ENCYCLOPÄDIE DES WECHSELRECHTS DER EUROPÄISCHEN UND...

Oscar von Wächter



Encyclopädie

des

Wechselrechts.

Encyclopädie

des

Wechselrechts

der Europäischen

und

Ausser-Europäischen Länder

auf Grundlage

des gemeinen deutschen Rechts.

Alphabetisches Handbuch

für den Juristen und Kaufmann

von

Dr. Oscar von Wächter.

Wohlfeile,

durch einen Anhang bis auf die neueste Zeit ergänzte Ausgabe.

Stuttgart.
Verlag von Julius Maier.
1881.

Buchdruckerei von Hammer & Liebich in Stuttgart.

Einleitung.

§. 1. **Geschichte des Wechsels und Wechselrechts.**

Im Mittelalter machte die grosse Manchfaltigkeit der Geldsorten und ihr beschränkter Geltungsbezirk für jede Zahlung nach auswärts einen Umtausch der Münzen nöthig. Dieser Umtausch bildete das Geschäft der Geldwechsler (campsores); er hiess vorzugsweise Wechsel (cambium = Tausch). Dabei forderte die Schwierigkeit des Geldtransports eine Erleichterung der Zahlungsvermittlung. Der Kaufmann liess sich zu diesem Zweck von dem Wechsler für die eingezahlte Summe eine Anweisung auf den auswärtigen Platz geben, einen Brief, worin der Adressat aufgefordert wurde, für die eingezahlte Valuta an den benannten Dritten die Zahlung in der andern Geldsorte zu leisten (litera di cambio; Wechselbrief)[1]. So ist der Wechsel in Italien entstanden.[2]

[1] Beispiel eines Wechsels von 1395 (bei Biener. Wechselrechtliche Abhandlungen. Leipzig 1859. §. 7 S. 60): „Pagate par questa prima litera à di IX. de Octbr. à Luca de Goro lib. XLV. sono per la valuta qui da Masio Rena, al tempo li pagate e ponete à mio conto e R. che Christo vi guarde. Bonromeo di bonromei, salut. de Milano à di IX. de mazo MCCCXCV. A tergo: Alexandro di Bonromei e Dominico di Andrea inveneri prima de lib. XLV.“
Wollte der Nehmer eine Rimesse durch den Wechsel machen, so liess er in diesen nicht sich selbst als Remittenten, sondern nur als Zahler der Valuta eintragen. Im Context des Wechsels war der Präsentant zu benennen. Dies änderte sich mit Einführung des Indossaments.

[2] In den Städten Italiens bildeten die campsores eine Innung (wie auch die mercatores). Ihre Mitglieder errichteten auswärtige Niederlassungen oder Commanditen. Wo Kaufleute sich niederliessen, folgten ihnen campsores nach, welche mittelst ihrer Kenntnisse des Metallwerths die von den Kaufleuten eingenommenen fremden Gelder übernahmen und deren Werth durch Wechsel nach der Heimath des Kaufmanns oder anderswohin, wo derselbe zu Einkauf oder Zahlung Geld brauchte, in irgend einer beliebigen Münzsorte realisirten. Ebenso dienten sie dem Kaufmann, indem sie dessen Wechsel auf auswärtige Forderungen an sich kauften und ihm das Geld auszahlten. (Biener, a. a. O. §. 3.)

Die Handelsverhältnisse im Mittelalter brachten es mit sich, dass der Geldverkehr und somit auch das Wechselgeschäft sich vorzugsweise auf Messen concentrirte.[3] Der Messwechsel wurde als regulärer Wechsel bezeichnet.

Hier entwickelte sich auch die processualische Wechselstrenge. Wer einen Wechsel acceptirt, aber nicht bezahlt, oder einen mit Protest zurückkommenden Wechsel ausgestellt hatte, verfiel der strengen Mess-Gerichtsbarkeit. Lag hierin der äussere Anlass der Wechselstrenge, so beruhte ihr innerer Grund auf dem unbedingten Wechselversprechen, welches der

[3] Bei dem Geschäft der Wechselbriefe sollte ursprünglich, weil noch kein Indossament galt, der Bankier von der Hand auf die ganze Welt abgeben. Dieser Schwierigkeit begegneten die Messen.

Im 12. u. 13. Jahrhundert wurden die Messen Centralpunkte des Verkehrs, von welchen das Wechselgeschäft über Europa sich ausbreitete. Die vereinfachte Handhabung des Geschäftes, die Angemessenheit der durch gemeinsamen Beschluss festgesetzten Curse und die erleichterte Ausgleichung der gegenseitigen Forderungen einzelner Plätze oder Länder haben den Messwechseln während mehrerer Jahrhunderte ein entschiedenes Uebergewicht verliehen, bis im 17. Jahrhundert die Erfindung des Indossamentes den Wechsel in andere Bahnen lenkte. Die ältesten dieser Messen sind die foires de Champagne, deren es jährlich 6 gab (zwei in Troyes, zwei in Provins, eine in Laigny, eine in Bar). Zu Ende der Messe waren 4 Tage zum Scontriren bestimmt, worauf die Zahlungen folgten, da durch Ritornowechsel, d. h. durch Wechsel von der Messe auf die verschiedenen Plätze abgemacht wurden. Im 15. Jahrhundert waren es die Lyoner Messen, welche, während der Glanz der Champagner Messen erloschen war, den Vorrang hatten. In Lyon gab es jährlich 4 Messen (März, Juni, September, Dezember); sie füllten den ganzen Monat aus. Die ersten 6 Tage waren für die Acceptation bestimmt und dazu hatte jeder ein kleines Buch (bilan genannt) mit Wechselconto für die Messe. Die Acceptationen geschahen mündlich. Wurde acceptirt, so setzten beide Parteien dem Posten ein Kreuz zu; war der Bezogene noch ungewiss, so war **V.** (vû) das Zeichen; wurde das Accept verweigertt, so bezeichnete **S. P.**, dass der Wechsel unter Protest gehen solle. Von dem sechsten Tage des Monats an bis zu dem Ende war die Zeit für das Scontriren (virement) bestimmt, wobei wieder der bilan in Anwendung kam und die Ueberweisung eines acceptirten Wechsels dabei galt der baaren Zahlung völlig gleich. Was nicht im Wege des Scontro ausgeglichen wurde, musste baar bezahlt werden oder in Wechseln von der Messe auf irgend einen Platz.

Die letzten Messen, welche als Mittelpunkt des Europäischen Wechselgeschäfts gelten können, sind die Wechselmessen der Genueser (von Ende des 16. Jahrh. an); sie wurden so bedeutend, dass in den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts der Umsatz einer einzelnen solchen Messe 16 Millionen Ducaten erreichte.

Diese Messen boten dem Geschäft grosse Vortheile. Der Bankier konnte seinen ganzen Geldverkehr, den er mit denjenigen Ländern hatte, welche durch Repräsentanten auf der Messe vertreten waren, einfach reguliren, wenn er mit seinen Correspondenten die Abrede getroffen, dass sie gegenseitig auf einander immer zur nächsten Messe ziehen wollten. Hatte er auf der Messe Ueberschüsse einzucassiren, so konnte er wiederum auf alle Plätze Wechsel bekommen, wohin er sein Geld zu dirigiren für gut fand. (Biener a. a. O. S. 36, S. 47).

Acceptant, und dem Garantieversprechen, welches der Trassant gegeben hatte.[4] Der Aussteller des Wechsel-Briefes bekannte sich ja in demselben zum baaren Empfang der einbezahlten Summe (Valuta[5]) und verpflichtete sich, mittelst seines Kredits die Ausbezahlung der Wechselsumme durch den Adressaten zu bewirken.[6] Insofern demnach jeder Wechselbrief ein Wechselversprechen enthielt, bezeichnete man durch den Ausdruck „Wechsel" bald die Urkunde (den Wechselbrief), bald die rechtliche Verpflichtung, deren Träger sie ist, das Wechselversprechen.

Die weitergehende Beweglichkeit aber, welche den Wechsel befähigte, Vermittler des Weltverkehrs zu werden, hat er in Frankreich erlangt, dessen Handel im 17. Jahrhundert das Wechselgeschäft beherrschte, und zwar durch die Einführung des Indossamentes.[7]

---

[4] G. F. v. Martens (Grundriss des Handelsrechts, insbesondere des Wechsel- und Seerechts. Gött. 1820. Buch II. Abschn. II. §. 57) sagt: Ward ein solcher Wechselbrief von dem Trassaten nicht angenommen oder nicht bezahlt, so konnte der Campsor, der ihn ausgestellt hatte, wenn er auf der nächsten Messe belangt wurde, wegen einer Schuld, die aus einem Messcontract herrührte, die er als Campsor geschlossen und deren Werthempfangen zu haben er durch das Wort di cambio selbst schon bekannt hatte, die Zahlung nicht verweigern, ohne sich der Insolvenz und Flucht verdächtig zu machen; und aus allen diesen Gründen konnte die schleunigste Execution wider ihn verfügt werden.

[5] Der Aussteller war durch die Einzahlung, über welche das „Valuta erhalten" Zeugniss ablegte, nach natürlicher Billigkeit und kaufmännischen Principien unbedingt gehalten, das Eingezahlte sogleich herauszugeben, wenn der zugesagte Erfolg, die Zahlung, nicht eingetreten war. Indem bei einem solchen Geschäft ein Umsatz in eine andere Münzsorte gewöhnlich verabredet wurde, fand sich die Bezeichnung als cambium per literas (Wechsel) ganz passend. — Der Wechselbrief ist also ursprünglich eine Anweisung nach auswärts mit Valutabekenntniss. Das letztere ist der Grund und die Zusicherung der Haftung für Bonität; es war das charakteristische Merkzeichen für den Wechsel. (Biener a. a. O. S. 70).

G. F. v. Martens (Versuch einer historischen Entwicklung des wahren Ursprungs des Wechselrechts. Göttingen 1797. §. 10. S. 33 bemerkt: das Wort (litera) di cambio deutete an, dass die Schuld durch einen Wechsel veranlasst worden, wobei das Geld schon zum Voraus vom Campsor erhoben war, wenn auch nicht das ausdrücklich hinzugesetzte Bekenntniss der Valuta dies noch mehr bestätigt hätte.

[6] Der Credit des Wechsels beruhte auf der Wechselstrenge. Der Aussteller, welcher die Ausbezahlung des Wechsels durch den Bezogenen gewährleistete, musste, wenn der Wechsel unter Protest zurückkam, für die Wechselsumme nebst Kosten und Schäden unweigerlich aufkommen. Einreden aus anderweiten Verhältnissen zwischen den Parteien waren ausgeschlossen; die Wechselerklärung wurde als rein formelles Versprechen behandelt. Dieser materiellen Wechselstrenge entsprach die prozessualische Wechselstrenge, das beschleunigte Verfahren mit dem Vollstreckungsmittel der Personalhaft (des Wechselarrestes).

[7] Das Vaterland des Indossaments ist Frankreich, wo es jedoch vor 1620 nicht in Gebrauch gewesen. Nach der Ordonnance de commerce von 1673 bewirken die Signaturen auf dem Rücken des Wechsels vollständige Uebertragung, wenn sie datirt sind und mit richtigem Valutabekenntniss versehen. (Biener a. a. O. S. 121).

Während ursprünglich der Wechselauftrag nur zu Gunsten einer vom Aussteller benannten Person lautete, erlangte er jetzt die Eigenschaft der weiteren Begebbarkeit mittelst einer Bemerkung auf der Rückseite (in dorso). Durch das Indossament vermochte ein und dasselbe Papier eine ganze Reihe von Geschäften zwischen ebensovielen Interessenten zu vermitteln. Der Wechsel wurde, um diese Begebbarkeit zu erlangen, nicht mehr blos auf den Namen, welchen der Valutageber bezeichnete, sondern an Ordre gestellt.

Damit hörte der Wechsel auf, ausschliesslich von den Wechslern und Messen beherrscht zu sein. Denn nun war auch der Waarenhändler in der Lage, Wechsel zu begeben, welche durch Giro in dritte und vierte Hand verwerthbar wurden. [8]

Aus dieser unbeschränkten Möglichkeit der Weiterbegebung kann übrigens neben der Erleichterung des Verkehrs doch auch unter Umständen eine erhebliche Gefährdung der Indossanten erwachsen. [9]

---

[8] Aus der Aufnahme des Indossamentes in das Wechselgeschäft sind mancherlei Wirkungen hervorgegangen. Der Wechsel, welcher früher nur ein Zahlmittel unter den contrahirenden Personen war, konnte nunmehr diese Function mehrmals und dabei unter solchen vertreten, die dem ersten Contracte fremd waren; er war nunmehr ein allgemeines Zahlmittel. In früherer Zeit hatte er durch das Scontriren auf den Messen, wo die Wechsel mit Leichtigkeit von einer Hand in die andere gingen, die Forderungen unter den verschiedenen Plätzen und Ländern ausgeglichen, wozu indess die persönliche Gegenwart der bei diesen Wechseln Interessirten nöthig war. Mit Hülfe des Indossaments kann aber jene Ausgleichung ohne persönliches Zusammentreffen stattfinden. Die Messwechsel haben dadurch ihre bisherige Wichtigkeit nach und nach verloren. Ebenso hörte die exclusive Beherrschung des Wechselgeschäftes durch die Wechsler auf, weil dieselbe sich hauptsächlich auf die Messen gründete. Der Kaufmann und Fabrikant konnte nunmehr demjenigen, welcher ihm Waaren oder Rohmaterialien lieferte, durch Wechsel remittiren, die er auf seine Abnehmer zog. Wenn auch der Inhaber weit entfernt war von dem Bezogenen, konnte er doch durch Indossament leicht die Wechsel zu Gelde machen. — Endlich ist durch das Indossament aufgekommen, dass die Wechsel in der Regel nur auf drei Personen gestellt werden, indem der Wechselnehmer in Fällen, wo er durch den Wechsel remittiren will, also in der alten Zeit vier Personen vorkommen, sich selbst als Inhaber eintragen lässt, weil er allezeit durch das Giro die vorhabende Rimesse bewirken kann. (Biener a. a. O. S. 145).

[9] In dieser Hinsicht bemerkt Biener (Wechselrechtliche Abhandlungen. §. 14. S. 146): Der solide Kaufmann ist immer darauf bedacht, für seine Accepte, deren Verfall er kennt, im Voraus sich in guten Stand zu setzen, dagegen an die Wechsel, welche mittelst Indossamentes bei ihm ein- und ausgegangen sind und allezeit eine für das Geschäft sehr ansehnliche Summe betragen, pflegt er in der Regel nicht zu denken. Wenn in Folge solcher Wechsel unvermuthet Regress ausgeübt oder Sicherheit gefordert wird, entsteht eine Verlegenheit, weil es Grundsatz ist, Geld nicht unbenutzt liegen zu lassen. In gewöhnlichem Gange der Dinge und bei einzelnen Fällen kann sich der Kaufmann leicht helfen. Sobald aber eine Krisis im Werden ist, kommen dergleichen Retouren in Menge und die Hülfe wird selbst für ein solides Haus schwierig, oft unmöglich. Dabei wirkt ein einziger rückläufiger Wechsel nicht selten auf

In Deutschland[10] hat durch den Handelsverkehr mit Italien der Wechsel schon mit Anfang des 14. Jahrhunderts Eingang gefunden.[11] Augsburg, Nürnberg, Frankfurt und die Hansestädte entfalteten frühzeitig ein sehr reges Wechselgeschäft.[12]

Mit dem Wechsel fanden zugleich die Handels-Gewohnheiten, welche in Italien und Frankreich den Wechselverkehr ausbildeten und rechtlich ordneten, in Deutschland Aufnahme. Dieser Kaufmannsbrauch, Wechselstyl genannt, an manchen Handelsplätzen eigenartig entwickelt, wurde hin und wieder aufgezeichnet. Er galt nun zuerst als Gewohnheitsrecht, wurde aber in mehreren Ländern gesetzlich sanctionirt, geschriebenes Recht.[13] So bildete

---

eine grosse Zahl von Indossanten und vermehrt bei allen ihre Passiva. Wenn die Wechsel in der Hand der ersten Contrahenten bleiben, wie es in der alten Zeit der Fall war, ist eine solche überraschende Krisis nicht möglich.

Aeltere Wechsel-Ordnungen scheinen diese Gefahr gewürdigt zu haben, vgl. Treitschke Encyclopädie der Wechselrechte, unter Indossament §. 34 (S. 508). Vgl. auch unten Anm 12.

[10] Ebenso in Frankreich und den Niederlanden. Vgl. Joh. Chr. Frank, Institut, jur. camb. Proleg. Tit. II. p. 10. Id constat, Guelphos Italia pulsos cambii ope facultates suas in Galliam transtulisse, quod Gibellini Italia (in primis Lombardia, unde aedificia, mutuandis pecuniis destinata hodienum dicuntur Lombards) vicissim ejecti Amstelodami (ubi bursa, i. e. locus conventibus mercatorum destinatus, hodieque Platea Lombardorum vocatur) imitati sunt.

[11] Vgl. Dedekind, Vergangenheit und Gegenwart des Deutschen Wechselrechts. Braunschweig 1844. S. 2. Von Italien ist den Deutschen über die Alpen Tyrol's das Institut des Geldwechsels und der Wechselbriefe zugekommen. Wie in andern Ländern, in Frankreich, den Niederlanden, England u. s. w., so gelang es den betriebsamen Lombardischen Wechslern, den Campsoren, auch in Deutschland die Befugniss zur Niederlassung und zum Geldhandel und Geldwechsel sich zu verschaffen. Zu Botzen ist ihre erstmalige Anwesenheit erwiesen, wenigstens aus dem Jahr 1319.

[12] Auch in Deutschland hat das Indossament von Frankreich her Eingang gefunden. Indess lässt die Nürnberger Wechsel-Ordnung von 1654 nur solche Wechsel zu, die nicht mehr als einmal girirt sind. (Biener a. a. O. Seite 121).

[13] So erhielt Hamburg in dem Stadtbuch von 1603 B. II. Tit. VII. Statuten über das Wechselrecht, worin sich das Recht von Antwerpen wiederfindet. Denn es waren dahin während der Religionsverfolgungen aus Brabant und Flandern viele Kaufleute eingewandert und hatten das niederländische zum Theil schon aufgezeichnete Wechselrecht mitgebracht.

Ein Kurfürstlich Sächsisches Marktrescript vom 25. Juli 1621 über den Handel und das Wechsel-Geschäft in Leipzig und Naumburg und ein dergleichen vom 21. Juli 1660 über den Messhandel der Stadt Leipzig bildeten die Grundlagen der Leipziger Wechsel-Ordnung (sog. Leipziger Wechselrechts) vom 2. Oct. 1682, welche auch anderwärts vielfach Eingang fand.

In Nürnberg folgten auf die erste Wechsel-Ordnung von 1621 neue revidirte von 1654 und 1700.

Die Reichsstadt Augsburg wurde vermöge ihrer Lage sehr frühe einer der bedeutendsten deutschen Wechselplätze und zeichnete ihr Wechselrecht zuerst 1665 auf, sodann in den Wechsel-Ordnungen von 1707, 1716 und 1778.

In Preussen hatten viele Städte (Breslau 1672, Köln 1675, Magdeburg 1703, Erfurt 1707, Nordhausen 1720) und Provinzen (Brandenburg 1702, Halberstadt 1708, Jülich und Berg 1726, Schlesien 1738) ihr eigenes Wechselrecht.

sich auch in Deutschland eine grosse Zahl von Wechselordnungen, eine bunte Mannichfaltigkeit, welche den Interessen des auf einheitliche Regelung gerichteten Verkehrs für die Dauer nicht entsprach.

Mit solcher Regelung vorzugehen, fand sich die staatliche Gesetzgebung, namentlich in Preussen, veranlasst,[14] ohne indess die localen Bestimmungen völlig zu beseitigen. Auch Oesterreich erhielt im 18. Jahrhundert allgemeine Wechselordnungen.[15] Die andern Staaten folgten nach. Immerhin aber hemmte die Menge von Partikulargesetzgebungen in Deutschland den einheitlichen Verkehr. Noch im 19. Jahrhundert waren in Deutschland gegen 60 verschiedene Wechselordnungen in Geltung, ein Zustand, dessen Unhaltbarkeit zumeist durch das Organ des deutschen Zollvereins auf der Conferenz von 1836 constatirt wurde. Aber erst auf der Zollconferenz von 1846, nachdem inzwischen Preussen einen neuen Entwurf für eine Wechselordnung ausgearbeitet hatte, erlangte, im Hinweis auf diesen Entwurf, der Antrag auf ein den Zollvereinsstaaten gemeinsames Wechselrecht allseitige Zustimmung. In Folge einer von Preussen ergangenen Einladung an die sämtlichen deutschen Regierungen beschickten dieselben die in Leipzig für die Berathung einer allgemeinen deutschen Wechselordnung im October 1847 zusammengetretene Conferenz. Diese Leipziger Wechselconferenz hat, auf Grund eines preussischen Entwurfs, die Allgemeine Deutsche

[14] Als das erste preussische Wechsel-Gesetz ist das „Verbesserte und allgemeine Wechselrecht in den Chur- und allen übrigen im Reich belegenen Landen" vom 25. September 1724 anzuführen; sodann die von Friedrich II. am 30. Jan. 1751 publicirte Wechsel-Ordnung. („Erneuerte Wechsel-Ordnung, wonach im Königreich Preussen u. s. f. gegangen und verfahren werden soll.") Indess folgten auch dieser Wechselordnung viele einzelne Verordnungen nach. Friedrich der Grosse fasste den Plan, dem gesammten preuss. Staate ein gleichförmiges Recht zu geben. Die Gesetzkommission liess (1784 — 1788) den Entwurf zu dem neuen Gesetzbuche mit der Aufforderung veröffentlichen, durch Einlieferung einzelner Anmerkungen zu den Paragraphen oder vollständiger Abhandlungen zur Verbesserung derselben mitzuwirken. Dies geschah namentlich durch Professor Büsch in Hamburg, den gründlichsten Kenner des Wechselgeschäfts. Auf solche Weise kam in dem Allgemeinen Landrechte für die preussischen Staaten (in Th. II. Tit. VIII. §§. 713 — 1249) eine Wechsel-Ordnung zu Stande, welche die grösste Anerkennung verdient. Doch blieben daneben noch lokale Bestimmungen in Uebung. In den Rheinlanden aber galt französisches Recht.

[15] Das Erzherzogthum Oesterreich erhielt am 10. Sept. 1717 seine erste Wechsel-Ordnung. Ihr folgte indess allmählig eine solche Menge erläuternder Verordnungen, dass eine Revision durch die Kaiserin Maria Theresia nöthig wurde. Diese ist am 1. Oct. 1763 publicirt als „Erneuertes Wechselpatent, die Wechsel-Ordnung für die königl. böhmische, nieder- und innerösterreichische Erbländer in sich begreifend."

Wechselordnung festgestellt, welche seit 1849 in beinahe allen deutschen Staaten, mit Einschluss von Oesterreich, Gesetzeskraft erlangte. Als in der Folge bezüglich einiger Punkte die Praxis der Gerichte in den einzelnen Staaten auseinanderging, wurde, um die Einheit des Wechselrechts zu wahren, durch Beschluss des deutschen Bundes (v. 19. Febr. 1857) die damals mit Berathung des deutschen Handelsgesetzbuchs in Nürnberg beschäftigte Conferenz beauftragt, in Erwägung zu ziehen, in welchem Sinne die Entscheidung der betreffenden Streitfragen im Sinne der deutschen Wechselordnung und mit Rücksicht auf die vorliegenden Bedürfnisse herbeizuführen sei. Die Vorschläge der Nürnberger Conferenz (Nürnberger Wechselnovellen) erlangten (in Folge Bundesbeschlusses vom 23. Januar 1862) durch landesgesetzliche Einführung in den Bundesstaaten Gesetzeskraft. — Durch die Gesetzgebung des norddeutschen Bundes (Ges. vom 5. Juni 1869) trat für dessen Gebiet die Wechselordnung (nebst den Nürnberger Novellen) mit dem 1. Januar 1870 als Bundesgesetz in Kraft.

In Folge der Erweiterung des norddeutschen Bundes zu dem Deutschen Reich wurden die genannten Gesetze zu Reichsgesetzen erklärt.[16]

In Elsass-Lothringen erhielt die DWO. mit dem 1. Octbr. 1872 Gesetzeskraft.[17]

Ueber die ausserdeutschen Wechselrechte s. unten §. 3.

Eine nicht unerhebliche Modification hat die Gesetzgebung durch Aufhebung der Schuldhaft, somit auch des Wechselarrestes erfahren.[18]

§. 2. Quellen des deutschen Wechselrechts.

Die Allgemeine Deutsche Wechselordnung mit ihrer Ergänzung durch die Nürnberger Novellen ist für das Gebiet des Deutschen Reichs ein juristisch gemeines Recht, und als solches der Abänderung durch Partikulargesetzgebung entzogen. Hie-

[16] Gesetz, betr. die Verfassung des Deutschen Reiches v. 16. April 1871 §. 2. (Bundes-Gesetzblatt des Deutschen Bundes. Nr. 16 S. 63.) Vgl. Gesetz vom 5. Juni 1869.

[17] Gesetz, betr. die Einführung der allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung in Elsass-Lothringen vom 19. Juni 1872. (Gesetzblatt für Elsass-Lothringen 1872 Nr. 14.)

[18] Norddeutsches Bundesgesetz v. 29. Mai 1868 u. v. 5. Juni 1869 (durch die D. Reichs-Verfassung v. 16. April 1871 zum Reichsgesetz erklärt) §. 1. — Oesterreichisches Gesetz v. 4. Mai 1868. §. 1. Vgl. ferner unten §. 2. a. E.

durch sind aber diejenigen Bestimmungen der in den einzelnen deutschen Staaten ergangenen Einführungsgesetze zur D.W.O., welche als (in derselben vorbehaltene) Ergänzung und nicht als Abänderung einer Bestimmung der Wechselordnung, der Nürnberger Novellen oder des Handelsgesetzbuches anzusehen sind, nicht ausser Kraft getreten.[1] In derselben Begrenzung haben auch spätere Landesgesetze fernerhin Geltung, so z. B. das Sachsen-Altenburgische Gesetz vom 8. Januar 1869.

Ebenso haben die Platzbräuche im Wechselgeschäft (Usancen) noch fortwährend Wirksamkeit anzusprechen.[2]

Gerichtliche Entscheidungen, d. h. die in einem Urtheil enthaltenen Aussprüche über einen Rechtsgrundsatz, sind an und für sich nicht Rechtsquelle; denn ihre Geltung beruht nur auf der wissenschaftlich richtigen Anwendung des durch Gesetz oder Gewohnheitsrecht Geltenden. Gleichwohl werden nach der Natur der Verhältnisse durch Entscheidung des höchsten Reichsgerichts Rechtssätze gebildet, welche insolange massgebend sind, als nicht durch das Reichsgericht selbst eine entgegengesetzte Entscheidung erfolgt ist.

Der Wechselprocess wird durch die Civilprocessordnung vom 30. Januar 1877 (Fünftes Buch §§. 555—567) geregelt.

Für die im Konkurs sich ergebenden Rechtsverhältnisse ist die Konkursordnung vom 10. Februar 1877 und das Einführungsgesetz zu derselben (von demselben Tage) massgebend.

Ausserdem enthält das Gesetz, betreffend die Einführung der Civilprocessordnung (vom 30. Januar 1877), eine Abänderung des Art. 80 der WO.[3]

---

[1] Gesetz, betreffend die Einführung der Allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung und der Nürnberger Wechselnovellen, als Gesetze des Norddeutschen Bundes vom 5. Juni 1869, §. 2 (Bundesgesetzblatt 1869, S. 379): Die bei oder nach der Einführung der Wechsel-Ordnung, der Nürnberger Novellen und des Handelsgesetzbuchs in den einzelnen Bundesstaaten oder deren Landestheilen im Wege der Landesgesetzgebung erlassenen Vorschriften bleiben als landesgesetzliche Vorschriften insoweit in Kraft, als sie nur eine Ergänzung und nicht eine Abänderung einer Bestimmung der Wechsel-Ordnung, der Nürnberger Novellen oder des Handelsgesetzbuches enthalten. Erk. d. **R.O.H.G.** vom 2. April 1875 (Entsch. Bd. XVII. S. 55). Vgl. Thöl, Wechselrecht, 4. Aufl. §. 10.

[2] Vgl. Augsburger Platzbräuche in Goldschmidts Zeitschr. f. d. ges. Handelsr. Bd. XIX. (Neue Folge Bd. IV.) S. 510.

[3] Gesetz betr. die Einführung der Civilprozess-Ordnung. Vom 30. Jan. 1877 (Reichs-Gesetzblatt S. 244). §. 13: Der Art. 80 der Wechsel-Ordnung wird dahin abgeändert, dass die Verjährung auch nach Massgabe der §§. 190, 254, 461 Abs. 2, 471 Abs. 2 der Civilproz.-Ordnung unterbrochen wird.

§. 3. Die ausserdeutschen Wechselrechte.

Der Wechselverkehr lässt sich nicht territorial einschränken. Ein und derselbe Wechsel kann verschiedene Staaten durchlaufen und von Angehörigen mehrerer Länder Wechselerklärungen in sich aufnehmen. Ein Wechsel, in Deutschland auf Paris gezogen, wird in England und Russland girirt.

So wünschenswerth es nun erscheint, dass Recht und Gesetz in Betreff der Wechsel an allen Orten übereinstimmten,[1] so ist doch dies Ziel des Verkehrs noch keineswegs erreicht,[2] wenngleich in sehr vielen wesentlichen Punkten Uebereinstimmung und nur in der Minderzahl Verschiedenheit besteht.[3] Deshalb kann der Ange-

---

[1] Schon der deutsche Juristentag von 1872 (Referent Borchardt) hat erklärt: „Die Herstellung eines gemeinsamen Wechselrechts aller europäischen Staaten, sowie der vereinigten Staaten von Nordamerika entspricht dem heutigen Stande der Wissenschaft und ist ein Bedürfniss des internationalen Handelsverkehrs und Credits“ (Arch. f. d. Wechselr. N. Folge. Bd. V. S. 155).

[2] Das Ziel eines internationalen Wechselrechts sollte nicht als unerreichbar angesehen werden. Der vorzügliehste Kenner der sämmtlichen Wechselrechte u. Gesetzgebungen, Borchardt, bemerkt in dieser Hinsicht (Borchardt, Vollst. Sammlung etc. Bd. I. Vorwort S. XIII.): Betrachten wir die — — hauptsächlichen Abweichungen der verschiedenen Wechselgesesetze, so ist nicht zu verkennen, dass diese sämmtlichen Abweichungen weder in dem eigentlichen Wesen des Wechsels begründet, noch durch etwaige locale Verhältnisse als nothwendig bedingt erscheinen. Diese Abweichungen sind vielmehr lediglich aus dem jedesmaligen Standpunkte der Rechtswissenschaft zur Zeit des betr. Gesetzerlasses und mit Rücksicht auf das fortgeschrittene Bedürfniss des zunehmenden und sich weiter ausdehnenden Handelsverkehrs hervorgegangen. Es dürfte desshalb der auch im Auslande, insbesondere in Frankreich, England und Italien bereits angeregte und dem universellen Charakter des Handels entsprechende Gedanke und — — Wunsch, diese Verschiedenheiten durch ein internationales Wechselrecht beseitigt zu sehen, allgemein Anklang finden u. die Verwirklichung desselben, welche im Interesse aller Handeltreibenden liegt, nicht als eine Unmöglichkeit erscheinen lassen. — Vgl. auch Borchardt, Die A.D.W.O. 7. Aufl. Vorwort.

[3] Vgl. Borchardt, Vollst. Sammlung der geltenden Wechsel- und Handelsgesetze aller Länder. Erste Abtheil. Die Wechselgesetze (Berlin 1871). Bd. I. Vorwort. Die Staaten, welche vollständig codificirte Handelsgesetzbücher besitzen, scheiden sich vorzugsweise in 2 Gruppen; die eine derselben folgt der deutschen Wechsel-Ordnung, die andere dem französischen Code de commerce von 1807. Zu den letzteren gehören ausser Frankreich: Holland, Belgien, Italien, Griechenland, Spanien, Portugal und mehrere Schweizer Kantone. In Uebereinstimmung mit der deutschen Wechsel-Ordnung stehen: Oesterreich und Ungarn, Schweden, Finnland und ein Theil der Schweiz. Russland hat sein eigenes Wechselrecht. In England mit seinen Besitzungen und so in Nordamerika bestehen nur einzelne wechselrechtliche Normen und Gesetze.

Eine Vergleichung der verschiedenen Wechselrechte ergibt erhebliche Differenzen namentlich in Betreff der Wechselfähigkeit (des Volljährigkeitstermins), der Erfordernisse des Wechsels (Bezeichnung als Wechsel, Valutenklausel, Angabe des Remittenten, Bezeichnung der Verfallzeit u. der Wechselsumme, Zulassung der Platzwechsel, Vorschrift der kassatorischen Klausel in Duplicaten), sodann des Blanko-Indossaments, des Regresses Mangels Annahme, der Respecttage, der Notification u. Regressfrist, der Zulassung springenden Regresses, der Bereicherungsklage.

hörige des einen Staates für seine das Ausland berührenden Wechselgeschäfte der Kenntniss der Wechselrechte anderer Staaten nicht entrathen.

Was nun diese Gesetzgebungen und Rechte betrifft, so zerfallen sie im Allgemeinen in vier Gruppen: die der deutschen Wechselordnung sich anschliessenden, die des Code de commerce, die des englischen Rechts und Russland.

Im Einzelnen ist hiernach zu bemerken: *

---

* Die einzelnen Bestimmungen der ausserdeutschen Gesetzgebungen, namentlich soweit sie von dem Deutschen Recht in wesentlichen Punkten abweichen, finden sich in den nachstehenden Abschnitten, in der Regel als Schlussparagraph (als „ausländisches Recht"), und zwar zuerst die Europäischen, danach die Aussereuropäischen Rechte, in alphabetischer Folge angeführt und in den Quellenregistern am Schluss des Werkes verzeichnet. Um Wiederholungen zu vermeiden, werden hiebei diejenigen Länder, welche in der Hauptsache dem Recht eines anderen Landes folgen (s. S. 11 ff.), insoweit dies der Fall, nicht besonders aufgeführt. Nach dieser alphabet. Ordnung ergibt sich folgendes Verzeichniss.

A. Europäische Rechte:

Belgien, siehe unten bei Anm. 35.
Code, „ „ „ „ 34.
Dänemark, „ „ „ „ 53.
England, „ „ „ „ 50.
Finnland, „ „ „ „ 13.
Frankreich, s. Code.
Griechenland, s. unten bei Anm. 43.
Grossbritanien, s. England.
Helgoland, s. England Anm. 51.
Holland, siehe unten bei Anm. 36.
Island, „ „ „ „ 53.
Italien, „ „ „ „ 40.
Lichtenstein, „ „ „ 7.
Malta, „ „ „ „ 52.
Monaco, „ „ „ „ 42.
Niederlande, s. Holland.
Norwegen, s. unten bei Anm. 14.
Oesterreich, s. „ „ „ 5.
Polen, siehe unten bei Anm. 48.
Portugal, „ „ „ „ 47.
Rumänien, „ „ „ „ 44.
Russland, „ „ „ „ 54.
Schweden, „ „ „ „ 12.
Schweiz, „ „ „ „ 15.

Die einzelnen Cantone:

Aargau, siehe bei Anm. 17.
Appenzell, „ „ „ 23.
Basel, „ „ „ 18.
Bern, alt. Cantonstheil, s. Anm. 19.
Bern, Jura, siehe bei Anm. 27.
Freiburg, „ „ „ 29.
St. Gallen, „ „ „ 24.
Genf, „ „ „ 28.
Glarus, „ „ „ 25.
Luzern, „ „ „ 20.
Neuenburg, „ „ „ 30.
Schaffhausen, „ „ „ 21.
Solothurn, „ „ „ 22.
Tessin, „ „ „ 31.
Waadt, „ „ „ 32.
Wallis, „ „ „ 33.
Zürich, „ „ „ 26.

Serbien, siehe unten bei Anm. 45.
Spanien, „ „ „ „ 46.
Türkei, „ „ „ „ 49.
Ungarn, „ „ „ „ 8.

B. Ausser-Europäische Länder:

Aegypten, s. unten bei Anm. 56.
Amerika (Union), siehe b. Anm. 55.
Argentinische Republ., s. b. Anm. 57.
Bolivia, siehe unten bei Anm. 58.
Brasilien, „ „ „ „ 59.
Buenos-Ayres, s. Argent. Republik.
Canada, siehe unten bei Anm. 60.
Chile, „ „ „ „ 61.
Columbia, „ „ „ „ 62.
Costarica, „ „ „ „ 63.

Oesterreich hatte sich 1847 an der Leipziger Wechsel-Conferenz betheiligt und den Entwurf der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung durch Patent vom 25. Jänner 1850 als Gesetz für das ganze Kaiserreich publizirt.[5] Nur in Betreff der Nürnberger Novellen ist die Verordnung vom 2. Nov. 1858 mit dem gemeinen deutschen Recht insoferne nicht in Uebereinstimmung, als sie einen Wechsel mit Zinsversprechen für ungiltig erklärt.[6]

Ferner ist nach Verordnung vom 3. Juli 1852 die Wechselfähigkeit den wirklichen, sowohl aktiven als pensionirten Offizieren und den Mannschaften des streitbaren Standes nicht eingeräumt.

Der Wechselarrest (die Schuldhaft) ist durch Gesetz vom 4. Mai 1868 auch für Oesterreich aufgehoben.

Durch Gesetz vom 25. Dez. 1868 ist bestimmt (in §. 8), dass durch Anmeldung der Wechselforderung im Konkurs die Wechselverjährung unterbrochen wird.

Die Oesterreichische W.O. gilt auch im Fürstenthum Liechtenstein.[7]

In Ungarn wurde die (1850 eingeführte) allgemeine deutsche (österreichische) Wechselordnung im Jahr 1861 beseitigt und das frühere ungarische Wechselrecht von 1840 wieder hergestellt,[8] während in Siebenbürgen, Croatien u. Slavonien und der Militärgrenze die deutsche (österreichische) Wechselordnung in Kraft blieb.

Durch diesen Schritt rein-politischer Natur fanden sich die

Curaçao siehe unten bei Anm. 64.
Ecuador, s. Spanien.
Guatemala, s. unten bei Anm. 66.
Haiti, siehe „ „ „ 67.
Hawai-Inseln, „ „ „ 68.
Honduras, s. „ „ „ 69.
Indien (Englisch-Ind.), s. b. Anm. 70.
Indien (Niederl.-Ind.), s. b. Anm. 71.
Mexico, siehe unten bei Anm. 72.
Montevideo, s. Uruguay.
Neu-Granada, s. Columbia.
Nicaragua, s. unten bei Anm. 73.
Ostindien, s. Indien.
Paraguay, s. unten bei Anm. 74.
Peru, „ „ „ „ 75.
Salvador, „ „ „ „ 76.
San Domingo, s. u. bei Anm. 65.
Sandwichs-Inseln, s. Hawai.
Surinam, siehe unten bei Anm. 77.
Uruguay, „ „ „ „ 78.
Venezuela, „ „ „ „ 79.

[5] Vgl. über den Gang der Gesetzgebung in Oesterreich: Ditscheiner, das allgemeine deutsche u. neue österreichische Wechselrecht. Wien 1851. Seite 20—25.

[6] Vgl. den Abschnitt Erfordernisse §. 3.

[7] Patent vom 20. Nov. 1858 (Borchardt, Sammlung I. S. 140).

[8] Hierüber vgl. Blodig in Goldschmidt's Zeitschrift f. d. Handelsr. Bd. V. Seite 446—515. Dieser Schritt war, wie auch Blodig bemerkt, „ein unverkennbarer Rückschritt“, ihn wieder gutzumachen, dringendes Bedürfniss.

Verkehrs-Interessen in Ungarn schwer geschädigt und alle Einsichtigen verlangten dringend nach einem dem deutschen entsprechenden Handels- und Wechselrechte. Allein erst 1873 erschien ein neuer Entwurf, welcher, von der Justizkommission des Abgeordnetenhauses wesentlich im Sinne des Systems der Allg. Deutschen Wechselordnung umgearbeitet, vom Reichstage angenommen und mit königl. Sanction vom 5. Juni 1876 als Gesetzartikel XXVII. vom Jahre 1876 promulgirt wurde.[9] Dieses ungarische Wechselgesetz gilt auch für Siebenbürgen, sowie für Croatien und Slavonien.[10]

In den 119 Paragraphen des ungarischen Wechselgesetzes ist ausser dem, worauf die A.D.W.O. sich erstreckt, auch die Cession, die Wechselbürgschaft und das Pfand- und Retentionsrecht des Wechselgläubigers normirt.[11] Das Wechsel-Verfahren (Process) ist durch die Einführungs-Verordnung zu dem ungar. Wechselgesetze vom 30. Novbr. 1876 (§§. 1—105) geregelt.

Der Deutschen W.O. am nächsten steht Schweden, dessen Wechselordnung vom 23. August 1851 in den Grundbestimmungen der Deutschen W.O. entnommen ist.[12] — Auch die Wechselordnung für Finnland vom 29. März 1858 stimmt fast durchaus mit der schwedischen und insoferne mit der Deutschen W.O. überein.[13].

Hingegen in Norwegen bildet das alte Norske Low (vom 15. April 1687), Buch V, Cap. 13, Art. 6—26 (fast wörtlich mit den betreffenden Artikeln des Danske Low vom 15. April 1683 übereinstimmend) noch die Hauptquelle des geltenden Rechts, wiewohl vielfach, besonders durch das Gewohnheitsrecht, ergänzt und abgeändert. Daneben Gesetze vom 12. Sept. 1818, 13. Sept. 1830 und besonders vom 20. August 1842.[14]

In den Cantonen der Schweiz sind drei Gruppen zu unterscheiden. Die eine hat im Wesentlichen den der deutschen Wechselordnung nachgebildeten Schweizer Concordats-Entwurf[15] adoptirt[16], die zweite folgt in ihren Wechselordnungen der älteren

---

[9] Vgl. Franz von Nagy in Goldschmidt's Zeitschr. f. d. Handelsrecht Bd. XXII. (N. Folge VII.) S. 204—217.

[10] Gesetz §. 119. Vgl. von Nagy a. a. O. S. 216.

[11] Vgl. v. Nagy a. a. O. S. 208 u. 209.

[12] S. Borchardt, Sammlung Bd. I. S. 401—413. Vgl. Schlesinger, im Arch. f. Wechselrecht IX. S. 411.

[13] S. Borchardt, I. S. 382—395. Vgl. Franck, im Archiv f. Wechselr. IX. S. 145—167 und S. 324.

[14] Vgl. L. M. B. Aubert, in Goldschmidt's Zeitschr. Bd. XVIII. S. 487 bis 489. Borchardt, I. S. 413.

[15] Vgl. Borchardt, I. S. 415. Fick, in Goldschmidt's Ztschr. Bd. III. S. 1.

[16] In der Fassung und einzelnen Normen weichen auch diese kantonalen Wechsel-Ordnungen von einander ab.

deutschen Wechselrechtstheorie, die dritte dem Code de commerce. Ohne geschriebenes Wechselrecht (Wechselgesetz) sind die Cantone: Uri, Graubündten, Schwyz, Unterwalden und Niederwalden, Zug, Thurgau, Appenzell-Inner-Rhoden, Basel-Land, St. Gallen Landgebiet.

I. Zur ersten Gruppe (Uebereinstimmung mit der A. Deutschen W.O.) gehören:

1. Aargau. Wechselordnung vom 12. Februar 1857. [17]
2. Basel-Stadt. Wechselordnung vom 21. April 1863. [18]
3. Bern, alter Cantontheil, Amtsbezirk Biel und mit dem Amtsbezirke Büren vereinigte Gemeinden des neuen Cantontheils. Wechselordnung vom 3. November 1859. [19]
4. Luzern. Wechselordnung vom 30. November 1860. [20]
5. Schaffhausen. Wechselordnung vom 23. Februar 1863. [21]
6. Solothurn. Wechselordnung vom 28. Februar 1857 und (in Betreff des Protestes) Beschluss vom 23. April 1861. [22]

II. Die dem älteren deutschen Rechte folgenden Cantone sind:

1. Appenzell-Ausser-Rhoden. Wechselordnung v. 30. August 1835. [23]
2. Die Stadt St. Gallen hat ihre Wechsel ordnung vom 18. Juni 1784 beibehalten. [24]
3. Die Wechselordnung des Canton Glarus ist v. Jahre 1852. [25]
4. In dem Canton Zürich gilt dessen Wechselordnung vom 16. Mai 1805. [26]

III. Dem französichen Code de commerce folgen die Wechselgesetzgebungen folgender Cantone:

1. Der Theil des Canton Bern (Jura), welcher bis zum Pariser Frieden (1814) zu Frankreich gehört hatte, hat den Code de commerce beibehalten. [27]
2. Ebenso gilt der Code im Canton Genf [28], mit einigen Ergänzungen durch Gesetze vom 12. Mai 1817, vom 28. Dez. 1821 und vom 10. Mai 1844.

---

[17] S. bei Borchardt, I. S. 436—447.

[18] S. Borchardt, Bd. I. S. 447 bis 459. Ueber Basel-Land vgl. oben nach Anm. 16.

[19] S. Borchardt, I. S. 459—471.

[20] Ebendas. I. S. 471—483.

[21] Ebendas. I. S. 483—495.

[22] Ebendas. I. S. 495—506.

[23] S. Borchardt, I. S. 415—417. Ueber Appenzell-Inner-Rhoden s. oben nach Anm. 16.

[24] S. Borchardt, I. S. 417—426. Ueber St. Gallen Landgebiet vgl. oben nach Anm. 16.

[25] S. bei Borchardt, I. S. 426—430

[26] Ebendas. I. S. 430—436.

[27] Ebendas. I. S. 507.

[28] Ebendas. I. S. 507.

3. Das im October 1849 publicirte Handelsgesetzbuch des Canton Freiburg behandelt das Wechselrecht in Art. 91—178.[29]
4. Für den Canton Neuenburg ist durch Gesetz vom 3. Juni 1833 das Wechselrecht normirt.[30]
5. Das Civilgesetzbuch des Canton Tessin vom 14. Juni 1837 behandelt auch (in Art. 1234—1316) das Wechselrecht.[31]
6. Die Wechselordnung des Canton Waadt datirt vom 4. Juni 1829. Sie ist (in Betreff der Protesterhebung) durch Decret vom 22. Juni 1861 modificirt.[32]
7. Der Canton Wallis hat eine Wechselordnung vom 20. Nov. 1856.[33]

In Frankreich gilt der Code Napoléon seit 1. Jan. 1808, welcher im Code de commerce (Buch I. Tit. VIII.) das Wechselrecht (Art. 110—189) normirt. Inzwischen sind einige Ergänzungen und Aenderungen erfolgt namentlich durch die Gesetze vom 19. März 1817, vom 23. März 1848, vom 24. März 1848 und vom 3. Mai 1862.[34]

Belgien hatte früher den Code de commerce mit wenigen Modificationen beibehalten, nur den Wechselstempel durch Gesetze von 1848, 1857 und 1862 normirt. Nun ist aber durch das Gesetz vom 20. Mai 1872 eine neue Codification des Wechselrechts für Belgien zu Stande gekommen.[35]

In Holland (Niederlanden) und der Provinz Limburg gilt das Holländische Handelsgesetzbuch vom 10. April 1838, welches (in Art. 100—229) auch das Wechselrecht normirt und in seinen Principien dem Code Napoléon folgt. Dieser selbst ist in Luxemburg in Kraft geblieben.[36] Für die holländischen Colonien wurde nach lokalen Verhältnissen das H.G.B. modificirt und demgemäss ein besonderes H.G.B. für Niederländisch-Indien (von 1846[37]), für Surinam[38] und für Curaçao[39] (1868) gegeben.

Das Handelsgesetzbuch des Königreichs Italien vom 25. Juni 1865 (in Kraft seit 1. Jan. 1866) ist dem Code de commerce nachgebildet und behandelt das Wechselrecht in Art. 196—283.[40] Das

[29] Siehe Borchardt, I. S. 507—518.
[30] Ebendas. I. S. 518—521.
[31] Ebendas. I. S. 521—525.
[32] Ebendas. I. S. 525—534.
[33] Ebendas. I. S. 534—541.
[34] Ebendas. I. S. 143—152.
[35] Moniteur du 24. Mai 1872. Dies Gesetz ist von Thöl, W.R., 4. Aufl. (1878) §. 15. Ziff. 6. a. noch nicht angeführt.
[36] S. Borchardt, I. S. 280—294.
[37] Ebendas. I. S. 294—298.
[38] Ebendas. I. S. 299—303.
[39] Ebendas. I. S. 303—306.
[40] Ebendas. I. S. 308—315.

Handelsgesetzbuch ist durch Gesetz vom 26. März 1871 auch in den Venezianischen und Mantuanischen Provinzen eingeführt, in denselben aber für das Wechselrecht die dort früher eingeführte österreichische (deutsche) Wechselordnung vom 25. Januar 1850 in Kraft belassen.[41]

Auch das Handelsgesetzbuch des Fürstenthums Monaco (vom 18. Januar 1818; Wechselrecht: Art. 100—177) stimmt fast wörtlich mit dem französischen überein. Doch ist der Regress Mangels Zahlung an eine Frist von 5 Tagen gebunden.[42]

Das in Griechenland im Jahr 1835 publicirte Handelsgesetzbuch ist eine meist wörtliche Uebersetzung des französischen Code. Dasselbe gilt auch auf den Jonischen Inseln.[43]

In Rumänien gilt das (im Juni 1840 für die Wallachei publicirte, am 2. Dezbr. 1863 auch in der Moldau eingeführte) nur in wenigen Punkten vom Code Napoléon abweichende Handelsgesetzbuch.[44]

Serbien hat ein Handelsgesetzbuch vom 25. Januar 1860, welches das Wechselrecht (in §§. 76—167) im Anschluss an den Code Napoléon, jedoch unter theilweiser Beeinflussung durch die Deutsche W.O. behandelt.[45]

Das Handelsgesetzbuch für Spanien vom 30. Mai 1829, welches auch für dessen überseeische Besitzungen (für Cuba 1. Febr. 1832; für Puerto Rico 17. Febr. 1832; für die Philippinischen Inseln 26. Juli 1832) publicirt wurde, behandelt das Wechselrecht (Art. 426—582) im Wesentlichen auf der Grundlage des Code Napoléon.[46]

Dasselbe gilt von dem Handelsgesetzbuch für Portugal und dessen Colonien vom 8. Juni 1833 (Art. 321—443).[47]

In (Russisch) Polen gilt der Code Napoléon.[48]

Auch die Türkei folgt in dem Handelsgesetzbuch von 1850 (Wechselrecht: Art. 70—146) dem Code. Dazu kommt ein Anhang vom April 1860.[49]

---

[41] Vgl. Mittermaier, Uebersicht über die italien. Handelsgesetzgebung von 1871. In Goldschmidt's Zeitschrift. Bd. XVIII. S. 102.

[42] S. Borchardt, I. S. 325.

[43] Vgl. ebendas. I. S. 153.

[44] Das Wechselrecht findet sich in Art. 106—184. S. Borchardt, I. S. 362—363.

[45] S. Borchardt, I. S. 542—552.

[46] S. Borchardt, I. S. 553—570. Die Wechsel-Ordnung der Stadt Bilbao vom 7. Januar 1774 gilt noch in Guatemala, Honduras und Paraguay (Borchardt a. a. O. S. 261. 307. 340.).

[47] S. Borchardt, I. S. 348—361.

[48] Ebendas. I. S. 364.

[49] Ebendas. I. S. 571—574.

England hat keine Codification des Wechselrechts. Die für einzelne Theile von Grossbritannien ergangenen Gesetze geben nur einzelne wechselrechtliche Vorschriften.[50] In neueren Parlamentsakten findet sich die Tendenz einheitlicher Rechtsbildung. In den auswärtigen Besitzungen und Colonien von Grossbritannien kommt meist das englische Recht mit wenigen Modificationen zur Anwendung.[51]

Malta hat in der Ordonnanz von 1857 eine umfassende Codification des Wechselrechts[52], eine Verschmelzung des französischen und deutschen Gesetzes.

In Dänemark ist die Hauptquelle des heutigen Wechselrechts die Verordnung vom 18. Mai 1825; sie ruht vorzugsweise auf dem älteren Recht (von 1681 und 1683), ist aber vom französischen Code de commerce beeinflusst; ausserdem sind in untergeordneten Punkten die Verordnungen vom 14. Mai 1835, 7. April 1843 und 28. März 1857 (letztere als §. 54 in das Gesetz über gestempelte Papiere vom 19. Febr. 1861 aufgenommen) in Geltung. Das

---

[50] In der englischen Gesetzgebung findet sich der Wechsel schon im 14. Jahrhundert erwähnt. Der Wechselverkehr blieb aber lange auf das Geschäft nach und von dem Ausland beschränkt. Diese Inland Bills wurden anfangs von den Gerichten bedenklich gefunden, weil sie nicht in das System des common Law passten. Neuerer Zeit sind sie den foreign bills in vielen Beziehungen gleichgestellt. Ein summarisches Verfahren für Wechsel wurde in England erst durch eine Akte v. 1855 (in Schottland f. ausländ. Wechsel schon 1681, für inländ. 1696; für Irland 1861) eingeführt.

Die Quellen für die Kenntniss des Wechselrechts sind vorzugsweise die gerichtlichen Entscheidungen und die im Anschluss hieran in den Lehrbüchern enthaltene Doktrin. Vgl. Borchardt, Samml. Bd. I. S. 154 f.

Hauptwerke über engl. (und amerikanisches) Recht:

J. Chitty, A treatise on bills of exchange, promissory notes etc. 10. ed. Lond. 1859.

Sir John Barnard Byles, A treatise on the law of bills of exchange, promissory notes, bank-notes and checks. 12. ed. Lond. 1876.

G. J. Shaw, A practical treatise on the law of banker's checks, letters of credit, and draft comprising the statutes and cases relative thereto with observations. Lond. 1850.

S. Touray, A practical guide to the law of bills of exchange and promissory notes. Lond. 1851.

Robert Thomson, A treatise on the law of bills of exchange, promissory notes, bank-notes and cheks on bankers. 3. ed. Edinburgh 1865.

[51] Auf Helgoland gilt noch die Dänische Verordnung vom 16. April 1681, Kap. VI. („Wechsel-Reglement"), während dieses Kapitel in Dänemark selbst (und in Norwegen) längst ausser Geltung kam. (L. M. B. Aubert in Goldschmidt's Zeitschr. Bd. XVIII. S. 480.) Die Bestimmungen dieses Rechts s. (in den folgenden Abschnitten) unter Dänemark.

In der **Kap-Kolonie**, auf **Natal** und auf **Ceylon** gilt holländisches Recht, auf der Insel **Mauritius** französisches Recht. Ueber Canada s. unten bei Anm. 60. (Borchardt, S. 225, Note 2.)

[52] Siehe Borchardt, I. Seite 247 bis 259.

Dänische Recht gilt auch für Island, für Färö und die dänischen Inseln in Westindien.[53]

Das Russische Handelsgesetzbuch von 1832 handelt von den Wechseln in Art. 540—684, ist indess durch die Verordnung vom 3/15. Dezember 1862 modificirt.[54]

Amerika. Nordamerikanische Union. Das Wechselrecht der vereinigten Staaten ist durchgängig, namentlich soweit die Staaten englischen Ursprungs sind, insbesondere auch in New-York, dem englischen Recht gleich. Abweichende besondere Gesetze betreffen meist nur untergeordnete Punkte, z. B. Zinsen und Ricambiospesen. Sodann bestehen die für alle Staaten der Union geltenden Stempelgesetze.[55]

Die übrigen ausser-europäischen Gesetzgebungen folgen meist dem Code Napoléon.

In Aegypten gilt das türkische Handelsgesetzbuch von 1860 und subsidiär der französische Code.[56]

Eine umfassende Codification des Wechselrechts hat die Argentinische Republik, nämlich das am 6. Oct. 1859 zunächst für Buenos-Ayres erlassene Handelsgesetzbuch, welches meist dem Spanischen sich anschliesst und in Art. 766—917 das Wechselrecht enthält.[57]

Ebenso ist das Handelsgesetzbuch der Republik Bolivia vom 12. Nov. 1834 dem Spanischen entnommen. Von den Wechseln handelt Titel 5 des zweiten Buches in Art. 349—473.[58]

Das Handelsgesetzbuch für Brasilien vom 25. Juni 1850 folgt gleichfalls dem Code.[59]

Buenos-Ayres, s. Argentinische Republik.

Canada. In Ober-Canada (Upper-Canada) gilt das englische Recht, hin und wieder durch locale Statuten modificirt. In Nieder-Canada (Lower-Canada) gilt ein Civil-Code von 1867, welcher grösstentheils auf französischem Rechte beruht.[60]

Die Republik Chile hat ein Handelsgesetzbuch vom 23. Nov. 1865. Von den Wechseln handelt Th. II. Tit. X. Art. 620—781.[61]

---

53 L. M. B. Aubert, in Goldschmidt's Zeitschr. f. d. Handelsrecht. Bd. XVIII. S. 479—487 u. Bd. XXI. S. 173f.

54 S. Borchardt, I. S. 364—395. Hingegen in Polen gilt der Code.

55 S. Borchardt, I. S. 157. 336—339.

56 Ebendas. I. S. 1.

57 S. bei Borchardt, I. S. 3—21.

58 Ebendas. I. S. 23—34

59 S. bei Borchardt, I. S. 35—45. Das Wechselrecht ist in Th. I. Titel XVI. Art. 354—427 normirt.

60 S Borchardt, I. S. 228. 234—243.

61 Ebendas. I. S. 46—65.

Dies Wechselgesetz ist mit grosser Umsicht und Ausführlichkeit gefertigt und vielfach von der A.D.W.O. beeinflusst.

In der Republik Columbia (Neu-Granada) gilt das in Neu-Granada am 1. Juni 1853 erlassene Handelsgesetzbuch. Dasselbe schliesst sich dem Spanischen an und handelt von den Wechseln in Art. 384—536. [62]

In Costa-Rica ist im Wesentlichen das Spanische Handelsgesetzbuch (1850) recipirt. Von den Wechseln handeln die Art. 373—529. [63]

Curaçao hat das Holländische Recht, nur in einzelnen Punkten nach localen Verhältnissen modificirt, in dem Handelsgesetzbuch vom 4. Sept. 1868. [64]

In San Domingo ist der Code Napoléon eingeführt. [65]

In Guatemala gilt noch das Wechselrecht der Stadt Bilbao von 1737. [66]

Das in der Republik Haiti am 8. März 1826 publizirte Handelsgesetzbuch, welches in Art. 108—186 das Wechselrecht enthält, stimmt im Wesentlichen mit dem Code Napoleon überein. [67]

Die Hawai- (Sandwichs-) Inseln haben neben wenigen einheimischen Vorschriften Englisches Wechselrecht. [68]

In der Republik Honduras gelten die Ordonnanzen der Stadt Bilbao von 1737. [69]

Indien. In Ostindien (Englisch-Indien) gilt — mit wenigen unwesentlichen Modificationen — das Englische Recht. [70]

Niederländisch-Indien hat in dem Handelsgesetzbuch von 1846 im Wesentlichen das Holländische Gesetz. [71]

In Mexico gilt ein am 16. Mai 1854 publizirtes Handelsgesetzbuch, in dessen zweitem Buch (Art. 223—467) das Wechselrecht enthalten und welches im Wesentlichen dem Spanischen H.G.B. entnommen ist. [72]

Das Handelsgesetzbuch der Republik Nicaragua folgt dem Spanischen und enthält das Wechselrecht in Art. 240—311. [73]

In der Republik Paraguay gelten die Ordonnanzen der Stadt Bilbao von 1737. [74]

Peru hat ein Handelsgesetzbuch vom 30. April 1853, in dessen

---

62 S. Borchardt, I. S. 66—68.
63 Ebendas. I. S. 69—72.
64 Vgl. oben bei Anm. 39.
65 Ebendas. I. S. 141.
66 Ebendas. I. S. 261—274.
67 Ebendas. I. S. 274—277.
68 Ebendas. I. S. 278.
69 S. Borchardt, I. S. 307.
70 Ebendas. I. S. 244.
71 S. oben bei Anm. 37.
72 S. Borchardt, I. S. 319—324.
73 Ebendas. I. S. 327—334.
74 Ebendas. I. S. 340.

zweitem Buche (Art. 377—546) das Wechselrecht, im Wesentlichen Spanisches Recht, enthalten ist.[75]

Die Republik Salvador hat in dem Handelsgesetzbuch vom 1. Dez. 1855 das Spanische Recht aufgenommen.[76]

Surinam hat in dem Handelsgesetzbuch vom 4. Sept. 1868 mit einigen Modificationen das Holländische Recht.[77]

Uruguay. Die Republik Uruguay (Montevideo) hat ein Handelsgesetzbuch vom 26. Mai 1865, welches sich fast durchgehends dem der Argentinischen Republik anschliesst und in Art. 788 bis 934 die „Anweisungen“ resp. Wechsel normirt.[78]

Venezuela. Für die Republik Venezuela ist ein Handelsgesetzbuch vom 29. Aug. 1862 in Geltung, welches in dem zweiten Buch (Art. 1—91) das Wechselrecht enthält.[79]

§. 4. Literatur des Wechselrechts.

Es ist hier nicht der Ort, eine Geschichte der Wechselrechtstheorien[1] und Zusammenstellung der reichhaltigen Litera-

[75] S. Borchardt, I. S. 343—347.

[76] Das Wechselrecht in Art. 381 bis 530 s. bei Borchardt, I. S. 396—400.

[77] Vgl. oben bei Anm. 38.

[78] S. bei Borchardt, I. S. 575—592.

[79] Ebendas. I. S. 593—602.

[1] Vgl. Dedekind, Vergangenheit und Gegenwart des D. Wechselrechts, S. 144. Biener, Wechselrechtl. Abhandlungen, S. 172 ff.

Die ältesten Bearbeitungen des Wechselrechts finden sich in Italien, insbesondere von Scaccia (1619), Salas (1617) und Cantera (1620). Ihnen folgten deutsche Bearbeiter (J. M. Vogt 1658; Sprenger 1667; J. J. Heydiger 1676, A. B. Karpzov 1677; A. Leyser 1720), welche indess an dem Mangel leiden, dass sie die Lehren des Wechselrechts, wiewohl das ganze Wechsel-Institut den Römern durchaus fremd war, auf Römisches Recht zu bauen suchten.

Im 17. Jahrh. wurde das Wechselrecht in tüchtiger Weise dargestellt von Joh. Chr. Franck (1721), Joh. Gottl. Heineccius (1748), Joh. Gottl. Siegel (1742).

Die Schriftsteller beschäftigten sich vielfach mit Untersuchungen über das rechtliche Wesen des Wechsels und den inneren Grund der Wechselstrenge. Während in dieser Hinsicht früher meist auf römischrechtliche Institute zurückgegriffen wurde, führte zuerst Joh. Georg Büsch (Von dem wahren Grunde des Wechselrechts, sammt einem Beitrag zur Geschichte desselben. Hamburg 1770.) auf die geschichtliche Entwicklung des Wechsels, dessen Bestimmung darin bestehe, Geldsummen ohne Gefahr, rasch und billig nach entfernten Plätzen zu schicken. Das Geschäft, wenn Jemand eine Anweisung sich geben lässt, das Geld dafür bezahlt und darauf hin Valuta quittirt erhält, wird von ihm als Kauf einer Schuld angesehen und gibt das Recht, im Falle der Nichterfüllung sogleich unbedingt das gezahlte Geld zurückzufordern.

Treitschke (Encycl. II. S. 689) definirt den Wechselcontract als einen Vertrag, wodurch ein Theil dem anderen gegen Zahlung oder Gutschreibung am Orte des Contracts einen Wechselbrief übereignet, um darauf eine Zahlung an einem anderen Orte zu erheben, verbunden mit der Gewähr für Eingang solcher Zahlung.

Von bedeutendem Einfluss wurde die von Carl Einert aufgestellte Theorie,

tur zu geben.[2] Für den praktischen Zweck genügt die nachstehende Uebersicht.[3]

(Anm. 2 u. 3. s. S. 21.)

Archiv für deutsches Wechselrecht. Herausgegeben von Siebenhaar und Tauchnitz (von Bd. 10 an nur von Siebenhaar). 1851—1869. Dasselbe Neue Folge. Herausg. v. Bernewitz. Bd. 1—6. 1870—74.

Bender, Dr. Joh. Heinr. Grundsätze des deutschen Wechselrechts mit

---

welche den Wechsel als das Papiergeld der Kaufleute erklärte.

Einert sprach dem Wechselgeschäft die Natur eines Vertrages ab. Ihm schliesst sich in neuerer Zeit die Creationstheorie von Kuntze (Deutsches Wechselrecht 1862) an; der Aussteller schaffe einseitig einen circulationsfähigen Wechsel; ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, ein Vertrag, komme bei Feststellung des Wesens der Wechselgeschäfte nicht in Betracht. Noch weiter gehen Volkmar und Loewy (Wechselrecht, Berlin 1862), indem sie den Wechsel als Träger eines subjectiv-dinglichen Rechts, als Gläubiger, den Aussteller als Schuldner seines Papiers bezeichnen.

Jener Einert'schen Theorie entgegen betont Liebe (Entwurf einer Wechsel-Ordnung für das Herzogthum Braunschweig. Braunschweig 1843.) die Vertragsnatur des Wechsels, so jedoch, dass der Wechsel ein lediglich formaler Vertrag, völlig losgelöst von den unterliegenden Verhältnissen, wie die Römischrechtliche stipulatio sei.

Thöl (Wechselr. 4. Aufl. §. 54 ff.) knüpft gleichfalls an die stipulatio an, und nennt den Wechsel ein abstractes Summen-Versprechen, den Wechselvertrag einen Formvertrag, dessen Form das Geben und Nehmen des Wechsels ist (a. a. O. §. 92). Von diesem Wechselvertrag wird ausgeschieden der Wechsel-Vorvertrag (pactum de cambiando), der Wechsel-Schluss (a. a. O. §. 51), als die Beredung dessen, was den Inhalt des Wechsels bilden soll und der Valuta.

Die abstract formale Natur des Wechsels wird sodann auch von Renaud (Lehrb. des Allg. Deutschen Wechselrechts, 3. Auflage. Giessen 1868 §. 10) hervorgehoben; der Wechselvertrag sei kein zweiseitiger Vertrag (a. a. O §. 12 Note 2), er bestehe nur in dem einseitigen Versprechen (des Trassanten, Indossanten, Ausstellers eines eigenen Wechsels).

Brauer (Arch. für das Wechselrecht III. S 302) knüpft wieder an die Papiergeld-Theorie an. Auch E. Hoffmann (Arch. für das Wechselrecht V. S. 257 f) vergleicht den Wechsel mit Papiergeld und Inhaberpapier, von welch letzterem er sich dadurch unterscheide, dass die Gläubigerschaft in der Regel auf der beurkundeten Tradition des Papiers beruhe und sich der Wechsel-Verbindlichkeit des Ausstellers noch weitere Wechsel-Verbindlichkeiten anschliessen (a. a. O. S. 268 u. 308).

Hartmann (das Deutsche Wechselr. Berlin 1869) vertritt die Formalkontraktstheorie; die Wechsel-Obligation wird begründet durch eine in bestimmter gesetzlicher Form ausgestellte Wechselurkunde und durch Uebergabe dieser Wechselurkunde an den legitimirten Dritten, durch einseitige Ausstellung und Uebergabe an den Nehmer (a. a. O. S. 89). Das vorhergehende pactum die cambiando unterliege keiner wechselrechtlichen Beurtheilung.

Diesen auf dem abstract-formalen Standpunkt verbleibenden Theorien, welche die historischen Gründe des Wechsels, namentlich den Zusammenhang mit der Valuta und die erst nachträgliche Entstehung des Indossamentes ignoriren, tritt Biener (Wechselrechtliche Abhandlungen. Leipzig 1859. S. 479.) entgegen: „Jene Theorien sind nur auf einige in dem Wechselrecht vorliegende Erscheinungen, auf das Geben und Nehmen des Wechsels und die daran geknüpften Wirkungen berechnet, ohne die daneben gehenden, einflussreichen Verhältnisse der Wechselberedung und der Deckung zu berücksichtigen. Aber selbst für die von ihnen in Betracht genommenen speciellen Verbindlichkeiten sind diese Theorien nicht geeignet, eine bestimmte Begründung und Normirung zu geben, indem sie sich mehr darauf beschränken, für dieselben einen allgemeinen Ausdruck zu bieten. — Das

steter Berücksichtigung der Gesetzgebung und Wissenschaft des Auslandes. Für Juristen und Kaufleute bearbeitet. Darmstadt 1828.

Bernewitz s. Archiv.

Biener, Dr. Friedr. Aug. Wechselrechtliche Abhandlungen. Leipz. 1859.

Blaschke, Dr. Joh. Das österreichische Wechselrecht in vergleichender Darstellung mit den ausländischen Wechselgesetzen. 7. Aufl. Wien 1877.

Borchardt, Dr. S. Die Allgemeine Deutsche Wechselordnung mit den von den Deutschen und Oesterreichischen Gerichtshöfen ausgesprochenen Grundsätzen des Wechselrechts nebst Bemerkungen. 7. Aufl. Berlin 1879.

— —. Dr. S. Vollständige Sammlung der geltenden Wechsel- und Handelsgesetze aller Länder. Erste Abtheilung. Die Wechselgesetze. Bd. I und II. Berlin 1871.

Braun, A. J. B. Die Lehre vom Wechsel nach der A.D.W.O. Leipz. 1868.

Brentano s. Schiebe.

Busch, Archiv für Theorie und Praxis des Allgemeinen Deutschen Handelsrechts (von 1863 an, Bd. 1—26. Seit 1872 als) Neue Folge, Arch. f. Theorie u. Praxis des Allg. D. Handels- und Wechselrechts.

Dedekind, J. L. U. Abriss einer Geschichte der Quellen des Wechsel-

---

Geben und Nehmen des Wechsels ist nicht als der Wechselcontract zu bezeichnen, sondern die vorhergegangene Beredung über den Wechsel, das sog. pactum de cambiando. Die Auslieferung des Wechsels ist nur Erfüllung des vorangegangenen Wechselcontractes.

Biener (a. a. O. S. 172) urtheilt auf Grund der geschichtlichen Betrachtung des Wechsels: „Die neueren deutschen Theoretiker haben die Ordre und das Valutabekenntniss, zwei althergebrachte Bestandtheile des Wechsels, wodurch seine wesentlichen Eigenschaften bezeichnet werden, für unwesentlich erklärt; ausserdem haben sie die Negociabilität in jeder Weise zu fördern gesucht. Während sie aber an dem Wechsel rühmen, dass er sehr verschiedenen Rechtsgeschäften als letzter Ausgangspunkt zu dienen befähigt sei, engen sie ihn in bestimmte Formen mit vorher bestimmter Wirkung ein, und entziehen den Contrahenten die Möglichkeit, denselben durch modificirende Clauseln dem Geschäft anzupassen. Man kann sagen, dass sie als ächte Materialisten dem Wechsel die innere Lebenskraft absprechen und ihn nur als ein Aggregat von Stoff gelten lassen, der in unbestimmten Wirkungen sich äussert. — Sie berücksichtigen meist nur den Wechsel, ohne den Vertrag, welcher demselben die Existenz und den Inhalt verleiht, näher zu bedenken. Auf diesem Wege ist es bei den Deutschen, und bei diesen allein, dahin gekommen, dass man in der Begebung des Wechsels den Wechselcontract oder einen Formalvertrag oder einen Litteralcontract gefunden oder auch dem Wechsel alle Vertragsnatur abgeleugnet hat.“

[2] Solche Zusammenstellungen s. bei Thöl Handelsrecht, zweiter Bd. Das Wechselrecht. 4. Aufl. §§. 6. 14. Vgl. auch Hartmann, das Deutsche Wechselr. (Berl. 1869) §. 28. O. Wächter, das Wechselrecht des Nordd. Bundes (Leipzig 1869) §. 5.

[3] In den Citaten der Anmerkungen gegenwärtigen Buches werden meist nur die Namen der Autoren, beziehungsweise die kurze Bezeichnung der Zeitschriften gegeben. Um gleichwohl den vollständigen Titel der betreffenden Schriften aufzufinden, sind diese hier in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

rechts und seiner Bearbeitung in sämmtlichen Staaten Europa's für Juristen und Kaufleute. Braunschweig 1843.

Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts, herausgegeben von den Räthen des Gerichtshofes. Bd. I. bis XXIV. (1871 flg.).

Einert, C. Das Wechselrecht nach dem Bedürfniss des Wechselgeschäfts im neunzehnten Jahrhundert. Leipz. 1839.

Frank, J. Chr. Institutiones juris cambialis. Jen. 1737.

Goldschmidt. Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht. Erlangen 1858. [Von Bd. 16 als Neue Folge Bd. 1. flg.] (Erl. 1871. Stuttg. 1875 flg.)

Hartmann, W. Das Deutsche Wechselrecht, historisch und dogmatisch dargestellt. Berlin 1869.

Heineccius, J. G. Elementa juris cambialis. Vitemb. 1748.

Hoffmann, Dr. E. Ausführliche Erläuterung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung nebst einer Einleitung in d. Wechselrecht. Giessen 1859.

Kuntze, Dr. J. E. Deutsches Wechselrecht auf Grundlage der allgemeinen Deutschen Wechselordnung und der Nürnberger Novellen. Leipz. 1862.

Martens, G. F. v. Versuch einer historischen Entwicklung des wahren Ursprungs des Wechselrechts. Göttingen 1797.

— —. Grundriss des Handelsrechts, insbesondere des Wechsel- und Seerechts. Göttingen 1820.

Protokolle der zur Berathung einer Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung in der Zeit vom 20. October bis zum 9. December 1847 in Leipzig abgehaltenen Conferenz nebst dem Entwurfe einer Wechselordnung für die Preussischen Staaten, den Motiven zu demselben und dem aus den Beschlüssen der Conferenz hervorgegangenen Entwurfe. Leipzig, Hirschfeld 1848. 4°.

— — der Leipziger Wechsel-Conferenz, herausgegeben von Dr. H. Thöl. Göttingen 1866.[1]

Renaud, Dr. A. Lehrbuch des Allgemeinen Deutschen Wechselrechts. 3. Aufl. Giessen 1868.

Scherer, Phil. C. Handbuch des Wechselrechts. Frankfurt a/M. 1800 bis 1802. Th. 1–3.

Schiebe, A. Die Lehre von den Wechselbriefen. Vierte umgearb. Aufl. von H. Brentano. Leipz. 1877.

Siebenhaar s. Archiv.

Siegel, J. G. Einleitung zum Wechsel-Recht. Leipz. 1743.

— — Fürsichtiger Wechsel-Gläubiger. Leipz. 1739.

Thöl, Dr. H. Das Handelsrecht. Zweiter Band, das Wechselrecht. 4. Aufl. Leipz. 1878.

Treitschke, Dr. G. C. Alphabetische Encyclopädie der Wechselrechte und Wechselgesetze. 2 Bde. Leipz. 1831.

[1] Diese Ausgabe ist im gegenwärtigen Werke als „Protokoll" citirt.

Volkmar und Loewy. Die Deutsche Wechsel-Ordnung erläutert. Berlin 1862.

Wächter, Dr. O. Wechsellehre nach den deutschen und ausländischen Gesetzen für den praktischen Gebrauch des Handelsstandes dargestellt. Stuttg. 1861.

— —. Das Wechselrecht des Norddeutschen Bundes und der allgem. deutschen Wechselordnung in den deutschen und deutsch-österreichischen Ländern für die Praxis dargestellt. Leipzig 1869.

§. 5. Das Wechselgeschäft (Trattengeschäft) in seinem Verlaufe.

Die vielfachen Rechtsverhältnisse, welche durch einen Wechsel begründet werden, stehen unter sich und mit dem Wesen der Wechselverbindlichkeit in engem Zusammenhange.[1] Es ist nothwendig, sich dieses Zusammenhanges bewusst zu sein, um die einzelnen, den Wechselverkehr regelnden Vorschriften nach ihrer logischen Nothwendigkeit und in ihrer Folgerichtigkeit zu erfassen. Dabei ist festzuhalten, dass, obschon der Wechsel den manchfaltigsten materiellen Forderungen und Verpflichtungen dient, sie vermitteln und realisiren soll, doch diese ihm unterliegenden Verhältnisse wechselrechtlich nicht in Betracht kommen. Den Gegenstand des Wechsels bildet insoferne nicht die Entrichtung eines Kaufpreises, die Tilgung einer Darlehensschuld und dergl., sondern lediglich das Versprechen einer Geldzahlung. Der Trassant verspricht dem Remittenten, der Indossant dem Indossatar, dass diese Zahlung durch den Bezogenen geleistet werde. Der Acceptant und der Aussteller des eigenen Wechsels verspricht, die Zahlung zu leisten. Hieraus entwickelt sich der ganze Verlauf des Wechselgeschäfts.

Das Wechselgeschäft beginnt mit der Verabredung, einen Wechsel zu geben und zu nehmen (Wechsel-Schluss). Der Trassant schreibt den Wechsel, händigt ihn dem Remittenten ein (Wechsel-Lieferung), erhält von diesem die Valuta, avisirt den Bezogenen und berichtigt bei demselben die Deckung. Der Remittent, wenn er nicht sofort den Wechsel weiter begibt, kann denselben dem Bezogenen zur Annahme präsentiren, wenn diese nicht erfolgt, Protest (Mangels Annahme) erheben, und, falls nicht ein Ehrenaccept eintritt, Regress Mangels Annahme nehmen. Bei

[1] Ueber das rechtliche Wesen des Wechsels und den Wechselvertrag siehe den Abschn.: Wechsel und Wechselvertrag, §§. 2. 3.

Verfall präsentirt er den Wechsel zur Zahlung; erfolgt diese trassirtermassen, so hat der Wechsel seinen Lauf vollendet; andernfalls kommt es zum Protest und Regress (Mangels Zahlung), wenn nicht Ehrenzahlung eintritt. Der Remittent kann aber auch den Wechsel durch Indossament weiter begeben, womit er (falls er nicht etwa ohne Obligo girirte) dieselbe Verbindlichkeit übernimmt, wie der Trassant. Der Acceptant ist dem durch die Reihe der Indossamente legitimirten Indossatar, sonst dem Remittenten bez. Trassanten zur Zahlung der Wechselsumme verpflichtet.

Die Zahl der Orte, welche der Wechsel berührt, — abgesehen von dem Platz-Wechsel, welcher zunächst nur Einen, — und von der Mehrheit der Orte, von welchen und auf welche die Indossamente gegeben werden, ist verschieden. In der Regel kommen von Anfang an zwei, der Ausstellungs- und der Zahlungs-Ort, oder — bei den Domicil-Wechseln — drei Orte in Betracht. Es kann jedoch ein und dasselbe Trattengeschäft über mehrere Orte gehen.

In dieser Hinsicht unterscheidet man den directen, a drittura gestellten Wechsel von dem Trassiren mit Umweg; bei dem ersteren wird geraden Wegs (d. h. a drittura [2]) von dem Orte des Trassanten auf den des Bezogenen das Geschäft gemacht; z. B. in Leipzig wird ein Wechsel behufs einer in Hamburg zu leistenden Zahlung gesucht und direct von Leipzig nach Hamburg trassirt. [3] Diesem directen Wechsel gegenüber steht das Trassiren auf einem Umweg; wenn z. B. der Remittent in Leipzig einen Wechsel auf Stockholm sucht, aber keinen dahin bekommen kann, so nimmt er etwa eine Tratte auf Lübeck, um von da aus mittelst derselben das gewünschte Papier auf Stockholm zu erlangen. [4] Ein solcher Umweg wird wohl auch dann gewählt, wenn der Kurs von dem einen auf den andern Platz für eine directe Tratte zu hoch stehen würde.

---

[2] Der Ausdruck a drittura kommt auch in einem andern Sinne vor, um zu bezeichnen, dass ohne Vermittlung eines Maklers unmittelbar zwischen dem Nehmer und Geber des Wechsels (da buono a buono) das Geschäft geschlossen wird.

[3] Von diesem einfachen Gang ist es schon eine Abweichung, wenn der Remittent den Wechsel auf Hamburg zu einer Zahlung auf Berlin girirt, so dass erst der Indossatar in Berlin die Tratte nach Hamburg weiter begibt. Indess wird auch hier noch immer a drittura gewechselt.

[4] Einen directen Wechsel, ein directes Papier, wohl auch kurzweg „Directes“ nennt man die Tratte, welche unmittelbar von dem einen auf den gesuchten andern Platz lautet; z. B. der Leipziger Bankier schreibt dem Chemnitzer Fabrikanten, welcher ein Papier auf Stockholm verlangte, „Ihr Directes ist nicht zu haben“ und schlägt ihm jenen Umweg über Lübek vor.

Durch das Giro vermehrt sich die Zahl der Orte und der Personen, welche bei dem Wechsel betheiligt sind. Der Indossant ist wie der Trassant eines an den ursprünglichen sich anschliessenden Wechsels anzusehen; wie dieser garantirt er seinem Nehmer die Zahlung bei dem Bezogenen. Der mit einer Reihe von Indossamenten bedeckte Wechsel enthält ebensoviele Wechselversprechen von neuen Begebungsorten aus.

Endlich können durch Nothadressen weitere eventuell Bezogene dem ursprünglichen Wechsel beigefügt werden.

§. 6. Ausscheidung des eigenen Wechsels.

Der Ausdruck „Wechsel" begreift die beiden in Form und Wesen theils übereinstimmenden, theils in sehr wesentlichen Beziehungen von einander abweichenden Arten, den gezogenen und den eigenen Wechsel.

Während der Aussteller einer Tratte die Wechselzahlung bei einem Dritten (dem Bezogenen) gewährleistet,[1] verspricht der Aussteller des eigenen oder Sola-Wechsels, die Zahlung selbst zu leisten. Aus dieser Verschiedenheit der Wechselversprechen folgen nothwendig Verschiedenheiten in den sich durch den einen oder andern Wechsel ergebenden Rechtsverhältnissen.

Die für den Verkehr weitaus wichtigere Gestalt des Wechsels ist die Tratte; während der eigene Wechsel (auch uneigentlicher Wechsel genannt) stets von untergeordnetem Belang blieb.

Demgemäss handelt die folgende Darstellung zunächst von dem trassirten Wechsel. In dem Abschnitt Eigener Wechsel wird sodann die Anwendbarkeit der für die Tratte geltenden Grundsätze auf den Solawechsel bestimmt und begrenzt.

[1] Daher wird der gezogene Wechsel wohl auch fremder Wechsel genannt.

Bemerkung in Betreff der in den folgenden Abschnitten vorkommenden Abkürzungen:

A.D.W.O. oder D.W.O. bezeichnet die Allgemeine Deutsche Wechselordnung.
Entsch. bez. die Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts, herausgegeben von den Räthen des Gerichtshofes.
H.G.B. heisst Handelsgesetzbuch.
R.O.H.G. „ Reichs-Oberhandelsgericht.
W.O. „ Wechsel-Ordnung.

A.

Aargau s. Einleitung §. 3 bei Anm. 17.
Abänderung s. Erfordernisse §. 12; s. auch Fälschung.
Abgeben s. Bezogener; s. auch Deckung §. 3.
Abhandenkommen s. Verlorener Wechsel.
Abrechnung s. Zahlung §. 1. Ziff. II.; s. auch Compensation; vgl. Einreden §. 6. Ziff. III.
Abschlagszahlung s. Zahlung, §. 1. Ziff. III.
Abschluss s. Wechselschluss; s. auch Begebung §. 6.
Abschreiben einer Zahlung s. Zahlung §. 1. Ziff. IV. 3. und §. 1. Ziff. II.
Abschrift s. Copie.
Abwesenheitsprotest s. Protest §. 5. Ziff. III.
Abzug s. Discont; s. Zahlung §. 2. Ziff. III. 4.

Accept.

D.W.O. Art. 21. Die Annahme des Wechsels muss auf dem Wechsel schriftlich geschehen.

Jede auf dem Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung gilt für eine unbeschränkte Annahme, sofern nicht in derselben ausdrücklich ausgesprochen ist, dass der Bezogene entweder überhaupt nicht oder nur unter gewissen Einschränkungen annehmen wolle.

Gleichergestalt gilt es für eine unbeschränkte Annahme, wenn der Bezogene ohne weiteren Beisatz seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibt.

Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden.

Art. 22. Der Bezogene kann die Annahme auf einen Theil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken.

Werden dem Accepte andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleich geachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist, der Acceptant haftet aber nach dem Inhalte seines Acceptes wechselmässig.

Art. 23. Der Bezogene wird durch die Annahme wechselmässig verpflichtet, die von ihm acceptirte Summe zur Verfallzeit zu zahlen.

Auch dem Aussteller haftet der Bezogene aus dem Accepte wechselmässig. Dagegen steht dem Bezogenen kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu.

§. 1. Das Versprechen des Acceptanten. Begriff und Wesen.

Das Accept ist das Versprechen, die Wechselsumme der Tratte [1] zu bezahlen. Insofern die Tratte ihrer Form nach einen Zahlungsauftrag des Trassanten enthält, [2] ist das Accept die Annahme (Uebernahme) dieses Auftrages auf Seiten des Trassaten, die Erklärung des letzteren, dass er in Gemässheit des in der Tratte gegebenen Zahlungsauftrages die Zahlung leisten werde.

Das Accept ist ein Wechselversprechen, die unbedingte, nicht von einer Gegenleistung und nicht von unterliegenden Verhältnissen (vgl. §. 13) abhängig gemachte Zusage einer Geldzahlung „gegen den Wechsel". [3]

[1] Von dem Accept eines eigenen (Sola)-Wechsels, s. Eigener Wechsel §. 3 Ziff. V. a. Schluss.

[2] Ueber die Frage, ob die Tratte ein Mandat sei, s. Deckung §. 10.

[3] Wer acceptirt, muss bezahlen. (Chi accetta, paghi.) Aus der unbedingten Acceptation entsteht die absolute Verbindlichkeit, zur Verfallzeit demjenigen die Zahlung zu leisten, welcher durch eine Reihe richtiger Indossamente sich als rechtmässigen Besitzer des Wechsels legitimirt (v. Martens, Grundriss §. 92).

Der Zahlungsauftrag des Trassanten bildet die äussere Veranlassung für das Wechselversprechen des Acceptanten. Dieses Wechselversprechen selbst aber ist in seiner rechtlichen Wirkung unabhängig und losgelöst von den jenem Auftrage zu Grund liegenden Verhältnissen; es ist ein in sich abgeschlossenes, von jenen Beziehungen nicht bedingtes Versprechen, schlechthin das Versprechen einer Geldsumme. Ob der Bezogene Schuldner des Trassanten ist, oder ob er diesem die Wechselzahlung creditiren soll, oder ob der Bezogene etwa durch das Accept für einen Dritten sich verbürgen will u. s. f., — all das kann weder aus dem Accept entnommen noch auf dessen Geltendmachung durch den dritten Inhaber von Einfluss werden. Das Accept bildet einen selbstständigen Schuldgrund, unabhängig von den der Trassirung zu Grund liegenden Verhältnissen. Eben deshalb dient dasselbe der Bereinigung der verschiedenartigsten Geschäfte, ohne dass deren Besonderheit weiterhin in Betracht käme. Nur in dem — nicht wechselmässigen — Deckungsverhältniss äussert das dem Accept unterliegende Geschäft seinen Einfluss (s. Deckung §. 1 und §. 10).

Von dem ordentlichen Accept des Bezogenen unterscheidet man als ausserordentliches die Ehren-Annahme (s. Ehrenaccept); von der reinen, welche sich einfach dem Zahlungsauftrage des Trassanten anschliesst, die modificirte oder qualificirte Acceptation (s. unten §. 5).

§. 2. Der Acceptant.

Acceptant ist der Bezogene, welcher den ihm vom Trassanten gegebenen Auftrag annimmt. Ein Dritter, Nichtbezogener kann nicht Acceptant sein, denn ihm ist der Zahlungsauftrag nicht gegeben.[1] Wenn aber der Bezogene acceptirt hat, so kann ein Dritter, als

[1] Wenn die Adresse eine andere Person nennt, als diejenige, welche, wenn auch in der That von dem Trassanten beabsichtigt, acceptirt, so ist dies Accept nicht verbindlich. Es kann auch nicht statt des als Wechselbezogenen genannten, aber nicht gemeinten Mannes eine gleichnamige, als Bezogene gemeinte Frau gültig acceptiren. Erk. des R.O.H.G. vom 23. Febr. 1877 (Entsch. Bd. XXI. S. 416); Da die Adresse des Wechsels die Beklagte nicht bezogen hat, sondern einen Mann gleichen Namens, so konnte es auf die wechselmässig nicht zum Ausdruck gelangte Absicht des Trassanten nicht ankommen.

Lautet die Adresse auf die Firma einer Frau, so ist für diese nicht das von dem gleichnamigen Mann geschriebene Accept verbindlich. Erkenntniss des R.O.H.G. vom 30. April 1877. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 330. Nr. 3.

Avalist mitacceptiren (s. Aval). Als ein Bezogener erscheint auch der Nothadressat (s. Nothadresse §. 1) und als Acceptant kann ein Intervenient eintreten (s. Ehrenaccept §. 3). Abgesehen aber von diesen Fällen ist das Accept eines Nichtbezogenen als Accept nicht giltig. Dies folgt schon aus der Form der Tratte, welche, als Zahlungsauftrag, sich an einen bestimmten Beauftragten wendet; ein Nichtbeauftragter kann einen Auftrag nicht „annehmen", weil ihm keiner ertheilt ist. Es folgt diese Ungiltigkeit aber auch, was die deutsche W.O. betrifft, daraus, dass dieselbe nur den Bezogenen durch die Annahme wechselmässig verpflichtet werden lässt, während sie ein Accept des Nichtbezogenen — den Aval, die Ehrenannahme und den Fall der Verpflichtung eines angeblich Bevollmächtigten ausgenommen — nirgends erwähnt. [2]

Das Accept des Nichtbezogenen könnte etwa als eigener Wechsel aufrecht erhalten werden wollen, wenn es ein eigenes Zeit- und Ortsdatum enthält, [3] indem hier der Aussteller jenes Acceptvermerks erkläre, er verspreche die auf dem Wechselpapier stehende Summe zu der dort bemerkten Zahlungszeit an den Nehmer des Wechsels zu zahlen. Allein diese Auslegung wäre denn doch eine allzu gesuchte; die Absicht, einen eigenen Wechsel zu geben, lässt sich jenem Acceptationsvermerk nach seinem Wortlaut nicht entnehmen.

Das Accept eines Nichtbezogenen liegt auch dann vor, wenn die auf die Firma einer offenen Handelsgesellschaft gezogene Tratte lediglich von einem der Gesellschafter unter seinem Personennamen acceptirt ist. [4]

Ist der Wechsel auf mehrere Personen gezogen und nur von dem einen dieser Bezogenen acceptirt, so ist dieses Accept für diesen Acceptanten in Betreff der ganzen Wechelsumme verbindlich. [5]

---

[2] Erk. des **R.O.H.G.** v. 26 Jan. 1875 (Entsch. Bd. XV. S. 346. 358). Soweit es sich nur um Mitunterzeichnung handelt (W.-O. Art. 81), setzt diese die Unterzeichnung eines Andern voraus. Und da von wechselmässiger Verpflichtung die Rede ist, so ist diejenige Unterzeichnung gemeint, welche sich formell als eine wechselmässige darstellt. — Unverkennbar ist, dass die A.D.W.O. in dem Abschn. V. unter der Ueberschrift „Annahme (Acceptation)" nur von dem Accept des Bezogenen handelt.

[3] So Thöl, W.R. 4. Aufl. §. 84.

[4] Erk. d **R.O.H.G.** v. 31. März. 1876 (Entsch. Bd. XX. S. 262): Beim Ziehen auf eine Firma vollzieht sich eine wechselmässige Verbindlichkeit nur durch eine Annahme mittelst der Unterschrift dieser Firma. — Vgl. unten §. 3.

[5] Dies folgt aus Art. 81 der A.D.W.O. Das Ober-Tribunal zu Berlin erachtete (Erk v. 3. Nov. 1868) für zulässig, dass mehrere an demselben Orte wohnende Personen als selbstständige Bezogene bezeichnet werden, so dass

Ueber das Accept einer falschen oder verfälschten Tratte s. Fälschung §. 2 Ziff. III.

Eine irrthümlich unrichtige (ungenaue) Bezeichnung des Bezogenen steht der Wirksamkeit des von dem gewollten Bezogenen gegebenen Acceptes nicht entgegen.[6]

Der Acceptant muss wechselfähig sein. Denn das Accept ist ein Wechselversprechen; das Accept eines Nichtwechselfähigen erzeugt keine wechselmässige Verbindlichkeit für denselben; es begründet in der Regel auch nicht eine civilrechtliche Verpflichtung.[7]

Uebrigens kann ein persönlich Wechselunfähiger, z. B. ein Minderjähriger durch einen Vertreter[8] (z. B. den Procuristen) wechselmässig verpflichtet werden (vgl. Fähigkeit §. 2; Vertretung §. 1).

§. 3. Form des Acceptes.

Das Accept ist die Erklärung des Bezogenen, dass er den Tratten-Auftrag übernehme. Diese Zusage muss schriftlich auf dem Wechsel gegeben sein. Eine mündliche Annahmeerklärung hat keine wechselrechtliche Wirkung.[1]

---

nun der Wechselinhaber, ehe er Regress nehmen kann, jeden derselben angehen muss. Vgl. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl Zus. 148.

Die W.O. für **Finnland** (§. 21. Satz 2) bestimmt: Ist der Wechsel auf zwei oder mehrere Personen gezogen, um entweder von der einen oder der andern bezahlt zu werden, so ist die Annahme eines jeden einzelnen derselben ebenso gültig, als wenn der Wechsel auf ihn allein gezogen wäre.

Aehnlich die Schwedische W.O. (in §. 22 s. unten §. 17. A.)

[6] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 26. Nov. 1874 (Entsch. Bd. XV. S. 283): die Frage über die Identität des Bezogenen und Acceptanten lässt sich nicht nach absoluten Rechtssätzen entscheiden; in der Thatsache erfolgter Zeichnung des Acceptvermerks darf im Zweifel das Anerkenntniss des Acceptanten erblickt werden, dass er sich als den vom Aussteller gemeinten Bezogenen ansehe und von ihm auf die nicht genaue Bezeichnung in der Adresse kein Gewicht gelegt werde. Vgl. Erk. des **R.O.H.G.** vom 26. Sept. 1871 (Entsch. Bd. III. S. 271): die Verschiedenheit des Vornamens des Bezogenen und Acceptanten ändert in der wechselmässigen Verhaftung des Acceptanten nichts; denn der Vorname ist überhaupt nicht wesentlich, soferne nur ein Zweifel über die Identität der Person des Acceptanten mit der des Bezogenen nicht besteht.

Doch muss der Familienname des Acceptanten sich direct aus der Unterschrift ergeben. Erk. des **R.O.H.G.** v. 17. Oct. 1873 (Entsch. Bd. XI. S. 213).

[7] Das Accept ist nicht ein civilrechtliches, sondern ein Wechselversprechen. Auch wird in der Regel die Wechselunfähigkeit zugleich Verpflichtungsunfähigkeit überhaupt sein.

[8] Ueber die Art der Zeichnung des Vertreters einer Firma vgl. unten §. 3 Anm. 6 u. den Abschn. Vertretung, §. 2.

[1] Anders früher in England (s. §. 17 A.) und noch jetzt in einem Theile von Nordamerika (s. §. 17 B. 1.); ferner in der Argentinischen Republik (siehe §. 17 B.).

Auch ein stillschweigendes Accept, durch concludente Handlungen, ist dem deutschen Rechte fremd.[2]

Dagegen verlangt dasselbe — wie auch das Belgische Gesetz von 1872 — nicht, wie der Code und einige andere Gesetzgebungen,[3] eine bestimmte Formel. Schon die blosse Unterschrift[4] des Bezogenen (vgl. §. 2) auf der Vorderseite des Wechsels gilt als Accept. Doch ist es üblich, der Unterschrift den Vermerk „Angenommen", „acceptirt" oder einen gleichbedeutenden Ausdruck[5] voranzustellen. Ein solcher Zusatz ist dann nothwendig, wenn das Accept auf die Rückseite des Wechsels gesetzt werden soll.

Die Unterschrift muss den bürgerlichen Namen oder die (vollständige[6]) Firma angeben. Diese Zeichnung muss geschrieben,[7] sie kann nicht etwa durch einen Stempel bewirkt sein. Dagegen der übrige Inhalt des Acceptationsvermerks (das Wort „An-

---

[2] Es könnte — auch abgesehen von dem positivrechtlichen Erforderniss der Schriftlichkeit — eine stillschweigende Acceptation nur in einer Handlung gefunden werden, welche gar keine andere Auslegung zuliesse, als dass der Betreffende damit den Wechsel acceptiren wollte. Früher hatten einzelne Wechsel-Ordnungen und Usancen diese Bedeutung dem Ansichbehalten des zur Annahme präsentirten Wechsels Seitens des Bezogenen beigelegt. Eine solche Bestimmung enthält die W.O. von Bilbao (s. unten §. 17 unter Guatemala). Ebenso in Nicaragua (s. §. 17 Lit. B.). Vgl. auch die Gesetze von Spanien, der Argentinischen Republik, Bolivia, Chile, Columbia, Costarica, Mexico, Uruguay (s. unten in §. 17. Lit. A und B. Eine andere Frage ist, ob eine Verbindlichkeit (Versprechen), zu acceptiren stillschweigend übernommen sei. Hierüber s. unten §. 9.

[3] Code Art. 122. So auch die Gesetze von Russland, Serbien, Spanien, Bolivia, Brasilien, Columbia, Costarica, Chile, Guatemala, Mexico, Nicaragua, Peru. S. unten §. 17. Vgl. Belgisches Ges. v. 20. Mai 1872. Art. 12 (unten §. 17. A.I.)

[4] Hingegen die vom Bezogenen selbst geschriebene Adresse desselben auf dem Wechsel kann nicht als Accept gelten; sie ist nicht seine Unterschrift. Vgl. über die Art der Unterzeichnung: Unterschrift, §. 1.

[5] Gleichbedeutend sind z. B. die Ausdrücke: „gut", „richtig", „anerkannt".

Der französische Gebrauch lässt ausser dem Wort „accepté" die Ausdrücke „je ferai honneur", „je payerai", „j'acquiterai", „vu pour payer" zu.

Ueber den Vermerk „gesehen" bei einem Zeit-Sichtwechsel, s. Sichtwechsel, §. 3. Uebrigens s. unten Anm. 11.

[6] Das Accept wäre ungültig, wenn der zur Firma gehörige, ihren Geschäftsbetrieb näher bezeichnende Zusatz bei der Zeichnung des Accepts fortgelassen worden. Erk. des **R.O.H.G.** vom 3. Januar 1874. (Entsch. Bd. XII. S. 174).

Die W.O. für **Finnland** bestimmt in §. 21 Satz 1: Ist der Wechsel auf eine Gesellschaftsfirma gezogen, so soll das Accept durch Unterzeichnung des Namens der Firma geschehen; wird dieses unterlassen, so ist der Wechselinhaber verpflichtet, zur Erhaltung seines Regressanspruchs den Wechsel protestiren zu lassen, dessenungeachtet muss er aber den Wechsel von einem oder mehreren der Gesellschafter in eigenem oder eigenen Namen annehmen lassen.

[7] Die Unterzeichnung muss mittelst Buchstabenschrift geschehen, siehe Unterschrift §. 1.

genommen“ u. dgl. und das Datum) kann gedruckt oder auch von einem Dritten geschrieben werden.

Das Accept kann auf einem Duplicat (vgl. Duplicate §. 4), nicht aber auf einer von dem Wechsel gesonderten Urkunde oder in einem Briefe stehen,[8] selbst wenn jene mit dem Wechsel äusserlich verbunden würde.[9]

Die Unterschrift des Bezogenen auf der Vorderseite des Wechsels gilt, wenn nicht eine ausdrückliche Einschränkung beigefügt ist (vgl. §. 5) als unbeschränktes Accept.[10] Dies nicht nur, wenn die Unterschrift allein steht, sondern auch, wenn sich ihr eine unverständliche oder eine solche Bemerkung beigegeben findet, die nicht deutlich eine andere Absicht ausdrückt.[11]

Seine Stelle hat das Accept gewöhnlich unter der Adresse des Bezogenen oder es wird quer über die Tratte geschrieben.

Der Bezogene kann durch einen Vertreter das Accept schreiben lassen, z. B. durch einen Procuristen. Dieser zeichnet die Firma, beziehungsweise den Namen des Bezogenen, sodann, mit einem das Vollmachtverhältniss andeutenden Zusatz, seinen eigenen Namen (vgl. Vertretung, §. 2).

Die Unterfertigung eines Schreibensunkundigen, sein Handzeichen, ist giltig, wenn auf dem Wechsel selbst gehörig beglaubigt (s. Unterschrift §. 2).

---

[8] Das Accept ist eine dem Inhalt der Tratte sich anschliessende Wechsel-Erklärung. Wollte der Bezogene sein Versprechen auf einem andern Papier geben, so müsste er auf diesem den ganzen übrigen Inhalt des Wechsels wiederholen. Man könnte geneigt sein, hierin einen eigenen Wechsel des Bezogenen zu finden, doch wohl mit Unrecht (vgl. oben §. 2 bei Anm. 3); keinenfalls aber ist es ein Versprechen auf einer Tratte, weil die Unterschrift des Trassanten und die Form der Tratte fehlt.

Ein Accept in separater Urkunde resp. Briefen ist gültig in einigen Staaten der Union von Nord-Amerika (s §. 17 B. 1); ferner (doch nur zu Gunsten dessen, dem das Versprechen gegeben worden) in der Argentinischen Republik (s. §. 17 B 2), sodann (unbeschränkt) in Chile (s. §. 17 B 6).

[9] Es genügt daher nicht, wenn ein Schreibensunkundiger die Annahme des Wechsels in einer besonderen Notariatsurkunde, selbst wenn diese mit dem Wechsel verbunden ist, erklärt hat. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 317.a.

[10] D.W.O. Art. 21. Abs. 3.

[11] Das Belgische Gesetz von 1872 (Art. 12 Alin. 3. s unt. § 17. A I.) bestimmt: Si la signature est précédée d'énonciations, elle vaut encore comme acceptation, à moins que ces énonciations n'expriment clairement la volonté de ne pas accepter.

Nicht unzweifelhaft, aber wohl zu bejahen, ist die Frage, ob ein unbeschränktes Accept in der Unterzeichnung des Wortes: „Gesehen“, oder „visa“ oder „vu“ liegt. Anders, wenn der Vermerk ersichtlich eine andere Bedeutung hat; so z. B. würde auf einem Zeit-Sicht-Wechsel die Bemerkung des Bezogenen: „Gesehen, aber nicht acceptirt“ nicht als Accept, sondern nur als Beurkundung der Zeit der Sicht anzusehen sein.

Der Bezogene kann in seinem Accept die Summe angeben, für welche er acceptirt. Nothwendig ist dies, wenn er nur einen Theil der Wechselsumme acceptiren will.[12] Nützlich ist es ausserdem, als Vorsichtsmassregel gegen Verfälschung des Wechsels. Diese Angabe wird er in der Regel mit Buchstaben schreiben, kann sie aber auch in Ziffern ausdrücken. Ist die von ihm genannte Summe von der in der Tratte enthaltenen Wechselsumme verschieden, so gilt das Accept nur für den acceptirten, d. h. den in dem Accept ausgedrückten Betrag (vgl. unten §. 5).

Hatte der Acceptant die Summe mit Buchstaben und mit Ziffern geschrieben, so gilt bei Abweichungen beider die mit Buchstaben ausgedrückte Summe als acceptirt.[13]

Das Datum der Acceptation ist nur bei dem Zeitsichtwechsel wesentlich[14]; indess auch hier nicht ein Erforderniss der Verpflichtung des Acceptanten.[15]

Uebrigens kann — auch abgesehen von dem Zeitsichtwechsel — die Datirung des Acceptes von Werth werden, z. B. für die Frage der Compensation im Konkurs.[16]

Enthält das Accept kein Datum, so ist nicht etwa zu präsumiren, dasselbe sei unter dem Datum der Ausstellung des Wechsels gegeben worden.[17]

Ist die Tratte eine unbestimmt domicilirte, so kann der Acceptant den Domiciliaten benennen. Die Unterlassung solcher An-

---

[12] Nach Art. 17. der W.O. des Canton Waadt muss der Acceptant eines in fremder Münze ausgestellten Wechsels, wenn darin der Kurs nicht steht, letzteren beifügen (s. unten §. 17. A.)

[13] Dies folgt aus W.O. Art. 5 (s. Erfordernisse des Wechsels §. 3).

[14] Vgl. Sichtwechsel, §. 3. u. §. 4.

[15] Die Bestimmung der W.O. des Canton Aargau (§. 16, s. unten in §. 17.A.), dass es als Nichtannahme gilt, wenn bei einem Zeitsichtwechsel das Datum nicht beigefügt wird, scheint sich nur auf die Nothwendigkeit der Protesterhebung zu beziehen. Vgl. W.O. v. Aargau, §. 14 und §. 16. Alin. 2.

[16] Vgl. Konkurs §§. 14 u. 15. Die Datirung des Acceptes kann auch in andern Fällen nützlich sein, z. B. wenn der zur Zeit der Trassirung minderjährige Bezogene nach erreichter Grossjährigkeit acceptirt, sohin durch das Datum die Wirksamkeit seiner Wechselverpflichtung festgestellt wird.

[17] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 21. Febr. 1876 (Entsch. Bd. XIX. S. 316): Die Ausstellung und die Annahme eines Wechsels sind zwei ganz verschiedene selbstständige Akte, die sehr wohl zeitlich aus einander fallen können; durch Feststellung des Tags der Ausstellung ist daher über den Tag der Annahme gar nichts festgestellt. Eine rechtliche Vermuthung des Inhalts, dass das undatirte Accept am Tage des Datums der Ausstellung des Wechsels erfolgt sei, besteht nicht; es lässt sich nicht einmal behaupten, dass thatsächlich in der Regel der Wechsel am Tage der Ausstellung auch acceptirt werde, vielmehr werden die meisten Wechsel erst später acceptirt.

gabe im Accept macht nach der W.O. des Canton Aargau Protest nöthig.[18]

Das Accept kann in Blanco gegeben werden, d. h. auf einem Papier, welches die Bestandtheile der Tratte noch nicht, oder noch nicht alle, z. B. noch nicht die Wechselsumme, die Zahlungszeit, enthält.[19] Denn das Gesetz bestimmt nicht, in welcher Zeitfolge die einzelnen Wechselacte vorzunehmen sind. Hiebei ist aber vorausgesetzt, dass die Ausfüllung der zur Zeit des Acceptes noch mangelnden Bestandtheile vor der Geltendmachung, namentlich vor der Einklagung des Wechsels erfolge. Denn die Geltendmachung des Wechselanspruchs ist durch die Vollständigkeit des Wechsels bedingt.

Die Ausfüllung muss in Uebereinstimmung mit dem Willen des Bezogenen, wie dieser ihn dem Aussteller kund gegeben, also vertragsmässig erfolgen. Der Acceptant hat aber Dritten gegenüber nicht die Einrede des fehlenden Willens.[20]

Hingegen spätere Aenderungen in Ausfüllung des Blankets ohne Zustimmung des Acceptanten würden die Einrede der Fälschung begründen.[21]

Die Ermächtigung zur Ausfüllung des Blancoacceptes erlischt

---

[18] Hierüber s. Domicilwechsel §. 6 und Protest §. 3 Ziff. I. 15. W.O. des Canton Aargau §. 16, s. unten §. 17. Ueber die Beifügung einer Zahlungsadresse an demselben Orte, s. unten §. 5 bei Anm. 7.

[19] Vgl. Unterschrift §. 3.

[20] Die Ausfüllung der fehlenden Bezeichnung des Trassanten und Remittenten mit einem andern Namen, als dem des Acceptempfängers begründet nicht an sich eine exceptio doli gegen jeden Nehmer. Erk. des **R.O.H.G.** vom 9. April 1872 (Entsch. Bd. VI. S. 44): Das Recht der Ausfüllung des Blankets ist nicht auf die Person des Nehmers beschränkt; vielmehr entspricht es der Anschauung und Uebung des Wechselverkehrs, dass dergleichen Blancotratten unausgefüllt durch zahlreiche Hände gehen. Die nackte Thatsache der späteren, ohne Wissen und Willen des Acceptanten erfolgten Ausfüllung begründet daher, für sich genommen, keineswegs einen jedem Nehmer entgegenstehenden Einwand, vielmehr nur die vertragswidrige Ausfüllung des Blankets eine lediglich demjenigen Nehmer nachtheilige Einrede, welcher selbst die Ausfüllung widerrechtlich bewirkt oder an der Vertragswidrigkeit Theil genommen, oder doch beim Erwerb des bereits ausgefüllten Wechsels um den Vertrauensmissbrauch gewusst hat.

In gleichem Sinne das Erk. des **R.O.H.G.** vom 8. October 1872 (Entsch. Bd. VII. S. 219): das Blankoaccept enthielt bei der Auslieferung weder die Wechselsumme, noch den Zahlungstag. In beiderlei Hinsicht wurde die Ausfüllung dem Trassanten überlassen. Die missbräuchliche oder auftragswidrige Ausfüllung eines Blankoaccepts berechtigt nur zur exceptio doli, nicht aber zur exceptio falsi, kann also einem gutgläubigen Erwerber des Wechsels nicht entgegengesetzt werden.

Vgl. auch die Oesterreichische V.O. v. 6. Oct. 1853 (s. Erfordernisse des Wechsels §. 12) und das Ungarische W.Ges. v. 1876, §. 93 (s. unten in §. 17).

[21] Vgl. indess d. Abschn. Fälschung §. 5. Ziff. I. 3.

nicht durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Empfängers.[22]

Eine solche Ermächtigung geht auch auf die Erben des Wechselinhabers über.[23]

---

[22] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 18. Sept. 1874 (Entsch. Bd. XIV S. 56): Gibt ein Schuldner zur Tilgung seiner Schuld seinem Gläubiger ein auf den richtigen Betrag sogleich gestelltes oder später ausgefülltes Blankoaccept, so erlischt die Befugniss des Gläubigers zur Zeichnung des Blankowechsels keineswegs mit dem Ausbruch seines Concurses. — Auch wird dadurch der Acceptant in der Regel nicht benachtheiligt. Seine Schuld wird blos dadurch keine schwerere, dass sein Gläubiger in Concurs gefallen ist. Obwohl die Gläubigerschaft des Gemeinschuldners diesem nicht universaliter succedirt, so übt sie doch nur ihm zustehende Rechte aus, sie steht also betreffs der Einreden dem Acceptanten nicht wie ein Giratar gegenüber: dem Acceptanten bleibt seine volle Vertheidigung. Unter Umständen freilich kann die Zeichnung durch den Cridar als eine missbräuchliche, dolose Ausübung der Ermächtigung zur Ausfüllung verwerflich sein: z. B. wenn das Accept aus „Gefälligkeit" oder im Voraus auf künftige nicht mehr prästirbare Leistungen des Cridars, überhaupt unter der bündigen Voraussetzung der Solvenz des Empfängers gegeben worden: allein diese Frage berührt nicht die Gültigkeit der nachträglichen Zeichnung, sondern ihre vor der exceptio doli zerfallende Wirksamkeit. — Die Frage, ob der Concursverwalter als solcher befugt war, die Firma — durch einen der Gesellschafter — unter den Wechsel setzen zu lassen, — ist aus dem Concursrecht zu entscheiden.

Auch die letztere Frage bejaht das Erk. des **R.O.H.G.** vom 23. April 1875 (Entsch. Bd. XVII. S. 210): Durch die Ertheilung eines Blanco-Accepts wird für den Nehmer das, regelmässig unwiderrufliche, Vermögensrecht begründet, durch Ausfüllung der Urkunde einen ordnungsmässigen Wechsel herzustellen; dieses Recht ist regelmässig nicht auf die Person des ursprünglichen Nehmers beschränkt, vielmehr ein vererbliches und veräusserliches, kann daher auch von dem späteren Erwerber in der Weise ausgeübt werden, dass er den Wechsel mit seinem Namen oder seiner Firma zeichnet; der Ausbruch des Concurses über das Vermögen des ursprünglichen Nehmers steht an und für sich der Ausübung dieses Rechts nicht entgegen. — Dem Concurs-Verwalter steht jedenfalls die Ausübung bereits erworbener Vermögensrechte durch Vornahme derjenigen Handlungen zu, welche als das nothwendige Mittel zu deren Realisirung erscheinen. Auch das kann principiell keinen Unterschied begründen, ob zur Zeit der Ausfüllung der Wechsel bereits verfallen war, da die Lage des Blanco-Acceptanten durch eine derartige Ausfüllung nach Verfall nicht erschwert wird.

[23] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 4. Sept. 1874 (Entsch. Bd. XIV. S. 54): Die Befugniss zur Ausfüllung eines Wechsel-Blankets gründet sich präsumtiv nicht auf ein blosses Mandat, welches vom Geber des Wechsels beliebig widerrufen werden könnte, und welches mit dessen Tode als widerrufen zu gelten hätte, vielmehr stellt sie sich als ein wohlerworbenes, der Willkür des Gebers entzogenes Vermögensrecht des Empfängers dar. Dies Recht haftet auch keineswegs an der Person des Empfängers, kann vielmehr, soweit eine besondere Abrede nicht entgegensteht, auch auf dritte Personen übertragen werden. Wer daher ein Blancoaccept in der Weise ausstellt und anvertraut, dass nicht anzunehmen ist, er lege Werth darauf, welche Person als Trassant des Wechsels erscheine, muss Jeden als berechtigten Trassanten gelten lassen, welchem das Recht, den Wechsel zu ergänzen, vom Empfänger übertragen worden ist. Allerdings erhält hierdurch das Blanket bis zur Ausfüllung in gewissem Sinne die Wirkung eines Inhaberpapiers, allein diese Folge ist als vom Blancoacceptanten gewollt zu betrachten und widerstrebt keineswegs dem Geiste des Wechselrechtes. — Ist nun das in Frage stehende Recht seiner Natur

Zu der Form des Acceptes, der schriftlichen Annahmeerklärung muss, um diese wirksam zu machen, das Geben und Nehmen kommen (s. unten §. 6).

§. 4. Umfang der Verbindlichkeit des Acceptanten.

In dem Accept der Tratte liegt, wenn es ein unbeschränktes (vgl. §. 5) ist, das Versprechen des Bezogenen, die Wechselsumme zu bezahlen, und zwar ohne Abzug und in der vorgeschriebenen Weise (s. Zahlung, §. 1).

Zu der Wechselsumme kommen Zinsen, wenn die Zahlung bei Verfall auf Anfordern nicht geleistet ist. Durch die in gehöriger Weise geschehene oder ohne Erfolg versuchte Anforderung (s. Präsentation zur Zahlung, §§. 6 u. 7) kommt der Acceptant in Verzug, und hiedurch wird seine Zinsverbindlichkeit begründet. Die Behauptung, dass der Acceptant auch ohne in Verzug zu sein, Zinsen vom Verfalltage an schulde, wenn er und der Gläubiger Kaufmann und der Acceptationsvertrag ein beiderseitiges Handelsgeschäft sei,[1] ist deshalb zu beanstanden, weil nach der Natur der Sache der Acceptant nicht in der Lage ist, den Wechsel zu bezahlen, ehe sich der Inhaber bei ihm meldet.[2] Ueber den Zinsfuss und die Wirkung der Deposition der Wechselsumme s. den Abschnitt Zinsen und Deposition, §. 2.

Wird die Wechselsumme auf Anfordern bei Verfall nicht bezahlt und Protest Mangels Zahlung erhoben, so kann der Acceptant auch für die Protestkosten,[3] sowie die sonstigen Aus-

---

nach übertragbar, so liegt auch kein Grund vor, anzunehmen, das es nur im Wege des Vertrages oder überhaupt eines Willensaktes, nicht aber auch durch das Gesetz übertragen werden könne, dass es also in jenen Fällen, wo kraft Gesetzes eine Person in die Rechte einer anderen eintritt, nicht von selbst übergehe.

[1] So Thöl, W.R. 4. Aufl. §. 81 S. 283 bei Note 10.

[2] Die allgemeine Regel des D.H.G.B. Art. 289, wonach Kaufleute untereinander berechtigt sind, in beiderseitigen Handelsgeschäften auch ohne Verabredung oder Mahnung von jeder Forderung seit dem Tage, an welcher sie fällig war, Zinsen zu fordern, — setzt voraus, dass der Schuldner seine Gläubiger wisse. Bei indossabeln Papieren ist — nach Art. 325 H.G.B. — der Schuldner nicht verpflichtet, wie bei andern Geldzahlungen, die Zahlung dem Gläubiger zu übersenden, — eben weil er ihn nicht wissen kann, ehe sich der Gläubiger bei ihm meldet. Meldet sich der Gläubiger nicht, so hat er sich das Ausbleiben der Zahlung selbst zuzuschreiben und kann nicht aus demselben einen Zinsenanspruch herleiten.

[3] Vorausgesetzt, dass der Protest nöthig und rechtzeitig gewesen. Die Kosten eines nicht motivirten Protestes können auch gegen den Acceptanten nicht gefordert werden. Vgl Hartmann, W.R. §. 115 bei Anm. 13.

lagen und durch den Verzug erwachsenen Kosten von dem Inhaber, ebenso von demjenigen Wechselgeber, welcher den Wechsel im Regressweg eingelöst hat, für die von demselben ausgelegten Mehrbeträge der Regresssumme in Anspruch genommen werden.[4] Der Trassant oder Indossant, welcher den Wechsel im Regressweg einlöste, kann also, was er seinem Regressgläubiger zu bezahlen hatte, von dem Acceptanten wieder fordern. Dazu kommt, wenn ein Indossant gegen den Acceptanten klagt, der Mehrbelauf, welchen jener von einem Vormann beanspruchen durfte.[5] Anders, wenn der Wechsel bei der Einlösung präjudicirt gewesen.[6]

Ist die Wechselsumme nach Kurs zu bezahlen und dieser seit der Verfallzeit gefallen, so kann nach der W.O. für Finnland (§. 43) der Kurs der Verfallzeit gefordert werden. Ein nach Verfall gestiegener Kurs kommt nach der Schwedischen W.O. (§. 39) dem in Verzug befindlichen Inhaber nicht zu gut.

§. 5. Modificirtes Accept.

Der Bezogene kann sein Accept auf einen Theil der Wechselsumme beschränken[1], sog. Theilaccept. Er haftet für den von ihm acceptirten Betrag, während der Wechsel im übrigen unter Protest geht (vergl. Protest, §. 2. Ziff. I. 1. Lit. A. b. und §. 3. Ziff. I. 4.).

Als Theilaccept ist das Accept auch dann zu behandeln, wenn der Wechsel auf eine Münzsorte „effectiv" lautet und der Bezogene nur „nach Kurs" oder in anderer Sorte zahlbar acceptirt, sofern sich hiedurch ein geringerer Werth der acceptirten gegenüber der trassirten Summe ergibt.

Würde das Accept auf eine grössere Summe lauten,

---

[4] Thöl, W.R. 4. Aufl. §. 81. S. 283.

[5] S. unter Regress, Mangels Zahlung, §. 6. Ziff. II. — Vgl. Thöl, W.R. a. a. O. S. 284.

[6] Aus einem präjudicirten Wechsel besteht keine Regressforderung; die Einlösung war unbegründet, sohin bewirkt sie auch keinen Anspruch gegen den Acceptanten auf Beträge, welche nur die Regressnahme motivirt.

[1] Wenn jedoch der Bezogene die Annahme des Wechsels versprochen hatte (s. unten §. 9), so ist er verpflichtet, sie rein zu geben, sofern nämlich die Abgabe der Beredung des Bezogenen mit dem Trassanten entspricht. Wenn aber eine besondere Verbindlichkeit von dem Bezogenen nicht übernommen wurde, so steht es ihm völlig frei, die Acceptation auf jede beliebige Weise zu beschränken. Vgl. Treitschke, Encycl. I. S. 95. Es würde übrigens jenes Versprechen nur einen Civilanspruch begründen, nicht eine über den Wortlaut des Accept-Versprechens hinausgehende Wechsel-Forderung (vgl. §. 9 bei Anm. 5.)

als die Wechselsumme der Tratte (indem der Acceptant seinem Accepte die Summe, für welche er acceptiren will, beisetzt), so ist das Accept für den Belauf der Wechselsumme giltig und hiefür der Acceptant haftbar. Für den Ueberschuss ist das Accept unwirksam; denn es fehlt insoweit an seiner Grundlage und Voraussetzung, dem Zahlungs-Auftrag.[2]

Wenn der Bezogene mit späterer Zahlungszeit acceptirt, so haftet er nach Massgabe dieses seines Accepts, er kann nicht angehalten werden, vor der von ihm selbst bestimmten Verfallzeit den Wechsel zu bezahlen. Allein der Wechsel-Inhaber kann sofort Mangels Annahme Protest erheben lassen und Regress auf Sicherstellung gegen den Trassanten und die Indossanten nehmen.[3] Um seinen Regress Mangels Zahlung zu wahren, muss er nach Massgabe der ursprünglichen (vom Trassanten) dem Wechsel gegebenen Verfallzeit den Wechsel zur Zahlung präsentiren und Mangels Zahlung protestiren lassen.

Hatte der Bezogene seinem Accept andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist.[4] Dies bezieht sich auf die Verpflichtung der Regressschuldner. Gegen sie kann sofort, nach erhobenem Protest Mangels Annahme, Regress auf Sicherstellung genommen werden.

Hingegen der Acceptant haftet nach dem Inhalt seines Acceptes wechselmässig, vorausgesetzt, dass nicht die Einschränkung die Giltigkeit des Wechselversprechens ausschliesst; letzteres ist der Fall bei einem bedingten Accept; ferner bei dem Versprechen, nach Kündigung oder in Raten zu bezahlen. Denn ein Wechsel kann nicht bedingt, oder auf Kündigung, oder in Raten zahlbar lauten.[5] Das Dänische Recht erklärt die ohne des Präsentanten Einwilligung dem Accept beigefügte Bedingung als nicht vorhanden.[6]

---

[2] Vgl. Hartmann, W.R., §. 115 bei Anm. 11.

[3] Besteht die Einschränkung der Annahme nur in der Beschränkung des Acceptes auf einen Theil der Wechsel-Summe, so wird, da diese ein theilbarer Gegenstand ist, nur für den unacceptirten Theil Regress begründet. Hingegen andere Einschränkungen, namentlich Hinausschiebung der Zahlungszeit, alteriren die ganze Wechsel-Forderung. Der Trassant hatte die Zahlung und Acceptation trassirtermassen garantirt; damit stehen jene Einschränkungen in Widerspruch; gegen dieselben kann Sicherheit gefordert werden.

[4] D.W.O. Art. 22. Vgl. Hoffmann, Erläut. d. A.D.W.O. §. 30. Hartmann, W.R. §. 116. Thöl, W.R. 4. Aufl. §. 85.

[5] Vgl. Erfordernisse §. 6 Ziff. I.

[6] Dänische V.O. von 1825, §. 25. S. unten §. 17. A.

Würde der Bezogene seinem Accept einen andern Zahlungsort beifügen, so lehnt er es damit ab, trassirtermassen zu zahlen; der Inhaber wird also, wenn er Regress Mangels Annahme nehmen will, Protest Mangels Annahme erheben. Bei Verfall protestirt er Mangels Zahlung an dem vom Trassanten in der Tratte bezeichneten Zahlungs-Ort.

Hingegen die Beifügung einer andern Zahlungsadresse an demselben Ort, auf welchen der Wechsel zahlbar lautet, enthält keine Beschränkung des Accepts.[7] Bei dem (unbestimmt) domicilirten Wechsel entspricht der Acceptant durch Beifügung einer auf den Domicilort lautenden Zahlungsadresse der Aufforderung des Trassanten (vgl. Domicil-Wechsel, §. 6.).

In England muss gesetzlich die Beifügung einer alleinigen Zahlstelle durch den Bezogenen beachtet werden.[8]

Ein beschränktes Accept wäre es auch, wenn der Acceptirende, um mit einer Forderung, die er an den zur Annahme präsentirenden Wechselinhaber hat, zu compensiren, sich der Formel bediente: „Acceptirt, an mich selbst zu zahlen". Er will hiedurch das Weiterbegeben des Wechsels verhindern. Allein das Verbot des Girirens steht nur dem Aussteller oder Indossanten zu (vergl. Indossament, §. 1. Ziff. IX., und Uebertragung, §. 1). Der Acceptirende kann das Giro nicht untersagen. Seine Erklärung entspricht also nicht dem Zahlungsauftrag. Wenn aber der Präsentant die Clausel zulässt, so unterwirft er sich der Compensation für den Fall, dass er seiner Zeit den Wechsel zur Zahlung präsentirt. Der Acceptant haftet nur nach dem Inhalt seines Acceptes, kann daher nun auch mit einer Gegenforderung, die er gegen den Trassanten oder jenen Präsentanten hat, compensiren. Der

---

[7] Hartmann, W.R. §. 114 bei Anm. 2): Da nach der Geschäftseinrichtung an vielen Plätzen die Kaufleute ihre Zahlungen durch ihre Bankiers, oder wie in Hamburg, durch die Bank leisten lassen, eine Assignation oder Domicilirung in dieser Beziehung daher keine Wechselbeschwerniss ist.

Für den Protest muss aber der ursprüngliche Inhalt der Tratte beachtet werden. Wenn z. B. der Bezogene A. den nicht domicilirten Wechsel mit dem Beisatz „zahlbar bei Herrn B." (ohne Angabe eines andern Zahlungsortes) acceptirte, so kann der Inhaber bei Verfall die Zahlung bei B. suchen, er ist aber dazu wohl nicht verbunden, sondern kann auch (und wird jedenfalls, wenn bei B. keine Zahlung zu erlangen ist) in dem Geschäftslokal (beziehungsweise der Wohnung) des Bezogenen selbst Mangels Zahlung protestiren lassen, um gegen seine Vormänner Regress zu nehmen. Denn diesen gegenüber bleibt der Inhalt der Tratte allein massgebend. Vgl. Protest §. 5 Ziff. II.

[8] S. unten §. 17 Lit. A. Ziff. IV.

Wechselinhaber wird bei solcher Acceptation in der Regel Mangels Annahme Protest erheben lassen.[9] Er kann aber auch den Verfalltag abwarten und nun, wenn die Zahlung nicht trassirtermassen erfolgt, Protest erheben und Regress nehmen.[10]

Der Präsentant ist häufig nicht in der Lage, zu verhindern, dass der Bezogene seinem Accept eine Beschränkung beifüge, z. B. wenn er dem Bezogenen den Wechsel durch einen Dritten zur Annahme zuschickt. Er vergibt auch hiedurch nicht seinem Regressrecht Mangels Annahme. Er ist aber nicht verpflichtet, das beschränkte Accept zuzulassen, wenn schon ein solches im Interesse des Trassanten liegen mag, welcher hiedurch die Verpflichtung des Bezogenen nach Massgabe des Acceptes erlangt, wenn er den Wechsel, weil nicht trassirtermassen bezahlt, nach Verfall im Regressweg einlösen muss. Der Präsentant ist, sich bei der Einschränkung zu beruhigen, auch dann nicht verpflichtet, wenn der Wechsel der Verabredung zwischen dem Bezogenen und Trassanten (z. B. hinsichtlich der Zahlungszeit) nicht entsprechend und deshalb der Präsentant dem Trassanten gegenüber befugt gewesen, beschränkt zu acceptiren.[11]

Nicht unzweifelhaft aber ist die Frage, ob der Präsentant, wenn er ein beschränktes Accept zugelassen, gleichwohl bei Verfall, wenn demgemäss die Zahlung trassirtermassen nicht erfolgt, Regress nehmen kann.[12]

---

[9] Vgl. Treitschke, Encycl. I. S. 108 f.

[10] Vgl. Hartmann, W.R. §. 115 bei Anm. 10 und Liebe, D.W.O. §. 22 Ziff. 5. — Vgl. übrigens über dies Recht der Regressnahme Mangels Zahlung unten bei Anm. 12. Eine specielle Bestimmung über jene Clausel hat das H.G.B. für Chile in Art. 672 (s. unten §. 17. B. b.)

[11] Das Verhältniss des Bezogenen zum Trassanten geht den Präsentanten (wenn er nicht eben blos Beauftragter des Trassanten ist) lediglich nichts an.

[12] Treitschke (Encyclop. I. S. 97) verneint die Frage; der Präsentant habe sich bei dem qualificirten Accept beruhigt und könne nur insoweit Regress nehmen, als diesem Accepte gemäss nicht die Zahlung erfolge. Zuzugeben ist, dass, wenn der Präsentant eine Prolongation bewilligte, er nicht die Zahlung zu der vom Trassanten gesetzten Verfallzeit fordern kann (vgl. Prolongation §. 2). Wenn er aber z. B. ein Theilaccept erhielt, so kann daraus, dass er Protest u. Regress Mangels Annahme unterlassen, nicht gefolgert werden, er habe auf die volle Zahlung Verzicht geleistet. Denn der Regress Mangels Annahme steht in seinem freien Belieben. Er konnte, in der Hoffnung, der Bezogene werde bei Verfall die volle Zahlung dennoch leisten (etwa in Folge weiterer Deckung oder Verständigung Seitens des Trassanten), die Verfallzeit abwarten und nun erst in Betreff der mangelhaften Zahlung Protest erheben und Regress nehmen. Immerhin aber ist es rathsam, bei beschränktem Accept den Protest M. A. zu erheben. Der Code (Art. 124) schreibt dies bei dem Theilaccept vor.

Der Acceptant haftet nach Massgabe seines Accepts; will er dies nur in beschränkter Weise geben, so muss er die *Einschränkung im unmittelbaren Zusammenhang* mit der Annahme-Erklärung ausdrücken. Es wäre demnach unstatthaft, einer auf der Vorderseite des Wechsels gegebenen Accept-Unterschrift die Beschränkung auf der *Rückseite* anzuhängen. Denn die Unterschrift auf der Vorderseite würde als unbeschränktes Accept gelten und der Acceptant könnte seine Verbindlichkeit nicht mehr mit Berufung auf die Bemerkung der Rückseite ablehnen.[13]

Hatte der Bezogene dem Trassanten die *Annahme* des Wechsels *versprochen*, so kann er, wenn er sie nur beschränkt leistet oder die unbeschränkte Annahme ablehnt, aus jenem Versprechen vom Trassanten *civilrechtlich* auf Schadenersatz belangt werden. Ebenso vom *Wechselinhaber*, wenn er *diesem* das Versprechen gab, den Wechsel (ohne Einschränkung) zu acceptiren (s. unten §. 9).

§. 6. Der Acceptations-Vertrag.

Die Annahmeerklärung ist ein Versprechen, somit ein *Vertrag*, wodurch der Acceptant verpflichtet wird, die acceptirte Summe zu bezahlen (vgl. §. 1). Dies Versprechen *gibt er* zunächst *demjenigen* Inhaber der Tratte, welcher ihm dieselbe zur Annahme präsentirte. Präsentirt der *Remittent*, so wird ihm die Zahlung versprochen, vorausgesetzt, dass er bei Verfall noch Inhaber des Wechsels sein werde. Denn der Remittent kann den Wechsel durch Giro übertragen (vgl. *Indossament* §. 2 Ziff. I.) und dann erscheint der *Indossatar* als Wechselgläubiger. Der Acceptant verspricht also, dem Remittenten oder dem späteren Nehmer des Wechsels die Zahlung zu leisten. Präsentirt ein Indossatar, so wird ihm und seinen Nehmern das Versprechen gegeben.

Aber auch *dem Trassanten* gegenüber verspricht der Acceptant die Wechselzahlung. Denn er hat sich zu derselben nach Massgabe und auf Grund der Tratte verpflichtet. Er haftet dem Trassanten wechselmässig.[1] Doch ist die Wechselforderung des Tras-

[13] Vgl. *Hartmann*, W.R. §. 114. Anm. 1.

[1] D.W.O. Art. 23. Hingegen der *Ehrenacceptant* haftet dem Trassanten *nicht* (s. *Ehrenaccept* §. 3).

santen dadurch bedingt, dass er den Wechsel entweder nicht begeben, oder dass er ihn, wenn begeben, wieder genommen hat.[2]

Der Acceptant gibt also sein Wechselversprechen dem rechtmässigen Wechselinhaber.

Abgeschlossen wird der Wechselvertrag nicht schon durch die blosse Niederschrift des Acceptationsvermerkes auf dem Wechselpapier, sondern durch das Geben und Nehmen der mit demselben versehenen Tratte. Denn, solange das Papier, auf welches der Bezogene seinen Namen schrieb, sich noch in dessen Händen befindet, hat er noch keine Wechselerklärung gegeben, seinen Willen, Wechselschuldner zu sein, noch nicht einem Gläubiger gegenüber erklärt. Diese Willenserklärung liegt erst in dem Hingeben des Acceptes an den Wechselinhaber.

Das Geben des Acceptes kann mit der Rechtswirkung des Vertragsabschlusses nicht blos an den Wechselinhaber selbst, sondern auch an einen Dritten, welcher in dessen Auftrag handelt, z. B. den Verwahrer des zum Accept versandten Exemplares (s. Duplicate §. 7) erfolgen.

Befindet sich aber das Accept in Händen des Wechselinhabers, so bedarf dieser Willen des Acceptanten nicht erst eines besondern Beweises. Es wird präsumirt, dass der Bezogene die An-

---

[2] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 7. Octbr. 1872 (Entsch. Bd. VII. S. 289 f.): Art. 23 d. W.O. gewährt dem Trassanten ein von seiner in Art. 10 behandelten Stellung als Indossatar unabhängiges Recht, — ein schon durch die Wechsel-Ziehung von seiner Seite, verbunden mit der Acceptation seitens des Bezogenen, zur Entstehung gelangtes selbständiges Recht, welches von dem durch den Lauf des Wechsels begründeten sog. Regressrechte der übrigen Wechselverbundenen wohl zu unterscheiden ist. — Was die rechtliche Natur und juristische Construction des vom Aussteller gegen den Acceptanten zu erhebenden Anspruchs anlangt, so setzt der Gesichtspunkt der Mandatsklage die Darlegung und den Nachweis des wechselrechtlichen id quod interest der Nichterfüllung der vom Acceptanten übernommenen Verpflichtung zu rechtzeitiger Einlösung des Wechsels voraus. Für den Wechselprocess muss also zunächst die Nichteinlösung des Wechsels seitens des Acceptanten liquid gestellt werden. — Zur Constatirung bez. Quantificirung des id quod interest, sowie zur Legitimation des Klägers ist weiter in Liquidität zu setzen, dass der klagende Aussteller es sei, welcher den vom Acceptanten nicht bezahlten Wechsel seinerseits mit dem Betrage, dessen Erstattung er fordert, eingelöst habe. Im vorliegenden Fall ist durch die vom Kläger beigebrachten Urkunden, den zur Verfallzeit erhobenen Protest und den Wechsel mit darauf befindlicher Quittung des Remittenten über die eingeklagten Beträge, der Grund der Klage in Liquidität gesetzt.

Der Anspruch des Trassanten fällt weg, wenn nachgewiesen werden kann, dass er nicht auf Grund einer ihm an den Acceptanten zustehenden Forderung, sondern unter Verhältnissen trassirt hat, unter welchen dem Acceptanten ein Anspruch auf Wiedererstattung des auf den Wechsel Gezahlten wider den Trassanten zusteht. (Arch. f. d. W.R. Neue Folge. Bd. II. S. 394.)

nahme-Erklärung nicht nur geschrieben, sondern auch dem Wechseleigenthümer gegenüber abgegeben habe. Doch steht dem Bezogenen der Gegenbeweis frei, dass die von ihm niedergeschriebene Annahme-Erklärung ohne seinen Willen, ohne Wechselvertrag, etwa durch Entwendung, während er sich nicht verpflichten wollte, in die Hand des Remittenten oder Indossatars gekommen ist. In diesem Falle hat der Bezogene die Einrede, dass die Annahmeerklärung nicht gegeben worden.

Die Einrede des fehlenden Willens kommt namentlich auch bei dem Blancoaccept (s. oben §. 3 bei Anm. 19) in Betracht, wenn nämlich der Acceptant behauptet, er habe sein Accept zwar gegeben, aber nicht für denjenigen Wechselinhalt, wie derselbe nachgehends auf das Papier gesetzt worden sei. Er bestreitet also den Willen, sich so zu verpflichten, wie der Wortlaut der Tratte besagt. Diese Einrede kann er zwar demjenigen Wechselinhaber, welcher die Ausfüllung vorgenommen hat, entgegensetzen, und demjenigen, welcher Theilhaber der Widerrechtlichkeit ist, und auch demjenigen Wechselnehmer, welcher bei Erwerb des Wechsels um die Widerrechtlichkeit wusste,[3] nicht aber einem Dritten, also nicht einem gutgläubigen Nehmer des bereits ausgefüllten Wechsels.[4]

Wenn aber der Wechsel mit den wesentlichen Erfordernissen bereits ausgefüllt war und nun erst ein weiterer Vermerk (z. B. ein nicht vereinbarter Domicilvermerk) von einem Nehmer (oder dem Aussteller) beigefügt wurde, so könnte hieraus die Einrede der Verfälschung sich für den Acceptanten ergeben.[5]

Der Wille des Acceptanten eines begebenen Wechsels hat weiterhin die Voraussetzung, dass die Tratte, so wie sie lautet, begeben sei. Denn der Bezogene gab sein Versprechen auf Grund des an den Remittenten oder dessen Ordre lautenden Zahlungsauftrages, demnach so wie der Wechsel gegeben und genommen, wie er begeben ist. Er acceptirt nur den wirklich vom Trassanten ertheilten und den wirklich von diesem begebenen Zahlungsauftrag.[6]

---

[3] Vgl. oben §. 3. Thöl, W.R. 4. Aufl. §. 81. Nr. I. 4.

[4] Thöl, W.R. 4. Aufl. §. 34. S. 157 bis 160. — Vgl. übrigens Erfordernisse des Wechsels, §. 12, und Mangelhafter Wechsel, §. 6.

[5] Vgl. Thöl a. a. O. Vgl. auch unten die Abschnitte über Fälschung §. 5. u. Domicil-Wechsel, §. 2.

[6] Vgl. Thöl, W.R. § 81. Ueber den Einfluss der Fälschung auf die Verpflichtung des Acceptanten, siehe Fälschung, §. 3 u. §. 5.

Von dem Acceptationsvertrag ist der Vorvertrag über das Geben des Acceptes zu unterscheiden. Er ist, wie der Wechselschluss, kein Wechselvertrag, sondern begründet nur civilrechtliche Ansprüche und Verbindlichkeiten. Ein solcher Vorvertrag findet statt zwischen dem Bezogenen und dem Trassanten; er findet aber auch, wenn dieser für fremde Rechnung trassirt, statt zwischen dem Bezogenen und demjenigen, für dessen Rechnung trassirt ist, und betrifft einerseits die Verhältnisse der Deckung, andrerseits die Modalitäten des Acceptes. Aus diesem Vorvertrag, sofern er das Versprechen zu acceptiren enthält, wird der Bezogene, jedoch nicht wechselmässig, sondern civilrechtlich verpflichtet, das Accept zu geben (s. unten §. 9).

Ueber die Frage, ob der Vorvertrag, sohin auch der Acceptationsvertrag, ein Handelsgeschäft sei, s. unter Wechsel und Wechselvertrag, §. 11.

§. 7. Einholung des Acceptes. Verhalten des Bezogenen. Frist.

Der Trassant, wie jeder Wechselinhaber, [1] kann jederzeit den Wechsel zur Annahme präsentiren (s. Präsentation zur Annahme, §. 2).

Der Remittent kann auch zu diesem Behuf den Wechsel oder ein Exemplar desselben versenden und indess das andere Exemplar oder eine Copie, mit dem Depositionsvermerk versehen, in Giro setzen (s. Duplicate, §. 6).

Eine Verpflichtung des Inhabers, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren, besteht nur, wenn diese Präsentation, namentlich bei dem unbestimmt domicilirten Wechsel, ausdrücklich vorgeschrieben ist (s. Domicil-Wechsel, §. 6) und bei dem Zeitsichtwechsel (s. Sichtwechsel, §. 3).

Rathsam ist, dass der Wechselinhaber das Accept, sobald es immer geschehen kann, einhole, indem er dadurch eine neue wechselmässige Sicherheit für die Bezahlung des Wechsels erlangt.

Der Bezogene hat, ehe er acceptirt, nicht nur der Deckung sich zu versichern (s. Deckung, §. 1), sondern auch sich vorzusehen, dass er, wenn der Wechsel „laut Avis“ geht, nur einen

---

[1] Ueber die Legitimation für die Präsentation durch blossen Besitz des Wechsels s. Präsentation zur Annahme, §. 1.

solchen Wechsel acceptire, der in allen Theilen mit dem Avisbrief übereinstimmt (vgl. Avis, §. 2).

Er wird ferner sich den Wechsel darauf ansehen, ob er nicht verfälscht oder präjudicirt ist, und wird sich hüten, sein Accept auf mehrere Exemplare des Wechsels zu setzen (vgl. Duplicate, §. 4).

Ueber die Belassung des Wechsels in Händen der Bezogenen s. Präsentation zur Annahme, §. 3. Ueber die Ablehnung des Acceptes von Seite des Bezogenen s. unten §. 15.

Ueber die Clausel „vierzehn Tage vor Verfall acceptabel" u. dgl. s. Präsentation zur Annahme, §. 2.

Die ausserdeutschen Wechselgesetze haben meist Fristen (in der Regel von 24 Stunden) für die Einholung und Erklärung des Acceptes vorgeschrieben.[2]

§. 8. Zurücknahme des Acceptes.

Von einer Zurücknahme des Acceptes kann man da nicht sprechen, wo das Accept nur erst geschrieben, aber noch nicht gegeben war; denn insolange fehlte es überhaupt noch an dem Abschluss des Vertrags. Ist dieser durch Geben des Acceptes erfolgt, so kann nach der Vertragsnatur der Acceptation diese nicht einseitig von dem Acceptanten widerrufen werden.[1]

Würde der Bezogene nach Abschluss des Vertrags seine Annahme-Erklärung auf dem Wechsel durchstreichen oder sonstwie vernichten, so könnte er aus dem Acceptationsvertrag auf Wiederherstellung des Acceptes (civilrechtlich) belangt werden.

---

[2] Belgisches Ges. v. 20. Mai 1872, Art. 16. Code, Art 125. Dänische V.O. v. 1825, §. 29. W.O. f. Finnland, §. 18. Holländisches H.G.B., Art. 112. Ordonn. f. Malta, Art. 134. Portugiesisches H.G.B, Art. 333. Russische W.O., Art. 572. Schwedische W.O., §. 20. Canton Aargau W.O., § 15. Appenzell-A.-R. W.O., § 3. Canton Freiburg W.O., Art 108. Glarus, §. 7. Tessin CivGB., Art. 1248. Canton Waadt W.O., Art. 18. Wallis, Art 18. Serbien H.G.B., §. 95. Spanien H.G.B., Art. 460. Argentinische Rep. H.G.B, Art. 832. Bolivia H.G.B., Art. 887. Brasilien H.G.B, Art. 393. Chile H.G.B. Art 667. 689. Guatemala Ordonn. von Bilbao, Kap. XIII. §. 35. Venezuela H.G.B., Buch II. Art. 26.

Den Text dieser sämmtlichen Bestimmungen s. unten in § 17.

[1] Die Russische W.O. (Art. 582, s. unten §. 17. A. Ziff. X) macht eine Ausnahme bei Betrug des Präsentanten.

Das H.G.B. von Chile (Art. 669, s. unten §. 17. B. Ziff. 5) lässt den Widerruf des Acceptes selbst dann nicht zu, wenn der Bezogene den Wechsel noch in Händen hat.

Unstatthaft ist aber in diesem Falle eine Wechselklage aus dem durchstrichenen Accepte. [2]

Anders in Dänemark (Verordnung von 1825, §. 26, s. unten §. 17. Ziff. III.), in England (s. §. 17. Ziff. IV.), Finnland (W.O. §. 19, s. unten §. 17. Ziff. V.), und Holland (H.G.B. Art. 119, s. unten §. 17. Ziff. VI.).

Erfolgte der Durchstrich mit Zustimmung des Wechselgläubigers, so hat dieser kein Klagrecht: denn der Vertrag wurde durch Willensübereinstimmung der Contrahenten aufgehoben.

Einem Dritten gegenüber, welcher den Wechsel von jenem zustimmenden Gläubiger ohne Kenntniss seiner Zustimmung erworben hatte, kann der (civilrechtlich belangte) Acceptant sich nicht darauf berufen, dass die Zurücknahme des Acceptes ihm bewilligt worden sei.

Auch das aus Irrthum oder Versehen erfolgte Ausstreichen des Acceptes hat die Wirkung, dass aus dem durchstrichenen Accept eine Wechselklage gegen den Acceptanten nicht stattfindet, und ebensowenig eine Regressklage gegen Indossanten und Trassanten. [3]

§. 9. Verbindlichkeit, zu acceptiren.

Der Bezogene ist nicht verpflichtet, zu acceptiren, wenn er eine dahin gehende Verbindlichkeit nicht besonders übernommen hat. Er ist es auch nicht, wenn er dem Trassanten den

---

[2] Erk. d. Bundes-**O.H.G.** v. 3. Febr. 1871. (Entsch. Bd. I. S. 273): Die Ausstreichung von wechselmässigen Verpflichtungs-Erklärungen ist das gewöhnliche und ordentliche Mittel, deren Erloschensein urkundlich zu machen. Ein wechselmässiger Anspruch an den Acceptanten nach Tilgung des Accepts ist hiernach unmöglich. Wenngleich unter Umständen ein sonstiges Klagerecht des Wechselinhabers gegen den Acceptanten auch nach der Accepts-Tilgung construirt werden kann, so wird doch dasselbe jedenfalls durch Beweisführungen des Klägers bedingt, und die Klage entbehrt also der Liquidität.

Vgl. über Durchstrich v. Wechsel-Erklärungen: Mangelhafter W., §. 3.

[3] Auch dann, wenn der Irrthum auf dem Wechsel selbst constatirt war, braucht keiner der Indossanten und ebensowenig der Aussteller den Wechsel einzulösen. Derselbe ist präjudicirt, weil der Regressschuldner nicht in der Lage ist, den Acceptanten auf Grund seines Acceptes in Anspruch zu nehmen. Denn die Auslieferung des unversehrten Wechsels ist nicht minder rechtliche Voraussetzung des Regressrechtes, als die rechtzeitige Präsentation des Wechsels, und es ist unzweifelhafter Grundsatz des Wechselrechts, dass zufällige Verhinderung rechtzeitiger Präsentation die Präjudicirung des Wechsels nicht ausschliesst (Erk. d. **R.O.H.G.** v. 17. Okt. 1873. Entsch. Bd. XI. S. 217.)

Anderer Ansicht Hartmann, W.O., §. 114 bei Anm. 21. — Zum Theil abweichende Normen hat das Englische Recht, s. unten §. 17. Ziff. IV.

Betrag der Wechselsumme schuldet. Anders nach Belgischem Recht und in Dänemark.[1] Er kann sich aber dazu verpflichten, entweder für den einzelnen Wechsel (z. B. durch zustimmende Antwort auf den Avisbrief, selbst stillschweigend, durch concludente Handlungen[2]) oder für alle Posten, die er dem Trassanten oder demjenigen, für dessen Rechnung trassirt werden soll, schuldet oder künftig schulden wird. Eine solche allgemeine Verpflichtung liegt aber nicht schon darin, dass der Bezogene z. B. Waaren von dem Trassanten mit einer Factura kaufte, worin dieser anzeigt, dass er auf seine Abnehmer nach gewisser Zeit trassiren werde;[3] selbst nicht darin, dass der Trassant wiederholt für seine Guthaben auf den Bezogenen trassirt und dieser sich jedesmal zum Accept verstanden hatte; auch nicht schon darin, dass der Bezogene sich verpflichtete, auf Wechsel zu bezahlen.[4]

Ein Versprechen, die Tratte zu acceptiren, kann der Bezogene entweder dem Trassanten oder demjenigen, für dessen Rechnung trassirt werden soll, oder dem Remittenten oder einem Indossatar geben.

Hat der Bezogene versprochen, zu acceptiren, so kann er aus diesem Versprechen belangt werden, zunächst auf Erfüllung, sodann, wenn letztere nicht mehr möglich oder nicht mehr im Interesse des Berechtigten wäre, auf Schadenersatz.[5] Eine Wech-

---

[1] Nach dem Belgischen Gesetz von 1872 (Art. 8, s. unten §. 17. A. I.) hat unter Kaufleuten und für Handelsschulden der Gläubiger das Recht, wenn nichts anderes vereinbart worden, auf seinen Schuldner für den Betrag des Guthabens zu trassiren und ist dieser verbunden, zu acceptiren.

Nach der Dänischen V.O. v. 1825 in §. 21 (s. unten §. 17. A. III.) ist unter Kaufleuten der, welcher Gelder für einen Anderen in Händen hat, schuldig die hierüber abgegebene Tratte zu acceptiren, sofern der Betrag von jenen bei Verfall des Wechsels fällig ist. Vgl. auch Anm. 7.

[2] Eine solche Handlung ist aber (abgesehen von positivrechtlicher Vorschrift oder Usanz, s. oben §. 3. Anm. 2) nicht schon das Ansichbehalten des Wechsels von Seiten des Präsentaten. Denn dieses kann ja (wie Treitschke, Encycl. I. S. 94 bemerkt) offenbar unzählige andere Ursachen haben.

[3] Eine Verpflichtung, auf Wechsel zu zahlen, liegt aber darin, wenn der Bezogene Waaren mit einer Factura, in welcher der Zahlungsmodus: „zahlbar gegen meine Zwei-Monat-Tratte“ bedungen war, angenommen hat. (Schiebe, d. Lehre v. d. Wechselbriefen. 4. Aufl. §. 145). Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 307.

[4] Nicht unzweifelhaft, in der Regel aber im Zweifel wohl zu verneinen, ist die Frage, ob eine Verpflichtung, z. B. des Käufers von Waaren, auf sich abgeben zu lassen und auf Wechsel zu bezahlen, auch die Verbindlichkeit enthalten, schon vor Verfall einen bezüglichen Wechsel zu acceptiren. Vgl. Goldschmidt, Zeitschr. Bd. V. S. 266 f.

[5] Vgl. W.O. für **Finnland**, §. 25. Verweigert der Bezogene den Wechsel anzunehmen, obwohl er seine Einwilligung zur Ausstellung des Wechsels

selklage findet aber aus solchem Versprechen nicht statt, denn dasselbe ist keine aus dem Wechsel hervorgehende, keine wechselmässige Verpflichtung. Jener Klage aus dem Versprechen kann die Einrede mangelnder Deckung dann entgegengesetzt werden, wenn letztere von dem Kläger zu beschaffen gewesen, nicht, wenn von Seiten eines Dritten, z. B. wenn das Versprechen dem klagenden Remittenten oder Indossatar oder dem Trassanten für fremde Rechnung gegeben worden. Danach bestimmt sich auch die Wirkung des Falliments; fallirte derjenige, welcher die Deckung zu leisten hatte, so steht der Klage seiner Gläubiger die Einrede fehlender Gegenleistung entgegen. Ebenso dem Remittenten oder Indossatar, wenn dieser aus einem dem Gläubiger gegebenen Versprechen klagt. Denn der Indossatar hat zwar selbstständige Ansprüche aus dem Wechsel gegen die Wechselverbundenen; allein die Verbindlichkeit, zu acceptiren, begründet keinen wechselmässigen Anspruch. Wenn dagegen der Dritte, für dessen Rechnung gezogen wurde, fallirt, so kann der Bezogene hieraus eine Einrede gegen den Trassanten, Remittenten oder Indossatar nicht ableiten, wenn er nicht ihnen gegenüber ausdrücklich sein Versprechen an die Bedingung knüpfte, dass der Dritte die Deckung leiste (vgl. im Uebrigen Konkurs, §. 7. A. II.).

Hatte der Bezogene dem Remittenten oder Indossatar die Acceptation zugesagt, so kann er diesem nicht die Einrede mangelnder Deckung, beziehungsweise, dass der Trassant fallirt habe und keine Deckung leisten könne, entgegenhalten. Denn er kann sich der Erfüllung seiner Zusage nicht durch Berufung auf die Verbindlichkeit eines Dritten, er kann sich seiner vertragsmässigen Verpflichtung gegen den Kläger nicht durch Berufung auf Ansprüche, die er gegen Dritte hat, entziehen.

Die Annahme der Deckung verpflichtet den Bezogenen nur dann zum Accepte, wenn darin nach den Umständen oder der Usance (so in England[6]) ein Versprechen der Acceptation ge-

---

gegeben hat, so ist er verpflichtet, den Schaden und die Kosten, welche durch die Weigerung entstanden sind, dem Aussteller zu ersetzen. — Aehnlich die Bestimmungen in Holland (H.G.B. Art. 114), Malta (Ordonn. Art. 140), der Argentinischen Republik (H.G.B. Art. 813), Brasilien (H.G.B. Art. 392) s. unten in §. 17.

[6] Bankhäuser sind nach englischer Anschauung zur Acceptation der Tratten ihrer Kunden bis zum Belauf des Guthabens, welches sie denselben schulden, verpflichtet. Zur Acceptation ist auch derjenige verpflichtet, der eine Deckung, welche für eine angekündigte Zahlung gemacht worden ist, annimmt und behält. Eine Verpflichtung zum Acceptiren

funden werden muss, also z. B. wenn, auf die Anfrage des Trassanten, ob er auf den Bezogenen abgeben könne, dieser seine Zustimmung von der Deckung abhängig gemacht und danach letztere angenommen hat. Eine Verpflichtung zur Acceptation statuiren bei Annahme der Deckung die Gesetze von Holland und Portugal.[7]

Hatte der Bezogene sich zum Accept eines bestimmten Wechsels schlechthin verpflichtet, so darf er nicht ein modificirtes Accept geben.[8]

§. 10. Recht, zu acceptiren.

Der Auftrag der Tratte geht zwar, dem Wortlaut nach, auf Zahlung bei Verfall. Der Trassant garantirt aber zugleich die Annahme: es liegt daher in seinem Auftrag die Weisung, auf Anfordern zu acceptiren. Anders, wenn im Wechsel auf einen Avisbrief („laut Bericht") Bezug genommen und dieser dem Bezogenen noch nicht zugestellt oder darin der Auftrag modificirt ist.

Der Bezogene soll aber nicht nach Verfall acceptiren, denn der Auftrag geht nur dahin, dass bei Verfall bezahlt und also nur vorher acceptirt werde.

Würde der Bezogene diese Vorschriften nicht einhalten, so kann er seines Anspruchs auf Deckung verlustig gehen.

Muss der Inhaber nach erhobenem Protest den Bezogenen zu nachträglichem Accept zulassen? S. unten §. 15 a. E.

Ueber die Wirkung der Contreordre auf das Recht, zu acceptiren, s. §. 11. — Ueber den Einfluss des Konkurses des Trassanten, s. Konkurs §. 15. — Ueber die Acceptation einer in unrechte Hände gekommenen Tratte, s. Verlorener Wechsel, §. 3. Ziff. I. a.

Sollte der Wechsel dem Trassanten gegenüber präjudicirt sein, so wird der Bezogene ihn nicht mehr acceptiren.[1]

---

kann sich ferner aus dem geschäftlichen Verhalten der Betheiligten zu einander ergeben, wenn z B. das Ziehen und Acceptiren unter ihnen üblich ist (Borchardt, Samml. I. S. 189).

[7] Nach dem Holländischen H.G.B. (Art. 113) ist zur Acceptation eines Wechsels verbunden, wer die zu dessen Zahlung ausdrücklich bestimmte Summe in Händen hat.

Das Portugiesische H.G.B. (Art. 334) verpflichtet den Bezogenen, welcher hinlänglich Anschaffung zur Bezahlung des Wechsels erhalten hat, diesen zu acceptiren.

[8] Vgl. oben §. 5 nach Anm. 13.

[1] Vgl. Treitschke, Encyclop. Bd. I. S. 57–61. Acceptation, §. 6. Vgl. Präjudicirter Wechsel, §. 4. — Anderer Ansicht: E. Hoffmann (Grundzüge des sogen. civilen Wechselrechts. Giessen 1862. §. 4. Seite 20): Die Versäumniss der Regressbedingungen hindert den Bezogenen nicht, — einen wechselmässigen Accept zu ertheilen.

§. 11. Contreordre.

Gegenordre des Trassanten oder desjenigen, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen worden, ist für den Bezogenen solange verbindlich, als er noch nicht acceptirt hatte; sie kommt namentlich vor, wenn der Wechsel verloren[1] oder die versprochene Valuta nicht bezahlt ist;[2] befreit aber den Trassanten nicht von seiner Regresspflicht gegen den dritten Nehmer. Nach erhaltener Contreordre darf der Bezogene nicht mehr für Rechnung desjenigen, welcher dieselbe ertheilt hatte, acceptiren; ein nachher gegebenes Accept würde keinen Anspruch auf Deckung begründen.

Hatte aber der Bezogene sein Accept (befugter Weise, vgl. §. 10) dem Wechselinhaber gegeben und erhält nun erst Contreordre, so bleibt letztere in Betreff der Deckung wirkungslos.

§. 12. Deckungsanspruch des Acceptanten.

Soferne nach Massgabe des der Trassirung unterliegenden Verhältnisses der Bezogene durch die Ausführung des Trattenauftrags einen Deckungsanspruch gegen den Trassanten oder einen Dritten (für dessen Rechnung trassirt wurde) erlangt,[1] wird dieser Anspruch schon durch die Acceptation begründet. Denn hiedurch hat der Bezogene in Folge des Trattenauftrags eine Wechselverbindlichkeit übernommen, welche ihn zur Zahlung bei Verfall schlechthin verpflichtet. Dies aber nicht in dem Sinne, dass es nun nicht mehr auf die Zahlung selbst ankäme,[2] sondern nur dahin, dass der Deckungsanspruch nicht mehr durch Contreordre vereitelt werden kann.[3]

Die Ordonnanz für Malta gibt dem Acceptanten einen — nicht

[1] Sehr weit geht die Russische W.O. (Art. 641 und 642), indem sie sogar dem Verlierenden unter Umständen eine Contreordre gewährt (s. Verlorener Wechsel, §. 5.).

[2] Vgl. die Russische W.O. Art. 639 (s. unten §. 17. Ziff. IX.).

[1] Hierüber s. Deckung §. 1 u. §. 10. Ein Anspruch auf Deckung folgt nicht schon aus dem Trattenauftrage und dessen Ausführung. Denn die dem Wechselzug unterliegenden Verhältnisse können ganz anderer Art sein, als die des civilrechtlichen Mandats; der Bezogene kann durch die Wechselzahlung eine Bürgschaft für einen Dritten leisten, einem Dritten Credit verschaffen wollen u. dgl.

[2] Vgl. Urth. d. Handelsger. zu Hamburg v. 7. Oct. 1863 in Goldschmidt's Zeitschr. Bd. VIII. S. 147: Die Acceptleistung vor Einlösung des Wechsels ist nur eine Bereiterklärung, das Mandat auszuführen und erst aus der wechselmässigen Zahlung der Ausführung des Auftrags folgt das Regressrecht gegen den Mandanten auf Erstattung des für ihn Geleisteten.

[3] Vgl. Contreordre, §. 2.

erst durch unterliegende Verhältnisse zu begründenden — unbedingten Anspruch auf Deckung.[4]

Die Acceptation ist nicht ein Beweis dafür, dass der Bezogene sich mit der ihm etwa gemachten mangelhaften Deckung, oder mit der Deckung, wie sie der Avisbrief vorschlägt, einverstanden und befriedigt erklärt habe.[5] Zwar dem dritten Wechselinhaber kann er niemals die Einrede mangelnder Deckung entgegenhalten; denn die Verpflichtung aus dem Accept ist von den unterliegenden Verhältnissen und von Ansprüchen gegen den Trassanten unabhängig. Wenn aber der Trassant selbst (oder dessen Procura-Indossatar) gegen den Acceptanten klagt, so kann dieser die Einrede, falls baare Deckung vor Verfall zugesichert worden, diesem seinem Contrahenten gegenüber vorschützen. Der Anspruch auf sofortige Deckung folgt aber nicht schon aus dem Trattenauftrag an sich; denn der Wechsel konnte auf Credit trassirt sein.

Das Argentinische H.G.B. gibt dem nicht gedeckten Acceptanten ein Recht, die geleistete Zahlung zurückzufordern.[6]

In Beziehung auf die Deckung unterscheidet man zwischen Accept auf baaren Fonds, wenn der Bezogene baare Deckung erhalten hat; auf Credit, wenn er die Deckung dem Trassanten oder bei einem Wechsel für Rechnung eines Dritten dem letzteren creditirte; auf Schuld, wenn der Trassant oder der Dritte, für dessen Rechnung trassirt wird, im Belaufe der Wechselsumme Gläubiger des Bezogenen ist. Im ersten und dritten Falle wird auf Deckung acceptirt; ist solche nicht vorhanden, so nennt man das Accept ein ungedecktes (à découvert), auch wohl Blancoaccept; letztere Bezeichnung hat aber in der Regel einen andern Sinn (s. §. 3 bei Anm. 19). Durch das Accept auf Schuld wird diese nicht unbedingt in eine Wechselschuld umgewandelt (s. unten §. 13).

[4] Ordonn. f. Malta (v. 2. Oct. 1857) Art. 135 vgl. 114, s. unt. §. 17. Ziff. VII.

[5] Treitschke (a. a. O. S. 119) sagt: „Durch die reine Acceptation erklärt der Bezogene, dass er den vom Aussteller ihm ertheilten Auftrag übernehme, also nicht nur, dass er den Wechsel zur Verfallzeit bezahlen wolle, sondern auch, dass er die Bedingungen, welche der Trassant ihm im Avisbrief vorgeschrieben hat, genehmige, — besonders die Deckung.“ Allein diese Voraussetzung ist nicht immer zutreffend; der Acceptant erklärt nur, dass er die Wechselsumme bezahlen wolle. Sein Verhältniss zum Trassanten oder zu dem Dritten, für dessen Rechnung etwa trassirt ist, bleibt ausserhalb des Wechsels und hierüber besagt auch das Accept nichts.

[6] H.G.B. für die Argentinische Republik Art. 826 (s. unt. in §. 17. B. 2).

Auch aus einem sog Gefälligkeitsaccepte haftet der Bezogene, d. h. wenn er, ohne dem Trassanten verpflichtet gewesen zu sein, um diesem oder einem Dritten Credit zu verschaffen, auf sich ziehen liess. Hier ist Deckung nicht vorhanden und der Acceptant könnte zwar, wenn Deckung versprochen oder geschuldet war und der Deckungspflichtige selbst gegen ihn klagt, diesem, nicht aber einem dritten Inhaber die Einrede mangelnder Deckung entgegensetzen.[7] Weiter geht, zu Gunsten des Acceptanten, das Englische Recht.[8]

Ebenso verhält es sich, wenn der Acceptant durch sein Accept für den Trassanten oder Remittenten Bürgschaft leisten wollte.

---

[7] Das **R.O.H.G.** führte (Erk. vom 23. Oct 1875. Entsch. Bd. XIX. S. 251) in Betreff des Gefälligkeitsacceptes aus: Die Behauptung, dass ein blosses Gefälligkeitsaccept (resp. Indossament) vorgelegen habe, hat unter Kaufleuten die allgemein übliche Bedeutung, dass die betreffende Verpflichtung aus blosser Gefälligkeit für einen Anderen, um demselben Credit zu verschaffen, eingegangen sei, und dass dieser Andere dagegen (sei es nun ausdrücklich oder stillschweigend) die Verpflichtung übernommen habe, dem sich für ihn wechselmässig Verpflichtenden bis zum Verfalle Deckung zu gewähren oder den Wechsel seinerseits einzulösen. — Bei der im kaufmännischen Verkehr feststehenden Bedeutung des „Gefälligkeitsaccepts“ liegt darin zugleich die Behauptung, dass der Andere sich vertragsmässig verpflichtet habe, den Wechselverpflichteten von seiner Haftung zu befreien, und dass er sich bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung mit dessen Schaden bereichern würde.

Vgl. auch das Erk. d. **R.O.H.G.** v. 5. Oct. 1874 (Entsch. Bd. XIV. S. 225): Das Vorbringen des Beklagten (Einrede des Gefälligkeitsaccepts) ist dahin zu verstehen, es liege hier ein blosses Gefälligkeitsaccept in der unter Kaufleuten üblichen Bedeutung dieses Ausdruckes vor, wie solche Accepte im kaufmännischen Verkehr häufig vorzukommen pflegen; es wird nämlich dadurch das Verhältniss, welches der Acceptation des vom Kläger ausgestellten Wechsels seitens des Beklagten zu Grunde liegt, dahin aufgeklärt, dass der Wechsel von dem Beklagten aus blosser Gefälligkeit gegen den Kläger, um demselben Credit zu verschaffen, acceptirt worden sei, wobei Kläger, sei es nun ausdrücklich oder stillschweigend, die Verpflichtung übernommen habe, dem Beklagten bis zum Verfalle Deckung zu gewähren oder den Wechsel zur Verfallzeit selbst einzulösen. Verhält sich diese Behauptung des Beklagten in Richtigkeit, so steht der Klage aus dem der Acceptation des Wechsels zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse eine wirksame Einrede — die exceptio doli generalis — entgegen. Kläger ist nicht dazu berechtigt, den Beklagten aus seinem Accepte zu belangen, wenn ihm selbst die Verpflichtung obliegt, dem Beklagten dasjenige zu bezahlen, was dieser ihm wechselmässig schuldig ist.

[8] Accomodation-Bill (Gefälligkeits-Wechsel, Freundschafts-Wechsel), nicht wegen vorhandener Gegenleistung gegeben, gibt dem Inhaber unter Umständen dann kein Recht, wenn er wusste, dass keine Deckung vorhanden. Wer als Trassant, Indossant oder Acceptant bei einem Freundschafts-Wechsel betheiligt und Inhaber in gutem Glauben ist, hat Klagerecht für den Betrag der Valuta, die er gab, selbst wenn er wusste, dass der Wechsel eine Accomodation-Bill war. Wusste aber der Inhaber, als er den Wechsel erhielt, dass es veränderter Umstände wegen unbillig war, von demselben Gebrauch zu machen, so wird der Wechsel ungiltig.

Eine besondere Art ist die auf Blanco-Credit gezogene Bill, welcher die Verabredung zu Grunde liegt, dass der Aussteller berechtigt sein soll, auf den Acceptanten zu ziehen und demselben erst zur Verfallzeit des Wechsels die Wechsel-Summe zuzustellen. (Borchardt, Samml. I. S. 163).

Ueber den Einfluss des Konkurses auf den Deckungsanspruch s. Konkurs, §. 15.

§. 13. Unterliegende Verhältnisse.

I. Das Wechselversprechen des Acceptanten ist unabhängig von den unterliegenden Verhältnissen (§. 1). Dies gilt einerseits für das Verhältniss zwischen dem Bezogenen und dem Trassanten oder demjenigen, für dessen Rechnung trassirt und also acceptirt war. Der Acceptant kann hieraus Dritten gegenüber keine Einrede mangelnder Deckung entnehmen (vgl. oben §. 12 bei Anm. 7). Es gilt aber ebenso und absolut in Betreff der Valuta; der Acceptant hat nicht die Einrede, dass keine Valuta gegeben sei. Denn diese betrifft nur das Verhältniss zwischen Dritten (s. Valuta, §. 1 und §. 7).

II. Das Accept kann aber unter Umständen von Einfluss auf die dem Zahlungsauftrag unterliegenden Verhältnisse sein. Wenn z. B. auf Schuld (des Bezogenen gegen den Trassanten) trassirt war und der Bezogene acceptirt, so kann der Acceptant gegen die Schuldklage des Trassanten mit dem Anspruch auf Deckung compensiren.

In dieser Hinsicht sind jedoch zwei rechtlich verschiedene Verhältnisse zu unterscheiden, nemlich das Geben des Accepts an Zahlungsstatt und das Accept eines zahlungshalber gezogenen Wechsels.[1]

A. Wenn ein Schuldner (z. B. Waaren-Schuldner) den von seinem Gläubiger für den Betrag der Schuld auf ihn gezogenen Wechsel acceptirt, so entsteht die Frage: ob mit dem Geben dieses Acceptes die ursprüngliche Schuld aufgehoben ist; mit andern Worten: ob in dem Accept eine Novation der demselben unterliegenden Schuld liege, so dass nun nicht mehr die Schuldforderung, sondern nur die Wechselforderung besteht. Diese Frage ist zu bejahen, wenn die ausdrückliche oder stillschweigende Willensmeinung des (Waaren-)Gläubigers unzweifelhaft auf ein solches Nehmen des Acceptes an Zahlungsstatt geht, also namentlich, wenn er in diesem Sinn eine Erklärung (z. B. „durch Accept beglichen", „Betrag mit Accept erhalten", „geordnet mit Accept") oder wenn er eine Quittung über die Schuld dem Acceptanten gibt. Wenn nun in sol-

[1] Vgl. hierüber die eingehendere Erörterung in der analogen Frage bei der Begebung (Trassirung oder Indossirung) eines Wechsels für ein Guthaben des Remittenten oder Indossatars, unter Begebung, §. 8. Ziff. II.

chem Falle die Verbindlichkeit aus dem Accept (durch Verjährung, oder bei dem bestimmt domicilirten Wechsel durch Unterlassung erforderlichen Protestes) erloschen und nicht etwa ein Anspruch wegen Bereicherung (s. Bereicherungsklage) übrig geblieben ist, so hat der Gläubiger des Bezogenen an diesen keinen Anspruch; er kann nicht auf die frühere Forderung zurückgreifen.

Wenn aber eine solche Novationserklärung nicht vorliegt, so ist eine Novation der unterliegenden Schuld durch das Accept nicht anzunehmen. Denn eine Novation darf nicht präsumirt werden. Es bleibt alsdann bei dem (unter B. zu erörternden) Schuldverhältniss.

B. Ist dem oben Bemerkten zufolge nach der Lage des Falles eine Novation nicht beabsichtigt, also das Accept nicht an Zahlungsstatt, sondern nur zahlungshalber gegeben, so geht doch die Absicht dahin, dass der (Waaren-) Gläubiger seine Befriedigung zunächst aus dem Wechsel suchen soll. Dies steht unzweifelhaft fest:

a. wenn dem Gläubiger zahlungshalber vom Schuldner ausgestellte Accepte mit benanntem Domiciliaten übergeben sind. In der Annahme derselben liegt ebenso, wie in dem zahlungshalber erfolgten Nehmen auf Dritte gezogener Tratten [2], eine Anerkennung der Verweisung auf Wechselzahlung.

b. Ebenso ist, wenn der Gläubiger die (nicht domicilirte) acceptirte Tratte begeben hat, ein Zurückgreifen auf seine ursprüngliche Forderung gegen den Acceptanten insolange unstatthaft, als nicht feststeht, dass der Anspruch aus dem Accept an den Schuldner nicht geltend gemacht oder nicht befriedigt wird. Der Gläubiger hat in der Valuta den Werth seines Guthabens an den Acceptanten. Nur, wenn sie ihm, durch Regress Mangels Zahlung, wieder entzogen wird, kann er auf jene ursprüngliche Forderung zurückgreifen. [3]

c. Hat der Gläubiger die an eigene Ordre gestellte Tratte nicht begeben, so kann er nach Verfall derselben [4] entweder die Wechselforderung gegen den Acceptanten geltend machen, oder, falls

---

[2] Vgl. Begebung, §. 8. Ziff. II. B. Erk. d. R.O.H.G. vom 14. Novbr. 1876 (Entsch. Bd. XXI. S. 250, siehe unten Anm. 5).

[3] Er darf aber nicht den präjudicirten oder verjährten Wechsel eingelöst haben. Hierüber vgl. die Erörterung in dem Abschnitt Begebung, §. 8. Ziff. II. B. 1.

[4] Nicht vor Verfall der Tratte, denn durch die derselben gegebene Zahlungszeit hat er sich damit einverstanden erklärt, dass der Schuldner eben zu dieser Zeit zahle.

er demselben sein Accept zurückgibt, die ursprüngliche Forderung.[5]

d. Anders ist es in der letzterwähnten Hinsicht, wenn nicht der Trassant, sondern ein Dritter der Gläubiger des Acceptanten war, also wenn der Wechsel für Rechnung eines Dritten gezogen ist, z. B. wenn A., welcher an B. eine Waarenforderung hat, dem C. Auftrag (Ermächtigung) gibt, für deren Belauf auf B. zu trassiren, und nun den Bezogenen dahin verständigt, dass er durch diese Tratte sein Guthaben realisiren wolle. Hier erhält A. von C. in Gestalt der Valuta sein Guthaben bei B. Seine (des A.) Stellung ist analog derjenigen des Trassanten für eigene Rechnung, welcher die Tratte begeben hat (s. oben Lit. B. b.). Er könnte auf die ursprüngliche Forderung an B. nur zurückkommen, wenn feststeht, dass die Zahlung aus dem Accept nicht erfolgt und er die Valuta deshalb wieder verliert.

e. Das Accept kann auch statt des Schuldners von einem Andern gegeben sein, z. B. von einem mit Einkauf der Waaren Beauftragten für den Preis der eingekauften Waaren. Hier treten dieselben Principien ein; im Zweifel ist nicht eine Novation des Schuldverhältnisses durch das Accept bewirkt. Es kann aber der Schuldner, z. B. wenn er dem Beauftragten den Betrag remittirt hatte, ein Interesse dabei haben, dass der Gläubiger sich zunächst an das Accept halte. Immerhin könnte der Gläubiger auf jene Forderung nur dann zurückkommen, wenn er den Wechsel unversehrt seinem Schuldner zurückzugeben, oder, dass dies ohne seine Schuld unmöglich, nachzuweisen, in der Lage ist.

---

[5] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 14. Nov. 1876 (Entsch. Bd. XXI. S. 250): Sind dem Gläubiger zahlungshalber vom Schuldner ausgestellte Accepte mit benanntem Domiziliaten übergeben, so liegt in der Annahme derselben ebenso, wie in der zahlungshalber erfolgten Annahme auf Dritte gezogener Tratten die Uebernahme der Verpflichtung, Befriedigung vermittels des Wechsels zu suchen, mit der Wirkung, dass auf die ursprüngliche Forderung nicht zurückgegriffen werden kann, wenn durch die Wechsel Befriedigung zu erlangen war. Anders dagegen verhält es sich, wenn dem Gläubiger vom Schuldner ausgestellte nicht domizilirte Accepte oder Eigenwechsel desselben übergeben sind, indem der Schuldner kein Interesse daran hat, dass der Gläubiger sich gegen ihn der nur für den Gläubiger vortheilhafteren Wechselforderung bediene, weshalb nicht ohne Weiteres in der Uebergabe solcher Wechsel das Ansinnen seitens des Schuldners und in der Annahme derselben das Versprechen seitens des Gläubigers zu finden ist, dass Letzterer sich zum Zweck seiner Befriedigung zunächst der Wechsel bedienen und nur eventuell auf das ursprüngliche Forderungsrecht zurückgreifen solle und wolle.

Vgl. auch Pardessus, Cour de droit comm. T. II. P. III. Tit. I. chap. I. Sect. IV. 329.

§. 14. Erlöschen der Verbindlichkeit aus dem Accept.

Der Acceptant bleibt auch nach Verfall des Wechsels so lange verhaftet, bis die Verjährung[1] oder gegen ihn die Präjudicirung eingetreten ist. Er kann aber seine fernere Haftbarkeit durch Deposition der Wechselsumme abwenden (s. Deposition, §. 2).

Ueber den Anspruch gegen den Acceptanten, nach eingetretener Verjährung oder Präjudicirung, s. unter Bereicherungsklage. — Ueber Tilgung (Durchstrich) des Acceptvermerks s. §. 8.

Ueber die Ansprüche bei Abhandenkommen des acceptirten Wechsels, s. Verlorener Wechsel.

Ueber das Erlöschen der Verbindlichkeit durch Indossirung an den Bezogenen, s. Indossament §. 2. Ziff. VIII.

§. 15. Ablehnung und Nichterlangung des Acceptes. Nachträgliches Accept.

Der Bezogene ist — dem Präsentanten gegenüber (vgl. §. 9) — nicht verpflichtet, den Wechsel zu acceptiren. Er ist nicht einmal verbunden, eine Erklärung abzugeben und sich über den Grund der Nichtannahme zu äussern.[1] Häufig lehnt er die Annahme „wegen Mangels Avis" ab,[2] während es in Wirklichkeit vielmehr die Deckung ist, welche mangelt oder nicht genügend befunden wurde.

Uebrigens bringt es die übliche Rücksicht auf die Wechselinteressenten mit sich, dass der Präsentat wenigstens in dem Falle den Grund angebe, wenn er das Accept ablehnt, weil er ein anderes Exemplar (Duplicat) desselben Wechsels schon acceptirt hat.[3]

---

[1] S. Verjährung, §. 2. Ziff. I. und §. 4. Ziff. II. A. und Domicilwechsel §. 10 und §. 12.

[1] Anders das Spanische H.G.B. und das H.G.B. von Bolivia (s. unten §. 17. A. XIII. u. B. 3.).

[2] Dies meist aus Rücksicht für den Credit des Trassanten.

[3] In diesem Falle wird durch die Motivirung der Ablehnung der Intervention eines Dritten vorgebeugt. Vgl. Treitschke, Encyclopädie I. S. 110. Treitschke (a. a. O.) führt noch einen zweiten Fall an, wo der Präsentant sich über den Grund der Ablehnung erklären müsse, wenn er nämlich das Accept blos wegen empfangener Contreordre eines Giranten verweigere; hier müsse der Bezogene kundgeben, wer die Protestirung veranlasst habe, damit der Regress nur bis auf diesen und nicht bis auf den Trassanten kommen könne. Allein diese Contreordre braucht der Bezogene nicht zu beachten, und thut er es, so wird weder der betreffende Girant, noch der Trassant regressfrei. Ueberhaupt aber ist der Bezogene nicht rechtlich verbunden, in irgend einem Falle seine Ablehnung zu motiviren.

Will der Bezogene eine Erklärung dahin geben, dass er das Accept ablehne, so thut er dies dem Präsentanten gegenüber (— wenn nicht brieflich —) mündlich. Er kann nicht verlangen, dass ihm der Wechsel übergeben wird, um solche Erklärung auf demselben schriftlich zu vermerken.[4]

Unter Umständen kann dem Bezogenen erwünscht sein, dass er seine Erklärung noch hinausschiebe, z. B. wenn er Avis oder Deckung erwartet. Dies steht ihm nach allgemeinen Grundsätzen frei.[5] Anders nach dem Code und den ihm folgenden Gesetzgebungen.[6] Dem Präsentanten aber ist es unbenommen, wenn er auf erstmalige Präsentation die Annahme nicht erlangt, sofort Protest Mangels Annahme zu erheben und Regress Mangels Annahme zu nehmen.

Ist die Annahme des Wechsels (überhaupt oder zur Zeit) nicht zu erlangen, so kann der Inhaber Protest erheben lassen (s. Protest, §. 2) und Regress auf Sicherstellung nehmen (s. Regress Mangels Annahme, §. 1). In diesem Falle muss er aber vorhandene Nothadressen berücksichtigen (s. Nothadresse, §. 8).

Würde der Bezogene die Nichtacceptation auf dem Wechsel bemerken, so kann durch einen solchen Vermerk der Credit des Wechsels für fernere Circulation Noth leiden; gleichwohl lässt sich hieraus eine Klage auf Schadenersatz gegen den Bezogenen wohl nicht begründen.[7]

Ein nachträgliches Accept steht dem Bezogenen insolange frei, als der Präsentant den Wechsel noch in Händen hat; jedoch, wenn Protest Mangels Annahme erhoben war, gegen Ersatz der Kosten. Specielle Bestimmungen hat das Dänische Recht und die W.O. für Finnland.[8] Ueber das nachträgliche Accept eines Zeitsichtwechsels s. Sichtwechsel, §. 3; über das bereits gegebene Ehrenaccept s. Ehrenaccept, §. 5. Ueber den Einfluss auf den Regress Mangels Annahme s. Regress Mangels Annahme, §. 1.

§. 16. Unsicherheit des Acceptanten.

Der Acceptant hat das wechselmässige Versprechen gegeben, die Wechselsumme bei Verfall zu bezahlen. Er ist nicht verpflichtet,

[4] Vgl. Treitschke a. a. O. S. 111. S. auch unten bei Anm. 7.

[5] Vgl. Treitschke a. a. O. S. 112.

[6] S. unten in §. 17. vgl. Präsentation zur Annahme, §. 4.

[7] Vgl. Hartmann, W.R., §. 114, nach Anm. 3.

[8] Dänische V.O. v. 1825, §. 36. S. unten §. 17. Ziff. III. W.O. für Finnland, §. 27 (s. unten §. 17. Ziff. V.).

vor Verfall die Zahlung zu leisten. Wenn aber in der Zwischenzeit seine Vermögensverhältnisse sich derart gestaltet haben, dass die Erfüllung seines Zahlungsversprechens gefährdet erscheint, so ist er — auf Grund seines Versprechens — verbunden, dem Wechselinhaber auf dessen Verlangen Sicherheit zu leisten. In der Regel wird freilich die Zahlungsunfähigkeit des Acceptanten auch den Anspruch an ihn auf Sicherheitsleistung illusorisch machen und der Wechselgläubiger vorziehen, den Regress auf Sicherheitsleistung gegen Trassanten oder Indossanten zu nehmen. Indess lassen sich immerhin Fälle anderer Art denken. Die Novelle zur D.W.O. [1] hat denn auch ausdrücklich eine Wechselklage auf Sicherheitsbestellung gegen den Acceptanten gewährt. Die Voraussetzungen sind — abgesehen von dem erforderlichen Protest [2] — für den Anspruch gegen den Acceptanten dieselben, wie für den Regressanspruch. Es wird daher — Wiederholungen zu vermeiden — auch die Verpflichtung des Acceptanten zur Sicherheitsleistung im Anschluss an den Regressanspruch dargestellt werden. [3]

§. 17. Ausländisches Recht in Betreff des Acceptes.

Die ausserdeutschen Gesetze [1] enthalten, insoweit sie von dem oben dargestellten Recht abweichen, folgende Bestimmungen:

A. Europäische Rechte.

I. Belgien.

Loi, contenant le titre du code de commerce relatif à la lettre de change et au billet à ordre. 20 Mai 1872. [2]

§. 3. De l'acceptation. Art. 7. Le tireur et les endosseurs d'une lettre de change sont garants solidaires de l'acceptation et du payement à l'échéance.

Art. 8. Entre commerçants et pour dettes commerciales, le créancier a le droit, sauf convention contraire, de tirer sur son débiteur une lettre de change pour une somme qui n'excède pas le montant de la dette, et le tiré est tenu d'accepter.

[1] Novelle 1. Art. 1. Nr. 6 zu Art. 29 der D.W.O. Vgl. Unsicherheit des Acceptanten, §. 4.

[2] Anders in Oesterreich. Das Erk. des ob. Oesterr. Ger. v. 4. März 1853 (Oesterr. Ger.-Zeit. von 1856, Nr. 121) erachtet auch die Sicherstellungsklage gegen den Acceptanten nur nach Erhebung des Protestes zulässig.

[3] S. Unsicherheit des Acceptanten, §. 1 und §. 4.

[1] Ueber die Reihenfolge s. Einleitung, §. 3. Anm. 4.

[2] Die Bestimmungen dieses Gesetzes werden, weil dasselbe in den Sammlungen und bis jetzt erschienenen Systemen noch nicht enthalten ist, hier im Originaltext gegeben.

Lorsque la somme excède le montant de la dette, le tiré ne doit accepter que pour la partie de la somme dont il est débiteur.

Art. 9. Le refus d'acceptation est constaté par un acte que l'on nomme protêt faute d'acceptation.

Art. 10. S. unter Regress Mangels Annahme.

Art. 11. Celui qui accepte une lettre de change, contracte l'obligation d'en payer le montant.

L'accepteur n'est pas restituable contre son acceptation, quand même le tireur aurait failli à son insu avant qu'il eût accepté.

Le tiré peut, s'il ne s'est pas dessaisi du titre, biffer son acceptation aussi longtemps que le délai de vingt-quatre heures, qui lui est accordé par l'article 16, n'est pas expiré.

Si le tiré ne donne pas au porteur connaissance de la biffure dans le délai préindiqué, la biffure est nulle.

Art. 12. L'acceptation doit être écrite sur la lettre de change. Elle s'exprime par le mot accepté ou par d'autres termes équivalents.

La simple signature du tiré vaut acceptation.

Si la signature est précédée d'énonciations, elle vaut encore comme acceptation, à moins que ces énonciations n'expriment clairement la volonté de ne pas accepter.

Art. 13 und 14 s. unter Domicil-Wechsel.

Art. 15. L'acceptation ne peut-être conditionelle, mais elle peut être restreinte quant à la somme acceptée.

Dans ce cas le porteur est tenu de faire protester la lettre de change pour le surplus.

Art. 16. Une lettre de change doit être acceptée à sa présentation, ou, au plus tard, dans les vingt-quatre heures de la présentation.

Après les vingt-quatre heures, si elle n'est pas rendue acceptée ou non acceptée, celui qui l'a retenue est passible de dommages-intérêts envers le porteur.

§. 7. De la solidarité. Art. 30. Tous ceux qui ont signé, accepté ou endossé une lettre de change sont tenus à la garantie solidaire envers le porteur.

§. 9. Du payement. Art. 41. Si la lettre de change perdue est revêtue de l'acceptation, le payement ne peut en être exigé sur une seconde, troisième, quatrième, etc., que par ordonnance du président du tribunal de commerce et en donnant caution.

Art. 47. Le tiré qui a payé une lettre de change fausse ne peut en réclamer le remboursement au porteur de bonne foi.

S'il a accepté la lettre, il est tenu de payer au porteur de bonne foi, sauf son recours contre qui de droit.

Il peut exiger du porteur et de chaque endosseur l'indication de son cédant et la preuve de la vérité de sa signature.

Le porteur qui découvre la fausseté de la lettre a le même droit.

Art. 51 s. unter Sichtwechsel.

II. Code (Frankreich).

Art. 117. Die Annahme setzt die Deckung voraus. — Sie liefert den Beweis derselben in Ansehung der Indossanten. — Die Annahme mag erfolgt sein oder nicht, so ist der Trassant allein gehalten, im Falle der Ablängnung zu beweisen, dass die Bezogenen zur Verfallzeit Deckung hatten: im entgegengesetzten Falle haftet er für den Wechsel, wenn auch der Protest nach Ablauf der festgesetzten Fristen erhoben ist.

Code. Art. 118. Der Trassant und die Indossanten eines Wechsels haften solidarisch für die Annahme und für die Zahlung zur Verfallzeit.

Art. 119, 120 s. unter Protest Mangels Annahme und Regress Mangels Annahme.

Art. 121. Wer einen Wechsel acceptirt, übernimmt die Verbindlichkeit, dessen Betrag zu bezahlen. — Der Acceptant kann gegen seine Annahme nicht wieder in den vorigen Stand gesetzt werden, selbst wenn ohne Wissen desselben der Trassant vor der Annahme fallirt haben sollte.

Art. 122. Die Annahme eines Wechsels muss unterschrieben sein. — Die Annahme wird durch das Wort: „Angenommen" ausgedrückt. — Sie wird datirt, wenn der Wechsel auf einen oder mehrere Tage oder Monate nach Sicht lautet; und in diesem letzteren Falle hat der Mangel des Datums der Annahme die Folge, dass der Wechsel am Ende der darin ausgedrückten Frist, von seinem Datum an gerechnet, einforderbar ist.

Art. 123. Das Accept eines Wechsels, welches an einem anderen Orte, als dem des Aufenthaltes des Acceptanten, zahlbar ist, muss den Wohnsitz angeben, wo die Zahlung bewirkt werden soll, oder die erforderlichen Schritte geschehen sollen.

Art. 124. Die Annahme darf nicht bedingt sein; sie kann gleichwohl auf eine Summe, für welche man acceptirt, beschränkt werden. In diesem Falle ist der Inhaber gehalten, den Wechsel für den Mehrbetrag protestiren zu lassen.

Nach der Praxis kann aus dem Versprechen der Annahme oder Zahlung unter Umständen geklagt werden.[3]

---

[3] In Frankreich kann der Bezogene, auch ohne Accept, zur Zahlung der Wechselsumme an den Indossatar verurtheilt werden, wenn er dem Trassanten gegenüber eine Verpflichtung, den Wechsel zu bezahlen, übernommen hatte.

Cour de cassation, 2 décembre 1873 (Sirey, Recueil général des lois et des arrêts. An 1874. 1. p. 246): Celui sur qui une lettre de change a été tirée, peut, même alors qu'il ne l'a revêtue d'aucune acceptation, être condamné à en payer le montant au porteur, s'il est justifié par les faits et documents de la cause, que la dite lettre a été créée sur la demande et dans l'intérêt du tiré qui s'engageait à en rembourser le montant, et que le porteur n'en a fourni et versé les fonds entre les mains de celui-ci, qu'en vue de l'engagement par lui pris.

Jugement du tribunal de commerce de Marseille, 15 juin 1857, und arrêt de la cour impériale d'Aix, 4 août 1858, Cour de cassation, 27 juin 1859: On ne peut considérer comme une acceptation proprement dite, non susceptible de condition, la promesse de bon accueil faite par correspondance de la part du tiré au tireur, qui lui annonce une lettre de change: ce n'est là qu'un engagement ordinaire qui, d'après les circonstances, peut-être réputé subordonné à la condition que les fonds en seront faits avant l'échéance, et qui demeure non avenu si la faillite du tireur avant l'échéance le met dans l'impossibilité de réaliser cette provision. (Sirey, Recueil général des lois et des arrêts. An. 1860. 1. p. 162.)

Cour de cassation, 14 mai 1862 (Sirey, An 1862. 1. p. 719): L'acceptance d'une lettre de change ne résulte pas de cela seul que le tiré a écrit au tireur, qu'il prenait bonne note de cette lettre de change, en laissant en circulation un billet à ordre souscrit par le tireur au profit du tiré, et dont l'encaissement (qui ne s'est pas effectué à l'échéance) devait servir de provision à la lettre de change. — Attendu que le tiré, en matière de lettre de change, n'est obligé à en payer le montant à l'échéance qu'autant qu'il a provision à ce moment, ou qu'il s'y est engagé par une acceptation formelle et sans condition. — Attendu, d'autre part — — sans exclure néan-

Code. Art. 125. Ein Wechsel muss bei seiner Präsentation, oder spätestens binnen vierundzwanzig Stunden nach der Präsentation angenommen werden. Nach vierundzwanzig Stunden ist, wenn er nicht, angenommen oder nicht angenommen, zurückgegeben worden ist, derjenige, der ihn zurückbehalten hat, dem Inhaber zum Schadensersatze verbunden.

III. Dänemark.

A. Verordn. v. 1825, §. 19. Der blosse Besitz eines Wechsels ist genug, um ein Recht zu geben, dessen Acceptation zu fordern. V.O. §. 20, s. Duplicate.

V.O. §. 21. Nicht allein derjenige, welcher sich ausdrücklich anheischig gemacht hat, einen Wechsel zu acceptiren, ist dazu verpflichtet; sondern unter Kaufleuten ist auch der, welcher Gelder für einen Andern in Händen hat, schuldig, den Wechsel zu acceptiren, der deswegen auf ihn gezogen wird; vorausgesetzt, dass der Betrag von jenen zur Zahlung verfallen ist, bevor die Zahlungszeit des Wechsels eintritt. Auch ausserhalb des Handelsstandes findet eine ähnliche Verpflichtung statt, insofern zwischen dem Trassanten und dem Trassaten der Brauch gewesen ist, dass der erste sein Guthaben durch Wechsel einzog, und seitdem nichts vorgegangen ist, was anzeigte, dass dieser nicht länger seine Schuld auf diese Weise abtragen wollte. Wenn ein Trassat in dem Falle, wo er einen Wechsel zu acceptiren verbunden ist, sich weigert, solches zu thun, so bleibt er verantwortlich für allen daraus entstehenden Schaden.

V.O. §. 22. Ist im Wechsel auf den Avis Bezug genommen, so darf der Trassat nicht acceptiren, bevor er solchen erhalten hat. Handelt er dawider, so ist es auf seine eigene Gefahr.

V.O. §. 23, s. unter Avis.

V.O. §. 24, s. unter Sichtwechsel und unter Domicilwechsel.

V.O. §. 25. Der Bezogene kann den Wechsel acceptiren für einen Theil der Summe, auf welche er lautet; doch muss alsdann der Präsentant für das Mangelnde protestiren lassen. Fügt aber der Bezogene sonst etwa Bedingungen hinzu, ohne des Präsentanten Einwilligung, so werden solche Bedingungen als nicht vorhanden betrachtet. Willigt der Präsentant in solche Bedingungen ein, welche angenommen werden dürfen, so muss er, wenn er den Wechsel nicht protestiren lässt, oder, insofern er blosser Bevollmächtigter ist, sein Mandant ohne Regress zu ihm, den daraus entstandenen Schaden tragen.

V.O. §. 26. Hat der Trassat einmal die Acceptation auf dem Wechsel vollzogen, so ist er daran unwiderruflich gebunden und kann sich selbst durch Ausstreichung des Accepts seiner Verpflichtung nicht entziehen.

moins d'une manière absolue tout autre mode, et notamment une acceptation par lettre missive

Cour de cassation, 19 mars 1864 (Sirey, l. c. An. 1865. 2. p. 112): L'acceptation d'une lettre de change ne résulte pas, vis-à-vis du tiers porteur, d'une lettre missive par laquelle le tiré a autorisé le tireur à lui adresser cette lettre de change. — — Que la promesse, même faite par le tiré au tireur, d'accepter celles qui ont été tirées sur lui, si elle peut donner lieu de la part de ce dernier à une action en dommages-intérêts contre le tiré, en cas de refus de paiement sans motifs légitimes, ne peut donner au tiers porteur le droit d'agir contre ce dernier directement et de son chef, à l'effet de l'assujettir à toutes les suites d'une acceptation proprement dite.

V.O. §. 29. Der Trassat ist schuldig, sich innerhalb 24 Stunden zu erklären, ob er acceptiren will oder nicht? Wenn er in den erwähnten 24 Stunden nicht acceptirt, so muss innerhalb weiterer 24 Stunden de non acceptatione protestirt werden. Dasselbe hat auch in dem Fall zu geschehen, dass der Wechsel nur für einen Theil der Summe, auf die er lautet, acceptirt wird, und zwar für den übrigen Theil. Doch soll es, insofern die Präsentation früher, als nach den §§. 27 u. 28 (s. unter Sichtwechsel) nothwendig war, statt hatte, genug sein, dass der Protest zu der in diesen Paragraphen festgesetzten Zeit erhoben wird.

Fällt die Zeit, zu welcher Erklärung oder Protestirung des Wechsels vor sich gehen muss, auf einen Sonntag oder Feiertag, so ist bis zum nächstfolgenden Werktag Aufschub zu geben. Wenn der Trassat sich zum mosaischen Glauben bekennt, so kann die Acceptation des Wechsels von ihm nicht am Sonnabend oder an einem andern seiner Religion heiligen Tage verlangt werden, und alsdann ist gleicherweise Aufschub zu verstatten bis zum nächstfolgenden Werktag.

V.O. §. 36. Erbietet sich der Trassat nach aufgenommenem Protest, solange der Präsentant den Wechsel noch in Händen hat, zu acceptiren, so muss ihm dieses gegen Entrichtung der Protestspesen und der übrigen Ausgaben verstattet werden, welche der Präsentant machen musste, um sich oder den Betheiligten Sicherheit gegen den Trassanten oder einen der Indossanten zu verschaffen. Wenn der Wechsel auf Sicht lautet, muss alsdann die Acceptation dergestalt geschehen, dass der Wechsel nicht längere Zeit zu laufen bekomme, als auf welche bei der ersten Präsentation acceptirt worden wäre. Will der Trassat nach verweigerter Annahme zur Verfallzeit bezahlen, so muss auch dieses ihm unter den angeführten Bedingungen verstattet werden.

V.O. §. 42. Wenn der Trassat einen Wechsel, der bereits protestirt und nachher per onore acceptirt worden ist, nun erst in Uebereinstimmung mit dessen Inhalt acceptiren will, so muss der Acceptant per onore, sowie der Präsentant dies geschehen lassen, und der erstere sein Accept ausstreichen, insofern nicht schon bereits von dem Vorgegangenen Bericht an einen bei dem Wechsel Betheiligten ertheilt worden ist.

V.O. §. 65, s. unter Verlorener Wechsel.

B. Das ältere Dänische Recht, welches noch auf Helgoland und zum Theil in Norwegen gilt (vgl. Einleitung, §. 3. bei Anm. 14, Anm. 51 u. bei Anm. 53). v. 16. April 1681 (bei Siegel, Corpus Juris Cambialis. Leipz. 1742. I. S. 733) schreibt vor (§. V.), dass der Bezogene sich innerhalb 24 Stunden über die Annahme erklären soll. Nach §. XVII. darf der Acceptant in seinem Accept weder die Zeit verlängern, noch die Münze verändern, „noch irgend eine andere Meinung dazu legen" ohne Consens des Präsentanten, widrigenfalls „solche Conditiones nicht gelten, sondern er verpflichtet sein soll, den Inhalt des Wechsel-Briefes zu bezahlen."

Aus dem Dänischen Rechte vom 21. März 1681. Buch V. Cap. XIV. (bei Siegel a. a. O. S. 329 f.) ist noch zu bemerken:

Art. X. Auf welchen in Unserem Reiche ein Wechselbrief trassirt wird, soll sich innerhalb 24 Stunden erklären, ob er selbigen acceptiren wolle oder nicht.

Art. XI. Wer einen Wechselbrief acceptirt, soll selbiges mit eigener Hand darauf schreiben, auch seinen Namen und den Tag der Acceptation hinzufügen.

Art. XII. Wer einmal einen Wechselbrief acceptiret, kann solches nicht widerrufen. Und ob er gleich wider den Willen des Inhabers einen andern Zahltag, oder andere Münz-Sorte, als im Wechselbriefe enthalten, oder sonsten einen andern Inhalt hinzusetzet, ist darauf dennoch nicht zu sehen, sondern der Wechselbrief ist, wie er lautet, zu bezahlen.

Nach Art. XIII. ist, wenn die Acceptation nicht erfolgt, nach 24 Stunden Protest zu erheben und mit nächster Post dem Aussteller einzusenden, widrigenfalls nach Art. XIV. die Präjudicirung eintritt.

Art. XV. Wer einen Wechselbrief acceptiret, ist ohne Verzug und Aufenthalt binnen der gesetzten Zeit, die Zahlung zu leisten schuldig, und wenn er binnen 8 Tagen nach der Verfallzeit nicht zahlet, muss der Inhaber protestiren lassen.

Art. XVII. Nach beschehener Acceptation des Wechselbriefes ist der Ausgeber und Acceptant dem Inhaber wegen der Unkosten und Schäden gehalten, und stehet bei ihm, welchen er, oder ob er beide belangen will.

IV. Englisches Recht.

In England (vgl. ferner: oben §. 9. Anm. 6. und §. 12. Anm. 8.) besteht die gewöhnliche Form des Acceptes darin, dass der Bezogene das Wort „accepted" auf den Wechsel setzt, und seine Namensunterschrift hinzufügt. Früher genügte der blose Vermerk: „presented", „seen" oder dgl. ohne Unterschrift, sowie auch die Namensvollziehung des Bezogenen allein auf der Vorderseite des Wechsels ohne Hinzufügung eines die Acceptirung ausdrückenden Wortes.

Acte 1 und 2. Geo. IV. c. 78 (2. Juli 1821. Borchardt, Samml. II. S. 124) bestimmt, dass, wenn der Acceptant seinem Accept die Bemerkung hinzufügt: zahlbar an einem bestimmten Ort, z. B. in einem bestimmten Hause, dies kein qualificirtes Accept ist, sondern ein gewöhnliches Accept. Wenn hingegen der Acceptant beifügt, dass die Zahlung nur bei dem betreffenden Bankier oder der bestimmten Adresse erfolgen soll, so ist dies ein qualificirtes Accept und der Acceptant ist nur unter der Voraussetzung haftbar, dass die Zahlung zuerst bei jener Adresse nachgesucht worden.[4]

In England konnte früher die Annahme mündlich geschehen; nicht mehr nach dem Ges. v. 1856 (19 and 20 Vict. c. 97. s. 6); dieses bestimmt: „Keinem Accept eines Wechsels, möge er ein inländischer oder ausländischer sein, soll rechtliche Wirksamkeit beigelegt werden, wenn es nicht schriftlich auf dem Wechsel, beziehungsweise auf einem Exemplar oder Theil

[4] In England unterscheidet man eine general und special acceptance. Unter der ersteren versteht man nicht nur die unbedingte Annahme, sondern auch die Annahme mit Angabe einer Zahlstelle, z. B. Accepted payable at the Westminster Bank; der Inhaber ist nicht verpflichtet, bei dieser Zahlstelle zu präsentiren, er darf ohne weiteres den Acceptanten selbst angehen. Wenn aber der Acceptant ausdrücklich hinzufügt, dass er den Wechsel acceptire, zahlbar nur (only) bei einem gewissen Bankier (z. B. Acceptet payable at the Westminster Bank only), so ist das Accept ein spezielles (special acceptance) und der Acceptant nicht verpflichtet zu bezahlen, falls nicht vorher in dem Hause des Bankiers oder an dem anderen Platze in gehöriger Weise Zahlung begehrt wurde (Schiebe, d. Lehre v. d. Wechselbriefen. 4. Aufl. §. 163).

desselben vollzogen und von dem Acceptirenden selbst oder von einer Seitens desselben autorisirten Person unterzeichnet worden sein sollte.“ In Betreff der „Theile“ („on such bill or if there be more than one part of such bill on one of the said parts“) ist zu bemerken, dass in England der Wechsel aus mehreren zusammengehörigen Urkunden bestehen kann, so dass einzelne Wechselerklärungen in besonderen Urkunden enthalten sein können, wenn deren Zusammengehörigkeit mit der Haupturkunde sich aus dem Inhalt ergibt. (Borchardt, I. S. 190, vgl. S. 168).

Ueber das Accept eines Sichtwechsels und die Datirung dieses Acceptes s. Sichtwechsel, §. 5.

Solange der Acceptant weder dem Präsentanten die Wechselurkunde übergeben, noch ihm eine Erklärung des Inhaltes ertheilt hat, dass der Wechsel acceptirt worden sei, kann er beliebig das Accept streichen oder demselben beschränkende Zusätze hinzufügen. Nach der Hingabe des Wechsels aber nicht mehr.

Eine von dem berechtigten Wechselinhaber oder unter Zustimmung desselben von einem Dritten absichtlich vollzogene Tilgung des auf dem Wechsel befindlichen Acceptes befreit den Acceptanten von seiner Verbindlichkeit gegen den Inhaber und dessen Nachfolger, nicht aber gegen dessen Vorgänger. Die Tilgung des Acceptes Seitens eines unberechtigten Dritten, sowie die Tilgung desselben durch ein zufälliges Ereigniss oder durch ein Versehen üben keine rechtliche Wirkung aus.

Bei der grossen Zahl der in England bei Bankiers zahlbar gemachten Wechsel, kommt es häufig vor, dass der Bankier das Accept durchstreicht, in der Meinung, die Zahlung für den Acceptanten leisten zu können, nachher aber seines Irrthums inne wird. Dadurch soll weder der Inhaber in Nachtheil, noch der Acceptant ausser Obligo kommen, der Bankier selbst aber nur zu Erstattung der etwa veranlassten Kosten verpflichtet sein; er gibt dem Inhaber den Wechsel zurück mit einem geeigneten Vermerk (gewöhnlich: „cancelled by mistake“). Borchardt, a. a. O. S. 191, 192. Erk. d. **R.O.H.G.** v. 17. Oct. 1873 (Entsch. Bd. XI. S. 218—223).

V. Finnland.

W.O. §. 18. Wenn der Wechsel zum Accepte vorgelegt wird, so soll der Bezogene bestimmte Antwort, entweder bejahend oder verneinend, binnen 24 Stunden darauf geben. Wird keine Antwort innerhalb dieser Zeit gegeben, so wird angenommen, dass das Accept verweigert worden ist. An Feiertagen kann die Annahme nicht verlangt werden.

W.O. §. 19. Die Annahme muss auf den Wechsel geschrieben und mit der Namensunterschrift des Acceptanten unterzeichnet werden. Ein auf diese Art gegebenes Accept kann später nicht widerrufen werden; wird dasselbe durchstrichen, so gilt es gleichwohl.

W.O. §. 20 s. unter Sichtwechsel.

W.O. §. 21 s. oben in §. 2. Anm. 5 und §. 3. Anm. 6.

W.O. §. 22 s. unter Domizilwechsel.

W.O. §. 23. Der Wechsel muss angenommeen werden, wie derselbe lautet, ohne Bedingungen und Vorbehalt. Geschieht dieses nicht, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist; der Acceptant jedoch, welcher dem Accepte eine Bedingung hinzugefügt oder dasselbe auf einen Theil der im Wechsel ver-

schriebenen Summe eingeschränkt hat, bleibt nach dem Inhalte seines Acceptes verhaftet.

W.O. §. 24. Uebereinstimmend mit Art. 23 der Deutschen W.O.

W.O. §. 25 s. oben in §. 9. Anm. 5.

W.O. §. 27. Will der Bezogene den Wechsel nach erhobenem Proteste annehmen, so kann der Inhaber die Annahme nicht verweigern, im Falle der Wechsel noch in seiner Gewahrsam ist und der Acceptant die durch den Protest entstandenen Kosten ersetzt. Wenn die Annahme demgemäss geschehen, so hört das Recht auf Sicherheitsbestellung auf.

W.O. §. 37. Wird der angenommene Wechsel zur Verfallzeit von dem Acceptanten bei der Vorzeigung nicht eingelöst, so ist der Acceptant verpflichtet, das, was er nach §. 36 bezahlen soll [Wechselsumme nach Kurs], nebst 6 pCt. Zinsen von dem Tage der Präsentation ab, zu vergüten, sowie auch für die durch den Verzug dem Wechsel-Inhaber entstandenen Kosten vollständigen Ersatz zu leisten. Soll die Zahlung nach Wechsel-Kurs geschehen und ist die Münzsorte nach der Zeit der Präsentation des Wechsels gefallen, so wird der Kurs nach der Zeit, zu welcher die Präsentation erfolgte, berechnet. Hat der Wechsel-Inhaber mit der Vorzeigung des Wechsels gezögert und die ausländische Münz-Sorte ist unterdessen gestiegen, so kann er doch keinen höheren Kurs, als den zur Verfallzeit notirten, beanspruchen.

W.O. §§. 38 u. 39 übereinstimmend mit D.W.O. Art. 38 u. 39.

VI. Holland.

H.G.B. Art. 110. Der Inhaber eines protestirten Wechsels hat in keinem Falle Anspruch auf die Gelder, welche der Bezogene von dem Trassanten in Händen hat.

Ist der Wechsel nicht acceptirt, so gehören diese Gelder, falls der Trassant fallirt hat, zur Fallitmasse.

War der Wechsel acceptirt, so bleiben dem Bezogenen bis zum Belaufe des Wechsels die in Händen habenden Gelder, vorbehaltlich seiner Verpflichtung, den Inhaber des Wechsels zu befriedigen.

Art. 112. Ein Wechsel muss bei Vorzeigung, spätestens innerhalb 24 Stunden nach derselben, es sei Sonntag oder nicht, acceptirt werden.

Wird der Wechsel nicht nach diesem Termin, acceptirt oder unacceptirt, zurückgegeben, so ist derjenige, der ihn zurückgehalten, dem Inhaber gegenüber zur Vergütung von Kosten, Schaden und Zinsen verpflichtet.

Art. 113. Wer die zur Zahlung eines gezogenen Wechsels ausdrücklich bestimmte Summe in Händen hat, ist zur Acceptation, bei Vermeidung der Vergütung von Kosten, Schaden und Zinsen an den Trassanten, verpflichtet.

Art. 114. Das Versprechen, einen Wechsel zu acceptiren, gilt nicht als Acceptation, gibt jedoch dem Zieher einen Anspruch auf Schadloshaltung gegen den Versprechenden, der sich weigert, seinem Versprechen nachzukommen. Diese Schadloshaltung besteht in Vergütung der Protest- und Rückwechselkosten, wenn der Wechsel für des Trassanten eigene Rechnung gezogen war. War die Ziehung für Rechnung eines Dritten geschehen, so besteht der Schaden nebst Zinsen in den Kosten des Pro-



testes und Rückwechsels, und in dem Betrage desjenigen, was der Zieher auf Grund der erhaltenen Zusage des Versprechenden diesem Dritten auf den Wechsel vorgeschossen hat.

Art. 115 u. 116 s. unter Sichtwechsel.

Art. 117 u. 118 s. unter Domizilwechsel.

Art. 119. Der Acceptant — — darf die einmal auf dem Wechsel verzeichnete Acceptation, auch vor dessen Zurückgabe, nicht widerrufen, vernichten, durchstreichen oder unleserlich machen und bleibt dessenungeachtet zur Zahlung verpflichtet. — —.

Art. 120. Die Acceptation darf nicht unter einer Bedingung geschehen, wohl aber mit einer Beschränkung hinsichtlich der Summe. Ersteren Falles muss der Wechsel Mangels Annahme protestirt werden; letzteren Falles ist der Inhaber verpflichtet, die theilweise Acceptation anzunehmen und wegen des Ueberrestes Protest erheben zu lassen.

Art. 140. Zwischen dem Trassanten und dem Acceptanten entsteht durch den Wechsel ein Mandatsverhältniss, welches letzteren verpflichtet, den Betrag am Verfalltage an den Inhaber zu bezahlen.

Art. 141. Ist der Wechsel für Rechnung eines Dritten gezogen, so ist dieser allein dafür dem Acceptanten verhaftet.

Art. 142 s. unter Avis.

Art. 144. Die Acceptation gibt dem Inhaber das Recht, die Zahlung des Wechsels von dem Acceptanten zu verlangen.

Art. 145. Ist die Acceptation falsch, so kann jeder Inhaber auf den Trassanten oder die Indossanten zurückgreifen.

Art. 146. Alle, welche einen Wechsel unterzeichnet, acceptirt oder indossirt haben, sind jeder für das Ganze dem Inhaber verhaftet.

Art. 147. Die Bestimmungen hinsichtlich der Verpflichtung des Acceptanten sind auch anwendbar auf Diejenigen, welche den Wechsel zur Ehre für Rechnung des Trassanten, Nehmers oder Indossanten acceptirt haben; vorbehaltlich desjenigen, was durch Art. 129 [s. unter Ehrenaccept] bestimmt ist.

Art. 148. Wenn nach der Acceptation eines Wechsels der Trassant in Folge des Nichtzahlens des Acceptanten genöthigt wird, denselben einzulösen, so hat er gegen diesen einen Rechtsanpruch sowohl auf Erstattung der ihm zu solcher Zahlung verschafften Geldmittel, als auf Vergütung des durch Nichtvollziehung des übernommenen Auftrages entstandenen Schadens.

Art. 167. Ausser dem im Art. 163 [s. unter Verlorener Wechsel] erwähnten Falle kann der Acceptant nicht zur Zahlung eines Wechsels angehalten werden, wenn ihm nicht der acceptirte Wechsel mit gehöriger Quittung des Inhabers ausgeliefert wird.

Italien. H.G.B. Art. 205—212 wie Code de commerce.

VII. Malta.

Ordonnanz Nr. XIII. v. 2. Oct. 1857. Art. 131. Die Annahme des Wechsels muss auf dem Wechsel selbst und mit der Unterschrift des Acceptanten geschehen, mit oder ohne Hinzufügung der Worte: „ich acceptire“ oder „acceptirt“.

Art. 132 s. unter Sichtwechsel.

Art. 133. Die Acceptation darf keine Bedingungen enthalten;

nur in Betreff der Summe kann eine Einschränkung erfolgen. Die bedingte Acceptation wird einer verweigerten gleichgeachtet.

Art. 134. Der Wechsel muss bei seiner Vorzeigung oder spätestens innerhalb 24 Stunden nach der Vorzeigung acceptirt werden. Ist nach Ablauf dieser Frist der Wechsel nicht zurückgegeben, acceptirt oder nicht acceptirt, so ist derjenige, welcher ihn zurückbehalten, für Schaden und Interesse dem Inhaber verbunden.

Art. 135. Derjenige, welcher acceptirt, verpflichtet sich, die acceptirte Summe zu zahlen und kann von dieser durch das Accept eingegangenen Verpflichtung auch dann nicht befreit werden, wenn ohne sein Wissen der Aussteller oder derjenige, für dessen Rechnung die Acceptation erfolgte, vor der Annahme fallirt haben sollte. Der Acceptant kann jedoch, wenn er nicht genügende Deckung hatte, gegen den Aussteller oder denjenigen, für dessen Rechnung er acceptirte, seinen Rückgriff nehmen; in diesem Falle begründet die Acceptation nur eine einfache Vermuthung für die Deckung und er wird zum vollständigen Gegenbeweise verstattet.

Art. 136 s. unter Protest Mangels Annahme.

Art. 137 s. unter Regress Mangels Annahme.

Art. 138, 139 s. unter Unsicherheit des Acceptanten.

Art. 140. Das Versprechen, einen Wechsel zu acceptiren, gilt nicht als Accept; wohl aber gewährt es demjenigen, welchem es gemacht ist, eine Klage wegen Schaden und Interesse gegen denjenigen welcher versprochen hat, zu acceptiren und sich geweigert, dieses Versprechen zu erfüllen.

VIII. Portugal.

H.G.B. (v. J. 1833). Art. 333. Der Wechselbrief muss bei Vorzeigung oder spätestens innerhalb 24 Stunden nach der Vorzeigung acceptirt werden. Derjenige, welcher den präsentirten Wechsel über diesen Termin hinaus zurückbehält, ist dem Inhaber für Verlust und Schaden verantwortlich.

Art. 334. Jeder Bezogene, welcher hinlängliche Anschaffung zur Bezahlung eines Wechsels erhalten hat, ist verbunden, solchen Wechsel zu acceptiren.

Art. 335. Das Versprechen, einen Wechsel, wenn er trassirt würde, zu bezahlen, hat nicht die Wirkung eines Accepts; doch bewirkt es ein Klagerecht auf Verlust und Schaden gegen denjenigen, welcher solches versprochen, nachher aber zu acceptiren sich geweigert hat.

Ist der Wechsel für Rechnung des Trassanten selbst gezogen worden, so besteht der Verlust und Schaden in den ausgelegten Protestkosten und dem Rückwechsel. War er für dritte Rechnung ausgestellt, so besteht Verlust und Schaden in ausgelegten Protestkosten und Rückwechsel, und ausserdem in Wiedererstattung der Summe an den Trassanten, welche dieser auf obiges Versprechen hin an gedachten Dritten vorgeschossen hat.

Art. 336, 337 s. unter Sichtwechsel.

Art. 338, 339 s. unter Domicilwechsel.

Art. 340. Der Acceptant eines Wechsels übernimmt durch die Acceptation die Verbindlichkeit, dessen Betrag zu bezahlen. Er kann seine einmal geschehene Unterschrift und Acceptation in keinem Falle annulliren, zurücknehmen oder ausstreichen; noch kann er durch irgend eine Be-

schlagnahme den Umlauf des Wechsels hindern. Der Acceptant kann auch dann von seinem Accept nicht freigesprochen werden, wenn der Aussteller ihm keine Anschaffung gemacht oder vor geschehener Acceptation ohne sein Wissen fallirt hätte; dies jedoch in der Voraussetzung, dass der Inhaber keine betrüglichen Mittel angewendet habe, die Acceptation zu erhalten.

Art. 341. Die Acceptation darf nicht bedingt, wohl aber hinsichtlich der gezogenen Summe beschränkt sein. In dem ersten Falle ist die Acceptation ungiltig, in dem anderen ist der Inhaber verbunden, die theilweise Acceptation zuzulassen und für den nicht acceptirten Rest des Wechsels zu protestiren.

Art. 361. Zwischen dem Trassanten und dem Acceptanten eines Wechsels findet ein Mandatscontract statt. Durch diesen verpflichtet sich der Acceptant, zur Verfallzeit den Betrag des Wechsels an den Inhaber zu bezahlen.

Art. 362. Ist der Wechsel für Rechnung eines Dritten gezogen, so hat nur dieser sich mit dem Acceptanten zu berechnen.

Art. 365. Die Acceptation eines Wechsels verschafft dem Inhaber das Recht, von dem Acceptanten die Bezahlung desselben zu fordern.

Art. 366. Ist das Accept falsch, so hat der Inhaber seinen Regress an den Aussteller und die Indossanten zu nehmen.

Art. 367. Alle diejenigen, welche einen Wechsel unterzeichnen, acceptiren oder indossiren, sind dem Inhaber solidarisch dafür verhaftet.

Art. 368. Die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Haftung des Acceptanten haben auch ihre Anwendung auf den, welcher per honor intervenirt hat, jedoch unbeschadet dessen, was im Art. 350 [s. unter Ehrenaccept] verordnet ist.

Art. 369. Wenn der Trassant eines acceptirten aber nicht bezahlten Wechsels diesen selbst berichtigen muss, so kann er den Acceptanten wegen Verlust und Schaden in Anspruch nehmen; wegen nicht vollzogener Acceptation aber kann dieser von ihm nicht gerichtlich belangt werden.

IX. Russland.

W.O. v. 25. Juni 1832. Art. 572. Ein gezogener Wechsel muss im Verlaufe von vierundzwanzig Stunden oder spätestens den Tag nach Empfang desselben am Wohnorte des Bezogenen diesem präsentirt werden. Ausgenommen sind die Sonn- und Festtage und für die Juden der Sonnabend.

Art. 573 s. unter Sichtwechsel.

Art. 578. Der Bezogene muss im Verlaufe von 24 Stunden nach Präsentation eines Wechsels erklären, ob er denselben acceptirt.

Art. 579. Die Acceptation des Wechsels geschieht durch die Unterschrift des Trassaten und den Ausdruck der Worte: angenommen oder acceptirt.

Art. 580. Diesem Ausdrucke auf Wechseln, welche nach Sicht oder eine gewisse Zeit nach Sicht zahlbar sind, ist noch die Angabe des Tages hinzuzufügen, an welchem ein solcher Wechsel acceptirt worden ist.

Art. 581. Die Acceptation des Wechsels kann auf dem Secunda- oder Tertiawechsel ausgedrückt werden, wenn diese vor dem Primawechsel präsentirt worden sind.

Art. 582. Derjenige, der einen Wechsel acceptirt hat, darf seine

Acceptation in keinem Falle widerrufen, es sei denn, dass eine Fälschung (Betrug) des Präsentanten entdeckt und auf der Stelle erwiesen würde.

Art. 583, 584 s. unter Duplicate.

Art. 599. Die Acceptation erfolgt durch Unterschrift des Bezogenen mit den Worten: „angenommen" oder „acceptirt".

Art. 624. Wenn bei Präsentation eines Wechsels zur Zahlung sich in den Indossamenten augenscheinliche Mängel oder Unrichtigkeiten zeigen, so hat der Acceptant das Recht, entweder von dem Wechselinhaber eine Verpflichtung und hinlängliche Bürgschaft darüber zu fordern, dass er ihm zur festgesetzten Zeit gesetzliche Beweise der Richtigkeit der Indossamente liefern werde, oder aber das Geld am letzten Respecttage bei einer Gerichtsstelle bis zur Entscheidung der Zweifel über die Indossamente niederzulegen.

Art. 639. Der Trassant hat das Recht, falls er die Valuta nicht erhalten hat, dem Bezogenen, wenn der Wechsel noch nicht acceptirt ist, zu untersagen, denselben zu acceptiren; doch muss er in diesem Falle allen am Wechsel Betheiligten für alle Folgen haften, und es kann keine Intervention, weder in Accept noch in Zahlung mehr stattfinden.

Art. 642 s. unter Verlorener Wechsel.

X. Schweden.

W.O. (v. J. 1851) §. 18. Ist der Wechsel auf einen bestimmten Tag oder zu einer bestimmten Zeit nach der Ausstellung zahlbar ausgestellt, so besitzt jeder Inhaber, der solchen in Händen hat, das Recht, ihn zu jeder Stunde vor Verfallzeit dem Bezogenen vorzuzeigen, und wenn der Wechsel keine Annahme innerhalb der in §. 20 festgesetzten Frist findet, Protest darüber aufnehmen zu lassen.

W.O. §. 19 s. unter Sichtwechsel.

W.O. §. 20. Wenn der Wechsel dem Bezogenen zur Annahme vorgezeigt wird, so soll er bestimmte Antwort, bejahend oder verneinend, innerhalb 24 Stunden darauf geben. Wird innerhalb dieser Zeit keine Antwort ertheilt, so nimmt man an, die Annahme sei verweigert worden. An Feiertagen kann die Annahme nicht verlangt werden.

W.O. §. 21 s. unter Sichtwechsel.

W.O. §. 22. Sind Wechsel auf eine Gesellschaftsfirma gezogen, so soll die Annahme durch Unterzeichnung der Firma geschehen, wird dieses ausser Acht gelassen, so ist der Inhaber, um seinen Regressanspruch (Mangels Annahme) zu sichern, zum Protestiren verpflichtet, demungeachtet muss er aber den Wechsel von einem oder mehreren Besitzern der Firma in eigenem oder eigenen Namen annehmen lassen. Ist indess ein Wechsel auf zwei oder mehrere Personen gezogen, um entweder von der einen oder der andern bezahlt zu werden, so ist die Annahme eines jeden Einzelnen derselben ebenso gültig, als wenn der Wechsel auf ihn allein gezogen wäre.

W.O. §. 23 s. unter Domicilwechsel.

W.O. §. 24 übereinstimmend mit Art. 22 d. D.W.O.

W.O. §. 25. Acceptanten können nicht, nachdem sie auf den Wechsel geschrieben haben, ihr Accept widerrufen.

W.O. §. 26 wie D.W.O. Art. 23.

W.O. §. 27. Verweigert der Bezogene den Wechsel anzunehmen, obschon er dem Aussteller Erlaubniss zum Ausstellen desselben ge-

geben, so ist er verpflichtet, alle durch solche Weigerung verursachten Kosten und Schaden dem Wechselgeber zu ersetzen.

W.O. §. 28 u. 29, s. unter Regress Mangels Annahme.

W.O. §. 39. Wird bei Verfallzeit der angenommene Wechsel vom Acceptanten, wenn er ihm zur Bezahlung vorgezeigt wird, nicht eingelöst, so ist letzterer verpflichtet, das, was er laut §. 38 [s. unter Zahlung] bezahlen soll, sowie Zinsen zu sechs vom Hundert jährlich von dem Tage an gerechnet, an welchem ihm der Wechsel zur Bezahlung vorgezeigt ward, zu vergüten; ferner ist er noch für die durch den Verzug dem Inhaber verursachten Kosten völligen Ersatz schuldig. Soll die Bezahlung nach Wechselcours geschehen und hat der Acceptant, nachdem ihm der Wechsel zur Bezahlung vorgezeigt worden — fallirt, so soll der Cours, wie er bei Vorzeigung stand, berechnet werden. Hat der Inhaber mit der Vorzeigung des Wechsels gezögert und ist der Cours während der Zeit gestiegen, so kommt ihm kein höherer Cours zu gute als der, welcher bei Verfallzeit notirt war.

XI. Schweiz.

1. Canton Aargau. W.O. (v. J. 1857) §. 13. Die Annahme (Acceptation) ist die Verpflichtung des Bezogenen, den Wechsel nach den Bestimmungen seines Inhalts zu bezahlen.

W.O. §. 14 s. unter Sichtwechsel.

W.O. §. 15. Der Bezogene hat innerhalb 24 Stunden von der Vorweisung des Wechsels an zu erklären, ob er den Wechsel annehme.

Die Annahme muss von dem Bezogenen oder dessen Bevollmächtigten schriftlieh auf der Vorderseite des Wechsels geschehen.

Die blosse Unterschrift ohne den üblichen Beisatz „acceptirt“, „angenommen“ gilt als unbeschränkte Annahme.

Die einmal erfolgte Annahme ist unwiderruflich.

W.O. §. 16. Als Nichtannahme gilt: Wenn bei einem auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lautenden Wechsel das Datum nicht beigefügt wird; ebenso wenn bei der Annahme eines domicilirten Wechsels der Bezogene den Domiciliaten nicht benennt.

2. Canton Appenzell-Ausser-Rhoden. W.O. (v. Jahr 1835) §. 3. Derjenige, dem ein auf ihn gezogener Wechsel vorgezeigt wird, hat von da an inner vierundzwanzig Stunden sich zu erklären, ob er denselben annehmen wolle oder nicht. Im ersten Falle hat er solches mit dem Wort „angenommen“ und mit seiner Unterschrift auf dem Wechsel selbst zu bescheinigen. — —.

3. Canton Basel-Stadt. W.O. (v. J. 1863) §. 20. Die Annahme muss von dem Bezogenen oder dessen Bevollmächtigten schriftlich auf dem Wechsel geschehen.

Die blosse Unterschrift auf der Vorderseite des Wechsels auch ohne den üblichen Beisatz „acceptirt“ oder „angenommen“ gilt als unbeschränkte Annahme.

Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden.

W.O. §. 21. Bei der Annahme von Wechseln, die auf eine bestimmte Zeit nach Sicht gezogen sind, hat der Acceptant das Datum seiner Annahme beizufügen, widrigenfalls Protest zu erheben ist.

W.O. §. 22. Der Bezogene kann die Annahme auf einen Theil der Wechselsumme beschränken.

Werden dem Accepte andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleich geachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist; der Acceptant haftet aber für den Inhalt seines Accepts nach Wechselrecht, in welchem Falle der Inhaber berechtigt ist, für den Rest Protest erheben zu lassen.

W.O. §. 23 s. unter Domicilwechsel.

W.O. §. 24. Die Annahme verpflichtet den Bezogenen wechselrechtlich zur Zahlung der acceptirten Summe am Verfalltage.

Auch dem Aussteller haftet der Bezogene aus dem Accept wechselrechtlich. Dagegen steht dem Bezogenen kein Recht gegen den Aussteller zu.

4. Canton Bern (Aelterer Cantonstheil). W.O. v. J. 1859. §§. 20 bis 24: wie Basel.

5. Canton Freiburg. H.G.B. (v. J. 1849) Art. 98 u. 99 s. unter Deckung. Nach Art. 104 wird die Annahme durch das von dem Acceptanten unterzeichnete Wort „angenommen“ (acceptirt) hinlänglich ausgedrückt. Art. 105 s. unter Sichtwechsel. Art. 106 s. unter Domicilwechsel.

Art. 108. Ein Wechsel muss bei seiner Vorweisung oder spätestens binnen 24 Stunden nach der Vorweisung angenommen werden. Ist nach 24 Stunden der Wechsel, sei derselbe angenommen oder nicht angenommen, nicht zurückgegeben worden, so ist derjenige, der ihn zurückbehalten hat, gegen den Inhaber zum Schadensersatze verbunden.

6. Canton St. Gallen. Nach W.O. (v. J. 1784) Tit. III. §. 7. soll der acceptirende Gewalthaber der Unterschrift seines Namens den Vermerk beifügen, dass sie aus Vollmacht oder per Procura seines Principals erfolge.

7. Canton Glarus. W.O. (v. J. 1852) §. 7, wie Appenzell.

8. Canton Luzern. W.O. (v. J. 1860) §§. 20—24, wie Basel.

9. Canton Neuenburg. (Ges. v. 3. Juni 1833.) Art. 32. 33. 34. entsprechen den Art. 117. 121. des Code. Nach Art. 35 muss die Annahme durch das Wort „angenommen“ ausgedrückt werden; bei Zeitsicht-Wechseln ist sie zu datiren und gilt der Vermerk „gesehen“ nicht als Accept.

10. Canton Schaffhausen. W.O. (v. J. 1863) §§. 20—24, wie Basel.

11. Canton Solothurn. W.O. (v. J. 1857) §§. 20—24, wie Basel.

12. Canton Tessin. Civ.Ges.B. (v. J. 1837) Art. 1241—1244. 1247 entsprechen den Art. 118—121 u. 124 des Code. Im Uebrigen s. unter Sichtwechsel und Domicilwechsel.

Art. 1248. Ein Wechsel muss bei seiner Präsentation oder spätestens innerhalb drei Tagen nach derselben acceptirt werden.

13. Canton Waadt. W.O. (v. J. 1829) Art. 7. Die Acceptation setzt Deckung voraus. Sie stellt davon den Beweis rücksichtlich der Indossanten her. — Nach Art. 13 muss sie durch das Wort „acceptirt“

ausgedrückt werden. Art. 17. Die Acceptation eines in fremder Münze ausgestellten Wechsels muss, wenn in demselben über den Cours nichts enthalten ist, diesen bestimmen, so dass danach bei der Zahlung die Reduction in inländischem Gelde bewerkstelligt werden kann. Wenn zwischen dem Inhaber und dem Aussteller über den Wechsel-Cours Streit entsteht, so soll die Entscheidung von zwei durch den Friedensrichter ernannten unparteiischen Kaufleuten geschehen.

Art. 18. Ein Wechsel muss bei dessen Vorzeigung oder spätestens in 24 Stunden danach acceptirt werden.

Art. 19. Die Acceptation kann gefordert werden bis einschliesslich zum Abend vor dem Verfalltage des Wechselbriefes.

Art. 42 s. unter Duplicate.

14. Canton Wallis. W.O. (v. J. 1856) Art. 9 übereinstimmend mit Waadt Art. 7. Nach Art. 14 wird die Acceptation durch das Wort „angenommen“ hinreichend ausgedrückt. Bei Zeitsicht-Wechseln ist das Datum beizufügen.

Art. 16 s. unter Domicilwechsel.

Art. 18, wie Waadt (Art. 18).

15. Canton Zürich. W.O. (v. J. 1805) §. 6. Die Acceptation verpflichtet bei Wechseln an Ordre zur Zahlung ohne die mindeste Einwendung. Bei Wechselbriefen aber, welche bestimmen, an wen zu bezahlen sei, ohne beizufügen an Ordre, findet Abrechnung für verfallene Gegenforderungen, die man an denjenigen haben könnte, welcher den Betrag zu empfangen hat, falls dieser in der Zwischenzeit insolvent würde, statt. — —.

Nach §. 7. der W.O. kann die Acceptation gefordert und bei deren Weigerung Protest erhoben werden für Drei-Monatbriefe, sowie für alle von kürzerer Sicht.

XI. Serbien.

H.G.B. (v. J. 1860) §. 92. Die Annahme des Wechsels soll mit diesem Worte ausgedrückt sein, „angenommen“; darunter ist der Name und Zuname des Acceptanten zu setzen; wenn dieser nicht schreiben kann, dann soll er ausser demjenigen, der für ihn unterschrieben hat, noch zwei Zeugen haben. Auch ist daselbst das Datum zu schreiben, wenn der Wechsel auf einen oder mehrere Tage oder Monate nach Sicht lautet; und in diesem letzteren Falle ist, wenn das Datum der Annahme nicht gesetzt wurde, der Wechsel zu der in demselben festgesetzten Frist, gerechnet vom Datum der Ausstellung, zahlbar.

H.G.B. §. 93 s. unter Domicilwechsel.

H.G.B. §. 94. Die Annahme darf nicht bedingt sein; sie kann sich nur auf einen Theil der Wechselsumme beschränken, in welchem Falle der Inhaber des Wechsels verpflichtet ist, einen Protest für den ihm nicht angenommenen Rest zu erheben.

H.G.B. §. 95. Der Wechsel muss längstens binnen 24 Stunden, von seiner Vorzeigung an gerechnet, angenommen werden. Derjenige, welcher ihn, sei er angenommen oder nicht, binnen 24 Stunden nicht zurückgiebt, ist dem Inhaber des Wechsels zum Schadenersatze verpflichtet.

XII. Spanien.

Nach dem H.G.B. v. 1829 muss der Bezogene, wenn er auf erfolgte Präsentation nicht acceptirt, die Gründe angeben (Art. 455). Ein Accept ist nur gültig in den Ausdrücken „ich acceptire", „wir acceptiren" (Art. 456).

Art. 457 s. unter Sichtwechsel.

Art. 458 s. unter Domicilwechsel.

Art. 459. Wechsel dürfen nicht bedingungsweise, aber wohl darf für eine geringere Summe, als der Wechsel besagt, acceptirt werden. In diesem Fall ist wegen der zu wenig acceptirten Summe Protest zu erheben.

Art. 460. Die Acceptation des Wechsels muss an demselben Tage, wo der Inhaber ihn zu diesem Endzweck präsentirt, darauf gesetzt oder verweigert werden.

Art. 461. Derjenige, von dem die Annahme gefordert wird, darf den Wechsel unter keinem Vorwande zurückbehalten; und wenn er, nachdem er ihn mit Einwilligung des Inhabers in Händen bekommen, den Tag der Präsentation verstreichen lässt, ohne ihn zurückzugeben, so ist er zur Zahlung verpflichtet, selbst wenn er den Wechsel nicht acceptiren würde.

Art. 462. Durch die Acceptation des Wechsels wird der Acceptant verpflichtet, ihn bei Verfall zu bezahlen, ohne dass ihn die Einwendung, dass der Aussteller ihm keine Deckung angeschafft habe, von der Zahlung befreien kann.

Art. 463. Gegen das in gehöriger Form gestellte und für rechtmässig erkannte Accept ist weder Restitution noch anderweitiger Recurs zulässig.

Nur wenn bewiesen wird, dass der Wechsel falsch ist, soll das Accept ohne Kraft sein.

Art. 464. In dem Falle, wo die Annahme des Wechsels verweigert wird, muss Protest Mangels Annahme erhoben werden.

Art. 465 s. unter Regress Mangels Annahme.

Türkei. Das H.G.B. (v. J. 1829) Art. 75—83 entspricht dem Code de commerce (Art. 117—125).

XIII. Ungarn.

Das Wechsel-Gesetz von 1876 stimmt in den §§. 17—24 mit der Deutschen W.O. überein.

Nach §. 93 d. W.Ges. kann der Wechselschuldner die Einrede, dass der Wechsel zur Zeit, als er demselben sein Accept oder eine andere Wechselerklärung beisetzte, eines wesentlichen Erfordernisses entbehrte, gegen einen in gutem Glauben befindlichen dritten Wechselinhaber überhaupt nicht, gegen Andere (welche bei der nachträglichen Ausfüllung mitwirkten), nur insoferne geltend machen, als er beweist, dass die nachträgliche Ausfüllung entgegen der bestehenden Uebereinkunft erfolgt sei.



B. Ausser-Europäische Länder.

I. Amerika. Nordamerikanische Union.

Nach nordamerikanischem Recht kann (wie früher auch nach englischem) die Annahme mündlich geschehen. Dies ist aber in einigen Staaten, z. B. New-York und Michigan nicht mehr statthaft. Sie kann auch in einem besonderen Schriftstücke erfolgen, z. B. brieflich, selbst vor Ausstellung des Wechsels, wenn nur dieser genau bezeichnet ist.

Blanco-Accepte sind, vorausgesetzt, dass der erforderliche Stempel hinzugefügt wird, für den Acceptanten nach dem Hinzukommen der Ausfüllung der Wechselurkunde selbst, verbindlich. (Borchardt, Samml. I. S. 190.) Im Uebrigen s. Englisches Recht (oben S. 63).

II. Argentinische Republik (Buenos-Ayres).

Das H.G.B. (v. J. 1859, resp. 1862) bestimmt in Art. 813: Der Kaufmann, welcher einen anderen schriftlich ermächtigt, auf ihn zu ziehen, ist zur Annahme und Zahlung verpflichtet und jeder Verantwortlichkeit und Schadloshaltung unterworfen, als ob er selbst der Aussteller wäre. Das Versprechen, den Wechsel anzunehmen, wenn er gezogen würde, ohne ausdrückliche Ermächtigung zur Ziehung, gewährt jedoch nur einen Anspruch auf Schadenersatz gegen den Versprechenden, welcher Annahme oder Zahlung weigert.

Art. 814. Das schriftliche oder mündliche Versprechen, einen Wechsel anzunehmen, steht nur zu Gunsten der Person, welcher das Versprechen gegeben wurde, der Annahme gleich.

Art. 815. Die Person, auf welche ein Fristwechsel gezogen ist, in welcher Form auch immer die Frist ausgedrückt sein mag, muss an demselben Tage, an welchem der Inhaber ihn zu diesem Zwecke vorzeigt, entweder den Wechsel annehmen oder dessen Annahme weigern.

Art. 816. Die Annahme muss schriftlich auf dem Wechsel selbst geschehen. Die auf den Wechsel gesetzte Firma ohne Zusatz unterstellt die Annahme. Annahme in anderer Form, durch Briefe oder öffentliche oder Privaturkunden, begründet nur zu Gunsten dessen, dem sie gegeben wird, einen Anspruch, welcher im Wege der regelmässigen Wechselbegebung nicht übertragen werden kann.——.

Art. 817 s. unter Sichtwechsel.

Art. 818 s. unter Domicilwechsel.

Art. 819 s. unter Indossament.

Art. 820. Die Wechsel können nicht bedingungsweise angenommen werden; jedoch kann sich die Annahme auf eine geringere, als die im Wechsel enthaltene Summe beschränken, in welchem Falle letzterer für den in der Annahme nicht eingeschlossenen Betrag zu protestiren ist (Art. 837).

Der Inhaber kann die Annahme zurückweisen, welche die Bedingungen des Wechsels entweder in Betreff der Summe, oder der Fälligkeit oder des Ortes oder der Art der Zahlung verändert.

Art. 821. Derjenige, welcher zur Annahme aufgefordert wird, darf den Wechsel unter keinem Vorwande bei sich zurückbehalten. Wenn derselbe mit Einwilligung des Inhabers in seine Hände gelangt, und er,

ohne denselben zurückzugeben, den Tag der Vorzeigung verstreichen lässt, so wird er zur Zahlung desselben verpflichtet, als ob er ihn angenommen hätte.

Art. 822. Derjenige, auf welchen ein Wechsel gezogen wurde, braucht, selbst wenn er Deckung erhalten, denselben nicht anzunehmen, sobald er erfährt, dass der Aussteller in Concurs gerathen ist. Nimmt er ihn an, so hat er kein Recht, die Deckung des Ausstellers zu behalten, und muss ihn zahlen, als ob es seine eigene Schuld wäre, vorbehaltlich seines Rechts, mit den übrigen Gläubigern klagend aufzutreten, wie wenn er der Inhaber des Wechsels wäre.

Art. 823. Wenn die Nachricht von dem Concurse des Ausstellers nach Annahme des Wechsels eintrifft, so bleibt dem Annehmenden das Recht, die Deckung zu behalten.

Art. 824. Durch die Annahme wird der Annehmende verpflichtet, den Wechsel zur Verfallzeit zu bezahlen, und befreit ihn von der Zahlung weder die Einrede, er habe vom Aussteller keine Deckung erhalten, noch ist, gegen die in gehöriger Form geschriebene Annahme, Wiederherstellung noch sonst ein Rechtsmittel zulässig.

Nur wenn bewiesen wird, dass ein Wechsel falsch ist, bleibt die Annahme wirkungslos.

Art. 825. Im Falle des Todes des Bezogenen ist der Wechsel zur Annahme oder Zahlung dem gesetzlichen Erbschaftsverwalter vorzuzeigen.

Art. 826. Der Annehmende, welcher keine Deckung hatte, ist befugt, vom Aussteller die geleistete Zahlung zurückzufordern. Die Annahme begründet keine Vermuthung für geschehene Deckung.

Art. 827. Falls die Annahme verweigert wird, so ist der Wechsel Mangels Annahme zu protestiren.

Art. 828 s. unter Regress Mangels Annahme.

Art. 832. Der Inhaber des Wechsels ist verpflichtet, ihn innerhalb 24 Stunden vom Tage des Empfangs, sofern dies kein Feiertag ist, dem Bezogenen vorzulegen, um die Annahme zu verlangen. Wird die Annahme oder die Zahlung verweigert, so muss der Inhaber Protest erheben.

Sind der Bezogenen mehrere und ihre Namen durch das Bindewort „und" verbunden, so ist der Inhaber verpflichtet, von allen die Annahme und Zahlung zu verlangen und zu protestiren, wenn einer von ihnen sich weigert. Falls die Namen durch das Bindewort „oder" getrennt sind, so ist der erste als Bezogener anzusehen, die anderen in seiner Ermangelung oder Abwesenheit. Bei mangelnder Annahme oder Zahlung, oder bei Abwesenheit der ersteren, muss sich der Inhaber an alle nach einander wenden, und die betreffenden Proteste erheben.

Art. 837. Der Inhaber, welcher in eine bedingungsweise Annahme willigt, ohne zu protestiren, nimmt alle Gefahr des Wechsels auf sich (Art. 820).

Ist die Annahme unbedingt, aber in Betreff der gezogenen Summe beschränkt, so steht es dem Inhaber frei, unter Protest für den Rest die theilweise Annahme zuzulassen, oder unter Protest für das Ganze sie zurückzuweisen (Art. 820). Falls er einen Theil empfängt und für den Rest protestirt, so behält der Inhaber den Wechsel in seinem Besitze, indem er darauf die bezahlte Summe bemerkt und besonderen Empfangsschein ausstellt.



III. Bolivia.

H.G.B. (v. J. 1834). Art. 387. Derjenige, welchem der Wechsel vorgezeigt wird, ist schuldig, entweder ihn an demselben Tage anzunehmen, oder dem Inhaber die Gründe anzugeben, welche ihn bewegen, es nicht zu thun, ohne dass er den Wechsel unter irgend welchem Vorwande zurückbehalten kann. Wenn er ihn auf Anfordern dem Inhaber nicht am Tage der Vorzeigung selbst zurückgibt, so wird er zur Zahlung des Wechsels verpflichtet, auch wenn er ihn nicht annimmt.

Art. 388. Jeder, der Wechsel annimmt, hat dies mit seiner oder seines Bevollmächtigten Unterschrift zu thun und dabei nothwendigerweise die Worte: „ich nehme an“ zu gebrauchen, bei Strafe der Nichtigkeit.

Art. 389 s. unter Sichtwechsel.

Art. 390 s. unter Domicilwechsel.

Art. 391. Die bedingungsweise Annahme der Wechsel wird verboten; dieselbe kann sich aber auf einen geringeren Betrag, als den im Wechsel ausgedrückten, beschränken, in welchem Falle letzterer für die in der Annahme nicht eingeschlossene Summe zu protestiren ist.

IV. Brasilien.

H.G.B. (v. J. 1850). Art. 373. Der Inhaber eines Wechsels ist verbunden, denselben am Tage des Empfanges dem Bezogenen zur Annahme zu präsentiren, es sei denn, dass dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag ist. Verweigert der Bezogene die Annahme oder Zahlung, so ist der Inhaber verbunden, den gehörigen Protest zu erheben.

Sind der Bezogenen mehr als eine Person und deren Namen durch das Bindewort — und — verbunden, so ist der Inhaber verpflichtet, Annahme und Zahlung von allen zu verlangen und schon bei der Weigerung eines Bezogenen Protest zu erheben. Wenn aber die Namen der Bezogenen durch das Bindewort — oder — getrennt sind, so werden der erste und in dessen Ermangelung oder Abwesenheit die folgenden als Bezogene erachtet, und hat der Inhaber bei nicht erfolgter Annahme oder Zahlung abseiten der Vorhergehenden oder bei deren Abwesenheit an alle nacheinander das Verlangen zu stellen und die gehörigen Proteste zu erheben.

Art. 375. Der Inhaber, welcher eine bedingte Annahme des Wechsels zulässt, ohne Protest zu erheben, nimmt alle Gefahr des Wechsels auf sich.

War die Annahme zwar geschehen, jedoch hinsichtlich der gezogenen Summe eine Einschränkung erfolgt, so steht es dem Inhaber frei, die theilweise Annahme zuzulassen und wegen des Restes Protest zu erheben, oder aber jene zu verweigern und wegen der ganzen Summe zu protestiren.

Art. 392. Der Kaufmann, welcher schriftlich einen anderen zur Ziehung auf ihn ermächtigt, ist zur Annahme und Zahlung verpflichtet und allen Verantwortlichkeiten und Schadloshaltungen unterworfen, gleich als ob er selbst der Aussteller gewesen wäre. Das Versprechen jedoch, einen Wechsel anzunehmen, wenn er gezogen würde, ohne ausdrückliche Ermächtigung zur Ziehung, gibt nur ein Klagerecht auf Schadenersatz gegen den Versprechenden, wenn dieser die Annahme und Zahlung verweigert.

Art. 393. Der Kaufmann, auf den ein Wechsel gezogen worden ist, ist verpflichtet, das erste Exemplar, welches ihm präsentirt wird, anzu-

nehmen oder die Annahme spätestens innerhalb vierundzwanzig Stunden nach Präsentation des Wechsels, oder wenn der Wechsel auf Sicht zahlbar, noch an demselben Tage zu verweigern.

Art. 394. Die Annahme muss unbedingt sein, in den folgenden Ausdrücken: — ich nehme an — oder: — wir nehmen an — bestehen, und auf die Vorderseite des Wechsels niedergeschrieben sein. Der Bezogene kann nach der Unterzeichnung sein Accept weder ausstreichen noch zurückziehen.

In den Fällen eines falschen Acceptes hat der Inhaber Regress gegen den Aussteller und die Indossanten.

Art. 395 s. unter Sichtwechsel.
Art. 396 s. unter Duplicate.
Art. 397. 403 s. unter Ehrenaccept.
Art. 398. 401. 404 s. unter Zahlung.
Art. 402 s. unter Ehrenzahlung.

V. Canada.

Civ.G.B. v. 1867 für Nieder-Canada, Montreal. Art. 2293. Die Annahme muss uneingeschränkt und bedingungslos sein; genehmigt jedoch der Inhaber eine bedingte oder beschränkte Annahme, so ist der Acceptant danach gebunden.

Art. 2294. Die Wirkung der Annahme ist, dass der Acceptant dadurch verpflichtet werde, den Wechsel an den Inhaber zu zahlen laut Inhaltes desselben. Die Unterschrift des Ausstellers wird durch die Annahme anerkannt und kann von dem Acceptanten späterhin gegen den redlichen Inhaber nicht abgeleugnet werden.

Art. 2295. Nachdem ein Wechsel acceptirt und dem Inhaber übergeben worden, kann die Annahme nicht anders ausgestrichen werden, als unter Zustimmung aller Parteien des Wechsels.

VI. Chile.

H.G.B. (v. J. 1865). Art. 666. Das Versprechen, einen Wechsel zu acceptiren, — — verpflichtet den Versprechenden dem Aussteller gegenüber zur Schadloshaltung — —. Die Schadloshaltung besteht in den Protestkosten und Ricambio, wenn der Wechsel für Rechnung des Ausstellers gezogen worden ist. Ist er auf Ordre und für Rechnung eines Dritten gezogen, so begreift die Schadloshaltung ausser den Protestkosten und Ricambio, noch die Summen, welche der Aussteller auf Ordre dem Ordregeber auf das Acceptationsversprechen hin vorausbezahlt hat.

Art. 667. Der Bezogene ist verpflichtet, an demselben Tage, an welchem ihm der Inhaber zu dem Behufe den Wechsel präsentirt, sein Accept entweder zu geben oder zu verweigern. Der Bezogene ist ferner verpflichtet, den Wechsel, welchen der Inhaber bei der Forderung des Acceptes ihm in seinen Händen lässt, am selben Präsentationstage zurückzugeben. Wenn der Bezogene den Wechsel nicht in der eben näher bezeichneten Zeit zurückgibt, so ist er für die Bezahlung dieses Wechsels verhaftet, auch wenn er ihn nicht acceptirt.

Art. 668. Der Bezogene muss die Annahme auf den Wechsel selbst setzen, indem er sich dabei nur der Formeln: „ich acceptire,“ „acceptirt“



oder ähnlicher Ausdrücke bedient, welche deutlich und klar seine Absicht, sich zur Zahlung des Wechsels zu verpflichten, zu erkennen geben.

Dessenungeachtet bringt die blosse Unterschrift des Bezogenen, auf einen Wechsel gesetzt, die Annahme zu Wege.

Art. 669. Sobald die (schriftliche) Annahme — — erfolgt ist, kann sie der Acceptant nicht mehr widerrufen, auch wenn er den Wechsel nicht zurückgegeben hat.

Art. 670. Das auf einer Wechselcopie, auf Briefen oder auf irgend einer anderen privaten oder öffentlichen Urkunde gegebene Accept ist gültig; aber die Rechte, welche dadurch der Inhaber gegen den Acceptanten erwirbt, sind auf dem Wege des Indossamentes nicht übertragbar.

Art. 671. Die Annahme muss ohne Bedingungen und Einschränkungen erfolgen; der Inhaber kann aber eine theilweise Annahme für eine Summe, welche zum wenigsten dem halben Werthe des Wechsels gleichkommt, gestatten und wegen des Restes Protest erheben lassen.

Art. 672. Eine dahin erfolgte Annahme „an mich selbst zu zahlen" ist, wiewohl bedingt, legal und gültig, wenn der Acceptant mit zur Zeit des ertheilten Acceptes auf den Inhaber eine liquide und fällige Geldforderung hat, deren Betrag der im Wechsel angegebenen Summe gleichkommt, und wenn diese Forderung bis zum Verfalltage fortdauert. Wenn aber der Inhaber sich dem Acceptanten gegenüber nicht als Schuldner bekennt, oder, wenn er sich zwar als Schuldner bekennt, der Forderung aber die wesentlich nöthigen Eigenschaften der Liquidität und Fälligkeit abgehen, so muss er den Wechsel protestiren lassen und von seinem Rechte gegen Aussteller oder Indossanten Gebrauch machen.

Art. 673 s. unter Sichtwechsel.

Art. 674. Diejenigen Wechsel, welche einen festbestimmten Zahlungstag enthalten, können ganz nach Belieben des Inhabers, zur Annahme präsentirt werden, oder auch nicht.

Art. 675 s. unter Domicilwechsel.

Art. 676. Durch die Annahme des Wechsels wird der Acceptant, gleichviel ob er Deckung erhalten oder nicht, verpflichtet, ihn bei Verfall zu bezahlen, ausser wenn er beweist, dass der Wechsel falsch ist.

Art. 677. Die Annahme setzt hinsichtlich des Ausstellers oder Ordregebers nicht die Deckung voraus, und der Acceptant kann dieselbe von ihnen auch nach Annahme des Wechsels fordern.

Art. 678. Nach Publication des Bankerotts (Concurs-Eröffnung) des Ausstellers oder Ordregebers kann der Bezogene die auf ihn gezogenen Wechsel weder acceptiren noch bezahlen, und die Gläubiger sind berechtigt, von ihm eine Erklärung darüber zu verlangen, ob er sie acceptirt hat oder nicht. Wenn der Acceptant diesem Verbote zuwider handelt, so geschieht die Annahme und Zahlung auf seine eigene Rechnung und Gefahr, und die zur Deckung bestimmten Fonds werden zur Concursmasse geschlagen.

Art. 679. Ist der Wechsel vor der Concurs-Eröffnung über das Vermögen des Ausstellers oder Ordregebers acceptirt worden, so bleiben die zur Deckung bestimmten Fonds im Besitz des Acceptanten, und dieser ist verpflichtet, aus ihnen den Inhaber zu bezahlen.

Nach Art. 689 wird dadurch, dass der (Sicht- oder Zeitsicht-) Wechsel nicht innerhalb der Präsentationsfrist zur Annahme präsentirt

worden, der Bezogene, wenn er Deckung erhalten, nicht von der Verpflichtung zur Annahme befreit.

Art. 693. Sind Mehrere als Bezogene zusammen verbunden in dem Wechsel genannt, so muss der Inhaber von Allen und von jedem Einzelnen von ihnen die Annahme fordern, und er darf den Wechsel erst dann protestiren, wenn er die Zahlung von ihnen Allen gefordert hat. Sind sie aber alternativ angegeben, so muss er sich mit seiner Anforderung zunächst an den zuerst genannten und dann, Mangels Annahme oder Zahlung, an die übrigen wenden, nach der Reihenfolge, in der sie genannt sind.

Art. 694. Wenn der Inhaber eine bedingungsweise Annahme gestattet, so nimmt er alles Risiko des Wechsels auf sich.

Sollte die gestattete Annahme bedingungslos erfolgen, jedoch hinsichtlich der gezogenen Summe beschränkt sein, so hat der Inhaber den Wechsel bei sich zurückzubehalten, die acceptirte Summe gleich nach Empfang darauf zu bemerken und Protest aufnehmen zu lassen.

Art. 703. Wird ein zu gehöriger Zeit und in gehöriger Form präsentirter und protestirter Wechsel nicht bezahlt, so hat der Inhaber das Recht, den Rembours des Wechselbetrages und der Kosten vom Aussteller, Acceptanten und Indossanten nach seiner Wahl zu fordern.

Alle zusammen und jeder einzelne von ihnen sind solidarisch für den Werth des Wechsels und die entstandenen Kosten verhaftet.

Columbia. H.G.B. (v. J. 1853) Art. 412—420, wie Spanien (H.G.B. Art. 455—463).

Costarica. H.G.B. (v. J. 1850) Art. 402—412, übereinstimmend mit dem Spanischen H.G.B. Art. 455 ff.

Curaçao. H.G.B. v. 1868, Art. 95—98, Art. 100—115 entsprechen dem Holländischen H.G.B. (Art. 101—115 u. Art. 119 ff.).

VII. Guatemala.

Ordonn. v. Bilbao (v. J. 1737) Cap. XIII. §. 33. Bei Wechseln, die à Uso und auf bestimmte Tage, die von Zeit der Ausstellung laufen, gefertigt worden, soll die Acceptation in dieser Form geschehen: „acceptirt“, oder „ich acceptire“. — —

Ord. §. 35. Diejenigen, denen die Wechsel zur Acceptation präsentirt und eingehändigt werden, sollen verbunden sein, sie dem Präsentanten (es sei mit oder ohne Acceptation) binnen 24 Stunden von Zeit der Einhändigung zurückzugeben, damit er Zeit habe, sich seines Rechts zu bedienen, bei Strafe, dass, wenn sie sie länger zurückbehalten, sie für schon acceptirt angenommen, und zur Verfallzeit zahlbar sein sollen.

Ord. §. 36. Die Acceptationen sollen von den Trassaten selbst, oder denen, die ihre Vollmacht zum Firmiren haben, geschehen, und solche Bevollmächtigte sollen bei der Acceptation anmerken, dass sie dies in Kraft einer solchen Vollmacht thun.

Ord. §. 37. Diejenigen, welche in einer der eben angegebenen Formen acceptiren werden, sollen schuldig und verbunden sein, den Belauf der Wechsel sammt Interesse, Wechsel, Rückwechsel, Commission, Kosten und Schaden, die sie verursacht haben, zu bezahlen, ohne dass sie sich damit entschuldigen können, dass der Aussteller fallirt habe, oder dass sie aus gutem Zutrauen acceptirt, ohne dafür gedeckt zu sein, und

ohne irgend eine andere Einrede; und sie haben ebensowenig einen Regress gegen die Indossanten, oder sonst gegen Jemand, ausser wider den Aussteller, wenn sie für dessen Rechnung acceptirt, oder gegen eine andere Person, auf deren Ordre oder Rechnung sie den Wechsel acceptirt.

Haiti, s. Code.

Hawai-Inseln, wie England.

Honduras, wie Guatemala.

Niederländisch-**Indien,** wie Holland.

VIII. Mexico.

Das H.G.B. für Mexico v. J. 1854 (Art. 348—355 entsprechen den Art. 455—462 des Span. H.G.B.) bestimmt in Art. 356: Gegen das in gehöriger Form ertheilte und für rechtmässig erkannte Accept ist weder Restitution noch anderweitiger Recurs zulässig. Nur wenn bewiesen wird, dass der Wechsel falsch oder, weil der Wechselvertrag nicht zu Stande gekommen ist, simulirt ist, soll das Accept ohne Wirkung sein.

IX. Nicaragua.

H.G.B. (v. J. 1869). Art. 256. Die Annahme des Wechsels muss vom Annehmenden unterzeichnet und bei Strafe der Nichtigkeit in folgenden Worten gefasst sein: „genehmigt" (es buena), „ich nehme an" (oder „wir nehmen an"). Sie muss bedingungslos und unbeschränkt sein, und jede, dem Wortlaut des Wechsels fremde, vom Inhaber zugelassene Beschränkung erzeugt eine Vertrags-Novation, und befreit Aussteller und Indossanten von jeder Haftbarkeit, so dass nur die entsprechenden Verbindlichkeiten zwischen Inhaber und Acceptant bestehen bleiben.

Art. 258. Die Annahme muss an demselben Tage, an welchem der Inhaber den Wechsel vorzeigt, darauf geschrieben oder verweigert werden; derjenige, welcher zur Annahme aufgefordert wird, darf den Wechsel unter keinem Vorwande zurückbehalten, und wenn er die zur Vorzeigung bestimmte Frist verstreichen lässt, ohne den Wechsel zurückzugeben, nachdem derselbe mit Zustimmung des Inhabers in seinen Händen geblieben, so wird erachtet, dass er acceptire.

Art. 259. Die Annahme des Wechsels legt dem Aufnehmenden die Pflicht auf, denselben zur Verfallzeit zu bezahlen, ohne Zulassung irgend einer Einrede oder eines Rechtsmittels; den Beweis, dass der Wechsel falsch ist, ausgenommen.

Paraguay, wie Guatemala.

X. Peru.

H.G.B. (v. J. 1853). Art. 386. Die Acceptation eines auf denselben Ort gezogenen Wechsels [welcher nach Art. 385 nur als Zahlschein des Ausstellers zu Gunsten des Nehmers gilt] wird als Bürgschaft und Garantie für die Haftbarkeit des Ausstellers angesehen und der Nehmer kann den Wechselbetrag sowohl vom Acceptanten, als von dem Aussteller einfordern.

Art. 413. Derjenige, auf welchen ein Wechsel gezogen ist, muss den-

selben bei der Präsentation bezahlen, wenn er auf Sicht lautet; oder acceptiren, um ihn zu zahlen, wenn die Verfallzeit desselben eintritt.

Art. 414. Wenn er ihn protestiren lässt, muss der Inhaber die Gründe erfordern, welche der Bezogene dazu hat.

Art. 415. Die Acceptation muss vom Bezogenen durch die Worte: „acceptirt" oder „wir acceptiren" geschehen, datirt und mit der Unterschrift versehen werden.

Die Art. 416—423 entsprechen dem Spanischen H.G.B. (Art. 455 ff.)

Salvador H.G.B. (v. J. 1855) Art. 409—417 wie Spanien (H.G.B. Art. 455 ff).

Surinam H.G.B. (v. J. 1868) Tit. VI. Abth. 3. Art. 95—98; Art. 101 bis 115: mit dem H.G.B. von Holland übereinstimmend. Im Uebrigen s. unter Präsentation zur Annahme.

XI. Uruguay.

H.G.B. (v. J. 1865). Art. 832. Das Versprechen, eine Anweisung [d. i. Wechsel] anzunehmen — mag es schriftlich oder mündlich gegeben sein — gibt nur wegen der Schäden und Nachtheile ein Klagerecht gegen den Versprechenden, welcher ohne gesetzlichen Grund die Annahme verweigert.

Nach Art. 833 muss der Bezogene eines mit einer Frist ausgestellten Wechsels sich am Präsentationstage über die Annahme erklären.

Art. 834. Die Annahme muss auf der Anweisung [dem Wechsel] selbst schriftlich erfolgen.

Die Annahmen in anderer Form, durch Briefe oder öffentliche oder Privaturkunden, bringen nur zu Gunsten desjenigen, für den sie erfolgen, eine Obligation hervor, welche bei der regelmässigen Weiterbegebung der Anweisung [des Wechsels] nicht übertragen werden kann.

Die Person, auf welche gezogen wird, kann die Annahme, nachdem sie einmal unterschrieben ist, weder durchstreichen, noch zurücknehmen.

In den Fällen einer Annahmefälschung hat der Inhaber den Regress gegen den Aussteller und die Indossanten.

Art. 835 s. unter Sichtwechsel.

Art. 836 s. unter Domicilwechsel.

Art. 837. Die Uebertragung des Eigenthums einer Anweisung [Tratte] auf den Acceptanten oder den Bezogenen hebt — mit Ausnahme des Falles von Art. 844 (s. unten) — alle aus der Anweisung folgenden Obligationen auf.

Art. 838—844 stimmen überein mit dem H.G.B. der Argentinischen Republik (Art. 820—826).

XII. Venezuela.

H.G.B. (v. J. 1862) Buch II. Art. 21. Die Annahme eines Wechsels muss durch dies Wort: „ich nehme an" oder ein anderes gleichbedeutendes erklärt, muss unterschrieben und kann nicht bedingt sein.

Art. 22. Die Annahme verpflichtet den Acceptanten, dem Inhaber die Wechselsumme zu bezahlen, auch wenn er Deckung nicht erhalten hat.

Art. 23. Von der Verhaftung wird der Acceptant nicht durch den



Concurs befreit, in welchen — ohne dass er es weiss — der Aussteller gerathen ist.

Art. 24 s. unter Sichtwechsel.

Art. 25. Die Verweigerung der Annahme ist durch den „Protest Mangels Annahme" genannten Act festzustellen.

Art. 26. Der Wechsel muss bei seiner Vorzeigung oder spätestens innerhalb 24 Stunden entweder angenommen oder zurückgewiesen (seine Annahme verweigert) werden. Nach dieser Frist ist die Person, von welcher die Annahme verlangt wird, für die Nachtheile verhaftet, welche dem Inhaber aus der Verzögerung der Annahme erwachsen.

Art. 27 s. unter Domicilwechsel.

Art. 28. Die Annahme kann auf einen Theil der Wechselsumme beschränkt werden und alsdann wird wegen des Ueberrestes Protest erhoben.

Acceptables Papier s. Präsentation zur Annahme §. 2.

Accord s. Konkurs.

Acquit s. Zahlung §. 1. Ziff. IV.

A découvert s. Accept §. 12.

Adresse s. Erfordernisse des Wechsels §. 9.; s. auch Nothadresse.

Adressort s. Erfordernisse §. 9, Präsentation zur Zahlung §. 4 und Präsentation zur Annahme §. 3.

Adresszettel s. Nothadresse §. 3.

Adrittura s. Einleitung §. 5; s. auch Rückwechsel.

Aegypten s. Einleitung §. 3 bei Anm. 56.

Aenderungen s. Erfordernisse des Wechsels §. 12; vgl. auch Mangelhafter Wechsel §. 6.

Aller Orten zahlbar s. Erfordernisse des Wechsels §. 9; vgl. Eigener Wechsel §. 3. Ziff. VII.

Alonge s. Indossament §. 3. a. E.

Alter Styl s. Erfordernisse des Wechsels §. 6. Ziff. III. a. E. und Verfallzeit §. 8.

Alternative Zahlungszeit s. Erfordernisse §. 6. Ziff. I.

Amerika s. Einleitung §. 3 bei Anm. 55.

Amortisation s. Verlorener Wechsel §. 4.

Analphabeten s. Unterschrift §. 2.

Anforderung s. Präsentation.

An mich selbst zu zahlen s. Accept §. 5.

Annahme s. Accept.

Anweisung.

§. 1. Begriff und Wesen. Die Personen. Vergleichung mit der Tratte.

Die Anweisung ist ein Auftrag, welchen Jemand (Assignant) einem Andern (dem Assignaten) dahin gibt, dass er einem Dritten (dem Assignatar) eine Zahlung oder die Leistung einer Quantität vertretbarer Sachen oder von Werthpapieren mache. Zugleich wird dem Assignatar der Auftrag (beziehungsweise Ermächtigung) ertheilt, die Leistung bei dem Assignaten in Empfang zu nehmen (Einkassirungsmandat).

Der Assignatar steht — als Nehmer der Anweisung — in einem Mandatsverhältniss zu dem Assignanten.[1] Der Assignat ist

[1] Das Rechtsverhältniss wird begründet durch die Annahme des Einkassirungsmandats, des Auftrags, womit in der Regel die Uebergabe der Urkunde zusammenfällt.

ebenfalls Mandatar des Ausstellers, und daher durch Annahme des Auftrags, wenn er die kaufmännische Anweisung acceptirt hat, dem Assignatar (aus dem Acceptations-Versprechen) verpflichtet. [2] Wird die Anweisung durch Indossament übertragen, so tritt der Indossatar in die Stelle des Assignatars.

Auch der Assignatar hat dem Assignanten gegenüber Verpflichtungen. [3]

Die — hier allein in Betracht kommende — Anweisung auf eine Geldsumme (Zahlungsmandat) stimmt in ihrer Fassung mit der Tratte überein [4], nur dass diese letztere sich durch den Ausdruck „Wechsel" von der Anweisung unterscheidet. Hierin drückt sich der wesentliche Unterschied zwischen beiden aus, dass nemlich der Assignant nicht ein wechselmässiges Versprechen, eine wechselmässige Garantie geben will und ebendamit ein Protest und wechselmässiger Regress aus einer Anweisung nicht stattfindet [5], weder gegen den Aussteller noch gegen einen Indossanten. [6]

Weiterhin unterscheidet sich die Anweisung von der Tratte durch die Form des Accepts [7] und die Acceptabilität. [8]

Im Uebrigen aber sind, da die Tratte zugleich eine Anweisung enthält, auf letztere auch wechselrechtliche Grundsätze anwendbar, soweit sie das Verhältniss des Assignanten und Assig-

---

[2] Vgl. unten §. 2. Ziff. 4.

[3] Dies nicht blos, wenn er Incassomandatar (nur Beauftragter des Assignanten, um für diesen einzukassiren), sondern auch wenn er Eigenthümer der angewiesenen Zahlung sein soll. Er muss den Einzug rechtzeitig und mit aller Sorgfalt betreiben. — Nur im ersteren Fall ist Contreordre gestattet; zwar dem Assignaten gegenüber kann, solange nicht acceptirt, der Assignant auch im zweiten Fall eine solche geben, haftet dann aber dem Assignatar für das Interesse. (Vgl. Thöl, Handelsr. 5. Aufl. §§. 323. 328). Häufig ist der Assignatar auch aus den unterliegenden Verhältnissen dem Assignanten verpflichtet, z. B. zu Zahlung der Valuta, oder als Gläubiger zur Gutschrift.

[4] Die Anweisung lautet:

Berlin, den 1. Febr. 1879. Für M. 2000. Vier Wochen dato zahlen Sie gegen diese Anweisung an die Ordre des Herrn C. die Summe von Zweitausend Mark und stellen mir solche in Rechnung. Werth erhalten.

Herrn B.
in Leipzig. A.

[5] Der Nehmer einer Anweisung wird in derselben nur ermächtigt, den angewiesenen Betrag bei dem Assignaten zu erheben; die Zahlung desselben ist aber nicht, wie die einer Tratte, garantirt. Deshalb wird die Anweisung namentlich dann ausgestellt, wenn man die Garantie und deren Folgen ablehnen, z. B. wenn der Assignant bei einem zweifelhaften Schuldner den Versuch des Zahlungseinzuges machen will.

[6] Anders bei einem in Frankreich oder anderen Geltungsgebieten des Code de commerce nach auswärts ausgestellten Mandat mit Valutabekenntniss; denn ein solches steht dort der Tratte gleich.

[7] Vgl. §. 2. A. Ziff. 4. bei Anm. 7.

[8] S. unten §. 2. A. Ziff. 4. bei Anm. 8.

naten oder das des Assignatars zum Assignaten betreffen.[9] Auch ist die kaufmännische Anweisung, wenn an Ordre gestellt, durch Indossament übertragbar.[10]

§. 2. Die kaufmännische Anweisung.

Ist die Anweisung eine kaufmännische, d. h.

A. von einem Kaufmann ausgestellt, so gelten für sie nach dem D. Handelsgesetzbuch[1] folgende Bestimmungen:

1. Die Anweisung kann durch Indossament übertragen werden, wenn sie an Ordre lautet. Auch hierin liegt ein Unterschied von dem Wechsel; dieser ist indossirbar, selbst wenn er nicht ausdrücklich an Ordre gestellt worden, hingegen die Anweisung muss zu diesem Behuf die Ordreclausel enthalten.

2. Die Anweisung darf (wie der Wechsel) nicht die Verpflichtung zu einer Gegenleistung enthalten.[2]

3. Wie bei dem Wechsel, so bedarf auch die Anweisung und ihr Indossament nicht der Valutaclausel. Anders nach einigen ausserdeutschen Gesetzen.[3]

4. Das Accept einer kaufmännischen Anweisung verpflichtet den Assignaten. Es ist ein giltiges und wirksames Versprechen.[4]

Der Acceptant haftet dem Nehmer (Assignatar und Indossatar und Nehmer des Blancogiro's). Dem folgenden Nehmer jedoch nur, wenn die Anweisung ausdrücklich an Ordre gestellt ist.

Der Acceptant kann nicht Einreden aus dem zwischen ihm und dem Assignanten oder zwischen dem Assignatar und dem Assignanten bestehenden Rechtsverhältniss[5] dem Assignatar entgegensetzen.

Das Versprechen des Assignaten kann nicht nur durch Acceptvermerk auf der Anweisung,[6] sondern es kann dem Assignatar

[9] Vgl. Thöl, Handelsr. 5. Aufl. §. 331.
[10] S. unten §. 2. A. 1.
[1] H.G.B. Art. 301—303. Art. 305.
[2] H.G.B. Art. 301.
[3] W.O. für den Canton Neuenburg (s. unten §. 5. A. II.); H.G.B. von Spanien (s. unten § 5. A. III.); H.G.B. für Chile (s. unt. §. 5. B. II.); Mexico (s. unt. §. 5. B. VII.); Salvador (s. unt. §. 5. B. VIII.).
[4] Der Assignat ist befugt, zu acceptiren. S. unten Ziff. 8. Anm. 15.
[5] Also z. B. nicht die Einrede fehlender Deckung. Vgl. Thöl, Handelsr. 5. Aufl. §. 329. Nr. 1.
[6] Der Acceptvermerk auf der Anweisung, dem Assignanten gegeben, gewährt dem Assignatar ein Recht auf die Zahlung. Hingegen eine Zusage in anderer Weise (z. B. brieflich) berechtigt den Assignatar nur, wenn sie diesem selbst vom Assignaten gegeben wurde. Vgl. Thöl a. a. O. Lit. a. b.

auch in anderer Weise, schriftlich (z. B. brieflich), ja selbst mündlich gegeben werden.[7]

Der Assignatar kann die Acceptation nicht fordern, d. h., wenn sie abgelehnt wird, nicht Protest erheben und Regress nehmen. In diesem Sinn ist die Anweisung ein nicht acceptables Papier.[8]

Auch dem Assignanten ist der Assignat nicht verpflichtet, die Anweisung zu acceptiren; dies selbst dann nicht, wenn er ihm den Betrag schuldet.[9] Anders bei ausdrücklicher Zusage.

5. Der Assignatar hat, wenn er den Auftrag ausführt, gegen den Assignanten Anspruch auf Deckung. Er hat, wenn er auftragsmässig zahlt, eine Revalirungsklage auf Erstattung der dem Assignatar (resp. Indossatar) gezahlten Summe, sodann der in Folge des Auftrags aufgewandten Kosten, Zinsen und etwa verdienten Provision.[10] Die Deckung kann in Ausgleichung einer Schuld bestehen (Assigniren auf Schuld), wo nemlich der Assignat Schuldner des Assignanten und die Compensation vereinbart oder gesetzlich statthaft ist. Für das Rechtsverhältniss des Assignatars bleibt die Deckung ohne Belang; er erlangt keinen Anspruch auf dieselbe, namentlich nicht die Forderung des Assignanten gegen den Assignaten. Die Anweisung ist keine Cession.[11]

Die Anweisung ist nicht Zahlung des Assignanten an den Assignatar.[12]

6. Auf den Indossatar der an Ordre lautenden Anweisung gehen alle Rechte aus derselben über. Er hat gegen den Acceptanten ein selbstständiges Recht; dieser kann Einwendungen, welche ihm gegen den Assignanten zustehen würden, nicht dem Indossatar entgegenstellen, sondern nur solche Einreden, welche ihm unmittelbar gegen den betreffenden Indossatar erwachsen sind oder welche aus dem Papier selbst hervorgehen.

In Betreff der Form des Indossamentes, ferner der Legi-

---

[7] Thöl, Handelsr. 5. Aufl. §. 329. bei Note 8.

[8] Vgl. unten Ziff. 9.

[9] Vgl. Thöl, Handelsrecht. 5. Aufl. §. 318.

[10] Vgl. Thöl, §. 320.

[11] Vgl. Thöl, a. a. O. §. 330.

[12] Der Gläubiger braucht nicht statt der Baarzahlung eine Anweisung zu nehmen. Aber auch, wenn er sie (selbst ohne Vorbehalt) genommen (und etwa gutgeschrieben) hat, ist damit noch nicht die Schuld getilgt. Sie ist nur der Versuch, die Zahlung durch Vermittelung des Assignaten zu bewerkstelligen. Es darf aber der Gläubiger, wenn die Zahlung an einem anderen Orte, als wo der Schuldner sich aufhält, zu machen ist, die Annahme einer dahin lautenden Anweisung nicht weigern. (Thöl a. a. O. §. 323 und §. 328.)

timation des Inhabers, sodann des Anspruchs auf Herausgabe des dem Eigenthümer abhanden gekommenen Papiers und der Amortisation, endlich der Zahlungsleistung (welche nur gegen Aushändigung des quittirten Papiers zu geschehen hat) — sind die für Wechsel geltenden Vorschriften auch auf die Anweisungen anzuwenden.[13]

7. Als kaufmännische Anweisung kann übrigens nur ein von Anfang an als solche ausgestelltes und gegebenes Papier gelten. Eine präjudicirte oder verjährte Tratte kann daher nicht als Anweisung aufrecht erhalten werden.[14]

8. Contreordre. Der Assignant darf dem Assignatar, insolange dieser nicht acceptirt hat, Contreordre geben, die Anweisung widerrufen.[15]

9. Ein Regress findet gegen den Aussteller oder Indossanten einer Anweisung gemeinrechtlich nicht statt.[16]

B. Von der seither erörterten kaufmännischen Anweisung ist die zwar nicht von einem Kaufmann, aber auf einen Kaufmann ausgestellte Anweisung zu unterscheiden. Sie steht in Betreff des Acceptes (s. oben Ziff. 4) der kaufmännischen Anweisung gleich, soweit das Verhältniss zu dem Assignatar in Betracht kommt,[17] nicht aber in Betreff der Indossirung. Auch diese Anweisung bedarf zu ihrer Gültigkeit nicht des Valutabekenntnisses.[18]

§. 3. Partikularrechtliche Bestimmungen.

Einige deutsche Partikulargesetze haben, mit einziger Ausnahme des Regresses Mangels Annahme, die kaufmännischen Anweisungen ganz allgemein den Tratten gleichgestellt, nemlich

---

[13] H.G.B. Art. 305.

[14] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 31. Juli 1875 (Entsch. Bd. XVIII. S. 188): Die Annahme, dass wenn der gehörig creirte Wechsel als solcher verjährt oder präjudicirt sei, er doch noch als kaufmännische Anweisung gelten könne, ist unzulässig. Sie unterstellt mit Unrecht, dass es der Wille der Wechsel-Verbundenen gewesen, der einen dispositiven Urkunde den Charakter zweier völlig verschiedener, den abweichendsten Rechtsregeln unterliegender Rechtsgeschäfte beizulegen.

[15] Der Assignat ist — dem Assignanten gegenüber — befugt, dem Nehmer das Accept zu geben. Es darf also eine acceptirte Anweisung nicht contremandirt werden. (Thöl, Handelsrecht. 5. Aufl. §. 327. Note 4.) Ueber das Accept s. des Weiteren oben Ziff. 4.

[16] Vgl. oben §. 1.

[17] H.G.B. Art. 300. Ein Kaufmann, welcher eine auf ihn ausgestellte Anweisung (Assignation) gegenüber demjenigen, zu dessen Gunsten sie ausgestellt ist, angenommen hat, ist demselben zur Erfüllung verpflichtet. Die auf eine schriftliche Anweisung geschriebene und unterschriebene Annahmeerklärung gilt als ein dem Assignatar geleistetes Zahlungsversprechen.

[18] Thöl a. a. O. §. 325. Note 4.

1. das Bayerische Gesetz über die kaufmännischen Anweisungen (vom 29. Juni 1857) bestimmt (Art. 1): Kaufmännische Anweisungen sind den gesetzlichen Bestimmungen über gezogene Wechsel unterworfen, insoweit nicht durch das gegenwärtige Gesetz etwas Anderes verordnet ist. Hierin liegt — nach den Motiven des Gesetzes — dass, wenn die Zahlung ausbleibt, auf Grund rechtzeitigen Protestes der Regress Mangels Zahlung ganz ebenso, wie aus einer Tratte, stattfindet.[1]

2. Das K. Sächsische Gesetz über kaufmännische Anweisungen (vom 7. Juni 1849) stellt gleichfalls die kaufmännischen Anweisungen, mit Ausnahme des Regresses Mangels Annahme, „den gezogenen Wechseln allenthalben gleich". Eine Anweisung über einen geringeren Betrag als 150 Mark oder auf entferntere Verfallzeit als 3 Monate soll — auch hinsichtlich des Regresses Mangels Annahme — „als gezogener Wechsel betrachtet werden".[2]

---

[1] Das Bayerische Gesetz bestimmt ferner (Art. 2): Als kaufmännische Anweisung ist jede Urkunde zu betrachten, welche, in ihrem Texte als Anweisung bezeichnet, mit den im Art. 4. Ziff. 2—8 der A.D.W.O. aufgeführten Erfordernissen eines gezogenen Wechsels versehen und überdies ausdrücklich auf Ordre gestellt ist. Bei Anweisungen, welche in einer fremden Sprache ausgestellt sind, wird ein dem Worte „Anweisung" entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache erfordert. — Art. 3. Es besteht keine Verpflichtung für den Inhaber, die Anweisung zur Annahme zu präsentiren, und für den zur Zahlung Angewiesenen (Assignaten), sich über die Annahme zu erklären; auch findet wegen der Verweigerung der Annahme oder der Erklärung darüber keine Protesterhebung und keine wechselmässige Regressnahme statt. — Art. 4. Wird die Anweisung freiwillig acceptirt, so entsteht daraus für den Acceptanten dieselbe Verbindlichkeit, wie aus der Annahme eines gezogenen Wechsels. — Art. 5. Was in den Art. 19 und 20 der A.D.W.O. über die Präsentation eines auf bestimmte Zeit nach Sicht lautenden Wechsels zur Annahme, sowie über die Feststellung des Präsentationstages durch Protesterhebung und über die Folgen der Unterlassung rechtzeitiger Vornahme dieser Handlungen verordnet ist, gilt bei Anweisungen dieser Art hinsichtlich der Vorzeigung an den Assignaten zur Bestätigung des Tages derselben.

[2] Das Kgl. Sächsische Ges. sagt (1.): Kaufmännische Anweisungen, d. h. solche Papiere, welche in ihrer Fassung (nicht bloss in einer Aufschrift) als Anweisung bezeichnet und sonst in der §. 4 der D.W.O. Nr. 2—8 für Wechsel vorgeschriebenen Form ausgestellt sind, stehen, insoweit nicht in den folgenden Bestimmungen etwas Abweichendes festgesetzt ist, den gezogenen Wechseln allenthalben gleich. (2.) Anweisungen, welche in der §. 3 des Gesetzes wegen Einführung der A.D.W.O. v. 25. April d. J. beschriebenen allgemeinen Ausdrucksweise auf eine Leipziger Messe gezogen sind (Messanweisungen), verfallen in der Jubilate- und Michaeli-Messe Freitags nach Ausläutung derselben, in der Neujahrsmesse regelmässig den 13. Januar, und nur wenn dieser oder der 12. Januar auf einen Sonntag fällt, den 14. desselben Monats. (3.) Auf Uso (all'uso) zahlbar gestellte Anweisungen verfallen am vierzehnten Tage nach ihrer Präsentation zur Sicht. (4.) Anweisungen werden nicht zur Annahme präsentirt. Geschieht diess, so ist der Bezogene nicht verpflichtet, sich darauf zu erklären, und der Inhaber ist nicht befugt, wegen Verweigerung der Annahme oder einer Erklärung darüber

3. Ebenso — mit Ausnahme der letztgedachten Bestimmung — sind in Sachsen-Weimar die kaufmännischen Anweisungen den Wechseln gleichgestellt. [3]

4. Auch das Einführungsgesetz für Frankfurt a/M. gewährt den Anweisungen Wechselklage. [4]

Diese lokale Gleichstellung der Anweisung mit dem Wechsel übt aber keine rechtliche Wirkung an Orten, deren Gesetzgebung die Anweisung dem Wechsel nicht gleichstellt. [5]

§. 4. Die nichtkaufmännische Anweisung.

Die nicht-kaufmännische Anweisung ist nach den Grundsätzen des allgemeinen bürgerlichen Rechts zu behandeln.

Protest zu erheben und Regress zu nehmen. (5.) Wird jedoch eine Anweisung acceptirt, so entsteht daraus dieselbe Verbindlichkeit, wie aus der Acceptation einer Tratte. (6.) Anweisungen mit den vorstehend bezeichneten rechtlichen Wirkungen müssen mindestens auf eine Summe von 50 Thaler lauten und dürfen als das weiteste Ziel der Zahlbarkeit drei Monate nicht überschreiten. Sollten Anweisungen auf eine niedrigere Summe oder auf eine längere Zahlungsfrist gestellt sein, so sind dieselben in dem einen wie in dem anderen Falle als gezogene Wechsel zu betrachten, können daher sofort zum Accept präsentirt und wegen Mangel Annahme, wie auch Mangel Zahlung, protestirt werden. (7.) Im Wechselhandel werden unter Wechseln, ohne besondere Vereinbarung, Anweisungen nicht verstanden.

[3] Das Gesetz für Sachsen-Weimar über die kaufmännischen Anweisungen vom 13. Juli 1849 enthält in §§. 1—5 dieselben Bestimmungen, wie das Kgl. Sächs. Gesetz in Ziff. 1. 3. 4. 7.

[4] Einführungsgesetz zur A.D.W.O. für Frankfurt a. M. v. 27. März 1849. §. 12. Eine Wechselklage kann nicht nur durch einen gezogenen oder eigenen Wechsel begründet werden, sondern auch:

a) durch diejenigen Anweisungen, welche zur Einlösung eines Wechsels dem Wechselinhaber an Zahlungsstatt zugestellt werden, um an der Kasse eines Dritten den Betrag zu erheben;

b) durch Anweisungen, welche acceptirt sind;

c) durch Anweisungen, die an Ordre gestellt sind;

d) durch Schuldscheine und Zahlungsversprechen, welche an Ordre lauten (billets à ordre).

Eine solche Wechselkraft haben die Urkunden unter b—c nur dann, wenn sie die in Art. 4 der A.D.W.O. unter 2—8, und die Urkunde unter d nur dann, wenn sie die im Art. 96 unter 2 – 6 aufgeführten Erfordernisse besitzen, und zur Erhaltung dieser Wechselkraft muss der Inhaber alles dasjenige beobachten, was der Inhaber eines Wechsels zu beobachten hat.

Vgl. Einleitung §. 2. Anm. 1.

[5] Eine in Bayern, Sachsen u. s. f. ausgestellte und nach dortigem Rechte den Wechseln gleichgeachtete kaufmännische Anweisung gilt z. B. in Preussen nicht als Wechsel (Goldschmidt, Zeitschr. Bd. V. S. 64).

§. 5. Ausländisches Recht der Anweisung.

A. Europäische Rechte.

I. Holland.

H.G.B. Art. 210. Eine Anweisung ist eine datirte und unterzeichnete Urkunde, durch welche der Aussteller einer bestimmten Person die Anweisung gibt, die darin ausgedrückte Geldsumme an eine andere bestimmte Person oder deren Ordre in derselben Gemeinde zu zahlen, in der die Urkunde ausgestellt wird; — ohne Unterschied, ob darin ein Anerkenntniss des empfangenen oder in Rechnung gestellten Werthes enthalten ist oder nicht.

Art. 211. Ist die Urkunde an einem andern Ort als dem der Ausstellung zahlbar gestellt, so wird sie ebenfalls als eine Anweisung betrachtet, wenn das Anerkenntniss des empfangenen oder in Rechnung gestellten Werthes darin nicht enthalten ist. (Hiernach gilt eine Anweisung nach auswärts mit Valutabekenntniss als Tratte.)

Art. 212. Anweisungen an Ordre können auf dieselbe Weise, wie Wechsel, indossirt werden.

Art. 213. Die Zahlung einer keine Zeitbestimmung enthaltenden Anweisung muss verlangt und Mangels Zahlung Protest erhoben werden, längstens innerhalb eines Monats nach der Datirung, wenn die zur Zahlung angewiesene Person in derselben Gemeinde wohnt, in der die Anweisung ausgegeben ist, und längstens innerhalb dreier Monate, wenn dieselbe anderwärts wohnt.

Art. 214. Eine auf einige Zeit nach Sicht zahlbare Anweisung muss mit Beobachtung des im vorigen Artikel hinsichtlich des Wohnorts angegebenen Unterschiedes längstens innerhalb eines oder dreier Monate bezüglich, der angewiesenen Person präsentirt werden, um durch diese mit Beifügung des Datums als „gesehen" unterzeichnet zu werden.

Eine solche Visirung an und für sich, ohne ausdrücklich beigefügte Acceptation, wird als letztere nicht betrachtet.

Weigert die angewiesene Person solche Visirung, so wird die Anweisung protestirt, gleich als wenn die Zahlung verweigert worden wäre, und es ist nicht nöthig, Mangels Zahlung ferner noch Protest erheben zu lassen.

Art. 215. Eine Anweisung, die zufolge solcher im vorigen Artikel erwähnten Visirung oder zufolge ihres Inhalts, zu einer bestimmten Zeit verfällt, ist in derselben Art zahlbar, wie ein Wechsel derselben Art, und muss im Nichtzahlungsfalle auf gleiche Weise Protest erhoben werden.

Art. 216. Der Inhaber einer protestirten Anweisung muss von dem Protest längstens innerhalb 5 Tagen nach demselben demjenigen, von dem er dieselbe in Zahlung genommen, Anzeige machen.

Art. 217. Ebenso ist er bei Strafe der Vergütung von Kosten, Schaden und Zinsen gehalten, von dem Protest dem ursprünglichen Aussteller Anzeige zu machen, insofern die Anweisung an Ordre lautet und indossirt ist.

Art. 218. Der Inhaber, welcher den obigen Vorschriften der Art. 213, 214, 215 und 216 nicht nachgekommen ist, verliert, wenn er den Werth bezahlt hatte, seinen Rückgriff gegen den, von dem er die Anweisung erhalten hat. Hatte er den Werth nicht bezahlt, so ist er

zur Zahlung des Betrages der Anweisung verpflichtet. In beiden Fällen muss der Aussteller dem Inhaber die Forderung abtreten und übertragen, welche er gegen die zur Zahlung angewiesene Person hat, bis zum Belauf der Anweisung, und demselben auf dessen Kosten die zur Geltendmachung der Forderung erforderlichen Beweisstücke verschaffen. Ist die angewiesene Person dem Aussteller Nichts oder nicht so viel schuldig, als die Anweisung beträgt, so ist der Aussteller dem Inhaber zur Schadloshaltung verpflichtet.

Art. 219. Ausser dem Regress gegen den Aussteller der Anweisung hat jeder Inhaber nur seinen Regress gegen den unmittelbar vorhergehenden Indossanten, ohne den früheren in Anspruch nehmen zu dürfen.

Art. 220. Jeder aus einer Anweisung entspringende Rechtsanspruch verjährt in derselben Weise, wie das hinsichtlich der Wechsel bestimmt worden ist.

II. Schweiz.

Canton Aargau (W.O. v. 1857. §. 52). Wechselrechtliche Anweisungen. Es ist zulässig, Verfügungen auszustellen, welche alle Erfordernisse des gezogenen Wechsels besitzen, mit Ausnahme, dass das Wort „Anweisung" („Mandat") darin die Stelle des Wortes „Wechsel" einnimmt. Dieselben stehen den gezogenen Wechseln mit dem Unterschiede gleich, dass 1) der durch eine solche Anweisung Bezogene nicht verpflichtet ist, sich über die Annahme zu erklären; und 2) der Inhaber keinen Protest Mangels Annahme erheben und keinen Regress auf Sicherstellung nehmen kann.

Canton Basel-Stadt. Die W.O. v. 1863. §§. 91 und 92, stellt die im Contexte als Anweisung bezeichnete und im übrigen mit den Erfordernissen der Tratte versehene Anweisung dem Wechsel gleich; nur kann deren Accept nicht gefordert und nicht Protest Mangels Annahme und Regress genommen werden. Acceptirt aber der Assignat freiwillig, so haftet er wie der Acceptant einer Tratte. Ein Regress wegen Unsicherheit des Acceptanten findet nicht statt.

Canton Bern, alter Cantonstheil (W.O. v. 1859. §§. 91 und 92): wie Basel (unter Hinweglassung der Bestimmung über die Unsicherheit des Acceptanten).

Canton St. Gallen (W.O. v. 1784. Tit. X. §. 1). Assignationen oder Anweisungen sind solche Handlungen, da ein Schuldner seinen Gläubiger an einen Andern hinweist, von welchem er die Bezahlung empfangen soll. — Nach §. 2 geniessen Assignationen „von auswärtigen Orten her anhero bezogen" kein Wechselrecht. Dagegen sind nach §. 3 „Fremde Assignationen", oder sog. Billets à Ordre, „die in hier girirt werden und auf fremde Plätze lauten, wenn sie unbezahlt mit Protest zurückkommen, gleich den Wechselbriefen, dem Wechselrecht und der Execution desselben unterworfen."

Canton Glarus (W.O. v. 1852. §. 19). An Ordre gestellte Anweisungen sind in Allem den Wechseln gleich zu halten, mit der einzigen Ausnahme, dass der Bezogene nicht pflichtig ist, sich vor dem Verfalltage über deren Annahme resp. Bezahlung zu erklären.

Canton Luzern (W.O. v. 1860. §§. 91. 92): wie Bern.

Canton Neuenburg (W.O. v. 1833). Art. 84. Alle auf Wechsel bezüglichen Vorschriften, welche die Verfallzeit, das Indossament, die Solidarverbindlichkeit, die Zahlung, die Zahlung durch Intervention, den Protest, die Pflichten und Rechte des Inhabers, den Rückwechsel oder die Zinsen betreffen, sind auf die Billets und Mandats auf Ordre anwendbar. Art. 85. Das Billet, sowie das Mandat auf Ordre wird datirt. Es besagt die zu zahlende Summe; den Namen desjenigen, an dessen Ordre es ausgestellt ist; die Zeit, wann die Zahlung geschehen soll; den in baarem Gelde, in Waaren, in Rechnung oder auf andere Art gegebenen Werth.

Canton Schaffhausen (W.O. v. 1863. §§. 91 und 92): wie Bern.

Canton Solothurn (W.O. v. 1857. §§. 91 und 92): wie Bern.

III. Spanien.

Kaufmännische Anweisungen an Ordre begründen dieselben Verbindlichkeiten und Wirkungen, wie Tratten, ausgenommen, was die Acceptation betrifft (H.G.B. Art. 558). Annahme (Accept) kann nicht gefordert werden (Art. 560). Die Anweisung muss die Bezeichnung als Anweisung und „den Ursprung und die Art des Werthes", den sie repräsentirt, enthalten (Art. 563). Der Regress Mangels Zahlung ist an eine Frist von 2 Monaten (wenn in Spanien zahlbar, vom Tag des Protestes, sonst von dessen Eintreffen im gewöhnlichen Postenlauf, an) gebunden (Art. 567). Die Verjährung ist jedenfalls nach 4 Jahren von Verfall an vollendet (Art. 569).

B. Ausser-Europäische Länder.

I. Bolivia.

H.G.B. Art. 460. Kaufmännische Anweisung ist die von einem Handeltreibenden ausgestellte Urkunde, worin er einen Andern gleichen Berufes anweist, an die Ordre eines Dritten eine bestimmte Summe zu zahlen. — Art. 462. Jede Anweisung an Ordre erzeugt dieselben Verbindlichkeiten und Wirkungen wie die Wechsel, mit Ausnahme in Betreff der Annahme; der Inhaber darf deshalb in keinem Falle die letztere verlangen, und kann vom Aussteller oder Indossanten den Betrag erst zurückfordern, nachdem der Protest Mangels Zahlung erhoben worden ist.

II. Chile.

H.G.B. Art. 767. Die Anweisungen eines Kaufmanns an den andern werden, auch wenn sie nicht die Clausel „an Ordre" enthalten, für Handelsurkunden erachtet. Art. 769. Alle bezüglich Verfallzeit, Indossament, Solidarität, Aval, Ehrenzahlung, Protest, Rechte und Verpflichtungen des Inhabers, Ricambio, Zinsen und Verjährung der Wechsel getroffenen Bestimmungen sind auch auf die Anweisungen an Ordre, die aus einem Handelsgeschäft herrühren, anwendbar. — Art. 771. Die Anweisungen an Ordre müssen ausdrücklich angeben: 1) den Vor- und Zunamen der Person, an deren Ordre die Zahlung geschehen soll . . . 5) den Ursprung und die Art des Werthes, den sie repräsentiren. — Art. 772. Die Anweisungen an Ordre haben den Ausdruck, dass sie Anweisungen

sind, — — zu enthalten. — Art. 774. Der Inhaber einer Mangels Zahlung protestirten Anweisung muss deren Betrag und Kosten vom Assignanten oder Indossanten, nach seiner Wahl, innerhalb dreier Monate, vom Tage des Protestes an zu rechnen, fordern, insofern sie in dem Gebiete der Republik zahlbar ist. Wenn die Anweisung auf einem Platze im Auslande zahlbar ist, so hat die Reclamation innerhalb derjenigen Zeit zu erfolgen, welche, ohne dass man eine Post zu Lande oder zur See verabsäumt, erforderlich ist, damit der Protest am Wohnort des Assignanten oder Indossanten, von dem man den Rembours fordert, anlange. — Art. 775. Diejenigen am Orte der Ausstellung zahlbaren Anweisungen, welche keinen Termin enthalten, sind an einem und demselben Tage, wo sie übergeben worden, einzukassiren und bei nicht erfolgter Zahlung am folgenden Tage zurückzugeben. —

III. Columbia.

H.G.B. Art. 512—520. 522—525, übereinstimmend mit dem Spanischen H.G.B. — Art. 521: Die Inhaber von Anweisungen, welche Mangels Zahlung protestirt sind, müssen ihren Rückgriff gegen den Aussteller und die Indossanten binnen zwei Monaten vom Tage des Protestes an gerechnet, geltend machen, wenn die Anweisung im Gebiete von Neu-Granada zahlbar ist; lautet sie auf das Ausland zahlbar, so wird dieser Termin von dem Tage an gerechnet, wo der Protest im gewöhnlichen Postenlauf im Wohnort des Ausstellers oder Indossanten, gegen welchen der Rückgriff geltend gemacht wird, hat eintreffen können. Nach Ablauf dieser Frist erlischt jede Verbindlichkeit des Indossanten, sowie des Ausstellers, wenn er beweist, dass er bei Verfall der Anweisung demjenigen, der sie bezahlen sollte, Deckung dafür gemacht hat.

IV. Costa-Rica.

Das H.G.B. (Art. 505 ff.) stimmt mit dem Spanischen überein.

V. Curaçao.

H.G.B. (vgl. im Uebrigen: Holland) Art. 192. Eine Anweisung ist eine datirte und unterzeichnete Urkunde, durch welche der Aussteller einer bestimmten Person die Anweisung gibt, die darin ausgedrückte Geldsumme an eine andere bestimmte Person oder deren Ordre in demselben Orte zu zahlen, in dem die Urkunde ausgestellt wird; ohne Unterschied, ob darin ein Anerkenntniss des empfangenen oder in Rechnung gestellten Werthes enthalten ist oder nicht.

VI. Guatemala.

Die Ordonn. v. Bilbao (Cap. XIV. §. 7 und 8) verordnet, dass die Inhaber solcher Anweisungen, die keine bestimmte Verfallzeit enthalten, die Einkassirung derselben sogleich nach ihrem Empfang besorgen sollen, und wenn diejenigen, auf die sie gestellt worden, sie nicht bezahlen, so sollen sie dieselben ihren Eigenthümern binnen dreimal 24 Stunden zurückgeben, welche drei Tage von dem Tage der Ausstellung an zu rechnen sind, bei Strafe, den Regress wider jene zu verlieren.

Bestimmen die Anweisungen eine Frist, so wird diese von dem Tage nach der Ausstellung an gerechnet; und wenn sie einen bestimmten Zahltag enthalten, so sollen sie an diesem bezahlt oder den Eigenthümern binnen der oben bestimmten Frist (bei Verlust des Regresses) zurückgegeben werden.

VII. Mexico.

H.G.B. (vgl. im Uebrigen: Spanien) Art. 447. — — Die Anweisungen müssen enthalten: — — die Zeit und den Ort der Zahlung; — — den Ursprung und die Art des Werthes, den sie repräsentiren.

Art. 450. Die Inhaber von Anweisungen, die Mangels Zahlung protestirt sind, müssen ihre Rechte gegen den Aussteller und die Indossanten innerhalb zwei Monaten, vom Datum des Protestes an gerechnet, geltend machen, wenn die Anweisungen im Gebiete der Republik zahlbar waren. Nach Ablauf dieser Frist hört jede Verpflichtung der Indossanten auf, sowie auch die des Ausstellers, wenn er beweist, dass er bei Verfall der Anweisung demjenigen, der sie bezahlen sollte, genügende Deckung gemacht hat.

VIII. Salvador.

H.G.B. Art. 510. — — Die Anweisungen müssen enthalten:

4) die Münzsorte, in welcher gezahlt werden soll; —

6) den Ursprung und die Art des Werthes, den sie repräsentiren. —

Die Anweisung enthält ausserdem den Ausdruck (die Bezeichnung), dass sie solche sei. — —

Art. 513. Die Inhaber von Anweisungen, die Mangels Zahlung protestirt sind, müssen ihre Rechte gegen den Aussteller und die Indossanten innerhalb zwei Monaten, vom Datum des Protestes an gerechnet, geltend machen, wenn die Anweisungen im Gebiete von Central-Amerika zahlbar waren, und wenn solche im Auslande zahlbar waren, innerhalb der im Art. 436 (s. Präsentation zur Annahme §. 5) bestimmten Fristen. Nach Ablauf dieser Fristen hört jede Verpflichtung der Indossanten auf, selbst auch die des Ausstellers, wenn er beweist, dass er bei Verfall der Anweisung demjenigen, der sie bezahlen sollte, genügende Deckung gemacht hat.

IX. Surinam.

H.G.B. (vgl. im Uebrigen: Holland) Art. 199. Der Inhaber einer protestirten Anweisung muss von dem Protest längstens innerhalb 5 Tagen nach demselben demjenigen, von dem er dieselbe in Zahlung genommen, Nachricht geben. Wenn beide Personen nicht an demselben Orte wohnen, erfolgt die Benachrichtigung mit der ersten öffentlich bekannten Gelegenheit.

Art. 200. Ebenso ist er bei Vermeidung der Vergütung von Kosten, Schaden und Zinsen gehalten, von dem Protest dem ursprünglichen Aussteller Nachricht zu geben, insofern die Anweisung an Ordre lautet und indossirt ist.

Ausländisches Recht.[1]

A.D.W.O. (XV. Ausländische Gesetzgebung.) **Art. 84.** Die Fähigkeit eines Ausländers, wechselmässige Verpflichtungen zu übernehmen, wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem derselbe angehört. Jedoch wird ein nach den Gesetzen seines Vaterlandes nicht wechselfähiger Ausländer durch Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten im Inlande verpflichtet, insofern er nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist.

---

[1] Ueber die ausserdeutschen Gesetzgebungen und Rechte selbst, s. Einleitung §. 3. Die materiellen Normen dieser fremden Rechte finden sich bei den einzelnen Rechtsmaterien, soweit sie von dem Deutschen Rechte abweichen, angeführt.

Art. 85. Die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels, so wie jeder anderen im Auslande ausgestellten Wechselerklärung, werden nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem die Erklärung erfolgt ist.

Entsprechen jedoch die im Auslande geschehenen Wechselerklärungen den Anforderungen des inländischen Gesetzes, so kann daraus, dass sie nach ausländischen Gesetzen mangelhaft sind, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später im Inlande auf den Wechsel gesetzten Erklärungen entnommen werden.

Ebenso haben Wechselerklärungen, wodurch sich ein Inländer einem anderen Inländer im Auslande verpflichtet, Wechselkraft, wenn sie auch nur den Anforderungen der inländischen Gesetzgebung entsprechen.

Art. 86. Ueber die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmenden Handlungen entscheidet das dort geltende Recht.

§. 1. Collision der Ortsgesetze. Inland und Ausland.

Der Richter hat regelmässig das Recht seines Staats in Anwendung zu bringen. Allein das inländische Recht will seine Geltung nicht über die Grenze des Inlandes erstrecken. Auf die rechtliche Stellung von Ausländern und die im Ausland gegebenen Wechselerklärungen oder dort vorzunehmenden Handlungen ist daher das inländische Recht nicht ohne Weiteres anwendbar. Vielmehr sind dergleichen Beziehungen nach ihrem ausländischen Recht zu beurtheilen.

In dieser Hinsicht hat das allgemeine bürgerliche Recht generelle Normen, welche für die Collision der Ortsgesetze auch im Wechselverkehr im Allgemeinen massgebend sind.

Dabei ist zu beachten, dass, nachdem die A.D.W.O. Reichsgesetz geworden, unter Ausland jeder ausserhalb des Deutschen Reichs gelegene Ort, unter Inland das gesammte Deutsche Reichsgebiet zu verstehen ist. [2]

In Oesterreich ist der Ausdruck „Ausland" im Gegensatze zum österreichischen Staatsgebiet, „Ausländer" im Gegensatz von österreichischen Unterthanen zu nehmen. Hienach ist ein Ausländer

[2] Auch wenn das Einführungsgesetz eines einzelnen Deutschen Staats von In- und Ausland redet, ist unter ersterem nicht speciell der betreffende Deutsche Bundesstaat, sondern das gesammte Deutsche Reich als juristisches Geltungsgebiet der A.D.W.O. zu verstehen. (Vgl. Hartmann, W.R. Einleitung bei Anm. 9—11).

im Sinn der österreichischen W.O. z. B. nicht nur ein Angehöriger des Deutschen Reichs, sondern auch ein ungarischer Unterthan.[3]

Das englische Recht unterscheidet in anderer Hinsicht zwischen inländischen und ausländischen (fremden, foreign) Wechseln. Die ersteren (inland bills) sind in England solche, die innerhalb Englands (oder in einem Theil des vereinigten Königreichs) gezogen und daselbst (oder in Schottland oder Irland) auch zu zahlen sind.[4] Bei ihnen ist ein Protest nicht erforderlich; sie unterliegen einem höheren Stempel.

In Amerika ist ein Wechsel, der aus einem der vereinigten Staaten nach einem andern dieser Staaten gezogen worden, ein ausländischer Wechsel.[5]

§. 2. Einzelne Fragen.

In wechselrechtlicher Beziehung gelten nun folgende Grundsätze:

I. Die Wechselfähigkeit desjenigen, der eine Wechselerklärung ausgestellt hat, wird nach den Gesetzen des Staates, welchem er angehört,[1] und zwar — wenn innerhalb desselben Verschiedenheiten bestehen — nach dem Recht seines Domizils (Wohn- oder Niederlassungs-Ortes)[2] beurtheilt. Wenn aber der Ausländer, welcher nach dem Recht seines Staates nicht wechselfähig ist, während er dies nach inländischem Recht sein würde, im Inland[3] eine Wechselerklärung ausstellt, so wird er hiedurch wechselmässig verpflichtet.[4]

So auch die W.O. für Finnland und Schweden (s. unten §. 4).

[3] Vgl. Blaschke, das österreichische Wechselrecht. 7. Aufl. §. 9.

[4] S. Einleitung §. 3. Anm. 50.

[5] Borchardt, Samml. I. S. 159. 160.

[1] D.W.O. Art. 84. Satz 1. — Wer sein rechtliches Domicil in einem anderen Staat, als demjenigen, dessen Bürger (kraft Unterthanenverbands, Staatsbürgerrecht) er ist, genommen hat, wird hinsichtlich der Wechselfähigkeit nach dem Recht seines Domicils beurtheilt, also nicht nach dem Recht des Landes, dessen Staatsbürger er ist, (Hartmann W.R. S. 59).

[2] Domicil ist der Ort, an welchem sich eine Person ihres Berufs (Gewerbes, Amtes, regelmässiger Beschäftigung) oder ihrer sozialen Stellung wegen freiwillig, regelmässig und bleibend aufhält, und wo daher der Mittelpunkt ihrer ökonomischen und sozialen Existenz ist.

[3] Ueber den Begriff von In- u. Ausland nach der D.W.O., s. oben §. 1. bei Anm. 2.

[4] D.W.O. Art 84. Satz 2. — Diese Verpflichtung des nach ausländischem Rechte nicht wechselfähigen Ausländers erscheint durch die Verkehrssicherheit geboten. Wenn der Ausländer z. B. auf einem inländischen Messplatze Wechselverbindlichkeiten eingeht und sich damit für wechselfähig ausgibt, so kann er sich nicht beklagen, wenn er demgemäss und nach Massgabe der Gesetze, unter deren Herrschaft er contrahirt, haftbar erklärt wird. Sehr häufig weiss der andere Contrahent nicht, dass er es mit einem in seinem Domicil nicht Wechselfähigen zu thun hat.

Als im Inlande ausgestellt gilt der Wechsel, wenn der Ort, welchen das Ortsdatum bezeichnet, im Inlande liegt.

II. Für die Erfordernisse eines Wechsels, seine Formrichtigkeit, ist das Recht des Ausstellungsortes massgebend.[5] Ebenso werden die Erfordernisse jeder auf den Wechsel gesetzten Erklärung nach dem Recht des Ortes, an welchem die Wechselerklärung gegeben wurde, beurtheilt.[6] So auch in England.[7]

Von dieser Regel bestehen aber zwei Ausnahmen:

A. Wenn die im Auslande geschehenen Wechselerklärungen den Anforderungen des inländischen Gesetzes entsprechen, so kann daraus, dass sie nach ausländischen Gesetzen mangelhaft sind, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später im Inlande auf den Wechsel gesetzten Erklärungen entnommen werden.[8]

B. Wechselerklärungen, wodurch sich im Auslande Inländer gegen einander verpflichten, sind giltig, wenn sie auch nur dem inländischen Gesetz entsprechen.[9]

---

[5] Die Frage, welchem Rechtsgebiet der Wechsel angehört, richtet sich nach dem Ausstellungsorte, so dass ein Wechsel, um gültig zu sein, den Vorschriften des Ausstellungsortes entsprechen muss — woferne nicht die unter Lit. B. angegebene Ausnahme eintritt. Der ausländische Wechsel, welcher dem Gesetze des Auslandes entspricht, ist gleich einem inländischen gültigen Wechsel zu behandeln; mithin unterliegen alle weiteren inländischen Operationen mit demselben (z. B. Indossirung) auch der Beurtheilung nach den Gesetzen des Inlandes. (Erk. des Ob.-Trib. zu Berlin v. 17. Juli 1858 und v. 8. Febr. 1870. Bei Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 868. u. Note a.)

Das Recht des ausländischen Realisirungsortes ist bei Beurtheilung der Gültigkeit (der formellen Erfordernisse) der im Inland girirten Urkunde einflusslos. Erk. des **R.O.H.G.** v. 11. Mai 1872. Entsch. Bd. VI. S. 125.)

[6] D.W.O. Art. 85. Satz 1. — Es entscheidet also über die Erfordernisse der Form des Wechsels, ebenso des Indossamentes, Acceptes, Avals, das Recht des Ortes, an welchem die betr. Wechselerklärungen ausgestellt worden.

Die Verpflichtung des Acceptanten ist (hinsichtlich der Gültigkeit) nach den Gesetzen des Ortes zu beurtheilen, wo das Accept ertheilt wurde (Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 863).

Die Verpflichtung des Trassanten ist nach den Gesetzen des Ortes, wo der Wechsel ausgestellt ist, nicht des Zahlungsortes, zu beurtheilen (Borchardt a. a. O. Zus. 865).

[7] In England wird zunächst angenommen, dass die bei dem Contract Betheiligten die Gesetze des Landes im Auge gehabt haben, wo der Contract abgeschlossen ist. Ein nach dem Recht des Landes, wo solches gegeben, ungültiges oder ungültig gewordenes Accept gilt auch in England nicht. Ein in Frankreich vollzogenes, dort wegen Nichterfüllung der nöthigen Formalitäten ungültiges Indossament, ist auch in England ungültig (Borchardt, Samml. Bd. I. S. 158).

[8] D.W.O. Art. 85. Satz 2. — Diese Ausnahme beruht auf der Selbstständigkeit der einzelnen Wechselerklärungen und auf der Sicherheit des Verkehrs, welche es wünschenswerth erscheinen lässt, dass nicht die Wirksamkeit inländischer Wechselerklärungen von Inbetrachtnahme fremder, den Interessenten oft unbekannter Gesetze abhängig gemacht werde.

Auch ist es im Interesse der Aufrechterhaltung des Geschäftes angemessen, dass bei Collision der Gesetze ein Rechtsgeschäft nach demjenigen Rechte beurtheilt werde, nach welchem es in seiner Wirksamkeit erhalten bleibt.

[9] S. unten Ziff. III.

Während die erstere Ausnahme nicht nur zu Gunsten eines inländischen Wechselgläubigers, sondern auch dann gilt, wenn durch die fragliche Wechsel-Erklärung (Wechsel, Indossament, Accept, Aval) der Inländer sich einem Ausländer, oder der *Ausländer* sich einem Inländer oder *einem Ausländer* verpflichtete, beschränkt sich die zweite Ausnahme (Lit. B.) auf die Verbindlichkeit des *Inländers gegen einen Inländer*; wenn also der im Ausland von einem Inländer ausgestellte *Wechsel* nicht dem ausländischen, aber dem inländischen Recht entspricht, so ist er zu Gunsten des inländischen Remittenten und des späteren inländischen Indossatars giltig; ebenso das *Accept*, wenn der Bezogene und der Präsentant Inländer sind; ferner das *Indossament* des inländischen Indossanten gegenüber dem inländischen Indossatar.

III. Der *Inhalt* einer *im Ausland* gegebenen Wechselerklärung wird hinsichtlich der *Giltigkeit* nur dann nach *inländischem* Rechte beurtheilt, wenn, wie oben bemerkt, es ein *Inländer* ist, welcher sich einem andern Inländer im Auslande verpflichtet hat und die fragliche Wechselerklärung dem Recht des Auslandes nicht, wohl aber dem des Inlandes entspricht.[10] Im Uebrigen ist es das Recht des Landes, wo die betreffende Wechselerklärung (Ausstellung einer Tratte, eines eigenen Wechsels, Indossament, Accept, Aval) erfolgte, welches über die Frage der Giltigkeit und insofern der rechtlichen Wirksamkeit entscheidet.[11]

Hingegen die Frage: *welche rechtliche Wirkung* eine (nach dem Recht des Ausstellungsortes, beziehungsweise des Inlandes) giltige Wechselerklärung habe, bestimmt sich nach dem Recht des *Erfüllungsortes der durch* die in Frage stehende Wechselerklärung übernommenen Verbindlichkeit (*zu unterscheiden von dem Zahlungsort des Wechsels*).[12] Hienach bestimmt sich

[10] D.W.O. Art. 85. Abs. 3. *Thöl*, W.R. 4. Aufl. §. 16. S. 85.
Wenn ein Inländer sich *einem andern Inländer* mittelst Wechsels verpflichtet, so haben beide in der Regel ihr einheimisches (deutsches) Wechselrecht dabei im Auge, obschon das Geschäft auf ausländischem Boden stattfand. Es entspricht daher ihrer Absicht, wenn ihre im Ausland vorgenommene Rechtshandlung nach den Gesetzen ihrer Heimath in Deutschland beurtheilt wird.

[11] Demgemäss ist z. B. ein *Usowechsel*, welchen die D.W.O. nicht kennt, wenn in einem Lande, dessen Gesetz ihn zulässt, ausgestellt, auch in Deutschland als Wechsel gültig.

[12] *Hartmann* (W.R. Einleit. S. 63.) will die Rechtsfolgen der Wechselerklärung nach dem Rechte des Orts, an welchem sie ausgestellt worden, beurtheilen. Allein sein Grund, dass es sich nicht von obligatorischen Handlungen, sondern von einseitigen Formalakten des Erklärenden handle, ist nicht zutreffend. Vielmehr beruht auch die Wechselobligation auf

A. der Umfang der Verpflichtung des Trassanten nach dem Ort der Ausstellung des Wechsels;[13]

B. die des Acceptanten und des Ausstellers eines eigenen Wechsels nach dem Zahlungsort;[14] damit stimmt auch das Englische Recht überein;[15]

C. die Verpflichtung des Indossanten nach dem Begebungsorte des Indossamentes.[16]

IV. Die Zahlung mit ihren Modalitäten, also namentlich die Zahlungsweise, Geldsorte u. dgl. richtet sich gleichfalls nach dem Recht des Erfüllungsortes (vgl. oben bei Anm. 14).

V. Für die Handlungen, welche mit einem Wechsel zu Ausübung oder Erhaltung eines Anspruchs geschehen müssen, entscheidet

A. über die Frage, ob eine Handlung nothwendig sei, um das in Frage stehende Recht zu wahren, das Recht der Begrün-

---

dem vertragsmässigen Willen der Contrahenten, wenn schon der formale Charakter des Wechsels mit sich bringt, dass jener Willen nur unter bestimmten formalen Voraussetzungen wirksam ist. Es tritt daher der allgemeine civilrechtliche Grundsatz ein, dass das Recht des Ortes entscheidet, an welchem die betreffende Obligation erfüllt werden soll (v. Gerber, D. Privatrecht §. 32).

Uebrigens ist häufig der Erfüllungsort mit jenem Ausstellungsorte identisch. Demgemäss unterliegt die Regressverbindlichkeit des Wechselschuldners dem Rechte des Ausstellungsortes seiner Wechselerklärung. Die Verpflichtung des Inländers, welcher im Inlande einen Wechsel auf das Ausland zieht und im Inlande girirt, ist dem inländischen Indossanten gegenüber nach dem inländischen Recht zu beurtheilen. Erk. d. **R.O.H.G.** vom 21. Febr. 1871 und 17. Octbr. 1873 (Entsch. Bd. I. S. 286. u. Bd. XI. S. 217).

Nach jenem Grundsatz kann ein ausländisches (gesetzliches) Moratorium für den Zahlort die Verpflichtung zur Protesterhebung dem inländischen Vormann gegenüber nicht abändern. Borchardt a. a. O. Zus. 866. Note a. Vgl. über solche gesetzliche Verfügungen den Abschnitt: Protest §. 3. Ziff. II. 12.

[13] Erk. d. Ob.-Trib. zu Berlin vom 21. Febr. 1860 bei Borchardt A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 865.

[14] Bei dem domicilirten Wechsel ist es der Domicilort, vgl. Renaud, Wechselrecht §. 35. Ziff. 4. Für die Gültigkeit ist der Ort der Accepterklärung massgebend. Vgl. oben Anm. 6. Borchardt, Zus. 863.

[15] In England gilt der Grundsatz, dass die Verbindlichkeit des Acceptanten durch das Recht des Ortes geregelt wird, wo der Wechsel zahlbar gemacht worden. War der Contract in dem einen Land abgeschlossen, um in dem andern erfüllt zu werden, so gilt für die Beurtheilung der Rechtsverhältnisse das Recht des Landes, wo der Contract zu erfüllen ist (Borchardt, Sammlung I. S. 158 flg.).

[16] Die Verhältnisse der ausländischen Indossanten unter sich normiren sich in der auch von dem inländischen Wechselverpflichteten anzuerkennenden Weise nach dem für sie geltenden örtlichen Rechte. Erk. des **R.O.H.G.** v. 9. Febr. 1872 (Arch. f. d. W.R. Neue Folge. Bd. IV. S. 265. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 867).

dung (Entstehung) der betreffenden Verbindlichkeit. Dies bezieht sich insbesondere auf Protest und Notification.[17]

B. Ebenso richtet sich die Wirkung der Versäumniss einer zu Erhaltung des Wechselrechts vorgeschriebenen Handlung nach den Gesetzen des Ortes, an welchem die betreffende Obligation begründet wurde.[18]

C. Die Form der vorzunehmenden Handlung, Lokal, Zeit und Verfahren, Inhalt und Form der Protesturkunde, bestimmt sich nach den Gesetzen des Ortes, an welchem die Handlung vorzunehmen oder vorgenommen ist.[19]

Dieser Grundsatz ist auch in England Rechtens und in Finnland, Portugal, Schweden, in mehreren Cantonen der Schweiz, Serbien, Ungarn und der Argentinischen Republik ausdrücklich anerkannt.[20]

Ueber die Notification und die Nothwendigkeit der Protesterhebung s. oben Lit. A.

VI. Für die Verjährung eines wechselmässigen Anspruchs ist das Recht des Erfüllungsortes der den Anspruch begründenden

---

[17] Vgl. Renaud, Lehrb. d. Wechselrechts §. 8. Ziff. 5. E. Hoffmann, Erläut. d. A.D.W.O. §. 114. S. 608.

Die Nothwendigkeit der Protestaufnahme und der Benachrichtigung von der Protestaufnahme ist bei einem vom Inlande auf das Ausland gezogenen Wechsel behufs des Regresses des Inländers gegen den inländischen unmittelbaren Vormann auf Grund des von dem letzteren im Inland ertheilten Indossamentes nach inländischem Recht zu beurtheilen. Denn durch das Indossament ist der Vertrag, aus welchem der Regressanspruch herrührt, zu Stande gekommen (Erk. d. Ob.-Trib. zu Berlin vom 9. Mai 1857; Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 872 c. Erk. d. A.G. zu Cöln v. 28. April 1873, bei Borchardt a. a. O. Note 2 a).

Vgl. Erk. d. Ob.-Trib. zu Berlin v. 5. März 1867 (Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 872. a. Note).

Das Erk. d. H.G. zu Hamburg vom 19. Mai 1859 (bei Borchardt, 7. Aufl. Zus. 872. d. Note b.) sagt allgemein, dass die Rechtzeitigkeit der Notification nach den Gesetzen des Wohnorts des Notificanten zu beurtheilen ist.

Die Regel *locus regit actum* kann nicht dahin verstanden werden, dass auch Handlungen unterlassen werden dürfen, welche zwar im Orte des Handelns unnöthig, aber in dem Orte des Rückgriffs erforderlich sind. Erk. des **R.O.H.G.** vom 1. Februar 1876 (Entsch. Bd. XIX. S. 203).

[18] Vgl. Renaud a. a. O.

[19] D.W.O. Art. 86. Vgl. Hartmann, W.R. S. 63 bei Anm. 16. Das ausländische Recht ist massgebend für Zeit und Local eines im Ausland zu erhebenden Protestes, sowie über Form und wesentlichen Inhalt der Protesturkunde (Thöl, W.R. 5. Aufl. §. 16. S. 84). Dies gilt auch in Betreff der Respecttage.

[20] S. unten §. 4. Byles (Bills of exchange. 12. ed. pag. 405). The protest and notice of dishonour are parcel of the contract, and not incidents of the remedy for the breach of it. They must therefore, be regulated by the law of the country where the bill is payable, or where the contract is made, or where the notice is given, and not solely by the law of the country where the remedy is sought.

Wechselerklärung entscheidend; massgebend ist also gegenüber dem Trassanten der Ausstellungsort des Wechsels; gegenüber dem Acceptanten oder dem Aussteller eines eigenen Wechsels der Zahlungsort; gegenüber dem Indossanten der Begebungsort des Indossamentes.[21]

VII. Der Process unterliegt den Gesetzen des Prozessortes. Dies gilt auch von der Art der Execution, wenn es sich um Vollstreckung eines auswärtigen Erkenntnisses handelt.

§. 3. Nachweis des ausländischen Rechts.

Der Nachweis des ausländischen Rechts, wo dasselbe in Frage kommt, liegt der Partei ob, welche auf eine Bestimmung desselben ihren Anspruch gründet.[1]

§. 4. Ausländisches Recht in Betreff der Collision der Gesetze.

A. Europäische Rechte.

Code (Frankreich).

Der Code selbst enthält keine Vorschrift über die Collision der Wechsel-Gesetze. Praxis und Theorie stellen den Grundsatz auf, dass die Form nach dem Recht des Ausstellungsortes, die rechtliche Wirkung nach dem Recht des Erfüllungsortes zu beurtheilen ist.[1] In Betreff der Regressfrist hat der Cassationshof ausgesprochen, dass auch der ausländische Wechselinhaber oder Indossant eines in Frankreich zahlbaren Wechsels an die fünfzehntägige Frist des französischen Rechts gebunden ist.[2]

---

[21] Dabei ist aber der oben Ziff. II. B. bemerkte Rechtssatz zu beachten. Dasselbe Gesetz, welches für die Feststellung des Anfangs oder der Entstehung der Rechtswirksamkeit eines Rechtsgeschäftes massgebend ist, muss auch für die Frage der Fortdauer und der Beendigung des Rechtsverhältnisses von bestimmendem Einflusse sein. Sonach ist die Verjährungszeit für die von einem Inländer gegenüber einem anderen Inländer im Auslande eingegangene Wechselverpflichtung nach dem inländischen Gesetze zu beurtheilen (Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 869).

[1] Vgl. Hartmann, Wechselrecht. §. 23. a. E.

[1] Nouguier (Des lettres de change etc. 4. ed. Tome II. pag. 188—198): L'exécution du contrat et ses effets se trouvent soumis aux lois du pays dans lequel la convention doit arriver à son exécution. — — Relativement à l'interpretation de l'indossement et à l'étendue des droits qu'il confère, la loi du pays dans lequel il s'effectue est la seul applicable. — Recours contre les endosseurs: — — ces actes de poursuite ne touchent plus à la forme des actes, ils sont des actes d'exécution, et, pour les faire d'une manière régulière, il faut y procéder suivant les règles légales du pays dans lequel le recours est exercé.

[2] Cour de cassation. Arrêt du 25 nov. 1864 (Sirey, Recueil Général. An 1865. 2. pag. 96): L'art. 165, C. comm., qui oblige le porteur d'une lettre de change payable en France à exercer dans la quinzaine du protêt, à peine de déchéance, son recours contre les endos-

Dänemark.

Verordnung vom 18. Mai 1825. §. 9. Abs. 2: Was die im Auslande gezogenen Wechselbriefe betrifft, so ist es genug, dass diese in Hinsicht der Bezahlungsfristen, sowie alles übrigen übereinstimmend mit den auf den Ausstellungsorten geltenden Gesetzen eingerichtet sind; doch ist hievon der Fall ausgenommen, dass ein dänischer Unterthan von seinem Aufenthalt im Auslande eine Wechselverpflichtung mit einem andern dänischen Unterthan contrahirt, wo alsdann die dänischen Gesetze zu befolgen sind.

Das Wechselrecht von Dänemark und Norwegen vom 21. März 1681 (Siegel, corpus juris cambialis I. 329 f.) bestimmt in Art. IX.: Wenn an fremden Orten ausgestellte Wechselbriefe dieser Verordnung nicht conform sein, so sollen sie dennoch in Unseren Landen das Wechselrecht geniessen, wofern bewiesen werden kann, dass sie an dem Orte, wo sie ausgegeben, als giltige Wechselbriefe angesehen werden. Ebenso die Copenhagener W.O. oder Wechselrecht von Dänemark und Norwegen v. 16. April 1681. §. XXI. (Siegel a. a. O. S. 333 f.).

England.

Das Englische Recht folgt im Wesentlichen den oben (§. 2) angegebenen Normen.[3] Die Zeit der Fälligkeit ist nach dem Rechte des Landes

seurs qui le précèdent, est applicable même au porteur ou endosseur résidant en pays étranger.

Attendu que la distinction — pour le cas où — — le recours est exercé, par un endosseur résidant hors du territoire français — — porterait même atteinte — aux droits des précédents endosseurs, autres que celui qui a négocié l'effet à l'étranger, lesquels ont du compter que, après l'expiration des délais fixés par les art. 165 et 168, ils seraient affranchis de toute responsabilité. —

Attendu, que le cessionaire étranger d'un effet crée en France et payable en France ne peut avoir des droits plus étendus que ceux de son cédant, et qu'il doit connaître la législation qui régit la négociation à laquelle il prend part; — — Attendu qu'il peut aussi facilement se mettre à l'abri de tous les inconvéniens — — en prévénant son cessionaire français que, en cas de protêt à l'échéance, il ait à excercer le recours collectif contre les endosseurs et contre le tireur ou souscripteur.

Cour de cassation. Arrêt du 18 août 1856 (Sirey, Rec. gén. An. 1857. 1. p. 586): Pour juger de la validité d'une lettre de change ou d'un billet à ordre, on doit suivre la loi du pays où l'effet a été créé. L'étranger qui souscrit en pays étranger une lettre de change ou un billet à ordre au profit d'un étranger, devient justiciable des tribunaux français, si cet effet est ensuite transmis par voie d'endossement à un Français. Dans ce cas, l'étranger est réputé le débiteur direct du Français (Code Nap, art. 14). Dans le même cas, l'étranger peut être arrêté provisoirement à la requise du Français devenu porteur de l'effet.

[3] Vgl. oben S. 98 u. S. 100. Byles (Bills of exchange, 12. ed. pag. 399): First, every contract is, in general, to be regulated by the laws of the country in which it is made (lex loci contractus). — — Hence the formalities essential to the validity of the contract, and the interpretation of that contract, are to be governed by the laws of the country where it is made. But secondly, where a contract is made in one country to be performed in another, the country where te contract is to be performed is deemed the country in which it was made (lex loci solutionis). Diese zweite Regel ist aber nicht so zu verstehen, als ob eine Wechselerklärung, welche nach dem Gesetz des Ortes, an dem sie aus-

zu berechnen, wo der Wechsel zahlbar gemacht worden. Für die Form des Protestes ist das Recht des Platzes, wo der Protest erhoben worden, massgebend; die Notification ist aber wohl eher nach dem Rechte des Platzes, wo der, dem der Protest einzuhändigen ist, wohnt, vorzunehmen. Die Verjährung wird nach dem Recht des Landes, wo die Klage angestellt worden, beurtheilt, auch wenn hier die Verjährungsfrist eine längere ist, als in der Heimath des Klägers (Borchardt, Samml. I. S. 158 f.).

Finnland.

W.O. §. 78. Ueber die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmenden Handlungen entscheidet das Gesetz und die Usance, welche dort gilt.

§. 79. Die Fähigkeit eines Ausländers, wechselmässige Verbindlichkeiten zu übernehmen, wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem derselbe angehört. Uebernimmt er jedoch dergleichen Verbindlichkeiten in Finnland, so ist er durch dieselben verpflichtet, insofern er nach finnländischen Gesetzen fähig ist, bindende Verpflichtungen einzugehen.

§. 80. Die Giltigkeit der Form der Wechselverpflichtung wird nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem sie unterzeichnet ist. Entsprechen jedoch die im Auslande geschehenen Wechselerklärungen den Anforderungen des finnländischen Gesetzes, so sind die später in Finnland auf den Wechsel gesetzten Erklärungen rechtsverbindlich, wenn auch die früheren im Auslande geschehenen Wechselerklärungen nach dem ausländischen Gesetze mangelhaft sind. Ebenso haben Wechselerklärungen, wodurch ein Finnländer sich einem andern Finnländer im Auslande unter Beobachtung der Vorschriften des finnländischen Gesetzes verpflichtet, Wechselkraft, wenn sie auch nicht den Anforderungen der ausländischen Gesetzgebung entsprechen.

Portugal.

H.G.B. Art. 443. Gerichtliche Beschwerden, welche sich auf Präsentation, Acceptation, Zahlung und Protest Mangels Annahme oder Zahlung, sowie dessen Notification beziehen, werden nach den Gesetzen des Landes entschieden, wo diese Handlungen vor sich gegangen sind oder hätten geschehen sollen.

Schweden.

Die §§. 80 bis 82 der W.O. stimmen mit §§. 78 bis 80 der W.O. für Finnland überein.

Schweiz.

Canton Aargau. W.O. §. 65. Cantonsfremde sind bei Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten im Canton als wechselfähig zu beurtheilen, wenn sie nach den Gesetzen ihrer Heimath durch Verträge sich verpflichten können.

---

gestellt worden, ungiltig erscheint, nun nach dem (abweichenden) Recht des Erfüllungsortes aufrecht erhalten würde (p. 400). Aus der zweiten Regel wird gefolgert (p. 401): dass die Zahlungszeit (z. B. Respecttage) nach dem Recht des Erfüllungsortes berechnet wird; ebenso wird Protest und — nach Byles — auch die Notification durch das Gesetz des Zahlungsortes des Wechsels geregelt.

Die wesentlichen Erfordernisse eines ausserhalb des Cantons ausgestellten Wechsels, sowie jeder Wechselerklärung werden nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, wo jeder einzelne Act (Ausstellung, Indossament, Accept u. s. w.) erfolgt ist.

Ueber die Formen und Fristen, welche zur Erhaltung und Ausübung des Wechselrechtes in einem ausserhalb des Cantons gelegenen Orte zu beachten sind, entscheidet das dort geltende Recht.

Canton Basel. W.O. §. 93. Angehörige anderer Cantone, sowie Ausländer, werden bei Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten im hiesigen Canton als wechselfähig betrachtet, sofern sie sich nach den ihre Vertragsfähigkeit bestimmenden Gesetzen durch Verträge verpflichten können.

§§. 94 und 95, wie Aargau §. 65. Absatz 2 und 3.

Canton Bern. W.O. §§. 93 bis 95: wie Basel.

Canton St. Gallen. W.O. v. 1784. Nach Tit. VIII. §. 2 ist für Form und Zeit von Präsentation und Protest an ausländischem Orte dessen Recht massgebend.

Canton Luzern. W.O. §§. 93 bis 95: wie Basel.

Canton Schaffhausen. W.O. §§. 93 bis 95: wie Basel.

Canton Solothurn. W.O. §§. 93 bis 95: wie Basel.

Serbien.

H.G.B. §§. 168 bis 170, übereinstimmend mit Art. 84 bis 86 der D.W.O.

Ungarn.

Das Wechselgesetz v. 1876 stimmt in §§. 95 bis 97 mit der D.W.O. (Art. 84 bis 86) überein.

B. Ausser-Europäische Länder.

Argentinische Republik.

H.G.B. Art. 914. Rechtsstreitigkeiten, welche sich auf die wesentlichen Erfordernisse der Wechsel, auf deren Vorzeigung, Annahme, Zahlung, Erhebung und Mittheilung des Protestes beziehen, sind nach den Gesetzen und Handelsbräuchen des Ortes, wo diese Handlungen vorgenommen wurden, zu entscheiden.

Wenn jedoch die, auf ausländischen Wechseln befindlichen Angaben nach inländischem Gesetze genügen, so kann der Umstand, dass sie nach dem ausländischen Gesetze mangelhaft sind, gegen die im Inlande später beigefügten Indossamente keine Einrede begründen.

Brasilien.

H.G.B. Art. 424 übereinstimmend mit Portugal (H.G.B. Art. 443).

Uruguay.

H.G.B. Art. 931, gleichlautend mit Art. 914 d. H.G.B. der Argentin. Republik.



Aval.

§. 1. Begriff.
§. 2. Form.
§. 3. Verbindlichkeit.
§. 4. Regress des Avalisten.
§. 5. Ausländisches Recht über Aval und Wechselbürgschaft.

D.W.O. Art. 81. Die wechselmässige Verpflichtung trifft den Aussteller, Acceptanten und Indossanten des Wechsels, so wie einen Jeden, welcher den Wechsel, die Wechsel-Copie, das Accept oder das Indossament mitunterzeichnet hat, selbst dann, wenn er sich dabei nur als Bürge (per aval) benannt hat.

Die Verpflichtung dieser Personen erstreckt sich auf Alles, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat.

Der Wechselinhaber kann sich wegen seiner ganzen Forderung an den Einzelnen halten; es steht in seiner Wahl, welchen Wechselverpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will.

§. 1. Begriff.

Aval ist, dem Wortsinne nach,[1] die Unterschrift, welche unter eine auf dem Wechsel befindliche Unterschrift gesetzt wird, um die durch letztere ausgedrückte Verbindlichkeit mit zu über-

---

[1] Aval soll ein altfranzösiches Wort sein, abgeleitet entweder von val (— Thal Tiefe, die Stellung der Unterschrift unter einer anderen zu bezeichnen) oder von valoir („parce qu'il fait valoir la créance du porteur“).

Ursprünglich erschien der Aval als Verbürgung für den Trassanten, somit als Unterschrift am Fuss der Tratte, unter der Unterschrift des Trassanten (ital. „firmare a vallo“, d. h. unter einer anderen Unterschrift unterzeichnen); als das Indossament in Gebrauch kam, erweiterte sich der Begriff in den der Unterschrift zu irgend einer Wechselunterschrift.

Der Code (Art. 141. 142) begreift unter Aval auch die in besonderer Urkunde für die Zahlung eines Wechsels (unabhängig von Accept oder Indossament) übernommene Bürgschaft. So auch das Holländische H.G.B. (Art. 131), die Ordonn. von Malta (Art. 152), das H.G.B. von Portugal (Art. 352), die W.O. der Cantone Freiburg (Art. 127), Wandt (Art. 32), das H.G.B. v. Spanien (Art. 476), das H.G.B. für Chile (Art. 681). Den Text dieser Gesetze s. unten in §. 5.

In Paris bezeichnet das Wort Aval auch die Rechnung, welche über den Kauf fremder Wechsel vom Verkäufer dann ausgestellt wird, wenn die Kaufsumme baar erhoben werden soll. Wird die Kaufsumme dem Käufer creditirt, so stellt dieser die Rechnung (bordereau) aus (Schiebe, Wechselbriefe, 4. Aufl. §. 259. Anm. 1).

nehmen. Der Avalist, d. h. derjenige, welcher unter jene Unterschrift die seinige setzt, gibt das gleiche Wechselversprechen, wie es in der voranstehenden Wechselerklärung gegeben ist. [2]

Zweck des Avalisten ist in der Regel, eine Bürgschaft für denjenigen zu leisten, dessen Wechselversprechen er mit unterschreibt. Daher nennt man häufig den Aval geradezu Wechselbürgschaft. Allein wesentlich ist jener Zweck für die Wirksamkeit des Aval nicht und häufig wird die Bürgschaft in anderer Form geleistet (s. Bürgschaft, §. 2).

Der Avalist haftet nicht blos subsidiär. Seine Verpflichtung ist eine solidarische. [3]

Von dem Aval, welcher bei Tratten selten vorkommt, [4] zu unterscheiden ist die Mitunterschrift einer auf eine Mehrheit von Personen lautenden Wechselerklärung (s. Unterschrift, §. 4).

§. 2. Form des Aval.

Die Form des Aval ist entweder einfache Unterschrift oder mit einem Beisatz „per aval", „als Bürge" u. dgl. [1] Da hiebei in der Regel nicht besonders ausgedrückt wird, für welchen Wechselverbundenen der Avalist mit unterzeichne, so ist die örtliche Stellung seiner Unterschrift auf dem Wechselpapier von Belang. Je nachdem dieselbe unter der des Trassanten, oder Acceptanten, oder eines Indossanten steht, gilt sie (wenn nicht ein anderes ausdrücklich bemerkt ist) als Aval der Tratte (der Verbindlichkeit des Trassanten),

---

[2] Der Avalist muss daher wechselfähig sein. Wer ein Wechselversprechen nicht wirksam geben kann, vermag auch nicht per aval einzutreten.

[3] Auch wenn der Avalist „als Bürge" unterzeichnete, z. B. unter dem Accept, ist seine Verpflichtung nicht als Intercession für den Bezogenen zu betrachten, sondern begründet eine ebenso selbstständige und für sich bestehende Verpflichtung, wie die durch Accept begründete Verpflichtung des Bezogenen. Vgl. im Uebrigen den Abschnitt Verbindlichkeiten aus dem Wechsel §. 2.

[4] Häufiger wird der Zweck des Aval, damit nicht der Credit des Papiers, wenn eine Verbürgung darauf erscheint, Noth leide, auf verdeckte Weise erreicht, s. Bürgschaft §. 2.

[1] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 5. Dez. 1873 (Entsch. Bd. XII. S. 148): Die Form der Mitunterzeichnung schreibt das Gesetz nicht vor, noch verlangt es die nackte Mitunterzeichnung, vielmehr gestattet es, mit der Zeichnung Erklärungen zu verbinden, nur dass selbstverständlich eine der Unterschrift beigefügte Erklärung, welche mit der Absicht, eine wechselmässige Verbindlichkeit zu übernehmen, völlig unvereinbar ist, z. B. die Erklärung, man unterschreibe als Zeuge u. dgl., die an sich mit der blossen Zeichnung verbundene Wirkung wechselmässiger Verpflichtung beseitigt. Nicht als solche Erklärung gilt, dass der Zeichner sich als blossen Bürgen benennt.

des Acceptes oder Indossamentes. Erhellt die Bezugnahme aus der örtlichen Stellung auf dem Wechselpapier oder aus einem Beisatze, so mag die Unterschrift des Avalisten auch neben der Unterschrift desjenigen stehen, für welchen sie gegeben wird. [2]

Zweifelhaft kann unter Umständen die Bedeutung einer auf die Rückseite des Wechsels gesetzten Namenszeichnung sein, wenn sich über derselben kein Indossament befindet (denn in diesem Fall stellt sich die Zeichnung als Aval für den Indossanten dar). Ein Giro bildet diese Unterschrift nicht, wenn sie nicht die des Remittenten ist. [3] Ebensowenig ein Accept (oder dessen Aval), denn dieses kann durch blose Namensunterschrift nur auf der Vorderseite des Wechsels gegeben werden. [4] Aber auch als Aval für den Trassanten erscheint die Unterschrift in Ermanglung jeder örtlichen Beziehung nicht.

§. 3. Verbindlichkeit aus dem Aval.

Die Verpflichtung des Avalisten ist nicht, wie die des Bürgen, eine blos subsidiäre, sondern eine selbstständige. Der Aval ist nicht blose Intercession. [1] (Anm. 1 s. auf S. 109.)

---

[2] Erk. d. R.O.H.G. v. 31. Jan. 1874 (Entsch. Bd. XI. S. 255): Wenn gleich eine Aval-Unterschrift regelmässig ihre Stelle unmittelbar unter dem ursprünglichen Wechsel finden wird, so ist diese Stelle doch für die rechtliche Wirksamkeit einer solchen Unterschrift nicht absolut wesentlich. Die Unterschrift kann, unbeschadet ihrer rechtlichen Wirksamkeit, auch auf der Rückseite des Wechselpapiers stehen, wenn nur nach dem ganzen Inhalte der Urkunde darüber kein Zweifel aufkommen kann, dass durch eine solche Unterschrift der Unterschreibende eine solidarische wechselmässige Mit-Verpflichtung gleich dem Wechsel-Aussteller im Sinne des Art. 81 W.O. hat übernehmen wollen, mit anderen Worten: die Bedenken, welche durch die räumliche Trennung der Aval-Unterschrift von dem ursprünglichen Wechsel möglicherweise begründet werden können, durch andere auf der Wechsel-Schrift selbst befindliche Erklärungen oder durch andere aus der Schrift selbst zu entnehmende Umstände gehoben werden.

Erk. d. R.O.H.G. vom 17. Dez. 1875 (Entsch. Bd. XIX. S. 89): Nur diejenige Namenszeichnung auf dem Wechsel ist Unterschrift oder Mitunterschrift desselben, welche durch ihre Stellung oder durch einen erläuternden Zusatz als solche erkennbar ist. Eine blosse Namenszeichnung auf dem Rücken eines „nicht an Ordre" gestellten Wechsels ist also nicht Aussteller-Mitunterschrift. — Als „Unterschrift" kann nur diejenige Unterzeichnung gelten, welche sich an der Stelle befindet, wo die Wechselurkunde endigt. — Unterschrift und Mitunterschrift kann nur dann angenommen werden, wenn sie sich örtlich, durch den blossen Anblick des Wechsels als Vollziehung der Wechsel-Urkunde (des Wechseltextes) darstellen.

[3] Treitschke (Encyclop. I. S. 249) sieht in solcher Unterschrift das Giro eines Unberechtigten. Bürgschaft könne im Wechselrecht, wo alles Illiquide so gut als nicht vorhanden ist, nur da als vorhanden angenommen werden, wo sie ausdrücklich, oder sonst auf ganz unzweideutige Weise, als z. B. durch Mitunterschrift des Wechsels als solche erklärt ist.

[4] Vgl. Accept §. 3. D.W.O. Art. 21. Satz 3.

Als Wechselversprechen ist die Verpflichtung aus dem Aval unabhängig von unterliegenden Verhältnissen.[2] Dasselbe schliesst sich aber einem bestimmten anderen Wechselversprechen an, ist daher durch dieses mitbestimmt und daher auch durch dessen formelle Giltigkeit bedingt.[3]

Der Aval bezieht sich entweder auf die Unterschrift des Trassanten, oder eines Indossanten,[4] oder des Acceptanten oder Ehrenacceptanten, oder des Ausstellers eines eigenen Wechsels. Der Avalist haftet, sofern er nicht eine Beschränkung beifügte, solidarisch für das von ihm mitunterzeichnete Wechselversprechen,[5] auch wenn das letztere für den ersten Unterzeichner nicht wirksam und verpflichtend sein sollte.[6]

Der Aval kann auch für eine geringere Summe, als die ursprüngliche Wechselsumme gegeben werden.[7] Er kann sich aber nicht auf eine grössere Summe erstrecken, als diejenige ist, welche die vom Avalisten mitunterschriebene Wechselerklärung verspricht.[8]

Gegen den Avalisten muss der Wechselinhaber, wofern er gegen den ursprünglichen Schuldner, für welchen jener mit eingetreten ist, Protest zu erheben hat, solchen gleichfalls erheben. Namentlich

---

[1] Auch wenn durch den Aval eine Bürgschaftsleistung bezweckt worden, können (dem drittten Wechselinhaber gegenüber) nicht die Rechtswohlthaten der Intercession angerufen werden. Vgl. Hartmann 118 bei Anm. 14.

Auf Frauen, welche per Aval eine Wechselerklärung geben, finden die weiblichen Rechtswohlthaten keine Anwendung (Hartmann a. a. O. nach Anm. 15).

[2] Vgl. Unterliegende Verhältnisse §. 7.

[3] Vgl. Mangelhafter Wechsel §. 2.

[4] Der Mitindossant garantirt die Einlösung des Wechsels ganz ebenso, wie der Indossant.

Unterzeichnet der Avalist ein „ohne Obligo“ gegebenes Indossament, ohne diese Clausel zu wiederholen, so haftet er wechselmässig; denn sonst hätte seine Unterzeichnung keine Bedeutung.

[5] D.W.O. Art. 81.

[6] Der Aval des Acceptes gilt, auch wenn letzteres gefälscht wäre. Denn der Avalist verpflichtet sich selbstständig in der Weise, wie es die rechtliche Natur der von ihm mitunterzeichneten Art von Wechsel-Erklärung mit sich bringt.

[7] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 31. Jan. 1874 (Entsch. Bd. XII. S. 255): Darüber, dass die Verpflichtung eines Avalisten auf eine geringere Summe als die ursprüngliche Wechselsumme beschränkt werden kann, wie diess bezüglich des Acceptes im Art 22. W.O ausdrücklich vorgeschrieben ist, kann an sich kein Zweifel obwalten: die Fassung des Art. 81. W.O. gibt zu einem solchen Zweifel keinen Anlass, und ein innerer Grund für eine solche Beschränkung des Verkehrs ist nicht erfindlich.

[8] Dies folgt aus der accessorischen Natur des Aval. Wer z. B. ein beschränktes Accept mit Beifügung einer grösseren Summe (der ganzen Wechselsumme) mitunterschreibt, haftet gleichwohl nur für den vom Bezogenen acceptirten Betrag.

Der Avalist haftet aber für den ganzen Umfang der mitunterzeichneten Verbindlichkeit, z. B. auch für die aus derselben zu leistenden Zinsen, Provision u. dgl.

ist der Regress gegen den Avalisten des Trassanten oder eines Indossanten und der Anspruch gegen den Avalisten des Acceptanten einer bestimmt domicilirten Tratte gleichfalls durch Protest bedingt.

§. 4. Regress des Avalisten.

Die Frage, ob der Avalist einen (civilrechtlichen) Regressanspruch gegen denjenigen habe, dessen Wechselerklärung er mitunterzeichnete, entscheidet sich im einzelnen Falle nach dem zwischen ihnen der Avalirung unterliegenden Rechtsverhältnisse. Wenn der Avalist den Wechsel durch Giro oder der Avalist des Indossanten nach Einlösung (an dessen Stelle) erworben hat, so tritt er in die Rechte des Inhabers.[1] Denn nun kommt er nicht als Avalist, sondern als Indossatar, resp. Indossant (Mit-Indossant)[2] in Betracht.

§. 5. Ausländische Bestimmungen über Aval und Wechsel-Bürgschaft.

A. Europäische Rechte.

Belgien.

Gesetz v. 20. Mai 1872. §. 8. Art. 31. Le payment d'une lettre de change, indépendamment de l'acceptation et de l'endossement, peut être garanti par un aval.

Art. 32. Cette garantie est fournie par un tiers, sur la lettre même ou par acte séparé.

Le donneur d'aval est tenu solidairement avec les tireurs et endosseurs, sauf les conventions différentes des parties.

Code.

Art. 141. Die Zahlung eines Wechsels kann, unabhängig von der Acceptation und dem Indossament, durch eine Wechselbürgschaft (aval) gesichert werden.

Art. 142. Diese Garantie wird von einem Dritten auf dem Wechsel selbst oder in einer besonderen Urkunde geleistet. Der Wechselbürge ist solidarisch und unter denselben Zwangsmitteln, wie der Trassant und die Indossanten verhaftet, vorbehältlich der abweichenden Verabredungen der Parteien.

Cour de cassation. Arrêt du 6 mars 1855 (Sirey, Recueil Général An 1855. 2. p. 329): L'aval est valable alors même, que les valeur énoncés dans la traite comme ayant été fournies au moment même de sa création ne l'auraient réellement pas été à cette époque, si d'ailleurs elle a été souscrite pour une dette sérieuse.

---

[1] Vgl. Hartmann §. 118. S. 347 f. bei Anm. 18.

[2] Hartmann a. a. O. bei Anm. 19.

Finnland.

W.O. §. 89. Die Wechselschuldner sind einer für alle und alle für einen für ihre Verbindlichkeiten verhaftet und hat der Wechselgläubiger das Recht und die freie Wahl zu jeder Zeit, gegen welchen seiner Wechselschuldner er seine Forderung zuerst zur Geltung bringen will. Hat Jemand als Bürge (Aval) eine Wechselverbindlichkeit unterzeichnet, so trifft auch ihn ebenso wie denjenigen oder diejenigen, für welche er eine solche Verbindlichkeit übernommen, die Haftungsverbindlichkeit eines für alle und alle für einen.

Holland.

H.G.B. Art. 130. Die Zahlung eines Wechsels kann, unbeschadet der Acceptation des Bezogenen, ausserdem gesichert werden durch eine Bürgschaft, welche man Aval nennt.

Art. 131. Diese Bürgschaft wird auf dem Wechsel verzeichnet, kann auch durch eine besondere Urkunde, selbst durch einen Brief geleistet werden.

Art. 132. Ein solcher Bürge ist (falls keine andere Uebereinkunft zwischen den Parteien vorhanden ist) ebenso als der Trassant und die Indossanten für das Ganze verbunden und kann durch dieselben Mittel zur Zahlung angehalten werden.

Italien.

H.G.B. Art. 226 und 227 entsprechen den Art. 141 und 142 des Code.

Malta.

Ordonn. v. 1857. Art. 152. Unabhängig von der Acceptation und dem Indossament kann die Zahlung eines Wechsels durch eine Wechselbürgschaft, welche von einem Dritten übernommen wird, gesichert werden.

Art. 153. Der Aval kann auf dem Wechsel selbst oder in einer besonderen Urkunde oder in einem Briefe geleistet werden.

Art. 154. Der Aussteller des Aval ist solidarisch und unter denselben Zwangsmitteln, wie der Aussteller und die Indossanten, verhaftet, vorbehaltlich der abweichenden Verabredungen der Parteien.

Portugal.

H.G.B. Art. 351. Die Zahlung eines Wechsels kann auch ohne Acceptation, durch Wechselbürgschaft, zugesichert werden.

Art. 352. Diese durch einen Dritten geleistete Wechselbürgschaft kann entweder auf dem Wechsel selbst oder in einer besonderen Urkunde — — — vollzogen werden.

Art. 353. Derjenige, welcher Wechselbürgschaft leistet, ist solidarisch zu denselben Pflichtleistungen verbunden und denselben Ansprüchen unterworfen, wie die Aussteller und die Indossanten; vorbehaltlich der verschiedenen Uebereinkunft hinsichtlich der Zeit, des Falles, der Quantität oder der bestimmten Person.

Russland.

W.O. Art. 634. In allen Fällen, in denen ein Wechsel von mehreren Personen ausgestellt, indossirt oder acceptirt ist, sind sie alle soli-

darisch verpflichtet, wenn nicht der Theil eines jeden speciell im Wechsel angegeben ist.

Art. 635. Ist nicht bezeichnet, dass sie den Wechsel nur als Bürgen ausgegeben, indossirt oder acceptirt haben, so haften sie als Hauptschuldner; wenn sie hingegen ausdrücklich sich als Bürgen angegeben und dies im Wechsel ausgedrückt haben, so haften sie nur, falls die Hauptcontrahenten zahlungsunfähig geworden sind; dann aber nach der ganzen Strenge des Wechselrechts. Wenn jedoch ihre Bürgschaft nicht auf dem Wechsel, sondern in einer besonderen Urkunde ausgedrückt ist, so sind sie den allgemeinen (civilrechtlichen) Betimmungen unterworfen.

Schweden.

W.O. §. 91. Wechselschuldner sind èiner für alle und alle für einen für ihre Wechselverbindlichkeit verantwortlich. Hat Jemand als Bürge (Aval) eine Wechselverbindlichkeit unterzeichnet, so hat auch er und derjenige oder diejenigen, für welche er solche Verpflichtung einging, die Verantwortlichkeit einer für alle und alle für einen übernommen.

Schweiz.

Basel-Stadt. W.O. von 1863. §. 68. Wer „als Bürge", „per aval" oder durch blosse Unterschrift für den Aussteller, einen Indossanten oder Acceptanten den Wechsel unterzeichnet, haftet wechselrechtlich aus seiner Unterschrift, ohne auf die Einrede der Vorausklage gegen den Hauptschuldner, noch auf die Rechtswohlthat der Theilung Anspruch zu haben.

§. 69. Der Bürge, welcher den Wechsel einlöst, erlangt die Ansprüche und Regressrechte, welche demjenigen zustanden, für welchen er sich verbürgt hat.

Canton Bern, alter Cantonstheil (W.O. v. 1859. §§. 68 u. 69): wie Basel.

Canton Freiburg (W.O. v. 1849). Art. 126. Die Zahlung eines Wechsels kann ausser der Annahme (Acceptation) und der Indossirung auch durch Wechselbürgschaft gesichert werden.

Art. 127. Diese Sicherstellung übernimmt ein Dritter entweder auf dem Wechselbrief oder mittelst einer besonderen Urkunde. Der Wechselbürge haftet solidarisch und auf gleiche Art und Weise, wie der Aussteller und die Indossanten, wenn die Parteien dessenthalben nicht anders übereingekommen sind; jedoch gilt die von einer nicht handelsmännischen Person geleistete Wechselbürgschaft als eine einfache Verpflichtung.

Canton Luzern (W.O. v. 1860. §§. 68 u. 69): wie Bern.

Canton Schaffhausen (W.O. v. 1863. §§. 68 u. 69): wie Bern.

Canton Solothurn (W.O. v. 1857. §§. 68 u. 69): wie Bern.

Canton Tessin. Civ.G.B. Art. 1264 u. 1265 entsprechen den Art. 141 u. 142 des Code.

Canton Waadt. W.O. v. 1829. Art. 32. Die Wechselbürgschaft ist eine Handlung, welche die Zahlung des Wechselbriefs, unabhängig von Acceptation und Indossament, verbürgt. Sie kann auf dem Wechsel selbst vermerkt oder durch eine besondere Urkunde geleistet werden.

Art. 33. Derjenige, welcher die Bürgschaft leistet, ist solidarisch

und auf gleiche Weise, wie die Aussteller und Indossanten, jedoch vorbehaltlich der Abrede unter den Parteien, verhaftet.

Art. 34. Der Cedent eines Wechsels kann vermittelst einer Bürgschaft dessen Zahlung über die darin bestimmte Verfallzeit hinaus und unter seiner Verantwortlichkeit allein verbürgen.

Canton Wallis. W.O. v. 1856. Art. 29—30 stimmen überein mit den Art. 141 und 142 des Code.

Serbien.

H.G.B. v. 1860. §. 117 u. §. 118 stimmen mit den Art. 141 u. 142 des Code überein.

Spanien.

Der Aval kann in einer besonderen Urkunde geleistet werden (H.G.B. Art. 476). Er darf in Hinsicht auf Zeit, Umstände, Summe oder Person beschränkt sein (Art. 477). Ist der Aval in allgemeinen Ausdrücken und ohne Einschränkung abgefasst, so haftet der, welcher ihn ausgestellt hat, für die Zahlung des Wechsels in denselben Fällen und auf dieselbe Art und Weise, wie die Person, für welche er sich verbürgt hat (Art. 478.)

Ungarn.

Das W.Ges. v. 1876 bestimmt in §. 66, dass die Bürgschaft nur dann eine wechselrechtliche Wirkung erzeugt, wenn dieselbe auf dem Wechsel, einer Copie desselben oder einer Alonge erfolgt. Nach §. 67 ist der Bürge solidarisch haftbar, selbst wenn demjenigen, für welchen er bürgt, die passive Wechselfähigkeit abgeht. Wenn nicht ausdrücklich angegeben ist, für wen die Bürgschaft geleistet wird, so gilt sie als für den Acceptanten, wenn der Wechsel nicht acceptirt gewesen, für den Trassanten übernommen. Nach §. 68 ist die Klage gegen den Bürgen durch dieselben Voraussetzungen (Protest etc.) bedingt, wie sie demjenigen, für welchen die Bürgschaft geleistet worden, gegenüber vorgeschrieben sind. Der Bürge hat (nach §. 69) eine wechselmässige Regressforderung gegen denjenigen, für welchen er zahlt. Gegen die übrigen Wechselverpflichteten hat er dieselben Rechte, wie der Verbürgte im Falle einer Zahlung seinerseits. (v. Negy in Goldschmidts Zeitschr. Bd. XXII. S. 208.)

B. Ausser-Europäische Länder.

Argentinische Republik.

H.G.B. Art. 855. Die Wechselbürgschaft ist die schriftliche Verpflichtung, welche ein Dritter auf sich nimmt, für Zahlung eines Wechsels am Verfalltage einzustehen.

Art. 857. Wer eine Wechselbürgschaft unterzeichnet hat, kann dem Wechselinhaber alle Einreden entgegensetzen, welche irgend einem der von ihm verbürgten Hauptschuldner zustehen.

Art. 859. Im Falle des Protestes Mangels Zahlung hat sich der Inhaber innerhalb der in Art. 840 (s. unter Notification) vorgeschriebenen Fristen an den Wechselbürgen zu wenden, widrigenfalls er sein Klagerecht gegen denselben verliert.

Art. 860. Frauen, welche nicht Handel treiben, können sich für einen Wechsel nur in der von den bürgerlichen Gesetzen vorgeschriebenen Form verbürgen.

Bolivia.

H.G.B. Art. 409. Wechselbürgschaft ist die Bürgschaft, welche ein Dritter übernehmen kann, indem er sich zur Zahlung eines Wechsels verpflichtet, falls der Bezogene sie nicht leisten sollte.

Art. 410. Die Wechselbürgschaft ist eine, von jener zwischen Acceptanten, Indossanten und Aussteller bestehenden, unabhängige Verpflichtung; sie muss durchaus schriftlich errichtet werden, sei es auf dem Wechsel selbst oder in besonderer Urkunde.

Art. 411. Die Wechselbürgschaft kann eine allgemeine und unbeschränkte, oder eine besondere und auf bestimmte Zeit, Fall, Betrag oder Person beschränkte sein.

Art. 412. Aus allgemeiner Wechselbürgschaft haftet derjenige, welcher sie übernimmt, für die Zahlung des Wechsels unter denselben Voraussetzungen, wie jener, für den er sich verbürgt; aus besonderer Wechselbürgschaft nur in der Weise, als sich ergibt, dass er sich verpflichtete.

Chile.

H.G.B. Art. 680. Das Aval (Wechselbürgschaft) ist eine schriftliche Erklärung, kraft deren ein Dritter, welcher dem Wechsel fremd ist, sich solidarisch für die Zahlung desselben verbürgt, sei es in besonders stipulirten Grenzen und unter besonderen Bedingungen, sei es auf dieselbe Art und Weise, wie die Person, für die er sich verbürgt hat.

Art. 681. Das Aval muss entweder auf den Wechsel selbst gesetzt, oder auf einem besonderen Documente geleistet werden. Die einfache Unterschrift auf dem Wechsel genügt zum Aval.

Art. 682. Das Aval darf auf bestimmte Zeit, Fälle, Summe oder Person beschränkt sein. Auf solche Art abgefasst, bewirkt es keine grössere Verantwortlichkeit, als die, welche der Avalist selber sich auferlegte.

Art. 683. Ist das Aval in allgemeinen und unbeschränkten Ausdrücken abgefasst, so haftet der Avalist solidarisch für die Bezahlung des Wechsels auf dieselbe Art und Weise, wie der Aussteller und die Indossanten.

Art. 684. Alle Personen, welche wechselfähig sind, können auch Avalisten sein. Jedoch können Aussteller, Indossanten und Acceptanten kein Aval übernehmen.

Columbia.

H.G.B. Art. 432—435: übereinstimmend mit dem Spanischen H.G.B.

Costa-Rica.

Das H.G.B. (Art. 422—425) stimmt mit dem Spanischen überein.

Mexico.

H.G.B. Art. 368 bis 371 entsprechen den Art. 475 bis 478 des Spanischen H.G.B.

Nicaragua.

H.G.B. Art. 265. Die Zahlung eines Wechsels kann durch eine Verpflichtung sicher gestellt werden, welche von jener des Ausstellers, Indossanten oder annehmenden Zahlers unabhängig ist. Diese Verpflichtung ist unter dem Namen Wechselbürgschaft (Aval) bekannt und muss schriftlich festgestellt werden.

Art. 266. Der Wechselbürge haftet sammtverbindlich in derselben Weise, wie Aussteller oder Indossanten, und in denselben Fällen und Formen, wie derjenige, für welchen er bürgt, vorbehaltlich der Beschränkungen oder Bedingungen, welche ausdrücklich festgesetzt werden.

Peru.

H.G.B. Art. 433 bis 436 wie Mexiko.

San-Salvador.

H.G.B. Art. 429 bis 432 wie Mexiko.

Uruguay.

H.G.B. Art. 874. Derjenige, welcher einen Aval unterschrieben hat, kann dem Inhaber der Anweisung (Tratte) alle Einwendungen entgegenstellen, welche einem jeden der Hauptschuldner, für den er sich verbürgt hat, zustehen.

Art. 875. Die Person, welche einen uneingeschränkten Aval ertheilt, haftet solidarisch für die Bezahlung in derselben Art, wie der Aussteller und die Indossanten.

Art. 876. Der eingeschränkte Aval ist derjenige, welcher die Garantie auf eine Zeit, einen Fall, eine Summe oder eine Person, die alle ausdrücklich bezeichnet sind, beschränkt. Wird er in diesen Grenzen gegeben, so begründet er keine andere Verpflichtung als diejenige, welche der Unterschreibende sich auferlegte, gibt auch diesem keine weiteren Rechte, als gegen die Person, für welche er gebürgt hat, und die früheren Indossanten.

Venezuela.

H.G.B. Buch II. §. 9. Art. 55. Die Zahlung des Wechsels kann durch die „Aval" genannte Obligation, die von der Seitens des Ausstellers, des Acceptanten und der Indossanten übernommenen verschieden ist, sicher gestellt werden.

Art. 56. Der Aval muss von einem Dritten auf dem Wechsel selbst oder in einer besonderen Urkunde erklärt werden.

Art. 57. Der den Aval Erklärende übernimmt dem Inhaber gegenüber dieselbe solidarische Verpflichtung und für dieselben Fristen und Wege Rechtens, wie die Person, für welche er sich verbürgt, sofern nicht etwas Anderes verabredet und erklärt wird. Ebenso vertritt er besagte Person bei der Anstellung von Klagen, welche in dem Wechsel begründet sind.



Avis.

§. 1. Begriff und Gebrauch.

Avis (Benachrichtigungsschreiben, Bericht, Spaccio) ist die Mittheilung, welche der Trassant dem Bezogenen über die auf ihn abgegebene Tratte zugehen lässt. In dem Avisbrief gibt er an, unter welchem Datum, für welche Summe, auf welche Verfallzeit, an wessen Ordre der Wechsel ausgestellt ist, ersucht den Bezogenen, die Tratte bei Vorkommen zu honoriren, und verständigt ihn über die Deckung. Der Avisbrief dient zugleich als Vorsorge gegen Fälschung des Wechsels, indem nun der Bezogene die ihm präsentirte Tratte mit dem Avis vergleichen und hiedurch eine Verfälschung um so leichter entdecken kann.

In der Regel ist es der Trassant, welcher avisirt. Bei dem Wechsel für fremde Rechnung aber kommen zwei Avisbriefe vor, nemlich von dem Trassanten und sodann von demjenigen, für dessen Rechnung trassirt werden soll. Doch kann auch entweder nur der letztere oder nur der Trassant diesen Avis geben.

Bei der domicilirten Tratte gibt der Bezogene dem Domiciliaten, der Trassant nur dem Bezogenen Avis.

§. 2. Wirkung der Clauseln: „laut Avis“, „ohne Bericht“, „laut oder ohne Avis“.

Auf den Avisbrief nimmt die Tratte Bezug, indem sie den Bezogenen auffordert, er solle zahlen „laut Avis“ („laut Bericht“). Diese Fassung der Tratte veranlasst den Bezogenen, dass er nicht eher acceptirt oder zahlt, als nach Empfang des entsprechenden Avisbriefes und nur in Gemässheit desselben. Der Avis kann den Zahlungsauftrag der Tratte nicht nur erläutern und näher bestimmen, sondern auch modificiren. Geschieht letzteres, so wird der Bezogene nicht trassirtermassen, sondern nur avisirtermassen dem

Präsentanten der Tratte die Zahlung oder das Accept leisten. Denn er hat auf Deckung gegen den Trassanten nur insoweit einen Anspruch, als er dem Auftrage nachgekommen ist.[1]

Nicht immer wird ein Avis gegeben; er unterbleibt namentlich bei kleineren Beträgen. Die Tratte lautet dann wohl „ohne Bericht", oder „ohne besonderen Bericht", „ohne Avis".

Ist bei Ausstellung des Wechsels der Trassant noch unschlüssig, ob er besonderen Bericht geben will, oder beabsichtigt er, dem Bezogenen gelegentlich die Abgabe anzuzeigen (so namentlich bei kleineren Beträgen), so schreibt er im Wechsel: „laut oder ohne Bericht".

In diesen Fällen kann der Bezogene bei Vorkommen des Wechsels ohne Weiteres acceptiren und bei Verfall zahlen. Hatte er acceptirt und erhält nun erst einen modificirenden Avis oder eine Gegenordre, so kann dadurch sein Anspruch auf Deckung nicht mehr aufgehoben werden, da er in Folge des Auftrages ein Zahlungsversprechen gegeben und nicht mehr die Möglichkeit hat, der Einlösung sich zu entziehen.

Ebendeshalb ist es rathsam, dass der Trassant, wenn er „laut oder ohne Bericht" abgegeben hat, mit erster Post den Avisbrief versende, soferne er überhaupt avisiren will. Ebenso, wenn er „laut Bericht" trassirte; damit nicht der Bezogene, aus Mangel an Bericht, bei Vorkommen des Wechsels die Annahme oder Zahlung verweigere und der Wechsel unter Protest zurückgehe.

§. 3. Versendung des Avisbriefes.

Der Trassant versendet den Avisbrief auf seine Kosten, sofern nicht etwas anderes verabredet, namentlich die Versendung des Avisbriefes von dem Wechselnehmer übernommen wurde. Letzteres kann in dem Wechsel angemerkt werden („laut übergebenen, ausgelieferten, behändigten Avis"), und liegt im Zweifel in der Uebergabe des Avisbriefes an den Nehmer und der Uebernahme desselben. Immerhin geht der Trassant sicherer, wenn er die Avisirung selbst besorgt.

---

[1] Er handelt auf seine Gefahr. So ausdrücklich: das Dänische Recht, s. unten §. 5.

Eine Verpflichtung des Trassanten, einen Avisbrief zu geben, besteht nicht, wenn nicht in dem Wechselschluss die Avisirung besonders bedungen worden. Es ist Sache des Trassanten, wie er die Honorirung des Wechsels bewirken und dem Regress des Nehmers vorbeugen will.

§. 4. Beantwortung des Avisbriefes.

Durch zustimmende Beantwortung des Avisbriefes übernimmt der Bezogene dem Trassanten gegenüber den Zahlungsauftrag, sohin die Verpflichtung, den Wechsel zu honoriren. Diese Verbindlichkeit ist aber keine wechselmässige; ihre Nichterfüllung begründet nur eine civilrechtliche Interessenklage. Und auch diese steht nur dem Trassanten, nicht dem Nehmer des Wechsels zu; denn nur jenem war das Versprechen gegeben.

Ist das Trattengeschäft ein Handelsgeschäft und Trassant und Bezogener Kaufleute, so kann der Bezogene, wenn er den Auftrag nicht übernehmen will, zur Beantwortung des Avisbriefes dann verpflichtet erscheinen, wenn er entweder in einer bezüglichen Geschäftsverbindung mit dem Trassanten steht, oder sich zu dergleichen Wechselgeschäften erboten hatte. In diesen Fällen würde sein Stillschweigen als Zusage der Ausführung des Auftrages gelten [1] und könnte ihn für den Schaden haftbar machen, welcher durch die Nichthonorirung der Tratte dem Trassanten zugeht. Allein diese Folge kann doch nur dann eintreten, wenn der Bezogene parate Deckung für den Wechsel in Händen hat. Denn, ohne solche eine Tratte einzulösen, kann er nicht für verbunden erachtet werden, woferne er nicht eine ausdrückliche Zusage in dieser Hinsicht gegeben hat. Der in der Tratte enthaltene Auftrag ist nicht schlechthin ein Mandat, wie etwa der Auftrag des Committenten an den Commissionair. Der Auftrag ist nur die Form, in welcher nach Massgabe der unterliegenden Verhältnisse (s. Deckung) der Bezogene vom Trassanten angewiesen wird.

Abgesehen von den ausgehobenen Fällen ist der Bezogene nicht verpflichtet, den Avisbrief zu beantworten, mag er die Tratte honoriren wollen, oder nicht.

---

[1] A. D. Handelsgesetzbuch Art. 323.

§. 5. Ausländisches Recht über Avis.

Dänemark.

V.O. v. 1825. §. 22, s. unter Accept, §. 17. A. III.

V.O. §. 23. Ist dem Remittenten der Avisbrief anvertraut worden, so hat er auch dafür zu sorgen, dass solcher zeitig in die Hände des Trassanten komme, sonst hat er den Schaden sich selber beizumessen.

Holland.

H.G.B. Art. 142. Der Trassant ist verpflichtet, dem Bezogenen zeitig Kenntniss oder Avis zu geben von dem durch ihn gezogenen Wechsel, und in Ermangelung dessen zur Vergütung der Kosten gehalten, welche durch die aus diesem Grunde erfolgte Verweigerung der Acceptation oder der Zahlung entstanden sind.

Portugal.

H.G.B. Art. 363. Der Trassant ist verpflichtet, denjenigen, auf welchen der Wechsel gezogen wurde, rechtzeitig von der Ziehung zu unterrichten, bei Strafe, die durch Ermangelung der Acceptation oder der Zahlung verursachten Kosten tragen zu müssen.

Art. 364. Der Avisbrief muss angeben, für wessen Rechnung die Tratte gezogen ist, insofern solches in dem Wechsel nicht bemerkt wurde. Findet diese Angabe nicht statt, so wird angenommen, dass die Acceptation für Rechnung des Ausstellers geschehen ist.

Russland.

Die Russische W.O. (Art. 590) verpflichtet den Trassanten, wenn er für Rechnung eines Dritten trassirt, dies im Avisbrief zu erwähnen.

Chile.

H.G.B. Art. 648. Der Aussteller, gleichviel ob für eigene Rechnung, oder auf Ordre und für Rechnung eines Dritten, ist verpflichtet, dem Bezogenen rechtzeitig den im Wechsel ertheilten Auftrag mitzutheilen.

Wenn er für eigene Rechnung den Wechsel zieht, so ist er ausserdem verpflichtet, dem Bezogenen zur Verfallzeit die zur Zahlung der bezogenen Summe bestimmten Fonds (Deckung) einzuhändigen und ihm sowohl die wirklich zur Ausführung des Auftrages erfolgten Auslagen als eine entsprechende Provision zu erstatten.

A vista s. Sichtwechsel.

A volonté s. Erfordernisse §. 6. Ziff. I.

B.

Bankindorso s. Zahlung §. 1. Ziff. II.
Bankschluss s. Verfallzeit §. 2. Ziff. II.
Basel s. Einleitung §. 3 bei Anm. 18.
Beauftragter s. Vertretung.
Bedingter Wechsel s. Erfordernisse §. 11.
Befreiung des Wechselschuldners s. Verbindlichkeiten aus dem Wechsel §. 5.
Befristeter Sichtwechsel s. Sichtwechsel §. 3.

Begebung.

§. 1. Begriff.

Begebung ist die Ueberlieferung eines Wechsels von Seiten des Trassanten an den Remittenten oder des Indossanten an den Indossatar in der Absicht, dem Empfänger (Wechselnehmer)

die Rechte aus dem Wechsel zu übertragen und — in der Regel [1] — demselben ein Wechselversprechen zu geben. Der Trassant oder Indossant heisst in dieser Hinsicht Wechselgeber.

In einem uneigentlichen Sinne nennt man wohl auch den Vertrag über die Begebung eines Wechsels, z. B. den Verkauf eines Wechsels oder Acceptes [2], also den Wechsel-Schluss, einen Begebungsvertrag. Allein der Wechsel-Schluss ist kein Wechselvertrag; er begründet nicht zwischen den Contrahenten wechselmässige Rechte und Verbindlichkeiten, sondern ist nur ein Vorvertrag, aus welchem der eine Contrahent zur Begebung (Lieferung) des vereinbarten (besprochenen) Wechsels, der andere zu der entsprechenden Gegenleistung (Valuta) verpflichtet wird.

Ein Wechselversprechen gibt auch der Bezogene, wenn er die Tratte acceptirt. Auch das Geben und Nehmen des Acceptes begründet wechselmässige Rechte und Verbindlichkeiten zwischen den Contrahenten. Allein der Acceptationsvertrag ist wesentlich verschieden von dem Begebungsvertrag. [3]

§. 2. Der Begebungsvertrag ein Wechselvertrag.

Ihrem Wortlaut nach erscheint die Tratte zunächst als ein Zahlungsauftrag, welchen der Trassant an den Bezogenen richtet, und zugleich als ein Einkassirungsauftrag, welchen er dem Remittenten gibt. Aber hierin liegt nicht die Eigenthümlichkeit des Wechsels. Denn auch die Anweisung enthält einen solchen Auftrag; sie enthält aber nicht zugleich [1] die Garantie des Ausstellers (Assignanten); und gerade hierin liegt die wesentliche Eigenthümlichkeit der Tratte. [2] Der Trassant verspricht, dass

[1] Anders bei dem Procura-Indossament und dem Indossament ohne Obligo, sodann bei dem Indossament des rechtzeitig Mangels Zahlung protestirten Wechsels und bei der Hingabe eines in Blanco girirten Wechsels ohne neues Giro (s. Indossament §§. 6. 5. 7. 4).

[2] In diesem Sinne kommt es vor, dass der Waarenkäufer seinem Gläubiger Wechsel an Zahlungsstatt einsendet, mit der Weisung, solche „bestens zu begeben", d. h. sie nach bestem Ermessen zu verwerthen. Vgl. Archiv f. d. W.R. Bd. XV. S. 98.

[3] Vgl. Accept §. 6.

[1] S. unter Anweisung §. 1.

[2] Zu weit geht Hartmann (D.W.R. §. 50 nach Note 2), wenn er dem (gezogenen) Wechsel völlig den Charakter der Anweisung abspricht: „Ihrem rechtlichen Wesen nach sei die Tratte kein Auftrag, keine Anweisung, sondern sie begründet einen selbstständigen, in der Form bestehenden und durch dieselbe bedingten, unabhängigen, nicht aus der Person des Ausstellers hergeleiteten, daher dem Widerrufe derselben nicht unterworfenen Anspruch des Inhabers auf Geltendmachung und Uebertragung

der Bezogene die Wechselsumme bei Verfall zahlen werde. Dieses Versprechen gibt er dem Nehmer (d. i. bei der Tratte an fremde Ordre, dem Remittenten). Der Gegenstand dieses Versprechens ist eine Geldsumme, und zwar schlechthin die Zahlung einer Summe. Diese Zahlung soll der Nehmer erheben, ohne dass er dem Bezogenen zu einer Gegenleistung verbindlich wäre. Von einer Gegenleistung ist zwar wohl zwischen dem Nehmer und dem Trassanten die Rede, nemlich von der Valuta.[3] Aber diese ist keine wechselmässige Leistung, keine Wechselverbindlichkeit. Das Versprechen, welches der Trassant gibt, ist an und für sich unabhängig von unterliegenden Verhältnissen.[4]

In diesen Momenten liegt das Charakteristische des Wechselvertrags.

Dasselbe Verhältniss, wie zwischen dem Trassanten und Remittenten, wiederholt sich zwischen dem Indossanten und Indossatar (s. §. 4).

Dieser Begebungsvertrag ist nach dem Vorbemerkten wesentlich ein Versprechen des Wechselgebers mit Hingabe der Tratte. Ein Geben des Wechsels kommt nun aber auch ohne das Geben eines Versprechens vor, nemlich bei der Uebertragung eines in blanco girirten Wechsels ohne neues Giro, sodann bei dem Indossament ohne Obligo und dem Indossament eines protestirten Wechsels. In diesen Fällen wird zwar der Wechsel übertragen und der Nehmer erlangt die mit dem Papier verknüpften Rechte, nicht aber einen wechselmässigen Anspruch gegen den Uebertragenden. Insoferne liegt also in diesem Geben nicht ein Wechselversprechen, kein Wechselvertrag.[5] Unter Begebungsvertrag begreifen wir nur das Wechselversprechen des Trassanten oder Indossanten. An diesen Wechselvertrag können sich weitere Wechselverträge anschliessen, nemlich das Wechselversprechen des Acceptanten, Avalisten, Intervenienten.

---

derjenigen Rechte, deren Träger die Wechselurkunde in ihrem äusseren sichtbaren Inhalte ist." Richtig ist nur, dass in dem Wechsel nicht immer ein blosses Mandat liegt (vgl. unter Wechsel und Wechselvertrag §. 2).

[3] S. des Weiteren: Valuta §. 1.

[4] Vgl. unten §. 8.

[5] Einen uneigentlichen Begebungsvertrag mag man auch das Geben des Wechsels ohne Geben eines Wechselversprechens nennen.

§. 3. Der Begebungsvertrag des Trassanten.

Den Grundvertrag aller Wechselverträge bildet der Begebungsvertrag des Trassanten mit dem Remittenten.[1] Der Gegenstand dieses Vertrags ist zunächst der Zahlungsauftrag, welchen der Trassant dem Bezogenen zu Gunsten des Wechselnehmers (Remittenten) ertheilt. Den Wechsel, welcher diesen Zahlungsauftrag enthält, gibt der Trassant dem Remittenten. Ursprünglich hatte der Nehmer baare Valuta geleistet.[2] Daher wurde der Wechselvertrag von der älteren Theorie als ein Tausch, sodann als Kauf einer am andern Ort zu leistenden Zahlung aufgefasst.[3] Allein diese Erklärung des Wechselgeschäftes reichte nicht aus, seine Eigenthümlichkeit zu motiviren. Auch findet sich nicht bei jedem Wechsel ein Kauf oder Tausch, so z. B. nicht, wenn der Trassant Schuldner des Remittenten ist. Vielmehr beruht die Eigenthümlichkeit der Tratte und ihre Brauchbarkeit als Vermittlerin des grossen Geldverkehrs eben darauf, dass weder aus dem Kauf, noch Tausch, noch irgend welchen Rechtsbeziehungen zweiseitiger Art, sondern nur aus der Unterschrift des Trassanten sich dessen Verbindlichkeit ergeben soll, mit andern Worten: auf dem Charakter des Wechselversprechens als Summenversprechen, und dessen Unabhängigkeit von unterliegenden Verhältnissen[4] und von einer (dem Präsentanten als solchen obliegenden) Gegenleistung.

Was namentlich die unterliegenden Verhältnisse betrifft, so enthält die Begebung der Tratte nicht eine Uebertragung der etwa dem Trassanten gegen den Bezogenen zustehenden (dem Zahlungsauftrag unterliegenden) Forderung, namentlich nicht eine Cession der Rechte des Trassanten auf die dem Bezogenen gemachte Deckung.[5] Der Begebungsvertrag bewirkt auch in der Regel nicht eine Novation des etwa dem Nehmer gegen den Geber zustehenden Guthabens (vgl. §. 8).

Das Versprechen des Trassanten ist aber ein Garantieverspre-

---

[1] Heineccius, Elem. jur. camb. Cap. III. §. XI. Et hic quidem primus et principalis contractus est, quem inter remittentem et trassantem intercedere diximus: alter initur inter trassantem et eum, cui injuncta est solutio.

[2] Vgl. Einleitung §. 1.

[3] Das Geld, welches der Nehmer der Tratte als Valuta dem Aussteller einbezahlt hatte, soll dieser ihm an einem anderen Ort in entsprechender Münzsorte als Wechselsumme wieder verschaffen.

[4] Hierüber s. unter §. 8.

[5] Anders nach einigen ausländischen Getetzen, s. unter Deckung §. 14.

chen, d. h. der Trassant verspricht nicht, wie der Aussteller eines eigenen Wechsels, dass er selbst sofort bei Verfall die Wechselsumme bezahlen wolle, sondern er verspricht mit dem Geben der Tratte, welche den Zahlungsauftrag an den Bezogenen enthält, dass durch diesen dem Nehmer die Wechselsumme bei Verfall bezahlt werde. Der Anspruch des Nehmers aus dem gegebenen [6] Wechsel gegen den Trassanten ist dadurch bedingt, dass der Inhaber sich bei dem Bezogenen nach Massgabe der Tratte gemeldet habe, um die Erfüllung des Zahlungsauftrages [7] zu fordern und die Erfolglosigkeit (resp. Unmöglichkeit [8]) dieses Schrittes dargethan habe. [9] Wenn aber hiedurch der Eintritt des Garantiefalles, d. h. das Ausbleiben der garantirten Leistung constatirt wurde, so tritt — soweit es sich um die Wechselzahlung handelt [10] — nun nicht etwa blos eine Verpflichtung, die Wechselsumme zu entrichten, ein, sondern es schuldet der Trassant den Werth dieser Leistung, also, unter Hinzutritt von Zinsen, Kosten, Provision u. s. f., den Curswerth der Wechselsumme zur Zahlungszeit am Zahlungsort, das ist die Regresssumme. [11]

Den Inhalt des Begebungsvertrages bildet demnach (abgesehen von den übrigen Regressfällen untergeordneter Wichtigkeit) das Versprechen der Regresssumme.

Der Auftrag des Trassanten, welchen er zu Gunsten des Nehmers in der Tratte dem Bezogenen gibt, geht nach seinem Wortlaut auf Zahlung bei Verfall. Indess wurde in diesem Auftrage von jeher auch der weitere Auftrag gesehen, auf Verlangen die Zahlung zu versprechen, d. h. den Wechsel zu acceptiren, so dass auch die Acceptation von dem Wechselgeber garantirt erscheint. [12] Diese Garantie ist aber (nach der Auffassung des deutschen und französischen Rechts [13]) nicht so zu verstehen, dass bei Nichterlangung des Ac-

---

[6] Verschieden hievon ist der Anspruch auf die zu gebende Tratte aus dem Wechsel-Schluss (s. unter Wechsel-Schluss §. 2.)

[7] Vgl. Präsentation zur Annahme und Präsentation zur Zahlung.

[8] Dies, wenn der Bezogene (resp. Domiciliat) nicht anzutreffen oder nicht aufzufinden war.

[9] Vgl. Protest §. 3.

[10] Ueber die anderen Fälle der Garantieleistung s. unter Regress Mangels Annahme und Unsicherheit des Acceptanten.

[11] Ueber die einzelnen Positionen, aus welchen sich die Regresssumme zusammensetzt, s. unter Regress Mangels Zahlung §. 6.

[12] Hieraus folgt aber nicht, dass der Begebungsvertrag als Versprechen des Acceptes aufzufassen wäre. Denn es gibt keine Wechselklage des Wechselnehmers gegen den Trassanten auf Beschaffung des Acceptes.

[13] Vgl. über die andere Auffassung der englischen und nordamerikanischen Rechte und anderer Gesetze unter Regress Mangels Annahme §. 1.

ceptes der Wechselnehmer sofort die Zahlung der Regresssumme beanspruchen könnte; denn eine Zahlung verspricht die Tratte erst auf Verfall. Aber dafür, dass die Wechselzahlung bei Verfall gleichwohl erfolgen werde, kann eine Sicherstellung verlangt werden.[14]

Der Trassant garantirt die Acceptation und die Zahlung. Er wird noch nicht durch die von dem Bezogenen dem Wechselnehmer geleistete Acceptation der Tratte von seiner Verpflichtung aus dem Begebungsvertrag frei. Denn er haftet nicht blos für die Annahme, sondern für die wirkliche Zahlung; er haftet nicht blos dafür, dass der Bezogene Schuldner des Wechselnehmers werden wolle, so dass durch das Acceptationsversprechen das Begebungsversprechen getilgt wäre. Denn sonst müsste der Wechselinhaber sich, wenn der Acceptant bei Verfall nicht bezahlen will, im Wege der Klage an den letzteren halten, während es ihm doch freisteht, auf Grund des Protestes (d. h. des Nachweises, dass der Acceptant nicht auf Anfordern bezahlte oder nicht zu treffen war) sofort den Wechselgeber in Anspruch zu nehmen. Es bleibt also der Geber der Tratte Schuldner des Nehmers, wenn schon dieser den Bezogenen, indem er ihn acceptiren liess, als Schuldner annahm.

Die Fortdauer der Garantie auch nach geleistetem Accept äussert sich unter Umständen schon vor Verfall, wenn der Acceptant unsicher wird. Denn in diesem Falle findet, wie wenn die Annahme nicht zu erlangen gewesen, ein Regress auf Sicherstellung aus dem Begebungsvertrag statt.[15]

Der Trassant contrahirt mit dem Remittenten (bei dem Wechsel an eigene Ordre mit dem Indossatar). Ihm gibt er den Wechsel und damit das Wechselversprechen. Nun ist aber die Tratte der Regel nach ein Ordrepapier;[16] sie kann nicht nur, wie jede Forderung, übertragen werden,[17] sondern sie kann dies regelmässig mit der wechselmässigen Wirkung des Indossamentes, so dass der Indossatar als Wechselgläubiger gegen die seitherigen Wechselschuldner (Trassanten, Acceptanten, Avalisten) selbstständige, von den persönlichen Beziehungen des Indossanten (Remittenten) unabhängige Ansprüche erlangt.[18]

Der Trassant wird also aus dem Begebungsvertrag, welchen er

---

[14] Vgl. unter Regress Mangels Annahme.

[15] Vgl. Unsicherheit des Acceptanten §. 1.

[16] Vgl. Ordre §. 1.

[17] Vgl. Uebertragung §. 1.

[18] Vgl. des Weitern: Indossament §. 2. Ziff. II.

mit dem ersten Nehmer geschlossen hat, auch den Indossataren und jedem legitimirten Inhaber des Wechsels [19] verpflichtet. Diese Verpflichtung geht sogar gewissermassen noch weiter, als die gegen den Remittenten. Denn, während dem Anspruch des letzteren unter Umständen Einreden aus unterliegenden Verhältnissen von dem Trassanten entgegengesetzt werden können [20], stehen solche dem Trassanten gegen den Regressanspruch folgender Indossatare der Regel nach [21] nicht zu.

Indess berührt diese thatsächliche und nur unter Umständen sich ergebende Verschiedenheit nicht das rechtliche Wesen des Begebungsvertrages, nicht den wechselmässigen Anspruch (die Regress-Forderung) selbst, sondern blos die Ausübung dieses Anspruchs durch einen aus besonderen Gründen etwa dem Trassanten Verpflichteten. An und für sich wird der Trassant aus der Begebung der Tratte den folgenden Nehmern ganz in derselben Weise verpflichtet, wie seinem unmittelbaren Nehmer, wie dem Remittenten, mit welchem er den Begebungsvertrag geschlossen hat.

§. 4. Der Begebungsvertrag des Indossanten.

Das (regelmässige) [1] Indossament ist nicht blos eine Uebertragung der bereits begründeten Wechselforderung, sondern zugleich und in Beziehung auf den in der Tratte enthaltenen Zahlungsauftrag ein Wechselversprechen des Indossanten. Der Indossant garantirt die Zahlung der Wechselsumme. Sein Versprechen ist nicht eine Bürgschaft für eine Schuld des Trassanten, [2] sondern eine von dem Wechselversprechen des Trassanten (wenn schon dem Inhalt und Wortlaut nach identisch) unabhängiges und insoferne selbstständiges Wechselversprechen.

Das Wechselversprechen des Indossanten schliesst sich an den Inhalt der Tratte an. [3] Er garantirt dieselbe Zahlung und in gleicher Weise, wie der Trassant. Auch seine Verpflichtung geht im Regressfall auf die Regresssumme. Auch gegen ihn kann wegen Nicht-

[19] Vgl. den Abschn.: Legitimation.

[20] Vgl. unter Einreden §. 1.

[21] Ausnahmen finden sich bei dem Procura-Indossament und der Indossirung eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels (s. unter Indossament §§. 6 u. 7).

[1] Anders das Procura-Indossament und das Indossament ohne Obligo und das Indossament eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels.

[2] S. Indossament §. 2.

[3] Vgl. unt. Indossament §. 2. Ziff. III.

erlangung des Acceptes und bei Unsicherheit des Acceptanten Sicherheitsregress genommen werden. Auch er haftet zugleich den folgenden Indossataren.[4]

§. 5. Die Begebung des eigenen Wechsels.

Der Aussteller eines eigenen (Sola-) Wechsels gibt das Versprechen, die Wechselsumme bei Verfall zu zahlen. Er gibt ein Summenversprechen, in welchem nicht die Verpflichtung einer Gegenleistung ausgedrückt ist. Der etwaige Anspruch des Gebers auf die Valuta bleibt ausserhalb des Wechsels und ist nicht ein wechselmässiger Anspruch. Das Versprechen erscheint losgelöst und unabhängig von unterliegenden Verhältnissen.[1] Dieses Versprechen gibt er dem Remittenten. Er gibt es aber ebenso, wie der Aussteller einer Tratte, auch den folgenden Nehmern des Wechsels.[2]

Abgesehen von der Verschiedenheit, welche aus dem Wesen des eigenen Wechsels folgt, dass nemlich hier der Aussteller nicht einen Zahlungsauftrag, sondern ein directes und unmittelbares, von ihm selbst bei Verfall zu erfüllendes Versprechen der Wechselsumme (nicht einer Regresssumme) gibt, ist das Versprechen ebenso ein Summenversprechen, wie das des Trassanten. Die Verbindlichkeit des Ausstellers ist auch hier der unmittelbare Ausfluss der Begebung des Wechsels.

§. 6. Abschluss des Vertrags. Geben und Nehmen. Zurückbegebung. Einlösung im Regressweg.

Der Abschluss des Begebungsvertrags[1] erfolgt durch das Geben und Nehmen des Wechsels. Erst mit diesem Act ist der Wechselvertrag perfect.

So lange der Aussteller des Wechsels diesen noch in der Hand hat, kann er denselben durchstreichen oder abändern. Ebenso der Trassant, wenn er das Giro nur erst geschrieben, aber noch nicht hingegeben hat. Zwar kann in solchem Falle aus dem Vertrag über das Geben des Wechsels, dem Wechselschluss, ein Anspruch gegen ihn erwachsen sein; allein dieser ist keine wechselmässige Forderung.

---

[4] Anders der Recta-Indossant S. unter Ordre §. 2.

[1] Vgl. Eigener Wechsel §. 5. Ziff. I.

[2] Vgl. indess oben §. 3. Anm. 21.

[1] Zu unterscheiden von dem Vorvertrag, dem Wechsel-Schluss (hierüber s. Wechsel-Schluss).

Einer besonderen Form bedarf dieses Geben und Nehmen der Tratte, des auf den Wechsel gesetzten Giro's nicht. Es genügt, dass die Tratte mit Willen des Gebers (Trassanten, Indossanten) in die Hände des Nehmers (Remittenten, Indossatars) komme. Auch dieser Wille des Gebers und die Zustimmung (Annahme) des Nehmers bedarf nicht eines besonderen Beweises, sondern wird, und so auch das Geben und Nehmen selbst,[2] präsumirt, wenn das Papier sich in der Hand des Nehmers befindet. Ein Gegenbeweis dahin, dass entweder der Act des Gebens und Nehmens oder jener Wille gefehlt habe, sohin der Wechselvertrag mit dem Inhaber nicht wirklich geschlossen worden, würde der Wechselklage wirksam entgegenstehen.[3]

Von Wichtigkeit kann in Betreff des Gebens und Nehmens, sohin der Perfection des Wechselvertrags, die Frage werden, mit welchem Moment, namentlich unter Abwesenden, dieser Abschluss als erfolgt zu betrachten sei. Ist ein Vertrag ein Handelsgeschäft,[4] so gilt, wenn Offert und Annahme in Betracht kommen, der Zeitpunkt, in welchem die Annahme-Erklärung behufs der Absendung weggegeben (zur Post gegeben) ist,[5] als Moment des Abschlusses. Allein bei dem Begebungsvertrag ist das Geben (der Tratte oder des Indossamentes) nicht etwa als Annahme der Proposition des Wechselschlusses anzusehen. Der Wechselvertrag fällt nicht mit dem Wechselschluss zusammen. Jener ist Geben und

---

[2] Wer aus einem äusserlich formrichtigen Wechsel klagt, hat die Vermuthung für sich, dass der Wechsel, beziehungsweise die Wechselerklärung so wie geschrieben auch gegeben sei. Ein Gegenbeweis wird allerdings im Wechselprozess selten zu erbringen sein.

[3] Vgl. Erk. d. **R.O.H.G.** v. 10. November 1875 (Entsch. Bd. XIX. S. 31): Eine Wechsel-Obligation kommt durch die Unterschrift des Wechsels allein noch nicht zu Stande. Wenn der Trassant den Wechsel zwar, wie derselbe vorliegt, ausstellte und unterschrieb, dann aber in seinen Pult legte, so blieb die Wechsel-Urkunde ein Stück Papier ohne Werth und ohne rechtliche Bedeutung. Die erhebliche Behauptung, dass er das Wechselpapier dem Inhaber nicht als Träger eines zu begründenden Wechsel-Anspruchs ausgehändigt habe, enthält das doppelte Moment, dass die Urkunde überhaupt nicht dem Inhaber von dem Aussteller oder mit dessen Willen thatsächlich ausgehändigt sei, und dass bei einer solchen etwaigen Aushändigung bei keinem der beiden Betheiligten die Absicht der Begründung eines Wechsel-Anspruches obgewaltet habe. — Ferner wird der Umstand, dass der Inhaber niemals in einem obligatorischen Verhältniss zu dem Aussteller gestanden, welches ihn veranlasst haben könnte, sich demselben wechselmässig zu verpflichten, ein wesentliches Moment für den Beweis, dass er sich auch nicht habe wechselmässig verpflichten wollen, bilden.

[4] H.G.B. Art. 272 bis Art. 274. Vgl. unter Wechsel und Wechselvertrag §. 11.

[5] Vgl. H.G.B. Art. 321.

Nehmen des Papiers. Zu dem Geben muss auch das Nehmen hinzukommen. Der Geber kann seinen zur Post gegebenen Brief, welcher den Wechsel enthält, noch zurückziehen, und dann ist kein Wechselvertrag zu Stande gekommen.

Der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder der Moment, mit welchem die Wechselverbindlichkeit entsteht, kann aber bei einem und demselben Wechsel für die Interessenten ein verschiedener sein. Der Begebungsvertrag des Trassanten mit dem Remittenten ist abgeschlossen, wenn diesem die Tratte gegeben ist, der des Indossanten mit Hingabe des Giro's. Der Trassant wird den folgenden Nehmern, der Indossant den folgenden Indossataren (abgesehen von dem Recta-Wechsel und Recta-Indossament) in dem Momente verpflichtet, da ihnen von ihrem unmittelbaren Geber der indossirte Wechsel begeben wird. Der Trassant nun hat in der Regel keine Kenntniss davon, welchen Indossataren und mit welchem Zeitpunkte er haftbar geworden. Er hat sich aber im Voraus dieser Consequenz der Ordre-Qualität des Wechsels unterworfen. Ebenso der Indossant den Nachmännern seines Indossatars gegenüber. [6]

Der Nehmer kann den Wechsel (sofern nicht eine Recta-Clausel entgegensteht) [7] an einen Vormann zurückbegeben. Der betreffende Vormann erlangt hiedurch die Rechte aus dem Wechsel; wenn dieser acceptirt ist, gegen den Acceptanten; wenn der Nehmer ursprünglich Remittent oder Indossatar gewesen war, gegen den Trassanten und früheren Indossanten. Er kann aber nicht aus dieser (Zurück-) Begebung Regressrechte gegen seinen nunmehrigen Indossanten oder gegen diejenigen Wechselgeber herleiten, welche aus früherer Begebung Regressrechte gegen ihn selbst erlangt hatten. Denn sie würden seiner Regressklage die Einrede seiner eigenen Regresspflicht entgegenstellen. [8]

Verschieden von der Zurückbegebung ist die Einlösung des Wechsels im Regressweg. [9] Sie bewirkt den Uebergang des Wechsels und der durch denselben begründeten Ansprüche auf den Einlösenden, nicht aber eine Verpflichtung des in dieser Weise den Wechsel Uebertragenden. Selbst wenn der Regressnehmer gegen

[6] Vgl. Thöl, Handelsrecht. 5. Aufl. §. 221.

[7] Vgl. Ordre §. 2.

[8] Eine Regressforderung kann aber auch gegen den zurückbegebenden Indossatar dann erwachsen, wenn der Wechsel zur Zeit des Rückgiro präjudicirt war. Vgl. Indossament §. 7.

[9] Hierüber s. Einlösung des Wechsels §. 4.

Empfang der Regresssumme von seinem Vormann an diesen den Wechsel indossirt, wird er nicht aus dieser Begebung wechselmässig verpflichtet.[10]

Dagegen tritt nun mit der Einlösung des Wechsels durch einen Vormann, die ursprüngliche Begebung an diesen, also, wenn er Remittent war, die Begebung von Seiten des Trassanten; wenn er Indossatar gewesen, das Giro, durch welches der Wechsel früher an ihn übertragen gewesen, — wieder in Kraft. Auf Grund dieses Indossamentes nimmt er den Regress gegen seine regresspflichtigen Vormänner.[11]

Von der Zurückbegebung muss das einfache Zurückgeben und die Zurückübertragung des Wechsels an den Geber unterschieden werden. Hier ist nicht die Rede von dem Falle, wenn der Remittent oder Indossatar die ihnen vom Trassanten oder Indossanten z. B. in laufender Rechnung eingesandte Rimesse, weil sie ihnen nicht passt, zurückgeben; denn in diesem Falle war es gar nicht zur Begebung gekommen. Wenn aber der Wechsel zurückgegeben wird, z. B. der Sicherheitswechsel, weil der Grund seiner Begebung an den Gläubiger hinwegfiel, oder der discontirte Wechsel, welcher für ein Darlehen mit Blancogiro verdiscontirt war, nach Rückzahlung des Darlehens.[12] Diese Rückgabe ist nur eine Rück-Uebertragung, keine Begebung, kein Begebungsvertrag. Der Zurückgebende gibt kein Wechselversprechen. Würde er aber den

---

[10] Der Indossant des Mangels Zahlung rechtzeitig protestirten Wechsels ist nicht wechselmässig verpflichtet. War aber der Wechsel bei der Indossirung präjudicirt, in welchem Fall der Nach-Indossant allerdings haftbar wird (vgl. hierüber Indossament §. 7), so durfte der Vormann den Wechsel nicht mehr einlösen (vgl. Einlösung §. 1), denn er war nicht mehr regresspflichtig; er müsste denn seinem Giro den Protesterlass beigefügt haben (vgl. Protest §. 3. Ziff. III.).

[11] Vgl. Erk. d. **R.O.H.G.** v. 15. November 1875 (Entsch. Bd. XIX. S. 44 ff.): Das rechtliche Fundament des Regressanspruches des Indossatars, der den Wechsel eingelöst hat, gegen die Vormänner auf Zahlung der Regresssumme ist nur das Indossament, durch welches er den Wechsel erworben hat, sein Recht aus diesem Indossament, nicht der Erwerb des Wechsels von demjenigen, dem er die Regresssumme bezahlt hat. — Erk. des **R.O.H.G.** vom 21. Juni 1878 (Entsch. Bd. XXIV. S. 1 bis 11): Der Anspruch des (einlösenden) Indossanten — — hat seinen Rechtsgrund in demjenigen Wechselnexus, in welchen der Indossant selbst beim Umlauf des Wechsels als Berechtigter getreten war. Der hiedurch einmal für die Person des Indossanten begründete Anspruch ist durch die Weiterbegebung des Wechsels nicht erloschen, vielmehr an die Wiedereinlösung desselben nur als an eine Voraussetzung seiner Geltendmachung geknüpft zu erachten.

Die Frage ist besonders im Konkurs (namentlich hinsichtlich der Anfechtung und der Compensation) von Wichtigkeit. Vgl. Konkurs §. 2. Nr. II. 4 c. und §. 11. Nr. I.

[12] Vgl. Discont §. 3.

Wechsel mit einem ordentlichen Giro übertragen, so haftet er als Indossant, und der Grund, das Motiv oder der Zweck seiner Indossirung — überhaupt die derselben unterliegenden Verhältnisse — kommen zwischen Dritten wechselrechtlich nicht weiter in Betracht.[13]

§. 7. Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Begebungsvertrag.

Dem Versprechen aus dem Begebungsvertrag steht nicht — wie solches allerdings bei der Obligation aus dem Wechselschluss der Fall ist (s. §. 9) — eine Gegenleistung des Nehmers gegenüber. Denn die Valuten-Verhältnisse bleiben ausserhalb des Wechsels.[1]

Der Nehmer erlangt aus dem Begebungsvertrag das Recht auf eine Geld-Summe, und zwar wesentlich auf die Regresssumme. Denn auf diese geht das Versprechen des Gebers. War die Tratte acceptirt, so erlangt er zugleich den Anspruch auf die Wechselsumme gegen den Acceptanten. Ebenso überträgt die Girirung des eigenen Wechsels die Forderung gegen den Aussteller desselben. Aber gegen den Bezogenen, welcher nicht acceptirt hat, steht dem Nehmer kein Recht zu. Er kann es auch nicht hindern, dass der Trassant dem Bezogenen Gegenordre gebe,[2] wennschon ihm hiedurch Regressansprüche erwachsen. Der Nehmer des Wechsels hat auch nicht etwa ein Recht auf die bei dem Bezogenen vorhandene Deckung,[3] auch nicht, wenn der Trassant fallirt. Auf der anderen Seite ist aber auch sein Regressrecht nicht durch gemachte Deckung ausgeschlossen, so dass etwa der Trassant sich, wenn der Bezogene fallirt, unter Verweisung auf die dem letzteren gemachte Deckung seiner Regresspflicht gegen den Wechselnehmer entziehen dürfte.

Der Wechselgeber verspricht nicht blos, dass die Zahlung der Wechselsumme bei Verfall, sondern auch, dass vorher auf Verlangen des Präsentanten die Acceptation erfolgen werde. Auch in dieser Hinsicht kann dem Nehmer ein Regressanspruch, nemlich auf Sicherheitsleistung, aus dem Begebungsvertrag erwachsen.[4] Ebenso in dem Falle der Unsicherheit des Acceptanten.[5]

Dem Recht des Nehmers steht nicht eine Verpflichtung desselben aus dem Begebungsvertrag gegenüber. Zwar spricht man

[13] Vgl. Unterliegende Verhältnisse §§. 1. und 4.

[1] Vgl. Valuta §. 1.

[2] Hierüber s. Contreordre.

[3] Anders nach ausländischen Rechten, s. Deckung §. 14.

[4] Vgl. Regress Mang. Annahme.

[5] Vgl. Unsicherheit des Acceptanten.

wohl von Verbindlichkeiten des Wechselnehmers, z. B. in Beziehung auf Präsentation, Protesterhebung, Notification. Allein diese Obliegenheiten sind nicht Rechtsansprüche, welche der Geber im Wege der Klage verfolgen könnte, sondern nur Bedingungen oder Voraussetzungen für das Recht des Nehmers aus dem Begebungsvertrag gegen den Geber. Bleiben sie unerfüllt, so ist die Folge nur die, dass die Ansprüche des Nehmers oder Wechselinhabers Noth leiden oder hinfällig werden, nicht aber, dass er nun dem Geber zu einer positiven Leistung verpflichtet würde.[6] Der Nehmer ist somit aus dem Wechsel immer nur berechtigt, der Geber nur verpflichtet.

§. 8. Die unterliegenden Verhältnisse.

I. Wirkung der unterliegenden Verhältnisse auf die Wechselforderung oder auf deren Ausübung.

Der Wechselvertrag, namentlich auch der Begebungsvertrag hat zu seinem Gegenstand nur das Versprechen einer Summe. Dieses Versprechen ist es denn allein, was bei dem Anspruch aus der Begebung, bei der Forderung gegen den Acceptanten, wie bei der Regress-Forderung, in Betracht kommt. Ueber das „Warum" des Versprechens gibt das Wechselpapier keine Auskunft. Der Grund, das Motiv oder der materielle Zweck jenes Versprechens kann irgend eine Rechtsverbindlichkeit des Gebers gegen den Nehmer sein, z. B. aus einem Kauf (Valuta in Waaren empfangen): es kann aber auch die Absicht dahin gehen, dass durch Geben des Wechsels eine Schuld des Nehmers, dem die Valuta creditirt wird, begründet werden soll. Das Wechselversprechen ist von diesen unterliegenden Verhältnissen unabhängig; es ist stets in seinem rechtlichen Wesen dasselbe, wie auch die Verpflichtungen des Nehmers aus dem Wechselschluss gestaltet sein mögen; sie können bei Geltendmachung der Wechselforderung nicht beachtet werden. Der Trassant, der Indossant, sie versprechen schlechthin die Regressleistung, wenn der Regressfall eingetreten sein wird.

Die dem Wechselversprechen unterliegenden Verhältnisse sind an und für sich ohne Einfluss auf die Verpflichtung aus dem Begebungsvertrag. Aber sie können der Geltendmachung der Wechselforderung Seitens eines Nehmers entgegenstehen,

[6] Die Verhältnisse der Valuta gehören nicht hierher. S. unter Valuta §. 1.

sohin von Einfluss werden auf die Ausübung der Wechselrechte durch den betreffenden Gläubiger. Wenn der Trassant gegen den Remittenten, der Indossant gegen seinen Nehmer aus dem Wechselschluss die Valuta noch zu fordern hat, so kann er diesen Anspruch der Regressklage desselben entgegensetzen. Es kann also der Wechselgeber aus dem zwischen ihm und dem Nehmer bestehenden und dem Wechsel zu Grund liegenden Verhältniss eine Einrede gegen die Regressforderung haben. Diese Einrede kann auf Anfechtbarkeit der seiner Begebung unterliegenden Schuld oder auf Gegenforderung (z. B. Valutaforderung) beruhen. In dergleichen Fällen ist die Geltendmachung unterliegender Verhältnisse nicht ausgeschlossen. Denn der Wechsel soll nicht dazu dienen, das materielle Recht zu vereiteln.

Nur können einem dritten Inhaber des Wechsels nicht Einreden aus den zwischen Geber und Nehmer dem Wechselvertrag unterliegenden Verhältnissen entgegengesetzt werden.

II. Wird durch das Geben des Wechsels die demselben unterliegende Verbindlichkeit getilgt?

A. Wenn der Wechselgeber Schuldner des Nehmers (der Trassant Schuldner des Remittenten, der Indossant Schuldner seines Indossatars) ist und für diese Schuld den Wechsel gibt, so entsteht die Frage, ob dieselbe schon durch die Begebung getilgt werde, mit andern Worten: ob in dem Wechselversprechen eine Novation der Schuld liegt, so dass nun nicht mehr die Schuldforderung, sondern nur die Wechselforderung besteht. Hier entscheidet der Rechtssatz, dass eine Novation nicht anders anzunehmen ist, als wenn eine dahin gehende Willenserklärung vorliegt.[7] Wenn z. B. der Trassant dem Remittenten ein Darlehen schuldet, so liegt in der blosen Hingabe eines zu Deckung dieser Schuld auf einen Dritten gezogenen Wechsels noch nicht eine Tilgung der Darlehensschuld. Eine Tilgung der Darlehensschuld (Anrechnung, im entsprechenden Belauf) würde nur anzunehmen sein, wenn eine Novation oder eine Hingabe an Zahlungsstatt erweislich von dem Contrahenten beabsichtigt wäre.[8] Ebenso wenn der Indossant den Wechsel für eine Waarenschuld girirt, so ist diese durch die Begebung des girirten Wechsels noch nicht getilgt, wenn nicht eine gegentheilige Vereinbarung erwiesen wird.[9]

---

[7] Thöl, W.R. 4. Aufl. §. 187. S. 768.

[8] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 13. Jan. 1872 (Entsch. Bd. IV. S. 366. 371).

[9] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 5. April 1873 (Entsch. Bd. IX. S. 243 f.): Der Saldo der Rechnung, als das Product einer

Dagegen ist Novation eingetreten, wenn der Gläubiger anerkannt hatte, dass die Tilgung der Schuld durch den Wechsel erfolgt sei, z. B. dem Wechselgeber eine Quittung über die Darlehensschuld, Waarenschuld und dergl. gibt.[10]

In diesem Falle hat der Gläubiger nur noch die Wechselforderung, und wenn sein Wechselanspruch durch Präjudicirung oder Verjährung erloschen ist und ihm nicht etwa ein Anspruch aus Bereicherung des Trassanten (oder Acceptanten) zusteht (s. Bereicherungsklage), so kann er auch nicht auf sein früheres Guthaben an den Wechselgeber zurückgreifen.

B. Anders verhält es sich, wenn der Wechsel nicht an Zahlungsstatt, sondern nur zahlungshalber, nicht um durch den Wechsel bezahlt zu sein, sondern, um sich durch denselben bezahlt zu machen, genommen wurde. Hier geht die Absicht der Contrahenten dahin, dass der Wechselnehmer mittelst des Wechsels Befriedigung für sein Guthaben suchen soll. Der Gläubiger hat durch das zahlungshalber erfolgte Nehmen des Wechsels die Verpflichtung übernommen, zunächst durch Realisirung des Wechsels seine Befriedigung zu suchen, sei es durch Erhebung des Betrages bei dem Bezogenen, sei es durch Weiterbegebung des Wechsels (Valuta). Im ersteren Falle erhält der Gläubiger erst bei Verfall Zahlung, die sich als definitive darstellt und nun die Anrechnung bewirkt; im letzteren Fall gilt die erlangte Valuta nur als bedingte Zahlung insolange, als unentschieden ist, ob er nicht im Regresswege derselben wieder verlustig geht.

Die urspüngliche Forderung des Nehmers an den Geber bleibt also suspendirt, bis feststeht, dass er aus dem Wechsel keine oder keine definitive Befriedigung erlangen konnte. Wenn er hierüber und über die Erfüllung seiner wechselmässigen Verpflichtung (Diligenz) den erforderlichen Nachweis liefert, so kann er auf das ursprüngliche Schuldverhältniss zurückgreifen.[11]

Aufrechnung und Vergleichung der Debet- und Creditposten, ist nur insofern massgebend, als die Hingabe des Wechsels gleiche Wirkung mit der Baarzahlung gehabt, d. h. in Höhe der Wechselsumme die Schuld getilgt hat. In dieser Richtung steht aber dem Nehmer die Vermuthung zur Seite, dass die Aufnahme des Wechsels in das Credit nur provisorisch als Zahlung gebucht, die Wechselsumme nur unter der Voraussetzung in der laufenden Rechnung dem Geber gutgeschrieben worden ist, dass der Wechsel werde bezahlt werden. — Ferner: Erk. d. **R.O.H.G.** v. 3. September 1872 (Entsch. Bd. VII. S. 43 f.).

[10] Thöl a. a. O. S. 768. 769.

[11] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 23. Mai 1873 (Entsch. Bd. X. S. 132).

Erk. d. **R.O.H.G.** v. 16. Sept. 1876

Hinsichtlich der Befriedigung durch den Wechsel sind die oben angedeuteten Wege zu unterscheiden:

1. Hatte der Nehmer den Wechsel weiter begeben, wozu er (seinem Schuldner gegenüber) befugt ist, und zwar mittelst eines ihn verpflichtenden Indossamentes (nicht „ohne Obligo" u. dgl.), so kommt es darauf an, ob der Wechsel auf ihn im Regresswege zurückkommt; wenn nicht, so hat er seine Befriedigung, und die Anrechnung ist eingetreten. Muss er Wechselregress leisten, so kann er auf die ursprüngliche Forderung an den Wechselgeber zurückgreifen. [12] Hiebei ist aber folgendes zu beachten.

a. Würde der Remittent (resp. Indossatar), welcher die ihm von seinem Schuldner begebene Tratte weiter girirte, diese von seinem Nachmanne wieder einlösen, während sie präjudicirt oder verjährt war, oder während er aus andern Gründen, z. B. weil er ohne Obligo girirt hatte, nicht regresspflichtig gewesen, so kann er nicht auf seine ursprüngliche Forderung an seinen Schuldner zurückkommen. [13]

(Entsch. Bd. XXI. S. 38): Der Gläubiger, welcher von seinem Gemeinschuldner zahlungshalber (nicht an Zahlungsstatt) einen Wechsel auf einen Dritten annimmt, geht dadurch die Verbindlichkeit ein, zunächst durch Einziehung des Wechsels seine Befriedigung zu suchen; und von vorgängiger Erfüllung dieser Verbindlichkeit hängt die Geltendmachung seiner ursprünglichen Forderung ab, dergestalt, dass er auf letztere nicht eher zurückkommen darf, als bis er die geeigneten Schritte zur Einziehung des Wechsels ohne Erfolg gethan hat. Wird nun streitig, ob der Gläubiger seiner Verbindlichkeit gehörig nachgekommen sei, so trifft ihn nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die Beweislast, und da er in dieser Beziehung für Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters bezw. eines ordentlichen Kaufmanns zu haften hatte, im Bestreitungsfalle auch hiefür.

[12] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 3. Sept. 1872 (Entsch. Bd. VII. S. 43 f.).

[13] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 3. Sept. 1872 (Entsch. Bd. VII. S. 43 f.): Mit Präjudicirung des Wechsels war die Bedingung, an welche das Erlöschen, bzw. das Wiederaufleben der ursprünglichen Waaren-Forderung vertragsmässig geknüpft war, eingetreten, bezw. ausgefallen; denn nun stand fest, dass der Gläubiger die empfangene Wechselvaluta behalten durfte und damit definitiv für seine Waarenforderung befriedigt war. Hat er gleichwohl den präjudicirten Wechsel eingelöst, so berührt das die definitiv erloschene Waarenschuld nicht.

Erk. des **R.O.H.G.** vom 9. Mai 1876 (Entsch. Bd. XX. S. 83): Das Zurückgehen auf die Civilforderung ist berechtigt, wenn die dafür zahlungshalber angenommene Tratte als Wechsel ungültig ist, nicht aber dann, wenn sie, als Wechsel gültig, von dem Empfänger ungeachtet erfolgter Präjudicirung im Regresswege wieder eingelöst wird. — Wäre der Wechsel von dem Trassanten bezahlt worden, so würde die Kaufgeldforderung getilgt sein; begab aber der Nehmer den Wechsel, so blieb seine Geldforderung suspendirt, bis der letzte Inhaber von dem Trassaten befriedigt wurde, oder bis durch Präjudicirung oder Verjährung des Wechsels feststand, dass ihm die von seinem Nachmanne empfangene Valuta rechtlich nicht wieder abgefordert werden konnte. Es kann aber der Gläubiger, welcher bei der Begebung des zahlungshalber erhaltenen Wechsels die Valuta

b. Ist der Regressfall eingetreten, so kann der Wechselnehmer gegen den Trassanten, seinen Wechselgeber, den wechselmässigen Regress nehmen und sich auf diesem Wege die definitive Zahlung verschaffen, womit dann seine ursprüngliche Forderung getilgt wird. Er ist jedoch nicht dazu verpflichtet, diesen Weg einzuschlagen.[14] Er kann statt dessen die ursprüngliche Forderung geltend machen. Er muss aber seinem Geber den Wechsel — und zwar, wenn acceptirt, behufs Geltendmachung der Acceptforderung in unversehrtem Zustand, sofort und mit dem Protest — ausliefern resp. giriren,[15] oder nachweisen, dass die Rückgabe ohne seine Schuld unmöglich geworden.

c. Wenn der Schuldner nicht als Trassant, sondern als Indossant seinem Gläubiger den Wechsel zahlungshalber begeben hat, so konnte der letztere als Wechselinhaber den Wechsel weiter

---

empfangen hat, demnächst aber den Wechsel ungeachtet seiner Präjudicirung einlöst, nicht auf die ursprüngliche Forderung zurückkommen. Und es ist für den Eintritt dieses Erfolges ohne Belang, ob es sich um einen acceptirten oder einen nicht acceptirten Wechsel handelt: in beiden Fällen liegt dem Nehmer ob, wechselmässig seine Befriedigung zu suchen und die erlangte festzuhalten; gewährt ihm das Wechselrecht die Befugniss, die Restitution der empfangenen Valuta zu verweigern, so ist der Zweck erfüllt, zu welchem ihm der Wechsel von seinem Schuldner gegeben worden, und es steht nicht bei ihm, zu Lasten seines Schuldners diese Erfüllung desshalb rückgängig zu machen, weil dieser sonst auf Kosten Dritter bereichert würde.

Erk. des **R.O.H.G.** v. 11. Mai 1875 (Entsch. Bd. XVII. S. 269): Der einen Wechsel zahlungshalber empfangende Gläubiger darf nicht ohne Weiteres, unter Ignorirung dieses Umstandes, auf die ursprüngliche Forderung zurückgreifen, ist dazu vielmehr nur unter der Voraussetzung befugt, dass ihm durch den Wechsel keine oder doch keine dauernde Befriedigung gewährt worden ist. Der Wechselnehmer haftet dem Wechselgeber für jedes Verschulden bei Einziehung der Wechselsumme und begründet so gegen sich einen zur Compensation geeigneten Schadensersatzanspruch. Standen dem Wechselgeber aus dem zahlungshalber hingegebenen Wechsel irgendwelche Ansprüche, sei es gegen den Acceptanten, sei es gegen Vormänner zu, welche zur Zeit der Rückgabe des Wechsels ganz oder theilweise erloschen sind, so ist er zur Rücknahme eines so vitiirten Papiers, demgemäss aber auch zur Zahlung der ursprünglichen Schuld, welche nur gegen Rückgabe des unversehrten Wechsels zu erfolgen hat, mindestens dann nicht verbunden, wenn der dem Wechselnehmer obliegende Nachweis misslingt, dass diese Vitiirung ohne sein vertretbares Verschulden eingetreten ist. Dass aber mindestens bei verschuldeter, dem ursprünglichen Gläubiger nachtheiliger Präjudicirung des zahlungshalber gegebenen Wechsels der Gläubiger nicht befugt ist, auf die ursprüngliche Forderung zurückzukommen, wird auch in der gemeinrechtlichen Doctrin und Praxis anerkannt und ist für England und Irland sogar gesetzlich festgesetzt (3. u. 4. Anne c. 9. s. VII.), wie denn auch darüber kein Zweifel besteht, dass der Gläubiger, welcher die Wechsel-Valuta empfangen hat, demnächst aber den von ihm begebenen Wechsel ungeachtet dessen Präjudicirung einlöst, nicht auf die ursprüngliche Forderung zurückkommen kann. — Vgl. Erk. d. R.O.H.G. v. 18. Dez. 1877 (Entsch. Bd. XXIII. S. 105. s. unter Bereicherung §. 1. Anm. 6).

[14] Thöl a. a. O. S. 774.

[15] Vgl. unten Lit. e.

giriren. Das Rechtsverhältniss bleibt im Uebrigen dasselbe, wie wenn der Schuldner Trassant war. Wenn nun aber der Regressfall zwar bei dem Wechsel eingetreten und Protest Mangels Zahlung erhoben ist, der letzte Inhaber hat aber seinen Regress nicht an den in Frage stehenden, sondern an einen früheren Vormann genommen und von diesem die Regresssumme erhalten, also den in Frage stehenden Gläubiger (des ersten Indossanten) übersprungen, so ist für diesen der Regressfall nicht eingetreten. Er kann daher auf die frühere Forderung nicht zurückgreifen; denn er hat die Valuta nicht im Regresswege wieder verloren.

d. Wenn der Gläubiger, welcher den Wechsel zahlungshalber erhielt, diesen weitergirirte, aber nicht gegen baare Valuta, sondern mit Creditirung derselben an seinen Indossatar, und geht nun dieser Valuta verlustig, z. B. durch Falliment seines Valutaschuldners, so kann er nicht aus solchem Grunde auf die ursprüngliche Forderung gegen seinen Wechselgeber zurückgreifen.

e. Wenn der Gläubiger, welchem ein gemachtes Papier zahlungshalber girirt wurde, auf seine ursprüngliche Forderung nach eingetretenem Regressfall zurückgreifen will, so muss er, soweit es von seiner Sorgfalt abhängt, seinen Wechselgeber in Stand setzen, die Rechte aus dem Wechsel gegen die Wechselverbundenen zu wahren. Er muss also den Wechsel in unversehrtem Zustande und unverjährt mit gehörigem Protest an seinen Wechselgeber zurückübertragen, oder nachweisen, es sei dies ohne seine Schuld unmöglich geworden.

2. Hat der Gläubiger den ihm (als Remittenten oder Indossatar) von seinem Schuldner zahlungshalber begebenen Wechsel nicht weiter begeben, so ist er verbunden, ihn bei Verfall dem Bezogenen (resp. Domiciliaten oder etwaigen Nothadressen) zur Zahlung zu präsentiren. Erfolgt die Zahlung nicht,[16] so muss er gehörigen Protest erheben lassen, wenn ein solcher zur Wahrung der Wechselrechte nöthig ist.[17] Auf Grund dieses Protestes kann er entweder selbst den Regress nehmen, oder er kann sofort seine ur-

[16] Erfolgt die Zahlung, so ist die Forderung, zu deren Deckung ihm der Wechsel begeben worden, getilgt.

[17] Nur ausnahmsweise fällt diese Nothwendigkeit weg, z. B. wenn alle Regressschuldner den Protest erlassen haben (s. Protest §. 3. Ziff. III. 11); oder wenn er, der Inhaber Remittent, oder erster Indossatar des an eigene Ordre gestellten Wechsels seines Schuldners ist und nicht etwa gegen einen Domiciliaten zu Wahrung des Anspruchs an den Acceptanten Protest erforderlich war.



sprüngliche Forderung geltend machen, vorausgesetzt, dass er den Wechsel und Protest in gehöriger Weise seinem Schuldner ausfolgt (vgl. oben Ziff. 1. Lit. b.). Zur Uebertragung darf er sich eines Indossamentes ohne Obligo bedienen.[18]

In dem einen wie in dem andern Falle (Ziff. 1. 2.) muss der Gläubiger, wenn er auf seine ursprüngliche Forderung zurückkommen will, nachweisen, dass er die Zahlung nicht (oder nicht voll) erhalten oder sie im Regresswege wieder verloren habe, und zwar, während er die ihm obliegende wechselmässige Sorgfalt beobachtete.

Dieselben Grundsätze sind anzuwenden, wenn der Wechselgeber für Rechnung eines Dritten den Wechsel begeben oder girirt hat, so dass die Schuld eines Dritten an den Wechselnehmer dadurch bereinigt werden sollte.

Endlich ist zu bemerken, dass auch bei dem Geben, nicht blos einer Tratte oder eines gemachten Papiers, sondern auch eines eigenen Wechsels, oder eines Acceptes,[19] oder eines Aval die oben erörterten Bestimmungen Platz greifen.

§. 9. Die Lieferung des Wechsels.

Von der Begebung ist die Lieferung des Wechsels insoferne zu unterscheiden, als bei jener nur das Wechselversprechen, die Wechselerklärung des Gebers in Betracht kommt, während die Lieferung als die Erfüllung seiner gesammten aus dem Wechselschluss erwachsenen Verpflichtung erscheint, deren eine allerdings auch die Verbindlichkeit zur Begebung bildet. Aus dem Wechselschluss beantworten sich die Fragen: ob eine Tratte von der Hand oder ein gemachtes Papier, ob ein Domicilwechsel, ob ein trassirteigener Wechsel zu geben ist, ferner welche Verfallzeit derselbe haben soll; sodann die Zeit der Lieferung; auf wessen Gefahr der besprochene Wechsel steht u. dgl.

Ueber all diese Fragen s. den Abschnitt: Wechselschluss.

Aus dem Wechselschluss folgen — in der Regel — zweiseitige Verbindlichkeiten (s. Wechselschluss, §. 5), während der Begebungsvertrag nur eine Obligation des Gebers erzeugt.

---

[18] Thöl a. a O. S. 773.

[19] Vgl. Accept §. 13.

§. 10. Begebung eines Blanco-Wechsels.

Der Inhalt des Wechselversprechens wird aus dem Inhalt des Wechselpapiers entnommen. Wie aber, wenn dieser zur Zeit der Begebung noch nicht vollständig niedergeschrieben, sondern erst nachgehend eingesetzt oder ergänzt ist? Die Giltigkeit und Wirksamkeit des Wechsels ist nicht davon abhängig, dass seine Bestandtheile in einer gewissen Zeitfolge auf das Wechselpapier gebracht worden seien. Die Contrahenten können füglich vereinbaren, dass gewisse Bestandtheile des Wechselinhalts, statt von dem Geber, von dem Nehmer eingesetzt werden. Ein solches Einverständniss muss namentlich dann unterstellt werden, wenn ein formelles Erforderniss des Wechsels dem Papiere zur Zeit der Begebung noch mangelte. Die Formrichtigkeit darf nachgeholt werden.[1] Anders, wenn die Ausfüllung mit solchen Bestandtheilen (Vermerken) geschah, welche nicht zu den wesentlichen Erfordernissen des Wechsels gehören und auch nicht vereinbart gewesen sind. Hier kann eine Verfälschung vorliegen[2] oder auch eine Vertragswidrigkeit. Die letztere begründet eine Einrede zwar nicht gegen den dritten gutgläubigen Nehmer, wohl aber gegen denjenigen Wechselnehmer, welcher das Blanco vertragswidrig ausgefüllt hat oder Theilnehmer der Widerrechtlichkeit ist[3], oder wohl auch, wenn er nur bei Erwerb des Wechsels um die Widerrechtlichkeit wusste.[4]

§. 11. Ausländisches Recht über Begebung.[1]

A. Europäische Rechte.

Belgien.

Ges. v. 20. Mai 1872. Art. 6. Le porteur a, vis-à-vis des créanciers du tireur, un droit exclusif à la provision qui existe entre les mains du tiré, lors de l'exigibilité de la traite —.

Code (Frankreich).

Nach französichem Recht erlangt der Nehmer des Wechsels ein Recht auf die bei dem Bezogenen vorhandene Deckung. Dieses Recht hat er aber nicht schon mit dem Wechselschluss, sondern erst mit der Be-

[1] Thöl, W.R. 4. Aufl. §. 34. S. 157.
[2] Vgl. Fälschung §. 5. Ziff. I. 3.
[3] Vgl. Verfügung des Oesterreichischen Just.-Min. v. 6. Oct. 1853, s. in dem Abschnitt „Unterschrift" §. 3.
[4] Dies letztere ist nicht unzweifelhaft. Erk. des **R.O.H.G.** vom 17. Mai 1878 und Erk. v. 1. März 1878. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 786 b. Nr. 12. S. 371. und Nr. 24 Note, S. 375.

[1] S. des Weiteren unter Deckung.

gebung (Pardessus, Cours de droit comm. Partie III. Tit. I. Chap. II. Sect. IV. nr. 328. pag. 142). Letztere wird als Verkauf einer Forderung (eines Guthabens) betrachtet (a. a. O. n. 319. p. 131). Aus diesem Gesichtspunkt wird dem Wechselinhaber ein auschliessliches Recht auf die Deckung zugeschrieben (a. a. O. n. 392. p. 245). Doch kann der Trassant die gemachte Deckung wieder an sich ziehen, solange nicht der Bezogene darauf durch Acceptation einen Anspruch hat. Das Recht des Wechselinhabers wird daher erst dann ein unbedingtes, wenn bei Verfall sich die Deckung noch bei dem Bezogenen findet (pag. 246). Der Wechselinhaber ist also Eigenthümer der Deckung, welche sich bei Verfall des Wechsels in den Händen des Bezogenen findet. Praktisch wichtig ist dies, wenn entweder der Trassant oder der Bezogene fallirt. — Der Wechselnehmer hat ein Interesse dabei, dass der Trassant Deckung beschaffe; er vergewissert sich hierüber durch die Präsentation zur Annahme. Acceptirt der Bezogene, so wird angenommen (präsumirt), dass er Deckung habe (Code de comm. art. 117). Auf der andern Seite hat der Trassant mit der Deckung seine Verbindlichkeit gegen den Nehmer erfüllt, und daher, wenn er diese nachgewiesen, keine Verpflichtung gegen den Wechselinhaber, welcher die Präjudicirung oder Verjährung verschuldet.

England.

Durch die Hingabe des Wechsels an den Wechselnehmer tritt die Verpflichtung des Wechselausstellers in Kraft. Er hat sich dadurch dem Wechselnehmer verpflichtet. Dem Trassanten gegenüber ist er zur Deckung verpflichtet. Der Nehmer erwirbt erst durch die Hingabe an ihn einen Anspruch aus dem Wechsel.

Wenn betrüglicher Weise der Uebergang des Wechsels stattfindet, so ist der Aussteller gutgläubigen Inhabern verpflichtet (Borchardt, Sammlung I. S. 179).

Portugal.

H.G.B. Art. 325. Die Rechte und Pflichten, welche aus dem Wechselcontract zwischen dem Trassanten und dem Nehmer des Wechsels hervorgehen, sind dieselben, welche zwischen dem Verkäufer und Käufer stattfinden.

Art. 330. Wenn der Bezogene Deckung oder bereite Anschaffung in Händen hat und der Wechsel nicht acceptirt, aber zu gehöriger Zeit protestirt worden ist, so hat der Inhaber das Recht, von dem Trassanten die Abtretung seiner Ansprüche an den Bezogenen bis zu einer dem Betrage des Wechsels gleichen Summe, sowie auf seine Kosten die Auslieferung der Papiere, welche die Rechte des Trassanten beweisen, zu verlangen und solche nach seinem Gefallen geltend zu machen.

Russland.

W.O. Art. 547. Der Wechsel, der eigene wie der gezogene, tritt in die Kraft wechselrechtlicher Bestimmungen, sobald er vom Wechselgeber dem Wechselnehmer übergeben wurde. Der Eintrag in die Bücher des Maklers bildet kein wesentliches Erforderniss und ist dem beiderseitigen Uebereinkommen anheimgestellt.

Nach Art. 576 u. 577 geht die Forderung des Trassanten gegen den Bezogenen in Betreff der diesem zur Verfallzeit gemachten Deckung auf den Wechselinhaber über, wenn entweder der Bezogene nach Ver-

fall insolvent geworden oder der Wechsel unterwegs verloren geht. (Würde die Insolvenz vor Verfall eintreten, so haften dem Inhaber die Wechselgeber nach Art. 675; vgl. unter Konkurs.)

B. Ausser-Europäische Länder.

Argentinische Republik.

H.G.B. (v. 1859 resp. 1862) Art. 766. Der Wechselvertrag ist ein Uebereinkommen, wodurch eine Person sich, gegen einen versprochenen oder eingehändigten Werth, verpflichtet, einer andern Person durch einen Dritten eine bestimmte Summe zahlen zu lassen, indem sie ihr eine schriftliche Anweisung übergibt, welche Wechsel genannt wird.

Art. 767. Der Wechselvertrag erfordert keine besondere Form. Er wird durch die Uebergabe des Wechsels abgeschlossen.

Art. 775. Der Wechsel ist eine schriftliche Anweisung, wodurch Jemand einem Andern die Zahlung einer Geldsumme aufträgt. Der Wechsel kann einen andern Ursprung und eine andere Rechtsursache haben, als einen Wechselvertrag.

Bolivia.

H.G.B. Art. 352. Jeder Aussteller eines Wechsels übernimmt zu Gunsten des Nehmers und Aller, welche denselben nach einander erwerben, die Verpflichtung, ihnen dessen Betrag mit Zinsen und Kosten zu ersetzen, sodald er gehörig Mangels Annahme oder Zahlung protestirt ist.

Chile.

H.G.B. Art. 620. Der Wechselcontract ist ein Vertrag, durch welchen die eine der beiden Parteien sich gegen einen versprochenen oder übergebenen Werth verpflichtet, der andern Partei oder deren gesetzlichem Cessionar eine bestimmte Summe Geldes an einem vom Vertragsorte verschiedenen Orte zu zahlen oder zahlen zu lassen.

Art. 621. Der Wechselcontract wird durch die blose Uebereinkunft der Parteien hinsichtlich der zu zahlenden Summe, deren Preis (Werth), den Ort und die Zeit der zu leistenden Zahlung perfect. Zur Ausführung kommt er durch die Uebergabe einer „Wechselbrief" genannten Crediturkunde, bewiesen wird er durch ein jedes der Beweismittel, welche dieses Handelsgesetzbuch zulässt.

H.G.B. Art. 623. Man nennt: Aussteller denjenigen, welcher die Verpflichtung eingeht, die verabredete Summe zahlen zu lassen u. den Wechsel zieht.

Aussteller für fremde Rechnung denjenigen, welcher den Wechsel auf Ordre und für Rechnung eines Dritten ausschreibt.

Ordregeber denjenigen, auf dessen Ordre und für dessen Rechnung ein Dritter den Wechsel ausstellt.

— — — Wechselnehmer denjenigen, welcher den Wechsel vermittelst eines versprochenen oder übergebenen Werthes erwirbt.

— — — Wechselnehmer für (fremde) Rechnung denjenigen, welcher auf Ordre und für Rechnung eines Andern den Wechsel negocirt und empfängt.

Art. 647. Der Aussteller haftet dem Nehmer (Remittenten) und den Indossanten bis auf den letzten Inhaber herab für Annahme und Bezahlung der Wechsel, auch wenn er (sic) in der Eigenschaft als Commissionär auf Ordre und für Rechnung eines Dritten gezogen hat.

Begebbarkeit s. Ordre.
Beglaubigung des Handzeichens s. Unterschrift §. 2.
Bei Sicht s. Sichtwechsel.
Belgien s. Einleitung §. 3 bei Anm. 35.
Benachrichtigung s. Notification.

Bereicherungsklage.

D.W.O. Art. 83. Ist die wechselmässige Verbindlichkeit des Ausstellers oder des Acceptanten durch Verjährung oder dadurch, dass die zur Erhaltung des Wechselrechts gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen verabsäumt sind, erloschen, so bleiben dieselben dem Inhaber des Wechsels nur so weit, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden, verpflichtet.

Gegen die Indossanten, deren wechselmässige Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht statt.

§. 1. Begriff und Wesen.

Die Rechte aus dem Wechsel sind an bestimmte Formen gebunden. Dieser Satz ist nach zwei Seiten hin wirksam. Die ausserhalb der Wechselform belegenen, dem Wechselgeschäft unterliegenden Verhältnisse kommen für die Beurtheilung jener Rechte (der eigentlichen Wechselrechte) nicht in Betracht. Sodann ist der Wechselanspruch selbst nicht nur durch die Wechselform bedingt, sondern auch an die Wahrung gewisser Formen gebunden, durch deren Versäumniss der Wechsel präjudicirt wird. [1]

---

[1] Der Wechsel ist nach der modernen Rechtstheorie zwar das Object materieller Rechtsbeziehungen unter den Wechsel-Interessenten, allein in seiner rechtlichen Abstraction und Ungebundenheit von diesen Rechtsbeziehungen ein lediglich durch die Form getragener Rechtsact. Ist diese Form, der verpflichtende Rechtsgrund des Wechsels zerstört in mechanischer Weise, so ist der Wechselkörper, als Träger des formalen Rechts, vernichtet und mit dieser mechanischen Vernichtung das Wechselrecht selbst untergegangen. Dieselbe Wirkung tritt auch durch rechtliche Zerstörung des Wechsels ein. Die Geltendmachung des Wechselrechts ist an gewisse streng formale Bedingungen, Wechsel-Solennitäten und an bestimmte Zeitfristen (Präsentations-, Protest-, Verjährungsfrist) geknüpft, deren Versäumniss einen Verlust des Wechselanspruchs begründet, gleichwie eine mechanische Vernichtung das Wechselpapier selbst zerstört (Hartmann, W.R. §. 162 bei Anm. 2).

Diejenigen *Ansprüche* nun, welche *ausserhalb der Form des Wechsels selbst liegen*, z. B. auf Valuta, auf Deckung, auf Lieferung oder Aushändigung eines Wechsels, auf Ersatz wegen Unterlassung vorzunehmender Handlungen u. s. f., sind *keine wechselmässigen* Ansprüche, wennschon sie als Ansprüche an die *Person* desjenigen, welcher einen Wechselanspruch *ausübt*, im Wege der *Einrede* gegen diese Person (nicht aber gegen Dritte) geltend gemacht werden können. Im Uebrigen sind dergleichen Ansprüche und die dem Wechselgeschäft unterliegenden Verhältnisse nach Massgabe des allgemeinen bürgerlichen Rechts geltend zu machen.[2]

Die andere Seite der formalen Natur des Wechsels, dass nemlich die Wechselrechte an *Einhaltung gewisser Formen und Fristen* gebunden sind, muss die Folge haben, dass die *Versäumniss* derselben von Seiten des Wechselgläubigers den *Wechselschuldner befreit*, während doch eine materielle Erfüllung der von ihm übernommenen Wechselverbindlichkeit nicht stattgefunden hat, eine Folge, welche unter Umständen dem Wechselschuldner zum Nachtheil des Wechselgläubigers einen unbilligen Vortheil, also mit dessen Schaden eine *Bereicherung* gewähren würde.

Dies aber will die Gesetzgebung nicht.

Es musste daher ein Grundsatz aufgestellt werden, welcher eine solch unbillige Bereicherung ausschliesst. Dabei lag eine zweifache Auffassung nahe; entweder konnte die fragliche Versäumniss als nicht eingetreten, das Wechselrecht sohin als noch bestehend fingirt, oder konnte die Geltendmachung der unterliegenden Verhältnisse dem Wechselgläubiger eingeräumt werden, insoweit nemlich, als sonst jene Bereicherung eintreten würde. Der ersteren Auffassung aber steht entgegen, dass die *Wechselforderung* als solche durch die Präjudicirung *erloschen* ist.

Der Rechtssatz nun, welchen die D.W.O. aufstellt, geht dahin, dass *Aussteller* oder *Acceptant* eines präjudicirten oder verjährten Wechsels, *dem Inhaber* desselben *so weit, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden, verpflichtet bleiben*.

Diese Verpflichtung ist aber von der wechselmässigen Verpflichtung, z. B. des Trassanten gegen seine Nachmänner auf Grund

[2] Vgl. die Abschnitte: *Deckung. Valuta. Unterliegende Verhältnisse.*



gehörigen Protestes, wesentlich verschieden. Die Regressforderung ist durch die Präjudicirung oder Verjährung erloschen und wird nicht durch die Bereicherungsklage restituirt.[3] Es ist daher auch nicht die den Regress begründende Thatsache der Nichteinlösung des Wechsels durch den Bezogenen, sondern es ist schlechthin die dem Wechselgeber oder Acceptanten durch die Präjudicirung oder Verjährung zugehende unbillige Bereicherung, welche seine Verpflichtung begründet.

Die Forderung ist nur insoferne eine wechselmässige, als sie eine lediglich durch die Wechselordnung, in Ausgleichung der durch den formalen Charakter des Wechselrechts veranlassten Härten, gewährt ist.[4] Sie ist aber nicht eine wechsel-

---

[3] Vgl. Erk. d. **R.O.H.G.** v. 10. September 1873 (Entsch. Bd. XI. S. 59).

[4] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 27. März 1872 (Entsch. Bd. VI. S. 381): Der Zweck der Vorschriften des Art. 83 ist nach Ausweis der Conferenzberathungen dahin gegangen, die rechtlichen Folgen der eingetretenen Verjährung oder Präjudicirung des Wechsels festzustellen und insbesondere dem Missverständnisse entgegen zu treten, als ob, ungeachtet des Erlöschens der wechselmässigen Verbindlichkeit eine civilrechtliche Haftung der Wechsel-Interessenten aus der Wechsel-Urkunde — sofern deren Inhalt streng in den Grenzen des Art. 4 und 96 der W.O. sich hält — erhalten bleibe. Das Gesetz hat sich jedoch nicht darauf beschränkt, die Existenz einer Verbindlichkeit der zuletztgedachten Art zu verneinen, es hat zugleich positiv ausgesprochen, dass und welches Klagrecht dem durch Erlöschung der wechselmässigen Verbindlichkeit Geschädigten aus Anlass des Wechsels noch verbleiben solle. Hat das Gesetz als solches den Anspruch auf den Inhalt der Bereicherung gewisser vormaliger Wechsel-Interessenten in ähnlicher Weise sanctionirt, wie auf dem Gebiete des Civilrechts in besonderen Rechtsverhältnissen eine Klage auf Herausgabe desjenigen Betrags, um welchen der Gegner zum Nachtheil des Klägers bereichert erscheint, gesetzlich gestattet ist, so wird damit der Kläger nicht auf eine bereits bestehende civilrechtliche Klage aus dem Grundsatze *nemo cum damno alterius locupletior fieri debet* hingewiesen — denn eine allgemeine, jedem Beschädigten ohne Unterschied zustehende Klage gewährt auch das Civilrecht nicht, es ist vielmehr in Anwendung jenes Grundsatzes auf ein in wechselrechtlicher Beziehung hervortretendes besonderes Verhältniss ein Rechtsmittel geschaffen, welches ebendesshalb, weil es aus der W.O. seine Entstehung ableitet, nach den Vorschriften derselben beurtheilt werden muss. Abgesehen von dem, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen sich bestimmenden Begriff von „Bereicherung“ hat das Gesetz die subjectiven Beziehungen dieses Rechtsmittels, den Klagberechtigten und Klagverpflichteten, speciell geordnet und der positive Charakter seiner Bestimmungen spricht sich gerade darin aus, dass die Klage nur gegen den Aussteller und Acceptanten, nicht auch gegen die Indossanten zugelassen wird, obschon, wie in der Wechselconferenz geltend gemacht wurde, auch in Ansehung der Letzteren eine Bereicherung mit dem Schaden des Inhabers nicht undenkbar ist.

Erk. d. **R.O.H.G.** v. 29. Apr. 1873 (Entsch. Bd. X. S. 42): Die Klage ist weder eine Schadensersatzklage, noch eine condictio des bürgerlichen Rechts, noch auch die Klage, aus dem dem Wechselzuge unterliegenden Rechtsgeschäft, sondern ein auf den Umfang der Bereicherung zum Schaden des Inhabers beschränktes Residuum des Wech-

mässige, d. h. nicht eine aus dem Wechsel selbst hervorgehende, sondern eine, die Härten des Wechselrechts ausgleichende Billigkeitsklage.[5]

Ausser der wechselrechtlichen Bereicherungsklage lassen sich noch andere Ansprüche denken, die aus der Präjudicirung eines Wechsels hervorgehen. Der Inhaber eines präjudicirten oder verjährten Wechsels kann — abgesehen von der Bereicherungsklage gegen den Trassanten oder Acceptanten — einen civilrechtlichen Ersatzanspruch gegen denjenigen haben, welcher die Präjudicirung verschuldete, z. B. gegen den Procura-Indossatar, welcher die Protesterhebung versäumt hat.

Ebenso kann der Wechselgeber gegen den Nehmer, welcher die Präjudicirung verschuldet hat und nun auf die der Begebung unterliegende Forderung zurückgreifen will, jenen Anspruch im Wege der Einrede geltend machen.[6]

---

sel-Anspruchs. Dieser Auffassung entsprechen allein die Worte des Gesetzes: „so bleiben dieselben dem Inhaber des Wechsels verpflichtet“.

[5] Die Klage ist eine Art der actio doli und bestimmt, einen ungerechten Schaden des Einen und einen ungerechten Gewinn des Anderen zu verhüten. Der Zweck der Klage ist nicht darauf gerichtet, ein zu Stande gekommenes Geschäft wegen vorgefallenen Betruges oder sonst wegen eines gesetzlichen Hindernisses wieder aufzuheben, das aus solchem Geschäfte Erhaltene mit Schadensersatz zurückzufordern, die Klage ist keine Schadensklage aus unerlaubten Handlungen, sondern die Klage ist dazu bestimmt, dem Aussteller oder Acceptanten einen Gewinn zu entziehen, auf den sie wegen unrichtigen Laufes des Wechsels keinen Anspruch haben (Hartmann, W.R. §. 162 bei Anm. 20).

[6] Vgl. Erk. d. **R.O.H.G.** v. 18. Dezember 1877 (Entsch. Bd. XXIII. S. 105): Der Gläubiger, welcher einen Wechsel zahlungshalber annimmt, übernimmt hiemit dem Schuldner gegenüber die Verpflichtung, zu seiner Befriedigung wechselmässig mit dem Wechsel zu verfahren, in dem Sinn, dass er des Rückgriffs auf seinen Schuldner verlustig sein soll, wenn er durch wechselwidriges Verhalten seine Befriedigung aus dem Wechsel vereitelte. Diese Verpflichtung umfasst, wenn er nicht durch Einziehung der Wechselsumme von dem Wechselschuldner, sondern durch Weiterbegebung des Wechsels Befriedigung zu erlangen versucht, auch die Pflicht, sein Verhalten sowohl bei der Weiterbegebung des Wechsels, als bei Ausbleiben der Wechsel-Zahlung zur Verfallzeit so einzurichten, dass er die für den Wechsel empfangene Valuta definitiv behalten kann. Insbesondere ist es, falls er auch seinerseits den Wechsel zur Tilgung einer ihm obliegenden Schuld zahlungshalber weiterbegeben hat, für seine Pflicht zu erachten, dass er dem Ansinnen des Hintermanns, unter Zurücknahme des Wechsels seine Schuld zu bezahlen, nicht Folge gibt, wenn der Hintermann seine Nichtbefriedigung aus dem Wechsel verschuldet hat. Entspricht er dessenungeachtet dem Ansinnen des Hintermanns, so hat er das Misslingen seines Versuchs, vermittelst des Wechsels Befriedigung zu erlangen, seinem eigenen Verhalten beizumessen, wesshalb er nicht berechtigt ist, auf seinen Schuldner zurückzugreifen.

§. 2. Gegenstand. Die Bereicherung.

Durch die Klage soll dem Kläger zu einer thunlichsten Ausgleichung des ihm aus der Präjudicirung oder Verjährung erwachsenden Schadens insoweit verholfen werden, als der Beklagte infolge der Präjudicirung oder Verjährung einen Vermögensgewinn [1] erlangen würde, der ihm nach dem materiellen Rechte, d. h. abgesehen von dem aus dem formalen Wechselversprechen entspringenden Rechtsverhältnisse, nicht wirklich gebührt. Der Gegenstand der Bereicherung bestimmt sich nicht durch den Gegenstand der Wechselforderung und ist also aus der Wechselurkunde nicht ersichtlich, sondern aus den Verhältnissen der Deckung und Valuta. [2]

Der Acceptant, welcher Deckung erhielt, aber den Wechsel, weil er verjährt ist, nicht zu zahlen hat, wird auf Herausgabe des Betrags der Deckung belangt. Ebenso der Acceptant eines bestimmt domicilirten Wechsels, welcher Deckung erhielt, aber dem Domiciliaten keine zu machen hat, wenn der Wechsel präjudicirt ist. [3] Aber auch der Trassant, welcher keine Deckung machte oder diese vom Bezogenen zurückerhielt, während er Valuta empfangen hat, erlangt hiedurch einen ungerechtfertigten Gewinn, wenn er die Valuta in Folge der Präjudicirung nicht wieder (im Regressweg) zurückgegeben hat. Der Vermögensvortheil liegt also bei dem Acceptanten in der Deckung, bei dem Trassanten in der Valuta, für welche er keine Deckung leistet. [4]

---

[1] Vgl. unten §. 5.

[2] Da der abstracte Inhalt des Wechsels nur Sinn und Bedeutung hat für das im Wechsel enthaltene Summenversprechen, letzteres aber bei dem Eintritt der Verjährung und Präjudizes erloschen ist, so können Existenz und Umfang der Bereicherung nur aus den thatsächlichen Momenten des Valuten- und Deckungsgeschäftes entnommen und begründet werden (Hartmann, W.R. §. 162 bei Anm. 21).

[3] Vgl. unten §. 4. Anm. 1.

[4] Vgl. Erk. d. **R.O.H.G.** v. 14. Dez. 1872 (Entsch. Bd. VIII. Seite 238): Es soll die dem Vermögenszuwachs des Ausstellers oder Acceptanten correspondirende Vermögensverringerung des Wechsel-Inhabers, also der Verlust, welchen letzterer dadurch erleidet, dass er sich die gezahlte Valuta desshalb, weil der Wechsel als solcher keine Geltung mehr hat, nicht wieder verschaffen kann, insoweit von dem Aussteller und Acceptanten ersetzt werden, als diese eben dadurch, dass sie wegen der Ungültigkeit des Wechsels keine Zahlung auf denselben zu leisten haben, obwohl sie Valuta oder Deckung empfangen, einen Vermögensvortheil erlangten.

Thöl (W.R. 4. Aufl. §. 102 bei Note 12 und Note 12 auf S. 386 f.) will die Bereicherung stets in die Deckung verlegt wissen. Allein in Wirklichkeit ist es doch die Valuta, welche der Trassant, wenn er keine Deckung zu machen hat, lucrirt. Vgl. unten §. 5 bei Anm. 12.

§. 3. Der Klagberechtigte.

Berechtigt ist nur der legitimirte Wechselinhaber, also nur derjenige Inhaber, welcher, wenn der Wechsel nicht verjährt oder präjudicirt wäre, aus demselben den Acceptanten oder Aussteller wechselmässig würde in Anspruch nehmen können. [1]

Ein Indossant, welcher nach Verfall eines durch Unterlassung der Protesterhebung präjudicirten Wechsels denselben einlöst, hat gegen den Trassanten nicht die Bereicherungsklage. [2] Ebensowenig steht aus einem verjährten Wechsel die Bereicherungsklage demjenigen zu, welcher erst nach Ablauf der Verjährung Giro-Inhaber des Wechsels geworden ist. [3]

§. 4. Der Verpflichtete.

Der Anspruch aus dem Grunde der Bereicherung besteht nur gegen den Trassanten und den Acceptanten, nicht gegen andere Personen, also nicht gegen den Domiciliaten. [1]

---

[1] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 27. März 1872 (Entsch. Bd. VI. S. 381): Es kann nicht zweifelhaft sein, dass, wenn die Klage aus Art. 83 d. W.O. in diesem Artikel dem Inhaber des Wechsels eingeräumt ist, der Begriff des „Inhabers" sich ebenso gewiss nach den Vorschriften der W.O. bestimmt, als der Begriff des „Ausstellers" und „Acceptanten", gegen welchen die Klage geht. — Die Legitimation des Klägers als Wechsel-Inhabers ist somit nach den Grundsätzen des Wechselrechts zu beurtheilen. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 831 b. Ueber die Voraussetzung in Betreff der Beschaffenheit des Wechsels s. unten §. 5.

[2] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 14. Dez. 1872 (Entsch. Bd. VIII. S. 238): Die in Art. 83 einem verjährten oder präjudicirten Wechsel noch zugestandenen Rechtswirkungen sind als ein Residuum der ursprünglichen Rechte aus dem Wechsel selbst zu betrachten. Auf diese Rechtswirkungen kann sich daher nur derjenige Inhaber solchen Wechsels berufen, welcher, wenn der Wechsel nicht verjährt oder präjudicirt wäre, aus demselben den Acceptanten oder Aussteller wechselmässig würde in Anspruch nehmen können. Hat der Wechsel-Inhaber den Wechsel nicht im Regresswege eingelöst, sondern nur desshalb zurückgenommen, weil er durch seine Schuld so spät in die Hände seiner Nachmänner gelangt sei, dass eine rechtzeitige Präsentation und Protesterhebung nicht zu erwirken gewesen, so ist ein solcher Wechsel-Inhaber beim Mangel einer Cession und da bei Rücknahme des Wechsels der Aussteller nicht mehr wechselmässig haftete, zur Klage aus Art. 83 nicht legitimirt. — Der präjudicirte Wechsel konnte nicht im Regressweg eingelöst werden. Es fehlt daher auch die Legitimation gegen den Trassanten.

[3] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 12. Nov. 1873 (Entsch. Bd. XII. S. 123).

[1] Vgl. Wolff im Archiv für das W.R. Bd. 16. S. 380—417. Hartmann, W.R. §. 162 bei Anm. 41. Anderer Ansicht das Ob.-Trib. zu Berlin (U. v. 11. Februar 1868 bei Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 846 b): Der Inhaber eines vom Domiciliaten nicht eingelösten und (wegen verspäteter Protesterhebung) präjudicirten Wechsels ist berechtigt, die vom Aussteller dem Domiciliaten gemachte und noch in dessen Händen befindliche Deckung

Auch gegen den Ehrenacceptanten ist keine Bereicherungsklage statthaft. [2]

Ist der Wechsel für Rechnung eines Dritten gezogen (sog. Commissionstratte), so geht nicht gegen diesen Dritten, sondern nur gegen den Trassanten selbst (und resp. den Acceptanten) die Bereicherungsklage. [3]

Gegen den Indossanten findet ein Anspruch wegen Bereicherung nicht statt; er hat Valuta nicht blos genommen, sondern auch gegeben oder ist sie noch schuldig, ist also regelmässig nicht mit dem Schaden seines Wechselnehmers bereichert, wenn er von

---

von dem Domiciliaten selbstständig zurückzufordern, auch wenn der Aussteller sein Rückforderungsrecht auf die Deckung nur stillschweigend auf ihn, den Wechsel-Inhaber, übertragen hat. Letzteres ist in der Ausstellung des Wechsels schon dann anzunehmen, wenn der Aussteller noch hinterher sich mit der Befriedigung des Wechsel-Inhabers einverstanden erklärt und nicht anderweitig über die Deckung verfügt hat.

[2] Der Ehrenacceptant ist aus seinem Accepte zwar zur Zahlung verhaftet, und kann von dem Adressanten auch, wie der Bezogene von dem Aussteller, Deckung erhalten haben, allein dennoch ist die rechtliche Stellung des Ehrenacceptanten zu dem Wechsel eine andere, als die des gewöhnlichen Acceptanten. Durch die Zahlung des letzteren wird die Wechselobligation getilgt, während der Ehrenacceptant, gleich einem einlösenden Indossanten, durch die Wechselzahlung die Regressobligation zur eigenen Geltendmachung erwirbt; er tritt in die Rechte des durch ihn bezahlten Inhabers. Der Wechsel ergibt in der Regel nicht, von wem die Nothadresse herrührt, und das Accept des Intervenienten bestimmt meistens selbst die Person des Honoraten. Die Deckung, welche ein Indossant als Nothadressant giebt, kann aber keine Bereicherung begründen, da in Ansehung eines Indossanten eine Bereicherung grundsätzlich ausgeschlossen ist und demselben keine Deckungspflicht obliegt. Der Bereicherungsklage gegenüber nimmt der Ehrenacceptant nicht die Stelle des direct verpflichteten, durch die Deckung geschützten Acceptanten, sondern die eines eventuell verhafteten Indossanten ein (Hartmann, W.R. §. 162 bei Anm. 37).

[3] Denn der Nehmer contrahirt nicht mit jenem Dritten, für dessen Rechnung gezogen wird, sondern mit dem Aussteller, und das Valutageschäft wird daher ausschliesslich zwischen Geber und Nehmer verabredet. Dagegen wird die Deckung von dem dritten Kommittenten besorgt und der Bezogene in dem Wechsel angewiesen, sich wegen der Deckung an den Dritten zu halten. Da aber die Bereicherung in enger Beziehung zu dem Valuta- und Deckungsgeschäfte steht und aus dem letzteren begründet werden muss, so kann das Rechtsverhältniss des Ausstellers zum Kommittenten von Einfluss sein und in Betracht gezogen werden, um die Bereicherung des Ausstellers zu begründen. Die handelsrechtliche Bestimmung, wonach der Kommissionär durch Geschäfte, welche er mit Dritten in eigenem Namen schliesst, allein berechtigt und verpflichtet wird, del credere steht, findet auf die Bereicherungsklage keine Anwendung, da die Thatsache der Bereicherung eben aus dem der Wechselbegebung zum Grunde liegenden materiellen Geschäfte entnommen wird, daher das in concreto vorliegende Geschäft massgebend ist (Hartmann a. a. O. §. 162 bei Anm. 39—40). Vgl. auch Swoboda im Arch. f. d. W.R. Bd. XV. S. 302 f.

der wechselmässigen Regresspflicht durch Präjudicirung oder Verjährung frei wird.[1]

---

[1] Die Wechsel-Conferenz in Leipzig (Protok. Ausg. v. Thöl §. 1023 bis §. 1029) ging von folgenden Erwägungen aus: Man könne nicht daran denken, nach erloschener Wechselkraft den Wechsel als Schuldschein und die Indossamente als Cessionen zu betrachten. Man werde vielmehr für die Begründung des Regressanspruches auf die Bereicherung nur auf die dem erloschenen Wechselgeschäfte zum Grunde liegenden materiellen Verhältnisse zurückgehen können. In dieser Beziehung sei aber zwischen dem Trassanten und den Indossanten ein sehr wesentlicher Unterschied, den die Verfasser des Code de Commerce — obgleich ihnen übrigens die Unterscheidung des Formalgeschäfts von seiner materiellen Grundlage nicht klar geworden — wohl gefühlt, und durch die Bestimmung angedeutet hätten, dass durch Präjudicirung des Wechsels die Reihe der Indossanten ganz, der Trassant aber nur in sofern befreit werde, als er Deckung gemacht habe. Um diesen Unterschied zwischen dem Trassanten und dem Indossanten näher in's Licht zu stellen, sei es passend, zunächst die praktische Ausführbarkeit, oder vielmehr Unausführbarkeit eines Regresses auf die Indossanten in's Auge zu fassen. Ein springender Regress auf die Bereicherung sei hier deshalb denkbar, weil es auf die besondere Bewandtniss der Geschäftsverhältnisse, auf welchen die Begebung des Wechsels beruht, ankomme, und die etwa einem entfernteren Indossanten nachzuweisende Bereicherung eine den Inhaber gar nicht berührende Angelegenheit sei. Man müsse daher den Regress nur immer an den unmittelbaren Vormann gestatten. Hiermit gelange man aber — abgesehen davon, dass nun der Trassant der zuletzt in Anspruch zu Nehmende werde — in unauflösliche Schwierigkeiten. Man werde hier niemals genau bestimmen können, worin eigentlich die Bereicherung des Vormannes bestehen, und wie es mit dem weiteren Regresse werden solle, da die Verhältnisse zwischen den verschiedenen Indossanten ganz verschieden wären. Gestatte man demjenigen, welcher als locupletior factus den Inhaber entschädigen müsse, einen weiteren Regress, so werde derselbe durch den Erfolg dieses Regresses seinerseits wieder bereichert werden; gestatte man ihm den weiteren Regress nicht, so werde der Trassant, auf dessen Verhältnisse zum Bezogenen es doch am wesentlichsten ankomme, von der ganzen Regressnahme gar nicht berührt.

Richtiger Weise werde man von einer Bereicherung zum Schaden des Inhabers bei den Indossanten niemals sprechen können. Ein Gewinn, den der Indossant durch den Kauf und Verkauf des Wechsels gemacht habe, komme natürlich nicht in Betracht: obgleich immer zu erwägen bleibe, ob nicht nach der Fassung des Entwurfs die Praxis versucht werden könne, einen solchen Gewinn als eine für den Regress relevante Bereicherung anzusehen. Bereicherung sei hier vielmehr ein zufälliges, nicht im Sinne und der Absicht des Geschäftes liegendes lucrum. Gehe man auf die hier in Frage kommenden materiellen Verhältnisse zurück, welche der Ausstellung und Begebung des Wechsels zum Grunde lägen, so müsse man eine doppelte Kategorie solcher Verhältnisse unterscheiden: zuerst das Verhältniss zwischen dem Trassanten, Remittenten und Trassaten, und dann die Reihe derjenigen Geschäfte, welche den verschiedenen Indossationen zum Grunde lägen. Eine Bereicherung lasse sich nur hinsichtlich des ersten Verhältnisses denken. In einem Geschäfte blos zwischen zwei Personen sei eine solche Bereicherung nicht denkbar: der Eine sei dem Anderen entweder noch verpflichtet oder nicht, und in beiden Fällen sei er — wenn er auch Gewinn bei dem Geschäfte gemacht — doch nicht im Rechtssinne bereichert, so dass ihm die Bereicherung von seinem Mitcontrahenten wieder abgefordert werden könne. Es müsse also nothwendig, um eine solche Bereicherung darzustellen, noch eine weitere Verzweigung des Geschäftes stattfinden. Dieses treffe bei dem Verhältnisse des Trassanten zum Remittenten und Bezogenen auch zu, indem der Trassant nicht blos mit dem

Die Klage kann nicht zugleich gegen den Trassanten und den Acceptanten erhoben werden.[5]

§. 5. Voraussetzung der Klage.

Die Klage hat eine Bereicherung des Beklagten mit dem Schaden des Klägers zur Voraussetzung.[1] (Anm. 1. s. auf S. 151.)

Remittenten in Verbindung stehe, sondern auch noch wegen der Deckungsverhältnisse mit dem Bezogenen in Berührung sei. Hier könne allerdings, wenn er vom ersten die Valuta bekommen, und dem zweiten keine Deckung gemacht habe, eine Bereicherung vorkommen. Anders verhalte es sich dagegen mit den Indossanten, bei denen immer nur ein einfaches Geschäft zwischen zwei Personen vorliege, welches mit den Deckungsverhältnissen nicht in Berührung sei. Hier sei der Indossant im Rechtssinne nie bereichert, selbst dann nicht — welchen Fall man hierher zu ziehen versucht — wenn er keine Valuta bezahlt. In diesem Falle sei er entweder die Valuta noch schuldig, oder er sei sie nicht schuldig, weil sie ihm vielleicht erlassen sei, oder er überhaupt keine Valuta zu bezahlen gehabt habe. Eine Bereicherung komme daher nicht vor. Selbst dann, wenn ein Indossant eine Nothadresse auf den Wechsel gesetzt, und in Deckungsverhältnissen zum Nothadressaten stehe, sei keine Bereicherung denkbar. Der Indossant unterscheide sich auch hier von dem Trassanten noch dadurch, dass Letzterer den Wechsel nicht erworben, sondern geschaffen habe, dass er also, wenn er Valuta bekommen und keine Deckung gemacht, bereichert sei. Der Indossant habe aber den Wechsel selbst erst erworben, wenn er also Valuta bekommen und beim Nothadressaten keine Deckung gemacht, so sei er dennoch nicht bereichert, weil die Begebung des Wechsels kein reines lucrum sei, und dieses im Rechtssinne selbst dann nicht, wenn ihm der Wechsel titulo lucrativo zugekommen. Eine Bereicherung könne hier nur vorliegen, wenn der Indossant den Wechsel auf unredliche Weise erlangt, wenn er ihn gefunden oder entwendet habe; in solchem Falle ständen indess Rechtsmittel anderer Art zu. Man müsse also daran festhalten, dass nur der Trassant der erste Begründer des ganzen wechselrechtlichen nomen sei, dass sich nur bei ihm die materiellen Grundlagen dieses nomen fänden, und dass man also — wenn auf diese Grundlagen zurückzugehen sei — nur den Trassanten und seine etwaige Bereicherung in's Auge fassen müsse.

Thöl (W.R. 4. Aufl. §. 102. S. 384 f. und Note 13. S. 388 f.) will hingegen auch eine Bereicherung des Indossanten mit dem Schaden eines Indossators anerkannt wissen, stellt aber nicht in Abrede, dass die D.W.O. (wie auch das Ungarische Recht) eine Bereicherungsklage gegen den Indossanten nicht zulässt. Wenn Thöl anführt, dass die Bereicherung bei dem ersten Indossanten einer Tratte an eigene Ordre zutreffe, so folgt hieraus für seine Ansicht nichts. Denn in diesem Falle ist der Indossant zugleich Trassant und gegen ihn als Trassanten findet die Klage statt. Ueber die Bereicherungsklage gegen den Indossanten, welcher nur der Form nach Indossant, in Wirklichkeit aber Trassant ist, s. Hoffmann, Erläut. d. A.D.W.O. S. 596 f.

Uebrigens ist nicht zu übersehen, dass aus dem civilrechtlichen Fundament des Auftrages oder eines anderen Geschäfts, zu dessen Ausführung das Indossament diente, gegen den Indossanten ein klagbarer Anspruch bestehen kann. Ebenso wegen Betrugs. Aber dies ist nicht die Bereicherungsklage der W.O. Vgl. Archiv für das W.R. Bd. XVIII. S. 388.

[5] Die Bereicherungsklage kann, da die wechselmässige Solidarität durch die Aufhebung der Wechseleigenschaft zerstört und in civilrechtliche Obligationsformen aufgelöst ist, nicht gegen den Acceptanten und Aussteller cumulirt, sondern gegen Jeden nur besonders angestellt werden (Hartmann, §. 162 bei Anm. 28).

Sie findet statt, wenn der Beklagte durch die Präjudicirung oder Verjährung einen positiven Vermögensvortheil zum Schaden des Klägers erlangt hat.[2]

Dem Kläger liegt indess nicht der Beweis ob, dass der Beklagte noch im Besitz des betreffenden Vortheils sich befinde.[3]

---

[1] Unter Bereicherung versteht man im Allgemeinen die Verbesserung des Vermögenszustandes eines Menschen, und zur Begründung der Bereicherungsklage ist erforderlich: 1) dass ohne verpflichtenden Rechtsgrund ein Werth in das Vermögen des Betreffenden übergeht, und 2) dass der letzte Erfolg dieser Veränderung darin besteht, dass der Totalwerth des einen Vermögens vermindert, der des anderen vermehrt wird (Hartmann §. 162 bei Anm. 18).

Unter den Worten „Bereicherung mit dem Schaden des Inhabers" ist (Conf. Protok. §. 1034) eine positive Bereicherung gemeint, nicht etwa blos der negative Umstand, dass die Versäumniss (z. B. die verspätete Präsentation des Wechsels zur Zahlung) keinen Schaden verursacht habe. Der Grundsatz, dass Niemand mit dem Schaden eines Anderen sich bereichern solle, geht keineswegs dahin, dass der eine Contrahent dem anderen Contrahenten einen Schaden, welcher diesen Letzteren betraf, bei veränderten Umständen aber ihn selbst betroffen haben würde, abnehmen müsse, sondern dahin, dass durch die Versäumniss nichts gewonnen werden soll, was nach dem materiellen Rechte nicht wirklich gebührt. Es kommt also darauf an, ob oder wie weit der durch die Versäumung des Wechsels Liberirte den Bezogenen mit Deckung versehen oder an denselben eine Forderung zu machen gehabt habe.

Es genügt nicht, dass überhaupt ein Wechsel präjudicirt oder verjährt sei. Der Aussteller eines eigenen Wechsels, welcher denselben gegen einen sog. Prolongations-Wechsel zurückerhalten hat, ist nicht schon dadurch, dass er durch die Verjährung des Prolongationswechsels von der Verbindlichkeit, den ursprünglichen Wechsel zu bezahlen, ohne materielle Gegenleistung frei geworden ist, für bereichert zu erachten. Erk. des **R.O.H.G.** v. 10. Septbr. 1873 (Entsch. Bd. XI. S. 59).

Die Bereicherung muss eine positive sein; durch den Schaden des Klägers muss der Beklagte gewonnen haben. Soweit dort der Schaden, hier der Vortheil reicht, liegt eine Bereicherung vor. Der Kläger hat den erlittenen Schaden und dessen Grösse zu beweisen. S. die bei Borchardt, A.D W.O. 7. Aufl. Zus. 835 Ziff. 1 angeführten Erkenntnisse (**R.O.H.G.** v. 13. April 1872).

[2] Vgl. Swoboda im Arch. f. d. W.R. Bd. XV. S. 298 f.; Volkmar und Löwy, D.W.O. S. 321.

Der blosse Erwerb eines noch nicht realisirten Forderungsrechtes, oder das Gutschreiben, oder Belasten in den Handlungsbüchern ist für eine Bereicherung an sich nicht anzusehen, und der blos negative Umstand, dass vielleicht durch das, das Wechselrecht zerstörende Versäumniss ein materieller Schaden nicht entstanden, ist für Begründung der Bereicherungsklage nicht ausreichend (Hartmann, W.R. §. 162 bei Anm. 29).

[3] Vgl. Erk. d. Ober-Trib. zu Berlin vom 23. Novbr. 1865 (Arch. f. d. W.R. Bd. XVII. S. 315—321). Dem Kläger liegt, nach allgemeinen Processregeln, der Beweis der Bereicherung, d. h. des Ueberganges eines Gewinnes in das Vermögen des Beklagten, ob. Die Klage muss daher die thatsächlichen Momente, wodurch in dem Klagefalle die Bereicherung eingetreten sein soll, anführen und beweisen. — Der Kläger muss sich Einwendungen aus den der Klage zum Grunde liegenden Geschäften gefallen lassen. Dass die Bereicherung zur Zeit noch fortdauerte, wird, da Veränderungen nicht vermuthet werden, so lange angenommen werden müssen, als der Beklagte nicht den Beweis führt, dass das als Bereicherung in sein Vermögen übergegangene Object schon früher, ohne Zurücklassung irgend eines Vortheiles, Genusses, wieder verloren, untergegangen ist (Hartmann, W.R. §. 162 bei Anm. 30 bis 32).

Die Bereicherung muss durch das Wechselgeschäft selbst und durch die Präjudicirung oder Verjährung der Wechselforderung entstanden sein.

Die Bereicherungsklage findet also nicht schon dann statt, wenn der Wechselinhaber lediglich aus den dem Wechselgeschäft unterliegenden Verhältnissen sich benachtheiligt findet, z. B. durch das Geschäft, aus dessen Anlass der Wechsel trassirt ist. Ebensowenig besteht eine Bereicherungsklage, wenn der Vortheil, welchen der Trassant erlangte, mit der Präjudicirung in keinem Zusammenhang steht.[4]

Ein Anspruch steht demjenigen nicht zu, welcher ohnehin noch in der Lage ist, auf das unterliegende Verhältniss zurückzukommen und aus diesem sich für die mangelnde Wechselforderung schadlos zu halten. Denn nun hat er keinen Schaden aus dem Verlust des Wechselanspruchs.

Demgemäss ist z. B. die Klage nicht begründet, wenn Jemand ein Accept (sog. Gefälligkeitsaccept) gegen das Versprechen der zu Einlösung bei Verfall erforderlichen Summe erhalten, das Versprechen aber nicht erfüllt, dagegen zu Deckung seiner hieraus entstandenen Schuld einen von ihm acceptirten Wechsel dem Gläubiger gegeben hat und die Verbindlichkeit aus diesem Accept durch Verjährung erloschen ist.[5]

---

[4] Als Bereicherung im Sinne des Gesetzes erscheint nicht jeder Gewinn, sondern nur ein aus dem Wechselgeschäft und der Präjudicirung oder Verjährung entstandener, der Natur u. Absicht des Geschäfts widersprechender, also materiell unrechtmässiger Erwerb fremder Vermögenswerthe, daher z. B. nicht ein Gewinn aus Kursdifferenz u. dgl.

[5] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 4. Jan. 1875 (Entsch. Bd. XV. S. 318): Zufolge des Vertragsbruchs, dessen sich der Verklagte durch Nichterfüllung seines Deckungsversprechens schuldig gemacht hat, war er verpflichtet, dem Kläger die Geldsumme zu erstatten, welche derselbe zur Einlösung des Acceptes aufgewendet hatte; es hat auch Verklagter diese vertragsmässige Verpflichtung durch Hingabe seiner Accepte anerkannt. Die Hingabe dieser Accepte hat jedoch zu Tilgung des entsprechenden Betrags der Forderung des Klägers nicht geführt, indem keines der beiden Accepte bezahlt worden. Hieraus folgt, dass, da jene vertragsmässige Forderung des Klägers fortbesteht, durch die Verjährung der Verklagte keinen Vermögensvortheil erlangt und der Kläger keine Vermögensverminderung erlitten, ersterer lediglich das Mittel, sich wechselmässig Befriedigung zu verschaffen, verloren hat. — Von anderem Gesichtspunkt allerdings würde das Rechtsverhältniss zu beurtheilen sein, wenn das Accept an Zahlungsstatt vom Verklagten gegeben und vom Kläger angenommen wäre. Dann würde das, durch die Vereinbarung der Parteien über die Hingabe des Acceptes und die Deckung desselben begründete Vertragsverhältniss in Höhe des Acceptes für aufgehoben zu erachten und demgemäss anzunehmen sein, dass durch die Verjährung jenes Acceptes der Kläger in Folge der deckungslosen Hingabe und Einlösung

Die Klage, da sie nur dem Inhaber eines Wechsels zusteht,[6] setzt einen — bis auf die Präjudicirung oder Verjährung — giltigen Wechsel voraus[7] und die Vorlegung dieses Wechsels,[8] welche indess durch das Amortisationsurtheil ersetzt werden kann.[9] Nicht zureichend wäre die Behauptung des Klägers, der Wechsel sei zu Grunde gegangen.[10] Es muss aber der Wechsel dem Beklagten gegenüber präjudicirt oder verjährt sein.

Gegen den Trassanten eines acceptirten Wechsels findet sie erst statt, wenn die wechselmässige Verbindlichkeit des Acceptanten erloschen und die Unmöglichkeit, von demselben noch Befriedigung zu erlangen, eingetreten ist.[11]

Der Trassant ist bereichert, wenn er von seinem Nehmer Valuta empfangen, aber dem Bezogenen keine Deckung gemacht hatte. Der Nachweis eines Valutenverhältnisses ohne den der mangelnden Deckung würde zu Begründung der Klage noch nicht hinreichen.[12]

---

seines Acceptes an seinem Vermögen beschädigt sei, der Verklagte aber, indem er mittelst des Acceptes eine Schuld getilgt hat, einen correspondirenden Vermögensvortheil erreicht habe.

[6] Hierüber s. oben §. 3.

[7] Die Klage setzt einen formrichtigen Wechsel voraus, und insofern ist sie eine Art Wechselklage. Die Legitimation des Klägers, als Inhabers des civilrechtlichen Anspruches, wird geführt in formaler Weise durch die Wechselurkunde (Hartmann, W.R. §. 162 bei Anm. 24).

[8] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 29. Apr. 1873 (Entsch. Bd. X. S. 42): Die Klage ist an den Besitz des Wechsels gebunden und erfordert die Vorlegung des Originalwechsels (resp. die Beweise seiner Vernichtung).

[9] Auch aus einem verlorenen Wechsel ist die Klage statthaft. Dem Verlierer muss auch zu diesem Zweck die Amortisation zustehen. Die letztere stellt sich als ein allgemeines Rechtsmittel dar, Urkunden, an welche ein übertragbares Forderungsrecht geknüpft ist, im Falle des Verlustes für kraftlos zu erklären, und das Forderungsrecht von der Urkunde zu trennen (Hartmann, W.R. §. 162 bei Anm. 26).

[10] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 29. Apr. 1873 (Entsch. Bd. X. S. 42).

[11] Vgl. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 841.

[12] Vgl. oben §. 2. bei Anm. 4. Hatte der Trassant Valuta empfangen, aber Deckung gemacht, so liegt eine Bereicherung nur insoweit vor, als der Trassant die Deckung wieder an sich zu ziehen vermochte.

Ist nachgewiesen, dass der Trassant des Wechsels dem Bezogenen keine oder nicht genügende Deckung gewährt, seinerseits aber bei der Ausstellung oder Begebung des Wechsels Valuta erhalten hat, so bildet die Differenz dieses erhaltenen und dem Bezogenen nicht gegebenen Betrages das Mass des sich als eine wirkliche Bereicherung darstellenden und dem Trassanten nach dem materiellen Rechte nicht gebührenden Gewinns. Die Differenz aber zwischen der von dem Inhaber seinem Vormann gegebenen und der von ihm durch den Bezogenen gar nicht oder in minderem Betrage erhaltenen Wechselsumme stellt den Schaden dar, den der Inhaber erlitten hat und zu dessen Ersatz ihm der Aussteller auf Höhe seiner Bereicherung verhaftet ist (Erk. d. Berl. Ob.Trib. v. 9. Apr. 1867 im Arch. f. d. W.R. Bd. XVIII. S. 96).

Das **R.O.H.G.** hat (Erk. v. 11. Jan. 1878 (Entsch. Bd. XXIII. S. 260) ausgesprochen, dass Art. 83 der A.W.O. eine positive Bereicherung voraussetzt,

Der Acceptant kann mit dem Schaden des Trassanten bereichert sein, wenn er Deckung empfangen hatte, aber aus seinem Accepte wegen Präjudicirung nicht mehr haftet. Dies ist der Fall bei dem bestimmt domicilirten Wechsel, wenn der Protest bei dem Domiciliaten versäumt wurde und dieser entweder keine Deckung erhielt oder sie dem Acceptanten zurückgab.[13] Andere Fälle einer Präjudicirung des Wechsels gegen den Acceptanten gibt es nicht.[14] Es bleibt also ausser jenem Falle nur derjenige, wenn der Anspruch gegen ihn verjährt ist.

§. 6. Verjährung der Klage.

Die Bereicherungsklage verjährt in der civilrechtlich für die Schadensersatzklagen resp. Rückforderungsklagen bestimmten Frist. Denn sie ist nicht eine Klage aus dem Wechselversprechen.

---

daher der Trassant nicht schon deshalb als bereichert gelten kann, weil er in Folge der Nichtzahlung und Präjudicirung des Wechsels einen Nachtheil nicht leidet, den er erlitten haben würde, wenn am Verfalltage Zahlung erfolgt oder wenn Protest Mangels Zahlung erhoben worden wäre, in so fern also günstiger gestellt ist; dass vielmehr für die Frage der Bereicherung von den aus dem formalen Wechselrechte sich ergebenden Rechtsverhältnissen abzusehen und nur zu prüfen ist, ob, vorausgesetzt, es würde nach dem Erlöschen des auf das formale Wechselrecht gestützten Anspruchs auch jedes sonstige Klagrecht versagt sein, ein Vermögenswerth in den Händen des Wechselschuldners (Acceptanten oder Trassanten) bliebe, welcher demselben nach Massgabe des materiellen Rechts nicht gebührte, dass daher der Trassant der Regel nach nur in so fern als bereichert gelten kann, als er neben der Deckung, die er nicht gegeben oder wieder zurückerhalten hat, auch noch die bei Begebung des Wechsels empfangene Valuta besitzt; dass es irrig wäre, bei dem Trassanten blos auf das Deckungsverhältniss Gewicht zu legen, da, den Nichtempfang der Valuta vorausgesetzt, der Trassant trotz des Besitzes der Deckung sich in derselben Lage wie zur Zeit der Ausstellung des Wechsels befindet und von einem Gewinn, den er aus dem Wechselgeschäft gemacht, also von einer Bereicherung im Sinne des Art. 83 nicht die Rede sein kann; dass eine solche, blos das Deckungsverhältniss berücksichtigende Ansicht dem Wesen nach zu den Systemen des Französ. u. Englischen Wechselrechts führen würde, dass bei Mangel der Deckung der Wechselinhaber trotz Unterlassung der Protesterhebung die Regresssumme vom Trassanten verlangen könne — ein System, welches die deutsche W.O. nicht angenommen hat.

Vgl. auch die bei Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 835. 1, angeführten Erkenntnisse.

Ist der Wechsel im Auftrage eines Dritten (für fremde Rechnung) gezogen, so kommt es nicht darauf allein an, dass dem Bezogenen keine Deckung gemacht worden, sondern auch darauf, dass dem Dritten die Valuta nicht zugestellt sei, weil bei übermittelter Valuta von einer Bereicherung des Ausstellers nicht die Rede sein kann.

[13] Erk. d. R.O.H.G. v. 28. Jan. 1876 (Entsch. Bd. XIX. S. 171—175).

Ueber den Anspruch gegen den Domiciliaten s. oben §. 4.

[14] Es gilt nicht ein allgemeiner Satz dahin: der Acceptant hafte wegen ungerechtfertigter Bereicherung, wenn er von dem Trassanten Deckung erhalten hat und aus dem Accept nicht mehr haftet. Vgl. Siebenhaar im Archiv für das W.R. Bd. XVIII. S. 40.

§. 7. Bestimmungen des ausländischen Rechts über die Bereicherungs-Ansprüche.

A. Europäische Rechte.

Belgien.

Ges. v. 20. Mai 1872. §. 11. Art. 61. La même déchéance (Art. 60 s. unter Präjudiz) a lieu contre le porteur et les endosseurs, à l'égard du tireur lui-même, ci ce dernier justifie, qu'il y avait provision à l'échéance de la lettre de change. Le porteur, en ce cas, ne conserve d'action que contre celui sur qui la lettre était tirée.

Art. 62. Les effets de la déchéance prononcée par les trois articles précédents cessent en faveur du porteur contre le tireur ou contre celui des endosseurs qui, après l'expiration des délais fixés pour le protêt, la notification du protêt ou la citation en jugement, a reçu par compte, compensation ou autrement, les fonds destinés au payement de la lettre de change.

Art. 82. Toutes actions relatives aux lettres de change se prescrivent par cinq ans — —. Néanmoins, les prétendus débiteurs seront tenus, s'ils en sont requis, d'affirmer sous serment qu'ils ne sont plus redevables, et leurs veuves, héritiers ou ayants cause, qu'ils estiment de bonne foi qu'il n'est plus rien dû. —

Code (Frankreich).

Die Normen des Code (Art. 168 bis 171) sind im Wesentlichen die gleichen wie die bei Belgien ausgehobenen. Nach Ablauf der Fristen für die Präsentation eines Sicht- oder Zeitsicht-Wechsels, für den Protest Mangels Zahlung (und für die Regressklage) ist der Inhaber des Wechsels aller Rechte gegen die Indossanten verlustig (Art. 168). Ebenso (nach Art. 169) die Indossanten gegen ihre Cedenten. In Betreff des Anspruchs gegen den Trassanten ist die Deckung (Art. 170. 171) massgebend.[1]

Nach Art. 170 bewirkt die Versäumniss der (1-, resp. 2-, 5-, 8monatlichen) Klagfrist den Verlust des Regresses gegen den Trassanten, wenn dieser beweist, dass zur Verfallzeit des Wechsels Deckung vorhanden war.

Nach Art. 171 fällt die Wirkung des Präjudices zu Gunsten des Inhabers dem Trassanten oder demjenigen der Indossanten gegenüber weg, welcher nach Ablauf der für den Protest, die Notification oder die gerichtliche Vorladung bestimmten Fristen in Rechnung, durch Compensation oder auf andere Weise die zur Zahlung des Wechsels bestimmten Fonds behalten hat, z. B. indem der Trassant die Deckung wieder an sich nahm oder der Indossant vom Trassanten die Deckung für den Bezogenen empfangen, aber diesem nicht ausgefolgt hatte.

Dänemark.

V.O. v. 1825. §. 35. Macht sich der Präsentant irgend einer Versäumniss in dem, was hinsichtlich der Präsentation des Wechsels oder des

[1] Cour de cassation. Arrêt du 27 janvier 1863 (Sirey, Recueil Général. An 1863. 1. p. 192): Le porteur d'une lettre de change conserve son recours contre le tireur, malgré le défaut de protêt à l'échéance, tant que celuici ne justifie pas qu'il y avait alors provision entre les mains du tiré.



Protestes, oder der Benachrichtigung an die Betheiligten vorgeschrieben ist, schuldig, so hat er sein Wechselrecht eingebüsst und damit alle seine Ansprüche an die Indossanten. Doch behält der Wechselbrief als blosser Schuldschein seine Giltigkeit gegen den Trassanten, insoferne erwiesen werden kann, dass dieser durch das begangene Versäumniss keinen Schaden hinsichtlich seiner Verhältnisse mit dem Trassaten leidet.

England s. unter Deckung.

Finnland.

W.O. §. 93. Hat der Wechselinhaber seine wechselmässigen Ansprüche verloren, weil er etwas, was dieses Gesetz zu befolgen vorschreibt, unterlassen hat, so bleibt es ihm doch frei, seine Forderung wie eine gewöhnliche Schuldforderung gegen den Wechselschuldner, welcher nicht in gutem Glauben gehandelt hat oder welcher, wenn die Forderung verfiele, einen Gewinn zum Nachtheile und Schaden des Gläubigers machen würde, einzuklagen.

Holland.

H.G.B. Art. 108. Wird ein Wechsel Mangels Acceptation oder Mangels Zahlung protestirt, so ist der Trassant zur Entschädigung gehalten, wenn auch der Protest nicht zur gehörigen Zeit erhoben. Letzteren Falles haftet jedoch der Trassant nicht, wenn er beweist, dass der Bezogene am Verfalltage die Gelder zur Zahlung des Wechsels in Händen hatte. War in diesem Falle die erforderliche Geldsumme nur theilweise vorhanden, so haftet der Trassant für den fehlenden Betrag.

Nach Art. 109 des H.G.B. (s. unter Deckung) muss der Trassant des präjudicirten Wechsels dem Inhaber die Rechte auf die Deckung abtreten.

Ueber den Anspruch des Inhabers eines protestirten Wechsels, welcher für Rechnung eines Dritten gezogen war, gegen diesen Dritten, s. unter Regress Mangels Zahlung.

Italien.

H.G.B. (vgl. im Uebrigen: Code) Art. 256. Der Inhaber und die Indossanten (des präjudicirten Wechsels) werden gleichfalls des Regressrechts gegen den Aussteller verlustig, wenn dieser beweist, dass zur Verfallzeit des Wechsels bei dem Bezogenen, der in der Zwischenzeit nicht fallirt hatte, Deckung vorhanden war. Der Inhaber des Wechsels behält in diesem Fall nur gegen den Bezogenen ein Klagerecht.[2]

Malta.

Ordonnanz v. 1857. Art. 226. Der Verlust des Regressrechts fällt dem Aussteller und jedem der Indossanten gegenüber fort zu Gunsten des Wechselinhabers, welcher nach Ablauf der für die Protesterhebung, Notification und die Ausübung dieser Rechte angeordneten Fristen die für die Zahlung des Wechsels bestimmte Deckung in Rechnung oder durch Compensation oder auf andere Weise empfangen hat.

---

[2] Unter dem Bezogenen ist hier wohl nur der Acceptant gemeint; denn Art. 204 sagt: Der Inhaber eines protestirten Wechsels hat in keinem Falle einen Anspruch auf die dem Bezogenen vom Aussteller gegebene Deckung.

Portugal.

H.G.B. Art. 420. Der Inhaber eines Wechsels, welcher nicht zu rechter Zeit Protest Mangels Zahlung erhebt, verliert alle Ansprüche und Rechte gegen den Trassanten und die Indossanten, und kann sich nur an den Acceptanten halten. Ist vom Verlust der Ansprüche und Rechte gegen den Trassanten die Rede, so hat dieser zu beweisen, dass der Acceptant zur Verfallzeit hinlängliche Deckung von ihm in Händen gehabt hat, die zur Zahlung des präjudicirten Wechsels bestimmt war.

Nach Art. 331 haftet der Trassant, wenn er den in Art. 420 bezeichneten Beweis nicht erbringt, für die Berichtigung des präjudicirten Wechsels.

Russland.

W.O. Art. 617. Durch Verabsäumung des Protestes verliert der Wechselinhaber, wenn der Wechsel ihm eigenthümlich gehört, alles Klagerecht gegen den, von dem er an ihn gediehen ist, gegen alle ihm vorhergegangenen Indossanten und gegen den Trassanten selbst, wenn der Trassat in Insolvenz geräth, und wenn der Trassant beweist, dass der Trassat zur Verfallzeit des Wechsels von ihm Capitalien oder Waaren in seiner Disposition hatte, oder ihm nicht weniger schuldig war, als die Summe, auf welche der Wechsel ausgestellt war. Wenn aber der Wechselinhaber nur auf Vollmacht gehandelt hat, so muss er seinem Vollmachtgeber alle aus dieser Verabsäumung entstandenen Schäden ersetzen.

Schweden.

W.O. §. 96. Hat der Wechselinhaber seine Ansprüche nach Wechselrecht verloren, weil er etwas zu befolgen unterlassen, was in diesem Gesetze für den betreffenden Fall vorgeschrieben steht, so bleibt ihm doch frei, eine gewöhnliche Schuldforderungsklage anzustellen und den Wechselschuldner, welcher nicht in gutem Glauben handelt oder welcher, wenn die Forderung verfiele, sich einen Gewinn zum Nachtheile des Forderungsberechtigten machen wollte, zu belangen.

Schweiz.

Canton Aargau. W.O. v. 1857. §. 51. Nach abgelaufener Verjährung oder durch Versäumniss einer zur Erlangung des Wechselrechts vorgeschriebenen gesetzlichen Handlung oder Frist erlöschen die aus dem Wechsel abgeleiteten Verbindlichkeiten des Indossanten, sowie die wechselrechtlichen Verpflichtungen des Acceptanten und des Ausstellers.

Der Acceptant und der Austeller bleiben jedoch im gewöhnlichen Processe dem Inhaber insoweit verbindlich, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden.

Basel-Stadt. W.O. v. 1863. §. 17. Durch Verjährung oder durch Versäumniss einer zur Erhaltung des Wechselrechts vorgeschriebenen Frist oder Form erlöschen die wechselrechtlichen Verbindlichkeiten sämmtlicher aus dem Wechsel Verpflichteten.

Der Acceptant und der Aussteller bleiben jedoch im gewöhnlichen Processe dem Wechselinhaber insoweit verbindlich, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden. War der Wechsel für Rechnung eines Dritten gezogen, so haftet der Dritte aus der Bereicherung.

Gegen die Indossanten, deren wechselrechtliche Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht statt.

Canton Bern (alter Cantonstheil). W.O. v. 1859. §. 87, wie Aargau mit dem Zusatz: War der Wechsel für Rechnung eines Dritten gezogen, so haftet der Dritte aus der Bereicherung.

Gegen die Indossanten, deren wechselrechtliche Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht statt.

Canton Freiburg (W.O. Art. 157 u. 158) übereinstimmend mit dem Code (Art. 170 u. 171).

Canton St. Gallen. Nach §. 2 der W.O. Tit. VIII. bleibt dem Inhaber eines präjudicirten Wechsels der Regress an denjenigen, welcher die Präjudicirung verschuldete, und an die auswärtigen Giranten, oder auch an den Aussteller unbenommen, insofern dieser letztere nicht erweisen kann, dass ihm durch diese Versäumniss ein wirklicher Schaden erwachsen sei.

Canton Luzern. W.O. v. 1860. §. 87: wie Basel.

Canton Neuenburg. W.O. v. 1833. Art. 67—70: wie Freiburg (Code Art. 168—171).

Canton Schaffhausen (W.O. v. 1863. §. 87): wie Basel.

Canton Solothurn (W.O. v. 1857. §. 87): wie Basel.

Canton Tessin (Civ.G.B. v. 1837. Art. 1290—1295): wie Freiburg.

Canton Waadt. W.O. v. 1829. Art. 67. Der Verlust der Regressklage trifft den Inhaber nicht, wenn der Aussteller oder die Indossanten nach Ablauf der für den Protest, dessen Notification oder die gerichtliche Vorladung festgesetzten Fristen, in Rechnung, durch Compensation oder auf andere Weise die zur Zahlung des Wechselbriefs bestimmten Gelder erhalten haben.

Canton Wallis. W.O. v. 1856. Art. 59. Die Wirkungen des kraft der drei vorhergehenden Artikel ausgesprochenen Verfalles (Präjudicirung) werden entkräftet zu Gunsten des Inhabers gegen den Aussteller oder gegen denjenigen der Indossanten, welcher, nach eingegangenem Verfalle, den zur Zahlung des Wechsels bestimmten Werth entweder mittelst Rechnung, Compensation oder anderswie empfangen hat.

Nach Art. 9 bleibt der Trassant bei mangelnder Deckung regresspflichtig, auch wenn der Protest nicht rechtzeitig erhoben ist.

Canton Zürich. Nach §. 30 der W.O. v. 1805 verliert der Inhaber, bei welchem die Präjudicirung eingetreten, seinen Anspruch gegen den Trassanten, wenn dieser Schaden durch die Versäumniss ordnungsmässigen Protestes hatte. Wegen Verspätung des Protestes kann der Trassant die Bezahlung nur weigern, wenn der Bezogene nach Verfall fallirte, während er von dem Trassanten die benöthigten Fonds in Händen gehabt.

Serbien.

H.G.B. §. 87. Wird der Wechsel acceptirt, so wird angenommen, dass die zur Bezahlung nothwendige Summe in den Händen des Acceptanten ist; die Annahme dient zum Beweise dessen gegen die Giranten. Möge aber der Wechsel angenommen oder nicht angenommen sein,

so hat der Aussteller allein im Falle der Ableugnung zu beweisen, dass die Bezogenen die zur Bezahlung nothwendige Summe in den Händen gehabt haben; ist er dies zu beweisen nicht im Stande, so haftet er, wenn auch der Protest nach Ablauf der festgesetzten Frist erhoben ist.

Nach §. 147 tritt die Folge der Präjudicirung (Verlust des Regresses Mangels Zahlung) zu Gunsten des Inhabers gegen den Aussteller oder denjenigen Indossanten nicht ein, welcher nach Ablauf der für den Protest, für die Notification oder für die gerichtliche Vorladung bestimmten Frist, in Rechnung, durch Gegenrechnung oder auf andere Weise die zur Zahlung des Wechsels nothwendige Summe erhalten hat.

Spanien.

H.G.B. Art. 453. Die Verpflichtung des Ausstellers hört auf, wenn der Inhaber des Wechsels ihn nicht präsentirt, oder wenn er unterlassen hat, ihn zur gehörigen Zeit und in der gehörigen Form zu protestiren; jedoch unter der Bedingung, dass der Aussteller Beweise beibringt, dass er dem Bezogenen bei Verfall des Wechsels die zu dessen Bezahlung erforderliche Deckung angeschafft habe.

Art. 454. Wird die geschehene Deckung nicht so, wie der vorige Artikel vorschreibt, bewiesen, so soll der Aussteller zum Rembours des nicht bezahlten Wechsels verbunden sein, solange selbiger nicht verjährt ist, wenn auch schon der Protest später, als in der durch das Gesetz bezeichneten Zeit, aufgenommen sein sollte.

Art. 451. Der Verfall des Rechts eines durch den Mangel der Präsentation, Aufnahme des Protestes und dessen Notification in den verordneten Fristen präjudicirten Wechsels findet zu Gunsten desjenigen Ausstellers oder Indossanten nicht statt, welcher nach Ablauf derselben Fristen sich für den Werth des Wechsels in seiner Rechnung mit dem Schuldner, oder durch Valuten oder Güter, die diesem gehören, gedeckt findet.

Türkei.

H.G.B. Art. 125 bis 128 entsprechen den Art. 168 bis 171 des Code.

B. Ausser-Europäische Länder.

Argentinische Republik.

H.G.B. Art. 798. Der Aussteller haftet für den Erfolg seines Wechsels (Art. 912) allen Personen, welche denselben nach einander erwarben und indossirten, bis zum letzten Inhaber.

Wenn jedoch der Inhaber des Wechsels denselben nicht präsentirt, oder wenn er ihn rechtzeitig und in gehöriger Form zu protestiren versäumt hat, so fällt die Haftung des Ausstellers weg, sofern er beweist, dass er zur Verfallzeit des Wechsels Deckung für die Zahlung bei dem Bezogenen bereit hatte, und dass letzterer für zahlungsfähig galt.

Art. 799. Wenn der Bezogene Deckung besass und der Wechsel nicht angenommen wurde, mag er nun protestirt worden sein oder nicht, so ist der Inhaber befugt, vom Aussteller zu verlangen, dass er ihm seine Ansprüche gegen den Bezogenen in einer dem Wechselbetrage gleichkommenden Höhe abtrete und ihm, auf Kosten des Inhabers, die

zur Begründung der Rechte des Ausstellers erforderlichen Urkunden übergebe, um sie in gehöriger Form geltend zu machen.

Nach Art. 890 tritt die Folge der Präjudicirung auch gegenüber den Indossanten dann nicht ein, wenn der Acceptant, der Aussteller und die vorhergehenden Indossanten vor Verfall des Wechsels in Konkurs gerathen waren. Ferner gegen Indossanten und Trassanten nicht, wenn die Gesetze des Landes, wo der Wechsel bezahlt werden sollte, der Erhebung des Protestes unmittelbar oder mittelbar ein Hinderniss entgegensetzten.

Bolivia.

Nach dem H.G.B. (Art. 454—457) tritt gegen den Aussteller die Folge der Präjudicirung nicht ein, wenn er nicht beweisen kann, dass er die Deckung beschafft habe; ferner nicht gegen den Aussteller oder irgend einen Indossanten, welcher sich für den Wechselbetrag in Rechnung mit dem Zahler, oder mit demselben gehörenden Werthen oder Vermögensstücken gedeckt findet. Auch ein Intervenient des erloschenen Wechsels kann den oben erwähnten Anspruch gegen den Aussteller, welcher keine Deckung beschafft hat, verfolgen.

Brasilien.

Der Aussteller haftet, wenn er keine Deckung gemacht, dem Inhaber des präjudicirten Wechsels (sofern dieser nicht verjährt ist) für Verlust und Schaden (H.G.B. Art. 366).

Chile.

H.G.B. Art. 700. Diejenigen Wechsel, welche nicht am Verfalltage einkassirt und in der gesetzlichen Zeit protestirt werden, sind für präjudicirt zu halten, und erlöschen dann die Rechte des Inhabers gegen Aussteller und Indossanten, ausser in folgenden Fällen:

In Betreff des Ausstellers, wenn der Bezogene oder Acceptant vor dem Verfalltage Bankerott macht.

Hinsichtlich des Indossanten, welcher sich im vollen Genusse seines Credits befindet, wenn der Aussteller, Acceptant und die übrigen Indossanten vor Verfall des Wechsels Bankerott gemacht haben.

Hinsichtlich des Ausstellers oder Indossanten, wenn einer derselben sich in dem in Art. 702 vorgesehenen Falle befindet.

H.G.B. Art. 702. Die Mangels Präsentation zur Zahlung und Protesterhebung erfolgte Hinfälligkeit des präjudicirten Wechsels hat keine Wirkung hinsichtlich des Ausstellers oder Indossanten, welcher, nachdem die für die Vornahme dieser Handlungen bezeichneten Fristen verstrichen sind, dem Wechselschuldner gegenüber, sei es durch Handelsgegenstände, sei es durch andere Werthsachen, welche diesem gehören, für den Betrag des Wechsels auf seinem Conto gedeckt ist.

Uruguay (Montevideo).

Nach dem H.G.B. (Art. 813) haftet (im Regressweg) der Trassant, welcher nicht genügende Deckung machte, für Wechselsumme und Schadenersatz, auch wenn der Protest Mangels Zahlung unterblieb. Als genügende Deckung gilt (Art. 815) ein Guthaben an —, oder die Eröffnung genügenden Credits für den Bezogenen. Der Wechselinhaber

kann (Art. 818) Cession der Deckung einer nicht acceptirten Tratte beanspruchen.

Art. 844. Der Acceptant, welcher keine Deckung besitzen sollte, hat ein klagbares Recht, die Zahlung, welche er geleistet haben sollte, vom Aussteller zurückzufordern. Die Annahme lässt die Deckung nicht vermuthen.

Venezuela.

H.G.B. Art. 13. Der Aussteller, welcher bei Fälligkeit des Wechsels keine Deckung gewährt hat, haftet für das, was aus ihm folgt, auch wenn er in den gesetzlichen Fristen nicht präsentirt noch protestirt worden ist, ausgenommen immer den Fall der ordentlichen Verjährung.

Art. 15. Die Indossanten werden, auch wenn vom Aussteller keine Deckung gewährt ist, von der Verhaftung dem Inhaber gegenüber frei, welcher nicht in den gesetzlichen Fristen protestirt hat.

Art. 91. Obwohl die fünfjährige Verjährungsfrist abgelaufen ist, muss der Beklagte (Wechselschuldner), welchem der Kläger den Eid zuschiebt, ihn mit der Versicherung leisten, dass er die Summe nicht verschuldet, und ebenso seine Wittwe, seine Erben oder Vertreter, welche bona fide nichts mehr schuldig zu sein glauben. Verweigern sie eine solche eidliche Versicherung, oder erkennen sie dabei an, dass die Schuld noch gilt, so ist hierdurch das Klagerecht des Gläubigers wieder hergestellt.

Bericht s. Avis.

Bern s. Einleitung §. 3 bei Anm. 19.

Beschlagnahme des Wechsels s. Deposition §. 4. Anm. 5.

Beschränktes Accept s. Accept §. 5.

Bestens zu begeben s. Begebung §. 1. Anm. 2.

Betrug s. Einreden §. 1 und §. 3. Ziff. XIII.

Bevollmächtigter s. Vertretung.

Bewahrer s. Duplicate §. 7.

Bezogener.

Der Bezogene (Trassat) ist derjenige, auf welchen der Wechsel abgegeben, an welchen die Zahlungsaufforderung des Trassanten gerichtet ist, bei welchem er also dem Wechselnehmer die Zahlung der Wechselsumme garantirt. So lange der Bezogene nicht acceptirt hat, steht er nicht in einem Obligations-Verhältniss zu dem Nehmer oder Inhaber des Wechsels, ist diesem nicht wechselmässig verpflichtet.[1]

[1] Vgl. unter Accept §. 9. Der Wechsel-Inhaber als solcher hat auch nicht etwa einen Anspruch an die Deckung, welche der Trassant dem Bezogenen leistet, oder an ein Guthaben des ersteren an den letzteren (vgl. unter Begebung §. 3 u. §. 7. Deckung §. 8). Anders nach französischem Recht.



Aber auch dem Trassanten ist der Bezogene nur dann verpflichtet, wenn eine solche Verbindlichkeit aus den dem Wechselauftrag unterliegenden Verhälnissen folgen würde.[2]

Wird der Wechsel für fremde Rechnung gezogen, so ist es nicht der Trassant, sondern der Dritte, mit welchem der Trassat in eine rechtliche Beziehung treten soll (s. Kommissionsverhältnisse, §. 2).

Ist der Wechsel ein bestimmt-domicilirter, so ist es nicht der Bezogene, sondern der Domiciliat, bei welchem der Nehmer der Tratte die Zahlung zu suchen hat (s. Domicilwechsel, §§. 1, 7, 9). Doch ist es der Bezogene, welcher für diese Zahlung Sorge tragen muss (s. Deckung, §. 4).

Der Bezogene kann als Nehmer des Wechsels erscheinen, wenn der Wechsel an ihn selbst girirt wird (s. Indossament, §. 2. Ziff. VIII.).

Dem Trassanten gegenüber erscheint der Bezogene der Form der Tratte nach als ein Beauftragter. Dieser Auftragsform können aber die verschiedenartigsten Verhältnisse zu Grunde liegen, welche den Bezogenen bestimmen mögen, dem Auftrage zu entsprechen. (S. des Weitern: Unterliegende Verhältnisse §§. 2 u. 3.)

Ehe er acceptirt oder bezahlt, wird der Bezogene, wenn der Wechsel laut Avis geht, diesen letzteren abwarten und mit dem Inhalt der Tratte vergleichen (s. Avis). Ferner wird er sich der Deckung versichern (s. Deckung, §. 1). Will er nicht für Rechnung des Trassanten, oder bei dem Wechsel für fremde Rechnung desjenigen, für dessen Rechnung trassirt ist, den Wechsel einlösen, so kann er zu Gunsten eines andern Wechselverbundenen interveniren (s. Ehrenaccept, §. 1. Ehrenzahlung, §. 9).

Eine Contreordre des Trassanten beachtet er, solange er noch nicht acceptirte (s. Contreordre §. 2.)

Die Zahlung wird er nur dem gehörig legitimirten Wechselinhaber (s. Legitimation) gegen Ausfolge des ordnungsmässig beschaffenen und quittirten Wechsels leisten (s. Zahlung).

Hat er acceptirt, so kann er, wenn die Präsentation zur Zahlung ausbleibt, nach Ablauf der Protestfrist die Wechselsumme deponiren (s. Deposition).

Durch die Zahlungsleistung oder auftragsgemässe Acceptation

---

[2] S. Accept §. 9.

erlangt der Bezogene — nach Massgabe der unterliegenden Verhältnisse — einen Anspruch auf Deckung (s. Deckung, §. 10); die Deckung kann in Tilgung einer Schuld des Bezogenen gegen den Trassanten und entsprechender Gutschrift bestehen; sie kann auch von einem Dritten zu leisten sein (s. Deckung §. 3).

Bilbao s. Guatemala.
Billet s. Eigener Wechsel §. 2.
Bis hieher Abschrift s. Copie §. 2.
Blanco s. Erfordernisse des Wechsels §. 12; Accept §. 3; Indossament §. 4; vgl. auch Mangelhafter Wechsel §. 6.
Blinde s. Fähigkeit §. 3.
Bolivia s. Einleitung §. 3 bei Anm. 58.
Brasilien s. Einleitung §. 3 bei Anm. 59.
Bruchdatum s. Verfallzeit §. 8.
Buenos-Ayres s. Argentinische Republik.

Bürgschaft.

§. 1. Arten der Bürgschaft bei Wechseln. Wechselbürgschaft. Bürgschaft für einen Wechsel. Bürgschaft durch einen Wechsel. Umfang der Verbindlichkeit des Bürgen. Bürgschaft für einen nicht Wechselfähigen. Regress des Bürgen.
§. 2. Verdeckte Bürgschaft.
§. 3. Mitunterschrift.
§. 4. Cautionswechsel. Einrede.
§. 5. Bürgschaft als Sicherheitsleistung für eine Wechselverbindlichkeit.
§. 6. Ausländisches Recht.

D.W.O. Art. 81 s. unter Aval.

§. 1. Arten der Bürgschaft bei Wechseln.

Im Verlaufe des Wechselgeschäfts kann die Bürgschaft in verschiedener Weise vorkommen, entweder als Bürgschaft für eine Wechselverbindlichkeit oder für eine nicht wechselmässige Verbindlichkeit eines Wechselinteressenten [1], als Bürgschaft auf

[1] So die Bürgschaft für Valuta, Deckung oder sonst ein dem Wechselversprechen unterliegendes Schuldverhältniss.

dem Wechsel oder in besonderer Urkunde, ferner als Bürgschaft durch einen Wechsel. Unter Wechselbürgschaft im eigentlichen Sinne ist nur diejenige Bürgschaft zu verstehen, welche für eine Wechselverbindlichkeit, und zwar als wechselmässige Verpflichtung übernommen wird.[2] Hierher gehört zuerst der Aval, wenn er zum Zweck der Verbürgung geschieht (s. Aval, §. 1). Sodann gehören hierher die Fälle der verdeckten Bürgschaft des Trassanten, Indossanten, Acceptanten, Ausstellers eines eigenen Wechsels (s. unten §. 2).

Wird die Bürgschaft für die Verbindlichkeit eines Wechselschuldners in einer besondern Bürgschafts-Urkunde[3] übernommen, so begründet sie keine wechselmässige Verpflichtung des Bürgen, sondern nur eine nach den civilrechtlichen Grundsätzen zu beurtheilende Bürgschaftsverbindlichkeit.

Die eigentliche Wechselbürgschaft erscheint als eine Wechselerklärung, die Unterschrift des Bürgen auf dem Wechsel selbst, und zwar mit Bezug auf die voranstehende Wechselerklärung eines Andern. Es kann aber auch ohne solchen durch dasselbe Wechselpapier vermittelten Zusammenhang durch einen Wechsel die Bürgschaft für irgend eine Schuld, sei sie nun Wechselschuld oder nicht, geleistet werden. Hier ist die Verbürgung lediglich das Motiv der betreffenden Wechselerklärung und kommt, als derselben unterliegendes Verhältniss, wechselrechtlich nicht in Betracht. Wenn z. B. A. sich dem B. für dessen Guthaben an C. verbürgen will und dem B. einen an dessen Ordre auf D. trassirten Wechsel begibt, so bildet die Verbürgung nur das Valutenverhältniss dieses Wechsels.

Hiebei kann sich die Wechselerklärung in indirecter Weise als Bürgschaft bezeichnen, indem z. B. der Indossant in seinem Giro bemerkt: „Valuta in übernommener Gewährleistung". Da aber das Valutenverhältniss für die wechselrechtliche Haftung nicht in Betracht kommt, so haftet ein solcher Indossant wie jeder Indossant, d. h. ohne Rücksicht auf jene Clausel.

Was den Umfang der Verbindlichkeit des Bürgen betrifft, so bestimmt sich derselbe, wenn die Bürgschaft durch eine Wechselerklärung übernommen wird, zunächst nach dem Wesen der betreffenden Wechselerklärung. Das Motiv derselben, der Zweck, sich

---

[2] Vgl. Treitschke, Encycl. I. S. 240.

[3] Die Urkunde muss auf den Wechsel, etwa durch Einverleibung einer Abschrift desselben, Bezug nehmen und angeben, welches Wechselversprechen (ob des Trassanten, Acceptanten, Indossanten oder des Ausstellers eines eigenen Wechsels) verbürgt werden soll.

zu verbürgen, kommt nicht in Betracht. Aus demselben kann aber eine Einrede gegen die Ausübung des Wechselrechts dann erwachsen, wenn sie dem Hauptschuldner gegen den Kläger zustehen würde. Die auf dem Wechsel, als Aval, übernommene Verbindlichkeit ist eine nicht blos subsidiäre (s. Aval). Anders nach der Russischen W.O.[4]

Wenn aber die Verbürgung nicht durch Wechselerklärung, sondern in separater Urkunde geschah, so kommen die civilrechtlichen Grundsätze über Bürgschaft in Anwendung. Ebenso in Betreff der Rückforderung einer von dem Aussteller einer Wechselerklärung gezahlten Bürgschaftsschuld wegen Ungiltigkeit oder Anfechtbarkeit der Verpflichtung des Hauptschuldners.

Dasselbe gilt auch in Betreff der civilrechtlichen Beschränkungen der Intercession.

Die Bürgschaft kann für einen nicht wechselfähigen Trassanten, Acceptanten oder Indossanten wirksam übernommen werden. Der Bürge haftet in solchem Falle ohne Rücksicht darauf, ob er von der Wechselunfähigkeit des Hauptschuldners Kenntniss hatte.[5]

Verschieden hievon ist die Frage, ob die Bürgschaft, welche für eine aus andern Gründen unwirksame Obligation übernommen wird, den Bürgen verpflichte. Ist die Bürgschaft mittelst einer Wechselerklärung (Aval, Accept, Indossament) übernommen, so wird jener Einwand in der Regel[6] im Wechselverfahren unstatthaft sein. Die Frage bleibt somit eine civilrechtliche.

Die Frage, ob der Bürge einen Regressanspruch gegen den Wechselschuldner, für welchen er sich verbürgt, habe, ist nach Massgabe der civilrechtlichen Verhältnisse des einzelnen Falles zu beantworten. Einen wechselmässigen Anspruch hat er als Bürge nicht. Anders nach Ungarischem Recht.[7] Er kann aber, wenn

---

[4] Nach der Russischen W.O. (Art. 635) haftet derjenige Unterzeichner, welcher ausdrücklich auf dem Wechsel besagt, dass er nur für den Wechsel bürge, blos im Falle der Insolvenz der Hauptheilnehmer. S. unter Aval §. 5.

[5] Treitschke, Encycl. I. S. 250 f. A.D.W.O. Art. 3.

[6] Ein Aval aber für eine formell ungiltige Wechselerklärung (z. B. für das Indossament einer zur Indossirung nicht legitimirten Person) wäre aus wechselrechtlichen Gründen ungiltig.

[7] Das Ungarische Wechselgesetz v. 1876 (s. in Goldschm. Zeitschrift f. d. H.R. Bd. XXII. Neue Folge VII. S. 208) gibt (in §. 69) dem Bürgen, welcher die Zahlung leistete, eine wechselrechtliche Klage gegen Denjenigen, für welchen er zahlte. Gegen die übrigen Wechselverpflichteten erlangt der Bürge nur insoferne ein Klag-, resp. Regressrecht, als ein solches demjenigen, für den er die Zahlung geleistet hat, im Falle der Zahlung seinerseits gleichfalls zustehen würde. Im Uebrigen s. unter Aval §. 5.

er sich durch Giro für einen Vormann auf dem Wechsel verbürgt hat, einen wechselmässigen Regress, nicht als Bürge, sondern als Wechselnehmer haben.

§. 2. Verdeckte Bürgschaft.

Die offene Bürgschaftserklärung auf dem Wechsel ist nicht beliebt, da sie leicht dem Credit des Papiers schadet. Dagegen bietet der Wechsel selbst manchfache Formen, um in verdeckter Weise eine Bürgschaft (verschleierte Bürgschaft), und zwar mit wechselmässiger Wirkung zu geben. Der Bürge verpflichtet sich als Trassant, Acceptant oder Indossant und wird nun schlechthin als Wechselschuldner verbindlich.[1] Dieser Zweck kann namentlich in folgender Weise erreicht werden:

I. Der Schuldner A. will seinem Gläubiger B. den C. als Bürgen stellen: C. trassirt auf A. an die Ordre von B. und A. acceptirt die Tratte. Hier haftet C. als Trassant für die Einlösung des Wechsels und kann, wenn diese (laut Protest) von Seiten des A. nicht erfolgte, im Regressweg in Anspruch genommen werden. Wenn nun C. die Regresssumme bezahlt, so kann er den A. aus dessen Accept für die Wechselsumme in Anspruch nehmen.

---

[1] Sein Wechsel ist also ein echter, nicht ein unechter Wechsel. Das Bürgschaftsverhältniss ist nur das unterliegende Verhältniss, mithin für die Rechte aus dem Wechsel nicht zu beachten. Nur demjenigen Wechselinhaber gegenüber, welcher den Aussteller der Wechselerklärung als nur subsidiär haftbaren Bürgen annahm, kann eine Einrede stattfinden Uebrigens bestimmt sich das Rechtsverhältniss zwischen dem Wechselgläubiger und dem Bürgen nicht nach der durch den Wechsel bezweckten Bürgschaft, dem Motiv der Wechselerklärung, sondern lediglich nach der Form, in welcher ihre Bedeutung als Bürgschaft nicht Platz greift, also lediglich nach dem Wechsel.

Demgemäss hat denn auch ein solcher Bürge weder die Einrede der Vorausklage noch die der Theilung. Erk. d. R.O.H.G. vom 15. Novbr. 1873 (Entsch. Bd. XI. S. 347): Die blosse Vereinbarung der Indossanten eines eigenen Wechsels, inhalts welche sie den letzteren nur indossiren, um sich dadurch für den Aussteller zu verbürgen, begründet für den Vorindossanten gegenüber dem Nachindossanten weder die exceptio excussionis noch divisionis. — Die Verabredung genügt an und für sich nicht, der in der verabredeten Form von Wechsel-Indossamenten, mithin selbstschuldnerisch, übernommenen Verpflichtung, welche mit dem eventuellen, sich aus der Wechselform ergebenden Regressrechte des von dem Gläubiger für das Ganze in Anspruch genommenen Indossanten gegenüber seinen Vormännern in rechtlichem Zusammenhange steht, den Charakter der Subsidiarität auch nur in dem Umfange beizulegen, dass der jedesmalige Vormann seinen Nachmann an den Aussteller des Wechsels verweisen dürfe. — In Betreff der exceptio divisionis steht einer solchen Intention an sich die wechselmässige Form der eingegangenen Verpflichtung entgegen und könnte daher nur auf Grund einer besonderen Nebenverabredung unter den Indossanten angenommen werden.

Es kann aber auch C. auf D. an Ordre von A. trassiren und A. an B. indossiren. Hier haftet dem B., wenn D. es zum Protest Mangels Zahlung kommen liess, sowohl A. als C.

II. Die Verbürgung des C. für A. kann in der Form eines Indossamentes vorkommen, und zwar

a. bei einer Tratte von der Hand (des Schuldners), indem etwa A. an Ordre von C. (auf N.) trassirt und C. den Wechsel an B. girirt. Hier haftet im Regressfalle C. als Indossant dem B. und dessen Indossataren.[2]

b. Der Bürge kann ferner eine gemachte Tratte unter sein Giro nehmen.[3] Der Schuldner A. hat als Remittent oder Indossatar eine Tratte, indossirt dieselbe an den Bürgen (C.) und dieser girirt sie weiter an den Gläubiger des A. (an B.).

Oder der Bürge C. indossirt als Remittent oder Indossatar die Tratte an den Schuldner A., dieser an seinen Gläubiger B.; hier muss der Vormann des Bürgen (der Trassant oder Indossant) soweit in das Verhältniss hereingezogen werden, dass er die Tratte, statt unmittelbar an seinen Nehmer, an den Bürgen begebe, damit dieser sie nun weiter girire.[4] Auch bei dem Discontiren der Wechsel wird diese Art der Garantieleistung angewandt.[5]

In jener Art können mehrere Bürgen eintreten. Wenn C., D. und E. sich verbürgen wollen, so setzen sie etwa ihre Blancogiro's auf den dem B. behändigten Wechsel.

III. Die Bürgschaft kann als Accept gegeben werden, indem z. B. der Schuldner A. an Ordre von B. auf C. trassirt und dieser, um als Bürge einzutreten, acceptirt.

Oder als Ehrenaccept: der Gläubiger B. lässt auf seinen Schuldner A. durch N. trassiren und als Nothadresse die des Bürgen C. beisetzen, welcher nun zu Ehren von N. acceptirt und damit dem Nachmann B. des Honoraten, da N. an B. girirte, haftet.

---

[2] Diese Form der Bürgschaft ist wohl die anständigste, am wenigsten auffallende. Angesehene Firmen vermitteln die Aufnahme, welche die Wechsel anderer im Publikum finden sollen, indem sie dem Trassanten ihr Giro leihen. Sie lassen den Wechsel des Schützlings unter ihrem Giro laufen. (Vgl. Anm. 3).

[3] Daher der Ausdruck: „jemanden sein Giro geben“, oder: „den Wechsel unter seinem Giro laufen lassen“ gleichbedeutend mit: für den Wechsel die Bürgschaft übernehmen.

[4] In diesem Fall hat der Schuldner an den Bürgen keinen (wechselrechtlichen) Regress.

[5] Vgl. Discont §. 3. Durch ein gutes Giro gewinnt das Papier an Werth, somit an Credit und Verkäuflichkeit. Der Bankier, welcher die Tratte unter sein Giro nimmt, berechnet dafür eine Delkredere-Provision.



§. 3. Mitunterschrift.

Mit der Verbürgung durch die Tratte ist der Fall nicht zu verwechseln, wenn der Wechselnehmer ausser der Unterschrift seines Wechselgebers noch die eines Andern auf dem Wechsel verlangt, und nun dieser Andere, nicht weil er Bürge sein will, sondern aus andern Gründen als Trassant, Acceptant oder Indossant auf dem Wechsel erscheint, z. B. der Wechselgeber wollte eine Tratte von der Hand geben, weil aber der Nehmer noch eine weitere Unterschrift auf dem Wechsel wünscht, gibt er nun einen gemachten Wechsel und erscheint als Indossant, ein Anderer aber als Trassant; beide haften wechselmässig.

Von diesem Falle des Gebens der Unterschrift, da derjenige, welcher sie geben soll, eine besondere Wechselerklärung ausstellt, ist die Mitunterzeichnung der Wechselerklärung eines Andern zu unterscheiden. Dies ist der Aval (s. Aval).

Die Haftung des Mitunterzeichners einer Wechselerklärung, mag er sich als Bürge benannt haben oder nicht, ist eine wechselmässige. Sie erstreckt sich auf Alles, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat, und zwar solidarisch, d. h. der Wechselinhaber kann sich wegen seiner ganzen Forderung an ihn halten.[1] Seine Haftung ist nicht blos eine subsidiäre, wie die eines civilrechtlichen Bürgen, es wäre denn, dass er ausdrücklich erklärt hätte, er hafte nur, wenn der Acceptant nicht zahlen könne.

Eine Wechselerklärung kann aber auch von Anfang an auf eine Mehrheit von Personen lauten.[2]

§. 4. Cautionswechsel. Einrede.

Ein sog. Cautionswechsel, ein Wechsel, welcher von dem Bürgen dem Gläubiger begeben ist, kann von diesem, als Remittenten oder Indossatar, wie jeder andere Wechsel realisirt werden. Jedoch ist die Valuta dann zu restituiren, wenn der Cautionsgrund wegfällt.

Die Einrede, dass der Wechsel, auf welchem sich der Beklagte verpflichtet hat (sei es als Aussteller, Indossant oder Acceptant), nur ein Cautionswechsel sei und die Voraussetzungen der

---

[1] D.W.O. Art. 81.

[2] Vgl. über das Accept mehrerer Bezogenen unter Accept §. 2. Vgl. auch Unterschrift §. 4.

Zahlung aus der Cautionsleistung noch nicht eingetreten seien, steht ihm gegen dritte Inhaber nicht, wohl aber gegen denjenigen, welchem er sich verbürgt hatte, zu, wobei ihn die Beweislast über den Nichteintritt seiner Cautionspflicht trifft. [1]

§. 5. Bürgschaft als Sicherheitsleistung für einen Wechselanspruch.

Eine Bürgschaft wird auch im Verlauf der Geltendmachung eines Wechselanspruchs geleistet, nemlich als Sicherheit bei dem Regress Mangels Annahme oder wegen Unsicherheit des Acceptanten, sodann im Amortisationsverfahren. Diese Sicherheitsleistung ist nach allgemeinen civilrechtlichen Grundsätzen zu beurtheilen. Die Bürgschaft ist, wenn nicht auf einem Wechsel erklärt, keine wechselrechtliche.

§. 6. Ausländisches Recht.

Die Wechselgesetze handeln von der Bürgschaft meist nur bei dem Aval. Daher ist auf den Abschnitt Aval §. 5 zu verweisen.

---

[1] Der Aussteller eines Cautionswechsels kann dem auf Bezahlung klagenden Remittenten nicht die Einrede der fehlenden Liquidität des zu sichernden Anspruchs entgegen stellen. Erk. d. **R.O H.G.** v. 28. Juni 1872 (Entsch. Bd. VI. S. 437): Eine Caution kann in baarem Gelde bestellt und dem Gläubiger überliefert werden; der cautionsweise Empfang desselben verpflichtet in der Regel nur den Gläubiger zu dereinstiger Erstattung, wenn nämlich der Cautionsgrund erlischt. Gibt der Cautionsschuldner anstatt baaren Geldes cautionsweise einen Wechsel, so verpflichtet er sich, beim Mangel entgegenstehender Abreden dadurch, dessen Betrag dem Inhaber, also auch dem Cautionsgläubiger bei Verfall nach Wechselrecht zu zahlen, und er berechtigt sogar beim Mangel der Untersagung der Begebung den Gläubiger, den Wechsel sogleich nach Empfang durch Girirung zu realisiren. In solchem Falle besteht die dem Cautionsgläubiger gegebene Sicherheit eben darin, dass er sich spätestens bei Verfall durch Wechselklage in den Besitz der verschriebenen Summe setzen kann.

Erk. des **R O.H.G.** vom 22. Mai 1875 (Entsch. Bd. XVII. S. 281): Der Wechselverpflichtete, welcher aus dem Cautions-Wechsel nicht verhaftet sein will, muss beweisen, dass und wesshalb er nicht verpflichtet sei. Dies auch, wenn zur Zeit der Eingehung der Wechsel-Verbindlichkeit noch nicht feststand, ob der Wechselberechtigte überhaupt eine Forderung erwerben werde, oder wenn der Wechsel nach Sicht lautet. Auch in diesen Fällen verpflichtet sich, in Ermanglung entgegenstehender Abreden, der Wechselgeber, dem Cautionsgläubiger bei Verfall nach Wechselrecht zu zahlen, und die diesem gegebene Sicherheit besteht auch hier darin, dass er sich bei Verfall des Wechsels, und zwar im Wege des Wechselprozesses, unmittelbar in den Besitz der ihm verschriebenen Summe setzen kann; auch in diesen Fällen ist es daher Sache des Wechselverpflichteten, die ihm aus dem unterliegenden Geschäft etwa zustehende Einwendung zu substantiiren und zu beweisen, ohne dass dem Wechselberechtigten der vorgängige Nachweis eines Guthabens obläge, was mit der von dem Cautionsbesteller eingegangenen wechselmässigen, also streng einseitigen und im Wechselprozess verfolgbaren Verbindlichkeit in Widerspruch stehen würde. — Vgl. auch Erk. des R.O.H.G. v. 4. Februar 1875 (Entsch. Bd. XVI. S. 103).

C.

Cambium s. Einleitung §. 1.
Canada s. Einleitung §. 3. bei Anm. 60.
Cassatorische Clausel s. Duplicate §. 1.
Casus s. Zufall.

Caution.

Caution oder Sicherheitsleistung kommt bei dem Wechselgeschäft in verschiedenen Fällen und auf verschiedene Weise vor. Der Wechselinhaber kann auf Grund des Protestes Mangels Annahme Sicherheitsleistung von den Wechselgebern beanspruchen (s. Regress Mangels Annahme); ebenso von diesen und dem Acceptanten, wenn der letztere unsicher wird (s. Unsicherheit des Acceptanten). Der Eigenthümer eines verlorenen Wechsels muss, wenn er nach Einleitung des Amortisationsverfahrens vom Acceptanten Zahlung fordert, bis zur Amortisation Sicherheit bestellen (s. Verlorener Wechsel §. 4).

Ferner kann, wenn die Legitimation des Präsentanten mangelhaft erscheint, der Präsentat gegen Caution die Zahlung leisten (s. Legitimation, §. 11).

Die Leistung der Sicherheit kann durch Bürgschaft oder Pfandbestellung, oder Deposition der Wechselsumme erfolgen. Auch kann ein Wechsel selbst oder eine Wechselerklärung den Zweck der Verbürgung haben (s. Bürgschaft und Aval).

Cautionswechsel s. Bürgschaft §. 4; vgl. Einreden §. 3. Ziff. VIII. und §. 6. Ziff. IV.
Cession s. Uebertragung §. 2.

Check.

§. 1. Begriff und Gebrauch.

Der Check (chèque) ist eine bei Vorzeigung zahlbare Anweisung auf eine Bank (oder einen Bankier), bei welcher der Aussteller ein Guthaben hat. Er lautet auf Namen oder auf Inhaber, oder an Ordre eines Remittenten.[1]

Der Bankier gibt demjenigen, dessen Checks er einlösen will, ein sog. Checkbuch, welches fortlaufend numerirte Blankets enthält, um darauf die Checks auszufüllen und auszuschneiden. Auf dem mit gleicher Nummer versehenen Talon, in welchen das Blanket ausläuft, und welcher im Buche bleibt, wird Betrag, Datum und Empfänger des gegebenen Checks vermerkt.

§. 2. Englisches Recht der Checks.

In England steht der Check (cheque), welcher das bedeutendste Zahlmittel geworden ist[1], dem inländischen Wechsel (inland bill) gleich. Er ist ein inländischer Wechsel, gezogen auf einen Bankier; ursprünglich zahlbar an den Inhaber bei Vorzeigung, auch an Inhaber oder an Ordre gestellt. Er wird von dem Aussteller auf seinen Bankier, bei welchem er ein Guthaben hat, gezogen. Unter dieser Voraussetzung ist der Bezogene zur Einlösung verpflichtet.[2] Die Präsentation zur Zahlung muss in kurzer Frist (within a reasonable time), in der Regel am Tage nach Empfang geschehen.[3] Lautet er auf einen andern Platz, so ist er mit der Post des nächsten Tages dorthin (an den Bankier des Nehmers) abzu-

---

[1] Der Check stammt aus England. Hier muss er, wenn auf Namen, alternativ auch auf den Inhaber (or to bearer) gestellt sein.

[1] Byles, on bills of exchange, promissory notes, bank-notes and checks. 12. ed. Chap. III p. 13. f.

[2] Byles p. 18. He is bound, within a reasonable time after he has received te money, to pay his customers checks, and is liable to an action at the suit of the customer if he do not.

[3] Government checks are not payable at the Bank of England after three o'clock. (4 and 5. Will. 4, c. 15, s. 21.)

schicken und dort zur Zahlung am Tage nach Empfang zu präsentiren, widrigenfalls, wenn der Bezogene inzwischen fallirt, der Schaden den Inhaber trifft.

Besonders hervorzuheben sind die **gekreuzten** (crossed) Checks, durch Gesetz vom 15. August 1876 (39 and 40. Vict. c. 81)[1] neu normirt, nachdem die Sitte des Kreuzens (crossing) sich längst verbreitet hatte. Es werden nemlich quer über den Check zwei parallele Linien gezogen, zwischen welchen man den Namen einer Bank oder (am Ende) die Worte „and Co." schreibt. Der Nehmer des Check kann also den Namen des Bankiers einsetzen, durch welchen er den Einzug bewirkt. Hierin sieht man die Sicherheit gegen Abhandenkommen und Diebstahl. Die Bank, welche den Check schliesslich vorlegen soll, wird nemlich nicht leicht einen crossed cheque von einem Unbekannten annehmen. Demgemäss hatten die Gesetze von 1856 (19 and 20. Vict. c. 25) und 1858 (21 and 22. Vict. c. 79) bestimmt, dass ein allgemein (ohne Namen) gekreuzter Check nur an eine Bank, ein mit Namen gekreuzter nur an die genannte Bank giltig bezahlt werde.

An Stelle dieser Gesetze ist nun das Gesetz von 1876 getreten. Dasselbe definirt den cheque als eine auf eine Bank gezogene Tratte oder Anweisung, welche an Inhaber oder Ordre auf Sicht zahlbar ist. Ist der Name einer Bank, mit oder ohne den Vermerk „not negotiable" quer geschrieben, so ist dies **special crossing**. Jeder rechtmässige Inhaber kann general crossing in special crossing verwandeln oder „not negotiable" beisetzen; auch darf die Bank, auf welche gekreuzt ist, nochmals auf eine andere Bank als Einzugsbevollmächtigte kreuzen. Einen general crossed cheque soll die bezogene Bank nur an eine Bank, einen special crossed nur an die genannte Bank oder deren Einzugsbevollmächtigten zahlen. Ist die Zahlung in gutem Glauben nach Vorschrift der Kreuzung geschehen, so soll sie, in Betreff des Rechtsverhältnisses zwischen Aussteller und Bezogenen, als an den rechtmässigen Eigenthümer geschehen gelten. Würde hingegen die bezogene Bank einen special crossed cheque an einen Andern, als an die genannte Bank oder deren Bevollmächtigten (oder einen general crossed cheque an einen Andern,

---

[1] **Mittermaier** in Beil.heft zu Bd. XXIII. von Goldschmidts Zeitschr. f. d. ges. Handelsr. (Neueste Handelsrechts-Quellen, herausg. v. Goldschmidt 1878. S. 142.

als eine Bank) ausbezahlen, so haftet sie dem rechtmässigen Eigenthümer für allen Schaden. Wer einen als not negotiable bezeichneten cheque nimmt, hat nur die Rechte seines Gebers. — Hiernach schützt den Nehmer gegen die Gefahr des Abhandenkommens nur der Vermerk „not negotiable" in vollständiger Weise.[5]

Wird der Check nicht eingelöst (dishonoured), so hat der Inhaber Regress gegen den Aussteller, wie bei einem inländischen Wechsel.[6] Für den Schaden des Ausstellers haftet diesem der Bezogene, welcher Deckung hatte. Bei Zahlung setzt der Inhaber seine Unterschrift auf den Check.[7]

Der Check kann auch an Ordre lauten (16 and 17. Vict. c. 59 s. 19) Der zahlende Bezogene haftet nicht für die Echtheit des Indossamentes.[8]

§. 3. Französisches Recht der Checks.

Der chèque ist[1] eine Urkunde, welche in Form eines Zahlungsauftrages ihrem Inhaber dazu dient, selbst oder für einen Dritten Gelder zu beziehen, welche zu seiner Verfügung bei dem Bezogenen stehen.[2] Er trägt die Unterschrift des Ausstellers und das Datum der Ausstellung.[3] Er kann nur auf Sicht gezogen werden. Er kann auf Inhaber oder auf Namen und an Ordre lauten und auch durch Blanco-Indossament übertragen werden. Der Zahlungsort kann vom Orte der Ausstellung verschieden sein.

Der Check steht dem Wechsel gleich in Betreff des Protestes und Regresses.

Der Inhaber muss den Check — bei Verlust des Regresses gegen den Indossanten — binnen 5 Tagen (den Ausstellungstag eingerechnet), wenn er am Ausstellungsorte zahlbar ist, sonst binnen 8 Tagen zur Zahlung präsentiren. Die Versäumniss der Frist präjudicirt den Check auch gegen den Aussteller, wenn durch Schuld des Bezogenen die Deckung nach Ablauf der Frist verloren ist.

---

[5] Mittermaier a. a. O. S. 146.

[6] Ohne Protest. Byles a. a. O. p. 26.

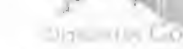
[7] Er kann ihn auch mit seinem Giro versehen. Byles a. a. O. p. 24

[8] Vgl. Byles a. a. O. p. 27.

[1] Gesetz v. 19. Februar 1874. Vgl. Goldschmidt's Zeitschr. Bd. XXI. S. 149.

[2] Der Aussteller muss den Betrag bei dem Bezogenen gut und zu seiner Verfügung, der Bezogene muss Deckung haben.

[3] Der Monatstag (nicht auch die Jahreszahl) soll von der Hand des Ausstellers mit Buchstaben eingeschrieben werden, als Kautel gegen Fälschung. Dies gilt als wesentliches Erforderniss. Mittermaier in Goldschmidt's Zeitschr. a. a. O. S. 151.



Wer einen nichtdatirten, oder einen nicht mit Worten datirten, auf einen andern Platz gezogenen Check, oder einen Check mit falschem Datum oder Ausstellungsorte ausstellt, unterliegt einer Strafe von 6 Procent der Summe, auf welche der Check lautet, mindestens aber von 100 Francs. Ebenso der erste Indossant oder der Inhaber eines solchen Check, oder wer ihn bezahlt oder in Compensation nimmt. Desgleichen, wer einen Check ohne vorhergehende und verfügbare Deckung ausgibt.[4] — Der Check unterliegt einem Stempel.

Die Bestimmungen des französischen Gesetzes kommen auch in Anwendung auf ausserhalb Frankreichs ausgestellte, in Frankreich zahlbare Checks. Dieselben können vor der Indossirung in Frankreich mit Stempelmarken versteuert werden.

§. 4. Belgisches Recht der Checks.

In Belgien ist der Check stempelfrei. Er muss die Unterschrift des Ausstellers, Ort und Tag der Ausstellung tragen, auf Sicht lauten. Er kann auf Namen oder au porteur gestellt sein, ist durch Indossament, auch in blanco, übertragbar. In Betreff des Protestes und Regresses Mangels Zahlung steht der Check dem Wechsel gleich. Die Präsentation zur Zahlung muss binnen 3 Tagen (den Ausstellungstag eingerechnet), oder, falls der Zahlungsort ein anderer als der Ausstellungsort ist, binnen 6 Tagen geschehen, widrigenfalls der Regress gegen die Indossanten und, falls nachher die Deckung durch Schuld des Bezogenen verloren geht, auch gegen den Aussteller, erlischt.

Der Aussteller eines nicht oder unrichtig datirten, oder eines nicht gedeckten Checks unterliegt einer Strafe von 10 Procent der Summe des Checks[1]

---

[4] Zweck dieser Strafen ist, zu verhüten, dass der Check an Stelle des Wechsels mit Umgehung des Wechselstempels trete.

[1] Belg. Ges. v. 20. Juni 1873 (Art. 1 bis 5) Art. 3. La loi du 20 Mai 1872 sur la lettre de change est applicable à ces titres, en ce qui concerne la garantie solidaire du tireur et des endosseurs, l'aval, l'intervention, la reste du titre le protêt faute de payement, la déclaration constatant le refus de payement, l'action en garantie et la prescription.

Art. 4. Le payement doit être réclamé dans les trois jours, y compris le jour de la date, si la disposition est faite de la place où elle est payable, et dans les six jours, y compris le jour de la date, si elle est tirée d'un autre lieu.

A défaut d'indication du lieu, la disposition est censée faite de la place où elle est payable.

Le titulaire ou porteur qui n'en réclame pas le payement dans ces délais perd son recours contre les endosseurs; il perd aussi son recours contre le tireur, si la provision a péri par le fait du tiré, après les dits délais. —

§. 5. Holländisches Recht der Cheks.

In Holland ist der Check als Cassirersbrief längst üblich. Derselbe muss das Ausstellungsdatum enthalten. Der Aussteller wird nach Ablauf von 10 Tagen von seiner Regresspflicht frei, wenn er beweist, dass während dieser Zeit der Bezogene Deckung hat und er diese dem Inhaber cedirt. Jeder folgende Geber bleibt nach der Uebertragung nur 3 Tage haftbar.[1]

§. 6. Gesetze anderer Länder über den Chek.

Malta.

Ordonn. v. 1857. Art. 245. Die Anweisungen oder Checks auf Bankiers oder Cassirer enthalten das Datum und die zu zahlende Summe und werden für eine benannte Person oder an deren Ordre oder an den Vorzeiger zahlbar gestellt. Dieselben sind bei der Vorzeigung zahlbar.

Art. 246. Wenn der Inhaber einer solchen Anweisung unterlässt, dieselbe innerhalb drei Tagen nach dem Ausstellungsdatum einzuziehen, und der Bankier oder Cassirer verweigert nach Ablauf dieser Zeit die Zahlung, so hat der Inhaber, welcher die Anweisung von einem Dritten empfangen hat, kein Regressrecht gegen denselben noch gegen den Aussteller des Checks, wenn solcher nachweist, dass er genügende Deckung zu Zahlung des Checks dem Bankier oder Cassirer gemacht hatte, und dass dieselbe nicht durch seine Schuld verloren gegangen ist.

Portugal.

H.G.B. Art. 430. Zahlungsmandate (Chek) auf Bankiers sind Aufträge, welche der Mandant (Aussteller genannt) seinem betreffenden Bankier zur Bezahlung einer darin bemerkten Summe an den Mandatar (Inhaber) gibt, es sei nun, dass jener den Betrag schon in Händen hat oder dass er solchen vorschussweise hergibt.

Art. 431. Bei Zahlungsmandaten kann eine gewisse Zeit der Präsentation bestimmt sein oder nicht. Im letzten Falle müssen solche am Tage der Ausstellung vorgezeigt werden. Ist aber ein gewisser Tag festgesetzt, so muss solches an dem bestimmten Tage geschehen.

Art. 432. Der Inhaber, welcher in einem oder dem andern Falle des vorhergehenden Artikels die Vorzeigung zur rechten Zeit unterlässt,

---

[1] Holl. H.G.B. Titel VII. Abth. 3 Art. 221–229. Das Cassirerpapier muss das Datum der ursprünglichen Ausgabe enthalten (Art. 221). Der Aussteller haftet zehn Tage von da an (Art. 222); wenn er keine Deckung gemacht hatte, bleibt seine Haftbarkeit (Art. 223); andernfalls muss er die Forderung der Deckung dem Inhaber überweisen (Art. 224). Jeder folgende Geber bleibt seinem Nehmer drei Tage nach Abgabe haftbar (Art. 225). Der Konkurs des Ausstellers bleibt ohne Einfluss auf die Ausbezahlung und Deckung der vorher abgegebenen Billets (Art. 226). Die Forderung gegen den Aussteller verjährt in 10 Jahren, vorausgesetzt, dass der Aussteller Dekung gemacht hat und dies eidlich bestätigen kann (Art. 229).

verliert Anspruch und Recht gegen den Aussteller, wenn solcher beweisen kann, dass der Bankier zu jener Zeit die zur Zahlung erforderliche Summe in Händen hatte oder schuldig war.

Art. 433. Geht das Mandat in die Hände eines Dritten über, so tritt dieser vollständig in die Rechte und Verbindlichkeiten des ursprünglichen Inhabers ein.

Art. 434. Wenn der Bankier innerhalb der im Art. 431 erwähnten Fristen seine Zahlungen einstellt, so sind die Inhaber solcher Mandate nicht verbunden, sie zu präsentiren. In diesem Falle ist das Mandat ohne irgend welche Wirkung, und eben dies findet statt, wenn solches zur gehörigen Zeit zwar präsentirt, aber von dem Bankier nicht berichtigt worden ist.

Canada (Nieder-Canada).

Civ.-Ges.-Buch v. 1867. Cap. III. Art. 2349. Ein Cheque ist eine schriftliche Zahlungsanweisung auf eine Bank oder einen Bankier für die Zahlung einer Geldsumme. Er kann zahlbar gestellt werden auf eine bestimmte Person, oder auf Ordre, oder auf den Inhaber, und wird in derselben Weise begeben, wie Wechsel.

Art. 2350. Cheques sind zahlbar bei der Präsentation, ohne Respecttage.

Art. 2351. Der Inhaber eines Cheque ist nicht gehalten, solchen, ausser zur Zahlung, noch besonders zur Annahme zu präsentiren. Nichtsdestoweniger hat der Inhaber, wenn nemlich der Cheque acceptirt worden, ein directes Klagerecht gegen die Bank oder den Bankier, und ohne dadurch seinen Anspruch gegen den Aussteller, entweder auf Grund des Cheque oder der Schuld, für welche derselbe in Zahlung genommen worden, zu präjudiciren.

Art. 2352. Wird der Cheque nicht innerhalb einer angemessenen Zeit zur Zahlung präsentirt, und die Bank fallirt zwischen der Uebergabe des Cheques und der Präsentation, so wird der Aussteller oder der Girant von seiner Zahlungsverpflichtung bis zur Höhe des von ihm dadurch erlittenen Verlustes befreit.

Art. 2353. Vorbehaltlich der in dem vorhergehenden Artikel enthaltenen Bestimmungen kann der Inhaber eines Cheques, wenn er solchen vom Aussteller erhalten hat, im Falle der Zahlungsverweigerung seitens der Bank oder des Bankiers, denselben unter Beobachtung gehöriger Sorgfalt dem Aussteller zurückgeben und die Schuld, für welche der Cheque gegeben wurde, gerichtlich beitreiben, oder er kann den Cheque zurückbehalten und klagbar werden, ohne Protest erheben zu müssen. Ist der Cheque in Zahlung gegeben von einer andern Partei als dem Aussteller, so kann der Inhaber gleichfalls solchen dieser Partei zurückgeben, oder auch gegen die Parteien, deren Namen sich darauf befinden, in derselben Weise, wie bei inländischen Wechseln, gerichtlich beitreiben.

Art. 2354. In Ermanglung von Specialbestimmungen in diesem Abschnitt, unterliegen Cheques den Bestimmungen über ausländische Wechsel, insoweit deren Anwendung mit dem Handelsgebrauch vereinbar ist.

Curaçao.

H.G.B. v. 1868. Abth. 3. Von Cassirers-Papier und anderem an jeden Vorzeiger zahlbaren Papier. Art. 203 ff. entsprechen dem Holländischen H.G.B. Art. 221 bis 229.

Niederländisch-Indien.

H.G.B. v. 1846. Art. 220 bis 229 stimmt mit dem Holländischen H.G.B. überein, unter folgenden Abweichungen:

1. Art. 221 erstreckt die Haftpflicht des Ausstellers von 10 auf zwanzig Tage, ebenso
2. Art. 224 die der folgenden Geber von 3 auf sechs Tage.

Art. 229 schreibt bei inländischen Erklärungen notarielle Beglaubigung vor.

Surinam.

H.G.B. v. 1868. Art. 205 bis 213 stimmen mit dem H.G.B. für Niederländisch-Indien überein.

Chile s. Einleitung §. 3 bei Anm. 61.

Civilprocessordnung s. Einleitung §. 2.

Civilrechtliche Ansprüche aus Wechseln s. Accept §§. 9. 12. 13; s. auch Begebung §. 8; s. Bereicherungsklage; s. Deckung; s. Unterliegende Verhältnisse; s. Valuta.

Clauseln.

Unter Clauseln versteht man in der Regel gewisse Vermerke in einer Wechselerklärung, welche diese in einzelnen Modalitäten näher bestimmen, so z. B. Rectaclausel; sodann solche Angaben, die sich auf unterliegende Verhältnisse beziehen (wie die Deckungsclausel, Valutaclausel), oder auf Obliegenheiten des Inhabers (so die Beifügung einer Präsentationsfrist; die Verpflichtung, den Zeitsichtwechsel, oder den Domicilwechsel zur Annahme zu präsentiren, der Protesterlass), oder auf eventuelle Honorirung des Wechsels (die Nothadresse), oder auf Einschränkung der Haftpflicht des Wechselgebers (Clausel „ohne Obligo"), oder der Rechte des Nehmers (Procuraclausel). Eine Vorschrift hierüber enthält das H.G.B. für Chile.[1] Unzulässig ist die Ratenclausel (s. Erfordernisse, §. 3), die Kündigungsclausel (s. ebendas. §. 6. Ziff. I.). die Zinsenclausel (ebendas.) und die Clausel, welche die Acceptabilität einschränkt (s. Präsentation zur Annahme, §. 2).

[1] H.G.B. für Chile Art. 640. Der Aussteller und der Nehmer können sich über die Ausdrücke: „remittirt ohne Spesen", „ohne weiteren Bericht", und andere derartige, Nebenverträge anzeigende Ausdrücke, welche der (Wechsel-) Contract nicht seinem Wesen nach verändern, einigen.

In einem andern Sinne bezeichnet man als Clausel auch die sog. Wechselclausel, d. h. die Bezeichnung der Urkunde als Wechsel; diese ist — nach deutschem Recht — ein wesentliches formales Erforderniss des Wechsels.

Früher kannte man auch bei andern Urkunden den Gebrauch der sog. Wechselclausel, d. h. die Verpflichtung, nach Wechselrecht zu haften, wodurch sich der Aussteller einer Urkunde der Wechselstrenge unterwarf.

Code de commerce s. Einleitung §. 3 bei Anm. 34.
Collision der Wechselgesetze s. Ausländisches Recht §. 1.
Columbia s. Einleitung §. 3 bei Anm. 62.
Commandit-Wechsel s. Trassirt-eigener Wechsel §. 1.

Compensation.

Compensation ist die Aufhebung einer Forderung durch eine Gegenforderung des Schuldners an den Gläubiger. Die Geltendmachung derselben mittelst Einrede ist auch bei Wechseln innerhalb der Grenzen nicht ausgeschlossen, in welchen überhaupt Einreden, die nicht das Wechselrecht selbst, sondern dessen Ausübung durch einen bestimmten Berechtigten betreffen, zulässig sind. Von besonderer Bedeutung wird die Compensation im Konkurs des Wechselgläubigers (s. unter Einreden und unter Konkurs).

Die D.W.O. enthält hierüber keine Vorschriften, wohl aber finden sich dergleichen in einzelnen ausländischen Gesetzgebungen.[1]

Holland.

[1] H.G.B. Art. 205. Der Schuldner einer Fallitmasse, der einen verfallenen Wechsel gegen eine andere Schuld compensiren will, muss beweisen, dass er vor Ausbruch des Falliments in gutem Glauben Eigenthümer des Wechsels geworden ist.

Mexico.

H.G.B. Art. 436. Gegen die Executivklage aus Wechselbriefen findet keine weitere Einrede statt, als die der Falschheit des Wechsels und die in Art. 333 aufgeführten, sowie die des Wuchers, der Zahlung, der Compensation durch liquide und executivische Forderung, der Verjährung.

Portugal.

H.G.B. Art. 423. Die aus Wechselbriefen herrührenden Verbindlichkeiten erlöschen:

— 2) durch Compensation. Der Schuldner einer Masse, welcher bei einem Falliment seine Schuld mit einem verfallenen Wechselbriefe compensiren will, muss nachweisen, dass er das Eigenthumsrecht desselben in gutem Glauben noch vor dem Falliment erlangt hat.

Schweiz.

Canton Basel — Stadt. W.O. von 1863 §. 104. Schlusssatz. Der Einwand der Simulation oder Compensation, sowie Widerklage, dürfen niemals stattfinden.

Concurs s. Konkurs.
Confusio s. Verbindlichkeiten aus dem Wechsel §. 4.
Contract s. Wechsel und Wechselvertrag; vgl. auch Accept §. 6; Begebung §§. 2—5; Wechsel-Schluss §. 1.
Contraprotest s. Protest §. 1.

Contreordre.

§. 1. Begriff. Princip. Form.

Contreordre (Gegenordre, Contremandirung) ist die Weisung an einen zu einer wechselmässigen Leistung Beauftragten, diese Leistung nicht oder nicht in der Weise zu machen, wie sie ursprünglich vorgezeichnet war. Sie kann sich auf die Begebung oder auf die Honorirung des Wechsels oder die Ausfolge eines Duplicates beziehen.

Vertragsmässige Verpflichtungen können nicht durch ein-

Canton Bern. W.O. v. 1859. §. 102. Schlusssatz: wie Basel.

Canton Luzern. W.O. v. 1860. §. 102: wie Basel.

Canton Schaffhausen. W.O. von 1863. §. 102: wie Basel.

Canton Solothurn. W.O. v. 1857. §. 102: wie Basel.

Canton Zürich. W.O. v. 1805. §. 6. Die Acceptation verpflichtet bei Wechseln an Ordre zur Zahlung ohne die mindeste Einwendung. Bei Wechselbriefen aber, welche bestimmen, an wen zu bezahlen sei, ohne beizufügen an Ordre, findet Abrechnung für verfallene Gegenforderungen, die man an denjenigen haben könnte, welcher den Betrag zu empfangen hat, falls dieser in der Zwischenzeit insolvent würde, statt.

Spanien.

H.G.B. Art. 545. Gegen die Executivklage aus Wechseln findet keine weitere Einrede statt, als die der Falschheit des Wechsels, der stattgefundenen Zahlung, der Compensation durch liquide und executivische Forderung, der Verjährung etc.

Nach dem Ungarischen Wechsel-Gesetz v. 1876. §. 94 (vgl. Goldschmidt, Zeitschr. f. d. H.R. Bd. XXII. Neue Folge VII. S. 215) wird die Compensationseinrede nur dann berücksichtigt, wenn der Schuldner eine fällige Wechselforderung, oder eine durch rechtskräftiges Urtheil oder richterlichen Vergleich festgestellte Geldforderung gegen den jeweiligen Kläger besitzt.

Argentinische Republik.

H.G.B. Art. 852 stimmt mit Art. 545 des Spanischen H.G.B. überein.

Uruguay.

H.G.B. Art. 870 stimmt überein mit dem Art 545 des Spanischen H.G.B.

seitigen Widerruf aufgehoben werden. Ebensowenig kann ein Dritter den von einem Andern gegebenen Auftrag bei dem Beauftragten contremandiren. Wohl aber kann der Auftraggeber einen Auftrag bei dem Beauftragten zurückziehen, wenn dieser noch nicht in Gemässheit des Auftrags die Leistung gemacht oder eine dem Auftrag entsprechende Verpflichtung übernommen hat.

Zu einer solchen Contreorde ist der Auftraggeber dem Beauftragten gegenüber befugt; er kann aber durch dieselbe unter Umständen demjenigen verantwortlich oder ersatzpflichtig werden, zu dessen Gunsten er den Auftrag gegeben oder zu geben versprochen hatte. Diese Verantwortlichkeit wird eine wechselmässige, wenn eine Regressverbindlichkeit bereits eingegangen war, also namentlich für den Trassanten oder Indossanten mit Begebung des Wechsels.[1] Insofern ist die Tratte zwar dem Bezogenen, nicht aber dem Nehmer gegenüber (selbst wenn dieser die Valuta nicht entrichtet)[2] widerruflich. Aber auch die Widerruflichkeit dem Bezogenen gegenüber benimmt diesem nicht das Recht, trassirtermassen zu acceptiren, solange ihm eine Contreordre nicht zuging.

Die Contreordre, soweit sie zulässig, ist nicht an eine bestimmte Form gebunden. Sie kann in jeder die Absicht unzweifelhaft ausdrückenden Weise geschehen. Sie kann brieflich, telegraphisch, mündlich ausgesprochen und übermittelt werden. Der Contremandirte muss sich nur den Beweis der gegebenen Contreordre sichern.

§. 2. Gegenordre des Trassanten.

Der Trassant kann dem Bezogenen Contreordre ertheilen, an welche dieser gebunden ist, wenn er bei Empfang derselben noch nicht trassirtermassen acceptirt hatte. War letzteres bei Eintreffen der Gegenordre geschehen, so ist der Bezogene nicht gehalten, die Zahlung der Wechselsumme dem Wechselinhaber zu verweigern. Er kann dies nicht, weil er ein unbedingtes Versprechen gab. Er hat aber auch mit letzterem nicht etwa seine Verpflichtung gegen den Trassanten verletzt oder seinen Anspruch auf Deckung, wenn nun

---

[1] Den geschriebenen, aber noch nicht begebenen Wechsel kann der Aussteller kassiren. S. Begebung § 6.

[2] Die Russische W.O. (s. unter Accept §. 17) lässt eine Contreordre wegen Nichtempfangs der Valuta zu, so jedoch, dass der Trassant den übrigen Wechsel-Interessenten, also namentlich den Indossataren, haftbar bleibt.

contremandirt wird, verwirkt. Denn der Tratten-Auftrag ermächtigte ihn, zu acceptiren. [1]

Hiebei ist jedoch vorausgesetzt, dass er trassirtermassen acceptirte. War in der Tratte auf einen noch zu erwartenden Bericht („laut Avis") Bezug genommen, und der Bezogene acceptirte, ohne diesen Bericht abzuwarten, so hat er sich einer Ueberschreitung des Auftrags schuldig gemacht.

Wenn nun die Contreordre vor der Acceptation bei dem Bezogenen eintrifft, und dieser acceptirt gleichwohl, oder wenn er vorher in einer dem Trattenauftrag nicht gemässen Weise acceptirte, so haftet er dem Trassanten für das Interesse. Dies kann z. B. in dem Ersatz der Valuta bestehen, welche der Remittent schuldig geblieben. [2] Der Trassant kann in der Regel seinen Anspruch durch Verweigerung der noch nicht gegebenen oder durch Rückforderung der gegebenen Deckung verfolgen.

Der Trassant kann unter den angegebenen Voraussetzungen auch die für fremde Rechnung gezogene Tratte contremandiren. Denn, wenngleich hier ein Dritter die Deckung beschaffen soll, so steht doch nicht dieser, sondern der Trassant selbst formell in dem Vertragsverhältniss mit dem Bezogenen. Und auch materiell kann das Interesse des Trassanten in Frage kommen, z. B. wenn ihm der Dritte sein Guthaben bei dem Bezogenen zum Zwecke der Trassirung überwiesen hatte. Wenn aber der Dritte, für dessen Rechnung trassirt ist, dem Bezogenen, ehe dieser acceptirte, anzeigt, dass er die Deckung nicht leisten werde, und ihn daher auffordert, den Wechsel nicht zu bezahlen, so würde der Bezogene durch Nichtbeachtung einer solchen Weisung seines Deckungs-Anspruchs gegen den Dritten verlustig; allerdings entgeht hiedurch der Trassant dem Regress des Wechselnehmers nicht, und unter diesem Gesichtspunkt könnte unter Umständen dem gleichwohl zahlenden Bezogenen ein Deckungsanspruch an den Trassanten aus dem Rechtsgrunde der negotiorum gestio zustehen.

Anders verhält es sich bei dem Domiciliaten, welcher nicht zu dem Trassanten, sondern zu dem Bezogenen, beziehungsweise Acceptanten, im Deckungsverhältniss steht.

Der Nothadressat ist, wenn die Nothadresse von dem Tras-

---

[1] S. Accept §. 10.

[2] Treitschke, Encycl. I. S. 294.

santen herrührt, in Betreff der Contreordre wie der Trassat zu beurtheilen. Denn er ist ein eventueller Trassat.

Dem Remittenten oder einem Indossanten kann der Trassant, da zwischen ihnen ein Mandatsverhältniss in dieser Richtung nicht besteht, auch nicht eine Weisung geben, den (z. B. dem letzten Inhaber abhanden gekommenen) Wechsel im Regresswege nicht einzulösen. Wohl aber könnte der Trassant, wenn er den Wechsel an eigene Ordre nur zum Incasso girirte, diese Vollmacht widerrufen.

§. 3. Gegenordre des Nothadressanten.

Die Nothadresse ist ein eventueller Zahlungsauftrag für den Fall, dass der Wechsel von dem Bezogenen nicht trassirtermassen honorirt werden sollte. Der Adressant ist somit Auftraggeber. Diesen Auftrag kann er contremandiren, solange der Nothadressat nicht acceptirt oder bezahlt hat. Die Frage, ob aus dieser Contremandirung dem Wechselnehmer ein Anspruch gegen den Adressanten erwächst, wäre nur dann zu bejahen, wenn der Adressant dem Nehmer die Zahlung durch die Nothadresse zugesichert hätte. Ein wechselmässiger Anspruch findet nur statt als Regress aus der Begebung des Wechsels oder Indossamentes.

§. 4. Gegenordre des Bezogenen oder Acceptanten.

Bei dem Domicilwechsel findet sich zwischen dem Bezogenen oder dem Acceptanten (wenn dieser bei dem Accept des unbestimmt domicilirten Wechsels einen Domiciliaten benennt) und dem Domiciliaten ein ähnliches Verhältniss, wie das des Trassanten zu dem Bezogenen. Der Domicilat, welcher die Zahlung leistet, thut dies im Auftrag des Bezogenen, welcher ihm auch die Deckung zu machen hat.[1] Diesen Auftrag kann der Bezogene contremandiren, wiewohl er selbst nun, wenn er acceptirte und der Wechsel Mangels Zahlung protestirt wird, dem Wechselgläubiger regresspflichtig wird.

§. 5. Gegenordre des Indossanten.

Das Indossament kann als eine Tratte, welche sich dem Wechsel des Ausstellers anschliesst, betrachtet werden.[1] Dem Wortlaut nach gibt es dem Bezogenen einen Zahlungsauftrag. Aber dieser Auftrag ist nicht identisch mit dem des Trassanten und ist von diesem

[1] Vgl. Domicilwechsel §. 8. | [1] S. Indossament §. 2.

insoferne wesentlich verschieden, als ein Deckungsverhältniss zwischen dem Trassanten und Bezogenen, nicht aber diesem und dem Indossanten besteht. Das Indossament macht den Wechsel nicht zu einer für Rechnung des Indossanten gezogenen Tratte. Deshalb würde eine Contreordre, welche der Indossant dem Bezogenen geben wollte, nicht den Auftrag des Trassanten an den Bezogenen widerrufen. [2]

Die Frage kann also nur die sein, ob der Indossant die in seinem Indossament ausgedrückte Uebertragung durch Contreordre unwirksam zu machen vermöchte. Auch diese Frage ist — abgesehen von dem blossen Procura-Indossamente — zu verneinen. Denn durch die Begebung des (vor Verfall) indossirten Wechsels (wenn dieser nicht ein Recta-Wechsel gewesen) erlangte der Nehmer selbstständige Rechte aus dem Wechsel; er ist nicht der blosse Ueberbringer eines Auftrags des Indossanten an den Bezogenen, welchen jener beliebig zurückziehen dürfte. Der Indossant hat eben durch die Begebung des (Eigenthums-) Indossamentes sich der ihm von seinem Geber übertragenen Rechte an den Wechsel wieder begeben.

Ein Procura-Indossament hingegen kann von dem Procura-Indossanten, solange die Zahlung nicht erfolgt ist, wirksam contremandirt werden. Denn der Procura-Indossatar ist nur Bevollmächtigter des Indossanten. Auch der Acceptant muss diesen Widerruf beachten, weil hiedurch die Legitimation des Procura-Indossatars aufgehoben wird.

§. 6. Contreordre an den Verwahrer eines Duplicats oder des zum Accept versandten Originalwechsels.

Der Verwahrer eines zum Accept versandten Wechsels oder Duplicates ist zunächst Mandatar des Versenders (s. Duplicate, §. 7. Copie, §. 6). Dieser kann daher seinen Auftrag widerrufen. Er kann dies aber nur, solange der Auftrag nicht vollzogen ist, ja sogar nur, solange nicht ein legitimirter Inhaber des andern Exemplars oder der girirten Copie sich bei dem Verwahrer gemeldet hat. Denn von da an hat jener Inhaber ein eigenes und unwiderrufliches Recht auf Auslieferung des Wechsels gegen den Verwahrer. [1]

---

[2] Unrichtig ist daher die Ansicht von Treitschke (Encycl. I. S. 301), dass der Indossant sein Giro widerrufen könne, solange der Wechsel noch nicht acceptirt ist. Der Auftrag des Trassanten geht (abgesehen von dem Recta-Wechsel) dahin, dass der Bezogene an die Ordre des Trassanten, sohin an den durch Indossament legitimirten Inhaber bezahlen soll.

[1] Vgl. Copie §. 6; Duplicate §. 7. D.W.O. Art. 68 und Art. 72.

Copie.

A.D.W.O. Art. 70. Wechselcopien müssen eine Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Indossamente und Vermerke enthalten und mit der Erklärung: „bis hierher Abschrift (Copie)" oder mit einer ähnlichen Bezeichnung versehen sein.

In der Copie ist zu bemerken, bei wem das zur Annahme versandte Original des Wechsels anzutreffen ist. Das Unterlassen dieses Vermerkes entzieht jedoch der indossirten Copie nicht ihre wechselmässige Kraft.

Art. 71. Jedes auf einer Copie befindliche Original-Indossament verpflichtet den Indossanten eben so, als wenn es auf einem Originalwechsel stände.

Art. 72. Der Verwahrer des Originalwechsels ist verpflichtet, denselben dem Besitzer einer mit einem oder mehreren Original-Indossamenten versehenen Copie auszuliefern, sofern sich derselbe als Indossatar oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Wird der Originalwechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, so ist der Inhaber der Wechselcopie nur nach Aufnahme des im Art. 69. Nr. 1. erwähnten Protestes Regress auf Sicherstellung und nach Eintritt des in der Copie angegegebenen Verfalltages Regress auf Zahlung gegen diejenigen Indossanten zu nehmen berechtigt, deren Original-Indossamente auf der Copie befindlich sind.

§. 1. Gebrauch der Copie.

Die Abschrift eines Wechsels kann denselben nur insoweit ersetzen, als es nicht auf die Originalunterschrift des Ausstellers ankommt. Ein Anspruch gegen den Trassanten erfordert den Originalwechsel; ebenso die Anforderung an den Bezogenen, denn dieser will den vom Trassanten selbst ausgestellten Auftrag haben; der Acceptant zahlt nur gegen Ausfolge seines Acceptes.[1] Nun hat aber ein und derselbe Wechsel verschiedene Functionen: er soll einerseits die Zahlung (beziehungsweise Accept und Zahlung) des Bezogenen, anderseits die Begebung an die Indossatare und die Legi-

[1] Ausnahmen treten im Falle der Amortisation ein (s. Verlorener Wechsel).

timation des Inhabers vermitteln. Diese zweierlei Functionen des Wechsels können sich (ganz oder zum Theil) gesondert auf zwei Papieren darstellen. Es kann das eine Papier den Zahlungsauftrag an den Bezogenen und beziehungsweise das Accept desselben, ein zweites die Indossamente oder einen Theil derselben aufnehmen. [2] Diesen letzteren Zweck erfüllt die Copie, während sie nicht, wie das Duplicat, ein Original-Accept aufnehmen kann. [3]

§. 2. Anfertigung. Arretirungsvermerk. Depositionsvermerk. Weitere Abschriften.

Ein Nehmer des Wechsels, der Remittent oder ein Indossatar, oder auch der Trassant, kann, während er das Original zur Annahme versendet, den Wechsel mittelst der Copie in Umlauf setzen. Er nimmt eine Abschrift des Wechsels und aller etwa schon auf demselben befindlichen Indossamente und Vermerke, bemerkt am Schluss der Abschrift (unter der Abschrift des letzten jener Indossamente): bis hieher Abshrift (Copie) [1], und fügt den Depositionsvermerk (die Notiz, bei wem das zur Annahme versandte Original des Wechsels anzutreffen ist, z. B. Original bei

---

[2] Die Copie ist ein Surrogat der Rückseite des Wechsels.

[3] Vgl. Duplicate §. 4.

Anderer Ansicht ist Treitschke (Encycl. I. S. 4). Er findet die Zulassung der Acceptation auf einer Abschrift unbedenklich, da bei völliger Uebereinstimmung mit dem Original hier gar kein Zweifel an der Absicht des Acceptanten in Bezug auf dieses stattfinde. Allein die Copie ist nicht der Wechsel, gegen welchen die Zahlung erfolgen soll; sie ist überhaupt kein Wechsel, sondern kann nur die Rückseite desselben (ganz oder theilweise) zu bestimmten Zwecken ersetzen. Die D.W.O., während sie die Zulässigkeit der Indossirung einer Copie (Art 71) und das Accept eines Duplicates ausdrücklich statuirt (Art. 67. 69), kennt ein Accept der Copie nicht. Vgl. Hartmann, W.R. §. 80: Träger eines Acceptes kann die Copie nicht sein, weil sie, bei dem Mangel der Original-Unterschriften, eine Prüfung der Gläubigerschaft ausschliesst, und die Giltigkeit des Acceptes davon abhängt, dass es auf dem Wechsel selbst vermerkt worden ist. — Der Inhaber der Copie ist nicht, wie der Inhaber eines Duplicates, verpflichtet, den Versuch zu machen, auf die Copie die Annahme oder die Zahlung von dem Bezogenen zu erlangen, da für diese Operationen die Copie nicht geeignet ist.

[1] Die Copie ist eine gleichlautende Abschrift des Wechsels in dem Zustande, worin er sich bei seiner Versendung (von Seiten dessen, der die Abschrift nimmt) befindet. Sie umfasst nicht nur die Vorderseite, sondern auch die Rückseite, und wird, so weit sie wirklich Abschrift ist, arretirt, d. h. mit der Bemerkung (Arretirungs-Vermerk) abgeschlossen: „bis hieher Abschrift“ oder „hier beginnt das Original“, „von hier an Original“ u. dgl.

Bankhäuser, welche häufig in den Fall kommen, Wechselcopien zu fertigen, haben dazu eigene Formulare, auf deren Vorderseite links die Bemerkung steht: „Copie bis zum Giro von . . . . (Firma dessen, der die Copie nimmt)“. (Schiebe, die Lehre von den Wechselbriefen. 4. Aufl. §. 140. Anm. 2.)

Herrn N.) bei.[2] Nun girirt er die Copie, während er das Original zur Annahme versendet.[3] Der letzte Inhaber der girirten Copie meldet sich bei dem Verwahrer des Originalwechsels, nimmt letzteren in Empfang und präsentirt ihn nebst der indossirten Copie dem Bezogenen zur Zahlung.

Die Copie soll eine wörtlich gleichlautende Abschrift der Tratte und ihrer Originalindossamente sein.[4] In Folge von Abweichungen der Copie von dem Original kann der Anfertiger und der Indossant der Copie schadenersatzpflichtig werden.[5]

Fehlt der Depositionsvermerk auf der Copie, so ist zwar diese in Betreff der auf ihr befindlichen Originalindossamente ein giltiger Wechsel[6], d. h. die Indossanten haften aus ihrer Unterschrift; aber der Wechselnehmer, welcher sich den Originalwechsel nicht zu verschaffen in der Lage ist, kann die Wechselforderung aus diesem nicht geltend machen; er kann weder gegen den Acceptanten, noch gegen den Trassanten, noch gegen die Indossanten des Originalwechsels klagen.

Fehlt auf der Copie der Arretirungsvermerk („Bis hieher Copie"), so wird vermuthet, es seien die sämmtlichen Indossamente nur Abschrift. Doch kann durch Gegenbeweis die Eigenschaft eines Indossamentes als Originalunterschrift festgestellt werden.[7]

Von einer Copie können weitere Abschriften durch jeden Nehmer dieser Copie gefertigt werden. Auf der folgenden Copie muss gleichfalls an der Stelle, wo die Originalindossamente anfangen sollen, ausdrücklich vermerkt werden: „bis hieher Copie". Als Ueberschrift bemerkt man (linker Hand) gewöhnlich: „Zweite Copie". Der Indossant einer doppelt ausgefertigten Copie haftet

---

[2] D.W.O. Art. 70. Abs. 2.

[3] In Betreff dieser Versendung gelten dieselben Vorschriften, wie bei Versendung eines Duplicates. S. Duplicate §. 6.

[4] Denn die Copie kann nur, soferne sie unzweifelhaft den in Frage stehenden Wechsel angeht, in Betreff desselben die Legitimation vermitteln.

[5] Wenn z. B. in der Copie eine spätere Verfallzeit steht, als im Originalwechsel, und deshalb die Auslieferung des letzteren zu spät, um rechtzeitig Protest Mangels Zahlung erheben zu können, gefordert wurde, so kann der Käufer der Copie seinen (nicht wechselmässigen) Regress an seinen Geber nehmen.

Unwesentliche Abweichungen, welche die Identität im Wesentlichen nicht aufheben, bleiben ausser Betracht (Hartmann, W.R. §. 80 bei Anm. 5).

[6] D.W.O. Art. 70. Schlusssatz.

[7] Fehlt überdies jede Bezeichnung als Copie, so sind die darauf befindlichen Originalunterschriften, wie auf einem falschen Wechsel, verpflichtende Wechselerklärungen. (Vgl. Hartmann, W.R. §. 80 bei Anm. 4.)

aus seiner Originalunterschrift nur einfach, sofern er nicht etwa an verschiedene Personen den Wechsel weiter girirt haben sollte.

§. 3. Originalindossamente auf der Copie.

Jedes auf der Copie stehende Originalindossament verpflichtet den Indossanten, von welchem es herrührt, in derselben Weise, wie wenn es auf den Originalwechsel gesetzt wäre [1], und derselbe kann nicht einwenden, es fehle noch der Originalwechsel. [2] Denn die im Indossament ausgedrückte Wechselerklärung bildet im Anschluss an die auf der Vorderseite stehende Wechselabschrift und nach Massgabe des Inhalts der letzteren den von dem betreffenden Indossanten begebenen Wechsel. Dagegen können diejenigen Wechselgeber (Trassant, Acceptant, Avalist, Indossanten), deren Unterschriften auf der Copie nur in Abschrift stehen, nicht aus der Copie allein, sondern erst, wenn auch der Originalwechsel beigebracht ist, belangt werden.

§. 4. Nothadresse. Ehrenaccept.

Ein Indossant der Copie kann auf diese eine Nothadresse setzen, welche dann ebenso beachtet werden muss, wie wenn sie auf dem Original stehen würde. Zu Gunsten eines auf der Copie befindlichen Originalgiro's kann dieselbe auch ein Ehrenaccept (in Original) aufnehmen. [1]

§. 5. Legitimation des Inhabers.

Zur Legitimation des Wechselinhabers ist erforderlich, dass derselbe die sämmtlichen Indossamente und die Unterschrift des Trassanten in Original beibringe. Es bedarf somit, um alle Rechte aus dem Wechsel selbst geltend zu machen, des Originalwechsels.

§. 6. Der Verwahrer. Auslieferung des Originals. Weigerung. Protest. Regress.

Der Verwahrer des Originalwechsels ist — wenn er nicht Gegenordre erhielt [1] — verpflichtet, denselben Demjenigen aus-

[1] D.W.O. Art. 71.

[2] Vorausgesetzt, dass die Copie einen Depositionsvermerk nicht enthält, sonst, dass gegen den Verwahrer des Originals Protest wegen Nichtauslieferung erhoben ist, vgl. unten §. 6.

[1] Hartmann, W.R. §. 80 bei Anm. 7.

[1] Eine Gegenordre des Einsenders verpflichtet den Verwahrer, derselben Folge zu leisten. Denn er steht nur mit jenem, nicht mit dem Wechselinhaber in einem Vertragsverhältniss. Die Gegenordre muss aber rechtzeitig sein; hierüber s. Contreordre §. 6.

zuliefern, welcher sich durch die mit (einem oder mehreren) Originalindossamenten versehene Copie [2] oder auf andere Weise [3] zur Empfangnahme legitimirt. [4] Erfolgt diese Auslieferung nicht, so muss der Inhaber der Copie, wenn diese den Depositionsvermerk enthält, hierüber Protest erheben lassen. [5] Fehlt aber der Depositionsvermerk, so kann, weil in Ermanglung dieses Protestes, auch gegen die Originalindossanten der Copie kein Regress genommen werden. [6]

Auf Grund dieses Protestes kann der Inhaber der Copie gegen diejenigen [7] Indossanten, deren Originalindossamente auf der Copie stehen, vor Verfall Regress Mangels Annahme und nach Verfall des Wechsels Regress Mangels Zahlung nehmen. [8]

Ist das Original an ihn ausgeliefert, so kann der Indossatar der Copie auf Grund dieser beiden Urkunden die wechselmässigen Ansprüche gegen den Acceptanten und, auf Grund gehörigen Protestes (Mangels Annahme, beziehungsweise Mangels Zahlung), gegen jeden Indossanten und gegen den Trassanten verfolgen.

§. 7. Copie zu anderen Zwecken.

Eine Copie kommt im Wechselgeschäft nicht allein behufs Versendung des Originals zur Annahme, sondern auch zu anderen Zwecken vor. Der Inhaber der Secunda will die zum Accept versandte Prima an sich ziehen, ohne inzwischen an Begebung der Secunda gehindert zu sein. Er fertigt daher von der Secunda eine Copie mit Depositionsvermerk („Original-Prima und Secunda bei Hrn. N. in O."), sendet die Secunda an einen Correspondenten

---

[2] Das erste Originalgiro der Copie muss von dem Indossatar des letzten Giro's, welches auf dem Original steht, ausgestellt sein.

[3] Z.B. durch Vollmacht des Indossatars.

[4] D.W.O. Art. 72. Der Verwahrer durchstreicht bei Auslieferung den Depositionsvermerk und notirt über demselben die erfolgte Auslieferung und das Datum derselben und etwa den Namen desjenigen, an welchen die Auslieferung erfolgt ist.

[5] D.W.O. Art. 72. Abs. 2. Für diesen Protest gelten dieselben Grundsätze, wie für den Protest wegen Nichtauslieferung eines Duplicates, s. Duplicate §. 8.

[6] Der Protest wegen Nichtausfolge des Originals ist nach Art. 72 D.W.O. absolute Bedingung dieses Regresses. Vgl. Hartmann, W.R. §. 80 bei Anm. 15.

[7] Hierin liegt ein Unterschied der Copie von dem Duplicat. Aus dem letztern haften alle Vormänner, aus der Copie hingegen nur diejenigen, deren Originalindossamente sie enthält.

[8] Einer Präsentation zur Zahlung und Protestes M. Z. bedarf es hier nicht; denn auf eine blosse Abschrift des Wechsels hin kann der Bezogene nicht zur Einlösung aufgefordert werden. Vgl. Arch. f. d. W.R. Bd. V. S. 411.

am Ort des Verwahrers der Prima, mit Vollmacht, diese zu beziehen und Prima nebst Secunda entweder einzusenden oder zur Verfügung des letzten Indossatars der Copie zu halten.

Ebenso kann eine Copie dem Nehmer der Secunda dazu dienen, sich zu überzeugen, ob die zum Accept versandte Prima wirklich da, wo sie nach dem Depositionsvermerk der Secunda liegen soll, sich vorfinde, oder ob und wann sie acceptirt sei.[1]

Die Copie kann ferner dienen zur Avisirung des Bezogenen, zu Quittirung einer Abschlagszahlung, zu Beurkundung einer Prolongation.

Wenn der Wechsel auf einen Nebenplatz lautet, an welchem der Inhaber keine Geschäftsverbindung hat, kann er dem Bezogenen eine Copie zur Einsicht senden mit dem Ersuchen, wenn er mit dem Trassanten über die Wechselsumme einig gehe, dieselbe baar zu übermachen und dagegen den quittirten Originalwechsel zu beziehen.

§. 8. Ausländisches Recht.

Die ausserdeutschen Gesetze, soweit sie nicht der D.W.O. folgen[1], erstrecken sich mit wenigen Ausnahmen nicht auf den vorstehend erörterten Gebrauch der Copie, sondern nur den der Duplicate. Daher sind im Zusammenhang mit diesen in dem Abschnitt

---

[1] Oft kann man sich nicht sogleich ein Duplicat verschaffen und wünscht sich doch der Annahme des Originals zu versichern, namentlich bei einem Zeitsichtwechsel. Man versendet das Original zur Annahme und lässt es zur Verfügung der Copie bei dem Acceptbesorger liegen. Trifft aber, wie dies bei den überseeischen Rimessen gewöhnlich ist, die Secunda ein, ehe man die Copie begeben hat, so bedient man sich der Secunda und beseitigt die Copie als überflüssig. Sieht man das Eintreffen der Secunda voraus, so muss man den Acceptbesorger anweisen, den ihm übersandten Wechsel zur Verfügung der Copie oder der Secunda zu halten (Schiebe, a. a. O. §. 142.)

[1] Die Normen der D.W.O. finden sich im Wesentlichen in den Wechsel-Ordnungen von Finnland (W.O. §. 65, 66, 67), Schweden (W.O. §. 13, 68, 69), Canton Aargau (W.O. §. 44, 45), Basel-Stadt (W.O. §. 74 bis §. 76), Bern (W.O. §. 74 bis §. 76), Luzern (W.O. §. 74 bis §. 76), Schaffhausen (W.O. §. 74 bis §. 76), Solothurn (W.O. §. 74 bis §. 76); ferner in dem Wechsel-Gesetz von Ungarn (§§. 74 bis 76). Die Dänische V.O. von 1825 (§. 17) lässt die Indossirung einer Copie des acceptirten oder zum Accept versandten Wechsels in gleicher Weise wie die D.W.O. zu.

Argentinische Republik. H.G.B. Art. 772. In Ermangelung mehrfacher Exemplare des vom Aussteller selbst ausgefertigten Wechsels kann jeder Inhaber eines Wechsels seinem Nehmer eine Abschrift der Prima geben, welcher er alle darauf befindlichen Indossamente und die Erklärung beifügen muss, dass dieselbe in Ermangelung eines zweiten Exemplars des Wechsels ausgefertigt wird.

Das H.G.B. von Chile (Art. 629) verpflichtet den Inhaber der Prima, seinem Indossatar in Ermangelung einer Secunda eine Copie mit allen Indossamenten zu geben.

Duplicate die bezüglichen Bestimmungen zusammengestellt. Uebrigens ist jener Gebrauch auch durch das Recht des Code und das Englische Recht nicht ausgeschlossen.[2]

[2] Vgl. Pardessus, Cours de droit comm. Tome II. P. III. Tit. II. Chap. II. Sect. XI.: Le but qu'on se propose en faisant cette copie, est de pouvoir la négocier en l'absence de l'original et pendant que cet original est envoyé à l'acceptation par l'auteur de la copie. Celui qui fait et met en émission la copie, contracte, par cela même, l'obligation de ne plus disposer de l'original et de le tenir à la disposition de la personne qui sera porteur de la copie. Il est d'une nécessité indispensable que celui qui fait une telle copie, y transcrive aussi l'endossement qu'il a mis sur l'original, car s'il l'omettait, et se bornait à endosser la copie, lorsque déjà il avait endossé l'original, il créerait un double emploi dont il serait juste qu'il fût victime dans l'intérêt des tiers porteurs de bonne foi.

Cour Royale de Paris, 14 janvier 1830 (Sirey, t. 30, l. 172): L'usage des copies, quoiqu'il ne soit pas consacré par la loi, n'en est pas moins valable. L'endosseur, qui crée une copie, après avoir négocié l'original, est tenu de mentionner dans la copie l'endossement qu'il a écrit sur le titre même. Si, au contraire, après ces mots pour copie, il appose un endos, il fait supposer que l'original n'est pas endossé, et il est responsable vis-à-vis du porteur de bonne foi de la copie.

In England kommen Copien selten vor, können aber zum Giriren (bei Versandt des Originals zum Accept) gebraucht werden. Byles (Treatise of the law of bills of exchange (12 ed. pag. 392) bemerkt: In such a case, the person who circulates the copy should transcribe the body of the bill, and all the indorsements including his own, literally, and, after all, he should write: „Copy: — the original being with such a person.“ If he should omit to state, that the bill is a copy, or to write his own indorsement after the word copy, he may become liable on the copy as on an original.

Correcturen s. Mangelhafter Wechsel §. 6.

Correi s. Verbindlichkeiten aus dem Wechsel §. 2.

Costa-Rica s. Einleitung §. 3 bei Anm. 63.

Courtage s. Regress Mangels Zahlung §. 6; s. auch Rückwechsel.

Couverture s. Deckung.

Cuba s. Einleitung §. 3 bei Anm. 46.

Cumulation der Rückwechsel s. Regress Mangels Zahlung §. 6. Ziff. III.

Curaçao s. Einleitung §. 3 bei Anm. 64.

D.

Da buono a buono s. Einleitung §. 5 bei Anm. 52—56.
Dänemark s. Einleitung §. 3 bei Anm. 53.
Dato nach Sicht s. Erfordernisse §. 6. Ziff. I.
Datowechsel s. Erfordernisse §. 6. Ziff. III.
Datum s. Erfordernisse §. 8; s. auch Accept §. 3; Protest §. 6. Ziff. 5.

Deckung.

§. 1. Begriff und Wesen.

Der Trassant, welcher in der Tratte den Bezogenen beauftragt, die Wechselzahlung zu leisten, muss — wenn er nicht im Regressweg in Anspruch genommen werden will — dafür sorgen, dass der Bezogene in den Stand gesetzt werde, den Wechsel zu honoriren. Er wird ihm daher Deckung anschaffen, d. h. die Mittel, welche ihn in Stand setzen, diese Zahlung zu leisten. Die Deckung kann darin bestehen, dass der Trassant dem Bezogenen den Betrag der Wechselsumme baar übermacht. Häufig geht die Absicht dahin, dass durch die Wechselzahlung ein Guthaben des Trassanten gegen den Bezogenen ausgeglichen werde oder dass dieser jenem den Betrag der Zahlung creditirt.

Man unterscheidet demgemäss:

1. ein Trassiren auf Deckung, wenn der zur Schadloshaltung des Bezogenen dienende Werth (Deckungsfond, Anschaffung) in den Händen des Bezogenen ist, sei es

a. dadurch, dass ihm baare Mittel behufs der Wechselzahlung übermacht werden (Trassiren auf baare Fonds). Dem steht gleich die Uebermachung von Creditpapieren, welche entweder früher fällig sind als die Tratte, oder welche der Bezogene statt Baaranschaffung gelten lässt.

b. Der andere Fall des Trassirens auf Deckung ist, dass auf Schuld trassirt wird, wenn nemlich der Trassant ein zur Ausgleichung mit der Wechselzahlung geeignetes (gleichzeitig oder früher fälliges) Guthaben an den Bezogenen hat.

2. Ein Trassiren auf Credit ist es, wenn der Trassant für den entnommenen Betrag Schuldner des Bezogenen werden will. [1] Dahin gehört auch der Fall, wenn der Bezogene sich durch eine Tratte auf den Trassanten erholen soll. [2]

3. Ein Trassiren auf gedeckten Credit liegt vor, wenn der Bezogene eine Sicherheit für den Betrag der Wechselzahlung in Händen hat, z. B. in Waaren oder in Werthpapieren. Den Gegensatz bildet das Trassiren auf Blancocredit, Trassiren in blanco. [3]

Immerhin bedarf es einer Verständignng in Betreff der Deckung. Es versteht sich nicht von selbst, dass, wenn der Bezogene dem Trassanten eine Summe schuldet, nun diese Schuld durch Accept oder Zahlung des Wechsels — in entsprechendem Belauf — ausgeglichen werden soll. In der Regel zwar wird diese Absicht bei der Tratte des Gläubigers auf seinen Schuldner anzunehmen sein, wenn die Schuld liquid und bei Verfall des Wechsels fällig ist. Auch steht dem Bezogenen, welcher acceptirt oder bezahlt, die Compen-

---

[1] In letzterem Falle heisst der Wechsel wohl in blanco gezogen (E. Hoffmann, Grundzüge des sogenannten civilen Wechselrechts, Giessen 1862. §. 4. S. 16).

[2] Der Trassat soll auf den Trassanten remboursiren. Wenn ohne Deckung trassirt, diese aber dadurch beschafft werden soll, dass der Bezogene vor Verfall wieder auf den Trassanten zieht, um durch Verkauf dieser Tratte die Mittel zur Einlösung der ersten zu erlangen, so kann hierin eine Wechselreiterei liegen.

[3] Ein Credit, den der Bezogene, ohne Deckung in der Hand zu haben, dem Trassanten behufs des Trassirens eröffnet, heisst Blancocredit (crédit en blanc, crédit à découvert; blanc crédit; credito in bianco, credito allo scoperto). Ein solcher Credit wird nur ausnahmsweise oder nur einem völlig zuverlässigen Trassanten gewährt (vgl. Schiebe, Wechselbriefe, 4. Aufl. §. 101).

sation mit seiner Schuld gegen den Trassanten, wenn dieser für eigene Rechnung trassirte, zu. Allein es kann auch in Betreff der Deckung eine andere Verabredung getroffen sein, und diese ist dann zunächst massgebend.

Einige Gesetze bestimmen, dass Deckung als vorhanden betrachtet werden soll, wenn am Verfalltage der Bezogene dem Trassanten oder demjenigen, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen wurde, eine gleiche Summe schuldet.[4]

Ein Deckungsverhältniss besteht nicht immer zwischen dem Trassanten und dem Bezogenen. Es kann auch zwischen dem Bezogenen und einem Dritten bestehen, für dessen Rechnung trassirt wird (s. §. 3). Ferner findet sich das Deckungsverhältniss zwischen dem Bezogenen und dem Domiciliaten (s. §. 4), und zwischen dem Nothadressanten und dem Nothadressaten oder zwischen dem Ehrenzahler (welcher nicht Nothadressat ist) und dem Honoraten (s. §. 5 a. E.). Auch der Bezogene kann Ehrenzahler sein (s. Ehrenzahlung, §. 9). — Selbst der Fall kommt vor, dass der Remittent die Deckung anschaffen soll, namentlich, wenn der Trassant durch seine Unterschrift nur dem Remittenten Credit zu verschaffen bezweckte.[5]

Das Deckungsverhältniss ist ein ausserhalb des Wechsels liegendes Verhältniss. Der Wechsel enthält kein Versprechen in Betreff der Deckung. Der Trassant gibt ein Wechselversprechen nur dem Wechselnehmer, nicht auch dem Bezogenen. Dieser hat auch nicht etwa schon aus der Thatsache, dass ihm der Trassant den Trattenauftrag gab, gegen denselben einen Anspruch auf Deckung.[6] Wiewohl die Form eines Auftrags des Trassanten an den Bezogenen vorliegt, so ist es doch nicht diese Form, die nackte Weisung, zu zahlen, welche den Bezogenen zur Zahlung bestimmt, sondern das Verhältniss, in welchem er in Betreff dieser Zahlung zu dem Trassanten (oder einem Dritten) steht, ein Verhältniss, welches der verschiedensten Art sein kann.

Wenn nun der Trassant — oder ein Dritter — dem Bezogenen für einen Wechsel Deckung gegeben oder versprochen hat, so ist

---

[4] So das Französische, Holländische, Spanische, Portugiesische, Russische Recht (s. §. 14).

[5] Vgl. E. Hoffmann, Grundzüge des sog. civilen Wechselrechts (Giessen 1862) §. 4. S. 17. Ob in solchem Falle der Bezogene einen Deckungsanspruch an den Remittenten oder an den Trassanten verfolgen kann, hängt von der zwischen ihm und einem von diesen getroffenen Vereinbarung, also von unterliegenden Verhältnissen ab. Aus dem Wechsel an sich erhellt der Anspruch nicht.

[6] S. hierüber unten §. 10.

gleichwohl der Anspruch des Bezogenen an die Deckung durch die Wechselzahlung bedingt. Soferne der Trassant den Trattenauftrag widerrufen kann[7], fällt mit solcher Gegenordre auch der Deckungsanspruch hinweg. In dieser Hinsicht ändert sich das Verhältniss mit der Acceptation. Der Acceptant hat in Gemässheit des Trattenauftrags dem Wechselinhaber ein Wechselversprechen gegeben, welches ihn gegen diesen schlechthin zur Zahlung des Wechsels verpflichtet.[8] Diese Verpflichtung kann weder durch Gegenordre noch durch Konkurs[9] des Trassanten aufgehoben werden. Ebendeshalb ist auch das Recht des Acceptanten auf die (gegebene oder zugesagte) Deckung nunmehr ein unwiderrufliches, nur noch durch die wirkliche, trassirtermassen[10] geleistete Zahlung bei Verfall bedingtes.[11]

§. 2. Umfang und Art der Deckung.

Die Deckung begreift ausser der Wechselsumme auch die weitergehende Schadloshaltung des Bezogenen, also namentlich Zinsen und Kosten, sowie die versprochene oder herkömmliche Provision; letztere besteht meistens in ⅓ oder ½ Procent der Wechselsumme.[1]

Ist über die Art der zugesagten Deckung nichts vereinbart, so versteht sich baare Anschaffung. War eine andere Art der Deckung dem Bezogenen angeschafft oder mit ihm vereinbart und er acceptirt oder bezahlt nun trassirtermassen, so kann er gegen die Art der Deckung nichts mehr einwenden, sondern muss sich dieselbe

[7] S. Contreordre §. 2.

[8] Während der Bezogene vorher nur der Beauftragte des Trassanten (bezw. des Dritten, für dessen Rechnung trassirt ist,) gewesen, gibt der Acceptant ein selbstständiges Wechselversprechen, unabhängig von den der Tratte unterliegenden Verhältnissen. Dem Wechselgläubiger kann er nicht die Zahlung deshalb weigern, weil er keine Deckung habe.

Dies nicht, weil die Acceptation eine Vermuthung dafür begründete, dass der Bezogene wirklich gedeckt sei; sondern, weil das Recht aus dem Wechselversprechen des Acceptanten an sich unabhängig ist von den unterliegenden Verhältnissen.

Die Deckungsverhältnisse zwischen Aussteller und Acceptanten sind ohne Einfluss auf die Rechte des Wechselinhabers. (Erk. d. **R.O.H.G.** v. 17. Juni 1873. Entsch. Bd. VIII. S. 387).

[9] S. Konkurs §. 12.

[10] Vgl. Accept §. 12. Dahin gehört auch die Voraussetzung, dass der Wechsel nicht etwa präjudicirt oder verjährt war. Denn der Auftrag gieng auf die Zahlung bei Verfall (S. Zahlung §. 1. Ziff. VI). Ueber die Zahlung an einen Unbefugten, s. Legitimation §. 11.

[11] Vgl. E. Hoffmann, a. a. O. §. 4. Der Bezogene wird, wenn er Schuldner des Ausstellers war, oder vor der Einlösung Deckung von ihm empfangen haben sollte, von seinen früheren Verbindlichkeiten durch die Einlösung des Wechsels befreit, bezw. erhält ein definitives Recht an der Deckung.

[1] Vgl. Thöl, W.R. 4. Aufl. §. 71. II. 1. Nicht immer ist Provision zu berechnen.

gefallen lassen, es sei denn, dass sie ohne seine Schuld wieder vereitelt würde.[2] Fand hingegen eine solche (ausdrückliche oder stillschweigende) Verständigung nicht statt, so kann der Bezogene jede andere, als baare Deckung zurückweisen.

§. 3. Deckung bei der Tratte für fremde Rechnung.

Zieht der Trassant für Rechnung eines Dritten, so verweist er den Bezogenen damit in Betreff der Deckung an den Dritten. Dieser soll für die Deckung aufkommen. Der Bezogene wird demgemäss, ehe er bezahlt oder acceptirt, sich vergewissern, ob der Dritte die Deckung beschafft oder, wenn etwa der Bezogene Schuldner des Dritten ist, ob dieser den Trassanten ermächtigte, auf den Bezogenen für Rechnung jenes Guthabens abzugeben, d. h. zu trassiren. Denn er kann sich nun, wenn der Wechsel oder Avis ausdrückt, dass für Rechnung eines Dritten gezogen sei, wegen der Deckung nicht an den Trassanten halten; es wäre denn, dass der Trassant dem Bezogenen einen Auftrag des Dritten, während ein solcher nicht vorlag, vorgespiegelt hätte; in diesem Fall könnte er wegen seiner Arglist in Anspruch genommen werden.

Hat der Bezogene den für fremde Rechnung gezogenen Wechsel ohne Vorbehalt acceptirt, so steht ihm kein Anspruch auf Deckung gegen den Trassanten zu.[1]

Der Trassant für fremde Rechnung ist zwar der Deckungspflicht, nicht aber der wechselmässigen Regressverbindlichkeit enthoben.

---

[2] So z. B. wenn die Deckung durch eine Rimesse oder Anweisung bewirkt werden sollte, welche aber nicht bezahlt wird.

[1] Nicht der Aussteller von Commissionstratten, sondern dessen genügend bezeichneter Gewaltgeber haftet dem Bezogenen für Deckung. Wer einen für Rechnung eines Dritten gezogenen Wechsel ohne Vorbehalt annimmt, erkennt damit an, dass dieser Dritte, und nicht der Wechselzieher deckungspflichtig sei. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 352 a.

Der Bezogene, welcher einen ausdrücklich für Rechnung eines Dritten lautenden Wechsel acceptirt oder bezahlt, erklärt sich dadurch mit der Verweisung des Deckungsanspruchs an den Dritten einverstanden. Er hat also gegen den Trassanten aus dem Wechselzug bezw. dem unterliegenden Verhältniss keinen Anspruch. Ob indess gegen den Dritten ein solcher besteht, hängt davon ab, ob der Dritte wirklich den Auftrag, für seine Rechnung zu ziehen, in entsprechender Weise gegeben hatte und aus diesem Auftrag haftbar ist (vgl. §. 10). Fehlte ein solcher Auftrag, so wollen Manche ohne Weiteres dem Bezogenen einen Deckungsanspruch gegen den Trassanten einräumen (vgl. Treitschke, Encycl. I. S. 222). Allein ein solcher Anspruch folgt noch nicht aus dem Trattenauftrag als solchen (vgl. §. 10).

§. 4. Deckung des Domiciliaten.

Wie der Trassant dem Bezogenen, so hat der Bezogene dem Domiciliaten Deckung anzuschaffen, wenn der Wechsel bezahlt werden soll. Der Domiciliat wird sich in diesem Betreff an den Bezogenen nicht nur dann zu wenden haben, wenn der Bezogene (resp. Acceptant) die Adresse des Domiciliaten auf dem Wechsel vermerkt hat, sondern auch, wenn dies von der Hand des Trassanten geschah. Denn dieser handelte dabei in der Voraussetzung, der Bezogene werde den Domiciliaten in Stand setzen, die Zahlung zu leisten. Der Domiciliat muss sich daher, ehe er Zahlung leistet, bei dem Bezogenen vergewissern, ob dieser die Zahlung, als für seine Rechnung geleistet, anzuerkennen gemeint ist, und mit ihm sich über die Deckung verständigen.

§. 5. Deckung der Nothadresse und des Ehrenzahlers.

Der Nothadressat, welcher eine Ehrenzahlung leistet, thut dies im Interesse des Nothadressanten. Von diesem würde er also seine Deckung erwarten; mit ihm mag er sich wegen der Deckung verständigen. Sein Anspruch auf die (zugesagte oder gegebene) Deckung wäre aber dadurch bedingt, dass er den Wechsel nicht anders, als unter gehörig Mangels Zahlung gegen den Bezogenen erhobenem Protest eingelöst habe. Denn der Auftrag ging nur dahin, dass der Nothadressat unter Protest bezahlen solle. Allein die Frage nach dem (civilrechtlichen) Anspruch auf Deckung ist in den meisten Fällen dadurch unpractisch, dass der Nothadressat, wenn er zur Zahlung gelangt, in die Wechselrechte des Inhabers gegen den Honoraten eintritt. Ebenso findet der Ehrenzahler, welcher, ohne Nothadressat zu sein, intervenirt, in der Regel seine Rechnung durch Eintritt in die Wechselrechte des Inhabers (s. Ehrenzahlung §. 7).[1]

[1] Doch kann eine Deckungsforderung als solche Platz greifen. Erk. d. Ober-Trib. zu Berlin v 7. Sept. 1869 (Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 648): Zwischen dem Nothadressaten (Ehrenzahler) und dem Honoraten besteht (unbeschadet der Besonderheit, dass der Ehrenzahler die Rechte des Inhabers erwirbt und als solcher in den Kreis der Wechselberechtigung eintritt) ein neben dem Wechselverhältniss liegendes Mandats- und Deckungs-Verhältniss, kraft dessen der Nothadressat als zweiter Bezogener anzusehen, der Nothadressant (der der ursprüngliche Aussteller des Wechsels oder auch ein Indossant sein kann) der Deckungsverpflichtete ist, welchem gegenüber (in gleicher Weise wie dies zwischen Trassaten und Trassanten der Fall ist) der Nothadressat, wenn er den Auftrag erfüllt, den civilrechtlichen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen erwirbt. — Erk. des **R.O.H.G.** vom 22. Nov. 1875 (bei Borchardt a. a. O.):

§. 6. Deckungsformel.

In der Regel enthält die Tratte eine auf die Deckung bezügliche Formel („und stellen ihn auf Rechnung“ oder „Sie stellen ihn, d. h. den Wechselbetrag oder den Werth der Wechselzahlung, — und stellen sie, d. h. die Wechselsumme, auf meine Rechnung“ „Solches soll mir gute Zahlung sein“, „den Werth haben Sie baar empfangen“ etc.). Sie besagt, dass der Trassant sich mit dem Bezogenen über die Zahlung berechnen wolle, ist aber, da diese Verpflichtung nur die unterliegenden Verhältnisse berührt, ohne wechselrechtliche Bedeutung, sohin kein wesentlicher Bestandtheil der Tratte, lässt auch keine Folgerung auf die Art der Deckung zu. Nur wenn für fremde Rechnung trassirt wird, ist eine bezügliche Formel, mit dem Anfangsbuchstaben des Namens oder der Firma des betreffenden Dritten („stellen ihn auf Rechnung N.“) üblich und (vgl. §. 3) von Belang.

§. 7. Gefahr der Deckung.

Die Frage, auf wessen Gefahr die Deckung stehe? entscheidet sich danach, wer Eigenthümer ist. Hatte der Trassant dem Bezogenen Deckung versprochen und die Deckungsmittel übersandt und diese gehen durch Zufall zu Grund, ehe der Bezogene sie erhält, so kann der letztere neue Deckung ansprechen.

§. 8. Hat der Wechselnehmer Anspruch auf die Deckung?

Das Deckungsverhältniss findet nur zwischen dem Trassanten und Bezogenen (beziehungsweise zwischen dem Bezogenen und demjenigen, für dessen Rechnung trassirt ist, oder zwischen dem Domiciliaten und dem Bezogenen, oder dem Intervenienten und Honoraten) statt. Dem Nehmer des Wechsels steht kein Anspruch auf die Deckung zu, welche etwa der Bezogene (oder Domiciliat) in Händen haben mag. Anders in Frankreich. [1] Wenn also der

Der Ehrenzahler, welcher in Erwartung der Deckung den eingelösten Wechsel nebst Protest dem Honoraten ausgehändigt und dadurch sich ausser Stand gesetzt hat, auf Grund dieser vom Honoraten behaltenen Urkunden seinen wechselmässigen Erstattungs-Anspruch gegen denselben (nach Art. 63 d. W.O.) zu verfolgen, muss solchen noch civilrechtlich begründen, z. B. durch die vom Honoraten erklärte Genehmigung der für dessen Rechnung geschehenen Honorirung des Wechsels.

[1] Es ist für das Gebiet der A.D.W.O. allgemein anerkannt, dass die Begebung einer Tratte nicht schon von selbst das Recht auf die Deckung überträgt. Für das französische Recht nimmt die herrschende Jurisprudenz an, dass durch die Begebung einer Tratte von Rechts-

Trassant fallirte und nun die Einlösung des Wechsels nicht erfolgt, so kann der Wechselinhaber sich nicht an die Deckung halten. Er hat (solange nicht acceptirt ist) lediglich einen Regressanspruch gegen den oder die Wechselgeber.

Gegen den Acceptanten zwar kann der Wechselinhaber einen Anspruch auf den Betrag der Deckung haben, wenn nemlich der Wechsel verjährt ist, und der Acceptant durch die vom Trassanten empfangene Deckung sich mit dem Schaden des Wechselinhabers bereichern würde. Allein dieser Anspruch beruht nicht auf Annahme einer Cession der Deckung durch Begebung des Wechsels, sondern auf der Billigkeit und Ausgleichung des materiellen mit dem formellen Recht. Vgl. Bereicherungsklage, §§. 1. 2. 5.

§. 9. Verpflichtung des Empfängers der Deckung.

Gegen die Deckung hat der Bezogene die Zahlung zu leisten. Dies ist jedoch nicht so zu verstehen, als ob nun Jeder sich gefallen lassen müsste, dass auf ihn beliebig trassirt werde, soferne er nur Deckung erhielte. Ein Auftragsverhältniss setzt immer die Geneigtheit des Beauftragten voraus. Ist aber die Einlösung von dem Bezogenen zugesagt (sei es für die einzelne Tratte oder ein für allemal), so muss er gegen die Deckung dem legitimirten Wechselinhaber die Zahlung leisten. Durch die Weigerung der zugesagten Honorirung würde er zwar nicht (solange nicht acceptirt ist) dem Remittenten oder Indossatar, wohl aber dem Trassanten verantwortlich. Indess ist dieser Anspruch kein wechselmässiger.[1]

§. 10. Die Revalirungsklage.

Die Klage, durch welche der Bezogene, beziehungsweise der Domiciliat oder der Nothadressat, seinen Anspruch auf Deckung verfolgt, heisst Revalirungsklage.[1]

---

wegen kraft einer selbstverständlichen Cession auf den Remittenten zugleich der civilrechtliche Anspruch des Trassanten gegen den Trassaten auf die bei diesem befindliche Deckung übergehe. Allein diese Jurisprudenz beruht nicht auf einer ausdrücklichen Bestimmung des C. de comm. (Art. 115 flg.) und sie leidet an innerem Bedenken. Erk. d. **R.O.H.G.** v. 24. Sept. 1875 (Entsch. Bd. XVIII. S. 191).

[1] Aehnlich verhält es sich mit der Verpflichtung des Deckungs-Empfängers, den auf ihn abgegebenen Wechsel zu acceptiren. Vgl. unter Accept §. 9 bei Anm. 6. Vgl. auch Avis §. 4.

[1] In einem weitern Sinn wird als Revalirungsklage (rivalersi = sich an Jemanden erholen) auch die Regressklage bezeichnet; im engern und eigentlichen Sinn aber bedeutet sie die Deckungsklage.

Sie ist keine Wechselklage. Denn die Tratte enthält nicht ein Wechselversprechen des Trassanten an den Bezogenen, sondern nur ein dem Nehmer des Wechsels gegebenes. Der Anspruch auf Deckung ist kein wechselmässiger Anspruch.[2] Der Bezogene kann allerdings eine Wechselklage gegen den Trassanten haben, wenn nemlich der Wechsel an den Bezogenen girirt wurde und dieser gegen sich selbst Protest Mangels Zahlung erheben liess. Allein in diesem Falle fordert er nicht Deckung, sondern die Regresssumme.[3]

Nur als Einrede kann der Deckungsanspruch im Wechselverfahren geltend gemacht werden; wenn nemlich der Trassant, während er versprochene Deckung nicht gemacht hat, gegen den Acceptanten klagt.

Bestritten ist, ob der Trattenauftrag schon an und für sich einen Deckungsanspruch des Bezogenen begründe, oder ob die Begründung eines solchen, sohin der Revalirungsklage, die Darlegung des dem Zahlungsauftrag unterliegenden Verhältnisses, den Nachweis eines den Trassanten zur Deckung verpflichtenden Grundes erfordere. Die erstere Auffassung, welche allerdings vielen ausserdeutschen Gesetzen zu Grunde liegt[4], wäre dann richtig, wenn in dem Trattenauftrag ein civilrechtliches Mandat liegen würde.[5]

Allein, mag immerhin sehr häufig das Verhältniss zwischen Trassanten und Trassaten das eines wirklichen Mandats sein, so liegt doch ein solches im Sinne des Civilrechts noch nicht in der nackten Trattenform. Vielmehr muss, wie jeder ausserhalb des Wechsel-

---

[2] Vgl. Treitschke, Encycl. I. S. 219.

[3] Hier beruht der Anspruch nicht, wie ein Deckungsanspruch, auf der Zahlung, sondern im Gegentheil auf der Nichtzahlung der Wechselsumme.

Dieser Regressklage des Bezogenen kann aber, wenn derselbe Deckung in Händen hat, hieraus eine Einrede des Trassanten im Wechselverfahren entgegengesetzt werden.

[4] S. unten §. 14 und unter Accept §. 17.

[5] So Thöl (Praxis des Handelsrechts und Wechselrechts. Leipzig 1874. Erstes Heft. S. 52 f.): Der trassirte Wechsel spricht den Willen des Trassanten aus, dass der Bezogene an den Remittenten zahle; er enthält also die Willenserklärung des Einen, dass der Andere an den Dritten zahle. Eine solche Willenserklärung, wenn sie nicht lediglich im Interesse des Andern geschieht, ist ein Mandat, ein Auftrag. Bei der Tratte geschieht sie immer im Interesse des Trassanten (schon deshalb, weil dieser regresspflichtig ist, wenn die Zahlung ausbleibt) und meistens überdies im Interesse anderer Personen (des Trassaten, des Remittenten, der Indossatare, des Deckungsverpflichteten). Der Art. 4 d. W.O. hat demnach ausgesprochen, dass die Tratte einen Zahlungsauftrag enthalte. Der Zahlungsauftrag ist das charakteristische Merkmal des gezogenen Wechsels im Gegensatz des eigenen Wechsels, welcher ein Zahlungsversprechen enthält.

S. auch Thöl, W.R. 4. Aufl. §. 71.

rechts belegene Anspruch, die Deckungsforderung aus den unterliegenden Verhältnissen erst begründet werden.[6]

Der Bezogene, wenngleich er in Folge und Gemässheit des Trattenauftrages acceptirte, muss das dem Wechselzuge unterliegende Geschäft aufdecken und nachweisen, dass und inwiefern der Trassant aus diesem Geschäft zur Beschaffung der Deckung verpflichtet ist.[7]

Für diese Ansicht spricht auch die Thatsache, dass keineswegs immer der Trassant es ist, an welchen sich der Bezogene wegen der Deckung zu halten hat. Bei dem Wechsel für fremde Rechnung ist in der Regel[8] ein Dritter der Mandant und der Trassant nur der Vermittler dieses Auftrags an den Bezogenen. Gleichwohl kann die Form des Trattenauftrags dieselbe, wie bei der Tratte für eigene Rechnung, und es kann das Deckungsverhältniss des Dritten nicht im Wechsel angedeutet, sondern nur im Avisbrief behandelt sein.

Wenn nun dem Trattenauftrag ein den Trassanten (oder Dritten) zur Deckung des Bezogenen verpflichtendes Verhältniss zu Grunde liegt, so setzt die Revalirungsklage weiterhin die wirkliche Ausführung des Trattenauftrages voraus, also, dass der Bezogene trassirtermassen bezahlt oder doch acceptirt[9] habe.

---

[6] Erk. d. R.O.H.G. v. 29. Oct. 1872 (Entsch. Bd. VII. S. 351): Der Bezogene hat das dem Wechselzug zu Grunde liegende Geschäft und Thatsachen nachzuweisen, aus denen sich die Verpflichtung des Trassanten zur Deckung ergibt. Die allerdings von altersher übliche Formel des gezogenen Wechsels „Zahlen Sie“ ergibt weder, dass dem Trassirungsgeschäft ein den Trassanten zur Deckung verpflichtender Auftrag, noch ergibt sie, dass demselben überhaupt ein Auftrag (Mandatum) im civilrechtlichen Sinn zu Grunde liege. Ihre rechtliche Bedeutung erschöpft sich vollkommen darin, dass sie einmal ein eigenes Wechselversprechen des Trassanten enthält, zweitens die äussere Veranlassung zu einem Wechselversprechen (Accept) oder zu einer Zahlungsleistung des Trassanten darstellt. Als blosse thatsächliche Veranlassung entbehrt sie eines bestimmten juristischen Charakters. In der Behauptung, dass trassirtermassen acceptirt und bezahlt ist, liegt daher nicht von selbst die Behauptung, dass ein wahrer Zahlungsauftrag erfüllt sei. Wird behauptet, dass Accept und Zahlung ohne rechtlichen Grund erfolgt seien, so ist dies nach den Principien des Condictionenrechts näher zu begründen und zu erweisen. Wird, wie unstreitig vielfach zutrifft, behauptet, dass Accept und Zahlung auf einem wirklichen Mandat des Trassanten beruhen, so ist es Sache des Bezogenen, diese Behauptung näher zu begründen und zu erweisen; die Berufung auf den Wechsel allein enthält weder solche Begründung noch Beweisung, zumal sogar ein wirklicher in der Trassirung enthaltener Zahlungsauftrag nicht nothwendig eine Deckungspflicht des Trassanten nach sich zieht, vielmehr die actio mandati contraria auf Ersatz sehr wohl durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung ausgeschlossen sein kann.

[7] Vgl. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 350 a.

[8] Anders, wenn der Trassant ohne die Ermächtigung des Dritten für dessen Rechnung trassirt hätte.

[9] S. Accept §. 12.

Die **Verjährung** der Deckungsklage erfolgt, da diese nicht eine Wechselklage ist, nicht in der für Wechselforderungen bestimmten Frist, sondern nach Massgabe civilrechtlicher Mandatsforderungen.

§. 11. Einrede mangelnder Deckung.

Der Acceptant hat nicht aus dem Wechsel die **Einrede mangelnder Deckung**. Er hat sie keinenfalls gegen den **dritten Inhaber** des Wechsels; denn dieser hat ein selbstständiges Recht aus dem Wechsel. Er kann sie aber gegen seinen **unmittelbaren Contrahenten** (den Trassanten, oder denjenigen, für dessen Rechnung trassirt ist) haben. Zwar an und für sich bleibt auch ihm gegenüber das Versprechen des Acceptanten, als Wechselversprechen ein absolut und unbedingt gegebenes Versprechen. Wenn aber die **Geltendmachung** des Anspruchs von Seiten des Klägers eine Arglist (**Dolus**) oder eine **Vertragswidrigkeit** enthalten würde, also wenn Kläger dem Beklagten den Betrag des Wechsels als Deckung — nach Massgabe des unterliegenden Verhältnisses — schuldet, der Beklagte eine **liquide** (sofort erweisliche) Gegenforderung an den Kläger hat, kann er diese als Einrede geltend machen.

Die Einrede mangelnder Deckung beruht nicht darauf, dass die Wechselverpflichtung von der Leistung der Deckung abhängig wäre und erst mit dieser in Kraft treten würde. Sie ist ein ausserhalb des Wechsels liegendes Verhältniss und steht in dieser Hinsicht **jeder andern Einrede oder Gegenforderung** des Beklagten gegen den Kläger gleich. Die Frage ist also eine ganz allgemeine: inwieweit kann der Wechselbeklagte mit einer Gegenforderung **compensiren**, inwieweit hat er die Einrede der Gegenforderung?[1]

§. 12. Deckungswechsel.

Verschieden von der Einrede mangelnder Deckung ist die Einwendung, dass der Wechselschuldner zur Sicherung des Gläubigers ein Accept (**Deckungswechsel**) demselben übergeben und nur gegen Rückgabe dieses Deckungsacceptes jene Wechselschuld zu bezahlen habe. Diese Einrede bezieht sich nicht auf die Deckung von Seiten des Trassanten, sondern kann jenem Wechselgläubiger, welcher das

[1] Vgl. **Thöl**, W.R. 4. Aufl. §. 186. S. 764. Das **unterliegende Verhältniss** kann ergeben, dass es eine **Vertragswidrigkeit** ist, wenn der Wechselnehmer das Recht aus dem Wechsel ausübt, bevor er ein seinerseits **gegebenes** Versprechen erfüllt hat.

Man unterscheidet demgemäss:

1. ein Trassiren auf Deckung, wenn der zur Schadloshaltung des Bezogenen dienende Werth (Deckungsfond, Anschaffung) in den Händen des Bezogenen ist, sei es

a. dadurch, dass ihm baare Mittel behufs der Wechselzahlung übermacht werden (Trassiren auf baare Fonds). Dem steht gleich die Uebermachung von Creditpapieren, welche entweder früher fällig sind als die Tratte, oder welche der Bezogene statt Baaranschaffung gelten lässt.

b. Der andere Fall des Trassirens auf Deckung ist, dass auf Schuld trassirt wird, wenn nemlich der Trassant ein zur Ausgleichung mit der Wechselzahlung geeignetes (gleichzeitig oder früher fälliges) Guthaben an den Bezogenen hat.

2. Ein Trassiren auf Credit ist es, wenn der Trassant für den entnommenen Betrag Schuldner des Bezogenen werden will.[1] Dahin gehört auch der Fall, wenn der Bezogene sich durch eine Tratte auf den Trassanten erholen soll.[2]

3. Ein Trassiren auf gedeckten Credit liegt vor, wenn der Bezogene eine Sicherheit für den Betrag der Wechselzahlung in Händen hat, z. B. in Waaren oder in Werthpapieren. Den Gegensatz bildet das Trassiren auf Blancocredit, Trassiren in blanco.[3]

Immerhin bedarf es einer Verständignng in Betreff der Deckung. Es versteht sich nicht von selbst, dass, wenn der Bezogene dem Trassanten eine Summe schuldet, nun diese Schuld durch Accept oder Zahlung des Wechsels — in entsprechendem Belauf — ausgeglichen werden soll. In der Regel zwar wird diese Absicht bei der Tratte des Gläubigers auf seinen Schuldner anzunehmen sein, wenn die Schuld liquid und bei Verfall des Wechsels fällig ist. Auch steht dem Bezogenen, welcher acceptirt oder bezahlt, die Compen-

---

[1] In letzterem Falle heisst der Wechsel wohl in blanco gezogen (E. Hoffmann, Grundzüge des sogenannten civilen Wechselrechts, Giessen 1862. §. 4. S. 16).

[2] Der Trassat soll auf den Trassanten remboursiren. Wenn ohne Deckung trassirt, diese aber dadurch beschafft werden soll, dass der Bezogene vor Verfall wieder auf den Trassanten zieht, um durch Verkauf dieser Tratte die Mittel zur Einlösung der ersten zu erlangen, so kann hierin eine Wechselreiterei liegen.

[3] Ein Credit, den der Bezogene, ohne Deckung in der Hand zu haben, dem Trassanten behufs des Trassirens eröffnet, heisst Blancocredit (crédit en blanc, crédit à découvert; blanc crédit; credito in bianco, credito allo scoperto). Ein solcher Credit wird nur ausnahmsweise oder nur einem völlig zuverlässigen Trassanten gewährt (vgl. Schiebe, Wechselbriefe, 4. Aufl. §. 101).

sation mit seiner Schuld gegen den Trassanten, wenn dieser für eigene Rechnung trassirte, zu. Allein es kann auch in Betreff der Deckung eine andere Verabredung getroffen sein, und diese ist dann zunächst massgebend.

Einige Gesetze bestimmen, dass Deckung als vorhanden betrachtet werden soll, wenn am Verfalltage der Bezogene dem Trassanten oder demjenigen, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen wurde, eine gleiche Summe schuldet.[4]

Ein Deckungsverhältniss besteht nicht immer zwischen dem Trassanten und dem Bezogenen. Es kann auch zwischen dem Bezogenen und einem Dritten bestehen, für dessen Rechnung trassirt wird (s. §. 3). Ferner findet sich das Deckungsverhältniss zwischen dem Bezogenen und dem Domiciliaten (s. §. 4), und zwischen dem Nothadressanten und dem Nothadressaten oder zwischen dem Ehrenzahler (welcher nicht Nothadressat ist) und dem Honoraten (s. §. 5 a. E.). Auch der Bezogene kann Ehrenzahler sein (s. Ehrenzahlung, §. 9). — Selbst der Fall kommt vor, dass der Remittent die Deckung anschaffen soll, namentlich, wenn der Trassant durch seine Unterschrift nur dem Remittenten Credit zu verschaffen bezweckte.[5]

Das Deckungsverhältniss ist ein ausserhalb des Wechsels liegendes Verhältniss. Der Wechsel enthält kein Versprechen in Betreff der Deckung. Der Trassant gibt ein Wechselversprechen nur dem Wechselnehmer, nicht auch dem Bezogenen. Dieser hat auch nicht etwa schon aus der Thatsache, dass ihm der Trassant den Trattenauftrag gab, gegen denselben einen Anspruch auf Deckung.[6] Wiewohl die Form eines Auftrags des Trassanten an den Bezogenen vorliegt, so ist es doch nicht diese Form, die nackte Weisung, zu zahlen, welche den Bezogenen zur Zahlung bestimmt, sondern das Verhältniss, in welchem er in Betreff dieser Zahlung zu dem Trassanten (oder einem Dritten) steht, ein Verhältniss, welches der verschiedensten Art sein kann.

Wenn nun der Trassant — oder ein Dritter — dem Bezogenen für einen Wechsel Deckung gegeben oder versprochen hat, so ist

[4] So das Französische, Holländische, Spanische, Portugiesische, Russische Recht (s. §. 14).

[5] Vgl. E. Hoffmann, Grundzüge des sog. civilen Wechselrechts (Giessen 1862) §. 4. S. 17. Ob in solchem Falle der Bezogene einen Deckungsanspruch an den Remittenten oder an den Trassanten verfolgen kann, hängt von der zwischen ihm und einem von diesen getroffenen Vereinbarung, also von unterliegenden Verhältnissen ab. Aus dem Wechsel an sich erhellt der Anspruch nicht.

[6] S. hierüber unten §. 10.

gleichwohl der Anspruch des Bezogenen an die Deckung durch die Wechselzahlung bedingt. Soferne der Trassant den Trattenauftrag widerrufen kann[7], fällt mit solcher Gegenordre auch der Deckungsanspruch hinweg. In dieser Hinsicht ändert sich das Verhältniss mit der Acceptation. Der Acceptant hat in Gemässheit des Trattenauftrags dem Wechselinhaber ein Wechselversprechen gegeben, welches ihn gegen diesen schlechthin zur Zahlung des Wechsels verpflichtet.[8] Diese Verpflichtung kann weder durch Gegenordre noch durch Konkurs[9] des Trassanten aufgehoben werden. Ebendeshalb ist auch das Recht des Acceptanten auf die (gegebene oder zugesagte) Deckung nunmehr ein unwiderrufliches, nur noch durch die wirkliche, trassirtermassen[10] geleistete Zahlung bei Verfall bedingtes.[11]

§. 2. Umfang und Art der Deckung.

Die Deckung begreift ausser der Wechselsumme auch die weitergehende Schadloshaltung des Bezogenen, also namentlich Zinsen und Kosten, sowie die versprochene oder herkömmliche Provision; letztere besteht meistens in $^1/_3$ oder $^1/_2$ Procent der Wechselsumme.[1]

Ist über die Art der zugesagten Deckung nichts vereinbart, so versteht sich baare Anschaffung. War eine andere Art der Deckung dem Bezogenen angeschafft oder mit ihm vereinbart und er acceptirt oder bezahlt nun trassirtermassen, so kann er gegen die Art der Deckung nichts mehr einwenden, sondern muss sich dieselbe

---

[7] S. Contreordre §. 2.

[8] Während der Bezogene vorher nur der Beauftragte des Trassanten (bezw. des Dritten, für dessen Rechnung trassirt ist,) gewesen, gibt der Acceptant ein selbstständiges Wechselversprechen, unabhängig von den der Tratte unterliegenden Verhältnissen. Dem Wechselgläubiger kann er nicht die Zahlung deshalb weigern, weil er keine Deckung habe.

Dies nicht, weil die Acceptation eine Vermuthung dafür begründete, dass der Bezogene wirklich gedeckt sei; sondern, weil das Recht aus dem Wechselversprechen des Acceptanten an sich unabhängig ist von den unterliegenden Verhältnissen.

Die Deckungsverhältnisse zwischen Aussteller und Acceptanten sind ohne Einfluss auf die Rechte des Wechselinhabers. (Erk. d. R.O.H.G. v. 17. Juni 1873. Entsch. Bd. VIII. S. 387).

[9] S. Konkurs §. 12.

[10] Vgl. Accept §. 12. Dahin gehört auch die Voraussetzung, dass der Wechsel nicht etwa präjudicirt oder verjährt war. Denn der Auftrag gieng auf die Zahlung bei Verfall (S. Zahlung §. 1. Ziff. VI). Ueber die Zahlung an einen Unbefugten, s. Legitimation §. 11.

[11] Vgl. E. Hoffmann, a. a. O. §. 4. Der Bezogene wird, wenn er Schuldner des Ausstellers war, oder vor der Einlösung Deckung von ihm empfangen haben sollte, von seinen früheren Verbindlichkeiten durch die Einlösung des Wechsels befreit, bezw. erhält ein definitives Recht an der Deckung.

[1] Vgl. Thöl, W.R. 4. Aufl. §. 71. II. 1. Nicht immer ist Provision zu berechnen.

gefallen lassen, es sei denn, dass sie ohne seine Schuld wieder vereitelt würde.[2] Fand hingegen eine solche (ausdrückliche oder stillschweigende) Verständigung nicht statt, so kann der Bezogene jede andere, als baare Deckung zurückweisen.

§. 3. Deckung bei der Tratte für fremde Rechnung.

Zieht der Trassant für Rechnung eines Dritten, so verweist er den Bezogenen damit in Betreff der Deckung an den Dritten. Dieser soll für die Deckung aufkommen. Der Bezogene wird demgemäss, ehe er bezahlt oder acceptirt, sich vergewissern, ob der Dritte die Deckung beschafft oder, wenn etwa der Bezogene Schuldner des Dritten ist, ob dieser den Trassanten ermächtigte, auf den Bezogenen für Rechnung jenes Guthabens abzugeben, d. h. zu trassiren. Denn er kann sich nun, wenn der Wechsel oder Avis ausdrückt, dass für Rechnung eines Dritten gezogen sei, wegen der Deckung nicht an den Trassanten halten; es wäre denn, dass der Trassant dem Bezogenen einen Auftrag des Dritten, während ein solcher nicht vorlag, vorgespiegelt hätte; in diesem Fall könnte er wegen seiner Arglist in Anspruch genommen werden.

Hat der Bezogene den für fremde Rechnung gezogenen Wechsel ohne Vorbehalt acceptirt, so steht ihm kein Anspruch auf Deckung gegen den Trassanten zu.[1]

Der Trassant für fremde Rechnung ist zwar der Deckungspflicht, nicht aber der wechselmässigen Regressverbindlichkeit enthoben.

---

[2] So z. B. wenn die Deckung durch eine Rimesse oder Anweisung bewirkt werden sollte, welche aber nicht bezahlt wird.

[1] Nicht der Aussteller von Commissionstratten, sondern dessen genügend bezeichneter Gewaltgeber haftet dem Bezogenen für Deckung. Wer einen für Rechnung eines Dritten gezogenen Wechsel ohne Vorbehalt annimmt, erkennt damit an, dass dieser Dritte, und nicht der Wechselzieher deckungspflichtig sei. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 352 a.

Der Bezogene, welcher einen ausdrücklich für Rechnung eines Dritten lautenden Wechsel acceptirt oder bezahlt, erklärt sich dadurch mit der Verweisung des Deckungsanspruchs an den Dritten einverstanden. Er hat also gegen den Trassanten aus dem Wechselzug bezw. dem unterliegenden Verhältniss keinen Anspruch. Ob indess gegen den Dritten ein solcher besteht, hängt davon ab, ob der Dritte wirklich den Auftrag, für seine Rechnung zu ziehen, in entsprechender Weise gegeben hatte und aus diesem Auftrag haftbar ist (vgl. §. 10). Fehlte ein solcher Auftrag, so wollen Manche ohne Weiteres dem Bezogenen einen Deckungsanspruch gegen den Trassanten einräumen (vgl. Treitschke, Encycl. I. S. 222). Allein ein solcher Anspruch folgt noch nicht aus dem Trattenauftrag als solchen (vgl. §. 10).

§. 4. Deckung des Domiciliaten.

Wie der Trassant dem Bezogenen, so hat der Bezogene dem Domiciliaten Deckung anzuschaffen, wenn der Wechsel bezahlt werden soll. Der Domiciliat wird sich in diesem Betreff an den Bezogenen nicht nur dann zu wenden haben, wenn der Bezogene (resp. Acceptant) die Adresse des Domiciliaten auf dem Wechsel vermerkt hat, sondern auch, wenn dies von der Hand des Trassanten geschah. Denn dieser handelte dabei in der Voraussetzung, der Bezogene werde den Domiciliaten in Stand setzen, die Zahlung zu leisten. Der Domiciliat muss sich daher, ehe er Zahlung leistet, bei dem Bezogenen vergewissern, ob dieser die Zahlung, als für seine Rechnung geleistet, anzuerkennen gemeint ist, und mit ihm sich über die Deckung verständigen.

§. 5. Deckung der Nothadresse und des Ehrenzahlers.

Der Nothadressat, welcher eine Ehrenzahlung leistet, thut dies im Interesse des Nothadressanten. Von diesem würde er also seine Deckung erwarten; mit ihm mag er sich wegen der Deckung verständigen. Sein Anspruch auf die (zugesagte oder gegebene) Deckung wäre aber dadurch bedingt, dass er den Wechsel nicht anders, als unter gehörig Mangels Zahlung gegen den Bezogenen erhobenem Protest eingelöst habe. Denn der Auftrag ging nur dahin, dass der Nothadressat unter Protest bezahlen solle. Allein die Frage nach dem (civilrechtlichen) Anspruch auf Deckung ist in den meisten Fällen dadurch unpractisch, dass der Nothadressat, wenn er zur Zahlung gelangt, in die Wechselrechte des Inhabers gegen den Honoraten eintritt. Ebenso findet der Ehrenzahler, welcher, ohne Nothadressat zu sein, intervenirt, in der Regel seine Rechnung durch Eintritt in die Wechselrechte des Inhabers (s. Ehrenzahlung §. 7).[1]

[1] Doch kann eine Deckungsforderung als solche Platz greifen. Erk. d. Ober-Trib. zu Berlin v 7. Sept. 1869 (Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 648): Zwischen dem Nothadressaten (Ehrenzahler) und dem Honoraten besteht (unbeschadet der Besonderheit, dass der Ehrenzahler die Rechte des Inhabers erwirbt und als solcher in den Kreis der Wechselberechtigung eintritt) ein neben dem Wechselverhältniss liegendes Mandats- und Deckungs-Verhältniss, kraft dessen der Nothadressat als zweiter Bezogener anzusehen, der Nothadressant (der der ursprüngliche Aussteller des Wechsels oder auch ein Indossant sein kann) der Deckungsverpflichtete ist, welchem gegenüber (in gleicher Weise wie dies zwischen Trassaten und Trassanten der Fall ist) der Nothadressat, wenn er den Auftrag erfüllt, den civilrechtlichen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen erwirbt. — Erk. des **R.O.H.G.** vom 22. Nov. 1875 (bei Borchardt a. a. O.):

§. 6. Deckungsformel.

In der Regel enthält die Tratte eine auf die Deckung bezügliche Formel („und stellen ihn auf Rechnung" oder „Sie stellen ihn, d. h. den Wechselbetrag oder den Werth der Wechselzahlung, — und stellen sie, d. h. die Wechselsumme, auf meine Rechnung" „Solches soll mir gute Zahlung sein", „den Werth haben Sie baar empfangen" etc.). Sie besagt, dass der Trassant sich mit dem Bezogenen über die Zahlung berechnen wolle, ist aber, da diese Verpflichtung nur die unterliegenden Verhältnisse berührt, ohne wechselrechtliche Bedeutung, sohin kein wesentlicher Bestandtheil der Tratte, lässt auch keine Folgerung auf die Art der Deckung zu. Nur wenn für fremde Rechnung trassirt wird, ist eine bezügliche Formel, mit dem Anfangsbuchstaben des Namens oder der Firma des betreffenden Dritten („stellen ihn auf Rechnung N.") üblich und (vgl. §. 3) von Belang.

§. 7. Gefahr der Deckung.

Die Frage, auf wessen Gefahr die Deckung stehe? entscheidet sich danach, wer Eigenthümer ist. Hatte der Trassant dem Bezogenen Deckung versprochen und die Deckungsmittel übersandt und diese gehen durch Zufall zu Grund, ehe der Bezogene sie erhält, so kann der letztere neue Deckung ansprechen.

§. 8. Hat der Wechselnehmer Anspruch auf die Deckung?

Das Deckungsverhältniss findet nur zwischen dem Trassanten und Bezogenen (beziehungsweise zwischen dem Bezogenen und demjenigen, für dessen Rechnung trassirt ist, oder zwischen dem Domiciliaten und dem Bezogenen, oder dem Intervenienten und Honoraten) statt. Dem Nehmer des Wechsels steht kein Anspruch auf die Deckung zu, welche etwa der Bezogene (oder Domiciliat) in Händen haben mag. Anders in Frankreich.[1] Wenn also der

Der Ehrenzahler, welcher in Erwartung der Deckung den eingelösten Wechsel nebst Protest dem Honoraten ausgehändigt und dadurch sich ausser Stand gesetzt hat, auf Grund dieser vom Honoraten behaltenen Urkunden seinen wechselmässigen Erstattungs-Anspruch gegen denselben (nach Art. 63 d. W.O.) zu verfolgen, muss solchen noch civilrechtlich begründen, z. B. durch die vom Honoraten erklärte Genehmigung der für dessen Rechnung geschehenen Honorirung des Wechsels.

[1] Es ist für das Gebiet der A.D.W.O. allgemein anerkannt, dass die Begebung einer Tratte nicht schon von selbst das Recht auf die Deckung überträgt. Für das französische Recht nimmt die herrschende Jurisprudenz an, dass durch die Begebung einer Tratte von Rechts-

Trassant fallirte und nun die Einlösung des Wechsels nicht erfolgt, so kann der Wechselinhaber sich nicht an die Deckung halten. Er hat (solange nicht acceptirt ist) lediglich einen Regressanspruch gegen den oder die Wechselgeber.

Gegen den Acceptanten zwar kann der Wechselinhaber einen Anspruch auf den Betrag der Deckung haben, wenn nemlich der Wechsel verjährt ist, und der Acceptant durch die vom Trassanten empfangene Deckung sich mit dem Schaden des Wechselinhabers bereichern würde. Allein dieser Anspruch beruht nicht auf Annahme einer Cession der Deckung durch Begebung des Wechsels, sondern auf der Billigkeit und Ausgleichung des materiellen mit dem formellen Recht. Vgl. Bereicherungsklage, §§. 1. 2. 5.

§. 9. Verpflichtung des Empfängers der Deckung.

Gegen die Deckung hat der Bezogene die Zahlung zu leisten. Dies ist jedoch nicht so zu verstehen, als ob nun Jeder sich gefallen lassen müsste, dass auf ihn beliebig trassirt werde, soferne er nur Deckung erhielte. Ein Auftragsverhältniss setzt immer die Geneigtheit des Beauftragten voraus. Ist aber die Einlösung von dem Bezogenen zugesagt (sei es für die einzelne Tratte oder ein für allemal), so muss er gegen die Deckung dem legitimirten Wechselinhaber die Zahlung leisten. Durch die Weigerung der zugesagten Honorirung würde er zwar nicht (solange nicht acceptirt ist) dem Remittenten oder Indossatar, wohl aber dem Trassanten verantwortlich. Indess ist dieser Anspruch kein wechselmässiger.[1]

§. 10. Die Revalirungsklage.

Die Klage, durch welche der Bezogene, beziehungsweise der Domiciliat oder der Nothadressat, seinen Anspruch auf Deckung verfolgt, heisst Revalirungsklage.[1]

---

wegen kraft einer selbstverständlichen Cession auf den Remittenten zugleich der civilrechtliche Anspruch des Trassanten gegen den Trassaten auf die bei diesem befindliche Deckung übergehe. Allein diese Jurisprudenz beruht nicht auf einer ausdrücklichen Bestimmung des C. de comm. (Art. 115 flg.) und sie leidet an innerem Bedenken. Erk. d. R.O.H.G. v. 24. Sept. 1875 (Entsch. Bd. XVIII. S. 191).

[1] Aehnlich verhält es sich mit der Verpflichtung des Deckungs-Empfängers, den auf ihn abgegebenen Wechsel zu acceptiren. Vgl. unter Accept §. 9 bei Anm. 6. Vgl. auch Avis §. 4.

[1] In einem weitern Sinn wird als Revalirungsklage (rivalersi = sich an Jemanden erholen) auch die Regressklage bezeichnet; im engern und eigentlichen Sinn aber bedeutet sie die Deckungsklage.

Sie ist keine Wechselklage. Denn die Tratte enthält nicht ein Wechselversprechen des Trassanten an den Bezogenen, sondern nur ein dem Nehmer des Wechsels gegebenes. Der Anspruch auf Deckung ist kein wechselmässiger Anspruch.[2] Der Bezogene kann allerdings eine Wechselklage gegen den Trassanten haben, wenn nemlich der Wechsel an den Bezogenen girirt wurde und dieser gegen sich selbst Protest Mangels Zahlung erheben liess. Allein in diesem Falle fordert er nicht Deckung, sondern die Regresssumme.[3]

Nur als Einrede kann der Deckungsanspruch im Wechselverfahren geltend gemacht werden; wenn nemlich der Trassant, während er versprochene Deckung nicht gemacht hat, gegen den Acceptanten klagt.

Bestritten ist, ob der Trattenauftrag schon an und für sich einen Deckungsanspruch des Bezogenen begründe, oder ob die Begründung eines solchen, sohin der Revalirungsklage, die Darlegung des dem Zahlungsauftrag unterliegenden Verhältnisses, den Nachweis eines den Trassanten zur Deckung verpflichtenden Grundes erfordere. Die erstere Auffassung, welche allerdings vielen ausserdeutschen Gesetzen zu Grunde liegt[4], wäre dann richtig, wenn in dem Trattenauftrag ein civilrechtliches Mandat liegen würde.[5]

Allein, mag immerhin sehr häufig das Verhältniss zwischen Trassanten und Trassaten das eines wirklichen Mandats sein, so liegt doch ein solches im Sinne des Civilrechts noch nicht in der nackten Trattenform. Vielmehr muss, wie jeder ausserhalb des Wechsel-

---

[2] Vgl. Treitschke, Encycl. I. S. 219.

[3] Hier beruht der Anspruch nicht, wie ein Deckungsanspruch, auf der Zahlung, sondern im Gegentheil auf der Nichtzahlung der Wechselsumme.

Dieser Regressklage des Bezogenen kann aber, wenn derselbe Deckung in Händen hat, hieraus eine Einrede des Trassanten im Wechselverfahren entgegengesetzt werden.

[4] S. unten §. 14 und unter Accept §. 17.

[5] So Thöl (Praxis des Handelsrechts und Wechselrechts. Leipzig 1874. Erstes Heft. S. 52 f.): Der trassirte Wechsel spricht den Willen des Trassanten aus, dass der Bezogene an den Remittenten zahle; er enthält also die Willenserklärung des Einen, dass der Andere an den Dritten zahle. Eine solche Willenserklärung, wenn sie nicht lediglich im Interesse des Andern geschieht, ist ein Mandat, ein Auftrag. Bei der Tratte geschieht sie immer im Interesse des Trassanten (schon deshalb, weil dieser regresspflichtig ist, wenn die Zahlung ausbleibt) und meistens überdies im Interesse anderer Personen (des Trassaten, des Remittenten, der Indossatare, des Deckungsverpflichteten). Der Art. 4 d. W.O. hat demnach ausgesprochen, dass die Tratte einen Zahlungsauftrag enthalte. Der Zahlungsauftrag ist das charakteristische Merkmal des gezogenen Wechsels im Gegensatz des eigenen Wechsels, welcher ein Zahlungsversprechen enthält.

S. auch Thöl, W.R. 4. Aufl. §. 71.

rechts belegene Anspruch, die Deckungsforderung aus den unterliegenden Verhältnissen erst begründet werden.[6]

Der Bezogene, wenngleich er in Folge und Gemässheit des Trattenauftrages acceptirte, muss das dem Wechselzuge unterliegende Geschäft aufdecken und nachweisen, dass und inwiefern der Trassant aus diesem Geschäft zur Beschaffung der Deckung verpflichtet ist.[7]

Für diese Ansicht spricht auch die Thatsache, dass keineswegs immer der Trassant es ist, an welchen sich der Bezogene wegen der Deckung zu halten hat. Bei dem Wechsel für fremde Rechnung ist in der Regel[8] ein Dritter der Mandant und der Trassant nur der Vermittler dieses Auftrags an den Bezogenen. Gleichwohl kann die Form des Trattenauftrags dieselbe, wie bei der Tratte für eigene Rechnung, und es kann das Deckungsverhältniss des Dritten nicht im Wechsel angedeutet, sondern nur im Avisbrief behandelt sein.

Wenn nun dem Trattenauftrag ein den Trassanten (oder Dritten) zur Deckung des Bezogenen verpflichtendes Verhältniss zu Grunde liegt, so setzt die Revalirungsklage weiterhin die wirkliche Ausführung des Trattenauftrages voraus, also, dass der Bezogene trassirtermassen bezahlt oder doch acceptirt[9] habe.

---

[6] Erk. d. R.O.H.G. v. 29. Oct. 1872 (Entsch. Bd. VII. S. 351): Der Bezogene hat das dem Wechselzug zu Grunde liegende Geschäft und Thatsachen nachzuweisen, aus denen sich die Verpflichtung des Trassanten zur Deckung ergibt. Die allerdings von altersher übliche Formel des gezogenen Wechsels „Zahlen Sie“ ergibt weder, dass dem Trassirungsgeschäft ein den Trassanten zur Deckung verpflichtender Auftrag, noch ergibt sie, dass demselben überhaupt ein Auftrag (Mandatum) im civilrechtlichen Sinn zu Grunde liege. Ihre rechtliche Bedeutung erschöpft sich vollkommen darin, dass sie einmal ein eigenes Wechselversprechen des Trassanten enthält, zweitens die äussere Veranlassung zu einem Wechselversprechen (Accept) oder zu einer Zahlungsleistung des Trassanten darstellt. Als blosse thatsächliche Veranlassung entbehrt sie eines bestimmten juristischen Charakters. In der Behauptung, dass trassirtermassen acceptirt und bezahlt ist, liegt daher nicht von selbst die Behauptung, dass ein wahrer Zahlungsauftrag erfullt sei. Wird behauptet, dass Accept und Zahlung ohne rechtlichen Grund erfolgt seien, so ist dies nach den Principien des Condictionenrechts näher zu begründen und zu erweisen. Wird, wie unstreitig vielfach zutrifft, behauptet, dass Accept und Zahlung auf einem wirklichen Mandat des Trassanten beruhen, so ist es Sache des Bezogenen, diese Behauptung näher zu begründen und zu erweisen; die Berufung auf den Wechsel allein enthält weder solche Begründung noch Beweisung, zumal sogar ein wirklicher in der Trassirung enthaltener Zahlungsauftrag nicht nothwendig eine Deckungspflicht des Trassanten nach sich zieht, vielmehr die actio mandati contraria auf Ersatz sehr wohl durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung ausgeschlossen sein kann.

[7] Vgl. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 350 a.

[8] Anders, wenn der Trassant ohne die Ermächtigung des Dritten für dessen Rechnung trassirt hätte.

[9] S. Accept §. 12.

Die Verjährung der Deckungsklage erfolgt, da diese nicht eine Wechselklage ist, nicht in der für Wechselforderungen bestimmten Frist, sondern nach Massgabe civilrechtlicher Mandatsforderungen.

§. 11. Einrede mangelnder Deckung.

Der Acceptant hat nicht aus dem Wechsel die Einrede mangelnder Deckung. Er hat sie keinenfalls gegen den dritten Inhaber des Wechsels; denn dieser hat ein selbstständiges Recht aus dem Wechsel. Er kann sie aber gegen seinen unmittelbaren Contrahenten (den Trassanten, oder denjenigen, für dessen Rechnung trassirt ist) haben. Zwar an und für sich bleibt auch ihm gegenüber das Versprechen des Acceptanten, als Wechselversprechen ein absolut und unbedingt gegebenes Versprechen. Wenn aber die Geltendmachung des Anspruchs von Seiten des Klägers eine Arglist (Dolus) oder eine Vertragswidrigkeit enthalten würde, also wenn Kläger dem Beklagten den Betrag des Wechsels als Deckung — nach Massgabe des unterliegenden Verhältnisses — schuldet, der Beklagte eine liquide (sofort erweisliche) Gegenforderung an den Kläger hat, kann er diese als Einrede geltend machen.

Die Einrede mangelnder Deckung beruht nicht darauf, dass die Wechselverpflichtung von der Leistung der Deckung abhängig wäre und erst mit dieser in Kraft treten würde. Sie ist ein ausserhalb des Wechsels liegendes Verhältniss und steht in dieser Hinsicht jeder andern Einrede oder Gegenforderung des Beklagten gegen den Kläger gleich. Die Frage ist also eine ganz allgemeine: inwieweit kann der Wechselbeklagte mit einer Gegenforderung compensiren, inwieweit hat er die Einrede der Gegenforderung?[1]

§. 12. Deckungswechsel.

Verschieden von der Einrede mangelnder Deckung ist die Einwendung, dass der Wechselschuldner zur Sicherung des Gläubigers ein Accept (Deckungswechsel) demselben übergeben und nur gegen Rückgabe dieses Deckungsacceptes jene Wechselschuld zu bezahlen habe. Diese Einrede bezieht sich nicht auf die Deckung von Seiten des Trassanten, sondern kann jenem Wechselgläubiger, welcher das

[1] Vgl. Thöl, W.R. 4. Aufl. §. 186. S. 764. Das unterliegende Verhältniss kann ergeben, dass es eine Vertragswidrigkeit ist, wenn der Wechselnehmer das Recht aus dem Wechsel ausübt, bevor er ein seinerseits gegebenes Versprechen erfüllt hat.

Deckungsaccept vom Wechselschuldner erhielt, die Liquidität vorausgesetzt, entgegengestellt werden, als Einrede einer Gegenforderung an den Kläger.

Aehnlich verhält es sich, wenn der Acceptant dem Kläger gegenüber die Verabredung getroffen hatte, dass er die Wechselsumme nur zu bezahlen habe, wenn Zahlung eines andern Wechsels nicht erfolgen würde; dies ist namentlich die Einrede, der eingeklagte Wechsel sei als Sicherheits- oder Gegen-Wechsel gegeben. Eine derartige Forderung kann er, weil ausserhalb des Wechsels belegen, einem dritten Inhaber des eingeklagten Wechsels nicht entgegenstellen, selbst, wenn dieser Inhaber Kenntniss von dem Vertrag hatte. Der Wechselschuldner kann aber die Einrede als exceptio doli gegen den Kläger haben, wenn diesem gegenüber die fragliche Verabredung stattfand.

§. 13. Retentionsrecht wegen der Deckung.

Hatte der Bezogene als Kaufmann Waaren des Trassanten in Händen, so kann er wegen der Deckung das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht geltend machen, soferne dessen Voraussetzungen vorliegen. Ist aber der Wechsel für Rechnung eines Dritten trassirt, sohin dieser deckungspflichtig, so findet gegen diesen das Retentionsrecht statt, vorausgesetzt, dass er wirklich den Trassanten ermächtigt hatte, für seine Rechnung zu trassiren.

§. 14. Bestimmungen des ausländischen Rechts in Betreff der Deckung.

A. Europäische Rechte.

Belgien.

Ges. v. 20. Mai 1872. §. 2. Art. 4. La provision doit être faite par le tireur ou, si la lettre est tirée pour le compte d'autrui, par le mandat du donneur d'ordre.

Art. 5. Il y a provision si, à l'échéance de la lettre de change, celui sur qui elle est fournie, est redevable au tireur, ou à celui pour compte de qui elle est tirée, d'une somme au moins égale au montant de la lettre de change.

Art. 6. Le porteur a, vis-à-vis des créanciers du tireur, un droit exclusif à la provision qui existe entre les mains du tiré, lors de l'exigibilité de la traite, sans préjudice à l'application de l'article 445 de ce code (Code de Commerce).

Si plusieurs lettres de change ont été émises par le même tireur sur la même personne et qu'il n'existe entre les mains du tiré qu'une provision insuffisante pour les acquitter toutes, elles sont payées de la manière suivante. Si la provision est d'un corps certain et déterminé.

Les traites au payement desquelles elle a été spécialement affectée

sont acquittées avant toutes les autres, toutefois sans préjudice des droits que des acceptations antérieures auront conférés au tiré.

A défaut d'affectation spéciale, les traites acceptées son payées par préférence à celles qui ne le sont point.

Si la provision est fournie en choses fongibles:

Les traites acceptées sont préférées aux traites non acceptées.

En cas de concours entre plusieurs traites acceptées ou entre plusieurs traites non acceptées, elles sont payées au marc le franc.

Le tout sous réserve, en cas d'acceptation, de l'exécution des obligations personelles du tiré qui n'est pas en faillite.

Art. 61 und 62 s. unter Bereicherung.

Code (Frankreich).

Art. 115. Durch Ges. v. 19. März 1817. Art. 1 dahin abgeändert: Die Deckung muss von dem Trassanten oder von demjenigen angeschafft werden, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen ist, ohne dass jedoch der Trassant, welcher für Rechnung eines Dritten gezogen, aufhört, den Indossanten und dem Inhaber allein persönlich zu haften.

Art. 116. Deckung ist vorhanden, wenn zur Verfallzeit des Wechsels der Bezogene dem Zieher oder demjenigen, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen worden ist, eine dem Betrage derselben wenigstens gleiche Summe schuldet.

Art. 117. Die Annahme setzt die Deckung voraus. Sie liefert den Beweis derselben in Ansehung der Indossanten. Die Annahme mag erfolgt sein oder nicht, so ist der Trassant allein gehalten, im Falle der Ableugnung zu beweisen, dass die Bezogenen zur Verfallzeit Deckung hatten; im entgegengesetzten Falle haftet er für den Wechsel, wenn auch der Protest nach Ablauf der festgesetzten Fristen erhoben ist.

Ueber den Wegfall des Präjudizes bei nicht gegebener oder erhaltener Deckung s. unter Bereicherungsklage.

Hat der Bezogene Deckung erhalten, so ist er zur Zahlung verpflichtet. U. d. Cassationshofs v. 18. Mai 1868 (Goldschmidt, Zeitschr. Bd. XX. S. 279. III.). Der Wechselinhaber hat einen Anspruch auf die vom Trassanten dem Bezogenen gemachte Deckung.[1]

---

[1] Anerkannt ist der Anspruch des Wechselinhabers auf die Deckung im Princip in der Entsch. d. Cour de cassation v. 14. Mai 1873 (bei Sirey, Recueil Général des lois et arrêts. Année 1873. 1. pag. 374 s.): „Attendu qu'en résumant l'opinion unanime des auteurs, on définit la lettre de change comme une convention par laquelle une personne vend, cède et transporte à une autre instantanément et irrévocablement les fonds qu'elle a ou qu'elle aura en un autre lieu, pour un prix convenu et payé immédiatement. — — Qu'on doit ainsi appliquer à ce contrat les principes généraux de la vente, en reconnaissant au porteur un droit exclusif sur la provision destinée au payement de la lettre dont il est propriétaire; — Que, pour faire valoir ce droit de propriété, le porteur n'a qu'à justifier que la lettre de change a été tirée en vue de cette provision. — —“

Cour de cassation. Arrêt du 18 mai 1868 (Sirey, Recueil Général des lois et des arrêts. An 1868. 1. p. 292): Attendu que le tireur d'une lettre de change doit en assurer le paiement par une provision; que les sommes et valeurs formant cette provision, dès qu'elles sont entrées dans les mains du tiré, demeurent, à ce titre, exclusivement affectées au paiement du porteur, sans que le tiré ni ses créanciers puissent y prétendre aucun droit etc.

Englisches Recht.

Nach Englischem Recht ist die Consideration (Gegenleistung des Trassanten für das Accept, des Wechselnehmers für die Begebung, des Indossanten für die Uebertragung des Wechsels) das Fundament der Wechselverpflichtung und mit ihm fällt auch die Wirksamkeit des Wechsels, jedoch immer nur zwischen den Parteien, von denen die eine ein Recht auf die Leistung, die andere aber die Pflicht zu der in Frage kommenden Gegenleistung hat. Sobald aber irgend ein Wechselverbundener in Beziehung auf das Entgelt nichts geleistet, kann dieses ihm gegenüber von all seinen Vormännern und vom Acceptanten zur Einrede benützt werden; nicht aber hat der Acceptant an sich gegen den Inhaber die Einrede mangelnder Deckung, oder ein Indossant gegen einen späteren Indossatar die Einrede mangelnder Valuta. Es wird präsumirt, dass entsprechende Gegenleistung vorhanden; das Gegentheil muss der Beklagte beweisen. — Wenn die Consideration nur auf Liebe, Zuneigung, Dankbarkeit beruht („a good consideration" im Gegensatz zu „valuable cons."), so kann nicht aus dem Wechsel geklagt werden. Gegenleistungen, welche gegen die guten Sitten, das öffentliche Wohl und die christliche Religion verstossen, werden als nicht zureichend betrachtet.

Der Inhaber eines verlorenen, gestohlenen etc. Wechsels muss nachweisen, dass er Valuta gegeben hat. — Borchardt, Samml. I. S. 161 f.

Griechenland.

H.G.B. v. 1835 (im Uebrigen s. Code). Art. 115. Die Deckung muss von dem Trassanten oder von demjenigen angeschafft werden, für des-

---

Cour imp. de Bordeaux. Arrêt du 30 janv. 1861 (Sirey, l. c. An 1861. 2. p. 398): Le porteur d'une lettre de change a un droit exclusif à la provision qui y a été spécialement affectée et qui se trouve réalisée à l'échéance entre les mains du tiré, bien que cette affectation ait pour date le jour même, où la faillite du tireur, déclarée depuis, a été reportée, si d'ailleurs, ayant pour objet de garantie, une dette actuellement contractée, elle a eu lieu en même temps que la remise de la traite et l'expédition des marchandises constituant la provision, et si, du reste, il n'apparait d'aucun indice de fraude: l'art. 446 Code comm., ne s'applique pas à ce cas.

Cour de cassation. Arrêt du 15 déc. 1856 (Sirey, Recueil Général. An 1858. 1. p. 801): La provision d'une lettre de change consistant en marchandises, expédiées à un commissionaire sur lequel la lettre de change est tirée, est acquise irrévocablement au bénéficiaire par l'effet et à partir du moment de l'endossement que le tireur a consenti au profit de celui-ci du connaissement des marchandises expédiées, nonobstant le refus ultérieur du tiré d'accepter la traite et de recevoir les marchandises, et nonobstant aussi la déclaration ultérieure de la faillite du tireur, lorsque d'ailleurs l'époque de la transmission de la traite au bénéficiaire et celle de l'endossement du connaissement à son profit, se trouvent antérieures aux dix jours qui ont précédé l'ouverture de la faillite (Code comm., 115 et suiv, 136).

Cour de cassation. Arrêt du 1 déc. 1854 (Sirey, l. c. An 1856. 2. p. 692): Il y a provision entre les mains du tiré, acquise au porteur à l'exclusion des autres créanciers du tireur, par cela seul que le tiré se trouve, au moment de l'échéance de l'effet, redevable de sommes envers le tireur, nonobstant le refus d'acceptation de cet effet par le tiré.

Vgl. auch: Cour de cassation, Arrêt du 20 juin 1854 (Sirey, An 1854. 1. p. 593—600). — Arrêt du 11 mai 1853 (Sirey, An 1853. 1. p. 401). — Arrêt du 17 déc. 1850 (Sirey, An 1851. 1. p. 414).

sen Rechnung der Wechsel gezogen ist. Der Aussteller aber, welcher für Rechnung eines Dritten den Wechsel gezogen, haftet immer persönlich nur den Indossanten und dem Inhaber gegenüber.

Holland.

H.G.B. Art. 106. Der Trassant oder derjenige, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen ist, ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der Bezogene am Verfalltage die zur Zahlung erforderlichen Gelder in Händen habe, selbst wenn der Wechsel bei einem Dritten zahlbar gestellt sein möchte. Es versteht sich jedoch von selbst, dass der Trassant jedenfalls dem Inhaber und den früheren Indossanten persönlich verantwortlich bleibt.

Art. 107. Es wird angenommen, dass der Bezogene die erforderlichen Gelder in Händen habe, wenn er bei Verfall des Wechsels oder in dem Zeitpunkt, wo derselbe nach Art. 155 als verfallen betrachtet wird, dem Trassanten oder demjenigen, für dessen Rechnung gezogen worden ist, eine fällige Summe schuldet, welche dem Betrage des Wechsels gleichkommt. Art. 108 s. unter Bereicherung.

Art. 109. Hatte der Bezogene den Wechsel nicht acceptirt und der Inhaber versäumt, denselben rechtzeitig protestiren zu lassen, so ist der Trassant dessenungeachtet verpflichtet, dem Inhaber des Wechsels seine Rechte zu übertragen auf die Gelder, welche der Bezogene von ihm am Verfalltage in Händen hatte, und zwar bis zu dem Betrage des Wechsels. Der Trassant muss dem Inhaber des Wechsels, auf des letzteren Kosten, die zur Geltendmachung dieser Forderung erforderlichen Beweise verschaffen. Ist der Trassant in Fallimentszustand erklärt, so haben die Fallimentscuratoren dieselben Verpflichtungen, es sei denn, dass sie vorziehen möchten, den Inhaber des Wechsels als Gläubiger für den Betrag des Wechsels zuzulassen.

Art. 110. Der Inhaber eines protestirten Wechsels hat in keinem Falle Anspruch auf die Gelder, welche der Bezogene von dem Trassanten in Händen hat. Ist der Wechsel nicht acceptirt, so gehören diese Gelder, falls der Trassant fallirt hat, zur Fallitmasse. War der Wechsel acceptirt, so bleiben dem Bezogenen bis zum Belaufe des Wechsels die in Händen habenden Gelder, vorbehältlich seiner Verpflichtung, den Inhaber des Wechsels zu befriedigen.

Italien.

H.G.B. Art. 204 (im Uebrigen s. Code). Der Inhaber eines protestirten Wechsels hat in keinem Falle einen Anspruch auf die dem Bezogenen vom Aussteller gegebene Deckung. Ist der Wechsel nicht angenommen worden, so fällt die Deckung, wenn der Aussteller fallirt hat, in die Konkursmasse. Wurde der Wechsel angenommen, so gehört die Deckung dem Bezogenen, vorbehaltlich der Verpflichtung desselben, den Wechsel zu zahlen.

Malta.

Ordonn. v. 1857. Art. 116. Die Acceptation setzt die Deckung voraus und liefert den Beweis derselben in Ansehung des Wechselinhabers und des Indossanten. Die Annahme mag erfolgt sein oder nicht, so ist der Aussteller allein verpflichtet, im Falle der Ableugnung zu beweisen, dass die Bezogenen zur Verfallzeit Deckung hatten; im entgegengesetzten Falle haftet er für den Wechsel, wenn auch der Protest nach Ablauf der festgesetzten Fristen erhoben ist. Art. 117 wie Italien (H.G.B. Art. 204).

Art. 135 (Abs. 2). Der Acceptant kann, wenn er nicht genügende Deckung hatte, gegen den Aussteller oder denjenigen, für dessen Rechnung er acceptirte, seinen Rückgriff nehmen; in diesem Falle begründet die Acceptation nur eine einfache Vermuthung für die Deckung und er wird zum vollständigen Gegenbeweis verstattet.

Portugal.

Art. 328. Der Trassant oder derjenige, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen wird, ist schuldig, die Deckung oder die nöthige Anschaffung zur Bezahluug des Wechsels demjenigen, auf welchen der Wechsel gezogen ist, rechtzeitig zu übermachen: auch selbst, wenn der Wechsel am Wohnort eines Dritten zahlbar wäre, ohne dass dadurch der Trassant aufhört, dem Inhaber persönlich verhaftet zu sein; vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmung des Art. 331.

Art. 329. Es wird gesetzlich angenommen, dass Deckung vorhanden oder Anschaffung gemacht worden sei, wenn zu der Zeit, in welcher der Wechsel als verfallen anzusehen ist, der Bezogene dem Aussteller oder dem, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen wurde, eine dem Betrage des Wechsels wenigstens gleiche Summe schuldet.

Art. 330. Wenn der Bezogene Deckung oder bereite Anschaffung in Händen hat und der Wechsel nicht acceptirt, aber zu gehöriger Zeit protestirt worden ist, so hat der Inhaber das Recht, von dem Trassanten die Abtretung seiner Ansprüche an den Bezogenen bis zu einer dem Betrage des Wechsels gleichen Summe, sowie auf seine Kosten die Auslieferung der Papiere, welche die Rechte des Trassanten beweisen, zu verlangen, um solche nach seinem Gefallen geltend zu machen.

Art. 331. Der Trassant ist verbunden, für die Berichtigung eines Mangels Annahme oder Zahlung protestirten Wechsels zu haften, auch wenn der Protest nicht zu gehöriger Zeit erhoben worden wäre. Doch wird im letzteren Falle der Wechsel als präjudicirt betrachtet, wenn der Trassant beweist, dass zur Verfallzeit Deckung oder hinlängliche Anschaffung in Händen des Bezogenen war.

Schweiz.

Canton Freiburg. H.G.B. Art. 96 bis Art. 98 stimmt überein mit Code (und resp. Ges. v. 19. März 1817) Art. 115 bis Art. 117. Art. 99 bestimmt: In keinem Falle hat der Inhaber eines protestirten Wechsels ein Recht auf die Deckung, welche der Aussteller bei demjenigen, auf welchen der Wechsel gezogen worden ist, angeschafft hat.

Ist der Wechsel nicht angenommen worden, so fällt die Deckung im Falle eines Fallimentes des Ausstellers wieder der Masse zu.

Im Falle der Annahme bleibt die Deckung demjenigen, auf welchen der Wechsel gezogen worden ist, mit der Verpflichtung jedoch, den Inhaber zu bezahlen.

Canton Neuenburg. Ges. v. 3. Juni 1833. §. 2. Art. 30 bis Art. 32: wie Code Art. 115 bis Art. 117.

Canton Tessin. Civ.Ges.B. v. 1837 entspricht in Art. 1238 bis 1240 den Art. 115 bis 117 des Code.

Canton Waadt. W.O. v. 1829. Art. 5 bis 7 wie Code Art. 115 bis 117.

Canton Wallis. W.O. v. 1856. Art. 7—9 wie Code Art. 115—117.

Serbien.

H.G.B. von 1860. §. 85. Der Aussteller eines Wechsels oder derjenige, für dessen Rechnung er ausgestellt wird, muss dafür Sorge tragen, dass er die im Wechsel gezogene Summe rechtzeitig versendet; jedoch ist nur derjenige, welcher für Rechnung eines Andern einen Wechsel ausstellt, persönlich den Indossanten und dem Inhaber des Wechsels verpflichtet.

§. 86. Das Gesetz nimmt die rechtzeitige Versendung der Gelder an, wenn zur Verfallzeit des Wechsels der Bezogene dem Aussteller oder demjenigen, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen ist, eine ebenso grosse Summe schuldet, wie sie im Wechsel angegeben ist.

§. 87. Wird der Wechsel acceptirt, so wird angenommen, dass die zu Bezahlung nothwendige Summe in den Händen des Acceptanten ist; die Acceptation dient zum Beweise dessen gegen die Giranten. Mag aber der Wechsel acceptirt sein oder nicht, so hat der Aussteller allein im Falle der Ableugnung zu beweisen, dass die Bezogenen die zu Bezahlung nothwendigen Summen in Händen gehabt haben; ist er dies zu beweisen nicht im Stande, so haftet er, wenn auch der Protest nach Ablauf der festgesetzten Frist erhoben ist.

Spanien.

H.G.B. Art. 448. Der Aussteller ist verpflichtet, demjenigen, auf den er einen Wechsel gezogen, Deckung dafür anzuschaffen.

Art. 449. Ist der Wechsel für Rechnung eines Dritten gezogen, so liegt diesem die Besorgung der Deckung ob, stets vorbehältlich der directen Verpflichtung des Ausstellers gegen den Inhaber des Wechsels.

Art. 450. Die Deckung wird für besorgt gehalten, wenn bei Verfall des Wechsels derjenige, auf den er gezogen worden, dem Aussteller oder dem Dritten, für dessen Rechnung die Zahlung geschieht, eine Summe, die dem Betrage des Wechsels gleichkommt, schuldig ist.

Art. 451. Die Kosten, welche dadurch, dass der Wechsel nicht acceptirt oder bezahlt worden ist, verursacht werden, hat der Aussteller oder der Dritte zu tragen, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen worden; er müsste denn beweisen, dass er die Deckung zu rechter Zeit gemacht hätte, oder dass er durch denjenigen, der acceptiren und zahlen sollte, ausdrücklich autorisirt worden, die verfügte Summe zu ziehen. In diesen beiden Fällen darf der Aussteller von dem, der die Annahme oder Zahlung unterlassen, Erstattung derjenigen Kosten fordern, die er um dieser Ursache willen an den Inhaber des Wechsels vergütet hat.

Nach Art. 453 und 454 bleibt der Trassant aus dem präjudicirten Wechsel verhaftet, wenn er nicht beweist, dass er die erforderliche Deckung gemacht hatte.

Türkei.

H.G.B. v. 1850. Art. 73. Die Deckung muss von dem Trassanten oder von demjenigen angeschafft werden, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen ist, ohne dass jedoch der Trassant für Rechnung eines Dritten aufhört, den Indossanten und dem Wechselinhaber allein persönlich zu haften.

Art. 74. Es ist unerlässlich, dass zur Verfallzeit des Wechsels der Bezogene dem Trassanten oder demjenigen, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen worden, eine dem Betrage desselben wenigstens gleiche Summe schuldet.

B. Ausser-Europäische Länder.

Argentinische Republik.

Das H.G.B. (Art. 781) bestimmt, dass der Nehmer eines Wechsels für Rechnung eines Dritten (bei Erwähnung dieses Verhältnisses im Wechsel) zwar kein Recht gegen diesen Dritten erlangt . . . Wenn jedoch Aussteller und Acceptant in Konkurs gerathen, so hat bei solchen Wechseln der Nehmer einen Anspruch gegen den Dritten, für dessen Rechnung gezahlt werden sollte, wenn aus dem Wechsel selbst oder einem schriftlichen Auftrag sich ergibt, dass der Aussteller als dessen Bevollmächtigter gehandelt hatte.

Art. 794. Der Aussteller ist schuldig, zur Verfallzeit des Wechsels bei den Bezogenen genügende Deckung bereit zu halten, unter Strafe der Haftung für den Betrag des Wechsels und den erwachsenden Schaden und Nachtheil, auch wenn nicht in gehöriger Zeit und Form protestirt wäre.

Art. 795. Ist der Wechsel für Rechnung eines Dritten gezogen, so liegt diesem die rechtzeitige Beschaffung der Deckung ob, unter der im vorigen Artikel gedachten Strafe, unbeschadet stets in allen Fällen der unmittelbaren Haftung des Ausstellers gegenüber dem Inhaber des Wechsels.

Art. 796. Die Deckung ist als vorhanden zu erachten, wenn bei der Fälligkeit des Wechsels der Bezogene dem Aussteller oder dem Dritten, für dessen Rechnung gezogen wurde, eine dem Wechselbetrage mindestens gleiche Summe schuldet, oder wenn einer von beiden Bezogenen zur Zahlung des Wechsels genügenden offenen Credit hatte.

Art. 797. Die durch Nichtannahme oder Nichtzahlung des Wechsels verursachten Kosten fallen dem Aussteller oder dem Dritten, für dessen Rechnung gezogen wurde, zur Last, vorbehaltlich seiner Ersatzforderung an den Bezogenen, soferne er beweist, dass er rechtzeitig Deckung gemacht hatte (Art. 796).

In diesem Falle kann der Aussteller von jenem, welcher die Annahme oder Zahlung unterliess, den Ersatz der daraus erfolgenden Kosten, Schäden und Nachtheile fordern.

Art. 798 u. 799 s. unter Bereicherungklage.

Bolivia.

H.G.B. Art. 355. Die Aussteller müssen mindestens zur Verfallzeit der Wechsel bei Jenen, auf welche sie gezogen haben, Deckung bereit halten; desgleichen der Dritte, falls der Wechsel für seine Rechnung gezogen ist.

Art. 356. Es wird erachtet, dass der Aussteller oder der Dritte die Deckung beschafft hat, sobald sich ergibt, dass der Bezogene zur Verfallzeit des Wechsels dem einen oder dem andern in den bezüglichen Fällen eine dem Wechselbetrage gleiche Summe schuldete.

Art. 357. In jedem Falle ist es Sache des Ausstellers, zu beweisen, dass die in den beiden vorhergehenden Artikeln vorgeschriebene Deckung beschafft wurde; und sobald er dies genügend nachweist, bleibt er von aller Haftbarkeit frei.

Art. 358. Wenn, ohne dass Deckung beschafft war, ein Wechsel protestirt wird, welcher mit Ermächtigung dessen, der ihn annehmen sollte, aus-

gestellt war, so hat der Aussteller nach Bestimmung von Art. 352 (s. unter Begebung) Ersatz und Vergütung zu leisten, kann aber von Jenem Schadenersatz fordern.

Brasilien.

H.G.B. Art. 366. Der Aussteller ist verbunden, bei dem Bezogenen zur Verfallzeit des Wechsels genügende Deckung in Bereitschaft zu halten, widrigenfalls, wenn wegen Mangel an hinreichender und rechtzeitig gegebener Deckung die Annahme oder Bezahlung des Wechsels verweigert wird, auch bei nicht rechtzeitiger und förmlicher Protesterhebung (Art. 381), insoferne der Wechsel nicht etwa verjährt ist (Art. 443), für Verlust und Schaden dem Inhaber aufkommen muss.

Art. 367 bis 369 s. unter Bereicherung.

Chile.

H.G.B. Art. 648. Der Aussteller — — wenn er für eigene Rechnung den Wechsel zieht, ist verpflichtet, dem Bezogenen vor der Verfallzeit die zur Zahlung der bezogenen Summe bestimmten Fonds (Deckung) einzuhändigen und ihm sowohl die wirklich zur Ausführung des Auftrags erfolgten Auslagen, als eine entsprechende Provision zu erstatten.

Art. 649. Die Deckung gilt für geschehen, wenn bei Verfall des Wechsels der Bezogene oder Acceptant dem Aussteller eine Summe Geldes schuldig ist, die wenigstens dem Betrage des Wechsels gleichkommt und bei Verfall des Wechsels einklagbar ist.

Die Deckung wird auch dann für besorgt erachtet, wenn der Aussteller ausdrücklich von dem Bezogenen oder Acceptanten zur Ziehung autorisirt worden, oder wenn dieser letztere, um sich für sein Accept zu decken, Waaren, Handelsartikel oder andere Wertheffecten in Besitz genommen hat.

Art. 650. In den im vorigen Artikel vorgesehenen Fällen kann der Aussteller von dem Bezogenen oder Acceptanten Schadloshaltung für die Mangels Annahme oder Zahlung erwachsenen Kosten fordern, welche er dem Inhaber des Wechsels erstattet hat.

Wenn aber der Aussteller nicht beweist, dass er die Deckung auf eine der Arten, welche der eben citirte Artikel angibt, besorgt hatte, so werden die Mangels Annahme oder Zahlung dem Inhaber der Wechseln verursachten Kosten ihm ausschliesslich zur Last fallen.

Art. 651. Die Verpflichtung des Ausstellers, welcher rechtzeitig die Deckung besorgt hat, hört auf, wenn der Inhaber der Wechsel nicht zu gehöriger Zeit und in der gehörigen Form dem Bezogenen, welcher sich im Besitz der ihm creditirten Geldsumme befindet, präsentirt hat.

Ist keine Deckung erfolgt oder befindet sich der Bezogene in Konkurs, so soll der Aussteller zum Rembours des Betrages des Wechsels und der verursachten Kosten verpflichtet sein, auch wenn der Inhaber den Protest später, als in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit, hat aufnehmen lassen.

Art. 652. Wenn der Wechsel auf Ordre und für Rechnung (eines Dritten) gezogen worden ist, so soll der Ordregeber verpflichtet sein, die Deckung in der im Alinea 2 des Art. 648 angegebenen Zeit zu besorgen, vorbehaltlich immer der Haftbarkeit des Ausstellers gegenüber Nehmer, Indossanten und Inhaber des Wechsels.

Der Ordregeber geht indess gegen den Nehmer und die Cessionare des Wechsels keine Verpflichtung ein; doch kann aber im Falle eines Bankerotts des Acceptanten oder Ausstellers der Inhaber, kraft einer in gehöriger Form erfolgten Cession, diejenigen Klagen anstellen, welche jenem gegen den Ordregeber zustehen, wenn er darthut, dass der eine oder der andere von ihnen bei der Negociirung des Wechsels als dessen Commissionär auftrat.

Art. 653. Der Aussteller auf Ordre und für Rechnung eines Dritten ist eine einfache Zwischenperson und hat als eine solche dem Bezogenen oder Acceptanten für Deckung oder irgend eine sonstige Leistung nicht einzustehen.

Bei alledem hat der Aussteller (auf Ordre), wenn er den Wechsel Mangels Annahme oder Zahlung bezahlt, das Recht, nicht nur vom Ordregeber, sondern auch vom Bezogenen oder Acceptanten den Rembours des Betrages des Wechsels und der Kosten zu fordern.

Art. 654. Die Bestimmungen der Art. 649, 650 und 651 sind auch anwendbar auf den Ordregeber, auf dessen Ordre der Wechsel gezogen worden war.

Art. 695. Der Inhaber eines Mangels Annahme oder Zahlung protestirten Wechsels hat in keinem Falle ein Anrecht auf die vom Aussteller oder Ordregeber besorgte Deckung.

Art. 704. Ist der Wechsel von einem der Indossanten bezahlt worden, so kann der Zahler nach Wechselrecht von irgend einem der übrigen solidarischen Schuldner den Rembours des Betrages und der Kosten fordern; sollte aber der Aussteller derjenige sein, welcher die Zahlung geleistet hat, so wird er nur eine Klage gegen den mit Deckung versehenen Acceptanten oder, gegebenen Falles, gegen den Ordregeber anstellen können.

Uruguay.

H.G.B. Art. 813 bis 818 übereinstimmend mit dem H.G.B. der Argentinischen Rep. Art. 794 bis 799.

Venezuela.

H.G.B. Buch II, Art. 9. Der Aussteller muss den Bezogenen in den Besitz von Deckungsmitteln setzen.

Art. 10. Wird der Wechsel für Rechnung eines Dritten ausgestellt, so ist dieser zur Deckung verpflichtet, ohne dass aus diesem Grunde der Aussteller aufhört, direct (aber) nur dem Inhaber und den Indossanten zu haften.

Art. 11. Deckung gilt als vorhanden, wenn bei Fälligkeit des Wechsels die bezogene Person dem Aussteller oder dem Dritten, für dessen Rechnung er ihn ausstellte, eine dem angewiesenen Betrage mindestens gleiche Geldsumme schuldet.

Art. 12. Stehen genügende Waaren des Ausstellers oder desjenigen, für dessen Rechnung der Wechsel ausgestellt wird, zur Verfügung des Bezogenen, so gilt dies auch für Deckung, wenn der Wechsel angenommen ist.

Art. 13 und 15 s. unter Bereicherung.

Art. 14. In Streitfällen hat der Aussteller zu beweisen, dass er rechtzeitig Deckung gewährt hat.

Deckungswechsel s. Deckung §. 12.
Declarationsprotest s. Protest §. 3. Ziff. I. 18.
Delcredere s. Kommissionsverhältnisse §. 1 und §. 6.
Depositar s. Duplicate §. 7.

Deposition.

§. 1. Begriff.
§. 2. Deposition des Acceptanten nach Verfall.
§. 3. Deposition nach Einleitung des Amortisationsverfahrens.
§. 4. Andere Depositionsfälle.
§. 5. Ausländisches Recht.

D.W.O. Art. 40. Wird die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit nicht gefordert, so ist der Acceptant nach Ablauf der für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmten Frist befugt, die Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

Der Vorladung des Inhabers bedarf es nicht.

§. 1. Begriff.

Der Wechselschuldner, welcher nicht, wie ein anderer Schuldner, die Zahlung dem Gläubiger zu überbringen, sondern dessen Anforderung abzuwarten hat, muss insolange die betreffende Summe bereit halten und deren Gefahr tragen. Es ist Obliegenheit des Gläubigers, sich mit dem Wechsel bei dem Bezogenen (oder Domiciliaten) zu gehöriger Zeit zu melden. Geschieht dies nicht, so ist dem Bezogenen, wenn er acceptirt hatte, das Recht eingeräumt, die zu zahlende Summe gerichtlich zu deponiren und damit die Gefahr derselben von sich abzuwenden.

§. 2. Deposition des Acceptanten nach Verfall.

Zur Deposition berechtigt ist zunächst der Acceptant, wenn ihm zur Verfallzeit nicht der Wechsel zur Zahlung präsentirt wird. Er muss aber den Ablauf der Protestfrist abwarten. [1]

Die Deposition erfolgt bei Gericht, beziehungsweise bei der landesgesetzlich zu Annahme gerichtlicher Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt. [2]

---

[1] Ueber die Wirkung einer verfrühten Deposition s. unten bei Anm. 9.

[2] Hier unter ist nicht eine private Depositen-Anstalt zu verstehen, sondern nur, falls nach Landesgesetz die Deposition, welche sonst gerichtlich zu geschehen hat, diese Function einer andern Staats- oder Gemeinde-Behörde zugewiesen ist, eben diese an Stelle des Gerichts stehende Behörde. (Vgl. Hartmann, W.R. §. 121 bei Anm. 14.)

Besonderer Förmlichkeiten oder der Vorladung des Gläubigers bedarf es nicht.[3]

Die Wirkung der ordnungsmässigen Deposition ist zwar nicht die Befreiung des Acceptanten von der Wechselschuld; denn die Deposition ist nicht Zahlung und der Acceptant kann das Depositum zurücknehmen.[4] Aber die Gefahr geht auf den Wechselinhaber über.[5] Dieser hat auch die Kosten der Deposition zu tragen.[6]

Sodann können von dem Zeitpunkt der Deposition an keine Zinsen aus der Wechselsumme gegen den Acceptanten beansprucht werden.

Würde nach der Deposition eine Cursveränderung der deponirten wechselmässigen Geldsorte eintreten, indem z. B. der Acceptant die Wechselsumme in cursmässigem Gold deponirte, dieses aber zur Zeit, da später der Wechselinhaber das Depositum erhebt, einen niedrigeren Curs hat, so trifft die Differenz nicht den Schuldner, sondern den Gläubiger. Denn die Deposition geschah auf seine Gefahr.

Die von Seiten des Acceptanten geschehene Deposition kommt auch den Regressschuldnern zu gut. Sie können sich auf dieselbe berufen.[7]

Die Deposition darf nicht eine verfrühte sein, namentlich von Seiten des Acceptanten nicht vor Ablauf der Protestfrist geschehen.[8] Eine frühere Deposition würde dem Wechselinhaber gegen-

---

[3] D.W.O. Art. 40. Abs. 2. — Was das Verfahren bei der Deposition betrifft, so hat der Deponirende nichts weiter zu thun, als der Depositenanstalt (bezw. dem Gericht) die Summe, welche er deponiren will, unter Angabe des Grundes („weil die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit nicht gefordert worden") und Bezeichnung des Wechsels zur Annahme anzutragen. Diese erfolgt ohne weitere Förmlichkeit und ohne einen Vorbehalt der Rechte des Gläubigers durch die Depositenanstalt; denn seine Rechte bleiben dem Gläubiger ohnehin vorbehalten: er trägt nur Gefahr und Kosten, soferne die Deposition nicht zu frühe und nicht ohne rechtlichen Grund geschah. Der Deponirende lässt sich über die geschehene Deposition eine Bescheinigung geben, um nöthigenfalls die Thatsache der Deposition nachzuweisen.

[4] Vgl. unten bei Anm. 10.

[5] Wird die Wechselsumme aus dem Depositum entwendet oder in demselben durch äussere Gewalt, z. B. Brandschaden vernichtet, so könnte der Wechselinhaber weder gegen den Acceptanten noch gegen die Vormänner einen Anspruch in Betreff dieses Betrags erheben.

[6] Die Kosten der Deposition trägt der Wechselgläubiger; denn sie ist Folge davon, dass dieser nicht innerhalb der Protestfrist die Zahlung der Wechselsumme beantragt hat. In Folge hievon wird die zur Deposition gegebene Summe dem Wechselgläubiger, wenn er sich nachgehends meldet, nicht voll ausbezahlt, sondern vermindert um den Betrag dieser Kosten, welchen das Gericht (bezw. die Depositenanstalt oder Behörde) für sich abzicht.

[7] Vgl. oben Anm. 5.

[8] D.W.O. Art. 40.

über wirkungslos sein, d. h. die Gefahr der deponirten Summe trifft bis zu Ablauf der Protestfrist den Acceptanten.[9]

Der Acceptant kann — abgesehen von dem Falle der Einleitung des Amortisationsverfahrens (s. unten §. 3) — die Deposition unterlassen; er ist nicht zu derselben verpflichtet. Er trägt aber alsdann die Gefahr (von Verlust oder Cursdifferenz).

Würde der Acceptant das Depositum vor Ablauf der Verjährung[10] zurücknehmen, so geht damit die Gefahr wieder auf ihn über.[11]

Die deponirte Summe steht nicht ohne Weiteres zur Verfügung des Wechselinhabers. Wenn dieser sich bei dem Acceptanten meldet, so hat der letztere, um die Zahlung zu bewirken, dem Präsentanten die deponirte Summe zu überweisen.[12]

Nach Ablauf der Verjährungsfrist oder nach Präjudicirung des Wechsels wird, wenn inzwischen der Wechselinhaber sich nicht gemeldet hatte, der Acceptant die deponirte Summe wieder an sich ziehen. Denn nun ist seine die Deposition veranlassende Verbindlichkeit erloschen und er könnte nur noch, insoweit er bereichert ist, in Anspruch genommen werden.[13]

§. 3. Deposition des Acceptanten nach Einleitung des Amortisationsverfahrens.

Der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels kann nach Einleitung des Amortisationsverfahrens von dem Acceptanten die Deponirung der aus dem Accepte schuldigen Summe verlangen.[1]

---

[9] Durch einen rechtzeitig (d. h. spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstag) erhobenen Protest Mangels Zahlung wird die Einwendung der Deposition hinfällig.

Uebrigens kann eine ursprünglich verfrühte Deposition dann wirksam werden, wenn der Wechselinhaber die Protestfrist verstreichen liess, und erst nach Ablauf derselben die deponirte Summe von dem Zufall betroffen war.

Ebenso treten nun mit Ablauf der Protestfrist die Wirkungen rechtzeitiger Deposition in Betreff der Zinsen und Kosten ein.

[10] Vgl. unten bei Anm. 13.

[11] Ueberhaupt wenn er, solange seine Verbindlichkeit noch besteht (insolange die Wechselforderung nicht durch Verjährung oder Präjudicirung erloschen ist) die deponirte Summe zurücknimmt. (Vgl. Hartmann, W.R. Anm. 16.)

[12] Die Deposition ist noch keine Zahlung. Wenn also der Wechselinhaber sich bei dem Deponenten meldet, so hat dieser die Zahlung zu bewirken, indem er entweder dem Wechselinhaber die deponirte Summe überweist oder diese aus dem Depositum zurücknimmt und damit Zahlung leistet. Vgl. Hartmann, W.R. §. 121 bei Anm. 17. Schiebe, Wechselbriefe. 4. Aufl. §. 171.

[13] S. Bereicherungsklage §. 5.

[1] Nach einigen Gesetzen auch sofort nach dem Verlust. Hierüber vgl. Verlorener Wechsel §. 4. Ziff. IV. A. und §. 5.

§. 4. Andere Depositionsfälle.

Der Trassant oder ein Indossant, welcher zur Sicherheitsleistung Mangels Annahme verpflichtet ist, kann diese durch Deponirung der Wechselsumme leisten. Er trägt die Kosten der Deponirung.[1]

Auch in andern geeigneten Fällen kann die Deposition einer Wechselschuld durch richterliches Ermessen gewährt werden;[2] es kann z. B. der Acceptant, wenn der Präsentant nicht vollständig legitimirt ist, zu gerichtlichem Depositum zahlen.

Auch der Bezogene, welcher nicht acceptirte[3], sodann der Domiciliat des acceptirten Wechsels, ferner der Regressschuldner kann zur Deposition zugelassen werden. In diesen Fällen kommen aber nicht die in §. 2 angeführten Bestimmungen, sondern die allgemeinen civilrechtlichen Grundsätze in Anwendung.[4]

Ist die Wechselforderung, sei es nun die gegen den Acceptanten oder die Regressforderung, durch gerichtliche Verfügung mit Arrest belegt, so kann der betreffende Schuldner die schuldige Summe gerichtlich deponiren. Vorausgesetzt ist aber hiebei, wenn es sich nicht um Deposition von Seiten des Acceptanten, sondern um eine solche von Seiten des Regressschuldners handelt, dass die Beschlagnahme des Wechsels selbst erfolgte. Denn andernfalls kann der (redliche) Inhaber des Wechsels, seine formale Legitimation vorausgesetzt, die Zahlung beanspruchen.[5]

---

[1] Vgl. Regress Mangels Annahme §. 6.

[2] Erk. d. O.T. zu Berlin v. 23. Febr. 1854 bei Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 686.

[3] Vgl. Hartmann, W.R. §. 121 bei Anm. 18.

[4] Die D.W.O. erwähnt einer solchen Deposition nicht. (Vgl. Hartmann, a. a. O. bei Anm. 21.)

[5] Erk. d. R.O.H.G. v. 7. Juni 1872 (Entsch. Bd. VI. S. 230): Die Wechselforderung steht mit dem ihr zum Grunde liegenden Wechsel, welcher seiner Natur nach nicht sowohl die Beweisurkunde für dieselbe, als vielmehr die Quelle derselben bildet, in so unmittelbarem und untrennbarem Zusammenhange, dass sie der Wechselgläubiger — von der Ausnahme des Art. 73 A.W.O. abgesehen — nur unter Vorlegung des Wechsels einklagen und Zahlung nur gegen Aushändigung des Wechsels erlangen kann; macht aber der nach Art. 36 legitimirte Wechselinhaber in dieser Weise seine Wechselforderung geltend, so ist der Wechselschuldner zur Zahlung zu verurtheilen, falls er nicht nach Art. 82 Einwendungen zu begründen vermag. Wird also eine Wechselforderung mit Arrest belegt, ohne dass der ihr zum Grunde liegende Wechsel ebenfalls in gerichtlichen Beschlag genommen wird, bleibt sonach der freie Umlauf dieses Wechsels ungehemmt, so kann eine solche Arrestlegung den späteren redlichen Erwerber und Inhaber des Wechsels unmöglich tangiren; dieser erscheint vielmehr befugt, seine Wechselforderung gegen den Wechselschuldner geltend zu machen. — Es würde den gesunden Wechselverkehr zerstören, wenn

§. 5. Ausländisches Recht.

Die ausserdeutschen Gesetze handeln von der Deposition der Wechselsumme meist bei dem Abhandenkommen des Wechsels; s. daher in dem Abschnitt: Verlorener Wechsel. Ausserdem sind folgende Bestimmungen zu beachten.

Malta.

Ordonn. v. 1857. Art. 179. Wird die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit nicht gefordert, so ist der Acceptant nach Ablauf der für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmten Frist befugt, die Wechselsumme auf Gefahr der Kosten des Inhabers beim Handelsgerichte niederzulegen.

Schweiz.

Canton Aargau. W.O. §. 25. Wird die Zahlung am Verfalltage oder am nächstfolgenden Werktage nicht gefordert, so ist der Acceptant oder, wenn es sich um einen Eigenwechsel handelt, der Aussteller befugt, den Betrag der Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers gerichtlich zu hinterlegen.

Canton Basel. W.O. §. 43, vgl. §. 89, wie Aargau. Ebenso: Bern (alter Cantonstheil), Luzern, Schaffhausen, Solothurn.

Ungarn.

W.Ges. v. 1876 §. 40. Wird die Zahlung zur Verfallzeit nicht gefordert, so ist der Acceptant nach Ablauf der für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmten Frist befugt, die Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Wechselinhabers bei Gericht zu deponiren. Zur Giltigkeit der Deponirung ist die Vorladung des Wechselinhabers nicht erforderlich.

Chile.

H.G.B. Art. 631. Sollte der Aussteller Bankerott machen oder eine notorische Schmälerung seines Credits erleiden, bevor er den Werth des Wechsels erhalten hat, so kann ihn der Nehmer gerichtlich deponiren. Der Aussteller kann die Aushändigung der deponirten Summe nur dann fordern, wenn er beweist, dass der Wechsel bezahlt worden ist, oder wenn er Sicherheit dafür stellt, dass er zur Verfallzeit gedeckt werden wird. — Art. 710 s. unter Verlorener Wechsel.

---

der redliche Erwerber eines Wechsels zu fürchten hätte, dass er, falls die Wechselforderung gegen einen seiner Vormänner mit Arrest belegt sein sollte, alsdann gerichtliche Deposition der Wechselsumme zulassen müsste. Nach den Grundsätzen der A.D.W.O. ist der durch den Besitz des Wechsels und eine zusammenhängende Reihe von Indossamenten legitimirte Wechselinhaber von dem Wechselschuldner Zahlung zu verlangen befugt und nicht verpflichtet, die Deposition der Wechselsumme sich gefallen zu lassen, auch wenn einer seiner Vormänner durch ein unechtes Indossament den Wechsel erworben hat, sofern er nur seinerseits bei dem Erwerbe in gutem Glauben war und grobe Fahrlässigkeit ihm nicht zur Last fällt. Mit diesem Grundsatz ist es schlechthin unverträglich, den Wechselinhaber, welcher in ihm nicht anzurechnender Unkenntniss eines gegen einen Vormann verhängten Arrestes den Wechsel erwarb, ungünstiger zu beurtheilen.

Vgl. auch Erk. des R.O.H.G vom 31. Juli 1871 (Borchardt, Zus. 496).

Discont.

§. 1. Begriff und Vorkommen.

Discont bezeichnet den Abzug, welcher an der Wechselsumme oder an der Valuta als Aequivalent der Zinsen von der Zahlung bis zur Verfallzeit des Wechsels gewährt wird.

Sodann versteht man unter Discont auch überhaupt den Betrag der Zinsen aus der Wechselsumme oder aus der Valuta von einem Zeitpunkt vor Verfall bis zur Verfallzeit.

Der Discont kommt namentlich bei der Valuta in Betracht. Wenn der Trassant oder Indossant die Valuta baar empfängt, so kann er diesen Werth der Wechselsumme früher benutzen, als der Indossatar die Wechselsumme. Dieser entbehrt, jener gewinnt mittlerweile die Zinsen. Eine Ausgleichung liegt darin, dass nach Massgabe der Zwischenzeit ein der Verzinsung der Valuta bis zur Verfallzeit des Wechsels entsprechender Abzug an der Valuta gemacht und dem Wechselnehmer bewilligt wird.

§. 2. Discontsatz.

Die Höhe dieses Disconts bestimmt sich

1. zunächst durch den Zinsfuss in der Art, dass die Valuta mit Hinzurechnung der Zinsen bis zum Verfalltag der Wechselsumme gleichkommen soll. Bei dieser Rechnung wird aber

a. das Jahr der Vereinfachung des Rechnens wegen an den meisten Plätzen[1] nur zu 360 Tagen, der Monat zu 30 Tagen gezählt.

---

[1] Hingegen an manchen Plätzen, so in London, New-York, Basel ist es Usance, bei Zinsberechnungen jeden Monat zu soviel Tagen zu rechnen, als er hat, und das Jahr zu 365 Tagen. — Swoboda, die kaufm. Arbitrage. 4. Aufl. S. 86. S. 291. S. 335.

Für einen Wechsel, der nach 90 Tagen zahlbar ist, wird, wenn der Zinsfuss 5 Procent ist, 1¼ abgezogen, also eigentlich zu viel.

b. Der Zinsbetrag wird von der Wechselsumme in Abzug gebracht[2], also z. B. für einen nach einem Jahr zahlbaren Wechsel von 100, wenn der Zinsfuss 5 Procent ist, nur 95 gerechnet, obgleich 95 zu 5 Procent in einem Jahr nicht 100 ergeben.

2. Die Höhe des Disconts wird wesentlich mitbestimmt durch andere Umstände, namentlich

a. das Verhältniss von Nachfrage und Angebot, nach der Menge der zum Verdiscontiren an dem Platz angebotenen Wechsel, und je nachdem das baare Geld an dem Platz gesucht ist oder nicht;

b. durch die Sicherheit des discontirten Wechsels, nach Güte und Zahl seiner Unterschriften.

Diese Umstände bewirken, dass der Discontsatz bald höher, bald niedriger steht, als der sonstige Zinsfuss, und also diesem gegenüber bald der Wechselnehmer, bald der Wechselgeber in Vortheil sein kann.

Man bezeichnet wohl als reinen Disconto die in Abzug kommenden Zinsen ohne Inbetrachtnahme jener besonderen Umstände.

Der Discontnehmer macht aber nicht nur eine verzinsliche Anlage; er übernimmt auch ein Risiko, und so lässt sich ein Theil des gesammten Discontsatzes zugleich als Assecuranzprämie ansehen.[3]

Der Discontsatz wird als Curs der betreffenden Papiere notirt und bestimmt ihren Börsenpreis. Der Discont steckt also im Kurs der Valuta.

§. 3. Discontgeschäft.

Einen Wechsel discontiren heisst, ihn unter Abzug des Disconto erwerben. Den Wechsel mit Gewährung des Disconto verkaufen, heisst ihn verdiscontiren.

Der Wechselgeber (Verkäufer des Wechsels) heisst Discontgeber, Disconteur. Der Wechselnehmer (Käufer) ist Discontist, Discontant.

---

[2] Der Discont geht von der Valuta ab, so dass dieselbe für 6 Monate bei 6 % sich für ℳ 100 auf ℳ 97 stellt.

[3] Vgl. Thöl, W.R. 4. Aufl. §. 129 nach Anm. 8.

Der Capitalist, die Banken [1], Discontokassen discontiren, um die Capitalien verzinslich anzulegen; der Kaufmann in der Regel nur, wenn er einen Wechsel auf den betreffenden Ort gebraucht.

Der Inhaber, welcher baares Geld braucht, verdiscontirt seinen Wechsel. Will er dies nicht bekannt werden lassen, so begibt er den Wechsel mit einem Blancoindossament, löst ihn gegen Verfall von seinem Nehmer wieder ein und verwandelt sein Blancogiro vor der Präsentation zur Zahlung in einen Quittungsvermerk. [2] In diesem Falle kann mit dem Discontogeschäft ein Darlehen verbunden und der Discontist zugleich Pfandgläubiger sein. [3]

Der Discontgeber haftet, wenn er den Wechsel ohne Vorbehalt girirte, als Indossant wechselmässig. Hatte er hingegen den Wechsel nur durch Cession oder mittelst einfachen Weiterbegebens

---

[1] Bei der Deutschen Reichsbank bestehen (zugleich für ihre Filialen) bestimmte Grundsätze und Erfordernisse für zu discontirende Wechsel. Die Wechsel müssen in Mark ausgestellt sein und direct an die Reichsbankhauptstelle oder die Reichsbankstelle, in deren Bezirk sie zahlbar sind, girirt sein. Wechsel, welche die Einschränkung „oder Werth" tragen, oder auf einen andern Tag, als den ursprünglichen Verfalltag acceptirt sind, oder noch über drei Monate zu laufen haben, oder Rasuren oder Correcturen enthalten, kauft die Bank nicht an. Allongen müssen stets eine vollständige Bezeichnung des betreffenden Wechsels enthalten. Bei Wechseln mit Blancogiro muss das Indossament an den Discontanten und von letzterem an die Bank ausgefüllt sein.

Bei der Zinsberechnung wird jeder Monat zu 30 Tagen angenommen, der Tag der Discontirung aber nicht mitgezählt. Der 31. eines Monats wird nicht mitgerechnet. Die Berechnung des Disconts für Wechsel per ultimo Februar findet statt, wie folgt:

am 15. Febr. discontirt per 5. März sind 20 Tage,
am 15. Febr. discontirt per 28. Febr. sind 13 Tage,
am 15. Febr. discontirt per 29. Febr. sind 14 Tage,
am 15. Febr. discontirt per ultimo (28. od. 29.) Febr. sind 13 resp. 14 Tage,
am 28. Febr. discontirt per 5. März sind 7 Tage.

Für jeden einzelnen zu discontirenden Wechsel sind an Zinsen mindestens 60 Pf. zu entrichten. Bei Platzwechseln sind die Zinsen für wenigstens 4 Tage, bei Rimessen-Wechseln für wenigstens 10 Tage in Abzug zu bringen.

Platzwechsel u. domizilirte Rimessen-Wechsel müssen vor der Discontirung mit Accept versehen sein.

Vgl. Swoboda, die kaufm. Arbitrage. 4. Aufl. S. 119 ff.

[2] Der Discontist, welchem der Disconteur die Einlösung zusagte, wird, wenn diese vor Verfall nicht erfolgt, selbst den Wechsel dem Bezogenen zur Zahlung präsentiren und, wenn diese ausbleibt, Protest erheben, um seinen Regress gegen den Disconteur und die übrigen Wechselgeber zu wahren.

[3] Auf sein Recht gegen die Wechselschuldner ist dies dem Indossament unterliegende Verhältniss ohne Einfluss.

Eine Hingabe des Wechsels ohne Indossament, bezw. ohne dass der Wechsel ein Blancoindossament enthält, würde nur unter Umständen ein Retentionsrecht, kein Pfandrecht begründen.

des in Blanco girirten Wechsels an den Discontnehmer übertragen, so haftet er nur als Cessionar. [4]

Der Discontnehmer schuldet in der Regel dem Discontgeber die Valuta des Wechsels. [5]

Ein Discontgeschäft kann stillschweigend vereinbart erscheinen, wenn ein Schuldner für eine fällige Schuld einen noch nicht fälligen Wechsel seinem Gläubiger einsendet. [6]

Discretionstage s. Respecttage.
Distance-Wechsel s. Erfordernisse §. 9.
Dolus s. Arglist.
Domingo s. Einleitung §. 3 bei Anm. 65.

Domicilwechsel.

D.W.O. Art. 24. Ist in dem Wechsel ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort (Art. 4. Nr. 8) angegeben (Domicilwechsel), so ist, insofern der Wechsel nicht schon ergiebt, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll, dies vom Bezogenen bei der Annahme auf dem Wechsel zu bemerken.

---

[4] Wer den durch ein Blancoindossament in seinen Besitz gelangten Wechsel an einen Andern überträgt, ist Gewährleister und haftet für die Echtheit des Wechsels, also dafür, dass derselbe die gewöhnlich bei einem Escomptegeschäft vorausgesetzten Eigenschaften habe, und nach der Natur des Geschäfts benutzt werden könne. Einer weiteren Abtretungsurkunde bedarf es nicht, wenn der Wechsel wegen des darauf befindlichen Blancoindossaments durch blosse Uebergabe von Hand zu Hand übertragen werden kann. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 262 a. und b.

[5] Eine besondere Bestimmung enthält die K. Preuss. Verordn. v. 13. Mai 1867 §. 13: „In Altona muss der Betrag in Disconto genommener Blancowechsel am Tage der Ueberlieferung, der Betrag gekaufter Wechsel auf auswärtige Plätze am nächstfolgenden Werktage bezahlt werden. Gegen die Säumigen findet, vorbehaltlich eines nach den Umständen eintretenden Strafverfahrens, die schleunigste gerichtliche Procedur statt."

[6] Der Empfänger eines noch nicht fälligen Wechsels, wenn letzterer an Zahlungsstatt für eine fällige Forderung hingegeben wird, ist nicht verbunden, jene Wechselsumme ihrem vollen Betrag nach auf eine bereits fällige Forderung abzuschreiben. Arch. f. d. W.R. Bd. XVII. S. 406.

Ist dies nicht geschehen, so wird angenommen, dass der Bezogene selbst die Zahlung am Zahlungsorte leisten wolle.

Der Aussteller eines Domicilwechsels kann in demselben die Präsentation zur Annahme vorschreiben. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift hat den Verlust des Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten zur Folge.

Art. 43. Domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten, oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Bezogenen selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren, und wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren.

Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmässige Anspruch nicht nur gegen den Aussteller und die Indossanten, sondern auch gegen den Acceptanten verloren.

§. 1. Begriff und Arten.

In der Regel ist der Zahlungsort einer Tratte am Wohnort oder Niederlassungsort des Bezogenen. Es kann aber der Trassant einen andern Zahlungsort bestimmen, welcher Domicil des Wechsels genannt wird. Eine solche Tratte[1] heisst ein Domicilwechsel.[2] Dies kommt namentlich dann vor, wenn der Bezogene an einem Nebenplatz wohnt oder seine Niederlassung hat, während der Aussteller wünschenswerth findet, dass der Wechsel auf einen Hauptplatz laute, wohin er das Papier leichter begeben kann. Er fügt deshalb der Adresse des Bezogenen einen andern Ort als Zahlungsort bei.[3] Dabei kann die Absicht entweder dahin gehen, dass der Bezogene selbst am Zahlungsort, oder dass für ihn ein Dritter die Zahlung leiste. Wird dieser Dritte auf dem Wechsel beigefügt („zahlbar bei Herrn N. in O."), so heisst er Domiciliat. Danach ergeben sich zwei Arten der domicilirten Tratte:

I. der bestimmt domicilirte Wechsel, auf welchem der Aussteller nicht nur den (von der Adresse des Bezogenen verschiedenen) Zahlungs-Ort, sondern auch die Adresse (Person oder Firma) angibt, bei welcher an diesem Orte die Zahlung erfolgen soll.[4]

---

[1] Ueber den domicilirten Solawechsel s. Eigener Wechsel §. 7.

[2] Die Entstehung der Domicilwechsel ist auf die Messwechsel zurückzuführen, welche bis in das 17. Jahrhundert vorherrschten; der Bezogene des Messwechsels hatte in der Regel nicht seinen Wohnort am Messplatze, auf diesen letzteren musste daher der Wechsel domicilirt werden.

[3] Frankfurt a./M., den 1. Febr. 1879. Pr. M. 600. Am 1. Juli l. J. zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Ordre meiner selbst die Summe von Sechshundert Mark. Werth in Rechnung und stellen solche in Rechnung laut Bericht
Herrn B. in Chemnitz A.
zahlbar in Leipzig.

[4] Die Adresse des bestimmt domicilirten Wechsels lautet z. B.:
Herrn A.
in Chemnitz
zahlbar bei Herrn B. in Leipzig.

II. Unbestimmt domicilirt hingegen ist der Wechsel, wenn eine solche Adresse von dem Aussteller nicht beigefügt war. Hiebei kann die Absicht entweder

a. dahin gehen, dass der Bezogene selbst die Zahlung am Domicil des Wechsels leisten möge, oder

b. dass die Tratte zunächst dem Bezogenen zur Annahme präsentirt und von dem Acceptanten die Adresse (Person oder Firma), bei welcher er die Zahlung anweisen will, beigefügt werde. Damit der Bezogene hiezu Gelegenheit bekomme, muss ihm der Wechsel zur Annahme präsentirt werden. Der Bezogene wird also, wenn er dies beabsichtigt, diese Präsentation auf dem Wechsel vorschreiben;[5] denn sonst bleibt dieselbe in das Belieben des Wechselinhabers gestellt.

Ist in dem Wechsel eine Stelle zu Benennung des Domiciliaten offen gelassen, aber nicht ausgefüllt, so bleibt der Wechsel ein unbestimmt domicilirter.[6]

Eine alternative Domicilirung ist nicht zulässig.[7]

Für die Frage, ob ein Wechsel als Domicilwechsel anzusehen sei, ist nur der Inhalt des Wechsels selbst massgebend; wenn also dieser nicht den wirklichen Wohn- oder Niederlassungsort, sondern einen andern Ort bei dem Namen des Bezogenen anführt und nun jenen wirklichen Wohnort als Zahlort, so ist gleichwohl der Wechsel ein domicilirter.[8]

Die rechtliche Natur der Wechselverbindlichkeit des Trassanten ist bei dem Domicilwechsel, selbst bei dem unbestimmt domicilirten und vom Bezogenen mit Beifügung eines Domiciliaten acceptirten Wechsels keine andere, als bei der nicht domicilirten Tratte. Er haftet dem Nehmer dafür, dass die Wechselzahlung am Domicilort erfolge.

---

[5] Eine solche Adresse ist z. B.:
Herrn A.
in Chemnitz
zahlbar in Leipzig.
Zur Annahme zu präsentiren.

[6] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 3. Oct. 1871. Entsch. Bd. III. S. 291.

[7] Wäre aber z. B. ein Wechsel auf einen sich zeitweilig im Auslande aufhaltenden amerikanischen Kaufmann, „zahlbar in London oder in Paris", gezogen und an dem einen dieser Orte acceptirt, d. h. das Accept von einem dieser Orte datirt, so würde er hierdurch am Acceptorte zahlbar. (So Schiebe, d. Lehre v. d. Wechselbr. 4. Aufl. §. 162.)

[8] Anders ist der Fall, da die Adresse lautete: „Herrn N. aus L. zur Zeit in Berlin." Hier erscheint Berlin als zeitweiliger Wohnort und als Zahlungsort, somit der Wechsel selbst als ein nicht domicilirter. Erk. d. O.Trib. Berl. 4. Mai 1869. (Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 370 b. Note k. (S. 168.) Vgl. auch unten §. 2. Anm. 4 u. 5. §. 8. Anm. 2.

Dagegen hat die Verbindlichkeit des Acceptanten eines ursprünglich bestimmt domicilirten oder unter Beifügung eines Domiciliaten acceptirten Domicilwechsels einen anderen Charakter, als das Accept der nicht domicilirten Tratte; sein Versprechen geht dahin, dafür zu sorgen, dass durch den Domiciliaten die Zahlung erfolge; erfolgt diese nicht, so ist nun, wie ein Regressschuldner, der Acceptant verhaftet.

Ueber das Verhältniss des Domiciliaten zu dem Trassanten und dem Acceptanten s. unter §. 7.

§. 2. Erforderniss des Domicilwechsels.

Der im Domicilvermerk genannte Zahlungsort[1] des Domicilwechsels muss ein vom Wohnort oder Niederlassungort des Bezogenen (Adressort) verschiedener Ort[2] sein. Würde der Aussteller nur eine andere Zahlungsadresse an dem Ort des Bezogenen auf den Wechsel setzen, so wäre dieser damit kein Domicilwechsel.[3]

Die Verschiedenheit des Wohnorts des Bezogenen vom Zahlungsort muss aus der Wechselurkunde selbst deutlich erkennbar sein.[4] Hiezu genügt nicht, dass der Wechsel bei dem Aussteller

---

[1] Der Domicilvermerk bezieht sich blos auf den Ort der Zahlung, nicht auf die Modalität anderweiter Wechsel-Acte, namentlich nicht auf die Präsentation zur Feststellung des Verfalltages (zur Sicht). Doch kann der Wechsel auch auf letzteren Punkt bezügliche Anordnungen enthalten. (Erk. d. R.O.H.G. v. 3. Oct. 1871. Entsch. Bd. III. S. 291.)

[2] Unter dem „Orte der Zahlung“ ist nur die Ortschaft, der Handelsplatz, die Stadt, das Dorf, wo gezahlt werden soll, nicht irgend eine Strassenangabe an diesem Orte zu verstehen. Wohnort ist im Art. 24 D.W.O. nicht gleichbedeutend mit Wohnung. Erk. d. R.O.H.G. v. 8. Sept. 1875. (Entsch. Bd. XVIII. Seite 145.) Vgl. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 367.

[3] Ein Domicil-Wechsel ist blos vorhanden, wenn ein vom Wohnort des Bezogenen verschiedener Zahlungsort, nicht aber, wenn blos eine andere Person, bei welcher bezahlt werden soll, angegeben ist. Erk. d. R.O.H.G. v. 6. Febr. 1872. (Entsch. Bd. V. S. 99.) Die blosse Angabe, dass bei einer andern Person zu zahlen sei, reicht nicht hin, um einen Domicilwechsel zu begründen, wie denn überhaupt ein innerer Widerspruch darin liegt, von einem Domicilwechsel, bei welchem das Domicil nicht angegeben worden, zu sprechen. Vgl. unten §. 3.

[4] Das Erk. d. R.O.H.G. v. 25. April 1871 (Entsch. Bd. II. S. 230) erachtete nicht als domicilirt einen auf „F. K. in Vordamm, zahlbar im Cassenlocal der Driesener Spar- und Vorschusskasse“ lautenden Wechsel. Denn der bei dem Namen des Bezogenen angegebene Ort gilt als Zahlungsort (Art. 4. Nr. 8. W.O.). Um domicilirt zu sein, müsste der Wechsel selber einen anderen Zahlungsort angeben (Art. 24). Für eine solche Angabe kann der blosse Zusatz: „zahlbar im Cassenlocal der Driesener Spar- und Vorschusskasse“ nicht gelten, denn er besagt nicht, dass die Zahlung im Orte Driesen und nicht in dem dicht dabei liegenden Orte Vordamm geschehen sollte; „Driesener Spar- und Vorschusskasse“ kann Namensbezeichnung, Firma sein, und genannte Casse kann ein Cassen-

(ohne Ortsangabe) zahlbar laute, während er von einem andern Orte als dem Wohnorte des Bezogenen datirt ist.[5]

Es kann gesetzlich bestimmt sein, dass auch ein benachbarter Ort als Zahlungsort den Wechsel nicht zu einem Domicilwechsel mache.[6]

Domicilwechsel ist nur der von dem Aussteller mit einem andern Zahlungsort versehene Wechsel. Würde der Acceptant eines auf seinen Wohnort trassirten Wechsels diesem in seinem Accept einen andern Zahlungsort beifügen, so wäre dies zwar ein modificirtes (beschränktes) Accept, nicht aber würde der Wechsel selbst dadurch zu einem Domicilwechsel. Denn nicht der Bezogene, nur der Aussteller ist es, welcher den Wechsel in seinen wesentlichen Bestandtheilen herzustellen hat.[7]

---

local, eine Zahlstelle in Vordamm haben. Vgl. dagegen Erk. d. Hofger. Darmstadt v. 2. Juni 1873 (Arch. f. W.R. Bd. XII. S. 345), welches den Vermerk „zahlbar bei der Darmstädter Bank“ für gleichbedeutend mit Darmstädter Bank in Darmstadt erachtete. Ebenso Hartmann, D.W.R. §. 86 bei Anm. 11.

Der mit einer Zahlstelle versehene Wechsel, welcher eine (von der Wohnung des Bezogenen verschiedene) Ortschaft nicht nennt, ist kein Domicil-Wechsel. (Erk. d. R.O.H.G. v. 2. April 1875. Entsch. Bd. XVII. S. 53.

[5] Um domicilirt zu sein, muss der Wechsel ausdrücklich einen von dem Wohnort des Bezogenen verschiedenen Zahlungsort angeben. Erk. d. R.O.H.G. v. 27. Juni 1871. (Entsch. Bd. III. S. 6): Ein Wechsel, welcher von einem andern Ort, als dem Wohnort des Bezogenen datirt und in der Adresse mit dem Zusatz: „zahlbar beim Aussteller“ ohne weitere Ortsangabe versehen war, kann nicht als Domicilwechsel gelten. Das Ortsdatum der Ausstellung eines Wechsels wird zwar meistens mit dem Wohnorte des Ausstellers coincidiren; aber keineswegs bildet diese Identität die Regel, noch ist sie nothwendig. Die A.D.W.O. enthält für die Tratte keine Bestimmung, wonach der bei der Ausstellung angegebene Ort als Wohnort des Ausstellers gelten solle. — Die aus der Eigenthümlichkeit des eigenen Wechsels hervorgegangene Bestimmung des Art. 97 gestattet aber keine Ausdehnung auf die gewöhnliche Tratte. Erfordert der Art. 24 für die Existenz eines Domicil-Wechsels, dass in ihm ein vom Wohnort des Bezogenen verschiedener Zahlungsort genannt sei, und verlangt die Natur des Wechsels als eines Formalacts, dass sein wesentlicher Inhalt durch die Schrift selber mit zuverlässiger Bestimmtheit ausgedrückt werde, so genügt es nicht, wenn die Wechselurkunde nur vermuthen lässt, dass der Wechsel nicht am Wohnorte des Bezogenen (Art. 4 Nr. 8), sondern an einem andern Orte bezahlt werden soll. — Vgl. auch unten §. 3.

[6] So z. B. für Hamburg-Altona. Einf.-Ges. f. Schleswig-Holstein v. 13. Mai 1867 §. 9. Ein auf Altona, zahlbar Hamburg, gezogener Wechsel gilt, wenn nicht ein bestimmter, in Hamburg wohnhafter Domiciliat darauf benannt ist, nicht als Domicil-Wechsel und ist daher in Altona zur Zahlung zu präsentiren. Dasselbe gilt auch im umgekehrten Falle, wenn ein Wechsel auf Hamburg, zahlbar Altona, gezogen werden sollte.

Einf.-Ges. f. Hamburg vom 5. März 1849 §. 6: Ein auf Altona, zahlbar Hamburg, gezogener Wechsel gilt, wenn nicht ein bestimmter, in Hamburg wohnhafter Domiciliat darauf benannt ist, nicht als Domicil-Wechsel und ist daher in Altona zur Zahlung zu präsentiren.

[7] Deshalb hat in solchem Falle die Unterlassung des Protestes Mangels

Wohl aber wird, wenn der Bezogene (Acceptant) vor der Begebung mit Zustimmung des Trassanten einen andern Zahlungsort auf den Wechsel setzt, dieser dadurch zu einem Domicilwechsel.[8]

Keinenfalls jedoch wäre dies ohne Wissen und Willen des Ausstellers[9] oder auch mit dessen Zustimmung nach Girirung des Wechsels ohne Zustimmung des Indossanten, beziehungsweise schon vorher ohne die des Remittenten statthaft.[10] Der Nehmer, welcher einen bereits vollständig ausgefüllten Wechsel mit einem Domicilvermerk eigenmächtig versieht, begeht eine Fälschung; hingegen die rechtswidrige Ausfüllung eines Blanketts des Trassanten würde gegen den gutgläubigen dritten Nehmer eine Einrede des Wechselschuldners nicht begründen.[11]

Zahlung in dem in der Adresse des Bezogenen (vom Trassanten) bezeichneten Zahlungsorte den Verlust des Regresses gegen den Aussteller zur Folge. Erk. d. O.-Trib. Berlin v. 18. Sept. 1856 (bei Borchardt a. a. O. Zus. 365 a.), während der Anspruch gegen den Acceptanten nicht durch Protesterhebung an dem von diesem letztern benannten andern Zahlungsort bedingt ist (Borchardt, Zus. 365 b.).

[8] Es ist nicht als ausgeschlossen anzusehen, dass der Domicilvermerk von einem Dritten, und mithin auch von dem Acceptanten, im Auftrage des Ausstellers oder im sonstigen Einverständnisse mit dem letzteren auf den Wechsel geschrieben werden kann. Ein solches Einverständniss ist anzunehmen, wenn der Aussteller nach der bei der Acceptation geschriebenen Hinzufügung eines anderweitigen Zahlungsortes Seitens des Acceptanten den Wechsel zurückempfangen und denselben, ohne seine Missbilligung des beigefügten Vermerkes zu erkennen zu geben, weiter begeben hat.

Ferner ist ein solches Einverständniss anzunehmen, wenn der Bezogene seinem Accepte einen Domiciliaten hinzufügt, und der Trassant, dem Willen des Ersteren folgend, demnächst den Wohnort des Domiciliaten als den Zahlungsort auf dem Wechsel vermerkt. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 365. Note. S. 164. Vgl. Hartmann, W.R. §. 86.

[9] Erk. d. R.O.H.G. v. 27. Juni 1871. (Entsch. Bd. III. S. 51): Es würde darin eine wesentliche Aenderung des Inhalts des Wechsels und somit eine Art von Fälschung liegen, durch welche das Interesse des Ausstellers erheblich beeinträchtigt wäre. Zu den wesentlichen Erfordernissen des Wechsels gehört nach Art. 4. Nr. 8. d. W.O. die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll, und gilt der bei dem Namen des Bezogenen angegebene Ort als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen. Durch jenen Vermerk wäre aber nicht blos der Zahlungsort, sondern auch die Person geändert, welcher der Wechsel zur Zahlungsleistung vorzulegen war. Es würde demzufolge auch die gegen den Domiciliaten gerichtete Protestaufnahme dem Aussteller gegenüber eine unwirksame sein. — Der Aussteller des Wechsels und auch der Acceptant haftet — einen Blanco-Acceptanten ausgenommen — nur für das, was er unterschrieben; eine spätere Aenderung in irgend einem wesentlichen Theile steht ihm nicht entgegen.

[10] Ein nachträglich beigesetzter Domicilvermerk hat keinen Einfluss auf die Verpflichtung der früheren Interessenten (Arch. f. d. W.R. Neue Folge. Bd. I. S. 185).

[11] Vgl. Thöl, W.R. §. 34 bei Note 16. Erk. des R.O.H.G. vom 1. März 1878 (Entsch. Bd. XXIII. S. 211): Ist der Inhalt des ausgefüllt begebenen Wechsels in dem ausgefüllten Theile nach der Begebung ohne Genehmigung des Aus-

Dem Acceptanten gegenüber ist ein ohne dessen Willen auf den Wechsel gesetzter Domicilvermerk für nicht geschrieben und ungiltig zu erachten. [12]

Selbst der Nehmer eines Blancoacceptes ist nicht ermächtigt, den Wechsel zu domiciliren. [13]

---

stellers geändert, also verfälscht, so haftet der Aussteller auch dem bona-fide-Inhaber nur nach dem ursprünglichen Inhalte des Wechsels. Denn weiter geht sein Verpflichtungswille, also der Inhalt des Wechselvertrags nicht. Die demgemäss von ihm erhobene exceptio falsi wirkt in rem. Hat dagegen der Aussteller seine Unterschrift in blanco ertheilt, also ein blosses Blanket begeben, so muss er wegen dieser für ihn gefährlichen Art der Begebung dem Publicum gegenüber die Gefahr der Ausfüllung übernehmen und kann die Einrede der rechtswidrigen Ausfüllung nur seinem unredlichen Contrahenten und dem schlechtgläubigen Inhaber, dagegen mindestens nicht demjenigen redlichen Dritten entgegenstellen, welcher nicht selbst die Ausfüllung bewirkt hat. Dieser Einwand, welcher nicht die exc. falsi, sondern die exc. doli ist, wirkt nur in personam. Sind über die Art der Ausfüllung bestimmte Abreden zwischen dem ersten Nehmer und dem Aussteller getroffen, so hat Letzterer bei vertragswidriger Ausfüllung die exceptio doli. Soweit es an bestimmten Abreden ermangelt, gilt der erste Nehmer ohne Weiteres für befugt, das Formular mit den gewöhnlichen, regelmässigen Contentis eines Wechsels auszufüllen und diese Befugniss auf den ferneren Nehmer zu übertragen. Zur ungewöhnlichen Ausfüllung eines Wechsels, wie also zur Beifügung eines Domicilvermerks, muss jedoch der übereinstimmende — wenn auch nicht ausdrücklich erklärte — Wille des ersten Contrahenten, dass der Wechsel an einem bestimmten Orte eingelöst werden sollte, besonders dargethan werden. Hiernach ist in diesem Falle nur bei ungewöhnlicher Ausfüllung eines Blankets die exceptio doli überhaupt statthaft.

[12] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 2. März 1872 (Entsch. Bd. VI. S. 24). Borchardt a. a. O. Zus. 543 b.

[13] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 15. Jan. 1875 (Entsch. Bd. XV. S. 431): Wer Jemanden ein Blancoaccept einhändigt, damit er davon Gebrauch mache, ermächtigt denselben ohne Zweifel, dasjenige ergänzend beizufügen, was nöthig ist, um einen den Anforderungen des Art. 4 der A.W.O. entsprechenden gültigen Wechsel zu schaffen, und zwar ist dabei, soweit nicht das Accept selbst Maass gibt oder besondere Abrede getroffen ist, von der Vermuthung auszugehen, dass die Art und Weise dieser Ergänzung in das freie Ermessen des Wechselnehmers gestellt ist. Eine solche Vermuthung ist jedoch nur insofern anzunehmen, als sie durch den Zweck des Blancoaccepts, als Wechsel benutzt zu werden, nothwendig bedingt ist; sie kann daher nur bezüglich derjenigen Bestimmungen Platz greifen, welche der Regel nach den Inhalt eines Wechsels bilden, lässt sich aber nicht anwenden auf Bestimmungen, welche sich nur als Ausnahme darstellen. Regel ist nun, und zwar nach den Bestimmungen der A.W.O. selbst (Art. 4. Z. 8. Art. 24. Abs. 1.), dass der Trassat selbst in seinem Wohnorte die Zahlung leiste. Die Bezeichnung eines vom Wohnorte des Bezogenen verschiedenen Zahlungsortes, d. h. die Ausstellung eines Domicil-Wechsels, bildet einen Ausnahmefall, welcher als solcher eigenthümlichen Bestimmungen unterworfen ist (Art. 24. und 43. A.W.O.). Die Ermächtigung, einen derartigen Wechsel zu schaffen, kann umsoweniger als stillschweigend gewollt gelten, als sie den Acceptanten der Willkür des Wechselinhabers Preis geben würde, insofern er an jedem beliebigen, von Letzterem gewählten, ihm selbst aber unbekannten Orte die Zahlungsmittel bereit zu halten hätte. Die Befugniss des Empfängers eines Blanco-Accepts, den Wechsel zu domiciliren, kann daher nur dann angenommen werden, wenn sie entweder ausdrücklich eingeräumt

Die Einrede, dass der Domicilvermerk erst später auf den Wechsel gesetzt worden sei, steht jedem Wechselinhaber entgegen.[14]

Die Bezeichnung des Domiciliaten geschieht in der Regel mit den Worten: „zahlbar bei“ oder „zahlbar durch“. Die erstere Fassung bedeutet zwar dem Wortsinn nach nur das Local, in welchem, nicht eigentlich die Person (oder Firma), durch welche die Einlösung des Wechsels erwartet wird. Allein sie gilt im Wechselverkehr als gleichbedeutend mit: „zahlbar durch“.[15]

Der Zahlungsort kann vor oder nach der Bezeichnung des Domiciliaten stehen.[16]

Der Domicilvermerk findet sich in der Regel in oder unter der Adresse des Wechsels.[17] Er kann aber auch im Context stehen.[18]

Eine ungenaue Bezeichnung der Firma des Domiciliaten im Domicilvermerk des Wechsels ist unerheblich, wenn derselbe im Proteste genau bezeichnet ist und kein Zweifel besteht, dass der Protest bei der richtigen Stelle erhoben wurde.[19]

---

oder der bezügliche Wille aus den Umständen in völlig klarer, unzweifelhafter Weise zu entnehmen ist. — Vgl. indess oben Anm. 11.

[14] Sie ist eine Einrede aus dem Wechselrecht selbst (Erk. d. **R.O.H.G.** v. 27. Juni 1871. Entsch. Bd. III. S. 6.

Uebrigens hat der beklagte Aussteller den Einwand zu beweisen, der Domicilvermerk sei später ohne sein Wissen und Willen auf den Wechsel gebracht. Erk. d. **R.O.H.G.** v. 16. Septbr. 1873. (Entsch. Bd. XI. S. 30): Aus der Aechtheit der Unterschrift entspringt die Vermuthung für die Aechtheit des Inhalts des Wechsels. Zum Inhalt des Wechsels gehört die Bezeichnung des Bezogenen und die Angabe des Zahlungsortes. Vermöge der Recognition der Unterschrift des Ausstellers gilt also auch der Domicilvermerk als ächt. Aber dem Beklagten steht der Einwand offen, dass der Inhalt des Wechsels nach der Unterschrift ohne sein Wissen und Wollen zu seinem Nachtheil verändert worden. Behauptet er dies, so bestreitet er einerseits den so erfolgten Abschluss des Wechselvertrags, wie sich derselbe vorliegend beurkundet, andererseits erhebt er gegen den aus der Unterschrifts-Recognition resultirenden Beweis der Aechtheit des Wechselinhalts die Einrede der Fälschung. Diese Einrede hat er als solche zu beweisen.

[15] Erk. des **R.O.H.G.** vom 12. April 1873. (Entsch. Bd. IX. S. 420.) Vgl. die weiteren Erkenntnisse bei Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 369. Note a.—d. S. 166. Ueber die Domicilirung bei dem Trassanten s. unten §. 3.

[16] Erk. des **R.O.H.G.** vom 12. April 1873. (Entsch. Bd. IX. S. 420.): Es ist kein wesentlicher Mangel, wenn hinter dem Namen des Domiciliaten (unter Beifügung eines Komma) die Ortsbezeichnung folgt, mit Weglassung des Wortes „bei“ oder „zu“.

Das blosse Wort „bei“ ohne den Beisatz „zahlbar“ würde nicht genügen. (Schiebe, die Lehren von den Wechselbriefen. 4. Aufl. §. 86. Anm.)

[17] Der Domicilvermerk wird nicht besonders von dem Trassanten unterschrieben. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 371. b.

[18] Z. B. „Gegen diesen Wechsel zahlen Sie in Berlin bei Herrn N.“

[19] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 23. Jan. 1874. (Entsch. Bd. XII. S. 243.) Vgl. indess Protest §. 5. I. und II. und §. 6. II.

§. 3. Die Domicilirung bei dem Trassanten.

Der Wechsel kann bei dem Trassanten selbst domicilirt sein.[1] Erfolgt die Zahlung nicht, so ist Protest Mangels Zahlung zu erheben.[2]

Als Domiciliat kann auch ein Indossant erscheinen. Dieser darf den Wechsel nicht (als Indossant) ohne Protest einlösen, wenn er seinen Regress wahren will.[3]

§. 4. Durchstrich des Domicilvermerks.

Findet sich auf dem Wechsel ein durchstrichener Domicilvermerk, so entsteht die Frage, ob hiedurch die Giltigkeit der Tratte beeinträchtigt, und, wenn nicht, welchen Einfluss der Durchstrich auf die durch Domicilirung eintretenden Modificationen des Wechselgeschäfts, insbesondere auf die Art der Präsentation und Zahlung, den Präsentaten und den Protest habe.

Die erste Frage ist in ihrer Allgemeinheit zu verneinen. Nach wechselrechtlichem Grundsatz gilt der durchstrichene Vermerk auf dem Wechsel als getilgt, als nicht mehr vorhanden. Wäre dieser Vermerk ein für die Giltigkeit des Wechsels wesentlicher, also ein Erforderniss des Wechsels selbst, so müsste der Durchstrich eines solchen Bestandtheils die Giltigkeit des Wechsels aufheben. Dies ist aber bei dem Domicilvermerk nicht der Fall; er bildet nicht einen wesentlichen Bestandtheil des Wechsels.[1]

An und für sich bleibt also der Wechsel in seiner formellen Giltigkeit bestehen. Es kann aber die Durchstreichung eines bei der

---

[1] Vgl. indess oben §. 2. Anm. 5.

[2] S. unter Protest §. 3. I. 17.

[3] Erk. des R.O.H.G. vom 23. März 1872, 4. Nov. 1873, 30. Juni 1874 und 29. Sept. 1874. (Entsch. Bd. V. S. 307; XI. S. 297; XII. S. 114; XV. S. 36.)

[1] Erk. d. R.O.H.G. v. 20. Febr. 1874. (Entsch. Bd. XII. S. 431): Ein Domicilvermerk gehört nicht zu den wesentlichen Erfordernissen des Wechsels. Ist bei dem Namen des Bezogenen ein Ort angegeben, so gilt dieser als Zahlungsort. Damit ist dem wesentlichen Requisit der Angabe eines Zahlungsorts genügt. Freilich gilt der bei dem Namen des Bezogenen genannte Ort als Zahlungsort dann nicht, wenn ausserdem „ein eigener Zahlungsort“ angegeben ist. Allein dieser Domicilvermerk ist durchstrichen. Obwohl lesbar geblieben, hat er zu existiren aufgehört. Denn das Durchstreichen ist das regelmässige Mittel der Tilgung von Wechselerklärungen. Der Wechsel genügt also, so wie er vorliegt, den vom Gesetz für wesentlich erklärten Requisiten einer gewöhnlichen Tratte, und bei keinem dieser Requisite befindet sich eine Correctur. Durchstrichen ist nur eine Angabe, welche fehlen konnte, ohne die rechtliche Giltigkeit des Wechsels zu beeinträchtigen, durchstrichen ist aber nichts in einer für den Bestand eines Wechsels nothwendigen Angabe.

Begebung oder der Acceptation vorhandenen Domicilvermerks, wenn ohne Zustimmung des Trassanten, Nehmers oder Acceptanten erfolgt, nicht die durch denselben festgestellten Rechte und Pflichten dieser Interessenten einseitig ändern. Ihr Wechselvertrag beruht auf einem domicilirten Wechsel. Diese Eigenschaft ist dem Papier entzogen. Es stehen ihnen daher die hieraus sich ergebenden Einreden zu.[2]

§. 5. Zurückweisung eines Domicilwechsels.

Muss der Nehmer eines Wechsels sich einen domicilirten Wechsel gefallen lassen, wenn die Domicilirung nicht verabredet war? Diese Frage ist zu verneinen, wenn im Wechselschluss der Bezogene, ohne Beredung eines andern Zahlungsortes, bestimmt wurde; ebenso, wenn blos der Ort, auf welchen der Wechsel zahlbar gestellt werden sollte, aber nicht, dass der Bezogene an einem andern Ort wohne, beredet worden. Denn im ersten Falle war der Nehmer zu der Erwartung berechtigt, dass, wie dies die Regel bildet, der Wechsel an dem Ort des Bezogenen zahlbar sei; im zweiten Falle aber hat der Nehmer, wenn der Wechsel domicilirt ist, die Weitläufigkeit, dass er das Accept an einem dritten Ort suchen und dass er zu Wahrung auch des Anspruchs gegen den Acceptanten, Protest Mangels Zahlung erheben muss. Er kann also einen domicilirten Wechsel, als dem Wechselschluss nicht entsprechend, zurückweisen.

§. 6. Präsentation zur Annahme und Accept des Domicilwechsels.

Die Präsentation zur Annahme geschieht, auch bei dem bestimmt domicilirten Wechsel, nicht bei dem Domiciliaten, sondern bei dem Bezogenen. Bei der unbestimmt domicilirten Tratte gibt

[2] Das Erk. d. **R.O.H.G.** v. 20. Febr. 1874 (s. vorhergehende Anm.) führt fort: Aber in anderer Beziehung ist die Durchstreichung eines Domicilvermerks von erheblicher Bedeutung. Befindet er sich zur Zeit des Accepts auf dem Wechsel, so ist er entscheidend für den Zahlungsort, den Zahlungsleister und den Protest. Es ist selbstverständlich, dass die demgemäss bestimmten Pflichten und Rechte des Acceptanten, der Aussteller und Inhaber nicht einseitig ändern darf, dass aber Durchstreichung des Vermerks solche Aenderung äusserlich herbeiführt. Und wenn der Vermerk trotz der Durchstreichung lesbar bleibt, so wird durch den Anblick eines solchen Wechsels zweifelhaft, ob die aus seinem jetzigen Zustand resultirende Verpflichtung der ursprünglichen gleich ist.

die Präsentation zugleich dem Acceptanten Gelegenheit, einen Domiciliaten beizufügen.[1] Doch ist er hiezu nicht verbunden[2] und es wird, wenn er, ohne einen solchen beizufügen, acceptirt, angenommen, er werde selbst die Zahlung am Domicilort leisten.

Ist im Wechsel die Präsentation zur Annahme vorgeschrieben, so muss der Wechsel dem Bezogenen zur Annahme präsentirt, und wenn diese nicht erfolgt, Protest Mangels Annahme erhoben werden. Die Unterlassung dieses Protestes hat den Verlust des Wechselregresses zur Folge, so dass nicht nur (wie sonst bei Unterlassung eines Protestes Mangels Annahme) der Anspruch auf Sicherheitsleistung, sondern auch der Regress Mangels Zahlung wegfällt. Denn es ist versäumt worden, die Adresse, bei welcher Zahlung erlangt werden soll, nachzusuchen.

Acceptirt der Bezogene, so kann er zugleich[3] die Adresse eines Domiciliaten beifügen oder dies unterlassen. Im letzteren Falle bedarf es nicht eines weiteren Protestes wegen Nichtbezeichnung eines Domiciliaten. Denn nun wird angenommen, der Bezogene selbst wolle am Domicilort die Wechselzahlung leisten.

Ist die Präsentation zur Annahme im Wechsel (oder Indossament) nicht vorgeschrieben, so kann der Inhaber den Wechsel zur Annahme präsentiren oder dies unterlassen, wie bei der nicht domicilirten Tratte. Im letzteren Falle präsentirt er am Domicilorte zur Zahlung (vgl. §. 9).

Ist der unbestimmt domicilirte Wechsel ein Zeitsichtwechsel, so muss er schon in dieser Eigenschaft zu Feststellung der Verfallzeit dem Bezogenen präsentirt werden (s. Sichtwechsel, §. 2).

Diese Präsentation ist auch bei dem eigenen Wechsel nöthig.

Sie erfolgt am Wohnort (resp. Niederlassungsort), welchen die Adresse des Bezogenen angibt, nicht am Domicilort.[4]

---

[1] Dies geschieht entweder dadurch, dass der Domiciliat im Accept selbst bemerkt wird („Angenommen, zahlbar bei Herrn N.“) oder dadurch, dass der Bezogene die Adresse eines Domiciliaten dem Domicilvermerk beifügt mit den Worten: „zahlbar bei Herrn N.“ (unter der Adresse des Wechsels).

[2] Die Nichtadsfüllung der im Wechsel-Formular zu Benennung des Domiciliaten offen gelassenen Stelle bewirkt blos, dass der Wechsel ein unbestimmt domicilirter bleibt. (Erk. des **R.O.H.G.** v. 3. Oct. 1871. Entsch. Bd. III. S. 291.)

[3] Ein Accept ist auch in der Bezeichnung eines Domiciliaten enthalten, wenn der Bezogene sie unterzeichnet.

[4] Erk. des **R.O.H.G.** v. 2. Mai 1873. (Entsch. Bd. X. S. 49.): Die Präsentation domicilirt-eigener Nachsichtwechsel behufs Feststellung der Verfallzeit ge-

§. 7. Der Domiciliat.

Die Benennung eines Domiciliaten bezweckt stets und lediglich, einen Vertreter des Bezogenen für die Zahlung zu schaffen. Erfolgt die Benennung durch den Bezogenen, so ist der Domiciliat Beauftragter wie Vertreter des Bezogenen. Erfolgte die Benennung schon durch den Aussteller, so ist der Domiciliat Beauftragter des Ausstellers, wird aber zum Beauftragten auch des Bezogenen, falls dieser acceptirt, in allen Fällen aber Vertreter des Bezogenen in der Zahlung.[1] Will er nicht als Vertreter des Bezogenen zahlen, sondern interveniren, so muss er dies unzweideutig erklären. Will er, was ihm freisteht, nicht zahlen, sondern den Wechsel kaufsweise erwerben, so bedarf es der gleichen unzweideutigen Erklärung.[2]

Der Domiciliat, welcher zugleich Indossant ist und den Wechsel vor dem Protest bezahlt, tilgt den Wechsel.[3]

---

schieht nicht im Wechseldomicil, sondern im Wohnort des Präsentaten.

Bei kurzer Sicht kann allerdings der Nachtheil eintreten, dass die rechtzeitige Präsentation zur Zahlung und Protestaufnahme bei dem Domiciliaten versäumt wird. Gleichwohl muss es bei der allgemeinen Regel bleiben, dass die Präsentation zur Annahme und also zur Sicht bei dem Bezogenen (nicht dem Domiciliaten) erfolgt. Deshalb ist es rathsam, in solchen Wechseln die Sichtzeit nicht zu kurz zu bestimmen. Vgl. Hartmann, W.R. §. 88. bei Anm. 10.

[1] Durch das Accept des vom Trassanten bestimmt domicilirten Wechsels genehmigt der Bezogene die Ernennung des Domiciliaten als seines Vertreters zur Zahlung und ist nun in der Regel dem zahlenden Domiciliaten zur Deckung verbunden. Ohne Accept steht der Bezogene in keinem Wechselverband, weder zum Trassanten noch zu dem von diesem bezeichneten Domiciliaten, daher nun dieser, wenn er die Zahlung leistet, sich — in Ermangelung Auftrages des Bezogenen — nur an den Trassanten halten kann. Anders, wenn der Bezogene etwa durch Avis den Domiciliaten beauftragt hatte, die Zahlung zu leisten; hiedurch erlangt der Domiciliat — wie durch Accept des Bezogenen — einen Deckungsanspruch gegen den letzteren. Der Domiciliat seinerseits wird durch Zurückweisung des ihm zur Zahlung präsentirten Wechsels keinenfalls dem Inhaber, dem Trassanten oder dem Bezogenen aber nur insoweit (civilrechtlich) verpflichtet, als er von dem einen oder andern derselben den Auftrag der Zahlung übernommen hatte. (Vgl. Hartmann, W.R. §. 87.)

[2] Erk. d. R.O.H.G. v. 13. Febr. 1872. (Entsch. Bd. V. S. 127.): In der nakten Erklärung: „Wir bezahlen den Wechsel" liegt weder eine Interventions- noch die Kaufs-Absicht ausgesprochen, vielmehr das Gegentheil: den ertheilten Zahlungsauftrag als Vertreter des Bezogenen ausführen zu wollen. Sogar daraus, dass er den Wechsel, statt einfach quittiren zu lassen, auf sich indossiren lässt, folgt sein Wille, den Wechsel nicht zu zahlen, sondern käuflich zu erwerben, keineswegs.

Der Domiciliat, welcher zugleich Aussteller des an eigene Ordre gezogenen Wechsels ist und den begebenen Wechsel am Verfalltage gegen Quittung einlöst, ohne ihn zuvor Mangels Zahlung protestiren zu lassen, verliert den wechselmässigen Anspruch gegen den Acceptanten. (Erk. des R.O.H.G. v. 23. März 1872. Entsch. Bd. V. S. 308.)

[3] Erk. d. R.O.H.G. v. 23. März 1872 und 4. Nov. 1873. (Entsch. Bd. V. S. 307 und Bd. XI. S. 297.)

Ein solcher Domiciliat kann auch

Ein Domiciliat, welcher den protestirten Wechsel bei dem Inhaber einlöst, erlangt kein Regressrecht gegen den Trassanten und die Indossanten.[4]

Der Domiciliat selbst ist nicht wechselmässig haftbar; würde er ein Accept geben, so könnte er hieraus unter Umständen als Avalist (s. Aval) in Anspruch genommen werden[5] oder, wenn er intervenirt, als Ehrenacceptant.

§. 8. Die Deckung.

Zur Deckung ist — nach Massgabe des dem Wechselauftrag unterliegenden Verhältnisses[1] — der Trassant dem Bezogenen, nicht dem Domiciliaten verpflichtet; denn der letztere handelt nicht in seinem Auftrag, sondern für den Bezogenen; bei diesem hat er seine Deckung zu suchen.[2]

§. 9. Die Präsentation zur Zahlung.

Die Präsentation zur Zahlung geschieht am Domicilort, und zwar, wenn ein Domiciliat (vom Trassanten oder vom Acceptanten) genannt ist, gegen diesen, andernfalls gegen den Bezogenen. Im letzteren Falle wird, wenn der Bezogene am Domicilort bei Verfall nicht anzutreffen ist, zur Wahrung des Regresses ein Abwesenheitsprotest erhoben.

Auch wenn der Bezogene die Acceptation abgelehnt hatte und Protest Mangels Annahme erhoben war, muss bei Verfall am Domicilort zur Zahlung präsentirt werden; denn der Regress Mangels Zahlung ist durch Protest Mangels Zahlung bedingt.

Der Domiciliat hat als Präsentat dieselben Obliegenheiten, wie der zahlende Bezogene eines nicht domicilirten Wechsels; er muss, ehe er bezahlt, die Legitimation des Präsentanten prüfen

---

nicht durch einen nachträglichen, noch innerhalb der Protestfrist erhobenen Protest wechselmässigen Anspruch gegen den Acceptanten erlangen. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 536.

[4] Erk. d. R.O.H.G. v. 13. Febr. 1872. (Entsch. Bd. V. S. 125.) Wie der Bezogene, so zahlt dessen Vertreter, der Domiciliat, animo solvendi und nicht animo emendi. Will er dies nicht, sondern interveniren oder den Wechsel kaufsweise erwerben, so muss er sich dahin unzweideutig erklären.

[5] Thöl (W.R. 4. Aufl. 162 a. Ende) will das Accept des Domiciliaten als Accept eines Trassaten gelten lassen. Allein Bezogener ist er nicht. Vgl. Accept §. 2.

[1] Ist der Wechsel nicht acceptirt, so wird der Domiciliat sich, ehe er zahlt, des Auftrages und der Deckung bei dem Bezogenen vergewissern.

[2] Vgl. Deckung §. 10. Der Trattenauftrag an und für sich begründet noch nicht den Deckungsanspruch.

und gegen die Zahlung sich den quittirten Wechsel ausfolgen lassen. Auf der andern Seite hat er, wenn die Zahlung des acceptirten Wechsels innerhalb der Protestfrist ihm nicht abverlangt wird, das Recht, die Wechselsumme zu deponiren.[1]

§. 10. Der Acceptant.

In dem Accept eines vom Trassanten bestimmt domicilirten oder vom Acceptanten mit einem Domiciliaten versehenen Wechsels verspricht der Bezogene, dass die Wechselsumme durch den Domiciliaten bezahlt werde;[1] der Bezogene selbst verspricht, für den Fall, dass diese Zahlung nicht zu erlangen wäre, die Regresssumme. Der Acceptant ist also Regressschuldner und kann demgemäss nur auf Grund eines bei dem Domiciliaten erhobenen Protestes Mangels Zahlung in Anspruch genommen werden.[2]

Hingegen der Acceptant eines unbestimmt domicilirten Wechsels, welcher denselben ohne Bezeichnung eines Domiciliaten acceptirt, verspricht, dass er selbst bei Verfall am Domicilort die Zahlung leisten werde. Er ist daher nicht Regressschuldner[3] und kann demgemäss ohne Protest Mangels Zahlung belangt werden.[4] Dagegen ist zu Wahrung des Regresses gegen den Trassanten und die Indossanten, wenn die Zahlung nicht erfolgt, am Domicilort Protest Mangels Zahlung gegen den Bezogenen zu erheben.[5]

§. 11. Protest Mangels Zahlung.

Auf Grund des Protestes Mangels Zahlung[1] am Domicilorte hat der Wechselinhaber den Regress Mangels Zahlung gegen

---

[1] Hartmann, W.R. §. 89 b. Anm. 13.

[1] Der Acceptant verspricht nicht etwa blos: er werde dem Domiciliaten die Wechselsumme einsenden und denselben in Stand setzen, die Zahlung zu leisten; denn sonst müsste er durch den Nachweis, dass er den Wechselbetrag vor Verfall dem Domiciliaten angeschafft habe, frei werden. Er wird aber erst durch die Zahlung des Domiciliaten von seiner Verbindlichkeit frei.

[2] S. unten §. 11 bei Anm. 1.

[3] Die D.W.O. Art. 43 macht den Anspruch gegen den Acceptanten nur von einem Protest gegen den Domiciliaten abhängig. Es fragt sich also, ist der Acceptant hier selbst Domiciliat? Thöl (W.R. 4. Aufl. §. 162 bei Anm. 25) bejaht diese Frage und folgert hieraus, dass der Acceptant ein durch Protest bedingtes Versprechen der Regresssumme gebe, für den Fall, dass die Zahlung am Domicilort vom Bezogenen nicht zu erlangen sei. Vgl. dagegen Hartmann, W.R. §. 89 bei Anm. 9. Vgl. auch unten §. 11 Anm. 3.

[4] S. unten §. 11 Anm. 2.

[5] S. §. 11.

[1] Vgl. über das Erforderniss des Protestes bei Domicilwechseln: Protest §. 3. I. 15 bis 18.

den Trassanten und die Indossanten. Ebenso ist sein Anspruch an den Acceptanten des bestimmt domicilirten Wechsels durch Protest bei dem Domiciliaten bedingt.[2] Hingegen der Acceptant des unbestimmt domicilirten Wechsels haftet, wie der Acceptant des nicht domicilirten Wechsels, ohne Protest für die Wechselsumme.[3]

Ist der Wechselinhaber zugleich Domiciliat, so lässt er bei sich selbst Protest erheben, wenn er nicht in der Lage ist, den Wechsel für Rechnung des Bezogenen einzulösen. Denn der Regress, wie der Anspruch an den Acceptanten, ist an den Protest gebunden.[4]

Die Nothwendigkeit der Protesterhebung fällt nicht dadurch weg, dass der Domicilvermerk erst nach der Acceptation auf den Wechsel geschrieben worden, wiewohl dies nur mit Zustimmung des Acceptanten und, wenn der Wechsel bereits begeben war, derjenigen Indossanten, welche bis dahin den Wechsel genommen hatten, zulässig wäre.[5]

Der Inhaber ist zur Notification des Protestes an die Vormänner verbunden.[6] Bestritten ist, ob die Notificationspflicht auch gegen den Acceptanten des Domicilwechsels bestehe.[7]

---

[2] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 23. März 1872. (Entsch. Bd. V. S. 308.): Die Bedeutung des Domicilvermerks ist, dass der Acceptant nur dann zu zahlen sich verpflichtet, wenn der Domiciliat nicht zahlen und die Nichtzahlung durch rechtzeitigen Protest constatirt werden sollte. Der Domiciliat ist nicht Wechselverpflichteter, die Verweisung bei der Begebung auf das Domicil ändert also die wesentliche Natur der aus der Begebung entspringenden Verpflichtung nicht; letztere aber ist die des Regressschuldners und ihre Erfüllung kann nur gefordert werden, wenn die Nichthonorirung des Domiciliaten durch die für den Wechselregress vorgeschriebene Form dargethan und der Wechselanspruch dem Regressschuldner intact zurückgewährt wird. In beiderlei Beziehung also bedarf es des Protestes.

Ueber die Frage, ob Protest zur Klage gegen den Acceptanten eines bei dem Trassanten domicilirten Wechsels nöthig sei, s. Protest §. 3. Nr. I. 17.

[3] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 15. Sept. 1876. (Entsch. Bd. XX. S. 414.): Acceptirt der Bezogene einen Wechsel, der mit einem Domicilvermerk, aber ohne Nennung eines Domiciliaten versehen ist, so kann er die Person benennen, durch welche die Zahlung am Zahlungsorte geschehen soll. Unterlässt er dies, so verpflichtet er sich durch sein Accept, selbst am Zahlungsorte den Wechsel zu bezahlen. In diesem Falle also übernimmt er eine einfache und unmittelbare Zahlungsverpflichtung. Es steht nicht zwischen ihm und dem Inhaber ein Dritter (der Domiciliat), der zunächst um die Zahlung angegangen werden müsste, so zwar, dass des Bezogenen eigene Zahlungsverpflichtung erst einträte, wenn das Zahlungsbegehren an den Dritten vergeblich gestellt wäre. Es fehlt also die besondere Rechtslage, welche bei der Nennung eines Domiciliaten den Bezogenen in eine der Stellung des Regressschuldners ähnliche Stellung weist, und deshalb dahin geführt hat, den Wechselanspruch gegen den Bezogenen von dem rechtzeitigen Protest gegen den Domiciliaten abhängig zu machen.

[4] Es ist dies der sg. Declarationsprotest. Erk. d. **R.O.H.G.** v. 12. April 1873. (Entsch. Bd. IX. S. 420.)

[5] Vgl. oben §. 2 bei Anm. 10.

[6] Hartmann, §. 89 bei Anm. 14.

[7] Hierüber s. Notification §. 2.

§. 12. Verjährung und Präjudicirung.

Obschon der Acceptant eines bestimmt domicilirten Wechsels in gewissem Betracht als Regressschuldner erscheint, so ist doch ihm gegenüber die Verjährungszeit nicht die kürzere der Regressforderungen, sondern die dreijährige.[1]

Ist der Wechsel verjährt oder präjudicirt, so findet unter den Voraussetzungen der Bereicherungsklage diese auch gegen den Acceptanten des Domicilwechsels, nicht aber gegen den Domiciliaten statt.[2]

§. 13. Bestimmungen der ausländischen Rechte über den Domicilwechsel.

A. Europäische Rechte.

Belgien.

Ges. v. 20. Mai 1872. §. 3. Art. 13. L'acceptation d'une lettre de change payable dans un autre lieu que celui de la résidence de l'accepteur indique le domicile où le payement doit être effectué ou les diligences faites.

Art. 14. Cette acceptation doit être demandée au domicile du tiré.

Code (Frankreich).

Art. 111. Ein Wechsel kann auf eine Person gezogen und in dem Wohnsitze eines Dritten zahlbar sein.

Art. 123. Das Accept eines Wechsels, welcher an einem andern Orte, als dem des Aufenthaltes des Acceptanten, zahlbar ist, muss den Wohnsitz angeben, wo die Zahlung bewirkt werden soll oder die erforderlichen Schritte geschehen sollen.

Dänemark.

V.O. v. 1825. §. 7. In jedem Wechsel muss — — der Ort, wo er bezahlt werden soll, angegeben sein. Dieser letzte kann übrigens entweder der sein, wo der Trassat, welcher, wie sich von selbst versteht, genannt sein muss, wohnt, oder ein anderer.

In dem letzten Falle muss es ausdrücklich angegeben werden, welches der Zahlort sei, und wird, wo kein anderer Zahlungsort aufgegeben ist, vermuthet, dass die Zahlung auf des Trassanten Wohnplatz zu geschehen hat.

§. 24. Die Acceptation geschieht auf dem Wechsel selbst mit Namensunterschrift. — — Wechsel, welche auf einem andern Platz bezahlt werden sollen, als wo der Bezogene wohnt, müssen zugleich domicilirt werden, das ist, es muss eine Person benannt werden, die zur bestimmten Zeit dort für die Bezahlung sorgt.

---

[1] Hartmann, W.R. §. 89 bei Anm. 15.

[2] S. Bereicherungsklage §. 2 bei Anm. 3 und §. 4 bei Anm. 1. Vgl. Hartmann §. 89 bei Anm. 16.

England.

Von den eigentlichen Domicilwechseln (an einem andern Platz, als dem des Bezogenen, zahlbar) ist der sehr häufige Fall zu unterscheiden, wenn ein Bankhaus am Orte des Bezogenen als solches bezeichnet wird, durch welches die Zahlung erfolgen soll. Auch in diesem Falle (wie bei dem eigentlichen Domicilwechsel) hat der Inhaber, bei Verlust des Regresses, den Wechsel bei dem bezeichneten Bankhause bei Verfall zur Zahlung zu präsentiren. In Betreff der eigentlichen Domicilwechsel verfügt das Gesetz (2 u. 3 William IV. c. 98): Alle Wechsel, in welchen der Trassant oder die Trassanten ausgesprochen haben, dass sie zahlbar sein sollen an einem andern Platze, als in dem darin angegebenen Wohnsitz des oder der Trassaten, und welche auf geschehene Präsentation nicht acceptirt worden sind, sollen oder mögen, ohne nochmalige Präsentation an den oder an die Trassaten wegen Nichtbezahlung an dem Platze protestirt werden, an welchem sie von dem oder den Trassanten zahlbar gemacht worden, wenn nicht etwa der Wechselbelauf dem oder den Inhabern an dem Tage bezahlt worden sein sollte, an welchem die Wechsel im Falle gehöriger Acceptation zahlbar gewesen sein würden. — (Ein Protest findet indess nur bei ausländischen und intervenirten Wechseln statt, s. unter Protest.) Borchardt, Samml. I. S. 198.

Ueber die Beifügung einer Zahlungsadresse durch den Acceptanten des nicht domicilirten Wechsels s. unter Accept.

Finnland.

W.O. §. 22. Ist der Wechsel zur Bezahlung auf einen andern Ort als den, wo der Trassat wohnt, ausgestellt, und hat der Trassant in dem Wechsel zu bemerken unterlassen, von wem die Zahlung an dem andern Orte erfolgen soll, so muss der Acceptant solches bei der Annahme auf dem Wechsel bemerken. Ist dieses nicht geschehen, so wird angenommen, er habe eine Anweisung auf sich selbst zur Einlösung des Wechsels am Zahlungsorte gegeben.

Nach §. 41 geht das Wechselrecht gegen den Acceptanten des bestimmt domicilirten Wechsels durch Unterlassung des Protestes Mangels Zahlung bei dem Domiciliaten verloren.

Holland.

H.G.B. Art. 117. Die Acceptation eines Wechsels, welcher an einem andern Orte, als dem Wohnorte des Acceptanten zahlbar ist, muss den Ort bezeichnen, wo die Zahlung zu empfangen oder der Protest zu erheben ist.

Art. 118. Geräth der Domiciliat in Fallimentszustand und der Inhaber hat versäumt, zeitig Protest erheben zu lassen, so ist der Acceptant befreit, wenn er und soweit er beweist, Geldmittel an den angewiesenen Ort beschafft zu haben; unbeschadet der in Art. 109 (s. unter Deckung) erwähnten Verpflichtung.

Art. 180. Alin. 2. Ist der Wechsel gezogen, um an einem anderen angewiesenen Wohnorte oder durch eine andere angewiesene Person, sei es in derselben oder in einer anderen Gemeinde, bezahlt zu werden, so muss die Zahlung verlangt und der Protest erhoben werden in dem angewiesenen Wohnort oder bei der angewiesenen Person.

Portugal.

H.G.B. Art. 338. Bei der Acceptation eines Wechsels, der an einem andern, als dem Wohnorte des Acceptanten zahlbar ist, ist das Domicil zu bemerken, wo die Zahlung erfolgen oder der Protest erhoben werden soll.

Art. 339. Wenn der Acceptant Anschaffung im Domicil eines benannten Dritten gemacht hat, und dieser nach der Verfallzeit fallirt, der Inhaber aber die Einziehung oder die Protestation nicht rechtzeitig vorgenommen hat, so wird der Acceptant seiner Verbindlichkeit entledigt.

Russland.

Die Frage, ob es nach Russischem Recht zu Begründung der Klage gegen den Acceptanten der Protesterhebung gegen den Domiciliaten bedürfe, ist von dem Deutschen **R.O.H.G.** in Erk. vom 19. Dez. 1874 (Entscheid. Bd. XV. 242) verneint, da es nicht constire, dass die rechtliche Auffassung des Domiciliaten im Russischen Recht der Auffassung des Deutschen Rechts gleich ist, insbesondere dass durch Versäumniss des Protestes der Wechselanspruch auch gegen den Acceptanten ohne Weiteres verwirkt ist. Vgl. auch Russ. W.O. Art. 617 (s. unter Bereicherung).

Schweden.

W.O. §. 23. Ist ein Wechsel zur Bezahlung auf einen andern Ort als den, wo der Bezogene wohnt, ausgestellt, und hat der Trassant im Wechsel zu bemerken unterlassen, von wem er auf dem andern Platz bezahlt werden soll, so muss der Acceptant solches bei der Annahme hinzusetzen; thut er das nicht, so wird es angesehen, als habe er eine Anweisung auf sich selbst zur Einlösung des Wechsels am Zahlungsorte gegeben.

Nach §. 44 ist der Anspruch gegen den Acceptanten des bestimmt domicilirten Wechsels durch Protest Mangels Zahlung gegen den Domiciliaten bedingt.

Schweiz.

Canton Aargau. W.O. v. 1857. §. 16. Alin. 2. Als Nichtannahme gilt — — wenn bei der Annahme eines domicilirten Wechsels der Bezogene den Domiciliaten nicht benennt.

Nach §. 32 Alin. 3 geht das Wechselrecht gegen den Acceptanten verloren, wenn die Protesterhebung bei dem die Zahlung verweigernden Domiciliaten versäumt wird.

Canton Basel. W.O. v. 1863, §. 23 stimmt überein mit D.W.O. Art. 24.

§. 49. Wird bei domicilirten Wechseln die rechtzeitige Protesterhebung Mangels Zahlung bei dem Domiciliaten verabsäumt, so geht nicht allein der wechselberechtigte Anspruch gegen die Indossanten und den Aussteller, sondern auch gegen den Acceptanten verloren.

Canton Bern (alter Cantonstheil). W.O. v. 1859. §. 23 und §. 49: wie Basel.

Canton Freiburg. H.G.B. Art. 106. In der Annahme-Erklärung eines Wechsels, welcher an einem andern Orte, als dem des Aufenthaltes des Acceptanten zahlbar ist, muss der Wohnort, wo die Zahlung erfolgen oder sonst das Erforderliche geschehen soll, angegeben werden.

Canton Luzern. W.O. v. 1860. §. 23 u. 49: wie Basel.

Canton Schaffhausen. W.O. v. 1863. §. 23 u. 49: wie Basel.

Canton Solothurn. W.O. v. 1857. §. 23 u. 49: wie Basel.

Canton Tessin. Civ.G.B. Art. 1246. Das Accept eines Wechsels, welcher an einem andern Orte, als dem des Aufenthaltes des Acceptanten zahlbar ist, muss den Wohnsitz angeben, wo die Zahlung bewirkt werden soll.

Canton Waadt. W.O Art. 14: wie Freiburg.

Canton Wallis. W.O. Art. 16: wie Tessin.

Canton Zürich. W.O. §. 10. Wird ein Wechsel auf Jemand, an einem dritten Orte zahlbar, gezogen, so ist der Bezogene bei Acceptation desselben schuldig, zugleich das Domicilium zu benennen, wo solcher bezahlt werden soll: im Weigerungsfall findet Protestation statt. Geschieht die Zahlung bei Verfallzeit nicht, so wird an dem angewiesenen Orte protestirt.

Serbien.

H.G.B. §. 93. Die Annahme des Wechsels, welcher an einem andern Orte, als dem des Aufenthaltes des Acceptanten zahlbar ist, muss die Wohnung angeben, wo die Zahlung geschehen soll oder die andern erforderlichen Schritte zu machen sind.

Spanien.

H.G.B. Art. 458. Die Annahme eines Wechsels, zahlbar an einem andern Orte, als wo der Acceptant wohnt, muss die Anzeige der Wohnung enthalten, wo die Zahlung zu geschehen hat.

B. Ausser-Europäische Länder.

Argentinische Republik.

H.G.B. Art. 818. Die Annahme eines Wechsels, welcher an einem vom Wohnsitz des Annehmenden verschiedenen Orte zahlbar ist, soll die genaue Angabe des Wohnortes enthalten, an welchem die Zahlung zu bewirken ist.

Bolivia.

H.G.B. Art. 390. Bei der Annahme von Wechseln, welche an einem vom Wohnsitze des Annehmenden verschiedenen Orte zahlbar sind, muss der Ort bezeichnet werden, an welchem die Zahlung geschehen soll.

Chile.

H.G.B. Art. 675. Die Annahme des Wechsels, der an einem andern, als dem Aufenthaltsorte des Acceptanten zahlbar ist, muss die Angabe des Wohnorts (Wechseldomicils) enthalten, wo die Zahlung erfolgen soll.

Venezuela.

H.G.B. Art. 27. Wenn der Wechsel an einem andern Orte, als dem Wohnorte des Acceptanten zahlbar ist, so bezeichnet dieser bei seiner Annahme das Domicil, wo die Zahlung verlangt werden soll.

Duplicate.

D.W.O. Art. 66. Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem Remittenten auf Verlangen mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels zu überliefern.

Dieselben müssen im Contexte als Prima, Secunda, Tertia u. s. w. bezeichnet sein, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Sola-Wechsel) erachtet wird.

Auch ein Indossatar kann ein Duplicat des Wechsels verlangen. Er muss sich dieserhalb an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurückgehen muss, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt. Jeder Indossatar kann von seinem Vormanne verlangen, dass die früheren Indossamente auf dem Duplicate wiederholt werden.

Art. 67. Ist von mehreren ausgefertigten Exemplaren das eine bezahlt, so verlieren dadurch die übrigen ihre Kraft.

Jedoch bleiben aus den übrigen Exemplaren verhaftet:

1) der Indossant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt hat, und alle späteren Indossanten, deren Unterschriften sich auf den, bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren befinden, aus ihren Indossamenten;

2) der Acceptant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptirt hat, aus den Accepten auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren.

Art. 68. Wer eines von mehreren Exemplaren eines Wechsels zur Annahme versandt hat, muss auf den übrigen Exemplaren bemerken, bei wem das von ihm zur Annahme versandte Exemplar anzutreffen ist. Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft.

Der Verwahrer des zum Accepte versandten Exemplars ist verpflichtet, dasselbe demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar (Art. 36) oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Art. 69. Der Inhaber eines Duplicates, auf welchem angegeben ist, bei wem das zum Accepte versandte Exemplar sich befindet, kann Mangels Annahme desselben den Regress auf Sicherstellung und Mangels Zahlung den Regress auf Zahlung nicht eher nehmen, als bis er durch Protest hat feststellen lassen:

1) dass das zum Accepte versandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt worden ist, und

2) dass auch auf das Duplicat die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen gewesen.

§. 1. Begriff und Form.

Von einer Tratte[1] können mehrere Exemplare ausgefertigt werden, deren jedes den Wechsel selbst vertritt[2], und welche alle nur für einen und denselben Wechsel gelten.[3] Sie sind Originalausfertigungen, mit der Unterschrift des Ausstellers versehen. Man nennt sie Duplicate.

Um auszudrücken, dass die mehreren Exemplare nur für Einen Wechsel gelten, werden sie im Contexte als Prima, Secunda, Tertia u. s. f. bezeichnet. Dieser Duplirungsvermerk ist wesentliches Erforderniss; fehlt er, so wird jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel behandelt.[4] Nur seinem unmittelbaren Contrahenten gegenüber könnte derjenige, welcher seine Wechselerklärung auf mehreren nicht als Duplicaten bezeichneten Wechseln gab, wenn von ihm mehrfach in Anspruch genommen, eine exceptio doli entgegensetzen.[5]

Der Duplirungsvermerk muss im Contexte des Wechsels stehen.[6] Bestritten ist, ob er auch durch andere Ausdrücke, als

---

[1] Von eigenen Wechseln sind Duplicate nicht zulässig (Hartmann, W.R. §. 73 bei Anm. 10). Trassirt-eigene Wechsel aber sind Tratten, sohin gelten auch für sie die Bestimmungen über Duplicate.

[2] Durch die Begebung auch nur eines Exemplars wird der ganze Wechsel übertragen, durch die Acceptation nur eines Exemplars der ganze Wechsel acceptirt und durch die Bezahlung nur eines Exemplars der ganze Wechsel bezahlt (Hartmann §. 76 nach Anm. 3).

[3] Demgemäss heissen in England die Duplicate eines Wechsels parts of a bill of exchange, die zusammen einen set bilden.

[4] Als ein Erkennungszeichen der Einheit der Wechselverpflichtung in der Mehrheit der Exemplare hat die A.D.W.O. die Bezeichnung der einzelnen Exemplare als Prima, Secunda u. s. w. angegeben und an die Unterlassung dieser Characterisirung die Auflösung der einheitlichen Wechselverpflichtung geknüpft, so dass ebenso viele selbständige von einander unabhängige Wechselverpflichtungen entstehen, als Wechselexemplare vorhanden sind. Dies würde, auch ohne positive Vorschrift, schon aus der Sache selbst folgen (J. B. Braun in Busch's Arch. N. F. Bd. IX. S. 139).

[5] Vgl. Hartmann, W.R. §. 76 bei Anm. 3.

[6] Alle zur Charakteristik eines Wechsels als solchen nothwendigen Erfordernisse müssen so angegeben sein, dass über deren Dasein kein Zweifel ist. Das blosse Dasein dieser Requisite ist aber noch nicht genug. Es müssen diese Erfordernisse auch in solcher Beziehung zu einander stehen, dass die Zusammengehörigkeit des einen zum andern und aller zu einander sofort aus der Wechselurkunde ersichtlich ist. Der Duplirungsvermerk ist wesentlich zur Hervorhebung und Kennbarmachung der einheitlichen Wechselverpflichtungen und bildet deshalb einen substantiellen Theil des Duplicats. Würde er nicht im Contexte der Urkunde stehen, so ist diese kein Duplicat, sondern ein selbstständiger Wechsel. (Braun, a. a. O. S. 148 f.)

Gewöhnlich wird auch auf dem Rande des Wechselpapiers die Bezeichnung „Prima“, „Secunda“ u. s. f. angebracht. Dies macht aber die Angabe im Context nicht überflüssig.

durch die Bezeichnung „Prima", „Secunda", ob er z. B. durch „Erster", „Zweiter Wechsel" giltig geschehen kann. Bei der positiven Vorschrift der D.W.O. ist diese Frage wohl zu verneinen.[7]

Auch wenn der Trassant zunächst nur in Einem Exemplar die Tratte begeben will, kann er doch nicht voraussehen, ob nicht nachgehends Duplicate nöthig werden. Deshalb pflegt der Aussteller die Tratte sofort als Prima-Wechsel zu bezeichnen („zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel"), um die Nachlieferung von Duplicaten vorzusehen.[8]

Ebendeshalb kann aus der Bezeichnung „Prima" nicht gefolgert werden, dass eine Secunda existirt. Für den überseeischen Verkehr pflegt man sofort Duplicate auszufertigen.[9]

Die mehreren Exemplare müssen in ihrem Contexte gleichlauten[10], um für Einen Wechsel zu gelten, und sind mit den Originalunterschriften des Trassanten und der sämmtlichen Indossanten zu versehen.

Indess kann das eine Exemplar Wechselerklärungen, Unterschriften, Vermerke enthalten, welche auf dem andern nicht stehen.[11]

---

[7] Prima, Secunda, Tertia, Quarta heisst: das erste, zweite, dritte, vierte Exemplar. Es könnte also auch der deutsche Ausdruck gebraucht werden: „Gegen diesen meinen Ersten Wechsel u. s. f." Doch ist jene Bezeichnung (Prima, Secunda u. s. f.) nun einmal die hergebrachte und daher schon deshalb nicht rathsam, von derselben abzuweichen.

Anderer Ansicht: J. B. Braun in Busch's Arch. N. F. Bd. IX. S. 143 f. bes. S. 150—153. Allein der Erwägung, dass der Zweck des Gesetzes, nemlich die Urkunde als Duplicat zu kennzeichnen, auch auf andere Weise erreicht werden könnte, steht das positivrechtliche Erforderniss eines bestimmten Ausdruckes entgegen. Uebrigens dürfte sich fragen, ob ein anderer Ausdruck in gleicher Weise unmissverständlich den Duplirungs-Vermerk auszudrücken vermöchte.

[8] Auch wenn der ursprünglich ausgestellte Wechsel nicht als Prima-, sondern als Sola-Wechsel ausgefertigt war, kann der Inhaber Duplicate fordern, aber es muss nun an Stelle des Sola-Wechsels ein neues Exemplar als Prima-Wechsel ausgefertigt werden. (Hartmann, W.R. §. 75 bei Anm. 5.)

[9] Man versendet dann jedes der beiden Exemplare für sich, damit — wenn auch das eine Exemplar gar nicht oder nicht rechtzeitig seinen Bestimmungsort erreicht — doch dieser Fall nicht eintrete in Betreff des anderen Exemplars. Auch die Tertia wird, namentlich für Orte, wo die englische Sprache die Geschäftssprache ist, häufig sofort ausgefertigt: „pay for this First of Exchange, Second and Third (of the same date and tenor) not paid" (Schiebe, Lehre v. d. Wechselbriefen. 4. Aufl. §. 136).

[10] Eine Verschiedenheit in unerheblichen, zur Giltigkeit eines Wechsels nicht erforderlichen und die Identität der Wechselobligation nicht zweifelhaft machenden Notizen und Vermerken ist nicht geeignet, die Duplicatseigenschaft eines Exemplars aufzuheben und das letztere zum Träger einer selbstständigen Wechselobligation zu machen. (Hartmann, W.R. §. 74 nach Anm. 2.)

[11] Doch kann nicht eine auf einer Stelle eines Duplicats befindliche

In der Regel wird jedem der Duplicate in Betreff der übrigen die sog. cassatorische Clausel beigefügt[12], welche besagt, dass, wenn das eine bezahlt ist, das andere nicht auch noch bezahlt werden soll, z. B. mit den Worten: „zahlen Sie gegen diesen Secunda-Wechsel — Prima nicht", oder „wenn Prima es noch nicht ist", „Prima nicht seiend" (d. h. soferne die Prima noch nicht eingelöst wurde). Die Tertia würde lauten: „Zahlen Sie gegen diesen Tertia-Wechsel, Prima und Secunda nicht". Die Prima enthält die cassatorische Clausel nur, wenn bei Ausstellung derselben schon gleichzeitig eine Secunda gegeben ist.[13]

§. 2. **Duplicate zur Sicherheit, zur Bequemlichkeit.**

Nach dem Zweck, welchem sie vorzugsweise dienen sollen, unterscheidet man wohl Duplicate zur Sicherheit (gegen Abhandenkommen des Wechsels) und zur Bequemlichkeit (der Versendung zu Giro oder Accept). Es kann nemlich das eine Exemplar (gewöhnlich die Prima) zum Accept versendet und gleichzeitig das andere in Umlauf gesetzt (girirt) werden.[1]

Zur Sicherheit werden Duplicate namentlich dann ausgestellt, wenn der Wechsel in weite Entfernung, besonders über See versendet werden soll. Die Versendung geschieht mit verschiedenen Posten.

Beide Zwecke (Giro und Sicherung gegen Verlorengehen) können gleichzeitig verfolgt werden. Zu diesem Behuf kann man drei Exemplare ausfertigen, z. B. die Prima zum Accept, die Secunda für die Indossamente und eine Tertia (mit der Clausel „Prima und Secunda nicht") für den Fall des Verlorengehens der Prima.

Unterschrift, welche auf dem andern Exemplar nicht steht, ohne Weiteres auf die an der entsprechenden Stelle des letztern befindliche Wechselerklärung bezogen werden; wenn also die Prima ein Accept, die Secunda auf der Vorderseite die blosse Unterschrift eines Nichtbezogenen enthält, so erlangt diese letztere nicht durch Vergleichung der Prima die Eigenschaft eines Avals. (Vgl. Hartmann, §. 76 bei Anm. 5.)

[12] Ist auf den gedruckten, noch nicht als Prima, Secunda etc. bezeichneten Formularen die cassatorische Clausel in der Art vorgesehen, dass „Prima unbezahlt" und „Secunda unbezahlt" neben einander beigefügt sind, so ist bei der Ausfüllung des Formulars auf der Prima der Vermerk „Prima unbezahlt" und auf der Secunda die Bemerkung „Secunda unbezahlt" zu streichen.

[13] Findet sich in der Prima die cassatorische Clausel („zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel, Secunda nicht seiend" oder „Secunda und Tertia nicht"), so wird der Nehmer sich nach der Secunda erkundigen, weil er nun auf deren Existenz aufmerksam gemacht ist.

[1] In dieser Rücksicht findet sich bisweilen als Ueberschrift der Secunda (oder Tertia) der Vermerk: „nur zum Giro bestimmt", auf der Prima: „nur zum Accepte bestimmt". Im Uebrigen s. unten §. 6.

Die Duplicate sollen schliesslich in der Hand des legitimirten Wechselinhabers sich vereinigen und insgesammt dem Zahlenden ausgefolgt werden. Geht von zur Sicherheit ausgestellten Duplicaten eines verloren, so dient das andere zur Geltendmachung der gesammten Wechselrechte.

§. 3. Anspruch auf Duplicate.

Jeder Wechselnehmer (Remittent oder Indossatar) kann jederzeit[1] die Ausstellung und Auslieferung von Duplicaten verlangen.[2] Zu diesem Behuf wendet er sich an seinen Wechselgeber (seinen unmittelbaren Vormann) unter genauer Bezeichnung (beziehungsweise Vorlegung[3]) der ihm gegebenen Tratte;[4] dieser gibt die Anforderung an seinen Vormann und so fort bis an den Trassanten, welcher nunmehr das Duplicat (oder die mehreren Duplicate[5]) ausstellt[6] und an seinen Nehmer ausfolgt. Der letztere hat seinem Indossatar und jeder

---

[1] Das Recht auf Lieferung von Duplicaten ist an keine Zeit gebunden. (Hartmann, W.R. §. 76 bei Anm. 1.)

Ein Duplicat kann von dem Wechselnehmer so lange nachgefordert werden, als er noch ein Interesse an der Verabfolgung eines weitern Exemplars hat, also bis zur Verjährung des Wechsels. (Schiebe, Wechselbriefe. 4. Aufl. §. 138. Anm.)

[2] D.W.O. Art. 66. — Die Ausstellung von Duplicaten ist dem Trassanten nicht nachtheilig (denn er wird hiedurch nicht mehrfach oder strenger verpflichtet), für den Zweck des Geschäfts, die Beförderung sicherer Zahlung aber, nützlich. Namentlich kann der Inhaber nun um so eher den Wechsel zur Acceptation einsenden und damit der Einlösung bei dem Bezogenen sich versichern, sohin die Gefahr des Regresses auch von dem Trassanten, abwenden.

Eine Verabredung im Wechselschluss, dass keine Duplicate gegeben werden sollen, hat dem dritten Nehmer des Wechsels gegenüber keine Kraft. Das Geben der Duplicate ist eine gesetzliche Pflicht des Trassanten. (Hartmann, W.R. §. 73 bei Anm. 7.)

[3] Das Recht auf ein Duplicat ist nicht von Vorzeigung des Wechsels abhängig, sondern auch bei einem abhanden gekommenen Wechsel begründet. Vgl. Hartmann, W.R. §. 75 bei Anm. 7—13.

[4] Wer ohne Vorlegung des Wechsels ein Duplicat fordert, muss nachweisen, dass ihm von demjenigen, welchen er anfordert, ein Wechsel des bezeichneten Inhalts wirklich gegeben worden. Er hat also nicht nur die Thatsache der Begebung eines Wechsels überhaupt, sondern zugleich dessen Inhalt zu beweisen. Es ist daher auch aus diesem Grunde rathsam, Wechsel, welche man weiter begibt, zu copiren.

[5] Die Zahl von Duplicaten, welche ein Wechselnehmer verlangen kann, richtet sich nach den Umständen, worüber nöthigenfalls das richterliche Ermessen entscheidet. In der Regel werden mehr als 2 oder 3 Exemplare nicht beansprucht werden können.

Immerhin kann der Wechselnehmer die Auslieferung sämmtlicher in der Hand des Gebers befindlichen Exemplare ansprechen; denn die Zurückbehaltung eines Exemplars könnte, wenn es etwa gestohlen und dann durch falsches Indossament weiter begeben würde, die Folge haben, dass der Besitzer desselben dem rechtmässigen Wechselinhaber mit der Einlösung zuvorkäme.

[6] Hatte der Trassant vornherein Duplicate ausgefertigt und zur Hand behalten, so gibt er nun diese an seinen Nachmann.

folgende seinem unmittelbaren Nachmanne das Duplicat, nachdem er es zuvor mit dem Indossamente versehen [7], auszuhändigen. So gelangt das Duplicat an denjenigen Indossanten, welcher dasselbe verlangt hatte.

Sollte der Aussteller die Bezeichnung als Secunda u. s. f. unterlassen haben, so wird dies der Indossatar nachholen. [8]

Das Recht auf Duplicate erstreckt sich nur auf die Ausstellung der Tratte und die Indossamente, nicht auf das Accept. Der Bezogene, welcher das eine Exemplar acceptirt hatte, kann nicht angehalten werden, sein Accept nun auch noch auf ein Duplicat zu setzen. Er darf nicht mehrere Exemplare acceptiren, weil er hieraus mehrfach in Anspruch genommen werden könnte.

Die Kosten, welche durch Lieferung von Duplicaten entstehen, also namentlich Porti, wenn erst ein späterer Nehmer Duplicate fordert, trägt derjenige, welcher das Verlangen gestellt hat, also der schliessliche Empfänger der Duplicate. [9]

§. 4. Begebung, Accept und Zahlung eines Duplicats.

Aus dem Satze, dass sämmtliche Duplicate nur einfach (für Einen Wechsel) gelten, folgt, dass mit Bezahlung des einen auch die andern ihre Kraft verlieren [1], jedoch mit zwei Ausnahmen:

a. Wenn ein Indossant die mehreren Exemplare an verschiedene Indossatare begibt, so haftet er diesen und ihren Nachmännern aus jedem Exemplare für die volle Summe. Denn seine verschiedenen Indossamente sind augenscheinlich nicht mehr Ein und dasselbe, sondern verschiedene Wechselversprechen. [2] Werden sodann

---

[7] Es kann vorkommen, dass ein Duplicat der Tratte ohne die Indossamente verlangt würde. Auch in diesem Fall ist der Weg der gleiche, nur dass die Nachmänner des Trassanten den Wechsel ohne Beifügung ihrer Indossamente an ihre Nachmänner und so an denjenigen, welcher das Verlangen gestellt hat, geben.

[8] Denn er hat ein Recht auf ein richtiges Duplicat und ist dabei interessirt, dass nicht seine wiederholten Indossamente als mehrfache Wechselerklärungen gelten. Er ist in solchem Falle nicht verbunden, den Wechsel zur Berichtigung an den Trassanten zurückgehen zu lassen; er darf ein blosses Uebersehen desselben voraussetzen und dieses in dessen Sinn berichtigen.

[9] Vgl. Hartmann, §. 75 bei Anm. 15. Eine Kosten-Anrechnung für Ausstellung von Duplicaten könnte deren Aussteller (bezw. Indossant) nur insoweit machen, als ihm wirklich Kosten durch die (nachträglich verlangte) Ausstellung erwachsen sind.

[1] D.W.O. Art. 67.

[2] Der betreffende Wechselgeber hat jedem Exemplare eine selbstständige rechtliche Existenz und einen besondern Wechsellauf gegeben, dadurch aber für jedes einzelne Exemplar eine besondere

diese Exemplare mit den abweichenden Giro's weiter indossirt, so haften auch die späteren Indossanten, jeder aus seinem Indossamente für die volle Summe [3], falls nicht die von ihnen girirten Exemplare bei der Zahlung des einen Exemplars dem Zahlenden (Bezogenen oder Intervenienten) zurückgegeben wurden. [4]

Hingegen der Vormann (jenes an verschiedene Personen girirenden Indossanten), welcher die mehreren Exemplare nur an Eine Person indossirt (begeben) hatte, ist aus seinem Indossament auf dem andern Exemplar auch dem dritten Inhaber desselben nicht verpflichtet. [5]

Jene mehrfache Haftung wird dadurch nicht nachgehends aufgehoben, dass etwa sämmtliche Exemplare in der Hand eines späteren Nehmers wieder zusammenkommen. [6]

b. Der Acceptant eines Exemplars haftet aus diesem seinem Accepte unbedingt. Hat er mehrere Exemplare acceptirt, so haftet er aus jedem derselben, wenn er solches nicht bei der Einlösung des einen mit zurück empfangen hat für die acceptirte Summe. [7] Hat

---

Wechselgarantie übernommen. (Hartmann §. 76 nach Anm. 6.)

Finden sich die Duplicate mit Blancoindossament versehen und sind an verschiedene Personen gelangt, so ist zu vermuthen, dass sie denselben von dem Blancoindossanten wirklich begeben worden.

[3] Der spätere Indossant eines Exemplars ist aber nur seinen Nachmännern, nicht auch den Indossataren (Nehmern) der andern, von ihm nicht begebenen Exemplare, verhaftet. Hatte z. B. der Remittent A. die Prima an B., die Secunda aber an C. girirt und nun girirt B. an D., C. an E., so haften B. und C. je ihren Nachmännern für die volle Wechselsumme. E. kann sich aber nur an C. und A., nicht an B. halten, denn B. ist nicht sein Vormann.

[4] D.W.O. Art. 67. Nr. 1.

[5] Denn alle Duplicate, soweit sie gleichlauten, stellen nur einen Wechsel dar, und nur derjenige Indossant, welcher an verschiedene Personen girirt hatte, hat mehrere Wechselversprechen gegeben, nicht aber jener Vormann, welcher sein Indossament obschon in mehreren Exemplaren, doch nur als ein und dasselbe Indossament ausgestellt und begeben hatte.

[6] Diejenigen Indossanten, welche die Trennung vorgenommen und dadurch eine Mehrheit von Wechselobligationen begründet und über die Exemplare, wie über selbstständige Wechselurkunden disponirt haben, stehen in der Wechselgarantie für jedes einzelne Exemplar. (Hartmann, §. 76 bei Anm. 13.)

[7] D.W.O. Art. 67. Nr. 2. — Er muss jedes Accept vermöge selbstständiger und unabhängiger Wechselpflicht dem wechselmässig legitimirten Inhaber gegenüber einlösen und kann sich nicht auf die bereits bewirkte Einlösung des anderen Exemplars berufen. (Hartmann, §. 76 bei Anm. 7.)

In der Leipziger Wechsel-Conferenz wurde (Protocolle §. 693) hervorgehoben, dass von dem Princip der nur einfachen Geltung mehrerer Exemplare desselben Wechsels Ausnahmen eintreten müssen, wenn mehrere Exemplare acceptirt oder an verschiedene Personen begeben seien. Wolle man dem Trassaten, welcher sein Accept auf mehrere Exemplare desselben Wechsels gesetzt habe, das Recht einräumen, sich durch die Einlösung eines dieser Exemplare von seiner in Bezug auf die anderen Exemplare übernommenen Verpflichtung zu befreien, so würde jeder Inhaber eines acceptirten Wechsels der Gefahr

er ein nicht acceptirtes Exemplar eingelöst, ein anderes aber acceptirt und dasselbe nicht bei jener Einlösung zurück empfangen, so bleibt er aus dem acceptirten Exemplar verhaftet.[8]

Der Bezogene muss sich daher hüten, mehrere Exemplare zu acceptiren[9], oder, wenn er eines acceptirte, ohne dessen Rückgabe auf ein anderes die Zahlung zu leisten.[10]

Der Bezogene, welcher nicht das eine Exemplar acceptirt hat, kann auf die Prima oder auf die Secunda zahlen. Denn jedes Exemplar enthält den Zahlungsauftrag des Trassanten in Original. Anders, wenn auf der Prima steht: „Zur Disposition der girirten Secunda"; damit wird der Bezogene angewiesen, nur an den legitimirten Inhaber der (zum Giro versandten) Secunda die Zahlung zu leisten.

Wenn mehrere Inhaber von Exemplaren desselben Wechsels sich bei dem Bezogenen melden, so hat er freie Hand, das eine oder das andere Exemplar zu acceptiren und auf das eine oder das andere Exemplar (wenn er keines acceptirt hatte) die Zahlung zu leisten. Auf die Secunda, Tertia u. s. f. wird der Bezogene in der Regel nur bezahlen, wenn sie in Betreff der Prima (der Tertia in Betreff der Prima und Secunda) die cassatorische Clausel enthält.

---

ausgesetzt sein, dass ihm der Inhaber eines anderen gleichfalls acceptirten Wechselexemplars am Verfalltage in der Erhebung des Geldes zuvorkomme. Auf eine solche Weise würde aber die Sicherheit des Wechselgeschäftes gänzlich untergraben werden. Zur Anwendung des im Art. 67 unter Nr. 2 aufgestellten Satzes bedürfe man keiner Präsumtionen, vielmehr habe der Inhaber eines acceptirten Exemplars die Beruhigung, dass der Acceptant ihm haftbar sei, derselbe möge nun sein Accept auf eines oder auf mehrere Wechselexemplare gesetzt haben. Während sowohl Trassanten als Indossanten in den Fall kommen könnten, mehrere Wechselexemplare unterzeichnen zu müssen, trete diese Nothwendigkeit für den Trassaten niemals ein. Thue er es unnöthiger Weise, so verdiene er keine Begünstigung, es sei dann vielmehr ganz in der Ordnung, dass der daraus entstehende Nachtheil ihn selbst und nicht die in gutem Glauben befindlichen Besitzer der verschiedenen acceptirten Exemplare treffe.

[8] Der Acceptant mehrerer Exemplare kann die Bezahlung des einen von Auslieferung des (oder der) andern nur dann abhängig machen, wenn der Inhaber, welcher das eine präsentirt, zugleich im Besitz des andern ist.

Uebrigens haftet der Acceptant nur dem redlichen Nehmer des wiederholten Acceptes. Demjenigen, welcher bei seinem Erwerb des Wechsels wusste, dass die mehreren Accepte nur eine und dieselbe Wechselforderung bilden sollten, könnte der mehrfach belangte Bezogene die Einrede des Dolus entgegensetzen.

[9] Zu einem wiederholten Accept kann der Bezogene auch dann nicht angehalten werden, wenn das acceptirte Exemplar verloren gegangen ist. Das Accept ist überhaupt nicht in mehreren nur einfach geltenden Exemplaren statthaft.

[10] Der Rückgabe würde die gerichtliche Kraftloserklärung gleichstehen. Nach eingeleitetem Amortisations - Verfahren erfolgt die Zahlung gegen Sicherheitsleistung.

§. 5. Eigenthum, Verlust, Präjudicirung, Verjährung von Duplicaten.

Daraus, dass die mehreren Exemplare nur Einen und denselben Wechsel darstellen und jedes Exemplar denselben repräsentirt, folgt, dass der Nehmer (rechtmässige Inhaber) der Secunda zugleich Eigenthümer der Prima ist (auch wenn er diese nicht in seinem Besitz hat) und dieses Eigenthum mit der Secunda auf deren Indossatar (Nehmer) überträgt.[1]

Jedes Exemplar repräsentirt den ganzen Wechsel. Ist das eine verloren, so kann der Inhaber des Duplicates auf dieses zweite die Einlösung des (nicht acceptirten) Wechsels erlangen.[2] Ist der Wechsel präjudicirt oder verjährt, so gilt dies von allen, auch den erst später ausgestellten Exemplaren desselben.

§. 6. Versendung zur Annahme.

Wer eines von mehreren Exemplaren zur Annahme versendet, bemerkt auf den übrigen, bei wem dasselbe anzutreffen ist (sog. Depositionsvermerk);[1] z. B. der Trassant oder Remittent schickt die Prima, mit dem Ersuchen, sie dem Bezogenen zur Annahme zu präsentiren und sie alsdann zur Verfügung des Giratars zu halten, an einen Geschäftsfreund (N.), während er die Secunda mit dem Vermerk „Prima zum Accept bei Herrn N.“ in Giro setzt. Der letzte Indossatar (O.) der Secunda meldet sich mit dieser bei dem Verwahrer (Depositar, bei N.), welcher ihm die Prima ausliefert, auf der Secunda den Depositionsvermerk durchstreicht und darüber bemerkt: „Acceptirte Prima an O. ausgeliefert“. Der Inhaber (O.) präsentirt nun beide Exemplare dem Bezogenen zur Zahlung gegen Ausfolge beider und Quittirung der Prima.

Die Versendung kann auch durch den Remittenten oder einen Indossatar geschehen.

Ist die Tratte domicilirt, so wird das zum Accept bestimmte Exemplar zunächst an den Wohnort (beziehungsweise Niederlassungsort) des Bezogenen und wenn acceptirt an den Domicilort zur Verwahrung übersandt. Der Depositionsvermerk bezeichnet den Verwahrer am Domicilort.

---

[1] Was hier von der Secunda gesagt ist, gilt ebenso von der Prima, Tertia u. s. f.

[2] S. hierüber den Abschnitt: Verlorener Wechsel. §. 3. III. Ueber die Amortisation des acceptirten Duplicats s. ebendaselbst §. 4. X.

[1] D.W.O. Art. 68. Satz 1.

Hat der Versender der Prima Nachricht, dass diese acceptirt worden, während er die Secunda noch in Händen hat, so schreibt er als Depositionsvermerk: „Prima acceptirt bei N." (oder „Acceptirte Prima bei N.").

Ist die Tratte ein Zeitsichtwechsel, so fügt er noch das Datum des Acceptes bei.[2]

§. 7. Der Verwahrer.

Derjenige, an welchen das eine Exemplar zur Erlangung des Acceptes gesandt ist (Verwahrer, Depositar, Correspondent), präsentirt dasselbe dem Bezogenen zur Annahme. Erlangt er diese nicht, so benachrichtigt er hievon seinen Auftraggeber. Hat er Auftrag, Protest Mangels Annahme zu erheben, so sendet er den Protest mit dem Wechsel an den Auftraggeber ein. Ist letzterer der Trassant, so kann der Protest unterbleiben, da nun kein Regress zu nehmen ist.

Der Verwahrer ist durch den Besitz des Duplicates legitimirt, die Präsentation zur Annahme vorzunehmen, und wenn letztere nicht erfolgt, Protest Mangels Annahme erheben zu lassen.[1]

Das Rechtsverhältniss des Verwahrers zu dem Versender ist zunächst das eines Mandatars.[2]

Der Verwahrer des zum Accepte versandten Exemplars ist verpflichtet[3], dasselbe demjenigen, welcher sich zur Empfangnahme legitimirt[4], auszuliefern.[5] Dies ist zunächst der durch ein Wechselexemplar (und durch eine zusammenhängende Giroreihe) oder auf andere Weise legitimirte Inhaber des Wechsels, der

---

[2] Dies, damit der Inhaber des zweiten Exemplars sich rechtzeitig zur Zahlung des Wechsels melden kann. Ist die Acceptation noch nicht erfolgt, so wird wohl das Datum der Versendung beigefügt.

[1] Zur Regressnahme, Protest Mangels Zahlung, Verlangen der Deponirung der Wechselsumme ist der Verwahrer als solcher nicht legitimirt. Vgl. Hartmann, §. 77 bei Anm. 9.

[2] Vgl. Hartmann, §. 78 bei Anm. 5. Vgl. indess unten Anm. 5 und bei Anm. 8.

[3] Der Inhaber der Secunda kann die Auslieferung der Prima auch dann verlangen, wenn diese nicht acceptirt ist. Vgl. des Weiteren unten bei Anm. 8.

[4] Z. B. durch Amortisationserkenntniss (vgl. Hartmann, §. 77 bei Anm. 8).

[5] Der gehörig legitimirte Inhaber des indossirten Wechselexemplars hat ein selbstständiges Recht auf Auslieferung des Acceptexemplars, gleichviel, ob acceptirt worden oder nicht, gegen den Depositar desselben.

Es ist aber der dem Depositar des Accept-Exemplars ertheilte Auftrag des Einsenders auf Auslieferung widerruflich. Der Depositar darf und muss dem Widerrufe Folge leisten, wenn die-

Wechselgläubiger selbst. Es kann aber auch ein von diesem oder von dem Versender Beauftragter sein.[6]

Der Verwahrer prüft die Legitimation des Inhabers (vgl. Legitimation, §. 5); findet er diese in Ordnung, so durchstreicht er den Depositionsvermerk auf dem einen und verabfolgt das andere Exemplar gegen Bescheinigung[7] oder indem er die Auslieferung über dem Depositionsvermerk notirt („Acceptirte Prima an N. ausgeliefert"). Hat der Verwahrer die Acceptation nicht erlangt und Protest Mangels Annahme erheben lassen, so liefert er mit dem Wechsel auch den Protest an den Inhaber des Giroexemplars aus.

Der Verwahrer ist zunächst lediglich Beauftragter (Mandatar) des Versenders, muss somit eine Gegenordre (das Exemplar nicht auszuliefern) beachten. Von dem Momente an aber, da der legitimirte Inhaber des andern Exemplars sich bei dem Verwahrer gemeldet hat, ist dieser weder befugt noch verpflichtet, eine Contreordre anzunehmen. Denn von nun an steht dem Nehmer des girirten Exemplars ein eigenes Recht auf die Auslieferung zu.[8]

---

ser Widerruf vor der an ihn von dem Inhaber der girirten Secunda gerichteten gehörigen Aufforderung zur Auslieferung der Prima erfolgt.

Erk. d. **R.O.H.G.** v. 11. Nov. 1873. (Entsch. Bd. XI. S. 398. S. unten in Anm. 8.) Vgl. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 659.

[6] Der Indossatar kann diesen Auftrag noch vor Verfall ertheilen, etwa in der Absicht, die Secunda mit der acceptirten Prima weiter zu begeben. Er sendet zu diesem Behuf die Secunda an seinen Correspondenten am Ort des Verwahrers mit brieflichem Auftrag, mittelst derselben die acceptirte Prima in Empfang zu nehmen.

[7] Der Verwahrer kann über die Auslieferung des Acceptexemplares eine besondere, auf Verlangen auf eine Abschrift des Giro-Exemplars zu setzende Quittung beanspruchen und bei Versagung dieser Quittung die Ausantwortung des Duplicats ablehnen. (Hartmann, §. 77 bei Anm. 10.)

[8] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 11. Nov. 1873. (Entsch. Bd. XI. S. 391 f.): Zurücksendung auf Grund früheren Widerrufs ist auch nach gestelltem Auslieferungsbegehren des Wechselnehmers statthaft. Wollte man auch annehmen, es sei durch Art. 68 d. W.O. dem Wechselnehmer ein eigenthümliches Klagerecht gegen den Verwahrer gewährt, so müsste dasselbe doch, soll nicht ein dem Handelsgebrauch und dem klaren Willen des Gesetzgebers widerstreitendes Ergebniss zu Tage treten, vorbehaltlich des Widerrufs des Einsenders verstanden werden. — Es kann zugegeben werden, dass die gehörige Anforderung zur Auslieferung des verwahrten Accept-Exemplars insofern von entscheidender Bedeutung ist, als der in diesem Augenblick nicht widerrufene Wille des Einsenders den Verwahrer zur Auslieferung an die dazu legitimirte Person verpflichtet, eine Weigerung oder Unterlassung somit zugleich ungesetzlich und in der Regel arglistig wäre. Ist dagegen vor der gehörig gestellten Auslieferungsanforderung der Widerruf des Einsenders bei dem Verwahrer eingetroffen, so gab es keinen Augenblick, in welchem die dem Widerruf des Einsenders unterliegende gesetzliche Auslieferungspflicht gegenwärtig geworden wäre, und es fehlt an jeder Ungesetzlichkeit, so vornämlich an jeder Arglist. Allerdings ging die Absicht des Gesetzgebers dahin, Collusionen zwischen dem

§. 8. Protest bei Nichtausfolge.

Ist die Ausfolge des zur Annahme versandten Exemplars bei dem durch den Depositionsvermerk bezeichneten Verwahrer nicht zu erlangen (sei es, dass dieser sie verweigert oder nicht aufzufinden wäre), so lässt der Inhaber des andern Exemplars hierüber Protest, sog. Perquisitionsprotest gegen den als Verwahrer Bezeichneten aufnehmen.[1]

Enthält das girirte Exemplar keinen Depositionsvermerk, so fällt der Perquisitionsprotest weg und der Inhaber jenes girirten Exemplars lässt, wenn er Regress Mangels Annahme nehmen will, sein Exemplar Mangels Annahme protestiren.

Der Nehmer des girirten Exemplars hat gegen den Geber desselben nicht ein Recht darauf, dass dieser das andere Exemplar herbeischaffe.[2] Er könnte nur ein neues Duplicat verlangen.

Verwahrer und dem Einsender abzuschneiden, und es sollte vornämlich der Verwahrer sich der Auslieferung nicht unter dem Vorwande entziehen dürfen, dass das verwahrte Exemplar noch unacceptirt sei, der Wechselnehmer somit an dessen Verabfolgung kein Interesse habe.

Weiter geht Thöl (W.R. 4. Aufl. §. 165. S. 659. Note a.), indem er das Recht des Wechselgläubigers auf Herausgabe des Exemplars von dem Willen des Mandanten des Verwahrers durchaus unabhängig, einer Contreordre überhaupt nicht unterworfen, erachtet.

Vgl. Hartmann (W.R. §. 78 bei Anm. 7 bis 18): Zu dem Inhaber des girirten Exemplars steht der Verwahrer in gar keinem vertragsmässigen Rechtsverhältnisse; er ist ihm in keinerlei Art zur Wechseldiligenz verpflichtet. Dagegen hat der Inhaber des Giroexemplars ein Recht auf das Acceptexemplar; denn durch die Begebung des ersten ist die ganze Wechselobligation auf ihn übergegangen. Sein Anspruch auf das Exemplar ist ein Eigenthumsanspruch.

Die Verpflichtung des Verwahrers, das Exemplar auszuliefern, ist keine wechselmässige. Er haftet aber dem legitimirten Inhaber der Secunda für das Interesse, nach Umständen für den Wechselbetrag, wenn er ihm die Auslieferung verweigert.

[1] Würde hiebei der Verwahrer angeben, er habe bereits ausgeliefert, so wird der angebliche Empfänger (wenn er am Zahlungsorte sich befindet) zur Herausgabe aufgefordert, und wenn dies vergeblich ist, hierüber abermals Protest erhoben. Die hiedurch entstehenden Kosten bringt der Inhaber des girirten Exemplars in die Retour-Rechnung. Schliesslich muss derjenige, durch dessen Nachlässigkeit sie entstanden sind, dafür im civilrechtlichen Wege Ersatz leisten.

Anderer Ansicht: Hartmann (W.R. §. 79 bei Anm. 13): Befindet sich das Acceptexemplar nicht bei der auf dem Wechsel bemerkten Adresse, sondern zufällig bei einer dritten Person, so ist der Inhaber nicht verpflichtet, auch bei der letzteren Nachfrage zu halten und event. Protest zu erheben; er erfüllt seine wechselmässige Pflicht, wenn er sich auf die Nachfrage bei der Adresse beschränkt und gegen diese Protest erhebt.

[2] Anderer Ansicht: Hartmann, §. 79 bei Anm. 1 und die dort Citirten.

§. 9. Regress Mangels Annahme.

Hat der Inhaber des girirten Exemplars den Perquisitionsprotest erhoben, so präsentirt er das in seinen Händen befindliche Exemplar dem Bezogenen zur Annahme und bei Verfall zur Zahlung.

Erfolgt die Annahme nicht, so muss er, wenn er Regress Mangels Annahme nehmen will, Protest Mangels Annahme erheben lassen.[1] Auf Grund dieses Protestes kann er nun seinen Regress Mangels Annahme gegen diejenigen Vormänner nehmen, deren Original-Indossamente auf seinem Exemplar stehen, und zwar gegen jeden Vormann, nicht blos gegen diejenigen, welche die Trennung der Wechselexemplare vorgenommen haben und durch deren Hand der Wechsel in dieser Trennung gelaufen ist.[2] Dieser Protest Mangels Annahme der Secunda ist auch dann nicht entbehrlich, wenn die (nicht ausgefolgte) Prima acceptirt sein sollte, sohin eine Acceptation der Secunda nicht zu erwarten steht.[3]

Hat der Inhaber des girirten Exemplars die Ausfolge des zum Accept versandten Duplicates erlangt, dasselbe ist aber nicht acceptirt, so muss er, um Regress Mangels Annahme nehmen zu können, Protest Mangels Annahme erheben lassen[4], wenn nicht etwa dieser Protest schon vom Verwahrer erhoben und ihm ausgeliefert wurde.[5]

§. 10. Regress Mangels Zahlung.

Der Inhaber (Indossatar) der girirten Secunda (überhaupt des girirten Duplicats) kann den Regress Mangels Zahlung nur nehmen, wenn ihm entweder die zum Accept versandte Prima ausgeliefert wurde, oder — falls er diese nicht erlangt — nachdem er Protest wegen Nichtauslieferung derselben erhoben hat. Sodann muss Protest Mangels Zahlung[1] — im ersten Falle des ausgelieferten

[1] D.W.O. Art. 69.

[2] Vgl. Hartmann, §. 79 bei Anm. 7—13.

[3] Vgl. Hartmann, §. 79 bei Anm. 6.

[4] Ein Protest gegen den Verwahrer, darüber, dass dieser die Prima ohne Accept ausfolgte, würde nicht genügen.

[5] Hatte der Verwahrer diesen Protest aufnehmen lassen, so ist der legitimirte Inhaber der Secunda auch zur Empfangnahme des Protestes legitimirt, und der Verwahrer verbunden, ihm denselben gegen Kosten-Ersatz auszuliefern.

[1] Abgesehen von dem Fall des Protest-Erlasses, s. Protest §. 3. III.

und girirten [2] — im zweiten des girirten Exemplars — erhoben werden. [3]

Jene Nachsuchung und Protesterhebung (Perquisitionsprotest) fällt aber in dem Falle hinweg, wenn das girirte Exemplar keinen Depositionsvermerk enthält. [4]

Versäumte der Inhaber der Secunda die Nachsuchung der zum Accept versandten Prima [5] und den Perquisitionsprotest, so kann er keinen Regress nehmen.

In diesem Falle wird der Verwahrer, welchem das Exemplar nicht abverlangt wurde, seinen Auftraggeber hievon benachrichtigen, damit dieser, wenn er selbst ein Indossatar ist, sein Regressrecht noch zu wahren Anlass nehmen kann.

Wird das zum Accept versandte Exemplar dem Inhaber des Duplicates mit durchstrichenem Accept ausgefolgt, so muss er feststellen, dass der Durchstrich vor der Auslieferung geschah. [6] Denn der Regresspflichtige kann den unversehrten Wechsel verlangen. [7]

Der Protest Mangels Zahlung der Secunda ist auch dann nicht entbehrlich, wenn die Prima acceptirt war und also auf die Secunda Zahlung nicht zu erwarten steht. [8]

---

[2] Der Inhaber verbindet nun die beiden Exemplare und macht unter Vorlegung derselben seinen Regressanspruch geltend.

[3] Für die Beurtheilung der Ordnungsmässigkeit des Protestes Mangels Zahlung ist das protestirte Exemplar massgebend; dies z. B., wenn in Folge Schreibfehlers der Verfalltag beider Exemplare nicht übereinstimmt.

[4] D.W.O. Art. 69.

[5] An eine Frist ist die Nachsuchung nicht gebunden. Nur muss der Nachsuchende die Zeit für den Protest Mangels Zahlung wahren.

[6] Der Inhaber der Secunda, welcher auf Grund des auf derselben befindlichen Vermerks „First accepted with the drawee" die Prima, welche jetzt ein durchstrichenes Accept trägt und somit delirt ist, ausgehändigt erhalten und nur Protest Mangels Zahlung erhoben hat, muss bei der Regressnahme, wenn die Protesturkunde auch ausser der Abschrift der Secunda eine Abschrift der Prima, jedoch ohne Vermerk eines Acceptes und ohne gleichzeitige Protestirung wegen Aushändigung einer (delirten) Prima mit cancellirtem Accept enthält, noch beweisen, dass das Accept der Prima schon zur Zeit der Auslieferung derselben an ihn durchstrichen gewesen ist. — Veränderungen, Zerstörungen des Accepts auf der Prima hemmen den Regress nur dann, wenn sie nach Auslieferung derselben an den Inhaber der Secunda mit oder ohne sein Zuthun entstanden sind. Denn erst von diesem Zeitpunkt an bilden die in seiner Hand vereinigten Exemplare dergestalt einen Wechsel, dass nunmehr die Regel des Art. 54 auch in Ansehung der Prima wider ihn Anwendung findet. Lässt sich aus dem Proteste Mangels Zahlung nicht der Zustand der Prima bei der Auslieferung erkennen, so muss der Inhaber der Secunda solchen anderweitig erweisen. Erk. d. **R.O.H.G.** v. 17. Nov. 1876. (Entsch. Bd. XXI. S. 135 vgl. Bd. XI. S. 217.)

[7] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 17. Oct. 1873. (Entsch. Bd. XI. S. 217.) Vgl. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 623 a.

[8] Die Vorschrift ist eine ganz ausnahmslose. Zudem kann die Secunda mit Nothadressen versehen sein, die sich nicht auf der Prima finden.

Verweigert der Bezogene die Zahlung auf die Secunda aus dem Grunde, weil er Prima acceptirt habe und diese nicht mit der Secunda präsentirt worden, so geht der Regress Mangels Zahlung nur gegen die Nachmänner des Versenders der Prima und diesen selbst, nicht aber (wenn der Versender ein Indossant war) gegen die Vormänner des Versenders. In den übrigen Fällen, wenn der Bezogene die Zahlung aus einem andern Grunde weigert, welcher mit der Nichtvorlage der (nicht acceptirten) Prima ausser Zusammenhang steht, geht der Regress gegen alle Vormänner einschliesslich des Trassanten.[9] Der Inhaber hat aber einen Regress überhaupt nur gegen diejenigen Vormänner, deren Originalunterschrift auf seinem Exemplar steht.

§. 11. Ausländisches Recht in Betreff der Duplicate und Copien.

A. Europäische Rechte.

Belgien.

Ges. v. 20. Mai 1872. §. 1. Art. 1. — — Si elle (la lettre de change) est par première, deuxième, troisième, quatrième, elle l'exprime.

§. 9. Art. 37. Le payement d'une lettre de change fait sur une seconde, troisième, quatrième, etc., est valable.

Art. 38. Celui qui paye une lettre de change sur une seconde, troisième, quatrième, etc., sans retirer celle sur laquelle se trouve son acceptation, n'opère point sa libération à l'égard du tiers porteur de son acceptation.

Art. 40. En cas de perte d'une lettre de change non acceptée, celui à qui elle appartient peut en poursuivre le payement sur une seconde, troisième, quatrième, etc.

Art. 41. Si la lettre de change perdue est revêtue de l'acceptation, le payement ne peut en être exigé sur une seconde, troisième, quatrième, etc., que par ordonnance du président du tribunal de commerce et en donnant caution.

Art. 42. Si celui qui a perdu la lettre de change, qu'elle soit acceptée ou non, ne peut représenter la seconde, la troisième, la quatrième, etc., il peut demander le payement de la lettre de change perdue et l'obtenir en vertu de l'ordonnance du président du tribunal de commerce, en justifiant de sa propriété et en donnant caution.

Art. 43. En cas de refus de payement, le propriétaire de la lettre de change conserve tous ses droits par une acte de protestation.

Cet acte doit être fait, au plus tard, le surlendemain de l'échéance de la lettre de change perdue.

Il doit être notifié aux tireurs et endosseurs, dans les formes et délais prescrits ci-après pour la notification du protêt.

Pour être valable, il ne doit pas être nécessairement précédé d'une decision judiciaire ou d'une dation de caution.

---

[9] Vgl. Brauer im Arch. f. d. W.R. Bd. X. S. 11 ff.

Art. 44. Le propriétaire de la lettre de change égarée doit, pour s'en procurer la seconde, s'adresser à son endosseur immédiat, qui est tenu de lui prêter son nom et ses soins pour agir envers son propre endosseur; et ainsi, en remontant d'endosseur en endosseur, jusqu'au tireur de la lettre.

Après que le tireur aura délivré la seconde, chaque endosseur sera tenu d'y rétablir son endossement.

Le propriétaire de la lettre de change égarée supportera les frais.

Art. 45. L'engagement de la caution, mentionné dans les articles 41. et 42., est éteint après trois ans si, pendant ce temps, il n'y a eu ni demandes ni poursuites judiciaires.

Code (Frankreich).

Art. 147. Die auf einen Secunda-, Tertia-, Quarta-Wechsel[1] geschehene Zahlung ist giltig, wenn der Secunda-, Tertia-, Quarta-Wechsel u. s. w. besagt, dass diese Zahlung die Wirkung der andern vernichte.

Art. 148. Wer einen Wechsel auf eine Secunda, Tertia, Quarta u. s. w. zahlt, ohne sich denjenigen zurückgeben zu lassen, auf welchem sich sein Accept befindet, bewirkt nicht seine Befreiung in Ansehung des dritten Inhabers seines Acceptes.

Art. 150. Im Falle des Verlustes eines nicht acceptirten Wechsels kann derjenige, dem er gehört, die Zahlung auf einen Secunda-, Tertia-, Quarta-Wechsel u. s. w. verfolgen.

---

[1] Ueber die Duplicate bemerkt Nouguier (Des Lettres de change. 4. ed. Paris 1875. Tome I. pag. 177 f.): Le tireur ne peut refuser au preneur la délivrance d'une seconde, troisième, quatrième de change. — — Ces exemplaires doivent être en tout semblables. — — Cependant, si l'un d'eux est défectueux, le tireur pourra rectifier cette erreur dans un exemplaire subséquent. — — Le tireur aura le soin de mentionner sur chaque exemplaire, qu'il est première, deuxième et troisième; et que le paiement de l'un d'eux annulera les autres. — — Si le tireur omettait cette indication, rien ne prouvant que l'un des exemplaires est le double des autres, cet exemplaire pourrait être considéré comme un titre original, et être acquité par le tiré. — Si, au contraire, le tiré se trouve prévenu, après le paiement de l'exemplaire le premier présenté, il considérera les subséquents comme éteints et il se refusera à en compter le montant. Ainsi cette mention n'est pas indispensable, mais elle peut avoir des effets salutaires: pour le tiré, elle est un avertissement; elle rend le tireur, qui l'aurait oubliée, responsable des suites d'un paiement accompli de bonne foi. — Lors de la discussion de cet article (148) au Conseil d'Etat, la commission avait déclaré, d'une manière indéfinie, que celui qui paie sur une deuxième, sans retirer son acceptation „n'opère pas sa libération". Cette rédaction ne présentait pas un sens complet.

On fit observer avec raison que, dans ce cas; — — le tiré opère sa liberation à l'égard du tireur, puisque celui-ci est déchargé de la garantie relative au payement de la lettre de change; et en conséquence, dans la rédaction définitive on ajouta ces mots: „à l'égard du tiers porteur de son acceptation."

In Betreff der mehrfachen Girirung durch einen Indossanten entschied die Cour de Cassation (6. April 1832. Sirey, t. 32. I. 292): Lorsque une deuxième porte qu'elle ne sera payée qu'autant que la première ne l'aura pas été; l'endosseur qui endosse les deux exemplaires n'est point responsable envers le porteur de la seconde qui a reçu ce titre, tandis que la première était également en circulation. Dans ce cas le porteur de la seconde est averti par les énonciations qu'elle contient. Pour se mettre à l'abri des fraudes de son cédant, il doit se faire remettre la première.

Art. 151. Ist der verlorene Wechsel mit dem Accepte versehen, so kann die Zahlung auf einen Secunda-, Tertia-, Quarta-Wechsel u. s. w. nur kraft einer Ordonnanz des Richters und gegen Stellung eines Bürgen geschehen.

Art. 152. Kann derjenige, welcher einen Wechsel verloren hat, derselbe mag acceptirt sein oder nicht, den Secunda-, Tertia-, Quarta-Wechsel u. s. w. nicht beibringen, so kann er die Zahlung des verlorenen Wechsels fordern und auf Grund einer Ordonnanz des Richters verlangen, wenn er sein Eigenthumsrecht durch seine Bücher nachweist und einen Bürgen stellt.

Art. 154. Der Eigenthümer des verlorenen Wechsels muss, um sich eine Secunda zu verschaffen, sich an seinen unmittelbaren Indossanten wenden, welcher gehalten ist, seinen Namen herzugeben und seinen Fleiss anzuwenden, um gegen seinen eigenen Indossanten zu verfahren, und so aufwärts von Indossanten zu Indossanten bis zum Trassanten. Der Eigenthümer des verlorenen Wechsels trägt die Kosten.

Dänemark.

W.O. v. 1825. §. 15. Sind von einem Wechsel mehrere Exemplare ausgestellt worden, so muss in jedem Exemplare bemerkt werden, ob es Prima, Secunda u. s. w. ist. Wird dies versäumt, so gilt jedes Exemplar wider den Aussteller als ein besonderer Wechsel; doch bleibt ihm die Schadloshaltung an den, welcher erweislich Missbrauch davon gemacht hat.

§. 16. Wenn das eine Exemplar acceptirt oder zur Acceptation gesendet, und das andere indossirt (girirt) wird, so muss auf diesem bemerkt werden, wo sich jenes Exemplar befindet und in Empfang genommen werden kann.

§. 17. Auch eine blosse Abschrift von einem acceptirten oder zur Acceptation gesandten Wechsel kann indossirt werden. Es ist alsdann auf der Rückseite zu bemerken, wie weit die Abschrift geht, und wo die Original-Indossamente wieder anfangen; so wie auch auf der Abschrift zu bemerken ist, wo das Original empfangen werden kann.

§. 18. Derjenige, welcher unterlässt, die im §. 16 und 17 vorgeschriebenen Anmerkungen zu machen, ist für die Folgen verantwortlich.

§. 20. Derjenige, welcher ein acceptirtes oder zur Acceptation gesandtes Exemplar eines Wechsels in Händen hat, ohne dass solches an ihn indossirt ist, ist verbunden, es an den rechtmässigen Inhaber des girirten Exemplars oder der girirten Abschrift auszuliefern.

Werden solche Wechsel ihm innerhalb der Zeit, wo sie entweder bezahlt oder Mangels Zahlung protestirt werden müssen, nicht abgefordert, so muss er, wenn Kopenhagen der Zahlort ist, verlangen, dass der, welcher den Wechsel bezahlen soll, dessen Betrag in der Nationalbank deponire; in Ermanglung dieser Deposition aber Protest erheben. Ausserhalb Kopenhagen, wo keine ähnlichen Depositionsstellen vorhanden sind, fällt diese Verbindlichkeit weg; doch ist der Inhaber berechtigt, zu fordern, dass der Belauf zur Deposition in die Nationalbank eingesendet werde, insofern er die damit verbundenen Unkosten bezahlen oder zugeben will, dass solche von dem Belauf abgezogen werden.

§. 61. Wenn dasjenige Exemplar des Wechsels, auf welchem sich das Accept befindet, nicht zugleich des Besitzers Recht erweist, den Betrag zu empfangen, so muss ausser diesem Exemplar auch das, welches die ganze

Reihe der Indossanten enthält, dem Acceptanten, wenn dieser bezahlt, ausgeliefert werden. Dasselbe gilt auch, wenn ein acceptirter Wechsel von dem Trassanten oder von dem Indossanten eingelöst wird, in welchem Falle zugleich der Protest, de non solutione, mit auszuliefern ist.

§. 62. Ist eines der erwähnten Exemplare abhanden gekommen, so muss gleichwohl der Acceptant auf Verlangen dessen, der erweislich den Wechsel in Händen gehabt oder solchen präsentirt hat, den Betrag in der Nationalbank zu Kopenhagen deponiren; doch hat derjenige, welcher solche Deposition fordert, alle hieraus entspringenden Kosten, desgleichen an Orten ausserhalb Kopenhagen, die Versandspesen dahin zu tragen. Gleicherweise muss er auch, bevor ihm die betreffende Summe ausbezahlt werden kann, entweder das vermisste Exemplar beibringen oder die Mortification desselben erwirken.

§. 63. Wenn ein de non acceptatione protestirter Wechsel von dem Trassanten oder Indossanten eingelöst werden soll, ist es genug, dass zugleich mit dem Proteste das protestirte Wechselexemplar, als das Einzige, auf welches Bezahlung erfordert werden kann, ausgeliefert werde.

England.

In England ist es nur bei ausländischen Wechseln üblich, von einem Wechsel mehrere Exemplare (parts of a bill of exchange, die zusammen einen set bilden), auszustellen.[2] In jedem Exemplar muss ein Hinweis auf die anderen Exemplare enthalten sein. (Borchardt, Samml. I. S. 170.)

Finnland.

W.O. §. 38. Der Wechselschuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels zu zahlen verpflichtet. Ist der Wechsel in mehreren Exemplaren ausgestellt, so ist der Acceptant nicht verpflichtet, Zahlung zu leisten, wenn ihm nicht dasjenige Exemplar, auf welchem sich sein Accept befindet, ausgehändigt wird.

§. 61 stimmt mit Art. 66 der D.W.O. überein: nur ist nicht vorgeschrieben, dass im Contexte die Bezeichnung als Prima, Secunda etc., stehen muss.

§. 62 übereinstimmend mit D.W.O. Art. 67; nur ist bei der Verpflichtung des Acceptanten ausgedrückt, dass sie in Betreff derjenigen accep-

---

[2] Byles (Bills of exchange. 12. ed. pag. 390 f.) bemerkt: Every transferor is bound to hand over to his transferee all the parts of the bill in his possession, and he may even be liable to hand them over to a subsequent transferee, if he have them still in his possession.

The whole set, of how many parts soewer it be composed, constitutes but one bill, and the regular payment and cancellation of any one of the parts extinguishes all. A contract to deliver up a bill drawn in parts, is a contract to deliver up every part.

Between bonâ fide holders for value of different parts of the same bill, he who first obtains a title to his part is entitled to the other parts, and might maintain trover for them, even against a subsequent bonâ fide holder.

An omission on one part to express the reference to the others, and the condition relating to them, may have the effect of obliging the drawer to pay more than one part. —

When a bill is not drawn in sets, it is sometimes the practice to negotiate a copy, while the original is forwarded to a distance for acceptance.

tirten Exemplare stattfinde, welche zur Verfallzeit sich im Besitze verschiedener Personen befinden.

§. 63 wie D.W.O. Art. 68.

§. 64 gleichlautend mit Art. 69 D.W.O.

§. 65 bis §. 67 wie D.W.O. Art. 70 bis Art. 72.

Holland.

H.G.B. Art. 160 wie Code Art. 147.

Art. 161 wie Code 148 mit dem Zusatze: vorbehaltlich seines Rückgriffes gegen denjenigen, an welchen er unverpflichtet Zahlung geleistet hat.

Art. 162. Sind von einem und demselben Wechsel eine Prima, Secunda, Tertia u. s. w. gemacht, und hat der Bezogene mehr als ein Exemplar acceptirt, so ist derselbe verpflichtet, alle diese acceptirten Wechsel einzulösen, wenn verschiedene Inhaber zur Verfallzeit solche präsentiren; vorbehaltlich seines Rückgriffes gegen denjenigen, der mehr denn einmal von dem Wechsel Gebrauch gemacht hat.

Malta.

Ordonnanz v. 1857. Art. 113. Der Aussteller ist verpflichtet, dem Nehmer mehrere Exemplare des Wechsels zu geben, insofern derselbe diese Forderung vor Verfall des Wechsels macht.

Art. 171. Die auf einen Secunda-, Tertia-Wechsel u. s. w. geschehene Zahlung ist giltig, wenn der Secunda-, Tertia-Wechsel u. s. w. besagt, dass diese Zahlung die Wirkung der anderen vernichte.

Art. 172 u. 173 übereinstimmend mit Art. 161 u. 162 des Holl. H.G.B.

Art. 183 wie Code Art. 150.

Art. 184 wie Code Art. 151.

Art. 189. Der Eigenthümer des verlorenen Wechsels muss, um sich eine Secunda, Tertia u. s. w. zu verschaffen, sich an seinen unmittelbaren Indossanten wenden, welcher gehalten ist, seinen Namen herzugeben und seinen Fleiss anzuwenden, um gegen seinen eigenen Indossanten zu verfahren, und so aufwärts von Indossanten zu Indossanten bis zum Aussteller des Wechsels.

Art. 191. Derjenige, welcher sich weigert, die von ihm nach Massgabe des Art. 189 geforderte Secunda, Tertia u. s. w. zu geben, muss für Schaden und Interesse aufkommen.

Portugal.

H.G.B. Art. 326. Wenn nicht das Gegentheil ausbedungen worden ist und der Nehmer es verlangt, so ist der Aussteller verbunden, den Wechsel in Prima, Secunda, Tertia u. s. w. auszuliefern und in jedem Exemplar die betreffende Nummer zu bemerken. In diesem Falle gilt eines der ausgestellten Exemplare für alle übrigen.

Art. 381 wie Code Art. 147.

Art. 382. Wer einen Wechsel gegen ein Exemplar desselben bezahlt, auf welchem sein Accept nicht befindlich ist, wird durch diese Zahlung in Rücksicht auf einen Dritten, welcher das acceptirte Exemplar besitzt, nicht befreit. Bezahlt er dieses, so hat er ein Recht gegen den erhalten, dem er irriger Weise vorher die Zahlung geleistet hatte.

Art. 383 übereinstimmend mit Art. 162 des Holländ. H.G.B.

Russland.

W.O. Art. 554. Der Remittent eines gezogenen Wechsels kann verlangen, dass derselbe ihm in mehreren Exemplaren eingehändigt werde. Hat der Wechselgeber das erste Exemplar zur Annahme versandt, so muss er dem Wechselnehmer das zweite und die folgenden Exemplare übergeben mit eigenhändigem Vermerk auf jedem derselben, an wen das erste abgesandt ist. Eine Verabredung, dass Remittent die Prima mit erster Post zur Annahme versende, muss im Maklerbuche besonders bemerkt werden und macht den Remittenten für alle Folgen der Verzögerung haftbar. Ist solche Verabredung nicht getroffen, so kann der Remittent die Exemplare bei sich behalten oder giriren oder versenden, so jedoch, dass eines derselben unfehlbar bei Verfall an den Wohnort des Bezogenen gelangen muss.

Art. 581. 582.

Art. 583. Wechselgeber und Wechselnehmer können die Prima eines gezogenen Wechsels Jemanden blos zu dem Zwecke zusenden, dass er sie zum Accepte präsentire und sodann demjenigen Wechselnehmer ausliefere, welcher ihm die Secunda, Tertia u. s. f. vorzeigt. Dabei ist zu beobachten:

1) Finden sich in dem Exemplar des Wechselnehmers augenscheinliche Unrichtigkeiten, so darf ihm das andere Exemplar nicht ausgeliefert werden.

2) Ist die Prima noch nicht acceptirt und die Verfallzeit noch nicht eingetreten, so darf die Auslieferung nur geschehen, wenn vom Versender ausdrücklich angeordnet. Ist aber die Verfallzeit schon eingetreten, so muss die Prima, auch wenn nicht acceptirt, dem Wechselnehmer ausgeliefert werden, falls nicht Gegenordre des Einsenders vorliegt.

Art. 584. Wenn Trassant oder Remittent die Prima behufs der Präsentation zur Annahme an Jemanden einsendet mit Auftrag, sie der Person auszuliefern, welche sich durch Vorzeigung des anderen Exemplars als Wechselnehmer legitimiren wird, so muss auf diesem Exemplar (oder Copie) die eigenhändige Unterschrift (resp. Indossament) des Trassanten oder Remittenten und sein eigenhändiger Vermerk, bei wem sich die Prima befinde, vorhanden sein. Diese wird vom Verwahrer dem Vorzeiger der Copie ausgefolgt, indem er den oben erwähnten Vermerk ausstreicht und dabei schreibt: ausgeliefert an N. N.

Art. 614. Hat der Bezogene irrthümlich einige Zeit nach Annahme des einen Exemplars ein zweites acceptirt, so muss er auf beide bezahlen, wenn sie ihm zu verschiedener Zeit von verschiedenen Nehmern präsentirt werden und sie in deren Hände durch richtige Indossamente gelangten. Der Schaden trifft nicht den Trassanten; der Acceptant kann aber den dolosen Wechselnehmer strafrechtlich belangen. Findet sich aber, dass die Indossamente auf beiden acceptirten Exemplaren durchaus gleich sind und erhellt hieraus die dolose Absicht einen und denselben Wechsel mehrfach zu gebrauchen, so wird der Acceptant von der Zahlung auf das später acceptirte Exemplar befreit.

Art. 626. Wer auf eine Secunda u. s. w. Zahlung leistet, ohne sein Accept-Exemplar an sich zu nehmen, muss bei Präsentation dieses Exemplars durch einen anderen Wechselnehmer gegen diesen schon acceptirten Wechsel zahlen.

Schweden.

W.O. §. 64. Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, wenn der Wechselnehmer es verlangt, ihm den Wechsel in mehreren Exemplaren (Duplicaten) zuzustellen, welche nach Ordnung der Wechsel mit erstes, zweites, drittes (Prima, Secunda, Tertia) u. s. w. bezeichnet werden, übrigens aber gleich lauten sollen. (Das Weitere wie Art. 66 der D.W.O.)

§. 65 wie Art. 67 der D.W.O. (Doch haftet der Acceptant mehrerer Exemplare aus denselben nur, wenn sie bei Verfall sich im Besitze verschiedener Personen befinden.

§. 66 wie D.W.O. Art. 68. §. 67 wie D.W.O. Art. 69.

§. 68. Wird zum Zweck der Uebertragung eines Wechsels eine Copie desselben gemacht, so muss diese Copie auch die auf dem Wechsel bereits befindlichen Indossamente und Anmerkungen enthalten und angeben, bis wie weit sie Abschrift ist oder wo die Original-Indossamente anfangen, auch bei wem sich der Originalwechsel befinde.

§. 69. Jeder, der einen Originalwechsel in Verwahrung hat, ist verpflichtet, ihn demjenigen auszuhändigen, der sich als rechtmässiger Inhaber einer mit Indossamenten versehenen Copie ausweist.

Wird das Original vorenthalten, so ist der Inhaber der Copie berechtigt, nachdem er wegen Verweigerung der Auslieferung protestirt hat, eine Regressklage gegen den Indossanten, dessen Originalindossament sich auf der Copie befindet, anzustellen.

Schweiz.

Canton Aargau. W.O. v. 1857. §. 42. Der Wechselnehmer eines gezogenen Wechsels hat das Recht, vom Aussteller mehrere gleichlautende Exemplare zu verlangen.

Ebenso kann jeder Inhaber solche begehren. Er hat sich deshalb an seinen Vorgänger und dieser wiederum an den seinigen zu wenden, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt.

Die Duplicate müssen im Texte als Prima, Secunda, Tertia bezeichnet sein, widrigenfalls jedes von ihnen als ein für sich bestehender Wechsel betrachtet wird.

§. 43. Ist von mehreren ausgefertigten Exemplaren das eine bezahlt, so verlieren die übrigen ihre Wechselkraft.

Jedoch bleiben aus den übrigen Exemplaren verhaftet:

1) der Indossant, welcher aus Versehen oder in betrügerischer Weise mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt hat, und alle späteren Indossanten, deren Unterschrift sich auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren befindet, aus ihren Indossamenten;

2) der Acceptant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptirt hat, aus den Accepten auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren.

§. 44. Jeder Inhaber eines gezogenen oder eines Eigenwechsels ist befugt, eine Copie des Wechsels anzufertigen. Dieselbe muss den ganzen Text, alle Indossamente und Bemerkungen getreu wiedergeben, auf der vorderen Seite mit dem quer stehenden Titel „Copie", auf der Rückseite mit der Bemerkung: „bis hierher Copie" versehen sein.

Copien können statt des Originalwechsels weiter indossirt werden. Jedes auf der Copie stehende Originalindossament hat die gleiche Kraft, als wenn es auf dem Originalwechsel sich befände.

§. 45. Ist ein Exemplar eines in Duplicaten oder das Original eines in Copie vorhandenen Wechsels zur Annahme versandt worden, so hat der Versender auf den übrigen Duplicaten oder beziehungsweise auf der Copie zu bemerken, wo das zur Annahme verschickte Duplicat oder beziehungsweise das Original sich befindet. Auf der Copie eines Eigenwechsels soll ebenfalls angezeigt werden, wo das Original verwahrt liegt.

Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft.

Der Verwahrer des zur Annahme versandten Doppels oder derjenige des Originals ist gehalten, dasselbe dem Inhaber des weiter begebenen Doppels oder beziehungsweise der Copie auszuliefern.

Canton Basel-Stadt. W.O. v. 1863. §. 70 gleichlaut. mit D.W.O. Art. 66.
§. 71 gleichlautend mit D.W.O. Art. 68.
§. 72 gleichlautend mit D.W.O. Art. 69.
§. 73 wie D.W.O. Art. 67.
§. 74 bis §. 76 gleichlautend mit Art. 70 bis 72 der D.W.O.

Canton Bern. W.O. §§. 70 bis 76 wie D.W.O. Art. 66 bis 72.

Canton Freiburg. H.G.B. Art. 132. 133. 136—138. 141 wie Code Art. 147. 148. 150—152. 154.

Canton St. Gallen. W.O. Tit. III. §. 2. Die Eigenschaften eines in guter Ordnung verfassten Wechselbriefes sind folgende. Es muss darin ausgedrückt sein: — — b) das Wort Wechselbrief, und allenfalls auch sola oder prima, secunda u. s. w.

§. 8. Werden Prima- oder Sola-Wechselbriefe zur Acceptation anher gesandt, so kann man diese vermittelst Vorweisung der girirten Secundabriefe oder Copien abfordern.

Canton Glarus. W.O. §. 4. Ein in gesetzlicher Form ausgestellter Wechsel muss enthalten: — — b) das Wort Wechsel und ob solcher ein Sola, Prima, Secunda etc. sei. §. 8 wie St. Gallen §. 8.

Canton Luzern. W.O. §§. 70 bis 76 wie Bern.

Canton Neuenburg. Ges. v. 1833. Art. 48 ff. wie Freiburg.

Canton Schaffhausen. W.O. §§. 70 bis 76 wie Bern.

Canton Solothurn. W.O. §§. 70 bis 76 wie Bern.

Canton Tessin. Civ.G.B. Art. 1270 ff. wie Code.

Canton Waadt. W.O. Art. 2 wie Glarus W.O. §. 4.

Art. 4. Der Aussteller eines Wechselbriefes ist gehalten, auf Verlangen des Nehmers die Secunda, Tertia oder Quarta u. s. w. davon zu liefern.

Derjenige, welcher einen Wechselbrief verhandelt, muss davon dem Nehmer die nöthigen Duplicate verschaffen.

Art. 9. Wenn der Inhaber eines Wechselbriefes dessen Acceptation fordert, so muss er das Original-Exemplar in Prima, Secunda, Tertia, Quarta u. s. w. davon vorzeigen.

Art. 41 bis 45. 47. 49 wie Code Art. 147. 148. 150 bis 152. 154.

Canton Wallis. W.O. Art. 36 bis 40. 42. 44 wie Code Art. 147. 148. 150 bis 152. 154.

Canton Zürich. W.O. §. 3. Auf Verlangen ist der Trassant schuldig, dem Abnehmer seines Wechsels Prima, Secunda und Tertia zu

geben, sowie die Indossanten-Copien, die ebenfalls eigenhändig oder per procuram unterzeichnet werden müssen. Vermittelst Vorweisung derselben, wenn sie gehörig girirt sind, kann man die Prima, falls solche zur Acceptation gesandt worden, abfordern. Eine Secunda, Tertia u. s. f. kann, wenn die Prima nicht acceptirt ist, acquittirt und eingelöst werden, und hat gleiche Kraft, als wenn die Prima honorirt wäre.

§. 6. Satz 3. Wer einen Wechselbrief zwei oder mehrere Male, nämlich auf Prima, Secunda u. s. f., aus Versehen acceptirt oder bezahlt, oder den einen acceptirt und den anderen bezahlt, der kann dafür sich nur allein an denjenigen halten, welcher von dem Wechsel doppelten Gebrauch gemacht hat.

Serbien.

H.G.B. §§. 123. 124. 126. 127. 128. 130 wie Code Art. 147. 148. 150. 151. 152. 154.

Spanien.

H.G.B. Art. 436. Der Aussteller darf dem Nehmer die Ausfertigung der Secunda, Tertia und wie viele mit der Prima gleichlautende Exemplare er sonst noch fordern möge, nicht verweigern, insofern er diese Forderung vor der Verfallzeit des Wechsels macht. Die Secunda und alle darauf folgenden Exemplare müssen den Ausdruck enthalten, dass sie nur für den Fall giltig sein sollen, wenn die Zahlung nicht auf die Prima oder ein anderes der vorhergehenden Exemplare geschehen wäre.

Art. 437. Sind keine durch den Aussteller ausgefertigten Duplicate des Wechsels vorhanden, so darf jeder Inhaber seinem Nehmer eine Abschrift (Copie) der Prima geben, welche Abschrift nothwendig auch alle auf der Prima befindlichen Indossamente buchstäblich enthalten muss und worin anzumerken ist, dass sie in Ermangelung eines Secundawechsels ausgefertigt wird.

Art. 503. Wer die Zahlung für einen acceptirten Wechsel gegen eines der Exemplare leistet, worauf sich das Accept nicht befindet, bleibt einem Dritten, der rechtmässiger Inhaber des Acceptes ist, fortwährend für den Betrag des Wechsels verhaftet.

Art. 504. Wenn von dem Acceptanten eines Wechsels die Zahlung auf ein anderes Exemplar, als das, worauf sein Accept befindlich, gefordert wird, so ist er nicht verbunden, solche zu leisten, es müsste ihm denn der Inhaber eine genügende Bürgschaft für den Betrag des Wechsels stellen. Verweigert er jedoch die Zahlung ungeachtet der ihm gestellten Bürgschaft, so findet der Protest des Wechsels Mangels Zahlung statt. Diese Bürgschaft wird von Rechtswegen annullirt, sobald das Accept, das zur Stellung derselben Veranlassung gegeben, verjährt ist, ohne dass eine Reclamation erhoben worden ist.

Art. 505. Nicht acceptirte Wechsel dürfen nicht früher als zur Verfallzeit gegen die Secunda, Tertia oder eines der anderen Exemplare, die auf die Weise, wie der Art. 436 bestimmt, ausgefertigt sein müssen, bezahlt werden.

Art. 506. Auf die durch die Indossanten in Folge der Bestimmung von Art. 437 ausgeschriebenen Copien von Wechseln kann keine giltige Zahlung gemacht werden, ohne dass der Inhaber eines von den durch den Inhaber ausgefertigten Exemplaren beifügt.

Art. 509. Die Einforderung des Exemplars, das den verlorenen

Wechsel vertreten soll, muss durch den letzten Inhaber an seinen Cedenten ergehen und so weiter von Indossanten zu Indossanten, bis zum Aussteller hinauf. Keiner darf seinen Namen und seine Dienste zur Herbeischaffung eines neuen Exemplars verweigern, wogegen der Eigenthümer des verlorenen Wechsels die Kosten desselben erstatten muss.

Ungarn.

W.Ges. §. 70 wie D.W.O. Art. 66.

§. 71 wie D.W.O. Art. 67, doch in Nr. 2 mit der Abweichung, dass der Acceptant mehrerer Exemplare aus den Accepten auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren nur haftet, insoferne aus der mehrfachen Annahme selbst nicht hervorgeht, dass dieselbe nur unter der Bedingung, dass eines der Exemplare noch nicht angenommen sein sollte, erfolgt ist.

§§. 72. 73 wie D.W.O. Art. 68. 69. §§. 74—76 wie D.W.O. Art. 70—72.

B. Ausser-Europäische Länder.

Argentinische Republik.

H.G.B. Art. 769 wie Spanien Art. 436.

Art. 770. Jedes Exemplar hat die gleiche Kraft, wie das Original. Die auf eines derselben geleistete Zahlung vernichtet die Wirkung der andern.

Art. 771. Der Aussteller, welcher nicht die verschiedenen Exemplare eines Wechsels genau bezeichnet (Art. 769), der Nehmer, welcher sie an verschiedene Personen indossirt, und der Bezogene, welcher verschiedene Exemplare annimmt, haften dem Inhaber für allen Schaden, vorbehaltlich des Rückgriffs, gegen wen derselbe stattfinden mag (Art. 865).

Art. 772 übereinstimmend mit Spanien H.G.B. Art. 437.

Art. 864. Die gegen eine Secunda, Tertia, Quarta u. s. w. geleistete Zahlung eines Wechsels ist giltig, wenn die Secunda, Tertia, Quarta u. s. w. ausspricht, dass die Zahlung geschehen möge, sofern sie nicht gegen ein anderes Exemplar geleistet wurde (Art. 771 u. 776 Nr. 5).

Art. 865. Wer einen Wechsel gegen eine Secunda, Tertia, Quarta u. s. w. bezahlt, ohne das Exemplar, welches seine Annahme trägt, zurückzunehmen, hat dem Inhaber des angenommenen Exemplars nochmals zu zahlen, vorbehaltlich seines Rückgriffs auf Denjenigen, welchem er ohne Verpflichtung gezahlt hatte (Art. 771).

Art. 884. Der Acceptant eines Wechsels, von welchem die Zahlung gegen ein anderes, als das von ihm angenommene Exemplar gefordert wird, ist nur dann verpflichtet, solche zu leisten, wenn der Inhaber für den Werth des Wechsels genügende Sicherheit leistet. Weigert er trotz der Sicherheit die Zahlung, so findet der Protest Mangels Zahlung statt. Art. 887 wie Spanien H.G.B. Art. 509.

Bolivia.

H.G.B. Art. 359 wie Spanien H.G.B. Art. 436.

Art. 360 wie Spanien H.G.B. Art. 437.

Art. 397. Auf die von dem Indossanten nach Art. 360 abgegebenen Abschriften kann die Zahlung nur dann giltig geleistet werden, wenn der Inhaber irgend ein vom Aussteller selbst ausgefertigtes Exemplar beifügt.

Art. 398 wie Spanien H.G.B. 503.

Art. 399 wie Spanien H.G.B. 504.

Brasilien.

H.G.B. Art. 365 wie Spanien H.G.B. Art. 436.

Art. 396. Derjenige, welcher den Irrthum beging, mehr als ein Exemplar desselben Wechsels zu acceptiren, ist verpflichtet, alle von ihm angenommenen Exemplare zu bezahlen, während ihm das Recht vorbehalten bleibt, sich durch Denjenigen, welcher unrechtmässiger Weise Zahlung empfangen hatte, Ersatz leisten zu lassen (Art. 400).

Art. 398. Der Acceptant ist zur Zahlung nicht verbunden, sobald der Inhaber ihm nicht das Exemplar, auf welchem er unterzeichnete oder annahm, aushändigt; es sei denn, dass der Wechsel abhanden gekommen (Art. 388), oder der Acceptant nicht vollständig bezahlt hat (Art. 375), in welchem letzteren Falle er von dem Inhaber nur fordern kann, dass er das Empfangene auf dem Wechsel abschreibt oder über den gezahlten Betrag eine besondere Quittung ausstellt.

Art. 400. Wer auf ein Exemplar eines Wechsels, auf welchem sich sein Accept nicht befindet, Zahlung leistet, wird gegenüber dem Inhaber des wirklichen Acceptes seiner Verbindlichkeit nicht enthoben; zahlt er auch an diesen letzteren, so hat er das Recht, den Ersatz von demjenigen zu fordern, welcher unrechtmässiger Weise Zahlung erhalten hatte (Art. 396).

Chile.

H.G.B. Art. 627 wie das H.G.B. von Spanien Art. 436.

Art. 628. Der Aussteller, welcher nicht deutlich und klar auf den verschiedenen Exemplaren des Wechsels ausspricht, ob es die Secunda, Tertia, Quarta ist, der Nehmer, welcher sie indossirt, und der Bezogene, welcher sie acceptirt, sind dem Inhaber für die Schäden und Nachtheile verantwortlich, welche ihm die Unterlassung verursacht, vorbehaltlich ihres Rechts gegen denjenigen, welcher sich diese Unterlassung zu Nutzen gemacht hat.

Art. 629. Sind keine durch den Aussteller ausgefertigten Exemplare (Duplicate) vorhanden, so muss der Inhaber der Prima seinem Indossatar, auf dessen Verlangen, eine Copie (Abschrift) des Wechsels geben, unter buchstäblicher Einrückung aller darauf befindlichen Indossamente und unter Angabe, dass sie in Ermangelung eines Secunda-Wechsels ausgefertigt wird.

Art. 670 (Accept auf einer Copie) s. unter Accept §. 17.

Art. 717. Die Zahlung des Wechsels muss auf dasjenige Exemplar geschehen, auf welches die Annahme gesetzt worden ist, oder auf dasjenige, mit Hinblick auf welches die Annahme gegeben worden.

Art. 718 wie das H.G.B. von Spanien Art. 504.

Art. 719 wie das H.G.B. von Spanien Art. 503.

Art. 720 wie das H.G.B. von Spanien Art. 505 und Art. 506.

Art. 721. Ist der Wechsel bezahlt worden, so hat der Inhaber darüber auf dem Wechsel selbst zu quittiren und dem Zahler alle empfangenen Exemplare auszuhändigen.

Columbia.

H.G.B. Art. 457 bis 460 übereinstimmend mit H.G.B. von Spanien Art. 503 folg.

Costa-Rica.

H.G.B. Art. 383, 384, 450 bis 453 wie Spanien H.G.B. Art. 436, 437, 503 folg.

Guatemala.

Nach d. Ordonn. der Stadt Bilbao v. 1734, Cap. XIII (§. 24), soll der Nehmer einer nach auswärts gehenden Tratte die Prima binnen zweier Posttage direct remittiren und Accept fordern und vom Erfolg den Wechselgeber benachrichtigen. Secunda und Tertia mögen nach Belieben vernegocirt werden. — Der Verwahrer der Prima soll, wenn diese acceptirt, aber bei Verfall die Secunda nicht zum Vorschein gekommen, Protest Mangels Zahlung erheben lassen (§. 26). — Sobald der Verwahrer die Prima, um sie acceptiren zu lassen, empfängt, soll er zur Annahme präsentiren und wenn diese nicht erfolgt, Protest, wenn die Zahlung bei Verfall ausbleibt, auch Mangels Zahlung erheben (§. 28).

Mexico.

H.G.B. Art. 330. 331. 395 bis 398 wie Spanien.

Nicaragua.

H.G.B. Art. 246. 247 wie H.G.B. v. Spanien Art. 436. 437. Art. 279 bis 284 wie Spanien Art. 503 bis 509.

Peru.

H.G.B. Art. 396. 399. 458 folg. wie Spanien.

San-Salvador.

H.G.B. Art. 456 bis 459 wie Spanien.

Uruguay.

H.G.B. Art. 796 bis 799. 882. 883 wie Argentinische Republik.

Venezuela.

H.G.B. Art. 5. Ist der Wechsel ein Prima-, Secunda- oder Tertia- u. s. w. Wechsel, so muss dies gesagt und in jedem dieser Exemplare bemerkt sein, dass es für zahlbar gilt, wenn keines der andern bezahlt worden ist.

Art. 6. Der Remittent kann verlangen, dass der Aussteller ihm einen Secunda-, Tertia- u. s. w. Wechsel ausfertige und jeder Inhaber, dass sein Indossant ihm eine oder mehrere Copien von dem Wechsel und sämmtlichen Indossamenten gebe.

Art. 63. Gibt es kein angenommenes Exemplar des Wechsels, so ist die auf irgend ein Exemplar desselben geleistete Zahlung gültig, sofern dies nur gemäss Art. 5 angefertigt ist.

Art. 64. Wer auf irgend eines der Wechselexemplare zahlt, ohne sich das mit seiner Acceptunterschrift versehene aushändigen zu lassen, wird dem dritten Inhaber gegenüber von seiner Verbindlichkeit aus seinem Accepte nicht frei.

Durchstrich s. Accept §. 8; Erfordernisse §. 1; Indossament §. 2. Ziff. X.; Legitimation §. 4; Mangelhafter Wechsel §. 3.

E.

Echtheit s. Fälschung; s. auch Legitimation §. 6.
Effectiv s. Erfordernisse des Wechsels §. 3; vgl. Zahlung §. 1. Ziff. I.
Egypten s. Aegypten.
Ehefrau s. Fähigkeit §. 5.

Ehrenaccept.

§. 1. Begriff und Arten der Intervention. Honorant, Honorat.
§. 2. Accept der Nothadresse.
§. 3. Verpflichtung des Ehrenacceptanten.
§. 4. Einfluss des Ehrenacceptes auf das Regressrecht.
§. 5. Nachträgliche Acceptation des Trassaten.
§. 6. Deckung des Ehrenacceptanten.
§. 7. Das nicht beauftragte (reine) Ehrenaccept.
§. 8. Ausländisches Recht.

D.W.O. Art. 56. Befindet sich auf einem Mangels Annahme protestirten Wechsel eine auf den Zahlungsort lautende Nothadresse, so muss, ehe Sicherstellung verlangt werden kann, die Annahme von der Nothadresse gefordert werden.

Unter mehreren Nothadressen gebührt derjenigen der Vorzug, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden.

Art. 57. Die Ehrenannnahme von Seiten einer nicht auf dem Wechsel als Nothadresse benannten Person braucht der Inhaber nicht zuzulassen.

Art. 58. Der Ehrenacceptant muss sich den Protest Mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhange zu demselben die Ehrenannahme bemerken lassen.

Er muss den Honoraten unter Uebersendung des Protestes von der geschehenen Intervention benachrichtigen und diese Benachrichtigung mit dem Proteste innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protest-Erhebung zur Post geben.

Unterlässt er dies, so haftet er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden.

Art. 59. Wenn der Ehrenacceptant unterlassen hat, in seinem Accepte zu bemerken, zu wessen Ehren die Annahme geschieht, so wird der Aussteller als Honorat angesehen.

Art. 60. Der Ehrenacceptant wird den sämmtlichen Nachmännern des Honoraten durch die Annahme wechselmässig verpflichtet. Diese Verpflichtung

erlischt, wenn dem Ehrenacceptanten der Wechsel nicht spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wird.

Art. 61. Wenn der Wechsel von einer Nothadresse oder einem anderen Intervenienten zu Ehren angenommen wird, so haben der Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regress auf Sicherstellung.

Derselbe kann aber von dem Honoraten und dessen Vormännern geltend gemacht werden.

§. 1. Begriff und Arten der Intervention. Honorant, Honorat.

I. Wird die Tratte von dem Bezogenen nicht acceptirt oder nicht eingelöst, so hat der Wechselinhaber Regress an die Wechselgeber. Dieser Regress des Wechselinhabers kann durch Dazwischentreten (Intervention) eines Dritten von einem Wechselgeber abgewendet werden, indem jener Intervenient den solchergestalt nothleidenden Wechsel acceptirt oder bezahlt, um durch diese Zahlung in die Stelle des Wechselinhabers zu treten. Der Intervenient will nicht an Stelle des Bezogenen die Wechselzahlung leisten, sondern nur zu Ehren eines Regressschuldners, in dessen Interesse, und um dessen Credit vor dem Rücklauf des Wechsels zu schützen.

Derjenige, welcher intervenirt, heisst Honorant; derjenige, für welchen er eintritt: Honorat.

Diese Intervention kann als Accept oder als Zahlung (Ehren-Annahme, Ehren-Zahlung) geleistet werden.

Die ältere Theorie und Gesetzgebung unterschied zwei Arten von Intervention: die der Nothadresse und die eines nicht auf dem Wechsel Beauftragten (sog. reine Intervention oder Ehren-Intervention im engeren Sinne). Hingegen die A. D. W. O. hat die Intervention der Nothadresse und die Ehren-Intervention im engeren Sinne rechtlich (abgesehen von der Verpflichtung des Wechselinhabers, die Ehren-Intervention zuzulassen) von gleichen Gesichtspunkten behandelt. Ebenso der Code. Gleichwohl müssen beide, weil auf verschiedenem Rechtsgrund beruhend, in der Darstellung auseinandergehalten werden.[1]

II. Von der Ehren-Intervention im engeren Sinne unterscheidet sich die Intervention einer Nothadresse. Ein Wechselgeber kann, für den Fall, dass der Wechsel nicht trassirtermassen bezahlt werde, einen neuen Bezogenen benennen, den Nothadressaten.

[1] S. §. 2 und §. 7. Vgl. Hartmann, W.R. §. 134.

Diesen eventuell Beauftragten muss der Wechselinhaber angehen, wenn die Honorirung trassirtermassen nicht erfolgt; denn er hat den Wechsel mit dieser Weisung des betreffenden Wechselgebers genommen und sich damit einverstanden erklärt.

III. Nicht nur wenn die Zahlung, sondern auch schon, wenn die Annahme trassirtermassen nicht zu erlangen ist, droht dem Wechselgeber ein Regress, der Regress Mangels Annahme. Auch dieser Regress kann durch Intervention, durch Ehrenannahme abgewendet werden. Diese Ehrenannahme kann, wie die Ehrenzahlung, entweder eine beauftragte (Accept der Nothadresse) oder eine unbeauftragte (reine Ehrenannahme) sein.

IV. Die Intervention begreift sonach einerseits Ehrenaccept und Ehrenzahlung eines nicht beauftragten Intervenienten, die Ehren-Intervention im engeren Sinne, und anderseits die Ehrenannahme und Ehrenzahlung von Seiten einer Nothadresse.

Das rechtliche Verhältniss dieser beiden Gattungen der Intervention, der beauftragten und der Ehrenintervention, ist ein insoferne verschiedenes, als der Nothadressat zu dem Adressanten in derselben Stellung sich befindet, wie der Trassat zu dem Trassanten, und als eventuell Bezogener erscheint, während der im Wechsel nicht beauftragte Intervenient nur als im Interesse des Honoraten handelnd anzusehen ist, als negotiorum gestor für denselben.

Gemeinschaftlich ist beiden Gattungen der Intervention der Zweck, den Regress abzukürzen und somit ein Anwachsen der Regresssumme, wie es eine Folge der mehrfachen Regressnahme sein würde, abzuwenden.

Aus der Richtung der Intervention auf den Regress folgt, dass bei dem eigenen Wechsel eine Intervention nur als Ehrenzahlung für einen Indossanten vorkommen kann.[2]

V. Wer kann interveniren?

Aus dem Satze, dass der Intervenient nicht an Stelle des Bezogenen, sondern für einen Regressschuldner die Zahlung leistet (Ziff. I.), folgt, dass der Acceptant nicht interveniren kann, wohl aber der Bezogene, welcher nicht trassirtermassen acceptirt hatte. Seine Intervention heisst vorzugsweise Intervention sopra protesto. Auch der Aussteller eines eigenen Wechsels kann nicht interveniren.[3]

---

[2] Vgl. Hartmann a. a. O. §. 136. a. E.

[3] Er steht als Wechselschuldner dem Acceptanten einer Tratte gleich.

Nicht im eigentlichen Sinne interveniren kann der Trassant, denn es gibt keinen Regressschuldner mehr in der Reihe derselben, für welchen er eintreten könnte.[4]

Nicht interveniren wird der letzte Indossatar, welcher den Wechsel zur Zahlung präsentirt, da seine Intervention eine Abkürzung des Regresses nicht herbeiführen würde, es vielmehr an sich schon in seinem Belieben steht, in welcher Weise er den Regress nehmen will.[5]

Im Uebrigen kann nicht nur jeder Dritte, sondern auch jeder Indossant interveniren.

Enthält die Intervention die Uebernahme einer Wechselverbindlichkeit, ist sie also Ehrenannahme, so erfordert sie die Wechselfähigkeit des Intervenienten.

VI. Für wen kann intervenirt werden?

Aus dem Zweck der Intervention, den Regress der Nachmänner von einem Wechselgeber abzuwenden (Ziff. I.), folgt, dass nur für einen Regressschuldner intervenirt werden kann, also für den Trassanten, für einen Indossanten[6], soferne dieser nicht Nachmann des Intervenienten ist[7], für den Acceptanten eines bestimmt domicilirten Wechsels[8] und für den Avalisten der genannten

---

[4] Wie der Acceptant jedem Inhaber, also auch dem einlösenden Indossanten, unmittelbar als Hauptschuldner verhaftet ist, so ist der Trassant als letztes Glied in der Girokette, gleichsam als Principalschuldner in der Regressobligation, allen Regressberechtigten verhaftet. Er ist jedem Nachmann aus dem Wechsel und Protest zur Garantieleistung verpflichtet, der Regress schliesst sich in seiner Person endgültig ab, und ein Rückgriff auf einen Nachmann im Wege des Regresses, eine Folge der Intervention, würde nicht eine Regressabkürzung, sondern eine Regressverwirrung herbeiführen, indem der Regredient nach dem Grundsatze: dolo agit, qui petit, quod redditurus est, dasjenige, was er von seinem Nachmann im Regresswege erhalten, im Regresswege an denselben mit Mehrkosten wieder würde herauszahlen müssen. Der Aussteller, welcher einen nothleidenden Wechsel einlöst, erfüllt nur eine eigene, letzte Garantiepflicht und kann sich nicht an seine Nachmänner, denen er selbst verhaftet ist, regressiren, sondern nur die Rechte aus dem etwa vorhandenen Accepte geltend machen. (Hartmann, D.W.R. §. 141.) Vgl. Thöl, W.R. §. 137.

[5] Hartmann a.a.O. §. 141 bei Anm. 3. Anderer Ansicht: Thöl, §. 137 bei Note 3.

[6] Die Intervention zu Ehren des Ausstellers (intervention pour l'honneur de la lettre) und die zu Ehren des Giro (für Rechnung eines Indossanten) nennt man auch überhaupt Intervention zu Ehren der Unterschrift (intervention pour l'honneur de la signature). Schiebe, d. Lehre v. d. Wechselbriefen. 4. Aufl. §. 211.

[7] Denn ein Nachmann würde im Regresswege von dem intervenirenden Vormanne das Gezahlte mit Kosten und Zinsen zurückfordern. Dadurch aber würde eine Kreisbewegung für den Regress entstehen. (Hartmann a. a. O. §. 141 bei Anm. 7.)

[8] Denn auch dieser ist Regressschuldner (s. Domicilwechsel §. 10).

wie die der Annahmeerklärung des Bezogenen. In der Regel findet sich dabei der Zusatz „zu Ehren" oder „unter Protest" (sopra protesto", auch blos „s. p." [4]). Ein solcher Zusatz ist zwar für die Giltigkeit des Accepts nicht nothwendig [5], vielmehr genügt die einfache Unterschrift des Nothadressaten auf der Vorderseite des Wechsels, da die Bedeutung dieser Unterzeichnung aus der Nothadresse erhellt; wohl aber ist die Bezeichnung des Honoraten für den Regressanspruch des Ehrenacceptanten wesentlich. [6]

Das Ehrenaccept kann für ein auf derselben befindliches Originalgiro auch auf einer Copie des Wechsels stehen. [7]

Dagegen würde es nicht genügen, wenn nur in dem Interventionsprotest beurkundet wäre, dass der Nothadressat acceptiren wolle. [8] Anderseits ist die Giltigkeit des Ehrenaccepts nicht durch den Interventionsprotest bedingt. [9]

Der Ehrenacceptant wird auch die Person des Honoraten angeben, wenn diese nicht der Trassant ist. [10] Der Interventionsprotest ist nicht geeignet, jene Angabe zu ersetzen. [11]

---

[4] Andere gleichbedeutende Ausdrücke (z. B. „per onor") sind nicht ausgeschlossen. Ueber die Bezeichnung des Honoraten s. unten Ziff. VII.

[5] Anders bei der reinen (nicht berufenen) Ehren-Annahme. (Intervention im engeren Sinne); vgl. Hartmann, W.R. §. 140 bei Anm. 9.

[6] Geschieht die Annahme zu Ehren des Trassanten, so schreibt der Intervenient: „Acceptirt zu Ehren der Unterschrift des Herrn N."; geschieht sie für Rechnung eines Indossanten, so schreibt man: „Acceptirt zu Ehren des Giro des Herrn N." (nebst Datum und Unterschrift). Schiebe, d. Lehre v. d. Wechselbriefen. 4. Aufl. §. 215. Indess ist diese Fassung keineswegs wesentlich; das Accept kann einfach lauten: „acceptirt s. p. für N."

[7] Bestritten ist, ob, wenn es nicht zu Ehren eines auf dieser Copie stehenden Originalindossamentes gegeben ist. Thöl, W.R. §. 134. Die Analogie des Acceptes spricht dagegen. Der Wortlaut des Art. 62 der W.O. entscheidet die Frage nicht. Vgl. Copie §. 4.

[8] Der Interventionsprotest dient nur der Regressnahme und bleibt nicht in den Händen des Wechselinhabers. Derselbe muss, wenn die Annahme nach Inhalt des Protestes versprochen, sodann aber nicht gegeben ist, die Nichterlangung derselben durch nochmaligen Protest feststellen. (Hartmann, D.W.R. §. 137 bei Anm. 4.)

[9] Das verpflichtende Element für das Ehrenaccept ruht, wie bei dem gewöhnlichen Accepte, in der Form der Annahmeerklärung und in der substantiellen Verbindung derselben mit dem Grundwechsel. Der Interventionsprotest dient, wie der Protest bei nicht adressirten Wechseln, nur zum Zwecke der Regressnahme. (Hartmann, W.R. §. 137.)

[10] Vgl. unten Ziff. VII.

[11] Eine Bemerkung in dem Proteste kann nicht genügen, um die Bedeutung eines Acceptes zu ersehen, welche vielmehr aus der Wechselerklärung selbst beurtheilt werden muss. Ist daher in dem Accepte die Person des Honoraten nicht angegeben, so tritt die gesetzliche Vermuthung ein, wonach das Accept als zu Ehren des Trassanten gegeben angesehen wird, und es kommt auch darauf nicht an, ob der Urheber der Nothadresse aus dem Wechsel ersichtlich ist oder nicht. (Hartmann a. a. O. §. 137 bei Anm. 5.) Vgl. Protocolle der Wechsel-Conferenz §. 647.

Lautet die Nothadresse auf den Bezogenen (sog. unechte Nothadresse, vgl. unten Ziff. VI., und Nothadresse, §. 5 u. §. 7), so kann auch er nur unter Protest und unter der Bemerkung im Accepte selbst, dass er zu Ehren des von ihm zu bezeichnenden Honoraten acceptire, das Ehrenaccept leisten, widrigenfalls seine Unterschrift als reines Accept gelten müsste.

IV. Ein beschränktes oder Theilaccept steht dem Nothadressaten nicht, wie dem Bezogenen, zu, soferne es nicht etwa sich auf einen von dem Bezogenen nicht acceptirten Restbetrag erstreckt. Abgesehen von diesem Falle muss der Wechselinhaber sich ein beschränktes Ehrenaccept nicht gefallen lassen;[12] er wird wegen verweigerter Ehrenannahme Protest erheben.

Uebrigens haftet der Nothadressat, welcher ein beschränktes Accept gegeben, nach Massgabe seines Acceptes.[13]

V. Obliegenheit des Ehrenacceptanten.

Der Ehrenacceptant — auch der reine (nicht beauftragte) Intervenient — muss sich den bei dem Bezogenen erhobenen Protest Mangels Annahme gegen Erstattung der Protestkosten[14] aushändigen, in einem Anhange zu demselben oder einem zweiten Proteste die Ehrenannahme bemerken lassen (s. Protest, §. 7) und binnen zwei Tagen — nach ausländischen Gesetzen sofort — nach dem Tage der Protesterhebung den Honoraten unter Uebersendung des Protestes[15] von der geschehenen Intervention benachrichtigen.[16]

Unterlässt er die Notification, so haftet er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden.[17]

---

[12] Die Ehrenannahme soll den Regress von einem Wechselgeber abwenden; diese Wirkung aber kann nur bei Acceptation der vollen Summe eintreten. So wenig im Regresswege eine Verpflichtung zur Annahme einer Theilzahlung vorhanden ist, eben so wenig muss der Wechselinhaber ein Ehrenaccept auf einen Theil der Wechselsumme zulassen. Denn die Zahlung des Intervenienten hat die Natur einer Regresszahlung. Vgl. Hartmann, W.R. §. 137 S. 422.

[13] Hartmann a. a. O. bei Anm. 6.

[14] Diese Kosten hat ihm der Honorat wieder zu ersetzen.

[15] Die Protestkosten liquidirt der Ehrenacceptant in der Regresssumme Mangels Zahlung, wenn er zur Zahlung gelangt; andernfalls hat er für dieselben nur eine civilrechtliche Mandatsklage gegen den Nothadressanten.

[16] Es genügt (nach D.W.O), wenn innerhalb jener Frist das Notificationsschreiben mit dem Proteste zur Post gegeben wird. Ueber die in ausländischen Gesetzen enthaltene Vorschrift sofortiger Benachrichtigung s. unten in §. 8.

Gegen die Vormänner des Honoraten hat der Intervenient keine Notificationspflicht, da er in ihrem Interesse nicht handelte. (Hartmann a. a. O. §. 138.)

[17] W.O. Art. 58. Schlusssatz. — Die Haftung des Intervenienten für den aus Versäumniss der Notification dem

VI. Concurrenz von Nothadressen.

Wenn der Wechsel mehrere Nothadressen trägt, welche von verschiedenen[18] Personen herrühren, so gebührt derjenigen der Vorzug, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden[19], also zunächst der Nothadresse des Trassanten, sodann der des früheren Indossanten.[20] Da aber aus dem Wechsel selbst nicht immer ersichtlich ist, wer die einzelnen Nothadressen beigefügt hat, so muss der Inhaber dieselben sämmtlich befragen, zu wessen Ehren sie acceptiren wollen, ihre Erklärung hierüber in den Protest aufnehmen lassen und sodann von derjenigen Nothadresse, welcher hiernach der Vorzug gebührt, die Ehrenannahme entgegennehmen.[21]

Würde der Inhaber von einem hiernach nicht Berufenen ein Ehrenaccept annehmen, so trifft ihn ein Nachtheil nicht, da es sich zunächst nur um den Regress auf Sicherstellung handelt,

---

Honoraten erwachsenen Schaden gründet sich darauf, dass er demselben als Mandatar zur Notification verpflichtet ist.

Der Schaden kann z. B. in Verspätung der Regressnahme gegen die Vormänner bestehen.

[18] Rühren die Adressen von einer und derselben Person her, so hat der Inhaber die Wahl, von welcher Adresse er das Ehrenaccept annehmen will (Hartmann, W.R. §. 142). Anders, wenn der Adressant eine Reihenfolge vorgeschrieben hatte, z. B. „Falls zuerst bei Herrn A., sodann bei Herrn B.“ Der Inhaber müsste diese Präsentationsanweisung befolgen, widrigenfalls der in zweite Linie gestellte Adressat sich zur Ehrenannahme nur unter der Voraussetzung verstehen dürfte, dass durch Protest die Nichterlangung des Ehrenaccepts bei der in erster Linie zu befragenden Nothadresse constatirt wurde.

[19] D.W.O. Art. 56. Satz 2.

[20] Je näher der Adressant und Honorat in der Girokette dem Trassanten, als letztem Garantiepflichtigen, steht, desto grösser ist die Zahl der durch die Intervention von dem Regresse befreiten Personen. Die Nothadresse des Ausstellers hat daher vor jeder andern den Vorzug, da durch die Intervention für den Aussteller, als das letzte Glied in der Girokette, der Regress für den Wechsel und für alle Garanten endgültig geschlossen wird. Hierauf folgt, als dem Wechselgeschäfte am vortheilhaftesten, die Adresse des ersten Indossanten und so der Reihe und Zeitfolge der Indossamente nach fort bis zur Adresse des von dem Aussteller am weitesten entfernten, letzten Indossanten. (Hartmann, D.W.R. §. 142.)

[21] In der Regel lässt sich nicht sofort aus dem Wechsel die Rangordnung der Nothadressen ersehen, da dieselben nicht nothwendig von dem Adressanten zu unterzeichnen, oder doch meist nur mit den Anfangsbuchstaben seines Namens gezeichnet sind. Die Rangordnung muss daher erst durch Befragen der sämmtlichen Nothadressen, zu wessen Ehren sie interveniren wollen, festgestellt werden. Der Notar, welchem der Wechsel behufs Aufnahme des Protestes Mangels Annahme übergeben ist, bewirkt die Präsentation bei dem Bezogenen, wie bei den Nothadressen in beliebiger Ordnung und nimmt deren Erklärung in den Hauptprotest Mangels Annahme oder in einen Anhang zu demselben auf, so dass nun der Wechselinhaber das ganze Verhältniss übersehen kann und beurtheilen, welcher Nothadressat zur Ehrenannahme zuzulassen ist. (Hartmann, W.R. §. 142.)

welcher für ihn und die Nachmänner des Honoraten durch jede Ehrenannahme wegfällt.[22]

Dagegen würde der Ehrenacceptant in solchem Falle seinem Honoraten gegenüber verantwortlich werden und, wenn in Folge seines Acceptes zur Zahlung angehalten, seinen Regress Mangels Zahlung gegen diejenigen Indossanten verlieren, welche durch Leistung der von dem in erster Stelle Berufenen angebotenen Zahlung befreit worden wären.[23]

Auch der Bezogene kann als Nothadresse benannt sein („Falls für N.", s. Nothadresse, §. 5). In diesem Falle muss der Inhaber auch sein Ehrenaccept annehmen, wofern dem Adressanten nicht ein anderer Nothadressant voransteht. Wollte hingegen der Bezogene, ohne Nothadressat zu sein, zu Ehren eines Indossanten interveniren, so ist der Inhaber nicht gehalten, ein solches Ehrenaccept anzunehmen.[24]

VII. Der Honorat.

Der Ehrenacceptant wird in seinem Accepte bemerken, zu wessen Ehren er acceptiren will (vgl. Ziff. III.). Er kann dies unterlassen, wenn er für den Trassanten intervenirt. Dieser wird als Honorat angesehen, wenn das Ehrenaccept nicht einen andern Honoraten benennt.[25] Der Honorat muss aber ein Regressschuldner sein (s. §. 1. Ziff. VI.). Demnach kann eine Nothadresse nicht von dem Aussteller eines eigenen Wechsels ausgehen.

VIII. Der Protest.

Jeder Regress ist durch Protest bedingt. Ist das Accept des Bezogenen trassirtermassen nicht zu erlangen, so muss der Inhaber, welcher Regress Mangels Annahme nehmen will, gegen den Be-

---

[22] W.O. Art. 61. — Der Inhaber ist also nicht gehindert, ein Ehrenaccept zu Ehren des letzten Indossanten unter Zurückweisung des zu Ehren des Trassanten angebotenen anzunehmen.

Die Frage, welchem von mehreren angebotenen Accepten den Vorzug zu geben der Wechselinhaber verpflichtet sei? hat nur die Bedeutung: verliert er sein Regressrecht durch Zurückweisung eines dieser Accepte? und ist dahin zu beantworten: er verliert es durch die Zurückweisung des Acceptes des Bezogenen, sowie durch die des Acceptes eines Nothadressaten, nicht aber durch die des Ehrenacceptes des Trassaten oder anderer Personen als der Nothadressaten, durch welche er vielmehr sich dasselbe erhält. (Thöl, W.R. §. 140. Nr. II.)

[23] D.W.O. Art. 64. — Thöl, W.R. §. 141 a. E.

[24] W.O. Art. 57.

[25] W.O. Art. 59. — Eine Intervention per onor del giro gilt (wenn nicht dabei steht, welches Giro gemeint ist) als für den ersten Indossanten geschehen.

zogenen Protest Mangels Annahme erheben lassen. Enthält der Wechsel eine Nothadresse auf den Zahlungsort, so ist der Regress weiterhin durch den Nachweis bedingt, dass auch die Ehrenannahme nicht zu erlangen war, also durch Protest gegen die Nothadresse.[26] Dieser Protest bildet einen Theil des Hauptprotestes. Will aber der Nothadressat acceptiren, so hat er die Thatsache, dass er nur eine Ehren-Annahme gibt, und für wen er intervenirt, gleichfalls durch Protest feststellen zu lassen. Dies ist der Interventionsprotest[27] (Honorationsprotest). Derselbe beurkundet das Dasein der Intervention. Diese Beurkundung kann geschehen in einer selbstständigen Protesturkunde oder in der Hauptprotesturkunde.

Die Verabsäumung des Protestes gegen eine Nothadresse hat die Wirkung, dass nun der Regress auf Sicherstellung gegen alle Indossanten und gegen den Trassanten hinwegfällt.[28]

§. 3. Verpflichtung des Ehrenacceptanten.

I. Der Ehrenacceptant haftet wie der Bezogene, welcher acceptirte, somit als Hauptschuldner. Seine Haftbarkeit wird nicht hinfällig durch ein nachträgliches Accept des Bezogenen; sie erleidet aber eine Modification dadurch, dass er nicht unbedingt für die Zahlung der Wechselsumme eintritt, sondern nur falls der Wechsel nicht trassirtermassen von dem Bezogenen eingelöst wird, und dass er durch seine Zahlung nur für den Honoraten Regress leisten will.

---

[26] Durch den Hauptprotest gegen den Bezogenen wird die Voraussetzung für das Nachsuchen der Ehrenannahme, dass nemlich der Wechsel nicht trassirtermassen vom Bezogenen acceptirt worden, constatirt und zugleich, wenn auch die Ehrenannahme (nach Ausweis des Protestes) nicht zu erlangen ist, die Voraussetzung für den Regress Mangels Annahme erbracht. Durch den Protest Mangels Annahme bei der Nothadresse wird festgestellt, dass die Nothadresse ohne Erfolg angegangen wurde.

[27] Unter Interventions-Protest verstehen wir nur den Protest, welcher das Dasein der (angebotenen oder geleisteten) Intervention beurkundet (Thöl, W.R. §. 142. Nr. II.); Andere auch den Protest bei der die Annahme ablehnenden Nothadresse (Hartmann, a. a. O. S. 425). Man kann den letzteren als Interventionsprotest im weitern Sinn, oder Interventionsprotest Mangels Annahme bezeichnen.

[28] Eine andere Ansicht (Brauer im Arch. f. d. W.R. Bd. 10. S. 8.) geht dahin, dass nur gegen die Nachmänner des Nothadressanten und diesen selbst der Regress auf Sicherstellung verwirkt sei, indem durch die Nothadresse die Verpflichtung der ohne dieselbe den Wechsel Begebenden nicht berührt werde. Allein der Wechsel gibt in der Regel keine sichere Auskunft über die Person des Adressanten, und das Gesetz stellt die Vermuthung auf, dass, wenn nicht der Ehrenacceptant einen andern Honoraten angab, dies der Trassant sei. (Hartmann,. D.W.R. §. 138 bei Anm. 8.)

Er haftet also nur unter Voraussetzung gehörigen Protestes Mangels Zahlung bei dem Bezogenen, und er haftet nur den Nachmännern des Honoraten[1], nicht diesem selbst und dessen Vormännern. Gegen den Honoraten und dessen Vormänner erwirbt er durch die Zahlung die Rechte des Inhabers, er muss deshalb in den Stand gesetzt werden, diese Regressrechte rechtzeitig geltend zu machen. Zu diesem Behufe ist ihm der Wechsel innerhalb der Protestfrist (spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage) zur Zahlung vorzulegen, widrigenfalls seine Verbindlichkeit erlischt.[2]

Zur Zahlung verpflichtet ist sodann der Ehrenacceptant nur gegen Auslieferung des bei dem Bezogenen erhobenen Protestes Mangels Zahlung[3], dessen Kosten er dem Präsentanten zu erstatten hat.[4] Ebendeshalb gibt es keine Amortisation gegen den Ehrenacceptanten, d. h. es kann nicht durch Amortisation des Wechsels der Anspruch gegen den Ehrenacceptanten gewahrt werden.

Der Intervenient wird, ehe er sein Accept gibt, sich überzeugen, dass der Wechsel formrichtig und die Nothadresse echt ist.

Eine Bereicherungsklage hat der Wechselinhaber nicht (wie er sie gegen den Acceptanten hätte) gegen den Ehrenacceptanten.

II. Ueber die Obliegenheit des Ehrenacceptanten in Betreff des Protestes und der Notification s. oben §. 2. Ziff. V.

---

[1] W.O. Art. 60. — Unter den Nachmännern des Honoraten befindet sich auch der Inhaber des Wechsels, somit haftet der Ehrenacceptant dem Inhaber und den Nachmännern des Honoraten.

[2] Ist der Wechsel wegen der Protestversäumniss gegen den Hauptbezogenen präjudicirt, das Regressrecht daher erloschen, so kann dem Ehrenacceptanten eine versprochene, aber gegen die Vormänner nicht verfolgbare Wechselzahlung nicht zugemuthet werden (Hartmann, W.R. §. 137 bei Anm. 10).

Es kommt wohl vor, dass der Ehrenacceptant die Clausel beifügt: „Giltig bis zum Verfall". Dieser Vorbehalt ist jedoch überflüssig, weil die Verpflichtung des Ehrenacceptanten gesetzlich durch Präsentation zur Zahlung spätestens am zweiten Werktage nach dem Verfalltage bedingt ist. Wenn aber die Ehrenzahlung des rechtzeitig präsentirten Wechsels laut Protestes nicht erfolgt, so bleibt der Ehrenacceptant aus seinem Accepte ebensolange verhaftet, wie der Acceptant (d. h. 3 Jahre nach Verfall). Vgl. Thöl, §§. 134. 194.

[3] Es versteht sich, dass ihm auch die Tratte mit allen den Inhaber legitimirenden Indossamenten (also der etwa hiefür gefertigten Copie) ausgeliefert werden muss.

Die Bestimmung des Art. 60 d. W.O. greift auch dann Platz, wenn der Inhaber des Wechsels denselben nach erfolgter Ehrenannahme verloren hat. Denn von Regresspflichtigen kann überhaupt ohne Auslieferung des ihre Unterschriften enthaltenden Wechsels keine Zahlung verlangt werden. Arch. f. d. W.R. Bd. I. S. 47.

[4] Zu Bezahlung auch dieser Kosten hat er sich durch sein Accept verpflichtet.

§. 4. Einfluss des Ehrenacceptes auf das Regressrecht.

Der Nehmer eines mit Nothadresse versehenen Wechsels kann, wenn die Tratte nicht trassirtermassen acceptirt wird, nicht sofort Regress Mangels Annahme nehmen. Er ist nun zunächst an die Nothadresse gewiesen und muss deren Accept nachsuchen. Der Wechselinhaber, welcher das Accept einer Nothadresse erlangt, hat keinen Regress Mangels Annahme. Anders nach dem Code und den diesem folgenden Gesetzgebungen.[1] Auch die übrigen Nachmänner des Honoraten haben diesen Regress nicht mehr.[2] Wohl aber kann der Honorat und können dessen Vormänner Regress gegen ihre Vormänner nehmen.[3] Der Ehrenacceptant selbst hat keinen Regress.[4]

Ueber den Einfluss des Ehrenaccepts auf den Regress wegen Unsicherheit des Acceptanten und über den Regress bei Unsicherheit des Ehrenacceptanten s. Unsicherheit des Acceptanten.

Ueber die Wirkung der Zahlung des Ehrenacceptanten auf die Wechselobligation s. Ehrenzahlung, §. 7.

§. 5. Nachträgliches Accept des Bezogenen.

Wenn der Bezogene, nachdem eine Nothadresse acceptirt hatte, nachträglich trassirtermassen acceptiren will, so steht ihm dies frei, indem der Wechselinhaber hiedurch nicht in Nachtheil kommt. Der

[1] Der Regress Mangels Annahme bleibt dem Inhaber trotz des erlangten Ehrenacceptes nach dem Code und den Gesetzen von Belgien, Holland, Malta, Portugal, der Cantone Freiburg, Tessin, Waadt, Wallis, nach dem H.G.B. von Spanien, der Argentinischen Republik, Bolivia, Columbia, Costa-Rica, Mexico, Nicaragua, Peru, Salvador, Uruguay, Venezuela. Den Text dieser Gesetze s. unten in §. 8.

[2] Die Nachmänner des Honoraten sind von dem Regresse befreit und haben daher kein Recht und keine Veranlassung, ihrerseits Regress zu nehmen. Auf der andern Seite haben sie nun den Anspruch an den Ehrenacceptanten.

[3] Denn der Nothadressant und Honorat hat den subsidiären Einlösungsweg durch die Nothadresse aus eigenen Mitteln und auf eigene Gefahr bezeichnet und kann daher für den ihm daraus erwachsenen Aufwand, z. B. für die dem Nothadressaten geleistete Deckung, Sicherheit von seinen Vormännern verlangen, deren Wechselversprechen durch die Nichtacceptation des Bezogenen unerfüllt geblieben ist (Hartmann, W.R. §. 138 bei Anm. 7). Auch haben sie nicht — wie ihn die Nachmänner haben — einen Anspruch an den Ehrenacceptanten.

[4] Er hat ihn auch nicht gegen den Honoraten; denn diesen will er ja gerade durch seine Intervention von der Sicherheitsleistung befreien. Er erlangt aber durch die Ehrenzahlung die Rechte des Inhabers gegen den Honoraten und dessen Vormänner (W.O. Art. 63).

Regress Mangels Annahme fällt nun hinweg. Die Verpflichtung des Ehrenacceptanten bleibt aber für den Fall in Kraft, dass die Zahlung des Wechsels nicht trassirtermassen erfolgt.[1]

Durch die nachträglich erfolgte Annahme fällt der Regress auf Sicherstellung auch für diejenigen Wechselinteressenten hinweg, für welche derselbe durch die Ehrenannahme nicht ausgeschlossen war (s. §. 4.).

§. 6. Deckung des Ehrenacceptanten.

Der Nothadressat steht zu dem Adressanten in einem ähnlichen Verhältniss, wie der Bezogene zu dem Trassanten. Hieraus könnte ein Anspruch des Ehrenacceptanten gegen den Adressanten auf Deckung sich begründen lassen (vgl. Deckung, §. 5). Allein der geschäftliche Gang bringt in der Regel eine andere Art der Bereinigung dieses Verhältnisses mit sich. Gelangt nemlich der Ehrenacceptant zur Zahlung, so erlangt er durch Einlösung des Wechsels ein wechselmässiges Regressrecht gegen den Honoraten und dessen Vormänner.[1] Gelangt er aber nicht zum Zahlen, weil der Bezogene selbst den Wechsel bezahlte oder weil der Inhaber von einem andern Intervenienten die Zahlung angenommen, so hat er nur eine Provision (von $1/3$ Procent) anzusprechen[2], und zwar gegen den Zahler des Wechsels.[3]

§. 7. Das reine Ehrenaccept.

Der nicht von dem Bezogenen trassirtermassen acceptirte Wechsel kann auch von einem Dritten, welcher nicht hiezu als Nothadressat aufgefordert ist, oder von dem Bezogenen zu Gunsten eines Andern als des Trassanten, im Wege der Intervention acceptirt werden. Diese reine Ehrenannahme (nicht beauftragte Ehrenannahme) hat für den Ehrenacceptanten und für den Regress Mangels Annahme dieselbe Wirkung, wie das Accept einer Nothadresse.

Der Wechselinhaber ist aber nicht verbunden, eine solche un-

---

[1] Vgl. Präsentation zur Annahme §. 3. — Hingegen nach der Dänischen Verordnung v. 1825 (§. 42. S. unter Accept §. 17. III.) muss der Intervenient sein Accept ausstreichen.

[1] W.O. Art. 63.

[2] Es ist dies eine Durchschnitts-Vergütung für das Bereithalten der Zahlung.

[3] W.O. Art. 65. — Der Anspruch ist jedoch kein wechselmässiger, sondern ein civilrechtlicher. Vgl. Hartmann, W.R. §. 139 bei Anm. 3.

berufene Ehrenannahme zuzulassen[1], auch nicht von Seiten des Bezogenen.[2]

Die Form des reinen Ehrenacceptes ist dieselbe, wie der Nothadresse (s. oben §. 2. Ziff. III.), nur muss es sich ausdrücklich als Ehrenaccept darstellen, also den Zusatz „zu Ehren“, „per onor“ oder dgl. enthalten.[3]

In der Wirkung unterscheidet sich das reine Ehrenaccept nicht von dem Accept der Nothadresse; die Verpflichtung des Ehrenacceptanten ist in beiden Fällen die gleiche. Benennt das Ehrenaccept keinen Honoraten, so gilt als solcher der Trassant. Unterlässt der Wechselinhaber die Präsentation binnen der Protestfrist bei dem Ehrenacceptanten oder bei Nichtzahlung den Protest, so verliert er den Regress gegen den Honoraten und dessen Nachmänner, vorausgesetzt, dass das Accept auf den Zahlungsort des Wechsels lautet.[4]

---

[1] W.O. Art. 57. — Durch jedes Ehrenaccept, welches der Inhaber zulässt, verliert er den Regress Mangels Annahme. Er wird aber diesen Anspruch auf Sicherstellung nur dann aufgeben, wenn ihm der Intervenient convenirt, bezw. die erwünschte Sicherheit gewährt, oder wenn er durch das Nehmen des mit der Nothadresse versehenen Wechsels diese gutgeheissen hat. Eine unberufene Intervention wird er daher jedenfalls dann zurückweisen, wenn er nicht den Intervenienten für ebenso sicher hält, wie den Bezogenen. Ein weiteres Motiv, sie zurückzuweisen, kann darin liegen, dass ihm, wenn es zum Protest Mangels Zahlung kommt, Weitläufigkeiten aus einem Ehrenaccepte erwachsen; denn nun muss er auch bei dem Ehrenacceptanten präsentiren und protestiren, um den Regress gegen den Honoraten und dessen Nachmänner zu wahren.

Er ist übrigens befugt, ein solches ihm angebotenes Ehrenaccept anzunehmen; denn seine Wechselgeber haben kein Interesse, dass ein solches Accept nicht ertheilt werde.

[2] Denn einerseits ist der Bezogene berufen, auf Grund und nach Inhalt des Wechsels, zur endgültigen Tilgung der Wechselobligation, die Wechselsumme zu zahlen, nicht aber berechtigt, das Wechselversprechen nur in der Form der Ehrenannahme zu erfüllen und die Wechselobligation für sich zu erwerben; andererseits aber ist der Inhaber nicht verpflichtet, an Stelle des gewöhnlichen Accepts eine Accept-Obligation treten zu lassen, welche für ihn in Ansehung der Geltendmachung und der rechtlichen Wirkung einschränkend und belästigend ist. Acceptirt der Bezogene den Wechsel nicht auf Grund des gegebenen Auftrages, weil er vielleicht mit dem Deckungsverhältnisse nicht einverstanden ist und sich durch die Annahme per onor eine bessere, und zwar wechselberechtigte Stellung verschaffen will, so steht er ausserhalb der Beziehung zu dem Wechsel, in welche ihn der Wille des Ausstellers gebracht hat, und dem Dritten gleich, welcher nicht auf Grund des Wechselauftrages, sondern aus freier Willens-Entschliessung acceptirt hat. (Hartmann, W.R. §. 140 bei Anm. 3—5.)

[3] Hartmann, §. 140 bei Anm. 9.

[4] W.O. Art. 62.

§. 8. Bestimmungen der ausländischen Rechte über die Ehrenannahme.

A. Europäische Rechte.

Belgien.

Ges. v. 20. Mai 1872. §. 4. Art. 17. Lors du protêt faute d'acceptation, la lettre de change peut être acceptée par un tiers intervenant pour le tireur ou pour l'un des endosseurs.

L'acceptation par intervention se fait dans la même forme que l'acceptation du tiré, elle est, en outre, mentionée dans l'acte de protêt ou à la suite de cet acte.

Art. 18. L'intervenant est tenu de notifier sans délai son intervention à celui pour qui il est intervenu.

Art. 19. Le porteur de la lettre de change conserve tous ses droits contre le tireur et les endosseurs, à raison du défaut d'acceptation par celui sur qui la lettre était tirée, nonobstant toutes acceptations par intervention.

Code (Frankreich).

Art. 126. Bei dem Proteste Mangels Annahme kann der Wechsel von einem dritten Intervenienten[1] für den Trassanten oder einen Indossanten acceptirt werden. — Der Intervention geschieht in der Protesturkunde Erwähnung; sie wird von dem Intervenienten unterschrieben.

Art. 127. Der Intervenient ist gehalten, demjenigen, für den er intervenirt hat, seine Intervention unverzüglich bekannt zu machen.

Art. 128. Der Inhaber des Wechsels behält, ungeachtet aller Acceptationen durch Intervention, alle seine, aus dem Mangel der Acceptation durch den Bezogenen entspringenden Rechte gegen den Trassanten und die Indossanten.

Dänemark.

Verordn. v. 1825. Nach §. 37 muss bei verweigerter Acceptation des Bezogenen der Inhaber den Nothadressen zur Annahme präsentiren, bei Weigerung Protest erheben und den Betheiligten benachrichtigen. Unter mehreren Nothadressen hat die des früheren Wechselgebers den Vorrang.

Nach §. 38 ist der Inhaber nicht gehalten, eine nicht beauftragte Intervention zuzulassen; lässt er sie zu, so ist er zu Protest und Notification verbunden. Im Falle, dass der Trassat die Acceptation verweigert, weil der Trassant solche contremandirt hat, ist es durchaus nicht erlaubt, Intervention für den Trassanten anzunehmen. Dagegen ist solche allerdings zulässig, wenn ein Anderer zugleich mit dem Trassaten, oder mit dem, der zufolge der Nothadresse demselben substituirt ist, acceptirt. Derjenige, welcher solcherweise hinzutritt, ist mit dem ersten Acceptanten solidarisch verpflichtet.

§. 39. Will der Intervenient sogleich die volle Summe, auf die der Wechsel lautet, bezahlen, so ist solches jedenfalls anzunehmen, vor-

---

[1] Weder der Trassant, noch ein Indossant kann interveniren (Pardessus, Cours de droit comm. T. II. Part III. Tit. II. Chap. IV. Sect. VII. Nro. 384.

ausgesetzt, dass der Inhaber des Wechsels solche erweisliche Ansprüche an denselben hat, dass er berechtigt ist, den Betrag zu empfangen.

§. 40. Wird ein protestirter Wechsel per honore eingelöst, so ist er dem Intervenienten zugleich mit dem Proteste auszuliefern; und jener kann sich sodann nach Wechselrecht an den halten, für welchen er acceptirt hat, sowie an alle Vormänner desselben, doch dass der Vorschrift, die rechtzeitige Benachrichtigung vom Protest betreffend, Genüge geleistet wird.

§. 41. Will der Trassat selbst per honore den Wechsel acceptiren, entweder für des Trassanten eigene Rechnung, wenn der Wechsel für eines Anderen Rechnung trassirt war, oder für einen der Indossanten, so muss die Acceptation angenommen, jedoch der §. 37 beachtet werden, insoferne Nothadressen von dem Trassanten oder einem früheren Indossanten vorhanden sind. Uebrigens wird der Trassat in solchem Falle nur wie ein anderer Intervenient betrachtet, und demzufolge muss ebenfalls der Wechsel protestirt und der Betheiligte davon unterrichtet werden.

§. 42. Wenn der Trassat einen Wechsel, der bereits protestirt und nachher per honore acceptirt worden ist, nun erst in Uebereinstimmung mit dessen Inhalt acceptiren will, so muss der Acceptant per honore, sowie der Präsentant dies geschehen lassen, und der erstere sein Accept ausstreichen, insoferne nicht schon bereits von dem Vorgegangenen Bericht an einen bei dem Wechsel Betheiligten ertheilt worden ist.

§. 43. Der Intervenient muss allezeit bei der Acceptation bemerken, für welche Rechnung er acceptirt; sonst wird angenommen, dass es für den Trassanten geschehe.

Englisches Recht.

Das Ehrenaccept (acceptance for honour), welches in der Regel den Protest gegen den Bezogenen voraussetzt (acceptance supra protest), ist der Inhaber, von einer dritten, nicht als Nothadresse (referee) auf dem Wechsel benannten Person anzunehmen, nicht gehalten. Dem referee muss der (nicht trassirtermassen acceptirte) ausländische Wechsel präsentirt werden. Wird der Ehrenacceptant unsicher, so kann ein zweites Ehrenaccept eintreten. Der Ehrenacceptant bezeichnet den Honoraten (accepted supra protest for honour of Mr. N.), widrigenfalls der Trassant als solcher gilt; letztere Bedeutung hat auch der Vermerk: „accepted S. P." (acceptance in honour of the bill). Auch der Bezogene kann interveniren.

Der Ehrenacceptant haftet jedem Nachmann des Honoraten. Er anerkennt durch sein Accept die auf dem Wechsel befindliche Unterschrift des Honoraten, hat daher keine Einrede der Fälschung derselben.

Dem Ehrenacceptanten ist der Wechsel und Protest Mangels Zahlung spätestens am Tage nach dem letzten Respecttag zur Zahlung zu präsentiren, beziehungsweise wenn er an einem andern Orte wohnt, an ihn abzusenden.

Der Intervenient, welcher zu Ehren eines Indossatars acceptirt, hat alle Rechte eines Indossatars. (Borchardt, Samml. I. S. 194—197.)

Finnland.

W.O. §§. 46. 47, wie D.W.O. Art. 56. 57.
§. 48, wie Art. 59 der D.W.O.

§. 49 verpflichtet den Ehrenacceptanten zur Benachrichtigung und Uebersendung des Protestes an den Honoraten mit der ersten Post nach dem Tage der Annahme. Im Uebrigen wie D.W.O. Art. 58.

§. 50. Ist in der Nothadresse nicht bemerkt, von wem dieselbe gegeben ist, so gilt für denjenigen, welcher auf Grund derselben den Wechsel angenommen hat, das über den Acceptanten zu Ehren in §§. 48 und 49 Gesagte.

§. 51, wie D.W.O. Art. 61. Abs. 1.

§. 52. Will der Bezogene, welcher die Annahme des auf ihn gezogenen Wechsels verweigert hat, zu Ehren des Trassanten acceptiren, so ist die Vorschrift des §. 27 (s. unter Accept, §. 17) massgebend.

§. 53 stimmt überein mit D.W.O. Art. 60; doch muss die Präsentation spätestens an dem auf den Verfalltag folgenden Tage geschehen.

Holland.

H.G.B. Art. 121. Wird ein Wechsel Mangels Annahme protestirt, so kann derselbe durch einen Andern zur Ehre des Trassanten acceptirt werden oder zur Ehre eines der Indossanten, mögen dieselben dazu Auftrag gegeben haben oder nicht.

Art. 122. Wenn sich verschiedene Personen zur Ehrenannahme melden, so sind dazu vorzugsweise in folgender Ordnung berechtigt:

1) diejenigen, welche den Wechsel acceptiren wollen zu Ehren des Trassanten oder desjenigen, für dessen Rechnung derselbe gezogen ist;
2) diejenigen, welche dies zu Ehren des Nehmers thun wollen;
3) diejenigen, welche dies thun wollen zur Ehre früherer Indossanten.

Art. 123. Wenn verschiedene dazu beauftragte Personen den Wechsel zur Ehre derselben Person zu acceptiren sich erbieten, so kann der Inhaber eine dieser Personen auswählen. Dasselbe gilt, wenn mehrere Personen sich ohne Auftrag zur Acceptation zur Ehre derselben Person erbieten.

Art. 124. Diejenigen, welche zu solcher Ehrenacceptation Auftrag erhalten haben, von demjenigen, für dessen Rechnung sie solche anbieten, haben immer den Vorzug vor denjenigen Personen, die ohne Auftrag sich zu solcher Acceptation zur Ehre derselben Person erbieten.

Art. 125. Der Inhaber selbst, welcher zu solcher Honorirung bereit oder beauftragt ist, hat darauf gleichen Anspruch wie jeder Andere und kann also unter gleichen Umständen sich selbst den Vorzug geben.

Art. 127. Wer einen Wechsel Ehren halber acceptirt, ist gehalten, davon unverzüglich demjenigen Nachricht zu geben, zu dessen Ehren er acceptirt hat, bei Vermeidung eventueller Vergütung von Kosten, Schaden und Zinsen.

Art. 128. Ungeachtet aller durch einen Anderen erfolgten Ehrenacceptation behält der Inhaber seine Rechte gegen den Trassanten und die Indossanten — auf Grund der Nichtacceptation desjenigen, auf den der Wechsel gezogen war.

Art. 129. Ein solcher zur Ehre acceptirter Wechsel muss, wenn zur Verfallzeit keine Zahlung erfolgt, gegen den Bezogenen protestirt werden. Bei Ermanglung eines solchen Protestes gegen den Bezogenen ist der Ehrenacceptant zur Zahlung des Wechsels nicht ver-

pflichtet, und wenn er ohne solchen Protest den Wechsel bezahlt hat, so verliert er das Recht des Rückgriffs gegen diejenigen, die ein Interesse dabei haben möchten, dass der Wechsel gegen den ursprünglich Bezogenen gehörig protestirt worden wäre.

Malta.

Ordonn. (v. J. 1857) Art. 143. Wenn mehrere Personen die Ehrenannahme für eine und dieselbe Person anbieten, so kann der Wechselinhaber aus ihnen wählen.

Art. 144. Indess soll hierbei derjenige, welcher angewiesen ist, für die Person, für welche er das Accept anbietet, zu interveniren, stets demjenigen vorgezogen werden, welcher ohne eine solche Anweisung das Accept anbietet.

Art. 145. Der Inhaber des Wechsels kann, wie jede andere Person, zu Ehren acceptiren und unter gleichen Verhältnissen sich selbst den Vorzug geben.

Art. 146. Die Intervention muss auf den Wechsel gesetzt und vom Intervenienten unterschrieben, sowie im Protest oder in einem Anhange zu demselben erwähnt werden.

Nach Art. 147 hat der Intervenient den Protest ohne Verzug dem Honoraten zu übersenden.

Art. 148. Wenn der Intervenient unterlassen hat, bei der Intervention zu bemerken, zu wessen Ehren sie geschehen, so wird angenommen, dass sie für den Aussteller oder für denjenigen erfolgt ist, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen worden, soferne der Name dieses letzteren im Wechsel ausgedrückt ist.

Art 149. Der Inhaber des Wechsels behält, ungeachtet aller Acceptationen durch Intervention, alle seine aus dem Mangel der Acceptation durch den Bezogenen entspringenden Rechte gegen den Aussteller und die Giranten. Wenn jedoch die Ehrenacceptation in Gemässheit der vom Aussteller auf den Wechsel gesetzten Nothadresse von dieser letzteren erfolgt ist, so findet die im Art. 137 [Mangels Annahme] angeordnete Sicherheitsbestellung nicht statt.

Art. 150. Der mit Ehrenannahme versehene Wechsel muss am Verfalltage dem Bezogenen präsentirt und im Nichtzahlungsfalle protestirt werden. Ist dieser Protest nicht erhoben worden, so kann der Intervenient nicht zur Zahlung angehalten werden; zahlt er dieser Unterlassung ungeachtet, so verliert er den Regress gegen diejenigen Personen, welche ein Interesse daran hatten, dass der Wechsel dem Bezogenen hätte präsentirt werden müssen.

Portugal.

H.G.B. Art. 343. Melden sich mehrere Personen, welche einen Mangels Annahme protestirten Wechsel durch Intervention acceptiren wollen, so sollen sie vorzugsweise nach folgender Ordnung zugelassen werden:

1) diejenigen, welche von dem Trassanten oder von demjenigen, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen wurde, hiezu beauftragt sind oder für diese freiwillig interveniren wollen;

2) die, welche hierzu durch den Nehmer (Remittenten) beauftragt sind oder für ihn zu interveniren wünschen;

3) diejenigen, welche von früheren Indossanten beauftragt wurden oder für sie interveniren wollen.

Art. 344. Intervenienten, welche besonders hiezu beauftragt sind, müssen denjenigen vorgezogen werden, welche für ebendieselbe Person, ohne Auftrag, interveniren wollen.

Art. 345. Melden sich mehrere Individuen, welche für ein und denselben im Wechsel Betheiligten interveniren wollen, so kann der Inhaber von ihnen auswählen, welchen er will. Dasselbe gilt auch, wenn die verschiedenen Personen, welche sich melden, keinen besonderen Auftrag zur Intervention erhalten haben.

Art. 346. Der Inhaber selbst kann interveniren, er sei dazu beauftragt oder nicht, und unter gleichen Umständen sich selbst den Vorzug geben.

Art. 347. Die Intervention muss in der Protesturkunde der Nichtannahme bemerkt und durch den Intervenienten unterzeichnet werden.

Art. 348. Der Intervenient ist schuldig, demjenigen, für welchen er intervenirte, seine Intervention unverzüglich bekannt zu machen, bei Verantwortlichkeit für allen daraus entstehenden Verlust und Schaden.

Art. 349. Wenn die Acceptation für den Trassanten verweigert worden, so behält der Inhaber alle seine Rechte gegen den Trassanten und die Indossanten, ohne Rücksicht auf eine geschehene Acceptation per honor.

Art. 350. Ein durch Intervention acceptirter Wechsel muss Mangels Zahlung gegen denjenigen protestirt werden, auf welchen er gezogen war. In Ermanglung dieses Protestes wird der Intervenient seiner Verbindlichkeit, den Wechsel zu bezahlen, entledigt und verliert, wenn er ihn ohne Protest bezahlen sollte, alle Ansprüche und Rechte gegen diejenigen, welche ein Interesse dabei hatten, dass der Wechsel gegen den Bezogenen protestirt würde.

Art. 368. Die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Haftung des Acceptanten haben auch ihre Anwendung auf den, welcher per honor acceptirt hat, jedoch unbeschadet dessen, was im Art. 350 verordnet ist.

Russland.

Nach der Russ. W.O. (Art. 587) muss der Inhaber den vom Bezogenen nicht acceptirten Wechsel sofort den Nothadressen durch einen Notar zur Annahme präsentiren, und zwar mehreren Nothadressen nach der Reihenfolge der Bezeichnung (Art. 588). Die Ehrenannahme eines Dritten braucht der Inhaber nicht zuzulassen (Art. 589).

Art. 590. Ist der Wechsel für Rechnung eines Dritten trassirt, was im Avisbrief angegeben sein muss, und der Bezogene will nicht für Rechnung dieses Dritten, sondern für Rechnung des Trassanten selbst acceptiren, so hat er vor allen andern den Vorzug. Hingegen die Annahme zu Ehren eines Indossanten steht dem Bezogenen nur dann zu, wenn sich kein Intervenient für einen dem Trassanten näher stehenden Indossanten findet. Ueberhaupt hat (Art. 591) derjenige Intervenient den Vorzug, welcher für den Trassanten oder den diesem nächststehenden Indossanten interveniren will.

Der Ehrenacceptant muss (Art. 592) sein Accept mit Bezeichnung des Honoraten auf den Wechsel setzen. Bevollmächtigte müssen (Art. 593) für ihre Ermächtigung Sicherstellung geben.

Die Intervention ist (Art. 594) im Protest zu beurkunden. Der Intervenient kann sich davon Abschrift geben lassen oder besonderen Interventionsprotest veranlassen.

Art. 627. Der Intervenient, der einen Wechsel acceptirt hat, muss auf denselben am Verfalltag nach aller Strenge des Wechselrechts Zahlung leisten, es sei denn, dass der Bezogene selbst inzwischen sich anerboten habe, dieselbe zum Verfalltage zu leisten. In diesem Falle muss der Intervenient ihm dieses Recht abtreten und kann von ihm nur Befriedigung für Commission und Kosten nachsuchen.

Art. 639 (Contreordre) s. unter Accept, §. 17.

Schweden.

W.O. §§. 49—55, wie D.W.O. Art. 56—59. 61.

Nach §. 56 ist der Ehrenacceptant sowohl dem Inhaber als den Nachmännern des Honoraten bei Präsentation zur Zahlung innerhalb der Protestfrist haftbar.

Schweiz.

Canton Aargau. W.O. (v. J. 1857). §. 39. Der Aussteller und die Indossanten können durch Anbringung von Nothadressen auf dem Wechsel oder der Copie die Dazwischenkunft von Personen anrufen, die am Wechsel unmittelbar nicht betheiligt sind, damit dieselben für den Fall der Nichtannahme oder Nichtzahlung durch den dazu unmittelbar Berufenen den Wechsel annehmen oder bezahlen (Ehrenannahme und Ehrenzahlung).

Erklären sich Mehrere zur Ehrenannahme oder Ehrenzahlung eines Wechsels bereit, so gebührt demjenigen Nothadressaten der Vorzug, durch dessen Dazwischenkunft die meisten Verpflichteten befreit werden.

§. 40. Befinden sich Nothadressen auf einem Mangels Annahme protestirten Wechsel, so muss, ehe Regress auf Sicherstellung ergriffen werden kann, von allen Nothadressen die Ehrenannahme gefordert und der Erfolg im Proteste oder einem Anhange bemerkt werden.

Die Ehrenannahme hat auf dem Wechsel selbst zu geschehen. Durch dieselbe wird der Ehrenacceptant dem Inhaber und den Nachfolgern desjenigen, zu dessen Gunsten intervenirt wird (Honorat) zur Zahlung wechselrechtlich verpflichtet, insoferne ihm der Wechsel am Verfalltage oder an dem darauf folgenden Werktage zur Zahlung vorgewiesen wird.

Der Protest soll gegen Nachnahme der Kosten vom Inhaber dem Ehrenacceptanten und von diesem dem Honoraten ausgeliefert werden.

Canton Basel-Stadt. W.O. (v. J. 1863). §. 59. Befinden sich auf den Zahlungsort lautende Nothadressen auf einem Mangels Annahme oder wegen Insolvenz des Acceptanten protestirten Wechsel, so muss, ehe Regress auf Sicherstellung genommen werden kann, von diesen sämmtlichen Adressen die Ehrenannahme gefordert und der Erfolg im Proteste oder in einem Anhange bemerkt werden. Unter Mehreren, welche sich zur Ehrenannahme erklären, gebührt demjenigen der Vorzug, durch dessen Dazwischenkunft die meisten Verpflichteten befreit werden.

§§. 60, 61, wie D.W.O. Art. 57, 59.

§. 62. Der Ehrenacceptant hat sich den Protest, auf welchem die Ehrenannahme ebenfalls bemerkt werden muss, gegen Erstattung der Kosten

ausliefern zu lassen und den Honoraten spätestens am ersten Werktage nach der Protesterhebung, unter Uebersendung dieses Protestes, von der geschehenen Intervention zu benachrichtigen, widrigenfalls er für den entstandenen Schaden haftet.

§. 63. Durch die Ehrenannahme wird der Ehrenacceptant dem Wechselinhaber und den Nachmännern des Honoraten für die Bezahlung des Wechsels wechselrechtlich verpflichtet. Diese Verpflichtung erlischt jedoch, wenn von demselben nicht spätestens am ersten Werktage nach dem Verfalltage die Zahlung des Wechsels gefordert wird.

§. 64, wie D.W.O. Art. 61.

Canton Bern. W.O. (v. J. 1859). §§. 59—64: wie Basel.

Canton Freiburg. W.O. (v. J. 1849). Art. 109. Wenn ein Wechsel wegen Nichtannahme protestirt wird, so kann derselbe von einem Dritten, welcher für den Aussteller oder für einen der Indossanten eintritt (intervenirt), angenommen werden.

Art. 110. Die Intervention wird in der Protesturkunde erwähnt und von dem Intervenienten unterschrieben.

Art. 111. Der Intervenient ist gehalten, demjenigen, für welchen er in's Mittel tritt, seine Dazwischenkunft unverzüglich bekannt zu machen.

Art. 112. Aller Annahme durch Intervention ungeachtet behält der Inhaber des Wechsels alle seine wegen Nichtannahme durch den Bezogenen entstandenen Rechte gegen den Aussteller und die Indossanten.

Canton St. Gallen. W.O. (v. J. 1784). Tit. III. §. 12. Hat ein Wechselbrief eine oder mehrere Recommandationen, so ist der Inhaber desselben schuldig, wenn der Bezogene die Acceptation verweigert, auch bei denen, an welche der Wechsel recommandirt ist, sich um die Acceptation zu melden; und im Falle auch diese sich weigerten, hat der Notarius die von ihnen erhaltenen Antworten in den Protest einzurücken. Vgl. auch unten Ehrenzahlung §. 11.

Canton Luzern. W.O. (v. J. 1860). §§. 59—64: wie Basel.

Canton Schaffhausen. W.O. (v. J. 1863). §§. 59—64: wie Basel.

Canton Solothurn. W.O. (v. J. 1857). §§. 59—64: wie Basel.

Canton Tessin. Civ.G.B. Art. 1249—1251: wie Code Art. 126—128.

Canton Waadt. W.O. (v. J. 1829). Art. 20—23: wie Code.

Canton Wallis. W.O. (v. J. 1856). Art. 19—21: wie Code.

Canton Zürich. W.O. (v. J. 1805). §. 19. Wird ein Wechsel, der wegen Mangels Annahme protestirt und nicht per Intervention acceptirt wurde, von dem Bezogenen bei Verfallzeit dennoch eingelöst, so ist der Zahler schuldig, auch die ersten Protestspesen auf Vorweisung des Protestactes hin zu vergüten.

§. 31. Würde ein Wechsel Mangels Annahme oder Bezahlung ganz oder zum Theil protestirt, so soll derselbe von dem Inhaber auch denjenigen, bei welchen er nöthigenfalls recommandirt ist, vorgewiesen und von ihnen vernommen werden, ob und für wessen Rechnung sie solchen oder den Antheil desselben, welchen der Bezogene zu acceptiren oder zu bezahlen verweigert, honoriren wollen. Die Declaration, dass der Wechsel allen denjenigen, denen er empfohlen ist, vorgewiesen wurde, so lange keiner sich erklärt, für den Trassant honoriren zu wollen, muss dem

Protestact angehängt und darin bemerkt werden, dass sie sich weigerten, solchen zu honoriren.

§. 32. Hat ein Wechsel mehrere Recommandationen, au besoin, oder zeigt sich sonst Jemand, der interveniren wollte, so hat derjenige, welcher für den Trassanten, oder dann für das nächstfolgende Indossament honoriren will u. s. w., den Vorzug vor demjenigen, welcher für ein späteres Indossament interveniren wollte; will aber der Inhaber selbst für die früheste Signatur, für welche zu interveniren man sich erbietet, einstehen, so hat er den Vorzug.

§. 33. Bei wirklicher Intervention muss in der Declaration bemerkt werden, wer honorirt und für wen er honorirt; auch dass Niemand sich erboten, es für eine frühere Signatur zu thun; hierauf wird dem Honoranten der Protest gegen Bezahlung der Spesen ausgeliefert, und er ist verbunden, solchen mit erster Post demjenigen zu übermachen, für dessen Rechnung er acceptirt und bezahlt hat. Der Honorant tritt durch seine Acceptation oder Bezahlung in die nämlichen Rechte oder Verpflichtungen gegen denjenigen, für dessen Rechnung er den Wechsel honorirt, und gegen frühere Giranten oder den Trassanten des Wechsels, als ob solcher auf ihn unter gemeinschaftlicher Garantie ausgestellt wäre. Wer auf einen Wechsel interveniren würde, dessen Duplicat vom Bezogenen schon acceptirt oder bezahlt wäre — oder wer auf eine Copie intervenirt, wovon das Original verloren gegangen, oder wer auf einen Wechsel intervenirt, der wegen Unrichtigkeit oder zu spät protestirt würde, der thut es auf seine eigene Gefahr, wenn er nicht eigens dazu den Auftrag hatte.

Serbien.

H. G. B. §§. 96—98, wie Code. Die Notificationsfrist beträgt drei Tage (§. 97).

Spanien.

H.G.B. Art. 491. Bei Wechseln, die durch den Aussteller oder die Indossanten mit Nothadressen versehen sind, wo man die Annahme oder Zahlung für den Fall finden soll, wenn der Bezogene sich zu acceptiren oder zu zahlen weigert, muss der Inhaber nach Aufnahme des Protestes die Annahme oder Zahlung von den in den Adressen erwähnten Personen fordern, indem er sich zuerst bei der meldet, die der Aussteller aufgegeben hat, und darauf bei den durch die Indossanten bezeichneten, bei letzteren nach der Reihe der Indossamente. Durch Unterlassung dieser Massnahme verfällt der Inhaber in alle Protest- und Ricambiokosten und ist bis dahin, dass er die Erfüllung dieser Obliegenheit nachweist, ausser Stand, denjenigen, der die Adresse auf den Wechsel gesetzt hat, gerichtlich zu belangen.

Art. 526. Wenn ein Wechsel Mangels Annahme oder Mangels Zahlung protesirt worden, so ist die Intervention eines Dritten zuzulassen, der sich erbietet, ihn für Rechnung des Ausstellers oder eines der Indossanten zu acceptiren oder zu bezahlen; auch selbst dann, wenn er vorher dazu keinen Auftrag bekommen hätte.

Art. 527. Hat die Annahme oder Zahlung eines Wechsels durch Intervention stattgefunden, so muss dieses in einem Anhang zum Protest vermerkt und der Anhang durch den Intervenienten und den Notar unterschrieben werden, mit Erwähnung des Namens der Person, für deren Rechnung intervenirt wird.

Art. 528. Wer einen Wechsel durch Intervention acceptirt, bleibt für die Zahlung desselben verhaftet, ebenso, als wenn der Wechsel auf ihn gezogen wäre, und er muss demjenigen, für den er intervenirt hat, mit der erstabgehenden Post Nachricht von der durch ihn geschehenen Annahme geben.

Art. 529. Die Annahme durch Intervention hindert den Inhaber des Wechsels nicht daran, von dem Aussteller oder von den Indossanten Sicherheit für die Bezahlung des Wechsels zu fordern.

Art. 530. Wenn der, welcher die Annahme des Wechsels verweigert hat und dadurch Veranlassung gegeben, dass selbiger wegen Nichtannahme protestirt worden, sich bei Verfall erbietet, ihn zu bezahlen, so ist er zur Zahlung zuzulassen, vorzugsweise vor dem, der als Intervenient acceptirt hat, und vor jedem andern, der durch Intervention zahlen will; er ist sodann aber verpflichtet, die dadurch, dass er den Wechsel nicht zu rechter Zeit acceptirt hat, entstandenen Kosten mit zu entrichten.

Ungarn.

W.Ges. v. 1876. §. 56. Befindet sich auf einem Wechsel eine auf den Zahlungsort lautende Nothadresse, so hat der Wechselinhaber, wenn die Annahme verweigert wurde oder nicht zu erwirken war, ehe er den Sicherstellungsregress geltend machen kann, nach Erhebung des Protestes den Wechsel dem Nothadressaten zur Annahme zu präsentiren.

Unter mehreren Nothadressaten muss der Wechsel vorher demjenigen präsentirt werden, welcher durch einen früheren Vormann bezeichnet worden ist; sollte dies jedoch aus dem Wechsel nicht zu ersehen sein, so ist der Präsentant an keine Reihenfolge gebunden.

§§. 57—60 wie D.W.O. Art. 57—61.

B. Ausser-Europäische Länder.

Argentinische Republik.

H.G.B. Art. 872. Nachdem ein Wechsel Mangels Annahme oder Mangels Zahlung protestirt worden, kann jeder Dritte zugelassen werden, den Wechsel für Rechnung oder zu Ehren des Ausstellers oder irgend eines der zur Zahlung Verpflichteten anzunehmen oder zu zahlen, obgleich er zu diesem Schritte nicht bevollmächtigt wurde.

Der Aussteller selbst oder irgend ein anderer für das Ergebniss des Wechsels Haftender kann sich erbieten, anzunehmen oder die Zahlung zu leisten.

Art. 873. Die Intervention zur Annahme oder Zahlung ist in Fortsetzung des Protestes zu beurkunden, mit Unterschrift des Intervenienten und des Notars und unter Angabe des Namens Desjenigen, für dessen Rechnung jener intervenirt (Art. 893).

Art. 874. Wer einen Wechsel durch Intervention annimmt, haftet für dessen Zahlung, als ob der Wechsel auf ihn gezogen wäre und muss innerhalb 24 Stunden oder mit zweiter Post von seiner Annahme Nachricht geben.

Art. 875. Der durch Intervention unter Protest angenommene Wechsel kann ausserdem durch einen Andern im Namen eines Andern für das Ergebniss des Wechsels Haftenden angenommen werden.

Art. 876. Die Intervention zur Annahme hindert den Wechselinhaber nicht, vom Aussteller oder Indossanten Bürgschaft für den Eingang des Wechsels zu fordern (Art. 828).

Der Inhaber ist nicht verpflichtet, die Annahme durch Intervention sich gefallen zu lassen, wohl aber die Zahlung, welche durch Intervention geschieht. In beiden Fällen müssen die betreffenden Proteste erhoben werden (Art. 888 ff.).

Art. 877. Auch nachdem eine Annahme durch Intervention stattgefunden, hat der Wechselinhaber die Annahme, welche der Bezogene vornehmen will, zuzulassen; er ist aber nicht schuldig, den Intervenienten von der übernommenen Verpflichtung zu entbinden.

Art. 878 wie Spanien H.G.B. Art. 530.

Bolivia.

H.G.B. Art. 438. Einem Jeden steht es frei, für Rechnung des Ausstellers oder eines der Indossanten, zur Annahme oder Zahlung eines Wechsels, welcher protestirt wurde, zu interveniren, auch wenn er dies ohne ihr Wissen thut.

Art. 440. Jede Intervention ist in Fortsetzung des Protestes zu beurkunden, mit dem Namen Desjenigen, für dessen Rechnung sie geschieht, und mit Unterschrift des Intervenienten und Beglaubigung des Notars.

Art. 441, 442, 443 wie Spanien H.G.B. Art. 528, 529, 530.

Brasilien.

H.G.B. Art. 397, Abs. 1 u. 2 wie Argentinische Republik Art. 872.

Art. 403. In allen Fällen der Intervention eines Dritten bei der Annahme oder der Zahlung von Wechseln ist der Inhaber verbunden, die gehörigen Proteste aufzunehmen und in denselben den Namen des Intervenienten und für Rechnung und zu Ehren welcher Firma er intervenirte, anzugeben; auch sind die Benachrichtigungen des Vorfalls nach der im Art. 377 bestimmten Form (s. unter Notification) unerlässlich.

Art. 413. Ein durch Intervention angenommener Wechsel muss Mangels Zahlung gegen den Bezogenen, der die Annahme verweigerte, und gegen alle andern für dessen Bezahlung verantwortlichen Firmen protestirt werden. Unterbleibt dieser Protest, so wird der Intervenient der Verpflichtung zu zahlen enthoben und wenn er ohne Protest zahlt, so verliert er jeden Anspruch und sein Klagerecht gegen die zur Zahlung des Wechsels Verpflichteten.

Canada.

Civ.G.B. für Nieder-Canada (v. J. 1867) Art. 2296. Ist ein Wechsel Mangels Annahme oder Mangels Zahlung protestirt worden, so kann derselbe mit Genehmigung des Inhabers von einem Dritten acceptirt werden zu Ehren der Parteien desselben oder irgend eines einzelnen von ihnen. Solch eine Annahme kommt nur den Parteien zu statten, welche auf diejenigen folgen, zu deren Ehren sie geschehen ist.

Art. 2297. Der Acceptant supra protest ist verpflichtet, der Partei, zu deren Ehre er acceptirt, sowie den anderen Parteien, die ihm aus dem Wechsel verpflichtet sind, ohne Verzug Nachricht von seiner Acceptation zu geben.

Chile.

H.G.B. Art. 738. Ist ein Wechsel Mangels Annahme oder Zahlung protestirt worden, so soll man die Intervention eines Dritten, der sich aus eigenem Antriebe erbietet, ihn für Rechnung des Ausstellers oder eines der Indossanten anzunehmen oder zu bezahlen, auch dann zulassen, wenn er nicht einen Auftrag dazu erhalten hat.

Art. 739. Eine jede wechselfähige Person, die der Negociirung des Wechsels fremd ist, kann ihn Ehrenhalber annehmen und bezahlen.

Der Bezogene und der Nothadressat, welche die Annahme verweigert haben, können ihn Ehrenhalber annehmen und bezahlen.

Art. 740. Wenn mehrere Personen sich zur Annahme oder Zahlung des Wechsels erbieten, so soll diejenige vorgezogen werden, welche für den Aussteller intervenirt; sollten sie aber nur für die Indossanten interveniren wollen, so ist die Intervention für den ältesten von diesen zuzulassen. In jedem Falle soll man derjenigen Annahme oder Zahlung den Vorzug geben, welche am günstigsten und von den ausgedehntesten Wirkungen ist.

Art. 741. Die Intervention setzt, auch hinsichtlich des Inhabers des Wechsels keine Deckung voraus und verleiht dem Intervenienten kein Recht, eine solche zu reclamiren.

Art. 742. Der Ehrenacceptant wird für den Wechsel verhaftet und muss spätestens mit zweiter Post der Person, für die er intervenirt, bei Strafe für allen durch die Unterlassung entstandenen Schaden und Nachtheil, Nachricht geben. Es hört aber die Haftbarkeit des Intervenienten aus denselben Gründen auf, wie die Gewährleistung der Indossanten aufhört.

Art. 745. Der Inhaber eines präjudicirten Wechsels hat kein Recht, dessen Zahlung von demjenigen zu verlangen, der ihn Ehren halber angenommen hatte.

Art. 747. Wenn der Bezogene, welcher die Annahme des Wechsels verweigerte, sich zur Verfallzeit ihn zu bezahlen erbietet, so soll ihm die Zahlung gestattet und der Vorrang vor dem Ehren-Acceptanten und vor allen Anderen, welche den Wechsel bezahlen wollen, gelassen werden.

Art. 748. Die Intervention bei der Annahme oder Zahlung und der Name der Person, für die man intervenirt, sind in einer Fortsetzung (Anhang) des Protestes unter Namensunterschrift des Notars und der Zeugen urkundlich festzustellen.

Columbia.

H.G.B. Art. 480 (wie Spanien H.G.B. 526 f.)

Costa-Rica.

H.G.B. Art. 473 (wie Spanien Art. 526 f.)

Mexico.

H.G.B. Art. 418 f. wie (Spanien H.G.B. Art. 526 f.)

Nicaragua.

H.G.B. Art. 271. In den Wechseln oder ihren Indossamenten kann erklärt werden, dass der Inhaber sich, bei mangelnder Annahme oder Zah-

lung von Seiten des Bezogenen, an eine oder mehrere andere Personen wegen der Erfüllung wenden möge, welche Beifügung Nothadresse (indicacion) heisst. Bei solchen Wechseln muss der Inhaber, nach erhobenem Proteste die in der Beifügung bezeichneten Personen um Annahme oder Zahlung angehen, indem er mit der Adresse des Ausstellers beginnt und nach der Reihe der Indossamente fortfährt. Unterlässt er diese Schritte, so verliert er die Protest- und Rückwechsel-Kosten; ausserdem kann er von Jenem, welcher die Adresse beifügte, so lange nicht Rückersatz fordern, als er nicht die Adresse angegangen und den entsprechenden Protest erhoben hat.

Art. 293 wie Spanien H.G.B. Art. 526.

Art. 294. Wer einen Wechsel durch Intervention annimmt oder zahlt, muss mit nächster Post denjenigen, für welchen er eingetreten ist, hiervon benachrichtigen.

Art. 295 und 296 wie Spanien H.G.B. Art. 529, 530.

Peru.

H.G.B. Art. 486 f. wie Spanien H.G.B. Art. 526 f.

Salvador.

H.G.B. Art. 479 f. wie Spanien H.G.B. Art. 526 f.

Uruguay.

H.G.B. Art. 889—895 wie Argentinische Republik H.G.B. Art. 872—878.

Venezuela.

H.G.B. Buch II. Art. 30. Im Falle des Protestes Mangels Annahme kann der Wechsel von einem Dritten, welcher für den Aussteller oder einen der Indossanten intervenirt, angenommen werden.

Art. 31. Die Intervention wird bei der Protestaufnahme oder gleich darauf erklärt und von dem Intervenienten unterschrieben.

Art. 32. Der Intervenient theilt ohne Verzug der Person, für welche er intervenirt hat, seine Annahme mit und wenn er diese Pflicht verabsäumt, so haftet er für die daraus entstehenden Nachtheile.

Art. 33. Die Annahme durch Intervention beseitigt nicht das Recht, welches ungeschmälert der Inhaber gegen den Aussteller und die Indossanten immer Mangels Annahme laut Art. 29, hat.

Ehrenintervention s. Ehrenaccept, Ehrenzahlung.

Ehrenzahlung.

D.W.O. Art. 62. Befinden sich auf dem von dem Bezogenen nicht eingelösten Wechsel oder der Copie Nothadressen oder ein Ehrenaccept, welche auf den Zahlungsort lauten, so muss der Inhaber den Wechsel spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage den sämmtlichen Nothadressen und dem Ehrenacceptanten zur Zahlung vorlegen, und den Erfolg im Proteste Mangels Zahlung oder in einem Anhange zu demselben bemerken lassen.

Unterlässt er dies, so verliert er den Regress gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner.

Weist der Inhaber die von einem anderen Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Regress gegen die Nachmänner des Honoraten.

Art. 63. Dem Ehrenzahler muss der Wechsel und der Protest Mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden.

Er tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers (Art. 50 und 52) gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten.

Art. 64. Unter Mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, gebührt demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden.

Ein Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder Proteste ersichtlich ist, dass ein Anderer, dem er hiernach nachstehen müsste, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regress gegen diejenigen Indossanten, welche durch Leistung der von dem Anderen angebotenen Zahlung befreit worden wären.

Art. 65. Der Ehrenacceptant, welcher nicht zur Zahlungsleistung gelangt, weil der Bezogene oder ein anderer Intervenient bezahlt hat, ist berechtigt, von dem Zahlenden eine Provision von $^1/_3$ Procent zu verlangen.

§. 1. Begriff und Arten.

Die Ehrenzahlung ist die Einlösung des nicht trassirtermassen von dem Bezogenen (resp. Domiciliaten) bezahlten Wechsels zu Gunsten eines Wechselgebers (Trassanten oder Indossanten), um den Regress abzukürzen (vgl. Ehrenaccept §. 1. Ziff. IV., vgl. auch unt. §. 2 bei Anm. 11).

Diese Zahlung soll also nicht, wie die vom Bezogenen trassirtermassen geleistete, die Tilgung der Wechselobligation

bewirken, sondern nur die Regressverbindlichkeit eines Wechselgebers gegen dessen Nachmänner tilgen.[1]

Der Ehrenzahler will das Interesse dieses Wechselgebers wahrnehmen, dagegen aber auch von demselben Schadloshaltung erlangen, indem er selbst in die Rechte des Wechselgläubigers, welchen er auslöste, eintritt.

Derjenige, welcher die Zahlung leistet, heisst Honorant, Intervenient; derjenige, zu dessen Gunsten sie geleistet wird, Honorat.

Die Ehrenzahlung ist entweder eine von einem Wechselgeber beauftragte, Zahlung von Seiten einer Nothadresse, oder unbeauftragte, Ehren-Zahlung (Ehrenintervention) im engeren Sinne. Als Ehrenzahlung im engeren Sinne erscheint auch diejenige, welche zwar in Folge eines Auftrags, aber eines ausserhalb des Wechsels ertheilten, geleistet wird.

Sie setzt voraus, dass der Wechsel unter Protest geht, und heisst daher Zahlung sopra protesto.[2]

Die Intervention kann auch für einen Theil der Wechselsumme geschehen.[3]

§. 2. Wer kann interveniren und für wen?

Die Frage ist nicht, wer überhaupt einen nicht trassirtermassen bezahlten Wechsel an den Wechselinhaber bezahlen kann, — denn dies würde selbstverständlich Jedem, von dem der Inhaber die Zahlung annehmen will, zustehen[1] —; sondern: wer kann mit der Wirkung interveniren, dass er hiedurch die Rechte des Ehrenzahlers, einerseits gegen den Honoraten, anderseits gegen dessen Vormänner und resp. den Acceptanten erwirbt? In diesem Sinne kann nicht interveniren: der Acceptant einer Tratte und der Aussteller eines eigenen Wechsels. Denn sie erfüllen durch Zahlung nur ihre eigene Wechselverbindlichkeit.

---

[1] Die Zahlung des Intervenienten stellt sich nicht als eine Wechselzahlung, sondern als eine Regresszahlung für diejenigen dar, zu deren Gunsten die Intervention eingetreten ist. (Hartmann, W.R. §. 135 bei Anm. 8.)

[2] Andere, nicht angemessene Bezeichnungen: ausserordentliche Zahlung, indirecte Honorirung.

[3] Sei es, nach vom Bezogenen geleisteter Theilzahlung oder bei verweigerter Zahlung desselben, auch von Mehreren für Theile der Wechselsumme. Treitschke a. a. O. S. 522.

[1] Vgl. Thöl, Wechselrecht, 4. Aufl. §. 137. II.

Interveniren kann nur, wer damit die Regressverbindlichkeit eines Dritten als Wechselgebers gegen den Wechselinhaber tilgt.[2] Ausgeschlossen ist somit der Trassant, denn er haftet selbst jedem Nachmann für die Einlösung des (protestirten) Wechsels in letzter Linie. Allerdings kann er als Nothadresse auf dem Wechsel benannt sein und in dieser Eigenschaft denselben einlösen. Er erlangt aber hiedurch nicht die Rechte des Ehrenzahlers, sondern nur, wenn der Wechsel acceptirt ist, die Forderung gegen den Acceptanten.[3]

Der Indossant kann interveniren, aber nur zu Ehren eines Vormannes;[4] nicht aber der letzte Indossatar.[5]

Der Bezogene, wenn er nicht acceptirt hat, kann interveniren.[6] Er kann dies nicht nur zu Ehren eines Indossanten, sondern auch des Trassanten, und zwar nicht nur bei der Tratte für Rechnung eines Dritten, sondern auch, wenn der Trassant für eigene Rechnung trassirt hatte, namentlich, wenn die im Avisbrief oder sonst angewiesene Deckung dem Bezogenen nicht hinlänglich scheint, der Aussteller aber doch sonst Credit bei ihm hat, sei es für den ganzen Wechselbetrag oder, wenn er ein Theilaccept gegeben, für den Rest.[7]

Der Domiciliat kann interveniren. Ebenso der Nothadressat, welcher nicht acceptirt hat, der Dritte, für dessen Rechnung trassirt ist, endlich jeder Dritte, welcher auf dem Wechsel nicht genannt erscheint.

Der Ehrenacceptant ist verbunden, den gehörig protestirten

---

[2] Die Einlösung geschieht in der Absicht, einer bestimmten bei dem Wechselgeschäft betheiligten Person die Retourkosten, die in Folge der Nichtzahlung erwachsen würden, wenigstens zum Theil zu ersparen und zugleich ihren Credit zu retten, oder, wie man sagt, zu Ehren eines solchen Betheiligten. Treitschke, Encycl. I. S. 518. Intervention §. 1.

[3] Der Nothadressat, welcher zugleich Aussteller des Wechsels ist, tritt durch die Ehrenzahlung nur wieder in seine Rechte als Aussteller (gleich dem Trassanten, der eine gewöhnliche protestirte Tratte einlöst). Erk. des **R.O.H.G.** v. 17. Mai 1872. (Entsch. Bd. VI. S. 164.)

[4] Denn in Betreff der Nachmänner tritt für den Indossanten dasselbe Verhältniss ein, wie das des Trassanten zu dem Wechselnehmer. Vgl. Treitschke a. a. O. § 5. S. 528.

[5] Vgl. unter Ehrenaccept §. 1 bei Anm. 5.

[6] Seine Intervention heisst vorzugsweise Intervention sopra protesto (Thöl, §. 137. Anm. 2). Er muss aber sofort im Protest Mangels Zahlung beurkunden lassen, dass er nicht trassirtermassen bezahlte.

Der Bezogene, welcher die Annahme oder Zahlung des Wechsels für den Trassanten verweigerte, ist berechtigt, zu Ehren eines Giranten zu acceptiren und zu zahlen, und erlangt durch die Zahlung Wechselrecht gegen den Honoraten. Erk. des Ob.-Oesterr. G. v. 5. Novbr. 1872. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 643.

[7] Treitschke a. a. O. S. 529 (Intervention §. 6.

Wechsel einzulösen; er kann also nicht für einen Dritten interveniren. Er hat (mag er Nothadressat sein oder nicht) ein Recht, zur Ehrenzahlung zugelassen zu werden. Die Wirkung dieses Rechts ist aber nur die, dass er, wenn der Wechselinhaber statt von ihm, von dem Bezogenen oder einem andern Intervenienten die Wechselzahlung annimmt, von diesem Zahler eine Provision von $^1/_3$ Procent verlangen kann und dass der Regress gegen diejenigen Indossanten wegfällt, welche durch die Zahlung des Ehrenacceptanten befreit worden wären.[8]

Ueber das Erbieten Mehrerer zur Ehrenzahlung s. §. 6.

Honorat kann nur ein Regressschuldner sein, und zwar nicht ein Nachmann des Honoranten.[9] Im Uebrigen kann intervenirt werden für den Trassanten und jeden Indossanten; nicht für den Bezogenen, mag er Acceptant sein oder nicht. Auch für einen Indossanten des eigenen Wechsels ist die Intervention statthaft.

Ist der letzte Indossant zugleich Trassant oder früherer Indossant, so kann weder für ihn, noch für die Zwischenmänner intervenirt werden.[10]

Honorat kann zwar nicht der Bezogene einer nicht oder unbestimmt, wohl aber der Acceptant einer bestimmt domicilirten Tratte sein.[11]

Der Avalist steht in gleichem Verhältniss mit demjenigen, dessen Wechselverbindlichkeit er mitunterzeichnet hat; es kann also für den Avalisten eines Indossanten oder des Trassanten und für den des Acceptanten einer bestimmt domicilirten Tratte intervenirt werden.[12]

Honorat kann nicht der Deckungspflichtige bei einem Wechsel für fremde Rechnung sein.[13]

Für den Präsentanten (den Wechselinhaber) kann nicht inter-

---

[8] W.O. Art. 64. 65.

[9] Die Frage ist: wer kann durch Ehrenzahlung verpflichtet werden? Wollte ein Vormann für einen Nachmann interveniren, so würde er keine Regressforderung gegen diesen haben, da er ihm selbst als seinem Nachmann regresspflichtig ist.

[10] Thöl a. a. O. §. 136. Note 7.

[11] Hartmann §. 141 bei Anm. 5. Er ist Regressschuldner, und durch die Ehrenzahlung für ihn wird der Regress abgekürzt. Vgl. Treitschke a. a. O. S. 525. Uebrigens kann der Zahlende auf kürzerem Wege das Wechselrecht gegen den Acceptanten erlangen, wenn er den Inhaber veranlasst, den Wechsel an ihn (den Zahlenden) zu giriren.

[12] Treitschke a. a. O. §. 4. S. 526.

[13] Auch nicht, wenn er mit seinem Namen in dem Wechsel bezeichnet sein sollte („stellen ihn auf Rechnung des Herrn Carl Schmidt"). Denn er ist nicht wechselmässig haftbar und nicht Regressschuldner. Thöl a. a. O. bei Note 5.

venirt werden, auch wenn er früher Indossant des Wechsels gewesen ist und diesen nun wieder durch Giro erworben hat.[14]

Die Frage, wer (unter jenen möglichen Honoraten), wenn die Ehrenzahlung wirklich geleistet wird, nun wirklich als Honorat gelte, entscheidet sich zunächst nach der Absicht des Intervenienten. Diese Absicht muss aber wechselmässig, d. h. im Interventionsprotest beurkundet sein (s. §. 4). Fehlt diese Feststellung durch den Protest, so tritt bei dem reinen Ehren-Accept wie bei dem der Nothadresse die gesetzliche Vermuthung ein, dass im Zweifel für den Trassanten intervenirt sei.[15] Eine reine Ehrenzahlung von Seiten eines nicht als Nothadresse oder Ehrenacceptant Betheiligten ist, ohne Feststellung im Interventionsprotest, rechtlich nicht denkbar.[16]

Ueber die Wirkung der Ehrenzahlung und die Verbindlickeit des Honoraten s. unten §. 7.

§. 3. Voraussetzungen der Ehrenzahlung.

Die Ehrenzahlung setzt einen Regressfall voraus. Dieser muss durch gehörigen Protest Mangels Zahlung constatirt sein.[1] Hiernächst präsentirt der Inhaber den Wechsel, falls derselbe (oder die Copie[2]) Nothadressen oder ein Ehrenaccept enthält, dem Ehrenacceptanten[3] und den sämmtlichen Nothadressen[4] zur Zah-

[14] Denn durch diese Wiedererwerbung des Wechsels wird seine frühere Verbindlichkeit aufgehoben und die Zwischen-Giro's sind so gut als nicht mehr vorhanden. Der Regress könnte bis auf ihn als Indossanten ja nur dann zurückkommen, wenn er ihn selbst als Präsentant beginnt. Treitschke a. a. O.

[15] W.O. Art. 59. Vgl. Ehrenaccept §§. 2. u. 7.

[16] Die Zahlung durch einen freiwilligen Intervenienten muss durch den Interventionsprotest constatirt werden. Die Zahlung ohne Beobachtung dieser Förmlichkeit hat nicht die wechselrechtliche Wirkung der Intervention. Vgl. Hartmann a. a. O. §. 140 nach Anm. 14.

[1] Der Wechselinhaber muss zunächst den Wechsel dem Bezogenen (auch wenn dieser die Acceptation verweigert hatte) zur Zahlung präsentiren. Erfolgt letztere, so kommt es nicht zur Intervention; Nothadressen und Ehrenaccept bleiben unberücksichtigt (doch hat der Nothadressat, welcher acceptirte und nun nicht zur Zahlung gelangt, von dem Zahlenden $^1/_3$ Procent Provision zu fordern; vgl. Ehrenaccept §. 6.) Erfolgt die Zahlung durch den Bezogenen nicht oder doch nicht trassirtermassen, so muss Protest Mangels Zahlung gegen den Bezogenen erhoben werden, und nun erst kann die Ehrenzahlung eintreten.

[2] W.O. Art. 62. Hartmann, W.R. §. 80 bei Anm. 7.

[3] Auch dem (reinen) Ehren-Intervenienten, welcher ein Ehrenaccept gegeben hat, ohne Nothadressat zu sein, muss der Wechsel zur Zahlung präsentirt werden.

[4] Selbst wenn eine der Nothadressen für den Aussteller zu interveniren erklärte, muss die Befragung der übrigen noch stattfinden, damit der Protest ein vollständiges Bild des ganzen mit dem Wechsel eingeschlagenen Verfahrens ge-

lung[5] spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstag und lässt den Erfolg[6] im Protest (s. unten §. 4) beurkunden.

Der Protest ist aber nur für den Intervenienten, als Regressbedingung, wichtig. Der Wechselinhaber nimmt, wenn ihm die Zahlung ohne Protest angeboten würde, sie auch ohne Protest an.[7]

Auch ein Dritter, welcher nicht Ehrenacceptant oder Nothadressat ist, kann die Ehrenzahlung anbieten (s. unten §. 6).

Der Intervenient leistet die Ehrenzahlung nur gegen Aushändigung von Wechsel und Haupt-Protest[8] und nachdem in dem

---

währe. Protoc. d. Leipz. Wechsel-Conferenz. §. 1252.

Nur die auf den Zahlungsort lautenden Nothadressen sind bei dem Proteste Mangels Zahlung zu berücksichtigen. Es ist aber jede Nothadresse, welche sich nicht als eine Nothadresse auf einen andern Ort zu erkennen gibt, als eine Nothadresse auf den Zahlungsort anzusehen. Arch. f. d. W.R. Bd. XVIII. S. 113—120. Vgl. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 630. a.

Der Inhaber muss den Wechsel der in der Rangordnung vorgehenden Nothadresse auch dann zur Zahlung präsentiren, wenn eine nachstehende acceptirt hat, und die Anfrage stets an alle Nothadressen richten. (Schiebe, d. Lehre v. d. Wechselbriefen. 4. Aufl. §. 219. Anm. 1.)

[5] Der Nothadresse muss der Wechsel ausdrücklich zur Zahlung (nicht blos zur Erklärung, ob und für wen sie interveniren wolle) vorgelegt, und der Erfolg im Proteste (innerhalb der zweitägigen Frist) beurkundet werden. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 633.

[6] Unter dem im Proteste zu bemerkenden Erfolg, welcher die Vorlegung des Wechsels bei den Nothadressen und dem Ehrenacceptanten gehabt, ist nur zu verstehen, ob die Zahlung wirklich geleistet worden ist oder nicht. Arch. f. d. W.R. Bd. X. S. 216. Borchardt a. a. O. Zus. 637.

[7] Der Inhaber übt nur eigene Rechte aus und ist nicht verpflichtet, bei der Zahlung die Interessen der Vormänner wahrzunehmen. Durch die, gleichviel von wem, erhaltene Zahlung wird die Befriedigung des Inhabers bewirkt, so dass derselbe an dem Regresse und dem Proteste kein weiteres Interesse hat. (Hartmann a. a. O. §. 139 nach Anm. 4.)

Würde der Wechselinhaber eine ihm unter der Bedingung, dass er keinen Protest erhebe, angebotene Zahlung dadurch verhindern, dass er auf der Protesterhebung besteht, so verliert er den Regress, und zwar gegen alle Vormänner, weil sie alle, wenn der Protest fehlt, befreit sind. Thöl, W.R. 4. Aufl. §. 142 bei Anm. 4.

[8] Damit ist die Regressnahme von Seiten des bisherigen Wechselinhabers unmöglich gemacht, also der Honorat gesichert, und zugleich dem Intervenienten das Mittel zur Geltendmachung seiner Rechte gegeben.

Erk. d. **R.O.H.G.** v. 7. April 1877. (Entsch. Bd. XX. S. 114.): Wenn Art. 63 W.O. auch nicht ausdrücklich bestimmt, dass die Aushändigung des Protestes und die Ehrenzahlung Zug um Zug geschehen soll, so ist dies doch selbstverständlich wegen des Zweckes, zu welchem der Protest ausgehändigt wird. Die Auslieferung desselben geschieht, um den Ehrenzahler zur Geltendmachung der Regressrechte in den Stand zu setzen, in welche er nach Art. 63 Abs. 2 durch die Zahlung eintritt. Steht es ihm auch frei, auf seine Gefahr die Ehrenzahlung ohne gleichzeitige Auslieferung des Protestes zu leisten, so kann ihm doch der Wechselinhaber nicht zumuthen, diese Gefahr zu laufen, wie gering sie auch mit Rücksicht auf die Beamten-Eigenschaft des Notars sein mag. — Hiemit ist nicht gesagt, dass sogleich bei der Präsentation des Wechsels

Interventionsprotest (§. 4) beurkundet ist, für wen er intervenire. Die Protestkosten vergütet er dem Inhaber. [9]

Ist die rechtzeitige Protesterhebung versäumt, so intervenirt weder ein Nothadressat, noch ein Dritter; es wäre denn, dass sie von ihrem Honoraten Auftrag hätten, ohne Protest den Wechsel einzulösen. Denn der Wechsel ist präjudicirt. [10] Auch der Ehrenacceptant verweigert nun die Zahlung; das Ehrenaccept verpflichtet ihn nicht mehr und die Zahlung würde ihm kein Regressrecht geben.

War der Hauptprotest gegen den Bezogenen (resp. Domiciliaten) rechtzeitig erhoben, aber die rechtzeitige Präsentation bei der Nothadresse oder dem Ehrenacceptanten versäumt, so werden diese nun gleichfalls die Zahlung weigern. Der Wechselinhaber verliert indess seinen Regress nur gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner. [11] Auch der Acceptant bleibt verhaftet. [12] (Anm. 12. s. auf S. 297.)

---

auch die Protesturkunde vorgelegt werden müsste. Im Gegentheil gestattet Art. 62, indem er dem Präsentanten die Wahl lässt, den Erfolg im Protest oder in einem Nachtrag zu demselben bemerken zu lassen, die Präsentation des Wechsels bei dem Nothadressaten vor Aufnahme der Protesturkunde über die Nichtzahlung des Trassaten. Wählt der Inhaber dieses Verfahren, so geschieht die Präsentation des Wechsels, wie sich auch ohne ausdrückliche Erklärung des Präsentaten von selbst versteht, unter Vorbehalt der Nachbringung der Protesturkunde innerhalb der Protestfrist spätestens bei der Zahlung. Die Präsentation zur Zahlung zerfällt alsdann in zwei der Zeit nach getrennte Acte; auf die Vorlegung des Wechsels muss ein nochmaliges Begehren der Zahlung unter Vorlegung des Wechsels und Protestes folgen, falls nicht schon bei der ersten Vorlegung des Wechsels durch die Weigerung des Nothadressaten zu zahlen oder in anderer Weise der Nichteingang der Zahlung von Seite der Nothadresse festgestellt worden ist. Dieser Fall liegt aber ohne Zweifel nicht vor, wenn bei der Vorlegung des Wechsels der Nothadressat seine Bereitwilligkeit, zu interveniren, erklärt hat. Verbindet er hiermit nicht die sofortige Zahlung, so kann dies nur so verstanden werden, dass er ohne Vorlegung und Aushändigung der Protesturkunde nicht zahlen will. Erst wenn er nach Beibringung der Protesturkunde nicht zahlt und diese Nichtzahlung durch Protest beurkundet ist, findet der Regress Mangels Zahlung statt.

[9] Unter den zu erstattenden Spesen sind auch die Kosten eines Protestes Mangels Annahme begriffen (Protoc. d. Leipz. Conf. §. 672). Sind mehrere Exemplare des Wechsels, oder Copien, mit Originalindossamenten, oder mehrere Proteste (z. B. gegen den Bezogenen und gegen einen Nothadressaten besonders erhoben) vorhanden, so müssen sie alle ausgeliefert werden.

[10] Dem Honoraten wäre mit der Intervention nur dann gedient, wenn er regresspflichtig wäre und, indem er den Wechsel vom Honoraten erhält, selbst Regress gegen seine Vormänner nehmen könnte. Beides fällt nach eingetretener Präjudicirung weg. Vgl. Treitschke a. a. O. S. 521.

[11] Der Wechselinhaber, resp. der durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Wechseleigenthümers eingetretene Ehrenzahler, welcher, bevor der gegen den Bezogenen rechtzeitig protestirte

Leistet der Intervenient die Ehrenzahlung, während einem Andern der Vorzug gebührte, so verliert er den Regress gegen diejenigen Wechselgeber, welche durch die Ehrenzahlung des Andern befreit worden wären. [13] Er kann in diesem Betracht, wenn der Wechsel mehrere Nothadressen enthält, nur bezahlen, nachdem bei sämmtlichen Protest erhoben ist.

Hatte der Nothadressat von dem Adressanten Contreordre erhalten und nicht vorher acceptirt, so darf er nicht interveniren. [14] Ist der Wechsel bei dem Bezogenen vom Trassanten contremandirt, so kann für letzteren nicht mehr intervenirt werden. [15]

Der Intervenient kann aber auch vor der Protesterhebung den Wechsel einlösen und nun selbst den Wechsel zur Zahlung bei dem Bezogenen präsentiren und Mangels Zahlung protestiren lassen. [16]

Wechsel auch sämmtlichen Nothadressen zur Zahlung vorgelegt und solches im Proteste festgestellt worden, den Wechsel eingelöst, hat den Wechselregress gegen diejenigen, deren Nothadresse nicht in vorgeschriebener Weise befragt wurde, sowie gegen deren Nachmänner verloren. Denn, wie die Protesterhebung Mangels Zahlung gegen den Bezogenen, so bildet auch die Vorlage des Wechsels an sämmtliche Nothadressaten und die Aufnahme der von den letzteren erfolgten Erklärungen in den Protest eine Vorbedingung des Regresses überhaupt. Wie der Ehrenzahler nicht zahlen darf, bevor der Protest erhoben wurde, so darf er auch nicht zahlen, bevor der Wechsel sämmtlichen Nothadressen zur Zahlung vorgelegt und dies im Protest festgestellt wurde. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 632.

Der Regress gegen die Vormänner des Honoraten hängt nur von der Wechseldiligenz gegen den Bezogenen, ihren Zahlungsbeauftragten ab. Für sie ist die Intervention, sohin auch deren Nachsuchung, eine fremde Angelegenheit, eine res inter alios acta. (Hartmann a. a. O. §. 139 bei Anm. 10.)

[12] Die Versäumung der Vorlegung des Wechsels an die Nothadresse Behufs Zahlung befreit den Acceptanten nicht. Denn die Nothadresse wird gegeben, um den eigentlichen Regress, nemlich den gegen den Trassanten und die Indossanten abzukürzen. Es kann nicht präsumirt werden, dass die Nothadresse vom Acceptanten gegeben wäre. Erk. des **R.O.H.G.** vom 4. Nov. 1873 und 4. Sept. 1874. (Entsch. Bd. XI. S. 297 und Bd. XIV. S. 154.)

[13] Vgl. unten §. 6 bei Anm. 4.

[14] Die Intervention ist demjenigen, dem sie von einem Wechselbetheiligten, der dazu befugt ist, ausdrücklich untersagt worden, in Hinsicht desselben verwehrt. Dieser Fall kommt besonders dann vor, wenn ein Indossant eine Nothadresse auf den Wechsel gesetzt hat und dieselbe dann contremandirt. Treitschke a. a. O. §. 5. S. 528.

[15] Vgl. Treitschke, S. 521. Ausdrücklich bestimmt dies die Dänische V.O. v. 1825 (s. unten in §. 11). Treitschke erachtet auch durch Contreordre eines Indossanten die Intervention für dessen Rechnung ausgeschlossen, nicht aber für dessen Nachmänner. Allein der Indossant ist überhaupt nicht zur Contreordre an den Bezogenen befugt (Hartmann, W.R. §. 39. S. 123), es wäre denn, dass der Wechsel für seine Rechnung gezogen und noch nicht acceptirt sei.

[16] Hartmann §. 139 bei Anm. 14. Das Einf.-Ges. f. Hamburg v. 21. Febr. 1849 bestimmt in §. 8: Wenngleich ein Ehrenacceptant nach Art. 62 und 63 d. A.D.W.O. nur verpflichtet ist, sein Accept gegen ihm geschehende Einlieferung des vom Inhaber ordnungsmässig er-

Würde aber der Bezogene den fälligen Wechsel einlösen, ohne Interventionsprotest, so könnte er nicht nun erst seine Zahlung als Ehrenzahlung geltend machen.[17]

Der dritte (nicht als Nothadresse benannte) Ehrenzahler muss, wenn er nicht Ehrenacceptant ist, dem Wechselinhaber die Zahlung überbringen.[18]

Jeder Ehrenzahler wird sich, ehe er die Zahlung leistet, vergewissern, dass er an den legitimirten Wechselinhaber bezahlt (s. Legitimation).

§. 4. Der Interventionsprotest.

Nachdem der Hauptprotest Mangels Zahlung feststellt, dass der Wechsel von dem Bezogenen nicht trassirtermassen bezahlt worden, und wenn nun die Intervention eintreten soll, muss über diese selbst ein weiterer Protest, der Interventionsprotest, aufgenommen werden. Derselbe kann auch einen Anhang zum Hauptprotest bilden[1], und wird zweckmässig diesem angehängt. Der Interventionsprotest hat, wenn eine Intervention eintritt, zu beurkunden, dass die Zahlung eine Ehrenzahlung, zu wessen Ehren sie geleistet[2], und dass sie wirklich geleistet ist.[3] (Anm. 3. s. auf S. 299.)

hobenen Protestes Mangels Zahlung zu leisten, so bleibt es demselben dennoch gestattet, nach Massgabe des hier bestehenden Gebrauches, die Zahlung auf Verfall auch bereits vor erhobenem Proteste zu leisten. Er tritt durch solche Zahlung in die Rechte des Inhabers gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten und hat sodann die zur Ausübung dieser Rechte von der Wechselordnung vorgeschriebenen Förmlichkeiten an der Stelle des Inhabers seinerseits zu erfüllen. — Ebenso das Einf.-Ges. f. Lübeck v. 28. Apr. 1849. §. 5.

[17] Der Bezogene, welcher den Wechsel am Verfalltage eingelöst hat, ist, selbst innerhalb der Protestfrist und mit Zustimmung des Präsentanten, nicht befugt, die zu Gunsten des Trassanten geleistete Zahlung zu widerrufen und in eine Ehrenzahlung umzuwandeln. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. §. 642.

[18] Sebst wenn der Wechselinhaber Kenntniss hat von der Geneigtheit des Dritten, zu interveniren, ist er nicht verbunden, ihn aufzusuchen. Die Unterlassung der Präsentation bei demselben entzieht dem Inhaber nicht den Regress gegen die Nachmänner des Honoraten. (Hartmann a. a. O. §. 140 bei Anm. 16.)

[1] W.O. Art. 62. Vgl. §. 7. Anm. 1.

[2] Im Zweifel gilt ein Ehrenaccept als zu Ehren des Trassanten gegeben (D.W.O. Art. 59). Bezahlt nun der Ehrenacceptant, so muss unterstellt werden, dass er für den Trassanten intervenire; wenn aber sein Accept einen Honoraten bezeichnet: für diesen. Leistet ein Nothadressat, welcher nicht acceptirt hatte, die Zahlung, so muss der Interventionsprotest Auskunft über den Honoraten geben; ist er unterblieben, so wird auch hier die Vermuthung eintreten, dass für den Trassanten intervenirt sei. (Hartmann, §. 139 vor Anm. 8.)

Diese gesetzliche Vermuthung kann auch nicht etwa dadurch beseitigt werden, dass die Quittung des Wechselinhabers angibt, der Intervenient habe für einen Indossanten gezahlt. Denn der Umfang der Regressrechte soll durch den Protest fixirt werden. (Hartmann, §. 139 nach Anm. 26.)

Der Protest Mangels Zahlung soll, wenn der Wechsel mehrere Nothadressen oder ausser der Nothadresse auch ein unbeauftragtes Ehrenaccept oder nur ein solches enthält, darthun, dass denselben der Wechsel ordnungsmässig vorgelegt worden und enthält ihre hierauf erfolgte Erklärung, — woraus sich namentlich ergibt, dass dem Ehrenzahler kein besser berufener Intervenient vorzuziehen gewesen.

Er soll weiterhin, wenn die Nothadressen und der etwaige Ehrenacceptant die Ehrenzahlung nicht leisten[4], darthun, dass ihnen gegenüber der Wechselinhaber die wechselmässige Diligenz geübt hat und nun zum Regress Mangels Zahlung auch gegen den Adressanten und dessen Nachmänner berechtigt ist. In einem weiteren Sinne kann man auch diese Beurkundung durch Protest Interventionsprotest nennen. Sachgemässer jedoch versteht man unter Interventionsprotest nur den Protest über die eintretende, nicht den über die verweigerte Intervention. Auch dieser letztere Protet bildet in der Regel nur einen Anhang zum Hauptprotest.

Enthält der Wechsel mehrere Nothadressen, so muss die Präsentation in der Reihenfolge geschehen, wie sie der Zeit nach

---

[3] Zur Sicherung des Regresses gegen den Adressanten oder Honoraten oder deren Nachmänner bedarf es nach Art. 62 d. W.O. der Vorlegung des Wechsels an die Nothadresse, nicht blos zur Erklärung, ob und für wen der Adressat interveniren wolle, sondern ausdrücklich der Vorlegung des Wechsels zur Zahlung an die Nothadresse und der Bemerkung des Erfolges im Proteste Mangels Zahlung oder in einem Anhange zu demselben und zwar spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage. Dies gilt auch dann, wenn die Nothadresse und der Adressant oder Honorat dieselbe Person und für das eigene Giro intervenirt werden wollte. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 633.

Unter dem im Proteste Mangels Zahlung zu bemerkenden „Erfolg", welchen die Vorlegung des Wechsels bei den Nothadressen und dem Ehrenacceptanten gehabt, ist nur zu verstehen, ob die Zahlung wirklich geleistet worden ist oder nicht. Erk. d. Ob.-Trib. zu Berlin v. 15. Novbr. 1860. Der Protest, welcher Rücksichts der an den Aussteller und Nothadressaten erfolgten Vorlegung des an eigene Ordre gezogenen Wechsels nur die Erklärung derselben: „wir interveniren unter Protest für unser eigenes Giro" enthielt, wurde für ungenügend erkannt. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 637.

Allein mit Recht bemerkt Thöl (§. 142 bei Anm. 14): Wenn aus dem Interventionsprotest nur die gewollte Zahlung erhellt, so wird die geschehene Zahlung durch eine Quittung des Wechsel-Inhabers bewiesen. Vgl. §. 7. Anm. 1.

[4] Die Präsentation des Wechsels zur Zahlung bei dem Nothadressaten, welcher sich zur Zahlung bereit erklärt, jedoch nicht sofort zahlt, ist erst dann (Behufs der Regressnahme) eine vollständig gehörige gewesen, wenn sie auch unter Mitvorlegung des gegen den Bezogenen erhobenen Protestes Mangels Zahlung und innerhalb der Protestfrist des Art. 41 erfolgt ist. Erk. des **R.O.H.G.** v. 7. Apr. 1876. (Entsch. Bd. XX. S. 113.) Dem Ehrenzahler muss Wechsel und Protest Mangels Zahlung ausgehändigt werden.

sich folgen, wenn eine solche Priorität aus dem Wechsel ersichtlich ist. Allein häufig wird nicht ersichtlich sein, dass die eine Nothadresse früher, die andere später auf den Wechsel gesetzt wurde; alsdann steht es in der Wahl des Präsentanten, welche Nothadresse er zunächst präsentiren will.[5]

Hat ein Adressant mehrere Nothadressen auf den Wechsel gesetzt und dabei die Reihenfolge, in welcher sie anzugehen sind, vorgezeichnet (z. B. „zuerst bei Herrn A., sodann bei B."), so ist diese Reihenfolge einzuhalten.[6]

Eine besondere Vorschrift hat das Russische Recht.[7]

Versäumt der Wechselinhaber die Präsentation bei einer Nothadresse und den Protest hierüber, so verliert er den Regress gegen den Adressanten und Honoraten und deren Nachmänner.[8] Anders nach dem Code und Holländischen Recht.[9] Da nun, wenn der Wechsel und Protest nicht ein anderes besagt, der Trassant als der Adressant oder Honorat vermuthet wird, so geht in diesem Falle der Regress gegen alle Vormänner verloren.[10]

Die Protestfrist ist für den Interventionsprotest dieselbe, wie für den Protest Mangels Zahlung überhaupt. Die Protestaufnahme gegen die Nothadressen und den Ehrenacceptanten muss

---

[5] Vgl. Thöl, §. 140.

[6] Vgl. Hartmann, §. 142 nach Anm. 2.

[7] Nach Art. 588 und 594 des Russ. W.G. hat der Wechselinhaber den Wechsel den Nothadressen nach der Reihenfolge (nach der Ordnung der Bezeichnung) vorzulegen, diese Vorlegung aber nicht fortzusetzen, sobald eine in der Reihenfolge befragte Adresse die Ehrenzahlung leistet. Der Protest, welcher nicht die Vorlegung des Wechsels an sämmtliche Nothadressen ergibt, kann durch ein Certificat des Protestnotars dahin ergänzt werden, dass er den Wechsel am Protesttage auch den übrigen, im Proteste noch nicht aufgeführten Nothadressen vorgelegt und von jeder derselben die Interventionserklärung, jedoch nur zu Ehren von Nachmännern des Honoraten, für welchen die im Protest aufgeführte Nothadresse die Ehrenzahlung versprochen und geleistet, erhalten habe. Erk. des **R.O.H.G.** vom 7. April 1876 (bei Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. zu Art. 62. Note e. S. 284).

[8] W.O. Art. 62. Abs. 2. — Der Wechselinhaber (resp. der durch die Ehrenzahlung in dessen Rechte eingetretene Ehrenzahler, welcher, bevor der gegen den Bezogenen rechtzeitig protestirte Wechsel auch sämmtlichen Nothadressen zur Zahlung vorgelegt und solches im Proteste festgestellt worden, den Wechsel eingelöst) hat den Regress gegen diejenigen, deren Nothadresse nicht in vorgeschriebener Weise befragt wurde, sowie gegen deren Nachmänner verloren. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 632.

[9] Nach dem Code (Art. 173) und dem Holländischen H.G.B. (Art. 181) muss nur die vom Trassanten gegebene Nothadresse, nicht die von einem Indossanten herrührende beachtet werden. Gleichwohl ist es rathsam, auch die letzten zu berücksichtigen, wenn durch Uebergehung derselben dem Regressschuldner ein materieller Schaden erwachsen würde. Vgl. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Anm. c. zu Art. 62. S. 283.

[10] Vgl. Hartmann, §. 139 b. Anm. 8

spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage des Wechsels erfolgen, widrigenfalls der Wechsel gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner präjudicirt ist.[11] Anders in England.[12]

Der Ehrenzahler ist zur Notification an den Honoraten verbunden, widrigenfalls ihn die an die Unterlassung derselben geknüpften Nachtheile treffen.[13]

§. 5. Weigerung der Ehrenzahlung.

Wird von der Nothadresse die Ehrenzahlung laut des gegen dieselbe rechtzeitig[1] erhobenen Protestes auf Anfordern nicht geleistet, so kann der Wechselinhaber nicht nur gegen die Vormänner des Adressanten, sondern auch gegen den betreffenden Adressanten und dessen Nachmänner Regress nehmen. Während nemlich der Hauptprotest gegen den Bezogenen nur feststellt, dass der Wechsel nicht trassirtermassen bezahlt worden, so ist nun der Inhaber, welcher den Wechsel mit einer Nothadresse oder einem Ehrenaccept genommen hat, hiedurch gehalten, sich zunächst an den Nothadressaten oder Ehrenacceptanten zu wenden und bei diesen die Zahlung zu suchen, welche ihm bei denselben zu Gunsten des Adressanten oder Honoraten und damit auch ihrer Nachmänner in Aussicht steht, und durch welche dieselben vom Regress des Wechselinhabers frei werden. Erst wenn er diesen Weg ohne Erfolg beschritten hat und hierüber der Protest gehörig aufgenommen ist, steht dem Inhaber der Regress gegen alle Vormänner zu.[2]

Würde nach Inhalt des gegen den Bezogenen erhobenen Protestes ein Nothadressat oder Ehrenacceptant sich zur Ehrenzahlung bereit erklärt haben, diese aber hernach gleichwohl verweigern, so müsste der Wechselinhaber hierüber nochmals (innerhalb der Protestfrist) Protest erheben, um die Regressbedingung, nemlich die Zahlungsweigerung festzustellen.[3]

---

[11] W.O. Art. 62.

[12] In England kann der am dritten Respecttage gegen den Bezogenen Mangels Zahlung protestirte Wechsel rechtzeitig noch an dem folgenden Tage bei dem Nothadressaten präsentirt und protestirt werden. Vgl. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Note d. zu Art. 62. S. 283.

[13] Hartmann, §. 139 bei Anm. 21. Vgl. den Abschnitt Notification.

[1] Der Inhaber muss den Wechsel spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage den sämmtlichen Nothadressen und dem Ehrenacceptanten zur Zahlung vorlegen und den Erfolg im Protest bemerken lassen. (W.O. Art. 62.)

[2] Vgl. Hartmann, §. 139.

[3] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 4. Nov. 1873. (Entsch. Bd. XI. S. 297). Vgl. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 635 b.

§. 6. Zurückweisung einer Ehrenzahlung und Concurrenz von Intervenienten.

Während eine Verpflichtung des Wechselinhabers, eine nicht beauftragte Ehrenannahme zuzulassen, nicht besteht (vgl. Ehrenannahme, §. 3), so verhält sich dies mit der Ehrenzahlung anders. Jeder, welcher für einen Regressschuldner interveniren will, kann die Ehrenzahlung dem Wechselinhaber anbieten, und dieser ist gehalten, sie anzunehmen. Wenn er sie zurückweist, so verliert er den Regress zwar nicht (wie bei Zurückweisung des Nothadressaten[1]) gegen den Honoraten, wohl aber gegen die Nachmänner des Honoraten.[2]

[1] W.O. Art. 62. In der Leipziger Conferenz wurde bemerkt (Protoc. §. 666): Bei einer Nothadresse lasse sich voraussetzen, dass der Adressat bereits Deckung in Händen habe, oder doch mit demjenigen, zu dessen Ehren er zahlen wolle, in specieller Geschäftsverbindung stehe und daher keinen wechselmässigen Regress gegen denselben nehmen werde; bei einer freiwilligen Intervention könne dies aber nicht vorausgesetzt und daher auch nicht angenommen werden, dass derjenige, für welchen ein freiwilliger Intervenient zahlen wolle, bei der Zulassung dieser Intervention in eine günstigere Lage versetzt werde. Es sei daher auch kein Grund vorhanden, dem eine solche Intervention zurückweisenden Wechselinhaber den Regress gegen denjenigen zu entziehen, für welchen die Ehrenzahlung angeboten worden sei. Es liege gar keine Consequenz darin, anzunehmen, dass der, für welchen die Zahlung angeboten worden, nicht dem, welcher durch die Zurückweisung derselben sie eigentlich sich selbst für den Honoraten geleistet habe, wechselmässig verpflichtet sein solle. Es sei gar nicht einzusehen, warum dieser negotiorum gestor schlimmer daran sein solle, als der andere negotiorum gestor. Wechselordnungen, welche dem Inhaber bei Zurückweisung einer freiwilligen Intervention den Regress auch gegen den, für welchen die Zahlung angeboten, abgeschnitten, hätten mit Recht starken Tadel erfahren. Ja es sei selbst kein Grund vorhanden, dem Inhaber die Provision abzusprechen, da er im Verhältniss zu einem blossen negotiorum gestor, von dem doch anzunehmen, dass dieser auch die übliche Vergütung in Anspruch nehmen werde, nicht schlechter gestellt werden dürfe.

[2] Die Nachmänner des Honoraten wären durch die Ehrenzahlung vom Regress frei geworden; an sie kann daher der Inhaber, welcher jene Zahlung zurückweist, sich nicht mehr halten. Hingegen der Honorat würde nicht frei, sondern nur, statt dem Inhaber, dem Ehrenzahler verpflichtet. Hierauf aber hat er keinen Anspruch, wenn er nicht im Wechsel selbst, durch Nothadresse, diesen Weg vorgezeichnet hatte.

Bei Berathung der A.D.W.O. (Protoc. §§. 650—652) wurde hervorgehoben: Der Ehrenzahler sei als ein substituirter Trassat zu betrachten, und derjenige, zu dessen Ehren er zahle, als ein zweiter Trassant. Hieraus folge, dass eine Versäumniss hinsichtlich der Annahme einer Ehrenzahlung oder hinsichtlich der Präsentation bei einem Ehrenacceptanten oder einer Nothadresse nur auf diesen Trassanten und dessen Nachmänner wirke. Die Bremer Wechselordnung drücke dieses mit den Worten aus: Die Versäumniss äussere nur auf das Rechtsverhältniss des Adressanten und seiner Nachmänner ihren Einfluss. In der That könne auch zunächst die Versäumniss des Inhabers nur auf diejenigen wirken, die dabei betheiligt seien. Dies seien zunächst die Nachmänner des Honoraten, welche durch die Ehrenzahlung, die durch Schuld des Inhabers

Eine Theilzahlung hat der Wechselinhaber nicht anzunehmen.[3] Wenn mehrere Intervenienten die Ehrenzahlung anbieten, so gebührt demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden.[4] Zwar für den Wechselinhaber entsteht kein Nachtheil, wenn er die Zahlung von einem hiernach nicht zunächst berufenen Intervenienten annimmt, wohl aber für diesen selbst als Ehrenzahler, indem er nun gegen diejenigen Indossanten den Regress verliert, welche von demselben durch die Ehrenzahlung des nächst berufenen Intervenienten frei geworden wären.[5] Ebenso gegen den Trassanten, wenn für diesen eine Ehrenzahlung angeboten war.[6]

Bei der Rangordnung selbst kommt es nicht darauf an, ob der Intervenient Nothadressat, Ehrenacceptant oder unbeauf-

---

vereitelt worden, ganz liberirt worden wären. Es sei also natürlich, dass gegen diese kein Regress statthaft sei. Der Honorat selbst würde freilich durch die Ehrenzahlung nicht schlechthin regressfrei; er würde es aber doch in Bezug auf den Inhaber geworden sein und nur mit dem Honoraten zu thun gehabt haben, wenn der Inhaber die Ehrenzahlung angenommen hätte. Aus seiner Stellung als zweiter Trassant folge, dass er regressfrei werden müsse, wenn der von ihm vorgezeichnete, oder im Falle einer von ihm nicht veranlassten Intervention für ihn angegebene zweite Weg der Zahlung nicht gehörig inne gehalten sei. Die Vormänner des Honoraten wären dagegen bei der ganzen Intervention durchaus nicht betheiligt, dieselbe sei für sie schlechthin eine ihnen fremde Angelegenheit, aus welcher nicht eine Befreiung dieser Vormänner folgen könne. Diese Befreiung würde augenscheinlich für sie ein reines lucrum sein, da sie selbst im Falle der Diligenz des Inhabers keineswegs ausser obligo gekommen wären, sondern dem Intervenienten und Honoraten gehaftet hätten. Vgl. auch Protoc. §§. 1253—1257.

Ein den Wechsel (nicht als Intervenient) einlösender Nachmann des Honoraten hat auch gegen diesen keinen Regress; denn er war seinerseits nicht regresspflichtig, hatte den Wechsel nicht einzulösen, ist daher nicht durch Wechsel und Protest legitimirt.

[3] In Betreff einer angebotenen Theilzahlung bemerkte die Leipz. Conferenz (Protoc. §. 678): Wenn man die theilweise Ehrenacceptation nicht zulasse, so könne man sich auch nicht für die Zulassung einer theilweisen Ehrenzahlung aussprechen. Letztere würde überdies in vielen Fällen und insbesondere dann, wenn von mehreren Seiten Theilzahlungen angeboten würden, zu grossen Verwickelungen führen, weil jedem einzelnen Intervenienten bezüglich des von ihm gezahlten Betrages der Regress verstattet werden müsste.

[4] W.O. Art. 64. — Den Vorrang hat also zunächst Derjenige, welcher für den Trassanten, sodann, welcher für den früheren Indossanten interveniren will. Denn durch die Intervention für denselben werden alle seine Nachmänner frei.

Die Intervention für den Acceptanten eines bestimmt domicilirten Wechsels geht jeder andern vor, denn sein Versprechen ist das der Regresssumme, für welche er wie ein Trassant haftet. Vgl. Thöl, §. 162. Nr. 4. a.

[5] D.W.O. Art. 64. Abs. 2. — Gegen den Honoraten des verdrängten Intervenienten verliert er den Regress nicht, weil dieser durch die Ehrenzahlung des Andern auch nicht befreit, sondern dessen Regresse unterworfen gewesen wäre. (Hartmann, §. 142 bei Anm. 8.)

[6] Vgl. Thöl, §. 141. Note 3.

tragter Intervenient ist, sondern nur auf die Stelle, welche der von ihm bezeichnete Honorat in der Reihe der Wechselgeber einnimmt.[7] Hierüber gibt der Wechsel und Protest Auskunft, welche dem Intervenienten bei der Zahlung vorzulegen sind.[8]

Unter Mehreren, welche für denselben Honoraten interveniren wollen, besteht kein Vorrang.[9]

Wer eine Ehrenzahlung anbietet, ohne seinen Honoraten anzugeben, hat keinen Vorzug vor einem Andern.

§. 7. Wirkung der Ehrenzahlung.

Die Ehrenzahlung ist eine Regresszahlung; sie will nicht, wie die Zahlung des Bezogenen, die Wechselverpflichtung aller Wechselgeber tilgen, sondern nur den nothleidenden Wechsel für den Honoraten einlösen und den Regress bis zu ihm abkürzen. Der Ehrenzahler löst den Wechsel ein, um die Rechte aus demselben weiter geltend zu machen. Zu diesem Behuf wird ihm der Wechsel und der Protest Mangels Zahlung (gegen Erstattung der Protestkosten) ausgehändigt und er tritt nun[1] in die Rechte des In-

[7] Vgl. Thöl, §. 140. Ziff. III. 2. Vgl. jedoch oben §. 4 bei Anm. 8. Die Zurückweisung der von einer Nothadresse angebotenen Ehrenzahlung befreit auch den Honoraten derselben vom Regress. W.O. Art. 62. Abs. 2. Vgl. oben Anm. 1.

[8] Die Zurückweisung eines nicht im Protest erwähnten Zahlungserbietens präjudicirt dem Ehrenzahler nicht, da nur die wechselmässig constatirten Zahlungs-Anerbieten von Einfluss sind (Hartmann, §. 142 bei Anm. 7.).

[9] Vgl. indess oben §. 4 bei Anm. 6.

[1] Vorausgesetzt, dass er die Zahlung in gehöriger Form als Ehrenzahlung geleistet hat (vgl. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 652).

Der Ehrenzahler bedarf zu seiner Legitimation nur des Wechsels und des Protestes. Ebenso der Honorat für seinen weiteren Regress (Borchardt a. a. O. Zus. 647).

Er wird als Wechselgläubiger durch den Besitz des Wechsels und des (Haupt- und Interventions-) Protestes legitimirt. Der Interventionsprotest constatirt die Eigenschaft seiner Zahlung als einer Regresszahlung, er enthält aber der Regel nach nicht die Beurkundung, dass die Zahlung, zu welcher laut derselben der Präsentant sich bereit erklärt hat, wirklich geleistet worden. Diesen Nachweis erbringt der Ehrenzahler durch die Quittung des Wechselinhabers auf dem Wechsel; in dieser Quittung bedarf es nicht eines Vermerks dahin, dass die Zahlung als Ehrenzahlung geleistet worden sei.

Die Einlösung eines präjudicirten Wechsels würde keinen Regress begründen. Der Indossant eines Wechsels ist nicht verpflichtet, denselben aus der Hand des Ehrenzahlers, der ungeachtet eines ungiltigen Protestes gezahlt hat, einzulösen. Der Indossant aber, der, ungeachtet des ungiltigen Protestes, den Wechsel aus der Hand des Ehrenzahlers freiwillig eingelöst hat, kann weder das Gezahlte zurückfordern, noch die Regressklage gegen seinen Vormann mit Wirksamkeit anstellen. Borchardt, Zus. 650.

Der Ehrenzahler tritt nur in die Rechte des Inhabers; der Inhaber selbst aber musste einen giltigen Protest er-

habers[2] gegen den Honoraten[3], dessen Vormänner[4] und den Acceptanten.[5]

Befreit von dem Regress werden die Nachmänner des Honoraten; denn der Intervenient will deren Regress von dem Honoraten abwenden; blieben sie aber selbst regresspflichtig, so müsste ihnen auch der Regress an jeden ihrer Vormänner, sohin auch an den Honoraten verstattet sein.[6]

Der Honorat selbst wird nicht befreit; er wird es zwar seinen Nachmännern gegenüber, allein an die Stelle des gegen ihn regressberechtigten Wechselinhabers tritt der Ehrenzahler; ihm gegenüber wird der Honorat ebenso regresspflichtig, wie er es gegen den Wechselinhaber gewesen.

Wenn nun aber der Honorat den Wechsel von dem Ehrenzahler, indem er dessen Regressforderung berichtigt, einlöst, so erlangt er hiedurch mit dem Protest auch die Regressrechte gegen seine Vormänner[7] und, wenn der Wechsel acceptirt ist, die Wechselforderung gegen den Acceptanten.[8]

Ebenso kann jeder Vormann des Honoraten, wenn er den Wechsel und Protest eingelöst hat, gegen seine Vormänner Regress nehmen und gegen den Acceptanten klagen.

---

heben, um seinen Rückgriff gegen die Indossanten zu sichern. Jeder Wechselgarant, sowie der Honorat kann daher die gegen ihn beanspruchte Regresspflicht durch den begründeten Einwand der Ungiltigkeit des Protestes beseitigen. Borchardt, A D.W O. 7. Aufl. Zus. 650.

[2] Vgl. indess oben §. 2 Anm. 3.

[3] Die Ehrenzahlung des Ehrenacceptanten oder Nothadressaten kann diesem nur dann das Regressrecht gegen den Honoraten oder Nothadressanten gewähren, wenn dieselbe binnen zwei Tagen nach dem Zahlungstag geleistet wurde oder (bei einer späteren Zahlung) erfolglos gefordert worden war, und wenn zugleich binnen dieser Zeit im ersten Falle eine solche (zeitige) Zahlungsleistung, im zweiten Falle die (zeitige) erfolglose Zahlungsaufforderung in dem Proteste Mangels Zahlung oder in einem Anhange zu demselben festgestellt worden ist. Borchardt a. a. O. 7. Aufl. Zus. 640.

[4] Die Klage, welche dem Ehrenzahler gegen die Vormänner des Honoraten zusteht, hat er aus eigenem Recht (oder aus dem des letzten Indossatars), nicht aus dem Recht des Honoraten. Vgl. Thöl, W.R. 4. Aufl. §. 136 bei Note 19.

[5] D.W.O. Art. 63. Abs. 2.

[6] Vgl. Thöl, §. 136 bei Anm. 15.

[7] Der Besitz des Wechsels und Protestes legitimirt den Honoraten zum weiteren Regress. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 647 b.

[8] Denn es ist gleichgiltig, ob er von seinem (unmittelbaren oder mittelbaren) Wechselnehmer, oder ob er von dem in dessen Rechte eingetretenen Ehrenzahler den Wechsel einlöst. (Vgl. Einlösung des Wechsels.)

Der Honorat, welcher den gehörig protestirten Wechsel im Regresswege beim Honoranten eingelöst, verliert durch die auf dem Wechsel befindliche Quittung, Inhalts welcher der frühere Wechselinhaber die Wechselsumme unter Protest vom Honoranten gezahlt erhalten, seinen ferneren Wechselanspruch nicht. Erk des **R.O.H G.** vom 18. Juni 1873. (Entsch. Bd. X. S. 284.)

Ist der Trassant Honorat, so verlieren die Indossamente ihre Wirksamkeit.[9] Der Honorat tritt wieder in seine Rechte als Aussteller.[10]

Die Regressforderung des Ehrenzahlers setzt sich zusammen aus der Wechselsumme nebst 6 Procent Zinsen vom Verfalltage ab, den Protestkosten und sonstigen Auslagen[11] und einer Provision von $^1/_3$ Procent der Wechselsumme.

Diese Regresssumme kann er nicht nur von dem Honoraten, sondern auch von dessen Vormännern ersetzt verlangen.[12]

Der Ehrenzahler tritt in die Stellung, und zwar nicht blos in die Rechte, sondern — wenn er den Regress wahren will — ebenso in die betreffenden Pflichten des Wechselinhabers ein, also namentlich die Pflicht der Notification. Seine Regressforderung verjährt in der gleichen Zeit, wie die des Wechselinhabers; die Verjährungsfrist beginnt auch gegen ihn mit dem Tage des gegen den Bezogenen erhobenen Protestes Mangels Zahlung.[13]

Der Anspruch gegen den Acceptanten erfordert (abgesehen von dem Falle des bestimmt domicilirten Wechsels) keinen Protest Mangels Zahlung. Auch der Ehrenzahler bedarf daher zur Wechselklage gegen den Acceptanten nicht der Aufnahme eines Hauptprotestes. Wohl aber ist er, um seine Eigenschaft als Ehrenzahler nachzuweisen, des Interventionsprotestes benöthigt und, um die wirklich erfolgte Zahlung zu constatiren, der Quittung auf dem Wechsel. War der Hauptprotest unterblieben, so kann nun der Ehrenzahler selbst (innerhalb der Protestfrist) Protest gegen den Bezogenen erheben lassen, um die Regressrechte zu wahren.

Gegen den Nothadressanten erlangt der Ehrenzahler — wenn

---

[9] Daher ist der Indossant eines gehörig protestirten Wechsels, welcher mit einer Nothadresse des Trassanten versehen und von dem letzteren bei dem Indossatar eingelöst worden, in Ermangelung eines Blancogiros, ohne ein neues Indossament des Trassanten, zur Klage gegen den Acceptanten nicht legitimirt. Erk. d. **R.O.H.G.** vom 17. Mai 1872. (Entsch. Bd. VI. S. 162.)

[10] Vgl. oben §. 2 Anm. 3.

[11] Dahin gehören die Kosten für den Protest Mangels Annahme und, wenn ein besonderer Interventionsprotest erhoben wurde, dessen Kosten, ferner die durch die Notification entstandenen Kosten. Vgl. Hartmann, §. 139 bei Anm. 19. Vgl. Regress M. Z. §. 7.

[12] Hartmann, §. 139 bei Anm. 20. Sie haben die Intervention zwar nicht direct veranlasst, sofern die Nothadresse nicht von ihnen ausging, haben sie aber verschuldet, sofern sie einen Wechsel begeben hatten, welcher, als nothleidend, die Intervention nöthig machte.

[13] Hartmann a. a. O. bei Anm. 22. Anders ist dies in Betreff der Regressforderung des Honoraten, welcher den Ehrenzahler befriedigt hat; gegen ihn beginnt die Frist mit dem Tage der Zahlung resp. Behändigung der Klage oder Ladung; vgl. a. a. O. bei Anm. 23.

er nicht im Regressweg befriedigt wird (vgl. Ehrenannahme §. 6, Deckung §. 5) — einen Anspruch auf Deckung.[14] Dieser Anspruch ist an sich nicht durch den Protest bedingt. Würde aber der Ehrenzahler die Wahrung der Regressrechte (gegen die Vormänner des Honoraten) versäumen oder einen bereits präjudicirten Wechsel einlösen, so steht hieraus dem Honoraten eine Einrede gegen die Deckungsklage zu.[15]

Ebenso, wenn der Trassant dem Bezogenen rechtzeitig Contreordre gegeben und der Intervenient hievon Kenntniss hatte.[16]

§. 8. Nachträgliche Zahlung des Bezogenen.

Auch nach erfolgter Ehrenzahlung kann der Bezogene den Wechsel bei dem Ehrenzahler nachträglich noch einlösen, vorausgesetzt, dass er demselben seine ganze Regressforderung vergütet.[1]

§. 9. Ehrenzahlung des Bezogenen.

Der Bezogene kann den Zahlungsauftrag des Trassanten ablehnen, dagegen aber sich bereit erklären, zu Ehren eines Indossanten den Wechsel einzulösen, sei es in Folge einer Nothadresse desselben (sog. unechte Nothadresse, s. Nothadresse, §. 5), oder aus eigenem Antrieb. Im ersteren Falle steht er einer andern Nothadresse gleich, d. h. er ist von dem Inhaber nach erhobenem Hauptprotest um die Ehrenzahlung, wenn der Wechsel nicht eine vorgehende Nothadresse enthält, anzugehen. Im andern Falle ist seine Intervention wie jede andere unbeauftragte Ehrenzahlung zu betrachten. Wird sie von dem Inhaber zurückgewiesen, so verliert derselbe den Regress gegen die Nachmänner des Honoraten.[1]

§. 10. Ehrenzahlung für eigene Wechsel.

Auch bei dem eigenen Wechsel findet die Ehrenzahlung statt, zwar nicht zu Ehren des Ausstellers, wohl aber eines Indossanten. Enthält der Wechsel eine Nothadresse, so ist der Regress gegen den Adressanten und dessen Nachmänner durch Protest gegen die Nothadresse bedingt.[1]

---

[14] Vgl. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 648.

[15] Vgl. Treitschke, Encycl. S. 520f. (Intervention §. 2.)

[16] Vgl. oben §. 8 bei Anm. 15.

[1] Hartmann a.a.O. §. 139 bei Anm. 30.

[1] Vgl. oben §. 6 bei Anm. 1.

[1] W.O. Art. 98. Ziff. 7. Vgl. Art. 62.

§. 11. Ausländisches Recht über Ehrenzahlung.

A. Europäische Rechte.

Belgien.

Ges. v. 20. Mai 1872. §. 10. Art. 49. Une lettre de change protestée peut être payée par tout intervenant pour le tireur ou pour l'un des endosseurs.

L'intervention et le payement seront constatés dans l'acte de protêt ou à la suite de l'acte.

Art. 50. Celui qui paye une lettre de change par intervention est subrogé au droits du porteur et tenu des mêmes devoirs pour les formalités à remplir.

Si le payement par intervention est fait pour le compte du tireur, tous les endosseurs sont libérés.

S'il est fait pour un endosseur, les endosseurs subséquents sont libérés. S'il y a concurrence pour le payement d'une lettre de change par intervention, celui qui opère le plus de libérations est préféré.

Si le tiré, qui n'a pas accepté, consent à payer la lettre pour quelqu'un des intéressés, il est préféré à tous ceux, qui offrent d'intervenir pour la même personne.

Code (Frankreich).

Art. 158. 159. Gleichlautend mit Art. 49. 50 des Belgischen Ges. v. 20. Mai 1872.

Hat der Ehrenzahler nicht erklärt, für wen er intervenire, so wird angenommen, er habe die Rechte des Inhabers gegen alle Wechselverbundenen erwerben wollen.

Unter Mehreren, welche für denselben Honoraten interveniren wollen, hat ein Nothadressat den Vorzug.[1])

Dänemark.

Verordn. v. 1825 (vgl. auch unter Ehrenaccept §. 8) §. 57. Befinden sich Nothadressen auf dem Wechsel, so muss der Inhaber, wenn schon die Acceptation von dem Trassaten selbst geleistet worden ist, bei Verfallzeit aber keine Bezahlung erfolgt, sich an diejenigen Personen wenden, welche solcherweise substituirt worden sind, um zu erfahren, ob von ihnen die Zahlung erlangt werden kann, oder in Ermangelung derselben den Protest aufnehmen zu lassen. Dieses befreit jedoch nicht von dem wider den Acceptanten zu erhebenden Protest, sowie von der dem Betheitigten zu gebenden Nachricht. Uebrigens muss, wenn mehrere Nothadressen vorhanden sind, die im §. 37 (s. unter Ehrenaccept §. 8) vorgeschriebene Ordnung dabei berücksichtigt werden.

Englisches Recht.

Der Wechselinhaber muss von jedem Intervenienten die Zahlung (payment supra protest) annehmen; auch vom Bezogenen, welcher die

---

[1] Pardessus, Cours de droit comm. Tome I. Part. III. Tit. II. Chap. VII. Sect. II. Nro. 405. — Ueber Nichtbeachtung von Nothadressen s. oben §. 4. Anm. 9.

Annahme verweigert hatte, zu Ehren eines Indossanten. Der Intervenient zahlt nur unter Protest. Er muss sich vergewissern, dass die Unterschrift des Honoraten echt ist; stellt sie sich nachher als falsch heraus, so hat er nur gegen den Empfänger eine Rückforderung am Tage der geleisteten Zahlung. Der Ehrenzahler supra protest tritt in die Rechte des Inhabers, jedoch nicht gegen die Nachmänner der Honoraten. (Borchardt, Samml. I. S. 207.) — Vgl. auch oben §. 4. Anm. 12.

Finnland.

W.O. §. 54. Ist ein in gesetzlicher Frist gegen den Acceptanten protestirter Wechsel nicht bezahlt worden, so steht es jedem Anderen frei, zu Ehren des Trassanten oder irgend eines der Indossanten die Zahlung zu leisten; derselbe muss jedoch alsdann zugleich die durch den Protest entstandenen Kosten erstatten und Denjenigen, zu dessen Ehren die Zahlung geschieht, in der auf den Wechsel zu setzenden Quittung benennen lassen.

§. 55 wie D.W.O. Art. 62; die Präsentation muss spätestens an dem nach dem Verfalltage folgenden Tage geschehen. In dem Protest ist zu bemerken: „was geantwortet worden oder sonst vorgekommen ist."

§. 56 wie D.W.O. Art. 64 Abs. 1. Erbieten sich Mehrere, für dieselbe Person zu zahlen, so hat der Wechselinhaber die Wahl, jedoch geht der in der Nothadresse Genannte jedem anderen Intervenienten vor. Erbietet sich indess der Bezogene, nach erhobenem Protest Mangels Zahlung den Wechsel einzulösen, so geht er allen vor.

§. 57. Unterlässt der Inhaber, den Wechsel nach Vorschrift des §. 55 Demjenigen, welcher in Folge der Nothadresse oder Ehren halber denselben acceptirt, zur Zahlung vorzulegen, oder weigert er die von einem Anderen zu Ehren angebotene Zahlung anzunehmen, so geht er seiner Regressansprüche gegen den oder die Wechselschuldner, welche durch die Zahlung von ihrer Verpflichtung befreit sein würden, verlustig.

§. 58 wie D.W.O. Art. 63.

§. 59 wie D.W.O. Art. 64. Abs. 2.

§. 60 wie D.W.O. Art. 65.

Holland.

H.G.B. Art. 147. Die Bestimmungen hinsichtlich der Verpflichtung des Acceptanten sind auch anwendbar auf Diejenigen, welche den Wechsel zur Ehre für Rechnung des Trassanten, Nehmers oder Indossanten acceptirt haben; vorbehaltlich desjenigen, was durch Art. 129 (s. unter Ehrenaccept §. 8) bestimmt ist.

Art. 170. Ein protestirter Wechsel kann durch einen Jeden bezahlt werden, zur Ehre des Trassanten oder eines der Indossanten. Von solcher Zahlung geschieht Erwähnung im Protestact oder hinter demselben.

Art. 171. Wer einen Wechsel zur Ehre eines Anderen bezahlt, tritt durch diese Zahlung selbst in die Rechte des Inhabers und ist denselben Verpflichtungen unterworfen. Er ist ausserdem gehalten, von der geschehenen Zahlung Demjenigen, zu dessen Ehre er gezahlt hat, unverzüglich Kenntniss zu geben bei Strafe der Vergütung von Kosten, Schaden und Interessen, wenn dazu Grund vorhanden ist.

Art. 172. Ist solche Ehrenzahlung für Rechnung des Trassanten erfolgt, so sind alle Indossanten befreit. Ist sie geschehen zur Ehre eines der Indossanten, so sind alle auf diesen folgende Indossanten befreit.

Art. 173. Wenn mehrere Personen sich zur Ehrenzahlung eines Wechsels erbieten, so werden die oben hinsichtlich der Ehrenacceptation vorgeschriebenen Regeln befolgt.

Art. 174. Demjenigen, auf den der Wechsel ursprünglich gezogen und gegen den derselbe Mangels Annahme protestirt war, gebührt vor Allen der Vorzug, wenn er zur Zahlung bereit ist.

Art. 181. Bei Zahlungsweigerung seitens des Bezogenen ist der Inhaber verpflichtet, die Zahlung zu verlangen von dem, der den Wechsel zur Ehre acceptirt hat, oder von dem, dem derselbe für den Nothfall nach dem darauf befindlichen Vermerk zur Acceptation oder zur Zahlung anempfohlen worden ist. Gegen Jeden, der die Zahlung weigert, muss Protest erhoben werden, welches Alles in demselben Act geschehen kann.

Italien.

H.G.B. (v. J. 1865.) Art. 244. 245 wie Code Art. 158. 159.

Malta.

Ordonn. v. 1857. Art. 192--197 wie Code Art. 158. 159. Nach Art. 194 muss der Intervenient den Honoraten sofort von der geschehenen Zahlung benachrichtigen, widrigenfalls er für Schaden und Interesse aufkommen muss.

Art. 198. Der Acceptant durch Intervention, welcher nicht zur Zahlungsleistung gelangt, weil der Bezogene oder ein anderer Intervenient gezahlt hat, ist berechtigt, die Erstattung aller ihm entstandenen Auslagen und eine Provision von ein Drittel Procent von dem Zahlenden zu verlangen.

Art. 199. Derjenige, welcher durch Intervention zahlt, obwohl ein Anderer, dem er nachstehen müsste, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regress gegen diejenigen Indossanten, welche durch Leistung der von dem Anderen angebotenen Zahlung befreit worden wären.

Art. 200. Demjenigen, welcher durch Intervention zahlt, muss der Wechsel und der Protest Mangels Zahlung ausgehändigt werden.

Portugal.

H.G.B. (vgl. auch unter Ehrenaccept §. 8.) Art. 391. Ein protestirter Wechsel kann durch jeden Intervenienten entweder für Rechnung und zu Ehren des Ausstellers oder eines der Indossanten bezahlt werden. Die Intervention und der Act des Protestes müssen auf ein und daselbe Instrument in ununterbrochener Fortsetzung ausgefertigt werden.

Art. 392. Derjenige, welcher einen Wechsel durch Intervention bezahlt, tritt dadurch, ohne dass es einer Cession bedarf, in die Rechte des Inhabers ein, und ist hinsichtlich der Formalitäten zu Erfüllung aller diesem selbst obliegenden Pflichten verbunden.

Art. 393. Geschieht die Zahlung durch Intervention für Rechnung und zur Ehre des Trassanten, so sind alle Indossanten ihrer Verbindlichkeit entledigt. Geschieht sie für einen Indossanten, so sind die nach ihm folgenden Indossanten dadurch befreit.

Art. 394. Melden sich Mehrere, welche den Wechsel durch Intervention zahlen wollen, so treten dieselben Bestimmungen ein, welche für einen solchen Fall bei der Acceptation per honor (s. unter Ehrenaccept §. 8) festgesetzt sind.

Art. 395. Erbietet sich derjenige, auf welchen der Wechsel ursprünglich gezogen war, gegen welchen aber früher Mangels Annahme protestirt worden ist, zur Zahlung, so muss er allen Uebrigen vorgezogen werden.

Russland.

W.O. (vgl. auch unter Ehrenaccept §. 8) Art. 628. Wenn ein Intervenient sich erst beim Eintritt des Verfalltages eines nicht acceptirten Wechsels meldet, und sich zu dessen Bezahlung erbietet, so muss der Wechselinhaber die Zahlung annehmen.

Art. 629. Nach Empfang der Zahlung von dem Intervenienten liefert der Wechselinhaber ihm den Protest und den Wechsel selbst aus, nachdem er auf demselben den Empfang des Geldes quittirt hat.

Art. 630. Der Intervenient, welcher auf einen Wechsel Zahlung geleistet hat, hat das Recht, Befriedigung nicht nur von Demjenigen zu fordern, zu dessen Ehre er gezahlt hat, sondern auch, wenn dieser nicht der Trassant selbst, sondern einer der Indossanten ist, vor allen ihm vorausgegangenen Indossanten und von dem Acceptanten, dafern der Wechsel acceptirt war. Dabei ist der Intervenient, wenn in dem Avisbriefe irgend welche besondere Massregeln oder eine Art der Befriedigung bestimmt waren, nicht verpflichtet, sich auf diese zu beschränken; denn dieselben bezogen sich nicht auf ihn, sondern auf den Trassaten, welcher die Zahlung verweigerte.

Art. 631 s. Eigener Wechsel §. 20.

Art. 632. Die Zahlung eines Intervenienten zu Ehren des Trassanten befreit alle Indossanten; die Zahlung für einen der Indossanten befreit alle auf ihn folgenden Indossanten; das Accept des Intervenienten aber, wenn keine Zahlung darauf folgt, befreit weder den Trassanten, noch die Indossanten.

Schweden.

W.O. (vgl. unter Ehrenaccept §. 8) §§. 57—63 wie Finnland W.O. §§. 54—60.

Schweiz.

Canton Aargau. W.O. (vgl. unter Ehrenaccept §. 8). §. 41. Befinden sich auf einem Mangels Zahlung protestirten Wechsel auf den Zahlungsort lautende Nothadressen oder ein Ehrenaccept, so muss der Inhaber, bei Verlust seiner Regressrechte, den Wechsel spätestens am ersten Werktage nach dem Verfalltage (§§. 19 und 20) sämmtlichen Nothadressen und dem Ehrenacceptanten zur Zahlung vorweisen und den Erfolg im Proteste oder in einem Anhange bemerken lassen.

Ist auf diesem Wege die Einlösung des Wechsels nicht erhältlich, so kann jede andere auf dem Wechsel nicht angerufene Person die Zahlung zu Ehren des Ausstellers oder eines Indossanten leisten.

Dem Ehrenzahler muss der Wechsel und der Protest gegen Erstattung der Protestkosten ausgeliefert werden. Er tritt damit in die Rechte des Inhabers gegen den Honoraten, dessen Vorgänger und den Acceptanten.

Canton Appenzell-Ausser-Rhoden. W.O. (v. J. 1835). §. 6. Wenn ein Wechsel vom Bezogenen nicht bezahlt würde, so kann solches auch von jedem Anderen zur Ehre der Unterschrift des Ausstellers oder eines

Indossanten geschehen. Wechsel, die zu diesem Behufe mit Empfehlungen (Nothadressen) versehen sind, müssen bei Zahlungsverweigerung vom Inhaber demjenigen vorgewiesen werden, an den sie empfohlen sind. In diesem Falle liegt es dem Einlöser des Wechsels ob, Protest erheben zu lassen, um sich für Capital, Zins und Kosten an Denjenigen halten zu können, für dessen Rechnung er bezahlt (intervenirt) hat.

Canton Basel-Stadt. W.O. §. 65. Alin. 1 wie Aargau W.O. §. 41. Alin. 1. Alin. 2 und 3 wie D.W.O. Art. 65. Abs. 2 und 3.

§. 66 wie D.W.O. Art. 64.

§. 67 wie D.W.O. Art. 63.

Canton Bern. W.O. §§. 63—67 wie Basel-Stadt §§. 65—67.

Canton Freiburg. H.G.B. Art. 145. 146 wie Code Art. 158. 159.

Canton St. Gallen. W.O. Tit. VI. Von der Honorirung oder Verehrung und Einlösung der protestirten Wechselbriefe. §. 1. Die Honorirung oder Verehrung eines protestirten Wechselbriefes geschieht, wenn auf die von dem Bezogenen geschehene Verweigerung der Acceptation oder der Zahlung ein Anderer solche zu Ehren des Ausstellers oder eines der Giranten leistet.

§. 2. Diese Verehrung protestirter Wechselbriefe und deren Bezahlung hat die Abkürzung des Rückganges und die Ersparung der Kosten zum Zwecke, und gebührt also nach der Ordnung, wie diese Absicht am Besten erreicht wird, zuerst demjenigen. der zu Ehren des Ausstellers, und hiernach dem. der zu Ehren des ersten, zweiten und folgenden Giranten honoriren will; doch wenn auf dem Wechselbrief selbst keine Honoranten durch Adressen angezeigt sind, so steht es dem Inhaber frei, zu deren Auffindung mehr oder weniger Mühe zu nehmen, und bei gleichen Vortheilen für den Rückgang gebührt ihm selbst der Vorzug.

§. 3. Wer vermittelst der Acceptation einen Wechselbrief honorirt. hat die Provision zu geniessen, und wenn derjenige, auf welchen der Wechselbrief lautet, oder ein Anderer erst nach der Hand sich zu der Bezahlung verstehen wollte, so mag es der Erstere zugeben, doch soll ihm von Letzterem nebst den Protestkosten die Provision mit $^1/_3$ bis $^1/_2$ Procent vergütet werden.

§. 4. Wenn ein protestirter Wechselbrief solchergestalten von einem Anderen honorirt wird, muss es dem Protest angehängt und dieser dem Honoraten gegen Vergütung der Protestspesen zugestellt werden.

§. 5. Bei einem solchen Wechselbrief, der von einem Anderen als dem Bezogenen zu Ehre des Ausstellers oder eines der Giranten eingelöst wird, soll auch der Inhaber, der die Zahlung empfängt, gehalten sein, bei dem Acquit des Briefes den Namen des Honoranten oder des Zahlers beizusetzen.

§. 6. Wenn von aussenher für Rechnung eines Dritten gezogen und eine solche Tratte nicht für Rechnung dieses Dritten, sondern zu Ehre des Trassanten oder eines der Giranten acceptirt wird, soll sogleich von dem Acceptanten Bericht demjenigen, für den er honorirt hat, gegeben, hernach bei Verfallzeit protestirt und der Protest mit angehängter Honoration an seinen Mann zurückgesandt werden.

Canton Glarus. W.O. (v. J. 1852). §. 18 wie Appenzell-A.-Rhod. W.O. §. 6. Der Schlusssatz (In diesem Falle liegt es dem Einlöser des

Wechsels ob, Protest erheben zu lassen, um sich — — an Denjenigen halten zu können, für dessen Rechnung er bezahlt hat) führt fort: oder an die demselben vorhergehenden Indossanten oder Aussteller, immerhin mit Vorbehalt von §. 6. lit. a. (Befreiung des Indossanten ohne Obligo).

Canton Luzern. W.O. §§. 65—69 wie Basel-Stadt §§. 65—67.

Canton Neuenburg. Ges. v. 1833. Art. 58 u. 59 wie Code Art. 158 u. 159. Jedoch mit Weglassung der Schlussbestimmung über den Vorrang des Bezogenen.

Canton Schaffhausen. W.O. §§. 65—67 wie Basel-Stadt §§. 65—67.

Canton Solothurn. W.O. §§. 65—67 wie Basel.

Canton Tessin. Civ.G.B. Art. 1282 u. 1283 wie Code Art. 158. 159.

Canton Waadt. W.O. Art. 53. 54 wie Code Art. 158. 159.
Art. 55. Es ist den Notarien ausdrücklich anbefohlen, in der Interventionsurkunde den Namen des Ausstellers oder desjenigen von den Indossanten zu bemerken, für dessen Rechnung die Intervention stattgefunden hat.

Canton Wallis. W.O. Art. 48. 49 wie Code Art. 158. 159.

Canton Zürich. W.O. (§§. 19. 31—33 s. unter Ehrenaccept §. 8.) §. 34. Geschieht die Intervention bei Acceptation, so ist der Bezogene oder wer für einen Frühern bezahlen will, befugt, bei Verfallzeit den Wechsel selbst zu bezahlen, nachdem er den Honoranten die Unkosten des Protestes Mangels Annahme und eine Provision von $^1/_3$ Procent vergütet hat. Sonst bezahlt, nach neuerdings erhobenem Proteste, in welchem er als Zahler per Intervention benannt ist, derjenige, für dessen Rechnung solches geschah.

Serbien.

H.G.B. Art. 134. 135 wie Code Art. 158. 159.

Spanien.

H.G.B. Art. 531. Wer einen Wechsel als Intervenient bezahlt, tritt in die Rechte des Inhabers, mit der Bedingung, dass er die Pflichten, die diesem obliegen, erfüllt; jedoch unter den folgenden Beschränkungen:

Wenn er für Rechnung des Ausstellers die Zahlung leistet, so ist dieser ihm allein für die vorgeschossene Summe verhaftet und alle Indossanten sind befreit.

Zahlt er für Rechnung eines Indossanten, so steht ihm ebenfalls die Klage auf Erstattung gegen den Aussteller und ausserdem gegen den Indossanten zu, für den er intervenirt hat, sowie gegen die früheren Indossanten; allein nicht gegen die nachfolgenden Indossanten, welche dadurch ihrer Verbindlichkeit überhoben sind.

Art. 532. Wer einen präjudicirten Wechsel durch Intervention bezahlt, erlangt nicht mehr Rechte, als dem Inhaber gegen den Aussteller, der die Deckung nicht zu rechter Zeit gemacht hat, zustehen würden.

Art. 533. Wenn sich verschiedene Personen melden, um einen Wechsel durch Intervention zu bezahlen, so ist der Vorzug dem zu geben, der für den Aussteller intervenirt: und wenn alle für Indossanten interve-

niren wollen, so ist der zuzulassen, welcher für den, dessen Indossament das älteste Datum hat, die Intervention anbietet.

Ungarn.

W.Ges. v. 1876. §§. 61. 63—65 wie Art. 62. Abs. 1 u. 2. Art. 63—65 D.W.O.

§. 62. Der Wechselinhaber kann die aus dem Ehrenaccepte durch wen immer angebotene gänzliche Zahlung nicht zurückweisen. Weist er einen solchen Antrag zurück, so verliert er seinen Regress gegen den Honoraten und dessen Nachmänner.

B. Ausser-Europäische Länder.

Argentinische Republik.

H.G.B. Art. 879. Wenn Mehrere zugleich sich melden, um zur Zahlung eines Wechsels zu interveniren, so ist jenem der Vorzug zu geben, welcher für den Bezogenen oder den Aussteller intervenirt, und wenn alle für Indossanten interveniren wollen, so ist jener zuzulassen, welcher für einen von älterem Datum eintreten will.

Art. 880. Wer einen Wechsel durch Intervention unter dem betreffenden Proteste zahlt, tritt in alle Rechte und Pflichten des Inhabers ein.

Zahlt er für den Bezogenen, so hat er allein gegen diesen den Rückgriff. Auch gegen den Aussteller hat er ihn, wenn der Bezogene keine Deckung besass (Art. 826); in keinem Falle hat er ihn gegen die Indossanten.

Zahlt er für Rechnung oder zu Ehren der Unterschrift des Ausstellers, so haftet ihm dieser allein für den bezahlten Betrag, gleichviel, ob Deckung vorlag oder nicht, und alle Indossanten bleiben frei.

Zahlt er für Rechnung eines Indossanten, so hat er das gleiche Rückforderungsrecht gegen den Aussteller, und ausserdem gegen den Indossanten, für welchen er intervenirte, und gegen die übrigen, welche demselben in der Reihe der Indossamente vorausgehen; nicht aber gegen die späteren Indossanten, welche vielmehr ihrer Verantwortlichkeit entledigt werden.

Ueberhaupt entlastet die für Rechnung der Bezogenen oder des Ausstellers geschehene Zahlung durch Intervention die Indossanten, und wenn sie für Rechnung eines Indossanten geschieht, entlastet sie die nachfolgenden Indossanten.

Art. 881. Der Bezogene, welcher nach verweigerter Annahme des Wechsels zur Ehre der Unterschrift des Ausstellers oder irgend eines Indossanten zahlt, wird wie ein unbetheiligter Intervenient angesehen, und sind auf ihn die Vorschriften des vorigen Artikels anwendbar.

Art. 882. Wer einen erloschenen Wechsel durch Intervention zahlt, hat nur jenes Klagerecht, welches dem Inhaber gegen den Aussteller, der nicht rechtzeitig Deckung geliefert hatte, zusteht (Art. 798).

Bolivia.

H.G.B. Art. 439 wie Spanien H.G.B. Art. 533.
Art. 444 wie Spanien H.G.B. Art. 531.
Art. 457 wie Spanien H.G.B. Art. 532.

Brasilien.

H.G.B. Art. 401. Erbietet sich der Bezogene, bei welchem der Wechsel Mangels Annahme protestirt war, dessen Zahlung zur Verfallzeit zu leisten, so soll er hiezu unter Vorzug aller übrigen verstattet werden; er wird aber durch solche Zahlungsleistung der Verbindlichkeit nicht enthoben, alle Schäden und gesetzliche Spesen zu zahlen, welche aus seiner verweigerten Annahme erwachsen waren.

Art. 402. Geschieht die Zahlung durch Intervention für Rechnung oder zu Ehren der Firma des Ausstellers, so werden sämmtliche Indossanten befreit.

War die Zahlung für Rechnung oder zu Ehren eines der Indossanten geleistet, so werden alle folgenden Zeichner, in der Ordnung ihrer Indossamente, ihrer Verbindlichkeit enthoben.

Art. 403. In allen Fällen der Intervention eines Dritten, bei der Annahme oder der Zahlung von Wechseln ist der Inhaber verbunden, die gehörigen Proteste aufzunehmen, und in denselben den Namen des Intervenienten und für Rechnung und zu Ehren welcher Firma er intervenirte, anzugeben; auch sind die Benachrichtigungen des Vorfalls nach der im Art. 377 bestimmten Form unerlässlich.

Canada.

Civ.G.B. für Nieder-Canada. Art. 2317. Zahlung eines Wechsels nach erhobenem Protest kann geleistet werden von dritten Personen zu Ehren einer andern Partei desselben, und die so zahlende Partei kann Rückgriff nehmen gegen diejenigen, für welche Zahlung geleistet worden, sowie gegen alle diejenigen, die derselben aus dem Wechsel verpflichtet sind. Wenn diejenige Partei, welche Zahlung leistet, nicht erklärt, zu wessen Ehren sie zahlt, so hat sie Rückgriff gegen sämmtliche auf dem Wechsel befindliche Parteien.

Chile.

H.G.B. Art. 743 übereinstimmend mit Spanien, H.G.B. Art. 531.

Art. 744. Durch die Intervention bei der Zahlung wird der Inhaber nicht behindert, vom Aussteller oder Indossanten die Sicherstellung, Deponirung oder Zurückzahlung, nach Art. 687 (Regress Mangels Annahme) zu fordern.

Art. 745 s. unter Ehrenaccept.

Art. 746, wie Spanien, H.G.B. Art. 532.

Art. 747, 748 s. unter Ehrenaccept.

Columbia und **Costa-Rica** wie Spanien.

Guatemala.

Nach der Ordonn. von Bilbao v. 1737. Cap. XIII. §. 20 sollen die Wechselinhaber, wenn die Zahlung bei dem Bezogenen nicht zu erlangen ist, die Nothadressen angehen und von dem Erfolg (sammt dem Protest, wenn dieser eintritt) dem Aussteller oder Indossanten, wer von diesen ihnen am besten passt, pünktlich mit der ersten Post Nachricht geben: bei Strafe, dass widrigenfalls die Gefahr der Erhebung dem Inhaber zur Last fallen soll.

Mexico.

H.G.B. Art. 423—425, wie Spanien, Art. 531—533.

Nicaragua.

H.G.B. Art. 297. Wer einen Wechsel durch Intervention zahlt, tritt in die Rechte des Inhabers ein und kann sein Recht gegen Aussteller und Indossanten geltend machen; die Nachmänner desjenigen, für welchen er intervenirte, ausgenommen.

Art. 298—299, wie Spanien, H.G.B. Art. 532, 533.

Peru.

H.G.B. Art. 490—493, wie Spanien, H.G.B. Art. 531—533.

Salvador.

H.G.B. Art. 484—486, wie Spanien, H.G.B. Art. 531—533.

Uruguay.

H.G.B. Art. 896—899, wie Argentinische Rep., Art. 879—882.

Venezuela.

H.G.B. Art. 71. Nachdem ein Wechsel protestirt worden ist, gestattet der Inhaber die Zahlung Seitens eines Jeden, welcher sie durch Intervention zu Gunsten des Ausstellers oder irgend eines der Indossanten anbietet.

Art. 72. Die Zahlung durch Intervention wird in der über den Protest aufgenommenen Verhandlung selbst oder gleich hinter ihr mit der Unterschrift des Intervenienten vermerkt.

Art. 73. Wenn der Bezogene weder den Wechsel angenommen hat, noch dessen Betrag zu verschulden erachtet wird, kann er die Eigenschaft und das Recht eines intervenirenden Zahlers erlangen, indem er die Wechselsumme nach der Protestaufnahme zahlt.

Art. 74. Wer einen Wechsel durch Intervention zahlt, tritt in alle Rechte und Pflichten des Inhabers.

Art. 75. Erfolgt die Zahlung für Rechnung des Ausstellers, so werden alle Indossanten frei; und wenn sie für Rechnung eines von diesen erfolgt, so gelten die Nachstehenden für befreit.

Art. 76. Wollen Mehrere zugleich durch Intervention bezahlen, so gebührt demjenigen der Vorzug, welcher es für den Aussteller oder den Aeltesten der Wechselverpflichteten thun will.

Erbietet sich zur Zahlung auch die Person, wegen deren Weigerung der Protest aufgenommen wurde, so wird sie jeder andern vorgezogen.

Eigene Ordre s. Erfordernisse §. 5.

Eigener Wechsel.

D.W.O. Art. 96. Die wesentlichen Erfordernisse eines eigenen (trockenen) Wechsels sind:

1. die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2. die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3. der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre der Aussteller Zahlung leisten will;
4. die Bestimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll (Art. 4. Nr. 4);
5. die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma;
6. die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung.

Art. 97. Der Ort der Ausstellung gilt für den eigenen Wechsel, insofern nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers.

Art. 98. Nachstehende in diesem Gesetze für gezogene Wechsel gegebene Vorschriften gelten auch für eigene Wechsel:

1. die Art. 5 und 7 über die Form des Wechsels;
2. die Art. 9—17 über das Indossament;
3. die Art. 19 und 20 über die Präsentation der Wechsel auf eine Zeit nach Sicht mit der Massgabe, dass die Präsentation dem Aussteller geschehen muss;
4. der Art. 29 über den Sicherheitsregress mit der Massgabe, dass derselbe im Falle der Unsicherheit des Ausstellers stattfindet;
5. die Art. 30—40 über die Zahlung und die Befugniss zur Deposition des fälligen Wechselbetrages mit der Massgabe, dass letztere durch den Aussteller geschehen kann;
6. die Art. 41 und 42, sowie die Art. 45—55 über den Regress Mangels Zahlung gegen die Indossanten;

7. die Art. 62—65 über die Ehrenzahlung;
8. die Art. 70—72 über die Copieen;
9. die Art. 73—76 über abhanden gekommene und falsche Wechsel mit der Massgabe, dass im Falle des Art. 73 die Zahlung durch den Aussteller erfolgen muss;
10. die Art. 78—95 über die allgemeinen Grundsätze der Wechselverjährung, die Verjährung der Regressansprüche gegen die Indossanten, das Klagerecht des Wechselgläubigers, die ausländischen Wechselgesetze, den Protest, den Ort und die Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen, sowie über mangelhafte Unterschriften.

Art. 99. Eigene domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten oder, wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Aussteller selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren und, wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren. Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmässige Anspruch gegen den Aussteller und die Indossanten verloren.

Novelle. Art. 1. Nr. 8. Bei nicht domicilirten eigenen Wechseln bedarf es zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Aussteller weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.

Art. 100. Der wechselmässige Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt in drei Jahren, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

§. 1. Rechtliche Natur des Solawechsels. Anwendbarkeit der für die Tratte geltenden Vorschriften.

In der Tratte ertheilt der Aussteller einem Andern (dem Bezogenen) den Auftrag, eine Zahlung zu leisten, und übernimmt die Verbindlichkeit, für den Eingang dieser Zahlung zu haften. Wenn hingegen der Aussteller nicht einen Zahlungsauftrag, sondern das Versprechen, selbst die Wechselzahlung zu leisten, gibt, so ist der von ihm ausgestellte Wechsel ein eigener Wechsel. Seine Haftung ist insoferne eine stärkere, als er, nicht erst bei Ausbleiben der Leistung eines Dritten, sondern sofort und in erster Linie in Anspruch genommen werden soll. Er ist nicht bloser Regressschuldner, sondern Hauptschuldner. In dieser Hinsicht steht er dem Acceptanten einer Tratte gleich, und dieselben Grundsätze, welche für die Verpflichtung des Acceptanten gelten, kommen auch auf die des Ausstellers eines eigenen Wechsels in Anwendung.

Der eigene Wechsel ist eine Urkunde, deren Aussteller sich verpflichtet, eine Geldsumme zu bestimmter Zeit an einen Dritten zu bezahlen, und zwar bezeichnet sich diese Urkunde als Wechsel.

Durch diese Bezeichnung unterscheidet sie sich in ihrer Form von andern Schuldurkunden, namentlich dem Verpflichtungsschein.[1]

Wie der Verpflichtungsschein, so bedarf auch der eigene Wechsel nicht der Angabe eines Schuldgrundes. Er ist also schlechthin das Versprechen einer Summe, ohne Bezugnahme auf den Grund dieses Versprechens.

Der eigene Wechsel kann, wie die Tratte, indossirt werden, und der Indossant übernimmt[2] eine Regressverbindlichkeit, nemlich die wechselmässige Haftung dafür, dass der Wechsel bei Verfall von dem Aussteller bezahlt werde. Diese Regressverbindlichkeit ist dem Wechsel als solchen eigenthümlich und unterscheidet den eigenen Wechsel in seiner Wirkung von andern durch Indossament übertragbaren Schuldurkunden, namentlich dem Verpflichtungsschein.

Aehnlichkeit mit dem eigenen Wechsel hat derjenige Wechsel, dessen Form als die der Tratte erscheint, während der Aussteller selbst es ist, welcher die Wechselzahlung leisten soll, nemlich der trassirt-eigene Wechsel. Er gilt aber, weil eben jene Form massgebend ist, nicht als eigener, sondern als trassirter Wechsel.[3]

Im Verkehr ist der eigene Wechsel minder beliebt. Der Kaufmann zieht die Form der Tratte vor, auch wo ein eigener Wechsel dem Verhältniss entsprechend sein würde. Die Grundform des Wechsels ist die Tratte. Demgemäss behandelt auch die Wechselordnung den eigenen Wechsel nur im Hinweis auf die bezüglichen für die Tratte festgestellten Normen.

Dieselben Bestimmungen, welche für den gezogenen Wechsel gelten, sind, insoweit nicht die Form der Tratte als eines Zahlungsauftrages ein anderes mit sich bringt, auch auf den Solawechsel anwendbar.[4] Dabei hat im Allgemeinen der Aussteller des

---

[1] Der kaufmännische Verpflichtungsschein unterscheidet sich weiterhin von dem Wechsel darin, dass er nicht blos auf eine Geldsumme gehen kann. A.D.H.G.B. Art. 301.

[2] Anders bei dem Indossament ohne Obligo und dem Procura-Indossament (vgl. Indossament §.5 und §. 6). Auch hierin weicht der eigene Wechsel nicht von der Tratte ab.

[3] Vgl. Trassirt-eigener Wechsel §. 2.

[4] Nicht anwendbar sind namentlich die Bestimmungen über Accept, Ehrenaccept, Regress Mangels Annahme; ferner über Duplicate; sodann über Wechsel an eigene Ordre (vgl. unten §. 3. Ziff. 4).

Anwendbar sind auf den Eigenwechsel die für Tratten geltenden Grundzüge über: Wechselfähigkeit, Stellvertretung, unterliegende Verhältnisse, Aval, Indossament, Legitimation des Wechselgläubigers, Ort- und Zeitbestimmungen, Regress wegen Unsicherheit (des Ausstellers des Solawechsels), Verfallzeit und Zahlungszeit, Zahlung, Ehrenzahlung, Re-

eigenen Wechsels zu dem Wechselgläubiger die gleiche Stellung, wie der Acceptant einer Tratte. Mit dieser Massgabe ist bei Darstellung der für den eigenen Wechsel anzuwendenden Rechtsgrundsätze auf das Recht der Tratte zu verweisen, soferne nicht im Folgenden besondere Vorschriften angeführt werden.

§. 2. Bezeichnung.

Der eigene Wechsel (Eigenwechsel) wird gewöhnlich Solawechsel genannt, weil er nur in Einem Exemplar ausgestellt wird. Er heisst auch trockener Wechsel, weil er der Regel nach sich nicht mittelst Giro's in den weiteren Verkehr verzweigt; ebendeshalb nannte man ihn auch todten Wechsel.

Häufig dient er als Schuldschein für ein Darlehen oder als Sicherheit (Depot) für einen bewilligten Credit, daher die Bezeichnung: Depositowechsel. Nicht selten wird ein eigener Wechsel als Cautionswechsel gegeben.

Die Bezeichnung als uneigentlicher oder unförmlicher Wechsel beruht darauf, dass die Grundform des Wechselgeschäfts die Tratte bildet.

Auch die ausländischen Gesetze, so der Code und die ihm folgenden Rechte[1], desgleichen das Englische Recht[2] stellt im Wesentlichen den eigenen Wechsel der Tratte gleich.

§. 3. Die Erfordernisse des eigenen Wechsels.

Die wesentlichen Bestandtheile des eigenen Wechsels sind:

I. Die Bezeichnung als Wechsel (die Wechselclausel).[1] Der

gress Mangels Zahlung gegen die Indossanten, mangelhafte Wechselerklärungen, falsche und verfälschte Wechsel, verlorene Wechsel, Verjährung, Klagerecht, Einreden.

[1] Nach dem Code (s. unten in §. 20) steht das billet à ordre der Tratte gleich, wenn es den Remittenten benennt. Pardessus (droit comm. T. I. Part. I. Tit. I. Chap. I. Sect. II. n. 23) unterscheidet: „Change personnel, qui s'opère par le moyen d'un engagement direct de celui qui promet de payer une somme convenue dans le lieu qu'il désigne: l'écrit s'apelle ordinairement billet", — und „lettre de change: par l'entremise d'un tiers, à qui celui qui veut faire trouver la somme dans un lieu, mande de la payer à la personne qu'il lui indique." Der Aussteller des billet (à ordre) heisst souscripteur, der Nehmer (celui au profit de qui il est souscrit): bénéficiaire.

[2] S. unten §. 20. Ziff. IV.

[1] W.O. Art. 96. Ziff. 1. Die Wechselclausel liegt auch in der Bezeichnung der Urkunde als Wechselbrief oder Wechselverschreibung; ferner in der einem unbedingten Summenversprechen beigefügten Erklärung: nach Wechselrecht haften oder zahlen zu wollen; hingegen ein Schuldversprechen (z. B. „zahle ich als Darlehen" oder „für Waaren") wird nicht

in fremder Sprache (in Deutschland) ausgestellte Wechsel muss einen jener Bezeichnung entsprechenden Ausdruck der fremden Sprache enthalten.[2]

II. Die Angabe der zu zahlenden Geldsumme.[3] Ein Zinsversprechen ist unwirksam.[4]

III. Die Bezeichnung der Zahlungszeit (Verfallzeit).[5] Dieselbe muss schlechthin bestimmt sein.[6] Nicht unzweifelhaft ist, ob der eigene Wechsel auf Kündigung gestellt werden kann.[7]

IV. Die Benennung eines Remittenten.[8] Der eigene Wechsel kann nicht an eigene Ordre lauten.[9]

---

durch beigefügte Erklärung, nach Wechselrecht haften zu wollen (sog. unechter Wechsel), zu einem giltigen Wechsel. Vgl. Thöl, W.R. 4. Aufl. §. 153. Vgl. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 960.

Vgl. auch Erfordernisse §. 2. — Die in einem trockenen Wechsel enthaltene Erklärung: „ich leiste Zahlung, ohne jedoch nach Wechselrecht verhaftet zu sein“, schliesst die Wechselstrenge aus. Erk. d. Ob.Trib. zu Berlin v. 6. Juli 1852 (bei Borchardt, 7. Aufl. Zus. 956).

[2] In Italienischer Sprache ist der Ausdruck: „vaglia“ oder „viglietto o paghèro all'ordine“ mit dem Ausdruck „lettera di cambio, cambiale proprie“ für gleichbedeutend zu erachten. Erk. d. **R.O.H.G.** v. 29. Jan. 1871. (Entsch. Bd. I. S. 237.) Vgl. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus 958.

[3] Vgl. Erfordernisse des Wechsels. §. 3.

[4] Es gilt als nicht geschrieben. Novelle 1 zu Art. 1. Nr. 4 der W.O. Vgl. Thöl, W.R. 4. Aufl. §. 153. Ziff. 3. Anders in Oesterreich; hier macht das Zinsversprechen den Wechsel ungiltig. Vgl. Erfordernisse des Wechsels §. 3.

[5] Vgl. Erfordernisse des Wechsels §. 6.

[6] Eine Bedingung macht auch den eigenen Wechsel als Wechsel ungiltig.

[7] Thöl (W.R. 4. Aufl. §. 153 bei Note 26 und in Note 28) hält dies für zulässig. Vgl. dagegen Goldschmidt in s. Zeitschrift f. d. H.R. Bd. XIX. S. 321—322 und Erk. d. **R.O.H.G.** v. 6. Juni 1871. (Entsch. Bd. II. S. 361 f.) Der (Preuss.) Entwurf d. A.D.W.O. hatte (in §. 88) die Bestimmung: Eigene Wechsel können auf Kündigung gestellt werden. Die Leipz. Conf. (Prot. §. 835) brachte diesen Satz in Wegfall. Man war der Meinung, dass dem Wesen des Wechselgeschäfts eine Fortdauer der Verpflichtung auf unbestimmte lange Zeit durchaus widerspreche. Der Beweis der geschehenen Kündigung setze immer besondere Documente über die Vornahme derselben voraus. Werde der Wechsel indossirt, so mehrten sich die Schwierigkeiten, indem theils spätere Inhaber an die einem früheren geschehene, nicht aus dem Wechsel ersichtliche Kündigung nicht gebunden seien, theils der Aussteller nicht wissen könne, wo der Wechsel zu finden sei, und an wen er die Kündigung zu richten habe. Weit mehr scheine sich hier die Prolongation eigener Wechsel zu empfehlen: sie sei, da sie auf dem Wechsel selbst geschehen müsse, immer liquid.

[8] Vgl. Erfordernisse §. 4.

[9] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 27. Sept. 1872. (Entsch. Bd. VII. S. 194): Die W.O. hat Inhaberwechsel nicht zulassen wollen. Die Ausstellung von Eigenwechseln an eigene Ordre aber kann unter Benutzung des Blancogiro's kaum einen anderen Zweck haben, als Inhaberwechsel zu creiren und papiergeld-ähnliche Werthe au porteur privatim zu emittiren. Zwar durch den trassirt-eigenen, an eigene Ordre gestellten, in blanco girirten Wechsel lässt sich ein ähnliches Resultat erreichen; allein diese Möglichkeit gestattet vermöge der Acceptabilität der Tratte nicht dieselbe leichte, papiergeld-ähnliche Circulation und wendet sich nicht direct gegen den gewollten Ausschluss der lettres au porteur in Wechselform.

Ist aber der an eigene Ordre gestellte

V. Die Unterschrift des Ausstellers mit Namen oder Firma.[10] Der Wechsel kann mehrere Aussteller haben (solidarischer Eigenwechsel).[11]

Die Unterschrift des Ausstellers ist die eines Zahlungsversprechens („Gegen diesen meinen Solawechsel zahle ich"). Weitere Beisätze gleichen Sinnes (z. B. „und leiste richtige Zahlung nach Wechselrecht") sind unerheblich.[12] So findet sich wohl an Stelle der Adresse der Vermerk „Sola auf mich selbst".

Würde der Aussteller seiner Unterschrift das Wort „Angenommen" beisetzen, so wird hierdurch seine Verbindlichkeit keine andere.[13]

VI. Das Datum (Ort, Monatstag und Jahr) der Ausstellung. Dasselbe steht gewöhnlich, wie bei der Tratte, als Ueberschrift, kann aber auch eine andere Stelle einnehmen.[14]

VII. Der Ort, welchen das Datum der Ausstellung angibt, gilt im Zweifel auch als Zahlungsort und als Wohnort des Ausstel-

---

Eigenwechsel ungiltig, so ist er auch unfähig, girirt zu werden. Denn eine wirksame Girirung setzt die Existenz eines gültigen Wechsels voraus; und gehört die Benennung des Remittenten in den eigenen Wechsel, so ist selbst das Vollindossament, nämlich die von dem Aussteller auf der Rückseite des Wechsels bewirkte Begebung an einen benannten Dritten ungeeignet, dies Erforderniss zu ersetzen. Vgl. Erk. d. **R.O.H.G.** v. 23. Febr. 1875. (Entsch. Bd. XVI. S. 148.) Ein wechselrechtliches Verhältniss kann auch nicht hinterher durch ein ausgefülltes Indossament (welches nach Art. 10 d. W.O. lediglich die Bestimmung hat, die Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar zu übertragen), geschaffen werden. Vgl. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 964.

Nicht mit dieser unzulässigen Form zu verwechseln ist der trassirt-eigene Wechsel, welcher bei Ortsverschiedenheit auch an eigene Ordre statthaft ist. Vgl. Trassirt-eigener Wechsel §. 3.

[10] Die Unterschrift hat unter dem Contexte des Wechsels zu geschehen. Sie wird nicht ersetzt durch einen die „Annahme" bestätigenden, quer über die Urkunde geschriebenen Vermerk. Erk. d. **R.O.H.G.** v. 12. April 1873. (Entsch. Bd. IX. S. 422): Die Wechselerklärung des Ausstellers besteht — im Unterschied von anderen Wechselerklärungen — in der Herstellung einer wirklich oder doch der Intention nach — bei Blancowechseln — vollständigen Wechselurkunde, und ihre Unterzeichnung oder Vollziehung ist nur an der Stelle möglich, wo sie selber endigt. Damit ist für die Unterzeichnung eine bestimmte Stelle gegeben und jede andere Stelle, etwa im Context der Urkunde, oder oberhalb derselben oder auf deren Rückseite oder quer darüber oder znr Seite ist nothwendig ausgeschlossen. Vgl. auch Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 969. Anderer Ansicht: Thöl, W.R. 4. Aufl. §. 153. Note 17.

Der Beisatz „Angenommen" macht den Wechsel, wenn er im Uebrigen die Erfordernisse des eigenen Wechsels enthält, nicht ungiltig.

[11] Die Mitaussteller machen sich „Einer für Alle und Alle für Einen" verbindlich. Jeder Einzelne haftet für die ganze Wechselsumme. Vgl. unten §. 19. Ziff. IV.

[12] Vgl. unten §. 4. Ziff. II.

[13] Vgl. oben Anm. 10.

[14] Arch. f. d. W.R. Bd. XII. S. 381. Borchardt, ADWO. 7. Aufl. Zus. 972.

lers[15], somit als der Ort, an welchem die Präsentation zur Zahlung zu geschehen hat.[16]

Anders, wenn der Wechsel domicilirt, d. h. von dem Aussteller auf einen andern Ort, als den der Ausstellung und[17] seiner Wohnung zahlbar gestellt ist.[18]

Der eigene Wechsel, welcher mehrere Zahlungsorte angibt, ist ungiltig.[19]

Der Vermerk „zahlbar hier und aller Orten“ oder „aller Orten, wo ich anzutreffen bin“, ändert nicht den Zahlungsort, macht den Wechsel nicht zu einem Domicilwechsel, sondern hat nur eine processualische Bedeutung.[20]

Es kann aber jene Clausel auch einem wirklichen Domicilwechsel beigefügt sein („zahlbar in B. und aller Orten, wo ich anzutreffen bin“); hier bleibt der Wechsel ein domicilirter.[21]

§. 4. Valutavermerk. Zusätze. Fassung, welche zweifelhaft macht, ob eigener oder trassirter Wechsel beabsichtigt sei. Schuldschein mit Wechselclausel.

I. Eine Bemerkung in Betreff der Valuta ist auch im eigenen Wechsel üblich („Werth in Rechnung“ u. dgl.), aber nicht nothwendig. In der Regel wird die Valutaclausel nicht als Beurkundung über die wirkliche Berichtigung der Valuta und deren Art dienen können.

II. Uebrigens macht den eigenen Wechsel ein Zusatz nicht

---

[15] W.O. Art. 97. — Durch die Benennung eines. Ortes neben dem Namen des Remittenten wird dieser Ort nicht als Zahlungsort bestimmt. Erk. d. **R.O.H.G.** v. 12. April 1872. (Entsch. Bd. V. S. 380.)

[16] Unerheblich ist, ob dieser Ort der wirkliche Wohnort des Ausstellers ist. Vgl. Borchardt, 7. Aufl. Zus. 979 b.

[17] Ein Wechsel, dessen Aussteller seiner Unterschrift einen vom Ausstellungsorte verschiedenen Wohnort beifügte, ist kein Domicilwechsel.

[18] Eine Zahlungsadresse am Ausstellungsorte selbst macht den Wechsel nicht zum Domicilwechsel.

[19] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 12. Oct. 1876 (Entsch. Bd. XXI. S. 179.) Borchardt, Zus. 974.

[20] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 13. Dec. 1871 (Entsch. Bd. IV. S. 261), v. 17. Jan. 1872 (Entsch. Bd. IV. S. 385) und v. 20. März 1873. Vgl. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 978. a. b. c.

[21] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 13. Dec. 1871. Die (processuale) Clausel, einem bestimmten Zahlungsorte beigefügt, entkräftet nicht diese Ortsbestimmung, macht also den Wechsel nicht zu einem, der Angabe eines bestimmten Zahlungsortes ermangelnden. Mithin bleibt ein eigener Wechsel, der ausser dem Ausstellungsorte keine besondere Ortsangabe, wohl aber jene Clausel enthält, im Ausstellungsorte zahlbar, und ein eigener domicilirter Wechsel behält ungeachtet der Clausel „zahlbar aller Orten“ das Domicil als Zahlungsort.

ungültig, welcher sich auf das Schuldverhältniss des Ausstellers zu dem Remittenten bezieht, z. B. der Vermerk einer Bürgschaft.[1]

Die Clausel „ohne Obligo" kann von dem Aussteller nicht mit der Wirkung beigefügt werden, dass er nun von der wechselmässigen Haftung frei würde.[2]

III. Lässt die Fassung der Urkunde zweifelhaft, ob ein eigener oder ob ein trassirter Wechsel ausgestellt werden wollte, so ist das Papier kein Wechsel, denn es hat weder die Form der Tratte, noch die des Solawechsels.[3]

IV. Ein Schuldschein ist kein Wechsel, auch wenn er die Wechselclausel enthält (sog. unechter Wechsel). Es kam früher vor, dass Urkunden, welche über einen Kauf, ein Darlehen oder andere Rechtsgeschäfte aufgenommen sind, eine Unterwerfung unter das Wechselrecht (die Wechselstrenge) aussprachen („und verspreche richtige Zahlung nach Wechselrecht"). Solche Schuldurkunden enthalten aber kein Summenversprechen und können daher nicht als Wechsel gelten.[4]

§. 5. Begebung und Indossament.

I. Der Wechselvertrag ist bei dem eigenen Wechsel im Wesentlichen derselbe, wie bei der Tratte.[1] Der Nehmer erhält ein von unterliegenden Verhältnissen unabhängiges[2] Wechselversprechen des Gebers. Dieser Vertrag wird durch Geben und Nehmen des Wechsels geschlossen.

II. Der eigene Wechsel kann, wenn er nicht ein Rectawechsel ist[3], wie die Tratte girirt werden. Der Indossant des eigenen Wechsels ist in gleicher Weise verpflichtet, wie der Indossant einer Tratte.

---

[1] Erk. d. Ob.-Trib. zu Berlin vom 27. Juni 1857. Vgl. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 962.

[2] Vgl. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 984. S. auch Indossament §. 5.

[3] Diese Wirkung tritt aber nicht schon ein, wenn der Aussteller des Eigenwechsels sich mit dem Beisatz „angenommen" unterschrieben hat (vgl. oben §. 3 bei Anm. 13).

[4] Vgl. Thöl, W.R. 4. Aufl. §. 157.

[1] Während aber der Trassant seinem Nehmer die Garantie eines Zahlungsauftrages, also ein Regressversprechen, gibt, verspricht der Aussteller des eigenen Wechsels, die Zahlung selbst zu leisten.

[2] Der Ausstellung und Begebung des eigenen Wechsels können die verschiedenartigsten Rechtsverhältnisse zu Grunde liegen, z. B. eine Waarenschuld, Darlehensschuld, Bürgschaft. Die Aufhebung (Novation) des ursprünglichen Rechtsverhältnisses wird dabei nicht vermuthet.

[3] Der Aussteller eines Rectawechsels haftet nur seinem unmittelbaren Nehmer.

Auch an den Aussteller selbst oder an einen von mehreren Ausstellern des eigenen Wechsels kann dieser indossirt werden.[4] Im letzteren Falle erlangt er Wechselrechte gegen den Mitaussteller, selbst, wenn das Giro nach Verfall ausgestellt ist.[5]

§. 6. Der eigene Sicht- und Zeitsichtwechsel.

Wie die Tratte, so kann der eigene Wechsel auf Sicht oder auf eine gewisse Zeit nach Sicht ausgestellt sein.

I. Der reine Sichtwechsel, welcher „auf Sicht", „bei Sicht" u. dgl., auch „auf Wiedersicht"[1] lautet, kommt selten vor. Der Wechselinhaber kann die Zahlung des reinen Sichtwechsels beantragen, wann er will; der Wechsel wird also fällig durch die Präsentation (die Sicht).

Während aber der gezogene Sichtwechsel binnen zwei Jahren (wenn er nicht eine andere Präsentationsfrist vorschreibt) zur Zahlung präsentirt werden muss, so ist der Anspruch gegen den Aussteller des eigenen Wechsels nicht an eine Präsentationsfrist gebunden.[2]

---

[4] Der Aussteller erlangt nicht als Indossatar Regressrechte gegen seine Vormänner; denn er ist diesen selbst als Aussteller haftbar. Es kann aber der Indossant, welcher dem Aussteller die betreffende Summe schuldet, diesem durch Begebung des Wechsels Anschaffung machen und dadurch seine Schuld tilgen.

[5] Der Nach-Indossatar eines nicht-protestirten, nicht-verjährten eigenen Wechsels erwirbt selbstständige Rechte gegen den Aussteller. Der Letztere kann daher der Klage nur solche Einreden entgegenstellen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den Kläger zustehen. Erk. d. **R.O.H.G.** v. 18. Octbr. 1872 (Entsch. Bd. VII. S. 316).

[1] Protoc. d. Leipz. Wechsel-Conferenz §. 812. Auch der Ausdruck „nach Wiedersicht" ohne weitere Zeitangabe macht den Wechsel zum reinen Sichtwechsel. Vgl. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 965.

[2] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 10. Oct. 1871 (Entsch. Bd. III. S. 186): Der Aussteller eines eigenen Wechsels hat wechselrechtlich eine ganz andere Stellung, als der Aussteller eines gezogenen Wechsels. Beide geben zwar dem Wechsel seine Entstehung und haben aus diesem Grunde dafür zu haften, dass derselbe seiner Zeit eingelöst werde; allein bei dem Letzteren ist diese Art der Haftung die einzige, welche ihn trifft, und es kann bei ihm immer nur von einer Regresspflicht die Rede sein; der Erstere aber ist zugleich der Hauptwechselschuldner, und dieser stärkeren Haftung gegenüber tritt die Regresspflicht zurück.

Beim eigenen Wechsel vereinigen sich zwei Eigenschaften, welche beim gezogenen Wechsel verschiedenen Personen zufallen, nämlich die Eigenschaften des Ausstellers und des Acceptanten in einer Person, und ist die Sachlage gerade so, als habe Jemand einen Wechsel auf sich selbst gezogen und ihn zugleich acceptirt.

Diese in der Natur der Sache begründete und schon vor Einführung der W.O. geltende Anschauung war offenbar auch diejenige des Gesetzgebers, wie dies aus allen Aeusserungen und Beschlüssen

Nur in Betreff der Verjährung wird die Präsentationsfrist, wenn der Wechsel eine solche vorschreibt, sonst die zweijährige, für massgebend zu erachten sein.[3]

der Leipz. Wechsel-Conferenz klar hervorgeht.

Steht nun fest, welches das Princip des Gesetzgebers gewesen ist, so folgt von selbst, dass dasselbe bei Auslegung des Gesetzes zu Grunde gelegt werden muss, da vorauszusetzen ist, dass der Gesetzgeber principiell verfahren und in sich selbst übereinstimmende Bestimmungen treffen wollte, nicht aber, dass er principlos hier in diesem, dort in jenem Sinne verfügte.

Was nun den vorliegenden Fall betrifft, so kann nach der klaren Fassung des §. 31 der W.O. und in Berücksichtigung, dass er eine Ausnahme- und Strafbestimmung trifft, kein Zweifel obwalten, dass die 2jährige Frist zur Präsentation eines gezogenen Sichtwechsels nur den Regress gegen die Indossanten und den Aussteller betreffe, sich aber der Acceptant auf dieselbe nicht berufen könne. Es kann sich also nur fragen, ob hier für den Aussteller des eigenen Wechsels etwas Anderes gelte, als für den Acceptanten eines gezogenen Wechsels?

Folgt man einseitig dem Wortlaute des Gesetzes, so gelangt man allerdings dahin, die Frage zu bejahen, denn §. 98 Z. 5 erklärt den §. 31 auf eigene Wechsel anwendbar, und §. 31 spricht vom Aussteller. Allein zu einem anderen Resultate gelangt man, wenn man sich vom Geiste des Gesetzes und den Principien, wie sie oben erörtert wurden, leiten lässt.

Wenn §. 31 vom Verluste des wechselmässigen Anspruches gegen den Aussteller spricht, so hat er nur die Regresspflicht, wie sie auf dem Trassanten des gezogenen Wechsels lastet, im Auge, und es ist die Sachlage gerade so, als wenn er ausdrücklich nur vom Verluste des Regresses gegen Indossanten und Aussteller spräche, denn etwas Anderes konnte ja der Gesetzgeber an dieser Stelle nicht meinen. — Hieraus folgt, dass sich das, was §. 31 verfügt, auf den Aussteller des eigenen Wechsels nicht anwenden lässt, weil ja bei diesem die Regresspflicht gar nicht in Betracht kommt. Wollte man einwenden, dass der Gesetzgeber überall, wo dasjenige, was vom Acceptanten gilt, auf den Aussteller des eigenen Wechsels angewendet werden solle, dies im §. 98 ausgesprochen habe, dass also hier, wo er schweige, eine Ausnahme zu folgern sei, so wäre darauf hinzuweisen, dass in den beregten Fällen es sich immer darum handelte, positive Bestimmungen bezüglich des Acceptanten auf den Aussteller des eigenen Wechsels zu übertragen.

In §. 31 ist nun aber des Acceptanten gar nicht erwähnt, es war daher auch kein Anlass gegeben, die besagte Gleichstellung ausdrücklich anzuerkennen, vielmehr durfte der Gesetzgeber voraussetzen, dass, wenn er nur vom Aussteller eines gezogenen Wechsels im Hinblick auf dessen Regresspflicht spreche, man nicht dazu gelangen werde, diese Ausnahmsbestimmung auf Fälle, wo eine Regresspflicht nicht in Frage sein kann, auszudehnen.

Wenn geltend gemacht wird, es sei ein Missstand, wenn der Aussteller eines eigenen Wechsels auf unbestimmte Zeit hafte und es dem Inhaber freistehe, den Wechsel zu präsentiren, wann es ihm beliebe, so beweist dieses Argument zu viel, denn es befindet sich der Acceptant des gezogenen Wechsels in der nämlichen schlimmen Lage, und ist nicht abzusehen, warum der Aussteller des eigenen Wechsels hier vor ihm bevorzugt sein soll. Der Gesetzgeber war nun einmal der Ansicht, dass der Hauptwechselschuldner in fraglicher Richtung nicht zu berücksichtigen sei, und dieser Ansicht muss ebenso bei eigenen als bei gezogenen Wechseln Rechnung getragen werden, mag sie richtig sein oder nicht.

Ebenso das Erk. des **R.O.H.G.** vom 23. März 1872 (Entsch. Bd. V. S. 314).

[3] Die dreijährige Verjährungsfrist (W.O. Art. 100) des einfachen eigenen Sichtwechsels beginnt, dem Aussteller gegenüber — sofern nicht eine frühere Präsentation des Wechsels zur Zahlung erfolgt ist — mit dem Ablauf der in Art. 31 bezeichneten (zweijährigen) Präsentationsfrist. Erk. d. **R.O.H.G.** v. 10. Septbr. 1872 (Entsch. Bd. XI. S. 47). Vgl. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 987. h.

Anders verhält es sich aber mit dem Regressanspruch gegen die Indossanten des eigenen Sichtwechsels.

Ihre Haftung ist durch Einhaltung der zweijährigen Präsentationsfrist bedingt.[4] Hatte ein Indossant seinem Giro eine kürzere, als die zweijährige Präsentationsfrist beigefügt, so ist dies in gleicher Weise massgebend, wie bei der Sichttratte.

Ueber die Präsentation des domicilirten Wechsels s. unten §. 7.

II. Der eigene Zeitsichtwechsel muss

1. behufs Feststellung des Zahlungstages zur Sicht und deren Datirung präsentirt werden.[5]

Hatte der Aussteller die Sicht mit Beifügung eines Datums beurkundet[6], so wird von diesem an die Verfallzeit berechnet.[7] Hingegen einen späteren Verfalltag beizufügen ist er nicht befugt.[8]

Diese Präsentation zur Sicht soll innerhalb zwei Jahren vom Datum der Ausstellung an geschehen oder, wenn der Aussteller eine kürzere Präsentationsfrist vorgezeichnet hatte, innerhalb dieser kürzeren Frist.[9]

Der Aussteller kann dem Wechsel eine längere, als die zweijährige, Präsentationsfrist geben.[10]

Der Indossant kann eine kürzere Frist vorzeichnen, durch deren Wahrung alsdann seine Haftbarkeit bedingt wird.[11]

Der Anspruch gegen den Aussteller des eigenen Zeitsichtwechsels ist nicht durch die Präsentation binnen zwei Jahren, be-

---

[4] Die Vorschrift d. Art. 31 d. D.W.O. ist in Art. 98 Ziff. 5 ausdrücklich auf den eigenen Wechsel anwendbar erklärt.

[5] Vgl. Hartmann, W.R. §. 153 bei Anm. 7.

[6] Der eigene Zeit-Sichtwechsel muss dem Aussteller zur Feststellung des Verfalltages, also zur Datirung der Wiedersicht vorgelegt werden. Er beurkundet auf dem Wechsel den Tag der Sicht („Gesehen den ....“; auch wohl „acceptirt den ....“, doch ist dieser Ausdruck, da es sich nicht von einer Tratte handelt, unpassend und daher zu vermeiden.) Verweigert er diese Datirung, so ist der Präsentationstag durch Protest festzustellen.

[7] W.O. Art. 31. vgl. Art. 98. Ziff. 5.

[8] Seine Verpflichtung, nach Ablauf der bestimmten von der Präsentation ab laufenden Frist zu zahlen, kann er nicht nachgehends einseitig aufheben. Anders das Ob.-Trib. zu Stuttgart (13. Nov. 1861 und 22. Juni 1862) bei Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 315. Note b. S. 140. Vgl. dagegen Zus. 987. a. (Erk. d. Ob.-Trib. zu Berlin v. 8. Nov. 1860): Der Aussteller des trockenen, auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lautenden Wechsels verspricht die Zahlung dann sofort resp. nach Ablauf der Frist zu leisten, sobald ihm der Wechsel vorgelegt werden wird.

[9] W.O. §. 98. Nr. 3.

[10] Die gesetzliche Präsentationsfris des Zeit-Sichtwechsels kann vertrags, mässig im Wechsel beliebig, z. B auf 50 Jahre, erweitert werden Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 987. b

[11] W.O. Art. 19.

ziehungsweise der von ihm beigefügten kürzeren Frist bedingt.[12] Es wird aber ihm gegenüber die Verfallzeit des Wechsels, wenn die Präsentation zur Sicht nicht erfolgt oder deren Datum nicht in dem Wechsel oder durch Protest beurkundet war, vom letzten Tage der Präsentationsfrist an berechnet.[13]

2. Nach Eintritt des Verfalltages wird der Wechsel zur Zahlung präsentirt. Erfolgt letztere nicht, so muss, um die Regressforderung gegen die Indossanten (soweit sie nicht etwa den Protest erlassen hatten), zu wahren, spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage Protest Mangels Zahlung erhoben werden.[14]

§. 7. Der domicilirt-eigene Wechsel.

I. Der Aussteller des eigenen Wechsels kann in demselben einen von seinem Wohn- oder Niederlassungsort verschiedenen Zahlungsort bestimmen: domicilirt-eigener, eigen-domicilirter oder eigener Distancewechsel.

In der Regel ist der Ort der Ausstellung zugleich der Wohnort des Ausstellers und sein Niederlassungsort. Würde der Wechsel einen von dem Ortsdatum verschiedenen Ort als den Niederlassungs- oder Wohnort[1] des Ausstellers bezeichnen, so ist er nicht ein domicilirter Wechsel.

Die Domicilirung liegt noch nicht in dem auf dem Wechsel beigesetzten Versprechen des Ausstellers, das Geld an den auswärtigen Remittenten zu schicken.[2]

Eine Domicilirung auf mehrere Orte ist unstatthaft.[3]

---

[12] Vgl. W.O. Art. 20. Schlusssatz. Art. 98. Nr. 3.

[13] Der Sichttag wird durch den letzten Tag der zweijährigen Präsentationsfrist bestimmt. Thöl, W.R. 4. Aufl. §. 153 bei Note 23.

Erk. d. **R.O.H.G.** vom 13. Juli 1876 (Entsch. Bd. XX. S. 173): Bei einem auf bestimmte Zeit nach Sicht lautenden eigenen Wechsel ist die Verfallzeit vom letzten Tage der Präsentationsfrist an zu berechnen, wenn weder vom Aussteller das Datum der Präsentation auf dem Wechsel beurkundet, noch wegen Verweigerung dieser Datirung Protest erhoben worden ist. — Eine andere Art des Nachweises der Präsentationszeit ist unstatthaft.

[14] W.O. Art. 98. Nr. 6.

[1] Massgebend ist der Niederlassungsort (Geschäftsort), wenn derselbe von dem Wohnorte verschieden ist.

[2] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 27. Oct. 1876 (bei Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 999. b). Das auf der Rückseite eines eigenen Wechsels stehende Versprechen des Ausstellers, das Geld an den Remittenten nach N. zu schicken, ändert nicht den im Wechsel angegebenen Zahlungsort und ist nicht geeignet, einen Domicilvermerk auszudrücken.

[3] Vgl Platner im Arch. f. d. W.R. Bd. XVI. S. 311 ff. (S. 317).

II. Der Domicilvermerk kann entweder im Context oder an einer andern Stelle des Wechsels, z. B. hinter dem Namen des Remittenten[4], stehen, soferne er ersichtlich von dem Aussteller selbst beigefügt, beziehungsweise durch dessen Unterschrift gedeckt erscheint.[5]

III. Der Wechsel ist ein bestimmt domicilirter, wenn er einen Domiciliaten benennt, d. h. eine Person oder Firma, welche statt des Ausstellers an dem Domicilorte die Zahlung leisten soll.

Der bestimmt domicilirte Wechsel ist darin einem gezogenen Wechsel ähnlich, dass der Aussteller die Zahlung bei einer andern Person verspricht, und sohin nur dann in Anspruch genommen werden kann, wenn die Zahlung bei dieser andern Person nicht erfolgt. Es muss daher der Wechsel dem Domiciliaten zur Zahlung präsentirt, und wenn sie hier nicht erfolgt, dies durch Protest festgestellt werden.[6]

Als bestimmt domicilirt ist der Wechsel aber nur dann zu behandeln, wenn die für die Zahlung benannte Adresse wirklich eine Person oder Firma (an einem andern Ort) angibt, durch welche die Zahlung an dem von dem Ausstellungsorte verschiedenen Ort erfolgen soll.[7]

Als Domiciliat kann auch der Remittent oder ein Indossatar erscheinen. Will derselbe den Wechsel nicht für Rechnung des Ausstellers einlösen, so muss, zu Wahrung des Anspruchs gegen den Aussteller, Protest Mangels Zahlung gegen den Domiciliaten erhoben werden.[8]

---

[4] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 3. Octbr. 1871 (Entsch. Bd. III. S. 291). Die hinter den Namen des Remittenten gesetzten Worte: „bei .... in M.“, welcher letztere Ort von dem Ausstellungsort verschieden ist, genügen, um den Wechsel zu einem Domicilwechsel zu machen, dessen Einlösung dem Aussteller selbst obliegt.

[5] Die auf der rechten Seite eines eigenen Wechsels befindliche Namensunterschrift des Ausstellers bezieht sich auch auf den, auf der linken Seite stehenden und nicht besonders unterschriebenen Domicilvermerk und deckt denselben. Borchardt, 7. Aufl. Zus. 976.

[6] W.O. Art. 99. — Thöl (W.R. §. 153. Note 31. und §. 163. Ziff. 1) will einen solchen Wechsel als Tratte behandeln, weil das Wort „zahlbar durch“ einen Zahlungsauftrag, sohin das Merkmal der Tratte enthalte. Allein nach dem Wortlaut liegt ein eigener Wechsel vor.

[7] Der Vermerk unter einem in Königsberg ausgestellten eigenen Wechsels: „Zahlbar in Danzig. B. u. Co.“ ist, bei dem Mangel eines diese Firma als Zahlungsleisterin charakterisirenden Zusatzes, nicht als bestimmte Domicilirung, sondern nur als nähere Bezeichnung des Domicils, in welchem der Aussteller selbst Zahlung leisten will, aufzufassen. Erk. d. Ob.-Trib. zu Berlin v. 7. Juni 1856. Borchardt, Zus. 370. a. Note e. S. 167.

[8] Erk. d. **R O H.G.** v. 10. April 1874 (Eutsch. Bd. XIII. S. 146). Das Gesetz setzt nicht voraus, dass bei Verfall In-

Ist der Wechsel bei dem Remittenten oder Indossatar mit der Clausel „ohne Präsentation“ domicilirt, so bedarf es, auch zu Begründung der Verzugszinsen vom Verfalltage ab, keiner Präsentation.[9]

Der Aussteller kann sich die Bezeichnung des Domiciliaten vorbehalten, indem er zugleich die Zahlungszeit auf eine Frist nach Wiedersicht stellt.[10]

Auch der bestimmt domicilirte Wechsel kann auf Sicht lauten. Die Präsentation zur Zahlung geschieht bei dem Domiciliaten.[11]

Ist der Protest Mangels Zahlung gegen den Domiciliaten versäumt, so ist der Wechsel nicht nur gegen die Indossanten, sondern auch gegen den Aussteller päjudicirt.[12]

---

haber und Domiciliat verschiedene Personen seien. Die vermeintliche Zwecklosigkeit des Protestes aber berechtigt nicht, den Wechselverkehr von bestimmten Formen zu trennen, die er gebildet hat und deren Erfüllung den Wechselanspruch bedingt.

Zwar kann bei einem nicht girirten, beim Remittenten domicilirten Eigenwechsel von einem Regresse nicht wohl die Rede sein, die Ausstellung desselben bedeutet aber, dass der Aussteller den Wechsel nicht direct, sondern bei dem oder durch den Remittenten, im eigenen Domicil aber nur dann zahlen will, wenn wechselmässig, d. h. durch Protest constatirt werde, dass bei dem oder durch den Remittenten nicht gezahlt worden; es ist auch nicht richtig, dass die Protesterhebung in solchem Falle schlechthin als eine zwecklose Formalität zu bezeichnen wäre; es kann nemlich der Aussteller unter Umständen in hohem Grade interessirt sein, durch schleunige Protestnotification zu erfahren, dass der Wechsel unbezahlt geblieben resp. als unbezahlt behandelt ist, z. B. wenn er mit dem Remittenten in laufender Rechnung steht, oder ihm Deckung einsendet, oder einen Andern mit der Einlösung des Wechsels beauftragt hat.

[9] Erk. d. R.O.H.G. v. 4. Decbr. 1872 (Entsch. Bd. VIII. S. 164): Die Clausel im eigenen Wechsel, dass der Aussteller am Verfalltage „ohne vorgängige Präsentation im Cassenlocal desjenigen, an dessen Ordre der Wechsel ausgestellt worden, Zahlung leisten werde“, ist weder für unzulässig, noch für rechtsunwirksam zu erachten, da dieselbe durch kein Gesetz ausgeschlossen wird, auch mit dem Wesen des Wechsels nicht in Widerspruch tritt. Es erscheint auch mit Rücksicht auf die 8. Nürnberger Novelle zur W.O., wonach es bei eigenen nicht domicilirten Wechseln zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Aussteller der Präsentation am Zahlungstage überhaupt nicht bedarf, bedenklich, die Clausel „ohne vorgängige Präsentation“ auf die Verpflichtung zur Zahlung der Wechselsumme zu beschränken, da sie dann nur etwas gesetzlich Selbstverständliches ausdrücken würde.

[10] Lautet z. B. ein solcher Wechsel „zahlbar bei . . . . in M.“ (welch letzterer Ort von dem der Ausstellung verschieden ist), so kann der Aussteller bei der Präsentation zur Wiedersicht den Namen eines Domiciliaten einsetzen; unterlässt er dies, so wird angenommen, er wolle selbst den Wechsel in M. einlösen.

[11] Hier ist eine zweifache Präsentation nothwendig; die erste erfolgt bei dem Aussteller, um die Zeit der Sicht, die Verfallzeit festzustellen; die zweite Präsentation, die zur Zahlung, muss bei dem Domiciliaten spätestens am zweiten Werktage nach der Präsentation beim Aussteller geschehen. Vgl. Borchardt, Zus. 1000.

[12] Es könnte nur unter Umständen eine Bereicherungsklage gegen den Aussteller stattfinden; vgl. Bereicherungsklage §. 4.

IV. Hat der Aussteller zwar einen von seinem Wohnorte (vgl. oben Ziff. I.) verschiedenen Zahlungsort, aber nicht eine Person oder Firma, welche die Zahlung leisten soll, beigefügt[13], so ist der Wechsel ein unbestimmt domicilirter.

Dieser Wechsel ist dem Aussteller selbst am Domicilort zur Zahlung zu präsentiren.[14]

Erfolgt die Zahlung nicht, so bedarf es für den Anspruch an den Aussteller keines Protestes.[15] Dagegen die Indossanten, insoweit sie nicht den Protest erlassen haben, haften nur auf Grund eines am Domicilort gegen den Aussteller erhobenen Protestes.

Ist der unbestimmt domicilirte Wechsel ein (nicht befristeter) Sichtwechsel, so hat die Präsentation zur Sicht bei dem Aussteller, sodann die zur Zahlung im Domicil zu erfolgen.[16]

Der Zeitsichtwechsel ist zuvor dem Aussteller an seinem Niederlassungs- oder Wohnorte zur Sicht zu präsentiren.

§. 8. Sicherheitsregress.

Wegen Unsicherheit des Ausstellers eines eigenen Wechsels findet unter denselben Voraussetzungen und in gleicher Weise ein Regress auf Sicherstellung statt, wie bei der Unsicherheit des Acceptanten einer Tratte.[1]

§. 9. Präsentation. Zahlung. Deposition der Wechselsumme.

Bei Verfall hat der Inhaber den Wechsel dem Aussteller zur Zahlung zu präsentiren. Der Verzug und die Zinsverbindlichkeit[1] des Ausstellers tritt erst dann ein, wenn ihm der Wechsel gehörig präsentirt worden ist.[2]

---

[13] Vgl. indess oben bei Anm. 10.

[14] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 3. Octbr. und 21. Nov. 1871 (Entsch. Bd. III. S. 291 und Bd. IV. S. 56). Im Einverständniss mit dem Aussteller kann auch in dessen Wohnort präsentirt werden. Erk. des **R.O.H.G.** v. 2. Mai 1873 (Entsch. Bd. X. S. 49). Vgl. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 987. d. e. f.

[15] Der Aussteller des eigenen Wechsels steht dem Acceptanten der Tratte gleich. Der Acceptant eines unbestimmt domicilirten Wechsels haftet aber ohne Protest. Vgl. Protest §. 3. Ziff. 15 und 21.

[16] Vgl. oben Anm. 11.

[1] W.O. Art. 98. Ziff. 4. Vgl. Unsicherheit des Acceptanten, §. 2.

[1] Verzugszinsen werden beim eigenen Wechsel auch dem Aussteller gegenüber mit sechs Procent in Ansatz gebracht. Erk. des **R.O.H.G.** vom 24. Jan. 1871 (Entsch. Bd. I. S. 249).

[2] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 6. April 1872 (Entsch. Bd. V. S. 373 f.): Die W.O. enthält keine Bestimmung, woraus zu entnehmen wäre, dass die Wechselsumme unter allen Umständen und ohne Rücksicht auf die Präsentation des Wechsels vom Verfalltage an verzinst werden müsse; vielmehr ist die Verpflichtung des Ausstellers dadurch bedingt, dass ein Zahlungsverzug dargelegt wird.

Der eigene Sichtwechsel wird erst mit der erfolgten Präsentation fällig.[3]

Ist der Wechsel für ein Darlehen zahlungshalber ausgestellt worden und der Gläubiger klagt aus der ursprünglichen Darlehensschuld, so tritt auch hier die Zinspflicht erst nach Rückgabe des Wechsels (beziehungsweise Nachweis seines Untergangs oder Sicherstellung des Schuldners) ein.[4]

Der Aussteller des eigenen Wechsels hat, wenn ihm der Wechsel nicht zur Zahlung präsentirt wurde, nach Ablauf der Protestfrist das Recht, die Wechselsumme zu deponiren. Hierüber gelten dieselben Bestimmungen, wie in Betreff des Acceptanten einer Tratte.[5]

§. 10. Regress Mangels Zahlung.

Aus dem eigenen Wechsel findet ein Regress Mangels Zahlung gegen den Aussteller — abgesehen von dem bestimmt domicilirten Wechsel (s. oben §. 7. Ziff. III.) — nicht statt; denn er ist nicht Regress-, sondern Hauptschuldner.

Der Regress Mangels Zahlung geht aber, wenn die Zahlung von Seiten des Ausstellers nicht erfolgte, gegen die Indossanten. In dieser Hinsicht gelten in Betreff derselben ganz die gleichen Bestimmungen, wie für den Regress gegen die Indossanten einer Tratte.[1] Der Protest Mangels Zahlung, soweit nicht erlassen, ist gegen den Aussteller (resp. Domiciliaten) zu erheben.

§. 11. Intervention.

Der eigene Wechsel kann Nothadressen enthalten, welche von Indossanten herrühren. Diese sind, wenn die Zahlung von Seiten des Ausstellers (beziehungsweise des Domiciliaten) nicht erfolgt, zur Ehrenzahlung aufzufordern.

Es kann auch ein Dritter, welcher nicht Nothadressat ist, eine Ehrenzahlung für einen Indossanten anbieten.

In dem einem wie in dem andern Falle kommen die für die Ehrenzahlung einer Tratte massgebenden Bestimmungen auch für den eigenen Wechsel in Anwendung.[1]

---

[3] Vgl. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 987. h.

[4] Erk. d. R.O.H.G. v. 21. Apr. 1877 (Entsch. Bd. XXII. S. 304).

[5] W.O. Art. 98. Ziff. 5. Vgl. Deposition §. 2.

[1] W.O. Art. 98. Ziff. 6.

[1] W.O. Art. 98. Ziff. 7. Vgl. den Abschnitt Ehrenzahlung.

§. 12. Copien.

Der Inhaber des eigenen Wechsels kann von demselben eine Copie fertigen, um sie zum Giriren zu verwenden. Indess wird er hiezu seltener Anlass haben, als bei der Tratte, da bei dieser häufig durch Versendung des Originals zum Accept die Anfertigung einer Copie veranlasst ist. Eine ähnliche Versendung des eigenen Wechsels kann aber bei dem Zeitsichtwechsel vorkommen.

In Betreff der Copie nun gelten für den eigenen Wechsel dieselben Bestimmungen, wie bei der Tratte.[1]

§. 13. Verlorener Wechsel.

Bei dem Abhandenkommen eines eigenen Wechsels wird der Verlierer das Amortisationsverfahren gegen den Aussteller einleiten. Ist dasselbe gerichtlich eingeleitet, so kann er von dem Aussteller die Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation Sicherheit stellt; leistet er diese Sicherheit nicht, so kann er verlangen, dass der Aussteller die Wechselsumme nach Verfall (und nach Einleitung des Amortisationsverfahrens) gerichtlich deponire.

In Betreff der Amortisation sowohl, als hinsichtlich der Klage auf Herausgabe gegen den unrechtmässigen Besitzer des Wechsels gelten dieselben Bestimmungen, wie bei dem Abhandenkommen einer Tratte.[1]

§. 14. Fälschung.

Ist die Unterschrift des Ausstellers oder der Inhalt des Wechsels gefälscht, so bleiben gleichwohl die Indossanten, deren Unterschriften echt sind, nach Massgabe des Wechselinhalts, wie er zur Zeit ihres Giro's lautete, verhaftet. Es gilt hier dasselbe, wie bei dem falschen Accept oder der gefälschten Tratte.[1]

§. 15. Verjährung.

Die Wechselverbindlichkeit des Ausstellers eines eigenen Wechsels verjährt in derselben Zeit, wie die des Acceptanten einer Tratte, also in drei Jahren vom Verfalltage ab.[1] In Betreff der

---

[1] W.O. Art. 98. Ziff. 8. Vgl. den Abschnitt Copie.

[1] W.O. Art. 98. Ziff. 9. S. den Abschnitt Verlorener Wechsel.

[1] W.O. Art. 98. Ziff. 9. S. Fälschung §§. 2. 3.

[1] W.O. Art. 100.

Berechnung, Unterbrechung und Wirkung der Verjährung, sowie der Verjährung der Regressansprüche gegen die Indossanten gelten dieselben Bestimmungen, wie bei dem gezogenen Wechsel.[2]

Ist der Wechsel verjährt, so kann er auch nicht, wenn von einem Kaufmann ausgestellt, gegen diesen als kaufmännischer Verpflichtungsschein geltend gemacht werden.[3]

§. 16. Protest.

Ein Protest wird im Allgemeinen da erfordert, wo Regress zu nehmen ist. Der Aussteller des eigenen Wechsels erscheint nicht als Regressschuldner; ihm gegenüber bedarf es daher keines Protestes Mangels Zahlung, soferne nicht der Wechsel ein bestimmt domicilirter ist.[1]

Einen Protest Mangels Annahme gibt es bei dem eigenen Wechsel nicht. Doch ist der Zeitsichtwechsel, wenn die Datirung der Sicht nicht erfolgt, wie die Zeitsichttratte, zu Feststellung der Sicht zu protestiren.

Der Regress Mangels Zahlung gegen die Indossanten ist durch gehörigen Protest Mangels Zahlung bedingt, soweit nicht die Indossanten denselben erlassen haben.

Die Protestfrist kann durch Prolongation des Remittenten diesem gegenüber hinausgerückt werden.[2]

Der Protestort ist der Ort der Niederlassung (des Geschäfts, in Ermanglung eines solchen der Wohnung) des Ausstellers; bei Domicilwechseln der Domicilort.[3]

Für die Protestkosten haftet der Aussteller, wenngleich ihm

---

[2] W.O. Art. 98. Ziff. 10. S. Verjährung.

[3] Erk. d. R.O.H.G. v. 18. März 1873 (Entsch. Bd. IX S. 353). Verpflichtungsschein (H.G.B. Art. 301 und 303) und Wechsel sind keine Beweismittel, sondern dispositive Urkunden, losgelöst von der materiellen causa. Hat der Wechsel seine Kraft verloren, so cessirt auch damit seine formale Bedeutung.

[1] W.O. Art. 99. Novelle Art. i. Ziff. 8. Der bestimmt domicilirte Eigenwechsel nimmt die Natur einer Tratte an, bei welcher der Aussteller die Function des Trassanten, der Domiciliat die des Bezogenen hat. (Hartmann, W.R. §. 153 bei Anm 16.)

[2] Der Remittent hat durch den Prolongationsvermerk in seinem Giro die Protesterhebung innerhalb der ursprünglichen Protestfrist erlassen. Allein, um die Ansprüche gegen die übrigen Wechselverbundenen zu wahren, wird der Inhaber gleichwohl nach Massgabe der ursprünglich im Wechsel bestimmten Verfallzeit protestiren.

[3] Die Zahlung, sohin auch die Präsentation zur Zahlung und der Protest hat im Domicilort zu erfolgen, woselbst bei unbestimmt domicilirtem Wechsel es in der Regel zum Abwesenheitsprotest kommt.

gegenüber ein Protest nicht erforderlich gewesen, sofern der Wechsel girirt und ein Protest behufs Wahrung der Regressansprüche zu erheben war.

§. 17. Ort- und Zeitbestimmungen.

Ueber den Ort und die Zeit der Präsentation, welche bei dem eigenen Wechsel an den Aussteller geschieht, ferner über den Ort und die Zeit der anderen im Wechselverkehr vorkommenden Handlungen gelten dieselben Bestimmungen, wie für die Tratte.[1]

§. 18. Mangelhafter Wechsel.

Ein mangelhafter Wechsel, d. h. eine Urkunde, welche eines dem Wechsel wesentlichen Bestandtheils ermangelt, begründet keine wechselmässige Verbindlichkeit.

Unter Umständen kann jedoch die Urkunde als Schuldschein rechtliche Wirksamkeit haben.

Im Uebrigen gelten über mangelhafte Wechselerklärungen des eigenen Wechsels dieselben Bestimmungen, wie für die Tratte.[1]

§. 19. Wechselverbindlichkeit. Klagen. Einreden.

In Betreff der gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen aus dem eigenen Wechsel gelten die für Tratten massgebenden Grundsätze[1] mit einigen Modificationen, welche aus der Eigenthümlichkeit des eigenen Wechselversprechens sich ergeben.

I. Wechselschuldner ist

1) in erster Linie der Aussteller. Die Klage gegen den Aussteller setzt, wenigstens in Betreff der Zinsen[2], die nach Verfall geschehene Präsentation zur Zahlung voraus.

Eines Protestes hierüber bedarf es jedoch nicht, ausser bei dem bestimmt domicilirten Wechsel, dessen Präsentation an den Domiciliaten geschieht.

Ueber die Deposition der Wechselsumme s. oben §. 9.

---

[1] W.O. Art. 98. Ziff. 10. Vgl. die Abschnitte Ortsbestimmungen und Zeitbestimmungen.

[1] W.O. Art. 98. Ziff. 10. Vgl. den Abschnitt Mangelhafter Wechsel.

[1] W.O. Art. 98. Ziff. 10.

[2] Vgl. oben §. 9 bei Anm. 2. Hatte aber der Verpflichtete in dem Wechsel das Versprechen gegeben, ohne vorgängige Präsentation kostenfrei an einem bestimmten Orte zu zahlen, so setzt ihn die Nichterfüllung dieses Versprechens mit Ablauf des Verfalltages ohne Weiteres in Verzug. Erk. d. **R.O.H.G.** v. 4. Decbr. 1872 (Entsch. Bd. VIII. S. 164).

2. Ueber das Klagerecht gegen Avalisten, Ehrenacceptanten und Indossanten gilt dasselbe, wie bei der Tratte. Der Regressanspruch ist durch den Protest Mangels Zahlung (soweit dieser nicht erlassen worden) bedingt.

Dem Wechselinhaber haftet jeder Wechselschuldner solidarisch und er hat die Wahl, welchen derselben er belangen will.

II. Zur Klage berechtigt ist der legitimirte Inhaber des Wechsels.

In dieser Hinsicht gelten dieselben Bestimmungen, wie für die Tratte.[3]

III. Die Klagsumme ist gegen den Aussteller des eigenen Wechsels dieselbe, wie gegen den Acceptanten einer Tratte.

IV. Mehrere Aussteller eines eigenen Wechsels haften solidarisch. Hat der eine Mitaussteller die volle Wechselzahlung geleistet, so ist der Anspruch des Wechselinhabers auch gegen die übrigen Mitaussteller getilgt.

Der Zahlende kann seinen Regress gegen die Mitaussteller nur im Civilprocess nach Massgabe des unter ihnen bestehenden Verhältnisses nehmen. Einen Wechselanspruch hat er als Aussteller nicht.

Der zahlende Mitaussteller kann auch nicht den Wechsel weiter giriren.[4]

V. Die Befreiung des Ausstellers eines eigenen Wechsels von seiner Verbindlichkeit tritt aus denselben Gründen ein, wie die des Acceptanten einer Tratte.

Die Einreden, welche ein Acceptant geltend machen kann, stehen daher auch dem Aussteller des eigenen Wechsels zu.[5]

---

[3] S. den Abschnitt Legitimation.

[4] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 15. Febr. 1875 (Entsch. Bd. XVI. S. 39): Der Wechsel hat durch die erfolgte Zahlung von Seiten eines der Verpflichteten sein Ziel erreicht und konnte vom Zahler nicht zur Begründung neuer wechselmässiger Verbindlichkeiten benutzt werden.

Mehrere Mitaussteller des eigenen Wechsels sind correi debendi. Gelangt einer derselben durch Indossament in den Besitz des Wechsels, so werden die anderen Mitaussteller nicht befreit. Ebensowenig ändert der Mitaussteller und Indossatar durch Durchstreichung seiner Unterschrift das Verhältniss zu seinen correis debendi. Derjenige Mitaussteller, welcher gegen ein auf ihn gestelltes Indossament den Wechsel eingelöst hat, kann seinen Regress gegen die übrigen correi nur pro rata nehmen, ausser wenn er ein anderweitiges Sachverhältniss, namentlich, dass der in Anspruch genommene correus das dem Wechsel zum Grunde liegende Darlehn erhalten, und die anderen Mitaussteller nur Bürgen seien, darzulegen vermag. Erk. des **R.O.H.G.** vom 8. Novbr. 1870 und vom 13. Juni 1876. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 767. a. und b.

[5] W.O. Art. 98. No. 10. Vgl. den Abschnitt Einreden.

Abgesehen von der — auch gegen den Aussteller des eigenen Wechsels statthaften — Bereicherungsklage und dem Regressanspruch gegen Mitaussteller (oben Ziff. IV.), können gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels, nach Massgabe eines der Ausstellung unterliegenden Verhältnisses, civilrechtliche Ansprüche erwachsen und im ordentlichen Process geltend gemacht werden.

Hierüber, ebenso in Betreff der Valutaverhältnisse zwischen dem Remittenten und Trassanten, oder dem Indossanten und Indossatar, gelten dieselben Grundsätze, wie bei der Tratte.

§. 20. Ausländisches Recht.

Ueber die Anwendung ausländischen Rechts auf eigene Wechsel gilt dasselbe, wie bei Tratten.[1] Die materiellen Bestimmungen der ausländischen Gesetzgebungen in Betreff der eigenen Wechsel sind folgende.

A. Europäische Rechte.

Belgien.

Ges. v. 20. Mai 1872. Section II. Art. 83. Toutes les dispositions relatives aux lettres de change et concernant:

L'échéance,
L'endossement,
La solidarité,
L'aval,
Le payement par intervention,
Le protêt,
Les devoirs et droits du porteur,
Le rechange ou les intérêts,
La prescription,

sont applicables aux billets à ordre.

Art. 84. Le billet à ordre est daté.
Il énonce:
La somme à payer;
Le nom de celui à l'ordre de qui il est souscrit;
L'époque à laquelle le payement doit s'effectuer;
A défaut d'indication d'époque, le billet est payable à vue.

Code (Frankreich).

Art. 187. Alle auf Wechsel bezüglichen Vorschriften, welche betreffen: die Verfallzeit, das Indossament, die Solidar-Verbindlichkeit, die Wechselbürgschaft, die Zahlung, die Zahlung durch Intervention, den Protest, die Pflichten und Rechte des Inhabers, den Rückwechsel und die Zinsen, sind auf die Billets an Ordre anwendbar.

[1] W.O. Art. 98. Ziff. 10. Vgl. den Abschnitt Ausländisches Recht.

Art. 188. Das Billet auf Ordre[2] wird datirt. Es besagt: die zu zahlende Summe; den Namen desjenigen, an dessen Ordre[3] es ausgestellt ist; die Zeit, wann die Zahlung geschehen soll; den in baarem Gelde, in Waaren, in Rechnung oder auf andere Art gegebenen Werth.[4]

Art. 189. Alle auf Wechsel und diejenigen Billets auf Ordre bezüglichen Klagen, welche von Handeltreibenden, Kaufleuten oder Wechslern, oder wegen Handelsgeschäften ausgestellt sind, verjähren in fünf Jahren, vom Tage des Protestes oder des letzten gerichtlichen Schrittes an gerechnet, wenn nicht eine Verurtheilung erfolgt oder die Schuld durch eine besondere Urkunde anerkannt ist. — Gleichwohl sind die angeblichen Schuldner gehalten, auf Verlangen unter Eid zu betheuern, dass sie nichts mehr schuldig sind, und ihre Wittwen, Erben oder Rechtsnachfolger, dass sie in gutem Glauben dafür halten, dass nichts mehr verschuldet werde.

Ueber die Präsentation der Sicht- und Zeitsichtwechsel[5] s. unter Sichtwechsel, §. 5.

Dänemark.

Nach der Verordn. v. 7. April 1843 sollen eigene Wechsel an dem Ausstellungsorte zahlbar sein und dürfen nicht länger zu laufen haben, als drei Monate nach dem Ausstellungstage (§. 1). — Sie müssen an eine von dem Aussteller verschiedene, bestimmte Person ausgestellt sein, können aber, wie andere Wechsel, sowohl in blanco, als auch an den Inhaber oder eine bestimmte Person indossirt werden (§. 2). Nach §. 4 sollen die allgemeinen Bestimmungen in Betreff der Tratte, insoweit sie auf den eigenen Wechsel angewendet werden können, für denselben als Regel gelten; doch darf der Gläubiger keinen höheren Zins als 6 Procent geniessen, und zwar erst vom Tage der Klage an.

Englisches Recht.

Der eigene Wechsel wird in allen Hauptpunkten nach denselben Grundsätzen beurtheilt, wie der gezogene. Die Bezeichnung ist promissory note, auch note of hand. Der Aussteller heisst maker. Eine bestimmte Wortfassung ist nicht wesentlich. Der eigene Wechsel kann an

---

[2] In Frankreich nennt man die eigenen Wechsel wohl auch „bons“, „bons de caisse“, wenn auf kurze Verfallzeit und am Ausstellungsorte zahlbar. Sie beginnen dann gewöhnlich mit den Worten: „Bon pour la somme de ...“ Daher die Bezeichnung (Schiebe, d. Lehre v. d. Wechselbriefen. 4. Aufl. §. 295).

[3] Nouguier, Des lettres de change. 4. éd. Tome II. pag. 226. Nro. 1474 Les billets dits à ordre doivent, ainsi que l'indique leur nom, porter qu'ils seront payables au bénéficiaire ou à son ordre. L'omission de cette formalité enlèverait au billet sa qualification, empêcherait sa transmission par voie d'endossement, et forcerait le propriétaire à un transport opéré suivant les règles du droit civil.

[4] Nouguier, l. c. p. 223. Nro. 1467. Un billet à ordre n'énoncant pas la nature des valeurs fournies est nul comme effet de commerce, mais il vaut comme obligation civile.

[5] Nouguier, l. c. pag. 332 s. Nro. 1488. L'article du Code de comm. qui oblige le porteur d'un effet de commerce (lettre de change ou billet à ordre), tiré du continent et des îles de l'Europe, et payable dans les possessions européennes de la France, soit à vue, soit à un délai de vue, à le présenter au paiement ou à l'acceptation dans les six mois de sa date, s'applique aux billets à ordre souscrits en France aussi bien qu'à ceux qui sont souscrits dans les autres parties du continent européen.

Ordre des Ausstellers gestellt und in blanco girirt werden, womit er die Eigenschaft eines Inhaberpapiers erlangt. In dieser Weise ist auch die bank-note eine promissory note.[6] Die Fassung muss ein Versprechen und eine Valutaclausel enthalten. Ohne Versprechen bildet das Papier nur einen Schuldschein. So das I.O.U.[7]

Finnland.

W.O. §. 90. Die in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften finden Anwendung sowohl auf gezogene als eigene Wechsel; jedoch mit der Ausnahme in Betreff der eigenen Wechsel, dass der Aussteller derselben als Acceptant haftet, und dass eine besondere Acceptation solcher Wechsel nicht erforderlich ist.

Holland.

H.G.B. Art. 208. Ein Ordrebillet oder Promesse an Ordre ist eine datirte und unterzeichnete Urkunde, durch welche Jemand sich verpflichtet, in seinem Wohnorte oder in dem Wohnorte eines Anderen, in derselben Gemeinde oder anderwärts, mit oder ohne Zeitbestimmung, die darin ausgedrückte Geldsumme an die Ordre des Nehmers zu zahlen, mit Anerkennung des empfangenen oder in Rechnung gestellten Werthes.

Art. 209. Alle hinsichtlich der Wechsel im vorigen Titel enthaltenen Bestimmungen, betreffend den Verfalltag, das Indossament, die solidarische Verpflichtung, die Bürgschaft (Aval), den Protest, die Rechte und Verpflichtungen des Inhabers, den Rückwechsel und die Zinsen und Kosten, die Zahlung und die Ehrenzahlung, die Verjährung und anderweitige Erlöschung der Schuld, — sind auf Ordrebillets oder Promessen an Ordre anwendbar.

Art. 221—229 (vom Cassirerpapier und anderem an jeden Vorzeiger zahlbaren Papier) s. unter Check.

Italien.

H.G.B. Art. 273. Das Billet auf Ordre[8] muss datirt[9] sein und ausdrücken: die zu zahlende Summe vollständig in Buchstaben; den Vor- und Familiennamen desjenigen, an dessen Ordre es gestellt ist; die Zeit, wann die Zahlung geleistet werden muss; den in Baarem, in Waaren, in Rechnung oder auf irgend eine andere Weise gegebenen Werth.

---

[6] Byles, Bills of exch. etc. 12. ed. p. 9: A bank note is a promissory note, made by a banker, payable to bearer on demand, and intended to circulate as money.

[7] Neben der promissory note kommt in England der J.O.U. (J owe you) genannte Schuldschein vor (vgl. Borchardt, Samml. I. S. 160 ff.; Byles a. a. O. p. 1—12); er ist nicht übertragbar und nicht stempelpflichtig; soll Datum, Summe und den Namen des Schuldners enthalten. Z. B.:

(To) Mr. A. B. London, 1the Jannary 1879.
J.O.U. £ 100.
C. D.

[8] Das biglietto all'ordine ist in Deutschland als eigener Wechsel zu behandeln. Erk. d. **R.O.H.G.** v. 20. Jan. 1871 (Entsch. Bd. I. S. 237—245). — Der eigene Wechsel heisst auch „Pagherò" (Schiebe, §. 295).

[9] Das Fehlen des Ausstellungsortes, insbesondere, wenn ein Zahlungsort namhaft gemacht ist, beeinträchtigt nicht die Wechselkraft des biglietto all'ordine. Erk. des **R.O.H.G.** vom 4. Septbr. 1876 (Entsch. Bd. XXI. S. 26).

Art. 274. Auf die Billets auf Ordre sind alle auf Wechsel bezüglichen Vorschriften anwendbar, welche betreffen: die Verfallzeit, das Indossament, die Solidarhaftung, die Wechselbürgschaft, die Zahlung, die Zahlung durch Intervention, den Protest, die Pflichten und Rechte des Inhabers, den Rückwechsel und die Zinsen.

Art. 282. Alle auf Wechsel und auf Billets auf Ordre, welche nicht einfache Schuldscheine sind, bezüglichen Klagen verjähren in fünf Jahren vom Tage des Protestes, und wenn kein Protest erhoben wurde, vom Verfalltage.

Die Verjährung gilt nur dann als unterbrochen, wenn die Schuld durch eine besondere Urkunde anerkannt oder die gerichtliche Klage angestellt und gehörig fortgesetzt wurde.

Malta.

Ordonn. v. 1857. Art. 243. Die Vorschriften, welche die Wechsel, deren Indossament, die Solidarverbindlichkeit, den Aval, die Verfallzeit, die Zahlung, die Zahlung durch Intervention, den Protest, die Pflichten und Rechte des Inhabers und den Rückwechsel betreffen, finden auch Anwendung auf die Billets auf Ordre oder Zahlungsscheine.

Art. 244. Das Billet auf Ordre oder der Zahlungsschein enthält das Datum, die zu zahlende Summe, den Namen desjenigen, zu dessen Gunsten oder an dessen Ordre der Zahlungsschein ausgestellt ist, die Zeit, wann die Zahlung geschehen soll, und den in baarem Gelde, in Waaren, in Rechnung oder auf andere Art gegebenen Werth. Das Billet auf Ordre (der Zahlungsschein) kann auch zahlbar an den Vorzeiger gestellt werden.

Oesterreich.

Verordn. v. 2. Nov. 1858. Nr. 5. Ausserdem (Protest beim Domiciliaten) bedarf es zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Aussteller weder der Präsentation (des eigenen Wechsels) am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.

Portugal.

H.G.B. Art. 426. Das Handelsbillet an Ordre muss die Angabe des Datums und der zu zahlenden Summe enthalten, ferner den Namen desjenigen, an dessen Ordre dasselbe gestellt ist, die Zahlungszeit, die empfangene oder in Rechnung stehende Valuta. — —

Art. 427. Ein Handelsbillet an Ordre kann entweder auf den Ort der Ausstellung selbst zahlbar lauten oder auf einen andern Ort, der nicht der Wohnort des Ausstellers, sondern einer dritten Person ist. In diesem Falle ist es ein domicilirtes Handelsbillet.

Art. 428. Das domicilirte Handelsbillet bekommt die Eigenschaft eines Wechselbriefes, wenn es von einem Orte an den andern übermacht worden ist, und in diesem Falle kann es einen Wechsel mitenthalten.

Art. 249. Alle Vorschriften, welche in diesem Titel auf die Wechselbriefe Bezug haben, und die Verfallzeit, das Indossament, die solidarische Verbindlichkeit, die Bürgschaft, die Zahlung, die Intervention und den Protest, seine Notificirung, den Rückwechsel, die Zinsen, die Pflichten und Rechte des Inhabers und das Erlöschen der Verbindlichkeiten betreffen, sind auch auf die domicilirten Billets und die an Ordre lautenden unter gleichen Umständen anzuwenden.

Art. 430—434 s. unter Check.

Art. 435. Platzwechsel wird die in regelmässiger Form eines Wechsels auf ein und demselben Platze ausgestellte und acceptirte Verschreibung genannt.

Art. 436. Die Vorschriften des Art. 429 hinsichtlich der Handelsbillets oder Billets an Ordre und mit Domicil versehen, sind unter gleichen Umständen vollständig auf die Platzwechsel anzuwenden, wenn solche an Ordre lauten oder zur Zahlung an einem andern Orte domicilirt sind.

Art. 437. Die Handelsbillets oder einfachen Schuldverschreibungen und Platzwechsel, ohne den Beisatz „an Ordre", werden nich als kaufmännische Obligationen, sondern nur als Schuldscheine betrachtet. —

Art. 441. Die Verjährung von 5 Jahren, welche für die Wechselbriefe festgesetzt, findet nicht minder bei den Platzwechseln und Billets an Ordre statt; aber der Aussteller wird nur durch Verjährung von 30 Jahren von seiner Verbindlichkeit befreit.

Art. 442. Die Handelsbillets und Platzwechsel an den Inhaber, ohne Angabe einer bestimmten Person ausgestellt, haben keine gerichtliche Verbindlichkeit noch ein Klagerecht zur Folge.

Russland.

W.O. Art. 540—542, 544—546 s. unter Erfordernisse, §. 13.

Art. 547 s. unter Begebung, §. 11.

Art. 548 s. unter Erfordernisse, §. 13.

Art. 631. Die Zahlung durch einen Intervenienten zur Ehre eines der Indossanten hat bei einem eigenen Wechsel nach derselben Grundlage statt, wie bei einem trassirten.

Art. 663. Auf eigene Wechsel ist der Schuldner, nach deren Ablauf, verpflichtet, ausser dem Capitale die gesetzlichen Zinsen zu bezahlen. Der Betrag dieser Zinsen ist auf ein halb Procent für den Monat, gerechnet vom Tage des Verfalls bis zum Zahlungstage, festgesetzt.

Schweden.

W.O. Art. 92. Was in diesem Gesetze über gezogene Wechsel verordnet ist, gilt auch für Wechsel, welche auf den Trassanten selbst zur Bezahlung an dem Ausstellungsort oder an einem andern Platz (eigene Wechsel, eigen domicilirte Wechsel) ausgestellt sind, doch mit den Ausnahmen, dass der Aussteller solcher eigenen Wechsel als Acceptant verantwortlich, und dass die besondere Annahme solcher Wechsel nicht erforderlich ist.

Schweiz.

Canton Aargau. W.O. §. 8. Alin. 2, 3. Der Aussteller eines Eigenwechsels haftet für dessen Zahlung nicht nur in der Eigenschaft als Aussteller, sondern auch in derjenigen des Acceptanten (§. 18) wechselrechtlich.

Der Aussteller jedes Wechsels kann diese Haftbarkeit gegenüber den Nachfolgern des Wechselnehmers zum Voraus giltig ablehnen, wenn er dem Wechselnehmer die Uebertragung im Wechsel durch die vollständigen Worte „nicht an Ordre" untersagt.

Canton Basel. W.O. §. 88. Ein eigener Wechsel muss enthalten:
1) den Ort und die Zeit (Tag, Monat, Jahr) der Ausstellung;

2) die in den Context aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel;
3) die Verfallzeit;
4) die zu zahlende Summe im Contexte mit Buchstaben geschrieben;
5) den Namen der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll;
6) die Unterschrift des Ausstellers, eigenhändig oder durch Bevollmächtigte.

Der Ort der Ausstellung gilt als Zahlungsort, insoferne nicht ein anderer Zahlungsort ausdrücklich bezeichnet ist.

§. 89, übereinstimmend mit D.W.O. Art. 98.

§. 90. Der wechselrechtliche Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt binnen zwei Jahren vom Verfalltage an.

Ist der Wechsel prolongirt worden, so wird die Verjährungsfrist vom Tage der abgelaufenen Prolongation an berechnet.

Canton Bern. W.O. §§. 88, 89, wie Basel.

§. 90. Der wechselberechtigte Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt binnen Jahresfrist vom Verfalltage an.

Ist der Wechsel prolongirt worden, so wird die Verjährungsfrist vom Tage der abgelaufenen Prolongation an gerechnet.

Canton Freiburg. H.G.B. Art. 175. Ein eigener Wechsel wird mit Datum und Unterschrift versehen, ganz wie ein gezogener Wechsel (Art. 91).

Derselbe hat zu enthalten:

die zu bezahlende Summe, in Worten ausgeschrieben;
die Zeit, wo die Zahlung geschehen soll;
die Angabe, ob für empfangenen Werth oder für Werth in Rechnung;
den Namen desjenigen, zu dessen Verfügung er ausgestellt ist.

Er kann am Wohnsitze des Unterzeichners oder am Wohnsitze eines Dritten zahlbar sein.

Art. 176. Alle Verfügungen des Gesetzes für gezogene Wechsel über die Verfallzeit, das Indossament, die Sammtverbindlichkeit, die Wechselbürgschaft, die Zahlung, die Zahlung durch Intervention, den Protest, die Pflichten und Rechte des Inhabers, den Rückwechsel oder die Zinsen, sind auch auf die eigenen Wechsel anwendbar.

Art. 177. Jede durch einen Nichthandelsmann auf einem eigenen Wechsel oder in Betreff eines solchen unterschriebene Verpflichtung wird in Gemässheit der Bestimmungen des gemeinen Rechtes beurtheilt, es sei denn, dass diese Verpflichtung ein eigentliches Handelsgeschäft angebe, auf welches sie sich bezieht.

Canton St. Gallen. W.O. Tit. III. §. 10. Eigene Wechselbriefe, die nemlich der Schuldner seinem Gläubiger auf sich selbst ausstellt, und womit er die empfangene Summe wieder zu bezahlen sich anheischig macht, bedürfen der Acceptation nicht, sondern sind ohne diese zur Verfallzeit der Execution unterworfen, angesehen des Schuldners Unterschrift so gut als seine Acceptation zu halten ist.

Canton Luzern. W.O. §§. 88—90, wie Bern.

Canton Neuenburg. Ges. v. 1833. Art. 84, 85, wie Code Art. 187. 188.

Canton Schaffhausen. W.O. §§. 88—90, wie Bern.

Canton Solothurn. W.O. §§. 88—90, wie Bern.

Canton Tessin. Civ.G.B. v. 1837. Art. 1311. Das Billet an Ordre ist ein solches, in welchem der Aussteller verspricht, einem Andern eine bestimmte Summe zu zahlen.

Art. 1312. Das Billet an Ordre enthält: das Datum, die zu zahlende Summe, den Familiennamen und Vornamen desjenigen, an welchen die Zahlung geschehen soll, die Zahlungszeit, den in baarem Gelde, in Waaren, in Rechnung oder auf andere Art gegebenen Werth.

Art. 1313. Alle auf Wechsel bezüglichen Vorschriften, welche betreffen: die Verfallzeit, das Indossament, die Solidarverbindlichkeit, das Aval, die Zahlung, die Zahlung durch Intervention, den Protest, die Pflichten und Rechte des Inhabers, den Rückwechsel und die Zinsen, die Verjährung, — sind auf die Billets an Ordre anwendbar.

Art. 1314. Es werden als einfache Schuldverschreibungen diejenigen Billets an Ordre erachtet, welche eine unrichtige Angabe Rücksichts der Personen, des Charakters, des Rechtsgrundes und des Werthes enthalten. —

Art. 1315. Die Zahlungsscheine, welche nicht an Ordre, sondern einfach zu Gunsten (auf einen bestimmten Namen) lauten, können nicht in der Form der Wechselbriefe, indossirt werden, und werden wie eine andere Verbindlichkeit erachtet.

Art. 1316. Ein Billet oder Zahlungsschein, in welchem der Name des Gläubigers nicht ausgedrückt ist, sondern einfach an den Inhaber lautet, ist nicht giltig.

Canton Waadt. W.O. Art. 85, 86, wie Code.

Canton Wallis. W.O. Art. 74. Billet an Ordre ist ein Handelspapier, durch welches dessen Aussteller die Verpflichtung übernimmt, seinem Gläubiger, oder an Ordre dieses letzteren, zu einer bestimmten Zeit einen übereingekommenen Werth zu bezahlen.

Art. 75. Die Anweisung auf Ordre soll unterschrieben und datirt werden und muss enthalten: die zu zahlende Summe, den Namen desjenigen, auf dessen Ordre sie unterschrieben ist, die Zahlungsfrist, den Betrag des an Baarschaft, Waaren, in Rechnung oder anderswie geleisteten Werthes.

Art. 76. Auf die Anweisungen sind anwendbar alle Wechsel-Verfügungen, betreffend: die Verfallzeit, das Indossament, die Solidarität, die Deckung, die Zahlung, die Zahlung durch Intervention, die Protesterhebung, die Rechte und Verpflichtungen des Inhabers, die Rückwechsel oder die Zinsen.

Art. 77. Das Billet an Ordre wird auf eigens hiezu vom Staate gelieferten Stempelpapier geschrieben.

Serbien.

H.G.B. §. 162. Der eigene Wechsel muss enthalten:

1) die Bezeichnung als Wechsel; wenn er in einer fremden Sprache ausgestellt worden ist, hat er einen dieser Benennung entsprechenden Ausdruck in der fremden Sprache zu enthalten;

2) die zu bezahlende Geldsumme. Die Summe muss mit Buchstaben und im Inhalte (Contexte) des Wechsels bezeichnet sein;

3) den Namen desjenigen, nach dessen Verordnung er zu bezahlen ist;

4) die Zeit, zu welcher gezahlt werden soll;

5) die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder Firma; wenn er nicht unterschreiben kann, so wird er neben dem Namen

ein Kreuz setzen, was ausser demjenigen, welcher ihn unterschrieben hat, noch zwei Zeugen mit ihren Unterschriften auf dem Wechsel bestätigen werden;

6) den Ort, den Tag, den Monat und das Jahr der Ausstellung;

7) den in Geld, in Waaren, in Rechnung oder auf eine andere Weise erhaltenen Werth.

§. 163, wie D.W.O. Art. 97.

§. 164. Folgende Vorschriften über gezogene Wechrel gelten auch für die eigenen:

die Vorschrift des §. 81 darüber, wenn etwas von den wesentlichen Erfordernissen auf dem Wechsel mangelt; von der Uebertragung (Girirung); von der Vorzeigung (Präsentation) bei der Frist der Zahlung auf einen oder mehrere Tage oder Monate nach Sicht; oder auf gewöhnliche Zeit nach Sicht mit dem, dass hier der Wechsel dem Aussteller selbst zu unterbreiten ist; von der Ersatzforderung Mangels Zahlung gegen die Indossanten; von der Forderung und Sicherheit mit dem, dass diese im Falle der Unsicherheit des Ausstellers Platz greift; von der Verjährung; von der fremden Gesetzgebung und vom Proteste.

§. 165. Alin. 1, wie D.W.O. Art. 99. — Alin. 2: Der Aussteller eines eigenen Wechsels ist verpflichtet, wenn er den Domiciliaten nicht bezeichnet und den Wechsel an einen andern Ort zur Zahlung anweiset, die Person oder das Haus, wo ihn der Inhaber des Wechsels zu suchen haben wird, anzugeben.

Spanien.

H.G.B. Art. 561. Die eigenen Wechsel oder Zahlungsscheine an Ordre sind zehn Tage nach ihrer Datirung zahlbar, wenn darin kein bestimmter Zeitpunkt für die Zahlung bestimmt ist.

Ist solches der Fall, so sind sie am Verfalltage zahlbar, ohne Discretions-, Respect- oder Usotage.

Die in selbigem erwähnte Laufzeit fängt mit dem Tage nach der Ausstellung an und wird wie bei den Wechselbriefen gerechnet.

Art. 562. Dieselben Formalitäten, welche dem Inhaber von Wechselbriefen gegen den Zahler und die Indossanten zur Anstellung der Rembours-klage vorgeschrieben sind, haben auch die Inhaber von Anweisungen und eigenen Wechseln oder Zahlungsscheinen an Ordre gleichfalls zu beobachten.

Nach Art. 563 (s. übrigens unter Anweisung §. 5) muss bei solchen eigenen Wechseln, welche an einem andern als dem Wohnorte des Zahlers zahlbar lauten, ein Domicil für die Zahlung aufgegeben werden.

Art. 565. Der Inhaber eines eigenen Wechsels darf sich nicht weigern, die Summe in Empfang zu nehmen, die ihm der Schuldner bei Verfall desselben auf Abschlag anbietet, und sowohl diese als solche Summen, die er etwa schon vorher darauf empfangen hat, müssen auf dem Rücken des eigenen Wechsels abgeschrieben werden, wodurch die solidarische Verbindlichkeit der Interessenten für ebensoviel vermindert wird; doch darf man deshalb nicht unterlassen, Protest aufzunehmen, wenn man sein Recht gegen selbige für den Rest geltend machen will.

Art. 568. Die Bestimmung des Art. 567 (s. unter Anweisung §. 5. Frist von zwei Monaten zur Klageerhebung) ist auch auf die Indossanten der eigenen Wechsel oder Zahlungsscheine an Ordre anwendbar, deren Verbindlichkeiten jedoch nach zwei Monaten, vom Datum des Pro-

testes an gerechnet, erlöschen, so dass dem Inhaber blos das Recht zur Klage gegen den directen Schuldner aus dem eigenen Wechsel verbleiben soll.

Art. 569 s. unter Anweisung, §. 5.

Art. 570. Die — — Zahlungsscheine, welche nicht an Ordre gestellt sind, werden nicht als kaufmännische Contracte betrachtet, sondern für einfache, den allgemeinen Gesetzen über Darlehen unterworfenen Zahlungspromessen gehalten.

Art. 571. Die Zahlungsscheine zu Gunsten des Inhabers, ohne Angabe einer bestimmten Person, begründen weder eine gemeinrechtliche Verbindlichkeit, noch ein Recht zur Anstellung einer gerichtlichen Klage.

Türkei.

H.G.B. Art. 144—146, wie Code Art. 187—189.

Ungarn.

W.Ges. v. 1876. §. 113 (§§. 110—112 und 113. Abs. 1 und 2, wie D.W.O. Art. 99). Zum Behufe der Aufrechterhaltung des wechselmässigen Klagerechts gegen den Aussteller braucht ein nicht domicilirter Wechsel, ferner ein solcher domicilirter Wechsel, auf dem als Domiciliat eine andere Person nicht benannt ist, oder ein solcher domicilirter Wechsel, auf dem der Domiciliat gleichzeitig Wechselinhaber ist, zur Verfallzeit nicht protestirt zu werden.

B. Ausser-Europäische Länder.

Argentinische Republik.

H.G.B. Tit. XIV. Art. 916. Die Schuldscheine, Zahlungsversprechen oder andere Urkunden, welche die Verpflichtung enthalten, eine bestimmte Summe in bestimmter Frist an eine bestimmte Person zu zahlen, werden, sobald sie „an Ordre“ gestellt sind, als Wechsel angesehen.

Sind sie auf den Inhaber gestellt, so können sie durch einfache Einhändigung übertragen werden und kann der Inhaber die gleichen Rechte ausüben, als ob sie auf seinen besonderen Namen gestellt wären.

Sind sie nicht an Ordre gestellt, so gelten sie nicht als Handelspapiere, sondern als blosse Zahlungsversprechen, welche ausschliesslich dem bürgerlichen Rechte unterstehen und in jener Form übertragen werden können, welche der Titel „von der Abtretung nicht indossirbarer Forderungen“ vorschreibt.

Art. 917. Alles, was im vorhergehenden Titel hinsichtlich der gezogenen Wechsel aufgestellt ist, hat in gleicher Weise als Richtschnur zu dienen für die (handelsrechtlichen) Schuldscheine, Ordrebriefe oder Zahlungsversprechen und sonstige Handelspapiere, soweit es anwendbar erscheint.

Bolivia.

H.G.B. Art. 467. Kaufmännischer Schuldschein oder Zahlungsversprechen ist die von einem Handeltreibenden ausgestellte Urkunde, worin er sich verpflichtet, an die Ordre eines Andern gleichen Berufs eine bestimmte, aus einem Handelsgeschäft herrührende Summe zu zahlen.

Dieselben unterliegen nach Art. 468. 469 den bezüglichen Normen der Anweisungen.

Nach Art. 470 kann, wenn die Forderung gegen die Indossanten durch Fristablauf erloschen ist, der Inhaber sich an den Aussteller allein halten.

Art. 471. Wenn in den Schuldscheinen an Ordre eine Frist angegeben ist, so sind sie am Verfalltage zu zahlen; ist eine solche nicht bezeichnet, innerhalb zehn Tagen; diese Fristen laufen von dem folgenden Tage nach dem Datum.

Art. 472. 473 wie Spanien, H.G.B. Art. 565. 571.

Brasilien.

H.G.B. Art. 426. 427 stellt die eigenen Wechsel den Tratten gleich.

Canada.

Civ.-G.B. für Nieder-Canada. Art. 2344. Ein eigener Wechsel ist ein schriftliches Versprechen der Zahlung einer Geldsumme auf alle Fälle und ohne irgend welche Bedingung. Derselbe muss die Unterschrift oder den Namen des Ausstellers enthalten und auf die Zahlung einer bestimmten Summe lauten. Derselbe kann in irgend einer Wortform, welche verträglich ist mit den vorhergehenden Bestimmungen, abgefasst sein.

Nach Art. 2260 verjährt die Klage in fünf Jahren.

Chile.

H.G.B. Art. 766. Eigener Wechsel oder Zahlungsschein ist eine Schrift, durch die sich die Person, welche sie unterschreibt, einer andern Person gegenüber als Schuldnerin einer gewissen Summe Geldes bekennt und sich verpflichtet, sie innerhalb einer bestimmten Frist an deren Ordre zu zahlen.

Wenn die Zahlung an einem andern Orte, als dem Wohnsitze des Schuldners erfolgen soll, so nimmt der Schuldschein die Benennung „Eigener Domicil-Wechsel (Zahlungsschein") an.

Nach Art. 767. 769 sind die kaufmännischen Zahlungsscheine (aus Handelsgeschäften) wie Wechsel zu behandeln.

Nach Art. 771 muss der Zahlungsschein an Ordre u. A. den Vor- und Zunamen der Person, an deren Ordre die Zahlung erfolgen soll, und die Valuta angeben.

Art. 778. Die eigenen Wechsel oder Zahlungsscheine an Ordre, welche keinen Termin enthalten, sind zehn Tage nach dem Datum ihrer Ausstellung einzukassiren.

Art. 779. Die in Art. 774 enthaltenen Bestimmungen (Regressfrist, wenn im Inlande zahlbar, von 3 Monaten, wenn im Auslande nach Eintreffen der nächsten Post) sind auf die Handelszahlungsscheine an Ordre anwendbar. Ist die im citirten Artikel angegebene Frist von 3 Monaten verstrichen, so werden die Indossanten von aller Haftbarkeit frei; aber der Inhaber bewahrt sein Recht, kraft dessen er vom directen Schuldner den Betrag des Zahlungsscheins und die Kosten fordern kann, unversehrt.

Art. 780. Der Inhaber eines Zahlungsscheins an Ordre kann einen Theil des Betrages unter Protest in Empfang nehmen und die Zahlung des unbezahlten Theils vom Hauptschuldner oder von irgend einem der Indossanten fordern.

Art. 781. Der domicilirte Zahlungsschein setzt die Existenz des Wechselcontractes voraus und beweist ihn.

Columbia.

H.G.B. Art. 512—520 wie Spanien.

Costa-Rica.

H.G.B. Art. 505—518 wie Spanien.

Guatemala.

Ordonn. v. Bilbao v. 1737. Cap. XIV. §. 1. Da es unter Kaufleuten gebräuchlich ist, über dargeliehenes Geld, verkaufte Waaren oder Saldo von Conto-Correnten Billets auszustellen, und in Ansehung der Abfassung derselben Verschiedenheit, Zweifel und Streitigkeiten entstanden sind, so wird verordnet und bestimmt, dass in solchen Billets die Summe, der Ort der zu leistenden Zahlung, die Verfallzeit und an wen die Zahlung geschehen soll, sammt dem Datum und der völligen Unterschrift enthalten sein sollen.

Nach §. 2 hat der Zahler 30 Respecttage, welche von dem nächsten Tage nach dem Verfalltage gerechnet werden.

Nach §. 3 sollen die Indossamente „mit völliger Deutlichkeit und Ausdrückung des Namens desjenigen, dem sie cedirt werden, und dem Grund der Cession geschehen, auch das Datum und die Unterschrift beigefügt werden, ohne dass die blosse Signatur hinreiche."

Nach §. 4 ist der Regress des Inhabers gegen die Indossanten an eine achttägige Frist von dem Tage nach der Protesterhebung an gebunden.

Nach §. 5 hat der zahlende Indossant gleicher Weise seinen Regress „wider die übrigen nach der Ordnung der Indossamente oder Cessionen der Wechselbriefe bis zu dem ersten, welchem der Regress allein wider den rechtmässigen Schuldner des Handelsbillets zustehen soll."

§. 6. Wenn solche Billets auswärts zahlbar sind, so soll in Ansehung ihrer Fristen, Präsentationen, Zurücksendung, Regress und übrigen Erfordernisse eben dasjenige beobachtet werden, was in Ansehung der Wechselbriefe vorgeschrieben worden, und 30 Respecttage sein.

Haiti.

H.G.B. Art. 184. 185 wie Code Art. 187. 188.

Mexico.

H.G.B. Art. 447. Alin. 2 und 3. Der eigene Wechsel enthält die Verpflichtung eines Kaufmanns, eine bestimmte Summe baar oder in Effecten an die Ordre eines andern Kaufmanns zu übergeben.

Der Zahlungsschein enthält die aus einem Handelsgeschäfte herrührende Verpflichtung des Ausstellers, eine bestimmte Summe an die Ordre einer andern Person zu zahlen.

Nach Art. 451 beträgt die Regressfrist nach Protest Mangels Zahlung zwei Monate.

Nicaragua.

H.G.B. Art. 316. Schuldschein oder Zahlungsversprechen an Ordre ist eine schriftliche Urkunde, wodurch Jemand verspricht, einem Andern oder an sein Indossament einen bestimmten Betrag in Werthen oder Geld am Orte der Ausstellung selbst oder an einem andern Orte zu zahlen.

Art. 317. Ist das Zahlungsversprechen an Ordre einmal indossirt, so nimmt es die Eigenschaft einer Anweisung an und unterliegt den hierauf bezüglichen Vorschriften; hingegen sind die Zahlungsversprechen, wie auch Anweisungen, bei welchen der das Recht zu indossiren bezeichnende Ausdruck fehlt, nichts weiter als urkundliche Beweismittel eines Schuldverhältnisses, bei welchem die Vorschriften gelten, die für das oder die betreffenden Handelsgeschäfte aufgestellt sind.

Peru.

H.G.B. Art. 520. Die eigenen Wechsel und Zahlscheine an Ordre sind zehn Tage nach ihrem Ausstellungsdatum zahlbar, wenn darin kein bestimmter Zahlungstag festgesetzt ist. Wenn letzteres der Fall ist, so sind sie am Verfalltage zahlbar, ohne Discretions-, Respect- oder Usotage.

Im Uebrigen wie Spanien.

Salvador.

H.G.B. Art. 510 wie Mexico, H.G.B. Art. 447.

Nach Art. 514 beträgt die Regressfrist zwei Monate für die in Central-Amerika zahlbaren eigenen Wechsel und Zahlscheine; für im Ausland zahlbare kommen die für die Präsentation der Tratten bestimmten Fristen in Anwendung.

Uruguay.

H.G.B. Art. 933—934 wie Argentin. Republik, H.G.B. Art. 916. 917.

Venezuela.

H.G.B. v. 1862. Gesetz II. Art. 1. Die Zahlungsanweisungen an Ordre auf den Platz der Ausstellung selbst und die gleichfalls an Ordre ausgestellten Verschreibungen oder Schuldscheine müssen datirt sein und enthalten: die Summe, die Zahlungszeit, die Person, an deren Ordre zu zahlen ist; die Angabe, ob sie für empfangenen Werth oder Werth in Rechnung, oder für in baarem Gelde, in Waaren oder in irgend einer andern Weise ausgehändigten Werth gegeben worden sind.

Nach Art. 6 kommen die für Tratten gegebenen Bestimmungen auch auf die Verschreibungen an Ordre in Anwendung.

Eigenthum an dem Wechsel s. Begebung; vgl. Verlorener Wechsel.

Eigenthums-Indossament s. Indossament §. 2. I. §. 6.

Eigentrassirter Wechsel s. Trassirt-eigener Wechsel.

Einführungsgesetze der D.W.O. s. Einleitung §. 2.

Einhändigung des Wechsels s. Begebung.

Einkassirungs-Indossament s. Indossament §. 6.

Einkassirungs-Mandat s. Anweisung.

Einlösung des Wechsels.

D.W.O. Art. 48. Jeder Wechselschuldner hat das Recht, gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten, die Auslieferung des quittirten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes von dem Inhaber zu fordern.

Art. 55. Jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, kann sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen.

§. 1. Recht des Wechselschuldners gegen den Inhaber.

Der Wechselschuldner braucht nicht zu warten, bis gegen ihn der Wechselinhaber klagt. Er kann dieser Klage zuvorkommen, indem er freiwillig dem Wechselgläubiger, was dieser zu fordern hat, entrichtet und hiedurch den Wechsel an sich bringt.[1] Es ist dies namentlich für einen Regressschuldner von Interesse, welcher nun in die Lage kommt, sofort seinerseits den Regress zu nehmen, beziehungsweise gegen den Acceptanten vorzugehen. Sodann vermindert sich durch die freiwillige Einlösung die Regresssumme für den Einlösenden durch Abkürzung des Regresses und Ersparniss von Ricambio, Zinsen und Kosten.[2]

Aber auch für den Acceptanten ist es unter Umständen vor-

---

[1] Jeder Wechselverpflichtete hat zu jeder Zeit das Recht, den Wechsel einzulösen. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 567. Uebrigens muss der Vormann, welcher sich auf erhaltene Notification des Protestes nicht sofort zur Einlösung erbietet, bei späterem Erbieten zur Zahlung sich die Verweigerung der Annahme derselben so lange gefallen lassen, bis der Wechselinhaber die Antwort über die Einlösung von einem anderen inzwischen gleichfalls schon zur Zahlung aufgeforderten Vormann hat erhalten können. Erk. d. H.G. zu Hamburg v. 4. Febr. 1858. Borchardt a. a. O. Zus. 571.

Kann dieser Anspruch im Wechselprocesse gegen den Wechselinhaber geltend gemacht werden? Für die Bejahung s. die Erkentnisse bei Borchardt a. a. O. Zus. 573. — Die Frage ist aber wohl (mit Hartmann, W.R. §. 133 bei Anm. 27) zu verneinen, da der Wechselprocess nur die Erfüllung eines Wechselversprechens zum Gegenstande hat und als Grundlage einen Wechsel voraussetzt.

[2] Dies Recht der Einlösung ist für den Regressschuldner namentlich deshalb von Interesse, weil er dadurch dem Anwachsen der Regresssumme vorbeugen kann. Denn, müsste die Regressnahme erst die ganze Reihe seiner Nachmänner durchlaufen, so würde er schliesslich mit einer — in Folge der aufgewachsenen Spesen und Provisionen — weit höheren Summe in Anspruch genommen, als diejenige ist, welche dem protestirenden Inhaber bei sofortiger Regressleistung zukommt.

theilhaft, den Wechsel, solange er noch in den Händen des protestirenden Inhabers ist, bei diesem einzulösen; denn, wird er von einem Vormann des protestirenden Inhabers belangt, so muss er die Regresssumme und weitere Retourspesen vergüten.[3]

Der Wechselschuldner hat aber dies Recht der Einlösung nur gegen baare Zahlung der dem Wechselinhaber aus dem Wechsel zukommenden Summe. Er kann nicht die Ausfolge des Wechsels in der Weise beanspruchen, dass er, statt zu bezahlen, mit einer Forderung an den Inhaber compensirt.[4]

Gegen diese Zahlung ist dem Einlösenden der Wechsel, und wenn bereits Mangels Zahlung Protest erhoben war, auch dieser auszuliefern.[5]

Der Wechselschuldner hat das Recht der Einlösung nicht blos, solange der Wechsel sich in der Hand des letzten Inhabers befindet, sondern auch, wenn er im Regressweg an einen Vormann desselben oder wenn er an einen Intervenienten gelangt ist.[6]

Verschieden von dieser Einlösung ist eine Abfindung, welche dem Wechselinhaber von dem Regresspflichtigen dafür gegeben wird, dass nicht an ihn der Regress, sondern an einen Vormann genommen werde.[7]

Das Recht der Einlösung hat nur ein Wechselschuldner, sohin nicht der Bezogene, welcher nicht acceptirt hat;[8] wohl aber hat es ein Ehrenacceptant, wenn seine Verpflichtung nicht erloschen ist.

Ist der Wechsel präjudicirt, so wird ihn derjenige, welchem

---

[3] Vgl. Accept §. 4 bei Anm. 4 (oben Seite 37).

[4] Der Inhaber eines Mangels Zahlung rechtzeitig protestirten Wechsels kann mit der Forderung aus dem Accepte dieses protestirten Wechsels nicht gegen die Ansprüche compensiren, welche der Konkursmasse des Acceptanten gegen ihn aus seinem, des Inhabers, auf einen Dritten gezogenen und an jenen Acceptanten girirten und gleichfalls Mangels Zahlung protestirten Wechsel zustehen. Denn ein Compensationsrecht tritt nur dann ein, wenn die verklagte Konkursmasse ihre Ansprüche aus dem ihr vom Kläger girirten Wechsel gegen den Kläger geltend macht. So lange dieses nicht geschehen ist, hat der Kläger nur das Recht, nach Massgabe des Art. 48 d. W.O gegen Erstattung der Wechselsumme und Kosten — an deren Stelle der Kläger ein nur zur Theilnahme an der Dividende der beklagten Masse berechtigendes Accept der Beklagten nicht aufzwingen kann — die Auslieferung des quittirten Wechsels und Protestes zu verlangen. Erk. d. Hamburg. H.G. v. 8. Mai 1858 (Archiv f. d. W.R. Bd. IX. S. 180).

[5] W.O. Art. 48.

[6] Der Einlösende muss aber den nunmehrigen Inhaber für alle seine Ansprüche befriedigen.

[7] Vergleichsweiser Verzicht auf den Wechselregress begründet nicht ohne Weiteres für den Schuldner das Recht, die Auslieferung des quittirten Wechsels zu verlangen. Der Gläubiger müsste alle Ansprüche auf Bezahlung des Wechsel aufgegeben haben. Archiv f. d. W.R. Bd. XI. S. 197.

[8] Der Wechselschuldner hat das besondere Interesse, eine durch Regress-

gegenüber die Wechselkraft erloschen ist, nicht einlösen. Denn er ist nicht mehr Wechselschuldner und er könnte sich nicht an die Vormänner regressiren.[9]

§. 2. Erbieten Mehrerer zur Einlösung.

Wenn mehrere Wechselschuldner gleichzeitig sich zur Einlösung des Wechsels bei dem Inhaber erbieten, so gebührt der Vorzug zunächst dem Acceptanten, sodann dem Trassanten, hierauf dem ersten, zweiten und folgenden Indossanten. Denn der nachfolgende Schuldner hat kein Interesse, eine Einlösung zu verhindern, welche ihn von seiner Regresspflicht befreit.[1]

§. 3. Wirkung der Einlösung.

Die Wirkung der Einlösung des Wechsels ist eine verschiedene, je nachdem sie von dem Acceptanten oder einem Indossanten oder dem Trassanten erfolgt.

I. Die Zahlung des Acceptanten tilgt alle Verbindlichkeiten aus dem Wechsel. Auf den Acceptanten gehen keine Wechselrechte über, denn er ist der Hauptschuldner. Der Inhaber hat dem Acceptanten gegen die Zahlung der Wechselsumme und der etwa erwachsenen Retourkosten den quittirten Wechsel auszufolgen.

II. Wenn ein Indossant den Wechsel einlöst, so tilgt er damit nur seine eigene Regressverbindlichkeit und erlangt die aus dem Wechsel begründeten Ansprüche gegen seine Vormänner, also, wenn der Wechsel rechtzeitig Mangels Zahlung protestirt war,

---

nahmen erhöhte Forderung von sich abzuwenden. Zwar kann auch der Bezogene, wenn er civilrechtlich verpflichtet gewesen, den Wechsel zu bezahlen, auf Ersatz der durch die Nichtzahlung erwachsenen Kosten belangt werden, und also ein Interesse haben, diese durch Einlösung zu vermindern. Allein dies civilrechtliche Verhältniss kann er dem Wechselinhaber gegenüber nicht geltend machen. Anders, wenn er den Vorbehalt beifügte: „dass ihm der Betrag vom Trassanten vergütet werde“, und nun diese Voraussetzung nicht eintritt. Ebendas. Note b. S. 274.

[9] Der Indossant, welcher einen wegen verspäteter Protesterhebung präjudicirten Wechsel eingelöst, ist zur Rückforderung der gezahlten Summe nicht berechtigt. Denn die gehörige Protesterhebung ist nur Erforderniss der wechselrechtlichen Klage. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 611. a.

[1] Nach Analogie der Intervention muss der Inhaber demjenigen den Vorzug einräumen, durch dessen Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden.

Verweigert der Inhaber die Annahme der ihm angebotenen Zahlung ohne Grund, und erhöht er die Rücklaufskosten dadurch, dass er einen Nachmann des Anbietenden in Anspruch nimmt, so kann der letztere hieraus einen civilrechtlichen Anspruch auf Schadensersatz herleiten. (Hartmann, W.R §. 133. S. 411 bei Note 23.)

Regressrechte[1] und, wenn der Wechsel acceptirt ist, die Forderung gegen den Acceptanten. (Ueber die Legitimation s. §. 4.) Die Nachmänner des einlösenden Indossanten werden frei.

Der Anspruch des einlösenden Indossanten gegen den Acceptanten[2] und ebenso sein Regressanspruch datirt von der Zeit des von seinem Vormann auf ihn ausgestellten Indossamentes[3], ist also die ursprüngliche und nicht eine neue Wechselforderung.

---

[1] Würde ein Indossant den präjudicirten Wechsel einlösen oder ihn deswegen zurücknehmen, weil er durch seine Schuld so spät in die Hände seiner Nachmänner gelangte, dass rechtzeitiger Protest nicht mehr möglich gewesen, so hat er auch nicht die Bereicherungsklage. Erk. des **R.O.H.G.** vom 14. Decbr. 1872 (Entsch. Bd. VIII. S. 238).

[2] Thöl, W.R. 4. Aufl. §. 130 bei Note 28. Anderer Ansicht das Erk. d. Ob.Trib. zu Berlin v. 21. Febr. 1857: Der Anspruch des wiedereinlösenden Indossanten gegen den Acceptanten datirt vom Tage dieser letzten geschehenen Einlösung des Wechsels. Denn durch das Indossament waren alle Rechte aus dem indossirten Wechsel auf den Indossatar übergegangen und dem Indossanten verblieb keine weitere Forderung aus dem Wechsel gegen den Acceptanten. Befriedigt der Indossant hinterher einen Nachmann und löst den Wechsel ein, so kann die frühere Forderung an den Acceptanten, welcher der Indossant sich durch das erste Giro begeben hatte, nicht wieder erwachen. Ist daher z. B. der Acceptant in der Zeit zwischen jenem ersten Giro des Indossanten und der späteren Einlösung desselben bei einem Nachmanne in Konkurs gerathen, so ist die Forderung des einlösenden Indossanten gegen die Konkursmasse des Acceptanten erst als am Tage jener Einlösung des Wechsels bei dem Nachmanne für entstanden zu erachten, mag auch der befriedigte Nachmann den Wechsel vor der über das Vermögen des Acceptanten erfolgten Konkurs-Eröffnung erworben gehabt haben. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 233.b. Allein diese Ansicht beruht auf einer unmotivirten Unterscheidung zwischen dem Anspruch gegen den Acceptanten und dem gegen einen Vormann. Beide haben jedem Wechselnehmer ein Wechselversprechen gegeben, dessen Realisirung nur durch die Legitimation als Inhaber bedingt erscheint. Vgl. Begebung §. 6 und Accept §. 6. Nach Art. 55 der W.O. kann der einlösende Indossant die folgenden Indossamente ausstreichen, ohne dass hiedurch seine Legitimation dem Bezogenen gegenüber beeinträchtigt würde (Art. 36). Seine Wechselforderung kann sohin auf diesen Indossamenten nicht beruhen.

[3] Der Indossatar, welcher weiter girirt und Indossant wird, ist als solcher beim Rücklauf des Wechsels regresspflichtig und genügt dieser Pflicht durch Einlösung des Mangels Zahlung protestirten Wechsels von dem letzten Inhaber. Schon seine Eigenschaft als Indossatar, verbunden mit dem Besitze des Wechsels, berechtigt ihn, bei dessen Rücklauf wiederum seinen Regress gegen seine Vormänner zu nehmen, und das von seinem unmittelbaren Vormann und Indossanten auf ihn ausgestellte Giro bietet nach Art. 36 d. W.O. einen ausreichenden Rechtsgrund für ihn, seinen Regress gegen diesen Vormann zu nehmen. Wenn sonach dieser Rechtsgrund der Forderung des Indossatars eben schon in dem Indossamente wurzelt, so muss auch sein Forderungsrecht selbst, welches er auf das Indossament stützt, als gleichzeitig mit diesem entstanden angesehen werden. Er hat dasselbe zwar nicht eher geltend machen können, als bis der Wechsel verfallen, von ihm eingelöst und in seinen Besitz zurückgelangt war; allein diese Umstände betreffen nur die Fälligkeit und die Wirkungen seines Forderungsrechts, nicht dessen Entstehung und Begründung, und, wenn sie auch hinzutreten mussten, um die Realisirung seines Anspruches zu ermöglichen, so ist doch die zwischen ihm und seinem unmittelbaren

Der einlösende Indossant kann sein und seiner Nachmänner Giro durchstreichen.[4]

III. Der Trassant, welcher den Wechsel einlöst, erlangt, wenn der Wechsel acceptirt ist, den wechselmässigen Anspruch gegen den Acceptanten. Die Regressschuldner werden frei.

Ist der Trassant zugleich Domiciliat, so muss er, um eine Wechselforderung gegen den Acceptanten zu erlangen, ehe er den Wechsel einlöst, Protest Mangels Zahlung bei sich selbst erheben lassen, wenn dies nicht schon vom Inhaber geschehen war.[5]

§. 4. Legitimation des Einlösenden zu Geltendmachung der Wechselrechte.

Der einlösende Indossant ist durch die Einlösung des Wechsels legitimirt, die Regressrechte gegen seine Vormänner und den Anspruch gegen den Acceptanten zu verfolgen. Er ist befugt, sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament auszustreichen.[1]

Er kann aber auch den Durchstrich unterlassen und auf Grund der Quittung des Zahlungsempfängers[2] den Wechsel weiter giriren oder selbst die Wechselrechte geltend machen.[3]

Vormann und Indossanten bestehende Wechselobligation schon durch jenes Indossament erzeugt und entstanden. Erk. des **R.O.H.G.** vom 5. Juni 1877, vgl. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 233. d.

[4] W.O. Art. 55.

[5] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 12. April 1873, 10. April, 7. Sept. u. 7. Dec. 1874 (Entsch. Bd. IX. S. 420, Bd. XIII. S. 146; Bd. XIV. S. 160; Bd. XV. S. 207). Vgl. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 533. e.

[1] W.O. Art. 55. — Er muss aber in diesem Falle das ganze Indossament durchstreichen. Archiv f. d. W.R. Bd. XV. S. 81.

Sind dagegen andere auf dem Wechsel befindliche Vermerke ausgestrichen, so können diese wegen des Durchstreichens nicht ohne Weiteres als nicht geschrieben angesehen werden. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 626. b.

[2] Der letzte Inhaber eines Wechsels, welcher am Verfalltage vom Remittenten und ersten Indossanten Zahlung erhält, ist nicht zur Girirung des Wechsels an diesen seinen Vormann verpflichtet, sondern nur verbunden, über das Empfangene zu quittiren und dem Zahlungsleister den Wechsel auszuliefern. Denn der letzte Wechselinhaber erhält von seinem regresspflichtigen Vormann nur, was ihm gebührt, er kann daher nicht verbunden sein, durch Ausstellung eines Giro's sich seinerseits dem Zahlungsleister oder dessen Rechtsnachfolgern wechselmässig zu verpflichten. Borchardt a. a. O. Zus. 568.

[3] Erk. des **R.O.H.G.** vom 21. Juni 1878 (Entsch. Bd. XXIV. S. 1. f.): „Die Einlösung ist kein Act, der für die Begründung des Anspruchs einer besonderen Darlegung oder gar des Nachweises bedürfte. — Das alte Indossament ist es, das in Rücksicht auf den vorhandenen Besitz des Wechsels und des Protestes auf Seiten des Einlösenden in die volle Wirksamkeit wieder eintritt, die es vor der Weiterindossirung hatte. Was zunächst den Anspruch des einlösenden Indossanten gegen seine Vormänner anlangt, so ist die Fortexistenz des Forderungs-

Die rechtliche Stellung des einlösenden Indossanten ist nicht die eines Nachindossatars. Während nemlich das Indossament eines protestirten Wechsels dem Indossatar nur die Rechte seines

---

rechts in der Person des Indossanten auf Grund des ihm ertheilten Indossaments, trotz seiner Weiterindossirung, an den Wiederbesitz des Wechsels nur als an eine, durch das im Art. 48 der A.W.O. vorgesehene Einlösungsrecht nach Willkür des Indossanten zu verwirklichende, Voraussetzung geknüpft, in der A.W.O. durch die Art. 79, 26, 29 geradezu anerkannt. Nach Art. 79 beginnt die Klageverjährung für den Regressanspruch des einlösenden Indossanten gegen seine Vormänner mit Behändigung der gegen ihn vom Nachmann auf Einlösung gerichteten Klage, — sofern er nicht vor Anstellung einer Klage gezahlt hat. Wäre der Anspruch des Einlösenden Eintritt in die Rechte des letzten Inhabers, so könnte es gegen eine und dieselbe regresspflichtige Person, gleichviel ob der Inhaber zur Zeit der Fälligkeit oder ein Vormann desselben, der von ihm eingelöst hat, den Anspruch verfolgt, nur eine Verjährung, beginnend mit der Fälligkeit des Wechsels, geben. Wirkte die Thatsache der Einlösung für den Regressanspruch des Einlösenden rechtserzeugend, so könnte die Verjährung für den Regressanspruch jedes Einlösenden erst mit seiner Einlösung beginnen."

„Nach Art. 26, 29 ist jeder Indossatar, auch wenn er den Wechsel weiter begeben hat und auch wenn gegen ihn selbst Regress Mangels Annahme oder wegen Unsicherheit des Acceptanten nicht genommen wird, befugt, von seinen Vormännern Sicherheitsbestellung wegen der nicht erhaltenen Annahme oder Unsicherheit des Acceptanten zu fordern. Der blosse Besitz des Protestes legitimirt zu diesen Forderungen. — — — Das Accept wird dem Trassanten und allen Wechselnehmern geleistet und jeder hat in Voraussetzung des Besitzes des Wechsels eine besondere Forderung gegen den Acceptanten. Acceptant wie Indossant verpflichten sich allen Nehmern des Wechsels, und zwar Jedem nicht blos in Voraussetzung, dass er Inhaber zur Zeit der Fälligkeit, sondern überhaupt in der Voraussetzung des Besitzes des Wechsels, also auch in der Zeit der Wiedererlangung im Regresswege bei erfolgter Weiterbegebung, der Acceptant auch dem Trassanten und Remittenten. Durch weiteres Indossament wird die Entstehung der gleichen Rechte in der Person des neuen Nehmers vermittelt. Der Indossirende büsst hierdurch die Fähigkeit, Inhaber zur Zeit der Fälligkeit zu sein, als eine ihm auf Grund des für ihn entstandenen Wechselrechts erwachsene ein. Dagegen verliert er im Uebrigen das für ihn als Nehmer entstandene Gläubigerrecht nicht. Demnach geht jeder Indossant soviel Obligationen ein, als Personen als Berechtigte in den Wechselverband nach ihm während des Wechselumlaufs eintreten, der Acceptant Obligationen gegen den Trassanten, den Remittenten und jeden Indossatar. Alle diese einem Zwecke dienenden Obligationen einer und derselben Person stehen derartig mit einander in Verbindung, dass die Tilgung einer dieser Obligationen seitens des Verpflichteten unter Empfang des Wechsels die übrigen erledigt. — — Wer den Wechsel erworben hatte, war zu dieser Zeit Gläubiger geworden, und — indem er durch Weiterbegebung sich des Mittels der Geltendmachung seines Forderungsrechtes nur unter dem von seinen Schuldnern im Voraus gebilligten und, wenn bethätigt, unter deren Billigung die weiteren Begebungen erlöschen machenden (Art. 55) Vorbehalt des Wiedererwerbs entäusserte, — hat er nur die Geltendmachung seines Forderungsrechtes von einer Voraussetzung — conditio juris — abhängig gemacht. — —."

Der den Wechsel im Regresswege einlösende Indossant ist, selbst wenn die Indossamente seiner Nachmänner und sein eigenes nicht durchstrichen worden, auf Grund des in seinen Händen befindlichen eingelösten Wechsels und des Blancogiro's seines unmittelbaren Vormannes legitimirt, den Wechsel gegen die vorstehenden Wechselschuldner einzuklagen (vorausgesetzt, dass es an einem gehörigen Proteste nicht fehlt). Soll dagegen ein Dritter,

Indossanten überträgt, so hat der einlösende Indossant selbstständige Wechselrechte gegen seine Vormänner und den Acceptanten.[2]

Dasselbe gilt für den einlösenden Trassanten im Verhältniss zu dem Acceptanten.

Wenn der Einlösende nach Ablauf der Protestfrist den Wechsel weiter begibt, so muss dieser selbst die Legitimation erbringen, also entweder die nachfolgenden Indossamente und das frühere Giro des Einlösenden durchstrichen oder auf den Wechsel eine Quittung gesetzt sein, welche besagt, dass der Betreffende den Wechsel eingelöst habe.

Der neue Indossatar hat nur die Rechte, welche ein Indossament nach Verfall gewährt (s. Indossament, §. 7); diese aber kann er gegen jeden Vormann und gegen den Acceptanten geltend machen.

§. 5. Ausländische Vorschriften.

A. Europäische Rechte.

Code (Frankreich).

Nach dem Code civ. (Art. 1251) tritt der Einlösende in die Rechte des Inhabers.[1]

Dänemark.

Verordn. von 1825. §. 60. Gleichwie aus der Natur der Sache folgt, dass jeder Indossant, der einen protestirten Wechsel einlöst, das Klagerecht erwirbt, welches dem früheren Eigenthümer des Wechsels sowohl gegen des Indossanten Vormänner, als gegen den Acceptanten zukommt, so steht auch dem Trassanten, welcher den Wechsel eingelöst hat, das Wechselrecht gegen den Acceptanten zu. Schützt sich dieser durch die Einrede, dass er auf Credit acceptirt habe, so kann diese bei der zur Einlösung des Wechsels wider ihn angebrachten Sache nicht in Betrachtung kommen,

---

welcher sich bisher gar nicht im Wechselverbande befunden hat, berechtigt werden, eine wechselrechtliche Handlung mit dem Wechsel vorzunehmen, so muss der Wechsel eine solche Form erhalten, dass dies möglich ist. Es müssen also entweder die auf dem Wechsel befindlichen Indossamente des Einlösenden und seiner Nachmänner wirklich durchstrichen und so die voranstehenden Blanco-Indossamente wieder zur Geltung gebracht werden, oder es muss wenigstens in der Quittung des letzten Wechselinhabers ersichtlich gemacht sein, dass der betreffende Blanco-Indossatar derjenige gewesen ist, welcher den Wechsel eingelöst hat. Entsch. d. Ob. Trib. zu Berlin v. 9. Mai 1867. Arch. f. d. W.R. Bd. XVIII. S. 99; vgl. Bd. XVI. S. 78.

[2] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 11. Sept. 1872 (Entsch. Bd. VII. S. 78). Vgl. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 799. Erk. des **R.O.H.G.** v. 30. Sept. 1871 (Entsch. Bd. III. S. 177). Vgl. jedoch Erk. des **R.O.H.G.** v. 24. Octbr. 1871 (Entsch. Bd. III. S. 214, s. unter Indossament §. 7. Anm. 44).

[1] Pardessus, Cours de droit comm. Tome II. Part. III. Tit. II. Chap. VII. Sect. I. Nro. 404. Lorsque le payement est fait par un des signataires qui a lui-même droit à une garantie contre un ou plusieurs autres, celui qui paye devient créancier de ces derniers, par une subrogation légale.

sondern er hat sein Recht in dieser Hinsicht durch besondere Klage geltend zu machen.

Ungarn.

W.Ges. v. 1876. §. 48. Alin. 2 (Al. 1 gleichlautend mit Art. 48 der D.W.O.). Erklären sich mehrere Wechselschuldner zur Zahlung bereit, so ist der Wechselinhaber verpflichtet, den Antrag desjenigen anzunehmen, durch dessen Zahlung die Meisten von der Verbindlichkeit enthoben werden.

B. Ausser-Europäische Länder.

Bolivia.

H.G.B. Art. 437. Sobald es zur Kenntniss von Aussteller und Indossanten gelangt, dass ihr Wechsel protestirt worden ist, so kann ein Jeder von ihnen vom Inhaber fordern, dass er seinen Betrag mit den gesetzlichen Kosten entgegennehme und ihm den Wechsel mit dem Protest und der Rückwechselrechnung einhändige. Melden sich Aussteller und Indossanten zugleich, so wird jener vorgezogen, und unter diesen wird der Vorrang des früheren beachtet.

Chile.

H.G.B. Art. 704. Ist der Wechsel von einem der Indossanten bezahlt worden, so kann der Inhaber nach Wechselrecht von irgend einem der übrigen solidarischen Mitschuldner den Rembours des Betrages und der Kosten fordern; sollte aber der Aussteller derjenige sein, welcher die Zahlung geleistet hat, so wird er nur eine Klage gegen den mit Deckung versehenen Acceptanten oder, gegebenen Falles, gegen den Ordregeber anstellen können.

Einreden.

D.W.O. Art. 82. Der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

§. 1. Princip. Einreden aus dem Wechselrecht. Einreden gegen die Geltendmachung der Wechselforderung durch den Kläger. Exceptio doli.

In Beziehung auf die Einreden, welche einem Wechselanspruch entgegenstehen, sind es zwei Seiten des Wechsels, welche im Unterschied gegen andere Obligationsverhältnisse in Betracht kommen, nemlich einmal die formale Natur des Wechsels und sodann die Mehrheit von Obligationen, deren Träger ein und derselbe Wechsel zu sein pflegt. Diese mehreren Obligationen sind von ein-

ander unabhängig. Hieraus folgt, dass dem Anspruch des Klägers aus dem Wechsel nicht Thatsachen, welche das Verhältniss des Beklagten zu einem dritten Wechselinteressenten betreffen, entgegengesetzt werden können.

Dabei ist aber zu beachten, dass es besondere Fälle geben kann, in welchen der Kläger auch die Verhältnisse eines Dritten zu vertreten hat, wie z. B. der Procuraindossatar, der Indossatar eines protestirten Wechsels.

Ferner ist zu beachten, dass eine Wechselerklärung, welche sich an einen Wechsel anschliesst, die Formrichtigkeit dieses Grundwechsels zur Voraussetzung ihrer Wirksamkeit hat.

Eine Beschränkung der Einreden liegt in den Anforderungen des Wechselprocesses, welcher überhaupt nur solche Vorbringen zulässt, deren Beweis in dem Urkunden- und Wechselprocess zu erbringen ist.

Im Uebrigen kann der aus einem Wechsel Beklagte alle Thatsachen, auf welche er das Nichtbestehen oder die Aufhebung wechselmässiger Verbindlichkeit oder den Mangel einer Berechtigung des Klägers oder einen Gegenanspruch gegen denselben zu begründen vermag, der Klage entgegensetzen.

Ausgeschlossen sind hingegen Einwendungen, welche sich nur[1] auf das Rechtsverhältniss zu dritten bei dem Wechsel betheiligten Personen beziehen.[2]

Der Wechselklage können hiernach

A. Einreden entgegengesetzt werden, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen.[3]

---

[1] Es können aber die Beziehungen eines Dritten zu dem Beklagten zu solchen des Klägers werden, namentlich in den Fällen der exceptio doli, vgl. unten bei Anm. 6 und §. 7.

[2] W.O. Art. 82.

[3] Zu den Einreden, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen, sind zu rechnen 1) diejenigen, welche aus der Form und dem Inhalte des Wechsels entlehnt sind. Der Wechsel, als Object des Einrederechts gedacht, wird aber nicht dargestellt nur durch die Urkunde in der Form, wie sie zwischen den ersten Wechselcontrahenten über den Wechselanspruch gebildet ist, durch den Grundwechsel, sondern durch die Urkunde, wie sie sich durch die Circulation gestaltet hat und zur Zeit der Geltendmachung des Wechselanspruchs vorliegt. Das Wechselpapier, der Grundwechsel in richtiger Form dargestellt, kann der Träger verschiedener selbstständiger und unabhängiger Wechselobligationen sein. Jede accessorische Wechselerklärung, das Indossament, Accept, Aval, ist in formaler Beziehung zwar abhängig vom Grundwechsel, aber materiell ein selbstständiger Formal- und Wechselact, begründet daher auch selbstständige und unabhängige Wechselansprüche und Einrederechte. Wie der Grundwechsel die Bedingung des Wechelanspruchs überhaupt ist, so ist der Protest eine nothwendige Voraussetzung des Regress-

Diese sind Einreden gegen das Recht selbst, ohne Rücksicht auf die Person dessen, welcher es in Anspruch nimmt, und zu unterscheiden von solchen Einwendungen, welche, ohne die Wechselobligation selbst zu bestreiten, gegen die Ausübung des Rechtes durch den Kläger, also gegen die persönliche Berechtigung des Klägers gerichtet sind und ebendeshalb der Regel nach blos der bestimmten Person entgegengesetzt werden können.

B. Von diesen Einreden im engeren Sinne ist das Vorbringen zu unterscheiden, welches die Grundlage des Wechselsanspruchs, nemlich dass eine Wechselobligation entstanden (begründet worden) sei, also das Zustandekommen eines Wechselversprechens des Beklagten, bestreitet.

Während nemlich die eigentliche Einrede zugibt, dass ein solches Versprechen an sich bestanden habe, aber eine Thatsache behauptet, durch welche die Obligation nachgehends beseitigt wird, so zieht jenes Bestreiten des Klagegrundes eine Thatsache in Abrede, ohne deren Vorhandensein eine Wechselverpflichtung gar nicht entstehen konnte. Hierher gehört z. B. das Vorbringen des aus einer Accepterklärung Beklagten, er habe das Accept nicht gegeben oder der hiebei als sein Vertreter Handelnde sei ohne Vertretungsbefugniss gewesen.[4] Ebenso die Beanstandung der Legitimation des Klägers.

---

rechts, Einwendungen aus der Form und dem Inhalte des Wechsels können daher gegen den Grundwechsel, gegen einen accessorischen Wechselact und gegen den Protest in ihrer urkundlichen, für Jedermann erkennbaren, äusseren Darstellung gerichtet sein. Die Formwidrigkeit des Grundwechsels zieht die Ungiltigkeit des Gesammtwechselanspruchs nach sich, denn ein formloser Wechsel kann Träger einer Wechselobligation überhaupt nicht sein. Dagegen wird die durch einen formgerechten Wechsel begründete Wechselobligation nicht aufgehoben und alterirt durch die Formwidrigkeit eines accessorischen Wechselactes, z. B. des Indossaments, Accepts, Avals, insofern durch den Mangel der Giroform nicht die Legitimation des Inhabers zur Geltendmachung des Wechselanspruchs beeinträchtigt wird. 2) Alle diejenigen Einreden, welche überhaupt ihr Rechtsfundament im Wechselrechte und zwar in den ausdrücklichen Vorschriften oder in dem Geiste der A.D.W.O. finden, und theils die Erfordernisse des Wechsels, theils die durch die Ausstellung, Indossirung, Annahme, Einlösung und durch den Rucklauf desselben in Ansehung der einzelnen Wechselinteressenten, entstehenden wechselrechtlichen Wirkungen betreffen. (Hartmann, W.R. §. 164 bei Anm. 6—12).

[4] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 21. Febr. 1876 (Entsch. Bd. XIX. S. 319): Das Geltendmachen der Handlungsunfähigkeit ist überhaupt Einrede, denn sie ist Geltendmachung einer rechtshindernden Thatsache; das ist aber das Leugnen der Vertretungsbefugniss des als Stellvertreter eines Andern Aufgetretenen gerade nicht. Der Einwand, der Dritte war nicht befugt, durch seine Handlung den Beklagten zu verpflichten, macht gar nicht ein Moment geltend, welches die an sich (den

Hingegen als wirkliche Einrede aus dem Wechselrecht erscheint z. B. die Behauptung des im Regresswege belangten Indossanten, der Wechsel sei präjudicirt.

Die Verschiedenheit des einen und des andern Vorbringens äussert sich namentlich in der Beweislast. Während nemlich die zur Begründung des Klageanspruchs erforderlichen Thatsachen von dem Kläger dargethan werden müssen, ist der Einredebeweis Sache des Beklagten.

Unter die Voraussetzungen wechselmässigen Anspruchs fallen solche Thatsachen, deren Erhebung und Würdigung dem Richter von Amtswegen obliegt, wie z. B. die formellen Erfordernisse der Wechselerklärung, aus welcher geklagt wird.

Werden solche Momente von dem Beklagten vorgebracht, so nennt man sie wohl Einwendungen, welche der Richter von Amtswegen zu beachten hat.[5]

C. Der Beklagte kann, während er weder die Entstehung einer Wechselverbindlichkeit bestreitet, noch einen formell wechselrechtlichen Grund ihrer Aufhebung behauptet, sich auf eine Thatsache berufen, durch welche seine Verpflichtung gegen den Kläger hinwegfällt. Diese Einreden müssen, um zulässig zu sein, das unmittelbare Verhältniss des Beklagten zu dem Kläger betreffen, können aber auch auf anderen Beziehungen als denen des in Frage stehenden Wechselgeschäfts beruhen.

Hingegen die Beziehungen zu Dritten, insoweit sie nicht aus besonderen Gründen von dem Kläger zu vertreten sind, können diesem von dem Beklagten im Wechselprocess nicht entgegengestellt werden. Der Beklagte mag sie unter Umständen in besonderem Verfahren geltend machen.

Unter den aus dem Verhältniss des Klägers zu dem Beklagten erwachsenden Einreden ist namentlich die sog. exceptio doli generalis hervorzuheben, d. h. die Behauptung, dass die Durchführung des Klageanspruchs eine bewusste Verletzung des materiellen

---

Beklagten) verpflichtende Kraft des Accepts beseitigt, sondern leugnet einen Umstand, dessen Dasein die causa efficiens für die Begründung einer Verpflichtung des Beklagten durch die Acceptation überhaupt ist.

[5] So hat der Richter im Wechselprocess die Einwendungen, dass dem Wechsel ein wesentliches Erforderniss mangle, und dass der Kläger den Protest rechtzeitig zu erheben unterlassen habe, von Amtswegen zu berücksichtigen. Erk. des **R.O.H.G.** vom 17. Jan. 1872 (Entsch. Bd. IV. S. 385). Vgl. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 784.

Rechts, eine Arglist enthalten oder doch im Widerspruch mit Treu und Glauben stehen würde. Ihre Geltendmachung ist zuzulassen.[8]

Manche Einreden sind nur dann statthaft, wenn sie sich als exceptio doli charakterisiren, d. h. wenn im einzelnen Falle die geltend gemachte Thatsache die Behauptung eines Dolus des Klägers enthält.

Die Frage nach der formellen Zulässigkeit der Einrede (wobei die materielle Begründung zumeist der Würdigung des einzelnen Falles anheimfällt) ist hiernach nun im Einzelnen zu erörtern und festzustellen.

§. 2. Mangel der Wechselfähigkeit.

Die Behauptung des Beklagten, er sei zur Zeit der fraglichen Wechselerklärung unfähig gewesen, sich wechselmässig verbindlich zu machen, ist, als eine im Wechselrecht selbst beruhende Einrede[1], gegen jeden Wechselkläger (ohne Rücksicht auf dessen Bewusstsein bei Erwerb des Wechsels von der Unfähigkeit des Beklagten) statthaft.

Diese Einrede kann in verschiedener Richtung vorkommen:

1. Die Einrede der Minderjährigkeit des Beklagten zur Zeit, da die Wechselerklärung gegeben wurde, kann jedem Wechselinhaber entgegengesetzt werden. Denn sie geht aus dem Wechselrecht hervor und kann weder durch den guten Glauben des Wechselinhabers, noch

---

[8] „Denn das Institut des Wechselrechts hat nicht die Bestimmung, ein solches formelles Recht zu geben, welches die Mittel bietet, das materielle Recht zu umgeben". (Thöl, W.R. 4. Aufl. §. 186. Anm. 3.)

Vgl. Dedekind, Vergangenheit und Gegenwart des D. Wechselrechts S. 140: Der Handelsstand selbst steht fast überall als der eigentliche Urheber der Handels- und Wechselgesetzgebung da. — Diese Vorschriften sind aus seinen Ansichten über das, was Gesetz und Recht nothwendig sein müsse, hergeflossen, und er hat diese Ansichten lange zuvor, ehe sie förmlich zum Gesetz erhoben wurden, als Usance befolgt und angewandt. Diesen Usancen ist aber ein charakteristisches Merkmal eigen, der „gute Glaube", und dieses Merkmal ist in die Gesetzgebung mit übergegangen. Von dem „guten Glauben" wird der wahre Kaufmann in allen seinen Verkehrsverhältnissen beherrscht und von ihm geht er auch bei Betrachtung und Erwägung der rechtlichen Seite dieser Verhältnisse aus. In ihm schätzt er ein Schutzmittel gegen zeitraubende weitläuftige Formalitäten und erkünstelte Cautelen, die der Jurist liebt; mit ihm hält und giebt er für und gegen sich eine Waffe gegen jede Chikane und verfängliche Deutung seiner Worte und Handlungen. Und es verdient wohl hier um so mehr hervorgehoben zu werden, je häufiger es Sitte wird, dabei auf französische Schriftsteller der neuesten Zeit als die geistreichen Entdecker der bonne foi zu verweisen, dass in Deutschland schon vor vielen Jahren (vgl. Büsch, Theoretisch-pract. Darst. d. Handlung. Th. I. 3. Ausg. Hamb. 1824. S. 609.) der „gute Glaube" als die Grundlage des Handels- und Wechselrechts erkannt und gefordert worden ist.

[1] Vgl. Ladenburg im Archiv f. d. W.R. N. F. Bd. IV. S. 9. Erk. d. **R.O.H.G.** v. 21. Febr. 1876 (oben §. 1. Anm. 4).

dadurch beseitigt werden, dass die wirkliche Unfähigkeit des Beklagten verdeckt wurde, indem die Wechselerklärung das Datum einer Zeit trug, zu welcher derselbe die Grossjährigkeit erreicht hatte.[2]

2. Dem Einwand der Minderjährigkeit gleich steht die Behauptung des Beklagten, er sei zur Zeit, da er die Wechselerklärung gegeben, aus andern Gründen unter Curatel gestanden, z. B. als Verschwender in Folge gerichtlicher Entmündigung.[3]

3. Ein Mangel der Wechselfähigkeit liegt in einem die freie Willensbestimmung ausschliessenden Geisteszustande, nicht aber in einer die freie Selbstbestimmung nur momentan hemmenden Verfassung.[4]

4. Die Einwendung, dass Beklagte als Ehefrau der erforderlichen Zustimmung des Ehemannes zu Ausstellung der Wechselerklärung ermangelt habe, ist zulässig.[5]

5. Hingegen ist die Einwendung, dass der Wechsel für eine ungiltige Intercession (Bürgschaft) einer Frau von derselben unterschrieben sei, nur gegen den unmittelbaren Contrahenten statthaft.[6]

§. 3. Der Mangel des Vertrags-Willens.

I. Zulässig ist an sich die Einrede des fehlenden Willens, eine Wechselverbindlichkeit einzugehen, oder die Einrede,

---

[2] Vgl. die bei Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 10 und Zus. 790 a. angeführten Entscheidungen.

[3] Vgl. Borchardt, Zus. 23 a.

[4] Vgl. die bei Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 19 und Zus. 790 b. 791 a. b. angeführten Entscheidungen.

Die aus dem Mangel der Wechselfähigkeit entnommene Einrede ist deshalb eine aus dem Wechselrechte entlehnte, weil die A.D.W.O. die Wechselfähigkeit von der allgemeinen Fähigkeit, sich durch Verträge zu verpflichten, abhängig gemacht hat. Es kann also ein Wahnsinniger oder Blödsinniger oder ein sonst der freien Willensbestimmung Beraubter sich nicht wechselmässig verpflichten und eine in solchem Geisteszustande eingegangene Wechselverbindlichkeit ist jedem Inhaber gegenüber ohne rechtliche Wirksamkeit. Auch die Minderjährigkeit, väterliche Gewalt, heben die Vertrags- und Wechselfähigkeit auf oder beschränken dieselbe und begründen eine Einrede gegen jeden dritten Inhaber des Wechsels. Dagegen sind andere Gründe, welche nach dem Civilrechte die Freiheit des Willens und die Rechtsgiltigkeit einer Willenserklärung aufheben oder einschränken, wie Trunkenheit, Irrthum, Betrug, Zwang, an sich nicht geeignet, eine formell richtige Wechselerklärung, dem dritten redlichen Inhaber gegenüber, zu entkräften. (Hartmann, W.R. §. 164 bei Anm. 18—23).

[5] Vgl. Borchardt a. a. O. Zus. 28. Die Ehefrau ist an sich wechselfähig; nur kann die Inanspruchnahme ihres Vermögens durch die Einwilligung des Mannes zu Verpflichtung der Frau bedingt sein.

[6] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 13. Oct. 1871, v. 29. Mai 1872, 21. Febr. 1873, 17. Sept. 1873, 17. Oct. 1873 und 3. Sept. 1874. Borchardt a. a. O. Zus. 36 a.

dass der Wechsel von dem aus der Wechselbegebung in Anspruch genommenen Beklagten nicht begeben worden sei.[1]

Würde der Beklagte in Abrede ziehen, dass er die fragliche Wechselerklärung unterschrieben habe, so wäre dies Vorbringen nicht eine Einrede, sondern ein Bestreiten des vom Kläger zu erweisenden Klagfundaments.

II. Die Behauptung des Beklagten, er habe seine Unterschrift in Blanco gegeben, kann nicht jedem Wechselinhaber entgegengesetzt werden.[2]

III. Ebenso kann die Einwendung des Beklagten, er habe seine (als Wechselerklärung auf dem Wechselpapier sich darstellende) Unterschrift zu einem andern Zweck gegeben, z. B. nur als Zeuge den Wechsel unterschreiben wollen, einem in gutem Glauben befindlichen Inhaber nicht entgegengesetzt werden.[3]

In gleicher Weise kann die Einrede, es sei die Unterschrift oder Begebung mit einer das Klagerecht des Nehmers ausschliessenden Nebenberedung gegeben worden, dem nicht in dolo befindlichen Nehmer nicht entgegengesetzt werden.[4]

IV. Der Acceptant kann die Behauptung, er habe nur eine geringere Summe acceptiren wollen, als welche der Wechsel ausweist, nicht dem dritten gutgläubigen Inhaber entgegensetzen.[5]

V. Zulässig ist die Einrede der Fälschung, soweit es sich um die Fälschung der Wechselerklärung des Beklagten handelt.[6]

---

[1] Der Wechsel setzt, als Vertrag, den entsprechenden Willen voraus, dessen Vorhandensein indess, wo die Form der Willenserklärung vorliegt, vermuthet wird (vgl. Hoffmann im Archiv f. d. W.R. Bd. XVIII. S. 352 f.). Wenn aber der Beklagte den Beweis erbringt, dass er nicht beabsichtigt habe, fragliche Verbindlichkeit einzugehen, so kann er auch nicht als Wechselschuldner in Anspruch genommen werden. So z. B. wenn er den Wechsel nur zu dem Zweck geschrieben hätte, einem Andern ein Wechselformular zu seiner Belehrung zu geben; oder, wenn ihm der Wechsel, nachdem er ihn geschrieben, vom Pult gestohlen worden. Thöl, W.R. 4. Aufl. §. 182 nach Note 2. Indess wird selten der Beweis einer solchen Einrede zu erbringen sein.

[2] Der Aussteller, welcher seine Unterschrift in blanco ertheilt, übernimmt dem Publicum gegenüber die Gefahr der Ausfüllung und kann daher nur seinem unredlichen Contrahenten und dem schlechtgläubigen Inhaber, keineswegs auch dem redlichen Dritten, welcher nicht selbst die Ausfüllung bewirkt hat, die Einrede der rechtswidrigen Ausfüllung entgegensetzen. Erk. d. **R.O.H.G.** v. 1. März 1878 s. oben S. 224 (Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 786 Ziff. 12).

[3] Vgl. Borchardt, A.D.W.O. Zus. 786. Nr. 9. Vgl. oben Ziff. I. Anm. 1.

[4] Diese Behauptung könnte nur eine Einrede der Arglist gegen den in dolo befindlichen Kläger begründen. Vgl. Thöl a. a. O. §. 182. Ziff. 4.

[5] Vgl. unter Accept §. 6 bei Anm. 4.

[6] Vgl. Borchardt a. a. O. Zus. 811 a. Der Aussteller einer Wechselerklärung haftet nur nach Massgabe des von ihm unterschriebenen Inhalts derselben.

VI. Ebenso ist der Einwand zulässig, dass mittelst Durchstreichens der Inhalt der Urkunde in einem wesentlichen Bestandtheil verändert sei.[7]

VII. Die Behauptung, dass ein in Frage kommender Bestandtheil des Wechsels, z. B. ein Domicilvermerk ohne Wissen des Beklagten auf den Wechsel gesetzt worden sei, ist jedem Kläger gegenüber statthaft.[8]

VIII. Die Einrede, der Beklagte habe sich nicht schlechthin verpflichten wollen, sondern es sei der Wechsel nur zur Sicherheit (als sog. Sicherheitswechsel, Depotwechsel, Cautionswechsel) gegeben, und es sei der Fall seiner Geltendmachung nicht eingetreten, ist die Einrede der nicht eingetretenen Bedingung. Der die Bedingung begründende Vertrag liegt ausserhalb des Wechsels. Er könnte nur gegen den unmittelbaren Contrahenten geltend gemacht werden (vgl. §. 6. Ziff. V.), begründet also nicht eine Einrede gegenüber einem Wechselnehmer als solchem, mag auch dieser beim Erwerb des Wechsels von dem Vertrage Kenntniss gehabt haben; wohl aber eine Einrede gegenüber dem Indossatar des Contrahenten, wenn dieses Indossament lediglich zu dem Zwecke gegeben und genommen ist, um den Vertrag zu vereiteln. In solchem Falle kann der Acceptant von der Verbindlichkeit aus dem Accepte frei sein, während der Indossant und Trassant verhaftet bleibt.[9]

Der Acceptant, welcher einen Wechsel nur zur Sicherheit für einen Anspruch des Trassanten, z. B. aus einer Verkaufscommission, acceptirte, kann hieraus eine Einrede dem dritten Inhaber in der Regel nicht entgegensetzen. Denn die aus dem unterliegenden Verhältniss entnommene Einrede ist (abgesehen vom Dolus) nur gegen den unmittelbaren Contrahenten statthaft.

---

[7] Vgl. Borchardt, A.D.W.O. Zus. 702 a Zus. 810.

[8] Erk. d. **B.O.H.G.** v. 27. Juni 1871 und Erk. d. **R.O.H.G.** v. 16. Sept. 1873 (Entsch. Bd. II. S. 408. Bd. III. S. 51): Der Einwand ist aus dem Wechselrecht entnommen, weil darin eine wesentliche Aenderung des Inhalts des Wechsels und somit eine Art von Fälschung liegen würde und demzufolge die gegen den Domiciliaten gerichtete Protestaufnahme eine unwirksame dem Trassanten gegenüber wäre. Der Trassant und auch der Acceptant (ein Blanco-Accept ausgenommen) haftet nur für das, was er unterschrieben.

[9] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 18. Oct. 1870 (Entsch. Bd. I. S. 60): Die Verpflichtungen aus der Ausstellung, Acceptation und Girirung eines Wechsels müssen nach Art. 81 d. W.O. als an und für sich selbstständige aufgefasst werden, insofern das Wechselrecht selbst eine Abhängigkeit der einen Verbindlichkeit von der andern nicht besonders festsetzt.

IX. Der Acceptant kann nicht einem dritten Inhaber den Einwand entgegensetzen, er habe dem Trassanten oder Remittenten das Accept nur aus Gefälligkeit und mit der Bedingung, dass er nicht aus demselben in Anspruch genommen werden solle, gegeben.[10]

X. Der Einwand der Simulation, d. h. dass nicht die geschriebene Wechselerklärung gewollt, sondern ein anderes, die Geltendmachung des Wechsels ausschliessendes Rechtsverhältniss beabsichtigt worden sei, ist dem dritten gutgläubigen Inhaber gegenüber nicht statthaft.[11]

Diese Einrede der Simulation kommt namentlich als Einwendung des Procuraindossamentes vor, dahin gehend, das den klagenden Indossatar legitimirende Giro sei in Wahrheit nur ein Procura-Indossament, so dass eine gegen den Indossanten begründete Einrede auch dem Kläger gegenüber wirksam sein müsste. In dieser Allgemeinheit ist die Einrede wohl nicht statthaft.[12] Zulässig wäre die Einrede nur als exceptio doli gegen denjenigen Indossatar, welcher bei der an ihn erfolgten Indossirung von jener Absicht des Indossanten, dem Wechselschuldner durch das Giro eine rechtlich begründete

---

[10] Vgl. unt. Accept §. 12 bei Anm. 7.

[11] Vgl. Thöl, W.R. 4. Aufl. §. 182. Nr. 6. Anders gegen denjenigen Kläger, welcher sich bewusst als Werkzeug eines Unrechts brauchen lässt.

Es ist der Einwand der Simulation dann statthaft, wenn derselbe auf den Einwand eines Dolus des Klägers gegen den Beklagten hinausläuft. Dieses ist schon der Fall, wenn überhaupt der klagende Indossatar und sein Indossant bei dem Giro bezwecken, durch dasselbe dem verklagten Wechselverpflichteten (z. B. dem Acceptanten) solche Einwendungen, durch welche der Letztere der Wechselklage des Indossanten des Klägers wirksam entgegentreten könnte, abzuschneiden, d. h. den Verklagten in seinen Rechten zu kränken. Es ist nicht auch noch erforderlich, dass dem Kläger die speciellen Einwendungen, welche der Verklagte in diesem Processe, als ihm gegen den Indossanten des Klägers zustehend, dem Kläger entgegengesetzt, bei dem Erwerbe des Wechsels bekannt gewesen sind. Dagegen handelt ein Indossatar, welcher sich ohne Wissen um die betrügerische Absicht des Indossanten einen Wechsel zum Schein giriren lässt und den Wechsel gegen den Schuldner einklagt, nicht dolose, sondern verfolgt ein gesetzliches Recht. (Denn die dolose Theilnahme am Betruge setzt das böse Bewusstsein voraus; ohne Kenntniss von der betrüglichen Absicht des Anderen ist zwar eine unwissentliche, nicht aber eine dolose Theilnahme an derselben möglich.) Erk. d. O.-Trib. zu Berlin v. 30. April 1861. Vgl. Borchardt, 7. Aufl. Zus. 824 und Note c. Seite 452.

[12] Erk. d. **B.O.H.G.** v. 20. Dec. 1870 Entsch. Bd. I. S. 170); Erk. d. **R.O.H.G.** v. 2. Dec. 1871 (Entsch. Bd. IV. S. 191); desgl. v. 23. Jan. 1872 (Entsch. Bd. V. S. 36) und v. 9. April 1872 (Entsch. Bd. VI. S. 44). Simuliren heisst: das erklärte Rechtsgeschäft nicht wollen, sondern ein anderes oder gar keines. Simulation läge nur vor, falls ungeachtet des Eigenthums-Indossamentes beredet worden wäre, das Eigenthum der Wechselurkunde und das Forderungsrecht aus dem Wechsel solle beim Indossanten verbleiben. Dem nakten Einwande, hinter dem Eigenthums-Indossament sei ein blosses Incasso-Indossament verborgen, ist jede Beachtung zu versagen.

Einrede zu entziehen, in Wirklichkeit aber nur ein Procura-Indossament zu geben, Kenntniss und an der Unredlichkeit Theil genommen hatte.[13]

[13] Vgl. Thöl, W.R. 4. Aufl. §. 182. Nr. 5: Die Einrede ist nicht schon durch den blossen Umstand begründet, dass der Zweck des Indossamentes sei, dem Wechselschuldner die ihm gegen den Indossatar zustehenden Einreden zu entziehen. Wohl aber ist sie begründet, wenn der klagende Indossatar das formelle Recht (das Recht aus der Form des Wechsels, hier des Indossamentes) missbrauchen will, um (wissentlich) materielles Unrecht zu üben oder üben zu helfen; die Einrede ist dann gegründet auf die eigene Unredlichkeit des Indossatars. Es fragt sich, ob sie begründet ist, auch durch die Unredlichkeit nur des Indossanten, wenn der dieselbe nicht wissende Indossatar durchaus kein eigenes Interesse an der Wechselforderung hat. — Für die Bejahung ist entscheidend, dass — — die Einrede die ist, dass kein anderes Interesse als das widerrechtliche des Indossanten bestehe. Anders in letzterer Hinsicht das **R.O.H.G.** Erk. v. 4. Januar 1872 (Entsch. Bd. VIII. S. 333): Nach Art. 10—12, 17 der W.O. hat das Indossament volle wechselrechtliche Wirkung und die Behauptung des Verklagten, dass der Wechsel nur behufs der Einklagung an den Kläger indossirt sei, kann nur in Betracht kommen, sofern sie sich als Einwand der Unredlichkeit (exceptio doli) dem Kläger gegenüber charakterisirt. Vgl. Erk. d. **R.O.H.G.** v. 23. Oct. 1872 (Entsch. Bd. VII. S. 246 f.): Die Umstände des einzelnen concreten Falles werden immer von erheblichem Einfluss auf die Entscheidung sein, ob die Mittheilungen des Indossanten an den Indossatar detaillirt genug sind, um in dem Indossatar die zum Begriffe des dolus erforderliche Ueberzeugung hervorzubringen, oder ob sie dazu zu allgemein gehalten sind. — — Ein dolus des Indossatars wird regelmässig nur durch die bei der Indossirung zwischen dem Indossanten und Indossatar getroffenen, die unredlichen Absichten Beider ausser Zweifel stellenden Abreden begründet werden können. — Unstatthaft ist unter allen Umständen der Einwand der Simulation dann, wenn nichts weiter behauptet wird, als der Indossatar sei nur Incassomandatar des Indossanten. Denn dieser nackte Einwand der Simulation wäre der Rechtssphäre eines Dritten entnommen, und es fehlt bei demselben an jedem Interesse des Beklagten. Anders, wenn der Beklagte damit den weitern Einwand verbindet, dass er gegen den Indossanten, dessen Mandatar der Indossatar nur sei, gegründete, dessen Recht ganz oder zum Theil beseitigende Einreden vorzubringen habe. (Neumann in Buschs Archiv. N. F. Bd. IX. S. 81.)

Ueber die Einrede, ein Eigenthums-Indossament bezwecke nur die dolose Beseitigung von Einreden des Beklagten gegen den Indossanten, s. unten §. 7.

Weiter geht in Zulassung der Einrede Neumann a.a.O. S. 84 f.); er führt aus: Wenn der Beklagte dem Kläger vorwirft, er sei nur Mandatar eines Dritten, und dies festgestellt wird, so ist der eigentliche Kläger der Indossant (als dominus litis), gegen den nun weitere Einwendungen erhoben werden können, weil er eben eigentlicher Kläger ist. Während Art. 10 und 17 d. W.O. nur die Rechte zwischen dem Indossanten und Indossatar regeln, ist für das Verhältniss zu Dritten allein Art. 36 massgebend, welcher zwischen der Legitimation des Eigenthums- und des Incasso-Indossatars nicht unterscheidet, sondern auch für die Legitimation des letztern massgebend ist, also nicht ein Eigenthumsrecht des Indossatars ausspricht. Aus den Bestimmungen der W.O. über die Indossamente kann hiernach die Zulässigkeit des Einwandes der Simulation nicht entschieden werden, sondern nur aus Art. 82. In dieser Hinsicht beruht der Einwand, dass ein Incasso-Indossament nicht im Stande ist, Eigenthum zu übertragen, auf Art. 17 d. W.O. und geht gegen den Kläger, den es zum Mandatar macht, wenn es bewiesen wird; und der weitere Einwand gegen den Indossanten ist nun

XI. Die Einrede des Zwangs, d. h. dass das Wechselversprechen durch Drohungen (Furcht oder Gewalt) veranlasst sei, begründet nicht eine Einrede gegen einen dritten, nicht bei dem Zwang betheiligten Wechselnehmer, sondern nur gegen denjenigen, welcher den Zwang geübt hat.[14]

Geht aber die Einrede dahin, dass durch physischen Zwang (z. B. Führen der Hand) die Ausstellung oder Hingabe der Wechselerklärung bewirkt sei, so steht sie, als Einrede des fehlenden Willens (s. oben Ziff. I.) auch dem dritten Nehmer des Wechsels entgegen.[15]

XII. Die Einrede des Irrthums ist nur erheblich, wenn sie, als thatsächlicher Irrthum[16], das Vorhandensein des für die Wechselverpflichtung wesentlichen Willens in Abrede stellt. So namentlich, wenn über die Identität der Person des Wechselnehmers geirrt ist. In diesem Falle steht sie wohl auch dem dritten Inhaber des Wechsels gegenüber zu.[17]

XIII. Der Betrug, als Hervorbringung oder Benutzung eines Irrthums, kann dem dritten Wechselinhaber gegenüber eine Einrede nur dann gewähren, wenn der Irrthum die Absicht einer Wechselverpflichtung ausschliesst[18] (s. Ziff. XII.).

In allen andern Fällen kann er nur demjenigen gegenüber geltend gemacht werden, welcher den Betrug verübte oder um denselben bei Erwerb des Wechsels wusste.[19]

---

wieder gegen den als dominus litis an die Stelle des Indossatars tretenden wirklichen Kläger gerichtet, mithin nach Art. 82 zuzulassen.

Uebrigens wird die Zulässigkeit der Einrede durch die Bedingungen des Wechselprocesses begrenzt. Wo der Einwand durch die im Wechselprocess zulässigen Beweissmittel erwiesen werden kann, ist er (nach Neumann l. c.) zuzulassen, falls er nicht exceptio de jure tertii ist.

[14] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 28. März 1871 (Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 792 a.).

[15] Thöl, W.R. 4. Aufl. §. 189. Anm. 5.

[16] Der zu dem Wechselvertrag erforderliche Wille fehlt nicht, wenn er auf einem Rechtsirrthum beruht. (Thöl, W.R. §. 189. No. II.)

[17] Vgl. Thöl a. a. O. Note 4.

[18] Dies ist nicht schon dann der Fall, wenn die Wechselerklärung durch einen Betrug veranlasst worden, welcher sich auf das unterliegende Verhältniss bezog, sondern nur, wenn der durch den Betrug erzeugte oder benutzte Irrthum den Willen, eine Wechselerklärung zu geben, ausschliesst, so dass der Vertragswille fehlt.

[19] Erk. d. **R.O H G.** v. 20. Jan. 1872 (Entsch. Bd. IV. S. 389): Der verklagte Aussteller kann die exceptio doli durch die Behauptung begründen, dass ein dolus im civilrechtlichen Sinne, wenn solcher auch nicht in der Erklärung des Klägers, welcher ihn, den Verklagten, zur Ausstellung veranlasst habe, zu finden, doch in der Klagerhebung um deswillen zu finden sei, weil jene Erklärung ihn vergewissert habe, dass er, der Kläger, keinesfalls die Wechsel gegen ihn einklagen werde. — Wenn die Erklärung des Klägers, um welche es sich handelt, der alleinige Bestimmungsgrund für die Ausstellung

§. 4. Einreden aus der Person eines Vormannes.

Einreden aus der Person eines Vormanns, d. h. Thatsachen, welche dem Anspruch eines Vormanns des Klägers, wenn jener den Wechsel geltend machen würde, entgegenständen, sind nur dann statthaft, wenn Kläger jenen Vormann vertritt oder blos dessen Rechte ausübt, also namentlich

I. wenn er in Wirklichkeit nur Procuraindossatar jenes Vormanns ist (s. oben §. 3. Ziff. X.).

II. Würde der Beklagte darthun, dass die Indossirung des Wechsels an den Kläger erst nach Verfall erfolgt sei, so kann er ihm gegenüber, wenn der Wechsel vorher rechtzeitig protestirt war, dieselben Einreden vorbringen, welche ihm, dem Beklagten, gegen den Indossanten zugestanden sein würden.[1]

III. Auch aus der Person des Cedenten können dem Cessionar Einreden entgegenstehen.[2]

Liegt eine dieser Voraussetzungen (Ziff. I.—III.) nicht vor, so kann weder der Acceptant Einreden, welche ihm gegen den Indossanten zustehen, dem klagenden Indossatar, oder aus der Person des Trassanten dem klagenden Remittenten entgegensetzen[3], noch kann der Regressschuldner dem klagenden Nachmann gegenüber Einreden aus der Person eines Vormannes des letzteren geltend machen. Anders, wenn dem Kläger gegenüber die Voraussetzungen der exceptio doli vorliegen.[4]

---

und Indossirung des Klagewechsels gewesen sein sollte, so hat sich Kläger durch die Verfolgung seiner Wechselforderung eines Vertrauensbruchs schuldig gemacht. Selbst wenn Kläger die fragliche Erklärung in der Ueberzeugung, dass der Acceptant den Wechsel bezahlen werde, und sogar mit dem Willen abgegeben hat, entgegengesetzten Falles nicht Regress zu nehmen, so liegt dennoch — unter obgedachter Voraussetzung — darin, dass er selbst nun doch die Wechselklage erhoben hat, die Benützung eines im Verklagten erregten Irrthums, also ein dolus im civilrechtlichen Sinne, auf den sich Verklagter nach Art. 82 der W.O. zur Abwehr des Klageanspruchs berufen kann.

[1] W.O. Art. 16. Satz 2. Vgl. Indossament §. 7.

[2] Der Verklagte kann den ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehenden civilrechtlichen Einreden sowohl die Rechte, welche dem Verklagten ursprünglich zugestanden haben, als auch diejenigen, welche erst durch Dritte (z. B im Wege der Cession) an ihn gediehen sind, zum Grunde legen. Erk. d. O.-Trib. zu Berlin vom 24. Mai 1864. Arch. f. d. W.R. Bd. XVI. S. 335.

[3] Der Acceptant hat gegen den Indossatar nicht die Einreden, welche ihm gegen den Indossanten zustehen. Denn jeder Indossatar hat ein eigenes Recht gegen den Acceptanten. Wollte der Acceptant sich auf sein Verhältniss zum Indossanten berufen, so würde dies den Indossatar nicht berühren; denn hier macht das Indossament eine neue Tratte (vgl. Thöl, W.R. §. 122. Nr. IV.).

[4] Die Einrede gegen den Indossatar des Contrahenten ist

§. 5. Einreden aus unterliegenden Verhältnissen gegen Dritte.

Das einer Wechselerklärung unterliegende Verhältniss begründet Dritten [1] gegenüber keine Einrede. Denn die Wechselverpflichtung an sich (das Recht aus dem Wechsel) ist von dem unterliegenden Verhältnisse unabhängig.

Im Einzelnen ist hervorzuheben:

I. Der Acceptant hat nicht gegen den Remittenten (abgesehen vom Wechsel an eigene Ordre des Trassanten) oder einen Indossatar die Einrede mangelnder Deckung; denn er haftet unabhängig von der Deckung aus seinem Wechselversprechen. [2]

II. Der beklagte Regressschuldner [3] kann sich nicht einem dritten Wechselnehmer gegenüber darauf berufen, dass Valuta nicht berichtigt sei. [4] Ebensowenig kann dies der Acceptant. [5] Denn der Wechselgeber haftet, unabhängig von dem Valutenverhältniss, aus dem Wechselversprechen.

---

dann begründet, wenn das Indossament lediglich zu dem Zwecke gegeben und genommen ist, um die Geltendmachung des vertragsmässigen Anspruchs zu vereiteln. Vgl. unten §. 7.

[1] Anders, wenn es sich um ein unmittelbar zwischen dem Kläger und Beklagten der Begebung oder dem Accept unterliegendes Verhältniss handelt, z. B. wenn der Indossatar gegen seinen Indossanten, der Trassant gegen den Acceptanten klagte. Hierüber s. §. 6.

[2] Vgl. Accept §. 12 nach Anm. 5.

[3] Selbstverständlich kann auch der Aussteller des eigenen Wechsels nicht die Zahlung deshalb verweigern, weil Kläger seinem Indossanten kein Valuta berichtigt habe.

[4] Der Trassant oder Indossant kann einem mittelbaren Nachmann weder die Einrede entgegensetzen, dass Beklagter von seinem Wechselnehmer keine Valuta erhalten, noch, dass Kläger für den Wechsel keine Valuta seinem (des Klägers) Wechselgeber bezahlt habe.

Anders, wenn Klägor selbst es ist, welcher dem Beklagten die Valuta schuldet (vgl. §. 6. Ziff. II.).

[5] Der Wechselaussteller, wie der Indossant haftet ohne Rücksicht darauf, ob er Valuta empfangen hat oder nicht. Ebenso haftet der Acceptant, weil er mittels des Accepts erklärt hat, haften zu wollen. Der in einer bestimmten Form ausgesprochene Verpflichtungswille reicht zur Begründung der Verbindlichkeit vollständig aus. Der Gebrauch der Form ersetzt die Angabe der Causa (des Verpflichtungsgrundes), indem diese, weil man sich der durch Gesetz oder Herkommen bestimmten Form bedient hat, als vorhanden vorausgesetzt wird. Diese Voraussetzung ist aber keine unwiderlegliche Rechtsvermuthung, vielmehr ist der Gegenbeweis, dass eine statthafte Causa nicht existirt, unter den unmittelbaren Contrahenten zugelassen. Aber dritten Personen können dergleichen Einwendungen nicht entgegengesetzt werden. Der Wechsel kann gerade dazu dienen, eine Verbindlichkeit, welche aus einem zweiseitigen Vertrag entstanden ist, von ihrer Verbindung mit der Gegenleistung zu trennen, und sie soweit in eine absolute zu verwandeln, dass daraus geklagt und einer solchen Klage, wofern sie nicht von dem unmittelbaren Nehmer angestellt wurde, keine Einrede in Bezug auf die unterliegende Causa entgegengesetzt werden kann (Ladenburg im Archiv für d. W.R. Bd. XVIII. Seite 337—348).

§. 6. Einreden aus dem zwischen dem Kläger und Beklagten dem Wechselgeschäft unterliegenden Verhältnisse.

Es kann der Beklagte aus dem zwischen ihm und dem Kläger unmittelbar dem Wechselgeschäft unterliegenden Verhältnisse Einreden entnehmen. Zwischen den unmittelbaren Contrahenten ist die Geltendmachung solcher Beziehungen auch im Wechselprocess (dessen Erfordernisse vorausgesetzt) nicht ausgeschlossen. Denn der Wechsel soll nicht dazu dienen, das materielle Recht zu umgehen. Das unterliegende Verhältniss kann also, wo derjenige, welcher aus demselben dem Beklagten verpflichtet ist, den Wechsel geltend macht, eine Einrede gegen die Ausübung des Wechselrechts gewähren.[1]

Vorausgesetzt ist aber, dass nicht eine Novation des unterliegenden Verhältnisses durch den Wechsel eingetreten sei (vergl. unten Ziff. X.).

Die Geltendmachung des dem ursprünglichen Wechselgeschäft zwischen ihm und dem Kläger unterliegenden Verhältnisses wird dadurch nicht dem Beklagten entzogen, dass Kläger den Wechsel weiter begeben und erst nachher wieder eingelöst hatte.[2]

I. Wenn der Trassant oder derjenige, für dessen Rechnung trassirt ist, gegen den Acceptanten klagt, welchem er noch die Deckung schuldet, so hat der Beklagte die Einrede nicht berichtigter Deckung gegen den Kläger und es kann der Acceptant mit dieser Gegenforderung compensiren.[3]

II. Wenn Kläger (Remittent oder Indossatar) die Valuta aus dem eingeklagten Wechsel dem Beklagten (Trassanten oder Indossanten) schuldet, so kann dieser hieraus eine Einrede entnehmen.[4]

III. Wenn das Guthaben, zu dessen Bereinigung der Wechsel begeben oder acceptirt worden, durch Abrechnung getilgt wurde, so kann hieraus gegen den unmittelbaren Contrahenten, wenn dieser

---

[1] Vgl. Thöl, W.R. 4. Aufl. §. 186.

[2] Denn er übt sein Wechselrecht nicht aus der Person des Nachmannes, sondern aus seinem eigenen Rechte am Wechsel gegen den verklagten Wechselschuldner aus.

[3] Vgl. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 821. Thöl a. a. O. S. 764 bei Note 21.

[4] Die Einrede der nicht berichtigten Valuta ist nur als eine Einrede gegen die Ausübung des Rechts aus dem Wechsel denkbar. Das Wechselversprechen, also das Recht selber aus dem Wechsel, ist von dem unterliegenden Verhältniss der Valuta unabhängig. Thöl, W.R. 4. Aufl. §. 186. Ziff. II.

den Wechsel geltend macht, eine Einrede stattfinden.[5] Ueber die Compensation vgl. unten §. 12.

IV. Die Einrede des Gegenwechsels ist in verschiedenen Richtungen möglich. Geht sie dahin, dass der eingeklagte Wechsel durch Gegenwechsel getilgt sei, so kann sie als Einrede der Zahlung, resp. des Dolus zulässig sein.[6] Ist sie aber dahin gerichtet, dass der eingeklagte Wechsel selbst ein Gegenwechsel für einen von dem Beklagten begebenen oder acceptirten Wechsel auf den Fall, dass dieser nicht eingehe, sei, so ist dies die Einrede der nicht eingetretenen Bedingung (s. unten Ziff. V.).

V. Die Einrede der Bedingung des Wechselgeschäfts ist dem unmittelbaren Contrahenten gegenüber zulässig, sei es nun

a) dass der Beklagte behauptet, er habe die Wechselerklärung dem Kläger unter einer auflösenden (Resolutiv-) Bedingung gegeben, und diese sei eingetreten, sohin die Wechselverpflichtung hinfällig geworden, oder

b) der Wechselanspruch des Klägers an den Beklagten sei an eine Suspensiv-Bedingung geknüpft und diese nicht eingetreten.[7]

Die Einrede der Bedingung kann auch gegen den mittelbaren Wechselnehmer, den Indossatar des Contrahenten, bestehen, wenn das Indossament lediglich zu dem Zwecke gegeben und arglistiger Weise genommen ist, um den aus der Bedingung dem Wechselschuldner zustehenden Anspruch zu vereiteln.[8]

VI. Die Einrede, dass Kläger, indem er den Beklagten aus dem Wechsel belange, vertragswidrig handle, ist als Einrede des Dolus statthaft.[9]

---

[5] Der Einwand, „dass unter den streitenden Parteien eine Abrechnung erfolgt, nach welcher nur eine Darlehnsschuld verblieben“, — ist, auch wenn eine Rückgabe des Wechsels nicht geschah, zuzulassen. Denn der Abrechnungsact ist als eine privative Novation anzusehen. Sollte der ursprüngliche Wechsel als solcher noch gelten, so hätte dieses bei der Abrechnung, nach welcher die Gesammtschuld in ein Darlehn umgewandelt worden, ausdrücklich vorbehalten werden müssen. Erk. d. A.G. zu Aschaffenburg vom 31. Mai 1859, bei Borchardt Zus. 803. Nr. 57. (S. 406).

[6] Vgl. Borchardt a. a. O. Zus. 803. Nr. 22. — Uebrigens kommt es hier darauf an, ob der Gegenwechsel an Zahlungsstatt oder blos zahlungshalber genommen worden. Vgl. unter Begebung §. 8. II.

[7] Vgl. Thöl a. a. O. §. 186. Ziff. III.

[8] Vgl. Thöl a. a. O. nach Note 29.

[9] Vgl. Thöl a. a. O. nach Note 27.

Der Einwand, „dass die streitenden Parteien etwas Anderes beabsichtigt haben, als was der Buchstabe des Wechselpapieres erkennen lässt, oder aus demselben an sich gefolgert werden dürfte“, ist erheblich. Denn der Art. 82 gestattet dem verklagten Wechselschuldner diejenigen Einwendungen, welche ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen, ohne irgend etwas Näheres

Ein Abfindungsvertrag (pactum de non petendo) kann zwischen einem Wechselschuldner und Wechselgläubiger dahin geschlossen werden, dass dieser nicht gegen jenen den Wechsel geltend machen wolle. Dieser Vertrag gibt nur dem unmittelbaren Contrahenten eine Einrede.[10]

VII. Wenn der Beklagte die durch seine Wechselerklärung geschuldete Zahlung von dem Kläger wieder zurückfordern kann, so ist eine Einrede hieraus zulässig.[11]

VIII. Die Einrede nicht erfüllter Gegenleistung ist als exceptio doli dann zulässig, wenn die in Frage stehende Gegenleistung von dem Kläger an den Beklagten geschuldet wird.[12]

---

hierüber zu bestimmen; es bedarf daher offenbar keiner besonderen Formulirung solcher Einreden, vielmehr sind alle civilrechtlichen Einwendungen, insofern dieselben nur liquide gemacht werden, zuzulassen. Behauptet daher der Verklagte, dass der Kläger damit einverstanden gewesen sei, „dass der Verklagte, obwohl Aussteller des an eigene Ordre gezogenen und in blanco girirten Wechsels, doch aus demselben dem Kläger, seinem unmittelbaren Indossatar, im Regresswege nicht wechselmässig haften, sondern der Kläger seine Deckung auf andere Weise finden sollte", so muss dies zwar sofort bewiesen werden; es ist aber nicht erforderlich, dass eine in ausdrücklichen Worten gefasste Verabredung, insofern darunter gewisse bestimmte Worte verstanden werden, also etwa die Worte: „dass Verklagter nicht wechselmässig dem Kläger haften solle", als von den Parteien gebraucht bewiesen werden müsse; es genügt vielmehr schon der Nachweis, dass nach dem ganzen Inhalte der unter den streitenden Parteien gepflogenen Verhandlungen der Verklagte durch Begebung des Wechsels an den Kläger keine Wechselschuld gegen den Letzteren eingegangen sei. Der das Klagrecht aufhebende Dolus braucht also nicht nothwendig im Verhalten des Wechselgläubigers beim Erwerbe des Wechsels zu liegen, sondern kann auch in der mit den getroffenen Abreden im Widerspruch stehenden Geltendmachung desselben gefunden werden. Erk. d. Ob.Trib. zu Berlin v. 12. Aug. 1857 u. 18. Febr. 1869. Borchardt a. a. O. Zus. 821. Nr. 37. (S. 446).

[10] Ein solcher Abfindungs-Vertrag kann zwischen einem Regressschuldner und dem Wechselinhaber, um nicht im Regressweg in Anspruch genommen, sondern übersprungen zu werden, vorkommen. Es kann aber auch der Acceptant den Wechselinhaber veranlassen, sich zunächst an einen Indossanten oder den Trassanten zu halten, damit eine gegen diesen dem Acceptanten zustehende Einrede wirksam werden könne.

[11] Wenn dem Wechselschuldner gegen den Wechselgläubiger auf Grund des unterliegenden Verhältnisses ein Condictionsrecht zusteht, ist die Einrede des dolus zulässig. Erk. d. **R.O.H.G.** v. 6. Aug. 1373 (Entsch. Bd. X. S. 385): Zwar eine exceptio non impleti contractus wäre nicht zulässig; denn der Wechsel als solcher äussert die seinem Inhalt entsprechende Kraft ohne Rücksicht auf das unterliegende civilrechtliche Verhältniss, also auch dann, wenn das Rechtsgeschäft, welches zum Wechselzug Veranlassung gegeben hat, nicht den Anforderungen des bürgerlichen Rechts entsprechend zur Durchführung gelangt ist. Nach dieser Seite ist eine Anfechtung des Wechsels wegen seiner rein formellen Natur unstatthaft. — Anders, wenn dem Verklagten mit Rücksicht auf die vertragsmässige Aufhebung des dem Wechselzug unterliegenden Geschäfts, ein Conditionsrecht zusteht. Hier kann Kläger die Hülfe des Gerichts nicht wegen Beitreibung einer Summe in Anspruch nehmen, deren Behalten ihm rechtlich nicht gestattet ist.

[12] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 18. Apr. 1874

Diese Einrede kann namentlich die eines Gegenversprechens, insbesondere der nicht berichtigten Valuta oder Deckung sein.[13]

IX. In gleicher Weise, nur als exceptio doli, kann Beklagter dem Kläger die Einrede nicht erfüllten Vertrags (exceptio non impleti contractus) auch aus dem unterliegenden Verhältniss entgegensetzen.[14]

X. Ausgeschlossen sind aber — auch dem unmittelbaren Contrahenten gegenüber — Einreden aus dem unterliegenden Verhältniss dann, wenn dieses gerade durch den Wechsel getilgt (novirt) worden ist.[15]

XI. Zwischen den unmittelbaren Contrahenten ist die Einrede statthaft, der Wechsel sei über eine gesetzlich unzulässige Forderung, z. B. eine Schuld aus verbotenem Spiel, gegeben.[16]

(Entsch. Bd. XIII. S. 166): Es steht dem Kläger die Einrede des dolus entgegen, wenn er nun gleichwohl den ihm nur unter einer bestimmten, nicht eingetretenen, vertragsmässigen Voraussetzung vom Beklagten eingeräumten Wechselanspruch gegen denselben geltend macht.

[13] Das unterliegende Verhältniss kann ergeben, dass es eine Vertragswidrigkeit ist, wenn der Wechselnehmer das Recht aus dem Wechsel ausübt, bevor er ein seinerseits gegebenes Versprechen erfüllt hat (Thöl a. a. O. Nr. II. 5).

[14] Vgl. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 817. u. Note (S. 423). — Erk. d. Ob.Trib. zu Berlin vom 10. April 1862 (Arch. f. d. W.R. Bd. XI. S. 293): Die Bestimmung des Art. 82 d. D.W.O., wonach der Wechselschuldner sich der ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehenden Einreden bedienen kann, findet in der Natur der Wechselverpflichtung selbst ihre Schranke. Daher kann z. B. der Trassant, welcher den Wechsel behufs Berichtigung eines dem Remittenten gebührenden Kaufpreises ausgestellt hat, dem Wechselanspruche des Remittenten nicht mit der Einrede begegnen, der Remittent habe das Kaufobject noch nicht tradirt; und auch dem Acceptanten, welcher cessionsweise die Rechte des Ausstellers erworben hat, steht diese Einrede nicht zu. — Wenn dagegen aber Verabredungen der Wechselausstellung vorangehen oder sie begleiten, welche den Wechselanspruch in eine solche Verbindung mit der ihm zum Grunde liegenden civilen Obligation bringen, dass dem Remittenten, welcher denselben ohne Rücksicht auf die letztere geltend macht, von dem Aussteller mit Recht die exceptio doli opponirt wird, z. B. die Abrede, dass der Wechsel nicht eher eingeklagt werden dürfe, als bis das Kaufobject geliefert worden, — so ist der Wechselanspruch nicht ein unabhängiger, von der Civilobligation gelöster, sondern nach dem Willen der Kontrahenten mit ihr verbundener.

[15] Unstatthaft ist es, auf das unterliegende Verhältniss zurückzugreifen, wenn dieses gerade durch den Wechsel aufgehoben (novirt) werden sollte. So kann z. B. derjenige, welcher über ein empfangenes Darlehen später und ohne Vorbehalt einen Wechsel ausstellt, sich auch dem Darlehnsgeber (und resp. Wechselinhaber) gegenüber nicht ferner auf die früher bei dem Empfange des Darlehens mündlich über die Tilgung desselben getroffenen Verabredungen berufen. Erk. d. Ob.Trib. zu Berlin v. 19. März 1859. Arch. f. d. W.R. Bd. IX. S. 183. Vgl. indess unter Begebung §. 8. II.

[16] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 6. Aug. 1873 (Entsch. Bd. X. S. 387): Der Art. 82 W.O. lässt im Wechselprocesse neben den aus dem Wechselrechte selbst hervorgehenden Einreden ausdrücklich und allgemein auch solche Einreden zu, wel-

War aber die Forderung, für welche der Wechsel gegeben ist, nur eine unklagbare, so begründet dies keine Einrede gegen den Kläger aus dem Wechsel. Denn es ist nicht unzulässig, ein bindendes Versprechen auf Grund einer an sich nicht rechtsverbindlichen Obligation zu geben. Doch ist dies bestritten.[17]

XII. Die exceptio doli kann darauf beruhen, dass Kläger den Wechsel ohne Rechtsgrund besitze.[18]

§. 7. Einrede dolosen Wechsel-Erwerbs.

Dem Indossatar können regelmässig Einreden, welche dem Beklagten gegen den Indossanten zustehen würden, nicht entgegengesetzt werden.[1] Ebensowenig dem Remittenten Einreden aus der Person des Trassanten. Wenn aber der Erwerb des Wechsels lediglich bezweckt, dem Beklagten jene Einreden abzuschneiden, so kann der Einwand der Arglist gegen den klagenden Wechselnehmer begründet sein. Hierher kann nicht nur der Fall des als Eigenthums-Giro verkleideten Procura-Indossamentes gehören[2], sondern auch die wirkliche Eigenthums-Uebertragung des Wechsels zu dem genannten Zwecke.

Die Einrede ist aber nicht schon dann begründet, wenn der Erwerber wusste, dass seinem Wechselgeber Einwendungen entgegengesetzt werden konnten, sondern erst, wenn er die Absicht, solche, die er als begründet kannte, dem Beklagten abzuschneiden, gekannt und getheilt hat.[3]

---

che dem Wechselschuldner unmittelbar wider den jedesmaligen Kläger zustehen. — Die Ausführung — —, dass ein Wechsel kräftig bleibe, wenn demselben auch gar kein Rechtsgeschäft zum Grunde liege, vermag immer nicht, den Einwand zu widerlegen, dass der Anspruch aus dem Wechsel ungiltig sei, weil das Rechtsgeschäft ein unerlaubtes ist.

[17] Anderer Ansicht ist Thöl (W.R. §. 186. Anm. 3.). Vgl. Borchardt a. a. O. Zus. 807. 808.

[18] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 5. April 1872 (Arch. f. d. W.R. N.F. Bd. IV. S. 372): Art. 82 d. W.O. sichert dem Wechselschuldner bei Geltendmachung der Wechselansprüche diejenigen Einreden, die ihm dem jedesmaligen Kläger gegenüber, mithin auf Grund der zwischen den Parteien begründeten materiellen Rechtslage, zustehen.

[1] Anders bei dem Procura-Indossament und dem Indossament des protestirten Wechsels. Vgl. Indossament §. 6 und 7.

[2] Hierüber s. oben §. 3. Ziff. X.

[3] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 6. Aug. 1873 (Entsch. Bd. X. S. 388): Die blosse Kenntniss des Erwerbers eines Wechsels davon, dass derjenige, von welchem er den Wechsel übereignet erhält, sich gegen einen Wechselverpflichteten obligirt hat, das Wechselrecht nicht auszuüben, begründet gegen ersteren, wenn sich derselbe nicht hierdurch für gebunden erachtet, und wenn er daher von seinem Rechte aus dem Wechsel gegen diesen Verpflichteten Gebrauch macht, noch nicht den Vorwurf der Unredlich-

Die Einrede kann selbst dann begründet sein, wenn der Indossant (resp. Trassant) nicht, sondern nur der klagende Indossatar (resp. Remittent) in dolo sich befindet.[3]

keit. Dazu bedarf es des Hinzutritts besonderer Umstände, in der Regel des Bewusstseins, dass der Wechsel mit Wissen des Erwerbers an denselben zu dem Zwecke begeben worden ist, um dem verklagten Wechselverpflichteten den Einwand aus dessen Vertrage mit dem Vorbesitzer des Wechsels zu entziehen.

Erk. d. **R.O.H.G.** v. 20. Febr. 1874 (Entsch. Bd. XII. S. 431): Zur Begründung der Einrede genügt nicht die Behauptung des beklagten Acceptanten, der klagende Giratar habe bei dem Wechselerwerb die Absicht des girirenden Ausstellers, durch das Giro dem Acceptanten Einreden aus dem dem Wechselzug unterliegenden Rechtsgeschäft abzuschneiden, gekannt. — Das dem Aussteller in Anzahlung des Kaufgeldes gegebene Accept berechtigt ihn, die durch den Wechsel verbriefte Summe auf Grund des Accepts zu fordern, verpflichtet ihn aber nicht, darzuthun, dass der dem Accept unterliegende Kaufcontract die Forderung rechtfertige. Ausstellung und Annahme des Wechsels hat eben die Bedeutung, den Aussteller bei der Einziehung der Wechselsumme von den Nachweisungen zu dispensiren, die er bringen müsste, wenn er die Kaufgelder forderte. Unabhängig von den Weiterungen, zu welchen der Abschluss und die Erfüllung des Kaufcontracts Anlass geben könnte, darf er die Wechselsumme einheben, den Wechsel also zu diesem Zwecke auch begeben. Es ist daher nicht Arglist, sondern Ausübung eines guten Rechtes, wenn der Trassant, um derartigen Weiterungen zu entgehen, den Wechsel girirt und dem Giratar dabei diesen seinen Zweck bekannt macht. Arglistig handelt er hierbei nur dann, wenn er die Einreden des Acceptanten gegen den Kaufgelderanspruch nicht blos kennt, sondern für begründet hält oder sie doch vermöge ihrer Besonderheit für begründet halten muss. Nur alsdann enthält die Begebung des Wechsels dolosen Missbrauch eines formalen Rechts, und nur alsdann wird der Giratar, der die Einreden und die Ueberzeugung von ihrer Richtigkeit bei dem Erwerber des Wechsels kennt, Genosse eines dolosen Unternehmens.

Erk des **R.O.H.G.** vom 4. Mai 1872 (Entsch. Bd. VI. S. 1. f.): Der Wechsel-Verklagte, welcher sich dem an sich durch die Wechsel-Urkunde liquiden Wechsel-Anspruche gegenüber durch die exceptio doli schützen will, muss das arglistige Verhalten des Klägers überzeugend darlegen und einen stringenten Beweis darüber führen. — Nur wenn der Indossatar, namentlich durch die Mittheilungen seines Indossanten, wusste, überzeugt war, dass die Wechselverpflichtung des Verklagten aufgehoben war, und sich dennoch — als blosses Werkzeug zu einer bewussten beabsichtigten Vermögensbenachtheiligung des Verklagten, zur Verfolgung eines Anspruchs, dessen Ungrund ihm bekannt war, gebrauchen liess, kann von einem dolus im rechtlichen Sinne die Rede sein.

Erk. des **R.O.H.G.** vom 16. Mai 1874 (Entsch. Bd. XIII. S. 257): Wenn Kläger mit dem Trassanten conspirirte und sich von diesem den Wechsel ohne ein reelles Rechtsgeschäft zurück indossiren liess, um dem Verklagten die ihm zustehenden, beiden Paciscenten als begründet bekannten Einreden abzuschneiden, — dann hat er sich in der That als Werkzeug eines gegen den Verklagten zu verübenden Unrechts gebrauchen lassen, und es liegen dann die Voraussetzungen vor, unter welchen die exceptio doli für begründet zu erachten ist.

[3] Erk. des **R.O.H.G.** v. 15. Mai 1878 (Entsch. Bd. XXIII. S. 336): Die exceptio doli ist der Wechselklage des Indossatars gegenüber begründet, wenn der Indossant, mit dem Indossatar colludirend den Wechsel nur zu dem Zwecke begeben hat, damit dem Wechselverpflichteten eine Einrede, deren Begründetheit sowohl dem Indossanten als dem Indossatar bekannt ist, entzogen werde. Dies ist aber nicht der einzige Fall der exceptio doli. Auch wenn der Indossant nicht in

§. 8. Einrede der Gegenordre.

Eine Gegenordre (Contreordre) des Trassanten begründet keine Einrede des Acceptanten gegen die Wechselklage; es sei denn, dass der Kläger nur Procuraindossatar des Trassanten wäre.[1]

Wohl aber kann der Trassant, welcher den Bezogenen vor dem Accept contremandirt hatte, der Deckungsklage (welche indess keine Wechselklage ist), die Einrede hieraus entgegensetzen.[2]

§. 9. Einrede der Zahlung.

Bei der Einrede der Zahlung ist zu unterscheiden zwischen der Befreiung nur eines Wechselschuldners und der Aufhebung des gesammten, für alle Wechselverbundenen aus dem Wechsel erwachsenen Schuldverhältnisses. Die letztere Art der Zahlung, die eigentliche Wechselzahlung, kann der Beklagte gegen jeden Kläger geltend machen, während die erstere nur dem Zahlenden gegen den Zahlungsempfänger die Einrede der Zahlung gewährt, einem Dritten aber nur dann entgegensteht, wenn ihm ein Dolus[1] zur Last fällt.

Für die Frage, inwieweit die von Einem der Wechselinteressenten geleistete Bezahlung des Wechsels zu Gunsten der Uebrigen wirke, kommt es also wesentlich darauf an, ob nach Beschaffenheit der Sache anzunehmen sei, dass der Zahlende lediglich zu dem Zwecke gezahlt habe, um sich selbst von seiner Wechselverbindlichkeit zu befreien, oder in der Absicht objectiver Tilgung des gesammten Wechselobligo.[2] Im Einzelnen ist zu bemerken:

---

dolo ist, vielmehr dem Indossatar aus Vertragstreue zur Pflicht macht, den Acceptanten nicht in Anspruch zu nehmen, ist die Einrede gegen den klagenden Indossatar begründet.

Erk. des R.O.H.G. v. 28. März 1877 (Entsch. Bd. XXIII. S. 339. Note): A. hatte einen von ihm an eigene Ordre gestellten in blanco girirten Wechsel dem B. gegeben, um denselben für gemeinschaftliche Rechnung zu verkaufen. B. hatte diesen Wechsel dem C. zu dem Zwecke übergeben, dass dieser sich vermittelst desselben aus einer augenblicklichen Verlegenheit befreien könne. B. hatte dabei nicht nur dem C. mitgetheilt, unter welchen Bedingungen er den Wechsel von A. erhalten habe, sondern es war zwischen B. und C. vereinbart worden, dass C. den Wechsel vor Verfall einlöse und dem B. zurückgebe. C. entsprach dieser Vereinbarung nicht, sondern klagte den Wechsel gegen A. ein. Die hiergegen von A. eingewendete exceptio doli liess das R.O.H.G. zu.

[1] Vgl. unter Contreordre §. 2.

[2] Vgl. unter Accept §. 11.

[1] Vgl. oben §. 7.

[2] Erk. d. R.O.H.G. v. 8. Febr. 1873 (Entsch. Bd. IX. S. 41. s. unten in Anm. 12.) Vgl. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 803.

I. Die von dem Bezogenen als solchen [3] geleistete Wechselzahlung kann von jedem Regressschuldner im Wege der Einrede geltend gemacht werden. Denn jene Zahlung hat im Zweifel und nach dem gewöhnlichen Verlauf des Wechselgeschäfts den Zweck, den Wechselauftrag zu erfüllen, und also auch die Gesammtheit der denselben garantirenden Wechselverpflichtungen zu lösen. [4]

Hatte die Zahlung des Bezogenen ersichtlich einen anderen Zweck als den der Abwicklung und Lösung des gesammten Wechselverhältnisses, so begründet sie nicht (gegen Dritte oder für Dritte) die wechselrechtliche Einrede der Zahlung. So namentlich, wenn der Wechsel an den Bezogenen indossirt ist. [5]

II. Eine auf dem Wechsel quittirte Zahlung gilt im Zweifel als Zahlung des Bezogenen und kann somit als Einrede gegen jeden Wechselinhaber — von dem Acceptanten oder einem Regressschuldner — geltend gemacht werden. [6]

Enthält hingegen der Wechsel einen Zahlungsvermerk nicht, so bestehen formell die Wechselobligationen fort, und es kann immer nur dem bezahlten Wechselgläubiger, beziehungsweise demjenigen, welcher mit Kenntniss der erfolgten Zahlung den Wechsel

---

[3] Anders, wenn der Bezogene nur eine Ehrenzahlung geleistet hätte (s. unten Ziff. IV).

[4] Der Einwand des Ausstellers gegen den klagenden und durch Blanco-Giro legitimirten Wechselinhaber, welcher den Protest Mangels Zahlung hat erheben lassen, „dass der Acceptant den Wechsel nach Verfall durch Zahlung eingelöst und demnächst dem Kläger zur Tilgung einer dem Kläger an den Acceptanten zuständigen Schuldforderung zu dem Behufe übergeben, denselben für seine (des Klägers) Rechnung gegen den Aussteller einzuklagen“, — ist zuzulassen, weil der Acceptant, welchem kein Wechselrecht gegen den Aussteller zusteht, die Zahlung nur Behufs der Tilgung der Wechselverbindlichkeit geleistet, und daher Rechte aus dem Wechsel gegen den Aussteller weder durch ausdrückliches Giro noch durch Aushändigung des seinerseits bezahlten und eingelösten Wechsels auf den Kläger übertragen konnte. Erk. des Ob.-Trib. zu Berlin v. 11. Nov. 1862, Archiv f. d. W.R. Bd. XII. S. 186.

[5] Thöl, W.R. 4. Aufl. §. 184 bei Note 15. Anders, wenn die Indossirung rechtlich nicht mehr statthaft gewesen, weil der Bezogene durch seine Zahlung der Wechselsumme den Wechsel bereits getilgt hatte (vgl. Thöl a. a. O.).

[6] Die Quittung auf dem Wechsel macht zunächst nur die Thatsache der Zahlung liquid. Eine aus dem Wechselrecht selbst wirksame Einrede aber begründet sie nur, wenn sie nicht durch andere Umstände den Charakter der Wechselzahlung entbehrt. Liegen solche besondere Umstände nicht vor, so bildet die Quittung, welche über die Zahlung als vom Acceptanten geschehen auf den Wechsel gesetzt ist, eine unzweideutige Erklärung des Zahlungsempfängers, die Wechselverpflichtung selbst als gelöst zu bezeichnen.

Durch die ganz allgemeine Bemerkung auf dem Wechsel, dass gezahlt sei, ist die Wechselobligation selbst in ihrer Form zerstört (vgl. Thöl a. a. O. bei Note 13). Vgl. auch unten Anm. 9.

erworben hat, und nur von demjenigen Wechselschuldner, welcher gezahlt hat, oder für welchen gezahlt worden ist, die Einrede der Zahlung entgegengestellt werden.[7] Ob der Zahlende nur für sich oder auch für Andere, ob er insbesondere mit der Intention gezahlt hat, die Gesammtheit der Wechselverpflichtungen zu lösen, ist eine thatsächliche Frage.[8]

Ein durchstrichener Quittungsvermerk begründet an und für sich noch nicht die Einrede, dass eine Zahlung erfolgt sei, welche alle Wechselverpflichtungen, namentlich auch die des Acceptanten, beseitigte.[9]

---

[7] Der Einwand des Ausstellers, „dass der klagende Wechselinhaber vom Acceptanten unter der ausdrücklichen Abrede theilweise Zahlung erhalten habe, dass durch dieselbe nicht blos der Acceptant liberirt, sondern dass hierdurch die Wechselsumme selbst getilgt werden und der Wechsel als solcher in Höhe der geleisteten Zahlung seine Wirksamkeit verlieren solle“, ist nicht zu berücksichtigen. Denn wenn einem solchen Abkommen nicht durch Rückgabe des Wechsels oder Notirung der Quittung auf demselben als Zahlung des Acceptanten Wirkung gegeben worden ist, so kann ein Dritter, dessen Rechte dadurch nicht verletzt, noch berührt worden, auch keine Rechte für sich daraus ableiten. Erk. d. O.-Trib. zu Berlin v. 29. Januar 1861 (Archiv f. d. W.R. Bd. X. S. 397).

Wechsel verlieren durch Zahlungen, welche nicht auf der Urkunde abgeschrieben sind, ihre Giltigkeit an sich nicht. Denn wenn der Aussteller des Wechsels sich auf Zahlungen, die nicht auf dem Wechsel abgeschrieben sind, beruft, so ist dies nicht die Einrede der Zahlung, sondern vielmehr der Compensation. Letztere kommt dem Wechselschuldner nur soweit zu Statten, als ihm zur Zeit, wo der Wechsel gegen ihn geltend gemacht wird, Gegenansprüche an den Inhaber des Wechsels zustehen. Erk. d. O.-Trib. zu Stuttgart, Archiv f. d. W.R. Bd. IX. S. 208.

[8] Der Einwand des Indossanten, „dass dem ihm unmittelbar nachfolgenden Indossatare (zu Händen des Incasso-Mandatars des letzteren, welcher ein den Acceptanten verurtheilendes Judicat erstritten) der Acceptant (oder dessen Generalbevollmächtigter) in Erfüllung der durch das Accept eingegangenen Verbindlichkeit den Mangels Zahlung protestirten Wechsel und unter Empfangnahme desselben bezahlt, und dass erst demnächst der Kläger auf Grund eines von dem Generalbevollmächtigten des Acceptanten nach der Protestaufnahme ertheilten Blancogiros den Wechsel erworben habe“, — ist zuzulassen. Denn durch eine solche Zahlung des Acceptanten, auch wenn sie nicht auf dem Wechsel quittirt worden, ist der Zweck des Wechsels erfüllt; der Wechsel hat aufgehört, als solcher zu bestehen und kann nicht weiter übertragen werden. Erk. d. O.-Trib. zu Berlin v. 8. Januar 1863. Archiv f. d. W.R. Bd. XIII. S. 103.

[9] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 5. Juni 1874 (Entsch. Bd. XV. S. 22): Eine nicht auf dem Wechsel beurkundete Zahlung kann von dem Acceptanten nur dann sogar dem Zahlungsempfänger entgegengestellt werden, wenn die Zahlung durch den Acceptanten oder erkennbar für denselben, d. i. mit dem Willen, sämmtliche Wechselverpflichtungen, oder doch mindestens die Wechselverpflichtung des Acceptanten durch die Zahlung zu tilgen, erfolgt ist; insoweit aber ohne Unterscheidung, ob der Zahlende in Vollmacht oder auch nur in Auftrag des Acceptanten gehandelt hat. — — Die Behauptung, es müsse die von irgend Jemand ohne weitere Angabe geleistete Wechselzahlung schlechthin oder präsumtiv als für den Acceptanten geschehen gelten, ist offenbar unrichtig. — — Es ist klar, dass der Einwand, es seien durch eine nicht unterscheidende Quittung alle Wechselrechte beseitigt, sich im Falle des durch-

III. Die Zahlung des Domiciliaten oder eines Zahlungsadressaten gilt im Zweifel als für den Bezogenen geleistet und steht daher (vgl. Ziff. I.) jedem Wechselinhaber entgegen.[10]

IV. Die Zahlung eines Intervenienten kann nicht der Klage gegen den Acceptanten oder der Regressklage des Honoraten oder seiner Vormänner gegen einen Vormann als Einrede entgegengestellt werden. Denn sie werden durch diese Zahlung nicht befreit.[11]

V. Der Acceptant hat keine Einrede aus einer von dem Remittenten oder von einem Indossanten geleisteten Zahlung.[12]

---

strichenen Quittungsvermerks nicht aus dem Wechselrecht ergibt, daher nur als ein dem Kläger gegenüber unmittelbar zustehender Einwand in Betracht kommt. — — Bleibt somit die Möglichkeit, dass Kläger den Wechsel mit bereits durchstrichener Quittung ohne Kenntniss des voraufgehenden Sachverhalts erworben hat, so spricht, da sich dem durchstrichenen Quittungsvermerk nicht ansehen lässt, ob die Durchstreichung nach erfolgter Zahlung oder wegen nicht erfolgter Zahlung geschehen ist, keine Rechtsvermuthung für das Gegentheil.

[10] Der Einwand der Zahlung steht dem Acceptanten auch dann im Wechselprozess zu, wenn die Zahlung durch den neben dem Namen des Bezogenen und Acceptanten im Wechsel angegebenen Zahlungsadressaten an den legitimirten Wechselinhaber zur Verfallzeit erfolgt ist. Denn der Zahlungsadressat (auch der vom Trassanten benannte Domiciliat) ist Stellvertreter des Acceptanten. Durch die von der Zahlungsadresse an den legitimirten Präsentanten zur Verfallzeit geleistete Zahlung ist das Wechselgeschäft, dessen Träger der vorgelegte und eingelöste Wechsel ist, zu seiner ordnungsmässigen Abwickelung gebracht worden, und es erlöschen somit alle wechselmässigen Verbindlichkeiten, welche durch den Wechselabschluss und das Accept begründet waren. Sollte auch der Aussteller dem Zahlungsadressaten die Deckung gemacht haben, so bleiben doch die nur durch das ausserhalb des Wechsels liegende Deckungsverhältniss bestehenden Rechtsverhältnisse dem durch den Wechsel begründeten wechselrechtlichen Verhältnisse fremd. Der Aussteller, selbst wenn derselbe die Deckung dem Zahlungsadressaten gegeben hatte, und der Wechsel nicht dem Acceptanten zurückgeliefert worden, kann sich durch Beschaffung der Deckung eines solchen ohne Protest in Ordnung gehenden und in Ordnung rechtzeitig abgewickelten Wechsels vor Verfall kein neues Wechselrecht auf Grund desselben Wechsels, der eben durch die nach seiner Bestimmung erfolgte Zahlung getilgt ist, gegen den Acceptanten verschaffen. Erk. d. O.-Trib. zu Berl. v. 25. Oct. 1855, bei Borchardt, Zus. 803. No. 10.

[11] Vgl. Ehrenzahlung §. 7.

[12] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 8. Febr. 1873 (Entsch. Bd. IX. S. 41): Für die Frage, ob und inwieweit die von Einem der Wechsel-Interessenten geleistete Bezahlung des Wechsels zu Gunsten der Uebrigen wirke, kommt es wesentlich darauf an, ob nach Beschaffenheit der Sache anzunehmen sei, dass der Zahlende lediglich zu dem Zwecke gezahlt habe, um sich selbst von seiner Wechselverbindlichkeit zu befreien, oder in der Absicht objectiver Tilgung des gesammten Wechselobligo. Es ist aber die letztgedachte Absicht nicht zu vermuthen, wenn die Umstände nur so viel klar erkennen lassen, dass der Zahlende einen Mitinteressenten des Wechsels, dem er regresspflichtig gewesen, befriedigt hat. Dies ist hier der Fall, wo der Remittent seinen Indossatar befriedigt hat, ohne dass durch Vernichtung des Wechsels in einem wesentlichen Bestandtheile oder durch Quittirung der Zahlung auf dem Wechsel in entsprechender Weise ausgedrückt worden ist, es solle damit die Wechselschuld überhaupt — getilgt und erloschen sein.

Zahlte hingegen der Trassant, so kann zwar die Absicht dahin gehen, es solle auch der Acceptant frei werden, und in diesem Falle würde die Zahlung durch den Trassanten die Befreiung des Acceptanten bewirken; allein in der Regel will der zahlende Trassant nur seine eigene Regressverbindlichkeit tilgen und mittelst des zurückempfangenen Wechsels sich an den Acceptanten halten.[13] Diese Zahlung hat auf den objectiven Bestand des Wechselrechts keinen Einfluss.[14]

VI. Der Trassant oder ein Indossant hat nicht gegen die Regressklage die Einrede, dass ein Nachmann dem Inhaber eine — auf dem Wechsel nicht abgeschriebene — Zahlung geleistet habe.[15]

---

[13] Erk. d. R.O.H.G. v. 17. Jan. 1873 (Entsch. Bd. VIII. S. 387 f.): Es ist zu unterscheiden zwischen der blossen Befreiung eines Wechselschuldners und der intendirten Aufhebung des gesammten, für alle Wechselverbundenen aus dem Wechsel originirenden Schuldverhältnisses. — Enthält der Wechsel selber einen Zahlungsvermerk nicht, bestehen somit formell die Wechselobligationen fort, so kann immer nur dem bezahlten Wechselgläubiger, bezw. demjenigen, welcher mit Kenntniss der erfolgten Zahlung den Wechsel erworben hat, und nur von demjenigen Wechselschuldner, welcher gezahlt hat oder für welchen gezahlt worden ist, die Einrede der Zahlung entgegengestellt werden. Ob der Zahlende nur für sich oder auch für Andere, ob er insbesondere mit der Intention gezahlt hat, die Gesammtheit der Wechselverpflichtungen zu lösen, ist eine thatsächliche Frage.

Zahlt der Acceptant bezw. der Trassat oder an deren Stelle der Domiciliat, so ist nicht leicht eine andere, als die letzte Annahme möglich. Zahlt hingegen der Aussteller, so ist allerdings sehr wohl denkbar, dass er zwar selber frei werden will, dass aber der Inhaber des Wechsels berechtigt bleiben soll, sich an den Acceptanten zu halten, oder dass der Trassant mittelst des zurückempfangenen Wechsels sich an den Acceptanten zu halten beabsichtigt. Geht hingegen die Uebereinkunft dahin, es solle auch der Acceptant frei werden, so ist die Zahlung zugleich für den Acceptanten erfolgt, und es ist weder erforderlich, dass der Zahlende sich als Stellvertreter des Acceptanten gerirt hat oder dessen Bevollmächtigter gewesen, noch dass der Acceptant dem zwischen Aussteller und Wechselinhaber geschlossenen Vertrage beigetreten ist. Vielmehr greift hier der Grundsatz ein, dass der Schuldner sogar ohne sein Wissen durch die von einem Dritten in liberirender Absicht geleistete und vom Gläubiger in dieser Absicht angenommene Zahlung befreit wird.

[14] Erk. d. R.O.H.G. v. 18. Sept. 1872 (Entsch. Bd. VII. S. 121): Der verklagte Acceptant kann sich nicht auf die durch den Aussteller dem klagenden Indossatar geleistete Zahlung berufen. Die Zahlung, die der Trassant der Klägerin geleistet haben soll, während letztere nach wie vor in dem Besitz des Wechsels sich befindet, auch die behauptete Zahlung auf dem Wechsel nicht quittirt oder abgeschrieben ist, hat auf den objectiven Bestand des Wechselrechts keinen Einfluss.

[15] Erk. d. R.O.H.G. v. 14. März 1871 (Entsch. Bd. II. S. 118): Der Beklagte kann sich auf die von seinem Nachmann geleistete Zahlung nicht ohne Weiteres berufen. Denn der Wille des zahlenden Indossanten geht im Zweifel nur dahin, dass er selber und seine Nachmänner von dem Regress Mangels Zahlung befreit werden, und dass er selber zu Geltendmachung der Wechselansprüche gegen die durch seine Zahlung nicht befreiten Wechselschuldner in den Stand gesetzt werde, keineswegs aber dahin, dass die sämmtlichen Wechselschuldner, insbesondere auch seine Vormänner

VII. Die Einrede, dass ein Vormann des Beklagten die Regresssumme an den Kläger bezahlt habe, ist zulässig.[16]

VIII. Die an einen Vormann des Klägers geleistete Zahlung gibt dem Beklagten nicht die Einrede der Zahlung, sondern nur unter Umständen eine exceptio doli.[17]

§. 10. Einrede der Deposition. Zahlungserbieten.

Die Einrede der durch den Acceptanten geschehenen Deposition der Wechselsumme steht auch dem Regressschuldner zu. Denn die Deposition, welche ordnungsmässig erfolgte (s. Deposition, §. 2), steht — in Betreff der Gefahr, Zinsen und Kosten — der Zahlung gleich.[1]

von der Wechselschuld befreit werden. Wenn hingegen auf die objective Wirkung der Zahlung als nothwendigen Erlöschungsgrundes sämmtlicher Solidarobligationen hingewiesen wird, so übersieht man, dass diese objective Wirkung dem Willen der Betheiligten untergeordnet ist, somit keineswegs absolut besteht, zumal wenn der Wechsel selber nicht ergibt, dass und dass mit dem Willen der Tilgung sämmtlicher Wechselobligationen gezahlt worden ist. Ebensowenig wird durch die Zahlung eines Indossanten an den Wechselinhaber dessen wechselrechtliche Legitimation gegen einen Vormann des Zahlers in Frage gestellt. Denn diese Legitimation bestimmt sich lediglich nach Art. 36. 39. 49. 54 der A.D.W.O. — Hat der Indossant ohne Aushändigung des quittirten Wechsels gezahlt, so steht ihm zwar die Befugniss zu, die nachträgliche Aushändigung des Wechsels oder aber sein Interesse von dem Zahlungsempfänger zu begehren; aber dieses persönliche Recht des Zahlers gegen den Zahlungsempfänger beeinträchtigt weder das Eigenthum des letzteren an der Wechselurkunde, noch dessen selbstständiges Forderungsrecht aus dem Wechsel gegen die übrigen Wechsel-Verbundenen. Endlich vermag auch der Vormann auf die von seinem Nachmann an den Wechselinhaber geleistete Zahlung nicht ohne Weiteres eine exceptio doli gegen den letzteren zu gründen, da er selber ja dem Regressanspruche aus dem Wechsel ausgesetzt bleibt, und soweit er überhaupt ein eigenes Interesse hat, nicht von dem Zahlungsempfänger, sondern von dem Zahlenden belangt zu werden, dieses Interesse ihn nicht ohne Weiteres zur Zurückweisung des legitimirten Wechselgläubigers berechtigt, vielmehr gegenüber dem, in der Nichtrückgabe des Wechsels zu Tage tretenden, übereinstimmenden und durchaus statthaften Willen des Zahlenden und des Zahlungsempfängers, dass nicht der Erstere, sondern der Letztere zu Verfolgung weiterer Wechselansprüche befugt sein solle, nicht zur Realisirung gelangt. — Soll aber die exceptio doli dazu dienen, nicht sowohl das eigene Interesse des Regresspflichtigen, sondern das Interesse des zahlenden Nachmannes zu schützen, so würde sie schon aus dem Gesichtspunkt einer exceptio de jure tertii beachtungslos erscheinen.

[16] Thöl, W.R. 4. Aufl. §. 184 bei Note 8.

[17] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 25. Sept. 1872 (Entsch. Bd. VII. S. 183): Dem Inhaber des mit Quittung nicht versehenen Wechsels steht die Behauptung erfolgter Zahlung an einen Vormann, ebensowenig wie die Behauptung bewirkter Zahlung durch einen Vormann im Wege, weil der objective Bestand des Wechselrechts dadurch nicht geändert wird. Unter Umständen kann jedoch eine exceptio doli darauf gestützt werden, wenn die arglistige Absicht der Betheiligten, dem Beklagten die Zahlungs-Einrede zu entziehen, erkennbar ist.

[1] Vgl. Thöl a. a. O. §. 184 bei Note 16.

Hingegen ein blosses Erbieten des Bezogenen oder Acceptanten zur Zahlung hat diese Wirkung nicht. Auch der Acceptant wird hiedurch nicht befreit.[2]

§. 11. Einrede, die Wechselschuld sei irgendwie getilgt.

Eine, zwar nicht durch Baarzahlung, aber auf andere Art geschehene Tilgung der Wechselschuld kann dem dritten Inhaber des Wechsels nur entgegengesetzt werden, wenn auch ihm gegenüber durch jene Leistung die Wechselsumme selbst ausgeglichen, das gesammte Wechselverhältniss bereinigt sein sollte.[1]

Dies gilt namentlich von der Behauptung, es sei an Stelle des Acceptes ein neues Accept gegeben oder ein neuer Wechsel begeben worden.[2]

---

[2] Nicht mit der Einrede der Zahlung ist die Einrede eines geschehenen Erbietens zur Zahlung zu verwechseln. Der Einwand des Ausstellers eines protestirten Wechsels, dass der Acceptant auf eine gegen ihn erhobene Klage des jetzigen, jedoch bei der Verhandlung nicht erschienenen Wechselinhabers den Wechselbetrag offerirt gehabt habe, wurde durch Erk. d. H.G. zu Hamburg (18. Juli 1866) verworfen, weil Seitens des Acceptanten nicht die Deposition der Wechselsumme erfolgt gewesen war (Hamb. Ger.-Zeit. v. 1866 Nr. 29).

[1] Die Einrede der Tilgung setzt voraus, dass das ganze, derselben zu Grunde liegende Geschäft vollständig abgewickelt ist. Erk. d. Ob.Trib. zu Berlin v. 8. Febr. 1853, Arch. f. d. W.R. Bd. III. S. 355 u. Erk. v. 2. Febr. 1860 bei Borchardt, 7. Aufl. Zus. 803 Nr. 36 (S. 400).

[2] Der Einwand, „dass der Kläger wegen seiner Wechselforderung durch von demselben zu einer bestimmten Zeit auf den verklagten Wechselschuldner gezogene und von dem letzteren acceptirte und hiernächst auch eingelöste Wechsel befriedigt worden sei“, — ist zur Begründung der Einrede der Zahlung nicht genügend. Denn in einer solchen Behauptung allein liegt nicht schon die auch noch erforderliche Behauptung der Abrede der Parteien, dass die eingeklagte Wechselforderung durch die vom Verklagten acceptirten Wechsel habe getilgt werden sollen. Erk. des Ob.Trib. zu Berlin v. 7. Juni 1859, bei Borchardt a. a. O. Nr. 43 (S. 401).

Die Hingabe und Annahme eines Acceptes in Stelle und zur Tilgung des eingeklagten Acceptes bewirkt allein nicht die Annahme an Zahlungsstatt und die Befriedigung des Wechselgläubigers, wenn letzterer das weiterbegebene neue Accept hinterher in Folge Nichtzahlung desselben Seitens des Acceptanten, im Regresswege durch Baarzahlung wieder hat einlösen müssen. Denn der Gläubiger, welcher den ersten ursprünglichen Wechsel behalten, wird durch den zweiten weiterbegebenen Wechsel nur dann befriedigt, wenn er die durch diese Weiterbegebung gelöste Valuta definitiv behält und nicht im Regresswege wiedererstatten muss. Auch die ausdrückliche Erklärung des Wechselgläubigers, das zweite Accept zu dem Zwecke zu nehmen, um sich aus der durch die Weiterbegebung desselben zu erzielenden Summe zu befriedigen, schliesst die ausdrückliche Annahme als Zahlung nicht in sich. Erk. d. Ob.Trib. zu Berlin v. 19. April 1860, bei Borchardt a. a. O. Nr. 24. S. 405.

§. 12. Einrede der Compensation.

Die Einrede der Compensation steht dem dritten Wechselinhaber nicht, wohl aber demjenigen, mit welchem das zur Aufrechnung gebrachte Verhältniss bestand, entgegen.[1] Die Compensation setzt nicht eine dem Beklagten zustehende wechselmässige Forderung voraus.[2]

§. 13. Einrede, der Wechsel sei als Zahlung genommen.

Der Wechselgeber kann nicht der Wechselregressklage seines Nehmers die Einrede entgegensetzen, derselbe habe den Wechsel in Contocurrent als Zahlung angenommen. Denn die Gutschrift der Valuta erfolgt selbstverständlich unter Vorbehalt der Wechselregressrechte. Der Regressschuldner kann auch nicht der Regressforderung eines Dritten die Einrede entgegensetzen, der Kläger habe von seinem Geber den Wechsel — im Hinblick auf das Zahlungsversprechen des Acceptanten — als Zahlung genommen. Denn in dem wechselmässigen Nehmen lag zugleich die Eventualität des Wechselregresses, welcher ja gerade durch die Begebung ermöglicht wurde.

Ebendeshalb kann auch jene Einrede nicht aus der Thatsache entnommen werden, dass der Wechselnehmer dem Wechselgeber den Wechsel (die Valuta) in Contocurrent creditirt hatte.[1] Wohl

---

[1] Jeder Wechselschuldner hat gegen seinen Wechselgläubiger das Recht, eine Forderung, die er gegen diesen hat, in Aufrechnung zu bringen. Thöl, W.R. 4. Aufl. §. 185. 186. Nr. II. Vgl. Ladenburg im Arch. f. d. W.R. Neue Folge. Bd. II. S. 248.

[2] Vgl. Borchardt, Zus. 803. Nr. 49 (S. 404).

[1] Vgl. Begebung §. 8. — Erk. des **R.O.H.G.** v. 6. Sept. 1871 (Entsch. Bd. III. S. 143): Der Wechselgeber, im Regresswege belangt, hat nicht die Einrede, es sei ihm der Wechsel (die Valuta) von dem Kläger (Nehmer) in Contocurrent gutgebracht. Mag ein Contocurrentverhältniss durch ausdrückliche Vereinbarung oder stillschweigendes Einverständniss begründet worden sein, in jedem Falle ist seine Entstehung auf einen Vertrag zurückzuführen, dem die Absicht zum Grunde liegt, dass nur der Saldo der beiderseitigen (compensablen) Leistungen darüber entscheiden soll, welchem von den Contrahenten die Stellung des Gläubigers oder die des Schuldners zukomme. Von dem Contocurrentverhältniss werden daher diejenigen Rechtsgeschäfte nicht berührt, auf welche nach ihrer Natur oder den Absichten der Contrahenten diese Absicht nicht bezogen werden kann.

Zu den Forderungen aus solchen Rechtsgeschäften sind, beim Mangel entgegenstehender Willensäusserungen, Wechselansprüche insofern zu rechnen, als es sich um die Erfüllung des von den, im Contocurrentverhältniss stehenden Personen mit einander geschlossenen Wechselvertrages handelt. Nach Handelsgebrauch pflegt zwar der Wechselempfänger die Valuta dem Wechselgeber ohne

aber kann eine Wechselschuld (sei es des Acceptanten oder eines Regressschuldners) durch Geben und Nehmen eines Wechsels an Zahlungsstatt ausgeglichen sein.

§. 14. Einrede des Erlasses.

Ein Erlass (Nachlass) der Wechselschuld begründet nur demjenigen Wechselinhaber gegenüber eine Einrede, welcher den Erlass gewährt hat, nicht einem Dritten.[1]

§. 15. Einrede der Prolongation.

Auch die Prolongation wirkt nicht gegen Dritte, welche ihr nicht sich angeschlossen haben (vgl. Prolongation).[1]

Weiteres als Baarzahlung in das Credit der laufenden Rechnung zu stellen, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Wechselschuld getilgt werde, für ihn also eine Regressverpflichtung, beziehlich Veranlassung zur Ausübung seines Wechsel-Regressrechts nicht entstehen werde. Ob er für den Fall, dass diese Voraussetzung nicht zutreffen sollte, seine Rechte — — sich ausdrücklich vorbehalten, oder ob er keinen Vorbehalt gemacht hat, erscheint gleichgiltig. Letztern Falls muss, nach der allgemeinsten kaufmännischen Anschauung, der Vorbehalt subintelligirt werden. Eben deshalb, weil solche Gutschrift regelmässig geschieht, kann aus ihr auch die Absicht: die eventuelle Wechsel-Regress-Forderung nicht als solche geltend zu machen, sondern die Gutschrift durch Debitirung des Betrags der Forderung zu beseitigen und hierdurch die Schuld auszugleichen, nicht geschlossen werden. Als den Gegenstand des in Rede stehenden Vorbehalts lässt sich — von Besonderheiten des Falls abgesehen — nur die Ausübung des Regressrechts betrachten. Letzteres gehört zum Wesen der Wechselforderung. Ein Verzicht auf dasselbe ist nicht zu präsumiren. Vielmehr ist anzunehmen, dass in Rücksicht auf dies Recht die Forderung erworben worden. Ob etwa im concreten Falle nach den Umständen oder Erklärungen beim Wechselerwerb oder beim Eintritt in das Contocurrentverhältniss eine andere Auffassung für berechtigt zu erachten?, muss in Anwendung des Art. 278 des H.G.B. erwogen werden. Wo aber solche Erwägungen nicht indicirt oder nicht von Erfolg sind, der Vorbehalt also auf das Wechsel-Regress-Recht bezogen werden muss, schliesst er selbstredend die betreffende Wechselforderung von der obgedachten, dem Contocurrentverhältniss zum Grunde liegenden Absicht der Contrahenten für den Fall des Eintritts der Bedingung einer Geltendmachung aus.

[1] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 9. Sept. 1874 Entsch. Bd. XIV. S. 165): Nach den allgemeinen Grundsätzen des Obligationenrechts wirken Verträge nur zwischen den Contrahenten, und begründen, abgesehen von den in den Gesetzen vorgesehenen Ausnahmen, nur für diese Rechte und Verbindlichkeiten. — — Nach den in den Art. 23, 41, 44, 49, 80, 82 der D.W.O. sanctionirten Grundsätzen des Wechselrechts bilden die Wechselverbindlichkeiten des Ausstellers, Acceptanten und Indossanten eigenartige und selbstständige Obligationen, und kann der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels die Wechselklage nach seiner Wahl gegen alle Wechselverpflichtete oder gegen einzelne anstellen.

[1] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 9. Sept. 1874 (Entsch. Bd. XIV. S. 165): Durch die dem einen Wechsel-Verpflichteten gewährte Fristbewilligung begibt sich der Wechselinhaber seines Wechselrechts gegen die anderen Verpflichteten nicht, somit wirkt eine Prolongation nicht gegen andere Personen, als die ursprünglichen Contrahenten.

§. 16. Einrede der Cassation.

Die Cassation, der Durchstrich einer Wechselerklärung bewirkt, dass nun aus dieser Wechselerklärung ein Wechselanspruch nicht mehr verfolgt werden kann.[1] Hier bedarf es also nicht erst des Vorbringens einer Einrede, um den Wechselanspruch zurückzuweisen.

Anders verhält es sich, wenn zwar nicht die Wechselerklärung des Beklagten, aber ein anderer Vermerk auf dem Wechsel oder die Wechselerklärung eines Dritten auf demselben durchstrichen ist. Ein solcher Durchstrich kann dem Beklagten eine Einrede gewähren, wenn nemlich dadurch seine Verpflichtung erschwert oder wenn ihm die Verfolgung eines Anspruchs entzogen erscheint. So z. B. könnte der Regressschuldner, wenn das Accept durchstrichen ist, der Regressklage die Einrede entgegensetzen, dass Kläger nicht in der Lage sei, ihm den Wechsel in gehöriger Weise auszuliefern.[2]

§. 17. Einrede der Verjährung.

Der Beklagte kann sich darauf berufen, dass seine Wechselverbindlichkeit durch Verjährung erloschen sei (s. unter Verjährung, §. 4). Die in der Person des letzten Wechselinhabers vollendete Regressverjährung bewirkt eine Befreiung nicht blos eines bestimmten (des nächsten) Vormannes, sondern aller Indossanten.[1]

§. 18. Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache.

Die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache (exceptio rei judicatae) steht dem Beklagten nur dann zu, wenn über den in Frage stehenden Anspruch des Klägers oder eines Rechtsnachfolgers desselben, nicht aber, wenn über die Klage eines Nachmannes[1] oder Vormannes entschieden ist.

---

[1] Was durchstrichen ist, hat keine Rechtswirkung, ist nicht mehr da, gleichgiltig von wem der Durchstrich ausgeht, ob er absichtlich oder zufällig sei. Das Durchstreichen kann auf den verschiedensten Gründen beruhen (vgl. Thöl, W.R. 4. Aufl. §. 183. No. 1. Vgl. Erk. d. O.A.G. zu Dresden v. 26. Nov. 1863 (Arch. f. d. W.R. Bd. XIV. S. 107).

[2] Vgl. unter Accept §. 8. Anm. 3.

[1] Erk. des O.-Trib. zu Berlin vom 11. Nov. 1858 (Arch. f. d. W.R. Bd. VIII. S. 213. Borchardt, Zus. 730.).

[1] Vgl. Ladenburg im Archiv f. d. W.R. N. F. Bd. II. S. 259. Archiv f. d. W.R. Bd. XVIII. S. 316. Erk. d. R.O.H.G. vom 9. December 1873 (Entsch. Bd. XII. S. 154).

§. 19. Einrede gerichtlicher Beschlagnahme.

Gerichtliche Beschlagnahme einer Wechselforderung aus dem Wechsel begründet keine Einrede gegen den legitimirten Inhaber des Wechsels.[1]

§. 20. Ausländische Bestimmungen.

A. Europäische Rechte.

Code (Frankreich).

Der Acceptant hat die Einrede des Betrugs nur gegen den Theilnehmer am Betrug. Auf die Valutenverhältnisse kann er eine Einwendung nicht begründen. Der Regressschuldner kann dem Kläger Einwendungen, welche ihm gegen diesen persönlich zustehen, entgegensetzen; ebenso Einreden aus Handlungen des Klägers.[1]

Im Falle der streitigen Compensationseinrede gewährt der Code (Art. 172) dem Wechselgläubiger die saisie (mobilière) conservatoire.[2]

Dänemark.

Nach der Verordn. von 1825. §. 69 ist keine andere materielle Einrede zulässig, als die, „dass des Beklagten Unterschrift falsch sei, oder dass er bei deren Vollzug nicht fähig oder mündig gewesen sei, um solcherweise sich verbinden zu können; oder dass mit dem Inhalt des Wechsels, nachdem er seine Unterschrift vollzogen hatte, eine Verfälschung vorgegangen sei. Doch müssen andere Einreden, auf welche der Schuldner seine Nachklage zu gründen gesonnen ist, angegeben oder mindestens vorbehalten werden“.

Englisches Recht.

Das allgemeine Vorbringen „nicht schuldig“ („non assumpsit“) ist nicht zulässig; es müssen specielle Thatsachen angeführt oder in Abrede gestellt werden (Betrug, Erlass, Zahlung, Bestreiten der Unterschrift, Minderjährigkeit etc.). Der generelle Einwand, dass keine Valuta vor-

---

[1] Erk. d. R.O.H.G. v. 7. Juni 1872 (Entsch. Bd. VI. S. 230).

[1] Pardessus, Cour de droit comm. Tome II. Part. III. Tit. II. Chap. VIII. Sect. I. Nro. 415. 436. Il en est de même du porteur qui aurait consenti quelque remise au profit de l'accepteur — —; ou s'il avait prorogé le terme, — — la personne poursuivie en garantie, qui n'aurait adhéré ni expressément ni tacitement à ces changements, pourrait en exciper pour repousser son action.

[2] Persil, De la lettre de change (Paris 1837) pag. 358. — Der Art. 172 des Code gibt ganz allgemein dem Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels jenes Recht: „en obtenant la permission du juge, saisir conservatoirement les effets mobiliers des tireurs, accepteurs et endosseurs.“ Indess wird das Recht vorzugsweise gegen den Schuldner, welcher die Compensation geltend macht, practisch. Vgl. Nouguier, Des lettres de change. 4. ed. Tome II. p. 48 (Nro. 1130): Il est possible, que le debiteur ait eu de justes motifs pour refuser le paiement, ne fût-ce que dans le cas où il peut opposer la compensation au porteur. En conséquence on a pris soin, d'exprimer dans l'article (172) qu'il ne s'agissait d'autoriser qu'une simple saisie — arrêt.

handen (Consideration [3]), ist unzulässig; es muss speciell angegeben werden, wie es sich mit der Valuta verhält, und dass auch keine andere, als die angeführte gegeben worden. Bei der Einrede des Betrugs ist dessen Kenntniss auf Seiten des Klägers besonders zu behaupten.[4] Als Einrede der Zahlung ist auch die Behauptung zulässig, dass ein anderer Wechsel zur Ausgleichung der Wechselschuld gegeben und bezahlt worden.[5]

Finnland.

W.O. §. 85. Der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche auf die Beschaffenheit des Wechsels gerichtet sind und aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen, oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

Holland.

H.G.B. Art. 204. Unbeschadet der Bestimmungen der drei folgenden Artikel (s. unter Compensation und unter Verjährung) erlischt eine Wechselschuld durch alle im bürgerlichen Gesetzbuche vorgeschriebenen Schuldbefreiungsmittel, und ausserdem durch den in Art. 199 (s. unter Konkurs) des gegenwärtigen Gesetzbuches erwähnten freiwilligen Accord.

Italien.

H.G.B. Art. 234. Gegen den Inhaber eines Wechsels sind die Einreden, welche sich auf die Person seiner Vormänner beziehen, nicht zulässig.

Die gegen die Person des Inhabers zustehenden üben auf die Zahlung des Wechsels keine verzögernde Wirkung, wenn sie nicht liquid sind und nicht sofort entschieden werden können; erfordern diese Einreden eine längere Untersuchung, so wird die Verhandlung über dieselben auf den Rechtsweg verwiesen, ohne dass dadurch der Erlass des Zahlungsauftrages, gegen oder ohne Caution nach dem Ermessen des Richters, verzögert wird.

Malta.

Ordonn. v. 1857. Art. 180, 181, wie Italien, H.G.B. 234

Russland.

Nach Art. 651 d. W.O. hemmen keinerlei Einreden die Beitreibung, ausgenommen: Bestreiten der Unterschrift des Schuldners; amtliches Zeugniss geleisteter Zahlung; Wechselunfähigkeit des Ausstellers.

---

[3] Ueber den Einfluss der „Consideration" s. unter Deckung §. 14. Byles (12. ed. p. 425) bemerkt: Where the defendant pleaded that there was no consideration, and issue was taken thereon, is was held that the defendant was at liberty to show that the contract, which would otherwise have constituted the consideration, was avoided by fraud.

[4] Byles (p. 426) führt als Beispiel an: Plea, that the bill had been drawn and indorsed to L. for a specific purpose, who in fraud of that purpose had handed it to H., and that H. handed it to plaintiff, not for good and valuable consideration, and that the plaintiff — — had notice of the fraud.

[5] Borchardt, Samml. I. S. 215.

Schweden.

W.O. §. 89, wie Finnland.

Schweiz.

Canton Aargau. W.O. §. 60. Ausser den Einwendungen, welche die Competenz des Gerichtes oder sonstige wesentliche Mängel des Verfahrens betreffen, kann der Beklagte gegen das Recht des Klägers aus dem Wechsel oder der Anweisung nur solcher Einreden sich bedienen, welche aus einer Bestimmung dieser Wechselordnung hervorgehen.

Alle übrigen Einreden, wie diejenige des arglistigen Einverständnisses (Simulation) u. s. w., sowie die im gewöhnlichen Processe gestattete Widerklage gegen ausserhalb der Eidgenossenschaft Wohnende, sind im Wechselprocesse unzulässig, mit der einzigen Ausnahme, dass der Beklagte die Tilgung seiner Verbindlichkeit durch Zahlung oder Erlass geltend zu machen berechtigt ist, insoferne ihm diese Einreden unmittelbar gegen den Kläger zustehen.

Canton Basel (Stadt). W.O. §. 104. Alin. 1 wie Aargau §. 60 Al. 1. Alin. 2: Alle übrigen nicht aus dem Wechselrechte entspringenden Einreden sind unstatthaft, mit der einzigen Ausnahme, dass der Beklagte die Tilgung seiner Verbindlichkeit durch Zahlung oder Erlass geltend zu machen berechtigt ist, insoferne ihm diese Einreden unmittelbar gegen den Kläger zustehen.

Der Einwand der Simulation oder Compensation, sowie Widerklagen, dürfen niemals stattfinden.

Canton Bern (alter Cantonstheil). W.O. §. 102, wie Basel.

Canton Luzern. W.O. §. 102, wie Basel.

Canton Schaffhausen. W.O. §. 102, wie Basel.

Canton Solothurn. W.O. §. 102, wie Basel.

Spanien.

H.G.B. Art. 545. Gegen die Executivklage aus Wechselbriefen findet keine weitere Einrede statt, als die der Falschheit des Wechsels, der stattgefundenen Zahlung, der Compensation durch liquide und executivische Forderung, der Verjährung oder dass das Wechselrecht bei demselben verfallen sei, sowie auch die der durch den Kläger zugestandenen Frist oder Schulderlassung, welches durch öffentliche Urkunden oder durch ein vor Gericht anerkanntes Privatdocument zu beweisen ist. Jede andere, dem Schuldner zustehende Einrede ist für den ordentlichen Process zu reserviren; allein dadurch wird der Fortgang des executivischen Verfahrens nicht behindert, welches seinen Gang fortgeht, bis der Inhaber für seine Forderung befriedigt ist.

Ungarn.

W.Ges. v. 1876. §. 92, wie D.W.O. Art. 82.

§. 93 s. unter Accept. §. 17.

B. Ausser-Europäische Länder.

Argentinische Republik.

H.G.B. Art. 852, übereinstimmend mit H.G.B. von Spanien Art. 545. Nach H.G.B. Art. 912. Alin. 2 kann der beklagte Wechselschuldner weder die Einrede eigenen Irrthums, noch jene des Betruges oder Zwanges von Seite der ursprünglichen Vertragschliessenden dem Wechselinhaber entgegensetzen.

Columbia und Costa-Rica.

Wie Spanien.

Mexico.

H.G.B. Art. 436 stimmt überein mit Spanien H.G.B. Art. 545, lässt aber noch die Einrede des Wuchers zu. — Art. 333 s. unter Erfordernisse des Wechsels §. 13.

Nicaragua.

H.G.B. Art. 304. Der Wechsel ist vollstreckbar gegen den Acceptanten, welcher bei Aufnahme des Protestes Mangels Zahlung nicht die Einrede der Fälschung seiner Annahme entgegensetzt.

Art. 305. Nachlass oder Stundung, welche einem der Wechselschuldner bewilligt wird, nützt auch den übrigen Verpflichteten.

Peru, Salvador, Uruguay.

Wie Spanien.

Erfordernisse des Wechsels.

D.W.O. Art. 4. Die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels sind:

1. die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2. die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3. der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll (des Remittenten);
4. die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; die Zahlungszeit kann für die gesammte Geldsumme nur eine und dieselbe sein und nur festgesetzt werden
   auf einen bestimmten Tag,
   auf Sicht (Vorzeigung, a vista etc.) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht,
   auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato),
   auf eine Messe oder einen Markt (Mess- oder Marktwechsel);
5. die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma;
6. die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung;
7. der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten);
8. die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, insofern nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

Art. 5. Ist die zu zahlende Geldsumme (Art. 4. Nr. 2) in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe.

Ist die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.

Art. 6. Der Aussteller kann sich selbst als Remittenten (Art. 4. Nr. 3) bezeichnen (Wechsel an eigene Ordre).

Desgleichen kann der Aussteller sich selbst als Bezogenen (Art. 4. Nr. 7) bezeichnen, sofern die Zahlung an einem anderen Orte als an dem der Ausstellung geschehen soll (trassirt-eigene Wechsel).

§. 1. Der Wechsel als Urkunde. Deutlichkeit. Sprache. Ausfüllung von Formularen.

Der Wechsel muss, als Urkunde, in seinem Inhalte deutlich sein, so dass die Willensmeinung des Ausstellers in allen wesentlichen Punkten aus dem Wortlaut unzweifelhaft erhellt und dass nicht Widersprüche in dem Inhalt sich finden.[1] Die Undeutlichkeit kann nicht durch andere Urkunden gehoben werden, z. B. durch eine Notariatsurkunde. Ausserhalb des Wechselpapiers liegende Vereinbarungen oder Erklärungen sind nicht geeignet, den Inhalt des Wechsels selbst und die aus demselben folgenden Verbindlichkeiten zu modificiren.[2] Die Undeutlichkeit eines unwesentlichen Bestandtheils ist ohne Einfluss auf die Giltigkeit des Wechsels. Die Undeutlichkeit eines Theils kann durch die Deutlichkeit der Angabe an einer andern Stelle gehoben erscheinen.[3]

Von der Undeutlichkeit zu unterscheiden ist die Unleserlichkeit, welche sich bei Namenszeichnungen findet und der Giltigkeit nicht schadet.[4]

---

[1] Erk. d. R.O.H.G. v. 5. Nov. 1875 (Entsch. Bd. XIX. S. 16). Ein sinnloses Schriftstück, wird durch die blosse auf Creirung eines Wechsels gerichtet gewesene Absicht der Contrahenten nicht wechselkräftig. Vgl. unten §. 6 bei Anm. 13 und §. 8 bei Anm. 6.

[2] Nur der im Wechsel selbst und in der Wechselform urkundlich gemachte Inhalt des Vertragswillen der Contrahenten bestimmt die wechselmässigen Rechte und Verbindlichkeiten. Ausserhalb des Wechsels getroffene Vereinbarungen kommen dem dritten Wechselinhaber nicht, gegen den unmittelbaren Contrahenten aber nur in beschränkter Weise zur Geltung (s. Einreden §. 6, vgl. §. 5).

Alle wesentlichen Bestandtheile des Wechsels müssen in einer und derselben Urkunde vereinigt sein. Dies gilt nicht nur von dem Grundwechsel, sondern auch von den zu demselben hinzukommenden weiteren Wechselerklärungen; sie können nicht auf separaten Urkunden gegeben werden. Eine Ausnahme findet nur in Betreff der Indossamente auf der Copie statt (vgl. Copie §. 1).

[3] So die Undeutlichkeit in Bezeichnung der Wechselsumme im Context oder in der Ueberschrift. Sodann sind sprachliche Unrichtigkeiten (orthographische oder grammatikalische Fehler) bedeutungslos, wenn sie den Sinn des Wechsels nicht zweifelhaft machen. Erk. d. R.O.H.G. v. 28. Febr. 1873 und 30. April 1875 (Entsch. Bd. VIII. S. 88. und Bd. XVII. S. 230).

[4] Der Umstand, dass eine Unterschrift für den Richter nicht leserlich ist, gibt keinen Grund, die Ungiltigkeit des Wechsels von Amtswegen zu rügen. Die meisten Unterschriften bieten für den Dritten Schwierigkeiten dar. Wenn der Wechsel nach der äussern Erschei-

Nicht unbedingt wesentlich ist, dass ein Ausdruck allgemein (für Jederman) verständlich sei.[5]

Die Wechselurkunde muss äusserlich unverdächtig erscheinen; namentlich darf nicht ein wesentlicher Bestandtheil durch Ausstreichen oder auf andere Weise in seiner ursprünglichen Fassung unleserlich gemacht oder zerstört sein.[6]

Nach Wesen und Zweck[7] des Wechsels muss derselbe ausser den allgemeinen Anforderungen an jede Urkunde noch gewisse besondere Bestandtheile und Erfordernisse enthalten, welche theils die Form, theils den Inhalt des Wechsels betreffen und in ihrer Gesammtheit für den rechtswirksamen Ausdruck der wechselmässigen Rechte und Verpflichtungen nothwendig (wesentliche Bestandtheile) sind. Ist diesen Erfordernissen genügt, so liegt ein formrichtiger, giltiger Wechsel vor.

Indess bewirken Mängel einzelner dieser Erfordernisse nicht unbedingt die Ungiltigkeit des ganzen Wechsels.[8]

Ob eine Urkunde, welcher ein Erforderniss des Wechsels mangelt, als Anweisung, Schuldschein u. s. f. gelten kann, ist nach dem Inhalt und nach den Umständen des Falles zu beurtheilen.[9]

Ohne Einfluss auf die Giltigkeit des Wechsels sind Format[10], Material[11] u. dergl. Bei Benützung der gedruckten oder litho-

---

nung eine Unterschrift trägt, so genügt dies für die Annahme der formalen Giltigkeit. Das Uebrige kann der Richter dem Processverfahren und der Recognition oder Diffession überlassen (Hartmann, W.R. §. 62 bei Anm. 2). Vgl. Thöl, W.R. 4. Aufl. §. 35 nach Note 3.

[5] So die üblichen Abkürzungen oder solche, da nur eine Notiz für den einen Wechselinteressenten geben sollen.

[6] Hierüber s. unter Mangelhafter Wechsel §§. 3 u. 4.

[7] Die Form des trassirten Wechsels bestimmt sich durch den Zweck desselben. Es soll an einem bestimmten Ort, zu einer bestimmten Zeit eine bestimmte Geldsumme an eine bestimmte Person gezahlt werden; für den Fall der Nichtzahlung soll der Wechselgeber dem Wechselnehmer verpflichtet sein (Thöl W.R. §. 31).

[8] Vgl. Mangelhafter Wechsel §. 2.

[9] Vgl. indess: Eigener Wechsel §. 4. Thöl W.R. §. 157.

[10] In der Regel schreibt man, wenn nicht die üblichen Formulare benutzt werden, einen Wechsel auf die Hälfte eines der Länge nach durchschnittenen Quartblattes Briefpapier. Savary nennt daher den Wechsel ein langes schmales Papier, auf welchem eine kurze Ordre geschrieben ist.

[11] Eine Wechselerklärung oder ein Wechsel kann auch mit Bleistift geschrieben sein. Die Herstellung durch Druck, Lithographie u. dergl. beschränkt sich auf das Formular des Wechsels; die Unterschriften müssen handschriftlich sein.

Der Stoff, auf welchen der Wechsel geschrieben wird, ist in der Regel Papier; indess wäre auch ein anderer Stoff, z. B. Pergament, Leinwand etc. nicht unzulässig. Einen Wechsel auf einem für den Verkehr nicht geeigneten Stoff, z. B. auf einer Holzplatte, braucht der Nehmer eines Wechsels sich nicht gefallen zu lassen (vgl. Wechselschluss und Lieferung §. 2).

graphirten Formulare hat der Aussteller sich zu hüten, dass nicht eine zur Ausfüllung bestimmte Stelle unausgefüllt bleibe. Leere Zwischenräume neben dem Contexte (vor oder hinter den auf einer Zeile stehenden Worten) sind zu vermeiden, damit nicht von Dritten eine Einschaltung gemacht werden kann. In dieser Rücksicht ist es eine Vorsichtsmassregel, den Inhalt des Wechsels (das Formular) mit scharf angrenzenden Linien einzuschliessen. Auch ist es nicht angemessen, dass ein Wort (von einer Zeile zur anderen) abgebrochen werde.

Der Inhalt des Wechsels muss nicht durchaus geschrieben, er kann auch durch Druck hergestellt sein. Nur die Unterschrift des Wechselgebers muss durch Unterzeichnung vollzogen werden.[12]

Ein Wechsel muss nicht nothwendig in der Sprache des Ausstellungsortes, er kann auch in fremder Sprache ausgestellt sein; auch ein Wechsel in einer todten Sprache ist wohl nicht als ungiltig zu betrachten; indess ob in hebräischer Sprache, ist mindestens zweifelhaft.[13]

Uebrigens hat der Nehmer des Wechsels sich nicht einen Wechsel in anderer Sprache als der des Ausstellungs- oder Zahlungsortes gefallen zu lassen, wenn dies nicht im Wechselschluss vereinbart worden.

Bei der processualischen Geltendmachung eines in nicht allgemein verständlicher fremder, z. B. russischer Sprache abgefassten Wechsels wird gleichzeitige Vorlegung einer gehörigen Uebersetzung erfordert.

Von den formellen sind die sog. materiellen Erfordernisse zu unterscheiden. Zu den letzteren gehört namentlich die Wechselfähigkeit desjenigen, welcher die Wechselerklärung gegeben hat.[14]

---

[12] Eine Wechselverpflichtung entsteht nur durch Unterschrift. Der Trassant, Indossant, Acceptant muss unterschreiben. Im Uebrigen könnte der Inhalt auf mechanische Weise hergestellt sein (vgl. Thöl, W.R. §. 31 bei Anm. 4).

[13] In Oesterreich ist durch Hofdecret v. 22. Okt. 1814 der Gebrauch der hebräischen Sprache für öffentliche in- und aussergerichtliche Handlungen untersagt. Vgl. indess Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 942. Hartmann, W.R. §. 62 bei Anm. 3. Die hebräische Unterschrift ist nicht zu beanstanden (Thöl, W.R. 4. Aufl. §. 33 bei Note 17).

[14] Die formellen Erfordernisse des Wechsels (deren Vorhandensein) müssen aus der Wechselurkunde selbst erhellen; während die materiellen Erfordernisse (wie die Wechselfähigkeit) sich nicht aus der Wechselurkunde selbst zu ergeben brauchen. Durch den Mangel eines materiellen Erfordernisses wird nur die einzelne Wechselerklärung entkräftet. Erk. d. **R.O.H.G.** v. 13. Dez. 1871 (Entsch. Bd. IV. S. 265).

§. 2. Bezeichnung als „Wechsel“.

Wesentliches Erforderniss ist nach der Deutschen[1] W.O. die in die Urkunde selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel. Hiedurch unterscheidet sich die Tratte von jedem andern Zahlungsauftrag und deutet auf die Regressverbindlichkeit des Ausstellers[2] und die unbedingte Zahlungspflicht des Acceptanten.

Diese Bezeichnung muss im Contexte des Wechsels, in dem die eigentliche Verpflichtungserklärung des Ausstellers enthaltenden Theile der Urkunde, stehen, nicht etwa blos als Ueberschrift oder seitwärts sich auf dem Papier befinden.[3]

Es würde nicht genügen, wenn statt des Wortes „Wechsel“ die Bezeichnung „Tratte“ gebraucht wäre.[4]

Ebensowenig genügt die Bezeichnung als „Prima“ („gegen diese meine Prima“), „Secunda“, ohne den Beisatz „Wechsel“. Dagegen ist es zulässig, wiewohl nicht üblich, statt „Wechsel“ zu schreiben „Wechselbrief“, — nicht aber „Wechsel-Anweisung“.[5] Eine gewöhnliche Schuldverschreibung (Schuldschein) wird nicht dadurch zu einem (eigenen) Wechsel, dass der Aussteller erklärt, er verpflichte sich „nach Wechselrecht“.[6]

---

[1] Ueber das ausländische Recht s. unten §. 13.

[2] Dies erklärt sich aus der Entstehung des Wechsels. Als „Wechsel“ wurde schon ursprünglich der Brief bezeichnet, mittelst dessen der Geldwechsler die Auswechslung der ihm einbezahlten Summe in eine am Orte des Bezogenen auszuzahlende Summe vermittelte und garantirte. Die eine Zahlung wird gegen die andere „gewechselt“, und der Wechsel muss daher promptest eingelöst werden.

Wenngleich nun der Wechsel im Verlauf der Zeit sich als Träger der mannigfaltigsten Creditverhältnisse ausgebildet hat, so ist ihm doch jene ursprüngliche strenge Verbindlichkeit eigenthümlich geblieben. Diese formale Strenge in dem Wechsel selbst anzudeuten liegt, namentlich bei der allgemeinen Wechselfähigkeit, im Interesse des Verkehrs. Wer einen „Wechsel“ unterschreibt, verpflichtet sich in strengster Weise.

[3] Die Wechselclausel muss in den Wechsel selbst aufgenommen sein, so dass sie augenscheinlich ein ursprünglicher, nicht ein später hinzugefügter Bestandtheil desselben ist.

[4] Der Ausdruck „Tratte“ ist nicht in gleicher Weise, wie die Bezeichnung als „Wechsel“ allgemein verständlich und bezeichnend. Der Wechselgeber soll sofort durch den Gebrauch des bestimmten Ausdruckes auf die Bedeutung des Rechtsverhältnisses hingewiesen werden.

[5] Der Ausdruck „Wechsel-Anweisung“ ist nicht geeignet, die Bezeichnung als „Wechsel“ zu ersetzen. Denn jener Ausdruck stellt zwei wesentlich verschiedene Rechtsgeschäfte zusammen; macht deshalb nicht ohne weiteres und nicht zweifellos erkennbar, ob eine Anweisung oder ob ein Wechsel gewollt ist (Erk. des **R.O.H.G.** vom 1. Oct. 1875. Entsch. Bd. XVIII. S. 207).

[6] Eine Urkunde mit Wechselclausel ist damit noch kein Wechsel, weil, wenngleich „Zahlung nach Wechselrecht“ versprochen ist, es an der in den Wechsel selbst aufzunehmenden Bezeichnung als Wechsel fehlt. Erk. d. **R.O.H.G.** v. 24. März 1871 (Entsch. Bd. II. S. 147).

Die einem zweiseitigen Vertrage

Gewöhnlich wird die Tratte zugleich als „Prima", Secunda, Tertia u. s. f. bezeichnet („zahlen Sie gegen diesen Primawechsel"), um die Möglichkeit von Duplicaten offen zu halten, ohne dass diese für ebensoviele selbstständige Tratten gelten.[7]

Wenn der Wechsel nicht in deutscher, sondern in einer fremden Sprache ausgestellt ist, so wird der in dieser Sprache dem Wort „Wechsel" entsprechende Ausdruck erfordert, also z. B. in französischer Sprache: lettre de change;[8] in der englischen: bill of exchange; in der italienischen: lettera di cambio; in der holländischen: wisselbrief.

War aber der Wechsel im Ausland ausgestellt und nach dessen Recht eine derartige Bezeichnung nicht erforderlich, wie z. B. in Frankreich, England, Italien, Spanien, Amerika,[9] so bedarf der Wechsel jener Ausdrücke nicht, um in Deutschland giltig zu sein.

---

oder dem einseitigen schriftlichen Bekenntnisse zu einem solchen angehängte Wechselclausel der durch den zweiseitigen Vertrag allein begründeten Verbindlichkeit hat nicht die Eigenschaft und Wirkung einer wechselmässigen Verpflichtung. Denn das Vorhandensein einer wechselrechtlichen Verpflichtung ist durch die wesentliche Voraussetzung bedingt, dass eine solche Verpflichtung lediglich aus der mit der Bezeichnung „Wechsel" versehenen Urkunde als Formalact folgt und dass der Formalact selbst der alleinige Grund der wechselrechtlichen Verpflichtung ist (Borchardt, D.W.O. 7. Aufl. Zus. 66). Vgl. auch oben S. 324 (Eigener Wechsel §. 4. Ziff. IV).

[7] Vgl. Duplicate §. 1.

[8] Vgl. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 62a. Note b. u. Zus. 63.

Die Bezeichnung „mandat non acceptable" ist dem Ausdruck Wechsel nicht entsprechend. Erk. d. **R.O.H.G.** v. 11. Mai 1872 (Entsch. Bd. VI. S. 125): Da zu den Erfordernissen der zweierlei Arten von wechselmässigen Urkunden, die das französische Handelsrecht kennt, das einer sacramentalen Bezeichnung, wie der Ausdruck: Wechsel, nicht gehört, so ist die Linie zwischen wechselmässigen und nicht wechselmässigen Handelspapieren nicht so streng gezogen, wie im deutschen Recht, und es haben sich auf dem nicht so scharf abgegrenzten Gebiete des wechselmässigen Verkehrs neue Formen bilden können, die sich dem eigentlichen Wechsel mehr oder weniger nähern. Zu diesen Formen wird nun namentlich das sog. „mandat" gezählt, welches von den Rechtslehrern als unvollkommener Wechsel bezeichnet und von dem anerkannt wird, dass es, während es einerseits dem eigentlichen Wechsel nahe verwandt, andererseits von demselben in wesentlichen Beziehungen, insbesondere darin unterschieden ist, dass es an sich nicht nothwendig Handelsgeschäft ist, dass es nicht „remise d'argent de place en place" voraussetzt, dass es à ordre gestellt sein, aber auch auf eine bestimmte Person lauten kann, dass das Indossament nicht an die beim Wechsel vorgeschriebenen Formen gebunden ist, was durch den Zusatz „non acceptable" ausgedrückt wird; dass, ob es einer Protesterhebung Mangels Zahlung unterworfen, von den Umständen, dem vermuthbaren Willen der Parteien und dem Verhältnisse, in welchem es die Requisite des wahren Wechsels an sich trägt, abhängig ist; dass endlich bei demselben der Collectiv-Regress gegen alle Vormänner und die für Wechsel und billets à ordre vorgeschriebene kurze Verjährung nicht stattfindet. — Hiernach ist „Wechsel" im eigentlichen Sinn und „mandat non acceptable" durchaus nicht synonym.

[9] Vgl. Borchardt a. a. O.: Note b. c. Vgl. unten §. 13.

§. 3. Die Wechselsumme.

Der Wechsel muss auf eine bestimmte Geldsumme lauten. Dieser im Wechsel bezeichnete Betrag heisst die Wechselsumme. Gegenstand des Wechsels ist nur eine Geldsumme, nicht etwa eine Quantität von Waaren, Werthpapieren u. dergl. Das Wechselversprechen hat denn auch einfach auf eine Geldsumme zu gehen, ohne weitere Zusätze. Doch ist der Zusatz „oder Werth" (sog. Werthwechsel) nicht unstatthaft.[1] Ebenso der Zusatz „oder Münze nach Kurs".[2]

---

[1] Erk. d **B.O.H.G.** v. 7. Febr. 1871 (Entsch. Bd. I. S. 277 f.): Von jeher war es üblich, der im Wechsel bestimmt angegebenen Geldsumme die Clausel „oder Werth", „oder Kurs", „oder nach Kurs" u. dgl. in der Bedeutung beizufügen, dass es dem Schuldner freistehen sollte, statt derjenigen Münzsorte, mittelst und in welcher die Wechselsumme bezeichnet ist, andere Geldsorten nach deren Werth oder Kurs zu zahlen. Ihren Ursprung verdanken diese sogen. „Werthwechsel" einem doppelten Umstand. Als die Währungs-Verhältnisse sich strenger gestalteten und an Stelle der vielen als „Gold", sogar als „Wechselzahlung" umlaufenden Münzsorten nur die Landesmünze oder gewisse andere ausdrücklich gleichgestellte Geldsorten als rechte Zahlungsmittel angesehen wurden, suchte sich der Handelsstand die frühere Freiheit mittelst dieser Clausel zu wahren. Insbesondere geschah dies in Grenzländern und an Orten, wo aus andern Gründen ein erheblicher Umlauf verschiedenartiger Geldsorten stattfand, z. B. an Messplätzen, wo daher die Verpflichtung zur Zahlung der Wechsel in bestimmten allein statthaften Geldsorten als ein empfindlicher Uebelstand erschien. — — Die Clausel bezieht sich nicht auf die Geldsumme, welche in einer bestimmten Geldsorte ausgedrückt ist, sondern lediglich auf die zum Ausdruck der Geldsumme gebrauchte Geldsorte, vermag also eine Unbestimmtheit der Geldsumme nicht zu bewirken. — — Art. 37 d. W.O. stellt nur einen Interpretationsgrundsatz für den Fall auf, dass der Wechsel auf eine fremde und am Zahlungs-Orte nicht umlaufende Münzsorte oder auf eine Rechnungswährung lautet; auf alle anderen Fälle bezieht er sich nicht und schliesst keinerlei Vereinbarung über die Zahlungsmodalitäten der geschuldeten Geldsumme aus. Vielmehr lässt sich umgekehrt aus Art. 37 ein vierfaches entnehmen: 1) dass die Wechselsumme in jeder beliebigen, auch fremden Währung ausgedrückt sein dürfe, entgegen dem allgemeinen Grundsatz vieler Münzgesetze; 2) dass die Zahlung in Geldsorten jeder beliebigen Währung vereinbart werden dürfe; 3) dass diejenige Geldsorte, in welcher die Wechselsumme ausgedrückt ist, nicht nothwendig auch diejenige Geldsorte ist, in welcher die Zahlung geleistet werden muss oder darf; 4) dass ein Wahlrecht des Schuldners zwischen derjenigen Währung, in welcher die Wechselsumme ausgedrückt ist, und andern Geldsorten nicht schlechthin ausgeschlossen ist.

Für unzulässig erachtet den Werthwechsel: Hartmann (D.W.R. §. 59 bei Anm. 6), da das Object der Zahlung und die Zuständigkeit des Wahlrechts ungewiss werde.

[2] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 14. März 1871 (Entsch. Bd. II. S. 119): Der Zusatz „oder Münze nach Kurs" bezieht sich keineswegs auf die zu zahlende Geldsumme, welche vielmehr durch die Worte „50 Thlr. Pr. Ct." unzweifelhaft bezeichnet ist, noch würde er, wenn dies der Fall wäre, geeignet erscheinen, die ihm vorangehende Angabe der Geldsumme unbestimmt oder zweideutig zu machen, da er unter dieser Voraussetzung nur besagen würde, „soviele Münze, als nach deren Kurs der Summe von 50 Thaler Pr. Ct. entspricht", somit nur eine andere, aber völlig gleichbedeutende Bezeichnung der durch die Worte „50 Thaler Pr. Ct." ausgedrückten Geldsumme enthielte, mithin nicht gegen Art. 4 etc.

Nicht wesentlich ist die Angabe von Geldsorte oder Münzfuss.[3] Uebrigens kann die Summe selbst in beliebiger Münzsorte, inländischer wie fremder, ausgedrückt sein. Hat dieselbe am Zahlungsorte keinen Umlauf,[4] so muss, wenn die Zahlung dennoch in der bezeichneten Sorte geleistet werden soll, dieses von dem Aussteller ausdrücklich beigefügt sein. Hiezu dient das Wort „effectiv" oder ein gleichbedeutender Zusatz (z. B. „Zweitausend Francs effectiv", „Zweihundert Pfund Sterling effectiv"[5]). Findet sich ein solcher Vermerk nicht auf dem Wechsel, so kann derselbe nach Kurs in der am Zahlort üblichen Münze bezahlt werden.[6]

Gewöhnlich wird der Betrag der Wechselsumme im Contexte

---

verstossen könnte, welche nur die „Angabe der zu zahlenden Geldsumme" erheischen und eine mehrfache Bezeichnung derselben nicht ausschliessen.

In Wahrheit aber betrifft der gedachte Zusatz lediglich die Geldsorte, in welcher die Wechselsumme zu zahlen ist, und gewährt dem Schuldner die Befugniss, an Stelle derjenigen Geldsorte, in welcher die Wechselsumme ausgedrückt ist, nach seiner Wahl andere, am Zahlungsort und zur Zahlungszeit umlaufende, nicht verbotene Münzsorten nach deren Kurs zur Zahlungszeit und am Zahlungsort zu entrichten. Ein solches Wahlrecht des Schuldners aber zwischen mehreren oder allen am Zahlungsort und zur Zahlungszeit umlaufenden, nicht verbotenen und Kurs habenden Münzsorten verstösst keineswegs gegen die Grundsätze der D.W.O., da diese nicht die Angabe der zu zahlenden Geldsorte erheischt, daher auch nicht bestimmt, dass die Zahlung überall nur in einer gewissen Geldsorte beansprucht beziehungsweise geleistet werden dürfe, vielmehr, ungeachtet der angeblichen Schwierigkeit der Werthermittlung, in dem allein gesetzlich normirten Falle, dass der Wechsel auf eine am Zahlorte nicht umlaufende Münzsorte oder auf eine Rechnungswährung lautet, dem Schuldner im Zweifel die Wahl zwischen der verschiedenen Münzsorte und deren Werth zur Verfallzeit in der Landesmünze gestattet: D.W.O. Art. 37.

[3] Nur die Geldsumme (Münze und Zahl), nicht aber die Geldsorte oder der Münzfuss, muss im Wechsel ausgedrückt sein. Erk. d. A.G. zu Nürnberg v. 1. Nov. 1865 (bei Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 72).

[4] Die Wechselsumme kann auch in einer nicht mehr in Umlauf befindlichen Währung ausgedrückt werden. Diese erscheint nun als Rechnungswährung. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 67.

[5] Hier kann der Wechselinhaber die Zahlung in englischen Sovereigns verlangen. Uebrigens vgl. Zahlung §. I.I.

[6] Zuweilen ist der Kurs, zu welchem die Zahlung eines in einer fremden Währung ausgestellten Wechsels erfolgen soll, im Wechsel selbst oder im Indossament angegeben, z. B. Liverpool trassirt auf Hamburg den Betrag einer Factura über Baumwolle von £ 450. — „Kurs laut Indossament" („Exchange as per Endorsement"), remittirt den Wechsel an seinen Bankier in London zur Begebung und diese erfolgt zum Kurs von 20.45. Dieser Kurs wird von dem Londoner Bankier in dem Indossamente angegeben, durch welches er den Wechsel an den Käufer überträgt, und gewöhnlich auch auf der Vorderseite des Wechsels zugleich mit dem Betrage in Reichsmark (ℳ 9202. 50) unmittelbar über der in Ziffern ausgedrückten Wechselsumme. Der Wechsel wird nun als ein auf die Markwährung lautender angesehen.

Auch kommt vor: „Kurs am Tage der Acceptation" („Exchange of the day of acceptance"), dann wird in dem Accepte der Kurs vermerkt, zu welchem die Wechselsumme berechnet und bezahlt werden soll. (Schiebe, die Lehre von den Wechselbriefen. 4. Aufl. §. 55).

des Wechsels in Buchstaben und zugleich in der Ueberschrift (nach der rechten Seite hin) in Ziffern ausgedrückt. Dies ist, namentlich um einer Verfälschung vorzubeugen, zweckmässig; es ist aber — nach der D.W.O.[7] — nicht ein wesentliches Erforderniss des Wechsels. Die Summe kann wohl nur in Ziffern oder nur in Buchstaben, ein- oder mehrmals, ausgedrückt sein. Die Summe findet sich auch dreimal ausgedrückt, indem der Aussteller sie vor seiner Unterschrift nochmals in Buchstaben bestätigt („Gut für Zweitausend Mark. A."). Dies geschieht namentlich, wenn er den Context des Wechsels nicht eigenhändig geschrieben hatte und einer nachträglichen Veränderung desselben durch den Beisatz vorbeugen will. Weniger gebräuchlich (doch nicht unstatthaft) ist, dass im Contexte die Summe in Ziffern und Buchstaben („die Summe von M. 2000, sage Zweitausend Mark") steht.

Wenn nun die Angaben der Wechselsumme von einander abweichen, so gilt (abgesehen von dem Falle nachweisbarer Verfälschung), wenn die Summe einmal in Buchstaben und ein- oder mehrmals in Ziffern ausgedrückt ist, die in Buchstaben geschriebene Summe als die richtige.[8] War die Summe mehrmals nur in Buchstaben oder mehrmals nur in Ziffern geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.[9] War die Summe mehrmals mit Buchstaben und einmal in Ziffern ausgedrückt, so gilt die in Buchstaben geschriebene Summe, und wenn die Angaben in Buchstaben unter sich abweichen, die geringere Summe als die richtige.

Es ist für die Giltigkeit des Wechsels unerheblich, an welcher Stelle desselben die Angabe der Summe steht.[10]

---

[7] Anders in Dänemark und einigen andern Ländern, s. §. 13.

[8] D.W.O. Art. 5. — Diese Bestimmung ist aber nicht auf Abweichungen in der Geldsorte anwendbar. Erk. d. **R.O.H.G.** v. 30. Mai 1876 (Entsch. Bd. XX. S. 160). Der Wechsel lautete in der Ueberschrift auf „746 Mark", in dem Context auf „siebenhundert vierzig sechs Pfennige": Die Vorschrift, dass, wenn im Wechsel die zu zahlende Geldsumme in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt ist, bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe gilt, kann nur auf dasjenige bezogen werden, was sich sowohl in Buchstaben als in Ziffern ausdrücken lässt. Sie betrifft daher nicht das Hauptwort, welches die bei Angabe der Wechselsumme als Einheit zum Grunde gelegte Geldsorte bezeichnet, sondern das Zahlwort, welches ausdrückt, wievielmal diese Einheit geleistet werden soll.

[9] Denn diese Summe ist jedenfalls in dem Wechsel begriffen, während dies in Betreff des Ueberschusses der höheren Summe zweifelhaft wird.

[10] Es genügt zur Giltigkeit des Wechsels, wenn an einer von der Unterschrift gedeckten Stelle desselben, sei es nun in der Ueberschrift oder im Context, die zu zahlende Geldsumme deutlich und vollständig ausgedrückt ist. Erk. des **R.O.H.G.** vom 22. April 1873 (Entsch. Bd. X. S. 22).

Auch kann die im Contexte neben der Summenangabe fehlende Münzbezeichnung aus der Wechsel-Ueberschrift ergänzt werden.[11]

Die zu zahlende Wechselsumme muss in sich genau bestimmt sein, so dass sie nicht erst durch Verhältnisse, welche ausserhalb des Wechsels liegen, sich ergebe. Sie darf nicht an eine Gegenleistung geknüpft erscheinen; durch einen solchen Beisatz würde der Wechsel ungiltig. Der Wechsel soll ferner nicht ein Zinsversprechen (z. B. „Zweitausend Mark nebst 6 % Zinsen von heute an") enthalten; ein solches würde als nicht geschrieben behandelt, so dass der Wechsel nur für die Hauptsumme gilt.[12]

---

[11] Es kann die im Wechseltext neben der Summenangabe fehlende Münzbezeichnung aus der Wechselüberschrift ergänzt werden. Erk. des **R.O.H.G.** v. 22. April 1873 (Entsch. Bd. X. S. 22): Allerdings ist der Wechsel ein Formalact und fordert die strenge Einhaltung der vorgeschriebenen Form. Indessen unterliegen die bez. Formvorschriften ihrer Natur nach keiner extensiven Auslegung; sie dürfen nicht auf Punkte erstreckt werden, betreffs deren das Gesetz eine absolut bindende Norm nicht ausdrücklich angeordnet hat. Bei Aufstellung der Erfordernisse des gezogenen Wechsels, welche in den Art. 4—8 enthalten sind, hat der Gesetzgeber vor Allem an die gebräuchliche Form sich gehalten und geflissentlich zu vermeiden gesucht, eine Form vorzuschreiben, welche zu Chikanen Veranlassung geben könnte. — — Nach der allgemein gebräuchlichen Form des Wechsels steht: zu Nr. 6. Art. 4. die Angabe des Orts, Monatstags und Jahrs der Ausstellung in der Ueberschrift, dagegen zu Nr. 7. art. cit. der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll, ebnso wie zu Nr. 8. die Angabe des Orts, wo die Zahlung geschehen soll, soweit sie neben dem Wohnort des Bezogenen noch besonders zum Ausdruck gelangt, am Fuss des Wechsels. — — Die in der erwähnten Form verlaufenden Wechselerklärungen, soweit sie auf der Vorderseite des Wechsels enthalten sind, gehören im Sinne des Gesetzes zu den Bestandtheilen des Wechsels selbst und bilden mit dem eigentlichen Context desselben ein zusammenhängendes Ganzes. Diese einheitliche Bedeutung des Wechselinhalts ist bei Beurtheilung einer Formfrage vorliegender Art nicht ohne Bedeutung. Sie gestattet unter Umständen einzelne Erklärungen der Wechselurkunde, selbst dann, wenn sie vom Gesetz als wesentlich bezeichnete Punkte berühren, mit Rücksicht auf den übrigen Inhalt des Papiers der Interpretation zu unterwerfen etc.

Vgl. Erk. d. **R.O.H.G.** v. 17. Febr. 1874 (bei Borchardt Zus. 73).

[12] Novelle 4 zu Art. 7 d. D.W.O.: „Das in einem Wechsel enthaltene Zinsversprechen gilt als nicht geschrieben." Diese Bestimmung hatte die Nürnberger Conferenz an Stelle ihres früheren Vorschlages, einen Wechsel, in welchem ein Zinsversprechen enthalten ist, für ungiltig zu erklären, gesetzt. Dieser frühere Vorschlag ist aber in Oesterreich zum Gesetz erhoben.

Will der Aussteller den Wechsel über eine gewisse Summe mit Zinsen ausstellen, so hat er die Zinsen bis zum Verfalltage zu berechnen und in die Wechselsumme selbst aufzunehmen. Will er z. B. am 1. Juli über eine von da ab mit 6 % verzinsliche Forderung von Tausend Mark zahlbar 6 Monate dato trassiren, so lautet sein Wechsel auf ℳ 1030. — Die weitere Verzinslichkeit von Verfall gründet sich nicht auf das Wechselversprechen, sondern auf den Verzug.

In Oesterreich macht das Zinsversprechen den Wechsel ungiltig.[13]

Die Wechselsumme darf auch nicht in Raten zerlegt sein (s. unten §. 6. Ziff. I.).

Eine nachträgliche Einfügung der Wechselsumme in den in blanco unterzeichneten Wechsel ist, wenn sie in Uebereinstimmung mit dem Aussteller und, falls der Wechsel schon acceptirt war, mit dem Acceptanten erfolgte, nicht unstatthaft.[14]

Sollte aus Irrthum die Wechselsumme mit einem höheren Betrag, als sie beabsichtigt und vereinbart war, im Wechsel stehen, so könnte gegen einen dritten Inhaber der Aussteller sich nicht auf seinen Irrthum berufen; er könnte es nur gegen seinen Nehmer (Remittenten oder Indossanten), wenn dieser den Wechsel noch in Händen hat. Ist letzteres nicht der Fall, so müsste der Aussteller den Wortlaut des Wechsels gelten lassen, müsste also für diesen Belauf dem Bezogenen Deckung machen oder im Regresswege den Wechsel einlösen, und alsdann von seinem Wechselnehmer im Wege des gewöhnlichen Processes den nicht vereinbarten Betrag zurückfordern.

Lautete der Wechsel auf eine geringere, als die wirklich vereinbarte Summe, so braucht der Nehmer zwar diesen Wechsel nicht zu nehmen; hat er ihn aber genommen, so müsste er seinen Anspruch aus dem Wechselschluss auf den Mehrbetrag im gewöhnlichen Process gegen den Aussteller verfolgen.[15]

Hat der Aussteller auf einen Bezogenen in mehreren Wechseln gleichzeitig zu trassiren, so ist es, um Irrungen zu vermeiden, rathsam, entweder verschiedene Zahlungszeiten oder verschiedene Summen für die einzelnen Wechsel zu bestimmen.[16]

Der Aussteller wird die Wechselsumme nach Massgabe seiner Beziehungen zum Trassaten bestimmen und, damit dieser nicht die Abgabe zurückweise, nicht über den Betrag hinauszugehen haben, für welchen der Bezogene Deckung hat oder Credit gibt. Bei Commissionstratten bleibt der Auftrag des Committenten massgebend.

---

[13] Verordnung vom 2. Novbr. 1858. Blaschke, Oesterr. Wechselr. 7. Aufl §. 27 bei Anm. 3.

[14] Vgl. unter Accept §. 3 bei Anm. 19.

[15] Vgl. unter Wechselschluss §. 2.

[16] Sind aber die mehreren Wechsel in gleicher Summe und mit gleicher Zahlungszeit ausgestellt, so unterscheidet man sie etwa durch grosse lateinische Buchstaben (links neben der Ueberschrift) von einander und macht hierauf den Bezogenen im Avisbriefe aufmerksam.

§. 4. Der Remittent.

Der Wechsel muss den Remittenten bezeichnen, d. h. die Person oder Firma, an welche oder an deren Ordre die Wechselsumme gezahlt werden soll.[1]

Ist der Remittent eine einzelne Person (im Gegensatz zu einer Firma u. dergl.), so wird dieselbe mit ihrem vollständigen bürgerlichen Namen bezeichnet; die Beifügung des Vornamens ist an und für sich nicht nothwendig[2], indess um die Identität herzustellen, in der Regel rathsam. Ein unrichtiger Vornamen kann den Wechsel ungiltig machen.[3] Die unrichtige Angabe des Titels u. dgl.[4] schadet der Giltigkeit in der Regel nicht.[5]

Ist der Remittent eine Firma, so muss diese vollständig angegeben sein.[6]

Auch eine Genossenschaft, welche keine Handelsgesellschaft

---

[1] D.W.O. Art. 4. Ziff. 3.
Ungenügend wäre die Bezeichnung: „an die Wittwe und Erben des N." (Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 88. g.) W.O. Art. 4. Nr. 3.

[2] Erk. d. R.O.H.G. v. 4. März 1873 (Entsch. Bd. IX. S. 192): Die Angabe des Vornamens ist weder bei der Bezeichnung des Remittenten und des Bezogenen noch bei der Unterschrift des Ausstellers erforderlich.

[3] Die Beifügung eines unrichtigen Vornamens ist ein, auch durch den Beweis der Identität nicht zu beseitigender Mangel der Wechselurkunde in Betreff des klagenden Remittenten. Der Identitätsbeweis ist mit der formellen Natur des Wechsels nicht vereinbar. Borchardt, 7. Aufl. Zus. 89. b. Vgl. indess unten §. 7 bei Anm. 1.

Als unrichtige Bezeichnung ist es nicht zu erachten, wenn der den Vornamen ausdrückende Anfangsbuchstaben durch den der fremden Sprache des Ausstellungsortes entsprechenden und von der deutschen Sprache abweichenden Buchstaben bezeichnet erscheint, also z. B. der Vorname Hirsch, welcher auf polnisch Croi heisst, statt mit H. mit C. angegeben ist.

Die Identität des klagenden Wechselinhabers mit dem im Wechsel bezeichneten Remittenten wird dadurch nicht zweifelhaft, dass der Bruder des Klägers den beigesetzten Vornamen mit ihm theilt. Erk. d. R.O.H.G. v. 27. Juni 1872 (Borchardt, Zus. 89. b.).

[4] Der Wohnort des Remittenten pflegt nicht angegeben zu werden.

[5] Die Hinzufügung eines unrichtigen Titels zu dem Namen des Remittenten beeinträchtigt nicht die Giltigkeit des Wechsels. Die W.O. fordert nur den Namen des Remittenten. Die Beifügung des Prädicats oder Titels desselben ist unerheblich. (Borchardt, Zus. 89. d.).

[6] Erk. d. R.O.H.G. v. 14. Mai 1873 (Entsch. Bd. IX. S. 328): Die Veränderung oder Abkürzung der Firma einer anonymen Gesellschaft als Remittentin hat die Ungiltigkeit des Wechsels zur Folge.

Der Eintrag in das Handelsregister oder die Bekanntmachung zur Zeit der Wechselausstellung ist nicht für die Giltigkeit des Wechsels erforderlich. Erk. d. R.O.H.G. v. 3. Octbr. 1871 (Entsch. Bd. III. S. 291). Vgl. auch Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 112.

Die Bezeichnung einer nicht als Handelsgesellschaft bestehenden, sohin nicht zu Führung einer Firma berechtigten Societät, z. B. von Eisenbahnunternehmern, ohne Angabe der Namen, enthält keine genügende Bezeichnung der Firma. Erk. d. R.O.H.G. v. 6. Sept. 1876 (Entsch. Bd. XXI. S. 17).

bildet, z. B. eine Handwerkerbank, kann als Remittent erscheinen. Ferner eine juristische Person, eine fiskalische Behörde[7], eine vormundschaftliche Verwaltung, ein Rentamt u. dgl.

Eine Mehrheit von Personen (z. B. die Erben des Herrn N.) kann als Remittent auf dem Wechsel genannt sein, wenn diese Personen eine vermögensrechtliche Gemeinschaft bilden, z. B. Ehegatten.[8]

Der Gültigkeit des Wechsels schadet es nicht, wenn der Wechsel an eigene Ordre, von einer einzelnen Person ausgestellt, „an die Ordre von uns selbst" lautet.[9]

Die Bezeichnung des Remittenten kann nicht durch die Angabe des Valutagebers ersetzt werden; denn die Valuta wird nicht immer von dem Remittenten berichtigt, z. B. bei der Kommissionstratte, wenn der Kommissionär die Valuta bezahlt, aber den Wechsel nicht an seine Ordre, sondern an die seines Kommittenten stellen lassen will.

Der in dem Wechsel bezeichnete Remittent erlangt ein Recht aus dem Wechsel erst durch dessen Begebung.[10] So lange der Aussteller den Wechsel in seiner Hand behält, kann gegen ihn der darin bezeichnete Remittent nur nach Umständen aus dem Wechselschluss auf Begebung oder, bei deren Weigerung, auf Schadenersatz klagen, nicht aber ein Eigenthumsrecht an dem Papier oder ein Wechselrecht aus dessen Inhalt verfolgen.

Uebrigens kann der Trassant einen solchen Wechsel nicht an einen Dritten giriren; denn das erste Giro muss von demjenigen unterzeichnet sein, welchen der Wechsel als Remittenten bezeichnete.[11]

Das Erforderniss der Angabe des Remittenten schliesst den Inhaberwechsel (Wechsel au porteur) aus.[12]

---

[7] Das Erk. d. R.O.H.G. v. 22. Dec. 1874 (Entsch. Bd. XV. S. 315) erachtete die Bezeichnung eines Haupt-Steueramts als Remittenten für zulässig: Das genannte Haupt-Steueramt ist eine fiscalische Behörde. Wie andere fiscalische Stationen hat dasselbe innerhalb seines Ressorts Antheil an der Verwaltung des Staats-Vermögens. — — Es ist der Fiscus, welcher unter dem Namen des Steueramts handelt.

[8] Es können Ehegatten „an die Ordre von uns selbst" trassiren. Erk. d. R.O.H.G. v. 28. Februar 1873 (Entsch. Bd. VIII. S. 88). Borchardt, Zus. 85. a. b. 88. a. c.

[9] Es liegt hier nur eine sprachliche Ungenauigkeit vor, die darüber keinen Zweifel begründet, dass der Wechsel an die Ordre des Ausstellers bezahlt werden soll. Erk. d. R.O.H.G. v. 28. Febr. 1873 (Entsch. Bd. VIII. S. 88).

[10] Vgl. Begebung §. 6.

[11] Vgl. Legitimation §. 2.

[12] Die D.W.O. ging hierbei von der Erwägung aus: wenn es Jedem freigestellt bliebe, grosse Summen ohne entsprechende Deckung durch Inhaberwechsel in Circulation zu setzen, so wäre dies ebenso bedenklich, wie wenn man die Errichtung von Zettelbanken ohne Garantieen freigeben wollte. Dem betrügerischen Bankerotteur

Nicht als Inhaberpapier würde indess ein Wechsel erscheinen, welcher „an N. oder jeden getreuen Inhaber" lautete; denn eine solche Clausel besagt, dass jeder künftige Inhaber den regelmässigen Erwerb durch wechselmässige Begebung von N. nachzuweisen habe; der Wechsel ist also ein gewöhnlicher Ordrewechsel. Dieselbe Auslegung dürfte wohl der Bezeichnung: „an N. oder an den Inhaber", gegeben werden.[13]

Auch ein Blancowechsel, d. h. in welchem für die Bezeichnung des Remittenten ein leerer Raum gelassen worden, ist kein gültiger Wechsel, da ihm das wesentliche Erforderniss der Angabe des Remittenten abgeht. Hatte aber der Aussteller den Namen des Remittenten einzusetzen dem Nehmer überlassen, so konnte dieser vor Geltendmachung des Wechselanspruchs den Mangel ergänzen. Eine solche nachträgliche Bezeichnung des Remittenten ist an sich nicht zu beanstanden.[14]

In der Regel wird der Wechsel an die Ordre des darin bezeichneten Remittenten gestellt, um auszudrücken, dass derselbe den Wechsel weiter begeben kann. Streng genommen, sollte (— den Namen mit N. gedacht —) der Wechsel „an N. oder dessen Ordre" lauten, damit N. den Wechsel auch, ohne ihn weiter zu begeben, bei dem Bezogenen realisiren kann. Weil aber jene Weiterbegebung nur ein Recht, keine Pflicht des Remittenten bildet, so gilt der Ausdruck „an die Ordre von N." gleichbedeutend mit „an N. oder dessen Ordre".

---

wäre es leicht gemacht, seine Gläubiger zu benachtheiligen; dergleichen Wechsel eigneten sich weniger zum Discontiren, indem hierzu gerade die Mehrzahl von Unterschriften erforderlich ist; durch Verlorengehen der Papiere müssten grössere Verluste erwachsen. Ein solider Wechselverkehr sei dadurch bedingt, dass jeder Wechsel sich auf ein bestimmtes Geschäft stütze, und einem bestimmten Nehmer, nicht dem ganzen Publicum gegenüber ausgestellt werde. Zwischen dem Aussteller eines Inhaberpapiers und den einzelnen Personen, durch deren Hände dasselbe gehe, fände kein bestimmtes, sie vereinigendes Rechtsverhältniss statt, während der Wechsel doch immer als Vertrag aufgefasst werden muss. Ueberdies sei dem Bedürfniss erleichterten Verkehrs durch das Blanco-Indossament genügende Rechnung getragen.

[13] Denn im Zweifel muss ein Ausdruck in dem Sinn ausgelegt werden, mit welchem die Gültigkeit des Geschäfts vereinbar bleibt.

[14] Vgl. Thöl, W.R. 4. Aufl. §. 34 nach Note 5. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 84. Note a. b. S. 37. Ungenügend aber ist die Bezeichnung des Remittenten durch die Worte „an Ordre" (ohne Namen). Denn die W.O. erfordert die Bezeichnung einer bestimmten Person oder Firma als Remittenten. Erk. d. **R.O.H.G.** v. 8. Nov. 1870 (Entsch. Bd. I. S. 98).

Vgl. unten §. 5. Anm. 2. Die Geltendmachung des Wechselanspruchs ist durch die Vollständigkeit des Wechselinhalts in seinen wesentlichen Bestandtheilen bedingt. Ueber die Vertragsmässigkeit der Ausfüllung eines begebenen Wechsels vgl. oben S. 34.

Die Eigenschaft als Ordrepapier liegt so sehr in der Bestimmung des Wechsels, dass sie demselben nach der Deutschen W.O.[15] auch dann zukommt, wenn der Wechsel ohne den Beisatz „an Ordre" an einen Namen (oder eine Firma) lautet. Der Ausdruck „zahlen Sie an Herrn N." ist also gleichbedeutend mit „an Herrn N. oder dessen Ordre".[16] Die Eigenschaft eines Ordrepapiers kann aber ausdrücklich ausgeschlossen werden im Recta-Wechsel[17] Der Nehmer eines Wechsels hat im Zweifel ein Recht auf ein Ordrepapier.[18]

§. 5. Der Wechsel an eigene Ordre.

Häufig ist bei Ausstellung der Tratte die Person des Nehmers noch unbestimmt; so namentlich, wenn der Gläubiger auf seinen Schuldner trassirt, um einen Posten einzuziehen, und vor der Begebung das Accept einholen will. Um sich die Begebung frei zu halten, bezeichnet er sich selbst als Remittenten, er stellt die Tratte an seine eigene Ordre[1] („zahlen Sie an die Ordre meiner selbst").[2]

Der Trassant kann den Wechsel ohne Begebung lassen und hat in diesem Falle gegen den Acceptanten dasselbe Recht, wie

---

[15] Die abweichenden ausländischen Rechte s. in §. 13.

[16] Unstatthaft wäre aber die Bezeichnung: „zahlen Sie nicht an Herrn N., aber an die Ordre des Herrn N."

[17] S. Indossament §. 2. Ziff. IX.

[18] Der Aussteller muss, wenn nicht das Gegentheil vereinbart worden, einen Ordre-Wechsel geben; er darf nicht ohne Zustimmung des Nehmers die Negociabilität durch die Rectaclausel ausschliessen. Denn die Begebbarkeit ist eine natürliche Eigenschaft des Wechsels, sohin ein Recht des Nehmers.

[1] D.W.O. Art. 6. Satz 1.

[2] Auch: „an die Ordre Eigene", „an die Ordre eigen", „an die Ordre meines Giro's" (Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 86). Der Wechsel könnte sogar lauten: „Zahlen Sie an mich", „an mich selbst", „an den Unterzeichneten" u. dgl., denn auch diese Ausdrücke sind gleichbedeutend mit „an mich oder meine Ordre".

Es schadet der Gültigkeit des Wechsels nicht, wenn die Tratte Eines Ausstellers lautet: „an die Ordre von uns selbst", oder die von mehreren Ausstellern: „an die Ordre meiner selbst" (Borchardt, Zus. 85. a. b.).

Dagegen würden die Worte: „an die Ordre von .... selbst" (mit Weglassung des Wortes „mir" oder „uns") dem Erforderniss der Angabe des Remittenten nicht entsprechen. Denn die Bezeichnung des Ausstellers als Remittenten muss klar und unzweideutig sein; die Lücke zwischen den Worten „von" und „selbst" schliesst die Möglichkeit der Bezeichnung einer andern Person nicht aus. Erk. d. R.O.H.G. v. 27. Febr. 1877.

Uebrigens ist der Trassant, welcher in dem Wechsel den Remittenten mit den Worten „von .... selbst" nicht vollständig bezeichnet hatte, auch noch nach dem Accepte einseitig zur Ergänzung dieser Bezeichnung durch Einschaltung des Wortes „mir" berechtigt (Borchardt a. a. O. Note a. S. 37).

ein dritter Remittent.[3] Denn die Acceptation eines nicht girirten Wechsels an eigene Ordre enthält nicht nur die Uebernahme des Auftrages, an den künftigen Indossatar zu zahlen, sondern auch das Wechselversprechen gegen den Trassanten, so dass nun dieser selbst der erste Wechselgläubiger ist.

Bei dem Wechsel an eigene Ordre findet sich, insolange er nicht begeben ist, kein Valutenverhältniss, weil kein Wechselgeschäft zwischen einem Nehmer und Geber. Deshalb erscheint hier als der eigentliche Ausdruck des Verhältnisses die Valutenformel „Werth in mir selbst“.[4]

Ein Begebungsvertrag wird erst durch die Indossirung des Wechsels (an eigene Ordre) geschlossen. Vorher besteht eine wechselmässige Verbindlichkeit des Trassanten nicht. Erst sein Indossament ist es, wodurch eine vertragsmässige Wechselverpflichtung für ihn erwächst. Es kann daher bezweifelt werden, ob der nicht girirte Wechsel an eigene Ordre überhaupt ein wirksamer Wechsel sei, oder ob zu seiner Giltigkeit das Hinzutreten eines Indossamentes gehöre. Die Deutsche Wechselordnung betrachtet aber den Wechsel an eigene Ordre, auch ohne Giro, von Anfang als vollkommenen Wechsel, auf den alle Grundsätze über einen solchen Anwendung leiden.[5]

---

[3] Der Wechsel an eigene Ordre muss entweder begeben oder acceptirt sein, um Träger einer Wechselobligation zu werden und somit als Wechselversprechen rechtliche Existenz zu haben.

Der Gläubiger kann, um seinen Schuldner durch eine Wechselerklärung zu binden, demselben eine Tratte zum Accept vorlegen, die er überhaupt nicht begeben will. Diese Form kann anständiger erscheinen, als das Verlangen der Ausstellung eines eigenen Wechsels. Sie ist aber auch für den Acceptanten insofern günstiger, als er, wenn die geschuldete Deckung fehlt, hieraus eine Einrede gegen die Wechselklage des Trassanten hat. Will der Gläubiger diese Einrede ausschliessen, so mag er die Form des eigenen Wechsels wählen. Indess kann auch hier der Aussteller gegen seinen Contrahenten aus dem zwischen ihnen dem Wechsel unterliegenden Verhältniss eine Einrede haben.

[4] Vgl. unter Valuta §. 5.

[5] Vgl. Borchardt, A.D.W.O 7. Aufl. Zus. 175. a.

Dagegen führt Thöl (W.R. §. 160) die Ansicht aus: erst durch das Indossament erhalte die Tratte ihre Vollständigkeit; der Aussteller sei als Trassant auch in seinem Giro zu behandeln, der erste Indossatar als Remittent. Hieraus wird gefolgert:

1) wenn das erste Indossament „ohne Obligo“ laute, so werde der Trassant nicht verpflichtet;

2) wenn das erste Indossament ein Blancoindossament sei, so werde die Tratte, in Ermangelung eines Remittenten, ungiltig;

3) eine Tratte an eigene Ordre mit Blancoindossament ohne Obligo sei ungiltig;

4) ein Rectaindossament des Trassanten mache die Tratte zum Rectawechsel;

5) aus einem präjudicirten Wechsel an eigene Ordre könne der erste Indossant als Trassant wegen Bereicherung belangt werden;

Aus dem Satz, dass der Trassant des Wechsels an eigene Ordre erst durch sein Indossament verpflichtet wird, folgt, dass, wenn der Wechselinhaber sich durch ein falsches erstes Indossament, welches mit dem Namen des Trassanten unterzeichnet ist, legitimiren wollte, er durch dies, obschon es dem Bezogenen gegenüber ausreichen kann[6], doch keinen Anspruch gegen den Trassanten geltend zu machen vermag. Der letztere haftet in solchem Falle auch nicht aus seiner Unterschrift als Trassant, da seinerseits eine Begebung, sohin ein Wechselversprechen nicht stattgefunden hat.[7]

Dagegen folgt aus dem andern Satz, daraus nemlich, dass der Wechsel an eigene Ordre auch ohne das Indossament ein wirklicher und vollständiger Wechsel ist, die Statthaftigkeit des Blancoindossamentes des Trassanten[8], und die Unstatthaftigkeit, wesentliche Bestandtheile des Wechsels, welche in diesem selbst fehlten, nun im Indossament zu ergänzen.[9]

Hat der Trassant den Wechsel begeben, so haftet er nun nicht blos als Indossant, sondern auch als Trassant, und es ist rechtlich zwischen seiner Haftung als Trassant und derjenigen als Indossant zu unterscheiden.[10]

Ebendeshalb kann er seine Regressverbindlichkeit als Trassant nicht durch ein Indossament ohne Obligo ablehnen.[11]

---

6) Wenn der Aussteller seine Verbindlichkeit leugne, weil zwar die Tratte, nicht aber das Indossament echt sei, so könne der Diffessionseid auf das Indossament gerichtet werden.

Dieser Anschauung Thöl's entspricht das Französische Recht; dasselbe betrachtet den Wechsel an eigene Ordre als einen vollkommenen Wechsel erst nach Hinzutritt eines Indossaments und lässt daher auch noch in diesem letzteren die Ergänzung des in der Tratte fehlenden Datums zu. Anders wenn im Auftrage und für Rechnung eines Dritten trassirt wird, weil hier ein Rechtsgeschäft vollzogen ist (s. unten §. 13).

[6] Vgl. Legitimation §. 6.

[7] Vgl. Hartmann, D.W.R. §. 90 bei Anm. 9.

[8] Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 175. b. Zus. 247 und 259. Anderer Ansicht ist Thöl (W.R. §. 33 bei Note 28. §. 160 bei Note 21), weil bei einem solchen Wechsel jeder Wechselvertrag fehle. Allein aus der Zulässigkeit des Blancoindossaments überhaupt folgt, dass der Blancoindossatar, wenn das Blancoindossament begeben ist, nun als derjenige angesehen werden muss, mit welchem der Trassant den Begebungsvertrag geschlossen hat.

[9] Wenn z. B. in der Tratte das Ort- oder Zeit-Datum der Ausstellung oder die Unterschrift des Trassanten fehlt, so könnte diesem Mangel nicht durch die Angabe im Giro abgeholfen werden.

[10] Eine Folge hievon ist, dass er, wenn der Wechsel präjudicirt oder verjährt ist, wegen Bereicherung als Trassant in Anspruch genommen werden kann. Vgl. Bereicherungsklage §. 4.

[11] S. Indossament §. 5. Vgl. Hartmann a. a. O. §. 90 bei Anm. 10. — Vgl. auch unten §. 7 bei Anm. 10.

§. 6. Angabe der Zahlungszeit.

Wesentliches Erforderniss des Wechsels ist die Angabe der Zahlungszeit, damit der Bezogene wisse, wann er zu zahlen, der Inhaber, wann er die Zahlung zu erheben, der Indossant, wann er der etwaigen Regressforderung gewärtig sein muss, und ob der Protest Mangels Zahlung ein rechtzeitiger ist.

Der Verfalltag ist der Tag, an welchem nach Inhalt des Wechsels die Zahlung der Wechselsumme geschehen soll. Der Zahlungstag ist der Tag, an welchem die Zahlung gefordert werden kann. Dies trifft nicht immer schon auf den Verfalltag; der Wechsel kann fällig, aber noch nicht zahlbar sein. Dieser Unterschied tritt hervor, wenn der Verfalltag ein Sonntag oder allgemeiner Feiertag ist, und durch die an ausländischen Orten bestehenden Respecttage.[1]

I. Allgemeine Erfordernisse in Betreff der Zahlungszeit.

Der Wechsel muss eine genau bestimmte Zahlungszeit angeben. Unzulässig ist eine Angabe, welche nöthig machen würde, erst durch ausserhalb der Wechselurkunde liegende Umstände den wirklich beabsichtigten Zahlungstag zu ermitteln.[2] Deshalb ist ein Wechsel auf Kündigung nicht statthaft.[3]

Die Zahlungszeit kann nicht auf ein künftiges Ereigniss, dessen Zeit noch unbestimmt ist (z. B. „ein Jahr nach Ableben von N.“) gestellt werden, oder auf Eintritt einer Bedingung.[4]

Diese Zahlungszeit kann nicht in das Belieben des Bezogenen („nach Belieben“, à volonté“) gestellt sein, in dem Sinne, dass es nun dem Bezogenen anheimgestellt bliebe, ohne sich an eine Frist zu binden, den Wechsel nach seinem Belieben früher oder später einzulösen.[5]

---

[1] S. Verfallzeit §. 2.

[2] Eine nur scheinbare Ausnahme tritt bei dem Zeitsichtwechsel ein, wenn ein solcher kein datirtes Accept trägt, daher die Präsentation und der danach zu berechnende Verfalltag durch Protest festzustellen ist. Vgl. Sichtwechsel §§. 3 und 4.

[3] Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 109 a. Vgl. unten Anm. 7.

[4] Borchardt, Zus. 107 c. — Vgl. unten §. 10. Anm. 2.

[5] Hingegen in das Belieben des Inhabers kann die Zahlungszeit gestellt sein, nämlich bei dem Sichtwechsel. In diesem Sinn werden in Oesterreich Wechsel anerkannt, worin die Zahlungszeit „a Piacere“ oder „nach Belieben“ gestellt ist; sie sollen als reine Sichtwechsel gelten. Vgl. Borchardt, Zus. 101 a. Auch in Deutschland werden solche Ausdrücke, welche dem Sinn nach gleichbedeutend sind mit „bei Sicht“ nicht zu beanstanden sein. Vgl. Hartmann, W.R. §. 61 Ziff. 2. Thöl, W.R. §. 39.

Der Wechsel kann nicht mehr als eine Zahlungszeit enthalten; sie muss für den ganzen Wechselbetrag eine und dieselbe sein. Ein Ratenwechsel ist deshalb ungiltig.[6]

Die Zahlungszeit kann nicht alternativ lauten, z. B. „zahlen Sie am 1. Juni oder am 1. Juli l. J."[7] — Sie muss völlig präcis sein. In dieser Hinsicht wäre ein Wechsel wohl nicht ungiltig, welcher nach einer Zeit (z. B. „nach einem Monat" oder „in einem Jahr", „nach Verlauf von einem Jahr" zahlen Sie), ungiltig aber, wenn er innerhalb einer Frist („Im Februar l. J.") zahlbar gestellt würde.[8]

Ebenso ermangeln der nöthigen Bestimmtheit über den Eintritt des Zahlungstages die Ausdrücke: „Vier Wochen (einen Monat)

---

[6] Novelle 3 zu Art. 1 d. D.W.O.: „Die Zahlungszeit kann für die gesammte Geldsumme nur eine und dieselbe sein."

Es würden sich Unzuträglichkeiten ergeben, sollten auf einen und denselben Wechsel verschiedene Zahlungen zu verschiedenen Zeiten von dem Bezogenen eingefordert und der Wechsel bei Verfall jeder einzelnen protestirt werden.

Enthält der Ratenwechsel die sog. cassatorische Clausel (d. h. die Bestimmung, es solle bei Nichteinhaltung der ersten Terminzahlung auch die zweite oder weitere auf einen späteren Termin gestellte sogleich verfallen), so ist der Wechsel schon deshalb ungiltig, weil damit der Zahlungstag zu einem bedingten (somit unbestimmten) wird.

Auch ein auf der Rückseite des Wechsels verzeichnetes Uebereinkommen des Inhabers mit dem Acceptanten auf ratenweise Bezahlung der (auf der Vorderseite in Einem Betrag und mit einheitlicher Verfallzeit ausgesetzten) Wechselsumme wäre den übrigen Wechselinteressenten gegenüber unstatthaft, wennschon der Acceptant hieraus gegen den betreffenden Inhaber die Einrede der Fristbewilligung für die den Betrag der ersten Rate übersteigende Summe ableiten kann.

[7] Erk. d. **R.O.H.G.** von 6. Juni 1871 (Entsch. Bd. II. S. 360): Die Bezeichnung der Zahlungszeit: „Am 22. April 1869 oder 30 Tage nach Kündigung" entspricht den stricten Vorschriften des Art. 4 Ziff. 4. d. D.W.O. nicht, es fehlt an der erforderlichen giltigen Feststellung der Zahlungszeit, daher sämmtliche auf der Urkunde stehenden Erklärungen der Wechselkraft entbehren (W.O. Art. 7). Denn 1) eine lediglich auf Kündigung, beziehentlich eine gewisse Zeit nach Kündigung gestellte, Urkunde, ist kein Wechsel im Sinn der W.O. — — 2) Es ist vollkommen unstatthaft, in einer die Zahlungszeit alternativ, das eine mal giltig und das andere mal ungiltig bestimmenden Wechselurkunde einfach die letztere Bestimmung zu streichen, und so die eine an sich giltige Bestimmung allein zur Geltung zu bringen. Denn die Alternative ist überhaupt unstatthaft. Die Zahlungszeit kann principiell nur Eine sein, und diese muss aus dem Wechsel deutlich erhellen. Sind zwei Zahlungszeiten alternativ gesetzt, so lässt sich nicht erkennen, welche gewollt ist; jede von mehreren an sich zulässigen Bestimmungen verliert durch die alternative Nebeneinanderstellung ihre Geltung. Dies muss auch gelten, falls die eine Bestimmung der Zahlungszeit unstatthaft ist. Denn es lässt sich nicht feststellen, ob nur Eine Bestimmung, und ob gerade die giltige Bestimmung gewollt sei, vielmehr muss angenommen werden, dass beide als gleichwerthgeltend gewollt seien. Daher liegt kein Grund vor, die an sich, wenn nämlich alleinstehend, giltige Bestimmung der Zahlungszeit als die allein gewollte zur Geltung zu bringen. Ein blosser Zusatz zu einer Hauptbestimmung, dessen Wegfall die letztere nicht berührt, liegt nicht vor. Die blosse örtliche Stellung entscheidet nicht.

[8] Vgl. unten Ziff. III. Anm. 29. 30.

à dato"; ferner „14 Tage a. c."; „3 Monate nach Dato und 8 Tage nach Sicht" u. dgl.[9]

Die Undeutlichkeit der Zahlungszeit macht den Wechsel ungiltig, sofern ihm nun die erforderliche Bestimmtheit der Verfallzeit mangelt.[10] Eine solche Undeutlichkeit kann auch durch Rasur oder Correctur herbeigeführt sein.[11]

Dasselbe gilt von der Unmöglichkeit der Zahlungszeit[12], und dem Widerspruch derselben mit dem Datum der Ausstellung, z. B. wenn am 1. September ein Wechsel auf den 1. April l. J. ausgestellt wäre.[13]

Uebrigens kann die Undeutlichkeit der betreffenden Stelle durch den übrigen Inhalt des Wechsels gehoben erscheinen.[14]

---

[9] Denn der z. B. vom 12. Oktober datirte, „vier Wochen (einen Monat)" dato lautende Wechsel würde als Verfalltag, je nachdem man 4 Wochen oder 1 Monat rechnet, den 9. oder den 12. November ergeben.

[10] Uebrigens kann z. B. das von den Parteien anerkannte Vorhandensein der dem im Wechsel enthaltenen Verfalltage hinzugefügten Jahreszahl vom Richter nicht deshalb verneint werden, weil seinem subjectiven Gesichtssinn jene Zahl als solche nicht ganz unzweifelhaft erkennbar ist. Borchardt a. a. O. Zus. 94 a.

[11] Indess macht eine Rasur oder Correctur nicht unter allen Umständen den Wechsel ungiltig, sondern nur, wenn dadurch eine wesentliche Bezeichnung zweifelhaft wird. Vgl. Erk. d. **R.O.H.G.** vom 8. Okt. 1872 (Entsch. Bd. VII. S. 219) und v. 29. Okt. 1873 (Bd. XI. S. 266). Borchard, Zus. 94 b.

[12] So z. B. wenn die Zahlungszeit als Jahreszahl die des vorhergehenden Kalenderjahres benennt. Vgl. indess S. 411.

Ueberhaupt machen widersprechende Angaben von Zeit und Ort (z. B. zweierlei Orts- oder Zeitangaben) der Ausstellung und Widersprüche zwischen der Zeit der Ausstellung und des Verfalltages den Wechsel ungiltig. Denn in den Essentialien des Wechsels darf keine Ungewissheit herrschen und es sind daher auch ergänzende Erklärungen der Contrahenten nicht zuzulassen. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 130. — Ueber die Unrichtigkeit des Datums s. unten §. 8.

[13] Wenn z. B. ein auf 1. Januar 1879 zahlbar lautender Wechsel das Ausstellungsdatum 1. September 1879 trägt, so ist die Ausstellungszeit aus dem Wechsel nicht ersichtlich, dieser somit einem solchen gleichzuachten, der überhaupt des Datum ermangelt. Das Datum muss, wenn auch nicht das richtige und wirkliche, doch immerhin ein mögliches sein.

Erk. d. **R.O.H.G.** v. 11. Okt. 1870 (Entsch. Bd. I. S. 55): Da ein Wechsel nicht vor seiner Ausstellung fällig sein kann, indem man nicht zu einer späteren Zeit wollen kann, dass zu einer früheren Zeit gezahlt werde, so muss das eine oder das andere Datum falsch sein. — Die in dem Wechsel angegebene Zahlungszeit ist nicht diejenige, zu welcher die Wechselverbindlichkeit erfüllt werden sollte, und ihre Wahrung durch Erfüllung der letzteren lag für alle Wechselverpflichteten von vornherein ausser dem Bereiche der Möglichkeit. Keine der mehreren Arten, welche das Gesetz für die Festsetzung der Wechselfälligkeit ausdrücklich und ausschliessend verordnet, ist also in dem vorliegenden Wechsel zur Anwendung gebracht, vielmehr muss die in demselben enthaltene Bezeichnung des Zahlungstages einer gänzlichen Unterlassung der Angabe dieses Tages gleichgestellt werden.

[14] Das **R.O.H.G.** hat (Erk. v. 15. Nov. 1870. Entsch. Bd. I. S. 106) die Angabe der Zahlungszeit „den 18zehnten Juli 1870" nicht beanstandet, da bei dem betreffenden Wechsel (vom 14. Juli da-

In Betreff der Zahlungszeit unterscheidet man kurze und lange (kurz- und langsichtige) Wechsel, je nachdem die Zahlungszeit nahe oder entfernt ist.[15] Eine Beschränkung auf eine bestimmte Zeitgrenze findet nur bei Sicht- und Zeitsicht-Wechseln statt.[16]

II. Tagwechsel heisst derjenige, als dessen Zahlungszeit ein bestimmter Kalendertag bezeichnet ist, also z. B. „am 1. Januar", „den 1. Januar", „Anfang Januar" (auch „primo Januar"); „Mitte eines Monats" (auch „medio Januar"), welches der 15te des Monats ist; sodann „Ende Januar" (auch „ultimo Januar"), welches der letzte des Monats ist.[17]

Nicht unstatthaft, obschon nicht üblich, wäre ferner die Bezeichnung „am Donnerstag nach dem ersten Januar", „am Donnerstag nach Pfingsten", „am achten Tage nach Neujahr", „Donnerstag nach der Leipziger Neujahrsmesse", auch „Ende des Jahres", „heute"[18] u. s. f.

Ungenügend ist die Angabe „Ostern", „Pfingsten", „Weihnachten"; denn hier bliebe zweifelhaft, ob der erste oder zweite Feiertag gemeint war.[19] Giltig hingegen ist die Bestimmung „an Michaeli d. J." (29. Sept.).[20]

---

tirt) jeder Zweifel durch den Umstand beseitigt werde, dass bei dem übrigen Inhalte des Wechsels der 10te Juli als Zahlungstag nicht gemeint sein könne, weil dieser Tag vor der Ausstellung des Wechsels liege, letzterer also ungiltig sein würde, wenn man diesen Tag als den gemeinten unterstelle.

[15] Kurzsichtige Wechsel sind namentlich diejenigen, welche nur 8 Tage bis 3 Wochen zu laufen haben. Unter Monatpapier begreift man die in 4—6 Wochen fälligen. (Schiebe, die Lehre v. d. Wechselbr. 4. Aufl. §. 63. Anm. 2.) Dreimonatwechsel sind in 3 Monaten dato zahlbar.

Nach Berliner Börsenusance verstehen sich alle kurzen Wechselnotizen (mit Ausnahme St. Petersburg, dessen Notiz für kurze Sicht auf 3 Wochen beibehalten wird) für acht Tage und gelten bis 14tägige Wechsel als kurz, in denen auch die Differenz über acht Tage zum Bank-Discontosatz des betr. Börsenplatzes zu berechnen ist. (Goldschmidt, Zeitschr. f. d. g. H.R. Bd. XIX. S. 516).

Bei der D. Reichsbank werden Wechsel, bei denen zwei Kurse, der kurze und der lange, notirt sind, wenn sie kürzer als 1 Monat sind, zum kurzen Kurs, sind sie länger als 1 Monat, zum langen Kurs berechnet. (Swoboda, die kaufm. Arbitrage. 4. Aufl. S. 129.)

[16] S. unter Sichtwechsel §§. 1 und 3. Ueber die vom Wechselgeber zu liefernde Art von Wechseln s. unter Wechselschluss §. 2.

[17] Novelle 7 zu Art. 30 d. D.W.O.: „Ist die Zahlungszeit auf Anfang oder ist sie auf Ende eines Monats gesetzt worden, so ist darunter der erste oder der letzte Tag des Monats zu verstehen."

Ein auf „Mitte" (Medio) eines Monats lautender Wechsel (sog. mediomese-Wechsel) ist am 15ten zahlbar, mag der Monat 28, 29, 30 oder 31 Tage haben. W.O. Art. 30. Vgl. unter Verfallzeit §. 3.

[18] Der Wechsel ist giltig, auch wenn der Zahlungstag mit dem Ausstellungstag zusammenfällt. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 98.

[19] Borchardt a. a. O. Zus. 99. f.

[20] So auch: „auf Aschermittwoch,

Statt der Benennung des Monats können Abkürzungen („d. M.", „cts.", „cs.", „ct.") gebraucht werden.[21]

Auch das Kalender-Jahr wird bei der Zahlungszeit angegeben, sei es mit der Ziffer desselben („Anfang Juli 1879") oder mit Hinweisung auf das laufende („Mitte Juli l. J.", „Anfang August d. J.", „Ende September curr.", auch wohl „künftigen 1. Dezember") oder künftiges Jahr („am 1. Juli k. J." oder „n. J.")[22] Die Hinweglassung einer solchen Bezeichnung oder der Jahreszahl beeinträchtigt indess die Giltigkeit des Wechsels dann nicht, wenn nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch aus dem Zusammenhang unzweifelhaft erscheint, welches, z. B. dass nur das laufende oder das künftige Jahr verstanden sei.[23]

Ostersonntag, Johanni, Martini, Sylvester (Hartman a. a O. §. 61 bei Anm. 13). Denn der Tag kann durch seinen Kalendernamen bezeichnet werden. Borchardt, Zus. 99. c. Gegen die Zulässigkeit von „Martini" (weil der 11. oder 12. November gemeint sein könnte): die Erkenntnisse bei Borchardt, Zus. 99. d.

[21] Borchardt a. a. O. Zus. 93. b. u. c.

[22] Vgl. Borchardt a. a. O. Zus. 93. a. Die Bezeichnung der Zahlungszeit mit den Worten: „Ende December prox." ist ungenügend, denn die Stellung des Ausdrucks „prox." hinter dem Monatsnamen macht es zweifelhaft, ob damit der letzte Tag des nächsten Decembermonats oder nicht vielmehr des December nächsten Jahres wollte bezeichnet werden (Borchardt, Zus. 93. d.).

[23] Hartmann, W.R. §. 61 bei Anm. 14. So wird unterstellt werden, dass ein am 1. Febr. auf den „1. September" ausgestellter Wechsel im Jahr der Ausstellung, ein am 1. Sept. auf den „1. Februar" ausgestellter im nächsten Jahr zahlbar sei. In letzterem Betreff jedoch abweichende Erkenntnisse mehrerer Gerichte s. bei Borchardt, Zus. 91.

Vgl. hingegen Erk. des **R.O.H.G.** v. 10. Mai 1872 (Entsch. Bd. VI. S. 120): Der Wechsel ist allerdings ein Formalact, und eine wechselrechtliche Verpflichtung kann nur entstehen, wenn die vom Gesetze bestimmten Formen eingehalten sind. Es erscheint jedoch in der Natur der Sache begründet, dass Vorschriften, welche die Gültigkeit von Rechtshandlungen an Beobachtung von Formen binden, also die Form über das Wesen herrschen lassen, nicht auszudehnen sind. Es kann nicht gestattet sein, auf dem Wege der Auslegung, nach Vermuthungen und Analogien, Formen zu schaffen, welche das Gesetz nicht vorschreibt.

Im Art. 4 Nr. 6 der A.W.O. ist nun zwar verfügt, dass der Zeitpunkt der Ausstellung des Wechsels durch Angabe des Monatstages und Jahres bestimmt sein müsse; betreffs des Zeitpunktes der Zahlung aber wird für den Tagwechsel im Art. 4 Nr. 4 nur ganz allgemein verlangt, dass die Zahlungszeit auf einen bestimmten Tag festgesetzt werde.

Aus dieser Allgemeinheit der Ausdrucksweise an sich schon ergibt sich die Folgerung, dass die Angabe der Jahreszahl hier nicht als Form gelten könne; es tritt der Wille des Gesetzes jedoch noch schärfer hervor durch den Gegensatz, welchen die erwähnte Vorschrift wegen Bezeichnung des Zeitpunktes der Ausstellung bildet.

Es kann sich daher nur darum handeln, ob etwa ohne Angabe der Jahreszahl sich der Zahlungstag nicht so bestimmt bezeichnen lasse, wie es die Natur des Wechselverkehrs erfordert, eine Frage, welche nicht mehr reine Formfrage ist, bei deren Lösung vielmehr dem Richter eine gewisse Freiheit in Würdigung der Verhältnisse gestattet sein muss.

— — Wenn ein Wechsel sagt, es solle an einem bestimmten Tage eines bestimmten Monats gezahlt werden, so

Die Bezeichnung des Zahlungstages mit dem Ausdruck „bis zu", „bis an" (z. B. „bis zum 1. August"), „gegen den" („gegen den 1. August"), „binnen heute und etc." (z. B. „binnen heute und dem 1. Juli"), „per tutto il mese"[24], ist nicht zulässig[25], wohl aber der Ausdruck „zu" einem bestimmten Tage (z. B. „zum 24. Juni").

III. Der Datowechsel bestimmt den Zahlungstag auf eine gewisse Zeit nach dem Tage (Datum) der Ausstellung. Diese Frist kann nach Tagen, Wochen, Monaten, Jahren oder einem mehrere Tage, Wochen, Monate oder einen Bruchtheil von solchen umfassenden Zeitraum bestimmt sein.[26]

Die Bezeichnung dafür, dass die Frist von dem Tage der Ausstellung ab gerechnet werden soll (die sog. Datoclausel), kann, soferne sie nur deutlich ist[27], beliebig lauten[28], z. B. „Acht Tage Dato", oder „a dato", „de dato", „nach dato", „von dato", „auf dato", „von heute", „nach heute", „vom heutigen"; auch „nach dato in drei Monaten", „nach drei Monaten a dato", „in drei Monaten"[29], oder „in einem Jahre"; ferner „nach acht Tagen".[30] (Anm. 30 s. auf S. 413)

---

kann dies nach den natürlichen Regeln der Auslegung, sowie nach dem Sprachgebrauche des gewöhnlichen Lebens und des Geschäftsverkehrs nur so verstanden werden, dass der nächstkommende Monat dieses Namens gemeint sei. — Vgl. auch die Erk. d. **R.O.H.G.** v. 4. April 1872, v. 7. Oct. 1873 und v. 13. Febr. 1875 (Entsch. Bd. XI. S. 170. Bd. XVI. S. 289).

[24] Früher kamen solche „per tutto il mese-Wechsel" vor. Lautete nemlich ein Wechsel im Laufe eines gewissen Monats zahlbar, so galt er als am letzten Tage desselben Monats fällig. (Meissner, Eur. Wechselpraktik. S. 59).

[25] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 7. Oct. 1873 (Entsch. Bd. XI. S. 170): Der Ausdruck im Wechsel „bis zum 16. Juni 1873 zahlen Sie" entspricht der Vorschrift eines bestimmten Zahlungstags nicht. Der Wechsel ist ein für den grossen Verkehr bestimmtes Papier, muss daher in der Regel nicht nach dem localen, sondern nach dem allgemeinen Sprachgebrauche beurtheilt werden, es muss also auch die Zahlungszeit in einem gemeinverständlichen Worte ausgedrückt werden, welches jedem Inhaber klar macht, an welchem Tage er die Zahlung zu erwarten und wann er mit Rücksicht hierauf die zur Erhaltung des Wechselrechts erforderlichen Solennitäten vorzunehmen habe.

[26] D.W.O. Art 32. s. Verfallzeit §. 4.

[27] Vgl. oben Ziff. I. bei Anm. 9.

[28] Jeder andere, als im Gesetze (W.O. Art. 4. Nr. 4.) gebrauchte Ausdruck muss nur unzweideutig denselben Sinn wiedergeben und ein gleichgeltender sein. Erk. des **R.O.H.G.** v. 8. März 1872 (Entsch. Bd. V. S. 245). Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 104. a.

[29] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 24. März 1871 (Entsch. Bd. II. S. 148): „Wer in einer Urkunde an einem darin bestimmt genannten Tage verspricht, dass von ihm (oder von einem Andern für ihn) Zahlung bei Ablauf eines gewissen Zeitraums erfolgen werde, der macht sich dazu verbindlich, dass die Zahlung dann zu leisten sei, wenn der genannte, mit dem Tage des Versprechens beginnende Zeitraum sein Ende erreicht haben werde. Dasselbe Verständniss, welches im Falle des Gebrauchs der Worte „von heute", „nach dato" oder eines entsprechenden Ausdrucks bewirkt werden würde, ergibt sich aus der so, wie vorstehend angegeben, gewählten Fassung der Urkunde von selbst. — — Ein Bedenken besteht auch nicht

Undeutlich, sohin ungenügend wäre der Ausdruck: „Zwei Monate zahlen Sie"; denn hier fehlt die Bestimmung des Anfangspunktes der Frist.

Unzulässig wäre auch die Bezeichnung „binnen drei Monaten" statt „drei Monate dato"; denn sie gibt nicht den Endpunkt der Frist als Zahlungszeit an.

Nicht unbedenklich ist die Bestimmung: „Acht Tage nach Neujahr"[31], oder „Dato nach Sicht"[32], oder „Vier Wochen (einen Monat) a dato".[33]

(Anm. 33 s. auf S. 414)

in sofern, als es bei der Nichtaufnahme der Worte „von heute" oder dergl. ungewiss bleibe, ob der Tag der Ausstellung oder derjenige einer noch erst auszuführenden Vorzeigung an die zahlen sollende Person als der Anfangspunkt der Frist anzusehen sei. Allein, wenn kein Wort des Textes darauf hinführt, dass erst nach vorgängiger Vorzeigung die Frist, deren Ende den Zahlungstag bezeichnet, zu laufen beginnen solle, kann zu diesem Zweifel keine Veranlassung angenommen werden." — In Betreff eines zweiten Bedenkens: der Ausdruck „in drei Monaten" sei nicht gleichbedeutend mit: nach 3 Monaten, sondern lasse die Deutung zu, dass jeder beliebige Tag innerhalb des dreimonatlichen Zeitraums als Zahlungstag anzusehen sei, — bemerkt die Entscheidung: Wenngleich einzuräumen ist, dass die Wortfassung: „in 3 Monaten zahle ich", um auszudrücken, die Zahlung solle bei Ablauf von 3 Monaten erfolgen, keine völlig correcte genannt werden kann, so ist doch die andere Auslegung eine so gezwungene, und der denkbaren Absicht des Ausstellers so sehr zuwiderlaufend, dass man von ihr völlig absehen muss, wovon dann die Folge ist, dass als einzig mögliches Verständniss nur dasjenige der ersten Auslegung übrig bleibt.

[30] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 3. März 1876 (Entsch. Bd. XIX. S. 329): Eine Tratte, deren Zahlungszeit dahin bestimmt ist, dass sie zahlbar sein soll nach einer bestimmten Zeit, ohne Angabe, von wann diese Zeit laufen soll (z. B. nach drei Monaten), ist giltig, wenn das Accept zeitlich nicht datirt oder nicht anders datirt ist, als der Wechsel selbst. Wer auf eine schriftliche, unter Zeitdatum ausgestellte Aufforderung, nach Ablauf einer bestimmten Frist zu zahlen, seine vorbehaltlose Zusage setzt, der verpflichtet sich zur Solution beim Ablauf der nach dem Datum zu berechnenden Frist; denn nur diese kann der Auffordernde gewollt haben, und der Versprechende müsste eine andere Berechnung vorschreiben, wenn er die Annahme seines Einverständnisses ausschliessen wollte. Er müsste also namentlich auch den Beginn der Frist von einer anderweiten Vorzeigung vorbehalten, wenn er auf dieser durchaus ungewöhnlichen Clausel bestehen wollte.

Allerdings werden Wechselaccepte sehr häufig in blanco gegeben, also auf Formularen, die noch nicht datirt sind; allein alsdann unterwirft sich der Acceptant der Zahlungszeit, welche der Nehmer bona fide bestimmen wird, also auch derjenigen, deren Anfangspunkt sich durch die Datirung des Nehmers fixirt. — Unleugbar aber lässt sich gegenüber der Zeitbestimmung „nach 3 Monaten" und dgl. dann ein Zweifel über den Anfang der Frist erheben, wenn das Accept datirt ist und sein Datum von dem des Wechsels abweicht.

[31] Die Bestimmung der Zahlungszeit durch eine Frist gestattet die D.W.O. (Art. 4. Ziff 4.) nur bei Dato- und Zeitsicht-Wechseln und gibt nur für diese beiden Arten von Wechseln Vorschriften über die Berechnung der Frist (Art. 32). Hingegen die Angabe „acht Tage nach Neujahr" lässt ungewiss, ob der 8. oder 9. oder 10. Januar gemeint ist. (Thöl a. a. O. §. 43 bei Note 13.)

[32] Für zulässig erachtete diese Bestimmung das **R.O.H.G.** (Erk. v. 11. Juni 1872. Entsch. Bd. VI. S. 239): Ein blos auf „Dato" gestellter Wechsel ist allerdings am Ausstellungstage zahlbar. Wenn aber „Dato" mit anderweiter Zeitbestimmung verbunden wird, so heisst Dato

Ueber die Berechnung der nach Tagen, Wochen, Monaten u. s. f. bestimmten Frist und den Eintritt des hiedurch gegebenen Verfalltages s. Verfallzeit, §. 4.

Bei der Zahlungszeit des Datowechsels ist die Datirung nach altem Styl zu beachten. Der in einem Lande alten Styls ausgestellte Wechsel kann nach beiden Stylen (z. B. „Odessa den 1/13. Januar") oder nach neuem („den 13. Januar n. St.") oder nur nach altem Styl („den 1. Januar a. St.") datirt sein. Ist in Angabe der Verfallzeit nicht ausgedrückt, nach welchem Styl gerechnet werden soll, so muss, wenn der Wechsel in Deutschland zahlbar ist, für das Datum der Ausstellung alter Styl verstanden werden und nach dem diesem entsprechenden Datum neuen Styls wird nun der Verfalltag berechnet.[34]

IV. Der Wechsel kann auf eine Messe oder einen Markt zahlbar lauten und heisst dann Messwechsel.[35] Der Zahlungsort muss der Messort (Marktort)[36] und die Zahlungszeit auf die Zeit einer

---

soviel als a oder de Dato. Die Bestimmung „3 Monat dato" oder „dato 3 Monat" gibt nicht zwei Zahlungszeiten, sondern nur eine; sie sagt nicht, der Wechsel solle am Ausstellungstage und (oder) ausserdem nach 3 Monaten gezahlt werden, sondern sie stellt die Zahlungszeit auf 3 Monat nach dem Ausstelltage.

Es existirt aber kein Grund, diese selbstverständliche Bedeutung des Dato bei der Clausel „dato nach Sicht" auszuschliessen; in dieser Clausel besagt dato vielmehr dasselbe, nämlich dass der Wechsel „von der Ausstellung, von heute an" auf Sicht zahlbar sein soll.

Ist sonach in der Zeitbestimmung „dato nach Sicht" das Wort dato zwar überflüssig, aber nicht geeignet, dem Wechsel die Geltung eines gewöhnlichen Sicht-Wechsels zu nehmen etc.

Als ungiltig erklärte einen solchen Wechsel das O.-Trib. zu Berlin (17. Juli 1858. Arch. f. d. W.R. Bd. VIII. S. 223. f.).

[33] Die nach Wochen zu berechnende Frist ergibt einen andern Endpunkt, als die nach Monaten bestimmte (vgl. Verfallzeit §. 4).

[34] Der alte Styl ist nämlich die Zeitrechnung nach dem Julianischen, der neue hingegen nach dem Gregorianischen Kalender. Jener ist gegen diesen jetzt (im 19. Jahrhundert) um 12 Tage zurück (im Jahr 1900 wird er um 13 Tage zurück sein). Ein nach altem Styl am 1. Januar datirter Wechsel erscheint nach neuem Styl am 13. Januar ausgestellt. Da nun in Russland und Griechenland der alte Styl üblich ist, so gilt ein dort ausgestellter Wechsel, wenn er nicht ausdrücklich nach neuem Styl datirt ist, als nach altem Styl ausgestellt.

Ueber die Fälligkeit eines solchen Wechsels s. Verfallzeit §. 8.

[35] Die wichtigste Eintheilung der Wechsel im Mittelalter war die in Messwechsel und Aussermesswechsel (auch Platzwechsel genannt, weil von einem Platz auf den anderen ohne Zusammenhang mit einer Messe gezogen). Die Messwechsel wurden reguläre Wechsel genannt, weil für ihre Behandlung gewisse Regeln aufgestellt waren; die Aussermesswechsel hiessen Irregulärwechsel.

Der Messwechsel lautet z. B.:
Frankfurt a/M., d. 1. Febr. 1879. Pr. M. 600.
Zur Leipziger Ostermesse l. J. zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Ordre des Herrn A. die Summe von Sechshundert Mark Werth in Rechnung und stellen solche auf Rechnung laut Bericht.
Herrn C. in Ruhla B.
zur Messe in Leizig.

[36] Ein nicht am Messorte zahlbarer Wechsel wird nicht dadurch zum

Messe (ohne Angabe eines Kalendertages) gestellt sein.[37] Es ist aber nicht erforderlich, dass Zeit und Ort gesondert angegeben werden; denn aus der allgemeinen Beziehung auf die bestimmte Messe (den Markt) eines gewissen Ortes ist, wenn kein anderer Zahlungsort im Wechsel steht, der Messort (Marktort) zugleich als Zahlungsort gegeben.[38]

Ueber den Zahlungstag des Messwechsels s. unter Verfallzeit, §. 6.

V. Usowechsel sind Wechsel, deren Verfallzeit durch Bezugnahme auf den Gebrauch am Zahlungsort bezeichnet wird. Ein solcher Gebrauch bildete sich an mehreren Orten darüber, wann die auf dieselben von auswärts[39] trassirten Wechsel bezahlt werden mussten. Diese Zeit, vielfach durch locale Gesetze nachgehends festgestellt, heisst der Uso. Bei seiner Feststellung kam namentlich die Entfernung, welche der Wechsel zu durchlaufen hat, in Betracht, und die Rücksicht auf eine billige Zahlungsfrist für den Bezogenen.

Der Uso wird nicht nur einfach, sondern auch getheilt und mehrfach verabredet, so dass der Wechsel lauten kann auf Uso, auf 1/2 Uso, 2 Uso (doppelten Uso, doppio uso) u. dgl. In der Regel soll die Frist von der Sicht, hin und wieder auch vom Tag der Ausstellung oder von dem der Acceptation an laufen.

Die Deutsche W.O. gestattet den Usowechsel nicht. Doch

Messwechsel, dass er als Zahlungszeit eine an einem andern Orte stattfindende Messe angibt, z. B. ein in Dresden zahlbarer Wechsel, welcher als Zahlungszeit eine Leipziger Messe oder einen gewissen Tag derselben („am Montag der künftigen Leipziger Neujahrsmesse") angibt. Doch wird der Wechsel als Tagwechsel aufrecht zu erhalten sein. Vgl. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 108 a. Note.

[37] Nur solche Wechsel, in welchen die Zahlungszeit schlechthin und ohne weitere Zeitbestimmung auf eine bestimmte Messe festgesetzt ist, sind für Mess-Wechsel zu erachten. Wechsel dagegen, deren Zahlungszeit auf eine gewisse Messe und zugleich auf einen bestimmten Wochen- oder Monatstag in dieser Messe lauten, sind als Tagwechsel zu behandeln. Ebenso ein „zu Ende Frankfurter Ostermesse" zahlbarer Wechsel. (Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 108. a. und b.)

Der Zahlungstag ist kein urkundlicher, sondern ein gesetzlicher. Wechsel, welche auf einen bestimmten Tag während der Messe oder des Marktes lauten, sind keine Messwechsel. (Hartmann a. a. O. §. 61 bei Anm. 24.)

[38] Ein besonderer Zahlungsort braucht nicht angegeben zu werden. Die Worte „zur Leipziger Ostermesse" bedeuten so viel als „zur Leipziger Ostermesse zahlen Sie in Leipzig".

Würde der Wechsel einen andern Zahlungsort angeben, so wäre er kein Messwechsel, z. B. wenn der Wechsel auf die Messe domicilirt ist.

[39] Der Uso bildete sich namentlich zwischen zwei Plätzen, welche im Wechselverkehr mit einander standen, als Verfallzeit für die von dem einen auf den andern gezogenen Wechsel.

bleibt ein im Ausland ausgestellter und nach dessen Recht formrichtiger Usowechsel auch für den inländischen Verkehr giltig.[10]

Ueber die ausländischen Normen in Betreff des Uso und die Berechnung des Zahltages s. unter Verfallzeit, §. 7 u. §. 11.

VI. Endlich kann die Zahlungszeit auf Sicht oder eine Zeit nach Sicht bestimmt werden. Hierüber s. Sichtwechsel, §§. 1. u. 4.

§. 7. Unterschrift des Ausstellers.

Der Wechsel muss mit der Unterschrift des Ausstellers versehen, von ihm mit seinem Namen oder seiner Firma unterzeichnet sein. Bei dem Namen genügt an sich der Familiennamen; doch ist es rathsam, noch eine nähere Bezeichnung beizufügen, namentlich den Vornamen oder dessen Anfangsbuchstaben, oder eine Bezeichnung der bürgerlichen Stellung. Die Unvollständigkeit des Namens schadet der Giltigkeit des Wechsels nur dann, wenn hiedurch die Identität zweifelhaft wird. Eine unrichtige Bezeichnung neben dem Familiennamen oder eine Unrichtigkeit des Vornamens ist dann unerheblich, wenn sie die Erkennbarkeit der Identität des Unterzeichners nicht aufhebt.[1]

Ein unrichtiger Name des (etwa gar nicht existirenden) Trassanten würde den Wechsel nicht ungiltig machen, d. h. die übrigen Wechselerklärungen sind giltig und wirksam, wenngleich ein regresspflichtiger Trassant in Wirklichkeit nicht existirt. Denn zur Form-

---

[10] Die Zahlungszeit bestimmt sich nach den Gesetzen des Ausstellungsorts, soweit nicht Einführungsgesetze den Uso für auswärtige Wechsel feststellen (Hartmann, W.R. §. 61 bei Anm. 4); letzteres ist der Fall in Bayern, K. Sachsen, Sachsen-Weimar u. Sachsen-Altenburg.

Einf.-Ges. f. Bayern v. 25. Juli 1850 §. 3: „Bei den vom Auslande eingehenden Ursowechseln wird die Verfallzeit auf 14 Tage vom Tage der Präsentation der Wechsel an festgesetzt."

Einf.-Ges. f. K. Sachsen v. 25. Apr. 1849 §. 4: „Usowechsel, welche vom Auslande aus in Sachsen zahlbar gestellt sind, verfallen am vierzehnten Tage nach der Präsentation zur Annahme."

Einf.-Ges. f. Sachsen-Weimar v. 13. Juli 1849 §. 2: „Usowechsel, welche vom Auslande aus im Grossherzogthum zahlbar ausgestellt sind, verfallen am vierzehnten Tage nach der Präsentation zur Annahme."

Sachsen-Altenburg: Gesetz v. 8. Jan. 1869 §. 2: „Usowechsel, welche vom Auslande aus im Herzogthum zahlbar gestellt sind, verfallen am vierzehnten Tage nach der Präsentation zur Annahme."

[1] Erk. d. R.O.H.G. v. 27. Juni 1871 (Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 116): Die Identität des Trassanten wird dadurch nicht zweifelhaft, dass er seinem persönlichen Namen den (überflüssigen) Zusatz „Sohn" gibt.

Ueber die abweichenden ausländischen Rechte (Code) s. unten §. 13.

richtigkeit der Tratte gehört nur die Unterzeichnung eines Namens, welcher den Trassanten bezeichnen soll.[2]

Ueber Wechsel in fremder Sprache s. §. 1 bei Anm. 13; in Betreff der unleserlichen Unterschrift s. §. 1 bei Anm. 4.

Der Wechsel kann nicht nur von einer Firma, sondern auch von einer juristischen Person, einer Genossenschaft, einer Behörde, einer Verwaltung, einer Mehrheit von Personen u. dgl. unterzeichnet sein.[3]

Ueber die Unterzeichnung durch Vertreter und Bevollmächtigte gelten die allgemeinen Grundsätze, s. Vertretung §. 2.

Die Unterschrift kommt an die Stelle der Wechselurkunde zu stehen, wo die letztere endigt[4], also in der Regel rechter Hand unterhalb des Wechsels.[5]

---

[2] Derjenige, welcher nicht unter seinem wirklichen Namen, sondern unter einem anderen mit dem Gläubiger verabredeten Namen eine Wechselverbindlichkeit eingegangen ist, wird durch eine solche Unterschrift wechselmässig verpflichtet. Erk. d. Ob.Trib. zu Berlin v. 4. Juni 1861 bei Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 142.

[3] Die Durchstreichung der Namensunterschrift eines Wechselausstellers hebt die Giltigkeit des Wechsels und die Verpflichtung des zweiten Ausstellers, dessen Namensunterschrift unversehrt geblieben ist, nicht auf. Erk. d. R.O.H.G. v. 19. Juni 1875 (Entsch. Bd. XVIII. S. 367).

[4] Jede andere Stelle, etwa im Contexte der Urkunde oder oberhalb desselben oder auf deren Rückseite, oder quer darüber, oder zur Seite ist ausgeschlossen. Denn das Gesetz erfordert eine Unterzeichnung, d. h. die Namenszeichnung muss auch äusserlich sich als eine dieselbe deckende und wollende Willenserklärung darstellen und ist daher nur an der Stelle möglich, wo die vollständige Wechselurkunde endigt. Inwiefern aber eine Namenszeichnung örtlich als Unterzeichnung der darüber stehenden Urkunde zu gelten vermag, ist nach richterlichem Ermessen zu entscheiden. Erk. d. R.O.H.G. v. 12. Apr. 1873 (Entsch. Bd. IX. S. 422) und vom 17. Decbr. 1875 (Entsch. Bd. XIX. S. 89). Vgl. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 110.

Hingegen Thöl (W.R. 4. Aufl. §. 33. Note 18. 19) meint, eine Tratte könnte giltig mit dem Namen des Trassanten beginnen: „Ich N. N. beauftrage Sie etc. zu zahlen." Denn das Erforderniss der Unterschrift besage nicht, dass diese einen bestimmten Platz auf dem Papier einnehmen müsse. — Anderer Ansicht: Hartmann (W.R. §. 62 bei Anm. 4): „Der Name des Trassanten muss als Unterschrift an derjenigen Stelle des Wechsels sich befinden, welche geeignet ist, die Erklärung des Ausstellers zu decken, das verpflichtende Band zwischen Context und Namen äusserlich herzustellen und beide als ein urkundliches Ganze darzustellen."

[5] Und zwar soweit als möglich nach rechts hin. Blaschke (d. österr. Wechselrecht. 7. Aufl. Formular Nr. II.) gibt ein Beispiel, da bei Unterlassung dieser Vorsicht die im Context rechter Hand stehenden Worte „Prima" und (auf der zweiten Zeile) vier„hundert" abgeschnitten und letzteres Wort auf der folgenden Zeile linker Hand in „tausend" betrüglich abgeändert worden.

Die Giltigkeit wird nicht dadurch beeinträchtigt, dass die Unterschrift auf der Stempelmarke steht. Erk. des R.O.H.G. v. 10. Juni 1874 (Entsch. Bd. XII. S. 206): Es ergibt sich durch den Augenschein, dass der allerdings zum bei weitem grössern Theil auf den Marken stehende Name niedergeschrieben ist, nachdem die Marken auf dem Papier der Urkunde aufgeklebt waren, als sie

Nothwendig ist, dass der Name oder die Firma geschrieben sei.[6] Eine durch Stempel bewirkte Signatur würde nicht genügen.

Ueber die Unterzeichnung mittelst Handzeichen eines Schreibunfähigen s. Unterschrift, §. 2.

Die Echtheit der Unterschrift ist nur für die Haftbarkeit des angeblichen Trassanten, nicht für die Wirksamkeit der weiterhin auf den Wechsel gesetzten Wechselerklärungen von Belang.[7]

Der Aussteller kann, welches namentlich, wenn er den Text des Wechsels nicht selbst geschrieben hat, eine Vorsichtsmassregel ist, vor seiner Unterschrift die Wechselsumme (in Buchstaben) bemerken.[8]

Hie und da findet sich wohl ein durch Ungeschick des Ausstellers veranlasster Zusatz, so z. B. dass derselbe seiner Unterschrift das Wort „angenommen" beifügt. Hiedurch wird der Wechsel nicht ungiltig, soferne nur unzweifelhaft ist, dass der Aussteller sich als solchen verpflichten wollte.[9]

Auch der Zusatz „ohne Obligo" beeinträchtigt die formelle Giltigkeit des Wechsels und die Wirksamkeit der übrigen Wechselerklärungen auf demselben nicht, wennschon ein Wechselversprechen des Ausstellers nun nicht vorliegt.[10]

---

mithin mit demselben ein Ganzes bildeten. Der Name ist daher auf der Urkunde selbst niedergeschrieben.

[6] Die Firma selbst kann mit dem Firmastempel beigefügt (gedruckt) sein, wenn nur der Inhaber oder Procurist seine Unterschrift beifügt. Erk. d. R.O.H.G. v. 9. Oct. 1874 (Entsch. Bd. XIV. S. 317). Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 120.

Mit welchem Material die Unterschrift hergestellt, ob mit Tinte, Bleistift oder Farbe; wer den Context des Wechsels geschrieben, ob der Aussteller oder ein Dritter; und in welcher Ordnung der fertige Wechsel in seinen einzelnen Theilen entstanden ist, ob die Unterschrift in blanco ertheilt und der Context nachträglich darüber geschrieben ist, das sind für die Rechtsgiltigkeit des Wechsels einflusslose Momente. Wichtig und eine wesentliche Bedingung der Haftbarkeit ist aber die Eigenhändigkeit der Unterschrift, d. i. die eigene Schreibensthätigkeit des Ausstellers bei Herstellung des Namens. Durch die Eigenhändigkeit der Unterschrift drückt der Aussteller dem Wechsel gleichsam den Stempel der eigenen Mitverhaftung auf; er personificirt sich mit dem Wechsel und macht denselben zum Träger eines selbstständigen, unabhängigen Rechts. (Hartmann a. a. O. §. 62 bei Anm. 4.)

Auch eine Unterschrift mit (von einem Andern) geführter Hand verpflichtet den Unterschreibenden (Hartmann a. a. O. bei Anm. 6). Anders bei physischem Zwang, vgl. Einreden § 3. Ziff. XI.

[7] S. unter Fälschung §. 2. Ziff. III. IV. Vgl. Hartmann a. a. O. §. 62 bei Anm. 10.

[8] Ueber Differenzen, welche sich hierbei ergeben können, s. oben §. 3.

[9] Vgl. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 119.

[10] Das O.-Trib. zu Berlin hat in einer Reihe von Erkenntnissen (s. bei Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 118) ausgesprochen, dass ein solcher Beisatz nur in materieller Beziehung einen Einfluss auf die wechselmässige Verhaftung des Ausstellers, nicht aber eine Bedeutung in Bezug auf das Vorhandensein der formalen Wechselerfordernisse hat.

Die Wirksamkeit der Unterschrift ist nicht dadurch bedingt, dass sie erst nach vollständiger Ausfüllung des Wechsels beigesetzt sei. Auch eine Blanco-Unterschrift verpflichtet den Aussteller, soferne nur der Wechsel zur Zeit seiner Geltendmachung vollständig ist.[11]

§. 8. Datum.

Der Wechsel muss das Datum, d. h. die Angabe von Ort, Monatstag und Jahr der Ausstellung enthalten.[1]

Das Zeitdatum kann nicht, statt durch den Kalendertag, durch Datirung von einer Messe (z. B. „Leipziger Ostermesse 1879") bezeichnet werden, auch nicht durch blosse Angabe des Messzahltages in einer Messe.[2] Für zulässig wird die Bezeichnung „Johanni", „Michaeli", „Martini" u. dgl. zu erachten sein.

Ferner ist die Datirung mit „Primo", „Ultimo", oder „Mitte" eines bestimmten Monats nicht zu beanstanden.[3]

Ueber die Datirung nach altem Styl s. oben §. 6. Ziff. III.

Die Unrichtigkeit in Zeit- oder Ortsdatum[4] macht den Wechsel nicht ungiltig;[5] wohl aber die Unmöglichkeit desselben, wenn ersteres

---

[11] S. unten §. 12.

[1] W.O. Art. 4. Nr. 6. — Erk. des R.O.H.G. v. 21. Juni 1872 (Entsch. Bd. VI. S. 335): Die Angabe der Zeit der Ausstellung ist im Art. 4 sub. Nr. 6 der A.D.W.O. vorgeschrieben. Der Grund liegt nahe: der Bezogene soll wissen, wann der Auftrag, der in der Tratte liegt, ergangen ist. Ihm gegenüber bestimmt sich die Fähigkeit des Ausstellers zur Eingehung eines Wechselgeschäfts nach dem Zeitpunkt der Ausstellung.

[2] Es wäre dies keine deutliche und gemeinverständliche Bezeichnung des Kalendertages. Vergl. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 131.

[3] Vgl. oben §. 6. Ziff. II.

[4] Es ist kein wesentliches Erforderniss, dass die Ausstellung auch wirklich an dem im Wechsel genannten Ort erfolgt sei. Erk. d. R.O.H.G. v. 11. Mai 1872 (Entsch. Bd. VI. S. 125). Ebenso in Betreff des Zeitdatums das Erk. d. R.O.H.G. v. 31. Januar 1874 (Entsch. Bd. XII. S. 316).

Erk. d. R.O.H.G. v. 3. Januar 1874 (Entsch. Bd. XII. S. 316): Das Deutsche Wechselrecht fordert zwar, dass der Wechsel datirt sei, allein ebensowenig als es ein wesentliches Erforderniss des Wechsels ist, dass derselbe an dem als Ausstellungsort angegebenen Ort wirklich ausgestellt sei, ist der Umstand, dass der Wechsel an einem andern als dem im Wechsel angegebenen Tage ausgestellt ist, rechtlich bedeutend. Die Datirung ist (Thöl) nicht Constatirung einer Thatsache, sondern Willenserklärung. Sie hat die Bedeutung, der Wechsel solle so beurtheilt werden, als sei er an dem angegebenen Tage ausgestellt. Erscheint der so gewollte Inhalt des Wechsels im einzelnen Falle thatsächlich und rechtlich möglich, so ist der Wille rechtswirksam. (Vgl. auch Thöl, Wechselrecht, 4. Aufl. §. 33 bei Note 37. 38.)

[5] Vgl. Hartmann a. a. O. §. 63 nach Anm. 2 u. bei Anm. 4. — Ein Schreibfehler, oder die sonst absichtliche Angabe eines anderen, als des wirklichen Ausstellungsortes schadet der Giltigkeit des Wechsels nicht; denn diese erfordert nur die Angabe irgend einer Zeit, irgend eines Ortes. Massgebend bleibt

z. B. sich in Widerspruch mit der auf dem Wechsel angegebenen Zahlungszeit findet.[6]

Ein doppeltes Datum, d. h. die Angabe zweier Orte oder Zeitdaten, ist (mit Ausnahme der Zeitangabe nach altem und neuem Styl) unstatthaft, weil hiedurch Ungewissheit über das Datum entsteht.[7]

Auch das Ante- oder Postdatiren schadet der Giltigkeit des Wechsels nicht, vielmehr wird unterstellt, der Nehmer habe den im Wechsel angegebenen Ausstellungstag genehmigt.[8]

Wenn erst nachträglich, nach der Unterzeichnung des Trassanten, von diesem oder einem Dritten das Datum eingefügt wurde, so schadet dies der Giltigkeit des Wechsels nicht, soferne derselbe nur bei seiner Geltendmachung mit dem Datum versehen erscheint.[9]

Das im Wechsel fehlende Datum kann nicht durch ein Datum des ersten Indossamentes bei dem Wechsel an eigene Ordre ersetzt werden. Denn der Wechsel selbst, also abgesehen vom Giro, muss mit dem Datum versehen sein.[10]

§. 9. Adresse. Zahlungsort.

Die Tratte muss die Adresse des Bezogenen (Trassanten) enthalten, d. h. die Person oder Firma bezeichnen, welche die Wechselzahlung leisten soll.[1] Bei dem bürgerlichen Namen ist die Beifügung des Vornamens oder der bürgerlichen Stellung rathsam, namentlich,

---

aber für den Wechsel das geschriebene Datum, nicht ein anderer Ort, an welchem, eine andere Zeit, zu welcher die die Ausstellung wirklich stattgefunden. — Anders unter Umständen, wenn eine unbefugte nachträgliche Aenderung, beziehungsweise Verfälschung vorliegt, s. Fälschung §. 5.

[6] Borchardt a. a. O. Zus. 130. — Vgl. oben §. 6 bei Anm. 13.

[7] Vgl. indess Borchardt a. a. O. Zus. 139. — Für zulässig ist ein mit Bruchdatum (11./12. Mai) ausgestellter Dato-Wechsel erkannt worden. Borchardt a. a. O. Zus. 97.

[8] Vgl. Borchardt a. a. O. Zus. 137. a. Anders nach manchen ausl. Gesetzen s. §. 13 und Fälschung §. 8.

[9] Die Zeitfolge, in welcher jeder einzelne Bestandtheil, sohin auch das Datum, auf den Wechsel geschrieben werden soll, ist nicht gesetzlich vorgezeichnet.

[10] Zwar gibt der Trassant den Wechsel erst mit diesem Giro aus der Hand und er hätte ebensowohl einen Wechsel an fremde Ordre mit dem Datum des Giro's ausstellen können. Allein hieraus folgt nicht, dass nun das Indossament und dessen Datum als Theil des Wechsels selbst anzusehen und damit dem gesetzlichen Erfordernisse der Datirung des Wechsels entsprochen wäre.

[1] Die Tratte enthält eine Aufforderung, zu bezahlen; sie muss daher angeben, an wen die Aufforderung gerichtet, bei wem die Zahlung zu suchen ist. Aber auch das Versprechen des Trassanten und der Regress Mangels Zahlung ist ohne jene Angabe nicht zu realisiren, da nicht erhellt, wessen Nichtzahlung den Trassanten verpflichtet.

wenn mehrere Personen an dem betreffenden Ort denselben Familiennamen führen.[2]

Der Wechsel kann auch auf eine Anstalt, Fabrik u. dergl. lauten.[3]

Die Benennung des Bezogenen kann nicht durch das Accept des gewollten Trassaten ersetzt werden.[4] Uebrigens macht eine Verschiedenheit des Vornamens oder der Schreibart des Namens in der Adresse und dem Accept den Wechsel nicht unbedingt ungiltig.[5]

Eine Mehrzahl von Bezogenen ist nicht unzulässig, sei es, dass dieselben eine und dieselbe vermögensrechtliche Persönlichkeit repräsentiren, z. B. Handelsgesellschafter sind, oder nicht.[6]

Die Tratte muss den Zahlungsort angeben[7], den Ort, wo die Zahlung zu suchen ist. In der Regel fällt dieser mit dem Niederlassungsort oder Wohnort des Bezogenen zusammen. Ist dieser in der Adresse angegeben, so bedarf es einer weiteren Ortsangabe nicht, wenn der Wechsel an eben diesem Ort bezahlt werden soll.[8]

Der Adressort gilt, wenn ein besonderer Zahlungsort nicht

---

[2] Die Unrichtigkeit in der Angabe des Vornamens des Bezogenen resp. Acceptanten in der Adresse ist kein wesentlicher Mangel der Wechselurkunde, sofern daraus kein Zweifel gegen die Personen-Identität zwischen dem Wechselverpflichteten und dem Beanspruchten entsteht oder der klagende Wechselinhaber darzuthun vermag, dass der Beanspruchte, der Verschiedenheit der Vornamen ungeachtet, wirklich der verklagte Acceptant sei. Erk. d. R.O.H.G. v. 26. Sept. 1871 (Entsch. Bd. III. S. 271).

Der Aussteller hat aber ein Interesse daran, dass der Name vollständig sei und die Identität des Bezogenen keinem Zweifel unterliege und der Wechsel wirklich dem von ihm gewollten Bezogenen präsentirt werde. Denn sonst steht Protest und Regress in Aussicht.

[3] So z. B. N.'s Hüttenamt, Direction des Stadttheaters zu F., soferne nur der Personenname des Inhabers der Firma daraus erhellt. Dagegen soll (nach Erk. d. Ob. Trib. zu Berlin v. 6. Sept. 1870) das Rentamt einer Privatperson nicht als Bezogener benannt werden. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 145. Note. (S. 66).

[4] Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 144. Note (S. 65).

[5] Vgl. Borchardt a. a. O. Zus. 330. 2—7.

[6] Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 146. 148. Vgl. unter Accept §. 2 bei Anm. 5.

[7] W.O. Art. 4. Nr. 8. — Der im Wechsel angegebene Ort ist allein massgebend, auch wenn er, obschon als Wohnort bezeichnet, nicht der wirkliche Wohnort des Bezogenen oder von diesem der seitherige Wohnort zur Zeit der Präsentation verlassen sein sollte. Der Inhaber hat den Bezogenen nur an dem im Wechsel bezeichneten Zahlungsorte resp. Wohnorte aufzusuchen, und nur der an diesem Orte erhobene Protest sichert den Regress (Hartmann a. a. O. §. 65 bei Anm. 8).

[8] Der Zahlungsort ist der Ort, wo die Zahlung zu suchen ist; der Adressort bezeichnet den Ort, wo der Bezogene wohnt (beziehungsweise seine Niederlassung hat). In der Regel fallen beide Orte zusammen, und es genügt daher, wenn der Ort als Adressort oder als Zahlungsort angegeben erscheint, ja wenn nur überhaupt eine Ortsangabe neben der Benennung des Bezogenen steht. Ist der Adressort und der Zahlungsort verschieden, so ist der Wechsel ein Domicilwechsel.

angegeben ist, als Zahlungsort und Wohnort des Bezogenen.[9] Es kann aber auch nur ein Ort als Zahlungsort genannt sein. Die Adresse kann lauten: „Herrn N. in Berlin“ oder „Herrn N. zahlbar in Berlin“.[10] Der Wechsel kann ferner einen Adressort und einen von diesem verschiedenen Zahlort enthalten.[11]

Auch die Bezeichnung einer von der Wohnung oder dem Etablissement des Bezogenen verschiedenen Zahlstelle ist zulässig.[12]

Der Mangel einer Ortsangabe kann nicht durch Ortsdatum der Ausstellung oder des Acceptes ersetzt werden.[13]

Unter Umständen ist es rathsam, in der Adresse zugleich die Strasse, beziehungsweise die Hausnummer anzugeben.[14] Die blosse Angabe einer Strasse (ohne Angabe der Ortschaft) ist keine genügende Bezeichnung des Zahlungs- (resp. Adress-) Ortes.[15]

---

[9] Dabei ist nicht nothwendig, dass vor dem (Domicil-)Orte demselben ausdrücklich die Präposition „in“ oder „zu“ beigefügt ist. Erk. d. **R.O.H.G.** v. 12. Apr. 1873 (Entsch. Bd IX. S. 420). Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 149. Note a.

[10] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 4. Sept. 1877 (Entsch. Bd. XXII. S. 404): Die Adresse des Wechsels bildet der Name des Trassaten; diese Adresse bedarf nicht zu ihrer Vollständigkeit ausser der Namensnennung der Hinzufügung des Wohn- oder Geschäftsortes des Trassaten; hingegen erfordert die Formrichtigkeit der Tratte die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll. Dieser Ort muss nicht nothwendig in der Adresse des Wechsels angegeben sein; eine bestimmte Stelle für diese Angabe ist nicht vorgeschrieben, ein Wechsel also darum nicht ungiltig, dass — wider den Gebrauch — bei dem Namen des Bezogenen (also in der Adresse) überhaupt kein Ort benannt, dagegen im Context des Wechsels oder in einem besonderen Vermerk ein Zahlungsort vorgeschrieben worden. Neben der Bestimmung des Zahlungsortes bedarf es der Angabe des Wohnortes (Adressortes) des Bezogenen nur dann, wenn ein wahrer Domicilwechsel geschaffen werden soll.

[11] S. Domicilwechsel §. 1.

[12] Der Wechsel ist kein domicilirter; Präsentation und Protest muss bei der angegebenen Zahlstelle erfolgen, da sich der Inhaber durch Nehmen des Wechsels mit dieser Modalität einverstanden erklärt hat (Hartmann a. a. O. §. 65 bei Anm. 5).

Der Protest ist daselbst gegen den Bezogenen zu erheben (Schiebe, die Lehre v. d. Wechselbriefen. 4. Aufl. §. 85).

Vgl. auch Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 365. Note a—c. S. 164.

[13] Der Zahlungsort wird nicht durch das Ortsdatum der Ausstellung ersetzt. Erk. d. **R.O.H.G.** v. 8. Apr. 1873 (Entsch. Bd. IX. S. 261). — Vgl. Borchardt a. a. O. Zus. 154.

[14] Die Unrichtigkeit dieser Angaben schadet zwar der Giltigkeit des Wechsels nicht, kann aber Protest und Regress nach sich ziehen.

[15] Die alleinige Angabe einer Strasse (des Ausstellungsortes) neben dem Namen des Bezogenen ist nicht geeignet, die erforderliche Angabe des Wohnungs- und resp. Zahlungsortes des Bezogenen zu ersetzen. Unter dem Ausdruck „Ort“ ist überall (W.O. Art. 4. 24. 43. 47) eine Stadt oder Dorf oder sonstige Ortschaft verstanden. Die Angabe des Zahlungsortes muss in sich so verständlich sein, dass sie jeden Zweifel über den Ort, wo die Zahlung zu leisten, ausschliesst. Erk. d. **R.O.H.G.** v. 8. Apr. 1873 (Entsch. Bd. IX. S. 261). Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 149.

Unter Ort ist hier die politische Gemeinde (Ortschaft) zu verstehen. Die Angabe eines Stadttheils, welcher nicht eine selbstständige politische Ge-

Es ist nicht nothwendig, dass der auf der Adresse angegebene Ort wirklich der Wohn- oder Niederlassungsort des Bezogenen sei.[16]

Der Zahlungsort kann derselbe sein, wie der Ort der Ausstellung (Platzwechsel) oder von demselben verschieden (Distancewechsel, Rimessenwechsel[17]). Anders nach Französischem Rechte.[18]

Die Tratte muss einen bestimmten Ort angeben. Dieser kann nicht durch die Clausel „zahlbar überall, wo zu treffen" ersetzt werden.[19]

Eine Tratte mit mehreren Zahlorten entspricht dem Erforderniss der Ortsbestimmtheit nicht.[20]

---

meinde bildet, würde nicht genügen (vgl. Schiebe, die Lehre v. d. Wechselbriefen. 4. Aufl. §. 83).

[16] Erk. d. R.O.H.G. v. 14. Oct. 1873 (Entsch. Bd. XI. S. 186): Der in der Adresse des Bezogenen angegebene Ort gilt als Wohnort, wenn er auch nicht der wahre Wohnort ist. Er bildet das wechselmässige Domicil des Bezogenen (für die Präsentation zur Annahme, für wechselmässige Notification etc.), wenn auch sein bürgerliches Domicil sich an einem anderen Orte befindet.

[17] Die Deutsche Reichsbank unterscheidet in ihrem Discontgeschäft diejenigen Wechsel, welche innerhalb des Bezirks der discontirenden Bankanstalt zahlbar sind — Platzwechsel —, von denjenigen Wechseln, welche auf einen anderen deutschen Bankplatz lauten — Rimessenwechseln (Swoboda, die kaufm. Arbitrage. 4. Aufl. S. 119).

Im Uebrigen versteht man unter Platztratte den Wechsel auf einen Bezogenen am Orte des Ausstellers; hingegen unter Platzwechsel (hie und da) den Wechsel auf einen am Orte des Inhabers befindlichen Bezogenen. Der letztere kann an einem anderen Orte als dem des Bezogenen ausgestellt sein. Den Gegensatz bilden dann die fremden Wechsel, d. h. welche an einem andern Orte als an dem des Inhabers zahlbar sind. (Schiebe, die Lehre von den Wechselbr. 4. Aufl. §. 48.)

[18] S. unten §. 13. Anm. 1.

[19] Thöl, W.R. 4. Aufl. §. 48 bei Note 5. — Ist jene Clausel der Angabe eines bestimmten Zahlungsortes beigefügt, z. B. „zahlbar in Berlin und aller Orten", so schadet sie der Giltigkeit des Wechsels nicht, hat aber nur eine processualische Bedeutung hinsichtlich des Gerichtsstandes (Hartmann a. a. O. §. 65 bei Anm. 6).

Die Clausel kommt vornemlich bei dem Solawechsel vor, vgl. Eigener Wechsel §. 3 bei Anm. 20.

[20] Erk. d. R.O.H.G. v. 27. Sept. 1872 (Entsch. Bd. VII. S. 191): Die Bestimmung mehrerer Zahlungsorte ist mit der Wechselform unverträglich. Der Zahlungsort kann im Sinne der W.O. nur einer sein. — — Ein Wahlrecht des Inhabers würde dem Wesen des Bestimmtheit fordernden Schriftvertrages widerstreiten. Denn es darf nicht verkannt werden, dass die wechselmässige Zusicherung, je nachdem sie an dem einen oder dem anderen Orte erfüllt wird, einen andern Inhalt erhält.

Es sind mehrere Zahlungsorte weder cumulativ noch alternativ zulässig.

Anderer Ansicht d. Kammergericht zu Berlin (Entsch. v. 14. März 1855 in Goldschmidt, Zeitschr. Bd XXIII. N. F. Bd. VIII. S. 269. Nr. 16): Zu den wesentlichen Erfordernissen eines Wechsels gehört die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll. Durch diese Vorschrift ist nicht ausgeschlossen, dass in einem Wechsel mehrere Zahlungsorte angegeben werden dürfen. Ist im Wechsel kein eigener Zahlungsort angegeben, so gilt der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort für den Wechsel als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen. Sind bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen mehrere Orte angegeben,

Ist der Ort ohne genügende Unterscheidung von einem andern gleichnamigen Ort angegeben, so wird hiedurch der Wechsel nicht ungiltig.[21] Der Wechselinhaber präsentirt und protestirt giltig an dem einen oder andern dieser Orte.[22]

Die Stelle, an welcher auf dem Papier die Adresse steht, ist linker Hand unterhalb des Wechsels. Doch könnte die Angabe des Bezogenen auch im Contexte oder an anderer Stelle giltig stehen.[23]

§. 10. Zahlungsaufforderung.

Die Tratte enthält die Aufforderung an den Bezogenen, die Wechselsumme zu bezahlen, einen Zahlungsauftrag. Mit welchen Worten diese Aufforderung ausgedrückt wird, ist an sich gleichgiltig. In der Regel lautet der Auftrag: „zahlen Sie gegen diesen (Prima-) Wechsel".[1]

§. 11. Nicht wesentliche Bestandtheile. Bezeichnung als Prima. Vermerk über Valuta und Deckung. Nebenberedungen. Stempel.

Nicht wesentliche, aber übliche (sog. kaufmännische) Bestandtheile der Tratte sind: die Bezeichnung derselben als Prima,

---

so gilt in diesem Falle wenigstens der erste Ort als Zahlungs- und Wohnort des Bezogenen, und auch ein solcher Wechsel entspricht in dieser Beziehung den gesetzlichen Erfordernissen. So auch d. ob.-österr. Ger. (Entsch. v. 8. Juli 1862. Arch. f. d. W.R Bd. XII. S. 407).

[21] Erk. d. R.O.H.G. v. 4. März 1873 (Entsch. Bd. IX. S. 192): Der Wechsel wird dadurch, dass der in demselben angegebene Zahlungsort noch mit anderen Orten gleichnamig ist (auch beim Fehlen von Unterscheidungszeichen) nicht ungiltig. Verschiedene Schreibweise allein (z. B. Stolberg und Stollberg) beweist nicht eine wirkliche Ortsverschiedenheit. (Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 150.)

[22] Erk. d. R.O.H.G. v. 4. März 1873 Entsch. Bd. IX. S. 192. f.): Eine deutliche, d. h zur Ausschliessung von Verwechselung mit gleichnamigen Orten geeignete Ortsangabe erfordert das Gesetz nicht. — — Hiernach kann um der blossen Gleichnamigkeit des Zahlungsortes mit anderen Orten willen der Wechsel nicht für ungiltig erachtet, noch auch an den Wechselinhaber die unerfüllbare Anforderung gestellt werden, den Wechsel an jedem der verschiedenen gleichnamigen Orte zu präsentiren. Vielmehr muss das Gesetz davon ausgehen, dass als der bestimmt gewollte, aber unbestimmt ausgedrückte Zahlungsort mindestens in der Regel derjenige Ort zu gelten habe, an welchem der Wechselinhaber die Präsentation und die Protesterhebung bewirkt, und dass den Betheiligten der Nachweis, es habe der Aussteller in Wahrheit einen andern Ort gewollt, schlechthin abgeschnitten wird. Selbstverständlich ist hierdurch nicht auch der Nachweis abgeschnitten, es habe der Inhaber dolose an einem andern als an dem auch ihm erkennbar vom Aussteller gewollten Ort präsentirt.

Hartmann, W.R. §. 65 bei Anm. 11: Der Trassant kann aber durch die ungenaue Angabe den Nachtheil erleiden, dass der Wechsel, während er an dem richtigen Orte bezahlt worden wäre, mit Abwesenheitsprotest von dem andern Orte zurückkommt.

[23] Vgl. oben Anm. 10.

[1] Andere Fassungen sind nicht ausgeschlossen, z. B. „Belieben Sie zu zahlen", „Wollen Sie zahlen" u. dgl.

Secunda u. s. f., die Bemerkung in Betreff der Deckung (s. Deckung, §. 6) und der Valuta[1] (s. Valuta, §. 5), die Ordreclausel (s. Ordre, §. 1), die Bezugnahme auf den Avis (s. Avis, §. 2).

Nebenberedungen, wie Zinsversprechen, Pfandbestellung, Bürgschaftsleistung (s. jedoch Aval, §. 2) sind nicht in den Wechsel aufzunehmen.[2]

Dagegen sind gewisse Clauseln gestattet, welche als Modalitäten des wechselrechtlichen Verhältnisses selbst ihre bestimmte Bedeutung haben. Dahin gehören: die Domicilirung (s. Domicilwechsel, §. 2), die Vorschrift der Präsentation zur Annahme bei Domicilwechseln (s. Domicilwechsel, §. 6), und die Beifügung einer Präsentationsfrist bei Zeitsichtwechseln (s. Sichtwechsel, §§. 1 und 3); ferner die Rectaclausel (s. Indossament, §. 2. Ziff. IX.), und der Protesterlass (s. Protest, §. 3. Ziff. III.). Ein bedingter Wechsel wäre ungiltig.[3]

Bedeutungslose Vermerke auf einem Wechsel beeinträchtigen nicht die Giltigkeit desselben.[4]

Der Trassant muss, wenn er den Wechsel begibt, denselben mit den vorgeschriebenen Stempelmarken versehen. Doch ist hiedurch nicht die Giltigkeit des Wechsels bedingt. Vgl. den Abschnitt Stempel.

§. 12. Nachträgliche Ergänzung und Aenderung. Blanco-Wechsel.

Eine nachträgliche Ergänzung oder Aenderung des Wechselinhalts ist an sich nicht unstatthaft, soferne dadurch nicht

---

[1] Hingegen nach französischem Recht ist die Valutaquittung wesentlich, s. unten §. 13 bei Anm. 2.

[2] Eine Urkunde des Inhalts: „Am 1. Januar zahlen Sie laut Vertrag an die Ordre meiner selbst u. s. w." ist nicht als Wechsel zu erachten. Erk. des R.O.H.G. vom 17. Octbr. 1876 (Entsch. Bd. XXI. S. 169): Der Zusatz „laut Vertrag" lässt es zweifelhaft, ob diese Hinweisung blos die (wechselrechtlich unerhebliche) Bedeutung hat, dem Nehmer und dem Bezogenen bemerklich zu machen, dass hinsichtlich Begebung oder Einlösung des Wechsels eine Uebereinkunft besteht, oder ob durch diese (wechselrechtlich unzulässige) Hinweisung der Bezogene angewiesen wird, auf Grund des vorausgegangenen Vertrages, nach Massgabe der darin getroffenen Bestimmungen und bedungenen Gegenleistungen zu zahlen.

[3] Das Wechselversprechen und die Aufforderung an den Bezogenen darf nicht an eine Bedingung geknüpft sein. Denn der Wechsel geht schlechthin auf die Zahlung einer Geldsumme. Dagegen ist die Regressverbindlichkeit eine durch Nichtzahlung des Bezogenen (resp. Intervenienten) bedingte. Allein dies ist nicht eine willkürliche, sondern eine gesetzliche Bedingung. Vgl. auch oben §. 6. Ziff. I. bei Anm. 4.

[4] Erk. d. R.O.H.G. v. 24. Nov. 1874 und v. 3. Sept. 1875 (Entsch. Bd. XV. S. 168 und Bd. XVIII. S. 138). So z. B. die Aufnahme des Versprechens in den Wechsel „zu haften für Stempel und Kosten". Erk. d. R.O.H.G. vom 27. Juni 1872 (Entsch. Bd. VI. S. 364).

der von den Interessenten gewollte Inhalt ungewiss wird. Demgemäss kann der Nehmer eine vom Trassanten in blanco gelassene Stelle im Einverständniss mit diesem ausfüllen.[1] Ausdrücklich ist dies in Oesterreich durch Verordnung anerkannt.[2]

Nothwendig ist aber, dass zur Zeit der Geltendmachung des Wechsels, beziehungsweise der Protesterhebung, die sämmtlichen wesentlichen Bestandtheile sich auf dem Wechselpapier befinden.[3]

§. 13. Ausländische Bestimmungen.

A. Europäische Rechte.

Belgien.

Ges. v. 20. Mai 1872. §. 1. Art. 1. La lettre de change ou mandat à ordre est datée.

Elle énonce:

La somme à payer;

Le nom de celui qui doit payer;

L'époque et le lieu de payement;

Le nom de celui à l'ordre de qui la lettre est tirée, soit un tiers, soit le tireur lui même;

Si elle est par première, deuxième, troisième, quatrième, elle l'exprime.

Art. 2. Si une lettre de change n'indique pas l'époque du payement, elle est payable à vue; si elle n'énonce pas le lieu, elle est payable au domicile du tiré.

§. 5. Art. 20. Une lettre de change peut être tirée à vue:

à un ou plusieurs jours } de vue,
à un ou plusieurs mois } de vue,
à une ou plusieurs usances } de vue,

---

[1] Vgl. oben §. 7 bei Anm. 11. Eine vertragswidrige Ausfüllung des begebenen Wechsels begründet zwar nicht eine Einrede gegen den dritten Wechselinhaber (nicht eine Einrede gegen das Recht aus dem Wechsel), wohl aber eine Einrede gegen die Ausübung des Rechts auf diesen Inhalt gegenüber demjenigen Wechselnehmer, welcher das Blanco vertragswidrig ausgefüllt hat oder Theilnehmer der Widerrechtlichkeit ist. (Thöl, W.R. 4. Aufl. §. 34.) Vgl. unter Accept §. 3 bei Anm. 19. f. Begebung §. 10. Vgl. auch Einreden §. 3. II. S. übrigens Mangelhafter Wechsel §. 6.

Dieses Einverständniss kann unter Umständen vermuthet werden, z. B. bei Ergänzung eines offenbar aus Versehen offen gelassenen Bestandtheils durch den Nehmer des Wechsels.

[2] Oesterreich. V.O. v. 6. Oct. 1853: Die Einwendung, dass zur Zeit, als die Acceptation oder eine andere verbindliche Erklärung (Indossament, Aval) auf den Wechsel gesetzt wurde, die Unterschrift des Ausstellers oder eines der übrigen im Art. 4 aufgezählten Erfordernisse eines Wechsels noch gemangelt hat und erst später ausgefüllt worden sei, findet gegen einen dritten redlichen Inhaber des Wechsels in keinem Falle, gegen diejenigen aber, welche an der nachträglichen Ausfüllung Theil genommen haben, nur dann statt, wenn erwiesen wird, dass mit der noch unausgefüllten Urkunde durch eine unbefugte oder der getroffenen Verabredung zuwiderlaufende Ausfüllung ein rechtswidriger Gebrauch gemacht worden ist.

[3] Vgl. oben §. 7 bei Anm. 11.

à un ou plusieurs jours
à un ou plusieurs mois } de date,
à une ou plusieurs usances
à jour fixé ou à jour déterminé,
en foire.

Code (Frankreich).

Art. 110. Der Wechsel wird von einem Orte auf den andern gezogen.[1] Er wird datirt.[2] Er besagt die zu zahlende Summe;[3] den Namen desjenigen, der zahlen soll;[4] die Zeit, wann, und den Ort, wo die Zahlung geschehen soll; den in baarem Gelde, in Waaren, in Rechnung, oder auf andere Weise gegebenen Werth.[5] Er lautet an die Ordre eines Dritten

---

[1] Der Code fordert, dass der Wechsel von einem Ort auf einen anderen gezogen sei. Es kann aber der Trassant in Paris auf einen Bezogenen in Lyon einen Wechsel ziehen, welchen dieser „zahlbar in Paris" acceptirt. Ebenso kann ein Trassant in Lyon auf einen Bezogenen in derselben Stadt, zahlbar in Marseille, trassiren. Ebenso ein Trassant aus Rouen, in Paris sich aufhaltend, kann hier auf Rouen trassiren. (Pardessus, Cour de droit com. Partie III. Tit. II. Chap. II. Sect. I. Nr. 332).

Das Erforderniss, dass der Wechsel von einem auf einen anderen Ort gezogen sein muss, greift dann nicht Platz, wenn der im Bereiche des Code ausgestellte Wechsel im Geltungsgebiet der D.W.O. girirt und eingeklagt ist. (Erk. d. Ob.Trib. zu Berlin vom 8. Febr. 1870. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 169). — Zu weit geht aber das angef. Erk., wenn es den Satz ausspricht, dass überhaupt die französische Jurisprudenz und Rechtsprechung dieses Requisit nicht mehr aufrecht halte. Vgl. Nouguier, Des lettres de change. 4. éd. Tome I. pag. 116—120.

In Betreff des Wechsels an eigene Ordre bemerkt Nouguier, l. c. pag. 175: La lettre de change à l'ordre du tireur lui-même est valable bien qu'elle ait été endossée dans le lieu où elle est payable, si — — la valeur de l'endossement a été comptée au tireur dans un autre lieu que celui où le paiement doit être effectué.

Die in den Wechsel aufzunehmende Bezeichnung als „Wechsel" (lettre de change, billet à ordre) gehört nicht zu den Erfordernissen des Wechsels. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 62. a. Note b.

[2] Das Datum steht gewöhnlich linker Hand über dem Wechsel, kann aber auch eine andere Stelle einnehmen. — Der Mangel des Datums kann nicht durch andere Urkunden ersetzt werden (Nouguier, l. c. I. pag. 121. 125).

[3] La somme — peut-être écrite en chiffres ou en toutes lettres. Nouguier, l. c. pag. 127. — Ein Zinsversprechen wird nicht als ungiltig erachtet (l. c. pag. 128. Cour de cassation, 5 février 1868).

[4] Wenn der Aussteller auf sich selbst trassirte, so würde die Urkunde als billet à domicile aufrecht erhalten (Nouguier, l. c. I. pag. 131).

[5] Pardessus, Cours de droit comm. Tome II. Part. III. Tit. II. Chap. II. Sect. IX. no. 340. Cette règle n'est qu'une application exacte du principe, que tout engagement doit avoir une cause.

Il faut, de plus, que la lettre énonce en quoi la valeur a été fournie au tireur au à celui pour le compte de qui cette lettre est tirée, afin d'empêcher qu'on ne déguise d'autres contrats, sous le nom de change; d'ou l'on doit conclure que les seuls mots, valeur reçue, sont insuffisants. — — Cette énonciation peut être faite par les mots, valeur reçue en argent, en marchandises, en compte, ou de toute autre manière. — L'expression, valeur en moi-même, ne suffirait pas, si elle n'était completée par la régularité d'un endossement.

Nouguier (l. c. pag. 152—164): L'accepteur d'une lettre de change n'a pas qualité pour opposer au tiers-porteur le défaut d'une suffisante énonciation de la valeur fournie, soit dans la lettre, soit

oder an die Ordre des Trassanten selbst.[6] Ist er ein Prima-, Secunda-, Tertia-, Quartawechsel u. s. w., so drückt er dieses aus.

Art. 112. Es werden als blosse Schuldbekenntnisse angesehen: alle Wechsel, welche eine Unterschiebung des Namens, der Qualität, des Wohnortes, des Ortes, von welchem sie gezogen, oder an welchem sie zahlbar sind, enthalten.[7] —

Die Begebung eines Blanco-Wechsels ist auch nach französischer Auffassung nicht unstatthaft.[8] (Anm. 8. s auf S. 429).

dans l'endossement. L'exception n' appartient qu'au tireur. — — Si la cause d'une lettre de change est fausse, et s'il n'existe une cause licite et réelle, la lettre de change est nulle. — — La fausse cause ne vicie pas tousjours la lettre de change. Si, à sa place, les parties peuvent justifier d'une cause licite et règulière, le titre doit conserver son caractère et ses effets. — — La cause illicite, ou le défaut de cause (quand une cause apparente est énoncée), ne peuvent être opposés au tiers porteur de bonne foi, qui a ignoré le vice dont le titre était entaché.

La lettre de change a pour but de faire passer dans un lieu une somme d'argent reçue dans un autre lieu. — — La stipulation de la valeur sera donc admise toutes les fois qu'elle sera incontestable, toutes les fois qu'il y aura eu un prix quelconque réellement payé en échange de la somme à recevoir. Mais si elle était, „louche", comme l'on dit dans le langage commercial, si elle ne présentait pas la certitude qu'il y a eu valeur fournie, alors elle serait irrégulière, non avenue, et la lettre de change manquerait de l'un de ses caractères essentiels. — — Ainsi on a considéré comme irrégulières et nulles les lettres de change causées: „Valeur reçue"; „valeur entendue"; „valeur en nous" ou „entre nous"; — „valeur suivant notre convention de ce jour"; „valeur en recontre d'affaires"; „valeur prêtée à mon besoin"; „valeur reçue à ma satisfaction"; „valeur en contractant". Nouguier, l. c. pag. 155 s.

[6] Nouguier, l. c. pag. 172: Le mot ordre n'est pas sacramentel; il peut être remplacé par toute autre expression laisant voir sans équivoque la volonté du souscripteur de donner naissance à un titre négociable („payer au porteur légitime", ou à un tel „ou à ses ayants droit", ou à un tel „ou à sa disposition"). — Zu beanstanden „payez à M. ou en sa faveur".

Der Wechsel an eigene Ordre wird nach französischer Auffassung erst mit der Begebung perfect. Pardessus II. P. III. Tit. II. Chap. II. Sect. VIII. n. 339.

[7] Nouguier, l. c. pag. 220 flg. La supposition de nom a lieu: 1) lorsque l'on tire une lettre de change sous un nom supposé; 2) lorsque l'on fait traite sur un individu qui n'existe pas; 3) lorsque l'on passe l'ordre à un bénéficiaire également imaginaire. Il y a aussi supposition, quand le tireur, le tiré, ou le bénéficiaire, sont des personnages véritables, mais dont on a usurpé la signature en la contrefaisant à leur insu.

Supposition de qualité. Deux personnes portent le même nom: l'une bien famée, faisant la banque, jouit d'un crédit considérable etc — — l'autre est inconnue au commerce — —. Si cette dernière personne, signant de son nom, y joint la qualité de banquier, appartenant au premier négociant, elle fait une supposition de qualité.

Supposition de domicile. Toutes le fois, que l'indication du domicile est nécessaire à la perfection de la lettre de change, la simulation de ce domicile est illicite. — — Si donc on indiquait que la lettre est tirée, ou payable d'un ou dans un autre lieu („remise d'un lieu sur un autre") que celui, qui est réellement l'endroit de l'émission ou de paiement, cette supposition rentrerait dans la classe de celles qui sont formellement proscrites.

Supposition de valeur. Quoique l'art. 112 ne parle pas de cette supposition, il est certain qu'elle a pour effet de rendre la lettre une simple promesse. — L'exception de supposition pourrait — — être opposée au tiers porteur, si, au lieu d'être de bonne foi, il avait connu la supposition avant de recevoir le titre.

Art. 129. Ein Wechsel kann gezogen werden: auf Sicht; auf einen oder mehrere Tage, auf einen oder mehrere Monate, auf ein oder mehrere Uso nach Sicht; auf einen oder mehrere Tage, auf einen oder mehrere Monate, auf ein oder mehrere Uso nach Dato; auf einen bestimmten oder sonst gewissen Tag; auf eine Messe.

Ueber das mandat non acceptable vgl. oben §. 2. Anm. 8.

Dänemark.

Dänisches Wechselrecht v. 21. März 1681. Buch V. Cap. XIV. Art. 8. — — Es ist — die Summe einmal mit Buchstaben, und hernach mit Zahlen, desgleichen das Wort: Wechselbrief, auszudrücken. — — Wenn nur im Wechselbriefe der Empfang der Valuta bekennet wird, hat selbiger seine Kraft, er möge nun über baares Geld, über erhaltene Waaren, oder über eine andere Schuld gegeben sein.

Die Dänische Verordnung wegen Abschaffung des Missbrauchs mit Wechseln vom 31. März 1688 untersagt die Platzwechsel, wegen des eingerissenen „grossen Missbrauchs, dass Handwerksleute, wenn solche in der Stadt, wo sie wohnen, etwas kaufen wollen, wie klein auch selbiges sein mag, dafern sie nicht sogleich baar Geld haben, einen Wechsel ausstellen mit einem pro Cento Zinsen für den Monat und hierdurch bei der Verfallzeit, einer kleinen Summe wegen, in Furcht stehen müssen, desfalls in Arrest gezogen zu werden, welche Weise die Kaufleute und Krämer auch wider einander selbst gebrauchen, ja sogar, dass auch Handwerksleute eben dasselbe prätendiren, wenn sie für ihre Arbeit nicht sofort die Bezahlung erhalten, wodurch nur allein einige wenige Personen bereichert, der gemeine Mann hingegen mit Wucher ausgesogen wird".

Durch Verordn. v. 26. Juni 1824 wurde indess „zur Erleichterung des inländischen Handels und Verkehrs — jedem Kaufmann und Fabrikanten verstattet, Wechsel auf sich selbst und am Orte der Ausstellung zahlbar auszustellen, jedoch dürfen solche Wechsel auf keine andere Valuta, als baar Geld, und auf keine geringere Summe, als auf 200 Reichsthaler, noch auf eine längere Zeit als auf 3 Monate von dem Ausstellungstage an lauten".

Die Verordnung wegen Abschaffung der Proforma-Wechsel in Dänemark und Norwegen vom 26. Nov. 1731 erging gegen „den Missbrauch, dass fast Alle und ein Jeder, wenn von dem Schuldner für die Gelder, so auf Zinsen ausgeliehen werden, kein Pfand gegeben war, anstatt das verordnete gestempelte Papier zu den Obligationen zu gebrauchen, sich theils auf inländische, theils auf ausländische Orte Wechsel ausstellen lassen, die ersteren zwei Monate nach Sicht, und die letzteren sechs Monate nach Dato zu bezahlen, welche dann oft und vielmal erneuert werden, also, dass die Gelder ein Jahr um das andere auf Wechsel rouliren, wovon die Zinsen entweder vorausbezahlt oder gleich in den Wechseln berechnet werden, welche Wechsel auch, dass sie nemlich pro forma aus-

---

[8] Cour de cassation. Arrêt du 27 mars 1854 (Sirey, Recueil Général. An. 1854. 2. p. 703): La lettre de change signée du tireur, mais dans laquelle la somme à payer et le nom du preneur ont été laissés en blanc, peut être remplie à son ordre par celui auquel cette lettre de change avait été remise en payement par le tireur: et il en est ainsi alors même que cette lettre de change aurait été remplie par le bénéficiaire après le décès du tireur. Dans ce cas, le décès du tireur ne révoque pas le mandat donné au bénéficiaire.

gegeben worden, dadurch kenntlich sind, dass die Person, auf welche sie entweder nach Hamburg oder anderwärts gezogen werden, in den desswegen erhobenen Protesten sich meistens zu erklären vermüssiget sieht, dass sie entweder den Trassanten gar nicht kenne, oder auch, dass bei ihr zu Bezahlung dieser ausgestellten Wechsel keine Anstalt gemacht worden sei; Einige auch, besonders bei Annahme solcher Proformawechsel, durch unbillige Zinsen und Renten ihre Mitbürger aussaugen, und dadurch sowohl Gottes als auch Unser Gesetz übertreten. — — Hiernach wird verordnet, dass kein Wechsel in Dänemark und Norwegen länger ausgestellt werde, als 2 Monate nach Sicht, und auf fremde Orte nicht auf länger als 2 bis 3 Monate nach Sicht, und nicht das Datum in Bianco gelassen werde. Auch sollen solche Dato-Wechsel innerhalb der Verfallzeit und die (Zeit-) Sicht-Wechsel mit der ersten oder nachfolgenden Post, nachdem sie ausgegeben sind, fortgesendet und demjenigen, auf welchen sie gezogen, an dem Orte, wo er sich aufhält, präsentirt werden. Und, wenn die Bezahlung nicht erfolgt, so soll der Wechsel, entweder weil er nicht acceptirt worden, oder die Bezahlung ansteht, nach dem Gesetze protestirt, und von dem Protest dem Trassanten, oder Indossanten, dafern sich einer für die Bezahlung an ihn zu halten gedenket, sofort Nachricht gegeben werden, falls der Inhaber des Wechsels an beiden einen gesetzmässigen Zuspruch zu haben vermeint" . . . .

Dänische V.O. v. 18. Mai 1825. §. 1. Ein trassirter Wechsel ist ein Instrument, wodurch sich der Aussteller (Trassant) unter ausdrücklicher Benennung von Wechsel verpflichtet, durch eine andere Person (den Trassaten) und auf einem andern Platze eine gewisse Geldsumme an denjenigen auszahlen zu lassen, der mit gehörigem Recht das Instrument in Händen hat.

Nach §. 2 darf kein Inländer auf sich selbst ziehen, „wenn er auch den Wechsel auf eine andere Stadt dieses Reichs, als wo er seinen Wohnsitz hat, ausstellen wollte".

§. 3. Wird ein Schulddocument in die Form eines trassirten Wechsels eingekleidet, ohne dass dieser wirklich ausgestellt und empfangen ist, um auf einem andern Platze präsentirt und bezahlt zu werden (z. B. wenn er unter einem fingirten oder auf einen fingirten Namen gezogen ist), so ist dies ein Proformawechsel, und Jeder, der auf irgend eine Weise an solchem Vergehen Theil genommen, hat die Hälfte des Wechselbetrages als Strafe zu erlegen, von welcher Strafe der halbe Theil dem Angeber und der andere halbe Theil Unserer Casse zufällt.

§. 5. Der Trassant kann den Wechsel an seine eigene oder eines Andern Ordre ausstellen. Im letzten Falle muss es bemerkt werden, ob der Aussteller die Valuta für solchen empfangen hat. Doch bleibt der Wechsel, wenn auch solches nicht beachtet worden wäre, in seiner vollen Kraft, aber der Trassant kann erst auf Zahlung derselben wider den, dem er den Wechsel überlassen hat, dringen, wenn dieser nicht auf andere Art beweisen kann, dass er die Valuta erlegt hat.

§. 6. Ein Wechsel kann auch zahlbar an den Inhaber lauten, und muss alsdann an Jeden ausbezahlt werden, der ihn vorzeigt, ohne dass dieser sein Recht an denselben zu beweisen braucht. Doch ist es, wenn ein solcher Wechsel später an eine bestimmte Person indossirt worden ist, vonnöthen, dass diese, wenn sie ihr Recht an den Wechsel wieder an eine andere übertragen will, ihn ebenfalls mit Indossament versehe.

§. 7. Abs. 3. Die Summe muss zweimal ausgedrückt werden, einmal mit Buchstaben und einmal mit Zahlen. Stimmen diese beiden Angaben, wovon die eine bei der Ueberschrift stattfinden kann, nicht zusammen, so ist der Aussteller blos zu der geringeren Summe verpflichtet, wofern nicht erwiesen werden kann, dass die grössere wirklich gemeint sei. Wird ein solcher Wechsel für die grössere Summe acceptirt, so geschieht dies auf des Acceptanten eigene Gefahr.

§. 9. Wechsel, welche innerhalb des Reichs gezogen werden, dürfen auf keine längere Zeit, als drei Monate nach Dato oder Sicht lauten, sie mögen nun auf einem inländischen Platze zahlbar sein oder auf einem ausländischen. Doch mögen Wechsel, welche in Island oder auf dieses Land zu ziehen sind, sechs Monate, und diejenigen von den Faröern zu ziehen oder dort zahlbar, vier Monate nach Dato oder Sicht ausgestellt werden. Wechsel, die in Europa bezahlt werden sollen, können von unseren Westindischen Inseln auf sechs Monate, und von unseren Besitzungen in Westindien oder der Küsten von Guinea auf ein Jahr nach Dato oder Sicht lauten. Dieselben Termine finden statt, wenn Wechsel in Dänemark auf die Colonien gezogen werden.

Englisches Recht.

Die Bezeichnung der Urkunde als Wechsel („bill of exchange") ist nicht erforderlich. Die Wechselsumme darf (in England und Schottland) nicht unter 20 sh. sein. Ein Zinsversprechen ist zulässig (nur ein nach Begebung des Wechsels eingesetztes Zinsversprechen würde den Wechsel ungiltig machen); im Zweifel wird alsdann angenommen, dass die Zinsen vom Ausstellungstage an laufen.

Die Zahlungszeit kann auch auf Eintritt eines gewissen Ereignisses gesetzt werden, soferne nur gewiss ist, dass dasselbe, wie z. B. der Tod einer Person, unbedingt einmal erfolgen muss.[9] — Enthält der Wechsel keine Zahlungszeit, so ist er ein Sichtwechsel.[10]

Die Unterschrift des Ausstellers ist insoferne nicht nothwendig, als es genügt, dass nur sein Name mit seiner Zustimmung auf dem Wechsel erscheint.

Die Unterzeichnung durch Kreuze oder sonstige Handzeichen wird (nach englischem und schottischem Recht) anerkannt, wenn der Betreffende in dieser Weise gewöhnlich zu unterzeichnen pflegt. Die Echtheit muss aber, wenn bestritten, bewiesen werden.

Zeit- und Orts-Datum der Ausstellung sind nach englischem Recht nicht wesentlich.

In England können Wechsel auf den Inhaber lauten.

Die fehlende Adresse kann durch das Accept des Bezogenen ersetzt werden.[11] Der Remittent muss nicht mit Namen aufgeführt sein.[12] Die Angabe des Zahlungs-Ortes im Wechsel ist nicht wesentlich.[13]

In England, Schottland und Amerika ist die Valutaquittung im Wechsel nicht nöthig (doch für inländische Wechsel in England rathsam).

---

[9] Borchardt, Samml. I. S. 168—180.

[10] Byles, 12. ed. p. 80.

[11] Borchardt, I. S. 170.

[12] Byles, p. 81. It is sufficient, that the payee be so designated, that he cannot be confounded with another person though he be not named.

[13] Erk. d. R.O.H.G. v. 15. Juni 1875 (Entsch. Bd. XVIII. S. 186).

Es wird angenommen, dass diese Worte nur noch ausdrücklich das besagen, was nach dem Wesen des Schriftstückes und der Beziehung der Betheiligten zu einander ohnehin angenommen werden muss.[14]

In England ist nicht erforderlich, dass der Wechsel in seinen Theilen auf einer und derselben Urkunde vollzogen werde; vielmehr können einzelne Wechselerklärungen in besonderen Urkunden enthalten sein, wenn deren Zusammengehörigkeit mit der Haupturkunde sich aus dem Inhalt ergibt.[15]

Finnland.

W.O. §§. 1—3, wie D.W.O. Art. 4—6.

Holland.

H.G.B. Art. 100. Ein Wechsel ist eine datirte Urkunde, durch welche der Unterzeichner Jemanden beauftragt, eine darin bestimmte Geldsumme an einem andern Orte, auf oder nach Vorzeigung oder zu einer bestimmten Zeit an eine bestimmte Person oder an deren Ordre auszuzahlen, unter Anerkenntniss des empfangenen oder in Rechnung gestellten Werthes.

Art. 101. Ein Wechsel kann auch gezogen werden: 1) an die Ordre des Ausstellers; 2) auf eine gewisse Person und zahlbar am Orte eines Dritten; 3) für Rechnung eines Dritten.[16]

Art. 102. Wechsel, welche erdichtete Angaben des Namens oder Wohnorts, oder des Orts der Ziehung oder der Bezahlung enthalten, haben nur als gewöhnliche Schuldbekenntnisse Giltigkeit; insoferne übrigens alle Requisite solcher Schuldbekenntnisse vorhanden sind. Es kann jedoch solche Erdichtung dritten, damit unbekannten Personen nicht entgegengestellt werden von denen, die davon Kenntniss gehabt haben.

Italien.

H.G.B. Art. 196. Der Wechsel wird von einem Orte auf den andern gezogen. Er muss datirt sein und ausdrücken: die zu zahlende Summe vollständig in Buchstaben; den Vor- und Familiennamen desjenigen, der zahlen soll; die Zeit, wann, und den Ort, wo die Zahlung geschehen soll; den in baarem Gelde, in Waaren, in Rechnung oder auf andere Weise gegebenen Werth. — —

Art. 198. Diejenigen Wechsel, welche eine Unterschiebung des Namens, des Charakters, des Wohnorts oder des Ortes, von welchem sie gezogen, oder an welchem sie zahlbar sind, enthalten, werden als blosse Schuldbekenntnisse Jedem gegenüber angesehen, mit Ausnahme des dritten Inhabers, dessen Einverständniss oder Theilnahme an der Scheinhandlung nicht nachgewiesen wird.

Art. 199. Die Unterschrift von nicht handeltreibenden Frauen auf Wechseln, wenn dieselben auch blos als Indossanten erscheinen, gilt in Ansehung ihrer als ein blosses Schuldbekenntniss.

---

[14] Borchardt, I. S. 172.

[15] Borchardt, I. S. 168.

[16] Erk. d. R.O.H.G. v. 19. Sept. 1871 (Entsch. Bd. III. S. 124): Nach Art. 101 d. Holländ. H.G.B. ist eine namentliche Bezeichnung des Trassaten, sofern nur die Person desselben hinlänglich erkennbar ist, nicht erforderlich.

Malta.

Ordonn. v. 1857. Art. 106. Der Wechsel muss datirt sein und besagen den Ort, wo er ausgestellt ist, die zu zahlende Summe, den Namen desjenigen, welcher zahlen soll, und den Namen desjenigen, an welchen oder an dessen Ordre die Zahlung erfolgen soll, die Zeit, wann, und den Ort, wo die Zahlung erfolgen soll, den in baarem Gelde, in Waaren, in Rechnung oder auf andere Weise gegebenen Werth und die Unterschrift des Ausstellers.

Art. 107. Der Wechsel kann auf den Aussteller selbst gezogen und auf den Ausstellungsort zahlbar gestellt werden.

Art. 108. Es ist kein Wechsel, wenn die Unterschrift mit Kreuzen oder anderen Zeichen erfolgt ist.

Art. 109, wie D.W.O. Art. 5.

Art. 155. Die Verfall- und Zahlungszeit eines Wechsels kann festgesetzt werden: auf Sicht, auf eine bestimmte Zeit oder einen bestimmten Tag, auf eine bestimmte Zeit nach Sicht, auf eine bestimmte Zeit nach Dato, auf Uso.

Norwegen.

Die Verordn. v. 13. Sept. 1830 gestattet zwar einheimische Wechsel (Platzwechsel, vgl. Dän. Verordn. v. 31. März 1688, oben unter Dänemark), doch müssen sie auf mindestens die Summe von 100 Speciesthalern lauten.

Das Ges. v. 20. Aug. 1842 (vgl. Verordn. v. 26. Mai 1731, oben unter Dänemark) gestattet Wechsel, welche in Europa zahlbar sind, mit einer Verfallfrist von 6 Monaten, und wenn sie ausserhalb Europa zahlbar sind, mit einer Verfallfrist von 12 Monaten, vom Tage der Ausstellung ab, zu ziehen.

Oesterreich.

Das Zinsversprechen in einem Wechsel macht diesen in Oesterreich ungiltig. Denn die Nürnberger Novelle ist hier nach dem ersten Vorschlag publicirt (V.O. vom 2. Nov. 1858. No. 2). S. oben §. 3. Anm. 13. Ueber Oesterreichisches Recht s. ferner: oben §. 1. Anm. 13. §. 6. Anm. 5. — §. 12. Anm. 2.

Der Handelsvertrag mit **Persien** (v. 17. Mai 1857. Art. 8) bestimmt: Wechsel, welche von oder an Oesterreichische Unterthanen in Persien ausgestellt werden, müssen vom Divan-Chanè, oder in dessen Ermanglung von der zuständigen Localbehörde, und an Orten, wo ein Oesterreichischer Consul sich befindet, von diesem unterzeichnet sein, um daselbst Beweiskraft zu haben.

Portugal.

H.G.B. Art. 321 erfordert im Wechsel das Bekenntniss des Trassanten, den Werth des Wechselbriefes von dem Nehmer erhalten zu haben oder demselben schuldig zu sein, und zwar durch die Ausdrücke: Werth erhalten — oder Werth in Rechnung.

Art. 323. Alle Wechsel, welche eine Unterschiebung, entweder hinsichtlich des Namens, oder des Domicils, oder des Orts, wo sie ausgestellt oder zahlbar sind, enthalten, werden als blosse Schuldscheine, selbst in Bezug auf einen Dritten betrachtet.

Russland.

W.O. Art. 541 erfordert (ausser den übrigen Bestandtheilen)[17]: Angabe des Vor- und Familiennamens (oder der Firma) des Remittenten, ebenso des Trassanten, Valutabekenntniss, Stempelpapier.

Nach Art. 543 muss, sowohl im Text als auch ausserhalb des Wechsels, die Angabe stehen, ob es ein Solawechsel, oder die Prima, Secunda, Tertia u. s. w. eines und desselben Wechsels, oder aber eine Copie desselben ist. Sodann ist der bedungene Wechselcours anzugeben, wenn der Wechsel nicht direct auf ausländisches Geld gestellt ist.

Art. 544. Ein Wechsel, in welchem eines oder mehrere der oben erwähnten Erfordernisse ausgelassen sind, verliert zwar nicht die Kraft einer Schuldverpflichtung; im Falle eines Streites aber beschreitet er die Kraft des Wechselrechtes nicht eher, als nach Prüfung und Entscheidung des Commerzgerichts.

Nach Art. 545 soll die Wechselsumme mit Ziffern und mit Worten ausgedrückt werden; auch, ob die Zahlung auf einen Avisbrief oder ohne denselben geschehen soll. Die Unterlassung benimmt dem Wechsel nicht seine Giltigkeit, doch kann der Remittent auf die Beobachtung der Vorschrift dringen.

Nach Art. 548 muss bei Wechseln von Schreibensunkundigen die Unterschrift ihres mit gesetzlicher Vollmacht dazu versehenen Bevollmächtigten von einem Notar oder Makler oder auf Vorzeigung bei einer Behörde beglaubigt sein; ohne dieses wird sie für ungiltig erachtet.

Die Verordn. v. 3. Dec. 1862 bestimmt: Da bei anfänglicher Ausstellung von Wechseln Schreibfehler vorfallen können, so bleibt dem Wechselaussteller das Recht vorbehalten, um in solchen Fällen einer unnützen Ausgabe für Stempelpapier zu entgehen, Verbesserungen zu machen, unter der Bedingung jedoch, dass dieselben bei der Unterschrift auf dem Wechsel selber erläutert und vor dem Notar angezeigt werden. Uebrigens dürfen in keinem Falle die Verbesserungen und Erläuterungen auf dem Wechsel in der Summe oder in der Zahlungsfrist zugelassen werden.

Ueber das Datum nach altem Styl s. oben §. 6. Ziff. III. bei Anm. 34. Die Russische Sitte, wonach dem Datum des Wechsels der entsprechende Tag des Gregorianischen Kalenders beigefügt wird, ist auch innerhalb Deutschlands zu respectiren (Erk. d. **R.O.H.G.** v. 11. Mai 1872. Entsch. Bd. VI. S. 125).

Schweden.

W.O. §§. 1—4, übereinstimmend mit D.W.O. Art. 1—6.

Schweiz.

Canton Aargau. Die W.O. (v. J. 1857) erfordert in §. 7, dass die Wechselsumme im Texte mit Worten geschrieben sei. Im Uebrigen übereinstimmend mit D.W.O.

Canton Appenzell. W.O. (v. J. 1835). §. 1. Ein Wechselbrief ist eine Schrift, in welcher das Wort „Wechsel" enthalten sein muss. — — Wechsel auf einen Andern können auch an die eigene Verordnung (Ordre) gestellt werden.

---

[17] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 11. Mai 1872 (Entsch. Bd. VI. S. 125): Auch nach Russischem Recht ist die Bezeichnung der Urkunde als „Wechsel" essentiell.

Canton Basel (Stadt). W.O. §. 3. Ein gezogener Wechsel muss enthalten: 1) den Ort und die Zeit (Tag, Monat, Jahr) der Ausstellung; 2) die in den Context aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel; 3) die Verfallzeit; 4) die zu zahlende Summe im Contexte mit Buchstaben geschrieben; 5) den Namen der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll (den Remittenten, Wechselnehmer); 6) die Benennung der Person oder der Firma, welche die Zahlung leisten soll (den Bezogenen, Trassaten); 7) den Zahlungsort; 8) die Unterschrift des Ausstellers (des Trassanten), eigenhändig oder durch Bevollmächtigte.

§. 4 wie D.W.O. Art. 4. No. 4.

§. 5. Es ist zulässig, Wechsel auf den Ort der Ausstellung zahlbar zu stellen.

Wechsel können auf eine Person oder Firma gezogen werden, zahlbar im Domicile eines Dritten.

§§. 6. 7. wie D.W.O. Art. 6. 7.

Canton Bern. W.O. §§. 3—7 wie Basel.

Canton Freiburg. W.O. Art. 91, 92, übereinstimmend mit Code Art. 110. 112.

Art. 113. Ein Wechsel kann gezogen werden: auf Sicht; auf einen oder mehrere Tage, Monate oder auf Uso nach Sicht; auf einen oder mehrere Tage, Monate oder Uso nach Dato; auf einen benannten oder sonst bestimmten Tag; auf die Messzeit.

Canton St. Gallen. W.O. (v. J. 1784). Tit. I. §. 2. Die Eigenschaften eines in guter Ordnung verfassten Wechselbriefs sind folgende. Es muss darin ausgedrückt sein: 1) das Datum oder das Jahr, der Monat und der Tag nebst dem Orte, an welchem er ausgestellt worden; 2) die Zeit, wann er zu bezahlen ist; 3) der Name derjenigen Person, an welche oder auf deren Ordre die Zahlung geschehen soll; 4) die Summe und Geldsorten, welche bezahlt werden sollen, und zwar werden diese gewöhnlich oben im Wechselbrief mit Ziffern, und in dessen Mitte mit ausgeschriebenen Worten gleichlautend ausgedrückt; 5) die Valuta, ob solche in Rechnung bestehe, oder ob sie baar, oder auch von wem dieselbe empfangen worden; 6) das Wort „Wechselbrief", und allenfalls auch sola oder prima, secunda u. s. w.; 7) die Unterschrift des Ausstellers, und endlich 8) der Name desjenigen, der den Wechselbrief begeben soll, nebst dem Orte, wo derselbe wohnt, oder wo die Zahlung zu leisten ist.

Tit. IV. §. 9. Wenn in einem Wechselbriefe Worte eingeschoben oder ausgestrichen und radirt befunden werden, so ist solches nicht für giltig zu erkennen, und der Bezogene wohl befugt, selbigen abzuweisen; zahlt er aber dennoch, so muss er um Alles, was daraus entsteht, haften, ohne einen Regress zu haben.

Canton Glarus. W.O. §. 1. Der Wechsel ist eine kurzgefasste, das Wort „Wechsel" in sich haltende — — Verpflichtung —.

§. 4. Ein in gesetzlicher Form ausgestellter Wechsel muss enthalten: a) Zeit und Ort, wann und wo der Wechsel ausgestellt worden ist; b) die Zeit, wann derselbe zu bezahlen ist; c) den Namen derjenigen Person, an welche oder an deren Ordre die Bezahlung geschehen soll; d) die Summe und Geldsorten, welche bezahlt werden sollen; diese müssen oben in Ziffern bezeichnet, im Context aber gleichlautend mit Worten ausgeschrieben sein; e) ob der Werth in Rechnung — oder ob derselbe em-

pfangen worden sei; f) das Wort Wechsel, und ob solcher ein Sola, Prima, Secunda etc. sei; g) die Unterschrift des Ausstellers eigenhändig oder durch gehörig Bevollmächtigte; h) den Namen desjenigen, welcher den Wechsel bezahlen soll, mit Benennung des Ortes, wo derselbe wohnt und wo die Zahlung zu leisten ist.

Canton Luzern. W.O. §§. 4—7, wie Basel.

Canton Neuenburg. Ges. vom 3. Juni 1833. Art. 28, wie Code Art. 110.

Canton Schaffhausen. W.O. §§. 3—7, wie Basel.

Canton Solothurn. W.O. §§. 3—7, wie Basel.

Canton Tessin. Civ.G.B. Art. 1235. Der Wechselbrief wird von einem Orte auf einen andern gezogen. Es muss darin ausgedrückt sein: das Datum; die zu zahlende Summe; die Familiennamen und Vornamen des Bezogenen, des Ausstellers und des Remittenten; die Zeit und der Ort der Zahlung; der empfangene Werth (Valuta), er mag in baarem Gelde, in Waaren, in Rechnung oder in irgend einer andern Art bestehen. Der Ausdruck „Valuta erhalten" genügt ohne weiteren Zusatz, zu bezeichnen, dass die Valuta in baarem Gelde gegeben worden; der Ausdruck „Valuta verstanden" ist gleichbedeutend mit Werth in Rechnung. Ist es Prima, Secunda, Tertia, Quarta u. s. w., so muss dies darin ausgedrückt sein.

Art. 1237. Jeder Wechselbrief, in welchem eine unrichtige Angabe in Ansehung des empfangenen Werthes, oder des Vornamens, oder des Charakters, oder der Wohnung, oder des Ortes, wo er ausgestellt oder zahlbar ist, gemacht worden, gilt als blosser Schuldschein. Durch den Einwand einer solchen Unrichtigkeit wird die Zahlung des Wechsels, es sei denn, dass der Einwand sofort liquid gestellt wird, nicht aufgehalten, vorbehaltlich der Rechte des Schuldners jedoch auf Rückforderung der gezahlten Summe, wenn er den Einwand in dem späteren gerichtlichen Verfahren beweist.

Canton Waadt. W.O. Art. 1. Der Wechselbrief ist eine Verpflichtung, wodurch derjenige, welcher ihn ausstellt, sich verbindlich macht, einem Dritten durch seinen Correspondenten an einem andern Orte und zu einer bestimmten Zeit eine mit diesem Dritten, der dafür den Werth erlegt, übereingekommene Geldsumme auszahlen zu lassen.

Art. 2. Der Wechselbrief ist datirt und unterzeichnet. Er enthält: den Ort, wo er ausgestellt ist; die zu zahlende Summe ganz mit Worten ausgedrückt; den Namen dessen, der bezahlen soll; den Werth, für welchen er ausgestellt wurde, geleistet in baarem Gelde, in Waaren, in Rechnung oder auf irgend eine andere Weise; er lautet entweder an die Ordre eines Dritten oder an die Ordre des Ziehers selbst; es wird darin ausgedrückt, ob es ein Prima-, Secunda-, Tertia- u. s. w. Wechsel ist.

Art. 24. Ein Wechselbrief kann ausgestellt sein: nach Sicht; auf einen oder mehrere Tage oder Monate nach Sicht; auf einen oder mehrere Tage oder Monate nach Dato; auf einen oder mehrere Uso; auf einen bestimmten Tag.

Canton Wallis. W.O. Art. 3 u. 4, wie Waadt. Art. 1. 2.

Art. 22. Ein Wechsel kann ausgestellt werden: auf Sicht; auf einen oder mehrere Tage oder Monate Sicht; auf einen oder mehrere Tage oder Monate Dato; auf einen bestimmten Tag.

Canton Zürich. W.O. §. 1. Ein in gehöriger Form ausgestellter Wechselbrief muss enthalten; a) das Datum nebst dem Orte, an welchem er ausgestellt worden; b) die Zeit, wann er zu bezahlen ist; c) den Namen derjenigen Person, an welche oder auf deren Ordre die Zahlung geschehen soll; d) die Summe und Geldsorten, welche bezahlt werden sollen, und zwar werden diese gewöhnlich oben mit Ziffern und im Context mit ausgeschriebenen Worten gleichlautend bemerkt; e) die Valuta, ob solche in Rechnung bestehe, oder ob sie baar, oder auch von wem dieselbe empfangen worden: f) das Wort Wechselbrief, und allenfalls auch Sola oder Prima, Secunda u. s. w.: g) die Unterschrift des Ausstellers; und endlich h) den Namen desjenigen, welcher den Wechselbrief bezahlen soll, nebst dem Orte, wo derselbe wohnt, oder wo die Zahlung zu leisten ist.

§. 2. Alle und jede Wechselbriefe sollen von dem Aussteller sowohl als von dem Indossanten eigenhändig oder durch anerkannte Bevollmächtigte unterzeichnet werden. Ein solcher Bevollmächtigter unterzeichnet im Namen seines Prinzipalen per procuram mit Beisetzung seines Namens.

Serbien.

Das H.G.B. §. 80 erfordert (im Uebrigen übereinstimmend mit der D.W.O.) die Angabe der Wechselsumme mit Buchstaben im Text des Wechsels und die Angabe der Valuta. Kann der Aussteller nicht unterschreiben, so hat er neben seinen Namen ein Kreuz zu setzen, was ausser demjenigen, welcher ihn unterschrieben hat, noch zwei Zeugen auf dem Wechsel zu bestätigen haben.

Nach §. 82 muss der Wechsel für fremde Rechnung einen bezüglichen Vermerk enthalten mit den Worten: „Nach Anordnung dessen und dessen“, oder „nach dem Auftrag N. N.“, oder „als Bevollmächtigter N's.“ oder mit anderen entsprechenden Ausdrücken, widrigenfalls der Wechsel als für Rechnung des Ausstellers gezogen gilt.

Die Zahlungszeit kann nach §. 99 auch bestimmt werden: auf einen Feiertag; — — auf gewöhnliche Zeit (d. h. auf Uso).

Spanien.

Das H.G.B. erfordert (in Art. 426. No. 3, 5, 6) im Wechsel die Angabe von Vor- und Zunamen des Remittenten; ebenso desjenigen, von dem der Werth des Wechsels empfangen, oder dem dieser in Rechnung belastet wird; ferner den Werth des Wechsels oder vielmehr die Art und Weise, wie der Aussteller sich wegen desselben für befriedigt erklärt, wobei er anzugeben hat, ob er ihn in baarem Gelde oder in Waaren empfangen, oder ob es ein einverstandener oder ein Werth in Rechnung mit dem Nehmer des Wechsels sei.

Art. 428. Die Clauseln: Werth in Rechnung und Werth einverstanden, machen den Nehmer zu Gunsten des Ausstellers für den Betrag des Wechsels verbindlich, so dass er ihn einfordern oder ausgleichen kann, auf diese Weise und zu der Zeit, wie beide beim Abschluss des Wechselcontracts einig geworden sind.

Art. 429. Es ist verboten, Wechselbriefe zahlbar am Orte der Ausstellung zu ziehen. Die also gezogenen sollen als einfache Zahlungsscheine des Ausstellers zu Gunsten des Nehmers angesehen werden; die darauf gesetzten Accepte sollen einer gewöhnlichen Bürgschaft zu Garantirung der Verbindlichkeit des Ausstellers gleich zu achten sein und keine weitere Wirkung haben.

Art. 438. Fehlt in der Form des Wechsels irgend eine gesetzliche Formalität, so ist er als ein Zahlungsschein zu Lasten des Ausstellers und zu Gunsten des Nehmers zu betrachten.

Die Zahlungszeit kann (nach Art. 439) auf einen oder mehrere Uso gestellt werden.

Ungarn.

Das W.Ges. v. 1876 (im Uebrigen wie D.W.O. Art. 4) bestimmt in §. 3, dass, wenn ausser der zu zahlenden Wechselsumme auch Nebengebühren ausbedungen sind, eine solche Ausbedingung als nicht vorhanden betrachtet wird. Die Zahlungszeit kann nur auf einen bestimmten Tag, auf Sicht (Vorzeigung, a vista, a piacere), auf eine bestimmte Zeit nach Sicht oder nach dem Tage der Ausstellung, oder auf einen Markt lauten. Sind in dem Wechsel mehrere Orte angegeben (bei dem Namen des Bezogenen oder als Zahlungsorte), so ist der erste als Zahlungsort zu betrachten.

§. 6. Alin. 3 u. 4. Dem Mangel eines wesentlichen Erfordernisses ist gleichzuhalten, wenn dasselbe auf dem Wechsel absichtlich durchgestrichen worden ist.

Die erfolgte Durchstreichung ist bis zum Beweis des Gegentheiles als eine absichtliche zu betrachten.

§. 30. Abs. 3. Fehlt bei dem als Zahlungszeit angesetzten Monate die Jahreszahl, so ist jenes Jahr zu verstehen, in welchem der Wechsel ausgestellt wurde; sollte aber der Zahlungstag in diesem Jahre bereits verstrichen sein, so tritt die Fälligkeit im nächstfolgenden Jahre ein.

§. 93 (mangelhafter Wechsel) s. unter Accept, §. 17.

§. 104. Wechselerklärungen, welche statt des Namens mit einem Kreuz- oder mit einem anderen Handzeichen vollzogen sind, haben in der Regel keine Wechselkraft.

Wechselerklärungen derjenigen, welche ihren Namen wegen ihres körperlichen Gebrechens nicht unterschreiben können, sind rechtswirksam, wenn statt ihrer Unterschrift ein gerichtlich oder notariell beglaubigtes Kreuzzeichen beigesetzt wird.

B. Ausser-Europäische Länder.

Argentinische Republik.

H.G.B. Art. 776. Ziff. 4. Satz 2. Wenn der Name der Person, an welche gezahlt werden soll, unausgefüllt gelassen ist, so kann der gutgläubige Inhaber den seinigen einschreiben. Ziff. 6. Satz 2: Der Mangel der Unterschrift dessen, der einen Wechsel an eigene Ordre ausstellt (Art. 781), gilt als durch die Unterschrift ergänzt, welche er unter das Indossament setzt.

Art. 778. Die Wechsel, welche erdichtete Personen- oder Ortsnamen enthalten, gelten nur als blosse Schuldscheine zu Gunsten des Nehmers und zu Lasten des Ausstellers. Wer jedoch in das Wechselverhältniss eingetreten ist und von der Erdichtung der Person oder des Ortes Kenntniss hatte, kann solchen Mangel nicht gegen Dritte, welche davon nicht benachrichtigt waren, vorschützen.

Art. 783. Der Wechsel kann am selben Orte, wo er ausgestellt, oder am Wohnsitze eines Dritten zahlbar sein. Gibt er keinen bestimmten Ort an, so gilt er als am Orte zahlbar, wo er ausgestellt.

Art. 784. Der Aussteller kann einen Wechsel auf das Handlungshaus, dessen Genosse er ist, oder auf eine Gesellschaft, bei welcher er betheiligt ist, ziehen.

Art. 786 (Schlusssatz). Ist im Wechsel die Zeit zur Zahlung nicht angegeben, so ist er als auf Sicht zahlbar anzusehen.

Art. 792. Weicht die in Ziffern über dem Wechsel ausgedrückte Summe von der im Contexte desselben ausgeschriebenen ab, so ist stets die letztere als die richtige anzusehen.

Bolivia.

Das H.G.B. erfordert (Art. 362. No. 5 u. 6): die Angabe, in welcher Weise dem Aussteller der Werth des Wechsels berichtigt wurde, mit der Erklärung, ob er ihn in Baar oder in Waaren empfangen habe, oder auch, ob derselbe verstanden oder in Rechnung mit dem Nehmer befindlich sei. Ferner: den Namen desjenigen, welcher diesen Werth einhändigte oder dessen Rechnung dafür belastet wird.

Art. 363, wie Spanien, H.G.B. Art. 428.

Art. 365, 366 übereinstimmend mit Spanien, H.G.B. 429, 438.

Die Zahlungszeit kann (nach Art. 370) auf einen oder mehrere Uso lauten.

Brasilien.

Das H.G.B. führt unter den Erfordernissen der Tratte (in Art. 354) die Angabe der Valuta auf, unter Bezeichnung, ob dieselbe in baarem Gelde, und wie dieses beschaffen, ob in Waaren, in Rechnung oder auf irgend eine andere Art gegeben sei. — — Wenn ein Wechsel erdichtete Namen von Personen oder Orten, wo und durch wen gezahlt werden soll, enthält, so gilt er als blosser Schuldschein; es können jedoch die in das Wechselverhältniss Eintretenden, die von der Erdichtung der Person oder des Ortes Kenntniss haben, solchen Mangel nicht gegen Dritte vorschützen, vielmehr gilt den letzteren gegenüber ein solcher Wechsel als regelmässiger Wechsel.

Art. 359. Wenn zwischen der auf dem oberen Theile des Wechsels in Ziffern angegebenen Summe und der in dessen Context in Buchstaben ausgedrückten eine Verschiedenheit obwaltet, so wird immer die letztere als die richtige angenommen und durch solche Verschiedenheit der Wechsel nicht präjudicirt.

Canada (Nieder-Canada).

Civ.Ges.B. v. 1867. Art. 1282. Ein Wechsel kann zahlbar gemacht werden entweder auf eine bestimmte Person unter ihrem Namen oder mittelst anderer genügender Bezeichnung, — — oder an die Ordre des Inhabers.

Art. 2383. Ist keine bestimmte Zeit zur Zahlung des Wechsels angegeben, so wird angenommen, dass er auf Verlangen zahlbar ist; ist kein bestimmter Ort angegeben, so ist er zahlbar überall.

Chile.

H.G.B. Art. 633, wie Spanien, H.G.B. Art. 426.

Art. 634. Die Wechsel müssen „an die Ordre" ausgestellt werden; dieser Ausdruck kann aber durch die Ausdrücke „an den rechtmässigen Inhaber", „zur Disposition von" und ähnliche gleichlautende ersetzt werden.

Art. 635. Die Ausdrücke „Werth einverstanden", „Werth in Rechnung" begründen die Vermuthung, dass der Nehmer nicht den Preis (Werth) des Wechsels bezahlt hat, und vorbehaltlich des Gegenbeweises kann der Aussteller ihn, wenn sich Veranlassung dazu bietet, compensiren oder in verabredeter Form und Zeit einfordern. Die Formel „Werth empfangen" lässt voraussetzen, dass der Werth in effectivem Gelde übergeben worden ist.

Art. 636, wie Brasilien, H.G.B. Art. 359.

Art. 637, wie Spanien, H.G.B. Art. 429.

Art. 638. Der Aussteller kann auf seinen Commissionär oder Mandatar eines anderen Handlungshauses von ihm (Zweigniederlassung) oder auf eine Gesellschaft, an der er betheiligt ist, ziehen, soferne sie an einem von dem Orte der Ausstellung verschiedenen Orte wohnen.

Art. 641. Der Wechsel, in welchem eine der gesetzlichen Formalitäten fehlt, ist als ein einfacher, von dem Aussteller zu Gunsten des Nehmers unterzeichneter Zahlungsschein zu betrachten.

Nach Art. 642 kann der Wechsel auf einen oder mehrere Uso gezogen werden.

Ueber den auf mehrere Personen gezogenen Wechsel (Art. 693) s. unter Accept, §. 17.

Columbia.

H.G.B. v. 1853. Art. 384—397, wie Spanien (H.G.B. Art. 426 bis 438), enthält aber den Usowechsel nicht.

Costa-Rica.

H.G.B. Art. 373—385, wie Spanien.

Curaçao.

H.G.B. Art. 83. Ein Wechsel ist eine datirte Urkunde, durch welche der Unterzeichner Jemanden beauftragt, eine darin bestimmte Geldsumme an einem andern Orte auf oder nach Vorzeigung oder zu einer bestimmten Zeit, an eine benannte Person oder an deren Ordre auszuzahlen, unter Anerkenntniss des empfangenen oder in Rechnung gestellten Werthes.

Guatemala.

Ordonn. v. Bilbao (v. J. 1737). Cap. XIII. §. 2. Die Wechselbriefe müssen die Bestimmung des Tages der Ausstellung, des Ortes, wo sie ausgestellt werden, der Summe, der Zahlungsfrist, des Namens der Person, zu deren Gunsten sie gezogen werden, wer die Valuta bezahlt, wie sie empfangen worden, ob an Geld, Geldeswerth, oder ob sie auf Rechnung creditirt worden, den Namen der Person, auf welche sie gezogen werden, ihren Wohnort und den Ort, wo die Zahlung geschehen soll, enthalten.

Haiti.

Das H.G.B. v. 1826 erfordert in Art. 108 das Valutabekenntniss: „den in baarem Gelde, in Waaren oder Lebensmitteln, in Rechnung oder auf andere Weise gegebenen Werth".

Nach Art. 127 kann der Wechsel auch gezogen werden: auf einen oder mehrere Uso nach Sicht oder nach Dato (vgl. Präsentation zur Annahme).

Mexico.

H.G.B. Art. 323. Die Wechsel enthalten einen kaufmännischen Vertrag, nach welchem man an einem bestimmten Orte eine bestimmte Summe Geldes für eine andere gleiche gibt, um letztere an einem anderen Orte gezahlt zu erhalten.

Der Wechsel wird also von einem Orte auf einen andern gezogen. (Im Uebrigen wie Art. 426 des H.G.B. für Spanien.)

Art. 324 entspricht dem Art. 428 des Spanischen H.G.B.

Art. 332. Die Unterlassung oder betrügliche Unterstellung der gesetzlichen Förmlichkeiten entzieht dem Wechsel seine Kraft als solchen, unbeschadet der Verpflichtungen, welche noch nach dem gewöhnlichen Rechte bestehen bleiben können. Die Fälschung der gesetzlichen Förmlichkeiten entzieht ebenfalls dem Wechsel seine Kraft — —.

Art. 333. Die äussere Form des Wechsels schliesst nicht aus die Einrede der Simulation und des Betruges, dahin, dass der Wechselvertrag nicht zu Stande gekommen ist oder dass man irgend eine der gesetzlichen Förmlichkeiten betrüglich unterstellt oder gefälscht hat. Ebenso ist auch die Einrede zulässig wegen Mangels der gesetzlichen Förmlichkeiten; und die Wechsel, in welchen Correcturen vorgenommen worden sind, sind nichtig.

Nicaragua.

H.G.B. Art. 240. Wechsel ist eine Rechtsurkunde, kraft deren Jemand einen Andern beauftragt, eine bestimmte Geldsumme an die Ordre eines Dritten, und zwar an einem vom Orte der Ausstellung verschiedenen Ort, zu zahlen. — —

Art. 241 erfordert die Angabe, in welcher Weise der Aussteller erklärt, den Betrag erhalten zu haben, ob Werth verstanden, oder Werth erhalten, oder Werth in Rechnung ist.

Art. 242. Die Ausdrücke „Werth verstanden" oder „Werth in Rechnung" machen den Nehmer des Wechsels für dessen Betrag dem Aussteller haftbar.

Art. 248. Wenn bei dem Wechsel irgend eine gesetzliche Förmlichkeit fehlt, so wird er als Schuldschein, soferne er die Erfordernisse eines solchen besitzt, zu Lasten des Ausstellers und zu Gunsten des Nehmers angesehen, und die darauf gesetzte Annahme steht einer einfachen Bürgschaft gleich.

Nach Art. 250 können Wechsel auf einen oder mehrere Uso gestellt werden.

Peru.

H.G.B. Art. 377. Das Wechselgeschäft ist ein Vertrag, durch welchen eine Person, welche an einem Orte eine bestimmte Summe Geldes empfängt, sich verpflichtet, dieselbe an einem andern Orte an die Person, welche das Geld ihr gegeben, oder an deren Ordre zahlen zu lassen.

Art. 378. Der Wechselbrief ist eine Art Auftrag (Mandat), durch welchen eine Person ihren Correspondenten an einem andern Orte beauftragt, dass er an eine bestimmte Person oder deren Ordre eine Summe Geldes zahlen soll an Stelle einer andern Summe, die sie an dem Orte, wo sie den Wechsel ausgestellt, als empfangen anerkennt.

Nach Art. 381. No. 7 muss der Wechsel die Valuta bezeichnen, „oder vielmehr die Art und Weise, wie der Aussteller wegen derselben sich

befriedigt erklärt, wobei er anzugeben hat, ob er den Werth in baarem Gelde oder in Waaren empfangen, oder ob es ein einverstandener Werth oder ein Werth in Rechnung mit dem Nehmer sei".

Art. 382. Es muss in Buchstaben ohne Abkürzung die verschriebene Summe ausgedrückt werden.

Art. 384 stimmt überein mit Art. 428 des Spanischen H.G.B.

Art. 385. Die Wechsel, welche auf eine an demselben Orte wohnende Person gezogen und daselbst bezahlt werden sollen, sind als einfache Zahlscheine des Ausstellers zu Gunsten des Nehmers zu betrachten.

Art. 386. Die Acceptation eines solchen Wechsels wird als Bürgschaft und Garantie für die Haftbarkeit des Ausstellers angesehen und der Nehmer kann den Wechselbetrag sowohl vom Acceptanten als dem Aussteller einfordern.

Art. 398 stimmt überein mit 438 des Spanischen H.G.B.

Salvador.

H.G.B. Art. 381—393 gleichlautend mit Art. 426—438 des Spanischen H.G.B.

Uruguay.

H.G.B. Nach Art. 788 ist der Wechsel eine Anweisung zur Zahlung „an einem anderen Platze oder Orte, als dem der Ausstellung".

Art. 789, wie Art. 776 des H.G.B. der Argentinischen Republik.

Art. 791 stimmt überein mit Art. 778 des Argentin. H.G.B.

Art. 792. Die Angabe des erhaltenen Werthes ist zur Giltigkeit einer Anweisung (Tratte) nicht nothwendig.

Art. 803, wie Art. 784 des Argentin. H.G.B.

Venezuela.

H.G.B. Art. 1. Wechsel heisst eine Zahlungsanweisung, welche (gegen Vergütung) für einen andern Werth von einem Orte auf einen andern ausgestellt wird und mit der Unterschrift des Ausstellers angeben muss: — — — die Angabe, ob sie für empfangenen Werth oder für Werth in Rechnung, oder für einen in baarem Gelde, in Waaren oder auf irgend eine andere Art ausgehändigten Werth gegeben wird.

Art. 7. Als einfache Schuldverschreibungen gelten die Wechsel, in denen Namen, Domicil oder Eigenschaft von Personen, oder die Orte, an welchen sie ausgestellt oder zahlbar sind, falsch angegeben werden. Diejenigen aber, welche bei dieser Fälschung betheiligt sind, sollen sie niemals als Einwand denjenigen, welche nichts davon wissen, entgegenstellen können.

Erlass s. Einreden §. 14.

Erlöschen der Wechselverbindlichkeit s. Präjudicirter Wechsel §. 3; Verjährung §. 4; Zahlung §§. 1—5.

Exception s. Einreden.

Execution s. Process.

F.

Fähigkeit, Wechselverbindlichkeiten einzugehen.

D.W.O. Art. 1. Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.

Art. 3. Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit überhaupt nicht, oder nicht mit vollem Erfolge eingehen können, so hat dies auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluss.

§. 1. Begriff der Wechselfähigkeit.

Wechselfähigkeit bezeichnet im weiteren Sinne die rechtliche Fähigkeit einer Person[1], aus einem Wechsel berechtigt zu werden (active Wechselfähigkeit), und sich wechselmässig zu verpflichten (passive Wechselfähigkeit).

Die active Wechselfähigkeit, die rechtliche Möglichkeit, Wechsel-Gläubiger zu sein, steht Jedem zu, der überhaupt Vermögensrechte aus einem Vertrag erwerben kann; also nicht blos einer physischen Person, sondern auch einer juristischen Person; ferner einer Firma, einer Verwaltung, einem Cassenamt u. dgl., kurz jedem Subject, welches Vermögensrechte erwerben kann.

In der Regel aber versteht man unter Wechselfähigkeit nur die

---

[1] Von dieser subjectiven unterscheidet man die objective Wechselfähigkeit, indem man den Gegenstand, welcher Object eines Wechsels ist, von den Objecten anderer Vertragsverhältnisse unterscheidet. Der Wechsel kann nur auf eine Geldsumme gehen; es kommt demnach die objective Wechselfähigkeit nur dem Gelde zu. Anders ist dies bei dem kaufmännischen Verpflichtungsschein.

passive, also die wechselmässige Verpflichtungsfähigkeit.[2] Diese Wechselfähigkeit, durch deren Vorhandensein die Wirksamkeit des betreffenden Wechselversprechens bedingt ist[3], in den älteren Wechselordnungen meist auf den Handelsstand beschränkt[4], steht nach der A.D.W.O. Jedem zu, der sich überhaupt durch Verträge verpflichten kann.[5]

Die Frage der persönlichen Wechselfähigkeit ist aber nicht mit der Frage zu verwechseln, ob und inwieweit das Vermögen der verpflichteten Person für eine Wechselverbindlichkeit in Anspruch genommen werden kann.[6]

§. 2. Minderjährige. Hauskinder.

Unfähig, eine Wechselverbindlichkeit selbstständig einzugehen, ist der Minderjährige; denn er kann sich nicht durch Verträge selbstständig verpflichten.

Die Volljährigkeit (Grossjährigkeit) tritt ein entweder durch das sie gesetzlich bedingende Lebensalter, welches im Deutschen Reich[1], wie nach den meisten Gesetzgebungen, das zurückgelegte 21. Jahr, in Oesterreich (und Ungarn) das zurückgelegte 24. Jahr[2] ist, beziehungsweise bei Frauen durch Heirath; oder vor diesem Zeitpunkt durch eine aus besonderen gesetzlichen Gründen bewilligte Grossjährigkeitserklärung (Alterserlass, Dispensation von der Minderjährigkeit).

Die Wechselerklärung eines Minderjährigen wird nicht dadurch giltig, dass er sich für volljährig ausgegeben hat.

---

[2] Von der Verpflichtungsfähigkeit verschieden ist die Zahlungsfähigkeit. Sind die Creditverhältnisse der auf dem Wechsel unterzeichneten Personen gut, so wird das Papier ein gutes, anderenfalls zweifelhaft oder schlecht genannt.

[3] Vgl. unten §. 9.

[4] Der gesetzlichen Einschränkung der Wechselfähigkeit lag die Rücksicht zu Grund, dass bei der Strenge der Wechselverpflichtung und der Schwierigkeit, die formellen Vorschriften und wechselmässigen Obliegenheiten zu handhaben, die aus Versäumniss derselben erwachsenden Nachtheile und der Missbrauch der Wechselverpflichtung (Wucher und Betrug, Verdeckung unerlaubter Verpflichtungen u. dgl.) von den hierzu minder qualificirten Classen der Bevölkerung abzuwenden seien. Diese rechtspolizeiliche Fürsorge schien aber mit der modernen Verkehrsfreiheit nicht mehr vereinbar. Demgemäss wurden auch in der D.W.O. Einschränkungen nur noch in Hinsicht der Wechselhaft zugelassen.

[5] W.O. Art. 1.

[6] Thöl, W.R. 4. Aufl. §. 23. Note 3. Vgl. unten §. 5.

[1] D. Reichs-Ges. v. 17. Febr. 1875. §. 1: Das Alter der Grossjährigkeit beginnt im ganzen Umfange des Deutschen Reiches mit dem vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahre.

[2] Blaschke, Oesterr. Wechselrecht. §. 44 bei Anm. 2.

Ein Minderjähriger kann wechselmässig verbindlich werden, wenn er zu der Wechsel-Erklärung vormundschaftlich ermächtigt gewesen. Diese Ermächtigung, wenn gesetzlich statthaft, kann für eine ganze Reihe von Geschäften, z. B. für den Betrieb eines kaufmännischen Etablissements, welches Wechselgeschäfte mit sich bringt, erfolgen.

Der Minderjährige kann aber auch durch die in seiner Vertretung gegebene Wechselerklärung eines für ihn rechtsgiltig bestellten Vertreters, z. B. Procuristen, verpflichtet werden.

Endlich wird die Wechselerklärung eines Minderjährigen durch vormundschaftliche Zustimmung giltig und rechtsverbindlich. Diese Zustimmung muss nicht auf dem Wechsel selbst, sie kann in einer besonderen Urkunde ertheilt sein.[3]

Da mit dem Volljährigkeitsalter auch die Wechselfähigkeit eintritt, so kann es vorkommen, dass der Aussteller eines Wechsels nicht als solcher, weil zur Zeit der Ausstellung minderjährig, wohl aber als Indossant, wenn zur Zeit der Girirung volljährig, aus dem Wechsel haftet.[4]

Obschon der Minderjährige nicht über sein eigenes Vermögen zu disponiren, insoferne also keine Wechselverpflichtung einzugehen vermag, so kann er doch als Bevollmächtigter, z. B. Procurist, seinen Auftraggeber wechselmässig verpflichten. Der Handlungsbevollmächtigte, der Procurist kann ein Minderjähriger sein.

Hauskinder, d. h. solche, die noch unter väterlicher Gewalt stehen, sind, wenn sie die Volljährigkeit erreicht haben, an sich wechselfähig.[5] Allein in der Regel ist ihr Vermögen dem Hausvater dergestalt unterworfen, dass in dasselbe für eine ohne seine Zustimmung[6] eingegangene Verbindlichkeit, solange die väterliche Gewalt dauert, keine Execution stattfindet. Sodann sind Darlehen,

---

[3] Die Art der vormundschaftlichen Mitwirkung ist für Wechselverträge principiell keine andere, als für alle übrigen Verträge. (Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 1.) Erk. des **R.O.H.G.** vom 13. Dec. 1871 (Entsch. Bd. IV. S. 282): Während die wesentlichen Erfordernisse des Wechsels, weil sie Formerfordernisse sind, aus der Wechselurkunde selbst erhellen müssen, demgemäss auch alle modificirenden oder ergänzenden Vereinbarungen der Betheiligten, welche nicht in die Wechselurkunde aufgenommen worden sind, für den Inhalt der Wechselverpflichtung einflusslos erscheinen, ist ein gleicher Rechtssatz für das materielle Erforderniss der Wechselfähigkeit völlig undenkbar.

[4] Hierüber s. unten §. 7.

[5] Denn sie haben die Fähigkeit, sich durch Vertrag zu verpflichten.

[6] Die Genehmigung zum Accept liegt darin, wenn der Vater auf das volljährige Hauskind trassirt. (Hartmann, W.R. §. 46. Anm. 14.)

welche ohne Wissen und Willen des Vaters einem Hauskinde gegeben wurden, nach Römischen Rechte, also wo dieses noch gilt, in der Weise unwirksam, dass der Darleiher kein Klagerecht hat. Es kann also aus diesem Verhältniss gegen die Wechselklage des Darleihers eine Einrede entnommen werden.

§. 3. Andere Fälle der Unfähigkeit.

Entmündigte, unter Curatel stehende Personen können sich nicht wechselmässig verpflichten. Dies gilt namentlich von Verschwendern von Publication des gerichtlichen Urtheils auf Entmündigung an.

Geisteskranke sind nicht handlungs-, sohin auch nicht wechselfähig.[1]

Dasselbe gilt von Personen, welche sich vorübergehend in einem die freie Selbstbestimmung ausschliessenden Zustande zur betreffenden Zeit befunden haben, in Betreff ihrer während derselben gegebenen Wechsel-Erklärung. Dahin gehört nicht nur vorübergehende Geistesverwirrung, sondern auch höchster Grad von Trunkenheit, Schlaftrunkenheit u. dgl.[2]

Ist eine Wechselerklärung durch unüberwindlichen Zwang herbeigeführt, so begründet sie keine Verpflichtung, weil der Vertrags-Willen fehlt. Doch gilt dies nur von unmittelbarer physischer Gewalt, wie z. B. wenn dem Unterzeichner gewaltsam die Hand zur Unterschrift geführt wurde.

Wer hingegen nur durch Drohungen zu Abgabe einer Wechselerklärung veranlasst ist, hat letztere doch wirklich gewollt. Er hat aber nur gegen denjenigen Kläger die Einrede des Zwangs, welcher diesen selbst ausübte.[3]

Körperliche Gebrechen können zwar den Vollzug des Wechselgeschäfts erschweren, heben aber nicht die Handlungsfähigkeit selbst auf. Blinde, Taube, Taubstumme sind nicht wechselunfähig.[4]

---

[1] Vgl. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 19.

[2] Jedoch wird nicht vermuthet, dass Trunkenheit oder Leidenschaft bis zu einem solchen Grade gestiegen sind. (Hartmann, Wechselrecht, §. 47 bei Anm. 3.)

[3] Vgl. Einreden §. 3. Ziff. XI.

[4] Vgl Hartmann, W.R. §. 46 bei Anm. 19. 20. — Doch sind Taubstumme, welche wegen mangelhafter Geistesbildung unter Vormundschaft stehen, nicht wechselfähig. (Hartmann, W.R. §. 47 bei Anm. 2.)

Auch Lesensunkundige[5] und Schreibensunkundige[6] (Analphabeten) sind wechselfähig, nur bedarf die Unterschrift der letzteren einer Beglaubigung.[7]

Die Unkenntniss der Sprache, in welcher der Wechsel abgefasst ist, hebt die Wechselfähigkeit nicht auf.[8]

§. 4. Corporationen etc.

Corporationen, Vereine, Gesellschaften, Firmen sind wechselfähig, indem sie durch Vertreter sich vertragsmässig verpflichten können.[1]

§. 5. Frauen. Intercession.

Frauen (verheirathete oder unverheirathete Personen weiblichen Geschlechts) sind an sich nicht unfähig, Wechselverbindlichkeiten einzugehen. Es ist aber bezüglich der Wirksamkeit ihrer Wechselverpflichtungen zu beachten:

1. dass eine Ehefrau in der Verfügung über ihr Vermögen durch die Verwaltungsbefugnisse ihres Ehemannes beschränkt zu sein pflegt. Ihre Unterschrift wird daher in der Regel nur wirksam, wenn die Genehmigung des Ehemannes auf dem Wechsel ertheilt ist.[1]

---

[5] Der Aussteller einer Wechselerklärung könnte nur seinem unmittelbaren Contrahenten (seinem Nehmer) die Einrede des Dolus dann entgegensetzen, wenn dieser die Lesensunkunde jenes Ausstellers dazu missbraucht hatte, dass er ihn zur Unterschrift einer nicht gewollten Wechselerklärung veranlasste.

[6] Schreibensunkundige sind nicht unfähig, sich durch Verträge zu verpflichten. Können sie ihren Namen wenigstens selbst unterschreiben, so kommt im Uebrigen ihre Schreibensunkunde nicht in Betracht. Denn der Wechsel oder die Wechselerklärung muss — abgesehen von der Unterschrift — nicht nothwendig von dem Aussteller derselben selbst geschrieben sein.

Kann aber derjenige, welcher eine Wechselerklärung gibt, auch seinen Namen nicht unterschreiben, so genügt sein Handzeichen, wenn gehörig beglaubigt.

Die Schreibensunkunde an und für sich begründet also keinen Einwand gegen den Anspruch aus der betreffenden Wechselerklärung. Es kann aber dem unmittelbaren Contrahenten gegenüber die Einrede des fehlenden Willens begründet sein (vgl. Thöl, W.R. §. 23 bei Note 42).

[7] S. Unterschrift §. 2.

[8] Vgl. Thöl, §. 23 bei Note 44.

[1] S. Vertretung §. 1.

[1] Der Ehemann hat der Unterschrift seiner Frau seinen Namen mit dem Beisatz „Genehmigt“ oder dgl. beizufügen. Denselben Sinn hat die Unterschrift des Ehemannes mit dem Vermerk „im ehelichen Beistande“ (Hartmann, W.R. §. 46. Anm. 6).

Die für die Ehefrau zur Uebernahme einer wechselmässigen Verpflichtung erforderliche Einwilligung des Ehemannes kann, wenn der Ehemann gleichzeitig mit seiner Ehefrau an der Wechseloperation betheiligt ist, beim Fehlen einer ausdrücklichen schriftlichen Beitrittserklärung desselben auf dem Wechsel auch durch Schluss-

Dieser besonderen Genehmigung bedarf es dann nicht, wenn die Frau (mit Genehmigung ihres Ehemannes) Handelsfrau ist und in ihrem Gewerbebetrieb eine Wechselerklärung ausstellt.[2] Ebenso, wenn die Ehefrau ein selbstständiges, der Verwaltung des Mannes nicht unterworfenes Vermögen besitzt, kann sie in Betreff dieses Vermögens Verbindlichkeiten selbstständig übernehmen.

2. Nach dem bürgerlichen Rechte einzelner Staaten ist eine Frau (mag sie verheirathet sein oder nicht) in der Uebernahme einer fremden Verbindlichkeit (Intercession) rechtlich beschränkt.

Durch diese Beschränkung wird aber nicht die allgemeine Verpflichtungsfähigkeit, sohin auch nicht die Wechselfähigkeit der Frau beseitigt. Denn die Wechselfähigkeit, und demgemäss die Wirksamkeit einer Wechselerklärung, ist nur durch die Fähigkeit, sich überhaupt vertragsmässig zu verpflichten, bedingt.

Es kann aber einem bestimmten Wechselnehmer gegenüber eine Einrede dahin begründet sein, dass der Wechselerklärung eine unstatthafte Intercession unterliege.[3] Dies Vorbringen ist nach den allgemeinen Grundsätzen über die Einrede aus einem der Wechselerklärung unterliegenden Verhältniss zu beurtheilen (vgl. S. 369).

Die aus ihrer Wechselerklärung belangte Frau (oder deren Erbe) müsste demnach, um den Klage-Anspruch zu beseitigen, den Beweis erbringen, dass dem Kläger gegenüber die Frau mittelst der Wechselerklärung eine der gesetzlichen Erfordernisse ermangelnde Intercession eingegangen habe.

---

folgerungen aus dem Inhalte des Wechsels festgestellt werden. — Demgemäss ist

a. in dem Accepte eines von einer Ehefrau auf ihren Ehemann gezogenen Wechsels Seitens des Ehemannes die Einwilligung desselben in den Eintritt der Ehefrau in die Wechselverbindlichkeit zu präsumiren. Erk. d. **R.O.H.G.** v. 27. Juni 1871 (Entsch. Bd. III. S. 51). Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 29. a. Anderer Ansicht: Thöl, W.R. §. 23 bei Note 14.

b. Durch Trassiren auf seine Ehefrau genehmigt der Mann das Accept derselben. Erk. des **R.O.H.G.** vom 6. Aug. 1873 (Entsch. Bd. X. S. 384).

c. Hat der Ehemann an Ordre seiner Frau trassirt, so liegt hierin die Genehmigung zum Giro der Frau. Borchardt a. a. O. Zus. 29. Note 2. b. S. 17. Thöl, §. 23 bei Note 15.

Ein von beiden Ehegatten in der Mehrzahl („wir") ausgestellter eigener Wechsel enthält die Genehmigung des Mannes zur Verpflichtung der Frau (Hartmann, W.R. §. 46. Anm. 6. Anderer Ansicht: Thöl, W.R. §. 23 bei Note 13).

[2] Ihre Wechselverpflichtung bleibt in Kraft, auch wenn sie zur Zeit der Klage nicht mehr Handelsfrau ist (Hartmann, §. 46 bei Anm. 10).

[3] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 17. Oct. 1873 (Entsch. Bd. XI. S. 214). Vgl. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 36.

§. 6. Stand. Strafurtheil. Konkurs.

Der Stand, welchem eine Person angehört, hat in der Regel keinen Einfluss auf die Wechselfähigkeit. Doch sind in Oesterreich active Militärpersonen wechselunfähig.[1]

In Folge Strafurtheils tritt in Oesterreich Wechselunfähigkeit ein durch Verurtheilung zum Tod oder schweren Kerker; ferner bei Verurtheilung wegen Desertion und wegen unbefugter Auswanderung.[2]

Der Konkurs hebt die Wechselfähigkeit nicht auf, der Cridar (Gemeinschuldner) ist an sich wechselfähig, nur kann er nicht über die dem Konkurs unterworfene Vermögensmasse durch seine Wechselerklärung verfügen.[3]

§. 7. Der massgebende Zeitpunkt. Beweis.

Der Zeitpunkt, welcher über die Wechselfähigkeit entscheidet, ist derjenige, in welchem die Wechselerklärung ausgestellt und gegeben worden, also der Abschluss des Wechselvertrags.

War die betreffende Person in diesem Zeitpunkte nicht wechselfähig (z. B. minderjährig), so bleibt ihre Erklärung unverbindlich, auch wenn sie nachher die Wechselfähigkeit erlangt.[1] Doch kann sie nun eine neue wirksame Wechselerklärung geben oder die frühere wiederholen.

Verliert der Aussteller einer Wechselerklärung nachgehends die Wechselfähigkeit, so schadet dies nicht der Wirksamkeit der früher gegebenen Wechselerklärung.[2]

Dem Wechselkläger liegt nicht der Beweis ob, dass der Beklagte bei Unterzeichnung der fraglichen Wechselerklärung wechselfähig gewesen; vielmehr müsste die Einrede der Unfähigkeit von dem Beklagten dargethan werden.[3]

---

[1] Verordn. v. 3. Juli 1852: „Die wirklichen, sowohl activen als pensionirten Officiere und die Mannschaft des streitbaren Standes sind nicht wechselfähig.“ Nicht unfähig sind aber die unter Beibehaltung des Officierscharakters ohne Pension aus dem Militärdienst getretenen Personen, ebenso die Reserveofficiere. Blaschke, österr. Wechselr. 7. Aufl. §. 42.

[2] Oesterr. Straf-Ges. v. 27. Mai 1852. §. 27. Auswanderungspatent v. 24. März 1832. §. 10.

[3] S. Konkurs §. 1. Ziff. II.

[1] Vgl. Hartmann a. a. O. §. 48 bei Anm. 1.

[2] Thöl, W.R. §. 192 bei Note 4.

[3] Eine wechselrechtliche Präsumtion für oder gegen die Wechselfähigkeit besteht nicht. Denn die Wechselfähigkeit beruht lediglich auf der allgemeinen Vertragsfähigkeit des bürgerlichen Rechts; ist also nicht aus wechselrechtlichen Gesichtspunkten zu beurtheilen.

Was aber die Beweislast betrifft, so ist davon auszugehen, dass, wer einen Vertrag schliesst, eine vertragsmässige

Wird ein solcher Beweis von den Beklagten angetreten, so kann Kläger einen Gegenbeweis nicht blos aus dem Inhalt des Wechsels selbst, sondern auch anderweit entnehmen.[4]

Da ein und derselbe Wechsel mehrere Wechselversprechen, selbst von einer und derselben Person, enthalten kann, so ist in solchem Falle zu unterscheiden, und würde z. B., wenn der Aussteller des Wechsels an eigene Ordre zur Zeit der Ausstellung minderjährig gewesen, hieraus noch nicht die Unwirksamkeit seines späteren Indossamentes und dass er aus letzterem nicht wechselmässig hafte, folgen.[5]

§. 8. Der massgebende Ort.

Die Wechselfähigkeit wird nach dem Recht des Domicils der betreffenden Person beurtheilt.[1] Dies auch in dem Falle, wenn die fragliche Wechselerklärung des Inländers im Auslande ausgestellt worden.[2]

Ueber die Wechselfähigkeit eines Ausländers s. Ausländisches Recht §. 2. I.

Verpflichtung unterzeichnet, sich gefallen lassen muss, so lange als vertragsfähig behandelt zu werden, bis er seine Vertragsunfähigkeit darthut. Auf diesem, der Sicherheit des bürgerlichen Verkehrs unentbehrlichen Satze beruht die Regel, dass der Vertrags-Beklagte, welcher eine sg. rechtshindernde Thatsache — Minorennität u. dgl. — zu seinem Schutze anruft, für dieselbe wie ein Excipient beweispflichtig ist. (Erk. d. **R.O.H.G.** v. 16. Apr. 1875. Entsch. Bd. XVII. S. 102.)

Anderer Ansicht: Hartmann, W.R. §. 45 bei Anm. 14: Für das Vorhandensein der allgemeinen Vertragsfähigkeit, also auch für die Wechselfähigkeit, spricht keine Vermuthung, sondern sie muss im Bestreitungsfalle bewiesen werden. Diese Beweislast liegt dem Kläger ob, da die Fähigkeit des Verklagten, Wechselverpflichtungen rechtsgültig zu übernehmen, zur materiellen Begründung des Wechselanspruches gehört und diese Begründung dem Kläger zur Feststellung der Passivlegitimation, nach allgem. processrechtlichen Grundsätzen, zur Last fällt.

[4] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 4. Apr. 1871 (Entsch. Bd. II. S. 176): Es wird nirgend bezweifelt, dass der als Aussteller, Acceptant oder Indossant in Anspruch genommene Wechselschuldner den Einwand erheben darf, aber auch erweisen muss, wenn dies nicht schon aus dem Wechsel selbst hervorgeht, dass er zur Zeit seiner darauf gesetzten Namensunterschrift nicht wechselfähig gewesen sei; und schon hieraus lässt sich folgern, dass auch der Kläger in solchem Falle berechtigt sein muss, diesen Einwand aus Gründen, welche ausserhalb des Wechsels liegen, zu widerlegen, z. B. wenn der Verklagte durch Vorlegung seines Taufscheins seine zur Zeit der Wechselunterschrift bestandene Minorennität und der Kläger dagegen durch vormundschaftgerichtliches Attest nachweist, dass der Verklagte zu jener Zeit bereits *veniam aetatis* erlangt habe.

[5] Der Einwand der Dispositionsunfähigkeit am Tage der Wechselausstellung allein hebt die Wechselverpflichtung des Ausstellers, welcher den Wechsel ausserdem noch mit einem undatirten Giro versehen hat, nicht auf. Erk. des **R.O.H.G.** v. 4. April und 3. October 1871 (Entsch. Bd. II. S. 176. Bd. III. S. 179).

[1] Die Wechselfähigkeit eines inländischen Wechselverpflichteten ist nach dem Rechte seines Domicils zu beurtheilen. Erk. des **R.O.H.G.** v 26. Juni 1872 (Entsch. Bd. VI. S. 359).

[2] Vgl. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 8. b.

§. 9. Wirkung des Mangels der Wechselfähigkeit.

Die von einem Nichtwechselfähigen gegebene Wechselerklärung begründet keine wechselmässige Verbindlichkeit desselben. Diese Wirkung der Wechselunfähigkeit tritt nicht nur seinem unmittelbaren Contrahenten, sondern auch jedem dritten Nehmer des Wechsels gegenüber ein. Der Unfähige konnte ein Wechselversprechen nicht geben. Er haftet demnach nicht als Wechselschuldner. Dies auch dann nicht, wenn er auf Geltendmachung der Unfähigkeit verzichtete oder sich für wechselfähig ausgegeben hatte.[1]

Beruht aber die Unfähigkeit nicht auf der mangelnden Vertragsfähigkeit, sondern — wie z. B. im Falle des Oesterreichischen Rechtes[2] — auf einem besonderen, trotz der allgemeinen Verpflichtungsfähigkeit bestehenden Grund, so kann unter Umständen ein civilrechtlicher Anspruch aus dem unterliegenden Verhältniss oder, falls die Wechselerklärung den Erfordernissen eines Schuldscheines entspricht, aus diesem begründet sein.[3]

Wird der bei Ausstellung einer Wechselerklärung Unfähige später wechselfähig, so erlangt hieraus jene seine frühere Erklärung keine rechtsverbindliche Kraft.[4] Denn der Wechselvertrag ist nichtig.

Es wird aber durch die Unfähigkeit des Ausstellers einer Wechselerklärung die Wirksamkeit der übrigen Wechselerklärungen, welche auf dem Wechselpapier stehen, nicht aufgehoben.[5]

---

[1] Vgl. Thöl, W.R. 4. Aufl. §. 26. — Das Rechtsgeschäft, welches nichtig ist, kann nicht durch einen Dolus giltig werden. Es kann aber ein Schadenersatzanspruch aus dem Dolus begründet sein.

Die Wirkung der Wechselunfähigkeit wird auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Wechselnehmer aus Irrthum den Wechselgeber für fähig hielt.

[2] Vgl. §. 6.

[3] Vgl. Thöl a. a. O. §. 26. Nr. 1.

[4] Thöl a. a. O. bei Note 7.

[5] W.O. Art. 3. Wesentlich verschieden von den Formerfordernissen der Wechselurkunde und der einzelnen Wechselerklärungen ist das Erforderniss der Wechselfähigkeit. Während der Mangel auch nur Eines formellen Erfordernisses des Grundwechsels allen auf denselben gesetzten Wechselerklärungen die Wechselkraft benimmt, so entkräftet der Mangel der Wechselfähigkeit nur die einzelne Wechselerklärung. Während ferner die wesentlichen Erfordernisse des Wechsels, weil sie Formerfordernisse sind, aus der Wechselurkunde selbst erhellen müssen, bestimmt sich das Vorhandensein der Wechselfähigkeit nach dem bürgerlichen Recht der Vertragsfähigkeit und sind also dafür Beweismittel massgebend, welche ausserhalb des Wechsels liegen.

Jeder Wechselschuldner haftet für das Ganze, wofür er sich verbindlich erklärte; er kann sich dem Gläubiger gegenüber nicht darauf berufen, dass ein Anderer, der auch als Schuldner auf dem Wechsel steht, nicht haftbar ist.

Auch die Wirksamkeit des Avals ist nicht durch die Wechselfähigkeit Desjenigen bedingt, dessen Wechselerklärung der Avalist mitunterzeichnete. Denn der Aval ist keine Bürgschaft. Thöl a. a. O. bei Note 11.

Von der Verbindlichkeit des Unterzeichners einer Wechselerklärung ist die Uebertragung des Wechsels durch dieselbe zu unterscheiden. Auch wenn der Trassant oder Indossant sich nicht wechselmässig verpflichten kann, erlangt doch der Remittent gegen den Acceptanten, der Indossatar gegen den Acceptanten und gegen die wechselfähigen Indossanten die Rechte aus dem Wechsel, vorausgesetzt nur, dass über diesen der Uebertragende verfügen konnte, also dass er veräusserungsfähig war.

§. 10. Bestimmungen des ausländischen Rechts.

A. Europäische Rechte.

Belgien.

Ges. vom 20. Mai 1872. Art. 3, wie Code (Frankreich) Art. 114 (s. unten).

Code (Frankreich).

Art. 113. Die Unterschrift verheiratheter oder nicht verheiratheter Frauen, die nicht handeltreibende oder öffentliche Handelsfrauen sind, auf Wechseln, gilt in Ansehung ihrer als blosses Schuldbekenntniss.[1]

Art. 114. Wechsel, welche von Minderjährigen, die nicht Handelsleute sind, unterzeichnet werden, sind in Ansehung ihrer nichtig, vorbehaltlich der gegenseitigen Rechte der Parteien in Gemässheit des Art. 1312 des Civilgesetzbuchs.

Im Uebrigen geht auch der Code von der allgemeinen Wechselfähigkeit aus, wie, mit verschwindenden Ausnahmen, alle civilisirten Staaten.

Dänemark.

Verordn. v. 1825. §. 4. Jeder, der fähig ist, Schuldscheine ausstellen zu können, und die Jahre der Mündigkeit erreicht hat, kann fernerhin, wie bisher, Wechsel ziehen, und dergleichen auch acceptiren und indossiren. Mangeln einer in dem Wechsel betheiligten Person die obigen Eigenschaften, so hat dies keinen Einfluss auf die Verbindlichkeit der übrigen Personen, deren Namen sich auf dem Wechsel befinden.

England.

Eine Ehefrau kann sich im Allgemeinen, während der Zeit ihrer Verheirathung, nicht in einem Wechsel verpflichten, wohl aber wird sie, wenn sie Handel treibt, durch Wechselerklärungen aus ihrem Handelsgeschäft verbindlich.[2]

---

[1] Nach Nouguier (Des lettres de change, etc. I. p. 96 ff. Nro. 61. 63) sind unfähig (des personnes privées, non du droit de négocier des lettres de change, mais de l'exercice de ce droit): les femmes non marchandes publiques etc. Die Frau eines Kaufmannes kann für diesen Wechselerklärungen unterzeichnen: elle obligerait son mari qui serait présumé lui avoir donné la procuration tacite de contracter en son nom.

[2] Nach Borchardt (I. S. 167) kann sie sich auch nicht mit Zustimmung des Ehemannes verpflichten. Indess sagt Byles (l. c. 12. ed. pag. 63) nur: Without authority from her husband, she cannot at the common law charge either him or herself. Und weiterhin (pag. 64): But if a married woman have a separate estate, and make a promissory note, or accept a bill of exchange, she is liable.

Nach Englischem Recht soll die Wechselverpflichtung eines Geisteskranken nur dann ungiltig sein, wenn der Contrahent den Zustand gekannt hat. —

In einem die Willensfreiheit ausschliessenden Zustande totaler Trunkenheit ausgestellte Wechselerklärungen sind ungiltig.[3]

Italien.

H.G.B. Art. 199, 200 übereinstimmend mit Code Art. 113, 114.

Oesterreich.

Vgl. oben §. 2 bei Anm. 2 und §. 6.

Russland.

Verordn. v. 3. Dez. 1862. §. 1. Alle Personen, denen es gesetzlich freisteht, Schuldverpflichtungen einzugehen, können sich durch Wechsel, sowohl eigene als auch gezogene, verpflichten. Von dieser allgemeinen Regel sind ausgenommen: 1) die Mitglieder der Geistlichkeit aller Glaubensbekenntnisse; 2) Landbauern, die keinen Grundbesitz haben, wofern sie nicht Handelspatente gelöst haben; 3) die niederen Militärgrade im Allgemeinen von allen Ressorts. Verheirathete Frauen und unverheirathete, von den Eltern nicht abgefundene Töchter, können nicht, wenn auch volljährig, Wechsel auf sich ausstellen und mit Gewährleistung giriren; und zwar erstere nicht ohne die Einwilligung ihrer Ehemänner, und letztere nicht ohne die Einwilligung ihrer Eltern, es sei denn, dass sie für ihre eigene Person Handel treiben.

Schweiz.

Canton Aargau (W.O. v. 1857. §. 5). Wechselfähig ist jeder, der sich durch Verträge verpflichten kann und sich in das Ragionenbuch eingeschrieben hat. — (§. 6.) Das Ragionenbuch ist ein öffentliches Buch. Alle diejenigen, welche ein Handelsgeschäft von grösserer Ausdehnung betreiben, sowie die öffentlichen Notare und die Geschäftsagenten sind von Gesetzeswegen gehalten, sich in dasselbe einzuschreiben. Wer eine von den genannten verschiedene Berufsart ausübt, bedarf zur Einschreibung der Einwilligung des Bezirksamtes seines Wohnorts.

Canton Basel. W.O. §§. 1, 2, wie D.W.O. Art. 1 u. 3.

Canton Bern. W.O. §§. 1, 2, wie Basel.

Canton Glarus. W.O. §. 3. Wechselfähig ist Jeder, welcher eigenen Rechtens ist.

Canton Luzern. W.O. §§. 1, 2, wie Basel.

Canton Schaffhausen. W.O. §§. 1, 2, wie Basel.

Canton Solothurn. W.O. §§. 1, 2, wie Basel.

---

[3] Borchardt, Samml. I. S. 165. Byles (12. ed. pag. 62) bemerkt, dass zwar an sich die Geschäfte der Geisteskranken unverbindlich seien: But it was held, that a defendant could not set up his own insanity as a defence, unless it were known and taken advantage of by the plaintiff, so that there was a fraud in him. — Ebenso bei partial drunkeness (pag. 63). Anders bei totaler Trunkenheit: It is just the same, as if the defendant had written his name on the bill in his sleep in a state of somnambulism.

Canton Wallis. W.O. Art. 1. Wechsel oder Billets an Ordre kann jede vertragsfähige Person zeichnen.

Art. 2. Wenn ein Wechsel oder ein Billet an Ordre von einer unfähigen Person gezeichnet ist, so sind die übrigen giltigen Unterschriften nichtsdestoweniger zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehalten.

Serbien.

H.G.B. §. 76. Jeder Serbe darf einen Wechsel ausstellen, annehmen und denselben auf einen Andern übertragen, wenn er sich dabei an die in diesem Gesetzbuch enthaltenen Vorschriften hält.

§. 77. Von dieser Regel werden nur ausgenommen: die Grundbauern, die gemeinen und alle Soldaten in der Garnison, im Range vom Unterlieutenant abwärts, die verheiratheten Weibspersonen und die Minderjährigen, wenn diese letzteren (Frauen und Minderjährige) dazu die vorgeschriebene Bewilligung nicht haben.

§. 78. Die von den Bauern, von gemeinen oder solchen Soldaten, welche eine niedrigere Charge als der Unterlieutenant in der Garnison bekleiden, und von den Frauen ohne Genehmigung des Gatten ausgestellten Wechsel werden in Beziehung auf sie wie einfache bürgerliche Verpflichtungen betrachtet.

§. 79. Und der von einem Minderjährigen ohne Bewilligung des Vaters oder Vormundes ausgestellte Wechsel ist in Bezug auf den Minderjährigen nichtig, ausser wenn das darauf Erhaltene ihm zum Vortheile zugefallen ist, wofür der Ersatz, jedoch im Wege des gewöhnlichen Civilprocesses, gesucht werden kann.

Spanien.

H.G.B. Art. 434. Wenn die Aussteller oder Acceptanten keine Kaufleute sind, so sollen die Wechselbriefe in Betreff der Personen, die eine solche Eigenschaft nicht besitzen, als einfache Zahlungsscheine angesehen werden, über deren Wirkungen die Gerichte nach den allgemeinen Gesetzen zu erkennen haben; dem Recht der Inhaber unbeschadet, den Betrag solcher Wechsel nach Handelsrecht von jedem Kaufmann zu fordern, der als Mitbetheiligter bei den Wechseln vorkommen wird.

Wenn aber besagte Personen, die keine Kaufleute sind, die Wechsel in Folge einer Handelsoperation gezogen oder acceptirt haben, so sind sie, wenn der Inhaber diesen Umstand beweist, in Betreff der durch die Wechsel eingegangenen Verbindlichkeiten, den Handelsgesetzen und der Handelsgerichtsbarkeit unterworfen.

Das Indossament, sei der Indossant nun Kaufmann oder nicht, macht selbigen zum Bürgen für den Werth des indossirten Wechsels; doch können die Indossanten, die keine Kaufleute sind, sich ihre respective Gerichtsbarkeit vorbehalten.

Ungarn.

W.Ges. v. 1876. §. 1. Die passive Wechselfähigkeit besitzt Jeder, welcher verbindliche Verträge rechtsgiltig eingehen kann.

Nicht volljährige Personen besitzen die passive Wechselfähigkeit nur in dem Falle, wenn sie selbstständig ein Gewerbe betreiben.

Frauen erlangen auch im Falle der im §. 2 des G.-A. XXIII. vom J. 1854 bestimmten Volljährigkeit, wenn sie kein selbstständiges Gewerbe betreiben, die passive Wechselfähigkeit erst mit Erreichung des 24. Lebensjahres.

B. Ausser-Europäische Länder.

Argentinische Republik.

Nach Art. 912 des H.G.B. (vgl. unter Einreden §. 20) haften „Alle Jene, welche Wechsel ziehen oder zur Ziehung Auftrag geben (Art. 813), indossiren oder annehmen, oder Wechselbürgschaft zeichnen“, auch wenn sie nicht Kaufleute sind, sammtverbindlich für die Wechsel und sind zu deren Zahlung verpflichtet, sammt Zinsen und etwaigen Rückwechselzinsen, und allen Kosten oder gesetzlichen Auslagen, mit dem Rechte des Rückgriffs vom letzten Indossanten bis zum Aussteller, soferne der Wechsel vorgezeigt und gehörig protestirt worden ist.

Bolivia.

H.G.B. Art. 367, 368 übereinstimmend mit Art. 434 des Spanischen H.G.B.

Brasilien.

H.G.B. Art. 422, wie Argentinische Republik Art. 912. — Indess sind gewisse Verbindlichkeiten nur dem Kaufmann auferlegt (s. unter Accept §. 17).

Canada.

Nach dem Civ.G.B. für Nieder-Canada (Art. 2341) besteht kein Unterschied zwischen Kaufleuten und Nichtkaufleuten.

Chile.

H.G.B. Art. 622. Alle diejenigen Personen, welche sich überhaupt durch Verträge verpflichten können, können auch den Wechselcontract für ihre eigene Rechnung oder für die eines Dritten, welcher sie speciell dazu autorisirt hat, eingehen.

Diejenigen Personen, denen es auf Grund ihres Alters, der Art ihres Berufs, Ranges oder Standes verboten ist, Handel zu treiben, können den Wechselcontract eingehen und einen Wechsel ausstellen, indossiren, acceptiren, bezahlen oder einziehen, soferne sie es zufällig thun, ohne Absicht, zu speculiren und das Gesetz zu verletzen.

Columbia.

H.G.B. Art. 392, wie Spanien.

Costa-Rica.

H.G.B. Art. 381, wie Spanien.

Peru.

H.G.B. Art. 391, wie Spanien.

San-Salvador.

H.G.B. Art. 389, wie Spanien.

Uruguay.

H.G.B. Art. 929, wie Art. 912 d. Argentin. H.G.B.

Venezuela.

H.G.B. Art. 8. Die auf Wechseln befindlichen Erklärungen der Frauensperson, welche nicht Handelsfrau ist, und des zum Betriebe des Handels nicht für fähig erklärten Minderjährigen gelten in Ansehung Beider für blosse, den Bestimmungen des gemeinen Rechts unterliegende Schuldverschreibungen.

Fälschung.

D.W.O. Art. 75. Auch wenn die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels falsch oder verfälscht ist, behalten dennoch das echte Accept und die echten Indossamente die wechselmässige Wirkung.

Art. 76. Aus einem mit einem falschen oder verfälschten Accepte oder Indossamente versehenen Wechsel bleiben sämmtliche Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften echt sind, wechselmässig verpflichtet.

§. 1. Princip.

I. Ein Wechselpapier kann mehrere Wechselerklärungen enthalten, welche entweder die Uebernahme von Wechselverpflichtungen ausdrücken (Wechselversprechen) oder die Uebertragung von Wechselrechten auf Dritte, oder Wechselversprechen und Uebertragung zugleich.[1] Wenn nun derjenige, dessen Namen die Wechselerklärung trägt, sie nicht gegeben hat, so ist für ihn der Inhalt der in Frage stehenden Erklärung rechtlich nicht wirksam. Dies muss namentlich dann gelten, wenn die Unterschrift gefälscht (falsch) oder wenn der wesentliche Inhalt der Wechselerklärung verfälscht ist.

II. Soweit die mehreren auf einem Wechselpapier befindlichen Wechselerklärungen von einander unabhängig sind, bewirkt die Fälschung oder Verfälschung der einen nicht auch die Ungiltigkeit der andern. Jene Unabhängigkeit bildet die Regel, so dass also die wechselmässige Haftung derjenigen Personen, welche wirklich ihre Wechselerklärung auf den Wechsel gesetzt haben, dadurch, dass derselbe auch ungiltige Wechselerklärungen trägt, nicht aufgehoben wird.[2]

---

[1] Das Accept enthält nur ein Wechselversprechen, das gewöhnliche Indossament enthält neben der Uebertragung von Wechselrechten das Wechselversprechen des Indossanten, während das Indossament ohne Obligo und das Indossament des protestirten Wechsels nur Wechselrechte überträgt. Die Begebung eines mit Blanco-Indossament an den Uebertragenden gediehenen Wechsels ohne neues Indossament ist kein Wechselversprechen des in dieser Weise Uebertragenden.

[2] W.O. Art. 75. 76. — Jede Wechselerklärung (Tratte des Ausstellers, Accept, Ausstellung des eigenen Wechsels, Giro) begründet ihre selbstständige Verbindlichkeit. Erk. d. **R.O.H.G.** vom 8. Nov. 1870 und vom 21. Februar 1871 (Entsch. Bd. I. S. 98 und 288.)

III. Von der Verfälschung zu unterscheiden sind solche Abänderungen des Wechselinhalts, welche man als Correcturen bezeichnen kann. Nicht jede Veränderung des Inhalts ist eine Fälschung, z. B. nicht eine von dem Trassanten vor dem Accept und vor der Begebung vorgenommene Abänderung der Tratte. Ebensowenig liegt eine Verfälschung in einer von dem Trassanten vor der Begebung im Einverständniss mit dem Acceptanten gemachten Aenderung, z. B. in Abänderung des Verfalltages auf den im Accepte hinausgeschobenen Tag.

Uebrigens erwecken Correcturen und Rasuren leicht den Verdacht der Fälschung. [3]

Zu unterscheiden von der Verfälschung ist ferner die vertragswidrige Ausfüllung eines Blankets (s. unten §. 5. Ziff. 3).

§. 2. Die falsche Tratte.

Die Tratte heisst falsch, wenn die Unterschrift des Trassanten falsch ist; wenn derjenige, welchen sie als den Aussteller angibt, diese Unterschrift weder persönlich noch durch einen Vertreter vollzogen hat. In diesem Falle ist

I. derjenige, dessen Namen gefälscht worden, der angebliche Trassant, nicht aus dem Wechsel verpflichtet. [1] Das Papier ist nicht sein Wechsel [2], er hat kein Wechselversprechen gegeben.

Hatte er die seinen Namen tragende Tratte zwar nicht ausgestellt, aber begeben, so würde er als Trassant haften. [3]

II. Derjenige, welcher die falsche Tratte geschrieben, be-

---

[3] Erk. d. R.O.H.G. v. 8. Oct. 1872 (Entsch. Bd. VII. S. 219): Befinden sich Correcturen und Rasuren an einer wesentlichen Stelle, so wird die Beweiskraft des Wechsels geschwächt und bei der formellen Natur der Wechselobligation, welche Natur zwischen Beweiskraft und Giltigkeit nicht zu unterscheiden gestattet, und noch weniger erlaubt, einen Wechsel, welchem in einem wesentlichen Stücke die volle Beweiskraft mangelt, noch theilweise Gültigkeit beizulegen, ist dem Wechsel selbst die Gültigkeit abzusprechen.

[1] Er ist weder dem Nehmer der Tratte für die Regresssumme, noch dem zahlenden Bezogenen zur Deckung verpflichtet.

[2] Für den Nicht-Unterschreibenden, für denjenigen also, dessen Name gefälscht worden, existirt im rechtlichen Sinne kein Wechsel. (Hartmann a. a. O. §. 71.)

[3] Durch das Begeben der mit seinem Namen von einem Dritten unterschriebenen Tratte hat er die fremde Unterschrift seines Namens als für ihn geschehen anerkannt.

Würde der als Trassant Beklagte die Tratte zwar ausgestellt, aber nicht begeben haben, so ist von ihm der Wechselvertrag nicht geschlossen; er kann, wenn er diesen Beweis erbringt, nicht aus dem Wechsel als Trassant in Anspruch genommen werden. Diesem Falle gleich steht, wenn der Schreiber der Tratte, ehe er diese begeben hat, geisteskrank, sohin vertragsunfähig wird.

ziehungsweise mit dem Namen des angeblichen Trassanten unterschrieben hat, kann nicht aus dem Wechsel in Anspruch genommen werden. Denn die Tratte trägt seinen Namen nicht.[4] Er kann aber von dem Nehmer, welchem er eine richtige Tratte zu geben hatte, aus dem Wechselschluss[5] belangt werden.[6]

III. Der Acceptant einer falschen Tratte haftet dem Remittenten[7] und den Indossanten wechselmässig.[8] In letzterer Hinsicht weicht das Englische Recht ab.[9]

IV. Die echten Indossamente der falschen Tratte behalten ihre wechselmässige Wirkung[10], so dass nicht nur die durch das Giro bezweckte Uebertragung des Wechsels zu Recht besteht, sondern auch die wechselmässige Haftung der Indossanten.[11]

§. 3. Das falsche Accept.

Ist die Accepterklärung falsch, d. h. nicht ein Accept des Bezogenen, so haftet dieser nicht aus dem Wechsel.[1] Hingegen der

---

[4] Es fehlt daher die wechselmässige Passivlegitimation (Hartmann a. a. O. §. 71 bei Anm. 10).

[5] Hatte er nach dem Wechselschluss die Tratte an Ordre eines Dritten (z. B. des Kommittenten des mit ihm contrahirenden Kommissionärs) zu stellen, so ist nicht dieser Dritte (sofern ihm nicht die Ansprüche cedirt waren), sondern der im Wechselschluss Contrahirende klagberechtigt.

[6] Vgl. Thöl, W.R. 4. Aufl. §. 169 bei Note 5.

[7] Dem angeblichen Trassanten haftet er nicht; denn es besteht kein Zahlungsauftrag desselben. — Thöl (W.R. 4. Aufl. §. 170. Ziff. I.) bestreitet die Verpflichtung des Acceptanten gegen den ersten Nehmer der Tratte; denn dieser müsse ihm für die Echtheit derselben einstehen, und sein Anspruch gründe sich auf seinen Begebungsvertrag; ein solcher bestehe aber nicht. Allein der Acceptant kann nicht eine Einrede aus dem Verhältniss Dritter entnehmen; er haftet aus seiner Unterschrift unbedingt jedem äusserlich legitimirten Wechselinhaber. — Dazu kommt die Erwägung, dass der Remittent (resp. erste Indossatar des an eigene Ordre lautenden Wechsels) die Tratte durch einen Dritten (Makler oder Kommissionär) empfangen haben kann, in einer Weise, dass er nicht in der Lage gewesen, die Begebung Seitens des angeblichen Trassanten zu prüfen. Die Sicherheit des Wechselverkehrs fordert, dass der Nehmer eines echten Acceptes an den Acceptanten die Wechselforderung habe, ohne Rücksicht auf die Unterschrift des Trassanten. — Die W.O. Art. 75 unterscheidet denn auch nicht zwischen der Verpflichtung des Acceptanten gegen den Remittenten und derjenigen gegen die Indossatare.

[8] W.O. Art. 75.

[9] S. unten in §. 8.

[10] W.O. Art. 75.

[11] Das Wechselversprechen des Indossanten ist von der Wirklichkeit des Zahlungsauftrags des Trassanten unabhängig und nur durch das Ausbleiben der Zahlung des Bezogenen (und den wechselmässigen Nachweis dieses Ausbleibens) bedingt.

[1] Er hat kein Wechselversprechen gegeben. Zu unterscheiden von der Fälschung ist die Ueberschreitung der Vollmacht, wenn z. B. ein Handlungsbevollmächtigter unter der Firma acceptirt. Vgl. Vertretung §. 3.

Trassant und die Indossanten[2], deren Unterschriften echt sind, bleiben wechselmässig verpflichtet.[3]

Dabei ist zu bemerken:

1. Nicht nur der Regress Mangels Zahlung, sondern auch der Regress Mangels Annahme findet aus einem mit falschem Accepte versehenen Wechsel statt.[4]

2. Der Zeitsichtwechsel, welcher ein datirtes falsches Accept trägt, ist, wenn nicht innerhalb der Präsentationsfrist Mangels Annahme protestirt, präjudicirt.[5]

Nur ein Vormann, welcher selbst der Fälscher oder in dolo ist, könnte, jedoch nicht mit der Wechselregressklage, in Anspruch genommen werden.[6]

§. 4. Falsches Indossament.

Ist ein Indossament falsch, so bleiben gleichwohl diejenigen Wechselgeber, deren Unterschriften echt sind, Trassant, Indossanten und Acceptant, wechselmässig verpflichtet.[1] Nur aus dem falschen Indossament entsteht keine Regressverbindlichkeit. Im Einzelnen ist zu bemerken.

---

[2] Zwar mag es sein, dass der Indossant sein Wechselversprechen nur im Hinblick auf das Accept, indem er sich durch letzteres gedeckt glaubte, gegeben hat. Allein dieses Motiv seiner Verpflichtung ist auf die letztere selbst ohne Einfluss.

Er haftet nicht sowohl für die Echtheit des Acceptes, als vielmehr für die Erfüllung des Zahlungsauftrages, welchen er durch sein Giro garantirte.

[3] W.O. Art. 76.

[4] Thöl, W.R. §. 174. Nr. 2. Der Vormann hat nicht ein Recht darauf, dass der Nachmann, an welchen die Tratte zu einer Zeit begeben ward, wo sie bereits mit dem falschen oder verfälschten Accept versehen war, sich mit diesem Accept genügen lassen müsse.

[5] Die W.O. sagt nicht, dass ein falsches Accept, sohin ein durch dasselbe bestimmter Verfalltag, dem echten gleichstehen soll, sondern, dass die Vormänner insoweit verpflichtet bleiben, als sie es — abgesehen von jener Accepterklärung — sind. Sie brauchen nicht den durch ein falsches Accept festgestellten Verfalltag gelten zu lassen. Der Regress setzt den Beweis der Sicht durch echtes datirtes Accept oder durch Protest voraus. Wenn daher die Fälschung erst zu einer Zeit entdeckt wird, da nicht mehr giltig zur Sicht präsentirt werden kann, weil z. B. die in der Tratte vorgeschriebene Präsentationsfrist verstrichen ist, so ist der Wechsel präjudicirt und zwar gegen jeden Vormann. Thöl a. a. O. §. 174. Nr. 3.

[6] Vgl. Thöl a. a. O. bei Note 6.

[1] Die W.O. spricht dies in Art. 76 bezüglich der Indossanten und des Trassanten aus, während in Art. 75 nur von der Verbindlichkeit des echten Acceptes bei Fälschung der Unterschrift des Trassanten die Rede ist. Es versteht sich aber von selbst, dass den Acceptanten die Fälschung eines Indossamentes nicht befreit. Er kann auch dem legitimirten Wechselinhaber die Zahlung nicht aus dem Grund verweigern, weil er eines der Indossamente für zweifelhaft hält. Auf der andern Seite wird hierdurch sein Recht auf Deckung nicht beeinträchtigt. Vgl. Thöl §. 172. Nr. I. u. Note 12. Er muss aber die Identität des Präsentanten prüfen. Vgl. unter Legitimation §§. 6. 7.

1. Derjenige, welchen das falsche Giro als Indossanten nennt, hat dasselbe nicht ausgestellt, sohin ein Wechselversprechen nicht gegeben. Hingegen die Uebertragung des Wechsels, sohin der Ansprüche gegen die übrigen Wechselverbundenen, kann auch durch ein falsches Indossament vermittelt werden.[2]

2. Ist das erste Indossament eines an eigene Ordre des Ausstellers lautenden Wechsels falsch, so wird aus demselben der Indossant als solcher nicht verpflichtet. Bestritten ist aber, ob er als Trassant von einem äusserlich legitimirten Inhaber in Anspruch genommen werden könne.[3]

3. Wer das falsche Indossament als das des angeblichen Indossanten, etwa als Blancogiro desselben, gegeben hat, ist, da es nicht seine Namensunterschrift trägt, nicht wechselmässig haftbar, kann aber aus dem Wechselschluss von seinem Contrahenten in Anspruch genommen werden; denn er war verbunden, einen richtigen Wechsel ordnungsmässig zu geben.

4. Die Nachmänner, diejenigen Indossatare und Indossanten, welche dem falschen Indossamente auf dem Wechsel nachfolgen, werden durch dasselbe in ihrem Verhältniss zu einander nicht berührt. Der nachfolgende Indossant hat gegen die Regressklage keine Einwendung aus der Falschheit eines voranstehenden Indossamentes.

Ueber die Legitimation des ersten Nehmers des falschen Indossamentes s. unten Ziff. 6.

5. Die Vorindossanten und der Trassant haften auch dem legitimirten Nehmer des falschen Indossamentes (s. unten Ziff. 6). Ebenso der Acceptant. Auch der Anspruch des Bezogenen auf Deckung wird dadurch nicht alterirt, dass er an einen solchen Nehmer Zahlung leistet.[4]

Selbstverständlich ist, wenn ein Vorindossatar den Wechsel wieder in Händen (eingelöst) hat, das demselben nachfolgende falsche Giro ohne Einfluss.

---

[2] Vgl. unten Ziff. 6.

[3] Diese Frage ist von dem Ob.-Trib. zu Berlin (Erk. vom 6. Nov. 1866, bei Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 709) bejaht. Das A.G. zu Nürnberg hat (Erk. vom 2. Mai 1864, bei Borchardt a. a. O. Zus. 612) ausgesprochen, dass der Aussteller, welcher den rechtzeitig Mangels Zahlung protestirten Wechsel einlöst, um deshalb allein, weil das erste Indossament des an eigene Ordre ausgestellten Wechsels gefälscht sei, nicht zur Rückforderung der dem Regredienten (als sine causa) gezahlten Summe berechtigt sei. — — Der Einwand der Unechtheit eines Indossaments ist zu verwerfen. Erk. d. **R.O.H.G.** v. 3. Sept. 1873 (Entsch. Bd. X. S. 404).

[4] Vgl. Thöl, §. 172 bei Note 4.

6. Der Nehmer des falschen Indossamentes, d. h. der Indossatar, welcher durch das falsche Indossament, welches ihn als Indossatar bezeichnet oder in blanco lautet, den Wechsel erhielt, hat die Rechte aus dem Wechsel gegen die Vormänner, deren Giro echt ist, gegen den Trassanten und den Acceptanten. Denn er ist legitimirt und kann nur zur Herausgabe des Wechsels angehalten werden, wenn er denselben in bösem Glauben oder grober Fahrlässigkeit erworben hat.[5]

§. 5. Verfälschung eines echten Wechsels.

I. Die rechtswidrige Abänderung, beziehungsweise Verfälschung des ursprünglichen Inhalts einer Tratte oder einer auf dem Wechsel stehenden Wechselerklärung, kann in mehrfacher Weise vorkommen.

1. Verfälschung der Unterschrift. Die echte Unterschrift einer Wechselerklärung kann durch Zusätze von Buchstaben oder Worten, Aenderung des Vornamens und dergleichen verändert sein. Die Person, deren Namen oder Firma mittelst solcher Aenderung auf dem Wechsel erscheint, hat denselben nicht unterschrieben, haftet also nicht. Der ursprüngliche Unterzeichner hingegen, welcher seinen Namen auf den Wechsel setzte, kann, wenn die Echtheit seiner Unterschrift aus dem Wechsel überzeugend hergestellt ist, als Aussteller der Wechselerklärung in Anspruch genommen werden.[1]

2. In der Regel bezeichnet man mit Verfälschung die betrügliche Veränderung des Inhalts einer in Beziehung auf die Unterschrift echten Wechselerklärung (s. Ziff. II.), sei es durch Correctur, Zusätze, Durchstrich, sei es in Betreff der Wechselsumme, der Verfallzeit, des Zahlungsortes u. s. f.

3. Von diesem Falle zu unterscheiden ist die vertragswidrige Ausfüllung eines Blankets, z. B. wenn der Remittent des in Blanco unterzeichneten Wechsels eine höhere Summe, als beredet war, einsetzt, oder eine kürzere Verfallzeit u. dgl. Hier haftet der Geber aus seiner Unterschrift dem dritten Inhaber nach Massgabe des vorliegenden Wechselinhalts; es wäre denn, dass der In-

[5] Erk. d. **R.O.H.G.** vom 9. Mai 1871 (Entsch. Bd. II. S. 281): Doch hat der Inhaber kein Klagrecht, wenn er auf ein Indossament sich stützt, von dessen Unrichtigkeit er Kenntniss hatte. — Indess ist zu unterscheiden zwischen dem Recht aus dem Wechsel, welches dem äusserlich legitimirten Wechselinhaber zusteht, und der gegen ihn, wenn er den Wechsel in bösem Glauben oder grober Fahrlässigkeit erworben hat, zulässigen Klage auf Herausgabe des Wechsels. Vgl. Thöl a. a. O. §. 172. S. 692.

[1] Hartmann, W.R. §. 71 bei Anm. 11.

haber an der Rechtswidrigkeit dolos Theil genommen hätte; seinem Contrahenten gegenüber, wenn dieser den Wechselanspruch geltend macht, hat der Unterzeichner die Einrede aus dem Wechselschluss, resp. der Arglist.[2]

Dem gutgläubigen Dritten gegenüber muss der Unterzeichner seine Unterschrift, sohin den auf dem Papier erscheinenden Inhalt des Wechsels, beziehungsweise der Wechselerklärung, vertreten, trägt also die Gefahr der Ausfüllung.[3]

II. Die Wirkung der Verfälschung des Inhalts einer Wechselerklärung bestimmt sich nach dem Zeitpunkt ihrer Vornahme. Es haftet nemlich ein Wechselgeber, der Unterzeichner einer Wechselerklärung, nur nach Massgabe desjenigen Inhalts, welchen die von ihm gegebene Wechselerklärung zur Zeit, da er sie unterzeichnete, gehabt hat. Denn nur dieser Inhalt bildet seine Wechselerklärung.[4]

Die Vermuthung spricht aber dafür, dass die Wechselerklärung so, wie sie als Inhalt des Papiers sich darstellt, gegeben worden sei. Es liegt deshalb demjenigen, welcher eine Verfälschung seiner Wechselerklärung behauptet, der Beweis ob, dass er nicht diese, sondern eine anders lautende Wechselerklärung gegeben habe.[5]

Die Wirksamkeit einer dem Grundwechsel sich anschliessenden Wechselerklärung wird nicht dadurch beeinträchtigt, dass der erstere verfälscht war.[6] Aber auch in dieser Beziehung kommt es auf den Zeitpunkt jener Verfälschung an. Für die Verpflichtung aus einer anschliessenden Wechselerklärung, soweit sie überhaupt durch den Grundwechsel bestimmt wird, ist dessen Inhalt, so wie er zur Zeit jener Erklärung vorlag, massgebend. Denn auf Grund dieses Inhalts und mit Bezugnahme auf denselben erfolgte die Anschluss-

---

[2] Vgl. Einreden §. 3. Ziff. II.

[3] Vgl. Hartmann a. a. O. §. 71 bei Anm. 15. Dem Wechselverkehr würde die grösste Gefahr drohen, sollten bei echter Unterschrift Einreden gegen die Echtheit des Inhalts zugelassen werden. Der verpflichtende Act liegt in der Unterschrift; die Echtheit der letzteren deckt dem redlichen Inhaber gegenüber den Inhalt. — Vgl. Accept §. 3 bei Anm. 20. — Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 303.

[4] Vgl. Thöl a. a. O. §. 173 Nr. I.

[5] Vgl. Thöl a. a. O. bei Note 12.

[6] Es kann daher ein falscher (verfälschter) Wechsel der Träger echter und falscher accessorischer Wechselacte sein. Jeder in den Wechselverband eintretende Verpflichtete geht, in formalem Anschluss an den Grundwechsel, eine selbstständige Wechselobligation ein, und er kann sich nicht auf die Unechtheit der Wechselerklärungen seiner Vormänner berufen, um seine eigene Wechselpflicht abzuwenden oder zu modificiren. (Hartmann a. a. O. §. 71 bei Anm. 18.)

erklärung.[7] War schon damals der Grundwechsel verfälscht, so hat hieraus der Geber der Anschlusserklärung (Acceptant, Indossant etc.) keine Einrede.[8] Hingegen eine seiner Wechselerklärung erst nachfolgende Verfälschung des Grundwechsels ist ihm gegenüber unverbindlich, d. h. er haftet nicht nach Massgabe des durch dieselbe ohne seine Zustimmung hergestellten Inhalts des Grundwechsels.

Sehr zweifelhaft aber ist die Frage, ob er nach Massgabe des früheren Wechselinhalts, auch nachdem derselbe verändert worden, haftbar bleibt, also beziehungsweise ob er überhaupt noch aus dem Wechsel in Anspruch genommen werden kann.

In dieser Hinsicht wird davon auszugehen sein, dass, wenn die Verfälschung einen wesentlichen Bestandtheil, namentlich die Wechsel-Summe betrifft, hiedurch der ursprüngliche Wechsel selbst in seinem Wesen zerstört ist, und aus demselben eine Verbindlichkeit des früheren Wechselschuldners nicht mehr hergeleitet werden kann.[9]

---

[7] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 6. April 1872 (Entsch. Bd. V. S. 373): Die Behauptung des Verklagten, dass die Wechselsumme verfälscht worden, ist nur dann erheblich, wenn sie auf eine nach seiner Unterschrift erfolgte Aenderung geht: denn wenn sie vor seiner Unterschrift erfolgt wäre, so würde in der Unterschrift des Verklagten eine Genehmigung der Aenderung liegen, sofern nicht Verklagter darlegte, dass er bei der Unterschrift über den Inhalt des Schriftstückes getäuscht sei. — — Kläger hat den ihm obliegenden Beweis durch Vorlegung der Wechselurkunde erbracht, deren Unterschrift Verklagter anerkennt und welche auch im Uebrigen keinen durch Augenschein wahrnehmbaren Mangel hat.

[8] Vgl. Hartmann a. a. O. bei Anm. 19. Jeder Wechselverbundene hat sein Wechselversprechen nach dem urkundlichen Inhalte des Wechsels zur Zeit seiner Wechselerklärung einzulösen.

[9] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 17. Mai 1878 (Entsch. Bd. XXIII. S. 339): Der Wechsel lautet jetzt auf 30,000 Mark; früher — zur Zeit der Ausstellung und des Giros — lautete er auf 3000 Mark. Der auf 3000 Mark ausgestellte Wechsel existirt nicht mehr. Ein Wechsel erhält Existenz und individuelle Bestimmtheit durch die ihm eingeschriebene Summe; ein Wechsel über 30,000 Mark ist desshalb ein anderer, als ein Wechsel über 3000 Mark. Zwar ist materiell die kleinere Summe in der grösseren enthalten, dergestalt, dass wer sich auf 30,000 verpflichtet hat, dadurch auch auf 3000 verpflichtet ist, und wer 30,000 zu fordern hat, auch nur 3000 verlangen mag. Erfordert aber die individuelle Bestimmtheit einer formalen Obligation den Ausdruck einer bestimmten Summe als ihren Inhalt, so ist die auf 30,000 gestellte Obligation nicht zugleich eine auf 3000 gestellte; denn die Zahl und der Begriff 30,000 sind andere, als Zahl und Begriff 3000. Wird also die Zahl 3000 einer solchen Obligation durch die Zahl 30,000 ersetzt, so ist die ursprüngliche Obligation verschwunden und eine neue entstanden — eine neue überhaupt, nicht blos betreffs des Ueberschusses; denn der Ausdruck der Zahl 3000 ist nicht mehr vorhanden, wennschon arithmetisch 3000 in 30,000 enthalten sind. Ob der Ausdruck 3000 durchstrichen und mit „30,000" überschrieben, oder ob mit Conservirung der Ziffern und Buchstaben die Summe 3000 durch Hinzufügung in 30,000 ver-

3. Der Acceptant, welcher nach geschehener Verfälschung, z. B. Einsetzung einer höheren Wechselsumme, acceptirte, ist für den veränderten Inhalt dem gutgläubigen Nehmer verhaftet. Acceptirte er vor erfolgter Veränderung, so ist er unzweifelhaft denjenigen Wechselnehmern, an welche die Tratte vor der Veränderung begeben worden (Vorindossanten in diesem Sinne), nicht nach Massgabe des neuen Wechselinhalts, z. B. für die vom Fälscher eingesetzte Wechselsumme, verpflichtet. Aber auch den Nachindossataren (in diesem Sinne), d. h. denjenigen, welche den Wechsel nach der Verfälschung genommen, haftet der Acceptant nicht für diesen neuen Inhalt der Tratte. Denn sein Accept hatte den Zahlungsauftrag des Trassanten zur Voraussetzung; dieser ging aber nur auf den ursprünglichen Wechselinhalt.[15]

Wenn nun aber durch die Verfälschung ein wesentlicher Bestandtheil der Tratte abgeändert, z. B. die Wechsel-Summe eine andere geworden ist, so liegt hierin die Zerstörung desjenigen Wechsels, welchen der Bezogene acceptirt hat. Damit erscheint seine Verpflichtung (aus der Wechselurkunde als solcher) getilgt. Doch ist dies bestritten.[16]

Verschieden von dem Falle der Verfälschung ist aber die Ausfüllung eines Blanco-Acceptes mit einer grösseren, als der zwischen dem Trassanten und Bezogenen verabredeten Summe.[17]

---

haftbar macht. (Entsch. d. R.O.H.G. Bd. XXIII. S. 113 f.) Vgl. Borchardt a. a. O. Zus. 702. a. Note a.

Vgl. dagegen Thöl (a. a. O. nach Note 9).

[15] Anderer Ansicht ist Thöl (W.R. §. 173 a. E.). Allein sein Grund, dass nemlich das Indossament einen eigenen Zahlungsauftrag enthalte und auf die grössere Summe lautete, ist wohl nicht zutreffend. Allerdings ist der [illegible] gl. Hartmann a. a. O. bei A[illegible] Summe Jeder Wechselverbundene hat sein Wech[illegible], [illegible] nach dem urkundli[illegible]ssatar für diese Summe [illegible], Zeit se[illegible] an den Acceptanten könnte ein [illegible]spruch immer nur nach Massgabe des acceptirten Inhaltes, der acceptirten Summe, welche nicht über die des Trattenauftrages hinausgehen kann (vgl. Accept §. 5 bei Anm. 2) stattfinden. Vgl. Hartmann a. a. O. bei Anm. 20. Man wird aber noch weiter gehen und die Verpflichtung des Acceptanten überhaupt, auch für die ursprüngliche Summe, wenn diese nicht mehr im Wechsel existirt, verneinen müssen.

[16] Thöl (§. 173 nach Note 9) lässt den Acceptanten nach dem ursprünglichen Wechselinhalt verhaftet bleiben. So auch Hartmann, W.R. §. 71 bei Anm. 19. Allerdings lässt sich nicht verkennen, dass die Interessen des Wechselverkehrs dafür sprechen, dass der Nehmer eines Acceptes nicht durch Verfälschung von Seiten eines Dritten von Geltendmachung der von dem Acceptanten gewollten und gegebenen Verpflichtung ausgeschlossen werde. Allein der wechselmässige Anspruch setzt die formelle Unversehrtheit der betreffenden Wechselerklärung voraus.

[17] S. oben bei Anm. 2. 3.

§. 6. Die Beweislast.

Der Beklagte, welcher die Echtheit der seinen Namen tragenden Unterschrift auf dem Wechsel bestreitet, kann dieselbe abschwören (Diffessionseid).

Wenn aber der Beklagte eine ihn befreiende Verfälschung des Inhalts einer Wechselerklärung behauptet, so ist er hiefür beweispflichtig.[1]

§. 7. Fingirte Namen. Kellerwechsel und Proformawechsel.

I. Unter Kellerwechsel[1] versteht man einen Wechsel, welcher fingirte (erdichtete) Namen enthält, z. B. auf einen nicht existirenden Bezogenen lautet.

In einem weiteren Sinne nennt man Kellerwechsel auch den Wechsel, welcher nur falsche Wechselerklärungen enthält.

Die eigentlichen Kellerwechsel aber, mit einem oder mehreren fingirten Namen, tragen das echte Giro des Verfertigers, welcher dadurch die Regresspflicht übernimmt.[2] In der Regel ist seine Absicht, sich durch Begebung des Papiers, welches er vor Verfall wieder einzulösen sich vorbehält, momentan Geld zu verschaffen.

Ein Kellerwechsel ist es z. B., wenn der Trassant, Bezogene und erste Indossant fingirte Namen sind, der Verfertiger als Indossatar erscheint und nun den Wechsel in Blanco indossirt, um ihn zu verdiscontiren und vor Verfall wieder einzulösen.

Häufig stehen die Kellerwechsel mit Wechselreiterei in Verbindung.

II. Proforma-Wechsel oder Schein-Wechsel (simulirter

---

[1] Erk. d. R.O.H.G. v. 16. Sept. 1873 (Entsch. Bd. XI. S. 30): Der Aussteller eines Wechsels, welcher behauptet, dass der von ihm gezeichnete Wechsel später ohne sein Wissen und Willen domicilirt worden, hat betreffs dieser Behauptung die Beweislast. Vgl. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 544. 545.

[1] Solche Wechsel scheuen das Tageslicht.

[2] Das Erk. d. H.G. zu Zürich vom 18. Juni 1869 (Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl Zus. 708. 1. b. Note b.) führt aus, dass derjenige, welcher wissentlich einen domicilirten Kellerwechsel indossirt und somit Kenntniss davon gehabt hat, dass alle seinem Giro vorausgehenden, auf dem Wechsel enthaltenen Wechselerklärungen nicht auf reeller Grundlage beruhen, mit der Begebung eines solchen Wechsels jedem redlichen Inhaber desselben gegenüber die Verpflichtung zur Deckung beim Domiciliaten und damit die Verpflichtung sowohl des Trassanten als Acceptanten übernimmt und durch die Berufung auf seine alleinige Verpflichtung als Girant dolose handelt. Er ist deshalb, auch wenn ein solcher Wechsel von seinem Nachmanne zu spät protestirt und die Zahlung wegen der mangelnden Deckung verweigert worden, insbesondere nach der Züricher W.O. v. 16. Mai 1805 §. 30. Alin. 3. zur Schadloshaltung des Nachmannes verbunden.

Wechsel) ist ein Wechsel, dessen Personen wirklich existiren und dessen Unterschriften echt sind, während gleichwohl die Absicht, eine wechselmässige Verbindlichkeit einzugehen, im Widerspruch mit dem Wortlaut, fehlt.

Gegen den dritten gutgläubigen Nehmer des betreffenden Wechsels kann hieraus eine Einwendung nicht, sondern nur unter Umständen gegen den unmittelbaren Contrahenten entnommen werden, nemlich die Einrede der Simulation (vgl. Einreden §. 3. Ziff. X.).

§. 8. Ausländisches Recht über Fälschung.

A. Europäische Rechte.

Code (Frankreich).

Art. 112 s. unter Erfordernisse, §. 13.

Art. 139. Es ist bei der auf Fälschungen gesetzten Strafe verboten, Indossamente zu antedatiren.

In Betreff der eigentlichen Fälschung gelten die allgemeinen Grundsätze. Wenn der Bezogene einen in Betreff der Summe verfälschten Wechsel acceptirt hat, so haftet er für die von ihm acceptirte (falsche) Summe.[1]

Der Indossant haftet für die Echtheit des nächst voranstehenden Giro's.[2]

Ueber die supposition, soit de nom, soit de qualité, soit de domicile, soit des lieux etc. s. Erfordernisse, §. 13.

Dänemark.

Verordn. v. 1825. §. 64. Würde eine der auf dem Wechsel befindlichen Unterschriften abgeleugnet, so ist der Wechsel gleichwohl gegen die übrigen Personen giltig, welche ihren Namen auf dem Wechsel gezeichnet haben. Doch bleibt natürlich derjenige, welcher sich eines Versehens schuldig gemacht hat, allen denen, die dadurch Schaden leiden, verantwortlich.

Ueber den Proformawechsel s. Erfordernisse §. 13.

England.

In England hat, wenn der Anspruch aus einem Wechsel auf einer Fälschung beruht, auch der in gutem Glauben befindliche Inhaber, welcher Valuta gegeben, nicht das Recht, aus dem Wechsel zu klagen oder ihn zurückzubehalten;[3] demnach ist auch der Acceptant oder Aus-

---

[1] Wenn aber Pardessus (droit comm. Tome II. Part. III. Tit. II. Chap. IX. Sect. I. Nr. 449) den Acceptanten auch für die nach dem Accept verfälschte Summe haftbar erklärt, falls er nicht in seinem Accept die richtige Summe ausgedrückt hat, so geht er wohl zu weit.

[2] Nouguier, Tome I. pag. 243. Tout ce que le porteur peut réclamer, c'est que son endosseur immédiat justifie d'un cédant sérieux. A ce dernier, il fera la même réclamation, et il finira par arriver à cet endosseur, qui, ayant reçu le titre du faussaire, doit supporter les conséquences de sa négligence.

[3] Indess bemerkt Byles (12. ed. pag. 335 note c.): But a banker who pays a draft on himself, payable to order on demand, need not prove the genuineness of the first or any subsequent indorsement (16. and 17. Vict. c. 59, s. 19).

steller, der an Jemand zahlt, welcher seinen Anspruch aus einer Fälschung herleitet, durch solche Zahlung nicht seiner Verpflichtung aus dem Wechsel ledig.[4] Wenn aber der Aussteller die Fälschung erleichterte oder Gelegenheit dazu gab, so muss er den Verlust tragen (Borchardt, Samml. I. S. 173).

Das Erk. d. R.O.H.G. v. 17. Jan. 1871 (Entsch. Bd. I. S. 225) führt aus:

1. Der Inhaber eines Wechsels, welcher nur mittels Indossaments übertragbar ist — im Gegensatz zu den Wechseln auf Inhaber — hat kein wirksames Forderungs- und Klagerecht gegen den Acceptanten resp. Aussteller des eigenen Wechsels, wenn irgend eines der mittelbar oder unmittelbar zu seiner Legitimation dienenden Indossamente gefälscht ist, selbst wenn er bona fide Erwerber war. (Vgl. Art. 36 der D.W.O.) Ist dem bona fide Inhaber eines mit einem solchen Mangel der Fälschung behafteten Wechsels aber vom Bezogenen resp. vom Aussteller oder Intervenienten ohne Kenntniss der Fälschung Zahlung auf den Wechsel Behufs Erfüllung der Wechselverbindlichkeit geleistet worden, so ist der Zahlungsleister nur dann zur Zurückforderung der gezahlten Wechselsumme berechtigt, wenn er sich keiner culpa in Betreff der Zahlungsleistung schuldig gemacht hat und die Rückforderung noch an demselben Tage, an welchem die Zahlung stattgefunden, erhebt. — Derjenige dagegen, welcher einen mit dem Mangel der Fälschung behafteten Wechsel durch Kauf erwirbt (z. B. in Disconto nimmt), ist — in Rücksicht, dass ein solcher Wechsel nicht dem Sinne des Geschäfts entspricht und daher eine Nichterfüllung des Contracts auf Seiten des Verkäufers vorliegt —, zu jeder Zeit und mindestens binnen einer nicht allzulangen Zeit (reasonable time) zur Zurückforderung des gezahlten Kaufpreises berechtigt.

2. Da in England ein formales Wechselrecht unbekannt ist und der aus dem Wechsel urkundlich Verpflichtete, abgesehen von gewissen zu Gunsten des bona fide Besitzers gemachten Ausnahmen, das Recht hat, die Wirksamkeit der Wechselverbindlichkeit wegen materieller, dem zu Grunde liegenden Verhältnisse entnommenen Einwendungen anzufechten, so wird die Wechselurkunde als ein Gegenstand betrachtet, welcher keine wesentliche Bedeutung hat und deshalb auch nicht das aus dem Wechsel abzuleitende Forderungsrecht bedingt. Daher muss z. B. der Präsentant einen Wechsel, welchen er Behufs zu erlangender Zahlung in die Hände des Wechselschuldners hat gelangen lassen, den Umständen nach selbst in verändertem Zustande (z. B. mit dem Vermerke „cancelled by mistake“) oder in sonstiger Weise entstellt („defaced“) zurücknehmen. Und

3. Hauptbanken, welche unterlassen, die ihnen gemachte Anzeige des Verlustes oder der Fälschung eines Bank-Wechsels, ihren Organen, den Zweigbanken (insbesondere, wenn die letzteren keine erkennbar, von der Hauptbank verschiedene Firma führen) mitzutheilen, machen sich eines groben Versehens schuldig.

[4] Die englische Praxis nimmt an, dass der Bezogene durch die Annahme des ihm zu diesem Zweck vorgelegten Wechsels die als von dem Trassanten herrührend darauf befindliche Unterschrift desselben als echt anerkenne, so dass er deren Richtigkeit später nicht anfechten könne. Dagegen erkennt der Bezogene durch sein Accept die Echtheit der zur Zeit desselben auf dem Wechsel befindlichen Unterschriften der Indossanten durch die Annahme nicht an. Es steht ihm frei, wenn es sich bei Verfall um die Legitimation des Inhabers handelt, die Echtheit der Indossamente zu bestreiten. Selbst die erwähnte Anerkennung der Unterschrift des Trassanten erstreckt sich nur auf die unter dem eigentlichen Wechselcontracte befindliche Unterzeichnung. Hat z. B. der Trassant an eigene Ordre gezogen und den Wechsel hierauf durch Indossament weiter übertragen, so gilt die Unterzeichnung dieses Indossaments nicht als von dem Acceptanten anerkannt. Man nimmt an, dass der Acceptant nur die Echtheit der an ihn gerichteten Zahlungsaufforderung des Trassanten („ordre“) zu prüfen habe. (Borchardt, Samml. I. Seite 192.)

Holland.

H.G.B. Art. 137. Durch ein falsches Indossament geht das Eigenthum eines Wechsels nicht über, aber alle späteren Indossamente sind ungiltig, unbeschadet des Rechtsanspruchs des Inhabers gegen alle Aussteller dieser Indossamente.

Diejenigen Indossamente, welche älter sind, als das falsche, bleiben in ihrer Kraft bestehen.

Art. 145. Ist die Acceptation falsch, so kann jeder Inhaber auf den Trassanten oder die Indossanten zurückgreifen.

Art. 166 s. unter Indossament.

Ueber die unrichtigen Angaben im Wechsel s. Erfordernisse §. 13.

Malta.

Ordonn. v. 1857. Art. 228. Das echte Accept und die echten Indossamente behalten ihre wechselmässige Wirkung, auch wenn die Unterschrift des Ausstellers falsch oder verfälscht ist.

Art. 229. Aus einem mit einem falschen oder verfälschten Accepte oder Indossamente versehenen Wechsel bleiben sämmtliche Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften echt sind, wechselmässig verpflichtet.

Portugal.

H.G.B. Art. 358. Ein falsches Indossament bewirkt kein Eigenthumsrecht an einen Wechselbrief und macht alle nachfolgenden Indossamente ungiltig, vorbehaltlich des Klagerechts, das dem Inhaber an alle, welche solche Indossamente unterzeichnet haben, zusteht. Die dem falschen Indossament vorangehenden Indossamente behalten ihre volle gesetzliche Wirkung.

Art. 366. Ist das Accept falsch, so hat der Inhaber seinen Regress an den Aussteller und die Indossanten zu nehmen.

Russland.

W.O. Art. 567. Wenn eines der Indossamente auf dem Wechsel für gefälscht befunden wird, so wird dadurch die Kraft und Wirkung der übrigen richtigen Indossamente nicht aufgehoben.

Art. 651 s. unter Einreden.

Schweiz.

Canton Aargau. W.O. §. 47. Wenn die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels falsch oder verfälscht ist, behalten dennoch das echte Accept und die echten Indossamente ihre rechtliche Wirkung.

Ebenso bleiben aus einem mit einem falschen oder verfälschten Accepte oder Indossamente versehenen Wechsel sämmtliche Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften echt sind, wechselmässig verpflichtet.

Aus einem Wechsel, worin die ursprüngliche Summe, Geldsorte oder Verfallzeit verfälscht ist, haftet jeder Indossant für diejenige Summe, Geldsorte oder Verfallzeit, für welche er den Wechsel weiter begeben, und der Acceptant für diejenige, um welche er ihn angenommen hat.

Ist jedoch nicht erweislich, ob die Annahme vor oder nach der Verfälschung erfolgte, so wird vorausgesetzt, dass sie vor der Verfälschung stattfand.

Canton Basel-Stadt. W.O. §. 80. Falsche oder verfälschte Unterschriften auf einem Wechsel sind ohne Einfluss auf die Wechselkraft der darauf befindlichen echten Unterschriften.

§. 81. Aus einem Wechsel, dessen ursprüngliche Summe, Verfallzeit u. s. w. verfälscht ist, haftet jeder Indossant für diejenige Summe, Verfallzeit u. s. w., für welche er den Wechsel weiter begeben hat.

Wird der Wechsel nach stattgefundener Verfälschung acceptirt, so haftet der Acceptant aus seinem Accepte.

Ist jedoch nicht erweislich, ob die Annahme oder Ehrenannahme vor oder nach der Verfälschung erfolgte, so wird angenommen, dass sie vor der Verfälschung stattfand.

Canton Bern. W.O. §§. 80, 81, wie Basel.

Canton Luzern. W.O. §§. 80, 81, wie Basel.

Canton Schaffhausen. W.O. §§. 80, 81, wie Basel.

Canton Solothurn. W.O. §§. 80, 81, wie Basel.

Serbien.

H.G.B. Art. 83. Auch wenn der Name des Wechselausstellers verfälscht wäre, so behalten dennoch die echte Annahme und die echte Uebertragung die wechselmässige Wirkung.

Art. 84. Durch einen Wechsel, auf welchem die Annahme oder eine Uebertragung verfälscht ist, werden alle diejenigen Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften echt sind, verpflichtet.

Spanien.

H.G.B. Art. 463 s. unter Accept, §. 17.

Art. 470. Wer ein Indossament antedatirt, wird für allen Schaden verantwortlich, der einem Dritten dadurch entsteht, und kann ausserdem als Fälscher bestraft werden, wenn er dabei böswilliger Weise zu Werk gegangen ist. Art. 545 s. unter Einreden.

Ungarn.

W.Ges. v. 1876. §. 81. Auf dem Wechsel vorkommende falsche oder gefälschte Unterschriften üben auf die wechselmässige Wirkung der auf demselben befindlichen echten Unterschriften keinen Einfluss.

§. 82. Wird der Wechsel gefälscht, so sind jene Indossanten, welche den Wechsel vor der Fälschung übertragen haben, dem Originalinhalte des Wechsels gemäss haftend, diejenigen hingegen, welche den Wechsel nach erfolgter Fälschung indossirt haben, sind dem gefälschten Inhalte gemäss verpflichtet.

Im Zweifel wird vermuthet, dass die Indossamente aus der Zeit vor der Fälschung herrühren.

§. 83. Die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels sind im Falle der Fälschung auch auf den Acceptanten und Bürgen anwendbar.

B. Ausser-Europäische Länder.

Argentinische Republik.

H.G.B. Art. 806. Das falsche Indossament überträgt das Eigenthum des Wechsels nicht und macht alle folgenden Indossamente ungiltig,

unbeschadet des Klagerechts des Inhabers gegen seinen Indossanten, des Klagerechts dieses letzteren gegen seinen unmittelbaren Vormann und so fort bis zu demjenigen, welcher das falsche Indossament geschrieben. Die dem falschen Indossamente vorhergehenden Indossamente behalten alle ihre gesetzlichen Wirkungen.

Art. 810. Es ist verboten, die Indossamente zurückzudatiren. Der Fälscher haftet für den Schaden, vorbehaltlich der Strafe, in welche er für das Vergehen der Fälschung verfällt.

Bolivia.

H.G.B. Art. 384, wie Spanien Art. 470.

Art. 392. Der Acceptant eines Wechsels übernimmt die Verpflichtung, denselben bei Verfall zu bezahlen, und ist keine andere Einrede dagegen zulässig, als jene der Fälschung des Wechsels.

Brasilien.

H.G.B. Art. 363. Ein falsches Indossament ist nichtig, macht jedoch nur die nachfolgenden Indossamente ungiltig, während dem Inhaber gegen denjenigen, welcher dasselbe unterzeichnet hatte, ein Klagerecht vorbehalten bleibt. Art. 394. s. unter Accept.

Chile.

H.G.B. Art. 676 s. unter Accept.

Columbia.

H.G.B. Art. 420, 427, 499, wie Spanien.

Costa-Rica.

H.G.B. Art. 410, 417, 492, wie Spanien.

Mexico.

H.G.B. Art. 356 s. unter Accept. Art. 436 s. unter Einreden.

Nicaragua.

H.G.B. Art. 311. Ist ein Wechsel gefälscht, so wird daraus weder der angebliche Aussteller, noch der Acceptant verpflichtet, wohl aber die Indossanten, welche ihn als echt weiter begeben haben. Ist das Indossament gefälscht, so verpflichtet es nur die nachfolgenden Indossanten, solange der Wechsel nicht etwa in die Hände des rechtmässigen Inhabers zurückgelangt, welcher sammt seinen Vormännern auf Grund des falschen oder der nachfolgenden Indossamente zu nichts verpflichtet ist. Ist die Annahme gefälscht, so hört der Wechsel deshalb nicht auf, gegenüber dem Aussteller und den der Fälschung vorhergehenden Indossanten in Erlöschung (Präjudicirung) zu fallen; die nachfolgenden haben jedoch dieselben Verpflichtungen, welche sie hätten, wenn die Annahme echt wäre.

Peru.

H.G.B. Art. 421, 428, 505, wie Spanien.

Salvador.

H.G.B. Art. 417, 424, 498, wie Spanien.

Uruguay.

H.G.B. Art. 791 s. unter Erfordernisse des Wechsels.
Art. 825, 829, wie Art. 806. 810 d. H.G.B. der Argentin. Rep.

Venezuela.

Art. 7 s. unter Erfordernisse des Wechsels.

G.

Giro-Bank, Giro-Conten, Giro-Verkehr.

Das Wesen des Giro[1]-Verkehrs einer Giro-Bank besteht in der Annahme unverzinslicher Gelder oder Werthe, über welche der Einleger zu beliebigen Beträgen, sei es durch baare Abhebung oder durch Ueberweisung auf einen andern Giro-Kunden der Bank oder durch Domicilirung von Wechseln bei derselben jederzeit verfügen kann.

In dieser Beziehung ist namentlich der Giro-Verkehr bei der Deutschen Reichsbank von der grössten Bedeutung.[2]

Aber der Ursprung des Giroverkehrs ist bei der alten Hamburger Bank zusuchen, welche ganz wesentlich Giro-Bank und lange Zeit die einzige Vertreterin des deutschen Giroverkehrs gewesen. Die aus Anlass der Münzverwirrungen im Jahre 1619, nach dem Vorbilde der 10 Jahre früher in Amsterdam errichteten, gegründete Girobank bildete so zu sagen eine gemeinsame Casse der sich betheiligenden Hamburger Bürger. Die Valuta bestand seit 1790 ausschliesslich in Silberbarren, welche von der Bank auf ihren Feingehalt geprüft und gestempelt wurden. Dieser Valuta entsprach ein ideales

[1] Der Ausdruck: Giro ist hier nicht gleichbedeutend mit Indossament, sondern eher mit „laufender Rechnung bei der Bank“.

[2] Vgl. R. Koch, Ueber Giro-Verkehr und den Gebrauch von Checks als Zahlungsmittel, in Buschs Arch. f. d. Handels- und Wechselrecht. Bd. 37. (N. F. Bd. 12.) S. 85—117. Derselbe: Die Drucksachen der Reichsbank, Beil.heft zu Goldschmidt's Zeitschrift f. d. Handelsrecht. Bd. XXIII. S. 231. f.

Bankgeld (Rechnungsmünze), die Mark Banko (1/2 Thaler). Zahlungen unter den Conto-Inhabern geschahen mittels Anweisung auf die Bank (Bankzettel), auf Grund deren diese die Ab- und Zuschrift in den Conten bewirkte.[3]

---

[3] Die alte Hamburger Bank beschränkte sich auf die Führung von Giro-Conten, während sie sonst keinerlei Bankgeschäfte irgend welcher Art machte, insbesondere niemals Wechsel-Obligo's übernahm, weder Wechsel trassirte, indossirte noch acceptirte. Sie war ausschliesslich eine Giro-Bank für Hamburger Bürger, in der Weise, dass sie in ihren unterirdischen Gewölben reines ungeprägtes Silber in Barren für dieselben in Verwahrung nahm und den Einlegern dafür je eine Conto eröffnete, worüber sie zu Gunsten anderer Conten-Inhaber nach Belieben verfügen konnten; ebenso konnte jeder Hamburger Bürger sich eine Conto bei der Bank eröffnen lassen, dem von einer anderen Conto der Bank ein beliebiger Banco-Betrag zugeschrieben wurde. Jeder Conten-Inhaber konnte jeder Zeit, soweit das Guthaben seiner Conto reichte, Silber aus der Bank entnehmen. Der ganze Zahlungsverkehr der Hamburger und Altonaer Geschäfte wurde durch die Bank vermittelt, und nicht nur kaufmännische Zahlungen, sondern auch eine grosse Menge anderer Zahlungen, namentlich die meisten Capital- und Zinszahlungen im Hypotheken-Verkehr, Rechnungen grösseren Betrages, Kaufpreise von Immobilien, Legate und Erbtheile pflegten durch Bankzahlung berichtigt zu werden, indem der Zahlende den zu zahlenden Betrag (in Banco ausgeworfen) von seiner Conto ab und an diejenige des Empfängers zuschreiben liess mittels schriftlich ausgefüllter gedruckter Formulare (Banco-Abschreibe-Zettel), welche zu einer bestimmten Tagesstunde, zu der die Bankbürger persönlich in der Bank anwesend sein mussten, von den einzelnen Conten-Inhabern persönlich oder durch Special-Bevollmächtigte (Bank-Procuristen, denen von einer Firma Bank-Procura ertheilt war) an die Bankbürger selbst abgegeben wurden. — Die ganze Thätigkeit der Bank beschränkte sich auf die Führung der Conten ihrer Interessenten nach Massgabe dieser Bankzettel und der eingelegten und ausgeführten Silberbarren, sowie auf die Bewahrung des Metallvorrathes. Die Guthaben sämmtlicher Conten entsprachen jederzeit dem Werthe des vorhandenen Silbervorrathes. Nur wurde in neuerer Zeit mit kurzen Kündigungsfristen auch Gold, geprägte Silbermünzen und Kupfer nach einem bestimmten Tarif (ohne Zinsenberechnung) von der Bank belehnt, die aber wieder eingelöst und in Natura zurückgenommen werden mussten. Wer keine eigene Bank-Conto hatte — (nur Hamburger Bürger waren zu einer solchen berechtigt) — bediente sich zu seinen Bankzahlungen eines Bank-Interessenten, gewöhnlich eines sog. Geldwechslers, welche meist eine grössere Anzahl kleinerer Geschäftsleute zu ihren regelmässigen Kunden hatten, deren jedem seine fortlaufende Conto unter der des Bank-Interessenten bestellt wurde („N. N. hat seine Bank-Conto unter ....").

Das sog. Bank-Indorso bestand nun darin, dass man unter das letzte Indossament des zur Zahlung zu präsentirenden Wechsels, oder unter eine dem Schuldner zugestellte Rechnung über gekaufte und empfangene Waaren, ja sogar unter Quittungen, welche zur Zahlung eingereicht wurden (z. B. über den Empfang fälliger Zinsen oder verfallener Miethe u. s. w.), und welche der Gläubiger dem Schuldner couvertirt zur Berichtigung per Bank zuschickte, die Notiz hinzufügte:

für mich bel. (oder gef.) in Bank an ...

(folgte die genaue Bezeichnung der Conto der Hamburger Bank, an welche der Betrag abgeschrieben werden sollte).

Diese sog. Bank-Indorso's sind auch jetzt noch im täglichen Brauch, ja haben sich wohl noch ausgedehnt, wenn auch in etwas veränderter Bedeutung. Heute ist nemlich nicht mehr die an Stelle der Hamburger Bank getretene Reichsbankhauptstelle diejenige, auf deren Conten diese Indorso's ohne Weiteres zu beziehen sind, sondern die Reichsbankhauptstelle concurrirt heute mit den bestehenden Privatbanken: Norddeutsche Bank, Vereinsbank, Commerz- und Dis-

In Folge der Münz- und Bankreform des Deutschen Reiches ist jene Girobank mit Niederlassung der Reichsbank in Hamburg aufgehoben.[4] Der Gebrauch des Bank-Indorso ist geblieben.

(Anm. 4. s. auf S. 476.)

conto-Bank und mit sonstigen Bankhäusern, welche Giro-Conten für Andere führen; jede dieser Banken hat eine Conto bei der Reichsbankhauptstelle; die grösseren Privatbanken haben jede aber auch Tausende von Giro-Conten unter sich, so dass jetzt nur noch eine grössere oder kleinere Quote aller Bankzahlungen durch Vermittlung der Reichsbankhauptstelle erledigt wird. Auch heute indossirt man seine Wechsel:

„für mich gef. per Bank
an Nordd. Bank
N. N."

Dadurch wird die Vermittlung der Reichsbank nur dann in Anspruch genommen, wenn entweder der Zahlende oder der Empfänger seine Giro-Conto unter der Reichsbankhauptstelle hat; haben beide ihre Giro-Conten unter einer anderen Bank, so erfolgt die Zahlung durch directe Verrechnung unter diesen beiden Banken.

In früherer Zeit war im Bank-Indorso die Bedeutung des Wortes „per Bank" oder damals gewöhnlich „in Bank" die: ich erbitte die Zahlung durch Zuschreibung des fraglichen Betrages an die aufgegebene Conto in der Hamburger Bank; während jetzt die Formel: „für mich gef. per Bank an u. s. w." nur die allgemeine Bedeutung hat: „durch Bankzahlung" d. h. die Zahlung ist gef. zu leisten durch Zuführung des fraglichen Betrages an die aufgegebene Giro-Conto, unter welcher Bank sich nun dieselbe befinden möge.

Im Grunde ist diese Aenderung schon in dem Augenblick eingetreten, als die Reichswährung an die Stelle der alten Hamburger Bankwährung trat. Denn wenn man vorher indossirte: „per (oder in) Bank für mich an Nordd. Bank", so hiess das immer noch: die Zahlung soll geleistet werden an die Conto, welche die Nordd. Bank in der Hamburger Bank führte, wenn dies auch thatsächlich durch Ausgleichung der verschiedenen täglichen Zahlungen der einzelnen Privat-Bankfirmen unter sich effectuirt wurde.

Die Bezeichnung der einzelnen Banco-Conten bei der Hamburger Bank war keineswegs durchgehends oder nur vorwiegend mit der Firma ihrer Inhaber gleichlautend, sondern die Banco-Conto lautete gewöhnlich auf den oder die Namen der jezeitigen Inhaber der betreffenden Firma (z. B. Firma: G. C. Lorenz Meyer. Bco.-Cto.: Friedrich Max Meyer). Daher pflegte im Hamburger Adressbuch regelmässig dem Namen oder der Firma des betreffenden Kaufmannes die B.Cto. beigefügt zu werden. Diese Uebung besteht noch heutzutage; nur findet sich unter der dem einzelnen Namen beigefügten Notiz: „B.Cto." (Banco-Conto) entweder eine der Privatbanken oder die Reichsbankhauptstelle aufgeführt. Im letzteren Fall ist die Bezeichnung der dort geführten Giro-Conto mit dem betreffenden Namen oder mit der betreffenden Firma übereinstimmend, oder wie früher die von der Firma abweichende Bezeichnung der Bank-Conto, welche denn auch heute noch stillschweigend auf die Reichsbankhauptstelle, wie früher auf die Hamburger Bank zu beziehen ist; so z. B. besagt der Eintrag: „G. C. Lorenz Meyer. B.Cto.: Friedrich Max Meyer", dass diese Firma ihre Bank-Conto unter der Reichsbankhauptstelle unter der Bezeichnung Friedrich Max Meyer führt; sie wird demgemäss ihr Bank-Indorso machen:

„für mich gef. per Bank
an Friedrich Max Meyer
gez. G. C. Lorenz Meyer"

und es ist damit stillschweigend gesagt: an die diese Bezeichnung führende Giro-Conto der Reichsbankhauptstelle. Auch für Hamburg besteht die eminente Bedeutung der Reichsbank darin, dass sie den Zahlungsverkehr durch Bankzahlungen, der sich bisher auf den einzelnen Platz beschränkte, nunmehr unter allen Bankplätzen des Reichs kostenfrei vermittelt. Mancher Kaufmann hat daher, auch wenn er seine regelmässige Giro-Conto unter einer Privat-Bank hat, — eine zweite Conto unter der Reichsbankhauptstslle, zum Zweck der unmittelbar nach und von anderen Plätzen zu leistenden und zu empfangenden Zahlungen,

Bei der Reichsbank selbst aber hat der Giroverkehr ganz neue Wege eingeschlagen. Ihr war durch das Bankgesetz vom 14. März 1875 (in §. 12) die Aufgabe gestellt, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Nutzbarmachung verfügbaren Capitals zu sorgen, mit der Ermächtigung (in §. 13. Ziff. 5): „für Rechnung von Privatpersonen, Anstalten und Behörden Incasso's zu besorgen und nach vorheriger Deckung Zahlungen zu leisten und Anweisungen oder Ueberweisungen auf ihre Zweiganstalten oder Correspondenten auszustellen"; ferner (Ziff. 7): „verzinsliche und unverzinsliche Gelder im Depositengeschäft und im Giroverkehr anzunehmen". In ersterer Hinsicht nun hat die Bankverwaltung kostenfreie Uebertragungen für die Conten-Inhaber auf jeden Bankplatz[5] in Deutschland zugelassen und somit gewissermassen ganz Deutschland als Einen Giro-Platz behandelt.

Was nun die Formen des Giroverkehrs der Reichsbank betrifft, so kann der Conto-Inhaber über sein Guthaben jederzeit in der oben (nach Anm. 1) bezeichneten Weise verfügen, soferne er sich dabei der Checks auf den ihm von der Bank gelieferten Formularen bedient.[6]

---

wie wohl auch die Privatbanken diese Zahlungen für ihre Kunden durch Vermittelung der Reichsbank - Hauptstelle effectuiren. Es bedarf dann jedoch immer der Aufgabe einer doppelten Conto z. B. an Reichsbankhauptstelle in Hamburg für Nordd. Bank a./O. (auf Ordre von) N. N.

— Vorstehende Mittheilung über die Hamburger Bankverhältnisse verdankt der Verf. der Güte des Herrn Dr. D. H. Jacobj in Hamburg.

[4] Nach der Bekanntmachung der Bank-Deputation, betr. die Aufhebung der Hamburger Bank (v. 19. Nov. 1875. Handelsarchiv 1875. S. 187) sind die Conten der Hamburger Bank mit Ablauf des Jahres 1875 geschlossen, wogegen, nach Bekanntmachung der K. Preuss. Bank-Commandite zu Altona v. 20. Nov. 1875 die Reichsbankhauptstelle in Hamburg den Giro-Verkehr der Hamburger Bank im Wesentlichen unverändert fortsetzt (s. Anm. 3).

[5] Nach den Drucksachen der Reichsbank v. Oct. 1877 zählte die Reichsbank damals 210 Zweiganstalten, deren grössere Mehrzahl „Bankplätze" sind (d. h. an welchen und auf welche die Reichsbank Wechsel kauft).

[6] Der Kunde erhält ein „Conto-Gegenbuch" (pass-book, carnet de compte), in welches alle für ihn eingehenden Gelder auf der Credit-Seite, alle Zahlungen bezw. Ueberweisungen auf der Debet-Seite eingetragen werden; ferner 2 Check-Bücher (check-book, carnet de chèque ou chéquier), das eine zu Uebertragungen bestimmt: mit rothen Blättern, das andere mit weissen Blättern zu baaren Abhebungen. Die Blätter sind an der zum Abreissen bestimmten Stelle perforirt. Auf dem zurückbleibenden „Stamme" (souche) pflegt man beim Abreissen Summe und Datum zu vermerken.

Zur Gutschrift gelangen nicht nur die baar von dem Conto-Inhaber eingezahlten Gelder, sondern auch die Beträge von am Platze zahlbaren Wechseln und Anweisungen, welche der Conto-Inhaber der Reichsbank zum Incasso übergeben hat, und solche Gelder, welche er von der Reichsbank selbst auf discontirte Wechsel zu empfangen hat.

Die Verfügungen des Conto-Inha-

Uebrigens ist die Reichsbank in Deutschland nicht das einzige Institut, welches sich mit der Pflege des Giroverkehrs beschäftigt.[7]

Glarus s. Einleitung §. 3 bei Anm. 25.

Griechenland s. Einleitung §. 3 bei Anm. 43.

Grossbritannien s. Einleitung §. 3 bei Anm. 50.

Guatemala s. Einleitung §. 3 bei Anm. 66.

„Gut für“ s. Accept §. 3. Anm. 5; Erfordernisse §. 7 bei Anm. 8.

---

bers können in dreifacher Form zu beliebigen Beträgen innerhalb des Guthabens erfolgen:

1. Der weisse Check ist eine einfache Quittung (chèque-reçu) und als solcher gewissermassen Inhaberpapier. Ebendeshalb ist er zum Zahlungsmittel geeignet. Die Legitimation des Präsentanten wird von der Reichsbank nicht weiter untersucht. Sie prüft nur, ob keine Fälschung vorliegt. — Der Conto-Inhaber kann die Befugniss zur Einziehung des Checks auf einen Giro-Kunden der Reichsbank beschränken, indem er auf der Vorderseite quer durch den Text schreibt oder druckt: „Nur zahlbar an einen Giro-Kunden der Reichsbank“.

2. Eine andere Form der baaren Abhebung ist die Domicilirung im weiteren Sinne. Der Giro-Kunde kann seine Gläubiger einfach dadurch an die Reichsbank verweisen, dass er das betreffende Papier (Wechsel u. s. w.) mit einem entsprechenden Zahlbarkeitsvermerke versieht und hievon die sein Conto führende Stelle rechtzeitig avisirt. Letztere löst dann das Papier bei Vorkommen ein und liefert es dem Conto-Inhaber aus. Die Bestimmungen für den Giro-Verkehr der Reichsbank besagen (unter Ziff. 9): Dem Conto-Inhaber ist gestattet, Wechsel und andere Papiere, aus welchen er zu einer Zahlung verpflichtet ist, zur Bezahlung an die Bank zu verweisen. Er hat sie in diesem Falle bei der betreffenden Bankanstalt zahlbar zu machen und der letzteren davon unter Angabe der Beträge und des Ausstellers, bei Wechseln auch der Verfallzeiten, rechtzeitig Anzeige zu machen.

3. Die eigentliche Giro-Anweisung ist die Ueberweisung. Hierzu dienen die rothen Checks, in Form der Anweisung. Dieselbe muss auf eine bestimmte Person lauten und ist nicht übertragbar, d. h. die Gutschrift erfolgt nur auf das Conto der in dem Check von dem Aussteller namentlich bezeichneten Person; wer den Check einliefert, ist auch hier unerheblich. Die Einlieferung muss stets bei der Bankanstalt erfolgen, welche das Conto des Ausstellers führt. Handelt es sich um die Gutschrift für einen auswärtigen Giro-Kunden, so veranlasst jene Anstalt das Nöthige wegen der Gutschrift brieflich, während der Check selbst bei ihr zurückbleibt.

Auch Nicht-Girokunden dürfen an jedem Bankplatze Einzahlungen für Giro-Kunden machen, welche alsdann kostenfrei überwiesen werden.

[7] Koch (a. a. O. in Busch's Arch. S. 107): nennt vorzugsweise für Berlin die „Bank des Berliner Kassenvereins“ und die Frankfurter Bank. Aber auch in Hamburg sind bedeutende Giro-Banken, s. oben Anm. 3.

H.

I.

Indossament.

D.W.O. Art. 9. Der Remittent kann den Wechsel an einen Andern durch Indossament (Giro) übertragen.

Hat jedoch der Aussteller die Uebertragung im Wechsel durch die Worte „nicht an Ordre“ oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck untersagt, so hat das Indossament keine wechselrechtliche Wirkung.

Art. 10. Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugniss, den Wechsel weiter zu indossiren. Auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten oder einen früheren Indossanten kann der Wechsel gültig indossirt und von denselben weiter indossirt werden.

Art. 11. Das Indossament muss auf den Wechsel, eine Copie desselben oder ein mit dem Wechsel oder der Copie verbundenes Blatt (Alonge) geschrieben werden.

Art. 12. Das Indossament ist gültig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels oder der Copie, oder auf die Alonge schreibt (Blanco-Indossament).

Art. 13. Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blanco-Indossamente auszufüllen; er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossiren.

Art 14. Der Indossant haftet jedem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselmässig. Hat er aber dem Indossamente die Bemerkung „ohne Gewährleistung“, ohne „Obligo“, oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit.

Art. 15. Ist in dem Indossamente die Weiterbegebung durch die Worte „nicht an Ordre“ oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck verboten, so haben diejenigen, an welche der Wechsel aus der Hand des Indossatars gelangt, gegen den Indossanten keinen Regress.

Art. 16. Wenn ein Wechsel indossirt wird, nachdem die für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmte Frist abgelaufen ist, so erlangt der Indossatar die Rechte aus dem etwa vorhandenen Accepte gegen den Bezogenen und Regressrechte gegen Diejenigen, welche den Wechsel nach Ablauf dieser Frist indossirt haben.

Ist aber der Wechsel vor dem Indossamente bereits Mangels Zahlung protestirt worden, so hat der Indossatar nur die Rechte seines Indossanten gegen den Acceptanten, den Aussteller und diejenigen, welche den Wechsel bis zur Protesterhebung indossirt haben. Auch ist in einem solchen Falle der Indossant nicht wechselmässig verpflichtet.

Art. 17. Ist dem Indossamente die Bemerkung „zur Einkassirung“, „in Procura“ oder eine andere, die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt worden, so überträgt das Indossament das Eigenthum an dem Wechsel nicht, ermächtigt aber den Indossatar, zur Einziehung der Wechselforderung, Protest-Erhebung und Benachrichtigung des Vormannes seines Indossanten von der unterbliebenen Zahlung (Art. 45), so wie zur Einklagung der nicht bezahlten und zur Erhebung der deponirten Wechselschuld.

Ein solcher Indossatar ist auch berechtigt, diese Befugniss durch ein weiteres Procura-Indossament einem Anderen zu übertragen.

Dagegen ist derselbe zur weiteren Begebung durch eigentliches Indossament selbst dann nicht befugt, wenn dem Procura-Indossamente der Zusatz „oder Ordre“ hinzugefügt ist.

Art. 55. Jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, kann sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen.

Art. 67 s. unter Duplicate.

Art. 71. Jedes auf einer Copie befindliche Original-Indossament verpflichtet den Indossanten ebenso, als wenn es auf einem Originalwechsel stände.

§. 1. Begriff.

Indossament ist, dem Wortsinne nach, eine Beurkundung auf dem Rücken (in dorso) eines Papiers. Der Zweck solcher Beurkundung ist in der Regel[1] die Uebertragung der Rechte aus dem Papier von Seiten des Ausstellers dieser Beurkundung auf einen Andern. In dieser Weise können verschiedene Handelspapiere übertragen werden, so z. B. der kaufmännische Lieferschein und Verpflichtungsschein, das Conossement, die Anweisung. Insbesondere aber bildet das Indossament die regelmässige Art der Uebertragung des Wechsels. Indess kann ein Wechsel auch auf andere Weise übertragen werden, namentlich durch Cession.[2]

Die Indossirung eines Wechsels nun ist — abgesehen zunächst von gewissen nur beschränkt wirksamen Arten des Indossamentes[3] — die Uebertragung mittelst einer Beurkundung auf dem Wechselpapier, kraft welcher der Wechsel in Umlauf (Giro[4]) gesetzt wird, und womit zugleich der Indossant eine wechselmässige Verbindlichkeit übernimmt. Die Indossabilität ist nach der D.W.O. eine Eigenschaft jedes Wechsels, in welchem sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde.[5]

§. 2. Wesen und Wirkung des Indossamentes.

I. Das Indossament ist zunächst eine Uebertragung des Wechsels, durch welche die sämmtlichen Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar übergehen[1] und die wechselrechtliche Legitimation

---

[1] Eine andere Bedeutung hat das Bank-Indorso, vgl. unter Giro-Bank Anm. 3.

[2] Vgl. unter Uebertragung des Wechsels §. 2.

[3] Vgl. unten §§. 5—7.

[4] Daher wird das Indossament selbst auch Giro genannt.

[5] Vgl. unten Ziff. IX. Vgl. auch den Abschnitt Ordre.

[1] W.O. Art. 10. — Von dem Indossamente ist diejenige Uebertragung des Wechsels zu unterscheiden, welche durch Hingabe eines in blanco girirten Wechsels von Seiten des Blanco-Indossatars ohne neues Indossament erfolgt, s. §. 4.

(vergl. Legitimation, §. 2) des Wechselinhabers vermittelt wird. Dieser Uebergang der Rechte ist aber wesentlich verschieden von der Wirkung einer Cession. Denn der Indossatar erlangt gegen die Wechselschuldner (den Acceptanten, Trassanten, die Vor-Indossanten, den Avalisten) selbstständige Rechte aus dem Wechsel (s. Ziff. II.). Er erlangt aber nicht etwa die Ansprüche, welche dem (indossirenden) Trassanten des (an eigene Ordre gestellten) Wechsels gegen den Bezogenen in Betreff der diesem gemachten Deckung oder aus einem Versprechen, den Wechsel zu acceptiren u. dgl. zustanden.[2] Indem der Indossant den Wechsel überträgt, hört er auf, aus demselben berechtigt zu sein. Doch erlöschen seine Rechte aus dem Wechsel nicht in gleicher Weise, wie wenn eine völlige Tilgung, z. B. durch Ausstreichen des voranstehenden auf diesen Indossanten als Indossatar lautenden Indossamentes, stattgefunden hätte. Denn jene Rechte können unter Umständen wieder aufleben, namentlich durch Einlösung des Wechsels von Seiten des Indossanten im Regressweg.[3]

Diese Uebertragung der Rechte aus dem Wechsel, welche den Indossatar zum Wechsel-Gläubiger macht, findet aber nur bei dem eigentlichen, dem Eigenthums- oder Begebungs-Indossament statt, nicht bei dem uneigentlichen oder Procura-Indossamente.[4]

II. Der Indossant erlangt aus dem (Eigenthums-) Indossamente selbstständige Wechselrechte. Daher kann ihm der Wechsel-

[2] Vgl. unter Begebung §. 3 bei Anm. 5; §. 7 bei Anm. 3. Accept §. 9 bei Anm. 5. Anders in Betreff der Deckung nach französischem Recht, s. unter Begebung §. 11 (unter Code).

In der Girirung eines Wechsels liegt nicht die Zusage eines neben oder unabhängig von dem Wechsel dem Giranten zustehenden Gläubigerrechts, sondern nur die Uebertragung derjenigen Rechte, welche die Sache, nämlich der Wechsel selbst zu geben vermag. Erk. d. R.O.H.G. v. 23. Febr. 1875 (Entsch. Bd. XVI. S. 147).

Erk. d. R.O.H.G. v. 24. Sept. 1875 (Entsch. Bd. XVIII. S. 189). Der Aussteller haftet nur für die Annahme und Bezahlung des Wechsels. Diese Verbindlichkeit ist formell und einseitig; zu ihrer Entstehung wird das Vorhandensein eines Rechts des Trassanten an den Trassaten oder irgend eine andere Person nicht vorausgesetzt; die Trassirung resp. Girirung kann daher auch keine Uebertragung dieses Rechtes enthalten. Die Anstalten, welche der Aussteller zu treffen hat, damit sein Wechsel von dem Trassaten honorirt werde, liegen ausserhalb des Wechselgeschäfts.

[3] Es ist, namentlich im Konkurs, von grosser Wichtigkeit, diese Bedeutung der Wiedereinlösung, sohin die Eigenschaft der Uebertragung als einer resolutiv bedingten Entäusserung der Wechselrechte von Seiten des Indossanten, festzuhalten. Vgl. unter Begebung §. 6 bei Anm. 11.

[4] S. unten §. 6.

schuldner (Acceptant oder Regressschuldner) nicht aus seinen Beziehungen zu dem Indossanten Einreden oder Gegenansprüche, oder Mängel der Begebung in Hinsicht eines Vormannes entgegensetzen. Den Indossatar treffen nur solche Einreden, die aus der Wechselurkunde selbst oder aus einem Rechtsverhältniss zwischen ihm und dem Schuldner hergenommen sind.[5] Anders ist dies bei dem Indossament nach Verfall.[6]

Aus der Selbstständigkeit der Berechtigung des Indossatars folgt ferner, dass er gegen jeden Wechselverbundenen einen solidarischen Anspruch hat, nicht an eine Reihenfolge der Regressnahme gebunden ist, und durch Fälschung einer der Wechselerklärungen nicht sein Anspruch gegen die aus derselben nachfolgenden oder voranstehenden Wechselerklärungen Verpflichteten hinfällig wird.[7]

III. Das regelmässige Indossament ist nicht eine blosse Uebertragung der durch den Wechsel und die auf demselben zur Zeit der Ausstellung und Begebung des Indossamentes befindlichen Wechselerklärungen bereits begründeten Rechte, sondern zugleich ein Wechselversprechen des Indossanten.[8] Der Geber eines regelmässigen Indossamentes garantirt die Einlösung des Wechsels in derselben Weise, wie der Trassant, und zwar nicht allein seinem Indossatar, sondern auch allen folgenden Nehmern, seinen Nachmännern. In dieser Hinsicht hat der Begebungsvertrag des Indossanten dieselbe rechtliche Wirkung, wie der des Trassanten.[9] Denn das (regelmässige) Indossament ist ein der Tratte sich anschliessender Wechsel des Indossanten, nur mit dem Unterschiede, dass nicht er, sondern der Trassant (bezw. der Dritte, für dessen Rechnung trassirt wurde) es ist, welcher mit dem Bezogenen in einem, dessen Zahlungsleistung

---

[5] Thöl a. a. O. §. 112 bei Note 5. Vgl. Einreden §. 4. — Anders, wenn der Indossatar zugleich Mit-Trassant ist. Alsdann stehen ihm die Einreden aus dem Verhältniss zu den Mittrassanten entgegen (Erk. d. **B.O.H.G.** v. 8. Nov. 1870. Entsch. Bd. I. S. 97).

Von jenen Mängeln der Begebung aber, welche in dem materiellen Wechselrecht zwischen den betreffenden Personen beruhen, sind zu unterscheiden die formellen Mängel der Indossamente selbst. Diese allerdings, sofern sie die Legitimation des Inhabers mangelhaft erscheinen lassen, würden seinem Anspruch entgegenstehen.

[6] Bezüglich der Einreden ergeben sich Modificationen bei dem Indossament nach Verfall und gegenüber von einem Inhaber, welcher sich zwar durch ein vorher auf dem Wechsel befindliches Giro legitimirt, aber den Wechsel erst nach Verfall erworben hat. Vgl. unten §. 7.

[7] Vgl. Hartmann, D.W.R. §. 102 bei Anm. 11.

[8] Man unterscheidet im Indossamente den Transporteffect, die Uebertragung der Wechselrechte, und den Garantieeffect, die Verpflichtung des Indossanten.

[9] Vgl. Begebung §. 3.

veranlassenden Verhältnisse steht, so dass ein Deckungsanspruch des Bezogenen nicht gegen den Indossanten als solchen stattfindet.[10]

Im Einzelnen sind bei dem Wechselversprechen des Indossanten folgende Momente hervorzuheben.

1. Der Indossant ist Geber eines Wechselversprechens an seinen Nehmer, den Indossatar. Er verspricht[11] die Einlösung des Wechsels im Regresswege, wenn die Wechselzahlung durch den Bezogenen (resp. Domiciliaten, oder bei dem eigenen Wechsel durch den Aussteller desselben) nicht (oder, bei der Tratte, nicht trassirtermassen) erfolgen sollte.

Diese Seite des Indossamentes ist insoferne unabhängig von seiner andern Function, der Uebertragung von bestehenden Wechselrechten, als, selbst wenn die letztere unwirksam ist, z. B. weil die Unterschrift des Trassanten, Acceptanten u. s. f. gefälscht wurde, und also gegen diesen kein Recht übertragen werden konnte, — gleichwohl das Wechselversprechen des Indossanten in Kraft bleibt. Insoferne haftet der Indossant auch für die Echtheit des Acceptes. Ueber die Haftung von Indossanten bei voranstehender Lücke der Giroreihe s. Legitimation §. 2.

Den Act, durch welchen der Indossant als Wechselgeber verpflichtet wird, bildet die Begebung seines Indossamentes (s. unten Ziff. VII.).

2. Der Indossant einer Tratte garantirt die Einlösung des von dem Trassanten ausgestellten Wechsels. Der Indossant eines eigenen Wechsels garantirt die Zahlung des Ausstellers. Gleichwohl ist das Indossament nicht eine blosse Bürgschaft für den Aussteller des Wechsels. Der Indossant verbürgt nicht diejenige Schuld des Ausstellers gegen den Remittenten, welche etwa der Wechselausstellung zu Grunde lag, z. B. wenn der Trassant als Käufer seinem Verkäufer die Tratte Zahlungshalber für den Kaufspreis von Waaren begeben hat.[12] Denn diese dem Wechsel unterliegenden Verhältnisse bleiben gegen den dritten Wechselinteressenten ausser Betracht. Aber auch nicht für

---

[10] Vgl. unten Ziff. VI.

[11] Hier ist immer ein regelmässiges Indossament vorausgesetzt. Andere Verhältnisse ergeben sich bei dem Indossament ohne Obligo (s. §. 5), dem Procura-Indossamente (§. 6) und dem Indossament des Mangels Zahlung protestirten Wechsels (s. §. 7).

[12] In der Indossirung liegt eine selbstständige wechselrechtliche Verbindlichkeit, keineswegs aber auch die Uebernahme der (accessorischen) Mitverbindlichkeit für eine etwa im gemeinen Rechte begründete Schuld des Ausstellers. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 212.

die Wechselschuld (Regressverbindlichkeit) des Trassanten verbürgt sich der Indossant als solcher (wennschon unter Umständen das Giro behufs einer Bürgschaftsleistung gegeben sein kann, vergl. Bürgschaft, §. 2. II.). Denn in dem Indossamente liegt eine selbstständige wechselmässige Verpflichtung; sie besteht für den Indossanten, auch wenn die Unterschrift des Trassanten gefälscht ist, also eine Wechselschuld des Trassanten nicht besteht.[13] Ebenso wenn eines der dem seinen vorhergehenden Innossamente falsch ist.[14]

Der Indossant garantirt nicht nur die Zahlung, sondern auch die Acceptation des Wechsels, wie der Trassant.[15] Ebenso kann er bei Unsicherheit des Acceptanten auf Sicherstellung in Anspruch genommen werden.[16]

3. Wie das Wechselversprechen des Trassanten, so ist auch das des Indossanten unabhängig von den unterliegenden Verhältnissen, welche etwa zwischen dem Indossanten und seinem Nehmer der Begebung zu Grunde liegen möchten. Die Verpflichtung des Indossanten beruht auf dem Geben des Indossamentes. Aus diesem Geben haftet er schlechthin für die Regresssumme. Auch sein unmittelbarer Nehmer (Indossatar) hat diesen durch den Formvertrag begründeten Anspruch, wennschon ihm gegenüber die Geltendmachung von Einreden aus den zwischen Beiden dem Wechselgeschäft unterliegenden Verhältnissen nicht ausgeschlossen ist.[17] Sie bleibt es aber dritten Wechselgläubigern gegenüber.

Demnach haftet der Indossant auch, wenn er ein sog. Gefälligkeits-Giro gegeben hatte, d. h. wenn er sein Indossament auf den Wechsel setzte, nur um den Credit des Papiers zu erhöhen, dasselbe zum Verdiscontiren tauglich zu machen u. dgl.

Ebendeshalb kann der Indossant sich seiner Regresspflicht nicht durch das Vorbringen entziehen, er habe lediglich als Kommissionär den Wechsel girirt; nur seinem Kommittenten gegenüber könnte er aus diesem Verhältniss eine Einwendung entnehmen.[18]

4. Das Indossament schliesst sich an den Inhalt des Wechsels, wie er auf der Vorderseite des Papiers steht, an und kann in diesem Betracht als Anschlusswechsel bezeichnet werden.

---

[13] W.O. Art. 75.

[14] W.O. Art. 76.

[15] S. unter Regress Mangels Annahme §. 4.

[16] S. Unsicherheit des Acceptanten §. 4.

[17] Vgl. Einreden §. 6.

[18] Vgl. Kommissionsverhältnisse §. 1.

Wechselsumme, Zahlungszeit, Zahlungsort und Wechselclausel, wie sie der Aussteller des Wechsels niedergeschrieben, gelten als in dem Giro stillschweigend wiederholt. Ebenso die Adresse des Bezogenen oder Domiciliaten, bei welchem nun der Indossant in gleicher Weise, wie der Trassant, die Zahlung bei Verfall garantirt.[19] Auch die Zahlungsaufforderung an den Bezogenen, dahin nemlich, dass an den Nehmer des Indossamentes gezahlt werden soll, liegt im Indossament einer Tratte; insoferne lässt sich das Indossament als Mandat auffassen.[20]

IV. Wenn dem ersten Indossamente (des Remittenten oder des Trassanten an eigene Ordre) weitere Indossamente folgen, so schliessen auch sie in gleicher Weise sich an den Grundwechsel an. Jeder folgende Indossatar erlangt die Rechte aus dem Wechsel und jeder folgende Indossant gibt dasselbe Wechselversprechen, wie der erste Indossant es gegeben hatte. Demgemäss hat ein folgender Indossatar nicht nur, wenn die Tratte acceptirt war, die Wechsel-

---

[19] Zu den Worten des Indossamentes ist der Wortlaut der Tratte selbst hinzuzudenken, soweit er nicht im Indossament steht, also mit Ausnahme des Datums, des Remittenten und der Unterschrift. So bildet das Indossament eine Tratte, welche sich an den gegebenen Wechsel anschliesst und der Indossant erscheint als Trassant eines (Anschluss-) Wechsels. Die Worte des Indossamentes („für mich an die Ordre des Herrn N.") erhalten ihren vollen Sinn, indem man Zahlungszeit, Wechselsumme, Adresse des Bezogenen und die Zahlungsaufforderung sowie die Wechselclausel aus der Tratte hinzudenkt. Geändert ist nur der Wechselnehmer, das Datum der Begebung an denselben und der Wechselgeber. Der Indossant will, dass die Wechselzahlung, wie sie ihm geschehen sollte, ebenso nunmehr seinem Indossatar geschehe; hiezu fordert er demgemäss den Bezogenen auf. Das Indossament enthält eine Zahlungsaufforderung („für mich an ...").

[20] So Thöl a. a. O. §. 117. Nr. 1: Der Grund, weshalb der Indossant, wenn er gewilligt oder verpflichtet ist, dem Indossanten die Zahlung zu machen, diese dem Indossatar macht, mithin den in dem Indossament enthaltenen Auftrag ausführt, — liegt darin, dass diese Zahlung an den Indossatar für eine dem Indossanten resp. Trassanten geleistete gilt (da sie mit dem Willen, Auftrag, des letztern geschieht), mithin ihn rechtlich in dieselbe Lage bringt, als hätte er direct dem Indossanten gezahlt. Ein besonderes Verhältniss zwischen dem Indossanten und dem Indossaten liegt daher der Uebernahme des in dem Indossament enthaltenen Zahlungsauftrages regelmässig nicht unter. — Vgl. §. 114 Note 2: der Trassant A. schrieb: Gegen diesen meinen Wechsel zahlen Sie die Summe von 100 an den B. und stellen es mir in Rechnung. Wenn nun B. schreibt: Für mich an C., so heisst das: Gegen diesen meinen Wechsel zahlen sie die Summe von 100 an den C. und stellen es dem A. in Rechnung. — Hartmann (§. 101 bei Anm. 24) bestreitet, dass in dem Indossament ein Zahlungs-Auftrag liege. Allerdings steht der Indossant nicht zu dem Bezogenen in demselben Verhältnisse, wie der Trassant, namentlich nicht in einem Deckungsverhältniss. Aber in dem Anschluss des Indossamentes an die Tratte liegt die Ueberweisung des vom Trassanten zu Gunsten des Remittenten gegebenen Auftrags dahin, dass nun die Zahlung an den Indossatar geleistet werden solle, insoferne ein Auftrag, die Zahlung zu leisten und zu empfangen.

forderung gegen den Acceptanten[21] und bei dem eigenen Wechsel gegen den Aussteller, sondern auch aus der Begebung des Ordrepapiers eine selbstständige Regressforderung gegen jeden seiner Vormänner. Die Selbstständigkeit dieser Regressforderungen (und beziehungsweise Verpflichtungen der Wechselgeber) äussert sich in dem Wahlrecht des Regressnehmers (vgl. Regress Mangels Zahlung, §. 5). Sie äussert sich ferner darin, dass der Indossant aus seinem Wechselversprechen haftet, auch wenn die Tratte (oder der eigene Wechsel), oder das Accept, oder ein früheres Indossament falsch oder verfälscht ist, oder die Berechtigung des früheren Indossanten zur Begebung mangelhaft gewesen.[22]

In der Regresspflicht des Indossanten liegt unter Umständen eine erhebliche Gefahr für denjenigen, welcher vielen Wechseln sein Giro geliehen hat.[23]

Von der wechselmässigen Haftung des Indossanten sind solche, nicht wechselmässige, Verpflichtungen zu unterscheiden, welche er, aus dem Wechselschluss oder aus unterliegenden Verhältnissen, gegen seinen Nehmer übernommen hat. So z. B. haftet er, wenn er den Wechsel verkauft, dafür, dass ihm der Wechsel wirklich gehörte, also für Eviction des Wechsels.[24] Solche Verbindlichkeiten können aber nicht von einem folgenden Indossatar geltend

[21] Die Acceptation einer Ordretratte ist auch eine Uebernahme des in dem Indossament enthaltenen Zahlungsauftrages. Der Acceptant, welcher dem Indossatar nicht zahlt, ist den Indossanten, weil er deren Zahlungsaufträge nicht ausgeführt, entschädigungspflichtig. Denn seine Haftbarkeit beschränkt sich nicht auf die Wechselsumme, sondern erstreckt sich auf die Regresssumme, selbst auf die durch Cumulation der Regressnahmen angewachsene Regresssumme. Vgl. Thöl a. a. O. §. 117 Note 3.

[22] W.O. Art. 75. 76. — Das Recht des Indossatars gegen den Indossanten und die Verbindlichkeit des Indossanten wird aus dem Wechsel, wie er zur Zeit der betreffenden Begebung (Indossirung) sich darstellt, beurtheilt; daher steht dem Indossanten nicht eine Einrede aus einer vor diesem Act mit dem Wechsel geschehenen Fälschung zu (vgl. Hartmann a. a. O. §. 102 bei Anm. 9).

In Betreff der Legitimation s. unten §. 8.

[23] Vgl. Einleitung §. 1. Anm. 9.

[24] Im Falle der Eviction, d. h. wenn dem Indossatar von einem besser Berechtigten, etwa dem Eigenthümer, welcher den Wechsel verloren hatte, derselbe abgestritten (evincirt) wird, muss der Nehmer seinem Geber den Streit verkündigen, d. h. ihn gerichtlich auffordern, sich an dem Process zu betheiligen und sodann an ihn seinen Regress im ordentlichen Process nehmen. Dabei ist aber zu beachten, dass einem legitimirten Besitzer, welcher in gutem Glauben und ohne grobe Fahrlässigkeit den Wechsel erworben, dieser nicht abgenommen werden kann (vergl. Verlorener Wechsel §. 2).

Der Evictions-Anspruch kann auch gegen einen Geber, welcher nicht Indossant ist, begründet sein, vergl. unten Anm. 35.

gemacht werden. Denn sie bestehen nur zwischen den unmittelbaren Contrahenten.

Wie der Aussteller, so ist auch der Acceptant eines Ordrewechsels jedem Indossatar verpflichtet. Denn er hat zur Zahlung der Wechselsumme sich nicht nur dem Remittenten, sondern auch jedem folgenden Nehmer des Wechsels gegenüber verpflichtet.[25]

Ebenso hat jeder Indossatar die Wechselforderung gegen den Avalisten des Acceptanten oder des Trassanten oder eines Indossanten, wenn der letztere ihm regresspflichtig ist.

Gegen den Ehrenacceptanten hat einen Anspruch derjenige Indossatar, welcher Nachmann des Honoraten ist.[26]

V. Dem Begebungsvertrag des Indossanten liegt in der Regel ein neues Valutenverhältniss zu Grunde. Der Indossatar berichtigt die Valuta an den Indossanten, wie der Remittent (des Wechsels an fremde Ordre) eine Valuta an den Trassanten leistet. Aber auch hier können sehr verschiedenartige Verhältnisse vorkommen, ganz wie hinsichtlich der Valuta bei Ausstellung der Tratte (s. Valuta, §§. 1 u. 6). Es lässt sich daher aus dem Indossamente kein Schluss auf das zu Grunde liegende (civilrechtliche) Begebungsgeschäft ziehen.[27]

Das Valutenverhältniss kommt nur dann in Betracht, wenn der Indossatar seinen Indossanten in Anspruch nimmt und dieser auf Grund nicht erfolgter Berichtigung der Valuta die Regressforderung bestreitet. Denn an sich wird der Indossatar aus den Indossamenten nur berechtigt, nicht verpflichtet. Das Versprechen des Indossanten ist ein Summenversprechen ohne wechselmässige Gegenleistung, wie das des Trassanten.[28]

Nicht immer besteht ein Valutenverhältniss zwischen dem Indossanten und Indossatar; es fehlt z. B., wenn dieser nur das

---

[25] Vgl. Accept §. 6. S. 41. Nach der D.W.O. ist nicht erforderlich, dass der Wechsel ausdrücklich an Ordre gestellt sei, vgl. unten Ziff. IX.

[26] W.O. Art. 60.

[27] Daher muss auch der Indossant, welcher gegen seinen Indossatar die Geldvaluta des girirten Wechsels einklagt, den dem Giro unterliegenden Vertrag nachweisen.

Die Begebung des Indossamentes kann zugleich die Erfüllung eines andern Vertrages, die Tilgung einer Verbindlichkeit des Indossanten bilden. Wenn z. B. der Indossant als Käufer von Waaren an seinen Verkäufer den Wechsel girirt und einsendet, so will er damit seine Schuld ausgleichen. Geht der Wechsel bei dem Bezogenen nicht ein, so bleibt der Käufer aus dem Kauf verpflichtet (vgl. Begebung §. 8 bei Anm. 11). Der Indossatar muss aber den Wechselregress durch Protest wahren (vgl. Begebung §. 8. Seite 137. Lit. e).

[28] Vgl. Begebung §. 8. S. 132.

Incasso für jenen besorgen sollte; es kann auch fehlen bei dem Giro eines Kommissionärs, wenn dieser als Remittent den Wechsel, dessen Valuta der Trassant von dem Komittenten erhalten hatte, nun an den letzteren girirt.

VI. Das Deckungsverhältniss wird durch die Indossirung nicht berührt. Die letztere enthält zwar einen Auftrag des Indossanten an den Bezogenen („für mich an . .“), aber lediglich auf Grund des vom Trassanten ertheilten Zahlungsauftrages. Der Bezogene zahlt nicht für Rechnung des Indossamentes, sondern für Rechnung des Trassanten oder desjenigen, für dessen Rechnung trassirt ist.[29] Das Indossament macht den Wechsel nicht zu einer für Rechnung des Indossanten gezogenen Tratte.

VII. Auch bei dem Indossament, wie bei dem Geben der Tratte, lässt sich der Wechselschluss (s. Wechselschluss, §. 1) und die Wechsellieferung (s. Begebung, §. 9) unterscheiden; z. B. A. wünscht einen Wechsel auf Berlin; er wendet sich an den Bankier B., dieser besitzt eine dergleichen an seine (des B.) Ordre von C. ausgestellte Tratte auf D. gezogen; B. bietet sie dem A. an; sie verständigen sich über den Preis (Curs). Dies ist der Wechselschluss. A. bezahlt die Valuta an B.; B. girirt den Wechsel an A.; A. nimmt den Wechsel in Empfang: Wechsellieferung.

Das Indossament muss, um wirksam zu werden, begeben sein. Wie bei der Tratte, so muss bei dem Indossamente das Geben und Nehmen der Ausstellung einer Wechselerklärung (beziehungsweise diese jenem) entsprechen. Ohne Hinzutritt der Aushändigung des Wechsels ist der ein Indossament aufschreibende Inhaber jederzeit in der berechtigten Lage, dieses von ihm herrührende Indossament, z. B. wenn die Rimesse dem Empfänger nicht convenirte, als einen blossen Versuch, wieder zu durchstreichen.[30] Ebenso, wenn er

---

[29] Nur wenn der Bezogene, nicht trassirtermassen, sondern zu Ehren eines Indossanten zahlt, kann er gegen diesen unter Umständen einen Anspruch auf Deckung erlangen. Hier ist es aber nicht das Indossament, sondern die Nothadresse, beziehungsweise (bei der nicht beauftragten Intervention) das Interesse des Honoraten, worauf der Anspruch auf Deckung sich gründet. Vgl. Deckung §. 5, Ehrenzahlung §. 9.

[30] Wenn der Wechsel, etwa weil der Empfänger die Rimesse nicht gebrauchen kann, an den Indossanten zurückgelangt, streicht er sein Giro aus. In der Regel aber thut dies schon der Indossatar bei der Rücksendung (Schiebe, die Lehre von den Wechselbriefen 4. Aufl. §. 123).

Auch aus andern Gründen, selbst ohne Grund, kann der Remittent oder Indossatar, solange er das Indossament noch nicht wirklich begeben hatte, dasselbe durchstreichen. — Aus dem Vorvertrag über den zu indossirenden Wechsel kann derjenige, welchem der

den in blanco girirten Wechsel von seinem Nehmer zurücknimmt.[31] Das Geben des Indossamentes muss in der Absicht erfolgt sein, den Wechselvertrag abzuschliessen. Gleicherweise muss das Nehmen in der Absicht erfolgt sein, Gläubiger zu werden.[32]

Diese Absicht und das den Wechselvertrag begründende Geben des Giro's wird aber vermuthet, wenn der Wechsel sich in den Händen dessen, welchen das Indossament als Indossatar nennt, befindet.[33] Bei dem Blanco-Indossament gilt die Uebergabe als an den Inhaber erfolgt.[34]

Uebrigens kann aus dem Blanco-Indossament ein Regressanspruch gegen denjenigen, welcher mit demselben den Wechsel ohne sein Giro einfach weiter begeben hat, nicht erhoben werden.[35]

Die Begebung des Wechsels zu eigenem Recht des Indossatars liegt namentlich auch darin, wenn diesem die Rimesse für das „Haben" in laufender Rechnung übermacht ist.[36]

Wechsel begeben werden soll, nur einen civilrechtlichen Anspruch herleiten, auf die wirkliche Begebung oder Schadenersatz.

Daher wird auch durch die unterlassene Durchstreichung des von dem Wechselinhaber aufgeschriebenen und ausgefüllten Indossaments die auf ein vorstehendes Blanco-Giro gestützte Legitimation desselben nicht aufgehoben. Erk. d. Ob.-Trib. zu Berlin v. 18. Nov. 1862 (bei Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 208).

Ebenso ist auch derjenige, welcher einen Wechsel in blanco indossirt, der Rechte aus demselben, so lange solcher in seinen Händen befindlich bleibt, weder verlustig, noch wird seine Sachlegitimation als Kläger durch die unterlassene Durchstreichung seines Blanco-Indossamentes beeinträchtigt. Erk. d. O.A.G. zu Dresden v. 10. Juni 1869 (bei Borchardt a. a. O. Note a S. 89).

[31] Dies kommt namentlich bei verdiscontirten Wechseln vor, wo dann wohl das Giro in eine Quittung verwandelt wird, vgl. Discont §. 3 bei Anm. 2.

[32] Das Nehmen des Indossamentes begründet die Rechte des Indossatars nur, wenn es erfolgt mit dem Willen des Indossatars, aus dem Indossament als Indossatar berechtigt zu werden. Fehlte dieser Wille, Gläubiger zu werden, so hat das Indossament, beim Blanco-Indossament der Erwerb des Besitzes des Wechsels auf Grund des Blanco-Indossaments, für den äusserlich als Indossatar Erscheinenden die Rechte des Indossatars, insbesondere Regressrecht gegen jenen Indossanten nicht begründet. Vgl. Erk. d. **R.O.H.G.** v. 15. Nov. 1875 (Entsch. Bd. XIX. S. 44). Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 209.

[33] Der Indossant hat indess gegen den als seinen Indossatar auf dem Wechsel Genannten den (selten möglichen) Gegenbeweis frei, dass jener Wille oder jenes Geben fehle, d. h. dass mit ihm der Wechselvertrag, aus welchem er Regress nehme, nicht geschlossen worden sei.

[34] Doch ist der Gegenbeweis zulässig, dass nämlich der Inhaber nicht Gläubiger werden wollte.

[35] In dem Hingeben eines fremden Blanco-Indossamentes zum Zweck der Uebertragung des Wechsels liegt kein den Uebertragenden wechselrechtlich verpflichtender Vertrag, kein Wechselversprechen; hier wird nicht ein Indossament des Uebertragenden begeben, sondern nur ein girirter Wechsel übergeben. Ein civilrechtlicher Evictionsanspruch kann auch in einem solchen Falle begründet sein, wenn das unterliegende Geschäft ein Kauf war.

[36] Dagegen stellt die Begebung eines

VIII. Der Indossatar kann den Wechsel — abgesehen von dem Falle der Recta-Clausel — weiter begeben. Auch an den Trassanten oder an einen früheren Indossanten kann er ihn zurückindossiren.[37] Im letzteren Falle hat gegen ihn der nunmehrige Indossatar keinen Regress.[38]

Der Wechsel kann auch an den Bezogenen[39], Acceptanten, Ehrenacceptanten[40] oder den Nothadressaten[41] indossirt werden. Nach Verfall kann der Bezogene, wenn er Wechselinhaber ist, entweder den Wechsel für bezahlt erklären und seinen Anspruch auf Deckung geltend machen, oder er kann den Wechsel bei sich selbst protestiren lassen und Regress nehmen. Vor Verfall

---

Wechsels mit der Weisung, den Betrag für das „Haben" des Begebenden einzuziehen, ein Mandat zum Incasso dar, welches die Folge hat, den etwa eingehenden Betrag auf das „Haben" des Begebenden zu tragen. Borchardt a. a. O. Zus. 214.

[37] W.O. Art. 10. — Dies folgt aus der abstracten Natur der Wechselobligation. Durch Trennung des Wechsels von der Person des Wechselverpflichteten werden die möglichen Folgen einer Confusio beseitigt und der Wechsel tritt wieder als ein abstractes Werthzeichen in den Verkehr (Hartmann, W.O. §. 102 bei Anm. 13).

[38] Wird der Wechsel an einen Vormann (Trassanten oder Indossanten) zurückindossirt, so hat dieser als Indossatar keinen Regress an diejenigen seiner nunmehrigen Vormänner, deren Regressschuldner er Kraft seines früheren Indossirens geworden; denn sie könnten sofort wieder Regress an ihn nehmen. Hatte er aber erstmals „ohne Obligo" girirt, so ist er damit nicht Regresspflichtig geworden und kann als nachheriger Indossatar jeden Vormann (welcher nicht ohne Obligo girirte) belangen.

Aehnlich ist es bei dem Indossament eines präjudicirten Wechsels (s. unten §. 7); gegen den Indossanten eines solchen Wechsels hat dessen Nachmann Regressrechte, während, wenn er Vorindossant (Aussteller eines Indossamentes vor Verfall) gewesen, seine Verbindlichkeit aus jenem früheren Indossamente erloschen ist.

Wenn der Trassant eines Wechsels dadurch, dass der Wechsel an ihn girirt wurde, Eigenthümer desselben geworden ist, so kann er, wenn der Acceptant die Zahlung nicht leistet, nicht im Regresswege seinen Giranten belangen, sondern sich nur an den Acceptanten halten, Falls nicht etwa solcher verklagter Girant anderweit dem Kläger gegenüber auf seine ihm gegen diesen zustehenden Regressansprüche gültig verzichtet hat. Vgl. Erk. d. R.O.H.G. v. 8. Okt. 1875 (Entsch. Bd. XVIII. S. 413). Borchardt a. a. O. Zus. 230.

[39] Dies Giro lautet etwa: „Für mich an Sie selbst", „Für mich an Ihre Ordre", „Für mich zahlt Herr N. an sich selbst", „payez à l'ordre de vous mêmes".

[40] Durch Giro an den Ehrenacceptanten wird dessen Verbindlichkeit gegen die Nachmänner des Honoraten aufgehoben; denn sie werden nun ihm als seine Vormänner regresspflichtig.

[41] Erk. d. R.O.H.G. v. 18. Juni 1873 (Entsch. Bd. X. S. 284 f.). Der Art. 10. W.O. hat nicht alle diejenigen, an welche giltig indossirt werden kann, dergestalt erschöpfend aufführen wollen, dass ein Indossament an andere Personen für ungiltig erachtet werden müsste, vielmehr haben durch den Satz „Auch an den Aussteller etc." nur Zweifel darüber, ob an diese Personen gültig indossirt werden kann, abgeschnitten werden sollen. Ueberdiess gehört aber auch der Nothadressat zu den im Art. genannten Personen, da die Beifügung einer Nothadresse eine eventuelle Tratte enthält.

erscheint der Wechsel nicht als getilgt; denn die Zahlung kann nicht vor Verfall gefordert werden. Hatte der Bezogene acceptirt, so kann er zwar auch bei sich selbst Protest Mangels Zahlung erheben lassen; aber seiner Regressforderung würde die Einrede entgegenstehen, dass der beklagte Indossant sofort nach Einlösung des Wechsels den Kläger als Acceptanten in Anspruch nehmen könnte. Es hat also der Acceptant als Indossatar eine Regressforderung nur dann oder insoweit gegen den Indossanten, wenn oder soweit er diesem in Folge anderer Gründe nicht aus dem Accept haftet.[42] Vor Verfall kann der Acceptant den Wechsel weiter giriren.[43]

Hat Einer von mehreren Acceptanten Zahlung geleistet, so kann er zwar, auch wenn der Wechsel an ihn vom befriedigten Wechselinhaber girirt worden, den Mitacceptanten nicht belangen, da dieser sofort gegen ihn wieder einen Anspruch aus der Einlösung des Wechsels hätte. Er kann aber denselben Zweck durch einen dritten Indossatar erreichen.[44]

Der durch Giro in den Besitz des Wechsels gelangte Bezogene, Acceptant, Trassant, Indossant kann den Wechsel wieder weiter giriren.[45]

---

[42] Wenn der Bezogene die Prima acceptirt hatte und einen Indossanten belangt, welcher den Wechsel mittelst Secunda an einen Dritten, und dieser dem Bezogenen weiter girirte, so ist der Acceptant nicht Schuldner jenes Indossanten, sondern des legitimirten Inhabers der Prima; es steht also seiner Regressklage gegen jenen Indossanten der Secunda nicht ein Gegenanspruch desselben aus dem Accept entgegen.

Eine Confusio (Consolidation) d. h. Erlöschen der Forderung durch Uebergang an den Schuldner tritt nur ein, soweit Forderung und Schuld identisch sind. Würde der Bezogene nur ein beschränktes Accept gegeben haben, so hätte er als Indossatar für den Mehrbelauf der Wechselsumme den Regressanspruch.

Abgesehen von diesem Falle hat der Acceptant als Indossatar kein Regressrecht; er kann aber einen Anspruch auf Deckung haben.

Ein von einer Gesellschaftsfirma acceptirter Wechsel kann einem Theilhaber derselben wirksam indossirt werden. Erk. d. R.O.H.G. v. 9. Dec. 1873 (Entsch. Bd. XII. S. 47).

[43] S. Anm. 45.

[44] Er lässt den bezahlten Wechsel durch das Giro des befriedigten Indossatars, wenn dieser sich dazu herbeilässt, den Wechsel statt zu quittiren, zu giriren, an einen dritten Inhaber gelangen, welchen er bestimmt, nun gegen den Mitacceptanten zu klagen. Arch. f. d. W.R. Bd. XIV. S. 184.

[45] Dann wird die Consolidation (Confusio, Erlöschen der Wechselforderung) wieder aufgehoben. Es kann eine doppelte Haftbarkeit eines solchen Indossanten eintreten; es haftet nämlich

a) der Trassant, welcher den an ihn girirten Wechsel weiter begibt, seinem Indossatar und dessen Nachmännern als Indossant, den Vormännern als Trassant; ähnlich

b) der Indossant aus dem ersten und dem spätern Indossamente; war jenes ohne Obligo, oder durch Verjährung erloschen, so kann der Regressanspruch der letzten Nachmänner aus dem späteren Indossamente fortbestehen.

IX. Die Indossirung eines Wechsels kann von dem Trassanten durch die Recta-Clausel untersagt sein, nemlich durch die im Context des Wechsels stehenden Worte: „Für mich (an Herrn N.) nicht an Ordre“ oder eine gleichbedeutende Bemerkung.[16] Hiedurch wird die Indossirung mit wechselrechtlicher Wirkung ausgeschlossen.[17] Die Recta-Clausel untersagt aber nur die wechselmässige Begebung, nicht die civilrechtliche Uebertragung, nicht die Cession einer Wechselforderung;[18] auch steht sie nicht der Wirksamkeit eines Procura-Indossamentes im Wege.[19]

Auch der Nehmer eines Ordrewechsels kann in seinem Giro die weitere Indossirung desselben untersagen (Recta-Indossament), indem er die Recta-Clausel seinem Indossamente, und zwar im Context des Giro's, beifügt. Hiedurch wird zwar nicht die wechselmässige

---

c) Der Acceptant haftet als solcher zunächst nur für die acceptirte Wechselsumme, als Indossant für die Regresssumme. Der Ehrenacceptant, welcher girirt, haftet als Indossant auch seinen Nachmännern.

[16] Ein Verbot des Indossaments auf der Rückseite des Wechsels würde den Wechsel nicht zu einem Rectawechsel machen. Erk. d. **R.O.H.G.** v. 27. Juni 1871 (Entsch. Bd. II. S. 408).

Die im Wechsel enthaltene Bezeichnung „Depôtwechel“ oder „zum Depôt bestimmt“ ist nicht gleichbedeutend mit dem Verbot „nicht an Ordre“; Erk. d. **R.O.H.G.** v. 19. Mai 1874 (Entsch. Bd. XIII. S. 412): Diese Worte enthalten keine Disposition über die Indossabilität, sondern nur eine Angabe des Zweckes, zu welchem der Wechsel bestimmt ist; sie deutet darauf hin, dass der Wechsel zur Sicherstellung einer Forderung dienen soll. Für die wechselrechtliche Verpflichtung ist aber nicht die Bestimmung des Wechsels, nicht das dem Wechsel zu Grunde liegende Rechtsverhältniss, sondern lediglich der Inhalt der im Wechsel übernommenen Verbindlichkeit massgebend.

[17] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 4. Sept. 1874 (Entsch. Bd. XIV. S. 60): Der Art. 9 der A.W.O. handelt im Alin. 2 von dem durch den Aussteller im Wechsel gegebenen Verbot seiner wechselrechtlichen Uebertragung; der Artikel setzt also, wie auch das Alin. 1 ergibt, ein dem Remittenten ertheiltes Verbot voraus; und die Bedeutung des letzteren ist, gleich dem in einem Indossament ertheilten (Art. 15), zunächst der Ausschluss des wechselrechtlichen Regresses. Allein die Wirkung des vom Aussteller ertheilten Verbotes „nicht an Ordre“ reicht weiter. Dasselbe macht den Wechsel zu einem wechselrechtlich nicht übertragbaren (Rectawechsel); und desshalb macht die Acceptation desselben den Acceptanten wechselrechtlich nur dem darin bestimmten Inhaber haftbar; denn das Accept empfängt seinen Inhalt von dem Inhalt des Wechsels. Der Acceptant eines „nicht an Ordre“ gestellten Wechsels haftet also wechselrechtlich nicht dem Indossatar.

Vollends ist diese Haftbarkeit dann ausgeschlossen, wenn auch der Acceptant in seinem Accept erklärt hat, dass er nur dem Aussteller oder Remittenten, nicht einem Giratar sich verpflichte. Ein solcher Zusatz ist keineswegs wirkungslos; er bildet eine wesentliche Einschränkung des Accepts: unter Umständen kann er als Verweigerung der Annahme gelten, z. B. bei der Präsentation zur Annahme durch einen Giratar; jedenfalls ist er für den Umfang der Haftbarkeit des Acceptanten bestimmend. Art. 22. Alin. 2 a. a. O. — Anderer Ansicht: Hartmann, D.W.R. §. 96 bei Anm. 19 und 20. — Vgl. auch Ordre §. 1.

[18] Vgl. Uebertragung §. 2.

[19] Vgl. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 207a.

Uebertragung des Wechsels von Seiten des Recta-Indossatars mittelst Giro's ausgeschlossen; es erlangt aber ein weiterer Nehmer keinen Regressanspruch gegen denjenigen Indossanten, welcher seinem Indossamente die Clausel beigefügt hatte.[50] Denn der Recta-Indossant hat erklärt, dass er ein Wechselversprechen nur seinem unmittelbaren Nehmer gebe.

Auf das Recta-Indossament können Ordre-Indossamente folgen; deren Aussteller, die Ordre-Indossanten, haften wechselmässig jedem folgenden Nehmer des Wechsels.

Das ausserhalb des Wechsels (oder Indossamentes) gegebene Versprechen des Trassanten oder eines Nehmers, den Wechsel nicht zu indossiren, würde keine wechselmässige Wirkung haben, sohin weder die Uebertragbarkeit noch den Regress beseitigen, sondern nur unter Umständen eine exceptio doli begründen.

X. Wenn ein Indossant einen seiner Nachmänner im Regresswege befriedigt und dadurch den Wechsel eingelöst hat[51], so kann er sein eigenes Giro und die Indossamente seiner Nachmänner ausstreichen.[52] Er entgeht hiedurch der Gefahr, bei Abhandenkommen und Verfälschung des Wechsels aus demselben fernerhin in Anspruch genommen zu werden. Uebrigens bedarf es zu seiner Legitimation nicht des Durchstreichens der folgenden Indossamente.[53]

Der den Wechsel einlösende Indossant ist auch befugt, die von dem letzten Wechselinhaber auf den Wechsel gesetzte Quittung auszustreichen.[54]

Der einlösende Indossant darf aber nicht andere auf dem Wechsel befindliche Vermerke ausstreichen, z. B. einen Domicilvermerk.[55]

---

[50] W.O. Art. 15.

[51] Vgl. Einlösung des Wechsels.

[52] W.O. Art. 55. — Dieser Art. 55 bezieht sich nur auf bereits gehörig präsentirte und protestirte Wechsel, die im Regresswege eingelöst werden. Erk. d. **R.O.H.G.** v. 24. Jan. 1871. Entsch. Bd. I. S. 249. (Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 625).

Ein Indossant, welcher von dem ihm nach Art. 55 zustehenden Rechte des Durchstreichens von Indossamenten Gebrauch machen will, muss das ganze Indossament als solches ausstreichen, wenn dasselbe als nicht geschrieben angesehen werden soll. Borchardt, Zus. 626 a.

[53] Vgl. Legitimation §. 10.

[54] War er der Remittent, so hat er, indem er dies gesetzliche Zeichen der Befriedigung des letzten Wechselinhabers ausstreicht, die unmittelbare Verbindung seines Namens als Remittent mit seinem ferneren Giro hergestellt. Der Durchstrich jenes Zeichens entspricht der ihm in Art. 55 d. W.O. beigelegten Befugniss; denn auch sie ist die gesetzliche Folge der durch ihn bewirkten Befriedigung des letzten Inhabers. Vgl. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 627.

[55] Borchardt a. a. O. Zus. 626 d.

§. 3. Erfordernisse des Indossamentes.

I. Unter den Erfordernissen in einem weiteren Sinne lassen sich auch die objectiven und subjectiven Voraussetzungen der Indossirung begreifen.

1. In objectiver Hinsicht setzt das Indossament einen formell giltigen Wechsel[1], und zwar einen Ordre-Wechsel[2] voraus. Der Wechsel kann auch ein Rückwechsel sein.[3]

2. In subjectiver Hinsicht kommt zunächst die Wechselfähigkeit des Indossanten in Betracht. Dabei sind aber die beiden Functionen des Indossamentes, die Uebertragung der Wechselrechte und die Verpflichtung des Indossanten, zu unterscheiden. Mangelt dem Indossanten die Wechselfähigkeit, so kann er sich durch eine Wechselerklärung, sohin auch durch ein Indossament nicht wechselmässig verpflichten; es findet also gegen ihn kein Regressanspruch statt.

Wenn aber der Fall seiner Wechselunfähigkeit nicht zugleich seine Veräusserungsfähigkeit ausschliesst, so überträgt sein Indossament die durch den Wechsel (gegen den etwaigen Acceptanten, gegen den Trassanten und die übrigen Indossanten) begründeten Wechselrechte auf den Indossatar.

Hatte der Indossant jene Befugniss oder Fähigkeit nur unter Mitwirkung eines Andern, so muss diese, mittelst einer hierauf gerichteten Erklärung, zu dem Indossament hinzukommen.[4]

Verschieden von der subjectiven Veräusserungsunfähigkeit ist der Mangel der Berechtigung des Indossanten, über diesen concreten Wechsel zu verfügen; fehlt sie ihm, oder erleidet sie etwa in Folge Verfälschung des acceptirten Wechsels eine Modi-

---

[1] Fehlt dem Grundwechsel ein wesentliches Erforderniss, und ist derselbe daher formell nicht giltig, oder durch Verjährung seine Wechselqualität zerstört, so hat auch das darauf gesetzte Indossament keine wechselmässige Bedeutung. Dagegen wird die Gültigkeit des Indossamentes nicht beeinträchtigt durch innere Gründe der Ungültigkeit des Hauptwechsels, z. B. durch Wechselunfähigkeit des Ausstellers oder der Vorindossanten, durch Fälschung des Wechsels oder der Vorindossamente. Hartmann, §. 95 bei Anm. 1 u. 2.

[2] Vgl. oben §. 2. Ziff. IX.

[3] Die Vorschrift, dass der Rückwechsel a drittura (vgl. Einleitung §. 5 bei Anm. 2) gestellt werde, enthält nicht ein Verbot der Girirung, sondern es wird damit nur dem Regressnehmer vorgezeichnet, wie er den Wechsel ursprünglich auszustellen hat, unbeschadet der Begebung an Dritte.

[4] So bei dem Indossament einer Ehefrau (die nicht Handelsfrau ist), die Zustimmung des Ehemanns. Diese kann aber schon im Wechsel selbst enthalten sein, z. B. wenn der Mann an die Ordre seiner Frau trassirt, so ist anzunehmen, dass hierin sein Consens zur Weiterbegebung von Seiten der Frau liegt. Vgl. S. 448.

fication[5], so ist hiedurch seine Haftbarkeit aus dem Indossamente nicht aufgehoben, sondern gerade nun vorzugsweise praktisch.

II. Bei dem Indossamente selbst, seiner Ausstellung und Begebung kommt

1. die Person in Betracht, welche dasselbe vollzieht. Das erste Indossament muss von dem Remittenten, jedes folgende von dem Indossatar des vorhergehenden ausgestellt sein, wenn der Wechselinhaber zu Geltendmachung der Wechselrechte legitimirt sein soll.[6] Selbst die Regresspflicht des Indossanten gegen seine Nachmänner ist durch seine eigene Legitimation bedingt.[7]

Wie jeder Wechselvertrag, so kann auch das Indossament durch einen Vertreter oder Bevollmächtigten geschehen.[8] Befindet sich der Wechselinhaber im Konkurs, so wird der Masseverwalter den Wechsel, wenn er denselben nicht direct bei dem Bezogenen realisirt, durch Giro verwerthen.[9] Ebenso der Verwalter der Erbsmasse des Wechselgläubigers oder der Erbe selbst; sind mehrere Erben berechtigt, so haben sie alle das Giro zu unterzeichnen.[10]

2. Das Indossament selbst wird, wie schon der Namen (in dorso) andeutet, auf die Rückseite des Wechsels gesetzt. Und zwar beginnt zweckmässiger Weise die Reihe der Giro's in der Regel an derjenigen Stelle der Rückseite, wo auf der Vorderseite die Unterschrift des Trassanten steht, unmittelbar unter dem Wechsel-Stempel (woferne dieser von dem Trassanten oder ersten Indossanten berichtigt wird).[11]

---

[5] Vgl. Fälschung §. 5 bei Anm. 12.

[6] Vgl. Legitimation §. 2.

[7] Der Indossant garantirt zwar durch sein Giro die Einlösung des Wechsels; er gibt ein Wechselversprechen. Allein durch das Indossament eines nicht legitimirten Indossanten wird der Uebergang der Rechte aus dem Wechsel nicht vermittelt. Ein nachfolgender Indossatar ist nicht legitimirt, auch nicht gegen jenen Indossanten. Vgl. Legitimation §. 2 bei Anm. 8.

[8] Vgl. Vertretung §. 1.

[9] Der Konkursverwalter hat Alles zu thun, was nöthig ist, um die Masse zu verwerthen. In dieser Rücksicht kann er Rechtsgeschäfte eingehen und Verbindlichkeiten auf die Masse übernehmen. Vgl. Konkurs §. 9.

[10] Da indess wegen der Legitimatio leicht Schwierigkeiten entstehen, wird es sich, wenn thunlich empfehlen, dass die Erben dem Remittenten oder einem ihrem Erblasser etwa voranstehenden Indossatar den Wechsel anbieten; dieser kann hierauf sein und die folgenden Indossamente ausstreichen und somit seine Legitimation herstellen.

[11] Diese Stelle wählt man, damit nicht das erste Giro abgerissen werde, welches ohne Beeinträchtigung des Wechselinhaltes geschehen könnte, wenn es sich auf der Rückseite des etwa mit einer Vignette versehenen Randes des Wechselpapiers (an dem entgegengesetzten Ende) findet. Ueberdiess könnte sonst, wenn eine Alonge angehängt und etwa durch Unvorsichtigkeit abgelöst wurde, zugleich die Unterschrift des Trassanten Noth leiden.

Uebrigens ist auch auf der Vorderseite ein Indossament, soferne es sich nur unzweifelhaft als solches darstellt[12], nicht unstatthaft.

Wenn der Raum auf der Rückseite des Wechselpapiers mit Indossamenten angefüllt ist und ein weiteres Giro beigesetzt werden soll, so wird ein Blatt angefügt (Alonge). Auf dieser Alonge wird mit den Indossamenten fortgefahren.[13]

Auch auf einer Copie des Wechsels kann das Indossament stehen.[14]

Das Indossament enthält wesentlich (falls es nicht ein Blanco-Indossament ist) die Bezeichnung des Indossatars[15] und die Unterschrift des Indossanten.[16] Diese besteht in dem bürgerlichen Namen oder der Firma und muss, damit die Legitimation klar sei, in derselben Weise ausgedrückt werden, wie der Namen oder die

---

[12] Ueber das Blanco-Indossament in dieser Hinsicht s. unten §. 4.

[13] W.O. Art. 11. — Die Alonge (Verlängerung, rider, giunta) ist ein Blatt, im Format des Wechsels, welches auf demselben zu Fortsetzung der Giro's angeklebt ist. Auf der Rückseite der Alonge pflegt man, um einen Missbrauch (durch Abreissen und anderweite Verwendung der girirten Alonge) zu verhindern, zu bemerken, dass sie zu dem nach seinen Hauptmomenten zu bezeichnenden Wechsel gehört (z. B. „Anhang zu einer von N. auf O. am 2. Februar 1879 über ℳ 2000. drei Monate dato Ordre P. ausgestellte, an R., sodann an S., und von diesem an T. girirten Tratte"). — Ungeeignet ist es, zu diesem Behuf blos auf die zusammengeklebten Stellen zwei sich kreuzende Striche und etwa einen Firmenstempel zu setzen. Denn sehr leicht kann Jemand eine Alonge, welcher auf der Rückseite die vorhin angegebene Bezeichnung fehlt, von einem schon gebrauchten Wechsel ab- und auf einen andern (echten oder gefälschten) ankleben und damit betrügen.

Zu weiterer Vorsicht wird wohl das erste Indossament der Alonge noch halb auf den Wechsel selbst gesetzt.

Reicht die erste Alonge nicht aus, so kann ihr in derselben Weise eine weitere Verlängerung angefügt werden.

[14] S. Copie §. 3.

[15] Die deutliche Bezeichnung des Indossatars ist wesentlich. Doch kommt eine Unvollständigkeit z. B. in Angabe der Firma nur dann in Betracht, wenn wesentliche Bestandtheile der Bezeichnung (Firma) fehlen und hiedurch die Identität zweifelhaft wird. Erk. d. **R.O.H.G.** vom 16. Mai 1871 (Entsch. Bd. II. S. 299) und v. 8. December 1875 (Entsch. Bd. XVIII. S. 418). Uebrigens lässt sich nicht aus der Zulässigkeit des Blanco-Indossamentes folgern, dass eine unvollständige Bezeichnung des Indossatars genüge; denn in einem solchen Giro ist ein Blanco-Indossament nicht gewollt, und (R.O.H.G. a. a. O.) „es kann ebensowenig für zulässig erachtet werden, ein wegen eines wesentlichen Mangels ungiltiges, resp. rechtlich unwirksames eigentliches Indossament als Blanco-Indossament aufrecht erhalten zu wollen, wie ein ausgefülltes Giro (Vollgiro) durch gänzliche Auslöschung des Namens des Indossatars in ein Blanco-Indossament verwandelt werden kann."

Ueber das Giro „an den Inhaber" s. unten bei Anm. 25.

[16] Einer Beglaubigung bedarf die Unterschrift (wenn sie nicht etwa durch Handzeichen vollzogen ist, vgl. Unterschrift §. 2) nicht; sie gilt als echt, sobald keine deutlichen Spuren von Fälschung auf dem Wechsel sich finden.



Firma in dem vorhergehenden Indossament (oder als Remittent in der Tratte) bezeichnet erschien.[17]

Diese Zeichnung muss von dem Indossanten und seinem Vertreter geschrieben sein, wogegen der übrige Inhalt des Indossamentes von fremder Hand herrühren oder auf mechanische Weise (durch Stempel u. dgl.) hergestellt oder offen gelassen sein kann.[18]

Das Indossament lautet gewöhnlich an „Ordre", um die weitere Uebertragbarkeit auszudrücken. Es ist aber die Ordre-Clausel nach Deutschem Recht nicht nothwendig, um die Weiterbegebbarkeit des Wechsels und die Haftung des Indossanten gegen die künftigen Nehmer des Papiers zu bewirken. Denn der Wechsel ist seiner Natur nach ein negociables Papier[19], eine Eigenschaft, welche, soll sie nicht stattfinden, ausdrücklich ausgeschlossen sein müsste.[20]

In der Regel drückt das Indossament die Zahlungsaufforderung aus, deutet den Zahlungsauftrag und die Uebertragung an („Für mich an" oder „Für mich Ordre Herrn N."), wobei hinzugedacht werden muss: „zahlen Sie". Eben dies liegt aber auch in den Worten „Ordre Herrn N."[21] Die Fassung der bezüglichen Formel im Giro ist gleichgiltig.[22] Sie kann auch ganz fehlen.[23]

Es kann aber nicht ein Vermerk, welcher einen andern

[17] Aus der Ungleichförmigkeit, wenn sie nicht eine Verschiedenheit ausdrückt, z. B. wenn blos der Vorname des Remittenten im Wechselcontexte fehlt, im Giro aber angegeben ist, folgt nicht eine Unwirksamkeit des letzteren.

[18] Vgl. Unterschrift §. 1 und unten §. 4.

[19] Vgl. dagegen Thöl (W.R. 4. Aufl. §. 121), welcher, zwar nicht nach dem positiven Recht der D.W.O., aber aus der Natur der Sache die Consequenz zieht, dass die Begebbarkeit an das Wort Ordre gebunden sein sollte. Denn sie folge nicht aus der rechtlichen Natur des Wechselversprechens, ebensowenig aus dem Zweck der Tratte; sie benachtheilige den Wechselgeber und bedürfe daher seiner Willenserklärung. Auch nach den meisten ausserdeutschen Wechsel-Ordnungen trete die Begebbarkeit nur bei Ordrewechseln ein.

[20] Dies geschieht durch die Recta-Clausel („Für mich an Herrn N., nicht an Ordre"). Vgl. oben §. 2. Ziff. IX.

[21] Derselbe Sinn liegt in dem blossen Dativ: „Herrn N." — Die Worte: in meinem Auftrag, werden nicht dazu geschrieben. Vgl. oben S. 485. Anm. 19.

[22] Sie kann auch lauten: „Zahlen Sie an N.", oder „Zahlbar an N.", oder „Ordre Herrn N.", oder „An Herrn N."

Der auf der Rückseite des Wechsels stehende Vermerk: „Für .... an die Ordre des D. Werth erhalten. C." wurde als giltiges Indossament erachtet. Die Lücke zwischen den Worten „Für" und „an die Ordre" benimmt der Indossamentserklärung nichts an Klarheit und Bestimmtheit. Die Erklärung selbst aber bringt die Begebung des Wechsels zum wirksamen Ausdruck.

Nicht als Indossament gilt der Vermerk „ich cedire", „ich trete ab".

[23] Auch das Blanco-Indossament gilt als Zahlungsaufforderung.

Zweck und Sinn hat, z. B. eine Quittung, als Indossament verwerthet werden.[24]

Unzulässig ist ein Giro „an den Inhaber".[25] Ueber die Indossirung an den Bezogenen, an den Trassanten oder einen Indossanten (s. oben §. 2. Ziff. VIII.).

Soll der Indossatar nicht Eigenthümer des Wechsels, nicht Wechselgläubiger werden, so wird das Indossament zum Incasso gegeben.[26]

Von Wichtigkeit ist die Beifügung des Datums. Das Ortsdatum bildet eine Voraussetzung der Notificationspflicht.[27] Das Zeitdatum[28] wird namentlich im Konkurs[29] von Belang und wenn zu erheben ist, ob ein Vor- oder ein Nach-Indossament vorliege.[30]

Das Französische Recht macht das Datum zu einem wesentlichen Erforderniss des Eigenthums-Indossamentes.[31]

Bestritten ist, ob das Indossament ein Theilindossament sein, ob es sich auf einen Theil der Wechselsumme beschränken und ob ein Wechsel in Theilbeträgen an verschiedene Indossatare begeben werden kann. Nicht zu beanstanden ist, dass nach theilweiser Bezahlung der Wechselsumme für den Restbetrag ein Giro gegeben werde.[32] Ferner unterliegt es keinem Bedenken, dass der Indossant, welcher Theilindossamente auf dem Wechsel, auf Duplicaten oder Copien ausstellte, nach Massgabe seiner Wechselerklärung je für den betreffenden Betrag haftet. Auch die Legitimation des Präsentanten, welcher sämmtliche Indossamente in seiner Hand vereinigt, würde

---

[24] Etwa mittelst Durchstrichs der die Bescheinigung für Zahlung ausdrückenden Worte.

Wohl aber kommt es umgekehrt vor, dass ein Blanco-Indossament nachher mit einer Quittung ausgefüllt wird, z. B. im Discontogeschäft.

[25] Die zulässige Form einer Indossirung an den Inhaber ist nur das Blanco-Indossament. Bei diesem ist aber die Möglichkeit der Ausfüllung mit dem Namen des Nehmers vorgesehen, welche bei einem an den Inhaber lautenden Giro nicht vorhanden sein würde. Vgl. unten §. 4. Vgl. oben S. 403.

[26] Vgl. unten §. 6.

[27] Vgl. Notification §. 2. Anders bei dem ersten Giro des Wechsels an eigene Ordre; hier erhellt der Ort aus der Tratte.

[28] Die Bezugnahme auf ein (in der Tratte oder einem vorhergehenden Giro angegebenes) Datum mit den Worten: „ut retro" oder „ut supra" („wie oben") ist nicht eine unzweifelhafte Bezeichnung des Datums.

Das Datum des Indossamentes ist nicht nothwendig auch das seiner Begebung. Doch muss im Zweifel diese Identität präsumirt werden.

[29] Vgl. Konkurs §§. 2 und 11.

[30] S. unten §. 7.

[31] S. unten §. 8.

[32] In diesem Falle schreibt der Indossant, um nicht für die volle Wechselsumme regresspflichtig zu sein: „Ordre Herrn N. für restirende *M.* 500."

nicht zu beanstanden sein. Im Uebrigen erscheint die Begebung von Theilindossamenten bedenklich.[33]

Auf einen grösseren Betrag, als die Wechselsumme, kann das Indossament nicht lauten. Denn es schliesst sich in dieser Hinsicht lediglich dem Wechsel selbst an.

Die Beifügung einer Bedingung ist im Indossamente so wenig statthaft, wie in dem Wechsel selbst (vgl. Erfordernisse, §. 11). Denn das Indossament ist als eine an den ursprünglichen Wechsel sich anschliessende Tratte zu betrachten. Ebendeshalb kann der Indossant auch nicht dem Giro Modificationen des Wechselinhalts selbst beifügen.

Sonstige Zusätze heben die Wirksamkeit des Indossamentes nicht auf, wenn sie nicht mit dessen Wesen im Widerspruch stehen.[34]

---

[33] Ein Erk. d. O.A.G. zu Rostock vom 5. Febr. 1866 (s. Goldschmidt, Zeitschr. f. d. ges. H.R. Bd. XIII. S. 240) sagt: „Die allerdings bestrittene Frage, ob ein Indossament auf einen Theil der Wechselsumme statthaft ist, muss dahin entschieden werden, dass, wenngleich ein solches Indossament an sich nicht als ungiltig anzusehen ist, mithin für den Indossanten und seine Nachmänner die aus ihren Indossamenten entspringenden wechselmässigen Verpflichtungen erzeugt, dadurch doch die wechselrechtliche Verbindlichkeit des Ausstellers und Acceptanten nicht verändert wird, mithin gegen sie eine Klage auf Theilzahlung nur dann statthaft wird, wenn sie ihre Zustimmung zu der Theilung der Wechselsumme ertheilt und sich durch Unterschrift der Wechselcopie zur Leistung einer Theilzahlung wechselmässig verpflichtet haben. Vgl. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 224.

Für die Zulässigkeit der Theil-Indossamente (der mehreren je auf einen Theil der Wechselsumme lautenden Indossamente) s. Hartmann, W.R §. 95 bei Anm. 14; Blaschke, d. österr. W.R. 7 Aufl. §. 67 bei Anm. 8—10: Das Theilindossament wird namentlich mittelst der Duplicate vollzogen, wobei auf der Secunda bemerkt wird, für welchen Betrag und an wen die Prima indossirt worden, ebenso auf der Prima die Indossirung der Secunda notirt. In gleicher Weise kann eine Copie mit Original-Theil-Indossament gebraucht werden.

Gegen die Zulässigkeit: Schiebe (Lehre v. d. Wechselbr. 4. Aufl. §. 115): Das Indossament kann nicht einen wesentlichen Bestandtheil des Wechsels, die Einheit der Geldsumme, modificiren. Ein Theil-Indossament würde auch den Gang der Wechseloperation erschweren und zu vielen Weitläufigkeiten Anlass geben. Es könnte z. B. ein Wechselbetrag von 10000 Mark in 10 Raten zerlegt und es müssten bei Nichtzahlung 10 Proteste aufgenommen werden, deren Kosten zu zahlen der Regresspflichtige sich mit Recht weigern würde.

[34] Ein gültiges Indossament ist auch dann vorhanden, wenn der Remittent auf die Rückseite des Wechsels zu seinem Namen noch eine Bemerkung setzt, durch welche der Namenszeichnung die Bedeutung eines Indossamentes nicht ausdrücklich entzogen wird, z. B. die Worte „Stehe für Stempel und Stempelstrafe“.

Ausdrücklich anerkannte Clauseln finden sich in dem Recta-Indossament (s. oben §. 2. Ziff. IX.), Indossament ohne Obligo (s. §. 5) und dem Procura-Indossament (s. §. 6), der Präsentationsfrist bei Sichtwechseln (s. Sichtwechsel §. 1 u. 3), dem Protesterlass (s. Protest §. 3. Ziff. III.) und der Nothadresse (s. Nothadresse §. 2.)

In der Regel enthält das Vollindossament einen Valutavermerk („Werth in Rechnung", „Werth empfangen" u. dgl.; bei dem Giro für Rechnung eines Dritten: „Werth in Rechnung N."). Diese Valutaclausel bildet aber nach Deutschem Recht[35] kein wesentliches Erforderniss. Aus ihrem Inhalt kann auch über die Gegenleistung des Nehmers ein Beweis in der Regel nicht erbracht werden.[36]

§. 4. Das Blanco-Indossament.

Ein Indossament kann in der blossen Unterzeichnung des Indossanten bestehen, so dass die Benennung des Indossatars offen bleibt (Offenes oder Blanco-Indossament). Hiedurch wird die Begebung des Wechsels ausnehmend erleichtert, ja derselbe gewissermassen befähigt, ein Inhaberpapier zu sein.[1] Insbesondere dient diese Form der Verdiscontirung des Papiers. Im Einzelnen ist Folgendes zu bemerken.

I. Die Form des Blanco-Indossamentes besteht in der Regel in der Unterschrift des Indossanten auf der Rückseite[2] des Wechsels,

---

[35] Anders nach französischem Recht, s. unten §. 8.

[36] Die Clausel im Indossamente: „Werth baar erhalten" beweist nur, dass der Indossant für die Begebung des Wechsels seine volle Befriedigung erhalten, nicht aber auch, dass der Indossatar die Zahlung geleistet habe.

[1] W.O. Art. 12. — Derjenige, welchem der Aussteller des Blanco-Indossamentes dasselbe begibt, erscheint als Indossatar (Blanco-Indossatar) und kann seinen Namen in das Blanco-Indossament einzeichnen. Er kann aber auch den Wechsel sofort weiter begeben, entweder mit einem neuen Indossament, oder als Blanco-Indossament, oder indem er den Namen seines Nehmers als Indossatar in das offene Indossament einzeichnet.

Wenn der Blanco-Indossatar den Wechsel mit dem offenen Indossament einfach weiter überträgt, so übernimmt er damit keine wechselmässige Verbindlichkeit. Er kann also, ohne selbst als Geber und Nehmer auf dem Wechsel zu erscheinen, denselben übertragen und durch mehrere Hände gehen lassen. Seine Absicht kann dabei entweder die sein, nicht haftbar oder nicht genannt zu werden; auch wohl, den Wechsel späterhin auf gleiche Weise zurück zu erwerben.

Mittelst des Blanco-Giro's kann der Wechsel als Inhaberpapier (au porteur) circuliren. Doch ist jeder Inhaber befugt, diese Eigenschaft aufzuheben, indem er das offene Indossament ausfüllt.

[2] Die blosse Namensunterschrift des Indossanten auf der Rückseite des Wechsels ist ein giltiges Indossament (W.O. Art. 12). Ist sie es auch auf der Vorderseite? Abgesehen von dem Zweifel, ob eine Unterschrift auf der Vorderseite nicht als Aval aufzufassen wäre, hat die W.O. nur die Giltigkeit eines durch blosse Namensunterschrift auf der Rückseite gegebenen Indossamentes ausgesprochen.

Daher ist eine Namensunterschrift in Blanco, welche sich auf der Vorderseite des Wechsels befindet, auch wenn sie von dem ursprünglichen Wechselgläubiger selbst herrührt, für ein giltiges Blanco-Indossament nicht zu erachten und deshalb nicht geeignet, die Legitimation des durch ein darauf folgendes ausgefülltes Giro in den Wechselverband eingetretenen Wechselinhabers zur Wechselklage gegen den Aussteller, in der Reihe

mit Belassung einer leeren Stelle[3] nach dem voranstehenden Giro, beziehungsweise nach der Stempelmarke.

Ein Blanco-Indossament mittelst blosser Unterschrift des Indossanten kann auch auf der Alonge oder auf einer Copie des Wechsels stehen.[4]

Unter Blanco-Indossament in einem weiteren Sinne versteht man wohl auch ein Indossament, welches nicht blos die Zeichnung des Indossanten, sondern noch Weiteres enthält, namentlich das Datum, etwa auch die Zahlungsaufforderung („Für mich Ordre Herrn ....“). Wesentlich ist immer, dass die Bezeichnung des Indossatars offen bleibt.[5]

Ein (eigentliches) Blanco-Indossament kann noch Vermerke und Clauseln enthalten, soferne diese nur nicht der Namensunterschrift einen die Indossirung ausschliessenden Sinn geben. Solche statthafte Vermerke sind z. B. die Procuraclausel, die Rectaclausel, die Clausel „Ohne Obligo“, die Vorschrift der Präsentation des Sicht- oder Zeitsichtwechsels binnen einer Frist.

Unzulässig wäre es, ein Vollindossament mittelst Ausstreichens in ein Blancogiro umzuwandeln.[6]

---

der Indossamente zu vermitteln. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl Zus. 248.

Thöl (W.R. 4. Aufl. §. 127 bei Note 11 S. 483 und Note 12 Seite 486) erachtet zur Giltigkeit eines Blanco-Indossamentes nicht erforderlich den Platz auf der Rückseite des Wechsels. Denn Art. 12 der W.O. sage, es sei eine giltige Form des Indossaments, wenn der Indossant auch nur seinen Namen auf die Rückseite des Wechsels schreibe. Die ganz andere Frage, ob in dem blossen Namen des zum Indossiren befugten Wechselnehmers ein Indossament gefunden werden darf? sei in der D.W.O. nicht beantwortet, denn sie spreche von der Gültigkeit, nicht von der Erkennbarkeit eines Blanco-Indossamentes; sie sage, dass ein gewolltes Indossament auch in dieser knappsten Form gültig sei, sage aber nicht, dass in dieser Form des blossen Namens auf der Rückseite immer ein Indossament gefunden werden solle, und noch viel weniger, dass nur in dieser Form ein Blanco-Indossament gültig sei. Durch jene Bestimmung der D.W.O. habe die Form des Blanco-Indossaments nicht erschöpfend angegeben, mithin auch nicht die Möglichkeit von Blanco-Indossamenten auf der Vorderseite ausgeschlossen werden sollen.

[3] Dabei ist nicht nothwendig, dass ein leerer Raum von gewisser Ausdehnung über der Namensunterschrift des Blanco-Indossanten gelassen sei.

[4] W.O. Art. 12.

[5] Deshalb ist der auf der Rückseite eines Wechsels stehende Vermerk: „Für .... an die Ordre des D. Werth erhalten. C.“ kein Blanco-Indossament, wohl aber ein giltiges Voll-Indossament: denn es enthält alle wesentlichen Bestandtheile eines solchen. Vgl. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 215.

[6] Ein Vollindossament kann nicht durch Ausstreichen der Bezeichnung des Indossatars in ein Blanco-Indossament verwandelt werden. Denn auf diese Weise erscheint die Absicht des Indossanten, in blanco zu giriren, nicht genügend festgestellt.

Ebensowenig ist es statthaft, ein von dem Nehmer irrig ausgefülltes Blanco-Indossament mittelst Durchstreichung des

II. Die Legitimation des Wechselinhabers als solchen wird durch das Blanco-Indossament erbracht. Derjenige Besitzer[7] des Wechsels, welcher behauptet, der mit dem Blanco-Giro versehene Wechsel sei an ihn begeben worden[8], bedarf hiefür eines weiteren Beweises nicht.[9]

III. Der Inhaber[10] kann das Blanco-Indossament ausfüllen, entweder mit seinem eigenen Namen[11], oder, behufs der Weiterbegebung, mit dem seines Nehmers.[12] Er kann aber auch die Ausfüllung unterlassen.[13]

Befinden sich mehrere Blanco-Indossamente auf dem Wechsel, so mag der Inhaber alle oder einzelne derselben ausfüllen[14] oder unausgefüllt lassen.

Der Bezogene, welcher die Zahlung auf einen Wechsel leistet, der ein offenes Indossament trägt, lässt dieses wohl mit dem Namen des Präsentanten ausfüllen. Aber auch dann ist es rathsam, den Wechsel durch den Zahlungsempfänger quittiren zu lassen.

Namens wieder zum Blanco-Indossament zu machen.

Eine auf dem Wechsel befindliche Quittung kann nicht etwa dadurch, dass die Quittungsworte durchstrichen werden und nur die Namensunterschrift stehen bleibt, in ein Blancogiro verwandelt werden.

[7] Mit dem Verlust des Besitzes hört auch diese Legitimation auf. Ein solcher Besitzverlust tritt aber noch nicht mit der Uebergabe des Wechsels zu Gerichtsacten ein, wenn z. B. der Wechsel in einer Strafsache zu den Acten genommen oder mit der Wechselklage gegen einen der Wechselschuldner bei einem Gericht eingereicht ist.

[8] Als Wechselgläubiger, als Eigenthümer des Wechsels gilt indess nur, wer in der Absicht, dies zu sein, das Papier inne hat, also z. B. nicht der Richter, welcher in einer Strafsache wegen Betrugs den Wechsel zu den Acten nimmt. Vgl. auch oben §. 2. Anm. 31.

[9] Der Inhaber wird als der rechtmässige Eigenthümer des Wechsels, als Indossatar präsumirt und ist daher auch zur Wechselklage legitimirt. Siehe des Weiteren Legitimation §. 3.

[10] Mit dem Ausdruck „Inhaber" ist nur der redliche Inhaber oder Besitzer und (wenigstens präsumtive) Eigenthümer des Wechsels bezeichnet. Der Dieb eines Wechsels, der Finder eines solchen, welcher denselben sich aneignen will, ist zur Ausfüllung des Blanco-Indossamentes nicht befugt.

[11] Die Gefahr, welche dem Inhaber eines offenen Indossamentes erwachsen kann, wenn das Papier aus seinem Gewahrsam kommt, ist naheliegend. Dieser Gefahr begegnet er durch die Ausfüllung.

[12] W.O. Art. 13. — Die Ausfüllung eines offenen Indossamentes mit einer weiteren Bemerkung ist ohne Zustimmung des Indossanten nicht statthaft. Letztere muss aber bezüglich der regelmässigen Bestandtheile eines Vollindossamentes vermuthet werden, namentlich also in Betreff von Ort und Datum, nicht aber etwa für die Clausel „ohne Protest".

Die Ausfüllung mit einem Procura-Indossament ist statthaft, weil hierdurch dem Indossanten keine Verpflichtung erwächst.

[13] Der Wechsel mit dem Blanco-Indossament ist also nicht etwa ein noch unfertiges Papier. Denn er muss nicht nothwendig ausgefüllt werden.

[14] Die Ausfüllung der mehreren Indossamente geschieht in der Weise, dass als Indossatar der Name desjenigen eingesetzt wird, welcher das dem auszufüllenden nachfolgende Giro als Indossant unterzeichnet hat.

IV. Die Begebung des Wechsels kann mittelst Blanco-Indossamentes des Begebenden geschehen. Ob auch von Seiten des Ausstellers einer Tratte an eigene Ordre? ist zweifelhaft. Für die Bejahung der Frage spricht, dass die D.W.O. Blanco-Indossamente ohne Einschränkung zulässt.[15]

Der Nehmer des Blanco-Indossamentes kann den Wechsel weiterbegeben, entweder

1. mit einem neuen von ihm unterzeichneten Voll- oder Blanco-Indossament; oder

2. indem er den Namen seines Nehmers in das vorhandene Blanco-Indossament einsetzt; oder

3. durch einfaches Geben des Wechsels mit dem vorhandenen Blanco-Giro an den Nehmer. Diese letztere Art kommt namentlich behufs der Verdiscontirung, der Pfandbestellung und der Hingabe in Depot vor. Ebenso bei Rimessen ohne vorhergehende Verständigung.[16]

In den Fällen Ziff. 2 u. 3 übernimmt der Geber keine wechselmässige Verbindlichkeit.[17]

Ist die Ausfüllung des Blanco-Indossamentes einmal erfolgt, so kann die weitere Begebung des Wechsels nur durch ein neues

[15] Thöl (W.R. 4. Aufl §. 160. Nr. II. 2. erklärt den Wechsel an eigene Ordre mit Blanco-Indossament für ungiltig, weil der Tratte der vom Trassanten mit Namen zu nennende Remittent fehle. Allein dieser Grund dürfte zu viel beweisen. Nach Art. 6 der W.O. kann der Aussteller sich selbst als Remittenten bezeichnen. Er braucht also in seiner Eigenschaft als Trassant nicht einen Andern als Remittenten zu nennen. Dass er dies im Indossament zu thun hätte, ist nirgend vorgeschrieben. Im Indossament handelt er nicht als Trassant, sondern als Remittent, als Indossant. Nun ist aber dem Indossanten ohne Ausnahme in Art. 12 der W.O. das Blancogiro verstattet.

Die Consequenz der Thöl'schen Ansicht wäre, dass auch die Ausfüllung eines solchen Blanco-Indossamentes durch den Indossatar (entgegen dem Art. 13) unstatthaft sein müsste. Denn Thöl erfordert ja einen vom Trassanten mit Namen zu nennenden Remittenten. Es bliebe dann für den Nehmer eines Wechsels an eigene Ordre, dessen erstes Giro nicht von dem Trassanten eigenhändig (ob durch seinen Handlungsgehilfen oder durch den Nehmer? lässt sich nicht erkennen) nach seinem ganzen Inhalt geschrieben ist, immer die Gefahr, einen ungiltigen Wechsel genommen zu haben. Dies widerstreitet der Sicherheit des Verkehrs, und eine so tiefgreifende Ausnahme von der Zulässigkeit des Blanco-Giro's müsste denn doch wohl ausdrücklich im Gesetz zu finden sein. Vgl. oben S. 406.

[16] Wenn man an einen Auswärtigen eine Rimesse machen will, ohne gewiss zu sein, dass der Empfänger sie gebrauchen kann, girirt man wohl in blanco, um im Falle der Rücksendung nicht genöthigt zu sein, das geschriebene Giro wieder auszustreichen.

[17] Diese Art der Begebung ersetzt somit ein Indossament ohne Obligo. Ein ausgefülltes Indossament mit der Clausel „ohne Obligo" vermeidet man, weil darin ein Misstrauen in Betreff der Honorirung gefunden werden kann.

Eine civilrechtliche Verbindlichkeit z. B. für die Richtigkeit der Forderung, für Eviction des Wechsels übernimmt der Geber je nach dem unterliegenden Rechtsverhältnisse.

Indossament vermittelt werden. Der Inhaber kann nicht etwa mittelst Ausstreichens das ausgefüllte Giro wieder in ein Blanco-Indossament umwandeln.[18]

Hat der Blanco-Indossant den Wechsel im Regresswege wieder eingelöst, so kann er, wenn er Blanco-Indossatar gewesen, den Wechsel weiterbegeben durch blosse Uebergabe des Wechsels und Protestes.[19] Er kann aber auch durch ein neues Blanco-Indossament, selbst ohne (besser mit) Durchstreichung der dem seinigen nachfolgenden Indossamente, den Wechsel übertragen.[20]

Hat der Blanco-Indossatar den Wechsel im Regressweg eingelöst, so ist er durch das Blanco-Indossament zur Wechselklage legitimirt und es können ihm nicht, wie einem Nachindossatar oder einem Cessionar, Einwendungen aus der Person desjenigen, von dem er den Wechsel eingelöst hat, entgegengesetzt werden.[21]

---

[18] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 19. Febr. 1875 (Entsch. Bd. XVI. S. 141): Wie Correcturen in wesentlichen Theilen des Wechsels selbst dessen Wechselkraft in der Regel zerstören, so erlischt auch die wechselmässige Wirkung des Indossamentes, wenn Correcturen dessen wesentlichen Inhalt zweifelhaft machen. Nun genügt zwar zur Gültigkeit eines Indossamentes der blosse Name des Giranten; ist aber ein Vollgiro ertheilt, so besteht dessen wesentlicher Inhalt in dem über der Unterschrift stehenden Transportvermerk; dies Giro legitimirt nur den genannten Giratar, nicht einen beliebigen Inhaber. Wird daher der über der Unterschrift stehende Inhalt gestrichen, so macht der Anblick des Wechsels ungewiss, ob die Unterschrift als solche zu einem Vollgiro oder als Blanco-Indossament gegeben und gewollt ist. Diese Unsicherheit hindert die Legitimation des Inhabers, welche äussere Erkennbarkeit durch den Wechsel selbst erfordert. Deshalb kann eine dergestalt übrig gebliebene Unterschrift als wechselkräftiges Blancogiro nicht gelten. Vorausgesetzt ist dabei, dass sich das Durchstreichen äusserlich als der zerstörte Inhalt eines früheren Voll-Giro's unzweifelhaft darstellt.

Anderer Ansicht: Hartmann a. a. O. §. 98 bei Anm. 15. Allein der Durchstrich würde der Begebung von Seiten des Indossanten widersprechen, zumal sich nicht wechselmässig constatiren liesse, dass derselbe etwa selbst den ausgestrichenen Inhalt getilgt hatte.

Wohl aber kann mit Zustimmung des Indossatars dessen Name im Vollindossamente durchstrichen und so dasselbe zu einem giltigen Blanco-Giro umgewandelt werden, vermöge dessen die nachfolgenden Indossatare das Eigenthum des Wechsels erwerben. Erk. d. **R.O.H.G.** v. 28. Juni 1875 (Entsch. Bd. XVII. S. 407).

[19] Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 438. b.

[20] Durch die von einem Vormanne im Regresswege erfolgte Einlösung des protestirten Wechsels verlieren die Indossamente der Nachmänner ihre Bedeutung. Da der einlösende Vormann nach Art. 55 nicht verpflichtet, sondern nur berechtigt ist, die Indossamente seiner Nachmänner auszustreichen, und wenn er Blanco-Indossant ist, auf Grund seines vorhandenen Blanco-Indossamentes den Wechsel weiter zu übertragen, so kann er auch, anstatt die Indossamente der Nachmänner zu durchstreichen, diese nachfolgenden Indossamente stehen lassen und hinter denselben durch ein neues Blanco-Indossament den Wechsel weiter übertragen. Borchardt a. a. O. Zus 438. a. Vgl. indess Legitimation §. 10. Anm. 9.

[21] Wenn ein Mangels Zahlung protestirter Wechsel von einem Indossanten auf dessen Vormänner zurückgegan-

V. In seiner rechtlichen Wirkung erscheint das Blanco-Indossament als ordentliches (eigentliches), nicht etwa als blosses Procura-Indossament.[22] Demgemäss haftet einerseits der Blanco-Indossant aus seiner Unterschrift (wenn er nicht ausdrücklich „ohne Obligo" girirte) den Nachmännern, anderseits stehen dem Nehmer des Blanco-Indossamentes nicht Einreden aus der Person des Indossanten entgegen.

VI. Ueber die Frage, ob im einzelnen Falle das Blanco-Indossament oder dessen Begebung die Wirkung eines nach Verfall des protestirten oder präjudicirten Wechsels gegebenen Indossamentes habe, s. unten S. 525 f.

VII. Ueber das Blanco-Indossament des Wechsels an eigene Ordre s. oben S. 406 u. 503.

§. 5. Indossament ohne Obligo.

Ein Indossant kann in seinem Indossamente die wechselmässige Regresspflicht ausschliessen, indem er in dasselbe die Clausel „ohne Obligo" („ohne Gewährleistung") oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt aufnimmt.[1] Ein solches Indossament behält zwar die Function der Uebertragung der Wechselrechte[2], aber der Indossant haftet nicht aus demselben.[3] Im Einzelnen ist zu bemerken:

---

gen, demnächst aber mit dem nicht durchstrichenen Blancogiro wieder in den Besitz des Indossatars gelangt ist, so können diesem nicht vom Acceptanten die dem letzteren gegen die Vormänner des Indossatars zustehenden Einreden (wie bei einer blossen Cession) entgegengesetzt werden. (Erk. d. O.Trib. zu Berlin vom 26. Mai 1864. Archiv f. d. W.R. Bd. XV. S. 81.) Vgl. übrigens unt. §. 7. Lit. B. Ziff. VI.

[22] Doch kann der Anwalt, welcher den Wechsel behufs der Klageerhebung mit einem Blancogiro erhielt, ein Vollmachts-Indossament einzeichnen.

Der Code hat das Blancogiro gar nicht erwähnt, es fällt unter die nicht vorschriftmässigen Indossamente, gilt daher als Procura, wodurch in der Regel eine angemessene praktische Erledigung hervorgeht. (Biener, Wechselrechtl. Abhandl. S. 406.)

[1] W.O. Art. 14.

Gleichbedeutende Ausdrücke sind z. B. die Beisätze „ohne meine Garantie", „ohne Regress", „ohne Gewähr", „frei von Obligo", „ohne mein Delcredere", „ohne Rückgang auf mich" „jedoch ohne Gewährleistung für den Acceptanten". Zu vermeiden, weil nicht deutlich, sind die Ausdrücke „frei von Giro", „ohne Präjudiz", „auf seine eigene Gefahr".

Ungenügend sind undeutliche Abkürzungen, wie „o. O." (für „ohne Obligo"), „o. G." (für „ohne Gewähr"), „S. O", „O. Vertr."

Der Ausdruck „ich cedire diesen Wechsel" bewirkt zwar auch keine Regresspflicht, ist aber überhaupt kein Indossament.

Die Bemerkung „ohne Obligo" oder dgl. kann dem Indossament sowohl vor als hinter der Namensunterschrift des Indossanten hinzugefügt werden.

Sie kann aber nicht auf einer abgesonderten Urkunde stehen.

Man nennt das Indossament ohne Obligo ein qualificirtes Indossament (Angstclausel).

[2] Und zwar erlangt der Nehmer (abgesehen von dem Falle des Indossaments nach Verfall, vgl. §. 7.) selbstständige Wechselrechte, vgl. oben §. 2. Ziff. II.

[3] Er kann in der Regel auch nicht civilrechtlich als Cedent einer For-

I. Gegen den Indossanten, welcher seinem Giro die Clausel beifügte, findet kein Regress, sei es Mangels Annahme oder wegen Unsicherheit des Acceptanten[4], oder Mangels Zahlung statt.

II. Hatte der ohne Obligo Indossirende eine Nothadresse beigefügt[5], so erlangt gegen ihn als Honoraten der Ehrenzahler kein Regressrecht. Denn er tritt nur in die Rechte des Wechselinhabers; dieser aber hatte gegen den betreffenden Indossanten keinen Regress, weil den letzteren die Clausel „ohne Obligo" ausschliesst.[6]

III. Die Notificationspflicht[7] besteht auch gegen den Indossanten ohne Obligo.[8]

IV. Die Wirkung der Clausel „ohne Obligo" erstreckt sich nur auf denjenigen Indossanten, welcher seinem Giro die Clausel beifügte. Sie befreit nicht etwa auch dessen Nachmänner von der wechselmässigen Haftung aus ihrem Indossamente, falls diese nicht gleichfalls die Clausel enthalten. Selbst derjenige Indossant, welcher ohne Obligo girirt hatte und nun, nachdem er den Wechsel wieder erworben, denselben auf's Neue, aber ohne die Clausel, indossirt, kann von den Nehmern dieses Indossamentes im Regressweg in Anspruch genommen werden. Denn ihnen hat er ein unbeschränktes Indossament, sohin ein Wechselversprechen gegeben.

Völlig unberührt bleibt von der Clausel das Verhältniss zwischen dem Acceptanten und dem Nehmer des Indossamentes.[9]

V. Bestritten ist, ob auch der Trassant eines an eigene Ordre gestellten Wechsels „ohne Obligo" den Wechsel ausstellen oder giriren könne. Als Aussteller des Wechsels kann er in der Tratte seine Regressverbindlichkeit nicht ablehnen; denn diese bildet den wesentlichen Inhalt seiner Wechselerklärung.[10] Seine Regresspflicht ist eine absolute gesetzliche. Unzweifelhaft aber kann er seinem Giro die Clausel

---

derung von seinem Indossatar in Anspruch genommen werden.

Das Indossament ohne Obligo ist nicht beliebt; denn es legt die Vermuthung nahe, der Indossant bezweifle den Eingang des Wechsels und es kann daher dem Credit des Papiers schaden. Der Nehmer des Wechsels mag denselben Zweck, der Regresspflicht auszuweichen, dadurch erreichen, dass er sich ein Blanco-Indossament geben lässt und dieses ohne Ausfüllung oder mit Einzeichnung seines Nehmers weiter überträgt. Denn nun ist er nicht wechselmässig verhaftet, weil er selbst gar nicht als Wechselverbundener auf dem Wechsel erscheint.

4 Vgl. Hartmann, W.R. §. 96 bei Anm. 9.

5 Allerdings wird dies, aus dem im Text bemerkten Grunde der mangelnden Regresspflicht des Indossanten, nicht leicht vorkommen.

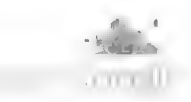
6 Hartmann a. a. O. bei Anm. 10.

7 Vgl. Notification §. 2.

8 Hartmann a. a. O. nach Anm. 14.

9 Vgl. oben Anm. 2.

10 S. Begebung §. 3.



beifügen; denn dies Recht ist jedem Indossanten eingeräumt.[11] Die Frage ist, also nur: welche Wirkung hat diese Clausel im Giro des Trassanten? wird er dadurch seiner Regresspflicht als Aussteller des Wechsels entledigt? und wenn nicht: inwieferne wird die Clausel für ihn nach seiner Eigenschaft als Indossant wirksam? Die in der Tratte begründete Wechselverpflichtung kann nicht durch das Indossament annullirt werden.[12] Wohl aber könnte, wenn der Nehmer des Wechsels von der Absicht des girirenden Trassanten, eine Garantie abzulehnen, Kenntniss hatte, und sich damit einverstanden erklärt, die exceptio doli gegen diesen Nehmer begründet erscheinen.[13]

---

[11] W.O. Art. 14.

[12] Der Indossant haftet also, zwar nicht als Indossant, aber als Trassant. Vgl. Hartmann a. a. O. §. 96 bei Anm. 7.

[13] Erk. d. **B.O.H.G.** v. 8. Nov. 1870 (Entsch. Bd. I. S. 97. flg.): Der Trassant des Wechsels an eigene Ordre versieht in demselben die Functionen zweier Personen: die des Ausstellers und des Remittenten. Als Aussteller ist er Garantieschuldner, als Remittent berechtigter Inhaber des Wechsels. Nur in letzterer Eigenschaft kann er den Wechsel begeben. — Sein Giro ist also ein wahres Indossament, nicht eine Ergänzung des Ausstellungsactes. Die Doppelstellung, welche der Trassant des Wechsels an eigene Ordre einnimmt, ist allerdings bis zur Begebung der Tratte nicht wirksam: Der Remittent kann in Wahrheit gegen den Aussteller keine Garantiepflicht geltend machen, wenn er mit diesem eine Person ist. Aber rechtlich vorhanden ist vermöge der Existenz einer wirklichen Tratte diese Doppelstellung dennoch; nur ihre Wirksamkeit ist bis zur Begebung suspendirt.

Ist nun in der A.D.W.O. das Princip festgehalten, dass jede Wechselerklärung ihre selbstständige Verbindlichkeit begründet, fungirt der Aussteller des Wechsels an eigene Ordre in demselben als zwiefache rechtliche Persönlichkeit, — fällt diese Verbindung zweier Personen bei der Begebung rechtlich insofern auseinander, als ihr der Aussteller als solcher fremd ist, — haften sowohl der Aussteller als der Indossant — und zwar ein jeder für sich — wechselmässig für Annahme und Bezahlung des Wechsels, — so muss die dem ersten Indossament beigefügte Ausschliessung der Gewährleistung in Gemässheit des Art. 14 a. a. O. nicht auf die Regresspflicht des Ausstellers, sondern auf die des Remittenten bezogen werden.

Freilich liegt es nahe, diesem Resultat entgegen zu stellen, dass der Aussteller des Wechsels an eigene Ordre, da er erst durch die Begebung haftbar werde, dann, wenn er seinem Giro die Clausel „ohne Gewährleistung" beifüge, nicht wohl beabsichtigen könne, dem Begebungsact die regressbegründende Wirksamkeit theils zu nehmen, theils zu lassen, nemlich die Regresspflicht des Ausstellers zu behalten und die des Indossanten abzulehnen. Und es liesse sich von diesem Gesichtspunkt aus hinzufügen, dass der Nehmer des so begebenen Wechsels, da ihm der Trassant thatsächlich als Aussteller und Remittent in Einer Person gegenübersteht, jene Clausel nicht wohl anders auffassen könne, als dahin, dass der Trassant aus diesem Wechsel überhaupt nicht haften wolle. Allein dieser Einwurf übersieht, dass in der Tratte an eigene Ordre, da sie ein wahrer gezogener Wechsel ist, durch die Begebung die bis dahin latente Regresspflicht des Ausstellers freiwirkend und neben ihr die selbstständige Haftpflicht des Indossanten existent wird, dass also durch die blos dem Giro beigefügte Ausschliessung der Gewähr ein dem ersten wie dem späteren Nehmer erkennbarer Bezug auf die Haftpflicht auch des Ausstellers nicht geschaffen wird, und dass die blosse Absicht des Trassanten nicht genügt, um diesen Bezug herzustellen. — Unter Umständen kann hier aber

VI. Auch ein Blanco-Indossament kann ohne Obligo ausgestellt werden. Denn es unterscheidet sich von dem Vollindossamente nur dadurch, dass die Bezeichnung des Indossatars offen gelassen ist; im Uebrigen kann es mit allen Bestandtheilen, welche sich in einem Indossamente finden, versehen sein.

VII. Wer einen Anspruch auf Indossirung eines Wechsels hat, muss sich nicht mit einem Indossament ohne Obligo begnügen; er kann das regelmässige Giro, ein Wechselversprechen des Indossanten, ansprechen.

Dies gilt namentlich dem Kommissionär gegenüber, welcher einen Wechsel angekauft hat und nun an den Kommittenten indossirt; er muss dies regelmässig und ohne Vorbehalt thun.[11]

§. 6. Das Procura-Indossament.

Während das eigentliche Indossament den Nehmer des girirten Wechsels zum Wechselgläubiger macht, kommt auch ein uneigent-

die exceptio doli eingreifen. In dieser Hinsicht fährt das Erk. des R.O.H.G. fort: Die blosse Absicht des Trassanten ist, wie oben bemerkt wurde, unzureichend, der blos dem Giro beigefügten Clausel „sine obligo" erkennbaren und wirksamen Bezug auf die Unterschrift und Haftpflicht auch des Ausstellers zu geben. Anders steht es um die ausgesprochene und gutgeheissene Absicht und um wirkliche Abreden. Hat der Trassant bei der Begebung dem ersten Nehmer erklärt, dass er den Wechsel deshalb „sine obligo" übertrage, weil er aus demselben überhaupt nicht haften wolle, weder als Aussteller noch als Indossant: so hat die Clausel für diesen Nehmer einen Bezug und eine Bedeutung, die ihr zwar an sich nicht zukommen, die er aber bei dem Erwerb des Wechsels gekannt und angenommen hat, die also die Einrede des dolus gegen ihn begründet, wenn er ohne Rücksicht auf sie den Regress gegen den Aussteller nimmt. Und im gleichen Fall befindet sich der folgende Nehmer, dem bei dem Erwerb des Wechsels diese Abrede von seinem Vormann kundbar gethan und dem sogar deshalb das Giro unter der ausdrücklichen und von ihm bewilligten Bedingung, dass er auf den Trassanten in keiner Weise zurückgehen dürfe, ertheilt ist.

Thöl (W.R. 4. Aufl. §. 160. Nr. II. 1. und Note 20 b.) ist der Ansicht, dass, wenn der Trassant den an eigene Ordre gestellten Wechsel mit der Clausel „ohne Obligo" girirt, zwar durch dieselbe der Wechsel nicht ungiltig wird, aber der Trassant soll nicht verpflichtet sein. Denn es lasse sich nicht unterscheiden, zwischen seiner Function als Trassant und als Indossant, so dass er in jener verpflichtet, in dieser es nicht wäre. Die Tratte an eigene Ordre ohne Indossament sei eine unfertige Tratte. Allein diese Unterstellung von der unfertigen Tratte lässt sich mit Art. 4 der W.O. nicht vereinigen. Die Frage könnte nur die sein, ob die Tratte durch jene Clausel ungiltig wird? allein dies ist nirgend zu begründen, auch von Thöl nicht behauptet. Stünde die Clausel in der Tratte selbst, so müsste man sie wohl — nach Analogie des Zinsversprechens — als nicht geschrieben behandeln. Denn nur im Indossament (Art. 14), nicht in der Tratte gestattet die W.O. eine Ablehnung der Haftbarkeit, und zwar jenes nur dem Indossanten als solchen, wobei selbstverständlich ein regulärer Wechsel vorausgesetzt ist.

[11] Vgl. Kommissionsverhältnisse §. 1.

liches Indossament vor, welches weder eine Verpflichtung des Indossanten noch eine eigene Berechtigung des Indossatars begründet, sondern diesem nur eine Vollmacht, einen Auftrag zum Incasso gibt und daher Indossament zum Incasso oder Procura-Indossament heisst.[1]

Die Form des Procura-Indossamentes ist die eines gewöhnlichen Giro mit Beifügung einer die Bevollmächtigung ausdrückenden Clausel (z. B. „Für mich Ordre Herrn N. in Procura" oder „zur Eincassirung", „zum Incasso", „Werth einzusenden", „in Vollmacht", auch wohl: „nicht zum Eigenthum", „für meine Rechnung", „es soll mir gute Zahlung sein" u. dgl.).[2]

Ein Beisatz aber, welcher nicht deutlich die Eigenthumsübertragung ausschliesst, würde das Indossament nicht als Procura-, sondern als Eigenthumsindossament erscheinen lassen.[3] Hiemit beantwortet sich die Frage, ob im Zweifel ein Procura- oder ein eigentliches Indossament zu präsumiren sei?[4]

Die Procura-Clausel kann auch im Blanco-Indossament stehen. Dann erscheint jeder Nehmer desselben nur als Procura-Indossatar des Blanco-Indossanten.

Eine Valuta-Clausel enthält das Procura-Indossament der Natur der Sache nach nicht, da ein Valutenverhältniss zwischen Geber und Nehmer einer blossen Vollmacht der Regel nach nicht besteht; indess kann sich auch im Procura-Indossament die, freilich nichtsbesagende, Valuta-Clausel „Werth in Rechnung" u. dgl. finden.

Die Wirkung des Procura-Indossamentes ist, dass der Indossatar nur Vertreter des Indossanten wird, also weder an den letzteren

---

[1] W.O. Art. 17. — Dieses uneigentliche Indossament wird auch bezeichnet als Vollmachts-Indossament, Indossament zum Einzug, Auftrags-Indossament, auch wohl (womit aber sein Wesen nicht präcis bezeichnet ist) einfaches, unvollständiges Indossament.

Da es keine Uebertragung der Wechselrechte bezweckt, ist das Procura-Indossament auch bei dem Recta-Wechsel oder von Seiten eines Recta-Indossatars zulässig.

[2] Dagegen liegt in den Worten: „Werth in mir selbst" oder „Werth in Rechnung" eine Procura-Clausel nicht vollständig ausgedrückt. Anderer Ansicht in Betreff des Vermerks „Werth in Rechnung" ist Hartmann, W.R. §. 99 bei Anm. 4.

[3] Schon die blosse Namensunterschrift des Indossanten auf der Rückseite des Wechsels gilt als (Eigenthums-) Indossament. Diese Eigenschaft verliert sie nur, wenn sie ausdrücklich und unzweideutig im Indossamente selbst ausgeschlossen wurde.

[4] Es ist gar nicht zu präsumiren. Das Indossament in seiner einfachen Form ist ein eigentliches Indossament. Diese Bedeutung kann es nur durch solche Zusätze verlieren, welche diese Bedeutung deutlich aufheben; mithin wie nicht durch solche Zusätze, welche nur die Rechtswirkung des eigentlichen Indossamentes beschränken, so auch nicht durch solche, deren Bedeutung zweifelhaft ist. Thöl, W.R. §. 111 bei Note 19.

einen Regressanspruch[5], noch gegen die Wechselschuldner eigene Wechselrechte erlangt.

Der Wechsel bleibt, solange er in Händen des Indossatars ist, Eigenthum des Indossanten, was namentlich im Konkurs des Indossatars wichtig wird.

Das Verhältniss des Indossatars zu dem Indossanten ist das eines Mandatars; nach den civilrechtlichen Mandatsgrundsätzen ist der Widerruf des Indossamentes und anderseits die Rückgabe des Wechsels an den Giranten zu beurtheilen.[6]

Der Indossant kann den dem Procura-Indossatar ertheilten Auftrag widerrufen und ebendeshalb auch dem Bezogenen (selbst wenn dieser acceptirt hatte) Gegenordre geben, welche den Bezogenen bindet, wenn er noch nicht (nach Verfall[7]) Zahlung an den Indossatar geleistet hat.

Die Contreordre an den Procura-Indossatar entzieht demselben auch die Befugniss, die Regressforderung des Procura-Indossanten zu verfolgen.

Dagegen hört nicht die Wirksamkeit des ertheilten Procura-Indossamentes, gleich einem gewöhnlichen Mandatsverhältniss, mit dem Tod oder mit dem Konkurs des Procura-Indossanten auf; es gehen die bezüglichen Rechte desselben nun auf seine Rechtsnachnachfolger über.

Das Procura-Indossament ist in seltenem Gebrauch.[8]

Dritten gegenüber erscheint der Procura-Indossatar zu Geltendmachung der Wechselrechte legitimirt. Er ist ermächtigt, von dem Bezogenen oder Intervenienten die Wechselsumme in Empfang zu nehmen[9] und dafür zu bescheinigen; Protest zu erheben, den Vormann seines Indossanten davon zu benachrichtigen, die Wechselklage gegen den Acceptanten oder gegen die Vormänner des Procura-Indossanten zu verfolgen.[10]

---

[5] Deshalb erfordert das Procura-Indossament nicht die Wechselfähigkeit des Indossanten, sondern nur die Befähigung desselben, eine Vollmacht zu ertheilen.

[6] Vgl. Hartmann a. a. O. § 99 bei Anm 7.

[7] Vgl. Contreordre §. 5. — Deshalb kann der Bezogene vor Verfall nicht mit Sicherheit an einen blossen Procura-Indossatar Zahlung leisten.

[8] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 9. April 1872 (Entsch. Bd. VI. S. 53).

[9] Der Bezogene ist nicht verpflichtet, die Echtheit des Indossamentes zu prüfen, muss aber einen ihm bekannt gegebenen Widerruf beachten. (Hartmann a. a. O. §. 99 bei Anm. 9.)

[10] Das Procura-Indossament ist daher die einfachste Form, in welcher der Wechselgläubiger seinem Anwalt eine Process-Vollmacht zu Einklagung des Wechsels ausstellen kann.

Dem Procura-Indossatar liegt ob, die Rechte des Indossanten, seines Auftraggebers, zu wahren, also namentlich, rechtzeitig den Wechsel bei dem Bezogenen und etwaigen Nothadressen zur Zahlung zu präsentiren, wenn die Zahlung nicht erfolgt, rechtzeitig Protest zu erheben und diesen seinem Indossanten sofort einzusenden. Die auf den Wechsel erhobene Zahlung muss er dem Indossanten ausfolgen. Versäumniss der Protesterhebung macht ihn ersatzpflichtig.[11]

Dagegen ist der Indossant als Auftraggeber zu Schadloshaltung des Indossatars, also namentlich zum Ersatz von Auslagen, verbunden und unter Umständen zu einer Provision.

Der Procura-Indossatar handelt lediglich im Namen seines Indossanten; er kann daher nur dessen Rechte ausüben, und ihm gegenüber stehen dem Beklagten alle Einreden aus der Person des Procura-Indossanten zu[12], nicht aber Einreden aus der Person des Procura-Indossatars oder aus Gegenansprüchen gegen den letzteren.

Wenn derjenige, welcher auf Grund eines Giro's, namentlich eines Blanco-Indossamentes, welches hierüber einen Vermerk nicht enthält, den Wechsel besitzt, ihn aber nur zum Incasso erhalten hat, so kann er die Notification des Protestes statt an seinen Indossanten, an dessen Vormann geben. Wenn ein solcher Inhaber

---

[11] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 31. Jan. 1874 (Entsch. Bd. XII. S. 316): Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels hat das Recht, gegen alle Vormänner Regress zu nehmen. Wird einem Wechselinhaber durch die Schuld eines Andern die Möglichkeit der Geltendmachung dieser Forderung entzogen, so ist damit ein Schadensanspruch gegen diesen begründet und zwar auf Höhe der Regresssumme. Der Beschädigende kann gegen den Schadensanspruch nicht einwenden, der Wechselinhaber könne dadurch, dass er seine Forderung aus dem Accept verfolge, die Ausgleichung seines Schadens erreichen; denn der Vortheil, welchen der mit Indossamenten versehene Wechsel gewährt, besteht ja gerade darin, dass der Inhaber nicht genöthigt ist, seine Forderung aus dem Accept geltend zu machen und sich den damit möglicher Weise verbundenen Schwierigkeiten zu unterziehen. Verlangen kann der mit der Schadensklage Beklagte lediglich, dass ihm die Ansprüche aus dem Wechsel abgetreten werden.

Die (nicht wechselmässige) Ersatzklage gegen den Incassomandatar, welcher den ihm zur Einziehung übersandten Wechsel zu spät hat protestiren lassen, hat nur den Verlust der Wechselforderung und die Verschuldung des Incassomandatars darzuthun. Erk. d. **R.O.H.G.** vom 28. Juni 1857 (Entsch. Bd. XVII. S. 413). Vgl. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 301.

[12] Einreden oder Gegenforderungen aus der Person des Procura-Indossatars stehen dem Wechselschuldner deshalb nicht zu, weil jener nicht im eigenen Namen klagt.

Anders, wenn der Beklagte beweisen könnte, der angebliche Procura-Indossatar sei Eigenthums-Indossatar.

aus dem Wechsel (gegen den Acceptanten oder gegen einen Regressschuldner) Namens seines Indossanten klagt, sohin unter der Behauptung, er sei nur zum Incasso bevollmächtigt, so wird in der Regel der Beklagte kein Interesse dabei haben, diese Behauptung zu bestreiten. Auf Grund derselben kann der letztere nun diejenigen Einreden oder Gegenforderungen geltend machen, welche er dem betreffenden Indossanten, wenn dieser selbst klagte, entgegensetzen könnte.[13] Will aber der Beklagte Einwendungen aus der Person des klagenden (angeblichen Procura-) Indossatars vorbringen, so wird ihm dies zuzulassen sein. Denn die zunächst massgebende Wortfassung des Indossamentes berechtigt den Beklagten, den Indossatar selbst als den Kläger zu behandeln und die ihm unmittelbar gegen denselben zustehenden Einreden geltend zu machen.[14] Anders, wenn der Beklagte hiebei in dolo versirte, indem er Kenntniss von dem zwischen dem Kläger und dessen Indossanten bestehenden Vollmachtsverhältniss hatte.

Kann aber dem Indossatar, welcher sich durch ein, die Procuraclausel nicht enthaltendes Indossament legitimirt, die Einrede, er sei in Wirklichkeit nur Procura-Indossatar und sohin eine Einrede oder Gegenforderung, welche der Beklagte gegen den Indossanten hat, entgegengesetzt werden? Dies Vorbringen muss wohl im Allgemeinen als unstatthaft erachtet werden.[15] Doch kann der

---

[13] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 6. Aug. 1873 (Entsch. Bd. X. S. 386): Durch die Erklärung des Wechselklägers, dass das auf ihn lautende Indossament nur behufs Einklagung des Wechsels ausgestellt worden, hat er sich der aus dem vollen Indossamente folgenden Rechte begeben. Er ist darnach lediglich Mandatar und muss sich demgemäss denn auch die dem Verklagten gegen N. zustehenden Einreden entgegensetzen lassen.

[14] W.O. Art. 82.

[15] Die Unzulässigkeit der Einrede (dass in dem seiner Form nach eigentlichen Indossament bloss ein Procura-Indossament gelegen sei und daher Einreden gegen den Indossanten auch dem Indossatar entgegenstünden) ist im Verhältniss zu dritten Personen unstatthaft. Erk. d. **R.O.H.G.** v. 20. Dec. 1870 (Entsch. Bd. I. S. 169): Sowohl für das Procura-Indossament, als für das reine Indossament sind im Rechte bestimmte Formen vorgeschrieben, — für ersteres insofern, als der Indossant in erkennbarer Weise durch einen schriftlichen Zusatz zum Indossament andeuten muss, dass er die Wirkungen eines reinen Indossamentes nicht will —; und die Wirkungen beider Arten von Indossamenten sind gesetzlich festgestellt. Wer nun die Form des reinen Indossamentes wählt, der will auch dessen gesetzlich festgestellte Wirkung, ungeachtet er dem Indossatar erklärt, dass seine Absicht nur auf Ertheilung eines Procura-Indossamentes gerichtet sei. Unbeschränkt gilt dieses in Betreff der äusseren Stellung des Indossatars zu dritten Personen, d. h. zu den Wechselschuldnern. Im Verhältniss zu diesen soll der Indossatar gerade als der eigentliche Wechselgläubiger dastehen und aus eigenem Recht gegen diese klagen dürfen: Es wird auch hier eine Unterscheidung von grosser Bedeutung, die überall da hervortritt, wo durch ein Rechtsgeschäft, wie vornemlich

Einwand unter Umständen als Einrede der Simulation Platz greifen.[16]

(Anm. 16 s. auf S. 514.)

beim Mandate, die Beziehung des Einen oder des Andern der handelnden Theile zu dritten Personen gegeben ist, die Unterscheidung zwischen der äusseren Stellung zu dritten Personen, und der inneren Stellung der Contrahenten zu einander. In dem Verhältniss zu dritten Personen hat die Beredung, dass das Indossament nur als Procura-Indossament gelten solle, gar keine Bedeutung; der Indossatar erscheint ihnen gegenüber als berechtigter Wechselgläubiger.

Erk. d. **R.O.H.G.** v. 23. Januar 1872 (Entsch. Bd. V. S. 36): Das R.O.H.G. vertritt die Ansicht, dass im Verhältniss zu dritten Personen die Beredung, das in der reinen Form ausgestellte Indossament solle nur als Procura-Indossament gelten, keine Bedeutung hat, der Indossatar vielmehr Dritten gegenüber, die Beredung mag gegangen sein, wohin sie wolle, als berechtigter Wechselgläubiger erscheint. Es beruht dies auf der Erwägung, dass sowohl für das reine Indossament als für das Procura-Indossament in den Art. 9—17 der A.D.W.O. bestimmte Formen vorgeschrieben sind, durch deren Wahl der Indossant den Umfang der mit dem Indossament verbundenen Rechte bestimmt. Entscheidet er sich für das reine Indossament, so räumt er dem Indossatar dadurch dem Wechselschuldner gegenüber die Stellung des eigentlichen Wechselgläubigers ein. Die Verabredung, dass das Indossament nur die Wirkung eines Procura-Indossamentes haben sölle, hat nur nach Innen, blos im Verhältniss der Contrahenten unter sich, Rechtswirkung. Bei Festhaltung dieser Ansicht ergibt sich, dass die Einrede des Verklagten, das den Kläger legitimirende, in der Form des reinen Indossamentes gegebene Indossament sei in der That nur ein Procura-Indossament, für sich allein keine Berücksichtigung verdient.

Erk. des **R.O.H.G.** vom 9. Apr. 1872 (Entsch. Bd. VI. S. 53): Der Wechselzeichner verpflichtet sich, dem Remittenten und jedem Indossatar so, als ob dieser sein einziger und ursprünglicher Gläubiger wäre. Remittent und Indossatar sind nicht allein formell zur Geltendmachung der Wechselforderung legitimirt, sondern sie sind Eigenthümer der Wechselurkunde und Wechselgläubiger.

Für den Remittenten kann diese Rechtsstellung wechselrechtlich niemals, für den Indossatar kann sie durch einen Zusatz zum Indossament ausgeschlossen sein.

Jedes Indossament ohne einen solchen Zusatz, gleichviel ob Voll- oder Blanco-Indossament, ist ein eigentliches, d. h. Eigenthums-Indossament. Es gibt kein Vollmachts-, Procura-, Incasso-Indossament, welches nicht als solches erschiene. Eigenthums- und Vollmachts-Indossamente sind einander ausschliessende und durch bestimmte Formen äusserlich erkennbare Arten des Indossaments.

Will der Indossant die schwächere Wirkung einer blossen Bevollmächtigung, so muss er dem Indossament den Zusatz „in Procura“, „in Vollmacht“ und dgl. beifügen. Unterlässt er dies, wendet er die einfachere und stärkere Form an, so hat er auch die stärkere Wirkung rechtlich gewollt. Der Indossatar wird somit Eigenthümer und Wechselgläubiger und macht im eigenen Namen seine Rechte geltend, gleichwie er durch weiteres Indossament alle scripturmässigen Rechte aus dem Wechsel, nicht aber nur die Rechte seines Autors überträgt.

Demungeachtet ist es möglich, dass er seinem Autor gegenüber nur dessen Interessen vertritt, diesem verantwortlich ist, an diesen das Empfangene herauszugeben hat. Denn es steht rechtlich nichts im Wege, für einen beschränkten Zweck ein über denselben hinausgreifendes Mittel zu wählen. — Aber den Dritten kümmert die zwischen den Betheiligten getroffene Uebereinkunft nicht. Ihm gegenüber ist lediglich die stärkere Wirkung sowohl erklärt, wie gewollt, und er muss sie gegen sich gelten lassen, weil er ein Recht auf die schwächere Wirkung so wenig als auf die stärkere Wirkung hat.

Erk. des **R.O.H.G.** v. 6. Juni 1873 (Entsch. Bd. X. S. 156): Es ist ein mit Nothwendigkeit festzuhaltender Grundsatz des Wechselrechts, dass jedes nicht

Die Weiterbegebung des Wechsels durch eigentliches Indossament kann dem Procura-Indossatar nicht zustehen. Denn er ist nicht Eigenthümer des Wechsels. Wohl aber kann er ein Procura-Indossament ausstellen.[17]

§. 7. Indossament nach Verfall.

Das Indossament hat zwei Functionen: die Uebertragung der bestehenden Wechselrechte und sodann die Begründung einer neuen Wechselverpflichtung durch Wechselversprechen des Indossanten. Die eine oder die andere Function kann aber fehlen; so bewirkt das Procura-Indossament keine Uebertragung der Wechselrechte, das Indossament ohne Obligo keine Verpflichtung des Indossanten. Aehnlich verhält es sich mit dem Indossament nach Verfall.

Während nemlich die regelmässige Bestimmung des Wechsels die ist, dass er bei Eintritt der Verfallzeit zur Zahlung gelangt oder, falls diese nicht erfolgt, protestirt und sofort im Regressweg geltend gemacht wird, also mit Verfall aus dem Stadium des Girirens in das der Einlösung (sei es durch den Bezogenen oder durch einen Regressschuldner) tritt, so kann doch ausnahmsweise auch ein verfallener Wechsel noch indossirt werden. Ein solches Giro kann aber nicht mehr die volle Wirkung eines vor Verfall gegebenen Indossamentes haben, sondern erleidet eine Beschränkung, je nachdem es die rechtliche Lage des Wechsels zur Zeit des Nachindossa-

---

den Beisatz „zur Eincassirung", „in Procura", oder dergleichen tragendes, gleichviel ob ausgefülltes oder Blanco-Indossament den darin namhaft gemachten Indossatar, resp. den das Blanco-Iodossament für sich geltend machenden Inhaber des Wechsels, zu dessen rechtlich anzuerkennenden alleinigen Disponenten, oder, wie die W.O. sich ausdrückt, zum Eigenthümer des Wechsels macht. Das dem Indossament zu Grunde liegende Geschäft kommt, insofern es sich um das Verhältniss des Indossatars-Wechselinhabers zum Wechselschuldner handelt, niemals in Betracht. Der Beweis eines zwischen dem Indossanten und dem Indossatar bestehenden blossen Incasso-Mandats ist zwar zwischen diesen ausreichend, um den Letztern zur Anerkennung des dem Ersteren zustehenden Dispositionsrechtes über den Wechsel und dessen etwaiges Ergebniss (z. B. über ein auf Grund desselben erlangtes Judicat) zu verpflichten, allein unwirksam, um den Indossanten dem Wechselschuldner gegenüber zum Wechselgläubiger zu machen.

[16] Vgl. Einreden § 3. Ziff. X.

[17] W.O. Art. 17. Satz 2. — Es liegt also in dem Procura-Indossament die Substitutionsbefugniss. Hierzu ist nicht erforderlich, dass dasselbe an Ordre laute. Zu einem Eigenthums-Indossament aber ermächtigt das Procura-Indossament auch dann nicht, wenn ihm der Zusatz „oder Ordre" beigefügt ist.

Würde der Procura-Indossatar ein eigentliches Indossament ausstellen, so könnte dasselbe doch nur als Procura-Indossament gelten, indem diese seine Eigenschaft aus der voranstehenden Procura-Clausel sich ergibt.

mentes mit sich bringt, entweder hinsichtlich der Verpflichtung des Indossanten oder hinsichtlich der Geltendmachung der Wechselrechte auf Seiten des Indossatars.

Vorausgesetzt wird bei der Erörterung dieser Verhältnisse ein Eigenthumsindossament. Denn ein nach Verfall gegebenes Procura-Indossament kann keine andere Wirkung haben, als wenn es vor Verfall ausgestellt wäre.[1]

Es ist hiernach zu unterscheiden

A. Das Indossament eines präjudicirten Wechsels. Ist die rechtzeitige oder die formrichtige Protesterhebung Mangels Zahlung versäumt, so erlangt durch eine nun erst vorgenommene Indossirung des nicht bezahlten Wechsels, wenn derselbe acceptirt ist, der Nehmer den wechselmässigen Anspruch gegen den Acceptanten (soferne der Wechsel nicht ein bestimmt domicilirter ist). Ferner wird der Nachindossant jedem Nachindossatar regresspflichtig.[2]

Im Einzelnen ist zu bemerken:

I. Gegen den Acceptanten hat der Nachindossatar ein eigenes selbstständiges Recht; er klagt nicht aus dem Recht des Indossanten, hat nicht ein abgeleitetes und sohin durch den Umfang der Berechtigung des Indossanten bedingtes Recht, wie etwa ein Cessionar.[3]

---

[1] Der Procura-Indossant übernimmt, auch wenn er das Giro vor Verfall ausstellte, keine Wechselverbindlichkeit und der Procura-Indossatar hat immer nur die Rechte, welche seinem Indossanten zustehen, geltend zu machen.

[2] W.O. Art. 16. Abs. 1. — Ueber den Protest-Erlass s. unten Lit. B. Ziff. VII.

[3] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 24. Febr. 1871 (Entsch. Bd. II. S. 62): Der Nachindossatar (eines präjudicirten Wechsels) erlangt selbstständige Rechte gegen den Acceptanten. Er erscheint daher nicht verpflichtet, Einreden gegen sich gelten zu lassen, welche nicht aus dem Wechselrecht selbst hervorgehen und nicht unmittelbar gegen seine Person begründet sind.

Wenn in Art. 16. Abs. 1 d. W O. dem Indossatar die Rechte aus dem etwa vorhandenen Accept ohne Beifügung irgend einer Beschränkung zugesprochen werden, so ist soviel klar, dass im Sinne der allgemeinen, die Rechtswirkungen des Indossaments normirenden Bestimmungen der W.O. (zu vergl. die Art. 10 u. 82) unter jenem Rechte nur wechselmässig selbstständige, nicht aber solche Befugnisse verstanden werden können, welche lediglich auf der civilrechtlichen Basis der Cession beruhen. Könnte darüber auf Grund der nur gedachten Gesetzesvorschrift noch ein Zweifel obwalten, so müsste er schwinden bei Gegenüberstellung des zweiten Abschnittes desselben Artikels. In selbigem ist offenbar im Gegensatz zu der vorausgehenden Gesetzesdisposition angeordnet, dass dem Indossatar eines vor dem Indossament protestirten Wechsels nur die Rechte seines Vormannes gegen den Acceptanten etc. zukommen. Der Unterschied, welchen der Gesetzgeber hiernach zwischen dem Fall des Nach-Indossamentes eines durch Protesterhebung salvirten Wechsels und dem Falle des weiter indossirten präjudicirten Wechsels statuirt, springt in die Augen. Ebenso unzweideutig ergeben sich die damit verknüpften Rechtsfolgen. Das Nach-Indossament ersterer Art gewährt

II. Der Bezogene, auch wenn er nicht acceptirte, kann giltig an den Nachindossatar bezahlen; dessen Legitimation bei dem Bezogenen, welcher die Zahlung leisten will, wird auch durch Nachindossament erbracht.[4]

III. Wie gegen den Acceptanten einer Tratte, so erlangt auch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels der Nachindossatar die selbstständige Wechselforderung.[5]

IV. Voraussetzung des Anspruchs gegen den Acceptanten der Tratte oder den Aussteller des eigenen Wechsels ist, dass ihnen gegenüber noch nicht die Verjährung des Wechsels eingetreten sei.[6] Die Verjährung ist in drei Jahren vom Verfalltage an vollendet.[7]

---

nur die Befugnisse einer civilrechtlichen Cession etc.

Offenbar ist im Mangel jeder Unterscheidung zwischen dem Recht gegen den Acceptanten und dem Regressrecht gegen die Nach-Indossanten davon auszugehen, dass die Haftpflicht des Acceptanten ihrem Rechtsbestande nach keine andere sein könne und solle, als die der anderen Wechselverbundenen.

Zu derselben Annahme nöthigt auch das im Art. 81 Abs. 2 anerkannte Princip objectiver Gleichmässigkeit der Verpflichtungen aller aus dem Wechsel verhafteten Personen.

Hingegen Thöl (W.R. §. 128) folgert aus der Auffassung des Indossamentes als einer neuen Tratte mit neuer Verfallzeit (eines Sichtwechsels), dass (wenn auch nicht nach der D.W.O., so doch principiell) der Nach-Indossatar (auch des präjudicirten Wechsels) nicht ein eigenes ursprüngliches Recht gegen den Acceptanten haben könne, denn diese neue Tratte sei nicht mit acceptirt worden. Dies würde aber nur dann zutreffen, wenn die Verpflichtung des Acceptanten nun eine andere, weitergehende werden sollte, als sie nach Massgabe seines Wechselversprechens ursprünglich war. Allein dies ist nicht der Fall, wenn dem Nach-Indossatar ein ursprüngliches Recht gegen den Acceptanten eingeräumt wird.

[4] Thöl, W.R. 4. Aufl. §. 128 bei Note 8. — Vgl. Hartmann, D.W.R. §. 105. Ziff. 2. Wenn aber Hartmann a. a. O. in dem Nach-Indossament auch die Ermächtigung, nachträgliche Acceptation zu verlangen, findet, so unterliegt es zwar keinem Zweifel, dass der Bezogene, wenn er nach Verfall acceptirt, aus diesem Accepte dem Inhaber verhaftet wird. Er wird aber nicht ohne Weiteres sich — dem Trassanten gegenüber — ermächtigt halten, nun noch zu acceptiren. — Vgl. Accept §. 10.

[5] Erk. des **R.O.H.G.** v. 18. Oct. 1872 (Entsch. Bd. VII. S. 316): Allerdings hat der Wechsel mit dem Eintritt des Verfalltages seinen regelmässigen Lauf vollendet; wird er nicht eingelöst, so kann es sich nach der normalen Bestimmung des Wechsels nur um den Rücklauf im Regresswege handeln. — Allein von altersher hat sich im Verkehr das Bedürfniss geltend gemacht, den verfallenen Wechsel, namentlich bei unterbliebener Protesterhebung, behufs weiteren Versuchs der Einlösung weiter zu begeben. Auf der Anerkennung dieses Bedürfnisses beruht Art. 16 d. W.O. Derselbe unterscheidet, und zwar für den gezogenen Wechsel, zwei Fälle: die Begebung der verfallenen, aber nicht protestirten (präjudicirten), und die Begebung der Mangels Zahlung protestirten Tratte. — Nun findet aber dem Art. 98 sub Nr. 2 zufolge die Vorschrift des Art. 16 analoge Anwendung auf den Eigenen Wechsel. Selbstverständlich tritt beim Eigenen Wechsel an die Stelle des Bezogenen dessen Aussteller, da dieser die bei der Tratte auf verschiedene Personen vertheilten Functionen des Ausstellers und Acceptanten in seiner Person vereinigt.

[6] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 18. Oct. 1872.

[7] S. Verjährung §. 2. Ziff. I. Vgl. Hartmann, W.R. §. 106 bei Anm. 5.

V. Gegen den Trassanten und die Vorindossanten (d. h. diejenigen, welche den Wechsel vor Ablauf der Protestfrist indossirt haben) kann der Nachindossatar ein Wechselrecht nicht erlangen. Denn ihnen gegenüber ist die Präjudicirung eingetreten.[8]

VI. Gegen den Nachindossanten hat (der erste und jeder folgende) Nachindossatar Regressrecht. Denn die Wechselerklärung des Nachindossanten kann, da Rechte gegen die Vormänner desselben nicht bestehen, sohin keine Uebertragung von solchen im Giro liegt, nur den Sinn haben, dass er trotz der eingetretenen Präjudicirung die Wechselzahlung noch garantire.[9]

VII. Hatte ein Nachindossant seinem Giro die Clausel „ohne Obligo" beigefügt, was ihm als Indossanten zusteht[10], so haftet er nicht aus seinem Indossamente. Er hat nur den Indossatar legitimirt, bei dem Bezogenen, falls dieser noch zahlen will, die Zahlung zu erheben.

Wenn aber von mehreren Nachindossanten nur der eine die Clausel „ohne Obligo" seinem Indossamente beifügt, so sind gleichwohl die übrigen Nachindossanten ihren Nachmännern regresspflichtig.

VIII. Wie überhaupt das Indossament als ein neuer, dem Wechsel des Ausstellers sich anschliessender Wechsel betrachtet werden kann, so liegt auch in dem Nachindossament der Tratte eine neue Tratte, welche den Inhalt der Grundtratte stillschweigend wiederholt. Dies aber mit Ausnahme der Verfallzeit. Denn es wäre widersinnig, sohin unstatthaft, in einer Tratte eine schon verflossene Zeit als diejenige, zu welcher die Zahlung nun noch erfolgen solle, zu bezeichnen.[11] Die Zahlungszeit des durch Nachindossament begebenen Wechsels muss daher eine neue sein. Nun findet sich in demselben aber weder ein Tag, noch eine Frist und deren Anfangs-

[8] Sie hatten zwar die Bezahlung des Wechsels garantirt, aber ihre Haftung aus dieser Garantie ist an die Voraussetzung geknüpft, dass der Wechselinhaber die erfolglose Anforderung bei dem Bezogenen durch rechtzeitigen Protest constatirte.

[9] Der Indossant hat durch sein Indossament eine nochmalige Weisung zur Einziehung geben wollen und muss selbst regresspflichtig sein, wenn er ein volles und kein blosses Procura-Indossament ertheilte.

[10] W.O. Art. 14.

[11] Die in dem Nach-Indossament enthaltene Tratte wiederholt nicht den Verfalltag des urspünglichen Wechsels, weil sie sich dann selbst aufheben würde; denn man kann nicht nach dem Verfalltage wollen oder versprechen, dass am Verfalltage gezahlt werde. Sie geht mithin auf eine andere, spätere Zeit. Da der Indossant diese nicht bestimmt hat, so ist ihm offenbar jede spätere Zahlungszeit genehm; die in dem Nach-Indossament enthaltene Tratte ist demnach ein Sichtwechsel.

punkt ausgedrückt. Somit kann die Absicht nur dahin gehen, dass jeder Zeit, mit andern Worten, dass bei Sicht die Zahlung garantirt werde. Hieraus folgt, dass binnen zwei Jahren vom Datum des Nachindossamentes[12], um gegen den Nachindossanten das Regressrecht zu wahren, der Wechsel zur Zahlung präsentirt und, wofern diese nicht erfolgt, Mangels Zahlung protestirt[13] werden muss.[14]

---

[12] Fehlt ein solches, so wird von Ablauf der ursprünglichen Protestfrist an zu rechnen sein. Vgl. Anm. 13.

[13] Der Protest muss nach dem Datum des ersten Nach-Indossamentes erhoben sein. Wäre also z. B. der präjudicirte Wechsel am 1. Mai indossirt, am 2. Mai Mangels Zahlung protestirt, am 3. Mai nochmals indossirt, so ist dem ersten Nach-Indossanten und den folgenden Nach-Indossanten gegenüber der Wechsel wie ein unter dem Datum des ersten Nach-Indossamentes ausgestellter Sichtwechsel zu behandeln. Ist dasselbe nicht datirt, so muss, wenn die Qualität als Nach-Indossament feststeht, als Tag seiner Ausstellung der erste Tag nach Ablauf der Protestfrist, also der dritte Werktag nach dem Verfalltag angesehen werden.

Hartmann (W.R. §. 106 bei Anm. 11) will den Verfalltag des Wechsels als den Tag des Nach-Indossamentes ansehen. Allein das am Verfalltag, überhaupt das innerhalb der Protestfrist so zeitig, dass noch rechtzeitig Protest Mangels Zahlung erhoben werden konnte, gegebene Indossament ist nicht ein Nach-Indossament eines (präjudicirten) Wechsels (vgl. unten Ziff. IX.).

[14] Erk. d. **R.O.H.G.** vom 7. Mai 1872 (Entsch. Bd. VI. S. 99 flg.): Eine solche Begebung (des präjudicirten Wechsels) berechtigt den legitimirten Inhaber, die Bezahlung des Wechsels vom Acceptanten resp. Aussteller bei der Vorzeigung zu fordern, und das in der Begebung ertheilte Garantieversprechen verpflichtet den Giranten seinerseits, den Wechsel einzulösen, wenn ihn der Acceptant (der Tratte) resp. Aussteller (des Eigenen Wechsels) bei der Vorzeigung nicht zahlen werde, vorausgesetzt, dass Präsentation und Nichtzahlung durch gehörigen Protest constatirt wird. Der solchergestalt begebene Wechsel nimmt also die Natur eines Sichtwechsels an. Mag es zweifelhaft sein, ob das Indossament als Creirung einer neuen Sichttratte aufzufassen ist: jedenfalls ist der Wechsel nunmehr nach Analogie des Sichtwechsels zu behandeln.

So auch Thöl (W.R. 4. Aufl. §. 128. Nr. IV. S. 491—493): In dem Nach-Indossament liegt eine neue Tratte, und zwar, abgesehen von der Verfallzeit, desselben Inhalts, wie die Grundtratte. Diese neue Tratte ist, wenn das Nach-Indossament keinen Verfalltag bestimmt, eine Sichttratte. Das Rechtsverhältniss des Nach-Indossanten und weiterer Nach-Indossanten zu den Nach-Indossataren ist ganz dasselbe, als wenn der erste Nach-Indossant ohne Anschluss an einen andern Wechsel als Trassant eine Sichttratte begeben hätte; die Nach-Indossanten sind aus einem später erhobenen Protest Mangels Zahlung, und nicht ohne einen solchen, regresspflichtig. — Die Tratte ist binnen zwei Jahren, gerechnet vom Datum des ersten Nach-Indossaments, zur Zahlung zu präsentiren. (W.O. Art. 31.) Auch beim Nach-Indossament einer acceptirten Tratte gilt diese Präsentationsfrist von zwei Jahren.

Eine andere Ansicht geht dahin, dass die Präsentation der acceptirten Tratte nur an die dreijährige Verjährungsfrist gebunden sei. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 279. a.

Uebrigens ist die Frage bestritten, ob der innerhalb der Frist von zwei Jahren erhobene Protest Mangels Zahlung, um ein rechtzeitiger zu sein, spätestens am zweiten Werktage nach dem Tage, an welchem zuerst die Tratte zur Zahlung präsentirt worden ist, erhoben sein muss; oder ob die Präsentation zur Zahlung, wenn sie fruchtlos war, einmal und mehrmals wiederholt werden darf, d. h. der Protest ein rechtzeitiger ist, wenn er nur innerhalb jener Frist, gleichviel an welchem Tage, erhoben ist, ohne dass die bereits früher geschehene Präsentation einen Einwand

IX. Nachindossament ist in der hier erörterten Bedeutung nicht jedes nach Eintritt der Verfallzeit, sondern nur ein nach Ablauf der Protestfrist, also nach dem zweiten auf den Verfalltag des Wechsels folgenden Werktag ausgestelltes Indossament. Denn nun erst war der Wechsel präjudicirt. Deshalb steht ein zwar nach dem Verfalltage, aber noch innerhalb der für die Protesterhebung verstatteten zweitägigen Frist gegebenes Indossament dem Giro vor Verfall gleich.[15]

X. Ist aber das Indossament zwar noch innerhalb der Protestfrist, aber so spät gegeben, dass der Wechsel nicht mehr rechtzeitig protestirt werden kann (z. B. zu spät versendet, um auf den letzten Protesttag am Zahlungsort anzulangen), so muss, dem Aussteller dieses Indossamentes gegenüber, der Wechsel einem nach Ablauf der Protestfrist girirten gleichgeachtet werden; dieser Indossant unterliegt sohin dem Wechselregress auf Grund eines wann immer innerhalb der zwei Jahre[16] erhobenen Protestes Mangels Zahlung; er kann sich nicht auf die von ihm selbst verschuldete Nichteinhaltung der ursprünglichen Frist zu Aufnahme des Protestes berufen.[17]

---

gegen die Rechtzeitigkeit begründet. Die letztere Ansicht vertritt Thöl, W.R. a. a. O. bei Note 30.

Das erwähnte Erk. des **R.O.H.G.** (v. 7. Mai 1872, s. oben) fährt fort: — Da nun der nach Verfall begebene Wechsel bei der Vorzeigung zahlbar ist, so ist auch der Tag der Vorzeigung der Zahlungstag, der Protest also spätestens am zweiten Werktage nach der Vorzeigung zu erheben.

Auf die erste Präsentation des Nach-Indossatars eines präjudicirten Wechsels muss, behufs der Regressklage, auch der Protest innerhalb der für denselben im Art. 41 vorgeschriebenen Frist erhoben werden. Das Nach-Indossament eines präjudicirten Wechsels gibt demselben die Natur eines Sichtwechsels. Da nun ein solcher bei der Vorzeigung zahlbar ist, so ist auch der Tag der Vorzeigung der Zahlungstag und somit der Protest spätestens am zweiten Werktag nach dieser ersten Vorzeigung zu erheben.

[15] Vgl. jedoch Ziff. X. u. XII. — Hier kommt namentlich die Einlösung des Wechsels von Seiten eines Indossanten oder des Remittenten in Betracht. Hat diese vor Ablauf der Protestfrist stattgefunden, so kann innerhalb derselben der Einlösende den Wechsel mit wechselrechtlicher Wirkung auch dann indossiren, wenn ihm der befriedigte Indossatar nicht ein Rückgiro, sondern nur eine Quittung auf den Wechsel ertheilt hat. Denn der einlösende Indossant ist nach Art. 55 der W.O. zur Ausstreichung seines eigenen und seiner Nachmänner Giro berechtigt, mithin auch zur Ausstreichung des gesetzlichen Zeichens der Befriedigung des letzten Inhabers, der Quittung des Zahlungs-Empfängers. Vgl. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 278. c.

[16] Vgl. oben bei Anm. 12.

[17] Vgl. Thöl, §. 128. Note 17. S. 498. Hartmann, W.R. §. 104 bei Anm. 20. Biener, Wechselrechtl. Abhandl. S. 438. Anm. 31. — Durch diese Verspätung kann also die Haftung des Indossanten um zwei Jahre verlängert werden; er wird deshalb in solchem Falle, d. h. wenn zweifelhaft ist, ob die Zeit reicht, um den Protest am zweiten Werktage nach dem Verfalltage zu erheben, wohl daran thun, seinem Giro die Clausel

XI. Da (nach der D.W.O.) die Datirung des Indossamentes kein wesentliches Erforderniss desselben bildet, so kann unter Umständen zweifelhaft sein, ob ein Indossament vor Ablauf der Protestfrist gegeben, oder ob es ein Nachindossament sei. Erheblich wird in Betreff des präjudicirten Wechsels diese Frage, wenn ein Nehmer die Regressklage gegen einen Indossanten auf Grund der Behauptung, dass dessen Giro ein Nachindossament sei, anstellt. Diese Behauptung, als das Fundament seines Anspruchs, muss er, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, erweisen. Denn es kann nicht präsumirt werden, dass aus dem präjudicirten Wechsel noch ein Regressanspruch bestehe, ein Anspruch, welcher nur durch die besondere Thatsache begründet werden kann, dass eben der Indossant trotz eingetretener Präjudicirung noch ein Wechselversprechen gegeben habe.

XII. Zweifelhaft ist die Frage, ob, wenn das Indossament vor Ablauf der Protestfrist ausgestellt, aber erst nach Ablauf derselben genommen worden, der Tag der Ausstellung oder ob der der Begebung, resp. des Nehmens, massgebend sei, ob also ein solches Indossament als Nachindossament zu gelten habe? Nach dem unter Ziff. X. Bemerkten wird diese Frage dann zu bejahen sein, wenn die Begebung so spät erfolgte, dass der Nehmer den Protest am zweiten Werktage nach dem (vom Aussteller des Wechsels vorgezeichneten) Verfalltag nicht mehr erheben konnte.[18]

XIII. Das Nachindossament kann auch ein Blanco-Indossament sein. Wurde dasselbe nach Ablauf der Protestfrist ausgestellt, so haftet der Blanco-Indossant seinem und jedem folgenden Nehmer nach den oben erörterten Grundsätzen.[19] Ist aber das Blanco-Indossament vor Ablauf der Protestfrist ausgestellt[20], jedoch von dem ersten oder einem folgenden Nehmer nach Ablauf der Protestfrist ohne neues Indossament, durch einfache Uebertragung, weiter gegeben worden, so hat der letzte Inhaber nur, wenn der Wechsel acceptirt ist, die Wechselforderung gegen den Acceptanten, nicht aber ein Regressrecht.[21]

„Ohne Obligo" beizufügen. Andererseits wird von dem Nehmer, welcher diese Verspätung behauptet, der stringente Beweis zu erfordern sein, dass in der That eine rechtzeitige Protesterhebung, auch bei schleunigster Uebersendung nach dem Zahlungsort resp. sofortiger Präsentation daselbst, nicht mehr möglich gewesen.

[18] Ueber den hiervon verschiedenen Fall, wenn der Wechsel mit einem vor Verfall ausgestellten Blanco-Indossament von dessen Nehmer nach Verfall ohne neues Giro weitergegeben wurde, s. Ziff. XIII.

[19] S. Ziff. VI. VIII. IX. X.

[20] Vgl. indess oben Ziff. X.

[21] Vgl. Thöl a. a. O. §. 128. Nr. V.:

B. Eine ganz andere Bedeutung, als dem Indossament eines präjudicirten Wechsels, kommt dem Giro eines (rechtzeitig und formrichtig) protestirten Wechsels zu. Hier sind alle Rechte aus dem Wechsel, die Regressrechte gegen Aussteller, Vorindossanten, Acceptanten der bestimmt domicilirten Tratte, gewahrt. In Uebertragung dieser Rechte auf den Indossatar findet das Indossament seine Bestimmung und Begrenzung. Neue Wechselrechte sollen dadurch nicht begründet werden. Der Indossant gibt kein Wechselversprechen.[22]

Im Einzelnen ist zu bemerken:

I. Der Nachindossatar des protestirten Wechsels erlangt durch das Indossament nicht, wie der Nehmer eines vor Ablauf der Protestfrist girirten Wechsels (und gegen den Acceptanten auch der Nachindossatar des präjudicirten Wechsels, s. oben A. I.) ein selbstständiges Recht gegen die Vorindossanten, den Trassanten und den Acceptanten[23], sondern nur die Rechte des Nachindossanten. Denn dieser überträgt eben nur seine, durch den Protest fixirten, Rechte und den Wechsel gerade in der Lage und mit der Massgabe, wie die Berechtigung zur Zeit der Uebertragung begründet war.

Demgemäss kann der von einem Nachindossatar in Anspruch genommene Wechselschuldner (Acceptant oder Regressschuldner) der Klage Einreden aus der Person des Nachindossanten ent-

---

Beim Blanco-Indossament ist es möglich, dass der Indossant den Wechsel vor Verfall gegeben und der Inhaber ihn nach Verfall genommen hat. Ueber die Rechtswirkungen in diesem Fall sind die Meinungen sehr verschieden. Ist ein solches Indossament ein Vor- oder ein Nach-Indossament? Die Frage ist hauptsächlich practisch, wenn das Blancoindossament das letzte Indossament ist (resp. nachfolgende Indossamente durchstrichen sind); denn dann legitimirt es für sich allein den Besitzer. (Vgl. indess unten Lit. C. bei Anm. 41 u. Legitimation §. 3 bei Anm. 7.) Ist der Wechsel präjudicirt, so sind Regressrechte gegen den Blancoindossanten nicht vorhanden, da solche nur gegen die Nach-Indossanten bestehen, der Blancoindossant aber ein Vor-Indossant ist. Unerheblich erscheint, ob der nunmehrige Inhaber den Wechsel erst nach Verfall erworben hat. Ist der Wechsel rechtzeitig Mangels Zahlung protestirt, so erscheint als der letzte Indossatar vor Verfall derjenige, welcher den Protest erheben liess. Jeder andere Inhaber (sofern er nicht laut des Protestes ein früherer Wechselgeber war), kann präsumtiv den Wechsel nur durch Nach-Indossament (oder durch Hingeben ohne neues Indossament) erworben haben. Vgl. auch Hartmann, W.R. §. 106 a. E. Vgl. im Uebrigen unten S. 526 f.

[22] W.O. Art. 16. Abs. 2. — Uebrigens kommt es sehr selten vor, dass protestirte Tratten weiter indossirt werden, während präjudicirte Tratten häufig mit mehreren Nach-Indossamenten versehen sind. Thöl a. a. O. nach Note 15. Wohl aber dient häufig das Indossament eines protestirten Wechsels als Vollmacht zur Klagerhebung, sohin als Procura-Indossament.

[23] In Betreff des Acceptanten s. unten Ziff. III.

gegensetzen.[24] Dies aber nur unter der, nöthigenfalls vom Beklagten zu erweisenden Voraussetzung, dass der Wechsel vor der fraglichen Indossirung rechtzeitig protestirt worden ist.[25]

In dieser Hinsicht hat die rechtliche Stellung des Nachindossatars Aehnlichkeit mit der eines Cessionars.[26] Er hat aber nicht, wie ein Cessionar, die Echtheit der ihn legitimirenden Uebertragungen darzuthun.[27]

II. Enthält der Wechsel mehrere Nachindossamente, so hat jeder Nachindossatar nur die Rechte seines Indossanten überkommen, also der letzte Inhaber nur die des ersten (und folgenden) Nachindossanten. Hieraus folgt, dass dem klagenden Inhaber auch Einreden aus der Person eines früheren Nachindossanten (nicht blos seines Indossanten) entgegenstehen können.[28]

III. Hinsichtlich des Anspruchs, welchen der Nachindossatar des protestirten Wechsels gegen den Acceptanten hat, ist unbestritten,[29] dass ihm nur das Recht seines Indossanten zusteht, wenn er die Regresssumme fordert, d. h. ausser der Wechselsumme auch noch diejenigen Beträge, um welche in Folge der nicht geschehenen Zahlung bei Verfall die Retourrechnung den Belauf der Wechselsumme

---

[24] Unter „Indossanten" in Art. 16. Alin. 2 der W.O. sind nur die auf dem Wechsel als Indossanten erscheinenden, nicht aber dritte, im Wechsel nicht benannte Personen zu verstehen. Wenn daher der Wechselkläger, welcher den Wechsel nach der rechtzeitigen Protesterhebung Mangels Zahlung erworben hat, seine Legitimation auf ein Blanco-Giro stützt, so gilt der Blanco-Girant als sein Auctor, ohne Rücksicht darauf, ob er den Wechsel von einem Dritten auf Grund jenes Blanco-Giro's erworben hat. Auch wenn diese Uebertragung des verfallenen und rechtzeitig protestirten Wechsels an den Kläger auf Grund des bereits vorhandenen letzten Blanco-Indossaments erst durch verschiedene (nicht auf dem Wechsel benannte) Personen nach einander geschehen war, sind die Einwendungen des verklagten Acceptanten aus der Person jenes letzten Blanco-Indossanten zuzulassen. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 287 b.

[25] Diese Thatsache bildet die Voraussetzung der Zulässigkeit seiner Einrede gegen den Kläger. Er muss sie daher — wie der Kläger sein Klagfundament — beweisen.

[26] Wenn man das Nach-Indossament eine Cession nennt, so wird übersehen, dass man hiemit ein nur mögliches Rechtsgeschäft zwischen dem Indossanten und Indossatar als wirklich annimmt, um aus diesem innern Valutenverhältniss auf das Klagerecht des Indossatars nach aussen hin zu schliessen. Thöl, §. 128. Nr. 1.

[27] Hartmann, W.R. §. 107 bei Anm. 6—9.

[28] Vgl. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 284.

[29] Die in dem Nach-Indossament enthaltene Tratte (vgl. oben §. 2. Anm. 19) wiederholt nicht den Verfalltag der alten Tratte (denn man kann nicht nach dem Verfalltage die Zahlung am Verfalltage vorschreiben); sie geht mithin auf eine andere, spätere Zeit. Da diese nicht bestimmt ist, so ist offenbar jede spätere Zahlungszeit dem Indossanten genehm, die in dem Nach-Indossament enthaltene Tratte ist demnach eine Sichttratte.

übersteigt.[30] Aber auch in Betreff der Wechselsumme kann dem Nachindossatar des protestirten Wechsels ein eigenes und ursprüngliches Recht wohl nicht zugesprochen werden.[31] Die Folge ist, dass auch in diesem Betreff der Nachindossatar sich Einwendungen aus der Person seines Indossanten entgegensetzen lassen muss.

IV. Der Indossant des protestirten Wechsels ist nicht wechselmässig verpflichtet.[32] Die Thatsache der rechtzeitigen Protesterhebung befreit ihn von eigener Haftung.[33] Neue Wechselrechte

---

An die Tratte und die ihren Inhalt wiederholenden Indossamente ist also in dem Nach-Indossament eine neue Tratte mit einem neuen Inhalt, welcher die Verfallzeit betrifft, angeschlossen. Hieraus ergibt sich, dass der Nach-Indossatar nicht ein eigenes ursprüngliches Recht gegen den Acceptanten hat, denn diese neue Tratte ist nicht mit acceptirt worden; und auch nicht ein eigenes ursprüngliches Recht gegen den Trassanten und die Vor-Indossanten aus dem Protest Mangels Zahlung der alten Tratte hat, denn das in der alten Tratte und ihren Indossamenten enthaltene Wechselversprechen ist dem Nach-Indossatar nicht gegeben, da es seinem Begriff nach ein bedingtes Versprechen ist, die Bedingung aber, als das Nach-Indossament gegeben ward, bereits eingetreten war. Thöl, W.R 4. Aufl. §. 128. Nr. 2. S. 488. f.

[30] Vgl. Accept §. 4.

[31] Anderer Ansicht ist Thöl (a. a. O. bei Note 11): Gegen den Acceptanten hat der Nach-Indossatar ein eigenes ursprüngliches Recht, und zwar nicht nur in dem Fall, dass der Wechsel präjudicirt ist, sondern auch in dem Fall, dass zur Zeit des Indossaments bereits ein Protest Mangels Zahlung erhoben war, vorausgesetzt, dass der Nach-Indossatar gegen den Acceptanten nur aus dem Wechsel (dem Accept) Rechte geltend macht, also Zahlung der Wechselsumme fordert. Er darf dies trotz des erhobenen Protestes, dessen Geltendmachung er unterlassen darf.

Allein die W.O. in Art. 16 unterscheidet nicht zwischen Regresssumme und Wechselsumme.

[32] W.O. Art. 16. Schlusssatz. — Hier (in dem Schlusssatze des Art. 16. Alin. 2. d. W.O.) ist die Rede von dem unmittelbaren Vormann des Erwerbers, d. h. von demjenigen, welcher den Wechsel nach der Protesterhebung Mangels Zahlung dem klagenden Indossatar resp. Wechselinhaber übertragen hat. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 287. a.

Ob eine civilrechtliche Haftung stattfindet, ist aus dem concreten, der Begebung unterliegenden Verhältniss zu beurtheilen.

[33] Er wird also, wenn im Regresswege aus dem nach Verfall gegebenen Indossament und nun nach Ablauf der Protestfrist erhobenen Protest belangt, durch den Beweis frei, dass schon vorher der Wechsel rechtzeitig (d. h. innerhalb der nach dem ursprünglichen Verfalltage zu berechnenden Protestfrist) protestirt wurde. Diese Einrede kann er auch einem mittelbaren Nachmann und demjenigen Nach-Indossatar entgegensetzen, welcher den Protest nicht erhalten hatte, somit nicht in der Lage ist, als Indossatar eines rechtzeitig protestirten Wechsels seinen Regress gegen die Vor-Indossanten und den Trassanten zu nehmen.

Thöl (a. a. O. nach Note 31) will den Satz (der W.O. Art. 16 a. E.), dass der Indossant des protestirten Wechsels nicht wechselmässig verpflichtet ist, nur auf den Fall beziehen, wenn dem betr. Nach-Indossatar der Protest eingehändigt oder versprochen worden ist. Einem mittelbaren Nach-Indossatar aber soll der Nach-Indossant (gleich dem Nach-Indossanten eines präjudicirten Wechsels) wechselmässig haften. Allein die W.O. (Art. 16. Schlusssatz) unterscheidet nicht in dieser Weise, sondern sagt ganz allgemein, dass Derjenige, vor dessen Indossament der Wechsel protestirt wurde, nicht wechselmässig verpflichtet sein soll.

sollen aus dem rechtzeitig protestirten Wechsel nicht mehr entstehen. Das Papier hat mit der Protesterhebung seine Function, Anschlusswechsel, sohin Wechselversprechen aufzunehmen, abgeschlossen.[34]

War aber der Protest nicht rechtzeitig oder nicht formrichtig erhoben, sohin der Wechsel zur Zeit der fraglichen Indossirung präjudicirt, so kommen die oben unter A. erörterten Grundsätze zur Anwendung.[35]

V. Der Trassant eines an eigene Ordre gestellten Wechsels, welcher diesen nach Protest von Neuem begibt, haftet auch nicht als Aussteller dem Indossatar.[36]

VI. Von dem Nachindossament ist der Erwerb eines Wechsels durch Einlösung im Regressweg zu unterscheiden. Die Zurückgabe des protestirten Wechsels an einen noch auf dem Wechsel stehenden früheren Indossatar ist nicht für eine Indossirung (im Sinne des Art. 16 d. W.O.) zu erachten.[37]

Dem früheren Indossanten, welcher in dieser Weise wieder Wechselinhaber wird, stehen, wenn er nun seinen Regress nimmt, nicht Einreden des Regressschuldners (Vormanns) aus der Person

---

[34] Vgl. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 277.

[35] Der Art. 16. Alin. 2 d. W.O. setzt voraus, dass der Protest rechtzeitig und rechtsförmig erhoben, mithin, dass von dem zum Empfange der Wechselzahlung Berechtigten der Wechsel zur rechten Zeit zur Zahlung präsentirt und bei deren Mangel Protest erhoben ist. Der z. B. auf Antrag einer nicht legitimirten Person erhobene Protest kann deshalb keine andere Wirkung haben, als ein gar nicht erhobener. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 281.

[36] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 2. Jan. 1877 (Entsch. Bd. XXI. S. 273): Allerdings bestimmt der Art. 16. Alin. 2. A.W.O., dass das Giro nach dem Protest Mangels Zahlung auf den Giratar diejenigen Rechte gegen den Acceptanten, Aussteller etc. übertragen, welche dem Indossanten bisher zustanden. Gerade hieraus folgt jedoch, dass der Beklagte dem Kläger wechselmässig nicht haftet. Denn unzweifelhaft hatte der Beklagte als Remittent und Girant gegen sich selbst als Aussteller keinerlei Regressrecht; und sein Giro ist kein gewöhnliches, sondern weil es erst nach dem Protest Mangels Zahlung gegeben worden oder als so gegeben gilt, gewährt es dem Giratar nicht volles Wechselrecht, wie es bei gewöhnlichem Giro ohne Rücksicht auf die besondere Rechtsstellung des Giranten und auch gegen den Aussteller erworben wäre; vielmehr erscheint der Giratar in Ansehung der Einreden des Ausstellers als Rechtsnachfolger des Giranten, muss also dem Einwande weichen, dass der Aussteller, weil er zur Zeit des Giro Regressrecht gegen sich selber nicht besessen, solches auch nicht übertragen habe.

[37] Der Vormann, welcher von seinem Nachmann den Wechsel zurück erwirbt, ist Inhaber des Wechsels aus eigenem Rechte. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 278. b. und Note. — Die Zurückgabe des protestirten Wechsels an einen noch auf dem Wechsel benannten früheren Indossatar ist nicht ein Nachindossament im Sinne des Art. 16. Alin. 2. d. W.O. Erk. des **R.O.H.G.** vom 18. Septbr. 1872 (Entsch. Bd. VII. S. 121). Vgl. auch Erk. des **R.O.H.G.** vom 30. Septbr. 1871 (Entsch. Bd. III. S. 177): Art. 16. Alin. 2. setzt die Uebertragung durch Indossament voraus. — Vgl. Legitimation §. 10.

eines dem früheren Indossament auf den Kläger nachfolgenden Indossanten entgegen.[38]

VII. Ein Protesterlass auf dem Wechsel bewirkt nicht, dass nun die Nachindossamente des nicht protestirten denen eines gehörig protestirten Wechsels gleichstehen würden. Allerdings wird derjenige Wechselgeber, welcher den Protest erlassen hatte, auch aus dem präjudicirten Wechsel regresspflichtig. Aber auf die übrigen Wechselgeber hat der Protesterlass keinen Einfluss; gegen sie, soweit sie nicht Nachindossanten sind, hat der Nachindossatar keine Rechte. Dagegen haftet ihm der Acceptant und kann ihm nicht Einreden aus der Person eines Vormanns entgegensetzen. Denn die Vorschrift (W.O. Art. 16), dass die erst nach Ablauf der Protestfrist erfolgte Indossirung eines Wechsels auf die Rechte des Indossatars gegen den Acceptanten nur dann Einfluss äussert, wenn der Wechsel vor der Indossirung bereits Mangels Zahlung protestirt ist, erleidet in dem (nach Art. 42 d. W.O.) zugelassenen Falle des Protesterlasses keine Ausnahme.

VIII. Der im Regresswege den prostestirten und acceptirten Wechsel einlösende Indossant oder Trassant kann auch ohne Durchstreichung der bereits auf dem Wechsel befindlichen (Vor- und Nach-) Indossamente denselben weiter giriren.[39]

C. Wenn der präjudicirte oder protestirte Wechsel ein Blanco-Indossament enthält, so kann zweifelhaft werden, ob der Inhaber desselben als Vor- oder als Nach-Indossatar legitimirt sei.

---

[38] Letzteres wäre der Fall, wenn er als Nachindossatar des (protestirten) Wechsels zu behandeln sein würde. Diese Ansicht, dass nemlich die Einlösung des protestirten Wechsels durch den Aussteller oder einen Vorindossanten ohne Giro als Nachindossament zu behandeln sei, vertritt Hartmann a. a. O. §. 107 bei Anm. 12. Vgl. hingegen Einlösung §. 3 Anm. 2.

[39] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 11. Oct. 1878 (Entsch. Bd. XXIV. S. 123): Der Wechsel, nachdem er Mangels Zahlung gehörig protestirt worden, hörte dadurch, dass er nach Protest von Neuem begeben wurde, nicht auf, von dem Aussteller und dem Vorindossanten im Rücklaufe eingelöst werden zu müssen. Kam er also nunmehr mit dem Protest in die Hand des Ausstellers, so durfte sich dieser auch in diesem Falle auf die Präsumtion berufen, dass er seiner Regresspflicht durch Einlösung genügt habe. Dem Acceptanten gegenüber bedurfte er sonach zu seiner Legitimation nicht der Indossamente, sondern des Wechsels und des Protestes. Er durfte jene ausstreichen, konnte sie aber auch unbeschadet seiner Legitimation unausgestrichen lassen, mochte er sofort den Acceptanten belangen, oder mochte er seine Rechte durch Weiterbegebung übertragen. Es existirt also kein Grund, die Befugniss des Ausstellers zur Durchstreichung der Indossamente (Art.55. W.O.) und die Folgen der Nichtausübung dieser Befugniss in Ansehung des Nachgiro's anders zu behandeln, als in Ansehung der vor dem Protest entstandenen Indossamente.

Vgl. übrigens unter Legitimation §. 10 bei Anm. 9.

I. Ist der Wechsel rechtzeitig protestirt, so kann nur derjenige Inhaber des Blanco-Indossamentes als Vorindossatar gelten, welcher den Protest erheben liess[40] (abgesehen von den Indossataren der dem Blancogiro voranstehenden Indossamente und — wenn das Blancogiro nicht das letzte vor Verfall gegebene Giro bildet — den Indossataren der nachfolgenden vor dem Protest ausgestellten Vollindossamente). Hat der Indossatar eines voranstehenden Vollindossamentes den Protest erheben lassen, so ergibt sich hieraus von selbst für jeden Nehmer des nachfolgenden Blanco-Indossamentes die Eigenschaft als Nachindossatar.

Wenn auf das vor Verfall ausgestellte Blanco-Indossament ausgefüllte Indossamente folgen, so ist denkbar, dass der Blanco-Indossatar im Regressweg den protestirten Wechsel von seinem Nachmann eingelöst hat. In diesem Falle ist er Vorindossatar.[41]

Es kann aber auch der Wechsel durch ein nachfolgendes Vollindossament an den gegenwärtigen Inhaber girirt sein, und zwar nach der Protesterhebung. Kann dieser nun in den Besitz des Wechsels gelangte Inhaber den wechselmässigen Beweis erbringen, dass er schon früher, vor dem Protest, durch das Blancogiro den Wechsel erworben hatte, so ist er auf Grund dessen als Vorindossatar zu behandeln.[42] So namentlich, wenn er die nachfolgenden Indossamente durchstrichen hat.[43]

---

[40] Der protestirte Wechsel bildet nun eine geschlossene Reihe von bestimmten Personen, denen die Rechte aus dem Wechsel als eigene ursprüngliche Rechte zustehen. Von diesen Personen weiset den Trassanten und die Indossanten der Wechsel und der Protest aus; den letzten Indossatar weiset nur der Protest aus: es ist derjenige Inhaber, welcher protestiren liess. Nur diese Personen haben aus dem Wechsel eigene Rechte (gegen ihre Vormänner und den Acceptanten). Eine andere Person kann nur den bereits protestirten Wechsel mittelst des Blancoindossamentes empfangen haben, also von dem durch dasselbe laut des Protestes legitimirten Blancoindossatar (dem letzten Indossatar oder dem Inhaber, welcher den Protest aufnehmen liess). Thöl, W.R. §. 128. Ziff. V. bei Note 35. Vgl. Legitimation §. 3. Ziff. III. B.

[41] Vgl. oben Anm. 37 und Einlösung des Wechsels §. 3 bei Anm. 2 und 3. Vgl. auch Legitimation §. 3. Ziff. IV. Anderer Ansicht die bei Borchardt Zus. 280 angeführten Berliner Erkenntnisse. — Dieser einlösende Blanco-Indossatar ist (vgl. Legitimation §§. 3. u. 10) unzweifelhaft als Wechselinhaber legitimirt, was Thöl (s. oben Anm. 21) zu beanstanden scheint. — Indess häufig wird allerdings der wechselmässige Beweis, dass der Inhaber schon vor dem Protest Indossatar gewesen, nicht zu erbringen sein und dann die bei Anm. 44 angegebene Behandlung einzutreten haben. Vgl. Legitimation §. 3 bei Anm. 10.

[42] Anders die Erk. d. Ob.Trib. zu Berlin v. 18. April 1863. Borchardt a. a. O. Zus. 280.

[43] Alsdann klagt er nicht aus dem Rechte des Nachindossanten (es stehen ihm also auch nicht Einreden aus dessen Person entgegen), sondern aus eigenem Recht, als Vorindossatar.

Würde aber der beklagte Wechselschuldner den Beweis erbringen, dass

Verschieden von jener Einlösung durch den Blanco-Indossatar ist aber der Fall, wenn ein zur Zeit der Protesterhebung schon vorhandenes Blanco-Indossament nach der Protesterhebung benützt wurde, um den Wechsel auf einen Dritten zu übertragen. Dieser ist nicht einem Vorindossatar gleichzustellen.[11]

---

der klagende Inhaber nicht schon früherer Indossatar gewesen, sondern überhaupt erst aus dem nach Protesterhebung ausgestellten Indossamente den Wechsel erworben habe, so wäre Kläger als Nachindossatar zu behandeln.

Ob der Durchstrich der folgenden Indossamente nöthig sei, ist bestritten. Vgl. die folg. Anm. Erk. d. Ob.Trib. zu Berlin v. 26. Mai 1864 (Borchardt, Zus. 278. d.). Vgl. Legitimation §. 3. Anm. 10.

[11] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 24 Oct. 1871 (Entsch Bd. III. S. 214): Nach §. 16 der W.O. können auch nach dem Protest Mangels Zahlung die wechselrechtlichen Ansprüche im Wege des Indossamentes übertragen werden und offenbar kann dieser Uebertrag ebensogut durch Benutzung eines bereits vorhandenen Blanco-Indossaments geschehen, als durch ein neues Indossament.

Es liegt im Wesen des Blanco-Indossaments, und ist durch §. 13 der W.O. ausdrücklich bestimmt, dass dasselbe jedem Inhaber des Wechsels das Recht gibt, es für sich zu benutzen, und dieses Recht wird durch die Thatsache nicht beseitigt, dass das Blanco-Indossament bereits als Grundlage weiterer Indossamente gedient hat; denn es steht unstreitig dem Inhaber des Wechsels auch die Befugniss zu, solche Indossamente auszustreichen und sich die ursprüngliche Wirkung des Blanco-Indossaments zu sichern.

Es ist kein Grund vorhanden, von diesen Principien eine Ausnahme zu machen für den Fall, wo eine Protesterhebung in der Mitte liegt, vielmehr ist auch für diesen Fall an der Regel festzuhalten, dass für die Legitimation nur die Form, in welcher der Wechsel zur Zeit seiner Geltendmachung erscheint, massgebend sei, und derjenige Inhaber als legitimirt gelte, welcher durch eine Reihe zusammenhängender Indossamente sein Eigenthum darthut.

Eine wesentlich andere Frage ist es aber, ob im Falle, wo ein vor dem Protest ausgestelltes Blanco-Indossament erst nach dem Protest benutzt wird, der Uebertrag als vor oder als nach dem Protest erfolgt zu betrachten sei.

Wenn das Gesetz zwischen Indossamenten vor und nach dem Protest, ihren Wirkungen nach, einen wesentlichen Unterschied macht, so folgt hieraus von selbst, dass es immer statthaft sein müsse, zu prüfen, ob der Uebertrag vor oder nach der Protesterhebung erfolgt sei, dass insbesondere auch einem Blanco-Indossament gegenüber diese Prüfung nicht ausgeschlossen sein dürfe.

Ferner ist klar, dass bei dieser Prüfung die Protesturkunde massgebend sein müsse, und ist darauf hinzuweisen, dass der Gesetzgeber gerade zum Zwecke, um einen festen Anhaltspunkt dafür zu gewinnen, ob ein vorausgehendes oder nachfolgendes Indossament vorliege, den Unterschied in der wechselrechtlichen Wirkung nicht vom Verfalltage, sondern von der Protesterhebung abhängig machte.

In der Sitzung der Leipz. Wechsel-Conferenz vom 28. Oct. 1847 (Protok. §. 118) erklärten die Hamb. Abgeordneten: „eine Beschränkung des §. 16 auf die Mangels Zahlung protestirten Wechsel sei schon deshalb nöthig, weil man bei der Zulässigkeit des nicht datirten Indossaments, sowie des reinen Blanco-Indossaments meist kein äusseres Kennzeichen für die Zeit der Indossirung habe, mithin genöthigt wäre, die Indossamente als vor dem Verfalltage ausgestellt zu betrachten, falls nicht aus einer Vergleichung mit dem Proteste, der ja eine Abschrift des Wechsels enthalten müsse, das Gegentheil sich ergebe.“ —

— — Für die Frage, zu welcher Zeit der Uebertrag eines Wechsels stattgefunden, ist nicht die Ausstellung eines Blanco-Indossaments, sondern dessen Benutzung massgebend.

Liegt es auch im Wesen dieses Indossaments, dass jeder spätere Inhaber des Wechsels davon Gebrauch

Ist die Weiterbegebung des protestirten Wechsels unter Benutzung eines vor der Protesterhebung gegebenen Blanco-

---

machen und unter dem Schutze desselben den Wechsel auf sich übertragen kann, so ist es doch nicht erlaubt, die Fiction aufzustellen, als habe der Uebertrag schon im Augenblicke der Ausstellung des Indossaments stattgefunden, namentlich kann es nicht gestattet sein, mit Hilfe einer solchen Fiction einen erst nach dem Protest erfolgten Erwerb in einen bereits vorher erfolgten umzuwandeln und so die Bestimmung des Art. 16. Alin. 2 d. W.O. zu umgehen.

Vgl. Erk. d. **R.O.H.G.** v. 17. Mai 1872 (Entsch. Bd. VI. S. 164): Ein solcher Erwerber nach Protest erkennt den Blanco-Indossanten als unmittelbaren Rechtsvorgänger an. Er hat nur die Rechte seines Indossanten; er kann deshalb sich die Vortheile des Blancogiro nur aneignen, indem er auch die damit verbundenen Nachtheile sich gefallen lässt.

Erk. d. **R.O.H.G.** vom 15. Dec. 1874 (Entsch. Bd. XV. S. 313): Wenn es gestattet ist, ein vor dem Protest ausgestelltes Blanco-Indossament zur Legitimation für einen Erwerb des Wechsels nach dem Protest zu benutzen, so beruht dies auf der Erwägung, dass das Blanco-Indossament dadurch, dass es zur Legitimation des protesterhebenden Wechselinhabers nach Art. 36 d. W.O. gedient, nicht in jeder Richtung verbraucht sei, dass es vielmehr auch nach dem Protest noch die Fähigkeit besitze, zu weiteren Begebungen des Wechsels zu dienen. Man fand, dass es den Principien des Wechselrechts nicht widerstreite, wenn ein Blanco-Indossant, welcher den Wechsel im Regressweg einlöste, statt sein Blanco-Indossament und etwa nachfolgende Indossamente auszustreichen und ein neues Blanco-Indossament auszustellen, sofort auf Grund des schon vorhandenen Blanco-Indossaments den Wechsel weiter begibt. Ebenso erschien es ganz dem Zwecke und der Natur des Blanco-Indossaments entsprechend, jedem Inhaber des Wechsels zu gestatten, ein vorhandenes Blanco-Indossament in diesem Sinne zu benutzen, um sich mittels desselben als Indossatar zu legitimiren. — Eine selbstverständliche Folge dieser Ansicht ist es aber, dass derjenige, welcher von einem Blanco-Indossament in bezeichneter Weise Gebrauch macht, die wechselrechtliche Lage, in welche er sich hiedurch versetzt, in jeder Beziehung gegen sich gelten lassen muss. Es kann ihm nicht gestattet sein, das Vortheilhafte dieser Lage sich anzueignen, das Nachtheilige aber abzulehnen [in Betreff der Einreden]. —

— Wird ein vor Protest ausgestelltes Blanco-Indossament von einer Person geltend gemacht, welche zur Zeit des Protestes nicht im Wechselverband stand, so kann diese Person, vom Standpunkte des Wechselrechts, den Wechsel nur nach dem Protest erworben haben; sie muss also wechselrechtlich als Nachindossatarin betrachtet werden.

Zugleich ergibt sich aus der formalen Natur der Wechselerklärungen, dass in diesen Fällen der Aussteller des Blanco-Indossaments nur als Nachindossant gelten kann, dass also die Sachlage so aufzufassen ist, als habe derselbe den Wechsel eingelöst und weiter begeben. Auf welche Weise die betreffende Person thatsächlich in den Besitz gelangt sei, ob insbesondere eine Einlösung stattgefunden habe, muss vom Standpunkt des Wechselrechts gleichgiltig erscheinen; entscheidend ist nur, was der Wechsel selbst in Verbindung mit dem Protest-Acte zu erkennen gibt.

Erk. d. **R.O.H.G.** v. 25. Mai 1875 (Entsch. Bd. XVIII. S. 4): Die Frage, ob ein vor dem Protest Mangels Zahlung ausgestelltes Blanco-Indossament dadurch, dass es zur Legitimation des protesterhebenden Inhabers dient, als verbraucht zu gelten habe, oder ob es auch nach jenem Protest noch zur Wechselbegebung benutzt werden könne, ist eine bestrittene. — Das R.O.H.G. hat sich mehrfach für die letztere Ansicht (Wirksamkeit des Blanco-Indossaments über den Zeitpunkt des Protestes Mangels Zahlung hinaus) ausgesprochen. Von dieser Ansicht aus aber ist nothwendig, betreffs der Wirkungen der Benutzung eines Blancogiro's die Fälle,

giro's (und wenngleich unter Durchstreichung der nachfolgenden Indossamente) geschehen, so ist für die Frage, zu welcher Zeit die

wo diese Benutzung vor oder wo sie nach dem Protest Mangels Zahlung erfolgt, streng zu scheiden, will man nicht zu unhaltbaren, mit den Principien des Wechselrechts in offenem Widerspruch stehenden Resultaten gelangen.

Das Gesetz unterscheidet nämlich zwischen Indossamenten vor und nach dem Protest Mangels Zahlung und legt denselben wesentlich verschiedene Wirkungen bei. Art. 16 d. W.O.

Es ist nun einleuchtend, dass die Benutzung eines früheren Blanco-Indossamentes nicht die Folge haben kann, diesen Unterschied zu beseitigen und den Willen des Gesetzes zu vereiteln. Die Natur des Blanco-Indossaments bedingt dies keineswegs; vielmehr ist es in seiner Bestimmung: von einer Reihe von Personen, unbestimmte Zeit hindurch, benutzt zu werden, begründet, dass, wo es auf den Zeitpunkt des Erwerbs des Wechsels ankommt, nicht die Zeit der Ausstellung, sondern der Benutzung massgebend sein muss.

Durch den Protest Mangels Zahlung ist die Reihe der Indossanten vor diesem Protest geschlossen, sind namentlich auch die Personen, für welche das Blanco-Indossament als Vor-Indossament gelten kann, bestimmt. Benutzt eine andere Person dasselbe, so kann sie vermittelst desselben den Wechsel nur nach dem Protest, d. h. durch ein Nach-Indossament erworben haben. Die Lage, in welche sie sich dadurch versetzt, dass sie das Blanco-Indossament für sich verwerthet, ist wechselrechtlich vollkommen dieselbe, als hätte der Blanco-Indossant auf Grund seiner Regresspflicht den Wechsel eingelöst und an sie weiter begeben. Folgerichtig kann sie nur diejenigen Wechselrechte geltend machen, welche der Blanco-Indossant durch ein Nach-Indossament auf sie übertragen konnte; und als Nach-Indossatarin stehen ihr gegen diesen als Nach-Indossanten keine Wechselrechte zu (Art. 16. Abs. 1. W.O.

Erk. des **R.O.H.G.** vom 30. Oct. 1877 (Entsch. Bd. XXIII. S. 35): Das Indossament nach Protest entbehrt der Wirkungen des eigentlichen Indossamentes in activer und passiver Beziehung. Es überträgt nicht wie letzteres (Art. 10) „alle Rechte aus dem Wechsel" auf den Indossatar, sondern „nur die Rechte seines Indossanten" und begründet nicht wie das eigentliche Indossament (Art. 14) die Regresspflicht des Indossanten. Der Indossatar erwirbt dadurch kein selbstständiges Recht, sondern tritt als Rechtsnachfolger in die Rechte des Indossanten ein. Er hat daher kein stärkeres Recht als letzterer. Die vor oder nach Protest entstandenen Einreden, welche dem Wechselschuldner gegen den Indossanten zustanden, stehen ihm auch gegen den Indossatar zu. Wiederholt sich die Begebung des Wechsels nach Protest, so können dem letzten Indossatar ausser den Einreden aus der Person seines Indossanten auch die dem Letztern entgegenstehenden Einreden aus der Person früherer Nach-Indossanten entgegengesetzt werden. — Ebenso können die aus der Person eines sonstigen Rechtsvorgängers [welcher den Wechsel mit dem Blanco-Indossament empfangen und ohne neues Indossament weiter begeben hat] entnommenen Einreden von dem Wechelschuldner geltend gemacht werden. Für den Wechselverkehr vor Protest ist die Regel unentbehrlich, dass nur der als Indossant behandelt werde, der sich als solcher auf dem Wechsel nennt. Der Wechsel ist zum Umlauf bestimmt; seine Umlaufswürdigkeit bestimmt sich durch den Credit der Namen, die darauf stehen, ohne Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse der Träger zu einander; damit jeder Erwerber die Haftpflichtigen ohne Weiteres bestimmt erkennen und schnellen Rückgriff gegen sie nehmen könne, ist es nothwendig, dass der Wechsel selbst sie kund mache. Alles dieses verhält sich anders bei der Begebung nach Protest. Der Wechsel, welcher Mangels Zahlung protestirt ist, hat seinen Lauf vollendet; er hat nicht ferner die Bestimmung, Umlaufspapier zu sein; das Mass der Rechte, welche er gewährt, ist nicht aus dem Wechsel selbst entnehmbar, sondern abhängig von den

Uebertragung des Wechsels stattgefunden hat, nicht die Ausstellung des Blancogiro's, sondern dessen Benutzung massgebend.[45]

II. Ist der Wechsel präjudicirt, so erlangt der Nehmer des nach Ablauf der Protestfrist gegebenen Blanco-Indossamentes Regressrecht gegen den Blanco-Indossanten. Er muss aber die Thatsache, dass das ihn legitimirende Giro ein Nachindossament ist, als Fundament seiner Wechselforderung erweisen. Gegen den Acceptanten hat er ein selbstständiges Klagrecht. Dem Bezogenen gegenüber ist er in Betreff der Zahlung legitimirt.[46]

III. Eine Indossirung ist auch nach Erhebung der Wechselklage noch zulässig. Dieses Indossament ist aber, wenn kein Protest Mangels Zahlung voranging, nicht dem eines protestirten Wechsels gleichzuachten. Wenn also nach Verfall der Trassant gegen den

---

unbekannten Einreden, welche dem Schuldner gegen den Nach-Indossanten zustehen, also von dem ausserhalb des Wechsels liegenden persönlichen Verhältniss derselben unter einander; die Rücksicht auf schnellen und sichern Rückgriff fällt hier weg, weil das Nach-Indossament die Regresspflicht überhaupt nicht begründet. Es ist daher kein Bedürfniss des Wechselverkehrs, dass auch bei protestirten Wechseln in Ansehueg der Begebung nach Verfall nur derjenige als Vormann behandelt werde, welcher sich als Indossant auf dem Wechsel genannt hat. Gilt dieses von der Begebung des Wechsels nach Protest im Allgemeinen, so muss es auch von dem Falle gelten, dass die Begebung unter Benutzung eines beim Protest schon vorhanden gewesenen Blanco-Indossaments geschieht. Wer einen in blanco indossirten Wechsel nach Protest erwirbt, leitet seine Rechte nicht aus der Ausstellung des Blanco-Indossaments, sondern aus der Benutzung desselben nach dem Proteste ab, seine Rechte sind daher nicht lediglich nach dem Inhalt des Wechsels zur Zeit der Ausstellung des Blanco-Indossaments, sondern mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse zu bestimmen, welche zur Zeit des Protestes zwischen dem damaligen Wechselgläubiger und dem Wechselschuldner bestanden oder nach dem Protest zwischen dem gedachten Wechselgläubiger oder dessen Rechtsnachfolgern und dem Wechselschuldner entstanden sind; er muss sich daher die Einreden gefallen lassen, welche der Wechselschuldner einem dieser Rechtsvorgänger entgegensetzen konnte. Dass der Wechselschuldner hierbei nicht auf solche Einreden beschränkt ist, welche ihm gegen einen als Indossant auf dem Wechsel vorkommenden Rechtsvorgänger des Wechselinhabers zustanden, ist gerade in dem Fall besonders einleuchtend, dass es sich um einen in blanco indossirten Wechsel handelt. Denn wenn man diese Beschränkung annähme, so würden auch diejenigen Einreden, welche dem Wechselschuldner zur Zeit des Protestes gegen den damaligen Wechselinhaber zustanden, ausgeschlossen sein, sofern der Name desselben auf dem Wechsel nicht vorkommt. Hierdurch würde aber die Absicht des Art. 16. Abs. 2. vereitelt, das Wechselverhältniss in dem Zustande, in welchem es sich zur Zeit des Protestes befand, festzustellen, so dass fortan dem Wechselschuldner die Einreden, welche ihm beim Proteste zustanden, nicht mehr durch Weiterbegebung des Wechsels abgeschnitten werden können.

[45] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 24. Oct. 1871 u. 23. Apr. 1872 (Entsch. Bd. III. S. 214. u. Bd. V. S. 410). Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 286. a.

[46] W.O. Art. 36. — Vgl. Thöl, W.R. §. 128. Note 8. (S. 497). Vgl. oben S. 520.

Acceptanten Klage erhoben und nach jener Klage den Wechsel indossirt hatte, so stehen dem Indossatar selbstständige Rechte gegen den Acceptanten zu.[17]

§. 8. Ausländisches Recht in Betreff der Indossamente.

A. Europäische Rechte.

Belgien.

Ges. v. 20. Mai 1872. §. 6. Art. 26. La propriété d'une lettre de change se transmet par voie d'endossement, même après l'échéance, avec les garanties hypothécaires qui y sont attachées. Toutefois, si l'endossement est postérieur à l'échéance, le tiré pourra opposer au cessionaire les exceptions qui lui compétaient contre le propriétaire de la lettre au moment où elle est échue.

Si l'hypothèque a été consentie pour sûreté d'un crédit ouvert, les porteurs des effets-créés ou negociés en vertu de cette ouverture de crédit ne pourront en profiter que jusqu'à concurrence du solde final du compte.

Art. 27. L'endossement est daté.

Il énonce le nom de celui à l'ordre de qui il est passé.

Toutefois, l'endossement fait au moyen d'une simple signature apposée sur le dos du titre est valable.

Tout possèsseur d'une lettre de change peut, le cas de fraude excepté, remplir l'endossement en blanc qui s'y trouve. Il a également le droit d'endosser lui-même sans avoir, au préalable, rempli le blanc.

Art. 28. Si la lettre a été endossée au profit du tireur, d'un endosseur antérieur ou même de l'accepteur et si elle a été de nouveau endossée par eux avant l'échéance, tous les endosseurs restent néanmoins tenus vis-à-vis du porteur.

Art. 29. L'endossement fait foi de sa date, jusqu'à preuve contraire.

Il est défendu d'antidater les ordres, à peine de faux.

Si l'endossement n'est pas daté, c'est au porteur, en cas de contestation, à établir quelle est cette date.

Code (Frankreich).

Art. 117, 118 s. unter Accept, §. 17.

Art. 136. Das Eigenthum eines Wechsels wird durch Indossament übertragen.

Art. 137. Das Indossament wird datirt.[1] Es drückt den gegebe-

---

[17] Vgl. Erk. des O.-Trib. zu Berlin v. 6. Oct. 1864. (Archiv f. d. W.R. Bd. XV. S. 87. f.)

[1] Nouguier (Des lettres de change, etc. 4. éd. pag. 401) erachtet das Ortsdatum zwar bei dem Wechsel selbst, nicht aber bei dem Indossament für wesentlich. — Nothwendig aber ist das Zeitdatum: L'endossement qui n'est pas daté est irrégulier et n'opère pas transport de la propriété: cette irrégularité ne peut-être corrigée par des actes postérieurs et par des équivalents.

nen Werth aus.[2] Es besagt den Namen desjenigen, an dessen Ordre es ausgestellt wird.[3]

Art. 138. Ist das Indossament den Verfügungen des vorhergehenden Artikels nicht gemäss, so bewirkt es nicht eine Eigenthums-Uebertragung; es ist nur eine Vollmacht.

Art. 139. Es ist bei der auf Fälschungen gesetzten Strafe verboten, Indossamente zu antedatiren.

Art. 140 s. unter Verbindlichkeiten aus dem Wechsel, §. 6.

Art. 160 s. unter Sichtwechsel, §. 5.

Art. 164 flg. s. unter Regress Mangels Zahlung, §. 9.

Art. 178 f. s. unter Rückwechsel.

Art. 182 f. s. unter Retourrechnung.

Der Indossant kann das Obligo ablehnen.[4] Auch nach Verfall kann der Wechsel indossirt werden.[5] Dem Indossatar können Einreden aus der Person des Indossanten nicht entgegengesetzt werden.[6] Der ein-

---

[2] Nouguier, l. c. pag. 405: L'article 137 voulant, comme l'article 110, que la cause du contrat soit nettement exprimée, prescrit l'énonciation de la valeur fournie. Ainsi l'endossement qui ne mentionnerait pas la valeur fournie, ne serait pas transmissible de propriété et serait réduit aux effets d'une simple procuration. — Ueber die zulässigen Valutenvermerke vgl. unter Erfordernisse §. 13 (unter Code). Für das Indossament genügt der Ausdruck: „valeur en garantie", ebenso: „valeur en garantie de mon compte", „valeur reçue comptant", „valeur pour solde". Ungenügend wäre: „valeur en recouvrement", „valeur en retour", „valeur reçue", „valeur entendue" (Nouguier, l. c. pag. 406 flg.).

[3] Nouguier, l. c. pag. 393: Pour qu'une lettre de change soit transmissible par endossement, il faut nécessairement qu'elle soit à ordre. Indess (pag. 409): Le mot „à ordre", n'est pas sacramentel: il peut-être remplacé par des équipollents, tels que cession, transport. Ungenügend: „pour moi payerez à un tel".

Auch das Blanco-Indossament ist zulässig. Nouguier, l. c. pag. 463—489. Il est reconnu aujourd'hui, que la personne à qui un effet de commerce, dont elle a fourni la valeur, a été remis avec une signature en blanc, peut, avant l'échéance, remplir ou faire remplir le blanc par un endossement régulier, et corriger ainsi le vice originaire de la cession qui lui avait été consentie. — L'endossement peut même être rempli lorsque l'effet est échu. — L'endossement en blanc est, suivant l'expression de Savary, une pierre d'attente. Il peut-être rempli après coup, et par toute personne. Si la lacune est comblée, — — l'endos en blanc a disparu et a fait place à un endos valable. — — Si au contraire, le detenteur de la lettre se présente à l'échéance, avec un endos en blanc non rempli, dans ce cas l'irrégularité s'est perpétuée, la cession n'a pas été effectuée, et l'endossement ne vaut que procuration. — Plusieurs endossements en blanc ou irréguliers consécutifs vaudraient comme des substitutions de procurations, et l'endossement régulier mis après eux serait valable.

[4] Nouguier, l. c. pag. 459. La mention „transmissible sans garantie", mise par le souscripteur sur un billet à ordre, délie les endosseurs successifs de la solidarité légale qui pèse sur eux; il n'est pas nécessaire que chaque endossement particulier fasse mention spéciale de cette dérogation au droit commercial.

[5] Cour de cassation. Arrêt du 18 août 1856 (Sirey, Recueil Général. An 1857. 1. pag. 586). Une lettre de change peut-être valablement transmise par voie d'endossement après son échéance, et cet endossement produit les mêmes effets que l'endossement antérieur à l'échéance. (Cod. comm., 136).

[6] Nouguier l. c. pag. 447. Le porteur n'est pas seulement au lieu et place de son cédant, il n'est pas exposé aux exceptions dont celui-ci serait passible.

lösende Intervenient kann — ohne dass der Wechsel auf ihn girirt worden — nicht weiter indossiren.[7]

Ein im Auslande gegebenes Giro ist giltig, wenn es dem Recht desselben entspricht.[8]

Dänemark.

Dänisches Wechsel-Recht vom 21. März 1681. Buch V. Cap. XIV. Art. 18. Wer einen Wechselbrief an sich oder an Ordre zahlbar bekommt, kann solchen gegen Empfang des Werthes indossiren, er soll aber auswendig auf den Wechsel, dass die im Wechselbriefe enthaltene Summe der andern Person zu bezahlen, und er den Werth von ihr erhalten, sowie auch seinen Namen und den Tag setzen.

Verordn. v. 1825. §§. 5, 6 s. unter Erfordernisse, §. 13.

§. 12. Ein Wechsel kann indossirt oder übertragen werden durch einfache Aufschrift auf demselben, ohne besondere Cession. Wird der Wechsel an eine bestimmte Person indossirt, so muss ausdrücklich erwähnt werden, dass der Indossant die Valuta, sei es in Baarem oder in Rechnung, erhalten hat.

Mangelt das Bekenntniss erhaltener Valuta, so wird das Indossament nur als eine Vollmacht betrachtet; enthält es jedoch, dass die Valuta erlegt ist, ohne zu bestimmen, ob es baar oder in Rechnung geschehen sei, so wird das erste vorausgesetzt. Uebrigens kann ein Wechsel auch in blanco indossirt werden oder dadurch, dass der Indossant blos seinen Namen darauf schreibt, in welchem Falle jeder Inhaber als Eigenthümer des Wechsels angesehen wird, ohne dass ihm der Beweis obliegt, dass er den Wechsel rechtmässig erworben und dafür die Valuta gegeben habe.

§. 13. Der Indossant ist gegen seine sämmtlichen Nachmänner als Schuldner verpflichtet.

§. 14. Derjenige, welcher einen Wechsel für Rechnung eines Andern kauft und an denselben indossirt, ist allen folgenden Indossataren wechselmässig verhaftet, jedoch nicht dem, für dessen Rechnung er ihn gekauft hat, es sei denn, dass er sich anheischig gemacht habe, del credere zu stehen. — §. 44 s. unter Regress Mangels Annahme, §. 9. — §. 59 s. unter Regress Mangels Zahlung, §. 9.

Englisches Recht.

Durch Indossament übertragbar sind nur solche Wechsel, die an Ordre (or to bearer) lauten. Doch haftet der Indossant eines nicht indossablen Wechsels seinem Nehmer.[9]

---

[7] Nouguier, l. c. pag. 439. Celui qui a payé une lettre de change par intervention ne peut en transmettre la propriété à un tiers par la voie de l'endossement: la faculté de faire un endossement valable n'appartient qu'à celui qui détient le titre en vertu d'une ordre passé à son nom.

[8] Nouguier, l.c. pag.418: L'endossement d'une lettre de change est régi, quant à sa forme et à ses effets, par la loi du lieu où il est fait. — L'endossement d'une lettre de change souscrite et payable en pays étranger a, lorsqu'il est fait suivant les formes en usage dans le pays où il est fait, la même valeur et produit les même effets en France que l'endossement fait conformément à la loi française. — Quant aux effets de l'endossement, il faut suivre la loi du lieu où le payement doit être effectué.

[9] Byles, bills of exchange, 12. ed. pag. 147. Die Worte „or to his ordre or to bearer“ können nachträglich eingesetzt sein.

Die Valuta pflegt im Indossamente nicht erwähnt zu werden. Doch ist vorausgesetzt, dass eine Valuta irgendwie gegeben sei. Hat ein Wechselbetheiligter keine Consideration geleistet, so kann ihm hieraus eine Einrede von seinen Vormännern und dem Acceptanten entgegengesetzt werden. Indess kann keinem Wechselbetheiligten von irgend einem aus dem Wechsel Verpflichteten der Umstand als Einrede entgegengesetzt werden, dass ein Vormann des Inhabers einem seiner Vormänner keine Valuta geleistet habe. Demnach kann einem Indossatar beim Regress auf einen früheren Indossanten nicht entgegengesetzt werden, dass dieser Indossant von seinem Indossatar keine Gegenleistung erhalten habe. Uebrigens, wenn ein Indossament für eine genügende Valuta gegeben worden, irgend ein späteres aber in dieser Beziehung mangelhaft ist, darf der Inhaber, der in gutem Glauben in den Besitz des Wechsels kam, das fehlerhafte Indossament bei Seite lassen und seinen Anspruch auf das frühere allein gründen.[10]

Das Indossament ist entweder ein Voll-Giro (indorsement in full, auch special indorsement genannt, z. B. „Pay Mr. C. D., or order — A. B.“) oder Blanco-Indossament. Letzteres kann auf der Vorderseite des Wechsels stehen, wenn aus der Unterschrift erhellt, dass ein Giro beabsichtigt war.[11]

Der Inhaber eines Blanco-Indossamentes kann dieses in ein special indorsement umwandeln, indem er es mit seinem Namen ausfüllt. Er kann aber auch den Namen seines Indossatars einsetzen und damit sich selbst der Haftbarkeit entziehen.[12]

Das Indossament kann bedingt sein. Die einem Indossament hinzugefügten beschränkenden Bestimmungen müssen von den Indossataren und dem Bezogenen beachtet werden.[13] Insbesondere kann ein Indossant die fernere Indossirung untersagen („Pay to Mess. N. N. only“; „Pay to Mr. N. for my account“).

Auch das Indossament ohne Obligo („without recourse to me“) ist zulässig.

Ein Indossament nach Verfall (indorsement of an overdue bill) gibt dem Indossatar Ansprüche aus eigenem Recht nur gegen seinen Indossanten, während er gegen den Acceptanten und die Vormänner nur die Rechte seines Indossanten hat. —

Ein Theilindossament ist — abgesehen von dem Indossament für den nicht bezahlten Restbetrag — unwirksam.[14]

Finnland.

W.O. §§. 10—15, wie D.W.O. Art. 9—15, 17.

Holland.

H.G.B. Art. 111. Ist der Wechsel an die Ordre eines Dritten gezogen, lediglich um den Betrag einzusenden, so ist solches zwischen dem Trassanten oder demjenigen, für dessen Rechnung gezogen worden ist, und dem Nehmer lediglich als Vollmachtsauftrag zu betrachten, worin jedoch

---

[10] Borchardt, Samml. I. S. 162. flg.

[11] Borchardt, I. S. 182. Die Worte „or ordre“ können im Indossament wegbleiben, ohne die weitere Begebbarkeit aufzuheben, wenn der Wechsel selbst an Ordre lautete. Byles, l. c. pag. 149 und 159.

[12] Byles, l. c. pag. 153.

[13] Borchardt, I. S. 183.

[14] Borchardt, I. S. 184.

die Befugniss liegt, das Eigenthum des Wechsels durch Indossament zu übertragen.

Art. 134. Das Indossament wird auf dem Wechsel oder dessen Secunda, Tertia u. s. w. vermerkt, es muss datirt und unterzeichnet sein. Dasselbe enthält den Namen der Person, an welche oder an deren Ordre die Zahlung erfolgen muss, mit Beifügung von: „Werth erhalten" oder von „Werth in Rechnung". Kommt der Werth von einem Dritten her, so wird dessen mit Benennung dieses Dritten erwähnt.

Art. 195. Fehlen dem Indossamente die im vorigen Artikel vorgeschriebenen Erfordernisse, so wird dasselbe zwischen dem Indossanten und dem Indossatar als Vollmacht angesehen, dahin gerichtet, den Betrag des Wechsels, selbst gerichtlich, einzufordern.

Ist das Indossament an die Ordre des Indossatars gestellt, so hat dieser die Befugniss, das Eigenthum des Wechsels durch Indossament weiter zu übertragen, vorbehaltlich seiner Verantwortlichkeit gegen seinen Machtgeber.

Art. 136. Das Indossament kann auch in Blanco erfolgen, lediglich durch die auf dem Wechsel bemerkte Namensunterschrift des Indossanten. Ein solches Indossament überträgt das Eigenthum des Wechsels auf den Inhaber und wird als, das Bekenntniss des erhaltenen Werthes enthaltend, betrachtet.

Art. 137 s. unter Fälschung, §. 8.

Art. 138. Es ist verboten, den Indossamenten ein früheres Datum zu geben, als den Tag, an dem dieselben wirklich unterzeichnet worden, bei Strafe der Vergütung von Kosten, Schaden und Interessen, und unbeschadet der Verfolgung durch die öffentliche Gerichtsbehörde, wenn dazu Grund vorhanden ist.

Art. 139. Verfallene Wechsel oder Wechsel, welche nicht an Ordre zahlbar sind, können nicht indossirt werden. Das Eigenthum solcher Wechsel kann nur durch einen besonderen Act nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuchs übertragen werden.

Art. 166. Der Inhaber eines Wechsels, der die Zahlung empfängt, und alle früheren Indossanten sind demjenigen, der den Wechsel gezahlt hat, verantwortlich für die Giltigkeit aller früheren Indossamente.

Italien.

H.G.B. Art. 223. Das Indossament muss datirt sein und ausdrücken:

den in baarem Gelde, in Waaren, in Rechnung oder in irgend einer anderen Weise gegebenen Werth;

den Vor- und Familien-Namen desjenigen, an dessen Ordre es ausgestellt ist.

Was die Angabe des Datums oder des Werthes anbelangt, so können die Worte „Datum", oder „Werth wie oben", oder „wie rückwärts" dazu genügen; diese Worte beziehen sich jedoch blos auf die Schrift, welche dem Indossament unmittelbar vorhergeht.

Art. 224. Ist das Indossament den Verfügungen des vorhergehenden Artikels nicht gemäss oder ist dasselbe erst nach Fälligkeit erfolgt, so bewirkt es die Uebertragung des Eigenthums nicht; es ist nur eine Vollmacht, unbeschadet dessen, was über das Pfandrecht bestimmt ist.

Art. 225. Alle diejenigen, welche einen Wechsel unterzeichnet, angenommen oder indossirt haben, haften dem Inhaber solidarisch.

Wurde aber dem Indossamente die Erklärung „ohne Haftung“, „ohne Obligo“ hinzugefügt, so übernimmt der Indossant keine Haftung.

Art. 234. Gegen den Inhaber eines Wechsels sind die Einreden, welche sich auf die Vormänner beziehen, nicht zulässig.

Malta.

Ordonn. v. 1857. Art. 119 bis 125 wie D.W.O. Art. 9—15. 17.

Art. 126. Wenn ein Wechsel indossirt wird, nachdem die für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmte Frist abgelaufen ist, so erlangt der Indossant die Rechte aus dem etwa vorhandenen Accepte gegen den Bezogenen, und Regressrechte gegen diejenigen, welche den Wechsel nach Ablauf dieser Frist indossirt haben.

Dieselbe Vorschrift tritt auch ein, wenn die Indossirung nach Ablauf der für die Protesterhebung Mangels Annahme bestimmten Frist erfolgt ist.

Art. 127. Ist der Wechsel vor dem Indossamente bereits Mangels Zahlung protestirt, so hat der Indossatar nur die Rechte seines Indossanten gegen den Bezogenen, welcher acceptirt hat, und gegen diejenigen, welche den Wechsel bereits indossirt hatten.

Art. 128. In den Fällen der beiden vorstehenden Artikel behält der Indossatar seine Rechte gegen den Aussteller und gegen denjenigen, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen worden.

Art. 129. Wenn der Indossant seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist beifügt, so erlischt seine Verpflichtung aus dem Indossamente, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Annahme präsentirt worden ist. —

Art. 130. Der blosse Besitz des Wechsels, auch wenn der Wechsel nicht an den Inhaber girirt ist, berechtigt den Inhaber, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren und den Protest Mangels Zahlung erheben zu lassen.

Portugal.

H.G.B. Art. 354. Das Eigenthum der an Ordre zahlbaren Wechselbriefe wird, insoferne sie nicht verfallen sind, durch Indossament übertragen. Das Indossament ist entweder vollständig oder in bianco.

Art. 355. Wenn das Indossament als ein vollständiges betrachtet werden soll, muss es folgende Requisite enthalten:

1) es muss auf den Wechselbrief geschrieben;

1) es muss von dem Tage datirt sein, an welchem es stattgefunden hat und ein Exemplar des Wechsels ausgeliefert worden ist;

3) es muss den Namen desjenigen angeben, an den oder an dessen Ordre die Zahlung geschehen soll;

4) endlich das Bekenntniss der erhaltenen oder der in Rechnung gestellten Valuta.

Ist die Valuta von einem Dritten geleistet worden, so muss solches bemerkt und der Name dieses Dritten angegeben werden.

Art. 356. Das unvollkommene Indossament, das sogenannte Indossament in bianco, muss nothwendiger Weise wenigstens das Datum des Tages, an welchem es geschah, und die Namensunterschrift des Indossanten enthalten. Es wird bei solchem Indossament vermuthet, dass es an die Ordre des Inhabers ausgestellt sei und eine Anerkennung empfangener Valuta enthalte.

Art. 357. Ist das Indossament nicht nach Vorschrift der beiden vorhergegangenen Artikel eingerichtet, so gilt es nur als eine Procura und hat lediglich die Wirkung, dass es den Inhaber in den Stand setzt, die Zahlung verlangen oder den Wechselbrief protestiren zu können.

Ist es an die Ordre des Inhabers gestellt, so kann dieser durch Indossament seine Rechte an einen andern Bevollmächtigten, jedoch nur mit gleicher Wirkung, übertragen.

Ist das Indossament in einem anderen Lande ausgestellt, so kann der Inhaber ausser dem Erwähnten — ohne weitere Legitimation gerichtlich auf Zahlung antragen. — Art. 358 s. unter Fälschung.

Art. 359. Das Antedatiren der Indossamente ist verboten, und wer solches betrüglicher Weise thut, ist für Verlust und Schaden verantwortlich, unbeschadet der in solchem Falle festgesetzten Strafe.

Art. 360. Das Indossament schon verfallener und präjudicirter Wechselbriefe, oder solcher, welche nicht an Ordre zu bezahlen ausgestellt sind, hat nur die Wirkung einer gewöhnlichen Cession; jedoch unbeschadet der Uebereinkunft zwischen dem Cedenten und dem Cessionar, insoferne solche ohne Nachtheil für einen Dritten ist.

Art. 387. Der Wechselinhaber, welcher seine Befriedigung erhält, und ebenso alle vorhergehenden Indossanten haften dem Zahler für die Giltigkeit der früheren Indossamente.

Russland.

W.O. Art. 556 schreibt für Benutzung der Alonge vor, dass das letzte auf dem Wechsel selbst stehende Indossament noch auf dem Wechsel selbst anfange und auf dem angefügten Blatt endige.

Nach Art. 559 erfordert das Eigenthums-Indossament ein Valutabekenntniss („den Ausdruck, dass die Zahlung empfangen, verrechnet oder in Rechnung gestellt worden ist“) und Datum (Ort, Tag, Monat, Jahr). Doch bewirkt nach Art. 560 der Mangel des Datums keine Ungiltigkeit.

Art. 561 lässt Blanco-Indossamente zu.

Art. 563 untersagt Zurückdatirung bei Ungiltigkeit und Strafe.

Art. 564 unterscheidet zwischen dem Wechselinhaber (Eigenthums-Indossatar) und dem blossen Vorzeiger oder Präsentanten, welcher den Wechsel nur behufs der Präsentation zur Acceptation in Händen hat.

Nach Art. 566 haftet der Indossant dem vollberechtigten Wechselinhaber selbst dann, wenn der Wechsel selbst für ungiltig erkannt ist.

Art. 567 s. unter Fälschung.

Art. 568. Ein Indossament mit den Worten: „ohne Rückkehr auf mich selbst“, stellt den Indossanten, der solches gemacht hat, ausser aller Verantwortung für die Nichtbezahlung des Wechsels.

Art. 624. Wenn bei Präsentation eines Wechsels zur Zahlung sich in den Indossamenten augenscheinlich Mängel oder Unrichtigkeiten zeigen, so hat der Acceptant das Recht, entweder von dem Wechselinhaber eine Verpflichtung und hinlängliche Bürgschaft darüber zu fordern, dass er ihm zur festgesetzten Zeit gesetzliche Beweise der Richtigkeit der Indossamente liefern werde, oder aber das Geld am letzten Respecttage bei einer Gerichtsstelle bis zur Entscheidung der Zweifel über die Indossamente niederzulegen.

Art. 625. Nachdem der acceptirte Wechsel am Verfalltage zur Zahlung präsentirt worden ist, darf er nicht weiter übertragen werden, es sei denn nur zum Empfange oder zur Eintreibung des Geldes.

Schweden.

W.O. §§. 10—15 wie Finnland.

Schweiz.

Canton Aargau. W.O. v. 1857. §§. 9—12 stimmt — abgesehen von der Fassung — im Wesentlichen mit Art. 9—17 d. D.W.O. überein.

Canton Appenzell A. Rh. W.O. v. 1835. §. 2. Wer einen Wechsel einem Andern abtreten will, muss es durch ein Indossament, d. h. durch eine schriftliche Ueberlassung auf der Rückseite des Wechsels, bescheinigen. Dadurch haftet er jedem nachfolgenden Inhaber für den Wechsel, bis er bezahlt ist, wenn er im Indossament selbst nicht ausdrücklich bemerkt, dass er ohne sein Obligo, d. h. ohne seine fernere Verbindlichkeit, den Wechsel einem Anderen abtrete.

Jedes Indossament muss entweder eigenhändig unterzeichnet sein, oder, wenn die Unterschrift durch einen Andern geschieht, so soll dieser seinen Namen auch beisetzen.

Canton Basel-Stadt. W.O. v. 1863. §§. 9—16 wie D.W.O. Art. 9—17.

Canton Bern. W.O. v. 1859. §§. 9—16 wie Basel.

Canton Freiburg. H.G.B. Art. 120—124 wie Code Art. 136—139. In Betreff des Datums und der Valuta sagt Art. 121 (Schlusssatz): Das Datum oder der Werth kann durch folgende Worte angegeben werden: „Datum oder Werth wie oben“ oder „wie hieneben“. Diese Worte beziehen sich aber allein auf das Geschriebene, welches dem Indossamente unmittelbar vorangeht.

Canton St. Gallen. W.O. v. 1784. Tit. VII. §. 3 untersagt die Indossirung von Wechselbriefen und Giri, worin das Wort Ordre nicht ausgedrückt ist.

§. 7. Del credere stehen, will sagen, für einen girirten Wechselbrief haften, denn für selbst ausgestellte Wechselbriefe haftet man ohnehin. Wer sich nun nicht ausdrücklich vorbehält, nicht del credere zu stehen, der haftet stillschweigend für seinen Giro. Hingegen, wo del credere nicht zu stehen bedungen wird, hat zwar derjenige, mit dem also contrahirt worden, keinen Regress an seinen Giranten, wenn dieser nemlich auf der Stelle beweisen kann, dass er nicht del credere gestanden; er kann sich aber doch damit gegen weiter unten stehende Giranten der executionsmässigen Zahlung, in Kraft seines Giro, nicht entledigen, und bliebe ihm nur, falls er mittelst solchen übergangenen Giranten die Zahlung hätte leisten müssen, der Regress mit der nemlichen Executionsschärfe gegen den, mit welchem er nicht del credere zu stehen ausdrücklich bedungen hat.

§. 8 schreibt in Betreff der Allonge vor, dass deren weisse Seite entweder paraphirt oder darauf der wesentliche Inhalt des betr. Wechsels notirt werde.

Canton Glarus. W.O. v. 1852. Nach §. 6 wird der Indossant von seiner Haftbarkeit frei bei Wechseln auf Sicht nach Ablauf eines Jahres vom Tage der Ausstellung an; ferner, wenn der Wechsel (nicht

nur Sichtwechsel) erst nach Verfall dem Bezogenen zur Zahlung präsentirt wird, während derselbe bei Verfall Deckung hatte und erst nach Verfall fallirte, wenn nicht die Unmöglichkeit bewiesen werden kann, den Wechsel zu gehöriger Zeit an seine Bestimmung gelangen zu lassen.

Canton Luzern. W.O. v. 1860. §§. 9—16 wie Basel.

Canton Neuenburg. Ges. v. 1833. Art. 42 wie Code Art. 136.

Canton Schaffhausen. W.O. v. 1863. §§. 9—16 wie Basel.

Canton Solothurn. W.O. v. 1857. §§. 9—16 wie Basel.

Canton Tessin. Civ.G.B. Art. 1259—1262 wie Code Art. 136—139.

Canton Waadt. W.O. v. 1829. Art. 29. Das Eigenthumsrecht eines Wechselbriefes wird vermittelst des Indossamentes ohne irgend eine weitere Formalität übertragen.

Art. 30. Das Indossament wird datirt. Es wird darin der verschaffte Werth ausgedrückt. Es enthält den Namen desjenigen, an dessen Ordre es gestellt ist. Es wird von dem Indossanten oder von dessen Bevollmächtigten unterzeichnet.

Canton Wallis. W.O. v. 1856 Art. 26. 27 wie Waadt.

Canton Zürich. W.O. v. 1805. §. 23. En blanc girirte Wechsel laufen auf Gefahr des Indossanten, falls sie in unrechte Hände kämen; ebenso ist der Mangel des Datums, unter dem der Wechsel negocirt wurde, auf gleiche Gefahr.

Serbien.

H.G.B. §. 109 erfordert für das Indossament das Datum, die Valutaangabe, den Namen und Zunamen des Indossanten und des Indossatars. Nach §. 110 ist auch das Blanco-Indossament zulässig. Nach §. 111 gilt ein dem §. 109 (resp. 110) nicht entsprechendes Giro als Vollmacht. Nach §. 112 ist die Alonge mit dem Siegel des betreffenden ersten Indossanten zu versehen.

§. 113. Wenn ein Wechsel übertragen wird, nachdem die für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmte Frist abgelaufen ist, so erlangt derjenige, auf den der Wnchsel übertragen wurde, die Rechte aus der Annahme, wenn der Wechsel angenommen wurde, gegen den Annehmer und Rechte des Ersatzes (Regresses) gegen diejenigen, welche den Wechsel nach dem Ablaufe dieser Frist übertragen haben.

§. 114. Ist aber der Wechsel schon vor der Uebertragung Mangels Zahlung protestirt worden, so hat derjenige, auf welchen der Wechsel übertragen wurde, nur die Rechte seines Ueberträgers gegen den Annehmer, Aussteller und gegen diejenigen, welche den Wechsel bis zur Protesterhebung übertragen haben. Der Ueberträger eines solchen protestirten Wechsels ist nicht wechselmässig verpflichtet.

§. 115 untersagt die Antedatirung bei Strafe der Fälschung.

Spanien.

H.G.B. Art. 426 s. unter Erfordernisse des Wechsels, §. 13.

Art. 434 s. unter Fähigkeit, §. 10.

Art. 466. Das Eigenthum der Wechselbriefe wird durch das Indossament denjenigen übertragen, die nacheinander zu ihrem Besitz gelangt sind.

Art. 467. Das Indossament muss enthalten:

1) den Vor- und Zunamen der Person, an welche der Wechsel übertragen wird;

2) ob der Werth sofort in Geld oder in Waaren empfangen wird, oder ob er in Rechnung gilt;

3) den Vor- und Zunamen desjenigen, von dem man den Werth empfängt, oder dem man ihn in Rechnung belastet, wenn dies nicht dieselbe Person ist, der man den Wechsel überträgt;

4) das Datum der Ausstellung;

5) Die Unterschrift des Indossanten oder der rechtmässig autorisirten Person, die für ihn unterzeichnet. Wenn der Indossant nicht selbst unterschreibt, so muss der Bevollmächtigte stets vor seinen Namen den Namen desjenigen setzen, in dessen Vollmacht er unterzeichnet.

Art. 468. Durch ein Indossament, das nichts über den Empfang des Werthes enthält, oder nicht datirt ist, wird das Eigenthum des Wechsels nicht übertragen. Ein solches Indossament wird lediglich als ein einfacher Auftrag zur Einforderung angesehen.

Art. 469. Das Indossament ist ungiltig, wenn darin keine bestimmte Person bezeichnet wird, welcher man den Wechsel cedirt, oder wenn die Unterschrift des Indossanten oder desjenigen, der ihn rechtmässiger Weise vertritt, darin fehlt.

Art. 470. Wer ein Indossament antedatirt, wird für allen Schaden verantwortlich, der einem Dritten dadurch entsteht, und kann ausserdem als Fälscher bestraft werden, wenn er dabei böslicher Weise zu Werk gegangen ist.

Art. 471. Es wird verboten, Indossamente in blanco auszustellen, und wer es thut, soll durchaus kein Recht haben, den Betrag des Wechsels zu fordern, den er auf diese Art cedirt hat.

Art. 472. Die Wechsel, die für Rechnung und Gefahr einer anderen Person, ohne die Garantie von dem, der diesen Auftrag ausrichtet, genommen werden, sind an die Ordre des Committenten auszustellen und zu indossiren: Werth von dem Commissionär erhalten.

Art. 473. Durch das Indossament werden alle Indossanten und jeder von ihnen besonders verpflichtet, für den Betrag des Wechsels bei dessen verweigerter Annahme einzustehen, sowie auch ihn mit Protest- und Ricambiokosten zu remboursiren, wenn er bei Verfallzeit nicht bezahlt wird; unter der Bedingung, dass die Präsentation und die Protestaufnahme zu der Zeit und auf die Weise stattgefunden habe, wie die Gesetze es vorschreiben.

Art. 474. Die Indossamente der präjudicirten Wechsel haben nicht mehr Werth noch Wirkung, als eine gewöhnliche Cession; vorbehaltlich der Verträge, die der Cedent und der Cessionar hinsichtlich ihres respectiven Interesses, dem Recht von Dritten unbeschadet, schriftlich errichten.

Ungarn.

W.Ges. von 1876. §. 14. Wenn ein Wechsel indossirt wird, nachdem die für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmte Frist abgelaufen ist, so tritt der Indossatar in die Rechte des Indossanten.

In diesem Falle ist der Indossant nicht wechselmässig verpflichtet.

B. Ausser-Europäische Länder.

Argentinische Republik.

H.G.B. Art. 777. Um durch Indossament begeben zu werden, muss jeder Wechsel an Ordre gestellt sein. — —

Art. 800. Wenn der Nehmer einen Wechsel an seine Ordre erhält, um dessen Einzug für Rechnung des Ausstellers oder eines Dritten zu besorgen, so enthält dieser Auftrag die Vollmacht, das Eigenthum des Wechsels durch Indossament zu übertragen.

Nach Art. 801 sind nur die an Ordre zahlbaren Wechsel durch Indossament übertragbar.

Art. 802. Im Verhältniss zu den Personen, welchen er das Eigenthum des Wechsels überträgt, ist der Indossant ein wirklicher Aussteller.

Art. 803. Um vollständig zu sein, muss das Indossament enthalten: 1) das Datum des Tages der Vornahme; 2) den Namen der Person, auf welche der Wechsel übertragen wird; 3) die Erklärung, dass der Werth empfangen, verstanden oder in Rechnung ist (Art. 779. 780); 4) den Namen der Person, von welcher derselbe erhalten, oder auf deren Rechnung er gesetzt ist, soferne es nicht dieselbe ist, auf welche der Wechsel übertragen wird; 5) die Unterschrift des Indossanten oder seines gehörig Bevollmächtigten, welcher für ihn unterzeichnet.

Art. 804. Wenn der Indossant sich darauf beschränkt, mit seinem Namen oder der Firma seiner Gesellschaft zu unterzeichnen, so wird angenommen, dass er an Ordre des Inhabers indossirt, und dass dieses Indossament die Anerkennung des empfangenen Werthes enthält.

Art. 805. Ist das Indossameut weder in blanco, noch auch enthält es die im Art. 803 aufgestellten Erfordernisse, so gilt es als blosser Auftrag mit der Wirkung, dem Inhaber zu ermöglichen, die Zahlung zu fordern oder den Wechsel protestiren zu lassen.

Ist es an Ordre gestellt, so kann der Inhaber durch neues Indossament einen andern Bevollmächtigten ernennen mit gleicher Wirkung, soweit seine Vollmacht reichte.

Wenn das unvollkommene Indossament in fremdem Land vorgenommen wurde, so kann der Inhaber des Wechsels ausserdem die Zahlung des Wechsels gerichtlich eintreiben.

Art. 806 s. unter Fälschung, §. 8.

Art. 807. Das Recht, einen zu Gunsten einer unverheiratheten Frau, welche später eine Ehe schloss, ausgestellten oder indossirten Wechsel zu indossiren, steht dem Ehemann zu (Art. 734).

Art. 808. Wer in die Rechte eines zahlungsunfähigen Inhabers eintritt, wie auch die Testamentsvollstrecker oder gesetzlichen Vertreter eines verstorbenen Gläubigers, sind ermächtigt, zu indossiren.

Art. 809. Wenn der Wechsel an ein, aus mehreren Genossen bestehendes Handlungshaus zahlbar ist, so gilt das Indossament eines einzigen Gesellschafters, dessen Namen in der Firma steht, oder welcher den Gebrauch der Firma hat, als von der Gesellschaft ausgegangen.

Art. 810 s. unter Fälschung, §. 8.

Art. 811. Der Wechsel kann nicht für einen Theil seines Betrages indossirt werden, ohne für den übrigen Betrag als getilgt zu erscheinen (Art. 837).

Art. 812. Verfallene Wechsel können nicht indossirt werden. Ihr Eigenthum wird in jener Form übertragen, welche im Titel von der Abtretung nicht indossirbarer Forderungen vorgeschrieben ist.

Art. 834. Bei Wechseln, welche von einem Orte nach einem andern zu spät versendet werden, als dass sie rechtzeitig vorgezeigt und protestirt werden könnten, fällt der entstehende Nachtheil auf die Versender, und werden die Indossamente nur als Auftrag zum Einzug angesehen.

Art. 835. Wer einen Wechsel auf eigene Rechnung nimmt, wobei nicht genügende Zeit bleibt, um ihn am Verfalltag zur Zahlung vorzulegen oder die Annahme innerhalb der bezeichneten Fristen (Art. 832 ff.) zu begehren, muss vom Cedenten, um sein Recht gegen ihn ungeschmälert zu erhalten, eine besondere Verpflichtung fordern, für Zahlung des Wechsels zu haften, auch wenn derselbe ausser der Zeit vorgezeigt und protestirt werde.

Bolivia.

H.G.B. Art. 381 erfordert im Indossament das Valutabekenntniss, den Namen des Indossatars und desjenigen, welcher die Valuta berichtigt, oder dessen Rechnung dafür belastet wird; ferner Datum und Unterschrift.

Nach Art. 382 wird bei Mangel des Valutavermerks oder des Datums das Giro zum blossen Procura-Indossament.

Art. 385. Es wird verboten, in blanco zu indossiren, widrigenfalls derjenige, welcher es thut, den Betrag des in solcher Weise übertragenen Wechsels nicht fordern kann, oder zurückgeben muss, wenn er ihn erhalten hat.

Art. 458. Der Inhaber ist für Wechsel nicht verantwortlich, welche erlöschen, weil sie ohne genügende Frist zur rechtzeitigen Vorlegung oder Protestirung versendet oder eingehändigt wurden; die Indossamente solcher Wechsel werden als blosser Auftrag zum Einzug für Rechnung des Versenders erachtet.

Art. 459. Im Falle des voranstehenden Artikels erlischt der Wechsel gegenüber dem Uebertragenden nicht, wenn der Inhaber bei der Uebernahme von ihm eine besondere Verpflichtung, für die Zahlung zu haften, auch wenn nicht rechtzeitig präsentirt und protestirt werde, gefordert hat.

Brasilien.

H.G.B. Art. 360. Die an Ordre zahlbar ausgestellten Wechsel können durch Indossament übertragen und zur Einlösung gebracht werden.

Jeder vorhergehende Indossant ist allen nachfolgenden Indossanten, bis zu dem Inhaber, für die Einlösung des Wechsels verantwortlich.

Art. 361. Wenn das Indossament als ein vollständiges und regelmässiges gelten soll, muss es folgende Erfordernisse haben:

1) es muss, von dem Tage, an welchem es geschehen, datirt und auf die Rückseite irgend eines Exemplars des Wechsels geschrieben sein:

2) es muss den Namen dessen enthalten, an dessen Ordre die Zahlung geleistet werden soll;

3) es muss angeben, ob — Werth empfangen —, oder — in Rechnung —, oder ob blos eine Vollmacht oder Procura ertheilt ist. Wenn der Werth durch einen Dritten hergegeben worden, so muss von diesem Umstande in dem Indossament Erwähnung gethan werden.

Das Indossament — „an Ordre" —, ohne dass dabei angegeben ist,

ob — „Werth empfangen“ — oder — „in Rechnung“ —, gilt nur als Vollmacht des Machtgebers und überträgt kein Eigenthum.

Es ist verboten, in das Indossament irgend eine Erklärung aufzunehmen, die nicht streng zum Wesen des Indossaments gehört; bei Strafe der Nichtigkeit jeder solchen Erklärung.

Art. 362. Obgleich unvollständige oder Blanco-Indossamente zulässig sind, so müssen sie doch, um giltig zu sein, wenigstens das Datum des Tages, an welchem sie geschehen sind, von der eigenen Hand des sie unterzeichnenden Indossanten geschrieben enthalten, und wird bei solchen Indossamenten vermuthet, dass sie „an Ordre mit Werth empfangen“ ausgestellt sind.

Art. 363. Ein falsches Indossament ist nichtig, macht jedoch nur die nachfolgenden Indossamente ungiltig, während dem Inhaber gegen denjenigen, welcher dasselbe unterzeichnet hatte, ein Klagerecht vorbehalten bleibt.

Art. 364. Das Indossament schon verfallener oder präjudicirter Wechsel, und solcher, welche nicht an Ordre zahlbar sind, hat nur die Wirkung einer gewöhnlichen Cession.

Canada (Nieder-Canada).

Civil-Ges.B. Art. 2288. Ein Indossament kann beschränkt, qualificirt oder bedingt sein, und werden die Rechte des Inhabers auf Grund eines solchen Indossamentes demgemäss bestimmt. Kein anderes Indossament, als das des Remittenten, kann die Begebbarkeit des Wechsels untersagen.

Art. 2289. Der Inhaber kann nach Gefallen das letzte Giro, wenn es auch vollständig ausgestellt ist, ausstreichen, soferne irgend ein früheres Giro in blanco auf das des Remittenten folgt.

Chile.

H.G.B. Art. 634 s. Erfordernisse des Wechsels, §. 13.

Art. 655. Das Indossament ist eine den gesetzlichen Formen gemäss abgefasste und auf den Rücken des Wechsels — — gesetzte schriftliche Erklärung, durch welche der Eigenthümer das Eigenthum an ihnen auf eine bestimmte Person gegen einen versprochenen oder übergebenen Werth überträgt.

Art. 656. Der Wechsel als solcher kann nur mittelst eines auf ihn gesetzten Indossamentes cedirt werden.

Art. 657. Die auf Rechnung und Gefahr eines Dritten ohne Garantie des Nehmers erworbenen Wechsel sind an den Committenten, Werth empfangen, vom Commissionär zu indossiren.

Art. 658. Das Indossament muss enthalten:

1) den Vor- und Zunamen der Person, an welche der Wechsel übertragen wird;

2) ob der Werth in baarem Gelde oder in Waaren empfangen wird, oder ob er in Rechnung ist;

3) den Vor- und Zunamen der Person, von der man den Werth empfängt, oder der man ihn in Rechnung stellt, wenn dies nicht dieselbe Person ist, auf die man den Wechsel überträgt;

4) das Datum der Ausstellung;

5) die Unterschrift des Ausstellers oder der rechtmässig für ihn auto-

risirten Person, welche vor ihre eigene Unterschrift den Namen jenes und die Eigenschaft, in der sie handelt, zu setzen hat.

Art. 659. Der Mangel der Unterschrift des Indossanten oder desjenigen, welcher ihn rechtmässig vertritt, macht das Indossament ungiltig.

Auch durch die Auslassung des Vor- und Zunamens der Person, welcher man den Wechsel cedirt, wird das Indossament ungiltig, ausgenommen den Fall des Art. 661.

Art. 660. Dasjenige Indossament, in welchem Nichts über den Empfang des Werthes angegeben ist, überträgt nicht das Eigenthum des Wechsels und schliesst lediglich einen einfachen Auftrag zur Einforderung (Incasso) in sich.

In diesem Falle können die dritten Personen dem Indossatar alle diejenigen Einreden entgegensetzen, welche ihnen gegen den Indossanten zustehen.

Art. 661. Das Blanco-Indossament, mit oder ohne Datum, schliesst das Bekenntniss in sich, den Werth des Wechsels empfangen zu haben, überträgt das Eigenthum auf den gesetzlichen Inhaber, und berechtigt diesen, das Indossament in der durch Art. 658 vorgeschriebenen Form auszufüllen.

Die nachträglich zugefügten Clauseln, welche dahin zielen, in irgend einer Beziehung die Wirkungen des regulären Indossamentes zu erschweren, gelten für nicht vorhanden.

Art. 662. Die Antedatirung eines Indossamentes macht den Inhaber für allen Schaden und Nachtheil verantwortlich, welcher einem Dritten dadurch entsteht, unbeschadet der Strafe für die Fälschung, in welche er verfällt, wenn er dabei arglistig zu Werke gegangen ist.

Art. 664. Die Indossamente der präjudicirten Wechsel haben nicht mehr Werth und erzielen nicht mehr Wirkung, als eine gewöhnliche Cession; und in diesem Falle können Cedent und Cessionar alle möglichen Nebenverträge ganz nach ihrem Belieben, ohne Benachtheiligung eines Dritten, abschliessen.

Art. 665. Indossant und Indossatar können Verabredungen treffen, welche die rechtlichen Wirkungen des Indossamentes modificiren. Solche Verabredungen sollen, wenn sie auf dem Wechsel verzeichnet sind, nur für die contrahirenden Theile und für diejenigen, welche später das Eigenthum des Wechsels erwerben, verbindlich sein.

Art. 696 wie Argentin. Rep. H.G.B. Art. 834.

Columbia.

H.G.B. Art. 423—431 wie Spanien.

Costa-Rica.

H.G.B. Art. 413—421 wie Spanien.

Guatemala.

Ordonn. v. Bilbao v. 1737. Cap. XIII. §. 3. Das Indossament des Wechsels soll auf den Rücken desselben gesetzt werden, mit Benennung der Person, welcher er cedirt wird, von wem die Valuta empfangen worden, ob an Geld, Waaren oder auf Credit, den Namen und die ganze Unterschrift des Indossanten, ohne dass in Zukunft gestattet werde, dass Jemand in bianco auf dem Rücken des Wechsels unterschreibe, wegen der vielen Nachtheile, welche man davon erfahren hat, und die noch daraus entstehen könnten.

Mexico.

H.G.B. Art. 359 wie H.G.B. v. Spanien Art. 466.

Art. 360 wie Spanien H.G.B. Art. 467. Ziff. 1. 2. 4. 5. Hingegen den Namen des Valuta-Gebers (Span. Art. 467. Ziff. 3) erfordert das H.G.B. für Mexico nicht.

Art. 361 u. 362 wie Spanien Art. 468. 469.

Art. 363. Die betrügliche Unterstellung eines von dem in Wirklichkeit stattgehabten Tage des Indossamentes abweichenden Datums desselben macht den Urheber verantwortlich für allen den Schaden, der einem Dritten dadurch entsteht, und kann dieser Urheber ausserdem als Fälscher bestraft werden, wenn er dabei böswilliger Weise zu Werke gegangen ist.

Art. 364—367 entsprechen den Art. 471—474 des H.G.B. v. Spanien.

Nicaragua.

H.G.B. Art. 261. Das Eigenthum der Wechsel wird durch das Indossament übertragen; dasselbe muss angeben:

1) das Datum;

2) den Namen des Nehmers;

3) ob es gegen „Werth verstanden“, „Werth erhalten“, oder „Werth in Rechnung“ geschieht;

4) die Unterschrift des Indossanten oder seines Vertreters, mit Erwähnung seines Auftrags oberhalb der Unterschrift. Fehlt das erste oder das dritte dieser Erfordernisse, oder geschieht das Indossament gegen „Werth verstanden“, so wird nicht das Eigenthum des Wechsels übertragen, sondern blosser Auftrag zur Einziehung gegeben; der Mangel irgend eines der beiden andern Erfordernisse macht das Indossament nichtig.

Art. 262. Wegen der Unrichtigkeit oder Fälschung beim Datum des Indossamentes haftet der Urheber bürgerlich (civilrechtlich) für Schaden und Nachtheil, welcher einem Dritten daraus erwächst.

Art. 263. Der Inhaber eines nicht angenommenen Wechsels kann die Sicherheitsleistung für dessen Werth verlangen; Mangels Zahlung kann er den Rückersatz derselben und der Protest- und Rückwechselkosten von dem Aussteller oder jedwedem der Indossanten fordern, indem er in beiden Fällen den betreffenden, rechtzeitig und förmlich erhobenen Protest vorlegt.

Art. 264. Das Indossament eines erloschenen (präjudicirten) Wechsels hat nur die Wirkung einer gewöhnlichen Rechtsabtretung.

Peru.

H.G.B. Art. 424—432 wie Spanien.

Salvador.

H.G.B. Art. 420—428 wie Spanien.

Uruguay.

H.G.B. Art. 790 wie das H.G.B. d. Argentin. Rep. in Art. 777.

Art. 819 wie Argentin. Rep. Art. 800.

Art. 822 stimmt überein mit Argentin. H.G.B. Art. 802. 803.

Art. 823 wie Argentin. H.G.B. Art. 804.

Art. 824 wie Argentin. H.G.B. Art. 805.

Art. 825 s. unter Fälschung, §. 8.

Art. 826—831 stimmen überein mit Art. 807—812 d. Agentin. H.G.B.

Art. 852. 853 wie Art. 834. 835 d. Argentin. H.G.B.

Venezuela.

H.G.B. Art. 34. Das Indossament muss enthalten:

den Namen der Person, zu deren Gunsten der Wechsel weiter begeben wird;

die Angabe, ob es für empfangenen Werth, für Werth in Rechnung, oder für baar, oder in Waaren oder auf irgend eine andere Weise ausgehändigten Werth geschieht;

das Datum und die Unterschrift des Indossanten.

Art. 35. Das Indossament in vorbesagter Form überträgt, auch wenn es nach Ablauf der Präsentations- oder Zahlungsfrist erfolgt, das Eigenthum des Wechsels.

Art. 36. Das unterschriebene Indossament, welchem irgend eines der im Art. 34 erwähnten Erfordernisse fehlt, gilt für ein einfaches Mandat, soferne nicht bewiesen wird, dass dem Indossatar das Eigenthum oder irgend ein anderes Recht auf den besagten Wechsel übertragen worden ist.

Inhaber.

Inhaber des Wechsels ist derjenige, an welchen als Remittenten oder Indossatar der Wechsel begeben wurde, insolange er diesen in Händen behält. Er ist Wechselgläubiger, Eigenthümer des Wechsels.

In einem weiteren Sinne ist Inhaber Jeder, welcher überhaupt das Papier in Händen hat, auch wenn er nicht der Eigenthümer, sondern nur von diesem (mit der Präsentation, dem Incasso, der Protesterhebung u. s. f.) beauftragt ist.

Der Inhaber kann die Tratte zur Annahme und muss den Wechsel bei Verfall zur Zahlung präsentiren, im Nichterlangungsfalle, oder wenn der Acceptant unsicher wird, wahrt er die Regressbedingungen.

Der Inhaber eines Duplicates oder einer Copie, worauf notirt ist, bei wem das zur Annahme versandte Exemplar sich befinde, verlangt dessen Auslieferung von dem Verwahrer.

Ueber Inhaber-Wechsel s. Erfordernisse, §. 4.

Ueber Inhaber-Indossament s. Indossament, §. 3 bei Anm. 25, §. 4 bei Anm. 1.

Inland s. S. 96.

Inländischer Wechsel s. S. 97.

Insolvenz s. Konkurs; s. Unsicherheit.

Interimsschein.

Ueber eine nicht sofort zu erfüllende Verbindlichkeit aus dem Wechselschluss wird häufig eine Urkunde ausgefertigt, Interimsschein genannt. Der Interimsschein beurkundet entweder die Verpflichtung zu Lieferung des Wechsels, oder die Schuldigkeit der Valuta, wird also im ersten Falle von dem Wechselgeber, im zweiten von dem Wechselnehmer ausgestellt.

Man nennt den Interimsschein wohl auch Interimswechsel. Ein Interimswechsel im eigentlichen Sinne[1] ist er aber nur, wenn über die creditirte Valuta ein wirklicher Wechsel gegeben, namentlich ein Solawechsel ausgestellt wird.

Der eigentliche Interimswechsel kann, wie jeder andere Wechsel, girirt und von dem Inhaber (Nehmer) gegen den Aussteller geltend gemacht werden. Nur wenn der Remittent des (als Solawechsel ausgestellten, oder der Trassant des gezogenen) Interimswechsels selbst als Präsentant erscheint, kann ihm gegenüber der Wechselschuldner (der Aussteller des Solawechsels oder der Acceptant der Tratte) Einreden vorbringen aus dem Wechselschluss, also in Beziehung auf denjenigen Wechsel, für dessen Valuta der Interimswechsel gegeben worden.

Ein Interimsschein über die Lieferung des Wechsels, auch Recognitionsschein, Revers, Obligo, Aval (in uneigentlichem Sinne), billet de change genannt, kommt vor, wenn die Lieferung des Wechsels noch aussteht, während die Valuta berichtigt wird, z. B. weil der Wechselgeber selbst erst mittelst der empfangenen Valuta den Wechsel anschaffen oder dessen Accept bewirken will, oder weil er noch ungewiss ist, auf wen er abgeben kann.

Interimswechsel s. Interimsschein.

Internationales Wechselrecht s. S. 9. Anm. 2.

Intervenient s. S. 265. 291.

Intervention s. Ehrenannahme, Ehrenzahlung.

Interventionsprotest s. Ehrenaccept §. 2; Ehrenzahlung §. 4; Protest §. 2. IV.; §. 3. I. 7.; §. 7.

Jonische Inseln s. Einleitung §. 3 bei Anm. 43.

[1] Auch (in einem uneigentlichen Sinne) Retourwechsel, Rückwechsel genannt. Thöl, W.R. 4. Aufl. §. 53.

Irrthum.

Ein Irrthum kann in den verschiedensten Beziehungen vorkommen, namentlich bei Begebung, Uebertragung, Accept, Zahlung, Einlösung und Rückgabe eines Wechsels.

Ein Rechtsirrthum hat überhaupt keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der durch denselben bestimmten Handlung.

Ein thatsächlicher Irrthum kann, — selbst wenn er wesentliche Voraussetzungen, — nicht blos individuelle Motive — betrifft, von dem Wechselschuldner dem dritten Wechselinhaber gegenüber in der Regel nicht geltend gemacht werden, es sei denn, dass der letztere sich in Dolus befinde. Aber auch dem unmittelbaren Contrahenten gegenüber ist die Geltendmachung eines Irrthums bei Wechselgeschäften nur selten statthaft.

Im Einzelnen sind folgende Fälle hervorzuheben:

1. Unzulässig ist die Einrede des Ausstellers einer Wechselerklärung, er habe sich bei Unterzeichnung des Papiers im Irrthum über den Inhalt desselben befunden. Denn der Aussteller, welcher unterlassen hat, vor seiner Unterschrift den Wechsel zu durchlesen, befindet sich nicht in einem entschuldbaren Irrthum.[1]

2. Wer seine Unterschrift oder einen sonstigen Vermerk aus Irrthum an eine unrichtige Stelle auf dem Wechselpapier gesetzt hat, kann den Mangel der wechselmässigen Form oder Legitimation nicht durch Berufung auf Irrthum beseitigen, so z. B. der Wechselinhaber, welcher, statt das letzte Blanco-Giro, durch welches ihm der Wechsel übertragen worden, irrthümlicher Weise das diesem voranstehende Blanco-Giro mit seinem Namen, als Indossatar, ausgefüllt und somit die Giroreihe unterbrochen hat.[2]

3. Die Berichtigung eines augenscheinlichen Irrthums durch nachträgliche Aenderung entzieht der Urkunde nicht die Wechselkraft und begründet nicht die Einrede der Fälschung, überhaupt nicht eine Einrede des hiedurch nicht benachtheiligten Wechselschuldners.[3]

4. Die vom Gesetz an den Mangel eines wesentlichen Erfordernisses der Wechselurkunde geknüpfte Unwirksamkeit der-

---

[1] Vgl. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 808. Ziff. 36. S. 416.

[2] Vgl. Borchardt a. a. O. Zus. 455. c.

[3] Vgl. Erk. d. O.-Trib. zu Berlin v. 26. Octbr. 1858 bei Borchardt a. a. O. Zus. 94. b. Note b. S. 44.

selben wird dadurch nicht beseitigt, dass der Wechsel aus Irrthum unvollständig ausgestellt worden ist.[4]

5. Die Durchstreichung eines wesentlichen Bestandtheils des Wechsels oder einer Wechselerklärung, wodurch die Ungiltigkeit derselben herbeigeführt wird, verliert diese Wirkung nicht dadurch, dass sie aus Irrthum geschehen ist.[5]

6. Der Bezogene, welcher einen in der Hand des Indossatars befindlichen Wechsel in der irrthümlichen Meinung, der (— mit gefälschtem Accept versehene —) Wechsel sei von ihm acceptirt, einlöst, hat gegen den Zahlungsempfänger ein Rückforderungsrecht nicht.[6]

7. Wenn hingegen der Bezogene, während er sein Accept nur auf einen Theil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränkt hatte, am Verfalltage die ganze im Wechsel verschriebene Summe gezahlt hat, so ist erkannt worden, dass ihm, — wenn er dem Wechselinhaber die Anzeige des Irrthums zeitig genug gemacht, um noch Protest Mangels Zahlung des nicht acceptirten Betrags zu er-

---

[4] Erk. des **R.O.H.G.** v. 9. Apr. 1872 (Entsch. Bd. VI. S. 45).

[5] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 17. Dec. 1875 (Entsch. Bd. XIX. S. 270).

[6] Erk. des **R.O.H.G.** v. 4. März 1875 (Entsch. Bd. XVII. S. 1—5): Zwar lässt sich dieser Satz nicht ohne Weiteres durch die Erwägung rechtfertigen, dass die Bezahlung des Wechsels nicht wesentlich auf dem Accept beruhe, der Bezogene vielmehr vollkommen gültig auch ohne Accept bezahle. Denn im letzteren Falle fehlt die Meinung des Bestehens einer Verbindlichkeit, sohin ein Requisit der condictio indebiti. Allein es mangelt, dafern der Bezogene, welcher irrthümlich das auf dem Wechsel befindliche Accept für von ihm vollzogen ansieht, den Wechsel zur Verfallzeit bei dem Indossatar einlöst, an einem andern Requisit der Rückforderung, nämlich an der für jede Condiction wesentlichen Voraussetzung einer ungerechtfertigten Bereicherung des Zahlungsempfängers. — Durch den Empfang von Geld oder Geldwerth wird, wenn mit ihm ein Nachtheil, namentlich der Verlust eines Forderungsrechtes, verbunden ist, eine Bereicherung nur insoweit bewirkt, als der Betrag oder Werth des Empfangenen diesen Nachtheil überragt. Im vorliegenden Falle hat der Beklagte in Folge der vom Kläger empfangenen und jetzt von diesem als indebitum zurückgeforderten Zahlung die Möglichkeit, sein Regressrecht gegen den Aussteller des Wechsels auszuüben, verloren. Denn die Ausübung des Regressrechts ist bedingt durch den Nachweis sowohl der Präsentation als der Nichterlangung der Zahlung; dieser Nachweis kann aber geführt werden nur durch eine vorschriftmässig und rechtzeitig aufgenommene Protesturkunde. Im gegebenen Falle ist die Ursache, dass nicht rechtzeitig Protest vom gegenwärtigen Beklagten erhoben worden, die Zahlung der Wechselsumme durch den Beklagten; also ist diese zugleich die Ursache der Unmöglichkeit der Regressforderung, und demnach der Beklagte nicht bereichert, da die Wechselsumme den Betrag der Regressumme nicht übersteigt.

Vgl. die bei Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 320. Note. S. 144. angef. Erkenntnisse des O.A.G. zu Dresden, welche den Bezogenen, auch wenn er irrthümlich und nur mündlich das gefälschte Accept als echt anerkannt hatte, zur Einlösung desselben verpflichtet erachten.

heben, die Rückforderung des über die acceptirte Summe hinausgehenden Wechselbetrages zustehe.[7]

8. Der Domiciliat ist zur Rückforderung der Wechselzahlung aus dem Grunde, dass er dieselbe nur in dem Irrthum, Deckung erhalten zu haben, geleistet, nicht berechtigt.[8]

9) Der Indossant, welcher einen (wegen Verspätung oder Orts- oder Form-Unrichtigkeit der Protesterhebung) präjudicirten Wechsel eingelöst, ist zur Rückforderung der gezahlten Summe nicht berechtigt.[9]

10. Der Ehrenzahler, welcher einen Wechsel aus Irrthum zu Gunsten eines bereits ausser Obligo stehenden Indossanten eingelöst, ist nicht berechtigt, von dem Empfänger den gezahlten Betrag zurückzufordern.[10]

11. Der unbeauftragte Ehrenzahler, welcher auf Grund eines auf ihn lautenden, aber nicht von dem Trassanten, sondern nachgehends unbefugter Weise auf den Wechsel gesetzten Domicilvermerks für einen Indossanten intervenirt, nachdem der Protest an dem durch den Domicilvermerk bezeichneten Ort erhoben wurde, kann nicht, unter Berufung auf diesen seinen Irrthum, sich gegen den Honoraten wechselrechtlich regressiren.[11]

---

[7] Erk. des H.G. zu Hamburg vom 26. März und 2. Juni 1866 (Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 344): Der Wechselinhaber, welchem keine Thatsachen, die den Acceptanten bestimmt haben konnten, den ganzen Wechselbetrag zu bezahlen, zur Kunde gekommen sind, muss — — vermuthen, dass der Acceptant lediglich in Folge eines Versehens anstatt des acceptirten Betrages die ganze im Wechsel verschriebene Summe bezahlt hat. — Gegen diesen Satz liesse sich indess einwenden, dass der gutgläubige Präsentant annehmen konnte, der Bezogene sei in der Zwischenzeit (seit seiner Accepterklärung), etwa durch Ergänzung der Deckung, veranlasst worden, volle Zahlung zu leisten.

[8] Dieser Irrthum betrifft nur das Motiv der Zahlung. Vgl. Borchardt a. a. O. Zus. 547.

[9] Borchardt a. a. O. Zus. 611. a.

[10] Borchardt a. a. O. Zus. 646.

[11] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 18. Oct. 1878 (Entsch. Bd. XXIV. S. 126): Der Wechsel war für die Beklagte als nicht-domicilirter anzusehen; die Beklagte haftet also ihren Nachmännern nicht, weil der Protest nicht bei dem Trassaten erhoben worden ist (Art. 41. 91. der A.W.O.

In Gemässheit des Art. 63. Abs. 2. daselbst tritt der Ehrenzahler in die Rechte des Inhabers gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten. Es mag sein, dass sein Recht insofern selbstständig ist, als ihm Einreden aus der Person des abbezahlten Inhabers nicht entgegengesetzt werden können (Renaud, W.R. S. 253). Allein durch die Unterlassung gehörigen Protestes ist die Regressforderung gegen Aussteller und Indossanten überhaupt erloschen; es handelt sich hierbei nicht um eine Einrede aus der Person, sondern um eine Einrede aus dem Wechselrechte, welche gegen jeden Wechselinhaber wirkt. Art. 82 daselbst.

— — Anzuerkennen ist, dass die unbeauftragte Ehrenzahlung unter Umständen trotz Verlustes des Wechselrechts den civilrechtlichen Anspruch aus nützlicher Geschäftsführung gegen den Honoraten gewähren kann. Indessen

K.

Kommissionsverhältnisse.

§. 1. Anschaffung, Umsatz, Verdiscontirung, Incasso durch den Kommissionär.

Ein Kommissionsverhältniss kommt im Wechselgeschäft nach verschiedenen Richtungen vor. Dabei wird der Ausdruck „Kommis-

---

muss eine solche Klage nach den allgemeinen Principien der Klage aus unbeauftragter Geschäftsführung beurtheilt werden. — — Bei Anwendung der allgemeinen Grundsätze stellt sich die auf Geschäftsführung gestützte Klage als unbegründet dar. Die Klägerin behauptet nämlich nicht, dass sie durch ihre Ehrenzahlung die Beklagte bereichert oder ihr einen materiellen Vortheil verschafft habe; dies ist auch sonst nicht ersichtlich, indem keineswegs vermuthet werden kann, dass das beklagte Bankhaus den Wechsel unentgeltlich erworben habe. Es kann sich also nur um die Erfüllung der der Beklagten obliegenden Wechselverbindlichkeit handeln, und eine solche Verbindlichkeit hat, wie oben gezeigt, wegen der unrichtigen Protesterhebung schon zur Zeit der Ehrenzahlung nicht bestanden, weshalb die Ehrenzahlung nicht im Interesse des beklagten Bankhauses lag, also — — der Klägerin ein Anspruch auf Erstattung nicht zusteht.

Daran ändert es nichts, dass die Klägerin, sofern ihr die widerrechtliche Zufügung des Domicilvermerks unbekannt war, der Meinung sein konnte, durch die Ehrenzahlung das Interesse der Beklagten zu fördern; denn selbst ein entschuldbarer Irrthum dieser Art hilft dem Geschäftsführer nicht, weil es nicht auf seinen, sondern auf des Geschäftsherrn Standpunkt ankommt, um die Nützlichkeit der Geschäftsführung zu beurtheilen.

sionär, Kommittent" bald im Sinne des Handelsrechts, bald im Sinne eines gewöhnlichen Mandats verstanden. In der ersteren Bedeutung lässt sich wieder unterscheiden, ob dabei das Kommissionsverhältniss nur in Betreff des dem Wechsel unterliegenden Verhältnisses (s. §. 6), oder ob es bezüglich des Wechsels selbst besteht. In letzterer Beziehung, bei der eigentlichen Wechsel-Kommission, sind vier Richtungen derselben zu erörtern.

I. Der Kommissionär hat den Auftrag, einen Wechsel anzuschaffen, sei es einen Wechsel von der Hand oder ein gemachtes Papier. Will er dabei keine wechselmässige Verbindlichkeit eingehen, so lässt er den Wechsel durch den Geber (Trassanten, Indossanten) sofort an die Ordre des Kommittenten (als Remittenten, Indossatars) stellen. Dabei kann dieser als Valutageber bemerkt sein (§. 3). Lässt aber der Kommissionär an seine eigene Ordre den Wechsel vom Geber desselben ausstellen oder indossiren, so hat er nun an seinen Kommittenten zu giriren. Durch das ordentliche Indossament wird der girirende Kommissionär, als Indossant, wechselmässig haftbar. Hiefür berechnet er eine Delcredere-Provision.

Diejenige Form des Giro's, welche die Regresspflicht ablehnt, wäre das Indossament ohne Obligo. Allein durch ein solches könnte der Credit des Papiers, sohin dessen Negotiabilität für den Kommittenten Noth leiden. Es ist deshalb dem Kommissionär untersagt, ein Indossament ohne Obligo zu geben.[1]

Will der Kommissionär eine wechselmässige Haftpflicht nicht übernehmen, gleichwohl aber seinen Kommittenten dem Wechselgeber nicht aufgeben, also den Wechsel nicht an Ordre des Kommittenten direct stellen lassen, so steht ihm der Weg des Blanco-Giro's offen. Er kauft ein gemachtes Papier und lässt dasselbe vom Wechselgeber mit einem Blanco-Indossament versehen, welches entweder vom Kommissionär mit dem Namen des Kommittenten ausgefüllt oder diesem unausgefüllt zu seiner Bedienung übermacht wird. Letzteren Falls erlangt auch der Kommittent den Vortheil, dass er den Wechsel ohne Verbindlichkeit weiter veräussern oder verdiscontiren kann.

---

[1] A. D. Handelsgesetzbuch Art. 373. Ein Kommissionär, welcher den Ankauf eines Wechsels übernommen hat, ist, wenn er den Wechsel indossirt, verpflichtet, denselben regelmässig und ohne Vorbehalt zu indossiren.

— Diese gesetzliche Bestimmung des H.G.B. steht aber der Möglichkeit wohl nicht entgegen, dass, wenn der Wechselnehmer ein beschränktes Indossament angenommen hat, hierin nach Umständen ein Verzicht auf das Obligo seines Gebers liegen kann.

Uebrigens ist der Kommissionär, wennschon ihn eine wechselmässige Regresspflicht, indem er den Wechsel an Ordre des Kommittenten stellen lässt oder mit Blanco-Giro nimmt und gibt, nicht trifft, doch nach Massgabe der handelsrechtlichen Normen für Wahrnehmung der Interessen des Kommittenten haftbar.[2]

II. Der Kommittent will den Wechsel durch den Kommissionär umsetzen. Hier kommen die Grundsätze von der Verkaufskommission in Anwendung.[3] Auch bei diesem Geschäft stehen ihm verschiedene Wege offen. Girirt er den Wechsel an den Kommisssionär, so muss nun dieser ein Indossament an seinen Abnehmer geben und, wenn er ohne Vorbehalt girirt, eine wechselmässige Haftbarkeit übernehmen. Dagegen hat er auch seinerseits den Regress an den Kommittenten als Indossanten; ohnehin wäre er hiefür vom Kommittenten als seinem Auftraggeber schadlos zu halten.

Es kann aber auch der Kommittent den Wechsel mit Blanco-Giro dem Kommissionär übergeben, damit dieser dasselbe mit dem Namen des Nehmers ausfülle oder dem letzteren unausgefüllt überlasse.

III. In derselben Weise kann das Discontogeschäft durch einen Kommissionär vermittelt werden; in der Regel unter Verwendung eines Blanco-Giro's.[4]

IV. Bei dem Incasso durch einen eigentlichen Kommissionär kommen im Wesentlichen dieselben Grundsätze zur Geltung, wie bei der Verkaufskommission. Von grösserem Belang sind aber drei zu den Kommissionsverhältnissen in einem weiteren Sinne zu zählende Incasso-Aufträge.

1. Ueber das Indossament zum Incasso s. Indossament §. 6.

2. Ueber das Incasso durch die Post s. Präsentation zur Zahlung §. 8.

3. Geeignete Wechsel können in Deutschland durch die Reichsbank zum Incasso gebracht werden und heissen bei dieser Kommissionswechsel.[5]

---

[2] Vgl. A. D. Handelsgesetzbuch Art. 361. 362.

[3] In Betreff des Creditirens der Valuta vgl. A. D. Handelsgesetzbuch Art. 369.

[4] Vgl. Discont §. 3.

[5] Die Präsentation kann in Deutschland durch die Reichsbank geschehen. Dieselbe nimmt Wechsel, welche in Mark und an einem Bankplatze zahlbar sind, zur Einziehung gegen $1/6$ % Provision an, sofern der Auftraggeber sich an die Bankanstalt wendet, zu deren Geschäftsbezirk er gehört. Gehen einer Bankanstalt derartige Aufträge von Personen oder Häusern ausserhalb ihres Geschäftsbezirks direct zu, so beträgt die Provision $1/3$ % (mindestens aber 1 Mark für jeden Wechsel). Die zur Einziehung übergebenen Wechsel dürfen keine

§. 2. Der Wechsel für fremde Rechnung.

Als Kommissionstratte bezeichnet man häufig den Wechsel für fremde Rechnung. Denn ein Auftrags- oder Kommissions-Verhältniss findet sich hier nach zwei Richtungen, nemlich zwischen dem Trassanten und demjenigen, für dessen Rechnung trassirt wird, und zwischen dem letzteren und dem Bezogenen.[1] Die Tratte selbst aber deutet jenes Verhältniss (in der Regel mit dem Anfangsbuchstaben des Namens) nur an.[2] Sie gewährleistet an sich dem Bezogenen nicht, dass der Dritte, für dessen Rechnung der Aussteller trassiren will, nun auch wirklich hiezu einen verbindlichen Auftrag gegeben hat. Der Bezogene wird deshalb Gewissheit hierüber erfordern, ehe er den Wechsel acceptirt oder bezahlt. Zu diesem Behuf wird der Dritte dem Bezogenen einen Avisbrief senden.[3]

Der Tratte für fremde Rechnung können verschiedene Verhältnisse und Veranlassungen zu Grunde liegen. Der Dritte, für dessen Rechnung gezogen wird, kann Schuldner des Trassanten und zugleich Gläubiger des Bezogenen sein. Oder er will dem Trassanten einen Credit bei dem Bezogenen eröffnen. Oder er will nicht mit seinem Namen im Wechselverkehr erscheinen.[4] Oder die bessere Verwerthung des Wechsels bringt diesen Weg mit sich.[5]

(Anm. 5 s. folgende Seite.)

längere als eine 14tägige Verfallzeit haben. Sie sind mit directem Giro, und — wenn sie weniger als fünf Tage zu laufen haben, mit der Erklärung „ohne Verbindlichkeit zur rechtzeitigen Präsentation resp. Protesterhebung" zu versehen, da die Bank nicht jeden Wechsel besonders versenden, also auch für die rechtzeitige Präsentation resp. Protesterhebung verspätet eingereichter Wechsel nicht aufkommen kann. Die Beträge dieser „Kommissionswechsel" werden erst nach Eingang gezahlt. Die rechtliche Stellung der Bank ist die eines Kommissionärs (zum Incasso). Durch das Giro als Eigenthümerin nach aussen legitimirt, handelt sie in eigenem Namen und lässt auch Protest Mangels Zahlung erheben. Hierdurch unterscheidet sich diese Art des Incasso von dem Incasso im Giro-Verkehr, wobei die Bank lediglich als Mandatar, im Namen des Kommittenten handelnd, auftritt und sich um die Protestirung nicht kümmert (R. Koch, Die Drucksachen der Reichsbank, im Beil.-Heft zu Goldschmidt's Zeitschrift f. d. H.R. Bd. XXIII. S. 230).

[1] A. trassirt für Rechnung des B. auf C. Hier hat B. einerseits den A. beauftragt, auf C. abzugeben, andererseits den C. beauftragt, die Abgabe des A. zu honoriren.

[2] Sie lautet:
Leipzig, den 1. Mai 1879. Pr. ℳ 600.
Drei Monate dato zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Ordre meiner selbst die Summe von Sechshundert Mark, Werth in mir selbst und stellen ihn auf Rechnung B.
Herrn C. A.
in Berlin.

[3] Vgl. Thöl, W.R. 4. Aufl. §. 72 nach Note 2.

[4] Nouguier (Des lettres de change etc. 4. éd. Tome I. pag. 189 flg.) bemerkt: Souvent une personne se trouve dans la nécessité de créer des lettres de change, et, quoique leur émission soit une opération toute naturelle, il est des cas où elle pourrait altérer le crédit du tireur. Les banquiers, par exemple, voient, en

Auf die wechselmässigen Rechte und Verbindlichkeiten bleiben diese Verhältnisse ohne Einfluss; der Acceptant haftet dem Wechselinhaber, auch wenn der Dritte eine Deckungspflicht in Abrede zieht; gegen den Trassanten des protestirten Wechsels hat der Wechselinhaber den Wechselregress, auch wenn für Rechnung eines Dritten gezogen ist. Die Ansprüche aus dem Kommissionsverhältniss, also namentlich in Betreff der Deckung [6], sind civilrechtlicher Natur.

Der Trassant für fremde Rechnung will nicht in eigenem Namen, sondern als Mandatar des Dritten handelnd angesehen sein. [7]

Insoweit der Acceptant einen Anspruch aus der Tratte auf Deckung hat, kann er denselben in der Regel nicht gegen den Trassanten für fremde Rechnung geltend machen. [8] Anders nach französischem Recht. [9]

(Anm. 9. s. folg. Seite.)

général, avec déplaisir leur signature sur la place. Escompter le papier d'autrui, accepter les traites fournies par leurs correspondants, telles sont le plus souvent leurs opérations de change. Si donc, dans un moment de gêne, il y avait urgence pour eux de se procurer de l'argent par une émission de papier, tout le commerce serait bientôt dans la confidence de cette gêne, en les voyant nombre de fois figurer comme tireurs. Pour parer à cet inconvénient, qui leur serait funeste, les commerçants ont recours à l'obligeance d'un ami. Celui-ci tire les lettres de change en son nom, mais par leur ordre et pour leur compte; par ce moyen, les tiers ne sont pas avertis; leur obligé connu, c'est le tireur, et le crédit de celui pour lequel la négociation est faite (l'ordonnateur) se trouve protégé par cette substitution.

[5] Die Kommissionstratte wird namentlich benutzt, wenn der Wohnort des Kommittenten keinen Kurs auf den des zu Beziehenden hat. Wenn z. B. der Verkäufer von Waaren (A.) in New-York den Betrag seiner Faktura bei dem Käufer in Nürnberg (B.) durch Wechsel einziehen will, so kann er nicht wohl selbst auf den Käufer trassiren, weil er den Wechsel von New-York auf Nürnberg nicht gut begeben kann. Er verständigt sich daher mit B. dahin, dass dieser ein Haus in Bremen (C.) veranlasse, eine auf dasselbe von A. abzugebende Tratte zu honoriren. A. trassirt auf C., welchem B. Deckung macht. Aber auch, wo eine directe Tratte begebbar ist, wird von der Kommissionstratte Gebrauch gemacht, wenn daraus für den zu Beziehenden ein Vortheil entsteht; so könnte es für B. in Berlin, der an A. in London zu zahlen hat, vortheilhaft sein, durch letztern, statt auf sich (B.), auf C. in Amsterdam trassiren zu lassen. (Schiebe, d. Lehre v. d. Wechselbr. §. 99.)

[6] Hierüber vgl. Deckung §. 3.

[7] Vgl. Treitschke, Encycl. Bd. II. S. 480: Hat ein Trassant zur Ziehung einer Tratte für Rechnung eines Dritten entweder vorher den Auftrag oder auch nachher die Genehmigung dieses Dritten erhalten, so ist er zwar nicht minder auch Mandant im Verhältniss zum Bezogenen; aber er ertheilt diesem den Auftrag zur Zahlung in Folge eines ihm selbst dazu von dem Dritten gegebenen Auftrages, und ist also dessen Mandatar. Er thut solches aber auch blos in Beziehung auf einen anderen Auftrag, den der Dritte laut Verabredung dem Bezogenen geben soll, und ohne welchen der des Trassanten nicht befolgt werden würde. Diesen anderen Auftrag ist also der Dritte an den Bezogenen gelangen zu lassen genöthigt, wenn er nicht das ganze Geschäft misslingen sehen und dem Trassanten verantwortlich werden will. Ebenso ist er auch nothgedrungen, für die Deckung bei dem Bezogenen zu sorgen; denn wenn diese mangelte, würden dieselben nachtheiligen Folgen für ihn eintreten. —

[8] Vgl. Deckung §. 3.

§. 3. Wechsel oder Giro mit fremdem Valutageber.

Verschieden von der Tratte für fremde Rechnung, wobei die Deckung von dem Dritten beschafft werden soll, ist das Kommissionsverhältniss in Betreff der Valuta, wenn nemlich die Valutaverbindlichkeit nicht den Nehmer des Wechsels, sondern einen Dritten trifft. Es ist dies die Rimesse für fremde Rechnung[1], wobei der Trassant zwar auch im Auftrag eines Dritten zieht, aber nicht für dessen Rechnung. Wenn A. in Berlin an B. in Leipzig zu fordern und ebensoviel dem C. in Hamburg zu zahlen, B. aber ebensoviel bei D. in Hamburg gut hat: so kann A. den B. beauftragen, auf D. an Ordre C. zu trassiren und den Wechsel dem C. zu remittiren.[2] Hier wird also die Valuta nicht von dem Remittenten (oder Indossatar) C., sondern von A. mittelst seines Guthabens bei B. berichtigt.

Hierher gehören auch die sog. contirten Wechsel.[3] Wenn nemlich A. an B. in Berlin zu zahlen und ebensoviel bei C. in Berlin zu fordern hat, so braucht er nicht erst an seinem Wohnort einen Valutageber für seine Tratte auf C. zu suchen, um nun diese an B. zu remittiren, sondern beide Zahlungen können durch eine einzige, die C. an B. leistet, ersetzt werden. Trassirt demgemäss A. auf C. Ordre B., so ist dies ein contirter Wechsel. Die Valuta wird nicht vom Remittenten B., sondern von einem Dritten, dem A., berichtigt, indem A. mit Eingang des Wechsels seine Zahlung an B. geleistet hat.

§. 4. Die unechte Nothadresse.

Ein Auftragsverhältniss findet sich in einem weiteren Sinne bei jeder Nothadresse; im eigentlichen und dem Sinne des Trassirens für fremde Rechnung aber bei der sog. unechten Nothadresse. In

---

[9] Cour de cassation. Arrêt du 11 mai 1868 (Sirey, Recueil Général. An 1868. 1. p. 353): Celui qui accepte une lettre de change tirée sur lui pour le compte d'un tiers, conserve son recours contre le tireur pour compte, malgré la disposition de l'art. 115, Code comm., — si, en même temps qu'il donnait une acceptation pure et simple, il a prévenu ce dernier qu'il n'entendait accepter que pour lui et voulait l'avoir pour obligé dans le cas où le donneur d'ordre ne fournirait pas provision à l'échéance. Et une telle acceptation, qui confère au tiré accepteur les droits résultant d'une acceptation par intervention pour le tireur, n'est pas assujettie à la formalité d'un protêt préalable constatant le refus du tiré d'accepter pour le donneur d'ordre.

[1] Treitschke a. a. O. Bd. II. S. 482.

[2] Den C. avisirt B., dass nicht ihm, sondern dem A. die Rimesse gutzuschreiben sei.

[3] Vgl. Treitschke, II. S. 508.

dieser wird der Bezogene aufgefordert, die Tratte, wenn sie Noth leiden sollte, für Rechnung eines Andern, als des Trassanten, einzulösen. Hier findet sich also neben dem Wechsel für eigene noch ein Wechsel für fremde Rechnung.[1] Jener Andere ist häufig ein Indossant (J.), so dass der Vermerk auf dem Wechsel lautet „Nöthigenfalls für meine Rechnung. J."

Es kann aber nicht blos jener Andere selbst diese Nothadresse geben, sondern auch in dessen Auftrag und für dessen Rechnung ein Dritter („Nöthigenfalls für Rechnung des Herrn J. — N."). In diesem Falle ist ein wirkliches Kommissionsverhältniss, nemlich der Auftrag des J., dass N. den Bezogenen auffordern solle, für J. zu interveniren, als vorhanden gedacht.

Bei der Tratte mit unechter Nothadresse ist nicht, wie bei der eigentlichen Nothadresse, eine zweite Adresse, sondern nur die des Bezogenen da. Es tritt aber — das Mandat vorausgesetzt — ein neuer Deckungsverpflichteter ausser dem Trassanten hinzu. Der Wechsel ist also für Rechnung Mehrerer gezogen. Der Bezogene wird daher, wenn er nicht für Rechnung des Trassanten, sondern des Indossanten den Wechsel einlösen will, dies nur unter Protest oder nachdem er der Deckung sicher ist, thun.

§. 5. Der Kommissionär zum Accept.

Wenn ein Duplicat, oder wenn das Original der zum Giro dienenden Copie zum Accept versandt wird, so ist der Verwahrer Mandatar des Versenders. Er hat aber auch, wenn der bestimmte Inhaber des girirten Duplicates oder der Copie sich bei ihm meldet, gegen diesen selbst die Verpflichtung auf Auslieferung.[1]

§. 6. Wechsel über Kommissionsgut.

Ein Kommissionsverhältniss in Betreff eines Wechsels, durch welchen jenes seine Bereinigung finden soll, findet sich bei dem Accept oder der Rimesse des Kommissionärs auf Grund einer Verkaufs- oder Einkaufs-Kommission. Wenn der mit Verkauf von Waaren oder Werthpapieren beauftragte Kommissionär zu Gunsten des Verkäufers über den vom Käufer noch nicht bezahlten Erlös des Kommissionsguts, oder wenn der Einkaufs-Kommissionär über den

---

[1] Thöl, W.R. 4. Aufl. §. 72. Nro. 2.

[1] Hierüber s. Duplicate §§. 6 u. 7.

Kaufpreis seinem Verkäufer Wechsel acceptirt oder begibt, so leistet er im ersten Falle einen Vorschuss, im zweiten übernimmt er ein Delcredere. Diese dem Wechsel unterliegenden Verhältnisse kommen aber bei dem Recht aus dem Wechsel nicht in Betracht; dasselbe ist von jenen unabhängig. Nur wenn der Kommittent selbst als Inhaber des Wechsels gegen den aus demselben verhafteten Kommissionär klagen würde, könnte dieser aus jenem Verhältniss, beziehungsweise seinen Gegenansprüchen, die Liquidität vorausgesetzt, eine Einrede haben.

§. 7. Ausländisches Recht über Kommissionsverhältnisse.

A. Europäische Rechte.

Code (Frankreich).

Code Art. 115, nun Ges. v. 19. März 1817. Art. 1. Die Deckung muss von dem Trassanten oder von demjenigen angeschafft werden, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen ist, ohne dass jedoch der Trassant, welcher für Rechnung eines Dritten gezogen, aufhört, den Indossanten und dem Inhaber allein persönlich zu haften.

Dänemark.

Verordn. v. 1825. §. 14. Derjenige, welcher einen Wechsel für Rechnung eines Andern kauft und an denselben indossirt, ist allen folgenden Indossataren wechselmässig verhaftet, jedoch nicht dem, für dessen Rechnung er ihn gekauft hat, es sei denn, dass er sich anheischig gemacht habe, del credere zu stehen.

Holland.

H.G.B. Art. 200. Der Inhaber eines protestirten Wechsels hat auch gegen Dritte, für deren Rechnung der Wechsel gezogen ist, einen Rechtsanspruch auf Ersatz, wenn solche Dritte den Werth dafür genossen haben.

Malta.

Ordonn. v. 1857. Art. 114. Der Aussteller, oder wenn der Wechsel für Rechnung eines Dritten gezogen ist, der Dritte, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen, ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass zur Verfallzeit des Wechsels sich genügende Deckung zu Bezahlung desselben in den Händen des Bezogenen befindet, und ebenso auch, wenn der Wechsel im Wohnsitz eines Dritten zahlbar ist.

Nichtsdestoweniger bleibt der Aussteller eines Wechsels für Rechnung eines Dritten persönlich verhaftet dem Nehmer, den Indossanten und dem Wechselinhaber.

Portugal.

H.G.B. Art. 328. 329 s. unter Deckung §. 14.
Art. 335. 362 s. unter Accept §. 17.

Russland.

W.O. Art. 569. Wer einen Wechsel nicht als sein Eigenthum, sondern auf fremde Rechnung im Auftrag eines Andern acquirirt hat, haftet, wenn er auf demselben ein Indossament gemacht hat, den auf ihn folgenden Indossanten; seinem Kommittenten aber haftet er nur dann, wenn er bei Acquisition dieses Wechsels für ihn sich dafür verbürgt hat, dass derselbe sicher sei (del credere).

Art. 590 s. unter Ehrenaccept §. 8.

Spanien.

H.G.B. Art. 432. Man darf auch unter eigenem Namen auf Ordre und für Rechnung eines Dritten ziehen und dieses in dem Wechsel ausdrücken; allein die Verbindlichkeit des Ausstellers ist immer dieselbe und der Inhaber erlangt kein Recht gegen den Dritten, für dessen Rechnung die Ziehung geschehen ist.

Art. 451 s. unter Deckung §. 14.

Art. 472 s. unter Indossament §. 8.

B. Ausser-Europäische Länder.

Argentinische Republik.

H.G.B. Art. 813. Der Kaufmann, welcher einen andern schriftlich ermächtigt, auf ihn zu ziehen, ist zur Annahme und Zahlung verpflichtet und jeder Verantwortlichkeit und Schadloshaltung unterworfen, als ob er selbst der Aussteller wäre (Art. 912).

Bolivia.

H.G.B. Art. 354 wie Span. H.G.B. Art. 432.

Art. 356—358 s. unter Deckung §. 14.

Brasilien.

H.G.B. Art. 366–368 s. unter Deckung §. 14.

Art. 392 wie Argentin. H.G.B. Art. 813.

Chile.

H.G.B. Art. 647. Ausser der Verpflichtung, welche der Art. 627 (s. unter Duplicate) dem Aussteller auferlegt, haftet dieser dem Nehmer (Remittenten) und den Indossataren bis auf den letzten Inhaber herab, für Annahme und Bezahlung der Wechsel, auch wenn er sie in der Eigenschaft als Kommissionär auf Ordre und für Rechnung eines Dritten gezogen hat.

Konkurs.

D. Konkurs-Ordnung v. 10. Febr. 1877 vgl. (Anhang) Quellenregister.

§. 1. Einleitung. I. Eröffnung des Konkursverfahrens. II. Wechselfähigkeit des Gemeinschuldners. III. Der Konkurs-Verwalter.

Konkurs[1] bezeichnet einen Zustand und ein Verfahren; nemlich den Zustand der Ueberschuldung in Folge des Zusammentreffens

[1] Die Wortbedeutung (concursus creditorum) ist die eines Zusammentreffens von Gläubigern, deren Befriedigung ein Schuldner mittelst seines Vermögens zu bewirken nicht vermag. Andere Ausdrücke sind: Gant, Falliment, Bankerott. Der Schuldner hat fallirt, hat sich insolvent erklärt, ist zahlungsunfähig und überschuldet, hat seine Zahlungen eingestellt und ist daher in Konkurs gerathen.

von Forderungen mehrerer Gläubiger, wodurch die gerichtliche Vertheilung des Activvermögens veranlasst ist. In Konkurs befindet sich derjenige, dessen zur vollen Befriedigung aller seiner Gläubiger nicht zureichendes Vermögen unter die einzelnen Gläubiger nach gesetzlicher Rangordnung und processualischen Grundsätzen unter richterlicher Autorität vertheilt wird.[2]

Den Inbegriff der die Rangordnung und das Verfahren normirenden Rechtssätze nennt man Konkursordnung.

Für das Deutsche Reich gilt vom 1. October 1879 an als gemeines Recht die Konkursordnung vom 10. Februar 1877.[3]

Bezüglich des Sprachgebrauchs dieses (im Folgenden in Betreff des Wechselrechts zu erörternden) Gesetzes ist zu bemerken, dass es die Gläubiger als Konkursgläubiger, den Schuldner als Gemeinschuldner bezeichnet.

I. Eröffnung des Verfahrens.

Zweck des Konkursverfahrens ist, zu bewirken, dass jeder Gläu-

[2] Das Konkursverfahren als solches ist (im Sinne der Deutschen Konkursordnung) nicht ein Process, sondern eine unter richterlicher Autorität sich vollziehende Auseinandersetzung des seine Leistungen einstellenden Schuldners mit allen Gläubigern desselben.

[3] D. Reichsgesetzblatt v. 1877. Nr. 10. S. 351—389. — Dieselbe normirt im Ersten Buch (§§. 1—63) das Konkursrecht; im Zweiten Buch (§§. 64—208) das Konkursverfahren. Das Dritte Buch enthält Strafbestimmungen (gegen betrüglichen Bankerott, Begünstigung und Täuschung von Gläubigern, Nachlässigkeit von Gesellschaftsvorständen etc.). In Betreff der Geschichte dieses vortrefflichen und in das materielle Recht, namentlich auch in das Wechselrecht, tief eingreifenden Gesetzes ist zu erwähnen, dass schon am 21. Februar 1870 der Bundesrath des Norddeutschen Bundes den Beschluss fasste, den Bundeskanzler zu ersuchen, den Entwurf einer einheitlichen Konkursordnung ausarbeiten zu lassen. Der in dem Preussischen Justizministerium ausgearbeitete Entwurf wurde im November 1873 den Bundesregierungen mitgetheilt. Hiernächst berief der Bundesrath eine Kommission von Juristen und Vertretern des Handelsstandes, welche in der Zeit vom 16. März bis 31. Juli 1874 den Entwurf in drei Lesungen durchberathen hat. Der hiernach redigirte Kommissions-Entwurf wurde von dem Justizausschusse des Bundesrathes in Erwägung gezogen, nach seinen Beschlüssen mit einzelnen Modificationen festgestellt, mit ausführlichen Motiven versehen und dem Deutschen Reichstage am 21. Januar 1875 vorgelegt. Hier fand die erste Lesung am 4. November 1875 statt und sofort die Verweisung an eine Kommission von 14 Mitgliedern, welche (unter dem Vorsitz von Dr. v. Sarwey) in der Zeit vom 10. November 1875 bis 26. Mai 1876 die Berathung vornahm und Modificationen proponirte, welche vom Bundesrath acceptirt wurden. Im Reichstag erfolgte nun (21. December 1876) die einstimmige Annahme des Entwurfs und am 10. Febr. 1877 die Publication der Konkursordnung als Reichsgesetz.

Zur Konkursordnung wurde ein Einführungsgesetz (vom 10. Febr. 1877. Reichsgesetzblatt S. 390) erlassen, welches namentlich das Verhältniss der neuen Konkursordnung zum bisherigen Recht feststellt.

Ausführliche (im Folgenden citirte) Erläuterungen bieten die vorzüglichen Kommentare von Dr. v. Sarwey (Konk.-Ordn., Berlin 1877 bis 1879) und von v. Völderndorff (Erlangen 1877. 1878).

biger des Ueberschuldeten nach der rechtlichen Beschaffenheit der Forderung im richtigen Verhältnisse zu den concurrirenden Forderungen befriedigt werde.[4] Um die Erreichung dieses Zieles sicher zu stellen, muss mit Eröffnung des Verfahrens dem Ueberschuldeten die Verfügung über sein Activvermögen entzogen werden.[5] Dies Vermögen wird nun zur Konkursmasse[6], und jeder Gläubiger muss seine Ansprüche im Konkursverfahren, sohin (abgesehen von den Fällen des Aussonderungsrechts, vergl. §. 4) als Konkursforderung geltend machen.

Für den Wechselgläubiger ändert sich damit nicht das materielle Recht der Wechselforderung, sondern nur die Art ihrer Verfolgung.

Voraussetzung der Eröffnung des Konkursverfahrens ist Zahlungsunfähigkeit des Schuldners.[7] Diese ist insbesondere anzunehmen, wenn die Zahlungseinstellung erfolgte.[8]

---

[4] Konk.-Ordn. §. 2. (s. unten §. 3. Anm. 1.) Vgl. v. Völderndorff, Konk.-Ordn. I. Abth. S. 29.

[5] Konk.-Ordn. §. 5: „Mit der Eröffnung des Verfahrens verliert der Gemeinschuldner die Befugniss, über sein zur Konkursmasse gehöriges Vermögen zu verfügen. Das Verwaltungs- und Verfügungs-Recht wird durch einen Konkursverwalter ausgeübt.“

Durch das Wort „sein“ (zur Konkursmasse gehöriges Vermögen) in §. 5 der Konk.-Ordn. wird ausgedrückt, dass der Gemeinschuldner Eigenthümer der Konkursmasse bleibt. Vgl. v. Völderndorff, I. S. 110. Lit. d.

Das Vermögen bleibt Vermögen des Gemeinschuldners; er bleibt Gläubiger und Schuldner; für ihn wird erworben, er wird verpflichtet durch den Verwalter; die Ausübung der Rechte des Gemeinschuldners, welche zur Konkursmasse gehören, erfolgt an seiner Stelle durch den Konkursverwalter vermöge des Gesetzes und unabhängig von dem Willen des Gemeinschuldners (v. Sarwey a. a. O. S. 25).

[6] Konk.-Ordn. §. 1. Abs. 1: „Das Konkursverfahren umfasst das gesammte, einer Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen des Gemeinschuldners, welches ihm zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört. (Konkursmasse.)“ Vgl. Konk.-Ordn. §. 107 (s. in Anm. 12). Vgl. v. Völderndorff a. a. O. I. Abth. Seite 69.

[7] Konk.-Ordn. §. 94. Abs. 1: „Die Eröffnung des Konkursverfahrens setzt die Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners voraus.“

[8] Konk.-Ordn. §. 94. Abs. 2: „Zahlungsunfähigkeit ist insbesondere anzunehmen, wenn die Zahlungseinstellung erfolgt ist.“

Die Motive bemerken: „Die Zahlungsunfähigkeit muss festgestellt werden und muss in die äussere Erscheinung getreten sein, sie muss, sei es durch eine Erklärung oder Handlung des Schuldners, sei es durch die Handlung eines Gläubigers oder sonst durch eine Thatsache eine Wirkung geäussert haben.“ — Der am häufigsten vorkommende Fall einer solchen Thatsache ist die Zahlungseinstellung und daher vom Gesetz hervorgehoben als eine directe Aeusserung der Zahlungsunfähigkeit, welche jeden weiteren Beweis der letzteren überflüssig macht. Die Art und Weise, wie die Zahlungseinstellung sich äussern mag, ist verschieden. Sie muss aber eine allgemeine sein und in der Zahlungsunfähigkeit ihren Grund haben. Vgl. v. Sarwey a. a. O. S. 480. f.

Den Zeitpunkt der Eröffnung bezeichnet der betreffende Beschluss des Konkursgerichts.[9]

II. Die Wechselfähigkeit des Gemeinschuldners ist durch die Konkurseröffnung nicht aufgehoben.[10] Seine Handlungen verpflichten ihn. Er kann auch während des Konkurses Wechselerklärungen ausstellen. Allein gegen die Konkursmasse wird hiedurch ein Anspruch nicht begründet.[11]

III. Der Konkursverwalter ist während des Konkursverfahrens an Stelle des Gemeinschuldners getreten und hat das gesammte zur Konkursmasse gehörige Vermögen zu verwalten und zu verwerthen.[12] Diese Verwerthung begreift jede Art der Um-

---

[9] Konk.-Ordn. §. 100. — Die Eröffnung des Konkursverfahrens erfolgt durch den hierauf gerichteten Beschluss des Konkursgerichts, und zwar mit der Stunde, welche dieser Beschluss als Stunde der Eröffnung angibt. Ist diese Angabe unterblieben, so gilt als Zeitpunkt der Eröffnung die Mittagsstunde des Tages, an welchem der Beschluss erlassen ist.

Die Wirkungen des Konkursverfahrens beginnen mit dem Zeitpunkt der Eröffnung desselben; darum ist die genaue Feststellung dieses Zeitpunktes von besonderer Wichtigkeit. — Nicht die Bekanntmachung oder die Zustellung des Beschlusses ist es, welche die Wirkung der Konkurseröffnung bedingt. Diese ist lediglich der Beschluss des Gerichts, dass das Verfahren zu eröffnen sei. Die an die „Konkurseröffnung" geknüpften Folgen (s. §. 2. Ziff. I. 1.) treten also mit dem Beschluss selbst, in dem Augenblick des von dem Gericht gefassten Beschlusses ein, ohne Rücksicht darauf, wann derselbe durch die Zustellungen und öffentlichen Bekanntmachungen nach Aussen bekannt wird. (Vgl. v. Sarwey a. a. O. S. 503).

[10] Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 24. Der Gemeinschuldner kann während des Konkurses Wechsel ausstellen und giriren, sie obligiren ihn persönlich. Erk. d. **R.O.H.G.** v. 9. Januar 1874 (Entsch. Bd. XII. S. 104).

[11] Der Gemeinschuldner kann Wechsel ausstellen und acceptiren (v. Völderndorff, I. S. 111. Note 14). Die nach der Konkurseröffnung übernommenen Verbindlichkeiten des Gemeinschuldners sind nur von der Theilnahme an der Konkursmasse ausgeschlossen (v. Sarwey a. a. O. S. 26. f.). Wenn somit nachher der Schuldner wieder Vermögen erwirbt, so können sich hieran die Gläubiger aus seinen während des Konkursverfahrens ausgestellten Wechselerklärungen halten.

[12] Konk.-Ordn. §. 107: „Nach der Eröffnung des Verfahrens hat der Verwalter das gesammte zur Konkursmasse gehörige Vermögen sofort in Besitz und Verwaltung zu nehmen und dasselbe zu verwerthen."

Der Konkursverwalter ist Vertreter des Gemeinschuldners in Ausübung aller zur Konkursmasse gehörigen Rechte. Er ist ferner berechtigt, Alles zu thun, was erforderlich ist, um die Masse und die in ihr enthaltenen Rechte zu verwerthen. Zu diesem Zwecke kann er auch neue Rechtsgeschäfte eingehen und die noch fehlende Unterschrift des Gemeinschuldners ergänzen. Innerhalb dieser Grenzen verpflichten die Handlungen des Verwalters den Gemeinschuldner, auch wenn durch den Verwalter Verbindlichkeiten übernommen werden. Im einzelnen Falle kann allerdings zweifelhaft sein, ob der Verwalter innerhalb seiner Befugnisse gehandelt hat und hiernach den Gemeinschuldner verpflichtet. Hatte der Gemeinschuldner z. B. ein Wechselaccept mit der Berechtigung erworben, jederzeit auf dasselbe seinen Namen als Aussteller zu setzen, ohne dies vor der Konkurseröffnung zu thun, so ist zweifelhaft, ob der Verwalter berechtigt ist, um das Accept verwerthbar

wandlung eines Massebestandtheils in Geld, also auch den Einzug einer Wechselforderung und ihre Begebung[13] gegen Valuta. — Verbindlichkeiten auf die Masse wird er in der Regel nur mit Genehmigung des Gläubigerausschusses oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, einer Gläubigerversammlung übernehmen.[14] Aber auch in Fällen, welche ihm die Nachsuchung einer solchen Genehmigung zur Pflicht machen, bleibt selbst ohne dieselbe seine Rechtshandlung dritten Personen gegenüber giltig.[15]

Wenn bei der von der Gläubigerversammlung bestimmten Hinterlegungsstelle (Bank etc.) Werthe hinterlegt oder angelegt sind (Konk.-Ordn. §. 120), so bedürfen (nach §. 125 der Konk.-Ordn.) Anweisungen des Verwalters auf die Hinterlegungsstelle zu ihrer Giltigkeit der Mitzeichnung eines Mitglieds des Gläubigerausschusses. Würde nun der Konkursverwalter eine Tratte abgeben, so entsteht die Frage, ob auch sie ohne jene Mitunterschrift ungiltig wäre. Diese Frage ist aber zu verneinen.[16]

§. 2. Nichtige und anfechtbare Rechtshandlungen des Gemeinschuldners.

I. Der Gemeinschuldner kann nach Eröffnung des Konkursverfahrens Rechtshandlungen, d. h. Handlungen, durch welche

---

zu machen, die fehlende Unterschrift auszufüllen. Die Motive der Konkurs-Ordnung bejahen dies. (v. Sarwey, Konk.-Ordn. S. 26.) — In Uebereinstimmung mit den Motiven befindet sich das **R.O.H.G.** (Erk. vom 18. September 1874 und vom 23. April 1875 s. oben S. 35. Anm. 22).

Um das Endziel des Verfahrens, die Befriedigung der Gläubiger durch Vertheilung des Vermögens ihres Schuldners, zu erreichen, bedarf es vor Allem der Sicherung, Feststellung und Versilberung des Vermögens; es gilt, dasselbe theilbar zu machen; eine Theilungsmasse zu schaffen. Dieser Ausdruck bezeichnet den Zweck bestimmter, als die sonst üblichen Bezeichnungen: Activmasse, Konkursmasse.

[13] Wechsel, welche an Ordre des Gemeinschuldners lauten, werden durch den Konkursverwalter rechtsgiltig girirt, ohne dass es einer Unterzeichnung Seitens des Gemeinschuldners bedürfte. (Vgl. v. Völderndorff a. a. O. I. S. 114.)

Nach §. 121 d. Konk.-Ordn. hat der Verwalter, falls ein Gläubigerausschuss bestellt ist, dessen Genehmigung einzuholen, wenn Forderungen veräussert werden sollen und es sich dabei um einen Betrag von mehr als dreihundert Mark handelt. Unter diese beschränkende Bestimmung fällt aber nach den Motiven nicht „eine nach Art des Geschäftsverkehrs übliche Verwerthung durch Weiterbegebung.“ Eine Gewährleistung (Regresspflicht) hierfür wird indess der Verwalter — ohne Ermächtigung — abzulehnen haben (vgl. Konk.-Ordn. §. 122), wenn er nicht baare Valuta empfängt, welche der Masse die genügende Deckung für den Fall der Inanspruchnahme im Regresswege bietet.

[14] Vgl. die vorhergehende Anm. — Ueber die Einlösung eines vom Gemeinschuldner oder vom Konkursverwalter begebenen Wechsels im Regresswege. Vgl. unten §. 3. Ziff. VIII. (bei Anm. 21).

[15] Vgl. v. Sarwey a. a. O. S. 550. f.

[16] Vgl. v. Sarwey a. a. O. S. 552. f.

Rechtsverhältnisse begründet, verändert oder aufgehoben werden sollen, zwar noch vornehmen, aber nicht mit der Wirkung, dass hiedurch die Konkursmasse geschmälert oder das gegen letztere gerichtete Recht eines Gläubigers, sei es an sich oder im Verhältniss zu den übrigen Gläubigern, beeinträchtigt würde. Vielmehr erklärt in dieser Hinsicht das Gesetz dergleichen Rechtshandlungen für nichtig.[1]

Dabei ist zu bemerken:

1. Die Rechtshandlung des Gemeinschuldners ist den Konkursgläubigern gegenüber nichtig.[2] Sie ist es aber nicht Dritten gegenüber.[3] Die Nichtigkeit kann daher nur von dem Konkursverwalter, nicht von Dritten, geltend gemacht werden. Es kann z. B. nicht ein Wechselschuldner dem Wechselinhaber entgegenhalten, dass ein Indossament, weil der Indossant in Konkurs befindlich, unwirksam sei.[4] Dagegen kann eine Tratte, welche, von dem Gemeinschuldner nach eröffnetem Konkurse ausgestellt, in der Hand eines obschon gutgläubigen Indossatars sich befindet, nicht mehr honorirt werden.[5]

2. Dieselben Grundsätze sind anzuwenden auf die Handlung eines Vertreters oder Bevollmächtigten des Gemeinschuldners. Denn die Handlung des Bevollmächtigten hat (vorausgesetzt, dass er die Grenzen seiner Vertretungsbefugniss eingehalten) die gleiche

---

[1] Konk.-Ordn. §. 6. Abs. 1: „Rechtshandlungen, welche der Gemeinschuldner nach der Eröffnung des Verfahrens vorgenommen hat, sind den Konkursgläubigern gegenüber nichtig."

Vgl. v. Sarwey a. a. O. S. 31; v. Völderndorff, I. S. 119 f.

Während die in §§. 23 ff. der Konk.-Ordn. (s. unten Ziff. II.) aufgeführten, in die Zeit vor der Konkurseröffnung fallenden Handlungen des Gemeinschuldners nur als anfechtbar erklärt sind, erscheinen die von demselben nach der Eröffnung des Verfahrens vorgenommenen Rechtshandlungen als nichtig. Aber auch diese Nichtigkeit ist insofern nur eine relative, als sie nur in der Richtung auf den Konkursanspruch und in Betreff der Konkursgläubiger eintritt (v. Völderndorff, I. S. 124 f.).

[2] Das Gesetz dehnt die Unzulässigkeit der Rechtshandlungen des Gemeinschuldners während des Konkurses nicht weiter aus, als der practische Zweck es erfordert (v. Völderndorff a. a. O. I. S. 121). Nur den Konkursgläubigern gegenüber besteht die Nichtigkeit, denn nur diese sind es, welche in ihrem Rechte auf ungeschmälerte Befriedigung aus der Konkursmasse gegen jede Verfügung des Gemeinschuldners gesichert werden sollen.

[3] Die Rechtshandlung des Gemeinschuldners ist diesem selbst gegenüber und dem bei der Handlung betheiligten Dritten gegenüber giltig. Vgl. v. Völderndorff a. a. O. I. S. 121.

[4] Unrichtig ist wohl die Ansicht v. Völderndorff's (a. a. O. I. Abth. S. 127): wenn der Gemeinschuldner A. während des Konkurses einen von B. acceptirten Wechsel an C. und dieser an D. girirt hat, so könne nun der Konkursverwalter die Nichtigkeit des von A. vollzogenen Giro's geltend machen und den Wechsel von D. klagend einfordern, so dass damit auch das Indossament des C. auf D. zusammenfalle. — Vgl. dagegen v. Sarwey a. a. O. S. 32. D.W.O. Art. 74.

[5] Vgl. v. Völderndorff a. a. O. I. S. 125 f.

Wirkung, wie wenn sie von dem Vollmachtgeber selbst vorgenommen wäre. [6]

3. Sind Rechtshandlungen des Gemeinschuldners oder seines Vertreters am Tage der Eröffnung des Konkursverfahrens vorgenommen, so wird vermuthet, dass sie nach der Eröffnung vorgenommen sind (Konk.-Ordn. §. 6. Schlusssatz). Wenn also die Wechselerklärung des Gemeinschuldners das Datum des Tages der Konkurseröffnung trägt, so kann sie von dem Konkursverwalter als nichtig angefochten werden, wenn nicht der betreffende Gläubiger beweist, dass die beanstandete Wechselerklärung vor der Konkurseröffnung erfolgt sei. Hier kann die Stunde der fraglichen Handlung im Vergleich mit der Stunde der Eröffnung des Konkursverfahrens erheblich werden.

4. Eine Gegenleistung, welche aus dem nichtigen Geschäft in die Masse gelangt ist, wird, soweit letztere dadurch bereichert erscheint, dem andern Theile zurückgewährt. [7]

II. Die vor der Konkurseröffnung von dem zahlungsunfähigen Schuldner vorgenommenen Rechtshandlungen sind an und für sich und formell giltig. Allein auch sie können eine unbillige Benachtheiligung der Konkursgläubiger enthalten und auf Seiten desjenigen, welchem dadurch ein Vortheil erwächst, eine mit dem guten Glauben in Widerspruch stehende Handlungsweise. Die Gläubiger sollen deshalb selbst in diesem Falle [8] geschützt werden, indem ihnen unter gewissen Voraussetzungen ein Anfechtungsrecht eingeräumt wird. [9]

---

[6] Vgl. v. Sarwey a. a. O. S. 29 f.; v. Völderndorff, Abth. I. S. 117 f.

[7] Konk.-Ordn. §. 6. Abs. 2. — Was der Gegencontrahent des Schuldners in Folge eines nichtigen Geschäftes in die Masse geleistet hat, befindet sich, sobald dieses Geschäft aufgehoben wird, ohne Rechtsgrund in derselben; es muss also dem Berechtigten zurückgegeben werden. Der andere Theil ist berechtigt, aus der Masse dasjenige, aber auch nur dasjenige zu fordern, was durch das nichtige Geschäft in dieselbe gekommen ist. — Nach v. Völderndorff (a. a. O. I. S. 128) hätte auch ein dritter Indossatar, dessen Valutazahlung in die Masse kam, den Anspruch an dieselbe, obschon er nicht der unmittelbare Contrahent des Gemeinschuldners ist.

[8] Die Sicherheit des Verkehrs verlangt die Einschränkung der Anfechtbarkeit auf die Fälle, in welchen die Vornahme des Geschäftes oder das Beharren auf einem durch die Rechtshandlung des Gemeinschuldners zugewendeten Vermögensvortheil, mit dem guten Glauben, wie er im Verkehr verlangt werden kann, im Widerspruch steht.

[9] Konk.-Ordn. §. 22: „Rechtshandlungen, welche vor der Eröffnung des Konkursverfahrens vorgenommen sind, können als den Konkursgläubigern gegenüber unwirksam nach Massgabe der folgenden Bestimmungen angefochten werden."

(Konk.-Ordn.) §. 23. „Anfechtbar sind:

1. die nach der Zahlungseinstellung

Hiebei ist zu bemerken:

1. Die Benachtheiligung der Konkursgläubiger durch ein Wechselgeschäft lässt sich häufig nur aus den demselben zu Grunde liegenden Verhältnissen entnehmen. Deshalb muss in diesen Fällen auf das unterliegende Verhältniss zurückgegangen werden.[10] Ist dem

---

oder dem Antrage auf Eröffnung des Verfahrens von dem Gemeinschuldner eingegangenen Rechtsgeschäfte, durch deren Eingehung die Konkursgläubiger benachtheiligt werden, wenn dem anderen Theile zu der Zeit, als er das Geschäft einging, die Zahlungseinstellung oder der Eröffnungsantrag bekannt war, sowie die nach der Zahlungseinstellung oder dem Eröffnungsantrage erfolgten Rechtshandlungen, welche einem Konkursgläubiger Sicherung oder Befriedigung gewähren, wenn dem Gläubiger zu der Zeit, als die Handlung erfolgte, die Zahlungseinstellung oder der Eröffnungsantrag bekannt war;

2. die nach der Zahlungseinstellung oder dem Antrage auf Eröffnung des Verfahrens oder in den letzten zehn Tagen vor der Zahlungseinstellung oder dem Eröffnungsantrage erfolgten Rechtshandlungen, welche einem Konkursgläubiger eine Sicherung oder Befriedigung gewähren, die er nicht oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hatte, sofern er nicht beweist, dass ihm zur Zeit der Handlung weder die Zahlungseinstellung und der Eröffnungsantrag, noch eine Absicht des Gemeinschuldners, ihn vor den übrigen Gläubigern zu begünstigen, kekannt war."

— Ueber die Voraussetzungen der Anfechtbarkeit im Einzelnen vgl. unten Ziff. 9.

Die Principien der D. Konk.-Ordn. (§§. 22—34) präcisirt v. Völderndorff (a. a. O. S. 259) dahin:

I. Voraussetzung eines Zurückgreifens auf die Zeit vor der Konkurseröffnung (während im Allgemeinen, was vorher geschehen ist, an und für sich als mit Recht geschehen bestehen bleibt) ist vor Allem das Vorhandensein einer Benachtheiligung eines oder mehrerer oder aller Konkursgläubiger, sodann entweder rechtswidriges Verhalten des Gegencontrahenten bezw. dritten Empfängers oder blosse Freigebigkeit auf Seiten des Schuldners.

II. Das rechtswidrige Verhalten kann entweder darin liegen, dass die Konkursmässigkeit des Contrahenten, oder dass dessen böse Absicht dem Gegencontrahenten bekannt war.

III. Je nach dem Zeitpunkte des Vorgangs wird für oder gegen rechtswidriges Verhalten des Gegencontrahenten bezw. des Dritten eine Vermuthung aufgestellt.

IV. Die Folge des gewährten Rechts besteht nicht in der Nichtigkeit der vor die Konkurseröffnung fallenden Handlungen, sondern in deren Anfechtbarkeit, welche von dem Konkursverwalter auszugehen hat.

V. Die durch die Anfechtung erzielte Wirkungslosigkeit der früheren Thatsache berührt nicht das Rechtsverhältniss zwischen dem Gemeinschuldner und dem Dritten, sondern hebt nur die rechtliche Wirksamkeit derselben gegenüber den Konkursgläubigern auf, und zwar gegenüber von sämmtlichen, wenn auch der Vorgang nur einzelne derselben benachtheiligt haben sollte.

— In §. 23 d. Konk.-Ordn. sind (wie v. Völderndorff a. a. O. S. 267 bemerkt) die Fälle der Anfechtbarkeit behandelt, in welchem nicht ein Betrug, eine Arglist in Frage steht, sondern der Anfechtung ein selbstständiger, lediglich aus dem Konkursverhältniss entnommener Grund unterliegt. Dem §. 23 liegt nemlich der Gedanke zu Grunde, dass in der Regel alle nach der Zahlungseinstellung trotz Kenntniss von derselben vorgenommenen Rechtshandlungen (sofern sie den Gläubigern Nachtheil bringen) anfechtbar sein sollen. Hiebei enthält die Ziff. 1 die Fälle der Anfechtung der gewöhnlichen Rechtsgeschäfte und Erfüllungshandlungen, während Ziff. 2 die Anfechtung aussergewöhnlicher Begünstigungen einzelner Konkursgläubiger behandelt.

[10] Gegen das Zurückgehen auf unter-

Wechselnehmer der Wechsel nur zu formeller Ausgleichung eines materiell unstatthaften Anspruchs gegeben oder hiedurch ein materiell unstatthafter Anspruch desselben begründet worden, so kann der Klage des unmittelbaren Contrahenten aus dem Wechsel dieselbe Einwendung entgegengehalten werden, welche der Wechselschuldner gegen den Anspruch aus jenen unterliegenden Verhältnissen hätte.[11] Diese Unstatthaftigkeit des formell begründeten Wechselanspruchs kann im Wege der Klage von dem Vertreter der hiedurch benachtheiligten Gläubiger verfolgt werden. Als materiell unstatthaft erscheint aber der Anspruch des Wechselgläubigers namentlich auch dann, wenn sein Wechselerwerb eine unbillige Benachtheiligung der Gläubiger des Gemeinschuldners nach Ausweis des unterliegenden Verhältnisses darstellt. Denn der Wechsel soll nicht dazu dienen, das materielle Recht zu umgehen und Rechtshandlungen, welche die Konkursordnung für anfechtbar erklärt, der Anfechtung zu entziehen.

Aber auch wenn für eine an sich begründete Forderung dem Gläubiger mittelst des Wechsels eine nicht mehr statthafte Deckung oder Befriedigung zugewendet werden wollte, greift die Anfechtung Platz.[12]

2. Diese Anfechtbarkeit kann auch im Wege der Einrede, beziehungsweise des Bestreitens der Forderung von dem Vertreter der Gläubiger des Gemeinschuldners geltend gemacht werden. Voraussetzung für die Statthaftigkeit einer solchen Einrede ist aber, nach dem allgemeinen Princip für alle Einreden gegen Wechselforderungen, dass die Einrede unmittelbar gegen den Kläger begründet ist, also, dass der Wechselkläger selbst es ist, auf dessen Wechselanspruch das anfechtbare Rechtsverhältniss sich bezieht.[13]

Hiernach kann der Regel nach nur derjenige Wechselanspruch, welcher auf einem zwischen dem wechselverpflichteten Gemeinschuldner und dem Wechselkläger begründeten anfecht-

---

liegende Verhältnisse erklärt sich in allen Fällen v. Völderndorff a. a. O. I. Abth. S. 271. Note 17. Seine Polemik trifft aber den Art. 82 d. W.O. selbst und kann deshalb füglich unerörtert bleiben. Häufig allerdings wird schon in der Ausstellung (resp. Begebung oder Acceptation) eines Wechsels an und für sich die Benachtheiligung der Gläubiger gefunden werden können, so namentlich in dem bei v. Völderndorff a. a. O. angeführten Falle. Vgl. unten bei Anm. 12

[11] Vgl. Einreden §. 6. Ziff. XI.

[12] Vgl. Konkurs-Ordn. §§. 23. 24. Siehe hierüber unten Ziff. 9.

[13] Vgl. v. Sarwey a. a. O. S. 121. Ziff. 3.

baren Rechtsverhältniss beruht, angefochten werden.[14] — Ausnahmen von dieser Regel s. unter Ziff. 4.

3. Die Anfechtung steht nicht in Widerspruch mit den beiden Grundsätzen, dass die Wechselforderung von dem unterliegenden Verhältniss unabhängig besteht, und sodann, dass nur der unmittelbare Contrahent es ist, welcher eine nicht aus dem formellen Wechselrecht selbst entnommene Einrede geltend machen kann. Denn in letzterer Beziehung vertritt der Konkursverwalter, indem er die Anfechtung geltend macht, rechtlich die Person des Gemeinschuldners. In ersterer Hinsicht aber steht die materielle Anfechtung des unterliegenden Verhältnisses nicht in Widerspruch mit der formellen Giltigkeit der Wechselerklärung.[15] Nicht das Recht aus dem Wechsel, sondern nur die Ausübung dieses Rechts kommt hier in Frage.

4. Die Anfechtung ist in gewissen Fällen auch gegen denjenigen statthaft, welcher nicht der unmittelbare Contrahent des Gemeinschuldners in dem unterliegenden Verhältnisse war, nemlich

a. wenn der Wechselgläubiger ein Rechtsnachfolger desjenigen ist, mit welchem der Wechselgläubiger ein der Anfechtung unterliegendes Geschäft abgeschlossen hat und wenn zugleich demselben zur Zeit des Erwerbes seines Wechselanspruchs bekannt war, dass der Gemeinschuldner die Absicht hatte, seine Gläubiger zu benachtheiligen.[16]

Als Rechtsnachfolger erscheint in diesem Falle namentlich ein Indossatar.[17]

---

[14] Hiebei ist es aber gleichgiltig, ob der wechselverpflichtete Gemeinschuldner als Acceptant, oder Trassant, oder Indossant in Anspruch genommen wird, ob der Kläger als Remittent, Trassant oder Indossatar Wechselgläubiger ist (v. Sarwey a. a. O. S. 122. Ziff. 4).

[15] Vgl. v. Sarwey a. a. O. S. 122. Ziff. 5.

[16] Konk.-Ordn. §. 33: „Die gegen den Erblasser begründete Anfechtung findet gegen den Erben statt.

Gegen einen andern Rechtsnachfolger desjenigen, welchem gegenüber die anfechtbare Handlung vorgenommen ist, findet die gegen den letzteren begründete Anfechtung statt:

1. wenn ihm zur Zeit seines Erwerbes bekannt war, dass der Gemeinschuldner die Rechtshandlung in der Absicht vorgenommen hatte, seine Gläubiger zu benachtheiligen;

2. wenn er zu den in §. 24 Nr. 2 genannten Personen gehört und nicht beweist, dass er zur Zeit seines Erwerbes von den Umständen, welche die Anfechtung gegen den Rechtsvorgänger begründen, keine Kenntniss hatte."

— Vgl. v. Sarwey a. a. O. S. 123. Ziff. 6. Lit. a.

Uebrigens ist der Indossatar nicht als Rechtsnachfolger des früheren Indossanten zu betrachten, insofern ihm ein eigenes und selbstständiges Recht aus dem Wechsel zusteht.

[17] Vgl. v. Sarwey a. a. O. S. 182. — Allerdings ist der Indossatar (abgesehen von dem Procura-Indossament) insofern nicht blosser Rechtsnachfolger seines Indossanten, als er ein eigenes u. selbstständiges Wechselrecht gegen die Wechselschuldner und aus dem Wechsel erlangt. Allein hier kommt

b. Wenn ein Wechselgläubiger, ohne Rechtsnachfolger desjenigen zu sein, dessen betrügliche Abmachung mit dem Gemeinschuldner dem Wechsel zu Grunde liegt, diese betrügerische Absicht bei Erwerb seines Wechselanspruchs gekannt hat, so kann die Einrede der Anfechtbarkeit diesem Wechselanspruch entgegengestellt werden. Wenn z. B. der Gemeinschuldner A. mit der Absicht, seine Gläubiger zu benachtheiligen, zu Verdeckung dieser unredlichen Absicht, einen von B. an eigene Ordre trassirten Wechsel, mit der Verabredung, dass B. denselben an C. girire, um dem mit dieser betrügerischen Absicht gleichfalls bekannten C. die Wechselsumme zu verschaffen, acceptirt hat, so kann sowohl der Wechselforderung des B. als des C. die Einrede des Dolus, sohin der Anfechtbarkeit, entgegengesetzt werden.[18]

c. Wenn der Wechselgläubiger, gegen welchen, aus dem ursprünglich zwischen ihm und dem Gemeinschuldner dem Wechselgeschäft unterliegenden Verhältniss, die Anfechtung begründet gewesen, den Wechsel zwar weiter begeben, jedoch hinterher von seinem Nachmann wieder eingelöst hat, so steht auch seiner hiedurch gegen den Gemeinschuldner begründeten Wechselforderung die Einrede der Anfechtung entgegen.[19]

5. Auch die Veräusserung (Begebung) des Wechsels selbst ist unter denselben Voraussetzungen anfechtbar, wie jede andere Rechtshandlung, und zwar mit der Wirkung, dass nun der veräusserte Wechsel zur Konkursmasse zurückgewährt, resp. zurückgirirt werden muss. Ist der Wechsel nicht zurückzuerlangen, so muss der Werth zur Konkursmasse ersetzt werden.[20]

Hatte das Gericht ein allgemeines Veräusserungsverbot an den Schuldner erlassen (Konk.-Ordn. §. 98), so ist eine trotz desselben von dem Schuldner nachgehends bewirkte Veräusserung gleichwohl nicht nichtig; denn er ist noch verfügungsfähig. Seine Hand-

---

nicht dieses Recht an sich, sondern seine durch Arglist vermittelte Erwerbung und Ausübung in Frage.

[18] Vgl. v. Sarwey a. a. O. S. 123. Ziff. 6. Lit. b.

[19] Vgl. v. Sarwey a. a. O. S. 123. Ziff. 6. Lit. c.

[20] Konk.-Ordn. §. 30: „Was durch die anfechtbare Handlung aus dem Vermögen des Gemeinschuldners veräussert, weggegeben oder aufgegeben ist, muss zur Konkursmasse zurückgewährt werden. — Der gutgläubige Empfänger einer unentgeltlichen Leistung hat dieselbe nur soweit zurückzugewähren, als er durch sie bereichert ist."

Wurde der Wechsel weiter veräussert, so bemisst sich der Werth nach der erzielten Valuta. Vgl. v. Völderndorff, I. S. 343. Note 4.

Ueber die unentgeltlichen Verfügungen s. unten Ziff. III. B. 1—3.

lungen sind trotz des Verbots formell rechtsgiltig.[21] Aber — in Folge der Bekanntmachung des Veräusserungsverbots — wird nun in der Regel auf Grund des §. 24. Ziff. 1 der Konk.-Ordn. (s. unten bei Anm. 43) eine nach derselben vorgenommene Veräusserung der Anfechtung unterliegen.

Ist eine Rechtshandlung für unwirksam erklärt, aus welcher der Gemeinschuldner oder die Masse eine Valuta oder sonstige Gegenleistung empfangen hatte, so muss diese, soweit sie sich noch in der Masse befindet oder die Masse dadurch, dass sie in dieselbe gekommen war, bereichert ist, zurückgegeben werden.[22]

7. Auch eine von dem Gemeinschuldner geleistete Wechselzahlung ist anfechtbar, wenn sie nach der Zahlungseinstellung oder dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens geleistet wurde und der Gläubiger von dieser Sachlage Kenntniss hatte. Mit Rückgabe der empfangenen Zahlung tritt die Wechselforderung des betreffenden Gläubigers wieder in Kraft.[23]

Es findet aber die Rückforderung einer Wechselzahlung von dem Empfänger dann nicht statt, wenn der Empfänger dieselbe zu Wahrung seiner Rechte annehmen musste, also namentlich, wenn der Zahlungsempfänger durch Nichtannahme der Zahlung seines Regressrechtes verlustig geworden sein würde.[24]

---

[21] Vgl. v. Sarwey a. a. O. S. 497.

[22] Konk.-Ordn. §. 31. — Vgl. oben Anm. 7. — Wenn die Masse den Wechsel zurückerhält, dessen Valuta sie erhalten und noch hat, so ist der rechtliche Grund dieses Habens hinweggefallen, die Masse ohne Rechtsgrund bereichert. Diese Bereicherung muss — als Masseschuld — dem Anfechtungsgegner zurückerstattet werden. Insoweit aber die Masse nicht mehr bereichert ist, hat der Anfechtungsgegner nur eine Konkursforderung für den Betrag der von ihm an den Gemeinschuldner oder die Masse gegebenen Gegenleistung. Vgl. v. Sarwey a. a. O. S. 175 ff.

[23] Konk.-Ordn. §. 32: „Wenn der Empfänger einer anfechtbaren Leistung das Empfangene zurückgewährt, so tritt seine Forderung wieder in Kraft.“ — Die hiernach wieder in Kraft getretene Wechselforderung bildet nun eine Konkursforderung und ist im Wege des Konkursverfahrens zu verfolgen. Vgl. v. Völderndorff, I. S. 353 f. Die Wechselforderung tritt aber auch gegen die etwaigen anderen Wechselverbundenen, welche durch jene Zahlung befreit worden wären, und zwar, soweit sie nicht gleichfalls in Konkurs sind, gegen sie als klagbare Wechselforderung wieder in Kraft.

[24] Konk.-Ordn. §. 27. „Wechselzahlungen des Gemeinschuldners können auf Grund des §. 23. Nr. 1 von dem Empfänger nicht zurückgefordert werden, wenn nach Wechselrecht der Empfänger bei Verlust des Wechselanspruchs gegen andere Wechselverpflichtete zur Annahme der Zahlung verbunden war.“

„Die gezahlte Wechselsumme muss von dem letzten Wechselregressschuldner oder, falls derselbe den Wechsel für Rechnung eines Dritten begeben hatte, von diesem erstattet werden, wenn dem letzten Wechsel-Regressschuldner oder dem Dritten zu der Zeit, als er den Wechsel begab oder begeben liess, einer der im §. 23. Nr. 1 erwähnten Umstände bekannt war.“

Dagegen haftet in solchem Falle der letzte Wechselregressschuldner für Erstattung der Zahlung an die Konkursmasse, wenn er nicht nachweisen kann, dass er den Wechsel für Rechnung eines

---

Hier (in §. 27 der Konk.-Ordn.) ist nur von der Tilgung einer bestehenden Wechsel-Schuld die Rede; das Wort „Wechselzahlung" soll also hier nicht „Zahlungen durch Wechsel", sondern „Zahlungen von Wechseln" bedeuten. Die Ausstellung eines Wechsels, die Acceptirung eines solchen, die Indossirung u. s. w. werden von der Ausnahme des §. 27 nicht betroffen; alle diese Handlungen gehören unter die Rechtsgeschäfte des §. 23. Ziff. 1, unter die Rechtshandlungen des §. 23. Ziff. 2 und §. 24. Ziff. 1 (sowie je nach Umständen unter die entgeltlichen oder die unentgeltlichen Verfügungen des § 24. Ziff. 2 und des §. 25). Und zwar ist unter „Zahlung" nur die wirkliche, kaufmännische Art der Tilgung einer Wechselverbindlichkeit durch Baarzahlung der Wechselsumme verstanden (v. Völderndorff, I. S. 321).

In Betreff der Gesetzesbestimmung (des §. 27. Abs. 1) selbst, bemerken die Motive: „Wenn ein Schuldner nach der Zahlungseinstellung oder dem Konkursantrag einem davon unterrichteten Gläubiger Zahlung anbietet, so kann dieser die Zahlung ablehnen, seine Forderung bleibt unverändert bestehen; sind dem Gläubiger ausser dem Gemeinschuldner noch andere Personen solidarisch verhaftet, so kann er sich an diese halten. Der Wechselinhaber hingegen befindet sich in einer ausnahmsweisen Lage; die Wechselordnung verlangt zur Ausübung des Regresses gegen Aussteller und Indossanten die rechtzeitige Aufnahme des Protestes Mangels Zahlung; ein Protest Mangels Zahlung kann aber nicht erhoben werden, wenn zur Verfallzeit der Wechselschuldner Zahlung anbietet. Sollte nun gegen den Wechselinhaber die Regel des §. 23. Nr. 1 aufrecht erhalten bleiben und dürfte er, sobald ihm eine Insolvenz des Wechselschuldners bekannt, eine Zahlung nicht mehr annehmen, oder müsste er sie später auf die Anfechtungsklage hin wieder herausgeben, so würde er damit auch den Regress gegen seine Vormänner verlieren.

Das Gesetz schützt also für diesen Fall den legitimirten Wechselinhaber, derselbe kann unter Umständen eine Wechselzahlung annehmen, auch wenn er die Konkursmässigkeit des Zahlenden kennt" (v. Völderndorff, I. S. 322).

Ebenso würde der Wechselinhaber durch Zurückweisung einer Ehrenzahlung von einem nicht regresspflichtigen Intervenienten, welcher nicht Nothadressat oder Ehrenacceptant ist, den Regress gegen die Nachmänner des Honoraten verlieren. Deshalb ist auch diese Zahlung nicht anfechtbar (v. Sarwey a. a. O. S. 162).

Vgl. v. Völderndorff (I. S. 322 f.): Der allgemeine Ausdruck „Gemeinschuldner" zeigt, dass es einerlei ist, ob der Zahlende als der Bezogene und Acceptant der Tratte, oder als Aussteller eines eigenen Wechsels Zahlung geleistet, sofern er nur zu derselben wechselrechtlich veranlasst war (andernfalls fehlt die in §. 27 enthaltene Voraussetzung, da ja dann der Empfänger durch Zurückweisung der Zahlung nicht seinen Wechselanspruch gegen die Anderen verliert), sonach auch, wenn er nur Domiciliat, Nothadressat oder Ehrenacceptant gewesen ist.

Nicht jede Anfechtung einer Wechselzahlung will das Gesetz ausschliessen; erfolgte dieselbe von Seiten des Gemeinschuldners in der dem anderen Theile bekannten Absicht, seine Gläubiger zu benachtheiligen (z. B. beide Theile wussten, dass der Wechsel schon präjudicirt oder ungiltig war), so findet natürlich der §. 24. Ziff. 1 Anwendung. Ebenso würde eine Anfechtung auf Grund des §. 23. Ziff. 2 zulässig sein, sofern seine thatsächlichen Voraussetzungen *in concreto* vorliegen sollten. Es wird dies aber nur dann möglich sein, wenn ein ungiltiger Wechsel gezahlt wird (vgl. v. Völderndorff a. a. O. S. 323 f.).

Es greift das Anfechtungsrecht in folgenden Fällen Platz:

1. wenn dem Zahlungsempfänger, mag Protest erhoben sein oder nicht, ein Regress nicht zustand, weil z. B.

Dritten begeben hatte, welchenfalls dieser Dritte gegen die Konkursmasse auf Rückerstattung der Zahlung verhaftet ist.[25] Voraus-

---

ohne Obligo, nicht an Ordre, nur zum Incasso girirt war;

2. wenn Protest erhoben war und nach der Erhebung Zahlung von dem Gemeinschuldner geleistet werden will;

3. wenn der Aussteller einer an eigene Ordre auf den Gemeinschuldner gezogenen Tratte von diesem Zahlung erhielt, nachdem er die Zahlungsunfähigkeit erfahren;

4. wenn der Trassant oder ein Indossant den Wechsel trotz seiner Zahlungseinstellung (oder des Konkursantrags gegen ihn) den Wechsel eingelöst hat (v. Sarwey a. a. O. S. 161 f.).

Insbesondere aber kann für die Zahlung eines nicht fälligen Wechsels nicht die Begünstigung des §. 27 in Anspruch genommen werden, weil erst, wenn der Verfalltag gekommen, die Versäumniss der Präsentation und Protesterhebung, demnach auch die Ablehnung der angebotenen Zahlung den Regress verlieren macht. Ebenso ist es mit einem schon früher verfallen gewesenen Wechsel. Denn entweder hat der Inhaber für diesen rechtzeitig Protest erheben lassen, dann ist sein Regressrecht gewahrt, oder er hat dieses versäumt, dann ist dasselbe bereits ohnehin verloren. Daraus ergibt sich, dass der §. 27 nur diejenigen Wechsel berührt, deren Verfall zwischen der Zahlungseinstellung (bezw. dem Konkursantrag) und der wirklichen Konkurseröffnung oder längstens (Art. 41 d. W.O.) am zweiten Werktage vor der Zahlungseinstellung eingetreten ist (v. Völderndorff, I. S. 323).

[25] Konk.-Ordn. §. 27. Abs. 2. (s. Anm. 24). Die Motive (S. 140) sagen: „Der zweite Absatz schützt die Konkursmasse vor einem Missbrauch der in §. 27 gegebenen Bestimmung. Durch die Zahlung, welche der Bezogene der Tratte, oder der Aussteller des eigenen Wechsels dem dritten Wechselinhaber unanfechtbar geleistet hat, werden dessen Vormänner entlastet. Unter diesen stehen die Zwischenmänner, welche den Wechsel gleichfalls bezahlt haben und welche gleichfalls gegen ihren betreffenden Vormann Regress nehmen könnten, ebenso wie der Inhaber, dem der Gemeinschuldner den Wechsel bezahlte. In einem anderen Verhältnisse aber befindet sich der letzte Wechselregressschuldner, welcher in Ermanglung der Zahlung des Gemeinschuldners für den Wechselbetrag schliesslich hätte aufkommen müssen. Er ist es, dem nunmehr im Erfolg der Wechselbetrag zu Gute gekommen ist, er steht nur dem Gemeinschuldner gegenüber. Indem er den Wechsel begab und sich aus dem Wechsel bezahlt machte, erhielt er die auf den Gemeinschuldner gezogene und von diesem verschriebene Summe; er erhielt sie zwar nicht unmittelbar von dem Gemeinschuldner, aber so, dass sein Zahlungsleister und jeder Nachfolger desselben von dem Gemeinschuldner das Geld mit Sicherheit einziehen konnte.“ Vgl. v. Völderndorff a. a. O. S. 327.

Der Trassant kann im Auftrage und für Rechnung des Remittenten oder des ersten Indossatars gezogen haben. Der Name desjenigen, für den der Wechsel in Umlauf gesetzt ist, kann auch völlig auf dem Wechsel fehlen; er kann den Wechsel für sich durch einen Anderen haben ziehen und bezahlen lassen; auch durch Blanco giro kann der persönliche Gläubiger operiren. In all' diesen Fällen geht die Anfechtung nicht gegen den letzten Wechsel-Regressschuldner, sondern gegen denjenigen, durch welchen dieser letzte Wechsel-Regressschuldner entlastet werden muss (v. Völderndorff a. a. O. S. 329). Es kann aber auch der erste Indossant eines eigenen Wechsels oder der erste Indossatar eines an eigene Ordre ausgestellten trassirt-eigenen Wechsels eine vorgeschobene Person und in gutem Glauben gewesen sein, während erst dessen Nachmann oder ein Dritter derjenige war, für dessen Rechnung der Wechsel ausgestellt und verwerthet worden und der bei Begebung des Wechsels die Zahlungseinstellung des Schuldners gewusst hatte. Dasselbe kann beim gezogenen Wechsel der Fall sein.

— Es ist nicht Sache der Gläubiger, den richtigen Anfechtungsbeklagten zu ermitteln, sie halten sich stets an den letzten Wechselregressschuldner. Diesem liegt es ob, wenn er sich mit

setzung der Haftung des letzten Regressschuldners und jenes Dritten ist aber, dass ihm die Zahlungseinstellung oder der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens bei Begebung des Wechsels bekannt gewesen.[26]

Berufung auf die Ausnahme schützen will, die Einrede zu beweisen: obwohl er scheinbar der Wechselbereicherte sei, werde dies doch *in concreto* dadurch ausgeschlossen, dass die bestimmte andere Person in Wirklichkeit diejenige sei, für deren Rechnung der Wechsel begeben wurde (v. Völderndorff a. a. O. S. 329 f.).

[26] Der letzte Regressschuldner hat durch die unbefugte Zahlung des Gemeinschuldners einen Vortheil (Befreiung vom Regress) erlangt, welcher ihm, wenn er von der Konkursmässigkeit Kenntniss hatte, wieder zu entziehen ist, weil er dolos handelte. Hatte er aber den Wechsel für Rechnung eines Dritten begeben, so ist dieser Dritte der wirkliche Interessent und deshalb zur Rückerstattung verbunden, vorausgesetzt, dass er die Zahlungseinstellung oder den Eröffnungsantrag gekannt hat zur Zeit, da der Wechsel für seine Rechnung trassirt worden. Vgl. v. Sarwey, Konk.-Ordn. S. 162. f.

Würde das Gesetz den hier in Frage stehenden Anspruch auf Erstattung der auf Grund des Wechselgeschäfts geschehenen Zahlung nicht gewähren, so würde die Sicherung des §. 23. Ziff. 1. der Konk.-Ordn. leicht umgangen werden. Denn auch nach und trotz der Kenntniss der Zahlungseinstellung brauchte nur ein Gläubiger über den Betrag seiner Forderung auf den Gemeinschuldner einen Wechsel zu ziehen und ihn zu verkaufen, oder der Aussteller und bezw. der Remittent einer von dem Gemeinschuldner acceptirten Tratte den Wechsel weiterzubegeben, um sich mit Umgehung des §. 23. Ziff. 1 eine Zahlung zu verschaffen. Da er aber, wenn er wusste, dass der Bezogene oder Acceptant bereits seine Zahlungen eingestellt hatte, oder dass die Eröffnung des Konkurses über dessen Vermögen beantragt war, den Wechselbetrag nicht mehr unanfechtbar von dem Gemeinschuldner erheben konnte, so durfte er auch nicht die Eigenthümlichkeit des Wechselverkehrs benutzen, um die Zahlung, die er nicht mehr direct annehmen konnte, mittelbar durch einen Dritten zu erlangen. Als entscheidender Zeitpunkt für das Vorhandensein des guten und bösen Glaubens kommt nur ein Moment in Betracht, die Begebung des Wechsels. Diese, insbesondere der Zeitpunkt, an welchem sie geschah, muss (z. B. bei brieflicher Rimesse durch Poststempel) bewiesen werden.

Wenn also der Bezogene, als ihm der Wechsel zur Annahme präsentirt wurde, noch solvent war, der Trassant oder der Remittent hat aber das Accept erst weiter begeben, als ihm die Zahlungseinstellung bekannt wurde, so kann er sich darauf nicht berufen, dass die Acceptation in Ordnung geschehen sei. Anderseits aber kann der Trassant oder Remittent auch nicht zur Erstattung angehalten werden, wenn er den Wechsel vor der Zahlungseinstellung des Acceptanten bereits begeben hatte, während derselbe an denjenigen, der die Zahlung erhielt, erst zu einer Zeit gelangte, wo die Insolvenz schon bekannt war.

Wenn es sich aber um den Fall handelt, da der Wechsel für Rechnung eines Dritten begeben ist, so kommt es nicht auf den guten oder bösen Glauben desjenigen an, welcher den Wechsel begeben hat, sondern auf den Glauben des Dritten, welcher den Wechsel begeben liess. Hat derjenige, welcher im Auftrage und für Rechnung eines Andern das Wechselgeschäft machte, von der Zahlungseinstellung oder dem Konkursantrage des Wechselschuldners auch keine Kenntniss gehabt, so befreit dies doch denjenigen nicht von der Pflicht zur Rückerstattung des vom Gemeinschuldner auf den Wechsel Gezahlten, welcher, obwohl ihm der Zustand des Schuldners bekannt war, das Geschäft veranlasst hat. (v. Völderndorff, I. S. 331. f.)

Insofern, wie oben bemerkt, der Zeitpunkt der Begebung für die Statthaftigkeit der Anfechtung massgebend ist, lässt sich nicht verkennen, dass, wie v. Völderndorff (S. 332. Note 24) be-

8. Während die Nichtigkeit einer nach der Konkurseröffnung von dem Gemeinschuldner vorgenommenen Handlung den Gläubigern gegenüber ihren Grund in der Dispositionsunfähigkeit des Handelnden hat und deshalb ipso jure und von vornherein eintritt, ist die Unwirksamkeit der vor der Konkurseröffnung vorgenommenen Handlungen durch eine Anfechtung, eine gerichtliche Geltendmachung im Wege der Klage oder Einrede bedingt. Eine solche Handlung ist nicht von selbst nichtig, sie muss erst vernichtet, als unwirksam angefochten werden.[27] Hiebei ist zu beachten:

a. die Anfechtung und in Folge derselben die Unwirksamkeit der Handlung erstreckt sich nur soweit, als durch die Handlung ein Vermögensnachtheil für die Konkursgläubiger entsteht.

b. Im Falle der Anfechtung wird die Unwirksamkeit zurückbezogen, d. h. die Handlung wird nicht erst von dem Zeitpunkte der Erklärung ihrer Unwirksamkeit an aufgehoben, sondern diese Erklärung spricht aus, dass sie den Gläubigern gegenüber überhaupt keine Wirkung hat.

c. Da die Handlung erst durch die Unwirksamerklärung in Folge der Anfechtung ihre Wirksamkeit verloren hat, also bis dahin wirksam war, so müssen Rechte Dritter, welche auf Grund der rechtlichen Wirksamkeit jener Handlung Rechtsnachfolger desjenigen geworden sind, welchem gegenüber der Schuldner die Handlung vorgenommen hat, geschützt werden, wenn sie in gutem Glauben sich befinden.

9. Die Voraussetzungen der Anfechtbarkeit einer vor der Konkurseröffnung vorgenommenen Handlung sind theils objective, theils subjective:

---

merkt, mit Hülfe vordatirter Giro's grosser Missbrauch getrieben und das Gesetz umgangen werden kann, und deshalb der Richter mit aller Strenge von der ihm zustehenden Befugniss Gebrauch machen muss, „nach seiner freien, aus der Erwägung der Umstände geschöpften Ueberzeugung" zu entscheiden, ob ohngeachtet der Datirung des ersten Giro's oder des den Wechsel begebenden Briefes nicht doch die Anfechtung gegen den letzten Wechselregresspflichtigen Platz greife. Zunächst wird die Buchung der Begebung zu erheben sein.

[27] Vgl. v. Sarwey a. a. O. S. 123—125. Die Aufhebung setzt die Geltendmachung des Anspruchs hierauf voraus, über welche im Streitfalle der Richter zu entscheiden hat.

Die Anfechtungsklage ist durch doloses Handeln oder eine unbillige Bereicherung, aber nicht wie die actio doli durch die unmittelbare Richtung des rechtswidrigen Willens gegen den Anfechtenden bedingt, sondern der Verwalter hat das Anfechtungsrecht im Interesse aller Gläubiger, auch derjenigen, deren Forderung nach der Vornahme der Handlung entstanden ist, und gegen welche daher die betrügerische Absicht nicht unmittelbar gerichtet sein konnte. (Vgl. v. Sarwey a. a. O. S. 125 f.)

A. ein nach der Zahlungseinstellung oder nach dem Antrage auf Eröffnung des Verfahrens von dem Gemeinschuldner eingegangenes Rechtsgeschäft und die Forderung aus demselben ist anfechtbar, wenn

a. durch dessen Eingehung die Konkursgläubiger benachtheiligt sind[28], und

b. zugleich dem andern Theile zu der Zeit, als er das Geschäft einging, die Zahlungseinstellung oder der Eröffnungsantrag bekannt war[29], und

c. die Rechtshandlung, welche angefochten werden soll, nicht früher als sechs Monate vor der Eröffnung des Konkursverfahrens erfolgt ist.[30]

Hiebei ist zu bemerken:

d. die Benachtheiligung der Gläubiger muss unmittelbar in dem Geschäfte selbst liegen. Es genügt in dem hier ausgehobenen Falle (im Unterschied von der betrüglichen Handlung, s. unten Ziff. III.) nicht, dass nachher ein nachtheiliger Erfolg eingetreten ist; das Rechtsgeschäft muss an sich zur Zeit des Abschlusses und durch den Abschluss nachtheilig gewesen sein.[31]

---

[28] Ein Rechtsgeschäft verletzt den (in der Zahlungseinstellung oder dem Antrag auf Konkurseröffnung zu Tage getretenen) Konkursanspruch der Gläubiger nur dann, wenn es zugleich an sich den Stand der Masse beeinträchtigt. Nur in diesem Falle begeht der Contrahent, welcher weiss, dass Zahlungseinstellung oder Eröffnungsantrag erfolgt ist, eine Unredlichkeit gegen die Gläubiger. Wer aber ein völlig angemessenes Entgelt gibt, kann in gutem Glauben handeln, auch wenn er die Zahlungseinstellung oder den Eröffnungsantrag kennt (v. Sarwey a. a. O. S. 129. f.).

[29] Konk.-Ordn. § 23. Ziff. 1 (s. oben Anm. 9). — Die Motive (zum II. Entw. S. 119) sagen in dieser Hinsicht: „Der Schuldner, welcher einem Gläubiger nur dasjenige leistet, wozu er dem Gegenstande und der Zeit nach von Rechtswegen verpflichtet ist, begeht eine Rechtsverletzung gegen die übrigen Gläubiger nicht schon darum, weil er die Leistung mit Rücksicht auf seine schlechte Vermögenslage und zur Begünstigung des Empfängers vornimmt. Noch weniger macht sich der Gläubiger, welcher nicht mehr erhält, als worauf er ein Zwangsrecht hat, durch Annahme dessen einer Rechtsverletzung oder der Theilnahme an einer solchen schuldig, wenn er auch weiss, dass der Schuldner in so schlechter Vermögenslage sich befindet, dass nicht alle anderen Gläubiger gleich ihm befriedigt werden könnten, und dass in Folge seiner Befriedigung die übrigen Gläubiger eine Einbusse erleiden müssen. — — Von dem Momente an aber, in welchem ihm bekannt wird, dass sein Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat oder Antrag auf Konkurseröffnung bereits erfolgt ist, muss er sich beruhigen, er muss sich mit den übrigen Gläubigern in das Vermögen theilen, er kann für sich allein nicht mehr vorgehen.“

[30] Konk.-Ordn. §. 26: „Rechtshandlungen, welche früher als sechs Monate vor der Eröffnung des Verfahrens erfolgt sind, können aus dem Grunde einer Kenntniss der Zahlungseinstellung nicht angefochten werden.“

Vgl. v. Sarwey a. a. O. S. 158. f.

[31] Konk.-Ordn. § 23. Ziff. 1: „Durch deren Eingehung u. s. f.“ (s. Anm. 9). Vgl. oben bei Anm. 10.

Aus dem oben (Ziff. 1) erörterten Verhältniss des Wechsels zu den unterliegenden Verhältnissen folgt, dass in vielen Fällen diese Verhältnisse es sind, aus welchen der Grund der Anfechtung zu entnehmen ist.[32]

e. Es kommt für diesen (in Lit. A. erörterten) Fall der Anfechtung darauf an, dass das unterliegende Rechtsgeschäft nach der Zahlungseinstellung oder dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens abgeschlossen[33], und dass es vom Gemeinschuldner unmittelbar mit demjenigen Wechselgläubiger abgeschlossen sei, gegen welchen die Anfechtung sich richtet.

Wenn also der Trassant einen die Gläubiger benachtheiligenden Kaufvertrag nach der Zahlungseinstellung oder dem Eröffnungsantrag mit dem Gemeinschuldner abgeschlossen und dieser den hierüber an Ordre eines Dritten gezogenen Wechsels acceptirt hat, so unterliegt die Wechselforderung des Remittenten oder ferneren Wechselnehmers nicht der Anfechtung; denn mit diesem hatte der Gemeinschuldner kein der Anfechtung unterliegendes Rechtsgeschäft eingegangen.

Würde hingegen der Trassant selbst, sei es als Indossatar oder nach Einlösung des Wechsels im Regresswege, die Wechselforderung geltend machen, so unterliegt dieselbe der Anfechtung.[34]

f. Die Anfechtung wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass für die anzufechtende Rechtshandlung ein vollstreckbarer Schuldtitel (richterliche Verfügung, Vergleich, vollstreckbare Urkunde) erlangt worden, oder dass dieselbe durch Zwangsvollstreckung oder durch Vollziehung eines Arrestes erwirkt worden ist.[35]

B. War das Rechtsgeschäft selbst vor der Zahlungseinstellung

---

[32] Vgl. indess oben Anm. 10.

[33] War das unterliegende Rechtsgeschäft vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen, so findet die Anfechtung der nach diesem Zeitpunkt übernommenen Wechselverpflichtung nicht nach Lit. A., sondern nach Lit. B. oder C. statt. Vgl. v. Sarwey a. a. O. S. 131. Ziff. 3.

Voraussetzung der Anfechtung nach §. 23 der Konk.-Ordn. ist die Konkursmässigkeit des Handelnden zur Zeit des Geschäftes oder der Handlung, welche angefochten werden wollen. Unter Konkursmässigkeit versteht aber das Gesetz nicht eine factisch existirende Ueberschuldung, den Zustand der Zahlungsunfähigkeit als solchen und an und für sich, sondern die äusserlich zur sichtbaren Erscheinung gekommene Ueberschuldung, die an den Tag gelegte Zahlungsunfähigkeit. — — Eine solche Kundgebung findet das Gesetz nur in zwei Thatsachen: dass die Eröffnung des Konkurses bei Gericht beantragt wird, und ausserdem in der Zahlungseinstellung (v. Völderndorff, I. S. 267).

[34] Vgl. v. Sarwey a. a. O. S. 131. Ziff. 4.

[35] Konk.-Ordn. §. 28. Vgl. v. Völderndorff, I. S. 333 f.; v. Sarwey, S. 163 f.

oder dem Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens abgeschlossen, es wird aber nach diesem Zeitpunkte einem Gläubiger für den Anspruch aus jenem Rechtsgeschäft eine Sicherung oder Befriedigung gewährt, so unterliegt auch diese Rechtshandlung der Anfechtung, wenn dem Gläubiger zu der Zeit, als die Handlung erfolgte, die Zahlungseinstellung oder der Eröffnungsantrag bekannt war.[36]

Unter diese Bestimmung fällt

a. eine Wechselzahlung, wenn nicht die Ausnahme der Ziff. 7 Platz greift.

b. Die Uebernahme einer Wechselverpflichtung kann das Mittel sein, um die Sicherung oder Befriedigung einer andern Schuld zu bewirken und alsdann unter diesem Gesichtspunkte der Anfechtung unterliegen (vgl. oben Ziff. 1).

Wenn z. B. A. einen auf C. gezogenen Wechsel zu Deckung seiner Schuld an B. nach der dem B. bekannten Zahlungseinstellung des A. girirte und nun der Regressanspruch im Konkurs des A. von B. verfolgt wird, so steht dieser Forderung des B. die Anfechtungseinrede entgegen; auch kann B., wenn er den Wechsel noch besitzt, auf Herausgabe desselben belangt werden.

Hatte jedoch B. den Wechsel weiter an D. girirt, und D. macht den Wechsel gegen A. geltend, so steht ihm die Einrede nicht entgegen; denn er steht nicht in einem der Anfechtung unterliegenden Rechtsverhältniss zu dem Gemeinschuldner. Nur wenn D. betrüglich handelte, ist, aus diesem Grunde (s. unten Ziff. III.), gegen ihn die Anfechtung begründet.

C. Eine Anfechtung findet ferner in dem Falle statt, da für ein wenngleich vor der Zahlungseinstellung oder dem Eröffnungsantrage abgeschlossenes Rechtsgeschäft einem Konkursgläubiger eine unbefugte Sicherung oder Befriedigung gewährt wurde, entweder

a. nach der Zahlungseinstellung oder dem Antrage auf Eröffnung des Verfahrens, oder

b. in den letzten zehn Tagen vor diesem Zeitpunkt[37],

und zwar in dem einen wie in dem andern Falle;

[36] Konk.-Ordn. §. 23. Ziff. 1. Satz 2. (s. in Anm. 9).

[37] Konk.-Ordn. §. 23. Ziff. 2. (s. in Anm. 9). Der Unterschied dieser Ziff. 2 von Ziff. 1. Satz 2 (vgl. oben bei Anm. 35) erhellt aus Folgendem. Hatte der Gläubiger die Sicherung bereits vor der Zahlungseinstellung oder dem Eröffnungsantrage erworben, also war die Rechtshandlung, welche diese Sicherung gewährt, bereits erfolgt, so findet eine Anfechtung überhaupt nicht statt. Hatte

aa. vorausgesetzt, dass der betreffende Gläubiger diese Sicherung oder Befriedigung nicht oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hatte.[38]

bb. Die Anfechtung fällt weg, wenn der betreffende Gläubiger beweist, dass ihm zur Zeit der Handlung weder die Zahlungsein-

---

der Gläubiger zwar Anspruch auf Sicherung, aber es war diese Sicherung noch nicht wirklich erfolgt, so kann sie, wenn sie nach der Zahlungseinstellung oder dem Eröffnungsantrag in Vollzug gesetzt worden, (nach §. 23. Ziff. 1) angefochten werden, wobei der Anfechtende den Beweis der mala fides zu liefern hat. Hatte endlich der Gläubiger überhaupt keinen Anspruch auf Sicherung, so kann jede darauf zielende Handlung, die nach der Zahlungseinstellung oder dem Eröffnungsantrage oder auch innerhalb zehn Tagen vorher erfolgte, (nach §. 23. Ziff. 2) angefochten werden, und derjenige, der die Sicherung erlangte, kann sich nur durch Nachweis der bona fides schützen. (v. Völderndorff a. a. O. I. S. 283. f.)

Die Frist von 10 Tagen beruht auf der Annahme, dass, wenn die Handlung sehr nahe der Zahlungseinstellung oder dem Eröffnungsantrag liegt, dieser Umstand in Verbindung mit der objectiven Begünstigung des Gläubigers das Bewusstsein der Unredlichkeit bis zum Gegenbeweis vermuthen lässt. (v. Sarwey a. a. O. S. 135.)

Der Tag, an welchem die Zahlungseinstellung oder der Eröffnungsantrag erfolgt, ist nicht mitzurechnen; also wenn der Eröffnungsantrag am 1. Juli eingereicht wurde, so kann eine Handlung, welche am 21. Juni vorgenommen ist, noch angefochten werden, nicht aber eine solche, die auf den 20. Juni fällt. Der Tag der Konkurseröffnung ist nicht entscheidend; wenn also der Konkurs über A. am 1. Juli eröffnet wird, A. hat aber seine Zahlungen schon am 24. Juni eingestellt, so läuft die Frist nicht blos bis 21. Juni, sondern bis 14. Juni rückwärts. (v. Völderndorff, I. S. 281.)

[38] Die Anfechtung tritt namentlich ein, wenn die Schuld noch nicht fällig war und wird nicht ausgeschlossen, wenn auch die Schuld discontirt wurde. Wenn also der Acceptant vor Verfall seine Zahlungen einstellt, vorher aber sein Accept gegen Discont bei dem Indossatar B. eingelöst hatte, so können die übrigen Gläubiger diese Zahlung (Befriedigung) anfechten.

Zweifelhaft, aber wohl zu verneinen, ist die Frage der Zulässigkeit einer Anfechtung, wenn die Fälligkeit zwar nicht bei der Zahlung vorhanden war, aber innerhalb der zehn Tage eintritt; z. B. A. hat dem B. am 1. Juli 1000 Mark zu zahlen; er stellt am 3. Juli seine Zahlungen ein; am 30. Juni hat B. von A. die Summe erhalten; wenn B. erst am 2. Juli das Geld bekommen hätte, könnte man die Zahlung nicht anfechten; denn dann wäre sie Zahlung einer fälligen Schuld; weshalb sollte also eine noch weiter hinter die Zahlungseinstellung zurückfallende Handlung schlechter gestellt sein? So v. Völderndorff a. a. O. I. S. 282. Allein nach dem Wortlaut des Gesetzes (§. 23) wird dessen Ziff. 2 anwendbar sein.

War der Anspruch des Gläubigers noch nicht fällig, so kann auch eine Vereinbarung zwischen Gläubiger und Gemeinschuldner, die in die kritische Zeit (der 10 Tage) fällt, ihn nicht fällig machen. Z. B.: A. hat ein am 1. Juli fälliges Accept des B. in Händen; am 11. Juni vereinbaren beide, der Wechsel solle gegen Discont 14 Tage vor Verfall bezahlt werden und dies geschieht denn auch am 15. Juni. Wenn nun am 20. Juni B. seine Zahlungen einstellt, so können die Gläubiger die Tilgung des Wechsels als „vor der Zeit“ erfolgt anfechten.

Im Falle einer Prolongation gilt der prolongirte Termin auch dann (als Verfalltag zwischen den Contrahenten), wenn die Prolongation innerhalb der kritischen Zeit erfolgt wäre; z. B. also wenn im vorerwähnten Falle der Wechsel ursprünglich auf 15. Juni gelautet hätte und an diesem Tage erst auf den 1. Juli prolongirt worden wäre. (v. Völderndorff, I. S. 282. f.)

einstellung und der Eröffnungsantrag, noch eine Absicht des Gemeinschuldners, ihn vor den übrigen Gläubigern zu begünstigen, bekannt gewesen.[39]

Aus diesen Bestimmungen (Lit. B. u. C.) ergibt sich für den Wechselverkehr:

1. Eine vor Verfall geleistete Wechselzahlung kann, unter den angegebenen Voraussetzungen, wenn nicht der Empfänger den (unter Lit. b. bezeichneten) Beweis seines guten Glaubens erbringt, angefochten werden.[40]

2. Eine Sicherheitsleistung in Folge des Regresses Mangels Annahme oder wegen Unsicherheit des Acceptanten oder des Ausstellers eines eigenen Wechsels unterliegt der hier erörterten Anfechtung nicht.[41]

---

[39] Der Unterschied von Ziff. 1 und Ziff. 2 des §. 23 der Konk.-Ordn. in der rechtlichen Behandlung der Begünstigung einzelner Gläubiger liegt vor Allem in der verschiedenen Normirung der Beweislast. Während in den Fällen der Ziff. 1 (Satz 2) der Konkursverwalter, welcher die Anfechtung für die Masse geltend machen will, dem einzelnen Gläubiger, welcher Zahlung oder Sicherung erlangt hat, nachweisen muss, dass er von der Zahlungseinstellung oder dem Eröffnungsantrage Kenntniss hatte, liegt es im Falle der Ziff. 2 dem einzelnen begünstigten Gläubiger ob, nachzuweisen, dass er in gutem Glauben, nämlich ohne Kenntniss jener Thatsachen gewesen. Ausserdem aber führt das Gesetz (Ziff. 2) noch eine dritte Thatsache auf, deren Kenntniss auf Seite des Gläubigers zur Begründung einer Anfechtung genügt, nämlich das Bewusstsein des Begünstigten von der Absicht des Gemeinschuldners, ihn vor den übrigen Gläubigern zu bevorzugen. Der entscheidende Zeitpunkt bleibt also immer die Zahlungseinstellung oder der Eröffnungsantrag, allein die mala fides entsteht schon durch die Kenntniss der Begünstigungsabsicht. — Wenn die von A., welcher am 6. Juli seine Zahlungen eingestellt und dessen Konkurseröffnung am 8. Juli beantragt worden, am 10. Juli dem B. geleistete Zahlung eines nicht fälligen Wechsels angefochten wird, so muss B. beweisen, dass er am 10. Juli weder die am 6. Juli erfolgte Zahlungseinstellung des A., noch die am 8. Juli geschehene Beantragung des Konkurses, noch auch die Absicht des A., ihm durch Zahlung des noch nicht fälligen Wechsels eine Begünstigung zuzuwenden, gekannt habe. (v. Völderndorff, I. S 285. f.)

Eine Zahlung oder Sicherstellung, welche von einem in misslichen Vermögensumständen befindlichen Schuldner einem Gläubiger ohne eine zwingende Verbindlichkeit gewährt wird, hat den Verdacht des unredlichen Handelns gegen sich. Auch der Gläubiger muss in der Annahme einer solchen Begünstigung vorsichtiger sein, als derjenige Gläubiger, welchem nur in Gemässheit der rechtlichen Verbindlichkeit geleistet wird. Doch soll grundsätzlich hieraus nur eine Verschiebung der Beweislast bezüglich des guten Glaubens gefolgert und ihm der Nachweis des guten Glaubens vorbehalten werden. — (Vgl. v. Sarwey a. a. O. S. 135.)

[40] Vgl. das in Anm. 39 gegebene Beispiel. — Den möglicherweise dem Wechselgläubiger hieraus erwachsenden Nachtheil, dass er wegen eingetretener Wechselverjährung keinen Regress mehr nehmen kann, hat sich derselbe in diesem Falle selbst zuzuschreiben. — Vgl. v. Sarwey a. a. O. S. 136. f.

[41] Denn die Sicherung, welche eine durch das Wechselrecht vorgeschriebene ist, kann niemals eine solche sein, welche der Wechselgläubiger nicht, oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zu bean-

3. Die Anfechtung findet nur gegen denjenigen Wechselgläubiger statt, welcher in dem anfechtbaren Verhältniss zu dem Gemeinschuldner steht, nicht gegen einen dritten gutgläubigen Erwerber der betreffenden Wechselforderung.[42]

III. Betrügliche Handlungen, d. h. Rechtshandlungen, welche der Gemeinschuldner in der dem andern Theile bekannten Absicht, seine Gläubiger zu benachtheiligen, vorgenommen hat, sind ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Vornahme anfechtbar.[43]

A. Voraussetzung auf Seiten des Gläubigers ist nur, dass er bei der durch die Handlung des Schuldners von ihm gemachten oder ihm rechtlich ermöglichten Erwerbung, welche er zurück- oder aufgeben soll, die betrügliche Absicht des Schuldners gekannt hat. Eine weitere Theilnahme an dem Betrug, insbesondere die Absicht, sich zum Nachtheile der Gläubiger selbst zu bereichern, ist hier nicht erforderlich.[44]

Die anzufechtende Handlung muss eine wirkliche Benachtheiligung der Gläubiger herbeiführen, wenn diese auch nicht in dem Abschluss des Geschäfts selbst gelegen ist.[45]

B. Eine weitergehende Anfechtbarkeit tritt in folgenden Fällen ein:

1. bei den in dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens von dem Gemeinschuldner vorgenommenen unentgeltlichen

---

sprüchen hatte. Dies gilt auch von einem zur Vollstreckung eines den Gemeinschuldner zur Sicherstellung verurtheilenden Erkenntnisses im Wege der Zwangsvollstreckung bestellten Pfandrecht an Vermögensstücken des Gemeinschuldners. (v. Sarwey a. a. O. S. 136. f.)

[42] Vgl. v. Sarwey a. a. O. S. 136. Note 12. Ziff. 1.

[43] Konk.-Ordn. §. 24: „Anfechtbar sind: 1. Rechtshandlungen, welche der Gemeinschuldner in der dem andern Theile bekannten Absicht, seine Gläubiger zu benachtheiligen, vorgenommen hat."

Wenn man hier von betrüglichen Handlungen spricht, so ist „Betrug" nicht im Sinne des Stafgesetzbuches, sondern in der Bedeutung „Arglist behufs Erlangung eines rechtswidrigen Vermögensvortheils" gebraucht. (v. Völderndorff, I. S. 289. Anm. 10.)

[44] Vgl. v. Sarwey a. a. O. S. 144. Anm. 3.

[45] Es genügt, dass ohne die (anzufechtende) Rechtshandlung die Benachtheiligung der Gläubiger nicht möglich gewesen wäre, auch wenn der wirkliche Nachtheil durch weitere Handlungen zugefügt ist. Doch müssen diese bei der Vornahme der Handlung mitgewollt und dies muss dem andern Theile bekannt gewesen sein. Wenn z. B. durch den Abschluss eines an sich nicht nachtheiligen Vertrages, etwa Verkauf eines Wechsels, sich der Schuldner baare Mittel verschafft hat, um mit denselben die Flucht zu ergreifen, so kann jener Vertrag angefochten werden, wenn der andere Theil diese Absicht kannte. Ebenso, wenn in gleicher Absicht der Gemeinschuldner eine Schuld vor Verfall einzieht. (Vgl. v. Sarwey a. a. O. S. 144.)

Verfügungen[46], also Schenkungen. Eine Schenkung kann durch Uebernahme einer Wechselverbindlichkeit direct gemacht werden; diese ist gegen denjenigen Wechselgläubiger anfechtbar, welcher der Beschenkte ist.[47]

2. Anfechtbar sind ferner die in dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Konkursverfahrens[48] geschlossenen Verträge des Gemeinschuldners mit seinem Ehegatten, vor oder während der Ehe, mit seinen oder seines Ehegatten Verwandten in auf- und absteigender Linie, mit seinen oder seines Ehegatten voll- und halbbürtigen Geschwistern, oder mit dem Ehegatten einer dieser Personen, sofern durch den Abschluss des Vertrags die Gläubiger benachtheiligt werden und der andere Theil nicht beweist, dass ihm zur Zeit des Vertragsabschlusses eine Absicht des Gemeinschuldners, die Gläubiger zu benachtheiligen, nicht bekannt war.[49]

3. Anfechtbar sind die in den letzten zwei Jahren vor der Eröffnung des Konkursverfahrens von dem Gemeinschuldner vorgenommenen Verfügungen zu Gunsten seines Ehegatten.[50]

IV. Das Anfechtungsrecht verjährt in einem Jahre seit der Eröffnung des Verfahrens.[51]

---

[46] Konk.-Ordn. §. 25: „Anfechtbar sind: 1. Die in dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens von dem Gemeinschuldner vorgenommenen unentgeltlichen Verfügungen, sofern nicht dieselben gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke zum Gegenstande hatten."

[47] Ein mit einem Dritten abgeschlossenes Geschäft kann nur aus Gründen, welche diesem gegenüber wirken, angefochten werden. (Vgl. v. Sarwey a. a. O. S. 153.)

[48] Der entscheidende Tag ist der dem Tag des Eröffnungsbeschlusses entsprechende Kalendertag des vorangegangenen Jahres. Die vor jenem Tage vorgenommene Rechtshandlung kann nicht angefochten werden. Dabei wird der Schalttag nicht berücksichtigt, (das Jahr wird durch denselben um einen Tag verlängert). Hiernach wird, wenn die Handlung am 28. Februar vorgenommen wurde, das folgende Jahr ein Schaltjahr ist und die Konkurseröffnung spätestens am 29. Februar dieses Jahres erfolgte, die Anfechtung statthaft, dagegen ausgeschlossen sein, wenn die Handlung in einem Schaltjahr am 29. Februar erfolgt ist und der Konkurs nicht spätestens am 28. Februar des folgenden Jahres eröffnet wurde. (v. Sarwey a. a. O. S. 147.)

[49] Konk.-Ordn. §. 24. Ziff. 2.

Voraussetzungen für diesen Fall der Anfechtbarkeit sind: 1. ein Vertrag, welcher kein unentgeltlicher ist, aber durch seinen Abschluss die Gläubiger benachtheiligt; 2. ein Vertrag mit den im Gesetz bezeichneten Verwandten; 3. Abschluss desselben binnen des der Konkurseröffnung vorangegangenen Jahres; 4. Fehlen des Gegenbeweises des guten Glaubens.

[50] Konk.-Ordn. §. 25. Ziff. 2.

[51] Konk.-Ordn. §. 34. — Derjenige, welcher der Anfechtung ausgesetzt ist, soll der Drohung einer solchen nicht auf unbestimmte Zeit überliefert sein.

Die Verjährungsfrist endigt an dem dem Tage der Eröffnung des Verfahrens entsprechenden Kalendertage des folgenden Jahres. Vgl. v. Sarwey a. a. O. S. 184.

§. 3. Die Konkursforderung.

I. Die Ansprüche an das Vermögen des Gemeinschuldners sind, wenn über dasselbe der Konkurs eröffnet ist, als Konkursforderungen im Wege des Konkursverfahrens geltend zu machen (§. 8). An die Konkursmasse kann sich aber nur derjenige Gläubiger halten, dessen Anspruch schon zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens begründet war (Konkursgläubiger)[1]

Ein Anspruch an den Gemeinschuldner, welcher erst nach der Konkurseröffnung erwachsen ist, berührt die Konkursmasse nicht, ist keine Konkursforderung.

II. Konkursforderung ist auch die bedingte Forderung. Dies gilt nicht nur in Betreff der Resolutiv-Bedingung[2], sondern auch für die suspensiv bedingte Forderung, welche vor der Konkurseröffnung entstanden ist, selbst wenn die Bedingung erst nach diesem Zeitpunkte eintritt. Sie berechtigt aber nur zu einer Sicherung.[3] Dies ist der Fall bei den Regressansprüchen,

[1] Konk.-Ordn. §. 2: „Die Konkursmasse dient zur gemeinschaftlichen Befriedigung aller persönlichen Gläubiger, welche einen zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens begründeten Vermögensanspruch an den Gemeinschuldner haben (Konkursgläubiger)."

— Die Benennung „Konkursgläubiger" war nach früherem Recht für diejenigen Gläubiger gebräuchlich, welche sich überhaupt im Konkurse gemeldet haben und am Konkursverfahren sich betheiligten. Hiervon weicht die D. Konk.-Ordn. ab, indem sie als Konkursgläubiger denjenigen bezeichnet, welcher nach den Bestimmungen des Gesetzes berechtigt ist, seinen Anspruch als Konkursforderung geltend zu machen; ob er dies wirklich thut, ob er sich thatsächlich an dem Verfahren betheiligt oder nicht, bleibt ohne Einfluss. (Motive S. 26, v. Völderndorff, I. S. 97.)

[2] Konk.-Ordn. §. 59: „Forderungen unter auflösender Bedingung werden wie unbedingte geltend gemacht."

— Wenn das Forderungsrecht des Gläubigers mit dem Eintritte eines künftigen noch ungewissen Ereignisses aufgehoben sein soll, so hängt nicht sein Bestehen, sondern nur sein Bestehenbleiben von der (auflösenden) Bedingung ab. Es ist deshalb natürlich und billig, dass im Konkurse die Forderung, eben weil sie zur Zeit vollkommen besteht und wirksam ist, als unbedingte behandelt wird. Sie kann also zum vollen Betrage liquidirt werden. (v. Völderndorff, I. S. 574. f.)

[3] Konk.-Ordn. §. 60: „Forderungen unter aufschiebender Bedingung berechtigen nur zu einer Sicherung." — Vgl. unten §. 8 bei Anm. 6.

— Hiernach erhält der suspensiv berechtigte Gläubiger niemals eine effective Auszahlung aus der Konkursmasse; die auf seine Forderung treffende Dividende wird in den Abschlagszahlungen zurückbehalten und bei der Schlussvertheilung wird seine Forderung niemals, sondern höchstens sein Anspruch auf Sicherheitsbestellung berücksichtigt. Die Geltendmachung im Konkurse aber erstreckt sich nominell auf den vollen Betrag: dieser wird angemeldet und bei der Dividendenberechnung zu Grunde gelegt. (v. Völderndorff, I. S. 575. f.)

Das in der bedingten Forderung schon vorhandene Recht hat nur den Inhalt, dass der Gegenstand der Forderung bei Eintritt der Bedingung dem Gläubiger nicht vereitelt werde. Derselbe kann daher nichts Anderes verlangen, als Sicherheit.

Bei der Vertheilung wird nach

wenn die Begebung, aus welcher sie erwachsen, vor der Konkurseröffnung stattfand.[4]

Ebenso ist die noch nicht fällige betagte Forderung eine Konkursforderung (s. §. 8 bei Anm. 5).

III. Wenn der Trassant oder ein Indossant (bei diesem ist vorausgesetzt, dass er vor der Konkurseröffnung Remittent oder Indossatar gewesen) den vom Gemeinschuldner vor der Konkurseröffnung acceptirten Wechsel nach derselben wieder eingelöst und hiedurch die Wechselforderung gegen den Acceptanten wieder erworben hat, so ist sie Konkursforderung. Denn die verpflichtende Thatsache fällt vor die Konkurseröffnung. Indess ist dies bestritten.[5]

Ebenso verhält es sich mit der Wechselforderung des wiedereinlösenden Remittenten (Indossanten) eines eigenen Wechsels, welchen der Gemeinschuldner vor der Konkurseröffnung ausgestellt hatte.[6]

---

§. 142 der Konk.-Ordn. die Forderung unter aufschiebender Bedingung, sofern es sich von einer Abschlagsvertheilung handelt, bis zu dem Betrage berücksichtigt, welcher auf die unbedingte Forderung fallen würde. Hingegen bei der Schlussvertheilung findet ihre Berücksichtigung nur statt, wenn dem Verwalter vor Ablauf der Ausschlussfrist der Eintritt der Bedingung nachgewiesen wird, oder soweit der Gemeinschuldner zu einer Sicherheitsleistung verpflichtet war. — Nach §. 155 der Konk.-Ordn. werden die Antheile auf Forderungen, welche von einer aufschiebenden Bedingung abhängen, bei einer Abschlagsvertheilung zurückbehalten; bei der Schlussvertheilung werden diese Antheile frei, wenn nicht vor Ablauf des Ausschlusstermins der Eintritt der Bedingung nachgewiesen wird (vgl. v. Sarwey a. a. O. S. 635. f.).

Die frei werdenden Beträge kommen zur Nachtragsvertheilung unter die berechtigten Gläubiger (vgl. v. Sarwey, S. 618. f. S. 629. f. Konk.-Ordn. §. 153).

[4] Das Verhältniss ist in dieser Beziehung wie das eines civilrechtlichen Bürgen. Ein solcher befindet sich schon vor der Zahlung und schon vor dem Uebergang der Klage des Hauptgläubigers auf ihn in demjenigen rechtlichen Verhältniss, dessen nothwendige durch das Eintreten seiner Inanspruchnahme und seiner Zahlung bedingte Folge der Eintritt in die Rechte des Gläubigers ist. Auf diesen Eintritt hat er schon vor der Zahlung durch Uebernahme der Bürgschaft einen wenngleich noch bedingten Anspruch. — Da nun jeder Indossant seinen Nachmännern haftet, muss auch jedem Indossanten die Anmeldung des Wechselanspruchs zustehen, selbst wenn er nicht im Besitz des Wechsels, also nicht der legitimirte Wechselgläubiger ist. (v. Sarwey a. a. O S. 436.)

Ein solcher Regressschuldner kann aber, da seine eventuelle Berechtigung an eine Suspensivbedingung geknüpft ist, zunächst nur Sicherstellung, Befriedigung aber nur dann fordern, wenn er vor der Schlussvertheilung den Eintritt der Bedingung (nämlich die Thatsache seiner Zahlungsleistung) nachweist. (v. Völderndorff, I. S. 579). Seine Forderung kann in Folge Anwachsens der Regresssumme höher sein, als die des früheren Wechselinhabers.

[5] Vgl. unter Einlösung im Regresswege §. 3 bei Anm. 3. Vgl. v. Völderndorff, Konk.-Ordn. I. S. 91. Anderer Ansicht: v. Sarwey, Konk.-Ordn. §. 2. Anm. 2. Ziff 6. S. 18. Vgl. unten §. 11 bei Anm. 28.

[6] Für diesen Fall ist v. Sarwey a. a. O. der im Text vertretenen Ansicht. Die beiden Fälle liegen aber wechselrechtlich gleich.

IV. Auch der Anspruch aus dem Blancoaccepte des Gemeinschuldners ist Konkursforderung, wenn dasselbe von ihm vor der Konkurseröffnung ausgestellt, obschon erst später mit der Unterschrift des Nehmers versehen wurde.[7]

All diese Entscheidungen beruhen auf dem Princip, dass die Eigenschaft der Konkursforderung als solcher nur von dem Zeitpunkte der Wechselunterschrift (und Begebung) des Gemeinschuldners, nicht dem des den Gläubiger legitimirenden Actes abhängt.

V. Der Deckungsanspruch des Bezogenen, welcher nicht acceptirte, ist erst mit der Zahlung erwachsen, somit nur, wenn diese vor der Konkurseröffnung geschah, eine Konkursforderung. Wie verhält es sich aber, wenn der Bezogene vor der Konkurseröffnung acceptirt, nach derselben aber ert gezahlt hat?

Die Ansicht, dass auch in diesem Falle der Deckungsanspruch als Konkursforderung geltend zu machen sei[8], beruht darauf, dass der Deckungsanspruch schon durch die Acceptation begründet wird, unter der Voraussetzung indess, dass die Zahlung der acceptirten Summe wirklich erfolge.

VI. Zinsen können von Eröffnung des Konkursverfahrens ab nicht beansprucht werden.[9] Dies gilt auch für die von dem wechselregresspflichtigen Gemeinschuldner dem Wechselinhaber geschuldeten Zinsen, soweit sie in die Zeit nach Eröffnung des Konkursverfahrens fallen. Hingegen der Betrag von Zinsen, welcher in der von dem einlösenden Indossanten seinem Nachmann vergüteten Regresssumme enthalten ist, erscheint in seiner Regressforderung gegen den Gemeinschuldner nicht als Zinsenforderung, sondern als Entschädigungsforderung.[10]

Auf der andern Seite werden dem Gläubiger aus einer laut des Wechsels noch nicht fälligen, aber durch die Konskurseröffnung fällig gewordenen Forderung Zinsen in Abzug gebracht.[11]

(Anm. 11. s. auf S. 587.)

[7] So auch v. Sarwey a. a. O.

[8] Diese Ansicht vertritt v. Sarwey a. a. O. — Vgl. auch unter Accept §. 12 bei Anm. 1.

[9] Konk.-Ordn. §. 56: „Im Konkursverfahren können nicht geltend gemacht werden:

1. Die seit der Eröffnung des Verfahrens laufenden Zinsen;

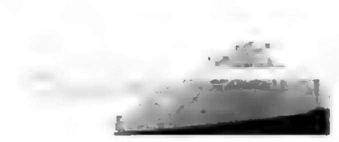
2. die Kosten, welche den einzelnen Gläubigern durch ihre Theilnahme an dem Verfahren erwachsen;

3. Geldstrafen;

4. Forderungen aus einer Freigebigkeit des Gemeinschuldners unter Lebenden oder von Todeswegen."

Ueber die Aufrechnung (Compensation) solcher Forderungen vgl. unten §. 11. Anm. 18.

[10] Vgl. v. Sarwey a. a. O. S. 422.



VII. Die Wechselforderung kann aus der Konkursmasse, je nach Bestand derselben, ganz, theilweise oder nicht zur Befriedigung gelangen. Von der blos theilweisen Befriedigung ist die Abschlagszahlung zu unterscheiden.[12]

In dem einen wie in dem andern Falle kann der Gläubiger, insoweit er Befriedigung nicht erlangt hat, sich an die übrigen Wechselschuldner halten.[13]

Bei der theilweisen Befriedigung kommt namentlich die Reduction der Forderung durch Accord[14] und insbesondere durch Zwangsvergleich in Betracht. Hatte der Gläubiger sich freiwillig in einen Accord eingelassen, so könnte ihm, wenn er den dort nicht empfangenen Betrag gegen einen der übrigen Wechselverbundenen verfolgt, dieser die Einrede entgegensetzen, dass er ohne zwingenden Grund auf einen Theil der Wechselforderung gegen den Gemeinschuldner verzichtet habe. Diese Einrede, welche der Beklagte thatsächlich zu erweisen hätte, würde aber nur dann Platz greifen, wenn der Accord mit einem Wechselschuldner geschlossen wäre, gegen welchen der die Einrede Vorbringende, falls er den Wechsel einlöste, seinen Regress (als gegen seinen Vormann) hätte, oder wenn er mit dem

---

[11] Konk.-Ordn. §. 58: „Betagte Forderungen gelten als fällig. Eine betagte unverzinsliche Forderung vermindert sich auf den Betrag, welcher mit Hinzurechnung der gesetzlichen Zinsen desselben für die Zeit von der Eröffnung des Verfahrens bis zur Fälligkeit dem vollen Betrage der Forderung gleichkommt."

— Ueber die Berechnung vgl. v. Sarwey a. a. O. S. 428 f.; v. Völderndorff, I. S. 570 f.

Was den Zinsfuss betrifft, so ist derselbe für die Wechselforderungen durch W.O. Art. 50 und 51 auf 6 % festgesetzt. Vgl. D. Handelsgesetzbuch Art. 287.

Als der Tag, von welchem an der Disconto zu berechnen ist, wird von der Konk.-Ordn. nicht der Tag, an welchem der Gläubiger das ihm gebührende Geld wirklich erhält, sondern der Tag der Konkurseröffnung erklärt. Es fragt sich aber nun: wenn die Forderung bei der Anmeldung bereits fällig ist, muss ex post ein Abzug gemacht werden? Z. B.: A. hat eine am 1. Juli auf ihn von B. gezogene Tratte über 1000 Mark, 3 Monate dato zahlbar, acceptirt; am 15. September wird über ihn der Konkurs eröffnet; am 15. October meldet B. seine Forderung an. Zu welchem Betrage kann er dies thun? Nach dem Wortlaut der Konk.-Ordn. muss er sich auch in diesem Falle den Discont für die Zeit vom 15. September bis 1. October abziehen lassen. Denn nachdem das Gesetz für diesen Fall eine Ausnahme nicht gemacht hat, darf auch in der Anwendung keine gemacht werden. (v. Völderndorff a. a. O. I. S. 574.)

[12] Konk.-Ordn. §. 137: „Nach der Abhaltung des allgemeinen Prüfungstermins soll, so oft hinreichende baare Masse vorhanden ist, eine Vertheilung an die Konkursgläubiger erfolgen."

[13] Vgl. §. 8. Ziff. II.

[14] Unter dem Accord im e. S., im Gegensatz zum Zwangsvergleich, verstehen wir einen Vergleich, welchem sämmtliche Gläubiger, welche Forderungen angemeldet haben, zustimmen, so dass nun (nach Konk.-Ordn. §. 188) das Konkursverfahren einzustellen ist.

Acceptanten geschlossen war, an den sich der beklagte Regressschuldner halten könnte.[15] Denn andernfalls hat er kein rechtliches Interesse bei der Einrede und müsste es dem Wechselinhaber frei stehen, inwieweit er den einzelnen seiner Wechselschuldner in Anspruch nehmen will.

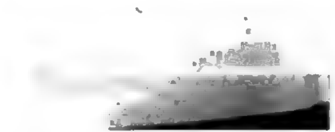
Was nun aber den Zwangsvergleich betrifft, so setzt die rechtliche Nothwendigkeit[16] eines solchen im einzelnen Falle den dadurch bei dem Gemeinschuldner nur theilweise befriedigten Gläubiger in die Lage, jeder bezüglichen Einrede seiner ihm weiterhin haftbaren Wechselschuldner zu begegnen.[17]

---

[15] Der accordirende Gläubiger wird daher, ehe er seine Zustimmung zum Accord gibt, sich des Einverständnisses Desjenigen versichern, an welchen er sich wegen des im Accord nicht zur Befriedigung gelangenden Betrages seiner Forderung halten will.

[16] Der Zwangsvergleich ist aber nicht blos nothwendig, er ist auch zweckmässig. In dieser Hinsicht bemerken die Motive zur Konk.-Ordn.: Die Zahlungsunfähigkeit hat es unmöglich gemacht, alle Gläubiger voll und sofort zu befriedigen. — Um ihre gleichmässige Befriedigung herbeizuführen, muss das Verfahren unumgänglich die allgemeine, dem Stand der Sache entsprechende Befriedigungsquote ermitteln. Der bisher eingeschlagene Weg der Einziehung und Versilberung des gesammten Vermögens des Schuldners, der Auseinandersetzung der einzelnen Gläubiger und der Vertheilung der Masse unter sie erreicht die Aufgabe, sicher und ohne Ausnahme. Allein unvollkommen schon an sich, sofern die Vertheilung einigen Gläubigern nicht oder nicht in gleichem Umfange zugänglich ist wie den andern, sofern erst der schliessliche Ausgang des Verfahrens nachweist, was und an wen gezahlt ist, und der ungewissen Zukunft es überlässt, ob zur Tilgung des Restes der Schuldner neue Mittel gewinnen und verwenden wird, darf dieser Weg nicht der einzige sein, in den das Verfahren ausläuft. Im Wege des Vergleiches die Quote festzustellen, führt eher und besser zum Ziele. Vorzüglich am Platze ist ein Vergleich, wenn im einzelnen Fall ein erhebliches Vermögensstück nicht oder schwer einbringlich erscheint, oder wenn Zweifel und Streit über das Bestehen oder die Art erhobener Ansprüche die Höhe der Befriedigungsquote ungewiss machen. In allen Fällen aber erfordert die völlige Durchführung des Verfahrens, so sehr es vereinfacht werden mag, den grössesten Zeit- und Kostenaufwand; die Verringerung des einen wie des andern erhöht für die Gläubiger die zu erlangende Quote. Je länger das Verfahren dem Schuldner die Verfügung, je einschneidender es ihm das Vermögen entzieht, desto mehr wird seine Geschäfts- und Erwerbsthätigkeit ge- oder zerstört; gibt ein Vergleich den Schuldner eher und unversehrter der freien Geschäftsthätigkeit zurück, so lassen dem Schuldner nahestehende Dritte sich bereit finden, für ihn den Gläubigern Opfer zu bringen, und gewinnen ohnedies die Gläubiger dadurch, dass der Schuldner wieder befähigt wird, durch neue Geschäftsverbindung mit ihnen die Verluste auszugleichen. Und nicht blos die Gläubiger gewinnen. Auch das Gemeinwesen ist interessirt, auf welchem Wege, wie schnell und in welchem Umfang die entstandene Verkehrsstockung, die nie auf die Person des einen Schuldners beschränkt bleibt, oft unabsehbar in weite Kreise eingreift, wieder gehoben wird.

[17] Von jenen Wechselverbundenen gilt, was von Mitschuldnern und Bürgen: sie erleiden durch den Vergleich nicht Unrecht. Der im Interesse der Gläubiger geschlossene und bestätigte Vergleich gereicht vielmehr auch ihnen zum Vortheil; bei Fortsetzung des Konkurses würde der Ausfall, für den sie bei dem Gläubiger aufkommen sollen und müssen, noch grösser geworden sein. (Vgl. v. Sarwey a. a. O. S. 684.)



Der Zwangsvergleich selbst kann erst nach Abhaltung des allgemeinen Prüfungstermins auf Vorschlag des Gemeinschuldners abgeschlossen werden.[18] Der gerichtlich bestätigte Zwangsvergleich ist wirksam für und gegen alle (nicht bevorrechtigten) Konkursgläubiger[19], auch wenn dieselben an dem Konkursverfahren oder an der Beschlussfassung über den Vergleich nicht Theil genommen oder gegen den Vergleich gestimmt haben. Die Rechte der Gläubiger gegen Mitschuldner und Bürgen des Gemeinschuldners werden nicht berührt.[20]

Ueber die Aufrechnung nach Erledigung des Konkurses, namentlich wenn letztere durch Zwangsvergleich herbeigeführt worden, s. §. 11. Ziff. VII.

Ueber die Wechselklage nach Beendigung des Konkursverfahrens s. §. 8. Ziff. I. 5.

VIII. Die Einlösung des Wechsels durch die Konkursmasse im Regressweg oder auf Grund Acceptes des Gemeinschuldners legitimirt nunmehr den Konkursverwalter zu Geltendmachung der aus der Einlösung sich ergebenden Ansprüche.[21] Diese gehen aber auf die Masse erst durch die wirkliche Zahlung von Seiten derselben, nicht etwa schon mit der Anmeldung im Konkurs über.

§. 4. Das Aussonderungsrecht.

I. Befindet sich in der Konkursmasse ein dem Gemeinschuldner nicht gehöriger Wechsel, so kann der Eigenthümer desselben ein Aussonderungsrecht[1] auf Rückgabe des Papiers gel-

---

[18] Konk.-Ordn. §. 160. — Der Accord bedarf der gehörigen Grundlage; durch Ermittelung oder Sicherung der dem Gemeinschuldner gehörigen, Feststellung der einem Absonderungsanspruch unterworfenen, sowie Absonderung der fremden Gegenstände, durch Inventur und Bilanz muss eine Uebersicht der Konkursmasse und eine Beurtheilung der Vergleichsvorschläge ermöglicht sein, und gleichermassen bedingt eine ausreichende, auf sicherer Grundlage beruhende Theilnahme der Gläubiger den Ablauf einer gewissen Frist seit Veröffentlichung des Konkursverfahrens und eine vorherige Anmeldung und Prüfung der Konkursforderungen.

Ueber die Voraussetzungen und das Verfahren bei Abschluss des Zwangsvergleichs s. Konk.-Ordn. §§. 161. ff.

[19] Vgl. v. Sarwey a. a. O. S. 682. Ziff. 4.

[20] Konk.-Ordn. §. 178. — Der Bürge und Mitschuldner haftet dem Gläubiger für die ganze ursprüngliche Forderung, nicht etwa blos für die im Accord festgesetzte Quote (v. Völderndorff, II. S. 523.).

[21] Vgl. unten § 6 nach Anm. 4. Vgl. auch §. 1. Ziff III.

[1] Die Konk.-Ordn. bezeichnet die Vindicanten oder Separatisten ex jure dominii des früheren Rechts als Aussonderungsberechtigte, die übrigen Separatisten hingegen als Absonderungsberechtigte. Die Aussonderungsberechtigten sind vom Konkurs in keiner Weise berührt. Es muss aber

tend machen. Denn die Konkursmasse umfasst nur dasjenige Vermögen, welches dem Gemeinschuldner gehört. Es müssen also, wenn bei Eröffnung des Konkurses fremde Vermögensstücke, weil sie sich damals in dem factischen Besitze des Gemeinschuldners befunden haben, zur Masse gezogen worden sind, dieselben wieder ausgeschieden und an die Berechtigten zurückgegeben werden. Dies gilt z. B. von einem Wechsel namentlich in dem Falle, wenn er an den Gemeinschuldner zum Incasso[2] oder in Kommission (zum Umsatz) girirt war. Denn hiedurch wurde der letztere nicht Eigenthümer des Wechsels.[3]

Die Konkursordnung schliesst die Zurückforderung von Wechseln aus der Konkursmasse in dem Falle nicht aus, wenn dieselben dem Gemeinschuldner nur behufs der Einziehung oder mit der Bestimmung übertragen worden sind, dass sie lediglich zur Sicherstellung des Gemeinschuldners dienen sollen, obwohl das Indossament den Zusatz „zur Einziehung", „zur Sicherung" oder eine ähnliche beschränkende Clausel nicht enthält.[4]

---

das Aussonderungsrecht gegen den Konkursverwalter geltend gemacht werden. (v. Völderndorff, I. S. 366. 368.)

[2] Auch ein formell als Eigenthums-Indossament sich darstellendes Giro kann die Uebertragung blos zum Incasso bezwecken, s. unten bei Anm. 4.

[3] Konk.-Ordn. §. 35: „Die Ansprüche auf Aussonderung eines dem Gemeinschuldner nicht gehörigen Gegenstandes aus der Konkursmasse auf Grund eines dinglichen oder persönlichen Rechts bestimmen sich nach den ausserhalb des Konkursverfahrens geltenden Gesetzen."

Nach Art. 368 des D.H.G.B. muss, wenn der Wechsel umgesetzt war, die etwa noch ausstehende Valuten-Forderung als Forderung des Kommittenten gelten. Es nimmt also der Kommittent im Falle des realisirten Verkaufs die hieraus von dem Kommissionär erworbenen, noch ausstehenden Forderungen aus der Konkursmasse — mit dem Vorbehalt des Abzugs der etwaigen Gegenforderungen des Kommissionärs — mit Aussonderungsrecht weg (v. Sarwey a. a. O. S. 202).

[4] Dies wurde bei Berathung der D. Konk.-Ordn. ausdrücklich constatirt. (v. Sarwey a. a. O. 205—207.) Es wurde in dieser Hinsicht vornemlich die kaufmännische Sitte in Betracht gezogen, auch zu blossen Incasso- und Sicherungszwecken das Vollgiro anzuwenden. Es werde von den Kaufleuten als selbstverständlich angesehen, dass trotz des vollen Indossaments eine Rückforderung nicht ausgeschlossen sei, wenn der Empfänger in Konkurs verfalle und das Papier sich noch in der Masse befinde. Diesem Gebrauche und dieser Auffassung müsse Rechnung getragen werden. Hingegen das **R.O.H.G.** (Erk. v. 2. April 1872. Entsch. Bd. VI. S. 53. ff.) hat den Satz aufgestellt, dass Eigenthums- und Vollmachts-Indossament einander ausschliessende und durch bestimmte Formen äusserlich erkennbare Arten des Indossaments sind; dass der Indossant, welcher die schwächere Wirkung wolle, dem Indossament den Zusatz „in Procura" u. dgl. beifügen müsse und dass, wenn er dies unterlassen, wenn er die einfachere und stärkere Form anwende, er auch die stärkere Form rechtlich gewollt habe; dass der Indossatar hiemit Eigenthümer und Wechselgläubiger werde. (Vgl. v. Sarwey a. a. O. S. 208.)

Auch v. Völderndorff (I. S. 376. f.) erachtet in dem im Text bemerkten Falle das Aussonderungsrecht für zulässig: Es kommt im practischen Leben häufig vor, dass derartige Papiere, an deren Besitz eine Forderung geknüpft ist, Geschäftsfreunden mit dem Auftrage übersandt werden, dieselben zu realisiren,

Nicht aber ist die Rückforderung eines in laufender Rechnung eingesendeten Wechsels aus der Konkursmasse des Empfängers aus dem Grunde statthaft, weil der Einsender dem Gemeinschuldner zur Zeit der Einsendung nichts schuldete.[5]

II. Ist ein Wechsel, dessen Aussonderung und Rückgabe aus der Konkursmasse hätte beansprucht werden können, vor der Eröffnung des Konkursverfahrens von dem Gemeinschuldner oder nach der Eröffnung des Verfahrens von dem Verwalter veräussert worden, so ist der Aussonderungsberechtigte befugt, die Abtretung des Rechts auf die Gegenleistung, soweit diese noch aussteht, zu verlangen. Er kann die Gegenleistung aus der Masse beanspruchen, soweit sie nach der Eröffnung des Verfahrens zu derselben eingezogen worden ist.[6]

Wer also z. B. einen Wechsel als Deckung für einen andern Wechsel an den Gemeinschuldner girirt hatte, kann, wenn dieser oder der Masseverwalter den Wechsel veräusserte, die noch ausstehende Valuta von dem Nehmer des Wechsels abgetreten verlangen.[7]

III. Ist der Wechsel nicht veräussert, sondern direct realisirt, namentlich zum Einzug gebracht, und der Betrag, welcher hätte an den Aussonderungsberechtigten gelangen müssen, in die Konkursmasse geflossen, so dass diese dadurch ohne rechtlichen Grund be-

---

und dass der Uebersender sie zu diesem Zwecke mit denjenigen Erklärungen und Vermerken versieht, die den Empfänger äusserlich zum Eigenthümer der Forderung machen, während in der That nur ein Mandatsverhältniss vorliegt. — — Dass in diesen Fällen ein Aussonderungsrecht besteht, dass der Forderungsinhaber die Urkunde ungeachtet ihres formellen Inhaltes vom Konkursverwalter zurückfordern kann, ist mit Grund nicht zu bestreiten. Die Konkursmasse ist keine vom Gemeinschuldner verschiedene Person. Dieser sollte durch die Uebergabe des girirten Wechsels nicht Eigenthümer desselben werden und ist es nicht geworden.

[5] Eine solche Rückforderung gewährte der Code de comm. in Art. 584. Die Bestimmung wurde indess auch in Frankreich u. Belgien wieder beseitigt. Ein derartiges Uebersenden zur Gutschrift ist ein Creditgeben an den Gemeinschuldner, welches keinen Anspruch darauf hat, günstiger behandelt zu werden, als das Creditiren anderer Gläubiger, mit welchen der Gemeinschuldner in Rechnung steht. (v. Sarwey a. a. O. S. 209.)

[6] Konk.-Ordn. §. 38: „Sind Gegenstände, deren Aussonderung aus der Konkursmasse hätte beansprucht werden können, vor der Eröffnung des Verfahrens von dem Gemeinschuldner oder nach der Eröffnung des Verfahrens von dem Verwalter veräussert worden, so ist der Aussonderungsberechtigte befugt, die Abtretung des Rechts auf die Gegenleistung, soweit diese noch aussteht, zu verlangen. Er kann die Gegenleistung aus der Masse beanspruchen, soweit sie nach der Eröffnung des Verfahrens zu derselben eingezogen worden ist.“

[7] Dies gilt auch, wenn der Wechsel zur Sicherung des Gemeinschuldners für eine spätere von ihm oder an ihn zu bewirkende Leistung gegeben war, sofern die Voraussetzungen des Aussonderungsrechts zutreffen. (v. Sarwey a. a. O. S. 255.)

reichert erscheint, so muss dem aussonderungsberechtigten Gläubiger der Anspruch auf Herausgabe des Geleisteten aus demselben Grunde zustehen, aus welchem ihm dieses Recht bezüglich der zur Masse eingezogenen Gegenleistung eingeräumt wird.

Hatte aber der Schuldner unberechtigter Weise an den Konkursverwalter bezahlt, so dass solche Zahlung ihn nicht befreite, so hat der aussonderungsberechtigte Gläubiger die Forderung, die ja nicht getilgt ist, gegen jenen Schuldner zu verfolgen.[8]

§. 5. Das Absonderungsrecht.

Während der Aussonderungsberechtigte die Herausgabe eines nicht zu der Konkursmasse gehörigen Gegenstandes verlangt, fordert der Absonderungsberechtigte Befriedigung einer Forderung aus einer zu der Konkursmasse gehörigen Sache; also nicht die Ausscheidung aus der Masse, sondern als Konkursgläubiger nur die Absonderung einer bestimmten Sache zum Zweck seiner Befriedigung aus derselben im Konkursverfahren.[1] Die Sache selbst bleibt rechtlich Theil der Konkursmasse, und der Erlös aus derselben, soweit er nicht zur Befriedigung der Absonderungsberechtigten verwendet werden musste, fliesst zur Masse zurück. Die Absonderung hat mit der Aussonderung das gemeinschaftlich, dass sie gewisse Vermögensstücke oder Theile der Verwendung für die Konkursgläubiger entzieht. Allein sie ist nur die Folge eines Rechts, dessen Inhalt nicht der Anspruch auf Herausgabe des Gegenstandes, wie bei der Aussonderung, sondern die Befriedigung aus dem Gegenstande ist.[2]

---

[8] Vgl. v. Sarwey a. a. O. S. 257.

[1] Konk.-Ordn. §. 3: „Ein Anspruch auf abgesonderte Befriedigung aus Gegenständen, welche zur Konkursmasse gehören, kann nur in den von diesem Gesetze zugelassenen Fällen geltend gemacht werden.

Die abgesonderte Befriedigung erfolgt unabhängig vom Konkursverfahren.“ — Aus der Konkursmasse treten die Gegenstände hervor, welche gewissen Gläubigern zur Befriedigung abgesondert von den andern Gläubigern haften. Die Gläubiger, welchen ein derartiges Absonderungsrecht zusteht, wollen die Konkursmasse als solche nicht beschränken, sie verfolgen kein Eigenthum, wie die Aussonderungsberechtigten, sondern sie erkennen an, dass das Object ihres Anspruchs an sich zur Masse gehört, sie fordern aber die Aufhebung der Zusammengehörigkeit mit den Konkursgläubigern, sie wollen keine gemeinschaftliche Befriedigung, sondern eine abgesonderte, ohne sich auf einen blossen Vorzug in dem Range unter den übrigen zu beschränken. Sonach stehen sie unter den Aussonderungsberechtigten, aber über den blos bevorzugten Konkursgläubigern (v. Völderndorff, I. Seite 98.)

[2] Vgl. v. Sarwey a. a. O. S. 259. f.; v. Völderndorff, I. S. 98. f. Mit der Absonderung ist der Gegenstand aus

Hierher gehört namentlich das Pfandrecht.[3] Derjenige, welchem ein Wechsel als Faustpfand übergeben worden ist, erscheint als Indossatar[4] formell legitimirt, den Wechsel zu realisiren, sei es gegen den Bezogenen oder im Regressweg. Allein als Pfandgläubiger muss er zunächst dem Konkursverwalter die Verwerthung des Wechsels anheimgeben, denn er hat nur ein Recht auf den Erlös.[5]

Wenn aber der Gläubiger nach Massgabe von Art. 311 des H.G.B.[6] ermächtigt ist, sich aus dem Pfand ohne gerichtliches Verfahren zu befriedigen, so kann auf Antrag des Verwalters das Konkursgericht dem Gläubiger nach dessen Anhörung eine Frist bestimmen, innerhalb welcher er den Gegenstand zu verwerthen hat. Lässt der Gläubiger die Frist verstreichen, so tritt die Verwerthung des Pfandes nach Massgabe der Vorschriften über die Zwangsvollstreckung ein.[7]

Die ausländischen Rechte können in Gewährung des Absonderungsrechts weiter gehen, als die Deutsche Konkursordnung. Dieses Verhältniss könnte ein inländischer Konkursgläubiger des inländischen Gemeinschuldners sich in einer Weise zu Nutze machen, wodurch das inländische Gesetz zum grossen Nachtheil der Gesammtheit der Gläubiger umgangen wird; jener Gläubiger brauchte nur auf dem betreffenden ausländischen Platz Jemanden zu finden, der einen

---

der Konkursmasse nicht ausgeschieden, wie mit der Aussonderung, sondern er wird der Masse nur insoweit entzogen, als er zur Befriedigung eines hierzu berechtigten Gläubigers erforderlich ist, welcher indessen nicht nothwendig Gläubiger des Gemeinschuldners sein muss, zu dessen Vermögen der Gegenstand gehört.

Ist die Forderung des Absonderungsberechtigten noch nicht fällig, oder bedingt, oder betagt, so muss der von ihm beanspruchte Theil des Erlöses hinterlegt werden, bis die Forderung rechtlich zu befriedigen ist. Er darf aber auch nicht schlechter gestellt werden als bisher; er kann demnach, wenn noch Wechsel im Umlauf sind, aus denen ihn Regress treffen könnte, beanspruchen, dass der Erlös seines Absonderungsobjectes bis zur Bereinigung dieser event Forderung reservirt werde. (Vgl. v. Völderndorff, II. S. 254.)

[3] Konk.-Ordn. §. 40: Gläubiger, welche an einer beweglichen körperlichen Sache, an einer Forderung oder an einem anderen Vermögensrechte des Gemeinschuldners ein Faustpfandrecht haben, können aus den ihnen verpfändeten Gegenständen abgesonderte Befriedigung wegen ihrer Pfandforderung verlangen, zunächst wegen der Kosten, dann wegen der Zinsen, zuletzt wegen des Kapitals.

[4] Vgl. A. D. Handelsgesetzbuch Art. 309. Ziff. 2.

[5] Konk.-Ordn. §. 117.

[6] Dieser Fall, da die Ermächtigung, sich ohne gerichtliches Verfahren aus dem Pfandrecht zu befriedigen, auf Art 311 des H.G.B. beruht, kommt hier vorzugsweise in Betracht. Indess lassen sich auch noch andere denken. Vgl. v. Sarwey a. a. O. S. 536. Nr. 5.

[7] Konk.-Ordn. §. 117.

zur Konkursmasse gehörigen Gegenstand inne hat und, durch diesen gedeckt, die ungedeckte Forderung eines Konkursgläubigers zu einem — die sonst bei der Konkursmasse zu erwartende Dividende weit übersteigenden Betrag — erwirbt. Einem solchen, die berechtigten Interessen der Gesammtheit der inländischen Gläubiger bedrohenden Vorgehen muss das Gesetz entgegentreten. Es verpflichtet demgemäss jenen Cedenten, zur Konkursmasse den Betrag zu ersetzen, welcher derselben durch jene Manipulation entgeht.[8]

§. 6. **Die Masseschuld.**

Aus der Konkursmasse sind die Massekosten und Masseschulden vorweg zu berichtigen.[1] Zu den Massekosten gehören die Ausgaben für die Verwerthung der Masse.[2] Hingegen Masseschulden sind die Ansprüche aus Geschäften oder Handlungen des Konkursverwalters; ferner die Ansprüche aus zweiseitigen Verträgen, deren Erfüllung zur Konkursmasse verlangt wird (oder für die Zeit nach der Eröffnung des Verfahrens erfolgen muss[3]); endlich die Ansprüche aus einer rechtlosen Bereicherung der Masse.[4]

Wenn demnach der Konkursverwalter für die Masse ein Wechselgeschäft macht, so haftet die Masse für die volle Be-

[8] Konk.-Ordn. §. 42: Wer nach der Eröffnung des Konkursverfahrens oder mit Kenntniss des Eröffnungsantrages oder der Zahlungseinstellung eine Konkursforderung dem im Auslande wohnenden Inhaber eines zur Konkursmasse gehörigen Gegenstandes, oder in der Absicht, dass dieser die Forderung erwerbe, einer Mittelsperson abtritt, ist verpflichtet, zur Konkursmasse den Betrag zu ersetzen, welcher derselben dadurch entgeht, dass der Inhaber für die Forderung nach dem Recht des Auslandes entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes ein Absonderungsrecht an dem Gegenstande ausübt. Die Vorschrift des §. 26 findet entsprechende Anwendung. — Ueber §. 26 (wonach der Ersatzanspruch wegfällt, wenn die Konkursforderung früher als sechs Monate vor der Konkurseröffnung abgetreten wurde) s. oben §. 2 bei Anm. 30.

[1] Konk.-Ordn. §. 50: Aus der Konkursmasse sind die Massekosten und Masseschulden vorweg zu berichtigen. — Wenn die Masse für beide nicht zureicht, haben die Masseschulden den Vorrang vor den Massekosten (Konk.-Ordn. §. 53).

[2] Konk.-Ordn. §. 51. Ziff. 2.

[3] Diese Worte der Konk.-Ordn. beziehen sich namentlich auf Pacht-, Mieth- und Dienstgelder, berühren also das Wechselrecht nicht. Vgl. v. Sarwey a. a. O. S. 394. — Vgl. indess oben §. 3. Ziff. VIII

[4] Konk.-Ordn. §. 52: Masseschulden sind:

1. die Ansprüche, welche aus Geschäften oder Handlungen des Konkursverwalters entstehen;

2. die Ansprüche aus zweiseitigen Verträgen, deren Erfüllung zur Konkursmasse verlangt wird oder für die Zeit nach der Eröffnung des Verfahrens erfolgen muss;

3. die Ansprüche aus einer rechtlosen Bereicherung der Masse.



friedigung des betreffenden Wechselgläubigers, welcher sohin den Konkursgläubigern vorgeht. Nicht unzweifelhaft aber ist, ob, wenn der Konkursverwalter die in der Masse vorgefundenen, an Ordre des Gemeinschuldners lautenden Wechsel, um sie zu realisiren, weiter begibt, der Regressanspruch gegen ihn als Indossanten eine Masseschuld bilde. Um dies zu vermeiden, wird der Konkursverwalter, wenn thunlich, ohne Obligo giriren.[5]

§. 7. Die dem Wechsel unterliegenden Verhältnisse.

A. Einfluss des Konkurses auf die einem Wechsel unterliegenden Verhältnisse.

I. Der Konkurs des Wechselschuldners ist in der Regel ohne Einfluss auf die Rechte und Verbindlichkeiten aus den der Wechselforderung unterliegenden Verhältnissen; denn jene ist von diesen — abgesehen von dem Verhältniss zu dem unmittelbaren Contrahenten — unabhängig.[1]

II. Ebensowenig berührt der Konkurs eines aus den unterliegenden Verhältnissen Verpflichteten, z. B. des Schuldners der Deckung oder Valuta, den Anspruch des Wechselgläubigers. Denn jene Verbindlichkeit ist eine civilrechtliche, von der Wechselforderung unabhängige. Wenn aber der Deckungsschuldner fallirte und nun der Konkursverwalter den von ihm eingelösten Wechsel

[5] Ueber die Einlösung eines Wechsels im Regresswege durch den Verwalter s. oben §. 3. Ziff. VIII.

[1] Wenn aber die Wechselschuld auf einem zweiseitigen Vertrag, z B. auf einem Kaufvertrage beruht, aus welchem der Wechselgläubiger seine Verbindlichkeit noch nicht erfüllt hat, so fragt sich, ob §. 15 der Konk.-Ordn. anwendbar werde. („Wenn ein zweiseitiger Vertrag zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens von dem Gemeinschuldner und von dem anderen Theile nicht oder nicht vollständig erfüllt ist, so kann der Konkursverwalter an Stelle des Gemeinschuldners den Vertrag erfüllen und die Erfüllung von dem anderen Theile verlangen“.) Unter einem zweiseitigen Vertrag versteht die Konk.-Ordn. jeden Vertrag, durch welchen von beiden Theilen eine Leistung übernommen wird. Doch setzt der zweiseitige Vertrag stets voraus, dass nicht nur zufällig auch der Gläubiger zu einer Leistung verpflichtet sei, sondern dass eine Verpflichtung beider Theile durch den Vertrag begründet wird und dass die Verpflichtung des andern Theils nicht nur eine Folge äusserlich hinzutretender Umstände ist (v. Sarwey a. a. O. S. 65). In diesem Sinne nun kann wohl der Wechselschluss, nicht aber das Wechselversprechen ein zweiseitiger Vertrag genannt werden. Denn letzteres ist wesentlich ein Summenversprechen ohne Gegenleistung. Insofern also kann §. 15 keine Anwendung finden. Wohl aber kann aus dem zwischen dem Wechselschuldner und seinem unmittelbaren Contrahenten dem Wechselgeschäft unterliegenden Verhältniss eine Einrede erwachsen (vgl. Einreden §. 6). Die Geltendmachung einer solchen ist auch durch das Konkursverfahren nicht ausgeschlossen.

gegen den Acceptanten verfolgt, so kann diesem aus dem Deckungsversprechen gegen die Wechselklage eine Einrede erwachsen (vergl. oben S. 48).

Aber auch der Deckungsgläubiger ist mit seinem Anspruch nicht durch die Wechselforderung des Wechselgläubigers an den Deckungsschuldner ausgeschlossen. Wenn aus der Konkursmasse des Deckungsschuldners, also namentlich des Trassanten, der Wechselinhaber einen Theil der Wechselsumme (beziehungsweise der Regresssumme) erhält, so kann der Acceptant, wenn er nachgehends dem Inhaber den Rest bezahlt, sich für diesen von ihm bezahlten Betrag an den Trassanten halten.[2]

Wenn der Acceptant vom Trassanten Deckung erhielt und den Wechsel nicht einlöste, so haftet er dem Trassanten für den von diesem an den Inhaber im Regressweg bezahlten Betrag.[3]

B. Geltendmachung der einem Wechsel unterliegenden Ansprüche im Konkurs.

I. Wenn der Bezogene Deckung für einen Wechsel empfangen hat und vor Zahlung desselben in Konkurs geräth, so kann nicht etwa der Wechselnehmer die Herausgabe dieser Deckung, auch wenn sie noch in der Masse vorhanden ist, beanspruchen. Denn der Wechsel gibt ihm — nach Deutschem Recht — keinen Anspruch auf die Deckung (vgl. oben S. 197).

Der Trassant oder der Dritte, welcher (bei dem Wechsel für fremde Rechnung) die Deckung angeschafft, ist Konkursgläubiger des Bezogenen.

II. Wenn der Wechselgeber (Trassant oder Indossant) Valuta erhalten, aber ehe er den Wechsel gegeben hat, in Kon-

---

[2] Der Deckungsanspruch des Acceptanten wird nicht durch die im Konkurse des Trassanten erfolgte accordmässige Abfindung des Wechselinhabers wegen des wechselmässigen Anspruchs beseitigt, sondern nur auf den accordmässigen Betrag der dem Wechselinhaber (auf seinen im Konkurse des Trassanten erlittenen Ausfall) auch noch vom Acceptanten gezahlten und deshalb dem letzteren vom Trassanten zu erstattenden Summe gemindert, ohne Rücksicht, ob diese Zahlung des Acceptanten an den Wechselinhaber erst nach dem vom Trassanten geschlossenen Accorde erfolgt ist. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 356. b.

[3] Die Verbindlichkeit des Acceptanten gegen den Trassanten, welcher aus Gefälligkeit gegen jenen einen Wechsel auf denselben gezogen und den durch Discontirung erhaltenen Betrag dem Acceptanten belassen hat, wird — wenn beide in Konkurs verfallen, und der Wechselinhaber in beiden Konkursmassen liquidirt und somit der Wechsel auch vom Trassanten mithonorirt werden muss — durch die Konkurseröffnung nicht aufgehoben. Borchardt, a. a. O. Zus. 359.

kurs geräth, so kann der Valutageber nicht etwa ein Aussonderungsrecht auf die noch in der Masse vorhandene Valuta geltend machen. Er ist einfacher Konkursgläubiger.

III. Der Wechselgläubiger (Remittent oder Indossatar) kann nicht beanspruchen, dass ihm die Valuta ausgefolgt werde, welche etwa sein Regressschuldner, der sich in Konkurs befindet, bei seinem Wechselnehmer noch ausstehen hat.

IV. Der Wechselgeber (Trassant oder Indossant) hat nicht einen Anspruch auf Rückgabe des noch in der Konkursmasse des Wechselnehmers (Remittenten oder Indossatars) vorhandenen Wechsels, mit Bezugnahme darauf, dass dessen Valuta nicht berichtigt wurde. Denn das Recht des Wechselnehmers ist nicht durch Berichtigung der Valuta bedingt.

Wenn aber der Wechselgeber den Wechsel noch in Händen hat, so kann er (wenn nicht eine entgegenstehende Verabredung vorliegt) denselben zurückhalten und nur gegen Valuta ausfolgen.

§. 8. **Verfolgung der Wechselforderung im Konkurs.**

I. Konkurs Eines Wechselschuldners.

1. Ist Protest wegen Nichterfüllung der betreffenden Verbindlichkeit zu erheben, um Wechselrechte zu wahren, so wird durch den Konkurs des Präsentaten weder die Nothwendigkeit des Protestes aufgehoben, noch die Person des Protestaten oder die Localität der Protestaufnahme eine andere.[1]

2. Durch die Eröffnung des Konkursverfahrens wird die anderweite Rechtsverfolgung gegen den Gemeinschuldner ausgeschlossen.[2]

Die Wechselforderung ist, wie jede andere Konkursforderung, bei dem Konkursgericht, unter Anschluss des Wechsels oder einer

---

[1] Der Protest hat in dem Geschäftslokale beziehungsweise der Wohnung des Gemeinschuldners, nicht bei dem Verwalter, zu erfolgen (v. Sarwey a. a. O. S. 25).

[2] Gegen den im Konkurs befindlichen Schuldner kann die Forderung Eines Gläubigers nicht mehr selbstständig und vorzugsweise realisirt werden. Denn nun tritt eine Concurrenz aller Gläubiger und ihrer Forderungen ein; jede derselben participirt gleichmässig an der Masse. Vgl. oben §. 1. nach Anm. 6. Das Konkursverfahren bildet eine unter richterlicher Autorität sich vollziehende Auseinandersetzung des seine Zahlungen einstellenden Schuldners mit allen Gläubigern desselben. Sogleich bei der Konkurseröffnung werden eine Anmeldefrist und ein Prüfungstermin angesetzt. Wird in diesem die Forderung anerkannt, so gilt sie als festgestellt. Wird sie bestritten, so hat der Gläubiger die Feststellung im Processwege zu erwirken.

Abschrift desselben und der sonst etwa erforderlichen Belege (Protest, Retourrechnung u. s. f.) anzumelden.[3]

Ihre Feststellung in dem Prüfungstermin wird auf dem Wechsel vermerkt.[4]

Ein Vorzugsrecht vor andern Konkursforderungen steht der Wechselforderung nicht zu.

Auch die noch nicht fällige Forderung ist anzumelden.[5] Die eventuelle oder durch in Aussicht stehende Nichteinlösung und (erst noch zu erhebenden) Protest bei dem Bezogenen bedingte Wechselforderung berechtigt indess nur zu einer Sicherung.[6]

3. Ausländische Gläubiger stehen den inländischen gleich.[7]

---

[3] Konk.-Ordn. §. 126: Die Frist zur Anmeldung der Konkursforderungen beträgt drei Wochen bis drei Monate. — Das Konkursgericht bestimmt die Anmeldefrist (Konk.-Ordn. §. 102).

[4] Konk.-Ordn. §. 130: In dem Prüfungstermin sind auch diejenigen Forderungen, welche nach dem Ablaufe der Anmeldefrist angemeldet sind, zu prüfen, wenn weder der Verwalter, noch ein Konkursgläubiger hiergegen Widerspruch erhebt; andernfalls ist auf Kosten des Säumigen ein besonderer Prüfungstermin zu bestimmen.

§. 132: Eine Forderung gilt als festgestellt, soweit gegen sie im Prüfungstermine ein Widerspruch weder von dem Verwalter, noch von einem Konkursgläubiger erhoben wird, oder soweit ein erhobener Widerspruch beseitigt ist.

§. 133: Das Gericht hat nach der Erörterung einer jeden Forderung das Ergebniss in die Tabelle einzutragen. Auf Wechseln und sonstigen Schuldurkunden ist von dem Gerichtsschreiber die Feststellung zu vermerken.

Die Eintragung in die Tabelle gilt rücksichtlich der festgestellten Forderungen ihrem Betrage und ihrem Vorrechte nach wie ein rechtskräftiges Urtheil gegenüber allen Konkursgläubigern.

[5] Vgl. §. 3. Ziff. II. — Die betagte oder noch nicht fällige Forderung gilt mit der Konkurseröffnung nach §. 58 d. Konk.-Ordn. (s. oben §. 3. Anm. 11) als fällig. Die Eröffnung des Konkurses lässt das Forderungsrecht des Gläubigers als eingetreten erscheinen. Dieser Eintritt wirkt gegenüber dem Gläubiger selbst und gegenüber den Konkursgläubigern, nicht aber bezüglich des Gemeinschuldners für seine Person und ausserhalb des Konkursverfahrens. Hinsichtlich des Absonderungsrechts demnach tritt die Fälligkeit weder für, noch gegen den Absonderungsberechtigten ein. Wenn z. B. bei einer Bank für ein nach sechs Monaten fälliges Accept des Gemeinschuldners Werthpapiere deponirt sind, so kann die Bank diese Papiere vor der Fälligkeit nicht verkaufen (v. Völderndorff, I. S. 568 f.)

[6] Konk.-Ordn. §. 60. s. oben §. 3. Anm. 3.

[7] Konk.-Ordn. §. 4: Ausländische Gläubiger stehen den inländischen gleich.

Unter Zustimmung des Bundesraths kann durch Anordnung des Reichskanzlers bestimmt werden, dass gegen die Angehörigen eines ausländischen Staates und die Rechtsnachfolger derselben ein Vergeltungsrecht zur Anwendung gebracht werde.

— Unter „Ausland" ist jedes nicht dem Deutschen Reich zugehörige Gebiet begriffen.

— In Abs. 2 des §. 4 ist von der Retorsion die Rede, falls ein fremder Staat Deutsche Gläubiger nachtheiliger behandeln würde, als seine eigenen Unterthanen. In einem solchen Falle soll die (durch den Reichskanzler zu verfügende) Retorsion nach §. 4 auch die Rechtsnachfolger von Angehörigen des ausländischen Staates treffen. Hier

4. Die Legitimation des Wechselgläubigers im Konkurs des Wechselschuldners wird in derselben Weise erbracht, wie ausser dem Konkurs, also z. B. auch durch Blanco-Indossament.[8]

5. Nach Aufhebung des Konkursverfahrens findet, wegen der neuen Wechselverbindlichkeiten, gegen den wieder zu Kräften gekommenen Schuldner wieder der Wechselprocess statt.[9]

Insoweit eine Wechselforderung in dem Konkurs des einen Wechselverbundenen nicht zur Befriedigung gelangte, kann sie gegen die für dieselbe haftenden übrigen Wechselschuldner verfolgt, beziehungsweise, wenn der Wechselschuldner wieder zu Kräften kommt, gegen ihn geltend gemacht werden.[10]

6. Die Wechselverjährung wird durch die Konkurseröffnung nicht unterbrochen und läuft während des Konkurses, ohne Unterschied, ob sie schon vorher begonnen hatte oder nicht. Auch auf die Nothwendigkeit der Protesterhebung und die Pflicht der Notification ist die Konkurseröffnung ohne Einfluss.

Derjenige aber, welcher sich gegen die Verjährung schützen will, kann gegen den Gemeinschuldner unabhängig vom Konkurs bei dem an sich hiefür zuständigen Gerichte Klage erheben, wodurch die Verjährung unterbrochen wird. Wenn jedoch der Anspruch eine Konkursforderung ist (s. oben §. 3) und der Gläubiger dieselbe im Konkurs geltend machen will, würde die Nothwendigkeit, gegen den Gemeinschuldner zu klagen, meist nur eine unnöthige Belästigung der Parteien und Gerichte sein. Deshalb lässt das Gesetz auch durch die Anmeldung der Wechselforderung im Konkurs die Verjährung unterbrochen werden.[11]

---

entsteht nun die Frage, ist der Indossatar oder Nehmer eines Wechsels als Rechtsnachfolger des Gebers zu betrachten? Diese Frage ist zu verneinen. Denn sein Recht ist ein eigenes, selbstständiges. Vgl. auch v. Völderndorff, I. S. 106.

[8] Vgl. v. Sarwey a. a. O. S. 18.

[9] Konk.-Ordn. §. 152. — Anders unter Umständen, wenn der Konkurs durch Accord (auch Zwangsvergleich) erledigt wurde. Denn durch Accord oder Vergleich mit den Gläubigern kann sich der Schuldner schützen (v. Völderndorff, II. S. 418).

[10] Vgl. oben §. 3 bei Anm. 13 und §. 11. Ziff. VII.

[11] Konk.-Ordn. §. 13: Die Eröffnung des Konkursverfahrens hemmt nicht den Lauf der Verjährung. Durch die Anmeldung einer Konkursforderung wird deren Verjährung unterbrochen.

Vgl. v. Sarwey a. a. O. S. 54 f.; v. Völderndorff, I. S. 172 f.

In Betreff des Wechselregresses gibt v. Völderndorff (I. S. 175) folgendes Beispiel: C., über welchen am 15. Juli Konkurs eröffnet wurde, hatte am 1. Juli einen von A. auf N. gezogenen, 3 Monate dato fälligen Wechsel an D. begeben; N. zahlte am 1. August nicht, der Wechsel ging in Protest. Wenn nun D. Regress nehmen will, so kann er nicht bis zur Beendigung des Konkurses damit warten, sondern er muss vor Ende October gegen C. die

Selbstverständlich muss aber diese Anmeldung vor Ablauf der wechselrechtlichen Verjährungsfrist (also bei Regressansprüchen binnen 3 Monaten) erfolgen.

Die durch Anmeldung im Konkurs unterbrochene Verjährung beginnt nach Aufhebung des Konkursverfahrens auf's Neue zu laufen. Dabei sind aber die Fragen sehr bestritten, von welchem Zeitpunkte an die neue Verjährung beginne, und in welcher Frist sie vollendet sei. Die erste Frage beantwortet sich verschieden, je nach der Art der Erledigung des Konkursverfahrens. In Betreff der zweiten Frage dürfte es die Natur der Wechselforderung als solcher mit sich bringen, dass — abgesehen von den Fällen, in welchen die Forderung nicht mehr als Wechselforderung, sondern als rechtskräftig festgestellte Konkursforderung (Konk.-Ordn. §. 133; res judicata) in Betracht kommt — die kurzen Verjährungsfristen des Wechselrechts nach unterbrochener Verjährung wieder zu laufen beginnen.[12]

Forderung in dessen Konkurs anmelden; damit er aber seinen eventuellen Regress gegen A. behält, wird er — weil ungewiss ist, wann der Konkurs zu Ende geht — demselben den Streit verkündigen müssen. Wenn nun C. oder die C.'sche Konkursmasse ihren eigenen Regress gegen A. sichern wollen, so können sie nicht bis nach Beendigung des Konkurses damit warten, sondern sie müssen innerhalb dreier Monate vom Tage der Niederlegung in der Gerichtsschreiberei behufs Einsichtnahme an (vgl. Konk.-Ordn. §. 128. W.O. Art. 79) entweder den A. einklagen, oder wenigstens ihm ihrerseits den Streit verkünden Setzen wir nun weiter den Fall, D. hätte den Wechselregress gegen C. im Konkurse nicht angemeldet, der Konkurs wäre am 1. November durch Accord erledigt worden und C. würde nun den Wechsel bei D. einlösen, so könnte, falls nun der weitere Regress bei A. gesucht würde, von diesem unzweifelhaft dem C. die Einrede der Verjährung auf Grund des Art. 79 der W.O. entgegengesetzt werden.

[12] Die Kommentatoren der Konk.-Ordn. sind verschiedener Ansicht. Nach v. Sarwey (a. a. O. S. 55) ist

A. Der Zeitpunkt, mit welchem die neue Verjährung beginnt,

a) wenn die Forderung im Konkurs festgestellt (aber nicht befriedigt) wurde, die öffentliche Bekanntmachung der Beendigung des Konkurses, als die leszte gerichtliche Verfügung im Verfahren.

b) Dasselbe gilt, wenn die im Konkurs festgestellte Forderung vom Gemeinschuldner bestritten worden ist.

c) Wurde der Konkurs durch Accord erledigt, so beginnt die neue Verjährung mit dem Verfalltag der ersten Accordrate (nach Bekanntmachung der Beendigung des Konkurses).

d) Wurde die Forderung im Prüfungstermine von dem Verwalter oder einem Gläubiger bestritten, so beginnt die neue Verjährung mit Ablauf des Prüfungstermines, da hiemit die Forderung aufgehört hat, im Konkurse anhängig zu sein.

B. Die neue Verjährung einer von dem Verwalter oder einem Gläubiger und dem Gemeinschuldner bestrittenen Forderung wird durch die Feststellungs-Klage ebenso, wie durch Erhebung der Klage gegen den Gemeinschuldner unterbrochen.

C. Bestritten ist, welche Frist für die nach eingetretener Unterbrechung wieder beginnende Verjährung gelte; ob die ursprüngliche wechselrechtliche Verjährungsfrist, oder ob eine 30- oder 40-jährige. Ist die Forderung im Konkurs festgestellt, auch von dem Gemeinschuld-



II. Konkurs mehrerer Wechselschuldner. Wenn mehrere aus einem und demselben Wechsel Verpflichtete sich im Konkurs befinden, so kann der Wechselgläubiger, insoweit er Befriedigung noch nicht erhalten hat, in jedem Verfahren den vollen Betrag seiner Forderung geltend machen.[13] Massgebend ist hiebei derjenige Betrag, welchen der Gläubiger zur Zeit der Konkurs-Eröffnung gegen den betreffenden Schuldner zu fordern hatte. Wenn nach der Konkurseröffnung Zahlungen aus der Konkursmasse eines andern Mitschuldners oder von einem solventen Mitschuldner geleistet werden, so werden sie — bis zur vollen Befriedigung des Gläubigers — von dem der Dividendenberechnung zu Grunde zu legenden Forderungsbetrag nicht abgerechnet.[14] Aber auch eine vor der Konkurseröffnung geleistete Theilzahlung bleibt dann ausser Berechnung, wenn sie nicht diesem Wechselgläubiger gegenüber die Wechselforderung vermindert. Denn es kann auch ausserhalb des Konkurses z. B. der im Regresswege belangte Trassant nicht dem Wechselinhaber die Einrede entgegensetzen, derselbe habe von einem Indossanten eine Zahlung erhalten; ebensowenig könnte der Trassant die Einrede,

ner nicht bestritten und in die Tabelle eingetragen, so tritt die 30jährige Verjährung ein. Wurde sie dagegen, sei es auch nur von dem Gemeinschuldner, bestritten, so kommt die Frist der Litispendenz (der rechtsanhängigen Sache) in Anwendung, welche gemeinrechtlich 40 Jahre beträgt.

Hingegen v. Völderndorff (a.a.O. I. S. 179) beanstandet die oben unter Lit. A. a. und c. ausgehobenen Sätze und will im ersteren Fall (Lit. a.) die in Gemässheit des §. 133 d. Konk.-Ordn. geschehene Eintragung in die Tabelle und im Falle der Lit. c. die Rechtskraft der Bestätigung des Accords als Anfangspunkt der neuen 30jährigen Verjährung gelten lassen. Ist die Konkursforderung im Konkursverfahren zwar angemeldet und bestritten, aber nicht erledigt worden, so soll die (40jährige) Verjährung der Litispendenz von dem Prüfungstermine an, resp. von der letzten Processhandlung im Feststellungs-Verfahren beginnen. Ebenso, wenn die Einstellung des Verfahrens (Konk.-Ordn. §. 188 ff.) erfolgte, mit der Bekanntmachung des Einstellungs-Beschlusses. Ausserdem soll die ursprüngliche Verjährungsfrist mit Wegfall der Unterbrechung von Neuem beginnen.

[13] Konk.-Ordn. §. 61: „Wird über das Vermögen mehrerer oder einer von mehreren Personen, welche nebeneinander für dieselbe Leistung auf das Ganze haften, das Konkursverfahren eröffnet, so kann der Gläubiger bis zu seiner vollen Befriedigung in jedem Verfahren den Betrag geltend machen, den er zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens zu fordern hatte."

Der Gläubiger ist befugt, jeden einzelnen Schuldner zum vollen Betrag der Forderung zu verfolgen. Er kann daher in dem Konkurs jedes Einzelnen seine ganze Forderung anmelden. — Wechselrechtlich (D.W.O. Art. 81) steht ohnehin fest, dass der Gläubiger berechtigt ist, die ganze Forderung gegen jeden Schuldner geltend zu machen. Sein Recht findet eine Begrenzung nur in dem Grundsatz, dass der Gläubiger nur einmal, was er zu fordern hat, erhalten kann. Die Theilzahlung, welche der Gläubiger von dem einen Schuldner erhielt, verringert demnach sein Guthaben um ihren Betrag (vgl. v. Völderndorff, I. S. 583).

[14] Vgl. v. Sarwey a. a. O. S. 440.

dass er einem Indossatar eine Theilzahlung geleistet habe, dem als Wechselinhaber klagenden Remittenten entgegensetzen. Wenn und soweit der Gemeinschuldner am Tage der Konkurseröffnung für den vollen Betrag der Wechselforderung wechselmässig verpflichtet war, ist die Wechselforderung in dem vollen Betrag Konkursforderung.[15]

Auch ein Zwangsvergleich alterirt nicht das Recht des Gläubigers gegen die übrigen Wechselschuldner.[16]

Auf die Auslieferung des Wechsels hat nur diejenige Masse ein Recht, welche dem Wechselinhaber die volle Zahlung des Betrags, welchen er zu fordern hat, leistet (vgl. §. 3 nach Anm. 21).

§. 9. **Konkurs des Wechselgläubigers.**

Ist gegen den Wechselgläubiger das Konkursverfahren eröffnet, so kann die Zahlung mit rechtlicher Wirksamkeit nur an die Konkursmasse geschehen. Ist sie nach der Eröffnung des Verfahrens an den Gemeinschuldner erfolgt, so befreit sie den Zahlenden den Konkursgläubigern gegenüber in der Regel nur insoweit, als die Zahlung in die Konkursmasse gekommen ist. Dasselbe gilt von jeder andern Leistung, z. B. Auslieferung des Wechsels.[1]

---

[15] Vgl. v. Sarwey a. a. O. S. 441.

[16] Konk.-Ordn. §. 178 (vgl. oben §. 3. Anm. 20).

[1] Konk.-Ordn. §. 7: „Eine Leistung, welche auf eine zur Konkursmasse zu erfüllende Verbindlichkeit nach der Eröffnung des Verfahrens an den Gemeinschuldner erfolgt ist, befreit den Erfüllenden den Konkursgläubigern gegenüber nur soweit, als das Geleistete in die Konkursmasse gekommen ist."

„War die Leistung vor der öffentlichen Bekanntmachung der Eröffnung erfolgt, so ist der Erfüllende befreit, wenn nicht bewiesen wird, dass ihm zur Zeit der Leistung die Eröffnung des Verfahrens bekannt war."

„War die Leistung nach der öffentlichen Bekanntmachung erfolgt, so ist der Erfüllende befreit, wenn er beweist, dass ihm zur Zeit der Leistung die Eröffnung des Verfahrens nicht bekannt war." —

Auch die Leistung eines Schuldners des Gemeinschuldners an einen Konkursgläubiger befreit jenen nicht, auch nicht insoweit, als der befriedigte Konkursgläubiger aus der Masse berechtigt erscheint. Z. B.: A. ist in Konkurs; zur Activmasse gehört ein Guthaben von ℳ 1000 an C.; zu den Passiven eine Wechselschuld von ℳ 1000 an B.; C. zahlt die ℳ 1000 an B. (etwa auf Weisung des Gemeinschuldners nach der Konkurseröffnung). Kann nun C. nicht wenigstens denjenigen Betrag als an die Masse bezahlt anrechnen, welchen aus dieser B. als Konkursgläubiger erhalten haben würde? Dies ist zu verneinen. Vgl. v. Völderndorff a. a. O. I. S. 132.

Die Befreiung Desjenigen, welcher eine Leistung an den Gemeinschuldner (statt an den Konkursverwalter) macht, erfolgt insoweit, als das Geleistete in die Masse gekommen ist. Er bleibt befreit, auch wenn das Geleistete nachträglich untergeht oder sonst ohne Entgeld aus der Masse kommt (v. Völderndorff, I. S. 135). Hiervon will v. Völderndorff a. a. O. eine Ausnahme machen, wenn der Umstand, dass die Leistung zuerst an den Gemeinschuldner erfolgte und erst von

Eine Zahlung vor der öffentlichen Bekanntmachung der Konkurseröffnung befreit den Zahlenden, wenn ihm nicht nachgewiesen wird, dass er von der Konkurseröffnung Kenntniss hatte.[2] Auch eine

---

diesem an die Masse gelangte, den späteren Untergang der Leistung verursacht hatte, z. B. wenn der Gemeinschuldner A. als Indossant im Regresswege vor der Konkurseröffnung seinem Nachmanne B. die Regresssumme vergütete, aber den Wechsel aus Versehen nicht sofort ausgefolgt erhielt. Erst nach der Konkurseröffnung überschickt B. den Wechsel an A., dieser übergibt ihn dem Konkursverwalter, aber letzteres erst nach Ablauf der dreimonatlichen Regressfrist (des Art. 79 der W.O.), so dass nun die Masse keinen Regress mehr an den Trassanten hat. In diesem Falle ist zwar die Leistung (die Auslieferung des Wechsels) in die Konkursmasse gekommen, aber sie war werthlos geworden, weil der Verpflichtete unrichtig an den Gemeinschuldner erfüllt hatte, „und ersterer erscheint unter solchen Umständen nach dem Gesetze nicht befreit“. Allein diese Ansicht v. Völderndorffs ist wohl nicht richtig. Die Auslieferung des Wechsels, welche der einlösende Regressschuldner fordern kann, ist nicht eine selbstständige Verbindlichkeit zur Konkursmasse im Sinne des Gesetzes, sondern es ist nur nach Art. 54 der W.O. dem Regresspflichtigen anheimgegeben, nicht anders als gegen Auslieferung des Wechsels etc. die Zahlung zu leisten. War er hierin nachlässig, so kann dafür nicht nach der Konkurseröffnung der rechtsgiltig befriedigte Indossant haftbar gemacht werden.

[2] Die im ersten Absatz des §. 7 der Konk.-Ordn. ausgesprochene Regel, wonach der Schuldner durch die nach der Konkurseröffnung noch an den Gemeinschuldner gemachte Leistung nicht befreit wird, erfordert eine billige Ausnahme zu Gunsten eines in gutem Glauben handelnden Schuldners. Diese Ausnahme ist in Abs. 2 und 3 des §. 7 formulirt. Die Motive bemerken hierüber: „ein Schuldner des Cridars befindet sich in einer anderen Lage, als ein Gläubiger desselben; er hat nicht das gleiche Interesse wie dieser, die Vermögenslage und die Zahlungsfähigkeit des Gemeinschuldners zu überwachen; er wird es daher nicht so leicht wie dieser erfahren, wenn der Gemeinschuldner seine Zahlungen einstellt. Für ihn ist es sogar kaum von Bedeutung, wenn ein Antrag auf Konkurseröffnung gestellt und bekannt wird; denn ob der Konkurs eröffnet wird oder nicht, seine Schuld bleibt dieselbe, während die Stellung eines Gläubigers die wesentlichste Aenderung durch die Eröffnung des Konkurses erleidet; darum steht der Schuldner des Cridars dem Eröffnungsverfahren fern, und ihm wird deshalb nicht zugemuthet werden können, sich gleich einem Gläubiger des Gemeinschuldners um das Ergebniss des Vorverfahrens zu bekümmern. Vor Allem aber wird er von einer Nichtigkeit der Leistung härter betroffen, als der Gläubiger. Dieser erleidet durch die Zurückforderung der an ihn erfolgten Zahlung nur den Nachtheil, dass er in dieselbe Lage gebracht wird, in der sich die übrigen Gläubiger befinden, er kann gleich ihnen seine Forderung im Konkursverfahren liquidiren. Der Drittschuldner dagegen, mit dessen Leistungen der Gläubiger davon geht, müsste seine Schuld doppelt bezahlen.“

Dabei hat aber das Gesetz in Unterscheidung des Zeitpunktes vor und nach der öffentlichen Bekanntmachung denselben Standpunkt festgehalten, wie das A. D. Handelsgesetzbuch in Betreff der Firmenänderung und des Erlöschens der Procura u. a. m. Ist also der Konkurs eröffnet, aber die Eröffnung noch nicht bekannt gemacht, so hat der Erfüllende die Vermuthung des guten Glaubens für sich; ist die Bekanntmachung erfolgt, so streitet die Vermuthung des bösen Glaubens gegen ihn; sonach liegt im ersten Falle der Beweis des Wissens dem Konkursverwalter, im andern Falle der Beweis des Nichtwissens demjenigen ob, der sich auf seine Erfüllung berufen will. Dieser Beweis wird in der Regel aus den Umständen zu entnehmen sein. (v. Völderndorff a. a. O. I. S. 138.)

Entscheidend ist die Thatsache der

Zahlung nach der Bekanntmachung befreit den Schuldner, wenn er beweisen kann, dass ihm die Eröffnung des Verfahrens nicht bekannt gewesen.[3]

Auch Begebung oder Girirung des Wechsels, welche der Gemeinschuldner nach der Eröffnung des Konkursverfahrens vorgenommen hat, ist den Konkursgläubigern gegenüber nichtig. Doch kann dem Indossatar der Wechsel nur abgenommen werden, wenn er von der Konkurseröffnung Kenntniss hatte, als er den Wechsel erwarb.[4]

Wird die Verfügung des Gemeinschuldners für nichtig erklärt, während eine Gegenleistung, z. B. Valuta, in die Masse gekommen ist, so wird, soweit letztere dadurch bereichert erscheint, der Betrag zurückgewährt.[5]

Ueber die Begebung und Girirung durch den Konkursverwalter s. oben §. 1. Ziff. III.

Wenn der Wechselgläubiger in Konkurs ist und dessen Masse einen Wechselanspruch verfolgt, gegen welchen der Wechselschuldner eine Einrede vorbringt, diese aber nicht sofort liquide zu stellen vermag, so dass er damit auf Geltendmachung in abgesondertem Verfahren verwiesen wird, so bleibt ihm, wenn er in diesem obsiegt und er inzwischen gezahlt hat, die Rückforderung aus der Masse vorbehalten.[6]

Kenntniss oder Unkenntniss der Konkurseröffnung ohne Rücksicht auf Verschuldung. (v. Sarwey, Konk.-Ordn. S. 34.)

[3] Konk.-Ordn. §. 7. Abs. 3 (s. Anm. 1).

[4] Vgl. übrigens oben §. 2.

[5] Konk.-Ordn. §. 6.: Rechtshandlungen, welche der Gemeinschuldner nach der Eröffnung der Verfahrens vorgenommen hat, sind den Konkursgläubigern gegenüber nichtig.

Dem andern Theile ist die Gegenleistung aus der Masse zurückzugewähren, soweit letztere durch dieselbe bereichert ist.

Hat der Gemeinschuldner Rechtshandlungen am Tage der Eröffnung des Verfahrens vorgenommen, so wird vermuthet, dass sie nach der Eröffnung vorgenommen worden sind.

[6] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 20. Nov. 1875 (Entsch. Bd. XIX. S. 111): „Der Wechselprocess hat nicht den Zweck, das streitige Rechtsverhältniss zur definitiven Regelung zu bringen, sondern er soll dem Kläger nur die Möglichkeit gewähren, dem Anspruch aus dem Wechsel, unbehindert durch den Gebrauch langwieriger Vertheidigungsmittel seitens des Gegners, zu einer schleunigen, provisorischen Anerkennung zu verhelfen. Keines der materiell begründeten Vertheidigungsmittel des Beklagten ist völlig ausgeschlossen, nur ist letzterem, sofern er die Vertheidigungsmittel nicht sofort liquid stellen kann, deren Geltendmachung im Wechselprocess entzogen und lediglich deren separate Ausführung gestattet. Die Zahlung auf Grund eines verurtheilenden Erkenntnisses im Wechselprocess hat daher immer nur eine provisorische Natur. Sie erfolgt unter dem gesetzlichen Vorbehalt, dass nicht die Unbegründetheit des Erkenntnisses werde dargethan werden. Das Rechtsverhältniss ist dasselbe, wie wenn der freiwilligen Zahlung einer Wechselforderung der Vorbehalt, dass der Anspruch materiell begründet sei, ausdrücklich beigefügt worden wäre. — Diese provisorische Natur ist von we-

§. 10. Konkurs des Procura-Indossatars.

Aus dem Wesen des Procura-Indossamentes (s. Indossament §. 6), wonach der Indossatar nicht Eigenthümer, nicht Wechselgläubiger mit eigenem Rechte ist, sondern nur die Rechte des Indossanten zu vertreten hat, folgt, dass wenn der Wechsel sich noch in der Masse des Procura-Indossatars vorfindet, ein Aussonderungsrecht des Indossanten Platz greift.

Würde der Procura-Indossatar den Wechsel begeben haben, so konnte er ihn doch nur zum Incasso giriren. Wenn also sein Mandatar den Wechsel noch in Händen oder ihn eingezogen, aber die Wechselsumme noch nicht ausgefolgt hatte, so erstreckt sich auch hierauf das Recht des ersten Procura-Indossanten.

Wenn hingegen der Gemeinschuldner den Wechselbetrag schon eingezogen hatte, so bleibt dem Procura-Indossanten nur die Verfolgung der Konkursforderung.

§. 11. Aufrechnung (Compensation) im Konkurs.

Eine Wirkung der Konkurseröffnung besteht darin, dass einerseits die zur Zeit derselben ausstehenden Forderungen des Gemeinschulners zu konkursmässiger Befriedigung der Gesammtheit seiner Gläubiger verwendet werden, und sodann anderseits, dass die Forderungen an den Gemeinschuldner fortan der Regel nach nur als Konkursforderungen geltend zu machen sind. Nun ist es aber allgemeiner Rechtsgrundsatz, dass ein Schuldner mit einer geeigneten Forderung, welche ihm gegen seinen Gläubiger zusteht, compensiren, dass er sein Guthaben zur Aufrechnung bringen darf. Inwieweit besteht dieses Recht der Aufrechnung auch im Konkurs des Wechselgläubigers? Die Motive der D. Konkursordnung präcisiren die Frage dahin: inwieweit muss ein Konkursgläubiger, der zugleich Schuldner des Gemeinschuldners ist, in das Konkursverfahren sich einlassen? Darf er vielmehr, statt seine Schuld an die Konkursmasse abzutragen und nun aus dieser letzteren

---

sentlicher Bedeutung, wenn der Wechselgläubiger in Konkurs geräth. Wäre die Zahlung eine definitive, so müsste der seine in separato geltend zu machende Einrede im Konkurs verfolgende Wechselschuldner sich gefallen lassen, mit der sich ergebenden Dividende abgefunden zu werden, bezw. nach Umständen leer auszugehen. Ist dagegen die Zahlung eine provisorische, war daher das Gezahlte nur mit Vorbehalt in die Masse übergegangen, so hat er sein Recht auf volle Befriedigung wie ein Massegläubiger."

für sein Guthaben eine vielleicht nur geringe Quote desselben zu erhalten, die Deckung für sein Guthaben in seiner Schuld suchen[1], so dass er das Recht erlangt, in deren vollem Belauf sich für sein Guthaben zu befriedigen? Dabei ist zu beachten, dass es sich nicht blos von der sofortigen baaren Befriedigung für das Guthaben, der Ausübung (Realisirung) des Compensationsrechts, handelt, sondern (wenn die aufzurechnende Forderung etwa noch nicht verfallen, oder eine bedingte ist) auch um den Anspruch auf Deckung.[2]

In Beantwortung der aufgeworfenen Frage ist davon auszugehen, dass mit Eröffnung des Konkursverfahrens der Gesammtheit der Gläubiger des Gemeinschuldners ein Recht zusteht auf Verwendung der sämmtlichen zur Zeit der Eröffnung des Konkurses ausstehenden Activforderungen zu ihrer Befriedigung.[3] Auf der andern Seite kann dem einzelnen Gläubiger, welcher ein Recht auf Deckung zur Zeit der Eröffnung des Konkurses bereits erworben hatte, durch letzteren jenes Recht nicht vereitelt werden. Diese bei-

---

[1] Die Motive zur Konkursordnung sehen in dem Recht der Compensation (mit seiner Schuld) die Deckung des Gläubigers, ähnlich wie wenn er ein Zurückbehaltungs- oder Pfandrecht hätte. Dem Rechte des Gläubigers an eine Sache des Gemeinschuldners, welche er in seinem Besitze habe, sich, abgesondert von andern Gläubigern, zu halten und sich aus dieser zu befriedigen, entspreche die Befugniss des Gläubigers, das Geld, welches er dem Gemeinschuldner anderweit schulde, nicht zum Nutzen aller Gläubiger zu zahlen, sondern zur Tilgung seiner Forderung abgesondert von den übrigen Gläubigern zu verwenden.

Während das Retentionsrecht dem Schuldner nur die Befugniss gibt, einen Gegenstand zurückzubehalten, bis er um eines Gegenanspruches willen befriedigt ist, verstärkt sich diese Befugniss des zeitweiligen Zurückbehaltens im Compensationsrechte zur Befugniss definitiven Zurückbehaltens. (Vgl. v. Völderndorff, I. S. 488. Note 7.)

Gegen die unbeschränkte Zulassung der Compensation spricht die Erwägung, dass der Schuldner des Gemeinschuldners an die Masse (voll) zu zahlen, als Gläubiger des Gemeinschuldners aber nur mehr einen Antheil am Konkursanspruch hat; wer 100 schuldete, schuldet sie vollständig; hat er aber von seinem Gläubiger 100 zu fordern, während dessen Vermögen nur hinreicht, allen seinen Gläubigern 50 % zu zahlen, so hat er eigentlich nur 50 zu fordern. (v. Völderndorff, I, S. 488. Note 3.)

[2] Das Recht zur Ausübung wird begründet durch das Gegenübertreten der Forderung und Gegenforderung. Die Aufrechnung ist die Ausübung des Rechts; meist zeitlich und stets begrifflich von ihm verschieden, folgt die Ausübung aus der Entstehung des Rechts und wirkt auf den Zeitpunkt derselben zurück. (v. Sarwey a. a. O. S. 353.) Ueber die betagte oder bedingte Forderung s. unten Ziff. II.

[3] Es kann also z. B. nicht einem Schuldner des Cridars freistehen, nach der Konkurseröffnung Forderungen an diesen, welche im Konkurs voraussichtlich nur theilweise befriedigt werden, billig aufzukaufen und sich im Wege der Compensation zum Nachtheil der anderen Gläubiger zu bereichern (v. Sarwey a. a. O. S. 351).

den Gesichtspunkte sind es, nach welchen für die einzelnen Fragen die Entscheidung sich ergibt.[4]

Insoweit nun jenes Recht der Gesammtheit der Gläubiger nicht entgegensteht[5] und die Compensation einer Forderung nicht durch sonstige civilrechtliche Bestimmungen versagt ist[6], braucht der Gläubiger seine Forderung im Konkursverfahren nicht geltend zu machen[7], sondern kann sich durch Aufrechnung seiner Schuld, indem er diese mit seiner Forderung ausgleicht, befriedigen, resp. decken.

In Betreff der Zulässigkeit der Aufrechnung ist zu beachten:

I.* Forderung und Schuld müssen in Einer und derselben Person bestehen, und zwar in der Art, dass sie beide im Fall ihrer gegenseitigen Ausgleichung die Konkursmasse berühren. Man kann nur seine eigene, nicht die Forderung eines Dritten, auch nicht mit dessen Zustimmung, und nur wider die Forderung des Cridars (resp. der Konkursmasse), nicht wider die eines Dritten in Compensation bringen. Zur Aufrechnung geeignet ist daher nur eine Schuld, welche (abgesehen von der Compensation) an den Verwalter der Konkursmasse in diese zu zahlen ist, und nur ein Guthaben, welches von dieser zu berichtigen ist. Der Bevollmächtigte kann seine Schuld an den Gläubiger seines Auftraggebers nicht mit einer Forderung des letzteren an jenen Gläubiger compensiren. Ebensowenig kann während des Bestehens der Handelsgesellschaft zwischen Forderungen der Gesellschaft und Privatforderungen des Gesellschaftsschuldners gegen einen einzelnen Gesellschafter eine Aufrechnung stattfinden.[8]

---

[4] Die Thatsache, dass der Gläubiger des Cridars an diesen schuldet, erkennt das Gesetz als einen Anspruch auf Deckung an. Diese Thatsache für sich, also weder Eintritt der Fälligkeit, noch Gleichartigkeit bedingt das Compensationsrecht. Jene Thatsache aber muss zur Zeit der Konkurseröffnung existent gewesen sein.

[5] Hierüber gibt die Konk.-Ordn. in §§. 47 bis 49 Vorschriften; s. unten bei Anm. 9. flg.

[6] Die Zulässigkeit der Compensation im Konkurs geht indess insofern weiter, als sie auch in Betreff einer betagten, bedingten, illiquiden Forderung eintritt. Vgl. unten Ziff. II.

[7] Konk.-Ordn. §. 46: „Soweit ein Gläubiger zu einer Aufrechnung befugt ist, braucht er seine Forderung im Konkursverfahren nicht geltend zu machen."

Vgl. v. Sarwey a. a. O. S. 353. f. Er muss aber mindestens dem Konkursverwalter gegenüber die Aufrechnung erklären; vgl. v. Sarwey a. a. O. S. 362. flg.

[8] A. D. Handelsgesetzbuch Art. 121, vgl. Art. 169. Nach Auflösung der (offenen oder Commandit-) Gesellschaft ist die Compensation zulässig, wenn und soweit die Gesellschaftsforderung dem Gesellschafter bei der Auseinandersetzung überwiesen ist. Ist

II. Während ausserhalb des Konkurses der Gläubiger auf seine Schuldigkeit eine noch nicht fällige (betagte) oder eine (suspensiv) bedingte oder eine nicht gleichartige Forderung nicht aufrechnen kann, fällt diese Beschränkung durch die Konkurseröffnung hinweg.[9] Mit diesem Zeitpunkte wird nemlich die betagte Forderung fällig und die bedingte erscheint, wenn nach der Konkurseröffnung die Bedingung eintritt, als eine von Anfang an unbedingte. Das Recht zur Compensation war ja schon vor der Konkurseröffnung begründet, wennschon die Hindernisse seiner Ausübung erst nach der Konkurseröffnung in Wegfall kommen.[10]

Hiernach kann also der Gläubiger seine Schuld zur Deckung[11] auf seine Forderung an den Gemeinschuldner auch dann aufrechnen,

1. wenn die Forderung oder wenn die Schuld eine betagte ist. Dabei kommt letzteren Falles in Frage: wie verhält es sich mit den Zinsen, für die Zeit von der Eröffnung des Verfahrens bis zu dem Zeitpunkt, in welchem die Schuld fällig geworden sein würde? Es wird in der Regel nicht ein Recht auf Discont anerkannt werden können.[12]

---

diese Auflösung und Ueberweisung nach der Konkurseröffnung gegen den Gesellschafter geschehen, so kann dessen Gläubiger auf seine Forderung seine Schuld an die Gesellschaft nicht abrechnen. Wohl aber, wenn die Auflösung und Ueberweisung an seinen Schuldner vor der Konkurseröffnung stattgehabt hat.

[9] Konk.-Ordn. §. 47: „Die Aufrechnung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens die aufzurechnenden Forderungen oder die eine von ihnen noch betagt oder noch bedingt war, oder die Forderung des Gläubigers nicht auf einen Geldbetrag gerichtet war."

„Eine betagte Forderung des Gläubigers ist zum Zwecke der Aufrechnung nach der Vorschrift des §. 58 zu berechnen."

„Zum Zwecke der Aufrechnung einer aufschiebend bedingten Forderung bei dem Eintritt der Bedingung kann der Gläubiger Sicherstellung insoweit verlangen, als die Forderung der von ihm einzuzahlenden Schuld gleichkommt."

— Wie überhaupt die Compensation Deckungs- und Sicherungsmittel ist (vgl. oben Anm. 1), so zeigt sich dies namentlich darin, dass ein gültig erworbenes Compensationsrecht, wenn auch die Compensation noch nicht ausgeübt werden kann, im Konkurse doch die Kraft eines Anspruches auf Deckung hat. (v. Völderndorff, I. S. 489.)

[10] Vgl. oben Anm. 2.

[11] Vgl. oben Anm. 1.

[12] Nur wenn die Forderung eine betagte ist, greift die Vorschrift des §. 58 d. Konk.-Ordn. (s. oben §. 3. Anm. 11) in Betreff des Discont Platz. Eine solche Forderung kann der Gläubiger nach §. 47 der Konk.-Ordn. nicht in höherem Betrage aufrechnen, als mit welchem er sie im Konkurs anmelden könnte. Da nun nach §. 58 die betagte unverzinsliche Forderung, welche mit der Konkurseröffnung fällig war, sich auf den Betrag vermindert, welcher mit Hinzurechnung der gesetzlichen Zinsen derselben für die Zeit von der Eröffnung des Verfahrens bis zur Fälligkeit dem vollen Betrage der Forderung gleichkommt, so kann der Gläubiger an seiner Schuld auch nur diesen Betrag in Abrechnung bringen.

Hingegen die Aufrechnung einer nicht fälligen Schuld ist eine freiwillige Zahlung vor Verfall. Der Regel

2. In Betreff der bedingten, und zwar der suspensiv bedingten[13] Forderung ist zwar nicht das Recht zur Aufrechnung, wohl aber dessen Ausübung an den Eintritt der Bedingung geknüpft.[14] Erst nachdem die Bedingung eingetreten, kann die unbedingte Schuld auf die nunmehr gleichfalls unbedingte Forderung aufgerechnet werden.[15]

Der Gläubiger kann seine Forderung als Konkursforderung liquidiren; er kann dies aber auch unterlassen (vgl. oben bei Anm. 7).

3. Der bedingten steht eine illiquide Forderung gleich.[16]

4. Auch die nicht auf einen Geldbetrag gerichtete Forderung des Gläubigers eignet sich zur Aufrechnung.[17]

---

nach kann in diesem Falle, wenn die Schuld eine unverzinsliche ist, der Zwischenzins nur abgezogen werden, wenn eine besondere Verabredung darüber in der Mitte liegt (v. Sarwey a. a. O. S. 366 f.). — Die Vornahme der Compensation erscheint als ein Verzicht auf die dem Schuldner gewährte Frist zur Erfüllung. Wenn z. B. A. dem am 1. Juli 1880 in Konkurs gerathenen B. 1000 ℳ sofort schuldet, ihm aber 2000 ℳ als unverzinsliches Darlehn, rückzahlbar den 1. Juli 1881, gegeben hat, so werden diese nach §. 58 berechnet, wonach sie am 1. Juli 1880 nur 1904 ℳ 80 ₰ werth sind; hienach erscheinen 1000 ℳ durch Aufrechnung getilgt und A. kann also noch 904 ℳ 80 ₰ anmelden. Wären nun aber auch die 1000 ℳ ein erst in Jahresfrist fälliger Wechsel, so kann A. nicht diese (unter Abzug von 6 % Disconto) mit 943 ℳ 39 ₰ berechnen, sondern er muss, wenn er compensiren will, die vollen 1000 ℳ sich aufrechnen lassen (v. Völderndorff, I. S. 497 f.).

[13] Die resolutiv bedingte Forderung und Schuld wird wie die unbedingte Forderung u. Schuld behandelt. Doch vermag insoweit, als der zahlende Schuldner eine Sicherheitsleistung beanspruchen kann, hierin das Recht der Aufrechnung nichts zu ändern. Ist daher die Schuld des Gläubigers von einer auflösenden Bedingung abhängig und derselbe berechtigt, Sicherheit zu verlangen, so kann der Verwalter unzweifelhaft der geltendgemachten Konkursforderung die Einrede der Aufrechnung nur unter Sicherheitsleistung entgegensetzen. Ebenso kann der Verwalter Sicherheitsleistung verlangen, wenn die Konkursforderung, auf welche die unbedingte Schuld abgerechnet werden will, resolutiv bedingt und der bedingt berechtigte Gläubiger zu einer Sicherheitsleistung verpflichtet ist (v. Sarwey a. a. O. S. 367 f.).

[14] Vgl. oben Anm. 2.

[15] Diese Aufrechnung findet statt, auch wenn die Bedingung nach der Konkurseröffnung, selbst dann, wenn sie erst nach Erledigung des Konkurses eingetreten ist. Soll aber in diesen Fällen die Ausübung des Aufrechnungsrechts nicht illusorisch werden, so muss für seine Sicherung gesorgt werden. Demgemäss kann der Gläubiger, wenn er seine Schuld an den Konkursverwalter bezahlt, für diesen Betrag Sicherstellung der späteren Aufrechnung, d. h. der Rückerstattung dieses Betrages verlangen, für welchen er nach Eintritt der Bedingung im Wege der Aufrechnung zu befriedigen ist. Den Mehrbetrag seiner suspensiv bedingten Forderung hat der Gläubiger im Konkurse geltend zu machen. (Konk.-Ordn. §. 47. Abs. 3; v. Sarwey a. a. O. S. 368.)

[16] Vgl. v. Sarwey a. a. O. S. 370. Anm. 7.

[17] Konk.-Ordn. §. 47. Abs. 1. — Forderungen, welche nicht auf einen Geldbetrag gerichtet sind, verwandeln sich für die Geltendmachung im Konkurse in Geldforderungen. Da jedoch diese Verwandlung nur für die Konkursforderungen, nicht für die zur Konkursmasse gehörigen Forderungen des Gemeinschuldners eintritt, so folgt

5. Ob zur Aufrechnung sich auch eine Forderung eigne, welche nach §. 56 der Konk.-Ordn. (s. oben §. 3. Anm. 9) im Konkursverfahren nicht geltend gemacht werden kann, z. B. aus einer Freigebigkeit des Gemeinschuldners, ist nicht unzweifelhaft.[18]

III. Nach Eröffnung des Konkursverfahrens kann ein Recht der Aufrechnung nicht mehr erworben werden.[19] Denn nun

---

hieraus, dass durch die Konkurseröffnung und die hiermit für den Konkurs eintretende Verwandlung jeder Konkursforderung in eine Geldforderung eine ausserhalb des Konkurses unzulässige Aufrechnung nur in dem Falle möglich wird, wenn auch die Schuld des Gläubigers eine Geldschuld ist.

Dies letztere Erforderniss fällt dann weg, wenn beide Forderungen gleichartig sind. Die Aufrechnung gleichartiger, nicht auf Geld gerichteter Forderungen im Konkurs ist nicht zu beanstanden. Vgl. v. Sarwey a. a. O. S. 369. f.

[18] Wenn z. B. A. als Acceptant eines Wechsels dem Gemeinschuldner B. 1000 Mark schuldet und an B. aus einer Schenkung an den Erblasser des A. 500 Mark zu fordern hatte. Hierüber sagt v. Völderndorff (a. a. O. S. 492): Geht man auf die Absicht des Gesetzes zurück, welche keine andere gewesen sein kann, als dass Gläubiger der in §. 56 bezeichneten Art so lange Nichts erhalten sollen, als anderweitige Forderungen noch ungedeckt sind, so möchte man die Aufrechnung ausschliessen. Denn, was §. 56 vermieden wissen will, dass die Masse um den Betrag z. B. einer Liberalität zum Nachtheil anderer Gläubiger geschmälert werde, tritt, falls man die Aufrechnung zulässt, auf einem Umwege dann doch ein. Wenn man aber den Wortlaut des Gesetzes ansieht und in Erwägung nimmt, dass der §. 56 nur die Geltendmachung einer solchen Forderung im Konkursverfahren ausschliesst, der §. 46 aber gerade ausspricht, dass die Aufrechnung im Konkursverfahren nicht geltend gemacht zu werden braucht, so muss man auch Forderungen der in §. 56 bezeichneten Art compensiren lassen. Denn der Schuldner des Cridars opponirt seine Einrede nicht im Konkursverfahren, sondern im Processe des Verwalters gegen ihn, und es müsste also eine gesetzliche Bestimmung vorliegen, die eine solche Einrede als unzulässig erklärte. Eine solche enthält aber weder §. 56, noch sonst eine Stelle in der Konkursordnung.

[19] Konk.-Ordn. §. 48: „Eine Aufrechnung im Konkursverfahren ist unzulässig:

1. wenn Jemand vor oder nach der Eröffnung des Verfahrens eine Forderung an den Gemeinschuldner erworben hat und nach der Eröffnung etwas zur Masse schuldig geworden ist;

2. wenn Jemand dem Gemeinschuldner vor der Eröffnung des Verfahrens etwas schuldig war und nach derselben eine Forderung an den Gemeinschuldner erworben hat, auch wenn diese Forderung vor der Eröffnung für einen andern Gläubiger entstanden war;

3. wenn Jemand vor der Eröffnung des Verfahrens dem Gemeinschuldner etwas schuldig war und eine Forderung an den Gemeinschuldner durch ein Rechtsgeschäft mit demselben oder durch Rechtsabtretung oder Befriedigung eines Gläubigers erworben hat, falls ihm zur Zeit des Erwerbes bekannt war, dass der Gemeinschuldner seine Zahlungen eingestellt hatte oder dass die Eröffnung des Verfahrens beantragt war.

Die Vorschrift des §. 26 findet entsprechende Anwendung.

Die Aufrechnung ist zulässig, wenn der Erwerber zur Uebernahme der Forderung oder zur Befriedigung des Gläubigers verpflichtet war und zu der Zeit, als er die Verpflichtung einging, weder von der Zahlungseinstellung noch von dem Eröffnungsantrage Kenntniss hatte."

— Ueber die Aufrechnung nach Beendigung des Konkurses vgl. unten bei Anm. 43.

ist das Recht der *Gesammtheit* der Gläubiger auf Befriedigung aus den zur Masse gehörenden Activforderungen eingetreten.[20]

Es ist aber zu unterscheiden:

A. Wenn die *Schuld* des Gläubigers *gegen* die *Konkursmasse* oder gegen den Gemeinschuldner erst *nach* der *Eröffnung* des Konkursverfahrens *entstanden* ist, so kommt es nicht darauf an, ob er seine *Forderung vor* oder *nach* der Konkurseröffnung erworben hat.[21] Im ersteren Falle fehlte dem Gläubiger zur Zeit der Konkurseröffnung ein Deckungsobject, nemlich eine Schuld gegen die Masse. Im letzteren Falle aber, wenn nemlich die Forderung an die Masse erst *nach* der Konkurseröffnung entstand, greift der allgemeine Grundsatz ein, dass an der Konkursmasse, deren Bestandtheil die Schuld (als Activforderung der Masse) ist, die *späteren Gläubiger* keinen Antheil haben.[22]

Würde die Schuld nicht eine zur Masse zu ziehende, sondern eine *Schuld an den Gemeinschuldner* sein, aus einem Rechtsgeschäft des Gemeinschuldners, aus welchem diesem der Erwerb zufliesst[23], so berührt sie nicht die Konkursmasse, kann also auch nicht in Betreff der letzteren ein Object der Aufrechnung (Deckung) werden.

Ausgeschlossen von der Aufrechnung (Compensation) ist also eine *nach der Konkurseröffnung entstandene Schuld* gegen die Konkursmasse, oder der Fall, wenn ein Gläubiger „nach der Eröffnung Etwas zur Masse schuldig geworden ist“[24], wenn also entweder

a. die Schuld des betreffenden Gläubigers *nach der Konkurseröffnung* durch ein *Rechtsgeschäft mit dem Verwalter* entstanden ist; oder

b. wenn der *Verwalter* von dem Gläubiger *jenes Gläubigers* die Forderung an den letzteren durch ein Rechtsgeschäft erworben hat; oder

c. wenn sonstwie die Schuld durch eine *Leistung* aus der Konkursmasse oder durch *Verletzung* eines zu der Masse gehörigen Rechts *nach* der Konkurseröffnung entstanden ist.

In all diesen Fällen (a—c) war der Gläubiger, welchem sohin

---

[20] Vgl. oben bei Anm. 3.

[21] Konk.-Ordn. §. 48. Nr. 1. (s. Anm. 19).

[22] Vgl. oben §. 3. Ziff. I. bei Anm. 1.

[23] Das nach der Konkurseröffnung von dem Gemeinschuldner erworbene Vermögen gehört nicht zur Konkursmasse. Konk.-Ordn. §. 1. (s. oben §. 1. Anm. 6).

[24] Dies der Wortlaut des Gesetzes (§. 48. Ziff. 1. der Konk.-Ordn.).

die Compensation seiner Schuld abgesprochen wird, nicht vor der Konkurseröffnung Schuldner des Gemeinschuldners. War er letzteres, so kann er compensiren, auch wenn seine Forderung, für welche er sich dadurch Deckung verschaffen will, noch nicht fällig, oder wenn sie betagt oder bedingt oder noch nicht festgestellt ist.[25]

Es entsteht nun für das Wechselrecht die Frage: ist die Regressschuld des Trassanten oder Indossanten, wenn den von diesem an den Gemeinschuldner vor der Konkurseröffnung begebenen und nun Mangels Zahlung protestirten Wechsel nach diesem Zeitpunkt der Verwalter von einem Nachmann einlöst[26], als eine nach der Konkurseröffnung entstandene Schuld anzusehen? Diese Frage muss wohl verneint werden.[27] Denn der Regressanspruch des einlösenden Indossanten hat seinen Rechtsgrund in demjenigen Wechselnexus, in welchen der Indossant (der Gemeinschuldner) selbst (als Remittent oder Indossatar) beim Umlauf des Wechsels — vor Eröffnung des Konkurses — getreten war. Der hiedurch einmal für die Person des Indossanten begründete Anspruch war durch die Weiterbegebung des Wechsels nicht erloschen, vielmehr an die Wiedereinlösung desselben nur als an eine Voraussetzung seiner Geltendmachung geknüpft zu erachten.[28] Es ist also der Wechselanspruch in dem vorausgesetzten Falle nicht nach der Konkurseröffnung für die Masse erst erworben, sondern nur die Voraussetzung seiner Ausübung erbracht worden.

Ebenso ist es, wenn der Trassant, welcher den vom Gemeinschuldner vor der Konkurseröffnung acceptirten Wechsel durch Giro wieder — vor der Konkurseröffnung — erworben hatte, ihn nach derselben an den Konkursverwalter indossirt. Als Indossant ist er Regressschuldner. Aber in diesem Falle beruht seine Regress-

---

[25] Vgl. oben bei Anm. 12—17.

[26] Uebrigens wird der Konkursverwalter (vgl. oben §. 1. Ziff. III.) nicht leicht in die Lage kommen, diese Einlösung zu gewähren. In der Regel wird der Nachmann auf die Geltendmachung seines Anspruches als Konkursforderung zu verweisen sein.

[27] Vgl. oben §. 3. Ziff. III. bei Anm. 5. — Anderer Ansicht v. Sarwey a. a. O. S. 375, indem er mit dem Erk. d. O.Trib. zu Berlin v. 21. Juni 1859 davon ausgeht, dass der Indossant aus seiner Regresspflicht (in Betreff des vor der Konkurseröffnung begebenen Wechsels) erst nach der Konkurseröffnung etwas schuldig geworden, und dass der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst hat, erst auf dem Zeitpunkt dieser Einlösung gegen seine Vormänner wieder berechtigt werde. Vgl. dagegen und für die im Text vertretene Ansicht: v. Völderndorff a. a. O. S. 506 f.

[28] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 21. Juni 1878 (Entsch. Bd. XXIV. S. 1—11); vgl. oben unter Begebung §. 7. Anm. 11. S. 130.

schuld schon in seiner früheren Eigenschaft als Trassant, sohin auf einem Rechtsact vor der Konkurseröffnung.[29]

Aber auch die Regressforderung des den Wechsel wieder einlösenden Indossanten, welcher vordem Remittent oder Indossatar gewesen, gegen den Gemeinschuldner als Acceptanten oder Trassanten oder Indossanten datirt nicht erst von der Wiedereinlösung, sondern — gegen den Acceptanten vom Tage der Acceptation — gegen den Trassanten oder Indossanten von der ersten Begebung an jenen Inhaber.[30]

B. Ist die Schuld an den Gemeinschuldner vor der Eröffnung des Konkursverfahrens entstanden, so kann sie nicht mit einer Forderung compensirt werden, die erst nach diesem Zeitpunkt erworben wurde[31], mag nun diese Forderung überhaupt erst nach der Konkurseröffnung entstanden, oder mag sie zwar vor der Konkurseröffnung entstanden, aber erst nach diesem Zeitpunkt an denjenigen gediehen sein, welcher zur Masse schuldet.[32] Der Gläubiger, wel-

---

[29] Indess wird dieser Fall nicht leicht praktisch werden; denn der Konkursverwalter wird eine solche Rimesse ablehnen, welche nur dazu dienen würde, dem Indossanten für seine Konkursforderung Deckung zu verschaffen.

[30] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 21. Juni 1878 (Entsch. Bd. XXIV. S. 1. flg.): „Darüber herrscht in Theorie und Praxis Einverständniss, dass beim Umlaufe des Wechsels bis zur Fälligkeit jeder Indossatar durch das Indossament des legitimirten Vormannes Rechte gegen dessen Vormänner und den Acceptanten aus eigenem, unmittelbarem Recht, nicht durch Eintritt in die Rechte des Vormannes erwirbt. — Der Art. 10 der A.W.O. spricht demnach nicht aus, dass der Indossant durch das Indossament seine Rechte aus dem Wechsel an den Indossatar übertrage, sondern dass durch das Indossament alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar übergehen. Der Wechsel- bezw. Begebungsvertrag zwischen dem Acceptanten bezw. dem Indossanten und dessen mittelbaren Vormännern wird vermittelt durch den Zwischenmann bezw. die Zwischenmänner, welche den Wechsel übertragen; denn Acceptant und Indossant wollen jedem legitimirten Nehmer verpflichtet sein. Allein für den übertragenden Zwischen- bezw. Vormann war durch das Accept bezw. die Erlangung des Wechsels mit ihn legitimirendem Indossamente ein Recht in seiner Person entstanden. Dieses Recht ist durch seine weitere Indossirung nicht übergegangen. Es fragt sich, ob es untergegangen ist, weil durch die weitere Indossirung ein neues Recht in der Person des Nachmannes entstanden? Diese Frage ist zu verneinen.“ (Vgl. die Ausführung des angef. Erk. a. a. O. S. 4 f.; s. auch oben unter Einlösung §. 4. Anm. 3.)

[31] Konk.-Ordn. §. 48. Ziff. II. (s. oben Anm. 19).

[32] Mit dem Eintritt des Konkursverfahrens ist die Forderung eine Konkursforderung geworden und bleibt eine solche, auch wenn sie in die Hand einer andern Person übergeht. Dabei ist unerheblich, ob der Schuldner zur Zeit seines Erwerbs der Forderung die stattgefundene Eröffnung des Konkurses gekannt hat oder nicht. Vgl. v. Sarwey a. a. O. S. 376. — Die Vorschrift tritt namentlich der Gefahr (für die Gesammtheit der Gläubiger) entgegen, dass ein Schuldner die Masseforderungen eines Gläubigers aufkauft, um sich zu billigem Preise seiner Schuld zu ent-

cher nicht vor der Konkurseröffnung Konkursgläubiger und Schuldner des Gemeinschuldners gewesen ist, hat das Aufrechnungsrecht nicht erworben.

Wenn aber der Konkursgläubiger schon vor der Konkurseröffnung Schuldner des Gemeinschuldners gewesen, so kann er mit seiner vor der Konkurseröffnung erworbenen Forderung compensiren, auch wenn eine Wechselforderung einer nicht wechselmässigen Schuld oder einer Wechselschuld eine civilrechtliche Forderung gegenübersteht.

Hieraus ergibt sich in Betreff der durch Indossament begründeten Rechtsverhältnisse:

1. Derjenige, welcher, z. B. aus einem Kauf, dem Gemeinschuldner eine Summe schuldet, kann, wenn an ihn nun nach der Konkurseröffnung ein von dem Gemeinschuldner acceptirter oder begebener Wechsel girirt wird, diesen nicht zur Aufrechnung bringen.

2. Wenn vor der Konkurseröffnung der Remittent einer Tratte oder der Indossatar, welcher zugleich, etwa aus einem Kauf, zur Masse eine Summe schuldet, den vom Gemeinschuldner (vor Konkurseröffnung) ihm begebenen Wechsel weiter girirt, nach der Konkurseröffnung aber im Regressweg eingelöst hat, so ist die Compensationsbefugniss von der Rechtsfrage abhängig, ob die Regressforderung erst durch diese Einlösung oder ob sie schon durch die frühere Begebung als entstanden zu erachten ist. Das letztere ist der Fall[33], sohin die Aufrechnung zuzugeben.

3. Der Remittent, welcher dem Trassanten Valuta schuldet, nun aber von seinem Indossatar, nachdem gegen den Trassanten Konkurs eröffnet worden, den Wechsel wieder einlöst, ist zur Aufrechnung befugt.[34] (Anm. 34 s. folg. Seite.)

ledigen; oder dass ein Gläubiger der Masse seine Forderung einem Schuldner der Masse cedirt, und von diesem den Werth derselben erhält, während nun der Schuldner sich seiner Schuld gegen die Masse durch Aufrechnung entledigen würde.

[33] Präjudiz des **R.O.H.G.** (U. d. Plen. v. 21. Juni 1878. Entsch. Bd. XXIV. S. 10): „Der Anspruch des Indossanten, welcher den von ihm begebenen Wechsel im Regresswege wieder eingelöst hat, sowohl gegen die Vormänner wie gegen den Acceptanten, ist nicht als ein erst mit der Einlösung unter dem Gesichtspunkt eines neuen Geschäfts oder eines Erwerbs der Forderung des Nachmannes entstandener anzusehen, hat vielmehr seinen Rechtsgrund in demjenigen Wechselnexus, in welchen der Indossant selbst beim Umlauf des Wechsels als Berechtigter getreten war. Der hierdurch einmal für die Person des Indossanten begründete Anspruch ist durch die Weiterbegebung des Wechsels nicht erloschen, vielmehr an die Wiedereinlösung desselben nur als an eine Voraussetzung seiner Geltendmachung geknüpft zu erachten.“

4. Die Regressforderung gegen den Gemeinschuldner aus einer vor der Konkurseröffnung erfolgten Begebung ist, wenngleich Verfall und Protest des Wechsels nach diesem Zeitpunkt stattgefunden, zur Aufrechnung geeignet.[35]

5. Mit welchem Momente entsteht die Wechselforderung gegen den Acceptanten? Die Verpflichtung des Acceptanten, dem Wechselnehmer und den ferner durch Indossament hinzutretenden Wechselnehmern bei Verfall die Wechselsumme zu bezahlen, und die ihr gegenüberstehende Wechselforderung des Wechselnehmers entsteht für diejenigen Wechselnehmer, an welche der Wechsel bereits begeben war, als das Accept gegeben wurde, gleichzeitig (in dem Momente der Acceptation); für diejenigen, welchen die Tratte später begeben wurde: mit dem vollzogenen (begebenen) Indossamente.[36]

6. Wenn derjenige, welcher — aus irgend einem Grunde — zur Masse schuldet, mit einer Wechselforderung auf Grund eines nicht datirten Indossamentes gegen den Gemeinschuldner compensiren will, so hat er zu beweisen, dass die Begebung dieses Giro's an ihn vor der Konkurseröffnung erfolgte. Wenn aber dieser Indossatar schon vor der Konkurseröffnung Inhaber des Wechsels gewesen (sei es als Remittent oder als früherer Indossatar), so datirt seine Wechselforderung von jener früheren Begebung.[37]

IV. Wer eine Forderung an den Gemeinschuldner, welchem er eine Summe schuldet, von diesem zwar vor der Konkurseröffnung, aber zu einer Zeit erworben hat, da er bereits Kenntniss von der Zahlungseinstellung oder von dem Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens hatte, — kann jene Forderung nicht zur Aufrechnung bringen.[38] Denn sein Forderungs-Erwerb ist anfechtbar.[39] Der-

[34] Wenn A. den Wechsel an Ordre B. ausstellte oder girirte, dieser die Valuta schuldig blieb, den Wechsel aber an C. weiter indossirt hat und nun im Regresswege den Wechsel von C. wieder einlöst, nachdem gegen A. Konkurs eröffnet worden, so fragt sich: ist die Regressforderung des B. gegen A. nach der Konkurseröffnung entstanden, sohin die Aufrechnung gegen seine Valutaschuld ausgeschlossen? Die Frage ist zu verneinen, weil die Regresspflicht des Gemeinschuldners schon durch die erste Begebung desselben an B. begründet worden und nur in Folge der Einlösung zur Ausübung gelangt.

[35] Vgl. Konk.-Ordn. §. 47, s. oben Anm. 9.

[36] Erk. d. Ob.Trib. zu Berlin vom 14. Jan. 1868. Arch. f. d. Wechselrecht. Bd. XVII. S. 376. — Ueber die Wirkung der Einlösung des Wechsels im Regresswege von Seiten eines früheren Wechselnehmers vgl. oben bei Anm. 30.

[37] Vgl. oben Anm. 30.

[38] Konk.-Ordn. §. 48. Ziff. 3. (s. oben Anm. 19.)

[39] Vgl. oben §. 2. Ziff. II. 2.

selbe Grundsatz muss wohl in den übrigen Fällen der Anfechtbarkeit des Erwerbs einer Forderung[40] in Anwendung kommen.

V. Zulässig ist aber die Aufrechnung, wenn der Erwerber der Forderung zu deren Uebernahme oder zu Befriedigung des Gläubigers verpflichtet war, und zu der Zeit, als er die Verpflichtung einging, weder von der Zahlungseinstellung, noch von dem Antrage auf Konkurseröffnung Kenntniss hatte.[41]

Hiebei kommt namentlich die Einlösung des Wechsels im Regresswege in Betracht. In Folge dieser Vorschrift muss selbst nach der Ansicht, welche erst mit dieser Einlösung den Anspruch des Wechselgebers entstehen lässt[42], bei Einlösung von Seiten eines Wechselgebers, welcher schon vor der Konkurseröffnung Wechselnehmer gewesen, die Aufrechnung statthaft erscheine; allerdings nach dieser Ansicht nur unter der Voraussetzung seiner Unkenntniss von den Verhältnissen des Gemeinschuldners zur Zeit der Einlösung.

VI. Wer eine Tratte des Gemeinschuldners nach Eröffnung des Konkurses acceptirt, erlangt hiedurch in der Regel nicht das Recht der Aufrechnung (s. §. 12).

VII. Nach Erledigung des Konkurses, auch wenn diese durch Zwangsvergleich herbeigeführt wurde, finden die Vorschriften der Konkursordnung (in §§. 47—49) über die Zulässigkeit der Aufrechnung keine Anwendung mehr.[43] Es kann also nach Beendigung des Konkurses derjenige, welcher eine Forderung an den Gemeinschuldner nach der Konkurseröffnung im Wege der Cession an sich gebracht hatte, soweit diese nicht durch Zwangsvergleich reducirt oder aus der Masse berichtigt worden ist, mit einer Forderung des früheren Gemeinschuldners an ihn compensiren, obwohl die Compensation im Konkurse (nach §. 48 d. Konk.-Ordn.) unstatthaft war. Wenn Jemand nach der Eröffnung des Verfahrens eine Forderung an den Gemeinschuldner erworben hat, welche überhaupt erst nach

[40] S. oben §. 2. Ziff. II.

[41] Konk.-Ordn. §. 48. Schlusssatz (s. oben Anm. 19).

[42] Vgl. dagegen oben bei Anm. 33.

[43] Der §. 48 der Konk.-Ordn. (s. in Anm. 19) führt diejenigen Fälle auf, in welchem die Compensirung nur wegen des eingetretenen Konkursverfahrens und nur der Mitgläubiger und ihres gemeinsamen Konkursanspruches wegen unzulässig ist. Daraus folgt, dass nach Beendigung des Konkurses oder in Bezug auf Verhältnisse, welche vom Konkursverfahren nicht berührt werden, die in §. 48 normirte Unzulässigkeit nicht von Wirksamkeit ist, vielmehr unter solchen Voraussetzungen auch hier für die Frage der Zulässigkeit lediglich das gewöhnliche bürgerliche Recht in Anwendung zu kommen hat (v. Völderndorff, I. S. 501).

der Konkurseröffnung entstanden und daher keine Konkursforderung ist, so kann er nach Erledigung des Konkurses durch Zwangsvergleich diese auf eine Schuld an den wieder in die Verwaltung seines Vermögens gelangten Gemeinschuldner nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts voll aufrechnen, da der Zwangsvergleich nur Konkursforderungen reducirt, zu welchen eine nach der Konkurseröffnung entstandene Forderung an den Gemeinschuldner nicht gehört.[44]

VIII. Die Bestimmungen der Konkursordnung, welche die Aufrechnung für unzulässig erklären, könnten — ähnlich wie in Betreff des Absonderungsrechts[45] — leicht umgangen werden, wenn auf einem ausländischen Platz, nach dessen Recht die Aufrechnung zulässig ist, ein Schuldner des inländischen Gemeinschuldners Konkursforderungen aufkauft, um sie nun zur Aufrechnung zu bringen. Einer solchen Benachtheiligung der Gesammtheit der inländischen Konkursgläubiger im betreffenden Falle begegnet nun das Gesetz dadurch, dass es den der inländischen Gerichtsbarkeit unterworfenen Cedenten für regresspflichtig erklärt.[46]

IX. Ueber die Aufrechnung einer dem Gemeinschuldner oder der Masse zustehenden Forderung gegen den Konkursgläubiger ist das Civilrecht massgebend.[47]

§. 12. Honorirung einer Tratte des Gemeinschuldners.

Die Frage: darf der Bezogene eine Tratte des Gemeinschuldners nach Eröffnung des Konkursverfahrens, beziehungsweise nach erlangter Kenntniss der Zahlungseinstellung oder des Antrags auf Konkurseröffnung, noch acceptiren oder bezahlen? — ist dahin zu präcisiren: erlangt er hiedurch einen Anspruch auf Deckung, beziehungsweise auf Compensation? in letzterer Hinsicht wird namentlich der Fall von Belang, wenn der Bezogene Schuldner des Trassanten ist und die Tratte auf diese Schuld abgegeben worden. Auszuscheiden ist zunächst der Fall der Zahlung, wenn die Tratte

[44] Vgl. v. Sarwey a. a. O. S. 360. — Ueber die Wirkung des Zwangsvergleichs s. oben §. 3. Ziff. VII.

[45] Vgl. oben §. 5.

[46] Konk.-Ordn. §. 49: „Die Bestimmung des §. 42 findet entsprechende Anwendung auf den Fall, dass ein im Auslande wohnender Schuldner nach dem Rechte des Auslandes eine nach §. 48 unzulässige Aufrechnung mit der ihm abgetretenen Konkursforderung vornimmt." — Ueber §. 42 d. Konk.-Ordn. s. oben §. 5 bei Anm. 8.

[47] Die Konkursordnung handelt nur von der Aufrechnung des Konkursgläubigers, nicht von jener gegen den Konkursgläubiger (vgl. v. Völderndorff, I. S. 489).

schon vor dem erwähnten Zeitpunkte (der Konkurseröffnung etc.) acceptirt gewesen. Hier hatte, namentlich wenn auf Schuld trassirt worden, der Bezogene schon mit der Acceptation den — wenngleich noch bedingten[1] — Anspruch auf Deckung resp. auf Compensation.

Wenn aber der Bezogene zu jener massgebenden Zeit (der Konkurseröffnung) noch nicht acceptirt hatte, so kann er weder Accept noch Zahlung mit der Wirkung leisten, dass er einen Anspruch auf Compensation erlangen würde.[2]

§. 13. Ausländisches Recht über Konkurs.[1]

A. Europäische Rechte.

Code (Frankreich).

Nach dem Code (Art. 446 f.), modificirt durch das Fallimentsgesetz vom 28. Mai 1838, bewirkt die Konkurseröffnung (jugement declarativ de la faillite) Nichtigkeit aller von da an erfolgten Rechtshandlungen des Gemeinschuldners. Anfechtbar sind alle Handlungen oder Zahlungen des Falliten, welche er in der Absicht, die übrigen Gläubiger zu benachtheiligen, vorgenommen hat; ferner jede vor der Konkurseröffnung, aber nach der Zahlungseinstellung bei Kenntniss der letzteren vorgenommene Handlung. Sodann sind die binnen der dem Tage der Zahlungseinstellung vorangegangenen 10 Tage gemachten Zahlungen nicht verfallener Handelsschulden nichtig.[2]

Art. 149. Opposition gegen die Zahlung ist nur zulässig in dem Falle des Verlustes des Wechsels oder dem des Fallimentes des Inhabers.

Nach französischer Doctrin und Praxis hat der Wechselinhaber einen Anspruch an die bei dem Bezogenen zur Verfallzeit vorhandene Deckung (provision).[3] Hieraus entsteht nun die Frage: wenn

1. der Trassant vor Verfall und vor Acceptation von Seiten des Bezogenen in Konkurs geräth, fällt die von ihm gemachte Deckung in seine Masse zurück? Diese Frage wird auf Grund des Art. 149 des Code verneint, weil dieser eine Einsprache nur bei Konkurs des Inhabers, nicht des Trassanten gewährt.[4]

---

[1] Vgl. unter Accept §. 12 nach Anm. 1.

[2] Dies ergibt sich schon aus allgemeinen Grundsätzen, vgl. Treitschke, Encycl. Bd. I. S. 56 f. Es folgt aber auch aus den positiven Bestimmungen der Konk.-Ordn. §. 48 (vgl. oben §. 11 bei Anm. 19 flg.).

Ueber die Zahlung einer vom Gemeinschuldner nach der Konkurseröffnung ausgestellten Tratte vgl. auch oben §. 2 bei Anm. 5.

[1] Die Konkursgesetze der ausserdeutschen Staaten hier einzufügen, war nicht thunlich, da sonst der Umfang des Buches sich allzusehr vergrössern müsste. Deshalb sind nur die Wechselgesetze berücksichtigt.

[2] Vgl. v. Sarwey a. a. O. S. 110 f. Uebrigens bestimmt Artikel 449 (Code): Dans le cas, où des lettres de change auraient été payées après l'époque fixée comme étant celle de la cessation des payements, — — l'action en rapport ne pourra être intentée que contre celui pour compte duquel la lettre de change aura été fournie. — S'il s'agit d'un billet à ordre, l'action ne pourra être exercée que contre le premier endosseur. —

[3] Nouguier, Des lettres de change, etc. 4. éd. Tome I. pag. 286.

[4] Die Frage ist aber bestritten; vgl. Nouguier, l. c. I. pag. 286—289.

2. Wenn nach Konkurseröffnung gegen den Trassanten der Wechselinhaber den Wechsel weiter girirt, ist dies Indossament giltig? Diese Frage wird verneint, falls der Bezogene keine Deckung hatte.[5]

3. Erlangt der Indossatar einen Anspruch gegen den Bezogenen, wenn zur Zeit des Giro's der Indossant in Konkurs gewesen? Dies wird verneint, soferne der letztere kein Recht auf die Deckung mehr übertragen konnte.[6]

Während nach französischem Recht (Ordonn. 18. Nov. 1702) Cessionen (des cessions ou transports faits par un négociant) in den letzten 10 Tagen vor dem Konkurs ungiltig sind, hat man doch auf Indossamente jene Beschränkung nicht angewandt[7], und der Code (Art. 445) lässt auch jene Cessionen dem gutgläubigen dritten Inhaber gegenüber wirksam.

Der Inhaber eines Blanco-Indossamentes hat aber nach dem Konkurs seines Indossanten nicht mehr die Befugniss, dasselbe auszufüllen.[8]

Wenn der Aussteller eines eigenen Wechsels (billet) zur Zeit seiner Unterschrift konkursmässig ist, so kann zwar nicht er selbst, wohl aber können seine Gläubiger die Unwirksamkeit seiner Unterschrift geltend machen.[9]

Art. 170 des Code gibt dem Inhaber eines präjudicirten Wechsels ein Klagerecht gegen den Bezogenen, welcher bei Verfall Deckung hat.

Hieraus wird gefolgert, dass wenn der Bezogene vor der Zahlung in Konkurs geräth, der Verlust den Wechselinhaber trifft.[10]

England.

Der Wechselgläubiger kann, wenn mehrere Wechselschuldner fallit sind, die volle Wechselforderung bei jeder Masse liquidiren.[11] Wenn er aber aus der einen Masse eine Dividende erhalten hat, so kann er bei der andern Masse seine Forderung nur unter Abzug jener Dividende anmelden.

In Betreff der Rechtshandlungen des Gemeinschuldners ist bestimmt[12], dass jede Uebertragung von Vermögen, jede Zahlung oder eingegangene Verpflichtung eines Insolventen zu Gunsten eines Gläubigers in der Absicht, denselben zu bevorzugen, wenn binnen drei Monaten der Konkurs eintritt, den Massecuratoren gegenüber ungiltig ist.

Hat der Bezogene Gelder des falliten Trassanten in Händen, so haften diese — nach Schottischem Recht — dem Wechselnehmer, falls die Ziehung des Wechsels dem Bezogenen vor dem Bankerott notificirt worden ist.[13]

In Betreff der Aufrechnung ist zu bemerken, dass sie auch demjenigen zusteht, welcher eine Forderung gegen den Gemeinschuldner, ohne dessen Insolvenz zu kennen, vor Eröffnung des Konkursverfahrens erworben hat. Wenn aber der Gemeinschuldner innerhalb sechzig Tagen vor dem Ausbruch des Fallissements eine Handlung vornahm zu Gunsten seines Schuldners, ohne welche dieser nicht im Falle gewesen sein würde, zu compensiren, so ist jene Handlung ungiltig. — Wenn Jemand eine Schuld

---

[5] Nouguier, l. c. I. pag. 427 f. Der Indossant haftet aber seinem Nehmer. (Nouguier, II. pag. 73. Nro. 1187).

[6] Nouguier, I. pag. 428. Nro. 687.

[7] Nouguier, l. c. I. pag. 426.

[8] Nouguier, I. pag. 427. Das Blancogiro als solches gilt nur als Vollmacht.

[9] Nouguier, II. S. 214. Nr. 1453.

[10] Nouguier, l. c. I. pag. 304.

[11] Borchardt, Samml. I. S. 221. Im Uebrigen, namentlich in Betreff der Gefälligkeitsaccepte, s. Borchardt, I. S. 216 f. S. 220 f.

[12] Vict. 32 und 33. c. 71 s. 92. Borchardt, I. S. 218.

[13] Borchardt, Samml. I. S. 189.

der Fallitmasse in der Absicht erwirbt, sie gegen eine Forderung der Fallitmasse an ihn geltend zu machen, so kann er nicht compensiren oder retiniren. — Hingegen nach Schottischem Rechte kann jede bei Ausbruch des Fallissements existirende Gegenforderung geltend gemacht werden.[14]

Holland.

H.G.B. Art. 198. Der Inhaber eines protestirten Wechsels ist im Fallimentsfall derjenigen, welche er wegen der Wechselverpflichtung in Anspruch nehmen kann, befugt, bei allen ihren verschiedenen Massen den vollen Belauf der Erstattung zu fordern, die ihm von jeder dieser Personen besonders und für das Ganze verschuldeten Ersatz schuldig ist.

Hat er bei einer dieser Massen eine Dividende empfangen, so sind die anderen Massen, wie auch die nicht in Fallitzustand befindlichen Mitverpflichteten, nur bis zum Betrage dieser Dividende entlastet.

Art. 199. Wenn jedoch der Inhaber mit dem Trassanten oder Acceptanten einen freiwilligen Accord eingeht, so verliert er seinen Regress gegen alle Indossanten.

Geht er einen Accord mit einem der Indossanten ein, so verliert er seinen Regress gegen alle folgenden, nicht aber gegen frühere Indossanten, auch nicht gegen den Trassanten und nicht gegen den Acceptanten.

Schliesst der Inhaber einen Vertrag mit dem Trassanten, so wird der Acceptant, welcher keine Deckung empfangen hatte, von jedem ferneren Anspruche befreit; im entgegengesetzten Falle bleibt er verantwortlich.

Endlich, wenn der Accord freiwillig abgeschlossen ist, mit einem Acceptanten, welcher Deckung in Händen hatte, so geht dadurch jeder fernere Anspruch gegen den Trassanten verloren.

Art. 205. Der Schuldner einer Fallitmasse, der einen verfallenen Wechsel gegen eine andere Schuld compensiren will, ist gehalten, zu beweisen, dass er vor Ausbruch des Falliments in gutem Glauben Eigenthümer des Wechsels geworden ist.

Malta.

Ordonn. v. 1857. Art. 224. 225 gleichlautend mit Art. 198. 199 d. Holländ. H.G.B.

Norwegen.

Ges. v. 20. Aug. 1842. §. 5. Wird während der Verfallzeit[15] über das Vermögen des Acceptanten der Konkurs eröffnet, so kann der Wechsel sofort Mangels Zahlung protestirt werden. Die Folgen davon, wenn der Protest Mangels Zahlung nicht zu rechter Zeit erfolgt, oder wenn der Betreffende nicht rechtzeitig davon benachrichtigt wird, — — sind dieselben, wie bei dem Proteste Mangels Annahme. Doch geht das Wechselrecht gegen den Acceptanten nicht verloren, wenn man nur versäumt hat, zu rechter Zeit den Trassanten oder die Indossanten davon zu benachrichtigen, dass der Wechsel Mangels Zahlung protestirt worden ist.

Portugal.

H.G.B. Art. 417. Der Inhaber eines gehörig protestirten Wechsels kann, wenn Fallimente ausbrechen, sich mit seiner ganzen Forderung

[14] Borchardt, I. S. 222.

[15] So bei Borchardt, I. S. 414. Text: „inden Forfaldstiden“.

an jede in demselben betheiligte Masse wenden. Die Dividende, welche er aus einer dieser Massen erhält, entledigt weder die anderen Massen, noch die solventen Mitverpflichteten, jedoch vorbehaltlich des Betrages, welchen er von ihnen zusammen wirklich erhalten hat.

Art. 418. In jedem Falle, in welchem der Inhaber eines Wechsels einen Vergleich, Nachlass oder Vertrag mit dem Aussteller oder mit dem Acceptanten eingegangen ist, verliert er seine Ansprüche und sein Klagerecht gegen alle Indossanten.

Findet ein Vertrag mit einem der Indossanten statt, so verliert er Ansprüche und Klagerecht gegen die nachfolgenden Indossanten, aber er behält sie gegen die vorhergehenden Indossanten, gegen den Trassanten und den Acceptanten.

Geschieht der Vertrag mit dem Acceptanten, welcher die Anschaffung von dem Trassanten erhalten hat, so ist er seines Rechtes auch gegen den Trassanten verlustig.

Art. 419. War der Wechsel für Rechnung eines Dritten gezogen, der den Werth dafür erhalten hat, so wird in dem in Art. 418 angegebenen Falle dem Indossanten ein subsidiarisches Klagerecht gegen diesen Dritten eingeräumt.

Art. 423. Die aus Wechselbriefen herrührenden Verbindlichkeiten erlöschen:

1) durch Vertrag oder freiwilligen Nachlass, welcher einem der Betheiligten, zufolge der in Art. 418 enthaltenen Bestimmungen, bewilligt wird;

2) durch Compensation. Der Schuldner einer Masse, welcher bei einem Falliment seine Schuld mit einem verfallenen Wechselbriefe compensiren will, muss nachweisen, dass er das Eigenthumsrecht desselben in gutem Glauben noch vor dem Falliment erlangt hat.

Russland.

W.O. Art. 553. Wenn der Remittent, welcher einen trassirten Wechsel empfangen, jedoch das Geld oder die Valuta noch nicht abgetragen hat, erfährt, dass der Trassant oder der darin bezeichnete Trassat insolvent geworden ist, so darf er den Wechsel zurückgeben und die Valuta zurückbehalten. In diesem Falle wird die Verbindlichkeit für nicht existirend und für nichtig erachtet.

Art. 575. Wenn zur Zeit der in Art. 574 erwähnten Hindernisse (Verspätung der Post durch höhere Gewalt und dadurch herbeigeführte Versäumniss der Protestfrist), jedoch vor Ablauf der Verfallfrist, der Trassat in Insolvenz gerathen ist, so haften für die Bezahlung des Wechsels der Trassant und die Indossanten.

Art. 576. Wenn dagegen die Insolvenz des Trassaten erst nach Ablauf der Verfallfrist eingetreten ist und der Trassant beweiset, dass zur Verfallzeit der Trassat von ihm Capitalien in Händen hatte, oder ihm schuldig war, so werden alsdann der Trassant und die Indossanten von der Beitreibung aus dem Wechsel befreit; zugleich geht aber die Forderung des Trassanten an den Trassaten für die im Wechsel benannte Summe auf den Wechselinhaber über.

Schweiz.

Canton Appenzell A.-Rh. W.O. §. 7. So lange der Aussteller, der Acceptant oder einer der Indossanten eines protestirten Wechsels zahlungsfähig ist, so muss er dafür haften; ist es aber keiner von diesen mehr, so

kann der Inhaber für den Betrag in alle Massen treten, in der gleichen Reihenfolge zurück, wie der Wechsel an ihn gelangt ist; immer aber nur mit dem Rest, den er aus einer der früheren Massen nicht empfangen hat.

Cant. Basel-Stadt. W.O. §. 57. Sind Regresspflichtige in Konkurs gerathen, so ist der Regressnehmer berechtigt, bei jeder Konkursmasse seine ganze Forderung an Capital, Zinsen, Auslagen u. s. w. geltend zu machen. So lange der Gesammtbetrag der Summen, welche aus den Massen vertheilt werden, den Betrag der Forderung des Regressnehmers nicht übersteigt, haben die einzelnen Konkursmassen wegen der geleisteten Theilzahlungen keinen Regress gegen einander. Ergeben die Vertheilungen dagegen ausser der vollständigen Befriedigung des Regressnehmers noch einen Ueberschuss, so fällt derselbe an die Masse derjenigen Indossanten, welche Theilzahlungen geleistet haben, bis zum Betrage der Theilzahlungen und nach der Reihenfolge ihrer Berechtigung.

Canton St. Gallen. W.O. Tit. V. §. 6. Wenn der Girant, oder der Trassant, oder auch der Acceptant eines protestirten Wechsels fallit würde, so mag dessen Inhaber, insoferne der Protest in gehöriger Ordnung levirt worden, bei jedem der übrigen, bei welchem er will, nach aller Schärfe des Wechselrechts seine Bezahlung suchen, und wenn alle diejenigen, die für besagten Wechselbrief in Obligo sind, zum Falle kommen sollten, so empfängt dessen Inhaber von diesen und jenem, so viel er bekommen kann, bis er für den Betrag des Wechsels, mit Rückwechsel und Unkosten, befriedigt ist. Bei der Ausübung dieses Rechts hat der Inhaber des Wechselbriefes nur darauf zu sehen, dass es zu rechter Zeit und in gehöriger Ordnung geschehe, denn von dem ersten Aussteller, oder ersten Giranten, kann er nicht mehr zurück an die weiter unten stehenden, wohl aber von diesen hinaufgehen. — —

Canton Glarus. W.O. §. 20. Fällt der Bezogene innerhalb 14 Tagen nach geleisteter Wechselzahlung in Konkurs, so ist die Masse befugt, nach §. 212 des Ldsbchs. um Rückerstattung des daherigen Betrages zu belangen:

a) bei bezogenen Wechseln: den Aussteller, soferne derselbe im hiesigen Canton domicilirt und als Creditor des Bezogenen den gesetzlichen Bestimmungen über den Rückfall unterworfen ist;

b) bei Eigenwechseln: den Remittenten, das heisst denjenigen, an dessen Ordre sie gestellt sind, insoferne derselbe in dem lit. a. vorgesehenen Falle sich befindet.

Dagegen kann von demjenigen, der die Zahlung als letzter Inhaber empfangen hat, die Rückgabe derselben nicht verlangt werden; es wäre denn, dass er als Aussteller nach lit. a. oder als Remittent (lit. b.) obigen Bestimmungen unterläge.

§. 21. Wenn der Aussteller oder ein Indossant in Konkurs fällt, so ist bei der Frage, ob die von dem Falliten ausgestellten oder indossirten Wechsel und Anweisungen in Rückfall kommen oder aber nicht, der vierzehntägige Rückfallstermin lediglich vom Tage der Cession und nicht vom Verfalltage an zu rechnen. Handelt es sich jedoch um einen vom Falliten auf sich selbst ausgestellten Wechsel, so kommt die obige Bestimmung über Eigenwechsel in Anwendung.

Canton Waadt. W.O. Art. 90. Bei einem Konkurse sollen die

Wechselbriefe und Billets an Ordre in die durch den Art. 1622 des bürgerlichen Gesetzbuches bestimmte Classe eingereiht werden.

Canton Wallis. W.O. Art. 38. Der Zahlungseinspruch ist einzig zulässig, falls der Wechsel abhanden gekommen oder der Konkurs gegen den Inhaber ausgerufen ist.

Spanien.

H.G.B. Art. 500. Zahlungen im Voraus, auf nicht verfallene Wechsel, entweder mit oder ohne Disconto gemacht, sind giltig, insoferne bei dem Zahler kein Falliment, innerhalb fünfzehn unmittelbar auf die im Voraus gemachte Zahlung folgenden Tagen, eintritt.

Geschieht dieses, so muss der Inhaber des Wechsels der gemeinschaftlichen Masse die Summe zurückgeben, die er von dem Falliten empfangen hat, wogegen ihm der Wechsel wieder zugestellt wird, damit er sein Recht wahrnehmen könne.

Art. 537. Werden die Güter des wegen Bezahlung oder Rembourses eines Wechsels zur Execution gebrachten Schuldners nur zur Deckung eines Theiles der Forderung des Wechselinhabers zureichend befunden, so darf er sich für das, was ihm noch zukommt, nacheinander an die übrigen aus dem Wechsel Verhafteten wenden, bis er gänzlich befriedigt ist.

Art. 538. Erklärt sich der Schuldner, den man wegen Rembourses eines Wechsels belangt, für fallit, so darf der Inhaber die Klage nach einander gegen die übrigen, für die Zahlung des Wechsels Verhafteten anstellen; und stellen sie sämmtlich ihre Zahlung ein, so ist er berechtigt, aus jeder Masse die ihm für seine Forderung zustehende Dividende zu beziehen, bis seine Forderung gänzlich gedeckt ist.

B. Ausser-Europäische Länder.

Argentinische Republik.

H.G.A. Art. 781. Schlusssatz: Wenn Aussteller und Acceptant (des aus Auftrag und für Rechnung eines Dritten gezogenen Wechsels) in Konkurs gerathen, so hat bei solchen Wechseln der Nehmer einen Anspruch gegen den Dritten, für dessen Rechnung gezahlt werden sollte, wenn aus dem Wechsel selbst oder einem schriftlichen Auftrag sich ergibt, dass der Aussteller als dessen Bevollmächtigter gehandelt habe.

Art. 822. 823. s. unter Accept §. 17.

Art. 847. Wenn durch Zugriff auf das Vermögen des, wegen Zahlung oder Rückersatzes eines Wechsels zur Vollstreckung gebrachten Schuldners, der Inhaber nur einen Theil seiner Forderung erlangen konnte, so darf er sich wegen des Restes nach einander gegen die Uebrigen wenden, bis er gänzlich befriedigt ist.

Art. 848. Erklärt sich der Schuldner, gegen welchen wegen Rückersatzes eines Wechsels vorgeschritten wird, in Konkurs, so kann der Inhaber seine Klage gegen die übrigen ihm Haftenden richten. Zeigen sich alle als zahlungsunfähig, so ist er berechtigt, von jeder Masse den Antheil zu beziehen, welcher seiner ganzen Forderung entspricht, bis dieselbe gänzlich bezahlt ist.

Art. 853. Der Betrag, welchen ein Gläubiger dem von ihm wegen Zahlung oder Rückersatz eines Wechsels belangten Schuldner erlässt, gilt auch als den übrigen für Eingang des Wechsels Haftenden erlassen (Art. 871).

Diese Bestimmung ist auf den Fall des erzwungenen Nachlasses nicht anwendbar (Art. 848). Trotz dem, mit einem der im Konkurs befindlichen Schuldner geschlossenen Nachlassvertrage, behält der Gläubiger sein Klagerecht gegen die nichtzahlungsunfähigen Mitschuldner für den ganzen Wechselbetrag.

Art. 862. Der Bezogene, welcher den Wechsel vor der Verfallzeit zahlt oder discontirt, haftet für dessen Betrag, wenn sich herausstellt, dass er nicht an die berechtigte Person bezahlt hat.

Fällt das Geschäft des Zahlenden in Konkurs, so bleibt die im Voraus geschehene Zahlung wirkungslos, vom Tage an, wo nach Ausspruch des Gerichts die Zahlungen wirklich eingestellt wurden (Art. 1532), und hat der Wechselinhaber den vom Cridar erhaltenen Betrag an die Konkursmasse zurückzuzahlen, wogegen ihm der Wechsel zur Geltendmachung seines Rechts zurückzugeben ist (Art. 1540).

Art. 868. Der Beschlag auf den Wechselbetrag kann nur verfügt werden, falls der Wechsel verloren oder gestohlen wurde, oder der Inhaber in Konkurs gerathen ist.

Art. 869. Sobald eine bekannte Person den Zahler eines Wechsels auffordert, seinen Betrag wegen einer der im vorigen Artikel erwähnten Ursachen zurückzubehalten, muss die Ausszahlung für den Rest des Tages der Vorzeiguug verschoben werden; wenn aber innerhalb desselben nicht der förmliche Beschlag zugestellt wird, ist zur Zahlung zu schreiten.

Bolivia.

H.G.B. Art. 401 übereinstimmend mit Art. 500 d. Spanischen H.G.B.

Art. 433. Wenn durch Zugriff auf das Vermögen des Belangten, oder weil sich dieser in Konkurs erklärte, der Inhaber nicht gänzlich befriedigt wird, so kann er seine Klage wegen des Uebrigen gegen einen andern ihm Haftenden richten.

Art. 434. Falls alle Haftbaren sich in Konkurs befinden, so bleibt dem Inhaber das Recht, aus jeder Masse den seiner Forderung entsprechenden Antheil zu beziehen, bis er seine völlige Befriedigung erhalten.

Brasilien.

H.G.B. Art. 390. Wenn der Acceptant eines Wechsels vor dessen Verfallzeit fallirt, so muss der Inhaber, sobald er von dem Falliment Nachricht erhält, den gehörigen Protest zur Sicherung seiner Rechte erheben, und hat gegen den letzten Indossanten oder den Aussteller eine Klage auf gehörige Sicherstellung.

Art. 391. Der Inhaber eines Mangels Zahlung gehörig protestirten Wechsels kann, im Falle des Falliments des Acceptanten, die Gesammtheit seiner Forderung bei sämmtlichen fallirten Massen derjenigen, welche an dem betreffenden Wechsel mitverpflichtet waren, geltend machen, und befreien die aus einer der Massen erhaltenen Beträge die anderen Massen, wie die zahlungsfähigen Mitverpflichteten, bis zur vollständigen Berichtigung des Wechsels (Art. 892).

Chile.

H.G.B. Art. 678. Nach Publication des Bankerotts (Konkurs-Eröffnung) des Ausstellers oder Ordregebers kann der Bezogene die auf ihn gezogenen Wechsel weder acceptiren noch bezahlen, und die Gläu-

biger sind berechtigt, von ihm eine Erklärung darüber zu verlangen, ob er sie acceptirt hat oder nicht.

Wenn der Acceptant diesem Verbote zuwider handelt, so geschieht die Annahme und Zahlung auf seine eigene Rechnung und Gefahr, und die zur Deckung bestimmten Fonds werden zur Konkursmasse geschlagen.

Art. 679. Ist der Wechsel vor der Konkurseröffnung über das Vermögen des Ausstellers oder Ordregebers acceptirt worden, so bleiben die zur Deckung bestimmten Fonds in Besitz des Acceptanten, und dieser ist verpflichtet, aus ihnen den Inhaber zu bezahlen.

Art. 700 s. unter Bereicherungsklage.

Art. 705 s. unter Verbindlichkeiten aus dem Wechsel.

Columbia, Costa-Rica, Mexico.

Wie Spanien.

Nicaragua.

H.G.B. Art. 277. Im Voraus geleistete Wechselzahlungen sind nicht giltig, sobald innerhalb neunzig Tagen danach Konkurs des Zahlers erfolgt; in solchem Fall hat der Inhaber den Betrag zu ersetzen, wogegen ihm der Wechsel zur Geltendmachung seines Rechts zurückgegeben wird.

Peru, Salvador.

Wie Spanien.

Uruguay.

H.G.B. Art. 794. 840. 841. 865. 866. 871 wie H.G.B. d. Argentinischen Republik.

Venezuela.

H.G.B. Art. 23 s. unter Accept §. 17.

Art. 43. Wenn der Bezogene in Konkurs gerathen ist, so kann der Inhaber schon vor der Fälligkeit den Protest Mangels Zahlung erheben und sogar gegen die Wechselverpflichteten von dem in Art. 29 zugestandenen Recht Gebrauch machen. Dasselbe Recht hat der Wechselinhaber gegen jeden der ihm Verhafteten, sobald einer von ihnen vor der Fälligkeit oder auch nur nach der Annahme in Konkurs geräth.

Art. 45. Auch wenn die Vorzeigung des Wechsels oder der Protest Mangels Zahlung oder der Regress gegen die Verpflichteten nicht in den durch die Art. 44 u. 51 bestimmten Fristen stattgefunden haben, hat der Inhaber sein sofort geltend zu machendes Klagerecht gegen jeden, dem er beweist, dass er bei Uebertragung des Wechsels gewusst und verschwiegen hat, dass der Bezogene oder irgend einer der Indossanten sich im Konkurse befand.

Konkursordnung S. 8. S. 562.

Kündigung s. Erfordernisse des Wechsels §. 6. S. 407. Vgl. Eigener Wechsel §. 3. S. 321.

Kurs.

§. 1. Begriff.

Der Wechselkurs ist der Preis, für welchen an einem Platze die Wechsel auf einen gewissen andern Platz zu einer gegebenen Zeit begeben (verkauft) werden.[1] Wer von einem Ort nach einem andern Geldsendung oder Anschaffung zu machen hat, kann für diesen Zweck einen Wechsel nehmen, den er, wie ein anderes Werthpapier, nach laufenden Preisen bezahlen muss. Er gibt, als Wechselnehmer, eine Valuta, in welcher, je nach dem Stand dieser Preise, ausser dem Belauf der Wechselsumme noch ein Zuschlag enthalten sein kann. Auf der andern Seite erlangt, wenn der Wechsel noch eine gewisse Zeit zu laufen hat, der Wechselnehmer durch die frühere Zahlung der Valuta den Anspruch auf eine Zinsvergütung, Discont, sohin auf einen Abzug an der Wechselsumme. Während sonach der Preis des Papiers an sich, wie er nach Massgabe der ihn bestimmenden Verhältnisse sich gestellt hat, und die Höhe des Disconts (vgl. S. 217) zur Zeit der Begebung feststeht, mindert sich der von dem Nehmer für den Wechsel nach dessen Belauf zu zahlende Preis im Verhältniss der Zeit, welche der Wechsel noch zu laufen hat.

§. 2. Die feste und die veränderliche Valuta.

Wenn ein Wechsel von einem Platz auf einen andern genommen wird, so bestimmt sich die Valuta zunächst nach dem Verhältniss zwischen der Geldsorte des Platzes, von welchem aus, und der Geldsorte des Platzes, auf welchen hin die Tratte gezogen oder begeben ist. Dabei wird die eine (und welche dieses sei, steht allenthalben durch Usance fest[1]) stets als unveränderliche Einheit zu Grunde gelegt, die sog. feste Valuta, während die andere, die sog.

---

[1] Treitschke, Encycl. I. S. 308. — Der Wechsel hat, neben seiner Bedeutung für das einzelne der Begebung je nach Umständen (z. B. wenn der Käufer von Waaren seinem Verkäufer durch die Rimesse Anschaffung macht) unterliegende Geschäft, die Eigenschaft eines Werthpapiers, Gegenstand des Handels zu sein. In dieser Eigenschaft hat er einen allgemeinen Verkehrswerth, Preis.

[1] Thöl, W.R. 4. Aufl. §. 29 bei Note 2.

veränderliche Valuta, durch verschiedene Verhältnisse bedingt und bestimmt ist, somit in ihrer Grösse schwankt, indem diese dem inneren Gehalt nach entweder dem inneren Gehalt der festen Valuta entspricht oder mehr oder weniger als derselbe beträgt.[1]

§. 3. Das Pari.

Der Wechselkurs steht Pari oder über Pari oder unter Pari, je nachdem die veränderliche Valuta dem inneren Gehalt der festen Valuta entspricht oder mehr oder weniger als derselbe beträgt.[2] Dabei kommt zunächt das Münzpari in Betracht, d. h. die Vergleichung des inneren Gehalts der Münzsorte der festen Valuta mit derjenigen der veränderlichen Valuta, also die Vergleichung des inneren Werths zweier Währungen. Insoferne aber der Wechselkurs noch durch andere Verhältnisse (§. 4) mitbestimmt wird, so kann für den Wechsel mehr zu bezahlen sein, als das Münzpari. In diesem Falle steht der Wechselkurs über Pari; oder weniger: unter Pari; oder gerade nur soviel: pari. Dieses Verhältniss des Preises zu dem Münzpari wird als Wechselpari bezeichnet.[3]

---

[2] Thöl a. a. O. bei Note 3. — Der Wechselkurs versteht sich für eine als Wertheinheit gedachte Grösse (1 oder 10 oder 100), die man die feste, unveränderliche Valuta (le certain; the fixed rate; valuta invariabile) nennt, die jedoch in manchen Kursblättern gar nicht angegeben ist, weil deren Kenntniss vorausgesetzt wird, während der Kurs die veränderliche Valuta (l'incertain; the variable rate; valuta variabile) ist.

Die Kurse auf Plätze, welche gleiche Währung haben, werden oft in Procenten ausgedrückt; so z. B. notirt Paris auf Antwerpen in % boni, avance oder agio, d. i. über Pari, oder perte, d. i. unter Pari. Schiebe, die Lehre v. d. Wechselbr. 4. Aufl. S. 266.

In Frankreich heisst der Kurs prix de change oder einfach change. On dit que le change est au pair entre deux villes, quand, par exemple, on donne dans l'une 100 fr., pour recevoir 100 fr. dans l'autre; que le change est pour telle ville, quand les lettres payables dans cette ville gagnent un prix de change; qu'il est contre elle, quand on offre une lettre payable dans cette ville, pour une somme au dessous de celle que la lettre donnera droit de recevoir. Pardessus, Cours de droit comm. T. I. Part. I. Tit. I. Chap. I. Sect. II. Nro. 26.

[1] Thöl a. a. O.

[3] Treitschke a. a. O.: „Auf den Wechselkurs wirkt zunächst das Verhältniss der Währung des Ortes, an welchem gezogen und mithin Valuta bezahlt wird, zu der des Ortes, wohin der Wechsel gezogen und wo er zahlbar ist. Man nennt dies das Pari der Währungen, weil es durch Angabe der beiderseitigen Quantitäten, die an Werth einander gleichkommen, ausgedrückt zu werden pflegt; und sobald daher der Kurs, vermöge gegenseitiger Aufwiegung seiner beiden andern Elemente (Discont; Angebot und Nachfrage) nur hierdurch bestimmt ist, sagt man: er stehe auf Pari. Bisweilen können auch doppelte Währungsverhältnisse zu betrachten sein, dann nämlich, wenn der Wechsel auf eine dritte Währung lautet, die am Zahlplatz nicht die in der Regel gangbare ist, und daher dem angenommenen Pari nicht zum Grunde liegt."

§. 4. Mitbestimmende Verhältnisse.

Ausser dem Werthverhältniss der betreffenden Währungen nach ihrem inneren Gehalt sind regelmässig noch zwei andere Verhältnisse von Einfluss auf den Kurs, nemlich einmal die Höhe des Discont (s. oben S. 217) und sodann das Verhältniss von Angebot und Nachfrage.[1] In Folge dieser beiden Verhältnisse steigt oder sinkt der Wechselkurs und stellt sich über Pari, Pari oder unter Pari.

§. 5. Der Kurszettel.

Der Kurszettel hat gewöhnlich zwei Columnen; die Brief- oder Papier-Columne (P. oder L. — d. i. Briefe, Papier, lettres, lettere — überschrieben) bezeichnet den Einkaufspreis, und bedeutet, dass Wechsel zu dem notirten Preise angeboten sind, oder, wie man zu sagen pflegt, Geber (donneurs), d. i. Verkäufer haben. Die andere ist die Geld-Columne und hat die Ueberschrift G., A., D. (Geld; argent; danaro) oder Gesucht (demandé; asked); sie bezeichnet den Verkaufspreis und bedeutet, dass Wechsel zu dem angegebenen Kurse gesucht oder Nehmer (preneurs, Käufer) haben. Die Notirungen der Brief-Columne sind daher höher, als diejenigen der Geld-Columne. Ist der Kurs so geschrieben, dass er beide Columnen berührt, so hat das Papier Nehmer und Geber oder es ist „zu haben und zu lassen“. Oft werden die Columnen auch weggelassen und die Bedeutung der Kurse durch beigefügte Buchstaben („P.“ oder „G.“ oder „P. und G.“) bezeichnet. Häufig findet man auch den Zusatz „bez.“ (bezahlt), wodurch angedeutet wird, dass zu diesem Kurse Geschäfte abgeschlossen worden sind.[1]

Auch ist jedem Wechselkurse die Sicht vorangestellt, für welche er sich versteht, z.B. kurze Sicht (k. S.; c. j., d. i. courts jours; short sight; vista); 1, 2, 3 Mt. (Monate; m., mois; mo^{s}, months; m., messi). Die kurze Sicht ist aber nach den Platzgebräuchen

---

[1] Vgl. Treitschke a. a. O. S. 309: Wechsel sind eine Waare, die, wie jede, desto theurer wird, je stärker sie begehrt, und desto wohlfeiler, je häufiger sie ausgeboten wird.

[1] Die Kurszettel geben, wenn der Notirung nicht die Bemerkung „gem.“ (gemacht) oder „bez.“ (bezahlt) beigefügt und dadurch angedeutet wird, dass zu diesem Kurse wirklich gehandelt worden, in der Regel nur die Durchschnittskurse an, die zuweilen mit denjenigen nicht übereinstimmen, zu denen Geschäfte wirklich gemacht werden können. So sind in London die gedruckten (printed exchanges), die officiellen Kurse, wesentlich höher gestellt, als die bezahlten (negocirten, paid oder negociated exchanges) und kommen nur bei Rückwechseln oder bei Streitigkeiten in Betracht.

in der Anzahl der Tage verschieden. So z. B. versteht man hierunter in Berlin, Leipzig und Frankfurt a. M. eine Frist von 8 Tagen, in Paris jedoch eine sofortige Fälligkeit des Wechsels.

Da aber im Verkehr die Verfallzeit der Wechsel sehr verschieden ist und nicht für jede in der Wirklichkeit vorkommende Sicht ein Kurs notirt werden kann, so erfolgt die Berechnung einer nicht notirten Sicht unter Zugrundlegung des Kurses einer notirten Sicht, mittelst Ab- oder Zurechnung des Disconts des Zahlungsplatzes. Daher wird in den Kursblättern auch der Discontfuss der einzelnen Plätze angegeben, welcher für solche Fälle zu berücksichtigen ist.[2]

§. 6. Die Arbitrage.

Wer einen Wechsel sucht, um damit eine Anschaffung (Rimesse) zu machen, kann häufig dazu Wechsel auf diesen oder auf jenen Platz verwenden. In solchem Falle wird er seine Wahl nach Berechnung des Preises treffen. Diese Berechnung heisst Arbitrage.[1]

Die Arbitrage kommt nicht nur zum Zwecke der Anschaffung eines benöthigten Papiers vor, sondern auch als selbstständiges Geschäft, als Speculation in den Kursen der Wechsel zwischen solchen Plätzen, an denen die betreffenden Papiere fortwährend gehandelt werden.[2]

Einen Factor der Arbitrage bildet die Vergleichung des Disconts der betreffenden Orte, die Disconto-Arbitrage.[3]

Einen weiteren Factor bilden die aufzuwendenden Spesen (Provision, Porti, Stempel etc.).

---

[2] Schiebe a. a. O. S. 62. S. 267.

[1] Arbitrage ist die Ermittelung, welcher Weg bei Leistung oder Einziehung einer Zahlung der vortheilhafteste ist. Hat man nämlich an einem andern Ort eine Zahlung zu machen oder zu empfangen, so stehen dazu in der Regel mehrere Wege offen, und die Auffindung des günstigsten von diesen bildet den Gegenstand der Arbitrage. Swoboda, die kaufmännische Arbitrage. 4. Aufl. Berlin 1877. S. 7.

[2] Dies Arbitragegeschäft dient einem wirthschaftlichen Bedürfniss des Handels: die Nachfrage oder den Mangel an einem Orte durch den Ueberfluss oder das Angebot eines andern Ortes zu decken, um Bedarf und Befriedigungsmittel ins Gleichgewicht zu setzen. Der Arbitrageur (welcher dies Arbitragegeschäft betreibt) bewirkt eine Ausgleichung der Kurse und verhütet somit, dass an einem Orte ein zu grosser Mangel mit hohen Preisen und an andern Orten ein zu grosser Ueberfluss mit niedrigen Preisen entsteht. Swoboda a. a. O. S. 9.

[3] In Folge der Verschiedenheit des Discontos ist nämlich auch der Ertrag verschieden, je nachdem man auf einen fremden Platz einen dort zahlbaren kurzsichtigen Wechsel zum Behuf der Einsendung an denselben Platz kauft oder einen langsichtigen billiger kauft und dort verdiscontiren lässt. Die hierbei anzuwendende Berechnung ist die Disconto-Arbitrage. Swoboda a. a. O. S. 7.

Ueber die Berechnung des Disconto's s. oben S. 216. f.

Ihrer Art nach zerfällt die Arbitrage in zwei Categorien: Calculation und Berechnung der Parität. Bei ersterer sucht man zu ermitteln, wieviel eine Devise über einen fremden Platz kostet; man legt dabei den a-vista-Kurs des Platzes, an dem die Arbitrage gemacht wird, auf denjenigen, mit welchem dieselbe gemacht werden soll, zu Grunde, und zwar erhält man denselben dadurch, dass man zu dem langen, resp. kurzen Kurs die usancemässig zu berechnenden Zinsen hinzuzieht.[4]

Bei der Berechnung der Parität dagegen will man wissen, wieviel man für die Valuta des Platzes, mit dem man arbeiten will, erhält, resp. wieviel man für dieselbe zu zahlen hat, unter Voraussetzung ganz gleicher Sichten.[5]

Als Resultat der Calculation ergibt sich: dass man das betreffende Papier an dem fremden Ort kaufen kann, wenn sich der Preis desselben, den man mittelst des Arbitrage-Ansatzes erhält, zuzüglich aller Spesen niedriger stellt, als der Kurs, zu dem man dasselbe an dem andern Ort wieder verwerthen kann, und dass man das betreffende Papier an dem fremden Ort verkaufen kann, wenn sich der Preis desselben, den man durch den Arbitrage-Ansatz berechnet, abzüglich aller Spesen, höher stellt, als der Kurs, zu dem man es an dem anderen Ort kaufen kann.

Kurzes Papier s. Erfordernisse des Wechsels §. 6. S. 410 bei Anm. 15.

L.

Landesgesetze s. Einleitung §. 2. S. 8.

Legitimation.

---

[4] Vgl. des Nähern: Swoboda a. a. O. S. 9 f.

[5] Vgl. Swoboda a. a. O. S. 12 f.

D.W.O. Art. 36. Der Inhaber eines indossirten Wechsels wird durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigenthümer des Wechsels legitimirt. Das erste Indossament muss demnach mit dem Namen des Remittenten, jedes folgende Indossament mit dem Namen desjenigen unterzeichnet sein, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossatar benennt. Wenn auf ein Blanco-Indossament ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, dass der Aussteller des letzteren den Wechsel durch das Blanco-Indossament erworben hat.

Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen.

Die Echtheit der Indossamente zu prüfen, ist der Zahlende nicht verpflichtet.

§. 1. Legitimation als Wechselgläubiger. Remittent.

Wer auf Grund eines Wechsels einen Anspruch geltend machen will, muss sich als den hiefür Berechtigten ausweisen, legitimiren. Diese Legitimation ist zunächst nur eine formelle, d. h. der Nachweis, dass derjenige, welcher den Wechsel geltend macht, nach dem Wortlaut des Wechsels als der Berechtigte erscheint. Er kann aber gleichwohl aus materiellen Gründen, z. B. weil ihm begründete Einreden entgegenstehen, ein Wechselrecht auszuüben nicht in der Lage sein. Auch kann der Mangel eines formellen Erfordernisses der Wechselurkunde selbst seinem Anspruch entgegenstehen. All diese Momente bleiben für die Frage der Legitimation ausser Betracht. Die Legitimation aber ist nach verschiedenen Richtungen in's Auge zu fassen. Der Präsentant zur Annahme [1], zur Zahlung [2], zur Ausfolge eines Duplicates [3] oder des Originalwechsels; [4]

[1] Vgl. Präsentation zur Annahme §. 1.
[2] S. Präsentation zur Zahlung §. 2.
[3] Vgl. Duplicate §. 7.
[4] S. Copie §. 6.

sodann derjenige, welcher den Wechsel begeben will;[5] ferner der Verlierer[6], der Erbe[7], der Vertreter[8], — sie Alle bedürfen einer Legitimation. Immerhin bleibt die wichtigste Frage: wer ist Wechselgläubiger und als solcher aus dem Wechsel legitimirt?

Wechselgläubiger ist derjenige, welchem das Wechselversprechen, als dessen Träger der Wechsel erscheint, gegeben worden, also, dem Acceptanten der Tratte oder dem Aussteller des eigenen Wechsels gegenüber, zunächst der Remittent. Da aber dem Wechsel (der Regel nach) die Eigenschaft eines Ordrepapiers zukommt, so gilt jenes Wechselversprechen (des Acceptanten der Tratte oder des Ausstellers des eigenen Wechsels) auch jedem folgenden Nehmer (Indossatar, Nehmer des Blancogiro's) gegeben. Und hieraus folgt zugleich, dass die Gläubigerschaft des Remittenten und — im Falle der Weiterbegebung — eines Indossatars an die Voraussetzung geknüpft erscheint, dass derselbe den Wechsel nicht weiterbegeben, beziehungsweise, falls dies geschehen, dass er den Wechsel wieder an sich gebracht habe.

Die Gläubigerschaft begreift bei der Tratte und dem girirten Wechsel nicht nur, wenn dieser acceptirt ist, den Anspruch gegen den Acceptanten, sondern auch die Wechselforderungen gegen den Aussteller und den (oder die) Indossanten.

Das Recht aus dem Wechsel, die Gläubigerschaft ist — der Regel nach[9] — an den Besitz der Wechselurkunde geknüpft, wie denn auch diese selbst die Zahlung nur „gegen diesen Wechsel", gegen Vorzeigung und Auslieferung desselben, in Aussicht stellt. Hat aber der Wechselgläubiger den Wechsel verloren, so muss er sein Recht auf den Wechsel nachweisen, um die Ausfolge des Papiers gegen einen unrechtmässigen Besitzer oder die Amortisation des Wechsels zu verfolgen.[10] Auch hier kommt also die Legitimation,

---

[5] Vgl. Indossament §. 2. Ziff. I. und IV.

[6] S. Verlorener Wechsel §. 2. Ziff. III.

[7] Vgl. Uebertragung des Wechsels §. 7.

[8] S. Vertretung §. 1.

[9] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 4. Juni 1873 (Entsch. Bd. X. S. 151): „Der Regel nach ist der Besitz des Wechsels unerlässliche Bedingung für die Geltendmachung von Wechselansprüchen. Der Wechselgläubiger, welcher vom Wechselschuldner Zahlung verlangt, muss sich nach Art. 36 d. W.O. durch den Wechsel darüber ausweisen, dass und wie er das Wechselrecht erworben, und dass er noch Wechselgläubiger ist, den Wechsel nicht weiter begeben hat. Diese Grundsätze des Wechselrechts behalten auch, nachdem der Wechselschuldner rechtskräftig zur Zahlung verurtheilt ist, noch in der Executions-Instanz ihre volle Bedeutung."

[10] Vgl. Verlorener Wechsel §. 2. Ziff. III. und §. 4. Ziff. II.

wennschon nach anderer Richtung, in Frage. Abgesehen aber von diesem Falle stellt sich die Frage dahin: wer ist, den Besitz des Wechsels vorausgesetzt, als Wechselgläubiger legitimirt?

Der Wechsel ist kein Inhaberpapier.[11] Der Besitzer muss sich daher über sein Recht (Eigenthum des Wechsels) ausweisen, beziehungsweise, wenn er nur im Namen eines Andern, z. B. als Procura-Indossatar, den Wechsel in Händen hat, über das Recht dieses Andern. In einem weiteren Sinne kann auch der Procura-Indossatar, der Verwahrer des zum Accept versandten Wechsels, der mit Präsentation zur Annahme Beauftragte u. s. f. Wechselinhaber genannt werden. In der Regel aber, und so auch im Folgenden, ist unter Wechselinhaber derjenige Besitzer des Wechselpapiers zu verstehen, welcher dasselbe in der Absicht, Eigenthümer und Wechselgläubiger zu sein, besitzt.

Legitimirt, die Rechte aus dem Wechsel auszuüben, und zwar sie als seine Rechte geltend zu machen, ist, den Besitz des Papiers[12] vorausgesezt, zunächst derjenige, welcher als Remittent auf dem Wechsel genannt erscheint. Seine Legitimation wird dadurch nicht aufgehoben, dass auf dem an seine Ordre gestellten Wechsel noch weitere Indossamente stehen, welche durchstrichen sind.[13] In Betreff undurchstrichener Indossamente ist dies zweifelhaft. (Vgl. S. 636.)

Von der Legitimation nach Inhalt des Papiers ist der Ausweis über seine Identität mit dem durch jenes Legitimirten zu unterscheiden (s. §. 7).

§. 2. Legitimation des Indossatars.

Nächst dem Remittenten ist der Indossatar als Wechselinhaber zu Geltendmachung der Wechselrechte legitimirt. Dabei wird aber vorausgesetzt, dass der Wechsel ein Ordrewechsel sei.[1] Legitimirt ist also derjenige, an welchen der Remittent den Wechsel indossirt hat. Er ist es zunächst insolange, als er den Wechsel

---

[11] Vgl. indess Indossament § 4.

[12] Ueber den Besitz eines Duplicats oder einer Copie s. unten §. 5.

[13] Vgl. unten §. 2. Anm. 9; vgl. auch §. 4 und §. 10. Ein nicht durchstrichenes Indossament kann von dem Remittenten in der nicht ausgeführten Absicht, es zu begeben, auf den Wechsel geschrieben worden sein, so dass eine Uebertragung nicht erfolgte. — Art. 36 der W.O. erfordert zur Legitimation des Inhabers eines indossirten Wechsels nur eine zusammenhängende bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten. Immerhin aber wird es gerathen sein, die nachfolgenden Giro's zu durchstreichen. Vgl. unten §. 2. Anm. 9.

[1] Vgl. Indossament §. 1. Ziff. IX. und Ordre §. 1.

nicht weiter girirte. Aber auch im letzteren Falle behält er ein eventuelles Recht, für den Fall nemlich, dass er von einem Nachmann den unter Protest gehenden Wechsel wieder einlöst.[2]

Legitimirt ist sodann, wenn der Wechsel von dem ersten Indossatar weiter begeben worden, jeder folgende Indossatar. Er ist es durch die bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten. Diese Reihe muss aber eine zusammenhängende sein, ein Zusammenhang, welcher hergestellt erscheint, wenn das erste Indossament von dem Remittenten[3], jedes folgende von demjenigen unterzeichnet ist, welchen das unmittelbar vorhergehende Giro als Indossatar benennt.[4]

Zusammenstimmen müssen nur die betreffenden Namen, nicht nothwendig auch die Zeit- oder Ortsangaben (das Datum) in den einzelnen Indossamenten. Der Zusammenhang ist dadurch nicht unterbrochen, dass ein auf dem Wechsel weiter unten folgendes Indossament ein früheres Datum trägt, als das (der Stelle auf dem Papier nach) voraufgehende;[5] oder dass das Ortsdatum des nachfolgenden

---

[2] Hierüber s. unten §. 10. Vgl. auch Begebung §.6 bei Anm. 11. Einlösung des Wechsels §. 3. Ziff. II.

[3] Hatte der Wechselaussteller den Wechsel dem Remittenten durch Voll- oder Blancogiro nochmals übertragen, so beeinträchtigt dieses allerdings überflüssige Giro, auf Grund dessen der Remittent als Indossatar nun weiter girirt, den Zusammenhang der Giroreihe nicht. Denn unzulässig ist nur, dass dem Giro des Remittenten die Indossamente Dritter von dem Aussteller verschiedener Personen vorangehen. (Präjudiz des Kammergerichts zu Berlin v. 6. Februar 1873. Goldschmidt's Zeitschrift. Bd. XXIII. Neue Folge. Bd. VIII. S. 270. Nr. 17.)

[4] W.O. Art 36. — Ueber die Blanco-Indossamente s. unten §. 3. — Jede Abweichung, welche sich zwischen der Namensschrift des Indossanten und dem Namen des in dem unmittelbar vorhergehenden Indossamente genannten Indossatars befindet, hebt den Zusammenhang der Indossamente auf. Erk. d. **R.O.H.G.** v. 8. Dec. 1876 (Entsch. Bd. XXI. S. 230).

Doch wird die Legitimation und Identität des Indossatars, welcher im Besitz des protestirten Wechsels ist, dadurch allein nicht zweifelhaft, dass unwesentliche Zusätze der Firma des Indossatars bei seiner Benennung im Indossamente sowohl als auch resp. bei seinem Namen als Protestextrahenten fortgelassen sind. Erk. d. **R.O.H.G.** v. 8. Dez. 1875 (Entsch. Bd. XVIII. S. 418. Vgl. Borchardt a. a. O. Zus. 446.).

[5] Erk. d. Ob.-Trib. zu Berlin vom 16. Juli 1859 und vom 19. Juli 1860 (bei Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 431. Nr. 13): „Die Legitimation des Wechselinhabers aus dem auf ihn lautenden Giro wird an und für sich dadurch nicht beeinträchtigt, dass diesem Giro ein früheres Datum, als dasjenige des vorhergehenden Indossamentes oder des Wechsels ist, beigesetzt worden. Denn die Hinzufügung des Datums ist bei dem Indossamente nicht erforderlich und — wenn sie geschehen — unschädlich (Art. 9. 12. 13). Selbst wenn dem Datum nach das Indossament auf dem Wechsel zu einer Zeit, da noch das Formular desselben unausgefüllt gewesen, gesetzt worden ist, kann hierdurch, in Ermangelung jedes Dolus, der an sich gültigen Wechselerklärung ebensowenig die Kraft in Ansehung des demnächst ausgefüllten Wechsels entzogen werden, als dies beim Accepte eines noch nicht ausgefüllten Wechsels Platz greift."

Indossamentes ausweiset, dass der Wechsel unmöglich von jenem Ort nach diesem Ort innerhalb der durch die Zeitdata angegebenen Zeit gelangt sein könne. Wohl aber erschiene der Zusammenhang dadurch gestört, dass eines der Indossamente eine unrichtige Bezeichnung des Indossatars, also einen Indossatar, welcher nicht mit dem Namen des folgenden Indossanten übereinstimmt, enthielte.

Die Reihenfolge, wie sie auf dem Papier sich darstellt, ist für Beurtheilung der Priorität, wenn die Indossamente kein Zeitdatum tragen, in der Regel massgebend. Doch ist nicht unbedingt nothwendig, dass das eine Giro unmittelbar über dem andern stehe.[6]

Stimmt die Reihe nicht zusammen, also namentlich wenn ein bei der Legitimation des Wechselinhabers mitzählendes Giro nicht von dem Indossatar des vorhergehenden Giro's, sondern von einem Dritten unterzeichnet ist, so hat sie eine Lücke, in Folge welcher diesem Wechselinhaber das Recht aus dem Wechsel gegen den Acceptanten, den Trassanten und die der Lücke voranstehenden Indossanten keinenfalls zustehen kann. Bestritten ist aber, ob, wenn auf die Lücke eine Reihe weiterer Indossamente folgt, gegen die Aussteller dieser Indossamente nicht dem Wechselinhaber, an den von ihnen der Wechsel gelangte, ein Wechselregress zustehe, ob er nicht wenigstens ihnen gegenüber als legitimirt zu erachten sei.[7] Diese Frage ist wohl zu verneinen. Denn jeder Wechselgeber, auch der

[6] Findet sich z. B. von zweien auf der Rückseite des Wechsels befindlichen Indossamenten das eine (erste) ausgefüllt zu linker Hand, das andere, von dem in jenem benannten Indossatar ausgestellt, zu rechter Hand (mithin dem ersten gegenüber in umgekehrter Schrift), so liegt hierin keine Unterbrechung der Giroreihe.

[7] So Hartmann (a. a. O. §. 120 bei Anm. 32); er folgert aus der formalen Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Indossamente, dass der Wechselinhaber Wechselrechte gegen die der Lücke nachfolgenden, formell verbundenen Indossanten geltend machen könne. Allein die Indossamente sind als Anschlusswechsel doch immer im Zusammenhang der ganzen Reihe zu betrachten.

Das Indossament, welches sich nicht an den Wechsel selbst resp. an die vorausgehenden Indossamente anschliesst, ist wegen der Lücke in der Giroreihe als ein wechselrechtlich bedeutungsloser Act zu erachten und kann weder die Legitimation des Wechselinhabers dem Hauptschuldner gegenüber noch Regressansprüche begründen. Ebenso bedeutungslos sind die weiteren Indossamente, welche sich auf ein solches Indossament gründen. Erk. d. **R.O.H.G.** v. 24. Nov. 1874 und v. 15. Februar 1875 (Entsch. Bd. XV. S. 168 u. Bd. XVI. S. 39): Durch das Indossament werden die Rechte aus dem Wechsel übertragen (Art. 9 und 10 d. W.O.). Eine Wechselerklärung, welche zwar nach der äusseren Form sich als Indossament ankündigt, welcher jedoch der Wille, das Eigenthum des Wechsels zu übertragen, nicht zu Grunde liegen kann, ist als ein Indossament im Sinne der W.O. nicht zu erachten. Die accessorische Garantiepflicht des Indossanten (Art. 14) kann ohne Uebertragung des Eigenthums am Wechsel nicht übernommen werden.

auf die (von ihm übersehene) Lücke folgende Indossant, hat die Zahlung nur einem legitimirten Inhaber, einem Nehmer des Ordrewechsels in Gemässheit wechselmässiger Uebertragung, garantirt. Jedes Giro schliesst sich an die Grundtratte an und verspricht die Regresssumme nur demjenigen, welcher zur Erhebung der Wechselsumme befugt ist, also demjenigen Inhaber, welcher die volle Reihe der Begebungen für sich hat.[8]

Der Zusammenhang der Indossamente kommt aber nur bis zu dem Inhaber, dessen Legitimation in Frage steht, in Betracht. Durch eine in der nachfolgenden Reihe der Indossamente befindliche Lücke oder durch nachfolgende durchstrichene Indossamente wird die Legitimation jenes Inhabers nicht beeinträchtigt. Ebensowenig, wenn auf die den Inhaber zusammenhängend legitimirenden Indossamente ein weiteres nicht durchstrichenes auf denselben von einem Dritten, welcher nicht als Indossatar auf dem Wechsel erscheint, ausgestelltes Giro folgt.[9]

Ueber den Durchstrich folgender Indossamente s. unten §. 4.

Ueber die materiellen Mängel der Begebung und die mangelnde Berechtigung des Gebers eines Giro's s. §. 8.

Ist eines der die Legitimation vermittelnden Indossamente von einem Bevollmächtigten ausgestellt, so kommt für die Legiti-

---

[8] Vgl. Thöl, W.R. 4. Aufl. §. 130. Note 22. S 517. f.

[9] So das **R.O.H.G.** (Erk. v. 3. Sept. 1875. Entsch. Bd. XVIII. S. 138) in einem Falle, da dem Indossament des Remittenten auf den Kläger ein weiteres Indossament eines Dritten (Nicht-Indossatars) auf den Kläger folgte. „Der einfache Anblick des Wechsels machte dies zweite Giro dem Präsentanten als einen überflüssigen, wechselrechtlich bedeutungslosen Vermerk erkennbar.“ Es lag kein wechselmässiger Vorgang vor, der die Fortdauer der Legitimation des ersten Indossatars hätte ins Ungewisse stellen können.

Dagegen würde der nicht erfolgte Durchstrich der Legitimation eines früheren Indossanten entgegenstehen nach dem Erk. des **R.O.H.G.** v. 27. Juni 1877 (Entsch. Bd. XXII. S. 319): „Der Indossant, welcher den Wechsel mittelst (undurchstrichenen) Vollindossaments weiter übertragen und hinterher wieder erworben hat, ohne dass jedoch urkundlich festgestellt ist, wann (insbesondere ob nach Verfall) und in Folge welchen Rechtsactes er den Besitz des Wechsels wieder erlangt hat, ist nicht zur Klage gegen den Acceptanten legitimirt, vielmehr bedarf er hierzu (beim Nichtvorhandensein eines Blancogiros) eines neuen Indossaments des Indossatars des (nicht ersichtlich rückläufigen) Wechsels. Die factische Möglichkeit, ein nachfolgendes Indossament auszustreichen, bewirkt nicht, dass es als schon gestrichen zu gelten habe. Anderer Ansicht: Thöl, §. 130. S. 511. f.

In Betreff eines Blancogiros hat das Ob.-Trib. zu Berlin (Erk. v. 2. Juli 1867, bei Borchardt a. a. O. Zus 445 b.) erkannt, dass ein auf dem Wechsel als letzter Vermerk sich befindendes Blancogiro des Klägers seiner Legitimation nicht entgegensteht. Der Kläger, als präsumtiv redlicher Besitzer des Wechsels, konnte jenes Giro jederzeit ausstreichen.

mation zwar nicht die materielle Richtigkeit, wohl aber der formelle Ausdruck der Bevollmächtigung in Frage.[10]

§. 3. Legitimation durch Blanco-Indossament.

Der Wechselinhaber kann sich durch ein Blanco-Indossament (vgl. Indossament §. 4) legitimiren. Wer den Wechsel mit einem von dem Remittenten oder von einem durch die zusammenhängende Reihe von Indossamenten als Indossatar legitimirten Indossanten unterzeichneten Blancogiro präsentirt, gilt als derjenige, an welchen der Wechsel durch Begebung gediehen ist. Dabei ist zu beachten:

I. Die Legitimation durch das Blancogiro wird durch dieses selbst erbracht; sie erfordert nicht den Nachweis einer bestimmten Art der Begebung.[1] Sie kann aber aufgehoben werden durch den Gegenbeweis, dass eine Begebung an den Inhaber nicht oder nicht in rechtsgiltiger Weise erfolgte.[2]

II. Als Blancogiro mit der Wirkung, den Inhaber des Wechsels zu legitimiren, gilt nur ein als solches gegebenes Indossament. Es ist nicht zulässig, ein Vollgiro mittelst Durchstreichens des Transportvermerks in ein Blancogiro zu verwandeln.[3]

---

[10] Das Giro, in welchem der Name des Indossanten ohne genügende Bezeichnung des Vollmachtsverhältnisses von einem Dritten geschrieben worden (z. B. „Frau L. für Andreas L.", der Name des Remittenten), genügt nicht zur Legitimation des Indossatars, weil das Wort „für" allein nicht erkennen lässt, auf Grund welchen Rechtes vom Dritten die Weiterbegebung erfolgt ist. Erk. d. A.G. zu Nürnberg, bei Borchardt a. a. O. Zus. 431. Nr. 10.

[1] Der durch das Blancogiro legitimirte Inhaber ist nicht verbunden, sich über die Veranlassung und die Gründe dieses Indossamentes oder das zwischen ihm und seinem Indossanten sonst bestehende Rechtsverhältniss auszuweisen.

Das Blancogiro genügt für die Sachlegitimation des jedesmaligen Inhabers, gleichviel, ob es um den Anspruch gegen den Acceptanten, oder ob es um Regressnahme sich handelt. Hierbei kommt auch an sich darauf nichts an, ob in einem einzelnen Falle das Blancogiro gleich Anfangs für den Wechselinhaber, der auf dasselbe sich stützt, oder für eine andere Person bestimmt war.

Verschieden hiervon ist die Frage, ob der Inhaber als Vor- oder als Nach-Indossatar anzusehen sei, — hierüber s. unten bei Anm. 7.

[2] Das Blanco-Indossament schliesst die Einrede nicht aus: der Wechsel sei an den Kläger nicht begeben.

Auch dürfen, wenn ein Blanco-Indossament in Verbindung mit der blossen Innehabung des Wechsels allein schon für die Sachlegitimation des Inhabers entscheiden soll, nicht etwa aus dem Wechsel selbst hervorgehende oder sonst liquide Umstände vorliegen, welche gegen den Inhaber des Papiers und für die Berechtigung eines Dritten eine rechtliche Vermuthung zu begründen oder die für den Inhaber des Blanco-Giro's sprechende Vermuthung aufzuheben, geeignet sind.

[3] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 19. Febr. 1875 (Entsch. Bd. XIV. S. 141): „Wie Correc-

III. Ist das Blanco-Indossament das letzte Giro auf dem Wechsel[4], so ist der Inhaber

A. dem Bezogenen gegenüber (und zur Klage gegen den Acceptanten des nicht oder nicht bestimmt domicilirten Wechsels) unbedingt legitimirt. Er ist es als Eigenthümer des Wechsels. Er ist aber auch, wenn er nur im Auftrage des Blanco-Indossanten handeln und resp. klagen will, als Incasso-Indossatar durch das Blancogiro legitimirt.[5]

B. Für die Regressnahme, also namentlich in Betreff der Legitimation gegen die Vormänner, kommt in Betracht, dass ein nach Verfall (resp. nach Ablauf der Protestfrist oder nach der Protesterhebung) gegebenes Indossament in seinen Rechtswirkungen beschränkt ist (s. oben S. 514 f.). Wenn nun

1. der Wechsel Mangels Zahlung protestirt wurde und das letzte vor der Protesterhebung auf den Wechsel gesetzte Indossament ist ein Blancogiro, so muss angenommen werden, dass derjenige, welcher den Protest Mangels Zahlung erheben liess, damals auch der Inhaber des Wechsels gewesen und dass an ihn der Blanco-Indossant den Wechsel begeben habe. Es erscheint demnach zur Regressnahme gegen den Blanco-Indossanten und gegen dessen Vormänner derjenige Wechselinhaber, welchen der Protest als solchen ausweiset, legitimirt.

---

turen in wesentlichen Theilen des Wechsels selbst dessen Wechselkraft zerstören, so erlischt die wechselmässige Wirkung des Indossaments, wenn Correcturen dessen wesentlichen Inhalt zweifelhaft machen. Nun genügt zwar zur Giltigkeit eines Indossaments der blosse Name des Giranten (Blanco-Indossanten); ist aber ein Vollgiro ertheilt, so besteht dessen wesentlicher Inhalt in dem über der Unterschrift stehenden Transportvermerk; dies Giro legitimirt nur den genannten Giratar, nicht einen beliebigen Inhaber. Wird daher der über der Unterschrift stehende Inhalt gestrichen, so macht der Anblick des Wechsels ungewiss, ob die Unterschrift als solche zu einem Vollgiro oder als Blanco-Indossament gegeben und gewollt ist. Diese Unsicherheit hindert die Legitimation des Inhabers, welche äussere Erkennbarkeit durch den Wechsel selbst erfordert. Deshalb kann eine dergestalt übrig gebliebene Unterschrift als wechselkräftiges Blancogiro nicht gelten. Vorausgesetzt ist dabei, dass sich das Durchstrichene äusserlich als der zerstörte Inhalt eines früheren Vollgiro's unzweifelhaft darstellt.

Der hervorgehobene Gesichtspunkt wird dadurch nicht beeinträchtigt, dass der einlösende Indossant zu Durchstreichung von Nachgiro's berechtigt ist, und dass ausgestrichene Indossamente rücksichtlich der Legitimation des Inhabers für nicht geschrieben erachtet werden sollen. Denn das völlige Ausstreichen eines Indossaments ist zugleich Zerstörung desselben, die theilweise aber erscheint als Correctur und erweckt deshalb die erwähnten Zweifel."

— Vgl. auch oben S. 501 f. Anm. 6.

[4] Ueber nachfolgende durchstrichene Indossamente s. unten §. 4.

[5] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 3. März 1874 (Entsch. Bd. XIII. S. 298).

— Vgl. indess über den dolosen Erwerb des Wechsels unten §. 8. Anm. 7.

Ist aber, wenn ein Anderer auf Grund des Blanco-Indossamentes den Wechsel in Händen hat, dieser Inhaber nicht legitimirt? Diese Frage ist sehr zweifelhaft und bestritten.[6] Sie wäre zu verneinen, wenn dem Protest dieselbe Wirkung beigemessen werden müsste, wie wenn der den Protest erhebende Inhaber seinen Namen in das Blancogiro eingezeichnet hätte.

Allein aus dem Protest folgt doch nur, dass zur Zeit des Protestes der im Protest als Inhaber (Auftraggeber) Genannte, Inhaber, sohin Blanco-Indossatar gewesen. Der Blanco-Indossant konnte aber den Wechsel wieder erwerben, namentlich im Regressweg wieder einlösen und mittelst seines früher gegebenen Blancogiro's an einen Dritten weiterbegeben (vergl. oben S. 527). Dieser erscheint nun allerdings nicht als Vor-, sondern als Nachindossatar.[7]

Wenn nach Ausweis des Protestes (laut der demselben einverleibten Wechselabschrift) das Blancogiro selbst, auf welches der Inhaber seine Legitimation gründet, nicht vor, sondern erst nach

[6] Vgl. Thöl, W.R. 4. Aufl. §. 130 bei Note 37: „Zur Regressnahme legitimirt ist, wenn das Blanco-Indossament das letzte Indossament ist, nur der Wechselinhaber, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen," mit Berufung auf Art. 50 d. W.O. Allerdings spricht Art. 50 nur von den Regressansprüchen „des Inhabers, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen," und dies ist der in Frage stehende Inhaber nicht. Ebensowenig ist er „der Indossant" des Art. 51. Er muss aber als Indossatar gelten, auf welchen nach Art. 10 d. W.O. alle Rechte aus dem Wechsel übergehen, soweit nicht die Einschränkung des Art. 16 Platz greift. — Die Art. 50 u. 51 d. W.O. handeln nur von dem Betrag der Regressforderung, nicht von der Legitimation zur Regressnahme.

Nach den Erk. mehrerer Gerichte (A.G. zu Nürnberg v. 16. März 1868; O.A.G. zu Rostock v. 4. Januar 1868; Ob.Trib. zu Berlin v. 26. Mai 1864; — vgl. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 441. Nro. 17) legitimirt das letzte Giro eines Wechsels, welches sich den voraufgehenden in ununterbrochener Reihenfolge anschliesst und in blanco ertheilt ist, jeden Wechselinhaber zur Klage, ohne Rücksicht, auf wessen Veranlassung der Protest erhoben ist. Dies hat (gerade in Betreff der Regressklage) das letzterwähnte Erk. des Ob.Trib. zu Berlin (Arch. f. d. W.R. Bd. XV. S. 81) ausgesprochen und den Einwand zurückgewiesen, dass Kläger den Wechsel erst nach der Protestaufnahme erworben habe und er sich nicht durch Giro's legitimiren könne, mit denen der Wechsel schon vor der Protestaufnahme versehen gewesen, und auf Grund deren der damalige Eigenthümer des Wechsels den Protest hätte leviren lassen.

[7] Vgl. Erk. d. **R.O.H.G.** vom 24. Oct. 1871 (s. oben S. 527); v. 17. Mai 1872 (s. oben S. 528); vom 15. Dec. 1874 (Entsch. Bd. XV. S. 313); vom 25. Mai 1875 (Entsch. Bd. XVIII. S. 4).

Das Ob.Trib. zu Berlin hat (Erk. v. 24. April 1862 und v. 9. Mai 1867) ausgesprochen: „Die durch ein undurchstrichenes Blanco-Giro begründete Legitimation des Klägers wird dadurch, dass ein Anderer als der Kläger den Protest nach Inhalt desselben hat erheben lassen, nicht beeinträchtigt. Der Wechsel-Protesterheber muss jedoch entweder zu dem den Regressanspruch erhebenden Wechselinhaber in irgend einer wechselrechtlichen Beziehung gestanden oder sich mit dem Wechsel selbst im Verbande befunden haben." (Borchardt a. a. O. Zus. 445. b.)

der Protesterhebung Mangels Zahlung ausgestellt oder begeben (vergl. S. 529) worden, — so erscheint dieser Inhaber als Nachindossatar legitimirt.

2. Ist der Wechsel präjudicirt, so könnte der auf das Blanco-Indossament sich stützende Inhaber einen Regressanspruch nur gegen diejenigen Indossanten erheben, welche an ihn oder seinen Vormann nach Ablauf der Protestfrist den Wechsel indossirt haben. Diese Voraussetzung seines Klagerechts (nicht blos seiner Legitimation) müsste er beweisen (s. oben S. 520).

IV. Wenn auf das Blanco-Indossament ein weiteres, nicht durchstrichenes[8] Indossament folgt (oder auch mehrere Indossamente), so wird angenommen, dass der Aussteller des auf das Blancogiro folgenden Indossamentes den Wechsel durch das Blancoindossament erworben hat.[9] Der Indossatar dieses folgenden Indossamentes hat die zusammenhängende Giroreihe für sich, wie wenn sein Indossant als Indossatar in das Blancogiro eingesetzt gewesen wäre. Aber auch der Blanco-Indossant selbst (sei es, dass er den Wechsel nicht begeben, oder dass er ihn zurückgenommen hat), erscheint, wenn er den Wechsel in Händen hat, legitimirt. Ob auch ein Dritter, in dessen Händen sich der Wechsel befindet? ist bestritten.[10]

Unzweifelhaft ist ein früherer Indossant (dies ist der blosse Inhaber eines Blancogiro's, welcher dasselbe ohne neues Giro weiter gegeben, nicht) legitimirt, wenn er den protestirten Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat.[11]

---

[8] Vgl. unten §. 4.

[9] W.O. Art. 36. Satz 3.

[10] Zu Geltendmachung des Anspruchs gegen den Acceptanten ist er unzweifelhaft legitimirt. Ob zur Regressnahme? ist bestritten. Für die Bejahung spricht, dass die Begebung durch Blancogiro gesetzlich nicht beschränkt ist. Von dieser Frage, ob der Inhaber überhaupt legitimirt erscheint, muss aber die Frage unterschieden werden, ob sein Klagrecht das eines Vor- oder das eines Nach-Indossatars ist. Siehe hierüber Indossament §. 4 und §. 7. S. 520 f. 528 f. (bes. Anm. 44).

Das O.A.G. zu Dresden (Erk. vom 31. Aug. 1865. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 441. Nro. 4. Note a) hat ausgesprochen: Wenn hinter dem Blanco-Giro, auf welches der Kläger seine Legitimation zur Regressklage stützt, ein vor Verfall ertheiltes und auf einen Dritten ausgefülltes und nicht wieder durchstrichenes Giro sich befindet, so ist der Kläger nicht für legitimirt zu erachten.

Das Ob.Trib. zu Berlin (Erk. vom 16./23. Oct. 1860. Borchardt, Zus. 443) erachtete in dem Falle das unausgefüllte Blanco-Giro allein (Art. 13) nicht zur Legitimation eines nicht im Wechsel-Verbande stehenden Wechselinhabers für genügend, wenn eine andere Erwerbsart, z. B. Zahlung nach Protest klar vorliegt und das Blanco-Giro durch ein nachfolgendes ausgefülltes und nicht durchstrichenes Indossament seine Wirkung als solches verloren habe. — In Betreff der Frage, ob Vor- oder Nachindossament, sind allerdings jene Momente von Belang. Vgl. oben S. 527.

[11] W.O. Art. 51.

V. Folgen auf das Blancogiro noch weitere Indossamente, welche aber durchstrichen sind, so ist der Inhaber des ersteren nach Massgabe der Ziff. III. legitimirt. Denn die durchstrichenen Indossamente gelten als nicht geschrieben.[12]

VI. Hatte der Blanco-Indossatar ein weiteres Indossament auf den Wechsel gesetzt, aber nicht begeben, so ist seine Legitimation dadurch nicht aufgehoben, dass er unterlassen hat, jenes weitere Indossament zu durchstreichen.[13]

VII. Ueber die Legitimation durch Giro des den Wechsel einlösenden Wechselgebers s. unten §. 10.

§. 4. Durchstrichene Indossamente.

Ausgestrichene Indossamente werden bei der Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen.[1] Wenn also ein Indossament, welches den Zusammenhang unterbrechen würde[2], sich durchstrichen findet, so erscheint der Zusammenhang und insoferne die Legitimation mittelst des Durchstrichs hergestellt. Wenn hingegen in der zusammenhängenden Reihe ein zu derselben gehöriges und ihren Zusammenhang vermittelndes Indossament[3] durchstrichen ist, so fehlt es an dem Zusammenhange und folglich an der Legitimation des Inhabers, soweit diese durch jene Reihe herzustellen war.

Zu welcher Zeit der Durchstrich erfolgte, ob vor oder nach der Protesterhebung[4], ist unerheblich; ebenso, wer die Indossamente und in welcher Absicht er sie durchstrichen hat.[5]

(Anm. 5. s. folg. Seite.)

---

[12] Vgl. oben §. 2 bei Anm. 9 und unten §. 10 bei Anm. 4.

Ueber die Frage, welcher Act, ob die Ausstellung oder die Benutzung des Blanco-Giro's für die Bedeutung und Rechtswirkung der Uebertragung massgebend ist, s. oben S. 528 f.

[13] Art. 36 d. W.O. erfordert zu seiner Legitimation nur die bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten. Die in Satz 3 des Art. 36 ausgesprochene Präsumtion berührt nur das Recht eines auf das Blanco-Giro folgenden Indossanten zur Uebertragung des Wechsels. Vgl. oben S. 504. Anm. 20. S. 636. Anm. 9.

[1] W.O. Art. 36. Satz 4.

[2] Also z. B. ein Indossament, welches von dem Indossanten des folgenden Giro's auf einen andern Indossatar geschrieben wurde. Der Remittent oder Indossatar konnte, wenn derjenige, welchem er mittelst Giro's den Wechsel anbietet, denselben zurückgewiesen hat, sein Giro ausstreichen und den Wechsel anderweit begeben.

[3] Würde sich der Durchstrich weiter unten in der Reihe der Indossamente finden, als das den Präsentanten legitimirende Giro, so wird dieses letztere und die hierdurch zu erbringende Legitimation vom Durchstrich nicht beeinträchtigt.

[4] Wenn die auf dem Protest befindliche Wechselabschrift die Indossamente nicht als durchstrichen bezeichnet, so kann dies den auf dem Originalwechsel durchstrichenen Indossamenten eine wechselmässige Wirkung nicht verschaffen (etwa durch die Unterstellung, der Durchstrich sei erst nach Aufnahme des Protestes erfolgt); denn

Dem Durchstrich gleich steht jede andere Art der Tilgung, z. B. durch Rasur, durch Ueberkleben der betreffenden Stelle, welche diese unleserlich und für die Prüfung des Zusammenhangs der Indossamente unbrauchbar macht. [6]

Ueber die Wirkung solcher Indossamente, zu deren Durchstrich der Wechselinhaber befugt gewesen, ohne ihn vorzunehmen, auf die Legitimation des einlösenden Wechselgebers s. §. 2 bei Anm. 9, §. 3 bei Anm. 10 und §. 10 bei Anm. 4.

§. 5. Legitimation durch Copie oder Duplicat.

I. Während das Original des Wechsels zur Annahme versandt wird, kann die Copie girirt werden und Originalindossamente aufnehmen, sei es alle oder einzelne derselben. Nunmehr bedarf der Präsentant, welcher die Wechselzahlung begehrt, zu seiner Legitimation ausser dem Originalwechsel auch der Copie, durch welche er sich in Betreff der auf derselben befindlichen Originalindossamente legitimirt. In solchem Falle ist die Copie für die Legitimation nothwendig, aber für sich allein nicht zureichend. [1]

---

nur die Urschrift, nicht eine blosse Abschrift des Wechsels, begründet die Legitimation des Inhabers, und muss also die hiefür erforderlichen Merkmale noch an sich tragen.

[5] Auch ein aus Versehen erfolgter Durchstrich eines Giro's, welches den Zusammenhang der Legitimation herstellen würde, hebt letztere auf. Denn die durchstrichene Wechselerklärung ist rechtlich nicht mehr vorhanden. Thöl, W.R. 4. Aufl. §. 183. Vgl. auch unter Mangelhafter Wechsel §. 3.

Erk. d. **R.O.H.G.** vom 17. Dez. 1875 (Entsch. Bd. XIX. S. 270): „Die Durchstreichung einer Wechselerklärung (Indossament) zerstört dieselbe dauernd, auch wenn sie lesbar geblieben. Es ist unerheblich, ob die Durchstreichung aus Versehen oder von einem Unberechtigten geschehen, sowie, ob sie erst im Laufe eines den Wechsel betreffenden Rechtsstreites erfolgte. Die durch das Giro vor dessen Durchstreichung begründet gewesene Legitimation des Wechselinhabers wird dem Acceptanten gegenüber aufgehoben."

[6] Nach Erk. d. Ob.-Trib. zu Berlin v. 12. Juni 1858 (bei Borchardt Zus. 445 a.) wird die durch ein undurchstrichenes Blanco-Giro begründete Legitimation des Wechselinhabers dadurch, dass die noch auf der Rückseite des Wechsels nachfolgenden Indossamente mit Papier überklebt worden sind, nicht beeinträchtigt. In dem Falle jedoch, da die Rückseite des Wechsels zum grössten Theile mit einem Stück Papier überklebt war, und unter diesem überklebtem Theile des Wechselpapiers sich mehrfache (gegenwärtig verdeckte) Vermerke befunden haben und gerade auf dem aufgeklebten Stück Papier das auf den Kläger lautende Indossament gestanden hat, — erkannte das Ob.-Trib. zu Berlin (25. Jan. 1866. Arch. f. d. W.R. Bd. XVII. S. 190) die Legitimation des Klägers nicht für erbracht, indem aus Art. 36 d. W.O. eine Gleichstellung der Durchstreichung und Ueberklebung nicht von selbst folge. Nach jenem Zustande des Wechselpapiers konnte nicht in Gemässheit des Art. 36 geprüft werden, ob Kläger durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigenthümer des Wechsels legitimirt sei.

[1] S. hierüber oben S. 184 f.

II. Ein Duplicat hat die Bestimmung, den Wechsel selbst in jedem Betracht zu repräsentiren. Der Indossatar der Secunda ist, vorausgesetzt, dass die Reihe der Indossamente zusammenstimmt, legitimirt, die Wechselzahlung zu erheben. Allerdings wird der Bezogene, wenn er Prima acceptirte, nicht die Secunda einlösen, und wenn er Prima bezahlte, nicht auch noch auf Secunda Zahlung leisten. Allein in diesem Falle kommt nicht die Legitimation in Betracht.[2]

§. 6. Echtheit der Indossamente.

Die Echtheit der Indossamente bildet nicht eine wesentliche Voraussetzung der Legitimation. Sie kommt nur (bezüglich der Passivlegitimation) insoferne in Betracht, als, wer nicht wirklich Wechselgeber ist, auch nicht als solcher in Anspruch genommen werden kann;[1] ferner wohl auch insoferne, als der Wechselschuldner einem Inhaber, welchen bei Erwerb des gefälschten Wechsels Dolus oder grobe Fahrlässigkeit trifft, die Zahlung verweigern mag.[2] Im Uebrigen aber hat der Wechselschuldner die Echtheit der Indossa-

---

[2] Vgl. oben S. 238. f.

[1] Dies ist nicht eine Frage der Legitimation, sondern die Frage, ob überhaupt eine Wechselverbindlichkeit des angeblichen Schuldners bestehe. Wer auf Grund eines Indossamentes, das gar nicht von ihm herrührt, sondern falsch ist, in Anspruch genommen wird, muss natürlich jede Zahlung verweigern.

Klagt hingegen der Inhaber gegen den Trassanten, und ist nicht dessen Unterschrift, sondern die eines der Indossamente falsch, so handelt es sich nur von der Legitimation, und diese kann der Trassant als Schuldner nicht beanstanden, wofern nicht etwa der Kläger bei Erwerb des Wechsels in Dolus oder grober Fahrlässigkeit gehandelt hatte (vgl. Anm. 2).

[2] Die Echtheit des letzten Indossamentes zu prüfen, ist der Zahlende nicht blos dann berechtigt, wenn er eine Fälschung oder einen dolosen Gebrauch des Wechsels wider Wissen und Willen des angeblichen Indossanten nachzuweisen vermag, sondern auch dann, wenn der Besitzer des Wechsels denselben wegen Erwerbes aus grober Fahrlässigkeit würde herausgeben müssen. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 431. Ziff. 5. S. 193. Vgl. Archiv f. d. W.R. Bd. IX. S. 240. Bd. XII. S. 183.

Doch ist nicht unzweifelhaft, ob der Bezogene oder der Acceptant aus solchen Gründen die Zahlung verweigern könne. Denn sie berühren zunächst nur das Recht eines Dritten, dem Inhaber den Wechsel abzunehmen, vgl. oben S. 461. Anm. 5.

Wohl aber kann der Regressschuldner unter Umständen eine Einrede haben. Vgl. Erk. des R.O.H.G. vom 9. Mai 1871 (Entsch. Bd. II. S. 281): Der Einwand des verklagten Ausstellers, „dass das mit dem Namen des Remittenten versehene und auf den Kläger lautende Indossament nicht von dem Remittenten selbst, sondern von einem Dritten, nicht wechselmässig Berechtigten in Gegenwart des Klägers unterschrieben worden sei“, — ist erheblich. Denn der Kläger, welcher solches von vornherein weiss, kann ohne den Hinzutritt besonderer Umstände einen solchen Aussteller des Indossamentes nicht für berechtigt, bezw. dieses unechte (falsche) Indossament nicht für ein gültiges, welches ihm die Rechte aus dem Wechsel übereignet, erachten.

mente nicht zu prüfen.[3] Auch wird die Legitimation des Wechselinhabers zu Geltendmachung des Wechselanspruchs dadurch nicht schlechthin aufgehoben, dass sich ein zu seiner Legitimation erforderliches Indossament als unecht erweist.[4]

§. 7. Identität des Präsentanten.

Dagegen muss der Zahlende die Identität des letzten Wechselnehmers prüfen, wenn das denselben legitimirende Indossament auf Namen lautet. Der Präsentant muss sich also darüber ausweisen, dass er der Namensträger sei.[1] Denn der Wechsel ist kein Inhaberpapier. Anders, wenn der Präsentant sich durch ein Blanco-Indossament legitimirt.

§. 8. Begebung. Materielle Mängel eines Giro's.

Der Inhaber (Indossatar) ist legitimirt, wenn er nur die Form einer bis auf ihn hinuntergehenden Reihe von Indossamenten für sich hat. Hat er diese Form nicht für sich, so ist er nicht legitimirt. Nur auf die Form kommt es an. Denn jedes der vorangehenden Indossamente spricht den Willen aus, dass an den Indossatar gezahlt werden solle. Und zwar ist die Form massgebend, wie sie zur Zeit der Geltendmachung der Wechselforderung sich darstellt.[1] Die

---

[3] W.O. Art. 36. Schlusssatz. — Die Legitimation des Inhabers beruht lediglich auf dem Vorhandensein einer formell richtigen Reihe von Indossamenten. Das Gesetz erfordert nicht, dass die Indossamente von einem dazu Berechtigten auf den Wechsel gebracht worden sind. Hält man hiermit die Vorschrift (W.O. Art. 76) zusammen, wonach Aussteller und Indossanten, deren Unterschriften echt sind, aus dem Wechsel haften, auch wenn ein einzelnes Indossament falsch oder gefälscht sein sollte, so ergibt sich, dass der Wechselinhaber, der sich durch formell zusammenhängende, bis auf ihn hinunterreichende Indossamente legitimirt, die Zahlung des Wechsels zu fordern und mit voller rechtlicher Wirkung in Empfang zu nehmen berechtigt ist, ohne dass auf die Echtheit der Indossamente etwas ankommt. Ist aber diese auf die Legitimation des Inhabers ohne Einfluss, so kann auch dem Zahlungspflichtigen nicht gestattet werden, von der Prüfung ihrer Echtheit die Zahlungsleistung abhängig zu machen. — Vgl. Thöl, W.R. 4. Aufl. §. 130. Nr. II. 4. bei Note 30.

— Anderer Ansicht: Hartmann a. a. O. §. 120 bei Anm. 36—44.

[4] Erk. d. R.O.H.G. v. 3. Sept. 1873 (Entsch. Bd. X. S. 404). — Vgl. oben S. 460. f.

[1] Thöl a. a. O. §. 130. Nr. III.

[1] Die Form, in welcher sich der Wechsel darstellt, ist das Entscheidende und nur nach dieser Form kann das wechselrechtliche Verhältniss der im Wechselverbande stehenden Interessenten beurtheilt werden. Daraus folgt, dass eine auf dem Wechselpapier dargestellte Wechselerklärung nicht beliebig ignorirt werden kann, wenngleich der Indossatar befugt gewesen wäre, die späteren Indossamente auszustreichen. Die Wechselforderung des Inhabers ist nunmehr nach dem letzten der auf ihn lautenden Indossamente zu beurtheilen.

Für die Legitimation des Inhabers

Legitimation und deren Prüfung, soweit der Uebergang der Rechte aus dem Wechsel durch Giro in Frage steht, geschieht lediglich auf Grund des Wechselpapiers, nicht auf Grund von Verhältnissen, welche ausserhalb desselben liegen und etwa das Recht eines Indossanten, zu indossiren, betreffen. Mithin ist eine Einrede aus dem Mangel dieses (materiellen) Rechts nicht statthaft.[2]

Die materielle Unstatthaftigkeit eines der Indossamente steht an sich der Legitimation nicht im Wege.[3] Ebensowenig die

---

ist nur die Form, in welcher der Wechsel zur Zeit seiner Geltendmachung erscheint, massgebend. Erk. des **R.O.H.G.** vom 24. Oct. 1871. (Entsch. Bd. III. S. 214.)

Der nichtdurchstrichene Inhalt des Wechsels ist massgebend. (Erk. d. **R.O.H.G.** v. 23. April 1872 und 16. Mai 1874. Entsch. Bd. V. S. 410. Bd. XIII. S. 257).

[2] Die Legitimation des Inhabers kann z. B. nicht aus dem Grunde beanstandet werden, weil einem Indossanten die Veräusserungsbefugniss gemangelt habe, oder ein früheres Giro falsch, bezw. von einem dazu nicht Ermächtigten ausgestellt sei.

Präjudiz d. Kammergerichts zu Berlin vom 3. Februar 1858 (Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 431. Nr. 7): „Wenn sich auf einem Wechsel ein durch einen Procuristen ausgestelltes Giro befindet, so kann der Acceptant aus der Behauptung, dass der Procurist überhaupt nicht, oder nicht zu Wechselgeschäften bevollmächtigt und das Giro daher falsch sei, keinen Einwand gegen die Legitimation des Wechselinhabers entnehmen, selbst wenn er behauptet, dass die Nicht-Existenz der Procura dem Inhaber bekannt gewesen sei.“

Das **R.O.H.G.** (Erk. v. 3. Sept. 1873. Entsch. Bd. X. S. 404) erkannte eine Beweisauflage dahin nicht für statthaft, dass der Indossant des Klägers wirklich Vorstand des zum Giro legitimirten Vorschussvereins gewesen sei:

„Nach Art. 36 d. W.O. ist der Kläger durch den Besitz des Wechsels und das an seine Ordre lautende Indossament als Eigenthümer des Wechsels an sich legitimirt; insbesondere würde auch die Unechtheit des Indossaments der Legitimation des Klägers und der wechselmässigen Verpflichtung des Beklagten an sich nicht entgegenstehen, da der Zahlende zur Prüfung der Echtheit der Indossamente nicht verpflichtet ist und aus einem mit einem falschen oder verfälschten Indossamente versehenen Wechsel der Aussteller, dessen Unterschrift echt ist, verpflichtet bleibt.“

— „So kann dem Kläger noch viel weniger von Amtswegen der Nachweis angesonnen werden, dass diejenigen Personen, welche als Vorstand indossirt haben, auch in der That den Vorstand bildeten.“

[3] Das **R.O.H.G.** (Erk. vom 15. April 1875. Entsch. Bd. XVI. S. 362) hat die Frage, ob ein Indossant aus der materiellen Ungiltigkeit eines formell ordnungsmässigen Vor-Indossaments gegen seinen Nachmann den Einwand mangelnder Legitimation erheben dürfe? verneint: „Würde man die Vorschrift des Art. 36 der W.O. als Regelung der Legitimation des Inhabers eines mehrfach girirten Wechsels dem Bezogenen gegenüber und die Indossamente als ganz selbstständige neue Wechselverträge ansehen können, so würde daraus von selbst die Unzulässigkeit eines von dem Indossanten seinem unmittelbaren Indossatar gegenüber gemachten, aus dem Indossament seines Vorgängers entnommenen Einwandes folgen.“

„Aber auch die Ansicht, dass das Indossament zwar ein neuer Wechselvertrag sei, als solcher aber an die ursprüngliche Tratte und die dem Indossament vorhergehenden Giri dergestalt sich anschliesse, dass durch das Indossament eines nicht legitimirten Indossanten der Uebergang der Rechte aus dem Wechsel nicht vermittelt werde, also alle folgenden Indossatare nicht legitimirt seien, hat nur bei offensichtlich nicht legitimirenden Indossamenten Geltung, findet also auf den vorliegenden Fall nicht Anwendung.“

„Die Prüfung der Legitimation, soweit

Behauptung, dass ein Vorindossant, z. B. eine Ehefrau, des zu Wechselgeschäften erforderlichen Consenses eines Dritten (z. B. des Ehemannes) ermangelt habe.[4]

Voraussetzung der Legitimation ist aber, dass die Begebung des Wechsels, beziehungsweise des Indossamentes, an den Inhaber stattgefunden habe. Auch diese bedarf nicht eines besonderen Beweises; sie wird präsumirt, wenn die Form vorliegt. Doch ist der Gegenbeweis, dass nemlich der Inhaber den Wechsel nicht durch Begebung erworben habe, im Wege der Einrede nicht ausgeschlossen.[5]

Ebenso kann der Beklagte, um die Einreden, welche ihm gegen einen andern Nehmer des Wechsels zustanden, auch gegen den Kläger zu haben, darthun, dass dieser den Wechsel erst durch Nachindossament erworben habe.[6]

Endlich kann aus einem dolosen Erwerb des girirten Wechsels unter Umständen eine Einrede entnommen werden.[7]

§. 9. Der frühere Wechselgeber oder Nehmer als Wechselinhaber.

Ein früherer Indossant oder der Trassant kann sich als Wechselgläubiger (der Trassant nur dem Acceptanten gegenüber) entweder dadurch legitimiren, dass er den protestirten Wechsel durch Einlösung im Regresswege an sich gebracht hat (s. §. 10),

---

der Uebergang der Rechte aus dem Wechsel durch Indossamente in Frage steht, geschieht lediglich auf Grund des sich äusserlich darstellenden Inhalts des Wechsels, nicht auf Grund anderweiter Verhältnisse."

[4] Erk. d. R.O.H.G. v. 31. Mai 1878 (Entsch. Bd. XXIII. S. 356): „Durch sein Accept hatte sich der Beklagte verpflichtet, den Wechsel auf gehörige Präsentation demjenigen zu bezahlen, der sich wechselrechtlich als Eigenthümer des Wechsels legitimiren werde. Wie diese Legitimation abseiten des Inhabers zu führen ist, ist im Art. 36 der A.W.O vorgeschrieben. Sie ist eine lediglich formale. Ist diese beschafft, so steht dem Acceptanten nicht zu, dem Inhaber entgegenzustellen, dass dessen Vormanne die civilrechtliche Befugniss zum Giriren gefehlt habe und deshalb die dem Inhaber ertheilte Wechsel-Uebertragung materiell rechtlich nicht validire."

[5] Namentlich ist auch dem Inhaber eines Blanco-Indossaments gegenüber der Nachweis, dass ihm dasselbe nicht begeben worden, nicht ausgeschlossen.

[6] Denn die Begebung des Wechsels nach erhobenem Protest Mangels Zahlung hat in Ansehung der materiellen Wirksamkeit gegen den Wechselschuldner nur eine der Cession ähnliche Wirkung. Vgl. Indossament §. 7.

[7] Vgl. Erk. d. Ob.-Trib. zu Berlin v. 17. Juni 1862 (Borchardt a. a. O. Zus. 431. Nr. 14): „Dem Wechselinhaber fällt ein doloser Erwerb des Wechsels zur Last und seine Legitimation durch ein Blanco-Giro wird auch dem Acceptanten gegenüber nicht dargethan, wenn der Wechselinhaber den Besitz des Wechsels von einem nicht berechtigten Dritten nur hat erlangen wollen, um daraus seine Befriedigung wegen eigener Forderungen an den Blanco-Indossanten zu erzielen, und wohl wissend, dass der Wechsel nicht Eigenthum des Letzteren sei."

oder auch durch ein auf ihn ausgestelltes Giro. Befindet sich ein solches auf dem Wechsel, und zwar in zusammenhängender Reihe (vgl. §. 2), so kann er sich dessen zu seiner formellen Legitimation unbeanstandet bedienen.

Ist der frühere Wechselnehmer (Remittent oder Indossatar) wieder Wechselinhaber geworden, sei es durch Einlösung (s. §. 10) oder durch Giro, so hat er nun alle Rechte aus dem Wechsel, soweit sie nicht dadurch beschränkt sind, dass er selbst früher Wechselgeber gewesen, sohin regresspflichtig geworden ist.[1] Hat er den Wechsel durch Einlösung im Regressweg erworben, so ist seine Wechselforderung gegen den Acceptanten oder gegen diejenigen Wechselgeber, welche schon bei seinem erstmaligen Wechselerwerb seine Vormänner gewesen, nicht eine neue, sondern die ihm aus seiner früheren Stellung als Wechselinhaber erwachsene.[2]

§. 10. Legitimation durch Einlösung des Wechsels.

Wenn ein Indossant oder Trassant den protestirten Wechsel im Regressweg eingelöst hat, so erlangt er hiedurch, wenn der Wechsel acceptirt ist, gegen den Acceptanten und der Indossant gegen seine Vormänner die wechselmässigen Ansprüche.[1] Er bedarf nicht eines Rückgiro's.[2] Er ist befugt, sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament auszustreichen.[3] Aber auch wenn er dies unterlassen hat, stehen solche Indossamente seiner Legitimation nicht im Wege.[4]

Es erscheint demnach ein Indossant oder der Trassant, welcher im Besitz des protestirten Wechsels sich befindet, als legitimirt, soferne nur (was den Indossanten betrifft) seine ursprüngliche Legitimation als Remittent oder Indossatar, sohin die Eigenschaft, in welcher er den Wechsel begeben hatte, nicht an einem Mangel, also namentlich nicht an Unterbrechung der Giro-Reihe leidet.[5]

---

[1] Vgl. oben S. 129. — Vgl. indess oben §. 2. Anm. 9.

[2] Vgl. oben S. 130. 352. In Betreff des Blancogiros s. oben S. 525 f.

[1] Vgl. oben S. 351 f. und S. 493.

[2] Vgl. oben S. 353.

[3] W.O. Art. 55.

[4] Erk. d. R.O.H.G. v. 24. Jan. 1871 (Entsch. Bd. I. S. 249): „Der Indossant, welcher den Wechsel im Regresswege eingelöst hat, erscheint, auch wenn er die Indossamente nicht durchstrichen, legitimirt. Er muss aber durch eine zusammenhängende Reihe von Indossamenten sich legitimiren, wobei es nur auf die formale Gestaltung des Wechsels, nicht aber darauf ankommt, ob er berechtigt gewesen sein würde, zu Berichtigung seiner Legitimation Indossamente auszustreichen." — Vgl. Erk. d. R.O.H.G. v. 21. Juni 1878, oben S. 353. Anm. 3.

[5] Vgl. oben §. 2. — Vgl. auch oben S. 353 f. Anm. 3.

Als Nachweis, dass er den Wechsel im Regressweg eingelöst und einen Vormann befriedigt habe, dient dessen Quittung auf dem Wechsel. Indess bedarf er auch dieser nicht nothwendig.[6] Auch der Ehrenzahler, resp. Honorat, ist in gleicher Weise legitimirt.[7]

Diese Legitimation durch Einlösung des Wechsels setzt aber voraus, dass der letztere rechtzeitig und formrichtig Mangels Zahlung protestirt worden ist.[8]

---

[6] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 20. Jan. 1871 (Entsch. Bd. I. S. 237): „Der Inhaber eines rechtzeitig protestirten und im Regresswege zurückgekommenen Wechsels ist auch ohne Rückgiro oder Durchstreichung der späteren Indossamente und des einen Zahlungsleister nicht enthaltenden Quittungsvermerkes des letzten Indossatars zur Klage gegen die Vormänner legitimirt."

Erk. d. **R.O.H.G.** vom 16. Oct. 1874 (Entsch. Bd. XIV. S. 327): „Daraus, dass die Klägerin sich im Besitze des Wechsels und des Protestes befindet, entsteht die Vermuthung, dass sie den regrediendo gegen sie vorgehenden Hintermann in dem Umfange befriedigt hat. Der Art. 51. A.W.O. steht nicht entgegen. Er hat lediglich den Umfang der Regressansprüche zum Gegenstand. Keineswegs stellt er durch die Worte: „Der Indossant ist etc." die Zahlung als Fundament des Regressanspruchs auf. Nur die Höhe der Nebenforderungen, soweit sich dieselben aus dem Wechsel und dem Proteste resp. aus dem Gesetze (Art. 50 d. A.W.O.) nicht ergibt, hat die Klägerin besonders darzuthun."

Erk. d. **R.O.H.G.** v. 15. April 1875 (Entsch. Bd. XVI. S. 362): „Die Legitimation des Regressnehmers durch Besitz des Wechsels und Protestes ist nicht zu beanstanden, daher Kläger seine Bezahlung des Nachmannes nicht besonders zu beweisen brauchte."

Vgl. Erk. d. Ob.-Trib. zu Berlin v. 9. Mai 1857 (Borchardt, Zus. 439): „Die Quittung über die von dem Vordermann geleistete Zahlung, verbunden mit der Rückgabe des Wechsels an diesen Vordermann, enthält die unverkennbare Absicht, den Vordermann wieder zum Eigenthümer des Wechsels zu machen und vertritt deshalb die Stelle eines Rückgiro. Das in der Quittung ausgesprochene Empfangsbekenntniss hat nur das Verhältniss des zahlenden Vordermannes zu dem Hintermanne und Wechselinhaber, nicht aber für die Umlaufsfähigkeit des Wechsels, für den Wechsel als solchen und dem Acceptanten gegenüber, Bedeutung. Sollte dagegen die Quittung auch dem Acceptanten gegenüber von Einfluss sein, so hätte dieselbe auch das Bekenntniss des von dem Acceptanten empfangenen Betrages enthalten müssen."

Zu Geltendmachung der Rechte gegen den Acceptanten bedarf es (abgesehen von dem bestimmt domicilirten Wechsel) überhaupt keines Protestes. Hier ist der Indossant, wenn er sein Giro und die folgenden durchstreicht, unbedingt legitimirt. Vgl. unten bei Anm. 11.

[7] Erk. des **R.O.H.G.** v. 9. Dec. 1873 (Entsch. Bd. XII. S. 47. f.): „Der Aussteller, welcher als Honorat verpflichtet war, den Wechsel vom Intervenienten einzulösen, ist durch Mitvorlegung des Protestes auch ohne Durchstreichung des Giros zur Klage gegen den Acceptanten legitimirt. Der Aussteller ist aber auch befugt, den Wechsel von neuem zu begeben und sein neues Giro, welches hinter der dem Domiciliaten und Honoraten von dem damaligen letzten Wechselinhaber ertheilten Quittung steht, stellt in Verbindung mit dem Protest fest, dass der Wechsel in Folge Ehrenzahlung auf den Aussteller rückläufig geworden und dass alle bis dahin auf den Wechsel gebrachten Giros ihre Bedeutung verloren haben."

[8] Vgl. oben S. 493. Anm. 52. — Das hinter durchstrichenen Giros ertheilte Giro des Ausstellers legitimirt ‚den Giratar nicht zur Klage wider den Acceptanten, wenn der Wechsel bei Verfall Mangels Zahlung nicht protestirt ist. Erk. des **R.O.H.G.** vom 4. Sept. 1874 (Entsch. Bd. XIV. S. 152): „Das **R.O.H.G.** hat für die Legitimation eines

Will der einlösende Indossant, Trassant oder Honorat den Wechsel weiter giriren, so wird er die Zwischen-Indossamente durchstreichen oder durch Protest und Quittung seine Einlösung des Wechsels darthun. [9]

---

solchen Inhabers (Wiedergiranten) Protestirung Mangels Zahlung und Besitz des Protestes gefordert. Unter dieser Voraussetzung ist angenommen, dass der Wechsel als rückläufig geworden und als von jenem Inhaber eingelöst anzusehen, und unter derselben Voraussetzung sind die hinter ihm stehen gebliebenen Vollgiro's für erloschen erachtet, weil er sie vor der Einklagung oder Weiterbegebung hätte tilgen dürfen."

— „Im vorliegenden Fall ist ein Protest nicht erhoben. Allerdings sind die Parteien einverstanden, dass der Wechsel bei Verfall von der Ausstellerin bezahlt ist, und es ist hiernach klar, dass letztere thatsächlich in der Lage war, vor der neuen Begebung die 4 Vollgiros zu durchstreichen. Allein diese Thatsache ersetzt nicht die durch den Wechsel selbst und durch wechselmässige Acte zu führende Legitimation."

— — „Freilich bedarf es zur Erhaltung des Wechselanspruchs gegen die Acceptantin keiner Protesterhebung bei der Nothadresse; allein nicht auf die materielle Fortdauer des Anspruchs in der Hand des bei Verfall letzten Inhabers, sondern auf dessen formellen Rückübergang auf die Ausstellerin kommt es an. Und da Protest nicht erhoben ist, so ist wechselrechtlich nicht constatirt, dass die Nothadresse in den Fall gekommen, den Wechsel zu bezahlen, d. h. dass die Ausstellerin den Wechsel zur Verhütung des Regresses gegen ihre Nachmänner eingelöst hat."

Vgl. Erk. d. **R.O.H.G.** vom 22. Oct. 1875 (Entsch. Bd. XVIII. S 271): „Nur wenn der Wechsel vom letzten Inhaber rite protestirt gewesen wäre, und nunmehr die Klägerin als Girantin ihn mit dem Protest vorgelegt hätte, würden ungeachtet der undurchstrichenen letzten Giro's Acceptantin und Vorderleute haben erkennen müssen, dass der Wechsel als rückläufig von der Klägerin eingelöst worden, und dass die stehengebliebenen Giro's als erloschen zu behandeln, weil die Klägerin unter dieser Voraussetzung sie unzweifelhaft hätte tilgen dürfen. Ohne diese Voraussetzung gehöriger Protestirung hat das O.H.G. die Legitimation des einlösenden Indossanten zur Weiterbegebung sowohl als zur Einklagung gegen den Acceptanten ohne vorgängige Durchstreichung der ihm folgenden Giro's wiederholt verneint. Was aber von der Legitimation zur Einklagung gegen den Acceptanten gilt, gilt selbstverständlich auch von der zur Präsentation zur Zahlung und zur Protesterhebung Mangels Zahlung."

Nicht unzweifelhaft ist, ob auch die Legitimation gegen den Acceptanten durch den Protest bedingt sei. Die bei Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 437. a. und 441. Note 1 angeführten Erkenntnisse verneinen diese Frage.

[9] Vgl. oben S 353. — Wenn der Trassant, zu dessen Ehren der Domiciliat zahlte, den Wechsel auf's Neue begeben hat, während das vom Trassanten ertheilte Giro auf ein Indossament folgt, welches auf einen Dritten lautet, insofern also die Giroreihe nicht zusammenhängt, so genügt doch die Quittung in Verbindung mit dem Protest, um den Trassanten als nunmehrigen Indossanten zu legitimiren, d. h. festzustellen, dass er den Wechsel eingelöst und damit die Reihe der folgenden Giro's ihre Bedeutung verloren hat. Erk. des **R.O.H.G.** vom 9. Decbr. 1873 (Entsch. Bd. XII. S. 48 f.).

Wesentlich ist nur der Ausweis durch Protest und Wechsel. Vgl. Erk. des **R.O.H.G.** v. 5. März 1874 (Entsch. Bd. XIII. S. 67): „Der einlösende Indossant war auch ohne Durchstreichung der späteren Indossamente vermöge des Besitzes des Wechsels und Protestes zur Klage gegen den Acceptanten legitimirt. (W.O Art. 36 51 55): Ob er selbst den Wechsel einklagt, oder sein Recht aus demselben durch Nachgiro auf einen Dritten übertrug, erscheint der Sache nach gleichgültig; Kläger muss mit Rücksicht auf die den Wechsellauf feststellenden Proteste in

In einer andern Stellung, als der Trassant, ist der Mitaussteller eines eigenen Wechsels; er würde durch Einlösung nicht ein Recht zu Weiterbegebung des Wechsels erlangen.[10]

Auch den noch nicht protestirten Wechsel kann der Indossant von dem Inhaber wieder erwerben und sich nun durch die bis auf ihn, den Einlösenden, gehende Giro-Reihe legitimiren.[11]

Jeder frühere Wechselnehmer (Remittent oder Indossatar) ist durch den Besitz des protestirten Wechsels legitimirt.[12]

---

gleicher Weise, wie sein Indossant, auch ohne Durchstreichung der Zwischenindossamente für legitimirt gelten." — Vgl. oben S. 525. Anm. 39.

[10] Der Mitaussteller des eigenen Wechsels erlangt nicht durch Einlösung das Recht zur Weiterbegebung. Erk. d. **R.O.H.G.** vom 15. Febr. 1875 (Entsch. Bd. XVI. S. 39): „Kläger kann kein auf ihn lautendes Indossament des Remittenten aufweisen; es fehlt somit an dem Requisit wechselmässiger Legitimation: einer zusammenhängenden, vom Remittenten ausgehenden, bis auf den Kläger hinunterreichenden Reihe von Indossamenten. — Da N. als Mitunterzeichner für den Wechselbetrag solidarisch verhaftet war, so konnte es sich, wenn er den Wechsel einlöste, nur darum handeln, welche Rechte ihm in Folge dessen gegen den mitverpflichteten Aussteller des Papiers zustanden, in keinem Falle erlangte er, zumal ohne Giro, das Recht der Weiterbegebung des Wechsels. Dieser hatte durch die erfolgte Zahlung von Seite eines der Verpflichteten sein Ziel erreicht und konnte vom Inhaber nicht zu Begründung neuer wechselmässiger Verbindlichkeiten benutzt werden." — Vgl. auch oben S. 336. Anm. 4.

[11] Vgl. Erk. d. **R.O.H.G.** v. 24. Jan. 1871 (Entsch. Bd. I. S. 247): „Der Acceptant, dem ein Wechsel zur Zahlung präsentirt wird, hat die Legitimation des Präsentanten als Eigenthümer des Wechsels zu prüfen. Als solcher ist nur derjenige Inhaber eines indossirten Wechsels anzusehen, den — abgesehen von Blanco-Giro's — eine zusammenhängende, bis auf ihn heruntergehende Reihe von Indossamenten legitimirt. — — Allerdings darf nach Art. 55 ein Indossant, der im Regresswege einen seiner Nachmänner befriedigt, also einen gehörig präsentirten und protestirten Wechsel eingelöst hat, sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen. Er erscheint auch ohne diesen Durchstrich vermöge des Besitzes der Tratte und des Protestes seinerseits zum Regress und zur Belangung des Acceptanten legitimirt. Aber im vorliegenden Falle handelt es sich um eine Tratte, die nicht im Regresswege eingelöst, sondern von einem Indossanten durch Befriedigung eines seiner Nachmänner wiedererworben war und zur Erlangung des Regresses dem Acceptanten erst präsentirt werden musste. Für die Legitimation zu dieser Präsentation entscheidet der Art. 36; und dieser, indem er für den Präsentanten eine zusammenhängende, bis auf ihn heruntergehende Reihe von Indossamenten fordert, bestimmt zwar, dass ausgestrichene Indossamente bei der Legitimationsprüfung als nicht vorhanden angesehen werden, besagt aber nicht, dass Indossamente, welche vermöge bestimmter Beziehungen einzelner Indossanten zu einander hätten ausgestrichen werden können, jedoch nicht ausgestrichen sind, als nicht geschrieben gelten sollen. Mit anderen Worten: er verlangt eine formale, aus dem Wechsel selbst ablesbare Continuität der Indossamente; nicht aber obtrudirt er dem Präsentaten eine schwierige, aus der materiellen Rechtsstellung einzelner Giratare zu entscheidende Prüfung der Frage, ob stehengebliebene Giro's von dem Präsentanten oder seinem „Autor" hätten vernichtet werden dürfen."

[12] Vgl. oben Anm. 6 (Erk. d. R.O.H.G. v. 16. Oct. 1874).

§. 11. Zahlung oder Ausfolge an den nicht legitimirten Inhaber.

Wenn der Präsentant nicht legitimirt (die Giro-Reihe lückenhaft oder die Identität nicht hergestellt) erscheint, so hat ihm der Bezogene oder Regressschuldner die Zahlung zu verweigern, wenn er sie nicht auf eigene Gefahr oder gegen Sicherstellung für die Richtigstellung des Mangels leisten will.[1] Er kann, wenn er sich ausser Obligo zu setzen wünscht, die Wechselsumme deponiren.[2]

§. 12. Zahlung an den Bevollmächtigten. Quittung.

Statt des legitimirten Inhabers kann ein Bevollmächtigter oder Cessionar desselben, der sich als solchen ausweiset, die Zahlung fordern und empfangen.

Eine Processvollmacht, wenn sie nicht speciell die Ermächtigung zur Zahlungserhebung begreift, legitimirt zu dieser nicht. Auch der Besitz des Wechselpapiers ermächtigt nicht zur Zahlungserhebung.[1]

An den Ueberbringer des quittirten Wechsels kann die Zahlung geleistet werden, soferne der Zahlende zu der Annahme berechtigt war, dass derjenige, welcher die Quittung überbringt, wirklich von dem legitimirten Inhaber des Wechsels beauftragt sei, die Zahlung in Empfang zu nehmen. Vgl. auch §. 7.

Insoferne findet also eine Legitimation mittelst Quittung

---

[1] Namentlich kommt es vor, dass der letzte Indossant bei Uebermachung eines Wechsels vergisst, sein Giro zu unterzeichnen, oder dass die Bezeichnung des Präsentanten eine Unrichtigkeit enthält. Ist nun bei Empfang eines solchen Wechsels die Verfallzeit so nahe, dass ihn der Inhaber an seinen Geber nicht mehr zurücksenden und rechtzeitig wiedererhalten kann, so garantirt er dem Bezogenen, der zur Zahlung bereit ist, bei dem Quittungsvermerke das fehlende oder das unrichtige Giro: „Empfangen, unter Garantie des fehlenden Giro's", „Empfangen, unter Garantie des unrichtigen Giro's" (Schiebe, d. Lehre v. d. Wechselbr. 4. Aufl. §. 169). Mit dieser Gewährleistungs-Zusage wird indess der Präsentant nur dann sich begnügen, wenn er den Betreffenden als vollkommen zahlungsfähig kennt.

[2] Hartmann a. a. O. §. 120 bei Anm. 48.

[1] Erk. d. R.O.H.G. v. 4. Juni 1873 (Entsch. Bd. X. S. 151 f.): Der Besitz des Wechsels allein genügt zur Legitimation des Inhabers dazu nur bei einem Blanco-Indossament. Im Uebrigen ergeben die Art. 17. 36. d. W.O. die Erfordernisse der Herstellung der Legitimation zur Einkassirung der Wechselsumme. Die W.O. ermächtigt in einzelnen Fällen, ohne Indossament oder Vollmacht, den Wechselinhaber zu gewissen bestimmten Rechtshandlungen (z. B. Art. 26. 29. 86, sowie beim Rücklauf des Wechsels); aber dadurch wird die Regel, dass der blosse Besitz des Wechsels nicht zu allen Rechtshandlungen, namentlich nicht zur Einkassirung der Wechselsumme ermächtigt, nur bestärkt."

statt, sei es dem Bezogenen, sei es dem Regressschuldner gegenüber. [2]

§. 13. Recht auf den Wechsel.

Legitimiren muss sich auch, wer ein Recht auf den Wechsel geltend macht und damit erst Inhaber des Wechsels oder eines Exemplars des Wechsels werden will, also namentlich, wer die Ausfolge eines zur Annahme versandten Duplicates von dem Verwahrer desselben fordert. Er muss sich als Indossatar oder auf andere Weise legitimiren (s. Duplicate §. 7). Ebenso, wer die Ausfolge des Originalwechsels von dem Verwahrer desselben auf Grund einer Copie beansprucht (s. Copie §. 6). Endlich muss, wer einen ihm abhanden gekommenen Wechsel in Anspruch nehmen will, sich als den Eigenthümer desselben legitimiren (s. Verlorener Wechsel §. 4. II.).

§. 14. Legitimation dem Eigenthümer des Wechsels gegenüber.

Der legitimirte Inhaber ist nicht immer der wirkliche Eigenthümer des Wechsels. Dem letzteren kann der Wechsel abhanden gekommen und durch Dritte an den Inhaber gelangt sein. Hier erfordert nun die Sicherheit des Verkehrs, dass ein formell legitimirter Inhaber, sofern ihm nicht eine Ordnungswidrigkeit zur Last fällt, gegen ihm nicht bekannte Ansprüche Dritter gesichert bleibe. Er kann deshalb zur Herausgabe des Wechsels nur dann angehalten werden, wenn er bei Erwerb des Wechsels von jenen Rechten eines Dritten entweder wirklich Kenntniss hatte oder bei ganz gewöhnlicher Aufmerksamkeit diese Kenntniss haben konnte. Ist dies nicht der Fall, so bleibt der durch die Form des Wechsels, resp. die formell ordnungsmässige Reihe der Indossamente legitimirte Inhaber auch dem ursprünglichen Eigenthümer gegenüber ebenso legitimirt, wie der Acceptant oder Regressschuldner ihm nicht mit Berufung auf jene Ansprüche Dritter die Zahlung verweigern kann.

Im Einzelnen ist zu bemerken:

1. Der Besitzer des Wechsels kann formell, d. h. durch zusammenhängende Reihe von Indossamenten, legitimirt sein, wäh-

---

[2] Verschieden von diesem Fall, ist der oben §. 10 bei Anm. 6 u. 9 erörterte, wo die Quittung eines Dritten den Erwerb des Wechsels von demselben darthut.

rend gleichwohl materiell sein Recht ein mangelhaftes ist. Die Begebung erfolgte nicht in der Weise, wie die Giroreihe besagt. Namentlich kann entweder eines der Indossamente gefälscht oder ein Blanco-Indossament missbraucht worden sein, indem es etwa von dem Finder oder Dieb (ohne Ausfüllung oder mit Einsetzung seines Namens als Indossatars) weiter begeben wurde. Wer nun auf diese Weise schliesslich in den Besitz des Wechsels gelangt ist, kann, unerachtet des formellen Zusammenhanges der Giroreihe, ein Recht auf den Wechsel (dem Verlierer gegenüber) nicht behaupten, wenn er zur Zeit seines Erwerbs in bösem Glauben gewesen, d. h. wusste, dass die Person, welche ihm den Wechsel übertragen will, nicht dazu berechtigt ist, oder dass der Wechsel einem früheren Inhaber gestohlen oder verloren, wenn gleich von einem spätern in gutem Glauben erworben ist.[1]

Dem bösen Glauben steht aber in dieser Hinsicht die grobe Fahrlässigkeit gleich.[2] Wer, obschon ihm nicht nachgewiesen werden kann, dass er die positive Kenntniss und das Bewusstsein jener seinem Rechtserwerb entgegenstehenden Berechtigung eines Dritten gehabt, doch den Wechsel unter Umständen an sich gebracht hat, welche ihm bei der gewöhnlichsten und im geordneten Geschäftsverkehr unerlässlichen Aufmerksamkeit nahe legen mussten, dass eine unbefugte Begebung vor- oder in der Mitte liege, — muss ebenso behandelt werden, wie wenn er die Erkundigung, welche er schuldhafter Weise unterlassen, angestellt und damit das Bewusstsein der Unrechtmässigkeit erlangt hätte. In dieser Hinsicht hat der Nehmer insbesondere die Identität des veräussernden Wechselinhabers mit demjenigen, auf welchen das letzte Giro lautet[3], resp. dessen Echtheit, und die Veräusserungsfähigkeit seines Gebers zu beachten.

2. Fehlt es an dem formellen Zusammenhang der Giroreihe, so konnte der Besitzer des Wechsels diesen ohne grobe Fahrlässigkeit nicht erwerben; er kann also dem rechtmässigen Eigenthümer gegenüber eine Legitimation nicht behaupten. Er ist überhaupt nicht legitimirter Wechselinhaber.

---

[1] Vgl. Thöl, W.R. 4. Aufl. §. 176. S. 706 f.

[2] W.O. Art. 74 (s. unter Verlorener Wechsel).

[3] Vgl. Goldschmidt's Zeitschr. f. d. Handelsrecht. Bd. IV. S. 167. Arch. f. d. Wechselrecht. Bd. XII. S. 325.

§. 15. Legitimation für die Präsentation zur Annahme, Protesterhebung und andere wechselrechtliche Handlungen.

I. Die Präsentation zur Annahme und der Auftrag zur Protesterhebung Mangels Annahme kann von jedem Inhaber des Wechsels, auch wenn er nicht durch Giro als Eigenthümer legitimirt ist, geschehen.[1]

II. Hingegen Mangels Zahlung kann nur der rechtmässige Wechselinhaber Protest erheben lassen.[2]

III. Zur Regressforderung Mangels Annahme ist jeder Wechselnehmer legitimirt, welcher den Protest Mangels Annahme in Händen hat.[3]

IV. Die Sicherheitsleistung wegen Unsicherheit des Acceptanten kann jeder Besitzer des acceptirten Wechsels fordern.[4]

V. Die Regressklage Mangels Zahlung setzt zwar die Legitimation des Klägers durch Zusammenhang der Indossamente voraus, nicht aber auch, dass er es ist, welcher den Protest erheben liess.[5]

§. 16. Ausländisches Recht in Betreff der Legitimation.

A. Europäische Rechte.

Dänemark.

Verordn. v. 1825. §. 6 s. oben S. 430.
§. 20 s. oben S. 254. §. 60 s. oben S. 355.

Holland.

H.G.B. Art. 165. Der Vorzeiger eines an ihn nicht indossirten Wechsels, welcher schriftlich beweisen kann, dass derselbe ihm durch den Inhaber zur Einforderung zugesandt worden ist, kann die Zahlung unter Bürgschaftsleistung fordern und Mangels Zahlung protestiren lassen.

Art. 166 s. unter Indossament §. 8.

Portugal.

H.G.B. Art. 386. Wer überhaupt einen Wechselbrief in Händen hat, kann den Wechsel in Fällen, in welchen ihm die Protesterhebung obliegt, protestiren lassen, und die Zahlung desselben verlangen, insoferne er dafür Sicherheit leistet und zugleich schriftlich nachweist, dass ihm der Wechsel übermacht worden sei, um dessen Incasso zu besorgen.

---

[1] Vgl. Präsent. zur Annahme §. 1.
[2] Vgl. Protest §. 4. Ziff. I.
[3] Vgl. Regress M. Annahme §. 5.
[4] Vgl. Unsicherheit des Acceptanten §. 5.
[5] Vgl. oben §. 10 bei Anm. 6 flg.

Schweiz.

Canton Aargau. W.O. §. 21. Abs. 2. Der Zahlende ist nicht verpflichtet, die Echtheit der Indossamente zu prüfen. Hingegen kann er die Legitimation über die Person des Inhabers verlangen, und wenn diese nicht beigebracht wird, den Betrag des Wechsels in gerichtliche Deposition geben.

Canton Basel-Stadt. W.O. §. 39. Abs. 3 wie Aargau.

Canton Bern. W.O. §. 39 wie Aargau.

Canton Luzern. W.O. §. 39 wie Aargau.

Canton Schaffhausen. W.O. §. 39 wie Aargau.

Canton Solothurn. W.O. §. 39 wie Aargau.

Canton Waadt. W.O. Art. 36. Der Zahler eines Wechselbriefs kann die Berichtigung desselben einem unbekannten Inhaber verweigern, wenn dieser nicht die Identität seiner Person und sein Eigenthumsrecht an den Wechsel nachweisen kann; in solchem Falle kann jedoch der Inhaber seinerseits die Hinterlegung der Summe fordern.

Canton Zürich. W.O. §. 20. Wechsel, welche von fremden Unbekannten angewiesen werden, können, bis sich ein solcher Präsentant gehörig legitimirt hat, zurückgewiesen werden.

§. 22. Wer einen Wechselbrief einzieht oder acceptirt, haftet dem Zahler oder Abnehmer dafür, dass er das Eigenthum des bezahlten Briefes oder Assegno auf rechtmässige Art an sich gebracht hat.

Spanien.

H.G.B. Art. 499. Der Inhaber eines Wechsels, der dessen Zahlung einfordert, ist, wenn der Zahler es verlangt, verbunden, die Identität seiner Person durch Documente oder durch Personen, die ihn kennen oder für die Identität seiner Person sich verbürgen, zu beweisen.

Art. 539. Hat ein Indossant den wegen Nichtzahlung protestirten Wechsel eingelöst, so tritt er in alle Rechte des Inhabers ein, gegen den Aussteller, die früheren Indossanten und gegen den Acceptanten.

B. Ausser-Europäische Länder.

Argentinische Republik.

H.G.B. Art. 866. Wer einen Wechsel unterzeichnet, ist zur Zahlung des Betrags verpflichtet, obgleich der Wechsel betrüglich durch irgend einen Mittelsmann übertragen wurde, sobald der Inhaber ihn gutgläubig, im Verlauf seiner gewöhnlichen Geschäfte, von einer zur Uebertragung befugten Person erhalten hat.

Art. 870. Der Wechselinhaber ist schuldig, wenn der Zahler es fordert, die Identität seiner Person durch Urkunden oder Personen, welche für dieselbe bürgen, nachzuweisen.

Bolivia.

H.G.B. Art. 393. Die Inhaber haben die Zahlung des Wechsels mit Beachtung der Vorschrift von Art. 376 (in Betreff der Zahlungszeit) zu fordern und dabei die Identität ihrer Person nachzuweisen, wenn der Zahlende es fordert.

Brasilien.

H.G.B. Art. 386. Der Inhaber eines Wechsels, welcher dessen Betrag erhoben hat, sowie jeder Indossant bleibt dem Zahler gegenüber regresspflichtig für die Giltigkeit der vorhergehenden Indossamente verhaftet (Art. 360).

Chile.

H.G.B. Art. 715 übereinstimmend mit Spanien H.G.B. Art. 499.

Mexico.

H.G.B. Art. 391 wie Spanien H.G.B. Art. 499.

Nicaragua.

H.G.B. Art. 275. Der Besitzer eines Wechsels wird als rechtmässiger Inhaber vermuthet, wenn sich nicht ein Mangel seiner Identität ergibt; wer aber vor Verfall zahlt, entledigt sich seiner Haftung für den Wechselbetrag nicht, wenn sich ergibt, dass er nicht an die berechtigte Person bezahlt hat.

Uruguay.

H.G.B. 887 wie Spanien H.G.B. 499.

Lesensunkundige s. Fähigkeit §. 3. S. 447.

Liechtenstein s. Einleitung §. 3 bei Anm. 7.

Lieferung des Wechsels s. Begebung §. 9. S. 138.

Liquidität s. Process.

Literatur s. Einleitung §. 4.

Luzern s. Einleitung §. 3 bei Anm. 20.

M.

Mäkler oder Sensale sind die amtlich bestellten Vermittler für Handelsgeschäfte. Sie unterliegen den Vorschriften des Allg. D. Handelsgesetzbuches[1]. Ueber ihre Mitwirkung bei Wechselgeschäften s. unter Wechselschluss.

Malta s. S. 16.

Mandat s. S. 395. Anm. 8. Vgl. Anweisung.

Mangelhafter Wechsel.

---

[1] H.G.B. Art. 73. Der Handelsmäkler muss ohne Verzug nach Abschluss des Geschäfts jeder Partei eine von ihm unterzeichnete Schlussnote, welche die in dem vorhergehenden Artikel als Gegenstand der Eintragung bezeichneten Thatsachen enthält, zustellen.

Bei Geschäften, welche nicht sofort erfüllt werden sollen, ist die Schlussnote den Parteien zu ihrer Unterschrift zuzustellen und jeder Partei das von der anderen unterschriebene Exemplar zu übersenden.

Verweigert eine Partei die Annahme oder Unterschrift der Schlussnote, so muss der Handelsmäkler davon der anderen Partei ohne Verzug Anzeige machen.

Art. 74. Der Handelsmäkler ist verpflichtet, den Parteien zu jeder Zeit auf Verlangen beglaubigte Auszüge aus dem Tagebuche zu geben, die Alles enthalten müssen, was von dem Mäkler in Ansehung des die Parteien angehenden Geschäfts eingetragen ist.

Art. 76. Der Abschluss eines durch Handelsmäkler vermittelten Vertrages ist von der Eintragung desselben in das Tagebuch oder von der Aushändigung der Schlussnoten unabhängig.

Diese Thatsachen dienen nur zum Beweise des abgeschlossenen Vertrages.

Art. 77. Das ordnungsmässig geführte Tagebuch, sowie die Schlussnoten eines Handelsmäklers liefern in der Regel den Beweis für den Abschluss des Geschäfts und dessen Inhalt.

Jedoch hat der Richter nach seinem durch die Erwägung aller Umstände geleiteten Ermessen zu entscheiden, ob dem Inhalte des Tagebuchs und der Schlussnoten ein geringeres Gewicht beizulegen, ob die eidliche Bestärkung durch den Mäkler oder andere Beweise zu fordern, ob insbesondere die Weigerung einer Partei, die Schlussnote anzunehmen oder zu unterzeichnen, für Beurtheilung der Sache von Erheblichkeit sei.

Art. 81. Jedes Verschulden des Handelsmäklers berechtigt die dadurch beschädigte Partei, Schadloshaltung von ihm zu fordern.

D.W.O. Art. 7. Aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels (Art. 4) fehlt, entsteht keine wechselmässige Verbindlichkeit. Auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossament, Accept, Aval) keine Wechselkraft.

§. 1. Unförmlicher Wechsel.

Der Wechsel ist eine Willenserklärung. Diese aber kann nach der streng formalen Natur des Wechsels nur insoweit wirksam sein, als sie den bestehenden Formvorschriften entsprechend sich ausgedrückt findet. Eine Urkunde, welche ein Wechsel sein soll, aber es wegen mangelnder Form nicht ist, begründet keine wechselmässige Verbindlichkeit. Eine Urkunde, welche nach der Absicht der Ausstellers eine Tratte sein sollte, aber ein wesentliches Erforderniss der Tratte nicht enthält, ist keine Tratte, begründet also keine Wechselverbindlichkeit des Ausstellers. Man nennt ein solches Papier, insoferne es ein Wechsel sein soll, aber nicht ist, einen unförmlichen Wechsel (Bastardwechsel).[1]

§. 2. Die anschliessenden Wechselerklärungen.

Ebendeshalb, weil das Papier kein Wechsel ist, haben auch die weiteren auf dasselbe gesetzten Erklärungen, welche Wechselerklärungen sein wollen, nemlich Accept, Indossament, Aval, keine Wechselkraft. Denn sie nehmen einen Wechsel zur Voraussetzung, an welchen sie sich anschliessen sollen. Das Accept oder Indossament einer Urkunde, welche kein Wechsel ist, kann nicht als Wechselaccept, Wechselindossament gelten.

Von dieser durch Mängel des Grundwechsels bewirkten ist diejenige Ungiltigkeit der anschliessenden Wechselerklärung zu unterscheiden, welche aus einem dieser letzteren selbst anhängenden Mangel hervorgeht. Ist das Accept, Indossament u. s. f. an und für sich ungiltig, so kann doch der Wechsel im Uebrigen giltig sein.[1]

Eine Wechselerklärung, welche sich nicht in der Weise an die ungiltige Wechselerklärung anschliesst, dass sie letztere zu ihrer

---

[1] Ueber die Erfordernisse der Tratte s. oben S. 391—424; des Eigenen Wechsels s. S. 320—323. Ueber die Frage, ob ein mangelhafter Wechsel als Anweisung bezw. Schuldschein gelten könne, s. oben S. 392 bei Anm. 9 und S. 335. §. 18.

[1] Vgl. oben S. 494. f. — Ueber den Einfluss einer Lücke in der Reihe der Indossamente auf die Legitimation des Wechselinhabers s. unter Legitimation §. 2.

Voraussetzung hätte, wird durch die Mängel derselben nicht ungiltig. Wenn z. B. das Accept mangelhaft oder gefälscht ist und daher keine Verpflichtung des Bezogenen erzeugte, so bleibt doch die Regressverbindlichkeit des Trassanten und der Indossanten, die Formrichtigkeit der Tratte und den Zusammenhang der Indossamente vorausgesetzt, in Kraft. Wenn ein Indossament mangelhaft ist, so hat dies auf die Verpflichtung des Trassanten und des Acceptanten und die Wirksamkeit der dem mangelhaften vorangehenden Indossamente keinen Einfluss.

§. 3. Zerstörung der Wechselform.

Dem ursprünglichen Mangel der Form steht es gleich, wenn diese, ganz oder theilweise, nachgehends zerstört worden ist und also bei Geltendmachung des Wechselanspruches nicht vorhanden ist.

Ein zerrissener Wechsel ist, im Allgemeinen betrachtet, kein Wechsel. Das Schriftfragment, welches die wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels nicht vollständig enthält, ist zu Begründung eines wechselmässigen Anspruchs nicht geeignet. Wenn aber ein nur durch Zufall oder Versehen, also nicht in der Absicht, die Wechselform zu zerstören, geschehener Riss durch Zusammenkleben reparirt erscheint, so schadet jener früher defecte Zustand der Giltigkeit des nunmehr wieder vollständigen Wechsels nicht. Ja selbst in zerrissenem Zustand kann unter Umständen das Wechselpapier noch als Träger eines giltigen Wechsels erscheinen. Doch ist dies bestritten. [1]

---

[1] Das **R.O.H.G.** (Erk. vom 3. Oct. 1873, Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 193. b.) hat ausgesprochen, es sei ein zerrissener Wechsel nicht unbedingt ungiltig, sondern nur, wenn zu vermuthen, dass er in Absicht der Cassation zerrissen worden. Ferner (Erk. v. 8 März 1872. Entsch. Bd. V. S. 245. f.): Die zufällige oder durch den natürlichen Gang der Dinge, insbesondere durch Abnutzung herbeigeführte Verletzung einer ihrem wesentlichen Inhalte nach erhaltenen Urkunde gestatte nicht, die nur bei absichtlicher Zerstörung gebotene Annahme, es habe die Urkunde als solche, also als beweisendes Document, vernichtet werden sollen. Dagegen in dem Erk. v. 9. Jan. 1874 (Entsch. Bd. XII. S. 194): „Ein zerrissener Wechsel kann nicht zur Begründung eines Wechselanspruchs dienen. Ebenso wie in der Durchstreichung der Schrift eines Wechsels liegt in der Zerreissung des Wechselbriefes eine Zerstörung der Form des Wechsels. Ein Wechsel, der zerrissen ist, kann daher in diesem Zustande keine Beweiskraft und Gültigkeit weiter beanspruchen, ist vielmehr, wenigstens zunächst, weil in seiner Form zerstört, als vernichtet und nicht mehr bestehend zu betrachten. Dabei ist gleichgültig, ob bei Vorlage des Wechsels die auseinandergerissenen Theile durch Zusammenkleben oder in sonstiger Weise wieder mit einander verbunden sind oder nicht; denn der Augenschein gibt keinen Aufschluss darüber, wann die künstliche Wiedervereinigung vorgenommen worden ist, und die Folgen der einmal zerstörten Form sind

Sind Randstreifen abgeschnitten, so wird hiedurch die Giltigkeit des Wechsels aufgehoben, wenn nach Lage der Sache anzunehmen ist, dass etwas auf den Wechsel bezüglich Gewesenes von Erheblichkeit dadurch habe beseitigt werden sollen.[2]

Findet sich eine Wechselerklärung ganz oder theilweise durchstrichen, so ist sie insoweit, als der Durchstrich sich erstreckt, rechtlich nicht mehr vorhanden. Was durchstrichen ist, hat keine wechselrechtliche Wirkung.[3]

Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Durchstrich absichtlich oder durch Versehen, und im ersteren Falle, ob von einem dazu Befugten oder ob er widerrechtlich geschehen ist.[4]

---

ihrer Natur nach von bleibender Wirkung."

Diese letztere Entscheidung hat den Fall im Auge, wo der Wechsel wirklich auseinandergerissen und somit der Form nach zerstört worden ist. Vgl. Borchardt, Zus. 193. d.

Thöl (W.R. 4. Aufl. §. 183) erachtet einen zerstückelten, wenn auch wieder zusammengefügten Wechsel für ungiltig, ohne Rücksicht auf die Ursache der Zerstückelung, ausgenommen den Fall, da augenscheinlich die Ursache der Zerstückelung nichts weiter als Abnutzung des Papiers durch den Umlauf ist.

[2] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 3. Febr. 1874 (Entsch. Bd. XII. S. 372 f.): „Als eine (für den Wechselprocess geeignete) tadellose Urkunde kann diejenige nicht gelten, welche wegen irgend eines Mangels oder einer Unregelmässigkeit entweder überhaupt Zweifel darüber entstehen lässt, ob sie dasjenige, was der Producent dadurch beweisen will, vollständig in Gewissheit bringe, oder selbst Veranlassung zu der Annahme gibt, dass Umstände stattgefunden haben, welche ihre Wirksamkeit aufzuheben oder zu beschränken geeignet waren."

— „Dass Abschneidungen eines Theils des zu Wechselurkunden benutzten Papiers vorkommen können, welchen keine deren Integrität aufhebende oder Verdacht erregende Wirkung beigelegt werden darf, ist zweifellos; sobald nämlich dadurch der Wechsel selbst nicht betroffen, auch nicht zu der Vermuthung Anlass gegeben wird, dass etwas auf den Wechsel bezüglich Gewesene und zu demselben Gehörige habe beseitigt werden sollen."

[3] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 3. Febr. 1871 (s. oben S. 46. Anm. 2). Thöl, W.R. 4. Aufl. §. 183. Nr. I. — Hartmann, W.R. §. 70. Anm. 1.

Das Wechsel-Gesetz für Ungarn v. 1876 bestimmt in §. 6. Alin 3 u. 4: „Dem Mangel eines wesentlichen Erfordernisses ist gleichzuhalten, wenn dasselbe in dem Wechsel absichtlich durchgestrichen worden ist."

„Die erfolgte Durchstreichung ist bis zum Beweis des Gegentheils als eine absichtliche zu betrachten."

[4] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 17. Dec. 1875 (Entsch. Bd. XIX. S. 270): „Die Ausstreichung einer Wechselerklärung ist das Zeichen, dass sie als nicht geschrieben zu gelten habe, dass sie vernichtet sei. Was im Wechsel ausgestrichen ist, erscheint der Form nach zerstört, und da die wechselrechtlichen Wirkungen sich wesentlich an die Form knüpfen, so folgt, dass es ohne Belang ist, aus welchem Grund die Ausstreichung erfolgte, und ob sie von einem Berechtigten oder Unberechtigten ausging. Ebenso ist es unerheblich, ob das Durchstrichene völlig unleserlich geworden oder ob noch zu erkennen ist, wie es gelautet hat. Der Nachweis, dass die Ausstreichung aus Versehen erfolgt oder von einem Unberechtigten ausgegangen sei, kann, der Natur der Sache nach, die zerstörte Form nicht wiederherstellen und kann, dem Geiste des Wechselrechts nach, dieselbe nicht

Die wechselrechtliche Wirkung der durchstrichenen Worte kann auch nicht etwa dadurch, dass dieselben noch leserlich geblieben, aufrecht erhalten werden.[5]

Aber nicht jeder Durchstrich, welcher sich auf einem Wechsel findet, beeinträchtigt die Wirksamkeit des Wechsels und aller auf demselben noch undurchstrichen befindlichen Wechselerklärungen. Der Durchstrich eines unwesentlichen Theiles bewirkt nicht die Ungiltigkeit des Wechsels selbst.[6] So z. B. ist der Durchstrich des vom Inhaber auf den Wechsel, welcher nun Mangels Zahlung protestirt wird, gesetzten Quittungsvermerks statthaft und üblich.[7]

---

ersetzen. Wesentlich ist daher nur, dass der Augenschein klar erkennen lasse, es habe eine Durchstreichung wirklich stattgefunden."

[5] Das Erk. des **R.O.H G.** v. 5. Sept. 1871 (Entsch. Bd. III. S. 93) sagt: „Die Form des Wechsels wird zerstört durch Tilgung der wesentlichen Unterschrift. Auch eine nach dem Durchstreichen lesbar gebliebene Unterschrift ist getilgt, weil die Striche besagen, dass ihre Bedeutung, insbesondere die durch sie übernommene Verpflichtung erloschen ist. Mag die Unterschrift auch zur Zeit der Protesterhebung existirt haben, so beweist dies nur, dass damals ein gültiger Wechsel bestand."

— Uebrigens kann ein Durchstrich, welcher die betreffenden Worte unleserlich macht, insofern in seiner Wirkung weitergehen, als nun die Erheblichkeit desselben, obschon er vielleicht unwesentliche Worte betroffen, angenommen werden mag. Vgl. Erk. des **R.O.H.G.** v. 3. Feb. 1874 (Entsch. Bd. XII. S. 372. f.): „Eine unlesbar machende Ausstreichung von Vermerken, welche die Bestimmung gehabt haben konnten, die Verbindlichkeit der Wechselverhafteten als erloschen oder dem Umfange nach verringert erscheinen zu lassen, hebt diejenige volle Beweiskraft des Wechsels auf, welche für den Wechselprocess erforderlich ist. Vgl. auch oben Anm. 2. — Vgl. Thöl a. a. O. nach Note 12.

[6] Ein Ausstreichen des Valutabekenntnisses, der Deckungsclausel etc. ist ohne Einfluss auf die Giltigkeit des Wechsels.

[7] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 8. Sept. 1871 (Entsch. Bd. III. S. 98): „Die Thatsache, dass der Inhaber eines Wechsels eine Quittung auf denselben gesetzt, begründet an und für sich weder eine Zerstörung des Wechsels, noch eine Entlastung der Wechselverpflichteten, denn so lange der Quittirende den Wechsel in Händen behält und Herr desselben ist, steht es ihm frei, die präsumtiv blos vorbereitete Quittung wieder zu durchstreichen und hierdurch werthlos zu machen. Die auf einem Wechsel befindliche Quittung, welche durchstrichen ist, muss als nicht vorhanden gelten."

„Es ist ein im kaufmännischen Verkehr gewöhnliches, und aus der Bestimmung in §. 39 der Wechsel-Ordnung, dass der Wechselschuldner nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels zu zahlen brauche, sehr erklärliches Verfahren, dass der Inhaber des Wechsels, um diesen einzucassiren, im Voraus seine Quittung auf denselben setzt, und ihn so zur Zahlung präsentiren lässt. Der Wechselinhaber riskirt hierbei nichts, da er, falls Zahlung nicht erfolgt, sofort den Quittungsvermerk streichen und hierdurch unschädlich machen kann; auch ist klar, dass derjenige, welcher einen von ihm selbst präsentirten Wechsel mit der Aufforderung zum Zahlen präsentiren lässt, hiermit auf das Unzweideutigste ausspricht, dass die fragliche Quittung nur eine vorläufige, nur für den Fall der Zahlung beigefügte, im Falle der Nichtzahlung aber wieder zu löschende sei."

Wurde aber z. B. die Unterschrift des Wechselausstellers ausgestrichen, so ist das Papier kein Wechsel mehr.[8]

Auch solche Durchstriche können erheblich werden, welche zwar nicht die formelle Giltigkeit des Wechsels beseitigen, aber die Rechte der Wechselverbundenen beeinträchtigen, so z. B. des Domicilvermerks[9], die Tilgung des Acceptes.[10]

Andere Durchstriche sind relativ, d. h. für die wechselmässige Haftbarkeit eines bestimmten Wechselverbundenen unerheblich, während sie die Verbindlichkeit eines andern aufheben können. So z. B. wird die Verpflichtung des Trassanten nicht durch Tilgung des für ihn gegebenen Aval, wohl aber wenn ein Aval für das Accept durchstrichen ist, alterirt. Die Frage, ob der Durchstrich der Unterschrift eines Mitausstellers den Aussteller befreit, ist in der Regel zu verneinen;[11] doch kann sich aus der (civilrechtlichen) Regressberechtigung gegen jenen eine Einrede ergeben.

Unzulässig ist, einer Wechselerklärung mittelst theilweisen Durchstrichs einen andern Sinn zu geben, z. B. die Einschränkung des Acceptes auszustreichen (soferne nicht etwa feststeht, dass dies mit Zustimmung des Acceptanten geschah).[12]

Dem Ausstreichen steht jede andere Art der Tilgung gleich.[13]

---

[8] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 5. Sept. 1871 (Entsch. Bd. III. S. 93): „Zu den wesentlichen Bestandtheilen eines gezogenen Wechsels gehört die Unterschrift des Ausstellers. Fehlt diese, so ermangelt der Wechsel der Form, ohne welche Wechselrecht weder ent- noch bestehen kann. Denn das Wechselversprechen haftet an der gesetzlich bestimmten Form; seine rechtliche Existenz erlischt also durch deren Zerstörung, und die Form wird zerstört durch Tilgung der wesentlichen Unterschrift. Die übliche Tilgung ist das Durchstreichen (cancellare). Auch eine nach dem Durchstriche lesbar gebliebene Unterschrift ist getilgt, weil die Striche besagen, dass ihre Bedeutung, insbesondere die durch sie übernommene Verpflichtung erloschen ist."

„Dass die Unterschrift zur Zeit der Protesterhebung bestand, mag richtig sein. Das beweist, dass damals ein formgiltiger Wechsel bestand. Aber nachdem sie durchstrichen worden, hat sie ihre wechselrechtliche Bedeutung und damit der Wechsel seine Existenz verloren. Die Klage aus diesem nicht mehr vorhandenen Wechsel ist sonach unbegründet."

[9] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 20. Febr. 1874 (Entsch. Bd. XII. S. 431), vgl. oben S. 227 §. 4. Anm. 1. und S. 228. Anm. 2.

[10] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 17. Oct. 1873 (s. oben S. 46. Anm. 3).

[11] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 19. Juni 1875 (s. oben S. 417. Anm. 3): „Das wesentliche (formelle) Erforderniss einer Unterschrift ist noch erfüllt."

[12] Der Acceptant haftet nur nach Massgabe des Acceptes, welches er gegeben hat. Vgl. oben S. 37 f.

[13] So z. B. durch Ueberkleben mit einem Papierstreifen, vgl. unter Legitimation §. 4. Anm. 6.

§. 4. Undeutlichkeit.

Die Undeutlichkeit einer Wechselerklärung kann dieselbe unwirksam machen, wenn hiedurch Ungewissheit über den gewollten Inhalt in einem wesentlichen Punkt entsteht.[1] Indess ist für gewisse Fälle gesetzlich festgestellt, welche Auslegung einer sonst nicht ganz deutlichen Bezeichnung gegeben werden soll, so namentlich: wenn die im Wechsel mehrmals enthaltenen Angaben der Wechselsumme nicht übereinstimmen; wenn die Zahlungszeit auf ganze und einen halben Monat lautet; wenn der Wechsel aus einem Lande alten Styls datirt ist;[2] wenn eine Unterschrift ohne Beifügung weiterer Erklärung auf der Vorderseite oder wenn sie auf der Rückseite steht.[3]

Die durch schwer entzifferbare Schriftzüge herbeigeführte Unleserlichkeit eines Namens oder einer Unterschrift bewirkt an und für sich noch nicht die Ungiltigkeit der Wechselerklärung oder des Wechsels.[4]

§. 5. Unrichtiger, unmöglicher Inhalt.

Enthält der Wechsel oder eine Wechselerklärung unrichtige (unwahre) Angaben, z. B. ein mit dem Tage oder dem Ort der wirklichen Ausstellung nicht übereinstimmendes Datum, so wird hiedurch an sich die Giltigkeit nicht beeinträchtigt.[1] Hingegen ein innerer Widerspruch in wesentlichen Punkten oder die Unmöglichkeit, dass der geschriebene Inhalt gewollt sei, würde die betreffende Erklärung unwirksam machen.[2]

Ein solcher Widerspruch liegt aber nicht darin, dass eine Tratte sich als Sola-Wechsel („zahlen Sie gegen diesen meinen Sola-

---

[1] Vgl. oben S. 391. — Der Inhalt eines Wechsels muss in seiner äusseren sinnlichen Darstellung klar, bestimmt und unzweifelhaft sein. Der Sinn und die Bedeutung des durch die Schrift ersichtlichen Willens darf nicht erst auf dem Wege der juristischen Interpretation oder einer ausserhalb des Wechsels liegenden Ermittelung gefunden werden (Hartmann, Wechselrecht, §. 70).

[2] Vgl. oben S. 391. Anm. 3. S. 398. S. 409. S. 414.

[3] Vgl. oben S. 32. S. 500.

[4] Vgl. oben S. 391. Anm. 4. — Die grössere oder geringere Schwierigkeit in der Entzifferung des Inhalts hängt von den concreten Verhältnissen ab, und namentlich kann an die mit der Persönlichkeit des Schreibers sich identificirende Unterschrift nicht der Massstab der Leserlichkeit für Jedermann gelegt werden. Die meisten Unterschriften sind für Dritte schwer leserlich. Der Richter hat von Amtswegen keine Pflicht, die Unterschrift, welche der Wechsel trägt, zu entziffern. Er kann dem Verklagten die Recognition oder Diffession überlassen. (Hartmann, W.R. §. 69.)

Ueber die Unterschrift mittelst Handzeichens s. Unterschrift §. 2.

[1] Vgl. oben S. 419. Anm. 5.

[2] Vgl. oben S. 409 bei Anm. 13.

Wechsel") bezeichnet, oder auf einem Formular steht, welches die Ueberschrift Sola-Wechsel trägt.[3] Ebenso, wenn der Aussteller eines Eigenen Wechsels seiner Unterschrift das Wort „Angenommen" beifügte.[4]

Eine sinnlose Urkunde, ein Wechselpapier, dessen Inhalt keinen entsprechenden Sinn hat, kann nicht als Wechsel gelten; die blosse, auf Creirung eines Wechsels gerichtet gewesene Absicht der Contrahenten kann dem Papier nicht die Bedeutung eines Wechsels geben.[5] Bei wechselrechtlichen Verpflichtungen gilt der disponirende Wille nur insoweit, als er einen den bestehenden Formvorschriften entsprechenden Ausdruck gefunden hat.[6]

§. 6. Nachträgliche Ergänzung. Blanco-Unterschrift. Correctur.

Wenn der Mangel der Form zwar ursprünglich bei Ausstellung der betreffenden Wechselerklärung vorhanden war, aber nachträglich ergänzt ist, und zwar ehe die Präsentation oder gerichtliche Geltendmachung erfolgt, so kann aus der ursprünglich mangelhaft gewesenen Form eine Einwendung gegen die Giltigkeit des nun formrichtigen Wechsels nicht entnommen werden; denn die Formrichtigkeit darf nachgeholt sein.[1] Vorausgesetzt ist aber hiebei, dass die Ergänzung mit dem Willen des durch die so ergänzte Wechselerklärung Verpflichteten geschah. Denn eine Ergänzung des Inhalts steht der Natur der Sache nach nur demjenigen zu, von welchem die betreffende Wechselerklärung ausgestellt ist, eine Befugniss, die er allerdings — ausdrücklich oder stillschweigend — auf den Nehmer des Wechsels übertragen kann. Letzteres muss bei der Blanco-Unterschrift unterstellt werden.[2]

Abgesehen von diesem letzteren Fall (des Blancowechsels) hat nicht ohne Weiteres der Remittent oder Indossatar die Befugniss, Zusätze zu dem Inhalt des Wechsels zu machen, z. B. die

---

[3] Solche Incorrectheiten sind unwesentlich und thun der Giltigkeit des Wechsels keinen Eintrag. Zwar wird die Benennung „Sola-Wechsel" im Verkehr fast ausschliesslich zur Bezeichnung des eigenen Wechsels gebraucht; allein die nächste Bedeutung dieses Wortes ist doch die, dass der betreffende Wechsel nur in Einem Exemplar ausgefertigt worden. Erk. d. R.O.H.G. v. 30. April 1875 (Entsch. Bd. XVII. S. 230).

[4] Vgl. oben S. 322.

[5] Erk. d. R.O.H.G. v. 5. Nov. 1875 (oben S. 391. Anm. 1).

[6] Erk. d. R.O.H.G. v. 3. Jan. 1874 (Entsch. Bd. XII. S. 174).

[1] Vgl. Thöl, W.R. 4. Aufl. §. 34. S. 157.

[2] Vgl. Thöl a. a. O. S. 158. f.

mangelhafte Bezeichnung des Zahlungsortes (Angabe nur der Strasse, durch Beifügung der Ortschaft) zu vervollständigen.[3]

Eine Ergänzung des mangelhaften Wechsels kann nicht durch anderweite Urkunden oder Erklärungen geschehen.[4]

Correcturen, Rasuren, Durchstriche, welche sich auf einem Wechsel finden, machen denselben dann ungiltig, wenn sie den wirklich beabsichtigten Sinn eines wesentlichen Bestandtheils zweifelhaft erscheinen lassen. Ebenso ist es mit einer auf den Wechsel gesetzten Wechselerklärung, Indossament, Accept, Aval.[5]

Der Acceptant haftet nicht mehr, wenn der Inhaber nach der Acceptation die Verfallzeit eigenmächtig abgeändert hatte; den veränderten Wechsel hat er nicht acceptirt, der ursprüngliche aber existirt nicht mehr.[6]

Eine Correctur z. B. des Ausstellungsortes hebt die Giltigkeit des Wechsels dann nicht auf, wenn die Abänderung dem Vertragswillen der Betheiligten entspricht;[7] oder wenn sie sich als

---

[3] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 8. April 1873 (Entsch. Bd. IX. S. 263): „Der Remittent gehört nicht zu den Contrahenten desjenigen Wechselvertrags, welcher zwischen dem Aussteller und dem Acceptanten geschlossen wird."

„Das Recht der Ausfüllung kann wenigstens bei mangelhaften Wechseln im Gegensatz zu Wechsel-Blanqueten, wenn es in der That dem Trassanten zustehen möchte, unmöglich ohne besondere Uebertragung auf den Remittenten als den späteren Nehmer übergeben oder von demselben ohne Genehmigung des Acceptanten oder Ausstellers ausgeübt werden." Vgl. indess oben S. 425 f.

[4] Erk. des **R.O.H.G.** v. 3. Oct. 1871 (Entsch. Bd. III. S. 291): „Lücken im Context des Wechsels können nicht ergänzt werden durch Willenserklärungen, welche ausserhalb des Wechsels liegen."

[5] Eine Rasur und Correctur im Namen oder Vornamen des Remittenten entzieht der Urkunde ihre wechselmässige Kraft. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 89 f.

[6] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 14. April 1874 (Entsch. Bd. XIII. S. 154): „Die Acceptirung eines ausgefüllten Wechsels verpflichtet nur zu dessen Inhalt; sie darf wider den Willen des Acceptanten nicht auf einen anderen Wechsel bezogen oder übertragen werden; der Wechsel wird aber ein anderer, wenn wesentliche Bestimmungen geändert werden. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Aenderung dem Acceptanten nach der Meinung des Aendernden unnachtheilig ist, oder ob sie dem dem Wechsel zum Grunde liegenden Rechtsgeschäfte und den damit conformen früheren Abreden entspricht. Entscheidend ist, dass das Accept durch den zur Zeit der Acceptation vorhandenen Wechselinhalt bestimmt und nur nach Massgabe desselben verpflichtend ist."

[7] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 6. Aug. 1874 (Entsch. Bd. XIV. S. 14).

Eine Correctur der Wechselsumme im ersichtlichen Einverständnisse mit dem Aussteller schadet der Giltigkeit des Wechsels nicht. Erk. des **R.O.H.G.** vom 31. Januar 1874 (Entsch. Bd. XII. S. 255. f.): „Dadurch, dass in dem Wechsel die ursprüngliche Wechselsumme von ℳ 300. in ℳ 500. offensichtlich verändert worden, würde ein die Wechselklage ausschliessender Mangel der Urkunde begründet werden, wenn derselbe sich nicht durch den weiteren Inhalt der Urkunde in zweifelloser Weise erledigte. — — Hiedurch ist ausser Zweifel gestellt, dass die mittelst einer Correctur und resp. Durchstreichung der ur-

Berichtigung eines Schreibfehlers darstellt.[8] Anders, wenn die Umstände den Verdacht einer vertragswidrigen Aenderung begründen.[9]

Die Einschaltung wesentlicher Bestimmungen zwischen den Zeilen macht den Wechsel ungiltig.[10]

Auch der Empfänger eines Blanco-Acceptes kann nach dessen einmal bewirkter Ausfüllung nicht Correcturen oder Rasuren des Inhalts vornehmen.[11]

§. 7. Unstatthafte Bestandtheile. Nebenberedungen.

Mangelhaft als Wechsel, sohin kein Wechsel ist nicht nur diejenige Urkunde, welcher einer der wesentlichen Bestandtheile abgeht,

---

sprünglichen Wechselsumme in den Wechsel eingeschriebene Wechselsumme von ℳ 500. die richtige, dem Willen des Ausstellers entsprechende ist."

Erk. d. **R.O.H.G.** vom 8. Oct. 1872 (Entsch. Bd. VII. S. 219): „Ist der vollständige Wechsel durch die Ausfüllung zur Existenz gelangt, so sind folglich derartige spätere Aenderungen nur noch mit Zustimmung des Acceptanten zulässig. Erfolgt eine solche Aenderung ohne Bewilligung des letzteren, so liegt eine Fälschung vor."

[8] Erk. d. **R.O.H.G.** vom 29. Oct. 1873 (Entsch. Bd. XI. S. 266): „Die blosse Berichtigung eines Schreibfehlers, welcher bei der Ausfüllung eines Wechselformulars oder bei der Niederschreibung eines Wechsels vorgekommen und alsbald verbessert worden ist, kann die Ungiltigkeit des sonst giltigen Wechsels für sich allein noch nicht zur Folge haben. Eine solche augenscheinliche Verbesserung eines Schreibfehlers unterscheidet sich wesentlich von Correcturen bei einem wesentlichen Erfordernisse des Wechsels, welche den Wechsel derartig ungiltig machen, dass auf denselben ein wechselmässiger Anspruch nicht gegründet werden kann.

Während letztere mehr oder weniger eine Aenderung des im vollständigen Wechsel ausgedrückten Willens aller Interessenten enthalten, bezweckt die Berichtigung eines eigentlichen Schreibfehlers, wenn auch an einem wesentlichen Theile des Wechsels, gerade umgekehrt den wahren Willen der Interessenten zum Ausdruck zu bringen."

[9] So wurde die Abänderung der gedruckten Dekaden-Ziffer in der Jahreszahl des Wechsel-Formulars im Blanco-Accept für erheblich erklärt. Erk. des **R.O.H.G.** vom 24. Octbr. 1873 (Entsch. Bd. XI. S. 234): „Zu dem Klage-Wechsel ist ein lithographirtes Formular benutzt. Wie der Augenschein zeigt, lautete das Ausstellungsjahr im Formular: 186.., jetzt lautet es: 1872; die 6 ist also zu einer 7 verändert.

— Zugegeben, die Correctur sei für sich allein wegen der erfahrungsmässig nicht seltenen Benutzung alter, in den Dekaden-Ziffern nicht mehr passender Wechselformulare nicht genügend, den Verdacht einer Fälschung hervorzurufen und wegen dieses Verdachts der Urkunde die Beweiskraft und Giltigkeit zu versagen, so kommen vorliegend doch besondere Umstände in Betracht, welche zu einer anderen und strengeren Auffassung deshalb nöthigen, weil sie genügenden Anhalt für die Voraussetzung gewähren, durch die Correctur sei die vertragswidrige Ausfüllung eines Blanco-Accepts ermöglicht und in Vollzug gesetzt, insofern also wirklich eine Fälschung im civilrechtlichen Sinne begangen."

[10] Die erforderliche Gewissheit, dass die unter dem Wechsel befindlichen Namensunterschriften sich auf den ganzen Inhalt des Wechsels beziehen, ist da nicht vorhanden, wo wesentliche Bestimmungen zwischen den Zeilen eingeschaltet sind. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 184. a.

[11] Vgl. oben S. 34.

sondern auch diejenige, welche neben den Bestandtheilen eines formrichtigen Wechsels auch noch solche Vermerke enthält, die mit dem Wesen des Wechsels unvereinbar sind. Dahin gehört z. B. die Bedingung einer Gegenleistung oder sonst eine Bedingung; ferner die Bestimmung, dass die Wechselsumme in Raten bezahlt werden solle.[1]

Andere ungehörige Vermerke beeinträchtigen nicht die Wechselkraft der Urkunde, gelten aber als nicht geschrieben, so z. B. nach Deutschem Recht das Zinsversprechen im Wechsel.[2]

Endlich kommen auch andere Bemerkungen vor, die an sich überflüssig sind, aber nicht die Wirksamkeit des Wechsels beeinträchtigen.[3]

§. 8. Mangel der Wechselfähigkeit.

Von den Mängeln der Form, wie sie äusserlich auf dem Wechselpapier sich darstellt, ist der Mangel der Wechselfähigkeit desjenigen, welcher eine Wechselerklärung ausstellte, zu unterscheiden. Der wechselunfähige Trassant, Acceptant, Indossant haftet nicht wechselmässig. Aber hiedurch wird die Wirksamkeit der übrigen, auch der an jene sich anschliessenden Wechselerklärungen nicht aufgehoben.[1]

§. 9. Mangel des Vertragswillens.

Wenn zwar eine formrichtige Wechselurkunde vorliegt, auch dem Aussteller derselben die Wechselfähigkeit nicht abgeht, so kann gleichwohl dieser niedergeschriebene Wechsel ein den Aussteller verpflichtender Wechsel aus dem Grunde nicht sein, weil er denselben nicht oder nicht in der behaupteten Weise als Wechselversprechen gegeben hat. Ebenso kann eine andere auf den formrichtigen Wechsel gesetzte Wechselerklärung (Accept, Indossament, Aval) von dem Aussteller desselben zwar niedergeschrieben, aber nicht begeben sein. Der Abschluss des Wechselvertrags, sohin das Vorhandensein des

---

[1] Vgl. oben Seite 399 und Seite 425. Anm. 3.

[2] Vgl. oben S. 425. Anm. 4.

[3] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 27. Juni 1872 (Entsch. Bd. VI. S. 364): „Die Giltigkeit des (eigenen) Wechsels wird nicht dadurch beseitigt, dass der Aussteller in demselben auf Verjährung verzichtet und Haftung für Stempel etc. übernimmt. Die Verbindung einer der Wechselobligation fremden Clausel mit dem Wechsel entzieht diesem selbst die Kraft nicht. Die entgegengesetzte Auffassung würde dem der Novelle (zu Art. 7. W O.) unterliegenden Princip thunlichster Aufrechterhaltung der Wechselscriptur, sofern diese die wesentlichen Bestandtheile eines Wechsels enthält, direct widersprechen.“

[1] Vgl. oben S. 451.

entsprechenden Vertragswillens wird zu Gunsten eines durch die Form des Wechsels (resp. der Indossamente) legitimirten Inhabers präsumirt.[1] Doch kann Einrede und Beweis des Gegentheils stattfinden.[2]

§. 10. Richteramtliche Prüfung der Wechselform.

Der Richter hat den Mangel eines wesentlichen Erfordernisses von Amtswegen zu beachten, soweit die Form des Wechsels in Frage steht. Denn auf ein Schriftstück, welchem die Wechselform abgeht, kann ein Wechselverfahren nicht gewährt, eine Wechselforderung nicht gegründet werden.[1]

§. 11. Haftung für die Mängel.

Wer einen mangelhaften Wechsel, sei es als Trassant oder als Indossant, begeben hat, haftet seinem Contrahenten aus dem Wechselschluss. Denn dieser verpflichtet ihn, einen formrichtigen und rechtswirksamen Wechsel zu geben.[1]

§. 12. Der kraftlos gewordene Wechsel.

Der an sich rechtsgiltige Wechsel, ebenso das Indossament, Accept u. dgl. kann seine Wechselkraft verlieren, namentlich durch Präjudicirung und durch Verjährung.[1] Aber auch in diesem Falle kann unter Umständen noch ein Anspruch aus dem Wechsel übrig bleiben.[2]

---

[1] Vgl. oben S. 42 f. S. 127.
[2] Vgl. oben S. 362 f.
[1] Vgl. Thöl, W.R. 4. Aufl. §. 34 bei Note 3.
[1] Vgl. Wechselschluss §. 2.
[1] Hierüber s. die Abschnitte Präjudicirter Wechsel und Verjährung.
[2] S. oben S. 142 f.



Montevideo s. S. 19.
Mora s. Verzug.
Moratorium bezeichnet eigentlich die einem ohne sein Verschulden zahlungsunfähigen Schuldner gegen andrängende Gläubiger von dem Staatsoberhaupt ertheilte Zahlungsfrist. Eine solche kennt das heutige Recht nicht mehr. Im Wechselrecht begreift man unter Moratorium die von der Gesetzgebung eines Staates in Rücksicht auf ausserordentliche Zeitverhältnisse gewährte Erstreckung der Präsentations- und namentlich der Protestfrist, wie sie z. B. in Frankreich während der deutschen Belagerung von Paris durch Gesetz v. 13. Aug. 1870 verfügt wurde. Hierüber siehe Protest §. 2. Ziff. II. 12.
Mortification s. Amortisation.

N.

Nachforschungsprotest s. Protest §. 5. Ziff. III.
Nachhonorirung s. Accept §. 15 nach Anm. 7; Einlösung §. 1 bei Anm. 6; Ehrenzahlung §. 8; Zahlung §. 1. Ziff. VI.
Nachindossament s. Indossament §. 7.
Nachmann heisst der Wechselnehmer im Verhältniss zu den voranstehenden Wechselgebern, seinen Vormännern. Der Indossatar z. B. ist Nachmann des Trassanten und der voranstehenden Indossanten.
Nachsichtwechsel s. Sichtwechsel §. 3.
Nachtage s. Respecttage.
Namensschrift s. Unterschrift §. 1.
Namenszeichen s. Unterschrift §. 2.
Nebenadresse s. Nothadresse.
Negociation der Wechsel s. Wechselschluss; vgl. Kommissionsverhältnisse §. 1.
Neuenburg s. S. 14 bei Anm. 30.
Neu-Granada s. S. 18 bei Anm. 62.
Nicaragua s. S. 18 bei Anm. 73.
„Nicht an Ordre“ s. Ordre §. 1 und §. 2.

Niederlande s. S. 14 nach Anm. 35.
Nord-Amerika s. S. 17 bei Anm. 55.
Norwegen s. S. 12 bei Anm. 14.

Nothadresse.

D.W.O. Art. 56. (s. oben S. 264). Art. 62 (s. S. 290).

§. 1. Begriff.

Nothadresse (besoin) ist die auf den trassirten Wechsel geschriebene Angabe einer Person oder Firma, von welcher die Zahlung (bez. Acceptation), falls diese nicht trassirtermassen erfolgt, geleistet werden soll. Abgesehen von dem — hier zunächst auszuscheidenden Falle der an den Trassaten selbst gerichteten unechten Nothadresse[1] — bezeichnet die (echte) Nothadresse für den Fall, dass der Bezogene oder Domiciliat den Wechsel nicht oder nicht trassirtermassen einlösen wird, einen Andern, welcher von dem Trassanten oder einem Indossanten aufgefordert wird, zu interveniren. Mit dem Ausdruck Nothadresse bezeichnet man bald den ganzen betreffenden Vermerk auf dem Wechsel, bald die Person (oder Firma), welche aufgefordert wird, zu interveniren.

Die Nothadresse ist ihrem rechtlichen Wesen nach ein eventueller Trattenauftrag. Sie wird auch Nebenadresse, Hilfsadresse genannt.

§. 2. Der Nothadressant.

Nothadressant heisst derjenige, von welchem die eventuelle Aufforderung ausgeht, welcher indess nicht immer als Aussteller der Nothadresse sich unterzeichnet (s. §. 3). Es ist dies entweder der Trassant oder ein Indossant. Erhellt nicht das letztere aus dem Wechsel, so gilt die Nothadresse als eine vom Trassanten ausgehende.

Auch der Acceptant eines bestimmt domicilirten Wechsels kann eine Nothadresse geben.[1]

---

[1] Hierüber s. unten §. 7.

[1] Schiebe, d. Lehre v. d. Wechselbriefen. 4. Aufl. §. 177. Anm. 2.

Es kann nicht nur ein Wechsel mehrere Nothadressen enthalten, sondern auch ein und derselbe Nothadressant mehrere Nothadressen auf den Wechsel setzen.[2]

§. 3. Form der Nothadresse.

Die Form der Nothadresse besteht in einer kurzen Andeutung dieses Auftrags und Bezeichnung des Nothadressaten, und, wenn sie von einem Indossanten herrührt, der Andeutung desselben mit den Anfangsbuchstaben.[1] Die Unterschrift des Nothadressanten ist nicht erforderlich; denn in der Nothadresse liegt nicht ein Wechselversprechen.[2] Die Nothadresse lautet gewöhnlich: „Falls bei N. für O.", „Nöthigenfalls für N.", „Im Fall bei N." u. dgl.[3]

Die Stelle, welche die Nothadresse auf dem Wechsel[4] einnimmt, ist gleichgiltig; gewöhnlich wird sie unter die Adresse des Bezogenen gesetzt. Sie kann auch auf einer Copie des Wechsels stehen.[5]

§. 4. Ort der Nothadresse.

Die Nothadresse muss auf den Zahlungsort des Wechsels lauten;[1] die Adresse auf einen andern Ort würde nicht beachtet.

---

[2] Ueber die Präsentation bei denselben s. §. 8.

[1] Die Verständigung des Nothadressaten über den Auftrag, bezw. über die Deckung erfolgt in der Regel durch einen Avisbrief des Adressanten.

Der Adressant unterlässt wohl auch die Bezeichnung seines Namens in der Voraussetzung, dass seine Unterschrift als Aussteller oder Indossant genüge, um den Adressaten, welcher letztere kennt, zur Intervention zu bestimmen.

[2] Man kann zwar die Nothadresse als eine weitere (neue) Tratte ansehen, welche der ursprünglichen sich anschliesst und ihr zu Hilfe kommen soll. Allein das Wechselversprechen liegt hier nicht in der Nothadresse, sondern in der Begebung des Wechsels von Seiten des betreffenden Trassanten oder Indossanten. Geht die Nothadresse von einem Indossanten ohne Obligo aus, so gibt dieser ein Wechselversprechen überhaupt nicht.

Den mit einer Nothadresse versehenen Wechsel nennt man wohl einen adressirten Wechsel.

[3] „Au besoin chez" oder „à M.", „à défaut chez" — (dieser Ausdruck, wenn sich schon eine Nothadresse auf dem Wechsel befindet, für den Fall, dass letztere nicht intervenirt). „In case of need with Mr. . . . .", „in case of need apply to Mr." In England heisst der Nothadressat: referee for need. Der Trassant setzt seine Nothadresse an den Fuss des Wechsels; der Indossant unter sein Giro, oder mit Bezeichnung seiner Firma („for . . . .") unter die Adresse des Wechsels. (Borchardt, Samml. I. S. 170.)

[4] Früher kam die Nothadresse auch auf einem besonderen Zettel (Adresszettel) vor, welcher dem Wechsel beigegeben wurde.

[5] D.W.O. Art. 62. — In diesem Falle kommt aber die Nothadresse nur für die Zahlung (den Protest und Regress Mangels Zahlung) in Betracht, da die Copie nicht für das Accept, sohin auch nicht für ein Ehrenaccept bestimmt ist.

[1] W.O. Art. 56. Art. 62.

Ebendeshalb findet sich in der Regel kein Ort bei der Nothadresse angegeben.[2]

Gesetzlich kann ein Nachbarort dem Zahlorte gleichgestellt werden, so Hamburg und Altona.[3]

§. 5. Nothadresse auf den Bezogenen.

Die Nothadresse kann auf den Bezogenen selbst lauten (sog. unechte Nothadresse[1]), indem dieser für den Fall, dass er den Wechsel nicht trassirtermassen für Rechnung des Trassanten einlösen wollte, von einem Indossanten aufgefordert wird, es für Rechnung (zu Ehren) des letzteren zu thun. Diese Aufforderung liegt z. B. in dem neben die Adresse des Wechsels von einem Indossanten (N.) gesetzten Vermerk „wo im Fall für N." oder „Falls für N."

§. 6. Nothadresse des Trassanten oder Indossanten auf sich selbst.

Nothadressat und zugleich Nothadressant kann auch der Trassant oder ein Indossant sein, vorausgesetzt, dass er am

---

[2] Der im Wechsel bezeichnete Zahlungsort, bezw. der bei der Adresse des Bezogenen resp. Domiciliaten angegebene Ort gilt daher auch als Ort, an welchem die Nothadresse aufgesucht werden soll, wenn dieselbe nicht ausdrücklich auf einen anderen Ort lautet. In letzterem Falle ist sie aber nicht zu beachten.

In Betreff der Ortsangabe ist in dem Erk. d. **R.O.H.G.** vom 4. Nov. 1873 (Entsch. Bd. XI. S. 298 f.) ausgeführt: „In dem hauptsächlich und regelmässig in Betracht kommenden Wechselverkehr, nämlich in dem kaufmännischen, pflegen Nothadressen nur auf Firmen des Zahlungsortes vorzukommen. Dies ist eine durch die Natur der Sache gebotene Regel. Ist nämlich dem Wechsel ein besonderer Zahlungsort angewiesen, sei es durch den beim Namen des Trassaten genannten Ort, sei es durch ein anderweit bestimmtes Domicil, so soll die nicht im Regresswege erfolgende Bezahlung des Wechsels nur an diesem Orte gefordert und geleistet werden. Es kann aber der Zahlungsort des Wechsels nur einer sein; derselbe Zahlungsort muss daher für den Trassaten wie für den substituirten Trassaten gelten; als substituirter Trassat aber ist der Nothadressat anzusehen. Enthält also die Nothadresse keine Ortsbezeichnung, so wird angenommen, dass sie am Zahlungsort aufzusuchen ist. Es kann nicht angenommen werden, dass der Bestimmer der Nothadresse etwas Zweckwidriges und Ungiltiges vorgeschrieben, nämlich eine Firma bezeichnet habe, die am Zahlungsorte nicht zu finden wäre, deren Existenz an einem andern Orte aber die Wechselpräsentation bei ihr vermöge der Kürze der Protestfristen oft unmöglich und vermöge der Unzulässigkeit des zweiten Zahlungsortes entbehrlich machen würde. Weil aber selbstverständlich und nothwendig für eine gültige Nothadresse der Zahlungsort des Wechsels gewollt sein muss, so ist es nicht üblich, diesen Ort in der Nothadresse zu wiederholen."

[3] Einf.-Ges. f. Schleswig-Holstein vom 13. Mai 1867 §. 10: „Die in den Art. 56 und 62 der W.O. enthaltene Vorschrift der Präsentation des Wechsels an die auf den Zahlungsort lautenden Nothadressen gilt auch für Hamburgische Nothadressen, welche sich auf einem auf Altona gezogenen, sowie für Altonaer Nothadressen, welche sich auf einem auf Hamburg gezogenen Wechsel befinden." Ebenso das Einf.-Ges. für Hamburg v. 5. März 1849. §. 7.

[1] Vgl. unten §. 7.

Zahlungsorte sich befindet. Ein solcher kann seiner Unterschrift (als Trassant oder Indossant) die Nothadresse beifügen mit den Worten „wo im Fall“ oder „Nöthigenfalls bei mir selbst“. Auch diese nennt man wohl eine unechte Nothadresse.[1]

§. 7. Unechte Nothadresse.

Als unechte Nothadresse[1] bezeichnet man aber namentlich auch die (oben §. 5 erwähnte) von einem Indossanten auf den Bezogenen („Nöthigenfalls für meine Rechnung“) gegebene Nothadresse.

Auch der Trassant kann eine unechte Nothadresse geben, wenn er den Bezogenen auffordert, nöthigenfalls für Rechnung eines Dritten den Wechsel einzulösen „Nöthigenfalls für Rechnung J. K.“). Hier ist also der Wechsel zugleich für eigene und eventuell für fremde Rechnung trassirt.[2]

Umgekehrt kommt es vor, dass einem Wechsel für fremde Rechnung der Trassant eine Nothadresse für eigene Rechnung beifügt.[3]

§. 8. Präsentation. Intervention. Protest.

Befindet sich auf dem Wechsel eine auf den Zahlungsort lautende Nothadresse, so muss der Inhaber, wenn die Annahme oder

---

[1] Die Zulässigkeit einer solchen sog. Nothadresse bei sich selbst ist indess bestritten, weil es dem Regresspflichtigen nicht zustehe, seine unbedingte Regresspflicht durch Verpflichtung des Inhabers einer Nothadresse, dieser den Wechsel innerhalb der Protestfrist vorzulegen, zu beschränken und weil der Wechselinhaber statt des Sicherheitsregresses Mangels Annahme sich mit dem Accepte des Trassanten oder eines Indossanten, die ihm ohnehin haften, begnügen müsste. (Schiebe, die Lehre v. d. Wechselbr. 4. Aufl. §. 179). Allein diese Bedenken greifen darum nicht Platz, weil es ja dem Wechselnehmer freisteht, den mit einer solchen Nothadresse des Gebers bei sich selbst versehenen Wechsel zurückzuweisen. Auch ist nicht richtig, dass die Regresspflicht des betreffenden Trassanten oder Indossanten durch eine solche Nothadresse eine andere würde.

Auch das **R.O.H.G.** erachtet die vom Wechselaussteller bei sich selbst gegebenen Nothadresse als richtige Nothadresse. Erk. v. 2. Juni 1876 (Entsch. Bd. XX. S. 164): „Es kann der Inhaber nicht für berechtigt erachtet werden, die ihm zur Vermeidung des Regresses vorgeschriebene Einholung der Nothzahlung bei dem Aussteller zu unterlassen und dem zuwider den Regressweg zu beschreiten, gleich als ob der Aussteller durch die Nothadresse bei sich selbst nicht erklärt hätte, für den Wechsel nur dann aufkommen zu wollen, wenn ihm derselbe protestirt innerhalb der Protestfrist zur Zahlung vorgelegt sein werde.“

[1] Ueber eine in anderem Sinne unechte Nothadresse siehe oben §. 6 bei Anm. 1.

[2] Ueber die Deckung wird der Bezogene in solchem Falle den Avis des Dritten erwarten.

[3] Dies namentlich für den Fall, dass der Dritte, für dessen Rechnung trassirt ist, die Avisirung versäumt haben sollte.

Zahlung trassirtermassen nicht erfolgt, um Regress nehmen zu können, die Intervention der *Nothadresse nachsuchen.*[1]

Der *Regress Mangels Annahme* ist nicht nur durch *Protest* Mangels Annahme bei dem Bezogenen, sondern auch bei den sämmtlichen *Nothadressen* bedingt.[2]

Befinden sich auf dem Mangels Annahme protestirten Wechsel *mehrere Nothadressen*, so muss zunächst das Accept bei derjenigen nachgesucht werden, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden[3], also zunächst bei der für Rechnung des Trassanten, sodann bei der für den früheren Indossanten eintretenden Nothadresse.[4]

Wenn nun eine Nothadresse ein *Ehrenaccept* gibt, so hat der Wechselinhaber keinen Regress Mangels Annahme, denn er erlangte das ihm auf dem Wechsel eventuell in Aussicht gestellte Accept.

Auch von Seiten der *Nachmänner des Honoraten* findet kein Regress statt. Denn es ist ein Accept zu Ehren desjenigen, welchen ihr Regress treffen würde, um letzteren abzuwenden, geleistet.

Ebensowenig steht ein solcher Regress dem *Ehrenacceptanten* zu; denn er wollte den Honoraten vom Regress befreien.[5]

Hingegen dem *Honoraten* selbst und jedem *Vormann* desselben ist der Regress gegen den Trassanten und gegen die übrigen Vormänner des Honoraten unbenommen.[6]

Der *Regress Mangels Zahlung* ist durch Protest Mangels Zahlung bedingt. Enthält der Wechsel eine Nothadresse oder eine Ehrenannahme, so muss der Wechselinhaber, um seinen Regress

---

[1] Der Nothadressat erscheint als ein *neuer* für den Fall der Noth anzugehender *Trassat.* — Der Regressnehmer (Wechselinhaber) muss daher, wenn er das Nothleiden der Tratte durch Protest gegen den Bezogenen constatirt hat, ebenso verfahren, wie wenn nun der Nothadressat Trassat wäre, also die Präsentation bezw. Protest bei der Nothadresse vornehmen.

Ueber die Präsentation bei der Nothadresse und deren Verhalten vgl. oben S. 266. 294.

[2] W.O. Art. 56. Satz 1 (s. oben S. 264. 273). — Wer den Wechsel mit der Nothadresse genommen hat (als Remittent oder als Indossatar), nahm damit eine durch Nichtannahme der Nothadresse bedingte Zusage des Regresses Mangels Annahme, muss also, um letzteren geltend zu machen, jene Nichtannahme durch Protest feststellen.

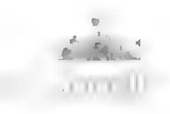
[3] W.O. Art. 56. Satz 2 (s. oben Seite 264. 271).

[4] Den Vorrang hat also zunächst derjenige, welcher zu Ehren der Trassanten, nächst ihm derjenige, welcher zu Ehren eines nach der Ordnung der Indossamente dem Trassanten am nächsten stehenden Indossanten interveniren will. —

Ist der Nothadressant *nicht* (durch Anfangsbuchstaben oder Handschrift) sofort *kenntlich*, so muss der Wechselinhaber durch Umfrage den Rang der Nothadressen ermitteln.

[5] S. oben S. 275.

[6] Vgl. oben S. 275. Anm. 3.



gegen den Acceptanten oder Honoraten und deren Nachmänner zu wahren, den Wechsel der Nothadresse oder dem Ehrenacceptanten zur Zahlung präsentiren, und wenn diese nicht erfolgt, darüber Protest erheben lassen.[7]

Ist der Wechsel ein bestimmt domicilirter, so wird durch versäumte Vorlegung oder Protestirung gegen die Nothadressen der Wechselanspruch auch gegen den Acceptanten, jedoch nur in dem Falle verwirkt, wenn aus dem Wechsel ersichtlich ist, dass die übergangene Nothadresse von dem Acceptanten herrührt.[8]

Hatte der Nothadressat laut des Protestes sich zur Zahlung bereit erklärt, diese aber hinterher nicht geleistet, so muss diese Nichtzahlung durch neuen Protest festgestellt werden.[9]

Ueber die Zahlung von Seiten der Nothadresse s. oben S. 294 f. Ueber die Contremandirung s. S. 182. §. 3.

---

[7] W.O. Art. 62 (s. oben S. 290. 294).

[8] Die Entsch. - Gründe des **R.O.H.G.** (Erk. v. 4. Nov. 1873. Entsch. Bd. XI. S. 298. f.) führen aus: „Der Wechsel ist ein domicilirter mit einem benannten Domiciliaten. Daraus folgt, dass der Acceptant nicht unmittelbar auf Bezahlung des Wechsels belangt werden kann; er hat nur dann zu zahlen, wenn die Wechselzahlung vergeblich dem Domiciliaten abgefordert und die Nichtzahlung durch Protest constatirt ist. Art. 43 d. A.W.O."

„Der Domiciliat ist also Vertreter des Bezogenen für die Zahlung, und es mag insofern zulässig sein, die Haftung des Acceptanten als die eines Regressschuldners zu bezeichnen. Aber ungerechtfertigt wäre es, den Nothadressaten in Ansehung des Acceptanten wie einen zweiten Domiciliaten anzusehen. Die Nothadresse wird gegeben, um den eigentlichen Regress, nämlich den gegen die Aussteller und Giranten abzukürzen. Deshalb präsumirt das Gesetz, dass sie von dem letzten dieser Regressschuldner, nämlich vom Aussteller gegeben worden, wenn der Wechsel selbst einen andern Adressanten nicht erkennbar macht. Es präsumirt aber nicht und kann der Natur der Sache nach nicht wohl präsumiren, dass die Nothadresse vom Acceptanten gegeben wäre. Bestimmt also der Art. 62 der W.O., dass der Inhaber, welcher die Vorlegung des Wechsels an sämmtliche Nothadressen und die Constatirung des Erfolges dieser Vorlegung durch Protest unterlässt, den Regress gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner verliere, so kann unter dem Adressanten, wenn der Wechsel selber nicht ein Anderes ergibt, nur der Aussteller verstanden werden. Das Gesetz lässt also in diesem Fall den Anspruch gegen den Acceptanten von der Nichtvorlegung des Wechsels an die Nothadressen unberührt."

[9] Vgl. oben S. 299. Anm. 4. S. 301 bei Anm. 3. — Dies gilt auch bei dem domicilirten Wechsel. Erk. d. **R.O.H.G.** v. 4. Nov. 1873 (Entsch. Bd. XI. S. 298 ff.): „Denn die W.O. erfordert als regelmässige Bedingung des Wechselregresses die durch Protest constatirte Nichtzahlung, und sie hat für den Fall einer dem Domiciliaten substituirten Nothadresse eine Ausnahme nicht bestimmt."

Notification.

D.W.O. Art. 45. Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung von der Nichtzahlung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen, zu welchem Ende es genügt, wenn das Benachrichtigungsschreiben innerhalb dieser Frist zur Post gegeben ist.

Jeder benachrichtigte Vormann muss binnen derselben, vom Tage des empfangenen Berichts zu berechnenden Frist seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen.

Der Inhaber oder Indossatar, welcher die Benachrichtigung unterlässt oder dieselbe nicht an den unmittelbaren Vormann ergehen lässt, wird hierdurch den sämmtlichen oder den übersprungenen Vormännern zum Ersatze des aus der unterlassenen Benachrichtigung entstandenen Schadens verpflichtet. Auch verliert derselbe gegen diese Personen den Anspruch auf Zinsen und Kosten, so dass er nur die Wechselsumme zu fordern berechtigt ist.

Art. 46. Kommt es auf den Nachweis der dem Vormanne rechtzeitig gegebenen schriftlichen Benachrichtigung an, so genügt zu diesem Zwecke der durch ein Post-Attest geführte Beweis, dass ein Brief von dem Betheiligten an den Adressaten an dem angegebenen Tage abgesandt ist, sofern nicht dargethan wird, dass der angekommene Brief einen anderen Inhalt gehabt hat.

Auch der Tag des Empfanges der erhaltenen schriftlichen Benachrichtigung kann durch ein Post-Attest nachgewiesen werden.

Art. 47. Hat ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter begeben, so ist der Vormann desselben von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen.

§. 1. Die Notificationspflicht.

Es ist für die Garanten des Wechsels, den Trassanten und die Indossanten, von Wichtigkeit, dass sie, falls ihnen eine Regressnahme droht, hievon bald nach Verfall Kenntniss erhalten. Deshalb schreiben die meisten Wechselgesetze vor, dass binnen bestimmter Frist der Protestfall den betreffenden Wechselgebern angezeigt werden muss. Sie weichen aber darin von einander ab, dass die einen (so das Englische Recht) an die Unterlassung der Benachrichtigung den Verlust der wechselmässigen Ansprüche knüpfen (strenges Notificationssystem), andere (so das Deutsche und Holländische Recht) der Versäumniss nur bezüglich der Kosten, Schäden und Zinsen eine Rechtswirkung beilegen.

[redacted]

Das Französische Recht kennt diese Notificationspflicht nicht, lässt aber zur Erreichung desselben Zweckes eine kurze Verjährung der Regressansprüche (in nächster Entfernung von 14 Tagen) eintreten (Verjährungssystem).

Das Deutsche Recht hat nicht jenes strenge, sondern ein Notificationssystem, welches die Benachrichtigung zwar zur wechselmässigen Pflicht macht, aber an deren Unterlassung nicht den Verlust des Regressanspruchs knüpft.

Die Verpflichtung zur Notification findet statt, wenn der Wechsel Mangels Zahlung protestirt worden ist. Sie besteht nicht in Betreff eines Protestfalles Mangels Annahme oder wegen Unsicherheit des Acceptanten. Denn die Notification betrifft nur den Regress Mangels Zahlung.[1]

Zu unterscheiden von der hier erörterten Notificationspflicht ist die Verbindlichkeit eines Intervenienten, den Honoraten von der geleisteten Intervention zu benachrichtigen.[2]

§. 2. Wer muss benachrichtigen und wen?

I. Der Wechselinhaber, welcher den Protest Mangels Zahlung erheben liess, muss seinen unmittelbaren Vormann benachrichtigen.

Enthält aber das Giro dieses Vormanns kein Ortsdatum, so ist der Vormann dieses Indossanten zu benachrichtigen. Auch wenn der zur Notification Verpflichtete den (im Giro nicht angegebenen) Wohn- oder Niederlassungs-Ort seines nächsten Vormanns kennt, hat er, in Ermanglung eines Ortsdatums in dessen Giro, nicht ihm, sondern dem nächstvoranstehenden mit Ortsdatum indossirenden Vormann die Benachrichtigung zu geben.[1]

Ist der Inhaber nur Procura-Indossatar, so benachrichtigt er nicht seinen Indossanten, sondern den Vormann desselben.[2]

---

[1] Vgl. Thöl, W.R. 4. Aufl. §. 105. Nr. 1.

[2] Hierüber s. oben S. 270. S. 301.

[1] Erk. d. R.O.H.G. v. 3. Sept. 1875 (Entsch. Bd. XVIII. S. 138): „Auf die Kenntniss vom Wohnort des Giranten kommt es nicht an." Vgl. Thöl, W.R. §. 105. Note 12. Andere wollen es in die Wahl des Benachrichtigenden stellen, ob er dem nächsten (ohne Ortsbezeichnung girirenden) oder dem früheren Vormann notificiren wolle. So Hartmann a. a. O. §. 131 bei Anm. 22.

[2] Die Benachrichtigung geht an den regresspflichtigen Vormann. Dies ist dem Procura-Indossatar gegenüber nicht der Procura-Indossant. Dem Beauftragten (Procura-Indossatar) liegt es ob, diese Notification, ebenso wie die Benachrichtigung seines Auftraggebers zu bewirken. Dabei muss aber unterschieden werden, ob das Giro ausdrück-

Wer den Wechsel auf Grund eines Blanco-Indossamentes besitzt, benachrichtigt den Aussteller des letzteren.[3]

Die Verpflichtung zur Notification tritt auch dann ein, wenn der unmittelbare Vormann der Trassant ist[4], vorausgesetzt, dass er seinem Giro, wenn er indossirte, das Ortsdatum beigefügt hatte.[5]

Bestritten, aber wohl zu bejahen ist die Frage, ob, wenn der Acceptant zugleich Indossant ist, gleichfalls diesem von seinem Nachmanne die Benachrichtigung zu geben sei.[6] Hingegen der Acceptant des bestimmt domicilirten Wechsels hat keinen Anspruch auf Benachrichtigung. Doch ist auch dies bestritten.[7]

---

lich als ein Giro in Procura bezeichnet ist, oder nicht, indem es im letzteren Falle als ein eigenes betrachtet und nur der Aussteller desselben benachrichtigt werden muss. Protoc. d. Leipz. Wechsel-Conf. Ausg. v. Thöl, §. 956.

[3] Der Umstand, dass der Wechselinhaber selbst das auf dem Wechsel befindliche Blancogiro, durch welches er den Wechsel erworben, hinterher, jedoch vor der Protesterhebung ausgefüllt, insbesondere demselben eine Ortsbezeichnung hinzugefügt oder hat hinzufügen lassen, befreit ihn nicht von der Notificationspflicht. Denn das von dem Wechselinhaber mit einer Ortsbezeichnung ausgefüllte Blanco-Indossament gilt einem von dem Indossanten ursprünglich mit einer Ortsbezeichnung ausgestellten gleich. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 566.

[4] Erk. d. R.O.H.G. v. 14. März 1871 (Entsch. Bd. II. S. 118).

[5] Auch der Indossant, welcher zugleich Aussteller des Wechsels ist, aber seinem Indossamente die Ortsbezeichnung nicht hinzugefügt hat, kann die Notification nicht beanspruchen. Erk. d. R.O.H.G. vom 3. Sept. 1875 (Entsch. Bd. XVIII. S. 137): „Der Art. 47 ist stricte zu deuten und enthält keine Ausnahme zu Gunsten des Indossanten, welcher zugleich Aussteller des Wechsels ist, jedoch seinem Indossamente keine Ortsbezeichnung hinzugefügt hat.“

[6] Erk. d. Ob.-Trib. zu Berlin vom 19. Juli 1859 (Archiv f. d. W.R. Bd. X. S. 201): Wenngleich der Acceptant als solcher von der gegen ihn erfolgten Protesterhebung nicht benachrichtigt zu werden braucht, so ist er doch als Indossatar und Indossant jedem sonstigen durch die Begebung des Wechsels in dessen Besitz gelangten Inhaber gleich zu achten und es kommt hiebei seine Eigenschaft als Acceptant nicht weiter in Betracht. Vgl. Thöl, W.R. 4. Aufl. §. 105. Note 8. — Anderer Ansicht: Brauer im Arch. f. d. W.R. Bd. XI. S. 113 f.

[7] Denn er ist nicht Vormann des Inhabers. — Anderer Ansicht: Thöl, §. 162 bei Note 24: „Nicht nur der Trassant, auch der Acceptant ist, wie jeder Regresspflichtige, von der Nichtzahlung des Domiciliaten zu benachrichtigen, wie der Trassant vom Remittenten, so der Acceptant vom (benachrichtigten) Trassanten.“

Ferner: J. B. Braun in Buschs Arch. N. F. Bd. VIII. S. 154—168. Braun argumentirt aus dem Zweck der Notification, welcher auch auf den Acceptanten des Domicilwechsels analoge Anwendung erheische; dem gegenüber dürfe man nicht „nur den starren, todten Buchstaben des Gesetzes anwenden. Das Wort Vormann darf uns nicht irre machen.“ Er anerkennt indess, dass der Wortlaut des Gesetzes eine Verpflichtung zur Notification im vorliegenden Falle nicht ausspreche. Ueber diesen Wortlaut hinauszugehen, erscheint aber unstatthaft. Vgl. Erk. d. R.O.H.G. v. 16. Oct. 1874 (Entschd. Bd. XIV. S. 327 f.): „Zwar ist zuzugeben, dass das Verhältniss des Acceptanten zu dem von ihm benannten Domiciliaten als ein der Stellung des Ausstellers zum Bezogenen analoges aufgefasst werden, und dass der Acceptant ein Interesse daran haben kann, sofort zu wissen, ob der Domiciliat Zahlung geleistet hat. Auch ergibt sich aus den Materialien zur A.W.O., dass wegen



Die Notificationspflicht erleidet keine Aenderung dadurch, dass sich der zu benachrichtigende Vormann im Konkurs befindet.

Die Benachrichtigung geht an den unmittelbaren Vormann, auch wenn nicht an diesen, sondern an einen früheren Vormann der Inhaber seinen Regress zu nehmen beabsichtigt. Mit der Notification an den unmittelbaren Vormann ist der volle Regressanspruch gegen jeden Regressschuldner gewahrt, mag der Regressat seinerseits benachrichtigt worden sein oder nicht.[8]

Die Notification kann, statt durch den Verpflichteten selbst, durch einen Dritten, ohne dass dieser einer Vollmacht bedürfte, geschehen.[9]

II. Wer benachrichtigt worden ist, muss weiterhin seinen unmittelbaren Vormann benachrichtigen.[10]

Derjenige Indossant hingegen, welcher selbst nicht benachrichtigt worden, hat auch keine Verbindlichkeit, seinen Vormann zu benachrichtigen.

Der nicht benachrichtigte Vormann hat volle Regressverbindlichkeit gegen denjenigen Nachmann, welcher selbst nicht benachrichtigt war und desshalb die Notification nicht weiter geben konnte.[11] Ebenso haftet der nicht benachrichtigte Vormann demjenigen mittelbaren Nachmann, welcher seinem unmittelbaren Vormann die Notification ertheilt hatte, während dieser sie nicht weiter gegeben hat. Demjenigen Indossanten, welcher seinen Vormann benachrichtigt hatte, schadet es nicht, wenn dieser (oder ein früherer Vormann) weitere Notification unterliess. Wer seinerseits seinen unmittelbaren Vormann benachrichtigte, hat das

---

dieser Analogie das Wechselrecht gegen den Acceptanten von der Protesterhebung beim Domiciliaten ausnahmsweise abhängig gemacht ist. Diese Momente berechtigen aber bei der positivrechtlichen Natur des Notifications-Instituts nicht, aus jener Analogie auch die Consequenz zu ziehen, dass, ebenso wie der Aussteller einer Tratte, der Acceptant eines Domicil-Wechsels bei Vermeidung des Präjudizes aus Art. 45 d. W.O. benachrichtigt werden müsse. — Nur die unmittelbaren Vormänner sind zu benachrichtigen. Der Acceptant aber steht zu keinem der Wechselverbundenen in einem solchen Verhältnisse. Er bleibt auch bei Benennung eines Domiciliaten als seines Zahlungsvertreters qua Acceptant Hauptschuldner und tritt dadurch nicht in die Reihe der regresspflichtigen Vormänner im Sinne des Art. 45 etc."

[8] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 14. Mai 1871 (Entsch. Bd. II. S. 118 f.).

[9] Hartmann a. a. O. §. 131 bei Anm. 14.

[10] W.O. Art. 45. Abs. 2.

[11] Nach Art. 45 d. W.O. ist nicht der Regressanspruch absolut durch die an den Regressschuldner gelangte Benachrichtigung bedingt, sondern nur auf die schuldhafte Unterlassung ein Nachtheil gesetzt.

Vgl. Thöl a. a. O. S. 398. Protoc. §. 922. Hartmann, W.R. §. 131 bei Anm. 16.

ungeschmälerte Regressrecht gegen alle seine Vormänner, auch gegen die von ihren Vormännern nicht benachrichtigten.[12]

§. 3. Form und Inhalt der Benachrichtigung.

Die Benachrichtigung geschieht durch die briefliche Mittheilung, dass der Wechsel nicht bezahlt worden sei. Dieser Brief muss durch die Post, und zwar „eingeschrieben" gehen.[1]

Der Beifügung des Protestes oder Wechsels oder einer Abschrift des einen oder andern bedarf es nach der D.W.O. nicht;[2] auch nicht der Erwähnung, dass Protest erhoben sei.[3] Doch ist letztere zweckmässig.

§. 4. Frist der Notification.

Der Wechselinhaber, welcher Protest Mangels Zahlung erheben liess, muss innerhalb der auf den Protesttag folgenden zwei Tage das Benachrichtigungsschreiben zur Post geben.[1]

Unterblieb, in Folge Protesterlasses, der Protest, so hat der Präsentant die Nachricht binnen zwei Tagen nach Ablauf der gesetzlichen Protestfrist abzugeben.[2]

In dem einen wie in dem andern Falle wird die Notificationsfrist dadurch, dass Feiertage in dieselbe fallen, nicht erstreckt.[3]

Jeder benachrichtigte Indossant muss innerhalb der nächsten zwei Tage nach Empfang der Notification in gleicher Weise seinen Vormann benachrichtigen.[4]

§. 5. Folgen der Unterlassung.

Wer die ihm obliegende rechtzeitige Notification unterlassen hat, verliert zwar nicht sein Regressrecht überhaupt, wohl aber den

---

[12] Durch die an den Vormann gegebene Notification wird die Benachrichtigung als an alle Vormänner erfolgt fingirt, ohne Rücksicht darauf, ob die Notification weiter gegeben ist oder nicht. Hartmann a. a. O. §. 131. Ziff. 5.

[1] Die in Art. 45 für die Benachrichtigung angeordnete schriftliche Form ist ein wesentliches Erforderniss der Benachrichtigung. (So mehrere Erkenntnisse bei Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 556.) Thöl (§. 105 bei Note 19) erachtet auch die Uebersendung einer Notariatsurkunde, eines Contraprotestes in diesem Sinn für zulässig, (ungenügend wäre eine selbst notariell beurkundete, mündliche Eröffnung).

[2] Anders zum Theil nach ausländischen Gesetzen, s. §. 8.

[3] Thöl, §. 105 bei Note 13.

[1] Die nach Ablauf der zwei Tage erfolgte Notification ist nicht geeignet, die Folgen der Unterlassung abzuwenden. (Erk des O.G. zu Prag v. 1. Aug. 1864. Oesterr. Ger.-Zeit. 1864. Nr. 100.)

[2] Vgl. Thöl a. a. O. nach Note 21.

[3] Hartmann, D.W.R. §. 131 bei Anm. 15. Thöl a. a. O. bei Note 22.

[4] W.O. Art. 45. Abs. 2.

Anspruch auf Zinsen[1] der Regresssumme und Kosten[2] und ist überdies zum Ersatz des Schadens verbunden, welcher aus Unterlassung der Notification entsteht.[3]

Diese Folgen treffen den Verpflichteten, wenn er die rechtzeitige Benachrichtigung ganz unterliess, gegenüber von allen Vormännern. Hatte er nicht den nächsten, sondern einen früheren Vormann benachrichtigt, so treffen ihn jene Folgen nur in Beziehung auf die übersprungenen Vormänner; gegen sie ist er des Anspruchs auf Zinsen und Kosten verlustig, beziehungsweise schadenersatzpflichtig.[4]

§. 6. Beweis der Notification.

Die geschehene Notification gehört nicht zum Klagfundament, d. h. zu Begründung des Anspruchs auf Zinsen, Provision und Kosten.[1] Vielmehr ist es Sache der Einrede, den Mangel der Notification zu rügen. Ist aber von dem Regressaten die Unterlassung der Notification eingewendet, so bedarf es seinerseits nur der Behauptung, dass Regredient die Notification unterlassen habe, wenn die Notificationspflicht des Klägers feststeht, entweder weil er der letzte Wechselnehmer oder weil er Indossant und des Bericht-Empfangs geständig ist.[2]

Den Beweis der rechtzeitig gegebenen Notification erbringt der zu derselben Verpflichtete durch Postschein; er hat nur nachzuweisen, dass von ihm innerhalb der Notificationsfrist ein Brief an den zu Benachrichtigenden zur Post gegeben worden. Ob derselbe rechtzeitig ankam, ist unerheblich. Sache des Gegenbeweises wäre, darzuthun, dass jener Brief nicht die Benachrichtigung enthalten habe.[3]

Wird gegen den klagenden Indossanten eingewendet, er habe

---

[1] W.O. Art. 45. Abs. 3. — Der durch unterbliebene Notification eintretende Zinsverlust bezieht sich nur auf die Zinsen vom Verfalltage ab bis zur Klagebehändigung. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 557.

[2] Der durch die unterbliebene Notification eintretende Kostenverlust erstreckt sich nicht auf die Gerichtskosten. Erk. d. R.O.H.G. v. 18. Sept. 1876 (Borchardt a. a. O. Zus. 558. Anders die dort angeführten Oesterr. Erkentnisse).

[3] Dieser Anspruch ist aber nicht im Wechselprocess zu verfolgen, (sofern er nicht etwa als liquide Einrede der Regressklage gegenübersteht). Borchardt a. a. O. Zus. 562.

[4] Protoc. d. Leipz. W.-Conf. (Ausg. v. Thöl) §. 921. Thöl a. a. O. S. 400 bei Note 27.

[1] Die Notification ist nicht als wechselrechtliche Solennität und Bedingung des Regresses zu betrachten. Erk. d. R.O.H.G. v. 14. März und 21. April 1871 (Entsch. Bd. II. S. 118 und 216).

[2] Erk. d. R.O.H.G. v. 21. April 1871 (Entsch. Bd. II. S. 216) und v. 15. April 1875 (Entsch. Bd. XVI. S. 362).

[3] Thöl a. a. O. bei Note 30.

nicht rechtzeitig notificirt, so muss er darthun, wann er seinerseits die Notification empfangen hat. Auch dies kann durch Postschein geschehen.[4]

Ein Vormann, welcher gegen einen Nachmann auf Schadenersatz wegen Unterlassung der Notification klagt, muss die Nichterfüllung der Notificationspflicht Seitens des Beklagten und den hieraus dem Kläger erwachsenen Schaden darthun.[5]

§. 7. Kosten der Notification.

Eine Vergütung für die Bemühung der Notification ist nicht zu leisten[1], wohl aber kann der Regresskläger die betreffenden Porto-Auslagen in Anrechnung bringen.[2]

§. 8. Ausländisches Recht in Betreff der Notification.

A. Europäische Rechte.

Belgien.

Die Frist, innerhalb welcher die Regressklage angestellt werden muss (s. unter Regress Mangels Zahlung §. 9) ist zugleich die Frist für die Notification des Protestes (vgl. Ges. v. 20. Mai 1872. Art. 56).

Code (Frankreich).

Nach Art. 165 muss der Inhaber dem Regressschuldner, welchen er in Anspruch nimmt, den Protest zustellen lassen innerhalb der für die Regressklage bestimmten Frist (s. Regress Mangels Zahlung §. 9).[1]

Dänemark.

Verordn. v. 1825. §. 34. Von der Protestation muss der Präsentant jedem, an den er seine Bezahlung suchen will, binnen 24 Stunden Nachricht geben, wenn dieser auf dem Platze selbst seinen Aufenthalt hat; ausserdem mit erster Post, welche nach Verlauf von 24 Stunden abgeht;

---

[4] Thöl a. a. O. bei Note 31.

[5] Thöl, §. 105 a. E.

[1] Borchardt a. a. O. Zus. 560.

[2] Hartmann a. a. O. bei Anm. 30. — Es kann aber der Wechselinhaber, welcher nicht blos seinen unmittelbaren Vormann, sondern auch seine weiteren Vormänner von der Nichtzahlung des protestirten Wechsels benachrichtigt, den Ersatz der durch diese letztere Benachrichtigung entstandenen Auslagen von dem Acceptanten nicht verlangen. Denn die Notificationspflicht besteht nur dem unmittelbaren Vormann gegenüber. (Borchardt, Zus. 561.)

[1] Die nach dem Code (Art. 165. 167) zur Notification und Anstellung der Wechselklage bei Verlust derselben gegebene Frist läuft für den letzten Wechselinhaber wie für sämmtliche Indossanten, für jeden selbstständig, von der Zeit an, wo er in den Besitz des Wechsels gelangt ist, und keiner ist befugt, den von seinen Nachmännern unbenutzten Theil der Frist sich zu Gute zu rechnen. (Erk. des O.A.G. zu Lübeck vom 27. Februar 1851, bei Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. S. 252. Note b.)

und im Fall er nur Bevollmächtigter ist, hat er mit derselben Post, oder wenn der Protest nicht vor Abgang derselben ausgefertigt worden ist, mit nächstfolgender Post seinem Mandanten den empfangenen Wechsel mit Protest zuzusenden. Der Indossant, an den sich der Präsentant gewendet hat, ist durchaus auf gleiche Weise verpflichtet, Nachricht an den oder diejenigen seiner Vormänner zu geben, an welche er sich der Bezahlung wegen halten will.

§. 35 s. Bereicherungsklage §. 7.

Englisches Recht.

In England und Nordamerika ist der Protest Mangels Annahme, soweit ein solcher überhaupt erfordert wird (s. unter Protest §. 8), sofort den Indossanten und dem Aussteller mitzutheilen. Wohnt der Aussteller auswärts, so muss der Anzeige von der Nichtannahme des Wechsels eine Copie des Protestes beigefügt werden.[2]

Ist die Zahlung des Wechsels nicht zu erlangen, so muss eine Benachrichtigung der Wechselverpflichteten, welche in Amerika auch mündlich geschehen kann, sowohl bei ausländischen wie bei inländischen Wechseln stattfinden, und zwar bei ausländischen Wechseln nach geschehener Protesterhebung. Die Benachrichtigung muss in angemessener Frist (reasonable time) erfolgen, in der Regel mit erster Gelegenheit. Hinsichtlich auswärtiger Wechselverpflichteter bestimmt sich die Frist nach dem Grundsatz, dass bei ausländischen Wechseln das am Ort des Vertragsschlusses geltende Recht massgebend sein soll.[3] In Betreff inländischer nicht protestirter Wechsel muss der Inhaber den Aussteller und die Indossanten, deren Wohnort er ermitteln kann, an dem Tage, welcher auf den Verfalltag folgt, an welchem die Zahlung nicht geschah, oder innerhalb solcher Zeit, die bei gebührender Sorgfalt erfordert wird, von der Nichtzahlung des Wechsels benachrichtigen.

Wenn der Inhaber es unterlässt, jeden der Wechselbetheiligten dergestalt zu benachrichtigen, so verliert er sein Klagerecht gegen den nicht benachrichtigten Wechselbetheiligten[4]; es sei denn, dass letzterer bereits von einem anderen Wechselbetheiligten von der Nichtzahlung in Kenntniss gesetzt worden ist. Wohnt der zu Benachrichtigende an demselben Platz, so soll ihm die Kunde noch am Tag nach dem Verfalltag zukommen; sonst mit der Post, welche an dem auf den Präsentationstag folgenden Tag abgeht. Verspätete Ablieferung durch die Post präjudicirt dem Inhaber nicht, wenn er die rechtzeitige Aufgabe des die Benachrichtigung enthaltenden Briefes zur Post beweist. — Vgl. über die Respecttage unter Protest §. 8.

In Amerika, falls ein von hier auf Europa gezogener Wechsel nicht honorirt worden, muss die Benachrichtigung erfolgen mit dem ersten

---

[2] Borchardt, Samml. I. S. 194.

[3] Danach hat z. B. der Inhaber eines in England Mangels Zahlung protestirten Wechsels zwei Monate Zeit für die Benachrichtigung der französischen Indossanten und Aussteller. Borchardt, I. Seite 205.

[4] Vgl. Erk. des O.A.G. zu Lübeck v. 31. Jan. 1857 (Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. S. 252. Note c.): „Nach dem englischen Rechte befreit die Unterlassung der Benachrichtigung den Regresspflichtigen von aller Verbindlichkeit, und die Vermuthung, durch jene Unterlassung benachtheiligt zu sein, kann nur durch den Beweis des Inhabers beseitigt werden, dass der Acceptant keine Deckung gehabt habe und der Wechsel für Rechnung des Trassanten gezogen sei."

Schiff, das nach irgend einem Hafen der Vereinigten Staaten abgeht; eine Benachrichtigung mit dem ersten Schiff nach dem Hafen, wo der Aussteller oder Indossant wohnt, ist keine rechtzeitige mehr, wenn nach einem andern Hafen der Vereinigten Staaten ein Schiff früher abgeht.

Für die weitere Benachrichtigung an seinen Vormann hat jeder benachrichtigte Indossant einen Tag Zeit. Will ein Inhaber, um sich gegen Versäumniss seiner Vormänner zu sichern, alle seine Vormänner benachrichtigen, so muss er dies in derselben Zeit thun, in welcher er seinen nächsten Vormann zu benachrichtigen hat.

Verzögerung der Benachrichtigung wird entschuldigt durch Umstände, welche überhaupt den Aufschub einer Rechtshandlung entschuldigen, z. B. wenn der Tag ein Festtag ist, an welchem die Religion des Inhabers diesem das Geschäft verbietet.

Falliment des zu Benachrichtigenden hebt die Notificationspflicht nicht auf.[5]

Holland.

H.G.B. Art. 184. Der Inhaber eines Mangels Annahme oder Mangels Zahlung protestirten Wechsels ist verpflichtet, bei Strafe der Vergütung von Kosten, Schaden und Zinsen, längstens innerhalb fünf Tagen nach erhobenem Protest denselben demjenigen, von welchem er den Wechsel bekommen hat, notificiren zu lassen, falls beide in derselben Gemeinde wohnen.

Wohnen beide nicht in derselben Gemeinde, so soll der Inhaber bei gleicher Strafe verpflichtet sein, eine durch den Beamten, der den Protest aufgenommen hat, beglaubigte Abschrift des Protestacts demjenigen zuzusenden, von dem er den Wechsel erhalten hat, und zwar längstens am ersten gewöhnlichen Posttage nach obigen 5 Tagen, oder wenn keine regelmässige Postverbindung besteht, mit der zuerst nach obigen 5 Tagen abgehenden, öffentlich bekannten Versendungsgelegenheit.

Art. 185. Jeder Indossant ist unter gleicher Verantwortlichkeit verbunden, längstens innerhalb derselben Frist (beginnend vom Tage des Empfangs des Protestacts) den letzteren demjenigen, von dem er den Wechsel bekommen hat, anzeigen zu lassen oder zuzusenden, und zwar in der im vorigen Artikel bestimmten Weise.

Malta.

Ordonn. v. 1857. Art. 216. Der Inhaber eines Mangels Annahme oder Zahlung protestirten Wechsels ist verpflichtet, hievon seinen unmittelbaren Vormann sofort schriftlich zu benachrichtigen.

Jeder benachrichtigte Vormann muss sofort seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen.

Die in diesem Artikel vorgeschriebene Benachrichtigung muss von dem Proteste begleitet sein.

Art. 217. Hat ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter begeben, so ist der Vormann desselben von der unterbliebenen Acceptation oder Zahlung zu benachrichtigen.

Nach Art. 219 hat die Unterlassung der Notification den Verlust des Regressrechts zur Folge.

---

[5] Borchardt, I. S. 205 f.

Norwegen.

Ges. v. 20. Aug. 1842. §. 3. Wenn ein Wechsel Mangels Annahme protestirt ist, muss der Inhaber hievon Jedem, bei welchem er Bezahlung suchen will, innerhalb 48 Stunden Nachricht geben, wenn der Betreffende an demselben Orte wohnt, und andernfalls mit erster oder zweiter Post. Der Indossant, an welchen man solchergestalt sich gewendet hat, ist in derselben Weise verpflichtet, denjenigen zu benachrichtigen, an welchen er sich regressiren will.

Nach §. 4 hat die Versäumniss die Präjudicirung des Wechsels zur Folge.

Dieselben Vorschriften gelten nach §. 5 für die Benachrichtigung nach erhobenem Protest Mangels Zahlung. Doch geht das Wechselrecht gegen den Acceptanten nicht verloren, wenn die Benachrichtigung der Regressschuldner versäumt wurde.

Portugal.

H.G.B. Art. 404. Der Inhaber eines Mangels Annahme oder Mangels Zahlung protestirten Wechsels ist verpflichtet, seinem Cedenten das Vorgefallene unverzüglich, spätestens durch die zweite darauf abgehende Post anzuzeigen, die Nachricht aber durch den ausgefertigten Protest zu beglaubigen. Versäumt er dies, so ist er für Verlust und Schaden verantwortlich.

Art. 405. Jeder der Indossanten, von dem Cedenten des Inhabers an, ist verpflichtet, in gleichem Termin und unter derselben Verantwortlichkeit den empfangenen Protest an seinen betreffenden Indossanten, bis hinauf zum Aussteller, zu befördern.

Russland.

W.O. Art. 586. Der Protest Mangels Annahme muss so zeitig geschehen, dass er, oder wenigstens die Benachrichtigung über ihn, wo nicht mit der ersten, so doch mindestens mit der folgenden Post an denjenigen abgefertigt werde, von dem der Wechsel an den Präsentanten gediehen ist, oder, wenn der Wechsel sein Eigenthum ist, an denjenigen, von dem er die Wechselschuld beizutreiben beabsichtigt.

Art. 622. Der Wechselinhaber, welcher versäumt hat, den Protest (Mangels Zahlung) zu gehöriger Zeit zu erheben und abzusenden, ist, wenn der Wechsel ihm nur zum Empfange der Zahlung anvertraut war, verpflichtet, dem Vollmachtgeber den hieraus entstandenen Schaden zu ersetzen; wenn aber der Wechsel ihm eigenthümlich gehört, so verliert er durch diese Verabsäumung das Recht der Beitreibung nach Wechselrecht von den Indossanten und dem Trassanten, und kann Zahlung nicht anders, als nur in gewöhnlicher gerichtlicher Ordnung fordern, und auch dieses nur ohne Vergütung der Schäden, welche aus dieser Versäumniss erwachsen können.[6]

Schweiz.

Canton St. Gallen. W.O. v. 1784. Tit. V. §. 2. Wegen nicht erfolgter Acceptation eines Wechselbriefes muss der Protest, — — —

---

[6] Vgl. Erk. d. **R.O.H.G.** v. 28. März 1873 (Entsch. Bd. IX. S. 355): „Nach russischem Recht gilt das strenge Notificationssystem, demzufolge bei unterlassener rechtzeitiger und ordnungsmässiger Notification dem Wechselinhaber der wechselmässige Rückgriff an seine Indossanten schlechthin verloren geht."

wenn es einen Auswärtigen angeht, mit der ersten Ordinari-Post oder Boten an ihn versandt werden.

§. 3. Wegen nicht erfolgter Zahlung soll längstens am sechsten Respecttage bis Nachmittags um 5 Uhr, und wenn dieser ein Sonn- oder Festtag wäre, an dem darauf folgenden Werktag Vormittags der Protest levirt und obgedachter Maassen ohne Anstand an seine Behörde verschickt werden.

§. 4. Wenn ein Wechselbrief zur Verfallzeit nicht eingelöst wird, so ist dessen Inhaber, obschon der Brief eine eigene Tratte des Bezogenen auf sich selbst, oder von ihm acceptirt wäre, zu nichts weiter gehalten, als den Wechselbrief sammt dem Protest an seinen Cedenten mit erster Gelegenheit zu versenden, es wäre denn, dass er ausdrückliche Ordre zur Execution erhalten und solche angenommen hätte.

Canton Tessin. Civ.Ges.B. Art. 1288. Nimmt der Inhaber den Rückgriff gegen seinen Cedenten allein, so muss er ihm schleunigst den Protest notificiren lassen. — — (Vgl. Regress Mangels Zahlung §. 9).

Canton Zürich. W.O. wie St. Gallen §. 4.

Serbien.

H.G.B. §. 141. Wenn sich der Inhaber des Wechsels wegen der Zahlung des Wechsels an seinen Vormann einzeln wendet, so soll er ihm den Protest zustellen u. s. f. (s. unter Regress Mangels Zahlung).

Spanien.

H.G.B. Art. 536. Stellt der Inhaber des protestirten Wechsels die Klage früher gegen den Acceptanten als gegen den Aussteller und die Indossanten an, so muss er diesen allen den Protest durch einen öffentlichen oder königlichen Notar vor Ablauf der Termine, die durch Art. 480, 481, 482 und 483 zur Forderung des Acceptes bestimmt sind, notificiren lassen. Diejenigen Indossanten, denen diese Notification nicht gemacht worden ist, sind von ihrer Verbindlichkeit zur Bezahlung des Wechsels befreit, selbst in dem Falle, wenn der Acceptant insolvent würde; und dasselbe gilt in Betreff des Ausstellers, insoferne er beweist, dass er die Deckung zu rechter Zeit gemacht habe.

Türkei.

H.G.B. Art. 122. Nimmt der Inhaber den Rückgriff gegen seinen Cedenten allein, so muss er ihm den Protest zustellen lassen und, in Ermangelung der Zahlung, ihn vor Gericht laden lassen, und zwar binnen vierzehn Tagen nach dem Datum des Protestes, wenn der Cedent in einer Entfernung von einer Tagereise wohnt. In Ansehung des Cedenten, der mehr als eine Tagereise von dem Orte entfernt wohnt, wo der Wechsel zahlbar war, wird diese Frist um 3 Tage für jede Tagereise verlängert.

Ungarn.

W.Ges. v. 1876. §. 45. Schlusssatz (im Uebrigen wie Art. 45 d. D.W.O). Ueberdies verliert er [der Wechselinhaber oder Indossatar, welcher die gehörige Benachrichtigung unterlässt] gegen diese Personen [seinen Vormann, beziehungsweise die übersprungenen Vormänner] den Anspruch auf die von der Verfallzeit bis zur Zustellung der über die Klage erflossenen gerichtlichen Entscheidung laufenden Zinsen und anderen Kosten.

B. Ausser-Europäische Länder.

Argentinische Republik.

H.G.B. Art. 840. Der Inhaber eines protestirten Wechsels ist verpflichtet, bei der ersten sich bietenden passenden Gelegenheit (Art. 829) demjenigen, von welchem er ihn erhalten, Nachricht zu geben und die Protesturkunde zuzustellen, widrigenfalls alles Klagerecht, welches er gegen Aussteller und Indossanten etwa hatte, erlischt.

Wenn der Wechsel von Personen desselben Ortes ausgestellt ist, oder wenn einer der daran Betheiligten an demselben Orte seinen Wohnsitz hat, so hat die Mittheilung des Protestes innerhalb dreier Tage unter derselben Strafe zu geschehen.

Art. 481. Alle Indossanten sind verpflichtet, innerhalb der gleichen, im vorigen Artikel bezeichneten Frist den empfangenen Protest ihren betreffenden Indossanten mitzutheilen, unter Strafe der Verantwortlichkeit für allen aus der Versäumniss entstehenden Schaden und Nachtheil.

Der Beweis der Benachrichtigung kann durch eine Bescheinigung der Postverwaltung vom Datum der abgesendeten Nachricht geliefert werden.

Bolivia.

H.G.B. Art. 432. Wenn der Acceptant der zuerst Beklagte ist, so muss der Protest dem Aussteller und einem jeden Indossanten gerichtlich mitgetheilt werden, innerhalb einer doppelt so grossen Frist, als jene ist, welche, nach der in Art. 377 (s. unter Sichtwechsel) aufgestellten Berechnung, der Entfernung des am meisten Entfernten entspricht. Die Unterlassung dieser Obliegenheit entlastet den Aussteller und die Indossanten jeder Haftpflicht, auch wenn der Acceptant sich zahlungsunfähig zeigt.

Brasilien.

H.G.B. Art. 377. Der Inhaber eines protestirten Wechsels ist verpflichtet, demjenigen, von welchem er denselben erhalten hatte, mit der ersten sich ihm darbietenden passenden Gelegenheit Nachricht zu geben (Art. 371, s. unter Sichtwechsel) und die Ausfertigung des erhobenen Protestes zu übersenden; bei Verlust eines jeden Klageanspruchs wegen seines Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten.

Wohnt einer der Wechselinteressenten in demselben Orte, so muss die Benachrichtigung innerhalb dreier Geschäftstage, und zwar bei Vermeidung der nämlichen Strafe (Art. 409, s. unter Protest) geschehen.

Art. 378. Alle Indossanten sind verpflichtet, den empfangenen Protest, und zwar innerhalb der nämlichen Frist (Art. 377), ihren bezüglichen Indossanten zu übermachen; bei Vermeidung der Verantwortlichkeit für alle aus der Unterlassung erwachsenden Verluste und Schäden.

Canada (Nieder-Canada).

Civ.-Ges.-B. Art. 2326. Die Anzeige von dem erhobenen Protest Mangels Annahme oder Mangels Zahlung muss auf Antrag des Inhabers oder einer der aus dem Wechsel verpflichteten Parteien geschehen, welche nach empfangener Anzeige und Zahlung des Wechsels zum Rückgriff gegen andere Parteien des Wechsels berechtigt sind.

Art. 2327. Die Anzeige geschieht von dem Notar oder dem Friedensrichter, von welchem der Protest erhoben ist. — —

Art. 2328. Die Anzeige geschieht an die dazu berechtigte Partei persönlich oder in deren Wohnung, Comptoir oder gewöhnlichen Geschäftsorte, oder im Falle des Todes oder der Abwesenheit in ihrer letzten Wohnung, Comptoir oder Geschäftsort; auch kann die an die Partei gerichtete Anzeige dem nächsten Postbureau übergeben werden, welches in Verbindung steht mit seiner wirklichen oder letzten Wohnung, Comptoir oder Geschäftsort, wie vorbesagt. Das Porto ist vorher zu bezahlen.

Art. 2329. Im Falle eines insolventen Handelsmannes geschieht die Notification wie in dem letztvorhergehenden Artikel, oder an den Curator der Fallitmasse, vorausgesetzt, der Wechsel wurde ausgestellt oder girirt seitens des Insolventen vor der anhängig gemachten Zwangsliquidation.

Art. 2330. Die Uebersendung der Protestanzeige, gleichviel ob Mangels Annahme oder Mangels Zahlung, muss innerhalb der nächsten drei Tage nach demjenigen Tage, an welchem der Wechsel protestirt wurde, geschehen.

Art. 2331. Die benachrichtigte Partei ist gehalten, binnen angemessener Zeit derjenigen Partei des Wechsels, welche aus demselben in Anspruch genommen werden soll, mit Ausnahme des Acceptanten, Nachricht zu geben.

Chile.

H.G.B. Art. 698 schreibt vor, dass der Inhaber des Mangels Zahlung protestirten Wechsels seinen Cedenten, unter Uebersendung des Protestes mit erster, spätestens mit zweiter Post benachrichtige.

Art. 701. Ist die im Art. 698 vorgeschriebene Benachrichtigung von der Protesterhebung unterlassen worden, so hat der Inhaber den Schaden und Nachtheil zu tragen, welcher die Unterlassung verursacht; er geht aber nicht seiner Rechte gegen diejenigen verlustig, welche für die Ergebnisse des Wechsels haften.

Guatemala.

Die Ordonn. v. Bilbao v. 1737. Cap. XIII. §. 20 (s. unter Ehrenzahlung) verpflichtet den Inhaber des protestirten Wechsels, dass er von dem Erfolg der Präsentation „sammt dem Proteste, dem Aussteller oder Indossanten, wer von diesen ihm am besten passt, pünktlich mit der ersten Post Nachricht geben solle: bei Strafe, dass widrigenfalls die Gefahr der Erhebung dem Inhaber zur Last fallen soll“.

Hawai-Inseln.

Nach der Acte v. 27. April 1846. Tit. 2. Cap. 2. Art. 3. Part. V. Abschn. IX.[7] hat der Notar, welcher den Protest Mangels Annahme oder Mangels Zahlung erhoben hat, sofort den Indossanten und dem Trassanten die Nachricht (mündlich oder schriftlich) zu geben. Ist die Aufgabe zur Post nachgewiesen, so bedarf es nicht des Beweises, dass die Anzeige vom Adressaten wirklich empfangen worden ist.

Niederländisch-Indien.

H.G.B. Art. 183 wie Art. 184 d. Holländ. H.G.B., nur mit der Modification, dass die Frist zur Notification in derselben Gemeinde auf zehn Tage erstreckt ist.

Nicaragua.

H.G.B. Art. 300. Der Inhaber eines protestirten Wechsels kann seine Klage gegen denjenigen, welcher acceptirt oder intervenirt hat, gegen den

[7] Vgl. Borchardt, Samml. I. S. 279.

Aussteller oder die Indossanten richten; hat er aber einen ausgewählt, so muss er alsbald den übrigen Nachricht geben und kann sich gegen dieselben nur im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Beklagten, wegen des ganzen oder eines Theiles des nicht bezahlten Werthes wenden. Diejenigen, welche zu benachrichtigen versäumt wurde, werden ihrer Haftung entledigt, mit Ausnahme des Ausstellers, welcher nicht beweist, dass er gehörige Deckung beschafft hatte.

Uruguay.

H.G.B. Art. 858. 859 wie Argentin. H.G.B. Art. 840. 841.

Venezuela.

H.G.B. Art. 48. Um sein Klagerecht gegen den Aussteller und die Indossanten geltend zu machen, muss der Inhaber ihnen den Protest mittheilen und beim Ausbleiben der Einlösung sie vor Gericht unter Berücksichtigung der Entfernung zwischen dem Orte der Protestirung des Wechsels und dem, wo Zahlung gefordert wird, laden lassen. Wenn (nämlich) die beiden Punkte im Gebiete von Venezuela liegen und nicht mehr als zehn Leguas entfernt sind, so ist die Frist vierzehn Tage, und sollte die Entfernung grösser sein, so wird ein Tag mehr für jede sechs Leguas hinzugegeben. Sind die Wechsel in den Antillen zahlbar, so ist die Frist drei Monate, und wenn sie an irgend einem anderen Punkte sind, so sind die Fristen denen gleich, welche beziehungsweise der Art. 37 bestimmt (s. unter Sichtwechsel).

Art. 49. Diese Fristen müssen von dem auf das Datum der Protesterhebung Mangels Zahlung folgenden Tage an gegenüber dem diesen Act veranlassenden Inhaber gezählt werden; gegenüber den Indossanten aber von dem Tage an, welcher auf die Einlösung oder Vorladung vor Gericht folgt, soferne besagte Einlösung oder Ladung innerhalb der Frist stattgefunden hat, in welcher laut vorstehendem Artikel der Inhaber sich an sie wenden musste.

Notiren des Protestes s. Protest §. 5. Ziff. V.

Novation.

Novation (Umschaffung, Neuerungsvertrag) bezeichnet die Aufhebung eines Obligationsverhältnisses durch ein an seine Stelle tretendes neues Obligationsverhältniss. Wenn zu Bereinigung einer vertragsmässigen Verbindlichkeit, z. B. für einen Kaufpreis, ein Wechsel begeben oder acceptirt wird, so entsteht die Frage, ob jene Verbindlichkeit in der Weise aufgehoben (novirt) sei, dass auf sie nicht mehr zurückgegriffen werden kann. Ist an Stelle der Kaufsforderung schlechthin die Wechselforderung getreten, so dass der Verkäufer durch das Nehmen des Wechsels seine Kaufsforderung als getilgt ansehen muss? Das Geben des Wechsels ist zunächst nicht eine Zahlung

des Kaufpreises; denn der Wechsel ist kein Papiergeld. Der Wechsel enthält vielmehr ein neues Versprechen, durch dessen Realisirung erst eine Zahlung geleistet wird.

Die Frage der Novation ist namentlich in den zwei Fällen bedeutend, wenn eine Tratte von dem Bezogenen zu Bereinigung einer Obligation acceptirt oder ein eigener Wechsel begeben, und sodann, wenn ein — acceptirter oder nicht acceptirter — Wechsel vom Trassanten oder Indossanten zu demselben Zweck begeben wird. Hierüber s. oben S. 53 f. und S. 133 f.

Es ist allgemeiner Grundsatz, dass die Novation einer Obligation nur als eingetreten angenommen wird, wenn eine dahin gehende Willenserklärung vorliegt. Eine solche Willenserklärung ist in dem blossen Nehmen des Wechsels noch nicht enthalten. Wenn der Schuldner die Rimesse zu Ausgleichung der Schuld macht, so pflegt der Gläubiger den Wechsel vorbehältlich Eingangs in Empfang zu nehmen. Er schreibt ihn zwar dem Schuldner gut [1], aber mit dem selbstverständlichen Vorbehalt, ihm den Betrag, wenn er nicht eingehen sollte, wieder zu belasten. Er ist allerdings hiedurch verpflichtet, sich zunächst an den Wechsel zu halten und diesen zu realisiren. Würde er, als Remittent oder Indossatar, durch Versäumniss der zu Wahrung des Wechselrechts nöthigen Handlungen die Präjudicirung des Wechsels herbeiführen, so kann er auf seine dem Wechselgeschäft unterliegende ursprüngliche Forderung nicht zurückkommen; [2] dies aber nicht, weil dieselbe durch den Wechsel an sich novirt (getilgt) wäre, sondern, weil er als Nehmer dem Wechselgeber für sein Verschulden bei Einziehung der Wechselsumme haftet. [3]

---

[1] Die Saldirung des aus der causa praecedens entspringenden Guthabens in den Handlungsbüchern ist, als rein technische Geschäftsprocedur, für die Rechtsexistenz der früheren Obligationen eine einflusslose Handlung. (Hartmann, W.R. §. 40 bei Anm. 6).

[2] Unter Umständen kann der Gläubiger, welcher einen Wechsel zahlungshalber angenommen und weiterbegeben hat, auch im Falle einer seinem Hintermann zur Last fallenden Versäumniss wegen Nichterlangung der Befriedigung aus dem Wechsel auf seine ursprüngliche Forderung zurückzugreifen gehindert sein. Erk. d. **R.O.H.G.** v. 18. Dec. 1877 (s. oben S. 145. Anm. 6).

[3] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 28. Jan. 1876 (Entsch. Bd. XIX. S. 171—175): „Durch die Annahme des Accepts (eines bestimmt domicilirten Wechsels) wird der Gläubiger verpflichtet, wechselmässige Zahlung zu suchen; er ist dadurch nicht Beauftragter seines Schuldners, sondern Eigenthümer des Wechsels geworden, es kann also Mangels besonderer Vereinbarung nicht angenommen werden, dass der Schuldner gewillt gewesen, für den Fall der Präjudicirung des Wechsels durch das Verhalten des Gläubigers diesem einen weiteren Anspruch zu gestatten, als das Wechselrecht gewährt. Ist auch richtig, dass der Gläubiger gegen Rückgabe des trotz seiner Diligenz unrealisirbaren Wechsels die ursprüngliche Forderung gegen seinen Schuldner

Ist die Tratte — in seiner oder seines Nehmers Hand — präjudicirt, so kann er auf seine ursprüngliche Forderung nur zurückkommen, wenn er seine Schuldlosigkeit an der Präjudicirung darzulegen vermag.[4]

Der Gläubiger kann also (abgesehen von dem nachher zu berührenden Falle des Gebens an Zahlungsstatt) seine ursprüngliche Forderung gegen den Wechselgeber geltend machen, wenn feststeht, dass der Wechsel nicht zur Befriedigung für dieselbe führt und er in der Lage ist, den Wechsel zurückzugeben, ohne dass derselbe durch seine Schuld präjudicirt oder verjährt ist.

Eine Novation der ursprünglichen Schuld ist aber dann anzunehmen, wenn die unzweifelhafte Willenserklärung beider Contrahenten dahin ging, dass durch den Wechsel jene Schuld getilgt sein solle. Eine solche Willenserklärung liegt z. B. darin, wenn der Gläubiger seinem Schuldner gegen das Wechselversprechen eine Quittung über die alte Schuld gibt; denn sonst erschiene die Quittung bedeutungslos.

Nicht unzweifelhaft ist, ob eine Annahme des Wechsels an Zahlungsstatt darin liegt, dass der Empfänger des Wechsels diesen durch ordentliches Giro von seinem Gläubiger erhielt und nun über denselben durch Girirung disponirt. Er bekommt hiedurch Valuta und damit Zahlung; würde der Wechsel unter Protest an ihn später zurückgehen, mithin er diese Valuta wieder herausgeben müssen, so hat er gegen seinen Geber die wechselmässige Regressforderung. Er ist also in der That durch den Wechsel für seine ursprüngliche Forderung gedeckt. Insoferne kann er auf letztere nicht mehr zurückkommen. Gleichwohl ist diese Befriedigung noch keine definitive; sie

---

namentlich dann geltend machen kann, wenn der letztere in den Wechselverband nicht eingetreten war, ein wechselmässiger Regress also gegen ihn nicht besteht, so versteht sich diese Rückgabe doch nur von einem formell gültigen, nicht präjudicirten Wechsel. — Auch diese Befugniss also setzt voraus, dass der Gläubiger, um auf seine ursprüngliche Forderung zurückgreifen zu dürfen, als Wechselinhaber das Gehörige gethan, um Wechselzahlung zu erlangen; die Einhaltung der wechselmässigen Diligenz erscheint sonach als vertragsmässige Bedingung des Rückgriffs. — — Es sind daher die Kläger mit Recht auf die Bereicherungsklage ver- und mit ihrer Kaufklage abgewiesen." Vgl. Präjudicirter Wechsel §. 2. Anm. 3.

[4] Erk. d. R.O.H.G. v. 25. April 1878 (Entsch. Bd. XXIII. S. 315): „Die Haftung des Kaufmannes, der eine Tratte zahlungshalber nimmt, für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes hat ihren Grund darin, dass der Gläubiger, obwohl er Eigenthümer der Tratte und Forderungsberechtigter aus derselben war, doch insofern eine fremde Angelegenheit besorgt, als er für den Fall seines Rückgriffs auf die ursprüngliche Forderung den Wechsel rechtlich intact zurückzugeben verpflichtet ist."

kann, wenn der Wechsel mit Protest zurückkommt, wieder hinwegfallen. Deshalb wird in dem Nehmen des Wechsels an sich eine Novation nicht gefunden werden können; denn erst durch die Valuta, welche er durch Weiterbegeben erhält und behält, oder durch die Regressleistung seines Wechselgebers wird seine ursprüngliche Forderung definitiv getilgt.

Nürnberger Novellen s. Seite 7.

O.

Oesterreich s. Seite 11.

Offener Wechsel oder Blanco-Wechsel heisst ein Wechsel, in welchem entweder für die Wechselsumme oder für den Namen des Remittenten ein leerer Raum gelassen ist. Ein solcher Wechsel erscheint vor der Ausfüllung nicht als giltiger Wechsel. Doch wird die Giltigkeit des ausgefüllten Wechsels nicht dadurch beeinträchtigt, dass er vor der Ausfüllung begeben und erst vom Nehmer (vor der Geltendmachung des Wechselanspruchs) ausgefüllt worden ist (vgl. oben S. 419 bei Anm. 11). Ueber das Blanco-Accept s. S. 34. Ueber das Blanco-Indossament s. Indossament §. 4.

Ohne Kosten s. Protest §. 3. Ziff. III.

Ohne Obligo s. Indossament §. 5. Vgl. S. 418 bei Anm. 10.

Ohne Protest s. Protest §. 3. Ziff. III.

Ordre.

D.W.O. Art. 9. 15. s. oben S. 479.

§. 1. Der Wechsel ein Ordrepapier. Ordre- und Recta-Wechsel.

In der Regel wird der Wechsel an Ordre des Remittenten ausgestellt[1], um die Begebbarkeit des Papiers auszudrücken.[2] Der

[1] „Zahlen Sie an die Ordre des Herrn N.“ oder „an Herrn N. oder Ordre.“

[2] Die Fähigkeit des Papiers, girirt zu werden, nennt man seine Begebbarkeit, Indossabilität, Girirbarkeit, Negociabilität, Verhandelbarkeit.

Bezogene, welcher eine Ordre-Tratte acceptirt, verpflichtet sich, an jeden legitimirten Nehmer die Wechselsumme zu bezahlen.

Den Ordrewechsel kann der Remittent durch Giro weiter begeben; ebenso jeder Indossatar. Der Aussteller, Acceptant und Indossant wird nicht nur dem Remittenten, sondern auch seinen Nachmännern verpflichtet. Jeder dieser Nachmänner erhält durch die an ihn erfolgte Begebung ein eigenes Recht gegen jeden Wechselgeber (Trassanten, Acceptanten, Indossanten), welches nicht (wie bei der Cession einer Forderung) von dem Rechtsverhältniss zwischen dem Vormann des nunmehrigen Inhabers und dem Wechselschuldner bedingt ist.

Diese Indossabilität bildet aber nach Deutschem Rechte[3] so sehr eine natürliche Eigenschaft des Wechsels, dass sie nicht der ausdrücklichen Erklärung von Seiten des Ausstellers bedarf. Der Wechsel gilt demnach als Ordrewechsel, auch wenn er das Wort „Ordre" nicht enthält, sondern nur den Remittenten benennt.[4]

Die Indossabilität kann aber vom Trassanten oder vom Aussteller des eigenen Wechsels ausdrücklich[5] ausgeschlossen werden. In diesem Falle heisst der Wechsel ein Rectawechsel[6], er soll nur an den Remittenten selbst bezahlt werden. Der Wechsel lautet: „zahlen Sie an Herrn N., nicht an Ordre".[7]

Diese Rectaclausel muss im Contexte des Wechsels stehen.[8]

Ueber die Wirkung der Rectaclausel s. oben S. 492.

---

[3] Anders nach ausländischen Gesetzen s. oben S. 426 ff.

[4] Der Wechsel, welcher lautet „zahlen Sie an Herrn N. die Summe u. s. f.", ist ein Ordrewechsel.

[5] Eine Vereinbarung mit dem Remittenten, ohne dass sie als Rectaclausel ihren Ausdruck auf dem Wechsel findet, würde hierfür nicht genügen. Denn aus dem Versprechen der Nichtbegebung hat der Wechselschuldner nur unter der Voraussetzung eine Einwendung gegen den Indossatar, dass letzterer (als dritter Inhaber, Nehmer des Wechsels) an dem in der vertragswidrigen Weiterbegebung des Ausstellers liegenden Dolus Theil genommen hat.

[6] In einem andern Sinne nennt man wohl Rectawechsel den directen Wechsel zum Incasso. Vgl. Treitschke, Encycl. II. S. 508 f.: „Die kurze, bündige Form der Tratte wird von Kaufleuten häufig auch blos statt einer Vollmacht gebraucht, um einen an dem Wohnplatz des Schuldners sich aufhaltenden oder dahin reisenden Geschäftsfreund zur Erhebung der Schuldforderung zu legitimiren. Dergleichen Wechsel heissen Rectawechsel und werden bald an den Zahlungserheber gewöhnlich mit dem Beisatz „Werth in mir selbst", bald an eigene Ordre gestellt und dann an jenen per procura girirt." W.O. Art. 9 (s. oben S. 479).

[7] Die Rectaclausel kann auch lauten: „ohne Weiterbegebung", „ohne Abtretung" u. dgl. Hingegen der Ausdruck „Werth zum Incasso" ist keine Rectaclausel.

[8] Vgl. oben S. 403. — Erk. des **R.O.H.G.** v. 27. Juni 1871 (Entsch. Bd. II. S. 408), v. 28. Juni 1872 (Entsch. Bd. VI. S. 437) und vom 30. Nov. 1872 (Entsch. Bd. VIII. S. 141).

Eine blosse Andeutung der Absicht,

§. 2. Recta-Indossament.

Die Weiterbegebung eines Ordre-Wechsels kann durch ein Recta-Indossament untersagt sein (vgl. S. 492 f.). Auch das Indossament ist seiner Natur nach ein Ordre-Indossament, d. h. es ermächtigt den Indossatar zu weiterer wechselmässiger Begebung, wenn darin nicht das Verbot derselben ausgedrückt ist.[1] Das Recta-Indossament lautet: „Für mich an Herrn N., nicht an Ordre“. Dieses Verbot bewirkt aber nicht die Ungiltigkeit der Uebertragung des Wechsels durch weitere Indossamente[2], sondern es schliesst nur den Regress der betreffenden Indossanten gegen den Recta-Indossanten aus, so dass nun dieser lediglich seinem unmittelbaren Nehmer haftet.[3]

Auf das Recta-Indossament können weitere Ordre- und Recta-Indossamente folgen.[4] Ist der Wechsel ein Ordrewechsel, enthält aber ein Recta-Indossament, welchem weitere Indossamente folgen, so haben die weiteren Indossatare gegen den Trassanten, wie gegen jeden Indossanten, welcher seinem Giro nicht die Rectaclausel beifügte, den Wechselregress.[5]

---

die Begebbarkeit auszuschliessen, an anderer Stelle, z. B. die Ueberschrift „Depotwechsel“ erfüllt jenen Zweck nicht.

Zum Rectawechsel wird der Wechsel noch nicht dadurch, dass das Wort „Ordre“ durchstrichen erscheint. Denn dieses Wort ist für den Ordrewechsel nicht wesentlich.

[1] W.O. Art. 15 (s. S. 479).

[2] Das in einem Indossamente ausgesprochene Verbot der Weiterbegebung steht keineswegs dem von dem Aussteller des Wechsels ausgehenden Verbote gleich; denn bei der von dem Aussteller ausgesprochenen Untersagung der Begebung ist jede folgende Indossirung wechselrechtlich wirkungslos, der Wechsel verliert dadurch überhaupt die Indossabilität. Verbietet dagegen ein Indossant das Giro, so kann sich zwar gegen ihn Niemand wechselmässig regressiren, dem der Indossatar den Wechsel (verbotswidrig) übertragen hat; im Uebrigen aber haben die Indossamente volle Wirkung, d. h. sowohl die Vormänner des Verbietenden, als die demselben nachfolgenden Giranten sind aus ihren Indossamenten wechselmässig verhaftet.

[3] W.O. Art. 15 (s. oben S. 479). — Seinem unmittelbaren Nachmanne (dem Rectaindossatar) haftet auch der Rectaindossant, soweit er nicht ausdrücklich „ohne Obligo“ girirt hat. Hieraus ergibt sich, dass der Indossant durch die Clausel „ohne Obligo“ noch vortheilhafter gestellt wird, als durch die Clausel „nicht an Ordre“. — Vgl. oben S. 492 f.

[4] Es liegt ein Papier vor, welches theils Recta-, theils Ordre-Wechsel enthält. Der Trassant und Acceptant des Ordrewechsels ist jedem Indossatar verpflichtet; wie die Indossamente lauten, ist hierfür gleichgiltig. Derjenige Indossant, dessen Indossament ein Rectaindossament ist, haftet nur seinem unmittelbaren Indossatar.

[5] Die Wirkung eines Indossamentes ist also durch die Rectaclausel blos in Beziehung auf die Regresspflicht des Indossanten beschränkt; gegen ihn kann nur sein unmittelbarer Nehmer (der Rectaindossatar) einen Regressanspruch verfolgen. Der Rectaindossant kann aber nicht, wie der Aussteller eines Rectawechsels, die Eigenschaft des Papiers als eines indossirbaren (die Begebbarkeit des Wechsels)



§. 3. Der Acceptant des Recta-Wechsels.

Der Acceptant eines Rectawechsels ist zunächst nur dem ersten Nehmer desselben verbindlich. Von einem Indossatar würde er nicht auf Grund des Indossamentes in Anspruch genommen werden können, wohl aber auf Grund einer Cession; denn jede Forderung kann cedirt werden.[1]

Der Acceptant einer Ordretratte haftet jedem Indossatar derselben, auch demjenigen, welcher auf ein Recta-Indossament folgt. Denn er ist vom Trassanten beauftragt und hat versprochen, an Ordre zu bezahlen.[2] Nun ist aber jeder Nehmer des Trassanten der Träger von dessen Ordre.[3] Der Recta-Indossant kann hieran nichts ändern; er kann nur seine eigene Haftung beschränken.[4]

§. 4. Cession des Recta-Wechsels.

Ein Rectawechsel kann zwar nicht wechselmässig indossirt, wohl aber cedirt werden; wenn nun der Cessionar den Wechsel an den Remittenten zurückcedirt, so nimmt dieser dem Trassanten und Bezogenen (Acceptanten) gegenüber seine vorige Stellung als Remittent wieder ein und hat daher gegen dieselben diejenigen Wechselrechte, welche ihm, ehe der Wechsel indossirt worden, zustanden. Ebenso verhält es sich, wenn der Ordrewechsel mit einem Recta-Indossament versehen, weiter girirt, aber an den Recta-Indossatar zurückindossirt wird, in Beziehung auf dessen Regressrecht gegen den Recta-Indossanten.[1]

Ordre-Clausel s. Seite 403.

überhaupt aufheben. Diese besteht vielmehr zwischen den übrigen und nachfolgenden Gebern und Nehmern mittelst Giro's fort. Jeder Indossant, welcher seinem Giro nicht die Rectaclausel beifügte, haftet aus seinem Indossamente jedem späteren Nehmer des Wechsels, auch den Nachmännern eines Rectaindossanten.

[1] Vgl. Thöl, W.R. 4. Aufl. §. 123.

[2] Vgl. oben S. 41. §. 6.

[3] Jeder Indossatar hat ein selbständiges Recht aus dem Accepte. Der Bezogene hat versprochen, an die Ordre des Remittenten zu zahlen; als Ordre des Remittenten aber erscheint jeder Indossatar.

[4] Vgl. Thöl a. a. O. §. 124.

[1] Die wechselmässigen Ansprüche gegen die übrigen Wechselverbundenen sind ohnehin durch die Rectaclausel des Indossamentes nicht berührt. — Uebrigens ist das Indossament der Rectatratte nicht zugleich eine Cession, vgl. Thöl a. a. O. §. 123 bei Anm 5.

Ortsbestimmungen.

D.W.O. Art. 91. Die Präsentation zur Annahme oder Zahlung, die Protesterhebung, die Abforderung eines Wechsel-Duplicats, sowie alle sonstigen, bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Acte, müssen in deren Geschäftslocal, und in Ermangelung eines solchen, in deren Wohnung vorgenommen werden. An einem anderen Orte, z. B. an der Börse, kann dies nur mit beiderseitigem Einverständnisse geschehen.

Dass das Geschäftslocal oder die Wohnung nicht zu ermitteln sei, ist erst dann als festgestellt anzunehmen, wenn auch eine dieserhalb bei der Polizeibehörde des Ortes geschehene Nachfrage des Notars oder des Gerichtsbeamten fruchtlos geblieben ist, welches im Proteste bemerkt werden muss.

§. 1. Der geographische Ort.

Im Wechselgeschäft kommen Ortsbestimmungen nach verschiedener Richtung in Betracht. So bei Ausstellung des Wechsels: der Adressort [1], der Zahlungsort des domicilirten Wechsels [2], der Ort der Ausstellung und Begebung; [3] ferner bei dem Giro dessen Ortsdatum und Ort der Begebung; [4] der Ort der Nothadresse; [5] der vom Acceptanten zu bezeichnende Zahlungsort; [6] der Ort, dessen Kurs für die Regressforderung massgebend ist; [7] der Ort, nach welchem sich die Regressfrist und die Verjährung bestimmt; [8] endlich bei Wechseln, welche das Ausland berühren, der für die Beurtheilung der betreffenden Wechselerklärung [9] oder Wechselforderung [10] massgebende Ort.

In all diesen Fällen handelt es sich zunächst um den geographischen Ort, die Ortschaft (Stadt, Dorf, Gemeinde, Parcelle u. dgl.).

Die Bezeichnung des geographischen Ortes lässt sich in der Regel nicht durch die blosse Angabe einer Strasse oder eines Locals ersetzen. [11]

Ueber den Präsentationsort vgl. §. 2. Anm. 9, und, wenn der Präsentat seinen Wohnort verändert hatte, unten §. 4.

---

[1] S. oben S. 421.
[2] Vgl. oben S. 231.
[3] S. oben S. 419, vgl. S. 127.
[4] Vgl. oben S. 497.
[5] Vgl. Nothadresse §. 4.
[6] Vgl. oben S. 39.
[7] Vgl. Regress Mangels Zahlung §. 6 Ziff. I. 6.
[8] Vgl. Verjährung §. 2. Ziff. II.
[9] Vgl. oben S. 96 f.
[10] Regress Mangels Zahlung §. 8.
[11] Vgl. oben S. 422 bei Anm. 15.

§. 2. Das Local, in welchem wechselrechtliche Handlungen vorzunehmen sind.

Die Handlungen, welche im Wechselverkehr in Beziehung auf eine bestimmte Person vorgenommen werden müssen, dienen theils zu Realisirung, theils nur zu Wahrung von Rechten oder zu Abwendung von Ansprüchen Dritter. In der Regel bestehen sie in der Präsentation des Wechsels (oder einer Abschrift) mit der Aufforderung zu einer Leistung oder Erklärung (z. B. Präsentation zur Annahme, zur Zahlung, zur Intervention, zur Ausfolge eines Wechsels, zur Sicherheitsleistung, Protesterhebung). Diese Handlungen erfordern zu ihrer Wirksamkeit nicht nothwendig, dass die Person, gegenüber von welcher sie vorzunehmen waren, wirklich eine Aeusserung abgebe oder auch nur angetroffen werde. Es genügt, dass der zu Vornahme der Handlung Verpflichtete den Versuch gemacht habe, die betreffende Person in bestimmter Weise anzugehen, und zwar an dem Orte, an welchem erwartet werden konnte, die Person bereit zu finden, die gewünschte Erklärung zu geben oder die gesuchte Leistung zu machen. Es muss daher festgestellt werden, an welchem Orte eine solche Handlung erfolgen muss, um jene Rechtswirkung zu haben.[1]

Wer eine wechselrechtliche Leistung schuldet, ist nicht verbunden, den Gläubiger aufzusuchen. Er erwartet, dass ihm der Wechsel präsentirt werde. Der Präsentant hat also denjenigen, welchem der Wechsel präsentirt werden soll, aufzusuchen, und zwar zunächst in seinem Geschäftslocal, wenn der Präsentat ein solches hat.[2]

---

[1] Es ist die Frage nach der Ortsrichtigkeit der betreffenden Handlung. Derjenige, welchem der Wechsel mit einer Aufforderung vorzulegen ist, heisst der Präsentat. Die Frage kann hiernach so gestellt werden: wo ist der Präsentat aufzusuchen? — Ein Recht auf die Ortsrichtigkeit hat entweder der Präsentat (z. B. der Ehrenacceptant), oder der Regressschuldner, oder beide (z. B. Ehrenacceptant und Honorat).

[2] W.O. Art. 91. — Der Bezogene ist nicht verpflichtet, die Wechselsumme dem Gläubiger, welchen er in der Regel nicht einmal weiss, zu überbringen, hat vielmehr, ohne sich dem Vorwurfe des Verzuges auszusetzen, die Präsentation abzuwarten.

Auch der im Wege des Wechselregresses in Anspruch genommene Vormann ist nicht verbunden, den Betrag der Regresssumme dem Gläubiger zu überbringen, vielmehr nur verpflichtet, in seinem (des Schuldners) Local die Zahlung zu leisten. Die Bestimmung der W.O. über die Vornahme wechselrechtlicher Handlungen findet auf den Ort der Präsentation Anwendung ohne Unterschied, ob die Leistung von dem Bezogenen oder einem regresspflichtigen Vormanne gefordert war.

Ebenso verhält es sich bei dem Nothadressaten oder Ehrenacceptan-

Das Geschäftslocal ist diejenige Räumlichkeit, welche für die bezüglichen Geschäfte eingerichtet ist, in welcher dieselben betrieben zu werden pflegen. Ein solches Geschäftslocal ist das Comptoir des Kaufmanns oder Gewerbtreibenden (das Gewerbelocal). Denn hier befinden sich Casse, Correspondenz, Bücher und ein mit den Geschäftsvorkommenheiten vertrautes Personal, welches in Abwesenheit des Präsentaten in dessen Auftrag etwa die nöthigen Erklärungen abgeben und von den vorkommenden Acten Kenntniss nehmen kann.

Nicht ein Geschäftslocal in diesem Sinne ist die Kanzlei des Beamten, die Wachtstube des Officiers, wohl aber das Bureau des Advokaten.[3]

Hat der Präsentat ein Geschäftslocal in diesem Sinne nicht, so ist in seiner Wohnung die betreffende Handlung vorzunehmen.[4] Die Wohnung kann auch eine vorübergehende, z. B. des Reisenden im Gasthofe, sein.

An einem andern Orte (d. h. in einem andern Local), als dem Geschäftslocal, und in Ermangelung eines solchen in einem andern Local, als der Wohnung des Präsentaten, kann die betreffende Handlung nur mit beiderseitigem Einverständniss geschehen. Wenn also der Präsentant oder dessen Beauftragter den Präsentaten am dritten Orte (auf der Strasse, an der Börse, im Cafehaus, oder den Inhaber eines Geschäftslocals in seiner Wohnung) trifft, kann hier die betreffende Handlung nur mit Einverständniss beider Theile[5]

---

ten, ferner bei dem Verwahrer eines Wechsels.

[3] Vgl. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 920. b. — Mit dem Ausdruck „Geschäftslocal" ist nicht jede Stelle, wo eine Person überhaupt ihre Berufsgeschäfte vornimmt, sondern nur das zu seinen Wechselgeschäften bestimmte Geschäftslocal gemeint.

Ein Handlungsgehilfe hat nicht ein Geschäftslocal, etwa in dem des Principals; er ist hier nur für dessen, nicht für seine eigenen Geschäfte anwesend.

[4] Zur Ermittelung des Geschäftslocals, insbesondere zur Feststellung, welches der verschiedenen Locale eines Kaufmannes als „Geschäftslocal" anzusehen, ist lediglich der Protest erhebende Beamte zuständig. Eine Competenz der Ortspolizei tritt erst ein, wenn der Protest erhebende Beamte das Geschäftslocal nicht ermitteln kann und deshalb bei der Polizei Nachfrage hält. — Die für die Legalität der Amtshandlung des Protest erhebenden Beamten streitende Vermuthung begründet auch die Voraussetzung, dass derselbe sich darüber, ob die beschriebenen Localitäten wirklich die Wohnung des Protestaten gewesen seien, gehörig informirt habe. Vgl. Borchardt, Zus. 920 c.

[5] Unter dem Ausdruck „beiderseitiges Einverständniss" ist das Einverständniss des Wechselberechtigten und dessen, gegen welchen der wechselrechtliche Act vorgenommen werden soll, mithin bei dem Domicilwechsel des Domiciliaten zu verstehen. Borhardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 922.

Eine Präsentation zur Sicht behufs Feststellung der Verfallzeit, kann mit rechtlicher Wirkung zwischen dem Wechselinhaber und dem Aussteller des eigenen Wechsels unter Zustimmung des letzteren giltig auch in dessen

rechtsgiltig erfolgen. Dieses Einverständniss kann ein stillschweigendes sein, z. B. wenn der Präsentat sich auf die Aufforderung in der Sache erklärt, ohne den Ort zu beanstanden.[6]

Hiernach kann namentlich die Protestaufnahme, wenn der Präsentat sich über den Wechsel erklärt, an jedem Orte, auch in der Wohnung des Notars, giltig erfolgen.[7] Hingegen ein Abwesenheitsprotest setzt zu seiner Giltigkeit voraus, dass der Präsentat in seinem Geschäftslocal, beziehungsweise in seiner Wohnung, aufgesucht worden ist.[8]

Wenngleich hiernach (mit beiderseitigem Einverständniss) in einem andern Local, so ist doch mindestens zweifelhaft, ob auch an einem andern Ort (einer andern Stadt, Dorf u. s. f.), als an dem durch den Wechsel vorgezeichneten, die Präsentation erfolgen kann.[9]

Der Präsentant wird sich zunächst nach derjenigen Ortsangabe richten, welche von dem Aussteller des Wechsels ursprünglich ausgegangen ist.[10]

Wohnort erfolgen, wenn auch im Wechsel für die Präsentation zur Sicht ein anderer Ort vertragsmässig bestimmt war. Erk. d. **R.O.H.G.** v. 2. Mai 1873 (Entsch. Bd. X. S. 49).

[6] Der Präsentat gibt durch Abgabe der von ihm geforderten Erklärung sein Einverständniss mit der Modalität der Anforderung genügend zu erkennen.

[7] Die Aufnahme des Protestes, welche auf den ausdrücklichen Wunsch oder mit Genehmigung des Protestaten in der Wohnung des Notars erfolgt ist, erscheint hier auch mit Zustimmung des Präsentanten aufgenommen, als dessen Beauftragter der Notar handelt.

[8] Ungenügend ist ein Protest, Inhalts dessen der Wechselinhaber in das Bureau des Notars gekommen, diesem den Wechsel vorgelegt, und der Notar beurkundet hat, dass stadtbekannt der Protestat vor mehreren Wochen nach seinem neuen Bestimmungsorte B. abgereist sei und wegen Mangels Zahlung Protest erhoben werde. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 934.

[9] Die Schlussworte des Art. 91. Abs. 1. „an einem andern Orte", sind in Betreff des Protestes auf ein anderes, als in dem Artikel angedeutetes Local an dem wechselmässigen Zahlungsorte selbst zu beschränken, wenn der Protest zur Erhaltung des Wechselanspruchs gegen Regressschuldner oder den Acceptanten einer Domiciltratte gesetzlich erforderlich ist. Jene Worte gestatten nicht, dass auch an einem vom Zahlungsorte verschiedenen Orte mit dem Einverständniss des Schuldners der Protest aufgenommen werden darf. Erk. des **R.O.H.G.** v. 28. November 1876 (Entsch. Bd. XXI. S. 148). Vgl. indess Anm. 5.

[10] Der Protest eines Wechsels, auf welchem die der Adresse, Namen und Wohnort des Bezogenen ursprünglich hinzugefügten Worte der Strasse und Hausnummer nach Girirung des Wechsels ohne Wissen und Willen des Giranten durchstrichen und durch Aufschrift einer anderen Strasse und Hausnummer ersetzt worden, ist diesem Giranten gegenüber nicht giltig erhoben, wenn die Protesturkunde nur ergibt, dass der betreffende Beamte am letzterwähnten Orte (nicht auch in dem ursprünglich vorgeschriebenen Orte) weder ein Geschäftslocal noch eine Wohnung des Bezogenen ermitteln konnte, und auch eine bezügliche Nachfrage bei der Ortspolizeibehörde erfolglos geblieben ist. Erk. des **R.O.H.G.** vom 2. Januar 1877 (Entsch. Bd. XXI. S. 357).

§. 3. Bezeichnung einer andern Adresse, als die der wirklichen Wohnung oder des Geschäftslocals des Präsentaten.

Würde der Wechsel nicht die wirkliche Wohnung oder nicht das wirkliche Geschäftslocal des Präsentaten, sondern ein anderes, z. B. eine Hausnummer in einer andern Strasse, angeben, oder wäre der Präsentat umgezogen, so wird gleichwohl der Präsentant nach Constatirung der Unrichtigkeit jener Angabe das wirkliche und gegenwärtige Geschäftslocal, beziehungsweise die wirkliche und gegenwärtige Wohnung aufsuchen. Denn hier ist die Handlung gesetzlich vorzunehmen.[1] Anders bei einem Domicilwechsel oder auch, wenn der Wechsel eine Zahlungsadresse am Wohnort des Präsentaten vorschreibt.[2]

---

[1] Hat der Trassat das Geschäftslocal, welches er zur Zeit der Acceptation des Wechsels inne gehabt, vor der Verfallzeit verlassen und ein anderes Geschäft in einem andern Local derselben Stadt (des Zahlungsortes) angefangen, so ist der Protest Mangels Zahlung in dem Geschäftslocal zu erheben, welches der Trassat am Zahlungsorte zur Zeit der Protesterhebung inne hatte. Erk. d. **R.O.H.G.** v. 21. Oct. 1874 (Entsch. Bd. XIV. S. 261).

Der Protest, welcher in dem in der Wechseladresse ausser dem Zahlungsorte angegebenen Geschäftslocale des Adressaten erhoben ist, genügt dann nicht, wenn der Protestbeamte den Adressaten in diesem Local nicht angetroffen, aber zugleich erfahren hat, dass derselbe das letztere inzwischen aufgegeben habe, und nur diese Erfahrung constatirt, ohne weitere Nachforschungen anzustellen und event. über deren Erfolglosigkeit zu instrumentiren. Erk. des **R.O.H.G.** vom 3. Sept. 1877 (Entsch. Bd. XXII. S. 401): Präsentation und Protesterhebung muss in dem gegenwärtigen, d. h. in dem zur Zeit jener Acte von dem Präsentaten, nicht in dem dann von Niemandem oder einem Anderen eingenommenen Local erfolgen. Diese Pflicht des Wechselinhabers bleibt unverändert, wenn die Wechseladresse nicht blos den Wohnort des Präsentaten, sondern auch ein Geschäftslocal oder eine Wohnung desselben nennt.

[2] Der in der wirklichen Wohnung des Acceptanten rechtzeitig aufgenommene Protest verliert dadurch nicht seine Giltigkeit, dass im Wechsel neben der Adresse, Name und Wohnort des Bezogenen, eine andere Strasse und Hausnummer, in welcher der Acceptant nicht auch noch zur Zeit der Protestaufnahme eine Wohnung hat, angegeben gewesen (mag auch der Bezogene dort zur Zeit der Wechselausstellung gewohnt haben); eine solche Angabe ist vielmehr als eine irrige Bezeichnung der Wohnung des Acceptanten anzusehen. Erk. d. Ob.-Trib. zu Berlin v. 6. Nov. 1856 (bei Borchardt, Zus. 928. c.).

Es genügt die Angabe in der Protesturkunde, dass der Protest erhebende Beamte sich in die „jetzige“ Wohnung des Protestaten begeben; es ist keine weitere Bescheinigung darüber, dass der Protest erhebende Beamte Nachfrage in der auf dem Wechsel neben der Adresse verzeichneten andern (von der jetzigen Wohnung abweichenden) Wohnung des Protestaten oder bei der Ortspolizeibehörde gehalten, erforderlich, noch bedarf es überhaupt einer Angabe, auf welchem Wege der Protest erhebende Beamte zu der Kunde der jetzigen Wohnung des Protestaten gelangt sei. Erk. d. Ob.-Trib. zu Berlin vom 24. April 1866 (Archiv f. d. W.R. Bd. XVI. S. 330).

Der auf dem Wechsel unter der Adresse des Bezogenen stehende Vermerk: „zahlbar bei S. in B.“, welch' letzterer Ort mit dem in der Adresse des Bezogenen angegebenen Wohnorte desselben und mit dem Wechselausstellungs-

§. 4. Wegzug des Präsentaten.

Hat der Präsentat den Ort verlassen (ist ausgewandert, weggezogen), so bedarf es nicht der Präsentation an einem andern Ort (d. h. einer andern Ortschaft).[1] Es wird aber in diesem Falle dem Präsentanten eine Nachfrage bei der Polizeibehörde und Beurkundung hierüber im Protest obliegen.

§. 5. Einfluss von Konkurs oder Tod des Präsentaten auf den Präsentationsort.

Ist der Präsentat in Konkurs gerathen, so wird sein Geschäftslocal in der Regel geschlossen sein. Es ist aber gleichwohl hier (beziehungsweise wenn er kein Geschäftslocal hatte, in seiner

---

orte übereinstimmt, hat die Wirkung, dass ein solcher Wechsel nur und allein in der, in jenem Vermerke angegebenen Wohnung dem angegebenen Zahlungsleister und dem Acceptanten zur Zahlung präsentirt und event. dort gegen den letzteren protestirt zu werden brauchte. Denn der Vermerk hat die Bedeutung einer bei dem Wechselzuge gewollten näheren Bezeichnung desjenigen speciellen Ortes in B., an welchem der Acceptant sich hat treffen lassen und die Zahlung hat leisten wollen. Für einen solchen Wechsel ist daher das Geschäftslocal resp. die Wohnung des in jenem Vermerk angegebenen S., als das den Präsentations- u. Protestationsort bestimmende Geschäftslocal resp. die Wohnung des Acceptanten anzusehen. Der Protest erhebende Beamte, welcher demgemäss in der Wohnung des S. Behufs der Präsentation des Wechsels zur Zahlung nicht blos nach S., sondern ausdrücklich auch nach dem Acceptanten die Nachfrage gehalten, hat durch den in Ermangelung eines Geschäftslocals in der Wohnung des S. aufgenommenen Protest der Vorschrift des Art. 91 genügt. Vgl. die Erk. bei Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 928.

Ein von dem Bezogenen acceptirter Wechsel, in welchem die Adresse des Bezogenen in der Fassung

„Herrn J., W. zahlbar in
Frankfurt a./M.,
bei M. A. v. R.“

angegeben worden, ist nur bei der letztgenannten Firma zu präsentiren und event. zu protestiren, ohne dass es noch daselbst einer besonderen Nachfrage nach dem Acceptanten und event. Recherche bei der Polizeibehörde bedarf. Erk. d. Ob.-Trib. zu Berlin v. 27. März 1858 (Borchardt, Zus. 930).

Ueber den Domicilwechsel siehe oben S. 229. 231; über die Beifügung einer Zahlungsadresse durch den Acceptanten s. S. 39.

[1] Der Präsentationsort wird durch Veränderung des Wohnortes des Bezogenen nicht berührt. Erk. d. O.A.G. zu Dresden v. 22. Dec. 1865 (in Goldschmidts Zeitschr. f. d. H.R. Bd. XIII. S. 239): „Nach Art. 4. Abs. 8 der W.O. gilt der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort für den Wechsel, insofern nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen. Im vorliegenden Falle ist aber auf dem Wechsel ein eigener Zahlungsort nicht angegeben und dem Namen des Bezogenen die Ortsbezeichnung in „G.“ beigefügt; dort konnte daher der Wechsel präsentirt und wenn Bezogener daselbst nicht anzutreffen war, ebenda Protest erhoben werden, ohne Rücksicht darauf, dass jene Veränderung des Wohnortes des Beklagten stattgefunden und Kläger zur Verfallzeit des Wechsels hiervon Kenntniss hatte.“

Wohnung) und nicht bei dem Konkursverwalter die Präsentation vorzunehmen, resp. zu versuchen. Denn für den Präsentanten ist nur der Inhalt des Wechsels in Betreff der Personen, an die er sich zu wenden hat, massgebend.[1] Ebendeshalb bedarf es auch, wenn der Präsentat (als minderjährig oder entmündigt) unter Curatel steht, nicht der Präsentation bei dem Curator.

Auch wenn der Präsentant gestorben ist, ändert sich das Verhältniss nicht. Hatte er ein Geschäftslocal, so wird hier, sonst in seiner Wohnung die Präsentation vorgenommen, beziehungsweise (wenn nicht die Erben für eine Vertretung gesorgt haben) ein Abwesenheitsprotest erhoben.[2]

§. 6. Nachfrage bei der Polizeibehörde.

Ist ein Geschäftslocal oder in dessen Ermanglung eine Wohnung des Präsentaten nicht zu ermitteln, so muss diese Thatsache, wenn es sich um einen Protest handelt, durch Nachfrage bei der Polizeibehörde festgestellt und in dem Proteste bemerkt werden, dass solche Nachfrage (des protestirenden Beamten) erfolglos gewesen sei.[1]

Ortsdatum S. 419. Vgl. Indossament §. 3; Notification §. 2.

---

[1] Plenar-Erk. d. **R.O.H.G.** v. 25. Mai 1878 (Entsch. Bd. XXII. S. 424): „Dieser Grundsatz rechtfertigt sich aus der Natur des Wechsels, der Zwecklosigkeit und häufigen Unausführbarkeit einer entgegenstehenden Bestimmung und aus Analogie des Art. 29. Nur dasjenige, was auf der Wechselurkunde selbst ausgedrückt ist, verpflichtet die Aussteller, Unterzeichner und Inhaber zu wechselmässigen Handlungen." — Anders die bei Borchardt, Zus. 926 angeführten österr. Erkenntnisse. — Vgl. auch unter Protest §. 5. II.

[2] Die Aufnahme des Protestes in dem früheren Geschäftslocale des Verstorbenen und in Ermangelung eines solchen in der Sterbewohnung ist genügend. Abgesehen hiervon kann wenigstens, wenn der Wechselschuldner verstorben war, auch den Erben gegenüber giltig protestirt werden. Erk. des **B.O.H.G.** vom 21. April 1871 (Entsch. Bd. II. S. 216).

[1] W.O. Art. 91. Schlusssatz. Derselbe regelt nach Erk. d. Ob.Trib. zu Berlin nur den Fall, wenn die bestimmte Person an dem gedachten Orte (mag derselbe im Allgemeinen oder unter Hinzufügung des speciellen Locals im Wechsel angegeben sein) gänzlich unbekannt und nicht aufzufinden, es auch ungewiss ist, ob dieselbe jemals ein Geschäftslocal oder eine Wohnung an diesem Orte gehabt hat. Dagegen kann die Vorschrift des Art. 91 auf den Fall, wenn jene bestimmte Person in ihrer bisherigen Wohnung nicht anwesend gefunden wird, und dieselbe nach der, dem Notar in dieser Wohnung von anderen Personen auf gehaltene Nachfrage ertheilten Auskunft, diese bisherige Wohnung aufgegeben haben soll, nicht ausgedehnt werden. Borchardt a.a.O. Zus. 932.

Nach einem Erk. d. Kammergerichts zu Berlin (14. Oct. 1857, bei Borchardt, Zus. 933. Anm.) hat der Notar sich nach dem Geschäftslocale des Protestaten nur dann zu erkundigen, wenn sich aus dem Inhalte des Wechsels Vermuthung ergibt, dass ein solches vorhanden

P.

Pfand.

§. 1. Begriff.
§. 2. Verpfändung eines Wechsels.
§. 3. Pfandbestellung für eine Wechselforderung.
§. 4. Wahlrecht des zur Sicherheitsleistung Verpflichteten.

---

sei. Indess hat das Ob.Trib. zu Berlin (Erk. vom 22. Nov. 1856, Borchardt, Zus. 933. b) einen Protest als nicht genügend erkannt, aus welchem in Betreff des Wechselpräsentationsortes sich nur ergibt, dass die Wohnung der betreffenden Person, gegen welche der Protest erhoben werden sollte, nicht zu ermitteln gewesen. Zunächst musste das Nichtvorhandensein eines Geschäftslocals der betreffenden Person auf die vorgeschriebene Art ermittelt und dass und wie dies geschehen im Proteste bemerkt sein. Denn der Protest soll in der Regel und vorzugsweise in dem Geschäftslocale der betreffenden Person, und nur dann, wenn ein solches nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln ist, in der Wohnung aufgenommen werden.

Wenn die Zahlung des Wechsels nicht in dem Geschäftslocal oder in der Wohnung des Bezogenen, sondern nach Vorschrift des Wechsels an einem anderen Orte erfolgen soll, so ist beim Protest Mangels Zahlung, allenfalls wenn diese Oertlichkeit nicht zu ermitteln ist, die Nachfrage nach derselben bei der Ortspolizeibehörde erforderlich; dagegen ist eine Nachfrage bei der Ortspolizeibehörde nicht nöthig, wenn die Oertlichkeit bekannt, die Person aber, bei welcher Präsentation und Protest stattfinden soll, daselbst nicht anzutreffen ist. (In dieser Beziehung macht es keinen Unterschied, ob die Zahlung am Wohnorte des Bezogenen bei einer von seinem Geschäftslocale und seinem Wohnorte verschiedenen Zahlstelle oder in einem von seinem Wohnorte verschiedenen Domicil bei einer dortigen Stelle erfolgen soll.) Erk. d. **R.O.H.G.** v. 19. Oct. 1877 (bei Borchardt, Zus. 933.a.).

Eine Form, in welcher die bei der Ortspolizei-Behörde fruchtlos erfolgte Nachfrage festzustellen, ist nicht vorgeschrieben. Borchardt, Zus. 932.

Die im Proteste enthaltene Bemerkung: „Der Notar habe sich auf das Polizei-Fremdenbureau begeben, um sich nach der Wohnung des N. zu erkundigen und den Bescheid erhalten, dass N. als angekommener Fremder nicht angemeldet sei und die Wohnung daher nicht angegeben werden könne", entspricht der Schlussbestimmung des Art. 91, wenn der Protestat N. nicht an dem Protestorte wohnhaft und also in Beziehung auf diesen Ort als Fremder anzusehen ist. Erk. d. Ob.Trib. zu Berlin v. 8. März 1864 (Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 931. b).

§. 1. Begriff.

Der Schuldner kann seinem Gläubiger an einer (beweglichen) körperlichen Sache oder einer Forderung ein Pfand bestellen, d. h. ihm das Recht einräumen, sich mittelst derselben für sein Guthaben zu befriedigen. Das Pfandrecht an einer Forderung, deren Träger ein indossables Papier ist, setzt die Uebergabe des letzteren und in der Regel (vgl. indess §. 2 bei Anm. 1) die Indossirung an den Pfandnehmer (Pfandgläubiger) voraus.

§. 2. Verpfändung eines Wechsels.

Einen Wechsel verpfänden heisst, die Wechselforderung als Pfand bestellen. Ist der Wechsel eine acceptirte Tratte, so besteht das Pfandrecht an der Wechselforderung gegen den Acceptanten und an der Regressforderung gegen Aussteller und Indossanten. Die Verpfändung eines eigenen Wechsels begreift die Wechselforderung gegen den Aussteller und, wenn girirt, gegen die Indossanten.

Nach wechselrechtlichem Grundsatze kann eine Wechselforderung nur von demjenigen realisirt werden, welcher als legitimirter Wechselinhaber erscheint. Der Pfandgläubiger wird daher in der Regel (Remittent oder) Indossatar des Wechsels oder an ihn der Wechsel mit einem Blancogiro[1] begeben.

Allein diese Begebung durch Indossament ist nicht die einzige zulässige Art der Verpfändung einer Wechselforderung. Die Pfandbestellung kann auch, wie bei einem nicht indossablen Papier, durch Uebereinkunft und Uebergabe erfolgen.[2] Doch würde dies nicht zweckmässig sein, weil ein solcher Pfandgläubiger nicht zu Geltendmachung der Wechselforderung legitimirt, sondern für seine Befriedigung an die allgemeinen Vorschriften des Handelsrechts (wenn das Pfand unter Kaufleuten für eine Forderung aus beiderseitigen Handelsgeschäften bestellt worden), beziehungsweise des bürgerlichen Rechts gebunden ist.

Wenn nun aber, was die Regel bildet, von dem Schuldner der Pfandwechsel durch (Voll- oder Blanco-) Indossament an den Pfand-

---

[1] A. D. Handelsgesetzb. Art. 309. Vgl. Laband, das kaufmännische Pfand- und Retentionsrecht in Goldschmidts Zeitschr. f. d. H.R. Bd. IX. S. 245 ff, bes. S. 249.

Die Benutzung des Blanco-Indossamentes für die Verpfändung ist namentlich deshalb zweckmässig, weil nun nach erfolgter anderweiter Befriedigung des Pfandgläubigers für sein Guthaben oder nach Wegfall seines Anspruches (vgl. W.O. Art. 28) der Wechsel ohne neues Giro einfach an den Verpfänder zurückgegeben wird.

[2] Laband a. a. O. S. 250.

gläubiger übertragen wird, so ist dieser Dritten gegenüber als der Forderungsberechtigte legitimirt; er kann daher die Forderung sowohl gegen den (oder die) Schuldner geltend machen, als wirksam auf Dritte übertragen.[3]

Vorausgesetzt ist hiebei, dass nicht in dem Indossamente selbst eine Beschränkung enthalten, der Wechsel ausdrücklich nur „zum Pfande" girirt sei. Denn in letzterem Falle wäre der Indossatar nur dann legitimirt, wenn die Voraussetzungen der Geltendmachung seines Pfandrechts eingetreten und nachgewiesen sind. Eine solche Clausel würde mit der Rechtsgiltigkeit eines kaufmännischen Pfands nicht wohl vereinbar sein. Denn eine derartige Erklärung auf dem Ordrepapier könnte nicht als Indossament gelten.[4]

Nach Aussen, also in Geltendmachung der Wechselforderung gegen die Wechselschuldner und für die Uebertragung des Wechsels ist der Pfandnehmer durch das (eine Beschränkung nicht enthaltende) Giro legitimirt, und zwar, was sein Klagerecht betrifft, so, dass ihm nicht Einreden aus dem Pfandverhältniss oder aus der Person des Pfandschuldners entgegengesetzt werden können.[5]

Von dieser Legitimation nach Aussen muss aber das Verhältniss des Pfandnehmers zu dem Pfandschuldner unterschieden werden. Ihm gegenüber ist er zwar, wenn der als Pfand gegebene Wechsel fällig wird, verbunden, die Wechselrechte wahrzunehmen, also namentlich die Präsentation zur Zahlung zu bewirken, und wenn letztere nicht erfolgt, Protest zu erheben. Erfolgt die Wechselzahlung, so hat er nun die Deckung für sein Guthaben in Händen, muss aber den Mehrbetrag der ersteren an den Pfandschuldner ausfolgen. Wie aber, wenn der Pfandwechsel noch nicht fällig ist, während es die Forderung ist, für welche jener gegeben worden? Kann er nun den Pfandwechsel, ohne dem Pfandschuldner verantwortlich zu werden, gegen Valuta weiter begeben und sich aus der letzteren bezahlt machen? Diese Frage ist zu verneinen, wenn nicht die in Art. 311 des H.G.B. erforderte schriftliche Vereinbarung vorliegt; sie ist es aber jedenfalls, wenn nicht ein Pfandrecht unter Kauf-

---

[3] Vgl. Laband a. a. O. S. 248.

[4] Vgl. Laband a. a. O. S. 248. 249.

[5] Laband a. a. O. S. 248 u. Note 27. Vgl. auch oben S. 364. Ziff. VIII.

Dem Acceptanten gegenüber ist der Indossatar legitimirt; jener kann ihm auch nicht die Einrede entgegenhalten, er sei nicht Eigenthümer des Wechsels und nicht zur Einklagung im eigenen Namen berechtigt; die Einrede der Verpfändung ist weder eine wechselrechtliche (unmittelbar aus dem Wechsel hervorgehende), noch steht sie dem Acceptanten gegen den Indossatar zu.

leuten für eine Forderung aus beiderseitigen Handelsgeschäften in Frage steht. Der Pfandnehmer bleibt vielmehr an die allgemeinen Vorschriften, bezw. die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Veräusserung von Faustpfändern gebunden.[6]

Wenn der Schuldner, welcher einen Wechsel als Pfand bestellt, diesen an seinen Gläubiger indossirt und nun von dem letzteren im Regresswege in Anspruch genommen wird, weil der verfallene Wechsel Mangels Zahlung protestirt worden, so kann er diesem seinem unmittelbaren Contrahenten gegenüber, wenn die durch Pfand gesicherte Verbindlichkeit nicht oder noch nicht eingetreten wäre, eine Einrede aus dem zwischen ihnen der Wechselbegebung unterliegenden Verhältniss entnehmen.[7]

§. 3. **Pfandbestellung für eine Wechselforderung.**

Für eine Wechselforderung kann, wie für jede andere Forderung, ein Pfand bestellt werden. Hiefür sind, wenn ein Faustpfand unter Kaufleuten für eine Forderung aus beiderseitigen Handelsgeschäften in Frage steht, die Vorschriften des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs (Art. 309—312), sonst die des bürgerlichen Rechts massgebend.[1]

---

[6] Vgl. Laband a. a. O. S. 267 f.

[7] Vgl. oben S. 132 f. S. 371.

[1] Das ungarische Wechsel-Ges. v. 1876 bestimmt §. 106: Der Wechselinhaber kann sich aus jenen Gegenständen, auf welche er im Privatwege ein Pfandrecht erworben hat, falls der Schuldner seiner Verpflichtung rechtzeitig nicht Genüge leistet, im wechselmässigen Wege befriedigen und zu diesem Zwecke:

1) Fahrnisse in Gemässheit der Vorschriften des Wechselverfahrens zur Befriedigung verwenden;

2) Werthpapiere, welche einen Börsenkurs haben, am Verfalltage auf der Börse, wenn jedoch eine solche am Verfallsorte nicht besteht, am dritten Tage nach dem Verfalltage auf der nächsten Börse veräussern oder aber diese Papiere bis zur Höhe seiner Forderung zum Kurse des betreffenden Tages selbst behalten. Er ist jedoch verpflichtet, den Schuldner hiervon binnen 24 Stunden nach Vornahme einer dieser Handlungen brieflich zu verständigen. Unter der nächstgelegenen Börse ist bezüglich solcher Werthpapiere, welche an einer inländischen Börse notirt werden, eine inländische, bezüglich anderer Werthpapiere dagegen eine ausländische Börse zu verstehen;

3) kann er Wechsel- oder sonstige Forderungen eintreiben oder bis zur Höhe seiner Forderung selbst behalten.

Diese Rechte stehen dem Wechselinhaber auch in dem Falle zu, wenn der Schuldner mittlerweile in Konkurs gerathen ist.

Er ist jedoch in jedem Falle — insofern er volle Befriedigung erlangt hat — verpflichtet, dem Schuldner bezw. der Konkursmasse den Originalwechsel auszufolgen und den allfälligen Ueberschuss herauszugeben.

§. 107. Wenn dem Wechselinhaber ein solches Versäumniss zur Last fällt, welches den theilweisen oder gänzlichen Verlust der als Pfand dienenden Sache oder Forderung nach sich zieht, so ist derselbe verpflichtet, dem Schuldner den Schaden zu ersetzen.

Einen durch Pfand gedeckten Wechsel nennt man wohl einen gedeckten Wechsel.

Die Beurkundung über die Bestellung eines Pfandes für den Wechsel ist nicht in diesen selbst aufzunehmen. Ein solche Pfandverschreibung im Wechsel würde zwar nicht diesen selbst ungiltig machen.[2] Es ist aber zweifelhaft, ob sie nicht als unwirksam (für nicht geschrieben) erachtet werden muss.[3]

Das Faustpfand für einen Wechsel nennt man wohl auch Depot. Dabei ist aber zu beachten, dass die blosse Deponirung oder Hingabe des zum Pfand bestimmten Objectes (z. B. eines Werthpapiers) noch kein Pfandrecht begründet.

Häufig wird die Sicherheitsleistung, welche dem Aussteller einer Wechselerklärung obliegt, z. B. bei dem Regress Mangels Annahme oder wegen Unsicherheit des Acceptanten oder im Amortisationsverfahren, durch Pfandbestellung geleistet.

Der zahlende Wechselschuldner kann die Rückgabe des Pfandes verlangen, wenn dasselbe entweder von ihm bestellt oder an ihn von dem Pfandschuldner abgetreten ist.

Hat ein Dritter, z. B. ein Indossant für den Mangels Annahme protestirten Wechsel, das Pfand bestellt, so wird ihm dasselbe zurückgegeben, wenn der Grund der Pfandbestellung nachgehends hinweggefallen ist.[4]

Ueber das Recht des Pfandgläubigers im Konkurs s. Konkurs §. 5.

§. 4. Wahlrecht des zur Sicherheitsleistung Verpflichteten.

Hat ein Wechselschuldner für die Wechselschuld Sicherheit zu leisten, z. B. im Wege des Regresses Mangels Annahme oder wegen Unsicherheit des Acceptanten, oder hat ein Wechselgläubiger ein Recht nur gegen Sicherheitsleistung, wie z. B. bei einem abhanden gekommenen Wechsel, so steht es in der Wahl des zur

[2] Vgl. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 961.

[3] Dies bestimmt ausdrücklich die Einf.V.O. für Hamburg v. 5. März 1849. §. 13. — Für zulässig und wirksam erachtet Thöl (W.R. 4. Aufl. §. 151) die Pfandverschreibung im Wechsel, so zwar, dass jedem späteren Wechselnehmer auch das Pfandrecht zustehen soll (a. a. O. bei Note 7). Dem jedoch steht das Bedenken entgegen, dass die Indossabilität eine Eigenschaft zwar der Wechselforderung, nicht aber der Pfandforderung ist. Eine Cession aber liegt im Indossamente nicht (vgl. Thöl a. a. O. bei Note 9).

[4] Vgl. W.O. Art. 28.

Sicherheitsleistung Verpflichteten, ob er die Sicherheit durch Pfandbestellung oder durch Bürgschaft leisten will, beziehungsweise durch Deposition der betreffenden Summe.

Präjudicirter Wechsel.

D.W.O. Art. 41—44 (s. unter Protest und oben S. 220).

§. 1. Präjudicirung. Begriff.

Die Regressforderung gegen einen Wechselgeber — Trassanten oder Indossanten — ist in der Regel[1] an die Bedingung geknüpft, dass der Protest Mangels Zahlung ordnungsmässig erhoben sei. Unterblieb diese Protesterhebung, so ist der Wechsel präjudicirt; es ist das Präjudiz (die Präjudicirung), d. h. der Verlust des Regresses eingetreten.[2] Dasselbe gilt, wenn die rechtzeitige Präsentation eines Sichtwechsels zur Annahme oder deren Feststellung versäumt wurde.[3]

---

[1] Eine Ausnahme tritt bei dem Protesterlass ein, s. Protest §. 3. III. Vgl. Regress Mangels Zahlung §. 4.

[2] Vgl. Treitschke, Encycl. II. S. 59. Präjudiz bezeichnet also den eingetretenen Rechtsnachtheil. In einem andern Sinne kommt der Ausdruck Präjudiz auch mit der Bedeutung: Verantwortlichkeit, Haftung vor, z. B. „Indossament ohne Präjudiz", d. h. ohne Obligo (vgl. Indossament §. 5. Anm. 1). Das Präjudiz tritt ein, nicht nur, wenn der Protest ganz unterblieben, sondern auch, wenn er nicht rechtzeitig oder wenn er mangelhaft ist.

[3] W.O. Art. 19. 20. Vgl. Art. 31.

In einem weiteren Sinne begreift man unter Präjudicirung auch den Wegfall der Regressklage durch Zerstörung der Wechselform, namentlich wenn das Accept von einem Indossatar durchstrichen und derselbe deshalb nicht in der Lage ist, dem Regressbeklagten den unversehrten Wechsel auszufolgen.[4]

Auch dem Acceptanten eines bestimmt domicilirten Wechsels gegenüber bewirkt der Mangel des Protestes die Präjudicirung.[5]

Hingegen die Verbindlichkeit des Acceptanten eines nicht bestimmt domicilirten Wechsels zur Wechselsumme wird durch jenen Mangel nicht berührt.[6]

Wenn nachstehend von dem präjudicirten Wechsel die Rede ist, so wird darunter nur der Fall der Präjudicirung im engeren Sinne, nemlich der Mangel des gehörigen Protestes Mangels Zahlung verstanden.

Nach denjenigen ausserdeutschen Gesetzen, welche das strenge Notificationssystem angenommen haben, tritt auch durch Versäumniss der Notification dieselbe Wirkung, wie bei Präjudicirung des Wechsels ein (vergl. Notification §§. 5 u. 8).

---

[4] Vgl. oben S. 46. Anm. 3.

[5] Vgl. oben S. 232.

[6] Ueber diese Unterscheidung vgl. Biener, Wechselrechtl. Abhandlungen S. 410: „Der Aussteller ist verbunden, unter allen Umständen für den Erfolg der richtigen Zahlung einzustehen und wird davon nicht befreit, wenn er auch alles Mögliche von Anstalten für diesen Zweck getroffen, und nur Umstände, denen er nicht begegnen konnte, die Zahlung verhindert haben. Der Grund dafür ist, dass er einen Werth für den Wechsel bekommen hat, dessen Ausgleichung durch den Wechsel er garantirt, und das äussere Zeichen dafür ist das Valutabekenntniss.
Der Bezogene ist zwar nicht genöthigt, anzunehmen, aber doch auf Anfrage sich über die Annahme zu erklären, wobei ihm der eigne Entschluss freibleibt. Hat er aber acceptirt, so ist er ohne weitere Rücksicht verbunden, und dies beruht auf der stipulationsmässigen Natur der Acceptation. Der Inhaber des Wechsels ist verpflichtet, pünktlich zum Empfang der Zahlung sich anzumelden und dafür im Falle der Noth legalen Beweis anzuschaffen. Ein Versäumniss dabei wird mit dem Verlust der wechselmässigen Forderung bestraft. Der Grund liegt in dem Verhältniss des Wechselgebers zu dem Wechselnehmer. Jener ist verbindlich für die richtige Zahlung am Verfalltage, nicht früher und nicht später, zu sorgen und für diesen Zweck Anstalten zu treffen, die offenbar Mühe machen und nicht selten Veranlassung zu Verlusten geben. Der Wechselnehmer hat bei diesem Geschäft die weniger schwierige Bemühung des Eincassirens, und es ist völlig consequent, dass er, der Verpflichtung seines Contrahenten entsprechend, mit Strenge zu Beobachtung der Diligenz angehalten wird. Der Zusammenhang dieser beiderseitigen Verpflichtung offenbart sich in dem Gedanken des französischen Rechts, dass bei einem präjudicirten Wechsel der Aussteller seiner Verbindlichkeit nur dann enthoben ist, wenn er beweist, dass zur Verfallzeit Deckung vorhanden war. Wenn also der Aussteller seine Pflicht nicht erfüllt hat, soll auch der Inhaber wegen Versäumniss seiner Diligenz keinen Schaden leiden. So stehen Deckung und Diligenz sich correspondirend gegenüber."

§. 2. Verschuldung. Höhere Gewalt.

I. Fehlt der erforderliche Protest, so fehlt die wesentliche Regressbedingung, gleichviel, aus welchem Grunde. Es fehlt eine formelle Voraussetzung der Regressforderung. Die Wirkung dieses Mangels ist unabhängig von den materiellen oder den persönlichen Verhältnissen, welche den Mangel veranlassten. In dieser Hinsicht kann es keinen Unterschied machen, ob der Protest durch Schuld des Wechselnehmers oder ohne seine Schuld fehlt.[1]

Nur in Beziehung auf die der Begebung unterliegenden Verhältnisse kann die Frage der Verschuldung des Wechselnehmers erheblich werden. War nemlich der Wechsel zahlungshalber begeben, z. B. für eine Forderung des Nehmers aus Waarenkauf, so kann dieser, wenn die Zahlung der Wechselsumme ausblieb und er den Mangel des Protestes nicht verschuldet hatte, auf die Kaufsforderung zurückgreifen.[2] Er kann dies aber nicht, wenn er die Präjudicirung durch Versäumniss der wechselmässigen Diligenz verschuldet hatte. Dasselbe gilt, wenn er den Protest gegen den Acceptanten des bestimmt domicilirten Wechsels versäumte und nun gegen seinen Wechselgeber die der Begebung unterliegende Forderung geltend machen will.[3]

Dieser Verschuldung des Wechselnehmers steht aber nicht der Fall gleich, wenn derselbe den Wechsel zum Incasso weiter girirt und nun der Incasso-Mandatar die Protesterhebung versäumt hatte.[4]

---

[1] Thöl, W.R. 4. Aufl. Zus. 472.

[2] Vgl. oben S. 136 f. S. 690. Anm. 3.

[3] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 28. Jan. 1876 (Entsch. Bd. XIX. S. 171): „Wird für eine bestehende Schuld von dem Debitor das Accept eines Dritten zahlungshalber gegeben, gehörig übertragen und solchergestalt vom Gläubiger angenommen, so geht der Wille beider Theile dahin, dass der Gläubiger aus diesem Accept Zahlung suche. Er soll also, weil das Accept ein Wechsel ist, zu seiner Befriedigung wechselmässig mit demselben verfahren — nicht in dem Sinne, dass er vom Geber angehalten werden könnte, die Einhebung des Wechsels zu versuchen, wohl aber mit der Bedeutung, dass er des Rückgriffes verlustig sein soll, wenn er durch wechselwidriges Verhalten das Erlöschen der Wechselverpflichtung des Acceptanten herbeiführt. — Um auf seine ursprüngliche Forderung zurückgreifen zu dürfen, muss der Wechselinhaber das Gehörige gethan haben, um Wechsel-Zahlung zu erlangen; die Einhaltung der wechselmässigen Diligenz erscheint sonach als vertragsmässige Bedingung jenes Rückgriffes.“ —

[4] Erk. des O.A.G. zu Dresden vom 27. März 1863 (Goldschmidt, Zeitschr. Bd. VIII. S. 153); dasselbe führt aus, dass der Mandatar für das Versehen seines Substituten, sofern ihm nicht die Berechtigung zur Substituirung ausdrücklich oder durch den Gegenstand und die Beschaffenheit des eine persönliche Besorgung bedingenden Auftrages stillschweigend entzogen sei, nicht schlechthin hafte, sondern nur dann und insoweit, als ihm eine Verschuldung in der Wahl des Substituten zur Last falle.

Uebrigens haftet ein Incasso-Mandatar für den durch seine Schuld aus der Präjudicirung seinem Auftraggeber erwachsenden Schaden.[5]

Es kann aber auch die Präjudicirung durch Schuld des Wechselgebers eingetreten sein. In diesem Falle hat zwar der Nehmer keinen Wechselregress, da ja dessen formelle Voraussetzung fehlt. Er kann aber einen civilrechtlichen Anspruch z. B. auf Rückgabe der Valuta, oder gegen die Valutaforderung eine Einrede haben. Dies jedoch selbstverständlich nur, wenn er der unmittelbare Contrahent des schuldhaften Gebers gewesen; ein dritter Indossatar könnte solchen Anspruch nicht formuliren. Denn er steht mit jenem Vormann in einem Vertragsverhältnisse nicht; er hatte nur dessen Wechselversprechen, dieses aber ist durch Fehlen des Protestes hinfällig geworden.

II. Aus dem Vorbemerkten folgt, dass, da es auf den Grund der Präjudicirung nicht ankommt, dieselbe auch dann nicht wegfallen kann, wenn sie durch höhere Gewalt, z. B. Kriegszustand, herbeigeführt wurde. Dies ist die völlig consequente Anschauung wenigstens des Deutschen Rechts, wovon indess die französische und englische Jurisprudenz abweicht.[6]

§. 3. Wirkung und Umfang der Präjudicirung.

Ist der Wechsel durch Unterlassung des Protestes präjudicirt, so ist die Regressforderung gegen die Indossanten und den Trassanten erloschen, soferne diese nicht etwa die Protesterhebung erlassen hatten.[1]

Auch gegen den Acceptanten eines bestimmt domicilirten

---

[5] So das Erk. d. Ob.-Trib. zu Berlin vom 23. Sept. 1862 (Goldschmidt, Zeitschr. Bd. VIII. S. 145) in einem Falle, da der Incassogiratar einen domicilirten Wechsel zu spät hatte protestiren lassen: „Durch die verspätete Protesterhebung war die Wechselforderung als solche verloren, der Wechsel ist ein werthloses Papier geworden, nur ausnahmsweise verbleibt dem Inhaber die Bereicherungsklage gegen den Aussteller und Acceptanten. — — Ist der Wechsel durch versäumten Protest werthlos geworden, so hat der Inhaber eine bestimmte erkaufte Forderung verloren, und derjenige, durch den dieser Verlust verschuldet ist, hat ihn um den Betrag der Wechselforderung beschädigt. Die Ersatzklage gegen ihn hat also, um begründet zu sein, nur den Verlust der Wechselforderung und seine Verschuldung zu zeigen."

[6] Vgl. Hartmann, W.R. §. 132 bei Anm. 5—19. Vgl. des Weiteren unter Protest §. 3. II. 12.

[1] Ein Indossant, welcher seinerseits „ohne Kosten" girirt hatte, ist nun in der nachtheiligen Lage, dass er regresspflichtig bleibt, während er keine Regressforderung gegen seine Vormänner, falls diese nicht etwa auch „ohne Protest" indossirt hatten, verfolgen kann. Vgl. Protest §. 3. III. 7. 9. 11.

Wechsels tritt die Präjudicirung durch Protestversäumniss ein.[2] Es kann aber ein Anspruch auf Bereicherung und für den Trassanten auf Rückgabe der Deckung stattfinden.[3]

Ist die Prima präjudicirt, so ist es auch die Secunda und umgekehrt. Denn die mehreren Exemplare (Duplicate) bilden zusammen nur Einen Wechsel, mögen sie nun gleichzeitig oder zu verschiedenen Zeiten ausgestellt sein.[4]

Hatte ein Wechselgeber den Wechsel so spät begeben oder indossirt, dass der Nehmer nicht mehr rechtzeitig Protest bewirken konnte, so kann jener als Indossant nach Verfall haftbar werden, obwohl gegen die übrigen Vormänner der Wechsel präjudicirt ist.[5]

§. 4. Einlösung eines präjudicirten Wechsels.

Einen präjudicirten Wechsel kann der Indossant nicht mit Sicherheit einlösen; denn er hätte seinerseits keinen Regress gegen seine Vormänner.[1] Er kann in diesem Falle auch nicht auf die der Begebung unterliegende Forderung zurückgreifen.[2]

Hatte gleichwohl ein Indossant den durch Protestversäumniss präjudicirten Wechsel wieder erworben, so kann er, wenn der Bezogene acceptirt hatte, die Forderung aus dem Accept verfolgen.[3]

Gegen den Trassanten hat, wenn er sich mit dem Schaden des Inhabers bereichern würde, der letztere aus diesem Grunde einen civilrechtlichen Anspruch;[4] regresspflichtig ist der Trassant nicht.

Hatte ein Wechselgeber den (ihm gegenüber) präjudicirten Wechsel eingelöst oder den Regressanspruch anerkannt, so hat

---

[2] Vgl. oben S. 232 f.

[3] Vgl. oben S. 147. Anm. 1 u. S. 154. Auf die Deckung bei dem Bezogenen hat nur der Trassant, welcher sie gegeben hat, nicht der Indossatar, Anspruch. Vgl. oben S. 197 f.

[4] Vgl. oben S. 246.

[5] Vgl. oben S. 519. — Dahin wird der von der Leipziger W.Conf. (Protoc. Ausg. v. Thöl, §. 1212) als richtig anerkannte Satz verstanden werden müssen: Wenn ein Wechsel so spät indossirt worden, dass er am Zahlungsorte nicht mehr rechtzeitig präsentirt und protestirt werden konnte, so wird der Indossant trotz des Präjudices dem Wechselregress unterliegen, weil Niemand zu seiner Vertheidigung auf ein Versäumniss sich berufen darf, an dem er selbst die Schuld trägt.

[1] Anders, wenn der Wechsel gegen den Vormann, weil dieser „ohne Kosten" girirt hatte, nicht präjudicirt wäre. Aber auch in diesem Falle kann der Nachmann desselben seinem Nachmann die Einlösung verweigern und diesem überlassen, sich an den regresspflichtigen früheren Wechselgeber zu halten.

[2] Vgl. oben S. 135.

[3] Gegen den Ehren-Acceptanten und gegen den Acceptanten eines bestimmt domicilirten Wechsels besteht dieser Anspruch nicht; denn ein solcher Acceptant haftet nur auf Grund gehörigen Protestes (s. oben S. 274. 233).

[4] Vgl. oben S. 142 f.

er im ersteren Falle keine Rückforderungsklage[5] und kann im zweiten Falle zur Einlösung (civilrechtlich) angehalten werden.[6]

Auch der Bezogene darf einen gegen den Trassanten präjudicirten Wechsel weder acceptiren noch, soferne er nicht acceptirt ist, bezahlen.[7]

§. 5. Ausländisches Recht in Betreff des präjudicirten Wechsels.[1]

A. Europäische Rechte.

Code (Frankreich).

Art. 168. Nach Ablauf der Fristen für die Präsentation eines Sicht- oder Zeitsicht-Wechsels, für den Protest Mangels Zahlung (und für die Regressklage) ist der Inhaber des Wechsels aller Rechte gegen die Indossanten verlustig. Ebenso (nach Art. 169) die Indossanten gegen ihre Cedenten. In Betreff des Anspruchs gegen den Trassanten ist die Deckung massgebend (Art. 170. 171 s. unter Bereicherungsklage.).

Finnland.

W.O. §. 93. Hat der Wechselinhaber seine wechselmässigen Ansprüche verloren, weil er etwas, was dieses Gesetz zu befolgen vorschreibt, unterlassen hat, so bleibt es ihm doch frei, seine Forderung wie eine gewöhnliche Schuldforderung gegen den Wechselschuldner, welcher nicht in gutem Glauben gehandelt hat oder welcher, wenn die Forderung verfiele, einen Gewinn zum Nachtheile und Schaden des Gläubigers machen würde, einzuklagen.

Holland.

H.G.B. Art. 201. Der Inhaber des Wechsels, der solchen zu spät hat protestiren lassen, hat kein Recht auf Ersatz gegen die Indossanten und muss sich mit seinem Anspruch gegen den Acceptanten begnügen: vorbehaltlich der Verpflichtung des Trassanten, welche in Art. 108 und 109 (s. unter Bereicherungsklage) bestimmt ist.

Malta.

Ordonn. v. 1857. Art. 218. Der Wechselinhaber kann den Regress Mangels Zahlung weder gegen den Aussteller noch die Indossanten ausüben:

---

[5] Dies ist bestritten, vgl. Löhr, Centralorgan f. d. H.R. N. F. Bd. III. S. 536 und 606; Bd. IV. S. 302. Vgl. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 611. a. 646. 650. Vgl. unter Irrthum.

[6] Erk. d. R.O.H.G. v. 18. März 1874 (Entsch. Bd. XIII. S. 89 f.): „Es ist, auch nachdem durch die unterlassene Protesterhebung das wechselmässige Regressrecht erloschen, doch einestheils als Residuum dieses Wechselanspruches der Bereicherungsanspruch (Art. 83 der W.O.), dessen Betrag demjenigen des Wechselregressanspruches völlig gleich sein kann, anderntheils der Anspruch aus dem unterliegenden Civilrechts-Verhältnisse geblieben, und diese Ansprüche können eine genügende Unterlage für einen zum Klaggrunde geeigneten obligatorischen Anerkennungs-Vertrag abgeben."

[7] Vgl. oben S. 49 bei Anm. 1.

[1] Die bezüglichen Bestimmungen finden sich im Uebrigen zumeist in den Abschnitten: Bereicherungsklage, Deckung, Notification, Regress Mangels Zahlung, Valuta.

wenn der Wechsel nicht dem Bezogenen und allen den in Art. 211 und 212 bezeichneten Personen zur Acceptation, sobald solche nothwendig ist, oder zur Zahlung präsentirt worden ist;

wenn der Wechselinhaber die Acceptation oder Zahlung von demjenigen, welcher zu Ehren des Ausstellers oder eines der Indossanten interveniren will, zurückgewiesen hat.

Art. 219. Ebensowenig kann der Wechselinhaber den Regress gegen die Indossanten und den Aussteller, welcher genügende Deckung dem Bezogenen gemacht hat, oder gegen irgend eine der in Art. 211 und 212 bezeichneten Personen ausüben, wenn er nicht die in Art. 209. 213 und 216 (s. unter Protest und Notification) vorgeschriebenen Verpflichtungen erfüllt hat.

Norwegen.

Ges. v. 20. Aug. 1842. §. 4. Wird irgend eine Versäumniss herbeigeführt in demjenigen, was hinsichtlich der Präsentation oder Protestation der Wechsel vorgeschrieben ist, so geht das Wechselrecht und damit alles Recht gegen die Indossanten verloren. Dasselbe ist auch, soweit die Versäumniss sich ausdehnt, die Folge, wenn rechtzeitige Benachrichtigung von der erfolgten Protesterhebung versäumt wird. Doch behält der Wechsel in jedem Falle seine Giltigkeit gegen den Trassanten als einfacher Schuldschein; es sei denn, dass nachgewiesen werden kann, dass dieser durch die begangene Versäumniss Verlust hinsichtlich seiner Rechnung mit dem Trassaten erlitten hat.

Portugal.

H.G.B. Art. 420 s. unter Bereicherungsklage.

Art. 421. Wenn ein Wechsel zu gehöriger Zeit abgesendet worden ist, um durch die gewöhnliche Post an den Ort, wo er bezahlt werden soll, noch vor Verfall zu gelangen, daselbst aber in Folge höherer Macht nun erst nach dem Verfalltage eintrifft, so bleiben dem Inhaber alle seine Rechte, wenn er nur den Wechsel ohne weiteren Aufschub am Tage nach dessen Eintreffen präsentirt und in Ermangelung der Zahlung protestiren lässt.

Findet sich der Postenlauf unterbrochen, so ist der Inhaber verbunden, den Wechsel durch die sicherste ausserordentliche Gelegenheit zu senden, und geschieht die Präsentation und der Protest in der obigen gesetzmässigen Form, so bleibt ihm sein Recht unverkümmert.

Russland.

W.O. Art. 622 s. unter Notification.

B. Ausser-Europäische Länder.

Argentinische Republik.

H.G.B. Art. 843. Der Inhaber, welcher den Wechsel nicht in gehöriger Zeit und Form Mangels Annahme protestiren lässt, verliert jedes Klagerecht gegen die Indossanten und bewahrt es nur gegen den Aussteller.

Handelt es sich um den Protest Mangels Zahlung, so verliert er allen Anspruch gegen Aussteller und Indossanten und bewahrt ihn nur gegen den Acceptanten, den in Art. 798 (s. unter Bereicherung) vorgesehenen

Fall ausgenommen, in welchem er auch gegen den Aussteller und gegen denjenigen, auf dessen Rechnung der Wechsel gezogen wurde, sein Recht behält (Art. 794).

Art. 849. Das Erlöschen der Kraft eines Wechsels wegen unterlassener Vorzeigung desselben, unterlassener Erhebung und Mittheilung des Protestes in den vorgeschriebenen Fristen (Art. 832 ff.) hat für denjenigen Aussteller oder Indossanten keine Wirkung, welcher sich nach Ablauf der betreffenden Fristen für den Betrag des Wechsels in seiner Rechnung mit dem Schulder oder mit demselben gehörenden Werthen oder Vermögensstücken gedeckt findet. — Art. 890 s. unter Bereicherung.

Brasilien.

H.G.B. Art. 381 übereinstimmend mit Argentin. Rep. Art. 843.

Chile.

H.G.B. Art. 697. Wer für eigene Rechnung einen Wechsel nimmt, der bereits so lange gelaufen ist, dass man ihn nicht mehr rechtzeitig zur Annahme präsentiren, oder in der gesetzlich oder durch Verabredung bestimmten Zeitfrist die Zahlung verlangen kann, der muss von dem Cedenten, um seine Rechte zu wahren, einen Schein fordern, in welchem sich dieser für die Zahlung einzustehen verpflichtet, auch wenn der Wechsel ausser der gesetzlichen Zeit präsentirt und protestirt werden sollte.

Art. 700. 702. s. unter Bereicherungsklage.

Uruguay.

H.G.B. Art. 861 wie Argentin. Rep. Art. 843.

Präsentant s. Präsentation.

Präsentation.

Die Vorzeigung (Präsentation) des Wechsels kann zu verschiedenen Zwecken geschehen: um die Acceptation, um die Zahlung der Wechsel- oder der Regresssumme [1], um die Ausfolge eines Duplicates (oder die Präsentation der Copie, um die Ausfolge des Originals) zu erlangen. In der Regel bildet die Präsentation eine Voraussetzung des wechselmässigen Anspruchs, sei es auf Sicherheitsleistung oder auf Zahlung der Wechselsumme oder der Zinsen u. s. f.

Derjenige, welcher die Präsentation vornimmt, heisst Präsentant. Er ist entweder der Wechselinhaber (Eigenthümer des Wechsels, Wechselgläubiger) oder ein in dessen Auftrag handelnder Dritter.

Präsentat ist derjenige, welchem der Wechsel (beziehungs-

[1] Vgl. Regress Mangels Zahlung §. 5.

weise die Copie) vorgezeigt und an welchen das Ansinnen der gesuchten Rechtshandlung (Accept, Zahlung, Intervention, Ausfolge) gestellt werden soll.

Der Präsentat als solcher ist, wenn er sich nicht wechselmässig verpflichtet (den Wechsel acceptirt etc.) hatte, dem Präsentanten weder zu einer Handlung, noch auch nur zu einer Erklärung verpflichtet.

Die Präsentation muss am richtigen Ort und zu gehöriger Zeit geschehen (s. Ortsbestimmungen und Zeitbestimmungen).

Ist die Präsentation ohne Erfolg, d. h. wird entweder der Präsentat nicht angetroffen oder verweigert er die gesuchte Erklärung oder Handlung (Acceptation, Zahlung, Ausfolge), so muss in der Regel[2] hierüber Protest erhoben werden, um die Regressansprüche zu verfolgen.

Im Folgenden ist die Präsentation zur Annahme und zur Zahlung zu erörtern. Ueber die Präsentation zur Ausfolge eines Wechsels s. oben S. 187 f. und S. 247 f.

Präsentation zur Annahme.

D.W.O. Art. 18. Der Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentiren und in Ermangelung der Annahme Protest erheben zu lassen.

Nur bei Mess- oder Markt-Wechseln findet eine Ausnahme dahin statt, dass solche Wechsel erst in der an dem Mess- oder Markt-Orte gesetzlich bestimmten Präsentationszeit zur Annahme präsentirt und in Ermangelung derselben protestirt werden können.

Der blosse Besitz des Wechsels ermächtigt zur Präsentation des Wechsels und zur Erhebung des Protestes Mangels Annahme.

§. 1. Zweck der Präsentation. Präsentant. Präsentat.

Durch die Präsentation der Tratte zur Annahme will zunächst der Inhaber sich vergewissern, ob der Bezogene bereit ist, den Wechsel

[2] Ausnahmen: Protesterlass; Forderung der Wechselsumme (nicht auch der Regresssumme) bei dem Acceptanten der nicht (oder nicht bestimmt) domicilirten Tratte.

bei Verfall einzulösen, um bejahenden Falles ein Wechselversprechen des Bezogenen zu erlangen, andernfalls Sicherstellung zu fordern. Ausserdem hat die Präsentation noch einen besonderen Zweck bei dem unbestimmt domicilirten (s. oben S. 228) und bei dem Zeitsichtwechsel (s. unter Sichtwechsel §. 3).

Derjenige, welcher präsentirt (Präsentant), ist zunächst der Inhaber (Eigenthümer des Wechsels). Er kann aber die Präsentation auch durch einen Andern vornehmen lassen, welchen hiezu der blosse Besitz des Wechsels (ohne auf ihn lautendes Giro) legitimirt.[1]

Ueber die Versendung des Originalwechsels zur Annahme und die Legitimation des Inhabers der Copie s. oben S. 185 f. Ueber die Versendung und Präsentation eines Duplicates s. S. 246 f. 250.

Derjenige, welchem der Wechsel zur Annahme präsentirt wird (Präsentat) ist der Bezogene. Denn an ihn ist der Trattenauftrag, sohin auch die Aufforderung, zu acceptiren (vergl. oben S. 49), gerichtet.

Lautet die Tratte auf eine Firma, eine Handelsgesellschaft oder eine andere Gesellschaft, die eine vermögensrechtliche Einheit bildet, so bedarf es nur der Präsentation an einen zu Vertretung der Firma oder der Gesellschaft berechtigten Theilhaber.

Ist die Tratte auf mehrere Personen gezogen, welche nicht in einem derartigen Gesellschaftsverband stehen, z. B. auf Ehegatten, so wird der Inhaber bei jeder derselben präsentiren.[2]

Befindet sich der Präsentant im Konkurs, so wird gleichwohl bei ihm selbst, nicht bei dem Konkursverwalter präsentirt.[3]

Ueber die Präsentation des domicilirten Wechsels s. oben S. 228; über die Präsentation bei den Nothadressen S. 271.

Sollten an dem Adressorte mehrere Personen ebendesselben Namens und nicht aus dem Wechsel zu ersehen sein, welche von ihnen als Präsentat bezweckt ist, so genügt, um den Regress zu begründen, Präsentation und Protest bei der einen dieser Personen.[4]

---

[1] W.O. Art. 18. Schlusssatz. Vgl. Legitimation §. 15.
Der Beauftragte pflegt die Präsentation zur Annahme ohne Vergütung zu besorgen. Ueber die rechtliche Stellung des Verwahrers eines acceptirten Exemplars s. oben S. 247.

[2] Vgl. oben S. 29.

[3] Vgl. Hartmann, W.R. §. 110 bei Anm. 8.

[4] Vgl. Hartmann a. a. O. §. 110 bei Anm. 9.

§. 2. Recht und Pflicht der Präsentation.

I. Der Wechselinhaber hat ein Recht auf Acceptation der Tratte; er hat dies Recht zwar nicht gegen den Bezogenen, aber gegen den Trassanten und die Indossanten. Gegen den Bezogenen hat der Wechselnehmer kein wechselmässiges Klagerecht auf Accept.[1] Aber der Trassant hat dem Wechselnehmer das Versprechen gegeben, dass der Bezogene bei Verfall zahlen werde. In diesem Wechselversprechen des Wechselgebers liegt zugleich die Zusage, dass der Bezogene auf Verlangen des Wechselinhabers acceptire.[2] Der Wechselnehmer kann demgemäss jederzeit[3] den Wechsel dem Bezogenen zum Accept präsentiren, und wenn dieses nicht erfolgt, Regress auf Sicherstellung nehmen. Denn die Tratte ist, und hierauf beruht ihr Vorzug vor der Anweisung, ein acceptables Papier.[4]

Diese Acceptabilität kann nicht vom Wechselgeber eingeschränkt werden. Eine solche Beschränkung, wie sie z. B. früher in der sog. Augsburger Acceptfrist[5] vorkam, würde ungiltig sein und als nicht geschrieben gelten.[6]

Der Bezogene hat sich sofort über die Annahme des präsentirten Wechsels zu erklären (promptes Accept); zwar hat der Bezogene keine Verpflichtung gegen den Präsentanten, aber dieser kann, wenn das prompte Accept nicht geleistet wird, sofort Protest erheben und Regress Mangels Annahme nehmen.[7]

---

[1] Vgl. oben S. 46 ff.

[2] Vgl. oben S. 124 f.

[3] W.O. Art. 18. Abs. 1. — Die Zeit der Präsentation steht im Belieben des Präsentanten; indess wird er sie, wenn überhaupt, so bald wie möglich vornehmen. Jedem Wechselinteressenten kann daran liegen, dass er bald erfahre, ob sein Wechsel acceptirt werde. Auch könnten späterhin Umstände eintreten, welche den Bezogenen zur Weigerung bestimmen, während er etwa früher noch acceptirt hätte.

Ueber die Ausnahme bei Messwechseln s. unten bei Anm. 8.

[4] Vgl. oben S. 86. — Ohne die Acceptabilität würde die Tratte lediglich auf dem Credit des Ausstellers beruhen, wie ein eigener Wechsel oder eine Anweisung. Der Aussteller müsste, da die Annahme nicht gefordert und wegen ihrer Versagung nicht Regress genommen werden könnte, nicht vor Verfall Deckung machen, und könnte, ohne vorerst für die Einlösung zu sorgen, um sich Geld zu verschaffen, unsolide Papiere abgeben, indem dieselben erst nach Verfall auf ihn zurückkommen würden.

[5] Diese sog. Augsburger Acceptationsfrist gewährte zwar dem Trassanten den Vortheil, dass er die Deckung erst 14 Tage vor Verfall zu machen brauchte, führte aber ebendeshalb zu Missbräuchen, namentlich der Wechselreiterei.

[6] W.O. Art. 18. Satz 1: „Der Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentiren und in Ermangelung der Annahme Protest erheben zu lassen."

Novelle 5 zu Art. 18: „Eine entgegenstehende Uebereinkunft hat keine wechselrechtliche Wirkung."

[7] Vgl. oben S. 44 f. — Die zum Theil abweichenden ausländischen Rechte s. oben S. 59—82.

Eine Ausnahme erleidet der Grundsatz, dass der Wechselinhaber jederzeit zur Annahme präsentiren kann, in Betreff der Messwechsel.[8] Für sie ist die ortsgesetzliche Präsentationszeit einzuhalten.[9]

Besteht am Messort keine gesetzliche Bestimmung über die Zeit der Präsentation zur Annahme, so kann diese an jedem Tage der Messe oder des Marktes erfolgen.[10]

---

[8] Solche Tratten werden häufig auf den Käufer von Waaren abgegeben, welche erst auf der betreffenden Messe übernommen werden sollen. Vor Ankunft und Besicht der Waare kann der Bezogene sich nicht leicht über die Annahme des Wechsels erklären. Die Marktordnungen bestimmen daher an manchen Orten den Abschnitt der betreffenden Messzeit, in welchem erst die Präsentation zur Annahme stattfinden darf.

[9] W.O. Art. 18. Abs. 2. — Gesetzlich fixirt ist die Präsentationszeit für die Messen der folgenden Orte:

Braunschweig (Einf.-Ges. vom 11. Jan. 1849, §. 4). Der Protest Mangels Annahme ist vor dem Montag der ersten Messwoche nicht zulässig. (Der Verfalltag ist der Mittwoch der ersten Messwoche.)

Breslau (Cabinets-Ordre v. 10. Dec. 1840). Die Präsentation kann in der Messwoche von Montag bis zum Freitag Mittag 12 Uhr erfolgen.

Elbing (Allgem. Landrecht, §. 968. Tit. 8. Th. II.): Wechsel, auf Elbinger Märkten zahlbar, sind am 1., 2. oder 3. Tage zu präsentiren.

Cassel (Kur-Hess. Wechsel-Ordn. Art. 18. Preuss. Einf.-Ges. vom 13. Mai 1867): Mess- oder Marktwechsel können erst mit dem Beginn der Messe oder des Marktes zur Annahme präsentirt und in Ermangelung derselben protestirt werden.

Frankfurt a. M. (Ges. vom 26. Febr. 1850, §. 1.): „Wechsel, welche auf die erste Messwoche zahlbar lauten, können erst am Mittwoch dieser Woche, d. i. am ersten Tage der Messe, zur Annahme präsentirt und in deren Ermangelung protestirt werden."

„Wechsel, welche auf die Messe ohne weitere Angabe oder auf die zweite oder dritte Messwoche zahlbar lauten, können erst an dem Mittwoch, mit welchem die zweite Messwoche beginnt, zur Annahme präsentirt und in deren Ermangelung protestirt werden."

Frankfurt a. O. Allg. Landr. §. 966. Tit. 8. Th. II.): Messwechsel müssen am dritten oder vierten Tage der Zahlungswoche präsentirt werden.

Königsberg (Ostpreuss. Provinzialrecht §. 143): Die Präsentationsfrist geht mit dem fünften Tage des Marktes Abends 7 Uhr zu Ende.

Leipzig (Einf.-Ges. f. K. Sachsen v. 25. April 1849, §. 3): „Für Leipziger Messwechsel sind nur solche Wechsel zu achten, welche ohne Bezeichnung eines Monats oder Wochentages als Verfalltages, schlechthin in einer namhaft gemachten Leipziger Messe in Leipzig zahlbar lauten. Die Frist der Präsentation zur Annahme für solche Wechsel beginnt am Tage nach Einläutung der Messe, in welcher nach Inhalt des Wechsels die Zahlung geschehen soll."

Magdeburg: wie Frankfurt a. O.

Naumburg (Cab.-Ordn. v. 24. März 1831): „Bei den in eine der beiden Messen zu Naumburg lautenden Wechseln ist zum Präsentiren, Acceptiren und Protestiren wegen nicht erfolgter Annahme die Zeit vom ersten Freitag der eigentlichen Messwoche, Mittags 1 Uhr, bis zum Dienstage vor dem Zahltage, Mittags 12 Uhr bestimmt. Geht der Wechsel nach diesem Zeitpunkte ein, so muss er binnen 24 Stunden präsentirt und, wenn die Acceptation nicht erfolgt, der Protest deshalb aufgenommen werden. Doch kann der Bezogene auch nachher noch acceptiren."

In Oesterreich (Einf.-Ges. §. 3) dürfen Wechsel, auf inländische Messen oder Märkte zahlbar gestellt, nicht vor Anfang des Marktes, und wenn er acht Tage oder länger dauert, nicht vor der zweiten Hälfte desselben zur Annahme präsentirt werden.

[10] Hartmann a. a. O. §. 83 nach Anm. 2.

II. Zur Präsentation verpflichtet ist der Inhaber nur bei Zeitsichtwechseln (s. Sichtwechsel §. 3) und bei unbestimmt domicilirten, die Präsentation vorschreibenden Tratten[11] (s. Domicilwechsel §. 6). Abgesehen von diesen Ausnahmen steht es in dem Ermessen des Wechselinhabers, ob er zur Annahme präsentiren will.[12]

Wird der Wechsel an den Bezogenen girirt, so kann es dessen Verhältniss zu den Indossanten mit sich bringen, dass er, wenn er mit dem Wechsel nicht einig geht, sich hierüber sofort erkläre, beziehungsweise gegen sich selbst Protest Mangels Annahme erheben lasse.[13]

Eine Verbindlichkeit zur Präsentation kann ein Dritter übernehmen, namentlich der Wechselgeber (Trassant oder Indossant), indem er etwa die Zusage gibt, das Original oder Duplicat zur Annahme zu versenden (s. oben S. 185. S. 246); diese Versendung hat dann mit erster Post zu geschehen. Gegen den Versender selbst kann ein Dritter, in Folge des Präsentationsmandats, zu Besorgung der Präsentation verbunden sein.[14]

---

[11] Bei dem unbestimmt domicilirten Wechsel hat die Präsentation eine besondere Bedeutung; sie gibt dem Bezogenen Anlass, einen Domiciliaten beizusetzen. Hatte der Trassant die Präsentation zur Annahme auf dem Wechsel ausdrücklich vorgeschrieben, so ist der Inhaber bei Verlust seines Regresses gehalten, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren.

[12] Verschiedene Gründe können ihn davon abhalten. Das Abhandenkommen einer Tratte ist, wenn sie acceptirt war, gefährlicher. Sodann könnte in der Präsentation zum Accept ein Misstrauen in den Credit des Trassanten oder den guten Willen des Bezogenen gefunden werden. Häufig auch will der Inhaber die Tratte weiter giriren, wohnt nicht am Orte des Bezogenen, mag keine Weitläufigkeiten mit Protest und Regress (Mangels Annahme) machen, und beruhigt sich mit dem Credit seiner Vormänner.

[13] Von demjenigen, welcher den ihm als Rimesse in laufender Rechnung und Geschäftsverbindung zugesandten Wechsel behalten und nicht sofort nach Empfang zurückgesendet hat, wird angenommen, dass er mit der auf ihn geschehenen Indossirung einverstanden und die ihm als Indossatar wechselrechtlich obliegenden Verbindlichkeiten zu erfüllen bereit ist. Ist ein solcher Indossatar zugleich der Trassat des noch laufenden Wechsels, so muss er die mit jeder dieser beiden Stellungen verbundenen Pflichten erfüllen. Erk. d. O.A.G. zu Lübeck v. 29. April 1856. (Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 310.)

[14] Wer den Auftrag erhält, einen Wechsel zur Annahme zu präsentiren, kann diesen Auftrag zurückweisen, muss dies aber sofort thun. Uebernimmt er den Auftrag, so ist er seinem Auftraggeber für richtige Besorgung, d. h. Präsentation zum Accept und bei Nichterlangung derselben, Protesterhebung, verantwortlich. In der Regel hat er das acceptirte Exemplar zu verwahren, bis der legitimirte Inhaber des girirten Duplicats oder der Copie sich meldet.

§. 3. Form der Präsentation. Ort. Präsentation durch die Post; durch die Reichsbank.

Die Präsentation zur Annahme ist die Vorzeigung der Tratte an den Bezogenen mit dem an denselben gerichteten Ersuchen, zu acceptiren.

Vorzuzeigen ist der Originalwechsel.[1] Sind mehrere Exemplare ausgefertigt, so wird nur das eine, gleichviel welches, präsentirt.

Der Bezogene ist an demjenigen (geographischen) Ort aufzusuchen, welchen die Wechseladresse als seinen Niederlassungs-, resp. Wohnort bezeichnet.[2] Das Local, in welchem die Präsentation zu geschehen hat, ist das Geschäftslocal, in Ermanglung eines solchen, die Wohnung des Präsentaten.[3]

Der Präsentant wird sich vergewissern, dass derjenige, welchem er präsentirt, auch wirklich der Bezogene oder dessen legitimirter Vertreter sei.[4]

Der Präsentat kann nicht beanspruchen, dass der Wechsel eine Zeit lang in seinen Händen belassen werde. Zwar besteht diese Sitte an einigen Orten; allein eine Pflicht des Präsentanten bildet sie nicht; vielmehr handelt dieser auf seine eigene Gefahr, wenn er das Papier aus der Hand gibt.[5] Ebenso, wenn er den Wechsel an den Bezogenen zum Accept einsendet.

Wird der Wechsel an den Bezogenen girirt, so dass dieser dem Indossanten die Wechselsumme gutschreiben soll, so liegt

---

[1] Eine blosse Copie ist nicht zur Acceptation bestimmt, vgl. oben S. 185 bei Anm. 3.

[2] Es kommt nicht darauf an, ob der Bezogene dort wirklich seinen Aufenthalt oder sein (rechtliches oder factisches) Domicil hat. Die Präsentation kann indess — mit Zustimmung des Präsentaten — auch an einem anderen Orte erfolgen, muss aber, wenn das Accept nicht erlangt wird, an dem Adressort wiederholt und hier der Protest aufgenommen werden.

Ueber die Präsentation des Domicilwechsels s. oben S. 228 f.

[3] Vgl. des Näheren: Ortsbestimmungen §. 2.

[4] Er wird ein Accept nur von demjenigen entgegennehmen, welcher zu Ertheilung desselben befugt ist. Will ein solches von einem Handlungsbevollmächtigten gegeben werden, so wird der Präsentant, falls ihm nicht die bezüglichen Verhältnisse bekannt sind, sich über den Umfang der Vollmacht vergewissern, nöthigenfalls durch Einsichtnahme derselben. — Ueber die Art der Zeichnung des Vertreters oder Bevollmächtigten s. Vertretung §. 2.

[5] Treitschke (Encycl. I. Seite 111) nennt diese Sitte einen gefährlichen Missbrauch und bemerkt: „Der Präsentant muss und wird, wenn er vorsichtig ist, den Wechsel nur so lange in des Bezogenen oder Adressaten Händen lassen, als nöthig ist, damit dieser ihn mit dem Avisbriefe und seinen Büchern vergleichen könne, und sich nicht ohne den Wechsel wieder entfernen."

hierin zugleich eine Präsentation zur Annahme insoferne, als nun, wenn der Bezogene mit dem Wechsel nicht einig geht, er denselben, wenn er ihn behalten will, gegen sich selbst Mangels Annahme protestiren lassen und Regress auf Sicherstellung nehmen kann. Er kann aber auch die Rimesse sofort an seinen Geber zurücksenden. Geht er mit der Abgabe einig, so wird er dem Indossanten anzeigen, dass er ihm den Betrag bei Verfall gutschreiben werde.[6]

Der Bezogene wird entweder den präsentirten Wechsel acceptiren[7] oder die Acceptation verweigern. Einen Grund der Weigerung braucht er nicht anzugeben. Die Ablehnung der Annahme kann auch durch stillschweigende Rückgabe des Wechsels an den Präsentanten geschehen. Als Weigerung, zu acceptiren, ist schon die Aeusserung des Bezogenen, er könne sich noch nicht erklären, zu erachten.[8]

Der Wechselinhaber kann die Präsentation, wenn sie erfolglos geblieben, späterhin wiederholen und nun erst, wenn er auch jetzt kein Accept erlangt, Protest Mangels Annahme erheben und Regress auf Sicherstellung nehmen. Er ist nicht verbunden, sofort nach der erstmaligen Präsentation Protest aufnehmen zu lassen, um den Sicherheitsregress zu wahren. Nur bei Sicht- und Zeitsichtwechseln tritt eine Ausnahme ein (vgl. Sichtwechsel §§. 2 u. 3).

Enthält der Wechsel, dessen Präsentation bei dem Bezogenen ohne Erfolg blieb, Nothadressen, so muss auch bei ihnen die Präsentation (zur Ehrenannahme) und Protesterhebung erfolgen, um Sicherheitsregress nehmen zu können.[9]

Eine nachträgliche Acceptation, welche der Bezogene, nachdem der Protest Mangels Annahme erhoben worden, anbietet, muss — gegen Ersatz der entstandenen Kosten — der Wechselinhaber annehmen.[10]

Ist inzwischen ein Ehrenaccept erfolgt, so erlangt nicht etwa der Ehrenacceptant durch das nachträgliche Accept des Bezogenen

---

[6] Hierin liegt die (civilrechtlich verfolgbare) Zusage der Einlösung, nicht aber ein Wechselversprechen.

[7] Ueber die Erwägungen, welche auf Seiten des Bezogenen der Accepterklärung vorangehen, s. oben S. 44 f.

[8] Wenn der Bezogene dem Präsentanten antwortet, er wolle sich die Sache überlegen u. dgl., so hat der letztere zwar kein Recht, ihn zu einer positiven Erklärung zu nöthigen; denn der Bezogene ist, so lange er nicht acceptirte, dem Wechselinhaber überhaupt nicht verpflichtet; aber diesem haften seine Vormänner für sofortige und vollständige Acceptation (vgl. Regress Mangels Annahme).

[9] Vgl. oben S. 268.

[10] Vgl. oben S. 57.



den Anspruch, dass sein Accept getilgt werde. Denn sein Zahlungsversprechen wird erst dann hinfällig, wenn die Zahlung des Wechsels bei Verfall ausbleibt, beziehungsweise dem Ehrenacceptanten nicht innerhalb der Protestfrist der Wechsel zur Zahlung vorgelegt wird.[11]

Die Präsentation zur Annahme kann in Deutschland auch durch Postauftrag bewirkt werden.[12]

---

[11] Vgl. oben S. 276.

[12] Die Bekanntmachung des Generalpostmeisters, betr. „Postaufträge zur Besorgung von Wechselaccepten", vom 18. Juli 1876 (Centralblatt f. d. D. Reich 1876. S. 406) bestimmt:

I. „Vom 1. August ab wird die Einrichtung der „Postaufträge" versuchsweise dahin erweitert, dass dieselbe ausser zur Einziehung von Geldbeträgen auch zur Vorzeigung von Wechseln behufs der Annahme durch den Bezogenen im innern Verkehr Deutschlands benutzt werden kann. Ein zur Acceptbesorgung mittelst Postauftrags zu versendender Wechsel darf den Betrag von 3000 Mark nicht überschreiten (abgeändert durch die Bekanntmachung vom 3. Mai 1878, s. unten).

II. Zu den Postaufträgen für Accepteinholung kommt ein besonderes (von den Postanstalten zu beziehendes) Formular in Gebrauch. — Der Auftraggeber hat auf der Vorderseite des Formulars anzugeben: den Namen und Wohnort des Bezogenen; den Betrag des Wechsels, wobei die Marksumme in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein muss; den eigenen (des Auftraggebers) Namen und Wohnort. Die Ausfüllung des Vordrucks bezüglich der Fälligkeit des Wechsels und die Angabe der etwaigen Wechselnummer bleibt dem Auftraggeber anheimgestellt. Der unbedruckte Theil der Rückseite des Formulars dient zur Aufnahme etwaiger Bestimmungen des Auftraggebers darüber, ob der Postauftrag nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung an ihn zurück oder an eine andere Person weitergesandt oder einer zur Protesterhebung befugten Stelle übergeben werden soll. Für solche Fälle genügen die Vermerke: „Sofort zurück", „Sofort an N. in N.", „Sofort zum Protest". Zu schriftlichen Mittheilungen an den Wechselbezogenen ist das Postauftrags-Formular, welches im Falle der Annahme des Wechsels in den Händen der Post verbleibt, nicht zu benutzen.

III. Dem Postauftrage ist der zum Zwecke der Annahme vorzuzeigende Wechsel beizulegen. Die gleichzeitige Beifügung mehrerer Wechsel, sowie das Beilegen von Briefen und die Vereinigung mehrerer Postaufträge zu einer Sendung ist unstatthaft.

IV. Der Auftraggeber hat den Postauftrag mit dem Wechsel in verschlossenem Umschlage unter Einschreibung an diejenige Postanstalt abzusenden, welche die Accepteinholung bewirken soll. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postauftrag" zu versehen. Es genügt, wenn die Aufschrift lautet: „Postauftrag nach . . ." (Name der Bestimmungs-Postanstalt). Ueber den Postauftrag wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

V. Die Vorzeigung des Postauftrages und des beigefügten Wechsels erfolgt an den Wechselbezogenen selbst, oder an dessen Bevollmächtigten. Als bevollmächtigt wird hierbei, sofern der Bezogene nicht bei der Bestimmungs-Postanstalt eine im Besonderen auf die Annahme von Wechseln lautende Vollmacht niedergelegt hat, postseitig jede solche Person angesehen, welche zur Empfangnahme von Einschreibsendungen für den Bezogenen berechtigt ist. An Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen findet die Vorzeigung von Postaufträgen nicht statt.

VI. Die Annahme des Wechsels muss durch den Bezogenen oder dessen Bevollmächtigten auf dem Wechsel schriftlich geschehen. Die Annahme kann sich auch auf einen Theil der Summe erstrecken. Die Weigerung der Unterschrift gilt als Nichtannahme. Der angenommene Wechsel wird von der Bestimmungs-Postanstalt ungesäumt an den Auftraggeber in einem Umschlage unter Einschreibung zurückgesandt.

VII. Der ersten Vorzeigung des

Zu erwähnen ist noch die Präsentation durch die Deutsche Reichsbank. Diese besorgt für ihre Giro-Kunden die Einholung von Wechsel-Accepten an Orten, auf welche sie Wechsel kauft (Bankplätzen). Der Auftrag ist unmittelbar an diejenige Bankanstalt, welche die Accepteinholung besorgen soll, einzusenden. Wechsel, deren Annahme nicht sogleich zu erlangen ist, werden nebst dem Auftrage an eine zur Aufnahme von Wechselprotesten befugte Person abgegeben, um den Protest zu erheben und denselben mit den dazu ge-

---

Postauftrages und des Wechsels folgt, wenn diese vergeblich gewesen ist, nach sieben Tagen eine zweite Vorzeigung, falls nicht der Auftraggeber durch einen Vermerk auf der Rückseite des Postauftrag-Formulars ein anderweitiges Verfahren vorgezeichnet hat.

VIII. Hat der Auftraggeber auf der Rückseite des Postauftrag-Formulars nicht andere Bestimmungen getroffen, so findet, wenn der Bezogene nicht zu ermitteln, oder wenn der Bezogene bezw. dessen Bevollmächtigter die Annahme verweigert, die Rücksendung des Postauftrags nebst Wechsel an den Auftraggeber statt. Bei verweigerter Annahme tritt die Rücksendung unmittelbar nach der zweiten Vorzeigung ein, wenn der Auftraggeber nicht die Rücksendung nach einmaliger Vorzeigung verlangt hat.

IX. Der Auftraggeber kann verlangen, dass der Postauftrag nebst dem Wechsel nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung nach einem innerhalb Deutschlands belegenen Orte nachgesandt werde. Dieses Verlangen ist unter Angabe einer vollständigen zweiten Adresse durch den Vermerk „Sofort an N. in N.“ auf der Rückseite des Postauftrag-Formulars auszudrücken. Eine solche Weitersendung findet kostenfrei statt. Dieselbe geschieht unverzüglich, und zwar, gegebenen Falles, mittelst Einschreibbriefes an die betreffende Postanstalt.

X. Wünscht der Auftraggeber, dass der Postauftrag nebst Wechsel nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung an eine zur Aufnahme von Wechselprotesten befugte Person zum Behufe der Protesterhebung abgegeben werde, so genügt der Vermerk: „Sofort zum Protest“, ohne dass es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf. Mit der Weitersendung des Postauftrages nebst Wechsel an den betreffenden Notar, Gerichtsvollzieher etc. ist die Obliegenheit der Postverwaltung erfüllt. Die Protestkosten hat der Auftraggeber unmittelbar an den Erheber des Protestes zu entrichten.

XI. Ein mit dem Vermerk „Sofort zum Protest“ versehener Postauftrag wird auch dann unverzüglich zur Protesterhebung befördert, wenn er bei der ersten Vorzeigung nur theilweise angenommen worden, oder wenn es — gleichviel aus welchem Grunde — beim ersten Versuch nicht gelungen ist, den Postauftrag überhaupt zur Vorzeigung zu bringen.

(XII. Die Gebühren etc.)

XIII. Die Postverwaltung haftet für die Beförderung eines Postauftragsbriefes, wie für einen eingeschriebenen Brief. Eine weitergehende Gewähr, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung, oder für rechtzeitige Rück- oder Weitersendung des Postauftrages nebst Anlage wird nicht geleistet; auch übernehmen die Postanstalten keinerlei Verpflichtung zur Erfüllung der besonderen Vorschriften des Wechselrechts.“

— Bekanntmachung des Generalpostmeisters, betr. Postaufträge zur Besorgung von Wechselaccepten, vom 3. Mai 1878 (Centralblatt f. d. D. Reich, 1878. S. 272): „Es findet eine Beschränkung in der Höhe der Summe (seither auf 3000 Mark) bei den zur Einholung des Acceptes mittelst Postauftrages zu versendenden Wechseln bis auf Weiteres nicht mehr statt.“

Vgl. Ges. u. Verordn.-Bl. f. d. K. Bayern 1877 Nr. 21. 1878 Nr. 11; Regierungsblatt f. d. K. Württemberg, 1875 S. 18 f.; 1877 S. 102; 1878 S. 39. Vgl. auch, in Betreff des Postauftrages zur Zahlung, unter Präsentation zur Zahlung §. 8.

hörigen Wechseln dem Auftraggeber unmittelbar zu übersenden. Für Handlungen und Unterlassungen dieser Person übernimmt die Reichsbank keine Gewähr. Wünscht der Auftraggeber die Protesterhebung nicht, so hat er dies in seinem Auftrage bei dem betreffenden Wechsel durch den Zusatz „ohne Kosten" ausdrücklich zu bemerken.[13]

§. 4. Zeit der Präsentation.

Der Wechselinhaber kann die Präsentation vornehmen, sobald er will, und wird, wenn er überhaupt die Annahme bezweckt, damit nicht lange zuwarten.[1]

Ist die Tratte ein Zeitsichtwechsel, so muss vor Ablauf der Präsentationsfrist zur Annahme, resp. der Datirung der Sicht, präsentirt werden.[2] Abgesehen von diesem Falle kann die Präsentation zur Annahme insolange geschehen, als noch nicht die Verfallzeit eingetreten ist. Eine Präsentation des fälligen Wechsels zur Annahme ist zwar nicht ausgeschlossen[3], wird aber in der Regel ohne Erfolg sein[4], und es kann der verfallene Wechsel nicht Mangels Annahme protestirt werden.[5]

Ueber die in ausserdeutschen Gesetzen bestimmte Frist für die Erklärung der Acceptation s. oben S. 45 bei Anm. 2.

§. 5. Ausländisches Recht über Präsentation zur Annahme.

A. Europäische Rechte.

Code (Frankreich).

Art. 119 s. unter Protest §. 8.
Art. 125 s. unter Accept §. 17.
Art. 160 s. unter Sichtwechsel §. 5.

Dänemark.

Dänisches Wechsel-Recht vom 21. März 1681. Buch V. Cap. XIV. Art. 13. Will der Wechselbrief nicht acceptirt werden, so muss, nach

---

[13] S. des Näheren: die Drucksachen der Reichsbank (R. Koch, im Beil.-Heft zu Goldschmidts Zeitschr. f. d. H.R. Bd. XXIII. S. 234).

[1] Vgl. oben S. 44.

[2] S. unter Sichtwechsel §. 3.

[3] Für den Wechselinhaber kann ein Accept auch noch nach Verfall von Interesse sein, da der Acceptant bis zu Ablauf der Verjährungsfrist haftbar bleibt.

[4] Vgl. oben S. 49 (Accept §. 10).

[5] Der Protest Mangels Annahme soll den Regress Mangels Annahme begründen. Dieser aber geht nur auf Sicherheitsleistung dahin, dass die Zahlung bei Verfall erfolgen werde, ein Zeitpunkt, der im gedachten Falle bereits verstrichen ist.

Ablauf einer Frist von 24 Stunden, wegen aller Unkosten und Schäden entweder durch einen Notarius, mit einem Zeugen, oder wenn ein Notarius nicht zu haben, durch den Stadt- oder Rathsschreiber, oder zwei ehrliche Männer protestirt und darüber ein Instrument ausgefertigt werden. Hierauf soll der Inhaber den Protest nebst einem Wechselbrief, wenn zwei ausgestellt, mit erster Post, welche nach der Protestation abgeht, an den, so den Wechselbrief ausgestellt, absenden, oder, wenn das Instrument über die Protestation nicht gleich verfertigt werden kann, dem Ausgeber des Wechsels anzeigen, dass der Wechsel nicht acceptirt worden ist.

Art. 14. Nimmt aber solches der Inhaber nicht in Acht, so hat er den Nachtheil, dass keine Zahlung nach Wechselrecht gefordert werden kann, sich selbst beizumessen.

Verordn. v. 1825. §. 19. 22 s. unter Accept §. 17.

§. 27. 28 s. unter Sichtwechsel.

§. 37—43 s. unter Ehrenaccept §. 8.

Englisches Recht.

Die Präsentation zur Annahme steht zum Ermessen des Inhabers. Nur bei Zeitsichtwechseln ist sie nothwendig. Auch muss, wer den Wechsel als Mandatar eines Andern in Händen hat, baldmöglichst die Präsentation zur Annahme bewirken, um nicht das ihm anvertraute Interesse zu vernachlässigen.

Die Präsentation selbst soll zu angemessener Tageszeit (at a reasonable hour of the day) geschehen, jedenfalls vor 8 Uhr Abends; bei Banken in den ortsüblichen Geschäftsstunden; bei der Bank von England vor 3 Uhr Nachmittags. Der Präsentations-Ort ist das Geschäftslocal des Bezogenen, in Ermanglung eines solchen, seine Wohnung. Wenn der Bezogene nicht aufzufinden, so muss Protest erhoben werden.

In Amerika muss der Wechselinhaber, wenn der Bezogene seine Wohnung nach einem andern Ort desselben Staates verlegt hat, sich daselbst bei ihm melden; nicht aber, wenn er den Staat verlassen hat.

Ist ein bestimmtes Haus als die Wohnung des Bezogenen bezeichnet, so genügt die Präsentation in diesem Hause, selbst dann, wenn der Bezogene seine Wohnung daselbst aufgegeben haben sollte, an den nunmehrigen Inhaber der Wohnung. Ist diese verschlossen, so genügt die Constatirung dieser Thatsache.

In England und Schottland ist es üblich, den Wechsel dem Bezogenen, damit dieser sich über das Accept entschliessen könne, auf 24 Stunden in Händen zu lassen. Sollte der Wechsel bei dem Bezogenen in solcher Veranlassung abhanden kommen, so ist dieser für den hieraus entstehenden Nachtheil dem Präsentanten verantwortlich. Wenn der Bezogene indessen durch eine dem Präsentanten zur Last fallende Unvorsichtigkeit veranlasst wurde, den Wechsel einem Unberechtigten auszuliefern, so fällt die Ersatzpflicht des Acceptanten weg, wie z. B. wenn der Präsentant den genauen Inhalt oder besondere Kennzeichen des Wechsels einem Dritten kundgemacht und dieser solche Kunde zu Erlangung des Wechsels widerrechtlich benutzt hätte.[1]

---

[1] Borchardt, Samml. I. S. 187 f.

Oesterreich.

W.O. Art. 18. Der Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentiren und in Ermanglung der Annahme Protest erheben zu lassen.

(Verordn. v. 2. Nov. 1858. No. 3.) Eine entgegenstehende Uebereinkunft hat keine wechselrechtliche Wirkung.

Nur bei Mess- oder Marktwechseln findet eine Ausnahme dahin statt, dass solche Wechsel erst in der an dem Mess- oder Marktorte gesetzlich bestimmten Präsentationszeit zur Zahlung präsentirt und in Ermanglung derselben protestirt werden können.

Der blosse Besitz des Wechsels ermächtigt zur Präsentation des Wechsels und zur Erhebung des Protestes Mangels Annahme.

(Einführungspatent v. 25. Jan. 1850:) Wechsel, welche auf inländische Messen oder Märkte zahlbar gestellt sind, dürfen nicht vor dem Anfang des Marktes, und wenn er acht Tage oder längere Zeit dauert, nicht vor der zweiten Hälfte desselben zur Annahme präsentirt werden.

Portugal.

H.G.B. Art. 396. Der Inhaber eines Wechselbriefes ist verpflichtet, solchen dem Bezogenen zur Annahme vorzulegen und in Ermanglung derselben zu protestiren.

Russland.

W.O. Art. 572 s. unter Accept §. 17.

Art. 574. Es wird nicht zur Schuld gerechnet, wenn ein trassirter oder eigener Wechsel, nachdem er mit der gewöhnlichen Post abgesendet worden, durch irgend welche ausserordentliche, von einer Privatperson nicht abhängende und nicht vorherzusehende Ereignisse unterwegs mehr als der allerlängste Lauf der gewöhnlichen Posten aufgehalten wird und den Wohnort des Trassaten nach der Frist erreicht, und die Ursache dieser Verzögerung erwiesen, von Seiten des Präsentanten aber nach Erledigung der entgegengetretenen Hindernisse keine Versäumniss in der Präsentation begangen wird.

Art. 578 s. unter Accept §. 17.

Schweiz.

Canton Aargau. W.O. §. 15 s. unter Accept §. 17.

Canton Basel-Stadt. W.O. §. 17. Der Wechselinhaber ist, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, jederzeit berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen zur Annahme zu präsentiren und bei Nichterlangung derselben sofort Protest Mangels Annahme, unter Beobachtung der in den §§. 46—48 festgesetzten Bestimmungen, erheben zu lassen.

Mess- oder Marktwechsel können jedoch erst zur Mess- oder Marktzeit, und insoferne in den betreffenden Mess- oder Marktordnungen bestimmte Präsentationstage festgesetzt sind, nur an diesen zur Annahme präsentirt und Mangels Annahme protestirt werden.

§. 18 s. unter Sichtwechsel.

§. 19. Berechtigt, Wechsel zur Annahme zu präsentiren und Mangels Annahme Protest erheben zu lassen, ist Jeder, in dessen Händen sich der Wechsel befindet.

Canton Bern. W.O. §§. 17—19 wie Basel.

Canton Luzern. W.O. §§. 17—19 wie Basel.
Canton Schaffhausen. W.O. §§. 17—19 wie Basel.
Canton Solothurn. W.O. §§. 17—19 wie Basel.
Canton Tessin s. unter Accept §. 17.
Canton Waadt s. unter Accept §. 17.
Canton Wallis s. unter Accept §. 17.

Spanien.

H.G.B. Art. 479. Für den Inhaber eines Wechsels findet eine bestimmte Frist statt, um diesen zur Annahme und zur Zahlung zu präsentiren; diese Frist ändert sich nach der Art und Weise, wie der Wechsel gezogen ist.

Art. 480. Die von der Pirenäischen Halbinsel und den Balearischen Inseln auf eine bestimmte Zeit nach Sicht auf irgend einen Ort in der Halbinsel oder in den besagten Inseln gezogenen Wechsel müssen innerhalb 40 Tagen nach dem Datum ihrer Ausstellung zur Annahme präsentirt werden.

Die auf Sicht gezogenen Wechsel sind innerhalb derselben Zeit zur Zahlung zu präsentiren.

Art. 481. Bei den Wechseln, die von und auf die im vorhergehenden Artikel erwähnten Plätze auf eine bestimmte Zeit nach Dato gezogen sind, ist keine Verbindlichkeit vorhanden, sie zur Annahme zu präsentiren, wenn ihre Laufzeit nicht dreissig Tage übersteigt; haben sie aber länger zu laufen, so ist die Annahme vor Ablauf der dreissig Tage erforderlich.

Art. 482. Die in den beiden vorhergehenden Artikeln bestimmten Termine sind für Wechsel doppelt zu rechnen, die von der Halbinsel auf die Canarischen Inseln, und wechselseitig von letzteren auf die Halbinsel gezogen werden.

Art. 483. Wechsel, von der Halbinsel auf die spanischen Antillen oder andere überseeische Plätze, die diesseits der Vorgebirge Horn und guten Hoffnung liegen, oder von solchen Plätzen auf die Halbinsel gezogen, müssen zur Zahlung oder Annahme, spätestens vor Ablauf von sechs Monaten, von dem Tage der Ausstellung an gerechnet, präsentirt werden, wie ihre Verfallzeit auch lauten möge.

Diese Zeit beträgt ein Jahr für überseeische Plätze, die jenseits jener Vorgebirge liegen.

Art. 484. Die Inhaber von Wechseln, die sie über das Meer senden, müssen stets mit verschiedenen Schiffen wenigstens zwei Exemplare übermachen, und wenn sie beweisen, dass die Schiffe, womit sie die Prima und Secunda übermacht, einen Unfall auf der See erlitten haben, wodurch ihre Reise aufgehalten worden, so wird die Zeit, die bis zu dem Tage verflossen ist, an dem man in dem Orte, wo der Wechselremittent wohnt, den Unfall erfahren hat, nicht mit zu der gesetzlichen Laufzeit gerechnet.

Dieselbe Wirkung hat der muthmassliche Verlust der Schiffe, wenn man in den Terminen, die der Art. 720 (resp. 908, ein, resp. zwei Jahre) bestimmt, keine Nachricht von ihnen erhalten hat.

Art. 485. Die aus fremden Ländern auf Plätze des spanischen Gebiets gezogenen Wechsel müssen, damit sie in den spanischen Tribunalen ihre rechtliche Wirkung haben, zu der darin bestimmten Zeit zur Zahlung oder Annahme präsentirt werden, wenn sie nach Dato zahlbar gezogen sind; sind es aber Sichtwechsel, innerhalb der vierzig Tage, die auf ihre Einbringung in's Königreich folgen.

Art. 486. Bei Wechseln, die vom spanischen Gebiete auf fremde Länder zahlbar gezogen werden, hat man sich beim Präsentiren und Protestiren nach den Gesetzen zu richten, die in dem Orte in Kraft sind, wo der Wechsel bezahlt werden muss.

Ungarn.

W.Ges. v. 1876. §. 18. Die auf inländische Märkte lautenden Wechel können während der Dauer des Marktes innerhalb der im §. 35 (s. unter Verfallzeit) festgesetzten Frist wann immer zur Annahme präsentirt werden.

B. Ausser-Europäische Länder.

Argentinische Republik.

H.G.B. Art. 831. Die auf Tage oder Monate nach Dato gestellten Wechsel müssen innerhalb der darin angegebenen Frist, unter der im Art. 829 (s. unter Sichtwechsel) angedrohten Strafe zur Annahme vorgezeigt werden.

Ist der Wechsel zwar zu genügender Zeit abgesendet, um nach dem gewöhnlichen Laufe vor Verfall an dem Orte, wo er zu bezahlen ist, anzukommen, aber in Folge einer entschuldbaren, durch höhere Gewalt oder durch Zufall herbeigeführten Verzögerung erst nach Verfall angelangt, so behält der Inhaber alle seine Rechte, soferne er den Wechsel am Tage nach seiner Ankunft vorzeigt und bei mangelnder Annahme oder Zahlung protestiren lässt.

Art. 832. 837 s. unter Accept §. 17.

Art. 836. Der Wechsel muss dem Bezogenen oder Annehmenden in dessen Wohnort oder Geschäftszimmer oder in dem etwa bezeichneten besonderen Wohnsitze vorgezeigt werden.

Ist weder Wohnung noch Geschäftszimmer bekannt, so ist dieser Umstand im Proteste zu erwähnen und ist nach der in Art. 891 und 892 vorgeschriebenen Form zu verfahren.

Art. 838. Wenn der Wechselinhaber die für Einholung der Annahme und Erhebung des Protestes Mangels Annahme festgesetzten Fristen verstreichen liess, so verliert er das Recht, vom Aussteller oder Indossanten die Bürgschaftsleistung, Hinterlegung oder den Rückersatz zu fordern (Art. 828).

Bolivia.

H.G.B. Art. 377. Die von einem auf einen andern Ort des Freistaates gezogenen Wechsel sind, wenn sie auf Sicht gestellt, zur Zahlung, und wenn sie auf eine Zeit nach Sicht oder nach Dato gestellt sind, zur Annahme innerhalb einer der Entfernung entsprechenden Frist vorzuzeigen, so dass sechs Meilen (leguas) auf jeden Tag gerechnet werden.

Art. 378. Jene, welche im Freistaat auf auswärtige Plätze gezogen werden, sind entweder zur Annahme oder zur Zahlung innerhalb der Frist vorzuzeigen, welche in den Gesetzen des Staates, zu welchem der Platz gehört, vorgeschrieben ist.

Art. 379. Ist der Wechsel im Auslande auf einen Bolivianischen Ort gezogen, so ist er in der darauf bezeichneten Frist vorzulegen, wenn er auf ein solche nach Dato gestellt ist; hingegen innerhalb der nach der Enfernung, gemäss der Vorschrift von Art. 377 berechneten Frist, indem solhe vom Tage an läuft, an welchem der Wechsel in das Staatsgebiet gelangte, wenn er auf Sicht oder eine Zeit nach Sicht gestellt ist.

Art. 386. Der Inhaber des anzunehmenden Wechsels hat ihn innerhalb der entsprechenden Frist, nach den bezüglichen Vorschriften der Art. 377, 378 und 379 dem Bezogenen vorzulegen.

Art. 387 s. unter Accept §. 17.

Brasilien.

H.G.B. Art. 372 wie Argentin. H.G.B. Art. 831. Abs. 2.

Art. 373 s. unter Accept §. 17.

Art. 374. Der Wechsel muss dem Bezogenen oder Acceptanten in seinem Wohnhause oder Geschäftslocal präsentirt werden. Ist derselbe nicht zur Stelle, befindet sich aber innerhalb der Grenzen des Ortes, wo die Annahme oder Zahlung zu fordern ist, so hat der Inhaber die möglichen Mittel anzuwenden, damit der Wechsel sobald als möglich präsentirt werde; wird der Bezogene aber nicht aufgefunden oder befindet er sich in einem entfernteren Orte, so ist der Inhaber zu protestiren verpflichtet. — Art. 375 s. unter Accept §. 17.

Chile.

H.G.B. Art. 674. Diejenigen Wechsel, welche einen fest bestimmten Zahlungstag enthalten, können ganz nach Belieben des Inhabers zur Annahme präsentirt werden oder auch nicht.

Art. 685. Schlusssatz. Die auf Tage oder Monate nach Dato oder auf einen fest bestimmten Tag gezogenen Wechsel sind innerhalb der darin bestimmten Zeit zur Annahme zu präsentiren.

Art. 686. Ist die Annahme verweigert worden, so muss der Inhaber den Wechsel zu der Zeit und in den Formen protestiren lassen, welche im §. 10 „von den Protesten" vorgeschrieben sind, und davon mit erster oder spätestens mit zweiter Post seinen Cedenten oder Mandanten oder irgend eine andere von den zur Zahlung des Wechsels verpflichteten Personen, nach seiner Wahl, benachrichtigen.

Mit dem Avisbrief muss er zugleich auch eine urkundliche Nachweisung des Protestes übersenden.

Art. 690. Der Eigenthümer des Wechsels kann ihn entweder in eigener Person zur Annahme präsentiren oder sich zu diesem Zwecke eines Special-Mandatars bedienen, auch wenn er ihn nicht an diesen indossirt hat.

Der blosse physische Besitz des Wechsels lässt ein Mandat zur Präsentation vermuthen und verleiht die Fähigkeit, die Annahme zu verlangen und Mangels derselben den Protest aufnehmen zu lassen.

Art. 691. Die Wechsel müssen dem Bezogenen in seiner Wohnung oder in seinem Comtoir oder in dem (auf dem Wechsel) bezeichneten Domicil präsentirt werden.

Wenn die Wohnung, das Comtoir oder das Domicil nicht bekannt ist, so muss dieser Umstand im Protest erwähnt werden, und es soll dann das im Art. 729 angeordnete Verfahren Platz greifen.

Art. 692. Die Präsentation des Wechsels darf nicht an einem Feiertage geschehen.

Art. 693. 694 s. unter Accept §. 17.

Art. 697 s. unter Präjudicirter Wechsel.

Columbia (Neu-Granada).

H.G.B. (Im Uebrigen wie Spanien.) Art. 437. Die von Neu-Granda auf irgend einen Ort dieser Republik „auf eine bestimmte Zeit nach Sicht"

gezogenen Wechsel müssen innerhalb 40 Tagen nach dem Datum ihrer Ausstellung zur Annahme präsentirt werden, wenn die Entfernung zwischen den beiden Orten nicht 200 Leguas übersteigt; innerhalb 60 Tagen, wenn die Entfernung eine grössere ist.

Die „auf Sicht" zahlbar gestellten Wechsel müssen in denselben Fristen zur Zahlung präsentirt werden.

Art. 439. Die vom Auslande auf Plätze des Gebietes von Neu-Granada gezogenen Wechsel müssen, wenn sie „nach Dato" ausgestellt sind, innerhalb der darin bestimmten Zeit zur Annahme und Zahlung präsentirt werden, und wenn sie „auf Sicht" gezogen sind, innerhalb 50 Tagen nach ihrem Eingange in die Republik, damit sie vor den Granadischen Tribunalen rechtsgiltige Wirkung haben.

Art. 440. Bei Wechseln, welche von Neu-Granada auf das Ausland gezogen sind, kommen rücksichtlich der Präsentation diejenigen Gesetze zur Anwendung, welche an dem Orte gelten, wo der Wechsel gezahlt werden soll.

Costa-Rica.

H.G.B. Art. 427. Die von der Republik und den Staaten von Central-Amerika auf eine bestimmte Zeit nach Sicht auf irgend einen Ort der Republik oder Central-Amerika gezogenen Wechsel müssen innerhalb 40 Tagen nach dem Datum ihrer Ausstellung zur Annahme präsentirt werden.

Die auf Sicht gezogenen Wechsel sind innerhalb derselben Frist zur Zahlung zu präsentiren.

Art. 428. Bei den Wechseln, die von und auf die im vorhergehenden Artikel erwähnten Plätzen auf eine bestimmte Zeit nach Dato gezogen sind etc. (wie Art. 481 des Spanischen H.G.B.).

Guatemala.

Die Ordonn. v. Bilbao v. 1737. Cap. XIII. §§. 9 bis 16 schreibt für Zeit-Sicht- und für Dato- und Uso-Wechsel Präsentationsfristen vor, die zwischen 40 und 60 Tagen variiren; Sichtwechsel sind zur Zahlung, je nach der Entfernung in 15, 30, 40 Tagen nach der Ausstellung zu präsentiren. Die Versäumniss zieht den Verlust des Regresses nach sich.

Mexico.

H.G.B. Art. 372. Für den Inhaber eines Wechsels findet eine bestimmte Frist statt, um diesen zur Annahme und zur Zahlung zu präsentiren; diese Frist ändert sich nach der Art und Weise, wie der Wechsel gezogen ist.

Art. 373. Die vom Gebiete der Republik auf irgend einen Ort derselben gezogenen Wechsel müssen innerhalb 14 Tagen, welche auf den Tag folgen, wo die erste Post ankommt, präsentirt werden.

Art. 374. Die zwischen dem Gebiete der Republik und irgend einem Orte der Antillen und der Vereinigten Staaten Nordamerika's gezogenen Wechsel müssen zur Acceptation präsentirt werden innerhalb 3 Monaten, nachdem das Giro stattgefunden hat.

Art. 375. Die Wechsel, welche zwischen der Republik und irgend einem Orte Europa's oder Südamerika's gezogen sind, müssen zur Acceptation innerhalb 6 Monaten präsentirt werden; und die zwischen der Republik und irgend einem andern Orte in Asien, Buenos-Ayres und Brasilien gezogenen Wechsel innerhalb 8 Monaten.

Art. 376. Bei den Wechseln, die von und auf die in den vorhergehenden Artikeln erwähnten Plätze auf eine bestimmte Zeit nach Dato gezogen sind, ist keine Verbindlichkeit vorhanden, dieselben innerhalb der in den vorhergehenden Artikeln festgesetzten Fristen zur Annahme zu präsentiren.

Art. 377. Bei den Wechseln, die vom mexikanischen Gebiete auf fremde Länder zahlbar gezogen werden, muss man sich beim Präsentiren und Protestiren nach den Gesetzen richten, die in dem Orte gelten, wo der Wechsel gezahlt werden soll.

Art. 378. Die Inhaber von Wechseln, welche dieselben über das Meer senden, müssen stets mit verschiedenen Schiffen wenigstens zwei Exemplare übermachen, und wenn sie beweisen, dass die Schiffe, mit welchen sie die Prima und Secunda übermacht, einen Unfall auf der See erlitten haben, wodurch ihre Route aufgehalten worden, so wird die Zeit, die bis zu dem Tage verflossen ist, an dem man in dem Orte, wo der Wechselremittent wohnt, den Unfall erfahren hat, nicht mit zu der gesetzlichen Laufzeit gerechnet.

Dieselbe Wirkung bringt der muthmassliche Verlust der Schiffe hervor, wenn man keine Nachricht von ihnen erhalten hat.

Nicaragua.

H.G.B. Art. 267. Die Wechsel müssen innerhalb 20 Tagen von ihrem Datum vorgelegt werden, wenn auf einen Ort im Gebiete des Freistaates gezogen wird; innerhalb 50 Tagen, wenn auf die übrigen Freistaaten von Mittelamerika; und innerhalb 80, wenn auf irgend ein fremdes Land. Wenn jedoch für eine kürzere Frist, als die hier erwähnten, gezogen wird, vom Datum des Wechsels an gerechnet, so muss derselbe innerhalb solcher Frist vorgelegt werden. Die vom Auslande gezogenen Wechsel müssen innerhalb ihrer Frist vorgelegt werden, oder in Ermanglung einer solchen, innerhalb 20 Tagen, von ihrer Einbringung in das Gebiet des Freistaates an gerechnet, damit die Vorzeigung ihre Wirkung vor den Gerichten des Landes behalte.

Art. 268. Die Inhaber, welche Wechsel zur See in's Ausland senden, müssen mit anderen Schiffen eine Secunda versenden; sollte dann wirklicher oder vermutheter Schiffbruch eintreten, oder ein anderer Unfall, welcher die Ankunft der Secunda verhindert, so wird bei Berechnung der gesetzlichen Frist jene Zeit nicht gezählt, welche bis zu dem Tage verläuft, an dem man jenes Ereigniss am Wohnort des Versenders kannte, und bis das Hinderniss beseitigt ist.

Art. 269. Die Vorzeigung, die Annahme und die Protestirung der Wechsel, welche auf's Ausland gezogen sind, müssen nach Massgabe der Gesetze des Landes vorgenommen werden, wo diese Handlungen geschehen.

Peru.

H.G.B. Art. 438. Die in Peru ausgestellten und auf irgend einen Ort daselbst gezogenen Wechsel müssen binnen acht Tagen präsentirt werden, welche Zeit nach Massgabe der Entfernung, wie in Art. 455 der Civilprocessordnung vorgeschrieben, zu berechnen ist.

Art. 439. Wechsel, welche vom Auslande auf Orte des peruanischen Gebiets gezogen werden, müssen innerhalb der Zeit präsentirt werden, welche im Wechsel nach der Uebereinkunft der Betheiligten ausgedrückt ist.

Art. 440. Der Inhaber des Wechsels kann dessenungeachtet solchen präsentiren, sobald er ihn empfangen.

Salvador.

H.G.B. Art. 434. Die im Gebiete des Freistaates auf irgend einen Ort desselben „auf eine bestimmte Zeit nach Sicht" gezogenen Wechsel müssen innerhalb 20 Tagen nach dem Datum ihrer Ausstellung zur Annahme präsentirt werden.

Die „auf Sicht" zahlbar gestellten Wechsel müssen in derselben Frist zur Zahlung präsentirt werden.

Art. 435. Diese im vorstehenden Artikel vorgeschriebenen Fristen werden in Ansehung der zwischen dem Staate Salvador und den übrigen Staaten Central-Amerika's gezogenen Wechsel verdoppelt.

Art. 436. Die Wechsel, welche von irgend einem andern Orte in Amerika oder der Antillen auf einen Ort in Salvador gezogen sind, müssen zur Acceptation oder Zahlung innerhalb 6 Monaten vom Tage der Ausstellung an präsentirt werden, wie auch immer die darin bestimmte Verfallzeit lauten möge.

Die Wechsel, welche von anderen fremden, nicht in den vorhergehenden Bestimmungen einbegriffenen Ländern auf Orte im Gebiete von Salvador gezogen sind, müssen zur Zahlung oder Acceptation innerhalb 8 Monaten vom Tage der Ausstellung präsentirt werden.

Art. 437. Bei den Wechseln, welche von den genannten Orten und auf die genannten Plätze, wie die vorhergehenden Artikel angeben, auf ein bestimmtes Datum zahlbar gezogen sind, fällt die Verpflichtung der Präsentation zur Annahme innerhalb der angegebenen Fristen fort.

Art. 438. Bei Wechseln, welche von Salvador auf das Ausland gezogen sind, kommen rücksichtlich der Präsentation und Protestirung die Gesetze zur Anwendung, welche an dem Orte gelten, wo der Wechsel gezahlt werden soll.

Art. 439 wie Span. H.G.B. Art. 484.

Uruguay.

H.G.B. Art. 850 wie Argentin. H.G.B. Art. 832. Abs. 1. Art. 854 wie Argentin. H.G.B. Art. 836.

Venezuela.

s. unter Sichtwechsel §. 5.

Präsentation zur Zahlung.

§. 1. Nothwendigkeit der Präsentation.

Der Bezogene, auch wenn er acceptirte, hat nicht dem Wechselinhaber, den er meist auch nicht weiss, die Zahlung zu überbringen, sondern nur auf Anfordern „gegen den Wechsel", also gegen dessen Präsentation und Ausfolge zu zahlen. Der Wechselinhaber muss die Zahlung bei dem Bezogenen suchen.

Der Acceptant, welcher auf Präsentation nach Verfall nicht zahlt, kommt hiedurch in Verzug. Die Präsentation ist also — wenn die sofortige Zahlung nicht erfolgt — das Mittel, die Folgen des Verzugs zu begründen.[1] Uebrigens ist die Fortdauer der Haftbarkeit des Acceptanten nicht dadurch bedingt, dass die Präsentation zur Zahlung bei Verfall erfolgte.

Ist der Acceptant verpflichtet, Zinsen vom Verfall ab zu bezahlen, wenn ihm der Wechsel nicht bei Verfall zur Zahlung präsentirt worden? Hatte er die Wechselsumme bei Verfall parat gehalten, so hat er seiner Verpflichtung genügt und es kann ihm nicht, wenn der Wechselinhaber die Präsentation unterlassen, angesonnen werden, aus der bereit gehaltenen Wechselsumme Zinsen zu entrichten. Diese Präsentation wird — in Betreff der Zinsverbindlichkeit — durch Klagerhebung ersetzt.[2] Nicht unzweifelhaft ist, ob sie auch die Fälligkeit des Sichtwechsels herbeiführen könne.[3]

---

[1] Der Acceptant (und der Aussteller des eigenen Wechsels) ist erst dann mit der Zahlung im Verzuge, wenn der (legitimirte) Wechselinhaber unter Vorlegung des Wechsels (und unter dem Anerbieten der Auslieferung desselben) am Verfalltage sich bei ihm in dem Geschäftslocale oder in Ermangelung eines solchen in der Wohnung zur Zahlung gemeldet und solche nicht erhalten hat. Erk. d. **R.O.H.G.** v. 6. Apr. 1872 (Entsch. Bd. V. S. 373) und vom 17. Jan. 1877 (Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 488. a.).

[2] Der Wechselschuldner, welchem der Wechsel vor Anstellung der Klage nicht zur Zahlung präsentirt ist, befindet sich und zwar vom Tage der Klagebehändigung ab, im Verzuge, wenn er, ungeachtet der ihm durch den gegen ihn angestellten Process gebotenen Gelegenheit, sich die Ueberzeugung von der Richtigkeit des Wechsels und der Legitimation des Wechselinhabers zu verschaffen, bei der Weigerung, den Wechselinhaber zu befriedigen, beharrt und dadurch die Fortführung des Processes herbeiführt. Erk. d. **R.O.H.G.** v. 23. März und 6. April 1872 und v. 20. Juni 1874 (Entsch. Bd. V. S. 314 u. 373 und Bd. XIV. S. 30).

— Uebrigens geht die Verpflichtung des Acceptanten nur dahin, „gegen den Wechsel", d. h. gegen dessen Präsentation und Auslieferung, Zahlung zu leisten.

[3] Erk. d. **R.O.H.G.** vom 3. Oct. 1871 (Entsch. Bd. III. S. 291) sagt: „Es bedurfte eines besonderen Vorlegungsactes der mit der Klage eingereichten Originalwechsel nicht, es schliesst die Klageerhebung den Willen in sich, den etwa noch nicht eingetretenen Verfalltag der Wechsel herbeizuführen, und hiernach ist processualisch der Tag der Klagebehändigung als derjenige Tag zu erachten, von welchem an die Nachsichtfrist zu laufen begonnen hat." Gegen diese Entscheidung lässt sich aber einwenden, dass die Klagebehändigung nicht eine Präsentation des Original-

Der Erlass des Protestes (einer Tratte) macht nicht die Präsentation zur Zahlung überflüssig.[4]

Ein Erlass der Präsentation mit der Wirkung, dass ohne Präsentation Verzugszinse vom Verfalltag an begründet werden, ist im Eigenen Wechsel zulässig.[5]

Die Präsentation des Wechsels zur Zahlung bei dem Bezogenen ist die Voraussetzung der Regressnahme; denn diese gründet sich darauf, dass die Zahlung bei dem Bezogenen nicht zu erlangen war. Diese Präsentation wird nicht durch einen Mangels Annahme erhobenen Protest überflüssig; denn zwischen der Präsentation zur Annahme und der Verfallzeit können die Umstände sich verändert haben und es kann nunmehr der Bezogene, nachdem er inzwischen Deckung oder Avis erhalten, zu zahlen bereit sein.

Auch der Regressschuldner kann, wenn nicht die Regressnahme durch Rückwechsel erfolgt, erwarten, dass ihm der Wechsel mit Protest zur Einlösung präsentirt werde.[6]

Der Acceptant ist, wenn ihm zur Verfallzeit der Wechsel nicht präsentirt worden, zur Deposition der Wechselsumme berechtigt.[7]

§. 2. Der Präsentant.

Präsentant ist derjenige Inhaber des Wechsels, welcher denselben dem Bezogenen, beziehungsweise (den Domicilwechsel) dem Domiciliaten vorzeigt, um die Wechselsumme einzuziehen. Seine Berechtigung zu Empfangnahme der Zahlung stützt sich auf den Be-

---

wechsels zur Sicht ist, und dass der Wechselauftrag dahin geht, nach Massgabe der Präsentation des Wechsels zur Sicht zu zahlen, der Bezogene also diese Präsentation zu erwarten hatte.

[4] Vgl. Protest §. 3. Ziff. III. 9.

[5] Nach Erk. d. **R.O.H.G.** v. 4. Dez. 1872 (Entsch. Bd. VIII. S. 164) begründet die Clausel im Eigenen Wechsel, dass der Aussteller am Verfalltage, „ohne vorgängige Präsentation im Kassenlocal desjenigen, an dessen Ordre der Wechsel ausgestellt worden, Zahlung leisten werde,“ Verzugszinsen. „Die Clausel ist weder für unzulässig, noch für rechtsunwirksam zu erachten, da dieselbe durch kein Gesetz ausgeschlossen wird, auch mit dem Wesen des Wechsels nicht in Widerspruch tritt. Es erscheint auch mit Rücksicht auf die 8te Nürnb. Nov. zur W.O., wonach es bei eigenen nicht domicilirten Wechseln zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Aussteller der Präsentation am Zahlungstage überhaupt nicht bedarf, bedenklich, die Clausel „ohne vorgängige Präsentation“ auf die Verpflichtung zur Zahlung der Wechselsumme zu beschränken, da sie dann nur etwas gesetzlich Selbstverständliches ausdrücken würde.“

[6] Doch ist nach Erk. d. Ob.-Trib. zu Berlin v. 8. Oct. 1863 (Arch. f. d. W.R. Bd. XIV. S. 188) gegen die Regressschuldner das Klagrecht begründet, auch wenn der Wechsel mit Protest nicht zuvor noch präsentirt wurde. Vgl. indess: Ortsbestimmungen §. 2. Anm. 2. Vgl. auch Regress Mangels Zahlung §. 5.

[7] Vgl. oben S. 211.

gebungsvertrag. Er muss also entweder Remittent oder Indossatar sein und sich in dieser Eigenschaft legitimiren (s. Legitimation).

Der Präsentant kann auch ein Beauftragter (Bevollmächtigter) des legitimirten Inhabers sein; ein solcher Auftrag wird bei dem Ueberbringer des von dem legitimirten Wechselinhaber quittirten Wechsels präsumirt.

Ueber die Prüfung der Identität des Präsentanten und der Echtheit der Indossamente s. Legitimation §§. 6. 7.

Ist bei Verfall der Wechselinhaber gestorben, so erfolgt die Präsentation von dem Vertreter der Erbmasse oder von den (als solchen sich ausweisenden) Erben. Ist der Wechselinhaber in Konkurs, so geschieht die Präsentation durch den Konkursverwalter.

§. 3. Der Präsentat.

Präsentat, d. h. derjenige, welchem die Tratte zur Zahlung präsentirt wird, ist — abgesehen von dem bestimmt domicilirten oder mit Beifügung eines Domiciliaten acceptirten Wechsels — der Bezogene.

Auch wenn der Bezogene in Konkurs ist, muss bei ihm selbst präsentirt werden.[1]

Ist er gestorben, so kommt es zum Abwesenheitsprotest.

Lautet der Wechsel auf eine Handelsgesellschaft, so genügt die Präsentation bei Einem zu Vertretung der Gesellschaft befugten Gesellschafter.

Einem Procuristen kann präsentirt werden, wenn zugleich die Abwesenheit des Principals — denn an diesen lautet der Wechselauftrag — constatirt ist.

Lautet der Wechsel auf mehrere Bezogene (z. B. Ehegatten), so muss an jeden derselben die Präsentation erfolgen.

Wenn die Unbestimmtheit der Bezeichnung des Bezogenen es zweifelhaft macht, welche von mehreren gleichnamigen Personen gemeint sei, so genügt Präsentation (und Protest) bei einer derselben.[2]

Bei dem bestimmt domicilirten, ebenso bei dem unbestimmt domicilirten, aber mit Beifügung eines Domiciliaten acceptirten Wechsels hat die Präsentation dem Domiciliaten zu geschehen.[3]

---

[1] Vgl. oben Seite 597 (Konkurs §. 8 bei Anm. 1).

[2] Vgl. Präsentation zur Annahme §. 1 bei Anm. 4.

[3] Vgl. oben S. 231.

Verschieden hievon ist der Fall des nicht domicilirten Wechsels mit Beifügung einer andern Zahlungsadresse, also wenn entweder der Trassant oder der Acceptant eine andere Zahlungsadresse am Orte des Bezogenen beifügte. Geschah dies vom Trassanten, so hat, da sein Auftrag für den Wechselinhaber massgebend bleibt, die Präsentation bei der betreffenden Adresse zu erfolgen.[4]

Hatte hingegen nicht der Trassant eine solche Zahlungsadresse auf den Wechsel gesetzt, sondern der Acceptant sie dem Accepte beigefügt („angenommen, zahlbar bei N."), so muss der Präsentant, wenn er hier keine Zahlung erlangt, im Geschäftslocal (oder in Ermanglung eines solchen in der Wohnung) des Bezogenen präsentiren. Denn für ihn bleibt die vom Trassanten ausgehende Bestimmung massgebend; er muss, um seinen Regress zu wahren, den Wechsel trassirtermassen präsentiren und protestiren.[5]

Präsentat kann auch der Nothadressat sein (s. Nothadresse §. 7) oder der Ehrenacceptant (s. Ehrenaccept §. 7); ferner der Avalist des Acceptanten (s. Aval §. 3); der Verwahrer des zum Accept versandten Wechselexemplars (s. oben S. 247).

§. 4. Ort der Präsentation.

Der Ort, an welchem die Präsentation zu geschehen hat, ist der in dem Wechsel angegebene Zahlungsort, also der in der Tratte bei dem Namen des Bezogenen stehende Ort; bei dem Domicilwechsel ist es der Domicilort.

Bei Messwechseln ist es stets der Messort, an welchem die Zahlung, somit auch die Präsentation geschehen muss.

Würde der Bezogene seinem Accepte einen anderen Zahlungsort beifügen, so muss gleichwohl die Präsentation nur an dem von dem Trassanten bezeichneten Ort erfolgen; denn der Bezogene kann diesen nicht abändern.[1]

Als das Local der Präsentation ist das Geschäftslocal des Präsentaten, wenn er ein solches nicht hat, seine Wohnung, vorgeschrieben. An einem dritten Orte kann die Präsentation nur mit Zustimmung des Präsentaten geschehen.[2]

Ist der Präsentat gestorben, so wird gleichwohl in dessen

---

[4] Vgl. S. 222 bei Anm. 3. S. 762.

[5] Vgl. oben S. 39. Anm. 7.

[1] Vgl. oben S. 39 (Accept §. 5).

[2] Vgl. Ortsbestimmungen §. 2 bei Anm. 2 und 4.

seitherigem Geschäftslocal, resp. Wohnung, präsentirt. Eine Präsentation bei den Erben ist — nach dem Reichs-Ober-Handels-Gericht — gleichfalls statthaft.[3]

§. 5. Die Zeit der Präsentation.

Die Zeit der Präsentation zur Zahlung ist die Verfallzeit des Wechsels. Eine frühere Präsentation hat keine wechselrechtliche Wirkung. Der Bezogene wird die Zahlung eines vor Verfall präsentirten Wechsels ablehnen und ein hierüber erhobener Protest würde keinen Regress gegen die Vormänner begründen, denn der Wechselauftrag und das Wechselversprechen ging nur auf eine Zahlung bei Verfall.

Die Präsentation muss aber nicht am Verfalltage selbst, sie kann auch noch am ersten oder zweiten Werktag nach dem Verfalltag, also innerhalb der Protestfrist, mit gleicher Wirksamkeit geschehen.[1]

Eine Präsentation nach Ablauf der Protestfrist begründet keinen Regress; denn der Wechsel ist präjudicirt. Anders bei den nach Ablauf der Protestfrist indossirten Wechseln (s. oben S. 518). Hingegen der Acceptant ist auch jetzt noch (innerhalb der Verjährungsfrist von 3 Jahren) verbindlich und wird durch die Präsentation in Verzug gesetzt[2], wenn er nicht etwa durch Deposition sich seiner Verbindlichkeit entledigt hatte.

Bestehen am Zahlungsorte sog. Cassirtage, so erfolgt an diesen die Präsentation. Doch darf die zweitägige Protestfrist nicht überschritten werden. Sichtwechsel können an jedem dem Präsentanten beliebigen Tage (innerhalb der Präsentationsfrist) präsentirt werden.[3]

---

[3] Vgl. Ortsbestimmungen §. 5 bei Anm. 2.

[1] Nicht unbedenklich ist in Betreff der Zinsen die Ansicht von Hartmann, W.R. §. 121 bei Anm. 9: „Erfolgt die Präsentation zur Zahlung innerhalb der zweitägigen Protestfrist, so wird sie als am Verfalltag geschehen betrachtet, und die Wirkung des Verzugs bei Zahlung der Wechselsumme auf den Verfalltag zurückdatirt, denn die Protestfrist ist nur zu Gunsten des Präsentanten, nicht des Zahlungsverpflichteten eingeführt.“ Vgl. oben §. 1. Anm. 1.

[2] Der Wechselschuldner geräth auch bei der nach dem Verfalltage erfolgten Präsentation des Wechsels in Verzug, und zwar vom Tage dieser Präsentation ab, wenn er dem Gläubiger, welcher die Wechselsumme nebst Zinsen vom Verfalltage gefordert, die Zahlung der Wechselsumme nur offerirt und solche bei verweigerter Annahme nicht deponirt hat. Erk. d. Ob.-Oesterr. Ger. v. 15. Mai 1855 (Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 493).

[3] Vgl. Sichtwechsel §. 2.

Messwechsel sind, wenn am Messort eine Vorschrift über die Verfallzeit besteht, nach Massgabe derselben zur Zahlung zu präsentiren.[4]

§. 6. Form der Präsentation.

Die Form der Präsentation besteht in Vorzeigung des Wechsels und Begehren der Wechselsumme. Zu präsentiren ist der Originalwechsel; war eine Copie mit Originalindossamenten gefertigt, so wird dieselbe mit dem Original — zur Legitimation des Präsentanten — präsentirt.

Sind Duplicate (Prima, Secunda, Tertia etc.) ausgestellt, so genügt die Präsentation des einen Exemplars. Ist das eine Duplicat acceptirt, so muss dieses Exemplar dem Bezogenen präsentirt werden, indem er auf ein anderes nicht mit Sicherheit zahlen könnte.

Der Bezogene zahlt nur gegen Auslieferung des quittirten Wechsels. Dieser muss ihm also gegen die Zahlung angeboten sein. Anders bei blosser Theilzahlung.[1]

Die Präsentation zur Zahlung kann in Deutschland auch durch die Reichsbank geschehen.[2]

Ferner kann die Präsentation und Protesterhebung im Gebiete des Deutschen Reichs durch die Post bewirkt werden (s. unten §. 8).

§. 7. Erfolglosigkeit der Präsentation.

Bleibt die Präsentation erfolglos, d. h. wird entweder die Zahlung ganz oder theilweise verweigert oder der Präsentat nicht angetroffen, so muss der Präsentant, um den Regress zu wahren, in der Regel, und zwar spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstag, Protest erheben lassen.[1]

Hievon wird er nur dann Umgang nehmen, wenn er sich lediglich an den Acceptanten halten will, vorausgesetzt, dass der Wechsel nicht einen Domiciliaten benennt.[2]

§. 8. Postauftrag.

Die Präsentation zur Zahlung kann in Deutschland mittelst Postauftrags erfolgen. Den bezüglichen Normen der Reichs-

---

[4] S. Verfallzeit §. 6.
[1] Vgl. Zahlung §. 1. Ziff. III.
[2] S. oben S. 553. Anm. 5.

[1] S. unter Protest §. 3.
[2] Vgl. oben S. 232 f.

postverwaltung[1] haben sich auch die Landespostverwaltungen von Bayern[2] und Württemberg[3] angeschlossen. (Anm. 2. u. 3. s. auf S. 742.)

[1] Das Postreglement für das deutsche Reich v. 30. Nov. 1871 (Post-Amts-Blatt 1871. Nr. 62) bestimmt in §. 21, dass dem Postmandat zu Einziehung von Geldern ein quittirter Wechsel (in verschlossenem Couvert) beigegeben werden kann. Das Mandat ist vom Absender durch Angabe seines Namens und Wohnortes, des Namens und Wohnortes des Schuldners, sowie des einzuziehenden Betrages auszufüllen. Einem Postmandate können mehrere Wechsel zur gleichzeitigen Einziehung von demselben Schuldner beigefügt werden. — Eine Garantie für rechtzeitige Vorzeigung oder rechtzeitige Rücksendung leistet die Postverwaltung nicht.

Eine Gen.-Verfügung des General-Postamts vom 28. August 1872 gewährt dem Absender das Recht, zu verlangen, dass das Postmandat und dessen Anlage nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung nicht an ihn zurück, sondern an eine andere Person weitergesandt werden soll. Dies Verlangen ist unter Angabe der vollständigen Adresse dieser Person durch den Vermerk: „Sofort an N. in N.“ auf der Rückseite des Mandats auszudrücken.

Durch Erlass des General-Postamts vom 13. März 1873 (Centralblatt f. d. D. Reich. Jahrg. I. Nr. 13) ist ermöglicht, dass der Absender die Post mit der Besorgung des Protestes beauftrage, indem er, auch ohne Angabe einer bestimmten Person, an welche der Wechsel weitergesandt werden soll, das Mandat mit dem Vermerk „Sofort an einen Gerichtsvollzieher oder Notar zum Protest“ oder auch blos „Sofort zum Protest“ versieht.

Ein Erl. des Gen.-Postamts vom 14. October 1873 (Centralblatt, I. S. 339) bestimmt: Wenn der Absender den Fälligkeitstag auf dem Postmandat angegeben hat, so wird die Vorzeigung beim Adressaten stets erst an dem angegebenen Tage bewirkt. Ist der angegebene Fälligkeitstag ein Sonn- oder Festtag, so wird die Einziehung am nächstfolgenden Werktage versucht. Ist der angegebene Tag bei Ankunft des Postmandats bereits verflossen, so findet die Vorzeigung gleichwohl beim nächsten Bestellgange statt.

Bekanntmachung des General-Postamts vom 12. August 1874 (Centralblatt f. d. D. Reich, Jahrg. II. S. 317), betr. Postmandate an Adressaten, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist.

Trägt das Postmandat den Vermerk: „Sofort zum Protest“, so ist unverzüglich die Absendung an den zur Aufnahme von Wechselprotesten befugten Beamten zu veranlassen.

Hat der Absender durch den Vermerk: „Sofort an N. in N.“, die Weitersendung an eine andere, namentlich bezeichnete Person verlangt, so ist diesem Verlangen ebenfalls unverzüglich zu entsprechen.

Ist weder die Weitergabe zur Protesterhebung, noch die Absendung an N. in N. verlangt, so ist das Postmandat mit Anlage sofort an den Absender zurückzusenden, auch wenn letzterer die sofortige Rücksendung nicht verlangt hat.

Die Postordnung vom 18. Dec. 1874 (Centralblatt f. d. D. Reich, 1875. Nr. 1) mit der Abänderung vom 13. April 1877 (Centralblatt, 1877. S. 225) bestimmt in §. 20:

I. Im Wege des Postauftrages können Gelder bis zum Betrage von 600 Mark einschliesslich eingezogen werden.

II. Dem Postauftrage ist das einzulösende Papier (die quittirte Rechnung, der quittirte Wechsel etc.) zur Aushändigung an denjenigen, welcher Zahlung leisten soll, beizufügen.

III. Das Formular zum Auftrag ist vom Auftraggeber durch Angabe seines Namens und Wohnorts, des Namens und Wohnorts des Zahlungspflichtigen, sowie des einzuziehenden Betrages auszufüllen. Die Marksumme muss in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

IV. Zu schriftlichen Mittheilungen an den Zahlungspflichtigen ist der Postauftrag, welcher im Falle der Einziehung des Betrages in den Händen der Post verbleibt, nicht zu benutzen. Briefe dürfen dem Postauftrag als Anlage nicht beigefügt werden.

V. Einem Postauftrage können mehrere Wechsel zur gleichzeitigen Ein-

Dabei ist aber zu beachten, dass die Postverwaltung keine Garantie für die Rechtzeitigkeit der Präsentation und resp. der Protesterhebung leistet.

---

ziehung von demselben Zahlungspflichtigen beigefügt werden; die Gesammtsumme des einzuziehenden Betrages darf jedoch den Betrag von 600 Mark nicht übersteigen.

VI Die Vereinigung mehrerer Postaufträge zu einer Sendung ist nicht statthaft.

VII. (Abänder. v. 1877.) Der Auftraggeber hat den Postauftrag nebst dessen Anlage unter verschlossenem Umschlage an die Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll, unter Einschreibung abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift: „Postauftrag nach . . .“ (Name der Postanstalt) zu versehen. Soll die Vorzeigung an einem bestimmten Tage geschehen, dann darf die Einlieferung des Postauftrages nicht früher als sieben Tage vorher erfolgen.

VIII. Ueber den Postauftrag wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

IX. Die Postverwaltung haftet für die Beförderung des Postauftragbriefes wie für einen eingeschriebenen Brief, für den eingezogenen Betrag aber in demselben Umfange wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Eine weitergehende Gewähr, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder für rechtzeitige Rücksendung oder Weitersendung des Postauftrags nebst Anlage, wird nicht geleistet. Auch übernehmen die Postanstalten keinerlei Verpflichtung zur Erfüllung der besonderen Vorschriften des Wechselrechts.

X. (Abänder. von 1877.) Die Einziehung des Betrages erfolgt gegen Vorzeigung des Postauftrages und Aushändigung des quittirten Wechsels. Die Zahlung ist entweder sofort an den Postboten oder, wenn der Auftraggeber nicht die sofortige Rücksendung verlangt hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postauftrages bei der einziehenden Postanstalt zu leisten. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird der Postauftrag vor der Rücksendung nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Als Zahlungsverweigerung gilt nur eine desfallsige Erklärung des Adressaten selbst oder dessen Bevollmächtigten. Hatte der Adressat bereits bei der ersten Vorzeigung die Einlösung endgültig verweigert, so unterbleibt die nochmalige Vorzeigung nach Ablauf der siebentägigen Frist. Verlangt der Auftraggeber die sofortige Rücksendung nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung, so ist solches durch den Vermerk: „Sofort zurück“ auf der Rückseite zu bezeichnen. Theilzahlungen werden nicht angenommen.

XI. Postauftragsbriefe müssen frankirt werden. Die Gebühr für einen Postauftragsbrief beträgt 30 Pf. Der eingezogene Betrag, nach Abrechnung der Postanweisungsgebühr, wird dem Auftraggeber von der einziehenden Postanstalt mittelst Postanweisung übermittelt. Wird der Betrag nicht eingezogen, so kommt ausser der bei der Aufgabe entrichteten Gebühr eine weitere Gebühr nicht in Anwendung.

XII. Dem Belieben des Auftraggebers bleibt es überlassen, dem Postauftrage gleich das ausgefüllte Postanweisungsformular — bei Beträgen über 300 Mark zwei Formulare — behufs Uebermittelung des eingezogenen Betrages an seine Adresse beizufügen. Dabei darf in den beizufügenden Postanweisungsformularen nur derjenige Betrag der Forderung angegeben werden, welcher nach Abzug der Postanweisungsgebühr übrig bleibt.

XIII. Wird der Adressat nicht ermittelt oder leistet er, auch bei der zweiten Vorzeigung des Postauftrags, nicht Zahlung, so wird der Postauftrag mit der Quittung (Wechsel) dem Auftraggeber mittelst eingeschriebenen Briefes kostenfrei zurückgesandt.

XIV. (Abänder. von 1877.) Es steht dem Auftraggeber frei, zu verlangen, dass der Postauftrag und dessen Anlage nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung nicht an ihn zurück-, sondern an eine andere Person in Deutschland weitergesandt werden soll. Dies Verlangen ist unter Angabe der vollständigen Adresse dieser Person durch den Vermerk: „Sofort an N. in N.“ auf der Rückseite des Postauftrages auszudrücken.

XV. (Abänder. von 1877.) Wünscht

§. 9. Ausländisches Recht über Präsentation zur Zahlung.

A. Europäische Rechte.

Belgien.

Ges. v. 20. Mai 1872. §. 11. Art. 52. Le porteur d'une lettre de change doit en exiger le payment le jour de son échéance.

Durch Gesetz vom 12. Mai 1876 (Loi relative à l'encaissement des effets de commerce par la poste. Moniteur Belge du 18. Mai 1876) wurde die Einziehung von Wechseln durch die Post eingeführt. Durch Gesetz v. 10. Juli 1877 (Loi sur les protêts. Moniteur Belge du 13. Juillet 1877) wurde den Postbeamten (in Ermanglung oder Verhinderung der Gerichtsvollzieher) die Erhebung des Protestes Mangels Zahlung übertragen (s. in Beil.-Heft zu Goldschmidt's Zeitschr. Bd. XXIII. S. 176).

Code (Frankreich).

Art. 161. Der Inhaber eines Wechsels muss dessen Zahlung am Verfalltage fordern.

Dänemark.

Verordn. v. 1825. §. 50. Am Verfalltage hat der rechtmässige Inhaber des Wechsels die Zahlung vom Bezogenen gegen Auslieferung des quittirten Wechsels einzufordern.

Ueber die Respecttage s. Verfallzeit §. 11.

Englisches Recht.

Enthält der Wechsel eine (von der Person oder Firma des Bezogenen verschiedene) vom Aussteller bezeichnete Zahlungsadresse (namentlich die einer Bank), so erfolgt nur bei dieser die Präsentation zur Zahlung.[2]

---

der Auftraggeber, dass die Weitersendung an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person geschieht, so genügt der Vermerk: „Sofort zum Protest", ohne dass es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf. Alle Postaufträge, auf welche für den Fall der Nichteinlösung die Weitergabe zur Protestaufnahme verlangt ist, werden sofort nach der ersten vergeblichen Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung weitergesandt. Mit der Weitergabe des Postauftrages und dessen Anlagen an den betreffenden Notar, Gerichtsvollzieher etc. ist die Obliegenheit der Postverwaltung erfüllt. Die Protestkosten hat der Auftraggeber unmittelbar an den Erheber des Protestes zu entrichten.

XVI. Den Auftraggebern ist gestattet, auf der Adressseite des Auftragformulars das Datum desjenigen Tages anzugeben, an welchem die Einziehung des Betrages erfolgen soll. Für die Bestimmungs-Postanstalt ist dann dieser Zeitpunkt bezüglich der Vorzeigung des Postauftrages massgebend.

XVII. An Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen findet die Vorzeigung von Postaufträgen nicht statt.

XVIII. Formulare zu Postaufträgen können bei den Postanstalten — — bezogen werden.

[2] Gesetz- und Verordn.-Blatt f. d. K. Bayern 1874. Nr. 8. S. 51—70 (bes. S. 64). S. 632—636. — 1875. Nr. 3. S. 17. — 1877. Nr. 21. S. 223. — 1878. Nr. 11. S. 89 f.

[3] Regierungsblatt f. d. K. Württemberg, 1875. S. 18 ff. S. 564. — 1877. S. 102.

[1] Vgl. Verfallzeit §. 11; Zahlung §. 6.

[2] Ges. 2 und 3. William IV. cap. 98.

Ueber die vom Acceptanten beigefügte Zahlungsadresse s. oben S. 63 bei Anm. 4.

Lautet der Wechsel an einem bestimmten Orte zahlbar ohne Angabe der Person oder Firma, welche daselbst die Zahlung leisten soll, so ist bei einigen Banken des genannten Ortes der Versuch zu machen, Zahlung zu erlangen. Ist eine Mehrzahl von Zahlungsorten angegeben, so genügt die Präsentation an einem derselben.

Ist in London eine Bank Inhaber eines bei einer andern Bank zahlbar gemachten Wechsels, so genügt es, wenn der Wechsel an dem Präsentationstage im clearing house (Abrechnungsamte) zur Abrechnung vorgelegt wird.

Ueber die Zeit s. Verfallzeit §. 11. Die Versäumung der rechtzeitigen Präsentation wird entschuldigt bei plötzlichem Erkranken oder Tod des Inhabers, bei Unmöglichkeit durch Zufall oder höhere Gewalt, oder wenn der Inhaber bei Verfall so weit entfernt ist, dass rechtzeitige Präsentation unmöglich wurde. Ein nachgehendes Versprechen, den verspätet präsentirten Wechsel zu zahlen, ist rechtswirksam.[3]

Malta.

Ordonn. v. 1857. Art. 175. Wenn Jemand die Zahlung eines nicht auf ihn indossirten Wechsels verlangt, jedoch genügend nachweist, dass ihm der Wechsel behufs der Einziehung zugesendet worden ist, so kann er die Zahlung gegen Sicherheitsstellung beanspruchen und, soferne die Zahlung nicht erfolgt, Protest erheben lassen.

Art. 176. Der Wechselinhaber, welcher Zahlung empfängt, und alle ihm vorstehenden Indossanten, sind Bürgen des Zahlers in Ansehung der Giltigkeit der vorhergehenden Indossamente.

Art. 206. Der Inhaber des Wechsels muss dessen Zahlung am Verfalltage fordern.

Schweden.

W.O. §. 43. Ein Wechselinhaber, der gegen Indossanten oder Trassanten sein Regressrecht Mangels Zahlung sich erhalten will, muss bei Verfall, gleichviel, ob der Wechsel vorher angenommen worden oder nicht, solchen dem Bezogenen zum Einlösen vorzeigen, und wenn letzterer nicht vollständige Zahlung leistet, deshalb Protest an demselben oder am folgenden Tage nach dem gesetzlichen Zahltage aufnehmen lassen, ausser wenn ein Protest Mangels Annahme vorausgegangen und der Wechselinhaber bei den Indossanten oder Trassanten zufolge §. 33 (s. Regress Mangels Annahme) Zahlung nachgesucht; in solchem Falle ist es nicht nöthig, den Wechsel nochmals vorzuzeigen und zu protestiren.

§. 44. Ist der Wechsel auf einen anderen als den vom Acceptanten bewohnten Ort ausgestellt, so liegt es dem Inhaber ob, den Wechsel demjenigen, bei dem er zahlbar gemacht, oder wenn keine solche Person auf dem Wechsel genannt ist, dem Acceptanten selbst an dem benannten Zahlungsort zum Einlösen vorzuzeigen. Empfängt der Inhaber keine Zahlung oder kann er denjenigen, bei dem der Wechsel zahlbar gemacht ist, auf dem im Wechsel zum Zwecke der Vorzeigung angegebenen Platze nicht antreffen, so soll er an diesem Ort protestiren lassen, bei Verlust des Re-

---

[3] Vgl. Borchardt, Samml. I. S. 197—201.

gressrechts nach §. 43; ist derjenige, welcher laut Angabe den Wechsel bezahlen soll, ein Anderer, als der Acceptant selbst, und versäumt der Inhaber, gegen diesen Anderen protestiren zu lassen, so verliert er durch solche Versäumniss auch sein Recht gegen den Acceptanten.

Schweiz.

Canton Aargau. W.O. §. 21. Abs. 1. Die Zahlung geschieht am Verfalltage (§§. 19 u. 22) an den Inhaber gegen Quittirung und Aushändigung des Wechsels. Abs. 2 s. unter Legitimation §. 16.

Canton Basel-Stadt, Bern, Luzern, Schaffhausen, Solothurn: Nach W.O. §. 39 muss ein dem Präsentaten unbekannter Wechselinhaber seine Identität nachweisen, widrigenfalls er nur gerichtliche Deposition der Wechselsumme fordern kann.

Canton St. Gallen. Nach der W.O. v. 1784. Tit. IV. §. 6 haftet der Präsentant dem Zahler dafür, dass er das Eigenthum des bezahlten Wechsels auf rechtmässige Art an sich gebracht hat.

Canton Waadt. W.O. Art. 36 s. unter Legitimation §. 16.

Canton Zürich. W.O. v. 1805. §. 20. Wechsel, welche von fremden Unbekannten vorgewiesen werden, können, bis sich ein solcher Präsentant gehörig legitimirt hat, zurückgewiesen werden.

B. Ausser-Europäische Länder.

Argentinische Republik.

H.G.B. Art. 845. Der blosse Inhaber eines Wechsels, auch wenn er nicht mit Indossament oder sonst einem Rechtstitel versehen ist, kann und muss in Betreff desselben alle nothwendigen Schritte und Proteste vornehmen und am Verfalltage die Hinterlegung des Betrages fordern (Art. 759).

Bolivia.

H.G.B. Art. 376. Jeder Wechsel muss vor Sonnenuntergang am Verfalltage bezahlt werden, und wenn derselbe ein Feiertag ist, am vorhergehenden.

Art. 393. Die Inhaber haben die Zahlung der Wechsel mit Beachtung der Vorschrift von Art. 376 zu fordern und dabei die Identität ihrer Person nachzuweisen, wenn der Zahlende es fordert.

Canada (Nieder-Canada).

Civ.-Ges.-B. Art. 2306. Ein jeder Wechsel muss von dem Inhaber oder zu seinen Gunsten dem Bezogenen oder Acceptanten zur Zahlung präsentirt werden am Nachmittage des dritten Tages nach dem Tage seiner Fälligkeit oder, wenn er nach Sicht gezogen, nach Präsentation zur Annahme; wenn jedoch ein solcher dritter Tag auf einen gesetzlichen Feiertag fällt, dann ist der nächstfolgende Tag, welcher kein gesetzlicher Feiertag ist, der letzte Respecttag. Wenn der Wechsel bei einer Bank zahlbar ist, so kann er daselbst präsentirt werden entweder innerhalb der gewöhnlichen Geschäftsstunden oder nach denselben.

Art. 2307. Ist ein Wechsel zahlbar an einem bestimmten Orte, sei es durch den Originalcontext der Urkunde oder mittelst qualificirter Annahme, so muss die Präsentation an einem solchen Orte geschehen.

Art. 2308. Ist der Wechsel zahlbar im Allgemeinen gestellt, so wird er dem Bezogenen oder Acceptanten entweder in Person präsentirt, oder in seiner Wohnung, oder seinem Geschäftscomtoir, oder gewöhnlichen Geschäftsorte; oder wenn wegen seiner Abwesenheit oder des Nichtbekanntseins seiner Wohnung, seines Bureaus oder Geschäftsortes oder wegen seines Todes diese Präsentation nicht ausgeführt werden kann, so kann sie in seiner letztbekannten Wohnung oder seinem Bureau oder gewöhnlichen Geschäftsorte, nach welchem die Acceptation, oder wenn keine, nach welchem der Wechsel lautet, vorgenommen werden.

Art. 2309. Wenn ein Wechsel, der im Allgemeinen zahlbar gestellt ist, vorher acceptirt ist und nach vorschriftsmässig notificirter Ernennung eines Curators der Vermögensmasse des Acceptanten, im Falle solcher insolvent geworden, fällig wird, so kann die Präsentation zur Zahlung entweder bei dem Schuldner oder dem Curator persönlich, oder in der Wohnung, dem Comtoir oder dem gewöhnlichen Geschäftsorte eines derselben geschehen.

Chile.

H.G.B. Art. 698. Abs. 1. Der Inhaber des Wechsels, gleichviel, ob dieser acceptirt worden oder nicht, muss die Zahlung vom Bezogenen am Verfalltage, und wenn dieser eine Feiertag sein sollte, am vorhergehenden Tage nachsuchen.

Mexico.

H.G.B. Art. 391 s. Legitimation §. 16.

Peru.

H.G.B. Art. 441. Wenn die Verfallzeit des Wechsels eingetreten ist, muss der Inhaber desselben die Zahlung am Verfalltage oder, wenn dieser ein Feiertag ist, am Tage zuvor fordern.

Surinam.

H.G.B. Art. 162. Abs. 1 u. 2. Die Zahlung eines Wechsels muss gefordert und der darauf folgende Protest erhoben werden in der Wohnung des Bezogenen.

Ist der Wechel gezogen, um in einer andern bestimmten Wohnung oder durch eine andere bezeichnete Person, sei es an demselben Orte oder anderswo, bezahlt zu werden, so muss die Zahlung verlangt und der Protest erhoben werden in der Wohnung des Bezogenen.

Art. 185. Ist ein Wechsel so zeitig versandt, dass er füglich vor Verfall in die Hände desjenigen hätte kommen und durch diesen zur Zahlung präsentirt werden können, auf den derselbe lautet, ist aber nichtsdestoweniger in Folge eines unvorhergesehenen Zufalls oder höherer Gewalt erst nach dem Verfalltage angekommen, so muss derselbe am Tage nach der Ankunft präsentirt und im Nichtzahlungsfalle protestirt werden, wenn der Bezogene mit dem Inhaber an demselben Orte wohnt.

Wenn er anderwärts wohnt oder der Wechsel auf einen andern Ort domicilirt oder zahlbar gestellt ist, muss der Wechsel mit der ersten öffentlich bekannten Gelegenheit versandt werden, und der Inhaber behält sein Recht, wenn der Wechsel, Tags nach der Ankunft, zur Bezahlung präsentirt und im Nichtzahlungsfalle protestirt worden ist.

Uruguay.

H.G.B. Art. 852. 853 s. Indossament §. 8.

Prolongation.

§. 1. Begriff und Arten.
§. 2. Form und Wirkung.
§. 3. Protest eines prolongirten Wechsels.

§. 1. Begriff und Arten.

Prolongation ist Hinausschiebung der Erfüllung einer Wechselverbindlichkeit, entweder in der Art, dass der Schuldner erst später zu zahlen verpflichtet wird, oder dass er längere Zeit verhaftet bleibt, als das eine oder andere nach dem ursprünglichen Inhalt des Wechsels oder Wechselversprechens der Fall gewesen sein würde.

Man unterscheidet die freiwillige und die nothwendige Prolongation. Diese letztere ist die vom Willen des Gläubigers unabhängige, namentlich die gesetzliche Prolongation. Eine solche Hinausschiebung der Verfallzeit oder der Protestfrist kann in Folge besonderer Zeitverhältnisse, z. B. während eines Krieges, durch die Gesetzgebung erfolgen.[1]

Eine nothwendige Prolongation tritt ferner bei Messwechseln ein, wenn die Messe auf einen späteren Termin verschoben, sohin auch die Verfallzeit der in der Messe fälligen Wechsel hinausgerückt wird.

Die freiwillige Prolongation beruht auf einer Vereinbarung des Wechselschuldners mit dem Wechselgläubiger und kann ebendeshalb nur das Verhältniss dieses Schuldners zu dem Gläubiger berühren. Eine Prolongation in dem Sinne, dass der Wechselinhaber oder der Bezogene einfach durch eine Erklärung auf dem Wechsel (z. B. durch den Vermerk „prolongirt auf zwei Monate") die Verfallzeit desselben abändern könnte, findet nicht statt. Denn hiedurch würde der Inhalt des Wechsels einseitig zu einem anderen gemacht, eine Abänderung, welche den übrigen Interessenten gegenüber, da sie nicht mitgewirkt haben, nicht wirksam sein, den Zahlungsauftrag der Tratte nicht modificiren kann.

---

[1] S. unter Protest §. 3. Ziff. II. 12.

Der Wechselinhaber wird, wenn er seinen Regress wahren will, nicht wohl eine Prolongation gewähren können, wenigstens nicht mit der Wirkung, dass er nun die Protesterhebung Mangels Zahlung bei Eintritt der ursprünglichen Verfallzeit des Wechsels unterlassen dürfte.[2] Den Verlust des Regressrechts hat mit der dem Acceptanten bewilligten Prolongation ausdrücklich das Schweizer Concordat verknüpft.[3]

Verschieden von der Prolongation ist das Accept auf eine spätere Zeit, als die in der Tratte angegebene Verfallzeit. Es ist dies ein beschränktes Accept (s. oben S. 38).

§. 2. Form und Wirkung.

Die Prolongation geschieht schriftlich auf dem Wechsel mit Unterschrift des Wechselgläubigers. Uebrigens kann natürlich eine Borgfrist auch auf einer Copie des Wechsels oder in einer besonderen Urkunde (mit genauer Beschreibung des Wechsels) ertheilt werden.

Selbst die Unterschrift nur des Wechselschuldners kann genügen, wenn die Zustimmung des Wechselgläubigers aus den Umständen (concludenten Handlungen) erhellt, z. B. daraus, dass der Wechselgläubiger den prolongirten Wechsel ohne Widerspruch an sich genommen hat.[1]

Der Prolongationsvermerk enthält entweder einen bestimmten Tag, an welchem nunmehr die Zahlung geleistet werden soll („prolongirt bis 1. September l. J.“) oder eine Frist („prolongirt auf acht Tage“). Im letzteren Falle beginnt diese Frist mit dem ursprünglichen Zahlungstag des Wechsels zu laufen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Prolongation datirt oder nicht datirt ist, und ob sie vor oder nach dem ursprünglichen Verfalltage geschah.[2]

---

[2] Vgl. unten §. 2 bei Anm. 9.

[3] W.O. für Basel, Bern, Luzern, Schaffhausen, Solothurn §. 44: Gewährt der Wechselinhaber dem Acceptanten eine Prolongation der Verfallzeit, so verliert er seine Rechte gegen diejenigen Vormänner, welche zu dieser Prolongation nicht eingewilligt haben.

[1] Zu einer Prolongation des Wechsels gehört mindestens eine durch concludente Handlungen stillschweigend ausgesprochene Willenserklärung; aus der blossen Unterlassung der Klageerhebung von Seiten des Gläubigers kann eine durch den übereinstimmenden Willen beider Theile zu schaffende Stundung nicht gefolgert werden. Erk. d. **R.O.H.G.** vom 12. April und 30. Nov. 1872 (Entsch. Bd. V. S. 382 und Bd. VIII. S. 136).

[2] Thöl, W.R. 4. Aufl. §. 180. Nr. I. 2. b.: „Ist der nunmehrige Zahlungstag nicht präcise bestimmt, sondern durch eine zugelegte Frist, so hat diese im Zweifel vom Zahlungstag (nicht vom Verfalltag) des Wechsels an zu laufen.“

Bei wiederholter Prolongation beginnt die neue Frist mit Ablauf der letzten prolongirten Verfallzeit.[3]

Eine Prolongation ohne Zeitbestimmung (nur durch den Vermerk „prolongirt“) bedeutet eine kurze Stundung, welche der Wechselinhaber jederzeit durch Mahnung beendigen kann.[4]

Die Prolongation wirkt nur unter den unmittelbaren Contrahenten. Der dritte Wechselinhaber ist nicht daran gebunden, auch nicht derjenige, welcher den Wechsel später durch Indossament oder durch Einlösung im Regressweg[5] erworben hat; denn der Indossatar erlangt selbstständige Wechselrechte.[6] Der dritte Wechselinhaber wird also den Prolongationsvermerk nicht berücksichtigen.

Hingegen zwischen dem prolongirenden Gläubiger und dem Wechselschuldner begründet die Prolongation eine vertragsmässige Verbindlichkeit; jener kann von diesem die Zahlung nicht vor Ablauf der Frist fordern. Auch die Zinsverbindlichkeit tritt erst von da an ein, wenn nicht etwa der Wechselschuldner das Versprechen der Zinszahlung vom ursprünglichen Verfalltag an in dem Prolongationsvermerk ausgedrückt hatte.

Es kann aber der Wechselschuldner auch vor Ablauf der Prolongationsfrist bezahlen; denn die Frist gilt im Zweifel als zu Gunsten des Schuldners ertheilt.[7]

Derjenige Wechselinhaber, welcher den Wechsel prolongirt hat, kann zwar den Acceptanten nicht vor Ablauf der ertheilten Frist belangen; er kann aber, auf Grund eines nach Massgabe der ursprünglichen Zahlungszeit erhobenen Protestes, seinen Regress gegen die Indossanten und den Trassanten nehmen;[8] es steht ihm nicht die Einrede entgegen, er habe selbst das Ausbleiben der Zahlung durch die Prolongation veranlasst. Denn diese berührt nicht das Verhältniss der Vormänner und für die Wirksamkeit des Protestes und die Regressnahme ist der Grund der Zahlungsweigerung des Bezogenen unerheblich.[9]

---

[3] Vgl. Hartmann W.R. §. 123 bei Anm. 24.

[4] Thöl a. a. O. bei Note 9. — Nach anderer Ansicht ist sie unwirksam (Hartmann a. a. O. Anm. 25).

[5] Hartmann a. a. O. nach Anm. 17.

[6] Vgl. Hartmann a. a. O. §. 123 bei Anm. 20. Anders bei dem Indossament nach Verfall. Vgl. Thöl, W.R. 4. Aufl. S. 733.

[7] Vgl. Hartmann a. a. O. bei Anm. 22.

[8] Vgl. Hartmann a. a. O. §. 123 bei Anm. 16.

[9] Thöl a. a. O. Nr. III. 2. S. 733. — Die vom klagenden Wechselinhaber dem Acceptanten (in einer besonderen Urkunde) bewilligte Prolongation eines

Ein erst mit Ablauf der Prolongationsfrist aufgenommener Protest würde ein Regressrecht nicht begründen. Denn der Wechsel war präjudicirt.[10]

Die Verjährung des Wechsels wird durch Prolongation nicht hinausgeschoben; denn die Verjährung richtet sich nach dem Verfalltag des Wechsels; die Prolongation aber ändert nicht den Wechsel selbst, auch nicht dessen Verfalltag ab, sondern gibt blos einem Wechselschuldner einen Zahlungsaufschub. Würde daher die Prolongationsfrist über die Verjährungsfrist hinausfallen, so muss der Wechselgläubiger innerhalb der letzteren, um die Unterbrechung der Verjährung zu bewirken, gegen den Acceptanten die Wechselklage erheben, wenngleich er mit derselben abgewiesen wird.

Ist der Wechsel zur Zeit der Prolongation schon verjährt oder präjudicirt, so könnte der Prolongirende nur auf Grund der Bereicherung nach Ablauf der Prolongationsfrist gegen den Acceptanten klagen.[11]

Eine Prolongation mit voller wechselmässiger Wirkung lässt sich nur durch Ausstellung eines neuen Wechsels erzielen. Wenn alle Vormänner in die Prolongation einwilligen, so kann an Stelle des alten Wechsels ein neuer gleichlautender, nur mit verändertem Verfalltag von dem Trassanten ausgestellt und von den Giranten in gleicher Weise wie früher indossirt werden. Dies ist der correcte Weg, um die Absicht der Prolongation ohne Gefährdung der Wechselrechte zu erreichen. Einen solchen Wechsel nennt man Prolongationswechsel.[12]

---

bereits Mangels Zahlung protestirten Wechsels gewährt dem von demselben Kläger im Regresswege belangten Trassanten keine wechselrechtliche Einrede. Erk. d. **R.O.H.G.** vom 5. Mai 1876 (Borchardt a. a. O. Zus. 822 f.). Vgl. oben §. 1 bei Anm 2 und 3.

[10] Thöl a. a. O. Vgl. indess unten S. 767.

[11] Hartmann a. a. O. §. 123 bei Anm. 19. — Vgl. indess oben S. 151 (Bereicherung §. 5) Anm. 1.

[12] Vgl. Erk. des **R.O.H.G.** v. 23. Oct. 1875 (Entsch. Bd. XIX. S. 252). Prolongationswechsel sind Wechsel, bei welchen in Ersetzung früherer Wechsel lediglich die Verfallzeit, nicht aber auch das materielle Verhältniss unter den Betheiligten geändert ist.

Ist der frühere Wechsel etwa verloren gegangen, beschädigt oder zerstört worden, oder ist der verfallene Wechsel nach Vereinbarung der Interessenten durch einen neuen Wechsel ersetzt worden, welcher sich von ersterem nur durch ein anderes Ausstellungsdatum und einen späteren Verfalltag unterscheidet, so hat die Operation der neuen Wechselausstellung nur die Wirkung, die Fälligkeit der Zahlung auf einen späteren Termin zu verschieben. Factisch hat keine Zahlung, sondern nur die Prolongation des Verfalltages stattgefunden. Erk. d. Ob.-Trib. zu Berlin vom 26. März 1868 (Borchardt a. a. O. Zus. 820 Nr. 17; vgl. ebendas. Note a. S. 435. Die Rechte aus dem alten Wechsel, z. B. gegen Bürgen, können noch geltend gemacht werden.)

§. 3. Protest eines prolongirten Wechsels.

Wird nicht ein neuer Wechsel ausgestellt, sondern nur ein Wechsel von dem Inhaber zu Gunsten des Bezogenen prolongirt, so berührt dies nicht das Rechtsverhältniss des Inhabers zu dem Trassanten und den übrigen Indossanten, also namentlich nicht die Bedingungen der Regressnahme. Der Regress M. Z. gegen sie ist durch einen rechtzeitig, d. h. spätestens am zweiten Werktage nach dem Verfalltage aufgenommenen Protest bedingt. Diese Frist kann nicht durch Prolongation vom Inhaber abgeändert werden, vielmehr bleibt für die Berechnung der Protestfrist der ursprüngliche Wechselinhalt massgebend, und ein Protest wäre verspätet, wenn nicht innerhalb der vom ursprünglichen Verfalltage an zu berechnenden zweitägigen Frist erhoben. Würde der Inhaber den Protest erst nach Eintritt des durch den Prolongationsvermerk bezeichneten Tages erheben, so wäre der Wechsel präjudicirt, abgesehen von denjenigen Vormännern, welche in die Prolongation eingewilligt und etwa den Prolongationsvermerk mit unterzeichnet haben.[1]

Bei dem nach Ablauf der Protestfrist indossirten Wechsel ist gegen die Nachindossanten der Regress auf Grund eines erst später erhobenen Protestes statthaft. Allein dies ist nicht eine Wirkung der Prolongation, sondern des Umstandes, dass der Wechsel zur Zeit des betreffenden Giro's bereits präjudicirt war und nun in Betreff der Nachindossanten wie ein neuer Sichtwechsel erscheint.[2]

Wo es überhaupt keines Protestes bedarf, schadet natürlich dem Regressnehmer auch die Verspätung der Protestaufnahme nicht. So bei dem Regress gegen denjenigen Vormann, welcher den Protest erlassen hatte (s. Protest §. 3. Ziff. III. 9. 11).

Prolongationswechsel s. Prolongation §. 2.

Promissory note S. 338.

Proprewechsel s. Eigener Wechsel.

Prorogation der Messe s. Verfallzeit §. 6. IV.

---

[1] Vgl. unten S. 767. Indess ist das letztere bestritten, vgl. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 507. Nr. 11. S. 233; Zus. 529. 589. c.

[2] Vgl. Indossament §. 7.

Protest.

D.W.O. Art. 41. Zur Ausübung des bei nicht erlangter Zahlung statthaften Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten ist erforderlich:

1) dass der Wechsel zur Zahlung präsentirt worden ist, und
2) dass sowohl diese Präsentation, als die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargethan wird.

Die Erhebung des Protestes ist am Zahlungstage zulässig; sie muss aber spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen.

Art. 42. Die Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen („ohne Protest", „ohne Kosten", etc.), gilt als Erlass des Protestes, nicht aber als Erlass der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation. Der Wechselverpflichtete, von welchem jene Aufforderung ausgeht, muss die Beweislast übernehmen, wenn er die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellt.

Gegen die Pflicht zum Ersatze der Protestkosten schützt jene Aufforderung nicht.

Art. 43. s. oben S. 220.

Art. 44. Zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten bedarf es, mit Ausnahme des im Art. 43 erwähnten Falles, weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.

Art. 87. Jeder Protest muss durch einen Notar oder einen Gerichtsbeamten aufgenommen werden. Der Zuziehung von Zeugen oder eines Protokollführers bedarf es dabei nicht.

Art. 88. Der Protest muss enthalten:

1. eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Copie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen;
2. den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche der Protest erhoben wird;
3. das an die Person, gegen welche protestirt wird, gestellte Begehren, ihre Antwort oder die Bemerkung, dass sie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sei;
4. die Angabe des Ortes, sowie des Kalendertages, Monats und Jahres, an welchem die Aufforderung (Nr. 3) geschehen oder ohne Erfolg versucht worden ist;
5. im Falle einer Ehren-Annahme oder einer Ehren-Zahlung die Erwähnung, von wem, für wen und wie sie angeboten und geleistet wird;
6. die Unterschrift des Notars oder des Gerichtsbeamten, welcher den Protest aufgenommen hat, mit Beifügung des Amtssiegels.

Art. 89. Muss eine wechselrechtliche Leistung von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur Eine Protesturkunde erforderlich.

Art. 90. Die Notare und Gerichtsbeamten sind schuldig, die von ihnen aufgenommenen Proteste nach deren ganzem Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist.

Art. 91. s. unter Ortsbestimmungen.

§. 1. Begriff. Zweck. Arten.

Der Protest ist eine Beweisurkunde, von einem Notar oder einem Gerichtsbeamten aufgenommen, wodurch der Nachweis geliefert wird [1], dass der Inhaber eines Wechsels (beziehungsweise einer Copie [2]) die Präsentation zu einem bestimmten Zweck (s. unten bei Anm. 7) vorgenommen oder ohne Erfolg versucht habe. Diese Präsentation selbst geschieht entweder zur Annahme (beziehungsweise Datirung der Sicht), oder zur Zahlung, oder mit dem Verlangen der

[1] Der Protest ist — seinem Zweck nach — ein Beweismittel; er soll constatiren, dass der erforderliche Act in der vorgeschriebenen Weise vorgenommen worden. Einen Protest aufnehmen, heisst: eine Urkunde, ein Zeugniss über eine Thatsache aufnehmen. Es wird protestirt, heisst: es wird bezeugt.

Der Protest ist nicht eine Verwahrung (Protestation in diesem Sinne, Vorbehalt, Reservation), wiewohl in den älteren Protesturkunden sich die sogen. Protestationsclausel findet, dahin gehend, dass der Wechselinhaber hiermit alle Rechte und Ansprüche wahren wolle.

[2] Durch Protest stellt der Inhaber eines Duplicates fest, dass er auf dieses die Annahme, resp. Zahlung nicht erlangen konnte. Hingegen eine blosse Copie kann nicht zur Annahme oder Zahlung präsentirt werden.

Sicherstellung, oder zur Ausfolge eines Duplicates (resp. des Originalwechsels).

Der Protest ist an eine bestimmte Form[3] gebunden; er bildet eine Förmlichkeit[4], einen Formal-Act. Er ist bezüglich der darin zu beurkundenden Thatsachen das einzig zulässige Beweismittel. Ergänzung durch andere Beweismittel ist der Regel nach ausgeschlossen.[5]

Der Zweck des Protestes liegt darin, dass auf Grund desselben wechselmässige Ansprüche, namentlich Regressansprüche, geltend zu machen sind. Er bildet in dieser Hinsicht zugleich eine Obliegenheit des Wechselinhabers.[6]

Nach der Art jener Ansprüche sind verschiedene Arten des Protestes zu unterscheiden, nemlich: Protest Mangels Annahme, Mangels Zahlung; Protest wegen Unsicherheit des Acceptanten (Securitäts-Protest; über diesen s. Unsicherheit des Acceptanten §. 3); der Perquisitions-Protest. Nur als Proteste unter verschiedenen Umständen erscheinen: der Abwesenheitsprotest (Platzprotest), der Weigerungsprotest, der Unfähigkeitsprotest

[3] In älterer Zeit scheint bei Weigerung des Acceptes nur ein Vermerk des Präsentaten auf dem Wechsel üblich gewesen zu sein (vgl. Biener, wechselr. Abhandl. S. 47. S. 112 f.). Dieser Vermerk wurde auf die Rückseite des Wechsels gesetzt, mit den Buchstaben S. P. d. h. soubs Proteste.

Protest bedeutete sohin die Weigerung des Bezogenen („die Tratte ist unter Protest gegangen", „die Tratte kommt mit Protest zurück") und die Urkunde über diese Weigerung.

[4] Protest bedeutet ein urkundliches Zeugniss über eine Thatsache, über eine Handlung und deren Erfolg. Für diese Urkunde hat sich, entsprechend dem formalen Charakter des Wechsels selbst, eine genau bestimmte einfache Form ausgebildet, an welche sie gebunden und durch deren Beobachtung die Wirksamkeit des Actes bedingt ist. Insofern bildet der Protest zugleich eine Förmlichkeit, ein formelles Erforderniss für Geltendmachung der Regressansprüche. Vgl. Thöl, W.R. §. 88: „Der Regress ist bedingt durch einen Protest."

[5] Ueber die Berichtigung einer mangelhaften Protesturkunde aus dem Protestregister und über die Zulässigkeit eines Gegenbeweises gegen den Inhalt der Protesturkunde s. unten §. 6. Ziff. VIII.

[6] Die Thätigkeit des Wechselinhabers in Betreff der Präsentation und des Nachweises ihrer Erfolglosigkeit oder Unmöglichkeit nennt man die ihm obliegende Diligenz oder Vigilanz. Ihre Verabsäumung bewirkt aber (abgesehen von besonderen Verpflichtungen, z. B. des Procura-Indossatars) nur den Verlust von Rechten, ist insofern von blos negativer Bedeutung, während in andern, civilrechtlichen Verhältnissen die Versäumung der Diligenz auch positive Verpflichtungen, eine Verbindlichkeit zu Leistungen, bewirken kann.

Die Sorgfalt (Diligenz) des Wechselinhabers ist zunächst darauf gerichtet, die Annahme, Zahlung u. s. f. zu erlangen. Allein diese Sorgfalt an und für sich genügt noch nicht. Es muss die Erfolglosigkeit derselben dargethan sein, und zwar durch Protest. Auch in Fällen, wo jene Diligenz offensichtlich nutzlos ist, bedarf es der Protesterhebung, z. B. wenn der Präsentat im Konkurs oder abwesend ist oder bekannt gemacht hat, er werde vorkommende Wechsel nicht honoriren.

(dass der Präsentat rechtlich unfähig ist, die gesuchte Handlung oder Erklärung zu leisten); der Interventionsprotest; früher auch der Contraprotest.[7]

Ferner ist hervorzuheben der Protest gegen den Verwahrer des Originalwechsels (s. oben S. 188) und bei Nichtauslieferung eines Duplicates (s. oben S. 249).

§. 2. Protest Mangels Annahme.

I. Der Inhaber einer Tratte kann dieselbe dem Bezogenen zur Annahme präsentiren und, wenn er letztere nicht oder nicht vollständig erlangt, Regress Mangels Annahme nehmen. Zu diesem Behufe muss er die Thatsache der nicht erfolgten Acceptation durch einen Protest feststellen lassen. Der Protest beurkundet entweder

1. dass auf erfolgte Präsentation und Begehren der Annahme der Bezogene

A. erklärt habe:

a. er acceptire nicht, oder

b. er acceptire nur mit Einschränkung, also etwa für eine geringere Summe, auf eine spätere Zeit, als die Tratte lautet; oder nicht für Rechnung des Trassanten, bezw. des Dritten, für dessen Rechnung trassirt ist, sondern nur zu Ehren eines Andern; oder

B. dass der Bezogene eine Erklärung verweigert habe, oder

2. dass der Bezogene nicht anzutreffen gewesen.

Ueber die Aufnahme und die Erfordernisse des Protestes s. unten §§. 5 und 6.

II. Wenn ein Duplicat zur Annahme versandt war, so kann der Inhaber desjenigen Exemplars, auf welchem angegeben ist, bei wem das zum Accept versandte Exemplar sich befindet, den Regress Mangels Annahme nicht eher nehmen, als bis er durch Protest hat feststellen lassen:

a. dass ihm vom Verwahrer das zum Accepte versandte Exemplar nicht verabfolgt worden und

---

[7] Contraprotest war nach den älteren Wechselordnungen, welche nur den Reihenregress gestatteten, der Protest, aus welchem erhellt, dass die Zwischenindossanten vergeblich angegangen sind.

Nach älterem Recht musste der Regressnehmer, wenn er von demjenigen, an welchen er sich um Ersatz eines mit Protest zurückgekommenen Wechsels gewendet hatte, seine volle Entschädigung nicht erhielt, Contraprotest erheben lassen, ehe er zu einem andern Wechselverpflichteten übergehen konnte (Meissner, Wechsel-Praktik, S. 204.)

b. auch auf das Duplicat die Annahme nicht zu erlangen gewesen.[1]

Ueber den Protest, welcher, bei Nichtausfolge des Originalwechsels, dem Indossatar der Copie obliegt, s. oben S. 188.

III. Will der Inhaber keinen Regress Mangels Annahme verfolgen, sondern die Verfallzeit des Wechsels abwarten, um, wenn alsdann die Zahlung nicht erfolgt, Regress Mangels Zahlung zu nehmen, so kann er den Protest Mangels Annahme unterlassen, ausgenommen in folgenden Fällen:

1. Bei einem Zeitsichtwechsel richtet sich die Verfallzeit nach dem Zeitpunkte der Sicht oder Annahme. Dieser Zeitpunkt muss festgestellt werden: entweder durch datirtes Accept oder, wenn die Annahme oder deren Datirung nicht zu erlangen ist, durch einen hierüber erhobenen Protest Mangels Annahme.[2]

2. Der Aussteller eines unbestimmt domicilirten Wechsels kann in demselben, um dem Bezogenen Gelegenheit zu Bezeichnung eines Domiciliaten zu geben, die Präsentation zur Annahme vorschreiben. Alsdann muss der Inhaber vor Verfall die Präsentation zur Annahme bewirken, und wenn letztere nicht erfolgt, Protest erheben, um den Regress (auch Mangels Zahlung) gegen den Trassanten und die Indossanten zu wahren.[3]

IV. Enthält der Wechsel Nothadressen, so muss, wenn der Inhaber Sicherstellung Mangels Annahme fordern will, nicht nur gegen den Bezogenen Protest Mangels Annahme erhoben, sondern auch das Accept der Nothadressen nachgesucht, und dass solches nicht zu erlangen gewesen, durch Protest festgestellt werden.[4]

V. Der Wechselinhaber kann — als Indossatar — zugleich der Bezogene sein;[5] in diesem Falle muss er, wenn er die Honorirung ablehnt und Regress auf Sicherstellung nehmen will, gegen sich selbst Protest Mangels Annahme erheben.

§. 3. Protest Mangels Zahlung.

I. Nothwendigkeit. Die Regel ist: kein Regress ohne Protest. Wenn der Wechsel nicht trassirtermassen bezahlt wird und daher gegen Aussteller oder Indossanten Regress genommen werden

[1] Vgl. oben S. 249 f. (Duplicate §§. 8 und 9.)
[2] S. Sichtwechsel §. 3.
[3] S. oben S. 228 f.
[4] S. oben S. 672.
[5] S. oben S. 490 (Indossament §. 2 bei Anm. 39).

soll, so bedarf es zu Begründung (Substantiirung) der Wechselregressklage der Behauptung, dass gegen den Bezogenen gehörig protestirt worden und der Vorlegung des formrichtigen Protestes Mangels Zahlung [1], insoweit derselbe nicht erlassen wurde. [2] Unterbleibt dieser Protest, so ist der Wechsel präjudicirt. Der Protest ist namentlich nothwendig

1. wenn der Bezogene nicht anzutreffen oder nicht aufzufinden war;

2. wenn der Bezogene die Zahlung des Wechsels ganz verweigerte;

3. wenn er erklärt, er wolle erst später zahlen. Denn diese Erklärung, ebenso die Bitte um Zahlungsaufschub steht einer Zahlungsweigerung gleich.

4. Wenn der Bezogene eine Theilzahlung leistet, muss wegen des Restes Protest erhoben werden; ebenso

5. wenn die Zahlung nicht in der vorgeschriebenen Geldsorte erfolgt und der Inhaber sich mit der angebotenen Zahlung nicht begnügen will.

6. Will der Bezogene nicht für Rechnung des Trassanten, sondern zu Ehren eines Indossanten oder einer Nothadresse Zahlung leisten, so thut er dies nur unter Protest, um seinen Anspruch gegen den Honoraten und dessen Vormänner zu wahren. [3]

7. Wenn die Zahlung nicht trassirtermassen erfolgt, der Wechsel aber Nothadressen oder ein Ehrenaccept enthält, so muss auch den Nothadressaten oder dem Ehrenacceptanten der Wechsel präsentirt, und wenn von ihnen die Einlösung nicht erfolgte, hierüber Protest erhoben werden. Aber auch wenn eine Ehrenzahlung eintritt, wird sie nur unter Protest geschehen. [4]

8. Wenn der Inhaber eines Duplicates das zum Accept versandte Exemplar von dem Verwahrer nicht verabfolgt erhält und auf jenes Duplicat die Zahlung nicht erlangt, so muss er, um Regress

---

[1] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 14. Jan. 1874 (Entsch. Bd. XII. S. 110): „Der Protest, wenn er nicht erlassen worden, ist unerlässlicher Bestandtheil der Wechsel-Regressklage; wie die Wechselklage ohne Wechsel, so ist in der Regel die Wechselregressklage ohne Protest rechtlich nicht denkbar; und weil der Protest nothwendige formale Voraussetzung des Regresses, so ist die durch den Protest constatirte Thatsache, dass gehörige Präsentation geschehen und Zahlung nicht erlangt worden, wesentlicher Theil der Begründung (pars fundamenti) der Regressklage.“

[2] Vgl. unten §. 3. Ziff. III.

[3] S. oben S. 292 (Ehrenzahlung §. 2 bei Anm. 6).

[4] S. oben S. 294 f. 298 f. Vgl. S. 674 f.

zu nehmen, nicht nur gegen den Verwahrer wegen Weigerung der Auslieferung, sondern auch gegen den Bezogenen Mangels Zahlung Protest erheben.[5]

9. Auch der präjudicirte Wechsel muss Mangels Zahlung protestirt werden, wenn er (nach Ablauf der ursprünglichen Protestfrist) indossirt worden. Der Regress gegen die Nachindossanten wird durch Protest gewahrt.[6]

10. Ist der Bezogene Ausländer, so entscheidet über die Nothwendigkeit des Protestes für den Regress gegen inländische Indossanten oder Trassanten das inländische Recht.[7]

11. Der Protest Mangels Zahlung wird nicht durch bereits erhobenen Protest Mangels Annahme überflüssig, sollte auch laut desselben der Bezogene erklärt haben, er werde den Wechsel nicht bezahlen.[8] Ebensowenig kann ein wegen Unsicherheit des Acceptanten erhobener Securitätsprotest den Protest Mangels Zahlung ersetzen.[9]

12. Der Protest wird auch nicht überflüssig durch die Gewissheit, dass der Wechsel nicht bezahlt werden wird, indem z. B. der Bezogene oder der Domiciliat in Konkurs gerathen ist. Denn der Nachweis der rechtzeitigen Präsentation des Wechsels und der Nichterlangung der Zahlung durch Protest bleibt das absolut nothwendige (formelle) Erforderniss für die Regressnahme gegen jeden Vormann, welcher nicht etwa den Protest erlassen hatte.

13. Auch wenn der Wechsel ein trassirt-eigener ist, muss Protest erhoben werden. Denn der trassirt-eigene Wechsel wird durchaus als Tratte behandelt.[10]

---

[5] S. oben S. 250 f. — Zwar der Bezogene wird, wenn er die Prima acceptirt hatte, nicht auf die Secunda Zahlung leisten, und insofern könnte die Vorschrift der Präsentation derselben widersinnig scheinen. Allein — abgesehen davon, dass nicht feststeht, ob jene Acceptation wirklich erfolgt war — kann die Secunda Nothadressen enthalten, welche sich nicht auf der Prima befinden und daher Protest der Secunda erfordern.

[6] Und zwar muss der Protest binnen 2 Jahren erhoben werden. S. oben S. 518.

[7] Vgl. Ausländisches Recht §. 2. Ziff. V bei Anm. 17 (oben S. 100 f.).

[8] Die Protesterhebung Mangels Annahme ist nur ein Recht des Wechselinhabers behufs des Regresses auf Sicherstellung. Der Regress Mangels Zahlung erfordert den Nachweis der erfolglosen Präsentation nach Verfall. Mittlerweile kann Avis, Deckung u. s. w. eingegangen sein, welche den Bezogenen, obschon er die Annahme verweigert hatte, bestimmen können, den Wechsel zu honoriren.

[9] Der Anspruch auf Sicherstellung gegen die Vormänner ist derselbe, wie wenn die Acceptation verweigert worden wäre, und der Protest, welcher deshalb gegen den Acceptanten erhoben ist, constatirt noch nicht, dass bei dem Bezogenen die Zahlung bei Verfall nicht zu erlangen gewesen. Vgl. Unsicherheit des Acceptanten §§. 1 u. 3.

[10] Vgl. Trassirt-Eigener Wechsel §. 2 a. E.

14. Die Geltendmachung der Wechselforderung gegen den Acceptanten eines nicht domicilirten Wechsels ist nicht durch Protest bedingt[11], soweit es sich nur um die Wechselsumme handelt.[12]

Doch kann der Acceptant, auch wenn ihm gegenüber zu Wahrung der Wechselforderung der Protest gegen ihn selbst nicht erforderlich gewesen, sich doch dem Anspruch auf Ersatz der Protestkosten nicht entziehen.[13]

15. Der Acceptant einer unbestimmt domicilirten Tratte haftet, wenn er nicht bei dem Accept die Adresse eines Domiciliaten beifügte, ohne Protest für die Wechselsumme.[14]

16. Der Acceptant eines bestimmt domicilirten Wechsels kann nur auf Grund eines bei dem Domiciliaten erhobenen Protestes als Wechselschuldner[15] in Anspruch genommen werden.[16] Dies muss

---

[11] W.O. Art. 41. — Es ist aber ein Protest auch dem Acceptanten gegenüber wichtig, um die Präsentation und den Verzug zu constatiren.

[12] Anders, wenn die Regresssumme gefordert wird, vgl. oben S. 37 bei Anm. 4. Auch kann für den Nachweis des Verzugs der Protest erheblich werden, vgl. oben S. 36.

[13] Der Acceptant hat dem Wechselgläubiger die ihm durch das Ausbleiben der Wechselzahlung erwachsenen Kosten zu vergüten. Die Protesterhebung aber war durch den Zweck, den Regress zu wahren, resp. den Verzug des Acceptanten zu constatiren, motivirt.

[14] Wird jedoch von dem Acceptanten nicht blos die Wechselsumme, sondern die Regresssumme gefordert, so bedarf es auch bei unbestimmt domicilirten Wechseln der Protesterhebung gegen den Bezogenen am Domicilorte. (Thöl, W.R. 4. Aufl. §. 163 bei Note 17.)

[15] Fehlt der Protest bei dem Domiciliaten, so haftet der Acceptant als solcher nicht. Er kann aber wegen Bereicherung in Anspruch genommen werden (vgl. oben S. 147), wenn er Deckung erhalten hatte. Eine Bereicherung des Acceptanten liegt indess nicht schon dann vor, wenn er seinerseits dem Domiciliaten keine Deckung gemacht hat; denn es kommt darauf an, ob er selbst Deckung erhielt.

[16] Denn der Grund des Erfordernisses liegt darin, dass überhaupt bei dem bestimmt domicilirten Wechsel die Wechselschuld nur dann liquid ist, wenn das Ausbleiben der Zahlung am Zahlungsorte durch Protest dargethan ist. (Arch. f. d. W.R. N. F. Bd. I. S. 82.)

Die Lage des Acceptanten ändert sich nämlich dadurch, dass er durch die Domicilirung genöthigt wird, die zur Einlösung des Wechsels erforderlichen Zahlungsmittel nicht an seinem Wohnorte und bei sich selbst bereit zu halten, sondern nach einem andern Orte zu einem Dritten hinzuschaffen und demnach bei diesem letztern, ähnlich wie der Trassant bei dem Trassaten, für Deckung zu sorgen. Ganz wie der Trassant den Trassaten im Wechsel benennt, welchem er die Zahlung der im Wechsel verschriebenen Summe aufträgt, ebenso weiset der Domiciliant wieder den Wechselinhaber durch die Benennung des Domiciliaten weiter an, zu der im Wechsel angegebenen Zeit das Geld nicht bei ihm, dem Domicilianten, sondern nunmehr bei dem Domiciliaten in Empfang zu nehmen. Wenn aber sonach der Domiciliant factisch zum Trassanten wird, und andererseits das Gesetz den Wechselinhaber, welcher seine Wechselansprüche gegen den Trassanten und seine Vormänner sich erhalten will, verpflichtet, pünktlich zu der im Wechsel angegebenen Zeit unter Präsentation des Wechsels die Einlösung bei dem Bezogenen nachzusuchen und bei Nichtzahlung zu protestiren, so muss die letztere Vorschrift auch auf den In-

auch für den Fall gelten, wenn nicht der Trassant, sondern erst der Bezogene (bei dem Accepte) die Zahlungsadresse am Domicilort auf den Wechsel gesetzt hat.

Auch für den Anspruch des Trassanten eines an eigene Ordre lautenden, bestimmt domicilirten Wechsels gegen den Acceptanten bedarf es des Protestes.[17]

17. Ist der Wechsel bei dem Trassanten domicilirt, so bedarf es zu Wahrung des Regresses gleichwohl eines Protestes. Für den Regress gegen die Indossanten kann dies keinem Zweifel unterliegen; denn ihnen gegenüber ändert jene Domicilirung den Charakter des Wechsels nicht. Aber auch für den Regress gegen den Trassanten muss die Nothwendigkeit des Protestes behauptet werden; denn die allgemeine Regel: „ohne Protest kein Regress", ist dadurch, dass der Trassant zugleich als Domiciliat erscheint, nicht aufgehoben.[18] Ebenso ist dieser Protest (sog. Declarationsprotest) nöthig, um den Anspruch gegen den Acceptanten zu wahren. Dies selbst in dem Falle, wenn der Trassant zugleich Inhaber des Wechsels ist.[19]

Dieser Protest hat dieselben Erfordernisse, wie jeder Protest Mangels Zahlung.

18. Wenn — abgesehen von dem Falle der Domicilirung bei dem Trassanten — bei Verfall der Domiciliat Wechselinhaber

---

haber eines Domicilwechsels dem Domicilianten gegenüber, dessen Verpflichtung ja lediglich auf dem Accepte beruht, analog zur Anwendung kommen und demgemäss der Inhaber des Domicilwechsels verbunden sein, den Wechsel dem Domiciliaten bei Verlust des Wechselregresses zur Zahlung zu präsentiren und im Falle der Nichtzahlung protestiren zu lassen. (Protoc. der Leipz. Wechselconf. Ausg. v. Thöl, §. 394.)

Ueber den Ort der Protestaufnahme bei domicilirten Wechseln s. unten §. 5 bei Anm. 23 f.

[17] Die Erk. des **R.O.H.G.** v. 12. Apr. 1873, 10. Apr., 7. Sept. u. 7. Dec. 1874 Entsch. Bd. IX. S. 420, Bd. XIII. S. 146, Bd. XIV. S. 160, Bd. XV. S. 207) bejahen die Frage: ob zur Erhaltung des Wechselrechtes gegen den Acceptanten auch der Trassant des an eigene Ordre gezogenen und bei ihm selbst domicilirten Wechsels, wenn er im Besitz des Wechsels bleibt (und resp. zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Aussteller des eigenen Wechsels der Remittent des bei ihm selbst domicilirten und nicht indossirten Wechsels) bei sich selbst Declarationsprotest erheben müsse. Anders das Ob.-Oesterr. Ger. (Borchardt a. a. O. Zus. 533 c.).

[18] Vgl. Thöl, W.R. 4. Aufl. §. 162 bei Note 34. Unrichtig d. Erk. d. Ob.-Trib. zu Berlin vom 9. Mai 1857 (bei Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 533 d.).

[19] S. oben Anm. 17. — Ein Domiciliat, welcher zugleich Trassant des an eigene Ordre gezogenen Wechsels ist, und den weiterbegebenen Wechsel am Verfalltage gegen Quittung einlöst, ohne ihn vorher Mangels Zahlung protestiren zu lassen, verliert den wechselmässigen Anspruch gegen den Acceptanten. Erk. d. **R.O.H.G.** v. 23. März 1872 (Entsch. Bd. V. S. 307).

ist und den Wechsel nicht trassirtermassen honoriren will, so muss er zu Wahrung auch des Anspruchs an den Acceptanten Protest bei sich selbst erheben lassen, sog. Declarationsprotest.[20]

Ist der Wechsel bei einem Indossanten domicilirt, und dieser würde ihn bei Verfall an den letzten Inhaber ohne Protest bezahlen, dann aber erst gegen sich selber Protest Mangels Zahlung erheben, so wäre er des Wechselanspruchs gegen den Aussteller und Acceptanten verlustig.[21]

---

[20] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 30. Dec. 1873 (Entsch. Bd. XI. S. 188): „Art. 43 der W.O. erklärt den Wechselanspruch auch gegen den Acceptanten durch Verabsäumung rechtzeitiger Protesterhebung beim Domiciliaten für verloren. Er unterscheidet nicht, ob der Domiciliat oder ein Anderer Wechselinhaber ist. Den Worten nach umfasst er also beide Fälle. Auch dem Grunde nach ist zu dieser Unterscheidung kein Anlass.

Der Wechselverkehr ist untrennbar von bestimmten Formen, die er gebildet hat und deren Erfüllung den Wechselanspruch bedingt. Zu diesen Solennitätsformen gehört der Protest. Es ist Regel des Wechselrechts: „kein Regress ohne Protest". Es steht aber der Acceptant des Domicilwechsels in regressähnlicher Verpflichtung; er haftet dem Nehmer des Wechsels nicht direct, sondern seine Wechselverpflichtung geht nur dahin, zu zahlen, wenn die Nichtzahlung des Domiciliaten durch gehörigen Protest constatirt werde.

Auch ist der Protest im Fall der Identität des Inhabers und Domiciliaten meistens keine leere Formalität. Im Gegentheil: der Protest ist meist wesentlich, um dem Acceptanten durch die inserirte Wechselcopie klar zu stellen, dass ihm die Bezahlung eines nicht-präjudicirten Wechsels abgefordert wird. Denn fehlt der Protest, d. h. ist der Zustand des Wechsels bei Verfall durch Protestact nicht fixirt, so ist urkundlich nicht erkennbar, wer am Verfalltage Wechselinhaber war. Es wird dann fraglich, ob undatirte Indossamente vor oder nach Verfall gegeben, ob durchstrichene nur projectirt oder reell gewesen, und ob die auf den Domiciliaten als Giratar zurückführende Durchstreichung vor oder nach Verfall bewirkt worden. Diese Zweifelsfragen zeigen zugleich die Möglichkeit der Collusion zwischen dem Inhaber, der bei Verfall den Protest versäumt hat, und dem Domiciliaten. Namentlich dann tritt diese Möglichkeit hervor, wenn der Wechsel vermöge eines Blancogiros in Circulation, der letzte Inhaber aber nicht der Domiciliat war. Eine so nachtheilige Lage ist für den Acceptanten unannehmbar; die sichernde Form, welche der Protest gewährt, ist auch für ihn wesentlich; die Nothwendigkeit schleuniger Lösung der Wechselobligos und wechselmässiger Constatirung ihrer Existenz berechtigt ihn, die zweifelhafte Erforschung besonderer durch vorschriftsmässige Solennitätsacte nicht liquid gestellter Umstände abzulehnen."

Ebenso: der Plenar-Beschl. d. **R.O.H.G.** v. 10. Mai 1872 (Entsch. Bd. VIII. S. 89), vgl. Borchardt a. a. O. Zus. 533 b.

Dieser Declarationsprotest hat dieselben Erfordernisse, wie jeder Protest. Erk. d. **R.O.H.G.** v. 7. Sept. 1874 (Entsch. Bd. XIV. S. 162): „Zwar handelt es sich im concreten Falle um einen blossen Declarationsprotest, bei dem der Protestant und der Protestat durch ein und dasselbe Rechtssubject gebildet wird. Allein es versteht sich von selbst, dass, falls überhaupt das in Rede stehende gesetzliche Erforderniss als geltend anzuerkennen ist, dann bei einer besonderen Art von Protesten im Mangel gesetzlichen Anhalts keine Ausnahme zugelassen werden kann."

[21] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 30. Jan 1874 (Entsch. Bd XII. S. 114 f.): „Die regressmässige Einlösung setzt Nichtzahlung durch den Domiciliaten voraus. Wechselrechtlich konnte diese Zahlung nicht anders constatirt werden, als durch gehörigen Protest vor der Zahlung. Gehörig war der Protest nur dann, wenn

19. Will der Trassant den Wechsel domiciliren, so wird er dies bei Ausstellung der Tratte thun. Hat er erst nachher den Domicilvermerk beigefügt, jedoch vor der Girirung des Wechsels, so ist gleichwohl der Indossatar dem Acceptanten gegenüber von der rechtzeitigen Protestaufnahme nicht befreit. Denn für ihn wird allein derjenige Inhalt massgebend, welchen die Tratte zur Zeit seines Eintritts in den Wechselverband hatte.

Erfolgte aber die nachträgliche Beifügung des Domicilvermerks ohne Genehmigung des Acceptanten, so ist sie für nicht geschrieben zu erachten.[22] Daher hat in diesem Falle der Aussteller gegen den Acceptanten keinen Anspruch auf Verzugszinsen für die Zeit vom Verfalltage ab bis zu der an den Acceptanten geschehenen Präsentation, sowie auf Erstattung der Protestkosten und Provision.

Ebensowenig kann der Bezogene einseitig einen nicht domicilirten Wechsel durch Beifügung eines Domicilvermerks bei der Acceptation zu einem Domicilwechsel machen.[23]

20. Hat der Trassant eines nicht domicilirten Wechsels eine andere Zahlungsadresse als die des Bezogenen an dem Zahlungsort auf die Tratte gesetzt[24], so wird hiedurch diese nicht zu einem Domicilwechsel. Der Anspruch gegen den Acceptanten ist also nicht durch Protest bedingt.

Soferne aber ein Protest für die Regressnahme nöthig ist, muss dieser gegen den Bezogenen an der im Wechsel vorgeschriebenen Zahlstelle erhoben werden.[25]

---

er von dem letzten Inhaber gegen den Domiciliaten erhoben wurde.

Hatte der Girant als Domiciliat gezahlt, so waren alle Wechselobligos erloschen; wollte er nicht als Domiciliat zahlen, liess diese Nichtzahlung aber nicht durch rechtzeitigen Protest des Inhabers constatiren, so war der wechselmässige Anspruch gegen den Acceptanten und gegen den Giranten verloren; er war also alsdann zur Einlösung als Girant nicht gehalten; löste er dennoch ein, so bezahlte er einen Wechsel, dessen Acceptant und Trassant nicht mehr hafteten."

[22] Vgl. oben S. 225.

[23] Vgl. oben S. 223 f.

[24] Z. B. der Trassant stellt den Wechsel aus auf „Herrn N. in Berlin, zahlbar bei Herrn O. daselbst"; oder der Bezogene hat den Wechsel, welcher lautet: „Herrn N. in Berlin" acceptirt mit dem Beisatz „Angenommen zur Zahlung bei Herrn O. in Berlin". — Vgl. Ortsbestimmungen §. 3.

[25] Der Protest ist ausdrücklich gegen den Bezogenen (resp. Acceptanten) als den Zahlungspflichtigen, nicht gegen den Inhaber der Zahlstelle zu erheben. Doch kann dem letzteren der Wechsel zur Zahlung vorgelegt werden. Vgl. Erk. d. **R.O.H.G.** v. 2. April 1875 (Entsch. Bd. XVII. S. 53). Der Wechsel wurde dem bezeichneten Zahlungsleister, resp. dessen Ehefrau mit der Frage vorgelegt, ob und wie die Zahlung erfolgen solle. — Vgl. oben Seite 222.

Ebenso verhält es sich, wenn der Acceptant eine Zahlungsadresse (auf denselben Ort) beifügte.[26]

21. Bei dem Eigenen Wechsel gilt in Betreff des Ausstellers, was von dem Acceptanten der Tratte. Eines Protestes bedarf es zu Wahrung des Anspruchs an den Aussteller des Solawechsels nur, wenn dieser ein bestimmt domicilirter ist. Dies selbst dann, wenn der Remittent als Domiciliat erscheint.[27]

In Betreff der Regressansprüche gegen die Indossanten unterscheidet sich der Eigenwechsel auch in Hinsicht auf das Erforderniss des Protestes nicht von der Tratte.

22. Der Umstand, dass der Protest auf einem sog. Nebenplatze, namentlich an einem Ort, an welchem ein zur Protesterhebung befugter Notar oder Gerichtsbeamter sich nicht befindet, zu erheben ist, mag zwar die Besorgung rechtzeitigen Protestes erschweren, kann aber die Nothwendigkeit desselben und die Folgen der Unterlassung nicht aufheben. Denn eben mit Rücksicht auf die hiedurch entstehenden Weiterungen hat die D.W.O. die Protestfrist auf 2 Tage bemessen.

Zulässig ist aber eine Verwahrung gegen Protest auf Nebenplätze. Namentlich findet sich dieselbe auf Facturen mit der Bemerkung: „Bei Rimessen auf Nebenplätze übernehme ich keine Verbindlichkeit wegen Protest und Verspätung“ oder dgl. Wer nun zu Berichtigung einer solchen Factura dem Aussteller der letztern eine Rimesse auf einen Nebenplatz übermacht, hat damit demselben die Protesterhebung erlassen, kann sich also der Einlösung der vom Bezogenen nicht bezahlten Rimesse auch ohne Protest nicht entziehen.[28]

---

[26] Die Benennung eines Zahlers am Zahlungsorte durch den Acceptanten ist eine an sich zulässige Acceptationsclausel. Der Wechselinhaber präsentirt nun den Wechsel dieser Zahlungsadresse zur Zahlung und lässt daselbst, wenn die Zahlung nicht erfolgt, Protest erheben. Allein auch dieser Protest ist nur für den Zweck des Regresses und insoweit auch gegen den Acceptanten nothwendig. Vgl. oben S. 759.

[27] Erk. d. R.O.H.G. v. 10. Apr. 1874 (Entsch. Bd. XIII. S. 46): „Zwar kann bei einem nicht girirten, beim Remittenten domicilirten Eigenwechsel von einem Regresse nicht wohl die Rede sein, die Ausstellung desselben bedeutet aber, dass der Aussteller den Wechsel nicht direct, sondern bei dem oder durch den Remittenten, im eigenen Domicil aber nur dann zahlen will, wenn wechselmässig, d. h. durch Protest constatirt werde, dass bei dem oder durch den Remittenten nicht gezahlt worden.“

[28] Erk. d. R.O.H.G. v. 11. Mai 1875 (Entsch. Bd. XVII. S. 269 ff. S. 273): „Diese Factur (mit der oben im Texte bezeichneten Verwahrung) hat Verklagte vorbehaltslos angenommen und so sich stillschweigend damit einverstanden erklärt, dass Kläger für gehörige und rechtzeitige Protestirung der auf Nebenplätze zu empfangenden Rimessen ausser Verantwortlichkeit bleibe. Sie hat so

Uebrigens ist gleichwohl der Empfänger eines solchen Wechsels verbunden, wenn er sich der rechtzeitigen Präsentation und bei Zahlungsweigerung der Protesterhebung nicht unterziehen will, das Papier alsbald dem Einsender zurückzugeben, damit derselbe nicht in Schaden komme.[29]

II. Zeit. Protestfrist.

Der Protest muss, um rechtliche Wirkung zu haben, rechtzeitig erhoben sein. Tag und Stunde muss den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.[30] Vornemlich aber ist die Protestfrist einzuhalten. In dieser Hinsicht kommen folgende Momente in Betracht.

---

gültig für dergleichen Wechsel den Protest erlassen (W.O. Art. 42), ohne dass es eines entsprechenden Vorbehalts des Klägers bei späterer Entgegennahme eines derartigen Wechsels bedürfte."

Hingegen kann der Regressnehmer sich nicht darauf berufen, dass am Zahlungsorte kein Notar existire, oder dass Kläger usanzmässig ein für allemal in seinem Geschäftsverkehr bei Wechseln auf Nebenplätze für rechtzeitige Protesterhebung nicht hafte (sofern er diesen seinen Geschäftsgrundsatz nicht gehörig vor Annahme des Wechsels dem Beklagten mitgetheilt). Erk. des H.G. zu Hamburg vom 19. Febr. 1859 (Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 507. Nr. 15).

Welcher Ort als Nebenplatz zu erachten, ist nach der Individualität des einzelnen Falles zu beurtheilen. In der Regel wird unter einem Nebenplatz in diesem Sinne nicht jeder Ort verstanden, welcher kein Wechselplatz oder Bankplatz ist.

[29] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 21. Oct. 1874 (Entsch. Bd. XIV. S. 415): „Ein solcher Vorbehalt in der Factura schliesst die Haftung des Klägers für den aus einem von ihm begangenen groben Verschulden der Beklagten erwachsenen Schaden nicht aus. — — Mochte auch seine Haftung für rechtzeitige Präsentation und Protest des Wechsels durch jenen Vorbehalt an sich beseitigt sein, so war Kläger der Beklagten auf Grund der zwischen den Parteien bestehenden Geschäftsverbindung und des den Handelsverkehr beherrschenden Principes von Treu und Glauben doch jedenfalls die Rücksicht schuldig, den vorliegenden Wechsel, aus welchem sich ergab, dass die Beklagte bei nicht rechtzeitiger Präsentation und Protesterhebung den Regress gegen den Aussteller und eine Reihe von Indossanten verliere, nicht unbekümmert um diesen der Beklagten drohenden Schaden ruhig bei sich liegen zu lassen und erst nach Ablauf der Protestfrist in Kurs zu setzen, sondern er musste, wenn er sich nicht freiwillig der Besorgung der Präsentation und event. des Protestes im Interesse der Beklagten unterziehen wollte, der Beklagten, unter sofortiger Remission des Wechsels, mindestens rechtzeitig hiervon Nachricht geben, damit sie in den Stand gesetzt werde, sich durch anderweitige Verfügung über den Wechsel vor Schaden zu bewahren, indem Kläger davon ausgehen musste, dass die Beklagte, falls er den Wechsel einfach behalte, nach Lage der Sache annehmen werde, dass er selbst als ordentlicher Kaufmann ihr Interesse insoweit wahrnehmen wolle."

[30] Proteststunden hat die A.D.W.O. nicht vorgezeichnet. Danach ist der Protest nur innerhalb der regelmässigen Geschäftsstunden vor Ablauf des letzten Protesttages) zu erheben. Indess können landesgesetzlich solche Stunden fixirt werden. Dergleichen Vorschriften sind auch, nachdem die D.W.O. als Reichsgesetz eingeführt ist, noch als in Kraft geblieben resp. als statthaft zu erachten. (Erk. d. **R.O.H.G.** v. 2. April 1875. Entsch. Bd. XVII. S. 55.) Denn sie bilden nicht Abänderungen, sondern vorbehaltene Ergänzungen der A.W.O. Anderer Ansicht ist Thöl, (W.R. 4. Aufl. §. 46. Nr. III): Jene Vor-



1. Ein vor dem Zahlungstag erhobener Protest Mangels Zahlung wäre verfrüht. Denn der Regressanspruch ist durch den Nachweis bedingt, dass die Zahlung nach Verfall bei dem Bezogenen (beziehungsweise dem Domiciliaten) nicht zu erlangen gewesen.[31]

Eine frühere Aufnahme des Protestes Mangels Zahlung wird auch nicht etwa dadurch begründet, dass der Bezogene in Konkurs geräth.[32]

2. Der Protest Mangels Zahlung kann schon am Verfalltag erhoben werden. Der Präsentat hat kein Recht darauf, dass der Wechselinhaber mit dem Protest einen oder mehrere Tage oder auch nur bis gegen Ende des Verfalltages[33] zuwarte. Respecttage bestehen im Gebiet der Deutschen W.O. nicht.[34] (Anm. 34. s. folg. Seite.)

---

schriften seien als in Widerspruch mit dem Reichsgesetze der W.O. stehend anzusehen, indem letztere keine Proteststunden enthalte.

Proteststunden sind festgesetzt:

in Preussen (ältere Landestheile): 9 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Abends;

in Frankfurt a/M.: 9–12 u. 2–5;

in (Preussen) Amt Homburg sollen Proteste nicht nach 7 Uhr Abends erhoben werden, insofern nicht der Protestat sich mit der späteren Erhebung einverstanden erklärt, was im Proteste zu bemerken ist;

in K. Sachsen: früh 9 bis Abends 6 Uhr;

in Sachsen-Altenburg (Ges. vom 8. Jan. 1869, §. 5.): früh 9 bis Abends 6 Uhr, zu anderer Tageszeit mit Zustimmung des Protestaten, welche im Protest zu erwähnen ist;

in Sachsen-Coburg dürfen Wechselproteste nur von früh 9 bis Abends 7 Uhr erhoben werden, es sei denn, dass derjenige, gegen welchen der Protest erhoben wird, mit der früheren oder späteren Erhebung einverstanden ist, welchenfalls solches im Proteste ausdrücklich angemerkt werden muss;

in Sachsen-Meiningen: 9 bis 12 und 3 bis 6 Uhr;

Bremen: Die Protesterhebung muss von 9 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends erfolgen und kann zu einer früheren oder späteren Tageszeit nur mit Zustimmung des Protestaten vollzogen werden; die Zustimmung ist in dem Proteste aufzunehmen (Ges. v. 21. April 1876. Bremisches Gesetzbl. 1876. Nr. 6. §. 3).

Lübeck: von 9 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends; zu einer anderen Tageszeit kann nur mit beiderseitigem Einverständnisse Protest erhoben werden.

Elsass-Lothringen (Einf.-Gesetz v. 19. Juni 1872. §. 16): Proteste dürfen nur von 9 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Abends, zu einer früheren oder späteren Tageszeit aber nur mit Zustimmung des Protestaten erhoben werden.

Ueber die Zeitangabe in der Protesturkunde s. unten §. 6. Ziff. V.

Ueber den nach Ablauf der Proteststunden zulässigen Protest s. unten §. 5. Anm. 6.

[31] Aus der an einem früheren Tage geschehenen Weigerung des Bezogenen, den Wechsel einzulösen, folgt nicht, dass auch an dem späteren Verfalltag die Zahlung nicht zu erlangen war. Ebendeshalb bleibt auch der Protest ungenügend, welcher, statt an dem vom Trassanten vorgezeichneten Verfalltag, an einem früheren, vom Bezogenen in seinem Accept bezeichneten Zahlungstag erhoben wurde. Erk. des H.G. zu Hamburg v. 11. Sept. 1862 (Borchardt a. a. O. Zus. 507. Nr. 8).

[32] Vgl. Borchardt a. a. O. Zus. 507. Nr. 4. — Der Konkurs des Acceptanten würde nur den Protest wegen Unsicherheit behufs Sicherstellung motiviren.

[33] Nicht zu billigen ist die gegentheilige Entscheidung des O.A.G. zu Jena v. 4. Mai 1866 (Borchardt, Zus. 505). Denn wie sollte der Notar, wenn er erst in der letzten Geschäftsstunde

Nur an einem Sonntag oder allgemeinen bürgerlichen Feiertag ist der Protest nicht aufzunehmen.[35]

3. Der Wechselgläubiger ist aber nicht genöthigt, sofort am Zahlungstage Protest erheben zu lassen; er hat hiefür einen Zeitraum (Protestfrist) von zwei folgenden Werktagen. Verfällt der Wechsel am Freitag, so kann noch am folgenden Montag, verfällt er am Sonntag, so kann noch am Dienstag protestirt werden.[36]

Der Protest ist rechtzeitig, wenn er entweder am Zahlungstag oder an einem der beiden folgenden Werktage aufgenommen wurde.

Auch die Ausfertigung des Protestes muss vor Ablauf der Protestfrist geschehen; es genügt nicht, denselben blos zu notiren.[37]

4. Die Protestfrist bestimmt sich nach dem wirklichen[38] und

---

protestiren dürfte, mit einer grösseren Zahl von Protesten fertig werden?

Würde sich bei einer Bank oder an einem Platz eine gegentheilige Sitte bilden, so wäre doch hieran der Wechselinhaber nicht rechtlich gebunden. — Doch kann eine Bank festsetzen, dass für die in ihren Händen befindlichen Wechsel während einer gewissen Zeit (innerhalb der gesetzlichen Protestfrist, z. B. vor einer bestimmten Stunde des Verfalltages) die protestfreie Einlösung stattfinden solle.

[34] Vgl. Verfallzeit §. 2.

[35] Vgl. Zeitbestimmungen §. 3.

[36] W.O. Art. 41. Schlusssatz. — Die Bestimmung einer mehrtägigen Protestfrist gründet sich auf die Bedürfnisse des Verkehrs, indem, namentlich wenn der Präsentat nicht in einer Stadt wohnt, nicht sofort ein Notar oder Gerichtsbeamter zur Hand ist. Und auch an Handelsplätzen machen besondere Verhältnisse, wie z. B. früher in Hamburg die Einrichtung der Bank, eine erweiterte Frist wünschenswerth.

Die Frist begreift ausser dem Zahlungstage, welcher ein Werktag sein muss, noch zwei folgende Werktage. Es müssen also beide auf den Zahlungstag folgenden Tage, um als Protesttage zu zählen, Werktage sein. Verfällt der Wechsel am Ostersonntag, so ist Dienstag der Zahlungstag, Donnerstag der letzte Protesttag. Fiele die im Wechsel bestimmte Verfallzeit auf Charfreitag, so wäre Samstag der Zahlungstag, Mittwoch der letzte Protesttag. Verfällt der Wechsel am Gründonnerstag, so ist (da dieser nicht zu den allgemeinen Feiertagen gehört) Dienstag der letzte Protesttag.

[37] Anders nach englischem Recht, dessen Protestfrist selbst eine ausgedehntere ist (s. unten §. 8).

Durch das Notiren lässt der Inhaber, falls der Bezogene nicht sofort gehörig acceptiren oder zahlen will oder kann, einstweilen, d. h. so lange die Aufnahme des förmlichen Protestes nicht nothwendig ist, seine Rechte sichern, und spart durch die Aufschiebung der Ausfertigung des förmlichen Protestes möglicherweise Kosten und den Vormännern den Nachtheil, dass die Tratte unter Protest geht. Dieses Notiren halten Manche (vgl. Thöl, W.R. §. 91) auch nach der D.W.O. für giltig. Allein diese unterscheidet nicht zwischen Aufnahme und Ausfertigung des Protestes, und fordert, wo überhaupt eine bestimmte Zeit (Protestfrist) gesetzt ist, dass die Protesterhebung innerhalb derselben erfolge.

Nur soviel wird man zugeben können, dass nicht innerhalb der zur Präsentation bestimmten Geschäftsstunden nothwendig auch die Ausfertigung der Protesturkunde erfolgen müsse. — Vgl. indess unten §. 6. Anm. 28.

[38] Eine Undeutlichkeit in der Ziffer des Datums der Ausstellung in dem einen Exemplar des Datowechsels befreit nicht von der nach Massgabe der deutlichen Ausstellungszahl des andern Wechselexemplars zu bewirkenden rechtzeitigen Protestaufnahme. Borchardt a. a. O. Zus. 507. Nr. 9.

ursprünglichen Inhalt des Wechsels. Sie wird nicht verändert durch die Prolongation des Wechsels; der Inhaber muss, um den Regress zu wahren, nach Massgabe der vom Trassanten dem Wechsel ursprünglich gegebenen Verfallzeit Protest erheben.

Dieser Satz erleidet eine Einschränkung nur in Beziehung auf die Regressverbindlichkeit desjenigen Wechselgebers, welcher die Prolongation gewährt hat. Er hat, für seine Person, die Protesterhebung zur ursprünglichen Verfallzeit erlassen; ihm gegenüber gilt der Wechsel als ein erst zur Prolongationszeit verfallender. Der Regress Mangels Zahlung gegen diesen Wechselgeber ist gewahrt, wenn der Protest am zweiten Werktage nach dem durch die Prolongation bestimmten Zahlungstage erhoben wurde.[39] Ebenso gegen diejenigen seiner Nachmänner, welche der Prolongation ausdrücklich beigetreten sind. Allein der Wechselinhaber braucht überhaupt nicht die Prolongation zu berücksichtigen; er hat ein Recht auf Zahlung nach Massgabe des ursprünglichen Inhalts der Tratte, und wenn er demgemäss vor dem Prolongationstermin Protest Mangels Zahlung erheben liess, so genügt dieser Protest auch zur Regressklage gegen den prolongirenden Wechselgeber.

---

[39] Vgl. Erk. d. **R.O.H.G.** v. 21. Febr. 1871 (Entsch. Bd. I. S. 288): „Vermöge der Ausstellung und Begebung haftet die Mitbeklagte wechselmässig dafür, dass die Acceptantin den Wechsel zur Verfallzeit bezahle (vgl. Art. 8. 14. Art. 4. Nr. 4. Art. 23 d. W.O.). Die Verfallzeit ist im Wechsel bestimmt. Die Haftpflicht geht dahin, dass genau zu dieser bestimmten Zeit bezahlt werde. Sie ist eine absolute, nicht abhängig von der Diligenz oder Negligenz des Ausstellers und Indossanten. Diese stehen schlechthin für die Bonität des Wechsels, für den Erfolg ein. Aber andererseits ist diese umfassende Garantie eine festbetagte. Sie verpflichtet nur zum Einstehen für die Bezahlung zu der im Wechsel bestimmten Zeit. Aussteller und Indossant übernehmen keine Gewähr für Zahlung nach dieser Zeit. Sie haften nicht für mögliche Veränderungen in der Lage des Acceptanten nach Verfall. In der A.D.W.O. ist die Selbstständigkeit der verschiedenen durch Zahlung, Annahme und Begebung desselben Wechsels begründeten Obligationen anerkannt. Diese verschiedenen Obligationen empfangen zwar als Solidarverpflichtungen ihren gemeinsamen Inhalt von dem Text der Tratte; allein sie sind in ihrem hiernach zu bestimmenden Bestande unabhängig von einander. Jeder Indossant für seine Person weist gleich dem wirklichen oder vermeintlichen Aussteller den Acceptanten an, den Wechsel an den Giratar zu der darin bestimmten Verfallzeit zu bezahlen, und er garantirt allen Nachmännern diese Bezahlung am bestimmten Tage, unabhängig von der Haftpflicht der Uebrigen. Deshalb erweitert die Stundung oder Prolongation, welche dem Acceptanten von einem oder einigen Indossanten gewährt ist, nicht die Dauer der Regresspflicht der Uebrigen. Für diese bleibt der Verfalltag der im Wechsel bestimmte; und um den Regress gegen sie zu erhalten, muss der Wechsel nach Massgabe dieses Verfalltages präsentirt und protestirt werden.“ — Vgl. indess die bei Borchardt a. a. O. Zus. 507. Nr. 11 angef. Erkenntnisse.

Ueber die gesetzliche (unfreiwillige) Prolongation (sogen. Moratorium) s. unten Ziff. 12.

Auch gegen die Nothadressen und den Ehrenacceptanten muss, in der nach dem ursprünglichen Inhalt der Tratte zu bemessenden Protestfrist, Protest erhoben werden.

5. Ebensowenig wird, wenn das Accept auf einen späteren Termin lautet, hiedurch die Protestfrist hinausgerückt. Lautete z. B. die am 1. April ausgestellte Tratte drei Monate dato, der Bezogene acceptirt aber „zahlbar Mitte October", so muss, um den Regress zu wahren, spätestens am 3. Juli (oder, wenn der 1. oder 2. oder 3. Juli auf einen Sonntag fällt, am 4. Juli) Protest Mangels Zahlung erhoben werden.[10]

Ist der auf einen späteren Tag acceptirte Tag- oder Datowechsel nach Ablauf der ursprünglichen Protestfrist weiter begeben worden, so wird der letzte Indossatar einen Protest Mangels Zahlung, wenn auch nach Massgabe jenes späteren Zahlungstages, jedenfalls aber innerhalb der gesetzlichen Präsentationsfrist (vgl. oben S. 518), erheben, um den Regress gegen die jenem Datum nachfolgenden Indossanten zu wahren.

Wäre ein Sichtwechsel auf eine spätere Zeit acceptirt, so müsste gleichwohl der Inhaber mit dem Protest die Präsentationsfrist einhalten (vgl. Sichtwechsel §. 2).

Nicht unzweifelhaft ist, ob der Inhaber, wenn bei erstmaliger Präsentation des Sichtwechsels zur Zahlung diese nicht, sondern etwa eine Acceptation auf spätere Zeit erfolgt, statt nunmehr Protest zu erheben, späterhin die Präsentation wiederholen und, wenn sie abermals ohne Erfolg blieb, nun erst Protest erheben kann.[11]

6. Ein verspäteter, d. h. nach Ablauf der durch die Tratte vorgezeichneten Protestfrist erhobener Protest kann durch Einwilligung des Protestaten nicht zu einem rechtsgiltigen werden, wohl aber durch Einverständniss des Wechselgebers, diesem gegenüber.[12]

---

[10] Vgl. oben S. 38. — Borchardt, a. a. O. Zus. 334. Indess wird, wenn nach dieser Accepterklärung (falls diese datirt war) erst die Weiterbegebung stattfand, diesen Nachmännern gegenüber auch ein Protest an diesem späteren Zahlungstage als erforderlich behauptet (Borchardt a. a. O. S. 151. Anm. a).

[11] Gegen diese Befugniss s. d. Erk. d. Ob.-Trib. zu Stuttgart v. 9. u. 23. Dec. 1859 (Borchardt, Zus. 418): „Ein Sichtwechsel ist bei der Vorzeigung fällig; der Tag der Präsentation erscheint sonach als der für die Protesterhebung massgebende Zahlungstag." Ebenso das **R.O.H.G.** im Erk. v. 7. Mai 1872 (Entsch. Bd. VI. S. 99) in Betreff der Präsentation des Nachindossatars eines präjudicirten Wechsels (welcher nun dem Nachindossanten gegenüber die Natur eines Sichtwechsels angenommen hat). Siehe des Näheren oben S. 518 f. Anm. 14.

[12] Denn er konnte den Protest erlassen, sohin auch den rechtzeitigen Protest.

Würde also ein Indossant erklären, dass er in die Protesterhebung nach Ablauf der ursprünglichen Protestfrist willige, so würde ein solcher verspäteter Protest für den Regress Mangels Zahlung gegen diesen Indossanten, nicht aber gegen die übrigen Wechselgeber genügen.

7. Wird ein präjudicirter Wechsel indossirt, so haftet der Nachindossant wie der Trassant eines Sichtwechsels; ihm gegenüber muss daher der Protest Mangels Zahlung binnen zwei Jahren (wenn er nicht eine kürzere Präsentationsfrist vorzeichnete) erhoben werden.[43]

War hingegen der nach Verfall indossirte Wechsel vorher rechtzeitig protestirt, so bedarf es keines neuen Protestes. Der Nachindossatar erlangt nur die durch den früheren Protest schon begründeten Regressrechte (sowie den Anspruch gegen den Acceptanten).[44]

8. Die Protestfrist eines Messwechsels bestimmt sich nach dem Zahltag; dieser ist z. B. in der Leipziger Ostermesse der Donnerstag der dritten Messwoche, also der Sonnabend dieser Woche der letzte Protesttag. Würde aber der Wechsel z. B. auf den Donnerstag der zweiten Messwoche lauten, so wäre ein erst in der Messzahlwoche (der dritten Messwoche) erhobener Protest verspätet.[45]

Bei solchen Messwechseln, welche an dem Tage vor dem gesetzlichen Schluss der Messe fällig sind, darf der Protest nicht über den Schluss der Messe hinausgeschoben werden. Denn die Zahlung muss während der Messe gefordert und dies durch Protest festgestellt werden.[46]

9. Wo Kassirtage bestehen, wird — wenn der Wechsel nicht ein Sichtwechsel ist — erst an dem auf den Verfalltag folgenden Kassirtage zur Zahlung präsentirt; aber die Protestfrist berechnet sich nicht nach dem Kassirtag, sondern nach dem im Wechsel bezeichneten Verfalltag. Würde also der Kassirtag ein späterer, als der zweite Werktag nach dem im Wechsel bezeichneten Zahlungstage sein, so müsste schon vorher, nemlich an jenem zweiten Werktage Protest Mangels Zahlung erhoben werden, um den Regress zu wahren.[47]

---

[43] Vgl. oben S. 517 f.

[44] S. oben S. 521 f.

[45] Würde der Wechsel auf „Mitte Messwoche" in Leipzig zahlbar lauten, so hätte die Präsentation nicht erst am Messzahltage, sondern in der mittelsten Messwoche, zu erfolgen. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 427.

[46] Denn dass die Präsentation während der Messe erfolgt sei, ist durch den Protest festzustellen.

[47] Protoc. der Leipz. Wechsel-Conf. (Thöl'sche Ausg.) §. 1293.

10. Für die Protestfrist eines im Auslande zu präsentirenden Wechsels ist das betreffende ausländische Recht massgebend.[48]

11. Wird dem Wechselinhaber die Einhaltung der Protestfrist durch höhere Gewalt unmöglich, so ist gleichwohl der durch den Protest bedingte Regress verwirkt. Denn der rechtzeitige Protest bildet (abgesehen von dem Protesterlass) eine absolute Voraussetzung des Wechselregresses.[49]

12. Wird durch Gesetz eine Erweiterung der Protestfrist, z. B. während eines Krieges, ertheilt (sog. Moratorium, nothwendige Prolongation), sei es unmittelbar durch Verlängerung der Protestfrist, oder mittelbar durch Hinausschiebung des Verfalltages der innerhalb eines gewissen Zeitraums fällig werdenden Wechsel, so ist diese Erstreckung von allen denjenigen Wechselverbundenen anzuerkennen, welche dem prorogirenden Gesetze unterthan sind. Aber sie hat keine rechtliche Wirkung auf die Regresspflicht der ausserhalb jenes Gesetzes stehenden Wechsel-Garanten; diese haften nur, wenn der Protest Mangels Zahlung innerhalb der durch den Wechsel selbst vorgezeichneten Protestfrist, also nach der D.W.O. spätestens am zweiten Werktage nach dem im Wechsel bezeichneten Zahlungstage erhoben ist.[50]

---

[48] Vgl. oben S. 101 bei Anm. 19.

[49] Vgl. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 507. Nr. 14. Anders nach französischem Recht; hier verliert der Wechselinhaber seinen Regressanspruch nicht, wenn er durch höhere Gewalt an rechtzeitiger Protesterhebung verhindert gewesen. Erk. d. **R.O.H.G.** v. 19. Sept. 1873 (Entsch. Bd. XI. S. 74).

[50] Dieser Grundsatz ist practisch geworden gegenüber dem französischen Gesetz vom 13. August 1870, welches die Protestfristen um einen Monat erstreckt. In dieser Hinsicht fährt das **R.O.H.G.** (Erk. v. 21. Februar 1871, Entsch. Bd. I. S. 286 f.) nach der oben in Anm. 39 ausgeführten Deduction über die freiwillige Prolongation fort: „Dasselbe Princip entscheidet im Fall der unfreiwilligen, der sogen. nothwendigen Prolongation. Man versteht unter derselben Acte der Gesetzgebung, welche in Beachtung eines öffentlichen Nothstandes, etwa eines Krieges, entweder allgemeine Moratorien oder Indulte ertheilen oder namentlich die Verfallzeit von Wechseln oder doch die Protestfrist hinausschieben. Es ist kein Zweifel, dass eine derartige Vertagung der Wechselverfallzeit (hier ist zunächst nur diese zu erörtern) von allen denjenigen Wechselverbundenen anzuerkennen ist, welche dem prorogirenden Gesetz unterthan sind. Aber Wechsel-Garanten, welche ausserhalb dieses Gesetzes stehen, berufen sich mit Recht auf die stricte und formale Natur der Wechsel-Obligation, auf die zeitlich feste Begrenzung der von ihnen übernommenen Garantiepflicht, auf deren Selbstständigkeit gegenüber der von den übrigen Wechselverbundenen eingegangenen Obligationen und auf den Rechtsgrundsatz: dass auf jegliches Rechtsgeschäft dasjenige örtliche Recht anzuwenden ist, dem es seiner Natur nach angehört. Die Parteien sind Inländer und die mitbeklagte Handlung hat den Klagewechsel im Inlande ausgestellt und begeben. Ihre Pflichten als Ausstellerin und Indossantin gegen den Nehmer des Wechsels sind also nach deutschem Wechselrecht zu beurtheilen, wenn auch

13. Durch Versäumniss der Protestfrist, also durch Unterlassung der rechtzeitigen Protestaufnahme, wird in der Regel (vgl. Ziff. III.) der Wechsel präjudicirt (s. Präjudicirter Wechsel).

Wer einen Wechsel, sei es als Remittent oder Indossatar, zu Deckung einer Waarenschuld oder sonstigen Civilverbindlichkeit des Gebers genommen hat, ist verpflichtet, die wechselmässige Sorgfalt anzuwenden, also namentlich rechtzeitig den erforderlichen Protest gegen den Bezogenen oder Domiciliaten erheben zu lassen. Hat er dies unterlassen und ist hiedurch der Wechsel präjudicirt, so kann er auf jene unterliegende Forderung nicht zurückkommen.[51]

III. Protest-Erlass. Ein Wechselverpflichteter, welcher an sich nur auf Grund eines Protestes Mangels Zahlung haften würde, kann auf die Protesterhebung verzichten.

1. Dieser Verzicht, sog. Protesterlass, kann erfolgen von Seiten des Trassanten, eines Indossanten, des Acceptanten eines bestimmt domicilirten Wechsels[52] oder von dem Avalisten derselben.[53]

Ein Protesterlass kann nur von demjenigen ausgehen, welcher die betreffende Wechselerklärung (Tratte, Indossament) ausgestellt hat. Daher ist der Erwerber eines Blanco-Indossamentes nicht berechtigt, dasselbe mit dem Vermerk „ohne Kosten" u. dgl. auszufüllen, wenn nicht etwa der Aussteller des Blanco-Indossamentes ihn hiezu ermächtigte.[54]

---

die Acceptantin in Paris wohnt. Diese Pflichten zu erweitern oder zu erschweren, hat folglich das französische Gesetz keine Macht. — — Ungeachtet jenes französischen Gesetzes also verbleibt es für die jetzt streitenden Parteien bei dem im Wechsel bestimmten Verfalltage."

[51] Vgl. oben S. 137.

[52] Denn auch dieser letztere ist Regressschuldner. Vgl. Thöl a. a. O. §. 90 bei Note 4.

Der Bezogene aber, welcher auf den domicilirten Wechsel sein Accept ohne weitere Bemerkung setzt, spricht dadurch allein noch nicht seine Zustimmung zu dem etwa im Wechsel bereits vorhandenen und vom Trassanten herrührenden Vermerke des Protesterlasses aus. Der Protesterlass kann, da das Gesetz keine Einschränkung erwähnt, von jedem Wechselverpflichteten, dessen Verpflichtung gewöhnlich von dem Dasein des Protestes abhängig ist, ausgehen, wirkt jedoch nur gegen den Wechselverpflichteten, von welchem er ausgegangen ist. Das Stillschweigen des Acceptanten zu dem im Wechsel stehenden Vermerk kann nicht als Zustimmung zu dem letzteren aufgefasst werden, indem seine Willensäusserung, das Accept, sich nur auf den im Wechsel enthaltenen Zahlungsauftrag bezieht. Erk. d. Ob.-Trib. zu Berlin v. 9. Nov. 1865, bei Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 523 a.

[53] Vgl. Hartmann, W.R. §. 127 bei Anm. 13.

[54] Erk. des **R.O.H.G.** v. 7. Mai 1875 (Entsch. Bd. XVII. S. 262): „An den im Wechsel ausgesprochenen Protesterlass knüpft sich die wichtige Folge, dass jeder Nachmann des dergestalt auf die Protest-Solennität Verzichtenden sich dem letzteren gegenüber auf den Erlass berufen darf. — Von den all-

2. Die Form des Protesterlasses besteht in der Regel in einer Aufforderung, keinen Protest zu erheben, welche der Wechselerklärung in der Bemerkung: „ohne Protest“, „ohne Kosten“, „retour sans frais“ oder einem gleichbedeutenden Ausdruck[55] beigefügt wird. Es genügt auch der Vermerk „o. K.“ [56]

---

gemeinen Voraussetzungen jeder Wechsel-Regressklage, der rechtzeitigen wie ordnungsmässigen Präsentation und Protesterhebung etc., begründet Art. 42 eine Ausnahme zum Nachtheil desjenigen Regresspflichtigen, welcher die Protesterhebung durch eine entsprechende Aufforderung erlassen hat und belastet denselben sogar mit dem schweren Nachweis, dass die gehörige Präsentation unterblieben sei. Die Beweislast liegt demjenigen Wechselverpflichteten ob, „von welchem jene Aufforderung ausgeht“, und es ergibt sich so, vermöge eines unabweislichen Schlusses, schon aus den Worten des Gesetzes, dass auch nur dieser Person der Protesterlass entgegensteht. Nicht minder führt dahin die principielle Selbstständigkeit der einzelnen Wechselverpflichtungen, mit welcher es unvereinbar wäre, dass eine Willenserklärung, welche, von nur einem Wechselverpflichteten ausgehend, dessen Verbindlichkeit in hohem Grade erschwert, ohne Weiteres den gleichen erschwerenden Einfluss auf die Obligation der übrigen Wechselverbundenen äusserte. Ob daher der Protesterlass vom Aussteller oder von irgend einem andern Regresspflichtigen ausgeht, ob er über dem ganzen Wechsel oder bei der Unterschrift des Ausstellers steht, kommt andern Regresspflichtigen gegenüber, welche nicht selbst den gleichen Erlass ausgesprochen haben, nicht in Betracht.“

„Bedurfte so auch das Giro des Verklagten des betreffenden Zusatzes, so ist es unrichtig, dass wer durch Blancogiro den Wechsel erwarb, ohne Weiteres, d. h. ohne Zustimmung des Verklagten, berechtigt gewesen wäre, dessen Giro durch jenen Zusatz auszufüllen. Zu einer derartigen, nicht dem regelmässigen Inhalte eines Voll-Indossamentes angehörigen, vielmehr die Verpflichtung des Indossanten erheblich erschwerenden Clausel ermächtigt der Blanco-Girant seinen Nehmer durch die blosse Ertheilung des Blanco-Giro's keineswegs.“

55 Der Vermerk kann auch anders lauten, z. B. „Bleibe nach Verfall bis zur Zahlung in Obligo.“ Der Sinn muss aber deutlich sein. Ein Protesterlass oder Aufforderung, keinen Protest zu erheben, liegt z. B. nicht in dem Auftrag des Trassanten an den Bezogenen: „Zahlung am Verfalltag nicht zu leisten“ (Borchardt a. a. O. Zus. 528 a.)

56 Erk. d. **R.O.H G.** v. 21. Jan. 1876 (Entsch. Bd. XIX. S. 164): „Ausdrücke und Vermerke, welche sich auf einem Wechsel befinden, müssen in dem Sinn verstanden werden, welcher im Wechselverkehr gebräuchlich ist. Es kann nicht darauf ankommen, ob derjenige, welcher einen solchen Vermerk vollzieht, in Wechselgeschäften bewandert und mit der Wechselsprache vertraut ist. Denn Wechsel sind zum Umlaufe bestimmt, und jeder Erwerber ist befugt, den Wechsel nur nach Massgabe seines Inhaltes zu behandeln, kein Inhaber aber verpflichtet, der Wirksamkeit wechselmässiger Vermerke in Bezug auf die mögliche Unerfahrenheit oder Unkunde der Erklärenden nachzuforschen oder sich Unwirksamkeit derselben auf Grund solcher persönlicher Unkunde entgegenstellen zu lassen. Wäre es anders, so wäre die Sicherheit des Wechselverkehrs (namentlich auch mit Rücksicht auf Wechselvermerke in fremder Sprache) illusorisch. Die A.W.O. hat eine bestimmte Form für den Protesterlass nicht vorgeschrieben, auch Abkürzungen in dem Erlass-Vermerk nicht untersagt. Es darf also auch der Protesterlass in einer beim Wechselverkehr gebräuchlichen Abbreviatur erklärt werden. Dass „O.K.“ eine solche „ganz gebräuchliche“ Abkürzung ist, hat der Sachverständige beeidet.“

3. Der Protesterlass muss, in seiner Stellung auf dem Wechselpapier, sich auf eine bestimmte Wechselerklärung (Indossament etc.) beziehen.[57]

Nicht selten wird (namentlich in Frankreich bei kleineren Beträgen) der Protesterlass in einer Nothadresse gegeben („Nöthigenfalls ohne Kosten bei Herrn N.", „au besoin sans frais chez Mr. . ."). Der Inhaber ist dann zur Protesterhebung nicht verpflichtet, der Nothadressat kann sie aber dennoch zur Bedingung seiner Intervention machen.[58]

4. Der Protesterlass kann auch nachgehends, z. B. von einem Indossanten, noch bei oder nach Verfall beigefügt werden.[59]

5. Auch in einer gesonderten Urkunde, z. B. einem Brief, kann Protesterlass gegeben werden.[60] Selbst ein mündlicher Protesterlass wäre nicht unstatthaft;[61] nur wird der hierauf gestützte Regressanspruch in solchem Falle nicht im Wechselprocess verfolgbar sein.

6. Ein Protesterlass liegt darin, wenn der Wechselgeber die

---

[57] Der Protesterlass muss nicht nothwendig in ersichtlichem Zusammenhange mit der Unterschrift des Ausstellers geschrieben stehen; es genügt, wenn er oben auf dem Wechselformular oder unten vor oder nach der Unterschrift sich befindet, sofern nur unzweifelhaft erhellt, dass die Clausel von dem betreffenden Wechselverpflichteten oder mit dessen Zustimmung hinzugefügt worden. — Stände aber ein ausgefülltes und äusserlich durchaus unverdächtiges Indossament, welches unter anderem auch den fraglichen Vermerk enthielte, in Frage, so läge dem Indossanten, welcher seine Unterschrift anerkennt, der Nachweis entweder der Fälschung oder des Missbrauchs eines Blanketts ob. Erk. des **R O H.G.** vom 7. Mai 1875 (Entsch. Bd. XVII. S. 267 f.).

Erk. d. **R.O.H.G.** v. 21. Januar 1876 (Entsch. Bd. XIX. S. 164 f.): „Betreffs der Erheblichkeit des Vermerks „O.K." kommt in Frage, ob er von dem Beklagten gewollt, d. h. ob die Wechselunterschrift des Beklagten auch auf ihn zu beziehen ist. Denn, wenn schon das Gesetz dem Protesterlass eine bestimmte Stelle im Wechsel nicht angewiesen hat, so bedarf es doch für einen Erlassvermerk, der auf einen bestimmten Wechselschuldner zurückführt, aber durch dessen Unterschrift nicht gedeckt wird, des Beweises, dass er von ihm ausgegangen oder gebilligt ist."

[58] Hat dies der Nothadressat gethan, so muss der Inhaber Protest erheben. (Schiebe, die Lehre v. d. Wechselbr. 4. Aufl. §. 203.)

[59] Entsch. des österr. obersten Gerichtshofes vom 30. Aug. 1865. (Archiv f. d. W.R. Bd. XVIII. S. 303.)

[60] Erk. d. **R.O.H G.** v. 9. Febr. 1872 (Entsch. Bd. V. S. 101): Der Protesterlass kann sowohl mündlich als schriftlich und im letzteren Falle auch in einer vom Wechsel gesonderten Urkunde gültig ausgesprochen werden.

Der Protesterlass jedoch, welcher nicht auf dem Wechsel selbst erklärt ist, kommt nur als exceptio pacti demjenigen Wechselgläubiger zu Statten, mit welchem der Erlassvertrag geschlosen oder welcher in denselben succedirt ist, nicht aber einem anderen Indossatar, welcher durch Giro allein auch nicht in die besonderen Rechtsverhältnisse, welche zwischen dem Giranten und Acceptanten persönlich in Bezug auf den Wechsel bestehen, eintritt. Erk. d. **R.O.H.G.** v. 8. März 1878 (Borchardt a. a. O. Zus. 520. a.).

[61] Borchardt, Zus. 523. b. Arch. f. d. W.R. N.F. Bd. I. S. 60.

Ablehnung der Verbindlichkeit zur Protesterhebung auf Nebenplätzen genehmigte.[62]

7. Der Regresspflichtige, welcher den Wechsel ohne Protest einlöst, verzichtet damit thatsächlich auf die Protesterhebung.[63]

8. Der Protesterlass ist nur für den Protest Mangels Zahlung, nicht auch für den Protest Mangels Annahme mit der Wirkung, dass nun gleichwohl ein Regress auf Sicherstellung stattfände, zulässig. Ebensowenig für den Regress wegen Unsicherheit des Acceptanten.[64]

9. Der Protesterlass oder die Aufforderung, keinen Protest zu erheben, verpflichtet denjenigen, von welchem sie ausgeht, den Wechsel im Nichtzahlungsfalle ohne Protest einzulösen. Der Regressnehmer braucht diesem Regresspflichtigen gegenüber nicht durch Protest den Nachweis rechtzeitiger und erfolgloser Präsentation zu führen. Die gehörige Präsentation wird vermuthet.[65] Der Regressnehmer ist aber nicht von der Verpflichtung zur Präsentation selbst entbunden.[66]

10. Ebensowenig ist er der Verbindlichkeit zur Notification der Nichtzahlung enthoben.[67]

---

[62] Vgl. oben §. 3 bei Anm. 28. Ziff. V.

[63] Der Vordermann, welcher zum Voraus, und ehe die Zeit der Protesterhebung gekommen ist, dem Regressanspruche unter Zurücknahme des Wechsels stattgibt, und ohne es auf eine wechselrechtliche Regressklage ankommen zu lassen, den Werth des Wechsels dem regressnehmenden Nachmanne vergütet, enthebt den Letzteren des Beweises der rechtzeitigen Protestirung. Denn die letztere hat keinen anderen Zweck, als dass der Wechselinhaber sich hiedurch den zur Begründung seiner Regressklage erforderlichen Beweis der rechtzeitigen Erfüllung seiner Verbindlichkeit zur Protest-Erhebung sichert. Borchardt a. a. O. Zus. 515.

[64] Die D.W.O. kennt den Erlass nur für den Protest Mangels Zahlung.

[65] Der Präsentant hat nun das Regressrecht ohne Protest auf Grund seiner Behauptung derjenigen Thatsache (rechtzeitiger Präsentation), welche sonst der Protest erst beurkunden müsste.

[66] W.O. Art. 42. Schlusssatz. — Die Wirkung der Clausel ist, dass, wenn in Folge derselben der Protest unterbleibt, nun derjenige, welcher sie beifügte, nur dann von dem Regressanspruch frei wird, wenn er seinerseits beweisen kann, dass die Präsentation des Wechsels nicht rechtzeitig erfolgte.

Wenn die rechtzeitige Präsentation zur Zahlung bei dem Acceptanten unterblieb, so ist der Wechselregress auch aus einem Wechsel, in welchem die Protesterhebung erlassen worden, erloschen. Erk. d. Ob.-Trib. zu Berlin vom 13. October 1863 (Borchardt a. a. O. Zus. 525. Anm. a. S. 242).

Der Girant, welcher seinem Giro den Zusatz „ohne Protest“ hinzugefügt hat, kann auch dann keinen Protest erfordern, wenn die rechtzeitige Präsentation eine unmögliche gewesen, z. B. wenn der Acceptant zur Zeit des Verfalls des Wechsels am Zahlungsorte weder ein Geschäftslocal noch eine Wohnung gehabt hatte. Erk. d. Ob.Trib. zu Berlin v. 8. Juni 1865 (Borchardt a. a. O. Zus. 525. a.).

[67] Der Erlass des Protestes schliesst nicht nothwendig den Verzicht auf die Benachrichtigung von der Nichtzahlung des Wechsels in sich. Borchardt a. a. O. Zus. 530.

11. Der Protesterlass hat jene Wirkung nur in Betreff desjenigen, von welchem er ausgeht;[68] dieser ist seinen sämmtlichen Nachmännern gegenüber ohne Protest regresspflichtig. Alle übrigen Regressschuldner[69], wenn sie nicht auch ihrer Wechselerklärung den Vermerk („ohne Protest" u. dergl.) beifügten, können nur auf Grund eines rechtzeitig erhobenen Protestes Mangels Zahlung in Anspruch genommen[70] werden.

Der Wechselinhaber kann somit den Protest nur dann ohne Nachtheil unterlassen, wenn der Trassant und sämmtliche Indossanten (und bei dem bestimmt domicilirten und acceptirten Wechsel auch der Acceptant) die Clausel beigefügt hatten.

12. Die Kosten des Protestes kann der Regressnehmer auch gegen diejenigen Wechselverbundenen verfolgen, welche den Protesterlass beifügten.[71]

Auch der Anspruch des Regressnehmers auf Provision wird durch den Protesterlass nicht beseitigt.[72]

Der Wechselinhaber braucht sonach die Clausel „ohne Protest" u. dgl. überhaupt nicht zu beachten.

13. Die Verjährungsfrist der Regressansprüche des Wechselinhabers beginnt (nach Art. 78 d. W.O.) mit dem Tage des erhobenen Protestes. Wenn nun der Protest erlassen und demgemäss unterblieben ist, so haftet zwar der Regressschuldner, welcher den Protest erlassen hatte, selbst ohne Protest. Allein jener Erlass hat nicht auch die Wirkung, dass nun eine der Zeit nach ausgedehntere Haftung eintreten müsste. Demgemäss muss nun für den Beginn der Verjährungsfrist der Tag massgebend sein, an welchem der Wechselinhaber ohne Protesterlass spätestens den Protest hätte erheben müssen.[73]

§. 4. Wer hat Protest erheben zu lassen?

I. Derjenige, welcher dem Notar (oder Gerichtsbeamten) den Auftrag zur Protesterhebung gibt, muss hiezu legitimirt sein.

---

[68] S. oben Anm. 54.

[69] Dies gilt nicht nur für den Trassanten und die Indossanten, sondern auch für den Acceptanten des bestimmt domicilirten Wechsels; denn auch er erscheint als Regressschuldner und haftet nur, wenn bei dem Domiciliaten Protest M. Z. erhoben wurde.

[70] Vgl. Thöl, W.R. 4. Aufl. §. 90 bei Note 5.

[71] W.O. Art. 42. Schlusssatz.

[72] Denn die Forderung einer Provision hängt nur von der rechtlichen Möglichkeit eines Regresses Mangels Zahlung ab. Vgl. Borchardt a.a.O. Zus. 531.

[73] Der Protest-Erlass soll für den Präsentanten eine Erleichterung sein, kann aber die Frist zur Regressnahme nicht abkürzen. Borchardt a. a. O. Zus. 725. a.

Für den Protest Mangels Annahme und wegen Unsicherheit des Acceptanten genügt der blosse Besitz des Wechsels.[1]

Hingegen Mangels Zahlung kann nur der rechtmässige Wechselinhaber, der Wechselgläubiger, Protest erheben lassen; nur wer die Wechselzahlung zu erheben befugt ist; denn nur er kann zur Zahlung präsentiren; nur seine Präsentation ist eine wirksame und somit für den Protest und Regress erheblich. Legitimirt ist also der Remittent oder ein Indossatar, auch der Inhaber eines Blanco-Indossamentes. Sie sind aber nur dann legitimirt, wenn dem sie legitimirenden Giro nicht noch weitere undurchstrichene Indossamente folgen.[2]

Legitimirt ist auch der Procura-Indossatar, nicht aber jeder Inhaber des quittirten Wechsels.[3]

---

[1] W.O. Art. 26. — Vgl. oben S. 653.

[2] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 24. Jan. 1871 (Entsch. Bd. I. S. 247 f.) und v. 23. Apr. 1872 (Entsch. Bd. V. S. 410). Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 889. b.

Nur der nach Art. 36 durch eine zusammenhängende Reihe von Indossamenten als Eigenthümer legitimirte Wechselinhaber ist befugt, zur Verfallzeit von dem Bezogenen Zahlung zu fordern und Mangels derselben Protest erheben zu lassen. Erk. d. **R.O.H.G.** v. 22. Oct. 1875 (s. oben unter Legitimation §. 10. Anm. 8. S. 649).

Die Protesterhebung von Seiten eines nicht nach Art. 36 legitimirten Wechselinhabers ist zur Begründung der Wechsel-Regressklage ungeeignet und kann auch nicht mittelst nachträglichen Durchstreichens von Indossamenten wirksam gemacht werden. Borchardt a. a. O. Zus. 502. b.

Erk. d. **R.O.H.G.** v. 23. April 1872 (Entsch. Bd. V. S. 411): „Nach §. 36 der W.O. ist jeder Inhaber eines Wechsels, welcher durch eine zusammenhängende Reihe von Indossamenten sich als Eigenthümer legitimirt, befugt, am Verfalltage Zahlung zu verlangen und im Falle der Zahlungsverweigerung Protest zu erheben. Die Echtheit der Indossamente zu prüfen, ist der Zahlende nicht verpflichtet, umsoweniger also deren Rechtsbeständigkeit oder Ernstlichkeit. Der Inhaber war durch das Blancogiro vollständig legitimirt; es durfte rechtsgiltig an ihn Zahlung geleistet, folgerichtig durfte auch die Zahlungsverweigerung als eine unberechtigte constatirt, d. h. ein Protest Mangels Zahlung erhoben werden. Die Frage, ob N. wirklicher Eigenthümer des Wechsels, oder ob er nur eine vorgeschobene Person und seine Eigenschaft als Indossatar simulirt war, ist für die formale Giltigkeit des Protestes ohne Bedeutung."

Der Protest, Inhalts dessen der Notar, an welchen der Wechsel girirt ist, den Wechsel nicht in seinem eigenen Namen, sondern im Namen und auf Requisition seines Giranten erhoben hat, ist ungenügend, weil der Girant, dessen Giro auf den Notar undurchstrichen geblieben, nicht zur Zahlungspräsentation legitimirt war. (Erk. d. **R.O.H.G.** vom 22. August 1877 bei Borchardt a. a. O. Zus. 889. d.)

[3] Der Procura-Indossatar ist nach Aussen, d. h. gegen den Bezogenen vollständig — wie ein Eigenthums-Indossatar — legitimirt, die Zahlung zu empfangen und Mangels Zahlung zu klagen, sohin auch als Präsentant Protest zu erheben. Das Procura-Verhältniss kommt nur für seine Beziehung zu seinem Indossanten in Betracht.

Ein Quittungsvermerk kann nicht mittelst Durchstrichs in ein Blancogiro umgewandelt werden. Denn die Quittung ist nicht für den Protestfall, sondern für den Fall der Zahlung und nicht zum Zweck der Uebertragung des Wechsels ausgestellt.

Den Auftrag zur Protesterhebung kann auch ein Beauftragter (Vertreter, Bevollmächtigter, Bote) des Inhabers überbringen. Hier erscheint als Auftraggeber, dessen Legitimation in Frage kommt und für welchen Protest erhoben wird, nicht der Ueberbringer, sondern der ihn absendende Inhaber.[4]

Der Auftrag selbst bedarf nicht einer besonderen Form; er geschieht in der Regel mündlich durch einen Ueberbringer des Wechsels an den Notar oder Beamten.

Ueber den bezüglichen Inhalt der Protesturkunde s. unten §. 6 Ziff. II.

II. Verpflichtet ist zur Protesterhebung derjenige, welcher die Wechselrechte eines Andern[5] zu wahren hat, sohin erscheint der Procura-Indossatar seinem Indossanten[6], der Pfandgläubiger als Inhaber des Wechsels seinem Pfandgeber verpflichtet[7], nicht aber ein mit Einklagung des Wechsels beauftragter Anwalt.[8]

Der Ueberbringer einer Quittung ist nur zur Zahlungserhebung für den Aussteller derselben legitimirt.

[4] Demgemäss ist in der Protesturkunde als Auftraggeber nicht der Bevollmächtigte, sondern der Wechselgläubiger zu nennen, in dessen Interesse der Protest erhoben wird. Borchardt a. a. O. Zus. 889. b. Anm. a. S. 495 f.

[5] Man spricht wohl auch von einer Verpflichtung des Wechselgläubigers selbst, also des Eigenthums-Indossatars, zur Protesterhebung. Allein hier handelt es sich nicht sowohl von einer Verpflichtung, — denn diesem Inhaber steht nicht ein dritter Berechtigter gegenüber —, als vielmehr von einer Voraussetzung seiner Berechtigung, einer Bedingung seines Regressanspruches, die er zu erfüllen hat.

[6] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 28. Juni 1875 (Entsch. Bd. XVII. S. 413 f.): „Im Incassomandat ist das Mandat zur Protesterhebung enthalten, wie dies auch die W.O. Art. 17 implicite dadurch anerkennt, dass die Vollmacht des Incassomandatars auf die Protesterhebung miterstreckt ist. Der Incassomandatar muss daher, wenn er die Protesterhebung versäumt, bezw. den Wechsel nicht zurückgibt, sich, will er sich von der Verpflichtung zum Schadenersatz befreien, desswegen exculpiren."

Die Vernachlässigung der übernommenen Procura, sohin auch die Unterlassung des erforderlichen Protestes, verpflichtet den Procura-Indossatar, seinem Auftraggeber, dem Procura-Indossanten, allen hieraus entstandenen Schaden zu ersetzen, der in dem Verluste des Wechselregressrechtes besteht. Vgl. oben S. 511. Anm. 11.

[7] Der Gläubiger, dem ein in blanco indossirter Wechsel als Faustpfand übergeben worden, ist verpflichtet, wegen Präsentation des Wechsels zur Zahlung und Protesterhebung das Erforderliche wahrzunehmen. Vgl. Borchardt a. a. O. Zus. 510.

[8] Die Vollmacht zum Process schliesst nicht den Auftrag zur Protesterhebung in sich. Unterlässt der Eigenthümer des Wechsels, für die Aufnahme des Protestes zu sorgen, so hat er die Folgen dieser Unterlassung sich selbst beizumessen und kann dafür nicht den Rechtsanwalt verantwortlich machen, welchem er den Wechsel nur zur Einklagung übergeben hatte. (Erk. d. O.Trib. zu Berlin v. 22. Juni 1860. Archiv f. d. W.R. Bd. XI. S. 318.)

§. 5. Aufnahme des Protestes.

Für jeden Protest, nicht blos für den Protest Mangels Zahlung, gelten gewisse, die Form des Actes im Allgemeinen regelnde Vorschriften. Hiezu kommen, je nach dem Zweck des Protestes, noch besondere Normen für den Protest Mangels Annahme, Mangels Zahlung, wegen Unsicherheit, ferner den Interventions- und Perquisitions-Protest.

I. Die Protestaufnahme muss durch einen Notar oder Gerichtsbeamten erfolgen.[1] Welche gerichtlichen Beamten hiezu ermächtigt sind, ist particularrechtlich normirt.[2]

Ist der Notar zugleich Rechtsanwalt, welcher nachher den Wechselgläubiger für den Wechselprocess vertritt, so wird hiedurch die Ordnungsmässigkeit des Protestes nicht beeinträchtigt.[3]

Dem Notar oder Beamten wird der zu protestirende Wechsel übergeben. Enthält dieser (wenn zum Protest Mangels Zahlung übergeben) einen nicht durchstrichenen Quittungsvermerk, so wird denselben der Notar vor der Protestausfertigung durchstreichen.[4]

Der Notar (oder Gerichtsbeamte) hat die Präsentation des Wechsels und deren Erfolglosigkeit oder ihre Unmöglichkeit festzustellen.

Zu diesem Zweck muss er den Präsentaten, also den Bezogenen, resp. Domiciliaten, aufsuchen.

---

[1] W.O. Art. 87.

[2] Das preuss. Einf.-Ges. bestimmt in §. 3: „Zu den Gerichtsbeamten, welche Proteste aufnehmen können, gehören im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln auch die Gerichtsvollzieher."

Für Holstein und Schleswig kann nach der k. preuss. Verordn. vom 13. Mai 1867 §. 5 (Zeitschr. f. d. H R. v. Goldschmidt, B. XI. S. 370) auch durch den Stadtsecretär in den Städten, oder einen mit landesherrlicher Bestallung versehenen Actuar in den Landdistricten Protest erhoben werden.

Nach der bayrischen Einf.-O. (§. 4) werden in der Pfalz die Wechselproteste durch Notare oder Gerichtsboten aufgenommen.

Die badische Einf.-O. (§. 5) sagt: „Zur Aufnahme von Absagscheinen (Protesten) sind regelmässig nur die Staatsschreiber berechtigt. Doch kann dem Gerichtsschreiber durch das Justizministerium die Befugniss hiezu gleichfalls ertheilt werden, in welchem Falle diese Ermächtigung durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniss zu bringen ist."

In Nassau (Einf.-O. §. 4) wird der Protest von dem betreffenden Landoberschultheissen aufgenommen.

In Hessen-Darmstadt werden für Rheinhessen (Einf.-O. §. 13) Proteste durch Notarien oder Gerichtsboten aufgenommen.

[3] Vgl. Borchardt a. a. O. Zus. 878. Vgl. dagegen für K. Sachsen a. a. O. Zus. 877.

[4] In der Regel präsentirt der Inhaber den Wechsel, quittirt zur Zahlung, um gegen Empfang derselben sofort das quittirte Papier auszufolgen. Dieser Quittungsvermerk findet sich dann wohl noch undurchstrichen, wenn es zum Protest kommt.

Dabei muss er sich genau an den Wortlaut des Wechsels halten, um, wo Verwechslungen möglich sind, den richtigen Präsentaten zu treffen.[5]

Der Notar wird sich über die Identität des Protestaten, d. h. darüber, dass derjenige, welchem er den Wechsel präsentirt, wirklich der in der Adresse des Wechsels Bezeichnete sei, vergewissern. Einer besonderen Beurkundung hierüber im Protest bedarf es aber in der Regel nicht.[6]

---

[5] Wenn im Wechsel ein Domiciliat so benannt ist, dass darunter nach allgemeinem Sprachgebrauch sein bürgerlicher Name zu verstehen ist, der Protest ist aber gegen eine Person erhoben, deren bürgerlicher Name anders lautet, die aber ortsgebräuchlich mit jener Benennung bezeichnet wird, so ist der Protest ungiltig Er musste wenigstens constatiren, dass eine Person des bürgerlichen Namens, welchen der Wechsel angibt, im Orte nicht vorhanden ist. Erk. d. **R.O.H.G.** v. 19. December 1873 (Entsch. Bd. XII. S. 81 f.): „Denn nur die Bezeichnung einer Person mit ihrem Familiennamen ist die im bürgerlichen Verkehr regelmässige. — Es ergibt sich, dass, wenn man die Adresse gegen ihren klaren Wortlaut und gegen den allgemeinen Sprachgebrauch interpretirt, sofort erhebliche, mit der nothwendigen Bestimmtheit des Wechselverkehrs unverträgliche Zweifel hervortreten. Es kommt hinzu, dass die Umlaufs-Bestimmung eines Wechsels eine Berufung auf localen Sprachgebrauch ausschliesst. In der Regel wird ein Wechsel nicht dazu creirt, um nur in dem kleinen Gebiet localer Redeweisen zu circuliren. Alle Wechselverbundenen können fordern, dass der Wechsel gemäss seinem Wortlaut und dem allgemeinen Sprachgebrauch verstanden und behandelt werde, dass also eine einfache Vergleichung des Protestes mit dem Wechsel sie in den Stand setze, zu beurtheilen, ob ein gehöriger Protest erhoben worden, dass sie also ihre Regress- und Zahlungspflicht ablehnen dürfen, wenn diese Vergleichung gehörige Protesterhebung nicht ergibt.“

Ueber die Präsentation bei einem von mehreren gleichnamigen Personen, s. Präsentation zur Zahlung §. 3 bei Anm. 2.

[6] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 2. April 1875 (Entsch. Bd. XVII. S. 55 f.): „Der Notar muss den Protestaten in seinem Geschäftslocal oder Wohnung aufsuchen und sich informiren, ob diejenige Person, welche er dort trifft, der Gesuchte ist, oder in welchem Verhältniss sie zu ihm steht. In der Regel wird, was die Identität angeht, die Information nur in der Auskunft bestehen können, welche der Angetroffene selbst gibt. Erklärt sich dieser für den Gesuchten, so wird der Notar die Identität in der Regel annehmen können. Meistens ist er ausser Stande, die Wahrheit der ihm gegebenen Antworten sofort zu eruiren. Es ist deshalb auch nicht seines Amts, einen Beweis für die angebliche Identität oder Legitimation des Angetroffenen zu liefern oder gar in der Protesturkunde niederzulegen. Es genügt, dass er die ihm ertheilte oder verweigerte Auskunft in dem Protestact beurkundet und im Uebrigen gewissenhaft verfährt.“

„Allein dies reicht bei dem nach Ablauf der Proteststunden erhobenem Protest nicht aus. Diesen darf der Protestbeamte nicht anders aufnehmen, als wenn der Protestat den verspäteten Protest bewilligt. Der Protestbeamte muss sich also vergewissern, dass der Einwilligende der gesuchte Protestat ist; — und da aus jedem Protest selber erhellen muss, dass er giltig erhoben worden, so muss auch im consentirten Protest die Identität des Einwilligenden mit dem Protestaten constatirt, d. h. es muss vom Protestbeamten beurkundet werden, dass er entweder den Protestaten kenne oder sich von der Identität überzeugt habe. Nur wenn der Protest selber diese Beurkundung enthält, kann der Regressschuldner mit dessen Vorlegung den Eintritt des Regressfalls er-

II. Der Protest muss, was zunächst den geographischen Ort (die Ortschaft) betrifft, an demjenigen Ort erhoben werden, welchen der Wechsel als Zahlungsort[7] bezeichnet. Bestehen mehrere Orte dieses Namens, ohne dass der Wechsel eine engere Bezeichnung (z. B. Frankfurt a. M. oder a. O.) enthielte, so genügt es, wenn an dem einen der diesen Namen tragenden Orte der Protest erhoben war.[8]

Würde der Bezogene mittlerweile seinen Wohn- oder Niederlassungsort verändert haben, so bleibt gleichwohl für den Protest der Adressort massgebend.[9]

Acceptirte der Bezogene den (nicht domicilirten) Wechsel mit Beifügung eines andern Zahlungsortes (z. B. „angenommen, zahlbar in Frankfurt a/M. bei N.“), so wäre dies ein modificirtes Accept, würde aber den Protestort nicht abändern.[10]

Ein Domicilwechsel ist am Domicilort zu protestiren.[11] Ueber das Local und die Person s. unten bei Anm. 23 f.

Das Local, in welchem der Präsentat aufgesucht und Protest erhoben werden muss, ist zunächst das Geschäftslocal;[12] in Ermanglung eines solchen: die Wohnung.[13] An einem dritten Orte, z. B. auf der Strasse, an der Börse, kann nur mit Einverständniss des Präsentaten[14] an denselben das betreffende Begehren gestellt werden. Ohne dies Einverständniss wäre ein nicht im Geschäfts-

---

kennen, also seine Regressschuld mit Sicherheit als vorhanden annehmen und prompt erfüllen. Dazu genügt aber die Beurkundung des Notars: „dass sich ihm ein Herr, den er in der Wohnung des Bezogenen angetroffen, als der Bezogene zu erkennen gegeben.“ — Dies besagt, dass dem Notar jener Herr als der Bezogene erkennbar geworden, dass der Notar ihn als den Bezogenen erkannt habe etc.“

[7] Vgl. oben S. 421 f.

[8] Thöl, W.R. 4. Aufl. §. 48. Nr. 1. S. 202. — Erk. d. **R.O.H.G** v. 4. März 1873 (Entsch. Bd. IX. S. 192): „Ist der Protest an einem Orte gleichen Namens wie der benannte Zahlungsort aufgenommen, so ist er im Zweifel für ordnungsmässig zu halten. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn nachgewiesen wird, es habe der Inhaber dolos an einem anderen, als dem für ihn erkennbar vom Aussteller gewollten Orte präsentirt.“

[9] Thöl a. a. O. §. 98 bei Note 6. — Archiv f. d. W.R. Bd. XIV. S. 178. Bd. XVI. S. 73. — Vgl. Ortsbestimmungen §. 4 bei Anm. 1.

[10] Vgl. oben S. 39.

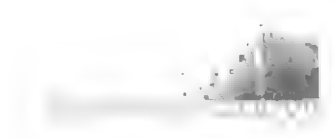
[11] Vgl. Domicilwechsel §. 11 oben S. 232 f.

[12] S. Ortsbestimmungen §. 2 bei Anm. 2 f.

[13] Vgl. Ortsbestimmungen §. 2 bei Anm. 4.

[14] Dieses Einverständniss kann ein stillschweigendes sein, wenn nämlich der Präsentat auf die Präsentation dem Notar eine bezügliche Erklärung (z. B. „wird Mangels Avis nicht bezahlt“) gegeben hat. Vgl. Ortsbestimmungen §. 2 bei Anm. 6.

Auch in der Wohnung des Notars kann, wenn der Präsentat sich hiermit einverstanden erklärte, die Präsentation und Protestaufnahme erfolgen.



local oder (wo ein solches nicht vorhanden) nicht in der Wohnung des Präsentaten erhobener Protest ungiltig.[15] Bei dem bestimmten Domicilwechsel kommt es auf das Einverständniss des Domiciliaten an.[16]

An einem andern geographischen Ort (einer andern Ortschaft), als dem im Wechsel vorgezeichneten, kann auch mit Einverständniss des Protestaten der Protest wohl nicht giltig erhoben werden.[17]

Ueber die Ortsangabe in der Protesturkunde s. unten §. 6. Ziff. IV.

Enthält die Adresse des Wechsels eine irrige Angabe von Wohnung oder Geschäftslocal, so ist nicht dort, sondern in dem wirklichen Geschäftslocal oder Wohnung Protest zu erheben.[18]

Hatte der Präsentat das in der Wechseladresse vermerkte Local verlassen, so ist sein nunmehriges Geschäftslocal, beziehungsweise Wohnung, aufzusuchen oder zu constatiren, dass eine diesfallsige Nachfrage bei der Polizeibehörde ohne Erfolg geblieben. Letzteres erscheint für den Abwesenheitsprotest wesentlich.[19]

---

[15] Ist der Protest an einem andern Ort erhoben, ohne dass damit der Präsentat, indem er dies ausdrücklich laut des Protestes ausgesprochen, oder indem er auf die Präsentation und das im Protetsauftrag liegende Begehren der Annahme, Zahlung u. s. f. eine entsprechende Erklärung abgab, z. B. „der Wechsel wird Mangels Avis nicht bezahlt", einverstanden gewesen, so bildet der Mangel der Ortsrichtigkeit einen wesentlichen Mangel des Protestes.

[16] S. oben S. 696. Anm. 5.

[17] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 28. Nov. 1876 (Entsch. Bd. XXI. S. 148), s. Ortsbestimmungen §. 2. Anm. 9.

[18] Vgl. Ortsbestimmungen §. 3 bei Anm. 1. — Vgl. dagegen Thöl, W.R. 4. Aufl. §. 98 bei Note 6—9. S. 359: „Enthält der Wechsel einen engeren Ort, so ist die Präsentation ortsrichtig, wenn sie an diesem Ort, oder wenn sie mit beiderseitigem Einverständniss an einem andern Ort geschieht. Enthält der Wechsel nicht einen engern Ort (Hausnummer), so ist die Präsentation ortsrichtig, wenn sie geschieht im Geschäftslocal des Präsentaten oder in Ermangelung eines solchen in der Wohnung desselben."

[19] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 21. Oct. 1874 (Entsch. Bd. XIV. S. 261 f.): „Der Protestact besagt: „Der Notar habe sich am Protesttage nach dem Geschäftslocale des Herrn Wilhelm Wohl in Berlin, Leipz. Str. 77 (früher unter d. Linden Nr. 60) begeben, daselbst das Geschäftslocal geschlossen und nur einen Hausdiener anwesend gefunden, welcher, zur Zahlung unter Vorzeigung des Wechsels aufgefordert, erklärt habe, dass Konkurs eröffnet sei."

„Verklagter rügt nun, dass in der Leipz. Str. 77 ein Geschäftslocal des W. W. überhaupt sich nicht befunden habe, dass sich vielmehr das Geschäftslocal von Adolf Wohl & Comp. in der Leipz. Str. 77 befunden habe, und eine Betheiligung des Wilh. Wohl an dieser Firma sich aus der Protesturkunde ebensowenig ergebe, wie ein Grund, aus welchem der Protest nicht in dem Geschäftslocale unter den Linden 60 aufgenommen sei. Die Klägerin replicirte, dass der Trassat vor der Protesterhebung sein Wäsche-Fabrik-Geschäft unter den Linden 60 aufgegeben habe und als Theilhaber in das Geschäft von Ad. W. & Comp., Leipz. Str. 77, eingetreten sei etc. Bei dieser Sachlage konnte

Ist der Präsentat im Konkurs, so ist gleichwohl gegen ihn selbst, nicht gegen den Konkursverwalter der Protest zu erheben. Denn der Protest soll nur constatiren, dass der Wechsel nicht tras-

---

der Einwand und resp. die Beschwerde des Verklagten nicht für begründet erachtet werden. Trassat ist nicht in eine Firma, sondern Wilhelm Wohl, welcher zur Zeit der Acceptation des Wechsels eine Wäsche-Fabrik unter den Linden 60 besass, weshalb zur näheren Bezeichnung der Person des Trassaten und zur Vermeidung einer Verwechselung mit anderen Personen gleichen Namens dem Namen der Person des Trassaten die nähere Bezeichnung (Wäsche-Fabrik unter den Linden 60) beigefügt ist. Zahlungsort im Sinne des Art. 4. Nr. 8 der W.O. ist auch nicht das Geschäftslocal unter den Linden 60, sondern die Stadt Berlin; die Aufnahme des Protestes musste daher, vorausgesetzt, dass der Trassat das Geschäftslocal unter den Linden 60 vor der Verfallzeit aufgegeben hatte, nach Art. 91 der W.O. nicht in dem zur Zeit des Protestes nicht mehr existirenden Geschäftslocale, welches der Trassat in Berlin zur Zeit der Protesterhebung inne hatte, erfolgen. Es kommt auch nicht darauf an, ob der Trassat in diesem neuen Geschäftslocale seine früher unter den Linden 60 geführte Wäschefabrik fortsetzte oder ein neues Geschäft, allein oder in Gemeinschaft mit einem Andern, betrieb. Denn da die Person des Wilhelm Wohl, nicht eine Geschäftsfirma, Trassat und Acceptant war, so musste der Wechsel auch bei Verfall dieser Person präsentirt und gegen diese Person Protest erhoben werden, und zwar in seinem damaligen, nicht in seinem früheren, bereits vor Verfall aufgegebenen Geschäftslocal. Dass nun aber der Trassat zur Verfallzeit sein Geschäftslocal in der Leipz. Str. 77 gehabt hat, ist durch das Zeugniss des Notars in der Protesturkunde jedenfalls bis zum Beweise des Gegentheils festgestellt. Der Notar war auch keineswegs verbunden, in der Protesturkunde speciell zu bezeugen, dass der Trassat das Geschäftslocal unter den Linden 60 aufgegeben, sich mit Adolf Wohl associirt und mit diesem das neue Geschäft in der Leipz. Str. 77 eröffnet, und wie er, der Notar, sich hiervon Kenntniss verschafft habe. Es genügt vielmehr, dass der Notar in dem Protestacte als das Resultat der von ihm eingezogenen Erkundigungen bezeugt, dass Trassat am Protesttage sein Geschäftslocal in der Leipz. Str. 77 hatte. Der Verklagte bestreitet zwar etc. etc. Allein dieser Beweis ist eben durch das Zeugniss des Notars erbracht; der Protestact würde seine wesentliche Bedeutung verlieren, wenn der Regresskläger dasjenige, was der instrumentirende Notar darin bezeugt, noch anderweit beweisen müsste; dem Regressverklagten liegt vielmehr der Beweis des Gegentheils ob."

— Die Richtigkeit dieser Entscheidung beanstandet Thöl, W.R. 4. Aufl. §. 98. Note 9. S. 359.

Erk. d. **R.H.O.G.** vom 2. Jan. 1877 (Entsch. Bd. XXI. S. 357): „Ein Windprotest ist nicht giltig, welcher zwar am Zahlungsorte, aber ohne Nachforschung in der im Wechsel angegebenen (durch einen späteren Inhaber durchstrichenen) Wohnung des Adressaten erhoben ist. Enthielt jener (durchstrichene) Vermerk eine Weisung behufs Ermittelung des Geschäftslocals bezw. der Wohnung des Trassaten, so durfte sowohl der Aussteller wie jeder Indossant voraussetzen, dass dieser Weisung werde entsprochen werden. Deshalb brauchen diese einen Protest nicht als giltig anzuerkennen, welcher zwar bekundet, dass trotz gepflogener Nachforschungen ein Geschäftslocal bezw. eine Wohnung des Trassaten nicht ermittelt worden, nicht aber zugleich bekundet, dass diese Nachforschungen auch an dem besonders vorgeschriebenem Orte stattgefunden haben."

Erk. d. **R.O.H.G.** vom 3. Sept. 1877 (Entsch. Bd. XXII. S. 400 f.): „Da der Präsentat den Wechselinhaber nicht kennen kann oder nicht zu kennen braucht, so muss der Inhaber ihn zwecks der Zahlung aufsuchen. Da der Präsentat auf Vorlegung des Wechsels zahlen, also Zahlungsmittel bereit halten soll, so kann die Präsentation zweckgemäss nur in seinem Geschäftslocal

sirtermassen honorirt worden ist.[20] Dabei kann es sich aber fragen, ob, wenn der Gemeinschuldner ein Geschäftslocal hatte, in diesem (nunmehr geschlossenen Local) oder in der Wohnung zu protestiren

---

oder, wenn er ein solches nicht hat, in seiner Wohnung geschehen, — folgerecht nur in demjenigen Local, in welchem er gegenwärtig, d. h. zur Zeit der Präsentation sein Geschäft betreibt oder wohnt. Zweckwidrig wäre Präsentation in einem Local, das er früher einmal, — sei es zur Zeit der Wechselausstellung, sei es zur Zeit der Acceptation oder überhaupt vor der Präsentation, — inne gehabt hat. — — Der Art. 91 hat Zweckwidriges nicht anordnen wollen. Verpflichtet er den Inhaber, in dem Geschäftslocal event. in der Wohnung des Präsentaten zu präsentiren und zu protestiren, so verpflichtet er zu Präsentation und Protest in dem gegenwärtigen, d. h. in dem zur Zeit jener Acte vom Präsentaten, nicht in dem dann von Niemandem oder einem Andern eingenommenen Local. Und soll der Protest constatiren, dass das Geschäftslocal oder die Wohnung nicht zu ermitteln sei, so thut er nicht genug, wenn er nur vermerkt, dass die Präsentation in einem vom Präsentaten früher innegehabten, aber bereits aufgegebenen Local erfolglos geschehen. Eine Wohnung, ein Geschäftslocal ist nicht ermittelt, wenn sie nur als zur Zeit der Präsentation aufgegeben ermittelt sind. In diesem Fall muss also das gegenwärtige Local ermittelt und aufgesucht, die dortige Präsentation constatirt, oder aber, falls der Ermittelungsversuch erfolglos blieb, in Gemässheit des Art. 91 verfahren werden."

„Diese Pflicht des Wechselinhabers bleibt unverändert, wenn die Wechsel-Adresse nicht blos den Wohnort des Präsentaten (Trassaten, Acceptanten), sondern auch ein Geschäftslocal oder eine Wohnung desselben nennt. Abgesehen von dem sogen. unächten Domicilwechsel hat solche Hinzufügung nicht die Bedeutung der Bestimmung einer Zahlstelle, in welcher ohne Rücksicht auf Geschäftslocal und Wohnung des Adressaten Zahlung zu suchen und zu leisten wäre. Sie hat nur den Zweck, die Person des Adressaten (namentlich zur Unterscheidung von Gleichnamigen) besser zu bestimmen und seine Auffindung zu erleichtern. Sie legt folglich dem Adressaten nicht auf, in jener Wohnung oder in jenem Local zu zahlen, auch wenn er sie zur Zeit der Präsentation nicht mehr inne hatte, und sie dispensirt nicht den Präsentanten davon, die wirkliche Wohnung des Präsentaten zur Zeit der Präsentation im Zahlungsorte zu ermitteln oder in Gemässheit des Art. 91 durch Protest zu constatiren, dass sie nicht zu ermitteln sei."

[20] Plenarentscheidung des **R.O.H.G.** vom 25. Mai 1878 (Entsch. Bd. XXIV. S. 22): „Der Inhaber eines Wechsels kann die wechselrechtliche Haftung des Trassanten und der Indossanten unter der Bedingung beanspruchen, dass er von der im Wechsel bezeichneten Person zur bestimmten Zeit am richtigen Orte Zahlung gefordert hat und dies sowie die Nichtzahlung durch einen formrichtigen Protestact festgestellt ist. Ueberall, wo die Wechselordnung von der Person, bei welcher der Wechsel zur Zahlung präsentirt werden soll, spricht (Art. 43. 62. 99), hat sie nur bestimmte, im Wechsel bezeichnete Personen im Auge (den Bezogenen, den Aussteller des eigenen Wechsels, den Domiciliaten etc); nirgends aber ist die Möglichkeit angedeutet, dass an Stelle dieser Personen andere Personen, bei welchen der Wechsel zur Zahlung zu präsentiren wäre, zu treten hätten.

Es lässt sich geltend machen, das Gesetz habe bei seinen bezüglichen Bestimmungen zunächst nur den gewöhnlichen Fall im Auge, setze aber als selbstverständlich voraus, dass in besonderen Fällen, wo die Person, bei welcher Zahlung zu fordern wäre, bei Verfall des Wechsels verstorben oder rechtsunfähig ist, die allgemeinen Principien Platz zu greifen hätten, gemäss deren die Zahlungsanforderung an die Erben bezw. gesetzlichen Vertreter zu richten und folgegemäss auch der Protest gegen diese zu erheben sei.

Ob eine solche Auffassung statthaft

sei. Ersteres wohl dann, wenn der Protest gegen eine kaufmännische Firma gerichtet ist; denn sie ist an das Geschäftslocal geknüpft. Anders, wenn das Geschäftslocal nicht blos geschlossen, sondern voll-

---

sei, ob nicht die Eigenartigkeit des Wechsels, insbesondere der Zweck der Protesterhebung, es bedinge, von Anwendung jener allgemeinen Principien abzusehen und ausschliesslich nur die im Wechsel selbst bezeichnete Person ins Auge zu fassen, kann fraglich sein. Im vorliegenden Falle ist es nicht nöthig, diese Frage in ihrem ganzen Umfange zu lösen; es ist nur zu prüfen, ob es statthaft sei, im Falle des Konkurses den Protest nicht gegen den Cridar, sondern gegen den Verwalter der Konkursmasse zu erheben; dies aber ist zu verneinen.

Zunächst ist von Belang, dass im Art. 29 der W.O., wo von der Sicherheitsleistung des vor Verfall des Wechsels in Konkurs gerathenen Acceptanten die Rede ist, das Gesetz seiner Fassung nach von der Voraussetzung ausgeht, es sei trotz des Konkurses vom Acceptanten selbst die Sicherheit zu fordern und deren Nichtleistung durch einen gegen ihn zu erhebenden Protest festzustellen.

Es liegt nahe, zu folgern, dass ebenso, wie die Sicherheitsleistung wegen künftiger Zahlung, auch die Zahlung selbst vom Cridar zu fordern und ebenso, wie dort bei Nichtleistung der Sicherheit, auch hier wegen Nichtleistung der Zahlung gegen ihn Protest zu erheben sei. — — Es sprechen aber für diese Ansicht auch die sachlichen, aus der Natur des Wechselrechts und der Wirkung des Konkursverfahrens fliessenden Gründe.

Zunächst ist zu bemerken, dass es der Natur des Wechselrechts, welches überall bestimmte, einheitliche Formen verlangt, widerstreiten würde, dem Wechselinhaber die Wahl zu gestatten, ob er Protest gegen den Cridar oder gegen den Massecurator erheben wolle, daher nur in Frage stehen kann, ob das Eine oder das Andere principiell gerechtfertigt erscheint. Es genügt daher, darzuthun, dass überwiegende Gründe dafür vorliegen, den Protest Mangels Zahlung gegen den Cridar zu erheben.

Zweck des Protestes Mangels Zahlung ist, den Regsesspflichtigen gegenüber wechselmässig festzustellen, dass die Voraussetzung, unter welcher ihre Regresspflicht wirksam wird, eingetreten, dass also von der im Wechsel bezeichneten Person die Zahlung der Wechselsumme ordnungsmässig gefordert, jedoch nicht geleistet worden ist. Nimmt man an, das Wechselrecht verlange nichts weiter als Feststellung dieser Thatsachen, so erscheinen die Gründe der Nichtzahlung völlig belanglos; es ist dann gleichgiltig, ob thatsächliche oder ob rechtliche Hindernisse der Zahlung im Wege standen. Unterstellt man jedoch, es habe auf Grund der vorbezeichneten allgemeinen Principien eine Ausnahme in der Art einzutreten, dass in Fällen, wo die um Zahlung anzugehende Person rechtsunfähig ist, die Zahlungsanforderung nicht an sie selbst, sondern an ihren Vertreter zu richten sei, so könnte diese Ausnahme jedenfalls nur insofern berechtigt erscheinen, als 1) die betreffende Person selbst völlig unfähig wäre, eine Zahlung zu leisten und 2) ein gesetzlicher Vertreter derselben vorhanden wäre, der die Befugniss hätte, an deren Stelle wechselmässige Zahlung zu leisten. Weder das Eine noch das Andere trifft im Falle des Konkurses zu. — Der Vertreter der Konkursmasse ist zwar auch Vertreter des Cridars den Konkursgläubigern gegenüber, allein nur, sofern es sich um deren Befriedigung im Wege des Konkursverfahrens handelt, nicht aber, sofern eine wechselmässige Zahlung ausser der Ordnung des Konkurses in Frage steht, zu welcher ihm jede Befugniss mangelt.

Ebendeshalb lässt sich auch nicht sagen, eine Zahlungsanforderung an den Masseverwalter könne eher zur Zahlung führen, als eine solche an den Cridar selbst. Der Masseverwalter wird, seltene Fälle ausgenommen, z. B. wenn bei Verfall des Wechsels bereits Zahlungsanweisung ertheilt ist, nie in der Lage sein, wechselmässige Zahlung leisten zu können; der Cridar aber kann (wenn er Mittel besitzt, die nicht in die Konkursmasse fallen, oder soweit ihm die

ständig geräumt ist, so dass der Gemeinschuldner ein Geschäftslocal überhaupt nicht mehr hat.

Auch der Tod des Bezogenen (beziehungsweise des Domiciliaten) ändert den Ort der Protestaufnahme nicht. Dieselbe, in dem Geschäftslocal, beziehungsweise der Wohnung des Verstorbenen vorgenommen, soll eben nur seine Abwesenheit constatiren. Einer Aufforderung an die Erben oder den Masseverwalter bedarf es nicht, wenngleich der Wechselinhaber in der Regel bei denselben sich erkundigen lassen wird, ob sie den Wechsel bezahlen wollen.[21] Der Protest kann auch gegen die Erben erhoben werden.[22]

Ein bestimmt domicilirter Wechsel ist nicht gegen den Bezogenen, sondern gegen den Domiciliaten zu protestiren[23], somit in dessen Geschäftslocal oder Wohnung. Der Notar hat nur nach dem

---

Mittel von Dritten in Verwahrung gegeben sind etc.) wohl im Stande sein, es zu thun. — — Ferner gibt es eine Reihe von Fällen, wo trotz Eröffnung des Konkurses der Protest nothwendig gegen den Falliten selbst erhoben werden muss, z. B. wenn der Masseverwalter noch nicht angenommen hat, oder verstorben und noch nicht ersetzt ist. — Für den Regresspflichtigen ist es von Wichtigkeit, dass ihm durch die Protesturkunde in möglichst einfacher und sicherer Weise der Beweis geliefert werde, es sei die Bedingung der Regresspflicht eingetreten, dass er sofort und sicher beurtheilen könne, ob der Protest giltig erhoben sei, da er nur unter dieser Voraussetzung den Wechsel einlösen kann, ohne befürchten zu müssen, dass ihm, wenn er selbst seinen Regress sucht, der Vormann die Ungiltigkeit der Protesterhebung entgegenhalte. Nun wäre es aber für den Regresspflichtigen sehr schwierig, oft geradezu unmöglich, zu beurtheilen, ob die thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse vorlagen, welche den letzten Wechselinhaber berechtigten, den Wechsel nicht gegen die im Wechsel selbst bezeichnete Person, sondern gegen den Verwalter ihrer Konkursmasse zu protestiren."

[21] In der Aufgabe des protestirenden Beamten liegt es nicht, zu erheben, welche Personen als Erben berufen seien. Er wird derjenigen Person, welche er in der Wohnung bezw. dem Geschäftslocal des Verstorbenen antrifft, mittheilen, er habe einen Wechsel zu protestiren.

Lautet der Wechsel auf eine Firma, so wird er dem nunmehrigen Vertreter derselben präsentirt. Vgl. Ortsbestimmungen §. 5. bei Anm. 2.

[22] Erk. d. R.O.H.G. v. 21. Apr. 1871 (Entsch. Bd. II. S. 216): „Gesetzlich ist über den Ort der Präsentation nichts bestimmt, wenn der Acceptant oder der Aussteller des eigenen Wechsels vor dem Verfalltage gestorben ist. Jedenfalls genügt die Aufnahme des Protestes in dem früheren Geschäftslocale des Verstorbenen, in Ermangelung eines solchen in seiner Wohnung. — Abgesehen hiervon kann wenigstens, wenn der Wechselschuldner verstorben, auch den Erben gegenüber giltig protestirt werden. Eine Verpflichtung dazu liegt nicht vor, schon deshalb nicht, weil es dem Wechselinhaber vielfach unmöglich sein wird, innerhalb der für die Protesterhebung gesetzten Frist in Erfahrung zu bringen, wer Erbe geworden. Aber wenn der Protest den Erben gegenüber erhoben ist, so muss derselbe als vollständig wirksam angesehen werden."

[23] Vgl. oben S. 231.

Domiciliaten (nicht dem Bezogenen) zu fragen und nur diesem zu präsentiren.[24]

Der unbestimmt domicilirte Wechsel ist zur Zahlung an dem Domicilort gegen den Bezogenen zu präsentiren.[25] Ist ein Geschäftslocal oder eine Wohnung desselben am Domicilorte nicht zu finden, so wird, nach fruchtloser Erkundigung bei der Polizei, der Abwesenheitsprotest aufgenommen.[26]

---

[24] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 20. Oct. 1875 (Entsch. Bd. XVIII. S. 327): „Der Notar hat sich im Geschäftslocale des Domiciliaten nur nach diesem zu erkundigen und eventuell dessen Abwesenheit zu constatiren, nicht aber nach der Anwesenheit des Trassaten oder eines andern Bevollmächtigten desselben zu fragen, da die Wechselurkunde eben den Domiciliaten als denjenigen bezeichnet, welcher als Vertreter des Trassaten zahlen soll. Nur wenn in einem domicilirten Wechsel ein Domiciliat nicht benannt ist, muss der Wechsel nach Art. 43 der W.O. an dem Orte, wohin derselbe domicilirt ist, dem Trassaten selbst zur Zahlung vorgelegt und eventuell gegen denselben protestirt werden."

„Der Notar genügte den Vorschriften in Art. 88. Nr. 2. 3. W.O., wenn er im Geschäftslocale desjenigen, gegen welchen der Protest erhoben werden sollte, nach diesem, im vorliegenden Falle also nach dem Domiciliaten, sich erkundigte und dessen Abwesenheit constatirte. — — Es wäre die Pflicht des Domiciliaten (event. des Trassaten) gewesen, vorher für den Fall der Abwesenheit des Domiciliaten selbst die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, damit diejenigen, welche eine Wechselzahlung begehrten, solche oder den geeigneten Bescheid erhielten. Zu dem Ende musste in Abwesenheit des Domiciliaten ein gehörig informirter Handlungsgehilfe an der zum Verkehr mit dem Publicum bestimmten Stelle des Geschäftslocals bereit stehen, selbst Rede und Antwort zu geben, oder bei der betreffenden Person sich die nöthigen Informationen zu der zu ertheilenden Antwort holen. Der Notar war weder berechtigt noch verpflichtet, durch sämmtliche Räume des Geschäftslocales zu gehen, und jeden einzelnen Handlungsgehilfen zu fragen, ob er in der Lage sei, den Wechsel zu bezahlen, oder sein Begehren mit so lauter Stimme auszusprechen, dass es in allen Räumen und von jedem einzelnen der darin befindlichen Handlungsgehilfen verstanden werden musste. Der Notar hat vielmehr seiner Pflicht in vollem Masse genügt, wenn er im Geschäftslocal des Domiciliaten, nachdem er die Abwesenheit des Domiciliaten selbst constatirt, mit demjenigen Herrn, welcher dort bereit stand, ihm Rede und Antwort zu geben, verhandelte."

Vgl. Erk. d. Ob.-Trib. zu Berlin v. 13. Jan. 1859 (Borchardt, Zus. 892): Der Protest, welcher über einen mit einem benannten Domiciliaten versehenen Wechsel zu erheben ist, jedoch nur ergibt, dass der protesterhebende Beamte sich zum Zwecke, um den Wechsel dem Bezogenen zur Zahlung vorzulegen, in die Wohnung des Domiciliaten und ohne dort gegen diesen das Zahlungsbegehren auszusprechen begeben hat, — ist nicht für genügend zu erachten. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 892.

— Der Vermerk im Proteste eines bei der Provincialactienbank des Grossherzogthums Posen in Posen domicilirten Wechsels, dass sich der Notar auf die zu Posen in der Friedrichsstrasse belegene Provinzialactienbank begeben und dort dem anwesenden Bankdirector H. den Wechsel zur Zahlung vorgelegt, demnächst aber den Protest erhoben habe, ergibt genügend, dass gegen die genannte Bank und in deren Geschäftslocale der Protest levirt worden ist. Erk. d. Ob.-Trib. zu Berlin vom 16. Nov. 1858 (Borchardt a. a. O. Zus. 891).

[25] S. oben S. 231. — Ueber die Präsentation zur Annahme s. S. 228. — Vgl. auch die vorhergehende Anmerkung.

[26] In Betreff der Präsentation zur

Es kann aber im einzelnen Falle zweifelhaft sein, ob der Adressvermerk im Domicilwechsel einen Domiciliaten bezeichnen oder nur einen Ort, wo der Bezogene aufzusuchen ist, angeben will. In einem solchen Falle ist es der Vorsicht gemäss, dass der Notar auch nach dem Bezogenen in dem betreffenden Local frage und, wenn er anwesend ist, auch ihm präsentire, wenn er abwesend, seine Abwesenheit feststelle, zugleich aber auch die Thatsache constatire, dass derjenige, welchem als Domiciliaten präsentirt wurde (oder — falls er abwesend war — werden wollte), nicht bezahlt hat.[27]

Auch wenn der Domiciliat am Zahlungsorte nicht angetroffen wird, ist der Domicilort der Protestort.[28]

Der mit einer Zahlstelle am Orte des Bezogenen (vom Trassanten) versehene Wechsel (uneigentlicher Domicil-Wechsel, z. B. „zahlbar bei N.“) ist nur bei dieser Adresse, nicht etwa in der Wohnung des Bezogenen, zu protestiren.[29]

Hatte der Accceptant eines nicht domicilirten Wechsels seinem Accepte eine Zahlungsadresse beigefügt, so beurkundet er damit die Absicht, hier die Zahlung zu leisten. Die Präsentation wird also zunächst hier erfolgen, vorausgesetzt, dass die Adresse auf denselben Ort lautet, wie die der Tratte. Wenn aber an diesem Ort keine Zahlung zu erlangen ist, so wird die Präsentation und Protesterhebung in dem aus der Adresse des Wechsels zu entnehmenden Geschäftslocal, resp. Wohnung des Bezogenen zu geschehen

---

Sicht sagt das **R.O.H.G.** (Erk. v. 21. Nov. 1871. Entsch. Bd. IV. S. 56): „Die Wechsel, mit der Clausel versehen, dass die Präsentation zur Sicht längstens bis zum 26. Sept. 1918 in Berlin bei den vom Verklagten zu erwählenden, in Wahrheit nicht erwählten Domiciliaten geschehen dürfe, waren behufs Feststellung der Verfallzeit (D.W.O. Art. 19. 98. Ziff. 3) in Berlin dem Aussteller zu präsentiren, und zwar in Ermangelung einer abweichenden, im Wechsel selbst enthaltenen Bestimmung gemäss Art. 91 d. D.W.O., d. h.: erst nachdem durch Nachforschung bei der Ortspolizeibehörde festgestellt worden, dass der Aussteller in Berlin weder Wohnung noch Geschäftslocal habe, durfte Protest in den Wind erhoben werden. — Allerdings gestattet Art. 91. Abs. 1 der D.W.O., dass auch an einem andern Orte, als in dem Geschäftslocal oder der Wohnung des Präsentaten die erforderlichen Wechselacte geschehen dürfen, jedoch nur „mit beiderseitigem Einverständnisse“. Ob dafür eine bei oder gar vor der Wechselausstellung erfolgte Vereinbarung gelten kann, mag dahingestellt bleiben.“ (Im vorliegenden Falle enthielt das Statut des den Wechsel ausstellenden Vereins die Bestimmung, dass Proteste auf dem Secretariat des Stadtgerichts erhoben werden dürfen. Der hier erhobene Protest wurde ungenügend befunden.)

[27] Vgl. Ortsbestimmungen §. 3 bei Anm. 2.

[28] Protoc. der Leipz. Wechsel-Conf. Ausg. v. Thöl §. 789.

[29] Erk. d. **R.O.H.G.** vom 2. Apr. 1875 (Entsch. Bd. XVII. S. 53). Vgl. Ortsbestimmungen §. 3. Anm. 2.

haben. Denn für die Regressnahme gegen die Vormänner bleibt der ursprüngliche Inhalt der Tratte allein massgebend.[30]

III. Wird der Präsentat nicht angetroffen, so ist die Abwesenheit desselben im Protest zu beurkunden (Platzprotest, Windprotest, Abwesenheitsprotest).[31] Es wird aber, namentlich wenn gegen eine Firma zu protestiren ist, der Notar sich erkundigen, ob ein Vertreter des Präsentaten anwesend sei, um diesem den Wechsel mit der entsprechenden Aufforderung vorzulegen.[32]

Ist der Präsentat krank und deshalb nach Angabe der Hausgenossen nicht im Stande, auf den Wechsel eine Erklärung abzugeben, so genügt die Beurkundung jener Angabe, um festzustellen, dass der Protestat nicht anzutreffen ist.[33]

Ist ein Geschäftslocal oder Wohnung des Präsentaten nicht aufzufinden, so muss der Notar dies durch Nachfrage auf der Polizei constatiren und solche im Protest beurkunden (Nachforschungsprotest, Perquisitionsprotest).[34]

Dies ist auch in dem Falle zu beobachten, wenn der nicht aufzufindende Protestat sein in der Zahlungsadresse angegebenes Geschäftslocal, resp. seine Wohnung verändert hatte.[35]

IV. Trifft der Notar den Präsentaten in dessen Geschäftslocal oder in Ermanglung eines solchen in der Wohnung (bezw. an einem andern Orte, s. Ortsbestimmungen §. 2 bei Anm. 5) an, so präsentirt er ihm den Wechsel[36] mit dem seinem Auftrag ent-

---

[30] Vgl. oben S. 39.

[31] Vgl. Ortsbestimmungen §. 2 bei Anm. 9. — Uebrigens genügt, wenn die Thatsache, dass der Protestat nicht zu treffen gewesen, aus dem Protest irgendwie erhellt. Thöl, W.R. 4. Aufl. §. 89 bei Note 61.

[32] Doch lässt sich die Nothwendigkeit dieses letzteren Actes bezweifeln. Vgl. Erk. d. R.O.H.G. vom 23. October 1877 (Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 896. c): Wenn der protestirende Beamte den Protestaten nicht angetroffen, genügt die Beurkundung der Abwesenheit desselben im Proteste. Die Verpflichtung, den Wechsel alsdann einem durch wirkliche oder nach dem Gesetze zu vermuthende Vollmacht legitimirten Vertreter des Protestaten zu präsentiren, besteht nur unter der Voraussetzung, dass der Vertreter seinen Willen, als solcher zu handeln, ausdrücklich oder durch schlüssige Handlungen kundgibt. Eine unrichtige, einen in letzterer Beziehung unerheblichen Umstand betreffende Bemerkung in der Protesturkunde über die Form der an sich vorschriftsmässigen Präsentation des Wechsels hebt nicht die Wirksamkeit der Protesturkunde als des zur Begründung des Wechselregresses erforderlichen Solennitätsactes auf.

[33] Vgl. Borchardt a. a. O. Zus. 893. c.

[34] Vgl. Ortsbestimmungen §. 6 Anm. 1.

[35] Vgl. oben Anm. 19.

[36] Der Protest soll nicht blos die Thatsache, dass der Bezogene (resp. Domiciliat) die Zahlung (bezw. Annahme, Sicherheitsleistung) verweigerte, sondern auch die erfolgte Präsentation und deren Rechtzeitigkeit darthun.

sprechenden Begehren.[37] Die Erklärung des Präsentaten auf das Begehren, oder dass eine solche nicht gegeben worden, ist in dem Protest urkundlich niederzulegen.[38]

Würde der Präsentat bei der Präsentation zum Protest die Zahlung anbieten oder sich zu derselben bereit erklären, so ist es gleichwohl nicht Sache des Notars (oder protestirenden Beamten), die Wechselzahlung in Empfang zu nehmen; dies selbst dann nicht, wenn der Wechsel eine noch undurchstrichene Quittung enthält.[39]

In diesem Falle wird der Notar seinen Auftraggeber von dem nunmehrigen Zahlungserbieten benachrichtigen, damit derselbe gegen den quittirten Wechsel die Zahlung in Empfang nehme.[40]

Eine Vergütung seiner Thätigkeit kann der Notar nur von seinem Auftraggeber beanspruchen.[41]

Bleibt auch diese nun vom Wechselinhaber wiederholte Präsentation ohne Erfolg, so muss dieselbe durch den Notar wiederholt und nunmehr Protest aufgenommen werden.[42]

Würde der Präsentat nach erhobenem Protest dem Wechselinhaber Zahlung anbieten, so wird dieser sie zwar annehmen, jedoch als Vollzahlung nur, wenn zugleich die Protestkosten berichtigt werden. Hätte der ursprüngliche Inhaber den Wechsel nicht mehr in Händen, sondern bereits an einen Vormann eingesandt, so wäre der Zahlende an den nunmehrigen Inhaber zu verweisen.

V. Der Protest muss von dem protestirenden Beamten — abgesehen von dem an einigen Orten noch gestatteten Notiren (Anno-

---

[37] Vgl. Präsentation zur Annahme §. 3; Präsentation zur Zahlung §. 6; Duplicate §. 8; Unsicherheit des Acceptanten §. 3.

[38] W.O. Art. 88. Nr. 3. Sie ist nicht vom Präsentaten zu unterzeichnen.

[39] Erk. d. Ob.-Trib. zu Berlin vom 23. April 1863 (Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 880). Vgl. Arch. f. d. W.R. N. F. Bd. V. S. 366.

[40] Vgl. Schiebe, die Lehre von den Wechselbriefen. 4. Aufl §. 185.

[41] Der Wechselinhaber, welcher in Folge der auf die private Präsentation des Wechsels ausgesprochenen Weigerung des Bezogenen, zu acceptiren, resp. zu zahlen, den protesterhebenden Beamten requirirt hatte, bleibt berechtigt, die sonach entstandenen Protestkosten gegen den Acceptanten einzuklagen. Entsch. d. O.A.G. zu Cassel v. 5. Nov. 1864. Borchardt a. a. O. Zus. 880. S. 486. Anm.

[42] Es kann vorkommen, dass der Präsentat nur zum Schein die Zahlung anbietet. Hier erübrigt schliesslich nur, dass der Wechselinhaber (oder der von diesem mit Empfangnahme der Zahlung Beauftragte) sich abermals, und nun mit dem Notar zu dem Präsentaten verfüge, und der letztere, wenn die Präsentation erfolglos bleibt, sofort Protest Mangels Zahlung aufnimmt. Die Gefahr einer hiedurch eintretenden Verzögerung der Protestaufnahme wird den Wechselinhaber veranlassen, mit der Protestaufnahme nicht so lange zu warten, dass die Protestfrist verstreichen könnte.

tation) des Protestes[43] — sofort ausgefertigt[44] und in das Protestregister (Protokoll) eingetragen werden.[45] Aus demselben kann der Notar auf Erfordern Duplicate ausstellen, welche die abhanden gekommene Protesturkunde ersetzen.[46] Es ist aber wohl nicht zulässig, Mängel der Protesturkunde selbst durch Bezugnahme auf das Protestregister zu beseitigen.[47] Denn als Originalausfertigung erscheint nicht der Eintrag in dem Protestregister, sondern die dem Requirenten zugestellte Protesturkunde.[48]

Der Notar oder Gerichtsbeamte handelt als Beauftragter desjenigen, für welchen der Protest erhoben wird. Er ist seinem Auftraggeber verantwortlich für die gehörige Ausführung des Auftrags[49], für den richtigen Protest. Diese Verantwortung ist eine sehr weitgehende, indem der Regressanspruch durch den ordnungsmässigen Protest bedingt wird.

---

[43] Vgl. oben §. 3 bei Anm. 37.

[44] Ueber den Inhalt der Protesturkunde s. unten §. 6.

[45] W.O. Art. 90.

[46] Die Leipz. Wechsel-Conferenz hat die Verpflichtung des Notars ausgesprochen, auf Verlangen Abschriften von den Protesten zu geben (Protok.-Ausg. v. Thöl §. 787).

Der verloren gegangene Protest kann durch einen beglaubigten, den betreffenden Protest enthaltenden Auszug des Protestregisters ersetzt werden. Erk. d. Ob.-Trib. zu Berlin vom 3. Febr. 1863 (Arch. f. d. W.R. Bd. XII. S. 198).

Der Beweis, dass ein Protest überhaupt aufgenommen worden und dass die aufgenommene Urkunde den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend gewesen, kann auch auf andere Weise, als durch die Urkunde selbst wenigstens dann geführt werden, wenn die Protesturkunde abhanden gekommen ist. — Denn die W.O. schreibt nicht vor, dass zur Verfolgung des Anspruchs aus einem Wechsel die Beibringung der Originalprotesturkunde erforderlich ist. Erk. d. Ob.-Trib. zu Berlin v. 19. April 1864. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 517. b.

[47] Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 887. a. — Vgl. Hartmann, W.R. S. 391: „Die Protesturkunde wird dargestellt durch das von dem instrumentirenden Beamten über den Act der Protestation aufgenommene, mit Siegel und Unterschrift versehene Originalscriptum, welches dazu bestimmt ist, mit dem Wechsel in seinem Rücklaufe die Wechseldiligenz und die Nichterfüllung des Wechselversprechens in wechselmässig urkundlicher Form zu beweisen, — nicht durch die in das Protestregister eingetragene Verhandlung, die zwar genügend ist, beim Verluste des Original-Protestes den letzteren durch eine neue Ausfertigung zu ersetzen, nicht aber den Inhalt der Protesturkunde, bei obwaltendem Streite, zu erweisen, festzustellen und zu ergänzen." — Anderer Ansicht ist Thöl, W.R. 4. Aufl. §. 89 bei Note 6.

[48] Die Vorschrift der Eintragung „der aufgenommenen Proteste" in das Protestregister setzt die schon erfolgte Aufnahme des Protestes voraus.

Der beglaubigte Auszug über die erfolgte Eintragung in das Protestregister hat daher nicht die Bestimmung, Rectificationen von bereits in Umlauf befindlichen Protesten zum Nachtheil der erforderlichen Sicherheit und Ordnung zu ermöglichen, und Schriftstücke, welche keine Proteste sind, lange nach Ablauf der Protestfrist in giltige Proteste zu verwandeln. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 918. Note; vgl. Zus. 887. a.

[49] Der den Protest erhebende Beamte oder Notar ist nicht Mandatar der sämmtlichen Indossanten, sondern nur seines directen Auftraggebers und daher auch nur diesem für die Aus-

Der Notar oder Gerichtsbeamte hat ferner die staatliche Obliegenheit, die Berichtigung des Wechselstempels zu controliren und im Proteste zu beurkunden.[50] Uebrigens bewirkt der Mangel dieser Beurkundung nicht eine Ungiltigheit des Protestes; denn sie gehört nicht zu den formellen wesentlichen Bestandtheilen desselben.

VI. Protest durch die Post.

Zu Uebermittlung des Protestauftrags an einen Notar oder Gerichtsbeamten kann im Gebiete der deutschen Reichspost die Postanstalt angerufen werden, durch welche der Wechsel als Postmandat zur Zahlung präsentirt wird. Dies kann in zweifacher Weise geschehen. Einmal, indem der Absender des Mandats die Adresse beifügt, an welche der Wechsel zur Protestaufnahme, wenn die Zahlung nicht erfolgte, gehen soll („Sofort an N. in N."). Es kann aber auch die Auswahl des Notars oder Gerichtsbeamten der Post anheimgestellt werden („Sofort zum Protest").

Wird ein mit diesem oder ähnlichem Vermerk versehenes Postmandat (mit Wechsel) bei der ersten Vorzeigung nicht bezahlt, so erfolgt von Seiten der Postanstalt die Versendung an einen Notar oder zur Protestaufnahme befugten Gerichtsbeamten, welcher sodann das Weitere zu besorgen, insbesondere auch den Wechsel und Protest an den Auftraggeber zu übermitteln hat.[51]

Dieser Postprotest hat aber das Bedenkliche, dass die Postanstalt keine Garantie für die Rechtzeitigkeit und Formrichtigkeit des Protestes übernimmt.[52]

§. 6. Erfordernisse des Protestes. Protestinhalt.

Der Protest muss, um formrichtig zu sein, als wesentliche Bestandtheile enthalten[1]:

---

führung seines Auftrages verantwortlich. Erk. d. Ob.-Trib. zu Berlin v. 27. Jan. 1857 (Arch. f. d. W.R. Bd. VII. S. 77—82).

[50] Nordd. Bundesgesetz vom 10. Juni 1869 (durch die Verfassung des Deutschen Reiches zum Reichsgesetz erklärt) §. 21.

[51] Erlass des K. General-Postamts v. 13. März 1873 (Centralblatt f. d. D. Reich, Jahrg. I. Nr. 13. Goldschmidts Zeitschrift f. d. H.R. B. XIX. S. 184; vgl. Bd. XVIII. S. 474). — S. des Weiteren Präsentation zur Zahlung §. 8.

[52] Ob eine gesetzliche Ermächtigung der Postbeamten zur Aufnahme von Wechselprotesten wünschenswerth sei, ist mehrfach erwogen. Einen Vorgang bildet das belgische Gesetz vom 12. Mai 1876 (Goldschmidts Zeitschr. f. d. H.R. Beil.heft zu Bd. XXIII. S. 172 f.). Dieses aber geht von der Voraussetzung aus, dass der Staat für die richtige und rechtzeitige Protesterhebung verantwortlich sei (Goldschmidt a. a. O. S. 175).

[1] W.O. Art. 88. — Ueber den Einfluss des Mangels eines der gesetz-

I. die **Abschrift** des protestirten **Wechsels** mit allen auf demselben befindlichen Indossamenten und Bemerkungen.

Ungenauigkeiten oder **Abweichungen** der in den Protest aufgenommenen Abschrift von dem zu protestirenden Wechsel schaden der Rechtsgiltigkeit des Protestes dann, wenn dadurch die **Identität** des in Frage stehenden Wechsels zweifelhaft wird. [2]

---

lichen Erfordernisse auf die Rechtswirksamkeit des Protestes siehe unten Ziff. VIII.

[2] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 6. Dec. 1870 (Entsch. Bd. I. S. 142): „Vermittelst des Protestes hat der Wechselinhaber den Beweis zu liefern, dass er den, sein Regressrecht, beziehentlich beim Domicilwechsel seinen Anspruch gegen den Acceptanten, bedingenden Obliegenheiten genügt habe. Voraussetzung dabei ist die Identität des protestirten und des mit der Protesturkunde zur Einlösung vorgelegten Wechsels. In Rücksicht darauf, dass der Zeitpunkt der Protesterhebung zugleich für die Wirksamkeit späterer Wechsel-Erklärungen entscheidend ist, muss die zur Erkennbarkeit der Identität des Wechsels in die Protesturkunde aufzunehmende Abschrift des Wechsels alle Bemerkungen auf diesem umfassen, welche für die Beurtheilung der Wechselidentität und der Rechtsverhältnisse aus dem Wechsel von Erheblichkeit sein können. Danach bedarf es also nicht der Copirung von solchen Vermerken auf dem Wechsel, die zu der Frage nach der Identität desselben und nach den Rechtsverhältnissen unter den Wechsel-Interessenten in keiner Beziehung stehen. Hiezu gehören Abdrücke von Firmenstempeln, Seitenzahlen aus Handlungsbüchern u. dgl., überhaupt alle Zeichen und Aufschriften, welche von Inhabern des protestirten Wechsels lediglich im Interesse des eigenen Geschäftsbetriebes beigefügt sind."

Erk. des **R.O.H.G.** vom 27. Juni 1874 (Entsch. Bd. XIV. S. 39): „Die Rechtswissenschaft und Praxis nimmt überwiegend an, nach Art. 88. Nr. 1 d. W.O. sei zwar die Aufnahme einer wörtlichen Abschrift des protestirten Wechsels in die Protesturkunde zur Giltigkeit des Protestes erforderlich, aber doch nur insoweit, dass die Abschrift für die unzweifelhafte Feststellung der Identität des protestirten Wechsels und desjenigen Wechsels, aus welchem auf Grund des Protestes Regress genommen wird, ausreichend sei; es sei daher jede Abweichung, welche die Identität nicht zweifelhaft mache und trotz welcher die in der Protesturkunde aufgenommene Abschrift die Identität beider Wechsel ergebe, rechtlich unerheblich. Stellt man sich nicht auf diesen Standpunkt, dann muss man absolute wörtliche Uebereinstimmung der Abschrift mit dem eingeklagten Wechsel verlangen; denn die für die Identität entscheidenden Bestandtheile lassen sich nicht in abstracto feststellen. Es lässt sich vielmehr immer nur in einzelnen Fällen beurtheilen, welche Bestandtheile des Wechsels für die Identität massgebend sind; es können Bestandtheile, die bei jedem Wechsel vorkommen müssen, also wesentliche Bestandtheile, fehlerhaft abgeschrieben sein und kann gleichwohl die Identität aus der Abschrift erhellen; dagegen kann unter Umständen die Nichtübereinstimmung in unwesentlichen Bestandtheilen den Ausschlag für die Entscheidung der Identität geben, z. B. wenn mehrere ganz gleich lautende Wechsel (nicht blos mehrere Exemplare desselben Wechsels) ausgestellt sind, von denen der eine die gedachten Bemerkungen hat, der andere dagegen nicht. Das **R.O.H.G.** hat bereits mehrfach das Erforderniss absoluter Uebereinstimmung der dem Protest einverleibten Abschrift mit dem eingeklagten Wechsel verworfen und demgemäss anerkannt, dass der Art. 88. Z. 1. nur eine wörtliche, d. h. vollständige Abschrift des Wechsels u. s. w. erfordere, und ein Fehler in der Abschrift, der einen begründeten Zweifel daran nicht erzeuge, dass die in den Protest aufgenommene Abschrift wirklich die Abschrift des protestirten Wechsels sei, nicht geeignet sei, den Wechselprotest selbst formlos zu machen. Den Fehlern in der Abschrift eine weitergehende Wirkung zu geben, ist durch die Form des Protestes, wie dieselbe in

Findet sich eine unlesbare Unterschrift auf dem Wechsel, so kann diese im Protest als „unlesbarer Namenszug“ bezeichnet werden.[3] (Anm. 3. s. folg. Seite.)

---

der D.W.O. vorgeschrieben worden, nicht geboten, wenn man erwägt, dass das formelle Erforderniss einer wörtlichen Abschrift des Wechsels an die Stelle der in früheren Wechselordnungen gestatteten „genauen Beschreibung des Wechsels“ getreten ist. Die Frage, ob im einzelnen Falle wegen Abweichung der Wechselabschrift von dem Wortlaut des protestirten Wechsels der Protest ungiltig sei, ist lediglich eine Frage der Beweiswürdigung, also blosse That- und nicht Rechts-Frage.“

Erk. d. **R.O H.G.** v. 9. Sept. 1874 (Entsch. Bd. XIV. S. 162): „Der Vorschrift im Art. 88. Nr. 1. W.O., wonach der Protest eine wörtliche Abschrift des Wechsels und aller darauf befindlicher Indossamente und Bemerkungen enthalten muss, ist nicht die Bedeutung beizulegen, dass jede, auch die geringfügigste Unvollständigkeit der Abschrift, sowie jede Abweichung derselben von dem Original-Wechsel die Ungiltigkeit des Protestes zur Folge hätte. — — Nicht entscheidend ist es aber, ob derjenige Bestandtheil des Wechsels, wobei der Fehler vorgekommen ist, zu den Essentialien des Wechsels nach Art. 4. 96. W.O. gehört; vielmehr lässt sich immer nur im concreten Falle beurtheilen, welche Bestandtheile des Wechsels für die Identität massgebend sind. Es können Essentialien des Wechsels, z. B. der Name des Ausstellers, des Indossanten fehlerhaft abgeschrieben und dennoch Zweifel an der Identität nicht begründet sein; umgekehrt kann unter Umständen eine Unrichtigkeit der Abschrift in unwesentlichen Bestandtheilen (z. B. Firmenstempeln, Seitenzahlen aus Handlungsbüchern u. dgl.) die Identität dergestalt fraglich machen, dass der Protest für ungiltig erachtet werden muss. — — In dem Contexte der Protest-Urkunde hat der protestirende Notar den Trassaten zweimal als Acceptanten bezeichnet und dadurch bezeugt, dass sich bei der Protestaufnahme auf dem protestirten Wechsel der Acceptations-Vermerk des Trassaten befunden hat. Dieses Zeugniss des Notars ist geeignet, den fehlenden Acceptations-Vermerk in der Abschrift zu ersetzen und jeden Zweifel an der Identität zu beseitigen, für welche überdies auch noch der Umstand nicht unerheblich ist, dass der Wechsel eine ganz ungewöhnlich lange Reihe von Indossamenten trägt, und die genaue Uebereinstimmung der Abschrift mit dem Original-Wechsel bezüglich dieser zahlreichen Indossamente eine nicht zu unterschätzende Gewähr für die Identität bietet.“

Erk. des **R.O H.G.** vom 1. Oct. 1875 (Entsch. Bd. XVIII. S. 209): „Die Bedeutsamkeit einer Abweichung einer Wechsel-Abschrift von dem Original muss nicht nach allgemeinem Massstab, sondern je nach der Besonderheit des einzelnen Falls gewürdigt werden.“

Es ist ein wesentlicher Mangel der Protesturkunde, wenn auf dem Wechsel sich zwischen zwei Indossamenten noch ein durchstrichenes, jedoch leserliches Indossament mit bis zur Unleserlichkeit durchstrichener Unterschrift befindet, während die der Protesturkunde inserirte Wechselabschrift eine auf das erwähnte durchstrichene Indossament bezügliche Bemerkung nicht enthält. Erk. d. Ob.-Trib. zu Berlin v. 7. Mai 1861 (Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 884. Nr. 7).

Die Bemerkung in der der Protesturkunde einverleibten Wechselabschrift in Betreff der auf der Rückseite des Wechsels befindlichen Indossamente: „drei ausgestrichene Zeilen“ ist, sofern sich anderweit die Identität des eingeklagten und protestirten Wechsels ergibt, genügend. Denn es ist nicht vorgeschrieben, dass zugleich die ausgestrichenen Worte, wenn sie noch leserlich sind, aufgenommen und wiedergegeben werden müssen; vielmehr kommt es in einem solchen Falle bei Beurtheilung der Identität des eingeklagten und protestirten Wechsels auf die vorwaltenden Umstände an. Erk. d. Ob.-Trib. zu Berlin v. 13. Januar 1865 (Borchardt a. a. O. Zus. 884. Nr. 6).

Unerheblich erschien die Hinweglassung des unter der Adresse des Bezogenen mit Bleistift geschriebenen und kaum lesbaren zweiten Wohnungs-

Selbstverständlich kommt bei Prüfung der Abschrift nur derjenige Zustand und Inhalt des Wechsels in Betracht, welchen dieser zur Zeit der Protesterhebung gehabt hat.[4]

An welcher Stelle der Protesturkunde, ob im Context oder als Anhang die Wechselabschrift steht, ist gleichgiltig. Doch ist es im letzteren Falle rathsam, dieselbe noch besonders mit dem Beglaubigungsvermerk zu versehen.[5]

Wenn mehrere gleichlautende Wechsel zugleich protestirt werden und hierüber, was zulässig ist, nur Eine Protesturkunde ausgefertigt wird[6], so genügt die nur einmalige Abschrift mit dem Vermerk über die Zahl der gleichlautenden Wechsel.[7]

Diejenigen Erfordernisse der Protesturkunde, welche die Feststellung der Identität des protestirten Wechsels und des im Regresswege an die Wechselverpflichteten zurücklaufenden Wechsels bezwecken, sind nicht schlechthin und an und für sich in der Art wesentlich,

---

vermerks aus der der Protesturkunde einverleibten Wechselabschrift. Erk. d. Ob.-Trib. zu Berlin v. 12. Juni 1862 (Borchardt a. a. O. Zus. 884. Nr. 3).

Unerheblich ist in der Abschrift das Fehlen der Worte „Prima-Wechsel“, links, wenn das Wort „Wechsel“ sich im Contexte findet; ferner das Zeichen „No“, links unten; sodann die nur die Stempelsteuer betreffende Bemerkung oben links über dem Wechsel „Wechsel von 800 Rthlr. und darunter“; endlich der auf der Vorderseite des Wechsels befindliche Stempelabdruck der Firma eines Wechselinteressenten, indem die Unterschrift des Interessenten selbst an der richtigen Stelle aufgenommen ist. Erk. d. Ob.-Trib. zu Berlin v. 9. Nov. 1852 u. a. (Borchardt a.a.O. Zus. 884. Nr. 1. a—c.).

Wenn der protesterhebende Beamte die Schriftzüge des Wechsels dergestalt in der im Proteste enthaltenen Wechselabschrift copirt, wie er sie liest und seine Lesart durch die Regeln der Lesekunst gebilligt wird, so heben Ungenauigkeiten der im Proteste enthaltenen Wechselabschrift, welche nicht für jeden Lesenden erkennbar sind, auch nicht die Beweiskraft des Protestes auf. Erk. des Ob.-Trib. zu Berlin vom 18. Jan. 1862 (Borchardt a. a. O. Zus. 884. Nr 2).

Ueber unleserliche Unterschriften s. Anm. 3.

Ueber die Beweisführung gegen den Inhalt der Protesturkunde s. unten Ziff. VIII.

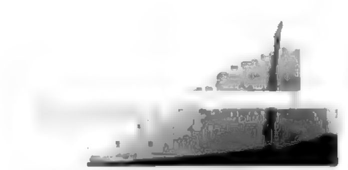
[3] Durch den Vermerk in der der Protesturkunde einverleibten Wechselabschrift statt der dem protestirenden Beamten unleserlich gewesenen Namen des Ausstellers und Indossanten an der betreffenden Stelle „unleserliche Unterschrift“ geschieht, wenn die Unterschrift auf dem Original-Wechsel wirklich unleserlich ist, der Identität des protestirten und eingeklagten Wechsels kein Abbruch; dieselbe wird im Gegentheil dadurch bestätigt. Erk. d. Ob.-Trib. zu Berlin v. 23. Oct. 1862 (Borchardt a.a.O. Zus. 885. Nr. 14). Vgl. v. Boscher in dess. Zeitschr. f. freiwill. Gerichtsbarkeit, Jahrg. 1875. Nr. 3. S. 72 f.

[4] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 8. Juni 1875 (Entsch. Bd. XVIII. S. 348).

[5] Hierüber s. unten Ziff. VI.

[6] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 21. Apr. 1871 (Entsch. Bd. II. S. 216).

[7] Thöl, W.R. 4. Aufl. §. 89 bei Note 31. — Es muss aber die Präsentation bezüglich der sämmtlichen in den Protest aufgenommenen Wechsel constatirt sein. Vgl. Borchardt a. a. O. Zus. 886. c.



dass der Abmangel eines solchen den Protest unbedingt ungiltig machen müsste. Vielmehr kommt es im einzelnen Falle auf die Prüfung an, ob jene Identität hergestellt ist oder nicht.[8]

II. Die Bezeichnung des Requirenten und des Protestaten. Die Urkunde muss Namen oder Firma der Personen angeben, für welche (in deren Auftrag[9]) und gegen welche der Protest erhoben wird. Diese letztere Person (Protestat) ist es, welche zu einer Handlung (Acceptation, Zahlung, Ausfolge eines Duplicates, Sicherheitsleistung) aufgefordert werden soll.[10]

III. Die Beurkundung des Hergangs (vgl. oben §. 5), woraus die den Regress bedingende Nichterfüllung des Wechselauftrages erhellt, also

A. wenn die Person, gegen welche protestirt wird, angetroffen wurde,

a. die Präsentation und Bezeichnung des Präsentaten[11]

---

[8] Vgl. Borchardt a. a. O. Zus. 883. a.

[9] Vgl. oben §. 4. Ziff. I. — Für die formale Giltigkeit des Protestes Mangels Zahlung ist die Frage, ob der Requirent desselben wirklich Eigenthümer des Wechsels, oder ob er nur eine vorgeschobene Person und seine Eigenschaft als Indossatar simulirt war. Erk. des **R.O.H.G.** vom 23. April 1872 (s. oben §. 4 in Anm. 2).

Wird der Protest für eine Bank, eine Gesellschaft u. dgl. erhoben, so kann entweder die Firma derselben oder der sie vertretende Director u. dgl. (mit Angabe dieser seiner Eigenschaft) als Auftraggeber genannt sein.

[10] Ueber die Bezeichnung der Person, welcher der Wechsel vom Notar präsentirt worden, s. Anm. 11.

[11] Vgl. oben §. 5. Ziff. IV. — Ist der Protest gegen eine Firma zu erheben, so wird (vgl. indess Borchardt a. a. O. Zus. 894. a. b.) angegeben, ob der Inhaber (Protestat) selbst resp. ein Theilhaber des Geschäfts oder ein Commis oder wer sonst auf den Antrag geantwortet habe.

Vgl. Erk. d. **R.O.H.G.** v. 7. Sept. 1874 (Entsch. Bd. XIV. S. 160): „Um den Zweck und die Richtigkeit des Protestactes zu constatiren, hat die Urkunde zunächst neben dem Requirirenden die Person oder die Firma des Protestaten zu bezeichnen; die Bezeichnung des Protestaten kann sich hierbei lediglich an die Art seiner Bezeichnung im Wechsel anschliessen; ist eine Firma die Verpflichtete, so ist natürlich die Firma als Diejenige, gegen welche der Protest sich richtet, aufzuführen. Die Vorschrift ad 3 (Art. 88. W.O.) geht aber weiter. Sie setzt ihrem Inhalte nach die Verhandlung mit einer bestimmten Person voraus, gleichviel, ob der Protestat eine Einzelperson oder der Collectivbegriff einer Firma ist; sie fordert Auskunft über das an diese Person gestellte Begehren und über deren Antwort. Mit Nothwendigkeit folgt hieraus, dass aus dem gegen eine Firma gerichteten Protest allerdings die Person, mit welcher verhandelt worden ist, sich ergeben soll. Dass dies in der That die Absicht des Gesetzes ist, geht aus der Entstehungsgeschichte desselben klar hervor Der preussische Entwurf enthielt (in dem correspondirenden Art. 79) Bestimmungen specieller Art, wie sie der jetzige Art. 88 unter 3 gibt, nicht. Man war aber bei der Berathung darüber durchaus einverstanden, wie es zwar die Absicht nicht sein könne, dass der Notar jedesmal den Namen desjenigen anführe, gegen welchen er sich des Auftrages entledigt hat, wohl aber erforderlich sei, dass der Protest eine allgemeine Bezeichnung dieser Person enthalte, dass namentlich bemerkt werde, ob der Pro-

und das entsprechende Begehren[12] (der Acceptation, Zahlung u. s. f.), sodann

b. die von derselben hierauf gegebene Erklärung oder die Bemerkung, dass sie auf jenes an sie gerichtete Begehren keine Antwort gegeben habe.[13] Ueber den Beweggrund des Protestaten braucht der Protest nichts zu enthalten.[14]

B. War der Protestat nicht anzutreffen (Abwesenheits- oder Platz-Protest[15]), so wird beurkundet, dass er zu dem bezeichneten Zweck (z. B. „um demselben den Wechsel zur Annahme zu präsentiren") in seinem Geschäftslocal, wenn er ein solches nicht hat, in seiner Wohnung[16] aufgesucht und nicht angetroffen[17] worden[18], oder dass weder ein Geschäftslocal noch eine

(Anm. 18. s. folg. Seite.)

testat selbst anwesend oder ein Theilhaber des Geschäfts oder ein Commis, Diener oder wer sonst auf seinen Antrag geantwortet habe, — blosse Präsumtionen factischer Art [dass, weil eine Actien-Gesellschaft in Frage stehe, selbstverständlich nur ein gesetzlicher Vertreter Derjenige gewesen, welcher die Erklärung abgegeben habe, zumal die Vorlegung im Geschäftslocal erfolgt sei] können dem von dem Gesetz bezüglich der Person des Verhandelnden aufgestellten Erfordernisse gegenüber nicht den Ausschlag geben."

Das **R.O.H.G.** (Erk. v. 21. Mai 1873, Entsch. Bd. X. S. 107) sagt: „Es genügt gemäss Art. 88. Nr. 2 d. W.O., wenn aus dem Protest hervorgeht, für und gegen wen derselbe erhoben worden, bezw. in dem Proteste der Domiciliat als Derjenige, gegen welchen die Protesterhebung gerichtet, gehörig bezeichnet ist."

[12] Es ist kein Mangel der Protesturkunde, wenn in derselben weder die Präsentation, noch das an den Bezogenen zu richtende Begehren mit ausdrücklichen Worten erwähnt ist; es genügt, wenn beides sich nur deutlich ausgedrückt findet, wie z. B. der Vermerk: „dass des Notar sich auf den Antrag des M., dem Z. den Wechsel zur Zahlung vorzulegen und bei deren Verweigerung zu protestiren, nach A. in die Behausung des Z. verfügt, und dass dieser erklärt habe, nicht zahlen zu können. Erk. d. Ob.-Trib. zu Berlin v. 5. Juli 1856 (bei Borchardt a. a. O. Zus. 893. a. vgl. 893. b.).

[13] Durch die Beurkundung, dass von dem angetroffenen Bezogenen keine Antwort auf das an ihn gestellte Begehren (der Acceptation, Zahlung u. s. w.) zu erlangen gewesen, wird jedenfalls die Thatsache constatirt, dass die begehrte Handlung (Acceptation u. s. w.) auf Anfordern nicht erfolgte.

Der eine wie der andere Fall (da der angetroffene Präsentat eine ablehnende, und da er keine Antwort gibt) heisst Weigerungsprotest.

[14] Protoc. der Leipz. Wechsel-Conf. Ausg. v. Thöl, §. 770.

[15] Der Protest heisst Platzprotest, weil nicht bei der Person, sondern nur auf dem Platz, wo jene vergeblich gesucht worden, Protest erhoben ist.

Der Abwesenheitsprotest heisst auch: Protest in den Wind, Windprotest, Nachforschungsprotest (Perquisitionsprotest).

[16] Vgl. oben §. 5. Ziff. II. — Der Protest muss die Angabe des Ortes, wo derselbe erhoben worden ist, ob im Geschäftslocale oder in der Wohnung u. s. w., enthalten. Der Grund, aus welchem der Protest nicht in dem Geschäftslocale, sondern in der Wohnung des Protestaten erhoben worden ist, braucht nicht angegeben zu werden. Borchardt a. a. O. Zus. 900. a. Note b. Es genügt z. B. der Vermerk im Protest: „in Ermangelung eines Geschäftslocals." Hartmann, W.R. §. 129 bei Anm. 27.

[17] Es bedarf nicht gerade der ausdrücklichen Bemerkung, dass die Person nicht zu treffen gewesen sei; es ge-

Wohnung der genannten Person zu ermitteln war, indem eine dieserhalb bei der Polizeibehörde geschehene Nachfrage des Notars (oder Gerichtsbeamten) fruchtlos geblieben sei.[19]

Neben dem Abwesenheits- spricht man wohl auch von einem Unfähigkeitsprotest, wenn nemlich der Protestat zur Vornahme der nachgesuchten Handlung unfähig ist. Dabei unterscheidet man eine rechtliche und eine factische Unfähigkeit: erstere, wenn der Protestat nicht verpflichtungsfähig (nicht wechselfähig, also nicht fähig, sich durch Accept verbindlich zu machen), oder nicht veräusserungsfähig (nicht fähig, den Wechsel einzulösen, weil unter Curatel, im Konkurs u. s. f.) ist. Factisch unfähig kann der Bezogene durch Krankheit erscheinen. Allein diese Fälle begründen keine besondere Protestart. Denn für den Protest ist der Grund, aus welchem der Protestat die nachgesuchte Handlung nicht leistet, unwesentlich. Bei Krankheit des Protestaten wird, wenn derselbe nicht zu sprechen war, es zum Abwesenheitsprotest kommen.

Befinden sich Nothadressen oder ein Ehrenaccept auf dem protestirten Wechsel, so muss auch bei diesen die Präsentation geschehen (s. u. §. 7). Die Beurkundung hierüber kann in dem Hauptprotest oder einem Anhang desselben erfolgen. Ebenso bedarf es nur Einer Urkunde, wenn gegen den Verwahrer eines Wechselexemplars und den Bezogenen (oder Domiciliaten) zu protestiren ist.[20]

IV. Der Protest soll den Ort angeben, an welchem die Aufforderung geschehen oder ohne Erfolg versucht worden ist. In der Regel (und im Zweifel) bezeichnet das Ortsdatum der Protesturkunde zugleich den Ort, an welchem der Protestat aufgesucht wurde. Anders, wenn der Notar die Urkunde an seinem Wohnort ausfertigte, während er den Protestaten an einem andern Ort, z. B. auf einem benachbarten Gut, wo derselbe wohnte, aufgesucht hatte. In diesem Falle bedarf es ausser dem Datum der Urkunde auch noch der An-

---

nügt, dass dieser Umstand aus dem Protest erhellt, z. B. in der Beurkundung, dass das Local verschlossen gefunden wurde.

Der Grund, aus welchem der Protestat sich nicht treffen liess, braucht — wenn der Protest sagt, dass er im Geschäftslocal nicht zu treffen gewesen — nicht angegeben zu werden, z. B. dass sein Geschäftslocal geschlossen, er nach Angabe seiner Hausgenossen verreist, gestorben, in Konkurs sei.

[18] Der Wechselgeber (Trassant, Indossant) steht dafür ein, dass der Bezogene zu treffen sei, und die Zahlung, Accept u. s. w. leiste. Durch die Beurkundung, dass der Bezogene nicht zu treffen, somit die Präsentation unmöglich sei, ist die Nichthonorirung, also der Eintritt der Regressbedingung festgestellt.

[19] S. oben §. 5. Ziff. III bei Anm. 34.

[20] W.O. Art. 89.

gabe des Präsentationsortes. War dieser nicht der richtige (geographische), namentlich nicht der in der Adresse des Wechsels bezeichnete Ort, so ist der Protest unwirksam.[21]

Ist der Ort, welchen das Ortsdatum der Protesturkunde angibt, derselbe, den die Adresse des Wechsels bezeichnet, so bedarf es einer besonderen Angabe darüber, dass an diesem Ort der Protestat aufgesucht worden, in dem Proteste nicht. Einer Bezeichnung des Locals bedarf es dann nicht, wenn der Protestat angetroffen worden und sich mit der Präsentation daselbst durch Abgabe seiner Erklärung einverstanden zeigte.[22]

Andernfalls, insbesondere für den Abwesenheitsprotest, ist die Angabe des Locals, namentlich ob der Protest in einem Geschäftslocal oder in der Wohnung des Protestaten aufgenommen worden, nöthig.[23]

V. Das Zeitdatum, d. h. die Angabe von Kalendertag (Monat und Jahr) der bei dem Protestaten geschehenen oder ohne Erfolg versuchten Aufforderung, bildet einen wesentlichen Bestandtheil der Protesturkunde.[24] Der Wochentag ist nicht anzugeben; die Tagesstunde nur da, wo landesgesetzlich Proteststunden[25] vorgeschrieben sind und der Protestat nicht seine Erklärung auf die Präsentation abgegeben hat, ohne die Tageszeit zu beanstanden.[26] Bei dem Abwesenheitsprotest aber ist es rathsam, die Tageszeit anzugeben.[27]

(Anm. 27. s. folg. Seite.)

---

[21] Vgl. oben §. 5 bei Anm. 7 und bei Anm. 16.

[22] Erk. d. **B.O.H.G.** vom 6. Dec. 1870 (Entsch. Bd. I. S. 142): „Es ist nur bemerkt, dass der Notar sich zu dem Domiciliaten verfügt und diesem den Wechsel dort präsentirt habe. — Unter den Protest - Erfordernissen wird von Art. 88 d. W.O. aufgezählt: die Angabe des Ortes etc. Dieser Anforderung genügt der in Rede stehende Protest, wenn unter dem „Orte“, an welchem die Aufforderung geschehen, nur die Stadt, das Dorf etc., wo der Act vorgenommen worden, zu verstehen ist. Inwiefern nach Art. 91 eine nähere Bezeichnung der Räumlichkeit, wo die Präsentation und Protestaufnahme stattgefunden hat, nothwendig ist, kann dahingestellt bleiben, da der Protestat mit der von dem Notar, welcher den Protest erhoben, in Ansehung der zu Vornahme dieses Actes getroffenen Wahl der Localität einverstanden gewesen ist, und da der Art. 91 solches Einverständniss ausdrücklich als massgebend anerkennt.“

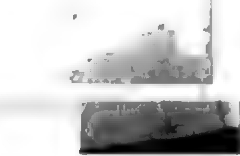
Vgl. auch oben §. 5 Ziff. II. Anm. 15.

[23] Vgl. oben §. 5. Anm. 15.

[24] W.O. Art. 88. Nr. 4. — In der Regel ist das Datum nur am Schluss der Protestausfertigung ausgedrückt und hierauf im Context („heute“ u. s. w.) Bezug genommen. Wird das Datum im Context noch besonders ausgedrückt „heute, d. 1. April“ u. s. w.) und widerspricht dem Schlussdatum, so macht dieser Widerspruch den Protest ungiltig. Vgl. Borchardt a. a. O. Zus. 911.

[25] S. oben §. 3. Ziff. II. bei Anm. 30.

[26] Erk. d. Ob.-Trib. zu Berlin vom 6. Novbr. 1860 (Borchardt a. a. O. Zus. 907): Der Protest, Inhalts dessen die Aufnahme nicht innerhalb der im betreffenden Landesgesetze allein und ausschliesslich als zulässig bezeichneten Proteststunden geschehen



Wo Proteststunden oder (was gleichbedeutend ist) Präsentationsstunden vorgeschrieben sind, muss innerhalb derselben die Präsentation (beziehungsweise deren erfolgloser Versuch), nicht aber nothwendig die Ausfertigung der Protesturkunde erfolgen.[28]

VI. Zur wesentlichen Form der Protesturkunde gehört die Unterschrift und das Amtssiegel des Notars oder Gerichtsbeamten, welcher den Protest aufgenommen hat.[29]

Ist die Wechselabschrift nicht in den Context des Wechsels inserirt, sondern als Anhang zu demselben gegeben, so ist es rathsam, am Schluss derselben die notarielle Beglaubigung beizufügen.[30]

---

auch die zu der früheren oder späteren Stunde vorgenommene Erhebung nicht mit Zustimmung des Protestaten (welche durch die von den angetroffenen Angehörigen desselben abgegebene Erklärung nicht ersetzt wird) erfolgte, ist ungiltig.

[27] Ein Abwesenheitsprotest müsste demnach (wenn am Protestorte eine Vorschrift in Betreff der Tageszeit für die Präsentation oder Protestaufnahme besteht) die Angabe der Tageszeit wenigstens insoweit enthalten, dass ersichtlich ist, der Protest sei innerhalb der Protestzeit (wenn auch nicht gesagt wäre, zu welcher Tages-Stunde) aufgenommen.

[28] Vgl. oben §. 3. Anm. 37. — Auch die Unterschrift des Notars muss innerhalb der Protestfrist erfolgen. Erk. d. **R.O.H.G.** v. 25. Sept. 1872 (Entsch. Bd. VII. S. 184): „Wenn Art. 41 vorschreibt, dass die Erhebung des Protestes spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen müsse, so ist die Absicht des Gesetzgebers dahin aufzufassen, dass innerhalb dieser Frist auch die Protest-Urkunde in allen Essentialien vollendet sein muss, einem wesentlichen Mangel durch spätere Ergänzung nicht mehr abzuhelfen ist. Weder die W.O., noch die Leipziger Conferenz-Protokolle enthalten eine Andeutung, dass das anderwärts hergebrachte blosse Notiren der Proteste innerhalb der im Art. 41 bestimmten Frist für genügend habe erklärt und die spätere Vollendung der Protest-Urkunde habe zugelassen werden sollen.“ etc.

[29] W.O. Art. 88. Nr. 6.

[30] Vgl. Erk. d. **R.O.H.G.** v. 30. Nov. 1877 (Entsch. Bd. XXIII. S. 64): „Unverkennbar führt die Fassung des Gesetzes (Art. 88. W.O.) zunächst zu dem Verständniss, die Wechselabschrift müsse im Text des Protestes stehen und gleich dessen übrigem Inhalt durch die Unterschrift des Protestbeamten gedeckt werden, d.h. die den Protest abschliessende, also der Wechselabschrift nachfolgende Unterschrift der Protestbeamten müsse die Sicherheit dafür geben, dass ein Originalwechsel, der wörtlich mit der vorstehenden Abschrift übereinstimme, präsentirt worden oder präsentirt zu werden versucht sei. Allein dem Gedanken und Zwecke des Gesetzes, den Wortlaut des protestirten Wechsels durch die „Protest-Urkunde“ (Art. 89. W.O.) feststellen zu lassen, wird Genüge gethan, wenn die Wechselabschrift nicht in den Context des Protestes, d. h. in den den Protestact referirenden Theil inserirt, sondern demselben angeschlossen oder auf die Rückseite des Protestes gesetzt wird. Folgt die Wechselabschrift dem auf die nachstehende Wechselcopie verweisenden Context unmittelbar, und zwar so, dass — wie in der Instruction des Kgl. Bayer. Staatsministeriums vorgeschrieben worden — Unterschrift und Siegel des Protestbeamten nicht schon unter den Context des Protestes, sondern erst unter die Wechselabschrift gesetzt wird, so ist die Correctheit des Protestes ebenso zweifellos, als wenn die Wechselcopie voransteht und der sich unmittelbar anschliessende gehörig vollzogene Protest auf sie verweist. Denn in diesem Falle bilden Copie und Text eine unzerlegte Urkunde. Ist aber der Context durch Siegel und Un-

An manchen Orten ist die Anfügung der sog. Protestationsclausel hergebracht, d. h. der Vorbehalt aller zuständigen Rechte „wegen Kosten, Schaden, Interessen und wie es sonst Namen haben mag", auch wohl „gegen jeden, den es angeht". Einer solchen Verwahrung bedarf es aber nicht, da in der Protestaufnahme kein Aufgeben von Rechten gefunden werden kann, vielmehr sie selbst es ist, welche jene Rechte sichert.[31]

VII. Ausländischer Protest.

Ueber die Form des an einem ausländischen Platze aufzunehmenden Protestes entscheidet das betreffende ausländische Recht.[32]

Einer besonderen (diplomatischen) Beglaubigung bedarf der ausländische Protest nicht.[33]

VIII. Mangelhafter Protest.

Mangelt dem Protest eines der wesentlichen[34] Erfordernisse, so ist er unwirksam, begründet demnach keinen Regressanspruch aus dem Wechsel.

---

terschrift des Protestbeamten abgeschlossen, und folgt die in ihm in Bezug genommene Wechselabschrift auf derselben Seite, auf der Rückseite oder auf einer Allonge, jedoch in jedem dieser Fälle mit besonderer Vollziehung oder Beglaubigung durch Unterschrift und Siegel des Protestbeamten, so ist die Correctheit des Protestes nicht minder ausser Zweifel. Denn wenn schon die Protesturkunde in diesen Fällen in zwei Documente zerlegt ist, so befinden sich doch beide auf demselben (resp. verlängerten) Blatte, die Bezugnahme des Contextes auf die Wechselabschrift macht diese zu einem Bestandtheile von jenem, und beide haben den im Art. 88. Nr. 2 der A.W.O. geforderten Abschluss: der Protestbeamte bekennt durch seine Unterschrift und sein Siegel auch unter der Wechselcopie, dass diese diejenige wörtliche Abschrift des Wechsels ist, auf welche der Context verweist. Bedenklicher ist die Rechtsgiltigkeit eines Protestes, der zwar auf eine um- oder untenstehende Wechselabschrift ausdrücklich verweist, aber diese Copie ohne Abschluss oder Beglaubigung durch die Unterschrift des Protestbeamten folgen lässt. Bei der Berathung des ersten preuss. Entwurfs einer A.W.O. von 1845 war man in der Sachverständigen-Commission darüber einverstanden, dass die Wechselabschrift zwar nicht in dem Context des Protestes zu stehen brauche, aber jedenfalls vor der Unterschrift des Notars, welche den Protest schliesse, stehen müsse. In der That scheint formelle Zuverlässigkeit dafür, dass die nachfolgende Wechselabschrift die in dem Protesttext in Bezug genommene sei, nur dann gegeben, wenn der Protestbeamte sich durch seine Unterschrift unter derselben zu ihr bekennt." (Folgt Ausführung, dass nach sächsischem Gebrauch auch ein Protest ohne diesen Vermerk für rechtsgiltig zu erachten sei.) — Vgl. auch Borchardt a. a. O. Zus. 885.

[31] Vgl. Thöl, W.R. 4. Aufl. §. 89. Nr. II. 8. — Anders nach einigen ausserdeutschen Gesetzen, s. unten §. 8.

[32] S. oben S. 101.

[33] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 19. Sept. 1871 (Entsch. Bd. III. S. 125): „Die Echtheit der äusserlich durchaus unverdächtigen, sogar mit dem Amtssiegel versehenen Protesturkunde des Londoner öffentlichen Notars etc. muss, dem allgemeinen Bestreiten gegenüber, für feststehend und hinsichtlich der darin bezeugten Thatsachen die Protesturkunde für beweiskräftig erachtet werden." — Vgl. auch Borchardt a. a. O. Zus 1150. a.

[34] Vgl. oben Ziff. I. bis VI. — Die Form des Protestes dient nur zur Fest-

Die fehlerhafte Aufnahme begründet aber einen Ersatz-Anspruch (Regress) gegen den Notar oder Beamten, welcher die Ungiltigkeit verschuldet hat.[35]

Die Mängel der Protesturkunde lassen sich nicht durch nachträgliche Berichtigung in derselben[36] oder durch anderweite Beweismittel ergänzen.[37] Denn der Protest ist eine formell vorgezeichnete Urkunde, deren Vollständigkeit den wechselmässigen (Regress-) Anspruch bedingt. Uebrigens bewirkt nicht jede Correctur die Ungiltigkeit des Protestes.[38] Ob eine Unrichtigkeit oder Lücke der Protesturkunde aus dem Protestregister ergänzt werden könne, ist nicht unzweifelhaft.[39]

Das Protestregister dient aber dazu, um aus demselben nöthigenfalls, namentlich wenn die Protesturkunde verloren gegangen, ein Duplicat auszufertigen.[40]

Von dem in seiner Form fehlerhaften oder mit einem Mangel

---

stellung der Identität des Wechsels und zum Erweise der Wechseldiligenz, und zu diesem Endzwecke sind in der A.D.W.O. bestimmte Bestandtheile für den Protest vorgeschrieben. Ob diese Erfordernisse erfüllt sind, und ob ein vorgekommener Mangel den Zweck des Protestes und dadurch dessen Giltigkeit zerstört, das hat der Richter in jedem einzelnen Falle vom wechselrechtlichen Standpunkte aus zu prüfen. Die richterliche Interpretation ist daher in Ansehung des Protestes eine freiere, als in Ansehung des Wechsels, der nur in gebundener gesetzlicher Form rechtlich gedacht werden kann. Hartmann, W.R. §. 129 bei Anm. 12 und 13.

35 Vgl. oben §. 5 bei Anm. 49.

36 Erk. des **R.O.H.G.** vom 25. Sept. 1872 (Entsch. Bd. VII. S. 183): „Die Protesturkunde ist kein blosses Beweismittel, sondern ein zur Begründung der Regressklage unerlässlicher Solennitätsact, somit ein wesentlicher Theil des Fundaments der Regressklage. Ist das der Partei ausgehändigte Original des Protestes lückenhaft, somit ungiltig, so kann nach Ablauf der in Art. 41 der W.O. geordneten Protestfrist eine Ergänzung und Berichtigung der Protesturkunde mit Rechtserfolg nicht vorgenommen werden.“

37 Obwohl eine Verschiedenheit besteht zwischen dem Falle, in welchem die Präsentation des Wechsels selbst ungehörig geschehen, und demjenigen, in welchem nur die Protesturkunde unrichtig oder mangelhaft aufgenommen worden, so sind doch die Folgen dieselben, weil die Protesturkunde das allein zulässige Beweismittel für die Präsentation und Protesterhebung ist. Demnach darf der Regressnehmer, wenn die Protest-Urkunde an einem wesentlichen Mangel leidet, nicht zum anderweitigen Beweise, dass bei der Präsentation und mit der Protesterhebung richtig verfahren worden, zugelassen werden. Denn die Bedingung der Wechselregressklage ist ein rechtzeitig gehörig aufgenommener Protest Mangels Zahlung, d. h. die Urkunde über den gemachten vergeblichen Versuch, vom Bezogenen Zahlung zu erlangen, welche Urkunde als das allein zulässige Beweismittel hiefür insofern ebensowohl eine nothwendige Form ist, wie der Wechsel selbst. Erk. d. O.A.G. zu Lübeck v. 31. Oct. 1849 (Borchardt a. a. O. Zus. 912).

38 Vgl. Borchardt a. a. O. Zus. 915.

39 Für die Zulässigkeit: Thöl, W.R. 4. Aufl. §. 89 bei Note 6 f. — Dagegen s. Borchardt a. a. O. Zus. 887. a. — Ueber den unrichtigen Protest siehe unten bei Anm. 41.

40 Vgl. oben §. 5 bei Anm. 46.

behafteten ist der unrichtige Protest zu unterscheiden, welcher eine dem wirklichen Sachverhalt zuwiderlaufende Angabe enthält. Hier ist ein Gegenbeweis gegen den Inhalt der Protesturkunde nicht ausgeschlossen und kann erheblich werden. Würde z. B. der Regressschuldner beweisen, dass die Präsentation nicht im richtigen Local geschah, so wird dadurch der Abwesenheitsprotest entkräftet.[41]

Die Ordnungsmässigkeit des Protestes ist Vorbedingung des Regresses, daher hat sie der Richter von Amtswegen (ex officio) zu prüfen, nicht erst auf Rüge der Partei zu beachten.[42]

§. 7. Interventionsprotest.

I. Wenn der Mangels Zahlung zu protestirende Wechsel Nothadressen oder ein Ehrenaccept enthält, so ist ausser dem Hauptprotest auch ein Interventionsprotest zu erheben.[1] Es muss nemlich beurkundet werden, einerseits, dass der Wechselinhaber die Intervention nachgesucht hat, anderseits — was die Präsentation zur Zahlung anlangt — dass Nothadressat oder Ehrenacceptant nur als Intervenienten honorirt haben. Der Intervenient kann nur in dem Falle mit Sicherheit (d. h. mit der Wirkung, dass er in die Rechte des Inhabers gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten eintritt) die Tratte honoriren, wenn diese von dem zunächst

---

[41] Vgl. Thöl, W.R. 4. Aufl. §. 89. Nr. III. S. 320: „Ein Gegenbeweis, betreffend die Wahrheit des Protestes, nämlich der in demselben beurkundeten Thatsachen, ist statthaft, auch gegenüber dem redlichen Wechsel-Gläubiger.“

Erk. d. R.O.H.G. v. 10. Januar 1876 (Entsch. Bd. XIX. S. 147): „Der Protest ist allerdings nicht blosses Beweismittel, sondern ein zur Constatirung der Präsentation des Wechsels und ihrer Erfolglosigkeit unerlässlicher Solennitätsact. Will man in diesem Sinn den Wechsel als Formalact bezeichnen, so ist hiegegen etwas nicht einzuwenden; dagegen ist die Bezeichnung unrichtig, wenn damit ausgedrückt werden soll, dass es lediglich auf die Erfüllung der Protestform, nicht auf den dem Protest zu Grunde liegenden thatsächlichen Hergang ankomme, um die mit einer legalen Protesterhebung verbundenen Rechte zu begründen. Eine solche Auffassung steht mit der Entwickelung des Protestinstituts und mit den Vorschriften der D.W.O. nicht im Einklang. Aus der Entwickelung des Protestinstituts ergibt sich, dass der Protest nie die Bestimmung gehabt hat, die Präsentation zu ersetzen, vielmehr die wirkliche (bezw. rechtzeitige) Vornahme der letzteren von jeher die Voraussetzung für den Regressnehmer gewesen und nur zur öffentlichen Beglaubigung des Präsentationsactes die Form des Notariatsinstruments in Anwendung gekommen. — — Ein Gegenbeweis gegen den Inhalt öffentlicher Urkunden ist nach allgemeinen Grundsätzen nicht ausgeschlossen und insoweit besteht auch keine Ausnahme betreffs solcher Urkunden, deren öffentliche Form Voraussetzung der Wirksamkeit des Verhandelten ist.“

[42] Vgl. Thöl a. a. O. bei Note 12.

[1] Vgl. oben S. 294 f. 298 f.

Berufenen (dem Bezogenen, beziehungsweise Domiciliaten) laut des Protestes Mangels Zahlung (des Hauptprotestes) nicht eingelöst worden. Er wird also, ohne des Hauptprotestes versichert zu sein, den Wechsel nicht einlösen. Ebenso bedarf er des Interventionsprotestes.[2]

Würde der Nothadressat oder Ehrenacceptant sich zwar laut des Protestes zur Ehrenzahlung bereit erklärt haben, diese aber hinterher nicht leisten, so bedarf es hierüber eines neuen Protestes.[3]

II. Ebenso verhält es sich mit dem Protest Mangels Annahme. Enthält die Tratte Nothadressen, so bildet der auch gegen diese erhobene Protest die Voraussetzung des Regresses Mangels Annahme, also für den Wechselinhaber die Voraussetzung des Rechts auf Sicherheitsleistung für die künftige Wechselzahlung.[4]

Der dritte Intervenient, welcher nicht Nothadressat und nicht Ehrenacceptant ist, bedarf zu seiner Legitimation nicht nothwendig eines Interventionsprotestes.[5]

§. 8. Ausländisches Recht über Protest.

A. Europäische Rechte.

Belgien.

Ges. v. 20. Mai 1872. §. 11. Art. 53. Le refus de payement doit être constaté au plus tard le second jours après celui de l'échéance, par un acte que l'on nomme protêt faute de payement.

Les jours fériés légaux ne sons pas comptés dans ce délai.

Art. 54. Le porteur n'est dispensé du protêt faute de payement ni par le protêt faute d'acceptation, ni par la mort ou faillite de celui sur qui la lettre de change est tirée.

Dans le cas de faillite de l'accepteur avant l'échéance, le porteur peut faire protester et exercer son recours.

Die Art. 64 bis 71 sind durch Ges. v. 10. Juli 1877 aufgehoben, welches zugleich die Protesterhebung Mangels Zahlung in Ermanglung oder Verhinderung der Gerichtsvollzieher den Postbeamten überträgt.[1] In demselben ist hervorzuheben:

Art. 1. Les protêts faute d'acceptation ou de payement son faits par des huissiers.

---

[2] Vgl. oben S. 305. Anm. 3.

[3] Vgl. oben S. 301 bei Anm. 3.

[4] Vgl. oben S. 269 f. 672 bei Anm. 2.

[5] Es genügt (wenn Protest Mangels Zahlung vorangegangen) die auf den Wechsel gesetzte Quittung, z. B. „durch A. (dem Intervenienten) unter Protest erhalten." Vgl. Borchardt a. a. O. Zus. 910. b.

[1] Moniteur Belge du 13. Juillet 1877. Vgl. Arrêté royal du 13. Août 1877 (Moniteur Belge 16. Août 1877): Fonctionnaires et agents de la poste compétents. Vgl. Goldschmidt in s. Zeitschr. Beil.-heft zu Bd. XXIII. S. 172—183.

Dans les communes, où ne réside aucun huissier, ou lorsque les huissiers qui y résident sont empêchés, les agents désignés par le gouvernement font les protêts faute de payement des effets à recouvrer par l'administration des postes.

Art. 2. Le protêt doit être fait:

Au domicile indiqué sur l'effet, et, à defaut d'indication, au domicile de celui par qui l'effet est payable ou à son dernier domicile connu dans la commune;

Au domicile des personnes indiqués sur l'effet, soit par le tireur, soit par les endosseurs pour le payer au besoin;

Au domicile du tiers qui a accepté par intervention.

En cas d'indication fausse de domicile, l'acte constate le cas échéant, que le debiteur n'a pas été trouvé dans le commune.

Nach Art. 3 tritt an Stelle der seither vorgeschriebenen Zurücklassung einer vollständigen Protestcopie die Mittheilung einer kurzen Anzeige (bulletin) des Protestactes an den abwesenden Protestaten. — Dem Wechsel wird als Allonge die Protestnotirung auf einem carnet à souche angefügt (Art. 3).

Art. 4. L'acte de protêt énonce: Le montant de l'effet; la date de son échéance; la présence ou l'absence de celui qui doit payer; les motifs du refus d'accepter ou de payer et l'impuissance ou le refus de signer; l'acceptation ou le payement par intervention; les noms et prenoms de la personne à qui le bulletin est remis; les droits et émoluments perçus.

La souche du protêt reproduit les mêmes énonciations que l'allonge et, de plus, le numéro et l'effet et le nom de celui qui l'a remis.

Nach Art. 5 kann mit Zustimmung des Protestanten der Protest durch schriftliche Erklärung des Präsentaten über seine Weigerung (der Annahme oder Zahlung) ersetzt werden. In Betreff der Nichtzahlung muss dieselbe spätestens am Tage vor dem letzten Protesttag erfolgen.

Code (Frankreich).

Art. 117 s. unter Deckung §. 14 (oben S. 203).

Art. 119. Die Verweigerung der Annahme wird durch eine Urkunde festgestellt, welche man Protest Mangels Annahme nennt.

Art. 124 s. unter Accept §. 17 (s. oben S. 60).

Art. 156 s. unter Zahlung §. 6.

Art. 160 s. unter Sichtwechsel §. 5.

Art. 161 s. unter Präsentation zur Zahlung §. 9.

Art. 162. Die Verweigerung der Zahlung muss[2] an dem Tage nach dem Verfalltage durch einen Act[3] beurkundet werden, welchen man

---

[2] Wenn nicht ein Protesterlass stattgefunden. — Nouguier, Des lettres de change etc. 4. éd. II. p. 153: „La mention sans compte de retour, comme celle „retour sans frais", énoncée dans l'endossement d'une lettre de change est obligatoire pour le cessionaire immédiat du cédant qui lui a imposé cette condition, comme elle le serait pour tous les cessionnaires ou porteurs successifs, si elle se trouvait avoir été énoncée par le souscripteur dans le corps même de l'acte. — En conséquence, le cessionnaire auquel l'effet a été transmis avec cette condition ne peut répéter contre son cédant les frais de la retraite et du compte de retour qui a été dressé par un porteur ultérieur, lequel, lui, avait reçu l'effet par un endos pur et simple."

[3] Der Code bestimmt nicht, welche Förmlichkeiten für den Protest we-

Protest Mangels Zahlung nennt. Ist dieser Tag ein gesetzlicher Festtag, so wird der Protest an dem folgenden Tage erhoben.

Art. 163. — — Fallirt der Acceptant vor dem Verfalltage, so kann der Inhaber protestiren lassen und seinen Rückgriff nehmen.

Art. 173 (Decret v. 23. März 1848, an Stelle von Alin. 1 des Code getreten). Die Proteste Mangels Annahme oder Zahlung werden von einem Notar oder Gerichtsvollzieher ohne Zuziehung von Zeugen aufgenommen.

Der Protest muss aufgenommen werden: In dem Wohnsitze[4] desjenigen, bei dem der Wechsel zahlbar war, oder in dessen letztem bekannten Wohnsitze; in dem Wohnsitze der Personen, welche in dem Wechsel als solche bezeichnet sind, die im Nothfalle zahlen würden;[5] in dem Wohnsitze des Dritten, welcher durch Intervention acceptirt hat; Alles in einer und derselben Urkunde. Im Falle einer fälschlichen Angabe des Wohnsitzes geht dem Proteste ein Nachforschungsact vorher.

Art. 174. Die Protesturkunde enthält: Eine buchstäbliche Abschrift des Wechsels, des Acceptes, der Indossamente und der darin angezeigten Nothadressen; die Aufforderung, den Betrag des Wechsels zu zahlen. Er erwähnt der Anwesenheit oder Abwesenheit dessen, der zahlen soll; der Gründe der Weigerung zu zahlen, und des Unvermögens oder der Weigerung zu unterzeichnen.

Art. 175. Ausser dem in Art. 150 flg. (s. unter Verlorener Wechsel) vorgesehenen Falle des Verlustes des Wechsels kann keine Urkunde von Seiten des Inhabers des Wechsels die Protesturkunde ersetzen.

Art. 176. Die Notarien und Gerichtsvollzieher sind, bei Strafe der Absetzung, der Verpflichtung zu den Kosten und des den Parteien zu leistenden Schadensersatzes, gehalten, eine genaue Abschrift der Proteste zurückzulassen, und dieselben ihrem ganzen Inhalte nach, Tag für Tag und nach Ordnung des Datums, in ein besonderes Register einzuschreiben, welches foliirt, paraphirt und in der für die Repertorien vorgeschriebenen Form geführt wird. — Art. 177—185 s. unter Regress M. Z.

Dänemark.

Dänisches Wechselrecht v. 21. März 1681. Buch V. Cap. XIV. Art. 15. Wer einen Wechselbrief acceptirt, ist ohne Verzug und Aufenthalt binnen der gesetzten Zeit, die Zahlung zu leisten schuldig, und wenn er binnen acht Tagen nach der Verfallzeit nicht zahlt, so muss der Inhaber protestiren lassen und dem Ausgeber (mit erster Post) davon Nachricht ertheilen.

---

sentlich und Bedingungen der Regressnahme seien. — Nouguier, Des lettres de change. 4. éd. II. p. 105: Le législateur préféra, laisser aux tribunaux des pouvoirs illimités. C'est à leur appréciation souveraine qu'il appartient de décider quand il faudra infliger la peine de nullité, ou bien au contraire glisser légèrement sur de légères infractions. Vgl. indess unten Art. 173. — Der Protest darf nicht am Verfalltage selbst, er muss aber an dem folgenden Tage erhoben werden. Bei Zahlungseinstellung des Acceptanten ist schon vor Verfall Protest statthaft.

[4] Nouguier l. c. pag. 113 f. Hier ist die Rede von dem Local, nicht von der Ortschaft, vgl. S. 698.

[5] Dies bezieht sich wohl nur auf eine vom Trassanten auf den Wechsel gesetzte Nothadresse.

Vgl. Nouguier, l. c. II. pag. 134: — La jurisprudence accorde au tireur seul le droit de désigner un recommandataire. Nouguier bekämpft diese Ansicht und will dieselbe Wirkung auch der Nothadresse eines Indossanten beigelegt wissen (pag. 135).

Art. 16. Ist der Inhaber des Wechsels in diesem Stücke nachlässig und hat er innerhalb zehn Tagen nach der Verfallzeit den Wechsel nicht protestiren lassen, so hat er den Schaden, in den er verfällt, sich selbst beizumessen.

Verordn. v. 1825 (§. 32). Protestzeit: 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends. Hat Protestat keinen Wohnsitz am Platz, so kann der Protest auf dem Notariatscomtoir aufgenommen werden.

§. 52. Nach dem Verfalltage kommen dem Acceptanten 8 Lauftage zu. Löst er innerhalb dieser Frist den Wechsel nicht ein, so kann der Inhaber noch den zweiten Tag darauf abwarten; jedoch liegt ihm ob, wenn die Bezahlung mittlerweile nicht erfolgt, binnen der besagten 2 Tage den Wechsel de non solutione protestiren zu lassen.

Englisches Recht.[6]

Inländische und eigene Wechsel werden in England nicht protestirt. Doch muss die Notification geschehen. Bei ausländischen Wechseln muss der Inhaber Mangels Annahme protestiren, um den Regress zu wahren. Der Protest Mangels Annahme ist sofort dem Indossanten und Trassanten mitzutheilen; er wird nicht durch Protest Mangels Zahlung überflüssig. Dasselbe gilt in Nordamerika; doch bedarf es hier auch bei inländischen Tratten eines Protestes Mangels Annahme insoferne, als einige Staaten den Anspruch auf Schadenersatz von Erhebung eines Protestes abhängig machen.

Protestfrist. Der Bezogene hat drei Respecttage nach dem Verfalltag[7], so dass die Präsentation erst am dritten Tage (den Verfalltag nicht mitgerechnet) erfolgt. Ist aber der letzte Respecttag ein Feiertag, so wird am vorhergehenden Werktag präsentirt. Hingegen ist ohne Einfluss, ob der Verfalltag oder der erste oder zweite Respecttag auf einen Feiertag fällt. (Sind alle drei Respecttage Feiertage, so muss schon am Verfalltag präsentirt werden, so dass die Respecttage wegfallen.) — Es genügt die Notirung des Protestes am Präsentationstage. Diese besteht in Verzeichnung des Anfangsbuchstabens des Namens des Notars, des Datums und der Kosten auf dem Wechsel selbst. Die Ausfertigung kann später erfolgen; häufig unterbleibt sie ganz. — Da bei Wechseln mit Nothadressen oder Ehrenaccept, diesen der Wechsel erst am Tage nach dem Verfalltag (Zahlungstag) zu präsentiren ist, so tritt ihnen gegenüber die Verlängerung der Protestfrist um einen Tag ein.

Auch inländische Wechsel können Mangels Zahlung protestirt werden, jedoch erst am Tage nach dem letzten Respecttage (vgl. Notification §. 8).

Bei ausländischen Wechseln ist rathsam, die Wechselverpflichteten mit erster Gelegenheit zu benachrichtigen.

Ist kein Notar in der Nähe des Zahlungsortes, so kann in England der Protest durch einen andern Einwohner mit 2 Zeugen aufgenommen werden.

---

[6] Borchardt I. S. 192 f. S. 204 f.

[7] Byles, Bills of exchange, 12. ed. pag. 208. 209: The three days of grace allowed in this country are reckoned exclusive of the day on which the bill falls due, and inclusive of the last day of grace. — A presentment for payment before the expiration of the days of grace is premature; and will not enable the holder to charge the antecedent parties. — Vgl. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. zu Art. 62. Note d. S. 283.

Finnland.

W.O. §. 40. Der Wechelinhaber, welcher sich sein Recht zum Regress Mangels Zahlung gegen die Indossanten und den Trassanten erhalten will, muss am Verfalltage den Wechsel, mag solcher vorher acceptirt sein oder nicht, dem Bezogenen zur Zahlung präsentiren, und wenn von letzterem nicht vollständige Zahlung geleistet wird, protestiren lassen, und zwar spätestens am darauf folgenden Tage, ausgenommen, wenn der Wechsel schon Mangels Annahme protestirt worden und der Wechselinhaber zufolge des §. 30 (s. unter Regress Mangels Annahme) schon bei den Indossanten oder dem Aussteller Zahlung nachgesucht hat; in solchem Falle ist es nicht nöthig, den Wechsel nochmals präsentiren und protestiren zu lassen.

§. 41 (Protest des Domicilwechsels) und §§. 46 und 55 (Protest bei den Nothadressen) stimmen mit D.W.O. überein. Doch muss spätestens an dem nach dem Verfalltage folgenden Tage Wechsel und Protest Mangels Zahlung der Nothadresse oder dem Ehrenacceptanten vorgelegt werden (§. 55).

Nach §. 70 ist der Protest zwischen 9 Uhr Vormittags und 7 Uhr Abends, mit Zuziehung eines unparteiischen und schreibenskundigen Zeugen, aufzunehmen. Dieser Zeuge hat nach §. 71 den Protest (welcher im übrigen dem der D.W.O. entspricht) mit zu unterzeichnen.

§. 72. Wird die Person, gegen welche der Protest erhoben werden soll, nicht angetroffen, so muss der Protest in der Wohnung derselben aufgenommen werden. Kann durch Nachfrage bei der Polizeibehörde des Ortes die Woheung nicht ermittelt werden, so muss dieser Umstand im Proteste bemerkt werden. Der Wechselinhaber bleibt auch dann verpflichtet, Protest erheben zu lassen, wenn die Person, gegen welche protestirt werden soll, verstorben oder in Konkurs gerathen ist.

Holland.

H.G.B. Art. 175. Verlangt der Inhaber des Wechsels die Acceptation desselben durch den Bezogenen und es erfolgt solche nicht, so ist er verpflichtet, Protest erheben zu lassen.

Art. 178. Falls der Acceptant vor Verfall fallirt, kann der Inhaber Protest erheben lassen und wie oben (Mangels Annahme) Bürgschaft oder Zahlung verlangen.

Art. 179. In Ermanglung der Zahlung am Verfalltag ist der Inhaber, ohne Unterschied, ob der Wechsel acceptirt ist oder nicht, verpflichtet, denselben am folgenden Tage protestiren zu lassen. Fällt dieser Tag auf einen Sonntag, so muss der Protest an dem darauf folgenden Tage erhoben werden.

Art. 180. Die Zahlung eines Wechsels muss gefordert und der darauf folgende Protest erhoben werden in der Wohnung des Bezogenen. Alin. 2 s. unter Domicilwechsel §. 13.

Ist derjenige, der den Wechsel bezahlen soll, gänzlich unbekannt oder nicht zu finden, so muss der Protest erhoben werden im Postbureau des zur Zahlung bezeichneten Wohnortes, und wenn es daselbst kein Postbureau gibt, bei dem Vorstand der Ortsbehörde. Dasselbe findet statt, wenn der Wechsel gezogen ist, um in einer andern Gemeinde bezahlt zu werden, als wo der Bezogene wohnt, und der Wohnort nicht bezeichnet ist, wo die Zahlung geschehen soll.

Art. 181 schreibt Protest auch bei Nothadressen und Ehrenacceptanten vor.

Art. 182 erfordert für den Protest die Zuziehung von 2 Zeugen; die Erwähnung der angegebenen Gründe der Nichtacceptation oder der Nichtzahlung; die Aufforderung, den Protestact zu unterzeichnen, und die Gründe der Weigerung.

Nach Art. 183 hat der Protestbeamte Abschrift des Protestes zu hinterlassen und solches in derselben zu erwähnen.

Art. 202. Ist ein Wechsel so zeitig versandt, dass er füglich in die Hände desjenigen hätte kommen können, auf den er lautet, und durch diesen zur Zahlung hätte präsentirt werden können, aber nichtsdestoweniger in Folge eines unvorhergesehenen Zufalls oder höherer Gewalt erst nach dem Verfalltage angekommen, so muss derselbe am Tage nach der Ankunft präsentirt und im Nichtzahlungsfalle protestirt werden, wenn der Bezogene mit dem Inhaber in demselben Orte wohnt.

Wohnt der Bezogene anderwärts oder ist der Wechsel an einem andern Orte domicilirt oder zahlbar gestellt, so muss die Präsentation und der Protest innerhalb 8 Tagen nach Empfang erfolgen.

Ist der gewöhnliche Postenlauf gehemmt, so muss der Wechsel auf dem sichersten aussergewöhnlichen Wege versandt werden, und der Inhaber bewahrt seine Rechte, wenn der Wechsel in obiger Art zur Zahlung präsentirt und, im Nichtzahlungsfalle, protestirt worden ist.

Italien.

H.G.B. Art. 259. Die Proteste Mangels Annahme oder Mangels Zahlung werden von einem Notar oder Gerichtsvollzieher mit Beiziehung zweier Zeugen aufgenommen.

— — Der Protest muss mit einer einzigen Urkunde aufgenommen werden:

in dem im Wechsel bezeichneten Zahlungsorte, und in Ermanglung einer solchen Bezeichnung in dem Wohnsitze des Bezogenen oder in dessen letztem bekannten Wohnsitze;

in dem Wohn- oder Aufenthaltsorte der im Wechsel benannten Nothadressaten;

in dem Wohn- oder Aufenthaltsorte des Dritten, welcher durch Intervention acceptirt hat.

Im Falle einer irrthümlichen oder falschen Angabe des besagten Ortes geht dem Protest ein Nachforschungsact vorher, in welchem der Notar oder Gerichtsvollzieher die zur Auffindung desselben gepflogenen Nachforschungen beurkundet.

Art. 261. Abs. 2. Die vom Aussteller dem Wechsel beigefügte Clausel „ohne Kosten und ohne Protest“, oder irgend eine andere von der Protesterhebung enthebende Clausel schliesst die Eigenschaft eines Wechsels aus und verwandelt denselben in eine Zahlungsanweisung, welche die Wirkungen eines einfachen Schuldscheins hat.

Dieselbe Clausel ist, wenn sie von einem Indossanten beigefügt wurde, nichtig und wird als nicht geschrieben angesehen.

Art. 262. Die Notare und Gerichtsvollzieher sind, bei Strafe der Absetzung, der Verfällung in die Kosten und des den Parteien zu leistenden Schadenersatzes, gehalten, eine Ausfertigung des Protestes den darum Ansuchenden zu verabfolgen und die Proteste ihrem ganzen Inhalte nach, Tag für Tag und nach Ordnung des Datums, in ein besonderes Register einzuschreiben, welches foliirt, paraphirt und in der für die Repertorien vorgeschriebenen Form geführt wird.

— Die Proteste bedürfen des Notariatssiegels nicht. Erk. d. (deutschen) **B.O.H.G.** v. 20. Jan. 1871 (Entsch. Bd. I. S. 237—245).

Malta.

Ordonn. v. 1857. Art. 136. Die Verweigerung der Acceptation muss durch einen Protest erwiesen werden, welcher Protest Mangels Annahme genannt wird.

Wenn die Acceptation nicht auf Höhe der ganzen im Wechsel ausgedrückten Summe erfolgt ist, so muss der Protest wegen des Ueberrestes erhoben werden.

Art. 209. Der Protest Mangels Annahme muss an dem nächstfolgenden Tage, an welchem der Wechsel zur Annahme präsentirt worden, erhoben werden.

Der Protest Mangels Zahlung muss an dem auf den Verfalltag folgenden Tage erhoben werden.

Art. 210. Der Inhaber wird von der Verpflichtung, Protest Mangels Zahlung zu erheben, weder durch die Erhebung des Protestes Mangels Annahme, noch durch den Tod oder das Falliment des Bezogenen entbunden.

Fallirt der Acceptant vor dem Verfalltage, so kann der Inhaber protestiren lassen und seinen Regress nehmen.

Art. 211. Befindet sich auf einem Wechsel eine Nothadresse, behufs Annahme oder Zahlung durch Intervention, so muss der Wechselinhaber, nach Erhebung des Protestes Mangels Annahme gegen den Bezogenen, die Annahme von der angegebenen Nothadresse fordern.

Art. 212. Nach Erhebung des Protestes Mangels Zahlung gegen den Bezogenen muss der Wechselinhaber die Zahlung von dem Ehrenacceptanten, und wenn auch dieser letztere solche verweigert, von irgend einer andern auf dem Wechsel zur Acceptation oder Zahlung angegebenen Nothadresse fordern.

Art. 213. Wird die Acceptation oder Zahlung von einer der im Art. 211 u. 212 genannten Personen verweigert, so muss solches in dem gegen den Bezogenen erhobenen Proteste oder in einem Anhange zu demselben erwähnt werden.

Art. 215 wie D.W.O. Art. 42. Satz 1.

Art. 230 (in Betreff des Protestes) übereinstimmend mit D.W.O. Art. 91. Satz 1.

Art. 231 wie D.W.O. Art. 88; der Protest muss auch die Gründe der Weigerung, zu acceptiren oder zu zahlen, enthalten.

Art. 232. Wenn der Notar die Person, welche acceptiren oder zahlen soll, nicht hat finden oder nicht hat ermitteln können, ob dieselbe ein Geschäftslocal oder Wohnung hat, so muss er ausdrücklich im Proteste bemerken, dass seine Bemühungen erfolglos geblieben sind.

Art. 233 wie D.W.O. Art. 89.

Oesterreich.

Für einzelne Orte ist die Protestzeit nach Stunden normirt.[8]

---

[8] Die Protesterhebung Mangels Zahlung kann am Verfalltage in Prag (V.O. v. 30. Juli 1853) nicht vor 1 Uhr Mittags, in Triest (V.O. v. 28. März 1854) nicht vor 4 Uhr, in Lemberg (V.O. v. 22. Mai 1857) nicht vor 3 Uhr Nachmittags geschehen. S. Blaschke, Oesterr. W.R. 5. Aufl. S. 203.

Portugal.

H.G.B. Art. 386. Wer überhaupt einen Wechselbrief in Händen hat, kann den Wechsel in Fällen, in welchen ihm die Protesterhebung obliegt, protestiren lassen und die Zahlung desselben verlangen, insoferne er dafür Sicherheit leistet und zugleich schriftlich nachweist, dass ihm der Wechsel übermacht worden sei, um dessen Incasso zu besorgen.

Art. 396. Der Inhaber eines Wechselbriefes ist verpflichtet, solchen dem Bezogenen zur Annahme vorzulegen und in Ermanglung derselben zu protestiren.

Art. 397. Die Präsentation eines Wechsels zur Annahme muss in der Wohnung desjenigen, auf welchen er gezogen ist, geschehen; und nicht in dem Domicil, wo etwa die Zahlung zu geschehen hat.

Art. 398. Abs. 2. Fallirt der Acceptant vor der Verfallzeit, so kann der Inhaber den Wechselbrief protestiren und gerichtlich einklagen.

Art. 399. Der Inhaber eines Wechselbriefes, es möge dieser acceptirt sein oder nicht, ist verpflichtet, die Zahlung desselben zur Verfallzeit zu verlangen, und im Falle, dass diese nicht erfolgt, noch an demselben Tage Protest zu erheben.

Nach Art. 400 ist der Protest in der Wohnung des Bezogenen, resp. Domiciliaten zu erheben; ist dieser nicht aufzufinden: in dem Postbureau, resp. bei dem Friedensrichter.

Nach Art. 401 ist auch bei allen Nothadressen der Protest zu erheben.

Art. 402 erfordert für den Protest die Zuziehung von 2 Zeugen, und falls Gründe der Nichthonorirung angegeben werden, deren Erwähnung; ferner: die Aufforderung, zu unterzeichnen; die Angabe der Proteststunde.

Rumänien.

H.G.B. Art. 168 verordnet, dass sofort auf die Anzeige des Inhabers von verweigerter Acceptation oder Zahlung das Gericht den Protest veranlassen soll.

Nach Smoboda (Die kaufm. Arbitrage. 4. Aufl. S. 189) ist der Protest am zweiten Tag, d. h. 24 Stunden nach Verfall zu erheben.

Russland.

W.O. Art. 585. — Wenn ein Wechsel nicht für die volle Summe — acceptirt ist, so muss für den Rest Protest geschehen. Wenn der Wechsel nicht acceptirt ist, desgleichen wenn der Trassat an seinem Wohnorte nicht aufgefunden worden oder in Insolvenz gerathen ist, so muss der Wechsel protestirt werden. — Art. 586 s. Notification §. 7. — Art. 587. 594 s. Ehrenaccept. §. 8.

Art. 595. Wenn der Wechsel zur See oder auf irgend eine andere Art am Wohnorte des in ihm bezeichneten Trassaten vor der Ankunft der gewöhnlichen Post eintrifft, so muss der Präsentant auf Verlangen des Trassaten die Ankunft der Post abwarten und darf nur dann protestiren, wenn nach Ankunft derselben der Trassat ihm die Acceptation des Wechsels verweigert; wenn aber unterdessen der Verfalltag des Wechsels eintritt, so ist der Protest auch vor Ankunft der Post zu erheben.

Nach Art. 616 ist der Protest Mangels Zahlung nach Ablauf der Respecttage (s. unter Verfallzeit) zu erheben, nachdem inzwischen der Regressat von der Nichtbezahlung mit erster Post benachrichtigt worden.

Art. 619. Der Protest wird nach dem Wohnorte desjenigen, an den der Wechselinhaber die Zahlungsaufforderung zu richten beabsichtigt, gesendet, und deshalb zugleich mit dem Wechsel dieser Person vorgelegt, ihr aber nicht vor Empfang der Zahlung ausgeliefert.

Art. 620. Um sein Recht an alle Indossanten zu bewahren, richtet der Wechselinhaber die Zahlungsforderung zuerst an den letzten Indossanten, und wenn er von ihm in vierundzwanzig Stunden keine Zahlung erhält, so protestirt er gegen ihn und wendet sich an den vorhergehenden Indossanten, nachdem er diesen hiervon mit erster Post im voraus benachrichtigt hat; falls auch dieser die Zahlung länger als 24 Stunden verweigert, wendet er sich auf dieselbe Art an den vordern, und so weiter fort. — Art. 622 s. Notification §. 7.

Schweden.

W.O. — Nach §. 43 ist der Protest Mangels Zahlung am Verfalltag oder am folgenden Tage nach dem gesetzlichen Zahltag aufzunehmen, „ausser wenn ein Protest Mangels Annahme vorausgegangen und der Wechselinhaber bei den Indossanten oder Trassanten zufolge §. 33 (s. Regress Mangels Annahme §. 9) Zahlung nachgesucht; in solchem Falle ist es nicht nöthig, den Wechsel nochmals vorzuzeigen und zu protestiren".

Nach §. 72 muss der Protest zwischen 9 Uhr Vormittags und 7 Uhr Nachmittags bewerkstelligt werden unter Zuziehung von Zeugen.

Nach §. 74 ist der Abwesenheitsprotest in der Wohnung des Protestaten, wenn diese bei der Ortspolizeibehörde nicht zu ermitteln, unter Bemerkung dieses Umstandes, aufzunehmen. Tod und Konkurs machen den Protest nicht überflüssig.

Schweiz.

Canton Aargau. W.O. §. 28. Der Protest Mangels Zahlung muss ——an dem ersten auf den Zahlungstag folgenden Werktag erhoben werden.

§. 38. Die der Ausstellung oder einem Indossamente beigefügte Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen („ohne Protest" — „sans frais") hat für den Inhaber keine bindende Kraft und befreit denjenigen, der den Vorbehalt gemacht hat, vom Ersatze der Protestkosten nicht.

Canton Appenzell-A.-Rh. W.O. §. 5 bestimmt, dass der Protest Mangels Annahme inner 24 Stunden nach der Präsentation aufgenommen werde und die Ursache der Weigerung enthalte. —

Der Protest Mangels Zahlung ist am Tage nach dem Verfalltag zu erheben (W.O. §. 4); Nachweis der Unmöglichkeit, den Wechsel rechtzeitig an seine Bestimmung gelangen zu lassen, entschuldigt die Verspätung.

Canton Basel-Stadt. Nach §. 45 der W.O. muss der Protest am Verfalltage oder spätestens am nächstfolgenden Werktag erhoben werden.

§. 48. Die vom Aussteller ausgehende und von sämmtlichen Indossanten wiederholte Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen („ohne Protest", „retour sans frais") gilt als Erlass des Protestes, nicht aber als Erlass der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation. Der Wechselverpflichtete, welcher diese Aufforderung seiner Unterschrift beigefügt hat, muss die Beweislast übernehmen, wenn er die rechtzeitig geschehene Prä-

sentation in Abrede stellt. Diejenigen Wechselverpflichteten, welche diese Clausel nicht wiederholen, sind nur insoferne regresspflichtig, als rechtzeitig Protest erhoben wurde, und auch die übrigen Wechselverpflichteten schützt jene Aufforderung nicht vor der Pflicht zum Ersatze der Protestkosten.

Canton Bern. W.O. §§. 45 u. 48 wie Basel.

Canton Freiburg. H.G.B. Art. 149. Die Verweigerung der Zahlung muss an dem Tage nach dem Verfalltage durch einen Act beurkundet werden, welchen man Protest wegen Nicht-Zahlung nennt. Nach Art. 151 kann der Protest, wenn der Wechsel nicht zur Hand ist, durch einen Rechtsverwahrungsact ersetzt werden.

Der Protest soll nach Art. 162 die Gründe der Weigerung, die Unterschrift des Protestaten und die Anwesenheit des Wechselinhabers, welcher den Notar zu begleiten hat, enthalten.

Nach Art. 163 benimmt der Protesterlass Seitens des Ausstellers dem Wechsel seine Wechselkraft; die Beifügung durch die Indossanten gilt als nicht geschrieben.

Canton St. Gallen. W.O. Titel V. §. 3 s. oben S. 686. Nach §. 7 ist der Perquisitionsprotest aufzunehmen, „wenn ein Auswärtiger auf Jemand in hier trassirt, der nicht mehr existirt oder wohl gar niemals existirt hatte, oder wenn ein Fremder einen Wechselbrief auf sich selbst ausstellt, in hier zahlbar, ohne ein Domicilium dabei zu vermerken, der Träger eines solchen Wechselbriefes aber bei dessen Verfallzeit den Bezogenen nicht ausfindig machen kann".

Canton Glarus. Nach §. 9 d. W.O. muss der Protest Mangels Zahlung am Tage nach dem dritten Respecttage (welcher, wenn er ein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag wäre, auf den nächstfolgenden Werktag fällt), erhoben werden.

Der Protest Mangels Annahme ist nach §. 10 innerhalb 24 Stunden von der Präsentation, unter Angabe des Weigerungsgrundes, aufzunehmen.

§. 14. Ist ein Bezogener an dem Ort, wo er laut Inhalt des Wechsels zu zahlen aufgefordert ist, nicht zu finden, so wird der Protest aus dieser Ursache erhoben.

Canton Luzern. W.O. §§. 45. 48 wie Basel.

Canton Neuenburg wie Code.

Canton Schaffhausen W.O. §§. 45. 48 wie Basel.

Canton Solothurn. W.O. §§. 45. 48 wie Basel.

Canton Tessin. Civ.G.B. wie Code.

Canton Waadt. W.O. Art. 58 wie Aargau §. 28.

Canton Wallis. Nach Art. 52 d. W.O. ist der Protest Mangels Zahlung am nächsten Werktag nach dem Verfalltag aufzunehmen.

Canton Zürich. Nach §. 26 d. W.O. soll der Protest Mangels Zahlung am Verfalltag selbst oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, an dem nächst darauf folgenden Werktag erhoben werden.

Nach §. 30 wird die Frist dem Indossanten, welcher zu spät den Wechsel abgeschickt hat, gegenüber bis zur Ankunft der nächsten directen Post verlängert.

Der Trassant haftet auch bei verspätetem Protest, wenn er nicht beweisen kann, dass der Bezogene nach Verfall fallirte und Deckung in Händen hatte.

Serbien.

H.G.B. §. 138. Wenn der Wechsel am Verfalltage nicht bezahlt wird, so ist sogleich am folgenden Tage durch einen Protest, welcher Protest Mangels Zahlung genannt wird, zu beweisen, wie die Zahlung ausgeblieben ist. Wenn dieser erwähnte Tag ein Festtag wäre, so geschieht dies gleich am zweiten Tage.

Nach §. 146 bleibt, wenn die Protestfrist versäumt worden, der Trassant gleichwohl regresspflichtig, wenn er nicht beweist, dass bei Verfall der Bezogene Deckung gehabt.

Der Protest soll nach §. 150 die Gründe der Nichtzahlung, des Unvermögens oder die Weigerung, zu unterzeichnen, angeben.

Spanien.

H.G.B. Art. 464. In dem Falle, wo die Annahme des Wechsels verweigert wird, muss Protest Mangels Annahme erhoben werden.

Art. 486. Bei Wechseln, die vom spanischen Gebiete auf fremde Länder zahlbar gezogen werden, hat man sich beim Präsentiren und Protestiren nach den Gesetzen zu richten, die in dem Orte in Kraft sind, wo der Wechsel bezahlt werden muss.

Art. 489. Wechsel, welche nicht am Verfalltage zur Zahlung präsentirt wurden, und worüber bei mangelnder Zahlung am darauf folgenden Tage kein Protest aufgenommen ist, werden für präjudicirt gehalten.

Art. 492. Bei Wechseln, die von einem Orte nach einem andern zu spät abgesandt worden, als dass man sie zu rechter Zeit hätte präsentiren und protestiren können, fällt der hieraus entstehende Nachtheil auf den Remittenten zurück und die Indossamente werden als blosse Aufträge zur Einforderung angesehen.

Art. 493. Wer für seine Rechnung einen solchen Wechsel nimmt, der bereits soweit abgelaufen ist, dass er nicht mehr am Verfalltage zur Zahlung oder in der gesetzlich bestimmten Zeit zur Annahme präsentirt werden kann, der muss, um sein Recht unverletzt gegen den Cedenten zu bewahren, sich von diesem eine besondere Verschreibung geben lassen, wodurch sich jener verpflichtet, für die Zahlung des Wechsels einzustehen, auch wenn der Wechsel ausser der Zeit präsentirt und protestirt werden sollte.

Art. 512. Die Proteste Mangels Annahme müssen an dem auf die Präsentation folgenden Tage (ist dieser ein Feiertag: am nächstfolgenden) aufgenommen werden.

Nach Art. 513 sind zur Protestaufnahme 2 Zeugen beizuziehen.

Art. 514. Das Verfahren der Protestation findet gegen diejenige Person statt, auf welche der Wechsel gezogen ist, und in ihrer gewöhnlichen Behausung (vgl. Art. 515), wo man sie anzutreffen vermuthen kann. Trifft man sie nicht, so ist der Protest gegen ihre Handlungsgehülfen, wenn sie deren hat, oder sonst gegen ihre Frau, Kinder oder Gesinde zu erheben. Der Person, gegen welche man protestirt hat, ist sofort Abschrift des Protokolls zuzustellen, bei Strafe der Ungiltigkeit.

Nach Art. 517 muss der Protest eine Verwahrung (Protestations-Clausel) enthalten, sowie die Stunde der Aufahme und die Unterschrift des Protestaten (oder, falls dieser nicht schreiben kann, der 2 Zeugen).

Nach Art. 521 ist der Protest vor drei Uhr Nachmittags aufzunehmen, jedoch dem Wechselinhaber erst nach Sonnenuntergang zuzustellen;

wenn dieser inzwischen Wechselsumme und Kosten bezahlt, wird ihm der Wechsel ausgefolgt und der Protest vernichtet.

Nach Art. 525 kann, wenn der Bezogene sich insolvent erklärt, vor Verfall Mangels Zahlung protestirt und die Regressforderung Mangels Zahlung geltend gemacht werden.

Ungarn.

W.Ges. v. 1876. §. 41. Schlusssatz (im Uebrigen wie D.W.O. Art. 41). Die Erhebung des Protestes ist am Zahlungstage nach zwölf Uhr Mittags zulässig, sie muss aber spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen. (Proteststunden: 9 bis 12 Uhr und 2 bis 5 Uhr, vgl. Goldschmidt, Zeitschr. f. d. Handelsr. Bd. XXII. S. 215.)

§. 42. Hat ein Vormann den Protest mit dem Beisatze: „ohne Protest", oder „ohne Kosten" nachgesehen, so ist der Wechselinhaber nicht gehalten, gegen diesen Vormann den Protest zur Aufrechterhaltung des Regresses zu erheben. Die Nachsicht des Protestes enthebt jedoch den Wechselinhaber nicht auch von der Pflicht der rechtzeitigen Präsentation. Wenn der Wechselverpflichtete, welcher den Protest nachgesehen hat, die rechtzeitige Präsentation in Abrede stellt, so obliegt ihm der Beweis hierüber.

Die Nachsicht des Protestes enthebt den Vormann nicht von dem Ersatze der Protestkosten.

§. 43 wie Art. 43 d. D.W.O.

§. 44. Zur Erhaltung des Wechselrechtes gegen den Acceptanten ist, mit Ausnahme des im zweiten Alinea des §. 43 erwähnten Falles, die Erhebung des Protestes nicht erforderlich. Diese Verfügung erstreckt sich auch auf jene domicilirten Wechsel, auf welchen eine von dem Bezogenen verschiedene Person als Domiciliat nicht bezeichnet ist, oder bei denen der Domiciliat zugleich Wechselinhaber ist.

B. Ausser-Europäische Länder.

Argentinische Republik.

H.G.B. Art. 827. 834. 835. 888. 889. 893. 901 wie Span. H.G.B. Art. 464. 489. 492. 493. 512. 513. 517. 521. 525.

Nach Art. 891 (im Uebrigen wie Span. H.G.B. Art. 514) ist, wenn der Protestat nicht angetroffen und weder Bedienstete, noch Ehefrau oder volljährige Söhne vorhanden sind, gegen die Gemeindebehörde des Ortes der Protest zu erheben.

Bolivia.

H.G.B. Art. 415. Der Protest Mangels Annahme ist an dem folgenden Tage zu erheben, nachdem der Wechsel vorgezeigt; jener Mangels Zahlung am folgenden Tage nach dem Verfalltage.

Nach Art. 418 ist gegen den in Konkurs gerathenen Bezogenen vor Verfall Mangels Zahlung zu protestiren.

Art. 419. 420. 421. 422. 426 wie Span. H.G.B. Art. 513. 514. 517. 521.

Brasilien.

H.G.B. Art. 372 s. Präsentation zur Annahme §. 5.

Art. 406 erfordert die Angabe der Protest-Stunde, des Weigerungsgrundes, Protestationsclausel, Unterschrift des Wechselinhabers.

Nach Art. 407 ist der (Mangels Annahme oder Mangels Zahlung) zu protestirende Wechsel am Präsentationstage vor Sonnenuntergang dem Protestbeamten zu übergeben, der Protest aber „genau innerhalb dreier Geschäftstage“ aufzunehmen.

Art. 409 verpflichtet den Beamten, innerhalb dieser Frist schriftlich die bezügliche Aufforderung an den Protestaten zu erlassen.

Nach Art. 411 ist der Perquisitionsprotest durch Anschlag und öffentliche Blätter zu publiciren.

Canada (Nieder-Canada).

Nach Art. 2298 d. Civ.G.B. begründet schon der Protest Mangels Annahme den Regress Mangels Zahlung, „wie wenn der Wechsel Mangels Zahlung protestirt worden wäre“.

Der Wechsel kann, statt sofortigen Protestes, vom Notar Mangels Annahme notirt (die Notirung auf dem Wechsel oder Copie vermerkt) werden (Art. 2299). Kommt es später zum Protest Mangels Zahlung, so wird darin jene Notirung vermerkt (Art. 2300). Die Notirung oder Protestirung Mangels Annahme ist auf dem Wechsel zu vermerken nebst Datum, Kosten, Stempel, Anfangsbuchstaben des Namens des Notars Art. 2301). Eine Notification von der Notirung Mangels Annahme wird erst bei der Anzeige vom Protest Mangels Zahlung gegeben (Art. 2302). In Ermanglung eines Notars kann ein Friedensrichter die Notirung oder Protestirung vornehmen (Art. 2304).

Der Protest Mangels Zahlung ist am Nachmittage des letzten Respecttages zu erheben (Art. 2319, vgl. Art. 2306 unter Präsentation zur Zahlung §. 9).

Der Trassant ist auch ohne Protest regresspflichtig, wenn er nicht gemachte Deckung nachweist (Art. 2323).

Unterlassung des Protestes und der Anzeige wird entschuldigt, wenn dieselbe durch unausweichliche Ereignisse oder höhere Gewalt unmöglich gemacht worden (Art. 2324).

Chile.

H.G.B. Art. 723. Die Proteste Mangels Annahme müssen an dem Tage, welcher auf die Präsentation des Wechsels folgt, und wenn dies ein Feiertag sein sollte, an dem unmittelbar darauf folgenden Tage erhoben werden. — —

Art. 724. Der Protest Mangels Zahlung muss an dem auf dessen Verfall und Einforderung folgenden Tage erhoben werden.

Art. 725. Der Wechsel kann vor Verfall protestirt werden, woferne der Acceptant vor diesem Zeitpunkt bankerott geworden ist.

Nach Art. 727 sind zur Protestaufnahme 2 Zeugen beizuziehen. — Der Notar soll, wenn in der Wohnung oder dem Geschäftslocal der Protestat nicht getroffen wird, die Aufforderung an dessen Handlungsdiener, Ehefrau, majorenne Kinder oder majorenne Dienstboten, wenn solche nicht vorhanden oder die Wohnung unbekannt: an den Stadtsyndicus oder Subdelegaten richten (Art. 729). — Der Protest soll die Protestationsclausel, Unterschrift des Protestaten (oder Feststellung darüber, dass er nicht unterschreiben konnte oder wollte), die Protest-Stunde enthalten und ist in Abschrift dem Protestaten zuzustellen (Art. 732).

Ist der Wechsel abhanden gekommen, so ersetzt eine notarielle Verwahrung den Protest (Art. 735).

Art. 736 wie Span. H.G.B. Art. 521.

(Niederländisch-) Indien.

H.G.B. Art. 178. In Ermanglung der Zahlung am Verfalltage ist der Inhaber, ohne Unterschied, ob der Wechsel acceptirt ist oder nicht, verpflichtet, denselben am folgenden Tage protestiren zu lassen. Wenn der Verfalltag auf einen Sonnabend fällt, so muss der Protest am darauf folgenden Montag erhoben werden. Wenn der Verfalltag auf einen Sonntag fällt, so muss der Protest am darauf folgenden Dienstag erhoben werden. — Ist der Protestat unbekannt oder nicht zu finden, so wird (nach Art. 179) im Postbureau (in dessen Ermanglung beim Ortsvorsteher) protestirt.

Nicaragua.

H.G.B. Art. 285. Die Proteste Mangels Annahme oder Mangels Zahlung müssen am folgenden Tage aufgenommen werden oder an dem hierauf folgenden, wenn jener ein Feiertag ist.

Art. 288. 291 wie Art. 517. 525 d. Span. H.G.B.

Peru, Salvador, Uruguay, Venezuela.

Wie Spanien.

Protestationsclausel s. Protest §. 6. VI.

Protesterlass s. Protest §. 3. III.

Protocolle der D.W.O. S. 22.

Provision

ist die Vergütung, welche derjenige anspricht, welcher im Interesse oder für Rechnung eines Andern im Wechselgeschäfte Bemühungen hatte oder baare Mittel bereit hielt. Sie wird nach Procenten des Belaufs der in Frage stehenden Geschäfte bestimmt. In Wechselgeschäften beträgt die Provision gewöhnlich $^1/_3$ Procent.[1] Sie kommt namentlich in Betracht bei der Regressforderung (s. Regress Mangels Zahlung §. 6); bei der Ehrenzahlung (s. Ehrenzahlung §. 7, oben S. 306); bei der Ehrenannahme (S. 276); bei dem Kommissionsverhältnisse (S. 553) und bei dem Wechselschluss (s. Wechselschluss §. 6).

In einem andern Sinne bezeichnet man mit dem Ausdruck „Provision" die Deckung des Bezogenen, resp. Domiciliaten (provision, couverture).[2]

---

[1] Vgl. Treitschke, Encycl. Bd. II. S. 297 f.

[2] Vgl. oben S. 194; vgl. auch S. 202 f. (unter Belgien und Code).

Prozess.

§. 1. Der Wechselprozess.

Nach der Deutschen[1] Civilprozessordnung vom 30. Januar 1877 bildet der Wechselprozess nicht mehr eine besondere, nur für Wechselforderungen bestimmte Prozessart. Der Wechselkläger kann seinen Anspruch in dem ordentlichen Verfahren geltend machen.[2] Er kann aber auch und wird in der Regel das summarische Verfahren des Urkundenprozesses[3] wählen, welches, unter Ausschluss aller mit Weiterungen verknüpften Beweisführung in Klage und Einreden, sowie von Widerklagen, rascher zum Ziele führt. Im Urkundenprozess können überhaupt diejenigen Ansprüche geltend gemacht werden, welche die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Werthpapiere zum Gegenstande hat, wenn die sämmtlichen zur Begründung des Anspruchs erforderlichen Thatsachen durch Urkunden bewiesen werden können.[4] Zu diesen Urkunden gehören die Wechsel. Die Wechselklage kann im Urkundenprozess verfolgt werden.[5]

Die Wechselklage kann entweder bei dem Gericht angestellt

[1] Die ausserdeutschen Prozessgesetze in diesem Buche zu berücksichtigen, war durch die Rücksicht auf den Umfang desselben untersagt.

[2] Vgl. v. Sarwey, Civilprozessordn. Bd. II. S. 7. Anm. 3.

[3] Civilprozessordnung, Buch V. §§. 555—567.

[4] Civilprozessordn. §. 555. — Der Wechselprozess ist nur statthaft auf Grund tadelloser Wechselurkunden. Die Wirksamkeit fehlerhafter Urkunden ist im ordentlichen Verfahren unter Umständen nicht ganz aufgehoben, im Wechselprozesse aufgehoben. Erk. des **R.O.H.G.** v. 3. Febr. 1874 (Entsch. Bd. XII. S. 371 f.).

[5] Die Klage muss aber als Wechselklage bezeichnet sein, oder die Erklärung enthalten, dass im Wechselprozesse geklagt werde (Civilprocessordn. §. 567. Vgl. v. Sarwey a. a. O. S. 20. Anm. 1.).

Der Wechselprozess ist die Geltendmachung der Ansprüche aus Wechseln („im Sinne der Wechselordn." Civilprozessordn. §. 565) im Urkundenprozess und insofern eine Unterart des Urkundenprozesses, als neben den für den Urkundenprozess gegebenen Vorschriften (s. Anm. 3) die besonderen Vorschriften der §§. 566 und 567 in Anwendung kommen. Im Wechselprozess ist aber nur die Wechselforderung, nicht etwa auch die Bereicherungsklage (W.O. Art. 83) verfolgbar; auch nicht Klagen aus Urkunden, welche etwa durch Landesgesetz den Wechseln gleichgestellt sind (vgl. oben S. 87 f.). Vgl. v. Sarwey a. a. O. S. 19 zu §. 565. Anm. 1.

werden, bei welchem der Beklagte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, oder bei dem Gerichte des Zahlungsortes.[6]

Wenn mehrere Wechselverpflichtete gemeinschaftlich verklagt werden, so ist ausser dem Gerichte des Zahlungsortes jedes Gericht zuständig, bei welchem einer der Beklagten seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.[7]

Während im ordentlichen Verfahren zwischen der Zustellung der Klageschrift und dem Termine zur mündlichen Verhandlung ein Zeitraum von mindestens einem Monate liegen muss[8], beträgt diese Einlassungsfrist im Wechselprozess, wenn die Klage am Sitze des Gerichts zugestellt wird, mindestens 24 Stunden; wenn sie an einem anderen Orte im Bezirke des Gerichts zugestellt wird, mindestens 3 Tage; wenn sie an einem anderen deutschen Orte zugestellt wird, mindestens eine Woche.[9]

Alle übrigen Fristen sind dieselben, wie im ordentlichen Verfahren.[10]

Als den Urkundenprozess, sohin auch das Wechselverfahren charakterisirende Bestimmungen sind noch hervorzuheben:

1. Die Urkunden müssen im Original oder in Abschrift der Klage beigefügt werden.[11]

2. Der Beweis der Echtheit (oder Unechtheit) der Urkunden, auf welche der Klageanspruch sich stützt (vgl. bei Anm. 4) kann nur durch Urkunden oder Eideszuschiebung geführt werden.[12]

3. Dasselbe gilt für den Beweis der Einreden.[13] Uebrigens kann dem Beklagten, wenn er diesen Beweis nicht zu erbringen vermag, die Ausführung seiner Rechte im ordentlichen Verfahren vorbehalten werden.[14]

4. Wird dem Beklagten die Ausführung seiner Rechte vorbe-

---

[6] Civilprozessordn. §. 566. Abs. 1. Der allgemeine Gerichtsstand einer Person wird (nach §. 13 d. Civilprocessordn.) durch den Wohnsitz bestimmt; es kann aber auch der Aufenthalt (Civilprozessordn §. 21) oder die Niederlassung (Civilprozessord. §. 22) oder der Vermögensbesitz an einem Orte (§. 24) oder der Geschäftsabschluss am Messort (§. 30) einen Gerichtsstand begründen. Vgl. v. Sarwey a. a. O. S. 20. Anm. 3.

[7] Civilprozessordn. §. 566. Abs. 2. Diese Gemeinsamkeit des Gerichtsstandes für mehrere Wechselverpflichtete (Aussteller, Acceptanten, Indossanten, Avalisten), sofern sie zusammen belangt werden, erleichtert an sich das Verfahren und überhebt der Nothwendigkeit, die Bestellung eines gemeinsamen Gerichtsstandes nachzusuchen. (Motive zu §. 566.)

[8] Civilprozessordn. §. 234.

[9] Civilprozessordn. §. 567.

[10] Vgl. v. Sarwey a. a. O. zu §. 567. Anm. 2.

[11] Civilprozessordn. §. 556.

[12] Civilprozessordn. §. 558.

[13] Civilprozessordn. §. 561.

[14] Civilprozessordn. §. 562.

halten, so bleibt der Rechtsstreit im ordentlichen Verfahren anhängig. Insoweit sich in diesem Verfahren ergibt, dass der klagend geltend gemachte Anspruch unbegründet war, ist das frühere Urtheil aufzuheben, der Kläger mit dem Anspruche abzuweisen und zur vollen oder theilweisen Erstattung der verursachten Kosten, sowie auf Antrag zur Erstattung des vom Beklagten auf Grund des Urtheils Gezahlten oder Geleisteten zu verurtheilen.[15]

Ueber die Einreden s. oben 356—386.

§. 2. Die Klagrechte.

Diejenigen Rechtsansprüche, welche aus einem Wechsel entstehen, und zwar so, dass sie lediglich durch die Wechselerklärung, oder durch Wechsel und Protest (resp. Retourrechnung) begründet erscheinen, können, unter den angegebenen Voraussetzungen (§. 1 bei Anm. 4. 12), im Wechselprozess verfolgt werden, während andere Ansprüche, welche aus Anlass eines Wechsels erwachsen, z. B. aus dem Wechselschluss, in Betreff der Deckung, der Valuta, des Abhandenkommens eines Wechsels, die Bereicherungsklage, die Pfandklage etc., — nur im ordentlichen Verfahren geltend zu machen sind.

Zu den Forderungen der ersteren Art, den eigentlichen Wechselforderungen, gehören namentlich die aus dem Accept (resp. Aval) und die Regressansprüche aus dem Begebungsvertrag des Trassanten oder der Indossanten.

In der Regel ist es der Wechselinhaber (vgl. indess Verlorener Wechsel), welchem diese Klagrechte zustehen. Er kann dergleichen gegen mehrere Personen (Wechselverbundene) haben, z. B. gegen den Acceptanten und die Regressschuldner, welche ihm solidarisch verhaftet sind (vergl. Verbindlichkeiten aus Wechseln §. 2), so dass in seiner Wahl steht, welchen Wechselschuldner er zunächst oder ausschliesslich, oder ob er sie gleichzeitig belangen will. Denn an sich besteht jeder dieser Ansprüche als ein selbstständiger.

§. 3. Die Activ- und Passiv-Legitimation.

I. Der Kläger muss sich als den Wechselgläubiger ausweisen, als denjenigen, welchem die Rechte aus dem Wechsel zustehen (Sach-

---

[15] Civilprozessordnung §. 563.

legitimation, vgl. oben S. 631 ff.). Er muss zu diesem Behufe in der Regel (vgl. indess „Verlorener Wechsel" und „Regress Mangels Annahme") den Wechsel in Original vorlegen und sich als dessen rechtmässigen Inhaber — kraft Begebung (resp. als Trassant der an eigene Ordre gestellten Tratte) oder Einlösung (des protestirten Wechsels) legitimiren. Seine Legitimation ist aus der Wechselurkunde selbst zu begründen.[1]

Wer nicht in eigenem Namen, sondern als Vertreter eines Andern klagt, muss seine Befugniss hiezu nachweisen (Prozesslegitimation). Die Prozessvollmacht kann durch Procura-Indossament ersetzt werden.[2] Als Bevollmächtigter kann auch der Anwalt fungiren, welcher als Notar den Wechsel protestirt hatte.[3]

II. Unter Umständen hat Kläger den Nachweis zu führen, dass derjenige, gegen welchen die Klage gerichtet ist, der richtige Beklagte sei (Passivlegitimation). Wenn z. B. der Aussteller der in Frage stehenden Wechselerklärung verstorben ist, so muss der Kläger, welcher die oder den Erben belangt, diese letztere Eigenschaft darthun.

§. 4. **Arrest.**

I. Der Personalarrest, die Schuldhaft wegen einer Wechselverpflichtung, ist im Gebiete des Deutschen Reichs, wie in Oesterreich und den meisten ausserdeutschen Staaten aufgehoben.[1]

II. Der Arrest zu Sicherung der Zwangsvollstreckung, und zwar sowohl der persönliche Sicherheitsarrest, wie der dingliche Arrest, findet für Wechselforderungen unter denselben Voraussetzungen statt, wie für andere Geldforderungen.[2]

III. Der Wechsel selbst kann Gegenstand einer Beschlagnahme sein, und zwar entweder, um die Wechselforderung zur Befriedigung für eine Forderung verfügbar zu halten[3], oder ohne alle Beziehung zur Wechselforderung, z. B. im Strafverfahren zu Untersuchungs-

[1] Im Wechselprozesse ist die Legitimation des klagenden Wechselinhabers in Ermangelung substantiirter und liquider Einreden des Verklagten, lediglich nach Inhalt der Wechselurkunde zu prüfen. Erk. des **R.O.H.G.** v. 9. Jan. 1875 (Entsch. Bd. XV. S. 332).

[2] Vgl. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 298.

[3] Vgl. unter Protest §. 5 bei Anm. 3.

[1] Vgl. oben S. 7 bei Anm. 18. — Neuestens ist selbst in Irland die Schuldhaft aufgehoben. (Goldschmidt's Zeitschr. f. d. Handelsr. Bd. XIX. S. 147.)

[2] Civilprozessordn. §. 796 ff.

[3] Ueber die Rechte, welche der legitimirte Wechselinhaber hat, wenn nur die Wechselforderung und nicht der Wechsel selbst in Beschlag genommen ist, vgl. oben S. 214 bei Anm. 5.



zwecken. Diese Beschlagnahme berührt die Rechte des Wechselgläubigers an und für sich nicht, wennschon das Mittel, sie geltend zu machen, ihm momentan entzogen wird.[1] Im ersteren Falle kommen die allgemeinen Rechtsgrundsätze vom Sicherheitsarrest in Anwendung.

Puerto-Rico S. 15 bei Anm. 46.

Q.

Qualifizirtes Accept S. 37.
Quarta s. Duplicate.
Quellen des Wechselrechts S. 7.
Quinta. s. Duplicate.

Quittung.

Die Beurkundung des Empfangs einer Zahlung heisst Quittung. Eine solche ist der Präsentant dem Bezogenen (oder dem Aussteller eines eigenen Wechsels, ebenso dem zahlenden Avalisten) oder Domiciliaten gegen Leistung der Wechselsumme zu geben schuldig.[1] Auch dem Ehrenzahler ist Quittung auf dem Wechsel zu ertheilen.[2]

Bei vollständiger Zahlung wird die Quittung auf dem Wechsel, in der Regel auf der Rückseite („Empfangen“ oder „p. acquit N.“), ausgestellt und der so quittirte Wechsel dem Zahlenden ausgefolgt. Hingegen eine Theilzahlung wird nur auf dem Wechsel abgeschrieben und hierüber eine besondere Quittung, auf einer Copie des Wechsels, ertheilt.[3]

Hatte der Präsentat die Zahlung geleistet, ohne dafür Quittung zu bekommen, so kann er diese auch noch nachträglich verlangen.[4]

Nach localer Einrichtung steht, namentlich in Hamburg, der Quittung das Bank-Indorso gleich.[5]

---

[1] Das **R.O.H.G.** hat durch Urth. vom 4. Dec. 1874 (Entsch. Bd. XV. S. 299) die Frage verneint: ob die Beschlagnahme des Wechsels seitens der Behörde zu Untersuchungszwecken während des Laufs des Wechselprozesses dem Anspruche des Wechselklägers auf Verurtheilung des Wechselbeklagten zur Zahlung der Wechselsumme entgegenstehe.

[1] Vgl. Zahlung §. 1. Ziff. IV. §. 2.

[2] Vgl. Zahlung §. 3. Der Intervenient ist in der Quittung auf dem Wechsel zu nennen.

[3] Vgl. Zahlung §. 1. Ziff. III.

[4] Vgl. Thöl W.R. 4. Aufl. §. 69 bei Note 6.

[5] S. oben S. 474 f.

Gewöhnlich wird der Wechsel dem Bezogenen, dem Domiciliaten oder dem Aussteller des eigenen Wechsels bei Verfall bereits quittirt zur Zahlung präsentirt, und wenn letztere nicht erfolgt, der Quittungsvermerk durchstrichen.[6] Dieser Durchstrich geschieht vor der Regressklage, um nicht den Wechsel als getilgt erscheinen zu lassen.[7]

Wenn ein Regressschuldner den Mangels Zahlung protestirten Wechsel einlöst, so kann auch er eine Bescheinigung über seine Zahlung beanspruchen, bedarf aber nicht nothwendig einer Quittung auf dem Wechsel, um die Wechselrechte weiterhin zu verfolgen.[8]

Der Ueberbringer des von dem legitimirten Wechselinhaber quittirten Wechsels gilt als ermächtigt, den Betrag desselben in Empfang zu nehmen.[9]

R.

Ratenwechsel S. 408.

Rechnung, Wechsel für fremde, S. 554.

Recht auf den Wechsel, S. 652. Vgl. Verlorener Wechsel.

Rectaclausel S. 492. 693.

Rectaindossament S. 694.

Rectawechsel S. 404. 693.

Regress Mangels Annahme.

---

[6] Vgl. Präsentation zur Zahlung §. 6.

[7] Vgl. Erk. d. R.O.H.G. v. 8. Sept. 1871 (Entsch. Bd. III. S. 98 f.). — Unzulässig wäre es aber, eine Quittung auf dem Wechsel mittelst Durchstrichs des Quittungsvermerks in ein Blancogiro zu verwandeln; vgl. oben S. 502. Anm. 6 a. E.

[8] Vgl. oben S. 648.

[9] Vgl. oben S. 651.

D.W.O. Art. 25. Wenn die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht, oder unter Einschränkungen, oder nur auf eine geringere Summe erfolgt ist, so sind die Indossanten und der Aussteller wechselmässig verpflichtet, gegen Aushändigung des Mangels Annahme aufgenommenen Protestes genügende Sicherheit dahin zu leisten, dass die Bezahlung der im Wechsel verschriebenen Summe oder des nicht angenommenen Betrages, so wie die Erstattung der durch die Nichtannahme veranlassten Kosten am Verfalltage erfolgen werde.

Jedoch sind diese Personen auch befugt, auf ihre Kosten die schuldige Summe bei Gericht oder bei einer anderen, zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

Art. 26. Der Remittent, so wie jeder Indossatar wird durch den Besitz des Mangels Annahme aufgenommenen Protestes ermächtigt, von dem Aussteller und den übrigen Vormännern Sicherheit zu fordern und im Wege des Wechselprozesses darauf zu klagen.

Der Regressnehmer ist hierbei an die Folgeordnung der Indossamente und die einmal getroffene Wahl nicht gebunden.

Der Beibringung des Wechsels und des Nachweises, dass der Regressnehmer seinen Nachmännern selbst Sicherheit bestellt habe, bedarf es nicht.

Art. 27. Die bestellte Sicherheit haftet nicht bloss dem Regressnehmer, sondern auch allen übrigen Nachmännern des Bestellers, insofern sie gegen ihn Regress auf Sicherstellung nehmen. Dieselben sind weitere Sicherheit zu verlangen nur in dem Falle berechtigt, wenn sie gegen die Art oder Grösse der bestellten Sicherheit Einwendungen zu begründen vermögen.

Art. 28. Die bestellte Sicherheit muss zurückgegeben werden:
1. sobald die vollständige Annahme des Wechsels nachträglich erfolgt ist;
2. wenn gegen den Regresspflichtigen, welcher sie bestellt hat, binnen Jahresfrist, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, auf Zahlung aus dem Wechsel nicht geklagt worden ist;
3. wenn die Zahlung des Wechsels erfolgt oder die Wechselkraft desselben erloschen ist.

Art. 56. 61. s. oben S. 264.

§. 1. Bedeutung der Nichterlangung des Accepts. Protest.

In der Tratte liegt die Aufforderung des Trassanten an den Bezogenen, auf Anfordern zu acceptiren (vgl. oben S. 49), und die Garantie dafür, dass die Acceptation erfolgen werde (vgl. oben S. 124). Demgemäss hat der Wechselinhaber nicht nur das Recht, jederzeit den Wechsel zur Annahme zu präsentiren (vgl. Präsentation zur Annahme §. 2), sondern auch, wenn die Acceptation nicht zu erlangen ist, sohin der Wechselinhaber ein Wechselversprechen des Bezogenen nicht erreicht, Regress zu nehmen. Dieser Regress geht aber nach Deutschem Recht[1] nicht auf sofortige Zahlung der Wechsel-

[1] Anders nach englischem Recht, s. unten §. 9.

summe; denn sie ist vom Wechselgeber erst für die Verfallzeit garantirt. Der Wechselinhaber kann nur beanspruchen, dass ihm die Zahlung, deren Versprechen von Seiten des Bezogenen er nicht erlangte, anderweit sichergestellt werde.

Der Wechselinhaber kann aber auch von dieser Sicherstellung Abstand nehmen und die Verfallzeit des Wechsels abwarten.[2]

Will der Wechselinhaber den Regress auf Sicherstellung gegen einen Indossanten oder den Trassanten nehmen, so muss er durch Protest Mangels Annahme feststellen, dass der Regressfall eingetreten, die Präsentation zur Annahme erfolglos gewesen sei.[3]

§. 2. Unvollständiges Accept.

Wenn der Präsentat ein beschränktes (modificirtes) Accept gab, so hat der Präsentant dasjenige Wechselversprechen, welches ihm garantirt war, nicht erlangt. Der Protest- und Regressfall ist sohin eingetreten. Dabei ist aber zu unterscheiden zwischen einem nur der Summe nach unvollständigen (Theil-) Accept und derjenigen Annahmeerklärung, welche dem Wechselversprechen eine andere Einschränkung, namentlich hinsichtlich der Zeit, des Ortes beifügte. Im letzteren Falle kann der Wechselinhaber Regress nehmen, wie wenn die Acceptation völlig verweigert wäre (vgl. oben S. 38 f.). Hingegen bei einem Theilaccept besteht das Interesse und Recht des Wechselinhabers nur in Sicherstellung des nicht acceptirten Betrages.

Lautete der Wechsel auf mehrere Bezogene, z. B. auf Ehegatten, so findet ein Regress Mangels Annahme statt, wenn nur der Eine, und nicht auch der andere Bezogene acceptirt. Denn der Wechsel hatte zwei Accepte gewährleistet.[1]

§. 3. Nothadresse. Ehrenaccept.

Enthält der vom Bezogenen nicht acceptirte Wechsel eine Nothadresse, so ist der Regress Mangels Annahme für den Wechselinhaber dadurch bedingt, dass die Ehrenannahme bei der Nothadresse ohne Erfolg nachgesucht und hierüber Protest erhoben worden.[1]

---

[2] Ueber die Verpflichtung der Präsentation zur Annahme bei Domicilwechseln und bei Zeitsichtwechseln s. oben S. 229 und Sichtwechsel §. 2.

[3] S. Protest §. 2. I. Ueber das nachträgliche Accept des Bezogenen, welcher dieses anfänglich abgelehnt hatte, s. oben S. 57.

[1] Vgl. Hartmann, W.R. §. 116 bei Anm. 10.

[1] W.O. Art. 56. Vgl. oben S. 674.

Wenn aber von einer Nothadresse oder einem nicht beauftragten Intervenienten ein Ehrenaccept gegeben ist, so haben der Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regress auf Sicherstellung. Derselbe kann aber von dem Honoraten und dessen Vormännern geltend gemacht werden.[2]

Acceptirt die Nothadresse nicht, so muss der Wechselinhaber Protest bei derselben erheben, widrigenfalls er keinen Regress Mangels Annahme hat.[3]

Würde der Nothadressat, welcher laut des Protestes die Intervention verweigert hatte, nachträglich sein Accept anbieten, so ist der Wechselinhaber gehalten, dasselbe anzunehmen, und hat nun keinen Regress auf Sicherstellung.[4]

Die Ehrenannahme eines nicht als Nothadresse auf dem Wechsel berufenen Intervenienten kann der Wechselinhaber zurückweisen. Würde er sie aber annehmen, so fiele damit sein Anspruch auf Sicherheitsleistung hinweg.[5]

§. 4. Der Regresspflichtige.

Auf Grund des Protestes Mangels Annahme kann von jedem Wechselgeber, dem Trassanten und den Indossanten, die Sicherheitsleistung gefordert werden. Ausgenommen ist nur derjenige Indossant, welcher „ohne Obligo" girirt hat.[1] Dem Regressberechtigten steht es frei, gegen welchen der Verpflichteten er den Anspruch auf Sicherheit erheben will; er kann die getroffene Wahl ändern.[2] Er kann die Verpflichteten alle zugleich belangen, so dass er von jedem Vormann Sicherheit erhält.[3]

Es hat aber der Verpflichtete nur einmal die Sicherheit zu leisten. Er kann, wenn er sie dem einen Vormanne bestellt hatte und nun von einem andern gleichfalls in Anspruch genommen wird, diesen auf die bereits geleistete Sicherheit verweisen. Nur wenn dieser gegen Art oder Grösse der bestellten Sicherheit Einwendungen

---

[2] W.O. Art. 61. Vgl. oben S. 275.

[3] W.O. Art. 56. Satz 1. Durch Unterlassung dieses Protestes verliert der Wechselinhaber den Regress Mangels Annahme nicht blos gegen einzelne Vormänner (den Nothadressanten und dessen Vormänner), sondern gegen alle Wechselgeber. Vgl. Thöl, W.R. 4. Aufl. §. 132 bei Note 18. — Anderer Ansicht: Brauer im Arch. f. d. W.R. Bd. X. S. 9.

[4] Vgl. Thöl a. a. O. §. 104 bei Note 20.

[5] Vgl. oben S. 276 f.

[1] Vgl. Hartmann, W.R. §. 96 bei Anm. 9.

[2] W.O. Art. 26. Satz 2.

[3] Thöl a. a. O. §. 104 nach Note 9.

hat, kann er seinerseits noch eine Ergänzung der Sicherheit von dem Besteller derselben fordern.[4]

§. 5. Der Berechtigte. Legitimation.

Jeder Nachmann ist gegen seinen Vormann (vgl. indess §. 4) berechtigt, die Sicherheitsleistung zu fordern; zunächst also der protestirende Wechselinhaber, sowie jeder Vormann desselben, also jeder Indossatar gegen die voranstehenden Indossanten und den Trassanten. Der Anspruch des Vormannes gegen den Protest erhebenden Wechselinhaber ist nicht dadurch bedingt, dass jener Vormann seinerseits einem seiner Nachmänner Sicherheit bestellt hatte.[1]

Durch Ehrenaccept wird der Anspruch des Wechselinhabers und der Nachmänner des Honoraten ausgeschlossen.[2]

Ist Prima zum Accept versandt und die Secunda girirt worden, so kann der Inhaber der letzteren den Regress Mangels Annahme nur nehmen, wenn er entweder die Prima vom Verwahrer erhalten und Mangels Annahme hat protestiren lassen, oder wenn durch Protest festgestellt worden, dass ihm die Prima nicht ausgeliefert und auch die Acceptation der Secunda nicht zu erlangen ist.[3]

Legitimirt zur Regressnahme ist jeder Wechselnehmer (Remittent oder Indossatar), welcher den Protest Mangels Annahme in Händen hat.[4] Der Besitz des Wechsels ist zunächst nicht erforderlich.[5]

Ebendeshalb kann ein Vormann des Wechselinhabers, ohne

---

[4] W.O. Art. 27.

[1] W.O. Art. 26. Abs. 3.

[2] Vgl. oben §. 2 bei Anm. 2 und ebendaselbst Anm. 3.

[3] Vgl. oben S. 250.

[4] W.O. Art. 26. Satz 1.

Das Recht auf Sicherstellung ist mit dem durch den gehörig aufgenommenen Protest constatirten Momente der Nicht-Annahme des Wechsels seitens des Bezogenen begründet und existent; realisirt wird dasselbe durch die reale Leistung der Sicherheit gegen Aushändigung des Protestes Zug um Zug. Der berechtigte Wechselinhaber muss demjenigen Vormann, an welchen er Regress nehmen will, die Ueberzeugung seiner durch den Besitz des Originalprotestes nachzuweisenden Ermächtigung verschaffen, und diesen auszufolgen bereit sein. Der Behauptung resp. des Nachweises, dass die Aufforderung zur Sicherstellung auch gegen Aushändigung des Protestes vergeblich gemacht worden, bedarf es nicht, weil die Aushändigung des Protestes erst bei dem Acte der Leistung der realen Sicherheit in Betracht kommt. Erk. d. Ob.-Trib. zu Berlin v. 30. Sept. 1854 (Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 380).

[5] Es kann aber der Beklagte eine Einrede daraus entnehmen, dass Kläger den Wechsel auch bei Verfall nicht beizubringen vermöge. Denn jeder Wechselanspruch setzt — abgesehen von dem Falle der Amortisation in Beziehung auf den Acceptanten — den Besitz des Wechsels voraus. Der Wechsel darf also nicht verloren sein. Vgl. Hartmann, W.R. §. 116 bei Anm. 12.

den Wechsel selbst wieder erworben zu haben, wenn er nur den Protest hat, gegen seine Vormänner Regress nehmen.

Auf Grund dieses Protestes kann nun insbesondere derjenige, welcher die Sicherheit bestellt hatte, von seinem Vormanne weitere Sicherstellung suchen; er kann aber nicht zu diesem Zweck Ausfertigung eines neuen Protestes verlangen.[6]

Einer vorgängigen Notification der Nicht-Annahme bedarf es nicht.[7]

§. 6. Geltendmachung, Umfang und Art der Sicherheitsleistung.

Der Anspruch auf Sicherheitsleistung ist ein wechselmässiger und wird im Wechselprozess verfolgt.

Der Betrag, für welchen Sicherheit geleistet werden muss, ist der der nicht acceptirten Wechselsumme unter Hinzurechnung der durch die Nichtannahme erwachsenen Kosten. Erfolgt ein Theilaccept, so erstreckt sich die Sicherheit nur auf den nicht acceptirten Restbetrag der Wechselsumme (und die durch Unvollständigkeit des Acceptes entstandenen Kosten).

Die Art der Sicherheitsleistung steht in der Wahl des Verpflichteten; er kann sie durch Pfandbestellung oder Bürgschaft leisten, deren Tüchtigkeit vorausgesetzt. Bestellt er weder ein genügendes Pfand noch eine hinreichende Bürgschaft, so muss er die betreffende Summe bei Gericht niederlegen. Die Deposition kann, wo landesgesetzlich einer andern Behörde oder Anstalt die Annahme gerichtlicher Depositen zugewiesen ist, bei dieser geschehen.

Die Leistung der Sicherheit selbst erfolgt gegen Aushändigung des Protestes Mangels Annahme.[1]

§. 7. Haftung der bestellten Sicherheit gegen andere Regressnehmer.

Die von einem Verpflichteten einem seiner Nachmänner bestellte Sicherheit haftet auch seinen übrigen Nachmännern[1], wenn er auch

---

[6] Hartmann a. a. O §. 116 bei Anm. 25. Doch ist dies bestritten; vgl. Thöl, §. 104 bei Note 15.

[7] Vgl. oben S. 677. Thöl, §. 104 bei Note 17.

[1] W.O. Art 25.

[1] Wenn z. B. der Wechsel von A. an B., von diesem an C., von C. an D. girirt war, und A. hatte dem B. Sicherheit geleistet, so haftet diese auch dem C. und D., sobald sie von A. Sicherheit verlangen. Diese Sicherheit haftet aber nicht einem Vormann des A.; ebensowenig kann ein Vormann, z. B. der Trassant, wenn gegen ihn der Anspruch auf Sicherheitsleistung von C. oder D. erhoben wird, dieselben auf eine von A. bestellte Sicherheit verweisen.

von diesen auf Sicherheit belangt wird und sie auf jene verwiesen hat.[2] Ohne ein solches Verlangen und solche Verweisung haftet eine bestellte Sicherheit nicht einem andern Nachmann.[3] Unter Umständen kann aber der zweite Regressnehmer eine Ergänzung der Sicherheit beanspruchen.[4]

§. 8. Rückgabe der Sicherheit.

Die bestellte Sicherheit muss zurückgegeben werden[1], wenn entweder die vollständige Annahme des Wechsels nachträglich erfolgt[2] oder der Wechsel bezahlt[3] oder seine Wechselkraft erloschen[4], oder wenn gegen den Besteller binnen Jahresfrist, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, nicht geklagt ist.

Ueber den Wiedereintritt des Sicherheitsanspruchs, wenn der Acceptant unsicher wird, siehe Unsicherheit des Acceptanten §. 1.

§. 9. Ausländisches Recht über Regress Mangels Annahme.

A. Europäische Rechte.

Belgien.

Ges. v. 20. Mai 1872. Art. 10. Sur la notification du protêt faute d'acceptation, les endosseurs et le tireur sont respectivement tenus de donner une caution pour assurer le payement de la lettre de change à son échéance, ou d'en effectuer le remboursement avec les frais de protêt et de rechange.

Code (Frankreich).

Art. 120. Auf erfolgte Bekanntmachung des Protestes Mangels Annahme sind die Indossanten und der Trassant gegenseitig gehalten, für die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit Bürgschaft zu stellen, oder die Zahlung desselben mit den Kosten des Protestes und des Rückwechsels zu

---

[2] W.O. Art. 27.

[3] Thöl, §. 140. Nr. 4.

[4] Vgl. oben §. 4 bei Anm. 4.

[1] W.O. Art. 28.

[2] Ob eine nachträgliche Ehrenannahme diese Wirkung habe, ist zweifelhaft. Hartmann (a. a. O. §. 116 bei Anm. 26) verneint die Frage. Indess unterscheidet Art. 61 d. W.O. in Betreff der Wirkung des Ehrenacceptes nicht nach der Zeit, da es gegeben worden.

Der nachträgliche Acceptant ist nicht auch für die Kosten des Protestes Mangels Annahme und des Sicherstellungsverfahrens haftbar; denn die Ablehnung des Acceptes verletzte nicht eine wechselmässige Pflicht (vgl. Hartmann a. a. O. bei Anm. 27).

[3] Mag nun die Zahlung vom Bezogenen oder von einem Regressschuldner oder von einem Intervenienten erfolgt sein. Thöl, §. 104 nach Note 22; Hartmann, W.R. §. 116 bei Anm. 30.

[4] Die Sicherheitsleistung ist durch den Wechselanspruch bedingt, muss also mit der Präjudicirung des Wechsels hinfällig werden. Für den Anspruch wegen Bereicherung haftet die Sicherheit nicht. Thöl a. a. O. bei Note 23. Vgl. Borchardt a. a. O. Zus. 383.

bewirken. — Der Bürge, er mag der des Trassanten oder der des Indossanten sein, ist nur mit demjenigen, für den er gebürgt hat, solidarisch verhaftet.

Dänemark.

Die Verordn. von 1825 gibt (§. 44) dem Eigenthümer des Mangels Annahme protestirten Wechsels das Recht, sofort Zahlung von dem Trassanten oder Indossanten zu fordern. Dabei hat er zwar das Wahlrecht, an welchen Regressschuldner er sich halten will. „Hat er aber einem derselben verstattet, seinen Namen auszustreichen, so sind alle, die nach demselben kommen, dadurch befreit.“ — Ueber die Beträge der Regresssumme s. unter Regress Mangels Zahlung.

England.

Wird das Accept verweigert, so ist der Inhaber berechtigt, sofort auf die Vormänner zurückzugehen, ohne bei Verfall sich nochmals an den Bezogenen mit einer Aufforderung zur Zahlung wenden zu müssen. Auch genügt eine einmalige Präsentation zur Annahme, um auf den Aussteller zurückzukommen, wenn auch der Aussteller versichert hat, dass bei nochmaliger Präsentation der Wechsel acceptirt werde. Entdeckt der Inhaber bei der Präsentation, dass der Bezogene nicht berechtigt ist, zu acceptiren, z. B. wenn er minderjährig ist, oder aus andern Gründen, so kann er sofort auf den Aussteller zurückgehen. — Der Protest Mangels Annahme ist sofort den Indossanten und dem Aussteller mitzutheilen. Wohnt der Aussteller auswärts, so ist der Anzeige eine Copie des Protestes beizufügen.[1]

Finnland.

W.O. §. 30. Befindet sich der Wechsel in Händen Jemandes, welcher auf Grund des Protestes Mangels Annahme berechtigt ist, Sicherheitsbestellung nach dem §. 26 zu verlangen, und genügt ihm die bestellte Sicherheit nicht, so steht es ihm frei, von diesem oder jenem, welche zur Sicherstellung verpflichtet sind, sofort die Bezahlung des Wechsels nebst Provision und Kosten, wie der §. 43 besagt, zu fordern. Der Zahlende ist jedoch in solchem Falle berechtigt, von der Wechselsumme die Zinsen zu 5 pCt. auf das Jahr von dem Tage der Zahlung an bis zu dem im Wechsel angegebenen Verfalltage abzuziehen.

§. 31. Verlangt der Wechselinhaber Sicherheitsbestellung, so steht es demjenigen, der solche bestellen soll, frei, wenn er es vorzieht, den Wechsel sofort unter den Bedingungen, welche im §. 30 bestimmt sind, einzulösen.

Holland.

H.G.B. Art. 177. Auf Vorzeigung des Protestes Mangels Annahme sind die Indossanten und bezüglich der Trassant verpflichtet, Bürgschaft zu leisten, dass der Wechsel zur Verfallzeit bezahlt werde, oder denselben sofort mit den Protestkosten und dem Rückwechsel einzulösen.

Der Bürge des Trassanten oder des Indossanten ist nur mit demjenigen, für den er sich verbürgt hat, solidarisch verhaftet.

---

[1] Borchardt, Samml. I. S. 187. 194.

Malta.

Ordonn. v. 1857. Art. 137. Auf die Benachrichtigung von der nach Massgabe des vorstehenden Artikels erfolgten Protesterhebung sind die Indossanten und der Aussteller gegenseitig verpflichtet, genügende Sicherheit dahin zu leisten, dass die Bezahlung der im Wechsel verschriebenen Summe oder des nicht angenommenen Betrages am Verfalltage erfolgen werde, oder diese Summe einschliesslich der Kosten des Protestes und Rückwechsels zu zahlen.

Art. 139. Die für einen derjenigen, welche zur Sicherheitsbestellung verpflichtet sind, bestellte Sicherheit haftet nicht einem Anderen, als für den sie bestellt ist.

Portugal.

H.G.B. Art. 398. Wenn der Protest Mangels Annahme dem letzten Indossanten und von diesem seinerseits bis hinauf zum Aussteller notificirt worden ist, so liegt dem Aussteller und den Indossanten ob, Caution dafür zu leisten, dass die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit erfolgen werde, oder sogleich den Betrag desselben mit Protestspesen und Rückwechsel zu erlegen. Die Bürgschaft, sie betreffe den Indossanten oder Trassanten, ist lediglich nur mit dem Versicherten und mit keinem Andern von solidarischer Verbindlichkeit.

Russland.

W.O. Art. 596. Kraft des Protestes (Mangels Annahme), wenn er ohne Verabsäumung erhoben und zur gehörigen Zeit abgesendet ist, erlangt der Wechselinhaber das Recht:

1) Zur Verfallzeit des protestirten Wechsels seine volle Befriedigung nicht nur von dem Trassanten, sondern auch von jedem der Indossanten nach seiner Auswahl zu fordern, ganz so, als ob von jedem derselben ein besonderer Wechsel ausgestellt wäre.

2) Vor der Verfallzeit des protestirten Wechsels Sicherstellung für die Bezahlung desselben zur Verfallzeit von der ausgewählten Person, welche aus diesem Wechsel verpflichtet ist, zu fordern, nachdem ihr der Protest über die Nichtacceptation vorgezeigt ist; dieser letzteren Person ist aber nach Erfüllung des Verlangens des Wechselinhabers vorbehalten, eine eben solche Sicherstellung von einem andern Indossanten, nach ihrer Auswahl, nur die auf sie folgenden Indossanten ausgenommen, zu fordern.

Schweden.

W.O. §. 33. Befindet sich der Wechsel in Händen Jemandes, der auf Grund des Protestes Mangels Annahme zur Sicherheit laut §. 28 oder 29 berechtigt ist, und will er sich nicht mit solcher Sicherheit begnügen, so steht es ihm frei, von diesem oder jenem, der ihm Sicherheit zu stellen verbunden ist, sogleich Auszahlung des Wechsels nebst Provision und Kostenersatz, wie §. 46 solches besagt, zu fordern; der Bezahlende zieht in solchem Falle vom Wechselbetrage die Zinsen darauf zu fünf vom Hundert auf das Jahr, von dem Tage an, bis zur vorausbestimmten Verfallzeit berechnet, ab.

§. 34. Verlangt der Inhaber des Wechsels Sicherheit und will der dazu Verpflichtete lieber sogleich den Wechsel unter Bedingungen, wie solche in §. 33 erwähnt sind, einlösen, so steht ihm auch dieses frei.

Schweiz.

Canton Aargau. W.O. §. 34. Der Protest Mangels Annahme berechtigt zu dem Regress Mangels Annahme. Dieser besteht in dem Begehren des Inhabers gegen die Indossanten oder den Aussteller um Sicherheitsleistung für die Bezahlung des Wechsels am Verfalltage und um Erstattung der durch die unterbliebene Annahme erfolgten Kosten.

Die Sicherheitsleistung kann nach der Wahl des Angesprochenen in der Bestellung eines Pfandes, derjenigen von Bürgschaft oder auch in gerichtlicher Deposition der Wechselsumme bestehen. Sie soll spätestens am nächsten Werktage nach geschehener Anforderung des erhobenen Protestes stattfinden.

Die Sicherheit muss zurückgegeben werden: übereinstimmend mit Art. 28 d. D.W.O.

Canton Basel-Stadt. W.O. §. 25. Wird die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht oder nur auf eine geringere Summe erlangt, so ist der Inhaber berechtigt, von den Indossanten und dem Aussteller Sicherstellung zu fordern für die vollständige Bezahlung des Wechsels am Verfalltage, sowie für die Erstattung der durch die nicht erlangte Annahme verursachten Kosten. Die begehrte Sicherheit muss spätestens am ersten Werktage nach geschehener Aufforderung gegen Aushändigung des Protestes geleistet werden.

§. 26. Der Wechselinhaber ist bei diesem Regress auf Sicherstellung nicht an die Reihenfolge der Indossanten gebunden; er kann denselben gegen die Indossanten und den Aussteller zugleich, oder gegen mehrere derselben, oder nur gegen einen einzelnen geltend machen.

Nimmt er seinen Regress gegen einen früheren Indossanten, so sind alle späteren Indossanten ihrer Verpflichtung zur Sicherstellung entbunden; hält er sich an den Aussteller, so sind alle Indossanten von der Verbindlichkeit zur Sicherstellung befreit.

§. 27 wie D.W.O. Art. 26. Abs. 1 u. 3.

§§. 28. 29 wie D.W.O. Art. 27 u. 28.

Canton Bern. W.O. §. 25 bis §. 29. wie Basel.

Canton Freiburg. H.G.B. Art. 102 wie Code Art. 120.

Canton St. Gallen. W.O. Tit. VIII. §. 1. Wenn von aussenher ein Protest Mangels Acceptation kommt, so ist der hiesige Aussteller oder Girant des Wechselbriefes schuldig, dem Inhaber für das Capital inner zwei Tagen Frist annehmliche Bürgschaft zu leisten.

Canton Glarus. W.O. §. 10. Wenn die Annahme eines Wechsels verweigert wird, so mag der Inhaber desselben innerhalb 24 Stunden von der Vorweisung an einen Protest aufnehmen lassen, in welchem die Ursache der Annahmsverweigerung angegeben sein muss. Durch einen solchen Protest erlangt der Inhaber das Recht, sich von einem der Indossanten oder vom Aussteller hinlängliche Sicherheit zu verschaffen, bis der Wechsel bezahlt ist.

Canton Luzern. §. 25 bis §. 29 wie Basel.

Canton Neuenburg. Ges. v. 3. Juni 1833. Art. 36. Der Aussteller und die Indossanten eines Wechsels, welcher auf einen Ort gezogen ist, wo die Annahme obligatorisch ist, sind gegenseitig gehalten, auf erfolgte Bekanntmachung des Protestes Mangels Annahme, einen solidarischen Mitschuldner als Bürgen für die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit zu stellen

oder die Zahlung desselben mit den Kosten des Protestes und des Rückwechsels zu bewirken.

Vgl. Art. 33. s. unter Accept §. 17.

Canton Schaffhausen. W.O. §. 25 bis §. 29. wie Basel.

Canton Solothurn. W.O. §. 25 bis §. 29. wie Basel.

Canton Waadt. W.O. Art. 11. wie Code Art. 120.

Canton Wallis. W.O. Art. 12. 13. wie Basel.

Canton Zürich. W.O. §. 9. Der Protestact Mangels Annahme, er mag nun auf dem Platze selbst erhoben worden sein oder von einem fremden Platze herkommen, gibt dem Inhaber des Wechsels das Recht, von seinem Cedenten Sicherstellung für Capital, Zins und Kosten zu verlangen und diese Sicherheit soll jederzeit am nämlichen Tage, wo sie verlangt wird, gegeben oder von Rechtswegen erhalten werden können.

Serbien.

H.G.B. §. 90. wie Code Art. 120.

Spanien.

H.G.B. Art. 465. Nach erhobenem Protest Mangels Annahme ist der Inhaber berechtigt, von dem Aussteller oder von irgend einem der Indossanten zu fordern, dass sie ihm eine genügende Bürgschaft für den Betrag des Wechsels stellen, oder in Ermanglung dieser Bürgschaft den Betrag deponiren, oder auch, dass sie ihm denselben mit Protestkosten und Rückwechsel remboursiren, unter Abgang der gesetzlichen Zinsen für die Zeit, die der Wechsel noch zu laufen hat.

Ungarn.

W.Ges. v. 1876. §. 25. Alin. 2. Die Art und Höhe der Sicherstellung können die betheiligten Parteien einverständlich selbst bestimmen: sollten sie sich jedoch in dieser Beziehung nicht einigen können, so muss der sicher zu stellende Betrag bei Gericht baar erlegt werden.

B. Ausser-Europäische Länder.

Argentinische Republik.

H.G.B. Art. 828. Kraft des Protestes Mangels Annahme ist der Inhaber berechtigt, vom Aussteller oder irgend einem der Indossanten zu fordern, dass sie ihm für den Werth des Wechsels genügende Bürgschaft stellen, oder dass sie in Ermanglung solcher Bürgschaft den Betrag hinterlegen oder ersetzen, sammt den Kosten des Protestes und des Rückwechsels, unter Abzug der laufenden Zinsen für die bis zur Fälligkeit des Wechsels fehlende Zeit.

Bolivia.

H.G.B. Art. 429. wie Argentin. H.G.B. Art. 828.

Brasilien.

Nach Art. 379. 380. d. H.G.B. hat der Inhaber des Mangels Annahme protestirten Wechsels den Anspruch auf Bürgschaft oder, falls diese verweigert wird, auf Beschlagnahme gegen die Wechselgeber.

Canada (Nieder-Canada).

Nach Art. 2298 des Civ.G.B. (s. unter Protest §. 8) kann der Inhaber eines Mangels Annahme protestirten Wechsels sofort Regress Mangels Zahlung nehmen.

Chile.

H.G.B. Art. 687 wie Art. 465 d. Span. H.G.B.

Guatemala.

Die Ordonn. v. Bilbao v. 1737. Cap. XIII. §. 23 gibt dem Inhaber des Mangels Annahme protestirten Wechsels den Anspruch auf Sicherheitsbestellung gegen Aussteller und Indossanten.

Mexico.

H.G.B. Art. 358 wie Span. H.G.B. Art. 465.

Nicaragua.

H.G.B. Art. 260 wie Art. 465 d. Span. H.G.B.

Uruguay.

H.G.B. Art. 846 wie Argentin. Rep. Art. 828.

Venezuela.

H.G.B. Art. 29 wie Art. 465 d. Span. H.G.B.

Regress Mangels Zahlung.

D.W.O. Art. 41—44 s. unter Protest (oben S. 752).

Art. 49. Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels kann die Wechselklage gegen alle Wechselverpflichtete oder auch nur gegen Einige oder Einen derselben anstellen, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten zu verlieren. Derselbe ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden.

Art. 50. Die Regress-Ansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen, beschränken sich auf:

1. die nicht bezahlte Wechselsumme nebst 6 Procent jährlicher Zinsen vom Verfalltage ab;
2. die Protestkosten und anderen Auslagen;
3. eine Provision von $^1/_3$ Procent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regresspflichtige an einem anderen Orte, als dem Zahlungsorte wohnt, zu demjenigen Kurse gezahlt werden,

welchen ein vom Zahlungsorte auf den Wohnort des Regresspflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht am Zahlungsorte kein Kurs auf jenen Wohnort, so wird der Kurs nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regresspflichtigen am nächsten liegt.

Der Kurs ist auf Verlangen des Regresspflichtigen durch einen unter öffentlicher Autorität ausgestellten Kurszettel oder durch das Attest eines vereideten Mäklers, oder in Ermangelung derselben, durch ein Attest zweier Kaufleute zu bescheinigen.

Art. 51. Der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat, ist von einem früheren Indossanten oder von dem Aussteller zu fordern berechtigt:

1. die von ihm gezahlte oder durch Rimesse berichtigte Summe nebst 6 Procent jährlicher Zinsen vom Tage der Zahlung;
2. die ihm entstandenen Kosten;
3. eine Provision von $\frac{1}{3}$ Procent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regresspflichtige an einem anderen Orte als der Regressnehmer wohnt, zu demjenigen Kurse gezahlt werden, welchen ein vom Wohnorte des Regressnehmers auf den Wohnort des Regresspflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht im Wohnorte des Regressnehmers kein Kurs auf den Wohnort des Regresspflichtigen, so wird der Kurs nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regresspflichtigen am nächsten liegt.

Wegen der Bescheinigung des Kurses kommt die Bestimmung des Art. 50 zur Anwendung.

Art. 52. Durch die Bestimmungen der Art. 50 und 51 Nr. 1 und 3 wird bei einem Regresse auf einen ausländischen Ort die Berechnung höherer, dort zulässiger Sätze nicht ausgeschlossen.

Art. 53. s. unter Rückwechsel.

Art. 54. Der Regresspflichtige ist nur gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittirten Retour-Rechnung Zahlung zu leisten verbunden.

Art. 55. s. unter Einlösung (oben S. 349).

§. 1. Die Regresspflicht als Folge des Wechselversprechens.

Der Wechselgeber, Trassant oder Indossant, haftet aus seinem Wechselversprechen den Nehmern des Wechsels für die Zahlung des Wechsels. Wurde diese bei Verfall durch den Bezogenen auf Anfordern nicht geleistet, so kann der Wechselnehmer seinen Rückgriff an die Wechselgeber verfolgen. Denn die Leistung, welche der Wechselgeber zugesagt hatte, ist nicht erfüllt. Aus dem Begebungsvertrag folgt nun der Regressanspruch.[1]

[1] Vgl. oben S. 131.

Der Regress ist der Rückgang des Wechsels[2] und der Rückgriff des Wechselnehmers.

§. 2. Der Regressschuldner.

Regresspflichtig ist der Wechselgeber auf Grund seines Wechselversprechens, also der Trassant, wenn er den Wechsel begeben hat, und ebenso jeder Indossant, welcher den Wechsel ohne beschränkenden Vorbehalt indossirte.

Nicht regresspflichtig ist der Nachindossant eines Mangels Zahlung rechtzeitig protestirten Wechsels.[1]

Ausgeschlossen ist der Regress gegen einen Vormann, welcher zugleich Nachmann des Wechselinhabers ist.[2]

Als Regressschuldner erscheint gewissermassen auch der Acceptant einer domicilirten Tratte und der Aussteller eines domicilirten eigenen Wechsels.[3]

Ueber den Regress gegen den Aussteller und die Indossanten eines Duplicates, deren Nachmann das andere Exemplar zum Accept versandt hat, s. S. 251.

Desgleichen gegen die Indossanten einer Copie s. oben S. 188.

Ueber die Haftbarkeit des Indossanten, welcher die mehreren Exemplare an verschiedene Personen indossirt hat, s. S. 243 f.

---

[2] Vgl. Biener, Wechselrechtl. Abhandl. S. 409. „Solange der Wechsel vorwärts geht, und wenn er bezahlt wird, hat er die Wirkung einer Anweisung; nur die Acceptation bringt noch ein neues Element hinein. Sobald er aber nicht acceptirt oder nicht bezahlt wird, hat er in der veränderten Richtung, welche er jetzt nimmt, sowohl gegen den Acceptanten als gegen die Regresspflichtigen die Wirkung eines eigenen Wechsels, welchen dieselben gleichsam auf sich selbst ausgestellt haben."

[1] Vgl. oben 523 f.

[2] Erk. des **R.O.H.G.** v. 8. Oct. 1875 (Entsch. Bd. XVIII. S. 413): „Denn nach bekannten Rechtsgrundsätzen ist Niemand befugt, Klage zu erheben wegen eines Anspruchs, bezüglich dessen er dem Verklagten Gewähr oder Ersatz zu leisten schuldig ist."

[3] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 15. Mai 1872 (Entsch. Bd. VI. S. 155 f.): „Die für den Regressfall statuirten Grundsätze (vgl. unten §. 6. Anm. 9) finden auch auf die Verpflichtungen des Acceptanten einer Tratte und des Ausstellers eines trockenen Wechsels in dem Falle Anwendung, wenn ein bestimmter Domiciliat benannt ist. Diese Verpflichtungen sind zwar nicht als eigentliche Regresspflichten zu bezeichnen; der Acceptant einer domicilirten Tratte und der Aussteller eines domicilirt-trockenen Wechsels sind nicht regresspflichtige Vormänner, sondern Haupt-Wechsel-Schuldner. Allein ihre Verpflichtung steht insofern der Regresspflicht ganz gleich, als sie zunächst die wechselmässige Verpflichtung übernommen haben, dass der Wechselinhaber bei dem Domiciliaten Zahlung erhalten werde, und nur unter der Bedingung, dass durch einen legalen Protest die Nichterfüllung jener principalen Verpflichtung und resp. Erwartung festgestellt wird, das dem Betrage nach durch Art. 50 normirte Interesse zu prästiren haben."

Vgl. auch oben S. 232 f.

§. 3. Der Regressgläubiger.

Die Regressforderung steht zunächst dem letzten Wechselinhaber zu.

Er kann aber eine Regressforderung nur gegen diejenigen Wechselgeber verfolgen, welchen gegenüber er durch eine ununterbrochene Reihe von Indossamenten legitimirt erscheint.[1]

Hat von ihm ein Indossant oder hat ein Intervenient den protestirten Wechsel eingelöst, so haben sie nun eine Regressforderung gegen die Vormänner.[2]

Doch ist das Regressrecht eines Indossanten nicht durch den Nachweis bedingt, dass derselbe seinen Vormann bezahlt habe.[3]

§. 4. Die Voraussetzung des Regresses.

Der Regress ist in der Regel dadurch bedingt, dass durch gehörigen Protest Mangels Zahlung die Nichtzahlung von Seiten des Bezogenen nachgewiesen wird.[1]

Enthält der Wechsel Nothadressen oder ein Ehrenaccept, so muss auch gegen diese Protest erhoben werden.[2]

Würde ein dritter (nicht als Nothadresse oder Ehrenacceptant auf dem Wechsel Bezeichneter) die Ehrenzahlung anbieten, so darf der Inhaber dieselbe, bei Verlust seines Regresses, nicht zurückweisen.[3]

Ebenso ist der Regressanspruch gegen den Acceptanten des bestimmt domicilirten Wechsels durch den Protest bei dem Domiciliaten bedingt.[4]

Nur gegen denjenigen Wechselgeber, welcher den Protest erlassen hatte, findet der Regress auch ohne Protest statt.[5]

---

[1] Vgl. oben S. 635 bei Anm. 7.

[2] Vgl. oben S. 351. — Der Ehrenzahler erlangt die Regressrechte nur gegen den Honoraten und dessen Vormänner (W.O. Art. 63). — Vgl. oben S. 304 f.

[3] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 19. Sept. 1871 (Entsch. Bd. III. S. 125). — Vgl. auch oben S. 352 f.

Die Indossanten erlangen nicht erst durch die Einlösung den Regressanspruch, sondern sind durch diese nur in die Lage gekommen, die ihnen schon durch die frühere Begebung an sie begründete Regressforderung auszuüben. Erk d. **R.O.H.G.** v. 15. Nov. 1875 (Entsch. Bd. XIX. S. 44 f.): „Das rechtliche Fundament des Regressanspruchs des Indossatars, der den Wechsel eingelöst hat, gegen die Vormänner auf Zahlung der Regresssumme ist nur das Indossament, durch welches er den Wechsel erworben hat, nicht der Erwerb des Wechsels von demjenigen, dem er die Regresssumme bezahlt hat."

[1] Vgl. oben S. 756 f.

[2] Oben S. 757; vgl. S. 299.

[3] Vgl. oben S. 302.

[4] Vgl. oben S. 233.

[5] Vgl. oben S. 774.

Für die Geltendmachung der Zinsen und Kosten kommt es überdies auf die gehörige Notification an.[6]

Die an den ordnungsmässigen und rechtzeitigen Protest gebundene Regress nahme wird, wenn diese Voraussetzung mangelt, hinfällig, auch wenn Zufall oder höhere Gewalt den Protest unmöglich gemacht hatte.[7]

War einem Wechselinteressenten die Geltendmachung der Regressforderung durch Schuld eines Nachmannes oder Beauftragten, namentlich Procura-Indossatars entzogen, so findet eine civilrechtliche Schadensersatzklage statt.[8]

§. 5. **Die Regressnahme.**

Die Regressnahme selbst ist die Einziehung der Regresssumme (s. §. 6) unter Bezugnahme auf die Retourrechnung.[1] Man unterscheidet den Regress mittelst Rückwechsels[2] und den sogen. gemeinen Regress; bei diesem wird der protestirte Wechsel mit der Retourrechnung und ihren Belegen zur Einlösung präsentirt und, wenn diese verweigert wird, eingeklagt.[3]

Die Regressnahme ist nach Deutschem Recht[4] nicht durch eine bestimmte Reihenfolge bedingt. Jeder Wechselnehmer hat gegen jeden Wechselgeber ein selbstständiges Regressrecht und hat die Wahl, welchen seiner regresspflichtigen Vormänner er zunächst belangen will.[5] Er verliert durch Klagerhebung gegen einen früheren (z. B. den Trassanten) nicht sein Regressrecht gegen die übersprun-

---

[6] Vgl. oben S. 680 f.

[7] Vgl. oben S. 708 (Präjudicirter Wechsel §. 2); S. 770 (Protest §. 3. Ziff. II. 11. 12).

[8] Vgl. oben S. 709 (Präjudicirter Wechsel §. 2). — Der mit der Schadensklage Beklagte kann nur Abtretung der Rechte aus dem Wechsel verlangen. Erk. d. **R.O.H.G.** v. 31. Jan. 1874 (Entsch. Bd. XII. S. 316).

[1] S. den Abschn. Retourrechnung.

[2] S. den Abschn. Rückwechsel.

[3] Ueber die der Klage vorangehende Präsentation vgl. oben S. 733 bei Anm. 6.

[4] Ueber die ausländischen Rechte s. unten §. 9.

[5] Biener, Wechselrechtl. Abhandl. S. 249: „Der Regress ist durch die Einführung des Indossamentes weitläufiger und verwickelter geworden. Die natürliche Regel ist dabei, dass jeder seinen Glauben da suchen soll, wo er ihn verloren hat, also der Regredirende sich zunächst an seinen unmittelbaren Vormann halten soll. Indess ist bei dem Wechsel zu bedenken, dass auch die übrigen Vormänner durch Anerkennung der Ordre sich künftigen Inhabern verbindlich erklärt haben und bei der nothwendigen Ueberspringung der Insolventen sich dies klar hervorthut. Man kann auch die bei der Kaufmannschaft von jeher anerkannte Solidarität der mehreren zu einem Geschäft Verbundenen dafür geltend machen. Eine Folge davon ist, dass dem Regredienten gegenüber die Exception Tecum non contraxi unzulässig erscheint."

genen Indossanten.[6] Er kann aber auch die Klage gleichzeitig gegen mehrere oder gegen alle Regresspflichtige anstellen[7] und insolange verfolgen, als er nicht vollständig befriedigt worden. Nur was er von dem einen Schuldner erhalten hat, kann er gegen die andern nicht mehr geltend machen.

Das Wahlrecht und der springende Regress steht gegen seine Vormänner auch dem Indossatar zu, welcher den Wechsel seinerseits (als Indossant) im Regresswege eingelöst hat.[8]

Ueber den Regressanspruch des Ehrenzahlers s. unten §. 7.

Nur gegen Ausfolge der ihn verpflichtenden Wechselurkunde hat der Regresspflichtige die Zahlung zu leisten.[9]

Befinden sich die Indossamente auf mehreren Papieren (Duplicaten, Copien), so sind diese sämmtlich auszuliefern.[10]

Voraussetzung des Regresses ist aber, dass der Wechsel im vollständigen und ordnungsmässig beschaffenen Zustand dem Regresspflichtigen ausgefolgt werde.[11]

---

[6] Der Regressnehmer ist nicht an den Reihenregress (so dass er zuerst den letzten Wechselgeber, dann den vorletzten u. s. f. belangen müsste) gebunden, sondern er hat den sog. springenden Regress (Regress per saltum), d. h. er kann von einem in Anspruch genommenen Regressschuldner solange oder soweit er von diesem nicht befriedigt worden, auf einen frühern oder spätern Wechselgeber, ohne eine Reihenfolge einzuhalten, übergehen. Er hat das Variationsrecht, d. h. er kann die gegen den einen erhobene Klage fallen lassen und gegen den andern richten.

Früher liessen manche Wechselordnungen nur den sog. Reihenregress (Regress per ordinem) zu. Der Regress musste, danach in der Reihenfolge der Indossamente angetreten werden; verpflichtet waren zwar auch die unmittelbaren Vormänner, aber nur gegen Vorzeigung und Auslieferung eines sogen. Contraprotestes, d. h. eines Protestes, aus welchem erhellt, dass die Zwischenindossanten vergeblich angegangen wurden.

[7] W.O. Art. 49.

[8] Vgl. oben §. 3 bei Anm. 2.

[9] Indess kann der regresspflichtige Indossant die Zahlung des Wechsels nicht aus dem Grunde verweigern, weil ihm der Regredient den Wechsel in Folge eingeleiteter Criminal - Untersuchung und Beschlagnahme desselben (wegen Fälschung des Acceptes) nicht aushändigen kann. Die aus der Falschheit des Acceptes entspringenden Nachtheile treffen den Indossanten und nicht den Wechselinhaber. Der Indossant haftet für die Echtheit des Acceptes (oder vielmehr für die Erfüllung des Zahlungsauftrages, vgl. oben S. 459 Anm. 2). Die Folgen der Unechtheit des letzteren fallen auf den Haftenden zurück, mithin kann eine Zahlungsweigerung nicht aus Thatsachen, die er selbst zu vertreten hat, entnommen werden. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 624 a.

[10] Vgl oben S. 188. S. 250.

[11] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 17. Oct. 1873 (Entsch. Bd. XI. S. 218): „Es versteht sich von selbst, dass unter dem „Wechsel" (Art. 54, vgl. Art. 39. 48 der W.O.) die concrete Wechselurkunde in ordnungsmässigem Zustande, somit in einer solchen Beschaffenheit begriffen ist, dass der Regresspflichtige mittelst derselben die an sich möglichen wechselmässigen Rechte, sei es gegen die Vormänner, sei es gegen den Acceptanten, geltend zu machen im Stande ist. Es dürfen somit weder Indossamente durchstrichen sein, mittelst deren der Regresspflichtige seine Legitimation zu erbringen

Mit dem Wechsel muss auch der Protest und eine die Regressforderung aufstellende Retourrechnung, und zwar diese quittirt, dem einlösenden Regressschuldner ausgeliefert werden.[12]

Der Wechsel wird dem ihn einlösenden Regressschuldner nur übergeben, nicht an ihn girirt; seine Legitimation zu Verfolgung der Ansprüche gegen seine Vormänner und den etwaigen Acceptanten ist durch die Einlösung in Verbindung mit seiner früheren Inhaberschaft hergestellt.[13]

Wer einen zu Tilgung eines Guthabens (etwa für eine Waarenforderung) mittelst Indossamentes oder als Remittent empfangenen oder gezogenen Wechsel weiter begeben, nun aber im Regresswege wieder einzulösen hat, kann seinem Geber oder dem Bezogenen gegenüber die ursprüngliche, der Begebung oder Ausstellung des Wechsels zu Grunde gelegene Forderung wieder geltend machen.[14]

---

hat, W.O. Art. 36; noch auch solche Indossamente, welche zwar für die Legitimation unerheblich, dagegen für die Regressnahme erheblich sind; noch endlich das Accept (vgl. W.O. Art. 55. 36). Auch macht es dabei keinen Unterschied, ob das Accept sich schon vor der Wechselzeichnung des gegenwärtigen Regressaten auf dem Wechsel befunden hat oder erst später demselben hinzugefügt ist. Das Accept wird allen Wechselverbundenen, auch dem Trassanten, wenngleich derselbe nur durch Rücklauf des Wechsels zur Geltendmachung der Wechselrechte in den Stand gesetzt wird, geleistet, und sein Wegfall entzieht auch dem Trassanten ein im Augenblicke vollendeter Acceptation wohlerworbenes Recht. W.O. Art. 21. Abs. 2, Art. 23. Abs. 1. 2, Art. 81. Von diesem Standpunkte ist es offenbar unerheblich, ob die fehlenden Wechselerklärungen, gleichviel ob Indossamente oder Accept, durch Schuld des Regredienten oder auch nur des letzten Wechselinhabers oder durch von keinem derselben an sich zu vertretende Handlung eines Dritten oder endlich durch einen blossen Zufall hinweggefallen sind.

Die Auslieferung des unversehrten Wechsels ist nicht minder rechtliche Voraussetzung des Regressrechtes, als die rechtzeitige Präsentation des Wechsels: W.O. Art. 41. 54, und es ist unzweifelhafter Grundsatz des deutschen Wechselrechts, dass zufällige Verhinderung rechtzeitiger Präsentation die Präjudicirung des Wechsels nicht ausschliesst.

Nur durch die stricte Festhaltung dieses Grundsatzes wird die Ordnungsmässigkeit des Regresses gewahrt, der Regredient zur gehörigen Sorgfalt bei der Präsentation, bezw. bei der Einlösung des Wechsels und erforderlichen Falles zur Ergreifung der für die Erhaltung seines Regressrechts geeigneten Massregeln veranlasst, der Regressat vor schwieriger und meist aussichtsloser Processführung sowie vor Collusionen des Regressnehmers mit dem Acceptanten geschützt."

[12] W.O. Art. 54. — Der im Regresswege in Anspruch genommene Vormann braucht nur gegen Auslieferung des Protestes zu zahlen. Dies findet auch in Beziehung auf den Trassanten Anwendung. Ueberhaupt kann sich der Regredient von der Pflicht zur Auslieferung des Protestes nicht durch den Beweis frei machen, dass dem in Anspruch Genommenen (z. B. dem Trassanten) aus der Nichtauslieferung des Protestes kein Nachtheil erwachse. Erk. d. O.A.G. zu Lübeck v. 16. October 1852 Borchardt a. a. O. Zus. 624. b.

[13] Vgl. Legitimation §. 9 bei Anm. 2 und §. 10.

[14] Vgl. oben S. 133 f. — Im Handels- und Geschäftsverkehr erfolgt die Entgegennahme von Tratten und deren Weiterbegebung unter der Vor-

Die Regressnahme kann auch im Wege der Compensation (Gegenrechnung) erfolgen, wenn der Regressschuldner ein Guthaben an den Regressgläubiger hat.

Durch die Regresszahlung, die Befriedigung des Regressberechtigten von Seiten eines Regressschuldners, erlischt nur zwischen diesen beiden die Forderung und Schuld, nicht aber zwischen Dritten, also nicht z. B. dem Vormann des zahlenden Indossanten und diesem selbst oder zwischen den Vormännern und dem Acceptanten.[15]

Der Regressschuldner hat, auch ohne an ihn ergangene Anforderung, das Recht, gegen Zahlung der Regresssumme, den nothleidenden Wechsel von dem Inhaber einzulösen.[16]

Der Indossant, welcher einen seiner Nachmänner befriedigt hat, kann sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen.[17]

Was den Ort der Regressleistung anlangt, so ist dies der Ort der Geschäftsniederlassung oder der Wohnort des Regressschuldners. An diesen Ort muss der Regressnehmer sich wenden.[18]

§. 6. Die Regresssumme.

Der Regressanspruch geht auf Schadloshaltung für das Ausbleiben der Wechselzahlung, somit auf eine Summe, welche dem Werth jener Zahlung für den Regressgläubiger gleichkommt.[1]

---

aussetzung, dass demnächst am Verfalltage von dem Acceptanten die Zahlung der in dem Wechsel verschriebenen Summe geleistet wird, und dass in Folge dessen die von den Indossataren an die Indossanten gezahlten Begebungsvaluten definitiv in den Händen der letzteren verbleiben. Insofern, als diese Voraussetzung wirklich eintritt, ist allerdings, wenn die von dem Gläubiger über den Betrag seiner Forderung ausgestellten und vom Schuldner acceptirten Tratten dem Ersteren behufs der Weiterbegebung hingegeben worden, dies so anzusehen, dass der Gläubiger durch den Empfang der Weiterbegebungsvaluta Befriedigung wegen seiner Forderung erlangt und dass eine Tilgung der letzteren durch Zahlung seitens des Schuldners stattgefunden hat. Hat dagegen der Schuldner als Acceptant am Verfalltage keine Zahlung geleistet, und ist dadurch der Gläubiger als Aussteller und Indossant in die Nothwendigkeit versetzt worden, die Tratten im Regresswege wieder einzulösen und die empfangene Begebungs-Valuta wieder herauszuzahlen, dann kann von einer durch Zahlung eingetretenen Tilgung seiner Forderung weiter keine Rede sein. Erk. d. Ob.-Trib. zu Berlin v. 17. Sept. 1867. Archiv f. d. W.R. Bd. XVIII. S. 381 f.

[15] Vgl. Erk. d. Ob.-Trib. zu Berlin v. 27. Juni 1867. Archiv f. d. W.R. Bd. XVIII. S. 97.

[16] Vgl. oben S. 349. — Ueber die Deposition vgl. S. 214.

[17] Vgl. oben S. 353. 647.

[18] Erk. d. R.O.H.G. v. 8. Juni 1877 (Entsch. Bd. XXIII. S. 5). Erk. d. Ob.-Trib. zu Berlin v. 13. Juni 1854 (Borchardt a. a. O. Zus. 598. c.). Vgl. oben S. 697 (Ortsbestimmungen §. 2. Anm. 2).

[1] Vgl. oben S. 124 bei Anm. 11.

Der Anspruch des Regressgläubigers geht aber nicht so weit, dass er jedes Interesse, namentlich auch den besondern Schaden, den er in seinen Geschäften durch das Ausbleiben der Zahlung erleidet, oder den Gewinn, welcher ihm dadurch entgangen ist, ersetzt verlangen könnte.[2] Die Höhe der Regressforderung bestimmt sich nicht nach solchen zufälligen und subjectiven, sondern nach objectiv feststehenden Momenten. Sie begreift namentlich

1. den Werth der nicht bezahlten Wechselsumme nach dem Kurs am Zahlort und zur Zahlungszeit;[3]
2. hiezu kommen Zinsen aus der Wechselsumme, sowie
3. die durch Ausbleiben der Zahlung erwachsenen Unkosten und
4. eine Provision.[4]

Die Regresssumme gestaltet sich nun verschieden, je nachdem der letzte Wechselinhaber oder ein durch dessen Befriedigung in den Besitz des Wechsels gelangter Indossant, beziehungsweise ein Ehrenzahler als Regressnehmer erscheint.

I. Der Inhaber, welcher den Protest Mangels Zahlung erheben liess, hat im Regressweg zu fordern:[5]

1. den Werth[6] der nicht bezahlten Wechselsumme.

Dieser Anspruch ist nicht etwa dadurch bedingt, dass er eine gleich grosse Valuta[7] gegeben hatte. Denn nicht der Preis, wel-

---

[2] Das Interesse des Regressnehmers wegen nicht erlangter Wechselzahlung kann ein höheres sein, als der Betrag, welchen ihm das Gesetz als Regresssumme zubilligt. Gleichwohl wäre es unstatthaft, jenes zufällig höhere Interesse zum Massstab der Regressforderung zu machen. Das Wesen des Wechsels und das Interesse des öffentlichen Credits fordert eine objective und wechselmässig bestimmte Bemessung der Regresssumme. Vgl. Hartmann, W.R. §. 133 bei Anm. 1.

[3] Dieser Kurs repräsentirt den Preis, um welchen der Regressnehmer die Wechselsumme anderweit sich verschaffen konnte.

[4] Der Wechselinhaber, welcher auf den Empfang der Wechselsumme bei Verfall gerechnet hatte, muss im Falle der Nichtzahlung andere Geldmittel aufbringen, was zuweilen nur mit grossen Opfern geschehen kann. Er kann daher eine Entschädigung hierfür beanspruchen. Da sich diese jedoch nicht immer ermitteln und feststellen lässt und der Wechselverkehr auf bestimmten Summen basirt sein muss, so gewähren die meisten Wechselgesetze dem Regredienten eine Provision, gewöhnlich $^1/_3$ Procent der Wechsel- bezw. Regresssumme. Schiebe, d. Lehre v. d. Wechselbr. 4. Aufl. §. 254.

Der Anspruch auf Provision ist an sich nicht dem Acceptanten gegenüber, sondern nur gegen den regresspflichtigen Vormann begründet und setzt rechtzeitigen und ordnungsmässigen Protest voraus. Erk. d. **R.O.H.G.** v. 13. Januar 1875 u. v. 16. April 1875 (Borchardt a. a. O. Zus. 592).

[5] W.O. Art 50.

[6] Die Wechselsumme selbst, d. h. die Summe der von dem Wechselgeber garantirten Zahlung ist nicht geleistet worden. Nun ist deren Werth zu vergüten, d. h. der Preis, um welchen der Wechselinhaber sich die Wechselsumme am Zahlungsort verschaffen kann.

[7] Dem Regressnehmer steht nicht etwa — statt der gesetzlichen Regress-

chen er gegeben, sondern der Werth, den er hätte bekommen sollen, entscheidet.

Lautete der Wechsel auf eine am Zahlort nicht kursirende Münzsorte, so wird nach deren Kurswerth die Wechselsumme berechnet.[8]

Der Regressnehmer fordert ferner

2. Zinsen zu sechs Procent vom Verfalltage an[9], bis zur Regresszahlung.

3. Die Protestkosten und sonstigen Auslagen (wie Porti, Stempelauslagen, Prozesskosten u. s. f.[10]).

4. Eine Provision von $^1/_3$ Procent der Wechselsumme.

---

beträge — ein Anspruch auf Rückzahlung der Valuta, weder im Wechsel- noch im Civilprozesswege, zu. Protoc. der Leipz. Wechsel-Conf. §. 538.

[8] Vgl. Borhardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 594. Note. (S. 266.)

[9] Diese Zinsen sind nicht als Verzugszinsen anzusehen. Erk. des **R.O.H.G.** v. 15. Mai 1872 (Entsch. Bd. VI. S. 155): „Nach Art. 50 der W.O. kann der Wechselinhaber, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen, ausser der Wechselsumme 6 % Zinsen vom Verfalltage an von jedem im Regresswege in Anspruch genommenen Vormann fordern. Ebenso kann nach Art. 51 der W.O. der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat, von den im Regresswege in Anspruch genommenen früheren Indossanten oder dem Aussteller, ausser der von ihm gezahlten Regresssumme, 6 % Zinsen derselben vom Tage der Zahlung an fordern. In beiden Fällen bedarf es einer weiteren Begründung eines Verzugs des regresspflichtigen Vormannes nicht nur nicht, sondern es wird sogar als Regel angenommen werden dürfen, dass ein Verzug des regresspflichtigen Vormannes an dem Verfalltage resp. Zahlungstage (dem dies a quo der Zinsen) noch nicht vorlag. An diesen Tagen wird nämlich der regresspflichtige Vormann regelmässig überhaupt noch nicht wissen, dass er im Regresswege in Anspruch genommen werden wird, zumal der Protest erst zwei Tage nach dem Verfalltage (bei Feiertagen noch später) erhoben zu werden und die Notification über den Protest an den Vormann (und zwar nur an den unmittelbaren, nicht an jeden regresspflichtigen Vormann) erst innerhalb weiterer zweier Tage zu erfolgen braucht. Der Beginn der Zinspflicht des regresspflichtigen Vormannes ist also von einer an ihn gerichteten Zahlungsaufforderung nicht abhängig. Der Regresskläger braucht nicht einmal zur Begründung des Zinsen-Anspruchs die erfolgte Notification (Art. 45) zu behaupten, vielmehr kann nur der Regressbeklagte, welchem aus Rücksicht auf einen ordnungsmässigen Geschäftsverkehr der bevorstehende Regressanspruch, damit die Deckung desselben vorbereitet werden könne, notificirt werden soll, aus der Unterlassung dieser Notification eine Einrede entnehmen; der Regresskläger ist zur Strafe seiner Nachlässigkeit mit dem Verluste seines Anspruchs auf Zinsen und Provision bedroht. Das Fundament des Regressanspruchs ist das Garantieversprechen, welches der Regresspflichtige bei der Wechselbegebung dahin gegeben hat, dass der Wechselinhaber bei Verfall am Zahlungsorte von dem aus dem Wechsel ersichtlichen Zahler die Wechselsumme erhalten werde. Das Gesetz hat das Interesse der Nichterfüllung dieses Garantieversprechens in Art. 50. 51 d. W.O. wie geschehen normirt, und einen Factor dieses Interesses bilden auch die vom Gesetze zugebilligten Zinsen." Vgl. des Weiteren oben §. 2. Anm. 3.

[10] W.O. Art. 50. Nr. 3.

5. Der Regress kann mittelst eines Rückwechsels genommen werden, dessen Kosten alsdann die Regresssumme vermehren.[11] Aber auch wenn der Regressnehmer sich eines Rückwechsels nicht bedient, so wird[12], wenn der Regress nach einem andern Orte zu nehmen ist, also namentlich, wenn der Regressschuldner an einem andern Orte als dem Zahlungsorte des Wechsels wohnt, die Regresssumme (Ziff. 1—4) nach dem Kurs berechnet, welchen ein von diesem auf jenen Ort gezogener Sichtwechsel hat.[13]

Der hiebei — nach der D.W.O. — massgebende Wohnort des Regressschuldners wird in der Regel zugleich der Geschäftsort und der Begebungsort sein, d. h. der Ort, von welchem aus der Regressschuldner den Wechsel begeben hatte.[14]

---

[11] Vgl. unter Rückwechsel.

[12] Insofern hat die deutsche Wechsel-Ordnung das System einer fingirten Rücktratte, d. h. der Regressnehmer darf, auch wenn er nicht wirklich eine Rücktratte zieht, den Kurs einer solchen in Rechnung stellen (Thöl, W.R. 4. Aufl. §. 99 bei Note 10).

[13] W.O. Art. 50. Thöl, §. 99 bei Note 11.

Die Wechselzahlung ist auf einen bestimmten Platz dirigirt; an diesem Platze, dem Zahlplatze, soll durch den Bezogenen die Zahlung erfolgen. Wird das Wechselversprechen weder von dem Bezogenen, noch im Wege der Intervention erfüllt, so ist der Wechselinhaber in der Nothwendigkeit, an Stelle der ausgebliebenen Wechselzahlung am Zahlorte andere Geldmittel flüssig zu machen. Das kann durch verschiedene Operationen geschehen: er kann den in Noth gerathenen protestirten Wechsel verkaufen; er kann anderweitig Geld aufnehmen oder einen Wechsel auf den Vormann, an welchem er sich erholen will, ziehen. Diese Operationen zum Zwecke des Regresses sollen nur dem Inhaber dasjenige gewähren, was er bei regelmässigem Verlaufe des Wechselgeschäfts am Verfalltage erlangt haben würde und bei der Störung des Wechsels hat aufwenden müssen, um sich die Wechselzahlung am Zahlorte zu verschaffen. Dieses wird dem Inhaber aber vollständig zu Theil, wenn er die Wechselsumme, soweit sie nicht bezahlt worden ist, mit Zinsen und Kosten zu dem Tageskurse auf den Wohnort des Regressaten erhält. Der Kurs von dem Zahlorte nach dem Wohnorte des Regressaten ist für die Berechnung der Regressforderung massgebend, weil der Präsentant die Wechselsumme an dem Zahlorte des Wechsels zu fordern berechtigt, und daher auch der an diesem Orte geltende Kurs, und zwar auf den Wohnort des Regressaten, in Rechnung zu stellen ist, damit der Regredient im Stande ist, sich durch einen auf den Vormann gezogenen Wechsel auf Sicht sofort in den Besitz der Geldsumme, welche die Regresssumme darstellt, zu setzen. Es ist möglich, dass der Kurs zur Zeit der Regressnahme höher ist, als zu der Zeit, in welcher der in Anspruch genommene Vormann durch Begebung des Wechsels in den Wechselverband eingetreten ist; allein den Schwankungen des durch den allgemeinen Geldmarkt regulirten Tageskurses müssen sich die Regresspflichtigen ebensogut wie der Wechselinhaber unterwerfen. Hartmann, W.R. §. 133 bei Anm. 2. Vgl. Protocolle §. 534.

[14] Zwar spricht die D. Wechselordnung nur von dem Wohnort des Regresspflichtigen; allein damit ist der Geschäftsort verstanden, und derjenige Ort, welcher auf dem Wechsel als Wohnort des Regresspflichtigen erscheint, somit eben der Begebungsort. Bei einem Regress gegen den Trassanten ist es der Begebungsort der Tratte, gegen den Indossanten der seines Indossamentes. Vgl. Thöl, W.R. §. 100 nach Note 12; §. 122. Note 18 (S. 470 f.) und bei Note 20.

Besteht auf diesen Ort kein Kurs am Wechsel-Zahlort, so wird der Kurs nach dem jenem Orte nächstliegenden Platze genommen.[15]

Der Regressnehmer kann nur den am Verfalltag bestehenden Kurs in Anspruch nehmen[16] und muss, wenn dies der Schuldner verlangt, die Richtigkeit des in Anrechnung gebrachten Kurses nachweisen; hiezu dient ein Kurszettel, sonst das Attest eines Mäklers oder, wo ein solcher nicht ist, zweier Kaufleute.[17]

6. Geht der Regress auf einen ausländischen Ort[18], an welchem höhere (als die oben Ziff. 1—5 bezeichneten) Sätze (z. B. höhere Provision, höhere Zinsen) zulässig sind, so ist der Regressnehmer befugt, seiner Regressforderung diese höheren Sätze zu Grunde zu legen.[19]

7. Die Regresssumme bleibt — abgesehen von örtlicher Kursverschiedenheit — die gleiche, mag nun ein Indossant oder der Trassant in Anspruch genommen werden. Auch ändert sich die Berechnungsweise nicht, wenn der Remittent den Wechsel in Händen behalten und Protest erhoben hat.[20]

II. Ein im Regresswege von dem Wechselinhaber in Anspruch genommener Indossant, welcher durch Befriedigung[21] jenes Regressgläubigers in den Besitz des Wechsels gekommen ist[22], kann sich nun sofort an einen seiner Vormänner[23] regressiren.

---

[15] W.O. Art. 50 (vorletzter Satz).

[16] Nur auf diesen Kurs hat er ein Recht. Thöl a. a. O. §. 100. Nr. III. 2. Lit. b.

[17] W.O. Art. 50. Schlusssatz. — Unter dem Kurs ist der wirkliche Wechselkurs zu verstehen, nicht der notirte, welcher häufig jenen übersteigt. Doch gilt der notirte Kurs im Zweifel als der wirkliche und richtige (Thöl, §. 99 bei Note 13. 14).

[18] Ueber den Ort, nach dessen Recht sich die Regressforderung bestimmt, s. unten §. 8.

[19] W.O. Art. 52. — In der Leipz. Wechsel-Conf. (Protoc. Ausg. v. Thöl, §. 454) wurde darauf Bezug genommen, dass bei Regressen in das Ausland und namentlich nach überseeischen Plätzen wegen der Entfernung, Gefahr und des Zeitverlustes oft nicht unbedeutende Zuschläge zum Capital üblich seien.

[20] Die Regressforderung würde nur dann sich anders (s. Ziff. II.) bestimmen, wenn der Remittent den Wechsel indossirt und nun erst im Regresswege wieder eingelöst hätte.

[21] Der Regressnehmer ist indess nicht verpflichtet, die Befriedigung seines Vormannes nachzuweisen. Erk. d. R.O.H.G. v. 19. Sept. 1871, 16. Oct. 1874 und 15. April 1875 (Entsch. Bd. III. S. 128, Bd. XIV. S. 327 und Bd. XVI. S. 361. Borchardt, Zus. 598 d.)

[22] Dies gilt nicht nur von dem Falle, wenn er den Wechsel auf Anfordern seines Nachmannes eingelöst hat, sondern auch, wenn er den Wechsel als Rimesse von seinem Nachmann erhielt, welcher ihm, um seinen Regress zu nehmen, die Regresssumme belastete oder als Valuta des Wechsels berechnete, und nun (nach erhobenem Protest) mit einem neuen Indossament einsendet.

[23] Er hat die Wahl, ob er gegen einen der Indossanten und gegen welchen dieser seiner Vormänner, oder ob er gegen den Trassanten seinen Regress nehmen will. Die Regresssumme ist für ihn immer die gleiche,

Seine Regressforderung begreift[24]:

1. Die Regresssumme, welche er seinem Regressgläubiger vergütet hat.[25]

2. Zinsen aus dieser Summe[26] zu sechs Procent vom Tage an, da er seinerseits die Regresszahlung geleistet hat.

Hatte er die Regresssumme weder baar, noch durch Rimesse oder als Retrassat, sondern in anderer Weise berichtigt, etwa durch Gutschrift in laufender Rechnung, so berechnet er die Zinsen von dem Tage seiner Belastung an.

3. Die dem Regressnehmer erwachsenen Kosten. Es sind dies nicht die Protestkosten und die übrigen von dem ersten Regressnehmer (Ziff. I. 3. 4) in Anrechnung gebrachten Kosten; denn diese sind schon in der Haupt-Regresssumme (Ziff. II. 1) enthalten. Der Regressnehmer bringt aber seinerseits diejenigen Auslagen (Porti, Stempel u. s. f.) in Aufrechnung, welche bei Verfolgung seiner Regressforderung erwachsen sind.[27]

Dagegen steht es dem Regressnehmer nicht zu, auch die durch gegen ihn geführten Prozess über seine Regresspflicht erwachsenen Prozesskosten in die Wechsel-Regresssumme, welche er von seinem Vormann fordert, einzurechnen.[28]

---

insoweit nicht der Kurs nach dem einen oder anderen Ort eine Verschiedenheit mit sich bringt.

[24] W.O. Art. 51. — Der Art. 51 hat lediglich den Umfang der Regressansprüche zum Gegenstand, ohne über die Legitimation zu entscheiden. Erk. d. Ob.-Trib. zu Berlin v. 6. März 1866. Borchardt a. a. O. Zus. 598. a.

[25] Also die unter Ziff. I. bezeichnete Summe (die Regresssumme des protestirenden Inhabers), mag er sie nun baar entrichtet oder auf andere Weise, namentlich durch Rimesse, berichtigt haben. Also diejenige Summe, mit welcher er die protestirte Tratte einzulösen verpflichtet war.

[26] Zinsen von den Unkosten (soweit letztere nicht in der seinem Nachmann vergüteten Regresssumme begriffen sind) können nicht in Anrechnung gebracht werden (Hartmann, W.R. §. 133 bei Anm. 14).

[27] Unter den dem Regressnehmer entstandenen Kosten sind nur die gewöhnlichen Auslagen an Porto u. dgl., nicht aber solche Kosten begriffen, welche dadurch entstanden, dass er — als er von seinem Nachmann in Anspruch genommen wurde — wegen Entblössung von baaren Mitteln sich diese erst verschaffen musste. Arch. f. d. W.R. Bd. IX. S. 214. Nr. 49.

[28] Erk. d. R.O.H.G. v. 23. Sept. 1878 (Entsch. Bd. XXIV. S. 88): „Aus dem Wesen des Wechsels und seines Umlaufes folgt, dass der Trassant dem Wechselinhaber und der Indossant seinen Nachmännern sich keineswegs durch ihre Wechselunterschriften wechselrechtlich in dem Sinne für die Zahlung des Wechsels durch den Acceptanten zu Verfall einzustehen verpflichten, dass sie (im Falle der Nichtzahlung auf Wechselpräsentation bei Verfall seitens des Acceptanten) dem Wechselinhaber, resp. dem Nachmanne, die Auslagen zum Versuche der Beitreibung der Wechselsumme mittelst Wechselprocesses und Wechselexecution von dem Acceptanten (bezw. von einem anderen Wechselverpflichteten), oder überhaupt das ganze Interesse aus der Nichtzahlung des Wechsels vergüten müssten. Die durch

4. Ebenso fordert der regressnehmende Indossant für sich eine Provision von $^1/_3$ Procent.[29] Diese Provision berechnet sich aus dem Betrag der von ihm vergüteten Regresssumme (Ziff. 1). Es

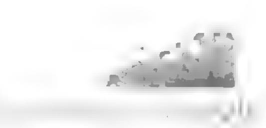
---

Wechselunterschrift begründete wechselmässige Haftung bestimmt sich vielmehr nur dahin, dem Wechselinhaber (insoweit der Acceptant auf rechtzeitige Wechselpräsentation die Wechselsumme nicht zahlt und die wechselrechtlichen Voraussetzungen des Wechselrückgriffs gewahrt sind) eine Geldsumme zu zahlen, welche gleichsteht dem Betrage des Preises der nichtbezahlten Wechselsumme am Zahlungsorte beim Wechselverfall, und diejenigen Unkosten, welche dem Wechselnehmer durch die Nichtzahlung des Trassaten und die Realisirung des Regressrechts in der gesetzlich bestimmten Weise nothwendig herbeigeführt oder vergeblich werden mussten und geworden sind. Es ist zu zahlen der Betrag der nichtbezahlten Wechselsumme (nebst den gesetzlich bestimmten Zinsen seit dem Verfalltage) und der hinzutretenden Auslagen oder Kosten, welche nothwendig sind zur Erhaltung des Wechselrechts gegen alle Wechselverpflichteten, oder unmittelbar nothwendig sind zur Realisirung des Rückgriffrechtes, sei es mittelst Trassirung des Rückwechsels, oder sei es in sonstiger dem Wechselrecht entsprechender Weise. Dabei ist sachgemäss auch die eigene Mühwaltung mit in Betracht zu ziehen, welche gesetzlich in der Provision veranschlagt ist. Diese Beträge sind in dem im Art. 50 d. W.O. Abs. 2 gekennzeichneten Falle schon dem Wesen der Sache gemäss (in der dort auch ausdrücklich verordneten Weise) nach Kurs zu zahlen. Bei dem Indossanten, welcher den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat, müssen sich die Factoren der ihm zustehenden Regresssumme nach denselben Grundprincipien bestimmen; nur tritt an Stelle der Wechselsumme die von ihm gezahlte oder durch Rimesse berichtigte Summe, insoweit deren Zahlung nach obigen Grundsätzen gerechtfertigt war.

Diese begrifflichen Kriterien der Momente der Wechsel-Regresssumme passen, ausser der Wechselsumme, den Zinsen und der Provision, auf Protestkosten, Porto's, Stempel und Courtage, aber nirgendwie auf Prozesskosten.

Zieht der Wechselinhaber es vor, statt nach der Zahlungsweigerung des Acceptanten und erhobenem Protest sich sofort zu regressiren, erst den Acceptanten zu verklagen, oder beliebt der von seinem Nachmanne in Anspruch genommene Indossant (statt zu zahlen und sich dann zu regressiren), sich verklagen zu lassen, so ist das eine Sache beliebigen Entschlusses, kein Ausfluss des Wesens des Wechselnexus zwischen ihnen und den ihnen gegenüber Regressverpflichteten. Die vermögensrechtlichen Nachtheile dieses wechselrechtlich nicht nothwendigen Actes sind die Regresspflichtigen ihnen zu erstatten wechselrechtlich nicht verpflichtet. Allerdings kann aus besonderen Gründen sehr wohl eine Pflicht zur Erstattung der Prozesskosten in Rede für diejenige Person, welche auch die wechselregresspflichtige ist, bestehen; aber diese Pflicht kann nur auf sonstigen Rechtsgründen beruhen, z. B. auf einer ausdrücklichen Weisung, den Prozess anzustrengen und erst, im Fall derselbe nicht zum Ziele führt, sich zu regressiren, oder auf einer Vertragsabrede bei der Gefälligkeitswechselunterschrift zwischen dem späteren Regressnehmer und dem Regresspflichtigen, dass ersterer unter keinen Umständen in die Lage kommen solle, den Wechsel einzulösen, und der Regresspflichtige (falls solches doch geschehe, und der Regressnehmer zur Zahlung gezwungen werde) ihm alle dadurch erwachsenden Schäden und Kosten zu erstatten verpflichtet sein solle. Die aus diesen Gründen erwachsende Verbindlichkeit zur Prozesskosten-Erstattung kann immer nur eine civilrechtliche im engeren Sinne, im Gegensatze zur Wechselverbindlichkeit sein, also niemals im Wechselprozesse verfolgt, die Zahlung der Forderungssumme niemals bei Vermeidung der Wechselexecution gefordert werden."

[29] Neben der eigenen Provision darf der Regressnehmer nicht auch noch etwas



ergibt sich also zu Lasten des Regressschuldners eine mehrfache Provision.[30]

5. Die vorstehenden Beträge (Ziff. 1—4) bilden die Regresssumme, welche der Indossant von seinem Vormann fordert.

Er kann (wie der protestirende Inhaber, vgl. Ziff. I. 5) seinen Regress mittelst eines Rückwechsels nehmen. Aber auch, wenn er sich eines Rückwechsels nicht bedient, so wird, wenn der Regresspflichtige an einem andern Orte als der Regressnehmer wohnt, die Regresssumme (Ziff. II. 1—4) nach dem Kurs berechnet, welchen ein vom Wohnorte des Regressnehmers auf den Wohnort des Regresspflichtigen gezogener Sichtwechsel hat.[31]

Besteht am Wohnorte des Regressnehmers kein Kurs auf den Wohnort des Regresspflichtigen, so wird der Kurs nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regresspflichtigen am nächsten liegt.[32]

Hiebei ist der Kurs des Tages massgebend, an welchem der regressnehmende Indossant seinerseits den Wechsel eingelöst hat.[33]

6. Geht der Regress auf einen ausländischen Ort, so können die dort etwa geltenden höheren Sätze berechnet werden.[34]

---

für Rückanschaffung anrechnen. Arch. f. d. W.R Bd. IX. S. 214.

Der Inhaber, welcher den Mangels Zahlung protestirten Wechsel nicht in Folge Einlösung als Indossant, sondern durch Giro nach Verfall desselben erworben hat, ist nicht berechtigt, eine eigene Provision für sich zu fordern (Art. 16). Erk. d. **R.O.H.G.** v. 3. Sept. 1875 (Entsch. Bd. XVIII. S. 137).

[30] Der von dem Indossanten in Anspruch genommene Vormann muss eine mehrfache Provision tragen, nämlich zuerst die des protestirenden Inhabers aus der Wechselsumme, sodann die der regressnehmenden Indossanten aus der Regresssumme.

[31] Der Wohnort ist hier als der Begebungsort zu denken. Der Kurs, welcher in Betracht zu kommen hat, ist der Kurs von dem Orte, an welchem der Regressschuldner sein Indossament (auf dem protestirten Wechsel) begeben hatte, auf den Ort, an welchem der Regressschuldner sein Indossament (oder, wenn er der Trassant ist, die Tratte) begeben hatte, also der Kurs zwischen zwei Begebungsorten. Vgl. Thöl a. a. O. §. 122 bei Note 15.

Ueber den Nachweis des Kurses (W.O. Art. 51) s. oben bei Anm. 17.

Der Indosssant, welcher den rückläufigen Wechsel eingelöst hat, ist bei seinem weiteren Regress nicht verpflichtet, eine Bescheinigung des Kurses der im Wechsel verschriebenen Münzsorte im Verhältniss zu der Landesmünze des in Anspruch genommenen Vormannes beizubringen, wenn der Wechselsumme der Beisatz „effectiv" gegeben ist. Erk. d. **R.O.H.G.** v. 20. Jan. 1871 (Borchardt a. a. O. Zus. 598 f.).

Ein Indossament ohne Ortsdatum hat keinen eigenen Begebungsort. Fehlt es hier überhaupt an der Voraussetzung eines Rückwechsels und der Anrechnung eines Kurses, oder wird nun der Wohnort des betreffenden Indossanten massgebend? Für ersteres ist Thöl a. a. O. Note 16.

[32] W.O. Art. 51 vorletzter Satz.

[33] Thöl a. a. O. bei Note 25.

[34] W.O. Art. 52. — Vgl. oben Ziff. I. 6 bei Anm. 18.

III. Die Regresssumme steigt mit der Zahl der vorangegangenen Regressnahmen. Denn jeder Indossant, welcher einen seiner Nachmänner befriedigt hat, begründet gegen einen seiner Vormänner, einen Indossanten oder den Trassanten, eine neue Regressforderung. Dieselbe berechnet sich ganz nach denselben Grundsätzen, wie die des früheren Indossanten. Jeder folgende Regressnehmer fordert also ausser der seinem Regressgläubiger vergüteten Regresssumme neue Zinsen, Kosten, Provision und Retourkurs. Es ist dies das System der gehäuften oder vervielfältigten Retourkurse (Cumulationssystem[35]).

Die Verbindlichkeit der früheren Wechselgeber zu Vergütung der durch die Zwischenregresse vermehrten Summe beruht auf der Eigenschaft des Wechsels als eines Ordrepapiers. Denn durch die Begebung eines solchen Wechsels hat jeder Ordreindossant und hat der Trassant die Negocirung über verschiedene Plätze und somit auch deren Folgen für die Regressnahme im Voraus anerkannt.

Diese Häufung erleidet eine Einschränkung nur bei dem Rectawechsel und Recta-Indossament. Das Indossament eines Rectawechsels hat keine wechselrechtliche Wirkung, kann also auch nicht den Indossataren ein Regressrecht geben. Nur der Remittent hat ein solches.[36]

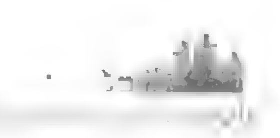
Der Recta-Indossant eines Ordrewechsels ist nur seinem unmittelbaren Nehmer verpflichtet.[37] Er kann also, wenn eine weitere

---

[35] Man unterscheidet in Berechnung der Regresssumme zwei Systeme, den einfachen, directen Regress und sodann das Cumulationssystem. — Ersteres liegt dem Code de commerce (vgl. unten §. 9 unter Code) zu Grund, wonach für einen und denselben Wechsel nur eine Retourrechnung gemacht werden kann, so dass also die von dem Präsentanten vom Zahlplatze nach dem Ziehorte aufgestellte Retour-Rechnung durch die ganze Reihe der Indossanten läuft und zuletzt von dem Aussteller bezahlt wird, der remboursirende Indossant daher das, was er selbst am Kurse vergütet hat, nicht wieder seinem Vormann in Rechnung stellen kann. Dieses System beruht auf der Anschauung, dass jeder Wechselinhaber, welcher von dem Indossamente Gebrauch macht, den Nachmännern gegenüber in ein selbstständiges Gewährleistungsverhältniss tritt, die hieraus entstehenden Nachtheile selbst tragen muss, und durch die im Wechsel liegende Ordrequalität nicht die Befugniss erhält, die durch die Begebung entstehenden höheren Retourspesen seinen Nachmännern und zuletzt dem Aussteller zur Last zu legen. Hingegen das System der deutschen W.O., das Cumulationssystem, beruht auf der Erwägung, dass für das Schicksal des Wechsels zuletzt der Aussteller verhaftet sei, während die Indossanten zwar auch ihrerseits die Wechselzahlung garantirten, aber doch nur in dem Vertrauen auf die Solidität des Ausstellers und auf der Basis, welche der Aussteller dem Wechsel gegeben habe. Hartmann a. a. O. §. 133 bei Anm. 7—9.

[36] Vgl. oben S. 492 f.

[37] Vgl. Thöl a. a. O. §§. 123. 124.



Begebung gleichwohl stattgefunden, nicht auf Grund derselben mit einer grösseren Retourrechnung belastet werden, als diejenige wäre, welche sein unmittelbarer Nehmer, ohne den Wechsel weiter zu begeben, aufstellen konnte [38]

§. 7. Regressrecht des Ehrenzahlers.

Die Regressforderung des protestirenden Wechselinhabers geht auf den Ehrenzahler über, jedoch

1. nur gegen den Honoraten und dessen Vormänner. [1]

2. Voraussetzung dieses Regresses ist

a. dass der Zahlende zur Intervention berufen war. Wäre nemlich aus dem Wechsel oder Protest ersichtlich, dass ein Anderer, welchem der Vorrang gebührte, den Wechsel einzulösen bereit gewesen, so hätte der Zahlende keinen Regress gegen diejenigen Wechselgeber, welche durch Leistung der von dem Andern angebotenen Ehrenzahlung befreit worden wären. [2]

b. Enthält der vom Bezogenen nicht eingelöste Wechsel Nothadressen oder ein Ehrenaccept, so ist der Regress des Inhabers und also auch des Ehrenzahlers durch den Interventionsprotest bedingt. Wurde dieser versäumt, so ist der Regress gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner verwirkt. [3]

Ein Intervenient, welcher mit Beachtung dieser Vorschriften [4] die Zahlung leistete, kann nun auf Grund des ihm ausgehändigten Wechsels und Protestes seinen Regress [5] entweder gegen den Honoraten oder gegen irgend einen Vormann desselben ganz in derselben Weise und in demselben Umfange nehmen, wie dies dem Wechselinhaber selbst zugestanden wäre. [6]

---

[38] Der Rectaindossant hat nicht wie derjenige, welcher ein Ordreindossament begibt, die Negocirung über verschiedene Plätze und die Regressnahme über dieselben anerkannt, vielmehr sich hiergegen verwahrt. Er haftet also nur seinem Indossatar für denjenigen Betrag, welchen dieser kraft eigenen Rechts, wenn er der letzte Inhaber wäre, fordern könnte. Hier findet nur der einfache, directe Regress statt.

[1] Vgl. oben S. 304 f.

[2] Vgl. oben S. 303.

[3] W.O. Art. 62. — Vgl. oben S. 298. S. 300.

[4] Wer eine Ehrenzahlung leisten will, wird es hiernach, um seinen Regress zu wahren, nur thun, wenn 1) der gehörige und rechtzeitige Protest sowohl gegen den Bezogenen, als auch gegen die Nothadressen oder den Ehren-Acceptanten erhoben, und 2) hieraus nicht ersichtlich ist, dass ein anderer vorgehender Intervenient bereit wäre, den Wechsel einzulösen.

[5] Ist der Wechsel acceptirt, so erlangt der Ehrenzahler auch die Wechselforderung gegen den Acceptanten. W.O. Art. 63.

[6] Er hat das Wahlrecht und den springenden Regress (vgl. oben §. 5 bei Anm. 5); nur kann er sich nicht an die Nachmänner des Honoraten halten. Vgl. oben S. 305.

§. 8. Das örtliche Recht der Regressnahme.

Das örtliche Recht der Regressverbindlichkeit ist das an dem Orte der Ausstellung der fraglichen Wechselerklärung geltende. Demzufolge unterliegt die Regressverbindlichkeit des Trassanten dem Rechte des Ausstellungsortes des Wechsels [1], die eines Indossanten dem des Ortes, welchen das Indossament als Ort seiner Begebung bezeichnet. [2]

§. 9. Ausländisches Recht über Regress Mangels Zahlung.

A. Europäische Rechte.

Belgien.

Ges. v. 20. Mai 1872. §. 11. Art 55. Le porteur d'une lettre de change protestée faute de payement peut exercer son action en garantie:

Ou individuellement contre le tireur et chacun des endosseurs;

Ou collectivement contre les endosseurs et le tireur.

La même faculté existe pour chacun des endosseurs à l'égard du tireur et des endosseurs qui le précèdent.

Art 56. Si le porteur exerce le recours individuellement contre son cédant, il doit, si celui-ci réside dans la distance de cinq myriamètres, le citer en jugement dans les quinze jours qui suivent le date du protêt.

L'assignation contiendra notification du protêt.

Ce délai, à l'égard du cédant domicilié à plus de cinq myriamètres de l'endroit où la lettre de change était payable, sera augmenté d'un jour par cinq myriamètres. Les fractions de moins de quatre myriamètres et au-dessus augmenteront le délai d'un jour.

Art. 57. Les lettres de change tirées de Belgique et payables en Europe hors du territoire Belge étant protestées, les tireurs et endosseurs résidant en Belgique seront poursuivis dans les délais ci-après:

D'un mois pour celles qui étaient payables en Angleterre et dans les Etats limitrophes de la Belgique; de deux mois pour celles, qui étaient payables dans les autres Etats, soit de l'Europe, soit du littoral africain et asiatique de la Méditteranée et du littoral asiatique de la mer Noire; de cinq mois pour celles qui étaient payables hors d'Europe, en deçà des détroits de Malacca et de la Sonde et en deçà du cap Horn; de huit mois pour celles qui étaient payables au delà, de ces détroits et au delà du cap Horn. Les délais ci-dessus seront doublés pour les pays d'outre-mer en cas de guerre maritime.

Art. 58. Si le porteur exerce son recours collectivement contre les endosseurs et le tireur, il jouit, à l'égard de chacun d'eux, du délai déterminé par les articles précédents.

[1] Erk. des **R.O.H.G.** vom 17. Octbr. 1873 (Entsch. Bd. XI. S. 218): „Die Regressverbindlichkeit des Trassanten unterliegt dem Rechte des Ausstellungsortes. Diese Annahme entspricht der Selbstständigkeit der einzelnen Wechselverpflichtungen und ist in dem U. vom 21. Febr. 1871 begründet. — Vgl. Erk. d. **R.O.H.G.** v. 21. Febr. 1871 (Entsch. Bd. I. S. 286). Vgl. oben S. 100. Anm. 12

[2] Vgl. oben S. 100 bei Anm. 16. — Vgl. auch die Abhandl. v. Salpius in Goldschmidt's Zeitschr. f. d. Handelsr. Bd. XIX. S. 1—67.

Chacun des endosseurs a le droit d'exercer le même recours, ou individuellement ou collectivement, dans le même délai.

A leur égard, le délai court du lendemain de la date de la citation en justice ou du lendemain du jour du remboursement.

Art. 59. Après l'expiration des délais ci-dessus:

Pour la présentation de la lettre de change à vue ou à un ou plusieurs jours, ou mois ou usances de vue;

Pour le protêt faute de payement;

Pour l'exercise de l'action en garantie.

Le porteur de la lettre de change est déchu de tous ses droits contre les endosseurs.

Les conventions particulières recevront néanmoins leur exécution. La clause du retour sans frais, insérée dans l'effet par le tireur, dispense le porteur de l'obligation de faire protester la lettre et d'intenter dans la quinzaine l'action récursoire avec notification du protêt. Toutefois, le porteur est tenu d'informer du non-payement de la lettre, dans la quinzaine qui suit l'échéance, ceux contre qui il veut conserver son recours, et ceux-ci ont la même obligation à remplir vis-à-vis de leurs garants, dans la quinzaine de la réception de l'avis.

La clause du retour sans frais émanée d'un endosseur produit ces effets vis-à-vis de cet endosseur et de ceux qui le suivent.

Art. 60. Les endosseurs sont également déchus de toute action en garantie contre leurs cédants après les délais ci-dessus prescrits, chacun en ce qui le concerne.

Art. 61. La même déchéance a lieu contre le porteur et les endosseurs, à l'égard du tireur lui même, si ce dernier justifie qu'il y avait provision à l'échéance de la lettre de change.

Le porteur, en ce cas, ne conserve d'action que contre celui sur qui la lettre était tirée.

§. 13. Du rechange. Art. 72. Le rechange s'effectue par une retraite.

Art. 73. La retraite est une nouvelle lettre de change au moyen de laquelle le porteur se rembourse sur le tireur ou sur l'un des endosseurs, du principal de la lettre protestée, de ses frais et du nouveau change qu'il paye.

Art. 74. Le rechange se règle, dans les rapports du porteur ou d'un endosseur avec le tireur, par le cours du change du lieu où la lettre était payable sur le lieu d'où elle a été tirée.

Dans aucun cas, le tireur n'est tenu de payer un cours plus élevé.

Il se règle, dans les rapports du porteur avec l'un des endosseurs, par le cours du change du lieu où la lettre était payable sur la lieu où elle a été endossée.

Enfin, il se règle, dans les rapports des endosseurs entre eux, par le cours du change du lieu où l'endosseur qui tire la retraite a négocié la lettre primitive, sur le lieu d'où elle a été négociée par celui sur qui le remboursement s'effectue.

Art. 75. La retraite est accompagnée d'un compte de retour.

Art. 76. Le compte de retour comprend:

Le principal de la lettre de change protestée;

Les frais de protêt et autres frais légitimes, telles que commission de banque, courtage, timbre et ports de lettres.

Il énonce le nom de celui sur qui la retraite est faite et le prix du change auquel elle est négociée.

Il est certifié par deux agents de change. Dans les lieux où il n'y a pas d'agents de change, il est certifié par deux commerçants.

Il est accompagné de la lettre de change protestée, du protêt ou d'une expedition de l'acte de protêt.

Dans les cas où la retraite est faite sur l'un des endosseurs, elle est accompagnée, en outre, d'un certificat qui constate le cours du change du lieu où la lettre de change était payable sur le lieu d'ou elle a été tirée.

Art. 77. Il ne peut être fait plusieurs comptes de retour sur une même lettre de change.

Ce compte de retour est remboursé d'endosseur à endosseur respectivement, et définitivement par le tireur.

Art. 78. Les rechanges ne peuvent être cumulés. Chaque endosseur n'en supporte qu'un seul, ainsi que le tireur.

Art. 79. L'interêt du principal de la lettre de change protestée, faute de payement est du à compter du jour de protêt.

Art. 80. L'interêt des frais de protêt, rechange et autre frais légitimes n'est dû qu'à compter du jour de la demande en justice.

Art. 81. Il n'est point dû de rechange si le compte de retour n'est pas accompagné des certificats d'agents de change ou de commerçants prescrits par l'article 76.

Code (Frankreich).

Art. 164. Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels kann seine Regressklage anstellen, entweder gegen den Trassanten und jeden der Indossanten einzeln, oder gegen die Indossanten und den Trassanten zusammen. Dieselbe Befugniss hat jeder der Indossanten in Ansehung des Trassanten und der ihm vorhergehenden Indossanten.

Art. 165. Nimmt der Inhaber den Rückgriff gegen seinen Cedenten allein, so muss er ihm den Protest zustellen lassen, und zwar binnen vierzehn Tagen nach dem Datum des Protestes, wenn der Cedent in einer Entfernung von fünf Myriametern wohnt. In Ansehung des Cedenten, der mehr als 5 Myriameter von dem Orte entfernt wohnt, wo der Wechsel zahlbar war, wird diese Frist für jede $2\frac{1}{2}$ Myriameter, welche die 5 Myriameter übersteigen, um einen Tag verlängert.

Ges. v. 3. Mai 1866 (an Stelle von Code Art. 166 getreten). Sind aus Frankreich gezogene und in Europa ausserhalb des Continentalgebiets Frankreichs in Europa zahlbare Wechsel protestirt worden, so müssen die in Frankreich wohnenden Trassanten und Indossanten innerhalb der nachbestimmten Fristen belangt werden:

innerhalb eines Monats wegen derjenigen Wechsel, welche in Corsika, in Algerien, auf den Britischen Inseln, in Italien, im Königreich der Niederlande und in den an Frankreich grenzenden Staaten oder Bundesstaaten zahlbar waren;

innerhalb zwei Monaten wegen derjenigen, welche in den übrigen Staaten Europa's oder der Küstenländer des Mittelländischen Meeres oder des Schwarzen Meeres zahlbar waren;

innerhalb fünf Monaten wegen derjenigen, welche ausserhalb Europa's diesseits der Meerenge von Malacca und der Sundastrasse und diesseits Cap Horn zahlbar waren;

innerhalb acht Monaten wegen derjenigen, welche jenseits der Meerenge von Malacca und der Sundastrasse und jenseits Cap Horn zahlbar waren.

Diese Fristen müssen in gleichem Verhältniss in Ansehung des Re-

gresses gegen die Trassanten und Indossanten beobachtet werden, welche in den ausserhalb des Continents von Frankreich belegenen Französischen Besitzungen wohnen.

Die obigen Fristen sollen für die überseeischen Länder während der Zeit eines Seekrieges verdoppelt werden.

Code Art. 167. Nimmt der Inhaber seinen Rückgriff wider die Indossanten und den Trassanten zusammen, so kommt ihm in Ansehung eines jeden von ihnen die in den vorhergehenden Artikeln bestimmte Frist zu statten. Jeder der Indossanten hat das Recht, den nämlichen Rückgriff gegen seine Vormänner, einzeln oder zusammen, in derselben Frist zu nehmen. In Ansehung ihrer läuft die Frist von dem Tage nach dem Datum der gerichtlichen Vorladung.[1]

Art. 168—171 s. unter Bereicherungsklage §. 7.

Art. 177. Die Einziehung dessen, was der Inhaber eines protestirten Wechsels zu fordern hat, geschieht durch einen Rückwechsel.

Art. 178. Der Rückwechsel ist ein neuer Wechsel, vermittelst dessen der Inhaber sich bei dem Trassanten oder bei einem der Indossanten für die Hauptsumme des protestirten Wechsels, für seine Kosten und für den neuen Verlust bezahlt macht, den er bei dem Wechselkurs erleidet.[2]

Art. 179. Der Wechselkurs richtet sich, in Ansehung des Trassanten, nach dem Wechselkurse des Ortes, wo der Wechsel zahlbar war, auf den Ort, von welchem er gezogen worden ist. — Er richtet sich, in Ansehung der Indossanten, nach dem Wechselkurse des Ortes, wo der Wechsel remittirt oder negotiirt worden ist, auf den Ort, wo die Wiedererstattung erfolgt.

Art. 180. Dem Rückwechsel muss eine Retourrechnung (bordereau) beigefügt sein.

Art. 181. Die Retourrechnung enthält die Hauptsumme des protestirten Wechsels, die Protestkosten und andere rechtmässige Kosten, als: Kommissionsgebühr des Wechslers, Mäklerlohn, Stempel und Briefporto. Sie besagt den Namen desjenigen, auf welchen der Rückwechsel gezogen ist, und zu welchem Wechselpreis er negotiirt ist. Sie wird von einem Wechselagenten beglaubigt. An Orten, wo es keine Wechselagenten gibt, wird sie von zwei Kaufleuten beglaubigt. Der protestirte Wechsel, der

---

[1] Vgl. Nouguier, Des lettres de change. 4. éd. T. II. p 81: Obligé de rembourser, cet endosseur devient un véritable porteur; il tient sous sa dependance tous les signataires du titre. — Il a le droit de les assigner collectivement ou séparément, et il jouit à l'égard de chacun d'eux des mêmes délais attribués à l'ancien propriétaire. — Comme de raison, il n'a pas des facultés plus étendues que celui-ci: s'il agit, non contre son cédant immédiat, mais contre un précédent endosseur, il n'a qu'un seul délai de quinzaine, augmenté naturellement des délais de distance (art. 167). A son égard le délai court de la citation en justice ou du remboursement amiable qu'il a pu effectuer valablement.

Dabei entsteht die Frage: ist die distance zwischen dem Domicil des beklagten Indossanten und dem des Klägers oder zwischen dem ersteren und dem Zahlungsorte des Wechsels bestimmend? Nouguier (l. c. pag. 83) entscheidet sich für das erstere.

[2] Nouguier, II. p. 144 f.: le rechange est à la retraite ce que le contrat de change est à la lettre de change; c'est à dire qu'il est l'opération elle même liée par le porteur lorsqu'il se rembourse sur ses débiteurs. La retraite n'est que l'acte, l'instrument qui met cette opération en mouvement. — Cette première signification du mot rechange n'est pas la seule: il exprime aussi le droit payé au prêteur ou banquier, pour obtenir de l'argent ou du papier sur le débiteur.

Protest oder eine Ausfertigung der Protesturkunde wird beigefügt. — In dem Falle, wo der Rückwechsel auf einen der Indossanten gezogen wird, wird ausserdem ein Certificat beigefügt, welches den Wechselkurs des Ortes, wo der Wechsel zahlbar war, auf den Ort, wo er gezogen worden, constatirt.

Art. 182. Man kann für einen und denselben Wechsel nicht mehrere Retourrechnungen machen. — Die Retourrechnung wird von einem Indossanten dem andern und zuletzt von dem Trassanten bezahlt.

Art. 183. Die Rückwechsel dürfen nicht gehäuft werden.[3] Jeder Indossant, sowie der Trassant, zahlt nur einen.[4]

---

[3] Nouguier l. c. II. pag. 147: Néanmoins, lorsqu'une lettre de change est indiquée payable dans un pays où les rechanges peuvent être cumulés, l'endosseur est tenu de supporter plusieurs rechanges, encore que l'endossement ait eu lieu en France, où la loi prohibe les rechanges.

[4] Das System des Code ist folgendes. Nach Art. 182 nur eine Retourrechnung, die des letzten Inhabers, des Präsentanten. Diese wird durch die Indossanten der Reihe nach, zuletzt von dem Aussteller, rembursirt. Ansätze für Kurs (rechanges) soll nach Art. 183 jeder Regresspflichtige nur einen tragen. Sie dürfen nicht cumulirt, d. h. dem Vormann ausser dem gesetzmässigen nicht noch der dem Nachmann bezahlte in Rechnung gestellt werden. Der gesetzmässige Ansatz für Kurs ist nach Art. 179 gegen den Trassanten der vom Zahlplatz auf den Platz der Ausstellung, gegen den Indossanten vom Platz der Regredienten auf den Platz des Indossanten.

Die Regulirung der Retourrechnung im Falle des Regresses hängt mit historischen Traditionen zusammen. — Die (franz.) Ordonnance v. 1673 geht davon aus, dass der Trassant durch die einfache Ordre sich zwar künftigen Indossataren verpflichtet, aber nur für die Plätze, Ausstellungsort und Zahlungsort, welche er selbst in dem Wechsel einführt, nicht für fremde Plätze, die neue Wechselspesen veranlassen. Für fremde Plätze braucht der Aussteller nur zu haften, wenn es unvermeidlich ist (etwa ein Mittelplatz genommen werden muss) oder er selbst Veranlassung und Erlaubniss dazu gibt (z. B. wenn er von Paris aus eine Rimesse nach Amsterdam macht durch einen Wechsel auf Lyon). Ferner hat die Ordonnanz angenommen, dass nur der Präsentant, welcher persönlich bei der Nichthonorirung betheiligt ist, Anspruch auf Ersatz hat, und zwar, was auf indossirte und nichtindossirte Briefe passt, gegen den Aussteller, also Kurs von Zahlort auf Ziehort. Den Betrag dieser Retourrechnung kann er aber auch, wenn es ihm beliebt, von einem ebenfalls verpflichteten Indossanten einziehen und das nach dem Wechselkurs vom Zahlort auf den Platz des Indossanten. Der rembursirende Indossant kann diese Retoursumme wieder von seinem Indossanten einziehen, aber ohne den auf seinem Platz getragenen Wechselkurs mit anzurechnen. So geht also die erste Retourrechnung unvermehrt durch die Reihe der Indossanten, bis sie zuletzt an den Aussteller gelangt.

Der in der Ordonnance v. 1673 gebrauchte Ausdruck change (gleichbedeutend mit droit de change) ist der Nutzen (bei dem hohen Zinsfuss im 17. Jahrh. weit höher als heutzutage), den der Bankier nimmt, wenn er einen Wechsel kauft oder ausstellt; in dem ersten Falle, weil er Geld gibt, was er später erst mittelst seiner Disposition wieder erhält; in dem andern, weil er für seine Mühe und die Kosten der Deckung entschädigt sein will. In unsern Kurszetteln drückt sich dies durch die Rubriken Briefe und Geld aus. (Wo gleiche Münzsorten zwischen den Plätzen, wird dies in Procenten notirt. Wo diverse Münzsorten, notirt man den Werth einer angenommenen fixen Valuta. Je nachdem einzelne Devisen auf dem Platze entweder leicht zu haben sind oder gesucht werden, wird oft nur eine der beiden Rubriken ausgefüllt.) Wenn der Regredient für den Betrag des protestirten Wechsels nebst Kosten sich durch Rückwechsel auf den Tras-

Art. 184. Von der Hauptsumme eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels müssen vom Tage des Protestes an Zinsen gezahlt werden.

Art. 185. Von den Kosten des Protestes, des Rückwechsels und anderen rechtmässigen Kosten können erst vom Tage der gerichtlichen Klage Zinsen gefordert werden.

Art. 186. Man ist nicht verbunden, einen Rückwechsel zu zahlen, wenn nicht die in dem Art. 181 vorgeschriebenen Zeugnisse von Wechselagenten oder Kaufleuten der Retourrechnung beigefügt sind.

Dänemark.

Dänisches Wechselrecht v. 21. März 1681. Buch V. Cap. XIV. Art. 22. Wird ein Wechselbrief nicht acceptirt oder zu gehöriger Zeit nicht bezahlt, so muss die im Wechsel enthaltene Summe mit dem Agio sowohl für den Rückwechsel ein vom Hundert auf jeglichen Monat, als auch ein halb vom Hundert in Allem für Provision und Protestspesen, sowie auch das Porto vergütet werden, die Zinsen werden von der Verfallzeit an gerechnet.

Art. 23. Wer wegen nicht acceptirter oder nicht bezahlter Wechselbriefe klagbar werden will, muss, nach erhobenem Protest, binnen sechs Monaten, bei Verlust seines Rechts, die Klage anstellen.

Verordn. v. 1825. §. 44 s. unter Regress Mangels Annahme §. 9. Schlusssatz: Hat der Wechselinhaber einem der Regressschuldner verstattet, seinen Namen auszustreichen, so sind alle, die nach demselben kommen, dadurch befreit.

§. 45. Ausser dem eigentlichen Betrag des Wechsels muss der Trassant oder Jeder, gegen welchen Ansprüche für einen protestirten Wechsel nach Wechselrecht stattfinden, $^1/_2$ Procent Provision und Courtage ausser Protestkosten, Briefporto und Stempelabgabe, wo solche stattfindet, vergüten. Gleicherweise ist der Schuldner verbunden, vom Verfalltage an 1 Procent monatliche Zinsen innerhalb der ersten 6 Monate und nachher $^1/_2$ Procent für den Monat zu bezahlen. Der Wechsel ist jedesmal in der Münzsorte, auf welche er lautet, einzulösen.

---

santen revalirt, so bekommt er für den Wechsel auf der Börse vermöge des von dem Nehmer in Abzug gebrachten droit de change weniger, als die verschriebene Summe beträgt. Um die volle Summe zu erhalten, auf die er Anspruch hat, erhöht er seine Retourrechnung um den Betrag jenes Abzuges, und dies heisst dann rechange. Er kann aber diese erhöhte Summe entweder durch einen wirklich gezogenen Rückwechsel realisiren oder auch als Retourrechnung geltend machen.

Wenn der Regredient nachweist, dass er auf dem Zahlungsplatze Geld aufgenommen hat, ist er berechtigt, seiner Retourrechnung einen Zuschlag in Rücksicht auf den Kurs nach dem Ausstellungsorte zuzurechnen. Dies heisst „rechange pour le retour des lettres“. Hat er kein Geld aufgenommen, so kann er ausser der Summe, Interessen und Kosten nur das Aufgeld (change) liquidiren, welches dem Aussteller für den Wechsel bezahlt worden ist. Diese letztere Zurückforderung wird auch (in der Ordonnance von 1673) als rechange bezeichnet und sie stellt die Sache auf Ersatz der gezahlten Valuta. Rechange bedeutet immer ein droit de change, was in der Retour zu Lasten des Remboursirenden in Rechnung gestellt wird. — — Die Wechselspesen für einen auf den Trassanten gezogenen Rückwechsel werden als Norm für die zu fordernde Entschädigung angenommen und können, auch ohne diesen Wechsel wirklich zu ziehen, bei der Retourrechnung als fingirter Rückwechsel in Ansatz gebracht werden. Biener, wechselrechtl. Abhandl. S. 249—254.

§. 46 verfügt, dass Mangels Annahme protestirte Wechsel auf die Westindischen Besitzungen nach dem Rescript vom 22. Sept. 1769 und dem Placat vom 8. Nov. 1799 behandelt werden. Danach hat der Trassant sofort die Wechselsumme, 10 % Ricambio, 1 resp. ½ % monatl. Zinsen und die Kosten zu entrichten.

Englisches Recht.

Der Wechselinhaber kann gleichzeitig gegen alle Regressschuldner klagen, oder einen früheren Indossanten (mit Uebergehung des oder der letzten) in Anspruch nehmen.

War der Wechsel auf Rechnung einer früheren Schuld gegeben, so kann auf diese der Inhaber nicht zurückgreifen, wenn durch sein Verschulden der Wechsel nicht eingeht.

Was die Regresssumme betrifft, so hat im Allgemeinen der Wechselinhaber die Wechselsumme, Zinsen, Ersatz der Schäden und Unkosten, welche durch Nichtzahlung des Wechsels veranlasst sind, zu fordern. Hat er nicht die volle Wechselsumme für den Wechsel gegeben (als Valuta), so hat er selbst nur den von ihm bezahlten Betrag zu beanspruchen, den Ueberschuss aber als Mandatar für den Wechselinteressenten bereit zu halten, welcher dazu berechtigt ist. Der gesetzliche Zinsfuss ist in England 5 %; ein im Auslande bewilligter höherer Zinsfuss ist auch in England klagbar. In Nord-Amerika ist der Zinsfuss in den einzelnen Staaten verschieden; es gilt der Zinsfuss des Orts, wo der Wechsel ausgestellt ist. Protestkosten kommen nur bei ausländischen Wechseln in Anrechnung. Zu den Unkosten kommen Ricambio-, Porto-, Bankkosten, Commission und Stempel.

Gerichtskosten, welche der vom Indossatar verklagte Indossant zahlte, kann dieser nicht vom Acceptanten fordern, falls nicht eine besondere Uebereinkunft vorliegt, wie z. B. wenn der Acceptant den Indossanten ersucht hatte, den Anspruch des Indossatars zu bestreiten.

Ricambio- oder Rückwechselkosten, re-exchange, sind die Unkosten, welche bei ausländischen Wechseln dadurch entstehen, dass für den Wechselbetrag ein auf die Münze des Ausstellungsorts lautender Wechsel auf den regresspflichtigen Aussteller, resp. Indossanten gezogen wird. Derselbe hat diesen Betrag zu zahlen. Derartige wirklich gezogene Rückwechsel kommen selten vor. — Die Commission, welche der Inhaber des Wechsels für die Eincassirung bezahlt, sei derselbe nun ein Bankier oder nicht, und die gewöhnlich ½ % beträgt, kann derselbe gleichfalls anrechnen. — Der Betrag des Rückwechsels, welcher in Anrechnung kommt, auch wenn der Regressnehmer nicht wirklich die Rückwechselkosten bezahlte, hängt vom Kurs ab. Der Trassant ist auch für denjenigen Theil des Rückwechselbetrages verantwortlich, welcher dadurch entstand, dass der Inhaber nicht direct auf ihn zurückzieht, sondern, wenn er den Wechsel von einem fremden Indossanten erhalten hat, auf diesen Indossanten in dessen Währung trassirt, und dieser wieder auf einen Indossanten und so fort bis zurück auf den Trassanten. — Wenn der Trassant auf dem Wechsel bemerkt hat, dass der Betrag des Rückwechsels mit den Kosten eine bestimmte Höhe nicht übersteigen dürfe, so sind alle Wechselbetheiligten hieran gebunden.

Unter Schadenersatz (damages) versteht man gewöhnlich die ganze Summe, welche, einschliesslich Capital und Zinsen, aus einem Wechsel eingeklagt werden kann.

Zu Vereinfachung der Berechnung wird häufig ein bestimmter Procentsatz für Rückwechsel und Kosten durch Vereinbarung oder Statut bestimmt.[5]

Finnland.

W.O. §. 42 wie D.W.O. Art. 49.

§. 43. Abs. 1 wie D.W.O. Art. 50. Nr. 1—3.

Lautet der Wechsel auf eine ausländische Münzsorte, so wird es mit der Zahlung in inländischer Münzsorte gemäss der Bestimmung des §. 36 (s. unter Zahlung) gehalten; jedoch soll die Zahlung, wenn der Kurs der ausländischen Münzsorte nach der Verfallzeit gefallen ist, nach dem Kurs, wie er zur Verfallzeit stand, geleistet werden.

§. 44 wie D.W.O. Art. 51. Nr. 1—3.

§. 45 wie D.W.O. Art. 54.

Holland.

H.G.B. Art. 186. Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels ist berechtigt, die Vergütung desselben zu verlangen von dem Acceptanten, von dem Trassanten und von allen Indossanten, welche alle ihm solidarisch haften. Er kann sie gemeinschaftlich oder jeden besonders in Anspruch nehmen. Nimmt er den Trassanten allein in Anspruch, so sind alle Indossanten frei. Macht er gegen einen der Indossanten sein Recht geltend, so sind die späteren Indossanten befreit.

Art. 187. Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels kann sich auch mittelst eines Rückwechsels schadlos halten. Der Rückwechsel ist eine Rückziehung des Inhabers eines Wechsels auf den Trassanten oder auf einen der Indossanten wegen der Hauptsumme des protestirten Wechsels und der Kosten nach dem Wechselkurs zur Zeit der Rückziehung. Durch diese Rückziehung geht das Recht der Verfolgung der Mitschuldner nicht verloren, wenn der Rückwechsel nicht eingelöst wird.

Art. 188. Der Rückwechsel wird hinsichtlich des Trassanten nach dem Wechselkurs des Ortes, wo der Wechsel hätte bezahlt werden müssen, auf den Ort, aus dem derselbe gezogen ist, regulirt. In keinem Falle ist der Trassant zu einem höheren Wechselkurs gehalten.

Art. 189. Hinsichtlich der Indossanten wird der Rückwechsel nach dem Wechselkurs des Ortes, wohin der Wechsel durch sie versandt oder verkauft worden ist, auf den Ort, wo die Zurückerstattung erfolgt, geregelt.

Art. 190. Wenn zwischen den verschiedenen Orten kein unmittelbarer Wechselkurs besteht, so wird der Rückwechsel nach dem Wechselkurs der zwei zunächst dabei liegenden Orte geregelt.

Art. 191. Die Rückziehung wird begleitet von einer Retourrechnung.

Art. 192. Die Retourrechnung umfasst die Hauptsumme des protestirten Wechsels, die Protestkosten und andere gesetzliche Unkosten, als: die Bankier- und Mäkler-Provision, die Stempel und Porto's. Sie benennt denjenigen, auf den die Rückziehung erfolgt ist, und bezeichnet den Wechselkurs, zu welchem der Rückwechsel verhandelt worden ist. Die Richtigkeit der Retourrechnung wird durch die Erklärung eines Wechselmäklers oder, wo es keinen Wechselmäkler gibt, zweier Kaufleute bewahrheitet. Sie wird begleitet von dem protestirten Wechsel und dem Protest oder einer beglaubigten Abschrift desselben.

---

[5] Borchardt, Samml. I. S. 207—211.

Ist der Rückwechsel auf einen der Indossanten gezogen, so wird der Retourrechnung ausserdem beigefügt ein Attest zum Beweise des Wechselkurses des Ortes, wo der Wechsel zahlbar war, auf den Ort, von wo der Wechsel gezogen war oder an dem die Rückerstattung erfolgt.

Art. 193. Ueber einen und denselben Wechsel kann man nur eine Retourrechnung machen. Diese Retourrechnung wird durch einen Indossanten an den andern bezüglich und endlich durch den Trassanten bezahlt.

Art. 194. Man kann die Rückwechsel nicht häufen; jeder Indossant trägt deren nur einen, wie auch der Trassant.

Art. 195. Die Zinsen der Hauptsumme eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels laufen vom Protesttage an.

Art. 196. Die Zinsen der Kosten des Protestes, des Rückwechsels und anderer rechtmässigen Kosten laufen von dem Tage an, wo die gerichtliche Vorladung erfolgt ist.

Art. 197. Niemand ist zur Zahlung eines Rückwechsels verpflichtet, wenn der Retourrechnung nicht die nach Art. 192 erforderlichen Atteste beigefügt sind.

Art. 198. 199 s. unter Konkurs §. 13.

Art. 200 s. unter Kommissionsverhältnisse §. 7.

Art. 201 s. unter Präjudicirter Wechsel §. 5.

Art. 202 s. unter Protest §. 8.

Art. 203. Der Inhaber eines protestirten und verloren gegangenen Wechsels kann den Trassanten in Anspruch nehmen, wenn er sein Recht beweist und Bürgschaft leistet.

Italien.

Nach H.G.B. Art. 251 hat der Wechselinhaber, welcher seinen Regress gegen seinen Vormann allein nimmt, diesem den Protest zustellen und, in Ermanglung der Zahlung, ihn vor Gericht laden zu lassen, und zwar binnen 14 Tagen nach dem Datum des Protestes.

Nach Art. 252 muss der Inhaber eines vom Inlande aus gezogenen und im Auslande zahlbaren protestirten Wechsels die im Inlande wohnenden Aussteller und Indossanten belangen: in 90 Tagen, wenn der Wechsel in einem europäischen Staate zahlbar ist; bei weiteren Entfernungen sind Fristen von 180 Tagen, 240 Tagen, 12 und 18 Monaten festgesetzt. Während eines Seekriegs werden die Fristen verdoppelt.

Art. 256 s. unter Bereicherungsklage §. 7.

Malta.

Ordonn. v. 1857. Art. 218. 219 s. unter Präjudicirter Wechsel §. 5.

Art. 220. Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels kann seinen Regress gegen alle Wechselverpflichtete oder nur gegen Einen allein oder Einige derselben ausüben, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten zu verlieren. Derselbe ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden.

Art. 221 bestimmt die Frist zur Regressnahme gegen die auf der Insel wohnenden Indossanten und Aussteller auswärts zahlbarer Wechsel auf 12 und resp. 18 Monate. Die Fristen werden zur Zeit eines Seekrieges verdoppelt.

Art. 222 stimmt überein mit Art. 78, Schlusssatz, und Art. 79, Schlusssatz, der D.W.O.

Art. 223. Nach Ablauf der im Art. 221 u. 222 aufgeführten Fristen haben der Inhaber und die Indossanten ihr Regressrecht verloren.

Art. 224. 225 s. unter Konkurs §. 13.

Art. 235. Die Einziehung dessen, was der Regressnehmer zu fordern hat, geschieht durch einen Rückwechsel.

Art. 236. Der Rückwechsel ist ein neuer Wechsel, vermittelst dessen der Inhaber sich bei dem Aussteller oder einem der Indossanten für den Betrag des protestirten Wechsels nach Massgabe des Art. 239 bezahlt macht.

Art. 237. Der Rückwechsel wird nach dem Wechselkurse zwischen dem Orte, von welchem er gezogen wird, auf den Ort, wo die Wiedererstattung erfolgen soll, regulirt.

Art. 238. Dem Rückwechsel muss eine Retourrechnung beigefügt sein.

Art. 239. Die Retourrechnung enthält: die Hauptsumme des protestirten Wechsels; die Protestkosten und andere rechtmässige Kosten, als Commissionsgebühr, Maklerlohn, Porto; den Namen desjenigen, auf welchen der Rückwechsel gezogen ist, und den Wechselkurs, zu welchem der Rückwechsel negociirt ist, beglaubigt von einem Makler oder von zwei Kaufleuten; der protestirte Wechsel und der Protest werden beigefügt.

Art. 240. Besteht an dem Orte, von welchem der Rückwechsel gezogen, kein Wechselkurs auf den Ort, wo die Wiedererstattung erfolgen soll, so wird der Kurs nach demjenigen Orte genommen, welcher dem Wohnorte des Regressverpflichteten am nächsten liegt.

Art. 241. Die Zinsen von der Hauptsumme des Mangels Zahlung protestirten Wechsels, von den Protestspesen und von allen anderen rechtmässigen Kosten müssen von dem Tage des Protestes an gezahlt werden.

Art. 242. Man ist nicht verbunden, einen Rückwechsel zu zahlen, wenn nicht die in Art. 239 vorgeschriebenen Zeugnisse beigefügt sind.

Norwegen.

Nach d. Ges. v. 20. Aug. 1842 (§. 6) kann nach erhobenem Protest Mangels Annahme sofort Regress auf Zahlung genommen werden.

Portugal.

H.G.B. Art. 406 übereinstimmend mit dem Holländ. H.G.B. Art. 186.

Art. 407 wie Holl. H.G.B. Art. 187. Satz 1.

Art. 408—422 wie Holl. H.G.B. Art. 188—203.

Russland.

W.O. Art. 596 s. unter Regress Mangels Annahme.

Art. 615. Wenn der Wechsel von dem Bezogenen nicht am Verfalltage bezahlt wird, so muss der Wechselinhaber zu Wahrung seines Rechts Protest erheben; auch bei den Nothadressen.

Art. 616 s. unter Protest.

Art. 617 s. unter Bereicherungsklage.

Art. 618. Der Wechselinhaber muss den Protest und den Wechsel, wenn dieser ihm nur zum Empfange der Zahlung anvertraut wurde, ungesäumt an seinen Vollmachtgeber absenden; wenn aber der Wechsel ihm eigenthümlich gehört, so ist er berechtigt, Zahlung und Schadenersatz von den Indossanten oder vom Trassanten, nach seinem Ermessen, zu fordern.

Art. 619. 620 s. unter Protest.

Art. 621. Wenn der Wechselinhaber einen oder mehrere der Indossanten übergeht und sich mit seiner Forderung direct an irgend einen der vorderen wendet, so werden alle nachfolgenden, welche er übergangen hat, eben dadurch von der Beitreibung befreit; alle diejenigen aber, welche dem, an den die Forderung gerichtet ist, vorhergehen, verbleiben in der Zahlungsverpflichtung, solange der Wechsel nicht vollständig bezahlt ist.

Art. 622 s. unter Notification.

Art. 623. Den wegen Nichtacceptation protestirten Wechsel muss der Präsentant am Zahlungstage abermals dem Trassanten präsentiren, und wenn Zahlung erfolgt, so muss er sie annehmen, im Falle der Verweigerung aber wegen Nichtbezahlung protestiren.

Nach Art. 667 erfolgt die Regressnahme vermittelst 1) einer Rückrechnung oder 2) eines Rückwechsels (retraite).

Art. 668. Die Rückforderung besteht in der Forderung der Capitalsumme des protestirten Wechsels, der Zinsen zu einem halben Procent für den Monat, der Kosten und der Kursdifferenz (ricambio).

Art. 669. Wenn die Rückforderung an den Trassanten geschieht, so wird die Kursdifferenz durch den Kurs des Ortes, wo der ursprüngliche Wechsel zur Zahlung angewiesen war, auf den Ort, von woher er ausgestellt war, bestimmt; wenn aber die Forderung an einen Indossanten geschieht, so wird die Kursdifferenz durch den Kurs des Ortes, wohin der ursprüngliche Wechsel von ihm abgesendet war oder wo er indossirt (negociirt) wurde, auf den Ort bestimmt, wo er von ihm bezahlt werden sollte.

Art. 670. Die Rückforderung ist von einer Rückrechnung begleitet. Sie enthält: 1) die Capitalsumme des protestirten Wechsels mit den Zinsen von $^1/_2$% für den Monat; 2) die Kosten des Protestes und andere gesetzliche Kosten, als: für Bankier-Comissionen, Courtage, Stempelpapier und Porto; 3) die Benennung der Person, an welche die Forderung gerichtet wird; 4) den Wechselkurs, wenn die Rechnung auf russisches Geld gestellt ist.

Art. 671. Die Rückrechnung wird von einem Makler, in dessen Ermanglung von zwei Kaufleuten beglaubigt.

Art. 672. Derselben wird der protestirte Wechsel, der Protest selbst oder eine Abschrift desselben unter gehöriger Beglaubigung beigefügt; wenn aber die Rückforderung an einen der Indossanten geschieht, so wird noch ein Attest über den Kurs zwischen dem Zahlungsort und dem der Ausstellung beigefügt.

Art. 673. Bei der Rückforderung von einem Indossanten an den andern ist nicht erlaubt, in der Rückrechnung die Kursdifferenzen von einem Orte auf den andern zu vereinigen oder zusammen zu rechnen; sondern jeder Indossant ist dem andern nicht mehr als ein Ricambio zu zahlen verpflichtet, und schliesslich wird von dem Trassanten ebenfalls nur ein Ricambio beigetrieben (Art. 669. 670).

Nach Art. 674 laufen die Zinsen der Wechselsumme vom Tage des Protestes Mangels Zahlung, die Zinsen aus Kosten und Kursdifferenz aber vom Tage der Klagerhebung an.

Nach Art. 675 finden dieselben Regeln Anwendung auf die Beitreibung mittelst Rückwechsels, welchem Retourrechnung, Wechsel und Abschrift des Protestes beizufügen sind.

Schweden.

W.C. §. 46. Abs. 1 wie D.W.O. Art. 50. Nr. 1—3.

Abs. 2. Ist der Wechsel in einer ausländischen Münzssorte ausgestellt, so wird es mit der Zahlung in inländischer Münze zufolge der Bestimmung in §. 38 (s. unter Zahlung) gehalten; jedoch soll, wenn der Kurs nach der Verfallzeit des Wechsels gefallen ist, die Zahlung nach dem Kurs, wie er damals stand, geleistet werden.

§. 47 wie D.W.O. Art. 51. Nr. 1—3.

§. 48 wie D.W.O. Art. 54.

§. 76—79 über die Regressfrist, s. unter Verjährung.

Schweiz.

Canton Aargau. W.O. §. 33. Abs. 2. Wird ein früherer Indossant in Anspruch genommen, so sind die übersprungenen Nachfolger desselben befreit; hält der Regressnehmer sich an den Aussteller, so sind sämmtliche Indossanten ihrer Verpflichtung entbunden.

§. 35. Der Protest Mangels Zahlung begründet den Regress M. Z.

Dieser berechtigt jeden einzelnen Regressnehmenden gegenüber seinen Vormännern zum Anspruche:

1) der nicht bezahlten Wechselsumme nebst 5% jährlicher Zinsen, vom Verfalltage an gerechnet;

2) der Protestkosten und anderer Auslagen;

3) einer Provision von $\frac{1}{3}$%.

Wohnt der Regresspflichtige nicht am Zahlungsorte, so müssen diese Beträge zu demjenigen Kurse bezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsort auf den Wohnort des Regresspflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat. Besteht kein solcher Kurs, so wird derselbe nach demjenigen Platze berechnet, welcher dem Wohnort des Regresspflichtigen am nächsten liegt.

§. 36. Die Regressforderung kann in einem Rückwechsel gezogen werden, der auf Sicht zahlbar ist und unmittelbar zum Incasso gesandt wird.

Nach §. 37 hat die Regresszahlung spätestens am ersten Werktag nach geschehener Aufforderung zu erfolgen.

Canton Basel-Stadt. W.O. §. 50 wie Aargau §. 33.

§. 51 übereinstimmend mit D.W.O. Art. 50, mit Ausnahme der letzten beiden Sätze des Art. 50 und mit der Modification, dass der Zinsfuss nur 5% beträgt.

§. 52. Der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst hat, ist von einem früheren Indossanten und von dem Aussteller zu fordern berechtigt:

1) die von ihm bezahlte Summe mit 5% jährlicher Zinsen vom Tage seiner Zahlung an;

2) die sonstigen ihm erwachsenen Unkosten.

Die vorstehenden Beträge müssen zu demjenigen Kurs bezahlt werden, welchen ein vom Wohnorte des Regressnehmers an den Wohnort des Regresspflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

§. 53. Durch die Bestimmungen der §§. 51 u. 52 wird beim Regress auf einen nicht im hiesigen Canton wohnenden Regresspflichtigen die Berechnung höherer, dort zulässiger Sätze nicht ausgeschlossen.

§. 54 wie D.W.O. Art. 53.

§. 55 wie Aargau §. 37.

§. 57 s. unter Konkurs.

Canton Bern. W.O. §§. 50—58 wie Basel.

Canton Freiburg. H.G.B. Art. 152. Derjenige, welcher seinen Rück-

griff nimmt, ist befugt, nach seiner Wahl zu fordern: entweder die Bezahlung der Rückrechnung oder die Bezahlung der Hauptsumme des Wechsels, der Zinsen, vom Tage des Protestes an gerechnet, nebst den Protest- und andern rechtmässigen Kosten, als der Commissions-, Bank- und Mäklergebühren, Stempel und Porto-Auslagen, Alles im Wechselkurs des Forderungstages und des Ortes, wo der Rückgriff auf jenen Ort genommen wird, wo der Wechsel zahlbar war; oder er kann endlich, wenn er sich an seinen nächsten Cedenten wendet, die Rückerstattung der bezahlten Summe sammt Zins von der Bezahlung an, die Protest- und anderen rechtmässigen Kosten fordern. Die Protest- und anderen rechtmässigen Kosten werden erst vom Tage der gerichtlichen Beitreibung an verzinst.

Nach Art. 155 sind die Vorladungsfristen (innerhalb welcher der Regressnehmer den Regressaten vor Gericht laden muss): 15 Tage, wenn der Regressnehmer im Canton wohnt; 1 Monat, wenn er in einem andern Canton; 3 Monate, wenn der Regressnehmer seinen Wohnsitz in Frankreich, Deutschland, Holland, Belgien, Italien, England hat; 6 Monate, wenn in einem andern Theile Europa's; 2 Jahre, wenn ausserhalb von Europa.

Ist es der Inhaber kraft der letzten Ordre, welcher den Rückgriff nimmt, so wird die Frist so berechnet, als wenn der Inhaber seinen Wohnsitz am Orte hätte, wo der Wechsel zahlbar war, und sie läuft von dem Tage nach demjenigen des Protestes an.

Art. 156. Nimmt der Inhaber seinen Rückgriff wider die Indossanten und den Aussteller gemeinschaftlich, so sind ihm in Ansehung eines Jeden von ihnen die in dem vorhergehenden Artikel bestimmten Fristen vergönnt.

Jeder von den Indossanten ist berechtigt, den nämlichen Rückgriff gegen seine Vormänner einzeln oder gegen Alle zusammen in derselben Frist zu nehmen.

In Ansehung derselben beginnt die Frist mit dem Tage zu laufen, der auf die gerichtliche Vorladung oder mit dem Tage, der auf die freiwillige Zahlung folgt, wenn diese Zahlung innerhalb der zur Erscheinung vor Gericht festgesetzten Frist geschehen ist.

Art. 157 s. unter Bereicherungsklage.

Art. 167. Der Rückwechsel richtet sich in Ansehung des Ausstellers nach dem Wechselkurs des Ortes, wo der Wechsel zahlbar war, auf den Ort, von welchem er gezogen worden ist.

In Ansehung der Indossanten richtet er sich nach dem Wechselkurs des Ortes, wo der Wechsel übergeben worden ist, auf den Ort, wo die Wiedererstattung gesucht wird.

Art. 168—174 wie Code Art. 180—186.

Canton St. Gallen. W.O. Titel VIII. verpflichtet in §. 1 den Trassanten oder Giranten des protestirten Wechsels zu Bezahlung von Capital, Rückwechsel, Protest- und anderen Kosten „sammt der hiesigen Provision von $^1/_3$ à $^1/_2$ Procent, längstens in Zeit von 24 Stunden“. Es darf aber „der Rückwechsel von allen Orten, woher es auch wäre, nur einfach berechnet werden“.

§. 3. Für alle hier ausgestellte oder girirte Wechselbriefe, die in Frankreich, Deutschland oder Italien zahlbar sind, soll, wenn sie protestirt werden, die Wiederbezahlung längstens in Zeit von drei Monaten, von dem Tage des Protestes an gerechnet, für diejenigen aber, die in Holland, England, Portugal, Spanien, Dänemark, Norwegen, Schweden, Russland, Polen und Ungarn zu zahlen sind, längstens in Zeit von vier Monaten,

vom gleichen Tage an gerechnet, bei den hiesigen Trassanten oder Giranten gefordert werden, und diese weiter hinaus nicht mehr darum zu haften schuldig sein.

Canton Glarus. W.O. §. 11. Wird bei Verfallzeit des Wechsels die Zahlung verweigert, oder kann der Acceptant seiner Unterschrift kein Genüge mehr leisten, so muss der Inhaber, um sich gegen seine früheren Indossanten und den Aussteller sicher zu stellen, nach §. 9 einen Protest Mangels Zahlung aufnehmen lassen, wodurch er das Recht erlangt, von einem der Indossanten oder vom Aussteller Bezahlung des Wechsels sammt Zins und Kosten oder hinlänglich sichernde und annehmbare Bürgschaft zu verlangen. — —

Canton Luzern. W.O. §§. 50—58 wie Basel.

Canton Neuenburg. Ges. v. 3. Juni 1833. Art. 64 wie Code Art. 164. Art. 65 wie Code Art. 165. Satz 1.

Art. 66. Wenn der Wechselinhaber seinen Rückgriff wider die Indossanten und den Aussteller zusammen nimmt, so kommt ihm in Ansehung eines jeden von ihnen eine Frist von acht Tagen noch zu der im vorigen Artikel bestimmten Frist (von 14 Tagen) zu statten.

Jeder der Indossanten hat das Recht, den nämlichen Rückgriff gegen seine Vormänner einzeln oder zusammen in derselben Frist zu nehmen. In Ansehung ihrer läuft die Frist von dem Tage nach dem Datum der Zustellung der ersten Vorladung.

Art. 67—70 wie Code Art. 168— 171.

Art. 76. 77 übereinstimmend mit Code 177. 178.

Art. 78. Die Kosten des Rückwechsels im Lande dürfen nicht ein halbes Procent übersteigen.

Art. 79—81 wie Code Art. 180—182.

Art. 82. Von der Hauptsumme und den Spesen eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels müssen vom Tage des Protestes an Zinsen gezahlt werden.

Art. 83. Wenn ein Mangels Zahlung protestirter und mit vorschriftsmässiger Retourrechnung versehener Wechsel zurückkommt, nachdem er durch mehrere Orte des Auslandes gegangen ist, so muss der Betrag einer solchen Retourrechnung und der von dem Wechselinhaber ausgelegten Kosten demselben erstattet werden.

Canton Schaffhausen. W.O. §§. 50—58 wie Basel.

Canton Solothurn. W.O. §§. 50—58 wie Basel.

Canton Tessin. Civ.Ges.Buch Art. 1284—1287 wie Code Art. 161—164.

Art. 1288. Nimmt der Inhaber den Rückgriff gegen seinen Cedenten allein, so muss er ihm schleunig den Protest notificiren lassen und in Ermanglung der Zahlung ihn gerichtlich vorladen lassen, und zwar binnen 14 Tagen nach dem Datum des Protestes, wenn der Cedent in einer Entfernung von 36 geographischen Meilen wohnt.

In Ansehung des Cedenten, welcher weiter als 36 geographische Meilen von dem Orte entfernt wohnt, wo der Wechsel zahlbar war, wird diese Frist für jede 18 Meilen über die obigen 36 um einen Tag verlängert.

Art. 1289. Wenn vom Canton aus gezogene und ausserhalb desselben zahlbare Wechsel protestirt worden sind, so müssen die im Canton wohnenden Aussteller und Indossanten binnen zwei Monaten belangt werden.

Art. 1290—1294 entsprechen den Art. 167—171 des Code.
Art. 1300—1309 wie Code Art. 177—186.

Canton Waadt. W.O. Art. 58 s. unter Protest.

Art. 60. Fallirt der Acceptant vor dem Verfalltage, so kann der Inhaber protestiren lassen und seinen Regress verfolgen.

Art. 62. Die Frist, in welcher die Regressklage gegen die im Canton wohnenden Aussteller und Indossanten angestellt werden muss, ist:

14 Tage, wenn der, welcher den Regress zu nehmen hat, im Canton selbst wohnhaft ist;

1 Monat, wenn er in einem andern Canton oder in Savoyen wohnt;

3 Monate, wenn er in Frankreich, Deutschland, Italien oder England seinen Wohnsitz hat;

6 Monate, wenn er in einem der übrigen Länder Europa's wohnt;

2 Jahre, wenn er seinen Wohnsitz ausserhalb von Europa hat.

Art. 63. Wenn der Inhaber seinen Regress gegen die Indossanten und den Aussteller gemeinschaftlich nimmt, so kommt ihm gegen jeden von ihnen die durch den Art. 62 bestimmte Frist zu statten.

Jeder der Indossanten hat das Recht, denselben Regress einzeln oder gemeinschaftlich in derselben Frist zu nehmen.

In Ansehung ihrer läuft diese Frist von dem Tage nach der Notification der Retourrechnung.

Art. 67. s. unter Bereicherungsklage.

Canton Wallis. W.O. Art. 53 gestattet vor Verfall bei Konkurs des Acceptanten den Regress Mangels Zahlung.

Art. 54. Die dem Wechselinhaber zur Geltendmachung des Regresses gegen den Aussteller und die im Canton wohnsässigen Indossanten bewilligte Frist ist:

von vierzehn Tagen, wenn der Inhaber in Wallis wohnsässig ist;

von einem Monate, wenn er seinen Wohnsitz in einem andern Canton der Schweiz hat;

von drei Monaten, wenn er denselben in einem andern Theile von Europa ausser der Schweiz hat;

von sechs Monaten, wenn er ausserhalb von Europa wohnt.

Diese Frist läuft vom Tage der Protesterhebung an.

Art. 55. Die im vorhergehenden Artikel erwähnten Fristen werden auch dem Indossanten zur Geltendmachung seines Regresses gegen die früheren Indossanten und den Aussteller bewilligt.

Diese Fristen nehmen ihren Anfang in Betreff eines jeden Indossanten von dem Tage an, an dem er den Wechsel freiwillig bezahlt hat, oder von demjenigen, an dem er zur Zahlung gerichtlich angehalten wurde.

Canton Zürich. W.O. §. 29. Da die Gerechtigkeit fordert, dass derjenige, welcher einen Wechselbrief kauft oder übernimmt, durch verweigerte Zahlung desselben keinen Schaden leide, so ist bei einem Protest Mangels Zahlung der Aussteller oder Indossant gehalten, solchen alsbald mit allen Spesen zu remboursiren, und zwar steht es dem Inhaber frei, bei Wechseln, welche direct von dem Platze, wo der Protest erhoben worden, zurückkommen, zu fordern:

Entweder das Capital, Protest- und andere Kosten, welche ein fremder Correspondent nach dem Gebrauch seines Platzes zu fordern berechtigt ist. Diese sind nach dem Wechselkurs desselben Tages von ganz kurzem

Papier auf denjenigen Platz, wo der Wechsel protestirt wurde, zu berechnen; hiezu kommen die Interessen à raison $^1/_2$ % al mese, vom Tage, wo der Protest erhoben wurde, bis zu demjenigen, wo es möglich ist, die Gegenanschaffung daselbst zu machen, ferner $^1/_2$ % Provision und Briefporto.

Oder er fordert das dem Cedenten vergütete Capital, die Interessen desselben auf obigen Fuss von dem Tage, wo solches ausgelegt oder berechnet wurde, bis zu seiner Zurückzahlung; ferner obgedachte Unkosten auf dem fremden Platz nebst seiner eigenen Provision und Briefporto.

Ist erweislich, dass eine Retraite auf den Platz, wo die Rückbezahlung gefordert wird, gemacht wurde, so bezahlt derjenige, welcher den Rembours zu leisten hat, ihren Betrag nebst obiger Provision und Briefporto.

Wäre eine Retraite auf einen dritten Platz gestellt, so müsste der Betrag nach dem Wechsel(kurs) dieses Platzes für Papier von nämlicher Verfallzeit bezahlt werden; ferner die Provision und Kosten, welche dem Bankier dieses Platzes zu vergüten sind, und obgedachte eigene Provision und Briefporto des Inhabers.

Ist ein Wechsel, welcher protestirt wurde, vorher über mehrere Plätze gelaufen und erweislich, dass solcher auf dieselben oder einen Theil derselben retournirt worden, so geschieht der Rembours nach obigen Grundsätzen, wobei, wenn keine Retraite statt hat, der Wechselkurs auf denjenigen Platz anzunehmen ist, von welchem der Wechsel zuletzt eingelaufen. Hierbei muss jeder Rückwechsel von einem Platz auf den andern vergütet werden nebst dem Briefporto und Courtage.

Jeder der Indossanten, durch welchen der Wechsel zurückläuft, hat das Recht, wenn er seine Bezahlung auf einem andern Platz suchen muss, die auf seinem Platz übliche Provision für den Risico, welchen er gelaufen, zu fordern; die hiesige bleibt à $^1/_3$ % bestimmt.

Serbien.

H.G.B. §. 141 s. unter Notification.

Nach §. 142 beträgt die Regressfrist für in Europa zahlbare Wechsel drei Monate; in andern Welttheilen 6 und resp. 18 Monate.

Nach §. 143 beginnt die (gleiche) Frist für den Indossanten mit der gegen ihn erhobenen Klage.

§§. 154—160 übereinstimmend mit Code Art. 179—186.

Spanien.

H.B.B. Art. 534. Wenn ein Wechsel, der zu rechter Zeit und auf die erforderliche Weise präsentirt worden ist, nicht bezahlt wird, so hat der Inhaber das Recht, seinen Rembours mit Protestkosten und Rückwechsel von dem Aussteller, den Indossanten und Acceptanten zu fordern, da solche sämmtlich für die Zahlung des Wechsels verhaftet sind.

Nach Art. 535 verliert durch Klage gegen einen Verpflichteten der Wechselinhaber seinen Anspruch an die übrigen, ausser im Falle der Insolvenz des Beklagten.

Art. 536 verpflichtet den Inhaber des protestirten Wechsels, wenn derselbe früher gegen den Acceptanten klagte, als gegen Trassanten und Indossanten, diesen allen den Protest durch einen Notar innerhalb der für die Präsentation zur Annahme vorgeschriebenen Fristen (s. unter Präsen-

tation zur Annahme) notificiren zu lassen. Die nicht Benachrichtigten werden frei.

Art. 548. Für den Betrag der wegen Nichtzahlung protestirten Wehsel dürfen die ungedeckten Inhaber von dem Tage an, wo der Protest aufgenommen worden, Zinsen nehmen.

Art. 549. Der Inhaber eines protestirten Wechsels darf, um sich für den Betrag desselben und für die Protest- und Ricambiokosten bezahlt zu machen, einen neuen Wechsel oder Rücktratte auf den Aussteller oder auf einen der Indossanten abgeben.

Art. 550. Der Aussteller der Rücktratte muss derselben den protestirten Originalwechsel, einen Beweis des geschehenen Protestes und die Retourrechnung beifügen.

Art. 551. In der Retourrechnung dürfen nur die folgenden Posten enthalten sein, als:

das Capital des protestirten Wechsels;
die Protestkosten;
die Stempelabgabe für die Rücktratte;
die Wechselcommission nach dem Gebrauch des Ortes;
die Courtage von der Begebung des neuen Wechsels;
das Briefporto;
der Verlust, den man beim Rückwechsel leidet.

Art. 552. In der Retourrechnung ist der Namen dessen zu erwähnen, auf den die Rücktratte gezogen, der Betrag derselben und der Kurs, wozu sie begeben worden.

Art. 553. Der Rückwechsel muss mit dem Tageskurs des Ortes, wo die Ausstellung geschieht, auf den Ort, wo die Rücktratte zu bezahlen ist, übereinstimmen und diese Uebereinstimmung ist auf der Retourrechnung selbst durch Bescheinigung eines verpflichteten Mäklers oder zweier Kaufleute an Plätzen, wo kein Mäkler befindlich ist, zu beglaubigen.

Art. 554. Es dürfen nicht mehrere Retourrechnungen über einen Wechsel gemacht werden, sondern die erste ist nach der Reihe von einem Indossanten an den andern zu bezahlen, bis sie durch die Einlösung des Ausstellers erlischt.

Art. 555. Auch dürfen nicht mehrere Rückwechsel zusammengehäuft werden, sondern jeder Indossant, wie auch der Aussteller, hat blos einen zu tragen, für welchen in Betreff des Ausstellers der Kurs des Ortes anzunehmen, wo der Wechsel zahlbar ist, auf den Ort, wo er ausgestellt worden, und in Hinsicht der Indossanten der Kurs des Ortes, wo das Indossament auf den Wechsel gesetzt worden, auf den Ort, wo er eingelöst wird.

Art. 556. Dem Inhaber einer Rücktratte kommen die gesetzlichen Zinsen davon nur von dem Tage an zu, wo er den, von welchem er sie zu fordern berechtigt ist, vor Gericht hat laden lassen.

Art. 557. Alle Rechtsansprüche aus Wechseln sind vier Jahre nach deren Verfall erloschen, wenn sie nicht vorher bei den Gerichten anhängig gemacht worden sind, die Wechsel mögen nun protestirt sein oder nicht.

Türkei.

H.G.B. Art. 122. Nimmt der Inhaber den Rückgriff gegen seinen Cedenten allein, so muss er ihm den Protest zustellen lassen und, in Ermanglung der Zahlung, ihn vor Gericht laden lassen, und zwar binnen

14 Tagen nach dem Datum des Protestes, wenn der Cedent in einer Entfernung von einer Tagereise wohnt. In Ansehung des Cedenten, der mehr als eine Tagereise von dem Orte entfernt wohnt, wo der Wechsel zahlbar war, wird diese Frist um 3 Tage für jede Tagereise verlängert.

Art. 123. Sind von der Türkei aus gezogene und ausserhalb des Continentalgebietes der Türkei, auf den Inseln oder entfernteren Ländern oder im Auslande zahlbare Wechsel protestirt worden, so müssen die in der Türkei wohnenden Trassanten und Indossanten in den nachbestimmten Fristen belangt werden: in 2 Monaten wegen der auf Cypern, Creta und den andern Inseln des Archipels zahlbaren Wechsel; in 4 Monaten wegen der in Aegypten, Alexandrien und seinen Dependenzien zahlbaren Wechsel; in 5 Monaten wegen der in Tunis, Tripolis und Algier zahlbaren Wechsel; in 4 Monaten wegen der in den fremden, in Europa belegenen Provinzen zahlbaren Wechsel; in einem Jahr wegen der in Afrika, Amerika und Ostindien zahlbaren Wechsel. Die vorstehenden Fristen werden zur Zeit eines Krieges verdoppelt.

Im Uebrigen wie Code.

Ungarn.

W.Ges. v. 1876. §. 52. Durch die in den Abs. 1 und 3 der §§. 50 und 51 enthaltenen Bestimmungen wird nicht ausgeschlossen, dass der Regressnehmer bei einem Regresse auf einen ausländischen Ort höhere, als dort zulässige Sätze berechnen kann; ein gleiches Recht steht auch dem ausländischen Regressnehmer auf das Inland in Betreff jener höheren Sätze zu, welche er berichtigen musste.

B. Ausser-Europäische Länder.

Amerika (Nordamerik. Union).

Die Ricambiospesen (damages, vgl. Englisches Recht am E.) sind in den meisten Staaten der Union gesetzlich sehr verschieden, von 1 bis 20%, fixirt. In New York ist der zu berechnende Betrag für Wechsel auf Europa mit 10% festgestellt, nebst Zinsen vom Tage der Benachrichtigung. Der Wechselbetrag ist aus der fremden Summe zu dem Kurse in die nordamerikanische Münze umzurechnen, welcher zur Zeit, wo die Zahlung verlangt wird, gilt.[6]

Ueber die Regressfristen s. unter Verjährung.

Argentinische Republik.

H.G.B. Art. 844. Der Inhaber eines Mangels Zahlung gehörig protestirten Wechsels, welcher binnen Jahresfrist, vom Datum des Protestes an gerechnet, soferne der Wechsel im Inlande gezogen und zahlbar war, oder binnen zwei Jahren, soferne er im Auslande gezogen oder begeben war, die Zahlung einzutreiben versäumt, verliert seinen ganzen Anspruch an die Indossanten.

Art. 902. Der Inhaber eines gehörig protestirten Wechsels kann auf eine der zwei folgenden Arten Rückersatz nehmen:

1) indem er vom Orte, wo der ursprüngliche Wechsel bezahlt werden sollte, auf den Aussteller oder einen der Indossanten einen neuen oder

[6] Vgl. des Näheren: Borchardt, Samml. I. S. 211. S. 336 f.

Rückwechsel zieht, und zwar für die Hauptsumme, die Zinsen, Rückwechselzinsen[7] und gesetzlichen Kosten, in der Weise, dass er nach Deckung der Kosten und Zinsen am Orte, wo die Zahlung zu geschehen hatte, genau dasselbe erhält, was er empfangen hätte, wenn der Wechsel bezahlt worden wäre;

2) indem er den Wechsel sammt Protest nach dem Orte, wo er gezogen oder indossirt war, zurücksendet, damit er daselbst durch den Aussteller oder Indossanten bezahlt werde, und zwar in demselben Betrage, worauf er lautet, in Landeswährung umgerechnet, zum Kurse des Tages, an welchem die Zahlung geleistet wird, und wenn an demselben Orte kein Kurs stattfand, zu dem letzten stattgefundenen, mit den Zinsen vom Tage an, an welchem das Geld für den Wechsel gegeben wurde, bis zum Tage des Rückersatzes, und mit den gesetzlichen Auslagen und Kosten.

Art. 903 gestattet in gleicher Weise dem Indossanten, welcher den protestirten Wechsel eingelöst hat, seinen Regress zu nehmen.

Art. 904. Wenn der Aussteller oder einer der Indossanten bei Begebung des Wechsels durch eine auf den Wechsel selbst geschriebene Erklärung die Plätze beschränkt hat, an welchen derselbe begeben werden konnte, so hat er nur für Kursunterschied, Commissions- und Maklergebühr der Rückwechsel oder der Rücksendung des Wechsels von jenen Plätzen zu haften, welche seine Erklärung umfasst (Art. 910).

Art. 905. Dem Rückwechsel ist beizulegen:

1) der protestirte Wechsel selbst und die Protesturkunde;

2) eine Rückrechnung, welche den Namen dessen, auf welchen der Rückwechsel gezogen wird, den Kurs, zu welchem derselbe begeben wurde, und den Betrag des Wechsels, der Zinsen und Kosten enthalten muss.

Wird der Rückwechsel auf irgend einen Indossanten gezogen, so muss ihm ausserdem eine Urkunde beigefügt werden, welche den Wechselkurs vom Orte, wo der Wechsel zahlbar war, auf den Ort, wo er gezogen wurde, oder auf jenen, wo die Wiedereinlösung erfolgte, nachweist.

Wenn die erwähnten Urkunden nicht der Rückrechnung beiliegen, so kann die Bezahlung des Rückwechsels nicht verlangt werden.

Art. 906. Der Rückwechselkurs (Art. 905. Nro. 2) hat sich nach dem laufenden Kurse zu richten, welcher an dem Orte der Ziehung auf den Ort der Zahlung des Rückwechsels stattfindet.

Diese Uebereinstimmung in den verschiedenen Fällen ist in der Rückrechnung durch 2 Mäkler, in deren Ermanglung durch 2 Kaufleute zu bestätigen.

Art. 907. Die Rückwechselkurse dürfen nicht gehäuft werden; vielmehr hat jeder Indossant, wie auch der Aussteller, nur einen einzigen zu tragen.

Der Rückwechselkurs hat sich hinsichtlich des Ausstellers nach dem Wechselkurse zwischen dem Orte der Ausstellung und jenem der Zahlung zu richten; und hinsichtlich der Indossanten nach dem Kurse, welcher am Orte, wo die Wiedereinlösung erfolgt, auf jenen besteht, wo die Indossirung geschah.

Art. 908. Besteht zwischen den verschiedenen Orten kein Wechselkurs, so hat sich der Rückwechselkurs nach dem, in der vorgeschriebenen

[7] Rückwechselzinsen (recambios) sind die nach überseeischem Handelsgebrauch gestatteten, den sonstigen Zinsfuss weit übersteigenden Zinsen, welche beim Rückwechsel berechnet werden. Borchardt, Samml. I. S. 19. Anm. 2.



Form bescheinigten (Art. 906) Wechselkurse zu richten, welchen der nächste Platz mit dem Orte hat, wo der Rückwechsel bezahlt werden soll.

Art. 909. Die Rückwechsel müssen bei der ersten, nach dem Proteste sich bietenden Gelegenheit gezogen, und darf niemals die in Art. 829 angegebene Zeit (des Abgangs der zweiten Post) überschritten werden.

Art. 910. Die Rückwechsel dürfen nur nach jenem Platz begeben werden, wo die ursprünglichen Wechsel ausgestellt oder begeben wurden.

Bolivia.

H.G.B. Art. 432. Der Protest muss dem Aussteller und jedem Indossanten gerichtlich mitgetheilt werden, innerhalb einer doppelt so grossen Frist, als jene ist, welche, nach der in Art. 377 (s. unter Präsentation zur Annahme) aufgestellten Berechnung, der Entfernung des am meisten Entfernten entspricht. Die Unterlassung dieser Obliegenheit entlastet den Aussteller und die Indossanten jeder Haftpflicht, auch wenn der Acceptant sich zahlungunfähig zeigt.

Art. 445. Rückwechsel ist der Wechsel, welchen der Inhaber, weil der Hauptwechsel protestirt wurde, auf den Aussteller oder einen der Indossanten zieht, um für den Wechselbetrag sammt Protest- und Rückwechselkosten Ersatz zu nehmen. Rückwechselkurs heisst der neue Wechselkurs, welcher für einen Wechsel bezahlt wird, der mit Protest zurückgeht.

Art. 446—452 übereinstimmend mit Art. 550—556 d. Span. H.G.B.

Brasilien.

H.G.B. Art. 382. Der Inhaber eines Mangels Zahlung gehörig protestirten Wechsels, der denselben während eines, vom Datum des Protestes an laufenden Jahres, falls er innerhalb des Kaiserreichs ausgestellt war, und während zweier Jahre, falls er ausserhalb desselben gezogen und negociirt worden, einzuklagen unterlässt, verliert alle seine Rechte gegen die Indossanten, behält solche aber gegen den Aussteller und Acceptanten, insoferne der Wechsel nicht verjährt (Art. 443).

Art. 383—385 wie Art. 902—904 des Argentin. H.G.B.

Art. 386 s. unter Legitimation.

Art. 390. 391 s. unter Konkurs.

Art. 417. Der Rückwechsel soll hinsichtlich des Ausstellers nach dem Wechselkurse zwischen dem Orte der Ausstellung und dem der Zahlungsleistung geregelt werden; in keinem Falle ist jener zur Zahlung eines höheren Kurses verpflichtet.

Hinsichtlich der Indossanten soll sich der Rückwechsel nach dem Kurse des Ortes richten, wo der Wechsel durch sie ausgehändigt oder verkauft worden war, und desjenigen, wo die Wiedererstattung erfolgte.

Art. 418. Existirt zwischen den verschiedenen Plätzen kein Wechselkurs, so soll der Rückwechsel nach dem Wechselkurse geregelt werden, welcher an dem nächstbelegenen Börsenplatze des Ortes, wo der Rückwechsel bezahlt werden soll, besteht.

Art. 419. Die Rückwechsel dürfen nicht gehäuft werden; jeder Indossant hat nur einen zu berichtigen, ebenso wie der Aussteller.

Art. 420. Der Rückwechsel muss bei der ersten nach dem Proteste sich darbietenden Gelegenheit gezogen werden, und darf niemals die zwischen der Aufnahme des betreffenden Protestes bis zum Abgange der zweiten

Post, des zweiten Packetbootes oder Schiffes, welches den nach dem Wohnsitze des Zurückbezogenen bestimmten Briefwechsel besorgt, verlaufende Zeit überschritten werden.

Art. 421. Die Rückziehungen oder Rückwechsel sind nur auf den Platz verkäuflich, wo die Originalwechsel bezogen oder begeben wurden.

Canada (Nieder-Canada).

Civ.G.B. Art. 2336. In Nieder-Canada gezogene, verkaufte oder negociirte Wechsel, welche unter Protest Mangels Zahlung zurückgegeben werden, unterliegen einer Schadensleistung von 10 Procent, wenn sie gezogen sind auf Personen in Europa oder Westindien, oder in irgend einem Theile von Amerika ausserhalb des Territoriums der Vereinigten Staaten oder Britisch-Nordamerika. Sind sie gezogen auf Personen in Ober-Canada oder auf Personen in anderen britischen Colonien Nordamerika's, oder in den Vereinigten Staaten und werden, wie vorbesagt, zurückgegeben, so unterliegen dieselben einer Entschädigung von 4 Procent.

Art. 2337. Der in dem vorhergehenden Artikel specificirte Betrag der Entschädigung und Zinsen wird dem Inhaber des Wechsels zurückerstattet zum laufenden Wechselkurs des Tages, an welchem der Protest vorgelegt und Rückzahlung verlangt wird; der Inhaber ist befugt, soviel zu verlangen, als wie nöthig ist, einen andern Wechsel zu kaufen, der auf denselben Platz zu gleichem Wechselbetrage, einschliesslich Entschädigung und Zinsen und der Kosten für Notirung, Protestirung und Porto, gezogen ist.

Art. 2338. 2339 ordnen ein Schieds-Verfahren bei Meinungsverschiedenheit der Interessenten über den zulässigen Wechselkurs an. Derjenige, an welchen die Notification des Protestes ergangen, hat binnen 48 Stunden seinen Schiedsrichter zu ernennen.

Chile.

H.G.B. Art. 703 s. unter Accept.

Art. 704 s. unter Deckung.

Art. 705. Wenn der Inhaber seine Klage gegen einen der solidarischen Mitschuldner des Wechsels angestellt hat, so kann er sie nicht in ihrem Lauf aufhalten, um sie gegen die übrigen anzustrengen, ausser in folgenden Fällen:

1) gänzliche oder theilweise, in gesetzlicher Form dargethane Zahlungsunfähigkeit des Beklagten;
2) Bankerott (Konkurs) eben des Beklagten;
3) Abstehen vom erhobenen Prozesse.

In diesem letzten Falle sind die solidarischen Mitschuldner nicht verpflichtet, die entstandenen (Prozess-) Kosten zu bezahlen und können nicht die Einrede der Litispendenz vorschützen.

Art. 737. Sind die Wechsel Mangels Zahlung protestirt worden, so laufen vom Tage des Protestes an Zinsen zu Gunsten des Inhabers.

Art. 749. Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels kann von dem Rechte, welches ihm der Art. 703 verleiht, Gebrauch machen, um sich für den Wechselbetrag und die Protestkosten bezahlt zu machen, oder auch einen neuen Wechsel auf den Aussteller oder irgend einen von den Indossanten nach seiner Wahl ziehen. Dieser neue Wechsel heisst „Rücktratte" oder „Rückwechsel" und ist hinsichtlich der Präsentation, Protest und Zahlung denselben Regeln, wie die gewöhnlichen Wechsel, unterworfen.

Art. 750. Auch ein jeder von den *Indossanten*, der den protestirten Wechsel oder die auf ihn gezogene Rücktratte bezahlt hat, kann eine Rücktratte ziehen.

Art. 751. Die Rücktratten können nur *auf diejenigen Plätze* gezogen werden, wo der Wechsel ausgestellt oder escomptirt worden war.

Art. 752. Der Aussteller der *nicht bezahlten Rücktratte* bewahrt seine Rechte gegen alle die Personen, welche zur Zahlung des protestirten Wechsels verpflichtet sind, unversehrt.

Art. 753. 754 übereinstimmend mit Art. 550. 551 d. Span. H.G.B.

Art. 755. Der *Wechselkurs* des Zahlungsortes auf den Ort der Ausstellung des protestirten Wechsels bestimmt das Maximum des *Ricambio*, welches der Aussteller und die Indossanten dem Inhaber zu zahlen verpflichtet sind; und in keinem Falle kann letzterer von ihnen ein anderes fordern, welches über diese Taxe hinausgeht.

Im Falle einer Ueberschreitung wird die Differenz ausschliesslich auf das Conto des Ausstellers der Rücktratte gesetzt werden.

Art. 756. Der Wechselkurs des Zahlungsortes auf den Ort der Ausstellung des protestirten Wechsels ist unten auf der Retourrechnung durch Bescheinigung eines Wechselagenten oder bestellten Maklers oder zweier Kaufleute, falls keine Agenten oder Makler da sind, zu beglaubigen.

Wenn der Aussteller der Rücktratte solche auf einen Indossanten zieht, so ist der Retourrechnung überdies eine von den im vorstehenden Alinea bezeichneten Personen ausgestellte Bescheinigung über den Wechselkurs des Zahlungsortes des protestirten Wechsels auf den Bestimmungsort der Rücktratte beizulegen.

Art. 757. Die *Anhäufung* vieler Ricambios wird verboten.

Der Aussteller des protestirten Wechsels und die Indossanten haben nur ein Ricambio in den Grenzen des Art. 755 zu bezahlen.

Art. 758. Es wird auch verboten, viele *Retour-Rechnungen* über einen und denselben Wechsel aufzustellen.

Diejenige Retourrechnung, welche vom Aussteller der Rücktratte aufgestellt worden, ist einzig und allein von den Indossanten, der Reihe nach von einem zum andern, zu bezahlen, bis sie endlich definitiv von dem Aussteller des Wechsels getilgt wird.

Art. 759. Die Kosten der Negociirung der von einem *Indossanten* gezogenen Rücktratte fallen ausschliesslich auf ihn.

Art. 760. Der Inhaber einer Mangels Zahlung *protestirten Rücktratte* hat ein Recht auf *Zinsen* von dem Datum des Protestes an.

Columbia, Costa-Rica wie *Spanien*.

Guatemala.

Ordonn. v. Bilbao v. 1737. Cap. XIII. §. 24. — — Und trüge es sich zu, dass der Primawechsel nicht acceptirt noch bezahlt worden, so soll der Aussteller oder die Indossanten (wenn deren vorhanden sind) und jeder derselben *in solidum* verbunden sein, den Belauf derselben, Protestkosten, Provision, auch den directen Rückwechsel von dem Orte, wo sie bezahlt werden sollten, auf diese Stadt, wo sie ausgestellt oder indossirt worden, zu bezahlen, ohne dass er gehalten wäre, andere Wechsel oder Rückwechsel, die auf dritten Plätzen erwachsen sind, zu bezahlen; denn diese sollen auf die Indossanten oder denjenigen unter ihnen zurückfallen, der es auf die Willkür der Ausländer hat ankommen lassen.

§. 25. In Betreff der Wechsel, welche in andern Gegenden dieser Reiche oder ausserhalb derselben ausgestellt wären, in dieser Stadt negocirt würden und in diesen Reichen von Spanien zahlbar wären, wird verordnet, dass, falls sie wegen Mangel Zahlung protestirt würden, zu beobachten sei, was in dem vorigen Paragraphen in Beziehung auf Wechsel, Interessen, Kosten und andere darin ausgedrückte Zubehörungen bestimmt ist, mit der Bescheidung, dass wenn wegen des oder der Wechsel, die so ausgestellt und protestirt wären, der Werthersatz entnommen würde, und nach dem Platze, woher sie ausgestellt, nicht zu wechseln wäre, der Inhaber seinen Rembours auf den nächsten und passendsten nehmen solle, mit dabei zu nehmender Rücksicht auf den möglich geringsten Schaden des Ausstellers und der Indossanten.

Haiti.

H.G.B. Art. 162. Wenn der Inhaber seinen Rückgriff gegen seinen Cedenten allein nimmt, so muss er demselben den Protest zustellen lassen (notificiren), und in Ermanglung der Zahlung denselben vor Gericht laden lassen, und zwar binnen zehn Tagen nach dem Datum des Protestes, wenn der Cedent in einer Entfernung von 10 Meilen (lieues) wohnt. In Ansehung des Cedenten, welcher mehr als 10 Meilen von dem Orte entfernt wohnt, wo der Wechsel zahlbar war, wird diese Frist für jede 5 Meilen, welche die 10 Meilen übersteigen, um einen Tag verlängert.

Art. 163. Sind von Haiti aus gezogene und ausserhalb des Staates zahlbare Wechsel protestirt worden, so müssen die in Haiti wohnenden Trassanten und Indossanten in den nachbestimmten Fristen belangt werden:

in 6 Monaten wegen derjenigen Wechsel, welche auf den Inseln dieses Archipels zahlbar waren;

in 8 Monaten wegen derjenigen Wechsel, welche auf dem Continente von Amerika, den Bermudas-Inseln und Neufundland zahlbar waren;

in einem Jahre wegen derjenigen Wechsel, welche in Europa zahlbar waren.

Die vorstehenden Fristen von 6 Monaten, 8 Monaten und einem Jahre werden zur Zeit eines Seekrieges verdoppelt. — Im Uebrigen wie Code.

Indien (Niederländisch-Indien).

Art. 195 wie Art. 196 d. Holländ. H.G.B., mit dem Zusatze: Die in diesem und dem vorhergehenden Artikel gedachten Zinsen werden zu neun Procent jährlich gerechnet.

Art. 206 s. unter Verjährung. — Im Uebrigen wie Holländ. H.G.B.

Mexico, Nicaragua, Peru, Salvador wie Spanien.

Uruguay wie Argentin. Republik.

Venezuela.

H.G.B. Art. 48. 49 s. unter Notification.

Art. 81. Der Ricambio-Wechsel wird über die Gesammtheit der folgenden Werthe ausgestellt:

den Betrag des protestirten Wechsels,

die Protestkosten,

zehn Procent von besagtem Betrage für die übrigen Kosten und Schäden, vorbehaltlich des in den Art. 87 u. 88 Bestimmten.

Art. 83. Dem Ricambio-Wechsel sind beizufügen:
der protestirte Originalwechsel,
der Protest oder eine beglaubigte Abschrift dieses Actes.

Art. 84. Kein Verpflichteter ist schuldig, eine grössere Summe, als die im ersten Ricambio-Wechsel enthaltene, zu zahlen, ausgenommen wegen gesetzlicher Zinsen.

Art. 85. Die Verpflichteten sind, auch wenn kein Ricambio-Wechsel gezogen wird, stets die im vorigen Artikel angegebenen Beträge und Zinsen zu entrichten verbunden.

Art. 86. Jeder Indossant trägt den Ricambio und alle anderen Kosten des Wechsels, welchen er behufs seiner Befriedigung auf den Aussteller oder irgend einen der vorstehenden Indossanten zieht.

Art. 87. Die Zinsen vom Betrage des protestirten Wechsels laufen vom Datum des Protestes Mangels Zahlung.

Art. 88. Die Zinsen von den Protest- und sonstigen gesetzlichen Kosten sind vom Tage der gerichtlichen Klage an zu entrichten.

Art. 89. Wer einen Ricambio-Wechsel ausgestellt hat, wird nicht von der im Art. 51 festgesetzten Strafe der Ungiltigkeit befreit, wenn er nicht seine Klage in den bestimmten Fristen angestellt hat.[8]

Regress wegen Unsicherheit des Acceptanten, s. Unsicherheit.

Reichsbank S. 475. S. 553. Anm. 5. S. 722. S. 739.

Reichsgericht S. 8.

Reihenregress s. Regress Mangels Zahlung §. 5.

Remittent

heisst derjenige, an dessen Ordre der Wechsel gestellt ist. Er will in der Regel mittelst des Wechsels einem Andern eine Zahlung beschaffen, d. h. eine Rimesse machen oder vermitteln.[1]

Er ist Nehmer des Wechsels, soferne er diesen vom Aussteller empfängt; wenn er ihm die Valuta leistet, ist er Valutageber.

---

[8] Art. 51 bestimmt, dass nach Ablauf der in Art. 48 (s. unter Notification §. 8. S. 689) normirten Fristen das Regressrecht gegen die Indossanten und den Trassanten, welcher Deckung nachweist, verloren geht.

[1] Hartmann, W.R. §.54 bei Anm. 1: „Die Bezeichnung der Wechselperson, welche den Wechsel nimmt und die Valuta dafür bezahlt, als Remittent, ist aus dem Umstande entlehnt, dass der erste Nehmer, in der Regel, die Wechselsumme von dem Bezogenen an dem dritten Zahlorte nicht selbst erhob, sondern den Wechsel einem befreundeten Handelshause oder einem Bevollmächtigten am Zahlungsorte, oder auch einem Gläubiger zur Präsentation (Präsentant), zur Einziehung der Wechselsumme übersandte, remittirte. Daher heisst ein zu diesem Zwecke übersandter Wechsel Rimesse.

Bei der Tratte an eigene Ordre beabsichtigt der Trassant selbst eine Rimesse damit zu machen; er bezeichnet sich daher selbst als Remittenten.

Der Aussteller des Wechsels kann die Weiterbegebung desselben durch den Nehmer untersagen (Rectawechsel); der Nehmer kann in diesem Falle mit dem Wechsel keine Rimesse machen; gleichwohl wird auch der erste Nehmer des Rectawechsels Remittent genannt.

Der Remittent hat als Nehmer des Wechsels sich von der Ordnungsmässigkeit des Wechsels zu überzeugen, nemlich dass derselbe in richtiger Form und nach Massgabe des Wechselschlusses ausgestellt sei. Nach Umständen verlangt er Duplicate (S. 242).

Ist der Wechsel nicht ein Rectawechsel, so kann ihn der Remittent weiter begeben; er kann ihn auch vorher zur Annahme versenden.

Behält er den Wechsel, so notirt er wohl auf demselben den Verfalltag. Als Präsentant muss er die Regressbedingungen wahren.

Der Remittent, welchem der Aussteller den Wechsel begeben hat, ist zwar aus demselben berechtigt, die Zahlung bei dem Bezogenen zu suchen, und wenn er diese oder die Annahme nicht erlangt, Regress zu nehmen. Er kann aber den Trassanten nicht hindern, dem Bezogenen Contreordre zu geben. Denn gegen den Bezogenen, solange dieser nicht acceptirte, hat er kein Wechselrecht; gegen den Trassanten aber hat er blos ein Regressrecht, welches allerdings durch solche Gegenordre wirksam wird, wenn der Bezogene ihr nachkommt und nun der Wechsel unter Protest geht.

Der Nehmer eines Wechsels überhaupt (Remittent oder Indossatar) erlangt nicht die Rechte, welche dem Trassanten etwa auf Annahme und Zahlung des Wechsels zustehen.[2]

Ein Vertragsverhältniss besteht zwischen dem Remittenten

---

[2] Die Trassirung eines Wechsels enthält keine Uebertragung jener Rechte. Der Aussteller haftet nur für die Annahme und Bezahlung des Wechsels. Diese Verbindlichkeit ist formell und einseitig; zu ihrer Entstehung wird das Vorhandensein eines Rechtes des Trassanten an den Trassaten oder irgend eine andere Person nicht vorausgesetzt; sie kann daher auch keine Uebertragung dieses Rechts enthalten. Die Anstalten, welche der Aussteller zu treffen hat, damit sein Wechsel von dem Trassaten honorirt werde, liegen ausserhalb des Wechselgeschäfts. Ebensowenig gehen die Rechte, welche der Aussteller in Beziehung auf Acceptation und Zahlung hat, durch Indossament auf den Wechselinhaber über. Erk. d. **R.O.H.G.** v. 24. September 1875 (Entsch. Bd. XVIII. S. 189). Vgl. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 210. b.

und dem Trassanten und äussert sich in der Regresspflicht des letzteren und der Valutaverbindlichkeit des ersteren; ferner zwischen dem Remittenten und dem Acceptanten; endlich zwischen dem Remittenten, wenn er den Wechsel weiter begibt, und dem Indossatar.

Respecttage s. Verfallzeit §. 2. Vgl. S. 765 bei Anm. 34.

Retentionsrecht

oder Zurückbehaltungsrecht, ist die einem Gläubiger durch Gesetz oder Vertrag eingeräumte Befugniss, Werthe seines Schuldners in seinem Gewahrsam zu halten, bis der zurückbehaltende Gläubiger für sein Guthaben befriedigt ist. Dieŝ Recht steht nach dem A. D. Handelsgesetzbuche (Art. 313 f.) dem Kaufmann zu, welcher gegen einen andern Kaufmann aus den zwischen ihnen geschlossenen beiderseitigen Handelsgeschäften eine bereits fällige Forderung hat und nun bewegliche Sachen oder Werthpapiere seines Schuldners auf Grund irgend eines Handelsgeschäfts in seinen Besitz mit Willen seines Schuldners bekommen hat. Das Zurückbehaltungsrecht kann auch zu Sicherung einer noch nicht fälligen Forderung (nach Art. 314 H.G.B.) ausgeübt werden, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat oder eine gegen denselben verfügte Execution ohne Erfolg geblieben ist.

Dieses Retentionsrecht hat das Wechselgesetz für Ungarn speciell in Betreff des Wechselinhabers normirt.[1]

[1] Ungar. W.Ges. von 1876. §. 108. „Dem Wechselinhaber steht mit Rücksicht auf seine fällige Forderung das Retentionsrecht hinsichtlich jener Gelder, Fahrnisse und Werthpapiere des Schuldners zu, welche auf rechtmässige Weise in seinen factischen Besitz oder zu seiner Disposition gelangen.

Dieses Recht kann aber nicht ausgeübt werden, wenn die oben erwähnten Gegenstände mit einer durch den Schuldner oder einen Dritten vor der Uebergabe oder gelegentlich derselben getroffenen Disposition in den Besitz des Gläubigers gelangen.

Dem Wechselinhaber steht das Retentionsrecht auch bezüglich seiner noch nicht fälligen Forderung zu, wenn der Schuldner in Konkurs gerathen, oder eine gegen denselben wegen einer Geldforderung versuchte Execution erfolglos geblieben ist.

In diesem Falle steht der Ausübung des Retentionsrechtes selbst eine Weisung des Schuldners oder eine getroffene Disposition nicht im Wege, wenn die erwähnten Umstände nach erfolgter Uebergabe der Gegenstände eingetreten sind, oder der Gläubiger von denselben erst nach Uebernahme der Gegenstände verständigt worden ist.

Der Wechselinhaber, welchem das Retentionsrecht im Sinne des gegenwärtigen §. zusteht, ist verpflichtet, den Schuldner von dessen Ausübung sofort in Kenntniss zu setzen."

§. 109. „Das Retentionsrecht kann im Wege der Klage geltend gemacht werden und hat die gleiche Wirkung wie das Faustpfand."

Retourrechnung.

Der Regressnehmer bringt die einzelnen Ansätze, aus welchen seine Regresssumme sich zusammensetzt [1], in eine sogen. Retourrechnung.

Dieselbe führt den betreffenden Wechsel (nach Summe, Namen des Ausstellers, Bezogenen, Remittenten und der Indossanten und des Präsentanten, Datum, Verfallzeit und Zahlungsort) und den erhobenen Protest an, und wenn eine Ehrenzahlung eingetreten, auch diese. Hierauf folgen, unter Bezugnahme auf die Belege, die einzelnen Posten (Wechselsumme, Protestkosten, Provision, Courtage, Porti, Stempelgebühren des etwaigen Rückwechsels) und deren Addition. Am Schluss wird der Kurs notirt, nach welchem die Regresssumme zu berechnen ist, und sodann die Totalsumme ausgedrückt.

Erfolgt die Regressnahme durch Rückwechsel, so werden dessen Hauptbestandtheile (Summe, Kurs, Bezogener, Zahlungszeit, Ordre, Datum, Unterschrift) erwähnt. Der Regressnehmer versieht die Rechnung mit seinem Namen (oder Firma). [2]

Die Retourrechnung wird nebst Wechsel und Protest dem Regressschuldner gegen Entrichtung des Betrags ausgefolgt. Wird ein Rückwechsel gezogen, so bildet sie einen Beleg desselben. Da aber der Regressnehmer das Recht auf einen Rückwechsel hat, auch wenn er einen solchen unterlässt, so kann er selbst im letzteren Falle den Kurswerth eines Rückwechsels in seine Retourrechnung aufnehmen. Man nennt dies das System des fingirten Rückwechsels. [3]

---

[1] Hierüber s. Regress Mangels Zahlung § 6.

[2] Formulare von Retourrechnungen s. bei Ditscheiner, Wechselr. S. 371 f.

Ein französisches Formular (Nouguier l. c. II. p. 152) lautet:

Compte de Retour.

A un effet de f. (suit la désignation de l'effet)

Capital . . . .
Protêt . . . .
Commisssion . . . . . .
Courtage et certificat . .
Timbre et ports de lettres

. . . .

Perte à la retraite p. %

Total . . .

Ensemble (la somme en lettres) dont nous remboursons sur un tel en notre traite de ce jour (suit la désignation de la retraite) et négociée à tant p. % de perte.

Paris, (la date).

(La signature.)

Je soussigné, agent du change titulaire de cette ville, certifie avoir négocié à *M.* . . . la retraite désignée au compte de retour ci-dessus, de la somme de (suit l'énonciation de la somme) sur (le nom de la ville) à . . . p. % de perte.

Paris, (la date).

(La signature de l'agent de change.)

[3] Hier wird, im Gegensatze zu dem Regress mittelst Rückwechsels, dem Regresspflichtigen nur der protestirte Wech-



Zu dem Belauf der Retourrechnung des ersten Regressnehmers kommen für dessen Vormänner, wenn sie ihrerseits weiteren Regress nehmen, weitere Beträge (an Auslagen, Provisionen, Kursaufrechnung). Der nachfolgende Regressnehmer wird daher die von ihm berichtigte Retourrechnung als Beleg der seinigen aufführen und letztere wird mit dem entsprechend höheren Belauf abschliessen.[4]

Revalirung S. 198 f.

Rimesse wird der Wechsel genannt, sofern er an den Remittenten oder von diesem begeben ist, um eine Zahlung zu vermitteln (vgl. S. 1. Anm. 1; S. 133; vgl. Remittent, Anm. 1).

Rimessenwechsel S. 423. Anm. 17.

Rückwechsel.

D.W.O. Art. 53. Der Regressnehmer kann über den Betrag seiner Forderung einen Rückwechsel auf den Regresspflichtigen ziehen.

Der Forderung treten in diesem Falle noch die Mäklergebühren für Regociirung des Rückwechsels, so wie die etwaigen Stempelgebühren, hinzu.

Der Rückwechsel muss auf Sicht zahlbar und unmittelbar (a drittura) gestellt werden.

Der Regress Mangels Zahlung kann mittelst einer Tratte genommen werden, welche der Regressnehmer auf den Regressschuldner über den Betrag der Regressforderung abgibt. Diese Tratte heisst Rückwechsel (ritratta, vgl. Anm. 2, retraite, holländisch hertrekking), auch Herwechsel, Wiederwechsel. Früher bezeichnete man mit „Rückwechsel" wohl auch das Geschäft, vermöge dessen ein Wechselinhaber auf den Vormann trassirt, ebenso den Kurs, zu dem er diesen Wechsel begibt.[1] Diesen Sinn haben noch heute die Ausdrücke: rechange[2], ricambio, herwissel.

---

sel mit Retourrechnung und Belegen zur Einlösung vorgelegt.

Ueber eine andere Bedeutung von fingirtem Rüchwechsel s. unter Rückwechsel a. Schluss.

[4] Dies sog. Cumulationssystem, System der vervielfältigten Retourkurse (vgl. Hartmann, W.R. §. 133 bei Anm. 10), ist das der D.W.O., während ausländische Gesetze hiervon abweichen. Hierüber s. Regress M. Zahl. §. 9.

[1] Treitschke, Encycl. II. S. 417. Vgl. Biener, wechselrechtl. Abhandl. S. 252. Note 1: Das Wort Rückwechsel wird in Deutschland auch als Bezeichnung des Kursverlustes gebraucht, welchen die Retourrechnung zu liquidiren pflegt.

[2] Zu unterscheiden: retraite und rechange. Code Art. 177: Le rechange (die Einziehung dessen, was der Inhaber eines protestirten Wechsels

Von dieser Regressnahme mittelst Rückwechsels unterscheidet man den **gemeinen Regress**, welcher nur auf Grund der Retourrechnung über den protestirten Wechsel, mittelst Baarsendung, Abrechnung, Rimesse oder sonst wie, realisirt wird.

Der Regressnehmer hat das **Recht**, über den Betrag seiner Forderung einen Rückwechsel auf den Regresspflichtigen zu ziehen.[3]

Wenn der Trassant des Rückwechsels diesen umsetzt, um sich die Regresssumme als Valuta desselben zu verschaffen, so können

---

zu fordern hat) s'effectue par une retraite. Art. 179: Le **rechange** se règle — — par le cours du change etc. Art. 183: Les **rechanges** ne peuvent être cumulés.

Unter **Retourwechsel** versteht man (nach **Treitschke**, Encycl. II. S. 413) ursprünglich eine Tratte, die der Wechselnehmer dem Trassanten anstatt der Valuta gibt. — **Treitschke** bemerkt: „Dies geschieht entweder aus dem realen Beweggrund, weil Jeder eine Tratte nach einem andern Ort gebraucht hat, die er bei dem andern fand und kaufte; oder, am häufigsten zum Behuf der **Wechselreiterei**, weil beide gegenseitigen Geber und Nehmer nicht für Geld Wechsel kaufen, sondern vielmehr durch diese sich für den Augenblick Geld machen wollen."

Der Ausdruck **Ritratte** bezeichnet 1) den Rückwechsel und 2) einen Wechsel, den ein Bezogener auf seinen Trassanten zieht, um sich durch dessen Verkauf die nöthige Deckung zur Einlösung der von diesem auf ihn abgegebenen Tratte zu verschaffen. — Am häufigsten werden diese Ritratten zum Behufe der Wechselreiterei gebraucht, um für den Augenblick Geld zu erlangen, und so lange wiederholt, bis der Credit und mit ihm die Verkäuflichkeit der Wechsel ein Ende nimmt. **Treitschke** a. a. O. S. 415.

In **England** heissen die Rückwechselkosten: **re-exchange**. Man versteht hierunter diejenigen Unkosten, welche bei Nichtzahlung ausländischer Wechsel dadurch entstehen, dass für den Wechselbetrag ein in der Währung des Ausstellungsortes lautender Wechsel auf den regresspflichtigen Aussteller, bezw. Indossanten gezogen wird. **Schiebe**, die Lehre v. d. Wechselbr. 4. Aufl. § 256.

Nach **Byles** versteht man unter re-exchange den von dem Regresspflichtigen zu vergütenden Verlust, wenn der Kurs bei der Begebung des Rückwechsels niedriger steht, als er bei dem Empfang des nicht honorirten ausländischen Wechsels war.

[3] W.O. Art. 53. Satz 1. — **Treitschke** (Encycl. II. S. 417) veranschaulicht das Verhältniss folgendermassen: Der Präsentant, der am Verfalltage keine Zahlung erhält, und ebenso jeder Indossant, der einen auf ihn schon zurückgekommenen Wechsel hat wieder einlösen müssen, dessen Vormann aber an einem andern Orte wohnt, hat nicht nöthig, auf seinen Wechselersatz so lange zu warten, bis der Wechsel sammt Protest an diesem Orte angelangt und der Betrag ihm remittirt sein wird. Der kaufmännische Verkehr bietet ihm ein kürzeres Mittel zu seiner Befriedigung dar, und er hat natürlich das Recht, davon Gebrauch zu machen. Er zieht auf jenen Vormann über den ganzen Betrag und verkauft den Wechsel an den ersten besten, der einen solchen nach jenem Platze sucht. Hat ein solcher Wechsel, wenn er auf den Trassanten selbst gezogen wird, gleich einerseits das Missliche, dass er auf einen Mann lautet, dessen Credit eben dadurch, dass ein von ihm gezogener Wechsel in Protest gegangen, verdächtigt wird, so gewährt er doch auf der andern Seite den Vortheil, dass er nicht erst zum Accept eingesendet zu werden braucht, sondern ohne Accept, sobald nur der Rückbezogene nicht fallirt, unweigerlich bezahlt werden muss. Der Rückwechselnehmer tritt nämlich in alle Rechte des Gebers und erhält von ihm mit dem Wechsel zugleich den Protest, den protestirten Wechsel und die Retourrechnung eingehändigt; worüber er, wenn die Einlösung verweigert wird, den Rückbezogenen nach Wechselrecht dazu anhalten kann.



für diesen Umsatz noch Mäklergebühren entstehen. Auch diese, sowie die Stempelgebühren, hat der Regresspflichtige zu vergüten. Sie werden demgemäss in die Wechselsumme des Rückwechsels aufgenommen.

Der Retrassant (Aussteller des Rückwechsels) verschafft sich die Regresssumme als Valuta für die Rücktratte. Er muss daher bei der Wechselsumme der Rücktratte, um nicht durch Kursdifferenz Schaden zu haben, den Wechselkurs auf den Zahlungsort des Rückwechsels berücksichtigen, und zwar den Wechselkurs zwischen dem Zahlungsort des protestirten Wechsels und dem Begebungsort desselben.[4]

Die Wechselsumme des Rückwechsels besteht in der Regresssumme, welche der Retrassant zu fordern hat. Diese bildet sich aus den gesetzlichen Sätzen, wie sie die Retourrechnung beziffert. Unabhängig hievon und neben diesem Belauf des Rückwechsels kann der Werth derselben für den Retrassanten sich durch den Kurs, zu welchem er den Rückwechsel begibt, erhöhen oder vermindern.[5]

Es muss aber der Rückwechsel auf Sicht zahlbar und direct auf den Regressschuldner lauten.[6]

Retrassant ist entweder der letzte Wechselinhaber, welcher den Protest Mangels Zahlung erheben liess, oder ein Indossant, welcher im Regresswege einen Vormann befriedigt hat.

Würde der Bezogene des so ausgestellten Rückwechsels (der Retrassat) diesen nicht einlösen[7], so kann er auf Bezahlung der

---

[4] W.O. Art. 50. 51. S. des Näheren unter Regress Mangels Zahlung §. 6 bei Anm. 31.

[5] Vgl. Treitschke a. a. O. S. 420. Ueber den Belauf des Rückwechsels selbst, resp. der Regressforderung des letzten Wechselinhabers und des diesen oder einen Vormann desselben befriedigenden Indossanten, s. unter Regress Mangels Zahlung §. 6.

[6] W.O. Art. 53. Schlusssatz. — Der Rückwechsel muss a drittura, d. h. direct auf den Regresspflichtigen, gerade auf den Zahlungsort, er soll nicht über mehrere Plätze gezogen sein, um unnöthige Kosten zu vermeiden. In dieser Hinsicht bemerkt Treitschke (a. a. O. S. 421 f.): Da der Rückwechsel ausser der usanzmässigen Provision nur Entschädigung des Rücktrassanten zum Zwecke hat, so darf damit kein anderer Gewinn gesucht werden. Er muss also in der Regel und wo möglich unmittelbar (addrittura) auf den Wohnort des Vormannes, den man in Anspruch nehmen will, gezogen werden, und nicht etwa darf der Rücktrassant, weil er auf einen andern Platz vermöge der Kursverhältnisse mit grösserem Vortheil abgeben kann, auf irgend ein Haus dieses Platzes ziehen, und dieses dann für seine Rechnung den Betrag wieder auf den Vormann entnehmen lassen, wodurch Unkosten und Provisionen gehäuft würden.

[7] Von der Acceptation des Rückwechsels ist deshalb nicht die Rede, weil derselbe (nach D.W.O.) ein Sichtwechsel sein muss. Uebrigens kann auch ein Sichtwechsel acceptirt sein (vgl. S. 885).

Wechselsumme desselben und der durch die Nichteinlösung entstandenen Kosten und Spesen auf Grund des Hauptwechsels, des Protestes und der Retourrechnung belangt werden.[8]

Es braucht aber der Retrassat den Rückwechsel nur gegen Auslieferung des protestirten Wechsels, des Protestes und der quittirten Retourrechnung einzulösen.

Ebendeshalb werden in der Regel diese Belege mit dem Rückwechsel dem Nehmer desselben behändigt.

Uebrigens kann der Rückwechsel auch ohne solche Belege, wie ein anderer Wechsel, girirt werden.[9]

Der Nehmer (Remittent) des Rückwechsels kann diesen weiter indossiren, auch an einen der Wechselverbundenen des protestirten Wechsels.

Der Regressnehmer kann die Regressforderung auch in Form eines gewöhnlichen, nicht auf Sicht und nicht a drittura gestellten Wechsels realisiren.[10]

Fingirter Rückwechsel. Bisweilen wird ein Rückwechsel

---

[8] Wird der Rückwechsel vom Retrassaten nicht honorirt, so nimmt der Inhaber nach erhobenem Protest wie bei einer gewöhnlichen Tratte seinen Regress. Die hiedurch erwachsenden Regresskosten treten der Retourrechnung über den ersten Wechsel hinzu und fallen schliesslich dem Retrassaten als Garanten desselben zur Last.

Es ist aber der Inhaber des Rückwechsels, wenn an ihn nicht der Hauptwechsel girirt worden, durch ersteren noch nicht zur Einklagung des protestirten Hauptwechsels legitimirt. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 454.

[9] Dabei kann entweder dem Nehmer gar nicht bekannt sein, dass die genommene Tratte ein Rückwechsel ist; oder es wird bemerkt, bei wem am Zahlungsort jene Belege der Regressforderung zu finden seien.

Für das Verhältniss der Geber und Nehmer kommt die Eigenschaft des Wechsels als eines Rückwechsels gar nicht in Betracht; ihre Regressrechte und Verbindlichkeiten haben keine Beziehung auf die Eigenschaft des Wechsels als eines Rückwechsels.

[10] In diesem Betreff wurde in der Leipz. Wechsel-Conf. (Protoc. Ausg. v. Thöl §§. 543 ff.) bemerkt, dass die rechtliche Eigenthümlichkeit, also die practische Bedeutung eines Rückwechsels nur darin bestehe, dass, wenn der Regressnehmer von der gesetzlichen Befugniss, über den Betrag seiner Forderung einen Rückwechsel auf den Regresspflichtigen zu ziehen, Gebrauch mache, der Bezogene gehalten sei, den Rückwechsel zu honoriren, folglich, wenn dieses nicht geschehe, für die dadurch entstehenden Spesen ebenso zu haften, wie er für den Betrag der ersten Retourrechnung hafte. Aus diesem Grunde komme es darauf an, in dem Gesetze zu bestimmen, in welcher Weise ein Rückwechsel mit solcher Wirkung gezogen werden dürfe. Daneben unterliege es keinem Zweifel, dass der Regressnehmer sich eines solchen Rückwechsels zur Erlangung des Rembourses zwar bedienen könne, aber nicht bedienen müsse, ihm vielmehr anheimgestellt bliebe, seine Retourrechnung auf beliebige Weise von dem Regresspflichtigen einzuziehen, also auch wegen des schuldigen Betrages einen Wechsel auf denselben abzugeben, welcher die gesetzlichen Eigenschaften eines Rückwechsels nicht habe, deshalb aber auch der eigenthümlichen wechselrechtlichen Wirkung des letzteren entbehre.

nur zum Schein ausgestellt, so dass der Retrassat nur für den Betrag der Retourrechnung belastet wird; dies namentlich, wenn der erste Regressnehmer mit dem Regresspflichtigen in laufender Rechnung steht. Der protestirende Inhaber sendet wohl den Wechsel mit Retourrechnung und Rückwechsel an seinen Geber zu dessen Gebrauch; ebenso der Ehrenzahler an den Honoraten.[11]

Ueber die Bestimmungen der ausserdeutschen Rechte über den Rückwechsel[12] s. unter Regress Mangels Zahlung §. 9.

S.

---

[11] Bei dem fingirten Rückwechsel wird häufig der Retrassat nur für Capital und Spesen belastet, indem man ihn den angeblichen Verlust auf die Ritratte gewinnen lässt. Die fingirte Ritratte kann auch nachträglich ausgefertigt werden, damit der angebliche Retrassat sich dadurch über die bezahlte Retourrechnung bei weiterer Regressnahme ausweisen möge. (Schiebe, d. Lehre v. d. Wechselbr. 4. Aufl. §. 256.)

[12] Formular eines französischen Rückwechsels (Nouguier, Des lettres de change, 4. éd. II. p. 144):

Retraite.

Paris, le . . . B. p. fr.

A vue, il vous plaira payer, par cette seule de change, à M. ou à son ordre, la somme de . . . . valeur en une traite de vous sur . . . . (ou valeur en une traite endossée par vous), non acquittée, et compte de retour, le tout y annexé, lesquelles pièces vous seront remises sur l'acquit de la présente.

A. Monsieur (Signature)
(Nom du tiré.)

Sicht- und Zeit-Sichtwechsel.

D.W.O. Art. 19. Eine Verpflichtung des Inhabers, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren, findet nur bei Wechseln statt, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten. Solche Wechsel müssen bei Verlust des wechselmässigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, nach Maassgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Annahme präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmässige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Annahme präsentirt worden ist.

Art. 20. Wenn die Annahme eines auf bestimmte Zeit nach Sicht gestellten Wechsels nicht zu erhalten ist, oder der Bezogene die Datirung seines Acceptes verweigert, so muss der Inhaber bei Verlust des wechselmässigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller die rechtzeitige Präsentation des Wechsels

durch einen innerhalb der Präsentationsfrist (Art. 19) erhobenen Protest feststellen lassen.

Der Protesttag gilt in diesem Falle für den Tag der Präsentation.

Ist die Protesterhebung unterblieben, so wird gegen den Acceptanten, welcher die Datirung seines Acceptes unterlassen hat, die Verfallzeit des Wechsels vom letzten Tage der Präsentationsfrist an gerechnet.

Art. 31. Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorzeigung fällig.

Ein solcher Wechsel muss bei Verlust des wechselmässigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller nach Massgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung, und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Zahlung präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmässige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist präsentirt worden ist.

§. 1. Begriff. Sichtwechsel. Verfallzeit. Präsentationsfrist.

Ein Wechsel, dessen Zahlungszeit durch die Präsentation bestimmt wird, heisst Sichtwechsel. Man unterscheidet den reinen Sichtwechsel, welcher sofort zur Zahlung präsentirt werden kann, von dem Zeitsichtwechsel, dessen Verfall eine bestimmte Zeit nach der Präsentation zur Sicht eintritt. Beiden gemeinsam ist, dass die Verfallzeit von einer Handlung, sohin von dem Willen des Wechselinhabers abhängig gemacht wird.

Der reine Sichtwechsel (Wechsel auf Sicht) besagt, dass der Wechselnehmer die Zahlung verlangen, den Wechsel zur Zahlung präsentiren darf, wann er will, und dass die Verfallzeit mit dem Act der Präsentation eintritt.[1] Er lautet: „bei Sicht“ oder „auf Sicht“, „nach Sicht“[2], „gegen Sicht“[3] oder „bei (auf, nach, gegen) Vorzeigung“; „a vista“ u. dgl.[4]

---

[1] Ebendeshalb werden Sichtwechsel für grösere Summen nicht gerne gegeben; denn der Bezogene kann augenblicklich in Verlegenheit kommen und der Wechselgeber ist auf unbestimmte Zeit dem Regress ausgesetzt.

[2] Aus den im Art. 4. Nr. 4. d. W.O. dem Worte „auf Sicht“ in Parenthese beigefügten Worten „Vorzeigung, a vista etc.“ erhellt, dass dem bei Sichtwechseln zu gebrauchenden Ausdrucke, insoferne solcher in seiner Bedeutung unzweideutig ist, ein weiter Spielraum gegeben ist. Dass der Ausdruck „nach Sicht“ aber keine andere Deutung gestattet, als dass der Wechselpflichtige Zahlung leisten soll, sofort wenn er durch Ansicht — nach Sicht — des Wechsels sich überzeugt, dass die Zahlungszeit eingetreten, ergibt sich auch aus dem im Gesetze aufgestellten Gegensatz „oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht“. Ferner spricht hiefür der kaufmännische Gebrauch und die bei der Berathung der D.W.O. zur Geltung gekommene Ansicht, sich an die Praxis anzuschliessen (Plenarbeschluss d. Ob.-Trib. zu Berlin v. 5. November 1855. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 100. a.).

[3] Erk. d. Ob.-Trib. zu Berlin vom 21 Juni 1855 (Borchardt a. a. O. Zus. 100. b.).

[4] W.O. Art. 4. Nr. 4 (s. oben S. 390). Diese sog. Sichtclausel kann beliebig

Der Sichtwechsel ist fällig bei der Vorzeigung zur Zahlung.[5] Dieser Tag ist sein Verfalltag. Selbst durch die an dem Zahlungsort etwa bestehenden Cassirtage (allgemeinen Zahltage) wird die Zahlungszeit des präsentirten Sichtwechsels nicht hinausgeschoben. Die Zahlung hat sofort bei der Präsentation zu erfolgen.[6] Es bedarf hiefür nicht des Zusatzes: „fix auf Sicht", „stracks auf Sicht" u. dgl.

Der Sichtwechsel muss binnen zwei Jahren nach der Ausstellung präsentirt, und wenn die Zahlung nicht erfolgt, protestirt werden bei Verlust des Regresses.[7] Jeder Wechselgeber (Trassant oder Indossant) kann auf dem Wechsel seinerseits eine kürzere Präsentationsfrist bestimmen, welche dann, bei Verlust des Regressanspruchs an diesen Wechselgeber, einzuhalten ist.[8] Hatte der Trassant eine Präsentationsfrist beigefügt, so gilt diese auch zu Gunsten derjenigen Indossanten, welche ihrem Giro nicht eine besondere Präsentationsfrist beifügten.[9]

Ein Hinausschieben der Verfallzeit von Seiten des Wechselgebers (z. B. mit den Worten: „nicht vor dem 1. März l. J. zu präsentiren") ist wohl für unstatthaft zu erachten, da im Wesen des Sichtwechsels liegt, dass der Inhaber ihn präsentiren kann, wann er will.

---

lauten, wenn sie nur ausdrückt, dass der Wechsel bei Vorzeigung bezahlt werden soll. Vorkommende Ausdrücke sind ausser den oben angeführten: „auf Verlangen", „auf jedesmaliges Verlangen" (doch sind diese beiden Ausdrücke nicht unbeanstandet, vgl. Schiebe, d. Lehre v. d. Wechselbr. 4. Aufl. §. 67), „zu jeder Zeit". In Oesterreich gilt auch die Clausel „nach Belieben" oder „a piacere" als Sichtclausel; hierüber vgl. oben S. 407. Anm. 5. Die Bezeichnung „auf Kündigung" ist unstatthaft, vgl. oben S. 407. Ueber den Ausdruck „Dato nach Sicht" s. oben S. 413. Anm. 32.

Ueber die in England und Amerika vorkommenden Wechsel „at sight" und „on demand" (auch „on presentment") und den Unterschied beider s. unten §. 5 unter Englisches Recht.

[5] W.O. Art. 31. Vgl. unter Verfallzeit §. 5.

[6] Ueber die Wiederholung der Präsentation und die Zeit der Protesterhebung vgl. oben S. 768 bei Anm. 41.

[7] W.O. Art. 31. Abs. 2. — Diese Bestimmung berührt nicht die Verbindlichkeit des Acceptanten. Erk. d. R.O.H.G. v. 5. April 1875 (Entsch. Bd. XVI. S. 346). Vgl. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus 417.

Die in Art. 41 der W.O. erwähnten Protesttage kommen dem Wechselinhaber, der am letzten Tage der Präsentationsfrist erst präsentirt, nicht zu gut. Hoffmann, Erläut. d. A.D.W.O. §. 41. S. 355.

[8] W.O. Art. 31. Schlusssatz. — Auf die Rechtsverhältnisse seiner Vor- und Nachmänner, ferner des Trassanten und des Bezogenen bleibt diese Fristbestimmung von Seiten eines Indossanten ohne Einfluss.

Der Wechselgeber kann die Präsentationsfrist auch bei seiner Unterschrift anfügen (z. B. mit den Worten „binnen 6 Monaten zur Zahlung zu präsentiren").

[9] Der Wechsel hatte in Betreff seiner wesentlichen Bestandtheile, zu welchen die Bestimmung der Zahlungszeit gehört, seinen Inhalt durch den Trassanten empfangen und war in ungeänderter Weise vom Indossanten genommen und begeben worden. Der Indossant konnte seine Haftbarkeit durch Beifügung einer kürzeren Präsentationsfrist einschränken. Ob es ihm zusteht, auch eine

§. 2. Präsentation des Sichtwechsels zur Zahlung; Annahme.

Die Fälligkeit des Sichtwechsels wird durch die Präsentation zur Zahlung bewirkt und tritt mit dieser ein, beziehungsweise mit der Protesterhebung Mangels Zahlung.[1] Bestritten ist, ob diese Präsentation durch Klagerhebung (Behändigung der Klage) ersetzt werden könne.[2]

Nicht unzweifelhaft ist die Frage, ob der (nicht befristete) Sichtwechsel zur Annahme präsentirt werden kann.[3] Wenn aber der Bezogene einen solchen Wechsel zunächst nur acceptirt, so kann der Inhaber sich bei diesem Accepte beruhigen, wenn er nicht vorzieht, sofort Mangels Zahlung protestiren zu lassen und Regress zu nehmen. Dieser Protest (spätestens am zweiten Werktage nach der Präsentation, und zwar innerhalb der Präsentationsfrist) ist für den Regress nothwendig.

Hat der Bezogene den Sichtwechsel acceptirt, so haftet er aus seinem Accepte bis zu Ablauf der Verjährung. Diese dreijährige Frist beginnt aber nicht mit dem Datum seines Acceptes. Vielmehr läuft die Verjährung erst mit Ablauf der Präsentationsfrist. Denn der letzte Tag der Präsentationsfrist gilt als Zeitpunkt der Präsentation, wenn die Präsentation zur Zahlung nicht anderweit, namentlich durch Protest fixirt ist.[4] S. des Näheren unter Verjährung §. 2 bei Anm. 4.

---

längere Präsentationsfrist mit wechselrechtlicher Wirkung zu gewähren, erscheint zweifelhaft. Thöl (W.R. 4. Aufl. §. 39. S. 175) sagt: Der in der Tratte festgestellte späteste Verfalltag ist auch für jeden Indossanten entscheidend, welcher nicht in seinem Indossament einen andern frühern oder spätern Tag in Betreff seiner Regresspflicht als spätesten Verfalltag festgestellt hat.

[1] Die Fälligkeit wird auch durch den Abwesenheits-Protest begründet. Borchardt a. a. O. Zus. 414. — Erk. d. **R.O.H.G.** v. 23. März 1872 (Entsch. Bd. V. S. 314): „Der Schuldner hat von der Wechselsumme Zinsen zu 6 % vom Verfalltage an zu zahlen, also bei Sichtwechseln vom Tage der Vorzeigung. Ist die Präsentation deshalb nicht möglich, weil der Schuldner am Zahlungsorte keine Wohnung und kein Geschäftslocal hat, so wird sie durch den Nachforschungs-Protest ersetzt."

[2] Vgl. oben S. 734. Anm. 2 und 3. — Vgl. Borchardt a. a. O. Zus. 419.

[3] W.O. Art. 31. Thöl (W.R. 4. Aufl. §. 39 bei Anm. 8) bejaht jene Frage; die W.O. besage nur, dass der Wechsel durch die Präsentation zur Zahlung fällig werde, schliesse mithin eine Präsentation zur Acceptation, welche die Fälligkeit nicht herbeiführe, nicht aus. Auch wegen Nichtannahme der Sichttratte sei Protest und Regress Mangels Annahme statthaft. Eine acceptirte Sichttratte sei mithin keineswegs verfallen, sondern könne später noch rechtzeitig Mangels Zahlung protestirt werden.

[4] Der Verfalltag eines Sichtwechsels fällt nicht nothwendig zusammen mit der Acceptation. Denn diese kann noch vor der Begebung, ja selbst vor der Unterschrift des Ausstellers gegeben worden sein, also in der Absicht, dass erst eine spätere Präsentation den Wechsel fällig machen solle.

„Die Bestimmung des Art. 31. Abs. 2. d. W.O., wonach der Verfalltag des eine besondere Präsentationsfrist nicht

Ist der zur Zahlung präsentirte Sichtwechsel mit der Beschränkung auf einen bestimmten späteren Zahlungstag acceptirt, so muss gleichwohl am zweiten Werktage nach dem Präsentationstage zu Wahrung des Regresses Protest Mangels Zahlung erhoben werden.[5]

Lautet ein (eigener) Wechsel auf Wiedersicht, so ist er bei der ersten Vorzeigung von Seiten des Präsentanten fällig.[6]

§. 3. Der Zeit-Sichtwechsel. Präsentation zur Sicht. Annahme. Präsentationsfrist.

Der Wechsel kann auf eine bestimmte Zeit nach Sicht zahlbar lauten, Zeitsichtwechsel (auch Nachsichtwechsel, besser: befristeter Sichtwechsel) genannt. Die Verfallzeit wird durch die Präsentation zur Sicht bestimmt, tritt aber erst nach Ablauf der von da an zu berechnenden Frist, welche der Wechsel ausdrückt (z. B. „Acht Tage nach Sicht zahlen Sie") ein. Die Frist selbst kann beliebig bestimmt werden, muss aber als Anfangspunkt die Sicht bezeichnen.[1]

Der Zeitsichtwechsel muss zur Sicht präsentirt und der Zeitpunkt dieser Sicht festgestellt werden. Letzteres geschieht durch Datirung der Sicht von Seiten des Bezogenen, sonst durch Protest.

In der Regel ist diese Präsentation zugleich eine Präsentation zur Annahme, deren Datum nun das der Sicht enthält (z. B.

---

enthaltenden Sichtwechsels event. mit dem Ablauf der zweijährigen Präsentationsfrist gegen die Indossanten und den Aussteller eintritt, gilt auch dem Acceptanten gegenüber. Der Sichtwechsel ist zu kurzem Umlauf bestimmt, und aus der analogen Anwendung der im Art. 20 für den befristeten Sichtwechsel gegebenen Vorschrift folgt, dass auch im Art. 31 die Nothwendigkeit, den einfachen Sichtwechsel durch Bestimmung einer Präsentationsfrist in eine Art von Datowechseln zu verwandeln, zum Ausdruck gelangt, mithin im Falle unterbliebener früherer Präsentation der letzte Tag des bienniums auch gegen den Acceptanten der einfachen Sichttratte als Verfalltag anzusehen ist. Aus der Acceptation folgt nur die Präsentation des Wechsels zur Annahme, nicht aber die für die Bestimmung des Verfalltages des Sichtwechsels erforderliche Präsentation zur Zahlung." Erk. d. R.O.H.G. v. 2. Januar 1872 (Entsch. Bd. IV. S. 344).

Erk. d. R.O.H.G. v. 20. Juni 1874 (Entsch. Bd. XIV. S. 30): „Die Anwendung des im Art. 31 ausgesprochenen Princips auf das Rechtsverhältniss des Acceptanten kann immer nur dahin führen, dass der Verfalltag des Wechsels als am Ende jener Frist eingetreten gilt, von da an also die dreijährige Verjährungszeit läuft." — Anderer Ansicht: Thöl a. a. O. §. 39 bei Note 14.

[5] Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 418. Vgl. indess oben §. 1. Anm. 7. a. E.

[6] Erk. d. Ob.-Trib. zu Berlin vom 20. November 1855 (Borchardt a. a. O. Zus. 965).

[1] Die Fassung, wenn sie nur diesen Sinn ausdrückt, ist eine beliebige, z. B. „drei Tage auf Sicht" (Borchardt a. a. O. Zus. 100. c.), „drei Wochen nachdem es verlangt wird". Unstatthaft hingegen wäre „acht Tage zahlen Sie" (da hier kein Anfangstermin ausgedrückt erscheint). Ueber die Bestimmung „Dato nach Sicht" s. oben S. 413 bei Anm. 32.

„Angenommen den 1. August 1879"). Ein Accept ohne Datum entspricht dem Zweck der Präsentation zur Sicht nicht[2], muss daher, wenn die Datirung auf Begehren derselben verweigert wird, durch Protest (wegen nicht gehörig erfolgter Annahme) ergänzt werden.[3]

Würde der Bezogene zwar die geschehene Sicht und deren Datum beurkunden, aber ohne den Wechsel zu acceptiren[4], so ist der Zweck der Präsentation zur Sicht, die Fixirung des Verfalltages, erreicht. Es steht aber bei dem Wechselinhaber, wenn er zugleich die Acceptation gesucht und diese nicht erlangt hat, Mangels Annahme Protest erheben zu lassen und Regress zu nehmen.

Ein eigener Zeitsichtwechsel wird dem Aussteller behufs Feststellung der Verfallzeit zur Sicht präsentirt.[5]

Würde der Bezogene auf eine spätere Zeit acceptiren, so kann der Wechselinhaber wegen nicht trassirtermassen erfolgter Annahme Protest erheben und Regress Mangels Annahme nehmen; für den Verfalltag des Wechsels aber bleibt, wennschon der Acceptant nur nach Massgabe seines Acceptes haftet, das Datum der (durch Datirung oder Protest festzustellenden) Sicht massgebend; von diesem ab wird die im Wechsel angegebene Frist berechnet und nach deren Ablauf der Wechsel zur Zahlung präsentirt, beziehungsweise, um den Regress zu wahren, Mangels Zahlung protestirt.

Der durch Accept oder Prostest festgestellte Verfalltag kann nicht wieder abgeändert werden, indem etwa der Inhaber eine nochmalige Präsentation und Protesterhebung bewirkt.[6]

Ebensowenig kann ein nachträgliches Accept eines bereits Mangels Annahme protestirten Zeitsichtwechsels die Verfallzeit hinausschieben.[7]

Die Präsentation zur Sicht muss innerhalb einer gewissen

---

[2] Vgl. oben S. 33 bei Anm. 14. — Sofern das Accept ohne Datum sein kann, gibt es, wie Thöl (§. 40 bei Note a) bemerkt, „acceptirte Nachsichtwechsel ohne bereits geschehene Sicht, also mit noch offener Sicht". Dies aber nur, insolange nicht durch Protest die (wenn auch in Abwesenheit des Bezogenen erfolgte) Präsentation festgestellt worden.

[3] Vgl. oben S. 756.

[4] Die Erklärung, dass er nicht acceptire, müsste er aber ausdrücklich seinem Sichtvermerk beifügen (z. B. „Gesehen den ......, aber nicht acceptirt"); denn sonst würde seine Unterschrift zugleich als Accept gelten (vgl. oben S. 31).

[5] Vgl. oben S 327.

[6] Erk. d. Ob.-Trib. zu Berlin vom 23. October 1860 (Borchardt a. a. O. Zus. 309). Hartmann, W.R. §. 109 bei Anm. 12: Ist die Annahme und Datirung des Acceptes oder wegen verweigerter Annahme die Protestaufnahme einmal erfolgt, so ist dadurch für alle Wechselinteressenten der Verfalltag endgiltig und definitiv bestimmt.

[7] Ausdrücklich bestimmt dies die dänische V.O. v. 1825 in §. 36 (s. unter Accept §. 17).

Frist erfolgen, um die Regressansprüche zu wahren. Die Wechselgeber sollen nicht allzulange in Ungewissheit über das Schicksal des Wechsels und die ihnen etwa drohenden Regressansprüche bleiben. Die gesetzliche Präsentationsfrist für die im Inland[8] gezogenen Zeitsichtwechsel beträgt zwei Jahre von Ausstellung des Wechsels an. Der am 2. Januar 1878 ausgestellte Zeitsichtwechsel muss spätestens am 2. Januar 1880 zur Sicht präsentirt und, wenn diese oder deren Datum nicht vom Bezogenen auf dem Wechsel beurkundet wird, protestirt werden. — Es kann aber der Trassant dem Wechsel oder ein Indossant seinem Giro eine kürzere oder längere[9] Präsentationsfrist beifügen, mit der Wirkung, dass seine Regressverbindlichkeit durch Einhaltung dieser Frist bedingt ist.[10] Wenn die vom 2. Januar datirte Tratte lautet: „Zwei Monate nach Sicht (binnen drei Monaten zur Sicht zu präsentiren)", so findet, wenn diese Präsentation nicht spätestens den 2. April erfolgt und durch datirten Sichtvermerk oder Protest festgestellt wird, kein Regress Mangels Zahlung gegen den Trassanten statt.

Ungiltig aber wäre ein auf bestimmte Zeit nach Sicht und spätestens einen bestimmten Tag lautender Wechsel.[11]

Unzulässig ist die Beschränkung der Präsentation dahin, dass sie nicht vor einem gewissen Zeitpunkt stattfinden solle.[12]

---

[8] Die gesetzliche Präsentationsfrist ist auf die im Inlande ausgestellten Wechsel (ohne Unterschied, ob sie im In- oder Auslande zahlbar sind) zu beziehen. Vgl. Arch. f. d. WR. Bd. V. S. 378.

[9] Die Präsentationsfrist kann beliebig lange, z. B. auf 50 Jahre, erstreckt werden. (Erk. des **R.O.H.G.** v. 3. Oct. 1871. Entsch. Bd. III. S. 291.) Vgl. oben S. 327. Anm. 10.

[10] W.O. Art. 19. Satz 2 und 3.

[11] Erk. des **R.O.H.G.** v. 8. Jan. 1878 (Entsch. Bd. XXIII. S. 109): „Die Worte „acht Tage nach Sicht, spätestens am 15. Oct. 1877 zahlen Sie" lassen die Auslegung nicht zu, dass der Wechsel unter Beifügung einer Präsentationsfrist auf bestimmte Zeit nach Sicht gestellt wäre. Die bei Sichtwechseln und Nachsichtwechseln von der Wechselordnung zugelassene Beifügung einer Präsentationsfrist enthält eine Vorschrift, welche dem Wechselinhaber ertheilt wird und von deren Beobachtung der Regressanspruch desselben abhängt. Die vorliegende Weisung dagegen richtet sich an die Adresse des Bezogenen, dem als solchem (Art. 23. Abs. 3) ein Regressanspruch nicht zusteht. Die Präsentationsfrist ist eine Frist für die Vornahme einer von dem Wechselinhaber vorzunehmenden Handlung, insbesondere bei Nachsichtwechseln für die Präsentation zur Annahme oder für die Datirung des vorhandenen Acceptes; die im Klagewechsel enthaltene Zeitbestimmung dagegen betrifft die von dem Bezogenen zu leistende Zahlung. Sollte Aussteller die Absicht gehabt haben, die Präsentationsfrist derart zu begrenzen, dass der Wechsel spätestens am 15. Octbr. 1877 fällig würde, so hat doch diese Absicht in dem Wortlaute keinen Ausdruck gefunden."

[12] Vgl. oben S. 718. Will der Aussteller bewirken, dass die Verfallzeit nicht vor einem gewissen Zeitpunkt eintrete, so muss er die Zeitfrist im Wechsel selbst länger bemessen.



Die vom Trassanten beigefügte Präsentationsfrist wird auch für jeden Indossanten massgebend, welcher nicht seinem Giro eine kürzere Frist beifügte. Hat ein Indossant letzteres gethan, so wird er vom Regress frei, wenn die Präsentation zur Sicht nicht innerhalb der in seinem Giro bezeichneten Präsentationsfrist geschieht.[13]

Ist der Wechsel acceptirt, das Accept aber nicht datirt und auch dessen Datum oder der Tag der Sicht nicht durch Protest festgestellt, so wird dem Acceptanten gegenüber der Verfalltag von dem letzten Tage der zweijährigen Präsentationsfrist ab gerechnet; es wird unterstellt, die Sicht habe an diesem letzten Tage stattgefunden. Ein am 2. Januar 1878 drei Monate nach Sicht lautender, ohne Datum acceptirter Wechsel ist den 2. April 1880 zahlbar.[14]

Uebrigens ist nicht auch der Anspruch gegen den Acceptanten durch Präsentation binnen zwei Jahren bedingt.[15]

Dem Bezogenen gegenüber ist die (gesetzliche oder von einem Wechselgeber normirte) Präsentationsfrist insoferne nicht bindend, als er auch nach Ablauf der Präsentationsfrist noch mit der Wirkung acceptiren kann, dass er aus dem Accept verbindlich wird.[16] Hingegen sein Deckungsanspruch kann durch ein nach Ablauf der Präsentationsfrist gegebenes Accept gefährdet erscheinen. Hatte nemlich der Trassant eine Präsentationsfrist bestimmt, so liegt hierin, dem Bezogenen gegenüber, die Feststellung eines spätesten Verfalltages und eine Begrenzung der Regresspflicht; überschreitet der Bezogene diesen Termin in Ertheilung seines Acceptes, so ist dasselbe als Accept nach Verfall zu beurtheilen (s. oben S. 49); ebenso verhält es sich mit dem Accept nach Ablauf der gesetzlichen zweijährigen Präsentationsfrist; ferner mit dem Accept nach dem durch Protest Mangels Annahme fixirten Verfalltag.[17]

---

[13] W.O. Art. 19. Schlusssatz.

[14] W.O. Art. 20. Satz 3. Vgl. Hartmann, W.R. §. 109 bei Anm. 11. Daraus entsteht für den Inhaber der Nachtheil, dass er gegen den Acceptanten erst später klagen kann, aber der Vortheil, dass der Anfang der Verjährung hinausgeschoben und die Haftung des Acceptanten verlängert wird.

[15] Gegen den Acceptanten wird nur (Art. 20 d. W.O.) die Verfallzeit vom letzten Tage der Präsentationsfrist an gerechnet. Er haftet aber auch bis zu Ablauf der Verjährung, sohin noch 3 Jahre lang. Vgl. (in Betreff des — in dieser Hinsicht dem Acceptanten gleichstehenden — Ausstellers des eigenen Wechsels) oben S. 328. Anm. 13.

[16] Doch wird bei nicht datirtem Accept der Verfalltag vom letzten Tage der Präsentationsfrist an berechnet, beziehungsweise, wenn bereits Protest Mangels Annahme erhoben war, vom Datum des letzteren. Vgl. bei Anm. 7.

[17] Durch die Protestaufnahme ist für alle Wechselinteressenten der Verfalltag endgiltig und definitiv bestimmt.

Der acceptirte, unbestimmt domicilirte Zeit-Sichtwechsel muss behufs Feststellung der Verfallzeit dem Acceptanten in dem Domicilorte zur Zahlung präsentirt werden.[18]

§. 4. Verfalltag des Zeit-Sichtwechsels.

Die Verfallzeit des Zeitsichtwechsels tritt ein, wenn seit der Sicht oder Protesterhebung die in dem Wechsel bemerkte Zeit abgelaufen ist. Dabei ist zu unterscheiden:

a. Ist die Zeit nach Tagen bestimmt (z. B. „Acht Tage nach Sicht"), so wird der Tag der Sicht nicht eingerechnet, sondern die Frist erst von dem folgenden Tage an gezählt, so dass von da ab an dem der Zahl nach letzten Tage der Wechsel verfällt. Ein acht Tage nach Sicht lautender, am 2. Januar zur Sicht präsentirter Wechsel ist am 10. Januar zahlbar.[1]

b. Ist die Zeit nach Wochen bestimmt, so wird von dem Wochentage der Präsentation zur Sicht auf den entsprechenden Wochentag der folgenden Woche und so fort bis zu der im Wechsel bestimmten Wochenzahl gerechnet. Ein am Freitag den 3. Januar präsentirter, 3 Wochen nach Sicht lautender Wechsel ist Freitag den 24. Januar zahlbar. Hier wird also der Tag der Sicht eingerechnet und der Wechsel am letzten Tage, die Woche zu 7 Tagen gerechnet, fällig.[2]

c. War die Frist nach Monaten bestimmt, so tritt die Verfallzeit an demjenigen Tage des Zahlungsmonats ein, welcher durch seine Zahl dem Tage der Präsentation entspricht, also die Kalenderzahl des Tages der Sicht hat. Ein am 2. Januar präsentirter, 3 Monate nach Sicht lautender Wechsel verfällt am 2. April. Dabei ist gleichgiltig, wieviele Tage die dazwischen liegenden Monate haben.

Fehlt die entsprechende Zahl des Kalendertages in dem Verfallmonat, so ist der letzte Tag desselben der Verfalltag. Ein am 30. oder 31. Januar präsentirter, einen Monat nach Sicht zahlbarer Wechsel verfällt am letzten Februar (mag dieser 28 oder 29 Tage haben).

---

[18] Wird daselbst der Acceptant, resp. ein Stellvertreter desselben nicht angetroffen und der Protest erhoben, so ist der Tag des Protestes zugleich als die Zeit der geschehenen Präsentation anzusehen. Erk. d. Ob.-Trib. zu Berlin v. 23. März 1869. (Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 420.)

[1] W.O. Art. 32. Ziff. I. — Unter dem Ausdruck „acht Tage nach Sicht" ist eine Frist von vollen acht Tagen, nicht (im Sinne des gewöhnlichen Sprachgebrauchs) eine Frist von sieben Tagen (einer Woche) zu verstehen.

[2] W.O. Art. 32. Nr. 2. Satz 1.

Ein halber Monat gilt für 15 Tage. Lautet der Wechsel auf einen und einen halben (oder auf mehrere und einen halben) Monat, so werden die 15 Tage zuletzt gezählt.[3]

d. Ist die Frist nach Jahren bestimmt, so tritt der Verfalltag an dem der Präsentation entsprechenden Kalendertage des betreffenden Jahres ein. Der am 2. Januar 1878 präsentirte, 2 Jahre nach Sicht lautende Wechsel verfällt den 2. Januar 1880.[4]

e. Wenn die Frist auf einen mehrere Monate umfassenden Zeitraum oder den Bruchtheil eines Jahres lautet (z. B. $^1/_4$, $^1/_2$ Jahr, $^3/_4$ Jahre), so ist die Berechnung dieselbe, wie wenn die entsprechende Zahl von Monaten genannt wäre (s. oben unter c.). Ein am 2. Januar präsentirter, drei Vierteljahre nach Sicht ausgestellter Wechsel verfällt (nach 9 Monaten) den 2. October desselben Jahres; ein am 2. Januar 1878 präsentirter, ein und ein halbes Jahr nach Sicht lautender Wechsel wird den 2. Juli 1879 zahlbar.[5]

§. 5. Ausländisches Recht über Sicht- und Zeit-Sichtwechsel.

A. Europäische Rechte.

Belgien.

Gesetz vom 20. Mai 1872. Art. 21. La lettre de change à vue est payable à sa présentation. — Art. 22. Si la lettre est:

à un ou plusieurs jours }
à un ou plusieurs mois } de vue,
à une ou plusieurs usances }

la date de l'échéance est fixée, soit par la date de l'acceptation, soit par celle du protêt faute d'acceptation, soit enfin par celle du visa apposé sur la lettre par le tiré.

Si le tiré refuse de dater son acceptation ou, à défaut d'acceptation, d'apposer sur la lettre un visa daté, le porteur pourra faire constater la présentation et ce refus par un exploit d'huissier, dont la date fera courir le délai de l'échéance.

Les frais de cet acte seront à la charge du tiré, s'ils ont été occasionnés pas son refus. A défaut d'un tel acte et lorsque le tiré aura omis de dater son acceptation ou son visa, le jour de l'échéance sera calculé en partant du dernier jour du délai accordé pour présenter la lettre.

Art. 51. Le porteur d'une lettre de change tirée du continent et des îles de l'Europe et payable en Belgique soi à vue, soit à un ou plusieurs jours, ou mois, ou usances de vue, doit en exiger le payement, l'acceptation ou le visa dans les trois mois de sa date, sous peine de perdre son recours sur les endosseurs et même sur le tireur si celui-ci a fait provision.

---

[3] W.O. Art. 32. Nr. 2. Satz 2—4. Nr. 5. §. 40. Nr. 4.
[4] Vgl. Thöl, W.R. 4. Aufl. § 38. [5] W.O. Art. 32. Nr. 5.

Le délai est de quatre mois pour la lettre de change tirée sur la Belgique des Etats du littoral africain et asiatique de la Mediterranée et du littoral asiatique de la mer Noire.

Le délai est de six mois pour les lettres de change tirées sur la Belgique des Etats d'Afrique en deça du cap de Bonne-Espérance et des Etats d'Amérique en deçà du cap Horn.

Le délai est d'un an pour les lettres de change tirées sur la Belgique de toute autre partie du monde.

La même déchéance aura lieu en ce qui concerne le recours à exercer en Belgique, contre le porteur.

Code (Frankreich).

Art. 122 s. unter Accept §. 17 (S. 60).

An Stelle des Art. 160 bestimmt das Ges. v. 3. Mai 1862: Der Inhaber eines Wechsels, welcher von dem Continent oder den Inseln Europa's oder von Algerien gezogen und in den Europäischen Besitzungen Frankreichs oder in Algerien, gleichviel, ob auf Sicht oder einen oder mehrere Tage oder Monate oder Uso's nach Sicht zahlbar ist, muss innerhalb drei Monaten nach dem Tage der Ausstellung die Zahlung oder (resp.) die Acceptation verlangen, widrigenfalls der Regress gegen die Indossanten, und wenn der Trassant Deckung für den Wechsel gemacht hatte, selbst gegen diesen verloren geht.

Die Frist beträgt vier Monate für Wechsel, welche von den Küstenstaaten des Mittelländischen und Schwarzen Meeres auf die Europäischen Besitzungen Frankreichs, und umgekehrt von dem Continent und den Inseln Europa's auf die Französischen Niederlassungen am Mittelländischen und Schwarzen Meere gezogen sind.

Die Frist beträgt sechs Monate für Wechsel, welche von den diesseits des Vorgebirges der guten Hoffnung belegenen Staaten Afrika's und von den Staaten Amerika's diesseits Cap Horn auf die Europäischen Besitzungen Frankreichs, und umgekehrt von dem Continent und den Inseln Europa's auf die Französichen Besitzungen und Niederlassungen der diesseits des Vorgebirges der guten Hoffnung belegenen Staaten Afrika's und in den Staaten Amerika's diesseits Cap Horn gezogen sind.

Die Frist beträgt ein Jahr für Wechsel, welche von irgend einem sonstigen Theil der Welt auf die Europäischen Besitzungen Frankreichs, und umgekehrt von dem Continent und den Inseln Europa's auf die Französischen Besitzungen oder Niederlassungen in irgend einem sonstigen Theile der Welt gezogen sind.

Der Inhaber eines auf Sicht, oder einen oder mehrere Tage, Monate oder Uso's nach Sicht von Frankreich oder Französischen Besitzungen oder Niederlassungen gezogenen und in fremden Ländern zahlbaren Wechsels wird seiner Ansprüche aus dem Wechsel ebenfalls verlustig, wenn er es versäumt, die Zahlung oder (resp.) die Acceptation des Wechsels in den oben für die betreffenden Entfernungen vorgeschriebenen Fristen zu verlangen.

Die obigen Fristen sollen während der Zeit eines Seekrieges für die überseeischen Länder verdoppelt werden.

Durch vorstehende Bestimmungen sollen abweichende Vereinbarungen zwischen dem Wechselnehmer, dem Trassanten und selbst den Indossanten keineswegs ausgeschlossen sein.

Dänemark.

Verordn. v. 1825. §. 24. — Lautet der Wechsel „nach Sicht", so muss der Acceptationstag benannt werden; sonst ist der Acceptant verbunden, zu bezahlen, als ob es ein Datowechsel wäre.

Nach §. 27 ist der Inhaber eines auf oder nach Sicht lautenden Wechsels verpflichtet, für dessen so zeitige Versendung an Ort und Stelle zu sorgen, dass er in der in §. 28 bestimmten Zeit dem Trassaten präsentirt werden kann.

§. 28. Ein Wechsel, welcher auf Sicht oder auf eine gewisse Zeit nach Sicht zahlbar lautet, muss zur Zahlung oder Acceptation innerhalb drei Moaten präsentirt werden, insoferne er von einem Platze in Unserem Reich gezogen ist; und innerhalb sechs Monaten, wenn er von einem ausländischen Platze trassirt wurde; alles von der Ausstellung an gerechnet. Doch sind hievon Wechsel ausgenommen, welche auf oder von Island oder den Faröern gezogen sind, oder auch von und auf aussereuropäische Orte, für welche Wechsel der Termin bis zu einem Jahr verlängert wird; und in dem Falle, dass Wechsel auf Unsere Ostindischen Besitzungen gezogen sind, oder von daher auf Unsere Europäischen Lande, bis zu 2 Jahren.

Englisches Recht.

Dem Accept eines Sichtwechsels („at sight" oder „after sight") ist das Datum der Acceptleistung hinzuzufügen. Es ist hierbei nicht nothwendig, dass der Acceptirende selbst das Datum schriftlich vermerke; der Bezogene muss bei Verfall dasjenige Datum gelten lassen, welches sich auf dem Wechsel neben seinem Accept vermerkt vorfindet. — Ist auf einem Sichtwechsel kein Datum neben dem Accept angegeben und kommt es zwischen dem Inhaber und dem Acceptanten zu einer Erörterung darüber, welches Datum dem Accept beizulegen sei, so wird nicht etwa der Tag der Ausstellung des Wechsels als der Tag der Acceptirung angesehen, sondern ein um „a reasonable time" späterer Tag.[1]

Man unterscheidet die auf Sicht (at sight) und die auf Anforderung (on demand) und die nach Ablauf einer gewissen Frist nach Sicht (after sight) zahlbaren Wechsel.[2] Bei Wechseln „on demand" werden keine Respecttage angenommen. Hingegen bei Wechseln „at sight" sind drei Respecttage üblich; sie werden daher (wenn nicht etwa bei der ersten Vorzeigung bezahlt) nochmals am dritten Tage nach der ersten Vorzeigung präsentirt.[3]

Finnland.

W.O. §. 17. Wechsel, welche auf eine bestimmte Zeit nach der Vorzeigung ausgestellt sind, muss der Inhaber bei Verlust seines Wechselrechts gegen den Indossanten und Aussteller innerhalb der Zeit, welche dazu in dem Wechsel vorgeschrieben ist, zum Accepte vorlegen oder, in Ermanglung derselben, innerhalb drei Monaten von dem Ausstellungstage, wenn der Wechsel von einem auf einen andern Ort in Finnland gezogen ist; innerhalb sechs Monaten, wenn derselbe von einem und auf einen andern Ort in Europa gezogen ist; innerhalb eines Jahres, wenn er von einem oder auf einen Ort ausserhalb Europa's gezogen ist, mit Ausnahme der jenseits des Vorgebirges der guten Hoffnung und des Cap Horn belegenen

[1] Borchardt, Samml. I. S. 190.

[2] Borchardt, Samml. I. S. 169.

[3] Die ält. engl. Praxis kannte auch hier keine Respecttage. Borchardt, I. S. 200.

Orte; und innerhalb achtzehn Monaten, wenn derselbe von einem oder auf einen der letztgenannten Orte gezogen ist.

Hat der Indossant eines solchen Wechsels in seinem Indossamente eine bestimmte Zeit zur Acceptvorlegung vorgeschrieben, und ist dieselbe vom Wechselinhaber verabsäumt worden, so ist der Indossant von seiner Wechselverbindlichkeit befreit.

§. 20. Wird die Annahme eines Wechsels, welcher auf eine bestimmte Zeit nach dessen Vorzeigung gestellt ist, verweigert, oder wird vom Acceptanten der Tag nicht beigesetzt, an welchem die Annahme geschehen, so ist der Wechselinhaber verpflichtet, bei Verlust seines Wechselrechts gegen den Indossanten und Aussteller den Wechsel protestiren zu lassen, innerhalb der Vorzeigungsfrist, welche in dem §. 17 angeordnet ist, und wird dann die Verfallzeit des Wechsels von dem Tage des Protestes an gerechnet; wird kein Protest aufgenommen, so wird die Verfallzeit gegen solchen Acceptanten, welcher sein Accept nicht datirt, vom letzten Tage der im vorgenannten Paragraphen angeordneten Vorzeigungsfrist gerechnet.

Griechenland.

H.G.B. v. 1835 übereinstimmend mit dem Code, dessen Art. 160 jedoch den Zusatz erhielt: Ebenso verliert auch der Inhaber eines Wechsels, welcher nach Sicht, oder nach einem oder mehreren Tagen oder Monaten oder Uso nach Sicht von Frankreich oder französischen Besitzungen oder Niederlassungen gezogen und in fremden Ländern zahlbar ist, seine Ansprüche auf Zahlung, wenn er es versäumt hat, die Zahlung oder (resp.) die Acceptation des Wechsels in den oben für die betreffenden Entfernungen vorgeschriebenen Fristen zu verlangen.

Durch vorstehende Bestimmungen sollen abweichende Vereinbarungen zwischen dem Wechselnehmer, dem Aussteller und selbst den Indossanten keineswegs ausgeschlossen sein.

Holland.

H.G.B. Art. 115. Die Acceptation muss durch den Bezogenen auf dem Wechsel deutlich erklärt und unterzeichnet werden. Sie muss datirt sein, wenn der Wechsel auf einige Zeit nach Sicht gezogen ist. Fehlt das Datum, so kann der Inhaber die Zahlung zu der im Wechsel ausgedrückten Zeit, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, fordern.

Art. 116. Der Inhaber eines auf innerhalb des Königreichs der Niederlande gelegene Orte gezogenen Wechsels, sei er auf Sicht oder einige Zeit nach Sicht zahlbar, muss dessen Acceptation oder Zahlung in nachfolgenden, von der Datirung des Wechsels an gerechneten Zeitfristen fordern, widrigenfalls er seinen Regress gegen die Indossanten und selbst gegen den Trassanten verliert, wenn dieser für die zur Zahlung erforderlichen Geldmittel gesorgt hatte.

Diese Fristen werden bestimmt, wie folgt:

Für Wechsel, gezogen vom festen Lande Europa's und dessen Inseln, sechs Monate.

Für Wechsel, gezogen aus der Levante und den nördlichen Küsten Afrika's, auf acht Monate.

Für Wechsel, gezogen von den westlichen Küsten Afrika's bis zum Cap der guten Hoffnung einschliesslich, wie auch vom festen Lande von Nord- und Südamerika (mit Ausnahme der nachfolgenden Theile Amerika's) und von den westindischen Inseln auf ein Jahr.

Für Wechsel, gezogen von den an der grossen Südsee gelegenen Küsten von Nord- und Südamerika, anfangend von der andern Seite des Cap Horn und von den in jenem Meere gelegenen Inseln, wie auch von dem festen Lande Asiens und den ostindischen Inseln auf zwei Jahre.

Diese Zeitfristen werden in Zeiten von Seekriegen in Betreff der von den europäischen Inseln und von den im 4., 5. und 6. Theil dieses Artikels bezeichneten Orten gezogenen Wechseln verdoppelt.

Alle obigen Bestimmungen sind ebenfalls anwendbar auf Wechsel, welche auf Sicht oder auf einige Zeit nach Sicht vom Königreich der Niederlande aus auf die oben bezeichneten Orte gezogen sind.

Die Zeitfrist beträgt drei Monate für inländische Wechsel.

Italien.

H.G.B. Art. 246. Der Inhaber eines Wechsels, welcher von einem Orte auf den andern innerhalb des Staatsgebiets auf Sicht, auf einen oder mehrere Tage, Monate oder Uso nach Sicht gezogen ist, muss binnen drei Monaten nach dessen Datum die Zahlung oder die Acceptation verlangen, bei sonstigem Verluste des Regressrechtes gegen die Indossanten und auch gegen den Aussteller, wenn dieser Deckung verschafft hatte.

Die Frist ist eine viermonatliche, wenn der Wechsel von einem andern europäischen Staate auf einen Platz des Inlandes gezogen ist;

eine sechsmonatliche, wenn er von den nördlichen Küsten von Afrika, von den Handelsplätzen der Levante oder von einem Hafen des rothen Meeres gezogen ist;

eine achtmonatliche, wenn er von einem Handelsplatze von Afrika oder von Amerika gezogen ist, welcher längs des Atlantischen Meeres liegt;

eine einjährige, wenn er von einem längs des Stillen Meeres liegenden amerikanischen Handelsplatze oder von einem Handelsplatze von Afrika oder von Asien gezogen ist, welcher längs des Indischen Meeres liegt;

eine achtzehnmonatliche, wenn er von einem längs des Stillen Meeres liegenden Handelsplatze von Asien oder von Oceanien gezogen ist.

Demselben Verluste unterliegt der Inhaber eines Wechsels auf Sicht, auf einen oder mehrere Tage, Monate oder Uso nach Sicht, welcher von einem Orte im Staate gezogen und im Auslande zahlbar ist, wenn er dessen Zahlung oder Annahme innerhalb der für jede der oben erwähnten Distancen bestimmten Fristen nicht verlangt.

Die obigen Fristen werden im Falle eines Seekrieges verdoppelt, wenn der Wechsel von einem Orte gezogen oder an einem Orte zahlbar ist, mit welchem der Handelsverkehr gänzlich oder theilweise nur zur See betrieben wird.

Die Parteien können jedoch Fristen bedingen, welche von den in den vorhergehenden Artikeln bestimmten abweichen.

Malta.

Ordonn. v. 1857. Die Frist zur Zahlung oder Acceptation der Sicht-, Zeitsicht- und Uso-Wechsel beträgt nach Art. 201 u. 202 für ausländische Wechsel 6 Monate und resp. 1 Jahr, für Wechsel, auf der Insel gezogen und zahlbar, 1 Monat.

Ist der Zeitsicht- oder Uso-Wechsel ohne Datum acceptirt, so wird die im Wechsel ausgedrückte Frist vom Datum der Ausstellung an gerechnet (Art. 132).

Norwegen.

Ges. v. 20. Aug. 1842. §. 2. Alin. 2. Sichtwechsel sollen so zeitig zum Accept präsentirt werden, dass deren Verfallfrist nicht ausserhalb der im §. 1 bestimmten Grenzen (6 Monate, wenn in Europa zahlbar; 12 Monate, wenn ausserhalb Europa zahlbar) zu liegen kommen.

Portugal.

H.G.B. Art. 336 schreibt vor, dass die Verfallzeit eines ohne Datum acceptirten Zeitsichtwechsels vom Datum seiner Ausstellung an gerechnet werde, und wenn es sich findet, dass er nach dieser Rechnung bereits verfallen ist, so muss solcher Wechsel gleich am Tage nach der Präsentation eingefordert werden.

Die Fristen für Präsentation des Sicht- oder Zeitsichtwechsels zur Annahme betragen (bei Verlust des Regresses gegen die Indossanten; gegen den Trassanten nur, wenn dieser rechtzeitige Deckung angeschafft hatte) 3 Monate, 6 Monate, 1 Jahr; für im Inland auf einen inländischen Ort gezogene Wechsel aber nur 30 Tage (Art. 337).

Rumänien.

Nach dem H.G.B. (übrigens übereinstimmend mit dem Code) beträgt die Präsentationsfrist (Art. 155) für Wechsel aus Europa oder der Levante 6 Monate; aus entfernteren Orten 8 Monate.

Russland.

Nach Art. 573 d. W.O. muss, wenn nicht der Aussteller eine Präsentationsfrist im Sicht- oder Zeitsichtwechsel bestimmte, dieser im Lauf von 12 Monaten von der Zeit seiner Ausstellung präsentirt werden. Doch entschuldigt (nach Art. 574) zufällige Verzögerung des Postenlaufs einen längeren Aufschub.

Der Sichtwechsel muss binnen zwei Jahren nach dem Protest Mangels Zahlung beigetrieben werden (Art. 636).

Schweden.

Die Präsentation des Zeitsichtwechsels muss geschehen (§. 19 d. W.O.), falls er nicht eine andere Präsentationsfrist enthält, binnen 3 Monaten, wenn von oder auf einen andern inländischen Ort gezogen; binnen 6 Monaten, wenn von oder auf einen andern in Europa belegenen Ort; bei weiteren Entfernungen binnen 12 und resp. 18 Monaten. Indossanten, welche in ihrem Giro eine Frist vorschreiben, werden, wenn diese versäumt ist, frei.

Wird das Accept nicht datirt, so ist der Regress durch Protest bedingt, während dem Acceptanten gegenüber die Verfallzeit vom letzten Tage der Präsentationsfrist gerechnet wird (W.O. §. 21).

Schweiz.

Canton Aargau. Die gesetzliche Präsentationsfrist beträgt ein Jahr (W.O. §. 19).

Canton Appenzell. Die Indossanten eines Sichtwechsels haben bei Nichtvorweisung vom Tage der Ausstellung an nur ein Jahr lang zu haften (W.O. §. 4).

Canton Basel, Bern, Luzern, Schaffhausen, Solothurn. Die gesetzliche Präsentationsfrist beträgt ein Jahr (W.O. Art. 18. 32); übrigens wie D.W.O.

Canton Freiburg. Die gesetzliche Präsentationsfrist der Sicht-, Zeitsicht- und Uso-Wechsel beträgt 6 Monate, von Wechseln auf einen oder aus einem ausser-europäischen Ort ein Jahr (H.G.B. Art. 147). Ist das Accept nicht datirt, so ist der (Zeitsicht- oder Uso-) Wechsel am Ende der in demselben ausgedrückten Frist, von seinem Datum an gerechnet, eintreibbar (Art. 105).

Canton Genf. Das Ges. vom 12. Mai 1817 (Art. 3 und 4) hat den Art. 160 des Code dahin modificirt: Der in Art. 160 angeordnete Verlust des Regresses findet Anwendung auf den Inhaber eines von dem Canton Genf auf Sicht, auf einen oder mehrere Tage, Monate oder Uso nach Sicht gezogenen und im Auslande zahlbaren Wechsels, wenn dessen Zahlung oder Acceptation der Inhaber nicht innerhalb der für jede der betreffenden Entfernungen vorgeschriebenen Fristen verlangt hat.

Durch diese Bestimmungen sind die entgegenstehenden Verabredungen der Parteien zwischen dem Nehmer, dem Aussteller und selbst den Indossanten nicht ausgeschlossen.

Canton Neuenburg. Ges. vom 3. Juni 1833. Art. 35. s. unter Accept §. 17.

Art. 60. Der Inhaber eines Wechsels, welcher nach Sicht oder nach einem oder mehreren Tagen, Wochen, Monaten, oder Uso nach Sicht gezogen ist, muss binnen drei Monaten die Zahlung oder das „Gesehen" verlangen, bei Strafe des Verlustes des Regresses gegen die Indossanten und selbst gegen den Aussteller, wenn dieser Deckung verschafft hatte. Die Frist ist eine einjährige für Wechsel, welche nicht von Europa gezogen sind.

Canton Tessin. Civ.G.B. Art. 1245. Schlusssatz. Ist das Accept des Zeit-Sichtwechsels nicht datirt, so wird der Wechsel in der darin bestimmten Frist, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, zahlbar.

Im Uebrigen wie der Code, dessen Art. 160 jedoch nicht aufgenommen ist.

Canton Waadt. Die Präsentationsfrist beträgt sechs Monate; für Orte ausser Europa ein Jahr, bei Verlust des Regresses gegen die Indossanten und gegen den Trassanten, wenn dieser Deckung gemacht hatte (W.O. Art. 56).

Canton Wallis. W.O. Art. 50. wie Waadt.

Canton Zürich. W.O. §. 16. Briefe a piacere sind anzusehen, als ob solche bei Sicht zahlbar ausgestellt wären.

Serbien.

H.G.B. §. 92 (Schlusssatz). Ist der auf einen oder mehrere Tage oder Monate nach Sicht lautende Wechsel ohne Datum acceptirt, so wird er zu der in demselben gesetzten Frist, gerechnet vom Datum der Ausstellung, zahlbar.

Die Präsentationsfrist beträgt (nach §. 136) für in Europa ausgestellte Wechsel drei Monate; aus anderen Welttheilen 6 und resp. 18 Monate. Ebenso für in Serbien auf jene Länder gezogenen Wechsel.

Spanien.

H.G.B. Art. 457. — Verweigert der Acceptant, das Datum der Annahme beizufügen, so soll die Laufzeit des Wechsels von dem Tage anfangen, wo der Inhaber den Wechsel nach dem gewöhnlichen Postenlauf hätte präsentiren können. Wenn der Wechsel nach dieser Berechnung als fällig anzusehen ist, muss er am Tage nach der Präsentation bezahlt werden.

Die Präsentationsfrist für inländische Sicht- und Zeit-Sichtwechsel ist (nach Art. 480): 40 Tage; von den Canarischen Inseln oder auf diese: 80 Tage (Art. 482); für Wechsel von der Halbinsel auf überseeische Plätze diesseits Cap Horn und guter Hoffnung, oder von solchen auf die Halbinsel: sechs Monate; für weitere Entfernungen ein Jahr (Art. 483).

Türkei.

H.G.B. Art. 117. 125. Die Präsentationsfrist für Sicht- und Zeitsichtwechsel aus Europa oder auf Europäische Plätze beträgt sechs Monate; bei weiteren Entfernungen: 1 Jahr. Anderweite Bestimmungen der Interessenten sind nicht ausgeschlossen.

B. Ausser-Europäische Länder.

Argentinische Republik.

H.G.B. Art. 817. Ist der Wechsel auf einen oder mehrere Tage oder Monate nach Sicht gestellt, so hat der Annehmende das Datum der Annahme beizusetzen. Verweigert er es, so ist der Wechsel zu protestiren, und soll die Frist der Fälligkeit vom Datum des Protestes an laufen.

Art. 829. Der Inhaber eines Wechsels auf Sicht, oder auf Tage oder Monate nach Sicht, ist verpflichtet, bei der ersten sich bietenden passenden Gelegenheit ein Exemplar zum Zweck der Annahme zu versenden, und darf nie die Frist bis zum Abgang der zweiten Land- oder Seepost, welche nach dem Wohnort des Bezogenen oder Annehmenden Briefe befördert, versäumen, widrigenfalls die Haftbarkeit aller früheren Indossanten erlischt.

Bolivia.

H.G.B. Art. 377—379. 386. s. unter Präsentation zur Annahme.

Art. 389. Bei den auf Tage oder Monate nach Sicht gezogenen Wechseln hat der Acceptant das Datum der Annahme genau beizufügen. Falls er es unterlässt, so läuft die Frist vom Tage, an welchem der Inhaber nach Vorschrift des Art. 386 den Wechsel vorzeigen konnte; und wenn letzterer nach dieser Berechnung fällig erscheint, so ist die Zahlung am folgenden Tage einzufordern.

Brasilien.

H.G.B. Art 371. Der Besitzer eines Wechsels auf Sicht, oder auf Tage oder Monate nach Sicht ist verbunden, ein Exemplar desselben bei der ersten passenden Gelegenheit, die sich darbietet, zur Annahme abgehen zu lassen, und darf nie den mit dem Abgange der zweiten Post, des zweiten Packetbootes oder Schiffes, welche den Briefwechsel nach dem Wohnsitze der Bezogenen oder Acceptanten bringen, beginnenden Zeitpunkt überschreiten, widrigenfalls die Verbindlichkeit der sämmtlichen vorhergehenden Indossanten erlischt.

Art. 395. Ist der Wechsel auf Tage oder Monate nach Sicht ausge-

stellt, so muss das Accept datirt sein, unterbleibt dies, so muss der Wechsel protestirt werden, und soll die Frist der Verfallzeit vom Datum des Protestes laufen.

Chile.

H.G.B. Nach Art. 685 beträgt die Präsentationsfrist für inländische Wechsel 3 Monate; für Wechsel auf Plätze in Amerika 6 Monate; auf Europa: 9 Monate; auf andern Gegenden: ein Jahr.

Columbia.

H.G.B. Art. 437. 439. s. unter Präsentation zur Annahme §. 5.

Costa-Rica.

H.G.B. Art. 427. s. unter Präsentation zur Annahme §. 5.

Die Präsentationsfrist für Wechsel auf Nordamerika beträgt 80 Tage (Art. 429); auf Südamerika 6 Monate und auf die noch entfernteren Plätze ein Jahr (Art. 430).

Guatemala.

Ordonn. v. Bilbao v. 1737. Cap. XIII. Die Präsentationsfristen betragen (§§. 9—16) für inländische Wechsel auf 60 Tage Sicht oder länger: 40 resp. 60 Tage; auf auswärtige Plätze 60 Tage; für Sichtwechsel im Inland 15, 30 und 40 Tage.

Haiti.

H.G.B. Art. 157. Der Inhaber eines Wechsels, welcher von den Inseln des Haitischen Archipels gezogen und in Haiti nach einem oder mehreren Tagen oder Monaten oder Uso nach Sicht zahlbar ist, muss binnen 6 Monaten nach dessen Datum die Zahlung oder Acceptation verlangen, bei Strafe des Verlustes des Rückgriffs gegen die Indossanten und selbst gegen den Trassanten, wenn dieser Deckung gemacht hatte. Die Frist ist eine 8monatliche für die vom Continent Amerika's, den Bermudas-Inseln und Neufundland gezogenen Wechseln. Die Frist ist eine einjährige für die von Europa gezogenen Wechsel. Die vorstehenden Fristen werden zur Zeit eines Seekrieges verdoppelt.

Indien (Niederländisch-Indien).

H.G.B. Art. 115. Der Inhaber eines auf einen innerhalb Niederländ.-Indien gelegenen Ort gezogenen Wechsels, sei er auf Sicht oder auf einige Zeit nach Sicht zahlbar, muss dessen Acceptation oder Zahlung in nachfolgenden Fristen nach dem Datum des Wechsels fordern, widrigenfalls er seinen Regress gegen die Indossanten und selbst gegen den Aussteller, wenn derselbe für die zur Zahlung erforderlichen Geldmittel gesorgt hatte, verliert.

Diese Fristen werden bestimmt wie folgt:

für Wechsel, gezogen vom Cap der guten Hoffnung, von der Ostküste Afrika's, von den Inseln östlich des Cap der guten Hoffnung, von den Südküsten Asiens, aus Australien, sowie von den Inseln in der grossen Südsee, westlich vom Cap Horn, auf ein Jahr;

für Wechsel, gezogen von allen anderen Orten, auf zwei Jahre.

Die hier gedachten Bestimmungen sind auch anwendbar auf Wechsel auf Sicht oder auf einige Zeit nach Sicht, gezogen aus Niederländ.-Indien auf die hier oben angedeuteten Orte.

Der Termin ist von drei Monaten für Wechsel von dem einen auf den anderen Ort derselben Insel von Niederländisch-Indien, und von sechs Monaten für Wechsel, welche dort von der einen Insel auf die andere gezogen sind. — Diese Fristen werden in Zeiten von Seekriegen verdoppelt.

Mexico.

H.G.B. Art. 372—378 s. unter Präsentation zur Annahme §. 5.

Nicaragua.

H.G.B. Art. 251. Der Sichtwechsel muss gleich nach der Annahme bezahlt werden; wird auf unterschiedliche Tage nach Sicht gezogen, so laufen dieselben von dem der Annahme oder dem Proteste Mangels Annahme folgenden Tage.

Art. 257. Ist der Wechsel auf eine von der Annahme an gerechnete Frist gestellt, und der Annehmende setzt das Datum nicht bei, so läuft die Frist vom Tage der Ausstellung oder von jenem des letzten Indossaments, wenn ein solches vorliegt.

Salvador.

H.G.B. Art. 434—436. Die Präsentationsfrist für inländische Sicht- und Zeit-Sichtwechsel beträgt 20 Tage; zwischen Salvador und dem übrigen Central-Amerika 40 Tage; von einem anderen Ort in Amerika 6 Monate; von anderen Ländern acht Monate.

Surinam.

Nach H.G.B. Art. 99 beträgt die Präsentationsfrist der Sicht- und Zeit-Sichtwechsel je nach den Entfernungen resp. 6 Monate, ein Jahr (aus Europa), zwei Jahre; für Wechsel in der Colonie gezogen 3 Monate.

Uruguay.

H.G.B. Art. 807. Die Frist der Zeit-Sichtwechsel soll von dem der Acceptation oder dem Protest Mangels Annahme folgenden Tage gerechnet werden.

Art. 835. — Ist das Accept nicht datirt, so ist Protest zu erheben und soll von dessen Datum die Frist für die Fälligkeit laufen.

Art. 847. wie Argentin. H.G.B. Art. 829.

Art. 850. s. unter Präsentation zur Annahme §. 5.

Venezuela.

H.G.B. Art. 24. Die Datirung der Annahme ist nur bei den auf Tage, Monate oder andern Fristen nach Sicht ausgestellten Wechseln nöthig.

Ist in diesem Falle die Datirung der Annahme unterlassen, so wird die Frist zur Zahlung des Wechsels von dem Ausstellungstage desselben an gerechnet.

Nach Art. 37—39 beträgt die Präsentationsfrist für Sicht- und Zeit-Sichtwechsel: für inländische Wechsel 6 Monate; für Wechsel von Südamerika etc. und der Ostküste von Nordamerika 8 Monate; für Wechsel von Europa ein Jahr; von entlegeneren Ländern 2 Jahre. Ebenso für die von Venezuela auf jene Plätze gezogenen Wechsel. In Kriegsfällen werden die Fristen verdoppelt. Abweichende Beredungen der Interessenten sind statthaft.

Stempel.

§. 1. Begriff. Stempelpflichtigkeit.

Das Wechselgeschäft ist in den meisten Staaten einer Abgabe unterworfen, welche mittelst des Stempels zum Einzug gebracht wird. In Deutschland bildet die Stempelsteuer eine dem Reich zufliessende Steuerquelle.[1] Die Entrichtung der Abgabe erfolgt in der Regel durch Benutzung von Stempelmarken;[2] sie kann aber auch durch Verwendung von gestempelten Blanketts geschehen.[3]

Jeder Wechsel ist nur einmal zu versteuern, so dass also nicht die einzelnen Uebertragungen des Wechsels, wenngleich sie immer wieder neue Wechselverpflichtungen und Berechtigungen

---

[1] Nordd. Bundesgesetz v. 10. Juni 1869 (durch die Verfassung des deutschen Reichs vom 16. April 1871 zum Reichsgesetz erklärt).

Bekanntm. des Reichskanzlers zur Ausführung des Gesetzes betr. die Wechselstempelsteuer vom 23. Juni 1871 (R.G.Bl. 1871. Nr. 29).

Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 10. Juni 1869, betr. die Wechselstempelsteuer vom 4. Juni 1879 (R.G.Bl. 1879. Nr. 16).

Einführung in Elsass-Lothringen durch Verordnung vom 14. Juli, 27. Juli und 15. August 1871.

[2] Hierüber s. unten §. 5.

[3] Gesetz v. 10. Juni 1869. §. 13.

herbeiführen, als besondere Gegenstände der Besteurung aufzufassen sind. Dagegen muss — in Folge der eigenthümlichen Verzweigung des Wechselgeschäftes — sich die Steuerpflicht, solange sie unerfüllt ist, auf jeden dem Remittenten folgenden Wechselinteressenten fortsetzen; die einzelnen Uebertragungen und wechselmässigen Acte dienen nur dazu, festzustellen, wer steuerpflichtig geworden, und wann als Folge der verabsäumten Steuerpflicht die Strafbarkeit[4] einzutreten habe.

Die deutsche Reichsgesetzgebung kann nur den inländischen Verkehr zu besteuern beabsichtigen. Dabei kommt aber in Betracht, dass ein und derselbe Wechsel verschiedene Gebiete, Inland wie Ausland, durchläuft und oft in dem einen ausgestellt, in dem andern zahlbar ist. Es haften daher für Entrichtung der Stempelabgabe (solidarisch) sämmtliche Personen, die an dem Umlaufe des Wechsels im Reichsgebiete Theil genommen haben.[5]

Als Theilnehmer an dem Umlaufe eines Wechsels wird hinsichtlich der Steuerpflichtigkeit angesehen: der Aussteller, jeder Unterzeichner oder Mitunterzeichner eines Acceptes, eines Indossamentes oder einer andern Wechselerklärung, und Jeder, der für eigene oder fremde Rechnung den Wechsel erwirbt, veräussert, verpfändet oder als Sicherheit annimmt, zur Zahlung präsentirt, Zahlung darauf empfängt oder leistet, oder Mangels Zahlung Protest erheben lässt, ohne Unterschied, ob der Name oder die Firma auf den Wechsel gesetzt wird oder nicht.[6]

Haben die in erster Linie zur Versteuerung des Wechsels Verpflichteten dieser Verpflichtung nicht genügt, so geht dieselbe auf den nächsten und jeden ferneren inländischen Inhaber des Wechsels über, solange die Versteuerung des Wechsels nicht nachgeholt ist. Die Verpflichtung liegt also Jedem ob, welcher den noch nicht versteuerten Wechsel[7] auf der Vorder- oder Rückseite unterzeichnet, veräussert, verpfändet, zur Zahlung präsentirt, Zahlung darauf empfängt oder leistet, eine Quittung darauf setzt, Mangels Zahlung Protest erheben lässt oder den Wechsel aus den Händen gibt.[8]

Ebenso haftet der Verwahrer eines zum Accepte versandten unversteuerten Exemplars, wenn er dasselbe gegen Vorlegung eines

[4] Vgl. unten §. 6.
[5] Gesetz v. 10. Juni 1869. §. 4.
[6] Gesetz v. 10. Juni 1869. §. 5.
[7] Ueber Duplicate und Copien s. unten §. 3 bei Anm. 6.
[8] Gesetz v. 10. Juni 1869. §. 11.

nicht versteuerten Exemplars (oder einer nicht versteuerten Copie) ausliefert.[9]

Von der Stempelabgabe befreit bleiben[10]

1. die vom Auslande auf das Ausland gezogenen, nur im Auslande zahlbaren[11] Wechsel;[12]

2. die vom Inlande auf das Ausland gezogenen, nur im Auslande und zwar auf Sicht oder spätestens innerhalb zehn Tagen nach dem Tage der Ausstellung zahlbaren Wechsel[13], soferne sie vom Aussteller direct in das Ausland remittirt werden.[14]

Stempelpflichtig sind auch die eigenen (Sola-) Wechsel.[15]

Stempelfrei sind nicht acceptirte Checks und auf Sicht zahlbare Platzanweisungen.[16]

§. 2. Zeitpunkt der Stempelpflicht.

Die Entrichtung der Stempelabgabe muss erfolgen, ehe ein inländischer Wechsel von dem Aussteller, ein ausländischer

---

[9] Gesetz v. 10. Juni 1869. §. 12.

[10] Gesetz vom 10. Juni 1869. §. 1. Nr. 1 und 2.

[11] Die in Folge einer Domilicirung im Inlande zahlbaren Wechsel unterliegen der Steuer, da sonst stempelpflichtige inländische Wechsel durch solche nur ihrer äusseren Form (inländischer Domicilort statt inländischen Bezogenen) nach von letzteren unterschiedene steuerfreie Wechsel leicht zu ersetzen wären.

[12] Diese Ausnahme schützt den transitirenden Wechselverkehr (die sogen. Transito-Wechsel) und namentlich das Commissionsgeschäft in transitirenden Wechseln, dessen Gedeihen wesentlich auf den billigen Bedingungen beruht, unter welchen an den betreffenden inländischen Plätzen der Umsatz von transitirenden Wechseln bewirkt wird.

[13] Die Befreiung der vom Inlande auf das Ausland gezogenen Wechsel soll nur soweit gehen, als jene nicht als Surrogat für stempelpflichtige inländische Wechsel zu dienen geeignet sind. Es musste deshalb der Möglichkeit vorgebeugt werden, dass vom Inlande auf das Ausland gezogene Wechsel dadurch, dass sie von einem ausländischen Remittenten nach dem Inlande zurückgirirt werden, hier anstatt stempelpflichtiger inländischer Wechsel in Umlauf kommen; dieser Zweck wird dadurch erreicht, dass vom Inlande auf das Ausland gezogene Wechsel mit langer Umlaufszeit von der Steuerbefreiung ausgeschlossen bleiben.

[14] Es soll durch diese Beschränkung verhindert werden, dass vom Inlande auf das Ausland gezogene Wechsel dadurch, dass sie an die Ordre eines inländischen Remittenten ausgestellt und von diesem etwa noch im Inlande in Circulation gesetzt werden, unter dem Schutz der Stempelfreiheit an Stelle stempelpflichtiger inländischer Wechsel als Zahlungsmittel fungiren.

Jede vorgängige Betheiligung einer anderen inländischen Person oder Firma hebt den Anspruch auf Befreiung von der Steuer auf.

[15] Gesetz v. 10. Juni 1869. §. 1.

[16] Gesetz vom 10. Juni 1869. §. 24. Werden sie aber acceptirt, so muss die Versteuerung erfolgen, ehe der Acceptant die Platzanweisung oder den Check aus den Händen gibt.

Ueber die den Anweisungen auf einen Nachbarort eingeräumte Gleichstellung von Platzanweisungen s. Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 23. Juni 1871 (R.G.Bl. Nr. 29) Ziff. III.

Wechsel von dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegeben wird.[1]

Es ist aber dem Aussteller eines inländischen Wechsels und dem ersten inländischen Inhaber eines ausländischen Wechsels gestattet, den mit einem inländischen Indossament noch nicht versehenen Wechsel vor Entrichtung der Stempelabgabe lediglich zum Zwecke der Annahme zu versenden und zur Annahme zu präsentiren.[2] Der Acceptant eines unversteuerten Wechsels ist verpflichtet, vor der Rückgabe oder jeder anderweiten Aushändigung des Wechsels die Versteuerung desselben zu bewirken.[3]

Wird jedoch ein nicht zum Umlauf im Reichsgebiet bestimmtes Exemplar eines in mehreren Exemplaren ausgefertigten Wechsels zur Einholung des Acceptes benutzt, so bleibt der Acceptant von der Verpflichtung zur Versteuerung befreit, wenn die Rückseite des acceptirten Exemplars vor der Rückgabe dergestalt durchkreuzt ist, dass dadurch die weitere Benutzung desselben zum Indossiren ausgeschlossen wird.[4]

§. 3. Duplicate und Copien.

Werden Duplicate (Prima, Secunda, Tertia etc.) ausgefertigt, so unterliegt der Besteuerung das zum Umlauf bestimmte Exemplar.[1]

Ausserdem ist jedes Exemplar zu versteuern, auf welches eine Wechselerkärung — mit Ausnahme des Acceptes[2] und der Nothadressen — gesetzt ist, die nicht auch auf einem gestempelten Exemplare sich befindet. Die Versteuerung muss erfolgen, ehe das betreffende Exemplar von dem Aussteller der die Stempelpflichtigkeit begründenden Wechselerklärung, oder wenn letztere

---

[1] Gesetz vom 10. Juni 1869. §. 6. Will ein Wechselinteressent die Steuerpflicht nicht übernehmen, so muss er den unversteuerten Wechsel sofort zurückweisen.

[2] Gesetz vom 10. Juni 1869. §. 7. Hierdurch wird dem Bedürfniss des Wechselverkehrs, vor Entrichtung der Steuer Gewissheit über die Annahme des Wechsels zu erlangen, genügt.

[3] Gesetz vom 10. Juni 1869. §. 7. Satz 2. Dem inländischen Bezogenen auch die steuerfreie Rückgabe des Wechsels zu gestatten, liegt kein Bedürfniss vor und würde die Steuersicherheit gefährden.

[4] Gesetz vom 10. Juni 1869. §. 7. Abs. 2. Ob ein Duplicat wirklich „nur zum Accept bestimmt" sei, lässt sich demselben nicht ansehen. Deshalb wird die Durchkreuzung der Rückseite des Exemplars verlangt, wenn der Acceptant dasselbe unversteuert aushändigen will.

[1] Gesetz v. 10. Juni 1869. §. 8.

[2] Ueber das zur Einholung des Acceptes benutzte Exemplar s. oben §. 2 bei Anm. 4.

im Auslande abgegeben ist, von dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegeben wird.[3]

Soll ein unversteuertes Wechselduplicat ohne Auslieferung eines versteuerten Exemplares desselben Wechsels bezahlt oder Mangels Zahlung protestirt werden, so ist die Versteuerung desselben zu bewirken, ehe die Zahlung oder Protestaufnahme stattfindet.[4]

Dieselben Vorschriften, wie für Duplicate, gelten für Copien, welche mit einem Original-Indossamente oder mit einer andern urschriftlichen Wechselerklärung versehen sind. Jede solche Abschrift wird hinsichtlich der Besteuerung einem Duplicate desselben Wechsels gleichgeachtet.[5]

Ist die für ein Duplicat oder eine Copie vorgeschriebene Versteuerung von dem ersten Verpflichteten unterlassen, so ist der nächste und, solange die Versteuerung nicht bewirkt ist, auch jeder fernere inländische Inhaber verpflichtet, den Wechsel zu versteuern, ehe er denselben auf der Vorder- oder Rückseite unterzeichnet, veräussert, verpfändet, zur Zahlung präsentirt, Zahlung darauf empfängt oder leistet, eine Quittung darauf setzt, Mangels Zahlung Protest erheben lässt oder den Wechsel aus den Händen gibt.[6]

§. 4. Der Stempelbetrag.

Die Stempelabgabe beträgt von einer Summe von 200 Mark und weniger: 10 Pfennige; von 200 bis 400 M.: 20 Pf.; von 400 bis 600 M.: 30 Pf.; von 600 bis 800 M.: 40 Pf.; von 800 bis 1000 M.: 50 Pf.; und von jeden ferneren 1000 Mark der Summe 50 Pfennige mehr, dergestalt, dass jedes angefangene Tausend für voll gerechnet wird.[1]

Die zum Zwecke der Berechnung der Abgabe vorzunehmende Umrechnung der in einer anderen, als der Reichswährung, ausgedrückten Summe erfolgt, somit der Bundesrath nicht für gewisse

---

[3] Gesetz vom 10. Juni 1869. §. 9. Abs. 1.

[4] Gesetz vom 10. Juni 1869. §. 9. Abs. 2. Der Schlusssatz bestimmt: Der Beweis des Vorhandenseins eines versteuerten Wechselduplicats oder des Einwandes, dass die auf ein unversteuertes Exemplar gesetzte Wechselerklärung auf einem versteuertem Duplicate abgegeben sei, oder dass bei Bezahlung eines unversteuerten Duplicats auch ein versteuertes Exemplar ausgeliefert sei, liegt demjenigen ob, welcher wegen unterlassener Versteuerung eines Wechselexemplars in Anspruch genommen wird.

[5] Gesetz v. 10. Juni 1869. §. 10.

[6] Gesetz v. 10. Juni 1869. §. 11.

[1] Reichsgesetz vom 4. Juni 1879 (R.Ges.Bl. Nro. 16) Art. I. §. 2.

etwa noch fehlende Theil durch vorschriftsmässig zu verwendende Stempelmarken ergänzt werden.[3]

Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen.[4]

§. 6. Stempelstrafe.

Die Nichterfüllung der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe wird mit einer Geldbusse bestraft, welche dem 50fachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt.

Diese Strafe ist besonders und ganz zu entrichten von Jedem, welcher der Stempelpflicht nicht rechtzeitig genügt hat, ingleichen von inländischen Maklern und Unterhändlern, welche wissentlich unversteuerte Wechsel verhandelt haben.[1]

Der Acceptant eines gezogenen und der Aussteller eines trockenen Wechsels können daraus, dass der Wechsel zur Zeit der Annahme-Erklärung, beziehungsweise der Aushändigung mangelhaft gewesen, keinen Einwand gegen die gesetzlichen Folgen der Nichtversteuerung desselben entnehmen.[2]

Die Strafe ist auch dann verwirkt, wenn der Aussteller des Wechsels als Procurist handelte und den Wechsel nur deshalb aus der Hand gab, weil das Aufkleben der Stempelmarken zu den Functionen der Commis gehörte.[3]

Durch die Verabsäumung der für die Cassirung der verwendeten Stempelmarken vorgeschriebenen Förmlichkeiten wird die Strafe verwirkt, selbst wenn dabei eine Benachtheiligung des Steuer-Interesses schlechthin ausgeschlossen war und lediglich ein Versehen obwaltete.[4]

Auf die von den Vordermännern verwirkten Strafen hat die

---

[3] Bekanntm. a. a. O. Ziff. 3.

[4] Gesetz vom 10. Juni 1869. §. 14. Bekanntm. a. a. O. Schlusssatz. Eine nicht an der vorschriftsmässigen Stelle aufgeklebte oder mit anderen als dem Anfangsbuchstaben des Namens des Inhabers bezeichnete Marke gilt als nicht verwendet. Erk. des Ob.-Trib. zu Berlin v. 13. Sept. 1871 (Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. zu Art. 7. S. 75. Anm. I. 2).

[1] Gesetz vom 10. Juni 1869. §. 15. Die Verwandlung einer Geldstrafe, zu deren Zahlung der Verpflichtete unvermögend ist, in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt. Auch darf zur Beitreibung von Geldbussen ohne Zustimmung des Verurtheilten, insofern dieser ein Inländer ist, kein Grundstück subhastirt werden (Schlusssatz des §. 15).

[2] Gesetz v. 10. Juni 1869. §. 16.

[3] Erk. d. **R.O.H.G.** vom 23. Jan. 1877 (Entsch. Bd. XXI. S. 359).

[4] Erk. d. Ob.-Trib. zu Berlin vom 27. Nov. 1873 (Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. zu Art. 7. Anm. I. 1. S. 75).

Entrichtung der Abgabe durch einen späteren Inhaber keinen Einfluss.[5]

Die Uebertretung der Stempelpflicht verjährt in fünf Jahren.[6]

§. 7. Ausländische Stempelnormen.

Die hauptsächlichsten ausländischen Stempelbestimmungen sind folgende.[1]

In **Belgien** beträgt der Stempel für die im Inlande ausgestellten oder zahlbaren Wechsel nach dem Ges. v. 20. Juli 1848 bei Wechselsummen bis 200 Frs., 10 Cent.; bis 500 Frs., 25 Cent.; bis 1000 Frs., 50 Cent.; bis 2000 Frs., 1 Frc. u. s. w.; die im Auslande ausgestellten und im Auslande zahlbaren Wechsel dagegen unterliegen bei ihrer Circulation in Belgien nach dem Ges. v. 14. Aug. 1857 einem Zusatzstempel (timbre adhésif) zum Betrage der Hälfte des vorstehenden Satzes.

In **Dänemark** beträgt nach dem E. v. 19. Febr. 1861 der Stempel bei Wechseln, welche nicht auf längere Zeit als 8 Tage Sicht oder 14 Tage Dato lauten, sowie bei allen anderen Wechseln, welche nicht auf mehr als 500 Rdl. lauten, 8 Sch.; bei den übrigen Wechseln für jede 1000 Rdl., 16 Sch.

In **England** ist nach der Acte 33 u. 34. Vict. c. 97 (v. 10. Aug. 1870) der Stempel bei Wechseln zahlbar auf Verlangen (on demand) ohne Rücksicht auf Betrag, 1 P.; bei allen anderen Wechseln (mit Ausnahme der Banknoten), wenn der Wechselbetrag nicht grösser als 5 Livre, 1 P.; wenn nicht über 10 Livre, 2 P.; wenn nicht über 25 Livre, 3 P.; wenn nicht über 50 Livre, 6 P.; wenn nicht über 75 Livre, 9 P.; wenn nicht über 100 Livre, 1 Sh.; für jede 100 Livre und für jeden Bruchtheil von 100 Livre, 1 Sh. Bei Wechseln, die in mehreren Exemplaren ausgestellt werden, ist nur eines derselben stempelpflichtig. Die Nichtverwendung des Stempels macht den Wechsel ungiltig.

In **Frankreich** ist der Stempel nach dem Ges. v. 5. u. 14. Juni 1850 bei Wechseln mit 100 Frs., 5 Cent.; bis 200 Frs., 10 Cent.; bis 300 Frs., 15 Cent.; bis 400 Frs., 20 Cent.; bis 500 Frs., 25 Cent.; bis 1000 Frs., 50 Cent.; bis 2000 Frs., 1 Fr. u. s. w. Hiezu hat das Ges. v. 23. Aug. 1871 un droit double eingeführt und das Ges. v. 19. Febr. 1874 noch die Hälfte als ausserordentlichen Zuschlag hinzugesetzt, so dass hiernach die Steuer bei Wechseln bis 100 Frs., 15 Cent. u. s. w. beträgt.

In **Griechenland** ist der Stempel nach dem Ges. v. 31. Oct. 1869 bei Wechseln bis zum Betrage von 500 Dr., 25 Lept.; bis 1000 Dr., 50 Lept.; bis 2000 Dr., 1 Dr.; bis 3000 Dr., 1 Dr. 50 Lept.; bis 4000 Dr., 2 Dr.; bis 5000 Dr., 2 Dr. 50 Lept.; bis 6000 Dr., 3 Dr.; bis 7000 Dr., 3 Dr. 50 Lept. u. s. w.

---

[5] Gesetz vom 10. Juni 1869. §. 11. Schlusssatz.

[6] Gesetz vom 10. Juni 1869. §. 17. Die Verjährung wird von dem Tage der Ausstellung des Wechsels an gerechnet. Unterbrochen wird sie durch jede auf Verfolgung der Hinterziehung gegen den Angeschuldigten gerichtete amtliche Handlung.

[1] Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. S. 77 f.

Holland. Der Stempel beträgt bei inländischen Wechseln bis 300 Gld., 21 Cent.; bis 500 Gld., 34½ Cent.; bis 1000 Gld., 69 Cent.; und für je 500 Gld. mehr, 34½ Cent. Bei ausländischen Wechseln bis 600 Gld., 21 Cent.; bis 1000 Gld., 34½ Gld. u. s. w.

Italien. Für inländische Wechsel unter 100 Frc. beträgt der Stempel 17 Cent.; bis 200 Frc., 33 Cent.; bis 300 Frc., 50 Cent.; bis 400 Frc., 66 Cent.; bis 500 Frc., 83 Cent.; bis 600 Frc., 99 Cent.; bis 700 Frc., 1 Frc. 16 Cent.; bis 800 Frc., 1 Frc. 32 Cent.; bis 900 Frc., 1 Frc. 49 Cent.; bis 1000 Frc., 1 Fr. 65 Cent.; bis 2000 Frc., 3 Frc. 30 Cent.; bis 3000 Frc., 4 Frc. 95 Cent.; und jede weiteren 1000 Frc., 1 Frc. 65 Cent. mehr. Bei ausländischen Wechseln nur die Hälfte vorstehender Beträge. Bei Mangel der Versteuerung verliert die Urkunde ihre Wechselkraft.

Luxemburg. Für Wechsel von 100—1000 Frc., 5 Cent.; bis 2000 Frc., 1 Frc.; und für je 1000 Frc. mehr, ½ Frc.

In **Norwegen** sind (Ges. v. 9. Aug. 1839) die Wechsel stempelfrei.

Oesterreich-Ungarn (Ges. v. 8. März 1876): bis 75 Gld., 5 Kr.; bis 150 Gld., 10 Kr.; bis 300 Gld., 20 Kr.; bis 450 Gld., 30 Kr.; bis 600 Gld., 40 Kr.; bis 750 Gld., 50 Kr.; bis 900 Gld., 60 Kr.; bis 1050 Gld., 70 Kr.; bis 1200 Gld., 80 Kr.; bis 1350 Gld., 90 Kr.; bis 1500 Gld., 1 Gulden; bis 3000 Gld., 2 Gld.; u. s. f. von je 1500 Gld., 1 Gulden mehr.

Insoweit nicht amtlich gestempelte Blankette für den Wechsel benutzt werden, ist die Verwendung von Stempelmarken, zugleich aber deren amtliche Ueberstempelung vorgeschrieben. Diese darf nicht mehr vorgenommen werden, wenn das Papier schon die Fertigung eines Ausstellers, Acceptanten oder Indossanten oder überhaupt eine Parteienfertigung trägt.

Im Auslande ausgestellte Wechsel sind, wenn die Rückseite des Wechsels noch unbeschrieben ist, am oberen Rande derselben, andernfalls aber unmittelbar unter dem letzten darauf befindlichen ausländischen Vermerke, mit den Stempelmarken zu versehen und diese zu überstempeln.

In **Polen** beträgt nach dem Ges. v. 25. Sept./7. Oct. 1863 der Stempel bei den inländischen, sowie den aus dem Auslande eingehenden Wechseln bis 300 R., 15 Kop.; bis 600 R., 30 Kop.; bis 900 R., 45 Kop.; bis 1200 R., 60 Kop.; bis 1500 R., 75 Kop.; bis 2000 R., 1 R.; bis 3000 R., 1 R. 50 Kop.; bis 4000 R., 2 R.; bis 6000 R., 3 R.; bis 9000 R., 4 R. 50 Kop. u. s. w. Bei mehreren Exemplaren sind die im Umlaufe befindlichen (ohne Rücksicht, ob Original, Prima, oder Duplicat, Secunda) stempelpflichtig. Die Stempelstrafe beträgt 5 Procent derjenigen Wechselsumme, für welche der Stempel nicht verwendet ist (nie unter 90 Kop.) und trifft sowohl den Aussteller, als auch noch jeden Indossanten.

Portugal (Tarif v. 30. Aug. 1869). Der Stempel für die vom Auslande auf das Inland gezogenen Wechsel beträgt von 5 bis 20 Milreis, 20 Reis; bis 100 Milreis, 100 Reis, u. s. f. für je 100 Milreis 100 Reis mehr; bei den vom Inlande auf das Ausland gezogenen Wechseln von 20—30 Milreis, 50 Reis, u. s. f. für je 100 Milreis, 50 Reis mehr. Der mangelhaft versteuerte Wechsel ist nichtig.

In **Rumänien** beträgt der Stempel ½ pro mille.

In **Russland** ist nach dem Ges. v. 17. Apr. 1874 der Stempel bei Wechseln bis 50 R., 5 Kop.; bis 100 R, 10 Kop.; bis 200 R., 15 Kop.;

bis 300 R., 25 Kop.; bis 400 R., 35 Kop.; bis 500 R., 45 Kop., bis 600 R. 50 Kop.; bis 700 R., 60 Kop.; bis 800 R., 70 Kop.; bis 900 R., 75 Kop.; bis 1000 R., 80 Kop.; bis 1500 R., 1 R. 30 Kop.; bis 2000 R., 1 R. 70 Kop.; bis 3200 R., 2 R. 50 Kop.; bis 4000 R., 3 R. 50 Kop.; bis 6400 R., 4 R. 50 Kop. u. s. w. Nichtverwendung des Stempels macht vorbehaltlich der gerichtlichen Entscheidung den Wechsel ungiltig.

In **Schweden** sind nur die auf ausländische Plätze gezogenen Wechsel stempelpflichtig. Der Stempelbetrag ist 1 Krone.

In der **Schweiz** besteht kein gemeinsames Stempelgesetz.

Im Canton Basel-Stadt ist nach dem Ges. vom 26. Juni 1851 der Stempel bei Wechseln von 31—350 Frs., 7 Cent.; von 351—500 Frs., 10 Cent.; von 501—1000 Frs., 20 Cent.; von 1001—2000 Frs., 40 Cent.; von 2001—4000 Frs., 80 Cent. u. s. w.

Im Canton Bern sind nach dem Ges. v. 20. März 1834 nur die inländischen Wechsel einem Stempel von 10 Cent. unterworfen.

Im Canton Freiburg ist der Stempel nach dem Ges. v. 14. Mai 1851 und 28. Mai 1862 bei Wechseln bis 500 Frs., 15 Cent.; bis 1000 Frs., 30 Cent.; bis 2000 Frs., 50 Cent. u. s. w.

Im Canton St. Gallen beträgt nach dem Ges. v. 21. Nov. 1851 für alle Wechsel der Stempel 15 Cent.

Im Canton Genf beträgt der Stempel für Wechsel bis 100 Frs., 5 Cent.; bis 200 Frs., 10 Cent.; bis 300 Frs., 15 Cent.; bis 400 Frs., 20 Cent.; bis 500 Frs., 25 Cent.; bis 1000 Frs., 50 Cent.; bis 1500 Frs., 75 Cent.; bis 2000 Frs., 1 Fr.; und für je weitere 1000 Frs. 50 Cent. mehr.

Im Canton Tessin beträgt der Stempel (Ges. v. 10. Mai 1873) für Wechsel bis 250 Frs., 10 Cent.; bis 500 Frs., 15 Cent.; bis 1000 Frs., 25 Cent.; bis 2000 Frs., 50 Cent. u. s. f. für je 1000 Frs., 50 Cent. mehr.

Im Canton Waadt beträgt der Stempel nach den Ges. v. 21. Nov. 1850 und 27. Nov. 1863 bei Wechseln von 100—500 Frs., 15 Cent.; von 500—1000 Frs., 30 Cent.; von 1000—1500 Frs., 50 Cent.; von 1500 Frs. und darüber 1 Fr.

In den Cantonen Aargau, Glarus, Luzern, Neuenburg, Schaffhausen, Solothurn und Zürich sind Wechsel nicht stempelpflichtig.

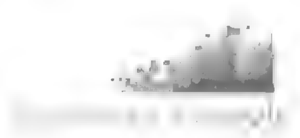
In **Serbien** besteht keine Wechselstempelsteuer.

In **Spanien** ist der Stempel für Wechsel bis 2000 Real, 1 R.; bis 5000 R., $2^1/_2$ R.; bis 10,000 R., 5 R.; bis 5000 Pes., 2 P. 50 Cent.; bis 7500 Pes., 3 P. 50 Cent.; bis 10,000 P., 5 Pes. u. s. f.

In der **Türkei** beträgt der Stempel auf Beträge von 100—500 Piaster, 20 Para; auf 500—1000 Piaster, 1 Piaster, und darüber 1 Piaster für jedes Tausend.

Amerika (Vereinigte Staaten). Nach der Congressacte v. 13. Juni 1864, 3. März 1865 u. 13. Juli 1866 beträgt der Stempel für je 100 Doll., 5 Cents; bei Wechseln, welche auf das Ausland und in 3 oder mehreren Exemplaren gezogen sind, für je 100 Doll. von jedem Exemplar 2 Cents. Unterlassung der Stempelberichtigung macht den Wechsel ungiltig. Ausserdem ist (Tarif vom 8. Febr. 1875 und 10. und 31. März 1875) noch jeder Wechsel mit einer 2 Centmarke zu versehen.

In **Brasilien** beträgt der Stempel nach der Verordn. v. 26. Dec. 1860



bei den daselbst ausgestellten Wechseln von 100—400 Milreis, 100 Reis; bis 1000 Milreis, 200 Reis; bis 2000 Milreis, 400 Reis; u. s. w. 200 Reis für je 1000 Milreis und zwar für jedes Exemplar. Bei Provinzialwechseln ist der Stempel 1/10 Procent für jedes 100 Milreis. Die vom Auslande gezogenen Wechsel sind nur dann stempelpflichtig, wenn sie Gegenstand des Prozesses werden.

T.

Trassant.

Trassant (wörtlich: Zieher), Aussteller der Tratte, ist derjenige, welcher an den Bezogenen im Wechsel den Auftrag richtet, die Wechselsumme an den Remittenten oder dessen Ordre zu bezahlen. Hat er ein Guthaben bei dem Bezogenen, welches er durch den Wechsel entnimmt, so heisst er wohl auch Entnehmer (auch Werthentnehmer). Er ist Geber der Tratte, soferne er diese an den Remittenten oder (wenn der Wechsel an eigene Ordre lautete) an den Indossatar begibt (vgl. S. 123).

Seine Unterschrift steht am Fusse des Wechselpapiers, auf der Vorderseite desselben, rechter Hand (vgl. S. 417).

Dem Bezogenen gegenüber erscheint der Aussteller der Tratte als Mandant. Bei der Tratte für fremde Rechnung wird in der Regel zugleich auf ein Mandat des Dritten, für dessen Rechnung trassirt ist, Bezug genommen (S. 554). Der Trassant, wenn er den Wechsel für fremde Rechnung begibt, kann Schuldner des Dritten sein, hier ist ein Mandat des letzteren an den Bezogenen nicht vorhanden (Rimesse für fremde Rechnung).

Der Trassant kann Inhaber des Wechsels sein, entweder als Aussteller der (nicht begebenen) Tratte an eigene Ordre, oder als Indossatar (S. 490), oder in Folge Einlösung des protestirten Wechsels (S. 353).

Verbindlichkeit des Trassanten. Durch die Begebung des Wechsels hat der Trassant sich verpflichtet, dem Nehmer der Tratte (bei der Tratte an fremde Ordre dem Remittenten) die Wechselsumme bei dem Bezogenen zu verschaffen. Er haftet dem Nehmer für Annahme und Zahlung und wird, wenn diese nicht erfolgt, Regressschuldner (vergl. S. 131). Der Nehmer des Wechsels hat seinen Rückgriff (Regress) an den Trassanten, wenn der Wechsel unter Protest geht; ebenso der Intervenient, wenn dieser an die Stelle des Inhabers tritt (vgl. S. 304). Uebrigens können, je nachdem dieses oder jenes Geschäft oder Vertragsverhältniss der Ausstellung der Tratte zu Grunde liegt, sich die verschiedensten Rechtsverhältnisse, welche jedoch die Wechselverpflichtung als solche nicht modificiren (vergl. indess S. 370 f.), zwischen dem Trassanten und seinem Wechselnehmer ergeben (s. S. 132 f.).

Der Trassant eines Ordrewechsels haftet jedem folgenden Nehmer desselben (S. 125 f.).

Obliegenheiten des Trassanten: gehörige Ausstellung und Lieferung des Wechsels; Avis (S. 116 f.) und Deckung des Bezogenen (vgl. S. 199); auf Erfordern: Ausstellung von Duplicaten (vgl. S. 242).

Rechte des Trassanten. Hat der Bezogene acceptirt, so haftet derselbe auch dem Trassanten wechselmässig (S. 41). Als Wechselgeber hat der Trassant an seinen Nehmer in der Regel einen Anspruch auf Valuta (vgl. S. 122 bei Anm. 3).

Hatte der Bezogene dem Trassanten die Annahme versprochen oder (ohne zu acceptiren) die Zahlung des Wechsels zugesagt, so kann der Trassant aus diesem Versprechen, jedoch nicht wechselmässig, gegen den Bezogenen klagen (S. 47).

Trassiren auf Credit, auf Deckung u. s. f. S. 192.

Trassirt-eigener Wechsel.

D.W.O. Art. 6. Satz 2. Der Aussteller kann sich selbst als Bezogenen (Art. 4. Nr. 7) bezeichnen, sofern die Zahlung an einem anderen Orte als dem der Ausstellung geschehen soll (trassirt-eigene Wechsel).

§. 1. Begriff. Vorkommen.

Eine Tratte, deren Aussteller zugleich der Bezogene ist, heisst trassirt-eigener oder eigentrassirter Wechsel, Wechsel an eigene Adresse, Wechsel auf sich selbst gezogen. Dies Verhältniss kommt namentlich in zwei Fällen vor:

1. wenn der Aussteller, welcher unter seiner Firma mehrere Etablissements besitzt, von dem einen auf das andere trassirt. Es hat z. B. der Fabrikant in Chemnitz eine Verkaufsniederlage oder Commandite in Leipzig und will von da seine Gelder an sich ziehen; er trassirt nun auf sein Leipziger Geschäft und verkauft das Papier. Oder die Commandite trassirt auf die Hauptniederlassung. Ein solcher Wechsel heisst auch Commanditewechsel.[1]

2. Der Aussteller kann sich zur Zahlung an einem andern Orte, als dem der Ausstellung des Wechsels, verpflichten, und für diesen Zweck auf sich selbst, zahlbar am andern Orte, trassiren; er kauft z. B. in Berlin Waaren ein, die er auf der Frankfurter Messe bezahlen will und stellt nun in Berlin einen Messwechsel auf sich selbst auf Frankfurt aus.[2]

Er braucht hier nicht die Form des Domicilwechsels, sondern bezeichnet in der Adresse nur Einen Ort, nemlich eben denjenigen, an welchem die Zahlung geschehen soll.[3]

---

[1] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 1. Febr. 1876 (Entsch. Bd. XIX. S. 203).

[2] Die Adresse, welche der Trassant A. in Berlin auf den Wechsel setzt, lautet: „Herrn A.
in Frankfurt a./M.

[3] Der eigen-trassirte Wechsel kann aber auch ein domicilirter Wechsel sein. Dann lautet obige Adresse:
„Herrn A. in Berlin,
zahlbar in Frankfurt a./M.“
Der domicilirt-eigene Wechsel ist im Verkehr nicht beliebt, und deshalb wählt der Aussteller häufig die Form der Tratte.

Die regelmässige und gewöhnliche Form des Wechsels ist der fremdtrassirte Wechsel. Hieraus folgt, dass, wenn der Wechselschluss nicht ausdrücklich auf einen eigentrassirten Wechsel ging, der Wechselnehmer einen solchen zurückweisen und einen fremdtrassirten verlangen kann.

§. 2. Erfordernisse.

I. Der trassirt-eigene Wechsel ist nur giltig, wenn er auf einen andern Ort als den der Ausstellung lautet. Diese Ortsverschiedenheit ist wesentliches Erforderniss;[1] fehlt sie, so könnte das Papier nur etwa als eigener Wechsel gelten.[2] Nicht unzweifelhaft aber ist, ob dem Erforderniss der Ortsverschiedenheit auch dann genügt erscheine, wenn in derselben Stadt auf ein anderes Local (Etablissement) trassirt wird. Nach dem Wortlaut der D.W.O. (Art. 6. Satz 2) ist dies wohl zu verneinen.[3]

Nicht erforderlich ist, dass der Aussteller an dem Ausstellungsort seinen Wohnort oder seine geschäftliche Niederlassung habe; er kann auch vorübergehend an einem Orte anwesend, z. B. auf einer Reise, aus dem Ort seines momentanen Aufenthalts auf einen andern Ort, sei dieser sein Domicil oder nicht, trassiren.[4]

Da ein trassirt-eigener Wechsel nur dann eine giltige Tratte ist, wenn er dem Erforderniss der Ortsverschiedenheit[5] entspricht, so kann, wenn diese fehlt, die Frage erheblich werden, ob wirklich der Aussteller sich selbst als Bezogenen bezeichnet hat. Es kann nemlich vorkommen

---

[1] Ohne diese Verschiedenheit würde die Form der Tratte zu einem leeren Spiel mit den Formen, welches das Gesetz nicht anerkennt; der Aussteller hat ohne jene Verschiedenheit der Orte keinen Grund, nicht einen eigenen Wechsel auszustellen.

[2] Ob ein der Form nach — abgesehen von der fehlenden Ortsverschiedenheit — trassirt-eigener Wechsel, welcher als solcher wegen dieses Mangels nicht gilt, ohne Weiteres als eigener Wechsel Geltung habe, ist nicht unzweifelhaft. Thöl (W.R. 4. Aufl. §. 159 bei Anm. 15. 16) bejaht die Frage, Hartmann (W.R. §. 91 bei Anm. 18) verneint sie, weil ein solcher Wechsel kein directes Wechselversprechen, also nicht das nothwendigste Erforderniss eines eigenen Wechsels enthalte und die D.W.O. einen eigenen Wechsel in trassirter Form nur unter Voraussetzung der Ortsverschiedenheit anerkenne.

[3] So auch Hartmann, W.R. §. 91 bei Anm. 9. Anderer Ansicht ist Thöl a. a. O. Note 8.

[4] Die W.O. (Art. 6) spricht nur vom Orte der Ausstellung.

[5] Hierher gehört nicht nur die Bezeichnung des Trassanten und Bezogenen mit verschiedenen Namen oder verschiedenen Vornamen, sondern auch der Fall, wenn ein Kaufmann unter seinem bürgerlichen Namen auf seine Firma trassirt. Dies ist demnach auch bei Ortsgleichheit eine giltige Tratte, aber nicht ein trassirt-eigener Wechsel.

1. dass die Namen (oder Firmen) des Trassanten und Bezogenen gleich lauten, während diese beiden nicht identisch sind; hier ist der Wechsel kein trassirt-eigener, er ist also auch bei Ortsgleichheit als Tratte giltig.

2. Dasselbe gilt, wenn Trassant und Bezogener identisch, aber nicht auf dem Wechsel gleichlautend bezeichnet sind;[6] denn die Identität muss aus dem Wechselpapier ersichtlich sein; der Aussteller muss nicht nur beabsichtigt haben, auf sich selbst zu trassiren, sondern auch wirklich sich selbst als Bezogenen bezeichnen.[7]

Ein der Form nach eigener Wechsel mit Verschiedenheit des Ausstellungs- und Zahlungs-Ortes ist nicht ein trassirt-eigener, sondern unter Umständen ein eigener Domicil-Wechsel.[8]

II. Der trassirt-eigene Wechsel ist nicht ein eigener Wechsel. Allerdings ist es, wie bei diesem, der Aussteller selbst, welcher die Zahlung der Wechselsumme leisten soll; allein die Form ist die einer Tratte, und die Form ist für die Beurtheilung der Wechselerklärungen massgebend.[9] Er muss daher auch die Bestandtheile der Tratte enthalten, z. B. Unterschrift des Ausstellers und Adresse.[10]

(Anm. s. 10. folg. Seite.)

[6] Einen Wechsel, bei welchem die Identität der Personen zwar vorhanden, aber nicht aus dem Papier ersichtlich ist, kann man einen unechten eigentrassirten Wechsel nennen. (Thöl a. a. O. §. 159 bei Anm. 4).

[7] Erk. d. R.O.H.G. v. 3. Sept. 1875 (Entsch. Bd. XVIII. S. 140): Es genügt nicht, dass diese Identität ausserhalb des Wechsels dargethan werden kann. Für die Frage, ob eine gewöhnliche oder eine Eigentratte vorliegt, kann nicht die Kenntniss des Nehmers, sondern nur Form und Inhalt der Tratte entscheiden. Die blosse Namensgleichheit constatirt jene Identität nicht.

[8] Ein Sola-Wechsel wird nicht zu einem trassirt-eigenen Wechsel durch den Zusatz „Auf mich selbst hier und aller Orten und angenommen“. Erk. des R.O.H.G. vom 29. März 1873 (Arch. f. d. W.R. N. F. Bd. VI. S. 147). Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 978. a.

[9] In der Leipz. Wechsel-Conf. (Protoc. Ausg. v. Thöl §§. 814 ff.) wurde beantragt, auch den trassirt-eigenen Wechsel zu den eigenen Wechseln zu stellen. Hiegegen gab indess folgende Erwägung (Protoc. §. 823—826) den Ausschlag: Man dürfe — um die angemessene Stellung für den trassirt-eigenen Wechsel zu finden — allerdings nicht auf das Wesen und die materielle Bedeutung dieses Wechsels, sondern eben nur auf die Form sehen. Lasse man sich auf eine Berücksichtigung des Wesens ein, so werde man den bedenklichsten Schwierigkeiten nicht entgehen. Einerseits stehe materiell die Tratte häufig einem eigenen Wechsel gleich, z. B. in dem Falle, wenn man in Frankreich, wo das billet à ordre eines non-commerçant nicht zur Wechselstrenge führe, von einem non-commerçant nicht ein solches billet ausstellen, sondern statt desselben eine Tratte acceptiren lasse. Andererseits würden aber auch unter Umständen durch einen eigenen Wechsel die Erfolge einer Tratte erreicht. Für die richtige Anordnung sei daher nicht das von der andern Seite urgirte Wesen der Sache, sondern die Form entscheidend. Befolge man diesen Gesichtspunkt, so sei es nicht zweifelhaft, dass man den trassirt-eigenen Wechsel als Tratte behandeln müsse. Aus der Gleichheit des Namens des Ausstellers und des Bezogenen folge überdies noch nicht die Identität der Personen, so dass es in manchen Fällen bei Annahme der gegentheiligen Ansicht

§. 3. Stellung an eigene Ordre. Präsentation zur Annahme.

Der trassirt-eigene Wechsel kann an eigene Ordre des Trassanten gestellt werden, muss dann aber, um in Kraft zu treten, weiter begeben sein. Denn sonst wären Gläubiger und Schuldner identisch. Ersteres aber folgt aus dem Satze, dass der trassirt-eigene Wechsel als wirkliche Tratte gilt.

Daraus, dass der trassirt-eigene Wechsel nicht als eigener Wechsel, sondern als Tratte gilt, folgt nun, dass er auch in allen Beziehungen als Tratte behandelt werden muss. Er kann zur Annahme präsentirt und es kann, wenn diese nicht erfolgt, Regress Mangels Annahme genommen werden.[1] Der Acceptant haftet ohne Protest[2], hingegen der Aussteller des nicht acceptirten Wechsels nur auf Grund eines Mangels Zahlung erhobenen Protestes;[3] dann aber nicht blos, wie der Aussteller eines eigenen Wechsels, für die Wechselsumme, sondern für die Regresssumme. Ist die Tratte ein Zeitsichtwechsel, so muss sie zur Annahme und deren Datirung präsentirt, wenn diese ausbleibt, protestirt werden.

Die Präsentation zur Annahme geschieht an dem Ort, welchen

---

zweifelhaft werden müsse, ob ein eigener oder ein trassirter Wechsel vorliege. Eine Anomalie liege in der Behandlung trassirt eigener Wechsel als trassirter auf keine Weise: namentlich habe sich in dem wichtigsten Falle ihres Vorkommens die Praxis bereits ganz bestimmt für diese Behandlung entschieden. Es stehe nämlich völlig fest, dass, wenn Jemand an verschiedenen Orten verschiedene Etablissements, deren geschäftliche Verhältnisse völlig gesondert wären, besitze, und von dem Orte des einen Etablissements auf das die gleiche Firma führende am andern Orte einen Wechsel trassire, dieser Wechsel immer als Tratte behandelt werde. Es werde auf keinen Fall thunlich sein, für diesen Fall eine Ausnahmebestimmung zu treffen, vielmehr müsse man in allen Fällen aus dem Gebrauche der Trattenform auch die Folgen des trassirten Wechsels zulassen, und dürfe eben nur solche trassirt-eigene Wechsel, welche auf den Ausstellungsort selbst gezogen seien, aus der oben bemerkten Rücksicht von dieser Regel ausnehmen.

[10] Demgemäss wird z. B. die Unterschrift des Ausstellers als Acceptanten nicht genügen, wenn er nicht auch als Trassant unterzeichnete; sie ersetzt nicht auch die Unterschrift des Bezogenen auch als Ausstellers.

Die Adresse muss nicht nothwendig den Namen wiederholen, sie kann z. B lauten: „Auf mich selbst zu Leipzig". Vgl. Hartmann a. a. O. §. 91 bei Anm. 6.

Anderer Ansicht: Blaschke (österr. W.R. 7. Aufl. §. 25. Anm. 4) welcher aus Art. 4. Nr. 7 d. W.O., wonach der Wechsel den Namen der Person oder der Firma, welche die Zahlung leisten soll, enthalten muss, folgert, dass dieser Name in der Adresse ausdrücklich angegeben sein müsse.

[1] Hartmann, Wechselrecht, §. 91 bei Anm. 16.

[2] Das Präjudiz, worauf er sich in seiner Eigenschaft als Aussteller und Regresspflichtiger bei mangelndem Proteste berufen kann, ist ohne Einfluss auf die selbstständige Verpflichtung aus dem Accepte (Hartmann a. a. O. §. 91 bei Anm. 16).

[3] Auch die Notificationspflicht besteht dem Aussteller gegenüber (Hartmann a. a. O.).

die Adresse des Bezogenen als dessen Wohnort angibt.[1] Ebenso die Präsentation zur Zahlung; denn der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt zugleich als Zahlungsort. Anders, wenn der Wechsel domicilirt ist; hier müsste zur Zahlung am Domicilort präsentirt werden.

§. 4. Ausländisches Recht über den trassirt-eigenen Wechsel.

A. Europäische Rechte.

Dänemark.

Dänisches Wechselrecht v. 21. März 1681. Buch V. Cap. XIV. Art. 19. Hat Jemand einen Wechselbrief von sich oder auf sich gegeben, und es ist die Valuta darin ausgedrückt, so hat der Wechselbrief die Kraft und Wirkung, wie die oben erwähnten Wechselbriefe (fremd-trassirte Wechsel), er soll aber keine längere Zahlungsfrist, als zwei Monate von Zeit der Präsentation an zu rechnen, in sich fassen.

Verordn. v. 1825. §. 2. Kein Inländer darf auf sich selbst ziehen, wenn er auch den Wechsel auf eine andere Stadt dieses Reiches, als wo er seinen Wohnsitz hat, ausstellen wollte.

Malta.

Ordonn. v. 1857. Art. 107. Der Wechsel kann auf den Aussteller selbst gezogen und auf den Ausstellungsort zahlbar gestellt werden.

Schweden.

W.O. §. 2. — Wechsel können zur Bezahlung an den Wechselgeber selbst gestellt werden (Wechsel an eigene Ordre), sie können, zur Einlösung des Wechselgebers selbst, auf einen anderen Ort gezogen werden (trassirt-eigene Wechsel, trassirte Solawechsel). — —

Schweiz.

Canton Aargau. W.O. §. 7. Nro. 8. Abs. 2. Der Aussteller kann auch sich selbst als Bezogenen bezeichnen, insofern die Zahlung an einem anderen Orte, als an dem der Ausstellung geschehen soll.

Canton Basel, Bern, Luzern, Schaffhausen, Solothurn W.O. §. 6. wie Aargau.

Canton St. Gallen. W.O. Tit. III. §. 11. Trassirt ein Auswärtiger auf sich selbst in hier zahlbar, es sei mit oder ohne Domicilium, so ist er, im Fall er sich hier befindet, schuldig, auf Begehren den von ihm oder seiner Ragion ausgestellten Wechselbrief, obschon er beides, Aussteller und Bezogener, zugleich ist, zu acceptiren. Ein Domiciliant aber ist zur Acceptation nicht gehalten, sondern der Wechselbrief muss nur bei verweigerter Bezahlung zur Verfallzeit protestirt werden.

Canton Zürich. W.O. §. 11. Wechselbriefe auf sich selbst oder Billets bedürfen keiner Acceptation, da die Unterschrift des Schuldners für

[1] Trassirt also der Aussteller auf sein Zweiggeschäft am andern Orte, so hat bei diesem die Präsentation zur Annahme und Protest Mangels Annahme, nicht bei dem Aussteller am Ausstellungsort zu erfolgen.

so gut, wie die Acceptation selbst zu halten ist, es wäre dann Sache, dass ein Haus unter der nämlichen Ragion zugleich auf einem anderen Platze existiren würde; in diesem Falle kann bei demjenigen Hause, welches die Bezahlung leisten soll, Acceptation gefordert werden.

Serbien.

H.G.B. §. 80. Nro. 7. Der Aussteller des Wechsels kann denselben auf sich selbst ziehen; dieses aber kann geschehen, wenn er einen anderen Ort, wo er bezahlen wird, und nicht denjenigen bestimmt, wo er den Wechsel ausstellt (der gezogene eigene Wechsel).

B. Ausser-Europäische Länder.

Argentinische Republik.

H.G.B. Art. 784. Der Aussteller kann einen Wechsel auf das Handlungshaus, dessen Genosse er ist, oder auf eine Gesellschaft, bei welcher er betheiligt ist, ziehen.

Chile.

H.G.B. Art. 638. Der Aussteller kann auf seinen Kommissionär oder Mandatar eines anderen Handlungshauses von ihm (Zweigniederlassung) oder auf eine Gesellschaft, an der er betheiligt ist, ziehen, sofern sie an einem von dem Orte der Ausstellung verschiedenen Orte wohnen.

Uruguay.

H.G.B. Art. 803. wie Argentinisches H.G.B. Art. 784.

Tratte S. 25; s. im Uebrigen unter Wechsel.

Treu und Glauben S. 360 f.

Trockener Wechsel S. 320.

Trunkenheit S. 446.

Türkei S. 15 bei Anm. 49.

U.

Ueberall wo anzutreffen S. 323. S. 423.

Ueberbringer der Quittung S. 651. S. 822.

Ueberklebte Indossamente S. 642 bei Anm. 6.

Ueberschreitung der Vollmacht s. Vertretung §. 3.

Uebertragbarkeit S. 692; s. auch Uebertragung §. 1.

Uebertragung des Wechsels.

§. 1. Uebertragbarkeit der Wechselrechte.

Der Nehmer eines Wechsels, zunächst der Remittent, hat sehr häufig nicht die Absicht, selbst die Wechselsumme bei dem Bezogenen zu erheben, sondern den Wechsel umzusetzen. Er braucht nicht die Verfallzeit abzuwarten, sondern kann sich vorher den Werth des Wechsels, die Valuta, verschaffen. Er ist sodann nicht darauf beschränkt, das Papier am Zahlungsort anzubringen, sondern kann dasselbe an jedem beliebigen Orte begeben und seinem Nehmer überlassen, einen Nehmer oder Incassobeauftragten am Zahlungsorte zu finden. Der Wechsel als negociables Papier erfüllt damit erst vollkommen die Obliegenheiten eines Trägers und Vermittlers der manchfachsten Schuld- und Creditverhältnisse und so liegt heutzutage in der Uebertragbarkeit des Wechsels seine vorzügliche Bedeutung für den Verkehr.

Unter dieser Uebertragbarkeit versteht man in der Regel die Indossabilität (Fähigkeit des Wechsels, girirt zu werden). Diese aber kann durch die Rectaclausel beschränkt sein (S. 492. S. 693), eine Beschränkung, welche sich jedoch nicht auf die Möglichkeit, cedirt zu werden, erstreckt.

§. 2. Cession.

Uebertragbar ist im Allgemeinen jede Forderung.[1] Der Gläubiger kann sie einem Andern abtreten (cediren). Allein diese Uebertragung (Cession) unterscheidet sich von der wechselmässigen Uebertragung, dem Indossament, in mehrfacher Hinsicht.

Ein Cessionar kann kein anderes Recht geltend machen, als das

[1] Das Recht aus dem Wechsel, die Forderung gegen den Aussteller, Acceptanten, Indossanten kann cedirt werden.

Würde sich der Wechselgläubiger vertragsmässig verpflichten, den Wechsel nicht zu veräussern, so könnte hieraus der Schuldner unter Umständen eine Einrede gegen den Cessionar entnehmen.

des Cedenten. Alle Einreden oder Gegenansprüche, welche der Schuldner gegen den Cedenten hatte, kann er auch deren Cessionar entgegenhalten.[2]

Der Umfang einer Cession richtet sich nach deren Inhalt.[3] Die ausserhalb des Wechsels liegenden Ansprüche des Cedenten (z. B. des Trassanten als Verkäufers von Waaren gegen den Bezogenen als Käufer) sind durch eine blosse Cession der Wechselforderung noch nicht auf den Cessionar übertragen. Anders ist es, wenn die Abtretung nicht blos den Wechsel, sondern auch jene anderweiten damit in Verbindung gebrachten Ansprüche begreift und die hierauf gerichtete Willensmeinung aus den Worten der Cession erhellt.[4]

Die Cession des Wechsels kann auf diesem selbst, sie kann aber auch in einer besondern Urkunde erfolgen.[5] Aber auch in diesem Falle muss der Wechsel dem Cessionar übergeben werden.[6]

Der Schuldner (Aussteller, Indossant, Acceptant) wird, um gefahrlos zu zahlen, die vollständige Legitimation des Cessionars

[2] Bei der Cession darf die Lage des Schuldners, welcher sich nur einer bestimmten Person gegenüber verpflichtet hatte, durch einseitige Uebertragung der Forderung nicht eine ungünstigere werden.

Ist ein Wechsel mehrmals cedirt worden, so können aus der Person eines jeden Cedenten dem Cessionar Einreden entgegen gehalten werden.

Im Uebrigen vgl. über die Rechtswirkungen der Cession: Thöl, W.R. 4. Aufl. §. 109.

[3] In der vom Wechselinhaber nach Verfall und Protestirung des Wechsels Mangels Zahlung erfolgten Cession seines Rechts gegen den Trassanten (also nur seines Regressrechtes) liegt nicht auch zugleich eine Uebertragung seines Rechts gegen den Acceptanten. Erk. des **R.O.H.G.** v. 14. Febr. 1873 (Entsch. Bd. IX. S. 64).

[4] Ein auf einen Schlusszettel gesetztes Giro hat die Wirkung einer Cession der aus dem Schlusszettel hervorgehenden Rechte.

[5] Vgl. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 225. a. — Anders nach ungarischem Recht. W.Ges. v. 1876. §. 16: „Die aus einem Wechsel herrührenden Rechte können auch durch eine Cession mit der Wirkung übertragen werden, dass der Cessionär seine Rechte gegen den Acceptanten und die Vormänner des Cedenten wechselmässig geltend machen kann.

Die Cession muss ebenso wie das Indorsat auf den Wechsel oder dessen Copie oder auf ein mit dem Wechsel oder der Copie verbundenes Blatt (Alonge) geschrieben werden.“

[6] Die Cession der auf dem Wechsel beruhenden Forderung bedarf zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit der Uebertragung des Wechsels selbst. Erk. d. **R.O.H.G.** v. 28. Octbr. 1873 (Entsch. Bd. XI. S. 250 f.): „Die Forderung aus dem Wechsel ist dergestalt von der Wechselurkunde untrennbar, dass sie lediglich von dieser getragen wird. Deshalb gehört zu vollkommener Cession, d. i. Tradition der Wechselforderung, die Aushändigung des Wechsels; denn der Besitz des letzteren dient keineswegs blos zur Legitimation des Wechselgläubigers; vielmehr hat die durch die schriftliche Cession geführte Legitimation des Cessionars nur dann volle Wirkung, wenn sie mit dem Besitz des Wechsels verknüpft ist.“ — Erk. d. **R.O.H.G.** v. 15. Nov. 1873 (Entsch. Bd. XI. S. 360): „Es kann an einem Wechsel so wenig, wie an einer andern Sache, Eigenthum oder ein anderes dingliches Recht ohne Uebergabe übertragen werden.“

verlangen.[7] Daher muss die Echtheit der Namensunterschrift des Cedenten gehörig beglaubigt sein.[8] Der Wechselschuldner ist nicht verbunden, die nicht beglaubigte Handschrift des Cedenten sofort anzuerkennen; es würde also in Ermanglung der Beglaubigung die in Wechselsachen nothwendige Liquidität fehlen.

Wenn mehrere Cessionen oder wenn Indossamente mit Cessionen zusammentreffen (collidiren), wenn also z. B. der an B. girirte Wechsel bereits an C. cedirt war, und nun dieselbe Wechselforderung von dem Indossatar und von dem Cessionar geltend gemacht wird, so hat der Indossatar insoferne den Vorzug, als der Wechselschuldner dem durch die Reihenfolge der Giro's legitimirten Inhaber des Wechsels die Zahlung nicht verweigern kann. Im übrigen entscheidet die Priorität, d. h. die ältere Uebertragung geht vor, indem eine bereits (durch Cession oder Giro) übertragene Forderung nicht nochmals von dem Uebertragenden an einen Dritten übertragen werden kann.[9]

§. 3. Rechtsact der Uebertragung.

Die Uebertragung des Wechsels erfordert neben der Aushändigung der Wechselurkunde auch eine auf die Eigenthumsübertragung gerichtete Willenserklärung. Die blosse Hingabe des Wechsels genügt noch nicht.[1] Uebrigens kann jene Willenserklärung auch durch concludente Handlung ausgedrückt sein. Diese Grundsätze finden ihre Anwendung namentlich bei der Hingabe des in blanco girirten Wechsels, wenn diese zum Zweck der Cession geschieht.

§. 4. Haftung des Veräusserers.

Der Cedent haftet in der Regel nicht für die Einbringlichkeit der cedirten Forderung, sondern nur dafür, dass die cedirte Forderung wirklich bestehe[1], also namentlich für die Echtheit der Unterschrift des Schuldners.[2] Der Cedent einer nicht accep-

---

[7] Vgl. Borchardt a.a.O. Zus. 225. c.

[8] Denn sie soll gegen einen Dritten, den Schuldner, beweisen. — Hingegen Indossamente eines Wechsels bedürfen der Beglaubigung nicht, selbst wenn sie (wie das Indossament ohne Obligo und das Indossament eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels) nur die Wirkung einer Cession haben. — Vgl. Thöl, W.R. 4. Aufl. §. 109. Nr. 1.

[9] Vgl. Thöl a. a. O. Nr. 5.

[1] Erk. des **R.O.H.G.** vom 2. März 1876 (Entsch. Bd. XIX. S. 325).

[1] Der Verkäufer eines in blanco girirten Wechsels haftet für die Existenz der in dem Wechsel enthaltenen Wechselverpflichtungen. Er kann aber auch die Haftung für die eine oder andere Unterschrift (z. B. des Acceptanten) ablehnen. Erk. d. **R.O.H.G.** v. 28. Juni 1875 (Entsch. Bd. XVII. S. 403 f.).

[2] Ist die Tratte nicht acceptirt, so

tirten Tratte haftet also namentlich nicht für die Acceptation derselben.[3] Der Cedent übernimmt überhaupt keine wechselmässige Verbindlichkeit. Er kann deshalb selbst dann nicht nach Wechselrecht belangt werden, wenn er ausdrücklich eine Haftung für den Eingang des Wechsels (Delcredere) übernommen hatte. Denn die wechselmässige Haftung wird nur durch die wechselmässige Form bewirkt, eine Cession aber ist überhaupt keine Wechselerklärung.[4] Dem Cessionar hingegen stehen wechselmässige Ansprüche, zwar nicht gegen seinen Cedenten, wohl aber gegen die aus der abgetretenen Wechselforderung verpflichteten Wechselschuldner zu; gegen diese kann er wechselmässig klagen.[5]

§. 5. Uebergabe des Wechsels zu anderen Zwecken.

Von der Uebertragung der Wechselforderung selbst ist die Uebergabe des Wechsels für andere Zwecke zu unterscheiden, z. B. zum Incasso, als Pfand u. dgl. Wer den Wechsel einem Andern zum Incasso übergibt, übernimmt damit keine Haftung. Ueber die Pfandbestellung s. S. 704 f.

§. 6. Uebertragung durch richterliche Verfügung.

Die Uebertragung einer Wechselforderung kann auch im Wege richterlicher Verfügung erfolgen.

---

haftet der Cedent nur dafür, dass die Unterschrift des Trassanten und der etwaigen Indossanten echt ist. Denn hier kann nur das Regressrecht des Cedenten den Gegenstand der Cession bilden, und dieses setzt jene Echtheit voraus. Ist die Tratte acceptirt, so haftet der Cedent überdies für die Echtheit des Acceptes.

Der Cedent garantirt nur die Wahrheit der cedirten Forderung, d. h. dass diese wirklich zu Recht bestehe, dass der Wechsel wirklich einen rechtlichen Anspruch gegen den oder die Wechselschuldner enthalte; ob die letzteren aber zahlungsfähig seien, geht den Cedenten, wenn er eine besondere Haftung hierfür (ein Delcredere) nicht ausdrücklich übernommen hatte, nichts an, und es findet daher ein Wechselregress gegen ihn nicht statt.

Wenn aber der Wechsel zahlungshalber cedirt wurde, so kann der Cessionar, falls ohne sein Verschulden der Wechsel nicht eingeht, auf seine ursprüngliche Forderung an den Cedenten zurückgreifen; vgl. oben S. 134 f.

[3] Eine nicht acceptirte Tratte enthält zur Zeit noch nichts, als eine Forderung gegen den Trassanten u. die etwaigen Indossanten. Diese allerdings haften für die Acceptation, und es haften hierfür auch dem Cessionar eines Indossatars dessen regresspflichtige Vormänner.

[4] Der Cessionar erwirbt durch die Cession das volle Recht, welches dem Cedenten zustand, und die Cession unterscheidet sich vom Indossamente in ihrer Wirkung eben dadurch, dass sie nicht, wie diese, eine neue wechselmässige Verbindlichkeit des Uebertragenden gegen den Nehmer begründet, sondern lediglich ein in der Person des Uebertragenden bereits vorhandenes Wechselrecht überträgt; ferner dadurch, dass der Indossatar selbstständige, von der Person und dem Rechtsverhältniss des Indossanten unabhängige Rechte erlangt.

[5] Vgl. Anm. 2.

§. 7. Uebergang durch Erbschaft.

I. Die vermögensrechtlichen Befugnisse gehen auf die Erben des Berechtigten über.

Sind es mehrere Erben, so ist jeder Miterbe nach seinem Erbantheil berechtigt und sie können die Berechtigung nur gemeinschaftlich ausüben, insolange nicht das betreffende Recht im Wege der Erbtheilung Einem der Miterben allein zugefallen ist.

Die Legitimation der Erben als solcher ist nach allgemeinen erbrechtlichen Grundsätzen zu erbringen. In der Regel wird es hiezu einer besonderen Urkunde (Beurkundung der Theilungsbehörde) bedürfen; es kann die Beurkundung des Erbübergangs auf den Wechsel selbst gesetzt werden.

Was nun den Umfang der Befugnisse der Erben betrifft, so erstreckt sich dieselbe nicht nur auf die regelmässig vorkommenden wechselrechtlichen Acte, sondern auch auf die Ausfüllung eines Blanketts, welches in Händen des Erblassers war, z. B. eines Blanco-Acceptes.[1]

Ebenso kann der Erbe einen von seinem Erblasser genommenen Wechsel, welchem einzelne Bestandtheile noch fehlten, deren Ergänzung aber dem Erblasser anheimgestellt waren, nunmehr ausfüllen und ergänzen.[2]

II. Die Wechselverbindlichkeit geht auf die Erben des Wechselschuldners über. Sie können aus den Wechselverpflichtungen ihres Erblassers, mehrere Erben nach erbrechtlichen Quoten, belangt werden.[3]

Ultimo S. 410 bei Anm. 17.

Umwandlung eines Schuldverhältnisses in ein Wechselverhältniss S. 689.

Unechte Nothadresse S. 672 bei Anm. 1; S. 673. §. 7 bei Anm. 1.

Unechter Wechsel S. 324. Nro. IV.; s. auch Fälschung.

Uneigentlicher Wechsel S. 320.

---

[1] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 4. Sept. 1874 (s. oben S. 35. Anm 23). Ebenso das Erk. d. **R.O.H.G.** v. 3. März 1874 (Entsch. Bd. XIII. S. 298).

[2] Das Recht des Wechselnehmers, einen nicht vollständig ausgefüllten Wechsel durch das Hinzufügen des Zahlungstages und des Remittenten ergänzen zu dürfen, geht auf die Erben über. Erk. d. Ob.-Trib. zu Berlin v. 13. Juli 1867 (Arch. f. d. W.R. Bd. XVIII. S. 294 f.).

[3] Vgl. oben S. 820 (§. 3. Nr. II).

Unsicherheit des Acceptanten.

D.W.O. Art. 29. Ist ein Wechsel ganz oder theilweise angenommen worden, so kann in Betreff der acceptirten Summe Sicherheit nur gefordert werden:

1. wenn über das Vermögen des Acceptanten der Konkurs (Debit-Verfahren, Falliment) eröffnet worden ist, oder der Acceptant auch nur seine Zahlung eingestellt hat;
2. wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Execution in das Vermögen des Acceptanten fruchtlos ausgefallen, oder wider denselben wegen Erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personal-Arrestes verfügt worden ist.

Wenn in diesen Fällen die Sicherheit von dem Acceptanten nicht geleistet und dieserhalb Protest gegen denselben erhoben wird, auch von den auf dem Wechsel etwa benannten Nothadressen die Annahme nach Ausweis des Protestes nicht zu erhalten ist, so kann der Inhaber des Wechsels und jeder Indossatar gegen Auslieferung des Protestes von seinen Vormännern Sicherstellung fordern (Art. 25—28).

Novelle 1. zu Art. 1. Nro. 6. Der Wechselinhaber ist berechtigt, in den in Nro. 1. und 2. genannten Fällen auch von dem Acceptanten im Wege des Wechselprozesses Sicherheitsbestellung zu fordern.

§. 1. Anspruch auf Sicherstellung des acceptirten Wechsels.

Mit der Acceptation des Wechsels hat dessen Inhaber das Versprechen des Bezogenen, den Wechsel bei Verfall einzulösen. Allein dieses Versprechen kann mittlerweile dadurch seinen Werth verlieren, dass der Bezogene zahlungsunfähig wird. In diesem Falle kann der

Wechselinhaber, wie wenn die Acceptation nicht erfolgt wäre, eine Sicherstellung von den Wechselgebern beanspruchen. Er kann diese Sicherstellung aber auch von dem durch sein Accept Verpflichteten fordern. Er hat also einen Anspruch auf Sicherstellung gegen den Acceptanten und gegen die Vormänner, einen Sicherheitsregress, welcher sich von dem Regress Mangels Annahme nur durch die Voraussetzung unterscheidet.

§. 2. Die Fälle der Unsicherheit.

Der Anspruch auf Sicherstellung wegen eines acceptirten Wechsels findet in drei Fällen statt:

1. wenn über das Vermögen des Acceptanten der Konkurs eröffnet ist; oder
2. wenn der Acceptant seine Zahlungen eingestellt hat; [1]
3. wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Execution in das Vermögen des Acceptanten fruchtlos ausgefallen ist. [2]

Ist der Wechsel von mehreren Personen acceptirt, und nur der eine oder der andere Acceptant unsicher geworden, so findet der Anspruch gegen den Trassanten und die Indossanten nicht statt, sondern nur gegen den unsicher gewordenen Acceptanten. [3]

Auch bei Unsicherheit des Ehrenacceptanten findet der Regress auf Sicherstellung statt. [4]

Wird der Anspruch auf Sicherheitsleistung auf die Zahlungseinstellung des Acceptanten gestützt, so muss diese gehörig festgestellt sein [5], und zwar, dass sie zu der Zeit noch vorhanden ist, wo die Sicherstellung gefordert wird. [6] (Anm. 6. s. folg. Seite.)

[1] Sogen. materieller Konkurs. Der formelle Konkurs, d. h. die Eröffnung des Konkurs-Verfahrens hat zu seiner Voraussetzung die Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners, und diese ist insbesondere anzunehmen, wenn die Zahlungseinstellung erfolgt ist (Konk.-Ordn. §. 94.)

[2] W.O. Art. 29. Nro. 2. Der in Art. 29. Nro. 2. aufgeführte weitere Fall der Sicherheitsleistung, die Verfügung des Personal-Arrestes, ist durch Aufhebung der Schuldhaft in Wegfall gekommen.

[3] Hingegen ist, wenn einer von mehreren Acceptanten unsicher geworden, derselbe zur Sicherheitsleistung verpflichtet, nicht aber der zweite Acceptant, in dessen Person keine Unsicherheit vorliegt (Hartmann, W.R. §. 117 bei Anm. 6; Arch. f. d. Wechselrecht, Bd. IV. S. 96; Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 396. a.).

[4] Schiebe, d. Lehre v. d. Wechselbriefen. 4. Aufl. §. 239.

[5] Vgl. unten §. 3. — Die blosse Befürchtung oder das Gerücht, dass der Acceptant überschuldet sei oder seine Zahlungen einstelle, ist nicht genügend (Arch. f. d. W.R. Bd. XII. S. 419); ebensowenig der Nachweis, dass der Acceptant früher in einem einzelnen Falle eine Zahlung nicht geleistet (Arch. f. d. W.R. Bd. XIV. S. 210). Es muss aus den konkurrirenden Verhältnissen hervorgehen, dass die Nichterfüllung

Solange der Bezogene noch nicht acceptirt hat, begründet seine Unsicherheit keinen Anspruch auf Sicherstellung;[7] in diesem Falle muss der Inhaber den Wechsel zunächst zur Annahme präsentiren; erfolgte diese, so findet der Regress wegen Unsicherheit statt; erfolgt sie nicht, so kann er den Regress Mangels Annahme verfolgen.

§. 3. Protest. Feststellung der Unsicherheit.

Um von den Vormännern Sicherheitsleistung zu fordern, muss durch Protest, welcher gegen den Acceptanten[1] zu erheben ist (Securitätsprotest), festgestellt werden, dass dieser auf Anfordern die Sicherheit nicht geleistet hat.

Es muss also zunächst der Acceptant angegangen werden, die Sicherheitsleistung zu leisten. Es ist aber nicht erforderlich, dass gegen den Acceptanten Klage hierauf erhoben werde.

Ferner muss, wenn der Wechsel Nothadressen enthält, zunächst deren Accept nachgesucht und, wenn es nicht erlangt wird, hierüber Protest erhoben werden.[2]

Zur Geltendmachung des Anspruchs auf Sicherstellung gegen den Acceptanten bedarf es eines Protestes nicht[3], auch nicht eines Protestes bei der Nothadresse.[4] Hingegen die Vormänner des

---

in dem Mangel an Zahlungsmitteln, in der Zahlungsunfähigkeit ihren Grund gehabt hat. Hartmann, D.W.R. §. 117. Anm. 3.

[6] Die auf Zahlungseinstellung des Acceptanten gestützte Klage auf Sicherstellung setzt voraus, dass dieser Gefahr drohende Zustand des Acceptanten zu der Zeit vorhanden ist, wo die Sicherstellung gefordert wird, nicht aber einer vergangenen Periode, deren üble Folgen längst beseitigt sein können, angehört. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 394.

[7] Nur wenn der Bezogene acceptirt hatte, begründet seine Zahlungsunfähigkeit den Anspruch auf Sicherheitsleistung; solange der Bezogene noch nicht acceptirt hatte, ist er auch nicht im Wechselverband, seine Unsicherheit bewirkt ein Recht auf Sicherstellung so wenig, als die Ungewissheit, ob er überhaupt acceptiren werde. Vor dem Accept ruht der Credit des Wechsels lediglich auf der Verhaftung des Trassanten und der Indossanten. (Vgl. Hartmann a. a. O. §. 117 nach Anm. 4.)

[1] Dieser Protest ist in dem, in dem Wechsel angegebenen Wohnorte des Acceptanten und nicht in dem im (Domicil-) Wechsel angegebenen Zahlungsort zu erheben, resp. gegen den Acceptanten und nicht gegen den Domiciliaten. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 385. a.

[2] W.O. Art. 29.

[3] Novelle 1 zu Art. 1 d. W.O. Nr. 6. Anders in Oesterreich, s. oben S. 58. Anm. 2.

Der Securitätsprotest ist nur Bedingung des auf Sicherstellung an die Vormänner zu nehmenden Regresses. Erk. d. R.O.H.G. vom 10. Januar 1878 (Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 384). Zur Klage auf Sicherstellung gegen den Acceptanten bedarf es auch bei dem Domicilwechsel nicht der vorherigen Protesterhebung. Erk. d. Ob.-Trib. zu Berlin v. 14. April und 22. November 1864 (Borchardt a. a. O.).

[4] Die Nothadresse ist als zweiter Bezogener anzusehen, an den der Wechselinhaber sich zu wenden hat, ehe er den Regress auf Sicherstellung an die

Regressnehmers haben die Sicherheit nur zu leisten, wenn ihnen der oben bezeichnete Protest[5] ausgehändigt wird.

Es muss aber auch die Thatsache der Unsicherheit von dem Regressnehmer nachgewiesen werden.[6] Hiezu genügt der Protest, welcher gegen den Acceptanten erhoben worden, in der Regel nicht[7], sondern nur unter Umständen, z. B. in dem Falle, wenn dieser laut des Protestes in Antwort auf das an ihn gestellte Begehren die fragliche Thatsache zugestanden hat.[8]

§. 4. Der zur Sicherheitsleistung Verpflichtete.

Verpflichtet zur Leistung der Sicherheit sind der Acceptant, der Trassant und die Indossanten. Ebenso der Avalist[1] des einen oder andern derselben.

Er kann die Einwendungen, welche zur Beseitigung seiner

Vormänner nehmen kann. Zur Begründung eines solchen Rückgriffs an letztere ist daher auch der gegen die Nothadresse wegen Verweigerung der Annahme erhobene Protest erforderlich. Der Acceptant aber, der erste und ursprünglich Bezogene kann den Wechselnehmer nicht an die Nothadresse verweisen, weil diese eben nur bei dem Regresse des Wechselinhabers gegen die Vormänner in Betracht kommt. Erk. d. Ob.-Trib. zu Berlin v. 18. Juni 1850 (Borchardt a.a.O. Zus. 392).

[5] Der Protest muss enthalten, dass vom Acceptanten keine Sicherheit und von den etwaigen Nothadressen kein Accept zu erlangen gewesen. Es muss also zuvor der Acceptant und jeder Nothadressat aufgesucht und der Acceptant um die Sicherheitsbestellung, sowie der Nothadressat um das Geben des Acceptes angegangen sein.

[6] Der Protest liefert zwar den Nachweis, dass die Sicherheitsbestellung von dem Acceptanten nicht zu erlangen gewesen ist; er stellt aber, wenn dies auch unter Umständen ausnahmsweise der Fall sein kann, nicht allgemein und unbedingt die Richtigkeit derjenigen, die Unsicherheit begründenden Thatsachen, aus denen der Wechselinhaber sein Recht auf Sicherheitsleistung ableitet, fest. Wird der Vormann von dem Wechselinhaber auf Bestellung der Sicherheit wechselmässig in Anspruch genommen, so gehört die Angabe und der Nachweis derjenigen Thatsachen, auf welche der Kläger die von ihm behauptete Unsicherheit des Acceptanten stützt, zur Begründung der Regressklage. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 393.

[7] Der Art. 29 d. W.O. bestimmt die Fälle, in denen eine Zahlungsunfähigkeit anzunehmen. Diese liegen ausserhalb des wechselrechtlichen Verhältnisses, in den persönlichen Verhältnissen des Acceptanten. Wie die Insolvenz festzustellen, sagt die Wechselordnung nicht, und es hat daher nach den allgemeinen Vorschriften der klagende Wechselinhaber diese seine Behauptung zu erweisen; der Protest betrifft nur das hierbei zu beobachtende wechselmässige Verfahren. Borchardt a. a. O. (Erk. d. Ob.-Trib. zu Berlin v. 8. März 1853.)

[8] Der Protest (Securitäts-, Sicherheitsprotest) muss gegen den Acceptanten wegen Nichtleistung der Sicherheit, sowie gegen etwaige Nothadressen Mangels Annahme erhoben sein. Die Thatsache der Unsicherheit kann gleichfalls durch den Protest dann festgestellt sein, wenn sie in der Antwort des Acceptanten auf das an ihn gestellte Begehren ausgedrückt ist; andernfalls ist sie nach allgemeinen Regeln, nicht durch Protest darzuthun. Hartmann, W.R. §. 117 bei Anm. 7.

[1] Denn der Avalist haftet ganz so, wie derjenige, für welchen er den Aval geleistet hat, vgl. oben S. 109.

wechselmässigen Zahlungspflicht geeignet sind, auch der Klage auf Sicherstellung der Wechselsumme entgegensetzen.[2]

§. 5. Der Berechtigte. Legitimation.

Legitimirt, den Protest gegen den Acceptanten und gegen die Nothadressen (s. oben §. 3 bei Anm. 2) erheben zu lassen, ist jeder Besitzer des Wechsels. Der Besitz des Wechsels vertritt die Stelle einer von dem Wechselgläubiger ertheilten Vollmacht. Daher kann der Acceptant auch die Sicherheit giltig dem blossen Besitzer des Wechsels, als dem Vertreter des Wechselgläubigers, leisten.[1]

Hingegen zur Klage auf Sicherheitsleistung gegen den Acceptanten und gegen die regresspflichtigen Vormänner ist nur der Wechselgläubiger, nicht der blosse Besitzer des Wechsels ermächtigt.[2]

§. 6. Die Sicherheitsleistung. Rückgabe derselben.

Die Summe, für welche Sicherheit zu leisten ist, begreift ausser der Wechselsumme auch die dem Wechselinhaber erwachsenen Protest- und Prozesskosten.[1]

Im Uebrigen gilt in Betreff dieser Sicherheitsleistung dasselbe, wie für die Sicherstellung Mangels Annahme.[2]

Die bestellte Sicherheit muss zurückgegeben werden, wenn gegen den Regresspflichtigen, welcher sie bestellt hat, binnen Jahresfrist, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, auf Zahlung aus dem Wechsel nicht geklagt worden, oder wenn der Wechsel bezahlt oder seine Wechselkraft erloschen ist.[3]

§. 7. Ehrenaccept und Unsicherheit des Ehrenacceptanten.

Ist der Wechsel, dessen Acceptant unsicher geworden, nunmehr von einem Nothadressaten acceptirt, so haben der Inhaber und

---

[2] Die Sicherstellung ist nur die rechtliche Folge des durch die Wechselerklärung übernommenen eventuellen Zahlungsversprechens. Erk. d. Ob.Trib. zu Berlin vom 6. Juni 1861 (Borchardt a. a. O. Zus. 398).

Der Beklagte geht aber durch Nichtvorbringen solcher Einwendungen im Prozess wegen Sicherstellung nicht des Rechts verlustig, dieselben im späteren Prozess auf Bezahlung der Wechselsumme vorzuschützen. Denn beide Prozesse sind selbstständig und sowohl im Gegenstande als im Rechtsgrunde verschieden gestaltet. Erk. des Ob.Trib. zu Berlin vom 17. April 1858 (Borchardt a. a. O. Zus. 401).

[1] Thöl, W.R. 4. Aufl. §. 107 bei Note 10.

[2] Vgl. Thöl a. a. O. bei Note 15.

[1] Borchardt a. a. O. Zus. 391.

[2] Vgl. Regress Mangels Annahme S. 827 f.

[3] Erk. des Ob.Trib. zu Berlin vom 20. März 1871 (Borchardt a. a. O. Zus. 399).

die Nachmänner des Honoraten keinen Regress auf Sicherstellung gegen Aussteller und Indossanten. Derselbe kann jedoch von dem Honoraten und dessen Vormännern geltend gemacht werden.[1]

Es entsteht aber die Frage, ob der Inhaber des Wechsels und die Nachmänner des Honoraten etwa, wenn nun nachgehends auch der Ehrenacceptant unsicher wird, einen Regressanspruch auf Sicherheitsleistung erlangen.

Die D.W.O. gewährt ihnen einen solchen Anspruch nicht.[2]

§. 8. Ausländisches Recht über Unsicherheit des Acceptanten.

Code (Frankreich).

Art. 163. (Schlusssatz.) Fallirt der Acceptant vor dem Verfalltage, so kann der Inhaber protestiren lassen und seinen Rückgriff nehmen.

Dänemark.

Verordn. v. 1825. §. 47. Wenn der Acceptant eines Wechsels vor der Verfallzeit seine Zahlungen einstellt oder fallirt, so kann der Wechsel sogleich protestirt werden, als ob er nicht acceptirt worden wäre.

England.

Wenn der Acceptant insolvent wird, oder sein Credit sonst leidet, kann ein Protest behufs besserer Sicherheit aufgenommen werden. Der Inhaber muss indess die Fälligkeit des Wechsels abwarten, bevor er auf einen Vormann zurückgehen kann. Er wird also nur ein Ehrenaccept nachsuchen können.[1]

Finnland.

W.O. §. 28. Ist der Acceptant vor der Verfallzeit des Wechsels in Konkurs gerathen oder eine Execution in das Vermögen des Acceptanten fruchtlos ausgefallen, und hat er auch nicht auf Verlangen des Wechselinhabers annehmbare Sicherheit für die Einlösung des Wechsels zur Verfallzeit bestellt, so sind nach Erhebung des Protestes der Inhaber des Wechsels und die Indossanten berechtigt, gegen Aushändigung des Protestes Sicherheit zu verlangen von den vorhergehenden Indossanten und dem Wechselaussteller.

Holland.

H.G.B. Art. 155. Wechsel werden als verfallen erachtet, sobald der Bezogene fallirt, und können solche Wechsel durch den Inhaber, wenn er solches für gut findet, sofort Mangels Zahlung protestirt werden.

In diesem Falle können der Trassant oder die Indossanten, wenn sie in Anspruch genommen werden, die Zahlung bis zu dem in dem Wechsel

---

[1] W.O. Art. 61.

[2] Anderer Ansicht ist Hartmann (W.R. §. 138 bei Anm. 4). Allein nach der D.W.O. fällt der Regress auf Sicherstellung durch die Ehrenannahme hinweg.

[1] Borchardt, Samml. I. S. 194.

ausgedrückten Verfalltage hinausschieben, wenn sie inmittelst Bürgschaft leisten zufolge der in Art. 177 (s. unter Regress Mangels Annahme) enthaltenen Bestimmungen.

Art. 178. s. unter Protest.

Malta.

Ordonn. v. 1857. Art. 138. Wenn nach erfolgter Acceptation des Wechsels dargethan wird, dass die Lage des Acceptanten in seinen kaufmännischen Geschäften sich dergestalt verändert, dass genügender Grund ist, anzunehmen, dass er am Verfalltage den Wechsel nicht bezahlen werde, so kann ebenfalls die in Art. 137 (s. unter Regress Mangels Annahme) vorgeschriebene Sicherheit von dem Aussteller und den Indossanten, so wie auch noch von dem Acceptanten selbst gefordert werden.

Art. 139. s. unter Regress Mangels Annahme.

Art. 210. Fallirt der Acceptant vor dem Verfalltage, so kann der Inhaber protestiren lassen und seinen Regress (Mangels Zahlung) nehmen.

Oesterreich.

Verordn. v. 2. Nov. 1858. Der Wechselinhaber ist berechtigt, in den in Art. 29. gedachten Fällen auch von dem Acceptanten im Wege des Wechselprozesses Sicherstellung zu fordern.

Portugal.

H.G.B. Art. 376. Ein Wechsel wird von dem Augenblicke an als fällig angesehen, wo derjenige, auf welchen er gezogen ist, seine Zahlungen einstellt, und der Inhaber kann sogleich Protest erheben.

In einem solchen Falle können jedoch der Trassant oder die Indossanten, wenn sie die im Art. 398. erwähnte Caution leisten, die Zahlung bis zum Tage der regelmässigen Verfallzeit des Wechsels aufschieben.

Schweden.

W.O. §. 31. Ist der Acceptant des Wechsels vor dessen Verfallzeit in Konkurs gerathen oder ist durch Auspfändung erwiesen, dass ihm die Mittel zur Zahlung der Schuld fehlen, und hat er auch nicht, wenn der Wechselinhaber es verlangte, annehmbare Sicherheit für die Einlösung des Wechsels bei Verfallzeit gestellt, selbst auch dann noch nicht, nachdem das Verhältniss durch Protest bekräftigt worden, so sind die Inhaber oder Indossanten des Wechsels berechtigt, gegen Aushändigung des Protestes Sicherheit von den vorhergehenden Indossanten oder vom Trassanten zu fordern, wie solches die §§. 28. und 29. besagen.

Schweiz.

Canton Aargau. W.O. §. 29. Ein Protest kann vom Inhaber auch erhoben werden, wenn vor dem Verfalltage in Bezug auf den Acceptanten eines gezogenen Wechsels oder den Aussteller eines Eigenwechsels einer derjenigen Fälle eintritt, in welchen der Geldstag gegen denselben erkannt werden kann.

§. 34 (s. unter Regress Mangels Annahme). Schlusssatz. Zu demselben Regresse berechtigt derjenige Protest, der in Folge Unsicherheit (§. 29) aufgenommen wird.

Canton Basel. W.O. §. 30. Wenn der Acceptant vor dem Verfalltage seine Zahlungen einstellt oder in Konkurs verfällt, so ist der Wechselinhaber berechtigt, hierüber Protest erheben zu lassen. Mittelst dieses Protestes kann derselbe, sowie jeder Indossatar und der Remittent von ihren Vormännern Sicherstellung verlangen.

Canton Bern. W.O. §. 30. wie Basel.

Canton Freiburg. H.G.B. Art. 150 (Schlusssatz). Fallirt der Annehmer vor dem Verfalltag, so kann der Inhaber protestiren lassen und seinen Rückgriff ausüben.

Canton St. Gallen. W.O. Tit. V. §. 6. s. unter Konkurs (oben S. 622).

Canton Glarus. W.O. §. 15. Im Fall, dass der Acceptant eines Wechsels fallirt, so kann der Inhaber, obschon der Wechsel noch nicht verfallen wäre, dennoch protestiren lassen, sobald ihm das Falliment bekannt wird, und sich, wie bei Mangels Annahme, von einem der Indossanten oder vom Aussteller bis zur erfolgten Einlösung des Wechsels sicher stellen lassen.

Canton Luzern. W.O. §. 30. wie Basel.

Canton Neuenburg. Ges. v. 3. Juni 1833. Art. 63 (Schlusssatz) wie Freiburg.

Canton Schaffhausen, Canton Solothurn, W.O. §. 30. wie Basel.

Canton Waadt. W.O. Art. 60. wie Freiburg.

Canton Zürich. W.O. §. 14. Im Fall der Acceptant eines Wechsels seine Zahlungen einstellt oder fallirt, so soll der Inhaber, wenn schon der Wechsel nicht verfallen ist, denselben protestiren lassen, sobald ihm das Falliment bekannt wird. Dieser Protest berechtigt ihn, sich, wie bei einem Proteste Mangels Annahme, bis zur Verfallzeit von seinem Cedenten sicher stellen zu lassen oder den Rembours mit proportionirtem Sconto nebst den Unkosten und Provision zu verlangen.

Serbien.

H.G.B. §. 139 (Schlusssatz). Wenn der Acceptant vor der Verfallzeit in den Zustand der Ueberschuldung verfallen ist, so kann der Inhaber protestiren und den Ersatz suchen.

Ungarn.

W.Ges. v. 1876. §. 29 (Alin. 1—4 wie D.W.O. Art. 29). Alin. 5. Hinsichtlich der Art und Wirksamkeit der Sicherstellung ist der Abs. 2 des §. 25 (s. unter Regress Mangels Annahme) und der §. 27 (wie D.W.O. §. 27) entsprechend anzuwenden.

Die Caution ist auch im Falle des Abs. 2 und 3 des §. 28 (wie D.W.O. Art. 28. Ziff. 2 u. 3), sowie auch in dem Falle zurückzustellen, wenn der Wechsel durch einen Nothadressaten nachträglich angenommen worden ist.

Die Vormänner können die durch sie bestellte Caution auch in dem Falle zurückverlangen, wenn der Acceptant nachträglich volle Sicherheit leistet.

Schlusssatz: wie in Art. 29. d. D.W.O.

Unterliegende Verhältnisse.

§. 1. Princip.

I. Die dem Wechselversprechen unterliegenden Verhältnisse sind an und für sich ohne Einfluss auf das Wechselrecht, auf die Verpflichtung oder Berechtigung aus dem Wechsel. Sie können aber die Person des Berechtigten in der Geltendmachung der Wechselforderung beschränken, somit von Einfluss sein auf die Ausübung des Wechselrechts durch den bestimmten Gläubiger gegen den betreffenden Schuldner.

Diese Unabhängigkeit der Wechselforderung von den unterliegenden Verhältnissen gilt nicht nur von dem Grund (Obligationsverhältniss), sondern auch von dem Zweck des Wechsels. Der Wechsel kann gezogen, begeben, acceptirt werden, um ein Guthaben einzuziehen. Ein Wechsel, welcher diesem Zwecke dient, kann auf Grund einer Obligation des Trassanten, oder des Bezogenen, oder des Indossanten (vgl. S. 166 f.) trassirt sein.

II. Eine andere Seite der Unabhängigkeit des Wechsels von den ihm unterliegenden Verhältnissen liegt darin, dass

1. wenn die Uebernahme der Wechselverpflichtung in Betreff eines zwischen dem Contrahenten bestehenden Obligationsverhältnisses erfolgte, dieses unterliegende Verhältniss dadurch nicht an und für sich aufgehoben wird (vgl. oben S. 53. S. 689 f.).

2. Die Begebung, beziehungsweise Uebertragung eines Wechsels bewirkt nicht eine Uebertragung (Cession) der dem Wechsel unterliegenden Forderung.[1]

3. Von Belang können die unterliegenden Verhältnisse für den Anspruch gegen den Trassanten oder Acceptanten bei eingetretener Präjudicirung oder Verjährung des Wechsels werden (s. Bereicherungsklage).

---

[1] Vgl. oben S. 123. S. 481. Anm. 2. S. 874. Anm. 2.

§. 2. Das Verhältniss des Trassanten zu dem Bezogenen.

Bei der Trassirung, der Ausstellung eines gezogenen Wechsels kommt zunächst das Verhältniss zwischen dem Aussteller und dem Bezogenen in Betracht. Der Aussteller beauftragt den Bezogenen, eine Summe zu bezahlen. Diesem Zahlungsauftrag können die verschiedenartigsten Verhältnisse unterliegen: eine Schuld des Bezogenen gegen den Trassanten [1], ein Credit des letzteren bei dem Bezogenen u. s. f. Es sind dies die Deckungsverhältnisse (vgl. oben S. 191 f.).

In gleicher Weise ist bei der Tratte für fremde Rechnung das Verhältniss desjenigen, für dessen Rechnung trassirt ist (des Kommittenten) zu dem Bezogenen zu betrachten (vgl. oben S. 554 f.).

Von diesen Verhältnissen ist der Anspruch des Wechselnehmers durchaus unabhängig. Dem Remittenten oder Indossatar stehen nicht Einwendungen aus jenen Verhältnissen entgegen. [2] Er hat aber auch nicht Rechte, welche lediglich auf jenen Verhältnissen beruhen würden, also namentlich nicht einen Anspruch auf die vom Trassanten dem Bezogenen gemachte Deckung [3], beziehungsweise, wenn auf Schuld trassirt ist (vgl. S. 192), ein Recht, das Guthaben des Trassanten gegen den Bezogenen, wenn dieser den Wechsel nicht acceptirt, als Gläubiger zu verfolgen.

Auch aus dem Accept erlangt der Wechselnehmer nicht einen Anspruch auf Geltendmachung einer dem Trassanten gegen den Bezogenen ausserhalb des Wechselversprechens zustehenden Forderung.

Ebensowenig kann der Acceptant einen Anspruch, welchen er etwa auf Deckung gegen den Trassanten hat, dem Remittenten oder Indossatar entgegensetzen.

§. 3. Verhältniss des Bezogenen zu dem Domiciliaten.

Der Domiciliat soll an Stelle des Bezogenen und für denselben die Wechselzahlung leisten. Er wird daher mit diesem in einem

---

[1] Der Wechsel kann als Sicherheit für eine Verbindlichkeit ausgestellt oder acceptirt werden, sogen. Sicherheitswechsel. In der Regel wird indess hierfür wohl die Form des Eigenen Wechsels gewählt. Die Form der Tratte aber kommt namentlich bei den sogen. Documentenwechseln vor, d. h. mit Documenten, namentlich Connossements oder Assecuranz-Polizen, begleiteten Tratten (traites documentaires, documentary drafts, document bills), welche gegen Beträge verschiffter Waaren gezogen sind, deren Nehmer jene Documente ausgehändigt erhalten, die sie dem Destinatär der Waaren, der zugleich der Bezogene der Tratten ist, erst dann ausliefern, wenn er diese acceptirt hat. Vgl. Schiebe, die Lehre v. d. Wechselbr. 4. Aufl. §. 35. Anm. 1.

[2] Vgl. oben S. 368 f.

[3] Vgl. oben S. 197 f.

Verhältniss stehen oder in ein solches treten, welches ihm die Zahlung ohne seinen Schaden ermöglicht. Es ist auch dies ein Deckungsverhältniss (vgl. S. 196) und ausserhalb des Wechsels belegen, sohin für die Rechte und Verpflichtungen aus dem Wechsel nicht massgebend.

§. 4. Verhältniss des Trassanten zu dem Remittenten oder Indossatar.

Der Begebung des Wechsels von Seiten des Trassanten an den Remittenten oder, wenn der Wechsel an eigene Ordre des Trassanten gestellt war, an den ersten Indossatar können die verschiedensten Verhältnisse zu Grunde liegen, z. B. eine durch den Wechsel auszugleichende Schuld des Trassanten an den Nehmer oder die Absicht des Trassanten, sich für den Remittenten zu verbürgen (vgl. S. 166), oder ein demselben eröffneter Credit, oder baare Valutaleistung. Es sind dies Valutenverhältnisse, von welchen das Recht aus dem Wechsel unabhängig erscheint (vgl. Valuta §. 1), wennschon unter Umständen daraus gegen die Geltendmachung der Regressforderung an den Trassanten diesem eine Einrede erwachsen kann (vgl. S. 370 bei Anm. 4).

Dieselbe Stellung, wie der Remittent, nimmt der erste Indossatar des Wechsels an eigene Ordre ein.

Das der Begebung unterliegende Schuldverhältniss wird in der Regel nicht schon durch dieselbe getilgt (s. oben S. 133 f.).

§. 5. Verhältniss zwischen Indossanten und Indossataren.

Auch der Begebung von Seiten des Indossanten an den Indossatar liegt ein Valutenverhältniss zu Grunde, von welchem das Recht aus dem Wechsel (Regress) unabhängig ist, wennschon dem unmittelbaren Contrahenten gegenüber eine Einrede daraus erwachsen kann.

Dieselbe Bewandtniss hat es mit den weiteren Indossamenten (vgl. oben S. 487).

§. 6. Das Verhältniss des Ausstellers eines eigenen Wechsels zu dem Nehmer.

Der Aussteller des eigenen Wechsels gibt ein unbedingtes, nicht von einer Gegenleistung abhängiges Summenversprechen. Die demselben zwischen ihm und dem ersten Nehmer unterliegenden Verhältnisse können zwar unter Umständen, wenn dieser selbst als Wechselinhaber den Anspruch verfolgt, eine Einrede gegen die Ausübung

des Wechselrechts durch den Kläger begründen (s. S. 370, vergl. S. 336), nicht aber der Wechselforderung eines dritten Inhabers entgegengesetzt werden. Die Wechselforderung ist auch hier unabhängig von den ihr unterliegenden Verhältnissen (vgl. oben S. 319).

§. 7. Das dem Aval unterliegende Verhältniss.

Dem Aval liegt häufig, doch nicht immer, eine Verbürgung des Avalisten für denjenigen, dessen Wechselerklärung er unterzeichnet, zu Grunde (vgl. oben S. 107). Gleichwohl ist seine Verbindlichkeit, wie jede Wechselverpflichtung, eine unbedingte und er kann nicht aus jenem Verhältniss dem Wechselnehmer Einwendungen entgegensetzen (vgl. oben S. 109).

Unterschrift.

D.W.O. Art. 94. Wechselerklärungen, welche statt des Namens mit Kreuzen oder anderen Zeichen vollzogen sind, haben nur dann, wenn diese Zeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt worden, Wechselkraft.

§. 1. Die Unterzeichnung einer Wechselerklärung.

Jede Wechselerklärung muss von demjenigen, welchen sie verpflichten soll, oder von dessen Vertreter[1] unterzeichnet sein, und zwar mit dem bürgerlichen Namen oder der Firma. Die Unterschrift einer Collectivbezeichnung, welche keine Firma ist, z. B. „Gebrüder N.", ist nicht unstatthaft.[2] Der Vornamen des Unterzeichners ist nicht unbedingt erforderlich, dessen Beifügung oder die einer andern näheren Bezeichnung indess rathsam, wo aus dem Mangel derselben eine Irrung oder Unklarheit in dem Wechsel[3] entstehen kann.

---

[1] Vgl. Vertretung §. 2.

[2] Erk. des **B.O.H.G.** v. 7. Jan. 1871 (Entsch. Bd. I. S. 185): „Die Personalbezeichnung „Gebrüder D." ist nur diejenige Collectivbezeichnung, welche zu dem Zwecke, um den Unterzeichner und seinen Bruder zu bezeichnen, im Geschäftsverkehr gebraucht zu werden pflegt. Der Unterzeichner haftet als selbstständiger Schuldner für das Ganze."

[3] Der Familienname des Unterzeichners (wo nicht eine Firma unterschrieben ist) muss sich aus dessen

Ein Namenszeichen statt des Namens ist, abgesehen von der Zeichnung des Schreibensunkundigen (s. §. 2) unstatthaft.[4]

Der Namen kann auch in fremder Sprache geschrieben, muss aber in Buchstabenschrift ausgedrückt sein.[5]

Wo es auf die Unterschrift ankommt, lässt sich diese nicht durch Stempelabdruck oder eine andere mechanische Manipulation ersetzen.[6]

Ueber die Unterzeichnung des Trassanten insbesondere s. Erfordernisse §. 7. S. 416 f. Ueber die des Ausstellers eines Solawechsels s. S. 322.

§. 2. Die Unterzeichnung eines Schreibensunkundigen.

Der Schreibensunkundige kann seine Unterschrift durch Kreuze oder andere Zeichen[1] vollziehen; doch muss auf dem Wechsel gerichtlich oder notariell beglaubigt sein, dass die betreffende Person diese Unterzeichnung vollzogen habe.[2]

Hatte hingegen der Unterzeichner seinen Namen, aber unter dem Anfügen „mit geführter Hand" oder dergl. unterschrieben, so bedarf diese Unterschrift keiner Beglaubigung.[3]

§. 3. Blanco-Unterschrift.

Die Unterschrift auf einem Wechsel kann in blanco gegeben werden, d. h. während die Stelle, auf welcher die betreffende Wechselerklärung stehen soll, noch ganz oder theilweise unausgefüllt ist.

Unterschrift direct ergeben. Eine unter allen Umständen zweifelhafte Entlehnung desselben aus anderen Quellen erscheint unstatthaft. Erk. d. **R.O.H.G.** v. 17. Oct. 1873 (Entsch. Bd. XI. S. 213).

[4] Thöl, W.R. 4. Aufl. §. 64.

[5] So das Erk. d. **R.O.H.G.** v. 7. Sept. 1877 (Entsch. Bd. XXII. S. 406) in einem Falle, da der Bezogene versucht hatte, unter dem Wort „angenommen" seinen Namen zu schreiben „so gut er könne", jedoch nicht vermochte, auch nur einen erkennbaren Buchstaben auf jene Stelle zu setzen, vielmehr nur buchstabenunähnliche Federstriche dahin gebracht hatte. „Denn die Vollziehung einer Wechselerklärung mit dem Namen des Vollziehenden erfordert die entsprechende Anwendung der Buchstabenschrift; eine Vollziehung mit anderen willkürlichen Zeichen muss dem Art. 94 der A.W.O. gemäss beglaubigt sein, um Wechselkraft zu erlangen."

[6] Archiv f. d. W.R. N. F. Bd. I. S. 225–243.

[1] Die unleserliche Namensunterschrift ist aber nur dann als Handzeichen (Art. 94) zu erachten, wenn die Namenszeichnung nicht die Gestalt von aneinandergereihten Buchstaben hat und deshalb nicht einen Namenszug darstellt. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 117. Vgl. oben §. 1. Anm. 5.

[2] W.O. Art. 94. — In der Beglaubigung muss der Name, welchen das Namenzeichen ausdrücken soll, und überdies die Identität der Person beurkundet sein (Thöl a. a. O. bei Note 34).

[3] Archiv f. d. W.R. N. F. Bd. II. S. 67. Vgl. Borchardt a. a. O. Zus. 941. b.

Der Aussteller kann ein Wechselformular unterzeichnen, auf welchem die Wechselsumme, die Zahlungszeit, der Remittent, das Datum noch nicht eingetragen ist, wenn nemlich die Absicht dahin geht, dass erst nachgehends, namentlich erst nach der Begebung des Wechsels, die Ausfüllung durch den Inhaber erfolgen solle. Diese Ausfüllung kann dem Nehmer entweder unbeschränkt oder mit verabredeten Modalitäten überlassen werden. Die Ausfüllung muss erfolgen, ehe ein Anspruch aus dem Wechsel geltend gemacht wird; denn ein Papier, welchem ein wesentlicher Bestandtheil eines Wechsels noch fehlt, ist kein Wechsel. Liegt nun ein Wechsel vor, in welchem einzelne Bestandtheile erst nach Unterzeichnung des Ausstellers von einem Dritten eingetragen worden, so steht dieser letztere Umstand der Giltigkeit und Wirksamkeit des Wechsels nicht entgegen. Denn das Gesetz schreibt nicht vor, in welcher Zeitfolge die einzelnen Bestandtheile des Inhalts geschrieben werden müssen.[1]

In gleicher Weise, wie die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels, kann das Accept in Blanco gegeben werden.[2] Ebenso die Unterschrift des Indossanten, auch wenn der Wechsel selbst noch nicht vollständig ausgefüllt sein sollte; dieser Fall ist von dem des Blanco-Indossamentes verschieden, welches einen bereits vollständigen Wechsel voraussetzt und dann allerdings auch ohne Ausfüllung rechtliche Wirksamkeit behält (vgl. S. 500).

In all diesen Fällen wird der Wechselvertrag zwischen dem Blanco-Unterzeichner und dem Nehmer schon mit dem Geben des Blankets abgeschlossen. Denn die auf dem Papier noch nicht ausgedrückten Modalitäten des Wechsels sind durch die vorgängige Beredung, sonst durch Anheimgabe an das Ermessen des Nehmers zum Gegenstand des Vertragswillens geworden.[3]

Der Blanco-Unterzeichner ist nach Massgabe des von dem Nehmer, auf dem Papier ergänzten Wechselinhalts verpflichtet;

---

[1] Vgl. oben S. 139. — Vgl. Oesterr. Verordn. v. 6. October 1853: Die Einwendung, dass zur Zeit, als die Acceptation oder eine andere verbindliche Erklärung (Indossament, Aval) auf den Wechsel gesetzt wurde, die Unterschrift des Ausstellers oder eines der übrigen im Art. 4 aufgezählten wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels noch gemangelt hat und erst später ausgefüllt worden sei, findet gegen einen dritten redlichen Inhaber des Wechsels in keinem Falle, gegen diejenigen aber, welche an der nachträglichen Ausfüllung Theil genommen haben, nur dann statt, wenn erwiesen wird, dass mit der noch unausgefüllten Urkunde durch eine unbefugte oder der getroffenen Verabredung zuwiderlaufende Ausfüllung ein rechtswidriger Gebrauch gemacht worden ist.

[2] Vgl. oben S. 34.

[3] Vgl. S. 42. S. 127.

er muss diesen gegen sich gelten lassen. Die Vertragsmässigkeit dieses Inhalts wird vermuthet. Die Behauptung und der Nachweis des Gegentheils kann nur unter den Voraussetzungen der exceptio doli Beachtung finden. Eine hieraus entnommene Einrede ist dem dritten Inhaber gegenüber nur dann statthaft, wenn dieser Inhaber selbst in dolo gewesen.[4]

Es kommt die allgemeine Regel in Anwendung, dass die Unterzeichnung einer Urkunde die Einrede ausschliesst, den Inhalt oder Sinn der unterschriebenen Erklärung nicht gekannt zu haben.[5]

§. 4. Mitunterschrift.

Mitunterschrift. Mehrere Unterzeichner einer Wechselerklärung haften solidarisch für die in derselben ausgedrückte Verbindlichkeit.[1] Eine solche Mitunterschrift ist zu unterscheiden von dem Aval, welcher nachgehends zu einer Wechselverpflichtung hinzukommt.[2] Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Fassung der Wechselerklärung in der Mehrzahl oder in der Einzahl lautet.[3]

---

[4] Vgl. S. 139. S. 363 bei Anm. 2. 3. 4.

[5] Erk. d. R.O.H.G. v. 21. Jan. 1876 (Entsch. Bd. XIX. S. 164): „Wer eine dispositive Urkunde als Aussteller vollzieht, bekennt sich durch seine Unterschrift zu ihrem Inhalt. Es muss davon ausgegangen werden, dass ein verständiger Mann eine Urkunde nicht anders vollzieht, als nach erlangter Kenntniss ihres Inhalts, resp. nach erlangter Einsicht in den Sinn und die Tragweite ihm nicht geläufiger Ausdrücke. — Selbstverständlich deckt die Unterschrift nicht die einseitige Auslegung unverständlicher, zweifelhafter, doppelsinniger Ausdrücke; aber recht eigentlich äussert sich ihre verpflichtende Kraft für den Sinn von eigenthümlichen Worten und Wendungen, welche bei Rechtsgeschäften der beurkundeten Art technisch oder gebräuchlich sind. Denn wer sich auf ein derartiges Geschäft einlässt, muss sich gefallen lassen, als ein solcher behandelt zu werden, der sich auf die dabei gebräuchlichen oder technischen Ausdrücke versteht."

[1] W.O. Art. 81.

[2] Vgl. S. 106 f.

[3] Thöl, W.R. 4. Aufl. §. 144 nach Note 7. — Vgl. S. 322. S. 417.

V.

Valuta.

§. 1. Begriff. Valutenverhältniss; Unabhängigkeit der Wechselforderung von demselben.

Valuta (Werth) bezeichnet den Gegenwerth, welchen der Geber eines Wechsels (Trassant oder Indossant) für denselben — von dem Nehmer oder einem Dritten (vgl. S. 556) — zu empfangen hat. Ist das Wechselgeschäft ein Kauf, so erscheint die Valuta als der Kaufpreis.

Das Valutenverhältniss bildet das der Begebung des Wechsels unterliegende Verhältniss.[1] Ein solches besteht zunächst zwischen dem Trassanten und dem Remittenten oder, wenn der Wechsel an eigene Ordre gestellt war, dem ersten Indossatar. Dieses Verhältniss kann der verschiedensten Art sein und beruht auf dem Wechselschluss. Ebendeshalb ist es auf das Recht aus dem Wechsel, auf das Wechselversprechen selbst, ohne Einfluss.[2]

Das Recht des Wechselnehmers gegen den Wechselgeber, das Wechselversprechen des Trassanten oder Indossanten ist nicht durch Berichtigung der Valuta bedingt, denn es ist ein von ausserhalb des Wechsels liegenden Beziehungen unabhängiges und ein einseitiges Versprechen. Den Schuldgrund (die causa) dieses Versprechens bildet allerdings das Valutenverhältniss. Während ein gewöhnlicher Schuldschein nach bürgerlichem Recht die Angabe des Schuldgrundes zu enthalten hat, ist eine solche nach Deutschem Wechselrecht nicht erforderlich. Anders nach französischem Recht.[3]

---

[1] Die Valuta bezeichnet den Grund, warum der Wechsel gegeben und genommen wird, das Warum des Wechselvertrags (Thöl, W.R. 4. Aufl. §. 29. S. 135).

[2] Vgl. S. 121 f.

[3] Vgl. oben S. 427 bei Anm. 5. Das französische Recht erfordert, dass die Valuta, als der Grund des Wechselversprechens, ausgedrückt sei. — Ein Wechsel ohne Valutaclausel gilt dort nur als Anweisung; ein Indossament

§. 2. Leistung der Valuta.

Nicht immer wird der Wechselnehmer dem Geber die Valuta schuldig; es kann ein Guthaben des Remittenten sein, für welches ihm der Wechsel begeben wird; der Trassant kann die Absicht haben, durch den Wechsel, welchen der Remittent an seinen Gläubiger girirt, sich für jenen zu verbürgen; auch einem Dritten kann die Valuta des für seine Rechnung begebenen Wechsels zu berichtigen obliegen.

Sehr häufig aber liegt der Begebung des Wechsels ein Kauf zu Grunde.

Alsdann bildet die Valuta den Preis des Wechsels; er entspricht dem Werth der Wechselsumme an dem Ort und zur Zeit des Wechselschlusses zwischen einem Nehmer und Geber, wozu gewöhnlich noch eine Provision für den Wechselgeber kommt. Dieser Preis bildet sich an Wechselplätzen als Marktpreis und wird als Kurs notirt.[1]

Wenn nun über den Betrag der Valuta keine andere Vereinbarung getroffen wurde, so muss dieser Kurs verstanden werden, wie er für dergleichen (kurzes oder langes) Papier an dem massgebenden Wechselplatze notirt ist.

Woferne nach dem Wechselschluss der Wechselnehmer Valuta schuldet und über die Art ihrer Berichtigung keine andere Abrede getroffen ist, so versteht sich im Zweifel Baarzahlung der Valuta. Aeltere Wechsel-Ordnungen schrieben, gemäss dem allgemeinen Wechselgebrauch, Zahlung der Valuta binnen 24 Stunden, vor.

Die Valutaforderung ist aber keine Wechselforderung.

Der Nehmer des Wechsels wird, ehe er die Valuta leistet, den Wechsel nach Form und Inhalt genau prüfen, namentlich ob er mit dem Wechselschluss nach Summe, Ort und Zahlungszeit übereinstimmt.

Wenn die Valuta nicht sofort berichtigt wird, so gibt wohl unter Umständen der Wechselnehmer dem Wechselgeber einen Interimsschein (S. 547).

---

ohne Valutavermerk nur als Procura-Indossament.

Als genügende Valutaquittung erscheinen nicht die Ausdrücke: „valeur reçue", „valeur entendue", „valeur entre nous". Die Formeln: „valeur en attente", „valeur en recouvrement" (Werth zum Incasso) genügen nicht zum Eigenthums-Indossament. Schiebe, die Lehre v. d. Wechselbriefen §. 93.

In Belgien ist durch Gesetz vom 20. Mai 1872 das Erforderniss des Valutabekenntnisses aufgehoben.

[1] Vgl. S. 626.

§. 3. Dritter Valutageber.

Das Valutenverhältniss kann, statt zwischen dem Remittenten und dem Trassanten, zwischen diesem und einem Dritten (Valutageber) bestehen, so namentlich bei der Kommissionstratte, wenn sie auf den Namen des Komittenten gestellt, die Valuta aber von dem Kommissionar berichtigt werden soll; letzteres wird wohl im Wechsel angedeutet mit den Worten: „Werth von Herrn N.“ oder „Valuta in Rechnung N.“[1]

§. 4. Valuta in Guthaben des Wechselnehmers.

Wenn der Wechselgeber mittelst des Wechsels eine Schuld gegen den Nehmer auszugleichen beabsichtigt, so dass die Gutschrift der Valuta erfolgen soll, so geschieht letztere doch zunächst nur bedingt. Der Schuldner wird nicht sofort durch seine Hingabe des Wechsels befreit, sondern erst, wenn der Wechsel bei Verfall zur Einlösung gelangt oder — unter Umständen — wenn er vom Nehmer weiter begeben und sodann präjudicirt ist.[1]

§. 5. Valuta-Vermerk.

Es findet sich gewöhnlich eine Andeutung in der Tratte oder dem Indossamente über die Berichtigung der Valuta, ein sog. Valutabekenntniss (Valuten-Clausel, Valuten-Formel, Valuta-Quittung), z. B. „Werth empfangen“, „Werth von demselben“, „Werth von Herrn N.“, „Werth gewechselt“, „Werth in Rechnung“, „Es soll mir validiren“. Der Trassant an eigene Ordre

---

[1] Also namentlich, wenn der Kommissionar einen Wechsel von der Hand kauft, den er selbst an den Remittenten übermachen, nicht aber (mittelst Giro's) die Wechselverbindlichkeit übernehmen will. Vgl. S. 556.

Man unterscheidet häufig die zwei Fälle und Formeln und gebraucht den Ausdruck: „Werth von Hrn. N.“ (mit dem vollen Namen des Valutagebers), wenn der Valutageber den Wechsel selbst dem Remittenten übermacht und ihm gegenüber sich als Valutageber ausweisen will; hingegen den Ausdruck: „Werth in Rechnung N.“ (nur mit den Anfangsbuchstaben des Namens des Committenten), wenn der Aussteller den Auftrag erhielt, die Rimesse auszuführen und nun brieflich dem Remittenten mittheilt, in wessen Auftrag und für wessen Rechnung er handelt. Schiebe, die Lehre v. d. Wechselbriefen. 4. Aufl. §. 94 und §. 95.

[1] Erk. d. R.O.H.G. v. 3. Sept 1872 (Entsch. Bd. VII. S. 43 f. vgl. oben S. 135. Anm. 13): „Die Befreiung des Wechselgebers von derjenigen Schuld, zu deren Deckung der Wechsel bestimmt ist, erfolgt an sich nicht schon durch die blosse Hingabe und Annahme des Wechsels, auch nicht durch die blosse Begebung desselben und Empfang der Wechselvaluta, sondern nur in Verbindung damit, dass der Wechselnehmer die Valuta behält und behalten darf, somit namentlich auch im Falle der Wechsel-Präjudicirung.“

schreibt in der Regel in der Tratte „Werth in mir selbst", weil noch kein Wechselnehmer die Valuta schuldet oder bezahlt hat, und erst im Giro setzt er dann eine auf das Valutenverhältniss zum Indossatar bezügliche Formel.

Aus der Valutenformel lässt sich die Art und Weise des Valutenverhältnisses nicht ersehen; sie enthält in der Regel nicht einmal eine Quittung über die wirkliche Berichtigung der Valuta.

Der Valutavermerk bildet — nach Deutschem Recht — kein Erforderniss des Wechsels oder Indossamentes.[1]

Bei baarer Zahlung der Valuta kann der Wechselnehmer jedenfalls eine besondere Quittung ansprechen; denn der Wechsel selbst, auch wenn er eine solche enthielte, pflegt durch Giro in andere Hände zu kommen. Berichtigt er die Valuta vor Empfang des Wechsels, so lässt er sich wohl einen Interimsschein geben.

§. 6. Weiterbegebung (Girirung) des Wechsels.

Wenn der Remittent den Wechsel weiter begibt, so entsteht ein neues Valutenverhältniss (vgl. S. 487 f.); jede Begebung durch Giro enthält ein neues Wechselgeschäft zwischen Geber und Nehmer. Der folgende Nehmer wird von dem Valutenverhältniss des vorhergehenden nicht berührt; meist ist ihm dasselbe gar nicht bekannt.

§. 7. Einrede nicht berichtigter Valuta.

Der Acceptant kann die Wechselzahlung dem Wechselnehmer nicht deshalb weigern, weil derselbe keine Valuta berichtigt habe. Er hat keine Einwendung aus dem Verhältniss zwischen Dritten.[1]

Aber auch der Regressschuldner (Trassant oder Indossant) hat in der Regel nicht die Einrede der nicht berichtigten Valuta; er hat sie keinenfalls gegen die Regressforderung eines mittelbaren Nachmanns; denn das Verhältniss zwischen diesem und dessen Wechselgeber, also zwischen Dritten, begründet für dessen Vor-

---

[1] Die ursprüngliche Auffassung des Wechsels als Kauf einer auswärts zu zahlenden gegen eine baar gegebene Geldsumme brachte es mit sich, dass die Berichtigung der Valuta als des Kaufpreises stets im Wechsel erwähnt, die Valutaclausel als wesentliches Merkmal für den Wechsel angesehen wurde. Diese Auffassung ist in den Code de commerce übergegangen. Als aber späterhin der Wechsel sich zum Vermittler der verschiedenartigsten Obligationsverhältnisse fortbildete, wurde auch die Bedeutung der Valuta eine andere, allgemeinere und eben deshalb ihre Anführung im Wechsel überflüssig; so nach der A.D.W.O. (Vgl. Hartmann, W.R. §. 41.) Vgl. oben §. 1. Anm. 3.

[1] Vgl. S. 369.

mann kein Recht. Und selbst gegen seinen Wechselnel seine Verpflichtung nicht an die Bezahlung der Valuta gebun Wechselversprechen geht schlechthin auf die Regresssumme un nur durch den Eintritt der Regressvoraussetzungen bedingt. Es ist also das Wechselrecht, die Wechselforderung an sich unabhängig von der Valuta. Nur wenn ihre Geltendmachung eine Arglist (Dolus) enthalten würde, wenn nemlich Kläger den Betrag, welchen er vom Beklagten fordert, diesem selbst schuldete, also sofort zurückvergüten müsste, und dieser Gegenanspruch liquid ist, erwächst hieraus dem Beklagten eine Einrede; er kann mit seiner Gegenforderung compensiren. Wenn zwischen Kläger und dem Beklagten ein Begebungsverhältniss dahin besteht, dass es eine Vertragswidrigkeit (ein doloses Vorgehen) wäre, wollte jener, ohne das seinerseits bei dem Nehmen des Wechsels gegebene Versprechen zu erfüllen, das Recht aus dem Wechsel ausüben, so steht dem Beklagten, ihre Liquidität vorausgesetzt, die Einrede zu. [2]

§. 8. Anspruch des Valutagebers an den Wechselgeber.

Der Wechselnehmer hat, wenn die Zahlung nicht trassirtermassen erfolgt und hierüber der erforderliche Protest erhoben ist, gegen den Wechselgeber den wechselmässigen Regress. Durch denselben wird er für die gegebene Valuta schadlos gehalten.

Wenn ihm aber dieser Regress nicht zusteht, also namentlich wenn der Wechsel präjudicirt ist, kann er unter Umständen mittelst der Bereicherungsklage gegen den Trassanten seine Valuta wieder erlangen. [1]

§. 9. Ausländisches Recht in Betreff der Valuta. [1]

Dänemark.

Verordn. v. 1825. §. 5. s. unter Erfordernisse S. 430.

Finnland.

W.O. §. 8. Sind zwei oder mehrere Exemplare von demselben Wechsel nach §. 61 ausgestellt, so gilt das zweite in der Reihenfolge, ebenso wie auch jedes der folgenden, in der Hand des Wechselnehmers als Quittung für die dem Wechselgeber geleistete Zahlung. Bei Wechseln, welche nur in einem Exemplare ausgestellt worden, gilt jedes als Quittung über geleistete Zahlung.

Spanien.

H.G.B. Art. 428. s. unter Erfordernisse S. 437.

---

[2] S. oben S. 370 bei Anm. 4 f.; S. 373 bei Anm. 13. — Vgl. Hartmann, W.R. §. 41 bei Anm. 2.

[1] Vgl. S. 146.

[1] Vgl. im Uebrigen oben S. 427 f.

Argentinische Republik.

H.G.B. Art. 774. Wenn der Nehmer in Konkurs geräth oder offenkundig seine Mittel verringert, ehe ihm der Wechsel eingehändigt, so ist der Aussteller zur Einhändigung nur gegen Zahlung oder genügende Sicherheit verpflichtet, auch wenn der Werth nur versprochen wäre.

Wenn der Aussteller in Konkurs geräth oder offenkundig seine Mittel verringert, ehe ihm der Werth des Wechsels eingehändigt, so kann der Nehmer den Betrag gerichtlich hinterlegen. Um das Hinterlegte an sich nehmen zu können, muss der Aussteller die Zahlung des Wechsels nachweisen oder genügende Sicherheit leisten, dass derselbe am Verfalltag bezahlt werden wird.

Art. 779. Die Angabe des empfangenen Werthes ist für die Regelmässigkeit eines Wechsels nicht unerlässlich. Das Wegbleiben hat für Dritte gar keine Wirkung, und die Angabe dient nur dazu, das Rechtsverhältniss zwischen Aussteller und Nehmer zu bestimmen, stets unter Vorbehalt des Gegenbeweises.

Art. 780. Die Ausdrücke „Werth in Rechnung" und „Werth verstanden" machen den Wechselnehmer dem Aussteller für den Betrag haftbar, sowohl zur Gegenrechnung als Eintreibung in bedungener Form und Frist.

Diese Ausdrücke begründen für den Aussteller die Vermuthung, dass er den Werth nicht empfangen habe, bis der Nehmer seine Rechnung mit dem Aussteller geordnet habe. Dritten kann diese Vermuthung nicht entgegengesetzt werden, und kann sie durch Gegenbeweis entkräftet werden.

Uruguay.

H.G.B. Art. 793. wie Argentin. H.G.B. Art. 780.

Valutabekenntniss S. 425 bei Anm. 1; S. 500; S. 509; Valuta §. 5.

Valutageber S. 873; vgl. S. 556.

Valutenverhältniss S. 131; S. 487.

Variationsrecht des Regressnehmers S. 838. Anm. 6.

Venezuela S. 19 bei Anm. 79.

Veränderungen im Wechsel S. 425 f.; vgl. auch Fälschung.

Veräusserung s. Uebertragung.

Veräusserungsfähigkeit S. 452; S. 494.

Verbindlichkeiten aus dem Wechsel.

§. 1. Wechselmässige und nicht wechselmässige Verpflichtungen.
§. 2. Die Wechsel-Verbundenen.
§. 3. Klagrechte.
§. 4. Compensation. Einrede. Confusion.
§. 5. Erlöschen der Wechsel-Verbindlichkeit.
§. 6. Ausländisches Recht.

D.W.O. Art. 49. s. oben S. 833. — Art. 81. s. oben S. 106.

§. 1. Wechselmässige und nicht wechselmässige Verpflichtungen.

Die Wechselverbindlichkeiten, d. h. die Verpflichtungen aus einem Wechselversprechen sind zu unterscheiden von denjenigen Verpflichtungen, welche zwar aus Anlass eines Wechselgeschäftes, aber nicht als wechselmässige Obligationen entstehen. Zu diesen nicht wechselmässigen Verbindlichkeiten gehören namentlich auch diejenigen, welche sich auf Deckung (S. 199) oder Valuta (S. 939) beziehen.

§. 2. Die Wechsel-Verbundenen.

Aus einem und demselben Wechsel entstehen verschiedene Verbindlichkeiten: des Trassanten, des Acceptanten der Tratte oder Ausstellers des eigenen Wechsels, der Indossanten, des Avalisten. Diese durch denselben Wechsel Verpflichteten, Wechselverbundenen, sind Solidarschuldner (nicht Correi).[1]

Die einzelnen dieser Verbindlichkeiten sind von einander unabhängig, so namentlich die Verpflichtungen aus der Ausstellung, Acceptation, Girirung der Tratte.[2] Ebendeshalb wird z. B. der Trassant von seiner Regresspflicht nicht dadurch frei, dass der Indossatar mit dem Indossanten einen Nachlassvertrag geschlossen hat.[3]

Dabei kann aber die eine Wechselverpflichtung dadurch bedingt sein, dass gegen andere Wechsel-Interessenten gewisse Acte (Präsentation, Protest) vorgenommen sind. Vgl. Präsentation zur Annahme §. 2. S. 720; Präsentation zur Zahlung §. 1. S. 734; Domicilwechsel §. 6 u. §. 11. S. 229. 233; Nothadresse §. 8. S. 673 f.

[1] Das Verhältniss der Wechselverbundenen ist nicht das der Correalität, sondern der Solidarität. Denn bei dem ersteren ist die Obligation, an welcher mehrere Personen betheiligt sind, nur eine und dieselbe, während Jeder von mehreren Wechselverpflichteten in einem eigenen, selbstständigen Obligationsverhältniss zu dem Wechselgläubiger steht. Vgl. Hartmann, W.R. §. 37. — Vgl. auch unten Anm. 3.

[2] Erk. des **B.O.H.G.** vom 18. Octbr. 1870 (s. oben S. 364. Anm. 9).

[3] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 27. Sept. 1873 (Entsch. Bd. XI. S. 92): „Wenn auch der Inhaber eines girirten eigenen Wechsels, welcher bei Verfall nicht eingelöst wurde, die Wechselklage nach seiner Wahl gegen alle Wechselverpflichteten oder auch nur gegen einige oder einen derselben anstellen kann, so besteht doch zwischen dem Aussteller und dem Giranten keine Correalobligation: ein Rechtsgrundsatz aber, dass Nachlassverträge, welche der eine von mehreren Solidarschuldnern mit dem gemeinsamen Gläubiger schliesst, den andern liberiren, ist in dieser Allgemeinheit im gemeinen Rechte nicht begründet."

§. 3. Klagrechte.

Der Wechselgläubiger hat einen im Weg der Klage verfolgbaren Anspruch gegen die Wechselschuldner. Er kann gegen den Acceptanten (oder den Aussteller des eigenen Wechsels) und dessen Avalisten die Wechselsumme[1] nach Verfall einklagen; er kann aber auch schon vor Verfall, wenn der Acceptant unsicher geworden, auf Sicherheit klagen (vergl. Unsicherheit des Acceptanten).

Er kann ferner — auf Grund Protestes Mangels Annahme (s. Regress Mangels Annahme) und, wenn die Zahlung nicht erfolgt, nach erhobenem Protest Mangels Zahlung (vgl. indess Protest §. 3. III. S. 771) — die Regresssumme fordern (s. Regress Mangels Zahlung §. 6. S. 840). Dieser Regress kann gegen den Trassanten und die Indossanten gerichtet werden, wobei eine Reihenfolge nach der D.W.O. nicht vorgezeichnet ist (vgl. S. 837).

Eine Modification erleidet die Geltendmachung der Wechselforderung im Konkurs (s. Konkurs §. 8. S. 597 f.).

Ausser jenen, im Wechselprozess verfolgbaren Ansprüchen können noch andere, nicht wechselmässige, namentlich wegen Bereicherung (s. S. 142 f.) bestehen (vgl. S. 819).

§. 4. Compensation. Einrede. Confusion.

Der Wechselschuldner kann unter Umständen seine wechselmässigen oder nicht wechselmässigen Ansprüche gegen den Wechselgläubiger im Wege der Compensation (vgl. S. 178) oder mittelst einer ihm zustehenden Einrede (vgl. S. 370) zur Geltung bringen. Ebenso kann der Wechselgläubiger, wenn er von Jemanden bebelangt wird, welchem er, sei es aus demselben Wechsel oder aus andern Gründen verhaftet ist, seine Wechselforderung, statt durch Klage, mittelst Compensation oder Einrede geltend machen.

Die Confusion der Wechselforderung, d. h. das Erlöschen der Obligation durch Zusammentreffen von Forderung und Schuld in derselben Person (sog. Personen-Identität) tritt nicht schon dann ein, wenn die Tratte an den Acceptanten oder der eigene Wechsel an den Aussteller vor Verfall girirt ist.[1] Es erlischt aber durch Confusion diejenige Forderung, welche dem betreffenden Gläubiger

---

[1] Ueber den Umfang der Verbindlichkeit des Acceptanten, namentlich auch zu Vergütung der Regresssumme, s. oben S. 36.

[1] Hierüber s. oben S. 490. — Vgl. Hartmann, W.R. §. 150. S. 464. — Thöl, Wechselrecht, 4. Aufl. §. 191 bei Anm. 7.

gegen den Schuldner, der in seine Stellung eintrat, und gegen dessen Nachmänner zugestanden; so z. B. die Regressforderung, wenn der Wechsel an den Trassanten girirt worden.[2] Durch Giro an den Bezogenen (welcher nicht acceptirte) tritt, da er nicht Wechselschuldner ist, eine Confusion nicht ein. Ein Rückgiro an einen früheren Indossanten befreit nur diejenigen seiner Vormänner, welche auch zugleich seine Nachmänner sind, von dem Regress dieses nunmehrigen Indossatars.

§. 5. Erlöschen der Wechselverbindlichkeit.

Das Erlöschen der gesammten Wechselverbindlichkeiten tritt vornemlich ein durch Zahlung des Wechsels bei Verfall von Seiten des Bezogenen (resp. Domiciliaten). Es kann aber auch ein auf die eine oder andere Wechselobligation, also z. B. die Verbindlichkeit eines oder aller Indossanten und des Trassanten beschränktes Erlöschen eintreten, während der Acceptant noch verhaftet bleibt. So z. B. tilgt ein den Wechsel einlösender Regressschuldner nur seine und seiner Nachmänner Verbindlichkeit. Ferner sind je nach Umständen nur einzelne oder alle Verpflichtungen erloschen im Falle der Präjudicirung und in dem der Verjährung.

Durch Tilgung der Wechselform wird auch die durch die letztere bedingte wechselmässige Verpflichtung beseitigt (S. 659 f.). Ueber das Abhandenkommen der Wechselurkunde s. Verlorener Wechsel §§. 3 u. 4. Endlich kann durch einen neuen Wechsel ein Wechsel aufgehoben (novirt) erscheinen (vgl. S. 689 f.).

§. 6. Ausländisches Recht.

Belgien.

Ges. v. 20. Mai 1872. §. 11. Art. 63. Indépendamment des formalités prescrites pour l'exercice de l'action en garantie, le porteur d'une lettre de change protestée faute de payement peut, en obtenant la permission du président du tribunal de commerce, saisir conservatoirement les effets mobiliers des tireurs, accepteurs ou endosseurs.

Code (Frankreich). Art. 172. wie Belgien (Art. 63).

Portugal.

H.G.B. Art. 406. Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels kann seine Befriedigung bei dem Acceptanten, bei dem Aussteller und bei den Indossanten suchen, da alle ihm solidarisch verbunden sind.

[2] Es erlischt aber nicht die Regresspflicht des Trassanten, wenn er den Wechsel, welcher ihm als Rimesse übermacht worden, zurückgewiesen hat. — Wird der Trassant durch Giro Wechselinhaber, so hat er die Forderung aus dem etw. Accept.

Es liegt in seiner Wahl, sie miteinander oder einzeln anzugehen. Wird indessen nur der Trassant in Anspruch genommen, so sind alle Indossanten befreit. Hält sich der Inhaber an einen der Indossanten, so werden alle, welche diesem nachfolgen, von dieser Verbindlichkeit befreit.

Ungarn.

W.Ges. v. 1876. §. 50. Satz 2. (Im Uebrigen wie Art. 50 der D.W.O.) Diese Beträge (der Regresssumme) kann er (der Wechselinhaber) auch in dem Falle aufrechnen, wenn er seine Klage nur gegen den Acceptanten anstrengt.

§. 51. Derjenige Indossant, welcher den Wechsel eingelöst hat, kann von den früheren Indossanten, dem Aussteller oder Acceptanten fordern u. s. f. (wie Art. 51 der D.W.O.).

Chile.

H.G.B. Art. 705. s. unter Regress Mangels Zahlung.

Verdiscontiren S. 217.

Vereinigte Staaten von Nordamerika S. 17 bei Anm. 55.

Verfälschung s. Fälschung.

Verfallzeit (Zahlungszeit).

D.W.O. Art. 30. Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein. Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats gesetzt worden, so ist der Wechsel am 15. dieses Monats fällig.

Novelle 1. zu Art. 1. Nro. 7.: Ist die Zahlungszeit auf Anfang oder ist sie auf Ende eines Monats gesetzt worden, so ist darunter der erste oder der letzte Tag des Monats zu verstehen.

Art. 31. s. oben S. 883.

Art. 32. Bei Wechseln, welche mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein:

1) wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem letzten Tage der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der nach Dato zahlbare Wechsel ausgestellt oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme präsentirt ist, nicht mitgerechnet;

2) wenn die Frist nach Wochen, Monaten, oder einem, mehrere Monate umfassenden Zeitraume (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche oder des Zahlungsmonats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht; fehlt dieser Tag in dem Zahlungsmonate, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonats ein.

Der Ausdruck „halber Monat“ wird einem Zeitraume von 15 Tagen gleichgeachtet. Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.

Art. 33. Respecttage finden nicht statt.

Art. 34. Ist in einem Lande, in welchem nach altem Style gerechnet wird, ein im Inlande zahlbarer Wechsel nach Dato ausgestellt, und dabei nicht bemerkt, dass der Wechsel nach neuem Style datirt sei, oder ist derselbe nach beiden Stylen datirt, so wird der Verfalltag nach demjenigen Kalendertage des neuen Styls berechnet, welcher dem nach altem Style sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht.

Art. 35. Mess- oder Marktwechsel werden zu der durch die Gesetze des Mess- oder Marktortes bestimmten Zahlungszeit und in Ermangelung einer solchen Festsetzung an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes fällig.

Dauert die Messe oder der Markt nur einen Tag, so tritt die Verfallzeit des Wechsels an diesem Tage ein.

Art. 93. Bestehen an einem Wechselplatze allgemeine Zahltage (Kassirtage), so braucht die Zahlung eines zwischen den Zahltagen fällig gewordenen Wechsels erst am nächsten Zahltage geleistet zu werden, sofern nicht der Wechsel auf Sicht lautet.

Die im Art. 41 für die Annahme des Protestes Mangels Zahlung bestimmte Frist darf jedoch nicht überschritten werden.

§. 1. Unterscheidung zwischen Verfalltag und Zahlungstag.

Der Zeitpunkt, mit dessen Eintritt die Wechselzahlung nach Inhalt des Wechsels geschehen soll, ist die Verfallzeit.[1] In der Regel ist dieser Verfalltag zugleich der Zahlungstag, d. h. derjenige Tag, an welchem die Zahlung des Wechsels gefordert werden kann. Aber nicht immer kann und muss die Zahlung an dem Tage gefordert werden, welcher nach der Angabe im Wechsel als Verfalltag erscheint, so z. B. wenn dieser Tag auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt. Der Tag nun, an welchem die Zahlung wirklich zu leisten ist, heisst der Zahlungstag. Der Wechsel enthält eine Bestimmung über die Zahlungszeit; nach dem Eintritt dieses Zeitpunktes berechnet sich die Verfallzeit; aber der Verfalltag, d. h. der Tag, an welchem nach Inhalt des

[1] Die Verfallzeit heisst auch Scadenz (scadenza, échéance, maturity, expiration).

Wechsels die Zahlung erfolgen soll, ist nicht immer der Zahlungstag. Hierüber gelten die folgenden Grundsätze.

§. 2. Einfluss der Feiertage, der Kassirtage, der Respecttage, der Protestfrist.

I. Wenn der Verfalltag auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt, so ist nach der Deutschen W.O. der folgende Werktag der Zahlungstag.[1] Ueber die in den einzelnen Ländern geltenden Feiertage s. Zeitbestimmungen §. 3.

II. Wenn an einem Wechselplatze sog. Kassirtage, d. i. allgemeine Zahltage, bestehen, so sind die auf einen andern Tag fälligen Wechsel erst am nächstfolgenden Kassirtage zur Zahlung zu präsentiren. Eine Ausnahme machen

a. die reinen Sichtwechsel; diese sind jederzeit bei der Präsentation zu bezahlen;

b. Wechsel, von deren Verfalltag ab der nächste Kassirtag später fällt, als auf den zweiten Werktag nach demjenigen Tage, welcher abgesehen von Kassirtagen der Zahlungstag wäre, müssen spätestens an jenem zweiten Werktage zur Zahlung präsentirt und, bei Ausbleiben derselben, protestirt werden. Die Protestfrist muss gewahrt werden und auf sie haben die Kassirtage keinen Einfluss.[2]

III. Verschieden von den Kassirtagen sind die Zahltage der Messwechsel (s. §. 6).

IV. Früher gab es an vielen Wechselplätzen sog. Respecttage[3], d. h. der Wechselinhaber musste nach Eintritt der Verfallzeit noch eine bestimmte Zahl von Tagen zuwarten, ehe er die Wechselzahlung fordern konnte, wenn nicht durch den Zusatz „fix“ oder „präcise“ beim Verfalltag die Berücksichtigung der Respecttage ausgeschlossen wurde.[4] Diese Respecttage bestehen für den Bereich der Allg. Deutschen W.O. nicht mehr.[5]

Wenn aber der Zahlungsort ein ausländischer ist und nach

---

[1] W.O. Art. 92. Satz 1 und 2 (s. unter Zeitbestimmungen).

[2] W.O. Art. 93. — In Deutschland galten früher solche Kassirtage für Bremen und Augsburg; sie sind beseitigt für Bremen durch Gesetz v. 21. April 1876 (Brem. Ges.Bl. 1876. Nr. 6), für Augsburg durch Ges. v. 13. März 1876.

[3] Diese Tage heissen auch: Respit-, Ehren-, Vergünstigungs-, Discretions-, Sicht-, Nach-, Honor-, Gnaden-, Faveur-Tage; die Zahl derselben ist verschieden, 2—12, in einzelnen Ländern bis zu 30 Tagen. Vgl. hierüber unten §. 11.

[4] Vgl. Thöl, W.R. 4. Aufl. §. 45. Nr. VI. 1.

[5] W.O. Art. 33.

dessen Gesetzen Respecttage gelten, so hat der Präsentant dieselben zu berücksichtigen.[6]

Nicht zu verwechseln mit den Respecttagen ist der Uso (siehe unten §. 7).

V. Der Wechselinhaber kann mit der Präsentation zur Zahlung den zweiten Werktag nach dem Zahlungstag abwarten. Allein diese beiden Tage (Protesttage) sind nicht als Respecttage anzusehen, d. h. der Präsentat hat kein Recht darauf, dass so lange zugewartet werde. Der Präsentant kann schon am Zahlungstage selbst, d. h. am Verfalltag, wenn dieser ein Werktag ist, zur Zahlung präsentiren.[7]

§. 3. Der Tagwechsel.

Der Tagwechsel (s. oben S. 410) verfällt an dem in demselben bezeichneten Kalendertag.[1] Lautet der Wechsel auf „Mitte" eines Monats, so ist der Verfalltag der fünfzehnte dieses Monats. Der auf „Anfang" eines Monats zahlbare Wechsel ist am ersten, ein auf „Ende" eines Monats lautender Wechsel am letzten Tage des betreffenden Monats zahlbar.[2]

§. 4. Der Datowechsel.

Die Verfallzeit des Datowechsels (S. 412) tritt ein am letzten Tage der in demselben bestimmten Frist.[1]

Ist die Verfallzeit nach Tagen bestimmt, so wird der Tag der Ausstellung des Wechsels nicht mitgezählt. Der in der Zahl der Tage sich ergebende letzte Tag ist der Verfalltag; z. B. ein am 1. Januar zehn Tage dato ausgestellter Wechsel ist den 11. Januar fällig. Der Ausdruck „acht Tage" wird für volle 8 Tage, nicht für eine Woche (nicht als gleichbedeutend mit der Rede des gemeinen Lebens: „heute über 8 Tage") verstanden, so dass ein am 1. Januar 8 Tage dato ausgestellter Wechsel den 9. Januar fällig wird.

---

[6] Wenn der Angabe des Zahlungstages der Ausdruck fix, z. B. am 7. Mai fix, beigefügt ist, so muss der Wechsel auch an solchen Orten, wo Respecttage eingeführt sind, sofort bezahlt werden (Meissner, Europ. Wechselpractik S. 58).

[7] Vgl. oben S. 765.

[1] W.O. Art. 30.

[2] Diese Vorschrift der Novelle Art. 1. Nr. 7 enthält eine einfache Auslegungsregel, keine praesumtio juris et de jure. Die Parteien sind deshalb nicht gehindert, in ihren Geschäften das Wort „Ende" anders zu gebrauchen. Ein am 10. April gezogener Wechsel, in welchem die Zahlungszeit mit den Worten: „Ende Juni dieses Jahres den 23. zahlen Sie" bestimmt ist, wird am 23. Juni fällig. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 411.

[1] W.O. Art. 32. Nr. 1.

Ist die Zahlungszeit **nach Wochen** bestimmt, so tritt die Verfallzeit an dem durch seine Benennung dem Tage der Ausstellung entsprechenden Tage der letzten Woche (der Zahlungswoche) ein. Ein an einem Sonnabend den 22. November vier Wochen dato ausgestellter Wechsel wird Sonnabend den 20. December fällig. Der Tag, welchen der Wechsel als den der Ausstellung angibt (das Datum der Ausstellung), wird also mitgezählt und die Woche zu 7 Tagen gerechnet, so dass der letzte Tag dieser Frist der Verfalltag ist.

Ist die Zeit **nach Monaten** bestimmt, so ist derjenige Tag in dem Verfallmonat, welcher die Kalenderzahl des Tages der Ausstellung hat, der Verfalltag.[2] **Fehlt diese** Zahl in dem Verfallmonat, so ist der letzte Tag in diesem Monat der Verfalltag, so dass also ein vom 29. oder 30. oder 31. Januar datirter Einmonatwechsel in einem gewöhnlichen Jahr den 28., in einem Schaltjahr den 29. Februar fällig wird.[3]

Der Ausdruck „**halber Monat**“ gilt für 15 Tage. Lautet der Wechsel auf einen **ganzen und einen halben** oder auf mehrere Monate und einen halben, so sind bei Berechnung des Verfalltages die 15 Tage zuletzt zu zählen.[4]

Wird die Zahlungszeit **nach Jahren** bestimmt, so verfällt der Wechsel an dem Kalendertage des Zahlungsjahres, welcher dem Datum der Ausstellung entspricht, also ein den 2. Januar 1879 zwei Jahre dato ausgestellter Wechsel verfällt am 2. Januar 1881. In derselben Weise wird die nach **Bruchtheilen eines Jahres** bestimmte Zeit berechnet; ein am 2. Januar drei Vierteljahre dato ausgestellter Wechsel ist den 2. October desselben Jahres fällig.

§. 5. **Der Sicht- und Zeitsicht-Wechsel.**

I. Die Fälligkeit des reinen (nicht befristeten) **Sichtwechsels** tritt mit der Präsentation zur Zahlung ein.[1]

II. Der **Zeitsichtwechsel** (S. 886) wird fällig mit dem letzten Tage der im Wechsel bezeichneten Frist; diese beginnt von geschehener Präsentation zur Annahme[2], wobei

---

[2] Es ist demnach ein practischer **Unterschied**, ob die Zeit nach **Monaten** oder ob sie nach **Tagen** bestimmt wird. Ein am 28. Febr. (eines gewöhnlichen Jahres) 90 Tage dato ausgestellter Wechsel würde den 29. Mai verfallen, während ein am 28. Februar 3 Monate dato zahlbarer Wechsel den 28. Mai fällig ist. Ob die dazwischen liegenden Monate 28, 29, 30 oder 31 Tage haben, macht bei der nach Monaten bestimmten Zahlungszeit keinen Unterschied.

[3] Vgl. **Thöl**, W.R. 4. Aufl. §. 38. Nr. 4.

[4] W.O. Art. 32. Schlusssatz.

[1] Vgl. oben S. 885.

[2] W.O. Art. 32.

1. wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, der Tag, an welchem die Präsentation zur Annahme erfolgt, nicht gezählt wird.[3]

2. Wenn die Frist nach Wochen, Monaten oder einem mehrere Monate umfassenden Zeitraum (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) bestimmt ist, tritt der Verfalltag an demjenigen Tage der Zahlungswoche oder des Zahlungsmonats ein, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Präsentation entspricht;[4] fehlt dieser Tag in dem Zahlungsmonate, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonats ein.[5]

Der Ausdruck „halber Monat“ wird einem Zeitraum von 15 Tagen gleichgeachtet. Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.[6]

§. 6. Der Messwechsel.

Der Verfalltag des Messwechsels bestimmt sich zunächst, wenn die Messe oder der Markt mehrere Tage (oder Wochen) dauert, nach den bezüglichen Gesetzen des Messortes.[1]

---

[3] Der Verfalltag eines 20 Tage nach Sicht lautenden am 3. Januar zur Annahme präsentirten Wechsels ist der 23. Januar.

[4] W.O. Art. 32. Nr. 2. — Demnach ist der Verfalltag eines vier Wochen nach Sicht lautenden, an einem Montag acceptirten Wechsels der vierte folgende Montag; ein drei Monate oder $1/4$ Jahr nach Sicht lautender, am 2. Febr. präsentirter Wechsel verfällt den 2. Mai.

[5] Ein den 31. Dec. zur Annahme präsentirter, zwei Monate nach Sicht zahlbarer Wechsel verfällt am letzten Februar.

[6] W.O. Art. 32. Schlussatz. — Ein am 20. Februar (in einem gewöhnlichen Jahre) zur Annahme präsentirter, 15 Tage nach Sicht zahlbarer Wechsel ist den 7. März fällig; lautet der Wechsel $2^1/_2$ Monate nach Sicht, so ist der Verfalltag der 5. Mai (weil die 15 Tage zuletzt, d. h. vom 20. April an gezählt werden; würden sie zuerst gezählt, so wäre der Verfalltag der 7. Mai). Der Protest Mangels Zahlung muss also, wenn der 5. Mai und die beiden folgenden Tage Werktage sind, spätestens den 7. Mai erhoben werden.

[1] W.O. Art. 35. — Gesetzlich normirt ist die Zahlungszeit der Messwechsel für folgende Orte:

Braunschweig (Einf.-Ges. vom 11. Jan. 1849. §. 4): Der Verfalltag der auf einer der Braunschweiger Messen zahlbaren Wechsel soll der Mittwoch der ersten Messwoche sein.

Breslau (Kabin.-Ordre v. 10. Dec. 1840): Wechsel auf Breslauer Messen oder Märkte müssen am Freitag der Mess- oder Marktwoche eingelöst werden.

Elbing (A.L.R. §. 864. Tit. 8. Th. II): Wechsel auf Elbing'schen Märkten zahlbar sind am 6., 7. und 8. Tage, wenn ausgeläutet worden, bis um 12 Uhr Mittags zu berichtigen.

In Frankfurt a.M. (Einf.Ges.v.1850. §. 2.) müssen Wechsel, welche auf eine Messe ohne nähere Angabe der Woche oder auf die Zahlwoche einer Messe lauten, am Dienstag der dritten Woche, d. i. an dem letzten Tage der Messe, bezahlt oder protestirt werden. Wechsel, welche auf die erste oder zweite oder dritte Woche einer Messe zahlbar lauten, müssen am Dienstag der benannten Messwoche bezahlt oder protestirt werden.

In Frankfurt a./O. (A.L.R. §. 866. Tit. 8. Th. II.) soll die Einlösung längstens den 4. Tag der Zahlwoche erfolgen.

Besteht in dem betreffenden Ort keine gesetzliche Bestimmung über die Verfallzeit der Messwechsel, so ist, wenn die Messe mehrere Tage dauert, der dem gesetzlichen Schluss der Messe vorausgehende Tag der Verfalltag. Dauert die Messe oder der Markt nur einen Tag, so ist eben dieser der Verfalltag.

Eine Verlegung (Prorogation) der Messe bewirkt auch eine entsprechende Verlegung des Verfalltages.[2]

Ueber die Präsentation der Messwechsel zur Annahme s. Präsentation zur Annahme §. 2 (S. 719. Anm. 9).

§. 7. Der Usowechsel.

Die Verfallzeit eines ausländischen Usowechsels (vgl. S. 415 f.) bestimmt sich nach den Gesetzen des Ausstellungsortes, soweit nicht für im Inland zahlbare, im Ausland ausgestellte Usowechsel durch Gesetz des Zahlortes die Verfallzeit normirt ist.[1]

Die Verfallzeit der in der Messe zu Frankfurt a./O. unbestimmt lautenden Wechsel tritt (Cabin.-Ordre v. 31. März 1832) am Dienstag der zweiten Messwoche ein.

Hessen-Cassel (für die im vormaligen Kurfürstenthum Hessen belegenen Mess- und Marktorte; Preuss. Einf.-Ges. vom 13. Mai 1867. §. 3. Churf. Hess. W.O. v. 26. Oct. 1859. Art. 35): Auf Mess- oder Marktwechsel können Zahlungen erst nach Ablauf der ersten Hälfte der Messe, bezw. am letzten Markttage gefordert werden. Dauert die Messe oder der Markt nur einen Tag, so tritt die Verfallzeit des Wechsels an diesem Tage ein.

Königsberg (A.L.R. §. 863. Tit. 8. Th. II): Königsbergische Wechsel müssen nach der Wahl des Schuldners am 4. oder 5. Tage der Zahlwoche bis Abends 6 Uhr berichtigt werden.

Leipzig (Einf.-Ges. f. K. Sachsen v. 25. April 1849. §§. 5 und 6): Leipziger Messwechsel verfallen in der Jubilate- und Michaelismesse Donnerstags nach Ausläutung der Messe, in der Neujahrsmesse den 12. Januar, und wenn dieser auf einen Sonntag fällt, am folgenden Tage.

Bei Wechseln, welche in einer der Leipziger Messen mit Bezeichnung einer der Messwochen an einem bestimmten Wochentage zahlbar gestellt sind, ist unter der „ersten Woche" die vor Einläutung der Messe oder sog. Böttcherwoche, unter der „zweiten" die darauf folgende (eigentliche Messwoche), unter der „dritten" die Zahlwoche, d. i. die Woche nach Ausläutung der Messe zu verstehen.

Lautet ein Wechsel schlechthin zahlbar „in der Messwoche", so versteht man darunter die Woche zwischen Einläutung und Ausläutung der Messe.

Magdeburg (A.L.R. §. 866 cit.) wie Frankfurt a./O.

Naumburg (Cab.-Ordre v. 24. März 1831): Die Verfallzeit der in eine der beiden Messen zu Naumburg unbestimmt lautenden Wechsel tritt in der Regel am Donnerstag der Zahlwoche ein.

[2] Hartmann, W.R. §. 83 bei Anm. 4. Wird aber die Messe oder der Markt ganz (oder für das betreffende Jahr) aufgehoben, so verliert dadurch der Wechsel, wie durch höhere Gewalt seine Giltigkeit, denn er kann nicht nach dem Willen des Ausstellers realisirt werden. (Hartmann a. a. O. bei Anm. 5.)

[1] Hierüber s. oben S. 416. Anm. 40. Vgl. Hartmann, W.R. §. 119 bei Anm. 8. Die betreffenden ausländischen Gesetze s. unten §. 11.

§. 8. Rechnung nach altem Styl.

Ist der Datowechsel in einem Lande, welches nach altem Styl[1] rechnet, auf Deutschland ausgestellt, so muss erst durch Umrechnung der Verfalltag gefunden werden. Dabei ergibt sich ein verschiedenes Resultat, je nachdem man nach altem Styl sofort den Verfalltag berechnet und diesen auf den neuen Styl umsetzt, oder den Ausstellungstag auf das entsprechende Datum neuen Styls reducirt und danach den Verfalltag neuen Styls findet. Letzteres ist in der D.W.O. vorgezeichnet.[2]

Häufig wird ein solcher Wechsel nach beiden Stylen datirt, indem das Datum zwei Tage in Form eines Bruchs enthält. Der obere Tag soll das Datum nach altem, der untere nach neuem Styl angeben. Wenn nun aber diese beiden Angaben einander nicht entsprechen, also der oben stehende Tag als Datum alten Styls angesehen nicht nach neuem Styl den unten stehenden ergeben würde, so erscheint als der wirkliche Ausstellungstag derjenige, welcher der am Ausstellungsort gesetzlich geltenden Zeitrechnung entspricht. Der Verfalltag aber richtet sich nach der am Zahlungsort üblichen Zeitrechnung. Wenn also z. B. der in Odessa ausgestellte Datowechsel das Datum $\frac{\text{20. Febr.}}{\text{1. März}}$ tragen würde, so gilt der 20. Februar alten Styls als Ausstellungstag.[3]

---

[1] W.O. Art.34. Vgl oben S.414 Anm.34.

[2] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 31. Jan. 1874 (Entsch. Bd. XII. S. 317): „Der Wechsel ist datirt: Odessa, 18. April 1872 und auf 3 Monate nach Dato gestellt. Der Wechsel gilt mithin nach altem Styl datirt; das Datum entspricht dem 30. April neuen Styls; der Verfalltag ist daher der 30. Juli."

[3] Erk. des **R.O.H.G.** vom 19. Decbr. 1874 (Entsch. Bd. XV. S. 242): „Als unzweifelhaft ist anzunehmen, dass, wenn in Fällen, in welchen überhaupt die Möglichkeit der Angabe eines Tages nach altem und nach neuem Styl vorliegt, 2 Tage auch ohne ausdrückliche Bezugnahme auf eine bestimmte Zeitrechnung in Form eines Bruchs niedergeschrieben sind, der obere Tag nach altem, der untere nach neuem Styl angegeben sein soll, und dass zu gleicher Zeit beide Tage als einander entsprechend bezeichnet sein sollen.

Entsprechen die beiden Angaben einander in der That, so ist die Frage müssig, welcher von beiden vor der andern die Bedeutung, den zu bezeichnenden Tag auszudrücken, zukommen solle. Diese Frage tritt aber hervor, sobald die Angaben von einander abweichen. In einem solchen Falle ist anzunehmen, dass die Angabe nach der massgebenden Zeitrechnung als die wesentlich in Betracht kommende gemeint sei, und dass die andere nur einen erläuternden Beisatz bilden solle. Bei Formalacten wird also jene allein in Betracht kommen, diese als überflüssig bedeutungslos sein. Als massgebend aber erscheint für den Ausstellungstag die am Ausstellungsort gesetzlich geltende Zeitrechnung, für den Erfüllungstag (bei

Bei dem von einem Orte des Auslandes, in welchem nach altem Style gerechnet wird, auf einen Ort des Auslandes, in welchem nach neuem Style gerechnet wird, auf eine bestimmte Zeit nach Dato gezogenen und unter Einem Ausstellungsdatum ausgestellten Wechsel ist der Verfalltag nach dem auf den neuen Styl zu reduzirenden Ausstellungstage zu berechnen.[4]

Bei dem vom Inlande auf ein Land, in welchem nach altem Style gerechnet wird, unter Einem Ausstellungs-Datum (ohne weiteren Zusatz in Betreff des Styls) gezogenen Tagwechsel wird angenommen, dass unter dem im Wechsel angegebenen Zahlungstag der Kalendertag alten Styls gemeint sei.[5]

§. 9. Erstreckung der Zahlungszeit durch Prolongation oder Accept.

Eine Abänderung der Verfallzeit steht nach Begebung des Wechsels einem Wechsel-Interessenten mit wechselrechtlicher Wirkung nicht zu. Uebrigens ist die Prolongation als Fristerstreckung für die Contrahenten bindend.[1]

Auch kann der Bezogene sein Accept auf eine spätere als die vom Trassanten vorgezeichnete Zeit geben. In diesem Falle haftet zwar er nur nach Massgabe seines Acceptes. Allein dem Trassanten und den Indossanten gegenüber bleibt die ursprüngliche Verfallzeit, mit welcher sie den Wechsel begeben haben, massgebend. Der Inhaber muss desshalb, um sein Regressrecht zu wahren, für die Präsentation und Protesterhebung die in der Tratte als Zahlungszeit vom Trassanten bezeichnete Zeit einhalten.[2]

Wechseln für den Verfalltag) die Zeitrechnung des Erfüllungsortes. Die in Art. 336 des H.G.B. aufgenommene Bestimmung ergibt sich aus allgemeinen Grundsätzen, ist also im vorliegenden Falle anzuwenden, da nicht bekannt und in hohem Grade unwahrscheinlich ist, dass das russische Recht eine hiervon abweichende Bestimmung enthielte. Hiernach erscheint, da in Odessa die Zeitrechnung nach dem Julianischen Kalender die gesetzliche ist, als Verfalltag des vorliegenden Wechsels der 20. Februar alten Styls, während die Angabe des 1. März neuen Styls als superfluum unbeachtlich bleibt."

[4] Die Zahlungszeit ist nach den Gesetzen des Ortes zu verstehen, an welchem die Zahlung erfolgen soll. Es ist davon auszugehen, dass der Aussteller sich der Verschiedenheit des Kalenderstyls bewusst gewesen und sich den am Zahlungsorte daraus zu ziehenden Consequenzen unterworfen habe. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 424.

[5] In Ermangelung einer bezüglichen Vorschrift der D.W.O. ist Art. 336 des H.G.B. massgebend. Nach Absicht des Trassanten soll der Wechsel zwischen dem letzten Inhaber und dem Bezogenen — den beiden am Zahlungsorte domicilirten Personen — seine Erledigung finden. Erk. d. H.G. zu Hamburg v. 7. Juni 1865 (Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 423).

[1] Vgl. oben S. 748.

[2] Vgl. oben S. 38 nach Anm. 2.

§. 10. Die Tageszeit.

Die Zahlung kann zu jeder Geschäftsstunde[1] am Zahlungstage gefordert werden. Erfolgt sie nicht auf die Präsentation des Wechsels, so kann der Präsentant zum Protest schreiten. Indessen wird er, wenn der Präsentat erklärt, noch am Verfalltage zahlen zu wollen, in der Regel mit der Protesterhebung bis nach dessen Ablauf zuwarten.[2]

§. 11. Ausländisches Recht über Verfall- und Zahlungszeit.

A. Europäische Rechte.

Belgien.

Ges. v. 20. Mai 1872. Art. 22. s. unter Sichtwechsel. Art. 23. L'usance (vgl. Art. 20. s. unter Erfordernisse des Wechsels) est de trente jours, qui courent du lendemain de la date de la lettre de change.

La lettre de change tirée à un ou plusieurs mois de date est payable à la date qui, dans le mois de son échéance, correspond à celle du jour où elle a été tirée.

Si cette date n'existe pas, la lettre est payable le dernier jour du mois de l'échéance.

Art. 24. Une lettre de change payable en foire est échue la veille du jour fixé pour la clôture de la foire, ou le jour de la foire si elle ne dure qu'un jour.

Art. 25. Si l'échéance d'une lettre de change est un jour férié légal, elle est payable le jour non férié qui précède.

Code (Frankreich).

Art. 130. Ein Sichtwechsel ist bei der Präsentation zahlbar.

Art. 131. Die Verfallzeit eines Wechsels auf einen oder mehrere Tage, auf einen oder mehrere Monate, auf ein oder mehrere Uso nach Sicht wird durch das Datum der Annahme oder durch das des Protestes Mangels Annahme bestimmt.

Art. 132. Der Uso ist auf dreissig Tage festgesetzt, welche von dem Tage nach dem Datum des Wechsels an laufen. — Die Monate sind solche, wie sie durch den Gregorianischen Kalender bestimmt sind.

Art. 133. Ein auf eine Messe zahlbarer Wechsel verfällt an dem Tage, welcher dem für den Schluss der Messe festgesetzten Tage vorhergeht, oder am Tage der Messe, wenn sie nur einen Tag dauert.

Art. 134. Fällt die Verfallzeit eines Wechsels auf einen gesetzlichen Festtag, so ist er den Tag vorher zahlbar.

Art. 135. Alle auf Gebrauch und Ortsgewohnheit beruhenden Vergünstigungs-, Discretions- oder Respecttage zu Zahlung von Wechseln sind abgeschafft.

---

[1] Vgl. Zeitbestimmungen §. 1. — Ueber die Proteststunden s. oben S. 764. Anm. 30.

[2] Vgl. indess oben S. 738 bei Anm. 1.

Dänemark.

Verordn. v. 1825. §. 49. Lauten Wechsel auf Tage, so werden diese vom Ausstellungs- oder Acceptationstage an bis zum Verfalltage, beide eingeschlossen, gerechnet, und mit Inbegriff aller in diese Zeit fallenden Sonn- und Feiertage.

§. 52. Nach dem Verfalltage kommen dem Acceptanten 8 Lauftage zu. Löst er innerhalb dieser Frist den Wechsel nicht ein, so kann der Inhaber noch den zweiten Tag darauf abwarten; jedoch liegt ihm ob, wenn die Bezahlung mittlerweile nicht erfolgt, binnen der besagten 2 Tage den Wechsel de non solutione protestiren zu lassen.

Nach §. 53 ist, wenn der letzte Lauftag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, der Wechsel am vorhergehenden Werktag zu bezahlen.

§. 54. Wenn der zweite von den dem Wechselinhaber zur Protesterhebung nach §. 52 zukommenden Respecttagen auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, so ist der Protest am nächstvorhergehenden Werktage zu erheben, und dies ungeachtet dessen, dass dieser zu den dem Acceptanten nach §. 52 zukommenden Lauftagen gehören sollte.

§. 55. Vistawechsel müssen binnen 24 Stunden nach der Präsentation bezahlt werden.

Englisches Recht.

Der Verfalltag ist nicht der Zahlungstag; dieser tritt erst mit Beginn des letzten Respecttages (day of grace) ein; es hat nämlich der Acceptant und der Aussteller des eigenen Wechsels, mit Ausnahme der „on demand" zahlbaren, das Recht, erst am dritten Tage nach Verfall, bezw. bei Wechseln, welche „at sight" zahlbar sind [1], nach der Vorzeigung zu zahlen; eine frühere Präsentation ist verfrüht. — Bei Berechnung der Respecttage wird der Verfalltag selbst nicht mitgerechnet. Wenn aber der letzte Respecttag ein Feiertag, ein Sonntag, stiller Freitag, Weihnachtstag oder ein durch königl. Verordnung zu Gottesdienst bestimmter Tag ist, so wird der vorangehende Werktag als derjenige behandelt, an welchem die Präsentation zur Zahlung erfolgen muss. Unerheblich ist, ob der Tag, an welchem der Wechsel fällig wäre, wenn keine Respecttage in Frage kämen, oder ob der erste oder zweite Respecttag ein Sonn- oder Feiertag ist, (Respecttage können hiedurch wegfallen. [2])

Finnland.

W.O. §. 33. Abs. 2. Ist der Wechsel an einem Orte ausgestellt, in welchem die Zeit nach altem Style gerechnet wird, so muss der Ausstellungs- und Zahlungstag nach diesem Style gerechnet werden, insofern nicht im Wechsel der eine oder der andere ausdrücklich nach dem neuen Styl festgesetzt ist.

---

[1] Vgl. oben S. 893 bei Anm. 3.

[2] Borchardt, Samml. I., S. 200.

In England sind durch Gesetz vom 14. Aug. 1871 einige neue Feiertage eingeführt (Ostermontag, Pfingstmontag, der erste Montag im August, der 26. Dec.); ebenso für Schottland (Neujahrstag, Weihnachtstag, und wenn einer dieser Tage auf einen Sonntag fällt, der folgende Montag, Charfreitag, der erste Montag im Mai und im August). Wechsel nun, welche an einem der neuen Bankfeiertage fällig sind, sollen am folgenden Werktage bezahlt werden. (Schiebe, die Lehre v. d. Wechselbr. 4. Aufl. §. 63. Anm.)

Holland.

H.G.B. Art. 151. Die in einem Wechsel, welcher auf einen oder mehrere Tage, Monate oder Uso nach Sicht gezogen ist, ausgedrückte Zeitfrist beginnt am ersten Tage nach demjenigen zu laufen, an welchem die Acceptation oder der Protest Mangels Annahme erfolgt ist.

Art. 152. Unter Monaten werden sowohl bei Wechseln auf Sicht als auf Zeit die der Gregorianischen Zeitrechnung verstanden.

Unter Uso werden hinsichtlich aller innerhalb des Königreichs zahlbaren Wechsel 30 Tage verstanden, welche hinsichtlich der nicht auf Sicht gezogenen Wechsel vom Tage nach ihrer Ausstellung zu laufen beginnen.

Art. 153. Ein Wechsel, zahlbar auf einem Jahrmarkte, muss Tags vor der Beendigung des Jahrmarktes bezahlt werden. Währt dieser nur einen Tag, so ist der Wechsel an diesem Tage selbst fällig.

Art. 154. Fällt der Zahlungstag eines auf Zeit gezogenen Wechsels auf einen Sonntag, so ist derselbe am folgenden Tage fällig.

Oesterreich.

In Betreff der Messwechsel bestimmt das Einf.-Patent v. 25. Jan. 1850. §. 4: „Dauert der Markt mehrere, jedoch nicht über acht Tage, so tritt die Verfallzeit an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse des Marktes oder der Messe ein. Wechsel, welche auf Märkte von mehr als achttägiger Dauer lauten, verfallen am dritten Tage vor dem gesetzlichen Schlusse des Marktes.“ — Ist der gesetzliche Schluss (einer mehr als achttägigen Messe) Samstag, so ist ein solcher Wechsel Mittwoch vorher zu zahlen (Blaschke, d. österr. Wechselr. §. 101. Anm. 5).

In Siebenbürgen sind Wechsel auf einen inländischen Markt in der letzten Woche des Marktes bis zum letzten Posttag vor Ausgang des besagten Marktes (exclusive) zu bezahlen; dauert der Markt nicht wenigstens eine Woche, so ist der letzte Tag der Verfalltag (Blaschke a. a. O. §. 101).

Portugal.

H.G.B. Art. 370. Ein auf Zeit gestellter Wechsel ist am Verfalltage zahlbar, und zwar innerhalb der Börsenstunden, wo Börsen sind, und bis zum Untergang der Sonne da, wo deren sich keine befinden.

Art. 373. Der Uso ist bei Wechseln 30 Tage, welche nach Sicht oder nach Dato laufen, je nachdem der Wechsel ausgestellt ist. Die Monate werden angenommen, wie sie im Gregorianischen Kalender bestimmt sind. Die eine wie die andere dieser Fristen wird von einem Datum zum andern gerechnet.

Art. 374. Wechsel, auf eine Messe zahlbar gestellt, müssen am letzten Tage der Messe bezahlt werden, oder an eben dem Tage, wo Messe gehalten wird, wenn diese selbst nur einen Tag dauert.

Art. 375. Wenn der Verfalltag eines auf Zeit ausgestellten Wechsels auf einen Sonntag oder Feiertag trifft, so muss die Zahlung am Tage zuvor geschehen.

Russland.

W.O. Art. 599. Der Verfalltag eines nach Sicht ausgestellten Wechsels wird 24 Stunden nach seiner Präsentation zum Accept für eingetreten erachtet.

Art. 600. Der Verfalltag eines auf gewisse Zeit nach Sicht

ausgestellten Wechsels wird für eingetreten erachtet nach Ablauf des letzten Tages aus der Zahl von Tagen, welche in dem Wechsel ausgedrückt ist, mit Ausschluss des Tages der Präsentation selbst.

— Der *Messwechsel* ist (nach Art. 601) am Vorabend des letzten Tages der Messe, falls aber diese nur einen Tag dauert, an diesem, fällig.

Art. 602. Der Verfalltag eines Wechsels, dessen Zahlung a dato innerhalb einer gewissen Zahl von Tagen oder Monaten angewiesen ist, wird mit Beendigung des letzten Tages für eingetreten erachtet.

Der *Usowechsel* verfällt (nach Art. 603) 15 Tage nach der Präsentation zum Accept.

Art. 604. Die 12monatliche Verfallzeit eines Wechsels wird im folgenden Jahre an demselben Tage desselben Monats, wann der Wechsel ausgestellt wurde, für eingetreten erachtet. Wenn das Jahr der Ausstellung ein *Schaltjahr* war und das Datum des Wechsels ist vom 29. Februar, so wird sein Verfalltag am 28. Februar des folgenden Jahres für eingetreten erachtet. Es versteht sich von selbst, dass bei ausländischen Wechseln die Frist nach dem neuen, bei russischen aber nach dem *alten* Style gerechnet wird.[3]

Art. 605. Ueberhaupt wird die Zahlungsfrist, wenn sie an einem *Sonntage* oder einem Tabellenfesttage eintritt, bis zum folgenden Tage ausgesetzt; dasselbe versteht sich auch von den Sabbathtagen unter Ebräern. Wenn *mehrere Festtage* nach der Reihe eintreffen, so wird die Zahlung nur für den ersten Festtag ausgesetzt.

Art. 608. Nach Ablauf des ersten Tages der Frist werden Fristverlängerungs- oder *Respecttage* zugelassen, und zwar, anzufangen vom ersten Tage nach der Frist der auf *Sicht* ausgestellten, sowohl eigenen als trassirten Wechsel *drei* Tage, der mit einer bestimmten Frist ausgestellten Wechsel aber *zehn* Tage, die *Festtage* in diese Zahl mit einbegriffen, ausser dem ersten Respecttage, wenn er auf einen Festtag und für Ebräer auf einen Sabbath fällt.

Art. 609. Für *Messwechsel*, desgleichen für *nicht acceptirte* Wechsel finden keine Respecttage statt.

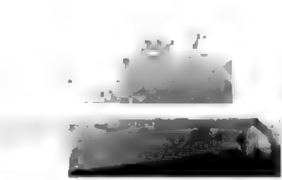
Schweden.

W.O. §. 35. Wechsel sollen zu der Zeit eingelöst werden, zu welcher sie zur Bezahlung verfallen sind, und finden keine Respecttage statt.

§. 36 übereinstimmend mit Art. 32 Nro. 1 u. 2 der D.W.O.

---

[3] *Swoboda* (die kaufm. Arbitrage, 4. Aufl. 1877. S. 403) bemerkt: Bei Wechseln *auf Russland, im Ausland* nach neuem Styl *ausgestellt*, ist behufs Feststellung des Verfalltages stets zunächst der *Ausstellungstag* in alten Styl umzuwandeln und dann der Verfalltag zu berechnen; also ein Wechsel, ausgestellt 3 Monate dato, vom 3. October neuen Styls, ist fällig am 21. Dec. alten Styls, und unter Berücksichtigung der 10 Respecttage am 31. Dec. a. St.; denn der 3. Oct. n. St. ist = 21. Sept. a. St., und hiervon 3 Monate ist = 21. Dec. a. St. Ebenso ist der *Verfalltag* eines *in Russland* nach a. St. ausgestellten z. B. auf Deutschland am 19. Nov. gezogenen Wechsels zu berechnen: also 3 Monate vom 19. Nov. a. St. ist der 1. März n. St.; denn der 19. Nov. a. St. ist = 1. Dec. n. St., und 3 Monate ist der 1. März n. St.; würde man dagegen erst die 3 Monate berechnen, also vom 19. Nov. a. St. = 19. Febr. a. St., und dann den entsprechenden Tag n. St. nehmen, so erhielte man als Verfalltag den 3. März, welche Berechnung falsch wäre.



Schweiz.

Canton Aargau. W.O. §§. 19. 20. übereinstimmend mit D.W.O.

Canton Basel, Bern, Luzern, Schaffhausen, Solothurn. W.O. §§. 31—38 wie D.W.O. Art. 30—35 und Art. 92. Satz 1.

Canton Freiburg. H.G.B. Art. 117. Abs. 1. Das Uso begreift dreissig Tage, deren Lauf mit dem auf das Datum folgenden Tage beginnt, wenn derselbe auf eine bestimmte Frist nach Dato gezogen ist; hingegen mit dem Tage, der auf das Datum der Annahme oder des Protestes wegen Nichtannahme folgt, wenn der Wechsel auf eine bestimmte Frist nach Sicht gezogen ist.

Art. 119. Alle auf Brauch und Ortsgewohnheit beruhenden, alle Nachsichts-, Vergünstigungs- (Discretions- oder Respect-) Tage zur Zahlung von Wechseln sind abgeschafft.

Canton St. Gallen. W.O. von 1784. Tit. IV. §. 1. Der Uso bleibt hier von allen und jeden Orten 15 Tage; halb Uso 8 Tage; anderthalb Uso 23 Tage; zwei Uso 30 Tage, nach Sicht, und wird der Tag nach erfolgter Acceptation für den ersten u. s. f. gerechnet; mithin, wenn ein Brief a Uso lautet und den 1. Mai acceptirt wird, so verfällt er den 16. Mai; ist er aber auf 4 Tage Sicht oder nach Sicht gestellt, so verfällt er den 5. Mai. — —

§. 2. Bei Wechselbriefen, die aus Ländern, wo die alte Zeitrechnung noch beibehalten wird, auf allhiesigen Platz gezogen werden, wird der Unterschied der alten und neuen Zeitrechnung mit 11 (nun 12) Tagen beigezählt, um deren Verfallzeit nach neuer Zeitrechnung zu bestimmen. Z. B. ein Wechselbrief vom 11. März alter Zeitrechnung auf zwei Monate nach Dato verfällt hier, die Respecttage nicht mitgerechnet, den 22. Mai.

§. 3. Ein Wechselbrief, der a piacere oder nach Belieben zu zahlen gestellt ist, soll zwar gleich andern acceptirt werden; es steht aber, nach dem Ausdruck des Briefes, allein bei dem Bezogenen, ob er den Brief sogleich einlösen oder den Zahltag erst durch seine Acceptation festsetzen will.

§. 4. Alle Wechselbriefe, von welcher Verfallzeit sie sein mögen, geniessen hier sechs Respecttage, ausgenommen die auf Sicht lauten, als welche gleich am Tage nach ihrer Vorweisung zu bezahlen sind, und diejenigen in hiesige Jahrmärkte, die spätestens am Jahrmarkt-Dienstag bezahlt werden müssen.

§. 5. Die Respecttage der Wechselbriefe, die erst nach ihrer Verfallzeit eingelaufen und präsentirt worden, werden nichtsdestoweniger von der Verfallzeit an gezählt.

Canton Genf. Ges. v. 28. Dec. 1821. Art. 1 u. 2 (Aufzählung der Feiertage, s. unter Zeitbestimmungen). Im Uebrigen s. Code.

Canton Glarus. W.O. §. 8. Alle in hiesigem Canton zu bezahlenden Wechsel geniessen drei Respecttage, d. h. es steht dem Bezogenen frei, entweder die Zahlung am Verfalltage zu leisten oder aber dieselbe bis längstens am dritten Tage nach dem im Wechsel bezeichneten Verfalltag zu verschieben.

§. 9. Jeder Wechsel muss daher spätestens am dritten Respecttage in gesetzlichen Geldsorten bezahlt oder am nächstfolgenden Tage protestirt werden.

Fällt der letzte Respecttag auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so ist der nächstfolgende Werktag der Zahlungstag.

Wechsel, bei Sicht zahlbar, müssen am dritten Tage nach Vorweisung, oder wenn dieser auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am darauf folgenden Tage bezahlt oder sie können protestirt werden.

Canton Neuenburg. Ges. v. 3. Juni 1833. Art. 39. Das Uso ist auf 30 Tage festgesetzt, welche von dem Tage nach dem Datum des Wechsels an laufen. — —

Nach Art. 40 ist der Verfalltag eines auf eine Messe in Neuenburg gezogenen Wechsels der Freitag.

Nach Art. 41 ist der auf einen Sonntag oder gesetzlichen Festtag fällige Wechsel den Tag vorher zahlbar.

Canton Tessin. Civ.G.B. Art. 1253—1256. 1258: wie Code.

Art. 1257: Fällt die Verfallzeit des Wechsels auf einen gesetzlichen Feiertag, so ist er den nächstfolgenden Werktag zahlbar.

Canton Waadt. W.O. Art. 27. Der Uso ist 30 Tage, welche sogleich nach dem Tage, wo der Wechsel ausgestellt ist, ihren Anfang nehmen.

Canton Wallis. W.O. Art. 25 wie Tessin Art. 1257.

Canton Zürich. W.O. §. 16. Der Uso ist bei Wechselbriefen 15 Tage, 2 oder doppio Uso 30 Tage, 3 Uso 45 Tage und nach Sicht ohne Respecttage, deren es keine gibt. Briefe a piacere sind anzusehen, als ob solche bei Sicht zahlbar ausgestellt wären. Bei Wechseln aus Ländern, wo eine andere Zeitrechnung als hier statt hat, verfällt der Wechsel auf den mit der Zeitrechnung desselben Landes correspondirenden Verfalltag, und ist bei Wechseln, welche nach der französischen Zeitrechnung datirt sind, anzunehmen, dass so viel Monate so viel Mal 30 Tage betragen.

Serbien.

H.G.B. §. 103. Die „gewöhnliche Zeit" (Uso) ist 15 Tage, welche von dem Tage nach dem Datum des Wechsels gezählt werden.

§. 104. Fällt die Zahlungszeit des Wechsels auf einen im serbischen Kalender mit rothen Buchstaben bezeichneten Feiertag, so ist er den ersten Tag nach dem Festtage zu bezahlen.

Die Anhänger eines andern Glaubensbekenntnisses sind verpflichtet, ihren Wechsel, dessen Verfallzeit auf einen ihrer Festtage fällt, einen Tag vorher zu bezahlen.

§. 106. Respecttage zur Zahlung des Wechsels finden unter keinem Vorwande statt.

§. 107. Für diejenigen Wechsel, welche in den Ländern ausgestellt sind, wo der neue Kalender gilt, wird, wenn es auch nicht ausdrücklich gesagt wurde, nach welchem Kalender die Frist zu rechnen ist, angenommen, dass dies nach dem neuen Kalender zu geschehen habe.

Spanien.

H.G.B. Art. 442. Die Laufzeit der auf Tage oder Monate nach Dato oder auf einen oder mehrere Uso gezogenen Wechsel wird von dem Tage an gerechnet, der unmittelbar auf den Tag der Ausstellung folgt.

Art. 443. Der Uso von Wechseln, die im Innern des Königreichs von einem Orte auf einen andern gezogen werden, beträgt zwei Monate.

Er ist von Wechseln, vom Auslande auf irgend einen Platz in Spanien gezogen, wie folgt:

von Frankreich dreissig Tage;

von England, Holland und Deutschland zwei Monate;

von Italien und irgend einem ausländischen Hafen des Mittelländischen und Adriatischen Meeres drei Monate.

In Betreff der Plätze, die nicht mit in diesem Verzeichnisse begriffen sind, ist der Uso nach dem im Ausstellungsort des Wechsels dafür bestehenden Gebrauch zu bestimmen.

Art. 444. Die Monate sind zur Berechnung der Verfallzeit von den auf Monate oder Uso gezogenen Wechseln von einem Datum zum andern zu rechnen.

Art. 446. Wechsel, auf eine Messe zahlbar, verfallen am letzten Tage derselben.

Art. 447. Alle Wechsel auf Zeit müssen an ihrem Verfalltage vor Untergang der Sonne bezahlt werden, indem alle Gebräuche der verschiedenen Plätze wegen Vergünstigungs- oder Respitfristen aufhören. —

Art. 487. Die Zahlung der Wechselbriefe muss der Inhaber am Verfalltage fordern, und wenn solcher ein Feiertag ist, an dem vorhergehenden Tage. — —

Ungarn.

W.Ges. v. 1876. §. 33. Die Zahlung muss am Zahlungstage bis 12 Uhr Mittags erfolgen.

§. 35. Die Fälligkeit der auf inländische Märkte ausgestellten Wechsel tritt ein:

1) am Markttage, wenn der Markt nur einen Tag dauert;

2) am letzten Markttage, wenn der Markt länger als einen Tag, jedoch längstens acht Tage dauert;

3) am achten Markttage, wenn der Markt länger als acht Tage dauert.

B. Ausser-Europäische Länder.

Argentinische Republik.

H.G.B. Art. 790 (Schlusssatz). Sollte der Verfalltag ein Feiertag sein, so gilt der Wechsel als am unmittelbar vorhergehenden Werktage fällig.

Art. 791 wie Span. H.G.B. Art. 447.

Bolivia.

H.G.B. Art. 374. Der Uso von Wechseln, welche von einem auf einen andern Ort des Freistaates, oder von einem solchen auf das Ausland gezogen werden, beträgt einen Monat; jener von Wechseln, welche im Auslande auf Bolivianische Orte gezogen werden, wird danach bestimmt, wie am Orte der Ausstellung gerechnet wird.

Art. 375. Auf festen und bestimmten Tag gestellte Wechsel sind an dem bezeichneten Tage fällig, und solche, welche auf eine Messe gestellt sind, verfallen am letzten Tage derselben.

Art. 376. Jeder Wechsel muss vor Sonnenuntergang am Verfalltage bezahlt werden, und wenn derselbe ein Feiertag ist, am vorhergehenden.

Brasilien.

H.G.B. 357. Die Zahlung der auf Sicht gestellten Wechsel kann sofort bei der Präsentation gefordert und nur auf 24 Stunden aufgeschoben

werden, wenn der Inhaber damit einverstanden ist; die auf benannte und bestimmte Tage oder Monate ausgestellten Wechsel sind am Tage ihrer Fälligkeit zahlbar.

Art. 358 (Schlusssatz). — Wenn der Verfalltag ein gesetzlicher Feiertag ist, so wird der Wechsel als am vorhergehenden Tage fällig angenommen.

Canada (Nieder-Canada).

Civ.G.B. Art. 2306 s. Präsentation zur Zahlung (oben S. 744).

Chile.

H.G.B. Art. 643. Die Wechsel auf Sicht müssen sofort bei der Vorzeigung, die auf einen festen und bestimmten Tag gezogenen Wechsel an diesem bestimmten Tage (Verfalltage), und die auf eine Messe gezogenen an dem letzten Tage der Messe bezahlt werden.

Ein Wechsel, auf dem keine bestimmte Zahlungszeit angegeben, ist als zahlbar auf Sicht zu betrachten.

Art. 645. Um die Verfallzeit der auf Monate oder Usos gezogenen Wechsel zu bestimmen, sind die Monate von einem Datum zum andern zu berechnen. Fehlt das betreffende Datum im Verfallmonat, so ist am letzten Tage desselben der Wechsel fällig.

Art. 646. Wechsel auf Zeit müssen an ihrem Verfalltage vor Sonnenuntergang bezahlt werden. Wenn es aber ein Feiertag ist, so muss der Wechsel am vorhergehenden Tage bezahlt oder am folgenden protestirt werden. Respecttage finden nicht statt.

Art. 698 s. unter Präsentation zur Zahlung (oben S. 745).

Costa-Rica.

H.G.B. Art. 390. Der Uso von Wechseln, die im Innern der Republik von einem Orte auf einen andern gezogen werden, beträgt 2 Monate.

Er ist bei Wechseln, vom Auslande auf irgend einen Platz der Republik gezogen, wie folgt:

von England und Frankreich 90 Tage;

von Holland, Belgien und Deutschland 100 Tage;

von Italien und irgend einem ausländischen Hafen des Mittelländischen und Adriatischen Meeres $3^1/_2$ Monate.

In Betreff der Plätze, die nicht in diesem Verzeichniss mit begriffen sind, ist der Uso nach dem im Ausstellungsorte des Wechsels dafür bestehenden Gebrauch zu bestimmen.

Guatemala.

Die Ordonn. von Bilbao Cap. XIII. §§. 45—60 enthält umfassende Bestimmungen über nach den Entfernungen zu bemessende Respecttage und den Uso.

Hawai.

Die Acte v. 27. April 1846. Abschn. VIII. gewährt drei Respecttage für trockene Wechsel; ebenso bei Sichttratten von der Vorzeigung an.

(Niederländisch-) Indien.

H.G.B. Art. 152 (im Uebrigen wie Holland). Ein Wechsel, zahlbar zu einer festen oder angesetzten Marktzeit, muss Tags vor der Beendigung

dieser Marktzeit bezahlt werden. Währt diese nur einen Tag, so ist der Wechsel an diesem Tage selbst fällig.

Mexico.

H.G.B. Art. 341. Alle Wechsel auf Zeit müssen an ihrem Verfalltage vor Untergang der Sonne bezahlt, und wenn die Zahlung nicht erfolgt, innerhalb der nächsten 24 Stunden protestirt werden.

Nicaragua.

H.G.B. Art. 251 s. unter Sichtwechsel.

Art. 252. Der Uso wird nach der Weise bestimmt, nach welcher am Orte der Ausstellung gerechnet wird; die Monate werden von Datum zu Datum gerechnet. Die auf einen festen Tag gestellten Wechsel müssen an dem bezeichneten Verfalltage, und die an einer Messe zahlbaren am letzten Tage derselben bezahlt werden.

Peru.

H.G.B. Art. 404. Die auf einen bestimmten und festgesetzten Tag gezogenen Wechsel müssen an dem als Verfalltag bezeichneten Tage bezahlt werden.

Art. 405. Wechsel, auf eine Messe zahlbar, verfallen am letzten Tage derselben. Wenn derjenige, welcher sie zahlen soll, vor dem Ende der Messe abreisen will, so muss er dieselben am Tage vor seiner Abreise bezahlen.

Salvador.

H.G.B. Art. 394 f. wie Spanien; nur haben die Usowechsel keine Aufnahme gefunden.

Uruguay.

H.G.B. Art. 809 (Schlusssatz). Ist der Verfalltag ein Feiertag, so gilt der Wechsel für fällig an dem unmittelbar vorhergehenden Tage, welcher kein Feiertag ist.

Art. 810. Alle Wechsel mit Frist müssen an ihrem Fälligkeitstage vor Sonnenuntergang bezahlt werden, ohne dass irgend eine Respectfrist beansprucht werden kann.

Venezuela.

H.G.B. Art. 20. Die Respecttage sind aufgehoben.

Vergünstigungstage s. Respecttage.

Verhältnisse, unterliegende, s. Unterliegende.

Verhandelbarkeit S. 693.

Verheirathete Frau S. 447.

Verjährung.

D.W.O. Art. 77. Der wechselmässige Anspruch gegen den Acceptanten verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Art. 78. Die Regressansprüche des Inhabers (Art. 50) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1. in 3 Monaten, wenn der Wechsel in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern, zahlbar war;
2. in 6 Monaten, wenn der Wechsel in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere zahlbar war;
3. in 18 Monaten, wenn der Wechsel in einem andern aussereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern zahlbar war.

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit dem Tage des erhobenen Protestes.

Art. 79. Die Regressansprüche des Indossanten (Art. 51) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1. in 3 Monaten, wenn der Regressnehmer in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern, wohnt;
2. in 6 Monaten, wenn der Regressnehmer in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere wohnt;
3. in 18 Monaten, wenn der Regressnehmer in einem anderen aussereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern wohnt.

Gegen den Indossanten läuft die Frist, wenn er, ehe eine Wechselklage gegen ihn angestellt worden, gezahlt hat, vom Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen aber vom Tage der ihm geschehenen Behändigung der Klage oder Ladung.

Art. 80.[1] Die Verjährung (Art. 77—79) wird nur durch Behändigung der Klage unterbrochen, und nur in Beziehung auf denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet ist.

Jedoch vertritt in dieser Hinsicht die von dem Verklagten geschehene Streitverkündigung die Stelle der Klage.

§. 1. Begriff und Bedeutung der Wechselverjährung.

Die Geltendmachung von Wechselrechten ist, was die Wahrung derselben betrifft[1], mehrfach an bestimmte Fristen gebunden. Solche Fristen, deren Versäumung Rechtsnachtheile zur Folge hat, finden sich bei der Präsentation des Sicht- oder Zeitsichtwechsels, der Präsentation an den Ehrenacceptanten (S. 274), der Protesterhebung und der Notification.

Aber auch die Verfolgung derjenigen Wechselansprüche, welche entweder einer Wahrung nicht bedürfen oder durch Einhaltung jener Fristen gewahrt sind, ist an eine Zeit gebunden.

Das Bedürfniss des Verkehrs erfordert eine rasche Abwicklung und kurzen Verlauf der Wechselgeschäfte. Dadurch werden die während der Wechselverpflichtung gebundenen Geld- und Creditmittel für andere Geschäfte wieder flüssig. Ein und derselbe Wechsel kann eine grössere Zahl von Verpflichteten (den Trassanten, Acceptanten, mehrere Indossanten) in sich schliessen. Für diese ist es wünschenswerth, die Zeitdauer ihrer Haftbarkeit übersehen zu können. Namentlich der Trassant und die Indossanten müssen nach einem nicht allzu langen Zeitraume wissen, dass sie aus dem Wechsel nicht mehr in Anspruch genommen werden. Hiedurch ist die freie und rasche Be-

[1] Vgl. das Reichsges. v. 30. Jan. 1877 §. 13 (unten §. 3. Anm. 1).

[1] Hier ist nicht von der prozessualischen Geltendmachung und den Fristen des Prozesses die Rede.

wegung der Valuten, ein wesentliches Element des kaufmännischen Geldverkehrs, bedingt. Zur Erreichung dieses Zieles dient das Institut der Verjährung[2], welche für das Wechselrecht mit strengeren Normen ausgestattet ist, als sie das Civilrecht gewährt.

Ueber den Ort, dessen Gesetz für die Verjährung massgebend ist, s. oben S. 101 (Ausländisches Recht) Ziff. IV. und S. 102. Anm. 21.[3]

§. 2. Die Verjährungsfrist.

Die Verjährungsfrist, d. h. die Dauer der Zeit, welche abgelaufen sein muss, um die Rechtswirkung der Verjährung zu begründen, ist für den Regressanspruch kürzer, für die Haftbarkeit des Acceptanten und des Ausstellers eines eigenen Wechsels länger bemessen. Im Interesse der Sicherheit aller Wechselverbundenen soll die Ungewissheit über den Rücklauf des Wechsels abgekürzt und der Regress beschleunigt werden. Aber auch die Frist zu Verfolgung der Regressforderung wird eine längere, wenn die Regressnahme weitere Entfernungen zu durchlaufen hat.

I. Die Wechselforderung gegen den Acceptanten einer Tratte und den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt in drei Jahren.[1]

Die Frist beginnt mit dem Verfalltag des Wechsels. Dabei ist zu bemerken:

1. Der Verfalltag des Wechsels wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet.[2]

---

[2] Das allgemeine Princip der Verjährung ist, dass ein Rechtsanspruch, welcher eine verhältnissmässig lange Zeit hindurch nicht geltend gemacht wurde, als erloschen gilt, so dass nun der frühere Schuldner ohne weitere Beweisführung über die Befriedigung des Gläubigers, gegen Klage gesichert ist.

[3] Vgl. auch Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 723.

[1] Diese lange Zeitdauer ist dadurch motivirt, dass die Haftbarkeit des Acceptanten so lange dauern müsse, als voraussichtlich nothwendig, um das Regressgeschäft abzuwickeln und die Regressansprüche zum Austrag zu bringen, weil sonst die letzten Indossanten möglicherweise Gefahr liefen, dass der Anspruch aus dem Accepte verjährt sei, bevor der Regress seine Erledigung gefunden habe. Da die Möglichkeit einer solchen Gefahr auch bei einer dreijährigen Verjährungsfrist, bei der Verzögerung des Regresses durch Klagen, nicht ausgeschlossen ist, so muss der Regressat durch das Mittel der Streitverkündigung sich zu helfen suchen oder nach abgelaufener Verjährung die Rechte aus der Bereicherung geltend machen (Hartmann, W.R. §. 146 bei Anm. 1). — Ueber den eigenen Wechsel vgl. oben S. 333 f.

[2] Erk. des R.O.H.G. vom 7. Novbr. 1871 (Entsch. Bd. III. S. 415). Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 715. a. Hartmann, W.R. §. 145 bei Anm. 20. Gegen die theoretische Richtigkeit dieser Ansicht, vgl. Thöl, W.R. 4. Aufl. §. 195. Note 12—14 (S. 790 f.).

2. Acceptirte der Bezogene auf eine andere Zeit, als die vom Trassanten vorgezeichnete Verfallzeit, so beginnt dem Acceptanten gegenüber erst mit dem von ihm gewählten Verfalltage die Verjährungsfrist.[3]

3. Ist ein (nicht befristeter) Sichtwechsel acceptirt, so ist der Verfalltag nicht der Tag der Acceptation. Die Präsentation zur Zahlung muss innerhalb der gesetzlichen zweijährigen Präsentationsfrist geschehen. Ist nun ein früherer Tag der Präsentation zur Zahlung nicht erweislich, so gilt als Präsentations- und Verfalltag der letzte Tag der zweijährigen Präsentationsfrist.[4]

Dasselbe gilt für den Anspruch gegen den Aussteller des eigenen Sichtwechsels.[5]

---

[3] Thöl a. a. O. bei Note 6. Dieser (andere, vom Acceptanten gewählte) Verfalltag ist indess nur gegen den Acceptanten bestimmend (vgl. oben S. 38).

[4] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 10. Sept. 1872 (Arch. f. d. W.R. N. F. Bd. V. S. 86): Bei Sichtwechseln beginnt zwar die Verjährung der Wechselklage erst mit dem Tage der Präsentation des Wechsels, vorausgesetzt wird jedoch dabei die Präsentation innerhalb der in Art. 31 der W.O. bestimmten zweijährigen Frist. Spätestens mit Ablauf dieser Frist nimmt die Verjährung ihren Anfang. Vgl. oben S. 326. Anm. 3. Vgl. auch Hartmann, W.R. §. 144 bei Anm. 7 u. 8.
Erk. d. **R.O.H.G.** v. 2. Januar 1873 (Entsch. Bd. IV. S. 344): „Der Verfalltag eines Sichtwechsels fällt nicht zusammen mit der Acceptation. — Die Gleichstellung der Annahme mit der Sicht findet zwar statt bei der befristeten Sichttratte — Art. 19 der A.D.W.O. —, nicht aber bei einfachen Sichtwechseln, wenn diese zum Zwecke der Begebung oder gar noch vor der Unterschrift des Ausstellers mit dem Accept versehen werden. In diesem Falle haben Acceptant und Aussteller den Willen, dass erst eine spätere Vorzeigung den Wechsel fällig machen soll; eine so acceptirte Sichttratte ist also noch nicht fällig.“ Vgl. des Weiteren oben S. 885 f. Anm. 4.

[5] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 8. Oct. 1873 (Entsch. Bd. XI. S. 47): „Wenn es auch die Natur des Sichtwechsels mit sich bringt, dass bei demselben die Bestimmung des Zeitpunktes der Fälligkeit eine gewisse Zeit hindurch von dem Belieben des Wechselinhabers abhängt, so würde es doch als ein entschiedener Missstand bezeichnet werden müssen, wenn es unbedingt der Willkür des Inhabers überlassen wäre, wie lange die Verhaftung der Regresspflichtigen dauern und wann für sie und den Hauptschuldner der Lauf der Verjährung beginnen solle. Um solchem Missstande vorzubeugen, wollte der Gesetzgeber (Protoc. S. 45. Nr. 185) den Sichtwechsel durch Bestimmung einer Präsentationsfrist in eine Art Datowechsel umwandeln, so dass der Ausdruck „nach Sicht“ ebensoviel bedeuten sollte, als wenn es hiesse „nach Sicht, spätestens aber zwei Jahre a dato“ und der Ausdruck „acht Tage nach Sicht“ ebensoviel als „acht Tage nach Sicht, spätestens aber zwei Jahre und acht Tage a dato“. Diese Absicht des Gesetzgebers hat in Betreff der Regressansprüche in §§. 19, 20 und 31 mit §. 98. Ziff. 3 und 5 und in Betreff des Verhältnisses zwischen Inhaber und Hauptwechselschuldner bei Wechseln auf eine bestimmte Zeit nach Sicht in §. 20 mit §. 98. Ziff. 3 der W.O. Ausdruck gefunden; dagegen mangelt unter Anderem eine ausdrückliche Bestimmung darüber, was im Verhältniss zwischen Inhaber und Aussteller Rechtens sei, wenn bei einem eigenen einfachen Sichtwechsel die Präsentation zur Zahlung innerhalb zweier Jahre vom Tage der Ausstellung nicht erfolgt ist; es ist nur in §. 31. Abs. 1 die allgemeine Regel enthalten, dass ein auf Sicht gestellter

4. Bei dem Zeit-Sichtwechsel beginnt die Verjährungsfrist

a. wenn das Accept, resp. die Sicht datirt oder der Tag durch Protest festgestellt ist, nach Ablauf des von da ab zu berechnenden, im Wechsel genannten Zeitraums (vgl. S. 886 f.; S. 327).

b. Ist das Accept, resp. die Sicht des Zeitsichtwechsels nicht datirt, so muss man davon ausgehen, dass innerhalb der gesetzlichen Präsentationsfrist von 2 Jahren, also spätestens am letzten Tage derselben, die Präsentation und Annahme geschehen sei. Von diesem Tage an wird nun die im Wechsel ausgedrückte Zeit berechnet und erst nach dem so zu erhebenden Verfalltage beginnt die dreijährige Verjährung.[6]

5. Die dreijährige Verjährungsfrist der Wechselforderung gegen den Acceptanten eines Datowechsels beginnt nach Ablauf des Tages, an welchem nach Massgabe des im Wechsel bezeichneten, vom Datum der Ausstellung an zu zählenden Zeitraums die Zahlung erfolgen sollte.[7]

Wechsel bei der Vorzeigung fällig sei. Es kann aber dem Obigen zufolge gleichwohl nicht angenommen werden, dass bei dem einfachen Sichtwechsel, im Gegensatze zu dem auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lautenden, der Gesetzgeber dem Inhaber im Verhältniss zu dem Aussteller eines solchen eigenen Wechsels ganz freie Hand habe lassen wollen: nach wie kurzer oder langer Zeit er zur Präsentation schreiten wolle, vielmehr ist die Annahme gerechtfertigt, dass auf solche Wechsel die in §. 19 der W.O. bezeichnete zweijährige Präsentationsfrist, wie sie zur Wahrung des Regresses nach §. 31. Abs. 2 ohnehin beobachtet werden muss, so auch hinsichtlich der Frage, von wann zu Gunsten des Ausstellers die Wechselverjährung laufe, analog zur Anwendung zu bringen ist, dass daher der Wechsel, wenn er nicht innerhalb zweier Jahre vom Tage seiner Ausstellung präsentirt wird, mit dem letzten Tage dieser Frist fällig wird, demgemäss auch nach Ablauf dieses Tages die in §. 100 vorgeschriebene Verjährungsfrist zu laufen beginnt." — Vgl. auch oben S. 326. Anm. 3.

[6] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 5. April 1875 (Entsch. Bd. XVI. S. 346): „Art. 20 letzter Absatz der W.O. setzt nicht eine Präsentation innerhalb der zweijährigen Präsentationsfrist voraus; eine solche beschränkende Auslegung würde der ratio legis widersprechen; durch die Bestimmung der Präsentationsfrist haben die Sichtwechsel in eine Art von Datowechseln deshalb umgewandelt werden sollen, um die Aussteller und Indossanten solcher Wechsel nicht auf unbestimmte Zeit Regress-Ansprüchen auszusetzen. Es geht demnach bei Unterlassung rechtzeitiger Präsentation der wechselmässige Anspruch nur gegen die in der Regresspflicht stehenden Wechselverbundenen, nicht aber gegen den Acceptanten verloren. Nur von jenen sprechen die Art. 19. 31. der W.O.

Der gesetzliche Verfalltag aus Art. 20, alin. 3 cit. tritt folgerecht selbst dann ein, wenn eine frühere Präsentation zur Sicht überhaupt nicht stattgefunden hat. Dieses gilt auch für Nachsichtwechsel."

[7] Der Verfalltag selbst ist in die Verjährungsfrist nicht einzurechnen. Diese beginnt also erst mit dem auf den Verfalltag folgenden Tage. Vgl. oben bei Anm. 2. Ein Erk. d. königl. sächs. O.A.G. v. Oct. 1867 (Archiv f. d. W.R. Bd. XVII. S. 408) führt in Betreff eines unter dem 29. Jan. 3 Monate dato ausgestellten Wechsels aus: „Der Verfalltag war der 29. April. Der Acceptant hatte nicht eher als an diesem Tage eine Verpflichtung, zu zahlen, und erst mit Ablauf dieses Tages konnte Gewissheit

6. Gegen den Ehrenacceptanten verjährt die Wechselforderung in derselben Zeit, wie gegen den Acceptanten.[8] Uebrigens setzt die Erhaltung dieses Anspruchs voraus, dass dem Ehrenacceptanten der Wechsel spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt sei.[9]

7. Auch gegen den Acceptanten des Domicilwechsels verjährt die Wechselforderung erst nach drei Jahren vom Verfalltag an, nicht schon in der für die Regressforderung bestimmten kürzeren Frist.[10]

8. Die Verjährung des Anspruchs gegen den Acceptanten läuft ohne Rücksicht auf die Verhältnisse der Indossanten, sie ist also namentlich nicht dadurch bedingt, dass die Regressansprüche (gegen den Trassanten und die Indossanten) vorher erledigt oder verjährt seien.[11]

9. Durch Bewilligung einer Zahlungsfrist (Prolongation) wird

---

darüber erlangt werden, ob der dermalige Inhaber des Wechsels von seinem Rechte gegen den Acceptanten Gebrauch gemacht hatte. Somit konnte auch die Verjährung erst mit dem 30. April zu laufen beginnen."

[8] Thöl, W.R. 4. Aufl. §. 194 bei Anm. 9.

[9] W.O. Art. 60. Der Ehrenacceptant haftet aber nicht den Nachmännern des Honoraten, vgl. oben S. 274.

[10] Vgl. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 714. e. Hartmann, W.R. §. 144 bei Anm. 9. — Anderer Ansicht: Thöl a. a. O. §. 194 bei Note 10.

[11] Erk. d. R.O.H.G. v. 6. Aug. 1872 (Entsch. Bd. VII. S. 41): „Die W.O. statuirt bezüglich der Verjährung der Regressklage gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner durchaus andere Voraussetzungen, als in Ansehung der Verjährung gegenüber dem Acceptanten. Während im ersteren Falle die Verjährung in successiv beginnenden kurzen Fristen sich vollzieht und ihren Anfang gegen den Inhaber mit dem Tage des erhobenen Protestes, gegen den Indossanten von der Zeit an nimmt, zu welcher er belangt ist oder freiwillig gezahlt hat, schreibt die W.O. für den letzteren Fall, also dem Acceptanten gegenüber, im Art. 77 eine längere — dreijährige — Frist vor, welche jedoch ein für allemal und allen Wechselberechtigten gegenüber, sofern nicht eine Unterbrechung im Sinne des Art. 80 eingetreten ist, mit dem Verfalltage des Wechsels ihren Lauf beginnt.

Darüber, dass die in dem Schlusssatz des Art. 79 verordneten relativ verschieden beginnenden Fristen auf die Verjährung des wechselmässigen Anspruchs gegen den Acceptanten keine Anwendung leiden, hat unter den Auslegern der W.O. nie ein Streit bestanden, wennschon nicht zu verkennen ist, dass die Festhaltung der im Art. 77 geordneten Normalfrist unter Umständen, namentlich wenn eine grössere Anzahl von Indossanten vorhanden ist, dahin führen kann, dass derjenige, welcher zuletzt Rembours geleistet hat, gegen den Acceptanten wegen des inmittelst erfolgten Ablaufs der dreijährigen Verjährungsfrist nicht mehr zu klagen im Stande ist. Die Leipz. Wechselconf. selbst ist sich dieser Consequenz wohl bewusst gewesen, hat jedoch als entscheidend angesehen, dass die geordnete Frist lang genug sei, um annehmen zu können, dass der Regel nach das Geschäft abgewickelt, daher der Regressat nicht in der Lage sein werde, seine Forderung wegen Ablaufs der Verjährung gegen den Acceptanten zu verlieren, äussersten Falles aber ihm immer noch das Vorgehen gegen den Acceptanten mit der Bereicherungsklage der Ausgleichung halber offen bleibe."

der Anfangspunkt der Verjährung gegen den Acceptanten nicht geändert.[12]

II. Die Regressforderung gegen den Trassanten und die Indossanten verjährt in kürzerer Zeit, welche aber einerseits nach den bezüglichen Entfernungen, anderseits nach der Verschiedenheit der Regressgläubiger verschieden bestimmt ist.[13]

Was die Entfernungen betrifft, so unterscheidet die D.W.O. drei Zonen, nemlich

A. Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern;

B. die Küstenländer von Asien und Afrika längs des Mittelländischen und Schwarzen Meeres und die dazu gehörigen Inseln dieser Meere;

C. Die andern aussereuropäischen Länder und Island und die Faröer.

Es bezieht sich aber die Bestimmung der D.W.O. nur auf solche Tratten und Indossamente, welche im Inlande begeben sind.[14]

1. Die wechselmässigen[15] Regressansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen[16], gegen den Trassanten und die Indossanten verjähren in drei Monaten, wenn der Zahlungsort in Europa (mit Ausnahme von Island und den Faröern), in sechs Monaten, wenn er in der zweiten, in 18 Monaten, wenn er in der dritten der oben bezeichneten Zonen liegt.[17]

Die Verjährung beginnt mit dem Tage der Protestaufnahme. Dieser Tag ist aber nicht in die Verjährungsfrist einzurechnen.[18] Ist der Protest erlassen und demgemäss unterblieben, so beginnt die Verjährung gegen denjenigen Wechselgeber, welcher seiner Wechsel-

---

[12] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 13. Jan. 1872 (Entsch. Bd. IV. S. 365). Vgl. oben S. 749. Anders nach d. Schweiz. Concord.; s. S. 986.

[13] W.O. Art. 78. 79.

[14] Vgl. Thöl, §. 194. Note 13. Hartmann, §. 146 bei Anm. 5.

[15] Die Vorschrift der W.O. betrifft nur die wechselmässigen Regressansprüche. — Vgl. Erk. d. Ob.-Trib. zu Berlin v. 23. April 1861 (Archiv f. d. W.R. Bd. XI. S. 101).

[16] Der hier (Art. 78 der W.O.) erwähnte Inhaber ist der letzte Inhaber, auf dessen Antrag der Wechsel Mangels Zahlung protestirt worden, während der in Art. 79 gedachte Indossant derjenige Vormann ist, welcher den unbezahlt gebliebenen Wechsel von dem Nachmanne eingelöst oder als Rimesse erhalten hat. Wechselrechtlich entscheidet hiebei die formelle Darstellung des Indossamentes. Weist diese in der Person des Indossatars eine von dem Indossanten formell verschiedene, oder nach der Form verschieden zu denkende Persönlichkeit nach, so kann eine sonst bestehende Vermögenseinheit zwischen beiden (z. B. als Bank und Bankcomtoir) nicht in Betracht kommen. Erk. d. Ob.-Trib. zu Berlin v. 5. Jan. 1860 (Borchardt a. a. O. Note zu Art. 78. S. 317 f.).

[17] W.O. Art. 78. Nr. 1—3.

[18] Vgl. Thöl, §. 195. Note 14. Hartmann, §. 145 bei Anm. 20.

erklärung den Protesterlass beifügte, von (nach) dem Tage, an welchem der Protest, wenn er nicht erlassen wäre, hätte erhoben werden müssen.[19]

Wenn der Nachindossatar eines präjudicirten Wechsels auf Grund des nun erst aufgenommenen Protestes eine Regressforderung begründete, so beginnt mit dieser Protestaufnahme die Verjährung des Regresses.[20]

2. Für die Regressansprüche des Indossanten, welcher den Wechsel im Regressweg eingelöst oder als Rimesse erhalten hat[21], gegen seine Vormänner (die früheren Indossanten und den Trassanten) bildet .

A. den Anfang der Verjährungsfrist der Tag, da er zur Erhebung der Regressklage in den Stand gesetzt wurde. Es ist dieser Zeitpunkt

a. die von ihm geleistete Zahlung[22], wenn diese erfolgt, ehe eine Wechselklage gegen ihn angestellt worden.[23]

Der Zahlung steht jede andere Art der Einlösung oder des Zurückempfangs des Wechsels in Folge Abkommens mit dem regressnehmenden Vormanne gleich, also namentlich auch, wenn er von diesem den Wechsel als Rimesse erhielt, sei es nun gegen anderweite Anschaffung oder unter Belastung für den Betrag der Regressforderung.[24]

---

[19] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 13. Jan. 1872 (Entsch. Bd. IV. S. 365).

[20] Hier entscheidet die Analogie des Sichtwechsels (oben bei Anm. 6), vgl. oben S. 517 f. Die Protestaufnahme muss aber binnen zwei Jahren vom Datum des Nachindossamentes erfolgt sein (S. 518. Anm. 3). Nach anderer Ansicht (Erk. des österr. obersten G.H. v. 28. Februar 1866, Archiv f. d. W.R. Bd. XVIII. S. 297 f.) verjährt das Regressrecht wider den Indossanten eines präjudicirten Wechsels in zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Ausstellung des Wechsels.

[21] Als die im Art. 79 der W.O. erwähnten Regressansprüche sind nur diejenigen gedacht, welche in Folge der Bezahlung (Einlösung) des Wechsels entstanden (Art. 51. Nr. 1) und zwar diejenigen, welche durch Befriedigung desjenigen Wechselinhabers, der die Einlösung gütlich oder im Wege der Klage gefordert hat, entstanden sind. Erk. d. Ob.-Trib. zu Berlin v. 27. Octbr. 1864 (Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 733. b.).

[22] Mit der Zahlung, — denn diese hat er nur gegen Ausfolge des Wechsels und Protestes zu leisten —, ist er in der Lage, die Regressklage gegen seine Vormänner zu erheben.

[23] W.O. Art. 79. Schlusssatz.

[24] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 19. Sept. 1871 (Entsch. Bd. III. S. 125): „Ob überhaupt eine Zahlung (Einlösung) stattgefunden hat, ist unerheblich. Das Gesetz spricht freilich nur von dem Tage der Zahlung, und in Ermangelung solcher von der dem Indossanten geschehenen Behändigung der Klage oder Ladung. Allein der Sinn des Gesetzes kann nicht dahin gehen, dass die Verjährung nicht beginnen solle, sofern die Einlösung des Wechsels auf andere Weise als durch Zahlung bewirkt ist, oder sofern auch nur der Indossant ohne Einlösung, z. B. weil er den Wechsel als Rimesse zurückempfängt (W.O. Art. 54) oder vermöge anderweitigen Abkommens mit seinem Nachmanne, zur Erhebung der Regressklage in den Stand gesetzt ist."

Der Tag, an welchem diese Zahlung oder Einlösung erfolgte, ist in die Verjährungsfrist nicht einzurechnen.[25]

b. Wenn gegen den Indossanten die Wechselklage erhoben war, so beginnt die Verjährung seiner Regressansprüche mit dem Tage der ihm geschehenen Behändigung der Klage oder Ladung.[26]

Der Tag, an welchem diese Behändigung erfolgte, wird in die Frist nicht eingerechnet.[27]

Voraussetzung dieser Verjährung ist aber, dass es zu Einlösung des Wechsels (in Folge der Klage) von Seiten des betreffenden Indossanten wirklich kam.[28]

c. Die Regressansprüche der einzelnen Indossanten haben also einen verschiedenen Anfang der Verjährung.[29]

d. Was den Beweis bezüglich der Verjährung betrifft, so liegt derselbe demjenigen ob, welcher diese Einrede vorschützt. Es hat daher der beklagte Regressschuldner, wenn er sich auf Verjährung beruft, den Zeitpunkt jener Einlösung oder Behändigung (Lit. a. und b.) nachzuweisen.[30]

B. Die Dauer der Verjährungsfrist für die Regressansprüche des Indossanten ist drei Monate, vorausgesetzt, dass sein Wohnort (nach dem Ortsdatum des Indossamentes) in Europa (mit Ausnahme von Island und den Faröern) liegt; sechs Monate, wenn er in der zweiten, 18 Monate, wenn er in der dritten der oben bezeichneten Zonen belegen ist.[31]

---

[25] Vgl. Thöl, §. 195. Note 14. Hartmann, §. 145 bei Anm. 20.

[26] Zwar fehlt ihm für die Regressklage gegen seine Vormänner der Wechsel; allein er ist nun in der Lage, durch Streitverkündigung die Verjährung zu unterbrechen.

[27] Vgl. Hartmann a. a. O.

[28] Die Bestimmung des Art. 79. Abs. 2 der W.O. in Betreff des Anfangs der Verjährung von dem Zeitpunkte der Klagebehändigung an, bezieht sich nur auf den Fall, dass in Folge der erhobenen Klage die Einlösung des Wechsels erfolgt ist. Denn, wenn diese unterblieben, steht dem Indossanten auch kein Anspruch auf Aushändigung des Wechsels zu; ohne den Besitz des Wechsels ist aber für denselben die Anstellung der Wechselklage nicht möglich. Erk. d. Ob.-Trib. zu Berlin v. 27. Oct. 1864 (Borchardt a. a. O. Zus. 733. b.).

[29] Vgl. Erk. d **R.O.H.G.** v. 14. Sept 1877 (Entsch. Bd. XXII. S. 413): Gegen den protestirenden Inhaber beginnt die Frist mit dem Protesttage; gegen den einzelnen Vormann aber erst, wenn er seinem Nachmanne Regress geleistet hat, resp. mit dem Tage der ihm behändigten Regressklage, welche ihm zugleich das Recht der Streitverkündigung gibt.

[30] Die zeitige Einlösung des Wechsels oder die Einhaltung der Verjährungsfrist ist weder das Fundament der Regressklage, noch gehört sie zu den Regressbedingungen; die Verjährung hebt nur bereits begründete Rechte auf. Die Schwierigkeit des Beweises, welcher den Beklagten in Bezug eines hierauf gerichteten Einwandes der Verjährung trifft, kann nicht zur Umkehr der Beweislast führen. Erk. d. **R.O.H.G.** vom 14. März und 19. Sept. 1871 (Entsch. Bd. II. S. 118 und Bd. III. S. 214). Vgl. Borchardt, Zus. 729.

[31] W.O. Art. 79. Nr. 1—3.

3. Für den Regressanspruch des Ehrenzahlers (vgl. S. 306) gilt dasselbe, wie in Betreff des von ihm befriedigten Wechselinhabers.[32]

§. 3. Die Unterbrechung.

Die Verjährung mit ihren rechtlichen Folgen kann nur eintreten, nachdem die Verjährungszeit vollständig abgelaufen ist. Wird dieselbe durch eine Handlung, welche den wechselmässigen Anspruch zu wahren geeignet ist, unterbrochen, so kann der Zeittheil, welcher bis dahin abgelaufen war, keine Verjährung bewirken. Dabei ist zu bemerken:

I. Die Rechtshandlungen, durch welche die Verjährung unterbrochen wird, sind[1]:

A. die Behändigung der Klage, beziehungsweise (gegen Abwesende mit unbekanntem Aufenthalt) die Edictalladung.[2]

Es muss aber die Klage in der That die Verfolgung der

---

[32] Der Ehrenzahler tritt durch die Zahlung in die Rechte des Inhabers gegen den Honoraten und dessen Vormänner, und es läuft gegen ihn, wie gegen den Präsentanten, die Verjährung vom Tage des erhobenen Protestes ab. Hartmann, W.R. §. 144 bei Anm. 5.

Dagegen läuft die im Art. 79 festgesetzte Frist gegen den Honoraten nicht vom Tage der durch den Honoranten geleisteten Ehrenzahlung, sondern erst von dem Tage, an welchem der Honorat diese für ihn bewirkte Ehrenzahlung dem Honoranten zurückgeleistet hat. Borchardt a. a. O. Zus. 734.

[1] W.O. Art. 80, modificirt durch das Reichsgesetz, betr. die Einführung der Civilprozessordnung. Vom 30. Jan. 1877. §. 13: „Der Artikel 80 der W.O. wird dahin abgeändert, dass die Verjährung auch nach Massgabe der §§. 190, 254, 461. Abs. 2, 471. Abs. 2 der Civilprozessordnung unterbrochen wird.“

D. Civilprozessordn. §. 190: Wird auf ein Gesuch, welches die Zustellung eines demselben beigefügten Schriftstückes mittels Ersuchens anderer Behörden oder Beamten oder mittels öffentlicher Bekanntmachung betrifft, die Zustellung demnächst bewirkt, so treten, insoweit durch die Zustellung eine Frist gewahrt und der Lauf der Verjährung oder einer Frist unterbrochen wird, die Wirkungen der Zustellung bereits mit der Ueberreichung des Gesuchs ein.

§. 254: Die Rechtshängigkeit eines erst im Laufe des Prozesses erhobenen Anspruchs tritt mit dem Zeitpunkte ein, in welchem der Anspruch in der mündlichen Verhandlung geltend gemacht wird.

§. 461: An ordentlichen Gerichtstagen können die Parteien zur Verhandlung des Rechtsstreits ohne Ladung und Termins - Bestimmueg vor Gericht erscheinen.

Die Erhebung der Klage erfolgt in diesem Falle durch den mündlichen Vortrag derselben.

§. 471: Wer eine Klage zu erheben beabsichtigt, kann unter Angabe des Gegenstandes seines Anspruches zum Zweck eines Sühneversuchs den Gegner vor das Amtsgericht laden, vor welchem dieser seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Erscheinen beide Parteien, und wird ein Vergleich geschlossen, so ist derselbe zu Protocoll festzustellen. Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, so wird auf Antrag beider Parteien der Rechtsstreit sofort verhandelt; die Erhebung der Klage erfolgt in diesem Falle durch den mündlichen Vortrag derselben.

[2] Thöl, §. 196 bei Note 9.

Wechselforderung bezwecken [3] und gegen den richtigen Beklagten in gehöriger Weise erhoben sein. [4]

Blosse Mahnung des Schuldners, Präsentation des Wechsels u. dgl. bewirkt nicht die Unterbrechung der Verjährung. Ebensowenig ein Anerkenntniss der Schuld [5], eine Prolongation u. dgl. [6], wohl aber die Ueberreichung der Klage oder deren Vortrag im Falle der Civilproz.-Ordn. §§. 190. 254. 461. 471. [7]

Auch die Ladung eines ausländischen Gerichtes unterbricht die Verjährung, wenn dasselbe zur Zeit für die Sache zuständig ist. [8]

B. Der Indossant kann erst, wenn er seinerseits den Wechsel eingelöst hat, den weiteren Regress gegen seine Vormänner nehmen Allein die Verjährung seines Regressanspruchs beginnt (abgesehen vom Falle der Einlösung ohne Klage) schon mit der ihm geschehenen Klagbehändigung; sein Regress könnte daher verjährt sein, ehe er in der Lage ist, ihn geltend zu machen, wenn ihm nicht ein Mittel gegeben würde, wodurch er, alsbald nach der gegen ihn erhobenen Klage, auch seinen Vormännern gegenüber den Lauf der Verjährung zu unterbrechen vermag. Dies Mittel ist die Streitverkündigung (Litisdenunciation), die gerichtliche Aufforderung an die regresspflichtigen Vormänner, sich an dem Prozess zu betheiligen. [9]

---

[3] Durch die Behändigung einer Klage, mit welcher zugleich die Bitte um Sistirung des Verfahrens verbunden ist, ohne dass auch eine Ladung erfolgt, wird die Verjährung nicht unterbrochen. Borchardt, A.D.W.O. 7.Aufl. Zus.737.a.

Durch Behändigung der auf einen Theil der Wechselforderung gerichteten Klage und durch den Vorbehalt wegen der Mehrforderung wird die Wechselverjährung in Bezug auf diesen nicht eingeklagten und verbliebenen Restbetrag der verschriebenen Summe nicht unterbrochen. Borchardt a. a. O. Zus. 741. b.

[4] Dieselbe Wirkung hat eine gegen den gesetzlichen Vertreter des Wechselschuldners behändigte Klage. Vgl. Borchardt a. a. O. Zus. 739.

[5] Vgl. Borchardt a. a. O. Zus. 755. a.

[6] Vgl. indess Borchardt a. a. O. Zus. 758. — Würde hingegen der Regressschuldner eine neue Wechselerklärung ausstellen, so ist auf diese Verbindlichkeit die Verjährung der früheren ohne Einfluss.

[7] S. oben Anm. 1.

[8] Vgl. Borchardt a. a. O. Zus. 738 e.

[9] W.O. Art. 80. Schlusssatz. — Wird z. B. ein Indossant im Regresswege in Anspruch genommen, so kann er zu seiner Sicherheit einen oder mehrere oder alle Vormänner, sowie auch den Acceptanten, wenn er fürchtet, dass die Verjährung gegen dieselben während des Prozesses, und bevor er selbst sein Wechselrecht auszuüben im Stande ist, ablaufen könnte, zu dem Prozesse mit seinem Nachmanne zuziehen und denselben den Streit verkündigen lassen. Die Streitverkündigung bezweckt nicht ein prozessualisches Vorgehen, nicht eine rechtliche Entscheidung gegen den Geladenen, sondern eine blosse Benachrichtigung von dem Rechtsstreite mit der Aufforderung zur Assistenzleistung im Hinblick auf den künftigen Regress. Hartmann, W.R. §. 147 bei Anm. 12.

Die auf Antrag des Beklagten erfolgte Streitverkündigung schliesst, wie die Klagbehändigung, für die Dauer des Prozesses und bis zu dessen Beendigung die Verjährung des Wechselanspruchs aus. Borchardt a.a.O. Zus.759.

C. Ist der Wechselschuldner (Acceptant oder Regressschuldner) im Konkurs, so wird die Verjährung der Forderung durch Anmeldung im Konkurs unterbrochen. Es kann aber auch zu diesem Behuf eine Klage gegen den Gemeinschuldner erhoben werden.[10]

II. Die Wirkung der Unterbrechung der Verjährung einer Wechselforderung ist

1. auf den betreffenden Schuldner beschränkt; sie erstreckt sich nicht gegen dritte Wechselverbundene. Es läuft mithin, unerachtet der gegen einen Beklagten oder Litisdenunciaten bewirkten Unterbrechung, die Verjährung der Forderung des betreffenden Wechselgläubigers fort

a. gegen die Vormänner des Beklagten; auch gegen diejenigen, welchen der Beklagte den Streit verkündigt hat;

b. gegen die Nachmänner des Beklagten, soferne sie Vormänner des Klägers sind;

c. gegen den Acceptanten, wenn blos die Regressklage erhoben wurde.[11]

d. Die gegen einen von mehreren aus einer und derselben Wechselerklärung Verpflichteten bewirkte Unterbrechung hemmt nicht auch die Verjährung gegen die übrigen. Dies gilt z. B. gegenüber dem Mitacceptanten und dem Avalisten (des Acceptanten, Indossanten, Trassanten), ferner dem Ehrenacceptanten.

Ebenso gilt es gegenüber von Miterben des Beklagten oder Litisdenunciaten.[12]

2. Die Unterbrechung der Verjährung einer Wechselforderung wirkt auch nicht zu Gunsten dritter Wechselgläubiger.[13]

---

[10] Hierüber s. oben S. 599 f.

[11] Vgl. Thöl, W.R. 4. Aufl. §. 196 bei Note 20. S. 794.

[12] Erk. d. R.O.H.G. v. 18. Febr. 1876 (Entsch. Bd. XIX. S. 311 ff.): „Der Art. 80 der W.O. enthält das Princip, dass dem Beklagten innerhalb der Verjährungsfrist die rechtliche Möglichkeit gegeben werden muss, sich auf die Klage einzulassen; die Verjährung also durchgreift, wo diese Möglichkeit nicht gewährt, die Klage nicht rechtzeitig zugestellt ist. Diesem Princip würde es widersprechen, wenn der nur bezüglich eines der Mitverpflichteten rechtzeitig erfolgten Klagbehändigung eine, die Unterbrechung auch für die übrigen Mitverpflichteten herbeiführende Wirkung beigelegt würde. Denn Letzteren wäre dadurch die Möglichkeit benommen, noch vor Ablauf der Verjährung vom Inhalt der Klage Kenntniss zu nehmen und deren Rechtmässigkeit zu prüfen. Dass objective Hindernisse einer persönlichen Klagbehändigung eine, aber auch die einzige, Ausnahme machen müssen, liegt in der Natur der Sache, — z. B. Edictalcitation."

[13] Die von einem Wechselgläubiger bezüglich eines Wechselverpflichteten bewirkte Unterbrechung der Verjährung kommt nicht den übrigen Wechselgläubigern zu Statten. Erk. d. R.O.H.G. v. 2. April 1872 (Entsch. Bd. V. S. 361): „Die entgegengesetzte Ansicht tritt in Widerspruch mit der positiven Gesetzes-

3. Während der Unterbrechung **ruht** die Wechselverjährung.

Ist die Unterbrechung durch **Streitverkündigung** erfolgt, so ruht die Verjährung bis zu rechtskräftiger Entscheidung des Prozesses, in welchem die Streitverkündigung geschah.[14]

---

vorschrift des Art. 79. Die Gründe, worauf sie gestützt wird, können aber auch sonst nicht für zutreffend erachtet werden. Sie wird nämlich abgeleitet aus einem Correalverhältniss, das zwischen den einzelnen Wechselverbundenen bestehen soll, in Wahrheit aber nicht besteht. Da jeder einzelne Begebungsact selbstständige Verpflichtungen begründet, so mangelt es an dem wesentlichen Requisit der Correalität, an der Verpflichtung aus einem und demselben Rechtsgrunde. Zwar eine Solidarität des Schuldverhältnisses ist vorhanden, aber in verschiedener Beziehung abweichend von dem civilrechtlichen Gesammtschuldverhältnisse (vgl. Hartmann, das D.W.R. S. 116. 117). Wesentlich ist hierbei insbesondere, dass, während nach Civilrecht die von einem Gesammtschuldner an einen Gesammtgläubiger geleistete Erfüllung auch gegenüber den anderen Gesammtgläubigern und für die übrigen Gesammtschuldner als Erfüllung gilt, die Bezahlung des Wechsels durch einen Indossanten im Wege des Regresses nur das zwischen dem Wechselinhaber und dem einlösenden Indossanten bestehende Schuldverhältniss löst, nicht aber den Wechselanspruch als solchen tilgt; dieser geht vielmehr in seinem ganzen Umfange auf den einlösenden Garanten zur weiteren Regressnahme gegen seinen Vormann über."

[14] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 15. Apr. 1875 (Entsch. Bd. XVI. S. 362): „Zu Unrecht vermeinen die Verklagten, dass der Lauf der Verjährung durch Hindernisse, welche der Anstellung der Klage entgegenstehen (Vorprozess), nicht gehemmt werde, mithin die dreimonatliche Verjährungsfrist hier schon mit der durch die Streitverkündigung eingetretene Unterbrechung und nicht erst von der rechtskräftigen Entscheidung des Vorprozesses ab zu laufen begonnen habe. Die Aufnahme einer besondern Bestimmung über den Wiederanfang der durch Klage (bezw. Streitverkündigung) unterbrochenen Verjährung in die W.O. ist von den Redactoren nicht für nothwendig erachtet, in dieser Beziehung vielmehr auf die allgemeinen Rechtsgrundsätze verwiesen.

Die Säumniss in der Rechtsverfolgung ist das Requisit der Klagverjährung. Der Lauf der Verjährung wird daher durch Hebung der Säumniss, durch Klaganstellung, unterbrochen und zwar auf solange, als der rechtliche Grund der Unterbrechung, die durch Klagerhebung bewiesene Diligenz in der Rechtsverfolgung, dauert. Wird also der angestrengte Prozess gehörig fortgesetzt, so wirkt die Unterbrechung der Verjährung bis zu seiner rechtskräftigen Beendigung. Wird dagegen die anhängig gemachte Klage liegen gelassen oder zurückgenommen, so beginnt eine neue Säumniss in der Rechtsverfolgung und damit eine neue Verjährung.

Die Anwendung dieser Grundsätze auf den vorliegenden Fall der Streitverkündigung ergibt, dass auch die durch eine solche herbeigeführte Unterbrechung der Klagverjährung ihre Wirkung bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Prozesses äussern muss, in welchem die Streitverkündigung erfolgt ist. Denn erst mit dieser Entscheidung war für den Litisdenuncianten, der sich in den Prozess eingelassen hat, die Frage, ob und event. in welchem Umfange er seinen Regress an die Litisdenunciaten zu machen habe, entschieden; erst mit seiner Verurtheilung im Wechselprozess war der zwingende Moment der Einlösung der Wechsel eingetreten; erst nachdem er durch die Einlösung in den Besitz der Wechsel gelangt, war er in die Lage versetzt, wo er den jetzigen Regressanspruch erheben konnte und zur Vermeidung einer — den Lauf der Verjährung von neuem begründenden — Säumniss erheben musste.

Zu demselben Resultat gelangt man bei Beachtung des Zwecks der Gleichstellung der Unterbrechung der Klagverjährung durch Anstellung der Wechselklage mit der durch Streitverkündigung. Es sollte dadurch vermieden werden, dass der in Anspruch genommene In-

4. Nach diesem Zeitpunkt oder, falls die Klage zurückgenommen worden, nach der Unterbrechung (durch Behändigung, Ladung, Streitverkündigung) beginnt eine neue Wechselverjährung[15], woferne nicht etwa die Forderung inzwischen getilgt wurde.

Ist über die Wechselforderung, deren Verjährung durch Klagerhebung unterbrochen worden, rechtskräftig entschieden, und zwar zu Gunsten des Klägers, so kann zwar auch seine Forderung aus dem Urtheil verjähren; es ist dies aber nicht mehr eine Wechselverjährung.[16]

§. 4. Vollendung und Wirkung der Verjährung.

I. Die Verjährung ist vollendet, wenn die Verjährungsfrist ohne Unterbrechung, oder wenn sie nach der Unterbrechung von Neuem abgelaufen ist (vgl. §. 3).

II. Die Wirkung der eingetretenen Verjährung erstreckt sich

A. nicht blos auf die Geltendmachung des Anspruchs im Wechselprozess, sondern auf die Wechselforderung selbst; diese ist erloschen.[1] Es kann aber an ihre Stelle ein Anspruch aus Bereicherung treten.[2]

(Anm. 2. s. folg. Seite.)

dossant — gegen welchen die Verjährung von der Klagbehändigung ab läuft — seinen Anspruch an seine Vormänner verliere, wenn der Prozess länger als 3 Monate dauere. Dieser Zweck würde verfehlt werden, wenn ohne Rücksicht auf die Dauer des Vorprozesses der Lauf der neuen wechselmässigen Verjährung von der behändigten Streitverkündigung wieder beginnen sollte."

[15] Diese neue Verjährung bestimmt sich wieder nach den Normen der W.O., nicht nach denen der Klagverjährung des bürgerlichen Rechts. Erk. des **R.O.H.G.** v. 20. Sept. 1872 und 15. Febr. 1875 (Borchardt, Zus. 762. a.) Hartmann, W.R. §. 148 bei Anm. 10. Arch. f. d. W.R. Bd. XVII. S. 186—190). Doch ist dies bestritten. Vgl. Thöl, §. 196 bei Note 27 f.

Ueber die nach Aufhebung des Konkursverfahrens beginnende neue Verjährung einer Forderung, deren Verjährung durch Anmeldung im Konkurs unterbrochen war, s. oben S. 600 bei Anm. 12.

[16] Auf die einer durch rechtskräftiges Judicat festgestellten Wechselforderung von neuem laufende Verjährung finden die allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts Anwendung. Erk. des **R.O.H.G.** v. 16. Mai 1874 (Entsch. Bd. XIII. S. 257 f.).

[1] Vgl. oben S. 334 (Eigener Wechsel §. 15) Anm. 3. — Thöl a. a. O. §. 197. S. 798. Note.

Hingegen das Handelsapp.-Ger. zu Nürnberg hat durch Erk. v. 16. Sept. 1872 ausgesprochen, dass ein verjährter (Sola-) Wechsel als Verpflichtungsschein aufrecht erhalten und als solcher nach eingetretener Wechselverjährung indossirt werden kann: „Bei Ausstellung eines Wechsels beabsichtigt der Aussteller zweifellos, sich wechselmässig für die betreffende Summe zu verpflichten. Dieser Verpflichtung liegt aber nothwendig auch die Verpflichtung zu Grunde, überhaupt die Summe zu bezahlen. Wenn daher auch das Schriftstück seine Eigenschaft als Wechsel durch den Ablauf der gesetzlichen Zeit verloren hat, so ist demselben doch noch immer die Eigenschaft eines Schuldscheins geblieben, der sich nach den Bestimmungen des H.G.B. als Verpflichtungsschein auffassen lässt." (Samml. v. Entsch. d. ob. Gerichtshofes f. Bayern in Gegenständen des Handels- und

B. Die Verjährung der Regressforderung eines Wechselgläubigers, sei er nun der letzte Inhaber oder ein Indossant, befreit auch dessen Vormänner.[3]

§. 5. Autonomie in Betreff der Verjährung.

Die Verjährung kann nicht durch Privatwillkür (Vereinbarung) ausgeschlossen oder modificirt werden;[1] also namentlich nicht durch

---

Wechselrechts etc. Erlangen 1873. Bd. I. S. 374.)

[2] S. oben S. 142 f. Vgl. Thöl a. a. O. §. 197. Note a. — Ueber die Forderung aus dem unterliegenden Verhältniss s. oben S. 134 f., vgl. S. 53 f.

[3] Thöl, W.R. a. a. O. bei Note 20. Borchardt, A.D.W.R. Zus. 676.

[1] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 27. Juni 1872 (Entsch. Bd. VI. S. 364 f.): „Der Wechsel enthält einen Formalcontract. Sein wesentlicher Inhalt ist in Art. 4—7 der W.O. vorgezeichnet. Dass der Wechsel auf die Bekundung der daselbst vorgeschriebenen wesentlichen Bestandtheile sich beschränken müsse, lässt sich freilich nicht annehmen. Kein Gesetz besteht, welches allgemein verböte, Nebenverträge in den Wechsel aufzunehmen, welche die civilrechtliche Basis des Geschäfts betreffen. Und was die Uebung des Verkehrslebens anlangt, so ist es bekannt, dass viele Wechsel Angaben über die Valuten- und Deckungsverhältnisse enthalten, die unter Umständen für das zwischen den Parteien bestehende Rechtsverhältniss wesentliche Bedeutung erlangen können. Aber was der Wechsel als solcher entschieden nicht verträgt, das ist die Abänderung der auf der Basis der W.O. begründeten Wechselobligation. Die W.O. enthält über die Form und den Inhalt der Wechselzeichnung bestimmte Vorschriften. Die Rechtswirkungen, die daran sich knüpfen, sind gesetzlich präcisirt. Nur nach gewissen Seiten hat die W.O. Abänderungen des tenor juris cambialis ausdrücklich gestattet. — Alle diese Bestimmungen enthalten Ausnahmen von der gesetzlich geordneten regelmässigen Form und Rechtswirkung des Wechsels. Als unabweisbare Consequenz einer richtigen Gesetzesauslegung aber erscheint die Auffassung, dass über den Bereich jener gesetzlichen Ausnahmebestimmungen hinaus betreffs aller wesentlichen, dem Wechselrecht eigenthümlichen Normen der Privatwillkür nicht gestattet ist, den Inhalt und Umfang der Wechselobligation, soweit dieselbe in der für ihre Geltung präjudiciellen Form der Wechselscriptur sich manifestirt, abzuändern. Es kommt hierbei entscheidend auf die Form an, in welcher der Wechsel bei seiner Entstehung in den Verkehr tritt. Diese Form untersteht den Vorschriften der W.O. mit absoluter Wirkung. Unmöglich kann der Gesetzgeber gewollt haben, dass die zum Träger der Wechselobligation bestimmte Scriptur des Wechsels dazu benutzt werde, die wesentlichen und eigentlichen Vorschriften des Wechselgesetzes über den Inhalt der Wechselobligation ausser Kraft zu setzen, um ihnen die allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu substituiren. — Alle, die erlaubte Grenze der Privatwillkür überschreitenden, in dem Wechsel verlautbarten Stipulationen haben nach dem Princip der Nov. 4 für nicht geschrieben zu gelten. In die Kategorie dieser nicht zu lesenden Wechselclauseln fällt der Verzicht auf die Verjährung."

Vgl. indess Erk. d. **R.O.H.G.** vom 15. Nov. 1873 (Entsch. Bd. XI. S. 347): „Zulässig ist aber ein Vertrag, die Regressschuld ganz so zu zahlen, als wenn die Verjährung der Wechselklage nicht eingetreten wäre. Denn das Gesetz will nur der Vereinbarung einer Fortdauer der wechselmässigen Verpflichtungen des Rechtes aus dem Wechsel selbst über die vorgeschriebene Verjährungsfrist hinaus die rechtliche Wirksamkeit entzogen wissen; im Uebrigen aber beschränkt es die Dispositionsfreiheit der Betheiligten nicht im Mindesten. Denn wie es bei der Formlosigkeit der Verträge im heutigen

Prolongation des Wechsels.[2] Ein Verzicht auf die Verjährung ist unzulässig.[3]

§. 6. Geltendmachung und Beweis der Verjährung.

Die Verjährung ist im Weg der Einrede von demjenigen geltend zu machen, welcher das Erloschensein der gegen ihn erhobenen Forderung behauptet. Es ist nicht Sache des Richters, von Amtswegen die Verjährung zu berücksichtigen.[1]

Auch der Beweis über Beginn und Ablauf der Verjährungsfrist liegt demjenigen ob, der den Verjährungseinwand erhebt.[2]

§. 7. Ausländisches Recht in Betreff der Verjährung.[1]

A. Europäische Rechte.

Belgien.

Ges. v. 20. Mai 1872. §. 14. De la prescription. Art. 82. Toutes actions relatives aux lettres de change se prescrivent par cinq ans, à compter du surlendemain de l'échéance ou du jour de la dernière poursuite judiciaire, s'il n'y a eu condamnation ou si la dette n'a été reconnue par acte séparé.

Néanmoins, les prétendus débiteurs seront tenus, s'ils en sont requis, d'affirmer sous serment, qu'ils ne sont plus redevables, et leurs veuves, héritiers ou ayants-cause, qu'ils estiment de bonne foi qu'il n'est plus rien dû.

Rechte einer Mehrzahl von Personen, welche überhaupt nicht in einem wechselrechtlichen Verbande stehen, gestattet sein würde, vertragsmässig ein materiell einem bloss fingirten Wechsel nachgebildetes Rechtsverhältniss unter sich zu begründen, ohne dadurch freilich wegen der Mangels der Wechselform wechselmässige Verpflichtungen erzeugen zu können, so muss dies in Ermangelung einer entgegenstehenden gesetzlichen Vorschrift auch Denjenigen gestattet sein, welche in der That in einem wechselrechtlichen Verbande mit einander stehen und den Inhalt dieses wirklichen Rechtsverhältnisses ihren Vereinbarungen zum Grunde legen."

Vgl. auch Swoboda im Arch. f. d. W.R. Neue Folge. Bd. VI. S. 1—22.

[2] Vgl. oben §. 3 bei Anm. 6.

[3] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 13. Jan. 1872 (Entsch. Bd. IV. S. 366 f. S. 377): „In der Doctrin ist die Annahme, dass ein Verzicht auf die Verjährung ungiltig sei, dergestalt überwiegend, dass derselbe als communis oppinio anzuerkennen ist, und da die Gründe dieser Annahme, dass nämlich das Institut der Verjährung aus Rücksichten des öffentlichen Wohls eingeführt sei, und deshalb durch Verträge von Privaten nicht geändert werden dürfe, in der That durchaus zutreffend sind, hat man kein Bedenken getragen, derselben auch in der Rechtsprechung zu folgen."

[1] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 5. Juni 1872 (Entsch. Bd. VI. S. 228).

[2] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 19. Sept. 1871 (Entsch. Bd. III. S. 125): „Es ist Sache des Beklagten, welcher auf Grund des Art. 79 der A.D.W.O. den Verjährungseinwand vorschützt, den Ablauf der Verjährungszeit, somit auch, wo erforderlich, den Beginn derselben, welche nur einen Theil des thatsächlichen Einredefundamentes bildet, in ausreichender Weise zu behaupten und zu erweisen."

[1] Vgl. über die Regressfristen oben unter Regress Mangels Zahlung §. 9; vgl. auch Präsentation zur Zahlung §. 9.

La prescription en ce qui concerne les lettres à vue où à un certain délai de vue dont l'échéance n'a pas été fixée par la présentation, commence à partir de l'expiration du délai fixé par l'article 51 [s. oben S. 891] pour la présentation au tiré.

Code (Frankreich).

Art. 165—167 s. unter Regress Mangels Zahlung §. 9.

Art. 189. Alle auf Wechsel und diejenigen Billets auf Ordre bezüglichen Klagen, welche von Handeltreibenden, Kaufleuten, oder Wechslern, oder wegen Handelsgeschäfte ausgestellt sind, verjähren in fünf Jahren, vom Tage des Protestes, oder des letzten gerichtlichen Schrittes an gerechnet, wenn nicht eine Verurtheilung erfolgt, oder die Schuld durch eine besondere Urkunde anerkannt ist.[2] Gleichwohl sind die angeblichen Schuldner gehalten, auf Verlangen unter Eid zu betheuren, dass sie nicht mehr schuldig sind, und ihre Wittwen, Erben oder Rechtsnachfolger, dass sie in gutem Glauben dafür halten, dass nichts mehr geschuldet werde.

Dänemark.

Verordn. v. 1825. §. 73. Eine Wechselforderung muss spätestens innerhalb fünf Jahren klagbar gemacht werden, von der Zeit an, wo der Wechsel protestirt worden ist. Nach Ablauf dieser Zeit soll die Forderung ausser aller Kraft und Giltigkeit sein.

Englisches Recht.[3]

Wechselklagen müssen innerhalb sechs Jahren angestellt werden. Die Frist beginnt aber nicht während der Minderjährigkeit oder Geisteskrankheit des Klägers, oder für eine Frau während ihrer Verheirathung, oder wenn der Beklagte zur Zeit der Entstehung der Klage jenseits der See abwesend ist.

Der Ablauf der Verjährung bewirkt nur den Verlust der Wechselklage, nicht Tilgung der Schuld.

Die Verjährung beginnt vom Verfalltag des Wechsels; bei dem auf oder nach Sicht zahlbaren Wechsel: mit der Präsentation; bei einem auf Anforderung (on demand, vgl. oben S. 893) zahlbaren Wechsel: vom Ausstellungstage des Wechsels; bei dem eine gewisse Zeit nach Anforderung (after demand) oder nach Kündigung (after notice) zahlbaren Wechsel läuft die Verjährungsfrist von der hiernach sich ergebenden Verfallzeit an.

Wenn ein Wechsel in Raten zahlbar ist und die Bedingung enthält, dass, falls eine Rate nicht gezahlt wird, der ganze Betrag fällig wird, so wird die Verjährungsfrist von dem Tage an gerechnet, an welchem in solcher Weise der ganze Betrag fällig wurde.

Wird die Annahme eines Wechsels und später die Zahlung verweigert, so wird die Verjährungsfrist vom Tage der Acceptverweigerung an gerechnet.

---

[2] In den letzteren Fällen tritt die 30jährige Verjährung ein. Vgl. Nouguier, Des lettres de change, II. p. 337 (La prescription est une présomption légale de paiement).

[3] Borchardt, Samml. I. S. 222—225. Ueber die Verjährungsfristen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika s. unten S. 989 unter Amerika.

Unterbrochen wird die Verjährung durch schriftliche Anerkennung der Schuld, durch Geben eines neuen Wechsels (von dessen Ausstellungstage an), durch Zustellung der Klage.

In Schottland beginnt die Verjährungsfrist bei den auf bestimmte Zeit oder auf Sicht ausgestellten Wechseln vom letzten Respecttage an; bei Wechseln on demand (auf Anforderung zahlbar): vom Ausstellungstage. War der Prozess bei Gericht anhängig (Zustellung der lettres of horning), so verjährt die Wechselforderung erst in 40 Jahren.

Finnland.

W.O. §. 74. Wechselforderungen werden gegen den Acceptanten durch Klage, welche demselben innerhalb drei Jahren, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, behändigt sein muss, erhalten (gesichert). Die Unterlassung der Klage zieht den Verlust des Wechselrechts gegen den Acceptanten nach sich.

§. 75. Die Regressansprüche des Inhabers eines Mangels Zahlung gehörig protestirten Wechsels gehen gegen die Indossanten und den Aussteller, wenn dieselben in Finnland wohnen, verloren, insofern der Wechselinhaber nicht die Klage anstellt, und die Behändigung derselben innerhalb folgender Frist, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, erfolgt: in 3 Monaten, wenn der Wechsel in Finnland zahlbar gestellt ist; in 6 Monaten, wenn der Wechsel in irgend einem anderen europäischen Lande zahlbar ist; in einem Jahre, wenn der Wechsel in einem aussereuropäischen Orte, mit Ausnahme der jenseits des Cap Horn und des Vorgebirges der guten Hoffnung gelegenen Orte, zahlbar ist; in 18 Monaten, wenn der Wechsel an einem in den letztgenannten Gegenden belegenen Orte zahlbar ist.

§. 76. Die Regressansprüche des Indossanten, welcher einen Mangels Zahlung gehörig protestirten Wechsel eingelöst oder aus einem solchen Wechsel verklagt ist, gehen gegen die vorstehenden Indossanten und den Aussteller, wenn dieselben in Finnland wohnen, verloren, insofern er nicht gegen diese Vormänner die Klage anstellt und die Behändigung derselben innerhalb folgender Frist erfolgt. — welche, im Falle er, ehe eine Klage gegen ihn erhoben worden, gezahlt hat, vom Tage der Zahlung, andernfalls aber vom Tage der ihm geschehenen Behändigung der Klage (Ladung) läuft, — nemlich in 3 Monaten, wenn der Regressnehmer in Finnland wohnt; in 6 Monaten, wenn er in irgend einem anderen europäischen Lande wohnt; in einem Jahre, wenn er in einem aussereuropäischen Orte mit Ausnahme der jenseits des Cap Horn und des Vorgebirges der guten Hoffnung belegenen Orte, und in 18 Monaten, wenn er an einem in den letztgenannten Gegenden belegenen Orte wohnt.

§. 77. Sind mehrere Wechselverpflichtete und unterlässt der Wechselinhaber die Klage gegen einen derselben, wie bestimmt ist, zu richten, so geht er seines Wechselrechts gegen Denjenigen, gegen welchen er sich die Forderung nicht erhalten (gesichert) hat, verlustig.

Art. 93. s. unter Bereicherungsklage (S. 156).

Holland.

H.G.B. Art. 206. Unbeschadet der Bestimmungen des folgenden Artikels verjährt eine Wechselschuld in zehn Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Diejenigen, welche sich auf diese Verjährung berufen, sind gleich-

wohl gehalten, auf Verlangen unter Eid zu erklären, dass sie hinsichtlich des Wechsels nichts mehr schulden, und ihre Erben oder Rechtsnachfolger, dass sie in gutem Glauben dafür halten, dass aus diesem Grunde nichts mehr geschuldet werde.

Art. 207. Der Rechtsanspruch gegen die Indossanten und gegen den Trassanten eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels (gegen letzteren, wenn und insoweit er beweist, für Deckung gesorgt zu haben) verjährt in nachfolgenden Zeitfristen.

Hinsichtlich der Wechsel gezogen aus diesem Königreich und zahlbar:

auf Orte in der Levante und an der nördlichen Küste Afrika's, in 15 Monaten;

auf Orte an der westlichen Küste Afrika's bis zum Cap der guten Hoffnung einschliesslich, auf das feste Land von Nord- und Südamerika (mit Ausschluss des nacherwähnten Theils) und auf die westindischen Inseln, in 18 Monaten;

auf Orte an den Küsten von Süd- und Nordamerika, gelegen an der grossen Südsee, beginnend auf der anderen Seite des Cap Horn und auf die in dieser grossen Südsee liegenden Inseln, ferner auf das feste Land Asiens und die ostindischen Inseln, in 2 Jahren;

auf alle anderen Orte in einem Jahr.

Die oben erwähnten Zeitfristen von 15 und 18 Monaten, wie von 2 Jahren, werden in Zeiten von Seekriegen verdoppelt.

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber von dem Verfalltage des Wechsels und gegen jeden der Indossanten von demjenigen Tage an zu laufen, wo er gerichtlich in Anspruch genommen worden ist, oder, trat dieser Fall nicht ein, von dem Tage, wo er freiwillig gezahlt hat.

Nach Art. 209 finden dieselben Bestimmungen auf Ordrebillets oder Promessen an Ordre Anwendung.

Italien.

H.G.B. Art. 251. 252. s. oben S. 858 (Regress M. Z.).

Art. 282. Alle auf Wechsel und auf Billets an Ordre, welche nicht einfache Schuldscheine sind, bezüglichen Klagen verjähren in fünf Jahren vom Tage des Protestes, und wenn kein Protest erhoben wurde, vom Verfalltage.

Die Verjährung gilt nur dann als unterbrochen, wenn die Schuld durch eine besondere Urkunde anerkannt oder die gerichtliche Klage angestellt und gehörig fortgesetzt wurde.

Gleichwohl kann Derjenige, dem diese Verjährung entgegengesetzt wird, die Bestimmung des Art. 2142 des bürgerl. Ges.B. (wonach dem Gläubiger oder dessen Erben ein Eid in Betreff der Tilgung der Schuld resp. Kenntniss derselben angesonnen werden kann) geltend machen.

Malta.

Ordonn. v. 1857. Art. 221—223 s. unter Regress Mangels Zahlung (oben S. 858).

Art. 313. Mit Ausnahme der in den Art. 221, 222 und 246 (s. oben S. 175) getroffenen Bestimmungen, verjähren die auf Wechsel und Billets auf Ordre oder Zahlungsscheine bezüglichen Klagen in 5 Jahren von deren Verfalltage an gerechnet, und die auf Anweisungen oder Checks auf Ban-

quiers und Kassirer bezüglichen Klagen in 5 Jahren, von deren Ausstellungsdatum an gerechnet.

Oesterreich.

Nach Ges. v. 25. Dez. 1868 §. 8 wird die Verjährung nicht nur durch Klagbehändigung, sondern auch durch Anmeldung im Konkurs unterbrochen.

Portugal.

H.G.B. Art. 423. Die aus Wechselbriefen herrührenden Verbindlichkeiten erlöschen:

— — 3) durch die Verjährungsfrist von fünf Jahren hinsichtlich der Indossanten und des Trassanten, insofern dieser die Deckung dem Bezogenen angeschafft hat. Hat diese Anschaffung aber nicht stattgefunden, so tritt die gewöhnliche bürgerliche Verjährung von 30 Jahren für persönliche Klagen ein.

Wer die fünfjährige Verjährung vorschützt, muss übrigens eidlich bekräftigen, dass er nichts schuldig ist; und betrifft es Wittwen, Erben oder Nachfolger, so müssen diese schwören, dass sie in gutem Glauben überzeugt sind, dass keine Schuld stattfinde.

Art. 441. Die Verjährung von fünf Jahren, welche für die Wechselbriefe festgesetzt, findet nicht minder bei den Platzwechseln und Billets an Ordre statt; aber der Aussteller wird nur durch die Verjährung von 30 Jahren von seiner Verbindlichkeit befreit.

Russland.

W.O. Art. 636. Ein auf Sicht ausgestellter, sowohl eigener als trassirter Wechsel verliert die Kraft des Wechselrechts:

1) wenn er in 12 Monaten seit seiner Ausstellung nicht zur Zahlung präsentirt wird, es sei denn, dass von dem Aussteller eine andere bestimmte Frist zur Präsentation festgesetzt wäre (Art. 573);

2) wenn er nach der Präsentation, nachdem er wegen Nichtbezahlung protestirt ist, nicht im Laufe von 2 Jahren, von der Zeit des Protestes zur Beitreibung eingeklagt wird.

In beiden obenerwähnten Fällen behält er die Kraft einer Schuldverschreibung bis zum Ablaufe der gewöhnlichen Verjährungsfrist.

Art. 637. Ein eigener und trassirter Wechsel, welcher auf Zahlung zu einer Frist ausgestellt ist, verliert die Kraft des Wechselrechts, wenn er im Laufe von 2 Jahren, gerechnet vom Tage des Fristablaufs, nicht mit dem Proteste zur Beitreibung eingeklagt wird; dabei behält er jedoch die Kraft einer Schuldverschreibung bis zum Ablaufe der gewöhnlichen Verjährungsfrist.

Schweden.

W.O. §. 76. Wechselforderungen sollen gegen die Acceptanten durch gerichtliche Vorladung, welche ihnen innerhalb drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an behändigt sein muss, gesichert werden. Versäumt dieses der Forderungsberechtigte, so hat er sein Wechselrecht gegen den Acceptanten verloren.

§. 77. Der Inhaber eines Mangels Zahlung in gesetzmässiger Form protestirten Wechsels hat gegen die Indossanten und den Trassanten, wenn sie in Schweden wohnen, seinen Regressanspruch verloren, sofern er nicht durch gerichtliche Vorladung seinen Anspruch wahrt, welche innerhalb fol-

gender Zeit, vom Verfalltage an gerechnet, behändigt sein muss, nemlich: innerhalb dreier Monate, wenn der Wechsel zur Zahlung innerhalb des Reiches gestellt; innerhalb sechs Monaten, wenn er in irgend einem anderen europäischen Lande zahlbar ist; innerhalb eines Jahres, wenn er in einem ausserhalb Europa befindlichen Orte, mit Ausnahme der jenseits des Vorgebirges der guten Hoffnung oder des Cap Horn gelegenen Orte zahlbar ist, und innerhalb 18 Monaten, wenn er auf einem in letztgenannten Gegenden belegenen Platze bezahlt werden soll.

§. 78. Ein Indossant, der einen Mangels Zahlung gesetzmässig protestirten Wechsel einlöst oder wegen solchen Wechsels belangt wird, hat gegen ältere Indossanten oder gegen den Trassanten, wenn sie in Schweden wohnen, seine Ansprüche verloren, sofern er nicht eine dieselben sichernde Vorladung veranlasst, welche innerhalb folgender Zeit behändigt werden muss, — welche Zeit, wenn er ohne vorgeladen zu sein, Zahlung leistet, von dem Tage, an welchem er bezahlt, im anderen Falle aber von dem Tage an gerechnet wird, an welchem ihm die Vorladung mitgetheilt ward, — nemlich: innerhalb drei Monaten, wenn der die Regressansprüche Erhebende in Schweden wohnt; innerhalb sechs Monaten, wenn er in einem anderen europäischen Lande wohnt; innerhalb eines Jahres, wenn er irgendwo ausserhalb Europa, mit Ausnahme der jenseits des Vorgebirges der guten Hoffnung und des Cap Horn belegenen Orte, und innerhalb 18 Monaten, wenn er auf einem Platze der letztgenannten Gegenden wohnt.

§. 79. Sind mehrere Wechselschuldner vorhanden, und versäumt der Forderungsberechtigte, seine Forderung bei einem oder dem anderen derselben, wie besagt, zu sichern, so macht er sich seiner Wechselansprüche gegen diejenigen, bei welchen er die Forderung nicht sicherte, verlustig.

§. 96. s. oben S. 157 (unter Bereicherungsklage).

Schweiz.

Canton Aargau. W.O. §. 48. Die wechselrechtliche Verbindlichkeit des Acceptanten eines gezogenen oder des Ausstellers eines Eigenwechsels verjährt in drei Jahren vom Verfalltage an.

§. 49. Die Regressansprüche des letzten Indossatars gegen die Indossanten jedes Wechsels oder gegen den Aussteller eines gezogenen Wechsels erlöschen vom Tage der Protesterhebung an gerechnet:

1) in 4 Wochen, wenn der Wechsel in der Schweiz zahlbar war;
2) in 3 Monaten, wenn der Wechsel in Europa zahlbar war;
3) in 10 Monaten, wenn der Wohnort des Regressnehmenden ausserhalb Europa liegt.

Diese Fristen werden von dem Tage an gerechnet, wo der Regressnehmende selbst den Wechsel eingelöst hat, oder an welchem gegen ihn die gerichtliche Klage auf Einlösung erhoben wurde.

§. 51. s. oben S. 157 (unter Bereicherungsklage).

Canton Basel, Bern, Luzern, Schaffhausen, Solothurn. W.O. §. 83. Die wechselrechtliche Verbindlichkeit des Acceptanten verjährt binnen zwei Jahren vom Verfalltage an.

Ist der Wechsel prolongirt worden, so wird die Verjährungsfrist von dem Tage der abgelaufenen Prolongation an berechnet.

§. 84. Die Regressansprüche des Inhabers (§ 51) gegen die Indossanten und den Aussteller erlöschen:

1) binnen Monatsfrist, wenn der Wechsel in der Schweiz zahlbar war;

2) in drei Monaten, wenn der Wechsel an einem anderen Orte Europa's, ausserhalb der Schweiz, zahlbar war;

3) in zwölf Monaten, wenn der Wechsel an einem aussereuropäischen Orte zahlbar war.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage der Protesterhebung.

§. 85. Die Regressansprüche des Indossanten (§. 52) gegen seine Vormänner und den Aussteller verjähren:

1) binnen Monatsfrist, wenn der Regressnehmer in der Schweiz wohnt;

2) in drei Monaten, wenn der Regressnehmer an einem andern Orte Europa's, ausserhalb der Schweiz, wohnt;

3) in zwölf Monaten, wenn der Regressnehmer in einem aussereuropäischen Lande wohnt.

Diese Fristen werden von dem Tage an berechnet, an welchem der Regressnehmer freiwillig den Wechsel eingelöst hat oder an welchem gegen ihn auf Einlösung des Wechsels Klage erhoben wurde.

§. 86. Die Verjährung wird durch Behändigung der Klage unterbrochen, aber nur in Beziehung auf denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet ist.

Verkündigt jedoch der Beklagte anderen Wechselverpflichteten den Streit, so ist die Verjährung auch gegen diese unterbrochen.

§. 87. s. oben S. 157 (unter Bereicherungsklage, lies 87 statt 17).

Canton Freiburg. H.G.B. Art. 178. Alle auf gezogene Wechsel und auf eigene Wechsel bezüglichen Klagrechte verjähren in fünf Jahren, vom Tage des Protestes oder der letzten gerichtlichen Beitreibung an gerechnet, wenn inzwischen keine Verurtheilung erfolgt oder die Schuld nicht durch eine besondere Urkunde anerkannt worden ist.

Hat kein Protest oder keine gerichtliche Klage stattgefunden, so fängt die fünfjährige Verjährungsfrist mit dem Verfalltage zu laufen an.

Gleichwohl sind die angeblichen Schuldner gehalten, auf Verlangen eidlich zu bescheinen, dass sie nichts mehr schuldig sind, und ihre Wittwen (insofern sie dabei betheiligt sind), ihre Erben oder Rechtsnachfolger, dass sie nicht wissen, dass die Schuld noch ungetilgt sei.

Vgl. über die Regressfristen oben S. 862 (Regress Mangels Zahlung) Art. 155 ff.

Canton St. Gallen. W.O. Tit. VIII. §. 3. s. oben S. 862 (unter Regress Mangels Zahlung). Tit. IX.: Von und auf sich selbst ausgestellte Wechselbriefe, sie seien protestirt worden oder nicht, bleiben ein Jahr lang, vom Verfalltage an gerechnet, in ihrer vollständigen Kraft gegen den Aussteller, und folglich dieser der Execution nach Wechselrecht unterworfen; nach Verfluss des bestimmten Jahres aber haben solche Wechselbriefe nicht mehrere Kraft und Giltigkeit, als blosse Schuldscheine oder Obligationen. Falls aber ein oder mehrere Giri auf dergleichen Wechselbriefen sich befänden, so geht, in Ermangelung der erforderlichen Protestationsbesorgung bei Verfallzeit, der Regress an die Giranten verloren.

Canton Neuenburg. Ges. v. 1833. Art. 66. s. unter Regress Mangels Zahlung. — Art. 86. wie Canton Freiburg Art. 178. Abs. 1.

Canton Tessin. Civ.G.B. Art. 1288. s. oben S. 686 (unter Notification). — Art. 1310. wie Art. 178. Abs. 1. u. 3. d. H.G.B. des Canton Freiburg.

Canton Waadt. W.O. Art. 62. 63. s. unter Regress Mangels Zahlung. — Art. 92. wie Canton Freiburg H.G.B. Art. 178. Abs. 1.

Canton Wallis. W.O. Art. 54. s. unter Regress Mangels Zahlung. — Art. 78. wie H.G.B. Art. 178. des Canton Freiburg.

Canton Zürich. W.O. §. 25. Ein Bezogener, der einen Wechsel acceptirt, haftet ein Jahr lang für seine Acceptation, jedoch ohne Vergütung von Interessen; nach Verfluss dieses Termins wird die Wechselforderung zu einer gewöhnlichen Schuldsache und geniesst nicht mehr des geschwinden Rechtsganges. Der Indossant hingegen haftet für seine Unterschrift nur drei Monate nach Verfallzeit eines Wechsels, es wäre denn erweislich, dass der Protest wegen weiter Reise oder anderer nicht durch Nachlässigkeit entstandener wichtiger Hindernisse zu benannter Zeit nicht hätte eintreffen können.

Serbien.

H.G.B. Art. 141 s. unter Notification. Art. 142. 143. s. unter Regress Mangels Zahlung.

Art. 146. s. unter Protest. Art. 147. s. unter Bereicherungsklage.

Art. 166. Die Forderungen unter Handelsleuten für Handelsgeschäfte auf Grund der Handelsbücher und anderer Documente verjähren binnen 20 Jahren.

§. 167. Alle Forderungen, welche gezogene oder auch eigene Wechsel betreffen, falls diese letzteren von Handelsleuten, Banquiers oder auch von Nichthandelsleuten über Handelsgeschäfte ausgestellt und unterfertigt sind, verjähren binnen fünf Jahren, gerechnet vom Tage des erhobenen Protestes oder vom Tage des letzten gerichtlichen Schrittes.

Wenn die Streitsache durch Anerkenntniss, Vergleich oder Urtheil beendigt ist, so verjährt die Forderung binnen 24 Jahren, unter Beobachtung aller Vorschriften, welche in dem bürgerlichen Gesetzbuche für die Verjährung angegeben sind.

Spanien.

H.G.B. Art. 557. s. oben S. 866 (Regress Mangels Zahlung). Art. 567. Art. 569. s. oben S. 92.

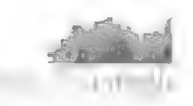
Art. 568. s. oben S. 344.

Art. 582. Die Verjährung wird durch die Klage oder jede andere gerichtliche Aufforderung an den Schuldner, oder durch die Erneuerung des Documents, worauf sich das Klagerecht des Gläubigers gründet, unterbrochen. In dem ersten dieser beiden Fälle fängt der Termin der Verjährung aufs neue von der Zeit an, wo die letzte gerichtliche Verhandlung auf Ansuchen einer der streitenden Parteien stattgefunden hat; im zweiten Falle von dem Datum des neuen Documents, und wenn der Termin zur Erfüllung der Verbindlichkeit darin weiter hinausgesetzt worden, von der Zeit an, wo dieser Termin abgelaufen ist.

Türkei.

H.G.B. Art. 122. 123. s. unter Regress Mang. Zahlung (S. 866 f.).

Art. 146. Alle auf Wechsel und diejenigen Billets auf Ordre bezüglichen Klagen, welche von Handeltreibenden, Kaufleuten oder Wechslern, oder wegen Handelsgeschäfte ausgestellt sind, verjähren in fünf Jahren, vom Tage des Protestes oder des letzten gerichtlichen Schrittes an ge-



rechnet, wenn nicht eine Verurtheilung erfolgt, oder die Schuld durch eine besondere Urkunde anerkannt ist. Gleichwohl sind die angeblichen Schuldner gehalten, auf Verlangen unter Eid zu betheuern, dass sie nichts mehr schuldig sind; und ihre Erben oder Rechtsnachfolger, dass sie in gutem Glauben dafür halten, dass nichts mehr verschuldet werde.

Ungarn.

W.Ges. v. 1876. §§. 84—87 wie D.W.O. Art. 77—80. — §. 88.: Von Amtswegen wird auf die Verjährung keine Rücksicht genommen.

§. 89. Während der Dauer des gegen den Wechselschuldner eröffneten Concurses beginnt die Verjährung nicht und wird unterbrochen, falls sie bereits begonnen hat.

B. Ausser-Europäische Länder.

Amerika (Nordamerik. Union).

Die Frist für die Klageverjährung (limitation) in Wechselsachen ist:

in Alabama, Colorado, Connecticutt, Delaware, Georgia, Indiana, Jowa, Maine, Massachusetts, Michigan, Minnesota, Mississippi, New-Hampshire, New-Yersey, New-York, Ohio, Oregon, Pennsylvanien, Rhode-Island, Vermont, Washington und Wisconsin — 6 Jahre;

in Kansas, Maryland, Nord-Carolina und Tennessee — 3 Jahre.

in Californien, Nevada, Süd-Carolina und Texas — 4 Jahre.

in Arkansas, Florida, Illinois, Kentucky, Luisiana, Missouri, Nebraska und Virginien — 5 Jahre.[1]

Argentinische Republik.

H.G.B. Art. 844 s. oben S. 867 (unter Regress Mangels Zahlung).

Art. 1003. In vier Jahren verjähren die aus Wechseln oder anderen indossirbaren Papieren stammenden Klagen, wenn nicht inzwischen Verurtheilung erfolgt, oder die Schuld in besonderer Urkunde anerkannt worden ist. Die vier Jahre sind vom Datum des Protestes, und in Ermangelung desselben in den Fällen des Art. 843 (s. Präjudicirter Wechsel S. 714) vom Datum der Fälligkeit an zu rechnen.

Bolivia.

Nach Art. 485 des H.G.B. erlischt das Klagerecht aus indossirbaren Handelspapieren durch Nichtgebrauch während vier Jahren von der im Papiere selbst oder durch Gesetz bestimmten Zeit der Fälligkeit an.

Canada (Nieder-Canada).

Nach Art. 2260. d. Civ.G.B. verjähren die Klagen aus inländischen und ausländischen gezogenen und eigenen Wechseln in fünf Jahren, vom Tage der Fälligkeit ab gerechnet.

Chile.

H.G.B. Art. 761. Die Klagen, welche aus dem Wechsel gegen die Hauptschuldner oder gegen die Bürgschaftsschuldner hervorgehen, verjähren

---

[1]) Borchardt, Samml. I. S. 338.

in vier Jahren, vom Verfalltage an zu rechnen, unbeschadet der Hinfälligkeit solcher Klagen in den gesetzlich bezeichneten Fällen.

Art. 762. Die Anstellung der Klage vor Gericht gegen die Hauptschuldner unterbricht die vierjährige Verjährung, sie fängt aber von Neuem von dem Tage an zu laufen, wo der Kläger mit seinen Schritten bei Gericht innehält.

Art. 763. Ist der Wechsel von einem der Indossanten bezahlt worden, so fängt die Verjährung gegen ihn von dem Tage an zu laufen, wo die Zahlung geschehen ist.

Art. 764. Die Klagen des Acceptanten, welcher bezahlte, ohne Deckung vom Aussteller für eigene Rechnung oder vom Ordregeber zu haben, verjähren durch Ablauf von fünf Jahren.

Es verjähren in demselben Zeitraum die Klagen des Ausstellers gegen den Acceptanten, der Deckung hatte, oder gegen den Ordregeber, welcher sie nicht besorgt hatte, und die Klagen des Intervenienten gegen die Person, für die er bei der Zahlung des Wechsels intervenirte.

Columbia. H.G.B. Art. 511. 536. wie Spanien.

Costa-Rica. H.G.B. Art. 504. 529. wie Spanien.

Curaçao.

H.G.B. Art. 189. Der Rechtsanspruch gegen die Indossanten und gegen den Aussteller eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels (gegen den letzteren, wenn und insoweit er beweist, für Deckung gesorgt zu haben) verjährt in nachfolgenden Zeitfristen:

In Bezug auf Wechsel, gezogen aus der Colonie und zahlbar:

auf einer der westindischen Inseln und an Orten, welche zu den Staaten Amerika's am Atlantischen Ocean zwischen Brasilien und Nordamerika gehören, mit 12 Monaten;

in anderen als den hier oben genannten Theilen des Festlandes und der Inseln Amerika's, auf dem Festlande und den Inseln Europa's, in der Levante, an den Nord- und Westküsten von Afrika bis zum Cap der guten Hoffnung einschliesslich, und auf den Inseln Afrika's im Westen dieses Welttheils, mit 18 Monaten;

in allen anderen Theilen der Welt mit zwei Jahren.

Die hier oben gedachten Zeitbestimmungen werden in Zeiten von Seekriegen verdoppelt.

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit dem Verfalltage des Wechsels und gegen jeden der Indossanten mit demjenigen Tage zu laufen, wo er gerichtlich in Anspruch genommen worden ist, oder trat dieser Fall nicht ein, mit dem Tage, an welchem er freiwillig gezahlt hat.

Guatemala.

Nach der Ordonn. von Bilbao (Cap. XIII. §. 29) muss zu Wahrung der Regressrechte innerhalb der Präsentationsfrist (s. Präsentation zur Annahme und Präsentation zur Zahlung) ein notarieller Act aufgenommen und binnen vier Jahren der Regress verfolgt werden.

Indien (Niederländisch-Indien).

H.G.B. Art. 206. Der Rechtsanspruch gegen die Indossanten und gegen den Aussteller eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels (gegen

letzteren, wenn und insoweit er beweist, für Deckung gesorgt zu haben) verjährt in nachfolgenden Zeitfristen:

In Bezug auf Wechsel, gezogen in Niederländisch Indien und zahlbar auf derselben Insel, wo die Ziehung erfolgt ist, mit 6 Monaten; auf einer anderen Insel in Niederländisch-Indien mit einem Jahre;

in Bezug auf Wechsel, gezogen aus Niederländisch-Indien und zahlbar auf dem Cap der guten Hoffnung, auf der Ostküste von Afrika, auf den Inseln östlich vom Cap der guten Hoffnung, auf den südlichen Küsten Asiens, in Australien, sowie auf den Inseln in der grossen Südsee westlich vom Cap Horn mit 18 Monaten; an allen anderen Orten mit zwei Jahren.

Im Uebrigen wie Curaçao, H.G.B. Art. 189.

Mexico.

H.G.B. Art. 467. Alle Klagen aus gezogenen und eigenen Wechseln verjähren mit dem Ablauf von vier Jahren, vom Tage des Protestes an gerechnet oder des letzten gerichtlichen Actes.

Nicaragua.

H.G.B. Art. 310. Alle Klagen aus Wechseln verjähren in drei Jahren, von ihrem Verfalltage an, mögen sie protestirt sein oder nicht.

Peru. H.G.B. Art. 516. 546. wie Spanien.

Salvador.

H.G.B. Art. 529. wie Mexico, H.G.B. Art. 467. — Art. 530. wie Art. 582 d. Spanischen H.G.B.

Surinam.

H.G.B. Art. 189. wie Art. 206 d. holländischen H.G.B.

Art. 190. Der Regressanspruch gegen die Indossanten und gegen den Aussteller eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels (gegen den letzteren, wenn und insoweit er beweist, für Deckung gesorgt zu haben) verjährt in nachfolgenden Zeitfristen:

In Bezug auf Wechsel, gezogen aus der Colonie und zahlbar:

an Orten in Niederländisch-, Französisch- und Britisch-Guyana, auf einer der westindischen Inseln und an Orten, welche zu den Staaten Amerika's am Atlantischen Ocean, zwischen Britisch-Guyana und Nordamerika gehören, mit zwölf Monaten;

an anderen als den hier oben genannten Theilen des Festlandes und der Inseln Amerika's, auf dem Festlande und der Inseln Europa's, in der Levante, auf den Nord- und Westküsten Afrika's bis zum Cap der guten Hoffnung einschliesslich, und auf den Inseln Afrika's, welche im Westen dieses Welttheils liegen, mit achtzehn Monaten;

in allen anderen Theilen der Welt mit zwei Jahren.

Im Uebrigen wie Curaçao, H.G.B. Art. 189.

Uruguay.

H.G.B. Art. 862. Der Inhaber eines gehörig Mangels Zahlung protestirten Wechsels verliert sein ganzes Recht gegen die Indossanten, wenn er die Zahlung einzufordern verabsäumt innerhalb eines Jahres, welches vom Datum des Protestes gerechnet wird, sofern der Wechsel innerhalb

des Staates ausgestellt und zahlbar ist, — und innerhalb zweier Jahre, sofern er ausserhalb desselben ausgestellt oder weitergegeben ist.

Venezuela.

H.G.B. Art. 48. 49. s. oben S. 689 (unter Notification).

Art. 90. Alle wechselmässigen Klagerechte verjähren in der Frist von fünf Jahren, von dem auf den Verfalltag des Wechsels oder auf den des letzten gerichtlichen Actes folgenden Tage an gerechnet.

Leistet während des Laufes der Verjährung der Schuldner irgend eine Theilzahlung, oder erhält er eine neue Frist, oder ergibt sich aus der von ihm unterzeichneten Correspondenz, dass er seine Schuld noch für geltend ansah, so beginnt die Frist abermals vom Datum besagter Acte oder des Ablaufes der neuen Frist an.

Die gewöhnliche Verjährung findet Anwendung, wenn eine gerichtliche Verurtheilung erfolgt oder die Schuld durch einen besonderen, eine Novation begründenden Act anerkannt worden ist.

Art. 91. s. oben S. 161 (unter Bereicherungsklage).

Verlorener Wechsel.

D.W.O. Art. 73. Der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels kann die Amortisation des Wechsels bei dem Gerichte des Zahlungsortes beantragen. Nach Einleitung des Amortisationsverfahrens kann derselbe vom Acceptanten Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit bestellt. Ohne eine solche Sicherheitsstellung ist er nur die Deposition der aus dem Accepte schuldigen Summe bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt zu fordern berechtigt.

Art. 74. Der nach den Bestimmungen des Art. 36 legitimirte Besitzer eines Wechsels kann nur dann zur Herausgabe desselben angehalten werden, wenn er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat oder ihm bei der Erwerbung des Wechsels eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

D. Civilprozessordnung §§. 837 ff. (s. unten §. 4).

§. 1. Die Lage des Verlierers.

Ist ein Wechsel verloren gegangen oder dem Wechselgläubiger oder Besitzer abhanden gekommen, so ist der Verlierer zunächst nicht in der Lage, diejenigen Wechselrechte auszuüben, deren Ausübung durch den Besitz des Wechselpapiers bedingt wird.[1] Er kann aber

I. suchen, den verlorenen Wechsel wieder zu erlangen (vgl. §. 2. III.);

II. sich ein Surrogat desselben verschaffen (vgl. §. 3. II.);

III. dem Missbrauch des Papiers vorbeugen (vgl. §. 3. I.);

IV. die Amortisation einleiten (vgl. §. 4);

Dabei kommt aber auch das Recht des Besitzers in Betracht (s. §. 2. II.).

§. 2. Wiedererlangung des verlorenen Wechsels.

I. Wer den Wechsel verloren hat, kann zunächst Schutz im Besitze des Papiers verfolgen. Er kann also gegen denjenigen, welcher den Wechsel ohne rechtmässigen Grund in Händen hat, Besitzklage erheben und er kann auch gegen einen dritten Besitzer mit der Eigenthumsklage vorgehen.[1]

---

[1] Die Gläubigerschaft aus dem Wechsel ruht in dem Papiere; der urkundliche Besitzer des Wechsels ist der wechselmässige Gläubiger; das Recht auf den Wechsel und das Recht aus dem Wechsel vereinigt sich in derselben Person; eine Realisation der Wechselobligation ohne den Papierkörper ist nicht möglich, und mit dem Untergange des Wechsels ist auch die Wechselobligation selbst zerstört. Hartmann, W.R. §. 161 bei Anm. 13. Das Recht aus der Tratte beruht auf dem Zahlungsauftrag, dem Willen des Trassanten und resp. seines Wechselnehmers. Es erscheint demgemäss bedingt, einerseits (der Regel nach) durch das Papier, welches jenen Willen erklärt, andererseits durch die wirkliche Begebung, den Abschluss des Begebungsvertrags. Vgl. Thöl, W.R. 4. Aufl. §. 67 bei Note 1.

[1] Vgl. Goldschmidt in s. Zeitschr. f. d. H.R. Bd. VIII. S. 342. — Der Be-

Diese Rechtsmittel sind aber im Interesse der Verkehrssicherheit einer Beschränkung unterworfen, nemlich der Regel nach nur dann statthaft, wenn der Beklagte nicht als legitimirter Wechselinhaber erscheint, oder, wenn er zwar äusserlich legitimirter, aber unredlicher Besitzer ist.[2]

II. Der Regel nach sind die Rechte aus dem Wechsel und das Recht auf den Wechsel lediglich durch die formelle Legitimation, durch den Wechsel und dessen Inhaberschaft bedingt.[3] Doch soll dies, im Wesen des Wechsels begründete, formale Recht nicht zu Vereitlung einer materiellen Berechtigung missbraucht werden; es soll dasselbe dem dolosen oder in grober Fahrlässigkeit ein fremdes Recht verletzenden Inhaber des dem Wechsel-Eigenthümer abhanden gekommenen Wechsels nicht zu gut kommen.[4] Eine weitergehende Begünstigung des Verlierers aber würde mit der Sicherheit des Wechselverkehrs unvereinbar sein.

Soferne nun dem Nehmer eines einem früheren Inhaber abhanden gekommenen Wechsels der Mangel einer Berechtigung seines Gebers entgegengesetzt werden könnte, liegt ihm eine gewisse Prüfung der Verhältnisse ob, unter welchen ihm der Wechsel begeben wird. Er muss namentlich

a. von der Legitimation und Identität seines Wechselgebers sich überzeugen.[5]

b. Sodann ist darauf zu achten, ob nicht dem Wechselgeber das Veräusserungsrecht in Betreff des Wechsels fehlte, z. B. in-

---

sitzer eines Wechsels hat Anspruch auf den Schutz im Besitz seiner Urkunde (auf den possessorischen Schutz) wie jeder andere Sachbesitzer. Die Wechselurkunde ist nicht blos Beweismittel, vielmehr zugleich selbstständiger Träger des Rechtsverhältnisses. Mithin kann auch Derjenige, welcher den lediglich behufs der Discontirung empfangenen Wechsel ohne Bewerkstelligung derselben, dem Besitzer eigenmächtig vorenthält, von dem letzteren zur Herausgabe des Wechsels mittelst der Besitzklage (in possessorio) angehalten werden. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 458. — Wer das Recht aus dem Wechsel hat, hat auch das dingliche Recht auf den Wechsel. Thöl a. a. O. §. 175. S. 704.

[2] Vgl. Hartmann, W.R. §. 161.

[3] Vgl. den Abschn. Legitimation (oben S. 631—654).

[4] Vgl. oben S. 652 f.

[5] Vgl. oben S. 633 f.
Befindet sich in der Giroreihe eine Lücke und ist daher der Inhaber nach Vorschrift des Wechselrechts durch eine bis auf ihn herunterreichende Kette von Indossamenten nicht legitimirt, so ist er, ohne Rücksicht auf seinen guten Glauben, gar nicht Eigenthümer des Wechsels geworden und verpflichtet, den Wechsel an Denjenigen herauszugeben, welcher sein besseres Recht nachweist. Hartmann, W.R. §. 161 bei Anm. 6. — In Betreff der Identität vgl. oben S. 653 bei Anm. 3 und Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 699. Thöl a. a. O. §. 176 bei Note 6.

dem er sich in Konkurs befindet oder indem er nur unter Mitwirkung eines Dritten (z. B. eine Ehefrau unter Zustimmung ihres Ehemannes) den Wechsel übertragen konnte, und dieses Erforderniss nicht erfüllt ist.

c. Wenn die Uebertragung durch einen Vertreter erfolgte, so fragt sich, ob dieser, z. B. der Handlungsbevollmächtigte, welcher das Giro unterzeichnete, hiezu ermächtigt gewesen, widrigenfalls dem Inhaber, trotz seines guten Glaubens, der Wechsel abgenommen werden könnte.[6]

d. Wenn die Umstände darauf hinweisen, dass der Wechsel dem Eigenthümer entwendet oder abhanden gekommen sei, so muss derjenige, welchem das Papier unter verdächtigen Umständen angeboten wird, den Sachverhalt näher prüfen. Denn sonst kann ihn der Vorwurf grober Fahrlässigkeit bei Erwerb des Wechsels treffen (vgl. S. 653 bei Anm. 2).

III. Ist der Besitzer des abhanden gekommenen Wechsels entweder formell nicht legitimirt, oder befand er sich in bösem Glauben oder grober Fahrlässigkeit, so kann von ihm der Verlierer die Herausgabe des Wechsels verlangen;[7] er hat aber diesen Anspruch

A. nur, wenn er seinerseits als Remittent oder Indossatar — abgesehen von dem fehlenden Besitz des Papiers — legitimirt erscheint.[8]

B. Voraussetzung seines Anspruchs ist, dass er bereits Eigenthum und Besitz des Papiers gehabt hatte.[9]

---

[6] Vgl. Thöl a. a. O. §. 176 bei Note 8.

[7] W.O. Art. 74. — Motivirt wurde die Bestimmung der W.O. (Leipz. Conf. Protoc. S. 228) damit: dass die Eigenthümlichkeit und die Sicherheit des Wechselverkehrs erfordere, dass, wenn auch ein falsches Indossament das Eigenthum eines Wechsels übertrage und für den Inhaber die Vermuthung der Redlichkeit und des guten Glaubens spreche, doch diese rechtlichen Voraussetzungen wegfielen, wenn der Inhaber an der Fälschung selbst Theil genommen und wenn ihm ein Mangel an Diligenz zur Last falle (was bei dem Vorhandensein einer Lücke in der Girореihe und bei sichtbaren Verfälschungen angenommen werden müsse).

Die Klage auf Herausgabe des Wechsels ist nicht im Wechsel-, sondern im ordentlichen Verfahren zu verfolgen. Hartmann, W.R. §. 161 nach Anm. 6.

Die Beweislast trifft den Kläger. Der Kläger muss sein Eigenthum an dem Wechsel, seine Eigenschaft als Remittent, Indossatar, überhaupt als legitimirter Inhaber darthun, sowie die Nichtlegitimation des Inhabers oder dessen bösen Glauben beweisen. Hartmann a. a. O. nach Anm. 10.

[8] Nur ein solcher Nichtbesitzer des Wechsels, welcher, wenn er den Wechsel hätte, legitimirt sein würde (als Remittent oder Indossatar) — hat das Recht auf die Herausgabe. Thöl, W.R. 4. Aufl. §. 176. S. 708.

[9] Derjenige, welcher noch nicht in

C. Legitimirt ist auch, wenn er den Wechsel verloren hat, ein Indossant (oder Trassant), welcher den Wechsel im Regressweg eingelöst hatte.[10]

Abgesehen von diesem Falle aber ist ein Indossant, welcher den Wechsel begeben hatte, nicht legitimirt, den verlorenen Wechsel zu fordern.[11]

IV. Wenn derjenige, welcher zur Herausgabe des Wechsels verpflichtet wäre, bereits dessen Zahlung erlangt oder ihn gegen Valuta weiter begeben hatte, so kann von ihm der Verlierer mindestens den Betrag verlangen, welchen jener erhalten hat.[12]

V. Hatte der zur Herausgabe Verpflichtete Protest Mangels Zahlung erhoben, oder hatte er den Wechsel weiter begeben und im Regresswege mit Protest zurückempfangen, so kann von ihm der Verlierer neben dem Wechsel auch den Protest fordern, um den Regress gegen seine Vormänner (resp. gegen den Acceptanten eines bestimmt domicilirten Wechsels) zu nehmen.[13]

§. 3. Aussergerichtliche Massnahmen des Verlierers.

I. Der Verlierer eines Wechsels wird zunächst, um einem Missbrauch des ihm abhanden gekommenen Papiers vorzubeugen, den Wechselinteressenten von dem Abhandenkommen Nachricht mit dem entsprechenden Ersuchen zugehen lassen. Er wird insbesondere

a. an den Bezogenen das Ersuchen richten, dass er den Wechsel nicht acceptire und nicht bezahle; und an den Trassanten, dass er den Bezogenen contremandire. Wenn aber der Wechsel acceptirt war, so kann jenes Ersuchen einen Erfolg nur haben, wenn ein nicht berechtigter Inhaber den Wechsel zur Zahlung präsentirt; der Verlierer kann alsdann im Prozess interveniren.[1]

---

den Besitz des abhanden gekommenen Wechsels gelangt war (indem z. B. der auf der Post versendete Wechsel, noch ehe er in die Hände des Klägers gelangte, unterschlagen und nachher von dem Bezogenen eingelöst ist, ist auch nicht zur Vindicationsklage legitimirt. Hoffmann, Erläut. d. A.D.W.O. §. 93 S. 544 f.

[10] Seinem Anspruch steht nicht etwa ein Recht seiner Nachmänner (bis zum Besitzer des Wechsels) entgegen. Denn sie sind vom Regress frei und damit ausser dem Wechselverband (vgl. Thöl a. a. O. §. 176. Nr. I. am Schluss).

[11] Denn diesem fehlt das Recht auf unentgeldliche Wiedergewinnung dieser Rechte von Demjenigen, welcher zu ihrer Ausübung legitimirt ist. Thöl a. a. O.

[12] Vgl. Thöl a. a. O. bei Note 9 und 10. Den vollen Werth des Wechsels müsste er ersetzen, wenn er sich desselben doloser Weise entäusserte. Ebenso, wenn er sich bei Erwerbung des Wechsels grober Fahrlässigkeit schuldig gemacht hätte. Vgl. Borchardt a. a. O. Zus. 698 a.

[13] Thöl a. a. O. Nr. II. a. E. (S. 710).

[1] Thöl a. a. O. §. 176 bei Note 15.

Die Befugniss des Bezogenen, den Wechsel zu acceptiren (vgl. S. 49), wird aber durch eine nur von dem angeblichen Verlierer ausgehende Benachrichtigung noch nicht hinfällig.

b. Der Verlierer wird auch seinen Vormännern das Abhandenkommen anzeigen, damit sie nicht dem unrechtmässigen Besitzer die Regresszahlung leisten.

c. Eine Benachrichtigung der Nachmänner kann den Zweck haben, sie zu veranlassen, ihren Regress nicht mit Ueberspringung des zur Herausgabe des Wechsels Verpflichteten zu nehmen.[2] Denn, gelangt an diesen der Wechsel im Regresswege, so kann ihm denselben der Verlierer abfordern.

II. Ist der verlorene Wechsel nicht acceptirt, so kann der Verlierer die Wechselforderung mittelst eines Duplicates realisiren.[3]

Hiedurch gelangt er, wenn die Wechselzahlung nicht erfolgt, zu dem Regress Mangels Zahlung (vgl. S. 246), vorausgesetzt, dass bereits Protest erhoben worden oder das Duplicat so zeitig ausgefertigt wird, um die Protestfrist zu wahren.

Der Regress Mangels Annahme ist ohnehin durch Abhandenkommen der Tratte nicht gehindert, weil für denselben es nur des Protestes bedarf.

III. Ein verlorener Protest kann durch ein Duplicat aus dem Protestregister ersetzt werden (s. S. 801).

IV. Von der Ausfertigung eines Wechsel-Duplicates ist zu unterscheiden die Ausstellung eines neuen Wechsels. Hiezu werden sich die Wechselgeber nur dann herbeilassen, wenn der Wechsel erweislich zu Grund gegangen, z. B. zerrissen, verbrannt ist oder sonst seine Kraft verloren hat. Es ist dies nicht eine Novation, nicht die Uebernahme einer neuen Verbindlichkeit, sondern nur die neue Beurkundung der bestehenden Wechselobligation.[4]

---

[2] Allerdings hängt es von dem guten Willen Desjenigen, welcher den Wechsel in Händen hat, ab, ob er jenem Ansuchen entsprechen mag.

[3] Vgl. oben S. 242. Die Verpflichtung des Wechselausstellers zur Ertheilung eines Wechselduplicats ist nicht auf eine bestimmte Frist beschränkt und tritt auch bei verlorenen Wechseln ein. Erk. d. O.G. zu Hamburg (Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 654).

[4] Die Ausstellung eines neuen Wechsels ist hier keine Novation. Diese Ausstellung (zu unterscheiden von der eines blossen Duplicates) kann auch vorkommen, wenn der laufende Wechsel beschädigt oder zerstört ist. Ebenso, wenn ein verfallener Wechsel nach Vereinbarung der Interessenten durch einen neuen Wechsel ersetzt wird, welcher sich von ersterem nur durch ein anderes Ausstellungsdatum und einen späteren Verfalltag unterscheidet. Erk. d. Ob.-Trib. zu Berlin v. 26. März 1868. Archiv f. d. W.R. Bd. XVIII. S. 376.

§. 4. Amortisation (Aufgebotsverfahren).

Ist der nicht beizubringende[1] Wechsel acceptirt, so muss dessen gerichtliche Kraftloserklärung durch den Verlierer, damit er die Rechte aus dem Accept ausüben kann, im Aufgebotsverfahren erwirkt werden.[2]

I. Zuständig ist für das Aufgebotsverfahren das Gericht des Zahlungsortes.[3]

II. Der Antragsteller hat zur Begründung des Antrags:

1. entweder eine Abschrift des Wechsels beizubringen oder den wesentlichen Inhalt der Urkunde und Alles anzugeben, was zur vollständigen Erkennbarkeit derselben erforderlich ist;

2. den Verlust der Urkunde, sowie diejenigen Thatsachen glaubhaft zu machen, von welchen seine Berechtigung abhängt, das Aufgebotsverfahren zu beantragen;

3. sich zur eidlichen Versicherung der Wahrheit seiner Angaben zu erbieten.[4]

Legitimirt, das Aufgebotsverfahren zu beantragen, ist derjenige, welcher das Recht aus dem Wechsel geltend machen kann; bei in blanco girirten Wechseln ist es der letzte Inhaber.[5]

III. Das Gericht erlässt hiernach das Aufgebot. In diesem wird der Inhaber des Wechsels aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin (unten bei Anm. 9) seine Rechte bei dem Gericht anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Als Rechtsnachtheil ist anzudrohen, dass die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen werde.[6]

Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt durch Anheftung an die Gerichtstafel und im Locale der Börse, wenn eine solche am Sitze des Aufgebotsgerichts besteht, sowie durch dreimalige Einrückung in die für öffentliche Zustellung bestimmten[7] Blätter.

---

[1] Vgl. oben §. 1 bei Anm. 1.

[2] W.O. Art. 73. — Deutsche Civilprozessordnung vom 30. Jan. 1877. §§. 837—842. 846—850.

[3] D. Civilprozessordnung §. 839 (Satz 1): „Für das Aufgebotsverfahren ist das Gericht des Orts zuständig, welchen die Urkunde als den Erfüllungsort bezeichnet."

Das Amortisationsverfahren in Betreff des abhanden gekommenen Domicilwechsels ist bei dem Gerichte des (Domicil-) Zahlungsortes durchzuführen, auch wenn nur noch der Bereicherungsanspruch aus Art. 83 in Frage kommt. Erk. des R.O.H.G. vom 27. März 1872 (Entsch. Bd. VI. R. 381).

[4] D. Civilprozessordn. §. 840. — In Betreff des Punktes Ziff. 2 genügt schon nach bisherigem Recht die Erbringung der Wahrscheinlichkeit. Thöl a. a. O. §. 177 bei Note 5.

[5] D. Civilprozessordn. §. 838.

[6] D. Civilprozessordn. §. 841.

[7] Es ist dies nach §. 187 der Civilprozessordn. zunächst dasjenige Blatt, welches für den Sitz des Prozessgerichts zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen bestimmt ist, sodann der Deutsche Reichsanzeiger.

Das Gericht kann anordnen, dass die Einrückung noch in andere Blätter und zu mehreren Malen erfolge.[8]

Zwischen dem Tage, an welchem die erste Einrückung des Aufgebots in den „Deutschen Reichsanzeiger" erfolgt ist, und dem Aufgebotstermine muss ein Zeitraum von mindestens sechs Monaten liegen.[9]

IV. Ist so durch das Aufgebot (Decret und Edictalladung) das Amortisationsverfahren eingeleitet, so kann der Antragsteller nach seiner Wahl

A. die gerichtliche Deposition der aus dem Accept geschuldeten Summe nach Ablauf der Protestfrist beanspruchen.[10]

B. Er kann aber auch, wenn er dem Acceptanten bis zur Amortisation des Wechsels[11] Sicherheit leistet, die Zahlung der acceptirten Summe nach Verfall fordern.[12]

Diese Sicherheitsleistung, durch Pfand oder Bürgschaft, ist auf Schadloshaltung für den Fall gerichtet, dass die Amortisation nicht erfolgen und der Acceptant von einem Inhaber des Wechsels zur Zahlung angehalten werden sollte.[13]

Er kann aber auch die Amortisation abwarten und dann ohne Sicherheitsleistung Zahlung fordern.[14]

Gegen den Acceptanten eines bestimmt domicilirten Wechsels ist der Anspruch auf Amortisation oder Zahlung durch gehörigen Protest Mangels Zahlung bedingt.[15]

C. Das Recht auf Deposition (Lit. A.) oder auf Zahlung (Lit. B.)

---

[8] D. Civilprozessordn. §. 842.

[9] D. Civilprozessordn. § 847. — Ist die Verfallzeit bei der ersten Einrückung des Aufgebots in den Reichsanzeiger noch nicht eingetreten, so ist der Aufgebotstermin so zu bestimmen, dass seit dem Verfalltage sechs Monate abgelaufen sind (Civilprozessordn. §. 846).

[10] W.O. Art. 73. — Ohne Sicherheitsbestellung ist der Acceptant verpflichtet zur Deposition, aber nur zu einer solchen, zu welcher er dem legitimirten Wechselinhaber gegenüber befugt ist (W.O. Art. 40), mithin erst nach Ablauf der Protestfrist. (Thöl a. a. O. bei Note 14.)

[11] Das Recht aus der Sicherheitsleistung erlischt nach geschehener Amortisation. Durch diese letztere fällt der Grund der Sicherheitsleistung und deshalb auch deren Haftung weg.

[12] W.O. Art. 73.

[13] Denn der Acceptant könnte, wenn vor der Amortisation ein durch den Wechsel legitimirter Inhaber von ihm die Zahlung fordert, sich diesem gegenüber nicht auf jene bereits geleistete Zahlung berufen und sich dadurch von dem Wechselanspruch des Inhabers (durch Einrede) befreien. Er muss also gegen diesen noch drohenden Anspruch sicher gestellt werden, wenn er einem Andern Zahlung leisten soll.

[14] Nach gehörig bewirkter Amortisation des abhanden gekommenen Wechsels kann der Eigenthümer ohne Weiteres und ohne Cautionsbestellung Zahlung von dem Acceptanten fordern. Archiv f. d. W.R. Bd. IV. S. 434. Vgl. Thöl Nr. I. 4.

[15] Vgl. Thöl a. a. O. bei Note 23. — Hartmann, W.R. § 89 a. E.

verjährt, wie überhaupt der Anspruch gegen den Acceptanten. Es bleibt dann nur unter Umständen die Bereicherungsklage.[16]

V. Wenn vor der Kraftloserklärung des Wechsels (welche immer erst nach Verfall stattfinden kann) ein Wechselinhaber auftritt, so wird durch den Acceptanten dem Verlierer der Streit verkündigt, damit dieser seinen Anspruch auf Herausgabe des Wechsels gegen den Inhaber verfolgen kann.[17]

Erscheint aber der Wechselinhaber formell legitimirt und fällt ihm bei Erwerb des Wechsels weder böser Glauben noch grobe Fahrlässigkeit zur Last, so ist er es, welcher die Wechselzahlung oder, falls die Wechselsumme deponirt war, die Herausgabe zu beanspruchen hat.[18]

VI. Wird im Aufgebotstermin der Wechsel nicht vorgelegt, so erfolgt die gerichtliche Kraftloserklärung desselben durch Ausschlussurtheil.[19] Dieses Amortisationsurtheil legitimirt den klagenden Verlierer des Wechsels dem Acceptanten gegenüber. Nur an ihn kann nunmehr der Acceptant giltig Zahlung leisten.[20]

VII. Durch das Amortisationserkenntniss ist nur die Legitimation des Gläubigers erbracht und die Vorlegung des Wechsels ersetzt. Einwendungen aber gegen den Wechsel oder seine Verpflichtung aus demselben sind dem Acceptanten nicht entzogen.[21]

VIII. Ist die Wechselverbindlichkeit des Acceptanten verjährt, so kann ihm weder Deposition noch Zahlung angesonnen werden. Dem Verlierer bleibt nur nach Umständen die Bereicherungsklage (vgl. oben bei Anm. 16).

IX. Ist eines von mehreren Duplicaten des Wechsels verloren, so ist zu unterscheiden:

---

[16] Thöl a. a. O. bei Note 15. — Vgl. oben S. 153. Anm. 9.

[17] Vgl. Thöl a. a. O. Nr. I. 4. S. 715.

[18] Der Art. 74 der W.O. ist auch für das Eigenthum der deponirten Wechselsumme massgebend, auf deren Hinterlegung im Interesse des Verlierers gegen den legitimirten Besitzer desselben erkannt war. Archiv f. d. W.R. Bd. VII. S. 320.

[19] D. Civilprozessordn. §. 848: In dem Ausschlussurtheil ist die Urkunde für kraftlos zu erklären. Das Ausschlussurtheil ist seinem wesentlichen Inhalte nach durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen. In gleicher Weise hat nach eingetretener Rechtskraft die Bekanntmachung des auf die Anfechtungsklage ergangenen Urtheils, soweit dadurch die Kraftloserklärung aufgehoben wird, zu erfolgen.

[20] D. Civilprozessordn. §. 850: Derjenige, welcher das Ausschlussurtheil erwirkt hat, ist dem durch die Urkunde Verpflichteten gegenüber berechtigt, die Rechte aus der Urkunde geltend zu machen.

[21] Durch das Amortisations-Erkenntniss wird nur die Legitimation des erklagenden Verlierers des Wechsels erbracht; sonstige Einwendungen des in Anspruch genommenen Acceptanten unterliegen der Beurtheilung nach Art. 82 der W.O. Borchardt a. a. O. S. 300. Note.

A. Sind die mehreren Exemplare nicht zum Zweck des Girirens des einen und Versenden zum Accept des andern Exemplars (sogen. Duplicate zur Bequemlichkeit), sondern zur Sicherheit, also so, dass jedes die sämmtlichen Indossamente trägt, ausgefertigt, das eine Exemplar aber ist acceptirt, und dieses geht nun verloren, so kann und muss dessen Amortisation nachgesucht werden.[22]

B. Sind hingegen die Duplicate zur Bequemlichkeit des Girirens und der Versendung zum Accepte gefertigt und

a. das zum Accept versandte Exemplar geht verloren, und zwar nachdem es acceptirt und dem Indossatar des andern Exemplars ausgefolgt war, so kann dieser als Verlierer die Amortisation beantragen.[23] Dasselbe gilt

b. wenn nicht blos das acceptirte, dem Indossatar ausgefolgte, sondern auch das girirte Exemplar verloren ging.[24]

c. War das verlorene, zum Accept versandte Exemplar noch nicht acceptirt, so bedarf es keiner Amortisation. Der Inhaber des andern Exemplars kann mittelst dieses Duplicats das Wechselrecht geltend machen. Die Amortisation findet nur bei acceptirten Wechseln statt.[25]

d. Geht das acceptirte Exemplar bei dem Depositar verloren, so kann zwar der Regress (auf Sicherstellung und Mangels Zahlung) auf Grund des girirten Exemplars, nachdem wegen Nichtausfolge des Acceptes Protest erhoben worden, genommen werden (s. oben S. 250 f.). Allein gegen den Acceptanten bedarf es der Amortisation, und diese erscheint statthaft, weil das acceptirte Exemplar neben Vorlegung des girirten Duplicates den ganzen Wechsel repräsentirt.[26]

e. Ist das girirte Exemplar verloren gegangen, so kann allerdings der Verlierer sich das bei dem Verwahrer befindliche Exemplar zunächst nicht verschaffen. Allein verloren ist dieses letztere nicht. Der Verlierer wird zunächst sich ein weiteres Duplicat, gleichlautend mit dem verlorenen, zu verschaffen suchen (s. oben S. 242.

---

[22] Solange noch kein Exemplar acceptirt ist, hat das Verlorengehen des einen nichts auf sich; denn eben für diesen Fall sind Duplicate ausgefertigt, deren jedes den Wechsel repräsentirt (vgl. oben S. 246).

[23] Vgl. Hartmann, W.R. §. 160. Ziff. 2 (S. 497).

[24] Hartmann a. a. O. Ziff. 5 (S. 498).

[25] Vgl. Hartmann a.a.O. Ziff. 3 (S. 497).

[26] Hartmann a. a. O. Ziff 1 spricht hier nur von dem Regress-Anspruch. Allein es kann sowohl der Trassant wie der Indossatar ein Interesse dabei haben, den Acceptanten zu belangen. Die W.O. aber unterscheidet nicht zwischen dem acceptirten Wechsel und acceptirten Duplicat.

Anm. 5), um mittelst desselben das bei dem Verwahrer befindliche Duplicat an sich zu ziehen, und wenn das letztere acceptirt ist, die Rechte aus dem Accept zu verfolgen.

Allerdings ist es denkbar, dass inzwischen ein Dritter, im Besitz des verlorenen Exemplars, sich mittelst desselben das Accept-Exemplar verschafft hat. In diesem Falle ist, wenn die Acceptation bereits erfolgte, der acceptirte Wechsel als ein von dem Verlierer des girirten Exemplars verlorener anzusehen und es kann der letztere die Amortisation des Accept-Exemplars beantragen.[27]

War die Acceptation nicht erfolgt, so kann der Verlierer mittelst des neuen ihm zugegangenen Duplicates die Wechselrechte geltend machen.

f. Hat der Verlierer des girirten Exemplars das acceptirte Duplicat bereits an sich gezogen und in Händen, so fehlt ihm allerdings die Legitimation mittelst der auf dem verlorenen Exemplar befindlichen Giroreihe. Er kann sich diese aber durch Einforderung eines neuen, die Indossamente wiederholenden Duplicates verschaffen.[28]

X. Die Amortisation findet nur statt gegen den Acceptanten, nicht gegen den Ehrenacceptanten; denn dieser bedarf des Wechsels zur Regressnahme.[29]

XI. Nur der acceptirte Wechsel unterliegt der Amortisation und dieselbe wirkt nur gegen den Acceptanten.

In Betreff der Regressverbindlichkeit des Trassanten oder Indossanten findet keine Amortisation statt.[30] Ihnen kann die

---

[27] Wenn Hartmann (a. a. O. Ziff. 4) die Amortisation des girirten Exemplars zulassen will, so steht dem entgegen, dass die W.O. eine Amortisation nur in Betreff des Acceptanten kennt.

[28] Eine Amortisirung des girirten Exemplars erscheint (vgl. die vorhergehende Anmerkung) unstatthaft, daher unrichtig die Ansicht von Hartmann (a. a. O. Ziff. 4. b. S. 498).

[29] Er erwirbt durch die Zahlung Regressrechte, indem er in die Rechte des Inhabers gegen den Honoraten und dessen Vormänner tritt. Es kann dem Ehrenacceptanten aber nicht zugemuthet werden, Zahlung zu leisten, ohne ihn in den Stand zu setzen, sich an den Vormännern zu erholen, was ohne Wechsel und Protest nicht möglich ist. Hartmann a. a. O. §. 159 bei Anm. 4. Thöl, W.R. 4. Aufl. §. 177 bei Note 19.

[30] Erk. d. **B.O.H.G.** v. 20. Dec. 1870 (Entsch. Bd. I. S. 172): „Die Bestimmung des Art. 73 der W.O. setzt einen bereits acceptirten Wechsel voraus, und schon hieraus ergibt sich, dass dieser Art. speciell nur den Acceptanten im Auge hat, nur ihn aus seinem Accept für zahlungspflichtig gegen Sicherstellung erachtet. Dazu kommt, dass der Art. 98. Nr. 9 a. a. O. die Ausnahme des Art. 73 ausdrücklich auf eigene Wechsel mit der Massgabe ausdehnt, dass hier die Zahlung durch den Aussteller erfolgen soll. Auch ist ja die Lage des Acceptanten und die des Indossanten eine wesentlich verschiedene. Wenn der Acceptant gegen Sicherstellung oder

Zahlung der Regresssumme nur gegen Wechsel (und Protest) angesonnen werden. Sie bedürfen des Wechsels zu Geltendmachung ihrer Ansprüche an die ihnen verhafteten Wechselgeber.[31]

§. 5. Ausländisches Recht in Betreff des Verlorenen Wechsels.

A. Europäische Rechte.

Belgien.

Ges. v. 20. Mai 1872. §. 9. Art. 40. En cas de perte d'une lettre de change non acceptée, celui à qui elle appartient peut en poursuivre le payement sur une seconde, troisième, quatrième etc.

Art. 41. 42 s. unter Duplicate (oben S. 252).

Art. 43. En cas de refus de payement, le propriétaire de la lettre de change conserve tous ses droits par une acte de protestation.

Cet acte doit être fait, au plus tard, le surlendemain de l'échéance de la lettre de change perdue.

Il doit être notifié aux tireurs et endosseurs, dans les formes et délais prescrits ci-après pour la notification du protêt.

Pour être valable, il ne doit pas être nécessairement précédé d'une decision judiciaire ou d'une dation de caution.

Art. 44 s. unter Duplicate.

Art. 45. L'engagement de la caution, mentionné dans les articles 41 et 42, est éteint après trois ans si, pendant ce temps, il n'y a eu ni demandes ni poursuites judiciaires.

Code (Frankreich).

Art. 149. Opposition gegen die Zahlung ist nur zulässig in dem Falle des Verlustes des Wechsels oder dem des Falliments des Inhabers.

Art. 150—152. 154 s. oben S. 253 f. (Duplicate).

Art. 153. Wird auf eine kraft der beiden vorhergehenden Artikel gemachte Anforderung die Zahlung verweigert, so bewahrt der Eigenthümer

---

ad Depositum zahlt, so tilgt er die durch sein Accept übernommene Wechselschuld und ist gegen den Fall, dass der Wechsel nicht amortisirt wird, weil derselbe sich im redlichen Besitz eines dritten legitimirten Inhabers befindet, vollkommen gesichert. Sollte den Indossanten dieselbe Verpflichtung treffen, — abgesehen davon, dass das Gesetz für den Regress gegen ihn noch ganz andere Desiderate aufstellt —, so würde er also, wenn auch ad Depositum oder gegen Sicherstellung, doch immer zahlen müssen, könnte aber nicht wie sonst, cf. Art. 51 der W.O., die geleistete Zahlung nebst Kosten und Provision von seinem Vormanne erstattet verlangen, sondern wiederum nur Zahlung ad Depositum oder gegen Sicherstellung fordern, während doch nicht er, sondern nur der Inhaber den Wechsel hat abhanden kommen lassen, so dass der Indossant unter diesem Abhandenkommen, allerdings und zwar schuldlos leiden würde, während der, an dem Verlust allerdings ebenso schuldlose Acceptant gar nicht leidet, sondern nur zahlt, was er auch zahlen müsste, wenn der Wechsel nicht verloren wäre." —

[31] Dieser Grund würde zwar bei dem Trassanten des nicht acceptirten Wechsels hinwegfallen. Allein die W.O. gewährt das Recht der Amortisation nur gegen acceptirte Wechsel. Dem Trassanten gegenüber kann der Verlierer sich eines Duplicates bedienen. Vgl. oben S. 250 f. Thöl a. a. O. bei Note 17 f. S. 715.

des verlorenen Wechsels alle seine Rechte durch eine Protesturkunde. Diese Urkunde muss an dem Tage nach dem Verfalltage des verlorenen Wechsels aufgenommen werden. Sie muss dem Trassanten und den Indossanten in den für die Notification des Protestes vorgeschriebenen Formen und Fristen bekannt gemacht werden (vgl. oben S. 682. 852).

Art. 155. Die in Art. 151. u. 152. erwähnte Verpflichtung des Bürgen ist nach drei Jahren erloschen, wenn während dieser Zeit weder Aufforderung noch gerichtliche Schritte geschehen sind.

Dänemark.

Verordn. v. 1825. §. 62. s. oben S. 255 (Duplicate).

§. 65. Derjenige, welcher einen in unrechte Hände gekommenen Wechsel acceptirt oder nach der rechten Verfallzeit ausbezahlt hat, darf nicht durch den eingetretenen Unfall leiden, wenn nur der Wechsel und dessen Indossamente in gehöriger Ordnung sind. Doch wenn er vor der Acceptation durch den Betheiligten hiervon unterrichtet wird, so darf er nicht acceptiren. Ist der Wechsel hingegen schon acceptirt, so muss derjenige, welcher behauptet, dass der Wechsel in unrechte Hände gekommen sei und deswegen dessen Ausbezahlung an den Inhaber verhindern will, ein gesetzliches Verbot erlangen. Mittlerweile muss der Betrag, wenn es eine der Parteien verlangt, in der Nationalbank deponirt und die dadurch verursachten Kosten von demselben innebehalten werden.

England.

Ist ein Wechsel, welcher durch blosse Hingabe übertragbar war, verloren und der Finder überträgt den Wechsel einem Dritten, so ist dieser, falls er sich in gutem Glauben befand und Valuta gab, berechtigt, den Wechsel dem Verlierenden gegenüber zu behalten und die Wechselverpflichteten auf Zahlung zu belangen.

Wenn ein verlorener Wechsel in die Hände eines Unberechtigten gelangt, so kann der wirkliche Eigenthümer auf Herausgabe des Wechsels klagen. Er behält sein Klagrecht gegen den Wechselschuldner.[1]

Finnland.

W.O. §. 68. Kommt ein acceptirter Wechsel abhanden, so kann der Verlierer die Amortisation des Wechsels bei dem Gericht des Zahlungsortes beantragen. Er muss alsdann eine Abschrift des Wechsels beibringen oder den Inhalt desselben und alles das, was das Gericht zur vollständigen Erkennbarkeit für nöthig hält, angeben. Macht der Antragende den Verlust glaubhaft, so lässt das Gericht eine öffentliche Vorladung ausfertigen und an der Gerichtsthür anschlagen und in die öffentlichen Landeszeitungen dreimal (mit einem Zwischenraum von wenigstens 14 Tagen bei jeden Male) einrücken, und in dieser Vorladung den Inhaber des Wechsels auffordern, den Wechsel dem Gerichte innerhalb Jahr und Tag vorzulegen, und zwar, nachdem die Vorladung zum letzten Male in den Zeitungen gestanden, wenn

[1] Erk. d. B.O.H.G. vom 17. Januar 1871 (Entsch. Bd. I. S. 226—237): „Das englische Recht kennt die formalrechtliche Auffassung des deutschen Wechselrechts nicht. Die Wechselurkunde ist von untergeordneter Bedeutung." Borchardt, Samml. I. S. 192. Note 1.). Für Amerika ist bestritten, ob aus einem verlorenen Wechsel gegen den Acceptanten geklagt werden könne; vgl. Borchardt, Samml. I. S. 186.

der Wechsel verfallen war, und dagegen vom Verfalltage ab, wenn der Wechsel noch nicht verfallen war. Wird der Wechsel nicht innerhalb dieser Zeit vorgelegt, so erklärt das Gericht auf weiteren Antrag des Antragstellers durch Erkenntniss den Wechsel für amortisirt.

§. 69. Nachdem die Vorladung zum dritten Male in die Zeitungen eingerückt worden, ist der Acceptant des abhanden gekommenen Wechsels, wenn er der Acceptation geständig oder derselben überführt wird, verpflichtet, den Wechsel nach eingetretener Verfallzeit demjenigen wechselmässig zu bezahlen, welcher vermittelst eines Duplicates oder auf andere Art sein unbestreitbares Recht auf Bezahlung beweist, vorausgesetzt, dass der Verlierer annehmbare Sicherheit behufs der Rückzahlung für den Fall stellt, dass der Wechsel durch das Erkenntniss des Gerichts nicht für amortisirt erklärt werden sollte.

Holland.

H.G.B. Art. 163. Der Acceptant braucht einen verlorenen Wechsel nur dann zu zahlen, wenn derjenige, welcher die Zahlung verlangt, sein Recht darauf vollständig erweist, gegen alle Fälschung Gewähr leistet und deshalb sofort Bürgschaft stellt.

Art. 164. Wer einen Wechsel zur Verfallzeit und ohne dass eine Opposition vorliegt, zahlt, hat die Vermuthung für sich, dass er giltig befreit sei.

Art. 203. Der Inhaber eines protestirten und verloren gegangenen Wechsels kann den Trassanten in Anspruch nehmen, wenn er sein Recht beweist und Bürgschaft leistet.

Italien.

H.G.B. Art. 238. Kann derjenige, welcher einen Wechsel verloren hat, derselbe mag acceptirt sein oder nicht, den Secunda-, Tertia-, Quartawechsel u. s. w. nicht vorzeigen, so kann er die Zahlung des verlorenen Wechsels fordern und auf Grund eines richterlichen Decretes erlangen, wenn er sein Eigenthumsrecht durch seine Bücher oder durch die Correspondenz nachweist und Sicherstellung leistet.

Im Uebrigen wie Code Art. 150—154.

Art. 241. Die Verpflichtung des Bürgen verjährt nach Ablauf von fünf Jahren.

Malta.

Ordonn. von 1857. Art. 182. Opposition gegen die Zahlung eines Wechsels ist nur zulässig in dem Falle des Verlustes des Wechsels oder dem des Fallimentes des Inhabers.

Art. 183. 184. wie Code Art. 150. 151.

Art. 185. Kann derjenige, welcher einen Wechsel verloren hat, derselbe mag acceptirt sein oder nicht, die Secunda, Tertia, Quarta u. s. w. nicht beibringen, so kann er die Zahlung nur fordern und erlangen, wenn er sein Eigenthumsrecht gehörig nachweist und genügende Sicherheit bestellt.

Art. 186. Die nach Art. 184. und 185. bestellte Sicherheit erlischt mit dem Ablauf von 3 Jahren.

Art. 187. Wenn der Eigenthümer des verlorenen Wechsels nicht die in Art. 184. und 185. vorgeschriebene Sicherheit bestellt, aber sein Eigenthumsrecht gehörig nachgewiesen hat, so kann er die Deposition der im Wechsel verschriebenen Summe bei dem Handelsgericht fordern.

Art. 188. Wird auf eine kraft der Art. 184. und 185. gemachte Aufforderung die Zahlung verweigert, so bewahrt der Eigenthümer des verlorenen Wechsels alle seine Rechte durch eine Protesturkunde, welche aufgenommen und notificirt werden muss dem Aussteller und den Indossanten in der Zeit und Form, welche für den Protest Mangels Zahlung vorgeschrieben sind.

Art. 189. s. oben S. 256 (Duplicate).

Art. 190. Der Eigenthümer des verlorenen Wechsels trägt alle aus dem Verluste desselben entstehenden Kosten.

Oesterreich.

Die Oesterreichische Wechselordnung bestimmt anstatt des Art. 73. der Deutschen Wechselordnung:

„Der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels kann die Amortisation desselben bei dem Gerichte des Zahlungsortes beantragen.

„Das Gericht, bei welchem ein Gesuch um Amortisation eines Wechsels überreicht worden ist, hat hierüber ein Edict mit der Aufforderung an den Inhaber des Wechsels, denselben dem Gerichte vorzulegen, zu erlassen, darin die Frist auf 45 Tage zu bestimmen und den Anfang derselben, wenn der Wechsel noch nicht verfallen ist, auf den ersten Tag nach der Verfallzeit des Wechsels festzusetzen.

„Nach Einleitung des Amortisationsverfahrens und nach der Verfallzeit des Wechsels kann der Eigenthümer vom Acceptanten Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit bestellt. Ohne eine solche Sicherheitsbestellung ist er nur die Deposition der aus dem Accepte schuldigen Summe bei Gericht zu fordern berechtigt."

Portugal.

H.G.B. Art. 384. Der Acceptant ist nicht gehalten, dem Präsentanten einen verloren gegangenen Wechsel zu bezahlen, bevor dieser nicht sich ausgewiesen und sein Recht an den Wechsel dargethan, auch die erforderliche Caution zur Sicherstellung des Acceptanten geleistet hat.

Art. 422. Der Inhaber eines protestirten und abhanden gekommenen Wechsels kann die Wiedererstattung von dessen Betrag von dem Trassanten verlangen, insoferne er Caution leistet und sein Eigenthumsrecht an demselben nachweist.

Russland.

W.O. Art. 641. Ist ein Wechsel verloren gegangen, so ist der Verlierende verpflichtet, den Bezogenen, die Indossanten und den Trassanten sofort davon zu benachrichtigen, es dem Gericht am Wohnort des Trassanten anzuzeigen und in den öffentlichen Blättern bekannt zu machen.

Art. 642. Erhält in Folge dessen (Art. 641) der Bezogene die Nachricht vor dem Accept, so ist er verpflichtet, nicht zu acceptiren, und muss der competenten Behörde Anzeige machen. War aber der Wechsel schon acceptirt, doch nicht bezahlt, so muss der Bezogene auf den Verfalltag das Geld bei der competenten Gerichtsstelle deponiren, vor welcher sodann ein Verfahren zwischen dem Verlierer und dem Wechselinhaber stattfindet, um festzustellen, wer von ihnen das Recht zum Empfang der deponirten Summe hat.

Art. 643. Wenn der letzte Wechselinhaber beweist, dass der Wechsel an ihn rechtmässig gediehen ist, so wird das Geld gegen eine Zahlungs-

bescheinigung auf dem Wechsel ihm ungesäumt ausgeliefert, demjenigen aber, welcher den Verlust oder das Abhandenkommen des Wechsels angezeigt hat, anheimgestellt, sich mit dem Entwender desselben nach festgesetzter Ordnung auseinanderzusetzen, jedoch ohne nach Wechselrecht auf die Indossanten und den Trassanten zurückzugehen; wenn aber der Wechselinhaber vom Gerichte abgewiesen wird, so wird das niedergelegte Geld gegen eine Zahlungsbescheinigung demjenigen ausgeliefert, der den Verlust oder das Abhandenkommen des Wechsels angezeigt hat.

Art. 644. Wenn vor Empfang der Nachricht über den Verlust oder das Abhandenkommen eines Wechsels derselbe nicht nur acceptirt, sondern auch zu seiner Verfallzeit dem ihn präsentirenden Wechselinhaber bezahlt worden ist, so wird die Klage gegen diesen letzteren gerichtet und nach gerichtlicher Ordnung geprüft, ob der Wechsel rechtmässig an ihn gediehen ist, jedoch dabei ohne alle Rückwirkung auf den Trassanten, es sei denn, dass dessen Theilnahme an dem Betruge gerichtlich erwiesen würde.

Schweden.

W.O. §. 70. 71. übereinstimmend mit §§. 68. 69. d. W.O. für Finnland.

Schweiz.

Canton Aargau. W.O. §. 46. Der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels kann die Mortification desselben bei dem Bezirksgericht desjenigen Bezirks beantragen, in welchem der Zahlungsort liegt.

Die Mortification eines Wechsels findet im Allgemeinen nach den gesetzlichen Bestimmungen über öffentliche Vorladung unbekannter Betheiligter statt. Es ist jedoch die Wiedereinsetzung nicht Angemeldeter in ihre Rechte innerhalb Jahresfrist (Proz.-Ordn. §. 303) bei Wechseln unzulässig. Die Mortificationsfrist darf höchstens 30 Tage über den Verfalltag des Wechsels hinausreichen.

Das Bezirksgericht soll, wenn es den Nachweis des die Mortification eines Wechsels Begehrenden als genügend erachtet, dem Bezogenen oder, wenn es sich um einen Eigenwechsel handelt, dem Aussteller die Zahlung an eine dritte Person untersagen und die öffentliche Vorladung dreimal in das Amtsblatt, und je nach Umständen auch in auswärtige Blätter einrücken lassen.

War der abhanden gekommene Wechsel acceptirt oder ein Eigenwechsel, so kann nach begonnener Veröffentlichung der Mortification der Eigenthümer vom Acceptanten oder beziehungsweise vom Aussteller gegen Sicherstellung nach dem Inhalt des Wechsels Zahlung fordern. Ohne eine Sicherstellung ist der Angesprochene nur zur gerichtlichen Deposition der aus dem Wechsel schuldigen Summe verpflichtet.

Canton Basel, Bern, Luzern, Schaffhausen, Solothurn. W.O. §. 77. Derjenige, dem ein Wechsel abhanden gekommen, kann bei der zuständigen Behörde des Zahlungsortes die Amortisation des Wechsels beantragen.

Erachtet die betreffende Behörde den Nachweis über den Besitz und Verlust des Wechsels als genügend, so wird dieselbe dem Bezogenen die Zahlung untersagen, und durch öffentliche Bekanntmachung den Inhaber auffordern, binnen einer bestimmten, den Verfalltag höchstens um einen Monat überschreitenden Frist den Wechsel vorzulegen, bei Vermeidung der Amortisation.

Meldet sich kein Inhaber binnen dieser Frist, so wird der Wechsel als kraftlos erklärt.

§. 78. Meldet sich dagegen ein nach §. 39. legitimirter Inhaber, so kann derselbe nur dann zur Herausgabe des Wechsels angehalten werden, wenn ihm bei der Erwerbung desselben böser Glaube oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§. 79. War der abhanden gekommene Wechsel acceptirt, so kann derjenige, welcher das Amortisationsverfahren eingeleitet hat, von dem Acceptanten Zahlung fordern, gegen Sicherstellung bis zum Ablaufe der Amortisationsfrist.

Ohne eine solche Sicherstellung ist der Acceptant nur zur Deposition der aus dem Accepte schuldigen Summe verpflichtet.

Canton Freiburg. H.G.B. Art. 135—142 übereinstimmend mit Code Art. 149—155.

Canton St. Gallen. W.O. Tit. III. §. 13. Wenn ein acceptirter Wechselbrief verloren geht, der Acceptant aber kann überwiesen werden, dass er solchen acceptirt habe, so bleibt gegen diesen das Wechselrecht in seiner vollen Kraft, und er muss, woferne er die Execution vermeiden will, den verlorenen Brief auf gleiche Art und Weise bezahlen, als wenn er nicht wäre verloren worden. Jedoch soll der Forderer dem Zahler statt dieses verlorenen Wechselbriefes einen rechtsgiltigen Mortificationsschein bei Beziehung des Betrages ausliefern, und wenn der Bezogene sich damit nicht begnügt, demselben dafür genugsame Caution auf sechs Jahre lang stellen.

Gleiche Vorschrift hat auch statt gegen denjenigen, der einen Wechselbrief auf sich selbst gestellt, wenn dieser Wechselbrief verloren geht, der Aussteller aber dennoch seiner Schuld überwiesen wird.

Canton Neuenburg. Ges. v. 1833. Art. 50—56 wie Code; doch erlischt die Bürgschaftsverpflichtung erst nach fünf Jahren (Art. 56).

Canton Tessin. Civ.G.B. Art. 1272—1279 übereinstimmend mit Code Art. 149—155.

Canton Waadt. W.O. Art. 43—50 wie Code Art. 149—155. Die Cautionsverbindlichkeit erlischt, sobald der verlorene Wechsel vorgelegt wird, oder nach einem Jahre, wenn während dieses Zeitraums Niemand, weder gerichtlich noch aussergerichtlich, Ansprüche gemacht hat (Art. 50). — Nach Art. 46 kann auch Deposition der Wechselsumme verlangt werden.

Canton Wallis. W.O. Art. 38—45 wie Waadt; doch erlischt (nach Art. 45) die Verpflichtung des Bürgen erst nach drei Jahren, wenn während dieser Zeit keine gerichtliche Klage stattgefunden hat.

Canton Zürich. W.O. §. 24. Wenn ein acceptirter Wechsel verloren geht und die Bezahlung eingefordert wird, so ist der Bezogene schuldig, den Betrag in richterliche Hände zu legen, bis derjenige, bei welchem das letzte bekannte Indossament ruht, ihm Caution und Mortification vom Trassanten und Indossanten darum zu geben vermag, und erst alsdann soll letzterem der Betrag eingehändigt werden, jedoch ohne Vergütung des Interesses seit Verfallzeit.

Serbien.

H.G.B. §. 125. Die Zahlung kann nicht verweigert werden, ausser wenn der Wechsel verloren geht oder wenn der Inhaber in Konkurs geräth.

§. 126—128. s. oben S. 260 (Duplicate).

§. 129. wie Code Art. 153.

§. 130. wie Code Art. 154 (s. oben S. 254).

§. 131. übereinstimmend mit Code Art. 155.

Spanien.

H.G.B. Art. 496. Die an den Inhaber des verfallenen Wechsels gemachte Zahlung wird als giltig angesehen, wenn nicht vorher kraft eines Decrets der competenten Behörde auf den Betrag des Wechsels Beschlag gelegt worden ist.

Art. 497. Der Beschlag auf den Betrag eines Wechsels darf blos in den Fällen erkannt werden, wo der Wechsel verloren oder entwendet ist, oder wo der Inhaber fallirt hat.

Art. 498. Verlangt eine bekannte Person von dem Zahler des Wechsels, dass er den Betrag desselben wegen einer der in dem vorhergehenden Artikel angegebenen Ursachen zurückbehalten soll: so hat er während des ganzen Präsentationstages Anstand mit der Zahlung des Wechsels zu nehmen; er muss aber dazu schreiten, wenn ihm an diesem Tage kein Beschlag angekündigt wird.

Art. 507. Wer einen Wechsel verloren hat, derselbe sei acceptirt oder nicht, von welchem er kein anderes Exemplar besitzt, um die Zahlung darauf fordern zu können, dem bleibt gegen den Bezogenen keine andere Massregel, als ihn aufzufordern, dass er den Betrag des Wechsels in die allgemeine Depositenkasse, wenn eine solche vorhanden ist, oder sonst bei einer Person niederlege, die beiden genehm ist, oder welche, wenn sie sich nicht darüber verständigen können, durch das Gericht bestimmt werden muss; und wenn der Bezogene sich nicht dazu verstehen will, den Betrag zu deponiren, so muss diese Weigerung durch Protest dargethan werden. Hiedurch bewahrt der Reclamant seine Rechte gegen diejenigen, die für die Zahlung des Wechsels einstehen müssen.

Art. 508. Ist der verlorene Wechsel in ausländischen oder überseeischen Plätzen ausgestellt, und beweist der Inhaber sein Eigenthum daran durch seine Bücher und den Briefwechsel mit der Person, von der er den Wechsel empfangen, oder durch Attest des Maklers, der als Vermittler bei dem Geschäft diente, so ist der Inhaber zu fordern berechtigt, dass man ihm, sobald er diesen Beweis geliefert, den Betrag gegen hinlängliche Gewährleistung zustelle, die so lange in Kraft bleibt, bis er das durch den Aussteller ausgefertigte Exemplar des Wechsels einliefert.

Art. 509. Die Einforderung des Exemplars, das den verlorenen Wechsel vertreten soll, muss durch den letzten Inhaber an seinen Cedenten ergehen und so weiter von Indossanten zu Indossanten bis zum Aussteller hinauf.

Keiner darf seinen Namen und seine Dienste zu Herbeischaffung eines neuen Exemplars verweigern, wogegen der Eigenthümer des verlorenen Wechsels die Kosten desselben erstatten muss.

Ungarn.

W.Ges. v. 1876. §. 77. Der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels kann um die Amortisation desselben bei dem competenten Gerichte des Zahlungsortes nachsuchen.

Der Gesuchsteller ist verpflichtet, eine Abschrift des Wechsels vorzulegen oder wenigstens dessen wesentlichen Inhalt anzugeben und den früheren Besitz des Wechsels nachzuweisen. Wenn das Gericht die vorgelegten Daten als genügend erachtet, so untersagt es dem Acceptanten die Zahlung und erlässt ein Edict, in welchem der Wechselinhaber aufgefordert wird, seine Ansprüche unter Vorlage des Wechsels binnen 45 Tagen anzumelden.

Die Frist von 45 Tagen wird, falls der Wechsel noch nicht fällig ist, vom ersten Tage nach der Verfallzeit, bei einem fälligen Wechsel von dem auf jenen Tag folgenden Tage an gerechnet, an welchem das aus Anlass des eingetretenen Amortisations-Verfahrens erlassene Edict zum ersten Male in dem Amtsblatte erschienen ist.

§. 78. Nach Einleitung des Amortisations-Verfahrens kann der Wechselinhaber, falls der Wechsel bereits fällig, von dem Acceptanten die Zahlung der Wechselsumme fordern, wenn er bis zur Amortisation eine entsprechende Sicherheit leistet. Ohne eine solche Sicherheitsbestellung kann der Wechselinhaber nur verlangen, dass der Acceptant den Wechselbetrag bei Gericht erlege.

Der Wechselinhaber kann die Amortisation solcher domicilirter Wechsel, auf denen eine vom Bezogenen verschiedene Person als Domiciliat angeführt ist, nur dann fordern, wenn er die bei dem Domiciliaten erfolgte rechtzeitige Präsentation mittelst Protestes nachweist.

§. 79. Hat sich in Folge des erlassenen Edictes Niemand als Wechselinhaber gemeldet, so wird der Wechsel als amortisirt erklärt. Präsentirt der Inhaber den Wechsel innerhalb der anberaumten Frist, so wird das Amortisations-Verfahren eingestellt und ist der Gesuchsteller unter Aufhebung des zu seinen Gunsten erlassenen Verbotes behufs Geltendmachung seines Eigenthumsrechts gegen den Wechselinhaber auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen.

Der nach erfolgter Amortisation des Wechsels gerichtlich anerkannte Eigenthümer des Wechsels ist berechtigt, von dem Acceptanten die Einlösung des Wechsels im wechselrechtlichen Wege zu fordern.

§. 80. wie D.W.O. Art. 74.

B. Ausser-Europäische Länder.

Argentinische Republik.

H.G.B. Art. 867—869. wie Spanien H.G.B. Art. 496—498.

Art. 883. Wer Inhaber eines vor der Annahme oder nach erhobenem Protest Mangels Annahme verlorenen Wechsels gewesen ist, hat das Recht, im Wege der ordentlichen Klage vom Aussteller die Zahlung zurückzufordern, indem er sich als Eigenthümer des Wechsels ausweist und genügende Sicherheit stellt.

Tritt der Verlust nach der Annahme ein, so ist der Acceptant schuldig, den Wechselbetrag für Rechnung dessen, dem er gebührt, zu hinterlegen. Der Inhaber kann die Herausgabe des Hinterlegten nur fordern, indem er dem Acceptanten genügende Sicherheit stellt.

Art. 884. 887. s. oben S. 261 (Duplicate).

Art. 885. Die bestellte Sicherheit kann erst dann wieder aufgehoben werden, wenn der Wechsel vorgezeigt wird, oder nachdem die Verjährung vollendet ist.

Art. 886. Der Eigenthümer oder Bevollmächtigte eines abhanden

gekommenen Wechsels muss dem Aussteller und dem letzten Indossanten unmittelbar Nachricht geben und dem Bezogenen gerichtliche Mittheilung machen, damit er nicht annehme, oder wenn er schon angenommen hatte, nicht zahle, ohne Sicherheitsleistung oder Hinterlegung zu fordern (Art. 884).

Bolivia.

H.G.B. Art. 404—408. wie span. H.G.B. Art. 496—498. und 507—509.

Brasilien.

H.G.B. Art. 388. 389. wie argentin. H.G.B. Art. 883. 885. 886.

Canada (Nieder-Canada).

Civ.Ges.B. Art. 2316. Zahlung eines verloren gegangenen Wechsels kann von dem Inhaber beansprucht werden, wenn er den Verlust vorschriftsmässig beweist, und, falls der Wechsel negociirbar ist, den daraus verpflichteten Parteien Sicherheit gemäss den Bestimmungen des Gerichts bestellt.

Chile.

H.G.B. Art. 706. Der Inhaber eines abhanden gekommenen Wechsels oder sein Mandatar ist verpflichtet, folgende Massregeln zu treffen:

1) den Bezogenen oder Acceptanten von dem Verluste des Wechsels in Kenntniss zu setzen und ihm seine (des Inhabers) Opposition gegen die Annahme oder Zahlung mitzutheilen;
2) bei dem competenten Gericht ein an den Bezogenen zu erlassendes Verbot zur Annahme nachzusuchen.

   Sollte der Wechsel bereits acceptirt worden sein, ehe er verloren wurde, so hat man das Gericht zu ersuchen, es möchte die Zahlung ohne vorgängige Sicherheitsleistung verbieten.
3) seinen Indossanten von dem Verluste des Wechsels sogleich zu benachrichtigen und denselben zur Uebersendung eines neuen Exemplars aufzufordern.

Art. 707. Der Bezogene oder Acceptant müssen Annahme oder Zahlung um 24 Stunden aufschieben; wenn ihnen jedoch innerhalb dieses Zeitraums kein richterliches Decret, welches jene Handlungen verbietet, insinuirt wird, so können sie dieselben ohne Verantwortlichkeit vollziehen.

Art. 708. Der Indossant des Inhabers ist verpflichtet, seinerseits seinem eigenen Indossanten den Bericht von dem Verlust des Wechsels mitzutheilen und von ihm die Absendung eines andern Exemplars zu fordern, und so fort von Indossant zu Indossant bis auf den Aussteller zurück.

Art. 709. wie span. H.G.B. Art. 509.

Art. 710. Der Eigenthümer des acceptirten und verloren gegangenen Wechsels, welcher kein anderes Exemplar hat, um es zur Zahlung zu präsentiren, kann von dem Acceptanten die Deponirung der bezogenen Summe fordern, und wenn letzterer solche verweigert, so soll er diese Weigerung vermittelst eines vor einem öffentlichen Notar aufgenommenen Protestes feststellen lassen.

Der Protest bewahrt dem Inhaber alle seine Rechte gegen die zur Zahlung des Wechsels verpflichteten Personen.

Art. 711. wie span. H.G.B. Art. 508.

Columbia, Costa-Rica, Mexico, Nicaragua: wie Spanien.

Peru, Salvador s. unter Zahlung.

Uruguay.

H.G.B. Art. 884—886. wie span. H.G.B. Art. 496—498.

Art. 900—904. übereinstimmend mit argentin. Rep. H.G.B. Art. 883. bis 886.

Venezuela.

H.G.B. Art. 67. Ist der die Annahme enthaltende Wechsel verloren gegangen, so kann sein Eigenthümer die Zahlung auf ein anderes Exemplar desselben nur gegen Sicherstellung zur Zufriedenheit der Acceptanten verlangen.

Art. 68. Wenn derjenige, welcher den acceptirten oder nicht acceptirten Wechsel verliert, weder ein anderes Exemplar besitzt, noch Zeit genug, um es vom Aussteller zu verlangen, hat, so kann er die Zahlung beanspruchen und durch richterliches Mandat erlangen, sofern er durch seine Bücher und seine Correspondenz sein Eigenthum an ihm nachweist und Sicherheit bestellt.

Art. 69. In den Fällen der beiden vorhergehenden Artikel bewahrt der rechtzeitig erhobene Protest alle Rechte des Eigenthümers.

Art. 70. Die in den Fällen der Art. 67 und 68 bestellte Sicherheit bleibt so lange bestehen, bis der Acceptant des Wechsels durch die im Art. 90. festgesetzte Verjährung befreit wird.

Verschwender. S. 446.

Versendung des Avisbriefs S. 117; des Wechsels S. 185; S. 246.

Versprechen, zu acceptiren, S. 47; des Acceptanten, S. 27; des Avalisten, S. 107; des Trassanten, S. 123; des Indossanten, S. 126. Vgl. auch Wechselschluss §. 2.

Versteuerung s. Stempel.

Vertrag s. Wechsel und Wechselvertrag; vgl. Wechselschluss; vgl. S. 27. 47. 107. 126.

Vertragswidrigkeit, Einrede, S. 371.

Vertretung.

D.W.O. Art. 95. Wer eine Wechselerklärung als Bevollmächtigter eines Anderen unterzeichnet, ohne dazu Vollmacht zu haben, haftet persönlich in gleicher Weise, wie der angebliche Machtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht ertheilt gewesen wäre.

Dasselbe gilt von Vormündern und anderen Vertretern, welche mit Ueberschreitung ihrer Befugnisse Wechselerklärungen ausstellen.

§. 1. Zulässigkeit der Vertretung.

Die Stellvertretung ist bei Wechselgeschäften nach Massgabe der allgemeinen Grundsätze über den Abschluss der Verträge durch Vertreter zulässig. Eine Wechselerklärung kann durch Vertreter gegeben werden mit der Wirkung, dass nicht der Vertreter, sondern derjenige, in dessen Namen derselbe handelt, durch die Wechselerklärung verpflichtet wird; dies bezieht sich sowohl auf die Unterschrift wie auf die Begebung des Wechsels, Indossamentes, Acceptes, Avals.

Die Vertretung ist eine nothwendige bei Personen, welche nicht selbst handeln können, z. B. Corporationen, Vereinen u. dergl., sodann bei persönlich Wechselunfähigen, z. B. Minderjährigen.

Die Vertretung kann aber auch, für eine handlungsfähige Person, durch Vollmacht geschehen, sei diese nun für das einzelne Wechselgeschäft oder für eine Reihe von solchen ertheilt. In letzterer Hinsicht kommt namentlich die Procura in Betracht. Der Procurist einer Handelsfirma ist ermächtigt, für dieselbe Wechselverbindlichkeiten einzugehen und Wechsel rechtswirksam zu übertragen. Hingegen der Handlungsbevollmächtigte bedarf zu Eingehung von Wechselverbindlichkeiten für die Firma einer besonderen Ermächtigung.[1]

Die Organe einer Genossenschaft, welche statutenmässig für dieselbe Verträge schliessen dürfen, können für sie auch Wechselverpflichtungen eingehen.[2]

Der Handelsgesellschafter, welcher die Vertretung der Gesellschaft hat, verpflichtet sie auch durch Wechselerklärungen, wenn er diese mit der Zeichnung der Firma eingegangen hat.

Den Liquidatoren einer Handelsgesellschaft steht die Uebertragung von Wechseln und die Verpflichtung des Gesellschaftsvermögens durch Wechsel insoweit zu, als diese Massnahmen in den Bereich ihrer Aufgabe (die sog. Abwicklungsgeschäfte) fallen.

Ein Vertreter handelt als solcher giltig, auch wenn er persönlich nicht wechselfähig sein sollte, z. B. ein minderjähriger Procurist.

---

[1] D.H.G.B. Art. 42. — Diese Ermächtigung, die Wechselprocura liegt nicht in einer allgemeinen, wenn auch noch so weitgehenden Vollmacht des Handlungsbevollmächtigten, wenn darin der Wechsel nicht ausdrücklich Erwähnung geschieht (D.H.G.B. Art. 47).

[2] Erk. d. R.O.H.G. v. 23. Febr. 1872 (Entsch. Bd. V. S. 209).

Ein Vollmachtverhältniss liegt auch in dem Procura-Indossament. Hierüber s. S. 510 f.

Ueber die Stellung des Kommissionärs s. S. 552 f.

§. 2. Zeichnung des Vertreters oder Bevollmächtigten.

Die Unterschrift des Vertreters soll in der Zeichnung von dessen Namen unter dem des Vertretenen (der Firma, des Vollmachtgebers etc.) mit einem das Vollmachtverhältniss andeutenden Zusatz bestehen.[1] Doch bildet dies kein Erforderniss der Giltigkeit; der Vertreter verpflichtet den Principal auch, wenn er blos dessen Namen zeichnet.[2]

Würde ein Beauftragter nur auf seinen eigenen Namen abschliessen und unterzeichnen, so macht er hiedurch nur sich selbst verbindlich.[3] Hatte ein Bevollmächtigter den Namen des Auftraggebers nicht gezeichnet, so trifft den letzteren keine wechselmässige Verbindlichkeit, sondern nur den Zeichner selbst.[4]

§. 3. Haftbarkeit. Ueberschreitung der Vollmacht.

Durch die ordnungsmässigen Handlungen und Erklärungen des Vertreters wird nicht dieser persönlich, sondern nur der Principal verpflichtet oder berechtigt. Würde aber ein Bevollmächtigter den Umfang seiner Vollmacht überschreiten, so macht er insoweit nicht den Machtgeber, sondern nur sich selbst verbindlich, und zwar in der Art, dass er nun persönlich in gleicher Weise

---

[1] Vgl. Arch. f. d. W.R. N. F. Bd. I. S. 86. — Hartmann, W.R. §. 33 bei Anm. 3. — Thöl, W.R. 4. Aufl. §. 63 bei Note 7.

[2] Erk. d. R.O.H.G. v. 12. März 1872 (Entsch. Bd. V. S. 263 u. 271). Ein Procurist zeichnet rechtsverbindlich, auch wenn er blos die Firma, oder diese mit den Buchstaben p.p. ohne den Namen des Procuristen schreibt (Erk. d. R.O.H.G. v. 1. Mai 1875 (Entsch. Bd. XVIII. S. 99). — Vgl. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 125.

Derjenige, dessen Namen nicht auf dem Wechsel geschrieben ist, kann aus demselben nicht wechselmässig in Anspruch gemommen werden, auch dann nicht, wenn er den Wechselnehmer glauben machte, dass er der Verpflichtete sei. Thöl a. a. O. bei Note 5 u. 6.

Würde aber der Vertreter beide Namen (seinen und den des Principals) ohne Andeutung des Vertretungsverhältnisses zeichnen, so haften beide. Thöl a. a. O. Note 7.

Das österreichische Ges. vom 19. Juni 1872 bestimmt: „Ansprüche aus Wechselerklärungen, welche nicht von ihrem Aussteller selbst unterzeichnet, sondern mit dessen Namen von einem Andern unterschrieben sind, eignen sich zur Geltendmachung im Wechselverfahren nur dann, wenn der Letztere auch seine eigene Unterschrift mit einem auf Bevollmächtigung hinweisenden Zusatze beigefügt hat, und wenn ausserdem die von dem Machtgeber unterschriebene oder mit dessen gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichen versehenen Vollmacht beigebracht wird."

[3] So der Kommissionär, vgl. oben S. 552.

[4] Hartmann, W.R. §. 33 bei Anm. 8. Vgl. Thöl a. a. O. Note a.

haftet, wie der Machtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht ertheilt gewesen wäre.[1]

Dieser Grundsatz kommt auch gegen denjenigen in Anwendung, welcher als angeblicher Bevollmächtigter eines Andern unterzeichnet, ohne überhaupt Vollmacht zu haben.[2]

Ebendasselbe, wie für Bevollmächtigte, gilt für sonstige Vertreter, z. B. einer Corporation, einer Gesellschaft, für Vormünder u. dergl., wenn sie mit Ueberschreitung ihrer Befugnisse Wechselerklärungen ausstellen.[3]

Die Verbindlichkeit des angeblichen oder des seine Vollmacht überschreitenden Bevollmächtigten ist dieselbe, wie die des angeblichen Machtgebers gewesen sein würde, wenn die Vollmacht in Ordnung wäre. Seine persönliche Haftbarkeit ist aber eine selbstständige, nicht aus solchen Verhältnissen zu bemessen, wie sie etwa zwischen dem angeblichen Machtgeber und dem Kläger bestehen. Demgemäss beginnt z. B. die Verjährung seiner Wechselverbindlichkeit nicht an demselben Tage, an welchem sie gegen den Vollmachtgeber beginnen würde.[4]

Die gesetzliche Vertretungsbefugniss des Handelnden kann nach Aussen eine weitergehende sein, als der demselben von dem Principal im einzelnen Falle ertheilte Auftrag reicht. So z. B. wenn der Procurist von dem Principal angewiesen war, für 100 zu trassiren, und er trassirt gleichwohl für 1000; hier haftet der Principal für den vollen Belauf von 1000, kann aber den Procuristen wegen Nichtbefolgung der demselben ertheilten Weisung auf Schadenersatz in Anspruch nehmen.[5]

Wer aus der Wechselerklärung eines Bevollmächtigten gegen den Machtgeber klagt, muss die Ermächtigung jenes Unterzeichners nachweisen.[6]

---

[1] Er haftet auf Grund seiner wechselmässigen Unterschrift, nicht erst ex dolo. Er ist durch die Unterschrift selbst in den Wechselnexus eingetreten. Hartmann a. a. O. bei Anm. 10.

[2] W.O. Art. 95. Abs. 1.

[3] W.O. Art. 95. Abs. 2.

[4] Seine Verpflichtung hat denselben Inhalt, welchen die des angeblichen Machtgebers gehabt haben würde.

Ueber den Anfang jener Verjährung hat die D.W.O. keine Vorschrift gegeben. Vgl. hierüber Thöl a. a. O. bei Note 12. Borchardt a. a. O. Zus. 955.

[5] Der Procurist, welcher die Wechselerklärung für die Firma dem Art. 44 des D.H.G.B. entsprechend unterzeichnet hat, verpflichtet den Principal selbst dann, wenn der Dritte bei Schliessung des Vertrages mit dem Procuristen wusste, dass der Letztere gegen die ihm ertheilte Instruction oder den Auftrag handle. Borchardt a. a. O. Zus. 953. Nr. 4.

[6] Thöl a. a. O bei Note 13.

Die Klage gegen den angeblichen oder seine Vollmacht überschreitenden Bevollmächtigten erfordert den Nachweis, dass der Beklagte ohne ausreichende Vollmacht gewesen und der angebliche Machtgeber ohne Erfolg angegangen worden.[7]

W.

---

[7] Hartmann, W.R. §. 33 bei Anm. 13. Vgl. Thöl a. a. O. nach Note 14.

Wechsel und Wechselvertrag.

§. 1. Wechsel. Wortbedeutung.
§. 2. Rechtliches Wesen des Wechsels.
§. 3. Der Wechselvertrag als einseitiges Summen-Versprechen. Form-Vertrag.
§. 4. Verschiedene Wechselversprechen auf einem Wechsel.
§. 5. Unabhängigkeit des Wechselversprechens von den unterliegenden Verhältnissen.
§. 6. Umwandlung eines Schuldverhältnisses in eine Wechselschuld.
§. 7. Vertragsabschluss.
§. 8. Verhältniss des Wechselschuldners zu dritten Wechselinhabern.
§. 9. Zurückgeben und Zurücknehmen des Wechsels.
§. 10. Uebertragung ohne Wechselversprechen.
§. 11. Ist der Wechselvertrag ein Handelsgeschäft?
§. 12. Der Wechsel als Waare.
§. 13. Die Wechselstrenge.

§. 1. Wechsel. Wortbedeutung.

Das Wort „Wechsel" bedeutet ursprünglich einen Tausch, nemlich das Einwechseln einer Geldsumme gegen eine andere Geldsorte, welche für einen andern, nach derselben rechnenden Platz gesucht wurde.[1]

Aus diesem baaren Umsatz (Handwechsel) entwickelte sich die Vereinfachung des Geschäfts durch den Wechselbrief.[2] Wer eine Zahlung nach einem andern Ort zu machen hatte, liess sich für die Geldsumme von dem Wechsler (Bankier) einen Brief geben, durch welchen ein Bankier des andern Platzes ersucht wird, die Zahlung an den Nehmer des Briefes oder den in dem Brief genannten Dritten zu leisten, und worin der Geber des Briefes bekennt, jene Summe von dem Nehmer erhalten zu haben. Der Aussteller des Wechselbriefes verspricht damit, für die Ausbezahlung zu haften, verspricht die Einwechslung der empfangenen Summe durch den Adressaten des Briefes zu bewirken. Dieses Wechsel-Versprechen des Ausstellers wird gleichfalls mit dem Ausdruck „Wechsel" bezeichnet. Ebenso die Urkunde, das Papier[3], in welchem das Versprechen niedergelegt ist und durch welches das Umwechseln vermittelt wird.

Die gewöhnliche Benennung aber des gezogenen Wechsels ist: Tratte, trassirter Wechsel.

Der Aussteller, Trassant (drawer), zieht (trassirt) auf den Bezogenen.

Statt des Wortes trassiren findet sich auch der Ausdruck „abgeben" auf Jemanden.

---

[1] Joh. Christoph. Franck, Institutiones juris cambialis (2. ed. Jen. 1737. Lib. I. Sect. I. Tit. II. p. 44. s.): „Istud cambii vocabulum sensu — — stricto permutationem pecuniae cum alia pecunia designat. Haec permutatio vel pecuniam utriumque praesentem concernit, — — vel ad pecuniam ex alterutra parte absentem cum praesente ope brevis instrumenti quasi permutandam refertur, isque strictissimus est significatus cambii. Inde vox ista de ipso etiam instrumento seu litteris cambialibus praedicari coepit."

[2] Anschliessend an die ursprüngliche Gestalt der Tratte bezeichnet man dieselbe häufig als Brief, Wechselbrief, ein Ausdruck, welcher sich noch in ausserdeutschen Wechselordnungen findet. Vgl. auch oben S. 394.

[3] Nach dem Ort, auf welchen der Brief adressirt ist, spricht man von Frankfurter, Berliner u. dgl. Papier. Der Ausdruck Appoint bezeichnet, dass ein Papier gerade (à point) die für eine Zahlung erforderliche Summe ausgleicht (Ausgleichungs- oder Abschluss-Wechsel). Demgemäss sagt man: per appoint oder per appunto remittiren. Früher bediente man sich statt „Appoint" des deutschen Wortes „die Spitze" (Schiebe, d. Lehre v. d. Wechselbrief. 4. Aufl. §. 39). Auch der Ausdruck „Devise" wird für Wechsel gebraucht.

Dieser Ausdruck bezeichnet namentlich Wechsel auf auswärtige Plätze, z. B. „die Devise London ist gesucht"; „Schweizerische Devisen" d. h. Wechsel auf Plätze der Schweiz.

Den Gegensatz des Trassirens bildet das Remittiren, d. i. den Wechsel einem Andern zur Gutschrift einsenden, übermachen. Der übermachte Wechsel heisst Rimesse.[1]

Von untergeordneter Bedeutung für den grossen Verkehr ist die andere Form des Wechsels, der eigene Wechsel. Auch der Aussteller des eigenen Wechsels gibt ein Wechselversprechen; aber nicht, wie der Trassant, ein Garantieversprechen, sondern, wie der Acceptant einer Tratte, das Versprechen, selbst die Wechselsumme bei Verfall bezahlen zu wollen. Demgemäss ist seine rechtliche Stellung gleich der des Acceptanten eines gezogenen Wechsels. Aber auch der eigene Wechsel kann Garantieversprechen von Indossanten aufnehmen und somit auf einem und demselben Wechselpapier einer Mehrheit von Geschäften zur Vermittlung dienen.

In der Regel nun verstehen wir unter Wechsel die häufigste und wichtigste Form, den gezogenen Wechsel. Ueber die Anwendbarkeit der gleichen Bestimmungen auf den Solawechsel s. S. 319 f.

§. 2. **Rechtliches Wesen des Wechsels.**

Die Frage nach dem Wesen oder der rechtlichen Bedeutung des Wechsels (Wechselrechtstheorie, vergl. S. 19 f.) ist ebenso bedeutend für das Verständniss, wie für die praktische Behandlung der manchfachen aus dem Wechsel sich ergebenden Verhältnisse.

Hiebei ist zunächst von der wichtigsten Form des Wechsels, dem gezogenen Wechsel, die Rede.

Der Wechsel ist nicht ein Papiergeld, wenngleich er unter Umständen als Zahlungsmittel dient. Niemand ist verpflichtet, Wechsel als Zahlung anzunehmen. Wer aber eine ihm als Zahlung angebotene Tratte nimmt, findet seine Befriedigung nicht in dem Papier selbst, sondern erst in der ihm in Aussicht gestellten Einlösung durch den Bezogenen und in der hierauf gerichteten Garantie des Wechselgebers.[1]

---

[1] Man gebraucht die Bezeichnung Rimesse für „Wechsel"; man sagt aber auch, es werde durch den Wechsel (durch dessen Versendung an den Nehmer) eine Rimesse gemacht, und zwar zunächst vom Aussteller an den Remittenten, sodann auch von dem Indossanten an den Indossatar.

Ein gezogener Wechsel erscheint dem Bezogenen gegenüber als Tratte, dem Nehmer gegenüber als Rimesse.

Ueber die Benennung Platzwechsel und Rimessenwechsel s. oben S. 423.

[1] Gegen die Vergleichung des Wechsels mit Papiergeld spricht namentlich, dass der Wechsel nicht einen gegen Jedermann realisirbaren Werth hat, und dass aus der Begebung des Wechsels den Gebern Regressverbindlichkeiten erwachsen, welche, wenn die Zahlung des Bezogenen nicht erfolgt, den Rücklauf des Papiers bestimmen.

Seiner äusseren Form, seinem Wortlaut nach, erscheint zwar der gezogene Wechsel als ein Auftrag des Trassanten an den Bezogenen. Aber seine rechtliche Eigenthümlichkeit ist nicht die des civilrechtlichen Mandats (s. oben S. 199 f.), wie denn überhaupt bei dem Wechselgeschäft zwischen dem Geber und Nehmer nicht das Verhältniss des ersteren zu dem Bezogenen vorzugsweise in Betracht kommt, sondern der Schwerpunkt in der Verpflichtung des Wechselgebers selbst liegt. Dabei ist zu bemerken, dass, wie der Trassant, so auch der erste und jeder folgende Indossant (abgesehen von dem Indossament ohne Obligo, nach Verfall und zum Incasso) eine rechtlich mit der des Trassanten identische Wechselerklärung gibt (vgl. S. 126), während er zu dem Trassaten regelmässig in gar keiner Beziehung steht, sohin aus dem Mandat für die rechtliche Construction des eigenthümlichen Wechselverhältnisses sich nichts entnehmen lässt.

Das Wechselpapier hat — abgesehen noch von Accept und Indossamenten — seinen Werth zunächst lediglich in der Unterschrift des Ausstellers. Der Nehmer kauft das Papier, weil er dieser Unterschrift vertraut. Die Unterschrift selbst aber ist der Ausdruck eines Versprechens des Gebers gegen den Nehmer.

§. 3. Der Wechselvertrag als einseitiges Summenversprechen. Form-Vertrag.

Der Schwerpunkt des (gezogenen) Wechsels liegt nicht in einer Beziehung des Trassanten zu dem Bezogenen, sondern in dem Verhältniss des Wechselgebers zu dem Wechselnehmer. Der Wechselgeber contrahirt mit dem Nehmer, zunächst der Trassant mit dem Remittenten. Er gibt diesem ein Versprechen, und zwar das Versprechen einer Geldsumme, ein Versprechen, dessen Wirksamkeit schlechthin auf der Wechsel-Form beruht, unabhängig von

Vgl. Biener, Wechselrechtl. Abhandl. S. 306 f.: „An und für sich erhält der Kaufmann durch den Wechsel nur die Aussicht auf eine künftige Zahlung. Direct als Geld (z. B. um damit als Acceptant einen fälligen Wechsel zu bezahlen oder eine Einzahlung für subscribirte Actien zu machen) kann er den Wechsel nicht verwenden. — Sodann ist zu beachten, dass bei dem Wechsel Zinsen und Discont in Betracht kommen. Der Wechsel kann, da seine Realisation auf Zeit hinausgeschoben ist, nicht für Geld angesehen werden, wie Staatspapiergeld oder Banknoten, denen eine augenblickliche Realisation beigelegt ist. Nur der erleichterte Verkauf des Wechsels gibt die Möglichkeit, aus demselben jeden Augenblick Geld zu machen. Diese Eigenschaft theilt er aber mit allen Waaren, nur dass sein Verkauf weniger umständlich ist. Diese Qualification hat übrigens der Wechsel erst seit 200 Jahren durch das Indossament erhalten."

unterliegenden Verhältnissen (§. 5) und nicht durch Gegenleistung (vgl. S. 939) bedingt.[1]

In gleicher Weise gibt der Acceptant dem Trassanten und jedem folgenden Nehmer ein einseitiges Summenversprechen;[2] ebenso der Avalist.[3]

An das Wechselversprechen des Trassanten schliessen sich sodann die gleichartigen Wechselversprechen der Indossanten an.[4]

Durch die Eigenschaft eines von den unterliegenden Verhältnissen losgelösten[5] Formvertrags ist der Wechsel vorzugsweise geeignet, den manchfaltigsten Geschäften als Vermittler zu dienen. Ein und dasselbe Wechselpapier kann Träger einer Reihe von Wechselversprechen sein.

Der Wechselvertrag beruht auf einer bestimmten Form. Er ist an eine Form, als Erforderniss seiner Wirksamkeit, gebunden; er ist aber auch mit der Form vollendet. Diese Form besteht einestheils in der entsprechenden Unterschrift auf dem Wechselpapier, anderseits in dem Geben und Nehmen des letztern. Seine Wirksamkeit ist also an das Papier gebunden; hierin liegt:

1. das Erforderniss der Schriftlichkeit. Ein mündliches Versprechen ist kein Wechselversprechen, wennschon daraus die (jedoch nicht wechselmässige) Verpflichtung zu Abschluss eines Wechselvertrags entstehen kann.

2. Das Wechselversprechen muss auf dem Wechselpapier selbst stehen; es kann nicht etwa auf einer von dem Wechsel abgesonderten Urkunde ertheilt werden.

3. Das Wechselversprechen kann der Regel nach (abgesehen von dem Fall der Amortisation) nur von dem Inhaber des Wechselpapiers geltend gemacht werden; es lautet ausdrücklich: „gegen diesen Wechsel“.

4. Wer die Form des Wechselversprechens für sich hat, der legitimirte Inhaber, gilt als derjenige, dem das Versprechen durch

---

[1] So schon Jo. Gottlieb Heineccius (Elementa juris cambialis. Vitemb. 1748. Cap. III. de contractibus cambialibus §. II): „Obligationem cambialem ex contractu nasci, inter omnes constat; (§. VI.): — — primo sane inter remittentem et trassantem intercedit contractus litteralis, — — qui enim litteras cambiales scripsit, obligatus est ex solis litteris, quamvis ipsi numerata non sit pecunia.“ Vgl. oben S. 123. S. 132.

[2] Vgl. oben S. 27 f.

[3] Vgl. S. 106 f.

[4] Vgl. S. 126. S. 482 f.

[5] Doch können jene Verhältnisse, namentlich im Wege der Einrede, zur Geltung kommen, indem die formale Berechtigung nicht dazu dienen soll, das materielle Recht zu beseitigen (vgl. S. 370).

die Unterschrift und Hingabe des Wechsels (der Tratte, des Indossamentes, des Acceptes, des Aval) gegeben worden. Er gilt als Gläubiger aus dem Wechsel und kann die Wechselforderung geltend machen, soweit ihm nicht der Mangel des wirklichen Vertragsabschlusses entgegensteht.

§. 4. Verschiedene Wechselversprechen auf einem Wechsel.

Der Wechselvertrag (Wechselcontract) ist die auf dem Wechselpapier von Seiten des einen Contrahenten, des Wechselgebers (Ausstellers, Indossanten, Acceptanten, Avalisten), dem andern Contrahenten, dem Wechselnehmer[1] (Remittenten, Indossatar, Trassanten), gemachte und von diesem durch das Nehmen des Papiers angenommene Zusage einer Wechselzahlung.

Auf einem und demselben Wechselpapier können mehrere Wechselversprechen stehen. Ihrem inneren Wesen nach sind es zweierlei Verträge. Der Trassant verspricht, dass der Remittent (oder Indossatar) die Wechselsumme von dem Bezogenen erhalten, widrigenfalls jener (der Trassant) selbst eintreten werde. Der Bezogene soll in Gemässheit des Auftrages, welchen ihm der Trassant ertheilt und der Präsentant überbringt, die Zahlung der Wechselsumme leisten. Will er dies thun und gibt er hierüber auf dem Wechsel seine Zusage (Accept), so hat der Inhaber noch ein weiteres Wechselversprechen, das Acceptationsversprechen. Hingegen zwischen dem Trassanten (oder dem Dritten, für dessen Rechnung trassirt wird) und dem Bezogenen besteht — insolange dieser nicht acceptirt hat — keine wechselmässige Verpflichtung.[2] In gleicher Weise,

---

[1] Dieser ist nicht immer zugleich der Valutageber, vgl. S. 940.

[2] Vgl. Biener, Wechselrechtl. Abhandlungen. S. 393: „Die Acceptation ist dem Präsentanten gegenüber ein freiwilliger Act, eine Antwort auf eine geschehene Frage und trägt daher den Charakter einer Stipulation. Es verpflichtet sich hiebei der Acceptant, indem er nichts als das einfache „Acceptirt" hinschreibt, rein nach dem Inhalt des Wechsels. Dem Trassanten gegenüber ist die Acceptation eine Annahme des in dem Wechsel und Avis enthaltenen Zahlungsmandates. Im Falle der Nichtzahlung würde der Aussteller auf Grund des übernommenen, nicht ausgeführten Mandates von dem Acceptanten Schadenersatz und Interesse zu fordern haben. — Bei den Wechseln, welche für Rechnung eines Dritten gezogen sind, ist der Dritte der wahre Trassant, bleibt aber hinter der Coulisse, der Aussteller dagegen hat dem Wesen nach die Stellung als Remittent. — Die Verhandlungen aus jenem Mandatsverhältnisse zwischen Aussteller und Bezogenen über die vorhandene oder noch zu beschaffende Deckung, sowie über etwaiges ungedecktes Acceptiren liegen ausserhalb des Wechsels. Ueberdies liegt der eigentliche Kern des in dem Wechsel vorliegenden Zahlungsmandates nicht in dem Wechsel, sondern in der

wie der Trassant dem Remittenten (beziehungsweise der Trassant an eigene Ordre dem Indossatar), gibt der Indossant mittelst Unterschrift und Begebung des Indossamentes dem Indossatar ein Wechselversprechen. Das Versprechen des Indossanten ist das gleiche, wie das des Trassanten; beide nennt man daher im Unterschied von dem Acceptationsversprechen, Begebungsversprechen, und den Vertrag zwischen Trassanten oder Indossanten und Remittenten oder Indossatar Begebungsvertrag.

Der Aussteller eines eigenen Wechsels verspricht, selbst die Wechselsumme zu zahlen. Sein Versprechen ist ein directes, wie das des Acceptanten der Tratte. Demgemäss finden auf ihn, soweit nicht die Form der Tratte ein anderes mit sich bringt, durchaus dieselben Grundsätze Anwendung, wie auf den Acceptanten.

Das Versprechen des Avalisten schliesst sich an eines der anderen an und wird demgemäss beurtheilt. Der Avalist gibt also entweder ein Acceptationsversprechen (wenn der Aval unter dem Accept steht) oder ein Begebungsversprechen, oder das Versprechen des Ausstellers eines eigenen Wechsels.

Aus einem und demselben Wechsel erwachsen, namentlich bei der Tratte, durch das Accept und die Indossamente, neben der Verpflichtung des Trassanten, eine Reihe von weiteren Obligationen. Sie alle gehen auf die Zahlung der Geldsumme (Wechsel- oder Regress-Summe) nach Massgabe des Grundwechsels. Hieraus folgt die Solidarhaft der sämmtlichen aus einem Wechsel Verpflichteten (der Wechsel-Verbundenen); jeder von ihnen haftet dem Wechselgläubiger solidarisch (für das Ganze).[3]

§. 5. Unabhängigkeit des Wechselversprechens von den unterliegenden Verhältnissen.

Das Wechselversprechen ist schlechthin das Versprechen einer Summe. Der Acceptant, ebenso der Aussteller eines eigenen Wechsels, verspricht die Wechselsumme bei Verfall. Der Trassant, ebenso der Indossant, verspricht die Regresssumme im Regressfall. Das Warum? dieser Versprechen kommt bei Geltendmachung derselben nicht in Betracht.[1] Die dem Wechselversprechen unter-

---

Correspondenz; denn die gewöhnliche Antwort des Nichtacceptirenden lautet: wegen Mangel Avis. Es folgt daraus, dass zwischen Aussteller und Bezogenem eine wechselmässige Verpflichtung nicht begründet ist."

[3] Vgl. oben S. 945.

[1] Vgl. S. 932. — Anders bei dem

liegenden Verhältnisse bestimmen nicht das Recht aus dem Wechsel, wennschon sie unter Umständen bei Geltendmachung desselben durch eine bestimmte Person in Betracht kommen können.

Der Begebung eines Wechsels können zwischen dem Trassanten und Remittenten, ebenso können dem Indossamente die verschiedenartigsten Verhältnisse zu Grunde liegen (vgl. S. 132).

Wenn der Wechsel über ein Guthaben des Trassanten an den Bezogenen trassirt (auf Schuld trassirt) war, ist es nicht dieses Guthaben, d. h. die Forderung des Trassanten, welches nunmehr auf den Nehmer des Wechsels übergeht. Der letztere erlangt kein Recht gegen den Bezogenen aus der Begebung der Tratte. Die Begebung ist keine Cession.

Der Bezogene wird nur durch Accept dem Wechselnehmer verbindlich und zwar nur zu Zahlung der Wechselsumme, nicht zu irgendwelcher Leistung aus den dem Acceptationsvertrag unterliegenden Verhältnissen. Auch aus dem Accept erlangt der Nehmer weder ein Recht auf Geltendmachung der dem Trassanten gegen den Bezogenen etwa zustehenden Forderung aus jenen unterliegenden Verhältnissen, noch die Rechte, welche dem Trassanten gegen den Bezogenen auf Annahme und Zahlung des Wechsels zustehen.

Verschiedenartig können auch die Beziehungen des Trassanten zu dem Bezogenen sein, z. B. als Gläubiger (etwa als Verkäufer von Waaren) oder so, dass er durch die Tratte (zur Deckung) verpflichtet werden will.

Alle dergleichen Beziehungen liegen ausserhalb des Wechsels und kommen bei Geltendmachung der Wechselforderung nicht in Betracht. Denn sonst würde die Leichtigkeit und Sicherheit des Wechselverkehrs in Frage gestellt, und der Wechselvertrag wäre nicht mehr ein für sich bestehendes (selbstständiges) Rechtsverhältniss.[2]

Jene, dem Wechsel auf Seiten des einen oder anderen Wechsel-Interessenten unterliegenden Verhältnisse bleiben dem dritten Inhaber des Wechsels gegenüber völlig ausser Betracht. Der

---

Wechselschluss. Aber die Verbindlichkeiten aus diesem sind keine wechselmässigen.

[2] Der Wechselbrief wird daher nicht als eine Beurkundung des unterliegenden Geschäfts, nicht als eine Form für den dem Wechselzuge zum Grunde liegenden Obligationsfall, nicht als ein Beweismittel für die causa praecedens obligationis aufgefasst, sondern er enthält ein, von dem materiellen Begebungsgrunde losgelöstes, abstractes, ausschliesslich durch die Form getragenes, den aus den persönlichen Beziehungen der Contrahenten entlehnten Einreden nur in beschränkter Weise unterworfenes, einseitiges Geldversprechen. Hartmann, W.R. §. 36 bei Anm. 2.

Acceptant kann nicht dem Indossatar gegenüber sich auf seine bezüglichen Ansprüche an den Trassanten berufen; gegen den Nachmann kann nicht ein Verhältniss geltend gemacht werden, welches zwischen seinem Vormann und dem Wechselgläubiger der Ausstellung oder Begebung des Wechsels zu Grund gelegen.

Anders verhält es sich dem *unmittelbaren Contrahenten* gegenüber. Wenn der Trassant aus dem über eine Forderung an den Acceptanten gezogenen Wechsel gegen den Acceptanten klagt, so kann diesem eine Einrede aus jener Forderung erwachsen; ebenso kann der Regressschuldner gegen seinen Wechselnehmer das zwischen beiden bestehende Valutenverhältniss geltend machen. Auch in diesen Fällen ist zwar der *wechselmässige Anspruch an und für sich vorhanden* und von dem unterliegenden Verhältniss nicht bedingt; wenn aber jener Anspruch von einer Person geltend gemacht wird, welche aus dem unterliegenden Verhältniss dem Wechselschuldner gegenüber verpflichtet ist, so kann dies auf *die Ausübung* des Wechselrechts von Einfluss werden und dieselbe beschränken oder aufheben. Namentlich kann in einem solchen Falle dem Wechselanspruch die Anfechtung jenes Schuldverhältnisses, oder die Nichterfüllung der von dem Wechselgläubiger geschuldeten Leistung, oder eine andere Gegenforderung des Wechselschuldners entgegenstehen.

Es kann also der Wechselschuldner aus dem zwischen ihm und dem Wechselgläubiger bestehenden und dem Wechsel zu Grunde liegenden Verhältniss eine *Einrede* gegen die Geltendmachung der Wechselforderung haben (vgl. S. 370).

Diese Einrede kann sich auf das dem Wechselgeschäft zwischen Wechselschuldner und Wechselgläubiger *unterliegende* Verhältniss beziehen, namentlich die *Ungiltigkeit* des unterliegenden Vertrags, die *Anfechtbarkeit* der aus demselben geltend gemachten Schuld oder eine *Gegenforderung*, welche dem Wechselschuldner aus jenem Verhältniss erwachsen ist, zum Gegenstand haben.

Wenn nun überhaupt das unterliegende Verhältniss noch zu Recht besteht, also namentlich wenn es nicht durch *Novation* erloschen ist (vgl. S. 689), so erscheint die Geltendmachung desselben, die *prozessualischen* Bedingungen vorausgesetzt, nicht ausgeschlossen. Denn der Wechsel soll nicht dazu dienen, *das materielle Recht* zu vereiteln.. War also dem Wechselnehmer nur zu formeller Ausgleichung eines materiell unstatthaften Anspruchs ein Wechsel begeben oder acceptirt, so hat der Geber gegen die Klage

aus dem Wechsel dieselbe Einwendung, welche er einer Klage aus jenem unterliegenden Verhältniss entgegensetzen könnte.

Wennschon gegen einen dritten Inhaber des Wechsels Einreden der Regel nach ausgeschlossen sind, welche der Wechselschuldner aus unterliegenden Verhältnissen gegen einen anderen Wechsel-Interessenten hatte, also die unterliegenden Verhältnisse dem dritten Inhaber des Wechsels gegenüber ausser Betracht bleiben, so können doch ausnahmsweise auch ihm gegenüber Einreden statthaft sein, welche nicht aus dem Wechsel selbst, sondern aus anderweiten Verhältnissen erwachsen sind, soweit nemlich deren Berücksichtigung als eine Forderung des materiellen Rechts erscheint. Hierüber s. oben S. 374.

Die unterliegenden Verhältnisse stellen sich für den Wechsel entweder als Valuten- oder als Deckungs-Verhältnisse dar (siehe S. 192; S. 939).

§. 6. Umwandlung eines Schuldverhältnisses in eine Wechselschuld.

Während ursprünglich der Wechsel die Bestimmung hatte, Geldsummen und Zahlungen von einem Ort auf den andern zu versetzen [1] und im Grossen die Geldverhältnisse der verschiedenen Handelsplätze auszugleichen [2], ist heutzutage, neben dieser ursprünglichen Bestimmung, ein anderes Moment in den Vordergrund getreten. Der rein formale Charakter des Wechselversprechens macht den Wechsel tauglich, den verschiedenartigsten Geschäften zu dienen, ohne

[1] Vgl. Biener, Wechselrechtl. Abhandlungen. S. 411: „Die Bestimmung des Wechsels, diejenige, welche zu seiner Erfindung Gelegenheit gegeben hat und eine Reihe von Jahrhunderten hindurch seine einzige war, ist das Versetzen des Geldes von einem Ort auf den anderen, also die remise d'argent de place en place, wie es die älteren französischen Rechte ausdrücken. Auf demselben Platze braucht man für das Zahlen oder Eincassiren keine besondern Umstände, und um durch Andere zahlen zu lassen, ist die Anweisung hinreichend. Nach auswärts hin macht das Zahlen und Eincassiren Schwierigkeiten und setzt dabei allerlei Verlusten aus. Jenes Versetzen kann in zwiefacher Weise geschehen, entweder dass man von dem Orte der Ausstellung aus Geld nach dem anderen Orte hinschafft (Remittiren), oder dass man auf die Grundlage von Forderungen oder bewilligtem Credit von der Ferne her Geld an sich zieht (Trassiren). In der Regel pflegt derselbe Wechsel beides zugleich zu bewerkstelligen. Er vermittelt das Eincassiren der Forderungen und das Zahlen der Schulden, und hierin besteht seine eigenthümliche Brauchbarkeit. Das Indossiren, welches erst seit 200 Jahren aufgekommen ist, hat jene ursprüngliche Bestimmung nicht verändert, aber durch die Möglichkeit, den Wechsel wieder zu verkaufen, dessen practischen Gebrauch sehr erleichtert."

[2] Biener a. a. O. S. 414: „Neben der Function der Wechsel für das Einzelgeschäft dürfen wir die höhere Leistung nicht übersehen, welche aus dem Ganzen des Wechselgeschäftes hervorgeht, nämlich die gegenseitigen Forderungen handeltreibender Plätze und Nationen gegen einander zu compensiren."

dass diese selbst des Weitern bei Realisirung des Wechsels in Betracht kämen. Schuld- und Creditverhältnisse verschiedenster Art lassen sich durch den Wechsel in ein einfaches, unbedingtes, absolut verfolgbares Geldversprechen umwandeln. Der Anspruch des Wechselgläubigers beruht schlechthin auf dem Versprechen in der bestimmten Form des Wechsels, auf der Begebung einer Tratte, eines Indossamentes, eines Acceptes, nicht auf den dieselben veranlassenden Geschäften des Waarenverkaufs, der Creditirung, Bürgschaft, Darlehen u. s. f.

Hiebei entsteht nun die Frage, ob und inwieweit das unterliegende Rechtsverhältniss, die Obligation, welche durch den Wechsel bereinigt werden sollte, getilgt erscheint. Kann der Nehmer des Acceptes, der Tratte, des eigenen Wechsels auf dieselben noch zurückgreifen? Besteht noch die ursprüngliche Schuldforderung? Hierüber s. oben S. 53 f.; S. 132 f.; S. 324; S. 689 f.

§. 7. Vertragsabschluss.

Die Wechselverbindlichkeit entsteht mit dem Wechselvertrag, also aus dem Zusammentreffen von übereinstimmendem Willen des Gebers und Nehmers.

Dieser Vertragsabschluss ist die Vereinbarung zwischen den Contrahenten, aus der gegebenen und genommenen Unterschrift verpflichtet und berechtigt zu sein; eine Vereinbarung, welche mit dem Geben und Nehmen des Wechsels perfect wird. So lange der Geber das von ihm unterzeichnete Papier noch in Händen hat, kann er seine Erklärung zurückziehen, weil seine wechselmässige Verpflichtung erst durch die Empfangnahme auf Seiten des Nehmers existent wird. Der Wechselschluss verpflichtet zwar den einen Contrahenten zu Ausstellung und Uebergabe eines Wechselversprechens, ist aber noch nicht dieses selbst, noch nicht der Wechselvertrag. Aber für den Inhalt des Rechtsverhältnisses zwischen Geber und Nehmer ist allerdings der Wechselschluss von Belang, wenn er auch nicht mit Biener[1] als der eigentliche Wechselcontract

[1] Biener (Wechselrechl. Abhandl. S. 370 f.) sagt: „Die Begebung des Wechsels ist kein Contract, sondern ein ganz formloser Act. Denn die Auslieferung des Wechsels geschieht nicht selten ohne persönliches Zuthun der Parteien durch den Makler, oder man lässt ihn bei dem Banquier, der ihn verkauft hat, durch einen Handelsdiener abholen. Nun aber ist ein Contract ein Uebereinkommen unter Parteien über irgend eine Leistung. Bei dem Geben und Nehmen des Wechsels findet aber kein Uebereinkommen statt, weil der Inhalt des Wechsels schon vorher verabredet ist." — „Das Geben und Nehmen

zu charakterisiren ist. Nicht das Versprechen, einen Wechsel zu geben (Wechselschluss), auch nicht die blosse Ausstellung der Wechselerklärung durch Unterschrift (Niederschreiben der Wechselerklärung), sondern erst der gegebene Wechsel (Geben und Nehmen des Wechsels) berechtigt den Inhaber, verpflichtet wechselmässig den Aussteller der Wechselerklärung (vgl. S. 42; S. 127 f.).

Der Vertrag beruht auf dem Vertragswillen, auf der Absicht, die durch den Inhalt der Urkunde ausgedrückte Verpflichtung einzugehen. Diese Absicht bedarf eines besonderen Beweises nicht; das Haben des Wechsels auf Seiten des Nehmers gewährt die Präsumtion des in dieser Absicht geschehenen Gebens der Wechselerklärung von Seiten des durch dieselbe sich als verpflichtet bekennenden Unterzeichners (vgl. S. 42; S. 128).

Hieraus folgt, dass nur der Inhaber des Wechselpapiers, er aber nur auf Grund des an ihn geschehenen Gebens, und bei mehrfacher Indossirung, der ordnungsmässigen Aufeinanderfolge der Giro's, aus dem Wechsel berechtigt ist (vgl. S. 632).

---

des Wechsels ist nur Erfüllung derjenigen Convention, welche über das Geben eines Wechsels und dessen Specialitäten geschlossen worden ist. Diese Convention selbst (von Vielen pactum de cambiando genannt) ist der eigentliche Wechselcontract. — Dieser Wechselvertrag ist bei Tratten seinem Wesen nach ein Kauf; er geht dahin, dass für den Wechsel von dem andern Theil eine angemessene Valuta prästirt wird, also eine Geldsumme, die dem Geber des Wechsels baar bezahlt oder in Rechnung gut geschrieben wird. — In den meisten Fällen geht der wirklichen Ueberlieferung nichts vorher, als der sogen. Wechselschluss, die Beredung über die Beschaffenheit und den Preis des Wechsels. Durch dieses pactum de cambiando wird der ganze Inhalt des Wechsels in allen Einzelnheiten bestimmt. Diese Beredung ist ein Consensual-Contract; die Begebung ist die Ausführung desselben, ein Formalact. — Der Wechselcontract ist ein Vertrag, durch welchen der eine Contrahent sich verpflichtet zu Gunsten des anderen, welcher ihm dafür den Werthbetrag leistet oder in Rechnung bringt, an einem gewissen Orte zu bestimmter Zeit die Zahlung einer bestimmten Summe zu bewirken. Dem Wesen nach ist dieses Geschäft Kauf einer Anweisung. — Der Nehmer des Wechsels wird immer Schuldner der Valuta oder schreibt den Betrag ab von seiner früheren Forderung. Zu der Ausführung des Contractes gehört die Niederschreibung des Wechsels oder Indossamentes und die Auslieferung des Wechsels. — Der Wechselbrief selbst ist seinem Inhalte nach eine Anweisung, welche durch die specielle Garantie des Ausstellers für die wirkliche Einlösung verstärkt ist."

Weiterhin (a. a. O. S. 406) bemerkt Biener: „Wenn der Empfänger des Blanco-Indossamentes den Wechsel ohne einen Zusatz in der Scriptur (ohne neues Indossament durch blosse Uebergabe) einem Andern überträgt, so kann dieser Inhaber gegen seinen Vormann nicht mit Wechselklage, sondern nur mit der Contractsklage aus dem unter ihnen gemachten Geschäft auftreten. Es ereignet sich also hier, dass eine wirkliche Begebung eines Wechsels, d. h. das Geben und Nehmen desselben gegen Leistung eines verglichenen Werthes, nicht wechselverpflichtet macht, weil nicht der formellen Natur des Wechsels genügt und auf das Papier selbst etwas darüber eingetragen worden ist." — In diesem letzteren Falle liegt ein Begebungsvertrag überhaupt nicht vor; vgl. oben S. 122; unten S. 1030.

Würde das Geben des Wechsels nicht in der Absicht, die erwähnte Verpflichtung einzugehen, erfolgt sein, wäre diese Absicht etwa durch Irrthum ausgeschlossen, so kann unter Umständen eine Einrede Platz greifen (vgl. S. 362—367).

§. 8. Verhältniss des Wechselschuldners zu dritten Wechselinhabern.

In der Eigenschaft des Wechsels als Ordrepapiers (anders bei dem Rectawechsel), liegt, dass der Wechselgeber nicht nur seinem unmittelbaren Contrahenten, sondern auch den folgenden Nehmern (Indossataren) aus dem Wechselversprechen verbindlich wird; er schliesst den Wechselvertrag auch mit den mittelbaren Nehmern (vgl. S. 693), und zwar mit jedem derselben in dem Moment, in welchem der Wechsel mittelst Giro's an den betreffenden Nachmann begeben wird (vergl. Seite 129).

Die Verpflichtung jenes Gebers gegen den mittelbaren Nachmann ist also dadurch bedingt, dass mit dem letzteren von seinem unmittelbaren Geber (Vormann) der Wechselvertrag abgeschlossen worden ist. Gleichwohl kann jener erste Geber (z. B. der Trassant oder der Acceptant) dem mittelbaren Nachmann seines Nehmers weder die Einrede, dass zwischen den beiden letzteren (Indossatar und Indossanten), noch die, dass zwischen ihm selbst (dem Trassanten) und dem Vormann des Klägers ein Wechselvertrag in Folge Mangels des Vertragswillens nicht abgeschlossen worden, — entgegensetzen. Denn der Beklagte hat keine Einrede aus den unterliegenden Verhältnissen zwischen Dritten (vgl. S. 368; S. 645. Anm. 3).

Jene Regel, dass der Wechselgeber auch jedem folgenden (mittelbaren) Nehmer des Wechsels verpflichtet wird, erleidet eine Ausnahme bei dem Recta-Wechsel und Recta-Indossament.

Abgesehen hievon aber kommt die Persönlichkeit des Nehmers nicht in Betracht; der Geber ist hiebei in der Regel nur in der Richtung interessirt, dass ihm die Valuta, welche er von seinem Nehmer anzusprechen hat, berichtigt werde.

§. 9. Zurückgeben und Zurücknehmen des Wechsels.

Das Zurückgeben und Zurücknehmen des Wechsels kann eine Aufhebung des Vertrags oder, wenn dieser erfüllt ist, der wechselmässigen Verbindlichkeit des Gebers enthalten; letzteres z. B. nach erfolgter Einlösung im Regressweg (vgl. S. 351 f.), ersteres, wenn der

Nehmer aus irgend einem Grunde das Papier zurückgibt, z. B. den Sicherheitswechsel, weil er für sein Guthaben anderweit befriedigt wurde (S. 130).

Verschieden hievon ist die Begebung des Wechsels an einen früheren Wechselinteressenten, den Trassanten, einen Indossanten (S. 129; S. 490).

§. 10. Uebertragung ohne Versprechen.

Von dem wechselmässig verpflichtenden Geben des Wechsels ist die blosse Uebertragung eines Wechsels auf einen Andern zu unterscheiden, wie sie durch Indossament ohne Obligo oder durch Hingeben eines in blanco girirten Wechsels ohne weitere Unterschrift erfolgen kann (S. 503. 508.). Hiedurch wird kein Wechselversprechen von Seiten des Uebertragenden geleistet und insoferne kein Wechselvertrag zwischen ihm und dem Erwerber des Wechsels geschlossen. Es tritt aber der letztere nicht nur in die Rechte des übertragenden Nehmers gegen die früheren Geber des Wechsels ein, sondern es ist auch sein nunmehriger Wechselanspruch an dieselben ein selbstständiger, so dass ihm nicht Einreden aus unterliegenden Verhältnissen des Uebertragenden zu dem Wechselschuldner entgegengesetzt werden können. Anders bei dem Procura-Indossament (S. 511).

§. 11. Ist der Wechselvertrag ein Handelsgeschäft?

Die Frage, ob der Wechsel als Handelsgeschäft zu beurtheilen sei, beantwortet sich nach dem concreten Verhältniss zwischen Geber und Nehmer; sie ist zunächst dann zu bejahen, wenn beide Kaufleute (im Sinne des Handelsgesetzbuchs) sind und nicht aus dem Wechsel nachgewiesen wird, dass dem fraglichen Wechselversprechen andere, dem kaufmännischen Gewerbbetrieb fremde Rechtsgeschäfte zum Grunde gelegen haben. In dieser Hinsicht kommt es also nicht erst auf das dem Wechselversprechen unterliegende Verhältniss an, sondern lediglich auf den Inhalt des Wechsels. Denn nach dem H.G.B. (Art. 274) gilt die Wechselerklärung eines Kaufmanns als dem Handelsgewerbe angehörend, soferne sich nicht aus dem Wechsel das Gegentheil ergibt.[1] Dasselbe gilt aber auch für die von einem Nichtkaufmann einem Kaufmann gegenüber eingegangene Wechselverbindlichkeit.[2]

---

[1] Thöl, W.R. 4. Aufl. §.61 bei Anm. 2, vgl. §. 24. S. 119 f.

[2] Allgem. Deutsch. Handelsgesetzbuch. Art. 272. Ziff. 2. Art. 273. Art. 277.

§. 12. Der Wechsel als Waare.

Der Wechsel selbst kann ein Gegenstand des Handels sein, wie eine Waare. Es findet ein gewerbsmässiger Umsatz in Wechseln statt, indem z. B. ein Bankier der von ihm genommenen Tratte durch sein Indossament Aufnahme im Verkehr verschafft, oder auch die mit Blancogiro empfangenen Wechsel ohne seine Unterschrift weiter begibt und seine Rechnung bei dem Kurs des Wechsels findet, oder im Discontogeschäft. Diese Benutzungsweise des Wechsels verändert aber nicht dessen rechtliche Natur als einer Urkunde über ein Wechselversprechen. Immerhin liegt das Wesen des Wechsels in dem auf dem Papier gegebenen Zahlungsversprechen. Er bleibt also eine Forderung, beziehungsweise eine Mehrheit von Verpflichtungen für eine und dieselbe Zahlung.

§. 13. Die Wechselstrenge.

Eine Folge des formalen Charakters der Wechselverbindlichkeit bildet die Wechselstrenge. Die strenge Verpflichtung der Wechsel-Interessenten — zunächst des Trassanten — beruht geschichtlich auf dem Empfang der Valuta;[1] heutzutage kommt mehr die Losgelöstheit des Wechselversprechens von allen unterliegenden Verhältnissen in Betracht.[2] Weil nemlich die Verbindlichkeit nicht von ausserhalb des Wechsels liegenden materiellen Verhältnissen abhängt, können diese nicht zu Einwendungen gegen das Wechselversprechen herbeigezogen werden. Wenn solche Verhältnisse zwischen Wechselgläubiger und Wechselschuldner in ihrem unmittelbaren Verhältniss gleichwohl Berücksichtigung finden, so beruht dies auf dem allgemeinen Rechtsgrundsatz, dass wer ein Recht verfolgt, nicht dolos (wider Treu und Glauben, arglistig) handeln darf. Denn der gute Glaube ist ein Grundprincip des Wechsel- wie des Handelsrechts überhaupt.[3]

Jener materiellen entspricht die prozessualische Wechselstrenge, der rasche Prozessgang und die Art der Execution (früher Personalhaft) gegen säumige Wechselschuldner. Der Wechselprozess

Die von einem Nicht-Kaufmanne einem Kaufmanne gegenüber eingegangene Wechsel-Verbindlichkeit ist ein Handelsgeschäft, welches in Beziehung beider Contrahenten den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs unterliegt. Erk. d. Ob.-Trib. zu Berlin vom 19. Decbr. 1863. (Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 6. b.)

[1] Vgl. oben S. 3. Anm. 5.

[2] Vgl. oben S. 28. S. 132.

[3] Vgl. oben S. 361. Anm. 6. — Dolo facit, qui petit, quod redditurus est, vgl. S. 372. Anm. 11.

findet demgemäss nur für Ansprüche aus Wechselversprechen statt, nicht für Forderungen, die nicht aus dem Wechsel selbst erhellen, z. B. auf Deckung, auf Valuta, auf Bereicherung aus präjudicirten Wechseln u. s. f.

Wechselreiterei.

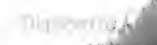
Wer Credit hat und Geld braucht, kann sich dieses auf unreelle Weise verschaffen durch Wechselreiterei.

Die Wechselreiterei besteht in einem Hin- und Hertrassiren, um Geld zu bekommen. Der Wechselreiter verschafft sich das Geld durch eine Tratte, welche er gegen baare Valuta verkauft; weil er aber dem Bezogenen Deckung anschaffen muss, so macht er eine zweite Tratte, welche er gleichfalls gegen baare Valuta verkauft, um diese zur Deckung des ersten Bezogenen zu verwenden.[1] Die letztere Tratte kann man daher die Deckungstratte, die erstere die Grundtratte nennen. Häufig hat der Wechselreiter noch Gehilfen, welche um die Sache wissen. In rechtlicher Hinsicht steht ein derartiger Wechsel jedem andern gleich, da für die Rechte aus dem Wechsel die unterliegenden Verhältnisse nicht in Betracht kommen.

Die Wechselreiterei kann in verschiedener Weise geschehen, namentlich kommen folgende drei Arten vor:

1. A. (als Wechselreiter) trassirt am 1. März über 1000 Mark per 1. Mai auf B. (auf Credit), und verkauft die Tratte gegen baare Valuta an C. Nun hat A. das Geld. Er muss aber vor Verfall dem Bezogenen Deckung anschaffen, und trassirt daher abermals am 20. April über 1000 Mark per 1. Juli auf D. und verkauft diese Tratte gegen baare Valuta an E. Diese von E. empfangene Valuta verwendet er zur Deckung der ersten Tratte (der Grundtratte) bei B. Ehe die zweite Tratte (die Deckungstratte des ersten Wechsels) fällig wird, muss A. dem D. Deckung anschaffen. Er trassirt am 20. Juni über 1000 Mark per 1. September auf F., verkauft diesen Wechsel gegen baare Valuta an G. und berichtigt damit die Deckung bei D. und so fort.

[1] Es kann aber auch der Wechselreiter eine Tratte kaufen und statt der Valuta seinem Geber einen Wechsel auf einen Dritten ausstellen, sogen. Rückwechsel (in diesem Sinne). Vgl. oben S. 878. Anm. 2.



2. Der Wechselreiter A. trassirt am 1. März über 1000 Mark per 1. Mai auf B. und verkauft die Tratte gegen baare Valuta an C. Nun hat A. das Geld. Er muss aber dem Bezogenen vor Verfall Deckung anschaffen. Er veranlasst den Bezogenen B., dass dieser auf ihn, den A. per 1. Juli über die Deckungssumme (1000 Mark nebst zweimonatlichen Zinsen) trassire. B. begiebt diese Tratte gegen baare Valuta und hat nun seine Deckung für die Grundtratte. Wenn nun B. in Mitwissenschaft gezogen und bereit ist, zur Wechselreiterei zu helfen, so kann A., um die auf ihn gezogene Tratte am 1. Juli einzulösen, wiederum eine Tratte auf seinen Gehilfen B. abgeben und mit der für sie erhaltenen Valuta die Wechselsumme der zweiten (von B. auf A. gezogenen) Tratte bezahlen. Im Avisbrief fordert A. den B. auf, dieser möge für die ihm gebührende Deckung wieder auf ihn den A. vor Verfall abgeben. In dieser Weise kann es fortgehen, so lange es beiden gefällt und möglich ist.

3. Eine dritte Tratte ist ausführbar, wenn die mehreren Interessenten um die Wechselreiterei wissen. Der Wechselreiter A. trassirt auf B., verkauft den Wechsel gegen baare Valuta an C. und hat nun das Geld. Ehe der Wechsel fällig wird, gibt B. eine zweite Tratte auf D. ab, verkauft dieselbe an E. und bezahlt mit der von dem letztern empfangenen Valuta den von A. trassirten Wechsel an dessen Remittenten (Inhaber) C. Vor Verfall des zweiten (von B. auf D. gezogenen) Wechsels gibt D. eine dritte Tratte auf A. ab und zahlt mit der für diese dritte Tratte von F. erhaltenen Valuta den zweiten Wechsel an dessen Remittenten E. Um den dritten Wechsel (bei E.) einzulösen, trassirt A. abermals auf D. und dieser wiederum auf B. oder auf A. Wer so dem Einen hilft, lässt sich von diesem wieder helfen, und die Wechselreiterei des Einen ruft bald mehrere Wechselreitereien hervor.

Eine Grundtratte mit den ihr dienenden Deckungstratten bildet Eine Wechselreiterei. Ein Wechselreiter hat oft mehrere Wechselreitereien im Gang.[2]

---

[2] Vorstehende Darstellung der Wechselreiterei ist im Wesentlichen aus Thöl, W.R. 4. Aufl. §. 73. entnommen. — Ph. C. Scherer Handb. d. W.R. (Frankfurt 1801, Th. I. S. 484) definirt als Wechselreiterei solche Wechselgeschäfte, die vom Trassanten nur verdeckt, und um dadurch baare Gelder in die Hand zu bekommen, diese zu benutzen, dann wieder auf Andere Wechsel zu ziehen — mit dem erhaltenen baaren Gelde, jene selbst zu bezahlen, oder die zu machenden Rimessen durch neue Tratten zu erkaufen — unternommen werden. — Vgl. auch Biener, wechselrechtl. Abhandlungen, S. 187. Hartmann, W.R. §. 71 bei Anm. 22.

Wechselschluss.

§. 1. Begriff.

Wechselschluss heisst die Vereinbarung zwischen dem Geber (Trassanten oder Indossanten) und Nehmer (Remittenten oder Indossatar) eines Wechsels, welcher dem Geben und Nehmen vorausgeht und die Modalitäten des Geschäfts feststellt, also namentlich über die Summe, Ort und Zeit der Zahlung, über die Valuta (Kurs, Discont u. dgl.).

Der Wechselschluss bildet einen vorbereitenden Vertrag[1] für den eigentlichen Wechselvertrag (für den Begebungsvertrag). Aus dem Wechselschluss entsteht in der Regel für den Nehmer des Wechsels die Verbindlichkeit, Valuta zu berichtigen. Dies kann auf verschiedene Weise geschehen, entweder durch Baarzahlung, oder durch Gutschrift, durch Ausgleichung mit einem Guthaben aus einem Verkauf oder sonst einem Rechtsgeschäft. Diese, dem Wechselgeschäft unterliegenden Verhältnisse kommen indess bei Beurtheilung der wechselmässigen Rechte und Verbindlichkeiten nicht in Betracht.

Aus dem Wechselschluss kann auf Erfüllung desselben, also einerseits auf Lieferung des besprochenen Wechsels, anderseits auf Berichtigung der Valuta geklagt werden; jedoch, weil der Anspruch kein wechselmässiger ist, nicht im Wechselprozess.

§. 2. Verbindlichkeit des Gebers aus dem Wechselschluss Lieferung des Wechsels.

Aus dem Wechselschluss folgt für den Geber des Wechsels die Verbindlichkeit, den besprochenen Wechsel zu liefern, und zwar

---

[1] Vgl. v. Martens, Grundriss des Handelsrechts (Göttingen 1820) § 75: „Den Anfang des Wechselgeschäfts macht die zwischen dem Geber und Nehmer des Wechsels über diesen getroffene Verabredung (pactum de cambiando), welche die Zeit, die Summe, den Ort der zu bewirkenden Zahlung, sodann die Zeit der Ueberlieferung des Wechsels, der Bezahlung der Valuta, samt Agio, Geld- und Wechselkurs theils ausdrücklich, theils stillschweigend zu enthalten pflegt." §. 76: „Der eigentliche Wechselcontract selbst aber wird mit Ueberlieferung eines bestimmten Wechsels und Empfang der Valuta geschlossen.'

einen mit den gesetzlichen Erfordernissen versehenen und für den Verkehr geeigneten[1] Wechsel. Im Uebrigen muss der Wechsel der im Wechselschluss getroffenen Vereinbarung entsprechen. War eine Tratte von der Hand, d. h. ein vom Geber ausgestellter Wechsel bedungen, so ist der Nehmer nicht gehalten, sich ein gemachtes Papier, d. h. einen von einem Dritten an Ordre des Gebers gestellten und nun von diesem an den Nehmer indossirten Wechsel gefallen zu lassen.[2]

War auf gemachtes Papier gehandelt, so braucht der Nehmer einen Wechsel von der Hand des Gebers nicht anzunehmen, weil er dadurch eine geringere Garantie, nemlich statt mehrerer, nur Einen Garanten der Wechselzahlung erhalten würde.

Fehlt es — und dies bildet die Regel — an einer bezüglichen Verabredung, so steht es bei dem Geber, ob er einen Wechsel von der Hand geben oder einen gemachten Wechsel indossiren will. Nur kann im letzteren Falle der Nehmer ein Indossament ohne Vorbehalt ansprechen (vgl. S. 505 f.); denn es ist vorauszusetzen, dass er auf die wechselmässige Haftung des Gebers reflectirt habe.[3]

Eine besondere Beschränkung des Gebers besteht in Bremen bei Sichtwechseln dahin, dass der Nehmer einen im Bremischen Staat ausgestellten Wechsel verlangen kann, wenn ihm nicht vor Abschluss des Geschäfts ein anderer Ausstellungsort vom Geber angezeigt war.[4]

War nur im Allgemeinen die Lieferung eines Wechsels, ohne Angabe, ob gezogener oder eigener Wechsel, vereinbart, so kann der Nehmer eine Tratte ansprechen; denn diese ist die gewöhnliche Form des negociablen Papiers.

Einen, zwar auf den besprochenen Zahlungsort, aber nur als Domicilwechsel gestellten Wechsel ist der Nehmer, wenn dies nicht verabredet war, anzunehmen nicht gehalten. Denn es erwachsen ihm hieraus, wenn der Wechsel unbestimmt domicilirt ist und die Präsentation zur Annahme vorschreibt, Weitläufigkeiten in Betreff der Präsentation zur Annahme und, wenn der Wechsel ein bestimmt

Ueber den eigentlichen Wechsel-Vertrag, den Begebungs-Vertrag, s. oben S. 121 f.

[1] Vgl. oben S. 390—426.

[2] Ein Wechsel an eigene Ordre, obgleich durch Indossament begeben, ist (für den ersten Indossatar) ein Wechsel von der Hand. Vgl. Thöl, W.R. 4. Aufl. §. 31. Note 7.

[3] Ebendeshalb würde der Geber, wenn er es sich nicht ausdrücklich bedungen, seiner Verpflichtung nicht durch einfache Ueberlassung eines mit Blanco-Giro eines Dritten versehenen Wechsels genügen. Vgl. S. 503.

[4] Einf.-Ges. zur D.W.O. für Bremen. §. 2.

domicilirter und acceptirt ist, in Betreff der Klage gegen den Acceptanten, da diese durch Protest bedingt ist (vgl. S. 228 f.; 232).

Im Uebrigen bleibt die Auswahl der Person oder Firma des Bezogenen in der Regel dem Trassanten anheimgestellt. Dieser ist, weil er sich sonst dem Regress aussetzen würde, selbst dabei interessirt, eine Adresse zu wählen, welche bereit und fähig ist, den Wechsel einzulösen; und hierauf beschränkt sich in der Regel das Interesse des Nehmers.[5]

Wenn aber die Domicilirung des auszustellenden Wechsels verabredet war, so ist, wenn der unbestimmt domicilirte Wechsel zur Annahme präsentirt wird, die Bestimmung des Domiciliaten Sache des Acceptanten. Will der Remittent den Wechsel bei sich selbst domicilirt haben[6], so muss er dies im Wechselschluss ausbedingen.

Enthält der Wechselschluss über die Zahlungszeit des Wechsels keine Festsetzung, so kann der Nehmer einen Sichtwechsel verlangen[7] oder, wenn er dies nicht will, ein Papier mit ganz kurzer Zahlungszeit. Häufig ist die Zeit mit allgemeinen Ausdrücken, wie „kurzes", „langes" Papier besprochen.[8]

Aus dem Wechselschluss hat der Nehmer Anspruch auf Duplicate (S. 242).

Eine Abweichung von den im Wechselschluss beredeten Bedingungen braucht der Nehmer sich nicht gefallen zu lassen. Einen andern als besprochenen Wechsel kann er zurückweisen.

§. 3. Zeit der Lieferung des Wechsels.

Dem Wechselgeber liegt die Lieferung des besprochenen Wechsels ob, die Uebergabe des Wechselpapiers.[1] Diese fällt der Zeit nach häufig mit dem Wechselschluss zusammen; so namentlich, wenn ein Wechsel in laufender Rechnung remittirt wird, wo dann, falls der Empfänger den Wechsel behält, zugleich dessen Modalitäten genehmigt erscheinen. Ist mit denselben der Empfänger nicht einverstanden, so muss er den Wechsel sofort an den Absender zurückgehen lassen.

---

[5] Ueber die Person des Bezogenen wird gewöhnlich keine Verabredung getroffen, sondern die Auswahl dem Wechselgeber überlassen; denn die Unterschrift des Wechselgebers, nicht die Person des Bezogenen ist es, worauf die Güte des Wechsels beruht.

[6] Vgl. oben S. 233 bei Anm. 4.

[7] Vgl. Thöl, W.R. 4. Aufl. §. 51 bei Note 13.

[8] Vgl. S. 410. Anm. 15.

[1] Ist nicht verabredet, dass der eine Contrahent zuerst zu erfüllen habe, so versteht sich die beiderseitige Erfüllung Zug um Zug (Hartmann, W.R. §. 30 bei Anm. 9).

Ist über die Zeit der Lieferung nichts verabredet, so muss dieselbe sofort, also bei Versendung nach auswärts mit nächster Post geschehen. Diese alsbaldige Lieferung ist auch bei langsichtigem Papier im Interesse des Nehmers, weil er dasselbe inzwischen zur Zahlung an Dritte verwenden (giriren) kann. Die Umstände können aber einen gewissen Aufschub als stillschweigend vereinbart erscheinen lassen, so z. B. wenn der Trassant erst noch das Accept des Bezogenen einzuholen sich verpflichtet hatte.

Eine Lieferzeit kann durch Ortsgesetz oder Gewohnheit festgestellt sein; so in Bremen.[2]

Erfolgt die Lieferung nicht rechtzeitig, so kommen die handelsrechtlichen Grundsätze über Kauf und Verzug des Verkäufers in Anwendung. Demgemäss kann der Besteller des Wechsels, wenn er in Folge Ausbleibens rechtzeitiger Lieferung, um rechtzeitig remittiren zu können, einen andern Wechsel zu höherem Kurs anschaffen musste, hiefür von dem in Verzug befindlichen Contrahenten unter Zurückweisung nachträglicher Lieferung Ersatz fordern.

§. 4. Eigenthum und Gefahr des Wechsels.

Das Eigenthum des Wechsels und die Rechte aus dem Wechsel gehen erst mit der wirklichen Lieferung (der Uebergabe des Papiers) auf den Nehmer über.[1] Vorausgesetzt ist hiebei die ordnungsmässige Uebertragung, also, dass der Wechsel an Ordre des Nehmers gestellt oder girirt sei; nur, wenn er ein Blancogiro trägt, genügt die blosse Uebergabe.

Die Gefahr des Wechsels trägt der Nehmer schon mit dem Wechselschluss, wenn auf einen individuell bestimmten Wechsel gehandelt ist, welchen der Geber nachgehends an den Nehmer zu übersenden hat. Würde derselbe auf dem Transport zu Grunde gehen, so wäre dies ein Schaden des Nehmers, nicht des Gebers.[2]

---

[2] Einf.-Ges. z. D.W.O. für Bremen §. 4: „Der Wechselgeber hat, in Ermangelung besonderer Verabredung, den versprochenen Wechsel am Tage der Vereinbarung vor 5 Uhr Abends zu überliefern. Ist der Wechsel auf einen andern Ort gezogen, so muss die Ueberlieferung überdies so zeitig geschehen, dass der Wechsel noch mit der letzten Post desselben Tages versandt werden kann."

[1] Das Einführungsgesetz für Bremen bestimmt in §. 1: „Der das Wechselrecht begründende Vertrag zwischen dem Geber und Nehmer entsteht erst durch die Ueberlieferung der Wechselurkunde. Die sich darauf beziehenden vorbereitenden Vereinbarungen hingegen geben, wenn auch einen klagbaren Anspruch, doch keinen nach Wechselrecht."

[2] Dies ist aber nicht so zu verstehen, dass nun der Wechselgeber jeder Leistung

War hingegen nur allgemein die Lieferung eines Wechsels gewisser Art besprochen, so geht die Gefahr auf den Käufer erst in eben dem Momente über, wie bei der Bestellung und Lieferung von Waaren, welche der Verkäufer auszuscheiden hat.

Fallirt der Nehmer, ehe er die Valuta entrichtet und den Wechsel empfangen hat, so können seine Creditoren dessen Lieferung nur gegen Entrichtung der Valuta fordern. War aber der Wechsel schon an den Gemeinschuldner ausgefolgt, so hat der Geber keinen Anspruch auf Rückgabe des Wechsels wegen Nichtberichtigung der Valuta. [3]

§. 5. **Die Verbindlichkeit des Nehmers aus dem Wechselschluss.**

Der Wechselnehmer ist aus dem Wechselschluss zu Leistung der Valuta verpflichtet, und zwar in Ermanglung anderer Festsetzung zur Baarzahlung bei Lieferung des Wechsels. [1]

Der Betrag der Valuta bestimmt sich, wenn nicht besonders beredet, nach dem Wechselkurs zur Zeit des Wechselschlusses (vgl. S. 626 f.).

Der Nehmer ist aber auch zu rechtzeitiger Empfangnahme des Wechsels, soferne dieser dem Wechselschluss entspricht, verbunden.

Die Voraussetzung für die Regressansprüche des Nehmers ist seine wechselmässige Diligenz, namentlich in Betreff der Präsentation und Protesterhebung (vgl. S. 132).

§. 6. **Schluss durch Makler.**

Der Wechselschluss selbst ist entweder ein directer, d. h. von dem Geber (in Person oder durch seinen Vertreter) unmittelbar[1] mit dem Nehmer (oder dessen Vertreter) vereinbart, oder durch Mittelspersonen, namentlich durch einen Mäkler vermittelt. Im letzteren Falle ist zu beachten, dass der Mäkler durch die übertragene Geschäftsvermittlung noch nicht als bevollmächtigt anzusehen ist, den Wechsel oder die Valuta in Empfang zu nehmen. [2]

---

unbedingt überhoben wäre. War er Trassant und konnte den Bezogenen rechtzeitig contramandiren, so muss er ein Duplicat, resp. einen neuen Wechsel ausstellen und kann nur entsprechende Vergütung, z. B. für Stempel, vom Nehmer beanspruchen.

[3] Vgl. oben S. 597. Nr. IV.; vgl. S. 589 f. S. 591.

[1] Vgl Thöl a. a. O. §. 52. Nr. I. 8. a. E. — Allgem. Deutsch. Handelsgesetzbuch Art. 342. Abs. 2.

[1] Vgl. oben S. 24. Anm. 2.

[2] A. D. Handelsgesetzbuch Art. 67.

Wird der Wechselschluss durch einen Kommissionär auf Seiten des Nehmers vermittelt, so kann dieser entweder den Wechsel an seine eigene Ordre oder sofort an die seines Auftraggebers stellen lassen. Im ersteren Falle muss er das Giro ohne Vorbehalt ausfertigen (vgl. S. 553. Nro. II.)

§. 7. Interimsschein.

Wenn die Verpflichtung des einen oder andern Contrahenten aus dem Wechselschluss nicht sofort erfüllt wird, so gibt er darüber wohl eine Urkunde, Interimsschein, auch Interimswechsel genannt (vgl. S. 547).

Dieser Interimsschein ist ein Beweismittel für die von dem Aussteller desselben im Wechselschluss übernommene Verbindlichkeit Würde er in Form eines Wechsels ausgestellt (sog. Interimswechsel), so könnte er als Wechsel doch nur dann gelten, wenn darin nicht die Zahlung von einer Gegenleistung (der Lieferung des besprochenen Wechsels) abhängig gemacht ist. Immerhin kann der Wechselnehmer über den Betrag der Valuta einen wirklichen Wechsel geben, dessen Realisirung von dem unterliegenden Verhältniss, also von der Verpflichtung des Nehmers dieses Wechsels, den im Wechselschluss zu geben versprochenen Wechsels zu liefern, unabhängig besteht.

§. 8. Ausländisches Recht über Wechselschluss.

A. Europäische Rechte.

Finnland.

W.O. §. 6. Der Wechselnehmer ist verpflichtet, an demselben Tage, an welchem der Wechselkauf abgeschlossen worden ist, sich zur Empfangnahme des Wechsels beim Wechselgeber zu melden und den übereingekommenen Betrag zu zahlen, wogegen der Wechselgeber den Wechsel zur Aushändigung bereit halten muss.

§. 7. Versäumt der Wechselnehmer, den Wechsel abzuholen oder nach der Verabredung zu bezahlen, so muss der Wechselgeber spätestens am folgenden Tage nach dem, an welchem der Wechselkauf geschehen, gegen den Wechselnehmer protestiren und gegen ihn innerhalb acht Tagen, von derselben Zeit an gerechnet, Klage bei dem Gerichte erheben. Der Wechselgeber, welcher dasjenige, was hier bestimmt ist, beobachtet, ist berechtigt, die Bezahlung seiner Forderung zu verlangen mit demselben Rechte, welches den Wechselforderungen im Allgemeinen hier nachfolgend beigelegt ist; hat er aber diese Vorsicht versäumt, so bleibt ihm kein besseres Recht, als der Anspruch gewöhnlicher Schuldforderungen.

§. 8. Sind zwei oder mehrere Exemplare von demselben Wechsel nach §. 61 ausgestellt, so gilt das zweite in der Reihenfolge, ebenso auch wie jedes der folgenden, in der Hand des Wechselnehmers als Quittung für die

dem Wechselgeber geleistete Zahlung. Bei Wechseln, welche nur in einem Exemplar ausgestellt werden, gilt jedes als Quittung über geleistete Zahlung.

§. 9. Jeder, welcher in der Eigenschaft eines Bevollmächtigten Wechsel kauft, bleibt dem Wechselgeber für die Bezahlung verpflichtet.

Holland.

H.G.B. Art. 105. Der Trassant ist verpflichtet, den Wechsel nach der Wahl des Eigenthümers (Nehmers) zahlbar zu stellen an den Nehmer selbst oder an irgend eine andere Person, in beiden Fällen an Ordre oder ohne diesen Zusatz.

Portugal.

H.G.B. Art. 325. Die Rechte und Pflichten, welche aus dem Wechsel-Contract zwischen dem Trassanten und dem Nehmer des Wechsels hervorgehen, sind dieselben, welche zwischen dem Verkäufer und Käufer stattfinden.

Art. 326. Wenn nicht das Gegentheil ausbedungen worden ist und der Nehmer es verlangt, so ist der Aussteller verbunden, den Wechselbrief in Prima, Secunda, Tertia u. s. w. auszuliefern, und in jedem Exemplar die betreffende Nummer zu bemerken. In diesem Falle gilt eines der ausgefertigten Exemplare für alle übrigen.

Art. 327 übereinstimmend mit Art. 105 des Holländ. H.G.B.

Russland.

W.O. Art. 547. Ein eigener sowohl, als ein trassirter Wechsel wird in die Kraft des Wechselrechts getreten erachtet, sobald er von dem Wechselaussteller dem Remittenten ausgehändigt ist. Die Vorzeigung und Eintragung desselben in das Maklerbuch hängt, ohne ein wesentliches Erforderniss auszumachen, von der beiderseitigen Zustimmung des Wechselausstellers und des Remittenten ab.

Art. 550. Bei trassirten Wechseln wird, so lange der Remittent nicht alle bedungenen Exemplare des Wechsels in seinen Händen hat, die Valuta für nicht empfangen erachtet, wenngleich ihm eines dieser Exemplare ausgehändigt wäre.

Art. 553. Wenn der Remittent, welcher einen trassirten Wechsel empfangen, jedoch das Geld oder die Valuta noch nicht abgetragen hat, erfährt, dass der Trassant oder der darin bezeichnete Trassat insolvent geworden ist, so darf er den Wechsel zurückgeben und die Valuta zurückbehalten. In diesem Falle wird die Verbindlichkeit für nicht existirend und für nichtig erachtet.

Schweden.

W.O. §§. 7—10 übereinstimmend mit Finnland §§. 6—9.

Schweiz.

Canton St. Gallen. W.O. Tit. VII. §. 1. Die auf hiesigem Platze gegen baar verhandelten Wechselbriefe sollen folgendermassen bezahlt werden: Was am Montag und Dienstag tractirt wird, bis Mittwoch Mittags; was am Freitag, bis Samstag Mittags um 12 Uhr, und zwar sollen die Gelder in die Schreibstuben oder Häuser, nach Belieben versiegelt oder unversiegelt, gesandt, und wenn solche in Gold oder Thalern beständen, bis auf nächstfolgenden Mittag; wären es aber kleinere Geldsorten, längstens in zwei Tagen Zeit überzählt werden, und die Bezahler nachher keine

Red noch Antwort mehr darum zu geben schuldig sein. Wenn aber die Bezahlung auf oben bestimmte Zeit nicht erfolgt, so steht es dem Geber frei, sich der Execution des Wechselrechts zu bedienen. Eine gleiche Bewandtniss hat es mit Wechselbriefen, die auf 8. 14 Tage mehr oder weniger Zeit verkauft werden.

§. 2. Derjenige, der Geld angenommen, um auf Messen auszuzahlen, soll seinem Creditor, wenn dieser es verlangt, ein Obligo bis zur Auslieferung der Wechselbriefe oder der Bezahlung zustellen, und dieses Obligo die Kraft eines Wechselbriefes haben.

Canton Zürich. W.O. §. 4 (Schlusssatz). Es soll ein Käufer, wenn es nicht beim Schluss eigens bedungen worden, nicht gehalten sein, Billets an Ordre, Anweisungen oder Solawechsel anzunehmen, sondern der Verkäufer verpflichtet sein, ihm Wechselbriefe in Form zu liefern.

Spanien.

H.G.B. Art. 433. Weder der Aussteller, noch der Nehmer eines Wechselbriefes sind berechtigt, von einander zu fordern, dass nach Ueberlieferung des Wechsels Abänderungen in der gezogenen Summe, dem Orte der Zahlung, der Bezeichnung des Zahlers, noch in irgend einem andern Umstande gemacht werden; und dergleichen Abänderungen können lediglich nur mit beiderseitiger Einwilligung stattfinden.

B. Ausser-Europäische Länder.

Argentinische Republik.

H.G.B. Art. 768. Wenn nicht das Gegentheil bedungen ist, darf der Aussteller dem Nehmer einen von dem Aussteller selbst oder von einem Dritten unterschriebenen, einen indossirten oder nicht indossirten, einen Prima- oder Secunda-Wechsel u. s. w. einhändigen.

Art. 773. Der Aussteller ist verpflichtet, nach Wahl des Nehmers, den Wechsel zahlbar an den Nehmer selbst und an seine Ordre, oder an die Person, welche der Nehmer bezeichnet, und an deren Ordre zu stellen.

Art. 774. s. oben S. 944 (Valuta).

Art. 782. Weder der Aussteller noch Nehmer des Wechsels haben nach Aushändigung desselben ein Recht zu fordern, dass an der Wechselsumme, dem Zahlungsort, der Bezeichnung des Zahlers oder irgend einem andern Umstande etwas geändert werde. Nur mit Uebereinstimmung Beider kann irgend solche Aenderung stattfinden.

Bolivia.

H.G.B. Art. 363. wie Art. 428 des Span. H.G.B. (s. oben S. 437).

Chile.

H.G.B. Art. 620. 621. s. oben S. 141 (Begebung).

Art. 624. Der Aussteller kann dem Nehmer einen für ihn (den Aussteller) oder für einen Dritten (d. h. für dessen Rechnung) ausgestellten Wechsel mit oder ohne Indossament als Prima, Secunda u. s. w. übergeben, falls nichts Gegentheiliges ausgemacht worden ist.

Art. 625. Der Aussteller ist, nach Belieben des Nehmers, verpflichtet, den Wechsel als zahlbar an den Nehmer selbst oder an dessen Ordre, oder an diejenige Person, welche er (der Aussteller) angibt, oder an deren Ordre auszustellen.

Art. 627—629 s. oben S. 262 (Duplicate).

Art. 630. Sollte der Nehmer Bankerott machen oder eine notorische Schmälerung seines Credits erleiden, bevor er den Wechsel erhält, so ist der Aussteller nicht verpflichtet, ihm denselben zu übergeben, auch wenn der Werth in Rechnung gestellt worden ist, es müsste denn der Nehmer ihn bezahlen oder ihm genügende Sicherheit bestellen.

Art. 631. s. oben S. 215 (Deposition).

Art. 635. s. oben S. 440 (Erfordernisse).

Art. 640. s. oben S. 177. Anm. 1 (Clauseln).

Costa-Rica, Peru wie Spanien.

Uruguay.

H.G.B. Art. 793. 801. wie Argentin. H.G.B. Art. 774. 780 (s. oben S. 944).

Z.

Zahlbar aller Orten S. 323.

Zahlbar bei ... S. 226; bei dem Trassanten S. 760; bei dem Indossatar S. 761.

Zahler heisst, wer den Wechsel bei Verfall einlöst, namentlich der Bezogene resp. Acceptant, der Domiciliat, der Intervenient, der Aussteller des eigenen Wechsels. Ueber den Deckungs-Anspruch des zahlenden Bezogenen s. S. 50; S. 199.

Zahlstelle S. 39; S. 422; S. 737; S. 762.

Zahltag s. Verfallzeit.

Zahlung.

§. 1. Die Zahlung des Bezogenen.
I. Die Wechselsumme. Münzsorte. Kurs.
II. Art der Zahlung. Baarzahlung. Abrechnung.
III. Theilzahlung.
IV. Ausfolge des Wechsels. Quittung.
V. Legitimation des Präsentanten.
VI. Die Zeit der Zahlung.
VII. Deposition der Wechselsumme.
VIII. Zahlungs-Ort.
IX. Wirkung der Zahlung.
X. Rückforderung.
XI. Weigerung der Zahlung.
§. 2. Die Zahlung des Domiciliaten.
§. 3. Die Zahlung des Intervenienten.
§. 4. Die Regresszahlung.
§. 5. Die Zahlung des Avalisten.
§. 6. Ausländisches Recht.

D.W.O. Art. 37. Lautet ein Wechsel auf eine Münzsorte, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat, oder auf eine Rechnungswährung, so kann die Wechselsumme nach ihrem Werthe zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden, sofern nicht der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effectiv“ oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat.

Art. 38. Der Inhaber des Wechsels darf eine ihm angebotene Theilzahlung selbst dann nicht zurückweisen, wenn die Annahme auf den ganzen Betrag der verschriebenen Summe erfolgt ist.

Art. 39. Der Wechselschuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels zu zahlen verpflichtet.

Hat der Wechselschuldner eine Theilzahlung geleistet, so kann derselbe nur verlangen, dass die Zahlung auf dem Wechsel abgeschrieben und ihm Quittung auf einer Abschrift des Wechsels ertheilt werde.

§. 1. Die Zahlung des Bezogenen.

Der nächstliegende Zweck der Tratte ist, dass der Bezogene die Wechselsumme an den Nehmer des Wechsels bei Verfall bezahlen soll. Die Tratte ist ein Zahlungsauftrag. Nach Massgabe dieses Auftrags hat die Zahlung zu erfolgen.

Diese, dem Auftrag entsprechende Zahlung zu leisten, verspricht der Acceptant; er gibt ein directes Zahlungsversprechen. Ein solch directes Zahlangsversprechen gibt auch der Aussteller eines eigenen Wechsels. Der Bezogene, welcher nicht acceptirte, ist dem Präsentanten nicht zur Zahlung verpflichtet; leistet er sie aber, so ist auch seine Zahlung eine direct im Wechsel aufgegebene. Man bezeichnet daher wohl die Zahlung des Bezogenen, resp. Acceptanten, und die des Ausstellers eines eigenen Wechsels als ordentliche Zahlung (directe Zahlung), im Gegensatz zu der, bei Ausbleiben der letzteren, eintretenden Regresszahlung.[1]

Zunächst in Betreff dieser directen oder ordentlichen Zahlung sind folgende Momente zu beachten.

I. Die zu bezahlende Summe erhellt aus dem Wechsel (vgl. oben S. 396 f.). Enthält dieser eine Angabe der Geldsorte, so ist der Präsentant nicht gehalten, eine andere Geldsorte zu nehmen, vorausgesetzt, dass jene im Wechsel bezeichnete Geldsorte eine am Zahlungsort kursirende ist.[2]

Hat die im Wechsel benannte Geldsorte am Zahlungsort keinen Umlauf oder ist sie eine blosse Rechnungswährung, so ist die Zahlung in einer am Zahlort kursirenden Geldsorte in dem Belauf, welcher dem Kurs der geschriebenen Summe oder Währung am Zahlort zur Verfallzeit entspricht, zu leisten.

Ist aber die Zahlung in der im Wechsel bezeichneten Sorte ausdrücklich, durch den Beisatz „effectiv" oder dgl. vorgeschrieben, so hat die Zahlung in dieser Sorte zu geschehen.[3]

Ebenso ist, wenn ein Kurs im Wechsel vorgezeichnet worden, dieser massgebend.[4]

Enthält der Wechsel keine specielle Vorschrift über die Geldsorte, so entscheidet über die Zulässigkeit einer Geldsorte als Wechselzahlung zunächst das Gesetz oder in dessen Ermanglung der Platzgebrauch am Zahlorte. Bestimmen diese ein anderes nicht, so kommt das allgemeine Münzgesetz in Anwendung.

Geldsorten, welche am Zahlorte keinen Umlauf haben, braucht

---

[1] Vgl. Treitschke, Encycl. Bd. II. S. 765.

[2] Die Wechselsumme kann in jeder beliebigen, auch fremden Währung ausgedrückt werden. Ebenso kann die Zahlung in Geldsorten jeder beliebigen, auch fremden Währung vereinbart werden. Erk. des R.O.H.G. vom 7. Febr. 1871 (s. oben S. 396. Anm. 1).

[3] W.O. Art. 37. — Vgl. S. 397.

[4] Vgl. S. 397. Anm. 6.

der Präsentant nicht zu nehmen. Ebensowenig Banknoten oder Kassenanweisungen; denn diese sind nicht Geld.

Auch fremdländisches Papiergeld muss der Wechselinhaber sich nicht gefallen lassen.[5]

II. Die Wechselzahlung ist Baarzahlung, wenn nicht der Wechselinhaber sich mit dem Bezogenen über eine andere Art der Leistung der Wechselsumme verständigt. Geschieht letzteres, so kann die Zahlung auf jede den Parteien genehme Weise erfolgen: durch Anweisung, Gegenwechsel, Scontration[6], Ab- und Zuschreiben in den Handelsbüchern, Compensation. Ist der Wechselinhaber etwa Schuldner des Bezogenen oder steht mit ihm in laufender Rechnung, so kann er ihm den Wechsel einsenden (mit Giro oder mit Quittung versehen).

III. Der Präsentant fordert volle Zahlung der Wechselsumme. Er kann aber eine ihm angebotene Theilzahlung nicht zurückweisen[7], selbst dann nicht, wenn der Bezogene den Wechsel für den vollen Betrag acceptirt hatte. Dabei ist zu bemerken:

1. der Präsentant hat die Theilzahlung anzunehmen, wird aber, um den Regress zu wahren, Protest wegen Ausbleibens des Restbetrages der Wechselsumme erheben lassen.

2. Die Verpflichtung zu Annahme einer Theilzahlung gilt nur für die Zahlung, welche auf Präsentation des Wechsels bei Verfall angeboten wird. Eine erst nachträglich, nachdem wegen der vollen Wechselsumme Protest erhoben ist, angebotene Theilzahlung kann der Wechselinhaber zurückweisen.[8]

---

[5] Erk. d. Ob.-Trib. zu Berlin vom 21. Decbr. 1852 (Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 464).

[6] Unter Scontriren, wodurch auf grösseren Bankplätzen häufig die Zahlung bewirkt wird, versteht man die Zahlungsweise, wonach gegenseitige Forderungen zwischen drei oder mehr Personen durch Compensation gegen einander ausgeglichen werden. Wenn z. B. A. auf B., B. auf C., und C. auf A. fällige Wechsel hat, so geben sie sich diese, bezw. ihre Forderungen, an Zahlungsstatt; sollte sich ein Rest (Saldo) ergeben, so wird dieser entweder baar bezahlt oder durch Anweisung auf einen Dritten bereinigt. In Frankreich heisst diese Zahlungsweise virement des parties, in England Clearing. Schiebe, die Lehre v. d. Wechselbriefen. 4. Aufl. §. 173. — Vgl. Treitschke, Encycl. Bd. II. S. 447 f. — Ueber die Scontration durch Giro-Banken s. oben S. 473 f.
Unter Scontro versteht man übrigens nicht nur die Zahlung durch Scontriren, sondern auch die Zeit, in welcher dieses geschieht (Scontrotag), sowie die Zusammenkunft der Kaufleute an einem Orte, um ihre gegenseitigen Forderungen auf diese Weise zu berichtigen (Schiebe a. a. O. Anm. 1).

[7] W.O. Art. 38.

[8] Der Art. 38 d. W.O. enthält eine (nicht auszudehnende) singuläre Bestimmung, bezieht sich nur auf Zahlungen am Verfalltage und kann nicht auch auf Theilzahlungen, welche nach Verfall des Wechsels und erhobenem Protest

3. Als Theilzahlung wird auch die Zahlung behandelt, welche, wiewohl auf den ganzen Belauf des Wechsels gerichtet, durch zu hohe Kursberechnung (einer Rechnungswährung oder nicht kursirenden Geldsorte) den Präsentanten nicht für die ganze Wechselsumme befriedigt.

4. Der Präsentant braucht sich nicht irgendwelchen Abzug von Seiten des Zahlenden an der Wechselsumme gefallen zu lassen, namentlich nicht den Abzug einer Provision.[9]

5. Würde der Präsentant seinerseits einen ungerechtfertigten Abzug beanspruchen, z. B. die kursmässige Zahlung der Wechselsumme nicht zum Kurs annehmen und also die Zahlung als blosse Theilzahlung behandeln, so wäre sein Protest wirkungslos; er hätte weder eine Regressforderung, noch einen weitergehenden Anspruch an den Acceptanten.

6. Hatte der Bezogene acceptirt und auf Anfordern bei Verfall nicht bezahlt, so erhöht sich die Wechselsumme durch Zinsen.[10]

IV. Ausfolge des Wechsels. Quittung.

1. Die Zahlung soll „gegen den Wechsel" geschehen. Der Zahlende löst den Wechsel ein. Ihm ist gegen die volle Wechselsumme der Wechsel auszufolgen[11], und zwar der vollständige[12] Wechsel.

Auch die durch richterliches Urtheil auferlegte Zahlung erfolgt nur gegen Ausfolge des Wechsels.[13]

---

angeboten worden, bezogen werden. Erk. d. Ob.-Trib. zu Berlin v. 4. Apr. 1857 (Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 466.

[9] Die Wechselsumme gilt als „zu voll" gezogen, ist also auch voll zu zahlen.

[10] Vgl. oben S. 36; S. 734.

[11] W.O. Art. 39. Abs. 1.

[12] Vgl. oben S. 659.

[13] Erk. d. **R.O.H.G.** v. 16. Sept. 1873 (Entsch. Bd. XI. S. 67 f.): „Die aus dem rechtskräftigen Urtheil entspringende Judicatsobligation nimmt den materiellen Inhalt des eingeklagten Anspruchs, soweit dieser richterlich anerkannt ist, in sich auf, somit ist die Judicatsschuld aus einem Wechselanspruch eine Wechselschuld.

— Wenn Art. 39 der W.O. absolut vorschreibt, „der Wechselschuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels zu zahlen verpflichtet", so ist damit der Inhalt der Wechselschuld allgemein und ohne Unterschied, ob dieselbe mittelst der Wechselklage oder mittelst der Judicatsklage verfolgt wird, normirt. Jedes den Wechselschuldner zur Wechselzahlung verurtheilende Erkenntniss enthält stillschweigend die Clausel „gegen Aushändigung des quittirten Wechsels". Ob die ursprüngliche Wechselschuld verjährt ist, begründet dabei keinen Unterschied, da die Judicatsschuld jedenfalls materiell eine Wechselschuld ist. Auch lässt sich nicht einmal behaupten, dass der Schuldner an der Herausgabe des Wechsels kein Interesse habe. Denn nicht allein kann denkbarerweise auch auf Grund des verjährten Wechsels noch ein anderweitiger Anspruch gegen den Acceptanten erhoben werden, sondern es ist auch sehr wohl möglich, dass auf Grund desselben Wechsels ein Anderer als der gegenwärtige Kläger gegen den Verklagten ein Urtheil erstritten hat und dessen Vollstreckung begehrt, oder dass nach dem Judicat der Wechsel an dritte Personen girirt ist."

War der Wechsel in mehreren Exemplaren ausgefertigt und eines derselben acceptirt, so erfolgt die Zahlung nur gegen Auslieferung des Accept-Exemplars.[14]

Befinden sich die Indossamente zum Theil auf einer Copie, so muss auch diese dem Zahlenden ausgefolgt werden.[15] Ebenso, wenn die Indossamente auf einem Duplicat des Accept-Exemplars stehen.[16]

2. Der Zahlende kann eine mit der Unterschrift des Empfängers versehene[17] Quittung auf dem Wechsel verlangen.[18]

3. Ist nur eine Theilzahlung geleistet, so wird dieselbe auf dem Wechsel abgeschrieben und dem Zahlenden hierüber Quittung, in der Regel auf einer Abschrift des Wechsels, ertheilt.[19]

4. Hatte der Zahlende acceptirt, so durchstreicht er sein Accept, damit dasselbe keinem Missbrauch ausgesetzt sei.[20]

V. Legitimation des Präsentanten. Der Bezogene resp. Domiciliat hat nur an den gehörig legitimirten Wechselinhaber die Zahlung zu leisten (s. oben S. 631 f.).

VI. Die Zeit der Zahlung bestimmt sich nach der Verfallzeit des Wechsels und es kann die Zahlung erst am Zahlungstag gefordert werden (s. Verfallzeit S. 949 f.).

Vor Verfall soll der Bezogene nicht bezahlen; er würde es auf seine Gefahr thun.[21] Der Wechselinhaber kann übrigens, wenn

---

[14] Wie jeder Schuldner seinen Schuldschein, so kann der Acceptant sein Accept zurückverlangen.

[15] Denn er muss dem Trassanten nachweisen können, dass er an den Nehmer der Tratte oder dessen Ordre gezahlt habe.

[16] Daher der Indossatar der Secunda, welcher die acceptirte Prima mit ausliefert, auf der Secunda quittirt: „empfangen mit Auslieferung der Prima." Thöl, W.R. 4. Aufl. §. 69. Note 4.

[17] Die Unterschrift des Namens (beziehungsweise der Firma) ist besonders wichtig bei Wechseln mit Blanco-Indossament, um bei Unrichtigkeiten die Person des Empfängers ausweisen zu können.

[18] Der Wechselinhaber quittirt auf der Rückseite unter der Unterschrift seines Wechselgebers durch das Wort „empfangen" (pour acquit; per acquit), dem er seine Unterschrift beifügt. Ist kein Raum mehr auf der Rückseite, so quittirt man auf der Vorderseite. Schiebe a. a. O. §. 176.

Hatte der Inhaber den Wechsel in der Voraussetzung quittirt, dass die Zahlung geleistet werde, so wird er, falls diese nicht erfolgt, seine Quittung wieder ausstreichen.

Ein auf dem Mangels Zahlung protestirten Wechsel befindliches, jedoch bereits bei der Protesterhebung durchstrichenes Quittungsbekenntniss kann im Wechselprozesse nicht von dem Verklagten zur Begründung einer Einwendung gegen die Schlüssigkeit der Klage benutzt werden. Erk. d. O.A.G. zu Dresden v. 22. März 1860 (Arch. f. d. W.R. Bd. X. S. 101).

[19] W.O. Art. 39. Abs. 2.

[20] Ein solcher Missbrauch ist namentlich denkbar, wenn die Quittung auf einem Duplicate steht, oder auf einer Alonge, und diese abgeschnitten wird.

[21] Die Einhaltung des Verfalltages berührt das Interesse der übrigen Wechsel-

er Eigenthümer des Wechsels ist, auch eine Zahlung vor Verfall annehmen; einen Anspruch auf Abzug von Discont hat in solchem Falle der Zahlende nur in Folge besonderer Verabredung.

Nach Verfall, d. h. nach Ablauf der Protestfrist (vergl. S. 738), kann der Bezogene, welcher nicht acceptirte, nicht mit Sicherheit zahlen. Sein Auftrag ging auf Zahlung bei Verfall. Ist der Wechsel präjudicirt (die Protestfrist abgelaufen), so haftet der Trassant nicht mehr (abgesehen von Bereicherung) und der Bezogene würde durch die Zahlung keinen Anspruch auf Deckung erlangen.[22]

Der Acceptant bleibt zur Zahlung verpflichtet, solange nicht die Verjährung eingetreten ist. Er muss insolange auf Anfordern bezahlen. Er kann aber auch von freien Stücken dem Wechselinhaber die nachträgliche, auf Präsentation nicht geleistete Zahlung anbieten. Sind inzwischen Kosten (durch Protest oder Porti) erwachsen, so kann der Wechselinhaber auch diese, sowie Zinsen beanspruchen; verweigert solche der Acceptant, so ist seine Zahlung nur eine Theilzahlung.[23]

Den Anspruch auf Deckung hat der Acceptant, auch wenn er erst nach Verfall bezahlt. Denn er hat die Verbindlichkeit des Acceptes in Gemässheit des Zahlungsauftrages übernommen und haftet aus diesem Versprechen bis nach Ablauf der Verjährungsfrist.[24]

Eine nachträglich angebotene volle Zahlung des Acceptanten muss der Wechselinhaber annehmen. Denn jeder Wechselschuldner hat auch nach erhobenem Proteste das Recht, gegen Erstattung der Kosten und Zinsen den Wechsel einzulösen.[25]

---

interessenten, namentlich wenn der Wechsel abhanden gekommen oder verfälscht war. Der Bezogene ist nur beauftragt, an den zur Verfallzeit legitimirten Inhaber zu bezahlen. Hiervon kann sein Anspruch auf Deckung und, wenn er acceptirt hatte, seine Befreiung gegenüber dem alsdann legitimirten Inhaber abhängen. Vgl. Thöl, W.R. 4. Aufl. § 86 bei Note 1.

Wurde der Wechsel inzwischen weiter girirt, so ist der bei Verfall legitimirte Inhaber berechtigt, die Zahlung vom Bezogenen zu fordern.

Auch die Quittung auf dem Wechsel über eine vor Verfall geleistete Zahlung hat dem dritten selbst von der Zahlung unterrichteten Inhaber gegenüber keine rechtliche Wirkung. Hartmann, W.R. §. 124 bei Anm. 3.

Will der Bezogene vor Verfall ohne Gefahr zahlen, so muss er den Wechsel, wenn dieser nicht mehr in der Hand des Ausstellers ist, durch Indossament an sich bringen.

[22] Der nach der Verfallzeit (nach Ablauf der Protestfrist) präsentirte Wechsel ist bereits gegen den Aussteller präjudicirt, und der Trassat macht sich eines Versehens schuldig, einen solchen Wechsel noch zu honoriren. Borchardt, A.D.W.O. 7. Aufl. Zus. 264.

[23] Eine erst nach Ablauf der Protestfrist angebotene Theilzahlung anzunehmen, ist der Wechselinhaber nicht verpflichtet. Vgl. oben bei Anm. 8.

[24] Vgl. Thöl a. a. O. bei Note 11.

[25] Thöl a. a. O. §. 143 bei Note 10. Der Wechselinhaber hat gegen die Zahlung den quittirten Wechsel und den

VII. Wird dem Acceptanten der Wechsel nicht innerhalb der Protestfrist zur Zahlung präsentirt, so kann er sich seiner Verbindlichkeit durch Deponirung der Wechselsumme entledigen.[26]

VIII. Zahlungsort. Den Zahlungsort bezeichnet die Adresse des Wechsels; bei dem domicilirten Wechsel ist es der Domicilort.

Das Local ist das Geschäftslocal oder in Ermanglung eines solchen die Wohnung des Bezogenen (resp. Domiciliaten); denn der Wechselinhaber muss die Zahlung bei dem Bezogenen abholen.[27]

IX. Wirkung der Zahlung. Der nächste Zweck der Tratte geht dahin, dass der Bezogene in Gemässheit des Auftrags die Wechselsumme bezahle. Diese Zahlung tilgt alle in dem Wechsel enthaltenen Verbindlichkeiten.

Der Bezogene tritt nicht etwa in die Rechte des Inhabers gegen die Regressschuldner ein, sondern diese Verpflichteten sind durch die Wechselzahlung befreit.[28]

Protest auszuliefern, oder, wenn er das nicht kann, z. B. weil er beide Urkunden (um Regress zu nehmen) versandt hat, seine Rechte in Betreff derselben gegen Sicherstellung wegen der etwa übernommenen Verpflichtungen, zu cediren. Eine solche Verpflichtung kann z. B. darin liegen, dass der Wechselinhaber eine Rücktratte begeben hatte, welche nun auf ihn zurückkommen kann, da der Trassant der protestirten Tratte, welcher nachträglich dem Bezogenen Deckung übermacht hat, die Rücktratte nun nicht honoriren wird. Thöl a. a. O. bei Note 11.

[26] Vgl. oben S. 211 f.

[27] Denn bei der Begebbarkeit des Wechsels kann der Schuldner nicht wissen, in welchen Händen sich das Accept zur Verfallzeit befindet. Auch weiss der Schuldner ohne Einsicht des Wechsels nicht, ob es sein Accept ist, und ob der sich meldende Wechselinhaber zum Empfange des Wechselbetrages legitimirt erscheint. Vgl. oben S. 734.

[28] Erk. d. R.O.H.G. v. 13. Febr. 1872 (Entsch. Bd. V. S. 125): „Unzweifelhaft schliesst eine vom Trassaten oder für denselben vor erhobenem Protest Mangels Zahlung an den legitimirten Inhaber des Wechsels geleistete Zahlung der Wechselsumme an sich den Regress Mangels Zahlung aus. Jeder Wechselverbundene verpflichtet sich nur für den Fall, dass der Bezogene nicht zur Verfallzeit Zahlung leisten werde; seine Verpflichtung ist eine nur eventuelle, durch die gehörig constatirte Nichtzahlung des Bezogenen bedingt. Durch die vom Trassaten oder für denselben geleistete Wechselzahlung ist daher principiell die Verbindlichkeit aller Wechselverbundenen erlassen. Ein Gleiches gilt von einer nach erhobenem Protest erfolgten Zahlung, sofern sie den nunmehr erhöhten Anspruch des Wechselinhabers deckt (D.W.O. Art. 4. Ziff. 7. Art. 14. 41. 50. 81).

Dass der Bezogene als solcher, mag er acceptirt haben oder nicht, den Wechsel nicht animo solvendi, sondern animo emendi bezahle, nicht in der Absicht, die Wechselschuld zu tilgen, sondern sich selber und Anderen eine neue Wechselforderung zu schaffen, ist rechtlich undenkbar, mit dem Wesen des in der Tratte liegenden Zahlungsauftrages unvereinbar und mit dem Zwecke des Wechselinstituts, wie dem vernünftigen Willen aller Betheiligten im Widerspruch. Bei entgegengesetzter Annahme stände es in der Willkür des Trassaten, nicht allein den Lauf der Wechsels beliebig zu verlängern, sondern auch an die Stelle seines möglichen civilrechtl. Deckungsanspruchs einen wechselrechtl. Regressanspruch zu setzen. Will er letzteres, so mag er den Wechsel kaufen

Der Bezogene erlangt aber der Regel nach durch die in Gemässheit des Wechselauftrags geleistete Zahlung einen Anspruch auf Deckung (vgl. S. 191 f.). Je nachdem er auf bereits gegebene Deckung (resp. als Schuldner des Trassanten) oder, indem er sie creditirt, die Zahlung leistet, heisst diese: gedeckte Zahlung oder Creditzahlung; diese letztere kann wieder reine oder gedeckte Creditzahlung sein. Hatte der Bezogene acceptirt, so ist durch die Zahlung seine Wechselverbindlichkeit getilgt.

Voraussetzung dieser Wirkung der Zahlung ist aber, dass dieselbe auf dem Wechsel beurkundet sei. Zwar gilt auch die nicht beurkundete Zahlung demjenigen gegenüber, welcher sie geleistet hat. Aber einem dritten gutgläubigen Inhaber, an welchen der Wechsel nach erfolgter Zahlung (betrüglicher Weise) begeben worden, könnte die nicht beurkundete Zahlung nicht entgegengesetzt werden.[29]

Sind Duplicate des Wechsels ausgestellt, so bewirkt die Bezahlung des einen auch die Tilgung der andern. Vorausgesetzt ist aber in Betreff des Acceptanten, dass er nicht sein Accept auf mehrere Exemplare gesetzt habe.[30]

Eine wegen nicht erfolgter Annahme oder wegen Unsicherheit des Acceptanten geleistete Sicherheit ist nach erfolgter Zahlung hinfällig und kann, wenn gegeben, zurückgefordert werden.[31]

X. Rückforderung irrthümlicher Zahlung. Hatte der Bezogene aus Irrthum gezahlt, so kann er gleichwohl in der Regel die gezahlte Summe nicht zurückfordern. Er kann es, wenn der Irrthum sich auf die Person des Präsentanten bezog;[32] nicht aber, wenn auf die des Trassanten oder auf das der Wechselziehung unterliegende Geschäft oder Rechtsverhältniss.[33]

XI. Der Bezogene wird die Zahlung verweigern, wenn der Zahlungsauftrag nicht in Ordnung oder der Wechsel ihm nicht ordnungsmässig vorgelegt ist, also insbesondere:

A. der Acceptant,

a. wenn ihm das acceptirte Exemplar nicht, sondern nur ein Duplicat desselben vorgelegt wird (vgl. S. 244 f.);

oder zu Ehren des Trassanten interveniren; aus dem Umstande allein, dass er erst nach erhobenem Protest zahlt, folgt diese Intervention nicht."

[29] Vgl. Hartmann, W.R. §. 124 bei Anm. 9 f.

[30] Vgl. oben S. 244 f.

[31] S. oben S. 828 und S. 928.

[32] Vgl. Thöl a. a. O. §. 189 bei Note 4.

[33] Vgl. oben S. 548 f.

b. wenn der Inhaber nicht gehörig legitimirt erscheint (vgl. S. 631 f.).

B. Der Bezogene, welcher nicht acceptirte, wird, ehe er bezahlt

a. sich in Betreff der Deckung vergewissern (vgl. S. 191 f.);

b. die Echtheit der Unterschrift des Trassanten und die Legitimation des Präsentanten prüfen. Ist der Wechsel zwar von dem Trassanten ausgestellt, aber nicht durch ordnungsmässige Begebung an den Präsentanten gelangt, so ist der Bezogene nicht beauftragt, diesem Präsentanten Zahlung zu leisten, würde also durch deren Leistung keinen Anspruch auf Deckung erlangen.

c. Nimmt die Tratte Bezug auf einen zu ertheilenden Avis (vgl. S. 116), so wird der Bezogene in Ermanglung desselben die Zahlung ablehnen.

C. Solange der Bezogene nicht acceptirt hat, muss er eine Gegenordre des Trassanten, beziehungsweise des Dritten, für dessen Rechnung trassirt ist, beachten (vgl. S. 180).

§. 2. Die Zahlung des Domiciliaten.

Der Domiciliat leistet die Zahlung der Regel nach in Auftrag und für Rechnung des Bezogenen, beziehungsweise Acceptanten.[1] Wollte er in anderer Eigenschaft, etwa als Intervenient, die Zahlung leisten, so darf er dies nur unter Protest; denn andernfalls geht der Anspruch gegen den Acceptanten verloren. Dies selbst dann, wenn der Domiciliat zugleich Aussteller des an eigene Ordre gezogenen Wechsels ist.[2] Ebenso würde der Regressanspruch gegen den Trassanten und die Indossanten aus solcher Intervention bei Unterlassung des Protestes wegfallen.

§. 3. Die Zahlung des Intervenienten.

Auch die Zahlung des Intervenienten erfolgt nur unter Protest.

Der Ehrenacceptant verweigert die Zahlung, wenn ihm nicht spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage der Wechsel zur Zahlung vorgelegt wird.[1]

Ein Intervenient, welcher nicht acceptirt hatte, wird die Zahlung nur leisten, wenn ihm nicht ein Anderer, welcher die Ehrenzahlung angeboten hatte, vorgeht.[2]

---

[1] Vgl. oben S. 330.
[2] Erk. d. R.O.H.G. v. 23. März 1872 (Entsch. Bd. V. S. 308.

[1] Vgl. oben S. 273 f.
[2] Vgl. S. 303.

§. 4. Die Regresszahlung.

Eine Zahlung, welche der Trassant oder ein Indossant auf den Wechsel leistet, bezweckt in der Regel nur die Tilgung seiner Regressverbindlichkeit, so dass der etwaige Acceptant und die etwaigen Vormänner des Zahlenden aus dem Wechsel haftbar bleiben. Es kann aber auch die Absicht auf Tilgung der ganzen Wechselschuld, auf Befreiung aller Wechselverpflichteten gehen. Die Umstände des Falles sind hier massgebend.[1]

Jeder Regressschuldner ist befugt, von dem Inhaber gegen Leistung der Regresssumme, den quittirten Wechsel und Protest zu verlangen (S. 349 f.).

Eine Theilzahlung der Regresssumme ist der Wechselinhaber anzunehmen nicht verbunden.[2]

§. 5. Die Zahlung des Avalisten.

Wenn der Avalist des Trassanten oder des Acceptanten oder Ausstellers eines eigenen Wechsels oder eines Indossanten Zahlung leistet, so greift dieselbe Norm Platz, wie bei der Zahlung desjenigen, für den er mittelst des Aval eingetreten ist (vgl. S. 109).

§. 6. Ausländisches Recht in Betreff der Zahlung.

A. Europäische Rechte.

Belgien.

Ges. v. 20. Mai 1872. §. 9. Art. 33. Une lettre de change doit être payée dans la monnaie qu'elle indique.

S'il s'agit d'une monnaie étrangère, le payement peut se faire en monnaie nationale au cours du change au jour de l'échéance ou au cours fixé par l'effet, à moins cependant que le tireur n'ait prescrit formellement le payement en monnaie étrangère.

---

[1] Erk. des **R.O.H.G.** v. 8. Jan. 1875 (Entsch. Bd. XVI. S. 216): „Ob der Zahlende nur für sich oder auch für Andere, ob er insbesondere mit der Intention gezahlt habe, die Gesammtheit der Wechselverpflichtungen zu lösen, ist eine thatsächliche Frage; diese Intention ist bei der Zahlung des Ausstellers nicht schlechthin anzunehmen, da es sehr wohl denkbar ist, dass der Aussteller zwar selbst frei werden will, dass aber der Wechselinhaber berechtigt bleiben solle, sich an den Acceptanten zu halten, oder dass der Trassant mittelst des zurückempfangenen Wechsels sich an den Acceptanten zu halten beabsichtigt. Eine derartige Absicht des Trassanten ist nun (in dem Falle des Erk.) durch die Umstände des Falles unzweideutig ausgeschlossen. Die Zahlung geschah als Abschlagszahlung vor Verfall, mit dem Willen, dass sie auf dem Wechsel abgeschrieben werden solle."

[2] Die Verpflichtung zur Annahme einer Theilzahlung (oben §. 1 bei Anm. 7) bezieht sich nicht auf die Zahlung der Regresssumme. Hartmann a. a. O. §. 119 nach Anm. 25.

Art. 34. Celui qui paye une lettre de change avant son échéance est responsable de la validité du payement.

Art. 35. Celui qui paye une lettre de change à son échéance et sans opposition est présumé valablement libéré.

Art. 36. Le porteur d'une lettre de change ne peut-être contraint d'en recevoir le payement avant l'échéance.

Art. 37. 38. s. unter Duplicate.

Art. 39. Il n'est admis d'opposition au payement qu'en cas de perte de la lettre de change, de la faillite du porteur ou de son incapacité de recevoir.

Art. 40. 41. s. unter Duplicate.

Art. 42. 43. s. unter Verlorener Wechsel.

Art. 44. s. unter Duplicate.

Art. 45. s. unter Verlorener Wechsel.

Art. 46. Les payements faits à compte sur le montant d'une lettre de change sont à la décharge des tireurs et endosseurs.

Le porteur est tenu de faire protester la lettre de change pour le surplus, sans pouvoir refuser le payement partiel qui lui est offert.

Art. 47. s. unter Accept.

Art. 48. Les juges ne peuvent accorder aucun délai pour le payement d'une lettre de change.

Code (Frankreich).

Art. 130—135 s. oben S. 957 (Verfallzeit).

Art. 143. Ein Wechsel muss in der Münzsorte gezahlt werden, die er bezeichnet.

Art. 144. Wer einen Wechsel vor dessen Verfallzeit zahlt, ist für die Giltigkeit der Zahlung verantwortlich.

Art. 145. Wer einen Wechsel zur Verfallzeit, und ohne dass eine Opposition vorliegt, zahlt, hat die Vermuthung für sich, dass er giltig befreit sei.

Art. 146. Der Inhaber eines Wechsels kann nicht gezwungen werden, dessen Zahlung vor der Verfallzeit anzunehmen.

Art. 147. 148. 150—152. 154. s. oben S. 253 f. (Duplicate).

Art. 149. 153. 155. s. oben S. 1003 (Verlorener Wechsel).

Art. 156. Die auf Abschlag eines Wechsels geschehenen Zahlungen dienen zur Entlastung des Trassanten und der Indossanten. Der Inhaber ist gehalten, den Wechsel für den Rest protestiren zu lassen.

Art. 157. Die Richter können für die Zahlung eines Wechsels keine Frist gestatten.

Dänemark.

Verordn. v. 1825. §§. 48. 49. s. unter Verfallzeit.

§. 50. s. unter Präsentation zur Zahlung.

§. 51. Wofern der Acceptant den Wechsel vor der Verfallzeit bezahlt, ist er verantwortlich in dem Falle, wenn es sich hernach zeigen sollte, dass die Bezahlung an einen unrechtmässigen Besitzer geschehen ist, wenn gleichwohl kein sichtbarer Fehler an diesem Wechsel gefunden wurde.

§. 52. s. unter Protest. §§. 53—55. s. unter Verfallzeit.

§. 66. Die Bestimmung des Disconto soll ferner wie bisher der eigenen Uebereinkunft der Betheiligten überlassen werden, ohne dass der gesetzlich eingeführte Zinsfuss dabei in Betrachtung kommt.

Englisches Recht.

Der Wechselschuldner wird von seiner Verbindlichkeit aus dem Wechsel befreit, wenn er die Zahlung an den rechtmässigen Inhaber leistete; aber auch durch Zahlung an den in gutem Glauben befindlichen Inhaber eines verlorenen oder gestohlenen Wechsels; ja selbst an den Dieb oder Finder, wenn nicht Umstände vorlagen, welche nach dem gewöhnlichen Geschäftsgang den Argwohn eines verständigen Mannes erwecken mussten, wie z. B. wenn der Wechsel Rasuren u. dgl. enthielt oder längst verfallen war, oder der Zahlende wusste, dass der Inhaber fallirt hatte.

Die Zahlung muss in dem im Wechsel bestimmten Gelde baar erfolgen. Wer statt der Zahlung einen Wechsel annimmt, kann, falls letzterer nicht bezahlt wird, nicht mehr aus dem ersten Wechsel gegen die ihm sonst zur Zahlung Verpflichteten klagen.

Eine Quittung auf der Rückseite des acceptirten Wechsels thut bis auf Weiteres dar, dass der Wechsel von dem Acceptanten bezahlt worden. Es ist deshalb von jedem anderen Zahler der Wechselschuld darauf zu achten, dass die Quittung ihn ausdrücklich als den Zahler nennt.[1]

Finnland.

W.O. §. 36. Der Wechsel muss in der Münzsorte, auf welche derselbe lautet, bezahlt werden. Hat die Münzsorte innerhalb des Landes keinen Umlauf, so kann die Wechselsumme in der Landesmünze bezahlt werden und zwar nach dem Werthe der fraglichen auswärtigen Münzsorte (zur Verfallzeit) am Zahlungsorte oder an dem ihm zunächst gelegenen inländischen Wechselplatze, wobei der für Sichtwechsel notirte Kurs anzunehmen ist. Ist der letztere nicht notirt, so gilt der Kurs für die auf eine bestimmte Zeit nach Sicht ausgestellten Wechsel mit Hinzufügung der Zinsen zu 5 % bis zur Verfallzeit.

§. 37. s. oben S. 65 (unter Accept).

§§. 38. 39. wie D.W.O. Art. 39. 38.

Holland.

H.G.B. Art. 156. Ein Wechsel muss in der darin ausgedrückten Münzsorte bezahlt werden. Hat jedoch die Münzsorte keinen gesetzlichen Kurs im Königreich, so soll, wenn der Kurs im Wechsel nicht regulirt ist, die Zahlung geschehen in niederländischem Gelde nach dem zur Verfallzeit und am Orte der Zahlung bestehenden Wechselkurs, und wenn an diesem Orte kein Wechselkurs besteht, nach dem des zunächst gelegenen Handelsplatzes.

Art. 158. Zahlt oder discontirt der Bezogene den Wechsel vor Verfall, so ist er für die Giltigkeit der Zahlung verantwortlich.

Art. 159. Der Inhaber eines Wechsels kann nicht gezwungen werden, die Zahlung vor Verfall in Empfang zu nehmen.

Art. 160—162. s. oben S. 256 (Duplicate).

Art. 163. 164. s. oben S. 1005 (Verlorener Wechsel).

Art. 165. s. S. 654 (Legitimation).

Art. 166. s. S. 535 (Indossament).

Art. 167. s. S. 66 (Accept).

Art. 168. Ist der Bezogene bereit zu theilweiser Zahlung des

[1] S. des Näheren: Borchardt, Samml. I. S. 201—204.

Wechsels, so ist der Inhaber verpflichtet, solche theilweise Zahlung, durch welche der Trassant und die Indossanten insoweit entlastet werden, anzunehmen und wegen des Ueberrestes Protest erheben zu lassen.

Art. 169. Es kann aber in diesem Falle der Zahler die Auslieferung eines solchen Wechsels nicht verlangen, er muss sich begnügen mit einer durch den Inhaber unterzeichneten Quittung und einer Abschreibung der geschehenen theilweisen Zahlung auf dem Wechsel selbst.

Italien.

H.G.B. Art. 228. Ein Wechsel muss in der Münzsorte bezahlt werden, die darin benannt ist. Hat die benannte Münze im Inlande weder einen gesetzlichen, noch im Handelsverkehr Umlauf, und ist in dem Wechsel der Kurs nicht ausgedrückt, so erfolgt die Zahlung in der Landeswährung nach dem Kurs des Verfalltages und des Zahlungsortes, und wenn am Zahlungsorte kein Wechselkurs besteht, nach jenem des nächsten Handelsplatzes.

Art. 238. s. S. 1005 (Verlorener Wechsel).

Malta.

Ordonn. v. 1857. Art. 166. Der Wechsel muss in der in demselben angegebenen Münzsorte bezahlt werden. Lautet jedoch der Wechsel auf eine Rechnungswährung oder eine Münzsorte, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat, und der Kurs derselben ist nicht in dem Wechsel ausgedrückt, so kann die Wechselsumme nach ihrem Werthe zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden, sofern nicht der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effectiv“ oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte (welche nicht Rechnungswährung ist) ausdrücklich bestimmt hat.

Art. 167. Die Echtheit der Indossamente zu prüfen ist der Zahlende nicht verpflichtet.

Art. 168. Wer einen Wechsel vor dessen Verfallzeit zahlt, ist für die Giltigkeit der Zahlung verantwortlich.

Art. 169. Wer einen Wechsel zur Verfallzeit, und ohne dass eine Opposition vorliegt, zahlt, hat die Vermuthung für sich, dass er giltig befreit sei.

Art. 170. Der Inhaber eines Wechsels kann nicht gezwungen werden, dessen Zahlung vor der Verfallzeit anzunehmen.

Art. 171—173 s. oben S. 256 (Duplicate).

Portugal.

H.G.B. Art. 377. Ein Wechsel muss in derselben Münzsorte bezahlt werden, auf welche er lautet. Hat diese keinen gesetzlichen Kurs im Reiche, so ist die Wechselsumme in inländische Währung zu reduciren, und zwar nach dem Kurse desjenigen Platzes, welcher dem Zahlorte am nächsten gelegen ist.

Art. 379. Wenn derjenige, auf welchen der Wechsel gezogen ist, denselben vor der Verfallzeit bezahlt oder discontirt, so bleibt er für die Giltigkeit der Zahlung verantwortlich.

Art. 380. wie Malta Art. 170.

Art. 381—383. s. oben S. 256 (Duplicate).

Art. 384. s. oben S. 1006 (Verlorener Wechsel).

Art. 385. wie Malta Art. 169.

Art. 386. s. oben S. 654 (Legitimation).

Art. 387. s. oben S. 537 (Indossament).

Art. 388. Der Acceptant ist zur Zahlung nicht verpflichtet, wenn der Inhaber nicht dasjenige Exemplar des Wechsels, auf welchem der Acceptant das Accept gesetzt, mit der gebührenden Quittung ausliefert.

Jedoch ist hiervon der Fall, wo der Wechsel verloren gegangen ist, nach Art. 384 ausgenommen.

Art. 389. Will der Acceptant nur einen Theil der Wechselsumme bezahlen, so ist der Inhaber verbunden, diese Abschlagszahlung zur Entlastung des Ausstellers und der Indossanten anzunehmen; jedoch muss für das, was an der Wechselsumme abgeht, protestirt werden.

Art. 390. In dem so eben angeführten Falle kann der Acceptant von dem Inhaber verlangen, dass er auf dem Wechsel das Geschehene bemerke, und ihm eine Bescheinigung über die theilweise Zahlung gebe; aber er hat kein Recht zu fordern, dass ihm der Wechsel ausgeliefert werde.

Art. 391—395. s. oben S. 310 (Ehrenzahlung).

Russland.

W.O. Art. 610. Vor dem Verfalltag ist weder der Trassat auf einen Wechsel zu zahlen, noch auch der Wechselinhaber Zahlung zu empfangen verpflichtet.

Art. 611. Auf beiderseitige Vereinbarung aber ist es erlaubt, einen Wechsel auch vor dem Verfalltage zu bezahlen, nicht nur mit vollständigem, sondern auch mit unvollständigem Indossament; im letzteren Falle auf eigene Gefahr.

Art. 612. Am Verfalltage darf der Wechselinhaber nicht verweigern, für Rechnung der Zahlung ein Abschlägliches zu empfangen, wobei er übrigens für den restirenden Betrag Protest erhebt; hierbei ist dem Trassaten anheimgestellt, diese Abschlagszahlung auf dem Wechsel zu notiren.

Art. 613. Die Zahlung muss nach folgenden Regeln geleistet werden: 1) bei inländischen Zahlungen darf nach allgemeinem Gesetze anstatt Gold oder Silber die Zahlung in Bank-Assignationen nach dem Kurs auf Silber nicht abgelehnt werden; 2) auf ausländische Wechsel, wenn in ihnen ausländische Münze bestimmt ist, muss die Zahlung in russischem Gelde nach dem Wechselkurs geschehen; 3) unter Kurs bei der Zahlung wird derjenige verstanden, welcher an dem Orte, wo die Zahlung geschieht, am Verfalltage, oder wenn dieser kein Kurstag ist, am ersten Tage nach dem Verfalltage stattfindet.

Art. 614. s. oben S. 257 (Duplicate).

Art. 615. s. oben S. 859 (Regress Mangels Zahlung).

Art. 624. s. oben S. 69 (Accept).

Art. 639. s. oben S. 69 (Accept).

Art. 640. Der Vollmachtgeber kann dem Trassaten zu wissen geben, dass er dem Bevollmächtigten nicht auf den Wechsel zahle; wenn aber der Wechsel schon acceptirt ist, so ist der Acceptant nicht berechtigt, dem Wechselinhaber die Zahlung anders, als auf Entscheidung des Gerichts zu verweigern.

Schweden.

W.O. §. 38. Wechsel sollen in der Münzsorte bezahlt werden, auf welche sie lauten. Ist solche Münze innerhalb des Landes keine gangbare.

so kann der Wechselbetrag in inländischer Münze bezahlt werden, und zwar nach dem Werthe der fraglichen auswärtigen Münze zur Zahlungszeit am Orte, wo die Zahlung geschieht oder auf dem ihm am nächsten gelegenen Wechselplatz, wobei der für a vista-Wechsel notirte Kurs anzunehmen ist. Falls dieser nicht notirt sein sollte, so gilt der Kurs für lange, auf einen bestimmten Tag fällige Wechsel mit Zinsvergütung bis zur Verfallzeit nach dem Zinsfusse von fünf vom Hundert.

§. 39. s. oben S. 70 (Accept).

§. 40. Wechselschuldner sind nicht verbunden, Diejenigen zu bezahlen, die ihnen keinen Wechsel ausliefern oder quittiren wollen. Sind Wechsel in mehreren Exemplaren ausgefertigt, so ist der Acceptant nicht verpflichtet, ein anderes Exemplar zu bezahlen als solches, auf welchem die Annahme unterzeichnet ist.

§. 41. Bezahlt der Acceptant nicht den ganzen Wechselbetrag bei Verfall, so nimmt der Inhaber den ihm angebotenen Betrag an und wird die Abschlagszahlung auf dem Wechsel vermerkt, auch, wenn es verlangt wird, besondere Quittung ertheilt.

§. 42. Weist ein Wechselinhaber, durch Uebertragung in blanco oder durch eine gehörig zusammenhängende, bis auf ihn fortlaufende Folge von Indossamenten sich als Eigenthümer des Wechsels aus, so kann der Acceptant sich nicht weigern, ihm den Wechsel zu bezahlen. Ein Inhaber, der solchergestalt sein Recht an dem Wechsel darthut, steht gegen keinen Anderen, der behauptet, ein besseres Recht daran zu haben, zurück, insofern jener nicht beweisen kann, dass der Inhaber den Wechsel nicht in gutem Glauben erworben hat.

Demjenigen, der den Wechsel bezahlen soll, liegt die Prüfung der Echtheit der Indossamente nicht ob.

Schweiz.

Canton Aargau. W.O. §. 21. Abs. 1. s. oben S. 747 (Präsentation zur Zahlung); Abs. 2: S. 655 (Legitimation).

§. 22. Lautet ein Wechsel auf eine bestimmte Geldsorte und ist dieses mit dem Worte „effectiv" oder durch einen entsprechenden Beisatz ausgedrückt, so muss die Zahlung in der bezeichneten Geldsorte gemacht werden.

Ohne einen solchen Zusatz ist der Bezogene berechtigt, Wechsel, die auf fremde Geldsorten lauten, nach ihrem Werthe (§. 35. s. oben S. 861) zur Verfallzeit in schweizerischer Währung zu bezahlen.

§. 23. Der Inhaber darf eine theilweise Zahlung nicht zurückweisen, selbst wenn die Annahme auf den ganzen Betrag erfolgt wäre. Der Zahlende kann jedoch in diesem Falle nicht die Auslieferung des Wechsels verlangen, sondern nur, dass die Theilzahlung auf dem Wechsel bemerkt und ihm darüber Quittung auf einer Abschrift ertheilt werde.

§. 24. Wird die Zahlung vor dem Verfalltage (§§. 19 und 20) geleistet, so geschieht dieselbe auf Gefahr des Zahlenden.

§. 25. s. oben S. 215 (Deposition).

Canton Appenzell. W.O. §. 4. Die Bezahlung eines Wechsels soll am Verfalltage selbst geschehen oder derselbe am folgenden Tage protestirt werden. Fällt der Verfalltag auf einen Sonn- oder Festtag, so ist der nächst darauf folgende Werktag der Zahlungstag. Wechsel, bei Sicht zahlbar, müssen inner 24 Stunden bezahlt oder sie können protestirt werden. — —

Canton Basel-Stadt, Bern, Luzern, Schaffhausen, Solothurn. W.O. §. 39. s. oben S. 655 (Legitimation) und S. 744 (Präsentation zur Zahlung).

§. 40. Vor dem Verfalltage ist kein Wechselinhaber verpflichtet, Zahlung anzunehmen; insofern eine solche stattfindet, ist die Zahlung auf Gefahr des Zahlenden geleistet.

§. 41. wie D.W.O. Art. 38. Art. 39. Abs. 2.

§. 42. übereinstimmend mit Art. 37. der D.W.O.

§. 43. s. oben S. 215 (Deposition).

§. 44. s. oben S. 747. Anm. 3 (Prolongation).

Canton Freiburg. H.G.B. Art. 128. Ein Wechsel muss in Geldsorten bezahlt werden, welche am Verfalltage, nach dem in Kraft stehenden Tarif, im Canton gesetzlichen Kurs haben; vorbehaltlich der abweichenden Verabredungen.

Art. 129—133. wie Code Art. 144—148.

Art. 135—138. wie Code Art. 149—152.

Art. 139. Wer einen Wechsel auf richterliche Verordnung hin bezahlt, wird befreit. Art. 140. wie Code Art. 153.

Art. 143. Der Inhaber ist nicht gehalten, Abschlagszahlungen auf den Betrag eines Wechsels anzunehmen; nimmt er aber solche an, so dienen die gemachten Abschlagszahlungen zur Entlastung des Ausstellers und der Indossanten.

Wegen des Rechtes ist der Inhaber verbunden, den Wechsel protestiren zu lassen.

Art. 144. Der Richter kann für die Zahlung eines Wechsels keine Frist bewilligen.

Canton St. Gallen. W.O. Titel IV. §. 6. s. oben S. 744 (Präsentation zur Zahlung).

§. 8. Wer einen Wechselbrief vor dessen eigentlicher Verfallzeit bezahlt (die Respecttage nicht gerechnet), der thut es auf seine Gefahr, wenn hiernach Schaden oder Prozess daraus entsteht.

§. 7. Hat ein Auswärtiger Wechselbriefe oder Assignationen in Händen, die hier zahlbar sind, und verlangt von dem Bezogenen Baarsendung, so steht es diesem frei, entweder den Betrag dem auswärtigen Forderer auf dessen Gefahr zu übersenden, oder von ihm zu verlangen, dass er den Wechselbrief oder die Assignation an einen hier angesessenen Bürger indossire, und durch diesen den Betrag davon erheben lasse; ebenso ist auch ein hiesiger Bezogener die gleiche Bedingung, wenn er will, zu machen berechtigt, in dem Falle, wo ihm die Bezahlung eines Wechselbriefes oder einer Assignation, hier auf dem Platze selbst von einem Fremden abgefordert wird.

Canton Neuenburg. Ges. v. 1833. Art. 44. Ein Wechsel muss in der Münzsorte gezahlt werden, die er bezeichnet, reducirt auf das Silber der Landesmünze nach dem gesetzlichen (Tages-) Kurs.

Im Uebrigen wie Code.

Canton Tessin. Civ.G.B. Art. 1266—1280. wie Code Art. 143—157.

Art. 1281. Die Zahlung eines acceptirten Wechsels oder Zahlungsscheines an Ordre (eigene Wechsel) nach dessen Verfallzeit kann durch keinen Einwand vorenthalten werden; es erfolgt vielmehr die Beitreibung der Forderung im executiven Wege.

Canton Waadt. W.O. Art. 35. Derjenige, welcher einen Wechselbrief bei seiner Verfallzeit und ohne Einrede auf die Quittung dessen, an welchen die letzte Ordre gestellt war, bezahlt, wird als giltig befreit angesehen.

Art. 36. s. oben S. 655 (Legitimation).

Art. 37. wie Code Art. 144.

Art. 38. Jeder Wechselbrief muss, wenn nichts Anderes verabredet ist, in solchen Münzsorten bezahlt werden, die im Canton gangbar sind, und zum Kurs, der am Verfalltage besteht.

Art. 39. wie Code Art. 146.

Art. 40. Wenn der Inhaber den Wechsel nach der Verfallzeit präsentirt, so hat der Zahler die Macht, die Zahlung in Münzsorten zum gesetzlichen Kurs, der am Verfalltage bestand, oder zu dem des Tages, wo die Zahlung eingefordert wird, zu leisten.

Art. 41—45. u. 47. s. oben S. 259 (Duplicate).

Art. 46. 48. 50. s. oben S. 1008 (Verlorener Wechsel).

Art. 51. 52. wie Code Art. 156. 157.

Canton Wallis. W.O. Art. 31. Die Bezahlung eines Wechsels hat am Verfalltage in den darin bezeichneten Geldsorten zu geschehen.

Art. 32. wie Waadt Art. 36.

Art. 33—39. wie Code Art. 144—150.

Art. 40. War der abhanden gekommene Wechsel acceptirt, so kann auf Zahlung der Secunda, Tertia, Quarta u. s. w. nur insofern gedrungen werden, als eine Ordonnanz des Präsidenten des erstinstanzlichen Gerichts und eine Bürgschaftsleistung erfolgt ist.

Art. 41. In Ermangelung der Bürgschaft oder wenn die geleistete Bürgschaft von dem Acceptanten des verlorenen Wechsels nicht angenommen wurde, so kann der Wechselinhaber die gerichtliche Hinterlegung der in Folge der Annahme schuldigen Summe begehren.

Art. 46. 47. wie Code Art. 156. 157.

Canton Zürich. W.O. §. 17. schreibt vor, dass alle Wechselzahlungen in currenten groben Silber- und Goldsorten in dem Kurs, den sie auf dem Platze haben, und nicht in Münze geleistet werden, sofern nicht der Wechsel ausdrücklich anders lautet, oder der Präsentant freiwillig Münze annimmt.

§. 18. Wer einen Wechselbrief vor der eigentlichen Verfallzeit bezahlt, thut es auf seine Gefahr, wenn daraus Schaden entsteht.

§. 19. s. oben S. 284 (Ehrenannahme).

§. 20. s. oben S. 744 (Präsentation zur Zahlung).

§. 21. Wechsel, welche einkassirt werden, müssen von dem Inhaber eigenhändig oder durch anerkannte Bevollmächtigte, mit Beisetzung seines Namens unterschrieben und acquittirt sein.

§. 22. Wer einen Wechselbrief einzieht oder negocirt, haftet dem Zahler oder Abnehmer dafür, dass er das Eigenthum des bezahlten Briefes oder Assegno auf rechtmässige Art an sich gebracht hat.

Serbien.

H.G.B. §. 119. Der Wechsel ist entweder in der darin zur Bezahlung bezeichneten oder in der Münze zu bezahlen, welche am Zahlungsorte gesetzlichen Umlauf hat.

Art. 120—129. wie Code Art. 144—153.

Art. 132. Der Inhaber ist verpflichtet, Abschlagszahlungen auf Rechnung eines Wechsels anzunehmen und für den Rest der nicht gezahlten

Summe einen Protest zu erheben. Die Abschlagszahlungen dienen zur Entlastung des Ausstellers und der Indossanten.

Art. 133. wie Code Art. 157.

Spanien.

H.G.B. Art. 494. Die Wechsel müssen in derselben wirklichen Münze, worauf sie lauten, bezahlt werden, und sind sie in eingebildetem Wechselgelde (cambio ideales, Rechnungsmünze) ausgestellt, so müssen sie auf die wirkliche Münze des Landes, wo sie zahlber sind, reducirt werden, wobei die Berechnung dem Gebrauch und der Gewohnheit des Orts gemäss zu machen ist.

Art. 495. Wer einen Wechsel vor dessen Verfallzeit bezahlt, hört nicht auf, für den Betrag desselben zu haften, wenn es sich ergibt, dass er die Zahlung an Jemanden geleistet hat, der zum Empfang derselben nicht berechtigt war.

Art. 496. Die an den Inhaber des verfallenen Wechsels gemachte Zahlung wird als giltig angesehen, wenn nicht vorher kraft eines Decrets der competenten Behörde auf den Betrag des Wechsels Beschlag gelegt worden ist.

Art. 497. Der Beschlag auf den Betrag eines Wechsels darf blos in den Fällen erkannt werden, wo der Wechsel verloren oder entwendet ist, oder wo der Inhaber fallirt hat.

Art. 498. Verlangt eine bekannte Person von dem Zahler des Wechsels, dass er den Betrag des Wechsels wegen einer der in dem vorhergehenden Artikel angegebenen Ursachen zurückbehalten solle, so hat er während des Präsentationstages Anstand mit der Zahlung des Wechsels zu nehmen; er muss aber dazu schreiten, wenn ihm an diesem Tage kein Beschlag angekündigt wird.

Art. 499. s. oben S. 655 (Legitimation).

Art. 500. s. oben S. 623 (Konkurs).

Art. 501. wie Code Art. 146.

Art. 502. Nur mit Einwilligung des Wechselinhabers, und auf keine andere Weise, darf eine theilweise Zahlung stattfinden und der Rest unberichtigt bleiben. In diesem Falle muss aber der Wechsel für die nicht bezahlte Summe protestirt werden; der Inhaber nimmt ihn wieder zu sich, schreibt die empfangene Summe darauf ab und gibt eine besondere Quittung dafür.

Art. 503—506. s. oben S. 260 (Duplicate).

Art. 510. wie Code Art. 156. Abs. 1.

Türkei.

H.G.B. Art. 101. Wer aus Betrug einen Wechsel vor dessen Verfallzeit zahlt, ist für die Giltigkeit der Zahlung verantwortlich. Das Handelsgericht entscheidet, ob die Zahlung eine giltige ist, oder nicht.

Art. 105. Wer einen Wechsel auf eine Secunda, Tertia, Quarta u. s. w. zahlt, ohne sich denjenigen zurückgeben zu lassen, auf welchem sich sein Accept befindet, bewirkt nicht seine gehörige Befreiung.

Im Uebrigen wie Code.

Ungarn.

W.Ges. v. 1876. §. 37. Die Zahlung muss in der in dem Wechsel bestimmten Münzsorte geleistet werden. Lautet der Wechsel auf eine

Münzsorte oder Geldwährung, welche am Zahlungsorte nicht gangbar ist, und hat der Aussteller die Zahlung in der in dem Wechsel benannten Münzsorte mit dem Worte „effectiv" oder mittelst eines anderen ähnlichen Zusatzes nicht ausdrücklich bestimmt, — so kann die Zahlung in der im Lande gangbaren nach jenem Kurse geleistet werden, welcher sich als Durchschnittspreis des für diese Münzsorte vor dem Zahlungstage auf der Budapester Effectenbörse zuletzt notirten Kurses ergibt.

B. Ausser-Europäische Länder.

Argentinische Republik.

H.G.B. Art. 861. Die Wechsel müssen in der Münze bezahlt werden, worauf sie lauten. Hat jedoch die angegebene Münze im inländischen Handel keinen Umlauf, so ist der Wechselbetrag nach dem am Zahlungsorte stattfindenden Kurse vom Verfalltage in Landeswährung umzurechnen.

Art. 862. s. oben S. 624 (Konkurs).

Art. 863. Der Inhaber eines Wechsels ist in keinem Falle verpflichtet, den Betrag vor der Verfallzeit anzunehmen.

Art. 864. 865. s. oben S. 261 (Duplicate).

Art. 866. s. oben S. 655 (Legitimation).

Art. 867—869 wie Span. H.G.B. Art. 496—498.

Art. 870. s. oben S. 655 (Legitimation).

Art. 871. Die auf Rechnung des Wechselbetrages durch den Bezogenen geleisteten Zahlungen werden auf dem Wechsel selbst bemerkt und vermindern in gleichem Masse die Haftung von Aussteller oder Indossanten.

Bolivia.

H.G.B. Art. 393. s. oben S. 655 (Legitimation).

Art. 394. Jeder Wechsel ist in der Münze zu zahlen, worauf er lautet, wenn es wirkliche Münze ist; ist es hingegen Rechnungsmünze, so ist dieselbe nach dem im Handel angenommenen Kurs in wirkliche umzurechnen.

Art. 395. Alle Zahlungen, welche der Acceptant auf Rechnung eines Wechsels leistet, vermindern um ebensoviel die Haftung von Aussteller und Indossanten.

Art. 396. Auch wenn ein Wechsel nicht angenommen worden ist, kann er nach Verfall auf die Secunda oder ein anderes Exemplar bezahlt werden, welches der Aussteller nach Vorschrift von Art. 359 (s. oben S. 261) ausgefertigt hat.

Art. 397—399. s. oben S. 261 (Duplicate).

Art. 400. wie span. H.G.B. Art. 495.

Art. 401. s. oben S. 624 (Konkurs).

Art. 402. In keinem Falle kann der Inhaber angehalten werden, den Betrag eines Wechsels vor dessen Fälligkeit anzunehmen.

Art. 403. übereinstimmend mit Art. 502 d. span. H.G.B.

Art. 404. 405. wie Span. H.G.B. Art. 496—498.

Art. 406. 407. s. oben S. 1011 (Verlorener Wechsel).

Brasilien.

H.G.B. Art. 398. s. oben S. 262 (Duplicate).

Art. 399. Derjenige, welcher ohne Widerspruch eines Dritten einen

Wechsel zur Verfallzeit zahlt, wird als der Verbindlichkeit giltig enthoben angesehen.

Art. 400. s. oben S. 262 (Duplicate).

Art. 401—403. s. oben S. 315 (Ehrenzahlung).

Art. 404. Erbietet sich der Acceptant, oder statt seiner ein Anderer, die volle oder theilweise Zahlung des Wechsels vor der Verfallzeit zu leisten, so ist der Inhaber solches anzunehmen nicht verpflichtet, auch wenn das Anerbieten ohne Disconto oder Rabatt geschähe.

Canada (Nieder-Canada).

Civ.Ges.B. Art. 2313. Die Zahlung des Ausstellers eines unacceptirten Wechsels entlastet denselben endgiltig. Ist der Wechsel acceptirt gewesen, so ist der Aussteller berechtigt, Erstattung der Zahlung von dem Acceptanten zu fordern, es sei denn, dass das Accept aus Gefälligkeit gegeben worden war.

Art. 2314. Zahlung seitens des Giranten berechtigt denselben auf Rückerstattung seitens des Acceptanten, des Ausstellers und aller seiner Vormänner, vorbehaltlich des Rechts des Acceptanten für sein Gefälligkeitsaccept.

Art. 2315. Die Zahlung eines Wechsels wird geleistet gegen Aushändigung desjenigen Exemplars, auf welchem der Name der zahlenden Partei sich befindet, andernfalls ist er seiner Verpflichtung gegen den redlichen Inhaber eines solchen anderen Wechselexemplars nicht enthoben.

Art. 2316. s. oben S. 1011 (Verlorener Wechsel).

Art. 2317. s. oben S. 315 (Ehrenzahlung).

Art. 2318. Die Zahlung eines Wechsels begreift in sich den vollen Betrag desselben nebst Zinsen seit dem letzten Respecttage, sowie aller Unkosten für Notirung, Protesterhebung und Anzeigen, die gesetzlicherweise erwachsen sind, nebst den Schäden für solche Fälle, wie sie nachfolgend aufgeführt sind.

Chile.

H.G.B. Art. 712. wie Art. 861 d. Argentin. H.G.B.

Nach Art. 713 ist der Inhaber nicht verpflichtet, eine Theilzahlung anzunehmen.

Art. 714. wie Art. 495 d. Span. H.G.B.

Art. 715. s. oben S. 656 (Legitimation).

Art. 716. Die Giltigkeit der Zahlung des fälligen Wechsels wird, falls auf die Wechselsumme nicht durch Decret der competenten Behörde Beschlag gelegt worden ist, immer vermuthet. Die Beschlagnahme des Wechsels kann nur verfügt werden wegen Verlust, Entwendung, Raub des Wechsels, Bankerott des Inhabers oder wegen irgend eines anderen Vorfalles, der ihn seiner Vermögensverwaltung beraubt.

Art. 717—721. s. oben S. 262 (Duplicate).

Columbia, Costa-Rica wie Spanien.

Curaçao.

H.G.B. Art. 138. Ein Wechsel muss in dem darin ausgedrückten Gelde bezahlt werden. Hat jedoch dieses Geld keinen gesetzlichen Kurs in der Colonie, so soll, wenn der Kurs nicht in dem Wechsel regulirt ist, die Zahlung geschehen in Geld, welches in der Colonie gesetzlichen Kurs

hat, nach dem zur Verfallzeit und am Orte der Zahlung bestehenden Wechselkurs, und wenn an diesem Orte kein Wechselkurs besteht, nach dem des zunächst gelegenen Handelsplatzes.

Im Uebrigen wie Holländ. H.G.B.

Guatemala.

Ordonn. von Bilbao von 1737. Cap. XIII. §. 42. So oft Wechsel, die ausserhalb dieser Stadt acceptirt worden und in derselben zahlbar sind, bezahlt werden, so soll der, welcher sie eincassiren wird, die gewöhnliche Quittung noch einmal ausstellen, ausser der, die auf den Wechsel selbst gesetzt zu werden pflegt, mit Bestimmung, dass beide für eine einzige Zahlung gegeben worden, damit der, welcher die Zahlung leistet (wenn er, wie gebräuchlich ist, den Wechsel dem Acceptanten zurückschickt), eine solche gewöhnliche Quittung zu seiner Sicherheit behalte.

Haiti.

H.G.B. Art. 140. Ein Wechsel muss in der Münzsorte gezahlt werden, die er bezeichnet. Wenn diese Münzsorte in der Republik nicht existirt, so muss der Wechsel nach Massgabe der Bestimmungen des Art. 335 (nach dem Kurs, den die ausländische Münzsorte zur Zeit der Unterzeichnung in Haiti hat) bezahlt werden.

Im Uebrigen wie Code.

Indien (Niederländisch-Indien).

H.G.B. Art. 155. Ein Wechsel muss in dem darin ausgedrückten Gelde bezahlt werden. Hat jedoch dieses Geld keinen gesetzlichen Kurs in Niederländisch-Indien, so soll, wenn der Kurs im Wechsel nicht regulirt ist, die Zahlung im Gelde geschehen, welches in Niederländisch-Indien gesetzlichen Kurs hat, nach dem zur Verfallzeit und am Orte der Zahlung bestehenden Wechselkurs, und wenn an diesem Orte kein Wechselkurs besteht, nach dem des zunächst gelegenen Handelsplatzes.

Im Uebrigen wie Holländ. H.G.B.

Mexico.

H.G.B. Art. 391 s. oben S. 656 (Legitimation).

Im Uebrigen wie Spanien.

Nicaragua.

H.G.B. Art. 274. Die Wechsel müssen in der Münze bezahlt werden, worauf sie lauten; sprechen sie nicht von wirklicher Wechselmünze, so sind sie auf die wirkliche Münze des Landes, wo die Zahlung geschieht, nach der ortsüblichen Berechnungsweise umzurechnen.

Art. 275. s. oben S. 656 (Legitimation).

Art. 276. wie Art. 497 und 498 d. span. H.G.B. Um die Beschlagnahme kann der Zahler selbst nachsuchen, auf Grund einer vom Aussteller oder Indossanten erhaltenen Nachricht und unter Verantwortlichkeit der Genannten.

Art. 277. s. oben S. 625 (Konkurs).

Art. 278. wie Art. 502 d. span. H.G.B.

Art. 279—283. s. oben S. 263 (Duplicate).

Peru.

H.G.B. Art. 463. Der Bezogene muss den (dem Eigenthümer abhanden gekommenen) Wechsel, sobald solcher ihm von einem andern als dem gesetzlichen Inhaber präsentirt wird, zurückbehalten und dem letzteren durch Vermittlung der Gerichtsbehörde zustellen lassen.

Art. 464. Wenn die Person, zu deren Gunsten der verlorene Wechsel ausgestellt oder indossirt war, kein anderes Exemplar besitzt, um die Zahlung darauf fordern zu können, so kann sie verlangen, dass der Acceptant den Betrag des Wechsels bei einer Person, die beiden genehm ist, oder wenn sie sich darüber nicht einigen können, bei einer vom Gericht zu bestimmenden Person niederlege.

Art. 465. Wenn der Acceptant auch hierzu sich nicht verstehen will, so muss wegen dieser Weigerung Protest erhoben werden.

Art. 466. Wenn das Eigenthum des verlorenen Wechsels durch die Bücher des Verlierers oder durch den Briefwechsel mit der Person, von der er den Wechsel empfangen, bewiesen worden ist, so kann der Verlierer verlangen, dass der Wechselbetrag ihm gegen einen, auf die Zeit bis er das durch den ursprünglichen Aussteller ausgefertigte Exemplar des Wechsels präsentirt, haftende Sicherheit behändigt werde.

Im Uebrigen wie Spanien.

Salvador.

H.G.B. Art. 461. Wenn der verlorene Wechsel in Plätzen des Auslandes oder in überseeischen Plätzen ausgestellt worden, und der Inhaber (derVerlierer) beweist sein Eigenthum daran durch seine Bücher oder Briefwechsel mit der Person, von welcher er den Wechsel empfangen, so kann er, sobald er diesen Beweis geführt, die Zahlung fordern, wenn er hinlängliche Bürgschaft stellt, welche so lange in Kraft bleibt, bis er ein von dem Aussteller ausgefertigtes Exemplar des Wechsels einliefert.

Im Uebrigen wie Spanien.

Surinam.

H.G.B. Art. 138. wie Curaçao. Im Uebrigen wie Holland.

Uruguay.

H.G.B. Art. 878—888. wie Argentin. H.G.B. Art. 861—871.

Venezuela.

H.G.B. Art. 58. Der Wechsel muss in der angegebenen Münzsorte oder, wenn dieselbe nicht im Umlauf ist, in der nach dem Handelsgebrauch ihr gleich geltenden gezahlt werden.

Art. 59. wie Span. H.G.B. Art. 502.

Art. 60. 61. wie Code Art. 146. 144.

Art. 62. Ausser der Zahlung mit Vorbehalt nach der Bestimmung des Art. 65 wird derjenige, welcher einen Wechsel bei dessen Fälligkeit zahlt, für rechtsgiltig befreit erachtet.

Art. 63. 64. s. oben S. 263 (Duplicate).

Art. 65. Nur in den Fällen, wo der Wechsel verloren oder der Inhaber in Konkurs gerathen ist, darf ein Vorbehalt bei der Zahlung zugelassen werden.

Art. 67—70. s. oben S. 1012 (Verlorener Wechsel).

Zeitbestimmungen.

D.W.O. Art. 92. Verfällt der Wechsel an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage, so ist der nächste Werktag der Zahlungstag. Auch die Herausgabe eines Wechsel-Duplicats, die Erklärung über die Annahme, sowie jede andere Erklärung, können nur an einem Werktage gefordert werden. Fällt der Zeitpunkt, in welchem die Vornahme einer der vorstehenden Handlungen spätestens gefordert werden müsste, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muss diese Handlung am nächsten Werktage gefordert werden.

Dieselbe Bestimmung findet auch auf die Protesterhebung Anwendung.

§. 1. Zeitangaben. Zeit für wechselmässige Handlungen.

I. In Wechseln und Wechselerklärungen kommen Zeitangaben nach verschiedener Richtung vor, so das Ausstellungs-Datum (S. 419); die Angabe der Zahlungszeit (S. 407); die Präsentationsfrist im Wechsel (S. 888) oder Indossament (S. 889); die Datirung des Sichtvermerks (S. 886); die vom Acceptanten in seinem Accepte bestimmte Zahlungszeit (S. 38); die Zeitfrist der Prolongation (S. 747).

II. Die im Wechselverkehr vorzunehmenden Handlungen sind an die für dergleichen Geschäfte bestimmte Zeit gebunden. Insbesondere kann nicht an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage (§. 3), sondern nur an einem Werktage die Zahlung, die Herausgabe eines Wechsels (Duplicates oder des Originalwechsels), die Erklärung über die Annahme, oder irgend welche andere Erklärung gefordert werden. Vgl. indess unten §. 3 a. E.

Besondere Bestimmungen gelten in Betreff der Messwechsel (vgl. S. 719; S. 953) und der Kassirtage (S. 950) und nach ausländischen Rechten hinsichtlich der Respecttage (S. 958 ff.).

Was die Tageszeit für die Vornahme der betreffenden Handlungen betrifft, so ist (wenn nicht die Interessenten sich über eine andere Zeit verständigen) die kaufmännische Geschäftszeit des betreffenden Ortes einzuhalten. Diese ist für den Protest (Proteststunden) für einzelne Länder und Plätze gesetzlich fixirt.[1]

§. 2. Fristbestimmungen. Zeitrechnung.

I. Eine Fristbestimmung kommt bei Wechseln in vielfacher Weise vor: bei Bestimmung der Zahlungszeit und Verfallzeit des Datowechsels (S. 412; S. 951) und Zeitsichtwechsels (S. 883; S. 952); ferner im Usowechsel (S. 415); als Präsentationsfrist für die Annahme oder Sicht (S. 884; S. 887); als Protestfrist[2] (S. 764 f.); als Notificationsfrist (S. 680); als Prolongationsfrist (S. 747); als Verjährungsfrist (S. 968); als Regressfrist (S. 850 f. und unter Verjährung); als prozessualische Fristen (vgl. S. 818) und Fristen des Konkursrechts (S. 565—583).

II. Hinsichtlich der Zeitrechnung ist vornemlich die Verschiedenheit des alten und neuen Styls zu beachten (s. S. 414; S. 955).

§. 3. Feiertage.

Die wechselmässigen Handlungen sind an Werktagen vorzunehmen (vgl. oben §. 1. II.). Fällt der Zeitpunkt, in welchem eine Erklärung oder Handlung (Zahlung, Herausgabe eines Wechselduplicates u. s. f.) spätestens gefordert werden muss (also der letzte Tag der Frist, z. B. der Präsentationsfrist) auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muss die Anforderung am nächsten Werktage geschehen.[1]

---

[1] Hierüber s. oben S. 764 f. Anm. 30.

[2] Ueber die Respecttage s. S. 950; S. 958 f.

[1] W.O. Art. 92. Abs. 1. Vgl. indess S. 680 bei Anm. 3.

Würde der letzte Tag der Protestfrist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag fallen, so kann noch an dem nächstfolgenden Werktage der Protest giltig erhoben werden.[2]

Die Feiertage sind, in einzelnen Ländern verschieden, in den Deutschen Staaten meist durch die Einführungsgesetze zur Deutschen Wechselordnung bestimmt.[3] In allen kommt vor: der Neujahrstag, Charfreitag, Ostermontag, Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, erste und zweite Weihnachtstag.[4]

Die an einem Feiertag vorgenommene Handlung ist nicht ungiltig oder unwirksam, wenn derjenige, gegen welchen sie vorzunehmen ist (Präsentat, Protestat) einwilligte.[5]

§. 4. Ausländisches Recht in Betreff der Zeitbestimmungen.

S. unter: Präsentation zur Annahme; Präsentation zur Zahlung; Protest; Sichtwechsel; Verfallzeit.[1]

---

[2] W.O. Art. 92. Abs. 2.

[3] Unter Feiertagen sind hier diejenigen Tage zu verstehen, welche in Folge staatlicher Anordnung als allgemeine Feiertage im Sinne der Wechselordnung, d. h. als bürgerliche Feiertage gelten. Alle anderen Tage, mögen sie auch von dieser oder jener Confession oder von Gemeinden oder von Staatsgenossen noch ausserdem gefeiert werden, stehen für den Wechselverkehr den Werktagen gleich.

[4] Als allgemeine Feiertage gelten ausser den oben genannten:

In Baden: „diejenigen Tage, welche nach dem Gesetz oder Herkommen eines jeden Ortes bisher als christliche Feiertage im Wechselgeschäft gegolten haben.“

In Bayern: „diejenigen Tage, welche nach den Gesetzen oder dem Herkommen eines jeden Ortes bisher als christliche Feiertage im Wechselgeschäft gegolten haben.“

In Bremen: Buss- und Bettag und der 18. October.

In Frankfurt a./M.: Freitag (Busstag) vor dem Adventssonntag.

In Lübeck: der Johannistag, der Michaelistag.

In Mecklenburg (Schwerin und Strelitz): die Bettage.

In Nassau: Frohnleichnamstag.

In Preussen: der allgemeine Busstag (Mittwoch nach Jubilate).

Im K. Sachsen: 6. Januar, 31. October, die beiden (Busstage) Freitage vor Oculi und vor dem letzten Sonntag nach Trinitatis.

In Sachsen-Altenburg: Reformationsfesttag, Busstag.

In Sachsen - Weimar: Freitag (Busstag) vor dem ersten Adventssonntag.

In Württemberg: 6. Januar, Fronleichnamstag, 29. Juni, 15. August.

[5] Die Bestimmung bezüglich der Feiertage hat nur den Sinn, dass an einem solchen Tage der Protestat etc. sich nicht zu erklären verbunden ist. Es kann daher ein Abwesenheitsprotest nicht an einem allgemeinen Feiertag erfolgen. Ist der Wechsel auf einen solchen Tag erst fällig, so ist der nächste Werktag der Zahlungstag, und es wäre also der am Feiertag aufgenommene Protest selbst mit Zustimmung des Präsentaten unstatthaft, weil vor dem Zahlungstage erhoben.

[1] Für den Canton Genf ist Art. 134 und 162 des Code durch Gesetz vom 28. Decbr. 1821 dahin ergänzt worden. Art. 1. Gesetzliche Festtage sind: die Sonntage, der Himmelfahrtstag, Weihnachten, der eidgenössische Buss- und Bettag (im September) und der 31. December (Jahrestag der Wiederherstellung der Republik).

Art. 2. Feiertage sind: der erste Tag des Jahres, die Tage von St. Franz von Sales (29. Januar), Frohnleichnam, Mariä Himmelfahrt (15. August), Mariä

Zeitdatum S. 407.
Zeitsichtwechsel S. 886.
Zerrissener Wechsel S. 659.
Zieher S. 911.
Ziffern, in Angabe der Wechselsumme, S. 398.

Zinsen.

Der Aussteller des eigenen Wechsels und ebenso der Acceptant einer Tratte hat sich verpflichtet, bei Verfall auf Anfordern die Wechselsumme zu bezahlen.[1] Ist er dieser Verbindlichkeit nicht nachgekommen, so schuldet er neben der Wechselsumme Zinsen aus derselben.[2]

Ebenso kann die Zinse nforderung gegen die Garanten der Wechselzahlung, den Trassanten und die Indossanten, geltend gemacht werden, als Theil der Regresssumme.[3]

Was von genannten Wechselverbundenen gilt, ist auch auf den Avalisten anwendbar.[4]

Geburt (8. September) und Allerheiligen (1. November).

Durch Ges. v. 10. Mai 1844 ist zu den Feiertagen der Donnerstag, welcher auf den ersten Sonntag des Monats September folgt, hinzugefügt worden.

Das W.Ges. für Ungarn von 1876 schreibt in §. 102 vor, dass die wechselmässigen Handlungen (Präsentation etc.) zwischen 9—12 Uhr Vormittags, beziehungsweise 2—5 Uhr Nachmittags vorgenommen werden sollen.

[1] Vgl. oben S. 36. S. 331. S. 335.

[2] Vgl. oben S. 734 bei Anm. 1. Erk. d. Handelsappellationsgerichts in Nürnberg vom 26. Januar 1874: „Der Verfall eines Wechsels allein ist für die Verzugszinsen nicht entscheidend. Die W.O. enthält keine Bestimmung dahin, dass die Wechselschuld unter allen Umständen und ohne Rücksicht auf die Präsentation des Wechsels vom Verfalltage an verzinst werden müsste, vielmehr ist die Verpflichtung des Ausstellers (des Eigenwechsels) zur Zinszahlung dadurch bedingt, dass ein Zahlungsverzug dargelegt werde. — Solcher aber ist nicht ohne Weiteres als vorliegend anzunehmen, wenn nicht am Verfalltage Zahlung geleistet wird, da der Wechselaussteller bei der leichten Uebertragbarkeit des Rechts aus dem Wechsel an Andere am Verfalltage die Person des Wechselgläubigers oft gar nicht kennt und daher erwarten darf, dass der Inhaber denselben ihm am Zahlungsorte präsentire und Zahlung fordere. Erst durch diesen Act wird der Schuldner mit der Zahlung in Verzug gesetzt und verpflichtet, Verzugszinsen zu entrichten.“ Sammlung von Entscheidungen des obersten Gerichtshofes für Bayern in Gegenständen des Handels- und Wechselrechts etc. Bd. II. (Erlangen 1874). S. 396 f.

Die Zinsen, welche der Acceptant eines mit einem benannten Domiciliaten versehenen protestirten Wechsels und resp. der Aussteller eines trockenen mit einem benannten Domiciliaten versehenen protestirten Wechsels vom Verfalltage ab zu entrichten hat, sind nicht Verzugszinsen im eigentlichen Sinne, sondern Legalzinsen. Der Beginn der Zinspflicht ist von einer an den Regresspflichtigen (Acceptanten) gerichteten Zahlungsaufforderung nicht abhängig. Erk. d. **R.O.H.G.** v. 15. Mai 1872 (Entsch. Bd. VI. S. 155).

[3] Vgl. S. 842. S. 845.

[4] Vgl. oben S. 109. Anm. 8.

Den Zinsfuss hat die Deutsche W.O. auf sechs Procent fixirt.[5] Ueber die Inanspruchnahme eines höheren ausländischen Zinsfusses s. oben S. 844. Nro. 6; S. 847. Nro. 6.

Von Einfluss auf die Zinsenforderung ist die Unterlassung der Notification (S. 680 f.).

---

[5] W.O. Art. 50. Art. 51. Vgl. Art. 81. — Dies unbestritten für die Regresssumme, soweit sie die Wechselsumme befasst (Thöl, W.R. 4. Aufl. §. 99 bei Note 6. Vgl. oben S. 845.).

Aber auch gegenüber dem Acceptanten muss diese Norm Platz greifen, selbst, wenn er nicht auf die Regresssumme, sondern, auch ohne Protest, auf die Wechselsumme in Anspruch genommen wird. Vgl. Erk. d. **B.O.H.G.** v. 24. Januar 1871 (Entsch. Bd. I. S. 249): „In den Art. 50 und 51 d. W.O. ist der gesetzliche Zinsfuss für die Regresssumme auf sechs Procent fixirt." (Folgt Ausführung, dass nach dem Leipz. Conferenzprotocoll Nr. 16 vom 9. Nov. auch die Verpflichtung des Acceptanten als eine gleiche hat bezeichnet werden sollen.) „Demnach steht denn fest, dass, wenn die Weiterbegebung einer Tratte stattgefunden hat, und der Wechsel Mangels Zahlung protestirt ist, auch vom Acceptanten Zinsen in der Höhe von 6 % gefordert werden dürfen. Es ist aber kein Grund einzusehen, wie die Verpflichtung des Acceptanten zu solcher Zinsbezahlung durch die Weiterbegebung des Wechsels bedingt sein und weshalb es zur Erhebung dieser Forderung gegen den Acceptanten einer Protesterhebung bedürfen sollte, und man wird danach den Acceptanten einer Tratte unbedingt — die Präsentation zur Sicht vorausgesetzt — zur Zahlung von 6 % für verpflichtet halten müssen.

Zweifelhaft ist aber die Frage, ob auch eine Verpflichtung für den Aussteller des eigenen Wechsels zur Zahlung von 6 % Verzugszinsen schlechthin, d. h. abgesehen von einem Regressfalle, begründet ist. Für die Bejahung spricht aber einestheils die im Wesentlichen gleiche Stellung des Acceptanten einer Tratte und des Ausstellers eines eigenen Wechsels, sowie der Umstand, dass von der entgegenstehenden Ansicht aus ein Unterschied des eigenen Wechsels von der Tratte statuirt würde, der innerlich keineswegs begründet ist. So muss man denn annehmen, dass für Wechselschuldner überhaupt das gesetzliche Verzugsinteresse auf 6 % festgestellt ist."

Formulare.*)

Inhalt.

I. Tratte (Gezogener Wechsel).

Prima-Wechsel.[1]

....[2]

Leipzig, den 1. October 1879. *Für*[3] *M 2260.50.*

Am 8. Januar k. J.[4] zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel[5] an die Ordre des Herrn[6] *R.*..........[7] die Summe von[8] *Zweitausend zweihundert sechzig Mark und 50 Pfennig*[9] Werth in Rechnung[10] und stellen solche auf Rechnung[11] laut Bericht.[12]

Herrn B...........
in Berlin.[13]

R........... Nr. 1860.[15]

T...........[14]

*) In den nachstehenden Formularen ist der Name (Firma) des Trassanten mit *T.*, des Bezogenen mit *B.*, des Remittenten mit *R.*, des ersten Indossatars mit *J.*, des Nothadressaten mit *N.*, des Depositars (s. oben S. 187. 247.) mit *D.*, des Ausstellers eines Solawechsels mit *A.* bezeichnet.

Anm. 1—15. s. folg. Seite oben.

[1] An dieser Stelle findet sich auf den lithographirten Formularen entweder die Bezeichnung „Prima-Wechsel" oder die Firma des Ausstellers (gedruckt).

[2] Damit die rechtzeitige Präsentation nicht übersehen werde, vermerkt der Remittent oder ein Indossatar wohl (mit rother Tinte) über dem Wechsel dessen Verfallzeit und Zahlungsort.

[3] Oder: „Pr.", d. h. Pro. Der Wechsel ist gezogen für den Betrag von etc.

[4] Ueber die Angabe des Kalenderjahres s. S. 411. Ueber die Bezeichnung des Kalendertages im Tagwechsel s. S. 410 f.

[5] Ueber die Wechselclausel (Bezeichnung der Urkunde als „Wechsel") s. S. 394 f.

[6] Oder: „Ordre Herrn"; „an die Verordnung des Herrn"; „an Herrn N. oder Ordre"; auch nur: „an Herrn". Vgl. oben S. 403. 404. bei Anm. 16.

[7] Remittent kann auch eine Mehrheit von Personen, eine Genossenschaft u. dgl. sein, S. 401 f.

[8] Die Worte „die Summe von" können wegbleiben Bei Ausfüllung eines Wechselformulars sind leere Räume mit Strichen etc. auszufüllen, um Verfälschung zu verhüten. Auch sind die Zeilen nicht abzubrechen. Vgl. S. 393.

[9] Ueber die Angabe der Wechselsumme mit Buchstaben und mit Ziffern s. S. 398. — Ueber die Wechselsumme in am Zahlort nicht kursmässiger Münze mit dem Beisatz „effectiv" s. S. 397.

[10] Oder: „Werth empfangen" u. dergl. s. S. 941. Die Valutaclausel ist nicht wesentlich, S. 425.

[11] Auch: „Stellen Sie denselben in Rechnung." Vgl. S. 197. Die Deckungsclausel kann wegbleiben, S. 197.

[12] Oder: „Ohne Bericht"; „laut oder ohne Bericht" vgl. S. 116 f.

[13] Ueber die Adresse s. S. 420 f. — Ueber den Ort (das Local) der Präsentation s. S. 697 f.

[14] Ueber die Unterschrift vergl. S. 416.

[15] Aussteller und Indossanten bezeichnen häufig den Wechsel mit Nummer oder Folio ihres Wechselscontro, sei es ohne nähere Bezeichnung, oder neben den Anfangsbuchstaben ihrer Firma, oder durch Einzeichnung inmitten des Abdrucks ihres Firmenstempels.

Ueber Correcturen, Rasuren, zerrissene Wechsel u. dgl. s. S. 659 bis 668.

II. Domicilwechsel.

A. Bestimmt-domicilirter Wechsel[1] mit Accept.[2]

Magdeburg, den 12. October 1879. *Für ℳ 1200.*

Mitte Januar[3] k. J. zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Verordnung des Herrn *R*. . . . . die Summe von *Zwölfhundert Mark* Werth in Rechnung und stellen sie auf Rechnung ohne Bericht.

Herrn B. . . . *T*. . . .
in Wurzen.
zahlbar in Leipzig
bei Herrn *N. & Co.*

Angenommen[4] für *Zwölfhundert Mark*.[5]
B. . . .

[1] Ueber den Domicilwechsel siehe S. 219—237; über den bestimmt domicilirten Wechsel S. 220. Ziff. I. 226.

[2] Die Präsentation zur Annahme geschieht am Wohnort (resp. Niederlassungsort) des Bezogenen (S. 228 f.)

[3] Vgl. oben S. 410 bei Anm. 17.

[4] Ueber die Präsentation zur Annahme s. S. 716 f.

[5] Vgl. S. 33. — Als Accept gilt übrigens auch die blosse Unterschrift des Bezogenen auf der Vorderseite des Wechsels (S. 32).

B. Unbestimmt-domicilirte Tratte mit Vorschrift der Präsentation zur Annahme und Accept.[1]

Cöln, den 2. November 1879. *Pr. ℳ 600.*

Vier Wochen dato[2] zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Ordre des Herrn *R.* . . . die Summe von *Sechshundert Mark.* Werth in Rechnung. Stellen Sie solche auf Rechnung laut oder ohne Bericht. Zur Annahme zu präsentiren.

Herrn B. . . . *T.* . . .
in Aschaffenburg,
zahlbar in Frankfurt a. M.

Acceptirt,
zu zahlen bei Herren *Gebr. P. B.* . . .

[1] Vgl. S. 229.
[2] Ueber die Angabe der Zahlungszeit im Datowechsel s. S. 412 f.; über den Eintritt der Verfallzeit s. S. 951 f.

III. Trassirt-eigener Wechsel.[1]

A. Messwechsel.[2]

Berlin, 1. Februar 1880. *Für ℳ 2000.*

Nächste Leipziger Ostermesse zahlen Sie gegen diesen Primawechsel an die Ordre des Herrn *R.* . . . den Betrag von *Zweitausend Mark,* Werth in Rechnung, und stellen sie auf Rechnung laut Bericht.

Herrn T. & Co. *T. & Co.*
in Berlin,
zur Messe in Leipzig,
Königsplatz 18.

[1] Ueber den trassirt-eigenen (Gezogen-Eigenen Wechsel s. S. 913 f.
[2] Ueber den Messwechsel überhaupt s. S. 414 bei Anm. 35; über dessen Präsentation zur Annahme S. 719; zur Zahlung (Verfallzeit des Messwechsels) S. 953 f.

B. Trassirt-eigener (Ausser-Mess-) Wechsel (Commandite-Wechsel). Sichtwechsel.

Gera,[1] den 1. October 1879. *Für ℳ 960.*

Bei Sicht[2] zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Ordre des Herrn *R.* . . . die Summe von *Neunhundertsechzig Mark,* Werth in Rechnung, und stellen solche auf Rechnung laut oder ohne Bericht.

Herren T. & Co. *T. & Co.*
in Leipzig.

[1] Diese Form des trassirt-eigenen Wechsels kommt namentlich dann vor, wenn der Aussteller, welcher z. B. in Gera eine Fabrik, in Leipzig ein Contor hat, von jener auf dieses, oder wenn er von seinem Hauptetablissement auf seine Zweigniederlassung trassirt, vgl. S. 913 bei Anm. 1.
[2] Vgl. S. 883 f.

IV. Kommissions-Verhältnisse.*)

A. Wechsel für fremde Rechnung (Kommissionstratte[1]).

Hamburg, den 21. December 1879. *Pr. M. 940.*
Drei Monate dato zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Ordre des Herrn *R.* .... die Summe von *Neunhundertvierzig Mark*, Werth in Rechnung, und stellen solche auf Rechnung *S. W.*[2]
Herrn Gebr. T. B. *T.* ....
in Cöln.

*) Vgl. S. 551 f.

[1] Siehe S. 554.

[2] Vgl. S. 195. S. 554. Anm. 1. Hier ist der Kommittent *(S. W.)*, dessen Namen mit den Anfangsbuchstaben vom Trassanten bezeichnet wird, derjenige, welcher dem Bezogenen die Deckung anschaffen, für dessen Rechnung also der Bezogene die Wechselsumme bezahlen soll.

B. Wechsel mit fremdem Valutageber.[1]

Nürnberg, 2. November 1879. *Für M. 2071.*
Mitte December l. J. bezahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an Herrn *R.* .... oder Ordre den Betrag von *Zweitausend einundsiebzig Mark*, Werth von Herrn *Carl Georg Schmidt* baar empfangen[2] und bringen solche in Rechnung laut Bericht.
Herrn B. .... *T.* ....
in Würzburg.

[1] Vgl. S. 556. Auch Indossamente mit fremdem Valutageber kommen vor. Ueber sogen. contirte Wechsel s. ebendaselbst bei Anm. 3.

[2] Carl Georg Schmidt hat den Auftrag von R., an diesen 2071 Mark zu remittiren, will aber seinerseits ausser Obligo bleiben (vgl. S. 552. Anm. 1); er kauft daher von T. eine Tratte von der Hand (vgl. S. 1035), welche er sofort an Ordre seines Kommittenten stellen lässt. Um sich über die Zahlung der Valuta gegen R. auszuweisen, lässt er seinen vollständigen Namen in die Valutaquittung auf dem Wechsel eintragen. — Der Name des Valutagebers würde nur mit den Anfangsbuchstaben („Werth von C. G. S.") bezeichnet, wenn der Aussteller (T) den Wechsel dem Remittenten mit Begleitbrief übermacht, worin er angibt, in wessen Auftrag und für wessen Rechnung die Rimesse erfolgt. — Der Kommissionär kann übrigens auch einen Wechsel mit Blancogiro kaufen und dieses entweder mit dem Namen des Kommittenten ausfüllen oder demselben ohne Ausfüllung zustellen (503).

V. Wechsel mit Nothadresse[1] des Trassanten und Ehrenaccept.[2]

Berlin, 2. December 1879. *Pr. M. 900.*
Drei Monate dato zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Ordre des Herrn *R.* ... den Betrag von *Neunhundert Mark*, Werth baar empfangen und stellen solche auf Rechnung laut Avis.
Herrn B. .... *T.* ....
in Breslau. [3])
Falls[4] bei Herrn *Gebr. N.*[5] — Angenommen s. p., zu Ehren Herrn *T.*[7]
Empfangen von Herrn *N.*[6] — Breslau, 4. Januar 1880
R. .... — *Gebr. N.* ....

[1] Ueber die Nothadressen siehe S. 670 f., über die Präsentation bei denselben zur Annahme S. 674; zur Zahlung S. 675.
[2] Vgl. S. 264 f.
[3] Vgl. S. 269 bei Anm. 4.
[4] Auch „Nöthigenfalls" und dgl. s. S. 671. § 3.
[5] Eine Nothadresse ist nur zulässig auf den Zahlungsort (Adressort), bedarf sohin nicht einer Ortsangabe, vgl. S. 671. §. 4.
[6] Vgl. S. 273 f.; S. 298. Anm. 2. Abs. 2; S. 304. Anm. 1. In der Regel steht die Quittung auf der Rückseite d. Wechsels.
[7] Vgl. S. 268 f.

VI. Rectawechsel.[1] Quittung. Zahlungsadresse.[2] Prolongation.[3]

Mannheim, den 3. Januar 1880. *Pr. M 700.*

Ende März l. J. bezahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an Herrn *R.* . . . . nicht an Ordre[4] die Summe von *Siebenhundert Mark*, Werth in Rechnung, und stellen sie auf Rechnung ohne Bericht.

Herrn B. . . . .
in Frankfurt a. M.

Angenommen
zahlbar bei Herrn *Gebr. N.*
in Frankfurt a. M.

T. . . . .

Prolongirt auf zwei Monate.
Frankfurt a. M, 31. März 1880.
R. . . . .

p. acquit[5]
Frankfurt a. M, 1. Juni 1880.
R. . . . .

[1] Vgl. S. 693.
[2] Ueber die Zahlungsadresse s. S. 39 bei Anm. 7, S. 737. Ueber die Präsentation zur Zahlung s. S. 733 f.
[3] Vgl. S. 746–750.
[4] Vgl. S. 492.
[5] Ueber die Zahlung vgl. S. 1044 f. Die Zahlung erfolgt nur „gegen" den Wechsel, gegen die Auslieferung desselben, und zwar des vollständigen Wechsels (S. 1046 bei Anm. 11 und 12; S. 1047 bei Anm. 14 f.). — Ueber die Quittung vgl. S. 1047. Ziff. 2; S. 1050 bei Anm. 29. — In der Regel steht die Quittung auf der Rückseite des Wechsels (S. 1047. Anm. 18).

VII. Beschränktes Accept.[1] Theilzahlung.[2]

Stuttgart, den 1. November 1879. *Für M 980.*

Zwei Monate nach heute zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Ordre des Herrn *R.* . . . . den Betrag von

Neunhundertachtzig Mark

Werth in Rechnung und stellen ihn auf Rechnung laut oder ohne Bericht.

T. . . . .

Herrn B. . . .
in Ulm.

Angenommen für *Achthundertsechzig Mark*, zahlbar 1. Februar 1880.
Ulm, 20. Nov. 1879. *B.* . . . .

An der Wechselsumme von Herrn *B.* . . . den Betrag von *Achthundertsechzig Mark* empfangen.
Ulm, 2. Januar 1880. *R.* . . . .

[1] Vgl. S. 38. S. 768 bei Anm. 40.
[2] Vgl. S. 1045. S. 1047 bei Anm. 19.

VIII. Zeit-Sichtwechsel[1] mit Präsentationsfrist.[2]

Nördlingen, p. 21. December.[3]
Nürnberg, den 1. October 1879. *Für ℳ 400.*
Vierzehn Tage nach Sicht (binnen drei Monaten von heute ab zur Annahme zu präsentiren[4]) zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Ordre des Herrn *R....* die Summe von *Vierhundert Mark,* Werth in Rechnung, und stellen solche auf Rechnung laut Bericht. *T. . . . .*
Herrn B. . . .
in Nördlingen.
Angenommen
den 7. December 1879.
B. . . . .

[1] Ueber den Zeitsichtwechsel (Nachsicht-Wechsel, befristeten Sichtwechsel) s. S. 886 f.; über die Berechnung der Verfallzeit s. S. 890.
[2] Vgl. S. 484. 888.
[3] Derjenige Inhaber (der Remittent oder ein Indossatar), welcher die Tratte zum Accept präsentirte und dieses erlangte (oder in Ermangelung desselben oder seiner Datirung — vgl. S. 756 — Protest Mangels Annahme erheben liess), notirt nun über dem Wechsel die nach dem Datum der Sicht berechnete Verfallzeit, damit die rechtzeitige Präsentation zur Zahlung nicht versäumt werde.

IX. Wechsel an eigene Ordre[1] über eine verzinsliche Forderung.[2]

Königsberg, den 1. Juli 1879. *Für ℳ 1030.*
Sechs Monate dato bezahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Ordre meiner selbst die Summe von *Tausenddreissig Mark.* Werth in mir selbst[3] und stellen sie auf Rechnung laut Bericht.
Herrn B. . . . . *T. . . . .*
in Danzig.
Acceptirt
B. . . . .

[1] Vgl. S. 404.
[2] T. hat an B. am 1. Juli ein von da ab zu 6 % verzinsliches Darlehen von 1000 Mark, rückzahlbar nach 6 Monaten, gegen Accept gegeben. Vgl. S. 399.
[3] Vgl. S. 405 bei Anm. 4.

X. Accept eines Schreibensunkundigen.[1] Aval.[2]

Zeitz, den 1. October 1879. *Für ℳ 260.*
Mitte December l. J. zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel Ordre meiner selbst *Zweihundertsechzig Mark.* Den Werth haben Sie baar empfangen. *T. . . . .*
Herrn B. . . . .
in Lomeritz.
† † †
Vorstehendes Handzeichen wurde von Herrn *B.* in Lomeritz, welcher erklärt, er sei des Schreibens unkundig, eigenhändig vollzogen.
Lomeritz, den 10. October 1879.
(Notariatssiegel.) Notar *N.*
per aval
C. W.

[1] Vgl. S. 936.
[2] Vgl. S. 107. Ueber die (vom Aval verschiedene) Bürgschaftsleistung mittelst Wechselerklärung s. S. 163–169.

XI. Wechsel mit Ausstellungsdatum alten Styls.[1]

Odessa, den $\frac{1.}{13.}$ Januar 1880. *Pr. M 900.* Drei Monate dato zahlen Sie gegen diesen Wechsel an meine Ordre *Neunhundert Mark.* *Herrn B.....* *T.....* *in Berlin.*

[1] Vgl. S. 414. S. 955.

XII. Secunda[1] mit Depositionsvermerk.

Bremen, 1. December 1879. *Für M 7000.* Zwei Monate nach heute zahlen Sie gegen diesen Secunda-Wechsel (Prima unbezahlt[2]) an die Verordnung des Herrn *R.....* den Betrag von *Siebentausend Mark.* Werth in Rechnung und stellen ihn auf Rechnung laut Bericht. *T.....* *Herrn B.....* *in Hannover.* ausgeliefert[3] an Herrn *Heinrich Bernhard.* Prima zur Annahme[4] bei Herrn *Carl Georg Schmidt.* Den Betrag empfangen, unter Auslieferung der acceptirten Prima. *W. & Co.*[3]

[1] Vgl. S. 241.

[2] Oder: „Prima nicht" und dgl. — Wird eine Tertia ausgestellt, so lautet die cassatorische Clausel (vgl. S. 241): „Prima und Secunda unbezahlt" und dgl.

[3] Bei Auslieferung der acceptirten Prima an den legitimirten Inhaber der Secunda (S. 247) durchstreicht der Depositar (Verwahrer) das Wort „bei" und seinen Namen und setzt darüber die Bemerkung: „ausgeliefert an ....." (S. 248).

[4] „Prima zum Accept etc."; oder, falls die Annahme schon erfolgt war: „Acceptirte Prima u. s. f." S. 246.

XIII. Indossamente.

Voll-Indossament. Blancogiro. Indossament ohne Obligo. Procura-Indossament.

(Rückseite der Tratte Nro. I.) (Stempel.[1]) Für mich an die Ordre[2] des Herrn *J.....* Werth baar erhalten.[3] *Magdeburg*[4], 12. October 1879. *R.....* *J.....*[5] Ordre Herrn *L.....* ohne Obligo.[6] *Hamburg*, 20. December 1879. *K.....*[7] Für mich an Herrn *M.....* zum Incasso.[8] *Dresden*, 2. Januar 1880. *L.....* Empfangen *Berlin*, 8. Januar 1880. *M.....*[9]

[1] Ueber die Berichtigung des Stempels s. S. 901 f. S. 906. Anm. 2.

[2] Ueber die Stelle des ersten Giro's auf der Rückseite des Wechsels vgl. S. 495 bei Anm. 11. Ueber andere Ausdrücke s. S. 497.

[3] Die Bemerkung in Betreff der Valuta ist nach deutschem Recht nicht wesentlich, vgl. S. 500 bei Anm. 35.

[4] Das Ortsdatum ist (wie auch das Zeitdatum) nicht nothwendig, indess die Ortsangabe rathsam, wegen der Notification, s. S. 677 bei Anm. 1.

[5] Ueber das Blanco-Indossament s. S. 500 f.

[6] Auch „ohne Gewährleistung" und dgl., s. S. 505.

[7] Der Nehmer des Blancogiro's, K., konnte auch in dasselbe seinen Namen einzeichnen (S. 502. Ziff. III.). — K. gilt nun als Blanco-Indossatar (vgl. S. 640).

[8] Auch „in Procura" und dgl., s. S. 508.

[9] Ueber die Legitimation des Präsentanten s. S. 634—644. Ueber durchstrichene Indossamente s. S. 641. Ueber Giro an den Bezogenen s. S. 490. Anm. 39. — Ueber das Indossament nach Verfall s. S. 514 f.

XIV. Wechsel mit Alonge (Anhang).

Stuttgart, den 1. October 1879. *Pr. ℳ 3840.*

Acht Tage nach Sicht bezahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Ordre meiner selbst *Dreitausendachthundertvierzig Mark.* Werth in mir selbst und stellen solche in Rechnung laut Bericht.

Herrn B . . . . . *T.* . . . .
in Nürnberg.

(Rückseite.)

(Stempelmarke.)

Ordre Herrn *J.* . . . ., Werth empfangen
Stuttgart, 6. October 1879. *T.* . . . .

Für mich Ordre der Herren *K. & Co.*
Werth in Rechnung.
Heilbronn, den 10. Oct. 1879. *J.* . . . .

Für uns Ordre Herrn *L.* . . . ., Werth gewechselt.
Mannheim, 20. October 1879. *K. & Co.*

————————————[1])

Ordre des Herrn *M.* . . . .
Werth in Rechnung.
Aschaffenburg, den 30. October 1879.
L. . . . .

M. . . . .
p. acquit
N. . . . .

[1] An dieser Stelle ist die Alonge angeklebt. Auf deren Rückseite wird von dem Indossanten L., welcher das erste Giro auf die Alonge setzt, geschrieben:
Alonge (oder: Anhang)
zu einem von T., Stuttgart 1. Octbr. 1879, acht Tage nach Sicht, Ordre Eigene, über 3840 Mark auf B. in Nürnberg trassirten, an J., sodann an K. & Co., ferner an L. girirten Wechsel. — Vgl. S. 496.

XV. Copie[1] mit Original-Giro's und Depositionsvermerk.

Chemnitz, p. 15. April.

Copie. *Leipzig*, den 1. Februar 1880. *Pr. M 1000.*

Medio April l. J. zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel Ordre Herrn *R.* .... die Summe von *Tausend Mark*, Werth in Rechnung, und stellen solche auf Rechnung laut Bericht.

Herrn B. .... *T.* ....
in Chemnitz.

Den 31. März 1880 ausgeliefert an Herrn *L.* ....[2]
Das acceptirte Original bei Herrn *Carl Georg Schmidt.*

Für mich Ordre Herrn *J.* ...., Werth empfangen.
Leipzig, 6. Februar 1880. *R.* ....

Bis hieher Copie.[3]

Ordre Herrn *K.* ...., Werth in Rechnung.
Dresden, 12. Februar 1880. *J.* ....

Für mich an Herrn *L.* ...., Werth in Rechnung.
Chemnitz, 20. Februar 1880. *K.* ....

[1] Vgl. S. 184 f. Ueber die zweite Copie mit weiteren Original-Indossamenten s. S. 186 a. E.

[2] Vgl. Formular XII. Anm. 3. — Oben S. 185 bei Anm. 2; S. 187. §. 6; S. 188. Anm. 4.

[3] Vgl. S. 185 f. bei Anm. 1.

XVI. Recta-Indossament. Protesterlass.

Für mich an Herrn *J.* ...., nicht an Ordre.[1] Ohne Kosten.[2]
Leipzig, den ..... *R.* ....

[1] Vgl. S. 492. S. 694.

[2] Vgl. S. 771—774.

XVII. Giro mit Nothadresse.[1] Unechte Nothadresse.

Ordre Herrn *J.* ...., wo im Fall.[2]
Leipzig, den 3. October 1879. *R.* ....

Für mich an Herrn *K.* ...., Werth in Rechnung.
Dresden, 10. October 1879.

Nöthigenfalls für meine Rechnung.[3]
J. ....

[1] Die von einem Indossanten auf die Vorderseite (und zwar ist diese Stelle, damit die Adresse nicht übersehen werde, vorzuziehen) gesetzte Nothadresse lautet etwa: „Falls bei Herrn N. für J." (vgl. S. 671). Ueber das Accept „per onor del giro" s. S. 272. Anm. 25. Ueber den Vorrang unter mehreren Nothadressen s. S. 674 bei Anm. 4; vgl. S. 271 u. 303 f.

[2] Vgl. Seite 672. §. 6; Seite 673 bei Anm. 1.

[3] Vgl. S. 556. §. 4. Diese sogen. unechte Nothadresse (auf den Bezogenen) kann auch auf der Vorderseite des Wechsels stehen; dann lautet sie gewöhnlich (neben die Adresse gesetzt): „wo im Fall für J.." (vgl. Seite 672. §. 5).

XVIII. Eigener Wechsel (Sola-Wechsel).[1]

Cöln, den 1. October 1879.[2] *Für ℳ 300.*

Drei Monate dato[3] zahle ich gegen diesen Sola-Wechsel[4] an die Ordre[5] des Herrn *R. . . .*[6] die Summe von *Dreihundert Mark*. Werth in Waaren erhalten.[7]

A. . . .[8]

[1] Vgl. oben S. 320. — Häufig findet sich am Fuss des Wechsels, linker Hand, noch der Vermerk:

„Sola
auf mich selbst,
zahlbar hier und aller Orten."

Dieser Zusatz ist indess überflüssig, vgl. oben S. 322. 323.

[2] Das Datum kann auch eine andere Stelle einnehmen, vgl. S. 322 bei Anm. 14. — Das Ortsdatum bezeichnet (abgesehen von dem domicilirt-eigenen Wechsel, s. Formular XIX.) auch den Zahlungsort (vgl. S. 322. Ziff. VII.).

[3] Ueber die Angabe der Zahlungszeit s. S. 407 f.; über die Verfallzeit s. S. 948 f.; über den eigenen Sicht- und Zeitsichtwechsel S. 325 f. S. 327.

[4] Vgl. S. 320. — Das Wort „Sola" kann auch wegbleiben. Vgl. oben S. 317 (D.W.O. Art. 96. Ziff. 1.). Ueber den (in Deutschland) in fremder Sprache ausgestellten Wechsel s. S. 320 f. §. 6 bei Anm. 2. — Ueber den Schuldschein mit Wechselclausel siehe S. 320. Anm. 1; S. 324 bei Anm. 4; S. 394. Anm. 6.

[5] Ueber den Rectawechsel s. S. 324 bei Anm. 3. Vgl. S. 693.

[6] Der Solawechsel kann nicht an eigene Ordre lauten. S. 321 bei Anm. 9.

[7] Oder „Werth in Rechnung" u. s. f. Vgl. S. 323. §. 4. Der Valutavermerk ist nicht wesentlich (S. 942).

[8] Ueber die Unterschrift siehe S. 322.

XIX. Domicilirt-Eigener Wechsel.[1] Giro.

Elberfeld, den 1. October 1879. *Für ℳ 300.*

Drei Monate dato zahle ich gegen diesen Sola-Wechsel an die Ordre des Herrn *R. . . . .* die Summe von *Dreihundert Mark*. Werth erhalten.

Sola auf mich selbst
zahlbar in *Cöln*
bei *Gebr. S.*

A. . . . .

(Rückseite.)

(Stempel.[2])

Ordre Herrn *J . . . . .*
Barmen, 10. October 1879. *R. . . . .*

p. acquit
J. . . . .

[1] Vgl. S. 328 f.

[2] Vgl. S. 903 bei Anm. 15.

XX. Anweisung.

A. Kaufmännische Anweisung mit Accept und Giro.[1]

Anweisung.

Berlin, den 1. November 1879. *Für ℳ 2000.*

Vier Wochen dato zahlen Sie gegen diese Anweisung an die Ordre[2] des Herrn *R.....* die Summe von ~~~~~~~~~~ *Zweitausend Mark* ~~~~~~~~~~ und stellen mir solche in Rechnung.

Herrn B..... *A.....*
in Leipzig.

Angenommen
B.....

(Rückseite.)

(Stempel.[3])

Für mich Ordre Herrn *J.....*, Werth empfangen.
Chemnitz, 10. November 1879. *R.....*

p. acquit
J.....

[1] Vgl. oben S. 85.

[2] Das Wort Ordre ist wesentlich, damit die Anweisung girirt werden kann. S. 85. §. 2. Ziff. 1.

[3] Stempelfrei ist nur die auf Sicht zahlbare Platzanweisung, siehe oben S. 903.

B. Nicht indossable Anweisung.[1]

Herrn *B.....* in *Leipzig* ersuche ich, gegen diese Anweisung an Herrn *R.....* in *Chemnitz* bei Vorzeigung *Zweitausend Mark* für meine Rechnung auszuzahlen.

Berlin, 1. November 1879. *A.....*

[1] Vgl. S. 85. § 2. Ziff. 1.

XXI. Check.[1]

Talon.	*Nro.* ..... *Gut für ℳ* .....
Nro.	Empfangen von der Bayerischen Notenbank Serie ..... Nro. .....
Ordre:	*Mark* ....
Summe:	zu Lasten des Giro-Conto des Unterzeichneten.
Datum:	*München,* den .... 18..
	.... (Unterschrift.)

[1] Nach Schiebe, die Lehre v. d. Wechselbr. 4. Aufl. S. 361. Vgl. oben S. 171.

Check, andere Form.[1]

Nr.	*Nr.* ..... *Gut für* ℳ .....
	Der Leipziger Cassenverein
ℳ	zahle gegen diesen Check aus .... Giro-Guthaben
den	*Mark* ....
	an Herrn .... oder Inhaber.
an	*Leipzig*, den .... 18..
	....
	(Unterschrift.)

[2] Der nicht acceptirte Check ist stempelfrei. Vgl. oben S. 903.

XXII. Protest Mangels Zahlung.[1]

Auf Ersuchen des Herrn *Carl Georg Morgenroth* dahier habe ich mich heute Nachmittag vier Uhr zu Herrn *Johann Friedrich Bergmann* dahier begeben, um demselben den Original-Wechsel, dessen Abschrift hiernach angehängt ist, und welcher mit dem vorschriftsmässig überschriebenen Wechselstempel von 2 Mark 50 Pfennig versehen war, zur Zahlung vorzulegen. Auf Begehren der Zahlung des präsentirten Wechsels erklärte Herr *Johann Triedrich Bergmann:* er müsse die Bezahlung des Wechsels Mangels Avis ablehnen.

Da hiernach die Zahlung nicht erfolgte, habe ich gegenwärtigen Protest aufgenommen.

So geschehen,

Frankfurt a. M., den 2. November 1879.

(L. S.)

Adam Weber,
Königl. Preussischer Notar.

Protest-Gebühr ℳ 4.

Abschrift des Wechsels:

(Folgt der Wechsel mit allen Vermerken und Indossamenten.)

pro copia

Adam Weber,
Königl. Preussischer Notar.

[1] Vgl. S. 751 f. Ueber den Protest Mangels Annahme S. 755; über die Nothwendigkeit eines Protestes Mangels Zahlung S. 756–764; über die Protestfrist S. 764–771; über die Legitimation zur Protesterhebung S. 775–777; über die Verpflichtung des Procura-Indossatars und des Pfandgläubigers S. 777. Ziff. II.; über die wesentlichen Erfordernisse der Protesturkunde S. 791—802 Ueber die Notification des Protestes S. 676 f.

XXIII. Interimsschein.[1]

Von Herrn *R.....* habe ich ℳ 940. *(Neunhundertvierzig Mark)* baar empfangen, als Valuta eines Sichtwechsels über ℳ 935. auf *Frankfurt a. M.*, welchen ich demselben binnen acht Tagen gegen Rückgabe dieses Scheins zu liefern mich verpflichte.

Leipzig, den 1. November 1879. *T.....*

[1] Vgl. S. 547.

XXIV. Retourrechnung[1] und Rückwechsel[2] des letzten Inhabers.

Retourrechnung

über einen Wechsel von *Viertausend fünfhundert Mark*, gezogen von *F. W. Krüger* in *Mannheim* vom 10. März l. J., auf *L. Spiess* in *Frankfurt a. M.*, Ordre *Franz Straub*, indossirt an *A. Keim* in *Worms, Gebr. Wolff* in *Mainz, Friedrich Naumann* in *Hanau, Joh. Eilles* in *Würzburg*, von diesem an mich selbst. Protestirt Mangels Zahlung.[3]

Kapital	ℳ	4500. —.
Protestkosten	„	4. —.
Provision à $^1/_3$%	„	15. —.
Sensarie 1 ‰	„	4. 50.
Porti und Stempel . . .	„	2. 70.
Zinsen à 6 % p. 10 Tage	„	7. 34.
	ℳ	4533. 54.

wofür ich mich heute auf Herrn *Joh. Eilles* in *Würzburg* in meiner Ritratte von *Mark Viertausend fünfhundert dreiunddreissig, 54 Pf.*, Sicht, Ordre *Carl Arnsberger*, erhole.

Frankfurt a. M., d. 11. April 1879. *Heinr. Köhler.*

[1] Vgl. S. 841 f.; S. 876.
[2] Vgl. S. 877.
[3] Schiebe a. a. O. S 327.

Rückwechsel.[1]

Frankfurt a. M., d. 11. April 1879. *Pr. ℳ 4533. 54.*

Bei Sicht zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Ordre des Herrn *Carl Arnsberger* die Summe von *Mark Viertausend fünfhundert dreiunddreissig, 54 Pf.*, Werth erhalten und stellen sie auf Rechnung laut Bericht.

Herrn Joh. Eilles *Heinr. Köhler.*
in Würzburg.

[1] Vgl. S. 877 f.

XXV. Retourrechnung des Indossanten über denselben Wechsel.[1]

Ricambiorechnung über Mangels Zahlung protestirte *ℳ 4500.*

La.[2]) *F. W. Krüger* in *Mannheim* vom 10. März l. J. auf *Ludwig Spiess* in *Frankfurt a. M.*, Ordre *Franz Straub*, indossirt an *A. Keim* in *Worms*, *Gebr. Wolff* in *Mainz*, *Friedrich Naumann* in *Hanau*, von diesem an mich, von mir an *Heinr. Köhler* in *Frankfurt a. M.*, und bei diesem von mir im Regressweg wieder eingelöst.[3]

Kapital	ℳ	4500. —.
Protestkosten	„	4. —.
Provision $^1/_3$ %	„	15. —.
Sensarie 1 ‰	„	4. —.
Porto und Stempel . . .	„	2. 70.
Zinsen à 6 % p. 10 Tage	„	7. 34.
	ℳ	4533. 54.

von *Frankfurt a. M* auf mich trassirt. Hiezu[4] meine

Provision à $^1/_3$ ‰ . . .	ℳ	15. 10.
Briefporto	„	—. 40.
	ℳ	4549. 04.

wofür ich Herrn *Friedrich Naumann* in *Hanau* pr. gestern belaste.[5]

Würzburg, den 13. April 1879. *Joh. Eilles.*

[1] Schiebe a. a. O. S. 328.
[2] D. i. lettera di cambio.
[3] Ueber die Einlösung eines präjudicirten Wechsels s. S. 712.
[4] Vgl. oben S. 846.
[5] Hierbei wird angenommen, dass der Regressnehmer mit dem Regressschuldner in laufender Rechnung steht.

XXVI. Französische Tratte.

Paris, le 20 Juin 1879. *B. P. Fr. 3000.*

A trois mois de date il vous plaira payer par cette première de change à l'ordre de Monsieur *R.* . . . . la somme de ~~~~~~~~ *Trois Mille Francs.* ~~~~~~~~

Valeur en compte, que passerez en compte suivant avis.

Monsieur B. . . . . *T.* . . . .
à Bordeaux.

XXVII. Englische Tratte.

London, February 20th. 1879. *For £ 500.*

One month after date pay this First of Exchange (Second unpaid) to Mr. *R.* . . . . or order the sum of ~~~~~~~~ *Five hundred Pounds Sterling.* ~~~~~~~~

Value reecived and place the same to account as advised by.

Mr. B. . . . . *T.* . . . .
Birmingham.

Nachtrag.

Neueste Entscheidungen des R.O.H.G.

I. Zu Seite 32 bei Anm. 11.
(Accept §. 3.)

Eine vom Bezogenen auf den Wechsel gesetzte und unterschriebene Erklärung gilt nur dann nicht als Annahme, wenn sie den Acceptwillen ausschliesst; nicht, wenn sie ihn nur zweifelhaft macht. So das R.O.H.G. im Urth. vom 3. Januar 1879 (Entsch. Bd. XXIV. S. 266).[1]

---

[1] Der Klagewechsel war auf die Eheleute Vincent und Franziska K. gezogen. An der Acceptstelle stand quer: „Angenommen Franziska K." darunter gedruckt: „Sola-Wechsel", darunter „prolongirt auf den 1. April 1878.
Vincent K.
Franziska K."

Der genannte Tag war auch der im Wechseltext angegebene Zahlungstag. Der Ehemann war zu verurtheilen. Denn in dem von ihm unterzeichneten Prolongationsvermerk findet sich nicht ausdrücklich ausgesprochen, der bezogene Ehemann wolle trotz der Vollziehung desselben den Wechsel nicht annehmen. Noch weniger ist zu behaupten, dass mit der Vollziehung eines solchen Vermerks die Absicht der Uebernahme einer wechselmässigen Verbindlichkeit überhaupt unvereinbar sei. Zur Verneinung der Acceptation genügt nicht, dass über der Unterschrift nicht das Wort „angenommen", sondern das Wort „prolongirt" steht, dass also die Annahme nicht ausdrücklich ausgesprochen ist. Vielmehr kam es nur darauf an, ob durch den Prolongationsvermerk Nichtannahme unverkennbar ausgedrückt sei. Nun ist aber der Prolongationsvermerk mit dem Acceptationswillen durchaus vereinbar. „War, wie es den Anschein hat, für den Klagewechsel ursprünglich ein näherer Zahlungstag vereinbart, dann aber der spätere Termin unter Prolongation der Zahlungsfrist verabredet, so konnte der mitbezogene Ehemann, wenn er vor der Einschreibung des späteren Zahlungstags sein Accept geben sollte, seiner zum Accept allein genügenden Unterschrift vorsichtshalber den Vermerk, dass er Zahlungspflicht nur für den späteren Termin übernehme, voranstellen; und diese gesetzlich zulässige Einschränkung der Acceptation (W.O. Art. 22. Alin. 2) verlor dadurch nicht die Verständlichkeit, dass er den neu vereinbarten Zahlungstag als „prolongirten" bezeichnete; jedenfalls blieb — und hierauf allein kommt es an — bei diesem vollzogenen Vermerk das Verständniss möglich, er der Mitbezogene wolle zwar seine Annahmeunterschrift geben, aber nur für den neu vereinbarten späteren Zahlungstag."

II. Zu Seite 401 f.

(Erfordernisse des Wechsels §. 4.)

Das R.O.H.G. hat in den Worten „an die Ordre im Hause bei Herrn N." die genügende Bezeichnung eines Remittenten nicht gefunden. Urth. v. 16. October 1878 (Entsch. Bd. XXIV. S. 274).[1]

[1] Die Entsch.-Gründe a. a. O. sagen: „Kläger beruft sich zunächt darauf, dass der Text des Wechsels von ihm, einem Israeliten, geschrieben worden und die fragliche Stelle im Beihalt der „theilweise absonderlichen Ausdrucksweise, deren sich Israeliten bei Abfassung von Schriftstücken zu bedienen pflegten," nach logischer Interpretation einfach dahin zu verstehen sei, dass Beklagter „an die Ordre des Salomon Kaufmann in dessen Hause zu Viernheim" habe zahlen sollen. Nun sind zwar bei der Prüfung der Giltigkeit eines Wechsels sprachliche Ungenauigkeiten für bedeutungslos zu halten und es ist die richterliche Interpretation eines Wechselversprechens, dessen Wortlaut eine verschiedene Deutung zulässt, nicht ausgeschlossen, sobald nur der Sinn des Wechsels nicht zweifelhaft erscheint und die Auslegung zu einem sichern Ergebnisse führt. Allein diese Voraussetzungen treffen im vorliegenden Falle nicht zu. Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche können die in dem streitigen Wechsel gebrauchten Worte: „im Hause bei Salomon Kaufmann" nur auf das Local bezogen werden, in welchem der Aussteller den Wechsel einzulösen sich verpflichtete; es geht aber nicht an, den Ausdruck: „bei Salomon Kaufmann" mit der Ordreclausel in Verbindung zu bringen, oder etwa die Worte: „im Hause bei" für nicht geschrieben zu erachten. — — Wie es scheint, ist die Angabe des Remittenten nach den Worten „an die Ordre" aus Versehen unterlassen worden; jedenfalls bleibt es zweifelhaft, ob der fragliche Wechsel lediglich an Ordre oder an die Ordre einer bestimmten Person, und in letzterem Falle an die eigene Ordre des Beklagten, oder an die des Klägers, oder eines Dritten gestellt werden sollte. Bei diesem Sachverhalte liegt eine „absonderliche Ausdrucksweise" überall nicht vor. Der Berücksichtigung einer solchen stände überdies die Erwägung entgegen, dass ein Wechsel, als ein für den Umlauf bestimmtes Creditpapier, in allen wesentlichen Bestandtheilen für jeden Inhaber verständlich sein muss. — An diesem Ergebnisse wird auch dadurch nichts geändert, dass der Beklagte, wie Kläger behauptet, beabsichtigte, sich wechselmässig zu verpflichten. Eine Ergänzung der Wechselurkunde durch Beweisführung, namentlich in der Richtung einer angeblichen Intention des Ausstellers und aus bestimmten, ausserhalb der Urkunde liegenden Momenten, ist unstatthaft, und es kann auch der blosse Wille der Betheiligten einer Urkunde, welcher es an der erforderlichen Wechselform gebricht, nicht die Eigenschaft eines Wechsels beilegen."

III. Zu Seite 665 bei Anm. 7.

(Mangelhafter Wechsel §. 6.)

Durch Correcturen, Rasuren, Durchstreichungen in wesentlichen Stücken eines Wechsels wird nicht schlechthin dessen Giltigkeit zerstört. In diesem Sinne hat das R.O.H.G. im Urth. v. 31. December 1878 (Entsch. Bd. XXIV. S. 261) sich ausgesprochen.[1]

[1] Die Entscheidungsgründe führen aus: — „Jede Veränderung, Rasur, Durchstreichung in einem wesentlichen Stücke einer Wechselurkunde zerstört einen Bestandtheil derselben, — sei es den Bestandtheil einer noch nicht vollzogenen,

sei es den einer durch Unterschrift bereits abgeschlossenen. Möglicherweise lässt die Veränderung etc. einen für sich selbst genügenden Inhalt bestehen (von der auf 500 lautenden Summe wird eine 0, von dem auf den 11. April lautenden Zahlungstag wird eine 1 delirt): dann entspricht der Wechsel an sich dem Erforderniss des Art. 4. d. W.O. Oder dies ist nicht der Fall und die Urkunde wird durch erforderlichen anderen Inhalt nicht vervollständigt (das Datum, die Summe etc. wird ohne Ersatz durchstrichen, radirt): dann fehlt es an einem wesentlichen Erforderniss des Wechsels und dieser ist ungiltig. Art. 4. und 7. Oder aber der beseitigte wesentliche Inhalt wird durch einen anderen ersetzt (durch Einschaltung, Ueberschreiben, Correctur); dann kommt es darauf an, ob der neue Inhalt an sich deutlich, sicher lesbar, dem übrigen offenstehenden Inhalt nicht widersprechend ist: in diesem Falle entspricht der Wechsel wiederum den Anforderungen des Art. 4; entgegengesetzten Falls nicht.

Wer nun eine zwar corrigirte, aber trotz der Correctur den Anforderungen des Art. 4. an sich genügende Wechselurkunde als Aussteller vollzieht oder als Trassat acceptirt, hat die Wechselverpflichtung so gewollt, wie sie sich durch die Correctur darstellt: weder das Wechselrecht, noch die allgemeinen Regeln über den Urhundenbeweis schützen ihn gegen Erfüllung der so übernommenen Verpflichtung. Ebenso liegt die Sache, wenn die Correctur zwar nicht schon bei der Unterzeichnung bestand, aber später mit der Einwilligung des aus seiner Unterschrift Belangten bewirkt ist: auch in diesem Falle entspricht die Veränderung in dem durch seine Unterschrift gedeckten Instrument seinem Willen.

Aber die Urkunde mit erkennbarer Correctur in einem wesentlichen Stück ist verdächtig: sie begründet vielleicht nicht die Präsumtion der Fälschung, aber den Zweifel, ob der jetzt lesbare Inhalt der ursprüngliche, zur Zeit der Vollziehung oder Annahme vorhanden gewesene ist. Deshalb beweist die Urkunde nicht vollständig, was durch sie bewiesen werden soll: die geltend gemachte, anscheinend durch sie begründete Wechsel-Verbindlichkeit. Daraus folgt, dass die Correctur (ungeachtet der Anerkennung der Unterschriften) dem klagenden Inhaber den Beweis ihrer Unverfänglichkeit, ihrer Verpflichtungskraft in dem oben erwähnten Sinne, auflegt und dass, wenn ihm dieser Beweis nicht gelingt, der Wechselanspruch selbst als unerweislich verloren geht. — Der Beweis der Unverfänglichkeit der Correctur soll nicht die Essentialien des Wechsels beschaffen, sondern den Zweifel an seiner Beweiskraft zerstören: er trifft also nur den Wechsel als Beweisurkunde.“ (Der Wechsel selbst ist in seiner jetzigen Erscheinung vollständig und correct; es soll nicht die wesentliche Form erst verschafft werden.) — —

Quellen-Register.

Nachweis der vorstehend angeführten Gesetze und Rechtsnormen

des Deutschen Reichs und der ausserdeutschen Länder.[1]

I.

Deutsche Reichsgesetze.

1. Deutsche Wechsel-Ordnung.[2]

[1] Vgl. oben Seite 8. Anm. 1. und Seite 10. Anm. 4.
[2] Vgl. oben Seite 7.

2. Die (Nürnberger Wechsel-) **Novellen**[3]

Nov. Nro. 3.[4] (Nov. 1. Art. 1. Nro. 1.) [zu Art. 4. d. W.O.]	Seite 408.	Anm. 6.	(Erfordernisse des Wechsels §. 6.)
Nov. Nro. 4. (Nov. 1. Art. 1. Nro. 4.) [zu Art. 7. d. W.O.]	„ 399.	„ 12.	(Erfordernisse des Wechsels §. 13.)
Nov. Nro. 5. (Nov. 1. Art. 1. Nro. 5.) [zu Art. 18. d. W.O.]	„ 718.	„ 6.	(Präsentation zur Annahme §. 5.)
Nov. Nro. 6. (Nov. 1. Art. 1. Nro. 6.) [zu Art. 29. d. W.O.]	„ 58.	„ 1.	(Accept §. 16. Anm. 1.)
	„ 924.		(Unsicherheit des Acceptanten §. 8.)
Nov. Nro. 7. (Nov. 1. Art. 1. Nro. 7.) [zu Art. 30. d. W.O.]	„ 410.	„ 17.	(Erfordernisse des Wechsels §. 6.)
Nov. Nro. 8. (Nov. 1. Art. 1. Nro. 8.) [zu Art. 99. d. W.O.]	„ 318.		(Eigener Wechsel §. 13.)

3. Gesetz vom 10. Juni 1869 und vom 4. Juni 1879 betr. die **Wechselstempelsteuer**

siehe Seite 901—908. (Stempel.)

4. **Deutsche Civilprozess-Ordnung.** Vom 30. Januar 1877.

§§. 190. 254. 461. 471.	Seite 975 Anm. 1.	(Verjährung §. 3.)
„ 555–567.	„ 817 f.	(Prozess §. 1.)
„ 337–842. „ 846–850.	„ 998—1000.	(Verlorener Wechsel § 4.)

5. Gesetz, betr. die **Einführung** der Civilprozess-Ordnung. Vom 30. Januar 1877.

§. 13. Seite 975. Anm. 1. (Verjährung §. 3.)

6. **Deutsche Konkurs-Ordnung.** Vom 10. Februar 1877.

§. 1.	Seite 562. 563.	(Konkurs	§. 1.	Anm. 3; §. 1. Anm. 6.)
§. 2.	„ 584.	„	§. 3.	„ 1.
§. 3.	„ 592.	„	§. 5.	„ 1.
§. 4.	„ 598.	„	§. 8.	„ 7.
§. 5.	„ 563.	„	§. 1.	„ 5.
§. 6.	„ 566. 567. 604.	„	§. 2.	„ 1. 7; §. 9. Anm. 5.)
§. 7.	„ 602.	„	§. 9.	„ 1.
§. 13.	„ 599.	„	§. 8.	„ 11.
§ 15.	„ 595.	„	§. 7.	„ 1.
§. 22.	„ 567.	„	§. 2.	„ 9.
§. 23	„ 567. 577.	„	§. 2.	„ 9. 31.
§. 24.	„ 582.	„	§. 2.	„ 43.
§. 25.	„ 583.	„	§. 2.	„ 46.
§. 26.	„ 577.	„	§. 2.	„ 30.
§. 27.	„ 572. 574.	„	§. 2.	„ 24. 24.
§. 28.	„ 578.	„	§. 2.	„ 35.
§. 30.	„ 571.	„	§. 2.	„ 20.
§. 31.	„ 572.	„	§. 2.	„ 22.

---

[3] Vgl. oben Seite 7.

[4] Nov. 1. und 2. (Nov. 1. Art. 1. Nro. 1. u. 2.) sind durch die Aufhebung der Schuldhaft (S. 7. bei Anm. 18.) in Wegfall gekommen.

II.

Ausländisches Recht.

A. Europäische Rechte.

Belgien.[5]

1) Ges. v. 20. Mai 1872.

[5] Vgl. oben S. 14 bei Anm. 35.

[6] Vgl. oben S. 14 bei Anm. 34. — Ferner: Ges. v. 19. Febr. 1874 über den chèque s. S. 173 (Check §. 3.)

[7] Vgl. S. 16.

Englisches Recht.[8]

Finnland.[9]

Wechselordnung von 1858.

---

[8] Vgl. S. 16.
[9] Vgl. S. 12 bei Anm. 13.

Griechenland.

Handelsgesetzbuch von 1835.

Stempelgesetz s. S. 908.

Holland.[10]

Handelsgesetzbuch.

Stempelgesetz s. S. 609.

Italien.[11]

Handelsgesetzbuch.

---

[10] Vgl. S. 14 bei Anm. 36.
[11] Vgl. S. 14 bei Anm. 40.

Malta.[12]

Ordonnanz von 1857.

Norwegen.[13]

Oesterreich.[14]

---

[12] Vgl. S. 16 bei Anm. 52.
[13] Vgl. S. 12 bei Anm. 14.
[14] Vgl. Seite 11.

Portugal.[15]

Handelsgesetzbuch.

Russland.[16]

1) Wechselordnung v. 1832.

[15] Vgl. S. 15 bei Anm. 17.
[16] Vgl. S. 17 bei Anm. 54. — Borchardt, Samml. I. S. 364.

2) Verordnung v. 3. Dez. 1862.

3) Stempelgesetz v. 17. Apr. 1874.

Schweden.[17]

Wechselordnung v. 1852.

Schweiz.[18]

Canton Aargau.

Wechselordnung von 1857.

[17] Vgl. S. 12 bei Anm. 12.

[18] Vgl. S. 12. bei Anm. 15. — S. 14 bei Anm. 33.

Canton Appenzell.

Wechselordnung von 1835.

Canton Basel-Stadt.

Wechselordnung von 1863.

Stempelgesetz s. S. 910.

Canton Bern (älterer Cantonstheil).

Wechselordnung von 1859.

Stempelgesetz s. S 910.

Canton Freiburg.

Handelsgesetzbuch von 1849.

Canton St. Gallen.

Wechselordnung von 1784.

Canton Genf.[19]

Canton Glarus.

Wechselordnung von 1852.

Canton Luzern.

Wechselordnung von 1860.

[19] Vgl. oben S. 13 bei Anm. 28.

Serbien.[20]

Handelsgesetzbuch von 1860.

Spanien.[21]

Handelsgesetzbuch von 1829.

[20] Vgl. S. 15 bei Anm. 45.
[21] Vgl. oben S. 15 bei Anm. 46.

Türkei.[22]

Handelsgesetzbuch von 1829.

Ungarn.[23]

Wechselgesetz von 1876.

[22] Vgl. oben S. 15 bei Anm. 49.
[23] Vgl. oben S. 11 bei Anm. 8 f.

B. Ausser-Europäische Rechte.

Amerika

(Nordamerikanische Union.)[24]

Argentinische Republik.[25]

Handelsgesetzbuch von 1859.

Bolivia.[26]

Handelsgesetzbuch v. 1834.

[24] Vgl. oben S. 17 bei Anm. 55. Siehe im Uebrigen: Englisches Recht.
[25] Vgl. oben S. 17 bei Anm. 57.
[26] Vgl. oben S. 17 bei Anm. 58.

Brasilien.[27]

Handelsgesetzbuch v. 1850.

Canada (Nieder-Canada).[28]

Civilgesetzbuch v. 1867.

[27] Vgl. oben S. 17 bei Anm. 59.
[28] Vgl. oben S. 17 bei Anm. 60.

Chile.[29]

Handelsgesetzbuch v. 1865.

Columbia.[30]

Handelsgesetzbuch von 2853.

[29] Vgl. oben S. 17 bei Anm. 64.
[30] Vgl. oben S. 18 bei Anm. 62.

Costa-Rica.[31]

Handelsgesetzbuch von 1850.

Curaçao.[32]

Handelsgesetzbuch von 1868.

Guatemala.[33]

Ordonn. v. Bilbao von 1737.

Haiti.[34]

Handelsgesetzbuch von 1826.

Hawai-Inseln.[35]

Acte von 1846.

Indien (Niederländisch-Indien).[36]

Handelsgesetzbuch von 1846.

Mexico.[37]

Handelsgesetzbuch von 1854.

Nicaragua.[38]

Handelsgesetzbuch von 1869.

[31] Vgl. oben S. 18 bei Anm. 63.
[32] Vgl. oben S. 18 bei Anm. 64.
[33] Vgl. oben S. 18 bei Anm. 66.
[34] Vgl. oben S. 18 bei Anm. 67.
[35] Vgl. oben S. 18 bei Anm. 68.
[36] Vgl. oben S. 18 bei Anm. 71.
[37] Vgl. oben S. 18 bei Anm. 72.
[38] Vgl. oben S. 18 bei Anm. 73.

Art.	Seite.	
260.	833.	(Regress M. Z. §. 9.)
261—264.	545.	(Indossament § 8.)
265. 266	115.	(Aval §. 5)
267—269.	732.	(Präsentation z. Annahme §. 5)
271.	288.	(Ehrenannahme §.8.)
274.	1063.	(Zahlung §. 6.)
275.	656.	(Legitimation §. 16.)
276.	1063.	(Zahlung §. 6)
277.	625.	(Konkurs §. 13)
278.	1063.	(Zahlung § 6.)
279—284.	263.	(Duplicate §. 11.)
285. 288	816.	(Protest §. 8.)
293—296.	289.	(Ehrenannahme § 8.)
297—299.	316.	(Ehrenzahlung §. 11.)
300.	688.	(Notification §. 8.)
304. 305.	389.	(Einreden §. 20.)
310.	991.	(Verjährung §. 7.)
311.	471.	(Fälschung §. 8)
316. 317.	347.	(Eigener W. §. 20.)

Peru.[39]

Handelsgesetzbuch von 1853.

Art.	Seite.	
877. 878. 381. 382. 385.	441.	(Erfordernisse §. 13.)
386.	80.	(Accept §. 17.)
398.	442.	(Erfordernisse §. 13.)
404. 405.	965.	(Verfallzeit §. 11.)
413—415.	80. 81.	(Accept §. 17.)
438—440.	732.	(Präsentation z. Annahme §. 5)
441.	745.	(Präsentation z. Zahlung §. 9.)
463—466.	1064.	(Zahlung §. 6.)
486.	289.	(Ehrenannahme §.8.)
490—493.	316.	(Ehrenzahlung §.11.)
520.	348.	(Eigener Wechsel §. 20.)

San-Salvador.[40]

Handelsgesetzbuch von 1855.

Art.	Seite.	
434—439.	733.	(Präsentation z. Annahme §. 5.)
461.	1064.	(Zahlung §. 6.)
479.	289.	(Ehrenannahme §.8.)
484—486.	316.	(Ehrenzahlung §.11.)
510. 513.	94.	(Anweisung §. 5.)
514.	348.	(Eigener Wechsel §. 20.)
529. 530.	991.	(Verjährung §. 7.)

Surinam.[41]

Handelsgesetzbuch von 1868.

Art.	Seite.	
99.	901	(Sichtwechsel §. 9.)
138.	1064.	(Zahlung §. 6.)
162. 185.	745.	(Präsentation z Zahlung §. 9.)
198. 190.	991.	(Verjährung §. 7.)
199. 200.	94.	(Anweisung §. 5.)
205—213.	177.	(Check §. 6.)

Uruguay.[42]

Handelsgesetzbuch von 1865.

Art.	Seite.	
Art. 788. 789.	442.	(Erfordernisse §. 13.)
„ 790.	545.	(Indossament §. 8.)
„ 791. 792.	442.	(Erfordernisse §. 13.)
„ 793.	944.	(Valuta § 9.)
„ 796—799.	263.	(Duplicate §. 11.)
„ 801.	1042.	(Wechselschluss § 8.)
„ 803.	442.	(Erfordernisse §. 13.)
„ 807.	900.	(Sichtwechsel §. 9.)
„ 809. 810.	965.	(Verfallzeit §. 11.)
„ 813—818.	160. 210.	(Bereicherungsklage §. 7; Deckung §. 14.)
„ 819—823.	545.	(Indossament §. 8.)
„ 825.	472.	(Fälschung §. 8.)
„ 826—828.	545.	(Indossament § 8.)
„ 829.	472.	(Fälschung §. 8.)
„ 830.	545.	(Indossament § 8.)
„ 832—834.	81.	(Accept §. 17.)
„ 835.	900.	(Sichtwechsel §. 9.)
„ 837—843.	81.	(Accept §. 17)
„ 844.	161.	(Bereicherungsklage §. 7.)
„ 846.	833.	(Regress M. Z. §. 9.)
„ 847.	900	(Sichtwechsel §. 9.)
„ 850.	733.	(Präsentation z. Annahme §. 5.)
„ 852. 853.	545.	(Indossament §. 8.)
„ 854.	733.	(Präsentation z. Annahme §. 5.)
„ 858. 859.	689.	(Notification §. 8)
„ 861.	715.	(Präjudicirter Wechsel §. 5.)
„ 862.	991.	(Verjährung §. 7.)
„ 870.	179.	(Compensat. Anm.1.)
„ 874—876.	115.	(Aval §. 5.)
„ 878—881.	1064.	(Zahlung §. 6.)
„ 882. 883.	263.	(Duplicate §. 11.)
„ 884—886.	1012.	(Verlorener W. § 16)
„ 887.	656.	(Legitimation §. 8.)
„ 888.	1064.	(Zahlung §. 6)

[39] Vgl. oben S. 18 bei Anm. 75.
[40] Vgl. oben S. 19 bei Anm. 76.
[41] Vgl. oben S. 19 bei Anm. 77.
[42] Vgl. oben S. 19 bei Anm. 78.

[13] Vgl. oben S. 19 bei Anm. 79.

Berichtigungen und Ergänzungen.

Seite 40 Zeile 6 des Textes von unten (bei Anm. 11) lies: Präsentat statt Präsentant.
„ 157 „ 8 unten (Basel) lies: §. 87 statt 17.
„ 159 (Spanien) lies: Art. 541 statt 451.
„ 340 (Portugal) „ „ 429 „ 249.
„ 408 Anm. 6 „ „ 4 „ 1.
„ 439 (Canada) „ „ 2282. 2283 statt 1282. 2383.
„ 535 (Holland) „ „ 135 statt 195.
„ 538 (Schweden) „ §§ 11—17 „ 10—15.
„ 687 (Argent. Republ.) „ Art. 841 „ 481.
„ 811 (Canton Aargau) „ §. 30 „ 38.
„ 882 (D.W.O.) „ Art. 20 „ 29.
„ 900 (Surinam) „ „ 99 „ 9.
„ 901 (Venezuela) „ „ 37—39 „ 37 - 36.
„ 911 Zu Seite 911 (Trassant), beizufügen: D.W.O. Art. 8: „Der Aussteller eines Wechsels haftet für dessen Annahme und Zahlung wechselmässig.“
„ 924 Zeile 8 von unten lies: Nov. 6 zu Art 29 statt Nov. 1 zu Art. 1. Nr. 6.

Uebersicht

der Hauptabschnitte der vorstehenden Darstellung des Wechselrechts.

Nachtrag

der

Gesetzgebung und Judikatur des Wechselrechts

seit dem erstmaligen Erscheinen der Encyclopädie.

Zu **Einleitung** §. 3 S. 12 und S. 16:

In Dänemark, Norwegen und Schweden ist an Stelle der seitherigen Wechselgesetzgebung dieser Staaten das ihnen gemeinsame Nordische Wechselgesetz vom 7. Mai 1880 mit Geltung vom 1. Januar 1881 an getreten [1].

Dieses, durch eine Kommission der drei Staaten [2] ausgearbeitete Gesetz hat im Wesentlichen die Allg. Deutsche Wechselordnung zur Grundlage genommen, indess mit nicht unerheblichen Abweichungen.

Accept.

Zu §. 3 (S. 34). Blanco-Accept: Entsteht die Wechselforderung schon mit der Ausfolgung des acceptirten Blanketts an den Nehmer oder erst mit der vollständigen Ausfüllung durch denselben? S. den Nachtrag zu „Unterschrift" §. 2 Anm. 3.

Zu §. 17 (S. 61, 69). Dänemark, Norwegen und Schweden. Nordisches Wechselgesetz von 1880 §. 21: Wenn der Wechsel zur

---

[1] Vgl. L. M. B. Aubert, Den Nordiske Vexelret. Kopenhagen 1880. Eine offizielle französische Uebersetzung des Nord. Wechsel-Gesetzes erschien für Dänemark unter dem Titel: „Loi du Danemark sur les lettres de change. Copenhague, Schultz 1880." Eine deutsche (nicht offizielle) Uebersetzung: „Dänisch-schwedisch-norwegisches Wechselgesetz von 1880, Uebersetzt von Ch. Beissel. Leipzig, H. Schmidt und C. Günther. 1881."

[2] Den bedeutendsten Antheil hieran hatte wohl das Kommissionsmitglied für Norwegen, Professor L. M. B. Aubert in Christiania, längst als gründlicher Kenner des deutschen Rechts bekannt.

Annahme präsentirt ist, so muss der Präsentat sich binnen 24 Stunden über die Annahme erklären, widrigenfalls die Annahme als verweigert gilt. Die Annahme muss auf dem Wechsel geschrieben und von dem Acceptanten unterzeichnet sein. Die Acceptation kann auch durch einfache Unterschrift des Acceptanten auf der Vorderseite des Wechsels ausgedrückt werden. Die einmal auf den Wechsel geschriebene Annahme kann nicht giltig ausgestrichen, verändert oder widerrufen werden.

§. 22. Der Wechsel muss acceptirt werden gemäss seinem Inhalt, ohne Bedingung oder Vorbehalt. Doch ist die Einschränkung auf einen Theil der Wechselsumme zulässig. Werden dem Accept andere Einschränkungen oder Bedingungen beigefügt, so werden dieselben als nicht geschrieben betrachtet.

§. 23 übereinstimmend mit D.W.O. Art. 23.

Ausländisches Recht.

Zu §. 2 Anm. 21 (S. 102). In Betreff der im Ausland ausgestellten promissory notes hat das Reichsgericht (Urt. v. 8. Mai 1880. Entsch. in Civils. Bd. II. S. 13) ausgesprochen: „Die eingeklagten promissory notes sind als eigene Wechsel zu behandeln. Sie würden daher nach Art. 100 der Deutschen Wechselordnung verjährt sein, während sie unbestrittener Massen nach dem in New-York geltenden Rechte erst in sechs Jahren verjähren und diese Frist noch nicht abgelaufen ist. Da nun die hier fraglichen promissory notes sämmtlich in New-York ausgestellt und zahlbar gemacht sind, ist dort der Sitz der eingeklagten Forderung und unterliegt dieselbe dem dort geltenden materiellen Rechte“.

Zu §. 4 (S. 103, 104). Dänemark, Norwegen und Schweden. Nordisches Wechselgesetz v. 1880. §§. 84—86 übereinstimmend mit D.W.O. Art. 84—86.

Aval.

Zu §. 5 (S. 112). Dänemark, Norwegen und Schweden. Das Nordische Wechselgesetz v. 1880, §. 87, stimmt mit der D.W.O. (Art. 81) überein: Die Wechselschuldner haften solidarisch für den Wechselverpflichteten. Wer sich auf dem Wechsel als Bürge (Aval) für eine Wechselverbindlichkeit unterzeichnet, haftet solidarisch mit Demjenigen, für den er sich verpflichtet hat.



Begebung.

Zu §. 10 (S. 139). Datirt die Begebung eines Blanco-Wechsels erst von dessen vollständiger Ausfüllung durch den Nehmer? S. den Nachtrag zu „Unterschrift“ §. 3 Anm. 3.

Zu §. 11 (S. 140). Dänemark, Norwegen und Schweden. Das Nord. W.Ges. v. 1880 spricht in §. 8 die wechselmässige Haftung des Trassanten für Acceptation und Zahlung des Wechsels aus.

Bereicherungsklage.

Zu §. 7 (S. 155, 157). Dänemark, Norwegen und Schweden. Das Nord. W.Ges. (§. 93) gibt die Bereicherungsklage dahin: Ist der Wechsel verjährt oder präjudizirt, so hat der Wechselinhaber als Gläubiger auf einfache Promesse das Recht, gegen den Wechselschuldner insoweit, als dieser sich auf seine Kosten bereichern würde, wenn die Schuld ganz erloschen wäre, dieselbe einzuklagen.

Copie.

Zu §. 8 (S. 189). Dänemark, Norwegen und Schweden. Das Nordische W.Ges. v. 1880 stimmt in §§. 11, 71, 72 mit Art. 11, 70, 72 der D.W.O. überein.

Domizilwechsel.

Zu §. 2 Anm. 15 (S. 226). Der Zusatz bei der Bemerkung des Trassaten: „zahlbar an der Gewerbekasse in L.“ bewirkt einen Domizilvermerk. Urt. d. Reichsgerichts v. 25. Nov. 1879 (Entsch. in Civils. Bd. I. S. 17): „Damit der Wechsel selbst ergebe, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll, ist es nicht erforderlich, dass dies mit dem Worte „durch“ zu erkennen gegeben werde. Dies erkennt auch das Handelsgericht (dessen Urteil vernichtet wird) in Uebereinstimmung mit der herrschenden Doktrin und Praxis an, verneint nur, dass mit der Bezeichnung „zahlbar an der Gewerbekasse in Lohr“ diese als Domizilatin benannt, dass „an“ mit „durch“ oder „bei“ gleichbedeutend sei. Diese Auffassung erweist sich jedoch als eine irrtümliche, wenn man das entscheidende Gewicht darauf legt, ob nach dem Inhalte des Domizilvermerkes anzunehmen sei, dass der Trassat selbst (oder durch einen Boten) an dem Zahlungsorte erscheinen und die Wechselsumme hinlegen werde, oder ob nicht vielmehr sich daraus unzweifelhaft entnehmen lasse, dass ein Dritter

die Zahlung bewirken werde. — Nach der täglichen Erfahrung, nach der Art und Weise, wie man sich der Banquiers und Kreditkassen bedient, kann aber die Verweisung „an eine Bank“, „an eine Kasse“ keinen andern Sinn haben, als den, dass an den Kassen solcher Geldinstitute durch eine hiezu bestellte Persönlichkeit ausbezahlt werden solle. Daran, dass der „an die Kasse“ verweisende Schuldner sich selbst einfinden und bezahlen werde, ist nicht zu denken. Es wäre nicht absusehen, welchen Dienst ihm der Banquier oder die Kasse leistete, wenn man nicht etwa sich den Verlauf so denken wollte, dass der Zahlungspflichtige, anstatt sich das Geld nach seinem Wohnorte schicken zu lassen, selbst am Verfalltage es bei dem Kreditinstitute abhole und daselbst ausbezahle. Eine solche Auffassung des Verhältnisses würde aber nicht minder mit der Erfahrung als auch mit den Grundsätzen eines richtigen wirtschaftlichen Verfahrens im Widerspruche stehen. Die Bemerkung „zahlbar an der Gewerbekasse“ kann daher nur dahin gedeutet werden: zahlbar an dieser Kasse durch den hiezu berufenen Vertreter oder Angestellten der Genossenschaft“.

Zu §. 13 (S. 234, 236). Dänemark, Norwegen und Schweden. Nord. W.Ges. v. 1880 §. 4 Abs. 1. Der Wechsel kann an einem andern Ort, als dem Wohnort des Trassaten, zahlbar ausgestellt werden (domizilirter Wechsel). — §. 24 wie D.W.O. Art 24. Abs. 1.

Die Bestimmung des Abs. 2 Art. 24 der D.W.O. hat das Nordische W.Ges. nicht aufgenommen. — In Betreff der Präsentation und des Protestes eines domizilirten Wechsels stimmt das Gesetz (§. 43, 44) mit der D.W.O. (Art. 43, 44) überein, jedoch mit der Abweichung, dass es in §. 18 die Präsentation des unbestimmt domizilirten Wechsel unbedingt (auch ohne eine ausdrückliche Vorschrift des Trassanten) vorschreibt, bei Verlust des Regresses. Hiebei ist (§. 56) auch die Nothadresse am Ort der Präsentation (zur Annahme) zu berücksichtigen.

Duplikate.

Zu §. 11 (S. 254, 258). Dänemark, Norwegen und Schweden. Das Nordische W.Ges. v. 1880 stimmt in §§. 66—70 mit Art. 66—69 der D.W.O. überein.

Ehrenannahme.

Zu §. 8 (S. 278, 283). Dänemark, Norwegen und Schwe-

den. Das Nordische W.Ges. von 1880 in §§. 56—61 stimmt mit der D.W.O. (Art. 56—61) überein, mit der Modifikation, dass nach §. 57 der Wechselinhaber auch das Ehrenaccept des Bezogenen zulassen muss. Das Ehrenaccept für ein auf der Kopie stehendes Originalgiro oder Nothadresse kann auf die Kopie gesetzt werden. (§. 58 vgl. Encyclop. S. 269 bei Anm. 7).

Ehrenzahlung.

Zu §. 11 (S. 308, 311). Dänemark, Schweden und Norwegen. Das Nordische W.Ges. (§§. 62—65) stimmt mit der D.W.O. (Art. 62—65) überein. An Stelle von Art. 62 Abs. 2 und 3 der D.W.O. (Folge der Unterlassung von Präsentation und Protesterhebung bei Nothadressen und Ehrenacceptanten) bestimmt das Nordische W.Ges. (§. 62): Wird dieses unterlassen, so verliert der Inhaber seinen Regress gegen diejenigen Wechselverpflichteten, welche durch die Zahlung befreit worden wären.

Eigener Wechsel.

Zu §. 20 (S. 338, 341). Dänemark, Norwegen und Schweden. Nordisches W.Ges. §. 95. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes über den gezogenen Wechsel finden auch Anwendung auf die Wechsel, welche durch den Aussteller selbst zahlbar lauten (billets à ordre, eigene Wechsel); doch mit den Modifikationen, welche sich daraus ergeben, dass der Aussteller haftet, als wäre er Acceptant, und dass eine Acceptation nicht erforderlich ist, und die Bestimmungen über Duplicate nicht anwendbar sind. Auch können solche Wechsel nicht an eigene Ordre des Ausstellers zahlbar ausgestellt werden.

Einlösung des Wechsels.

Zu §. 5 (S. 355). Dänemark, Norwegen und Schweden. Nordisches W.Ges. §. 48 gleichlautend mit Art. 48 der D.W.O.

Einreden.

Zu §. 3 Ziff. II. (S. 363) Anm. 2. Die abredewidrige Ausfüllung eines Blanketts begründet keine Einrede gegen den gutgläubigen Erwerber; s. Nachtrag zu „Erfordernisse“ §. 12 Anm. 1.

Zu §. 6 Ziff. XII. (S. 374). Gegen den Finder eines in blanco indossirten Wechsels hat der Acceptant die exceptio doli. Urt. des

R.O.H.O. v. 22. Jan. 1879 (Entsch. Bd. XXV. S. 66): — — „Die exceptio doli setzt nicht ein kontraktliches Verhältniss zwischen den Parteien voraus; der dolus des Klägers besteht vielmehr darin, dass er, ohne mit irgendwem einen ihn zur Geltendmachung des Wechselanspruchs berechtigenden Vertrag geschlossen zu haben, klagt". — —

Erfordernisse des Wechsels.

Zu §. 7 Anm. 11 (S. 419). Wird der Wechselvertrag des Blanco-Acceptanten erst mit der vollständigen Ausfüllung des gegebenen Wechselformulars durch den Nehmer perfekt? S. den Nachtrag zu „Unterschrift" §. 3 Anm. 3.

Zu §. 12 (S. 425). Bedeutung der Randnotizen für die Ergänzung und Auslegung des Wechseltextes. Die in letzterem fehlende Zahlungszeit kann nicht durch ein am Rande vermerktes Datum ersetzt werden. So das R.O.H.G. (Urt. v. 24. Juli 1879, Entsch. Bd. XXV. S. 237) in einem Falle, da die Ziffer des Zahlungstages bei der Protestirung sich ausgerissen, aber am obern Rand des Wechsels beigeschrieben fand, in Erwägung: „dass es dem Wechsel an genügender Erkennbarkeit der Zahlungszeit fehle, nemlich an einer Erkennbarkeit, welche durch die äussere Erscheinung des Wechsels und ohne die Eruirung angeblicher, aus der Wechselurkunde nicht hervorgehender konkludenter Momente, ohne Weiteres für Jeden über den Zahlungstag den erforderlichen Ausweis gebe; — — dass zwar nicht alle wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels in seinen Kontext gehören, einige vielmehr (Datum, Adresse, Domizil) auf dem Wechselblatt an anderer Stelle zu erscheinen pflegen, oder gar, wie die Ausstellerunterschrift, in den Text selbst nicht aufgenommen werden können; — dass für die Frage, ob derartige, auf der Vorderseite des Wechsels befindliche Wechselerklärungen zu den Bestandtheilen des Wechsels selbst zu zählen, die hergebrachte, allgemein übliche Wechselform entscheidet, und unter der Voraussetzung der Bejahung der Frage derartige Bestandtheile zur Behebung von Undeutlichkeiten im Wechseltext in Betracht genommen werden müssen; — dass es nun durchaus nicht üblich, sondern höchst ungebräuchlich ist, einem Wechsel den Verfalltag nicht im Text, sondern durch einfache Notirung eines Datums am oberen Rande vorzuschreiben, — dass zwar dergleichen Fälligkeitsvermerke sich sehr häufig auf dem Rande von Wechseln befinden, jedoch nicht als Bestimmung der Zahlungszeit

im Sinne des Art. 4 der A.W.O., sondern als Kontrolnotiz der Wechselnehmer in Ansehung schon bestimmter Zahlungszeit, — dass also eine solche Notiz nicht von jenen andern Bestandtheilen hergebrachter Weise durch die Unterschrift des Wechselausstellers gedeckt, vielmehr als ein, den Wechselinhalt nicht bestimmender, apokripher Vermerk erscheint."

Zu §. 12 Anm. 1 (S. 425). Ausfüllung der offen gelassenen Wechselsummenbezeichnung in Buchstaben mit einer andern, als der über dem Kontexte in Ziffern ausgedrückten Summe.

Demjenigen, welcher seine Namensunterschrift auf ein Wechselformular setzt, in welchem über dem Kontexte eine Geldsumme in Ziffern ausgedrückt, die zur Bezeichnung der Wechselsumme im Kontexte bestimmte Spalte des sonst ausgefüllten Wechselformulars aber offen gelassen ist, und welcher das Formular in dieser Beschaffenheit einem Dritten übergiebt, um es als Wechsel in Umlauf zu setzen, steht, falls dieser Dritte jene offen gelassene Spalte abredewidrig mit einer höheren Wechselsummenbezeichnung in Buchstaben ausgefüllt hat, als die über dem Kontexte in Ziffern ausgedrückte Summe, eine aus dem Wechselrecht selbst hervorgehende, gegen den gutgläubigen Erwerber des mit der Wechselsummenbezeichnung in Buchstaben versehenen Wechsels durchgreifende Einrede nicht zu. Urt. des Reichsgerichts v. 16. Oktober 1880 (Entsch. in Civils. Bd. II. S. 97): — „Massgebend für die Lösung dieser Fragen ist die (nach dem Inbegriff der Bestimmungen der Wechselordnung) von dem Gesetzgeber gewollte Sicherheit des Wechselverkehrs, in Verbindung mit allgemeinen, durch Vernunft und Erfahrung begrundlagten Grundsätzen über die Vertretung der Folgen bewusster, in Rechtskreise eingreifender Handlungen, welche Grundsätze als dem (auf der Höhe der gegenwärtigen Bildung stehenden) Willen des Gesetzgebers einwohnende, mit jener gewollten Sicherheit in seinem Geiste verknüpfte gelten müssen. Der Gesetzgeber hat erkennbar gewollt, dass der Wechsel, als ein regelmässig zum Umlauf bestimmtes Papier, in seiner Form in Verknüpfung mit dem Wechselrechte entscheidend sei für das wechselrechtliche Verhältniss aller nur im Wechselverband stehenden Personen." — — „Es ist ferner entschieden vernünftig, dass nicht der gutgläubige Erwerber eines (in Umlauf gesetzten, sich äusserlich als unverdächtig darstellenden, die echte Unterschrift des urkundlich verpflichtet Erscheinenden tragenden, an sich durch seine Form

verbindenden) Geldsummenversprechens dadurch von der wirksamen Thätigung des Rechts auf Zahlung der versprochenen Summe ausgeschlossen werde, dass ein Dritter, welchen diejenige Person, deren echte Unterschrift unter jenem Summenversprechen steht, durch Gewährung eines (demnächst gemissbrauchten) Zutrauens objektiv in die Lage setzte, jenes Formpapier in der kursierenden Weise zu thätigen, wenn auch die Abrede jener Person und des Dritten zwar auf Kreirung und Inkurssetzung eines Formpapiers jener Gattung, indessen unter für jene (ihre Unterschrift hergebende) Person weniger lästigen Bestimmungen gerichtet gewesen sein sollte; dass vielmehr letztere Person ihre urkundlich erscheinende Verpflichtung, als Folge ihres eigenen Verhaltens, im Verhältniss zu jenem gutgläubigen Erwerber erfüllen muss. — Dies gilt auch von dem Falle, in welchem von zwei verschiedenen, gesetzlich gleichzeitig statthaften Beurkundungsweisen eines wesentlichen Erfordernisses eines Wechsels (von denen aber das Gesetz vorschreibt, dass im Falle ihrer etwaigen Verschiedenheit die eine allein massgebend sei), nur die eine, im Falle der Verschiedenheit nicht massgebende, zur Zeit der Namensschrift und Aushändigung des Wechsels an den Vertrauensmann beurkundet, dagegen in dem Wechselformulare die (zu der im Falle der Verschiedenheit massgebenden Bezeichnungsweise formularmässig bestimmte) Stelle offen gelassen ist; so dass offensichtlich durch die Ausfüllung dieser Stelle in jener massgebenden Bezeichnungsweise das im Wechselumlauf geltende Essentiale kreirt werden konnte, und demnächst (wenn auch abweichend und für den Wechselverpflichteten lästiger als die verabredete und die zur Zeit der Namensunterschrift zwar beurkundete, aber nach der gekennzeichneten Ausfüllung in unerheblicher Weise beurkundete Bezeichnung) kreirt ist. — Es ist ganz gleichgültig, dass etwa der Dritte die ursprüngliche Bezeichnung nachträglich ändert und mit der massgebenden, durch die oben gekennzeichnete Ausfüllung hergestellten Bezeichnung in Uebereinstimmung setzt, denn eine solche Aenderung betrifft ein für die Wechselverbindlichkeit aus dem umlaufenden Wechsel unwesentliches Moment."

Zu §. 13 (S. 429, 433, 434). Dänemark, Norwegen und Schweden. Das Nordische W.Ges. zählt in §. 1 als Erforderniss des Wechsels — übereinstimmend mit der D.W.O. (Art. 4 Ziff. 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, Satz 1) auf: Die Bezeichnung als Wechsel im Kontext, die

Angabe der Wechselsumme, den Namen des Remittenten und den des Bezogenen, Zeit und Ort der Ausstellung, Angabe des Zahlungsorts, die Unterschrift des Trassanten. Die Bestimmung der D.W.O. (Ziff. 8 Satz 2), dass als Zahlungsort im Zweifel der in der Adresse des Bezogenen angegebene Ort gelten soll, ist in §. 4 Abs. 2 des Nord. W.Ges. enthalten. Der Wechsel kann an eigene Ordre des Trassanten gestellt sein (§. 2). Der trassirt-eigene Wechsel, für welchen das Nord. W.Ges. nicht die in Art. 2 Abs. 2 der D.W.O. gegebene Beschränkung enthält, wird als eigener Wechsel behandelt (§. 2 Abs. 2).

Nach §. 3 kann (übereinstimmend mit D.W.O. Art. 4 Ziff. 4 Alin. 1—4) der Wechsel ein Tag-, Sicht-, Zeitsicht- oder Dato-Wechsel sein. Den Marktwechsel kennt das Nord. W.Ges. nicht. Dasselbe lässt einen Wechsel zu, welcher keine Bestimmung über die Zahlungszeit enthält und behandelt einen solchen als Sichtwechsel.

In Betreff der mehrfachen Angabe der Wechselsumme bestimmt das Nord. W.Ges. in §. 6 (abweichend von Art. 5 der D.W.O.): Ist die Wechselsumme mehrmals, aber in abweichenden Beträgen ausgedrückt, so gilt der Wechsel blos für die niedrigste Summe.

Ein Zinsversprechen gilt als nicht geschrieben (Nord. W.Ges. §. 7, vgl. D.W.O. Nov. zu Art. 7).

Fälschung.

Vertragswidrige Ausfüllung des Blanketts §. 5 Nro. 3 (S. 461). Ausfüllung der offen gelassenen Wechselsummenbezeichnung in Buchstaben mit einer andern, als der über dem Kontexte in Ziffern ausgedrückten Summe.

Siehe den Nachtrag zu Erfordernisse §. 12 Anm. 1.

Zu §. 8 (S. 467). Dänemark, Norwegen und Schweden. Nach §. 88 des Nord. W.Ges. soll, wenn auf dem Wechsel falsche Unterschriften sich finden, dadurch die Verpflichtung der übrigen Wechselschuldner nicht alterirt werden.

Indossament.

Zu §. 2 Anm. 42 (S. 491) Abs. 3. Der Acceptant kann nicht durch ein nach erhobenem Protest mangels Zahlung auf ihn gegen nunmehrige Zahlung ausgestelltes Giro ein Regressrecht (an den Trassanten) erlangen. Urt. des R.O.H.G. v. 7. März 1879 (Entsch.

Bd. XXV. S. 18): — — „Der Acceptant konnte nicht im Widerspruch mit seiner Annahme des Zahlungsauftrags sich durch seine Zahlung eine neue Wechselforderung schaffen und nicht an die Stelle des civilrechtlichen Deckungsanspruchs einen wechselrechtlichen Regressanspruch setzen. Zwar kann ein acceptirter Wechsel auch an den Acceptanten girirt werden (Art. 10 der A.W.O.), aber wirksam nur so lange, als der Nichteintritt der Confusion der Rechte und Pflichten aus seiner Stellung als Gläubiger und Schuldner wechselrechtlich denkbar ist, d. h. nur bis zum Verfall, mithin nicht mehr nach dem Protest mangels Zahlung." — Hat ein Dritter im Auftrage und für Rechnung des Acceptanten den mangels Zahlung protestirten Wechsel dem Inhaber gegen Nachgiro bezahlt, so steht diesem Nachgiratar, wenn er unter dem Schutz dieser formellen Legitimation den Wechselregressanspruch erhebt, die Einrede des dolus entgegen. R.O.H.G. a. a. O. (S. 20): — „Hätte der Acceptant selbst, falls er als Kläger aufgetreten sein würde, der exceptio doli weichen müssen, so wird dem Kläger mit Recht dieselbe Exception entgegengestellt; nun er im Auftrage und für Rechnung des Acceptanten gegen Nachgiro auf ihn, den Kläger, dem Wechselinhaber Zahlung geleistet hat und unter bewusstem Missbrauch des formellen Rechts den Regressanspruch aus einem bereits für alle Wechselverbundene getilgten Wechsel verfolgt."

Zu §. 7 Anm. 25 und 31 (S. 522 und 523). Die Anwendbarkeit des Art. 16 Abs. 2 W.O. ist auch in Betreff der Wechselklage gegen den Acceptanten durch rechtzeitige Protesterhebung bedingt. Nur unter dieser Voraussetzung kann der Acceptant eine ihm gegen die Person des Indossanten zustehende Einrede dem klagenden Indossatar entgegensetzen. Urt. des Reichsgerichts vom 4. Mai 1880 (Entsch. in Civils. Bd. I. S. 293): — „Der Art. 16 Abs. 2 W.O. ist nur von einem rechtzeitig, innerhalb der Frist des Art. 41 Abs. 2 daselbst, erhobenen Proteste zu verstehen. Ein Protest mangels Zahlung, welcher nach Ablauf dieser Frist erhoben ist, ist ebenso wie ein Protest, bei welchem die Förmlichkeiten der Art. 87, 88 vernachlässigt sind, kein Protest im Sinne der Wechselordnung und folglich nicht geeignet, den betroffenen Wechsel als protestiert bezeichnen zu lassen. — Aus dem (hiegegen angeführten) Rechtssatz, dass es zur Erhaltung des Wechselanspruches an den Acceptanten eines Protestes überhaupt nicht bedarf, — lässt sich nicht die Folgerung ziehen, dass die Protesterhebung dem Acceptanten gegenüber, inso-

weit sie dennoch auch in Bezug auf ihn Bedeutung hat, an keine Frist gebunden sei. Die Vorschrift des Art. 41 Abs. 2 ist eine ganz allgemeine. Jener Rechtssatz steht auch mit der Bestimmung des Art. 16. Abs. 2 in keinem Zusammenhange. Letztere Bestimmung beruht nemlich auf der Anschauung, dass ein Wechsel mit der Erhebung des Protestes mangels Zahlung den seiner Bestimmung entsprechenden Umlauf beendigt habe und somit aufhöre, ein wechselmässig negociables Papier zu sein, und die hieraus in dem ersten Satze des Art. 16 Abs. 2 gezogene Konsequenz, dass das Nachindossament eines protestirten Wechsels nur gleich einer Cession wirke, musste von selbst allen Wechselverpflichteten gleichmässig zustatten kommen."

Zu §. 7. Anm. 44 (S. 527.) Die Legitimation eines Wechselerwerbers nach Verfall und Protest kann — nach dem Reichsgericht (Urt. v. 8. Juli 1880. Entsch. in Civils. Bd. II. S. 75—85) — nicht durch Benutzung eines vorprotestlichen Blancogiro's geführt werden. Beim Laufe des Wechsels bis zum Verfall begründet das Accept wie jedes Indossament selbständige Rechte in der Person jedes legitimirten Indossatars. Die Entstehung des Gläubigerrechts wird daher lediglich durch die Legitimation vermittelt. Die Indossamente wirken neben ihrer Bedeutung als Verpflichtungserklärungen nur als fortlaufende Legitimationszeichen, nicht als Rechtsvorgängerschaften. Nur die Ausübung des Gläubigerrechts kann wegen besonderer Abmachungen zwischen dem legitimirten Inhaber und der in Anspruch genommenen Person oder, weil die Geltendmachung wider Treu und Glauben, durch den Einwand des besonderen Abkommens oder der Arglist verhindert werden. Diesem Rechtsverhältniss entspricht die wiederholte Begebbarkeit unter dem Schutze eines Blancoindossaments mittelst Durchstreichung der daran gereihten Indossamente. Wo nur das Princip der Legitimation herrscht, eine Rechtsvorgängerschaft, deren Rechte übertragen würden, gar nicht existirt, kann auch von einer Verhehlung einer solchen nicht gesprochen werden. Mit Verfall und Protest erlischt aber die Bestimmung des Wechsels, in der Person seiner Nehmer selbständige Rechte zu erzeugen. Allerdings ist auch alsdann noch eine weitere Circulation durch Indossirungen zulässig. Aber diesem neuen Weehsellauf, der nach Verfall oder Protest anhebt, gegenüber wird nicht etwa blos der Kreis der einwandsfähigen Thatsachen erweitert, sondern es hat derselbe insofern einen durchaus verschiedenen Charakter, als er nur noch die

in Personen, welche bis zum Verfall im Wechselverband gestanden, begründeten Rechte weiter zu übertragen vermag, und als gegen den Uebertragenden selbst keine Wechselrechte begründet werden. Die wirkliche Urheberschaft des betreffenden Nachverfalllaufes ist also hier von entscheidender rechtlicher Bedeutung. Von welcher wechselverbundenen Person die Rechte abgeleitet werden, tritt klar hervor, wenn man zur Ueberleitung in die Circulation nach Verfall ein neues Indossament eines bisherigen Wechselverbundenen erfordert. Es wird verhehlt, wenn man hiezu ein Vorblancoindossament für benutzbar erachtet. — — — Zu jeder Einleitung einer Circulation nach Verfall ist ein neues Indossament seitens irgend eines aus der geschlossenen Reihe der bis zum Verfall Wechselverbundenen zu erfordern, so dass kein Nachverfallserwerber legitimirt ist, dessen Legitimation nicht auf ein solches Indossament zurückführt. Alsdann ergibt sich aus dem Wechsel mit Sicherheit für jeden Nachverfallserwerber der wirkliche erste Urheber, da der von neuem Indossirende ja den Wechsel zu seiner Verfügung gehabt haben muss. Diese Ersichtlichkeit bleibt dieselbe, auch wenn der Wechsel nach Verfall mehrfach von verschiedenen Vorindossataren nacheinander in Lauf gesetzt wird. — — — Der Art. 16 spricht lediglich von einer nach Verfall, beziehentlich Protest, geschehenen Indossirung. Das Gesetz nennt aber die blosse Uebergabe eines Wechsels unter Benutzung eines früher ertheilten Blancoindossamentes eines andern nicht Indossirung. Es spricht bei ertheiltem Blancoindossament nur von dessen Ausfüllung seitens eines Inhabers oder von dessen Weiterindossirung ohne Ausfüllung — Art. 13 —, das ist der Ertheilung eines neuen Indossaments seitens des Inhabers, der nach Art. 36 Abs. 3 als Erwerber des Wechsels durch das Blancoindossament gilt. Diese Terminologie hängt eng mit dem Begriffe des Indossanten zusammen. Wer nur einen den Erwerber durch das Giro eines andern legitimirenden Wechsel weggibt, kann nicht Wechselregressat werden. — — — Es bedarf auch im Falle der Wiederbegebung des im Regresswege eingelösten Wechsels seitens des Blancoindossanten eines neuen Indossaments. — — — Endlich kann die Frage auch nicht verschieden beantwortet werden, je nachdem es sich um den Anspruch auf die Wechselsumme gegen den Acceptanten oder auf die Regresssumme gegen die Indossanten und den dafür mitverpflichteten Acceptanten handelt. Allerdings kann, da es für erstgedachten Anspruch, wenn kein domizilirter Wechsel vorliegt, keines

Protestes bedarf, vom Kläger durch Unterdrückung des Protestes demselben der Schein eines Anspruches auf Grund eines Erwerbes vor Verfall gegeben werden. Aber der Acceptant ist in der Lage, den vollständigen wechselmässigen Hergang aufzudecken und damit jenen Schein zu zerstören. Dass aber der Anspruch auf die Wechselsumme gegen den Acceptanten von der Vorschrift des Art. 16 über die Wirkungen des Nachverfallserwerbes nicht betroffen werde, lässt sich nicht behaupten. Vielmehr ist es gerade besonders das materielle Rechtsverhältniss des Acceptanten zum Wechselinhaber zur Zeit des Verfalles, dessen Fixirung und Massgeblichkeit für einen weitern Wechsellauf durch Art. 16 hat festgesetzt werden sollen."

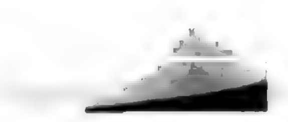
Zu §. 8 (S. 533, 538). Dänemark, Norwegen und Schweden. Das Nord. W.G. von 1880 enthält in §§. 9—16 dieselben Bestimmungen wie die D.W.O. in Art. 9—17; nur gibt jenes keine Vorschrift über das Indossament nach Verfall (D.W.O. Art. 16).

Legitimation.

Zu §. 2 Anm. 9 Abs. 2 (S. 636). Die Frage, ob der Indossatar, wenn der Wechsel ein weiteres von ihm ausgestelltes nicht durchstrichenes Indossament enthält, zu Geltendmachung der Wechselrechte legitimirt sei, — hat das Reichsgericht durch Urt. v. 5. Januar 1880 (Entsch. in Civils. Bd. I. S. 32) verneint: — „Der Decisiv-Grund des angegriffenen Urteiles (welches durch das Reichsgericht aufrecht erhalten wird) entfliesst mit Nothwendigkeit aus der (im Sinne des Gesetzgebers gebotenen) Formstrenge des Wechselrechtes in Verknüpfung mit der Bestimmung des Art. 10 W.O.: „durch das Indossament gehen alle Rechte auf den Indossatar über." Derjenige, welcher nach dem gegenwärtigen Urkundsinhalte des laufenden Wechsels auf demselben zuerst als Indossatar, dann aber als Indossant geschrieben steht, erscheint (auch wenn er den Wechsel hat) **laut Wechsel** als nicht befugt zu gegenwärtiger Ausübung der Rechte des Wechselinhabers (Begebung, Begehren der Wechselsummen-Zahlung von dem Wechselcceptanten gegen Präsentation dieses so beschaffenen Wechsels und folgeweisen Auftrag zur Protestlevirung mangels Zahlung dieses Wechsels). Allerdings ist es an sich nicht unmöglich, dass eine solche Person, welche einen solchen Wechsel hat, nicht blos durch dieses faktische Haben sich thatsächlich in der Lage befindet, das von ihr auf dem lau-

fenden Wechsel geschriebene Indossament auszustreichen, sondern dass sie auch rechtlich dazu befugt ist. Es kann zum Beispiel der (durch eine zusammenhängende Reihe von Giro's legitimirte, den Wechsel besitzende) Wechselinhaber lediglich in Erwartung einer (möglicher Weise sich findenden) Gelegenheit zu Wechselbegebung sein Indossament auf den Wechsel geschrieben haben. Gibt er demnächst (während der Wechsel von ihm nicht begeben, sondern in seiner Hand verblieben ist) die Intention der Wechselbegebung auf, so ist er wohl befugt, sein Indossament auszustreichen. Er ist dann, wenn er diese Befugniss wirklich bethätigt, dieses Indossament wirklich ausstreicht, laut Wechsel zur Geltendmachung der Rechte aus dem laufenden, in seiner Hand befindlichen Wechsel legitimirt. Unterlässt er dagegen die Ausstreichung und verlangt (lediglich gegen Präsentation des so beschaffenen Wechsels) zu Verfall Zahlung von dem Weshselacceptanten, so ist der Acceptant nicht verpflichtet, auf eine solche Präsentation die Wechselsumme zu zahlen, weil der Wechsel selbst gegen das Recht des Präsentanten zu dem Zahlungsbegehren spricht. Es ist eine einfache Konsequenz dieser Grundsätze, dass ein im Auftrage einer solchen Person, welche zur Zeit der Protestlevirung auf dem präsentirten Wechsel als Indossatar, und demnächst als Indossant, geschrieben steht, erhobener Protest mangels Zahlung ungültig ist. Durch den Besitz des derartigen Wechsels und derartigen Protestes kann weder ein Wechselregress-Anspruch substanziirt, noch dürfen dadurch die entwickelten Grundsätze über die Legitimation desjenigen, welcher den Wechsel hat, gegen den Wechselacceptanten beeinflusst werden. So aber liegt der vorliegende Fall, welcher zur Bestimmung der Normen über die wechselurkundenmässige Legitimation desjenigen, welcher den Wechsel hat, bei fernerer Geltendmachung von Rechten aus dem Wechsel (zum Beispiel durch Klage oder Einrede) gegen den Acceptanten, nachdem der Wechsel durch Präsentation des fälligen Wechsels seitens des laut Wechsels legitimirten Wechselinhabers bei dem Wechselacceptanten zur Zahlung der Wechselsumme und durch im Auftrage dieser Person gehörig erfolgte Erhebung des Protestes mangels Zahlung rückläufig geworden ist, keine Veranlassung gibt."

Zu §. 3 Anm. 10 (S. 640) s. den Nachtrag zu „Indossament" §. 7 Anm. 44 (zu S. 527). Das Reichsgericht verneint das Recht



des Inhabers (welcher durch Benutzung eines vorprotestlichen Blanco-giro's den Wechsel nach Verfall erworben hat) auch dem Acceptanten gegenüber, s. den angef. Nachtrag a. E.

Zu §. 16 (S. 654). Dänemark, Norwegen und Schweden. Das Nord. W.G. v. 1880 handelt (in §. 39) von der Legitimation bei der Zahlung. Nach Verfall ist der Wechselinhaber berechtigt, die Wechselzahlung zu fordern und zu verlangen, wenn er durch den Inhalt des Wechsels (Kontext) oder durch eine gehörig zusammenhängende und bis auf ihn fortgeführte Reihe von Voll- oder Blanco-Indossamenten sich als Eigenthümer des Wechsels legitimirt. Der Zahlende ist nicht verbunden, die Echtheit der Indossamente zu prüfen.

Mangelhafter Wechsel.

Zu §. 2 (S. 658). Dänemark, Norwegen und Schweden. Das Nordische W.G. v. 1880 stimmt in §. 5 mit Art. 7 der D.W.O. überein.

Notification.

Zu §. 2 Anm. 7 a. E. (S. 679). Ebenso (wie R.O.H.G.) das Reichsgericht in dem Urt. v. 11. November 1879 (Entsch. in Civils. Bd. I. S. 45): — „Denn in Art. 45 W.O. ist vorgeschrieben, dass der Inhaber eines mangels Zahlung protestirten Wechsels verpflichtet sei, seinen unmittelbaren Vormann von der Nichtzahlung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen, und dass jeder benachrichtigte Vormann seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen solle. Der Acceptant steht aber, sofern er nicht etwa zugleich Indossant ist, zu keinem der Wechselverbundenen in dem Verhältnisse eines Vormannes, selbst dann nicht, wenn ein Domizilwechsel mit benanntem Domiziliaten vorliegt."

Zu §. 8 (S. 682, 685). Dänemark, Norwegen und Schweden. Das Nord. W.G. v. 1880 §. 20 spricht die Verpflichtung auch zur Notifikation des Mangels Annahme erhobenen Protestes aus, nach Massgabe der für die Benachrichtigung vom Protest mangels Zahlung gegebenen Vorschriften.

Die Notifikation hat binnen der zwei Werktage nach dem Tage der Protesterhebung zu erfolgen. Sie muss auch dem Acceptanten eines domizilirten Wechsels gegeben werden. In dem Protest-Erlass liegt (nach §. 42) nicht auch ein Erlass der Noti-

fikation in Betreff des Ausbleibens der Wechselzahlung. Im übrigen stimmt das Ges. (§§. 45—47) mit der D.W.O. (Art 45—47) überein.

Ortsbestimmungen.

Zu §. 2 Anm. 3 und 4 (S. 698). Vgl. den Nachtrag zu „Protest" §. 5 Anm. 13.

Präjudizirter Wechsel.

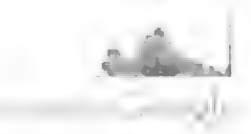
Zu §. 5 (S. 714). Dänemark, Norwegen und Schweden. Das Nord. W.Ges. v. 1880 bestimmt in §. 92, dass, wenn in Folge gesetzlicher Anordnungen (Moratorien und dergl.), oder einer allgemeinen Unterbrechung der Kommunikation oder anderer ausserordentlicher Ereignisse derselben Art (vis major), eine Person ausser Stand gewesen ist, einen Akt vorzunehmen, von welchem die Erhaltung der Wechselrechte abhängt, so bleiben ihr (ausser im Falle der Verjährung) ihre Rechte gewahrt, sofern sie den Akt nachholt, sobald das Hinderniss gehoben ist.

Präsentation zur Annahme.

Zu §. 5 (S. 725). Dänemark, Norwegen und Schweden. Das Nordische W.Ges. v. 1880 gibt (vgl. Art. 18 Abs. 1 der D.W.O.) in §. 17 jedem Wechselinhaber das Recht, den Wechsel sofort zur Annahme zu präsentiren und wenn diese binnen 24 Stunden nicht zu erhalten ist, Mangels Annahme zu protestiren. Eine gegentheilige Vereinbarung hat keine wechselrechtliche Wirkung.

Protest.

Zu §. 5 Anm. 12 (S. 780 und zu S. 788, vgl. Ortsbestimmungen §. 6 S. 702). Genügt die Aufnahme des Abwesenheitsprotest in der Wohnung des Bezogenen, ohne das Nichtvorhandensein eines Geschäftslokales festzustellen? Der Protest eines auf „F. in Leipzig, Waldstrasse" gezogenen Wechsels besagte: Der Notar habe die Urschrift des Wechsels „in der in der Waldstrasse 50 befindlichen Wohnung des F. zur Zahlung vorlegen wollen, dies aber nicht vermocht, weil die Wohnungsthüre verschlossen war und Klingelns ungeachtet nicht geöffnet wurde". Das Reichsgericht (Urt. v. 21. Sept. 1880. Entsch. in Civils. Bd. II. S. 59) erachtete diesen Protest für genügend: „— — Das Gesetz verpflichtet den Pro-



testbeamten nicht ausdrücklich, in jedem Falle zunächst nach dem Geschäftslokale des Protestaten sich zu erkundigen und das Nichtvorhandensein eines solchen festzustellen, wenn er den Protest in der Wohnung aufnehmen will. — — Die Beurteilung der Gesetzmässigkeit des Protestes in Bezug auf das Protestlokal hängt von der Beschaffenheit der Umstände ab. Drei Möglichkeiten sind denkbar. Der Wechsel, nach Befinden auch die Protesturkunde, ergeben, dass der Protestat zu den Personen gehört, welche regelmässig eines Geschäftslokales sich bedienen; oder sie ergeben, dass er eine von den Personen ist, welche gewöhnlich kein derartiges Lokal besitzen; oder endlich sie deuten weder das Vorhandensein, noch das Nichtvorhandensein eines Geschäftslokales an. Ersteren Falles ist der Mangel eines Geschäftslokales nach der Vorschrift in Satz 3 des Art. 91 W.O. festzustellen und im Proteste zu verlautbaren, soll ein in der Wohnung erhobener Abwesenheitsprotest als giltig betrachtet werden. Im zweiten Falle steht es der Wirksamkeit eines solchen Protestes nicht entgegen, wenn die Protesturkunde etwaiger vergeblicher Bemühungen um die Ausmittelung eines Geschäftslokales nicht gedenkt. Von dem dritten Falle muss das Nämliche gelten. Der Vorwurf nachlässigen Verhaltens bei der Aufsuchung des Protestaten trifft den Notar nicht, wenn er unter Verhältnissen, welche das Bestehen eines Geschäftslokales nicht wahrscheinlich machen, von einer Nachfrage darnach absieht und sich sofort zur Protestaufnahme in die Wohnung begiebt. Die blose Möglichkeit, dass der in der Wohnung nicht vorgefundene Protestat auch noch ein Geschäftslokal haben kann, bietet keinen zureichenden Grund, die Ordnungsmässigkeit des Protestes in Zweifel zu ziehen. — Hier handelt es sich um einen Fall der dritten Gattung. Der gegenwärtige Wechsel und Protest führt den Trassaten nur mit seinem Namen auf, ohne Standes- und Gewerbsbezeichnung und ohne weiteren Zusatz, als das der Wohnortsangabe (Leipzig) beigefügte Wort: „Waldstrasse“. Dieser Zusatz erscheint einflusslos. Mutmasslich bezweckt er nur die Unterscheidung des Bezogenen von anderen Personen gleichen Namens. Ein Hinweis darauf, dass etwa die Zahlstelle in der an der Waldstrasse belegenen Wohnung zu suchen sei, liegt darin so wenig, als eine Andeutung über das Bestehen eines in der genannten Strasse befindlichen Geschäftslokales“.

Zu §. 5 Anm. 13 (S. 780). Ueber die Frage, ob in einem Platzprotest unter allen Umständen ausdrücklich festgestellt werden müsse, dass nicht nur die Wohnung, sondern auch das Geschäftslokal

des Trassaten nicht zu ermitteln war, hat das **R.O.H.G.** (Urt. v. 15. März 1879. Entsch. Bd. XXV. S. 30) ausgesprochen:

1. Wenn aus dem Wechsel oder aus dem Protest sich ergibt, dass der Trassat am Zahlungsort kaufmännische oder sonstige Geschäfte betreibt (indem z. B. als Trassat eine Firma benannt, dem Namen des Trassaten ein Zusatz beigefügt, oder eine entsprechende Erklärung des Trassaten in den Protest aufgenommen ist), so ist der in der Wohnung des Trassaten aufgenommene Protest nur dann als ordnungsmässig zu erachten, wenn die Ermangelung des Geschäftslokals im Protest constatirt oder das (ausdrückliche oder stillschweigende) Einverständniss der Betheiligten, dass in der Wohnung protestirt werde, aus dem Protest zu entnehmen ist;

2. Wenn aus dem Wechsel oder aus dem Protest sich ergibt, dass der Trassat weder kaufmännische noch sonstige Geschäfte am Zahlungsort betreibt, so ist der in dessen Wohnung aufgenommene Protest als ordnungsmässig zu erachten, auch wenn es an der Constatirung des Nichtvorhandenseins eines Geschäftslokals oder des Einverständnisses der Betheiligten fehlt.

Zu §. 5 Anm. 19 (S. 781). Ein Abwesenheitsprotest ist nicht genügend, wenn nur beurkundet wird, dass die Präsentation an einer, vom Protestaten früher einmal innegehabten, aber bereits von ihm aufgegebenen Lokalität erfolglos versucht sei. Es ist vielmehr auch in diesem Falle ganz ebenso, als wenn auch ein früheres Geschäftslokal (resp. eine frühere Wohnung) des Präsentaten an dem betreffenden Ort nicht bekannt ist, das gegenwärtige Lokal zu ermitteln und, falls dieser Versuch erfolglos bleibt, in Gemässheit des Schlusssatzes in Art 91 W.O. zu verfahren. Urt. d. **R.O.H.G.** v. 14. Juni 1879 (Entsch. Bd. XXV. S. 211).

Zu §. 5 (S. 784 und Anm. 20). So auch in einem Falle, in welchem der Domiziliat im Konkurse war und der protestirende Beamte den Akt der Vorlegung an den Domiziliaten dahin beurkundete: „Der Unterzeichnete begab sich nach dem — — belegenen Geschäftslokale der Firma S. hierselbst und fand dasselbe verschlossen. Bemerkt wird, dass über das Vermögen der gedachten Firma der Konkurs eröffnet worden ist. Es hat daher der Unterzeichnete wegen nicht erfolgter Zahlung den Protest eingelegt“ — das Reichsgericht (Urt. v. 17. April 1880. Entsch. in Civils. Bd. II. S. 23 f.): „Dadurch, dass das Verfügungsrecht einer Person über ihr Geschäftslokal und Geschäft infolge der Eröffnung des Konkurses über sie für

dieselbe ausgeübt wird, hört ihr Geschäft oder Geschäftslokal nicht auf, das ihrige zu sein, so wenig dies in anderen Fällen einer vom Gesetz auferlegten Stellvertretung, wie bei einem Entmündigten oder Verschwender, der Fall ist. — — War allerdings jeder Fortbetrieb des Geschäfts des Gemeinschuldners überhaupt aufgegeben, so kann es bedenklich erscheinen, ob, wenn auch der Konkursverwalter das bisherige Geschäftslokal als Stätte blos für die Ermittelung und Verwerthung der Theilungsmasse noch benutzte, dieses deshalb noch als Geschäftslokal des Gemeinschuldners zu erachten wäre, was voraussetzt, dass man die Ermittelung und Verwerthung der Masse zum Zwecke der Befriedigung der Konkursgläubiger für sich allein und unmittelbar unter Sistirung des Geschäftsbetriebes ins Werk gesetzt, mit der Liquidation eines Handelsgeschäfts auf eine Linie stellen dürfe. Allein — — die Reichskonkursordnung — — kennt die Fortführung des Geschäftsbetriebs als zulässige und unter Umständen im Interesse der Gläubiger wie des Gemeinschuldners gebotene Massregel. — — Da diese Fortführung durch das Gesetz nicht ausgeschlossen, die sofortige Schliessung des Geschäftbetriebes häufig nicht thunlich, Dritte aber nicht immer sicher zu erkennen vermögen, ob ein thatsächlich noch benutztes Geschäftslokal lediglich für die Ermittelung und Verwerthung der Theilungsmasse oder zugleich doch zunächst noch für einen, wenn auch nur partiellen Fortbetrieb des Geschäfts, benutzt wird, so wird das benutzte seitherige Geschäftslokal, welches sich noch unverändert als das des Gemeinschuldners kundgiebt, für den Rechtsverkehr, insbesondere im Sinne des Art. 91 W.O. als wirkliches Geschäftslokal angesehen werden müssen, sofern nicht für den Dritten die Aufgabe der Benutzung für solchen geschäftlichen Fortbetrieb bei Vornahme der betreffenden Akte erkennbar wird. — Nach der vorliegenden Protesturkunde hat allerdings der protestirende Beamte das Geschäftslokal geschlossen gefunden. Aber nach seiner Beurtheilung hat er es doch als Geschäftslokal vorgefunden. Er hat also auf Grund seiner angestellten Ermittelungen, deren Details wiederzugeben ihm nicht obliegt, die Ueberzeugung gewonnen, dass gedachtes Lokal noch zur Zeit die Eigenschaft des Geschäftslokales des S. hatte. Der bekundete derzeitige Verschluss des Lokals stand dieser Annahme nicht entschieden entgegen. Dies genügte, um dem die Ungültigkeit des Protestes Behauptenden die Beweislast dafür aufzulegen, dass das Beurkundete unrichtig und dass in Wahrheit die Benutzung des Lokals überhaupt aufgegeben oder doch die

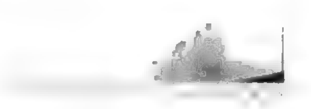
Aufgabe des Geschäftsbetriebes in dem Lokal für Dritte erkennbar gemacht war.

Zu §. 5 Anm. 29 (S. 787). Ein Platzprotest bei der Zahlstelle begründet den Regressanspruch. Ein von L. F. in Stolp gezogener Wechsel enthielt folgende Adresse: „Herr H. S. in Schlawe, zahlbar bei Herrn L. F. in Schlawe." Zur Verfallzeit wurde nun in Schlawe ein Abwesenheitsprotest erhoben, nachdem durch Erkundigung auf dem dortigen Polizeibureau festgestellt war, dass ein Mann Namens L. F. in Schlawe nicht wohne und als ortsanwesend nicht bekannt sei. Das **R.O.H.G.** (Urt. v. 2. Mai 1879. Entsch. Bd. XXV. S. 107) erachtete diesen Protest für genügend: „Der in Rede stehende Wechsel ist kein Domizilwechsel, sondern war in einer am Wohnort des Acceptanten befindlichen Zahlstelle zahlbar. Bei einem derartigen sog. uneigentlichen Domizilwechsel ist die Präsentation zur Zahlung und die Protesterhebung mangels Zahlung an dem als Zahlstelle bezeichneten Orte vorzunehmen. — — Es ist ferner bei Wechseln dieser Art der Protest Mangels Zahlung an der Zahlstelle gegen den Acceptanten als Zahlungspflichtigen, nicht auch gegen den Inhaber der Zahlstelle als solchen, zu erheben. — — Durch die Feststellung, dass der Ort, an welchem Präsentation und Protesterhebung stattzufinden hat, nicht zu ermitteln sei, ist ohne weiteres zugleich die Unausführbarkeit der an diesem Ort vorzunehmenden wechselrechtlichen Akte festgestellt". — —

Zu §. 8 (S. 805, 811). Dänemark, Norwegen und Schweden. Das Nordische W.Ges. (§§. 41, 42, 81—83) stimmt im Ganzen mit der D.W.O. (Art. 41, 42, 43, 87—90) überein, namentlich in Betreff der Protestfrist und der Protest-Erfordernisse. Ueber den aufgenommenen Protest muss ein Vermerk auf den Wechsel (oder die Wechselkopie) gemacht werden. Beifügung eines Amtssiegels ist nicht vorgeschrieben.

Regress Mangels Annahme.

Zu §. 9 (S. 829, 830). Dänemark, Norwegen und Schweden. Das Nordische W.Ges. (§§. 25—30) stimmt im Uebrigen mit der D.W.O. (Art. 25—28) überein. Doch ist eine Klage gegen den Acceptanten auf Sicherheitsleistung nicht gegeben. Nach §. 29 kann der Regressnehmer sofort Zahlung der Wechselsumme nebst Protestkosten und Provision verlangen, jedoch unter Abzug von 5 % Zinsen für die noch übrige Laufzeit des Wechsels. Ebenso kann der



Regressschuldner statt der Sicherheit sofort die obenbemerkte Zahlung leisten.

Ist die Zahlung geleistet (oder auf dieselbe Klage erhoben) und der Wechsel Mangels Annahme protestirt, so bedarf es nach §. 41 eines Protestes Mangels Zahlung nicht.

Regress Mangels Zahlung.

Zu §. 9 (S. 855, 859, 860). Dänemark, Norwegen und Schweden. Das Nordische W.Ges. v. 1880 stimmt (in §. 50) mit Art. 50 Ziff. 1—3 der D.W.O. überein, enthält jedoch nicht die Bestimmungen der drei letzten Sätze des Art. 50.

Nach §. 51 soll, wenn die Wechselsumme in fremder Münze ausgedrückt und der Kurs nach dem Verfalltage gefallen ist, doch die Zahlung nach dem Kurs des Verfalltages geleistet werden. In Betreff der Zahlung nach Kurs kommt §. 35 in Anwendung. Vgl. den Nachtrag zu „Zahlung". Die Regressforderung des einlösenden Indossanten wird in Betreff der Provision dahin (in §. 52) beschränkt, dass das Recht, für sich eine Provision zu fordern, wegfällt, wenn die Gesammtsumme der Provisionen schon zwei Prozent der Wechselsumme erreicht hat.

In Betreff der Regressnahme und des Wahlrechts (§. 48 vgl. D.W.O. Art. 49), der Rückwechsel, der Retourrechnung und der Befugniss des einlösenden Indossanten, sein und seiner Nachmänner Giro auszustreichen, stimmt das Gesetz (§§. 53—55) mit der D.W.O. (Art. 53—55) überein. In §. 48 findet sich noch die Bestimmung: Wenn der Name des Trassanten oder eines Indossanten durch den Inhaber oder mit seiner Zustimmung ausgestrichen ist, so ist dieser Schuldner und alle seine Nachmänner von jeder Wechselverbindlichkeit frei.

Sicht- und Zeit-Sichtwechsel.

Zu §. 5 (S. 893, 896). Dänemark, Norwegen und Schweden. Das Nordische W.Ges. v. 1880 (§. 19) bestimmt die gesetzliche Präsentationsfrist des Zeit-Sichtwechsels zur Annahme auf sechs Monate. Ebenso (§. 32) die Präsentationsfrist des Sichtwechsels zur Zahlung.

Unsicherheit des Acceptanten.

Zu §. 8 (S. 929, 930). Dänemark, Norwegen und Schwe-

den. Das Nordische W.Ges. v. 1880 (§. 30), im Uebrigen mit Art. 29 der D.W.O. übereinstimmend, erfordert die Konstatirung auch des Falles der Unsicherheit mittelst Protest und Notifikation desselben an die Vormänner. In Betreff der Präsentation bei den Nothadressen gibt §. 56 des Nordischen Gesetzes dieselben Vorschriften wie Art. 56 der D.W.O. Ueber die Nothadressen bei Domizilwechseln s. Nachtrag zu „Domizilwechsel."

Unterschrift.

Zu §. 3 Anm. 3 (S. 937). Blanco-Unterschrift. Entsteht die Wechselforderung erst mit der vollständigen Ausfüllung des acceptirten Blanketts durch den Nehmer? Für die Bejahung dieser Frage hat sich das Reichsgericht (Urt. v. 1. Oktober 1880. Entsch. in Civils. Bd. II. S. 89) ausgesprochen: — „Die Ansicht, dass die Wechselverbindlickeit des Acceptanten schon durch die Acceptation des von dem Aussteller auf ihn gezogenen Blanketts entstehe, — ignorirt die notwendige Sonderung des durch den Wechselvorvertrag — den sog. Wechselschluss, pactum de cambiando — begründeten Rechtsverhältnisses von der Wechselobligation und den sich aus dieser ergebenden Rechten und Verbindlichkeiten. Das pactum de cambiando ist auf Herstellung einer Wechselobligation gerichtet. Der eine Theil verpflichtet sich, dem andern gegenüber eine Wechselverbindlichkeit einzugehen. Hierdurch wird das Recht auf Schaffung eines Wechselanspruchs begründet. Der Wechselanspruch selbst wird erst durch die Wechselobligation erzeugt und diese entsteht, wenn ein Wechsel, also eine mit allen durch das Gesetz — Art. 4, 96 der A.D.W.O. — als wesentlich bezeichneten Erfordernissen eines Wechsels versehene Urkunde gegeben und genommen wird. Es wird daher der Acceptant, wenn er ein seine Namensunterschrift tragendes, aber sonst noch nicht vollständig ausgefülltes Wechselformular einem andern ausfolgt, noch nicht wechselrechtlich verpflichtet. Vielmehr überträgt er durch die Ausfolgung des Formulars an den Nehmer — in Erfüllung des Wechselschlusses — nur das, allerdings unbedingte und unwiderrufliche Recht, das Formular, sei es der getroffenen Abrede gemäss oder in Ermanglung einer solchen nach den ihm ausdrücklich oder stillschweigend überlassenen Dispositionen — auszufüllen. Die Uebergabe des Formulars stellt sich als Ermächtigung zur Herstellung einer Wechselobligation dar und kann unter Umständen die Offerte für deren Eingehung

sein. Macht der Nehmer von der Ermächtigung Gebrauch und füllt das Formular aus, so ist die Wechselobligation vollzogen und dadurch die Wechselverbindlichkeit begründet. Die Ausfüllung des Formulars ist dann die Annahme der Offerte; durch sie gelangt der auf Herstellung einer Obligation gerichtete beiderseitige Wille zum Ausdruck, und erst damit hat in Wirklichkeit das Geben und Nehmen eines Wechsels stattgefunden. Bei der formalen Natur der Wechselobligation ist eine Wechselverbindlichkeit, abgelöst von der Wechselurkunde — von dem Ersatz der letzteren durch Amortisation abgesehen — rechtlich nicht denkbar, und deshalb muss der obligatorische Wille durch den Wechsel zum Ausdrucke kommen, welcher Moment für die Bestimmung des Zeitpunktes der Entstehung der Wechselverbindlichkeit von entscheidender Bedeutung ist.“ — —

Verfallzeit.

Zu §. 11 (S. 958, 960). Dänemark, Norwegen und Schweden. Das Nord. W.Ges. v. 1880, im Uebrigen (in §§. 31—34) mit Art. 30—34 D.W.O. übereinstimmend, kennt keine Messwechsel und gibt in Betreff der Zeitrechnung nach altem Styl in §. 43 die (generell gefasste) Vorschrift, dass, wenn der Wechsel an einem Orte ausgestellt ist, an welchem nach altem Styl gerechnet wird, „die Zeitbestimmungen des Wechsels“ als nach diesem Style gegeben anzusehen sind, wenn nicht ein Anderes aus dem Wechsel hervorgeht.

Verjährung.

Zu §. 7 (S. 982, 985). Dänemark, Norwegen und Schweden. Das Nordische W.Ges. v. 1880 (§. 77) stimmt in Betreff des Anspruchs gegen den Acceptanten mit Art. 77 der D.W.O. überein und fügt bei: Ist der Wechsel zahlbar auf Sicht, so wird die Zeit von dem Ende der Präsentationsfrist (s. Nachtrag „Sicht- und Zeit-Sichtwechsel“) oder, wenn der Wechsel früher zur Zahlung vorgezeigt worden, vom Tage der Präsentation an gerechnet.

Die Regressansprüche verjähren (§§. 78, 79) in sechs Monaten, resp. einem Jahr; nemlich: der Anspruch des protestirenden Inhabers gegen den Trassanten und Indossanten in 6 Monaten vom Verfalltage an, wenn der Wechsel an einem Orte in Europa (mit Ausnahme von Island und den Faröern), und in einem Jahr, wenn er an einem andern Orte zahlbar ist. Ebenso der Anspruch des (einlösenden) Indossanten, je nachdem er in Europa oder ausserhalb

wohnt; die Frist beginnt wie nach D.W.O. (Art. 79) auch mit Anmeldung in seinem Konkurs.

Bezüglich der Unterbrechung der Verjährung stimmt §. 80 mit Art. 80 der D.W.O. (und Reichs-Konk.-Ordn. §. 13) überein. Der Beklagte kann durch Streitverkündigung die Verjährung gegen den Acceptanten unterbrechen. Die Unterbrechung wirkt zu Gunsten aller Vormänner dessen, der die Unterbrechung bewirkt hat. Wird der Prozess nicht durchgeführt, so beginnt eine neue Verjährungsfrist mit dem Tage der letzten gerichtlichen Verhandlung.

Verlorener Wechsel. Amortisation.

Zu §. 4 Anm. 14 (S. 999). Ist auch der Verlierer eines Blancoacceptes, welcher den Wechsel als Trassat unterzeichnen sollte, legitimirt? Die Frage ist, was die Forderung der Wechselsumme anlangt, zu verneinen. Urt. des **R.O.H.G.** v. 28. Febr. 1879 (Entsch. Bd. XXV. S. 16): „Der Art. 73 der A.W.O. gibt dem „Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels“ zwei Befugnisse: die auf Amortisation des Wechsels und (nach Einleitung des Amortisationsverfahrens) die auf Zahlung gegen den Acceptanten. Beide müssen wohl unterschieden werden, wenn es sich nicht um einen fertigen Wechsel, sondern um ein sogenanntes Blancoaccept handelt. Ein Blancoaccept kann dem Acceptanten noch vor der Ausreichung oder auf dem Wege zu dem, dem es zugehen sollte, abhanden kommen. Obwohl die Amortisation in Gemässheit des Art. 73 Schutz des Gläubigers bezweckt, pflegt doch dem Acceptanten in solchen Fällen das Amortisationsverfahren nicht versagt zu werden. Denn der Acceptant ist dem gutgläubigen Inhaber des demnächst ausgefüllten Wechsels wechselmässig haftbar. Ist das Blancoaccept Demjenigen, welcher es als gewollter Trassat empfieng, abhanden gekommen, bevor er die erforderliche Ausfüllung, namentlich seine Ausstellerunterschrift bewirkt hatte, so wird auch ihm, obwohl er einen Wechsel nicht verloren hat, das Amortisationsverfahren um seines Interesses willen gestattet. Das Interesse kann namentlich aus seiner Verantwortung gegen den Acceptanten, dem eine bestimmte, nun nicht mehr gesicherte Art der Ausfüllung promittirt war, hervorgehen; es kann auf der dem Acceptanten übermachten Deckung beruhen, und es tritt besonders dann hervor, wenn das Accept „auf Schuld“ gegeben war, der Empfänger (Trassant) also ohne Zurückgabe oder Kraftloserklärung des Accepts die Klage auf Bezahlung der Civilschuld



gegen den Acceptanten nicht erheben kann. — Anders verhält es sich mit der Klage auf Bezahlung der Wechselsumme. Diese steht dem Empfänger des Blancoaccepts, der es vor seiner Ausstellerunterschrift verloren, nicht zu. Das Amortisationsverfahren bezweckt und das Amortisationsurteil bewirkt, dass der amortisirte Wechsel als in dritter Hand nicht vorhanden gilt, mag er auch von einem Dritten besessen werden, oder in der That nicht mehr existiren; er gilt vielmehr betreffs des Acceptanten als noch in der Hand des Verlierers (Trassanten) befindlich, und zwar so befindlich, wie er zur Zeit des Verlustes war, aber nicht so, wie er später bei Dritten geworden sein mag (durch Unterschriften, Veränderungen), oder in der Hand des Verlierers durch diesen hätte werden können. Die Beachtung möglicher Veränderungen durch Dritte würde den Zweck der Amortisation, das heisst, Erhaltung der Rechte des Verlierers, vereiteln; die Beachtung der Befugniss des Verlierers aber, die Urkunde, wenn er sie noch hätte, zu verändern und zu ergänzen, ist deshalb ausgeschlossen, weil die Existenz der Urkunde beim Verlierer nur fingirt war, eine reelle Veränderung eines nur fingirten Schriftstückes aber unmöglich ist. Daraus folgt, dass dem Verlierer die Klage gegen den Acceptanten in Gemässheit des Art. 73 der A.W.O. nur dann zusteht, wenn sie auf die Beschaffenheit des „Wechsels" zur Zeit des Verlustes gestützt werden kann. Sie gebührt ihm also nicht auf Grund eines amortisirten Blanketts, wenn diesem ein essentiale (Art. 4 der D.W.O.) — sei es die Summe, die Zahlungszeit oder die Ausstellerunterschrift — beim Verlust fehlte". —

Zu §. 5 (S. 1004, 1007). Dänemark, Norwegen und Schweden. Das Nordische W.Ges. v. 1880 gewährt (§. 73) die Amortisation nach dem gemeinen Recht. Nach der Edictalladung ist (§. 74) der Trassant verpflichtet, einen neuen Wechsel auszustellen. Der Acceptant muss bei Verfall an Denjenigen Zahlung leisten, welcher sich über sein Recht ausweist; in beiden Fällen gegen Sicherheit bis zur Kraftloserklärung oder bis die Haftbarkeit aus dem verlorenen Wechsel auf andere Weise aufgehört hat. — Wenn das Wechselrecht von Präsentation oder Protesterhebung innerhalb einer gewissen Frist abhängt, so kann (§. 75) der Verlierer seine Rechte wahren durch einen Protest, wegen Verlustes des Wechsels, wovon Notifikation zu geben ist, wie von einem Protest Mangels Zahlung. — Ueber das Recht des Inhabers gegen den Verlierer stimmt §. 76 des Gesetzes mit Art. 74 der D.W.O. überein.

Zahlung.

Zu §. 6 (S. 1053, 1056). Dänemark, Norwegen und Schweden. Das Nordische W.Ges. v. 1880 stimmt in §§. 37, 38 mit Art. 38, 39 der D.W.O. überein. Dagegen bestimmt es in §. 35, dass, wenn nicht effective Zahlung im Wechsel vorgeschrieben ist, die Wechselsumme in inländischer Münze nach dem Kurs zu leisten ist, zu welchem an dem Zahlungsorte oder dem nächsten inländischen Wechselplatze Wechsel, die in fremder Münzsorte ausgestellt sind und auf Sicht lauten, zu der Zeit gekauft werden, da die Zahlung geschieht.

Nach §. 36 ist der Acceptant, wenn er auf gehörige Präsentation nicht bezahlt, verbunden, sechs Prozent jährlicher Zinsen vom Präsentationstage an zu bezahlen und dem Wechselinhaber die durch die Verzögerung entstandenen Kosten zu ersetzen. Soll die Bezahlung nach dem Wechselkurs geschehen, und ist dieser nach der Präsentation gefallen, so wird der Kurs berechnet, welcher zur Zeit der Präsentation galt; doch kann der Wechselinhaber, wenn er die Präsentation verzögert hat, keinen höheren Kurs berechnen, als den, der am Verfalltage galt.

§. 40. Wird der Wechel vor Verfall bezahlt, und zeigt sich später, dass die Zahlung an einen unrechtmässigen Inhaber geschehen ist, so haftet der Zahlende für den daraus entstehenden Schaden.

Zeitbestimmungen.

Zu §. 4 (S. 1067). Dänemark, Norwegen und Schweden. Nordisches W.Ges. v. 1880 (§§. 89—91). Die Tageszeit zur Vornahme wechselrechtlicher Handlungen ist (abgesehen von anderweiter Uebereinkunft) zwischen 9 Uhr Vormittags und 7 Uhr Nachmittags. Die nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist wird berechnet, wie in Art. 32 Ziff. 2 der D.W.O. vorgeschrieben. Ebenso stimmt das Gesetz in Betreff der Sonn- und Feiertage mit der D.W.O. (Art. 92) überein. Ueber den Einfluss der höheren Gewalt auf den Lauf der Fristen s. den Nachtrag zu „präjudizirter Wechel“.

Quellen-Register (zu S. 1090, 1093, 1095).

Dänemark, Norwegen und Schweden.

Nordisches Wechsel-Gesetz von 1880.

§. 1. s. den Nachtrag zu „Erfordernisse des Wechsels".
§. 2. — „Erfordernisse des Wechsels".
§. 3. — „ „ „
§. 4. — „Domizilwechsel".
§. 5. — „Mangelhafter Wechsel".
§. 6. — „Erfordernisse des Wechsels".
§. 7. — „ „ „
§. 8. — „Begebung".
§. 9. — „Indossament".
§. 10. „
§. 11. — „Kopie" und „Indossament".
§. 12. — „Indossament".
§. 13. — „
§. 14. — „
§. 15. — „
§. 16. — „
§. 17. — „Präsentation zur Annahme".
§. 18. — „Domizilwechsel".
§. 19. — „Sicht- und Zeit-Sichtwechsel".
§. 20. — „Notification".
§. 21. — „Accept".
§. 22. — „
§. 23. — „
§. 24. — „Domizilwechsel".
§. 25. — „Regress Mangels Annahme".
§. 26. — „ „ „
§. 27. — „ „ „
§. 28. — „ „ „
§. 29. — „ „ „
§. 30. — „ „ „ und „Unsicherheit des Acceptanten".
§. 31. — „Verfallzeit".
§. 32. — „
§. 33. — „
§. 34. — „
§. 35. — „Zahlung".
§. 36. — „
§. 37. — „
§. 38. — „
§. 39. — „Legitimation".
§. 40. — „Zahlung".
§. 41. — „Protest".
§. 42. — „
§. 43. — „Domicilwechsel".
§. 44. — „
§. 45. — „Notifikation".
§. 46. — „
§. 47. — „
§. 48. s. den Nachtr. zu „Einlösung d. W." u. „Unsicherheit d. Acceptanten."
§. 49.
§. 50. — „Regress Mangels Zahlung".
§. 51. — „ „ „
§. 52. — „ „ „
§. 53. — „ „ „
§. 54. — „ „ „
§. 55. — „ „ „
§. 56. — „Ehrenannahme" und „Unsicherheit des Acceptanten".
§. 57. — „ „ „
§. 58 — „ „ „
§. 59. — „ „ „
§. 60. — „ „ „
§. 61. — „Ehrenannahme".
§. 62. — „Ehrenzahlung".
§. 63. — „
§. 64. — „
§. 65. — „
§. 66. — „Duplikate"
§. 67. — „
§. 68. — „
§. 69. — „
§. 70. — „
§. 71. — „Kopie."
§. 72. — „
§. 73. — „Verlorener Wechsel".
§. 74. — „ „
§. 75. — „ „
§. 76. — „ „
§. 77. — „Verjährung"
§. 78. — „
§. 79 — „
§. 80. — „
§. 81. — „Protest".
§. 82. — „
§. 83. — „
§. 84. — „Ausländisches Recht".
§. 85. — „ „
§. 86. — „ „
§. 87. — „Aval".
§. 88. — „Fälschung".
§. 89. — „Zeitbestimmungen".
§. 90. — „
§. 91. — „
§. 92. — „Präjudizirter Wechsel".
§. 93. — „Bereicherungsklage".
§. 94.
§. 95 — „Eigener Wechsel".

Berichtigungen.

Seite 41 §. 6 im Anfang lies: die Annahmeerklärung ist ein Versprechen „aus einem Vertrag" statt: „somit ein Vertrag".
„ 43 letzter Absatz. Der hier ausgesprochene Satz ist in dieser Allgemeinheit nach der D.W.O. nicht zutreffend und erleidet Modificationen namentlich bei der Fälschung, s. S. 458 bei Anm. 7 u. 8 und S. 463 bei Anm. 8.
„ 69 Russland: Zeile 3—5 (von oben) zu streichen.
„ 113 Ungarn lies: Nagy statt: Negy 93.
„ 134 letzter Absatz Zeile 1 lies: „ursprünglich".
„ 140 England Zeile 3 lies: Dem Trassaten statt: Trassanten.
„ 227 Anm. 3 lies: R.O.H.G. vom 30. Januar statt Juni.
„ 296 Anm. 10 Zeile 4 lies: „vom Honoranten" statt; „Honoraten".
„ 420 Zeile 4 von unten (des Textes) §. 9 im Anfang lies: „Trassaten" statt: „Trassanten".
„ 458 Zeile 7 von oben lies: „den Indossataren" statt: „Indossanten".
„ 460 Nro. 4 nach: „nicht berührt" beizufügen: („d. h. nicht durch die Fälschung befreit").
„ 492 Zeile 3 von oben lies: „Zahlen Sie an Herrn N. nicht an Ordre" statt: „Für mich" etc.
„ 636 Anm. 9 zweiter Absatz im Anfang lies: „Dagegen würde die Unterlassung des Durchstrichs" etc.
„ 683 Anm. 3 lies: „einen Monat" statt: „zwei Monate" (vgl. S. 852).
„ 708 Zeile 2 von unten lies: „Zeit-Sichtwechsel" statt: „Sichtwechsel".
„ 717 Zeile 8 (des Textes) von unten lies: „Präsentat" statt: „Präsentant".
„ 747 Zeile 3 (des Textes) von unten lies: „Verfalltag" statt: „Zahlungstag".
„ 766 Zeile 7 von oben lies: „Sonnabend" statt: „Sonntag".
„ 786 Zeile 4 von oben lies: „dem Bezogenen zu präsentiren und resp. gegen denselben zu protestiren".
„ 882 Zeile 4 von unten lies: „Art. 20" statt: „29".
„ 906 §. 5 Zeile 7 von oben vor „dergestalt" ist einzufügen: auf einer leeren Stelle.
„ „ „ „ Absatz 3 zu streichen (aufgehoben durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. Juli 1873).
„ „ „ „ Absatz 4 Zeile 2 die Worte: „des Wohnorts und" zu streichen (Bekanntmachung vom 11. Juli 1873).
„ „ „ „ Abs. 4 Z. 4 zwischen „in" und „Ziffer" einzufügen: „arabischen".
„ „ „ „ Nach Absatz 4 einzufügen:
„Jede Durchkreuzung der Marke, auch wenn sie die Schriftzeichen nicht berührt, ist unstatthaft. Ebenso die Bezeichnung der Monate September, Oktober, November, Dezember durch 7ber, 8ber, 9ber, 10ber."
„ „ „ „ Anm. 2 Zeile 3 statt: „23. Juni 1871 Ziff. II. 1, 2" zu setzen: „vom 11. Juli 1873" (Reichsgesetzbl. S. 295).
„ „ „ „ „ „ Zeile 5 statt „H. 7. 1" zu setzen: „7/1" und das Wort „Hamburg" zu streichen.
„ 939 §. 1 Abs. 2 Zeile 5 lies: „und es beruht auf ihm der".
„ 940 Absatz 3 Zeile 3 nach „Geber" einzufügen: „repräsentirt durch einen Wechsel auf den Zahlungsort".
„ 977 Zeile 12 von oben lies: „jedoch nicht" statt: „auch".
„ „ Zeile 3 von unten lies: „des Litisdenunciaten".

